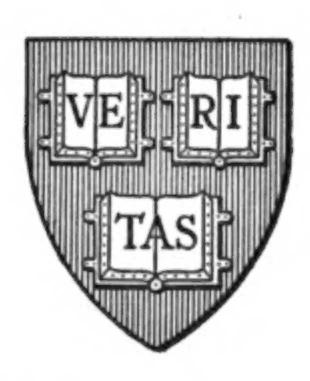
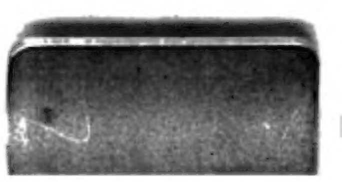

WIDENER LIBRARY
HX 3I3N B

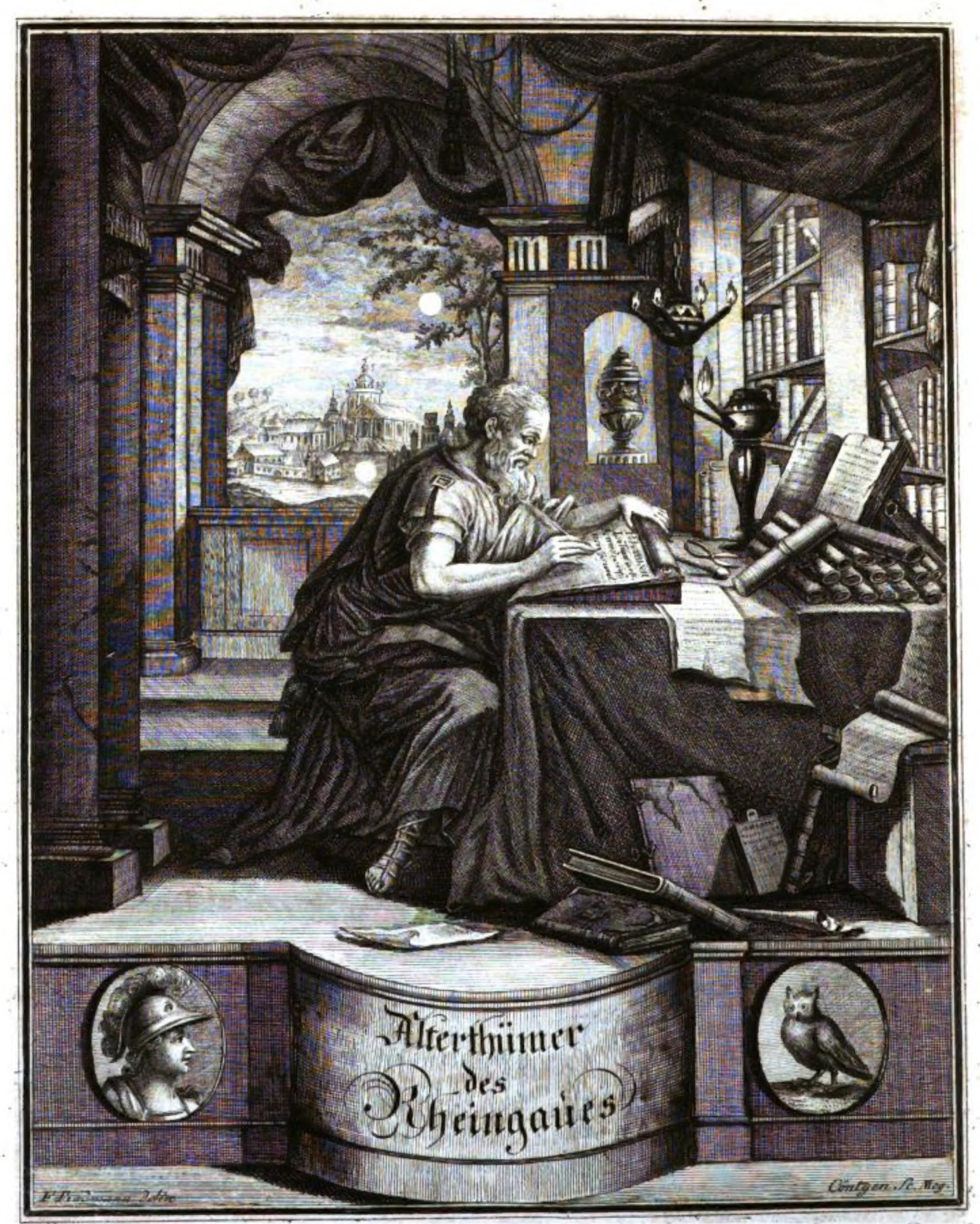
3 2044 010 161 313


VE RI
TAS



Ein Geschenk des gelehrten und verdienstvollen – ehemals im Kur Mainzischen Diensten, zu meinen Kollegen gehörenden Verfassers.
Wiesbaden im März 1819. Karl Freyh: von Dalwigk

This work advertised in List & Francke's catalogue 399 (1908) # 1158 for M. 65.–.


Alterthümer
des
Rheingaues

Rheingauische Alterthümer

oder

Landes- und Regiments-Verfassung

des

westlichen oder Niederrheingaues im mittlern Zeitalter.

Dargelegt

von

Franz Joseph Bodmann.

Erste Abtheilung.

Die Landes-Verfassung.



Mainz, 1819.

Gedruckt bey Florian Kupferberg, Buchhändler und Buchdrucker.

Auf Kosten des Verfassers.



Dicenda pictis res phaleris sine
Et absque palpo. Discite strenuum
Audire Verum. Me sciente
Fabula non peragetur vlla.

J. BALDE, Lyr. IV. 47.

Dem

Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn

Herrn

Wilhelm I.

souverainen Herzoge von Nassau, ꝛc. ꝛc.

widmet

in unterthänigster Ehrfurcht vorliegendes Werk

der Verfasser.

Durchlauchtigster Herzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Fremdling ist es, **Eurer Herzogl. Durchlaucht** von Person unbekannt, der sich anspruchslos unterfängt, **Höchstihro** im Gefühle der tiefesten Ehrfurcht eine Schrift zu widmen, die das längst verwischte Verfassungsbild eines Landbezirks historisch erneuert, welches nunmehr eine eben so schöne Perle in dem Fürsten-Diademe des **Herzoglichen Hauses Nassau**, als weiland solche in der Miter des aufgelöseten Erzstifts Mainz, darstellet.

Durch eine glückliche Lenkung der allgewaltigen Vorsehung geschah es, daß dieses Rheinische Hesperien einem Fürstenhause zum Loose beschieden ward, dessen uralte Vorväter in dem Lurenburg-Embrichonischen Stamme solches acht hundert Jahre früher, bereits als Rheingaugrafen, mehrere Jahrhunderte lang bis zu seiner Erlöschung glorreich verwaltet haben. Das sanfte Band einer, in allen Vorzeiten nie getrübten Freundnachbarschaft zwischen der alten Grafschaft Nassau und diesem Ländertheile, ward auch in der Folge durch den weisen Zügel jener vier grossen Erzbischöfe und Kurfürsten enger geknüpft, unterhalten, und bestärkt, welche der heil. Stuhl zu Mainz aus dem Schoosse des erlauchten Nassau'schen Grafen-Geschlechts zu gewinnen das Glück gehabt hat. Durch unauflösliche Bande der Oberherrschaft in einander verschmolzen, bilden sie nunmehr ein wunderschönes Ganze dar,

vollkommen geeignet, auch Jeden, der das Glück nicht hat, unter ihm zu leben, mit stiller Bewunderung, Anmuth und Hochachtung zu erfüllen.

Geruhen **Euere Herzogl. Durchlaucht** gnädigst, diesen schwachen Versuch, — die Herbstzeitlosen meines litterarischen Lebens, — als einen unbedeutenden Beytrag zur geschichtlichen Kultur der unter **Höchstihro** Zepter vereinten glücklichen Länder mit jener Fürstenhuld aufzunehmen, deren sich auch das stille, gelehrte Verdienst des Auswärtigen, außer der Bahne des Staatsdieners und Unterthanen, von **Eurer Herzogl. Durchlaucht** nicht entwürdigt zu sehen, das Glück hat.

In tiefester Unterwerfung und Ehrfurcht beharret

Eurer Herzogl. Durchlaucht

Mainz am 20sten Oktober 1818.

Unterthänigst gehorsamster

Franz Joseph Bodmann.

Verzeichniß der Herrn Subscribenten.

Se. Hochfürstl. Durchl. der reg. Herr Landgr. zu Hessen-Homburg.

Se. Hochfürstl. Durchl. der reg. Fürst v. Isenburg, zu Birstein ꝛc.

Ihre Hochfürstl. Durchl. die Fürstin v. Isenburg, zu Birstein ꝛc.

Herr Graf Boos-Waldeck, zu Sayn.

Frau Gräfin v. Cudenhoven, geb. Gräf. v. Hatzfeldt, zu Rüdesheim.

Herr Graf Clemens zu Elz, Domherr in Coblenz.

Herr Graf Franz v. Kesselstadt, Domherr zu Mainz.

Herr Graf Edmund v. Kesselstadt, Domherr zu Eichstädt.

Freyherr von Bock, Herz. Nass. Gesandter ꝛc. zu Darmstadt.

Freyherr von Bommersheim, k. preuß. Oberlieutenant zu Mainz.

Freyherr Karl v. Dalberg, k. k. österr. Kämmerer, zu Aschaffenburg.

Freyfrau v. Dalberg, geb. Freyfrau v. Greifenklau, daselbst.

Freyherr von Dalwigk, Herz. Nass. Oberapell. Ger. Präsident zu Wiesbaden.

Freyherr v. Eberstein, gew. Gherz. Fürstprimat. Staatsminister, zu Mainz.

Freyherr v. Fichardt, Senator zu Frankfurt.

Se. Exz. Freyherr v. Gagern, k. niederländ. Minister.

Freyherr von Greifenklau, Domherr zu Würzburg.

Freyherr v. Harthausen, zu Mainz.

Freyherr von Holzhausen, Chef des Johanniter-Ord. zu Frankfurt.

Freyherr v. Holzhausen, Chef zu Frankfurt.

Freyherrn v. Ritter, Fried. Carl, und Constantin, Herz. Nass. geh. RR. zu Kiderich.

Se. Exz. Freyherr vom Stein zu Nassau, k. preuß. Minister.

Freyfrau v. Stein zu Nassau, Dechantin des adel. Fräul. Stifts zu Homburg.

Freyherr Ferd. v. Sturmfeder, k. würtemb. Kämmerer, zu Mannheim.

Freyherr von Villiez, Großherz. Hess. Kämmerer u. Major der Kavall. zu Darmstadt.

Freyherr von Wambold, Dombechant zu Worms, zu Heidelberg.

Freyherr v. Wiesenhütten, k. k. österr. Obrist zu Niederwalluff.

Herr Arnoldi, Herz. Nass. geh. R. zu Dillenburg.

Herr Bauer, Prof. am Gymnas. zu Mainz.

Herr Bauer, Kollaborator, zu Darmstadt.

Herr Becker, Hfürst. Isenb. Hofr. zu Offenbach.

Herr von Berg, Präsid. Gherz. Oldenb. Gesandt. am Bundestage zu Frankfurt.

Bibliothek der k. preuß. Universität zu Halle.

Marienbibliothek zu Halle.

Bibliothek des Rheingau. Landkapitels, zu Eltvill.

Stadtbibliothek zu Frankfurt.

Stadtbibliothek zu Mainz.

Herr v. Böögen, Edl. zum Floß, Herz. Nass. Reg. u. Hofger. Advokat, B, R. Liz.

Herr Bohl, zu Coblenz.

Herr Bohn, Geometer, zu Hallgarten.

Herr Brack, zu Mainz.

Buchhandlung, die Kupferbergsche, zu Mainz.

Herr von Coll, kurtrier. Regg. R. zu Ehrenbreitstein.

Herr Dignet, Hofkammer. zu Coblenz.

Herr Dillenius, Dr. und Prof. zu Mainz.

Herr Dufour, Advokat an den Gerichtsstell. zu Mainz.

Herr Ebhard, Herz. Nass. Rechnungskamm. Direktor.

Herr Eichhof, Dr. und Prof. zu Weilburg.

Herr Engel, zu Costheim.

Herr Euler, Dechand des Landkap. und Pfarrer, zu Eltvill.

Herr v. Gerning, Großherzogl. Hess. Geh. R. zu Frankfurt.

Herr Günther, k. preuß. Reg. Archivar, zu Coblenz.

Herr Guerdan, Kontrib. Einnehmer, zu Bodenheim.

Herr Hermes, Rechtsgel. zu Trier.

Herr Herrchen, zu Mainz.

Herr Horn, Ritter, zu Frankfurt.

Herr Horn, Canon. honor. zu Mainz.

Herr Hundeshagen, Architekt, zu Mainz.

Herr Ibell, Herz. Nass. Regier. Präsident, zu Wiesbaden.

Herr Jeth, zu Mainz.

Herr Kalt, bisch. geistl. Rath und Stadtpfarrer zu Mainz.

Herr Kindlinger, Archivar zu Mainz.

Herr Kindlinger, zu Neudorf.

Herr Kissel, Richter am Kreisger. zu Mainz.

Herr Klein, Pfarrer zu Planich.

Herr Klein, Rektor und Prof. am Schulkolleg. zu Creuzenach.

Herr Krämer, Stadtpfarrer zu Wiesbaden.

Herr Krug, Müller zu Ehlsheim.

Herr Lauteren, Vater, zu Mainz.

Lesegesellschaft zu Mainz.

Herr Levita, Dr. Advokat zu Mainz.

Herr Liebler, Stadtr. und Beygeordn. des mediz. Kolleg. zu Mainz.

Herr Lindenschmid, Herz. Nass. Hofgraveur.

Herr Lindpeintner, Renthevakzess. zu Eltvill.

Herr Heinrich v. Mappes, Baron, Handelsherr zu Mainz.

Herr Conrad Mappes, Vater, Handelsherr zu Mainz.

Herr Marx, Erzb. geistl. R. zu Frankfurt.

Freyherr von Meex, Herzogl. Nass. Reg. R. und Justizbeamt. zu Rüdesheim.

Herr Molitor, Dr. und Prof. zu Mainz.

Herr Moriz, Dr. Senator, zu Frankfurt.

Herr Müller, Generalsuperintend. zu Wiesbaden.

Herr Nebel, Dr. und Prof. der Arzneyk. zu Giesen.
Herr Ockhardt, Inspekt. des Rheinschiff. Octroy zu Mainz.
Herr Probst, Handelsherr zu Mainz.
Herr Riebel, Buchbinder zu Mainz.
Herr Schäfer, Buchhändler zu Frankfurt.
Herr Schmidt, Großherz. Hess. geistl. geh. R. und Prof. Theol. zu Giesen.
Herr Schmidt, Hgräfl. v. Schönborn. Amtmann im Rheingaue.
Herr Sigfrid, zu Neudorf.
Herr Stegmann, Herz. Nass. Reggsrath, zu Wiesbaden.
Herr Steinbrech, k. bayer. Finanzregistrator zu Mainz.
Herr von Stramberg, zu Coblenz.
Herr Strobel, Oberappell. Ger. Prokurator zu Wiesbaden.
Herr Travers, Dr. zu Lorch.
Herr Vogel, Pfarrer zu Marienberg.
Herr Vogler, Amtsakzessist zu Eltvill.
Herr Vowinkel, Burgermeister zu Nierstein.
Herr Werner, bisch. geistl. R. und Domkustos zu Mainz.
Herr Werner, Schultheiß zu Neudorf.
Herr von Zepernik, k. preuß. Oberlandger. R. u. Salzgräfe, B. R. Dr. zu Halle.
Herr Ziegler, k. preuß. Oberlieutenant, zu Mainz.
Herr Zoppi, Großherz. Hess. Oberlieutenant, in Mainz.

Ladenpreis: Auf Druckpapier . . . . fl. 15.
— — — Schreibpapier . . . . fl. 18.
— — — Velinpapier . . . . fl. 22.

Bericht an den Buchbinder.

Die drei Siegeltafeln werden, um sie bey dem Lesen herausschlagen zu können, an eigene Blätter geheftet, und am Schlusse der ersten Abtheilung angebunden.

Vorbericht.

Indem ich diesem papiernen Kinde, — wahrscheinlich dem letzten Sprößlinge meines litterarischen Bestrebens, — mit Ertheilung meines väterlichen Segens den Pilgrimstab zu seiner Wanderschaft in die Welt ertheile: so bleibt mir nunmehr nichts mehr übrig, als die Früchte der ihm gegebenen Erziehung zu erwarten, und zu sehen, ob seine Aufführung meinen Wünschen entsprechen, und ob sie ihm auf seiner Reise bey würdigen und einsichtsvollen Männern jene geneigte Aufnahme, und jenen Beyfall verschaffen werde, welche seine älteren Brüder zu gewinnen das Glück gehabt haben. Ich entlasse diesen Benjamin unter Gottes Obhute aus meiner väterl. Gewalt, ohne ihm ein Empfehlungsschreiben mitzugeben, welches leicht einige Vorliebe und Partheylichkeit verrathen mögte; zu seinem bessern Fortkommen habe ich ihm gleichwohl eine solche Mitgift, und einen Zehrpfenning zugetheilt, daß ich hoffen darf, es werde Niemand, der es einer Aufnahme würdigt, beschwerlich fallen, zugleich aber auch jedes Urtheil zufrieden über sich ergehen lassen, welches ihm von Kennern, — seye

es zu seinen Gunsten, oder Nachtheil, ihr zum Loos beschieden werden mag. —

Es sind die unreifen Früchte des Ruhestands nach einer mühevollen, dreyßigjährigen Laufbahn im akademischen und öffentlichen Geschäftsleben; sie gewährten mir jedoch eine Art von Vergnügen, indem ich sie als Mittel benützte, mich durch Blicke in die Vorzeit, mit dem Wonneleeren unserer Mitzeit auszusöhnen, und gegen einen Zeitraum zu bewaffnen, der des Kolossalischmerkwürdigen gerade soviel, als des Herzerhebenden und Anmuthigen wenig, zur Schaue aufträgt. Die Untersuchung des statistischen Alterthums eines verschwundenen Erzstifts, dem die Vorzeit die wohlverdiente Benennung des Würdigsten zugetheilt hatte, mit seiner Staatsgeschichte verbunden, und kritisch durch Urkunden und andere Denkmäler bewähret, war seit langen Zeiträumen der Vorwurf meiner Nebenbeschäftigungen; sollte der Trieb zu dieser Art von Bemühungen sündlich seyn, so gestehe ich gerne, daß ich stäts daran verzweifelt habe, ob ich mich dieser fehlerhaften Leidenschaft bemeistern, und sie jemahls unterdrücken könne; wenigstens habe ich zu jeder Zeit die *** (†) welchen meine unbedeutende Fortschritte in diesem Theile der Kultur ein Stachel im Auge waren, kräftig versichert, daß sie in dieser sogenannten verrosteten Parthie an mir einen hartnäckigen Sünder haben würden; diesen Fehler aber nunmehr erst abzulegen, dürfte, weil das Uebel überhand genommen, ja, wirklich ganz unheilbar ist, noch mehr aber, weil inzwischen ich selbst ein Alterthum geworden bin, wahrlich zu späte seyn.

Dem westlichen Rheingaue, — diesem topographisch kleinen, von der Zauberhand der Natur und Industrie aber wunderschön gebildeten Landstriche habe ich die nachstehende Bearbeitung verliehen, weil die genaure Kenntniß seiner Geschichte, und seiner ächtpatriarchischen Urverfassung mich doch wahrlich von seinen Vorvätern sagen ließ: „Der Herr hat sich mit euch verbunden, und euch

†) „Quicunque illi, qualescunque, sileatur, quos insignire, exempli nihil, non insignire, humanitatis plurimum refert.“ Plin. VIII. 22.

auserwählt, nicht, weil ihr alle Völker der Anzahl nach übertreffet, — dann unter solchen seyd ihr fast das Geringste, — sondern weil er euch geliebt hat, *) und weil ich ihn für werth hielt: „seinen Kindern und nachfolgenden Geschlechtern zu verkünden die Herrlichkeit und Lobwürdigkeit, die Stärke und Wunder, die der Herr durch ihre Väter in dem kleinen Bezirke erzeigt hat." **) Andere Gründe, oder Nebenabsichten, sind mir fremde geblieben.

Ueber den Plan, und das hier aufgestellte System, wobey überhaupt mehr auf Sachverbindung, als schulgerechte Anordnung der Bedacht genommen worden ist, lasse ich mit Vergnügen Jedem sein eigenes Urtheil; wahrscheinlich, daß die Hand eines geschicktern Baumeisters fähig gewesen wäre, ihm ein besseres Ebenmaaß, und ein gefälligeres Aeußere mitzutheilen, auch alles so künstlich anzuschicken, daß selbst jedes Stück des Hausraths zum Voraus seine angewiesene Stelle erhalten hätte; rc. — diese Aengstlichkeit, ich gestehe es, hat mir dabey keine schlaflose Nacht gemacht; aber dennoch dünkt mich, das Ganze werde, seines altgothischen Gehalts ungeachtet, doch so wenig in ein Chaos fallen, daß der Leser von gebildetem, selbst von verzärteltem Geschmacke, keinen Grund finden mögte, über eine lose Speise zu klagen, oder gar mit dem Chapeau-pas unter dem Arme sich daraus zurückzuziehen.

Bey manchem Gegenstande mögte man eine größere Ausführlichkeit, zumahl das Eindringen in einzelne Lokalverhältnisse und spezielle Auseinandersetzung wünschen; — umgekehrt, dürften andere es rügen, hie und da zu weit abgeschweift zu haben. Jenen Wunsch zu befriedigen, hat es uns zwar nicht an trefflichem Stoffe, um so mehr aber an der Ueberzeugung gefehlt, daß ein mit dergleichen Material angeschwollenes Buch, welches nur ein Lokalinteresse für sich in Anspruch nehmen kann, bey dem unseeligen Verfalle unserer historischen Kultur, des deutschen Buchhandels,

*) Deut. VII. 7. 8.

**) Ps. 78. 2. 3. 4.

und des Geschmacks an gründlichem Wissen, viele Leser finden werde; — über die Abschweifungen aber zu klagen, mögte doch am Ende für jene, die sie mit dem ganzen Plane zu vergleichen sich die Mühe nehmen wollen, der Hauptgrund hinwegfallen.

Die ungeheure Notenfluth, die wir dem Texte in dem Maaße untergelegt haben, daß er darinnen nicht sowohl zu schwimmen, als beynahe unterzusinken scheint, mögte leicht der Gegenstand eines andern Tadels seyn, der uns träfe. Die Anzeige dieses Werks hat sich aber hierüber vorläufig erklärt; auch bitten wir, über diesen anscheinenden Mißstand sich nicht früher zu entrüsten, als der Werth ihres Inhalts eine billige Würdigung wird gefunden haben; mag uns dabey immer zur Schutzschrift dienen, was ein nun längst vergessener, aber doch vortrefflicher Herausgeber des Toureil's ***) zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage der sogenannten Geschwindleser über das häufige Notenmachen, so bündig als richtig angemerkt hat. Doch, ein Buch, welches seiner Absicht nach nicht sowohl für Zeitvertreib, als für Quelle eines ernsthaften Studiums seines Gegenstands geschrieben ward, rechtfertigt sich hierüber schon von selbst.

Eben darum, und um der Würde des Alterthums, welches wir behandlen, nicht abzubrechen, oder um nicht einen Altvater Abraham in einem Stutzerkleide auf die Bühne zu führen, haben wir den gesuchten und dickleibigen Modeton unserer zeitlebenden Schöngeister, Dichter, und Romanenschmiede uns anzueignen Bedenken getragen; — wer daher nur Belustigung, Witz, und hohe rednerische Aufschwünge, nicht Unterricht, wünscht, wird wohl thun, das altfränkische Buch auf der Stelle bey Seite zu legen, und für seinen Geschmack anderswo Labung und Trost zu suchen.

Unter der Feder ist die Ausführung gewachsen; sie hat sich daher, nur auf 60 Bögen im Drucke berechnet, auf das Doppelte erhöhet, und ist dadurch dem schicklichen Verhältnisse eines einzigen Bandes entwichen; darum fanden wir für angemessen, sie in zwey Abtheilun-

***) Uebersetzers des Demosthenes, dessen vortreffliche Werke zu Paris 1721 erschienen sind; Vorr. S. 36. 37.

gen, jedoch mit fortlaufenden §§. und Seitenzahlen zu sondern, auch jede derselben mit einem eigenen Titelblatte zu versehen.

Die zahlreichen ungedruckten Urkunden haben wir mit der strengsten Beobachtung der diplomatischen Genauigkeit, eigenhändig, größtentheils aus den Urschriften selbst abgeschrieben; daß auch mit derselben ihr Abdruck geschehen seye, wird der Kundige nicht mißkennen. Jedem, der ihre Aechtheit, die Treue ihrer Abschrift, oder wohl gar ihr Daseyn bezweiflen möchte, erbieten wir uns, den Ort ihrer Aufbewahrung getreulich anzuzeigen. Auch die hier gelieferten Siegel sind durch die Kunsthand unsers eben so geschickten, als genauen Mitbürgers, Herrn Lindenschmid in jener Pünktlichkeit dargestellt, daß sie für Abdrücke ihrer Urstücken selbst gelten mögen; — und wie die wackere, und höchst uneigennützige Kupferberg'sche Druckerey auch diesmahl durch Schönheit der Typen, und den auf den genauen Abdruck dieser Schrift verwendeten ausnehmenden Fleiß sich bey Kennern ein bleibendes Ehrendenkmal errichtet hat: so ist hinwieder jenem eine Berichtigung der Fehler mit dem Aufwande von Genauigkeit zur Seite gestanden, daß man versichern darf, es werde keiner, der den Sinn entstelle, aufzufinden seyn.

Während des Drucks sind uns noch verschiedene Urkunden und Nachrichten zur Hand gekommen, die sich in andere Theile unserer Sammlungen verirret hatten; wir haben sie als Zusätze mit der Anzeige der Stellen, wohin sie gehören, als Anhang der zweyten Abtheilung beygefügt, weil, obgleich von diesem, nicht für den Buchhandel bestimmten Werke nur wenige Exemplarien abgedruckt worden sind, es doch von dem im hohen Abende seiner Tägen befindlichen Verfasser keine zweyte Auflage, wohin etwa jene Nachträge dereinst gehöriger Orten einzutragen wären, zu erwarten hat.

Möge übrigens diese Schrift gleichfalls dazu beytragen, durch diesen Rückblick in die graue Vorzeit, und in die Todenhallen unserer Voraltern, um ihren Zustand in das Gedächtniß zurückzuführen, den Geist ihrer Anstalten zu prüfen, und das, was sie selbst unter allen politischen Verhältnissen waren, kennen zu lernen ꝛc. in unserer

verkümmerten Zeit sich eine freundlichere Stimmung zu gewähren; — wenigstens ist sie vollkommen geeignet, manche löbliche Tugend der Vorzeit, die unsere Mitzeit in ihrem Handeln und Wandeln vergessen und hinweggeworfen hat, in erneuerter Würde und Herrlichkeit vor sich erscheinen zu lassen, dadurch aber sich kräftig zu überzeugen, daß der von der Natur so wunderschön ausstaffierte Schoos dieses kleinen, seiner Urverfassung nach einzigen Landstrichs zu allen Zeiten den ehrwürdigen Ruhm behauptet habe, biedere Kraftmänner und ächte Sprößlinge des Teutonengeschlechts erzeugt, und zum Muster der spätesten Nachzeit aufgestellt zu haben.

Schlüßlich, weil nach dem Steine der Weisen, nichts schwerer zu finden ist, als die Kunst Allen zu gefallen: so darf auch diese Schrift — die Zeitlosen des litterarischen Lebens des Verfassers — auf den ungetheilten Beyfall unseres kunstrichterlichen Publikums keine Rechnung machen; sie erwartet aber eben sowenig hämische Anfälle vom gesitteten Kenner. Jede Zurechtweisung da, wo ich gestrauchelt habe, werde ich daher in dem hohen Gefühle für streng historische Wahrheit mit aufrichtigem Danke erwiedern, dem unberichtigten und rohen Tadel aber mit Stillschweigen, und jener Verachtung entgegnen, die es deutlich bewähret, das Menschenleben seye zu kurz, und seine Bestimmung zu edel, als es mit Nichtswürdigkeiten zu verschwenden.

Mainz, geschrieben am 20sten Oktober 1818.

Der Verfasser.

I. Einleitung.

Ob es in unserm tief gebeugten, und einer neuen Weltschöpfung entgegeneilenden Zeitalter sich noch der Mühe verlohne, aus dem Moder einer langen Vergessenheit das Bild des alten Zustandes eines Landes, seiner längst zertrümmerten Verfassung, seiner veralteten Gesetzen und Gewohnheiten, seiner verschwundenen Sitten und Gebräuchen u. s. w., abermal zur Schau aufzutragen, — eines Landes zumal, dessen geographischer Umfang nichts minder als hohes Interesse in Anspruch zu nehmen scheint, — einer Regierung desselben, welche in dem Strome des Zeitwechsels vorlängst ihr Grab gefunden, — eines Volkes endlich, welches seitdem durch eine lange Reihe nachgefolgter Generationen abgelöset worden ist u. s. w. — Dieß zu bestimmen, getraue ich mir nicht; auch gebietet die Bescheidenheit, das Urtheil hierüber ausser mir, jedem andern Unbefangenen zu überlassen.

Gleichwohl mag Niemand in Abrede stellen: die Grundverfassung eines Landes mag in dem Zeitlaufe noch so viele Veränderungen erlitten haben, so behält sie dennoch immer noch ansehnliche Reste ihres alten Bestands in der neuern, und neuesten; — ist gleich das Volk in seinen grauen Vorvätern längst verschwunden, so hat es gleichwohl unverkenntliche Spuren und die Grundzüge seines unterscheidenden Karakters seinen spätesten Enkeln überliefert, — endlich, so mag auch der Sinn und Werth so vieler neuern Einrichtungen, Anstalten, Gesetzen und Gebräuchen nur durch kritische Vergleichung mit ihren Vorläufern, richtig aufgefaßt, bestimmt, und daraus erläutert werden. Um die Gegenwart gründlich zu beurtheilen, bedarf es bey jedem Schritte einen Rückblick in die Vergangenheit, — und gerade darin beruhet der Hauptnutzen des Studiums, und der Forschung des vaterländischen Alterthums.

Montesquieu's große Wahrheit: Die Ideen unserer Mitzeit nicht in die Vorzeit hinauf zu tragen *), bleibe uns zugleich immer zur Seite stehen, und stets seyen wir eingedenk, es seye heilige Pflicht, uns gegen den Eigendünkel zu bewahren; alle Anstalten des Alterthums seyen eben ihres altmodischen Gewands halber, schlecht und verwerflich, — wir aber verstünden es besser, baueten erleuchteter und ersprießlicher u. s. w. — Schicken wir doch nicht überall unsere Vorväter zu uns in die Schule! — denn wie, wenn das zwanzigste Jahrhundert gegen uns eine gerechte Wiedervergeltung zur Hand nähme? —

Bey der Bearbeitung der Alterthumskunde, der Verfassung eines speziellen Landes, oder gar eines abgebrochenen Theils davon, hat der Forscher gewöhnlich mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche jenem fremd sind, der sich mit Verfassungsarchäologie irgend eines großen Reichs oder Staats beschäftigt; dieser Herr befindet sich, um mich eines Gleichnisses zu bedienen, an

einer wohlbesetzten Tafel, für welche bereits ein Dutzend geschäftiger Köche zum Voraus gesorgt hat; er findet überall volle Schüsseln vor sich; er hat nur zu wählen, auszuheben, anzuordnen, und mit Geschmack zu bauen; ihm fällt nur schwer, der Menge der schönsten Materialien, die ihm zu Gebote stehen, nicht zu unterliegen u. s. w. — Wahrlich nicht so jenem, der sich das Alterthum irgend eines kleinen Landstrichs zum Thema gewählt hat; nur selten hat er das Glück, einen Vorläufer zu finden, auf dessen Schulter steigend, er weiter in seinem Gebiete vorwärts zu sehen, und nur das noch ungebaute urbar zu machen im Stande wäre; historisch steht er vielmehr gewöhnlich auf einem ganz öden, ungebaueten Lande; kümmerlich muß er das Material erst selbst aufsuchen, Selbstschöpfer eines neuen Plans werden; kurz: er muß ein neues Lied auf fremder Erde singen. Ist ihm dabey vollends der Zutritt zu den Archivalschätzen vaterländischer Denkmäler abgeschnitten, so steht er auf dem Punkte der gelehrten Verzweiflung; er giebt sein edles Vornehmen entweder ganz auf, oder er beschenkt die Welt mit einem magern Gerippe, inzwischen sicher, überall dafür Verzeihung zu finden, daß er ihm nicht mehr Fleisch und Säfte gab; er begnügt sich, seinem Skelette eine leichte Haut zu leihen, durch welche gleichwohl die Aermlichkeit allenthalben hervorschimmert.

Gerade auf diesem Standpunkte befanden wir uns, als wir den ersten Entschluß faßten, an die verwaisete Geschichte der alten Landes- und Regierungs-Verfassung des kleinen rheingauischen Landstrichs Hand anzulegen; wir wünschten einen, auch nur mittelmäßigen Vorgänger zu finden, und — fanden ihn nirgends. [b]) Aus den zahlreichen Urkunden- und Materialien-Sammlungen, womit das erloschene Erzstift Mainz zu paradiren das Glück, hingegen das noch größere Unglück hat, nie einen kritischen, geschmackvollen Baumeister, und Benützer derselben für eine pragmatische Staatsgeschichte gefunden zu haben; konnten wir nur sehr wenige, und sparsam fliessende Quellen auf unsere Bearbeitung ableiten. Ein Rheingauer, Jan Mathisze [c]), würde uns wenigstens einen ersprießlichen Fingerzeig gegeben haben, aus welchen Theilen ein solcher Versuch bestehen solle, wie er anzulegen, und worauf der Leser aufmerksam zu machen seye, um aus dem Schutte des Alterthums noch wahren Nutzen für die Mitzeit an den Tag zu fördern; — wir fanden aber auch keinen. Verlassen, und in uns selbst gekehrt, beglückten uns hingegen günstige Zeitumstände und Gelegenheiten, um uns reichlichere Zuflüsse zu verschaffen; wir benutzten die einschlägliche Urkunden-Behälter, und eine beträchtliche Anzahl ungedruckter Handschriften; sie waren für uns ein reicher Segen, und schnöder Undank würde es seyn, bey dieser Gelegenheit zugleich so manchen edlen Männern für die ungemein wohlwollende und hülfreiche Unterstützung unseres Vorhabens, zum historischen Besten eines ihnen übrigens fremden Landstrichs, nicht den gebührenden Dank zu zollen.

So, wie jede vollständige Staatsgeschichte, soll sie anders ihrem Namen, und ihrer Würde entsprechen, ihre Grundelemente in dem Lande, — dem Regenten, der gesammten Regierung — und dem Volke aufzusuchen, und in der Bearbeitung diese mit Scharfsinn, Gründlichkeit und Geschmack in ein schönes Ganze zu verschmelzen hat: so haben wir hingegen bey diesem abgebrochenen Zweige, zur Verhütung der Ausschweifung in das Meer derselben, nur die strenge Landes- und Regierungs-Verfassung zur Aufgabe genommen, weil sie im Mittelalter wirklich soviel in ihrer Art Einziges, und, fast möchte ich sagen, Patriarchalisches mit sich geführt hat, daß damit nicht wohl ein anderes deutsches Land oder Ländchen in Vergleich gestellt werden mag; das Uebrige bleibt einer förmlichen rheingauischen — oder nun vielmehr einer herz. nassauischen Staatsgeschichte überlassen, die dann auch jenen Abschnitt, der die alten Regenten und das Volk, in seinen mannichfaltigen Verhältnissen jener Zeiträume zum Vorwurf hat, in sich aufzunehmen haben wird; inzwischen haben wir für beyde, soweit es der Stoff und die Verbindung zu erfordern schien, doch auch hier einigermassen vorgearbeitet, auch in den Noten Manches berührt, welches einem künftigen historischen Statistiker jenes Bezirks nicht ganz ohne Nutzen seyn dürfte.

Manche schöne Perle des rheingauischen Alterthums ist inzwischen in dem Wechsel der Zeit und den Unfällen, welche dieses von Gott gesegnete Ländchen leider nur zu oft hart betroffen haben, für uns auf immer verloren gegangen. Der unselige Brand der Burg Eltvil im J. 1349, welcher das Erzstift um seine sämmtlichen Denkmäler der ältesten Vorzeit aus dem karolingischen Zeitraum bis zum dreizehnten Jahrhundert in wenigen Stunden gebracht hat, muß jedem Freunde des ehrwürdigen Alterthums eine traurige Rührung abgewinnen; nur Weniges vermochte man, glaublichen Berichten zu Folge, damals zu retten, und diese Tafeln aus dem Schiffbruche reichen nicht hin, das alte Bild unserer Verfassung in seiner ganzen Herrlichkeit, Umfang und Größe wieder herzustellen; auch die ältesten Flecken, Lorch, Rüdesheim, Eltvil ꝛc. ꝛc. verloren bey weitem das Schätzbarste ihres alten Urkunden-Reichthums; die heillosen Eindrücke des dreißigjährigen Kriegs, und die unaussprechlichen Drangsalen des Landes im letzten Viertel des XVII. Jahrhunderts, hin und wieder mit Unachtsamkeit, Beraubung durch untreue Hand, ja sogar durch gewaltige, obrigkeitliche Entziehung vergesellschaftet, ließen den Meisten nur wenig übrig, welches zur Aufstellung ihrer Annalen, als ergänzender Theil der Sammtgeschichte des Landes, frommen könnte; dem nämlichen Schicksale unterlagen durchgängig die alten rheing. Burgbesitzer, und durch den Uebergang der Besitzungen der erloschenen zahlreichen adelichen Geschlechter auf auswärtige, gieng ein unbeschreiblich großer Theil alter Urkunden und Nachrichten unwiderbringlich für die Landesgeschichte verloren; eben dieser Unstern betraf zu wiederholtenmalen fast alle, vorzüglich die ältesten Klöster des Rheingaues; jenes auf dem Johannisberge ward während der Pfandschaft so übel behandelt, daß der größte Theil des Klosterarchivs gar von Hunden zernichtet, der Rest aber, nur Weniges ausgenommen, der Zerstreuung Preis gegeben ward. Unfälle solcher Art hinterlassen, auch bey dem besten Muthe und Willen des Geschichtsforschers, nothwendig eine Menge von Lücken, die höchstens nur der Zufall irgendwo noch neu entdeckter Hülfsmitteln auszufüllen vermag.

Gleichwohl hat uns die gütige Vorsicht des großen Weltbaumeisters noch so vieles gerettet, als genüget, um daraus ein ziemlich zusammenhängendes Ganze entwerfen zu können; — für anderes finden wir in den übrigen Theilen des Erzstifts den Grund zur zweckmäßigen Induktion aus der Analogie ihrer Verfassung. Eben diese Analogie aber ist es auch, die uns so manchmal zwang, in die alte erzstiftliche Gesammt-Verfassungs-Geschichte hinüber zu greifen, aus ihrer Urstände Bilder zu entlehnen, und sie auf unsern kleinen Bezirk herüber zu tragen; ob dieß überall mit glücklichem Erfolge geschehen seye? überlassen wir dem Urtheile unserer gesitteten Kunstrichter.

Alle Zweige unseres rheingauischen, ja des gesammten rheinländischen Geschichts-Alterthums, sind mit häufigen Fabeln, Volkssagen und sonstigen Geschichten, — den unverwerflichsten Zeugen alter Unwissenheit, grober Vorurtheile und Aberglaubens durchspickt; sie wurden, und werden zum Theil noch itzt, auf guten Köhlerglauben fortgeglaubt; in einigen fand man Stoff zu süssen Anregungen, die man sich dann auch gegen die kräftigste Ueberzeugung des Gegentheils, nicht gerne abgewinnen ließ; — Andere sind die Kinder gewisser Lieblings-Ideen und Träumereyen des Mittelalters, in denen gleichwohl manch schöne historische Wahrheit, gleich dicken Rinden verborgen liegt; die Pflicht des kritischen Geschichtsforschers erheischt es, auch hier Wahres vom Falschen zu sondern, und für jene wenigstens, die nur nach Wahrheit streben, die Spreue vom Waitzen auszuscheiden; — anderen hingegen, die darinnen nur Belustigungsstoff finden, ihre Puppe aus der Hand zu reissen, tragen wir billiges Bedenken.

Ausser den schriftlichen Denkmälern sind auch fast alle andere, wovon das kleine Land noch vor einigen Jahrhunderten einen großen Vorrath besessen hatte, längst daraus verschwunden; andere werden das Opfer der Zerstörungssucht unseres Zeitalters. Gleichwie aber der Geschichte alles angehört, und ihr fast nichts ganz unwichtig ist: so mögen jene,

die für ihre Erhaltung und Bewahrung so wenig sorgen, oder wohl gar ihre Vernichtung veranstalten, auf ihre Verantwortung bey der Nachkommenschaft ihren Bedacht nehmen.

Von den erhabenen und aufgeklärten Souverainen, welche gegenwärtig das Ruder unserer deutschen Länder führen, dürfen wir um so sicherer erwarten, Versuche solcher Art werden ihnen nicht unwillkommen seyn, als sie das Vehikel durch Nachahmung einer pragmatisch-vollständigen Staatsgeschichte in sich fassen; ohnehin ist man über das alte Vorurtheil hinaus, daß Notizen über Länderverfassungen, selbst längst verschwundene, mit den darauf sprechenden Urkunden, zu den Staatsgeheimnissen gehörten, die nur als Vorbehalte für den eingeweihten Staats- und Geschäftsmann zu behandeln, dem profanen Volke hingegen um keinen Preis mitzutheilen seyen. Unsere Mitzeit, die ihre Fürsten in allen ihren Verhältnissen den Völkern anzunäheren, diese aber hinwieder mit Liebe und herzlicher Anhänglichkeit gegen jene zu erfüllen, so bieder als dringlich sich bestrebet, mag eben darinnen ein überaus ersprießliches Hülfsmittel finden, Länder mit ihrem Regentenstamme, Völker mit Fürsten und Ländern, durch die Bande wechselseitiger Achtung, Treue und Vaterlandsliebe enger zu vereinen, dadurch aber eine kräftigere Schutzwehr, als durch Heere und Bündnisse, um sich her zu versammeln. —

Mehr habe ich zu einer Einleitung nicht herzusetzen.

a) „Transporter dans des Siècles reculés toutes les idées du Siècle, où l'on vit, c'est des sources de l'erreur celle qui est le plus feconde.“ *Esprit des loix*, L. 30. ch. 14. p. 318.

b) Kaum einer Erwähnung verdienen ihrer Erbärmlichkeit wegen die zum Theil noch ungedruckten Schriften eines Herzog, Freher (Weirich Wettermann,) und Consorten. Bernh. Herzog, Beschreibung der Wetterau, Rhingau, Westerwald, Hundsrück ꝛc. ꝛc. sammt der angehörigen Ritterschaft. Msc. Fol. (in der St. Frankfurter Bibliothek.) Es kommen hier wohl einzelne gute Nachrichten vom Rheingaue vor, im Ganzen aber ist die Arbeit mager. Er lebte im XVI. Jahrhundert. S. *Crollii* Memorab. de Bernhardo Herzog ꝛc. Bip. 1768. 4. Einige brauchbare Notizen liefert des Abts *de Bertola*, Mahler. Reise von Speier bis Düsseldorf, aus dem Italien. übers. Mannheim, 1796. 8. Handschriftliche Annalen des Klosters Eberbach, wohin auch die merkwürdigsten Ereignisse unseres Rheingaues eingetragen sind, fanden sich, glaublichen Nachrichten zu Folge, noch bey der Aufhebung desselben vor; ich habe sie aber so wenig jemals gesehen, als ich den Ort, wo sie sich itzt befinden, anzuzeigen vermag.

c) Dieser geschickte Sekretär der Stadt Briell lieferte einen wahren Schatz von Nachrichten über die politische Länderverfassung von Holland und Deutschland im Mittelalter in einem Werke, wo man solche wohl nicht suchen möchte, unter dem Titel: Over de politieke Regeeringswyze der Stad *Brielle*, en *Lande van Voorne*, lang voor, en omtrent den Jaere 1400, welches *Alkemade* in seiner vortrefflichen Beschryving der Stad *Brielle* aufgenommen hat; — *van Loon* scheint ihn in seinem Aloude Staat en Regeering etc. als Muster und Wegweiser vor Augen gehabt zu haben.

II. Aelteste Nachrichten, und Ursprünge des Niederrheingaues.

Der Niederheingau hat mit mehreren durch Deutschland zerstreuten Bezirken, welche man Geraiden, [a]) Marken, [b]) Reiche [c]) u. s. w. nennt, gemeinschaftliche Ursprünge und Schicksale, auch einen fast ganz übereinstimmenden Zustand.

Die ersten Spuren dieses kleinen Landes verhüllet ein dichter Schleyer des entferntesten Alterthums, welchen nun wohl keine Nachwelt aufzudecken vermag; wenig davon läßt sich daher mit Wahrheit, noch weniger mit Würde, und dem Werthe des Gegenstandes angemessen, behaupten.

Von ihrem Ursprunge an, bis auf die Zeiten der Carolinger war diese Gegend auf beiden Rheinufern mit Waldungen bedeckt, hatte wenige Bewohner, Lebensmittel und Kultur, — und ein eigenes Landessystem war ihr durchaus fremd. Die Kommunikation der dies- und

jenseitigen Landeseinwohner und ihre Ueberfahrt, enthält die ersten Keime der frühesten Ansiedlung dieser Gegend; es mögen demnach die Urbepflanzungen aus Schiffer- und Fischerhütten bestanden haben. Die häufigen Uebergänge der römischen Armeen daselbst aber, trugen unfehlbar zur steigenden Bevölkerung, und der ersten, obgleich schwachen Kultur des Bodens nicht wenig bey. Aus Hütten entstanden Höfe und Bifänge, *) aus diesen Dörfer; — aus einzelnen Familien erwuchsen Geschlechtsverbindungen und Gemeinden. Ihr politisches System bestand in Freiheit und Genossenschaft des Grund und Bodens.

Die natürliche und sicherste Verbürgung des Urstandes dieses Bezirks liefert uns das noch itzt dort vorhandene Institut der Haingeraide; denn, wie bereits andere d) bemerkt haben, gehören diese Marken und Waldgenossenschaften zu den absoluten Fundamenten der Kulturgeschichte einzelner deutscher Länder. — Daß aber diese Genossenschaft aus königlichen, etwa aus ihrem Fiscus, oder aus ihren Domänen hergenommenen Schankungen überall erwachsen seye, läßt sich weder tüchtig erweisen, e) noch hat es eine Wahrscheinlichkeit. Wir bleiben daher vielmehr bey der gemeinen Quelle aller Geraiden, und behaupten: die Haingeraide des Niederrheingaues erwuchs und bestand aus und mit der allmähligen Kultur dieses Landstrichs, als Dörfer, Flecken und Städte in Gemeinschaft dessen verblieben, so sie vorher schon als einzelne Hütten und Höfe gemeinschaftlich benützt hatten, und zu dessen Theilung kein ökonomischer oder politischer Grund bisher vorhanden war.

Gleichwohl ist es gewiß, und es verbürgen es Urkunden und historische Denkmäler, sowohl des Mittelalters, als neuerer Zeiten, daß die Geraide unseres Rheingaues, als diese zerstreute kleine Gegend sich näher in ein geschlossenes Landsystem vereinet, hiernächst in ein gebildetes und regelmäßiges Markrecht nach dem Grundsatze des Inkolats erwachsen seye, und einem politischen Stande nach dem Wechsel der Zeiten sich mehr und mehr angenähert habe, (unter Aufrechthaltung jedoch vieler uralten Grundsätze) wozu nicht allein die Einwohner als Mitgenossen häuslich, sondern auch späterhin die Erzbischöfe zu Mainz und ihre Vizedome obrigkeitlich, durch Gesetze, Endscheide, Obmanschaft, Rathschläge fleißig hülfreiche Hand geleistet haben. f)

a) Wovon aus vaterländischen Alterthümern überaus gründlich gehandelt G. Chr. Crollius, Or. d. Anvilla, p. 25. sqq. und Schöpflin, Als. ill. T. I. p. 653. s. u. T. II. p. 127.

b) Die Schriften Schatzmanns, Wiederhold, Schattenmann rc. hierüber sind bekannt. Viele folgten ihnen blindlings, und ohne sich das Verdienst, in dieser schönen Lehre weiter vorgerückt zu seyn, eigen gemacht zu haben.

c) S. hierüber G. Chr. Buchers Schr. de judiciis duodecimviral. — und Progr. de particulae Reich, tekrulis adjectae significatu. (in dess. Obss. jur. publ.) Häufig kommt auch dergl. Benennung an der Mosel, im Westerich rc. vor; — man denke an das Cröverreich, dessen Bezirk bey Trarbach aus einer gewissen Zahl von Dörfern und Höfen bestehet, — wovon vielleicht näher bey einer andern Gelegenheit.

*) In der That geräth, wer die graphische Beschreibung des alten Knaben Tacitus, d. Mor. germ. c. 16. von der deutschen Wohnung, mit dem Bilde unsers alten Gaues vergleicht, in die Versuchung, zu glauben, er habe ein Reisetagbuch in einem Wipps durch den Rheingau, jedoch mit mehr kritischer Umsicht, als so manche unserer neuen Reisebeschreiber seit 40 Jahren, — aufgezeichnet. Wie dieser Strich damals, und noch im VIII. Jahrhundert war, konnte er nur scheinen, ein einziges Dorf zu seyn; die Höfe, Mütter der spätern Dörfer, lagen in geringer Entfernung, überall an einem kleinen Gehölze, Hügel oder Bache, abgesondert, und mußten dem Auge des Fremdlings das Ansehen einer amerikanischen Landschaft vorhalten. Die dicht am Strome des Rheins waren wohlbegreiflich die allererste; — von ihnen aus giengen die Pflanzungen der Kolonien hervor, die sich dann höher hinauf anzusiedeln, und dadurch endlich einen dreifach erhöheten theatralischen Anblick dem Lande zu gewähren gezwungen waren. — Wer sich noch itzt dieses Urbild verschaffen will, der bereise Westphalen.

d) S. die schöne Ded. des verewigten Past. Ohlnhausen: von den Gerechtsamen und Pflichten eines Obermärkers, besonders über die Mark Miltenberg rc. 1757 Fol. — sodann eine überaus gründliche Abh. darüber in dem Strasburg. Magaz. — auch Pipers Markenrecht, — J. F. A. Schledehaus, u. J. A. Klöntrups Probe des Osnabrück. Markenrechts, — Lodtmann, Monum. Osnabrug. — Mösers patriot. Phantas. J. H. Broxtermann, diss. de certis quarundam Marcar. districtibus, qui dicuntur Heimschnaede. (Duisb. 1772.) C. I. §. 2. 3. Abh. von den Holzmarken, (in d. Elsaß. Beytr. zur Aufnahme der Rechtswissensch. 1771. 8. M. Sept. St. 1 u. fgg. u. a. m.

e) Die Elsasser und Pfälz. Geraiden sollen z. B. ihren Ursprung einer Schankung K. Dagoberts zuschreiben; S. von erstern Schöpflin a. a. O. — von leztern aber: Beschreibung des Testaments Dagoberts V. — in welchem die Geraiden im OA. Neustadt u. a. angränzenden Bezirken ausgetheilt worden sind. Mst. in fol. dessen Auszug mitgetheilt haben Mieg und Nebel, Monum. pietat. et litterar. P. I. p. 262—265. S. auch Bachmann, Pfalzzweybr. Staatsr. Mit Recht hat aber solche Schankungen für Fabel erklärt Kremer, Rhein. Franz., obgleich es nur zu gewiß ist, daß diese Rhein. Geraiden schon zu der Karolinger — ja vielleicht schon zu der Merovinger Zeit bestanden. — Uebrigens ist es sonderbar, daß in Deutschland diese Geraiden nur am Ober- und Niederrheine so häufig, — selten anderswo, — und in Norddeutschlande gar nicht vorkommen, dessen Ursache näher zu erforschen wir Andern überlassen.

f) Erzb. u. Card. Albrecht zu Mainz wagte es im XVI. Jahrh. gelegenheitlich der Rheingauer Empörung (1525) zuerst, jedoch nur an der äußern Form, der ältesten Rheingauischen Landgrundverfassung abzubrechen, und Aenderungen vorzunehmen; Die Rechte selbst blieben unversehrt; seine Nachfolger giengen auf dem gewagten Pfade fort, und nahmen von Zeit zu Zeit Aenderungen vor, bis der lezte Erzbischof und Kurf. Friedrich Carl Jos. die Grundpfeiler der ältern Verfassung angriff, und durch eine neue Haingeraidsverordnung einen gänzlichen Umsturz derselben beabsichtete.

III. Wann, und wie er ein Theil des Mainzer Gebiets geworden?

Wann, und wie der Rheingau unter die Mainzer Bothmäßigkeit gediehen, und ein Theil des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz geworden seye? darüber sind keine zuverläßige Nachrichten vorhanden; richtig hingegen ist es, daß er nicht auf einmal, sondern theilweise, und zwar der obere Rheingau früher, der untere später, dahin gekommen seye, ingleichen, daß das Erzstift sein Recht daran, lediglich der Freygebigkeit unserer deutschen Könige zu verdanken habe. Es geschah dieß aber unstreitig im X. Jahrhundert. Ob es aber Erzb. Wilhelm, oder Erzb. Hatto II. gewesen seye, dem dieser schöne Landstrich zu Theil geworden? läßt sich nicht bestimmen. *) Daß diesem Erwerbe jedoch bereits eine wichtige Grundlage vorhergegangen seye, ist ausgemacht, und erhellt aus Nachfolgendem:

Der niedere Rheingau war bereits im IX. Jahrhundert eine Parochie der Mainzer Kirche; a) diese geistliche Gewalt erwuchs hiernächst durch legale Verknüpfung von Umständen, und in gerader Richtung zur Grundlage der politischen und weltlichen Gewalt. Die häufigen Aufnahmen in die Familie St. Martins (Ministerialität der Mainz. Kirche), worauf sich das Ursystem aller weltlichen Herrschaft geistlicher Stiftungen gründet, nahmen unsern Rheingau von ihrem Anfange her überaus stark in Anspruch, und legten daselbst den ersten Grundstein zum ersten Landverfassungs-System sowohl, als seiner Verbindung mit diesem Erzstifte. b) Diese Dienstleute waren anfänglich auf Höfen zerstreut; bald aber entstanden Dörfer, Burgen, Städte; — in Dörfern und Städten ergriff die Dienstmannschaft die freygeborne bessere Parentelen, und stiftete in Burgen die Burgleute, und Mundiburden der Kirche.

Als im XII. Jahrhundert aus der Klasse der Freygebornen der Militärorden hervorgieng, so ward auch hier das bisher vermischte Recht der Dienstleute unterschieden, dergestalt, daß andere eine höhere und ansehnlichere, andere eine geringere Stufe erhielten, jene sofort unter

die bessern (meliores) Ministerialen, (worunter die Burgmänner und Burgleute gehörten) — diese aber unter die gemeine Dienstleute, welche simple und Hofsleute hießen, gerechnet wurden; denn daß alle, im niedern Rheingaue seßhafte Vasallen, Burgleute, bessere Geschlechter (meliores parentelae), [c]) der Städte und Dörfer den von ihren Ahnen lang her auf sie überbrachten Ministerialnexus auf sich getragen haben, ist überflüßig bekannt, — und daß dieser Verband sich nach dem Maaßstabe des Lehnsverbandes gemodelt habe, davon liegen noch in den urkundlichen Zeugnissen des kurmainz. Lehnhofs des XVIII. Jahrhunderts die häufigen Beweise vor.

Dieses primordiale politische Band hatte gesagtermassen in unserem Rheingaue die ältesten und stärksten Wurzeln gefaßt, und gab in der Folge den Grund zur Fundamental-Theilung aller dortigen Einwohner in Lehnmannen, Burgmannen, Dienstmannen, und Hofmannen, welche alle, jedoch heerschildsmäßig, im Dienstverbande standen, und nach Klassen und Range, gegen die Primatische Kirche zu Mainz ihr Obedienz-Verhältniß, (respectum) mit sich führten. Pflanzenmäßig hiengen nun diese an Grund und Boden, und so gieng letzterer mit jenen in das nämliche Verhältniß über; — der Mann zohe das Land mit sich unter den nämlichen Verband, und beyde wurden wirklich politisch aufs engste unter sich verschmolzen, und fast für ein und dasselbe gehalten.

Und nun die ganz natürliche Folge hiervon: sie waren 1) die wahren Landgrundräthe, ohne deren Vorwissen, Rath und Mitbewilligung nichts Wichtiges, und was die ständige Landes-Verfassung betraf, neu eingeführt, verändert, abgeschafft werden konnte; [d]) — 2) die gebornen Vertheidiger ihres Grund und Bodens, und die ächten Grundeigenthümer; — daher ihre öffentlichen Zusammenkünfte und Collegien, daher ihre uralten Versammlungs-Plätze, (Malli) — ihre Beschlüsse, Einungen u. s. w.

*) Man erzählt sich die Geschichte des erzstiftlichen Erwerbs des vordern Rheingaues auf folgende Art: K. Otto I. beschloß 961 auf P. Johannes XII. Verlangen einen Zug wider K. Berengar in Italien. Ehe er über die Alpen gieng, hielt er in der Mitte des Monats May einen Reichstag zu Worms, und brachte es durch Unterhandlung seines Nebensohns, Erzbischof Wilhelm zu Mainz, und seines Bruders Erzbischof Bruno zu Kölln dahin, daß sein Prinz Otto II. durch einstimmige Wahl zu seinem Thronfolger erkläret, und gleich darauf 26. May zu Aachen gekrönet worden. Otto I. soll diese ihm von Erzbischof *Wilhelm geleisteten* Dienste dadurch belohnt haben, daß er ihm den Comitat des vordern Rheingaues mit den Städten Mainz und Bingen geschenkt habe. Verbürgen kann ich die Wahrheit dieser Angabe nicht, was mir aber doch bewähret, daß sie wenigstens mehr als blos wahrscheinlich seye, ist ein uraltes Verzeichniß der Mainzer Erzbischöfen, dessen Schrift das XII. Jahrhundert offenbar verräth, (es befand sich vormals auf hiesiger Dombibliothek in gr. 4.) wo es heißt: „Anno DCCCCLV. Wilhelmus Archiepc. XIII. Saxonie Dux, *Ottonis* primi Impris filius fratrem *Ottonem* elegit et in Regem coronauit. *quapropter à patre Mocontiam*, *Pingiam*, et *Rinigouiam* cum aliis iuribus et priuilegiis *dono accepit*.“ Nach der getreuen Art, womit dieser Notator die wichtigsten Handlungen aller Erzbischöfe bis auf Erzbischof Arnold erzählet, und worin ich ihn nie Fehl, oder einige Fabel, selbst jene vom Tode der beyden Hattonen nicht, eingemischt finde, stiftet seiner Erzählung bey mir Zutrauen. Von einer andern, eben daselbst verwahrt gewesenen alten Handschrift, welche mir aber nicht zu Gesicht gekommen, liefert uns Johannes Scholl in seinen noch ungedruckten Annalen der Stadt Bingen einen Auszug, wornach es nicht Wilhelm, sondern sein Nachfolger, Erzbischof Rupert gewesen wäre, welcher den vordern Rheingau erworben hat; von diesem nämlich heißt es in einem Auszuge: „vs der zyt war Castel des Rychs, vnd daz Ryngowe war och dez Rychs; die stat Bingen und daz Lant dar vmbe war dez Kunigs, die Juden ze Bingen vnde ze Menze, vnd daz Gericht, vnd der Sale ze Menze war och des Kunigs, — vnd hait der Kunig dem Bischoue daz alles geben; darna macht man den Dum, vnd den grozzen Turn dartzu; dan zuuor war sant Johan Baptisten munster der Dum 2c.“ —

Ich zweifle aber sehr an der Wahrheit aller dieser damals angeblich geschehenen Schankungen, und würde, wäre es hier der Ort, urkundlich widerlegen können, daß sie damals geschehen seyen; nimmt man aber gleichwohl, soviel unsern vordern Rheingau betrifft, diese Erzählung für gute Münze an, so ist bekannt, daß Erzb. Willigis den Dom zu Mainz erst im J. 978 zu erbauen angefangen habe; und da der Chronikaster Otto I. noch König nennt, dieser aber erst am 2. Febr. 962 als Kaiser gekrönt ward, und eben damal sein Sohn Wilhelm Erzbischof zu Mainz war: so könnte es nicht wohl anders seyn, als daß er ihm kurz zuvor, ehe er nach Italien gieng, obige Schankung gemacht habe. Scholl irret daher, wenn er sie unter die Regierung Erzb. Ruperts setzt; dieser bestieg nämlich den erzbischöfl. Stuhl nur erst nach Hatto II. im Jahre 970; sie fiel also auf diesen Fall ins J. 961. — Wir werden aber doch unten zeigen, welche Gründe zugleich vorhanden seyen, diesen Erwerb vielmehr unserm Erzb. Hatto II. beyzulegen.

a) *Parochia Ecclesiae Mogunt. Annal. Pithof.* ad A. 850.

b) Daraus nimmt man wahr, wie in der Folge die Privilegien der Rhingauer Dienstmannschaft in reelle Landgrund-Freyheiten übergegangen seyen, für deren Aufrechthaltung man dort von jeher mit vereintem Fleiße gewacht und gethädigt hat. Ganz unvergleichlich, überaus bündig, und wahrhaft bewunderungswürdig war demnach die primitive Kraftidee, den Mann durch Inkolat an das Land, — beyde aber durch ein politisch-geistliches Verband an den Fürsten zu knüpfen, — beyden gleichsam vermischte Freyheiten einzuräumen, und aus allen diesen eine Landgrund-Verfassung aufzustellen rc. — Wahrlich eine Einrichtung, womit keine unserer heutigen Regierungs-Maximen, Land und Leute mit Regenten und Regierungen zu verbinden, würdig verglichen werden mag. Sie stellt uns das lebhafte Bild der gründlichsten und glücklichsten Regierungs-Verfassung dar, die schlechtweg auf keinem andern Wege zu erhalten ist. — Aber, wie weit sind wir davon abgewichen!!

c) *Meliores Parentelae* waren, welche Grundeigenthum besaßen und damit den Inkolat verbanden. Davon waren unterschieden: 1) Forensen, 2) jene, die andern gehörige Güter baueten, 3) jene, die ohne Grundbesitz dort wohnten. Gewiß ist, daß vor dem XI. und XII. Jahrhundert unter allen Bewohnern des Rheingaues kein Unterschied von Ständen und Dignation gewesen seye; als aber nachher sich andere der Burgmiliz, andere jener auf freyem Felde, andere der Bequemlichkeit in Städten, und endlich andere dem Feldbaue widmeten, erwuchs daselbst, (vorbehältlich jedoch der aus dem Inkolate entsprossenen Principien,) ein Unterschied der Dignationen, und ein Landesheerschild, welche, indem sie in das Grundsystem übergiengen, dort jene Aenderungen bewirkten, welche wir urkundlich unten näher anzeigen werden; mit welcher Kraft aber unser Rheingau für die Aufrechthaltung seiner Landesfreyheit und Freyſtandschaft von jeher sich bestrebet, soll sogleich gesagt werden.

d) Daher ihre häufigen Unterschriften als Zeugen in Sachen, den Rheingau betreffend, welche absichtlich aus allen Ständen und Ortschaften gewählt waren, und sattsam überall verbürgen, daß mit ihrem vorgehabten Rathe die Sache bestimmt verhandelt werden seye. Beyspiele S. bey Guden. C. D. M. 1. 87. 96. 102. 127. 167. 211. 218. rc. Das große, hierin vormals liegende Interesse hat bisher Niemand bemerket.

IV. Ein Salischer — freyer Landstrich.

Daß unser Rheingau ein Salischer, und zugleich ein höchst freyer Landstrich gewesen seye, bewähren viele urkundliche Denkmäler. Nur dem heiligen Stuhle zu Mainz von jeher verbunden, stund er schlechtweg mit keiner auswärtigen Herrschaft im Obsequial-Bande, leistete dahin weder Leibs- noch Gutsservitien, — ja, selbst in Fällen erzbischöflicher Aufgebote, diente der Rheingauer nur in Person, und hielt es schimpflich, und seiner Freyheit abbrüchig, mit Geld und durch Werbung zu dienen. [a])

Auch allen Leibsnexus, und was damit zusammenhängt, oder davon ausfließet, wußte er sorgfältig von sich entfernt zu halten, war Niemanden leibzins-, leibhun-, besthaupt- leibfrohndienstpflichtig und ward daher von jeher als familia permagnifica, obediens, libera des Erzbischofs zu Mainz erklärt. Anderst verhielt es sich mit den Einwohnern der sogenannten

Höhe, welche, (wahrscheinlich jedoch nur erst seit ihrer Trennung vom eigentlichen Rheingaue, ihrem alten Mutterlande,) ihr Haupt unter das leibsherrliche Joch beugten. [b]) Der alte Rheingauer ließ auch nicht leicht eine Henne über seine freye Mauer fliegen, hielt alle Fremdlinge, mit Leibesverbande anderstwohin verstrickte, von seinem Inkolate und Rechtsgenossenschaft entfernet, und geschah es gleichwohl heimlich, und ohne sein Vorwissen, daß ein und anderer zum Palladium seiner Freyheit mit diesem Bande herüber floh, so schützte und begünstigte er ihn sowohl im Einzuge, als auch hernach dadurch, daß er der Abforderung des Leibherrn eine Jahrsfrist zur Verjährung festsetzte, nach deren Verlaufe der Einzögling seine Freyheit unangetastet für ewige Zeiten behielt. Gleiches Recht widerfuhr allen denen, die irgend aus einem andern Grunde einen nachfolgenden Herrn hatten, wohin dann auch der unberechnete Diener gehörte; — nur der in Fehde und Feindschaft von auswärtigen geschiedene, fand, der Ruhe und Sicherheit des Landes wegen, darinnen keine Aufnahme, Schutz und Enthalt.

Billig fragt man aber: gab es dann im alten Rheingaue schlechthin keine Manzipien, keine Leibeigene? Allerdings sage ich, — aber sie hatten keine Genossenschaft mit dem Freyständer; — letzterer hütete sich bey Eheschließung für die unfreye (arge) Hand; sie waren vom Rechte, Grundeigenthum zu besitzen, von dem vaterländischen Wehrrechte, von dem Bürgerrechte, vom Rechte, in Landesangelegenheiten zu rathen und zu thaten ꝛc., ausgeschlossen, und genossen nur den schlechten Inkolat, wie Gesind, (Gasindi, famuli) die nicht eigene, sondern ihres Leibherrn Wehre hatten, darinnen stunden, von ihm vertreten wurden, im Leben mit Leib und Gut sein Vogel waren, und nach ihrem Tode von ihm beerbt wurden. [c])

Dieses häußliche System gieng in die Landesgrund-Freyheit, und sogar in den Kanon über: Die Luft im Rheingaue macht frey, — wodurch dieser Bezirk sich weit über viele umherliegende Gegenden, deren Luft eigen machte, erhob. Inzwischen that diese Freyheit keinen Abbruch den Patrimonial-Servitien, welche andern von Gütern, unbeschadet der Freystandschaft, zu leisten sind, den Land- und Dorf-Frohndiensten, welche die alte Landsprache Ochten (Oclumas) benannte, und die eine nothwendige Last des Inkolats waren, — auch nicht den aus dem Nexus der Gerichtsbarkeit, Vogtey, und sonsten entspringenden Dienstleistungen, welche der nativen Freyheit nicht entgegen sind ꝛc.

Diese vaterländische Freyheit hegten die Erzbischöfe vielfältig, wie wir unten beurkunden werden. Erzbischof Johann II. stellte sie im J. 1411, nachdem sie vorher geringert und beschnitten war, wieder in ihrer Völle her, indem er die Landschöpfen und Geschworne wieder in den Besitz ihres Landrechts, und ihrer Land-Freyheiten zurückführte; — auch fehlt es nicht an häufigen erzbischöflichen Reversalen de non praejudicando, in Fällen, wo Land und Leute glaubten, daß durch landesfürstliche Verfügungen ihrer Freyheit und wohlerworbenen Landeshandfesten zu nahe getreten werde; — geschweige, daß alle Huldigungen nur konventionell waren, und nicht anderst, als nach vorgängiger Versicher- und Bestätigung ihrer Landes-Freyheit und Privilegien vor sich gehen konnten, — wovon ausführlicher unten.

a) Geschah inzwischen dieses zuweilen, so sorgte das Land dafür, sich vom Erzbischofe Reversalien ausstellen zu lassen, daß es ihrer Freyheit und altem Herkommen unabbrüchig seyn solle. Zwey ungedruckte Urkunden mögen hiervon Beyspiele geben; hier stehen sie:

„Wir Berthold v. G. G. des heyl. Stuls zu Mentze Ertzbischoff ꝛc. und Kurfürst, Bekennen vnd tun kunt ꝛc. Als vnser allergnedigster Herre, der Romische Keyser zu Entledigung der Ro. Koniglichen Wirde, die zu Brück in Vlandern durch seyner Gnaden Vnderthanen deselbs geuencklich vnd In verwarung enthalten wurdt, ein gemein Vffgebott vmb Hilff getan, wir auch als ein Kurfürst des Richs eyn Antzal Volks zu roß vnd zu Fuß bestellt haben, vnd mit rathe ermessen, daß Wir vnd vnser Landtschafft allenthalben nit mer beschwert werden, Geld den Vnsern uffzusetzen, vnd Innemen die Soldner damit zu enthalten, dann daß die vnser persönlich In die angetzeigten Nyderlande ziehen solten; vnd wiewol der vnsern Im Ringkawe Herkomen ist, vnß

vnd vnserm Stiffe versönlich zu ziehen; so haben Wir doch seniel mit Inen gehandelt, daß sie diesmals vns eyn Summe Gelts zu solichem Zuge ußrichten sollen vnd wollen, doch also, daß solichs Inen hinfür keinen Einbruch an Irem Herkomen bringen oder geberen, sundern sie, so es hinfür sich begebe, by Irem Personlichen Dienst vnd Volge pleiben vnd uff Gelt zu geben nit gedrongen werden sollen, als Wir Jne das auch zugesagt haben; vnd versprechen hiemit, stet vnd vest zu halten, on alles Geuerde. Des zu Vrkund haben Wir Vnser Ingesiegel an diesen Br. tun henken, der geben ist zu Sant Martinsburg in vnser Statt Mentze uff Sontag Exaudi, Anno Dni millesimo, quadringentesimo, octuagesimo octauo."

„Wir Albrecht v. G. G. (T. T.) Bekennen vnd tun kunt offentlich mit diesem Brieff für vns, vnser Nachkommen, vnd Stifft zu Meintz, Als vnser Bundtßverwandten des Bundts zu Schwaben yetzo aus rechtmessigen redlichen Vrsachen einen gemeinen Zugk vber Hertzogen Vlrichen von Wirtenberg fürgenomen, Jne vberzeugen, vmb seinen begangenen Freuel vnd Mutwillen der Gepure gestrafft, vnd vns in dem als Irem Bundtßgenossen nach Vermoge vnd Inhalt vnser gemeyne Pundtevnung In Ire Hilffe mit vnser uffgelegten Antzal Volks zu Roß und Fuß erfordert, haben Wir uß wesenlichen Vhrsachen In zeittigem Rath ermessen, vnd funden, Vnß, vnserm Stifft Meintz vnd desselben Vnderthanen nach Gestalt und Gelegenheit der itzigen Leufft vnd sachen, bequemlicher, nutzlicher, vnd treslicher zu seyn, gemeldten vnsern Buntsverwandten mit einer zimlichen Antzal Gelts zu Hilff zu komen, vnd die vnsern Anheim In vnserm Stifft Meintz zu Vnser und Irer Verwarung zu enthalten, wan sie hinaus zu schicken rc. Vnd wiewol der Vnser im Ringkaw alter Herkomen ist, daß sie Vns mit Iren selbst Personen Jederzeit der Notturfft uff Iren eigen Costen zu dienen vnd zu ziehen schuldig, vnd nit mit Geld, oder Geld dafür zu geben, So haben Wir doch seniel mit Inen gehandelt, daß sie vnß zu Eren vnd guten willen diesmals ein Summe Gelts für Ire versonlich Hilff oder Dienst zu obberürtem Zugk furderlich vßzurichten vnd zu bezalen bewilliget und zugesagt haben, doch also, daß Inen solichs hinfür an Irem alten herkomen khein Inbruch pringen oder geperen, sunder sie, so es hinfür sich zu volgen oder zu ziehen begebe, sie bey Iren Personlichen Diensten vnd Volg bleiben, vnd uff Gelt dafür zu geben nit gedrungen werden sollen; daß Wir Inen solichs zugesagt, vnd hiemit steet vnd vest zu halten versprechen haben; vnd thun das In Crafft dieß Brieuß, sunder alle Geuerde. Des zu Vrk. haben wir vnser Ingesiegel an diesen Br. tun henken, der geben ist zu Sanct Martinsburg In vnser Statt Meintz vff Sontag Exaudi, Anno Dni Millesimo, quingentesimo, decimo nono."

b) Nachdem nämlich dieser Gau an das Erzstift Mainz gekommen, gab es die übergebürgische Dörfer, z. B. Hausen, Bergstadt, Kemel rc. rc. an die Grafen v. Katzenelnbogen, die damalen noch eine kleine Figur machten, zu Lehn, und behielt sich nur gewisse Oberrechte vor, die es auch bis in die letzten Zeiten ausübte, wovon unten; — den rheinischen Distrikt aber, der noch itzt Rheingau heißt, behielten die Erzbischöfe unmittelbar in ihrem Gebiete, und ließen ihn durch Vizedome und Statthalter in ihrem Namen regieren. Diese Unterscheidung der Herrschaft in einem nicht großen Gaue zeiget sich noch heut zu Tage in einer wichtigen Folge. Die vordere Rheinorte sind, und waren von jeher, soweit die Nachrichten reichen, unter ihrer krumstäbischen Regierung frey; — die übergebürgschen, Katzenelnbogischen, (Hessischen) Dörfer sind noch itzt, wenigstens größtentheils, leibeigen. Ohne Zweifel waren beyde Landstriche des nämlichen Gaues in der Vorzeit, als sie an das Erzstift kamen, von dieser Seite gleich, und frey; die Ueberhöher haben daher ihre Leibeigenschaft denen Grafen v. Katzenelnbogen zuzuschreiben. — Ein Beweis nebenher, daß die Leibeigenschaft, wie sie im Rheingaue und den benachbarten Gegenden noch bestehet, meistens nur von weltlichen, besonders kleinen Herren, eingeführt worden seye, und daß die heutige Leibeigenschaft geistlicher Unterthanen meistens aus ihrer ehemaligen Vogteylichkeit oder Lehnbarkeit herrühre, von welcher sie zu spät los wurden, und nur erst in jenen Zeiten an ihre geistl. Oberherren zurückfielen, da auch diese schon genauer auf ihre Einkünfte sahen, und für deren Erhaltung und Vermehrung besondere Kollegien errichtet hatten. — Eine weitere Ausführung dieses schönen Thema's würde mich hier zu weit von meinem Zwecke entfernen.

c) Die ältesten Traditionsroteln der benachbarten Klöster enthalten mannichfaltige Meldung von Güter-Schenkungen: „cum mancipiis utriusque sexus" im Rheingaue; besonders erwähnt ihrer an mehreren Stellen der uralte *Indiculus traditionum monast. Blidenstad.* (ungedr.) aus dem IX. und folgenden Jahrh., wovon die Auszüge unten bey einer andern Gelegenheit vorgelegt werden sollen. Von Lorchischen alten Leibeigenen mag nachstehende Urkunde genügen, die ich aus der Urschrift mittheile: „*Burkardus* di mia cenobii

sci Jacobi foras muros maguncie Abbas licet indignus. Notum sit omnibus tam futuris qm presentibus, quod Enmecha matrona quedam in Lorecho. Homines quosdam iuris proprii. deo et sco Jacobo ad capitalem censum IIIj. denarior. in festo iam dci sci quot annis soluendorum nullo contradicente donauerit. pro patris ipsius ac matris. duorumq. maritorum eius. Volgeri et Adelgeri perpetuo celebranda memoria. et ut hec series ordoq. rei ratus ac stabilis permaneat. Sigillo sci Jacobi per testes hic conscriptos est communitus. Diso. UVluerich. UValtere. Hemmo. Vrtuuin. Meingoz. hec traditio facta est anno Incarnat. dnice. M. XC. VI." Auch die ältesten Urkunden des Klosters Bischofsberg, (Johannisberg) sind an dergleichen Anzeigen nicht leer; mehrere derselben werden wir im Verfolge aufführen.

So schenkt auch 901 *Unrock* zum Kloster Bleidenstat „Casale unum, et duas huobas, cum IIII. *mancipiis* in villa *Winkelo*, quorum nomina sunt. Adalbart etc. et *servientes* VI. cum integra eorum generatione, et quidquid ibidem habere visus sum, exceptis duobus *fresonibus*, qui nihilominus ad praedictam Xpo famulantium monachorum .... in praedicta festiuitate ministrabunt *panes frumentarios* VI. et *friskingas* IV. et oua XX. etc." Diese panes frumentarii, welche Plinius XIX. 4. panes procerum zum Unterschied des panis vulgi, nennt, waren wohl Weißbrod; ihnen wurden entgegen gesetzt panes servientiales, (vielleicht Pumpernickel) wovon die geistlichen Herrn keine Liebhaber waren. Friskinga bedeutet bekanntlich in Urkunden dieses Zeitraums bald ein jähriges Schwein, bald aber, und meistens ein Hinterviertel eines geschlachteten Thieres; es kommen darinnen bald friskingae porcinae, bald ovinae, caprinae etc. vor. *Du Cange* Gloss. III. 717. In der letzten Bedeutung, dünkt mich, müssen diese friskingae hier genommen werden. Von ihr leitet sich noch das heutige Wort: Schinken, ab. Was für Leute die hier benahmten fresones gewesen? kann ich mit Gewißheit nicht bestimmen, glaube jedoch, daß sie Abkömmlinge wahrer Friesländer, und zwar jener christl. refugiés gewesen, welche nach Bonifazens Tode aus ihrem Vaterlande verjagt, sich zum Theil am Oberrheine angesiedelt haben. S. Wiarda, Ostfries. Gesch. Th. I. Mehrere derselben ließen sich auch in der Stadt Mainz nieder, und bewohnten da ein eignes Quartier. Es scheint, man habe ihnen keine volle Rechtsgenossenschaft mitgetheilt, und sie auf dem Fuße der Albinorum (Fremdlingen) mit dem Droit d'Aubaine beschickt. Sie mögen also hier, wie anderswo, Pächter oder Zinsleute gewesen seyn, wie die Güter-Liste der Abtey Prüm (in Bondam's charterboek tot de Geldr. Gesch. S. 323.), die uralte Stadtrechte von Soest (bey Häberlin, Anal. med. aev. p. 508. 519.) und noch andere Urkunden zu verstehen geben. S. auch *van Spaen*, Inleid. tot de hist. van Gelderl. IV. 175. not. 16.) — Mehreres von ihnen unten.

Von Lorch liefere ich ein anderes Beyspiel noch aus dem XIV. Jahrh. durch die nachstehende ungedruckte Urkunde aus der Urschrift: „Wir Gerlach v. G. G. des heilgen Stuhls zu Mentze Ertzbischoff, des heiligen Romischen Richs in dutschen Landen Erzcanceller, Bekennen vnd tun kunt allmenlichen, das Simon von Lorche vnnser vnd vnnsers Stiffts eygen man In den Orden des dutschen Huses zu Meintze gefarn was ane vnser laube, vnd han wir den wyder gefordert als vnnsern und vnnsers Stifftes eygen man, und behalden mit dem Rechten, vnnd hant der Comentur vnd Conuent desselben huses vns vnd vnserm Stift den egenl. Simon lazen volgen vnd wyder werdin als sie von Rechte solden, des wir yn sere danken; hetten sie auch desselben Symons yt genossen, daruff hat der vorgenant Simon virtzigen, vnd vertzygen auch Wir daruff von vnser vnd vnsers Stiffts wegen genezlich, und sollen wir noch der obgenel. Simon nummer Forderunge oder Ansprache zu yn oder yrme huse darumb gehabin ane alle argelist vnd Geuerde. Des zu Orkunde so haben wir vnnser Ingeß für uns, vnnser nachkomen vnd Stifft an diesen Brieff thun henken. Datum Eltuil feria tercia post oculi. Anno Dni M. CCC. Lviij."

Ein älteres Beyspiel einer solchen Freylassung, gleichwohl unter dem Vorbehalte eines jährlichen Rekognitions-Zinses, theile ich aus meinem Bleidenstädter Tradit. Buche mit: „Notum sit omnibus Xpo famulantibus tam presentibus quam superuenturis, quod ego *Immeza de Lorecha* cum manu mundiburdi mei *Hruothardi* duo mancipia iuris mei, id est *Hiltiger* et *Perone* commorantes ibidem in Dei amore libertate donaui, ea tamen ratione, ut annis singulis fratribus Deo scoq. *Ferutio*, qui in monasterio nomine *Blidinstat* corpore requiescit, jugiter inseruientibus, in censu soluant denarios IIII. Actum in loco qui uocatur *Rode* publice, presentibus quorum hic signa continentur. †. Emmeza †. Hruot-

hart †. UVolfhilt. † Hiltibalt. † Egilpero. Ego itaque in Dei nomine *Willihelm* indignus monachus vice *Rihperti* cancellarii rogatus scripsi et subscripsi. notaui diem Iouis VIII. Kal. Maias anno Xmo regni *Hludouuici*, *UUalahone* comite."

Man würde inzwischen sehr irre gehen, wenn man aus der Verabreichung einiger Abgiften, welche freylich auch den Leibeigenen gemein sind, auf eine Eigenbehörigkeit in unserm Rheingaue schließen wollte. So war es z. B. etwas hier sehr gewöhnliches, daß sowohl Manns- als Weibspersonen in ihrer Satzung oder letzten Willen ihr bestes Kleid, Kleinod, Harnisch, Mantel u. a. Hausrath den Kirchen daselbst vermachten, welches gleichwohl nichts weniger, als für ein aus dem Leibnexus fließendes, unter dem Namen Watmal bekanntes Besthaupt angesehen werden mag, sondern in pur freywilliger Andacht, oder in einer dort gewonnenen geistl. Brüderschaft seinen Grund hatte, gleichwohl aber nachher, gar oft von der Habsucht der Seelsorger in der Folge in eine Schuldigkeit, und eigentliches Pfarrecht verwandelt worden ist, wie ich solches vorlängst in meiner Abh. v. Besthaupte nach gem. deutsch. u. bes. Mainz. Recht u. Herk. Abschn. 1. §. 3. Not. ausführlich erwiesen habe. Dergl. Vermächtnisse finden sich zahlreich in einem noch vorhandenen dicken Konvolute von Urkunden der ehemaligen Abtey Johannisberg, welche nahe daran war, wegen ihrer St. Nikolas-Bruderschaft, daraus ein förmliches Abtsrecht zu bilden; ein Gleiches geschah auch überaus häufig an die weiblichen Klöster unsers Rheingaues, bevorab von solchen, die dort ihr Begräbniß wählten; hingegen ist mir bey Eberbach, welches nach dem ökonomischen Grundsatze, daß Adler keine Fliegen haschen, sich auf solchen Fall lieber um Güter und Renten, als Kleiderstücke umzusehen beliebte, hievon noch kein Beyspiel vorgekommen.

Dieser Freyheit unbeschadet geschah es denn auch, daß nicht selten Rheingauische Landgenossen auswärtige Güter besessen, wovon sie ein Güterbesthaupt zu thädigen verbunden waren; wie dann vormals sogar ein zeitlicher Abt zu Eberbach, wegen Gütern zu Moßbach, an das Kl. Klarenthal zwey Besthäupter zu entrichten hatte, welche im J. 1433 auf 6 Goldgulden, so oft ein Abt stirbt, verglichen worden sind.

V. Gewissermassen ein erzbischöfliches Allodial-Land.

Nachdem dieser Landstrich, besonders so weit er vom Rheine bespült war, von seinen ungeheuren Waldungen gesäubert, und die anliegende Berge, vorzüglich seit dem XI. Jahrhundert durch erzbischöfliche Sorgfalt und Aufmunterung, mit Weinreben bepflanzt waren, so erscheint dieser edle und fruchtbare Distrikt, alles zusammen genommen, gewissermassen als ein erzbischöfliches Allodial-Land, und in dieser Eigenschaft finden wir Winkel, Lorch, Eltvil und Rüdesheim am frühesten kultivirt und bewohnt. Mit Recht haben wir diesem Zeitraume die Hauptgrundlage seines verbesserten Kultur- und erhöheten Bevölkerungs-Zustandes zuzuschreiben. [a]) Die häufigen, vormals dort vorhandenen Curtes mit ihrem beträchtlichen Fiskus, woraus durch Zergliederung hienächst die erzbischöflichen Frohngüter, (bona dominicalia, Bunden) erwuchsen, und deren Hauptrenten in die uralte Cammer des Erzbischofs zu Bingen [b]) einfloßen, — die überaus ansehnliche Gerechtsamen dieser primatischen Erzfürsten daselbst, — die häufigen Einkünfte an Geld und Naturalien, welche sie daraus erhoben, bildeten allerdings schon damals diesen gesegneten Strich als eine der edelsten Perlen der Mainzer Infel, und als ein Haupttafelgut der damit gezierten Vorsteher des heil. Stuhls.

Daß dieses Bild nicht übertrieben seye, wird der Verlauf dieser Schrift vollkommen bewähren. — Passet es nicht mehr auf neuere, und die neuesten Ansichten, so bedenke man, wieviel davon der nachherige Religions-Eifer, die Stiftungen und reichliche Begabungen der Klöster und Stifter, die Lehns-Ansetzungen, die Vererbungen, Verkäufe und andere Kontrakten, — endlich Fahrläßigkeit und Untreue ihrer Verwalter, Kriege, Gewalt und andere Unfälle davon abgerissen, verschleudert, entfremdet, und dadurch das Urbild unserm heutigen Auge ganz unkenntlich gemacht haben.

Dieses absolute Eigenthum der Mainzer Kirche sprechen höchst vernehmlich so viele Schankungen von Bergen und Waldungen zur Urbarmachung und Bepflanzung von Auen, — von Zehnden und andern Einkünften, — die ungeheuren Register dortiger Bischofshuben und Zinsen, — die uralten Bergwerke, Jagd, Fischerey, Salmenfänge, der Kammerforst, — die alte Comecie, und andere dortige höchstansehnliche, theils reichslehnbare, theils allodiale Gerechtsamen aus, wovon uralte Urbarien, Register, Jurisdiktionalroteln, Lehnbücher und Urkunden zum Uebermaße zeugen.

Ihre Rezeptur war zwischen dem zu Bingen unter dem Namen eines scriptoris, und jenem zu Winckel, unter der Benennung eines provisoris Allodii c) angestellten Gefäll-Verweser getheilt; ersterer ward in der Folge, unter Erweiterung seiner Amtsverrichtungen, und mit gänzlicher Einschmelzung des letztern, unter dem gar unpassenden Namen eines Landschreibers, nach Eltvil, den Burgsitz des Erzbischofs, versetzt, erhielt nur erst in unsern Tagen die Benennung eines Amts-Kellers, und einen Amts-Kollegen zu Rüdesheim.

Ein überaus beträchtlicher Theil dieses Allodiums verschwand durch die angezeigten Wege. Es geschah dies vornehmlich unter Erzbischof Ruthard, den beyden Adalberten, Henrich I. Sigfrid II. und III. Wernher, im XII. und XIII. Jahrhundert. — Viele Abgiften wurden in andere verwandelt, andere wurden abgelöset, von Habsüchtigen abgezwackt und abdisputiret, — schlechte Katastern, und verabsäumte Erneuerungen brachten vieles zu Grabe der Vergessenheit, und selbst häufige päpstliche Bullen, ea, quae de bonis, bewirkten nie ernsthafte Rekuperations-Plane für den Verlust, die wohl auch durch den Einwand eines langen Besitzes, Verjährung rc. unausführbar wurden.

Woher anders, als aus solch einem fast ganz durchstreichenden Allode, hätten auch die vielen Schankungen so großer Strecken ungebauten Landes, Bergen und Hügel unseres Rheingaues, von Zeit zu Zeit, und zwar, soweit Urkunden nachweisen, vom XI. bis zum XVI. Jahrhund. von den Erzbischöfen hergenommen werden mögen? — Noch Johann II. gab im Jahre 1418 der Gemeinde Hallgarten die Erlaubniß, den Hyndelberg zu roden, und behielt sich nur einen jährlichen Zins von 4 Vierteln Franzweins besten Gewächses mit den Beeren von jedem Morgen bevor, der vor dem Weinberge, oder in einem bestimmten Hause zu entrichten seye. Aeltere, und zwar recht häufige Beyspiele werden wir im Verfolge sehen.

So erlöschte demnach allmählich dieses Rhingauer Landes-Allod im XIII. Jahrhundert als allgemeiner Titel des uralten Besitzes der Mainzer Kirche, und sank auf jene Ueberbleibsel herab, welche in neuern Zeiträumen die dortige Kurfürstl. Besitzungen und Renten gebildet haben; ja selbst sein Andenken verschwand, seitdem der Unterschied zwischen Erzstiftl. Domainen, und Erzbischöfl. Tafelgute verlosch, dergestalt, daß, wenn es nicht durch Urkunden gerettet wäre, es nun längst in volle Vergessenheit würde übergegangen seyn.

Mögen andere diesem Gegenstande, dessen genauere Entwicklung noch itzt nicht ganz ohne praktischen Werth seyn dürfte, eine ausgedehntere Untersuchung und Ausführung gewähren.

a) S. ausführlich hievon P. H. Bär, Beitr. z. Mainz. Gesch. St. II. K. III. IV.

b) Bingen trug davon sogar den Titel einer Specialis Camera Ecclesiae Mogunt. und umschrieb damit sein altes Stadtsiegel, (vor Schunk's Cod. dipl.) — ganz nach dem Muster so vieler alten Reichsstädten, z. B. Hagenau, Colmar, Cambray, u. s. w., welche sich unter der Benennung: Specialis Camera Imperii geehret fanden.

c) Sie waren meistens geistlichen Standes, bis fast ins XVI. Jahrhundert und führten ihre, sehr einfach abgefaßte Rechnungen bis tief in die Mitte des XIV. Jahrhunderts in lateinischer Sprache. Noch im Jahre 1419 kömmt in einer Urkunde „Friderich von Alsentze, Probst zu St. Stephan, unser Landschryber im Ryngawe, und lieber getruwer rc.“ vor. Sie hatten mit den zu Erfurt und im Eichsfelde angestellten alten provisoribus allodii archiepiscopalis ganz die nämliche Verrichtung und Instruktion.

VI. Politische Grund-Verhältnisse des Rheingaues.

1) Gegen den Erzbischof und das Erzstift Mainz.

Die mannichfaltige alte Grund-Verhältnisse, worinnen der Rheingau gegen Einheimische, Benachbarte und Auswärtige, nach den verschiedenen Zweigen seiner Verfassung stand, bieten dem staatskundigen Historiker ein interessantes Bild dieses kleinen Landstrichs dar, desgleichen er nicht leicht von irgend einem Ländchen solchen Umfangs anzutreffen Gelegenheit finden wird. Der Wechsel der Zeiten hat nun zwar das Meiste derselben verwischt, gleichwohl noch manche Ueberbleibsel davon aufrecht erhalten, welche in die noch itzt bestehende Verfassung übergegangen sind, und welche somit aus jenen ihr Licht gewinnen.

Indem hier die Rede von Grund-Verhältnissen ist, so lassen wir alle, innere sowohl, als Nebenverhältnisse in dieser Betrachtung einstweilen bey Seite gesetzt; letztere werden eigends erörtert werden.

Ein anderes Grund-Verhältniß hatte demnach dieser kleine Staat gegen Kaiser und Reich, — ein anderes gegen den Erzbischof und das Erzstift Mainz, — ein anderes insbesondere gegen die Stadt Mainz, — abermahl ein anderes gegen benachbarte Länder und ihre Regenten, — dann gegen den einheimischen Adel, — verburgerte und auswärtige Geistlichkeit, — gegen Forensen u. s. w. Wir handeln einzeln von jedem derselben.

Das Grund-Verhältniß unsers Rheingaues gegen Kaiser und Reich lag in seinem Reichs- und besonders seinem Lehns-Verbande mit demselben. Ob dieses ursprünglich aus einer von den deutschen Königen der Mainzer Kirche unter dem Benefizialnexus verliehenen Schankung des Rheingaues herrühre? läßt sich aus Mangel der Urkunden nicht feststellen; die noch vorhandene der KK. Otto II. III. sprechen nur auf einzelne, Erzbischof Willigisen geschehene Verleihungen. Unläugbar aber war die Comecia Rinegowe sowohl, (worunter jedoch lediglich die bürgerliche höchste Gerichtsbarkeit gemeint war,) als der Blutbann über den Rheingau, uraltes Reichslehn. Die übrigen aus diesem Bande entspringende Verhältnisse gegen das deutsche Reich und dessen Oberhaupt, waren jene, die es mit den übrigen Mainzer Ländern gemein hatte, und nicht weiter hieher gehören.

Wichtiger und näher aber sind uns seine Grund-Verhältnisse gegen seinen Mutterstaat, das Erzstift Mainz, und seine Erzbischöfe. Aus Unkunde der Geschichte, und nicht ohne Vorliebe und Partheygängerey, legte man bald dem beyspiellos häufigen alten Adel dieses Landes, — bald den ehemaligen Rheingrafen darinnen ein solches Ansehen und Gewalt zu, daß dagegen sich jene der Erzbischöfe zu Mainz nur wie ein schwaches Schattenbild verhalten hätte, wenn anderst jene Hypothesen gegründet gewesen wären. Auch hat nicht selten Schwärmerey und Mißverstand der Landes-Freyheiten, die öffentliche, ja einmal sogar zum thätlichen Ernst ausgebrochene Behauptung veranlasset, der Rheingau seye selbstständig, vollkommen autonom, und absolut unmittelbar. — Eitle Possen!

Dann 1) die alten Grafen des Niederrheingaues waren ursprünglich Ministerialen der Mainzer Kirche, wurden sofort ihre Vasallen und Burgmänner, welcher Verband ihnen zwar treffliche Gelegenheit, ihre Besitzungen zu erweitern, nie aber die Mittel, oder selbst nur die Absicht gewähret, sich aus bloßen Amts-Verwaltern zur Landes-Herrschaft emporzuschwingen, oder aus einer vikären Gewalt in einen förmlichen Landes-Supremat hinauf zu klimmen. *) Ihr Grafenamt führte, nach dem Muster anderer Gaugrafen, überall nur einen offiziellen und untergeordneten Verband mit sich; sie hatten Zölle, besaßen Huben, Vogteyen, Gefälle u. s. w.; alles aber aus bloß besondern Rechts-Titeln, welche aus dem Lehn- oder Allodial-Rechte abflossen, — nirgends einen Schatten einer landesfürstlichen Hoheit, keine

Huldigung, Gesetzgebung rc. — eine nur missatische, und zumal beschränkte Gewalt, die erzstiftische Gerichtsbarkeit auszuüben.

Das Nämliche gilt von dem alten, in diesem Bezirke vormals eingesessenen Adel. Er hatte eine volle und vollkommene Genossenschaft des Landalmeinden-Genusses, öffentlicher Berathungen, eigener Anordnung der Polizey und Gerichten, einen doppelten eigenen Saal zu Lorch und Rüdesheim, worinnen er sowohl über die gemeine Landes-, als seine eigenen Angelegenheiten berathschlagte, auch in letzteren entschied, — er stand bey allen andern Ständen des Landes, als dessen wahrer Athlet, in hoher Verehrung, — besaß ausgebreitete Lehn- und Allodial-Besitzungen, Gerechtsame und Gefälle rc. — Dies ist aber auch alles. Wer mag ihn daraus zu Demagogen, zu Fürsten unsers alten Rheingaues bilden? daß er späterhin überall den Vorzug vor den Städten und Dörfern, (jedoch mit deren Widerstande,) sich angemasset, ist gewiß; es gieng dies aber lediglich auf Patrimonial- und Privat-Sachen, ohne in die Staats- und Regierungs-Verhältnisse einzuschreiten. Zu den unberichtigten Vorgaben des gemeinen Haufens gehört es demnach, der Adel habe vormals im Rheingaue den Supremat gehabt, wovon er nur erst durch die Erzbischöfe zu Mainz verdrängt worden seye; denn in keinem Jahrhunderte liegt ein spannbreiter Raum, worin man nicht ganz bestimmt nachweisen kann, welche Rechte der Rheingauische Adel, ausgeschieden von jenen der übrigen Stände daselbst, besessen habe; umsonst wird man aber unter solchen auch nur ein oder das andere Zweydeutige suchen, um jenem Traume einen Anstrich geben zu können.

Ein süsses Träumchen ist endlich auch eine Rheingauische alte Republik und Unmittelbarkeit. Wahr ist es, die Landes-Freyheit des Rheingaues war ansehnlich und ausgebreitet, — sie hatte aber ihr Ziel und Maas; — seine Autonomie war gemessen und beschränkt; das Ganze bestand in einem privilegirten Landrechte, und vielen Neben-Privilegien, welche hiernächst in den Landbrief, (Pancharte, Landhandfeste,) und in das Landweißthum aufgenommen wurden. Sie gleichen aber einer politischen Ebbe und Fluth; bald wurden sie von den Erzbischöfen verliehen, bald entzogen, wieder gegeben, erweitert, beschränkt, erkläret u. s. w. — Wer mag hier noch an alte Rheingauer Demokraten denken? Auch leistete das Land jederzeit dem neuerwählten Erzbischofe seine Huldigung willig, gehorchte seinen Dekreten und Befehlen pünktlich, — suchte bey ihm die Bestätigung seiner Richter, Schöpfen und Geschwornen treulich nach, — nahm von finistern Urtheilen und Beschlüssen den Rekurs an denselben. — Er war es, der Rebellen und Ungehorsame strafte, mit ganzer Machtvollkommenheit dem Lande neue Ordnungen, Weisungen, Normen vorschrieb, es beeidigte, und die Eide von ihm aufnahm rc. rc.

Nicht selten bekannte diesen Verband der Rheingau selbst. In seinem Promotorial-Schreiben an den Rath zu Mainz vom Jahre 1416 erklärt er überaus energisch: „Do wissent, daz das Ringauwe, Landt vnd gepiete, do ynne wir wonen, vnsers l. gn. Herrn von Mentze vnd dez Stifts ist, vnde nit vns; vnd hetten wir eynche eygen Lande oder gepiete, darynne wolten wir uch noch vnser Vermogen node vngliches vnd vnrechte gestaden rc.“

Sonach drückt dieses Verhältniß gegen seinen erzstiftischen Mutterstaat, das uralte, kurz, aber höchst kraftvoll es schildernde Beywort, überaus bündig und richtig aus: das Land des Rheingaues seye ein freyer, gehorsamer, unvergleichlicher Landestheil der Kirche zu Mainz. [b])

a) Gerne haben die neuern Rheingräfl. Schriftsteller sich beflissen, diesen alten Dienstmanns-Nexus der Vorfahren des itzigen Rheingr. Hauses, wo nicht ganz zu leugnen, doch ins Dunkle zu setzen, dagegen aber die uralte und mittlere Gerechtsamen derselben über den Rheingau dergestalt zu erheben und aufzustutzen, daß

daraus scheinbar fast ein absoluter Dominat hervorgienge. Die Sache ist nunmehr ohne praktischen Werth, verdient jedoch beyläufig die Bemerkung, daß allerdings das erste und ursprüngliche Geschlecht der Rheingrafen mehrere, und weit ansehnlichere Rechte dort besessen habe, als das ihm nachgefolgte andere Geschlecht, — daß aber doch jene noch gar wohl aus Urkunden darzulegen sind, und aus diesen deutlich hervorgehet, daß die Summe ihrer Gerechtsamen doch bey weitem noch nicht geeignet gewesen seye, eine absolute Herrschaft oder gar eine Landes-Obrigkeit darzustellen; dergleichen Aussichten und Anmassungen ihnen auch wirklich immer fremd geblieben sind. Wir werden unten auf dieses Thema zurückkommen, um das hier Gesagte näher zu beleuchten.

b) „Terra libera, obediens, permagnifica Ecclesiae Mogonciensis," wie sie *Otto frising.* hist. L. II. c. 5. nennt.

VII. Besonders, Rheingauische Landstandschaft des Erzstifts Mainz.

Wie nun schon seit dem XII. und XIII. Jahrhundert im Rheingaue nichts Wichtiges, und in die Grund-Verfassung Einschlägiges ohne vorgängigen Rath und Bewilligung der dort angesessenen Dienstmannen, Lehn- und Burgmannen, Ortsvorständen ꝛc. gethädigt werden konnte, so bildete sich diese Anstalt in der Folge dahin aus, daß der Rheingau auch zu den Berathungen und Theilnahme zugezogen ward, die die Haupt-Grundverfassung des gesammten Erzstifts betrafen. Als ein edles Landes-Mitglied konkurrirte er demnach hierzu in der Eigenschaft eines Erzst. Mainz. Landstandes.

Das XV. und XVI. Jahrhundert, welches dieser unvergleichlichen Anstalt nur erst ihre angemessene Form und Ausbildung verlieh, bewähret durch mehrere Beyspiele die Ausübung dieser so wichtigen als ehrenvollen Gerechtsame unseres Rheingaues. Als 1) Erzbischof Adolf II. im Jahre 1467 unter dem Namen eines größern Subsidiums den 20sten Pfenning von seiner Klerisey forderte, so ernannte er zugleich den Rheingau zur Truhen- und Schlüsselbewahrung. 2) In der weit aussehenden Differenz zwischen Erzbischof Diether und der Stadt Erfurt, welche bald nach des erstern Wahl ausbrach, bat letztere das Domkapitel, den erzstiftischen Adel, die oberërzstiftischen 9 Städte, und den Rheingau zu versammeln, um auf Mittel und Wege zu denken, diesem Unwesen zu steuern, und der Stadt ihre Gerechtsamen hinwieder zuzustellen. 3) Als Erzbischof Cardinal Albrecht den Beschluß des Nürnberg. Reichs-Konvents wegen Aufbringung einer schleunigen Hülfe an Geld gegen den christlichen Erbfeind, die Türken, der Mainzer Clerisey mittelst Schreibens dd. Aschaffenb. Freytag nach St. Kilianstag 1522 bekannt machte, so heißt es darinnen: „Nämlich, daß zufürderst vnsern Geistlichen solichs, als vnser Clerisy zu Mentz eroffen, vnd daruff ir gemüte vnd willen vernemen, vnd was die willigen, achten wir, daß die andern auch folgen werden; dergleichen hie oben die Nhün Stette theten erfordern, vnd Inen solichs auch verkhündten; waß dieselbigen bewilligen würden, achten wir, durch alle Vnderthanen gewilliget sein. a) Gleichergestalt were den Inwonern vnsers Landes des Ryngauwbs an Statt Irer gewonlichen Versambelungh b) anzutzeigen; vnd weß wir vor Ritterschaft In vnsern Furstenthumb Mentz vnder vns sietzen hetten, daß wir dieselben uff ein nemlichen tag auch vor vnß beschreben, vnd dieselbigen Meynung zu erkennen geben, vnd daruff aller gemudt vernemen; doch daß solichs in Bysein ettlicher von uch dartzu beschee ꝛc." — Diese wenigen Beyspiele, welche leicht vermehret werden können, bewähren zur Genüge, was hier zu erweisen steht.

Es hatte aber das Land Rheingau wegen dieser seiner Landstandschaft das nämliche traurige Schicksal, wie die obern 9 Städte des Erzstifts; es nahm bekanntlich im Jahre 1525 auf eine unedle Art an dem Bauern-Kriege, wie diese, Antheil, ward aber zu Paaren getrieben, und verlor darüber sein Landrecht, und seine sämmtliche Landes-Freyheiten. Nun wurden ihm

zwar letztere großentheils wieder zurückgestellt, seine Landstandschaft aber blieb für immer verloren; auch bewirkten diese tumultuarischen Vorgänge, daß von nun an das Erzstift Mainzische Landstands-System gänzlich aufhörte, und sich dahin umbildete, daß an die Stelle des Mainzer Adels, der 9 Städte, und unseres Rheingaues, sofort die gesammte Landes-Repräsentantschaft in der Hand des Domkapitels vereint ward, wozu der Uebergang durch den schon damals erweislich geläufigen Grundsatz seiner Erb- und Grund-Herrschaft des Erzstifts gebahnt war. c)

a) Eine deutliche Bewährung der landständischen Repräsentantschaft, welche man in vordern Erklärungen der Erzbischöfe umsonst sucht; vorher nämlich scheint die Erzstiftische Landstandschaft nur ein dem Adel, Städten ꝛc. ausschlüssig des Volks, eigenes privilegiarisches Vorrecht gewesen zu seyn; wie man denn auch nicht findet, daß diese mit ihren Hintersassen, und dem Volke jemals einige Vor- oder Rücksprache gehalten haben. Gerade also stand unser erzstiftliches Landstandschafts-System an der Pforte seiner ausgerundeten, und seiner ächten Natur angemessenen Ausbildung, als es gähling und gänzlich über den Haufen fiel. Was wir nicht berathen, das helfen wir nicht bethaten, war der Grund-Canon des alten Deutschen, und der Völker, die von ihm abstammten. Der Freymann unternahm oder führte daher keinen Kriegszug, oder andere Sachen aus, wozu er nicht beygestimmt hatte. So, wie demnach Fürsten, Grafen, und Dynasten die gebornen Räthe unserer Reichs-Oberhäupter waren, unter dem Namen: Optimaten und Volk sich auszeichneten, und mit ihnen auf Reichs- und Hoftägen die sämmtlichen Reichs-Angelegenheiten behandelt wurden: eben so fand dieß in den besondern Ländern Statt, wo der Landesfürst den Rath der Ansehnlichsten seines Landes einberief, welche den Namen: Nobiles terrae, Milites, Ministeriales führten. Der eingesessene Lehn- und Dienstmann hatte einen nähern Bezug auf das Land, auf des Fürsten eigene Domänen, und waren eigentlich Untersassen. Die erzstift. Erbmeyer auf Höfen, Villici, (Hofschultheißen) welche uns unter dem Namen: Hofmänner bekannt werden, standen im nämlichen Verbande.

Unser kleines Rheing. Gemeinwesen hatte mithin, freylich nach einem sehr verjüngten Maßstabe, völlig die Gestalt der Reichs-Verfassung, womit es durch seine Landesfürsten zusammenhieng. Wie aber hier, so dort, machte doch der Neid die Eintracht nicht selten trübe, welches sich besonders im letzten Viertel des XV. Jahrhunderts gar auffallend äußerte. Solche kleine Mißhelligkeiten waren inzwischen unsern Erzbischöfen nicht ungelegen; sie legten sie auf eine Art nieder, daß der Saamen der Zwietracht nie vom Grunde aus verdrängt ward, und daher über kurz oder lang bald wieder um sich wucherte. Der zahlreiche Adel eines so kleinen Landstrichs, der inzwischen mit ihnen daselbst die ansehnlichsten Regierungs-Rechte getheilt hatte, erweckte auf der einen Seite eben so viel Mißgunst, als Achtung gegen eine so beträchtliche Landwehre, die er gebildet hatte; — man brauchte ihn, man schonte und belohnte ihn, — und gleichwohl sah man ein, daß er der erzb. Alleinherrschaft als ein Damm entgegen stehe, den man jedoch zu durchbrechen billig Bedenken trug. Das XVI. Jahrhundert gieng dabey aus andern Grundsätzen aus; — wie man diese verfolgt, und welche Wirkung diese Aenderung erzeugt habe? werden wir bald hören. — Uebrigens bestätigte sich hierbey in unserm Rheingaue vollkommen, was ein gel. Troß in seinem vortrefflichen, und für Deutschlands heutige Wiedergeburt die schätzbarsten Fingerzeige gebenden Commentar. ad LL. fundam. foeder. Belg. p. 81 sagt: „Est, fuitque semper jus Comitiorum — libertatis germanicae verum palladium, certissimumque documentum, nunquam *herili* Imperio, sed *molli* et *populari* subjectam fuisse patriam nostram."

b) Diese war damals nicht mehr die Lützelaue, sondern das Rathhaus zu Eltvil; — der Ausdruck: Inwohner des Rheingaues, führt auf die Idee, daß hier ein System Statt gehabt habe, welches den obern 9 Städten und dem Erzstiftischen Land-Adel fremd war.

c) Eine noch ungedruckte, von mir in jüngern Jahren zusammengetragene Abhandlung: von den ehemaligen Landständen des Erzstifts Mainz hat diesen Gegenstand aus einer vollständigen Reihe von Urkunden und Aktenstücken ausgeführet; sie theilet nun aber das Schicksal mit so vielen andern, nie zu Tage befördert zu werden.

VIII. 2) Gegen das Domkapitel zu Mainz.

Das ganze Grund-Verhältniß des Rheingaues gegen das Domkapitel zu Mainz, drückte die Formel der Erbhuldigung aus, die diesem seit dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts geleistet zu werden pflegte. *) Sie ward ihm ohne Anstand und Widerrede jedesmal bis auf die Regierungen Uriel's und seines Nachfolgers Erzbischofs und Cardinals Albrecht geleistet; bey deren Regierungs-Antritte aber fand sie Schwierigkeiten und Widersprüche. Die Veranlassung dazu gab die in 3 besondere Absätze artikulirte, vom Domkapitel dem Lande vorgelegte Formel, welche vormals die Rheingauer nach Erzbischof Bertholds tödtlichem Hintritte, seinem Nachfolger Erzbischof Jacob im Jahre 1506 in der Versammlung zu Lützelau in guter Treue und Glauben beschworen hatten. a) Ihr Landbuch eröffnete ihnen hiernächst die Augen, und man sahe ein, daß dieses eine, dem alten Herkommen und ihren Rechten widrige Neuerung seye; nach Erzbischofs Jacob Tode setzten sie sich daher auf die hintern Füße, und verweigerten die Leistung dieser Nebenhuldigung dem Domkapitel unter Erzbischof Uriel förmlich; doch ward diesmal diese Mishelligkeit noch einigermassen beygelegt. b) Sie schlug jedoch unter Kurfürst Albrecht neuerdings aus, als dieser auf die Seite seiner Länder und Städte trat, und das Kapitel zur Vorlegung des Beweises aufforderte, daß diese in 3 Artikeln verfaßte Formel weiland Erzbischofen Berthold, und seinen Kurnachfahrern beschworen worden seye. Mit diesem Beweise konnte das Domkapitel nicht aufkommen.

Unter Kurfürst Albrecht und Sebastian ward dieser Handel endlich und gänzlich hingelegt, und für künftige Huldigungs-Fälle eine städte rheingauische, dem Domkapitel zu leistende Huldigungs-Formel sanktionirt, deren Inhalt dahin gehet: 1) daß das Land dem Kapitel, falls der Erzbischof in Gefängniß gerathen sollte, bis zu seiner Erledigung treu, gehorsam, und gewärtig seyn wolle; 2) daß es bey eintretendem tödtlichen Hintritte des zeitlichen Erzbischofs das Nämliche schwören und halten wolle, so lange, bis das Kapitel durch 4 seiner Domkapitularen ihm den kanonisch Neuerwählten oder Postulirten, unter des Kapitels, mit seinem größern Siegel behängten feyerlichen Patentbriefe förmlich vorgestellt haben werde; — endlich 3) daß der Rheingau dem Kapitel gehorche, falls der Erzbischof sich ermächtigen wollte, ohne Domkapitl. Bewilligung in erzstiftisches Landgrund-Eigenthum einzugreifen, andern zu verkaufen, zu verpfänden, zu verleihen rc. bis die daraus erwachsenen Mishelligkeiten gütlich oder im Wege Rechtens beygelegt seyn würden. c)

*) Den feyerlichen Einritt, Empfang und Huldigung unserer Erzbischöfe im Rheingaue im Mittelalter, zeigen mehrere noch vorhandene Archival-Notizen darüber. Nach diesen geschah der Einritt zu Eltvill unter Anwesenheit der gesammten Rheing. Ritterschaft, des Vizedoms, (der die Schlüssel der Burg präsentirte, und dadurch den Erzbischof als Herrn des gesammten Rheingaues Namens des Landes anerkannte) der Landräthen, Schultheisen und Schöffen aller Flecken und Dörfer. Der Erzbischof ritt ein als ein gewaltiger Herr, wie das Landrechtbuch sich ausdrückt, geharnischt, bedeckt mit einem Hute mit Pfauenfedern geziert; mit ihm ritten 4 Domherren, der Marschall, Druchseß, Canzler und eine Menge von Rittern und Knechten. Tags darauf erfolgte gewöhnlich der Huldigungsakt auf der Lützelaue; (späterhin zu Eltvil) das erzb. Wahl-Protokoll ward vom Secretari verlesen, worauf an den in der Mitte in geistlichen Kleidern sitzenden Erzbischof von Landswegen die Frage ergieng: „Ob seine Gnad aldar gekommen wer als ein geconfirmirter Herr?“ Nach dessen Bejahung, und Ablesung der Confirmations-Bulle, und jener ad populum, erfolgte die weitere Erklärung des Landes: „Wan dan seine Gnad gutdünklich wer, das Landrecht, Privilegien, Wilkühren und ale loblich Herkommen nach alter gewonheit als sein vorfaren Bischofen zu Mentze gedain hetten, zu besweren und zu bestedigen, so weren sy bereit, Im für iren Herrn im Ringkawe zu entpfangen, vnd glübd vnd eyd zu tun, als ir Vorfarern seiner Gnad Vorfarern auch gedain hetten rc.“ — Auf die Bejahung, ward der bereits verfaßte Bestätigungs-Brief abgelesen, und

auf der Stelle vom Canzler besiegelt; „darna ward eme gelesen der eidt des Lantß, den syn Gnaddete, vnd lacht er dabey seine Hand of den besegelten Brief; worauf dann vom Canzler dem sämmtlichen anwesenden Volke das Gelübd und der Eid gestabt, und mit vffgerackten fingern gein der Sunnen abgeschworen worden; vnde am lesten worde sin Gnad gefort vor den hohen Elter zu Gisenheym, do worde gesongen vnd heelich gespeele off de Orgelen te Deum laudamus. — Den Beschluß machte der feyerliche Landschmauß, und das Ganze ward in ein umständliches Notariats-Instrument darüber, zusammen gefaßt.

Wie das Domkapitel zu Mainz im Jahre 1482 nach dem Tode des Erzbischofs Diether, die Regierungs-Folge des jungen Administrators, Herzog Albrechts von Sachsen, des Stifts Edelmannen, Mannen, Burgmannen, Dienstmannen, und der Landschaft und Aemtern in dem Rheingaue verkündet, davon S. die Urk. bey Gud. IV. 457. fg. Und wie auf dergleichen Verkündung die wirkl. Einnehmung des Rheingaues und Huldigung erfolgt sey? davon hat das Ceremoniel unter dem neuerwählten Erzbischof Sebastian vom Jahre 1545, eben gedachter v. Gudenus a. a. O. S. 667 fg. geliefert, welches wir, weil dieses theure Werk sich nicht in Jedermanns Händen befindet, daraus hersetzen:

Innehmung des Rheingaues und Huldigung der Rheingauer.

„Anno Dñi M. D. XLV. vf Samstag nach Martini des 14. Tags Novembris des Morgens fru zu sieben Uren sein sie zu Menß uber Rhein gefahren und übergeführt worden. Dreihundert wohlgerüstet zu Pferde, alle in schwarz gekleidet, waren vff den neuen Erwelten bestellt und verordnet; ridden also zu dem Ringgau zu. Als solche 300 über Rhein kamen, ist der Hochwürdigst Fürst und Herr Erwelter . . . mit nachfolgenden Prelaten, Thumherren, vnd Ritterschafft zu Schiff gangen, nemlich Hr. Marquard vom Stein — Dumprobst ꝛc. Herr Adamus Kuchenmeister von Gambergk, Dhumdechan ꝛc. — Herr Philipp v. Stockheim, Dhumsenger ꝛc. — Herr Ludov. de Hohenlohe, Dhumherr zu Menß vnd Straßburg, H. Sifrid Hund v. Wenkheim, Hr. Philipp von Wichsenstam, Canonici Capitulares. An weltlichen Herrn, Graven vnd Edelleuthen: Herr Walther v. Heusenstam, Hofmeister, Herr Adolf Grave zu Nassau vnd Wisbaden, — Herr Merten v. Heusenstam, Ritter, vnd rechter Bruder des Erwelten ꝛc. Herr Conr. v. Hatstein, Ritter, Johan Hilchin, Johan v. Sikingen, Hartm. v. Croneberg, Johan Brendel, — Ebert vnd Johann v. Dalbergk. — Sin also gefaren bis gehen Disterich, vnd alldo an landt gemert; ist der Erwelt mit sampt den Prelaten vnd Ritterschaften auß dem Schiff gangen, vnd also zu fus bis an den Ort, genant S. Bartholomes. Vnd do waren zwo Benk mit pulven bereit vnd dargestellt, aber es saße sich niemandts. Do war die Landschafft des Ringkaws versamlet. Alsbald entpfingen die Landschafft den Erwelten, vnd begerten, Sie bey ihren alten Freyheiten vnd Privilegien zu hanthaben vnd zu lassen, welches dann durch Friderichen von Stockheim, Vißthum im Rhingaw also angeßeigt vnd gered worden. Darnach schwuren vnd huldten dem Erwelten, als einem Erßbischoff, vnd hernach dem Dhumdechant von wegen des Capitelß als Erbherrn, die Schultheißen vnd Scheffen aus den Ampten, wie dan von Alters ein Gebrauch ist. Es war do der gereisig Zeug, welche sie gar umbrinkten, also, daß der Erwelt mit sampt den Prelaten vnd Ritterschafften, mit der Landschaffe in der Mitt stunden. Und nach End der Huldigung sein sie wieder zu Schiff gangen, vnd — biß ghen Eltvil gefaren, alldo die Nacht blieben, gessen vnd getrunken, vnd frölich gewesen ꝛc.“

a) Wir theilen hier die Archival-Nachricht von dieser vom Erzbischof Jacob im Rheingaue eingenommenen Huldigung mit:

„Anno quo supra (1506) Dornstag nach dem newen Jahrstag haben die Landtschafft des Ringkows uff der Lußelnaw ebwendig Gysenheim versamelt, vff den gemeynen Heissbrieff des Capittelß, meinem gnedigsten Herrn vnd dem Capittel, auch nach laut obgeschriebener Artikel, die Inen zuvor fürgelesen sein, Huldung getan, vnd die Rethe der Landschafft dieselben Artickel zum ersten globt, vnd darnach mit der gemeynen Landtschafft zu den heyligen geswornen; aber die Landtschafft hat nicht globt; daran ist hinfür auch zu gedenken.“

„Item haben die Rethe des Ringkaws zuuor, vnd eher sie gelobt, Irer Fryheit vnd Altherkommen Bestettigung zu thun begert, In massen meins gnedigsten Herrn Vorfaren Inen die bestettigt haben; dabey lassen durch den Vißtum des Ringkaws sagen, dieweil sie angeßeigte Confirmation nit eher pflegen zu nemen,

dan mein gnedigster Herr so zuuor durch die Bebstlich Heyligkeit confirmirt, so gepure sich, vnd sey von Alters herkommen, daß mein gnedigster Herr Inen die vier Dumherrn, Im Heyßbrieff benent, zu Burgen setze, das s. Gn. Inen, so er confirmirt werde, Ire priuilegien vnd Altherkommen, wie sein Vorfarn, confirmiren wolle."

„Dieweyl sie nun meinem gnedigsten Herrn in glauben zugesagt, daß solichs also von Alter herkomen vnd gehalten sey, so hat Sein Gnad des auch nit Beswerung gehapt, vnd Inen die vier dhumbherrn zu Burgen gesatzt, nemblich Herrn Adolffen Ruwen von Holtzhausen, Herrn Vlrichen von Schechingen, Herrn Peter Notthafften, vnd Herrn Adolffen von Stockheim, die auch fur solich Confirmation In obberürter Maß versprochen haben. Actum Anno Dūi et loco ut suprà."

„Heyßbrieff des dhumb Capittelß, dem Vitzthum vnd Landtschafft Im Ringkaw, M. gn. „Herrn Huldung zu tun."

„Wir Wilhelm Graf zu Honstein rc. Custor, vnd Capittel gemeinlich des dhumstifftes zu Meyntz, Entpieten vnsern lieben getrewen, dem Vitzthumb, Schultheissen, Burgermeistern, Scheffen, Rethen, vnd gantzen Gemeynden aller vnd iglicher Ampt des Landtß Im Ringkaw vnsern freundlichen Gruß, vnd lassen euch wissen, als etwan der hochwirdigst hochgeborn Fürst vnd Herr Bertholdt Ertzbischoff zu Meyntz rc. vnd Kurfürst, vnser gnediger lieber Herr seliger Gedechtnuß, dem Gott gnad, todes abgangen vnd verschieden, dadurch vnser Stifft Meyntz verledigt ist, daß wir vff heut den hochwirdigsten In Gott Vatter vnd Herrn, Herrn Jacoben vnsers Stiffts Meyntz einhelliglich erwelet, und mit gepurlicher Ere vnd Wirdigkeit vfgenomen haben; darumb so schicken wir zu euch den egentl. vnsern gnedigen Herrn, Herrn Jacoben erwelten zu Mentz, mit diesen geinwirtigen, nemblichen Herrn Adolfen Ruwen von Holtzhausen, Schulmeistern, Herrn Vlrichen von Schechingen, Herrn Petern Nothafft, vnd Herrn Adolfen von Stockheim, vnsern Mitdhumbherrn des Capittelß vnsers dhumbstiffts zu Mentz, vnter diesem vnsern offenen Brieff, mit vnserm grossen anhangenden Insiegel versiegelt, Empfehlen vnd heyssen euch alle, vnd Ewer yglichen besonder, by den Pflichten, damit Ihr vns verwandt seyd, daß Ir vff ersuchen der itzgenanten vnsern Mitprelaten vnd dhumbherrn dem obgen. vnsern gnedigen Herrn, Herrn Jacoben als einen Erwelten, vnd zukünfftigen Ertzbischoffen zu Meyntz, vnd ewern rechten Herrn, globent, swerent, vnd Huldung tunt, getrew vnd gehorsam zu seyn, Schaden zu warnen, frommen vnd bestes zu werben, vnd sunst alles das zu tun, das frommen Burgern vnd Vnderthanen Irem rechten Herrn schuldig vnd pflichtig sein zu thun. Doch behalten Wir Vnß ewer pflicht vnd Erbhuldung, so ir Vns vormals getan habt; des verziehent nicht; daran thut Ir vns zusambt der billicheit guten gefallen. Zu Vrk. haben Wir vnser Capittelß groß Insiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist am Montag nach Sanct Thomastag, Anno Dūi Millesimo, Quingentesimo, quinto."

Articuli Erbhuldung dem Capittel getan.

„Item, globen, hulden, vnd sweren wir den Erwirdigen, Wolgeborn, vnd Edlen Herrn, dem Capittel des dhumbstiffts zu Meyntz, als vnserm rechten Erbherren: ob sich begebe, da Gott vor sey, daß der obgedacht vnser gnedigster Herr von Mayntz gefangen wurde, daß wir alsdan mit Gehorsam den gedachten vnsern gnedigen Herrn des dhumbCapittels, als vnsern Erbherrn, vnd sonst nyemant anders, gewarten sollen vnd wollen, biß solang gemelter vnser gnedigster Herr solicher Gefenknuß wieder erledigt würde; alsdann sollen und wollen wir seinen Gnaden wieder gewarten, wie vor der gefangknuß rc."

„Item, globen, hulden, vnd sweren wir gemelten vnsern gnedigen Herrn des dhumbCapittelß, als vnsern Erbherrn, wann sich von Gottes Verhenknuß füge, daß vnser gnedigster Herr von Meyntz obgen. mit tode, des Im der allmechtig lang gefristen wolle, abgeen wirdet, daß wir alsdan abermalß Iren gnaden, vnd sunst nyemants anders, mit allem gehorsam gewarten sollen und wollen, bis sie einen andern zu Ertzbischoff erwelen, vnd vnß denselben durch vier Iren dhumbherrn mit Irem offen Brieff mit Irem grossen anhangenden Insiegel besiegelt, bringen vnd antzeigen; alsdann sollen und wollen wir dem Erwelten, als vnserm rechten Herrn gewarten, wie wir vormals dem obgenan. vnserm gnedigsten Herrn von Meyntz getan, vnd zu thun schuldig gewest seyn."

„Item globen vnd sweren wir vnsern gnedigen Herrn des dhumbCapittelß, ob der vielgenant vnser gnedigster Herr von Meintz fürnemen oder vndersteen würde, den Stifft Meyntz one gemelts vnserer gnedigen

Herrn des Capittels willen yemants zu vbergeben, daß wir alsdan abermaß gedachten vnsern gnedigen Herrn des Capittels, als vnsern Erbherrn, vnd sonst niemant anders, gewarten sollen vnd wollen, biß solang solich Irrung hingelegt vnd vertragen wurdet, sonder alle geuerde."

b) Auch von dieser, dem Erzbischofe Uriel vom Rheingaue im Jahr 1508 geleisteten Huldigung theilen wir die Archival-Nachricht mit, welche ihres Inhalts wegen zuverläßig dem Leser nicht unangenehm seyn wird: „Vff sanct Remigientag, Anno Dni Millesimo, Quingentesimo, octavo, ist der Hochwirdigst Fürst vnd Herr, Herr Vriel, Erwelter zu Mentz, Kurfürst rc. rc. mit sampt vier seiner Gnaden dhumherrn, nemblich Herrn Adolf Ruwen von Holtzhausen, Schulmeistern, Herrn Vlrichen von Schechingen, Herrn Adolfen von Stokheim, vnd Herrn Heinrich Reussen von Plawen rc. vnd andern Syner Gn. Rethen, ins Ringawe in die Lützelnauwe gefahren, Gemüts vnd Meynung, daselbst von den Rethen vnd Inwonern desselben Landts des Ringgaws, wie herkommen vnd gewonheit ist, Huldung zu entphaen; vnd anfänglich ist die Presentacion von meinem gnedigen Herrn des dhumbCapittelß an Vitzthum vnd Inwohner im Ringgauw außgangen, darzu die Artikel der Eyde, so sie gedachtem meinem gnedigsten Herrn, vnd dem dhumbCapitel schwören sollten, offentlich verlesen worden. Nach Verlesung solcher Brieff vnd Artikel, haben die von Rethen, mit sampt dem Vitzthum Bedenken genommen, vnd nach gehabten Bedacht durch den Vitzthum nach gewonlichen Glükwünschen, sagen lassen, daß sie willig seyen, meinem gnedigsten Herrn zu geloben vnd zu schwören, vnd niemands anders; Möcht seyn, sie hetten bey Zeitten Erzb. Jacob seliger vnd lobelicher Gedechtnuß dem dhumbCapittel auch gelobt vnd geschworen, das were aber aus Vbersehen, vnd nit von Rechts wegen geschehen; wollten sich itzo dahin nit wiederum führen lassen, anders, denn meinem gnedigsten Herrn zu geloben vnd zu sweren; wie sie dann ein Buch hetten, clerlich außweysent vnd antzeigent, wie vnd welcher Maß soliche Glübde vnd Eyde geschen solten, dasselbig Buch dann auch öffentlich verlesen wart, inhaltend, daß sie eyme Ertzbischoff, vnd sunst niemandes globen vnd schwören solten, mit dem Anhang, ob sichs begebe, daß ein Ertzbischoff mit tode abgeen, oder geuangen, oder das Landt versetzen würde, alsdan sollten sie dem Capittel, vnd sunst niemandes anderß, als ihrem Erbherrn gewarten rc. Solichs wollten sie sich als fromme Vnderthanen halten, verhoffend, sie solten dabey gelassen, vnd yemants wythers zu globen vnd zu sweren nit gedrungen werden. Als sie nun nach viel Vnterreden vnd Handlungen dem Capitel zu globen vnd zu swören laut der dreyer fürgelesen Artikel sich nit haben begeben wollen, so haben meine Herrn die geschickten vom Capittel obgemelt, das geschеen lassen, meinem gnedigsten Herrn zu hulden laut des Erpietenß, aber daby protestirt, daß sie dem Capittel solcher Glubde vnd Eyde halb damit nichts wollten begeben, oder nachgelassen haben, sondern des Ingedenk seyn, vnd zu synen Zeiten darthun, damit sie ihre vnd ihres Stifftes Gerechtigkeit gedachten zu handthaben.

„Darnach haben sich die von der Landschafft wyter vernehmen lassen, vnd vier Artikel, darin sie beschwert waren, furtragen lassen, mit Bitt, dieselben verschaffen abgestallt werden. Zum ersten, die Appellation, so von ihren Gerichten an meinen gnedigsten Herrn gethan wurden. Zum andern, die geistliche Inhibition, so In zu zeitten an Ire Gericht geschickt, vnd Inen wyter zu handlen inhibirt wurde. Zum dritten, daß die Vrphede durch die Mißhendler, die zu Zyten geuenglich angenommen vnd gehalten, so sie wiederum Ir geuengknuß erledigt, uf die Gericht, darunter sie geuenglich gehalten gewest, gestallt wurden. Zum vierten, des Heingererß halber, daß sie das, wie von Alter here zu halten gelassen, vnd dauon zu appelliren, oder die sachen, so daran gerechtuertigt werden solten, nit zu nehmen, sonder des Endts rechtvertigen lassen rc."

„Daruff ist ihnen von wegen meines gnedigsten Herrn gesagt, daß meines gnedigsten Herrn Gemüth vnd Meynung nit sey, sie mit Newerung, vnd das von Alter nit herkommen sy, zu besweren, vnd sy meinem gnedigsten Herrn nit mugelich, der Zeit vnd Statt halber, dann Syner Gnaden sach sey also gestallt, daß Syn Gnad uff diesen Abent wiederumb zu Mentz seyn mus, mit Begere, die Huldung obgemelter vnd begerter massen, vnd Irem Erpieten nach zu tun; wo sie dan der vnd ander sachen halber Beswerung heten, mochten sie die Iren zu gelegener Zeit zu Synen Gnaden schicken, welt vnd werd Syn Gnad mit zeitlichen Vorrath darin handlen, vnd sehen, darob sie verstehen mechten, er ihr gnediger Herr were. Uff solichs haben die Rethe des Landtß Im Ringgawe nach gehabten Bedacht sich erpotten, meinem gnedigsten Herrn zu globen vnd zu sweren, doch wolten sie damit in kein Newerung gewilligt haben. Seynd daruff nach Irer Ordnung furgangen, vnd meinem gnedigsten Herrn allein globt; darnach hat der Hofmeister ihnen die Artikel, so sie

dem Capittel by Zyten Ertzbischoffe Jacobs loblicher Gedechtniß globt vnd geschworen han, offentlich wiederumb repetirt vnd ernewet, dieselben Artikel alle haben alle Inwoner jung vnd alt mit vffgereckten Fingern meinem gnedigsten Herrn offentlich geschworen, vnd ist darnach mein gnedigster Herr zu Schiff gangen, vnd wiederumb gein Mentz gefharen, vnd ein Iglicher anheimb, vnd dahin er gehort hat, gangen vnd gefahren ꝛc." —

c) Das Domkapitel mußte auch gegen die von dem Rheingaue den Erzbischöfen geleistete Huldigung, durch seine Mitkapitularen dem Lande Bürgschaft stellen, daß die Neuerwählte nach erlangter päpstl. Bestätigung und Konsekration die Landes-Privilegien und Gerechtsamen unter ihrem größern erzbischl. Siegel feyerlich konfirmiren würden; es geschahe dieß mittelst ausgestellter Reversalien, wovon wir ein Beyspiel hersetzen:

„Wir Adolf Rawe von Holtzhausen, Schulmeister, Vlrich von Schechingen, Adolf von Stockheim, vnd Heinrich Reuß Herr zu Plawen ꝛc. dhumherrn zu Mentz, bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brieff, als die Vesten und Ehrsamen, alle Inwohner des Landtß Ringgauwe itzo dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Orieln Erwelten zu Mentz ꝛc. vnd Kurfürsten, vnserm gnedigen Herrn Huldung gethan, dagegen sein Fürstl. Gnade ihnen ihre Freyheit vnd alt herkomen confirmirt vnd bestettiget, Inhalts seiner Gnaden Brieff, ihnen vnter Synen Gnaden Insiegel vbergeben, auch daby Zusagung getan hat, so S. Fürstl. Gnaden consecrirt werde, daß S. Gn. Ihnen einen gleichförmigen Confirmations-Brieff vnter Sr Gn. Insiegel vbergeben wolle ꝛc. daß wir demnach für obgenanten vnsern gn. Herrn den Erwelten, gegen der obgenanten Landtschaft Im Ringgawe uff Sr. Fürstl. Gn. Ersuchen, vnd gedachter Landtschaft Begehrn Bürgen worden seyndt, vnd werden hiemit, vnd in Craft dieß Brieffs, daß sein Fürstl. Gnaden Ihnen solchen Confirmations-Brieff, so sein Gnad consecrirt wirdet, obgemelter Maß geben soll, one alle Argelist vnd Geuerde. Des zu Vrk. haben wir Adolf Rawe von Holtzhausen, Schulmeister ꝛc. vnd Vlrich von Schechingen obgen. vnser Jeglicher sein Ingesiegel an diesen Br. gehangen, welcher Sieglung wir Adolf von Stockheim, vnd Heinrich Reuß von Plawen obgemelt, Mangel halb dieser Zeit vnser eigen Ingesiegel, vns heran mit gebrauchen; der geben ist uff Sontag Remigii, Anno Dni Millesimo, Quingentesimo, octavo."

IX. 3) Gegen die Stadt Mainz.

Auch gegen die Stadt Mainz hatte der Rheingau seine eigene Verhältnisse, die sich nach dem Wechsel der Zeiten und Konjunkturen vielfältig änderten. Denn aus guten Freunden und Nachbarn, ward er häufig ihr abgesagter Feind, — aus Vertheidigern, ihr angreifender Theil, — aus Bundsgenossen und höchst Begünstigten, ein Wesen, welches der Stadt ihre gänzliche Unterdrückung, ja sogar die Einverleibung — ein sonderbarer Einfall — in den Rheingau beabsichtigte, und darauf förmlich antrug.

Der Rheingau hatte nämlich ein partikuläres und abgemessenes Vertheidigungs-Recht der Stadt Mainz, bey Wiedererbauung ihrer Stadtmauer im Jahre 1200 dadurch übernommen, daß er sich verpflichtet, die Erbauung und Unterhaltung derselben, in der Breite von 4 Zinnen, nebst ihrer Vertheidigung auf den Fall des Angriffs, aus seinen Mitteln zu besorgen, [a]) wogegen ihm die Stadt die Einfuhr und Markt-Freyheit, nebst voller Exemtion vom Pfund- und Pflicht-Zolle zugesichert. [b])

Als auch Erzbischof Diether im Jahre 1475 eine neue Burg und Residenz unter dem Namen Martinsburg in der Stadt Mainz erbauen lassen, übertrug er nebst andern auch dem Rheingaue bey erledigtem erzb. Stuhle, bis zu dessen Wiederbesetzung, die Bewahrung derselben; [c]) sie ward auch bis auf ganz neue Zeiten herab, jedesmal von ihm feyerlich übernommen, geleistet, und bis zur Ueberreichung der Schlüssel an den Neuerwählten bey seinem Einzuge dahin, fortgesetzt. [d])

Als Helfer und Bundsgenossen der Stadt Mainz, (mit Ausnahme jedoch einer Orloge gegen das Reich, den Erzbischof und das Domkapitel) erklärte sich die Landschaft zu wiederholtenmalen, und hielt auch im XIII. und XIV. Jahrhundert treulich Wort; [dd]) sie gestattete dar-

neben der Mainzer Bürgerschaft den Güter-Ankauf in ihrem Bezirke, freyes Geleit und Zoll-Freyheit an den dortigen Zollstätten; dagegen versprach ihr die Stadt ihre Freundschaft, Gunst und Hülfe. Auch Sie hielt Wort. Sie erleichterte die Aufnahme der Rheingauer zu ihrer Burgerschaft, verlieh ihnen Arrest- und Pfandungs-Freyheit, schloß sie nicht selten in ihre Bündnisse mit Auswärtigen ein, und der Rath zu Mainz war der Rheingauer Oberhof. [a]) Ein solch gutes Vernehmen hätte ewige Ständigkeit verdient; allein die Zeiten änderten sich, und damit auch — die Verhältnisse.

Denn unter der Hand erwuchs in dem, mit erzbisch. Freyheiten reichlich ausgestatteten Rheingaue, gegen die mit noch weit ansehnlichern gezierte Stadt Eifersucht, Reibung und Disharmonie, welche bald bösen Zunder und Feuer fiengen. Jener hatte frühzeitig, eben auch wie die Stadt, einen erzb. Vizedom erhalten, und bildete sich darauf nicht wenig ein; — der erzstiftl. Provisor Balduin bauete im Jahre 1331 in dem Schooße der Rheingauer gegen die Burgerschaft eine neue Schutz- und Trutz-Burg zu Eltvil, — und sie ließen es geschehen, und vertheidigten sie noch obendrein. [f]) Gab es zu Mainz unruhige Händel und Auftritte gegen die Geistlichkeit, so floh diese in das Rheingau, und fand dort Schutz und Hülfe gegen die Stadt. Bey der im Jahre 1462 vorgegangenen Ueberrumpelung, Plünderung, und endlichen Unterdrückung derselben, waren sie die tapfersten Gehülfen Erzbischofs Adolf II. und seiner Rotten, [g]) wogegen sie nachher nicht nur die obige Verwahrung der Martinsburg zum Ehrenlohn erhielten, sondern auch darauf antrugen, man möge dem Rheingaue die Stadt förmlich, als integrirenden Theil, einverleiben. [h]) Früher hatten sie schon Erzbischof Adolfen gegen die Stadt und Diether v. Isenburg eine überaus thätige Hülfe geleistet, [i]) so, wie dieß auch in einem älteren Vorfalle der bekannten Differenzen des XIV. Jahrhunderts zwischen den Erzbischöfen Heinrich v. Virneburg und Gerlach v. Nassau geschehen war.

Die Geschichte dieser Stadt und Landschaft liefert noch manichfaltige Beiträge, um das Helldunkel ihrer alten Verhältnisse mehr empor zu heben; weil jedoch die karakteristische Seite wenig Rosenfarbe hierdurch gewinnen möchte, so unterlassen wir es geflissentlich, den Schleyer höher aufzuheben.

a) Die interessante Urkunde von diesem Jahre, wodurch die Austheilung der mainz. Stadtmauer-Zinnen unter überaus Viele rings weit um Mainz her gelegene Landstädte und Dörfer, (wahrscheinlich als Zubehörde der alten berühmten Meganzer marca) bewirkt ward, gehört in die Geschichte der Stadt Mainz; wir theilen davon hier *inzwischen* ein Fragment mit, welches vor der Hand hier genügen kann: „In nomine sce et indiuidue Trinitatis Amen. Notum sit omnibus Xpi fidelibus, tam futuris quam presentibus, quorum locorum homines murum et villam mogontinae civitatis renouare et penitus confirmare debeant, eo scilicet tenore, ut liceat eis sine dispendio theolonei emere ac vendere in eiusdem vrbis munimine. Nomina autem locorum infrascripta sunt. *Triburiam* curia regis, et ville, que illuc pertinent, habeant XXX. pinnas. *Bissescheim* circa renum, VI. *Seylfart* et *Russelscheim* VIII. — *Obbenheim* et *Dienheim*, XVIII. — *Nirstein*, et ville, que illuc pertinent, XX. — *Nakheim* X. — *Lorzwil* VIII. *Badenheim* maior XI. — minor VI. — *Bissescheim* circa menum VII. — XII. *Zarnheim* VIII. — *Nordischeim* VI. — *Mumenheim* X. — *Selsa* X. — *Walheim* IIII. — *Surgeloch* III. — *Olmena*, et ville, que illuc pertinent, XXIV. — *Odenheim* XIII. — *Sauwelnheim* maior XIV. — minor III. — *Igelesheim* V. — *Swabheim* X. — *Beckelenheim* XII. — *Algischeim* XVI. — *Ingelnheim*, et que illuc pertinent, XXV. — *Heysescheim* V. — *Wackernheim* IIII. — *Budenheim* IIII. — *Dreysa* II. — *Funtana* III. — *Gunsenheim* III. — *Britzenheim*, et que illuc pertinent XII. — . . . . et que illuc pertinent, XX. —“ Das Uebrige fehlet. — Die in diesem Jahre wirklich geschehene Wiedererbauung dieser Mauer bezeugt die Urkunde von diesem Jahre, (bey *Joann.* S. R. M. II. 491.) worin das Kollegiatstift S. Petri, „que quondam lapides vetustioris muri, qui Civitatem Moguntiuam ambiebat in suis — post predicti excidium muri locauerant edificiis, — tempore procedente, cum ad murum eundem restaurandum in-

tenderent Burgenses Civitatis predicte," — einen Vergleich trifft über 5 Mark zur Erstattung des Werths solcher Steine, welche Summe zur neuen Mauer verwendet werden soll. Ein noch dort aufbewahrter Röm. Cippus trägt die Aufschrift: ELTEVILE. HABET PINNAS. IIII. — Der unkritische P. Jos. Fuchs (alte Gesch. v. Mainz, Tom. I. Tab. XXIII. Cl. III. u. 28.) erklärte ihn für einen röm. Meilenstein; er wußte nämlich nicht, daß man die neue Stadtmauer mit eingesetzten Lapidarien von einer Strecke zur andern abgegränzet hatte, deren Inschriften überall den pflichtigen Unterhaltungsort nebst der Zinnenanzahl ausdrückten, und wozu man sich vorhandener alter römischen Grabsteine bediente, deren Inschriften man vertilgt hatte; wie dann solches auch auf diesem Demarkations-Steine die noch wohl erkenntlichen Spuren einer römischen Inschrift deutlich bewähren. Um nun diesem Alterthume einige Erläuterung zu geben, bemerke ich, daß eine solche Verfassung des städtischen Befestigungswesens, und der darauf gebaueten Markt- und Ungelds-Freyheit nicht allein zu Mainz, sondern bey allen rheinischen, mit eigener Landmarke, (Marca forensis, s. suburbicaria) umgebenen, ja auch anderswo bey vielen andern Städten des deutschen Mittelalters Statt gefunden habe; wie dann, um nur einiger nachbarlichen Beyspiele zu erwähnen, diese nicht nur Ausweis der bey Schannat, hist. Worm. P. II. c. III. p. 211 sq. befindlichen Urkunde des Bischofs Burkart I. zu Worms, de muris Wormatiae civitatis pro parte ab exteris restaurandis, (deren Inhalt mein verewigter Freund, der gel. Rektor *Crollius*, Origg. Bipont. p. 262. unter andern zum Beweis benützt hat, daß die alte Comecia der Wormser Stadt-Präfektur nicht nur die Stadt, sondern auch ausserhalb viele Orte begriffen, und die dort angezeigte Dörfer unter des Wormser Stadt-Grafen und Präfekten Gerichtsbarkeit gestanden seyen,) bey der Stadt Worms, sondern auch zu Speyer, Koblenz, Trier ꝛc. in Uebung gewesen; und wenn Lehmann, Speyer. Chron. S. 18 von dem zu Speyer entdeckten Stein mit der Aufschrift: Muderstat pinnas sibi quinas vendicat istas, geglaubet, er seye von den Gothen hinterlassen, — Sein Additionator Fuchs aber a. a. O. die Sache besser erklären wollen, wenn er sagt: „Es kann seyn, als die Hunnen — vom Jahr 900 in Deutschland einzufallen angefangen, — daß damals die Dörfer oder das Landvolk in den Gauen ihren Schutz und Zuflucht bey den Städten gesucht und genommen haben werden; nachdem aber das Volk nicht alles mit ihrem Gut in die Städte hat aufgenommen werden wollen, oder auch konnen: so ist glaublich, daß man ihnen einen gewissen Theil ausserhalb vor der Stadt, der denen Dörfern nach ihrer Situation am nähesten gewesen, angewiesen und vergönnet haben werde, der darauf zum Widerstand bequem gemacht, folglich jedem Dorf ein abgesonderter Bezirk oder Ziel, solches zu beschirmen, aufgetragen, auch zugleich einige Freyheiten oder Vortheile in der Stadt gelassen worden seyn, und mag wohl solches der erste Ursprung der Vorstädte bey Speyer, und vielleicht auch andern benachbarten Orten gewesen seyn. Weilen aber leichtlich in nachfolgenden Zeiten Irrungen und Zweifel vorgefallen seyndt, und man besorgt haben dörfte, daß man durch Länge der Zeit niemand rechte Wissenschaft behalten möchte, was diesem oder jenem Dorf zu bewahren und zu vertheidigen gebühre: so können, solchem zuvor zu kommen, hernacher dergleichen Merkzeichen aufgerichtet worden seyn; dann gleichwie bey der Stadt Speyerschen Cantzley bekannt ist, daß beyde Dorfschaften Gommersheim und Freispach (so auch ein paar Stund von Speyer gelegen), sich gewisser Freyheiten berühmten, deren sie in der Stadt Speyer gegen Bewahrung einer Zinnen zu geniesen hätten, inmassen sie erst vor kurzen Jahren in einer bey Rath überreichten Schrift sich vernehmen lassen, sie hätten Macht, zu Speyer zu kaufen und zu verkaufen gleich einem gesessenen Bürger von Speyer, darum sollen sie, die von Gommersheim zu Nöthen denen von Speyer eine Zinne bewahren; und also ist gar glaublich, daß vor Zeiten zwischen der Stadt Speyer, und denen von Mutterstadt ein gleichmäßiges möchte abgehandelt worden seyn, so aber nach der Hand wiederum in Abgang gerathen, deswegen man auch den Stein ausbrechen, und beyseits legen lassen ꝛc." So ist es hingegen nur allzugewiß, daß 1) wie schon aus den Zügen der Schrift selbst sich ergiebt, dieser Stein weder ein Gothisches, noch Hunnisches, — sondern nur erst ein Werk des XIII. Jahrhunderts seye; — daß 2) selbiger nicht in der Mauer der Vor- sondern der Hauptstadt gestanden, und nicht die Pflicht der Vertheidigung jener, sondern dieser angezeigt habe; — daß 3) eben diese vertheidigungspflichtige Gemeinden und Dorfer ringsumher die Speyerer Mark gebildet, welche eben darum des Markrechts und Ungelds daselbst frey gewesen, und als Suburbikarien nebst freyem Kaufe und Verkaufe zu Speyer, daselbst als ihrem Oberhofe in Friedens-Zeiten ihr Recht, — bey Orlogen aber, Schutz und Wehre dort zu suchen befugt

gewesen sind. Auf gleiche Weise bezeuget von der Thüring. Stadt Eisenach das chron. Thur. s. Isenac. (bey Schöttgen, Scr. R. G. I. 87.) und Joh. Rothe, Chron. Thur. (in Mencken's Scr. R. G. II. 1675.) und aus beyden (Schumacher) Verm. Nachr. u. Anmerk. zur Erläut. der sächs. besonders der eisenach. Gesch. Samml. III. 34: „daß an der Erbauung der Mauern der neuen Stadt alle zu LGf. Ludwigs II. Herrschaft gehörige Dorfschaften Theil nahmen, und gewisse Dörfer ein ihnen bestimmtes Stück bauen (adde et: Unterhalten) müssen."

b) Es bezeuget dieß die uralte Notiz der Rechten eines zeitl. Markmeisters zu Mainz, (Msc. lat. saec. XIII.) und eine andere des XIV. Jahrhunderts, wo es gleich anfänglich heißt: „daz die Lude in dem Ringkewe, die ensint vbir al kein Marktrecht schuldig zu geben von keinerleyge Kaufmanschaft, vnd daz ist darumbe, daz daz Ampt von eyme Stifte darruret." Das alte Weisthum des Markmeisteramts (Saec. XIV.) führet die nämliche Sprache; und in dem Weisthum und Recht des Rheingaues (bey Würdtwein) heißt es hievon: „Auch hant vnsers Herrn Mann, Burgman, Dienstman, vnd Hofman, zu Mentze das Recht, daz sie keuffen vnd verkeuffen sollent Innewendig der Staid, vnd sollent die von Mentze keyn Gesetz oder Gepott vber sie machen, Vngelt odir Zolle von Inen zu nemen, vnd ist Ine das Ryngaw darvmb wider schuldig, ob sie Noit angienge, Ire Staid zu bestellen, daz sie yemand besetzen wolte, so sal das Ringkaw zwo Zinnen bestellen mit zweyen gewapenten Mannen, obe sie des gesonnen wurden; ane daz wider vnsern Herrn von Mentze, oder sine Stiffte were rc."

c) Wir theilen die Urkunde darüber hier mit, welche mit jener vom Jahr 1475 in Verbindung stehet, die sich in Schunck's Beytr. z. Mainz. Gesch. B. III. H. III. n. 55. S. 259 fgg. findet:

„Wir Diether von Gotts gnaden des heil. Stuls zu Mentze Ertzbischoff, rc. vnd Kurfürst, vnd wir Custor vnd Capittel gemeinlich des Dhumstiffts zu Mentze, bekennen vnd thun kunt allermeniglich vor vns, vnser Nachkommen, vnd Stifft, daß Wir Gott dem Allmechtigen, vnd vnsern lieben Patronen, dem heyligen sant Martin zu Lobe, auch Nutzen vnd frommen Vnsers Stiffts Vnderthanen, vnd sonderlich der Stadt Mentze, vnd den Bürgern daselbst, zu bestendlichen vnd friedlichen Wesen, mit zeitigem Rath vnd Vorbetrachtung vberkommen, vmb der gemelten Statt Mentze, vnd das Sloß daselbst, Sant Martinsburgk genant, durch Vnß Ertzbischoffe Diether obgenant von nuwem am Ryne vnten an vnser Statt gebuwet, vns beydersyts gegeneynander verschrieben, verwilliget, verfasset, vnd also hinfür ewiglich zu halten Im GeneralCapittel beslossen haben, als hernach volget: Zum ersten, daß Mentz die Stadt, vnd auch das Sloß vorgemelt, mit allen Oberkeiten, Herlichkeiten, Eygentum, Zinsen, Gulten, Gefellen, Ordnung, Bestellung, vnd Rechten, nichts ußgenommen, zu ewigen Zeitten vns Ertzbischoff Diethern, vnd vnsern Nachkomen zugeeygent seyn, bleyben, vnd gewarten sal ane Abebruch ader Verenderung, alles sunder Vßzuge, vnd ane Geuerde; doch vnschedelich vnß dem Capittel an vnsern phrunden vnd vnser gemeynen Presenz an Renten vnd gefellen, so wir ytzo zu Mentze fallende haben, vnd han sollen, alles ane Geuerde; vnd sollen Burger vnd Inwoner zu Mentze vnß Erzbischoff Diethern, vnd eynen yeden Vnser Nachkomen, der Ine In nachgeschriebenermaißen vor eynen Herrn vnd Ertzbischoff benennt vnd geantwert wirdet, für sich, sein Nachkommen, vnd Stifft ein rechte Erbhuldung tun, vnd dartzu globen, vnd zu den Heyligen sweren, nämlich also, Vnß als eyme Ertzbischoff, vnd Irem rechten Herrn, auch allen Vnsern Nachkomen vnd Stifft zu Mentze, zu ewigen Zyten getruwe, gehorsam, vnd gewertig zu sin, Iren schaden zu warnen, vnd bestes zu werben, vnd trachten, vnd alles das zu tun, das ein getrewer Vndertan vnd Burger seinem rechten Herrn von Recht vnd gewonheit schuldig vnd pflichtig ist, vnd so ein Ertzbischoff tods abgeet, alsdann eyme Capittel des dhumbstiffts zu Mentze zu gewarten biß uff eynen kunfftigen Herrn, der durch ein dhumCapittel zu Ertzbischoff erwelet wurde, vnd das Sloß zu Mentz, Sanct Martinsburgk Inhette, vnd Ine durch vier Dhumherrn des gemelten Capittelß mit desselben Capittelß offin briefe vnder Irem grossen anhangenden Ingesiegel benennet vnd geantwurt wurdet, demselben Erwelten Herrn, der Ime also nach Innemung des gemelten Sloß geantwort worden were, sollen sie alle, vnd Iglicher besunder, daruff, wie vorbegriffen, globen vnd sweren, vnd furter als Irem rechten Herrn gewarten vnd gehorsam sin; ob auch Wir Ertzbischoff Diether, oder vnser Nachkommen gefangen wurden, da Gott vor sy, alsdann abermals einem dhumCapittel zu gewarten wie vor; vnd ob Wir, oder eyn Ertzbischoff zu Zyten den Stifft Mentze vbergeben ane Willen eynes Capittelß, vnd deshalb Irrung zwischen eyme Ertzbischoff zu zyten, vnd dem Capittel entsteen wurde, da Gott für sy, alsdan sollen die gemelten Burger vnd Inwoner zu Mentze dem Capittel aber gewarten,

bis solange soliche Irrung vnd Zwytracht von Vbergebens wegen des Stiffts, hingelegt wurdet; vnd sal solichs, wie vorgeschrieben, also gehalten werden; dartzu sollen auch die vorgedachten Burger der Stadt Mentze vns dem Capittel obgemelt globen vnd sweren, soliche Artikel, wie die hie oben begriffen sint, zu ewigen zyten uffrichtiglich zu halten, vnd sal das gescheen, so offt vnd dick des noit sin wurdet, alles ane Geuerde. Vnd mit dem Sloß Sant Martinsburgk zu Mentze, sal es hinfur also gehalden werden, daß ein redelicher, gleübhaffriger Edelman ye zu zyten zu eyme Burggreuen bestellet, dem das genant Sloß In Amptswyse beuolhen, vnd darczu auch nach Notturfft Thurnhuter, Pfortener, Wechter, vnd andere In das Sloß geordnet werden sollen; derselbe Burggraue, vnd auch Thurnhuter, Pfortner, Wechter, vnd andere, die zu Diensten im Sloß bestalt werden, sollen vns Erzbischoffe Diethern obgen. vnd eyme Jeden vnser Nachkommen, von des Burggrauen Ampts, auch Diensts wegen Glubde vnd eyde notturfftiglich tun, vnd dartzu vns, vnsern Nachkommen, vnd vnserem dhumCapittel globen vnd sweren, des dan eyn Iglicher Burggraue sine versiegelte Brieff geben sal, ob Wir Ertzbischoff Diether, oder vnsere Nachkomen by Zyt Ires Ampts odir Dienst geuangen wurden, da Gott vor sy, alsdan sal vnser dhumCapittel von Stunt, so sie des Innen werden, zwene des Capittels mit vier Knechten In das Sloß schicken, so sal sich vnser, vnserer Nachkommen, vnd Stiffts Vitzthumb Im Ringkawe mit zween synen Knechten auch uff Stunt, so Ime das furkompt, darin fugen, die Statt Mentze eynen uß den Zwölffern, desglichen sollen vnsre Lande, das Ringkaw uß den Sechs halben Ampten Sieben Personen usser den Reten, vnd Vnser Stette Im Oberlande, nemblich Aschaffenburgk, Seligenstadt, Diepurg, Miltenberg, Amorbach, Bischoffsheim, Külßheim, Buchen, und Dürn, igliche Statt, die vnverphant were, eynen Ires Rats, zu Iderzyt, so das in vor vnd nachgeschriebener Wyse zu Falle, vnd Ine zu wissen queme, In dasselbe Sloß alher gein Mentze schicken, die auch semptlich vnd sunderlich Iglicher, der also zu yderzyt geschickt wurde, zu Irem gesynnen uff Stunt In das Sloß Sant Martinsburgk alhier zu Mentze gelegen, Ingelassen werden sollen; dieselben obgerurten alle, vnd ylicher besunder, sollen auch zu yderzyt, so sie dahin komen, zuuor, vnd ee sie Ingelassen werden, dem gedachten Burggrauen globen, vnd zu den heyligen sweren, das Sloß sant Martinsburgk mit sampt Ime Inzuhaben, vnd zu Iederzyt nach Lude dieß Vertrags dem Stifft zu Nutze vnd frommen, zum besten, vlissig, vnd getruwelich zu verwaren vnd zu halten, biß so lange der Ertzbischoff der Gefengkniß erlediget wurdet; alsdan solten sie demselben Ertzbischoff, es were Wir Ertzbischoff Diether, ader eyn ander vnser Nachkomen, wiederumb wie vor, mit dem gedachten Sloß Sant Martinsburgk gewarten vnd gehorsam syn by den Glubden vnd Eyden, sie Vns vormals getan hatten, vnd solte solichs bescheen, so dicke des Noit syn wurdet, alles ane Geuerde; vnd so Wir Ertzbischoff Diether obgen. ader vnser Nachkomen, zu Zyt todes abegangen syn, des vns Gott der Allmechtig In Gnaden vnd In Seligkeit gefristen wolle, alsdan sollen eyn Burggrave, Thurnhütter, Pforttener, Wechter, vnd andere zu Dienst im Sloß bestellt, abermals die vorgemelten zween des Capittels, vnd eynem Vitzdum Im Ringkawe mit Irer fordern Zale Knechten, vnd andern uß den Ampten, vnd Stetten, wie vorgeschrieben, In das Sloß Sant Martinsburgk lassen, vnd mit sampt Inen das dem Stiffte abermals wie vor, vnd zum Vleissigsten verwaren vnd Inhalten; solange, biß Ine eyn Erwelter zukunfftiger Herre, wie vorsteet, durch vier dhumherrn mit des Capittels offen Brieff unter Irem grossen anhangenden Ingesiegel benennet vnd geantwortet wurdet, sollen die genanten zwene vom Capittel, auch Vitzdum, Burggraue, vnd andere von den Ampten, Stetten, vnd Dienern, mit dem Sloß sant Martinsburg gewarten, vnd damit gehorsam sin ane Inrede ader Ußzoge, by Iren eyden vnd pflichten, als eyme rechten Herrn des Stiffts zu Mentze, vnd sal solichs bescheen, so offt des noit sin, vnd sich der Falle begeben wurde, alles ane Geuerde. Vnd damit das Sloß Sant Martinsburgk und die Statt Mentze, auch die Burger daselbst, mit allen Oberkeiten, Herlichkeiten, wie vorgeschrieben stet, zu ewigen tagen vnuerandert by vns Ertzbischoff Diethern, vnd eyme Jeden vnsern Nachkommen, vnd dem Stifft Mentze blyben, vnd gelassen, auch dieser Vertrag also gehalten werde, so haben Wir Ertzbischoff Diether offtgenannt, vnd Wir Custor vnd Capittel vorg. eynander In guten truwen vnd eyden globt, geredt, vnd versprochen, diese Vereynigung, Willigung, vnd Ordnung In allen vor vnd nachgeschriebenen Artikeln enwidderruflich vnd vnuerandert zu halten, darwidder nit zu tun, oder zu handeln In keinen Wegk, auch alles vnsers vermegens durch versenglich Mittel oder Pflicht zu ordenen, zu verfügen, vnd zu setzen, daß vnser beydersyts

Nachkomen vnd zukomende Personen solichen Vertrag zu halten verbunden werden, alles sunder Uszuge, vnd ane Geuerde. Vnd des alles zu warlichem Vrkunde vnd ewigem Erkentnisse, so haben Wir Ertzbischoff Diether vnser Majestätingesiegel, vnd Wir Custor vnd Capittel gemeinlich des dhumstiffts zu Mentze, vnsers Capittels gros Insiegel In dem Generale Capittel an diesen Brief auch tun henken, der geben ist zu Mentze am Montag nach vnser lieben Frauwen tag **Purificationis, Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, octuagesimo.**

De Mandato Dni,
Ewaldus Wymar, Secretar. mpp.
De Mandato Dnor. de Capitulo, in generali ad hoc prolongato.
Johes Walstorff, Secret. mppr.

Dieser Burghut vnserer Rheingauer wird daher auch in allen Kurfl. Bestallungs-Briefen der ehemaligen Burggrafen der S. Martinsburg zu Mainz erwähnet, wo es dann durchgängig heißt: „Weres, da Gott für sey, daß wir bey Zeiten seines Lebens gefangen wurden, alsdann soll er mit andern den Vnsern Im Schloss, solch vnsre Burg einbehalten, vnd niemands, dan zween vnsre dhumbherren, mit vier Knechten, vnsern Vitzthumb zu zeitten im Ringaw mit zwen Knechten, Einen aus den Zwölfern des Rats zu Mainz, aus den Sechsthalb Ampten vnsers Lands des Ringaws, sieben Personen aus den Räthen, vnd aus vnsern Städten im Oberamt, nemblich Aschaffenburg, Selgenstadt, Diepurg, Miltenberg, Amorbach, Bischoffsheim, Külßheim, Buchen und Thure, einen des Rats aus jeglicher Stadt, die vnuerpfendt were, In dasselb vnser Schloss lassen, die alle, vnd Iglicher besonder, so sie in das gemelt vnser Schloss begern, sollen zuvor, vnd ehe sie darin gelassen werden, dem gedachten vnserm Burggraf geloben, vnd zu Gott vnd den heiligen schwören, das Schloss sant Martinsburg, mit samt Ime Inzubehalten, vnd das nach laut des Vertrags, dem Stifft zu Nutz vnd Frommen, zum besten, fleisig, vnd getrewlich helffen zu verwahren vnd einzubehalten, bis lang Wir oder vnsre Nachkommen am Stifft Mainz, solcher Gefengnuß erledigt wurden; alßdan Vnß, vnd demselben vnsern Nachkommen, wiederumb, wie vor, mit dem gedachten vnserm Schloss, Sant Martinsburg gewarten, vnd gehorsam zu seyn, bey den Gelubden vnd ayden, sie vnß vor gethan hetten; vnd so Wir, wie vorstehet, In Zeiten des gedachten vnsers Burggrauen tods abgangen weren, — alßdan soll der genant vnser Burggraf mit sampt Thurnhutern, Pfortnern, Wechtern, vnd andern, in dem vorgemelten Schloss zu Dienst bestellt, abermals die vorgenante zwey des Capitels, vnd einen Vitzthumb im Ringaw mit iren fordern Zal Knechten, auch andern aus den Ampten vnd Städten, auf Eyd vnd Glübd, wie vorgeschrieben, in das Schloss sant Martinsburg lassen, vnd mit sampt Inen dasselbig dem Stifft abermahls, wie vor, zum besten vnd fleisigsten helfen zu verwahren vnd einzuhalten, solang, bis Ine ein Erwählter, zukünfftiger Herr zu Ertzbischoff, durch vier dhumbherrn vnsers dhumbstiffts, mit des Capitels offen brief, vnd Irem grosen anhangenden Insiegel benennt vnd geantwurt wurdet, soll der genant vnser Burggraf mit andern vorgemelten, bey Ime in dem Schloss seyn werden, mit dem Schloss sant Martinsburg gewarten, vnd gehorsam seyn, ohne Einrede oder Auszug bey seinen Eyden vnd Pflichten, als einem rechten Herrn des Stiffts zu Mainz ꝛc."

d) Die feyerliche Ueberantwortung dieser, nur erst im Jahre 1806 abgerissenen Burg, war seit dieser Zeit das Symbol der Besitzergreifung der gesammten erzstift. Landen, und der Stadt Mainz, wie solches auch gewöhnlich in der Anrede des Burggrafen an den sogleich nach vollbrachter Wahl dorthin einziehenden Erzbischof und Kurfürsten ausgedrückt zu werden pflegte. Das bey Ausräumung des Grundsteins gefundene Votiv verdient eine eigene Abhandlung, welche aber nicht hieher gehöret.

dd) Auf diese alte Bundsgenossenschaft des Rheingaues mit der Stadt Mainz bauete hiernächst noch nach Unterjochung dieser letztern, Erzbischof Adolf II. die Konkurrenz dieser beyden zu Reiß und Folge bey Feldzügen und Expeditionen, wie nachstehende sehr merkwürdige Urkunde bewähret: „Wir Adolf v. Gotts Gnaden des heyl. Stuls zu Mentze Ertzbischoff ꝛc. vnd Kurfürst, Bekennen vnd tun kunt offentlich mit diessem Br. gein allermeniglich, daß Wir angesehen vnd erkant haben annemige willige Dienste, getruwe Meynungen, guten Willen, vnd mergklichen Bystant, vnser vnd vnsers Stiffts Bürger vnd Landschaft Im Ringgawe, vnsern Vorfarn, Vns, vnd vnserem Stiffte dicke vnd viel schienbarlichen vnd nutzlichen erzuget vnd bewyset haben, vnd hinfur tun sollen vnd mogen, auch daß vnser Statt Mentze, vnser Burger vnd Inwoner daselbist, die durch die vergangen Irrunge vnd Kriegsleufften swerlich beschedigt vnd

angesucht worden sint, getroster geschutzt vnd beschirmet werden, vnd Vnß, vnsern Nachkomen, vnd Stifft zu Feldzugen vnd Reysen desta mergklicherer Volge vnd Bystant gescheen mege: So haben Wir geordent vnd bewilliget, ordenen vnd bewilligen mit Crafft dieß Brieffs, daß Vnser Burger zu Mentze, vnd Ir Nachkomen, Vnß, Vnsern Nachkomen, vnd Stifft, hinfur mit Anderthalbem Ampt zu Feld zu geen, Reysen, vnd andern Diensten verhafft vnd verpflichtet sin sollen, also, wann Wir, Vnser Nachkomen, vnd Stiffe, Vnser Landschafft Im Ringawe zu felt zu geen, Reysen, vnd sunst volgen, oder zu dienen ersuchen, daß dan uß vnsern Burgern zu Mentze, vnd Iren Nachkomen, souiel gewapent mit Coste, Harnasch, Geschutze, vnd ander Zugehorunge nach Anczal, als Anderthalben Ampte in vnserm Lande Im Ringawe geburet, darzu gegeben werden, vnd mit vnser Lantschafft Im Ringawe ußziehen, Reysen, volgen, vnd dienen sollen, in allermaß vnser Lantschafft Im Ringawe vnsern Vorfarern vnd Stifft von Alterhere getan haben, vnd tun sollen. Doch, so behalten Wir vnß, vnsern Nachkommen, vnd Stiffte die Macht, ob vnser Statt Mentze sich bessern wurde, als wir hoffen mit Gottes hilff gescheen werde, daß alsdan Wir, vnser Nachkomen, vnd Stiffe, mehr, dan anderthalben Ampt, nach vnser, vnser Nachkomen, vnd Stiffte Notturfft vnd Nutz setzen mogen; vnd uff daß es mit der Bestellung der Vßzuge vnd Volge uffrichtig vnd ordentlich gehanthabt vnd gehalden werden möge, so sollen Wir, vnser Nachkomen, vnd Stifft, odir vnser Amptlude, den Wir das an vnser Statt beuelhen werden, Vier uß vnsern Burgern von der Gemeyn, vnd Iren Nachkomen daselbs, uß iglichem Viertel eynen dartzu ordenen, die solche Gelt, Cost, Geschutz, Harnasch, Wieher, vnd anders, zu solichen Zugen, Reyßen, Volgen vnd Diensten gehöret, vnd notturfftig ist, setzen, das Geld uffheben, vnd Innemen, die Cost, Reyß, Zug, Volge vnd Dienste dauon bestellen, ußrichten, vnd versorgen, vnd den Vieren auch, uß den Virteln daselbst darzu gesaczt vnd geordent werden, In Bywesen Vnser, Vnserer Nachkommen, vnd Stiffts Amptmans, Schultheißen, oder ander von Vnß, vnsern Nachkommen, oder Stiffte darzu bescheiden werden, uffrichtige Rechenunge tun; doch daß dieselben Vier kein Samenunge ader Verboit vnter Ine machen, es geschee dan mit Willen vnd Bywesen des Amptmans, Schultheißen daselbst zu Zyten, ader ander, den solichs von Vns, vnsern Nachkomen, oder Stifft beuolhen wirdet; vnd daß auch vnser Burger zu Mentz, vnd Ire Nachkomen, von keyner Sache wegen, dan die obgemelt Feldzuge, Volge, Reiß, vnd Dienste antreffende, zu sant Bartholomeus In das Ryngawe verbott werden sollen; vnd wereß, daß vnser Statt Mentz von vnsern, vnser Nachkomen, oder Stiffts Fyenden, Widderparthyen, oder sust von ymants anders, widder vnsern, vnser Nachkomen, vnd Stiffts willen vberzogen, oder genottiget wurden, so sall vnser Lantschafft Im Ringawe, vnd Ire Nachkomen, die nach allem Irem Vermögen entretten, Ine zu Hilff komen, vnd darczu tun, als ob sie das selbs antreffe; vnd desglichen sollen vnser Burger zu Mentz, vnd Ire Nachkomen auch wiederumb thun, ob vnser Lantschafft Im Ringawe, oder Ire Nachkomen dermaßen vbertzogen oder genothiget wurden, daß alsdan vnser Burger zu Mentze, vnd Ire Nachkomen, sie wiederumb in vorgeschriebener Maiß entretten, vnd Ine zu Hilff komen sollen; doch, daß solichs widder Vns, vnser Nachkomen, vnd Stifft, vnser Capittel vnsers dhumbstiffts zu Mentz, vnd die vnsern nit sin oder gescheen solle in keyne Wyse. Vnd uff daß solichs von vnsern Burgern zu Mentze vnd Iren Nachkomen uffrichtig gehalten vnd vollentzogen werde, so haben Wir das ytzunt globt, vnd Liplichen zu den heyligen gesworen, stete, veste, vnd vnuerbruchlich zu halten; vnd es sal auch hernach keyner zu Burger zu Mentze uffgenommen, oder zu Burgerrecht gelaißen werden, er habe dan solichs auch vorhin also zu halten globt, vnd zu den heiligen gesworen. Doch so sal solichs alles Vnß, vnsern Nachkomen, vnd Stifft ganz vnschedelich sin an vnser Geistlichkeit, vnd aller ander Obrigkeit, Gerichten, Rechten, Ampten, Zinsen, Gulten, Renthen, Geuellen, Ordenungen, Gebotten, Verbotten, In der gnanten vnser Stadt Mentz, vnd Irer Zugehorunge, Inmaißen Wir die mit Hilffe Gottes, vnd des heyligen Sanct Martins vnsers Patronen erebert vnd erlangt haben, die Wir gentzlich herinn ußbehalten. Vnd haben des zu warem Vrkunde vnser Ingesiegel vor Vnß, vnd vnser Burger zu Mentz an diesen Brieff tun hencken. Vnd Wir Dechant vnd Capittel des dhumstiffts zu Mentze bekennen auch in diesem Brieff, für vns vnd vnser Nachkomen, daß diese Ordnunge vnd Verschreibunge mit vnserem guten Willen, Wissen, vnd Virhencknisse zugangen vnd gescheen ist, vnd haben des zu Bekenntnisse vnsers Capittelß Insiegel by des obgen. vnsers gnedigen Herrn von Mentze Ingesiegel, an diesen Br. tun hencken; vnd wir Schultheißen, Rethe, vnd Gerichte, vnd gantz Gemeyn der Ampte Im Ringawe, Elteuil, Osterich, Algensheim, Gysenheim, Rudeßheim, vnd Lorch, gereden vnd globen auch mit guten waren Truwen an Eydesstatt, vor vnß, vnd alle

vnser Nachkomen, alles, das In diesem Brieff von vnß begriffen ist, stete, veste, vnd vnuerbrochenlich zu halten; vnd haben des zu warem Gezugnisse vnser Ingesiegel bey der vorgen. vnsers gnedigen Herrn von Mentze, vnd vnser Herrn des Capittels des dhumbstiffts zu Mentze Ingesiegel, auch an diesen Brieff gehangen, der geben ist am Montag nach dem Sonntag Misericordia Domini, Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, sexagesimo quinto."

*) Wie umgekehrt die Burgerschaft zu Mainz sich im XIV. Jahrhundert an das Gericht zu Eltvil verwillkühret und gedingt habe? werden wir aus einem Notar. Instrumente unten finden.

e) Schon seit der Zeit des großen Rhein. Städtebunds entdecken wir Spuren einer Verbündniß der Stadt Mainz mit dem Rheingauer eingesessenen Adel, und sie werden immer heller; die Erzbischöfe eiferten dagegen heftig, und drungen darauf, die wechselseitige eidliche Zusage aufzuheben und die versprochene Hilfe einander auf den Fall nicht zu leisten. So heißt es in dem Sünebrief Sifrieds, Erzbischof zu Köln, und N. Bischofs zu Basel, zwischen Erzbischof Wernher zu Mainz, und dem Rheingauer Adel v. J. 1276. 8. Kal. Febr. (ungedr.): „Furter, diewyle vmb der Eyde willen, die da die Manne, vnd die Burger zu Mentze zu Hauff getan hant, vil Zwyeracht gewirckt sin vfferstanden, wie dieselbe eyde, vnd ire macht, vnd Verpuntenisse, die daruß volgent, die nemen wir also zu vnsern handen, daz keyner derselben Eyde halp den andern Hulffe zu tun vndersteen, oder Kuhne sy zu ermanen; vnd welcher darwidder tut, der wird diser Rachtunge eyn Verprecher, alß lange, biz wir dauon eyne ordenunge machen werdent, demnach vns dan bedunken wirdet, den Eren des Erzbischoues zu tun gepurlich sy, vnd den Mannen, vnd den Burgern zu Mentze Vorsorgunge zu tun, nachdem dan Iren Eren vnd Heyle bequemelich wirdet ic." — Auf dergl. Bündnissen und Verträgen beruhete auch die alte Freiheit der Mainz. Bürgerschaft in Ansehung ihrer Rheingauischen Besitzungen, welche nachher auch die Erzbischöfe durch Privilegien und Verträge öfters bekräftigten. So heißt es in der berühmten Sühne Erzbischofs Heinrich III. mit der Stadt Mainz, dd. Eltvil, sabbo ante fest. S. Michael. 1348: „Zum Virdenmale, so soln wir der Statt zu Meintz halden vnuerbrochenlich alle die Fryheit, die die Stat vnd die Burger hant besiegelt von vns, oder von vnsern Voruarn Erzbischoffen, oder von dem Stifft zu Menze, vnd soln der Vitzdum in dem Rynkowe, der Burggreue zu Olmen, vnd ander Amptlude des Stiftes, die nach In an dieselben Ampt koment, Ir besigelt Brieue geben der Stat, daz sie dieselben Burger nit endringen in kein wyse, one alle Geuerde, Bete zu geben, oder dikein ander Schetzunge wider die vorgen. Fryheit ic. — Auch ensoln wir nimmer keinen Amptman gesetzen an das Vitzdumamt in dem Rynkowe, vnd an daz Burggreuenampt zu Olmen, er gebe danne sin brieue besure, als davor geschr. steet, der Stat vnd den Burgern ir Fryheit zu halden, an iren Guden, vnd sie daran nit zu hindern wider der Stede Fryheit ic." — Und Erzbischof Gerlach erkläret in der Urkunde vom Jahre 1349: — „Auch han wir vns verbunden, daz wir schicken wollen, wanne wir des Rinkowes geweldig werden, daz danne dazselb Rinkowe, vnd ander Dorf vnd Gemerke, die dartzu gehörent, mit irn vier Insigeln verschriben der vorgen. Stat zu Meintze, daz sie halden derselben Stat ir fryheid, als von der Bete wegen, vnd ander vnrechter Schetzunge wegen, von den Guden, die die Stat, vnd ir Burger by In in dem Rinkgowe vnd anderswo gelegen hant; vnd dazselb soln auch verschriben vnser Vitzdum in dem Rinkgowe, vnd vnser Burggreue von Olmen, in aller der Form, als daz der Stat itzunt verschriben ist; vnd als dicke wir an dieselben zwei Ampt nuwe Amptlude setzen, als dicke soln dieselben, die wir setzen, des der Stat ir Brieue geben in derselben form ic." — Deßgleichen heißt es in dem von Erzbischof Johann II. 1397, Dienstag nach Allerheiligentag, mit der Stadt Mainz geschlossenen Bündniß, welches auch Diether, Graf von Katzenelnbog., Philipp, Graf von Nassau-Sarbrücken, Johann, Graf von Katzenelnbogen, Adolf, Graf von Nassau, und Sifrid v. Lindau, Vizedom im Rheingaue bewähret haben: „Werez sache, daz yeman, wer der were, die Stat vnd die Burger zu Mentze, odir ire Bywoner, besammt oder besunder — an iren Liben oder Guden leidigen, schedigen, angriffen, oder Kriegen wurde, mit Gerichte, geistlich oder werntlich, oder one Gerichte: so sollen vnd wollen wir, vnd auch die Edeln vnser lieben Sweger vnd Vettern vorgen. vnd Syfrid von Lindauwe, vnser Vitzdum in deme Ringauwe, mit demeselben vnserm Lande deme Ringauwe, vnd mit allen andern vnsern vnd vnsers Stiffts von Mentze, vnd auch der vorgen. vnsers Swogers vnd Vettern Vesten, Slossen, Steten, Landen vnd Luden — den Burgermeistern, Rade, vnd Burgern der Stait zu Mentze getruwelichen vnd vesteclichen, vnd one alles vertziehen — beholffen sin wieder

alle die jene, die sie — leidigten, schedigten, angriffen, oder Kriegeten rc." — Ursprünglich beruhte diese Freiheit auf dem Mainzer Palladio, der berühmten Urkunde Erzbischof Sifrids II. vom Jahre 1244. 13. Nov. (a): „Item de bonis, que habent sita sub nostro judicio, nunquam dabunt aliquam exactionem, nisi censum iuste ac rationabiliter ex antiquo statutum." Obgleich nun bekanntlich diese Verleihung das Werk einer schnöden Vergewaltigung der Bürger gegen ihren Bischof war, so ward sie gleichwohl von so vielen Nachfolgern Sifrids bestätigt, (b) und gieng wirklich in die Form einer städt. Grund-Handfeste über. Erzbischof Gerlach verheißt in der Urkunde vom Jahre 1350, des nächsten Sonntags nach S. Remigystage: „Zum erstin, wanne vns Got gehilffet, das wir Oppinheim, vnd Bingen, vnd das Ringgauw in gewinnen, das wir sie danne da zu halden sullen, das sie sweren vnd verbrieuend mit der zweier stet, Oppenheim vnd Bingen, vnd der vier Terminyen in dem Rinkowe Ingesigeln, daz sie der Stat zu Menze friheit, vnd mit Namen an Zolle, vnd an Bete, vnd alle ander friheit vnd gewonheit vnverbrechenlich halden, — vnd auch das dieselbin zwo stede Oppinh. vnd Bingen, vnd das Rinkowe, vnd was darzu gehort, in keine wis weder stat zu Menz oder ir Burger getuwe, — vnd wer das, daz wir — immer vnderstunden, wedir die stad von Menze zu tun, so ist vnser Wille, vnd erlouben — dem Rinkowe, vnd allen den, die zu in gehorint, vnd heizin sie auch, — daz sie der stad zu Menze — behulfen sin — nach aller ir Macht wider vns, vnd sie auch das nit ensmitze an kein iren eyd, glübd, oder truwen, die sie vns schuldig sint rc." — Und in einer andern Urkunde vom nämlichen Jahre heißt es: „Wir versprechen vns auch an diesem Br. daz wir vns nummer gesunen soln nach wöllen mit den, die die Stat von vnsern wegen angegriffen heden, oder angriffend wurden, noch auch mit den vz dem Rynkgowe, noch mit andern Luden vz vnserm Lande, die vf der Stede schand vnd schaden waren gezogt fur Mentze mit den Judenslegern, ez were danne, daz der Stat zu Mentze, vnd irn Burgern vor gebezzert ir schand vnd ir schade, die ir von ine beschehen sint rc." — Und hernach, soviel den städt. Schutz und hinwider die Vertheidigung des Rheingaues, durch beyderseitige Bürger betrifft, so versprach Erzbischof Johann II. und mit ihm Graf Diether v. Katzenelnbogen, Philipp Graf zu Nassau und zu Sarbrücken, Johann Graf zu Katzenelnbogen, Adolf Graf zu Nassau, und Sifrid v. Lindau, Ritter, Vitzthum im Rheingau: „Werez sache, daz iman, wer der were, die Stait vnd die Burger zu Menze, oder ire Bewoner vmb soliche dankneme gehorsame willige entphengnisse, als sie vns ane allen Indrag entphangen hant, oder vmb soliche offenbar Furdernisse, als sie vns zu dem Stiffte zu Mentze mit Ernste nach yrem Vermogen gefurdert hant, — sie an iren liben oder guden leidigen, schedigen, angriffen, oder kriegen wurde, mit gerichte, geistlich oder werntlich, oder ane gerichte: so sollen vnd wollen wir, vnd auch die edeln vnser lieben Swoger vnd Vettern vorg. — vnd Sifrid von Lyndauwe vnser Vitztum in dem Ringauwe, mit demselben vnserm Lande dem Ringauwe, vnd mit allen andern vnsern vnd vnsers Stiffts von Mentze — Vesten, Slossen, Steten, Landen vnd Luden — den Burgermeistern, Rade, vnd Burgern der Stait zu Menze — beholfen sin, — vnd sollen auch Wir — iren helfern, Dienern vnd den iren alle vnser vnd vnser Stiffes — Sloß, Vesten, Stede, vnd Lande — offenen, sich daruß vnd darin zu behelffen; — vnd ensollen noch enwollen wir — vnd auch vnser Vitztum in dem Ringauwe egent. Lyb noch gut von den Burgermeistern, Rade, vnd Burgern der Stait zu Mentze nummer gescheiden, sie vnd die iren ensin dan solicher Kriege vnd sachen — genzlich entragen; — Auch versprechen Wir Johan Erzb. — vnd Syfrid v. Lyndauwe vnser Vitztum vorgen. daz wir vns — mit cheinen, die die Stat vnd die Burger zu Mentze von der vorgeschr. sache wegen — angriffen, leidigeten, beschedigeten, oder kriegeten, nyt frieden, furworten, oder sünen sollen, — wir haben dan die Burger vnd die Stait zu Mentze — ane eynich gelt oder gut vnß oder ymant darumb zu geben, versorget rc."

(a) Sie steht bey Gud. I. 580. aber höchst fehlerhaft abgedruckt.

(b) Namentlich von Erzbischof Christian II. 1250. 8. Kal. Mart. — Gerhard I. 1251. 5. Kal Dec. — Wernher, 1273. Non. Jun — Henrich II. 1286. in vigil. B Laurent. — Gerhard II. 1289. 4. Kal Sept. — Peter 1307. 4. Id. Mart. — Mathias 1321. 18. Kal. Jan. (letzterer stellte darüber noch eine eigene gar merkwürdige Urkunde 1325. an S. Gregor Abend (bey Würdw. N. S. D III. 153. 157. u. Senckenb. Sel. II. 131. u. bey Würdw. a. a. O. III. 156) aus;) — Gerlach 1349. fer 2. prox. post Dnic. Palm. — u. s. w.

Als sich im Jahr 1349 ein Raubgesindel aus den umliegenden Ländern gegen die der Brunnen-Vergiftung beschuldigte Judenschaft zu Mainz versammelt, und, um unter diesem Vorwande dort plündern zu können, die Stadt benöthigte, schlug sich auch der Rheingau dazu; weil ihnen aber der Eintritt, unter der Aeusserung, daß sie mit ihren Juden wohl selbst fertig werden könnte, versagt ward, sengten und brennten sie der Bürger Häuser, Gärten und Weinberge, und zogen endlich unwillig davon. (a) Die Stadt faßte den Vorsatz einer schweren Rache, und zog auch den neuernannten Erzbischof Gerlach mit in ihr Interesse; er mußte versprechen, sich vor der Besserung des der Stadt zugefügten Schadens mit den Rheingauern nicht zu versöhnen, (b) ingleichen zu schicken, daß den Bürgern zu Mainz die Beed- und Schatz-Freyheit von ihren im Rheingaue besessenen Gütern aufrecht erhalten werde. (c)

(a) Die angez. alte Domkapit. Handschrift: de rebus gestis AEpor. Mog. handelt von diesem scheußlichen Handel auf 3 ganzen Seiten ungemein ausführlich, und bestätigt nur allzu lebhaft, daß auch hier wieder schnöde Raubsucht die bloße Triebfeder dieser Verfolgung, und eines beyspiellos unmenschlichen Verfahrens gegen die Juden zu Mainz gewesen sey. Mehr hiervon gehört nicht hieher.

(b) Einung Erzbischofs Gerlach mit der Stadt Mainz 1349. (bey Senkenb. Sel. jur. et hist. II. 146 fgg.): „Wir versprechen vns auch in diesem Brieff, daz wir vns nummer gesunen sollen noch wollen mit denen die die Stad angegriffen hant, — noch auch mit den uß dem Ringgaue, noch mit andern Luten uß vnserm Lande, die vff der Stede schaden vnd schande weren getzogen vor Mentze mit den Judensleheren, es were dan, daz der Stede von Mentze vnd iren Burgern verbessert wurde ir schade vnd schande, die ir von Ine bescheen sint ꝛc.

(c) Ebend.: „Auch haben wir vnß verbunden, daz wir schicken wollen, wan wir dez Ringaws gewaltig worden, daz dasselb Ringgaw mit andern Dorff vnd Gemarken, die dartzu gehorent, mit iren vier Ingesiegeln verschreiben der vorgen. Stede zu Mentze, daz sie halten der vergen. Stede ir Fryheit als von der Bede wegen, vnd ander vnrechte Schetzunge wegen, von den Guden, die die Burger vnd die Stat in dem Ringaw vnd anderswo gelegen hant; vnd dazselbe sollen auch verschryben vnsere Vitztum in deme Ringawe, — in aller der Form, als daz der Stede rtzund verschrieben; vnd als dicke wir in dieselben zwey Ampte neuwe amptlude setzen, als dick sollen dieselben, die wir setzen, des der Stede ire Brieff geben in derselben Form ꝛc.“

f) Joannis Scr. R. M. Tom. I. sub *Balduino*.

ff) Vorzüglich geschah dieß im Jahre 1433. — So heißt es z. B. im Prot. des St. Stephansstifts von d. J.: „Anno Dni M. cccc. xxxiij. die dominica, que erat secunda Augusti, Dni nri capitulariter congregati in villâ *Oisterich*, concordarunt in hoc, quod Domicelli in Ecclesia nra sci Stephani possunt facere residentias suas in terminis Ringgauwie, propter disturbium et controversias inter Cives Mogunt. et Clerum etc.

g) S. *Hellwich*, Dissid. Mog. — u. Schwarz, Adolf v. Nass. u. Dieth. v. Isenb. — auch die dem Rhein. Archiv eingerückte Original-Nachricht hiervon.

h) S. diese meine angez. Nachricht.

i) Ebendaselbst.

X. Besonders gegen die dortigen Stifter und Klöster.

Vorzüglich aber war es die Mainzer Stifts- und Kloster-Geistlichkeit, welche sich, trefflich durch den Religionseifer und die Frömmigkeit unserer alten Rheingauer unterstützt, hier ihr Eden an reichlichen Besitzungen, Gefällen und Gerechtsamen frühzeitig zu gründen, mit geist- und weltlichem Nachdrucke zu erhalten, und unter der Hand auszudehnen wußte, wozu die erste und angemessenste Gelegenheit die uralte Send- und Archidiakonal-Verfassung, die in den frühesten Zeiten dort erworbene Pfarrsätze, und eine Fluth frommer Stiftungen, Schankungen ꝛc. an die Hand gaben. Die Erzbischöfe begünstigten diese durch eigene Verleihungen, durch Bestätigungen, und durch ertheilte, fast unbegränzte Freyheiten. *)

Mit ihr theilte sich hierinnen die eingesessene zahlreiche Geistlichkeit, und der eben so häufige Adel des Landes. Es zeigte sich aber gar bald der Nachtheil, welcher der Landschaft aus diesem überschwenglichen, in todte Hände gerathenen, und von aller Lastkonkurrenz höchlich befreyeten Gütererwerbe zuwuchs; — sie ward daher schwürig, schränkte ihre Freygebigkeit für die Zukunft gar mächtig ein, und versuchte allmählig Modifizirungs-Wege der geistlichen Güter-Freyheit. Aber eben durch diese Fehde zwischen langem Besitze und festerworbenen Privilegien einer- und der nun geoffenbarten Ueberbeschwerung des gemeinen Mannes andererseits, welcher gleichwohl weder rechtlich, noch in Güte jemand abhelfen wollte, verlor sich allmählig das alte gute Einverständniß; es traten an dessen Stelle förmliche Landes-Beschwerden, und gegen das geistliche, wegen Geringfügigkeiten, nur allzuoft mißbrauchte Schwerdt des Interdikts, des Kirchenbanns und der Zensuren sahe man sich in der Folge durch eigene Freyheits-Briefe zu verwahren genöthiget.

So stand die Sache bis ins XVI. Jahrhundert, welches auch hier durch seine Hauptveränderungen in so manchen deutschen Landverfassungs-Grundsätzen unserm Rheingaue wohlthätig ward. Der schlimme Auftritt im Jahr 1525, welcher in anderer Hinsicht der Landschaft manchen Verlust und Nachtheil zugezogen, führte doch das Gute herbey, daß er dem Landesfürsten die Augen öffnete, der nun freylich einsah, daß, sollte anders im Lande künftig Ruhe und Eintracht bestehen, die Sache nicht mehr auf dem alten Fuße bleiben dürfe, und daher auch hier durch eine gründliche Landes-Reform nachgeholfen werden müsse. Erzbischof Cardinal Albrecht ward daher durch eine eigene Reformations-Ordnung des Rheingaues, wahrer Stifter der nagelneuen Verfassung hier, wie durch mehrere, in seinen übrigen Kurländern. Einer der wichtigsten Gegenstände derselben war nun eben dieses Verhältniß der Geistlichkeit zur Landschaft. Man fieng itzt an, den alten überspannten Ton mächtig herabzustimmen [b]), publizirte Amortisations-Edikte, (denen die alten sogenannte Beredungen bey Landes-Huldigungen schon über ein volles Jahrhundert vorgespielt — aber wenig gefruchtet hatten), brachte die, mit verändertem Zustande der Länder und ihrer Verfassung nach ihrer alten Breite nun unanwendbar gewordenen geistlichen Güter-Freyheiten und Privilegien [c]), mit dem allgemeinen Staats- und besondern Rheing. Landes-Interesse in näheren und angemesseneren Verein, — und die alte Strenge des erzbischöflichen, zum Schutz dieser Herren von jeher überaus geneigten General-Vikariats verlor sich gegen das vormals hart genug bedrängte Paradies der Mainzer Geistlichkeit nun auffallend.

Diese konnte gleichwohl ihr altes halcyonisches Zeitalter nicht vergessen. Auch in den folgenden, bis auf die letzten Zeiten vor ihrer Unterdrückung (1802), war sie bey jeder Gelegenheit darauf bedacht, von ihrem Verluste zurück zu kommen, und so viel zu rekuperiren, als Zeitumstände und günstige Konjunkturen zuließen. Sie lag deßhalb auch fast beständig mit einzelnen Gemeinden dieses Bezirks wegen Güter-Freyheit, Zehenden, Pfarrsätzen, Kirchenbau-Lasten, Weinlese, Konkurrenz zu landesherrlichen und Gemeinde-Anlagen und Diensten ꝛc. in gerichtlicher Fehde, [d]) wogegen diese jedoch in neuern Zeiten in den helleren und billigern Maasregeln der kurfürstl. Landes-Regierung, der höhern Landgerichts-Höfen, und der Beamten, fast durchgängig eine gerechte Freystätte und Unterstützung fanden. Ueber den Werth ihrer alten Privilegien ward demnach die Mainzer Geistlichkeit in Bezug auf den Rheingau am Ende selbst schwindlich, und suchte gewöhnlich sich in Vorfällen mit ihm in der Güte zu setzen, wodurch freylich für sie ein angemesseners, im Grunde aber schwankendes Verhältniß mit diesem Lande ihrer Verheißung herbeygeführt ward, wobey, wären auch jene Stifter und Klöster noch länger bestanden, für sie die Rückkehre des verlornen goldenen Zeitalters nie mehr würde zu erwarten gewesen seyn.

a) Die nähere Entwickelung hiervon versparen wir hier auf die unten vorzulegende alte Verfassung des Rheingaues im Geistlichen. Wenn es inzwischen fast allen Begriff übersteigt, mit welch frommer,

fast an Schwärmerey gränzenden Freygebigkeit die Verfahren dieser nur sehr beschränkten Landschaft sich gegen die einheimische und mainzer Pfaffheit vornehmlich bis zum XV. Jahrhundert ausgezeichnet haben, so hat man auch auf der andern Seite ihr damaliges hohes Verdienst um die dortige Landes- und Sitten-Kultur, ihr eingezogenes Wesen, ihre Sanftmuth und Demuth, vorzüglich aber auch den (wenigstens scheinbaren) Mangel an Habsucht und Bedrückung ꝛc. und damit die hohe Achtung des gemeinen Mannes gegen ihren Stand in Anschlag zu bringen, welchem man dann mit Gütern und Freyheiten unter seiner Selbstbeschwerung gar willige Opfer brachte; — änderte sich in der Folge dieses, und man hätte nun gerne wieder zurückgegriffen, so lag aber alter Besitz, alter Rechts-Titel und Verjährung dazwischen, — und diese unübersteiglichen Hindernisse erzeugten den Entschluß, wenigstens für die Zukunft besser auf seiner Hut zu seyn, und die Finger nicht mehr so tief in den Sack zu stecken. Schon die alten Rheing. Landräthe brachten hierüber im XV. Jahrhundert eine überaus energische, von ächtem Patriotism durchwärmte Sprache auf ihre Zusammenkünfte zu Lützelau, und vergleichet man hiemit so manche Stellen der Protokollen des mainz. Sekundar-Klerus, und jene der Stifter zu S. Peter und S. Viktor, (deren Mittheilung hier zu viel Raum ausfüllen würde,) so hat man eine wahre historische Stufenleiter, wornach eines mit dem andern dahin gesunken ist, zugleich aber stehet man auch auf dem rechten Punkte zu beurtheilen, wie, und warum sich die Grundsätze und Verfahrungsarten allmählig nach dem Zeitbedarfe hierunter abgeändert haben.

b) Schon vor Kurf. Albrecht, unter der Regierung Erzbischofs Berthold, regte sich der Rheingau gegen das Non plus ultra der Güter-Freyheiten und Exemtionen der mainzer Geistlichkeit daselbst. Eine noch ungedr. alte mainzer lateinische Kronik, wovon wir im Verlaufe manche Auszüge einstreuen werden, erwähnt der darüber ausgebrochenen unruhigen Auftritte ungemein weitläuftig. Da sie vormahls ein Eigenthum Albrechts war, so setzte er, wahrscheinlich durch den Spuk der Rheingauer unter seiner Regierung aufgebracht, an den Rand jener Stelle eigenhändig die Glosse: „Nota hoc tibi Alberte! die Ringawer sein bös Bawern.“ (Diese Magistralnote hatte nun freylich nur die Art, wie sie damals vorgeschritten, und der Exzeß ihrer Forderungen verdient; dann in der Sache selbst, lag doch viel Rechtes und Gerechtes, so Albrecht selbst gewürdigt, ausgelesen, und hiernächst für seine Reform benützt hat). Unter Erzbischof Jacob berührte die Landschaft diese Chorde wieder; das Domkapitel legte sich ins Mittel, — ohne gleichwohl etwas auszurichten; — die böse Materie hatte sich in den Köpfen zu stark angehäuft, war im Stillen lange erhitzt, und brach daher, durch die Konjunktur begünstigt, unter Albrecht in volle Flamme aus. — Durch zeitige Begegnung der ihm bey seiner Huldigung vorgelegten Landesbeschwerden, (die man 1521 wiederholte), wären diese Händel sicher vermieden geblieben.

c) Diese wurden von nun an fast gar nicht mehr respektiret, und bey gerichtlichen Vorlagen nicht selten mit dem illiberalen Namen: unnützer Fliegenwedel, heimgefertiget. Sie waren aber auch wirklich nach so vielen Jahrhunderten, ihrer Zahl, und ihrem Inhalte nach, größtentheils eine ächte Landplage, womit gleichwohl die geistl. Herrn zu Mainz mächtig um sich warfen, ja den Rheingau einst unter Kaiser Friedrich III. in die Reichsacht, — noch öfter aber in den Kirchenbann brachten, woven sich die Landschaft stets nur mit schweren Kosten und großen Opfern ranzioniren mußte.

d) Im Mittelalter hatte in dergleichen Angelegenheiten die mainzer Klerisey wegen ihrer Verbindung unter sich, und mit dem Primarklerus (Domkapitel), wo immer eine Hand die andere wusch, — vorzüglich aber wegen der Assistenz der aus ihrer Mitte genommenen Richter des heil. Stuhls zu Mainz, immer so gut, als gewonnenes Spiel, und meistens war die Landschaft froh, noch mit einem blauen Auge davon zu kommen. Riß ihr zuweilen die Ungeduld hierüber alle Bande, und sie machte Beschlüsse zu Lützelaue, so fiel das Heer der Freyheits-Konservatoren, der Richter, der Erzbischof selbst u. s. w. über sie her, und zwang sie, den Versuch theuer zu bezahlen; — am Ende aber blieb es doch beym Alten. Mit Austrägen, zumahl weltlichen Standes, sich in dergleichen Verfällen zu bemengen, hütete sich die mainzer Geistlichkeit durchgehends; dann, wie sich das Protokoll des Stifts zu St. Stephan vom J. 1381 ausdrückt: „Si quis in arbitros s. arbitratores compromiserit, si non totum Capucium, saltim perdet *liripipium*.“ Ein recht fürchterliches Bild, wie das geistliche Gericht als Beystand der mainzer Geistlichkeit, selbst gegen Edelleute unseres Rheingaues noch am Schlusse des XV. Jahrhunderts verfahren seye, giebt die Prozedur des Viktor-Stifts zu Mainz gegen Heinrich Brumser, Edelkn. zu Rüdesheim an die Hand. Heinrich behauptete, das Stift seye dort auf den Pflegen, genannt auf den Daßlöchern, und das

Paris, ingleichen auf dem Sporergarten nicht zehendberechtigt. Das Stift klagte, und Heinrich verlor 1480 15. Dez. den Prozeß. Die Richter des heil. Stuhls zu Mainz erkannten gegen ihn Exekutorialen, welche aber nicht wirkten; — Heinrich ward exkommunizirt, achtete aber den Bannstrahl nicht. Sie riefen daher den weltlichen Arm an, um den „excommunicatum, aggravatum, et multipliciter reaggravatum, ac interdictum, per captionem, invasionem, incarcerationem, ac detentionem personae, corporis, rerum et bonorum ipsius etc." zu zwingen, und es wurden zu diesem Ende: „omnes Comites, Barones, milites, armigeri, Proconsules, Consules, Sculteti, Scabini, Justitiarii, et omnes Xpi fideles tam in spiritualibus, quam temporalibus civilem et temporalem Jurisdictionem exercentes per civitatem et Dioc. Mogunt." aufgefordert. Die Urkunde ist vom Jahre 1481, 12. Apr. — Die Sache scheint nachher durch den im Jahr 1506 Dienstag nach S. Egidientag zwischen dem Stift, und Dietherich, Johann, Wilhelm und Heinrich, alle Brömser v. Rüdesheim abgeschlossenen respve Kauf- und Tausch-Kontrakt seine Erledigung erhalten zu haben. — Auch die alten Reichsgerichte legten sich zuweilen gegen unsern Rheingau zu Gunsten der mainzer Geistlichkeit in das Mittel.

Im Jahre 1466, Dienstag nach Katharina, erließ Kaiser Friedrich III., auf erhobene Klage der mainzer Klerisey, Schutzbriefe und Konservatorien ihrer Rechten, Privilegien, Zinsen, Zehenden, Gülten, Gütern ꝛc. neben andern auch an die Beamte, Schultheißen und Burgermeister der Städte und Dörfer im Rheingaue, namentlich zu Eltvil, Oesterich, Geisenheim, Lorch und Algesheim; — sodann Rescripten und Ladungen an die Rheingauer Gemeinden der gedachten Ortschaften, wo der Stifter Zehenden, Zinsen, Gülten und Schulden bey den Inwohnern verhalten und verhindert worden sind; welche Ladungen auf Betreiben des Reichsfiskals ergangen sind.

XI. 4) Gegen die benachbarten Länder und Landesherrschaften.

Gegen die benachbarten Länder und ihre Herrschaften stand der Rheingau in ältern Zeiten fast durchgehends im glücklichen Verhältnisse eines stäten Ruhestandes, der nur selten durch feindliche Angriffe, Verheer- und Plünderungen unterbrochen ward. [a]) So lange auch die, unsere neuen Regierungs-Maximen leitende Sucht des Länder-Abdisputirens, Prätensionen-Macherey u. s. w. am Rheinstrome fremd waren, und anstatt der Habsucht, spitzfindigen Klügeleyen, Konvenienz u. a. heillosen Produkten, als Gefolgen der förmlich etablirten Landes-Kollegien, gerader, einfacher, auf Redlichkeit und gute freundnachbarliche Eintracht gebaueter Geschäftsgang sein Recht behauptete, [b]) befanden sich Land und Leute unseres gesegneten Ländchens in der Lage des glücklichsten Einverständnisses mit den angränzenden sowohl, als benachbarten Ländern und ihren Oberherrn; auch diese ward nur selten gestört, die gestörte aber schleunig wieder hergestellet. Man war wechselseitig ehrlich und gutmüthig, half den Nachbarn gerne in der Noth, benützte diese nicht zu eigenem Vortheil, und befolgte das bekannte: Leben, und leben lassen, auch als ersten und Grund-Canon des politischen Regenten-Buchs.

So geschah es dann, daß wechselseitig dem Einwohner nie der Aus- und Einzug erschweret, nie Justiz, freyes Gewerb, Herbeyschaffung der Lebensbedürfnisse aus der Nachbarschaft verweigert oder verzögert wurden; — keine von Länderregierungswegen auf fremder Unterthanen im Land gelegene Güter angelegte Arresten und Pfändungen in der Absicht Statt hatten, um einseitig vorgefaßte Plane und Grundsätze mit Energie durchzusetzen; — nicht wenig trug hiezu das unverschobene Herz der Regenten selbst, durch keine höfische Maximen verkünstelt und entstellet, ihre native Humanität, ihre Mittheilung mit Groß und Gering, Arm und Reich, und die offene, von allem Prunke und Verstellung entfernte Denk-, Sprech- und Handlungsweise bey; [c]) Differenzen der Länder und ihrer Unterthanen fanden schleunige, und mehr auf Billigkeit, als strenges Recht und Befugnisse gegründete Remedur; — unser Rheingau fand demnach in dem patriarchalischen, biedern Geschäftsgange seiner benachbarten Länder die volle Gewähre seiner einheimischen und auswärtigen Glückseligkeit. Davon mögen die ältern Länder-Rezesse, die schiedsrich-

terliche Aussprüche, die nachbarliche Kanzley- und Kabinetsschreiben u. s. w. noch itzt Zeugniß ablegen. Auch überflügelte hier das Orlog-Schiff nicht die schwächere Fregatte, man gönnte dem Rheingauer gerne, was man, ohne eigenen Schaden, von dem Seinigen entbehren konnte, und jener handelte auf gleiche Weise. Das sanfte Beyspiel floß von den Höfen auf Land und Leute; auch diese befolgten sonach streng und wechselseitig den Grundsatz einer liebevollen und herzlichen Freund-Nachbarschaft. — Aber wie weit wich hievon das nachfolgende Zeitalter!

Billig streuet in dieser Hinsicht Rheingau's ältere Geschichte Rosen auf die Asche der alten Grafen von Nassau und von Katzenelnbogen, deren freundnachbarlicher Edelmuth und ununterbrochenes sanftes Einverständniß mit jenem, aus ihren gesammten, nun längst vergessenen Regenten-Handlungen zum Uebermaße hervorleuchtet; [d]) — sie waren Rheingau's Gönner, und selbst Wohlthäter, — lebten mit den Erzbischöfen von Mainz, denen das Nassauische Grafenhaus vier Sprößlinge seines Geschlechts zur Infel gereicht hatte, in unvergleichlicher Eintracht, und verbreiteten Ruhe und Segen auch auf das Nachbar-Land. [e]) Möchte aber eben diese Geschichte das Nämliche von den benachbarten ältern Pfalzgrafen mit Wahrheit sagen können!

a) Geschah dieses zuweilen, so waren es vielmehr Folgen der Einflechtung in auswärtige Bündnisse und Balgereyen, als selbsteigene Bestimmung. Die Geschichte unseres Rheingaues liefert davon einige Beyspiele, welche bekannt sind.

b) Bey Durchlesung und Beherzigung alter Archival-Akten geräth man wirklich in die Versuchung, den Fürsten des XIV. Jahrhunderts mit jenem des XVIII. und XIX. durch eine eigene Schrift in Vergleichung zu stellen, und das Bild getreu durch urkundliche Mittheilung der kontrastirenden damaligen Politik des ehrlichen Mannes, mit der verschraubten Hof-Maxime späterer Zeiten in Schatten und Licht zu stellen. Die Gränzscheide liegt unwidersprechlich im Anfange des XVI. Jahrhunderts. — Von hier an beginnt die nagelneue, von der vordern auffallend unterschiedene Epoche der bis auf unsere Zeit herab währenden Maximen ländlicher Regierungs-Geschäfte, welche im XVII. Jahrhundert verfeinert, — im XVIII. aber vollends so ausgespitzt, (ja man möchte sagen, nachbarlich-feindselig) geworden sind, daß man für itzt in Verhandlungen der nachbarlichen Staatsgeschäfte gewisser Höfe, den Grundsatz: Alle Fremde, Feinde, an die Stirne gepflanzt, wahrnehmen muß. Wohin dieses in dem Zeitgeiste unserer Tage noch weiter führen müsse? bedarf keines Wahrsager-Talents.

c) Ein Hauptmoment hiervon lag in der alten Länderregierungs-Maxime, welche Fürsten und Volk so enge vereinte, auch wechselseitiges Zutrauen, Anhänglichkeit, polit. Vaterlandsliebe rc. so tief begründete, wornach *damals nichts Wichtiges*, Land und Leute Betreffendes verhandelt ward, ohne solches wenigstens zu ihrer Kenntniß gelangen zu lassen; an dessen Statt neuere Zeiten geheime diplomatische Verhandlungen, einen undurchdringlichen Schleyer des Hofsekrets, und am Ende ein dekretorisches Car tel est notre plaisir rc. zu setzen beliebt haben. War doch sogar die Sprache des alten Landmanns: Was wir nicht berathen, helfen wir nicht bethaten; — Berathen mit Volke ward aber hernach so gut wie nichts, aber das Bethaten gieng gleichwohl mächtig, und mit Zwange, in die Tagsordnung der Höfe und Regierungen über.

d) Von beyden, vormals so ehrwürdigen, als uralten Grafenhäusern besitzen wir eigene Spezial-Landesgeschichten im Drucke; sie sind aber zu oberflächlich und zu kalt abgefaßt, um den wahren Zweck vaterländischer Geschichte, Begründung und Befestigung der Anhänglichkeit an Fürsten und das Land, zu verfolgen; sie erzählen Fakta rein und wahr, füllen den Kopf mit Daten an, indessen Geist und Herz dabey leer ausgehen. Sollen, dünkt mich, dergleichen Schriften, als wahre Volksschriften, allgemein nützen, so müssen sie vorzüglich die Regierungs-Geschichte, ihre Manieren, Nuancen, das Biedere, Edle, Volksbeglückende darinnen, — aber auch ihre Mängel und Gebrechen, mit Würde, und ohne Tadelsucht, kritisch aus den gesammten Regierungs-Handlungen jedes einzelnen Regenten, summarisch mit getreuen Belegen darstellen, den Leser aber in den Stand setzen, sich über das Gestern und Heute seine eigene polit. Betrachtungen zu machen rc. So würden Schriften solcher Art

nicht nur Wegweiser zur Kenntniß des Geschehenen, sondern auch zugleich höchst nützliche Volks- und Regenten-Bücher werden. Landes-Geschichte ist nicht Regenten-Geschichte allein, — (leider sind die meisten nach diesem Stempel ausgepräget!) — nicht bloße Geschichte des Landes-Vereins, — sondern Geschichte des Fürsten, des Volks und der Regierung. Auch in der pragmatischen Geschichte unserer deutschen Länder hat man bisher des Volks nur sehr sparsam — der Regierung aber fast gar nicht erwähnt; und dennoch macht letztere einen Haupttheil, ja gerade den allernützlichsten aus. Die Erklärung der Grundsätze, wornach der Regent sich entweder in den Herzen eines dankbaren Volks als ein Vater legitimirt, oder hinwieder als ein Scheusal sich dem Volke und der Nachwelt seines Staats überliefert hat, die Darlegung des Wohl oder Wehe, wornach er sein Volk behandelt, die getreue aktenmäßige Schilderung der Wohlthaten, und nur allzuoft verkannten, oder vergessenen Vorzüge seines Regiments, des Neuen und Löblichen der besondern Anstalten, seiner Sorge und Mühe in der Verbesserung, Zusammenhaltung seines Staats, und Beglückung seines Volks, verbunden mit der Entwickelung der Ursachen von diesen oder jenen räthselhaft oder beschwerlich scheinenden Umständen ꝛc. — hinwieder aber auch die freymüthige, jedoch bescheidene Aufzählung seiner Regierungs-Mißgriffe, und ihrer nachtheiligen Folgen für das Regentenhaus, Länder und Unterthanen ꝛc. — welchen Spiegel oder Nachahmung, oder hingegen Vermeidung, würden daraus die Nachkommen der herrschenden Dynastie vor sich sehen! — welche Funken der Liebe und Verehrung, welche herzliche Anhänglichkeit an sein Fürstenhaus und sein Vaterland würden sich in dem Herzen treuer, und so belehrter Unterthanen entzünden! — und mit welch freudigem und getrosten Muthe würde der emsige Burger und Landmann an das Werk seiner Hände gehen, um dem besten Herrn den Tribut zu entrichten, den seine Regierungs-Verfahren auf so vielfältige Weise schon um ihn und das Land verdient haben? — Ich breche hier ab, indem ich es dem Leser gerne überlasse, den Rest des Vortrefflichen, welches aus einer so gearteten Aufstellung einer, nur dann erst wahrhaft pragmatischen Landesgeschichte hervorgehen würde, sich selbst hinzu zu denken.

e) Das Verhältniß unsers Rheingaues zu dem im ganzen Mittelalter überaus mächtigen, zumahl mit den Eppsteinern von uralten Zeiten her verbundenen Hause der Grafen von Nassau, war damals wirklich ungemein erheblich; der Einfluß, den sich diese beyden Geschlechter sowohl durch die Nähe ihrer Erbländer, als durch den langen Besitz unsres primatischen Erzstifts, auf die sämmtlichen Gebiete dieser Kirche, auf ihr Domkapitel, und auf die Burgerschaft zu Mainz verschafft hatten, mußte natürlich auf unsern dicht angränzenden Rheingau öfter und nachdrücklicher, als anderswo sichtbar werden, — und er ward es wirklich. Beyde Häuser waren nahe mit einander verwandt, und vergaßen nicht, dieses Band von Zeit zu Zeit unter sich zu erneuern und zu befestigen. Die Nassauer hatten aus ihrem Schooße dem Erzstifte vier, — und die Eppsteiner, — wenn man auch Sifrid I. für einen solchen annimmt, — fünf Erzbischöfe in einer fast ununterbrochenen Reihe gegeben; ihr Einfluß auf das d. Reich, die d. Kirche und die benachbarten Länder des Erzstifts war dadurch entschieden. So, wie es aber wahr ist, daß der Glanz und die Macht des Erzstifts Mainz unter dieser nassau-eppsteinischen Dynastie im Mittelalter ihre höchste Stufe erreicht habe: so wahr ist es hingegen auch, und läßt sich durch eine Menge gedruckter und ungedruckter Urkunden bestimmt nachweisen, daß eben dieser Zeitraum, eben dieses glückliche Verhältniß, zugleich jenen Häusern für die Vermehrung ihrer Besitzungen, Herrlichkeiten, und dadurch ihres Ansehens, Macht und Ausdehnung das ersprießlichste Vehikel gewesen seye; — darum verlor, in dieser Hinsicht, durch den Uebertritt zum Religions-Wechsel unter allen deutschen Fürsten- und Grafen-Häusern, jenes von Nassau wohl am allermeisten. — Mehr mag ich hier nicht anmelden.

XII. 5) Gegen die Forensen.

Ueber die Einsassen und Bewohner hatte endlich der Rheingau von jeher eine überausgroße Anzahl auswärtiger, dort begüterter Leute aufzuzählen, welche mit ihrem dortigen Güter-Besitze kein Inkolat verbanden. Sie hießen Forensen, waren sowohl adelichen als bürgerlichen Standes, †) — ohne Unterschied dem Landrechte, und der Gerichtsbarkeit, soferne sie

ihren Güter-Besitz, die ihm anklebende Lasten und Abgaben rc. betreffen mochten, gleich den Einwohnern unterworfen; Ihr Hospitaler-Zustand aber enthob sie von allen Gemeinds-Anlagen und Diensten, die auf jene keinen Bezug hatten. Eben deswegen aber waren sie auch von der strengen Landes-Genossenschaft, und der Theilnahme an den davon abhangenden Rechten, namentlich dem gemeinen Mark- allgemeinen und besondern Geraide-Rechten, der Befugniß, auf der Lützelaue an Landschafts-Verhandlungen durch Stimmführung Theil zu nehmen, im Landgerichte und auf Gemeinds-Gedingen als Schultheißen oder Schöpfen aufzutreten, und selbst bloß als Hübener und Hofmänner dort zu erscheinen rc. rc. gänzlich ausgeschlossen. [a])

Dagegen trugen sie zur Landes-Vertheidigung weder ihre Person, noch Hülfe und Waffen bey, leisteten nur Subsidien an Geld oder Naturalien, folgten nicht dem Land-Waffengeschrey, — und leisteten dem Landgerichte zu den gemeinen Diensten keine Beyträge.

Mit scheelem Auge betrachtete zwar der Rheingau diese Leute von jeher als Hummeln, und Schlünde des Fettes seines Bodens; — was konnte er aber thun? — Keine hinfür aufnehmen? — die vorhandene abschaffen? — für Ersteres waren ökonomische Gründe ungünstig, Letzteres wäre schimpflich und ungerecht gewesen. *) Waren inzwischen diese auf Rheingau's Boden stabulirenden Leute wirklich in Ansehung der Landschaft in einem schwankenden Zustande, so war es diese letztere noch weit mehr in Ansehung Ihrer. [b])

Neuere Zeiten hoben einigermaßen dieses Unwesen auf, indem sie ihnen abgemessene Verbindlichkeiten mit den übrigen Bürgern auflegten. Abgemessene sage ich, — um die Ungleichheit zu heben, und nicht weiter; denn was den Inkolat berücksichtigte, davon blieben sie nach wie vor verschont. Von diesem Inkolate wußte man jedoch zeitig das Bürgerrecht zu unterscheiden, und regulirte auf letzteres Verhältniß die gebührende Lasten und Abgiften gleichmäßig dem einwohnenden Bürger. Dieser Zustand erhielt sich auch bis auf gegenwärtige Zeiten.

Am meisten hatte die Landschaft mit dem auswärtigen Adel und der Geistlichkeit zu schaffen, die sich gesagtermassen auf diesem fetten Boden frühzeitig auch als Forensen eingenistet hatten. Beyde Klassen befolgten gleiche Grundsätze, gleiche Weise, mit dem Lande umzuspringen; denn sobald es auf gemeinen Nutzen und Vortheil ankam, wollten sie überall die ersten, — bey Lasten, Abgiften und Diensten aber keiner zu Hause seyn; sie verschanzten sich hinter die gemeine Adels-Freyheiten, von wo aus sie auch alle Streiche, meistens mit dem glücklichsten Erfolge auszupariren wußten. Wirklich war die Landschaft mit diesen strengen und vesten Herrn recht übel daran, — hatte von ihnen für Sicherheit und Ruhe des Landes weit mehr, als von der Geistlichkeit zu befürchten, und war daher gezwungen, mit großer Mäßigung und Klugheit dergestalt zu handlen, daß Land und Leute ungerupft neben ihnen vorbeykommen konnten. Zum Unglück waren auch ihre Verbindungen mit dem Erzbischofe, dem Erzstifte, und dem eingesessenen Land-Adel so häufig und mächtig, daß gegen sie nie leicht Hülfe zu erlangen war; [c]) man war vielmehr froh, durch gütliche Unterhandlungen so viel von ihnen zu erhalten, als ihnen und ihren Schiedsrichtern beliebte, dem Lande zukommen zu lassen.

Die meisten dieser Geschlechter erloschen allmählig, oder veräußerten ihre Besitzungen im Rheingaue; in Ansehung der übrigen schuf das XVI., noch mehr aber das XVIII. Jahrhundert durch Feststellung angemessener Grundsätze einen Stand, wobey Einheimische und Auswärtige in ein rechtes und billiges Ebenmaas, dadurch aber zu gutem Einverständniß geleitet wurden, deren Früchte noch unser Zeitalter genießet. [d])

†) Erstere besaßen das Fett unseres Rheingaues entweder nach Lehn- oder Allodial-Rechte. Unglaublich ist es, welch ungeheure Menge kleiner und größerer Güterstücke Grafen und Dynasten vormals in diesem kleinen Bezirke besessen, und damit andere belehnt haben. Eine überaus weitläuftige Aktiv- und Passiv-Lehn-Beschreibung der Grafen von Nassau, imgleichen jener von Katzenelnbogen aus dem Anfange des XIII. Jahrhunders, welche ich dereinst besonders mitzutheilen, und mit den einschlägigen Urkunden zu erläutern

geneigt bin, wird davon die vollen Beweise liefern; von Dynasten-Häusern aber mögen nur die bloße Besitzungen deren v. Bolanden, in unserm Rheingaue die Gewähre leisten. Sie rühren größtentheils aus der Nüringschen Erbschaft, welche bekanntlich theils auf Falkenstein, theils auf Eppstein verfallen war, wie das uralte, größtentheils noch ungedruckte eppstein. Lehn-Büchlein, (das wichtigste für Erläuterung der nüringschen Geschichte und Besitzungen) deutlich bewährt. Von Bolanden kam Vieles an die Rheingrafen, und noch Mehreres durch Lehne an Rheingauer und auswärtige Geschlechter. In einer noch ungedr. Descriptio feudorum, inter *Ringoviam* et D. *Wernher. de Bolandia* communium, (ums J. 1225) heißt es: „In hac pagina continetur beneficium Ringravii, quod habuit in *Rinegowa*. Homines itaque, quos subnotamus. eodem beneficio ex parte D. *Wer. de Bolanden* sunt infeudati. *Hermannus de Wellengesheim* persoluit de bonis suis in *Winkelo* Dno *Wer. de Bolanden* vnum talentum et duos hamos vini. Hys beneficiatus est à nobis *Wer. de Bolanden*, et sic de ceteris. *Heinricus gallus* habet in *Euerbach* IX. iugera, dimidium vineti, et in *Winkelo* dimidium vineti, et vnam aream, et vnam curtem cum IIII. iugeris agri. Heredes *Gerhardi* habent in *Waldaffo* VIII. et dimidium iugerum vineti. et IX. et dimidium agri. et vnam curtem. et V. sol. in bonis qui dicuntur Rodelant. *Hertwicus Eselwecke* habet in *Steinheim* dimidium mansum. huius VII. iugera stant in vinetis. VIII. in agris. et I. aream. *Conradus de alta villa* et frater eius habent VII. iugera et dimid. vineti. et XIII. vncias, et insulam. *Guntteramus* habet in *alta villa* VIII. iugera vineti. et VIII. agri. et I. iugerum prati. Idem *Guntramus* habet in *Hatterheim* I. iugerum vineti. et I. carratam vini censualis. Item *Guntramus* habet in *Frankedel* VII. amas vini. in *Logenstein* quoq. II. mannewerc. *Steuen* habet in *alta villa* VIII. iugera vineti. Heredes *Franconis de Winkela* habent in ipsa villa I. iugerum et dimidium. et duas areas. *Bruno de Blidenstat* habet in *Kederchen* totam decimam in monte *Ringrauii*. decima nempe est respectu IIII. carratarum vini. et I. iugerum et dim. vineti ibidem. *Wernherus de Kedercho* et frater eius habent in prefato monte I. iugerum et dimidium vineti. et VII. vncias et dimid. in secundo anno. Filii *Marcquardi* aduocati habent in eadem villa curiam et vineam quandam. *Didericus de Euerbach* habet in *alta villa* iugera VII. vineti, et I. curiam. In *Kedercho* quoq. in *monte Ringrauii* II. iugera vineti. In *Euerbach* etiam duas curtes et dim. mansum, et hys continentur tam iugera in vinetis, quam cetera in agris, et X. vncie et dimidiam amam vini, quod dicitur *Digeswin* in secundo anno. Filii *Engelmanni de alta villa* habent in *monte* *Ringrauii* II. iugera vineti et dimid. Filii *Wernheri nigri de alta villa* habent *Euerbach* II. tal. in secundo anno. *Heidolf* et frater suus habent in *Kedercho* X. sol. et II. et dim. vineti. In *alta villa* etiam V. sol. in bonis que dicuntur *Rodelant*. *Cunradus de Neseno* habet in *Kedercho* in monte *Ringravii* II. iugera vineti. It. *Ar* et frater eius habent in ipsa villa VIII. vnc. et II. iugera et dim. vineti. *Marcquardus de Ketercho* habet in ipsa villa *Ketercho* I. tal. annuatim et XXX. den. in secundo anno. *Anshelmus Callo* habet in monte *Ringrauii* II. iugera vineti, preterea *Eudonis Kalbes* situm est in monte *Ringrauii*, uidelicet VIII. iugera vineti, et VII. agri. et I. curia. *Marcolfus de Euerbach* habet in eadem villa, scil. *Euerbach* I. iuger. vineti et particulam. et I. iuger. agri. et I. curiam. et IX. vnc. et dim. *Eberoldus de Gisenheim* habet in *Eberbac* curiam. et I. iuger. vineti adiacens. *Scultetus de Ingelnheim* habet in *Eberbach* curiam et dim. mansum vineti et agri. *Megenradus* habet in *Euerbach* III. iugera vineti. et agri VI. et curiam. et IIII. vnc. in *Winkelo*. III. carratas vini, et amam et dim. et XV. vnc. et I. iuger. et dim. vineti. *Henricus* et *Wolframus de Haddersheim* habet in *Euerbach* XXX. et II. iugera vineti et dim. *Henricus de Rudensheim* filius *Cuntzim* habet in *Hatterheim* III. carratas vini, I. iuger. vineti etc. etc.

Und so geht es durch alle Ortschaften unseres Rheingaues auf noch 4 folgenden Folio-Blättern fort, die ich nicht abschreiben mag. In der noch ungedruckten, aber gar schätzbaren Descriptio feudor. Werneri de Bolandia, welche zu Kaiser Friedrichs I. Zeiten gefertigt ist, sagt der reiche und ansehnliche Dynaste: „Ab Archiepo Mogunt. habeo in beneficio, quidquid *Rohardus* habuit in *Alteuile* in beneficio, theo-

loneum quoque panis et animalium in *Pinguia*, et iustitiam plaustri pinguie. — Censum quoq. *Hartliebi* in *Hätterheim*, et quicquid iusticie inde soluitur, habeo ab Episcopo Mogunt. et *Cunradus de Rudensheim* habet de me, et *Hartliebus* ab eo. ad V. tal. in vineis *Rudensheim* resignauit *Cunradus de Rudensheim* in eadem villa, et recepit à me in beneficio. Et turrim in castro *Pinguie* habeo in beneficio ab Episcopo, et molendinum in *Loricha*. villam quoque *Algensheim* iuxta siluam que dicitur *San*, cum aliis villis, et silua sibi pertinente, cum omni iusticia, et villam *Litwilre* cum aliis villis sibi pertinentibus, cum omni iusticia etc."

Und wann würde ich fertig werden, wenn ich die vielen alten Verzeichnisse benachbarter Stifter und Klöster von den an Forensen des Rheingaues, von allen Ständen rc. ertheilter, dort gelegener Lehnsstücken und Lehns-Gefällen hier auch nur summarisch aufführen wollte? — Mit den Forensen **bürgerlichen Standes** hatte es im Mittelalter nach geradehin die nämliche Bewandniß. So war, um nur Ein Beyspiel hiervon anzugeben, schon zur Zeit, als Mainz die glänzende Rolle einer Freystadt spielte, die Zahl der dortigen Patrizier-Häuser und reichen Bürger-Geschlechter, welche im Rheingaue ansehnlich begütert waren, überaus beträchtlich; erweißlich waren auch manche derselben ursprünglich mit Beybehaltung ihrer ländlichen Besitzungen aus dem Rheingaue dahin gezogen, und ihre Nachkommen fanden sich dort in Ehrenstellen und Reichthum behaglich; so aber, wie Zugvögel eine Gegend räumen, wo es ihnen an der Nahrung, deren Ueberfluß sie dahin gelockt hatte, zu mangeln beginnt: so verlor sich bey der bekannten Katastrophe, die im Jahr 1462, diese Königin der Rhein. Städte so sehr erniedrigt hatte, hinwider ein großer Theil derselben aus der Stadt, wo itzt keine ferneren Vortheile für sie zu suchen waren, bezog den Rheingau, und überbrachte dahin durch seine ansehnliche Habschaft den Grund des Wohlstands mancher Flecken. So die reichen **Gelthuße**, **Fürstenberge**, **Raisen**, **Hirzbecher** rc.

a) Der auswärtige, im Rheingaue begüterte Adel suchte gleichwohl im Mittelalter sich sowohl in die **Landtafel des Rheingaues**, als die **Haingeraide** und **Obmannschaft** unter der Hand einzudrängen, ward aber beharrlich, und mit Festigkeit von der Landschaft zurückgewiesen; von andern Ständen der Forensen habe ich keine Beyspiele dieses Versuches aufgefunden. Daß die **Hübnerschaft**, um Mark und Geraide-Genosse zu seyn, schon in den frühesten Zeiten den Inkolat des Rheingaues vorausgesetzt habe, wird urkundlich unten erwiesen werden.

*) Schon unter Erzbischof **Daniel** hatte die mainzer Regierung begutachtet, allen Ausländern, welche keine erzstift. Unterthanen sind, den Erwerb der im Rheingaue liegenden unbeweglichen Gütern, seye es durch Verkauf, Ehesteuer, Vertausch, oder irgend einigen Vertrag, oder letzten Willen, für die Zukunft schlechtweg, bey Strafe der Nichtigkeit und Konfiskation, zu untersagen, auch jenen, welche dergleichen schon wirklich besitzen, aufzugeben, solche nur an erzstift. Unterthanen zu übertragen, und zu vererben, auswärtigen Erben und Erbnehmern, Legatarien, rc. aber aufzugeben, solche überkommene, unbewegliche Güter binnen Jahr und Tag bey Vermeidung der Konfiskation an angesessene, erzstift. Unterthanen hinwieder zu verkaufen; sie legte zugleich dem Kurfürsten subsidiarisch, und auf den Fall, daß dieses Gutachten nicht genehmiget würde, den Plan vor, dergleichen auswärtigen Forensen **mit erhöheten Schatzungs- und Steuer-Ratis anzusehen**, und dadurch die Ortsgemeinden in ihrem Steuerstocke zu erleichtern. Nun stand zwar so wenig dem einen als dem andern Prinzip das Recht und die **Billigkeit** im Wege, wie dann mehrere d. Landesfürsten und Reichsstädte das Erstere längst bey sich eingeführt, das Zweyte aber einen überaus richtigen landstaatsrechtl. Grund vor sich hatte; allein die Sache blieb auf sich ersitzen. Unter dem Kurfürst **Johann Schweickhard** trug der Rheing. Vizedom mit trifftigen Gründen darauf an, obige Maasregeln, wenigstens in Ansehung des **Rheingaues**, auszuführen; die Regg. war auch damit ganz einverstanden, und legte sogar vorläufig schon ein Projekt des abzufassenden Dekrets bey; aber auch dieses ward hintertrieben. Damals waren die meisten Forensen des Rheingaues, **Unterthanen des nämlichen mainz. Mutter-Staats**, denen man den Vortheil, den sie von dorther bezogen, leicht gönnte, weil er doch im Staate blieb; und ein großer Beweggrund trat hinzu, daß **hinwieder der Rheingau sein Brod, und andere Vortheile aus der Stadt und dem Lande bezöge**, wegegen er auch wieder Nachsicht zu brauchen hätte. Allein, das Brod mußte der Rheingauer ja **kaufen**, — und das Uebrige ward ja durch die **Holz-Lieferung** übermäßig aufgewogen.

Noch im Jahr 1712, 14. Jun. hat der Kurfürst zu Mainz eine Verordnung publiziren lassen, kraft deren sie allen Unterthanen im Erzstift verbieten, fernerhin einige schatzbare Güter an ausgesessene, und sonst freye Personen zu verkaufen; sollte auch durch Sterbfall, oder Testament dergleichen schatzbares Gut einer ausgesessenen oder freyen Person zufallen, gestatten sie ihren Unterthanen den Retract, Einstand und Ablösungs-Recht; diejenigen Güter aber, welche von den Fremden bisher ruhig sind besessen und benutzt worden, sollen ihnen gelassen werden.

Eine andere Frage wäre, ob das heutige Beste des Rheingaues nicht erforderte, einen Güter-Landsassiat einzuführen, Doppel-Domizil schlechtweg zu untersagen, und als strenges Landgrund-Prinzip aufzustellen: daß der Besitz liegender Güter im Rheingaue nur mit stäter Wohnung daselbst verbunden seyn müsse? oder ob, nicht sowohl der Landes-Herrschaft, als jedem einzelnen Landeinsassen gegen auswärtige bey allen künftigen Mutationen der bereits besitzenden, oder noch zu erwerbenden Liegenschaften, der Vorkauf und das ewige Einstandrecht, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Güter-Parzellen einzuräumen, und dabey überhaupt jene Grundsätze zu adoptiren seyn möchten, welche vormals die Reichs-Ritterschaft zur Erhaltung ihres zur Rittertruhe steuerbaren, immatrikulirten Güter-Corpus aufgestellt und strenge verfolgt hat? Von Seiten des Rechts wäre hiewider um so weniger zu erinnern, als bekanntlich der Territorial- und Inkolats-Retract bereits in mehreren Ländern eingeführt, ja manche Reichsstädte den Erwerb der in ihrem Gebiete gelegenen unbeweglichen Güter, dem Auswärtigen gar untersagt haben. Die Sache ist zu wichtig, um nicht eine reife Erwägung zu verdienen.

b) Sie war es jedoch nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Gemeinden, worinnen sie begütert waren; — die Anschläge wurden nämlich gewöhnlich ohne Unterschied nach der Hubenzahl entworfen, aber die Repartition fand von Seiten der einzelnen Gemeinden, auf die Forensen oft ihre große Schwierigkeit, weil jene gewöhnlich solche Anschläge realisirt, auf Güter geschlagen, oder als vermischte Lasten erklärt, um den Forensen mit unter die Scheere zu ziehen, wogegen sich diese aus allen Kräften gesträubet hatten. Auch die schlechte Einrichtung der damaligen Katastern, und noch mehr die Begünstigungen mancher Orts-Vorstände gegen den Einsassen, gab zu vielen Klagen und Nachreden häufige Anlässe.

c) Mit bescheidener Kraft legten hierüber die Landräthe des Rheingaues im Jahr 1364 zu Eltvil dem Erzbischof Gerlach diese Landesbeschwerde vor, und erhielten darauf eine Kommission; — diese hütete sich aber wohl, etwas Entscheidendes in Vorschlag zu bringen, und umgekehrt Gerlach — bestätigte dem Adel seine Land-Freyheit.

d) Diese Grundsätze werden bey Gelegenheit des Zustands des Rheingauer eingesessenen Adels im Mittelalter, nebenher unten weiter erörtert werden.

XIII. Alte politisch-topographische Gränze des Niederrheingaues, im Allgemeinen.

Nach der Entwickelung der allgemeinen politischen Verhältnissen unseres Rheingaues im Mittelalter, schreiten wir vordersamst zur polit. topogr. Bestimmung seiner Gränzen.

Zur Zeit der Gau-Verfassung hieß die Strecke auf der rechten Seite des Rheins, von den nördlichen Gränzen des Lobdengaues, bis an den Einrich, der Rheingau. Für Einen Gau war dieser Strich viel zu groß; nach dem Muster anderer, theilte man ihn daher in den obern und untern Rheingau, [a]) und setzte den Main zur Gränze. Der untere war etwas länger, aber nicht so breit, als der obere; jedoch, ihre Form weggerechnet, waren beyde von gleicher Größe; denn der untere Rheingau begriff noch die zwey Untergauen, die Königshundert, und den Niedgau; er erstreckte sich eben so weit den Main hinauf, als der obere Rheingau auf der andern Seite dieses Flusses abgesteckt war. Beyde Gauen hatten also miteinander nichts, als den Namen gemein; jeder war in seinem Umfange besonders ausgemarket.

Der Niederrheingau war seit seiner ersten Entstehung rund umher mit Flüssen, Bergen, und Wäldern zugedämmet, und glich nach damaliger Zeit einer Hauptfestung, welche gleichsam

auf den vier Seiten vor allen feindlichen Einbrüchen und Ueberfällen gesichert war; gegen Süden umfaßte ihn der Rhein- und Mainfluß, — gegen Osten der Riedstrom, — gegen Norden die grosse Gebirgs- und Waldkette des Taunus, *) — und gegen Westen das ungeheure Gebürg an der Wisperbach, das sich oberhalb Lorch von der Burg Rheinberg an, gegen Morgen zu, über die Höhe hinerstreckt hatte. Die Natur gab ihm also die Gränze, und dabey eine solche Bildung, welche sich ohne Bewunderung nicht schildern läßt. Von dem Ausflusse der Ried, den Main und Rhein herab, bis an das Niederthal unterhalb Lorchhausen dehnte er sich in einer ziemlichen Strecke aus, und stieg an beyden Standorten der Ried und der Wisperbach †) so senkrecht in die Höhe, daß er bey der ersten Uebersicht nach der Form eines Viereckes, auf dessen Oberfläche der Pfalgraben hingelaufen, gemodelt schien. Es war demnach der untere Rheingau der Einzige dieser Art, dessen Gränzen sich nunmehr in ihrem ganzen Umfange mit mehrerer Genauigkeit berichtigen lassen.

Hierzu ist außer den einzelnen Orten, die in den Urkunden des Mittelalters vorkommen, die alte mainzer Diözesan-Verfassung nach Archidiakonaten, welche nach der ältern politischen Ländertheilung in Gauen eingerichtet war, das beste Hülfsmittel. Schon Kremer [b]) benützte sie, und steckte darnach den Zirkel sämmtlicher Gauen des Rhein-Franziens, mithin auch des untern Rheingaues ab; ich führe aber die Gränzen unseres, jetzt um die Hälfte, in dem Sprengel der Königshundert und des Riedgaues vergrößerten untern Rheingaues nach dem Bezirke der zweyen Archidiakonaten der Stifter zu St. Peter und St. Mauriz zu Mainz, die sich über ihn hinverbreitet hatten, [c]) weiterhin. Es geschieht dieß nach Anleitung der alten Synodal-Registern, Urkunden und Weisthümern.

Gegen Osten, oberhalb Frankfurt, bey Fechenheim, in der Mitte des Mains, setze ich den ersten Standpunkt des Archidiakonats des St. Peter-Stifts; wende mich auf den westlichen Gränzen der Wetterau über den bornheimer Berg, — gehe zu Dorfelden [d]) die Nidder herab auf Gronau, [e]) und setze allda über diesen Fluß, der mir nun den Weg auf dem rechten Ufer hinauf über Ockarben, [f]) und Ilmstadt [g]) absteckt, wo ich weiter an der Wetter auf der rechten Seite der Uhse hinauf durch Feuerbach [h]) neben Allstadt hin, über den Pfalgraben gewiesen werde. Itzt stehe ich auf dem ersten Ecke unseres figurirten Bergs, nehme von hier den Weg über die Schneeschmilze auf Usingen, [i]) und Oberlauken, von dem uns die alten Denkmäler bezeugen, daß es den äußersten Standort der Pfarrkirche zu Schloßborn ausgemacht habe. [k])

Hier verlasse ich die Wetterau, und ziehe mich auf den Gränzen des untern Lahngaus in gerader Linie fort über die Weilbach, — schreite diesseits Kamberg über die Emße, und trete unterhalb Kettenbach an der Aar in einem spitzigen Winkel, wo die 3 Gauen, Niederlahngau, Einrich und Niederrheingau zusammen stießen; [l]) — oberhalb Michelbach gehe ich über die Aar, und komme mit dem Archidiakonate des h. Mauritz-Stifts, der sich hier jenem von St. Peter angeschlossen, über Laufenselden, [m]) wo ich wiederum auf der andern Ecke des figurirten Bergs anlange, das mir nun den Weg weiter südwärts zeiget.

Ich schlage mich itzt bergab über Huppert auf den Erlerhof, und erreiche Kemel, [n]) dem das alte Nehren, der Sitz des uralten hinterrheingauischen Zent-Gerichts, gegenüberliegt; — von hier komme ich über den Pfalgraben durch den Hof Hinterforst, und stoße auf die Quelle der Wisperbach, die hier den Einrich von dem untern Rheingaue scheidet; [o]) — nun lenke ich mich an dem linken Ufer der Wisper herab nach dem Waldgebirg, schreite bey dem Einflusse der Dornbach über die Wisper, und ziehe mich zwischen der zerstörten Burg Heppenheft, [p]) und dem Dorfe Rüdlen, über die Rinwässer der Hornsbach auf Wolmerschied, von dem uns das Weisthum des westlichen Rheingaues [q]) sagt, daß es einen westlichen Standort unseres Rheingaues ausgemacht habe.

Von Wolmerscheid reise ich weiter fort über Ransel bey dem Fronborner Hof hin, durch das Heiligenberger- oder sogenannte Sauerthal, lasse die Ringmauern der Feste Surburg zur Rechten, und komme endlich bey dem Niederthale[r]) unterhalb Lorcherhausen in die Mitte des Rheins, wo die zwey gegenüber gelegene Gauen, der Nahe- und Trachgau zusammen stießen, die gegen Norden den untern Rheingau, und dieser jene gegen Süden, benachbart hatten. Aus dem Niederthale ziehe ich mich an dem rechten Rheinufer herauf über die Orte Lorcherhausen, Lorch,[s]) Aßmannshausen,[t]) bey dem Binger Loche vorbey, und erreiche oberhalb dem Bergschlosse Ehrenfels den sogenannten Lovenstein,[u]) der mich nun die übrigen Gauorte nach der Reihe sehen läßt; dann nun durchwandere ich den Flecken Rüdesheim,[w]) komme auf Geisenheim,[x]) und verweile an der Lützelaue[y]) — durchgehe hiernächst die Orte Winkel,[z]) Mittelheim,[aa]) Oestrich,[bb]) Hattenheim[cc]) Erbach,[dd]) Elfeld,[ee]) Niederwalluf,[ff]) Biburg, (Biberich)[gg]) Kastel,[hh]) und komme endlich durch Flörsheim den Main hinauf wieder nach Fechenheim, wo ich zuvor ausgegangen bin.

a) Nur dreimal kömmt der obere Rheingau unter diesem Namen in Urkunden vor, nämlich in der vom Jahre 815 (bey Wenk, hess. L. Gesch. II. Urk. B. n. 15. S. 21.) — in der vom Jahre 1002, (Ebend. S. 41.) und wiederum in der vom Jahre 1013. (Ebend. I. Urk. B. S. 4.) — Von dem untern Rheingau aber habe ich noch kein Beyspiel finden können.

*) Das Rheingauer Gebirg, dessen höchste Gipfel man das schwarze Gebirg nennt, ist ein Theil des alten Taunus, oder der Höhe, wiewohl man heutigs Tags unter der letztern Benennung nur jenen Gebirgs-Theil begreifen will, der durch die Wetterau ziehet. Wie er sich in den Main- und Rhein-Taunus abtheilt, so theilt sich letzterer unter ab in das schwarze Gebirg, und den Hayrich, da dann ersterer den Rheingau, letzterer aber den Einrichgau bis an die Lahn begreift. Taunus, ist das alte keltische Wort Dun, Dune, Dyn, womit man eine Anhöhe bezeichnete. S. Boxhorn Origg. Gallican. c 4. *Rostrene*, diction. Celtique p. 310. *Sommer*, diction. Anglo-Sax. v. *Dun.* Heißt doch in der Angelsächs. Uebersetzung des Evangeliums Matth. XXVI. 31. der Oehlberg Olivetes dune, und bey Leibnitz, Collect. Etymol. P. II. p. 116. daemon montanus: *Dun-alf.* Solcher Dunen gedenken auch die Annal. Bertin. ad A. 838. *Lambert ardens.* bey v. *Ludewig*, reliqq. T. VIII. etc. Man muß es demnach den der deutschen Sprache unkundigen Römern zu gut halten, welche die Nomina propria öfters als appellativa genommen, wenn *Tacit.* Ann. I. 56. montem *Taunum* daraus machte; sündigten diese doch noch ärger, indem sie den, den Oberrheingau anspühlenden Mainstrom ohne weiters fluvius *Obringa* nannten, und dadurch neuen Geographen über seine Lage so viel Kopfbrechens verursachten.

†) Die Wisper ist unstreitig der beträchtlichste Bach des Rheingaues. Sie entsieht bey dem Dorfe Wispert im hess. Amte Hohenstein, nimmt bald hierauf die Dörnbach und die Gladbach zu sich, fließet vorher bey der nun verfallenen Burg Geroltstein vorbey, nimmt noch mehrere kleine Bäche auf, dränget sich mit großem Geräusche durch die Felsen, und stürzt endlich mit einem starken Falle bey Lorch in den Rhein. Höchst wahrscheinlich hatte von ihr der kleine Volksstamm der Usipeten den Namen getragen, welche, weil den Römern der Buchstabe W fremd war, aus Wisperern in Usipeten verkauderwelscht wurden. Als das alte Mattiacum, (Castell bey Mainz) mit diesem die Mattiaker, und also auch Aquae Mattiacae, mit dem Ende der Römer-Herrschaft am Rhein längst ihren Namen verloren hatten, verwechselten letztere den römischen Namen mit jenem des benachbarten deutschen Urvolks, und hießen forthin thermae usipetum, Wisperer Bad, (Wißbaden.)

b) Gesch. des Rhein. Franziens, S. 30.

c) S. *Würdtwein*, Dioc. Mog. II. Comm. V. VI. p. 6—393. Der Archidiakonat von St. Peter nahm den Riedgau und die Königshundert ein, die immer als zwey Untergauen oder Zenten mit dem größeren, und Hauptrheingaue vereiniget waren; man dürfte daher die Folge ziehen, daß dieser Archidiakonat sich ursprünglich über den ganzen untern Rheingau verbreitet habe. Aber alsdann bliebe es ein Räthsel, wie, und wann dem Archidiakonate des St. Mauritzstiftes der westliche Theil unseres Rheingaues zu sei-

nem Sprengel angewiesen worden, weil es ein seltenes Beyspiel ist, daß zwey Archidiakonate eines Bisthums sich über einen und den nämlichen Gau erstrecket haben. Vielleicht giebt nachstehende Idee den Aufschluß, wie sich beyde Archidiakonate in den untern Rheingau getheilet haben: Gemeiniglich haftete die Würde eines Archidiakons auf der Probstey einer Kollegiatkirche, — wenigstens war es so im Erzbisthume **Mainz** hergebracht. Die älteste Kirche dieser Art war jene von **St. Peter**, außerhalb der Stadt, welche ums Jahr 945 in ein Kollegiatstift, und also dessen Probst zu einem Archidiakon erhoben worden. Mehr als wahrscheinlich ist es daher, daß ihm damals der untere Rheingau mit beyden Untergauen zu seinem Gerichtsbezirk angewiesen worden seye. — Schon ums Jahr 995 kömmt ein Emich als **Chorbischof** in dieser Landschaft in einer noch ungedruckten Urkunde vor, und weil dessen Amt mit jenem eines Archidiakons einerley war, so möchte ich in ihm den Probst der St. Peterskirche erblicken, von dem sich dann sagen ließe, daß er damals der erste oder zweyte Archidiakon in unserm Rheingaue gewesen sey. Hingegen ist noch unbestimmt, wann eigentlich die St. Maurizien-Kirche in ein Kollegiatstift umgewandelt worden seye; seine Umschaffung fällt zuverläßig in jüngere Zeiten, und vermuthlich in jene, da schon die Archidiakonaten mit den Probsteyen verbunden waren, und weil dieser Probst sich eben auch nach dem Amte und der Würde eines Archidiakons sehnte, so mag es geschehen seyn, daß ihm der Probst zu St. Peter einen Theil des untern Rheingaues von seinem Sprengel abgetreten, so wie der Archidiakon des Domstifts wieder bey den Archidiakonaten **St. Viktor**, und U. L. Fr. im **Felde** gewisse Striche im **Nahgaue** eingeräumet hat. — Doch, noch eine andere Idee hierüber werden wir unten bey Gelegenheit der Erläuterung der Rheing. Archidiakonal-Verfassung verlegen.

d) Cod. Laurish. III. n. 3366. „in pago *Nitachgowe* in villa *Dorfelden*, *Turchilwila*, (Dortweil) *Massenheim*."

e) Ebend. I. 12. „in pago *Nitachgowe* ad *Horcheim*, et ad *Gronowa* et ad *Turchilawilla*."

f) Ebend. n. 3321. „In pago *Nithacgowe*, in *Clopheim* et *Carben*.

g) Ebend. n. 3373. „In pago *Nitgowe* in *Eluistat*."

h) K. **Otto I.** giebt im Jahre 948 der Abtey **Hersfeld** tauschweise: in occidentali **Francia** in *Erlibahe*, *Bommaresheim*, *Furbahe*, *Sulbure*, *Bucho*; — Orte, die alle in den Niedgau gehören. S. **Wenk**, a. a. O. II. S. 29.

i) Sommar. Trad. Fuld. bey **Schannat** Trad. Fuld. p. 296.

k) Erzbischof **Willigis** zu Mainz bestimmte zu Zeiten Kaisers **Otto III.** den Umfang der Pfarrkirche zu Schloßborn, vergab solche an das St. Stephans-Stift, und Erzbischof **Bardo** bestätigte die Schankung im Jahre 1043. (S. die Urk. bey Joannis S. R. M. II, 514, und bey *Kremer* Origg. Nassov. prob. p. 117.) — Inzwischen gieng hier mit den Gränzen dieser Pfarrkirche, und also auch mit der mainzer Diözese eine Veränderung vor, indem die meisten der innerhalb dem in dieser Urkunde beschriebenen Bezirke liegenden Orte, als **Weilnau**, **Weil**, **Rinneborn**, **Brambach**, **Bernbach**, **Ober-** und **Nieder-Ems** dem **Lahngaue**, und also der trierischen Diözes beygezählt worden sind, da sie doch ursprünglich zum **Niedgau** gehöret hatten. Ein uralter Rotul. jur. et bonor. Eccl. S. Steph. Mog. aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts meldet Folgendes: „Hee sunt ville in terminatione *Gosbach*, quas perdidimus. *Inferius Selbach*. ibi est ecclesia parochialis. cum villa in *Kunegishoue*. et cum villa *Honechinhan*. et medietas *superioris Selbach*. Tertiam partem illarum villarum habet plebanus in *Selbach*. duas partes habent milites. It. *Arnoldishagin*. ibi est ecclesia. et ualet decima. XXX. mld. auene Limpgen mensur. hanc percipit capellanꝫ de *Rifinberg* et de *Hatzechinstein*. It. *Diezilnshan*. hanc decimam que soluit . . . trahunt ad ecclīam in *Sneithan*. in qua cantat capellanꝫ de *Kunegistein*. et est illa ecclīa extra nros terminos. illam inquam decimam aufert nobis *Arnoldꝫ de Kunegistein*. It. sunt in eadem terminatione. *Wilna*. et *Scanwilna*. et uadunt homines illarum villarum ad ecclesiam in *Rodin*. que pertinet ad parrochiam in *Vsungin*. quam habet prepositus de Dietsse. et est in Prepositura sce Marie ad gradꝫ." etc.

l) Denn die jenseits der **Aar** liegende Orte **Melingen**, **Zorn** und **Reuerten** gehören in den trier. Dekanat **Marienfels**, mithin in den **Einrich**, — **Dursdorf** und **Kettenbach** aber, die der Aar zur Rechten und Linken liegen, in den **untern Lahngau**; dagegen das ganze Kirchspiel **Breithard** mit seinen Filial-Orten **Holzhausen** und **Michelbach**, das von **Kettenbach** der nächste Nachbar ist, dem Archidiakonate des St. Peter-Stifts, und also noch unserm Rheingaue zugeschrieben werden.

m) Dieser Ort lag im Jahre 1301 in der Mainzer Diözes. (Ungedr. Urk.) Er war ein Filial von Kemel, und also mit dem untern Rheingaue verbunden.

n) Kamel, Camel, ein alter Ort, dessen im Jahr 1079 in dem uralten Indical. Tradd. monast. Blidenstat Erwähnung geschieht: „Exposuit nobis Helmericus bona sua in *Kemel* pro VIII. marcis ad II. annos, et dedi ipsi iterum duas marcas, quando cum *Henrico* rege in Saxoniam profectus est." — Er war der Hauptort einer ganzen Pfarrey, und die Burg Hohenstein sein Filial. *Würdtw.* c. 1 II. 392. Die Weisthümer bezeichnen es für den äußersten Standort, an dessen Westengiebel der untere Rheingau, und die Zent Königshundert zusammen gestoßen sind. S. z. B. das Berstadter Landger. Weisth.
Unter mehreren ungedruckten Urkunden, die ich über das hohe Alter dieses Orts zur Hand habe, mag hier nur Eine den Beweis vertreten: Ego *Wialdrut* coniux *Humberti* nuper *Mocontie* in conflictu occisi in ipsius memoriam monasterio sci Ferruty in *Blidinstat* annis singulis. VII. Kal. Aprilis, peragendam, per manum *Sigefridi* fris mei tradidi et delegaui mansum I. et iugera XVIII. in marca et in uilla *Kamel*, cum domo in qua habito. et mancipys III. sub nomine. Leutrad. Heribald. et Lutuuin. cu filys suis. tali scilicet conditione. vt quicunq. filior. uror. eosdem agros post meum obitu possederit. X. denar. in anniuersario dci patris sui persoluat. et si hoc post tertium annum neglexerit. agri et domus cedant in ius et potestatem fratrum predictorum. Anno incarn. dn. M. LX. VI. regnante *Henrico* Imperatore augto. Testes. Hazecho. Albuuuin. Ernost. Rutbraht. Sigiloch. Arnolt."

o) Dann Neurod und Dickscheid, die ich über dem Walde auf der rechten Seite der Wisper finde, waren wieder Diözesan-Orte von dem trier. Rural-Capitel Marienfels; dagegen Wisper, Watzelhan und Springen, die dem Bach zur Linken liegen, Filialen von Kemel und Langenschwalbach sind, die als Hauptorte des Archidiakonats des Maurizien-Stifts bezeichnet werden.

p) Dermalen heißt es auf dem Ringe. Das Nähere von dieser Burg sowohl, als dem davon benannten, längst erloschenen, ansehnlichen adelichen Geschlechte, unten.

q) Da wir dieses unten in seinem ganzen Inhalte mittheilen, so verweisen wir hier den Leser dahin.

r) Das Niedernthal ist ein besonderes Thal gegen Bacharach über, zwischen Kaub und Lorcherhausen, wo sich vormals die kurmainz. Hoheit von der kurpfälzischen, — oder besser zu sagen, wo sich der untere Rheingau von dem Einrich schied; denn im Jahr 1042 lag der Ort Welmichi, (Welmich unterhalb Kaub) in pago *Einrichi* in comitatu *Bertoldi* comitis; (bey Pfeffinger, ad Vitriar. III. 1378.) — dagegen im Jahre 1071 die Villa *Loricha* (Lorch) in pago *Rinegowe* angemerkt worden. Die Urkunde werden wir unten mittheilen. — Das Niedernthal hieß übrigens sonst auch der Auslauf.

s) Bär, Beytr. z. Mainz. Gesch. II. 126. giebt diesem Flecken einen röm. Ursprung, erklärt ihn für ein Kastell, und nennt ihn Laureacum. So wenig Ersteres wahrscheinlich ist, so wenig gehöret ihm diese Benennung an. Daß aber Lorch in den Gränzen unseres Rheingaues lag, davon zeuget die jetzt eben angerufene Urkunde.

t) Davon Bär, a. a. O. S. 131.

u) Von diesem heißt es in der von K. Karl IV. im Jahr 1354 zwischen Erzbischof Gerlach zu Mainz, und Kuno v. Falkenstein vermittelten Sühne: „Zum ersten, — andersyt des Ryns, da Ehrenfels ligt, von dem Steyne an, den man nennt den Lovenstein, gelegen obenwendig Erenfelß an dem Staden an dem Ryne ꝛc." — Urk. bey *Guden.* C. D. M. I. 367.

w) Ruodinesheim, Rodensheim, Rudensheim, (angeblich *Ruodonis* villa) — Walabrecht schenkt im J. 864 dem Kl. Bleidenstadt in „pago *Rinegowe*, in villa *Ruodinesheim vineam* ad carratas II." Indic. Tradd. mon. Blideust. — Erzbischof Sifrid I. sagt in einer Urkunde vom Jahre 1074. „pago nostro (Rinegawe) in *Rudesheim*, et in *Ibingen* etc. (bey Gud. I. 382.) — Noch im Jahr 1170 kömmt *Ruodenesheim* in *Rinegowe* vor; aber im J. 1301 ward es in der Fehde zwischen K. Albrecht I. und Erzb. Gerhard II. zu Mainz, nebst Geisenheim, Oesterich und Eltvil verbrannt. *Albert. Argent.* p. 112. *Chron. Colmar.* II. 61.

x) Angeblich Gisonis villa. — Im Jahre 779 heißt es: „in *Rinegowe*, in villa, que dicitur *Gisenheim*" (bey Schannat, Tradd. Fuld. n. 63.) — Wiederum im Jahre 787: in pago *Rinachgowe*, in villa vocata *Gisenheim*," (bey Pistorius, Scr. R. G. edit. *Struv.* III. 491.) — und im Jahr 839: „in pago reni, in villa que dicitur *Gisenheim.*" — Der Annal. Saxo. ad A. 954 erzählet, Bischof Otwin von Hildes-

heim habe sich und seiner Kirche curtem *Gisenheim* erworben, und dadurch den dortigen Domherrn Wein auf die hohe Festtäge verschafft.

y) Hiervon bey der alten Landrechts-Verfassung unten.

z) Vinicella, Winzella, Wynkela- Wincklo, — ein uralter Ort, dem sich leicht, wie Ara Bacchi, Cupa vini, ein röm. Ursprung und Namen zumessen läßt. In den Annal. Fuld. ad A. 850. heißt es: „morabatur eo tempore *Rabanus* Archiep. Mogontin. in quadam villa parochie sue, cui vocabulum est *Winzella*. — Im Jahr 1050 kömmt *Winkela* in pago *Rinogowe* in Comitatu *Ludewici* comitis," — wieder im Jahr 1071 *Winkela* in pago *Rinegowe*" etc. vor.

aa) Mittelaha, Mittelhan, Mittelheym in dem Ringauw. Gud. c. l. Bär, a. a. O. S. 123.

bb) In einer noch ungedr. Urkunde vom Jahre 1123: „In pago Reni, in villis *Hostericho* et *Richardeshuson*.

cc) Vorgeblich Hattonis villa. — Nach einer Urkunde vom Jahr 1170 lag *Hatterheim* in *Rinegowe*. Eben so im Jahre 1237. — und wiederum im Jahre 1393 „in dem Ryngauw." *Gud.* c. l. Vielleicht verdanket dieser Ort einem der Grafen Hattonen, welche von den letzten Merovinger Zeiten an, unserm Rheingaue vorgesetzt waren, seine Urstände.

dd) *Everbach*. Hiervon Chron. Gottwic p. 746. *Würdtwein*, c. l. p. 307. verwechselt diesen Ort mit Walderbach am Kanterich im Nahgaue, den abermahl *Reider*, diss. d. jure Capitulor. Eccles. metrop. in Germania sede vacante, p. 29. not. d) irrig für jenes Erbach im Rheingaue ausgegeben hat. Mehreres davon bey Bär, a. a. O. S. 129.

ee) Alta villa, Elteville etc, Ein sehr alter Ort, dem bloß seines lateinischen Namens wegen ein römischer Ursprung beygelegt wird. Eine Pflege in der Marke, kömmt in alten Urbarien, unter dem Namen Altwick, (altus vicus) vor, — oder soll es ein altes Quartier der Stadt heißen? — In einer noch ungedruckten Urkunde super redita 2. marc. in *Altavilla* vendito *Godefrido* scolast. Eccl. S. Jois. Mog. v. Jahre 1293 heißt es: „Est autem hic situs ipsar. vinear. (in *Altavilla*) quinque quartalia vinearum, in quibus crescit francum vinum, — item vnum iugerum *esse Altwikes* an dem *Kolenwege*" etc. — Eine Urkunde Erzbischofs Sifrieds III. ist datiret: „Dat. apud *Altville*, III. Kal. Maji, A. D. 1240. Pont. nri Anno decimo." — Der Ort war frühzeitig der Sitz mehrerer adel. Geschlechter; in Erzbischofs Peter Stiftung der Frühmesserey daselbst, vom Jahr 1312. 4. Cal Nov. geschicht Meldung der Universitatis tam *militum*, *nobilium*, quam villanorum ville nre *Eltuil*." etc. — Von einem dort entdeckten Steine mit der Alta Villa, wovon der unbenannte preuß. Offizier in seinen Briefen Th. II. S. 34 spricht, weis Niemand etwas. Ein wiederholtes Vielleicht wäre uns an Hypothesen sehr fruchtbar; wozu führt es aber in historischen Dingen? — In Urkunden kömmt erst im Jahr 1156 „*Alta villa* in pago *renensi*," — und wiederum im Jahre 1156. 1186. 1196 in *pago Reni* vor. *Würdtw.* c. l. p. 341. *Joannis* S. R. M. II. 470.

ff) Gleichfalls ein sehr alter Ort, dessen bereits im Jahre 770 unter dem Namen Waldaffa gedacht wird. *Cod. Laurish.* III. 3519. — Der Waldaffbach, von welchem er den Namen führet, fließet durch das Dorf, und scheidet dasselbe in zwey Theile; der größere Theil lag an dem linken Ufer dieses Bachs, und gehörte in die Königshundert, in die auch im Jahr 835 die Villa *Waldorffa* (Waldaffa) in pago *Cunigeshunteri* gesetzt wird. *Joannis* Spicil. p. 441. — Im Jahre 840 kömmt abermahl *Villa Waldaffa* in pago *Kunigeshundra*, et ubi ipsa *Villa Waldaffa* plurimum valet, vor. Schannat a. a. O. S. 447. — und nochmahl im Jahre 960. „in pago, qui dicitur *Cunigesundra* villa *Waldaffa*, in Comitatu *Hattoni*." (Ungedr. Urk.) Der mindere Theil dieses Dorfs aber auf der rechten Seite des Waldaffbaches war mit dem königl. Fiskus verbunden, und lag in dem untern Rheingaue, wohin er auch im Jahre 1393 gewiesen ward. *Gud.* V. 741.

gg) *Biburc*, Biburg. Im Jahre 874 ein Absteig-Quartier K. Ludewigs des Deutschen. Annal fuld. ad h. a. — K. Otto III. schenkt im Jahr 993 dem Kloster Sels im Elsasse „predium *Biburc* et *Moskebach* in pago *Cunigesunderon*, in Comitatu *Drutwini* Comitis, — cum terra dominicali vicina predicto predio, pertinentes ad *Castellum*; insuper etiam CXX. iornales in alio loco adjacentes, et predictum *Castellum* respicientes."

hh) Soll ein von Drusus zur Vertheidigung der (vergeblich) von ihm erbauten Rheinbrücke angelegter Brückenkopf, und nachher daraus erwachsenes Kastell gewesen seyn. Nach Not. gg gehörte es in unsern Rheingau, — war in der Folge der Sitz des Erzpriesters (Landdechants) so, wie Oesterich der Stuhl

im vordern Rheingaue, — Eschborn aber der Sitz desselben im Riedgaue war. *Würdtwein* Diplom. Mog. I. 520. 522.

XIV. Insbesondere: a) Oestliche Gränze.

Der ganze Bezirk des Niederrheingaues läßt sich sonach füglich in den östlichen und westlichen theilen. Unter ersterem begreife ich die beyden Untergauen, die Königshundert, *) und den Riedgau, — unter letzterem aber den übrigen Gaudistrikt, welcher wiederum durch das sogenannte Gebück in den vorderen und hinteren Rheingau abgesondert war. Den vordern schied der Waldaffbach von der Königshundert, **) — diesen wiederum die Kriftel, (crufteraha) von dem Riedgaue, — der durch die Kinzig von der Wetterau getrennt war. — Indem uns nun der östliche Theil selbst hier nicht ferner angehet, so interessiret uns nur die westliche Gränze der Königshundert, welche unsern Niederrheingau von diesem Untergaue scheidet, und dessen östliche Gränze darstellet. Sie wird gesagtermassen durch den Bach Waldaff gebildet. ***)

Dieses Bachs, welcher oben bey Schlangenbad schon beträchtlich ist, in seinem Laufe mehrere Mühlen treibt, die Ortschaften Neudorf, Ober- und Niederwalluf berühret, letzteren sogar ihre Namen giebt, und bey Niederwalluf in den Rhein fällt, [a]) gedenken bereits die Urkunden des IX. Jahrhunderts. [b]) Er war Erzb. Mainz. Eigenthum, dessen Nutzbarkeit andern überlassen ward, wie nachstehende Urkunde [c]) bezeuget. Er schied zugleich das Mainzer Gebiet, und die Gerichtsbarkeit des Amts Eltvil von dem sogenannten Lindauer Gerichte. [d])

Da diese Gränze natürlich ist, und bereits seit der uralten Gauverfassung, als Hauptgränze bestand, [e]) so war sie von jeher keinen, oder nur unbedeutenden Anständen unterworfen; sie ist daher unter allen andern, welche unsern Rheingau beschließen, die richtigste, bestimmteste, und überhebet uns daher, ein Mehreres von ihr zu melden.

*) Weil dieser Umfang aus 100 Feuerstätten bestand, so trug er diesen, mit Centena gleichbedeutenden Namen. Andere wollen, die Benennung komme daher, daß ein Gau ungefähr in 100 Distrikte seye abgetheilt gewesen, *Du Fresne*, Gloss. v. *Centena*, — und noch andere meinen, es heiße nicht hundera, sondern sundera, weil dergleichen Bezirke von dem großen Gaue ausgesondert gewesen. Allein umsonst sucht man in dergleichen kleinen Untergauen, welche diesen Namen überaus häufig führten, (S. z. B. *Trutp. Neugart.* Cod. dipl. Alam. s. Burgund. Transjur.) hundert Distrikte, dergleichen selbst die größten Hauptgauen nicht befaßten; — und dann war auch hier keine Aussonderung; die meisten also benannten Gauen hatten mit dem Hauptgaue die nämlichen Grafen und Verfassung; daß darin die kön. Domänen häufiger, als anderswo waren, bewirkte in der geogr. Staats-Eintheilung und Verwaltung keinen Unterschied; ohnehin besassen bey weitem in den allermeisten Hundert benahmsten Gauen, unsere d. Könige entweder gar keine, oder doch so wenige Fiskal-Güter, daß sie doch wahrlich keine Aussonderung verdienten, oder mit sich führen konnten.

**) Fast möchte ich glauben, dieser kleine Gau habe sich genau in jenem Striche begränzt, den vormals der Völkerstamm der Mattiaker bewohnt hatte; wie ich dann von einer andern Hypothese nicht sehr entfernt bin, es möchten wohl die ältesten Gaugränzen überhaupt, jene der dort vorhin angesiedelten Urvölkerstämme gewesen seyn. Hätten wir kritisch-genaue Charten über ihre Ursitze und ihre Demarkations-Linien, so wäre wohl die Sache ohne weiters entschieden; bey deren Abgang spricht aber eine Vermuthung dafür, die nicht aus der Luft herstamme. Warum sollten wohl die ältesten Gaueinrichter bey ihrem Organisirungs-Plane Völker einerley Stamms, einerley Gesetzen und Gebräuchen, die durch all dies, und noch andere Verhältnisse, meist von ihren Nachbarn so sehr verschieden waren, zertrennt, und mit andern heterogenen Stämmen vereint haben? Ein Verfahren solcher Art wäre unstreitig der gröbste Fehler der Politik neuer Beherrscher gewesen, welcher ohne Unruhe keinen festen Fuß hätte gewinnen mögen.

Diesem tritt an die Seite die Betrachtung der Gesetze solcher Volksstämme, die selbst Karl der Große noch bestätigt hat; sie setzen die nämlichen Völker in ihrer uralten Land-Verbindung voraus; ohne dieses zu unterstellen, wäre anstatt einer gesetzlichen Ordnung, ein Gesetz- und Land-Chaos eingetreten, welches doch wahrlich nicht im Plane der Regierung liegen konnte. Es ist hier der Ort nicht, mich bey der Entwickelung dieser Idee, die mir und manchem meiner Leser vielleicht zu gewagt scheinen möchte, länger zu verweilen, und begnüge mich daher, sie nur als einen flüchtigen Blick hinzuwerfen, den Andere auffassen, näher prüfen, und für Deutschlands Urverfassung benützen mögen. Hat doch unsere Mitzeit so überaus viel Harmonisches mit jenem Zeitraume!

***) Sey es nun aber, daß der eben eingetretene Zeitraum des Verfalls der Gauverfassung, oder der Grund im Mittel lag, daß der kleine Königshunderte einen mit dem Unterrheingaue von jeher verbundenen, und nun fast verschlungenen Untergau darstellte: so ist gewiß, daß gegen das Ende des XI. Jahrhunderts in Urkunden manche, zu jenem Untergau vorhin gehörigen Orte, in den Rheingau versetzt werden. So schenkt Erzb. Engelbert zu Trier im Jahr 1085 dem dortigen Simeonsstifte: „ecclesiam quandam in territorio Moguntino, situm in *pago Rinegowe*, in villa *Muschebach* (bey v. *Hontheim*, H. T. D. I. 436) obgleich Mosbach nach andern Urkunden schlechtweg in den Gränzen der Königshundert lag.

a) Er entspringt noch tief in den Gebirgen, nimmt unterschiedliche kleine Springen auf, und endet nach etwa 2½ Stunden seinen Lauf; dieser geht durch ein stetes Thal, welches zwey Gebirgsarme bilden, die ihn aus den hohen Waldungen bis unter das ehemalige Kloster Tiefenthal begleiten, dann sich auf einmal abdachen, und eine der schönsten Aussichten eröffnen. Am Fuße dieser sich abdachenden Gebirge liegt Neudorf.

b) S. Schannat, Tradd. Fuld. p. 279. *Joannis*, Spicil. p. 441. Wenk, hess. L. Gesch. I. §. 48. S. 548.

c) Fehlerhaft hat sie bereits *Kremer*, Origg. Nass. T. II. abdrucken lassen; wir theilen sie hier verbessert, aus der uns zu Handen gekommenen, höchst ehrwürdigen Urschrift mit:

"C In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. *Henricus* dei gratia sancte Moguntine Ecclesie Aschiepiscopus. Quoniam rerum et eucntuum multimodis uariatur inequalitas. et de mutabilitate semper est suspecta posteritas. idcirco quod modernis geritur temporibus prudenti consilio est agitandum. et ut inconuulsum fixumque permaneat rata et nodosa est astipulatione roborandum. Idcirco notum esse uolumus uniuersitati fidelium tam futurorum quam presentium qualiter nos pro remedio anime nostre et rogatu *Godefridi* uenerabilis Abbatis. ac prelatorum nostrorum consultum. saltum ad dominicam curtim nostram in *Altauilla* pertinentem *in pago Renensi* Ecclesie sancti *Jacobi* apostoli in specioso monte site. et fratribus inibi Deo seruientibus. uidelicet aque decursum que uulgo *Waldaffa* nuncupatur. inferius et superius cum omnibus appendicys suis. piscationibus. exitibus et reditibus. cum omni utilitate que ullo modo exinde potuerit peruenire. libera donatione tradidimus. ea uidelicet ratione. ut diem ordinationis nostre. scilicet in festo martyrum *Cosme*. et *Damiani*. deuotissime celebrent ac post excessum uite nostre anniuersarium obitus nostri diem cum debitis uigiliarum et missarum officiis pro salute anime nostre quot annis commemorare non pretermittant. et ad renouandam per singulos annos obitus nostri memoriam de reditibus predicti nemoris. fratribus plenariam caritatem exhiberi precipimus. Nos vero scientes etatem humane successionis iuxta uocem dominicam pronam semper esse ad malum et aliqua facticia occasione fratres illos de eodem saltu posse uexari. hanc cartam eis conscribi et Sigilli nostri impressione fecimus insigniri sub anathemate precipientes. ne quis de cetero fratres prefati monasterii inquietare presumat. Sunt autem testes huius rei. *Hartmannus* maioris domus prepositus. *Arnoldus* prepositus. *Henricus* prepositus et maioris domus Custos. *Godescalcus* prepositus. *Anshelmus* prepositus. *Hartmannus* prepositus. *Hertwinus* Cantor. *Burchardus* prepositus. *Cunradus* prepositus. *Sigeloch* prepositus. *Gisilbertus* prepositus. Laici. *Gerhardus* Comes de Nuringes. *Henricus* comes de Kazenelnbugun. et filius eius *Henricus*. *Ditherus* de Wertheim. *Arnoldus* de Hagenowa. et frater eius *Dammo*. *Godefridus* de Amenebure. *Caraft* de Suuinuurthi. Ministeriales. *Dudo* et frater eius *Meingoz* uicedominus. et filius eius *Embricho*. *Hertwicus* scultetus.

Dudo et *Wicnandus* frater eius. *Cunrad* Walbodo. *Gernod. Harmut. Herolt. Wicnant. Cunrat.* Officiales. *Arnold. Hertw. Werinherus. Werinherus. Marcward. Dragobodo.*

Acta sunt hec anno dominice incarnat. M. C. L. I. indictione XIIII. ipso die sancto pasce. regnante serenissimo *Cunrado* rege. feliciter Amen.

Data mogont. VI. Idus Aprilis.“ (L. S.)

Es existirt von dieser Urkunde auch noch ein anderes Original vom nämlichen Jahre und Tage, welches folgende Variationen hat:

„C. In nomine etc. — *Henricus* dei misericordia sancte mog. etc. — Sunt autem testes huius rei. *Hartmannus* maioris domus prepositus. *Arnoldus* prepositus S. Petri. *Henricus* prepositus S. Marie in Erfesphurt. et maioris domus Custos. *Godescalcus* prepositus S. Marie in campo. *Hartmannus* prepositus S. Mauritii. *Anshelmus* prepositus S. Marie ad gradus. *Hertw.* Cantor et prepositus S. Johannis bapt. *Henricus* abbas S. Albani. *Burchardus* prepositus de Bichiburc. *Cunradus* prepositus S. Gingolfi. *Sigeloch* prepositus. *Gisilberdus* prepositus. Laici. *Gerhardus* comes de Nuringes. *Henricus* iunior de Kazenelnbugun. *Dietherus* de Wertheim. *Craft* de Swinuurthi. *Sigefridus* de biga. Ministeriales. *Dudo. Meingoz* uicedominus frater eius. et *Embricho* filius eius. *Hertw.* scultetus. *Dudo.* et *Wicnandus* frater eius. *Cunradus* Walbodo. *Herold.* Officiales. *Arnoldus. Hertwinus. Wernherus. Wernherus. Gernod. Harmut. Marcward.* Wicnand. *Cunrad. Henrich.* Hec traditio facta est anno dnice incarnat. M. C. LI, indictione XIIII. ipso die sancto pasce. regnante serenis. *Cunrado* huius nominis II. feliciter Amen.

Data Mogont. VI. Idus Aprilis.“

d) Das Aelteste und Wichtigste dieses uralten, nun kürzlich ebenfalls erloschenen Gerichts werden wir unten mittheilen.

e) Die Mitte der Waldaff ward auch nach erloschener Gauverfassung noch immer als Gränze des alten Königshundreter Gau- und nachherigen berühmten Land- und Zent-Gerichts Mechtilshausen anerkannt. So bestimmen sie die Grafen Adolf und Johann von Nassau im Jahre 1363, wenn sie sagen: „Zum ersten geet vnser Graueschafft, Herrschafft, vnd Gerichte an, da die Crufftel springet, vnd die Crufftel inne biz in den Mayn, vnd den Mayn ab, biz in den Rine, vnd den Rin inne biz an den dritten Naden an die Mülen zu Castel, vnd also den Rin inne biz Mitten in die Waldaffa, vnd die Waldaff vz bis gen Wambach an den hangenden Stein, vnd von dem hangenden Stein vß, als die Straß biz Kemel an dem Westingiebel ꝛc.“ (bey Kremer, Origg. Nass. prob. p. 321.) S. auch das Weisthum des Mechtilshäuser Landger. in Weyr. Wettermanns (Freher) Wetterav. illustr. Beyl. Lit. DD. S. 52. — Zur Erläuterung dieser alten Gr. Nass. Rheingränze bemerken wir, daß im XIII. und XIV. Jahrhundert, ja noch viel später, jenseits zu Kastel eben so, wie jetzt bey Mainz, Rheinmühlen angelegt waren, welche, wie noch heut zu Tag, ihr sogenanntes Gemörs an den Resten der im Jahr 813 abgebrannten Karolingschen Rheinbrücken befestigt hatten; deren waren nun von der Kirche zu Kastel an, bis an das heutige Rheinbett 4. Von diesem aber bis an das heutige Rheingestade zu Mainz 16. — Von diesen 16 bestimmte demnach die dritte, die Breite der Gräfl. Nass. alten Landgerichts-Gränzen, und zugleich seine Oberherrlichkeit am Rheinflusse. Jene 3 Naten wurden in spätern Zeiten zur Beförderung der Schiffahrt, und vorzüglich zur Anländung der Flözen, ausgebrochen, wie noch zu Kastel eine eingemauerte Anschrift bewähret.

Die eigentliche Stelle dieses ursprünglichen Zent- und nachherigen Landgerichts bestimmt das uralte Perg. Lagerbuch des ehemal. Kl. Altenmünster vom Jahre 1366. 4. p. 36. vers. sub. rubr. Kostheim: „In campo dicto *Vizervelt*, in quo curia dicta *Mechtildistule* stat, I. jug. super holzweg. prope Heilmannum, filium Frankonis etc.“

XV. b) Südliche Gränze.

Die südliche Gränze des Niederrheingaues, so ferne er obige zwey Untergauen in sich schloß, bestimmte der Main- und Rheinfluß; seit dem aber mit Erlöschung der Gauverfassung sich die Königshundret und der Niedgau von unserm heutigen Rheingaue getrennt, bildet nur letzter Fluß von der Waldaffa an bis Rüdesheim seine Gränze gegen Süden.

Als ein überaus breiter, majestätischer Fluß hätte nun freylich der Rhein hier eine ganz unbestreitbare, natürliche Gränze machen können; a) allein die ungemein großen Vortheile, die er durch Schifffahrt, Fischerey, Entstehung neuer Inseln, Zölle u. s. w. verschiedenen auf beyden Ufern gerade in dieser Gränze anrainenden Landesfürsten darbot, machten ihn frühzeitig zum Gegenstand mancher wechselseitigen Differenzien und Ansprüche, welche lang dauerten, oft genug factisch durchgesetzt wurden, und die freundnachbarlichen Verhältnisse nicht selten auf lange Zeit trübten. So ward demnach der Rhein hier vornemlich auch eine politische Gränze; es betraf zugleich Hoheits- und nutzbare Gerechtsame an- und auf demselben, — unter erstern vornehmlich das Geleit, die Gerichtsbarkeit &c., welche, so lange der Rhein ein freyer Reichsstrom, eine Königsstraße war, und also hieß, mithin unmittelbar zu der d. Königen Domanial-Fiskus zu Ingelheim gehörte, keinen Grund zu Mishelligkeiten und Weiterungen geben konnten. b)

Die wichtigste und Präjudizial-Frage betraf nicht weniger, als das vermeinte Eigenthum des Rheins selbst; Kurmainz behauptete dieses auf beyden Rheinufern von der steinernen Brücke oberhalb Laubenheim, bis an das Niederthal unterhalb Lorcherhausen, welchem Kurpfalz seit dem XIV. Jahrhundert widersprochen, und auf der linken Rheinseite, so weit sein Gebiet reichte, sich ebenmäßig solches auf beyden Ufern anmaßte. Indem uns aber der Rhein nur als Gränze des auf dem rechten Ufer liegenden Rheingaues interessiret: so beschränken wir uns hier auf seine Erörterung ausschlüssig, finden diese jedoch um so nöthiger, weil die Gränze der erzstiftischen Geleits- und Rhein-Oberherrschaft auf dieser Seite, zugleich die wahre Landes-Gränze unseres Rheingaues von dem Waldaff-Bache bis in das Niederthal, seyn sollte.

Diese Geleits-Gränze des Erzbischofs zu Mainz, auf der rechten Seite des Rheins, seiner Länge nach, bestimmt nun das Weisthum und Recht des Ringaws, vom Jahre 1324, daß es gehen solle: „von dem Ryderntail an, den Lynpad uß, bis gein der steinern Brücken obenwendig Mentze;" — Die Breite dieser Rheingränze aber bestimmt das nämliche Weisthum durch die Gränze des Gerichts-Bezirks auf dem Rhein auf der Seite unsers Rheingaues oben und unten durch den Hammerwurf, nämlich: „vom Ryderntail an, so, daß vnser Herre von Mentze dasselber vff eyme Rosse sal ryten In den Ryne, als ferne er magk, vnd wie ferne er magk mit eyme Huffhammer gewerffen in den Ryn, also ferne geet sein Gericht an der statt an &c." — und oben: „die Waldaff In bis an den Ryn, da sal vnser Herre von Mentz aber mit eyme Rosse ryten in den Ryn, vnd sal werffen mit eyme Hufhammer; als ferne er gewerffen mag, als ferne geet sein Gericht." *)

Unter mehrern bereits abgedruckten Urkunden und Aktenstücken, welche diese nämliche Gränz-Bezeichnung bestätigen, finde ich keines, welches solche bündiger bewährte, als ein unvergleichlicher, noch ungedruckter, aber des Drucks höchst würdiger dreifacher Zeugenrotel, welcher im Jahre 1360 in S. der Karthaus zu Mainz, gegen das dortige Kl. Altenmünster, wegen einer Aue bey Budenheim aufgenommen ward, und die damalige erzb. mainz. sowohl, als kurpfälz. und gr. nassauische sämmtliche Gerechtsame auf und an dem Rheine überaus bündig und vollständig in das Licht stellet. Seine ungemeine Weitläustigkeit gestattet uns hier nur, einige, hierher gehörigen Auszüge unten c) mitzutheilen.

Es soll aber vorgeblich bereits K. Dagobert II. dem Erzstift Mainz dieses Geleits-Recht auf dem Rheine verliehen, und dadurch unsere südliche Gränze des Rheingaues festgestellt haben; die Urschrift davon soll in dem unglücklichen Brande im Schlosse zu Eltvil, welcher im Jahr 1339 die ältesten erzstift. Handfesten vernichtet, — eine Abschrift davon aber, welche sich im Thurmknopfe der Domkirche zu Mainz befunden, durch ein gleiches Unglück zu Grunde gegangen seyn; — K. Karl IV. erneuerte wenigstens in der Urkunde vom Jahre 1365 die zu Eltvil verbrannten Erzstift. Briefe: „mit Namen Bryfe, die sie hatten vbir daz Geleide vnd Lynpait, die sie habent von dem Nydern tayle ane, bit an die steinern Brucken, gelegen obenwendig Wysenauwe, of Wasser vnd Lande; wan nu des Stifftes zu Mentze Mannen, Dienstmannen, Burgmannen, vnd Houismannen die vorgen. Geleide vnd Lynpait vnsirm egen. Nefen dem Ertzbischoff vnd sime Stiffte zu Mentze von Aldirs here an dem obersten Gerichte des Ryngauwes Lutzelnauwe zugetheilt hant, vnd auch durch Recht vnd Gewohnheit zuteilen solln in Kunfftigen Zyten, so han wir angesehen 2c.“

Die viele und mannichfaltige Differenzien, welche nun in dieser Strecke des Rheins, sowohl seiner Länge als Breite nach, über die Ueberfahrt, Leinpfad, Eigenthum neuer Auen, Salmen- und andern Fischfang 2c. von jeher zwischen den angränzenden Herrn der Länder erwachsen sind, gehen uns nicht an; — genug für uns, die Gränze unseres Rheingaues auf dieser Seite durch diese Angabe festgestellt zu haben.

a) So bündig nun aber die Gränze durch den Rheinlauf besteckt gewesen zu seyn scheint, so mag sie doch in uralten Zeiten durch manche ungeheure Ueberschwemmungen, Eisgänge u. dgl. verrückt worden seyn, ohne welche Unterstellung noch manches in der alten physischen und politischen Topographie unseres Rheingaues unerklärbar bleibt. In wiefern die ausserordentlich große Rhein-Austritte vom Jahr 902 und 1012, deren der sächs. Annalist, (bey Eccard, S. R. G. I. 235. 424,) erwähnt, auch unser Land betroffen haben mögen? darüber finden sich keine Nachrichten aufgezeichnet; sicher aber ist es überhaupt, daß die alte Geographie in Bezug auf den alten Zorn unseres graubärtigen Vaters Rhein, auf vollständige und detaillirte Nachrichten keinen Staat machen könne. Dem linken Rheinufer war er, nimmt man alles bekannte zusammen, minder hold, als dem rechten. — Vor der Hälfte des XIII. Jahrhunderts wußte man bey uns von Anlegung ordentlicher Deich- und Dammwerken nichts; die Besteckung der neuen Sänden, und dadurch bewirkte Vermehrung der Rheinauen, ökonomisch nutzbar, schadete eben so viel den Uferbewohnern, in deren Lande sich der Rhein, gegen den Verlust seines alten Bettes, und seine Einzwängung zu entschädigen wußte. Die Kenntniß des Deich- und Krippenwerks hat unser Oberrhein dem Niederrheine zu verdanken, und auch hier finden sich keine älteren Spuren davon, als in dem angez. Jahrhundert. — Die niedrige Lage des Landes von Mombach bis Bingen, die Bestandtheile seiner tief liegenden Eingeweiden, im Vereine einiger historischen Denkmäler, führen auf etwas mehr, als Wahrscheinlichkeit, daß in unverdenklichen Zeiten dieser ganze Erdstrich vom Rheine bedeckt gewesen seye; haben doch bereits Buffon u. a. Naturhistoriker die richtige Bemerkung gemacht, daß das Bett der Flüsse jederzeit längs den Füßen der Gebirge gefunden werde, und daß, je höher und steiler diese sind, desto dichter dabey der Strom herfließe 2c. es mußte demnach in unserm Rheingaue, der durch keine Menschenhand und keine Deiche bezwungene Rhein den Gesetzen der Natur folgen, und in die jenseitige große Fläche, wo sich keine Berge zum Widerstand fanden, seinen Lauf übertragen.

b) Noch in der Mitte des XIV. Jahrhunderts war der Rheinstrom erweislich, unerachtet der bereits darauf lange vorher schon gegründeten reichsständischen Regalien und andern Gerechtsamen ein öffentlicher Fluß, eine Reichsstraße 2c., dessen Gerechtigkeiten und Nutzbarkeiten noch der zu Niederingelheim bestellte königl. Beamte Namens des Reichs verwaltete. Nachdem aber Kurpfalz bekanntlich die große Reichspfandschaft am Rhein erhalten, so fieng es an, mächtig die Flügel über den Rheinstrom auszubreiten, und den Anstößern ein längst vorher ruhig besessenes Recht daran, nach dem andern streitig zu machen, ja die erste Idee eines Eigenthums an diesem Fluße aufzustellen; (XV. Jahrh.) dem nun freylich Kurmainz, zur Be-

wahrung seiner weit ältern und ansehnlichern Rhein-Gerechtsamen mit Behauptung des nämlichen Grundsatzes begegnen mußte.

*) Diese Stelle wiederholt das Landger. Weisthum zu Berstadt, — und die Aussage so vieler Zeugen, die wir oben gelesen haben. Eben diese wendet den Hammerwurf auch auf die Grafen von Nassau an, und das bey Wenk, Comm. I. de Dominio Moeni etc. befindliche Weisthum des Landger. Mechtilshausen führt, wegen der Oberherrschaft des Mainstroms, eine ähnliche Sprache. Allein so wenig aus diesen, als andern gleichbedeutenden Stellen läßt sich bündig erweisen, daß eben die Hälfte des Stroms unserm Rheingaue zur Gränze, und dem erzstift. Rechte an dem Strome selbst, zur politischen Demarkation beschieden gewesen seye. Die symbolische Bezeichnung eines Hubhammerwurfs, und der Einritt in den Rhein, trägt schon bey der unbestimmten Schwere des Hammers, Höhe des Pferds, und hauptsächlich des Orts, wo das Experiment vorzunehmen seye, natürlich das Schwankende einer Gränzbemerkung mit sich; — und wenn das Rheing. Landgericht dieses Recht dem Erzbischofe als Herrn und obersten Vogten des Rheingaues zuwies, so wollte es dadurch nur anzeigen, daß dieser Raum des Stroms noch zur Territorial-Gränze des Rheingaues, und der darauf eben sowohl, wie auf der Rheingauer Landfeste, hergebrachten Hoheitsrechten, Gerichtsbarkeit, Geleit rc. gehöre, ohne gleichwohl zu bestimmen, ob, und welche dergleichen Rechte das Erzstift auch auf dem jenseitigen Ufer, und in welchem Raume des Flusses, und überdies noch, besitze, oder in Anspruch zu nehmen berechtiget seye? Kurz, der wahre Sinn des Emblems war: Kurmainz möge binnen dem Hammerwurfe den Rhein als Herr des Rheingaues, — weiterhin aber, (worüber sie nicht zu weisen hätten) aus besonderem Herkommen und Besitz gleichwohl ebenmäßig bevogten und beleiten.

c) Der erste Zeuge *Henricus* filius *Christianae*, ehemals Schultheiß, jetzt Schöpf zu Oesterich, sagt aus:

„Sibi constare, eo quod vidit, interfuit, et audivit, quod primo tempore quondam Dni *Henrici* Archiepi Mogunt. et etiam nunc Dni *Gerlaci* Archiepi Mogunt. in loco dicto *zu Lazelauwe* sito in Rincgauwia, conuocatio et congregatio nobilium, militum, armigerorum, et aliorum hominum in Ryncgauwia facta fuerat et habebatur super juribus Dni Archiepi, inter cetera diffinitum et pronunciatum fuerit ab eisdem militibus, armigeris, et hominibus, ac etiam a Scabinis, quod conductus fluvii Reni a ponte lapideo, dicto von der steynen Brucken prope *Lawenheym*, descendendo usque ad villam dictam *Lorcherhusen* ad Dnum Archiepum Mogunt. p. t. existentem, et nullum alium pertinuit antiquitus, et pertineat, ac pertinere debeat, et pro eo etiam in ipsa Ryncgauwia apud homines utriusque sexus hactenus habitum communiter fuerit, et reputatum, et etiam hodierna die habeatur et reputetur communiter, palam, et notorie; — credat, et pro eo habeat: quod si aliqua insula fieret, seu exoriretur in flumine Reni à villa *Waldaffen* usque ad villam *Budenheim* per oppositum sitam, pertineret ad ipsum Archiepum Mogunt. ex eo, *cum fluuius Reni ibidem, et naulum siue navigatio, Jurisdictio, et Dominium pertineat ad eundem* etc.“

Der zweyte Zeuge *Conrad Faber*, Schöpf zu Oesterich deponirt:

„Se super eodem articulo aliud non scire deponere, nisi, quod Archiepiscopus Mogunt. p. t. existens conductum habuerit antiquitus, et habeat à ponte lapideo dicto die steynen Brucken, prope *Labenheym* per descensum Reni usq. ad villam *Lorcherhusen* etc.“

Der dritte Zeuge, *Vischer*, Schultheiß zu Winkel, erklärt:

„Sibi ex relatione suorum seniorum et progenitorum constare, quod D. Archiepus Mogunt. à ponte lapideo suprà Maguntiam à littore Reni sito, usq. ad villam *Lorcherhusen* conductum habeat in flumine Reni, et etiam, si locus esset, sculteti et scabini in Ringauwia hoc per juramenta sua dicerent et pronunciarent, si per sua juramenta desuper fuerint requisiti. — It. requisitus — dicit — sibi constare, quod villa *Waldaffen* est de jurisdictione et dominio Dni Archiepi Mogunt. et districtu, et transitus nauigandi ibidem; *sed an hujusmodi jurisdictio et dominium usque ad littus aliud ex opposito Waldaffen sit de jurisdictione et districtu Dni Mogunt. testis ignorat* etc.“

Der vierte Zeuge *Berthold.*, Schultheiß zu Oestrich sagt aus:
„Quod ipsa villa *Waldaffen*, et Jurisdictio à parte inferiori, usque ad ripam dictam Waldaffen ibidem, sit de districtu et de dominio Archiepiscopali Mogunt. *sed an per oppositum usque ad aliud littus Reni, in quo jacet Ciuitas Mogunt. sit de ipsius dominio, testis ignorat;* dicit tamen, se bene intellexisse à suis senioribus, quod ipse D. AEpus Mogunt. p. t. existens hactenus habuerit, et habere debeat conductum in fluuio Reni à ponte lapideo supra Moguntiam sito in littore Reni ibidem, per descensum Reni usq. ad villam *Lorcherhusen* etc."

Der fünfte Zeuge, Schultheiß Peter zu Halgarten erklärt:
„Sibi constare ex certa scientia, quod milites, armigeri, sculteti, scabini, in generali judicio, quod in Ryngauwia in loco dicto *Lutzelauwe* haberi et exerceri consueuit, cum super eo requiritur, pronunciatur, *quod fluuius Reni sit publica strata regni siue Imperii romanor.* et quod D. Archiepus Mogunt. p. t. existens conductum habeat, et hactenus habuerit ab antiquo in dicto flumine Reni à ponte lapideo per descensum et ascensum usque ad inferiorem locum, dictum *Nyderndal*, situm subtus villam *Lorcherhusen.* — It. requisitus super 5to Intent. art. dicit testis, articulum esse verum quoad Jurisdictionem et districtum usq. ad ripam dictam *Waldaffen*, *sed an per oppositum usque ad aliud littus se extendat, dicit testis se ignorare.* It. — Super 7mo Int. art. dicit testis, eum esse verum et notorium *quoad nauigium et transfretationem*; sed de alys juribus non constat sibi aliud, nisi quod dici audiverit, quod dominium Dni Mogunt. se extendat *ab utraq. parte Reni* usque ad viam dictam der Lynpat à dicto ponte, usq. ad villam siue locum dictum *Nyderndal* sublus villam *Lorcherhusen.* — It. super 2° nov. art. requis. dicit — sibi hoc bene constare, ex eo, quia interfuit, vidit et audivit, quod Scultetus et hubarii ville *Berstad* prope *Husen*, in judicio generali ibidem habito requisiti de dominio et districtu Archiepiscopatus Maguntin. ad quantum spatium in fluuio Reni se extenderet, et ut sic requisiti pronunciauerunt, quod ipse Archiepiscopus tantum spatium in Reno haberet in dominio suo, quantum unus à littore Reni, in quo villa *Waldaffen* est sita, sedens in dextrario et ipsum Renum profundius intrare poterit, et ipso ulterius intrare non potente, unum mallum (malleum) dictum Hubnagelhammer, à se longius projicere potest in Renum etc."

Der sechste Zeuge Johan Waldaffer, Schöpfe zu Oesterich, sagt desgleichen:
„Quod villa *Waldaffen* usq. ad ripam suprà et infrà per terminos ejusdem ville sit de jure et districtu Archiepiscopatus Maguntin. *sed an hujusmodi Dominium à littore, in quo ipsa villa Waldaffen est sita, usque ad litus per oppositum littoris Reni se extendat, dicit testis, quod certitudinaliter de hoc deponere non sciat.* — It. super 2° art. nov. reqs. dicit testis, se ex relatione communi diebus vite sue intellexisse, quod Dominium et districtus Archiepiscopatus Magunt. *ex utraque parte* Reni à ponte predicto usq. ad locum dictum *Nyderndal* pretactum, per descensum et ascensum Reni usq. ad viam, que dicitur der Lynpat; sed ex qua causa, et quo jure hoc habeat, testis ignorat etc."

Der neunte Zeuge, *Marquardus, quondam Gozwini filius*, von Schierstein sagt:
„Se audivisse ex relatione sculteti in *Halgarten*, et nonnullorum aliorum scabinorum de *Ostrich* — quod Conductus à ponte lapideo predicto usque ad locum *Nyderndal* per descensum et ascensum Reni pertinuerit et pertineat ad D. Archiepum Mogunt. et etiam dominium ipsius in dicta aqua Reni se extendat ab utroque (littore) usque ad viam, que *Lynpat* nuncupatur etc."

Der zehnte, Hermann, genannt Hornichin, Feldschütze zu Waldaff, deponiret:
„Quod Jurisdictio ville *Waldaff* ex ista parte versus *Elteuil* pertineat ad Dnum Moguntin. usque ad ripam dictam die Waldaffen, et ipsa ripa, sed ultra ripam Dominorum *de Lindauwe; sed utrum Jurisdictio ipsius Dni Mogunt. à littore fluuii Reni ultra Renum usque ad aliud litus se extendat, testis deponere nescit* etc."

Der eilfte Zeuge, Herman, genant Bensheymers Knecht, von Walluff sagt:
„Sibi constare ex relatione suorum seniorum, nec non sculletorum, scabinorum, et aliorum fide dignorum adhuc viventium, quod conductus et libertas ipsius Reni à ripa dicta *Wismere* prope *Lorchen*, per ascensum et descensum dicti Reni *ab utraque parte* ejusdem fluminis usque ad viam, que dicitur *Linpat*, et usque ad pontem lapideum prope *Lubenheym* situatum etc."

Der zwölfte, Herman, genannt Hanbume, Schiffer zu Walluff bezeuget:
„Se interfuisse tribus vicibus vel pluries in judicio generali, quod exerceri consweuit in loco dicto *Lutzelauwe* in Ryncgauwia, quod cum inquisitio facta fuerat de juribus Dni Magunt. coram militibus, armigeris, scultetis. scabinis, et alys hominibus ibidem congregatis, judicialiter inter cetera per eos pronunciatum fuit, quod fluuius Reni à ponte lapideo sito prope *Lubenheym*, in littore, usq. ad locum, qui dicitur zu der Gruben prope *Lorcherhusen*, per ascensum et descensum, *de uno littore ad aliud*, unà cum Conductu pertineat et pertinuerit ad Dnum Archiepum p. t. existentem etc."

Der fünfzehende Zeuge, Gundolf v. Berstadt, Schöpfe zu Eltuil, sagt desgleichen:
„Ipsum art^lum^ esse verum quoad villam *Waldaffen*, que est de Jurisdictione et Dominio AEpatus Mogunt. ab inferiori parte usq. ad ripam dictam die Waldaffen ibidem; *sed an jurisdictio sua se ibidem extendat ad aliud littus per oppositum eiusdem ville, ignorat* etc."

In dem andern Rotel der von dem Kl. Altenmünster aufgeführten Zeugen und ihrer Aussagen, erklärt der:

Fünfte Zeuge, Conrad, genant Cruse v. Steinheim:
„Quod Dns Comes *de Nassauwia* in suo dominio illud jus habeat, quod flumen Reni ad ipsum pertineat in tantum, quantum super uno spadone equitare ad ipsum Renum, et cum una lanceà ulterius à se attingere potest."

Der achte, Ulrich, Fischer zu Budenheim, ein 80jähriger Mann, sagt aus:
„Sibi constare, quod in loco dicto *Lutzelauwe*, in Ryncgauwia, ubi de juribus Archiepi Mogunt. consweuit fieri inquisitio, judicetur et pronuncietur sibi, quod in littore Reni sui dominii et (ad) partes *Waldaffen* Renus ad ipsum pertineat ad tantum spatium, quantum unus super magno equo siue dextrario equitare potest ad flumen ipsius Reni, et cum una lanceà à se extendere poterit; et ita etiam observetur, et observatum sit hactenus, ut ipse testis intellexit ex relatione fide dignorum. It. interrogatus etiam testis dicit, se pluries etiam ante sexaginta annos vel circa intellexisse ab officiatis Archiepiscopatus Mogunt. et alys hominibus, quod in dicto judicio *Lutzelauwe* judicatum sit, et judicetur, quod omnes et singule insule, que de nouo excreuerint in Reno *in littore illo, in quo Waldaffen est sita*, per districtum sui Dominii infra spatium Reni ad ipsum Dnum Archiepum Moguntin. — pertinens, ab ipsa villa *Waldaffen* descendendo usq. ad villam *Lorcherhausen*, potius adjudicentur Dno Archiepo Mogunt. quam illi, cujus fundus seu aqua eiusdem loci fuerit, sicut sibi testi videtur, et etiam ex relatione quam plurium hoc acceperit et intellexerit dici.

Der eilfte, Johan genant Deger v. Heidesheim, sagt auf das Fragstück: „nunquid Renus in quolibet littore, circa *Waldaffen*, et in opposito ab illâ parte, *per viginti pedes et citra* pertineat ad Archiepum Mogunt.? — aus:
„Quod Dns Archiepus Mogunt. nihil juris habeat in littore Reni, in quo villa *Budenheym* est sita, ab ipsâ villâ *Budenheym*, usque ad *Pingwiam*, quia litus Reni ex eadem parte à loco dicto *Cratzauwe* per Renum descendendo usque ad Marcham siue terminos ville *Ingelnheim* pertineat et ab antiquo pertinuerit ad Dnos Abbatissam et Conuentum *veteris Celle* Mogunt. ac ultrà à terminis ville *Ingelnheim* usque ad terminos opidi *Pinguensis* pertineat et pertinere debeat ad Regem roman. — Requisitus super secundo Novor. art. dicit testis, prout ipse dici audiuerit, quod *Comes de Nassauwia* à villa *Byburg* usque ad ripam dictam *Waldaffen* tantum spatium ad ipsum Renum à littore habeat,

quantum unus cum magno equo equitare posset, et unum mallium, dictum Hobhammer, ulterius à se jacere posset ad Renum, et quod Domini *de Valkenstein* nauigium *in Capite* habeant ultra Renum etc.

Der 15te Zeuge, Philipp, genannt Mons, Fischer und Bürger zu Mainz, erkläret:

„Quod — non constet sibi aliud, nisi quod sibi Dno Archiepo Mogunt. in loco dicto *Lutzelauwe*, hoc judicetur et pronuncietur, quod in Dominio suo in Rynegauwia *in littore illo*, *ubi Waldaffen est sita*, *duntaxat*, Renus ad ipsum Episcopum Mogunt. pertineat, quantum aqua Reni pectus unius equi tangere et reprehendere potest.“

Der 16te, Heilo, genannt Billung, Fischer zu Mainz, erkläret:

„Quod *Dns Comes de Nassauwia* habet nauigium ultra Renum in *Byburg*, et Dns *de Valkenstein* in capite Reni haberet similiter nauigium ultra Renum Moguncie.“

Das Nämliche deponiret auch der 17te Zeuge, *Gerhardus de Waldedernheim*, sacerdos, olim Vicar. in Eccl. Mog.

Der 20ste Zeuge, Hennekin, genannt Rorheymer, v. Mumbach, Schöpf zu Budenheim, erhärtet:

„Sibi non constare de eo, quod Renus in quolibet littore, et circa villam *Waldaffen*, et in opposito ab alia parte, viginti pedes pertineant ad Dnum Mogunt. etc.“

Und eben so erklärt der 21ste *Petrus de Esenheim*, Priester und ehemals Capellan des Kl. Altenmünster:

„Ad quantum spatium aqua Reni ex latere versus villam *Waldaffen* sit de pertinentys et infra terminos ipsius ville Budinheim — dicit testis sibi nihil certi constare.“

Der 22ste Zeuge, Peter zu dem Schaden, Bürger zu Mainz, betheuert:

„Quod sibi non constaret certitudinaliter, ad quantam latitudinem aqua Reni à littore versus *Waldaffen* se extendat, scit tamen ad plures pedes, quos numerare nesciat, se extendit; sed in longitudine à fine Marche ville *Mumbach* descendendo ad fluuium, qui dividat insulam litis et insulam Abbatis et Conv. Erbacen. qui fluuius der Gizze nuncupatur. — Dicit testis, sibi constare, quod *Dns Comes de Nassauwia* habeat nauigium à villa *Byburg* ad aliud litus Reni ex opposito, et hoc habeat in feodum ab Imperio romano; dicit etiam idem testis, sibi constare, quod Dni *de Valkenstein* habeant nauigium à *Capite Reni* Mogunt. prout etiam hoc notorium sit, et manifestum valdè etc.“

Nun setzte auch die Karthaus neue, und zum Theil Additional-Positionen, worunter die zweyte lautete:

„Ponit, quod litus Reni ab utraque parte littoris per spatium viginti pedum, vel circa, sub dominio et districtu AEpatus Mogunt. maxime in *Waldaffen*, et per oppositum ab alia parte pertineat jure Dominii, seu jure feodali ad Ecclesiam Mogunt. etc.

Wogegen das Kl. Altenmünster gleichfalls *Novas Positiones superadditionales* übergab, worin es setzte:

„Quòd litus Reni non solum ad AEpum Mogunt. seu Ecclesiam Mog. per viginti pedes in aqua computando spectat ex utraque parte ipsius, sed etiam ad nobiles viros, Dnos *Comites de Nassawia* versus villam *Byburg* et Dnos *de Valkenstein* prope *Wyzenowe*, quod dicitur vulgariter an dem Haubte, et alios quamplures nobiles et ignobiles in multis locis spectat jus s. Dominium nauigandi seu transuehendi per latitudinem Reni ex utraq. parte, et quociens hoc fuerit necesse.“

Darüber wurde dann, und vorzüglich, um die Breite des Rheins bestimmen zu können, worauf die erzbisch. Gerechtsamen von dem Walluffer Gestade an gegründet seyen, abermal eine überaus große Menge von Zeugen vernommen, und deren Aussagen in einen so unbeschreiblich langen Rotel verfasset, daß schon ein bloßer Auszug davon, obgleich der Inhalt höchst interessant ist, unsere Gränzen überschreiten würde; genug für unsere Kenntniß, zu wissen, daß die meisten Zeugen das Maaß ungleich angaben, andere von gar keinem Maaße wissen wollten, und die guten Kommissarien zuverläßig darüber so ungewiß geblieben sind, als sie zuvor waren.

XVI. Hubhammerwurf, — endliche Bestimmung der südlichen Gränzen des Rheingaues durch die Mitte des Rheinbettes.

Es war am Rheinbette nach diesen, und so viel andern Urkunden von jeher um dreierley Gränzen zu thun; 1) der Länge nach; (per ascensum et descensum Reni) diese bestimmte das Rheingauer Landweisthum vom Niederthale bis zur steinernen Brücke bey Laubenheim gar deutlich; in dieselbe fiel sonach auch die, unsern Rheingau anspühlende Rheinstrecke; 2) der Breite nach, und zwar hier auf zweyfache Art: a) in wieferne man noch eine gewisse Wasserbreite als Zubehörde des Rheinufers, und des Leinpfads anzunehmen habe? — Hierauf scheint sich der Hubhammerwurf *) zu beziehen. b) Außer dieser nun, die Gränze des übrigen Rheinlaufes, zwischen jenen beyden, zum Ufer gehörigen Rheinbreiten. Beyde waren höchst unbestimmt und schwankend.

Dann 1) soviel jene Weisthums- und andere Stellen betrifft, so ließe sich daraus nicht bündig erweisen, daß eben die Hälfte des Stroms, als Leinpfads-Zubehörde durch den Hubhammer- oder Lanzen-Wurf gemeint seye; die Zeugen in obiger Sache setzten diese Breite überaus ungleich an, bestimmten sie bald durch eine Anzahl von Schuhen, bald durch Netzwurfsbreiten ꝛc., und kamen auch hier nicht überein. Die figürliche Bezeichnung trug natürlich schon das Schwankende der Gränz-Bemerkung, zumal bey der in sich verschiedenen Breite des Rheins, und den Veränderungen seines Bettes mit sich. Auch war es wirklich noch unerwiesen, ob eben die Schöpfen, welche nicht selten über Dinge wiesen, wovon sie nicht die gesündesten Begriffe hatten, von dem topographischen Umfange der erzstift. Herrlichkeit an diesem Strome hinreichende Nachricht vor sich hatten; und endlich weiseten sie dieses Recht dem Erzbischofe nur als Herrn und obersten Vogten des Rheingaues, und wollten dadurch nur anzeigen, daß dieser Raum des Stroms noch zum Grund- und Hoheits-Recht des Rheingaues gehöre.

Noch unbestimmter aber, ja völlig ungewiß, blieb 2) die übrige Rheinbreite zwischen beyden Breiten desselben, die noch als Zubehörden des anrainenden Länder-Besitzes, des Ufers und Leinpfads, angesehen werden wollten; dann selbst angenommen, die Schöpfen hätten durch jene Bezeichnung die erzstiftische Grund-Demarkationslinie des Rheingaues bezeichnen wollen, so konnten sie in Ansehung der übrigen Breite, weder ihrem Landesfürsten, noch andern angränzenden Fürsten, Grafen und Herren durch ihren Hammerwurf einen politischen Gränzpfal abstecken; — sie schlossen also dadurch jenes nicht aus, was sowohl jene, als diese, vorlängst an dem Rheine, aus besondern Titeln erworben, und in dieser Breite besessen hatten; kurz: man konnte durch diesen Hammerwurf höchstens nur soviel verstehen, daß laut jenes Weisthums Kurmainz den Rhein als Herr des Rheingaues binnen der Wurfsbreite berechten und bevogten möge, unbeschadet jedoch dessen, was sowohl das Erzstift selbst, als so viele andere, z. B. Kurpfalz, Nassau, Catzenelnbogen, Falkenstein u. s. w. aus besonderm Titel, Besitz und Herkommen, an dem Rinnsale des Rheins, und dessen Länge sowohl, als Breite, für sich erworben hatten.

Diese Unbestimmtheit streuete demnach reichlichen Samen nachbarlicher Mißhelligkeiten zwischen den anrainenden Landesherrschaften aus, deren Aufzählung nicht hieher gehöret. Sie betrafen das Recht der Ueberfahrt, an alten sowohl, als neu entstandenen Inseln, (Auen) Eisbrechen, Anspühlungen, Fischerey und Salmenfang, Anlegung neuer Krahnen, Mühlen u. s. w. Uns gehen nur jene an, welche den Rhein, soferne er Rheingaues Gränzfluß ist, betrafen.

In dieser Hinsicht setzte sich seit dem XV. Jahrhundert Kurpfalz dem von Kurmainz vorlängst an der ganzen Breite, soweit sein Gebiet reichte, aufgestellten Grundsatze einer Universal-Oberherrschaft über den Rhein, durch ein vollkommen gleiches Prinzip

hinsichtlich seines gleichfalls daran gränzenden Gebiets entgegen. Man verwarf wechselseitig alte Rechtstitel, wie man alten Besitz zu bestreiten wußte, — verdunkelte was hell war, gab dem Deutlichsten nicht selten schiefe Richtung und Anwendung, und suchte durch faktische Maaßregeln seine Grundsätze geltend zu machen. b) Die langwierige Störung der Freund-Nachbarschaft zwischen diesen Ländern und ihren Unterthanen erforderte endliche Remedur und Ausgleichung dieser Differenzen, und um diese zu bewirken, auch Ruhe und Frieden herzustellen, benutzten beyde Höfe jenes Mittel, dessen sie sich bereits in ältern Vorgängen c) bedient hatten, und stellten die Mitte des Rheins als die ächte und ewige Gränzlinie ihrer hin und wieder anrainenden Gebiete auf. *) Es geschah dies durch den im Jahr 1714 errichteten Hauptvertrag, d) und darauf im Jahre 1715 erfolgten Exekutionsrezeß, e) deren einschlagende Hauptstellen wir unten mittheilen.

Hiernach ist folglich nunmehr die Mitte des Rinnsals des Rheinflusses nicht allein die topographische, sondern auch politische südliche Gränze unseres Rheingaues, so weit jenseits das pfälz. Gebiet anrainet, — hingegen die ganze Länge und Breite dieses Flusses seine Gränze bildet, soweit dies- und jenseits das kurmainz. Gebiet korrespondiret.

a) Auf ähnliche Art drückt sich das alte Weisthum des Landgerichts Rechtilshausen, in Ansehung der Herrschaft über den Main aus, (bey Wenk, Comm. I. de Dominio Moeni etc.) und mehrere, dahin einschlagende, noch ungedruckte Urkunden, nebst einigen Stellen des obigen Zeugen-Rotels über die gräfl. nassauischen Rhein-Gerechtsamen, führen ganz dieselbe Sprache. — Uebrigens wird dieser Hubhammerwurf unten in unsern Erläuterungen des Rheing. Landweisthums seine ausführlichere Beleuchtung gewinnen.

b) So heißt es z. B. in dem oppenheimer Amtslagerbuche vom Jahr 1587. S. 179 fgg.: „Obwohl die Churf. Pfaltz in Zeit währender Pfandschaft alle Wörth, Auen, neue Sandt, vnd Zulagen, It. alle Eiß- vnd Fischwasser, den Leinpfadt, das Geleit, auch Hagen, Jagen, Gebot, Verbot, alle Frevel vnd strafbare Sachen, vnd was der hohen Obrigkeit mehr anhangt, von dem Wallufer Fahr an, bis an das Kembder Ort zwischen Bingen vnd Gaulsheim ruhig herbracht, inmassen solches aus den Ingelheimer Grund-Gerichtsbüchern, mit lebendiger Kundschafft, vnd sonst genugsamb bewiesen: so seint doch die Meintzische Beambten mit Gewalt, vnd gewehrter Hand, darzu ohnbefugter, ohnrechtmessiger Weiß in solch der Churf. Pfalz Ober- vnd Gerechtigkeit de facto gefallen, ettlich newe Sandt zu sich gezogen vnd besetzt, das ihm doch solche gesetzte Weiden wiederumb ausgeropfft, vnd diese Handlung solang getrieben, bis uff jeder Seiten die Thätlichkeit erfolgt, vnd von den Pfälzischen ein Mainzischer, vnd hingegen von Mainzischen ein Ingelheimer Grundsunterthan erschossen worden, hernacher die Sach Rechtshängig worden vnd noch vnerörtert. rc."

c) Auf diesem Fuße schlichteten z. B. schon im Jahr 1423 die Bischöfe Johan v. Würzburg, und Raban von Speyer die Streitigkeit zwischen Erzbischof Conrad III. zu Mainz, und Pfalzgrafen Ludwig, als von der von Gernsheim wegen an einem, — und der von Eiche und Hammen wegen, am andern Theile von Wiesen, Büschen, Fischwässern, und andern Almeinden wegen, die der Rhein in vergangenen Zeiten dem Gestade, wo Eich und Hamm gelegen sind, gemehret und zugegeben hatte, und wozu jede Parthie Recht zu haben vermeinte; und es heißt in der noch ungedruckten Urkunde: „Vnd also haben Wir — betedinget, daz die von Eiche vnd Hammen vier erbere fromme Mannen, vnd die von Gernsheim auch vier erbere frommen Manne darczu geben vnd geschickt hant, vnd die echte haben an den vorgen. Zeichen vnd Gemerken, die wir also hatten lassen graben vnd machen, als vorgeschr. stet, angehaben, vnd die Wysen, Busche, Fischwassere, vnd Almende, darumb sie dann zweyende gewest sint, bis an den Ryne — gliche in zwey teile geteylt, igliche teyle dem andern gliche Wite, breyte, vnd lang rc."

*) In dem Kloster Altenmünster. Weisthum über Budenheim, vom Jahre 1486 heißt es: „Item wysen sie auch den obgen. Abbatissen vnd Conuent den Ryne von der Mombecher Mark an, biß mitten vff den Ryne, so ferre da heraber biß ghegen der Kirchen, dye zu Wallaff Im Dorff lyet, samt Alheytkirchen rc."

d) Worinnen festgesetzt ward: „Nachdem auch 11) bey vorigen Zeiten über den Rheinfluß, dessen Dominium, Awen, und andere davon abhangende Nutzbarkeiten mannichfältige Irrsalen und Thätlichkeiten zwischen dem Erzstiffte Mainz, und Churfürstenthum Pfalz, zu Stöhrung der nachbarlichen Tranquillität, und erforderlichen guten Verständnus sich ereignet haben, alldieweil ein jeder Theil sothanes Dominium für sich privative angesprochen, und zu behaupten gesucht: so seynde Wir auch hierinn auf folgende Ziel und Maaß zur Vereinigung gekommen, daß vorbemeldter Rheinfluß mit seinen Inseln oder Awen, Säudten, und Wörthen, anfänglich unterhalb Unserer des Erzbischoffen und Churfürsten Residenzstadt Mainz, zu End unserer, und angehends der Churpfälzischen Gemarkungsschied, wie solche unter dasigen Unsern beyderseitigen Unterthanen bisher observiret, und durch die alda befindliche Schiedsteine bemerket werden, als Termino à quo von oben herab, sodann von unten zu End der Kurpfälzischen, und Anfangs der Kurmainz. Gemarkung, als Termino ad quem, durch beliebte erfahrne, und hirzu beeydigte Leuthe demnächstens abgetheilt, mit Schiedsteinen bemerkt, und in zwey gleiche Abriß gelegt werden; und was sodann nach der Halbschied des Wassers ex parte sinistrà, und Kurpfälz. Seiten sich ergeben wird, Unß dem Kurfürsten zu Pfaltz, sambt dem — dominio supremo, und allem dem, so jenem anhängig, hirdurch zukommen, die andere Helffte des vorbeschriebenen Districts aber ex parte dexterà, Uns, dem Erzbischoffen und Churfürsten zu Mainz, und Unserm Erzstifft folglich zustehen und verbleiben solle. Im gleichen solle es mit Abtheilung des mehrbesagten Rheinflusses gegen Thal, und ferners hinab, soweit die ripae Unserer beyderseitigen daran gelegenen Territorien und Landen sich erstrecken, unverbrüchlich gehalten werden. Belangend aber den Districtum des Rheins gegen Berg, und oberhalb Mainz, haben wir uns folgendermaßen vereiniget und verglichen ꝛc. ꝛc."

e) In diesem wurden nun hauptsächlich die wechselseitig kurmainz. und pfälz. Differenzien wegen der Auen insbesondere, und ihren respvè Ueberweisung und Annehmung regulirt; doch heißt es darinnen: „Soviel nun 3tio unterhalb Mainz die Determinirung der im Receß gemeldten Gemarkungsschied anbelangt, hat man sich, in Ansehung sothaner Gemarkungsschied für unklar angesehen werden wollen, um alle Weitläufftigkeit abzuschneiden, dahin verglichen, daß von oben herab das kurmainz. Territorium bis zu End der Heidesheimer Gränzscheid, unterhalb dem Heidenfahr, wo die Ingelheimer Gemarkung anstoset, die Gottesthaler und Draiser Aue mit eingeschlossen, continuiren, derjenige District zu Land aber, welcher unterhalb der Budenheimer Gemarkung anfähet, und bishero kurpfälz. Seits für ihr Eigenthum gehalten und benützt worden, fürtershin derselben mit der Territorial-Jurisdiction verbleiben, auch mit Steinen besetzt werden solle ꝛc."

Anmerk. Nimmt man im ganzen Mittelalter die eigentlichen Hoheits-Gerechtsamen auf dem Rheine aus, so läßt sich mit vollem Grunde behaupten, die übrige mindere Gerechtig- und Nutzbarkeiten davon seyen weder ein ausschlüssiges Recht der deutschen Könige, noch der Landesfürsten gewesen, und ein eigentliches Dominium Rheni nach jener Ausdehnung, die ihm nur erst der Zeitraum vom Schlusse des XV. Jahrhunderts bis zu jenem des XVIII. zu verschaffen gewußt hat, habe nicht in der Natur metaphysischer Wesen existiret. Gleichwohl scheint diesem ausgebreiteten staatsrechtl. Begriffe schon früher ein privatrechtlicher vorgespielt zu haben, wenn uns so viele Urkunden verbürgen, daß der bloße Besitz einzelner minderer Flußgerechtsamen, in die sich wirklich, auch ohne erhaltene Spezial-Verleihungen, und auf uraltem puren Besitz und Herkommen begründet, eine Menge von Stiftern, Klöstern, Edelleuten, Gemeinden u. s. w. in bestimmten Rheinbezirken getheilt hatten, schon damals für ein wahres, obgleich nur höchst beschränktes, Rheineigenthum präkonisirt worden seye. Diese Sprache führet wenigstens eine Menge von Weisthümern, Entschieden, Zeugenroteln ꝛc. — In dem noch ungedruckten Instrumente vom Jahr 1340 weisen Schultheiß und Schöpfen zu Eichen, (Wormser Diöz.) „Quod Renus transiens et decurrens per terminos parrochiae ville *Eychen* — *jure proprietatis et dominii* spectet, et spectare debeat et pertinere ad Dnos Decanum et Capit. Ecclesie sci Pauli (Wormat.) — ita sane, quod quilibet hominum villanorum ville *Eychen* predicte ipsam villam inhabitans, et se ibidem sustentans, decimam partem lucri piscium, quos ceperit in Reno predicto, prefatis Dnis Decano, et Capitulo, vel eorum officiato, quem in dicta villa ad hoc deputauerint, eorundem nomine perpetue annis singulis tenebitur omnimode tradere et assignare, et vltra hoc inhabitans villanus quicunq. compelli non debet aliquatenus vel coartari; sed siquis villanus inhabitans villam predictam pro victu seu vite necessariis sibi vel familie sue, vel pro hospite honorando, aut eidem pro-

8

pinando pisces ceperit in Reno predicto, de illis piscibus, ut premittitur, sic captis et erogatis, prefatis Dnis Decano et Capitulo, aut eorum officiato nichil tenebitur soluere vel assignare, dummodo fraus et dolus non veniunt in eisdem."

Ein solches Partikular-Rheineigenthum behauptete vormals auch das Stift St. Peter zu Mainz, welches bereits im Jahre 1419, in seinem Anlaß gegen die Gemeinde Castel setzte: „Quarto, als das Wasser des Ryns vnter den Molen von eyner Syten zu der andern, vnde sunderlich von dem Grunde sante Gangolffs torne bis henabe an die Swarzbach, vnser vnd vnsers Stiffts zu sante Peter eigen ist, vnde als enteilß vnser Concanoniken von vnser wegen vnder den Molen in vnserm eigen wasser in eynem nachen gein Castel faren solten, zu bestellen vnd zu besehen vnser sachen, der vns dan neit was, han sie den Nachen mit Gewalt uff Land gezogen, vnd den enteilß zubrochen. Quinto, han sie in demselben vnserme wasser zu dickmalen das yß gehauwen, daz by vnser Auwen worden was, vnde die fissche, die vns zugeherten, daruß gelanget, die verkäufft, vnde daz gelt dauon in yrem Netze gekart rc." — Worauf dann auch Johannes Meffridi Dechant zu U. L. Fr. zu Worms als päbstl. Kommissar und Exekutor in dieser Sache, in seinem gegen die Gemeinde Castel unterm 22. März 1420 erlassenen Deklarations-Urtheil anführt:

„Insuper procurator predict. nomine quo suprà dixit et proposuit, quod, licet certa pars et quota ipsius Reni fluminis ex utraq. parte riparum et littorum suorum, et precipue ab antiqua turri fundamenti Ecclesie sci *Gingolfi* Moguntin. usque ad ripam et metam aque, volgariter dicte die Swartzbach, alias die Lobach (Lowebach) in ipsum Renum influentis, ad Dnos Decanum et Capitulum, ac Ecclesiam sci *Petri* predictam ex sui primeua fundatione et institutione, nec non etiam à tanto tempore, et per tantum tempus, cuius initii s. principii similiter in memoria hominum non existit, spectauerit et pertinuerit de jure, prout adhuc spectat et pertinet de presenti, ipsiq. Dni Decan. et Capitulum p. t. existentes fuerint in posessione seu qnasi jurium et pertinentiarum ad dictam partem fluminis Reni, et per eandem et in eadem parte piscandi, nauigandi, naues ducendi, ponendi, et tenendi, ac reseruandi pro suis necessitatibus et vtilitatibus, ac commoditatibus ipsorum sine et absq. contradictione et impedimento cuiuscunq., ac eandem partem fluminis Reni, et per eandem cum suis juribus et pertinentiis tenuerunt et possederunt etiam pacifice et quiete, saluis infra dicendis, nec non etiam vtilitates, prouentus, et emolumenta ex eadem parte Reni prouenientes et prouenientia, et p. t. cedentes et cedentia pacifice et quiete perceperint, et suis temporibus leuauerint: quidam tamen viri etc."

Eben daher wird man häufig in andern Gemeinds-Weisthümern den Rhein, soweit er ihre Marke durchströmt, ein rechtes Almend genannt finden, wozu mithin das Recht der Dämme, Fischerey, Inseln, und alles, so nicht in absolute Hoheitsrechte einschlägt, Schiffahrt, Zoll, Geleit, Gerichtsbarkeit, Leimpfade rc., unstreitig gehörte; und so wird begreiflich, daß es nichts weniger, als widersprechend seye, wenn man in Urkunden des Mittelalters den Rhein, „in Reichs-Urkunden des Riches Straum, des Richesstraße" — in Landes-Urkunden „des Landes Straum vnd Herrlichkeit" — in Stift- und Klösterlichen: „Vnser Recht, Eigentum, vnd Herkommen an vnd vff dem Ryne," — und wieder in Dorf-Weisthümern, als ein rechtes Dorf- und Markalmend" angegeben und benannt findet. Wie sehr gleichwohl schon im XIV. Jahrhundert Kurmainz einen Hauptbedacht darauf genommen, nicht nur jene partikuläre, mindere Nutzungs-Rechte den Besitzern aus der Hand zu winden, und sich hiezu gewisser allgemeiner Rechtstiteln, (Allodial- und Lehns-) zu bedienen, sondern auch schon einige nicht zweydeutige Versuche gewagt habe, ein umschlingendes Obereigenthums- und Hoheitsrecht am Rheinstrome geltend zu machen rc. davon zeugen zwey noch ungedruckte Instrumente, wornach die Kurmainz. Hoheitsrechte über die sogenannte Salz- (hernach benannte Cartheuser-) Aue bey Mainz, kraft der gesetzten Steine, schon im Jahre 1351 deutlich erklärt worden; gleichwohl verdient dabey gelesen und beherzigt zu werden die Erzählung der Art und Weise, wie diese Hoheitsrechte über die gedachte Aue ursprünglich erwachsen seyen; — man findet sie in dem noch ungedruckten feyerlichen Landweisthume der Schöffen zu Wisbaden, Mosbach, Bieburg, Nurad, Brung, Clopheim, Erbenheim rc. über

die Rechte der Graf- und Herrschaft Nassau auf dieser Seite der Höhen, vom Jahr 1360 des ersten Freytags nach dem Sonntag exurge. Ihre Mittheilung dahier würde zu viel Raum einnehmen. Wirklich machten schon damals diese kurmainz. Hoheits-Ansprüche am Rheinstrome selbst das Reichs-Oberhaupt, K. Karl IV., über die Reichs-Domanial-Befugniß daran so schwindlich, daß er, um seinen grossen Anhänger und Vertheidiger, Erzbischof Gerlach, nicht vor den Kopf zu stoßen, zugleich aber auch die uralte Reichsrechte nicht gänzlich zu verabreden, sich in dem zu Frankfurt 1366, des ersten Freitags nach U. Fr. Tag als sie geboren war, ertheilten Bestätigungs-Briefe einer von Graf Adolf v. Nassau, seiner Fr. Gemahlin Margarethe, und seinem ältesten Sohn Gerlach, der Mainzer Carthause über gedachte Salzaue im Jahr 1364, Dienstag vor U. L. Fr. Tag, als sie zu Himmel fuhr, verliehenen Urkunde, des Auswegs bedienet: „Vnd werff auch, daz wir von des heyl. richs wegen zu der Auwe, die in dem egentl. Brieff geschrieben steet, icht rechtes hetten, oder gehaben mochten, das geben wir von kaiserl. Güte dem Prior vnd dem Convent Carthuser ordens, vnd iren Nachkomen mit rechtem Wissen, durch Gott, von sonderlichen Gnaden zu haben, halten, vnd besitzen, ewicklichen ꝛc." — Gleichwohl blieb Kurmainz seit jenen Zeiten in voller Uebung der Territorial-Hoheit über diese Aue, und wenn sie sich gleichwohl noch in spätern nassauischen Reichs-Lehnbriefen unter den Lehnstücken aufgeführt findet, z. B. K. Karls V. vom 24. Apr. 1521: so war dies ein Canzley-Versehen. Kurz: vor dem Ausgange des XV. und Anfange des XVI. Jahrhunderts sucht man umsonst Spuren des Ausdrucks: Dominium Rheni etc. auf; sie erscheinen erst gelegentlich der spätern Zollkapitels Konferenzen des XVI. Jahrhunderts. — Ob man nun in jüngern Zeiten unter dem Ausdrucke: Eigenthum, mehrere, und ansehnlichere Rechte, als ältere Zeiträume gewähret haben mögen, habe bezeichnen wollen, oder ob es dabey nur die Absicht gehabt habe, alles, was vormals an dergleichen Rechten hergebracht gewesen, unter einem einzigen, und allgemeinen Ausdrucke zusammen zu fassen? läßt man dahin gestellt seyn; obgleich Ersteres wahrscheinlicher wird, wenn man erwägt, daß das Bestreben der ansehnlicheren Gränzfürsten an diesem Flusse, ihre Hoheitsrechte darüber, mit Ausschlusse der schwächeren Nachbarn allmählig zu erhöhen und zu vermehren, geradezu in demselben Maaße zugenommen habe, worin alte freundnachbarliche Vertraulichkeit, gutes Einverständniß, und wechselseitige reelle Achtung, dem Interesse der Höfe, und der beliebten Convenienz ihre Stelle eingeräumt haben.

Um aber auf unsern Hammerwurf zurückzukehren, so zeigt dieser überaus deutlich an, daß weder die ganze Rheinbreite, noch dessen Hälfte nach einer Mittellinie, oder nach einem sogenannten Thalwege, ein ausschließliches, bestimmtes Eigenthum des Erzstiftes Mainz gewesen seye; — in dem obangez. Rechtsstreite zwischen den Klöstern Altenmünster und Karthause wurde ein weitläufiges, vom obigen unterschiedenes Zeugenverhör im Jahr 1363 eröffnet, um diese Breite bestimmen zu können; die Aussagen der 43 Zeugen aber führten auf kein gewisses Resultat. Ja, noch im XV. Jahrhundert wußten Mainzer Schiffer und Fischer so wenig, als angränzende Ortsgerichte eigentlich anzugeben, wie weit der Gränzberechtigten Flußgerechtsame sich in den Strom und dessen Bett erstrecken sollten, obgleich sie das Maaß derselben nach der Länge des Flusses, von oben bis unten, überaus genau und einstimmig, anzugeben wußten. Wäre dieser Fluß ganz, oder zur Hälfte, notorisches Eigenthum des Erzstifts gewesen, so ist nicht abzusehen, wie die Weisungen einen Anstand hätten finden können; — sie fanden ihn aber wirklich. Eine noch ungedruckte schöne Urkunde vom Jahr 1407 bewährt es, welche wir daher aus der Urschrift vorlegen:

In nomine Domini amen. Per hoc presens publicum Instrumentum cunctis ipsum visuris, lecturis, seu audituris, presertim tamen illi, seu illis, quorum ad presens interest, intererit, seu interesse poterit quomodolibet in futurum, pateat et innotescat evidenter, quod sub Anno à natiuitate Dni nri Jhu Xpi Millesimo, quadringentesimo, septimo, Indictione quintadecima, Pontificatus Scissimi in Xpo patris et Dni nri, Dni Gregorii divina prouidentia Pape duodecimi, Anno secundo, die tercia mensis Octobris, hora diei sexte vel quasi ejusdem, in villa Mombach Magunt. Dioec. ante Cappellam sancti Nycolai ibidem, hrabilis vir, Dnus Johannes Heidolffi, reddituarius venabilium Dnor. Decani et Capituli, ac communis presentie Ecclesie Maguntin. coram discretis viris Jekelino Rorheimer sculteto, Wernhero Muel, Hennone dco Ernst, dco Wysenhenno, Hennone Becker, Hermanno dicto Kreye, et Henczone Rosenlecher, scabinis secularis iudicii ville Mombach

predicte, in meiq. notarii publici et testium subscriptorum ad hoc vocatorum specialiter adductorum et rogatorum presentiâ, infrascripta audientium et intelligentium constitutus personaliter, Idem Dnus Johannes noie Dnorum suor. predictor., eosdem videlicet sculteium et scabinos alloquendo exposuit, atq. dixit, quomodo ipsi aliàs, scilicet ante octo dies proxime lapsos inter alia judicialiter pronuntiassent, judicando ostendissent, et declarassent, quod venerabiles Dni Decanus et Caplum Ecclesie Maguntin. predicte, jure dominii et propietatis haberent, tenerent, et possiderent, ac habere, tenere, et possidere deberent jurisdictionem temporalem in villa Mombach, ac finib. seu terminis ville Mombach predicte, haberentq. predicti Dni soli, et nemo plus, potestatem super colla et capita hominum in dca villa Mombach consistentium, quodq. ydem Dni haberent et tenerent piscaturam sive piscationem salmonis in flumine Reni, wlgariter loquendo den Salmenstrich, incipientem in ripa et loco die Loebach nuncupato, sequein et usque ad locum dictum Kreʒerort extendentem, sed quantum ample seu remote in flumen Reni piscatura salmonis hmoi ad predcos Dnos pertinens se protenderet, et protendere deberet, scultetus et scabini predicti respondissent, se super hoc velle deliberare, quia non forent deliberati ad presens; et die hodierna, scilicet confectionis presentis instrumenti publici super illo suum propositum, prout melius in jure possent, respondere. *Hys* siquidem per predictum Dnum Johannem, noie quo suprà expositis et enarratis, deinde statim idem Dnus Johes nomine et ex parte Dominorꝫ Suorꝫ predictorꝫ, Jeklinum scultetum predcum rogavit et requisivit, quatenus ipse scultet. pro parte Dnorum prdictorꝫ scabinos prefatos interrogaret, quatenus ipsi juxta exigentiam termini hodierni per eos predcis Dnis et eorum officiatis prefixi edicerent, pronunciarent, et diffinirent, quomodo ample ac remote prdca Salmonis piscatio ad predcos Dnos pertinens ad, et in flumen reni se extenderet et protelaret. Quâ quidem interrogatione et requisitione per ipsum scultetum sic factâ, predicti scabini statim, aliquali deliberatione tamen prehabitâ, judicialiter et publice, presente etiam multitudine hominum dicte ville Mombach copiosâ responderunt, quod ipsi scabini plenè ac certitudinaliter ad presens super premissis interrogatis non possent respondere et pronuntiare; sed tamen iidem scabini diligenter cum solicitudine per dies octo proxime effluxos quasi continue, circa diversas personas, et precipue piscatores viciniores et seniores reni, de piscaturis reni noticiam habentes, scilicet dcum Kluer et Hermannum Babe in Waltaffen, dcum Dümichen in Byburg, et Nycolaum in Castell commorantes, piscatores Reni, inquisitionem et perscrutinium super predicte salmonis piscationis in flumen reni extensione fecissent, qui quidem piscatores predcis Scabinis respondissent, quod ipsi de piscatura salmonis predca, et eius latitudine pretacta, ad Dnos predcos pertinente quidquam veritatis non essent ausi dicere, nec vellent respondere, nisi forent ad hoc judicialiter coacti et compulsi, quia aliàs timerent se ex hoc dampna et pericula sustinere. Qua quidem responsione per memoratos scabinos sic, ut prescribitur facta, sepefat. Dnus Johes noie Dnorꝫ suorꝫ predictor. quoddam intersignum, wlgariter eyn Orkunde nuncupatum, iuxta consuetudinem predci secularis iudicii predcis scabinis ad terram projecit, et eisdem scabinis de hoc satisfecit. Super quib. oibus et singulis supradcs Dns Johes reddituarys sibi et Dnis suis predcis fieri petiit publicum instrumentum, per me Conradum Notarium publicum subscriptum. Acta sunt hec loco et tempe prescriptis, presentib. ibidem honestis viris, Hentzone de Staufenberg, Nycolao Gernsheimer, Hennone Kloppheimer, et Hentzone de Nuwendorff, incolis predce ville Mombach, Laycis Magunt. Dyoc. pro testib. ad premissa vocatis pariter et rogatis.

(L. Sign. Not.)

Et ego Conradus de Gruna, Clicus Magunt. Dyoc. publ. sacra Impiali auctoritate Notarius, quia expositioni et responsioni predictis etc.

XVII. Alter überrheinischer Aussprung dieser südlichen Gränzen des Rheingaues.

Dunkle Spuren machen es inzwischen mehr als wahrscheinlich, daß sich in ältern Zeiten unser Rheingau auf dieser Seite nicht strenge durch den Rheinfluß begränzet, sondern durch einen Aus- und Uebersprung auf das rechte Gestade, dort noch einen beträchtlichen Theil des uralten erzstift. Gebiets in sich vereinet habe. Hiezu mögen nun wohl die uralten Ottonische Schenkungen über Bingen, welche zugleich einen ansehnlichen Gütertheil jenseits in dem Bezirke unseres Rheingaues in sich begriffen, wo nicht den Grund gelegt, wenigstens die näheste Veranlassung gegeben haben.

Von der Stadt Bingen ist vorerst wenigstens erweißlich, daß sie von Anbeginn der Sitz eines beträchtlichen erzbisch. Meyerhofs, (Curtis Archiepiscopalis) einer ausgedehnten, damit verknüpften Villikation, und eines Saalgerichts, zugleich aber auch die Legstadt (Camera) der erzstiftl. Einkünften, (Fiskus dominikus) sowohl rings umher, als auch im untern Rheingaue gewesen seye, welche Einrichtung obgedachtermaßen noch weit herab auf spätere Zeiten fortgewähret hat. Aber auch ihre alte politische Verbindungen mit unserer Landschaft, verbürgen diese Behauptung. Beide standen untereinander noch im ganzen Mittelalter in einem wechselseitigen Schutz- und Wehrnexus *), wornach sie sich bey Angriff und Vertheidigung nachbarliche Hülfe leisteten, dessen Urstände wohl in dem rheinischen Städtebunde zu suchen seyn mögen, wozu Bingen mit seiner Burg Klopp ganz früh gehörte. Daß aber diese Stadt sammt ihrem Umfange vormals die Rheingauische Mark-Haingeraide-Rechts- und andre Genossenschaft dort genossen habe, getraue ich mir aus Mangel tüchtiger Beweisen nicht zu behaupten. Hätten wir von dem alten Geschlechte der Reinboten von Bingen, und dem Umfange ihrer primitiven Macht, nähere Nachrichten, so würde hier manches mehr ins Licht treten können **).

Ein solches Halbdunkel, und ein wenig bekanntes Verhältniß liegt dann auch in dem alten Verbande des Städtchen Algesheim mit unserm Rheingaue. Daß es (vielleicht schon ursprünglich) zum Rheingau eingehöret habe, erweiset 1) seine nur erst durch die Reformation Erzbischof und Kardinals Albrecht 1527 bewirkte Trennung davon, beweisen 2) die von Zeit zu Zeit gelegentlich seiner alten Huldigungen von den Erzbischöfen nachgesuchte, und erhaltene besondere Handfesten, wodurch es seinen alten Verband mit jener Landschaft aufrecht zu erhalten gemeint war. Aber auch seine ökonomische und nutzbare Verbindung mit dieser liegt ausser Zweifel; es hatte hier die (wenigstens gemessene) Genossenschaft an den Haingeraide-Waldungen, obgleich das volle Landbürgerrecht daselbst ihm nie zu Theil ward. Der ihm mangelnde Inkolat hatte aber zur traurigen Folge, daß es jenseits stets nur stiefmütterlich behandelt ward; durch die wiederholten Abzwackungen sank Algesheim soweit herab, daß es endlich durch den Rezeß v. J. 1560 [a]) gänzlich davon abgerissen, und zum Andenken seiner alten Verbindung nur noch befugt ward, dienstbarkeitsweise bey zugefrornem Rheine aus den Landgeraidewaldungen, und zwar jenem Distrikte, welcher dem Mittelamte zur Beholzigung angewiesen war, gegen Erlegung 2 Pf. Heller, forstmäßig Holz zu hauen, und zu sich hinüber zu führen [b]).

Wahrscheinlich befanden sich in ältern Zeiten noch mehrere, jenseits gelegene Gemeinden in einem ähnlichen Verhältnisse mit dem Rheingaue, sie erloschen aber zu frühe, als uns auch nur eine Spur davon überlassen zu haben. —

*) Als daher Bingen tauschweise dem Domkapitel zu Mainz überlassen ward, so geschah dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Verbindlichkeit, nach wie-vor zur gemeinen Reiß und Folge der Rheingauer zu konkurriren, und das Kapitel reversirte sich durch folgende Urkunde: „Wir Peter von Gotes gnaden Dechand, vnd Capitel des Dumes zu Mentze, Bekennen, vnd thun Kunt offenbar mit diesem Brieue, als Wir in eyns Wessels vnd Kudeswyse Binge die Stat, mit ire zugeherunge an vns bracht haben, als die Brieue daruber ußwyesen, daß in solichem Kude vnd Wessele dem Lande in dem Ringauwe behalten, vnd nit abges

stalt ist soliche plicht, auch Dinste mit Reyse vnd Folge, als dan die von Binge von Alters heye mit ine gethann haben; dann wie es damide von alter here Komen ist, vnd gehalten, da sal es auch furter by blyben vnd gehalten werden, ane geuerde. Des zu Orkunde ist Unsers Capitels groß Ingeß an diesen Br. gehangen. Dat. ipo die sci Johis Bapte decollatiois, Anno Dni millesimo, quadringentesimo tricesimo quarto."

Wie diese Stadt von den ältesten, und ihrer ersten Gründung angestammten Zeiten, jederzeit den Namen und Eigenschaft eines Castells auf sich trug, so mußte sie auch für ihre Vertheidigung, und weil hiezu ihre Bürgerzahl bey weitem nicht hinreichte, durch jene Mittel sorgen, welche in der Ursitte aller damaligen festen Städten lag, d. i. durch Verbindung mit den benachbarten Gemeinden, gegen Einräumung bestimmter Vortheilen, und Rechtsgenüssen in der Stadt. So war dies dann nicht allein der Fall mit dem Rheingaue, er war es auch mit mehrern Dörfern rings um Bingen. Von Oberheimbach heißt es in einer uralten Archivalnote: „Die Stadt Bingen pflegt alle v. Jahr, wan es notwendig ist, der gemein Oberheimbach 100 Morgen Waldeß zu geben, — derohalben wan die Statt Bingen außreysen sal, so geben die von Oberheimbach den von Bingen 2 Mann zu Fuß oder zu Pferd, wie dan die von Bingen solches haben wollen, vnd wes vff dieselbe 2 Vncosten geet, das wurd auch eime Jeden sein Gebühr auf einen jedem Morgen Waldß gerechnet. It. wan die Statt Bingen belagert würdt, so müssen die von Oberheimbach 10 Söldner zu Bingen halten, derselb Costen würde auch eime Jeden vff sein Morgenzahl Waldt gerechnet; sollichs alles sall vff den Wald, vnd nit in die Beed gerechnet werden rc."

Auf diesen Schuzbund gründete sich die von dem Rheingaue mit 600 Reisigen Jenen von Bingen im J. 1350 geleistete Hülfe gegen den erzstiftl. Provisor Cuno v. Falkenstein, wovon es in den Gest. Trevir. c. 142 heißt: „Item Anno Dni M.CCCL. oppidum *Pingwe* cum civibus volens rebellare, strenue reformavit. Volebant eum capere Pingwenses, *cum sexcentis armatis ex Ringauwia*, ante ortum diei ipsum quiescentem in lecto suo, dicentes: Domine *Cuno*, trade nobis *Clopp*, quia sic oportet esse, aut morieris. Dominus *Cuno*, quia nudus erat, cogitabat, qualiter evadere posset manus eorum. Allocutus est eos sermonib. blandis, ut expectarent ad modicum tempus, et quicquid posset pro utilitate patriae facere, libenter annueret; et sic evasit per fenestram ad fossatum etc." —

Noch ums J. 1494 zeigte sich dies wechselseitige Schutz- und Hülfsband zwischen unserm Rheingaue und der Stadt Bingen, als leztere von Kurpfalz einen feindlichen Anfall besorgte, und sich daher in wehrhaften Stand sezte. Die Binger Chron. meldet davon richtig: „da man nun befunden, daß S. Rupertsberg einem Feind ein grosser Vortheil were, die Statt zu beschedigen: ist ein groß Anzal Volks auß dem Ringau, zum besten gerüst, der Statt Bingen zu Hilff kommen, so sich alsbald auff S. Rupertsberg begaben, alle Gebäu vmbs Kloster abbrachen, — desgleichen alle Mauern beschantzten sie mit Gräben vnd Bollwerk, stellten etlich Geschütz daruff, vnd erwarteten den Pfaltzgrafen mit nit geringem schaden des Closters. Diß währte solang, bis sie sahen, daß der Pfaltzgraf nit kam rc." —

Den Namen Clopp erhielt diese Burg wahrscheinlich von der also benahmsten Pflege, worauf sie erbaut worden; wie dann diesen Namen noch in gar vielen andern Dorfmarken eben auch dortige Pflege führen.

**) Indem ich hier keinen Raum finde, die interessante Geschichte der alten Erbvogtey zu Bingen, und des Geschlechtes der ansehnlichen Reinboden, die solche begleitet, auszuführen: so mag wenigstens ihre kleine Stammtafel hier aufbewahrt werden:

Reinbodo I.
Reichsdienstmann. 1151 — 1167.
Gem. Gisela.

Reinbodo II. 1182 — 1196.		Bertold. 1196.
Reinbodo III. 1213.	Berta. 1213.	Guda. 1213.

In allen erzbisch. Bestätigungen der Rheingauer Landes-Freyheiten aus dem XIV. und XV. Jahrhundert heißt es noch: „Auch sellen die von Bingen, vnd die von Algensheim zu dem egentl. Vnserme Lande dem Ringkauwe In allermaißen gehoren, als das von Alther herkomen ist, ane alle Geuerde."

a) Hier steht er: „Wir Johann Andres Mospach von Lindenfelß, Dhumdechant, vnd Cammerer zu Meintz bekennen hiemit, vnd thun kunt menniglich mit diesem Brieff, als zwischen den Edlen, Ernuesten, auch Ernhafften vnd Erbarn, vom Adel, Burgern, vnd allen Inwohnern des Landtß im Ringgaw, vnd sonderlich dem Mittelampt einß, vnd dann den Ernhafften, fürsichtigen, vnd Ersamen, Schultheiß, Burgermeister, Rath, vnd gantzer Gemeinde zu Gaw Algeßheim, Beholtzens halben, zu Zeit vberfrornen Rheins rc. anderntheilß, sich etliche Jar hero Irrungen vnd Gespann erhalten, vnd weilandt der Hochwürdigst Fürst vnd Herr, Herr Sebastian, Ertzbischoff zu Meintz, vnd Churfürst Hochseeliger Gedechtnuß, die Sach zu rechtlicher Erörterung etlichmal committirt, wie auch jetziger Vnser gnedigster Herr, der Hochwürdigst Fürst vnd Herr, Herr Daniel, des heil. Stuls zu Meintz Ertzbischoff, des heyl. Rö. Reichß durch Germanien Ertzcantzler vnd Churfürst rc. nachermeldten Herrn von Walbron rc. vnd Doctor Conrad Vogten, Schultheissen zu Meintz, in Recht zu Commissarien gnedigst verordnet, vnd in der Sachen auch zu endtlichem Vrtheil gesetzt, vnd diffinitiue beschlossen, vnd aber dessen alles vnangesehen, Hochgedachter Vnser gnedigster Churfürst vnd Herr, Ertzbischoff Daniel rc. zu Verhütung ferner Appellation zu beyder Theil grossen Kosten, schaden, vnd andere Langweilligkeit vnß newlicher Weil durch einen schrifftlichen Beuelch auferlegt, die Erwürdigen, Edlen, vnd Ernuesten, Herrn Johan Heinrichen von Walborn zu Ernsthofen, Dhumbherrn zu Meintz rc. vnd Hartmuten von Cronberg, Amptman zu Hoest vnd Hoffheim, zu Vnß zu ziehen, beyde Partheyen zu vertragen, vnd sie solcher ihrer gebrechen endtlich zu vertragen: daß Wir darauff sollichen Churf. Beuelch in Vnderthenigkeit zuuolnstrecken, obermelten Herrn von Walbron, (dann der von Cronberg aus ehehafften, vnd Leibßschwachheit halber nit erscheinen können,) zu Vnß gezogen, die Partheyen gestrigs tags vor Vnß gen Meintz vertagt, sie auf ihr zu beyden theilen gutwillig erscheinen, nach Notturfft gehört, vnd nach Erwegung der in dieser Sachen rechtlich grübten Acten, vnd solches jetzigen mündlichen Vorbringens, sie die Partheyen mit Irer beyderseits gutem Wissen, Willen, vnd Zuthun, auf vielfältig deswegen gepflegene Vnderhandlung, heüt dato volgender Gestalt endlich vertragen vnd verglichen haben: Nemblich, zum Ersten, ist gemittelt, vnd von beyden Theilen angenommen, daß, wan zu Zeiten der Rhein des Orts im Mittelampt bestanden, oder vberfahren, vnd die von Algeßheim im Ringgaw, wie von Alters herkommen, Holtz holen wollen, so sollen sie die vom Mittelampt an Orten, es nicht verbotten, (doch in gemeinen Hinterlandeswalden,) vnd deren Orts sie desselbigen Jahrs sich selbst beholtzen, gedachte von Algeßheim altem Gerrauch vnd Herkommen nach anweisen, daß sie, die von Algeßheim, daselbst nach Notturfft, wie von Alters herkommen, Holz zu finden, dasselbig auch erlangen, vnd heraus bringen mögen, auch von andern Nachbaurn deshalb keins Intrags zu gewarten, oder zu befahren haben. Zum andern ist beredt, bewilligt, vnd angenommen, daß die von Algeßheim an verbottenen vnd denen Orten, so die Ringgawer selbst hegen müßen, sich Holtz hauwenß, oder sonsten Wüstens enthalten sollen; da aber einer oder mehr darüber betretten, soll der oder die gepfendt, oder durch den Schultheißen zu Algeßheim gebürliche Landgewöhnliche Eynung zu geben angehalten werden. Zum dritten, ist gemittelt und angenohmen, daß die von Algeßheim zu Zeit, wan der Rhein befrohren, oder bestanden, vnd sie dem Gebrauch nach Holtz holen würden, vnd solches bey dem Mittelampt ansuchen, zwey Pfundt Heller dem Heingeräch desselbigen Ampts alsbald zu einer Vrkundt geben sollen. Zum vierten und lezten, soll die allbereit volnfürte Rechtuertigung aufgehaben, vnd beyderseits Costen, vnd andere zügefügte Schäden endlichen verglichen vnd compensirt seyn vnd bleiben, vnd hierdurch, vnd auf jezt inserirte Puncten vnd Mittel sollen nunmher beyde theile dieser Sachen halb gentzlich vnd allerdings für sie, Ihre Erben vnd Nachkomen verainigt, verglichen, vnd vertragen seyn vnd bleiben, kein Theil an den andern Ichtwas deswegen weiters suchen in zumal khein weiß; vnd haben hierauf beyder Theil nachbemeldte Gesandten, bey rechten wahren Trewen diesen Vertrag williglich vnd wolbedechtlich eingangen, angenohmen, vnd demselben in allen seinen Inhaltungen vnd Stückhen vestiglich vnd vnuerbrüchlich zu geleben, vnd Nachzukommen, mit Handgelübd zugesagt vnd versprochen, mit wissentlicher ausdrücklicher Verzeihung aller vnd jeder Ausrede, Fürwort, Exception vnd Behelff, so Inen vnd Iren Nachkommenden sampt vnd sonder aus Besag vnd Begünstigung geistlicher vnd weltlichen Rechten hierwider zu Vortheil kommen solten, könnten oder möchten, vnd sonderlich der Restitution in integrum, Exception bösen Betrugs, vnd daß gemeine Verzieg nit binde, es gehe dan eine besondere vor, auch aller andern Priuilegien, Freyheiten, vnd Gnaden, in gemeinen Rechten verleibt, oder die anderm wegs erlangt, oder noch zu erlangen, vnd Inen oder Iren Erben künfftiglich ertheilt würden; dann solches hirgegen nit wirken, hassen

ten, noch verfahren, sondern gegenwärtigem Vertrag dessen alles vnuerhindert stracks nachgesezt werden solle, trewlich, vnd one Geuerde. Bey solchem Vertrag seindt gewesen vff der Ringgawer Seitten die Edeln vnd Ernuesten: Philips von Gracnrodt, Hochgedachts Erzbischoffen vnd Churfürsten rc. Vitzthumb Im Ringgaw, Egenolff vom Ried, vnd Philipß Stoltz von Gawbickelnheim, Gewaltsbott zu Meintz; vnd dan die Ernhafften, wolachtbaren, furnemen, vnd Erbaren: auß dem Oberampt: Philipß Leer, Schultheiß, Wendel von Schierstein, Emelius Frosch, beyde Scheffen, vnd Johannes Prenner, des Raths, zu Eltuil, — Reinhardt Wellbach, des Gerichts zu Kiederich, — Christian Dhein Schultheiß zu Hattenheim, — Buddels Lorentz, des Rhats zu Erpach; — aus dem Mittelampt: Jacob Schumacher Vnderschultheiß, Hanß Hell, beyde Gerichtsscheffen zu Oesterich, — Claß Helfferich, Vnterschultheiß, vnd Niclaß Mar, Scheffen zu Winkel, — Jacob Hell, Vnterschultheiß, vnd Jacob Kremer, Scheffen zu Hallgarten, — Claß von Steden, Vnderschultheiß zu St. Johannsberg, — Jacob Kauff, des Raths zu Mittelheim. — Aus dem Vnterampt: Töngtes Leyendecker, Vnterschultheiß, vnd Peter Schmidt, beyde des Raths zu Geisenheim, Johannes Dielman, Schultheiß, Johannes Knauff, Scheffen, vnd Heinrich Pletz, des Raths, zu Rüdesheim, — vnd Johannes Lischit, Gerichtsschreiber zu Lorch. — Vnd auf der von Algeßheim Seiten, die Ernhafften, fürgeachten, vnd Ersamen, Dieterich Reinhardt von Weilburg, Oberschultheiß, Hans Rumpelheimer, Vnterschultheiß, Bechtold Martin, Schöffen, Jörg Padenmacher, Burgermeister, vnd Mathes Massenheim, des Raths daselbst zu Algeßheim. Vnd zu wahrer Vrkhundt haben Wir Johan Andres Mospach von Lindenfels dhumdechant, vnd Johan Heinrich von Walbron zu Ernsthoffen, dhumherr, vorgemeldte Vnterhendler, dieser Vertragsbrieff zween gleichlautende, vnter vnsern angebornen Insiegeln verfertigt vnd aufgericht, vnd jedem Theil einen zugestellt; doch Vnß, Vnsern Testamentarien, vnd Erben ohne Schaden. Geben vnd geschehen vff Dienstag den letzten Tag des Monats Decembris, Anno Fünffzehenhundert vnd Sechzig."

b) Dieses, sonst gar ansehnliche, von Erzbischof Dietherich im XV. Jahrhundert mit einer eigenen Burg gezierte Städtchen, war ehemals der Sitz vieler adelichen Geschlechter, und hatte nach dem Muster des Rheingaues, seine eigene Haingeraide, welche sich in mehrere Aeste theilte; — mit dem Abgange jener Geschlechter erlosch bereits ein großer Theil dieser Verfassung, und der Rest derselben ward durch die angez. Reformation, und die nachgefolgten Kurf. Regier. Beschlüsse gänzlich aufgelöset. — Indem dieser Ort im Jahre 1032: in pago *Nackgowe* in *Comitatu Emichonis Comitis*" gelegen war, (Act. Acad. Th. pal. V. 131.) und indem Rheingr. Richolf dem Kloster Johannesberg „tres mansos in *Algensheim in pago Gaugia*" im Jahr 1109 schenkt, (*Gud.* I. 40.) auch Erzbischof Adalbert I. im Jahr 1134 demselben Kloster noch tres mansos in *Alginsheim* in pago „*Nakgowe, in Comitatu Emichonis Comitis*" verleihet: (Ungedr. Urkunde v. J. 1134) so konnte damals dieser Flecken unmöglich schon zum politischen Umfange unseres Rheingaues gehört haben; sicher ist es hingegen, daß eben die gleich darauf erloschene Gauverfassung der Grund war, diese insulirte, gerade gegenüber gelegene Erzstiftl. Besitzungen dem Rheingaue beyzuschlagen. Neben dem Orte Algesheim gehörte auch wahrscheinlich Ockenheim, und noch andere jenseits gelegene Oerter noch in den politischen Umfang des Rheingaues. Von Ockenheim erhebt sich dies aus der Unterschrift der Zeugen aus den sämmtlichen Orten des Rheingaues in der Urkunde Erzbischofs Adalbert I. vom Jahre 1130 über die Verwandlung des Bischofsberg in eine Abtey, wo neben Bingen, auch Algesheim und Ockenheim unterzeichnen; zugleich aber bewähren die Unterschriften dieser Urkunde, daß die übrigen heutigen Dörfer des Rheingaues entweder noch nicht existirten, oder noch nicht in Form ordentlicher Gemeinden erwachsen waren.

XVIII. c) Westliche Gränze.

Rheingau's westliche Gränze bildet theils abermals der Rhein, theils eine hinter ihm liegende Gebirgskette, als Anhang des Taunus. — Weniger auf eine festbestimmte Weise, als durch bloßes Herkommen, lief sie bis zur Markscheidung des Städtchens Kaub hin.

Sie war stets durch gute Freundnachbarschaft so lange gesichert, bis nur erst im XV. Jahrhundert ein Vorwand, daß die von Lorch ihr Landrecht dort zu weit ausdehnten, zugleich jene Gränze zwischen Kurmainz und Kurpfalz zum Zankapfel machte. Lorch zog es nämlich bis gegen Sauerburg (Surburg) an den Berg, und bis gegen Niedernthal an den Rhein, — wogegen Kurpfalz behauptete, daß es nur bis an die Wisper gehen solle rc. Die Sache gedieh endlich zur Austrägal-Erörterung, und als die Schiedsrichter zweyspältig wurden, im Jahre 1454 zum Ausspruch des Obmanns in der Person des Deutschmeisters Jobst v. Venningen, welcher zu Gunsten der Pfalz ausfiel. [a])

Die nämliche Sache kam aber im Jahr 1456, soweit sie den Bezirk des Vierherrngerichts belangte, abermal zu Anständen. Kurfürst Friedrich v. Pf. machte darinnen vorerst mit Erzbischof Dietherich zu Mainz, in Gemäßheit einer vorgängigen, Montags nach Sonntag Trinitatis 1456 beschlossenen Einung einen Anstand und Stillstand [b]) auf zwey nächstfolgende Jahre, welcher nach Erzbischofs Jakob zu Trier erfolgten Tode, mit Erzbischof Dietherich auf sein Leben lang ausgedehnt ward, mit dem Bedinge, dem Herzoge Ruprecht, Friedrichs Bruder, Hülfe und Beystand zur Erlangung des trier. Kurhuts zu leisten. [c])

Dies hatte aber keinen Vorgang. Beyde Theile übertrugen daher die Entscheidung dieses Handels dem Bischof Sifried zu Speyer, welcher auch im Jahr 1458 erkannte, und die Gränze genau regulirte, wie die unten [d]) mitgetheilte Urkunde belehret.

Gleichwohl versuchte zwey Jahre hernach Kurfürst Friedrich von der Pfalz laut seines Ausschreibens, die Irrungen mit Kurmainz rc. betr. dd. Donnerstag nach St. Elisab. Tag 1459 [e]), diese Süne neuerdings anzufechten, und bekanntlich gerieth er mit Dietherichs Nachfolger, Erzbischof Diether, auch hierüber zu den Waffen. In dem darauf in der neuen Hütte bey Worms zwischen beyden Theilen auf Freytag nach der h. Zwölfbotenscheidung 1460 abgeschlossenen Frieden [f]), ward endlich dieser Anstand, mittelst Darlegung eines Stücks Gelds, dekretorisch beygelegt, [g]) und es bey obiger Süne belassen. Was nun hierüber in der Folge ferner verhandelt worden, fällt in neuere Zeiten, — auch mehr in eine förmliche Geschichte, als in pure Alterthums-Erläuterung jener Gegend.

a) Da heißt es: „It. als vnser Herre der Pfaltzgraue by Rine rc. vnserem Herrn von Mentze zugesprochen hat, daß die von Lorich vndersteen Ir Lantrecht zu ziehen biß gein Sürburg an den Bergk, vnd biß gein Nidderntaile an den Rine, das nit sin selle, dan sie kein Gerechtigkeit dartzu haben, dauon sie Ir Lantrecht an die Ende, die der Pfaltz zugehoren, vnd der Pfaltz Eygenthum sin, ziehen sollen oder mogen, dan der von Lorich Lantrecht nit wyter geen soll, dann biß an die Wisper; vnd wiewol der Pfaltz eygentum, vnd der Vierherrngericht gehe von der Wisper biß in den Nidderntail, noch dann so vndersteen die von Lorich in demselben Zirk zuschen der Wisper vnd dem Niderntail das Lantrecht zu han rc. Vff solichen Artickel vnsers Herrn von Mentze Zusatz vff Ir Eyde, vnd nach Irem besten Verstentnisse zu Recht entscheyden haben, daß die von Lorich by Irem Lantrecht vnd Lantgeschrey blyben sollen, so ferre vnd wyt das geet, vnd sie von Alter herbracht haben; vnd vnsers Herrn des Pfaltzgrauen Zusätz — zu Recht entscheyden haben, daß die von Lorich ir Lantrecht nit han noch ziehen solln biß gein Surburg an den Bergk, biß gein Niderntail an den Rine, vnd in den Zirk der Vierherrngericht, das die Herrn von der Pfaltz zu Lehen han, vnd des Fursientüms der Pfaltzgrauescheft by Rine eygentum ist: also thun Wir der Gemeyne vnsern Zufall, vnd machen eynen Mererteyl vff vnsern Eydt dem Spruch, so vnsers Herrn des Pfaltzgrauen Zusatz vff diesen Punct getan hat. rc."

b) Friedrich verspricht in der Urkunde dd. Aschaffenburg am Mitwoch nach dem Sonnt. Trinit. 1456: „daß die Sache des Ußspruchs zuschen vnß beydersyt, der von Lorich Lantrecht antreffen, an dem Ende, als der Zirke der Vierherrengerichte darin gemeltet wird, zuschen vnserm Frunde Erzbischof Dietherich, vnd vns beydersyt, zwey Jar lang nach dato der Eynung in guten Dingen soll blyben ansteen, also, daß durch vnser beyder Fürsten Vnderthan der Sachen halb dieselbe zyt damit glimpflich vnd fruntlich gehalten werden, vnd daß vnser iglicher Fürste zween syner Rethe dazuschen uff eyn nemblich zyt, der man sich

vereynet, in die Kunde vmb Lorch schicken, die sich dan vmb die Sachen, den gemelten Spruche vnd Zirke berurende, eygentlich erfaren, vnd Fleyß thun, ob sie vnß beyde Fürsten darumb gutlich mit Wissen mogen vertragen; mochte aber des nit syn, daß dan vnser iglichs Fursten Rethe die Sachen widder an Iren Herrn brengen, uff das Wir beyde vnser frunde widder zusammen schicken, vnd die versuchen lassen mogen, zu besehen, ob Wir darvmb gutlich vereynet werden mogen; doch wan die vorgen. zwey Jar uß seyn, ob dazuschen die Sachen, wie vorgeschr. stet, nit gutlich gerichtet werden, daß dan dieser Anstant vnser Iglichem teyle an sinem Rechten, an den Anlassen, Vßsprüchen, vnd Zufällen, dies vnd ander sachen berürende, vnuergrifflich vnd vnschedelich sin sal; vnd uff das so sal die Sache des gemelten Zirks halben, hir zuschen, vnd den gemelten Vnser Frauwentag, auch in gutem blieben ansteen, als dan hieuor geschr. ist, one Geuerde rc.

c) „Wir Friderich v. G. G. rc, (T. T.) Bekennen rc. Als Wir Vns mit dem Erwirdigen In Gott Vatter, Herrn Dietherich Ertzbischoff zu Mentze, vnsern lieben besundern Frund nechst geeynet vnd vertragen han, daß die Sachen des Vßspruchs zuschen Vnß beyder syte, der von Lorich Landrecht antreffende, an dem Ende, als der Zirk der Vierherrengericht darin gemeldet wird, zuschen den egentl. vnserm lieben besundern Frunde, Herrn Dietherich Ertzbischoff zu Mentze, vnd vnß beydersyt, zwey Jar lang nach Datum derselben Vereynunge In guten Dingen sal blyben ansteen, als das die Verschrybung desselben Anstanes clerlich ußwyset, der Datum stet, Heydelberg uff Mitwoch nach dem Sontag Trinitatis, Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, quinquagesimo sexto. Vnd wan nu syther der Erwirdig In Gott Vatter, vnser lieber Oheim, Herr Jacob Ertzbischoff zu Trier seliger Gedechtnisse von Todeswegen abegangen, vnd dardurch der Stifft zu Trier ledig worden ist, vnd Wir vns mit dem egentl. Vnsern Frunde, dem Ertzbischoff zu Mentze gutlich vnd fruntlich vnterredt vnd vereynet han, daß er sin flyße vnd ernste thun sal, dem hochgepornen fursten, vnserm lieben Bruder Hertzog Ruprecht zu helffen, vnd Bystant zu thun, daß demselben vnsern Bruder mit demselben Stiefft zu Trier versehen werde, vnd er darinn vnd in desselben Stiffts Landen, Slosse, vnd Stette komme, nach Inhalt der Verschrybunge, die Wir von demselben vnserm Frunde, dem Ertzbischoffe von Mentze daruber han, der Datum steet uff Datum dieß Brieffs; vmb daß nu derselbe vnser Frund, der Ertzbischoff zu Mentze, vnd Wir dester in besser Fruntschafft sin vnd blyben mogen: so han Wir gewilliget, daß der Anstant obgemelt, der von Lorich Lantrecht antreffen, an dem Ende, als der Zirke der Vierherrngerichte, in dem gemelten Uspruch gemeldet wirdet, erstrecket sin, und in guten Dingen sal blyben ansteen des vorgenannten vnsers Frunds des Ertzbischoffs zu Mentze Lebtagen, also, daß durch vnser beyder Fürsten Vnderthan der Sache halb dieselbe zyt des egentl. vnsers frunds des Ertzbischoffs Lebtagen damit glimpflichen vnd fruntlichen gehalten werden, vnd daß vnser Iglichen furste zwene syner Rethe dazuschen uff eyn nemeliche zyt, der man sich vereynet, in die Kunde vmb Lorich schicken, die sich dan vmb die Sachen, den gemelten Spruch vnd Zirke berurende, eygentlich erfaren, vnd flyß thun sollen, ob sie vns beyde Fursten mit Wissen mogen vertragen; mocht aber des nit sin, vnd daß Wir darumb mit Wissen nit vertragen wurden, wan dan der vorg. vnser frunt der Ertzbischoff zu Mentze von Todeswegen abegangen ist, das Gott nach seinen Gnaden lange verhütten wolle, so sal dieser Anstant vnser yglichen teyle, seinen Nachkomen vnd Erben, vnd Herrschafft, an synen Rechten, an den Anlassen, Ußsprüchen vnd Zufellen, dieß vnd ander Sachen berurende, vnuergreiffelich vnd vnschedlich sin; alle Geuerde hierinn ußgescheyden. Datum Heydelberg in Viglia bti Jacobi Apli, Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, quinquagesimo sexto."

d) Wir Syfrit v. G. G. Bischoff zu Spyer Bekennen rc. — Als etlich Spenn vnd zwytracht von diesen nachgemeldten Artikeln gewest sin zuschen dem Hochwirdigen Fursten vnd Herrn, Dietherichen Ertzbischoff zu Mentze, des h. R. R. durch Germ. ErtzCantzler, vnd Churfürsten an eynem, vnd dem durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Friderichen, Pfaltzgr. by Ryne, Hertz. in Beyern, des h. R. R. Ertztruchsessen vnd Churfürsten an dem andern teyl, beyden vnsern gnedigen lieben Herren, daß Wir zuschen denselben Fursten, vnsern gnedigen Herrn, mit Irem Wissen vnd Willen berett vnd beteydingt han, als hernach geschrieben volgt: Zum ersten, als vnser gnediger Herre der Pfaltzgraue vnß fürgeben hat, daß Ime zu eynem Rechtspruch, vnd durch Zufalle Herrn Josten von Venyngen des alten, dutschen Meysters, eyn Gezirk zuschen Eube vnd Lorich zugewyset sy, daß sich die von Lorich in Lantrechtswyse gebrucht haben rc. Da haben Wir durch mergklicher Vrsachen willen, vnd uff daß hinfur zuschen beyden vnsern gnedigen Herrn, Iren Nachkomen, Erben, vnd den Iren fruntschafft vnd guter Wille entsteen vnd bleiben mege,

beredt und beteydingt; daß unser gnediger Herre, der Pfaltzgraue fur sich, siner Gnaden Sone unserm gnedigen Herrn Hertzogen Philipsen, Pfaltzgrauen by Ryne, und aller Irer beyder Erben und Nachkomen, dem benannten unserm gnedigen Herrn von Mentz, synen Nachkomen und Stiefft, der obgenanten siner erlangten Rechten, und aller Ansprach und Forderung, die er darin und dartzu erlangt hett, oder vermeint zu haben, oder gehaben mocht, begeben, und daruff verziegen hat, fur sich und siner Gnaden Sone, unsern gn. Hn Hertzog Philips Pfaltzgr. by Ryne, und aller Irer beyden Erben und Nachkomen, ane alle Geuerde. Und als Unser gnediger Herre von Mentz, und die synen von Lorch vermeynen, daß syner Gnaden und derselben von Lorch Gericht und Herrlichkeit an diesen nachgenanten enden angeen solle, also soll auch das angeen, inmassen als hernach geschrieben steet; nemblich: by Nyderntale Im Ryne, so ferre eyner uff eynem Roß daryn geryten, und mit eynem Hufhamer gewerffen kann; und dan forter zu Niddertale den Grund uß hin, nach Falle des Wassers, biß uff die Steichstein, und den Steichsteinen alles nach, von eynem uff den andern, bis zu Fronborn; und zu Fronborn herynn, biß uff den Wasserfall; und den Wasserfall hir Inn biß in den Wyher, und da furter dem Wasserfall nach, biß in die Dieffenbach uß hin, bis in den Suerntale; von dem Suerntale an, den Bathentale uß hin, nach desselben Wassers fall, bis uff die Stichstein; die Stichstein uß hin, biß uff die Rangstrassen; da stet ein grosser Entscheitstein, daran ist Schrifft gehauwen, daß es ein Entscheydsteyn sy der von Lorch und Cube; und von demselben Entscheydstein die Straße uß hin, zu dem Wyssenstein zu; und von den Wyssensteyn an, fur sich, zuschen Espenschens und Wolmerscheit; und also fur sich biß Udenberg; und von Udenberg bis in die Wisper. Und umb das Fruntschafft und guter Wille zuschen beyden unsern gnedigen Herrn, Iren Nachkomen und Erben, und Iren Undertanen dester furderlicher blyben moge, so han wir auch berett und beteydingt, wie es zuschen den von Lorch und den von Cube mit Eynungen und Pfendren gehalten werden solle, als hernach ludet. Zum ersten rc. — Und dieser Ding zu warem Urk. rc. — die geben sint zu Worms uff frytag nach sanct Bonifacientag, Tusent, Vierhundert, Acht und fünffzig Jare."

Zur Erläuterung dieser Gränzbestimmung merken wir an, daß sich die bezeichneten Punkte großen Theils entweder verloren haben, oder heutiges Tages unbekannt sind. Das Niederthal, wo die Gränze anfängt, ist eine Folge des Sauerthals, worin zwischen hohen Felsen ein Bach läuft, welcher bey der Surburg die Gränze zwischen dem Rheingaue, und dem Einrich ausmacht. Auf beyden Seiten dieses Bachs ersieht man auf Felsen Hochgerichte, um die ehemals dort bestandene kurmainz. und kurpfälz. Hoheit anzudeuten. Das Niederthal endiget sich herabwärts an dem Rhein, ungefähr eine halbe Stunde von Lorcherhausen, gerade da, wo die westliche Gränze des Rheingaues anfängt. Durch dieses Thal zog die Gränze aufwärts bis zur Surburg an den Schlag, wie sich ein anderes Weisthum (bey Bär a. a. O. S. 6, not. k) ausdrückt. Hiernach wird also die Surburg außer der Gränze gesetzt, welche gleichwohl vor Alters sicher noch zum Rheingau gehörte. Der Frohnborner Hof liegt unfern der Surburg; von diesem lief sonach die Gränze weiter aufwärts zwischen Espenschied und Wolmerschied hindurch, wie sich die Beschreibung ausdrückt; es ist aber dies nicht streng und buchstäblich zu nehmen; dann die Gränze umziehet vielmehr beyde Orte mit Einschlusse von Ransel, welche alle drey noch zum Rheingau gehören. Der hier bezeichnete Udenberg ist unbekannt, muß sich aber in der Gegend der Burg Gevöldstein befinden, welche vormals auch zum Rheingau gehörte. Aus dieser Gegend kömmt die Gränze zur Wisper, mit welcher sie aufwärts in die Dörnbach ziehet. Es entsteht diese nach der bey Wenk H. L. G. Th. I. befindlichen Charte bey Ramscheid und Langenschwalbach, und fällt in der Gegend von Dillscheid in die Wisper. Nach dieser alten Gränzbeschreibung fiele Kemel außer dem Rheingau, — es gehörte aber ganz richtig dazu. — Mit dem Dörnbach zog die Gränzlinie in die Rumscheid, oder Ramscheid, einen kleinen Bach bey dem Dorfe gleichen Namens. Das hierauf vorkommende Rothenseifen mag entweder ein Bach, oder ein mir unbekannter, aber aus den benachbarten alten Lagerbüchern leicht festzustellender Ort seyn, der vielleicht ausgegangen ist, und sich zwischen Kemel und Ramscheid befand. Von hier zog die Gränze dicht am Kemler Hochgerichte vorbey, und trat von dort aus in die Kohlbach, worunter ich ihrer Lage nach die unweit Huppert bey Kemel entstehende, und bey Arnstein in die Lahn fallende Dürstbach verstehe. Mit dieser lief die Gränze eine Strecke abwärts bis unter das Dorf Neckrod, wo sie einen Seitensprung in die Aar (Arde) machte, welches unterhalb der Burg Hohenstein geschah; an dem linken Ufer dieses Flüßchens stieg sie wieder auf, (oder hinauswärts, wie sich die Gränzbeschreibung ausdrückt) nach

dem Hübischen Grund, d. i. zum Geishüblerhof, von wo an sie neben der Arde immer aufwärts bis über Hattenhain (Hettenhain) hinauslief, wo sie die Aar verließ, nach der alten Schanze zog, — und von da durch einen Pfad an die Waldaff kam, welches unterhalb dem Dorfe Wambach geschah. Mit der Waldaff lief sie endlich bis zum Rhein, und mit diesem abwärts bis wieder zum Niederthal. — Hiernach gehörte also weder Heimbach, noch Drechtingshausen, — weder Algesheim, noch Budenheim, ja selbst nicht einmal Frauenstein zum eigentlichen Rheingau, obgleich sie in gewissen Zeiten dahin eingerechnet wurden.

e) Bey Kremer, Gesch. Kurf. Friderichs I. b. d. Pf. Urk. B. n. 63. S. 183 fgg.

f) Bey Ebend. a. a. O. n. 62. S. 210 fgg.

g) Worin bedungen ward: „In den nesten Vierzehn tagen nach dato diß Br. folgende, sal — unser Herre von Mentze unserm Herrn dem Pfaltzgraven ußgericht und bezalt schaffen Dry tusent rynscher gülden an solichen Nün tusend Gülden, die wirdigen Dechan und Capittel des Dhumstiffts zu Mentze, von des Lantgerichts wegen zu Lorch, Inhalt der Verschribunge darüber sagen, Ime zu geben pflichtig sint; und die übergen seß tusent Gülden, mit samt drühundert Gülden Gulte, sollen Ime darnach In Jars friste ußgericht und bezalt werden rc.“

XIX. d) Nördliche Gränze.

Die hohe und nur selten unterbrochene Bergkette, als Zubehörde und Fortsetzung des Taunus, bildet zwar seit alten Zeiten die nördliche Gränze unsers Rheingaues; sie war es aber nicht, so lange mit ihm noch der Untergau Königshundert, und der Niedgau vereint waren, wie wir aus der Gränzbegebung jenes Zeitraums oben ersehen haben; — hinter jenem Gebirge liegen demnach noch viele Dörfer und Höfe, welche ursprünglich zum niedern Rheingau eingehörten, in der Folge aber, sowohl physisch, durch Anlegung einer eigenen Scheidewand, unter dem Namen des Gebückes, (wovon unten) als politisch, durch Verweigerung aller Rechts- und Nutzbarkeits-Genossenschaft, von diesem getrennt und ausgeschieden wurden. Nach einer, dem deutschen Landmanne im Mittelalter geläufigen Weise, die über gewisse Gegenden und Gebirge herkommende vom Inkolate, Landsfreyheiten rc. auszuschließen, und sogar verächtlich zu behandeln, traf das nämliche traurige Loos nun auch jene ausgeschiedene Gemeinden; denn „alle, die über der Höhe, und von der Arde herkamen,“ verloren allmählig mit dem Rheingauischen Landes-Inkolate alle alten Rechts-Zuständigkeiten daselbst, wurden sogar auswärts stiefmütterlich behandelt, [a]) und sanken in dem Auge des auf seine Land-Freyheiten stolzen Rheingauers, in eine Stufe von Verachtung herab. Spuren davon zeigt noch das XVII. Jahrhundert.

Die genaue Bestimmung des Zeitraums, welcher diesen Unfall herbeygeführt hat, ist nun zwar durch Urkunden und andere Denkmähler nicht genau zu bewähren; er fällt aber höchst wahrscheinlich bereits in das XII. Jahrhundert, aus Gründen, welche uns die Geschichte der Rheingauer ersten Mark- und Haingeraide-Theilung, unten näher entwickeln wird.

Zwey Umstände gaben hiezu die Veranlassung: 1) Die Auflösung der Gauverfassung, wodurch vorerst das allgemeine Band gelockert ward, — und 2) der erbliche Uebergang jener Gemeinden aus dem Urvereine des Rheingaues unter erzbischöfl. mainz. Gerichts- und Vogtey-Herrschaft, in die Hände auswärtiger Besitzer; dann von nun an ward der, einer fremden Herrschaft Angehörige, nicht mehr als Bruder und Genosse, sondern auf dem Fuße des, dem deutschen Geiste so unholden Fremdlingsrechts, behandelt.

Vorzüglich gehörten hierher die 15 hessen-rheinfelsischen, der Kur Mainz zentbar verstrickten Dörfer, [b]) welche noch im XIV. Jahrhundert mit dem Rheingaue gemeine Gränzen hatten, [c]) die auch mit den nämlichen Worten bezeichnet sind, deren sich das alte Rheingauer Weisthum vom Jahre 1324 zur Bestimmung des Umfangs dieser Landschaft bedie-

net. [a]) Ueberbleibsel und Folgen hievon sind: 1) daß noch heutiges Tags die Territorial-Gränzen zwischen Mainz und Hessen dahier unberichtiget sind, und 2) die Einwohner dieser 15 Centorten so gut, als die des Rheingaues, an den Rheingauer Zollstätten zollfrey waren, und noch sind.

Das wahrscheinlich im XIV. Jahrhundert angelegte Rheingauer Landgebück ward also als die ächte Scheidewand dieser Landschaft von allen Auswärtigen von nun an angesehen, und bildete ihre nördliche Gränze. Es ward aber vor 70 und mehreren Jahren auf Befehl der Obrigkeit vernichtet, [e]) und seitdem fehlt hier die physische Demarkationslinie, welche nur durch Charten und Gerechtsamen dargestellt wird, in welchen gleichwohl Liquides mit Illiquidem heut zu Tage häufig genug vermischt ist. [f]) So rückt der Zeitwechsel nicht selten an die Stelle des Festesten das Schwächste, und öffnet dadurch die Pforte zu Mißhelligkeiten, welche Natur und Fleiß durch ihre Anlagen vorhin unzugänglich gemacht hatten.

a) Z. B. zu Mainz, wo nach dem uralten Weisthume des dortigen Marktmeisters, von der Pfund- und Pflichtzoll-Freyheit, auch dem freyen feilen Kaufe und Verkaufe, unsere Ultramontanen unter dem Namen der Ueberhöher, „die do sint vnd kommen von der Höe vnd von der Arde," — dekretorisch ausgeschlossen waren; die älteste noch ungedruckte Nachricht von dem Marktmeisterampt zu Mentze aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts fängt damit an: „Daz die Lute in dem Ringkowe, die ensint vbir al kein marketrecht schuldig zu geben von keyner leyge Kauffmanschefte, vnd daz ist dar vmbe, daz daz ampt von eyme stiffte darruret. Die Lude vber Höe die sint Marketrecht schuldig von aller leyge Kauffmanschefte die sie heifurent, ane von Fruchte, dauor engebent sie nit marketrecht u. s. w." Schon unter der röm. Herrschaft bestand zu Mainz der Unterschied zwischen römischen und taunenser Bürgern, welcher in der Rechtsgenossenschaft wahrscheinlich seinen Sitz hatte; auch in den ältesten Zunftrodeln dieser Stadt liegen nicht undeutliche Spuren davon, welche den Ueberhöher mit der Wenden- und Slavenart fast aus dem nämlichen Fenster hinausgucken ließen.

b) Sie sind: 1) Langenschwalbach, 2) Bärstadt, 3) Hausen, 4) Wambach, 5) Fischbach, 6) Lingschrit, 7) Heimbach, 8) Ramscheidt, 9) Hettenhan, 10) Langenseifen, 11) Obergladbach, 12) Niedergladtbach, 13) Selbach, 14) Förkelbach, 15) Niederramstadt. Die drei letztern sind längst verschwunden, und andern einverleibt worden; Ober- und Niedergladbach wurden im Jahr 1577 kurmainzisch; sie bestehen also nur noch in 10 Dorfgemeinden, wozu noch die Schwalbacher und Schlangenbader Mühlen gehören.

c) Nachdem nun diese alle, — beyde Gladbach ausgenommen, — hessisch geworden, so hätte sich gebührt, daß zwischen dem Rheingaue (einschließlich dieser beyden Orten,) und jenen hessischen Ortschaften die Gränzen neuerdings wären berichtigt und abgesteint worden; es geschah dies aber nur in Ansehung beyder mit dem kurzmainz. Gebiete vereinigter Orten Gladbach; in Ansehung der übrigen rheingauischen Ortschaften aber, welche das Gebück eingeschlossen und abgesondert, ward dies unterlassen.

d) Damit stimmen alte Nachrichten und Aktenstücke überein, welche für unbezweifelt angeben, Grund und Boden dieser Ortschaften seye erzst. mainz. Eigenthum.

e) Bär hat in s. Beytr. z. mainz. Gesch. St. II. das Gebück zwar weitläufig beschrieben, uns jedoch noch eine große Nachlese darüber gelassen, welche unten bey Gelegenheit der Rheingauischen Landvertheidigungs-Anstalten vorgelegt werden wird.

f) Die heutigen Nordgränzen des Rheingaues sind verwickelt, und laufen, wie folgt: Gegen Hessen zu, unterhalb Schlangenbad, scheidet der Schlangenbacher Mühlbach die mainz. Gränze von der nassauusing. und hessenrheinfelsischen; dort steht ein gemeinschaftlicher Gränzstein, an welchem die Delinquenten aus den hessischen Zentorten, von Bärstadt aus an Mainz abgeliefert werden. Von diesem Steine an bildet gedachter Bach die Gränze, sowohl oberhalb, zwischen Mainz und Hessen, als unterhalb zwischen Mainz und Nassau, bis zur Klingenpfort, wo die mit Nassau gemeinschaftlichen Gränzen von dem Bache abgehen, und hinter den Lindauer Waldungen fortlaufen, hernach unter Frauenstein bey Schierstein [illegible] bis in den Rhein herabgehen. Zwischen

Mainz und Hessen aber ist gedachter Bach die Gränze eine lange Strecke hin bis über Schlangenbad hinaus, wo er die sogenannte Bärstadter Körbenlochwiese bespühlet. Am Gestade desselben finden sich mehrere Steine eingesetzt. Von dieser Wiese an, hat man beyderseits die eltviller Gebückstauden und Gebüsche für die mainzische, — die hess. bärstadtische Wiesen aber für die hessische Gränze angenommen. Gegen das Ende dieser Wiesen nun ändern sich die Gränzen abermals; der Landgraben macht nun die Gränzscheide; wo dieser aufhöret, läuft die Gränze zwischen dem Gebücke und den hess. hohen Stämmen bis nach Gladtbach, wo der Bach abermals die Gränze und Gränzpunkt ausmacht. — Wir enthalten uns, hier von den Spezial-Gränzen zu handeln, und bemerken nur, daß die zwischen der Frauensteiner- und Schiersteiner-Gemarkung, nach dem vor uns liegenden Notariatsinstr. vom J. 1723 vollkommen berichtiget sind; mehr Schwierigkeit hat die nassauische Gränze bey Niederwalluff und Neudorf, welche bisher das gräfl. Haus Leyen in Ansehung des ehemals Lindauischen, nachher gräfl. v. Leyenschen Rittergerichts zu Niederwalluf und Neudorf vertreten hat, wovon wir nur bemerken: Die Berggränze, soweit sie die neudorfer und wallufer Marke scheidet, läuft in den Bezirk des lindauer Gerichts über Aecker und Wiesen, und allnächst an den lindauer Waldungen hin; so lange sie diese Aecker und Wiesen berühret, ist sie theils ausgesteinet, theils durch den angränzenden Bach regulirt; so weit sie aber die lindauer Waldungen bestreichet, waren darüber Anstände, welche nun aber bey veränderten Landes-Verhältnissen von selbst werden gefallen seyn.

XX. Politische Begränzung des Rheingaues.

Ungewisser, und höchst schwankend hingegen waren im ganzen Laufe des Mittelalters die politischen Gränzen unseres Rheingaues, welche, zumal gegen die benachbarte beyde Grafschaften Nassau-Wisbaden und Katzenelnbogen hin, mittelst der ungemein häufigen, fast möchte man sagen, momentanen Erwerbungen, Abtretungen, Pfand- und Lehns-Verstrickungen, ꝛc. einer wahren Ebbe und Fluth glichen, welcher Regierungs-Wechsel inzwischen der Regierung selbst, wohlbegreiflich nichts weniger als ersprießlich seyn konnte. Wie leichtsinnig, — freylich aber durch die fast alltägliche Noth aufgefordert, — man in jenen Zeiten dabey verfahren seye, bewähren archivalische Denkmäler zum Ueberfluß; darum ist nicht nur die Geschichte der Länder-Vereine in jenen Zeiträumen nur äußerst schwer auf ein Bestimmtes zurückzuführen, sondern es entsponnen sich daraus auch für die spätesten Folgen herab ganze Heere von Territorial-Prätensionen, denen nur durch freundnachbarliche Einmittelungen, durch Rezesse und Verträge, — wie früher durch Befehdung und Thätlichkeit, — mühsam zu begegnen war.

So breitete sich z. B. St. Martinsmantel erweislich über einen gar ansehnlichen Theil der Grafschaft Nassau-Wisbaden aus. Die meisten darin gelegene Burgen waren ursprünglich mainz. Eigenthum, oder wenigstens auf solchem Grunde und Boden erbauet; viele giengen durch Lehn- und Pfandschaftswege, [*]) andere Landestheile durch Abtretungen unzähliger Art, auf dieses höchst ehrwürdige Grafenhaus über. Wo würden wir aber fertig werden, und wozu möchte es dienen, in eine nähere Entwicklung und Aufzählung dieser, heute angefügter und morgen wieder abgerissener, größern oder minder beträchtlichen Länder-Theile hier einzuschreiten, welche daher einer kritischen Staats-Geschichte überlassen bleiben muß, wozu wir gegenwärtig nicht berufen sind.

Nehmen wir inzwischen alles Urkundliche, in so vielen Zeiträumen zerstreute, zusammen: so geht für unsern Rheingau das Resultat hervor, daß diese zwischen dem Erzstifte und beyden Grafschaften von jeher bestandene politische Gränz- und Nachbarschafts-Verhältnisse jenem nicht nur niemals nachtheilig, sondern vielmehr in mancher Hinsicht ungemein ersprießlich gewesen seyen. Die Grafen pflogen mit den Vorstehern unserer primatischen Erzkirche immer das beste Einverständniß, und wahrlich sie thaten hieran überaus wohl. Auch den wechselseitigen Ländern

floß hieraus Heil und Segen zu. Fast war man in beyden Ländern wie zu Hause; die alten Erzbischöfe imponirten nicht, und umgekehrt, fanden die Grafen keine Ursache zur Neckerey des Nachbarn; man kaufte sich rechts und links ein; Eifersucht, Mißgunst, heimliche Länder- und Herrschafts-Kaperey waren vom beyderseitigen Regierungs-Plane entfernt, und Fürsten und Völker befolgten traulich neben der Politik des ehrlichen Mannes, überall das gepriesene, — leider in spätern Jahrhunderten zum Staats-Alterthum gewordene: Leben und leben lassen.

Möchte nur aber die süd- und westliche Gränze unseres Rheingaues in politischer Hinsicht vormals eben diese vortheilhafte Seite aufzuweisen gehabt haben! — Hier stieß man seit dem XIV. Jahrhunderte auf einen mächtigen Nachbar, der sich fühlte, und bey jeder Gelegenheit Anderen fühlen ließ. — Es war hier schwerer durchzukommen, und wohl waren unsere alten Erzbischöfe, durch so manches ungleiche Verfahren gereget, vollkommen gegen diese Nachbarschaft zu vergelten berechtigt, was umgekehrt einer seiner Stamms-Vettern vorlängst in einem gewissen Anlaße gegen Kurmainz hinschrieb: „Item, daz er vns Herr Bruder nennt, vnd läßt vns nit vnser Lant vnd Herrschefte."

a) Z. B. Sonnenberg, Adolfseck, Frauenstein ꝛc. Zum Belege hier nur einige ungedruckte Urkunden aus Archivalbüchern: „Wir Gerlach v. G. G. des heil. Stuls zu Mentze Erzbischoff ꝛc. Bekennen ꝛc. Daz wir dem Edeln Adolfe greuen zu Nassauwe, vnserm lieben Bruder, vnd sinen erben, vmb kuntlichen vnd wissentlichen schadin vnd Virlost, die er in vnserem vnd vnsers stiftes Dienste empfangin vnd geliden hat, virsaczt vnd virpand haben alle vnser vnd vnsers stiftes lude, die gesessin sint zuschen der Höe vnd Arde, als sie den von Erlin vor von vns vnd vnserm stifte virpand vnd versazt waren, vur virczig marg peninge, dri heller vor den pening zu bezalen, in alle der maze vnd wise, als sie yn versazit waren; vnd globen yme vnd sinen erbin in gudin truwin vor vns vnd vnsir Nachkomen Ertzebischoffe zu Mentze, die virsaczunge stede vnd vest zu haldene, vnd dawieder nit zu tunde, als lange, bie daz wir, odir vnser Nachkomen, vnsern obgen. Bruder, odir sinen erbin die egentl. suma geldis genclich vnd gar beczalu; vnd daz diese vergeschr. stucke stete vnd veste bliben, so gebin wir vnsern egentl. brudir vnd sinen erbin diesen brief ꝛc. Datum fritzlar, quinta feria post Valentini mris, Anno Dni M. CCC. L. sexto." — „Wir Gerlach v. G. G. ꝛc. tun kunt ꝛc. — Daz der Edel Adolff Greue zu Nassawe, vnser lieber Brudir von seiner, vnd siner erbin wegin vns vnd vnserm stifte solichen Berg, der da liet off der Arde, off der syten, da Swalbach daz Dorff gelegin ist, dar off er einen burglichen Buw begriffen hat, daz eine Burg sin sal, vnd sal heissin Walckenhain, offgebin hat, vnd hat den Berg vnd Buwe wieder zu rechtem lehin von vns, vnd vnserm stifte enphangin, vnd han wir yme vnd sinen rechten erben, sönen vnd Dochtern von vns, vnser Nachkomen, vnd stiftes wegin den Berg vnd Burg mit allen rechten, fryheiten, vnd gewonheidin, die wir odir vnser stift bisher da gehabt han, odir noch gehaben mochten, zu rechtem lehen ewiclich geluen, vnd lyhen mit diesem briefe, ane alle argelist vnd geuerde. Des zu Vrkund ꝛc. — Datum fritzlar quinta feria post Valentini mris, Anno Dni Millo. CCC. L. sexto.

XXI. Alter innerer Umfang des Rheingaues überhaupt.

Wir kennen jetzt die ältesten, wie die ältern Gränzen des Niederrheingaues, — und schreiten nunmehr zur allgemeinen Kenntniß seines alten inneren Umfangs vor.

Seine gesegnete, mit allen Annehmlichkeiten der Natur zugleich reichlich ausgestattete Lage, schuf ihn gar frühzeitig zu einem wahren Sammelplatz zahlreicher Anstalten, die man, zumal in einer solchen Menge, nicht leicht in einem andern Bezirke Deutschlands, gleicher geometrischer Größe, beysammen antreffen wird. Physische, geistige und politische Industrie und Kultur wirkten hier zusammen, allen Ständen ein Land der Verheißung zu bilden, worin jeder nach dem Zwecke seiner Beschäftigung sich ansiedeln, verhältnißmäßig ausdehnen, und seine Rechnung

vollkommen dabey finden konnte. Oekonomische Industrie arbeitete inzwischen der Empfänglichkeit der übrigen Kulturästen auch hier vor; diese schuf erst Grund und Boden, worauf edlere Pflanzen geistiger und politischer Einrichtungen Wurzel fassen und gedeihen konnten.

So entstunden dann durch die frühesten Anrodungen, nach Karolingischem Plane, und allgemeiner Ländersitte, auch hier zuerst Bifänge und Höfe mit einzelnen Familien, a) — aus diesen Weiler, mit zahlreichern Geschlechtern; — sie erwuchsen allmählig in Dörfer, und förmliche Gemeinden. Der Kulturgeist erhob diese rohe Naturanstalt in gebildetere; — aus Dörfern giengen in der Zeitfolge ansehnliche Flecken, und endlich förmliche Städte hervor. Auch der Einwohner vertauschte dadurch den alten Menschen, zog aus seiner rohen Hütte in Städte, ward gebildeter, unternehmender, fleißiger, das heißt, aus einem puren Erdenkloße — ein Bürger.

Der edlere Stoff war inzwischen doch immer der geistigen Kultur vorbehalten, welche dem damaligen Länder- und Gewerbs-Zustande gemäß, doch nur aus religiosen Einrichtungen zu erwarten war. Segenreich, und daher eines dankbaren Andenkens noch immer würdig, waren demnach auch hier die Anlegungen der Klöster, vorzüglich männlichen Geschlechts. Unläugbar waren sie die Stammväter alter ländlicher Sittlichkeit, hatten durch häufige Anrodungen, durch Verbesserung des Anbaues, durch nagelneue Unternehmungen, die Früchte ihrer Industrie an der Hand des Absatzes und des Handels sich nutzbar zu machen u. s. w., sich ein bleibendes, allgemein anerkanntes Verdienst verschafft; — sie waren die Väter neuer Kolonien, b) woraus neue Dörfer und Weiler erwuchsen, verbreiteten dadurch Bevölkerung, der sie hinwieder durch wohlthätige Unterstützung der Armuth, und in Nothfällen, hülfreich unter die Arme griffen; auch vermehrten sie den Landesreichthum, trugen treulich zu nöthigen und nützlichen Anstalten der Landschaft ihren Scherf bey, und machten sich zu allen Zeiten dadurch ihrer frühesten Aufnahme bey Land und Leuten vollkommen werth. *) Die klösterl. Geschichte Rheingaues gewähret hiezu die Belege; sie verdient die eigene Bearbeitung eines ein- und umsichtsvollen Kraftmannes, an der Hand der Urkundenbehälter.

Der Wechsel der Zeiten führte endlich manchfaltige politische Einrichtungen und Anstalten unserm Rheingaue zu. Der Landesheerbann, und sein Verein mit Lehnbarkeit, zersplitterte frühzeitig das erzstift. Land-Grundeigenthum in Lehne und Benefizien, — aus eben dem Schooße, und unter frommer Gestalt, war schon früherhin das Rheingauische Dienstmannswesen, als ein Hauptband zwischen Land und Regenten, entsprossen; — geharnischte Zeiten machten die Vertheidigung durch Erbauung fester Burgen und Schlösser nöthig; c) so entstand dann Rheingauer Landadel, — seinen Urständen gleichzeitig, der dortige Dienstmann, — sodann noch der häufige Lehn- und Burgmann; auch aus uralten fiskal-höfischen Einrichtungen, (Villikationen) der Hofmann. d)

Nach eben diesem Wechsel änderte sich auch die innere Landes-Einrichtung, ihre Verfassung und Verwaltung in allen ihren Zweigen. Die unseres XIXten Jahrhunderts würde einem wiederauflebenden Bewohner des Rheingaues aus dem XIten Jahrhundert so ungeheuer verändert auffallen, daß er sich unmöglich bereden könnte, hier sein altes Vaterland wieder gefunden zu haben. Er übertreibt es zuverläßig nicht, der da behauptet, von dem gothischen Gebäude der Rheingauischen Landes-Verfassung stehe in unseren Tagen kein einziger Stein mehr unverrückt, und unverändert auf dem andern.

So ist dann nun alles vorbereitet, um politisch-topographisch das alte Eingeweid unseres Rheingaues itzt näher kennen zu lernen. Die historische Seite muß uns hier billig fremd bleiben, insoferne sie nicht den Samen der Uranstalten, Einrichtungen, Verfassungen rc. in sich schließt, und daher mit diesen in unzertrennlicher Verbindung stehet.

a) Kein deutsches Land hat in den Namen seiner heutigen Dörfer die Anzeige dieser Ursprünge richtiger, als jene am Rheinstrom, durch ihre Endung: Heim, bewahret. Wer sich ein lebhaftes Bild dieser alten Bifängen

(Conceptio, Comprehensio) noch in unsern Tagen machen will, findet die Muster in Westphalen und in den Niederlanden.

b) z. B. Hallgarten, Reichertshausen, Johannesberg, Rode, u. s. w.

*) Nie standen die Mönche bey dem christlichen Volke in einer höheren, allgemeinern und übertriebenern Achtung, als in der Mitte des XIII. Jahrhunderts. Als wann die von ihnen, oder in ihren Kirchen gelesene Messen größern Werth hätten, verließ man die Pfarrkirchen, und die ordentlichen Pastoren behielten kaum Schaafe übrig, die sich von ihnen weiden ließen. Daher bey vielen derselben bittere Eifersucht, Klagen und Verläumdungen, welche sie durch den verrufenen von *St. Amour* in einem giftigen Buche gegen die Mönche, der Welt vorlegten. Sie verfehlten ihren Zweck. Wie derley enthusiastische Gesinnungen durch öffentliche direkte Bestreitung gewöhnlich nur mehr einwurzeln, so gieng es auch hier. *St. Amours* Buch ward vom Papste verdammt, und die Mönche stiegen in der gemeinen Achtung um so höher, jemehr sie von den Weltgeistlichen angefeindet wurden. Die Volksneigung galt zwar hauptsächlich den nur erst neulich entstandenen Mendikanten; doch nahmen auch die alten Mönche besonders da einigen Theil daran, wo keine Bettelmönche angesiedelt waren. Daraus muß man sich nun die in diesem Zeitraume in den Städten so angehäufte Klosterstiftungen erklären.

Auf dem platten Lande kam ein anderes hinzu. In den Ortschaften, wo Klöster Höfe besaßen, fiengen sie um diese Zeit an, Haus-Kapellen zu erbauen, welche jetzt häufig besucht wurden. Man stellte jetzt Conventualen dahin, welche zugleich die Aufsicht über die Haus- und Landwirthschaft über sich hatten, und zog dagegen die Konvers-Brüder, welche sonst die Güter-Verwaltung der Kloster-Höfe besorgten, ein. Dadurch ward viel gewonnen. Alles lief auf diese Kapellen, mit Umgehung der Pfarrkirchen zu. Man stiftete sogar häufig neue Kapellen, und dotirte sie, mit der Last, darauf einen Conventual zu erhalten. Dies sind die Vorläufer der nachher an Klöster gediehenen Pfarreyen und Expositen. Die Klöster waren um diese Zeit meistens in üblen Finanz-Umständen, und sie suchten solche durch Reduktion des Klosterpersonals zu verbessern. Die Anlegung solcher Haus-Kapellen war ein gutes Hülfsmittel. Um dort einen ständigen Gottesdienst zu haben, wurden entweder diese Kapellen von den Gemeinden besonders dotirt, oder man stiftete in den Klöstern besondere Pfründen für einen überzähligen Mönch, um diese Kapelle zu providiren. So rekroutirten die Klöster mit Profit ihre alte Mönchszahl, — sie entledigten sich der alten beschwerlichen Hofs-Oekonomie durch Conversen, — und zogen überdies aus den Opfern, und andern Beysteuern, welche reichlich an diese Kapellen flossen, überaus großen Nutzen. — Ueber die Mitte des XIII. Jahrhunderts hinauf, wird man jedoch Dorf- und Haus-Kapellen nur selten antreffen.

c) Auch diese veranlaßten neue Ansiedelungen, z. B. Glimmenthal, — oder ansehnliche Erweiter- und Bevölkerungen z. B. Scharfenstein, und selbst die neue Burg zu Eltvil.

d) Diese vier Zweige der alten Rheingauischen Landgrund-Bewohner waren die wahren Grundsäulen der damaligen politischen Verfassung. Aus den höfischen giengen Oberhöfe hervor, welche in der Folge die Häupter und Sitze der nachmaligen Ämter geworden sind. Mehreres davon unten.

XXII. Insbesondere a) Dörfer, — Weiler — und Höfe.

1) **Niederwalluff.** Es hat dieser Ort seinen Namen von der Waldaffa, oder dem Waldaffbache, und lag vormals jenseits dieses Bachs, noch einige hundert Schritte weiter davon, wo dermalen die Reste der alten St. Johanns-Kirche *) sich befinden. Er gehörte zum Gaue der Königshundret, und kommt bereits in Urkunden von Jahren 769, 960 vor. a) In der Folge ward er näher an, und zum Theil auch über den Bach gerückt; dadurch kam er in ein topisch-verschiedenes Verhältniß; der eine, noch auf dem linken Ufer liegende Theil gehörte zur Königshundret, der andere des rechten Ufers aber zum westlichen Rheingau. Der Ort war ursprünglich königl. Domaine, und mag als solche zum Fiskus des königl. Haupthofs Wiesbaden gehört haben. In solchem schenkte K. Ludwig der Fromme 843 seinem Vasallen Adelbert eine halbe Hube nebst 3 Leibeigenen, b) welche dieser darauf 840 an die Abtey Fuld

schenkte. [c]) Nach dieser letztern Schankungs-Urkunde gehörte der Ort noch zum kaiserl. Eigenthum, [cc]) und ward hernach an die Abtey Cornelimünster geschenkt, welche ihn im Jahre 1263 an den Ritter Frank v. Wiesbaden verkauft hat, [d]) welches von Oberwalluff zu verstehen ist. Durch die Ansiedlung auf dem rechten Ufer der Waldaffa entstand in der Folge der Ort Niederwalluff, und ward eben dadurch erzstift. mainz. Eigenthum, welches späterhin auch mit dem kleinen Reste geschahe, der den Ort Oberwalluff bildete. Das Rittergeschlecht deren v. Lindau hatte zu Walluff und in dortiger Terminey ein uraltes Vogtgericht hergebracht, welches das Lindauische Gericht hieß, dessen Urstände wir unten entwickeln werden. Da es mainz. Lehn war, so ward es mit Erlöschung des v. Lindau'schen Geschlechts im XVII. Jahrhundert von Kurmainz eingezogen. *)

*) Sie war vormals die Pfarrkirche von Walluff und Neudorf. In dem Rheingauer *Jurisdictional*-Buche vom Jahre 1671 heißt es unter Niederwalluff. „Wie ein Zeugendeposition d. A. 1527 ausweiset, so ist die Mutter- oder Pfarrkirche uff Lindauischen Gericht gestanden, St. Johann genannt, vnd vom Flecken abgelegen, massen das Corpus noch in esse, der Chor aber ohnerbauet, wie wir dann noch wirklich unsere Begräbnussen dar haben, nebens Verübung eines gewöhnlichen Gottesdienst; jetzo aber bedienen wir vns vnserer hier im Flecken liegender Kirchen, als einer Mutter- oder Pfarrkirchen rc." — Und in denen von den Rittern Georg und Ludwig v. Lindau gegen den Rheingau, und namentlich gegen die Gemeinden Niederwalluff und Neudorf im Jahre 1506 übergebenen Deduktions-Artikeln, heißt es Art. 43: „It. sagt vnd setzt: wiewol Waldaff vnd Nawendorff Ein Pfarrkirch haben sellen, die dan den von Lyndaw zu verleuhen als den rechten Patronen zustendig ist, so vndersteen doch die von Nawendorff selbst ein Pfarrkirch zu bawen, vnd derselben Kirchen patron zu sein, vnd also jus patronatus den von Lyndau, vnd der Pfarrkirchen ir recht abzuziehen; auch entziehen sie der rechten Mutterkirchen zu sant Johann zu Waldaff, der Patronen die v. Lyndaw sint, den Dauff vnd ander Sacrament, vnd nemen vnd holen die zu Eltuil, alles zu Abbruch der Mutterkirchen zu sanc Johann zu Waldaff, das sich on willen der von Lyndaw als Patron nit gepurt rc."

a) Cod. Tradd. Laurish. III. 166. Wenk, H. L. G. II. 521. 522 und Urk. B. II. 31.

b) Urkunde bey *Joannis*, Spicil. 441. sq.

c) Urkunde bey Schannat, Tradd. fuld. p. 179.

cc) „In tertio latere eiusdem arce habet Dnus Imperator, quod reliquum est Ville."

d) Urkunde bey *Würdtw.* Archid Mog. II. 392 Im Rheingr. alten Lehnverzeichn. heißt es: „Notandum, quod W. Ringrauius *Curiam sci Cornelii in Waldaffa* iure habet pignoratico cum vniuersis attinentiis pro XXX marcis etc."

e) Die Abtey Bleidenstadt besaß hier eben so, wie jene zu Cornelimünster, von uralten Zeiten her, einen ansehnlichen Hubhof, welcher aber bereits im XIV. Jahrhundert zerstückelt worden zu seyn scheint; wenigstens besaß im Jahr 1331 Kuno v. Falkenstein einen Theil davon, den er von seinem Schwager Ulrich v. Bickenbach, — dieser aber von gedachter Abtey überkommen zu haben versichert. Hier der Auszug der ungedruckten Urkunde darüber: „Wir Kune von Valkenstein — verjehen, daz wir — daz Deile, das wir han an deme Hobe gelegen zu Waldaffen, das do was der Herrn zu Blydenstad, vnd darna unsirs Schwehers Herrn Vlrichs von Bickenbach, vnd vns wart mit Frauwe Mene siner Tochter, vnsir elichen Husfrauwen, in eynes rechten Kud vnd Wesselswyse — geben han — Henne von Wesebaden, Ritter, mit — solchen Vorworten, als hernach geschr. stet rc. — des zu Vrk. — der geben was — Dusent Jar, druhundert Jar, vnd dornach im Eyn vnd drizzigisten Jare, an dem Mandag na dem Strittsuntage." — Diese an und für sich unbedeutende Urkunde führt uns gleichwohl auf eine kleine Berichtigung der noch ziemlich unvollständigen Bickenbach'schen Geschlechtsreihe. Kuno v. Falkenstein nennt hier Ulrichen v. Bickenbach seinen Schwäher, und Mene, dessen Tochter, seine eheliche Hausfrau. Ulrich, der letzte Mannszweig aus der bickenbach-ettonischen Linie hatte nur zwey Töchter, Agnes und Mena. Erstere war an Graf Eberhard v. Katzenelnbogen vermählt, (Wenk, H. L. G. I. 398. not. b.) — Die andere war bisher nur als Gemahlin Graf Gerhards v. Rineck bes

kannt; (Ebend. S. 421 und *Gud.* V. 358.) Nun wußte man zwar, daß Kuno v. Falkenstein eine Mene zur andern Gattin hatte, (Gebhardi, Gesch. der erbl. Reichsst. I. 535 u. *Gud.* V. 803.) ihr Geschlecht aber war bisher unbekannt. Diese Urkunde schließet solches auf, und zeigt sie als eine Dynastin von Bickenbach. Nach Kuno's Tode (1334—1335) mit dem sie keine Kinder erzielt, oder frühe wieder verloren hatte, trat sie mit Graf Gerhard v. Rineck in die zweyte Ehe, mit welchem sie eine Tochter Margarethe, ihre einzige Erbin, erzeugte. — Der hier vorkommende Streitsonntag, ist der Sonntag *Reminiscere*. — Wahrscheinlich ist dieser bleidenstädter Hof derjenige gewesen, dessen eine noch ungedruckte päbstliche Bulle vom Jahr 1179 erwähnt, woraus ich nachstehenden Auszug liefere:

Alexander Episcopus, seruus seruorum Dei, dilectis filiis *Adalberoni* Abbati Ecclesiae sci *Ferucii* de *Blidinstat*, eiusq. fratribus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis I—N——P—P——M. Religiosam vitam eligentibus apostolicum convenit adesse presidium etc. — Eapropter dilecti in Dno filii — prefatam Ecclesiam — sub b. Petri et nra protectione suscipimus, — statuentes, ut quascunq. possessiones, quecunque bona eadem Ecclesia in presentiarum possidet. — firma vobis permaneant; In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis — — In *Waldapha* allodium, quod fuit *Gisonis* et fratris eius *Bernhelmi*. Curtim unam, et aream cum naulo et piscaria ibidem. In *Wincela* curtile cum vinea ei contigua, emptu à *Remboldo* X talen. In *Rodenscim* (Rüdesheim) aream, et vineas tres etc. — Ad hec omnem illam libertatem, quam bo. me. *Aribo* quondam Mogonciensis Archiepc. vobis — concessit, et fel. me. P P. *Eugenius* confirmauit, nos etiam — confirmamus, — — — Siqua igitur etc. — Cunctis autem etc. —

(L. Signi rotundi.)

Ego *Alexander* catholice Eccle Episcopus. ss. B. V.

† Ego *Hubaldus* Hostien. Epc. ss.

† Ego *Johannes* psbr. Card.lis scor Johis et Pa. tt. Pamachii, ss.

(Noch 8 andere Unterschriften.)

Datum *Laterani* per manum *Alberti*, sce rom. Eccle Psbri Card. et Cancellarii. V. Idus April. Indict. XII. Incarnat. dnice Anno M. C. LXXVIIII.
Pontificatꝫ vero Domini Alexandri PP. anno XX.

(adp. bull. plumb. fil. ser. lut. et rubr.)

2) **Dreisen.** Zum Draiser Hof, zwischen Eltvil und Erbach, legte Erzbischof Markulf den Grund. Er schenkte nämlich zu seinem Andenken dem Kloster Eberbach von seinem Frongute ein sumpfiges Grundstück zwischen Eltvil und Erbach, worauf jenes einen Hof und einen Garten anlegte, den übrigen Besitz aber zu Zins verlieh.[a]) Dieser Hof, wie jener zu Reichertshausen, ward hiernächst zum klösterlichen Weinlager bestimmt, und kömmt als ein Cellarium in der päpstlichen Bulle vom Jahr 1162[b]) vor. Er erhielt hierauf im XIII. Jahrh. einen Zuwachs durch eine in der Nähe gelegene Insel; solche besaßen die Herrn v. Eppstein als mainzer Lehn, welche damit die v. Schenckenstein afterbelehnt hatten. Im Jahr 1218 ließ Gottfried v. Eppstein und Albert v. Schenckenstein dem Erzbischof Sifrid II. das Lehn auf, der die Insel dem Kloster Eberbach schenkte.[c]) Daß sich aber bey diesem Hofe noch andere Kolonen angesiedelt hätten, habe ich nirgendwo gefunden. Da er dicht am Rheine lag, war er zur Verführung des Weins und andern Wachsthums, dem Kloster überaus vortheilhaft, und man scheint bey seiner Anlage darauf Rücksicht genommen zu haben.[d])

a) Der uralte Eberb. Oculus memoriae erzählt dies also:
„*Marcolfus* Mogunt. sedis Archiepc. inicianit curiam nram *Dreisen* ad perpetuam apud nos sui nominis memoriam. Nam sumens de dominicalibus bonis suis, que dicuntur *Fronegut*, donauit Ecclesie nre fundum palustrem inter *Altam Villam* et *Eberbach*, que est modo ambitus curie *Dreisen*, cum

horto ipsi curie adherente. Vniuerse possessiones jam dicte curie pertinentes, in agris, in vineis, in pratis, et arborib₉, annuum soluunt censum distinctis temporib₉, alie in festo Martini, alie in festo Andree, alie in Martio, relique in pascha etc."

b) Bey Bär a. a. O. Beyl. I.

c) Urkunde bey *Gud.* I. 456.

d) Er ward nachher in seinen Besitzungen immer verstärkt und erweitert; im Jahr 1208 kaufte das Kloster 18 Morgen Ackerlands daran; — im Jahr 1366 kaufte es abermals 1 ½ Morgen Ackerlands bey Erbach gelegen, von Niclas v. Scharfenst. und Hebele seiner Hausfraue. Im nämlichen Jahre erkaufte es von Cune, Schultheißen zu Eltvil 6 Viertel Ackers daselbst, so wie es im nämlichen Wege im Jahr 1464 von Johann Knebel v. Katzenelnb. Edelkn., und Anna, seiner Hausfraue, einen Weinberg zu Eltvil, Cappelhof genannt, erwarb. Auch die zwischen dem Hofe, dem Flecken Kiderich und Eltvil gelegene Mühle gehörte hinzu, welche Erzbischof Sifrid II. 1218 dem Kloster, gegen eine jährliche Rekognitions-Abgabe von 2 Pfen. verliehen hatte. Eine uralte Kl. Eberb. Archival-Notiz hat Folgendes aufbewahret: „Anno M.CC. VIII. sub *Theobaldo* Abbate *Folchmarus* falcunarius dedit VI. marcas examinati argenti, Dna *Hedewigis* VI. marcas. Dna *Richardis* III. marcas. Vxor *Folcgeri* pannificis IV. tal. ad officium diuinum in summo altari nro in precipuis festiuitatibus, vt duo luminaria semper ardeant, quas XVII. marcas *Arnoldus* Cellerarius, et fratres nri accipientes, apud Curiam nram *Dreys* compararunt à filiis *Boemundi de Altauilla*, *Wernero* scil. et *Heinrico* XVIII. iugera agror. quodlibet eorum pro XI. solidis Colon. Ex hys X. iugera et dim. sita sunt in loco dicto *Hagenack*, et VII. iugera et dim. retro *Fellmuln.*"

3) Steinheim. Dieses kleine, dicht am Rheine gelegene, und nur erst im Jahre 1625 durch den Rheinaustritt zum Einschrumpfen, und zur gänzlichen Erlöschung gebrachte Dörfchen [a]) war uralt. Nur der vom Rheine nach der Landstraße und den steinheimer Hof hinziehende Weg erhält unter dem Namen: Steinheimer Gasse, sein Andenken. Schon im X. Jahrhundert war es bekannt, und der Stammsitz eines der ersten Ministerialen-Geschlechter des Erzstifts Mainz. Es hatte schon nach einer Urkunde Erzbischofs Friedrich 1069 [b]) eine Kapelle, und war ein Filial von Eltvil; eine andere, noch ungedruckte hierüber, theilen wir unten mit. [c]) Durch eine Schankung Erzbischofs Ruthard 1097 und eine von Erzb. Markulf, der Abtey St. Alban ertheilte Bestätigung einer andern, vom Jahre 1141 [d]) setzt es sein Andenken fort. Eben in dem XII. Jahrhundert legte das Kloster Eberbach einen Hof (grangia) dort an, den es aber, weil ihm der Ort zu lebhaft war, [e]) in die Feldmarke verrückte. [f]) Im Jahr 1204 verkaufte Elisa genannt von Schauenburg, [g]) Wittwe Ruperts Grafen v. Nassau, [*]) mit Bewilligung ihrer Tochter Luccard, und Schwiegersohns Hermann, Graf. v. Virneburg, die Vogtey und Gericht über dieses Dorf an das Kloster Johannisberg, wovon die kleine, aber genealogisch gar merkwürdige Urkunde aus der Urschrift unten [**]) steht. Aus den folgenden Zeiten könnten wir eine Menge Urkunden, Steinheim betreffend, vorlegen; sie tragen aber zu seiner genauern Kenntniß nichts bey. Weder der Ort selbst, noch seine Feldmarke waren von einiger Ausdehnung; in letzterer hatte der Adel und das Kloster Eberbach auch so viele Güter an sich gebracht, daß die Einwohner nur kümmerlich leben mußten, und Steinheim sich andern Schwestern im Rheingaue bey weitem nicht an die Seite stellen konnte. Nach dem Jahre 1625 verließen daher diese den Ort allmählig, und siedelten sich in den benachbarten Gemeinden an, wohin auch ihre Marke eingebannet ward; nur die Kirche blieb noch lange stehen, von welcher man nur erst vor einiger Zeit, als man den Chaussee-Bau von Walluff nach Eltvil fortsetzte, die Grundlage, und den anliegenden Kirchhof entdeckt hat.

a) Es verbürgt dies das Prot. Capit. des Peterstifts zu Mainz 1625. M. Nov. spricht jedoch nur von einer Coarctatio; sie mag aber doch zur gänzlichen Verlaßung den Anlaß gegeben haben. Hiernach irret Bär a. a. O. II, 133, welcher behauptet, Steinheim seye bereits im XVI. Jahrhundert gänzlich eingegangen.

b) Bey *Gud.* II. 6.

c) „In nomine sce et indiuidue Trinitatis. Quoniam omnium rerum esf vicissitudo, et succedentium, decedentiumque temporum nulla poterit esse certitudo, prudenti opus est consilio, ut, quod quis ratum velit facere, nulla etate, nulla momenti permutari possit varïetate. Vnde ego *Sigefridus* Dei gra mogontine sedis Archiepc uolo Capelle que in *Steinheim* sita est, idem ius eandemq. consuetudinem stabilire, quam audiui à predecessore meo bte semper in Xpo memorie *Willigiso* ipsi concessam, traditam, et firmatam esse, Compertum enim ueraciter habeo, qualiter quidam nre Ecclie N. *Offine*, aliique sui coheredes et amici accepta à predicto meo antecessore licentia, eandem Capellam ad communem omnium in *Steinheim* habitantium vtilitatem construxerunt, et à venerabili *Azzone antique urbis antistite* Deo eiusque Sanctis consecratam suis bonis et *mancipiis* dotauerunt. Hoc etiam concessum est à presato meo predecessore, ut liceat ibidem manentibus ex eadem Capellà baptisma accipere, ibiq. mortuos sepelire, et presbiterum, quem velint, sibi ydoneum eligere, qui in eodem loco habitans, diuinum officium eo melius certis horis possit implere. Hec autem omnia coram testibus facta sunt. Hanc uero a meo antecessore concessam licentiam volo ego quoque mea auctoritate eidem Capelle confirmare, sicut et cetere habent in *Hattenheim*, *Eberbach*, *Waldaffa* Capelle, scil. ut baptisma, sepulturam, presbiterum ibidem manentem pro se habeat. et hec licentia jus, quod matri debet ecclie, que est in Alta villa, nec in Synodo, nec in decima, ullo modo impediat. Et ut hoc perpetualiter possit stabiliri, cartam ipsam, quam inde precepi fieri, iussi sigilli mei impressione insigniri. Acta sunt publice hec Anno dnice Incarnat. DCCCC. XCV. Indict. XIV. Non. July. regnante *Henrico* II. *Willigiso* Moguntine Ecclie currum aurigante feliciter Amen."

Die Erlauterung dieser Urkunde wird unten in den Alterthümern der kirchl. Verfassung des westl. Rheingaues folgen.

d) Urkunde bey *Joannis* II. 740. 747. Erzbischof Ruthards Schankung bestätigte im Jahr 1227 Erzbischof Sifrid II. (Ungedr. Urk.)

e) Eberb. *Oculus mem.*: „Traxit sibi vocabulum Curia nostra *Steinheim* à proxima villa, que vocatur *Steinheim*, in qua cum primo haberet sua edificia, placuit fratribus transponere eam in locum, ubi nunc est sita, *pro frequentia populorum declinandâ* etc."

f) Bär hat a. a. O. II. Beyl. 1. 3. 4. drey Urkunden über die Urstände dieses Hofs geliefert; ich theile hiezu die vierte mit:

„Anno Dnice Incarnat. M. C. LXXXV. Ego *Otto* Ecclesie sce Marie ad gradus in Maguntia Prepositus, Vniuersis Xpi fidelibus tam posteris quam presentibus. Antequam diuina misericordia, et Dni *Cunradi* Maguntin. Archiepi gratiâ predicte Ecclesie preposituram accepissem, accidit, ut fratres mei et Concanonici eiusdem Ecclie predium quoddam incultum, et ipsis quasi inutile fratrib. Eberbacen. quorum Curie in *Mappen* videlicet contiguum fuerat, pro tribus marcis puri argenti vendiderunt. Ex petitione igitur tam meorum fratrum, quam Eberbacensium, tum pro diuina retributione huic commercio prebui assensum, et ut hmodi commercium ratum semper maneat et inconuulsum, presentem cartulam conscribi, et sigillo Ecclesie nre feci insigniri. Preterea cum inter me, et predictos fratres Eberbacen. diutina versaretur controuersia super decimis Ecclie mee in *Heusesheim* (Heidesheim) attinentibus, tum pro remedio anime mee, tum pro eorundem fratrum precibus huic liti finem posui, ita tamen, ut summam illam, quam eadem Ecclesia ab antiquo obtinuit, mihi persoluerent. Testes etc.

Wegen diesem Hofe gab es zwischen der Gemeinde Oberglabbach und dem Kloster im Jahr 1334 eine Hut- und Weidstreitigkeit, welche jedoch im gedachten Jahre glücklich beygelegt ward. Ein ärgerlicher Auftritt an diesem Hofe ereignete sich ums Jahr 1247, als in einem Auflaufe der Rheingauer das klösterl. Vieh dat selbst weggetrieben, die erzbischöfl. Pferde zu Schanden geritten, und Erzbischofs Heinrich III. Dienstmanne, die den Räubern nachgeeilet, dabey schweren Schaden gelitten hatten. Es liegen hierüber zwey Ur-

kunden vom gedachten Jahre vor mir, in deren ersterer der Erzbischof bekennt, daß ihm seine verlornen Pferde vom Kloster vergütet worden seyen, — in letzterer aber Gerlach Knebel, Ritter, und Heinrich Geysling, Edelkn., erklären, daß es allen erzstift. Dienstmannen den reisigen Schaden abgelegt habe; die Urkunden zeigen auch nicht undeutlich, daß das Kloster zu diesem Auflauf die Veranlassung gegeben habe; er war wegen dem Beholzigungs- auch Hut- und Weide-Recht dieses Hofs entstanden, welches mehrmal das Kloster in unangenehme Händel mit der Landschaft, und benachbarten Gemeinden versetzt hat; fast hundert Jahre darauf gab es abermal wegen diesem Hofe Lärm, wobey dort dem Kloster Vieles geplündert ward; Graf Philipp von Katzenelnbogen legte endlich auch diesen Unfug durch die Sühne 1436 bey. Das Kloster suchte von Zeit zu Zeit den Umfang dieses Hofs durch neue Gütererwerbe zu erweitern, und auch seinen Rechtsansprüchen allmählige Zuwächse zu verschaffen, welches die Landschaft nicht gleichgültig ansah; es belehren mich davon zwey weitläufige Zeugenrotteln von Jahren 1417, 18, über verschiedene, um gedachten Hof gelegene Güter, die das Kloster, als dessen Zubehörden ansprach. Endlich gehört noch in unser versteckten Zeitalter zum Schlusse die höchstmerkwürdige, vom Adel und Bürgerschaft des Rheingaues im Jahre 1506 feyerlich eröffnete Urtheil, wodurch die zwischen gedachtem Kloster, und der Gemeinde Obergladbach streitig gewesene Schaafweide des Mapperhofs für ewige Zeiten regulirt ward, deren genauere Anzeige jedoch den Leser nur ermüden würde.

ff) Ohne Zweifel wird hierdurch das Schauenburg bey Diez verstanden. Es kömmt aber darauf an, zu wissen, welchem Geschlechte damalen Schauenburg zugehörte? — Kremer (Origg. Nass. P. I. p. 264. not. g.) zeigt, daß diese Dynastie aus der großen Arnstein. Verlassenschaft an die Herrn v. Isenburg gekommen seye; ihm stimmt Wenk (H. L. G. I. 402. u. b. n. 2.) bey, und diese auf ihren Gründen eben noch nicht ganz feste Behauptung wird aus einigen noch ungedruckten Kl. Eberbachschen Urkunden bestätigt; dann in einer derselben nennt Lutgard, Tochter unserer Gräfin Elisabeth, Ruozmann v. Isenburg ihren Vetter: „Actum M. CC. XVII. mediante, et omnia in pace componente *Ruozmanno* de *Ysenburg*, cognato nro," — und ihre Mutter selbst ließ eine Schenkung der Wiesen durch Heinrich v. Isenburg, Bruno und Ruozmann bezeugen, (Urk. bey Wenk, II. Urk. B. 124.) die ohne Zweifel alle drei zum nämlichen Geschlecht gehörten, und darum als Anverwandte und natürliche Momparn der Gräfin beystanden. Sie stammte also selbst aus diesem Dynasten-Hause, und nannte sich entweder von einer damals vorhandenen besondern Linie, oder nur persönlich von dem ihr aus dem väterl. Erbe zugefallenen Schauenburg. Wahrscheinlich trug sie auch davon nicht nur den Namen, sondern war auch in dessen Besitze, und vererbte es an ihre Tochter; dann diese, und ihr Gemahl Hermann, fertigten zu Schauenburg eine eben auch noch ungedruckte Verzichts-Urkunde aus: „Actum apud *Schowenburg*;" in welchem Dato unstreitig Stoff zu weiterer Forschung liegt, den ich andern zu bearbeiten überlasse.

*) Daß dieser Rupert ein Graf v. Nassau gewesen, bezeugt auch der Eberb. Archival-Auszug bey Wenk, II. U. B. 124. — Welcher aber von den damals bekannten nassauis. Ruperten diese Elisabeth zur Gattin hatte? ob der ältere, unter dem Titel v. Laurenburg bekannte? — ob der jüngere, des ältern gerader Enkel, Sohn Walrams I. und Bruder Heinrichs, des allgemeinen Stammvaters aller heutigen Zweige des nassauischen Hauses? — ob der mittlere, der Streitbare genannt, ein Brudersohn des ältern, und Vatersbruder des jüngern? — ob endlich vielleicht ein vierter, bisher noch unbekannter Ruprecht? — ist ein genealogisches Problem, das sich so leicht nicht auflösen läßt; denn, obgleich die nassauische Genealogie von Mehreren mit vielem Fleiße bearbeitet worden ist: so kam dennoch keine einzige Stammtafel zum Vorschein, mit deren Ruprechten, der hier vorkommende Ruprecht, vollkommen paßte. Vom ältern und jüngern kann darüber keine ernstliche Frage seyn; denn jener war 1158 gewiß schon tod; (Kremer, I. 355. und II. 187.) — und der jüngere lebte noch 1225. (Ebend. I. 427. II. 270.) — Der Ruprecht aber, von dem hier die Rede ist, starb gegen 1197, wie aus dem Schenkungs-Briefe über eine Wiese bey Hadamar erhellet: „Actum Anno dnice Incarn. M. C. XCVII." Nur kann daher Ruprecht II, der Streitbare genannt, in Anschlag kommen, und wirklich hat dieser mit meinem Ruprecht einige Aehnlichkeiten; dann er lebte mit ihm gleichzeitig, — starb gegen 1194, — und hatte eine Elisabeth zur Gemahlin. Kremer I. 386 fgg. — Allein nun auch die Unähnlichkeiten. Elisabeth, die Gattin Ruprechts des Streitbaren war nach Kremer a. a. O., eine geborne Gräfin v. Leiningen, — die Gemahlin meines Ruprechts hingegen, nennt sich selbst Elyse v. Schauenburg, und war ohne Zweifel aus

einem andern, als dem Leiningenschen Hause entsprossen. Dem Streitbaren Ruprecht weiset Kremer S. 396 von seiner leining. Elisabeth nur Eine Tochter Kunigunde an; — mein Ruprecht hatte von der Schauenburgschen Elisabeth zuverläßig eine Tochter Lutgard, und wahrscheinlich auch nur diese einzige. Wenk a. a. O. bemerkt in der, jenem Archival-Auszuge beygefügten Note, daß „die darin vorkommende Tochter Lutgard, Gr. Ruprechts des Streitbaren v. Nassau, und seiner Gemahlin Elisabeth v. Leiningen bisher noch unbekannt war rc.;" er setzt also als richtig voraus, daß der dort vorkommende Graf Ruprecht eben der Streitbare seye. Wenk hatte aber die Urkunde selbst nicht zur Hand, woraus der von ihm gelieferte Auszug gehoben worden, und die mit näherer Karakterisirung einer Hauptperson, die Sache wenigstens zweifelhaft machen. Die darin vorkommende Elisabeth, Wittwe des Grafen Ruprecht v. Nassau, nennt sich selbst Gräfin v. Schauenburg, und ihre Tochter Lutgard, und Eydam Hermann nennen sie in ihrer Urkunde gerade aus: Gräfin von Schauenburg, wie der obige Auszug darlegt; sie war also gewiß keine geborne Gräfin v. Leiningen; denn weder hatten die Leininger selbst einiges Recht an Schauenburg, noch konnte die Elisabeth, als Gattin eines Grafen v. Nassau, den Titel von Schauenburg führen, indem auch die Nassauer mit Schauenburg nichts zu schaffen hatten, wie Kremer und Wenk selbst eingestehen. Entweder hatte sich also Graf Ruprecht der Streitbare zweymal vermählt, und die Elise v. Schauenburg zur andern Gemahlin: oder unser Ruprecht ist von jenem Streitbaren unterschieden. Kremer weiset zwar dem Streitbaren Ruprecht die Leiningensche Elisabeth als einzige Gemahlin zu, und wirklich passet auch eine zweyte Heyrath Ruprechts nicht wohl in dessen System; doch führt er auch von der Ehe desselben keine Nachricht an, womit seine zweyte Ehe unvereinbarlich wäre. Insoweit ließe sich also diese ohne Widerspruch unterstellen, und die Schauenburgsche Elisabeth geradezu für seine andere Gemahlin annehmen. Allein von einer andern Seite steht dieser Hypothese eine unübersteigliche Schwierigkeit entgegen. Nach dieser hätte dann Ruprecht der Streitbare zwey Töchter hinterlassen, Kunigunde aus der ersten, und Lutgard aus der zweyten Ehe. Warum hätte in unserer nachstehenden Urkunde nur Lutgard, und nicht auch Kunigunde in den Verkauf der Vogtey eingewilligt? — Warum hätte, nach dem Wenk'schen Auszuge nur die jüngere Tochter das Kloster Eberbach wegen jener Wiese beunruhiget? — Es scheint mir daher fast außer Zweifel, daß der hier vorkommende Graf Ruprecht nicht der Streitbare seye, sondern als ein vierter Ruprecht, d. i., als ein besonderes, bisher unbekanntes Stammglied in die nassauische Geschlechtstafel eingeschaltet werden müsse. Aber in welche Stelle? — ich vermuthe in die absteigende Linie Ruprechts v. Laurenburg, entweder als dessen Sohn, oder vielleicht als Enkel von seinem ältern Sohne Arnold; wenigstens paßt er besser auf Ruprechten, als auf Arnolden v. Laurenburg, die zwey einzigen Stammhalter ihrer Zeit; dann Arnold hatte einen Ruprecht, den Streitbaren, zum Sohn, und zwey gleichbenannte Brüder dürfen ohne klaren Beweis nicht aufgestellt werden.

**) „*Elysa Comitissa dicta de Schowenburg* relicta pie memorie *Ruperti* Comitis *de Nassowe*, Vniuersis, ad quos littere presentes peruenerint., rei geste memoriam in futurum. Que geruntur in tempore, ne lapsu temporis euanescant, poni debent in lingua testium et scripture memorie comendari. Hinc est, quod vniuersis presentibus et futuris intimamus, quod accedente bona voluntate et consensu *Hermanni* comitis de *Virneburg*, et *Luccardis* conthoralis ipsius, filie nre, aduocatiam et iudicium ville *Steinheim* nuncupate cum omnibus suis iuribus, et pertinentiis quibuscunque, iusto venditionis tytulo tradidimus, et tradimus per presentes religiosis in Xpo.. Abbati et Conuentui monasterii sci Johis in Ringauia, pro XXXII. *talentis denar.* nobis traditis, solutis, et in vsus nros conuersis, volentes, ut nullus amodo nror heredum vel successorum prefatos Abbatem et Conuentum in possessione predicte aduocatie, iudicii, et pertinentiar. eorundem perturbare vel quoquo modo inquietare presumat; ad eius Warandiam firmiter nos adstringentes iuxta quod consweludinis est et iuris; Promittimus insuper, eandem aduocatiam nos in prefata villa, vel in iudicio de *Elteville*, quantocyus resignatur. cum a prefato Abbate et Conuentu fuerimus requisite. Vt autem, quod ita gestum est, ratum perpetuo et firmum perseueret, sigillum nrum presenti scripto apposuimus in testimonium veritatis. Actum et Datum Anno dnice Incarnat. M.CC.IIII. quarto Kal. Marty."

Ein Talentum denariorum war im Mittelalter in unserm Rheingaue eine Rechnungsmünze, und mit einem Pfund Pfenninge entweder einerley, oder doch wenig unterschieden; denn das nämliche Gut (Harsgarten) welches um das Jahr 1134 vom Erzbischof Adelbert I. dem Kloster Eberbach um 2 Talenta übergeben ward, besaß vorher vom Domprobste Cerzolf, Ruthard v. Winkelo lehnweise um 2 Pfund Pfenninge (Urk. bey Bär, Geneal. Erzb. Christian II. Beyl. XV. in dess. Beytr. zur Mainz. Gesch. St. I. S. 140.) und der uralte Eberb. Archival-Auszug bemerkt ausdrücklich, daß es demselben um gleichen Zins verlichen war: „In simili enim censu memoratus *Ceizolfus* concesserat idem allodium cuidam *Ruthardo* de *Winkelo*.“ Das Pfund Pfenninge war aber von größerem Betrage, als in der Folge das Pfund Heller, wie sich anderswo zeiget. Im Jahre 1217 versprach das nämliche Kloster dem St. Petersstifte zu Mainz jährlich 5½ Talente zu zahlen; (S. die Urk. unten) diese wurden in der Folge zu 7 Pfund Heller und 4 Schillinge angeschlagen, und nach der Reduktion auf den neuern Münzfuß mit 4 fl. 2 kr. 3 dn. in Rhein. Währ. bis in unsere Zeiten entrichtet. Nach diesem Verhältnisse hätte demnach das Talent, oder das ihm nicht viel ungleiche Pfund Pfenning, wenigstens im Rheingaue, nicht gar einen halben Reichsthaler, oder 44 kr. mit einem kleinen Ueberschusse ausgetragen, und käme mithin weder mit dem hebräischen, noch attischen, oder römischen Talente in einigen Vergleich.

4) Erbach. Eine noch ungedruckte Urkunde, welche ich unten [a]) mittheile, versichert uns von dem hohen Alter dieses Ortes, und daß er bereits im X. Jahrhundert eine eigene Kirche gehabt habe, bewähret die oben bey Steinheim bekannt gemachte Urkunde vom Jahre 995. Wenn aber Bär [b]) seine Urstände bereits der Merovinger Epoche, wie auch jene von Hattenheim, zuschreibt, so genügen die von ihm angezeigten, topographischen Gründe mir nicht, seiner Meinung beyzutreten. Zu jener Zeit, wo gewiß nur erst die Kultur unseres Rheingaues sehr schwach begann, bestand Erbach, wenn man auch ein solches damals unterstellen will, höchstens in einigen Hütten und Einwohnern. Richtig aber ist es, und es erhellet aus obiger Urkunde, daß dort schon im XII. Jahrhundert eine selbstständige Gemeinde, und eine eigene Feldmarke bestanden habe. [c])

Erbach hatte aber frühzeitig in seinem Schooße mehrere gute Parentelen, deren gar viele in Urkunden in der Reihe der erzstift. Dienstleute erscheinen. Aus einer derselben entsprang in der Folge das ansehnliche Rittergeschlecht der von Allendorff, welches dort seinen Stammsitz und Erbbegräbniß, auch sich durch viele Stiftungen um die dortige Kirche wohl verdient gemacht hatte. Umständlicher davon handeln wir unten.

a) „In nomine sce et indiuidue Trinitatis. Sicut est super terram hominum vita breuis, sic apud eos transactarum rerum memoria, nec ee ppetua poterit, nec durabilis. Eapropter nos hujus ville inhabitatores, que ab antiquo dicta *Eberbach*, nos inquam indiferenter vniuersi, diuites, pauperiores, et mediocres dedimus operam, qualiter per presentem hanc scripturam notum fieret filiis et posteris nris, quod eodem consensu factum fuisse constat à nobis, patrib. videlicet, et predecessorib. cor. intuitu tam nre salutis, qm ipsorum. Silua nobis erat contigua et conterminalis monasterio s. Marie, quod et ipsum vocatur *Eberbach*, et in hac silua nullus nrum priuatum habebat aliquid, sed communiter pertinebat ad oes uille nre incolas. Et cum propter majus secretum et quietem commodum ducerent iam dicti loci fratres, publicam stratam que inter duos terminos tendebatur, aliquantulum mutando remouere à se, et itinerantib. aliam stratam, et ipsis commodiorem prouidere, comunib9 votis tradidim9 eis jam dicte silue particulam, quantum nostratib9 tunc temporis uisum est sufficere posse ad eandem stratam in directum preparandam. Pro huius donationis gratia Dnus *Gerhard9* tunc temporis Abbas, et *Meffrid9* Prior, et alii, quotquot erant, in hunc modum orationum suarum participes nos esse fecerunt, ut singulis annis, quando apud eos magnus tricenarius agitur, qui fit pro fratrib9 et benefactorib9 ipsorum, nos quoq. et nros presentes et futuros defunctos cum aliis

colligant, et peccatorum nobis apud Deum implorare per omne euum non desistant. Calicem quoq. satis honeste ex parte deauratum, quo tunc indiguit nra paupertas, non pro mercede, sed pro memoriali dederunt, quem nunquam auferri ab altaris nri usib9 inultum uolum9, et obnixe rogam9. Et siquis, quod absit, aliquando aliter presumpserit, diuine contra eum animaduersionis uindictam interpellam9. Vt autem obstruatur omne os malluoli et contradictoris, pro testimonio nre donationis et frum promissionis, hoc priuilegium conscribi, et Sigillum beati Martini de majori Ecclesia Maguntina fecim9 affigi. Testes horum sunt: Windolfus Sacerdos. Dithericus. Brunecho. Egeno. Eigelwardus. Marcolfus. et Eberhardus. Berwelfus. Gerlacus. Godescalcus. Cunradus. Wolframus. et reliqui quotquot erant. Acta sunt hec Anno dnice Incarnationis M.C.LXX.III. Indict. VI. Imperante Friderico huius nominis primo.

b) Beytr. II. 129.

c) Schon im Jahre 1104 gab Wezelo de Bigenheim dem Stift St. Victor als Precarey auf: Unum quartale vinearum in *Marcoburnen* in marca *Haderheim.* (alt. Präs. Lagerb. A. S. 3.) und Jacob, Chorherr des Stifts St. Mauriz, giebt zu seinem Jahrtag seinem Stifte im Jahr 1269: „sex sol. Col. et 2 Cappones. de duobus jurnalibus vinear. sitarum in *Stralenberge* iuxta fontem, qui dicitur *Markenburne* in *Eberbach*, et vineam sitam ibidem etc.“ Im Jahr 1119 erläßt Erzbischof Adelbert I. dem Stifte zu U. L. Fr. zu Mainz: „censum unius mansi in uilla *Eberbach* etc.“ — und im Jahre 1130 kömmt von ihm wieder Meldung vor. Auch die Probstey Ilmstadt besaß hier bereits im XII. Jahrhunderte eben so, wie zu Eltvil Einkünfte. Es bewähret dies die Bulle Papst Lucius vom Jahre 1144, und Papst Eugen 1147 (bey J. A. Bernhard, Beschr. der Kl. Ober- u. Nieder-Ilmstadt, (in d. Marb. Beytr. St. III. 158, 160) „in villa *Eberbach* census vnius mansi vinear. et in *Altavilla* censum dimidii mansi, quem frater nr *Henricus* Mog. Archiepc vobis donauit, et scripto suo firmauit.“ — Das Hochstift Hildesheim hatte in uralten Zeiten einen Hof und Güter dahier, welche es im Jahr 1236 an das Kloster Bleidenstadt verkaufte, wie nachstehende ungedruckte Urkunde ausweiset:

C. dei gra Eps. R. Preposit9, G. Decanus, et Capitulum Ecclesie Hildensemen. omnibus Xpi fidelibus salutem in Dno. Notum sit omnib9 has lras visuris, quod quelibet bona Ecclesie nre sita in *Heberbach* et prope eandem, hoc est, curtem, agros, vineas, cum aquis et aquar. decursib9, piscariis, pratis, pascuis, et omni prorsus vtilitate vendidimus Abbati et Conuentui monasterii sci Ferucy in *Blidenstad* pro centum et XX marcis, transferentes in eos, eorumq. successores omne jus, quod vsq. in presens ad nos pertinere videbatur in bonis predictis, priusquam ea vendidimus. Et quamuis de eisdem bonis tallias et exactiones iniuste frequenter supportauim9, nihilominus jus aduocatie aut hereditatis nemini recognouim9, eo excepto, quod inde pro decima ministrauim9 annuatim dimidiam amam vini hunici communis, quandoq. illa per certum nuncium fuerat requisita. Et ne hac de re in futurum dubitationis scrupulus valeat exoriri, hanc cartulam sigillis nris Epi scil. et Capli Hildensemen. duxim9 roborandam. Dat. Anno dnice incarnat. M.CC.XXXVI. xII. Kal. sept. in Capitulo hildensemen.“ (adp. 4. sig.)

Eberbach war endlich auch der Geburtsort des berühmten Johann Stumpf, öffentlichen Lehrers der Gottesgelahrtheit auf der hohen Schule zu Mainz, der als solcher dem berüchtigten Domprediger und Vikar, Caspar Hedio, im Kapitelhause die theologische Doctorwürde im Jahr 1523, 21. Oct. ertheilte. Gud. II. 755. Knodt, Mog. litter. — Mehreres von ihm weiß die Mainzer Litterar-Geschichte.

5) Hattenheim. Hattenheim wird noch im Jahre 1069 ein Dörfchen (villula) genannt, und war damals ein Filial von Eltvil. Damals hieß es Haternheim. (Gud. II. 6.) Daß es ursprünglich seinen Namen einem gewissen Hatto zu verdanken habe, ist wahrscheinlich, nicht aber, daß einer der beyden mainzer Erzbischöfe dieses Namens, durch einen dort angelegten Hof ihm solchen ertheilet habe; vielleicht war es ein ostrheingauischer Graf, der dies that, oder ein Königshundreter, deren Mehrere diesen Namen fuhrten.

Aus einer der ansehnlichern Parentelen dieses Orts giengen im XII. Jahrhundert die Edlen v. Hattenheim hervor, denen wahrscheinlich die dort erbaute Burg, und der Kapelhof, sammt der St. Niklas-Kapelle gehörte. Als dies Geschlecht, wovon wir unten handeln, mit dem XIII. Jahrhundert mit Sifrid v. Hattenheim erloschen, so schenkten die Erben desselben, Ritter Giselbert v. Rüdesheim, und seine Gattin Elisabeth (wahrscheinlich eine v. Hattenheimsche Erbtochter) im Jahr 1292 jenen Kapelhof sammt der Kapelle, und aller Zugehör dem Kloster Eberbach; [a]) aus dieser Kapelle entstand in der Folge eine eigene Pfarrkirche, wozu die Herrn v. Langwerth, als Erben und Nachkommen der Herren v. Hattenheim, (s. unten) das Meiste mögen beygetragen haben, wie sie dann noch wirklich im Besitze des Pfarrsatzes dieser Pfarrey sind. Noch ein anderes ansehnliches Geschlecht besaß im Mittelalter in diesem Flecken ausgebreitete Besitzungen, nämlich die Herren v. Scharfenstein. Als der zu Hattenheim wohnende und begüterte Ast der v. Scharfenstein mit Clausen sich seinem Ende zuneigte, so erhielten Diether, Kämmerer zu Worms, und Catharina seine Gemahlin, Clausens Bruders Tochter, im J. 1344 von Gr. Georg v. Veldenz die Anwartschaft und Eventual-Belehnung auf die Hälfte aller, von Veldenz lehnrührigen Güter desselben, „die gelegen sint zu Hattenheim, oder anderswo, es syn Egker, Wingarten, Auwen, oder andere Güter, wie das genannt sy ꝛc." und Catharina ward auf solche zugleich bewidemet. [b]) Durch den Tod Agnesen (v. Silberberg) Clausens ehelichen Hausfrau, erhielt Diether, für seinen Erbtheil, im Jahr 1381 auch noch viele andere, im Rheingaue gelegene, ursprünglich Silberbergsche Güter und Gefälle, [c]) die man aus einem Bestandbriefe v. Jahr 1393 [d]) näher kennen lernt. Von denen v. Hattenheim aber werden wir, als einem eingesessenen Rheing. Edelgeschlechte, unten besonders handeln.

Der oberhalb des Orts liegende Berg, worauf der köstliche Markbrunner wächst, heißt eigentlich Stralenberg. [e]) Wenn man dort ein Dörfchen Brunen sucht, wovon ein Tauschbrief zwischen dem Kloster Gottesthal und dem St. Johannes-Stift in Mainz, vom Jahr 1145 (b) spricht, so ist dies ein topographischer Irrthum; dort war weder ein Dörfchen noch Kirche; es ist also der Ort Born, oder Mariäborn. [f])

a) Urkunde bey *Gud.* III. 1174. 1175.

b) Urkunde bey Ebend. V. 618.

c) Urkunde bey Ebend. V. 699 fgg.: „Auch sint ym worden alle die Güter, es sin Hefe, Hofstede, Wingarten, Ecker, Wiesen, Garten, Hallergülte, Wingülte, vnd ander Gülte oder Zinsen in den Dorfern vnd Marken zu Wingel, (Winkel) zu Mittelheim, vnd zu Osterich, als sie geteilt und geloset sin von den Burgern zu Mentz, — It. ist ym gevallen Olmen, Steinheim, vnd die zwey Waldaffen, mit allen Zinsen, Buwgütern, Wiesen, vnd Ecker, wie sie gefallen vnd geteilt sint mit den Burgern zu Mentz ꝛc."

d) „Ich Dyther Kemmerer v. Worms, Edelknecht, bekenne — daß ich alle myn gulte, nutze, vnd Zinse, die ich han zu den zweien Waldaffen, zu Steinheim, zu Hattenheim, zu Oesterich, zu Mitelnheim, vnd zu Winkel yn dem Ryngauwe, vnd die Manwerg zu Hattenheim, vnd die Auwe gein Hattenheim über gelegen, — vnd die Wiesen zu Erbach, vnd myn Teil Huß vnd Garte zu Hattenheim — geluhen han Hrn. Johans von Spier Frumesser zu Hattenheim ꝛc. — *Gud.* V. 741.

e) Urkunde bey *Gud.* III. 960: „juxta fontem, qui dicitur *Markenburne.*" Schon im XII Jahrhundert war dieser edle Rebenhügel bebauet, und die Grafen v. Veldenz besaßen Weinberge daselbst. In der Ordinarien Rheingr. Embricho's heißt es: „Ordinavit etiam, quod comes de *Veldenza* concessit eidem W. quidquid beneficii ipse *Embrico* ab ipso possedit. uidelicet uineam, que dicitur *Markenburnen.*" — Und weiterhin: „Sciendum est, quod ringrauius W. exposuit etc. Item Dno *Embriconi* Wlpi tenebat ipse ringrauius LV. marcas et VIII. sol. et filiis fratris ejusdem *Embriconis* XVII marcas. de hac pecunia soluit eis annuatim V. Karratas uini in *Markenburnen*, et hoc habent pro pignere."

f) Die wetterau'sche Probstey Ilbenstadt besaß hier schon gleich nach ihrer Stiftung, so wie auch zu Winkel,

Weinberge, die sie nachher im Jahr 1141 an einen mainzer Vasallen vertauschte. (Urk. bey *Gud.* I. 129.) Von einem gewissen Eberhard besitzen wir ein Testament, worin er im Jahr 1160 dem Kloster Eberbach I. Carratam vini super curia sua sita in villa Hattenheim vermacht; und eben so auch eines vom mainzer Dombechant Heinrich vom Jahr 1178, über einen Hof daselbst.

6) Reichertshausen. Reichertshausen war seiner ersten Bestimmung und Anlage nach ein Klostereberbachsches Weinmagazin, Cellarium super ripam Reni, wie es die päpstl. Bulle vom Jahre 1162 [a]) nennet; bey dem Hofe und der kleinen Kapelle siedelte sich eine kleine Kolonie von Arbeitern und Weinbauern, wie bey Hallgarten an, und bildete ein Dörfchen. [b]) Es kömmt bereits in den Jahren 1123, 1152 vor, [c]) scheint aber nicht lang bestanden zu seyn, und schon im Jahre 1211 war von ihm nichts mehr, als der Hof übrig, der ihm seine Entstehung gegeben hatte, und Eigenthum des Klosters Eberbach bis zu seiner Erlöschung war.

a) Bey Bär, a. a. O., Beyl. I.

b) Das Kloster tauschte darauf im Jahre 1152 einige umliegende Güter dieses Hofes ein, und gab dagegen einige andere zu Winkel gelegene, wie solches Erzbischof Heinrich I. in seiner Urkunde von diesem Jahre erzählt; und durch eben einen solchen Tausch mit dem Schultheißen Sibold zu Winkel, ward der Hof im Jahr 1244 abermal an Gütern vermehrt; ihm trat im Jahr 1215, 1219 die vom Erzbischof Sifrid II. dem Kloster geschenkte, nahe anliegende Rheinaue zwischen Hattenheim und Ingelheim hinzu, und Marsolf v. Resen, Edelkn. trat vollends im Jahre 1388 dem Kloster alle seine an diesem Hofe habende Rechte käuflich ab.

c) *Gud.* I. 216. Bär, S. 125, not. q. Einige alte, obgleich nur aus einer gemeinen Abschrift genommene Urkunden werden hier nicht am unrechten Orte stehen:

„C. Ego *Heinricus* Mogont. sedis dei gra humilis prouisor, tam presentibus quam futuris in Xpm credentibus. In veteris testamenti serie reperitur filios *Levi* inter ceteros tribus in distributionis funiculo hereditatem non accepisse, hac scil. consideratione, quod mundialis laboris impedimento intendere nec poterant nec debebant, quia diuino cultui mancipati sacrificiorum et ceremoniarum variis obseruationibus deseruiebant; ipse autem Dominus pars hereditatis ipsorum, decimas et primitias, et oblationes populi in usus eorum destinauit. Huius rei auctoritate nos euidenter edocemur, nos vtique, qui cum *Martha* adhuc sollicitamur, et circa plurima conturbamur, vt fratribus nostris spiritualibus, optimam *Marie* partem eligentibus presentis vite stipendia necessaria subministremus, que nos quidem iam parua ex parte initiauimus, sed de cetero habundantius perficere ardentissime desideramus, volumus scire vniuersos Xpi fideles, qualiter inter fratres Ebirbacen. et ministerialem nrum *Dudonem* quoddam concambium ordinauimus, hac scil. occasione, ut predicti fratres nri à tumultu hominum sequestrati liberius sue professioni vacare et intendere valeant. Mansum itaque vnum in *Winkelo* situm, quem filii *Meribodonis, Stephanus* et *Wernerus* in tempore conuersionis sue Ecclie sce Marie in *Ebirbach* contradiderunt, et partem vinearum in predicta villa sitarum ad episcopalem mensam nram VIII vncias persoluentem, abbas lege concambii per manum nram *Dudoni* contradidit; nos etiam. VIII. vncias illas ad mensam nram pertinentes *Dudoni* et filiis suis in beneficio concessimus; inde *Dudo* e conuerso mansum vnum *Richardeshusen* iuxta *Hattenheim* situm, cuius censum à nobis in beneficio habuit, Abbati et Eccle beate Marie per manum nram et Vicedomini nri Mogunt. iure concambii delegauit, et beneficium census de eodem manso cum filys suis nobis resignauit; hoc autem beneficium in nram potestatem receptum nos prefate Eccle sub stola nra contradidimus, et banni nri impositione confirmauimus."

Das Uebrige fehlt. — Vom Jahr 1244 ist folgende:

„Nos fratres et milites in *Logoneke*, et *Conradus* in *Winchela* cognomento *Grifenclawe*, constare cupimus vniuersis, quod *Siboldus* in Winkela scultetus concambium faciens cum religiosis confratribus

de *Ebirbach*, accepit ab eis duos diurnales sitos in *Eruard* agri seminalis, tradens iis de nro consensu titulo proprietatis quendam fundum ipsor. *Richardeshusen* adiacentem, quem à nobis tenuit iure feodali, ratihabita nobiscum ordinatione, quod partem suorum bonorum propriorum in agris siue vineis dicto fundo equivalentem in manus nras resignaret, eandem à nobis partem, sicut fundum tenuit, in feodo recepturus. In cuius etc."

Von dortigen Zehenden aber antizipire ich die Urkunde, welche wir unten gebrauchen werden: „Decanus, totumq. Capitulum sci *Victoris* Magunt. tenore present'um recognoscimus — terminum locationis decime nre de curia *Richardeshusen*, quam locaueramus monasterio Ebirbacen. annuatim pro XXXII. solidis Col. den. jam penitus expirasse, ita, ut solutis nobis XXXII. solidis de anno presenti vsque ad octauam *Martini* ad nos libere nra decima reuertatur, nec ratione dicte locationis monasterium nobis amplius erit obligatum. In cujus etc. — 1279.

Im Jahre 1286, 6. Kal. Jul. kompromittirten der Abt und Konvent des Klosters Eberbach, und Dechant und Kap. des Viktorstifts zu Mainz, auf Johann, Lesemeister des Prediger-Convents, und Heinrich, Scholaster des St. Petersstifts daselbst, um die Frage zu entscheiden, ob dem Stifte der Zehend auf den reichertshäuser Hofgütern des Klosters gebühre, oder hingegen dieses, vermöge des Zisterzerprivilegs, davon freyzulassen seye? — wie damal entschieden worden? weiß ich nicht. Hingegen kam es, wegen einem Zehendspolium von gewissen Gütern binnen den Bannzäunen und an der Mauer des gedachten Hofs, zwischen beyden Theilen zu einem neuen Kompromiß, wobey die Schiedsrichter im Jahre 1518. 10. Dez. erkannten, das Stift solle auf die Forderung und Klage verzichten, das Kloster aber pro bono pacis et concordiae demselben 20 fl. zahlen. Was wegen diesem Zehendwesen zwischen beyden Theilen im Jahre 1614, 1670 und 1680 vorgefallen, gehört zu fernerer Anmeldung nicht hieher.

In der alten Ordination des Rheingrafs Embrico heißt es: „Ordinauit etiam, quod comes siluestris concessit eidem W. (olframo) agros inferius *Richardeshusen* iacentes." Ob übrigens dieser Ort auf die Ehre des Geburtsorts des bekannten Dichters Püterich v. Reicherzhausen (wovon Adelung) einen Anspruch zu machen berechtigt seye? mag ich nicht bestimmen.

7) **Oesterich.** So, wie verschiedene Flecken unseres Rheingaues durch den Anwuchs seiner Bevölkerung, und die Erhöhung seines Kulturstandes allmählig die Mutter eigener daraus hervorgegangener Dorf-Kolonien geworden sind: so traf dieß im eigentlichen Verstande bey dem uralten und großen Flecken Winkel ein. Seine in der Folge emanzipirte Töchter, Mittelheim und Oesterich, bildeten mit ihm ursprünglich nur Eine einzige Gemeinde, — hatten eine gemeinschaftliche Kirche, — und standen in Ansehung ihrer Dorf- und Feldmarken, ihres Gerichts, und des örtlichen Heerbanns, Reiß und Folge x. in voller Gemeinschaft. Die zerstreute Ansiedlungsart des alten Rheingauers, in dieser eben so fruchtbaren, als malerisch schönen Ebene, hatte nämlich frühzeitig dem Flecken Winkel eine ungemein große Ausdehnung verschafft; seine Kirche war uralt, und deren Pfarrsatz verlieh, wenn anders die Nachrichten gegründet sind, die wir davon unten [a]) mittheilen, bereits Erzbischof Willigis dem Stifte St. Victor zu Mainz; sie lag nach Bär, [b]) in jenem Theile, welcher heut zu Tage Oesterich heißt, und das ansehnlichste Stück vom alten Winkel gewesen seyn soll.

Wenn uns nun dieser Mönch berichtet, Oesterich habe nur erst im XIII. Jahrhundert diesen Namen geführet, und komme früherhin überall nur noch unter dem kollektiven Namen von Winkel vor: so ist ihm, bey seinen eingeschränkten Quellen, dieser Irrwahn leicht zu verzeihen; — nun wissen wir es besser. Wir liefern unten drey ungedruckte Urkunden vom Jahre 1021, 1123 und 1171, [c]) welche dieses Orts schon unter jenem Namen ausdrücklich erwähnen; — und wenn ebenderselbe [d]) die Epoche der Umschaffung Winkels in 3 Dörfer, zwischen die Jahre 1219—1254 setzt: so scheint uns dieß seinen Grund in dessen irriger Hypothese von der Winkelschen Kirche zu Oesterich zu haben. — Wir wollen zwar wegen jener

Umschaffung apodiktisch hier nichts bestimmen, glauben jedoch annehmen zu dürfen, daß sie weit früher, und zwar am Schlusse des XII. Jahrhunderts erfolgt seyn möge; die noch immer fortwährende Verbindung der Marke, des Gerichts, Zehends, Heerfolge rc. [e]) zwischen Oesterich und Winkel bewirkte zwar, daß noch lange hernach, und selbst im XIII. Jahrhundert, unser Oesterich immer noch unter dem Namen: Winkelo, in Saal- und Lagerbüchern, Registern rc. aufgeführt ward; sicher aber war ihre Trennung als Gemeinden, längst vorhergegangen. Wir werden bey Winkel, und bey der Entwickelung der alten Rheing. Kirchenverfassung hierauf zurückkommen.

Oesterich zeichnete sich im Mittelalter als Sitz eines der beyden Rheing. Erzpriester, — und durch eine kleine Burg aus, wovon an seinem Orte; — historisch erstand es unbeschreibliche Drangsalen unter K. Konrad IV. — Albrecht Mgf. v. Brandenb. — während der schwedischen, französischen und bayerschen Einnahme des Rheingaues. Die Schweden legten im Jahr 1635 den Flecken sammt der Pfarrkirche gänzlich in die Asche; — die baierschen Völker hauseten gleich darauf dort noch barbarischer, — und am Schlusse des XVII. Jahrhunderts führten sich auch hier die französischen Kohorten nichts weniger, als artig auf.

Schlüßlich war unser Oesterich auch an berühmten und gelehrten Männern, die es erzeugt, oder in seinem Schooße hatte, nicht ganz unfruchtbar. Wir erwecken bey dieser Gelegenheit das Andenken des längst vergessenen Heinrichs v. Oesterich, Custos der Stiftskirche St. Victor bey Mainz, [f]) der sich nicht nur als großer Wohlthäter seines Stifts, [g]) sondern auch als Litterator [h]) ausgezeichnet hat. Auch Heinrichs Nachfahrer, Niklas v. Rockenhausen, Pfarrer, Stifter, und reichlicher Begifter der dortigen Niklas-Kapelle, († 1335) verdient eine ehrenvolle Anmeldung.

a) *Protoc. Capit. Eccl. S. Victor Mog.* ad A. 1493, p. 24: „Item feria 6. post reminiscere, que erat octaua Martii, comparuerunt in arce sci *Martini* ciuitatis Mogunt. Dni H. Decanus, et Jo. Scolasticus, et *Jo. Coci*, vna cum Preposito nro *Gudenburgk* in causa collationis et presentationis Ecclesie in *Winckela*, presentib9 ibidem pro parte aduersa validis viris *de Gryfenclaen*, cum multis honorabilib3 personis, militarib3 et Doctorib9 etc. coram Rdssmo Dno nro *Bertholdo* sce Magunt. sedis Archiepo rc. et — idem Rdssmus discussis iurib9, et pensatis singulis circumstantiis, de uera et bona voluntate partium ambarum, vices pacifice concordie interposuit, ac pronunciauit in hunc, qui sequitur, modum, videlicet, quod prefati validi de *Gryfenclaen* manebunt posterius et semper in possessione juris presentandi, quemadmodum hactenus fuerunt longo tempore, ydoneam personam ad predictam *Ecclesiam*; et quia *Prepositus* noster una cum Capitulo, licet olim ipsis competebat jus, sicut claruit ex donatione *Willigisi*, et juramento Prepositi nri, etiam quodam decreto bo. me. Dni *Syfridi* Archiepi, tamen longo tempore non fuit practicatum, nec probatum, quod aliquis fuerit per eosdem presentatus et inuestitus rc. attamen idem Dns Prepositus nr, vna cum Capitulo sci *Victoris* habebunt vnam ydoneam personam ad unum ex beneficiis in eadem Ecclesia *Wynckela*, quamprimum vacauerit, nominare, quem predicti *Gryfenclae* presentabunt Preposito sci *Mauricii* inuestiendum sine contradictione aliqua semel tantum; de cetero manebit jus presentandi ejusdem beneficii apud eosdem validos *Gryfenclaen* etc."

b) a. a. O. S. 122.

c) Die erste ist, leider! von Mäusen übel zugerichtet, reicht jedoch glücklich für unsern Beweis zu; hier steht sie mit ihren Lücken:

† *Gerbertus* miseratione diuina fratrum sci Albani apud mogontiam humilis prouisor. Possessionum et traditionum à fidelibus Xpi largiente Dno . . . . . arum dispensationi pro iniuncti nobis officii modulo perfectissimam curam imp. . . . . credimus, si ea que pro elemosyna seruorum Xpi, eius obsequiis incessanter famulantium pia intentio predecessorum nrorum lega. . . . . tione delegauit nra sol-



tertia prosequente confirmamus. Quapropter cunctorum noticie futurorum innotescat. qualiter curticulam vnam in *Hostercho*, in pago Rin.....am a liberis *Embriconis* absolui talentis II. absolutam uero assignaui *Adelberoni* et coniugi eius *Immize* posterisque eorum, qui sibi successerint, filiis et filiabus, nepotibus quoque suis..... hac quidem lege conditionis interueniente. ut inde annualim per quatuor annalis circuli reuolutiones seu quidem..... porum mutationes, hoc est in Cathedratico sci *Petri* apli, in missa sci *Vrbani* ppe, in festiuitate sci *Laurentii* mris, et inde in die sci *Martini* epi vncias II. cum sol. II. fratr..... predicto cenobio deo scoq. martyri eius *Albano* deseruientibus persoluere non neglegant. negleg..... em eorundem in ministratione census prescripti per prefinita tempora. iuris ordine emen..... nulla sibi postergationis aut exceptionis ratione deinceps suffragante. Testes vero, quorum nomina, quia huic facto aderant, studuimus annotare, sunt hii..... azo. Ruothart. UUenzo. Adalbraht. Data II. Kal. February Anno dnicae Incarnat. M.XXI. regnante... .. yto Dno Heinricho, rom. Imperatore semper aug°. et *Erkanbaldo*, sce Mogontien. eccle currum aurigante feliciter, amen."

Diese an sich unbedeutende Urkunde schließet inzwischen neben der Anzeige des hohen Alters des Flecken Oesterich, noch auf: 1) die höchst einfache Art damaliger Güter-Verleihungen in diesem Landstriche; 2) eine vortreffliche Bezeichnung des Anfangs der 4 Jahrszeiten nach dem damaligen bürgerlichen Kalender, woraus sich die in spätern Urkunden so häufig vorkommende Ausdrücke: Peterstuhlfeyer im Lenze, (22. Febr.) — St. Lorenzen Welzelstag (10. Aug.) — St. Martinstag im Winter gelegen, (11. Nov.) endlich St. Johannstag Mittensommer, (24. Jun.) erklären lassen, an deren Statt man nur erst späterhin diese 4 Jahrswechsel nach dem astronomischen, freylich mit unserm deutschen Klima und Erdkultur wenig übereinkommenden Maaßstabe, zu bestimmen angefangen hat; wovon jedoch die weitere Ausführung anderswohin gehöret.

„† In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Adelbertus* dei gra Mogontinen. Archiepc. et aplice sedis legatus. Notum esse volumus tam presentis quam futuri temporis Xpi fidelibus. qualiter *Meingotus* filius *Embrichonis* quondam Camerarij nri Deo ammonente Hierosolimam iturus, cum non filios hereditatis, seu successores legitimos habere meruit, Dnum nrum Jhum Xpm eiusq. genitricem beatam Mariam semper virginem elegit heredes. Hinc ad nos et seniores ecclesie nre veniens. cenobio *veteris Celle* in *Mogontia* omnem suam substantiam in pago Reni in villis *Hosteriche* et *Richarteshusen*, *cum tribus mancipiis.* domibus. agris. pratis. vineis. siluis. et omni iure quo hucusque in eisdem villis earumq. marcis gauisus erat. cum consensu et bona voluntate fratris sui *Dudonis* in perpetuam contradidit possessionem. hoc apposito. vt si ex itinere sanus aut morbo affectus. aut uiribus labefactus in patriam rediret. à predco cenobio uictum et uestitum. quoadvsq. uixerit. plenarie reciperet. Et vt hoc salutare predicti *Meingoti* preceptum omni tempore inconuulsum persistat. et in prescriptis iugiter obseruetur articulis. hanc cartam sigilli nri impressione signauimus, et anathematis uinculo stabiliuimus. Testes huius rei sunt. *Dudo* Prepositus de domo. *Asmarus*, sci Petri pps. *Richardꝰ* pps sci Stephani. *Volpertus* Abbas sci Albani. *Heinricꝰ* sci Victoris pps. Cantor *Richardꝰ*. *Werinher* Canonicꝰ. Laici. *Emicho* Comes et frater suus *Gerlach*. *Meinhardus* comes *de Spanheim*. *Arnoldus de Lurinbergk*. *Sifridus* comes de *Nuringes*. *Albero de Hachinuels*. *Eberhardꝰ de Hostetten*. Ministeriales. *Embricho* comes *de Rinegowe*. *Dudo* et frater eiꝰ *Meingotꝰ*. *Embricho* Vicednus. *Ernestꝰ* sculletꝰ. *Conradꝰ* de *Heppinhefſte*. *Embricho* de *Gisinheim*. et alii plures. Acta sunt hec Anno dnice Incarnat. M°. C°. XXIII, imperante *Heinrico* huius nominis quarto. per manu *Heinrici* Notarij nri."

Und eine andere, gleichfalls ungedruckte, aus unserm Bleidenst. Traditions-Buche:

„*Adelbero* Dei patientia fratrum sci Feruccij in *Blidinstat* humilis prouisor. Cunctis Xpi fidelibus presentibus pariter atque futuris huius scripti serie volumus innotescere, qua lege, quibusue pactionibus inter fratres congregationis sci Victoris in Moguncia, et sci Ferrucij supradcos concam-

bium ordinare placuit. Dedimus siquidem prefatis frib; sci Victoris aream vnam in *Hosteriche*, cum IIII. iurnalibus uinearum. et censum VI. solidorum etc. — econuerso iidem fratres nobis — stabili proprietatis iure perpetuo concesserunt curtile. I. in *Lorecha*, curti nre adiacens ibidem. cum II. iugerib; vinearum etc. — Quod vt inconuulsum omni euo permaneat, hanc paginam caractere sigilli frum sci Victoris, et nro, ut subtus videtur, inpresso insigniuimus, testes etiam annotauimus, quorum nomina sunt hec. *Wernherus* pps sce Marie de campo. *Henricus* Cantor sce Marie ad gradus in Mogoncia. *Dudo* Camerarius vrbis. *Arnolt de Gisinheim. Hermannus de Rudinsheim Cunrad;* villic; de *Winkela. Egeno de Haternheim*, et alii quam plures. Acta sunt hec Anno dnice Incarn. M. C. LXXI. Ind. IV. regnante seren^mo^ *Friderico* Imp. *Christiano* sce Mogunt. Cathedre presidente. Gisilberto aduocato."

Auch die *descr. ben. Ring.* saec. XIII. ineunto sagt, der Rheing. Wolfram trage vom Erzst. Mainz zu Lehn: talentum denariorum in *hostrich*, quod pertinet ad Comeciam; und die noch weit ältere *Descr. feud. Boland.* saec. XII. erwähnt dieses Orts gar häufig.

d) Wenn nach dem vorstehenden Auszuge das St. Viktorstift das Präsentationsrecht der Kirche zu Winkels so lange Zeit nicht geübt, und verloren hat, so kann dieses von der Kirche zu Oesterich um so weniger verstanden werden, als ich aus einer Menge gedruckter und ungedruckter Urkunden, und aus dem Protokoll des Kapitels dieses Stifts darlegen kann, daß das Stift ununterbrochen seit dem XIII. Jahrhundert die Begebung dieser Pfarrey ausgeübt habe; man muß also annehmen, daß entweder die Kirche des Orts Winkel nicht zu Oesterich gestanden sey, oder daß jener Ort damals schon zwey Kirchen, nämlich in Winkel und Oesterich gehabt habe. Die Freyherrn v. Greifenklau hatten niemals das Patronatrecht über die Kirche zu Oesterich, und dennoch werden sie nach jenem Auszuge in dem Präsentationsrechte der Kirche zu Winkel, welche schon zu Willigisens Zeiten (X. Jahrhundert) stand, geschützt; ein sicherer Beweis, daß die von Bär, a. a. O. S. 123. not. k. angerufene Urkunde vom Jahre 1254 nicht von einer vorhin die Winkler genannten Kirche zu Oesterich zu verstehen seye. Die Kirche zu Winkel ist allerdings weit älter, als die zu Oesterich; in beyden hatte ursprünglich das Stift St. Victor die Kollatur, die es aber durch Nichtgebrauch, an ersterem Orte verlor. Wir werden hierauf gelegentlich der kirchlichen Verfassung des Rheingaues zurückkommen.

e) Die noch im Jahr 1368 bestehende Mark-Verbindung zwischen Oesterich und Winkel legt sich unwidersprechlich aus einer vor uns liegenden Urkunde von diesem Jahre dar, wornach die Schultheißen beyder Flecken erklären, wie Heilmann v. Bodenheim, und Agnes seine Hausfrau dem Kloster Eberbach einige ihrer Güter zu Winkel, nämlich ihren Hof und 7 Morgen Acker, zum Theil in Wiresburg und ums Kreuz gelegen, gegiftet hat.

f) Dessen erwähnt die Urkunde vom Jahre 1322. (in Joannis Spic. p. 362.)

g) Er war anfänglich Pfarrer zu Bischofsheim a. M. nachher zu Oesterich, und endlich Stifts-Custos. Weil man von ihm schwerlich anderswo Nachrichten finden wird, so liefere ich aus dem Epit. Archiv. Eccl. S. Vict. nachstehende Auszüge. S. 37:
„1288, 5. Id. Dec. Decanus et Capitulum Eccl. Magunt. se obligarunt ad celebrandam diem annivers. obitus *Henrici* plebani *de Osterich*, et eius parentum binis vicibus, propter donationem eisdem factam bonor. in *Bischofsheim*, que olim fuerunt *Christinae Medicae*, concedendo Donatori usumfructum dictor. bonor. ad dies vitae suae." — S. 44: „1305, 4. Id. Januar. Dec. et Cap. S. Vict. vendiderunt Dno *Henrico* plebano in *Oesterich* fructus unius praebendae, Praesentiis duntaxat exceptis, ad dies vitae suae tanquam alter Canonicus percipiendos, pro 100 marcis den. Col. legal. statim solutis, et inpensis ad solutionem subsidii Archiepo Mogunt. propter urgentes necessitates duabus vicibus in fructib; unius prebende factis etc." — Ebend. „1305, 15. Kal. Febr. *Henricus* plebanus in *Oesterich* ordinavit fundationem beneficii perpetui ad honorem Dei, eiusq. genitr. V. Mariae in Ecclesia parroch. in *Oesterich*, pro cuius dotatione assignauit Curiam et domum, ac vineas etc. dictiq. beneficii collationem adscripsit Decano et Capitulo huiu; Ecclesiae, ut illud intra mensem à

die obitus beneficiati computandum sacerdoti idoneo conferant. — Abbas monasterii Eberbacen. ex commissione Archiepiscopali sibi A. 1313, 11. Kal. Jul. datâ hanc fundat. et dotat. 1313, 17. Kal. Aug. confirmavit." — Ferner S. 51: „1318, 7. Id. Jan. Decanꝰ et Cap. (S. Vict.) recognouerunt, *Henricum* plebanum in *Oesterich*, et Canonicum huiꝰ Eccl. mediam partem bonor. in *Bischofsheim* erga *Carolum* mil. de *Ingelenheim*, et *Eberhardum* dictum *Velckener* armigerum emptorum, sua pecunia soluisse, eorundemq. usumfructum ad dies vitae habere, post obitum vero ipsius eadem in augmentum praebendar. libere convertenda esse." — Sodann S. 52: 1323 Dnica Reminiscere PP. Carmelitae vendiderunt D. *Henrico* Custodi huiꝰ Eccl. duas domos dictas zu dem engen Dorlin Moguntie pro certa pecunie summa. Praefatus *Henricus* Custos, in *Oesterich* apud plebaniam suam tum temporis residens substituit *Henricum de Alsenz*, qui in eiusdem absentia officium Custodiae gereret, eidem assignauit ornatum ad hanc Ecclesiam spectantem." Endlich heißt es S. 56: „1327, 11. May, teste Lib. anim. D. p. 66 obijt Dns *Henricus* Custos et Canon. huj. Eccl. antea plebanus in *Bischofsheim*, et dein plebanꝰ in *Oesterich*, ad Custodiam praesentatus Idib. Junij, A. 1319. — egregius Ecclesiae huius, et aliar. ac monasterior. benefactor. Ex testamento ipsius, Anno 1326, 23. Nov. facto patet, eundem tum per donationes inter vivos, tum per dispositionem suam ultimam huic Ecclesiae seqq. bona tradidisse etc."

b) Von ihm besteht noch in dem Archive des gedachten Stifts ein ungedrucktes Werk: Commentarii in Dial. S. Gregor. PP. gr. 4., welches für die Kulturstufe jener Zeit gar nicht verwerflich ist. In den eingestreuten Ausschweifungen lernt man unsere alten Rheingauer von einigen Seiten her kennen, die wir unten Schattens und Lichts halber, berühren werden.

8) **Mittelheim.** Mitten zwischen Oesterich und Winkel erhob sich, soweit unsere Nachrichten reichen, im XII. Jahrhundert und zwar gelegentlich der von Hobe (Eberbach) vorgefallenen Auswanderung der regulären Korherrn, ein neuer Flecken. Diese hatten sich, wie wir unten (s. Gottesthal) vernehmen werden, dort wieder versammelt, eine eigene Kirche erbauet, und dadurch in kurzer Zeit der ursprünglich überaus schwachen Bevölkerung und Ansiedlung daselbst, einen solchen Zuwachs verschafft, daß er gar bald die Form einer eigenen Gemeinde gewann. Noch lange hier, und, soweit wir finden, bis gegen das Ende des XII. Jahrhunderts, behielt er inzwischen seinen alten Namen: Winkel, da er ihn dann gegen jenen von Mittelheim [a]) vertauschte.

Gleichwohl stand Mittelheim, wie Oesterich, noch lange hernach mit Winkel in Gemeinschaft seiner Feldmarke, welche nur erst im Jahr 1386, nach der hier vorgelegten Urkunde, [b]) von jener zu Oesterich getrennt ward, — und auch nach dieser Markſonderung blieben beyde noch in Gemeinschaft des Gerichts, und unter demselben Amte vereint, welche nur erst ganz spät von einander abgesondert worden sind. [c])

a) Die Phantasie leitete den seel. Bär, a. a. O. auf die Ableitung der Benennung Oesterich und Mittelheim von einem Ost-, Mittel- und Niederwinkel. Ich finde Mittelheims Benennung natürlicher, und der deutschen Sitte, die Namen der Oerter von Flüssen, Bächen rc. herzuleiten, angemessener, wenn ich solche von dem kleinen Bächlein Mittilaha ableite, in welcher Benennung wirklich Mittelheim im Jahre 1191 (bey Gud. I. 307) vorkömmt; Aha ist das altkeltische Wort, welches ein Wasser, einen kleinen Bach, bezeichnet; Mittilaha war demnach der kleine Mittelbach zwischen den größern, der Else, Elzbach, (Elisa) bey Oesterich, — und dem Winkler Bache. Will man aber Mittil von dem Wort Metil, (gering, unbedeutend) ableiten, so habe ich auch nichts dagegen.

b) „Wir Adolf v. g. g. des heyl. Stuls zu Mentze Ertzebischeff, des heyl. Rom. Richs in dutschen landen Ertzcanceller, bekennen offentlich mit diesem Br. vmb soliche zweyunge, als vnser Dorffer die von Osterich vnd die von Mittelheym bizher gehabet han, vnd der beydersyt an vnß gangen sin, des scheiden wir vnd setzen sie in der mazsen, als hernach geschr. stet.

Zum ersten setzen vnd scheiden wir sie, daz die Dorffer Osterich vnd Mittelheim mit irer Feldmarken gescheiden sollen syn in der maß, als iglichs dorf daz bizher behut vnd beschazet hait.

It. so setzen vnd scheiden wir sie vmb den walt, daz sie den teylen vnd vndersteynen sollen, also, daz den von Mittelheym daz fünftheil an dem walt furbaz werden vnd zugehoren sal, doby wir auch vnsern Vitzdum schicken wollen, sie darumb zu vnterscheiden.

It. so wollen vnd setzen wir auch, daz die von Mittelheym zu gerichte vnd zu vngeboten Dingen gen sollen gein Osterich, als sie daz bizhere getan han, alslange, als wir sie anders darumb heissen.

It. wollen vnd bescheyden wir sie, daz die von Osterich vnd Mittelheym furbaz in eyme Ampt blyben sollen, dorin sie mit andern Dorffern, die dartzu gehorent, vnd bizher gewest sin, doch also, daz die von Mittelheym vnß, vnsern Nachkomen, vnd dem Stifte zu Mentze an Beden, sturen, reysen, vßziehen, dinsten, vnd andern Sachen ein fünffteil tun vnd geben sullen fur sich besunder, als die von Osterich vnd sie gemeynlich bizher getan vnd gegeben han.

It. mogent die von Mittelheym furbaz solich funfte teil an Beden, sturen, reysen, ußziehen, dinsten, vnd andern sachen vnter Inen, vnd ane die von Ostrich setzen vnd machen, vnd tun, als sich daz gepuren mag; vnd mogent auch furbaz, obe Ine gepurt ußzuziehen vnd zu reysen, ire eigene kost vnd zerung haben besunder, ader mit wilchem dorf, daz in daz ampt gehoret, sie geluster zu tune.

Waz auch die vorgen. dorfere Ostrich vnd Mittelheym in irn gemeynen sachen kuntlichen verschrieben han von gülten ader ander schult, doby wollen wir vnser frunde schicken, daz zu verhoren, vnd sie dorumb setzen vnd scheyden, daz Ine beydersyt nach Antzale glich geschee, als vorgeschr. stet.

Deß zu Urk. ist vnser Ingesiegel an diesen Br. gehangen. **Datum Eltuill in festo oium Scor. Anno Dni Millesimo, tricentesimo, LXXXVI.**

(adp. Sig illaes.)

c) Nach einer Urkunde der ehemaligen Karthause zu Mainz vom Jahre 1396 stand Mittelheim damals noch unter dem Gerichte zu Oesterich. — Beyläufig verdienen hier einige uralte, ansehnliche Güterbesitzer zu Mittelheim ein erneuertes Andenken. Im alten, am Schluße des XII. Jahrhunderts gefertigten *Registr. bonor. et cens Eccl. S. Joann. Bapt.* 4to heißt es: „in *Mittilheim* vinear. iugera III. cum area vna ad edificandum. que nobis dedit *Alda* be. me. matrona glosa." — (Diese Alda, eine westphälische Dame und große Stifts-Wohlthäterin starb nach Anzeige des dortigen Nekrologs im XII. Jahrhundert). Die Urkunde über diese Schankung ist nicht mehr vorhanden. Auch die Probstey Ravengiersburg besaß hier im XIII. Jahrhundert Güter, die sie jedoch im Jahre 1313 gegen rheingräfliche Besitzungen zu Boppart austauschte; in der noch ungedruckten Urkunde darüber heißt es: „Nos vero *Stephanus* (Praepos.) predcus dedimus — ringravio (Sifrido) omnes vineas nras, quas à *Godefrido de Merle* apud *Lorchen* et *Mettelenheim* ex nra pecunia comparauimus etc."

9) **Winkel.** (Vincella oder Vinicella.) Hat irgend ein Ort unseres Rheingaues Ansprüche auf römischen Ursprung zu machen, so sind es die uralten Flecken Winkel und Lorch. Von ersterem ist es unzweifelhaft, daß er, nicht zwar von eigenem, unter oder bald nach der Regierung des K. Probus, angeblich am Rheine begonnenen Weinbaue, (denn dafur hatte Winkel doch wirklich damals noch keine Empfänglichkeit,) sondern von einem dort angelegten römischen Weinlager, oder Magazin fur die dort stationirten, und weiter nach Deutschland vorruckenden römischen Truppen, seine Benennung habe.[a]) Den wirklichen Aufenthalt dieser Weltstürmer bey und in Winkel, bewähren noch einige Namens-Ueberbleibsel dortiger Plätze,[b]) obgleich keine römische Steinschrift mehr davon vorhanden ist.

Dem verfallenen römischen Weinkeller soll hiernächst Erzbischof Hraban (IX. Jahrhund.) wieder auf die Beine geholfen haben. Er hielt sich hier öfters auf, (jedoch ohne feste Residenz) hatte hier ein Bethaus,[c]) und starb auch daselbst.[d]) Unstreitig trug der öftere und lange Aufenthalt dieses so gelehrten, als uberaus angesehenen Mannes zu Winkels fruher Aufnahme und Kultur-Erweiterung trefflich bey; noch will man die Reste seiner Wohnung, und den, wo nicht römischen, doch ältesten Rheingauer Keller, in einem dort noch vorhandenen uralten Ge-

bäude erkennen, [e]) und Winkel fröhnet auch sonst noch seinem Andenken durch einige Sagen von Wundern, welche diesem Ueberbleibsel eigen seyn sollen. [f])

Ein Beweis des hohen, frühzeitigen Wohlstands unsers Winkels liefern die vielen dort angesessenen bessern Parentelen, woraus häufige und uralte erzstift. Dienstleute hervorgiengen. Ein Ast des ältesten Rheingrafen-Geschlechts hatte hier seinen Sitz, und nannte sich de Winkela, womit gleichwohl jenes de Winkela, in der Folge de Grisenela zubenahmste Geschlecht, bloß von Ritterart, nicht zu vermischen ist. Wulferich de Winkela, ein ansehnlicher, reicher Dynaste des XII. Jahrhunderts gehörte zu dem ersten. [g])

Nicht zu Oesterich, sondern wie ich aus obigem Auszuge dargelegt habe, zu Winkel, stand auch bereits im XI. Jahrhundert unter Erzbischof Willigis eine eigene Pfarrkirche, worüber dieser Erzbischof dem Stifte St. Victor, als Stifter desselben, den Pfarrsatz verliehen hatte. [z])
Das Uebrige hängt mit Oesterich und Mittelheim zusammen, wovon bereits gehandelt ist.

Das Alter unseres Winkels erscheint aber auch noch aus ungemein vielen Urkunden, wovon ich hier nur einige noch ungedr. anführe. Erzb. Luitbert schenkte im IX. Jahrh. der Abtey zu Bleidenstadt einen Mansus, wovon jährlich im Herbste 2 Zugläste (Carradae) Wein zu liefern seyen. [h])
Eben diese Abtey erwarb dort im J. 1078 Weinberge, [i]) u. im J. 1052 schenkte ihr Hemma, Schwester des Rheingr. Ludewig einen Hof daselbst, [k]) Reginbod u. seine Gemahlin Lieba vermachen ihr dort im J. 1009 ein Hubgut; [l]) Erzb. Sifrid I. bestätigt ihr im J. 1071 die Schankung alles dort gelegenen Guts, die Hiltrud u. ihr Sohn Reinfried vorhin gemacht hatten; [m]) u. Giselbert vermacht ihr 1096 ein Stück Weinberg zu Winkel. [n]) Von den folgenden Jahrh. mag ich, weil es überflüssig wäre, keiner weitern historischen Denkmäler erwähnen. [o])

Auch das uralte Kloster zu Amöneburg besaß hier, von den ersten Zeiten seiner Stiftung an, beträchtliche Güter; — als es (wahrscheinlich im Anfange des XIII. Jahrhunderts) erlosch, und dessen Güter anderswohin vergabet wurden, erhielt das Stift zu U. L. Fr. zu Mainz daraus eine jährliche Gefälle von 2 Zuglästen hunischen Weins. [p])

Bartholomä, und die Klause. Von jenem wird das Nöthige bey dem Kloster Bischofsberg, — von dieser aber insbesondere unten gesagt werden.

a) Als Schwestern dieses römischen Weinmagazins zu Winkel, nennen wir in der Nähe den unsern Bretzenheim bey Mainz noch heutigs Tags sogenannten Heidenkeller, ingleichen einen andern bey Heidesheim, deren unterirdische Stellen zwar wohlbekannt, aber von Freunden des römischen Alterthums noch nicht untersucht sind. Was hingegen Bär von dem gegenüber liegenden Orte Weinheim, und dem aus seinem Namen abgeleiteten Verhältnisse meldet, fällt schon dadurch hinweg, weil dieser Ort ursprünglich Wigenheim geheißen, auch auf ein gleiches Alter mit Winkel keinen Anspruch machen kann. (S. Act. Acad. Th. pal. I. 272.)

b) Ein Stück Feld zwischen Oesterich und Reichartshausen, vormals Eigenthum der Jesuiten zu Mainz, heißt das Heidenloch, (vielleicht das Bustum der dortigen Station,) — auch befand sich zu oder bey Winkel eine Gasse, Namens Heidenthalsgasse, wovon es in dem Protoc. Capit. des Viktorstifts zu Mainz ad A. 1493, S. 29, bey der Grenzbeschreibung des Zehends zu Winkel, zwischen denen v. Scharpfenstein und dem Stifte, heißt: „et inferius infra stratam terminus decime Scharpensteyns extenditur a vico der Mittelheymer Gemarke, usque ad vicum dictum Dyl von Heyddendalsgassen ꝛc.“
Die Benennungen der alten Pflegen in den Feldmarken, in uralten Urbarien, Zinsbüchern, Pachtbriefen, und andern Güterbeschreibungen, sind für die Geschichte, Alterthum ꝛc. vom erheblichsten Werthe; aus ihnen hat der fleißige Jesuite Gamans in seinen noch ungedruckten Sammlungen nicht nur eine Menge römischer und deutscher Alterthümer, z. B. den Lauf des Pfalgrabens durch Schwaben und Franken bis an den Rhein, den Ort vieler vorgefallenen, höchst wichtigen Handlungen des deutschen Mittelalters ꝛc. glücklich entdeckt und berichtiget; sondern sie vertreten nicht selten auch die Stelle der Itinerarien, gerade so, wie der sel. Hofr. Dürr aus den Dreikönigs-Kapellen den feyerlichen Transport der h. drei Könige von Mailand nach Kölln — ich aber aus den Bonifacius-Kreuzen, Kirchen und Kapellen, die feyerliche Ueberbringung des Körpers dieses Heiligen von Mainz nach Fulda von Orte zu Ort genau bestimmt habe. — Aus ihnen läßt

sich zugleich nebenher erörtern, wie weit der Römer Macht in Deutschland eingedrungen? — sie erhalten das Andenken des Standorts mancher Denkmäler der Geschichte, die längstens aus unsern Augen verschwunden sind. Was sagt uns der Hadenburn, Sassenweg ꝛc. zu Kiderich? was der Hadenacker zu Dotzheim? — was das Königsfloß, Mechtildisstuhl ꝛc. zu Kostheim, und hundert andere Benennungen, die ich mühsam aus obigen Quellen ausgezogen und gesammelt habe? So wahr ist es, daß für Geschichts- und Alterthums-Forschung nichts zu klein, nichts zu unbedeutend ist. Welcher Schatz von Kenntnissen des Mittelalters auch in alten Rechnungen verborgen liege, haben vor mir bereits Hr. Amtm. Roos, in der trefflichen Schrift: Bestätigter Gebrauch aufgestellter Rechnungen bey Erforschung der Geschichte ꝛc. (Frkf. 1781. gr. 4.) und der Hr. geh. Rath Arnoldi, Miszell. aus der Diplom. und Gesch. S. 96, gründlich bemerkt; aus eigener Erfahrung stimme ich ihnen bey; sie gaben mir über unzählige Data genauere und richtigere Auskunft, als alle Urkunden zusammen genommen; aus ihnen konnte ich z. B. den ganzen Hofstaat unserer Erzbischöfe im Mittelalter, den steigenden Werth aller Dinge, den verschiedenen Münzwerth, die interessantesten Anekdoten zur Erläuterung so mancher höchstwichtigen Begebenheiten, z. B. römischer Königswahlen und Krönungen, Gesandtschaften, Reichstägen, erzbisch. Wahl-, Palliums-, Konfirmations-, Einritts- u. a. Feyerlichkeiten und unzählige andere Dinge ausheben, — konnte daraus die gesammte Finanz-Verfassung und Länder-Einrichtung des erzst. Mittelalters, wie vor mir ausgebreitet, erblicken, u. s. w. — Aber nun auf unsere Zeiten zurück! wer würdiget solche ehrwürdige Quellen, um sie auch nur vom Moder und Feuer zu retten?

c) S. darüber die vita *Hrabani* (in Act. SS. Bolland.) — bey *Mabillon*, Act. et Annal. Ord. S. Bened., vorzüglich aber Schmides vortreffliche Abhandlung davon. Vielleicht entstand hiernächst aus diesem Bethause die nachherige Pfarrkirche zu Winkel. Zu Hrabans Zeiten gab es noch keine Haus-Kapellen; jene in dem alten Gebäude, welches man ihm beyleget, war demnach sicher nicht dessen Bethaus; sie rühret aus spätern Zeiten.

d) S. von seinem Tode die angezeigten Schriftsteller; eine noch ungedruckte Legende des XII. Jahrhunderts beschreibt diesen gar umständlich.

e) Nunmehr Eigenthum der Freyherrn v. Greifenklau. Sie sind aber wahrscheinlicher die Ueberbleibsel des alten Sitzes der Herrn *de Winkelo*, seye es des Dynasten- oder Rittergeschlechts des XII. Jahrhunderts; — auch könnte die uralte *Curtis* des Klosters Bleidenstadt in Winkelun, deren der Liber Tradd. mon. Blidenst. aufs Jahr 848, 872, 902, 942 fgg. erwähnt, darauf Anspruch machen; wer mag hier für ein oder anderes entscheiden?

f) Ich will sie hier nicht zur Schau auftragen, und nur flüchtig bemerken, daß Hatto sehr übel daran that, sich nicht eine Portion Erde und Bauspeiß von daher nach dem Mausthurm bringen zu lassen!!

ff) Schunk, Beytr. z. Mainz. Gesch. B. III. H. IV. St. 69. S. 397 fg., liefert unter der Rubrik: *Embricho de Winkelo dictus Griffenclau* vendit *Henrico* I. Aep. Mog. villam *Winckel* in rhingowia 1148, 21. Jan. eine Urkunde, oder vielmehr Archivalnote, welche, wie der Herausgeber richtig bemerkt, alle nur mögliche Kennzeichen eines dipl. Trugs und Unächtheit mit sich führe. Zu den vom ihm bemerkten setzen wir hinzu: 1) Die Benennung von *Marcis Colon. monetae*, 2) unter den Zeugen einen ganz unerfindlichen *Hermann de Rinberg* und *Marquard de Glimmenthal*, da bekanntlich beyde Burgen nur erst im XIII. Jahrhundert ihr Daseyn erhielten. Auch wissen wir zuverläßig, daß sich über eine solche Handlung in dem Freyh. v. Greifenklauschen Haus-Archive keine Urkunde befinde.

g) Zu noch bessern Beweis liefern wir hier eine noch ungedruckte Urkunde, worin Erzbischof Sifried II. den vom Rheingraf Wolfram an das Kloster Johannisberg geschenkten Pfarrsatz zu Winkel im Jahr 1218 bestätigt:

In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Sifridus* di gra sce sedis Moguntin. Archieps omnib; tam presentibus, quam futuri evi fidelibus. ad quos hec scripta peruenerint. salutem in ppetuo salutari. Ne vota piarum mentium ex malitia hominum infringantur. aut scrupulo obliuionis et litis vnquam dilabantur. postolat officii nri sollertia. ut perhenni scripture testimonio corroborentur. Hinc est quod nobilis vir *Wulframus* ringrauius. consanguineus noster ob remissionem peccaminum ac salutis

sue. *ius patronatus ecclesie parrochialis in Winkela* cum omni decimatione illuc pertinente. Abbati et Ecclie montis sci *Johannis* in Ringowe cum consensu filiorum, heredumq. suor. liberaliter contradidit, et nos vna cum Abbate predicto humiliter supplicauit, vt huius donationis largitatem confirmationis nre munimine suppleremus. Quapropter eandem donationem, sicuti a prefato *Wulframo* pie et salubriter facta est, gratuite duximus approbandam, ipsamq. auothoritate ura qua fungimur metropolitica confirmamus, statuentes, vt in ipsa parrochia perpetui ministrent pastores tali stipendio eis assignato, vt decenter ab eo sustentari, et tam dioecesano, quam Archidiacono debita consueta exinde persoluere valeant. Interdicimus etiam interminatione anathematis, ne vlla ecclesiastica aut secularis persona huic confirmationi nostre aliquo modo contraire, aut ausu temerario eam infringere presumat. quod siquis adtemptauerit, excomunicationis nre penam se nouerit incursurum. Testes autem sunt: *Heinricus* pps. *Popellinus* Decanus. *Gerhardus* sci Stephi pps. *Heinricus* pps Pinguen. *Sifridus* pps sci Martini Wormacien. *Heroldus* Magr, *Gerhardus*, *Arnoldus*, Canonici maioris Eccle magunt. *Burchardus* cellarius. *Rupertus* Comes de *Nassauue*. *Cunradus* comes siluestr. *Rupertus* et *Gerhardus Irsuti comites*. *Godefridus* de *Eppinstein*. *Wulframus* Ringrauius, et filius spus *Emicho*. *Fridericus* de *Kelberauwe*. *Philippus* de *Bolanden*. *Sifridus* de *Runckele*. *Rudolphus* de *Scarpenstein*. et alij quam plures. Datum Magunt. Anno Dnice Incarnat. M. CC. XVIII. VIII. Idus Aprilis. Pontif. nri anno decimo septimo.

Vom Jahre 1492, 15. Dez. theile ich inzwischen aus dem Victorstift. Kapitelsprot. S. 20. hierüber nachstehenden Auszug mit:

„Apparuit R. D. *Gadenberg* Eccl. S. Vict. Prepositus, recitavit, quod Ecclesia in *Winckela* vacaret per obitum quondam *Caspari* novissimi possessoris, et jus presentandi ad eum tanquam ad Prepositum Ecclie predicte, verum patronum et Collatorem spectare videtur, ea tamen conditione, ut Canonicum Capitularem predicte Ecclie presentaret juxta tenorem juramenti sui etc. attamen institit, quatenus pro hac vice duntaxat illam collationem permitterent DD. Capitulares liberam et quietam, ut personam idoneam ad nutum suum presentare posset. DDni matura deliberatione praehabita, attentis pluribus commoditatibus et mediis, quibus idem Prepositus Ecclie nostre prodesse possit, presentationi sue libere annuerunt pro hac vice, salvâ tamen semper auctoritate et jure Capituli."

h) *Summar. et registr. bonor. Blidenst.* (Saec. IX. X. ungedr.): „In *Pinguia* sunt duo mansi fiscales, et XVIII. jurnales, quos dedit *Luitbertus* Archiepc cum vno manso in *Wynkelo*, de quo seruit *Milo* cum filiis suis ad opus senioris; in Vindemia dat II. *carratas vini*, et solidos VI. quos habet *Hatto*, Comes, aduocatus Ecclesie nre. In eadem villa habemus VIII. iurnales *vinearum*, et mancipia VI. quorum duo nichil soluunt, sed operant in uineis ad vindemiam tres dies. triturant uuas. et cetera faciunt seruicia; reliqui autem seruiunt in *vineis*, nauigant, et soluunt in festo sci Martini den. VI. etc."

i) *Registr. bon. mon. Blidenst. sub Abb.* HERBERTO *et* EZZONE (1017–1079) „Anno Dni MLXXVIII. acquisiui in placito *Ludeuuici* Comitis curiam nram in *Ibingin*, cum *vineis* in *Winkelo* quas *Volmarus* vltra sex annos iniuste possedit. etc."

k) *Registr. cit.* „Domina *Hemma* tradidit pro anniuersario mariti sui curtem in *Winkelo* cum consensu et voluntate *Ludeuuici* Comitis fratris sui, qui addidit *vineam* in *Ibingin* ad III. carratas. testes sunt *Embricho* Comes, *Dudo* Comes et frater eius *Vdalrich* etc."

l) Aus der Urschrift: „Nouerit longeua humani generis posteritas, quod quidam militaris homo nomine *Reginbod*, et vxor eius *Lieba* omni progenie viduati proprietatem suam in *Winkelo*, videlicet mansum I. cum mancipiis III. agris, pratis, et *vineis*, et omnibus suis attinentijs, Eccle sci *Ferrucij* in *Blidenstat* libere delegauerunt, ea uidelicet ratione, vt amborum atque parentum suor. inibi agatur

memoria. Facta est hec traditio Anno Dni M. IX. regnante *Heinrico* rege augusto, coram *Drutuuino* Comite et scabinis. qui audiuerunt et viderunt abnegationem *Reginbodi* predicti. Testes sunt qui aderant Adalbreht. Waluram etc. — et alii plures."

m) Hier nur einen Auszug aus der Urkunde, wovon ich die Abschrift vor mir liegen habe:
„In nomine S. et I. Tr. Ego *Sigefridus* dei gra Moguntin. sedis Archiepc. Nouerit dilectio fidelium — qualiter nobilis matrona *Hiltrudis* nomine legalis vidua, filiusq. eius *Reinfridus*, et *Ludouuicus* Comes mundiburdus eorum — omnem proprietatem suam — in pago *Rinegouue*, uidelicet in villis *Winkela*, *Eybinga*, et in *Loricha* — Ecclie sci *Victoris* extra muros Mogontine ciuitatis — tradiderunt perpetuo possidendam etc. — Acta sunt hec Anno dnice Incarnat. M. LXXI. Indict. IX. regnante *Henrico* quarto. Anno regni eius XV. feliciter."

n) „Notum sit omnibus in Xpo credentibus, quod ego *Gisilbreht* vineam meam — in marcha uille *Winkela* sitam, in uno latere ses *Mauritius* et in alio latere *Richolfus* comes, ad altare sci *Ferrucij* in *Blidenstat* delegauerim, vt annis singulis, si sanus *Iherosolimis* rediero, vrnam vini fratribus propinam etc. — Cuius rei testes sunt. *Heinrich* frater *Giselberti* predicti, *Arnold* etc. — sub *Ruthardo* Archiepo."

o) Ich theile jedoch hierbey eine unvergleichliche, noch ungedruckte Urkunde mit, welche dem Freunde des Alterthums und der Geschichte um so angenehmer seyn dürfte, als sie nebenher den Stoff der Erläuterung mancher theils unbekannten, theils bisher zweifelhaften antiquar. Gegenständen in sich fasset, welche wir daher als Kommentar derselben unten beyrücken:

„In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Wolueradus* dei gra Abbas et Conuentus Ecclesie sci *Albani* in maguncia. Ne rerum memorie rationabilium valeat obliuio diuturnitate temporum nouercari, presertim testimonio litterarum ad noticiam tam presentium quam futuror. volumus peruenire, quod de communi consensu, matura et diligenti deliberatione prehabita, scilicet ad tollendum omnis rancoris scrupulum, si quis inter nos et Ecclesiam nram ex vna, et relligiosos viros dilcos confratres nros, Dnum Abbatem et Conuentum Ecclesie sci *Ferucij* in *Blidenstad*, nec non *Cunradum* militem dictum *de Sunnenberg* parte ex altera exstitit hactenus aut suboriri probabiliter potuisset, super curte nra in villa et terminis ville de *Winkela*, et bonis sibi adiacentibus tale nobis placuit facere concambium. Dedimus siquidem predcis Dno Abbati.. et Conuentui Ecclie in *Blidenstad* prefatam curtim cum omnibus suis iuribus et pertinentiis quibuscumque, quemadmodum eadem usque ad hec *tempora* ad eandem Eccliam nram sci *Albani* predcam respexisse dinoscitur, cui ne minus iusto retributionis pretio persoluisse videamur, addidimus insuper XXV. marcas den. aquen. legalium et bonor., hac sane conditione apposita, vt inde *Adelberti* sen. fel. rec. Archiepi maguntin. qui nobis et Ecclie nre curtim prefatam iuxta patentes suas lras liberaliter contulit, memoria in pptuum à predictis fratribus Ecclie sci *Ferucij* in *Blidenstad* in Capella sci *Godehardi* apud Ecclesiam maiorem Magunt. annuatim cum debita solemnitate procuretur. Ex aduerso predcus Dns.. Abbas et Conuentꝯ in *Blidenstad* nobis, nroque Conuentui sci *Albani* equa lance per concambii formam contulerunt curtem suam in villa et terminis ville *Erbinheim*, cum omnibus et singulis iuribus et pertinentiis eiusdem, mere proprietatis titulo tenendam in ppetuum et possidendam, addito nichilominus manso I. et iugeribꝫ VI. agri campestris, sitis extra fines seu limites curtis prefate iuxta lineam *regie sedis*, que in volgari dicitur *Kunegesstuol*, ut ex eorundem prouentibꝫ et redditibꝫ à fratribus nris, nrisq. successoribꝫ in perpetuum apud predictam Ecclesiam maiorem Maguntin. anniuersarius dies *Heistulfi* b. me. Archiepi Magunt. sollempniter peragatur, et fribus nris caritas inde procuretur quam cum fratribus maioris Ecclie predicte in die Ordinationis eiusdem *Heistulfi* Archiepi, qui curtim eandem fribus sci *Ferucii* quondam largitus est, insimul in *dormitorio* eorundem accipiant, et

pro anima eiusdem Deum humiliter exorare non negligant. Adjectum est insuper à nobis, vt vinea illa in *Medilnheim*, que respectum habet ad Ecclesiam in *Winkela*, vnde annuatim IIII. vrne vini ad predcam Eccliam sci *Ferucii* et ad seruitium fratrum ibidem hactenus ministrari consueuerunt, amodo et ex nunc cedant *Willege* sorori *Dudonis de Gysinheim*, iuxta quod in aliis litteris nris desuper confectis lucidius est expressum. Vt autem hec nra ordinatio roboris optineat firmitatem, presentem conscribi paginam, eamq. sigilli Ecclie sci *Albani* munimine fecimus insigniri. Huius rei sunt testes: *Cunradus* Prepositꝰ. *Godefridꝰ* Custos. *Henricus* Cantor. *Albertus*. *Rugerus*. *Thiemo*. Canonici maioris Eccle magunt. *Anshelmus* Custos. *Ludegerꝰ* cellerariꝰ. *Cunradꝰ*. *Hermannꝰ*. *Albertꝰ*. monachi et fres sci *Albani*. *Gebeno* fr et monachꝰ de sco *Gallo*. *Herolfus* notarius nr. Laici. *Gerardꝰ* aduocatꝰ Pinguen. *Gerlacus* Sculletꝰ et *Gerlacus* gener ipsius, milites de pinguia, qui ad prefatum concambium feliciter contulerunt. Porro *Dudo*. *Ingebrandꝰ* et filius eius *Ingebrandꝰ*. *Herbordꝰ*. *Fridericꝰ Scado*. *Baldemarꝰ* et *Cunradꝰ* filius eius. *Petrus* dcus *Verhildeborg* milites. *Anselmus*. *Hugo de porta*. *Jacobus rapa*. *Gerardus longus*, cives Maguntin. et alii qm plures. Acta sunt hec Anno dnice Incarnat. M. CC. XIII. Indict. I. XI. Kal. Maij."

Ueber diese Urkunde bemerken wir: 1) Sowohl Conrad v. Sonnenberg, als viele der hier angeführten Zeugen heißen *Milites*. Ohne nun diesen eben ihre Ritterwürde abzusprechen, irret man im Allgemeinen sehr, wenn man unter diesem Worte durchgehends und überall einen mit dem *cingulo militari* legitime zum Ritter promovirten Edelmann verstehet, indem dieses Wort im hohen Mittelalter meistens doch wohl nichts anders, als einen *de genere militari*, (von Rittevart, zu Schild und Helm geboren, — zum Helm wohl erzuget) bedeutet; daher auch *miles* ein gleichbedeutendes Wort für einen bloßen Lehnmann ist; selbst, wenn sich solche Männer in Urkunden, oder auf Siegeln *milites* nennen, zweifle ich noch sehr an ihrer Ritterwürde, es seye dann, sie würden denen *armigeris*, Knapen, Edelknechten ꝛc. dort ausdrücklich entgegen gesetzt. Wollte man das Gegentheil behaupten, so müßte man annehmen, die Ritterwürde seye schon im XIII. Jahrhundert so feil, wie der Weck auf dem Laden gewesen; und dieß war sie doch sicher nicht. Freylich im XV. Jahrhundert, wo fast alles Ritter seyn wollte, — und auch ward, — wodurch eben aber diese Würde verächtlich zu werden begann, läßt sich besser glauben, daß miles einen Ritter bedeute; allein um diese Zeit nennen sie sich in deutschen Urkunden ausdrücklich: Ritter, und so hatte es seine geweisete Wege; in lateinischen aber wußten sie sich so oft durch das Prädikat: eques, ja wohl gar: eques auratus etc. von jenen gregariis militibus schon besser kenntlich zu machen.

2) Unsere Urkunde erwähnet der Marke Aachner= (oder welches das Nämliche ist, Köllner=) Pfenninge. Wir können ihren Werth aus einer andern Urkunde, deren Abschrift eben vor uns liegt, ziemlich genau festsetzen. Das Kloster Eberbach verband sich 1250 der Gemeinde Gernsheim für das ihm überlassene Steinswert jährlich einen Zins von 2 Kölln. Marken, und 4 Unzen Oppenh. Pfenninge zu entrichten. Dieser Zins betrug seit Einführung des neuen Geldkurses jährlich 2 fl. 22 kr. 2 1/2 dn. Rhein. und diese schon alte Reduktion giebt uns den Betrag einer Aachner oder Köllner Mark beyläufig zu erkennen. Die 4 Unzen Oppenh. Pfenn. betrugen wahrscheinlich 1/4 Pfund Heller, und also nach der fast gewöhnlichen Taxe à 33 kr. 3 dn. per Pfund nur = 8 kr. 1 3/4 dn. — Diese vom ganzen Betrage à 2 fl. 22 kr. 2 1/2 dn. abgezogen, bleiben 2 fl. 14 kr. 1/4 dn. und wäre also der Gehalt einer Aachner= oder Köllner Marke nach heutiger Währung beyläufig = 1 fl. 7 kr. oder nach damaligem Kurse beynahe 2 Pfund Heller. Man darf aber die Marke Köllner oder Aachner Pfenninge nicht mit der Mark Silber vermischen, welche letztere freylich einen weit höheren Werth hatte. Da ich übrigens weiß, daß von andern auch die Köllnische Pfenningmarke höher angeschlagen wird: so will ich obige Reduktion eben nicht für ganz liquid angeben, sondern sie der genauern Untersuchung gelehrter Münzforscher überlassen.

3) Unsere Urkunde löset auch das Problem: ob Erzbischof Adalbert I. Stifter der Abtey Eberbach, in der Klosterkirche zu Eberbach, (wie Hellwich u. a. wollen) oder in der von ihm erbauten untern St. Gothards=Kapelle an der Domkirche zu Mainz, beerdigt worden seye? — sie entscheidet für den letztern Ort. Eben dieß wird auch aus dem uralten Necrol. min. oder dem mit dem Buchstaben K

bezeichneten, sogenannten kleinen Präsenzlagerbuche des St. Victor-Stiftes zu Mainz höchst wahrscheinlich, wo es ad IX. Kal. Jul. S. 49, heißt: „O. *Ida* inclusa; et dantur etc. — et de anniversario Archiepi *Adalberti senioris*, et vigilie cantabuntur *in Capella Sci Gothardi Magunt.* infra pulsus primarum etc.“ Nichts weniger, als wahrscheinlich ist, daß das Stift diese Station gewählet hätte, wenn Erzbischof Adelbert I. nicht daselbst begraben läge; es würde das Jahrgedächtniß desselben in ihrer eigenen, oder der Domkirche wohl eben so, wie Ausweis des nämlichen Buchs, für die anderswo beerdigte Erzbischöfe Gerhard I., Heinrich I. rc. gehalten haben. *Joannis* I. 552, not. 3, führt eine ähnliche Stelle aus dem Necrol. Eccl. maj. an, welche er aber auf Erzbischof Adelbert II. anwendet; allein dieser starb nicht 9. Kal. Jul. sondern X (oder nach dem Hellwichschen Epitaph.) XIV. Kal. August. Beyde Stellen setzen demnach sowohl den Todestag, als den Begräbnißort Erzbischofs Adelbert I. außer Zweifel. Auch war nicht Adelbert II., sondern nur der Erste, Wohlthäter des Viktorstifts; wozu ihm also ein Jahrgedächtniß? — daß inzwischen beyde in ebenderselben Kapelle begraben liegen, hat seine gute Richtigkeit.

4) Glücklicher Weise entdeckt uns unsere Urkunde jene „*regalis sedes*, quo in volgari dicitur *Kunegesstuel.*“ Nur durch eine unverbürgte Ueberlieferung wußte man bisher, jedoch ohne einige Gewähre, daß er mitten auf dem freyen Felde gegen Wiesbaden und Erbenheim zu, in der uralten Königshundret, gelegen gewesen seye. Als ich vor mehreren Jahren meine Abhandlung von der Wahlstätte K. Conrads II. oder des Saliers, (Mbg. 81) dem hist. Publikum vorlegte, getraute ich mir noch nicht, dessen, (als eines unerweislichen Alterthums) auch nur zu erwähnen; dieser Beweis ist nun vor Handen, und mit Vergnügen ersehe ich, daß dieser Königstuhl, dessen Lage wohl nicht umsonst in den absoluten kön. Fiskalunterga Königshundret versetzt worden seyn mag, eben jene „amplitudinem planitiei causa multitudinis maxime receptibilem,“ als jener K. Konrads II. nach Wippo's Ausdrucke, und nach der von mir bey Lörzweil entdeckten Stelle und ächten Lage, um sich gehabt habe. Hier war es demnach, wo die Erhebungen und Akklamationen der alten deutschen neuerwählten Reichsoberhäupter, eines K. Heinrich II., Lothar II., Philipp von Schwaben, Friedrichs II. — vielleicht auch Heinrichs IV. vor sich giengen; — hier war es, wo Ausweis der uralten Zeugnisse, die königl. neue Satzungen verkündet, und der höchstfeyerliche, unter K. Friederich II. 1235 gehaltene Reichstag versammelt war. Eben diese Gegend zwischen Erbenheim und Kostheim war es dann auch, wo Kaiser Friderich I. im Jahre 1184 den berühmten Reichstag hielt, wovon es bey Arnold v. Lübeck, chron. Slav. III. 9. heißt: „Erat autem *prope Civitatem* (Mogunt.) *inter Rhenum et Mogum quaedam magna planities*; illic Imperator propter civitatis angustiam, et aëris gratiam, Ecclesiam maximam, et palatium de lignis honestissime fieri jusserat, et alia habitacula diversa et innumera, ut ibi tantae solemnitatis iucunditas honestissime celebraretur.“ — Und hier war es dann auch, (wenigstens wahrscheinlich) wo die häufigen Reichshandlungen, deren Geburtsort so viele alten Kroniker und Urkunden „apud Moguntiam, — in suburbio Moguntie etc.“ verlegen, zu Stande gekommen seyn mögen. Es unterlag aber unser benachbarter Königsstuhl eben dem Schicksale der Zerstörung, wie früher jener zu Lörzweil, und zwar im XIII. Jahrhunderte. Er ward durch den bey Rense neu erbauten bekannten Königsstuhl abgelöset, dessen Erbauer nach Voge, Rhein. Gesch. u. Sag. I. 184. 396, im Namen der Kurfürsten, unser mainzer Erzbischof Peter gewesen seyn soll, — wahrscheinlich aber der Erzbischof von Kölln war. — Die Epoche seiner Erbauung kann ich so wenig fest bestimmen, als solches weiland der gel. J. D. Köhler, Abh. de inclyta sede regali apud Rense, zu thun vermochte. Man rückt sie gewöhnlich in den Anfang des XIV. Jahrhunderts. Erwägt man aber, daß es in den Gest. *Balduini* II. 1. von Rense ausdrücklich heißt: „ubi *ex antiqua consuetudine* (Electores) ad tractatum de Electione habendum *consueverunt* convenire etc.“ so dürfte man wohl nicht irre gehen, indem man festsetzt, dieser Stuhl, dessen Stätte heutigs Tags, nach seiner Vernichtung, nur noch 4 kleine Steine bezeichnen, habe schon im XIII. Jahrhundert seine Entstehung gefunden. — Die Steine unseres Kunigshunderter Konigsstuhls wurden darauf zu Erbauung der noch in unsern Tagen sichtbar gewesenen, aber im Jahr 1799 von den französischen Vorposten gleichfalls zerstörten sogenannten Kasteler Warte, bey Anlegung des Landgrabens am Schlusse des XV. Jahrhunderts von Kurfürsten Berthold zu Mainz verwendet. Einige daran befindlich gewesene, ungemein merkwürdige Steinbilder wurden gerettet, und befinden sich zum Theil noch in Privathänden. Da

mir inzwischen auch noch eine schöne Urkunde zur Feststellung des Königsstuhls bey Lörzweil zur Hand gekommen ist: so theile ich sie bey dieser Gelegenheit als Zusatz zu jener Abhandlung mit:

„Nos *Albertus* dei gra rom. rex semp. augs. presentib9 profitemur, quod streuuo viro *Petro de Lurczewilre*, sculteto nro in *Oppinheim*, dilco nro fideli contulim9 et per presentes conferim9 tredecim iugera agror. campestr. sita in terminis ville *Lurczwilre*, ubi *sedes regalis* ab antiquo dinoscitur esse constructa prope locum qui in wlgari dicitur *Kunigesboum*, que quidem iugera sibi assignauimus tenenda et possidenda, quousque sibi de XX. marcis den. Col. in quib9 nos eidem tenemur, plenarie fuerit satisfactum, fructib9 equidem in sortem predce pecunie minime computandis. In cuius nre traditionis robur et testimonium pntes lras nre maiestatis Sigillo fecim9 communiri. Dat. Spire, XVIII. Kal. Sept. Anno Dni Mill. CCC. tertio. regni vero nri anno sexto."

5) Nach der vorliegenden Urkunde sollte der Jahrtagsschmaus für Erzbischof Heistulfs frommes Andenken, von den Domherrn und Mönchen zu St. Alban zu Mainz, jährlich an seinem Wahltage, im Schlafhause der Domherren „in dormitorio eorundem" gehalten werden. Dieses Schlafhaus war es, wo Ausweis mehrerer noch ungedruckten Urkunden, so viele Prozessen geschlichtet, über wichtige Vorfälle des mainzer Klerus berathschlaget, Testamente und andere Urkunden zu Stand gebracht rc. wurden. In einer noch ungedruckten Urkunde vom Jahre 1211, welche einen Streit des Stifts St. Moriz zu Mainz gegen das Kloster Eberbach, in Betreff eines unkundigen Zinses am Steinheimer Hofe rc. erörtert, sagen die Schiedsrichter: „Arbitrium nostrum coram Ecclesiis Conuentualibus, scil. maiori Ecclesia, et Sci *Petri*, et sci *Stephi*, et sci *Victoris*, sce *Marie ad gradus*, et sci *Johis*, quo ipso die *in dormitorium sci Martini* conuenerant, sollempniter propalauimus etc." — Es war dies bey der Domkirche jenes Gebäude, worin vormals, bey noch bestandenem gemeinschaftlichen Leben der fratrum de domo, oder St Martins-Brüder, diese ihre Schlafstätte hatten, welches aber die Kapitelsherren bereits im XII. Jahrhundert, bald hernach aber auch die geistl. Junker (Domizellen, Herrgen) besserer Bequemlichkeit und sonsten halber, verließen, und dem Probste zur änderweitigen Disposition überließen. S. Dürr, de Moguntino St. Martini monasterio etc. (in A. *Schmidt*, Thes. jur. Eccl. T. III.) Wenn nun aber einige hieraus auf das damals noch bestandene gemeinschaftl. Leben des mainzer Domklerus, wenigstens jener Domizellen, schließen wollen: so bin ich der entgegen gesetzten Meinung, und dünkt mich noch immer, es wäre dann als jetzt, und jetzt als dann eine große Indezenz gewesen, Gerichtsstühle, feyerliche Klerikal-Versammlungen, Verhandlungen rechtlicher Geschäfte, u. s. w. in Schlafgemächer jener Herrn zu verlegen, wozu doch ihr Kreuzgang, ihr Rebender, (refectorium) u. s. w. einen weit schicklicheren Raum verliehen haben würden. Ich bleibe demnach meiner, nach so vielen Urkunden abgewogenen Meinung getreu, daß mit dem Schlusse des XII. und in den ersten Jahren des XIII. Jahrhunderts, jenes gemeinschaftliche Leben der mainzer St. Martins-Brüder, ohne Unterschied der Kapitelsherren und Junker, schon gänzlich aufgehöret habe, und jeder Essens und Schlafens halber dahin gegangen, wohin ihm beliebte, nur daß die Junker bis zur Emanzipirung noch in Kost, Schläfung und Unterricht des (aber auch auswärts wohnenden) Domscholasters verbleiben müssen, bis auch dieser Zwang sich endlich verloren hat.

p) Urkunde vom Jahre 1217 (bey *Joannis* II. 655.) Von dieser Abtey, ihrem Ursprunge, Schicksalen und Untergange ist wenig bekannt; — nur soviel wissen wir, daß im XIV. Jahrhundert Erzbischof Gerlach auf ihrer Stelle eine Kollegialkirche habe erbauen lassen, die er auch, weil die Klostergüter längst vorhin in andern Händen waren, neu, aus erzstift. Mitteln, begiftet hat.

10) Geisenheim, (Gisenheim, Gysinheim rc.) höchst wahrscheinlich von den beyden Gisen im Rheine also benennt. Einige Inseln nämlich, welche sich bey diesem Orte befinden, theilen den Rhein in zwey Hauptarme, deren einer die große, der andere die kleine Giese heißt, wovon bey hohem Wasser beyde, bey niedrigem aber nur der erstere zu befahren ist. [a]) Wenn Bär [b]) von diesem Orte keine frühere Nachricht, als aus dem XII. Jahrhunderte fand, so finde ich hingegen eine solche bereits im VII. und X. Jahrhundert, [c]) bin auch so glücklich, hierüber die noch ungedruckte Urkunde hier mittheilen zu können. [d]) Im Jahre 1126 vermacht

die Rheingräfin Lukart dem Kloster Bleidenstadt daselbst unter andern einen Hof,[a]) und von diesem Zeitraume an wird Geisenheim in der vaterländischen Geschichte von Jahren zu Jahren bekannter und berühmter.[f]) Weil die alten Rheingrafen daselbst vom Reiche mit einem Pfefferzolle belehnt waren, (dessen Schicksale wir unten mittheilen werden) so hält man Geisenheim für den ältesten Sitz des Rheing. Grafenhauses, worüber wir uns unten näher erklären werden. Sein Weinbau war bereits im X. Jahrhunderte in so gutem Rufe, daß, wie bereits gemeldet, Bischof Otwin v. Hildesheim, um seinen Domherrn ein Glas Wein zu verschaffen, im Jahre 954 einen Hof zu Geisenheim erkaufte.[g])

Es besaß dieser Ort gar frühe aber auch mehrere ausgezeichnete Geschlechter, welche sich erbewiglich dem h. Martin zu Mainz zum Dienst gewidmet, worunter die de Gysinheim in unzähligen alten Urkunden auftreten. Geisenheim theilte gewöhnlich sein Schicksal mit Eibingen und Rüdesheim, ward von K. Albrecht I. verbrannt, im schwedischen Kriege von den Schweden fürchterlich, noch ärger aber von den Baiern mißhandelt, und erlag fast unter dem Drucke des von Turenne geführten Feldzugs; — auch die mansfeldischen Truppen betteten sich hier gar warm, und brachten den vortrefflichen Flecken in die höchste Armuth. — Doch fast vergessen wir, daß wir keine Geschichte zu schreiben haben.

a) Zur Gewähre dieser Ableitung erinnere ich, daß auch die hess. Stadt Giesen ihren Namen von 3 kleinen Bächen oder sogenannten Gysen, welche vormals zwischen jenen Dörfern rinnten, aus deren Vereine die Stadt erwuchs, ihren Namen entlehnt habe; und eben daher heißt der Ausladungsort oberhalb des Rheinfalls bey Laufenberg, Giesen, so wie auch eine kleine, mitten im Rheine, Hagenau gegenüber liegende Insel, deswegen Giessenheim, oder Geissenheim benennet wird.

b) a. a. O. S. 129.

c) Graf Manto und sein Bruder Megingoz schenken dem Kloster Fulda im Jahr 788 ihre sämmtliche Besitzungen „in pago *Rinachgewe*, in villa vocata *Gysanheim*," (bey *Schannat*, Tradd. fuld. n. 83, p. 42) und schon im J. 779 thut Alwalah das Nämliche: „in Rinnechgowe, in villa que dicitur *Gisenheim*." (Ebend. n. 63, p. 33.) Es wird aber unter den weitläuftig erwähnten Güterarten noch keiner Weinberge erwähnet. Das *Summar. Tradd. mon. Blidenst.* (saec. IX, X.) sagt: „In *Gisinheim* dedit nobis *Otgarius* Archieps curtile I. cum agris et *vineis* ad VI. carradas, et mancipiis VI. quorum quilibet seruit ad annum in *vineis* ad opus senioris. feminę lavant mensales, et quelibet soluit pullos. III. et oua. XII." — Und das *registr. saec.* XI.: „Eodem anno (1019) exposuit *Drutwinus* comes cum consensu et voluntate fratris sui *Embrichonis* curiam in *Gisenheim*, et naulum in *Waldaffa*, pro LV. marcis et dimidia." — Und aufs J. 1057: „Dedi *Herdeno*. VIII. marcas, quando in Saxoniam profectus est, de quibus habemus censum. III. solidorum de curia sua in *Gisenheim*."

In dem uralten Necrolog. des Domstiftes zu Mainz aus dem XI. Jahrhunderte heißt es ad d. 4. Id. Dec.: „*Bezelo* prepositus et Diaconus. XI. lib. *Gisenheim*."

d) „Ego in Dei nomine *Otgarius* Mogontinae aecclesiae indignus Archiepiscopus. notum facio vniuersis Xpi fidelib. certam aeternae beatitudinis gloriam me consequuturum confido. si locis deo sacratis ex mea proprietate pro amore Di aliquid confero. et necessitatibus seruorum Deo sanctisque assidue famulantium meo succurro iuuamine. quare mercedis meae augmento nixus trado ad aecclesiam sci *Ferrutii* in *Blidenstat*, uel ad ipsam congregationem, quae Deo ibidem inseruire uidetur. donatumq. esse volo. et promptissima voluntate confirmo. hoc est in *pago Reni*, in uilla quae dicitur *Gisenheim*, curtem meam cum aedificiis. agris. *vineis*. pratis. campis. mancipiis. et omni suo iure et utilitate. qua ipsam ab *Hildiberto* ministeriali meo pro certa pecuniae summa conparasse dinoscitur. in ius et dominationem sancti *Ferrutii* trado. et in perpetuum transfundo. ita ut ab hac die et deinceps ad ipsum sanctum. seu ad sanctam eius congregationem omni tempore proficiat in augmentum. stipulatione subnixa. Actum *Mogoncie* sub die V. Kal. Nouembr. Anno VI. Dni nri *Hludouuici* regis in orientali

Francia regnantis. Indict. II. S. Domni *Ottgarii* Archiepi. qui hanc donationem fieri mandauit. S. *Fulcounici* Uangionum Epi. S. *Hattonis* comitis. S. *Adilberti* comitis. S. *Leitradi* comitis. S. *Ruoperti*. S. *Reginheri*. S. *UUalahonis*. Ego *Herimannus* indignus presbiter scripsi. et subscripsi."

e) Hier die Urkunde aus einer beglaubten Abschrift:

„In nomine sancte et indiuidue trinitatis. *Adelbertus* Dei gratia Mogontin. Archiepc. et apostolice sedis legatus. Pontificali nre conuenit solertie. vt ea que pro augendo monastice religionis zelo pie et salubriter fiunt. perpetuo litterarum confirmemus. Hinc notum esse volumus tam presentib9 quam futuris. quod religiosa quedam domina *Ludgardis* nomine pro sua salute. suorumq. parentum cogitans. cum consensu *Embrichonis* comitis Ringowie. et *Wulfrici* de *Winkla* nepotum suorum. omnem substantiam hereditatis sue. in *Ebirbach* uidelicet III. mansos. in *Gisinheim* curtem. vnam. et aliam curtem in *Husen*. cum omnibus attinentijs suis. hoc est. agris. vineis. edificijs. areis. siluis. pratis. et omnib9 dominicalib3. que specialiter hucusque ad vsus suos respiciebant. religiosis dominis Abbati et Conuentui in *Blidenstat* liberaliter contulit perpetuo possidenda. ea scilicet ratione. ut in quodam mense anni cuiusdam anniuersarium pro remedio anime sue. *Ludwici* comitis. et *Sophie* parentum suor. *Mechtildis* de *Steklinberc* amite sue. *Embrichonis* comitis. Domni *Ludwici* Abbatis. fratrum suor. et *Hiltrudis* sororis sue nominatim habeatur. ipsa uero die decem erogentur solidi. quinque in refectionem fratrum Do ibidem seruientium. et quinque inter pauperes Xpi. et sic annis singulis hec Karitas ibi obseruetur in perpetuum. Vt autem pia hec traditio in omne euum rata sit et inconuulsa hanc paginam inde conscribi. et sigilli nri impressione insigniri iussimus. Huius rei testes sunt *Volbertus* Abbas. *Werenboldus* Abbas sci Jacobi. *Cuno* decan3. *Godescalc9* prepositus. *Heinricus* prepositus. et alij de domo. *Laici*. *Emicho* comes de *Kireberc*. *Bertolfus* comes de *Nuringin*. *Embricho* comes de Rinegowe. *Wulframus de lapide*. *Wulframus* et *Embricho* filii sui. *Cunradus* de *Hepinhefte*. *Wulfricus* de *Winkela*. *Wulframus de Sunneberc*. *Wernherus*. *Arnoldus*. et alij multi. Acta sunt hec Anno dnice Incarnat. M°. C°. XXVI. Indict. IV. regnante *Lothario* huius nominis tertio. Anno regni eius primo."

f) Erzbischof Gerlach erlaubte dem Dorfe Geisenheim im Jahr 1354 die Freyheit, sich unter Aufsicht und Leitung des Rheing. Vizthums und Schultheißen zu Eltvil, mit Mauern, Thürmen, und Gräben, — gleichwohl ohne Verleihung des Staderechts, — zu befestigen. Auch diesen Ort zierten einige erzb. alte Spezial-Freyheiten, womit man im Mittelalter um so freygiebiger war, weil sie theils Bedingniß, theils Belohnung für geleistete Hülfe in geschwinden Zeitläufen waren, und sich zur Erstattung für die getragene Ebentheuer (Eventure Avanture) gar ökonomisch eigneten. Mit Einführung der Landsknechte (ständigen Miliz) hörten neue Verleihungen derselben auf, und die verliehene suchte man bey guter Gelegenheit wieder einzuziehen. Mehreres davon unten.

g) Um die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend zu Mainz machten sich ums Ende des XIII. Jahrhunderts zwey ledige Frauenzimmer aus Geisenheim ungemein verdient; sie waren Töchter eines Johann v. Gysenheim, und errichteten in einem eigenen, vom väterlichen Erbe erkauften Hofe in der Gräfengasse ein weibliches Erziehungs- und Unterrichts-Institut, welches auch nach ihrem Tode noch lange fortbestand. In mainzer Bannbriefen und Registern geschieht dessen unter dem Namen: Curia puellarum de Gysenheim, häufige Erwähnung. — Der Hof kam darauf, — unbekannt wann und wie? — an das Domkapitel zu Bamberg, und diente zum Absteigquartier des dortigen Bischofs, wie auch zu den jährlich zu Mainz Statt gefundenen feyerlichen Refektionen des bamb. Klerus ꝛc. — Aber schon im Jahre 1312 verkaufte ihn jenes Domkapitel, Ausweis der bey *Gud.* IV. 1006, befindlichen Urkunde, an die Abtey Arnspurg in der Wetterau, wovon er noch itzt der Arnspurger Hof heißt. Diese Abtey verkaufte ihn endlich im Jahre 1668 um 3000 fl. und zwey Stücke Wein an das Domkapitel zu Mainz, welches ihn zu einer Kurie bestimmte, und im Jahr 1700 repariren ließ. Im Jahr 1769 ward er vom mainzer Domsänger, Frhn. v. Dalberg mit einem Aufwande von 11,478 fl. 24 kr. abermal reparirt, und zum Theil neu erbauet. Auch der im Jahre 1779 ihn optirende Domizellar, Frhr. Fr. Chr. v. Wambold machte ansehn-

liche Verwendungen darein. Bey Unterdrückung des Domstifts (1802 im Jul.) ward er endlich als franz. Domäne in Privathände verkauft.

11) Eibingen. (Ibingun, Ibingen) Auch von diesem Orte laufen die gedruckten Nachrichten nur bis aufs Jahr 1074. [a]) aber ich finde ihn schon 200 Jahre früher. [aa]) Nach einem Bleidenstädter Güterverzeichnisse v. IX. und X. Jahrhundert giebt die Gräfin Suanahild diesem Kloster einen Bifang juxta Ibingon, wovon unter andern ein Weinzins zu entrichten war; [b]) und nach einem etwas spätern schenkt im Jahr 1043 ein Konversbruder Humbert demselben 3 Weinberge daselbst, [c]) ingleichen erwirbt dort diese Abtey im Jahre 1078 einen Hof mit Weinbergen zu Winkel. [d]) Diese Stellen verbürgen es demnach, daß man irre, wenn man die Urstände dieses Orts auf das dort nur erst im Jahre 1148 gestiftete Kloster hinschiebet, (s. unten §. 32), obgleich ich nicht verabrede, daß er durch diese Stiftung an Bevölkerung und Ausdehnung in der Folge gewonnen habe.

Nach dem mitgetheilten Stiftungsbriefe war die Stifterin eine v. Rüdesheim; nicht allein dieser Umstand, sondern hauptsächlich die alte Markverbindung und gemeinschaftliche uralte Einungen bereden mich, zu unterstellen, daß Eibingen eine Kolonie des Flecken Rüdesheim seye, mit welchem jenes auch geschichtlich immer gleiches Schicksal zu ertragen hatte. [e]) — Diese weiter zu erörtern, überlassen wir dem Rheing. Geschichtsforscher.

a) Urkunde von diesem Jahre bey *Gud.* I. 382.

aa) Das hohe Alter dieses Orts verbürgt das noch itzt vorhandene Martyrol. mit dem an dem Rand geschriebenen Necrologe aus dem X. Jahrhundert, welches Schannat, Vindem. litt. T. I. n. 1. bekannt gemacht hat, wo es ad V. Kal. Febr. heißt: „*Gebo* Custos et Diaconus, V. sol de *Hibingen.*“ — und VI. Id. Mart.: „*Humbertus* Archipresbiter, V. sol. *Ibingunt.*“ — ingleichen VII Id. Oct.: „*Humbertus* Abbas, V. sol de *Ibingun.*“

b) Juxta *Ibingon* dedit domina *Suanahildis* comitissa *Bifangum* in loco, qui dicitur *Wizeholtz.* est diuisus in V. mansos. et. XVI. iurnales. duos mansos cum dictis iurnalibus habet *Gunzo* in beneficio. seruit cum femina ad opus dominicum. soluit *quartale vini.* X. oues. III. libras *lini.* et talentum ouorum. Ceteri III. mansi non sunt exculti. nichil soluunt preter III. carradas ligni. et L. palos ad dominicum“ Was Bifänge seyen, und welche Bewandniß es damit gehabt habe, ist zu bekannt, als daß es meiner Erörterung bedürfe; daß aber im IX. Jahrhundert auch Flachsbau im Rheingaue Statt gehabt habe, ersieht hier Rheingau's ökonomischer Antiquar. Eine der ältesten Nachrichten dieses Orts mögte auch wohl jene seyn, welche wir aus einer noch ungedruckten Urkunde des ehemaligen Stifts Moxstadt vom Jahre 923 so, wie wir solche aus einem kleinen Chartular desselben abgeschrieben haben, hier um so lieber liefern, als historisch zugleich von diesem Stifte fast noch gar nichts bekannt ist:

„In nomine scae et indiuiduae trinitatis. Ego *Liutuuin* dono atque trado ad scum *Nazarium* martyrem Xpi, seu et ad monasterium in *Rotunbah,* in marca de inferiori *Muggistat* in pago *UUetereiba* et in comitatu *Hatumari* Comitis, ubi venerabilis vir nomine *Harricho* moderno tempore abba dinoscitur, totum et ex integro, quicquid ex hereditate materna possedisse visus sum adusque in praesentem diem in loco, qui dicitur *Hibingun,* in pago Renense, vel in marca eiusdem, hoc est terrae araturiae jornales VI. et *uineas* ad carradas III. cum area et curtile, insuper et mancipia. IIII. quorum haec sunt nomina. Adalfrid etc. — ea uidelicet ratione, vt michi per praestariam usufructuario iure, et post obitum meum *Helewibi* nepti meae simili iure pertingerent, post utriusq. vero decessum, totum quicquid supra notaui, ad usum et potestatem fratrum praedicti monasterii cedat perpetuo, contradictione cuiuslibet hominis non obstante, Facta est haec traditio in praedicto monasterio *Rotunbahc* II. Id. Julij, Anno Dnicae Incarn. DCCCCXLII. Indict. XV. Anno autem Ottonis regis VI. Testes. Dominus abbas *Harricho.* Helpherich. Boppo. Adalger. Gebehart. Fridalin.

c) „Anno Dni M.XLIII. dedit nobis *Humbertus* conuersus. III. *vineas* in *Ibingin*. cum mancipiis. II. pro. XV. marcis. de quibus dimisit nobis V. marcas pro anniuersario suo.“

d) Ich habe die Stelle bereits oben bey **Winkel** angeführet.

e) Mehr als ein Umstand macht es wahrscheinlich, daß **Eibingen** eine, durch den erweiterten Güterbau veranlaßte Kolonie des uralten Flecken **Rüdesheim** gewesen seye; eine **Gemeinschaft** zwischen solchen scheint mir wenigstens noch eine Urkunde vom Jahre 1384 anzudeuten, wovon ich, weil der übrige Inhalt unerheblich ist, nur den Eingang hersetzen will: „Wir Schultheissen vnd die Scheffen, vnd die ganze Gemeynden der drier Dorffer zu **Rudenßheim**, zu **Ibingen**, vnd zu **Vlnhusen**, in dem Ringawe gelegen, verichen vnd bekennen ꝛc. — Daz wir — verkaufft han, — vnd verküffen — vff vns, vnd den vorgen. dryn dorffen ꝛc. **Hennen Wunecken** des Richters Son vff dem Hofe, vnd **Elsen** sin elichen Husfr. burgern zu Mentze, ir beider lebetage, vnd nit lenger, zwene vnd funfftzig gulden gelts, guder cleyner swerer gulden, als dan zu Mentze genge und gebe sint, von florentze, vmb fünff hundert gulden, des wir mit yn, vnd sie mit vns gutlich vberkomen sin, — die wir auch in des vorg. vnsers Herrn von Mentze, vnd des Capittels kuntlichen Nutz vnd notdorfft gewant vnd gekart han ꝛc.

Anmerk. Die alte Abtey **Comburg** im Hochstift Würzburg besaß in uralten Zeiten hier, wahrscheinlich guten Rheinweins halber, Weinberge, wovon ich jedoch nur den, von der Hand eines wohlwollenden Geschichtfreundes aus der noch ungedruckten Urschrift, mir mitgetheilten Auszug hier vorlegen kann:

„*Godeboldus* Dominus de *Wirebach*. Vniuersis presentium inspectoribus harum serie litterarum pateat euidenter, quod — vendidi — Abbati et Conuentui monasterii in *Camberch*, ord. sci Bened. dioc. herbip. — quicquid nos et progenitores nostri possidere videbamur in vineis, cultis et incultis, in villa *Ibingen*, in pago *Rinikowe*, et in terminis eiusdem ville, hoc est jugera III. et quartale unum, quarum quidem vinearum renunciationem in iudicio ville predicte, prout moris est, me fecisse profiteor, et ad prestandam desuper Warandiam. juxta consuetudinem patrie me astringo. Facta est autem predicta venditio tali lege et pactione interveniente, vt protinus mihi, meisque heredibus persoluant — pro reliqua vero medietate — ponant fideiussores, qui — insuper est condictum — (Verschaffung des Agnat. Konsenses) — In cuius euidentiam et perp. robor. firm. hanc cartam sigillo meo, et sigillo *Wilhelmi* Dni de *Hencenberg* sororii mei feci communiri. Dat. Anno Dni M.CC,XXIIII. in crastino Assumptionis bte Virgis glose.“ — Es ist dies der nämliche **Gotebold** v. **Wirebach**, von dem der ums Jahr 1211 zusammengetragene Kl. Eberb. *Oculus mem.* sagt:

„Per presentem paginam declaratur, qualiter *Godeboldus* auus *Godeboldi de Wirebach* primum allodium, per quod initiata est grangia nostra *Dadenburnen*, quod etiam emerat á *quodam*, qui vocatur Hesio, contulit Ecclesie B. M. V. in *Eberbach* per manum D. *Bernhardi* Abb. Clarevall. quod utique fecit pro absolutione crucis. Vouerat enim, et facturus erat Jherusalem iter devotionis etc.“ — Der Vater unseres **Gotebold**, mit ihm gleich benannt, erscheint ums Jahr 1170, und erbauete das itzt in Ruinen liegende Schloß **Dalberg**, von dem sich nachher sein Enkel **Johann** benennen ließ. Den unverwerflichsten Beweis hiervon liefert der eben angezeigte Oculus memor. C. XIV. p. 66, wo es weiter heißt: „Postea eidem curie (Breidenvas) hec bona paulatim accesserunt. Dns Godeboldus de Wierbach *qui castrum* Dalburch *primo edificauit*, et vxor sua *Irmengardis* collecta manu contulerunt monasterio nostro I. mansum nemoris iuxta *Gismanneshusen*, in finibus illorum de *Waldenhusen*, partim in elemosinam, et partim pro III. marcis et dim. vnde soluantur annuatim eidem *Godeboldo* in censu. IIII. denarii; cum prefatis denariis ipse *Godeboldus* ad scum *Jacobum* est peregrinatus etc.“ —

Die Herrn **Kämmerer von Worms** legten zwar zu Anfange des XVII. Jahrhunderts dem K. Reichskammergerichte einen Aufsatz unter der Aufschrift: Transscriptum ex libro, cujus Titulus est: **Alte Beschreibung der Junckern Gebiets gein Dalburg**, vor, (er steht bey **Cramer**, Wetzl. Nstund. Th. I. Abh. III. S. 87.) dessen Anfang ist: Anno M.IX. post Dominicam Letare *Guntram á Dalburg* strenuus miles exstruxit domum in silua infra castrum *Dalburg* prope *Mulvere* ad ripam *Grebenbac*,

insedit forestum *Gonthen*, redux vero *Stephanus* filius eius de terrà sanctà etc. — Allein die Unwissenheit des Verfassers ist zu auffallend, als daß seine Angabe dem Kl. Eberbachschen Berichte, der zumahl ganz unbefangen ist, gleich- oder gar vorgesetzt werden möchte. Unser Godebold (IV.) pflanzte das Wirebachsche Geschlecht weiter fort, und zeugte mit der Schwester des Rheingr. Wolfram zwey Söhne, Godebold V. und Johann I., sodann eine Tochter, Gemahlin Gotfrieds v. Randeck, dem sie als Erbtochter die Burg und das Dorf Weyerbach zubrachte. Godebold starb vor dem Jahre 1277, und hinterließ einen Sohn, Johann II. mit dem das Geschlecht der Dynasten von Weyerbach erlosch. Hingegen hob sein Oheim Johann I. dem die Burg Dahlberg zugefallen war, eine neue Linie an; er kömmt im Jahr 1235, unter dem Namen eines Herrn von Dahlberg, (Ego Johannes *Dominus de Dailberg* etc.) und eben so nochmahls im Jahre 1239, (bey *Gud.* I. 562.) vor; er war der Vater Otto's, — und dieser des Anton v. Dahlberg, mit dem der Stamm abermahls, und zwar noch vor der Mitte der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts erloschen ist. Anton vererbte die Herrschaft auf seinen Vetter, Johann Kämmerer v. Worms, dessen Nachkommen den Dalbergschen Namen, Schild und Helm dem ihrigen beyfügten, und noch jetzt fortführen. Wir setzen, auf lauter ächte Urkunden gestützt, die vollständige Stammtafel von dem Wirebach'schen, historisch nur wenig bekannten Geschlechte hier bey:

Godebold I.
Herr von der Leyen 1125.

N. Sohn. führt das Geschlecht der heutigen Grafen von der Leyen fort.

Godebold II. Herr von Weyerbach. 1125—1146. Gem. N. v. Hachenfels

Godebold III. Herr v. Weyerbach. Erbaut das Schloß Dalberg ums J. 1170. † nach 1185. Gem. Irmingard v. N.

Gottfried I. Domsänger zu Mainz. 1170—1191.

Eberhard I. Herr von Weyerbach. 1170—1180. Gem. Lucard, Wittwe Wolframs v. Stein.

Kinder Godebolds III.:

Eberhard II. Herr v. Weyerbach. 1196. † vor 1211. unbeerbt. Im Kloster Eberbach begraben.

Gottfried. Stiftet das Kloster St. Katharine, Probst zu S. Peter, und Pastor zu Walhausen.

Godebold IV. Herr zu Weyerbach. 1190—1225. Gemahl. N. Sifrids I. v. Stein Tochter.

Emich. Domherr zu Mainz. 1190—1219.

N. Tochter. Gemahl. Wilhelm v. Heinzenberg.

Kinder Eberhards I.:

Emich. Herr zu Weyerbach 1215.

Udo Pastor zu Mannendal, u. Mitstifter des S. Katharinen Klosters daselbst. 1219.

Kinder Godebolds IV.:

Johann I. Herr zu Dalberg. 1235—1239. Gem. N.

N. Tochter. Gemahlin Gottfried v. Randecken.

Godebold V. Herr zu Weyerbach. 1240. † vor 1277. Gem. NN.

Otto (Sohn Johanns I.) Herr zu Dalberg. 1275—1292. Gem. Agnes v. Waldeck.

Johann II. (Sohn Godebolds V.) Herr zu Weyerbach. Kömmt vor 1277. Der letzte dieser Herren.

Anton (Sohn Ottos) Herr v. Dalberg. Der letzte des Geschlechts. 1304—1315.

Uebrigens scheint Eibingen in uralten Zeiten gleichfalls ein Rittergeschlecht dieses Namens bewohnt zu haben, wovon ich aber nur wenig zu sagen weiß. Im Jahre 1256 und 1262 schenkt *Bertoldus* miles *de Ibingen*, et *Alberadis* vxor eius, einige Güter daselbst dem Kloster Eberbach mit der Auflage, auf ihrem Jahrgedächtniße den Mönchen einen Schmaus (Servitium) zu leisten.

12) Rüdesheim. Ich bin ganz mit der Meinung meiner Vorgänger einverstanden, daß Rudinsheim, Ruodinsheim, Rodesheim etc. bereits unter der Herrschaft der Römer, und zwar gelegentlich des gegenüber gelegenen römischen Kastells Bingium seine ersten Urstände erhalten habe, nur verschone man mich mit der Idee einer, von jenen dort angelegten Vorburg, Brückenkopfs, und was man sonst noch mehr dorthin zu träumen belieben möchte. Diese Römerfurth war durch die, hinter Rüdesheim liegende steilen Gebirge, und durch die, den Rhein selbst durchschneidende Felsenkette sattsam gedeckt; wozu demnach einiger Kunstbedeckungs-Anlage, deren jeweilige Existenz ohnehin durchaus unerweislich ist? — Aber gleich unwahrscheinlich ist, daß Rüdesheim, welches so oft Rodesheim in Urkunden und Siegeln heißt, von den Anrodungen seinen Namen entlehnet habe; ich dächte, dazu wäre es unter den Römern noch zu frühe gewesen, wenn Weinbergs-Rodungen verstanden werden wollen; und außer diesen, was war dort viel anzuroden? *)

Nach dem Vorgange der schon frühe rechts und links bey den Nachbarn verbreiteten Weinkultur unseres Rheingaues, blieb auch Rüdesheim, seiner hartnäckigen Umgebungen ungeachtet, damit nicht zurücke; ganz gleichzeitig mit jenen, sind die historischen Nachrichten, welche uns vom Rüdesheimer Weinbaue versichern. Nach einer noch ungedruckten Urkunde, welche ich hier bekannt mache, [a]) waren bereits im Jahre 864 Weinberge daselbst. — Legte man vormals die Primitive dieses Kulturzweigs zu Rüdesheim auf die bekannte Urkunde Erzbischofs Sifrid I. 1074, so ist dieser Irrthum verzeihlich, weil über ältere Data noch der Schleyer hieng. [b]) — Jetzt weiß man's besser.

Der unbeschreiblich hohe Ruhm, worin bereits im X. und XI. Jahrhundert der Rheingauer Wein allenthalben im Deutschlande stand, und die Begierde, womit er, Ausweis so vieler Urkunden, in den entferntesten Ländern aufgesucht ward, [c]) trug natürlich zur Erhöhung der Industrie und Bevölkerung in eben dem Maaße bey, worin sich der Wohlstand der Rheing. Winzer vermehrte. Und gerade, ja gar vorzüglich, war dies der Fall bey Rüdesheim. Gleichzeitig trat noch ein Kunstgewerb hinzu, welches diesem Flecken nicht minder Ruhm und Vortheil verschaffte, — ich meine das Schifferwesen. Ganz frühzeitig war man dort mit dem fahrbaren Rinnsale, Klippen, Sandbänken und andern Rhein-Abentheuern bis in die entferntesten Gegenden des Stroms zu Thal und Berg innigst vertraut geworden; — der Rüdesheimer Schiffer behauptete daher auch allenthalben einen so entschiedenen Vorzug, daß, wer die damals noch höchst gefährliche Rheinreise unternehmen wollte, sich ohne weiters an Rüdesheims Schiffer wandte, deren Kenntniß und Geschicklichkeit die Stelle der besten Assekuranz vertrat. [d])

Bey einem Zusammenflusse solcher trefflichen Konjunkturen konnte es folglich dort nicht fehlen, daß nicht eine ansehnliche Zahl reicher und angesehener Einwohner sich über ihre Mitbürger erhob, welche die bessern Geschlechter, und gleichsam Rüdesheims Patrizier bildeten, woraus auch wirklich bald darauf (XII. Jahrh.) mehrere in den förmlichen Ritterstand übergiengen, und uns die Urstände jener zahlreichen ansehnlichen Rittergeschlechter lieferten, welche uns unter dem, von ihrem Sitze hergeleiteten Namen der v. Rüdesheim fast in allen Urkunden des Rheing. Mittelalters erscheinen.

Damit verband sich dann auch gar bald in politischer Hinsicht ein edles Bestreben der Gemeinde und ihrer Vorsteher zu Rüdesheim, sich ihren auf den beyden Spitzen des Rheingaues gelegenen Schwestern Eltvil und Lorch gleich zu setzen. Man sorgte bey Besetzung des Gerichts für einsichtsvolle, rechtliche Biedermänner, und erwarb sich dadurch die Stelle und das ehrwürdige Ansehen eines Oberhofs, nicht nur im untern ganzen Rheingaue, sondern auch außer diesem weit umher; Gerichte, welchen vorgetragene Rechtsfälle über ihren Kenntnißkreis hinaus liefen, holeten dort durch den Zug ihr Recht, d. i., ließen sich zu Rüdesheim belehren; sonach vertrat Rüdesheims Schöpfenstuhl zugleich die Stelle einer Rheingauischen Rechtsschule. [e]) Ich hatte Schöpfenurtheile, in dem hohen Mittelalter mit einem Scharfsinne und Richtigkeit abgefaßt,

unter Händen, welche ertheilt zu haben, sich die ansehnlichsten Gerichtsstühle und Rechtskollegien auf hohen Schulen unseres Zeitalters gewiß nicht zu schämen hätten. Auch sein Partikular-Haingericht war stets vortrefflich besetzt, seine Einungen klug, und dem wahren Besten angemessen; eine uralte, und unvergleichliche derselben werden wir unten vorlegen.

Es würde mich zu weit abführen, wenn ich hier die trefflichen Beweise mittheilen wollte, daß Rüdesheim weiland sich in allen öffentlichen Verhandlungen der Landschaft überall durch einen Biedersinn, ein mannhaftes Ringen um die Aufrechthaltung der Landfreyheit und Verfassung, und eine Freymüthigkeit so rühmlich verdient gemacht habe, daß auch von dieser Seite ihm Rheingau's spätere Nachkommen ein ehrwürdiges und dankbares Andenken billig zu zollen haben. Haben nachfolgende Zeiten manchen Zug dieses schönen Bildes entstellt und unkenntlich gemacht, so lege man die Schuld auf Erzbischofs Albrecht allzustrenges Verfahren, womit er vorzüglich den Flecken Rüdesheim beschickte, und auf den allgemeinen Plan seiner Kurnachfahren, mit Hintansetzung der alten Landgrund-Verfassung, willkührlich anzuordnen 2c.; dem dann auch der beste Sinn des Biedermannes weiterhin nicht widerstehen konnte. — Von einigen harten Unfällen, welche Rüdesheim in der Vorzeit betroffen haben, so wie von Rüdesheims berühmten Männern, theilen wir unten [f]) einige Nachricht mit.

*) Ein neuerer Schmierer, dessen handschriftliches Werk über..... man mir zur Einsicht vorgelegt hat, will in vollem Ernste gar gelehrt erweisen, Rüdesheim habe seinen Namen von Rüden, (Hunden) erborgt; er behauptet gar: „Rüdesheim seye Anfangs ein Haupt-Jagdort der Deutschen gewesen, woselbst vorzüglich die besten Jagdhunde zu Hause waren, oder besonders daselbst verwahrt wurden." — Hiernach wäre also unser Rüdesheim aus einem Hundsstalle hervorgegangen, für welche Etymologisirung die HH. Rüdesheimer dem hochgelehrten Verfasser, falls das Werk erscheinen sollte, ihren höflichen Dank zu erstatten, wohl nicht verfehlen werden!!

a) „In Dei nomine. Ego *Walabreht* pro remedio anime mee dono ad scum *Ferrucium*, seu ad scam eius congregationem, que Deo sanctisque iugiter inseruire uidetur, donatumque esse volo. hoc est in pago *Nithagouue* in *Filuuila* iurnales. XIII. de terra aratoria. cum mancipio I. et in pago *Rinagouue* in villa *Ruodinesheim* vineam ad carradas. II. a die presenti et deinceps perpetualiter ad possidendum. ita vt ad ipsum scum locum proficiat in augmentum. stipulatione subnixa. Actum in monasterio *Blidinstat.* sub die. XIII. Kal. Decemb. Anno dnice Incarnat. DCCCLXIIII. Anno XXIIII. Domini *Hludouuici* regis in orientali Francia regnantis. S. *Walabrehti* qui hanc donationem fieri rogauit. S. *Dagafridi. Walloni. Wurgasles. Ralolfi. Huoggi.* Ego *Folcnand* diaconus et monachus scripsi et subscripsi."

Wenn demnach der gelehrte Verfasser des gründlichen Aufsatzes: Nähere Untersuchung der eigentlichen Epoche des Weinbaues auf der Morgenseite des Rheins, (in A. v. Recum, Einzeln. Betracht. aus der Geschichte v. Deutschland, Mainz 1789. 8. St. III.) S. 37 fgg. bekennet: „Gerne hätte ich bey dieser Gelegenheit mit eben der historischen Zuverläßigkeit den eigentlichen Zeitraum von dem Weinbaue in dem ehemals, im Gegensatze des Oberrheingaues, sogenannten Unterrheingaue, oder in unserm von Einheimischen und Fremden geliebten, sehr weinreichen, und heut zu Tage ohne Beysatz sogenannten Rheingaue bestimmet; ich kam aber bey dieser Untersuchung nicht um einen Schritt weiter, als andere vor mir waren; noch kann ich keinen glaubwürdigen alten Geschichtschreiber aufweisen, der uns hierüber einen nähern Aufschluß gäbe; noch fehlt es an einem positiven Beweise durch Urkunden, da wir noch zur Zeit weder aus der Periode Pippins, noch weniger aus einer ältern, weder aus dem Zeitraume Karls des Gr. oder Ludewigs des Fr., eine Urkunde vorlegen können, die uns auf ein bestimmteres Datum der Weinkultur im Rheingaue führte; indessen ist es doch, wenn man auch der itzt noch bestehenden Ueberlieferung im Rheingaue, daß nämlich Karl der Gr. den ersten Weinstock aus Orleans nach Rüdesheim habe verpflanzen lassen, aus bloßer Ueberlieferung den historischen Glauben nach den Regeln der historischen Kritik versagen muß, höchst wahrscheinlich, daß auch schon vor der Verduner Theilung, glaubwürdig von Karls des Gr. Zeiten her, vielleicht noch früher, die zum Weinbau so schön gelegene Gegend des heutigen Rheingaues mit Reben angepflanzt war: da bereits um Karls Zeiten die Weinpflanzung in allen, ringsum-

her auf der gallischen sowohl als der deutschen Seite des Rheins gelegenen Gauen, zum Theil in entfernteren Gegenden des alten Deutschlands, als im Enzgau, im Zabernachgau, im Gardachgau, im Elsenzgau, im Wingartheiba, im Maingau, im Wettereiba und Unterlohngau eingeführt, ja schon im Jahre 786 bis nach Dorndorf an der Werra, im eisenachschen Amte Tiefenort verbreitet war ꝛc." — so werden meine Leser die vorstehende Urkunde um so höher schätzen, als sie nunmehr die Epoche unseres Rheingauer Weinbaues, und hier jenes zu Rüdesheim insbesondere, nun schon in der Karolinger Zeiten vollkommen verbürget, und der Wahrscheinlichkeit des Verfassers, nunmehr ihr volles Gewicht giebt, ja sie beynahe zur Stufe der Gewißheit erhebet.

b) Gleichwohl scheint noch Bär a. a. O. S. 130 auf die damalige Anrodung ein hohes Gewicht für den Rüdesheimer Weinbau überhaupt, zu legen, und glaubt, das bisher zurückgebliebene Rüdesheim habe von jener Zeit an erst einen Anwuchs und Aufschwung erhalten. Dieß war aber der Fall zuverläßig nicht; das Wahre der Sache ist, daß rings um jenen erzst. Dominikalberg her verlängst alles angerodet war, wobey nie eine erzbischöfliche Vergünstigung in das Spiel kam; wie aber ganz Deutschland im XI. Jahrhundert nach Rheingauer Wein lechzte, und daher Gewinnst halber noch das geringste, zum Anbau schickliche Stück Landes begierig aufgesucht ward, so suchte man zu Rüdesheim, durch Unterhandlung mit dem Erzstifte, endlich auch jenen öden Platz gegen einen ewigen Zins an sich zu bringen, welches dann auch in der Art, welche die Urkunde bezeichnet, gelang. Und das ist dann alles. Bedenke ich überdieß, daß rings um Rüdesheim schon im VIII. und IX. Jahrhunderte alle Rheing. Flecken, Ausweis der nunmehr bekannt gewordenen Urkunden, in vollem Weinbaue gestanden seyen, so ist mir unbegreiflich, wie man annehmen möge, daß Rüdesheim so lang die Hände in den Schooß gelegt, und nur erst zwey bis drei hundert Jahre später durch eine große Rottung, (sie war aber im Verhältniß des bereits Angebaueten doch wahrlich nicht groß) begonnen habe, sich seinen Nachbarn im Weinbaue an die Seite zu stellen.

Vogt Rhein. Gesch. u. Sag. III. 67. sagt: „Man schreibt den ersten Anbau des Rüdesheimer Bergs Karl dem Großen zu; wahrscheinlicher aber haben ihn die Erzbischöfe Hatto und Siegfried bearbeiten lassen. Da Ersterer schon den stolzen Ehrenfels auf dessen Felsen gethürmt hatte, (!) so mag er auch wohl um ihn her Reben haben anlegen lassen. Siegfried hat alsdann fortgesetzt, was jener angefangen hatte. Das Uebrige thaten die künftigen Besitzer der Weinberge." — Allein 1) weder Hatto noch Siegfried ließen ihn auf ihre Kosten bearbeiten, sondern Letzterer gab, wie wir urkundlich wissen, den kahlen Berg, gegen Vorbehaltung einer jährlichen Weingülte, an die Kolonen; 2) Hatto, der stets um den König lebende, und kaum zwey Jahre regierende Erzbischof hatte zuverläßig wichtigere Geschäfte, als öde Berge im Rheingaue mit Reben bepflanzen zu lassen; — und 3) wo gab es damals eine Burg Ehrenfels im Rheingaue? — Es war aber der Weinbau zu Rüdesheim bereits im Anfange des XII. Jahrh. in solcher Aufnahme, daß Klöster Weinberge dort schon in Erbleihe verließen, und die Marke schon in benahmste Pflegen vertheilt war. Es verbürget dieses eine schöne, noch ungedruckte Urkunde vom Jahr 1108, welche wir aus der Urschrift hersetzen:

„In nomine sce et indiuidue Trinitatis. Nouerint omnes ueritati et iusticie annitentes qualiter ego Ludeuuicus et uxor mea Bezecha communi consilio tradidimus sine omni contradictione de proprio nostro ad cenobium sci *Jacobi* quod extra murum mogoncie in sconeberge constructum est. quinque partes uinearum in uilla *Rudinesheim* his in locis sitas. unam in loco zu semidun. partes II^as zu buhelun. item unam zu crucen. et in loco zu breiddenuuingardun unu fere iugerum. His addidimus duas partes agri frugiferi unam in loco Lachun et alia zu secelingun. Hec imeza soror uxoris mee et Wigo maritus eius in hereditatem susceperunt ab reuerendissimo eiusdem monasterii abbate Burchardo ea pactione ut ipsi et posteri eorum omnibus annis nouem uncias. scilicet quatuor et dimidiam in meo. ac tantundem in anniuersario coniugis mee fratribus exinde persoluant. Quod si facere neglexerint. acceptis legitimis induciis. si satisfacere distulerint. abbas bona eadem illis auferat. et ad dispositionem fratrum pro eorum beneplacito transferat. Preterea dedimus in urbe mogontia iuxta curtim epi aream unam. cuius possessores Romundus et Elfridvs eorumque successores per singulos annos quinque solidos fratribus soluere debent. Et ut hec traditio nra firma. stabilis. et inconuulsa

omni tempore permaneat. hanc cartam inde conscriptam impetrauimus à domno nro Rvthardo uenerabili archiepo eius sigilli inpressione signari. ac tanto astipulatore corroborari. Affuerunt etiam idonei testes ac precipui ueritatis obseruatores reuerendus abbas supradictus Burchardus. Udo. Rothardus. Williclinus. Gerungus. Stephanus. Diemo. Rudolfus. Reginberdus. eiusdem loci seniores. et Laici. Gozuuin. Waltheri. Bobo. Ernost. Friderich. Hartman. et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnationis. Mill. C. VIII. Indictione prima. regnante Heinrico rege huius nominis quinto. Anno regni eius tertio. — (Impress. Sig. fere prorsus illaes. et gnaviter express. cum inscr. ☩ *Ruothardus. di. gra. mogontiensis. Archiepc.*)

Bemerkenswerth ist nebenher, daß Erzbischof Sifrid I. von jenem zu Neurod verliehenen Rüdesheimer Berge, sogleich im nämlichen Jahre 1074, Ausweis der Urkunde bey Wenk, H. L. G. II. Urk. B. S. 49, dem von ihm gestifteten Kloster Hasungen geschenkt habe: „vineam novalem in *Ruothenesheim*."

c) Unstreitig rühren daher die zahlreichen Erwerbe von besondern Höfen im Rheingaue, wodurch entlegene Stifter, Klöster, ja ganze Länder im Mittelalter sich ihr Weinbedürfniß zu verschaffen den Bedacht nahmen. Sie kommen schon im IX. und noch häufiger im X. Jahrhundert vor. Als im XI. die Stifter S. Peter und S. Victor in Mainz vom Erzbischofe Willigis und K. Otto III. ansehnliche Besitzungen in Thüringen erhalten hatten, gab dies Gelegenheit, dorthin in der Folge den Weinbau auszudehnen, — ein Faktum, welches mehrere, noch ungedruckte Urkunden bewähren. — Zur Anpflanzung schickte man Rheinländer dahin, und diese waren zuverlässig die allnächst an Mainz gelegene Rheingauer. Eben so legten nach der allgemeinen Meinung der Märk. Geschichtschreiber, die Rheinländer, welche Markgr. Albrecht I. in der Mark aufgenommen, die ersten Weinberge in der Altmark an, (s. Leuthinger, Comment. p. 601, Mörschel, Gesch. der Mark Brandenb. Th. I. u. die dort angez.) und sie wurden mit Rheing. Reben, von Rheingauern bepflanzt, nach ihrer Verwüstung aber unter der Regierung des Bayerschen und Lützelburgschen Hauses, durch fränkische Reben ersetzt, welche auch dort besser fortkamen, und sich noch itzt in den märk. Weinbergen finden. Uebrigens verdienten dergleichen Rheingauer Weinbaukolonien im Mittelalter eine eigene historische Untersuchung, wozu uns freylich hier der Raum fehlt. — So wohlverdient ist demnach der Ruhm, den mein Landsmann Paul Melissus, in Melic. p. 34, bereits vor einigen Jahrhunderten unserm edlen Rüdesheim beygelegt hat:

„Bacchus hos montes amat, hosce colles;
Bacchus has valles colit, hasce ripas;
Bacchus heic aram sibi consecravit
perpete ritu."

d) Auch die Nähe des gegenüber gelegenen Bingen, die unfern davon liegende Burg Ehrenfels, und der häufige und lange Aufenthalt unserer alten Erzbischöfe daselbst, ehe jene zu Eltvil erbaut war, die Zollstätte daselbst, und die neue Ladung und Spedition, wegen dem noch unfahrbaren Binger Loche, der Krahnen, und andere den Rheinhandel jener Zeit begünstigende Institutionen 2c., waren so viele Steine, um Rüdesheims Wohlstand zu jener Stufe zu erheben, worin es das ganze Rheing. Mittelalter bewunderte, und womit sein heutiger, obgleich noch sehr ansehnlicher Stand, bey weitem nicht verglichen werden mag.

e) Die 14 Schöffen zu Rüdesheim waren nicht nur der Oberhof von Aßmannshausen, und der meisten Oerter des untern Rheingaues, sondern auch gar vieler über dem Gebirge, wie noch die alte Gerichtsbücher daselbst bewähren.

f) Im Jahr 1242 und 43 hatte unser Rüdesheim einen höchst unangenehmen Besuch von den Bürgern zu Worms, die auf Königs Konrad IV. Parthey gegen Erzbischof Sifrid III. waren; zumahl da er drei Wochen dauerte, wobey der Flecken, und der ganze Rheingau tüchtig Haar lassen mußte. Die noch ungedruckte Zornische Chronik von Worms, (des Drucks höchst würdig) meldet von dieser Expedition: „Anno 1242, mense Augusto venit *Conradus* Rex Wormatiam, petens auxilium ab eis in Ringaviam. Praepararunt itaque statim naves peroptime constructas propugnaculis bellicis, et descenderunt Ringaujam cum 200 armatis, et expensis honestissimis, sequentes regem per 6 septimanas expensis propriis super civitate Wormat. factis ad 300 marcas et amplius. Postquam vero Rex villas fere omnes

succenderat, reversus est, et cives cum eo, in nativit. S. Mariae Virg. Anno 1243 venit iterum Dns Rex *Conradus* mense Augusto cum exercitu potenti, ducens secum Episcopos, et Abbates, et Principes, et multos magnates, volens, sicut debuit, nocere Episcopo Magunt. et sibi requirere *Castellam* civitatem, quam ipse Episcopus magna fraude, et pecunià promissà, fraudulenter in suam traxerat potestatem: transivit enim cum suo exercitu per Berkstrazzen, veniens ante castrum, quod dicitur *Starkenberg*, de quo multa dampna civibus Wormat. sunt illata, ad estimationem 500 marcar. Misit ergo ad cives, postulans auxilium, qui statim cum medietate civium exeuntes in auxilium et preceptum illius, exsecantes vineas, et commorantes cum Rege 8. diebus, propriis expensis ad estimationem 200. marcar. et amplius; et reversi sunt. Procedens autem Dns Rex potenter pervenit *Castellam*, obsidens eam, et statim tradita est ei; et muniens eam suis, statim descendit in Ringaw ad *Rudenesheim*, et subito misit pro Wormatiensibus, ut ad eum descenderent; qui, cum expensas et labores maximos sustinuissent, has etiam sustinere non recusabant; et mox cum navibus suis bellicis preparati, et 100 armatis et sagittariis descenderunt, *Rudensheim* pervenientes, et ibidem multis laboribus et expensis existentes tribus septimanis, ad estimationem 200 marcar. postea reuersi sunt cum Dno Rege. Commisit etiam Dns Rex *Castell* Dno *Wirico de Dane*, qui magnum telonium ibi à Maguntinis et Wormatiens. et alijs civitatibus extorquebat etc."

Die *Narrat. d. reb. gest. AEpp. Mog. Mst.* meldet davon: „Cui (Alberto R.) castrum Pinguen. oppugnanti potenter in auxilium processerunt Ciues Magunt. qui ciuitatem exeuntes valida manu cum *Carocio* suo, et octingentis armatis adduxerunt Regi predicto machinas duas ad subuertendum murale opidi Pinguen. predci, quas unus quidam qui vocabatur Magister *Rotermelin* fortiter applicando murum et turres tres conquassauit; quod videntes opidani etc. — Ceteri vero, et valde numerosi invadentes terram in *Ringaugià* hostiliter, circumquaque omnia devastando et depredando, villam *Rudensheim* incenderunt, abductisque armentis et spolys multis, similiter villas *Winkel* et *Osterich* combusserunt, moxque ad expugnandum castrum *Scarpinstein* viriliter processerunt, quod post triduum propter validam eorum, qui intus fuerant, defensionem, amissis pluribus deserentes, ad suos unde discesserant, non sine confusione reversi sunt."

Das Carrocium der Stadt Mainz, dessen hier erwähnt wird, war das *Hauptpanier*, auf einem prächtigen, mit starker Bedeckung umgebenen Wagen gepflanzt; kurz vorher hatten sich dessen die mainzer Bürger bey ihrem Zuge zur Eroberung der Stadt Alzey gleichfalls bedient; Horneck, Oester. Reimchron. K. 678. (bey Pez, Scr. R. Austr. III. 623) beschreibt es:

„Ir Carrosche man sach
Groszer Raicheit,
Ain Sturm: Pan berait,
Darauf gesteckt swebt,
Darinn geworcht, als er lebt,
Ir Herre Sant Mertein,
vnd der durftige sein,
dem er den Mantl halben gab,
chostlichen Schein hergab
dy Pild aus Panier
Alle dew Gezier
dit man in Vrlewg gern hat,
der was da volligleicher Rat." rc.

Eine vortreffliche Erläuterung dieser im Mittelalter gebräuchlichen Carrocien, mit einer getreuen Abbildung, finden wir S. 22. in meines nun auch verewigten Freunds, des Hrn. Abb. Fumagalli, zu Chiaravalle bey Mailand unvergleichlichen Werke: Le Vicende di Milano, welches zugleich einen wahren Schatz deutscher Kriegsgebräuche des XII. Jahrhunderts in sich verschlossen hält.

Von dieser Expedition K. Albrechts gegen den Erzbischof Gerhard zu Mainz, den Pfalzgr. Rudolf rc. sagt *Albert. Argent.* ad A. 1301: „Rex — oppidum *Pinguiam* — expugnauit, sed castrum non obtinuit, et terram Ringowe, *Altewil*, *Gisenheim*, *Ostringen*, *Rudersheim* per incendium deuastauit etc."

Nebenher bemerken wir aber, daß, wenn Albert v. Straßb. hier versichert, K. Albrecht habe zwar die Stadt, nicht aber die Burg Klopp bezwingen können: so behauptet der gleichzeitige Horneck, Oesterr. Reimchron. K. 715. gerade das Gegentheil; er beschreibt genau und umständlich alle Anstalten des Königs zur Gewinnung dieser Burg, — die Vorbitte des Herz. Otto v. Baiern für die Besatzung, welcher der König den Tod bestimmt hatte, — ihren endlichen Abzug, und schließt:

„Do das geschach,
Mit dem Haws vnd der Stat
Schuef der Chunig nach Rat
Sein vnd des Reiches Frum rc."

Ja, er versichert, die belagerte

„— Hieten sich gern
Dem Chunig auf Gnad ergeben,
Des pegund er In widerstreben,
Er het anders nicht Muet,
Wann das er die Held fruet
Von dem Leben wolde schaiden,
Vnd den andern also laiden,
Daz sy mit werchen vnd mit Raten
Wider das Rich icht mer taten rc."

Und gleichwohl war es diese Begebenheit, von welcher nachher diese Burg den Namen der unüberwindlichen Burg Klopp erhielt!!

Auch die Binger Chronik erwähnt dieses Unfalls ausführlich, und erzählt, die Belagerung der Stadt Bingen, und die Verwüstung des Rheingaues seye hauptsächlich von den französischen Hülfsvölkern, welche dem K. Albrecht sein Schwiegervater, K. Philipp zugesandt, und von den Elsassern geschehen: „Also, heißt es ferner, hat K. Albert die Stadt bekommen, das Schloß (Klopp) aber konnte er nicht gewinnen. Inzwischen wurde das Rheingau durch des Königs Befehl erbärmlich zugericht vnd beschädigt, Rüdesheim, Geisenheim, Oesterich, Elfeld, vnd andere Flecken verbrannt vnd verhergt; als dieß Erzb. Gerhard gesehen, bat er beym König vmb Gnad, hat sie leicht erhalten, doch must er dem König überliefern die Statt Bingen, das Schloß Klopp, Lohnstein, Ehrenfelß, Scharfenstein, vnd andere Oerter rc." — Man kann über diese Abtretung auch das *Chron. Sanpetren. Erfurt* ad A. 1302, p. 311. *Tritham.* ad eund. a. p. 88. s. nachsehen. Albrecht besaß diese Burgen mehrere Jahre lang; dann Papst Benedikt XI. ermahnte ihn, nach dem bey *Raynald* hist. Eccl. T. XIV. ad A. 1304, n. 7, p. 593; befindlichen Schreiben, dem Erzbischofe das Abgenommene wieder zu erstatten, und das Nämliche hatte schon vorher, wiewohl fruchtlos, Benedikts Vorfahrer, Papst Bonifaz VIII. gethan. Die ganze Sache kam endlich erst durch den zwischen Erzbischof Peter, und Albrechts Nachfahrer, K. Heinrich VII. geschlossenen Wahlvertrag (in m. Cod. Epist. Rudolfi I. auct. I. n. 1.) ins Geleise, wodurch das Erzstift von der ihm zugebürdeten schweren Geldsumme erledigt ward.

Hornecks Oesterr. Reimchron. K. 716. (bey Pez Scr. R. Austr. III. 670), welcher die von K. Albrecht 1301 geschehene Eroberung der Stadt Bingen und der Burg Klopp gar ausführlich beschreibt, meldet diese Verwüstung unseres Rheingaues nur im Allgemeinen an:

„Von Maynez dem Pistum
Tet der Kunig Albrecht
Schaden vil, des het recht,
Es het der Pischolff wol verwarcht rc."

Verzeichnet jedoch die Dauer dieser heillosen Expedition:

„Zehen Wochen vnd pas
Der Kunig vor Pinge saß

mit ainem achtparn Her,
des er mit reicher Zer
phlage hart schon;
der Reyn vnd die Non (Nahe)
truegen in spat vnd frue
so vil chost zue,
daz ich in maniger Stund
nicht erfarn chund
Ain Her mit so vollem Rat,
Als der Chunig vor Pingen hat rc."

Ich will dieser Händel, deren Ausführung in die Rheingauische Geschichte gehört, hier nicht weiter, sondern nur des Einzigen erwähnen, daß es geradezu jene waren, welche das Haus Oestreich nachher mehr als ein ganzes Jahrh. lang von der kurmainz. Stimme bey den folgenden Königswahlen, und vermöge der damals mit Trier und Kölln geschlossenen besondern Vereine, von dem Throne entfernt hielten, welches, wären nicht im Anfange des XV. Jahrhunderts gewisse, noch geheime, Umstände eingetreten, auch noch in diesem Jahrhunderte wohl der Fall hätte seyn mögen. Die viele, nachher von Albrecht dem Erzstifte zugewandte Gunstbezeugungen wetzten diese Scharte nicht aus; Gerhards Nachfahrer fanden Mittel, Oestreich und die Stadt Mainz derbe fühlen zu lassen, daß Unbilden, Deutschlands geistl. Primaten so demüthigend zugefügt, unverlöschlichen Eindruck zurückließen.

Uebrigens war Rüdesheim nicht nur Schöpferin einer Menge ansehnlicher Männer von erhabenem Militärgeist und Geschäftskenntnissen, sondern auch ausgezeichneter Gelehrten. Unter solche gehört vorzüglich der berühmte Rudolf v. Rüdesheim, welcher, obgleich bürgerlicher Herkunft, im XV. Jahrhundert Doktor der Gottesgelahrtheit, öffentlicher Lehrer auf der hohen Schule zu Heidelberg, darauf Domdechant zu Worms, Probst zu Freisingen, und zu St. Victor bey Mainz, — darauf päpstl. Nuntius in Böhmen und Pohlen, und endlich Bischof zu Breslau ward, wo er im Jahr 1482 starb. Er schrieb viele theologische Werke, Predigten und Reden; woven noch einige Handschriften zu Mainz aufbewahret werden. S. von ihm *Joannis* Scr. R. M. II. 622. — Sein wohlbehaltenes Siegel liefern wir unten.

13) Lorch (Lorecha, Loriche, niemals Laureacum) gleichfalls ein uralter Flecken, dem ich seine Initiative unter der Römerherrschaft gestehe, aber nur dann erst einigermassen wahrscheinlich finden werde, daß dort eine Schanze der Römer gestanden seyn möge, wenn, wie noch zur Zeit nicht ist, erwiesen seyn wird, daß Bacharach ein röm. Kastell gewesen seye. Doch hierauf kömmt nichts an; genug, daß Lorch seiner ungünstigen Lage ungeachtet, von der Mutter Natur nur stiefmütterlich ausgestattet, durch einen frühzeitigen, und seltenen Grad von Kulturindustrie sich auf eine Stufe von Wohlstand und edler Selbstständigkeit erhob, wodurch es sich mit Eltvil und Rüdesheim in eine Linie setzen konnte, ja, ersteres, in so mancher Hinsicht, noch übertraf. *) Seine Lage hatte es an die andere Spitze unseres Rheingaues verwiesen. In diesem abgeschiedenen Verhältnisse, welches ihm die stete Kommunikation mit der Landschaft, wozu es gehörte, mannigfaltig erschweren mußte, war es gewissermassen gezwungen, für sich selbst zu sorgen. Lorch that es, und befand sich sehr wohl dabey. Durch die Nähe von Bacharach, der alten Stapel und Niederlage der sämmtlichen Rheinweine im Mittelalter, aufgemuntert, rodete es seine Gebirge fast unter allen Flecken des Rheingaues am frühesten an, bauete auch, soviel man nachweisen kann, den rothen, oder Franzwein am ersten. Indem eben diese Nähe seinen Absatz, und dadurch den Gewinnst erleichterte und erhöhete, stieg die Industrie, und damit der Wohlstand des Orts fortschreitend zu einem Verhältniß, welches allen andern zum Muster diente, aber nur selten erreicht ward. **)

Aus dieser letztern Quelle hat man sichs demnach zu erklären, wie Lorch in den folgenden Zeiten, (XII. Jahrh.) der Sitz eines so ungemein zahlreichen, dort eingebornen Adels werden konnte, dergleichen man anderswo im ganzen Rheingaue nirgends findet. Wir werden davon unten handeln. Auch rechnete Er, und viele andere bürgerlichen Standes daselbst sichs zur Ehre, dem heil. Martin zu dienen, und sich das Band der erzst. Ministerialität über den Kopf

zu ziehen. **Lorch** ward dadurch zugleich überaus glänzend, und sah beynahe einer Hofhaltung gleich, wohin alles zuströmte; Munterkeit und froher Scherz, Gastfreundschaft und Biedersinn waren dort in hohem Grade zu Hause, — drum wollte jeder gern zu **Lorch** wohnen, und allen fiel es schwer, von dort hinweg zu ziehen.

Lorch hatte überdieß sein eigenes **Landrecht**, und war auf dessen Behauptung, auch gegen Mächtige, jederzeit gar streng und wachsam; seine **Ortshaingeraide**, und seine **Gerichte** waren trefflich bestellt; diesen saß gewöhnlich ein Schultheiß vom eingebornen Adel vor, und auch die Schöpfen waren großen Theils aus diesem Stande. Das dortige **Saalgericht** und die **Schuljunkerschaft** [a]) zeichneten **Lorch** vor allen andern Flecken aus, wie wir unten hören werden.

Rheinbergs Nachbarschaft einer, und der enge Rheinpaß anderer Seits nöthigten auch Lorch frühzeitig sich zu **befestigen**, wozumal es von der geschwinden Hülfe der Rheing. Landschaft wegen seiner Entlegenheit abgestricket war, und das **Gebück** ihm nach seiner Lage keine Sicherheit gewährte. Es traf also gute Anstalten zu eigener Vertheidigung mittelst Erbauung einer eigenen **Burg**, welche wahrscheinlich ein **Ganerben-Haus** war, — und seine zahlreichen und tapfere Einwohner, sowohl von Adel, als aus dem Bürgerstande waren die einheimische Kraftwehre, die sich durch ihren, zu allen Zeiten bewiesenen Muth und Tapferkeit, selbst mit Einschlusse des weiblichen Geschlechts, ganz vorzüglich ausgezeichnet hat. Die Geschichte hat hievon mehrere Beweise aufgezeichnet. Lorch war zugleich, eben so, wie **Rüdesheim**, dessen **Nebenbuhlerin** es war, in alten Zeiten mit vielen ansehnlichen **erzbischöfl. Special Freyheiten** gezieret, welche nach dem Maaße der damaligen Verfassung und des herrschenden Zeitgeistes allerdings bedeutend und beglückend waren, obgleich von mehreren derselben überall Gebrauch zu machen, andere Konjunkturen nicht selten verboten, wovon mir verschiedene Beyspiele bekannt sind. Die berüchtigte Fehde gegen die erzbischöfl. Regierung, Adel und Landgeistlichkeit, (1525) wickelte auch Lorch in diese, und dadurch in die fatale **Albertinische Reform** ein, wodurch der größte Theil jener Freyheiten für die Zukunft verloren gieng; was aber zu seinem Herabsinken noch mächtiger beytrug, war, daß die meisten Adelsgeschlechter, **Lorchs** kräftigste Bewohner und Zierde, um diese Zeit bereits zu Grabe getragen, auch so viele Institutionen der Vorzeit vernichtet waren, oder doch eine andere Richtung genommen hatten, die ihnen den alten Wohlstand und Glanz nicht mehr zusichern konnten.

Gleichet das heutige Bild des Fleckens **Lorch** dieser Schilderung seines Zustandes im Mittelalter nicht mehr, so trifft die Schuld hiervon nicht seine Einwohner, sondern sie muß billig auf Rechnung der veränderten Landverfassung, welche so viele trefflichen Einrichtungen der Vorzeit mit sich fortriß, — dem stürmischen Wechsel des Zeitgeistes, — und der Hand des Schicksals, die **Lorch** so mannigfaltig gerühret hat, gesetzt werden. Glück genug, daß es bey dem allem noch einen beträchtlichen Theil seines Wohlstands zu retten, und auf seine heutigen Nachkommen zu vererben gewußt hat. [b])

[a]) Die älteste Urkunde, welche dieses Orts erwähnt, ist eine noch ungedruckte K. **Ludwigs des Frommen** vom Jahr 832, welche wir der freundschaftlichen Mittheilung des Hrn. Hofr. **Barth** zu **Eichstädt** zu verdanken haben; sie ist um so wichtiger, als sie uns zugleich mit einem kön. **Fiskus** zu **Bingen**, und mit dem **schon damals im Rheingaue gepflogenen Weinbaue** bekannt macht. Hier steht sie:

C. In nomine Domini Dei et Saluatoris nostri Jhu Xpi. *Hludouuicus* diuina ordinante prouidentia Imperator augustus. Si locis diuino cultui mancipatis aliquid de rebus nostris conferimus, et ad ministerium Deo in eis famulantium promptius exequendum opem nostram elargimur, hoc nobis procul dubio ad stabilitatem regni, et ad aeternae vitae beatitudinem capescendam profuturum liquido credimus. Idcirco notum fieri uolumus, omnibus sanctae Dei aecclesiae nostrisque fidelibus praesentibus scilicet et futuris, quia venerabilis *Deocarius* abba ex monasterio cuius uocabulum est *Hassa-*

reod. accedens ad aures mansuetudinis nostrae, nostram deprecatus est clementiam. qualinus sibi et fratribus in praedicto monasterio die noctuque Deo ministrantibus aliquid in elemosinam et sustentationem de bonis nobis a Deo collatis largiri uoluissemus. Cuius petitioni ac depraecationi propter honorem et amorem domini nri Jhu Xpi libenter annuimus. et de fisco nro quod est in castello *Pinguuio* in pago Wormacinse curtem illam, quam olim homo nomine *Rapolo* ad proprium habuit et propter perfidiam amisit, atque in jus potestatis nrae secundum legem aduenit. cum mancipiis, terris cultis et incultis. *vineis.* pratis. pascuis. exitibus et redditibus. insuper in pago Rinense. et in villa quae vocatur *Lorecho*. terrae araturiae jornales XII. et *vineam* ad carradas II. quod nostri iuris atque possessionis in re proprietatis est, a praefato fisco nro abstraximus, et totum atque ad integrum eidem praedicto monasterio perpetualiter possidenda concessimus. atque de nostro iure in ius et dominationem eius liberalitatis nrae gratia conferimus, ut sibi, suisque successoribus per futura tempora delectet, pro stabilitate regni nobis a Deo collati, et nra coniugis prolisque nrae salute, cunctoq. populo Francorum misericordiam Domini iugiter exorare. Et ut haec nostrae largitionis auctoritas perpetuum obtineat uigorem. de anulo nostro subter eam iussimus insigniri.

Signum Domini *Hludouuici* (L. M.) serenissimi Imperatoris. (L. S.) G. *Hirminmaris* notarius ad uicem *Theotonis* recognoui et SS. Data XVI. Kal. Aug. anno Xpo propitio X. imperii Domni *Hludouuici* piissimi augusti. Indict. X. Actum *Franconofurt*. palatio regio in di nomine feliciter. Amen.

Diese Urkunde möchte auch für die Geschichte des Klosters Hasenried einigen um so angenehmeren Beytrag liefern, als bereits im Jahre 888 diese Abtey durch Vergünstigung K. Arnulfs an das Hochstift Eichstädt gediehen, von Bisch. Erchanbold daselbst unterdruckt, und in das sogenannte Chorherrnstift Herrieden verwandelt worden ist. — Unstreitig war es dem Kloster dabey hauptsächlich um den Wein, wie damals so viel andern deutschen Stiftern und Klöstern, zu thun.

Ferner heißt es schon vom Jahre 897 in meinem Bleidenst. Traditionsbuche: „Ego in Dei nomine *Beczecha* ancilla Dni — trado — ad illud monasterium ubi preciosus martyr Xpi *Ferucius* corpore requiescit, et in ius et in proprietatem fratrum — mansos II. cum uno *bifango*, et mancipia II. et seruientem I. in uilla *Lorecho* cum collaboratu eorum, et substantia — ut amodo in futurum ad opus predictorum fratrum seruiant etc."

Ich kann mich bey dieser Gelegenheit nicht enthalten, eine Mißdeutung zu berichtigen, welche man durchgängig diesem Worte beyzulegen pflegt, und mich dünkt, es stehe dieses hier um so mehr an seinem rechten Orte, weil auf solchen Bifängen die Haupterweiterung unserer Rheing. Ortschaften in den frühesten Zeiten beruhete. Die Wörter: Comprehensio, septum, locus conclusus etc., welche man gewöhnlich für gleichbedeutend mit dem Worte: Bifang, hält, drücken nicht genug aus, was man in alten Zeiten eigentlich darunter verstand. Ich bin fest überzeugt, daß die ursprüngliche, eigentliche und erste Bezeichnung dieses Worts in solchen Ländereyen Platz gegriffen habe, welche aus unbebauten Haiden, oder auch aus gemeinen Marken, mit Zustimmung der übrigen Markgenossen durch jemand urbar gemacht, und zu seinem althöfischen Land gefügt worden, welches dadurch vergrößert ward. Ein solches Stück Land nun, wodurch ein alter Landhof eine Vergrößerung und Ausdehnung erhielt, und welches man aus einer unvertheilten Gemeinschaft, oder auch aus Wildnissen und Feldern an sich zog, und so, wie es war, seiner alten Besitzung beyfügte, (Beyfieng) ward flur- und gränzmäßig der Byfang (Beyfug) jenes Hofs genannt; und weil dergleichen neues Land umzäunet, und durch Gräben und Aufwürfe von der gemeinen Marke abgegraben war, so ist begreiflich, daß man keinen Bifang anderswo antreffen kann, als bey solchen althöfischen Bauernplätzen, die an ein gemeines Feld oder Marke gränzten, woraus er abgegraben und genommen ward. Daß wirklich die Bifänge aus gemeinen Marken ihren Ursprung entlehnt haben, erhellet deutlich aus einem Briefe K. Lothar vom Jahre 861, (bey *Martene*, Coll. ampl. I. 176. A.) wo es heißt: Dedit itaque predictus *Albertus* ad partem fisci nostri — in pago *Eiflense*, et in villa *Dalaheim* curtilem unum, et *in Commarca ipsius ville bifangum unum etc.*"
Der Bifang war demnach vorher in der Commarca oder gemeinen Dorfmarke gelegen, davon aber abgetheilt, und folglich unter dem alten Landhofe begriffen worden. Daher kömmt es auch, daß man dergleis

chen Bifängt im Latein des Mittelalters Comprehensiones nannte; in diesem Sinne muß man mithin nehmen, wenn es in einer Urkunde vom Jahre 805 (in *Chartul. Werthin.* n. 10. bey Leibnitz, Scr. R. Br. I. 105) heißt: „quicquid ibi habuimus aut per ius *hereditatis*, aut per *comprehensionem*, aut per aliam quamcunque adquisitionem, omnia hec — in elemosinam nostram tradidimus etc.“ — Aus dieser ersten und eigentlichen Bezeichnung dieses Worts wird man nun leicht die übrigen, worin es hie und da vorkömmt, ableiten können und begreifen, was man z. B. durch den Bifang einer Wohnung, einer Hofraide, und durch den Bifang einer Stadt ꝛc. zu verstehen habe ꝛc. — S. auch darüber ausführlich Runnings schöne Abhandl. vom Bivang, und vom Jure bivangiatus, mit Zusätzen und Anmerkungen begleitet von J. C. Strodtmann, (in dem Hannöv. Anz. 1753, N. 2, S. 10 fgg.)

Weiter heißt es im uralten *Necrol.* Eccl. maj. Mog. Saec. XI. ad d. 14. Kal. Mart.: „*Sigifridus* Archiepc in *Lorecho*. I. libr. et *carradam vini*, et libr. I. in *Vlmeno*.“

So wie den uralten Flecken Rüdesheim und Eltvil, so war auch unserm Lorch der Umstand, daß sich daselbst ein kön. Saal- und Oberhof zum Empfang der königl. Fiskalgefällen aus dem dazu gewidmeten Distrikte und Unterhöfen befunden, zu seiner Aufnahme überaus vortheilhaft; ihm hat Lorch, wie jene, seine ersten Mauern, zur Sicherheit der dort niedergelegten Renten, zu verdanken; eine beträchtliche, uralte Veste, welche nachher in ein adel. Ganerbenhaus übergieng, war der ursprüngliche Sitz desselben. Vielleicht ist es keine allzugewagte Vermuthung, wenn wir unterstellen, daß die ältesten Stammväter des ansehnlichen, und nachher in so viele Aeste ausgebreiteten Rittergeschlechts deren von Lorch, hier eben so, wie die von Rüdesheim in dem gleichbenannten Flecken, die ältesten Provisoren des dortigen königl. und darauf erzbischöfl. Fiskal-Allodiums gewesen seyen; ihr hernach überkommenes, und beharrlich bis zu ihrer Erlöschung getragenes, höchst ansehnliches Erbmarschall-Amt des Erzstifts Mainz, wovon weiter unten, berechtigt uns wenigstens, daraus auf eine frühere Verbindung dieses Geschlechts durch Amts- und Dienstband mit dem erzbischöfl. Stuhle, die Vermuthung zu gründen, die wir aber freylich, aus Mangel an Urkunden, zur historischen Wahrheit nicht zu erheben vermögen.

**) Auch für den gemächlicheren Transport ihres Wachsthums, war frühzeitig hier, wie zu Rüdesheim durch angelegte Krahnen gesorgt. Hier die Urkunde: „Wir Johann v. G. G. des h. Stuhls zu Mentze Erzbischof ꝛc. bekennen ꝛc. daz wir Emerich Neuen, vnd Heinrich Bechtoldes Son von Lorche gegonnet vnd erleubet han, daz sie soliche zween Kranen zu Lorche, als sie bizher da gehabt han, furbasser da haben sollen vnd mogen, in aller masse, als vor, doch beheltnisse vnser, vnd vnsers Stiffts recht vnd friheid darane, ane geuerde. Des zu Vrkund ꝛc. — Datum ꝛc. 1398.“ — In gleicher Form für Henne Dollen zu Rüdesheim.

a) Es war zu Lorch die Bürgerschaft mit einem zahlreichen Adel, eben sowohl, als mit einer großen Anzahl von Geistlichen gesegnet. Die alten Synodal-Register zählen von diesen nebst dem Pfarrer einen Frühmesser zu Lorch, und einen andern zu Lorchhausen, — sodann einen Kapellan zu Lorchhausen und einen zu Stephanshausen, — weiters noch 18 Kapellane und Altaristen. Diese Geistlichen hielten zusammen, nach der Weise der Kollegiatstifter, einen Chor, sangen und beteten das Offizium, hielten das hohe Amt, wofür auch tägliche Ausspendungen als Präsenzen an die Anwesenden vertheilt wurden. Die Gefälle, als Fond derselben, hießen Präsenz-Gefälle, und ihre Verwaltung, wie bey jenen Stiftern, die Präsenz. Diese Anstalt gefiel dem dortigen Adel; er begabte sie nicht nur reichlich, sondern verband sie mit noch einer andern, wornach, um Gottesfurcht und Frömmigkeit zu erlernen, die adeliche Schuljugend, (Junker) auch daran Theil nehmen, zu gewissen Jahrszeiten demselben Chor beywohnen, und von den Präsenzen partizipiren solle, zu welchem Ende ihr auch in dem Chor eigene Stühle errichtet wurden. Der zeitl. Domprobst hatte über diesen Fond und ganze Anstalt die Oberaufsicht und Direktion; sie hieß die Schul-Junkerschaft. Dem Adel hat sie daher ihr größtes Aufnehmen und Stiftungen zu danken. Eine ähnliche Anstalt bestand zu Oberingelheim. Das gemeine Volk vereinte sich mit Absingung ihrer lateinischen Hymnen, welcher Gebrauch sich weiter verbreitet, und die Mutter der in Rheingauischen Flecken noch bis auf die neueste Zeiten fortgewährten, fast allgemeinen Volkssitte ward, in den Kirchen lateinisch zu singen; auch hier hatte man nämlich den lateinischen Chorgesang gar häufig von gewissen dazu bestimmten, und bezahlten Geistlichen ausführen lassen, womit sich die Stimme des Volks vereint, und diese Sitte auf die Nachkommen vererbt hat. Eine Handschrift des ehemaligen fleißigen Jesuiten P. Joh. Gamans merkt

davon kurz an: „Liber capitularis ex interiore latere thecae notavit ista paucis: Personae in *Lorch* 48. Sane nec pauca, nec exigui momenti monumenta circa hanc ecclesiam superare debent, cum hodie adhuc singulis dominicis et festis matutinam cum laudibus, uti et vesperae ibidem haberi debeant, in quibus parochus de *Lorickhausen* semper adesse tenetur; habent et in choro certa stalla *nobiles quidam*, die Schuljunker *dicti;* utiq. in Archivio Revmi Praepositi (maj. Mog.) hujusmodi multa reperienda forent."

b) Von diesem Orte finden sich übrigens uralte Urkunden, des XI. Jahrhunderts im Archive des ehemaligen Klosters Jacobsberg, sie haben aber fast alle das Gepräge eigener Mönchs-Fabrikatur, daher man, davon Gebrauch zu machen, billig an sich hält.

14) Lorchhausen. Die uralte Rheing. Markabtheilung hatte dem Flecken Lorch einen so großen Markantheil beschieden, daß seiner damaligen Bevölkerung noch ein gar beträchtlicher ungebaueter Theil übrig blieb, womit er frey disponiren konnte. In jenen Zeiten war man froh, Hände zu finden, welche anbauen und arbeiten wollten; daher war, wie wir bald hören werden, im Rheingaue jeder neue Ankömmling, als Kolone, überaus willkommen, und er fand fast allenthalben Ländereyen und Arbeit, erstere um den geringsten, letztere aber um ziemlichen Preiß. So erwuchs demnach abermal eine Dorfkolonie, welche zum Andenken, daß ihre Urstände aus Lorchs Schoose hervorgegangen, Lorchhausen hieß. Wo nicht noch früher, geschah dies wenigstens im XII. Jahrh. Dann schon das Rheingräfl. Güterverzeichniß a) erwähnt dieses Orts, welches bekanntlich im Anfange des XIII. Jahrh. gefertigt worden ist.

Die nämliche für Lorch so glückliche Nähe der Weinstapel Bacharach war in der Folge auch für Lorchhausen eine beglückende Nachbarschaft. Konnte man dorthin sein Gewächs so leicht und ohne Frachtkosten schaffen, und eben so leicht auf diesem Weinmarkte für halb Deutschland einen Käufer finden, so hob dieser Umstand den Kultureifer mächtig, und man rodete drauf los, wo, und solange noch etwas zu finden war. In der That war auch Lorchhausen, solange jene Konjunktur währete, ein blühender Ort, der seine Abgeschiedenheit von unserm Rheingaue, dessen äusserste westl. Spitze er vorstellte, gar leicht verschmerzen konnte; wie aber jene Rosenzeit verschwand, fiel er auf jenen Mittelstand herab, der gewöhnlich das Loos jener ist, deren Wohlstand nicht sowohl in einheimischen Anstalten und ortshäuslichen Einrichtungen gegründet, als an auswärtige, dem Zeitwechsel unterworfene, Verhältnisse geheftet ist.

a) Bey Kremer, Origg. Nass. II. 220, 228.

15) Aulhausen. (Vlinhusen.) Die Primitive dieses Waldfleckens gründeten die Ullner, oder Häfner, welche sowohl wegen des dortigen brauchbaren Erdmaterials, als der großen Menge an Holz, im XII. Jahrh. Hütten aufschlugen, sich kümmerlich anbaueten und ernährten. a) Bär b) irret nicht, wenn er in Betrachtung der Lage, unter den in der angez. Urk. 1108 benennten Orten Husin und Hasemanshusin, ersteres von Aulhausen verstehet. Der Beisatz Aul (Vln) scheint demnach etwas später in den Sprachgebrauch gekommen zu seyn, um es von so vielen andern Hausen in der Nähe zu unterscheiden; doch war es im XIII. Jahrh. schon ganz geläufig.

Durch das dahin im XII. Jahrh. gestiftete kleine Jungfrauenkloster, welches sich späterhin Mariähausen nannte, erhielt freilich der Ort ein besseres Ansehen und Kultur, konnte jedoch wegen seiner stiefmütterlichen Lage und Abgeschiedenheit von den Rheinflecken, sich jenen Schwung nicht aneignen, den mehrere andere, dem Rheine näher liegende, Waldörter unter glücklichen Verbindungen erhielten. Ob eines der vielen adel. Geschlechter, welche sich vormals Ullner nannten, auf dem Helme ihres Wappens einen Topf oder Krug führten, und nun alle erloschen sind, auf unser Ullnhausen einigen Bezug gehabt habe? mag der Genealogiste und Heraldiker bestimmen.

a) Wahrscheinlich war es eine alte Finanzanstalt der mainz. Erzbischöfe, sich ihren großen und abgelegenen Kammerforst dadurch etwas einträglicher zu machen, daß sie diesen Gewerbsleuten die Beholzigung daraus gegen einen geringen Geld- und Naturalzins an Häfnergeschirr gestatteten. Sie überließen späterhin diese Abgift andern, und setzten sie als Lehn an. In einem mainz. Lehnbriefe für Heinrich Brömbser v. Rüdesheim v. J. 1623 heißt es: „Item, haben Wir dem obgen. Heinrichen Brömbsern zu Mannlehn geliehen, und solche Gnad gethan, daß er in dem Forst (Kammerforst) Brennholz möge thun hohlen in sein Haus ohngeferde. Were es auch Sach, daß er ein Sohn oder Tochter berathen wolt, so möchte er zwey oder drey Rehe in vorgenandtem Waldt thun fangen ohne Lauf, vnnd nit mehr. Were es auch, daß Vllner zu Vllenhausen wohnten, als vor Zeiten gewohnt haben, die Tüppen oder Krüg machten, die sollen ihm von yglichen Rad ein Marck geben, vnnd auch Krüg vnd Tüppen genug alle Hochzeit geben in sein Haus, vnd dieselbe Vllner sollen auch Recht haben, liegend windfällig vnd Heimbuchen Holz zu hawen in dem vorgeschrieben Forst ꝛc."

16) Stephanshausen. Wann, und wie dieser unbeträchtliche Ort entstanden seye, ist unbekannt; daß er nur erst nach der großen Markabtheilung unseres Rheingaues (XII. Jahrh.) erwachsen seye, verburget der für ihn ungünstige Umstand, daß er, obgleich binnen den Gränzen des ächten Rheingaues gelegen, dennoch von diesem, pfalburgermäßig behandelt, nur als Beysasse betrachtet, und von dem Genuße des Märkerrechts, soviel davon noch besteht, ausgeschlossen wird. Ob er seinen Ursprung den von den alten Herren v. Winkel kolonienmäßig dahin zum Anbau gesetzten Manzipien zuzuschreiben habe? wie Bär [a]) vermuthet, muß ich bey dem Abgange näherer Nachrichten dahin gestellt seyn lassen; nur dünkt mich, der Grund jenes Ausschlusses seye nicht sowohl die Orts-Leibeigenschaft, als vielmehr der Umstand gewesen, daß Stephanshausen zur Zeit jener Marktheilung noch gar nicht existiret hat, wie dann auch seine Pfarrey nur erst aus den jüngsten Zeiten sich herleitet.

a) a. a. O. S. 131.

17) Johannisberg. Dieser Flecken bestand ursprünglich aus Leuten, welche dem Erzstifte leibeigen waren, erzbischöfliche Güter unter den Händen hatten, und davon Gefälle zur Tafel des Erzbischofs (Tafelbauern) entrichteten; sie waren demnach Servienten, oder erzstift. Dienstleute der untern Klasse. Als hierauf das Kloster Bischofsberg (XII. Jahrh.) gegründet ward, bediente es sich häufig dieser Leute als Kolonen, ließ durch sie die klösterl. Widems- und andere geschenkte Güter anroden, räumte auch diesen selbst kleine Grundstücke ein, wodurch dann der ursprunglich unbedeutende, und nur aus wenigen Hütten bestehende Ort allmählig an Bevölkerung und Gütern zunahm.

Nun war aber das Verhältniß ihres Zustandes wirklich dadurch zweydeutig geworden. Denn als alte erzstift. Leibeigene und Hofbauern, gehörten sie dem Erzstifte, — als klösterliche Kolonen aber dem Kloster an. Erzbischof Adelbert I. hob diese Zweydeutigkeit durch die ihnen verliehene Freyheit, indem er verordnete: sie sollten in Zukunft dem Erzstifte zwar nach wie vor, ihre Leibsgebühren, und von den bischöflichen Gutern ihre Abgiften entrichten, weiter aber von den erzbischöflichen Beamten mit keinen Anforderungen, Anlagen ꝛc. beschwert, mit diesen nichts weiter mehr zu schaffen haben, sondern für die Zukunft damit an den Abt allein verwiesen seyn. Dieses ist im Zusammenhange der wahre Sinn der Urkunde Erzbischofs Adelbert vom Jahre 1130, [a]) welche die Grundlage ist, woraus man neben dem Zustande der ältesten Johannesberger, auch zugleich ihre Urstände ermessen und behaupten will, der Ort Johannesberg seye eine Kolonie des gleichbenannten Klosters. [b]) Man ermisset aber daraus, daß schon vor der Schankung und dem Albertinischen Freyheitsbriefe, erzstift. Leibeigene und Hofbauern, obgleich noch nicht in eine Dorfgemeinde vereint, dort gewohnt haben, deren schwankendes Verhältniß Erzbischof Adelbert in dem angezeigten Maße bestimmt hat; auch ist neben-

her bemerkenswerth, daß er diese Freyheit nicht dem Kloster, sondern seinen Leibs- und Hofhörigen, als klösterl. Kolonen eingeräumt habe, wodurch das Ganze um so mehr ins Licht gestellt wird.

Der alte noch ungedruckte Rotulus iurium monast. S. Jois aus dem Anfange des XIII. — und die eben auch noch ungedruckte „Gerechtigkeit des Abts S. Johansbergks im Ringawe gelegen" aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts verbürgen es auch, daß das Kloster daselbst nur eine Villikation und Gütervogtey, nie aber über den Ort selbst volle Oberherrschaft oder fürstenmäßige Gewalt zu üben befugt gewesen, als welcher das Erzstift sich niemal begeben, und solche sowohl während des Klosterbestands, als nachher unverrückt besessen, und allein ausgeübt hat. c)

a) Bey *Gud.* I. 84: „Preterea Colonos predictorum fratrum (montis S. Joan.) *in eodem monte* sub eis *commanentes* ea libertate donauimus, ut supra iusticiam, quam vel de capitibus suis, vel de prediorum episcopalium reditibus persoluere debent, nulli officialium nostrorum respondere habeant, quin potius ab omni exactione et pulsatione liberi, soli Abbati placitam et quietam seruitutem exhibeant etc."

Wollte man Worte klauben, und den Ausdruck: *in eodem monte commanentes* buchstäblich nehmen, so könnte man sogar behaupten, diese Hofbauern hätten gar nicht in dem (im Thale liegenden) Orte, sondern auf dem Klosterberge selbst, unter der Aufsicht der Mönche gehauset; wodurch die Hypothese von dem Ursprunge des Orts Johannesberg aus einer klösterlichen Kolonie, vollends hinfällig würde.

b) Bär a. a. O. S. 103 fg. hat diese Meinung besonders in Schutz genommen, und jener Urkundenstelle einen Sinn untergelegt, den wohl kein Unbefangener darin finden wird. Man läugnet nicht, daß der Ort Johannisberg zur Zeit der Klosterstiftung noch nicht als Gemeinde vorhanden war, und diese erst später allmählig entstanden seye; wenn aber Bär schließet: die Urkunde über die Klosterstiftung und ihren Bifang erwähnt noch keines Dorfs oder Kolonen zu Johannesberg, folglich waren sie damal nicht vorhanden, und der Ort ist erst spätere Kolonie des Klosters rc., so ist ersteres wahr, und letzteres unrichtig. Daß übrigens, in Ansehung dieser Kolonen, keine Bestätigung, sondern erste Verfügung in dieser Urk. getroffen worden ist, beweiset weder für, noch gegen das Beweisthema das Mindeste.

c) Wir finden dieses bestätigt in einer noch ungedr. Urk. ohne Datum, welche wir aus einer alten Abschrift hersetzen:

„C. In nomine scae et indiuiduae trinitatis: *Henricus* diuina fauente gra Romanor. imperator augustus. Decet regalem munificentiam commodis seruorum Dei iugiter intendere, et que ex antiquis ecclesiarum munimentis pro eorum stabilitate nris fuerint obtutibus oblata, firmantibꝫ hoc ipsum paginis et sigillis corroborare. Quia igitur per ostensa munificentie nre priuilegia patuit euidenter, qualiter venerabilis A. sce Mogontien. eccle Archiepus monasterio in honore bti Johannis Baptiste dedicato, in pago *Rinense*, per auctoritatis sue preceptum firmauit, vt coloni in monte monasterii predicti et sub eodem commanentes iusticie Abbatis, qui prefuerit eidem, et villicorum eius subiaceant, ita quod nullus ibi comes, vel aduocatus, aut publicus exactor preter eosdem ibi sit, sed omnis iusticia ad illos pertineat, excepto nihilominꝰ quem forte domino suo legali ratione debeant, censu capitali, aut si de furtis, rapinis, incendiis, homicidiis, aliisve grauioribꝰ culpis quispiam eor. iusto ordine constringatur; placuit nobis eandem libertatem, iurisq. liberi traditionem regali auctoritate confirmare, volentes, vt quod violenter contra eandem vsurpatum fuerit aut attemptatum, nullius penitꝰ roboris optineat vigorem, et sub regalis obtentu gratie amodo diligentius euitetur. Vt autem hoc auctoritatis nre preceptum stabile permaneat et inconuulsum, hanc paginam inde conscriptam manu propria roborantes sigillo nostro insigniri iussimus.

Signum Domini *Henrici* quinti (L. M.) imperatoris inuictissimi.

Bruno Cancellarius vice *Adelberti* Archicancellarii recognoui.

Data VII. Kal. Junij. (Das Uebrige fehlt.)

Die frühe Weinkultur dieses Fleckens verbürgt uns schon der bloße Umstand, daß das bereits am Schlusse des **XII.** Jahrh. erloschene Geschlecht der Grafen v. **Nürings** dort Weinberge besaß, wovon es einen Bezirk: *di helda*, (Hölle) den Rheingrafen zu Lehn ansetzte.

Das Stift St. **Viktor** erhielt hier schon im J. 1143 von Erzbischof **Heinrich** I. und zwar „*ad dispensationem eorum*, die Zehnden „in *Cheterecho* et *Bischofesperc*." — Gleichwohl hatte es dort keinen Pfarrsatz; die Pfarrey war von Anbeginne dem Kl. **Johannisberg** beigelegt. Solange die Zeitläufte dem geistl. Stande noch günstig waren, sah das Kloster dieses Pfarrecht als ein **wohlthätiges** und **nutzbares Stück** seiner Versammlung an; in der Folge hingegen, da nur wenig oder nichts mehr dabey zu verdienen seyn mogte, erschien es vielmehr als **klösterl. Last**, der man sich gerne entheben gesehen hätte. Es geschah dies im **XVI.** Jahrh., und nun verlangte die Abtey für die Seelsorge daselbst von dem Stifte St. Viktor zu Mainz, als Zehendherrn, eine Entschädigung. Das **Stiftsprot.** v. J. 1520 meldet davon S. 151: „**Item die martis, que erat altera post Lamperti, fuit Capitulum indictum ad instantiam Cancellarii Rmi Dni Mag. et Magistri curie, pretextu cujusdam Supplicationis porrecte Dno Rmo Archiepiscopo pro parte Dni Abbatis et Conventus monasterii sci Johis in Ringawia, et contra D. Decanum et Capitulum Ecclesie nostre, propter curam animarum et sacramentorum administrationem villanorum in villa montis sci Joannis etc. et fuit dies deputata in huiusmodi causa coram predictis — ad diem S. Mathaei apli. Domini ordinarunt 6 personas — It. in dicta illa — auditi sumus pro utraque parte, et Capitulum voluit manere in sua possessione, et nichil innouandum etc.** — Und S. 160 heißt es: „**Anno Dni etc. *ij*. in profesto Nativ. glor. b. V. M. — Deliberatum est per Dominos de molestatione, qua Domini Abbas et Conuentus S. Johis coram dominis per reuerendissimum deputatis et vicem gerentibus in Cancellaria apud arcem Magunt. pretendunt, quod Domini nostri de Capitulo tenentur de jure ipsis facere recompensam ratione Cure parrochianorum ville sci Johannis, ubi ipsi Dni Abbas et Conventus grauati sunt. Domini responderunt sicut prius, quod in nullo obligentur, quia solum in matre Ecclesia, videlicet *Osterich* tenentur prouidere plebanie etc.**"

Der Prior lies aber nicht nach, und brachte es endlich, der Kompetenz wegen, mit dem Stifte i. J. 1550 zu einem Vergleich. Im Prot. von dies. J. heißt es: „Und damit er der Hr Prior die Pfar im Dal oder Grund Sant Johansberg desto williger und statlicher, wie er dan biß anher gethan, versegh, so wollen ihm mm. HH. zu S. Victor ytzunt x. Malð. Korns geben, welche Abt und Convent zu Unterhaltung sollen geliefert werden, und ym dem Prior umb seiner biß anher gethan treuwlichen und vleissigen arbeit willen, x. Gulden von unserm Pfrund Amptman — geraicht und entricht werden, welche ym dem Pr. Priori allein sollen zu kauffen etlicher Bücher zu gut khomen ꝛc." — Sodann meldet das Prot. v. J. 1553 S. 10: „Uff vielfeltige Clage des Hrn Apts uff dem Johansbergk im Ringawe, von wegen der Pfarr daselbst ꝛc. und wiewol **Capitulum S. Victoris** nit Collator derselbigen, zudem auch solches kein Pfarr, sondern ein Filial ghein **Winckell** gehörig ꝛc. jedoch aus vielen beweglichen Ursachen, auch Betrachtung jetziger geschwinden Zeit und Leüff, hat Caplum ihme dem Abt **respectu sue persone**, uti docte, zu einer Jerlichen Zubueß bewilligt uber die vorige bewilligte 10. Mltr Korns und 20. Pf. Heller, noch 9. Mltr Korns, und 6. Aymen Weins zu geben, — doch aus keiner gebuer, sondern ex gratia, ist auch allein usque ad revocationem Capituli, und lenger nit bewilligt worden ꝛc." — Das Kloster verlangte aber die Regulirung einer **vollen** Kompetenz, und zwar nicht aus Gnade, sondern von Rechtswegen; wie es dann im ged. Prot. v. 30. May 1562. S. 222 heißt: „In eod. Capit. ist verlesen worden ein Supplication des H. Apts uff S. Johans Bergk Im Rinckaw, in welcher er vermeldet, wie er mit den Pfardiensten des beyliegenden Fleckens S. Johansbergk beladen; dieweil er aber umb Geringe willen der Personen denselbigen nit wol vorsein könne, auch die Kirch in Unbau und Abfall gerathen; dieweil dan mm. HH. universales decimatores desselbigen Orts, bit er, ihm weitere Competenz zu verschaffen, oder aber die Klostergüter Zehendfrey zu halten, und die verfallene Kirch wieder helffen zu bauen und repariren ꝛc. — welches suppliciren mm. HH. befrembd, in ansehung, daß uber Menschen gedencken der Pfarrdienst durch Apt und Convent sonder reichung einiger Competenz versehen worden, zudem dan Jme auch ein stattlichs ratione laborum parrochialium, doch nicht ex

debito, sed ex gratia von Capitulo verordnet, — rc. sehen derhalben hhm. HH. vor gut an, daß in Capituli brieffen nachgesucht werden solle, wie der Zehnd vff St. Johansbergk an dieses Stift kommen rc." — Und im Generalkapitel desselb. Jahrs ward beschlossen: „Dieweil Jme ein stattliches ratione laborum parrochial. nemlich 19. Mltr Kern, 1. Fuder Wein, vnd dann 20. Pf. Heller geben wird, welches dann nach Capituli Erachtung ad sustentationem unius personae genugsam, er solle, wo er wieder ansuchen wird, füglicher Weiß abgewiesen werden." — Nachdem nun kurz darauf (1565) die klösterl. Versammlung sich gänzlich aufgelöset und zerstreut hat, so gehört der weitere Verfolg dieses Pfarr- und Kompetenzwesens nicht hieher.

18) **Asmanshausen.** (Hasemanshusen). Wenn ich dem noch ungedr. vortrefflichen Traditionsverzeichnisse der Abtey Weissenburg aus dem VIII. — XII. Jahrh. folge, so müßte ich, wenn anderst unter Huson in pago Rininse unser Asmanshausen zu verstehen ist, diesem Orte schon ein gar hohes Alter anweisen; denn gerade vor der Stelle, die ich unten mittheile, [a]) erscheint eine von Karl dem Gr. dieser Abtey geschehene Schankung, und die nachfolgenden sind von Ludwig (ohne Beynamen); allein es könnte darauf eben sowohl Lorcher- als Steffanshausen Anspruch machen, und daher lasse ich es bey dem sichersten bewenden, wornach Asmanshausen doch schon in der Urk. v. J. 1108 [b]) ausdrücklich benennt wird. In dieser wird eines Neurods an Weinbergen gedacht, welches die Kultur dieses Gewächses an diesem Orte frühzeitig beurkundet. Da zu Hausen, welches auch öfters Gräfenhausen heißt, meines Wissens kein Weinwachs existiret, so ist vielleicht das in der unten [c]) angeführten Tradition des Kl. Bleidenstadt aus dem XI. Jahrh. benannte Hausen auch von unserm Asmanshausen zu verstehen.

Das Geschichtliche dieses Orts, und seines vortrefflichen Weins, den einige Dichter unserer Zeit nach Verdienst besungen haben, müssen wir abermal Andern überlassen, und nur bemerken, daß eben dieser Geisterwecker schon frühzeitig sehr viele Stifter, Klöster, Adel und Forensen zum Erwerb eigner Güter und Höfe dorthin gelockt habe, denen unstreitig ein großer Theil seines Anbaues und Wohlstandes zugeschrieben werden muß.

a) „Ego *Haonfried* in dei nomine dono in elimosinam ad scum *Petrum* seu uero ad eius Ecclam quae est constructa in *Wizanburch*, et fratribus in regulari ordine Do inibi famulantibus iurnales III. vinear. in uilla que nuncupatur *Huson in pago Rininse.* et mancipia II. ad perpetuo possidendum. Insuper in pago *Logenahe* bifangum vnum in loco. qui dicitur *Hegira.* et quicquid proprietatis habere uisus sum ibidem in *Hettingero marca*, uidelicet in mansis. huobis. agris. campis. etc. — S. Adalfrides. S. Gunzo. etc. — Ego in di nomine Ortlibes presbr et monachus scripsi.

b) Bey *Gud.* I. 38.

c) *Udalricus* comes et uxor eius *Giselhild* dederunt nobis — in *Husun* mansos. III. cum hubis suis — quorum quelibet dat — *urnam vini* etc." — Vielleicht gehört dahin auch folgende: „Anno Dni M.XXXIIII. exposuit *Embricho* comes cum consensu uxoris sue *Adelindis* mansum in *Husen* pro XVII. marcis. et quando fuit in captiuitate, recepit iterum VI. marcas, et mansum rogatu fratris sui *Drutuuini* nobis dimisit." — Einige spätere Notizen davon, aus dem XII. Jahrhundert, die mir zur Hand gekommen sind, füge ich hier an: Erzbischof Ruthard schenkt im Jahr 1128 dem Kloster Disibodenberge: „quoddam novale vinearum in valle *Husen* et *Hasemaneshusen;*" Urkunde bey *Joannis* spicil. p. 107. — Konrad v. Bickenbach, Chorherr zu St. Peter zu Mainz schenkt seinem Stifte im Jahr 1173: „jurnales quatuor vinear. et aream I. in qua sita est Curia *Gobelonis* de *Lorecka* cum suis appendicijs in villula *Hazemanneshusun* in pago Reni etc." Ungedruckte Urkunde. — Ueber die Freyheit dieser Güterstücke verfiel das Stift nachher im Jahr 1281 mit der dortigen Gemeinde in einen Rechtsstrit, den die Richter des h. Stuhls zu Mainz im gedachten Jahre schlichteten.

Die Ansicht unseres Aßmannshausen findet sich nebst den gegenüber liegenden Ruinen der Burgen Fautsberg, (nicht Bauzberg) und Falkenburg, vortrefflich abgebildet in den Mahler. Ansicht. des Rheins, Heft 1. zu S. 68.

19) Hallgarten. Seine Urstände sind folgende: Das Stift St. Johann zu Mainz hatte ein Stück Landes, welches zu seiner Präbend gehörte, im Rheingau besessen, Namens Hargartdun *) (Hargarts-Höhe); Erzb. Adelbert und Probst Zeizolf des gedachten Stifts, schenkten dieses Feldstück dem Kl. Eberbach; vorher hatte es Ruthard v. Winkel und seine Frau als Erbleihe (in possessionem juste hereditatis) besessen, und davon dem Stifte jährlich auf Martini 2 Pf. Pfenn. bezahlt. a) Die Schankung an Eberbach erfolgte unter dem Vorbehalte des nemlichen Zinses. Es bestand demnach schon eine Kultur zu Hargarten, ehe solches Eberbach erhielt, und sie verbürgt sich auch aus andern Urk. b). Aber unstreitig nahm sie durch die Anlegung des klösterl. Neuhofs großen Zuwachs; dieser entstand nemlich aus zwey kleinen Bauernhöfen des Klosters, wovon der eine eben zu Hargarten, der andere aber an einem Orte lag, wohin hernach eine klösterl. Mühle angelegt ward. c) Es war aber dieses an Eberbach geschenkte Stück Landes nicht allein, was Hargarten hieß; denn Abt Rimund kaufte bald hernach von der Wittib Margareth v. Wisbaden für 38 Mark Güter zu Hargarten bey dem Neuhof, und machte sie von den Einsprüchen Embricho's Grifenclauwen, seiner Hausfr. Alberad, welche eine Tochter gedachter Margareth war, und Adams, eines Sohns ebenderselben, dadurch frey, daß diese 1 ½ Morg. Weinberg (francilis vinee) zu Kiderich erhielten. d) Die erste Kultur, so weit sich zurückgehen läßt, erhielt demnach Hargarten durch die Hofleute der Herrn v. Winkel, (Greifenklau) denen sie ihre Erbleihe zum Bau überlassen hatten.

Daß die erste Ansiedelung Hallgartens, aus einzelnen Bauernhöfen bestehend, schwach gewesen seye, ist wohl begreiflich; aber der Rodungsgeist brachte sie gar bald in die Höhe; durch die Anlegung des klösterl. Steinbergs, welche bald darauf erfolgte, mögen nach dem von Bär e) wahrscheinlich gemachten Wege sich die Kolonen gar sehr vermehrt, und aus einer Villula, welche gleichwohl schon 1255 Schultheißen und Schöpfen hatte, f) eine ansehnliche Gemeinde erwachsen seyn.

*) Im kleinen Präsenz-Lagerbuche des Viktorstiftes Lit. K. n. 13. aus dem XIII. Jahrhundert, welches die ältesten Verzeichnisse der Stiftsgüter im XI. Jahrhundert enthält, kömmt Halgarten häufig unter dem Namen: Haginboingartun vor.

a) Siehe die interessante Urkunde vom Jahr 1112, bey Bär, Beytr. St. I. n. 15, S. 140 fg. Bär hatte aber wahrscheinlich die Urschrift nicht vor Augen; in dieser heißt der Anfang:

„C. In nomine scae et indiuiduae trinitatis. Ego *Ceizolfus veteris monasterii* qualiscunque prepositus. notum esse etc.“ Und die Zeugen sind: „Anshelmus prepositus. Godeboldus prepositus et Camerarius. Turmbertus magister. Richardus cantor et prepositus. Asmarus pp. Capellani. Hainricus pp. wormatiensis. Dudo pp. Sigelo. Heinricus. Embricho. Laici. comes Arnoldus. comes Emicho. comes Berhtolfus. Embricho Camerarius. et filii eius Salman et Embricho. Walbertus sculteus. Eberhardus et frater eius Burchardus. Gerhardus. Warmundus.“

Zeizolf stammte aus dem Geschlechte der alten wormser Gaugrafen, und war ein überaus würdiger und gottesfürchtiger Prälat. Sein Andenken lebte noch in einem nun verschwundenen Kunstdenkmale. In dem nun aufgehobenen Kloster Jacobsberg sahe ich im Jahre 1789 ein uraltes bronzernes Weihwassergefäß, welches dieser Zeizolf dahin geschenkt hatte, und folgende Inschrift trug:

Omnis mundus aquis distinguitur iste quaternis,
Quod scriptis totidem renouandum signat eundem.
Jacobe sancte Dei prece nos dignare tueri,
Istud Christe datum *Ceizolfi* sit tibi gratum.

Ein anderes Gefäß gleichen Alters und Arbeit besaß noch kurz vor der Erlöschung das Domstift zu Mainz, welches in ältern Zeiten vor dem hohen Altar hieng, und welches um die nämliche Zeit Abt Berolf zu

St. Alban (1116—1119) seiner Abtey verehret hat. Es hat Inschriften in 3 Zirkeln; jener in der Mitte enthält die Verse:

Hoc Albane tuo, qui vivis sanguine fuso,
Abbatis votum *Behrtoldi* suscipe tecum.

An dem Henkel stand der Vers:

Haertwich erat factor, at *Snello* mei fuit auctor.

Doch davon und anderem dergleichen anderswo mehr.

b) S. z. B. die schöne Urkunde, welche der nämliche Ceizolf dem Kloster Altmünster zu Mainz, über Güter zu Hargardun verliehen, und die ich bereits in Kochs Abh. v. d. mainz. Erbleihen :c. mitgetheilt habe.

c) Der Kloster Eberb. Oculus mem. giebt uns hievon folgende Nachricht:

„*Nova Grangia.* Quamvis proxima curtis dicatur *Nova grangia*, tamen de antiquioribus est una; nam de duabus curticulis nostris, quarum una sita fuit in *Hargarden*, alia in loco, ubi nunc habetur molendinum, invenitur constructa, que surrexerunt per unum allodium nomine *Hargartdun*, pertinens ad prebendam fratrum Ecclesie sci *Johis* in *Maguntia*, que dicitur *Aldedam*, quod *Albertus* venerabilis Archiepc Mogunt. et *Ceizolfus* sci *Johannis* Prepositꝰ consentientibꝰ fratribꝰ monasterio in *Eberbach* contulerunt, ita, ut perpetualiter et annuatim in festo sci *Martini* soluerent eis II. talenta denarior. in simili enim censu memoratus *Ceizolfus* concesserat idem allodium cuidam *Ruthardo de Winkelo*, et eius uxori pheodali jure et successivo, sicut privilegium declarat subjectum.“ (Es ist dies die unter a oben angerufene Urkunde.)

Es war aber dieser Neuhof eine der ältesten Pflanzungen des Klosters Eberbach, wie nachstehender Auszug vom Jahr 1178 ausweiset:

„Sub *Arnoldo* Abbate convenimus cum quodam amico et familiari nro, *Heinrico* Decano maioris Eccle Magunt. super area quadam in villa *Hattenheim* sita. Nam quicquid edium erat in eadem area, incendio perierat, et remansit omnibus suis edificiis denudata. Hanc ipsi jam dicto Decano concessimus ea conditione, ut diruta queque et igne consumpta suâ impensa reedificare debeat, et singulis annis vite sue de decima, que sibi debetur ex jure parrochie in *Altavilla*, duas vini amas monasterio remittat in vinea, que dicitur *Wilere*; Insuper et quicquid sui iuris esse videbatur in curia que dicitur *Noua grangia*, in nutrimentis quorumlibet animalium, vel pullorum, salutis sue mercedis intuitu etiam nobis remisit; quod si placuerit ei, qui sibi successerit in dicta parrochia, eandem facere monasterio remissionem in rebus supradictis, teneat et ipse sub hac eadem conditione curiam illam in *Hattenheim* cum omnibus, que in ea invenerit, edificiis; u. s. w.

Im Jahr 1246 verkauften Konrad von Wisbaden, seine Hausfrau Lucard und ihr Sohn Arnold, dem Kloster Eberbach alle ihre Güter in der Neuhöfer und Halgarter Terminey. Wegen dem Zehend dieses Neuhofs hatte das Kloster manche Anstände auszufechten, und besonders allerley Neckereyen von den v. Scharfenstein zu erdulden, bis nur erst 1498 ein Tausch zwischen dem Kloster und Johann v. Scharfenstein in der Art eintrat, daß Letzterem einige Weinberge in Kidericher Marke abgetreten wurden, wogegen er dem Kloster sein Zehendrecht am Neuhofe überließ.

d) Hier ein Auszug: „Fr. *Rimundus* dcs Abbas in *Eberbach*. Innotescat Xpi fidelibus vniuersis presens scriptum audituris, quod nos bona in *Hargarden* prope *nouam Curiam* sita, que quondam fuerunt Dne *Margarete de Weesebaden*, comparauimꝰ nomine Ecclesie nre pro XXXVIII. marcis, — postmodum itaq. secundum promissum eisdem bonis renunciauerunt *Embrico Grifenclowen*, et vxor eius *Alberadis*, filia predicte *Margarete de Weesebaden*, et *Adam* filius eiusdem *Margarete*, et uxor eius etc.“

e) a. a. O. St. II. 104. 258.

f) Urkunde bey Bär, a. a. O. n. 19. S. 289.

20) Steinberg. Obgleich Steinberg weder ein Flecken, noch Hof, sondern ein bloßer, in Hattenheimer Gemarkung gelegener, Kl. Eberbach'scher Weinberg ist, so erwähnen wir dessen doch hier um desto mehr, als seine Wichtigkeit immer in der Schaale des Gewinnstes, einen Rheing. Waldflecken aufwäget, und wir, die wir die eigentl. Kulturgeschichte unseres Rheingaues von unserm Plane ausschließen, von diesem Kleinode zu handlen keine andere Gelegenheit finden.

Er hat seine Initiative einer der frühesten Rodungsunternehmungen der Mönchen des nur erst kurz zuvor gestifteten Kl. Eberbach im XII. Jahrh., zu verdanken; — die Geschichte derselben hat Bär [a]) aus klösterl. Nachrichten und Urkunden entwickelt, mithin uns enthoben, solche hier nachzutragen. Wegen dem Neurodszehenden bekam aber das Kloster in der Folge Händel mit dem St. Petersstifte zu Mainz, in dessen Zehendbanne er gelegen war; es kam darauf an, richtig zu stellen, wie vieles die Mönchen wirklich an diesem Weinberge neu angerodet, und wieviel sie an bereits urbarem dazu erkauft, und dahin eingezogen hätten, weil das Stift an letzteren sein altes Zehendrecht gegen Eberbach behauptete, und geltend zu machen suchte. Die Sache gedieh zu einem Rechtsstreit, worin viele Zeugen vernommen wurden, [b]) und worauf endlich zu Eberbachs Gunsten (im J. 1217) die Entscheidung erfolgte. Die Urkunden über diese hat Bär anderstwo zu liefern versprochen, ward aber Wort zu halten, durch Unterdrückung seiner Abtey, und seinen (1815) erfolgten Tod, verhindert. Ihrer Wichtigkeit wegen theilen wir dieselbe aus den Urschriften des gedachten Stiftsarchivs hier unten [c]) mit. Der hohe Werth dieser köstlichen Pflanzung erzeigte sich auch daraus, daß, nachdem das Stift den Naturalzehend daselbst noch an einem ganz geringen Antheile zu sammlen hatte, das Kloster aber, um jenen abzulösen, die vortheilhafteste Erbietungen von Güterabtretungen, Zahlung eines ansehnlichen Stück Geldes ꝛc. wiederholet gemacht hatte, dieses demungeachtet doch nie bis zu seinem Ende seinen Zweck erreichen können, worüber die schriftl. Beweise in den Auszügen der Stiftsprotokollen vor mir liegen [d]).

a) a. a. O. S. 79 fgg.

b) S. die Urkunde bey Bär, Anh. n. 7. S. 270 fgg.

c) „In nomine patris, et filii, et spiritus sancti. Nos Magr. *Heroldus* Canonicus maioris Ecclesie, *Rymundus* scolastic₂, et *Theobaldus* Custos Ecclesie beati Stephani Magunt. In causa que vertitur inter Ecclesias beate Marie in *Ebyrbach* Cystercien. ordinis, et beati Petri Magunt. fide hinc inde data ex compromisso arbitri constituti, Ecclesiam in *Ebirbach* quoad decimam noualium ab impetitione Ecclesie beati Petri per difinitiuam sententiam absoluimus. Noualia autem hec sunt. Quatuordecim iugera in Steinberch. duo iugera Spizeswingardin. Vnum iugerum et dimidium retro *nouam Curtim*. *Ipsa noua Curtis*, et vinea intra septa eiusdem sita etc. — Preterea ut omnis de cetero controuersia et contentio inter ipsas Ecclesias cesset in totum, de consensu partium ita duximus ordinandum, ut Ecclesia in *Ebyrbach* singulis annis in perpetuum in festo Remigii, vel infra septem dies sequentes, Ecclesie beati Petri V. talenta et dimidium Maguntine monete in Maguntina Ciuitate persoluat, omni exercitus, grandinis, frigoris, sterilitatis, vel alterius cuiuscunq. periculi exceptione cessante. Si autem in mora soluendi fuerit Ecclesia in *Ebirbach*, omne dampnum ex hac contingens Ecclesie beati Petri, cum ipsa sorte Ecclesia in *Ebirbach* plene persoluet. Est autem prefata pecunia persoluenda de decima XIIII. iurnalium in Steinberch etc. — de VI. autem iurnalibus in vinea *Vnderstenes*, et de duobus iurnalib9 seminalibus iuxta vineam *Steinberch*, et de quatuor iurnalib9 seminalibus apud viam que ducit *Ebyrbach*, Ecclesia in *Ebyrbach* decimam Ecclesiae b. Petri sine difficultate persoluet. Quecunque autem in antea Ecclesie in *Eberbach* infra terminos Ecclesie beati Petri siue ex causa donationis, siue emptionis, vel ex quocunq. alio titulo accesserint, que tunc soluerunt decimam, de his etiam

Ecclesia in *Ebirbach* decimam sine contradictione persoluat Ecclesie beati Petri. In cuius rei euidentiam sigilla Ecclesiarum Moguntin. cum nris sigillis rogauimus apponi, et testes subscribi, quorum hec sunt nomina. *Gerbodo* pps. S. Petri etc. (41 Test.) Acta sunt hec Anno Incarnat. dnice. Millesimo. CC. XVII. mense Decembri, Pontificatus Dni *Sifridi* Archiepi Anno septimo decimo.

(Adpp. 9 Sigg. in cerâ rubrâ.)

„In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Theobaldus* Abbas, *Gebeno* Prior, et humilis in *Eberbach* Conuentus. *Gerbodo* Prepositus, *Didericus* Decanus, et vniuersum sci Petri in Maguntia Capitulum, omnib Xpi fidelibus in perpetuum. Quia commercio pacis temporalis delectabimur in multitudine pacis eterne, et nobis et successorib nris in ea spe gratie duximus prospiciendum. Hinc nimirum est, quod ad notitiam vniuersorum officio presentis pagine cupimus peruenire, qualiter Deus pacis nostra serenauit tempora, et Ecclesias nostras ratione noualium discordes concordi pace ligauit. Cooperante siquidem gratia spiritus sancti super eisdem noualibus in arbitros judiciales, videlicet Magrum *Heroldum* Ecclie maioris Canonicum, *Rymundum* scolasticum, et *Theobaldum* Custodem sci Stephani in moguntia fide hinc inde data ex parte utriusq. Capituli vnanimiter consensimus, qui litem prefatam secundum Dei timorem dirimentes, nos Ebyrbacenses ab inpetitione Ecclesie beati Petri quoad decimam noualium per diffinitiuam sententiam absoluerunt. Nouàlia autem hec sunt etc. (wie in vorig. Urk.) In monimentum igitur et munimentum huius tam rationabilis atq. laudabilis facti, nos Canonici sci Petri, Prepositi nri, nec non et Capituli Sigilla, nos vero Eberbacenses Abbatis nri sigillum scripto presenti fecim appendi, testesq. annotari, quorum hec sunt nomina etc. (53 test.) Acta sunt hec Anno dnice incarnat. M. CC. XVII. xviii. Kal. Decembris, Dno *Sifrido* venerabili Archiepo sedem moguntinam feliciter gubernante." (Adp. Sig. Abbatis, cer. rubr.)

d) Einen Weeg dazu kaufte das Kloster im Jahr 1239 der Gemeinde Hattenheim ab; und im Jahr 1332 tauschte es einen Theil dieses Weinberges von einer Matrone zu Hattenheim ein; gleichwohl war im Jahre 1366 dort noch nicht alles angebauet: dann in diesem Jahre verlehnt das Kloster an Johann v. Rüdesheim einen Theil des Wüstlands dicht an diesem Weinberge.

21) **Kiderich.** (Ketercho, Chetreho) Zwar ein Waldflecken, dessen Primordien jedoch schon äusserst alt sind, und beweisen, daß bey seiner Entstehung bereits alle Flecken am Rheingestade vollkommen bevölkert und bebaut gewesen seyen. *) Unter den Filialen von Eltvil kommt es schon im X. Jahrh. vor. a) Im J. 1018 verpachtete Egilbert seinen Hof daselbst an das Kl. Bleidenstadt, b) und im J. 1118 schenkt Erzb. Adelbert I. sein Kidericher Hofgut dem Kl. Bischofsberg. c) Auch die alten Rheingrafen besaßen hier einen ansehnlichen Hof, und Weinberge, welche davon, (nicht aber von den Grafen v. Nassau) den Namen Gräfenberg erhielten.

Alle diese Data beweisen, daß Kiderich lange vorher existirte, ehe die ganz nahe daran gelegene Burg Scharfenstein erbaut ward; daß aber diese doch zur Aufnahme, bessern Bevölkerung und Erweiterung des Anbaues in jenem Flecken und seiner Gemarke beigetragen habe, ist leicht zu ermessen. d) Das übrige ist in der Kürze bereits oben erinnert. e)

*) Erklärt man den Hadenburn zu Kiderich für einen Heidenbrunn, so hat man Grund, auch diesem Flecken einen röm. Ursprung zu geben; hingegen erinnert der dortige Sassenwege an das dortige sächs. Lager im XI. Jahrh., wovon die Rheing. Geschichte das Nähere zu erörtern hat.

a) Urk. bey *Joannis*, II. 460 und bey *Gud.* II. 6.

b) *Registr. bonor. mon. Blidenst.* (1017—1079) „Anno Dni M. XVIII. exposuit *Egilbertus* curiam suam in *Kitercho* pro XXII. marcis."

c) Aus der Urschrift: „In nomine sce et indiuiduc Trinitatis. *Adelbertus* dei gra Moguntin. Archiepc. et apostol. sedis legatus. Scriptum est date elemosinam. et omnia munda erunt vobis. et quasi aqua extinguit ignem. ita elemosina delet peccatum. Quapropter diuini huius precepti memores notum esse volumus tam presentib9 quam futuris Xpi fidelib9, quod nos pro anime nre remedio et eterne retributionis obtentu curtem nostram *Kitercho* in *Rinegowe* sitam. que nobis ex morte *Hiltrudis* vidue *Wulferici* ministerialis nri in placito *Ludwici* comitis adjudicata esse dinoscitur. ecclesie sci *Johannis Bapte* in Episcopi monte. cum tota familia. areis. agris cultis et incultis. vineis. pratis. siluis. pascuis. quesitis et inquirendis. cum omni utilitate. que ullo modo inde prouenire poterit. in perpetuam tradimus possessionem. ea ratione. ut fratres Deo ibi famulantes eandem curtem ab omni exactione seruicij aut census liberam teneant. optimum caput vero ex obitu cuiusdam seruientium nobis et Ecclie nre, quociens hoc fieri contigerit. libere persoluant. Et ut hec traditionis nre auctoritas omni euo rata persistat et inconuulsa. hanc cartam conscribi. et sigilli nri impressione firmari precepimus. Testes sunt. *Bertolfus* Abbas sci Albani. *Werenboldus* Abbas sci Jacobi. *Embricho* preposit9 sce Marie. *Dudo* Prepositus. *Richardus* Preposit9. *Giselbert9*. *Arnold9* Canonici. *Laici*. *Ludowicus* de Turingia comes. *Arnoldus* vrbis comes. *Sigehardus* comes. *Bertolfus* comes. *Ludewicus* comes. *Gozwinus* comes. *Ernest* Scultet9. *Arnoldus* de *Winkela*. *Franco*. *Meingotus*. et alii quam plures.

Datum Anno dnice Incarnat. M. C. XVIII. xu. Kal. Julij. per manum *Sifridi* Capellani nri. in Dei nomine. Amen.“

d) Dies that sie wirklich; — Kiderich litt aber auch manche Plage von ihr, indem sie in den häufigen Fehden der Scharfensteiner, von den Gegnern gewöhnlich weidlich zerzauset, und, ohne an jenen Theil genommen zu haben, oder Scharfenstein anzugehören, bloß der Nähe wegen, Haare lassen mußte, wie dies nicht allein in der v. Rüdesheimschen Fehde 1318, sondern noch weit ärger im Jahr 1386 der Fall war.

Schon im XIII. Jahrhundert war dieser Ort für mehrere Anlehne des Rheingr. Embricho an das Erzstift Mainz, jenem verpfändet. In der oft erwähnten Ordinarion desselben heißt es davon:

„Item villam in *Kedircho* Ringrauius habet in pignore ab Archiepiscopo S. Mogunt, pro tali pecunia. Prima enim vice presentauit nuncio Archiepi *Roma* venienti V. marcas. It. cum *Rifrido* suo Capellano VIII. marc. transmisit. It. XXXVI. marcas, quas *Hartrado à Merinberch* nepoti suo de captiuitate se liberandum in portione contulit. It. Ringrauius Epo, quando perrexit ad Lantgrauium, IIII. marc. presentauit. It. nuncio regis O. II. marcas. It. ministrauit Epo XXX. maldra siliginis, *que tunc temporis* pro V. marcis computata sunt. It. stipendiarijs, qui dicuntur *Sarianti*, XXIIII. et dim. et XVI. den. et LI. maldra siliginis, que computata sunt pro IX. marc. et dim. — It. *Godefrido de Wirbach* X. marc. pro Comite *Lamperto* iussu Episcopi dedit. It. pro frumento, quod emit erga Dnum F. de *Waldmanneshusen* IX. marcas. etc.“

Die Besitzungen der Rheingrafen daselbst waren uralt, und der dortige Gräfenberg kömmt nicht allein in dem obangez. Boländ. Güterverzeichnisse, sondern auch in vielen Urkunden vor. Emercho, Emerich und Conrad, Brüder, Burgmänner zu Kaub bezeugen: quod *Gernodus*, *Heidolfus* et *Eberhardus* fres de *Derstorph* 5 amas vini cum fundo, quas a nobis in feodo tenuerunt, ex vinea Grebenberg — vendiderunt — Ecclie Ebirbac. in animar. suar. remedium etc.“ (Ungedr. Urk. 1259.) — Henrich v. Heppenheft von Kaub vermacht demselben Kloster: „medietatem vnius montis, qui dicitur Grebenberg, cum vino rubeo, et denariis ibid. — ex censu prouenientibus et mediam partem aree, jure hereditario pro tertia parte vini, et XXIIII. libr. olei ppetuo possidenda.“ (Ungedr. Urk. 1258.) — Graf Walram v. Nassau bestätigte diese Erbleihe 1262, 1263. (Ungedr.)

Nach einigen alten, mir zur Hand gekommenen Urkunden des XIII. Jahrhunderts vermacht im Jahr 1286 *Adelheidis* relicta b. m. *Harperti de Kiderich* dem Kloster Eberbach alle ihre Güter zu Kiderich und Heimbach. Im nämlichen Jahre giebt *Wolffinus* scultetus in *Rudesheim* et *Methildis* uxor eius, zu Ki-

derich: „in *strata publica* ville eiusdem" zwey Weinberge, gelegen „in loco dicto Waldenhelffer, altera in loco dicto Altwikes, und auf den Fall, da ihre beyde Töchter ohne Kinder sterben, ihr gesammtes Vermögen zu Kiderich demselben Kloster. — Im Jahre 1296 setzt *Sifridus* miles, dictus *Bode* et *Sophia* uxor eius alle seine Güter in Kiderich zum Unterpfand für eine von gedachtem Kloster übernommene Pacht in Wisbaden ein ic.

Auch das Kloster Dieffenthal hatte hier schon im Anfange des XIII. Jahrhunderts, vielleicht auch noch früher, Güterbesitzungen; wovon es einige im Jahr 1227 an das Kloster Eberbach gegen andere in Hanau austauschte.

Unter Kiderichs Gestirnen erhebt sich Valentin Pistoris, Vikar des Stifts S. Victor zu Mainz, 1497, öffentlicher Lehrer der Theologie auf der hohen Schule zu Mainz. St. 1540, M. Jul. nach seinem Leichsteine in der nun im Schutte liegenden Michels-Kapelle oberhalb Weissenau. Von ihm ist ein sauber in Kupfer gestochenes Portrait vorhanden.

22) Rauenthal. Auch dieser Ort hat einer alten erzstiftl. Finanzoperation seinen Ursprung zu verdanken, welche wahrscheinlich, soweit Nachrichten hinaufreichen, im XIII. Jahrh. zu Stande kam; doch war sie dem Erzstifte einträglicher, als alle vorhergehende, weil man den Güterwerth und ihren Ertrag schon besser zu schätzen wußte, auch dieser selbst bereits im Werthe gegen vorige Zeiten sehr gestiegen war.

Das Erzstift hatte nemlich dort ein ödes, umfängliches Eigenthum, welches ein Jahrtausend lang ohne Anbau lag; rings umher hatte solches keine Menschenhand zur Urbarmachung verlangt. Als aber weit und breit im Rheingaue alles aufgerodet, und der Rodeepidemie im XII. Jahrh. sogar eine strenge Barriere entgegengesetzt war, kam die Reihe endlich auch an diesen kahlen und rauhen Berg; es meldeten sich jetzt arme Leute bey dem Erzstifte bittlich, ihnen, nach dem Muster anderer Orten, den Berg gegen einen Jahrzins zur Urbarmachung einzuräumen. Wohlbegreiflich ließ man sich dies zu Mainz nicht zweimal sagen; — man schlug ein, stipulirte einen tüchtigen Weinzins, und überließ nach bestimmtem Maaße den neuen Kolonen den rauen Berg zum Anbau; sie siedelten sich im Thale an, und nannten es daher Ruwenthal.

Die rauhe Gegend ließ diesen Ort nur sehr langsam zu einer angemessenen Bevölkerung anwachsen, welches auch daher bewähret wird, daß nur erst im XIV. Jahrh. Rauenthal zu einer eigenen Kapelle kam,[a] da es inzwischen richtig ist, daß das Bedürfniß des Gottesdienstes überall sobald eine Kirche oder Kapelle errichtete, wo die Dorfgemeinde nur immer so weit angewachsen war, um die Erbauungskosten zu bestreiten. Wie nun Rauenthal von der Mutterkirche Eltvil abhieng, welche die Stiftskirche zu St. Peter in Mainz als Pfarrleiher anerkannte: so folgte auch der Zehend an jenes Stift, welcher gleichwohl in spätern Zeiten dem dortigen Stifte St. Victor, unbekannt auf welche Weise,[b] eigen geworden ist.[c]

a) S. Würdtwein, Dioec. Mag. VI. 376.

b) Bär a. a. O. S. 83, not. q, vermuthet, es seye dieses durch einen Tausch des Victorstiftischen Antheils am Kidericher Zehend an das Petersstift, gegen dessen Antheil am Zehend zu Rauenthal geschehen; von einem solchen Tausche aber finde ich in beyden Stifts-Archiven nichts; sondern nur soviel, daß 1) zwischen beyden Stifts-Zehenden öftere Zehendbegänge und Absteinungen gepflegen worden sind, dergleichen vom Jahre 1433—1707 vorkommen; 2) Haben hernach beyde Stifter im Jahr 1723 um die Zehendhebung in der Eltviller Marke zu erleichtern, und nach Möglichkeit durch Wege zu unterscheiden, sich dahin verglichen, daß das St. Petersstift dem Victorstifte den Zehend aus 4 Morgen Weinbergen im Sömmerich, ingleichen aus 17 Morgen im Steinmacher und Daubenberg, und aus 20 Morgen Wingert, und 3 Morgen Wiesen und Aecker im Kelterhaus cedirt, — dagegen das Victorstift dem Petersstifte den Zehend aus ungefähr 14 Morgen Wingert im Haidgen und Sömmerich überlassen hat, und sollen noch weiter jährlich 2 Ohme Lauterwein, Eltviller Gewächses, aus ihrer Kelter daselbst in Mitte des Herbstes verabreicht werden. Eben so kann ich auch als gewiß versichern, daß die von Bär, als aus der

Willigisischen Schankung herrührend, angezogene Victorstift. Zehendgerechtsamen auf Partikular-Distrikten, z. B. in Rüdesheim, Oberohlm ꝛc. nicht aus jener Schankung, sondern nur erst aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert herrühren, wie solches die noch vorhandenen Urkunden klärlich ausweisen.

c) Im Jahre 1558, M. Juni, brannte dieser Flecken sammt der Kirche, bis auf eine geringe Anzahl Häuser, gänzlich ab.

23) **Neudorff.** Diesen Namen trägt der Flecken nur erst seit dem letzten Viertel des XIV. Jahrh. dann früher hies er Martinsthal. Er war bis ins J. 1363 offen, da dann Erzb. Gerlach ihm erlaubte, sich mit Thürmen und Mauern unter des Vizedoms und Schultheißen zu Eltvil Aufsicht und Leitung zu befestigen, ihm auch auf 10 Jahre Bede- und Steuerfreyheit ertheilte. Seine Aufnahme hatte er dem bekannten Orte Rode, (späterhin Rödchen genannt), [a]) zu verdanken. Um jene Zeit ward nämlich der Landgraben angelegt, und alle Dörfer des Rheingaues wurden befestigt; die nicht befestigten unterlagen häufigen Verwüstungen, welche ihre Einwohner zwangen, sich anderswo mit Leib und Gute niederzuschlagen. Dies Loos betraf nun den Ort Rode. Der größte Theil seiner Einwohner zog nach Martinsthal, der mindere aber nach Ober- und Niederwalluff. Martinsthal stieg dadurch empor, sahe jetzt einem neuen Dorfe ähnlich, und fieng ums J. 1380 wirklich an, sich Neudorf zu nennen. [b]).

Damit gieng auch eine Veränderung seiner Ländereyen vor; die Roder Feldmarke ward nun, und blieb Feldmarke von Martinsthal; jene hatte sich von der Niederwalluffer Marke bis nach Martinsthal erstreckt, und das Glimmenthal [c]) mit eingeschlossen. — Auch die Roder Waldmarke, der hohe Wald genannt, ward jetzt Martinsthaler Waldmarke. [d]) Die Feldmarke, welche Neudorf seit diesem Vorgange besitzt, besteht demnach aus ihrem alten Antheile in der Eltviller Feldmarke, und aus der Roder Marke; beide liegen nebeneinander, und werden durch die Waldaffa geschieden. Es zog jener Ueberzug auch eine doppelte Dingpflichtigkeit nach sich; denn Neudorfs Einwohner mußten in Sachen, die vor das Vogt- (später Amts-) Gericht gehörten, und auf der rechten Seite der Waldaffa vorfielen, dem Amtsgerichte zu Eltvil, — ereigneten sie sich aber auf der linken Seite dieses Bachs, dem Vogtgerichte zu Rode, (jetzt Niederwalluff) folgen. [e])

a) Dieser Ort war uralt, und entstand aus einem Bifange, dergleichen er noch im IX. Jahrhundert war; Das *Summar. Trad. Blidenst.* sagt von ihm: „Ex bifaugo ad *Rode* dedit nobis *Adilbertus* comes duos mansos terre arabilis cum silua et mancipiis IIII. quorum quilibet seruit. II. dies in ebdomate. dat porcum in altero anno. II. maltra tritici. I. carradam ligni. et oves IIII. femine lauant mensales. quelibet facit camisiles II. de lino nostro. dat pullos II. et oua XII." — Und das *Registr. Saec. XI.* Anno Dni M. XVII. acquisiuit *Herbordus* — a *Drutuuino* comite curtem in *Rode* cum casa et mancipiis III. pro XLIIII. marcis." — und aufs Jahr 1048: „*Sigebert* exposuit nobis decimam in *Roders* pro XVIII. marcis. et factus est noster ministerialis in *Massinheim.* Testes sunt. *Wezilo* cellarius frater eius etc." — Nach einem, im Archive der mainzer Karthause befindlichen, im Jahre 1350 „in dem Dorfe zu Rode, das man nennet zum Rodechen" verfaßten Not. Instrument bestand das Gericht nur aus dem Schultheißen und 2 Schöpfen; und nach einem andern vom Jahr 1357. 16. Kal. Febr., worin der dortige Schultheiß gewisse Güter „per *virgulam*, quam — in suis tenebat manibus," einwähret, erscheinen auch nicht mehrere Gerichtspersonen. Die Kirche daselbst scheint nach gänzlicher Verlassung dieses Orts, nach Niederwalluf gezogen worden zu seyn. Noch in einem Not. Instr. vom Jahr 1424 erscheint als Zeuge: „Her Melchior, Pfarher vnd Herr zum Rodechin."

b) Bär a. a. O. S. 107 läßt Neudorf von einer dort befindlich gewesenen Burg Neuburg, (castrum novum) abstammen und benennen. Erzbischof Wernher giebt im Jahr 1282 dem Kloster Eberbach locum situm super viam, que à villa *Elteuil* ducit versus *nouum castrum*, et Wiesenhelde vulgariter nuncupatur etc. Es läßt sich dies mit unserer Meinung wohl vereinen, dahin, daß die von Rode Weggezogenen unter dieser Burg, um Ruhe und Sicherheit zu finden, sich ansiedelten, und ein neues Dorf bildeten, welches somit diese Benennung doppelt verdiente.

c) Daß dieser Ort noch im Jahre 1329 Glimmenthal geheißen habe, erweiset eine Urkunde Abts und Convents zu Bleidenstadt von demselben Jahre, worin sie bekennen, daß sie dem Kloster Eberbach für die ihnen vorhin verkaufte Güter zu Glimmenthal jährlich 1 Mark kölln. Pfen. entrichten wollen. Schon in einer Petersstift. Urkunde vom Jahr 1380 kommt vor: „Nuwendorf by Glymendal,“ — ingleichen „der Glymendaler Grund“ — und eine andere vom nämlichen Jahre, Freyt. nach dem Jahrstag fängt an: „Kunt sy, — daz ich Henne, der Hennen sen, — wonhafftig zu dem Nuwendorff by Glymendal, bit wolberatem Mude — an dem Burggreben — auch bekennen wir — daz iz also gehandelt vnde gescheen ist vor dem wertlichen Gerichte zu Eltevil.“ Zum Glimmenthal gehörte nicht nur allein jener Bezirk, der noch heut zu Tag denselben Namen führet, sondern auch die ganze, Neudorf gegenüber liegende linke Seite an der Waldaff bis zum Kunenwald. Daher hieß auch der Wiesengrund bey Neudorf der Glimmenthaler Grund, und die Mühle daselbst die Glimmenthaler Mühle, wie ungedr. Urkund. von Jahren 1373, 1380, 1395 bezeugen. Die Herrn von Glimmenthal, welche sich anfänglich nur Glimme nannten, (ein edles, vorlängst erloschenes Geschlecht) hatten daselbst im XIII. Jahrh. ihre Wohnung, bis am Ende desselben eine Linie erlosch, deren Güter durch eine Erbtochter an das Geschlecht von Heppe übergiengen; eine andere Linie desselben aber ließ sich in Neudorf nieder. S. die Urk. v. J. 1429 (bey Würdtwein, Archidioc. Mog. VI. 376.) — Von diesem Geschlechte handeln wir unten ausführlicher.

So unbedeutend nun dieser Ort in seinen ersten Keimen gewesen seyn mag, so war er gleichwohl, neben jenem Urgeschlechte, denen v. Glymme daselbst, auch die Wohnstätte noch mehrerer Edelleute, welche sich dort angesiedelt hatten; häufige Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts erwähnen: der Edeln, der Geschwornen, vnd der Gemeinde zu Nuwendorff, (nobiles, jurati, et Communitas de Nuwendorff) und ich finde dort im Jahr 1406 Johan v. Scharpenstein, Ritter, — 1429 Cune v. Scharpenst., — Sifrid v. Glimendail, den man nennet Barfus, — Conr. Breder v. Höenstein, Edelknechte; (Würdtw. a. a. O. V. 381) — 1436 Cuno (v. Scharpenst.) und seine Hausfrau Getze v. Vilbel ꝛc. — Auch als Geburtsstätte gelehrter Männer glänzt in sanfter Bescheidenheit unser Rheingauischer Benjamin; aus ihm gieng hervor: Niclas Finke, Chorherr des Stifts St. Moriz zu Mainz, und öffentl. ordentlicher Lehrer auf der hohen Schule daselbst, (gest. 1514, 9. oder 10. Sept. Prot. cap. S. Maur. 1504—1557) und als Neudorfs wahre Zierde und Sprößling verehrt das urkundliche Deutschland noch im Leben den großen Diplomatiker und Archivar, Hrn. Nic. Kindlinger, dessen wohlwollende Freundschaft und Unterstützung bey dem vorliegenden Werke, wir dankbar anrühmen. Auch dessen, nur erst im Jahre 1781 verstorbener Vatersbruder, der vortreffliche Christian Kindlinger, Pfarrer und Dir. zu Mariäborn, nachher zu Miltenberg, und Landdechant daselbst, — ein wahres Muster ächter Seelenhirten, — verdient hier ein ehrenvolles Andenken. Rosen auf seine Asche!

d) Sie war zuvor den Ortschaften Walluff und Rode gemeinschaftlich, so, wie dieser Wald noch jetzt von beyden Flecken Niederwalluf und Neudorf gemeinschaftlich benutzt wird. Als die Gemeinden zu Rode und Niederwalluf ihre in früheren Zeiten gemeinschaftliche Feldmarke theilten, theilten sie wahrscheinlich auch einen Theil ihrer Waldmarke; der Theil, der der Gemeinde Rode zufiel, bestehet noch, und heißt der Kunenwald, indeß der Niederwallufer Antheil längst gerodet ist, und jetzt einen Theil ihrer gebauten Feldmarke ausmacht. Der Kunewald ist daher auch noch Privateigenthum und Privatwald der Neudorfer Gemeinde. Vielleicht gehörte der Bezirk desselben zur getheilten Feldmarke; daher führe ich die Theilung eines Theils der Waldmarke nur als wahrscheinlich an, welches aber doch nicht ohne Grund geschieht; dann die Niederwallufer Feldmarke ist, ohne der Einrechnung des vom Rheine abgerissenen Theils, noch jetzt weit größer, als die Neudorfer, ungeachtet die Gemeinde Niederwalluf auf der linken Seite des Bachs Waldaff doch gewiß nicht größer war, als die ehemalige Gemeinde zu Rode, oder Rodechin.

e) Bekanntlich wurden in den jüngsten Zeiten die Sachen, worüber vormals der Vogt, und späterhin der Amtmann zu erkennen hatte, dergestalt getheilt, daß der Amtskeller die Polizey- und peinliche Sachen, — ein neuangestellter Amtsvogt aber die bürgerl. Justizsachen zu verwalten hat.

Schlußbemerkungen.

Verschiedene Dörfer unseres alten Rheingaues mögen bereits vor der Auflösung der Gauverfassung verschwunden seyn, ohne von sich auch nur Spuren oder Andenken hinterlassen zu haben; andere aber kennen wir noch aus Urkunden, welche längst entweder gänzlich sich verloren haben, oder nur zu noch bestehenden Höfen eingeschrumpft sind. Zu erstern gehören: Klingelmünde, Steinheim, Rode ꝛc.,*) zu letztern Reichartshausen, Dreiß ꝛc.

Das Vorstehende belehret uns, daß ein großer Theil der heutigen Dörfer und Weiler unseres Rheingaues, die Zeiten der Gauverfassung nicht sahe; daher es unnütze ist, zu untersuchen, ob sie ursprünglich zur Königshundret, zum Einrich, oder zum Niederrheingau gehört haben.

Wie nun das Schicksal des gänzlichen Untergangs so manche Dörfer dieser Landschaft betraf, so traf es noch häufiger einzelne Höfe, Mühlen, Häuser ꝛc., deren Bewohner sonach in die benachbarte Gemeinden zogen, und dadurch gewöhnlich ihre Bevölkerung und Größe durch neuen Anbau vermehrten. Dadurch gewann z. B. Winkel, Oesterich, Kiderich, Rauenthal ꝛc. zu wiederholten Malen.

Das XIV. Jahrh. umgab mehrere unserer Rheingauischen Flecken und Dörfer mit Mauern, Gräben und Thürmen, wozu nicht allein Schutz und Sicherheit, sondern nebenher auch eine Dosis von Ehrbegierde und ländlicher Eifersucht die Veranlassung gab, seitdem zumal Eltvil, mit dem so manche andere Gemeinden an Wohlstand und Bevölkerung in gleicher Linie standen, förmliches Stadt- und seine Einwohner Bürgerrecht erhalten hatte; darum setzten sich diese, da sie es der Sache selbst nach nicht thun mochten, wenigstens der Benennung nach mit Städtern ins Parallele, und nannten sich Bürger. Auch der mittelst Assimilirung mit der mainzer Bürgerschaft durch Erhaltung eines eigenen Vizedoms, und durch so viele, dem gesammten Rheingaue gleich der Stadt Mainz verliehene Freyheitsbriefe, endlich auch durch den ihm gegönnten Vorzug der Bewachung des mainz. Hauptschlüssels, der neuen Martinsburg hochgereitzte Stolz trug hiezu nicht wenig bey. Daß aber jemals dem gesammten Rheingaue ein förmliches Bürgerrecht verliehen worden seye, ist eine, durch nichts erweisliche, pure Legende, obgleich sich nicht in Abrede stellen läßt, daß er die meisten Stücke, welche nach dem Systeme des d. Mittelalters den Begriff des Stadt- und Bürgerrechts darstellten, wirklich in sich vereint besessen habe.

Hingegen gehörte zu unserm Rheingaue niemals, weder in geographischem noch politischen Sinne, Schierstein, (Scerstein) ursprünglich eine königl. im XI. Jahrh. der Abtey Michelsberg ob Bamberg geschenkte Curtis,[a]) welche erweislich von jeher zur Königshundret gehörte; — Frauenstein, eine Kolonie der uralten Burg daselbst, welche selbst unserm Rheingaue so oft gefährlich war. Ferner Espenschied,[b]) Wolmerschied, Ransel**) und Presberg (ehemals Bremsper) die Wiege des davon benannten Geschlechts der Brömbser,***) welche ihr Daseyn nur erst neuern Zeiten verdanken, und aus elenden Hütten gelegentlich der in ihrer Nähe aufgefundenen Metallgruben und Mineralwässern erwachsen sind; auch haben sie eben darum an der gemeinen Mark- und Haingeraidsnutzung des Rheingaues keinen Antheil. Mit Gladbach [c]) hat es gleiche Bewandniß.

*) Noch gehört zu den erloschenen Dörfern oder Höfen das nunmehr längst vergessene Butenthal bey Lorch, von wo aus noch im XIII. Jahrhundert Erzbischof Wernher verschiedene Urkunden datirt. Es kömmt in der Folge immer unter dem Namen Bottenthal, und zwar immer als eine Lorcher Weinbergspflege vor. Wir können nicht bestimmen, wann und wie es verschwunden seye, vermuthen jedoch, es möge in der bekannten Spanheimer Fehde 1279 geschehen seyn, welche fast alle erzbischöfl. Tafelgüter im Rheingaue zu Grund gerichtet, wozu unser Butenthal unfehlbar gehörte. Erzbischof Heinrich I. erwähnt dessen schon in einer Urkunde vom Jahre 1128 bey *Gud.* I. 72.

a) S. hiervon die schöne Urkunden vom Jahre 1015 und 1040 in Spies Aufklär. in der Gesch. u. Diplom. S. 217, 218, 221. In erster heißt es: „In pago *Cunigessundra* in Comitatu *Reginardi Schertisstein*;" — nach der vom Jahre 1040 aber, wodurch K. Heinrich III. eine bereits von K. Otto III. beschehene Schankung an das Hochstift Augsburg bestätiget, heißt es: „tale predium — in uilla *Scerdistein* nominata, in pago *Cunigessundra* nuncupato, ac Comitatu *Sigefridi* Comitis etc." — Der Ort hatte damals schon einen beträchtlichen Weinbau; dann die Schankung geschah in der Absicht: „ut jam nominata Ecclesia (Augustens.) deinceps *uinum* habeat ad celebranda missarum sollemnia in memoriam nostri, predecessorumq. nostrorum etc." — Ich besitze darüber noch eine beträchtliche Anzahl ungedruckter Urkunden, aus dem XI. und XII. Jahrhundert, welche die Reihe der Königshundreter Gaugrafen, und diesen Gau selbst, vortrefflich erläutern, welche, wenn Gott Leben und Gesundheit fristet, seiner Zeit mitgetheilt werden sollen.

b) Dieser Ort gehörte dem freyherrl. Geschlechte v. Greifenklau; — Diether und seine Gemahlin Cathar. Beyer v. Boppart verkauften ihn im Jahre 1508 auf h. drei König Tag an Philipp v. Hundlingen, Amtmann zu Lanstein, sammt aller Obrigkeit, Gerechtigkeit, Zins und Gülten, sammt dem Hause Lückenmühl, und seinen Zugehörungen.

**) Im Jahr 1714, Montag nach Johannistag, ist dieser Ort durch eine unversehene Feuersbrunst, sammt dem Pfarrhause, gänzlich in Asche gelegt worden.

***) Für das Kirchliche dieses kleinen Orts mag nachstehender Auszug a. d. *Epit. Prot. Eccl. S. Vict.* p. 440 dienen: „1655 9. Nov. Emmus noster Ecclesiam in *Presberg* in parrochialem erexit, et mandauit, in eadem collocari Ss. Eucharistiae Sacramentum, fontem baptismalem, eidemq. praeter reditus in litteris hisce specificatos univit beneficium simplex in loco *Stephanshausen*, ac quatuor amas vini ex praesentiis in *Lorch*, reservato jure nominandi ad dictam parrochiam nobilibus de *Breidbach*. Orta fuit ex post super solutione praedictarum 4. amar. vini controversia, super qua exstat relatio etc."

c) Den alten Besitz-Wechsel dieses Dorfs im XII. Jahrh. bewährt eine noch ungedruckte Urkunde v. Jahr 1163, woraus ich nachstehenden Auszug vorlege:

„C. In nomine s. et i. tr. Ego *Cunradus* diuina misericordia Moguntinus Electus. Nouerint uniuersi — qualiter Dns *Godefridus* Abbas Eccl. S. Jacobi Ap. comparauit à *Berta* legali vidua *Conradi de Heppinheffte* curiam *Cladinbach* in Rinegowe, quam ob longam loci distantiam sibi — emancipare non poterat. Hanc ob rem tradidit eam *Embrichoni* Ringrauio in haereditatem et perpetuam possessionem. — Procedente autem tempore idem Ringrauius — predcam curiam *Cunrado de Rudensheim* vendidit. — Acta sunt hec A. Dn. Inc. 1163. Ind. XI. regnante gl. Frid. R. Imp. aug. huj. nom. primo."

XXIII. b) Städte. Eltvil.

Nur ein einziger Flecken unsers Rheingaues hatte das Glück und die Ehre, mit Landstadtrechte (libertas oppidana) begabt zu werden,*) nämlich Elteuil, späterhin Altuile, Altauilla,b) u. s. w. genannt. Wenn Bär,c) u. a. Eltvills Urstände in die römische Periode versetzen,d) und ihm „unter allen übrigen Orten des Rheingaues das höchste Alter" zusprechen, so pflichte ich dieser Meinung nicht bey. Urkunden und Denkmäler bewähren es handgreiflich, daß 1) sein Ursprung pur deutsch seye, auch 2) Lorch, Winkel, Rüdesheim, — vielleicht auch Kiderich, — die Ehre eines gleichen Alters mit ihm theilen.*) Von einem Römerkastelle daselbst weiß die Geschichte eben so wenig.e) Zuverlässig gehört unser alter Weiler, woraus Eltvil hervorgieng, nicht diesem Zeitraume, sondern der Karolingschen Periode an.f)

Fast von keinem Flecken des Rheingaues läßt sich die primitive Eigenschaft, und dadurch der Ursprung seines allmählig entwickelten Emporsteigens, so bestimmt und deutlich,

als von Eltvil nachweisen. Hier war, so lange dieser Gau sich noch in der Fiskalgewalt unserer d. Könige befand, gerade so, wie zu Rüdesheim und Lorch im untern Rheingaue, und wie zu Wisbaden in der Königshunderte, ein königl. Oberhof, welcher unstreitig schon damals jene Unterhöfe, Bezirke und Villikationen unter sich begriff, die sich noch später nachher durch Mark-, Gerichts-, Heerbanns-, kirchliche- u. a. Verbindungen mit demselben, rings umher, gleich mindern Gestirnen um dem Monde, dem polit. Forscherauge kenntlich machen. Eltvil, durch K. Otto's I. Freygebigkeit, sammt dem obern Rheingaue bis zum Ausflusse des Elsbachs (Elisa) mit der primatischen Kirche zu Mainz vereint, behielt als erzbisch. Saal- und Dinghof diesen Vorzug unverrückt; [f]) — gewann dadurch frühzeitig einige Befestigung, — eine ansehnlichere Bevölkerung und Wohlstand, — schwung sich eben dadurch in die uralte, aus jenem Kurialvorzuge ihm angestammte Ehre eines rheing. Gerichtsoberhofs, — ward darauf der Sitz des Landgerichts, und eines rheing. Erzpriesters, — erhielt endlich den so glänzenden, als ersprießlichen Vorzug, sich mit einer eigenen erzbisch. Burge, — und bald darauf von K. Ludewig IV. mit dem Landstadtrecht geziert zu sehen. [h]) Denn der Provisor des Erzst. Mainz, Erzbisch. Balduin zu Trier, erbauete, um der unruhigen, in Fehde mit ihm begriffenen, mainzer Bürgerschaft einen Zaum anzulegen, und ihr den Rheinpaß von unten herauf, wie von oben herab, bey Flörsheim, die Mainzufuhr abzuschneiden, im J. 1330 eine neue Burg zu Eltvil, und brachte dem dahinterliegenden Orte, um ihm mehrere Aufnahme, der Burg selbst aber dadurch mehrere Hände zur Vertheidigung zu verschaffen, im J. 1332 von K. Ludewig die feyerliche Urkunde zu wege, wornach ihm gestattet ward, sich ummauern und befestigen, sich auch der Freyheiten der Stadt Frankfurt bedienen zu dürfen. [i]) Durch diesen neuen Vorzug, in Verbindung der ältern, [k]) überflügelte nunmehr Eltvil seine vorhin gleich ansehnliche Schwestern des Rheingaues gar mächtig, und ward, zumal durch einige besondere Freyheiten unterstützt, das förmliche Haupt des gesammten Landes des Rheingaues. —

In dieser, damal vielbedeutenden, Auszeichnung stieg Eltvil allmählig immer höher. Es ward nicht nur für den obern Rheingau, sondern auch rings umher für eine beträchtliche Strecke rechts und links des Rheinstroms der Oberhof, d. i. das Rechtsorackel für Belehrung in verworrenen Rechtsfällen, — und für Erledigung der von Untergerichten den Partheyen zugefügten Beschwerden, die Freystätte; [l]) — sodann, nach dem Untergange des uralten rheing. Mallus, der Lützelaue, der gewöhnliche Versammlungsort der gesammten Landschaft in Dingen jeder Art, die das Interesse des Landes, und seiner sämmtlichen Genossen, in Anspruch nahmen; — und so, wie so viele benachbarte Kirchen, Filialen der Eltviler Hauptkirche waren, so modelte sich nach diesem hierarchischen Muster genau auch die politische Verfassung; Steinheim, Oberwalluff, Rauenthal, und lange Zeit auch Kiderich, standen unter dem Eltviller Gerichtszwange; [m]) — ein unstreitiger Rest des alten fiskaloberhöfischen Verbandes, — und späterhin Mutter des Eltviller Oberamts und dessen Schultheißerey. — Ferner, so, wie jene Dorfgemeinden in frühern Zeiten mit Eltvil nur Eine Pfarrgemeinde ausmachten: so bildeten sie eben auch in diesem Zeitraume nur Eine Markgemeinde. Diese Markgenossenschaft war im Mittelalter eine fruchtbare Mutter mannigfaltiger Anstalten, die wir unten näher entwicklen werden, — aber auch eben so vieler Zwisten, zum Nachtheil nachbarlicher Eintracht. Noch jetzt ist Eltvil von Neudorff, in Ansehung der Feldmarke, nicht geschieden, dergestalt, daß beide Gemeinden noch wirklich nur Eine Markgemeinde ausmachen. [n])

Endlich bildete in vordern Zeiten die Gemeide zu Eltvil mit den übrigen Töchtergemeinden auch nur Eine und dieselbe Heerbannsgemeinde, welche, mit den übrigen unvermischt und in abgesonderter Schaar, (Compagnie) unter des Landhauptmanns (des Rheingrafen, nachher Vizedoms) Anführung auszog, [o]) mit der gesammten Rotte des Rheingaues zwar ihre

Kriegsreventure bestand, hingegen die Anstalten und Kosten ihrer Reise, Folge, Heerwägen, reisige Schäden ꝛc., unter sich abgesondert anordnete, umlegte und ausglich, — mithin ein genaues Muster der altrömischen Metrokomial-Verfassung, obgleich im verjüngten Maasstaabe, bey sich aufstellte.

Alle diese uralten Verhältnisse machten demnach Eltvil dieses obigen Vorzugs nicht nur nicht unwürdig, sondern trugen umgekehrt, zur Befestig- und Erhöhung seines hervorstechenden Ansehens unter seinen Landesgenossen das Meiste bey, obgleich Mißgunst, Neid ꝛc. — die ewige Gefährden des Erhabenen, — nicht müßig waren, bey Gelegenheit sich öffentlich und heimlich entgegen zu lagern.

Damit verband sich noch in der Folge, daß die Burg zu Eltvil im XIV. und XV. Jahrh. gleichsam das ordentliche Hoflager unserer mainz. Erzbischöfe war, †) wodurch neben dem Glanze, auch Nahrung, Handel, Bevölkerung vermehrt, und Eltvils alter Wohlstand in dem Maße erhöht ward, daß damit jener unserer sämmtlichen Landstädten des Erzstifts in keinen Vergleich gestellt werden mochte. Dort hausete über dies eine beträchtliche Anzahl edler Geschlechter, die durch den gräulichen Spuck, welcher Mainz im J. 1462 betroffen hatte, noch ansehnlichen Zuwuchs erhielt; — auch war es zu wiederholten Malen die Zufluchtstätte der aus Mainz flüchtigen Klerisey, als welche noch im J. 1519: „do die pestilenzische Regierung zu Menze was," Gesundheitswegen sich lange dort aufhielt, wie solches wegen den bürgerl. Unruhen und Meutereyen gleichfalls im J. 1435, 1449 ꝛc. geschehen war.

Die Erzbischöfe hatten hier im XIV. und XV. Jahrh. eine Münzstätte, [p]) und die kleine Stadt wußte sich, selbst in litterarischer Hinsicht, Zelebrität anzueignen; — sie war die Heimath mehrerer gelehrten Männer, die theils aus ihr hervorgiengen, theils solche bewohnten; [q]) und die von Henchins Gensfleisch, genannt Gudenberg Gehülfen, Namens Heinrich Bechtermünze, [r]) seinem Bruder Niclas Bechtelmünz, [s]) und Wigand Spieß von Ortenberg [t]) dorthin versetzte Gudenbergische Buchdruckerey, woraus verschiedene Werke zu Tag gefördert wurden, gab ihr auf Ruhm und Achtung gerechten Anspruch. Endlich war auch eine auf Erzb. Johanns II. Befehl von Gladbach dahin im J. 1402 überbrachte wunderthätige Hostie [u]) ein dem damaligen Zeitgeiste überaus angemessenes Mittel, dem Finanzzustande der Stadt und Kirche eben so kräftig, als der Andacht des gläubigen Volkes aufzuhelfen.

a) Wenn man durchgehends behauptet, Eltvil habe Stadt- und Bürgerrecht überkommen: so mag dieß der gemeine Sprachgebrauch, der den erheblichen Unterschied des Mittelalters, zwischen formlichem Stadtrechte und Stadtfreyheiten eines — und Oppidanfreyheit andererseits, nicht mehr so richtig aufzufassen weiß, wohl entschuldigen; denn im Grunde erhielt Eltvil nur Oppidanrecht, wie es auch sein altes Siegel richtig ausdruckt. Jenen Unterschied hier breiter auszuführen, glaube ich mich um so mehr entheben zu müssen, als ihn mit Aufwande der höchsten Stufe von Gründlichkeit, und im ächtesten Geiste der Verfassung unseres Vaterlands im mittlern Zeitalter, bereits Bondam, Anmerk. üb. das alte Kaiserrecht, od. Specul. Francon. belg. L. II. c. 48. p. 116—134. Walther, Gesch. des Berner Stadtr. Th. I. entwickelt haben, auch ich selbst vor vielen Jahren zur richtigen Kunde dieser Lehre mein litter. Scherfchen in E. Haus, akad. Streitschr. de habitu antiquo et novo municipior. germ. etc. Mog. 1790. 4. beygetragen habe. Die eingeschränkte Befugniß, sich mit Mauern und Gräben zu umgeben, die Verleihung des Marktrechts, und einige andere Freyheiten minderer Art, gehörten zur untern Stufe der Libertation, und erhalten nur in der Absicht, dem Landfrieden mehrere Festigkeit zu verschaffen, zugleich aber auch Handel, Gewerbe, Nahrung und Wohlstand außer den eigentlichen Städten, im Lande zu verbreiten, ihre wahre Erklärung; — diese lege sich aus den von unsern Reichsoberhäuptern, vorzüglich von K. Rudolf I., K. Adolf ꝛc. überaus häufig, fast verschwenderisch aber, und nebenher aus Staatsabsichten, von K. Ludewig IV., Karl IV. und Wen-

zel ausgespendeten Oppidan-Freyheitsbriefen nur allzusichtbar hervor; wie dann, um in der Nähe zu bleiben, K. Karl IV. in der, seinem Günstlinge, Erzbischof Gerlach im Jahr 1366 ertheilten Befugniß, Wirtheim (bey Orb) zu einer Stadt zu machen, ausdrücklich erklärt, daß solches geschehe: „vmb daz die straze, die da hene gat, die baz beschirmet, befridet vnd behut werde, vnd Kauflute, vnd andir lude, geistlich vnd werntlich, die friedelicher vnd sicherlicher da wandeln mogen ꝛc.“ welch amtliche Erklärung auch seinem Freyheitsbriefe für Scheffelenz, Neudenau, Buchheim, (Buchen) zum Grund liegt. Gleichwohl läßt sich nicht in Abrede stellen, daß man im Mittelalter nicht selten den Ausdruck Oppidum und Civitas verwechselt, und fast für gleichbedeutend im Sprachgebrauche habe gelten lassen, wie dann selbst in unserer Eltviller Libertations-Urkunde der Stadt Frankfurt als eines Oppidi erwähnt wird; sicher aber waren beyde von einander in so weiten Räumen getrennt, daß die Beyspiele häufig genug sind, wornach Plätze, welche lange Zeit vorher die Form und den Namen eines Oppidi getragen hatten, z. B. Oppenheim, Oberwesel, Arnheim ꝛc., nur erst durch die in spätern Zeiten verliehene „omnem libertatem cum integritate rerum suarum,“ wahres Stadtrecht und Stadtfreyheit, und darunter hauptsächlich eigene Gerichtsfreyheit, d. i. das Recht eines eigenen Schöpfenstuhls, mit Exemtion vom Landgerichte, oder mit andern Worten: Reichs- oder Landesunmittelbarkeit in politischen und Rechtssachen überkommen haben; wobey denn auch der Rang und die Staatsehre beyder Klassen so weit von einander abstanden, daß die wahre, obgleich minder beträchtliche Städte, doch überall den Vorzug vor den auch ansehnlichern Oppidis ohne Widerspruch gefunden, ja, bey den größern Frey- und Reichsstädten des Mittelalters, der burgensis, civis etc. das größte Bedenken getragen haben würde, mit dem simplen Oppidane aus Einem Fenster hinaus zu gucken. Unter die Klasse solcher landfreyen Städte unseres Erzstifts gehörte demnach das dem Rheingauischen Landgerichte stets unterworfene Oppidum Eltevill keineswegs, und konnte sich denen Landgerichtsfreyen Städten Aschaffenburg, und Miltenberg, in dieser Hinsicht nicht an die Seite setzen; aber dennoch war es von uralten Zeiten her, und längst vor seiner Libertirung, ein unsern Erzbischöfen wegen seiner Lage überaus beliebter, und daher zum Aufenthalte, auch ansehnlichen, dort gepflogenen Versammlungen, von jeher bestimmter Ort; wie es dann, ohne bereits unter Erzbischof Bardo an die dortige Vögelgeschichte zu erinnern, ein Lieblingssitz unseres Erzbischofs Adelbert I., Sifrid II. und anderer, (wovon unten) — auch es „in villa *Elteuil*, que est de proprio fundo Ecclesie Maguntine“ gewesen, wo im Jahre 1308, 12. Dezemb. das feyerliche Mannengericht in der berüchtigten Lehnssache zwischen Erzbischof Peter, und den v. Kindhausen über die im Eichsfelde gelegene Burg Scharfenstein, Ausweis der Urkunde bey *Gud.* III. 51 fgg. gehegt worden, — dergleichen Zusammenkünfte daselbst, im XIV. und XV Jahrhundert, wir im Verlaufe dieser Schrift noch mehrere kennen lernen werden. Es war aber, wie wir hierbey flüchtig bemerken, diese Eltviller Oppidanrechts-Verleihung gegen die ausdrückliche, der Stadt Mainz vorlängst von K. Friederich II. in der merkwürdigen, noch ungedruckten Handfeste v. Jahr 1224 ertheilte, und von seinen Nachfahren K. Richard, auch Rudolf I. feyerlich bestätigte Freyheit: „ut infra quatuor leucas in districtu seu circuitu ciuitatis predicte nulla prorsus munitio, castrum, ciuitas *aut oppidum*, aut exstructio, que Burglich Buw vvlgariter appellatur, amodo construatur, nec locis circumquaque positis quelibet libertatis forma, que possit emergere in dampnum vel grauamen ciuium predcorum, à nobis vel successoribus nris — quomodolibet conferatur etc.“ Auch K. Wilhelm hatte bereits im Jahre 1250, nach der bey Oetter, Samml. versch. Nachr. I. 421, und bey Hanselmann, weiter erläut. Landeshoh. des Hauf. Hohenl. ꝛc. Beyl. n. 59. S. 125 fgg., befindlichen Urkunde der Stadt Mainz die Freyheit ertheilt: „Item, si vllus homo ex presumptione sue potentie *aliquod oppidum siue castrum infra spatium quatuor miliarium à ciuitate Maguntina edificare siue instaurare proposuerit*, vel reedificare castrum *Wizenowe* ob Imperii honorem destructum, precipimus et mandamus omnibus nris fautoribus, amicis, castrensibus, et ciuitatibus nris et Imperii, quod iuxta monitionem ciuium predictorum nouis edificijs toto conamine se opponant, prout nram et Imperij gram voluerint optinere, *illa per opem et operam efficacem penitus destruendo* etc.“ Daher es nicht unbillig war, daß die mainzer Bürger nach ihrer Sühne mit Erzbischof Balduin, auf die Vernichtung jener erwirkten Oppidanfreyheit angedrungen; es müssen aber, da über jene Geschichte noch nicht alle Urkunden bekannt sind, wegen diesem Gegenstand zur Beruhigung der Stadt Mainz eigene Verhandlungen eingetretten seyn; am wenigsten aber bin ich geneigt,

an jenem groben Verdachte gegen die Stadt, daß sie bey der hernach erfolgten Einäscherung dieser Burg die Hand im Spiele gehabt habe, einigen Antheil zu nehmen.

b) In dem ältesten Namen Elteuile finden wir nur einen alten Weiler. — Erzbischof Sifrid III. datirt noch mit Recht: „apud *Altvile*, III. Kal. May, A. D. M. CC. XL. Pont. nri anno decimo" eine Urkunde für das Petersstift. — Der Ausdruck: Alta villa erscheint erst im XI. Jahrhundert und ist unsres Ermessens nicht römisch-teutonisiret. Eine Villa schon unter der Römer Herrschaft hier anzutreffen, übersteigt unsern Begriff von dem, was damit der Römer verband; — aber selbst dies angenommen, ist eine Zusammensetzung deutscher und lateinischer Benennungen von Oertern nicht selten; Rothweil, (rubea villa) Altmünster, (vetus monasterium) Altwicks, (vicus antiquus). Wolfin, Schultheis zu Rüdesheim, und Methild seine Hausfrau schenken 1286 in strata publica ville dem Kloster Eberbach: „duas vineas in terminis ville *Kederich*, quarum vna sita est in loco dco Waldenhelffen, altera in loco dco *Altwik*" Cunrad Huncla setzt 1250 demselben Kloster einen Weinberg am Dreiser Hofe, Altwicks genannt, zur Pitanz an. Auch zu Eltvill war ein solcher Altwick (Alvig).

c) Beytr. I. S. 111.

d) Habel, Frankf. gemeinnütz. Bl. 1813, St. 66, läßt sogar hier den Cäsar Julius den Rhein gegen die Deutsche passiren. Julius versichert, dieser zweyte Uebergang seye paulum suprà des ersten Uebergangsorts geschehen; diesen kennen wir nun so ziemlich zuverläßig; von ihm bis Eltvil ist ein Raum von 2½ Stunden Wegs; ein solcher Raum dürfte doch wohl ein wenig mehr, als ein paulum suprà betragen haben?

*) Die zwey ältesten Urkunden, welche unseres Eltvills als alta Villa erwähnen, sind noch ungedruckt; die erste vom Jahr 1090 liefere ich aus meinem Bleidenst. Tradit. Rotel:

„Nouerint omnes Xpi fideles, quod ego *Dirolfus* et vxor mea *Heilrad* vineam meam in confinio *Altauilla* iuxta ripam Reni sitam pro mea et matris mee *Friderun* requie eterna ad altare sci *Ferrucij* in Blidenstat delegauerim, eo pacto, vt annis singulis in anniuersario fratribus inibi Deo, Scisq. inseruientibus vrna vini tam per me, quam per heredes meos persoluatur et siquis hoc neglexerit, eadem vinea frum subiaceat dominio. Datum Anno Dni M. L. XXXX. sub Rvthardo archiepo mogont. Testes huius rei sunt. Richolfus comes. Wolfrat Vicedns. Meingotus. Dudo. Erkenbraht. Cvonrad. Alberat. Milo. et alij qm plures."

Ja, in dem *Summario tradd.* desselben Klosters wird dieses Orts schon im Jahre 1032 erwähnt:

„Anno Dni M. XXX. II. legauit nobis *Walfericus* vineam in *Altauilla* pro anniuersario patris sui *Dudonis* etc."

Eine andere vom Jahre 1144 steht hier aus der Urschrift:

„C. In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Heinricus* diuine prouidentie dispositione sce Mogunt. sedis Archiepc huius nominis j. Apostoli sunt uerba. salubriter nos commonentis, dum tempus habemus. operemur bonum ad omnes. maxime autem ad domesticos fidei. Domestici nostre vere fidei plane sunt illi. quorum mens celo dedita seruiunt ei incessabiliter. cui subduntur omnia. que in celis sunt. et in terris. Et quia efficaces sunt pro modulo suo. in eius glorioso seruitio. credimus. quod in nobis. minus est. totum nos assequi apud Deum omnipotentem instantissimarum orationum adiutorio. Omnis itaque nouerit posteritas tam presentium quam futuror., qualiter Prepositus sci Joannis *Hertwinus*. spe accensus sci desiderii, et ea plenius corroboratus. nra licentia et permissu. per fideiussores. *Ernostonem. Arnoldum longum. Cunradum de Hepenhefde.* curtim suam in Maguncia. de qua Canonicis beati *Martinj*. V. persoluuntur solidi. singulis annis. preterea domum in *Alta uilla* cum uineis illic attinentibus. uel quicquid in *Waldafo* agrorum uel uinearum possidebat. pro remedio anime sue. et parentum suorum. fratribus Deo seruientibus in *Eberbach* contradidit. Beneficium quoque episcopale quod ab Archiepo *Adelberto* concessum tenebat. antecessori nro *Marcolfo* reddidit. Quod idem archiepc. tum pro memoria sui. tum

rogatu ipsius predicti. pp. ecclesie beate *Marie* in *eberbach* contradidit. Retractans itaque secum idem prepositus. ab abbate memorati loci. idem beneficium hac recepit conditione. ut karratam uini singulis annis. inibi Deo seruientibus persolueret. post mortem uero ipsius. ecclesia memorata. sibi tradita. libere et quiete recepta possideret. Super hanc igitur traditionem rogatu ipsius nri fidelis prepositi. cartam hanc conscribi. et sigillo nro signari precepimus. et ne quis contra hec se opponat. uel temerario ausu uiolentiam aliquam inferre audeat. testium idoneor. qui presentes affuerunt nominibus plenius confirmauimus. Testes hi sunt. *Hartmannus* maioris eccle et sci *Stephani* pp. *Lodeuuicus* pp. sci *Petri*. *Henricꝫ* Custos. *Gerlaus* decanus et pps. *Anselmus* pp. beate *Marie* ad gradꝫ. *Willehelmꝫ* magister scolar. *Werneherus* abbas sci *Albani*. *Heinricꝫ* abbas sci *Jacobi*. *Cuno* abbas sci *Dysibodi*. Capellani. *Bereuuicꝫ*. *Godefridus*. *Cunradus*. *Siglo*. Liberi. *Herimannus* comes palatinus. *Emmecho* comes de *liningun*. *Cunradus* comes et frater eius *Emmecho*. *Wolframus* comes de *Wertheheim*, et frater eius *Thiderus*. Ministeriales. *Dudo* et frater eius *Meingotus*. *Embrico*. *Ruthardus* uicedominus. et filius eius *Arnoldus*. *Folpertus*. et filius eius *Godeboldus*. *Salmannus Walpodo*. et alij quam plures.

(L. S.)

Acta sunt hec in maguntia anno dnice incarnat. millo C. XL. IIII. indictione. VI. sub *Cunrado* rege. huius nominis. II. feliciter amen.

e) S. hingegen Bär, a. a. O. S. 112. — Wann wird man aber endlich an unserm Rheinstrome aufhören, die römische Kastellenzahl, die man doch wohl schon von 50 auf 200 hinauf geträumt hat, zu vermehren? — und wozu ein neues Kastell so nahe an jenem zu Mainz? — und vollends auf dem rechten Rheinufer, in einer Gegend, wo nichts zu bedecken, oder zu bestreichen war? — Inzwischen, wie es überhaupt fast keines Beweises mehr bedarf, daß beynahe jeder alte Fiskaloberhof als das Haupt eines oder mehrerer Fiskalbezirke, theils von seinem Ursprunge an, zugleich Veste gewesen, theils in Palatien, Veste, und Städte übergegangen seye, x. gleich als solches v. Taube, Ded. v. den Gerechts. der alt. Burg Wülfeen x. Th. I. Hptst. 1. §. 52. S. 126 fgg. überzeugend dargelegt hat, und sich auch durch unsere nachbarliche Beyspiele vom alten Königssaale zu Ingelheim, Koblenz, Frankfurt, Mainz, Wiesbaden x. vollkommen bestätigt: so mögen wir immer annehmen, Eltvill habe schon frühe, und ehe es Stadrecht und eine erzst. Burg erhalten, einige Sicherungsanstalten um sich gehabt, die auf dem Fuße der Rüdesheimer Burg eingerichtet gewesen seyn mögen; so, wie es hinwider unleugbar ist, daß verschiedene altrömische Kastelle nachher von unsern deutschen Königen und Fürsten zu den Sitzen ihrer Oberhöfe und Königssälen gebraucht, hin und wieder auch zu diesem Ende aus ihrem Verfalle eigends wieder hergestellt worden seyen; wie solches der Fall mit dem altröm. Bodobriga, Worms x. gewesen. Auch steht unserer Eltviller Befestigungs-Hypothese der Name: villa, im Grunde nicht entgegen; denn bekanntlich brauchen auch die Schriftsteller des Mittelalters die Wörter: curtis, villa, castrum, oft als gleichbedeutend; s. die viele Stellen bey *Du Fresne*, Gloss. v. villa, cortis etc. — wie dann Lambert v. Aschaffenb. ad A. 1073, von der Stadt Hartesburg sagt: „et quia *villam* viris fortibus, vallis, et seris undique munitam" — und der alte *Joan. de Janua*, in seinem Cathol. meint gar: „*Villa* dicitur a *vallis*, quasi vallata, eo quod vallata sit solum vallatione *vallorum*, et non munitione murorum etc.", welche Ableitung gleichwohl wenig Beyfall finden möchte; genug jedoch, daß die uraltdeutsche Festungswerke eher in Gräben und Wällen, als Mauern bestanden, dergleichen unsere alte *Villa* dann eben auch gehabt haben mag.

f) S. davon weiter unten, bey den Erzst. Burgen des Rheingaues.

g) S. davon, was unten bey der Burg Rüdesheim hievon gemeldet werden wird. — Die Abtey Jakobsberg zu Mainz besaß eine Urkunde aus dem XII. Jahrhundert, wodurch Pfalzgr. Conrad mit seiner Gemahlin Irmgard diesem Kloster „jus proprietatis de predio nro *Adilfelt*, quod rationabiliter et iuste possedimus etc." für sein Seilenheil geschenkt. Ein Transsumpt davon d. d. 12. Kal. May 1292, haben wir unter Augen gehabt, und uns von der handgreiflichen Unächtheit beyder Stücke überzeugt. Abt Gottschalk soll darauf 1247, 14. Kal. Apr. diesen Ort dem Erzst. Mainz abgetreten haben, (Urkunde bey

Würdtw. Subs. dipl.) und das Domkapitel verspricht im nämlichen Jahre, und am nämlichen Tage: „quod deus Dominus nr (Archiep.) ac eius successores Ecclie bti *Jacobi* pro ipso oppido recompensationem iuxta arbitrium Dui C. Decani, et Magri *Ludewici* Canon. faciant congruentem etc.“ — Die Urschriften beyder Urkunden sahen wir gleichfalls, und ihr erster Anblick überführte uns abermahl schon von ihrer Unächtheit. Es war aber gleichwohl eine auf klösterl. Annalen und alte Abtsverzeichnisse fest gebaute Tradition, das darin benannte predium *Adilfelt* seye das heutige Elfeld, (Eltvill) unseres Rheingaues. Durch des seel. Weihbischofs Würdtwein Belehrung fieng man endlich an zu glauben, es seye Alsfeld in Hessen; — dort hatte aber Pfalzgraf Conrad eben so wenig, als zu Eltvill zu suchen. Was für Absicht der Konzipient dieser Scharteken gehabt haben möge? wollen wir nicht untersuchen.

h) S. die Urkunde vom J. 1332, bey *Gud.* III. 281.

i) Bär glaubt a. a. O. gar, Eltvil seye durch Verleihung der frankfurter Stadtrechten eine Reichsstadt geworden. Allein so arg war es nicht gemeint. Bey Errichtung neuer Städte, neuer Klöster, neuer hohen Schulen ꝛc., war es gemeine Sitte des Mittelalters, der neuen Pflanzung die Freyheiten einer ältern, benachbarten dieser Art, als Mitgift zu ertheilen; — dabey hatte es aber keineswegs die Meinung, diese neue Geschöpfe dem alten Verbande mit ihrem Fürsten und dem Lande zu entreißen, sofort sie zu Reichsfreyen, und unmittelbaren Reichs- oder Freystädten zu erheben: sondern das Ganze bezog sich hier, wie natürlich, nur auf die mit jenen Musterstädten gleiche Befugniß, sich zu befestigen, und auf die Marktgerechtigkeit. S. Walther a. a. O. Hptst. II. §. 34. fgg. Gleichwohl spuckten diese Ausdrücke hie und da manchen, unter ähnlichen Formeln libertirten, Landstädten mächtig im Kopfe, die nicht selten im vollen Ernste glaubten, dadurch nunmehr vom Lande und dessen Regierung vollkommen emanzipirt, und Reichsunmittelbar geworden zu seyn, wie dann die kurf. Regierung zu Mainz noch im vorigen Jahrhunderte sich veranlasset gesehen, den unruhigen, mit gleichem Schwindel behafteten Köpfen des kleinen Städtchen Obernburg den wahren Sinn solcher Urk. magistraliter begreiflich zu machen, und sie zu ihren Pflichten zurückzuführen.

k) S. davon unten, bey der Lehre v. allg. u. bes. Landsfreyheiten des Rheing.

l) S. hiervon unten, bey der Rechts- u. Gerichtsverfass. des Rheingaues.

m) Noch jetzt bilden sie gewissermaßen Eine Gerichtsgemeinde, dadurch, daß sie alle an das ungebotene Ding, welches früher durch die Villicos, späterhin durch die Landschreiber gehegt ward, dingpflichtig waren, — und jetzt noch dahin, als zu ihrem Obergericht gehören, obgleich bey diesem, wie bey den Schultheißengerichten, von Zeit zu Zeit, in Betreff der dahin gehörigen Sachen, Veränderungen vorgegangen, — ja, in ganz neuer Zeit jene ältere Einrichtungen durchaus eingeschmolzen worden sind.

n) Die Hintersassen einer jeden Gemeinde hatten zwar bey ihrem Flecken, oder in dessen Nähe, ihre eigene Ländereyen und Wiesen als Zubehörden ihrer Häuser und Huben: sie hiengen aber alle, theils unmittelbar, theils durch gemeinschaftliche Almeinden zusammen, und bildeten nur Eine, für alle gemeinsame Flur- und Feldmarke aus; — indem aber jede Gemeinde nur die ihr nahe gelegene Almeinden benützte, und von den weiter abliegenden entfernt blieb, auch nur ihre eigene, in der Nähe ihres Fleckens gelegene Felder bebaute: so schloß sich stillschweigend ein Dorf von den von einem andern begränzten Almenden von selbst aus, und schiede sich eben so auch von den Feldern, welche andere Dörfer unter den Pflug genommen hatten. So erhielt dann jedes Dorf eine besondere Dorfmarke, gleichwohl, ohne daß sie von den andern geschieden war; — eine solche Scheidung erfolgte erst, als durch den Anwuchs der Bevölkerung und des Viehstands jedes Dorf seine Almeinden umrodete, und in Aecker oder Wiesen verwandelte, dadurch aber den Feldern und Almeinden ihrer Nachbarn näher, — und mit diesen darüber in Zwist kamen; nur dann erst traf man auch ausdrückliche Verabredungen, wodurch die Dorfgemeinden Erbach und Kiderich eigene, von der Eltviller geschiedene, Feldmarken erhielten; — Hattenheim hatte sich dann wieder mit Erbach und Kiderich seiner Feldmarke halben zu vergleichen, wenn es nicht schon früher mit diesem einverstanden war. Die Zwiste, welche der Benutzung der Feldmarke, und der darin gelegenen Almeinden halber unter Eltvil und Rauenthal entstanden waren, dauerten lange, wie die in verschiedenen Jahren des XV. Jahrh. darüber geschlossene Absprachen besagen: aber keine war von rechtem Bestande. Erzb. und Kard. Albrecht entschied darum im J. 1518 ihre Zänkereyen dadurch, daß er an den streitigen Orten der Feldmarke eine Gränze bezeichnete, und absteinen ließ, dergestalt, daß die Seite gegen Eltvil in Rücksicht der Beede,

des Gerichtszwangs, und des Schützens, denen von Eltvil, — die Seite gegen Rauenthal aber denen von Rauenthal zustehen, und sie solche wie ihre andere Bezirke gebrauchen sollten; in Hinsicht der Marke aber sollten sie ungeschieden seyn, und der Trift, Wasser, Wald und Weyde halben bey ihrem alten Herkommen verbleiben. — Niederwalluff soll erst im J. 1713 eine Theilung der Feldmarke mit Eltvil getroffen haben. — Ob Oberwalluff eine gesonderte Feldmarke habe? weis ich nicht.

o) Daß dieser Auszug nach abgetheilten Amtsrotten geschehen, und selbst die einzelne Ortsindividuen beisammen geblieben seyen, erhellt aus Erzb. Adolfs I. Endscheide v. J. 1386 den wir unten liefern. Es findet sonach diese Sitte ihre Quelle und Belege in der deutschen Ursitte, woven *Tacit.* de M. G. „non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed *familiae*, aut *propinquitates*."

*) Der Hr. Geh. L. R. Vogt, Rhein. Gesch. u. Sag. III. 142. sagt: „Da Mainz durch den großen Freybrief Adelberts I. eine Reichsstadt geworden war, verlegten die Erzbischöfe den Sitz ihrer weltlichen Regierung nach Eltvill, das Domkapitel aber seinen nach Bingen." — Zur Berichtigung dieses dreifachen Irrthums bemerken wir: 1) Mainz war zu keiner Zeit eine Reichs- sondern Freystadt; sie unter jene versetzen, oder damit vergleichen zu wollen, würde baare Herabwürdigung seyn. Als röm. Munizipium trug Mainz seine ausgebreitete Freyheit von seiner Urstände her, — nicht, wie Reichsstädte, — aus königl. Libertirung. Adelbert konnte so wenig Schöpfer einer Reichsstadt seyn, als er es wirklich war, vielmehr erklärt er in jenem Freybriefe selbst, Mainz seye „proprii et *nativi* juris sui" — ein Ausdruck, welcher als vollwichtiger Grund und Beweis ihrer angestammten Freystandschaft, schon im Jahr 1407 gegen die von Erzbischof Johann II. begonnenen Unterdrückung das Uebergewicht ertheilte. Auch ist urkundlich wohl darzulegen, daß diese Königin der Rheinstädte auf ihre durchaus freye, von allem Regierungs-Einflusse unserer deutschen Reichsoberhäupter von jeher ganz entfernte Verfassung, so, wie auf den Namen einer Freystadt, jederzeit einen überaus großen Werth gelegt habe. — Meisterhaft hat daher nur erst kürzlich Mainz als Freystadt gegen die ihr angesonnene Reichsstädtische Eigenschaft in Schutz genommen der gelehrte Hr. L. Dir. R. Gemeiner: über den Ursprung der St. Regensburg und aller alten Freystädte, namentlich der Städte Basel, — Mainz und Kölln ꝛc. (Regensb. 1817. gr. 8.) Eine Menge von Urkunden, welche diesem historischen Kraftmanne unbekannt blieben, bestärkt noch seine Lehre, deren weitere Entwickelung jedoch hier am unrechten Orte stehen würde. 2) Seit jenem Freybriefe verlegten unsere Erzbischöfe niemahls den Sitz ihrer weltl. Regierung nach Eltvill. Ihre Residenzen, wie ihre Regierungen, (eigentlich gab es deren bis zum XVI. Jahrhundert nach der heutigen Form gar keine) waren durchaus nach dem Muster aller deutschen Fürsten, bis auf Erzbischof Diether, ambulatorisch; Eltvill hatte im XIV. und XV. Jahrhundert zwar überaus häufig die Ehre des Aufenthalts unserer Erzfürsten daselbst, gleichwohl läßt sich durch nichts erweisen, daß ihre Regierungsgeschäfte dort ihren ständigen Sitz gehabt hätten; die Daten aller ihrer Urkunden beweisen vielmehr strenge das Gegentheil. 3) Eben so wenig hatte das Domkapitel zu Mainz seit jener Zeit einen persönlichen Regierungssitz zu Bingen. Als Asyl diente ihm diese Stadt zwar bey einigen Unruhen, sonderlich jenen der mainzer Bürgerschaft im Jahr 1424 u. fgg. — Wie ist aber dort ein Domkapitul. Regierungssitz denkbar, da, wie wir urkundlich bald vernehmen werden, diese Stadt nur erst im Jahre 1438 vom Erzstifte ihm tauschweise abgetreten worden ist?

p) Das älteste mainzer Münzprivilegium, welches man kennt, ist jenes, welches Erzbischof Gerlach im Jahre 1354. 22. Jan. dem Eltviller Münzmeister Johann v. Wesemale ertheilt hat. Ebenderselbe verlich im Jahr 1360 die Münze und das Haus zu Eltvill Friederichen v. Münster-Eiffel; (*Würdtw.* Dipl. Mog. II. 183 195.) — Im Jahre 1382 bestellte Erzbischof Adolf I. den Meister Johann v. Richense auf 12 Jahre als Münzmeister zu Eltvill, Bingen und Höchst. (Ebend. S. 215.) Nach dieser Zeit finde ich von Eltviller Münzmeistern nichts mehr. Die Freyheiten derselben enthält eine weitläuftige Urkunde Erzbischofs Gerlach vom Jahre 1354, wovon wir hier die Summarien liefern. Sie bestanden: 1) in der Freyheit von allen Geld- und andern Abgaben, ausgenommen den Pacht, den sie an den Erzbischof zu liefern hatten. 2) In ihrem und ihrer Diener privilegirten Gerichtsstande vor dem Erzbischofe oder seinem Kommissar, in gröberen Verbrechen. 3) In der Fürderung auswendig des Lands und Gerichts. 4) In der Freyheit von Schätzung und Zolle ihrer Kaufmannschaft und andern Sachen. 5) In der Pflicht des Münzherrn, im Falle der Gefängniß sie zu ledigen und zu lösen, ohne allen ihren Schaden. 6) In dessen

Zusicherung, sie binnen der bestimmten Zeit von der Münze nicht zu entsetzen; und 7) im Vorzugsrechte bey neuer Verpachtung nach Ablauf der vorigen Zeitpacht. Sie wurden immer auf bestimmte, 5—7 Jahre angenommen. — Erzbischof Gerlach ließ nicht auf seine Rechnung, sondern auf Kosten der Münzer, gegen Pacht und Schlagschatz münzen; dieser bestand, von der Mark Gold in einem halben kleinen Gulden, — von der Mark Silber aber in 1 großen Thurnes. oder 2 Schill. Heller. Ohne des Wardeins Verhängnisse durfte die Münze nicht von der Münzstatt weggetragen werden; sie kam in eine Büchse, wozu sowohl der Münzmeister, als der Wardein einen Schlüssel hatte. Sie ward von erzbischöfl. münzverständigen Kommissarien geseigert und geprüfet, und wenn sie recht befunden war, erhielt der Münzmeister darüber seine Quittung. Befand sich dabey, daß bey der Marke Golds oder Silbers nur 2 Grän, oder daber, an Schrot oder Korn gebrachen, so war der Münzmeister zwar nicht straffällig, jedoch verbunden, solches beym künftigen Werke und Schlage wieder einzubringen und hinzu zu thun.

q) Aus Eltvills Schooße giengen als Gelehrte, und sonst berühmte Männer hervor: 1) *Jacobus de Altauilla*, Abt des Kl. Eberbach. (S. von ihm unten bey Erwähnung dieser Abtey) Trithem. de script. Eccl. f, 116. v. nennt ihn: „sacrarum litter. Professor doctissimus, et in seculari philosophia nobiliter eruditus, ingenio subtilis, sermone scholasticus etc." Dieß mochte wohl alles für jene Zeiten gelten, wie man sich davon aus seinem noch vorhandenen ungedruckten Werke: super sententias (Handschr. der Univ. Bibl. zu Mainz) überzeugen kann; denn in der heutigen Gelehrtenrepublik würde der gute Jakob doch wohl eine gar erbärmliche Figur machen. — 2) *Joannes ab Altauilla.* Er war Probst des Kolleg. Stifts zu U. L. Fr. zu Utrecht, — trat in diese Würde im Jahr 1370 und starb 1405. S. v. ihm *A. Matthaei*, Fundat. et fat. Eccl. Ultraj. Praef. — 3) Philipp Fürstenberg, ein Sohn des mainz. Patrizier Peter Fürstenberg, dessen Großeltern, Heinrich und Else zum Mulbaum i. J. 1462 jene Stadt verlassen, und sich im Rheingaue angesiedelt hatten. Er war ein trefflicher Philolog u. Dichter, der sich in den damals blühenden Schulen Italiens gebildet hatte. Von ihm steht ein schönes Epigramm: ad pueros et ephebos in adolescentiam *Wimphelingii* sequentem etc. hinter J. Wimpheling's Adolesc. Arg. 1511. med. 4. — Einige ungedruckte kleine Gedichte, wie auch Briefe von ihm an Wimpheling, und hinwider an ihn, finden sich in unserer Sammlung. 4) Jakob Rose, oder Roset. Ich kenne nur von ihm: *Jacobi Roseti*, Rincaviensis, in absurdam sterilis mulae cavillationem, carmen. Es steht am Ende von Wimpheling's Schr. contra turpem libellum Philomusi. Heidelb. 1510. med. 4. 5) Peter Cleer von Eltvil; er erhielt aus päpstl. Provision die Dechaney und Präbend des Stifts St. Victor im Jahr 1500, M. Nov.; — starb aber schon 1502. *Joannis* II. 629.

r) Heinrich Bechtermünz, (Bechtelmonze) ein Schüler und Gehülfe Henchin's Gensfleisch, genannt Gudenberg, gleichfalls Patrizier, *) und mit Gensfleisch verwandt, **) errichtete zu Eltvill noch bey des Erfinders Lebzeiten, und zwar mit dessen eigener, ihm jedoch nicht zum Eigenthum, sondern nur nutznießlich überlassenen Typen und Druckzeuge, eine Buchdruckerey; er starb aber schon vor unserm Gensfleisch im Jahr 1467 und sein Bruder Niclas vollendete das von ihm angefangene, nun äußerst seltene Werk: Vocabularium latino-teutonicum, 1467, in kl. 4. mit Hülfe Wigands Spies v. Ortenberg. Eben dieser fertigte 1469 eine neue Auflage davon mit den nämlichen Typen, die er nach Henchins Tode, vom mainzer Stadtsyndikus (Kanzler) Dr. Conrad Homery, (nicht Humbracht, wie Kohler meint) erhalten hatte. Neue Auflagen davon erfolgten ferner in den Jahren 1472, 1479, wovon die unten ***) angeführte Schriften weitere Nachricht ertheilen. Heinrichs Hausfrau war Grede v. Schwalbach zu Niederhofheim, mit welcher er eine, im Jahr 1464 an Jacob v. Sorgenloch verheurathete Tochter Else, †) und einen Sohn, Hans Bechtermünz ††) erzeugte. Unser Heinrich kömmt bereits in einer noch ungedruckten Urkunde vom Jahre 1440 off den ersten Sontag nach St. Felentins (Valentins) Dag, in Gesellschaft Clas Widenhoffs und Johann Molsberg, als Zeuge vor. Nach einem alten Calendar oder Necrologe vor einem Hagiologio des Klosters St. Agnes zu Mainz, starb er: III. Idus Julii (1467), wo auch die Todestäge seines Vaters Johann Bechtelmunze, und seiner Mutter Rese, ingleichen seines Bruders verzeichnet sind. †††) Er starb zu Eltvill, und fand seine Grabstätte in der Pfarrkirche daselbst, wo auch noch das ihm errichtete Denkmahl zu sehen ist. Das Stammhaus der Bechtermünze zu Mainz macht uns ein Bannbrief vom Jahre 1321, unter der Angabe: „Huß zu

Frauwenstein, aliàs Bechtelmünze," bekannt. Heinrichs wohlerhaltenes Siegel liefern wir in getreuer Zeichnung hier nachstehend:



Und die Bechtermünz'sche Stammtafel, auf urkundliche Beweise gegründet, legen wir hier gleichfalls vor:

Heinrich Bechtermünze.

Heinrich. Ux. Grede v. Schwalbach.		Niclaus. Ux. N.
Hans 1478. Ux. N.	Else. mar. 1) Jacob v. Sorgenloch, 2) Hans v. Sorgenloch, gen. Gensfleisch, weltl. Richter zu Mainz.	Margarethe, Priorin des Klosters Dalheim.

Margarethe, Nonne zu Altenmünster. 1495.	Marie, Elsgen, Nonnen des Klosters St. Agnes.	Margarethe. mar. Johann v. Molsberg.	Philipp (ex Jacobo) ux. Walpurg v. Rumpenheim.

*) S. *Joannis*, de Patric. Mog. (Scr, R. M. III.) und eine Menge ungedruckter Urkunden.

**) S. die vorstehende Tafel, verglichen mit der Gensfleischischen Taf. II. bey Köhler, Ehrenrett. Gudenbergs.

***) *Meermann*, Origg. Typogr. II. 95. sq. Panzer, Annal. der ältern d. Litterat. S. 57. Denis, Suppl. zu Mattaire p. 3. n. 9. Zapf, Ann. der Mainz. Buchdr. Kunst, S. 46, 60, 86. Fischer, Typogr. Seltenh. Lief. I. 62 fg. III. S. 90. V. S. 101. *De la Serna*, Dictionn. Bibliogr. I. 90. 154. III. 467. s. *Lambinet* Orig. de l'Imprim. I. 149. 189—193. *Lichtenberger*, Init. Typogr. etc.

†) Heuraths-Verschreibung vom Jahr 1464 (ungedr.) — Jac. v. Sorgenloch starb 1478. In einer Urk. von diesem Jahre kommen vor: „Jacob v. Sorgenloch, gen. Gensfleisch, Else Bechtermunze sin eliche Husfrauwe, Philipps Sorgenloch ir Sun, Hans Bechtelmonz ir Bruder." Nach Jacobs Sorgenloch Tode schritt sie im Jahr 1488 zur zweyten Ehe mit Hanns v. Sorgenloch, gen. Gensfleisch, weltl. Richter zu Mainz.

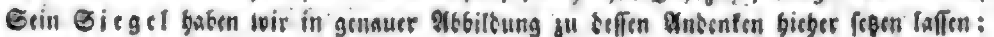
††) Hanns Bechtelmunz, Heinrichs Sohn, starb auch zu Eltvill 1483 und ward daselbst begraben; sein Denkmahl trägt die Inschrift: „Anno Dni M. CCCC. LXXXIII. den 5... tag Aug. obiit validus *Joannes de Bechtelmunss*, c. a. r. i. p." Das daran befindliche Wappen kömmt genau mit jenem überein, welches sich unter andern auf dem Denkmahle des 1498, 9. Jun. verstorbenen, und zu Eltvill begrabenen Jacobs v. Sorgenloch, — ingleichen auf dem Grabsteine des 1510, Diensiag, den 8. Tag nach Martini verlebten, vor dem St. Katharinen Altar des Klosters Eberbach beerdigten Philipps v. Sorgenloch, mit den Ahnen Sorgenloch, Bechtermünz, Udenheim, Schwalbach, — u. unter den Wappen der 16 Ahnen des i. J. 1614, 19. Nov. verstorb. Phil. Adolf v. Molsberg, auf dessen Denkmahle in der Kirche zu Bodenheim befindet. Als Schöffe des Gerichts zu Hechtsheim zeigt sich unser Hanns Bechtelmünz in Urk. v. J. 1467, 1471, 1472, 1481, nach welchem er daraus verschwindet; an diesem Orte besaßen die drei Geschlechter, Gensfleisch, Bechtelmünz und Spieß ansehnliche Höfe. Orrenhenn v. Zornheim et ux. bestehen im Jahr 1437 vom Stifte St. Johann zu Mainz seinen Hof zu Hechtsheim: „Den sie vmb

Elese Kolpen sel. — vnd Bechtelmontzhof genant ist, recht vnd redelich bestanden han rc." — und nach einer Urkunde 1490 an S. Johansabent des theuffers, bestehen Thomas v. Nuheim, et *Guda* ux. vom nämlichen Stifte erblich dessen Hof zu Hechtsheim: „als die etwan Hans Bechtelmonze, darnach Elese Kolp Ingehabt haben rc." — Ob übrigens der in einer Urkunde 1484 (bey *Severus* conspect. paroch. Mog. int. urb. p. 164, als Patron des h. Niclasaltar in der Pfarrkirche zu St. Christoph zu Mainz vorkommende Claus Bechtermünz, genannt Clas von Obersawelnheim mit unserm Eltviller Clause, Heinrichs Bruder, ein und dieselbe Person seye? wie Severus, Add. ad h. pag. vermuthet, lasse ich dahin gestellt seyn.

††) *Necrol.* cit.: III. Id. Jul. ∅. *Heinrich Bechtelmüntze.* — V. Kal. Jan. ∅. *Cleschin zum Bechtelmüntze.* — II. Kal. Nov. ∅ *Joannes Bechtelmünze.* (der vorstehenden Vater) — VI. Kal. Aug. *Nesa Bechtelmünze* (ihre Mutter). In einem andern Kalendar. Mst. saec. XIII. desselben Klosters heißt es: „XVII. Kal. Jul. obijt soror mea *Maria Bechtermüntz*, A. D. M. CCCCC. I. — IV. Id. Jul. obijt soror *Elsgyn Bechtermünz*, A. M. V.c V." — Es wären aber die Bechtermünze große Wohlthäter dieses Klosters, und hatten daselbst ihr Erbbegräbniß.

s) Niclas Bechtermünz war mit Wigand Spies Schöffe des Gerichts zu Hechtsheim, und kömmt in alten Leibbriefen häufig in dieser Eigenschaft vor. Da er ohne männliche Leibeserben starb, so fiel seine beträchtliche Verlassenschaft auf seines Bruders Kinder, wie die weitläufige Theilungs-Urkunde vom Jahr 1476 bewähret. — Nach Hansen Bechtermünz Tode verkauften die Erben das Druckerzeug an die zu Marienthal versammelte Kogelherrn, und, als diese zu drucken aufhörten, überließen sie solches an „Friderich Hauman von Norembergk, dem Buchdrucker im Kirsgarten zu Menz." (Ungedr. Urk. 1508.) Dort war es wahrscheinlich, wo es ganz zu Grunde gieng.

t) Ob er von Ortenberg, oder von Mainz gebürtig gewesen seye, und sich von dem gegen dem Gelthuß über, und oberhalb dem Hause zum Gadern, in der Zwerchgasse der Quintinsstraße, unfern dem Quintins-Kirchhofe gelegenen Hause, Ortenberg genannt, also benennt habe? müssen wir unerörtert lassen; wir finden ihn als Besitzer des Hauses zu der Fleyssen auf dem Acker, zwischen den Häusern zum Hantfaß, und dem zum Rost. In einem Zinsbr. des Kl. zu den Weiß. Fr. vom Jahr 1470 kömmt vor: „Wygandus Spieß von Orthenberg, mit seiner Husfraw Anna von Brußel." — Auch Spieß war Gerichtsschöffe zu Hechtsheim, und besaß dort ansehnliche Güter; das alte Seelbuch dieses Orts erwähnt, jedoch ohne Jahrzahl, einiger Glieder dieses Geschlechts.


Sein Siegel haben wir in genauer Abbildung zu dessen Andenken hieher setzen lassen:



Mehrere Nachrichten haben wir von ihm nicht entdecken können.

Schließlich erfordert es die Pflicht anzumelden, daß es auch unser Eltvill gewesen seye, wo Ivo's Wittig, des um die Schöffer'sche Buchdruckerey zu Mainz eben so, wie um jene seines Landsmanns Heinrich Petri v. Langendorf zu Basel höchst verdienten Biedermanns warmer Busenfreund, Adam Gelthuß von der jungen Aben gewohnt und verstorben. Sein Vater war Adam Gelthus v. Eltvill, welcher uns aus einem, im Jahr 1468 ipsa die convers. S. Pauli von dem Bauverweser der Stadt Mainz über einem Baustreit zwischen ihm, und dem Kloster St. Klara auf dem Flachsmarkte, wegen des Hauses zum Knopf abgegebenen Endscheide kenntlich wird. Er war Priester, und nennt sich in 2 Notar. Instrumenten vom Jahre 1510, 25. Nov. und die penult. m. Nov. als Zeuge: *Adam Gelthus,*

Legum Licentiatus, presbiter. Nach einer ungedruckten Urkunde von 1498, machten der: „venerabilis et spectabilis vir Dns *Adam Gelthus von der jungen Abent* (*Aben*, ad juvenem Abam) sacrar. LL. licentiatus, ac eiusdem avunculus, validus *Petrus Fürstenberg*" eine geistl. Stiftung in die Kirche zu Eltvill; — er lebte, wie eine von ihm eigenhändig eingeschriebene Note eines der mainz. Universität verehrten Buchs bewähret, noch im Jahre 1518. — Sein Todesjahr ist unbekannt. Er war Heinrichs Bechtermünz Verwandter, und, wie bekannt ist, Verfasser einer auf Gudenbergs Tod niedergeschriebenen, aber nicht wirklich errichteten Grabschrift, wie schon ihr Inhalt mit sich führt. — Wie es übrigens zugegangen seye, daß man ungeachtet so vieler, von jeher zu Mainz über die Erfindung dieser edlen Kunst der gelehrten Welt mitgetheilten Schriften, noch nicht darauf gekommen sey, das um die Aufnahme und Verbreitung derselben so überaus erhebliche Verdienst der in so mancher Rücksicht höchst ehrwürdigen Männer, eines Ivo Wittig, ingleichen des: „egregii bo. me. quondam Dni *Johannis Kempen*, Sacror. Canon. Dris. Canon. Eccl. B. M. V. ad grad." wie er im Necrologe dieses Stifts aufgeführt wird, — und endlich des gelehrten Dechants und ersten Rektors der hohen Schule zu Mainz, Jakob Welder, gebührend zu erheben, und ins Licht zu setzen, ungeachtet die ergiebigsten Quellen dazu bisher vor der Hand gelegen sind rc., ist uns wahrlich unbegreiflich.

a) Den ausführlichen Bericht hierüber liefert die Urk. bey *Gud.* IV. 8. fgg.

XXIV. c) Burgen, und Burgmannschaften, — burgliche Baue des Rheingaues.

aa) Im Allgemeinen.

Für Sicherheit, auch inneren sowohl als äußern Frieden und Ruhstand ward in unserm Rheingaue späterhin durch eine zweckmäßige Anzahl von Burgen, und burgähnlichen Gebäuden gesorgt, deren Erbauung fast durchgängig die geharnischte Zeiten des XIII. u. XIV. Jahrh. veranlaßt haben. *) Sie waren theils Eigenthum des Erzstifts, theils des eingesessenen Landadels. **) Mit eben solchen war auch der Rheingau von Außen nach allen Seiten gleichsam bedeckt, welche gleichwohl durch ihre Meutereyen, und daraus nicht selten verübte förmliche Räubereyen dem Lande mehr Unheil als Segen zubrachten; — ein Vorwurf, den die vaterländische Geschichte den einheimischen Burgen des Rheingauer Adels, (Rheinberg ausgenommen) nie gemacht hat, denn dieser war nicht nur streng und vest, sondern auch — fromm.

Von den eigentlichen Burgen unseres Rheingaues hat man inzwischen die burglichen Baue zu unterscheiden, womit bey dem überaus zahlreichen Adel dieser Bezirk gar reichlich versehen war; denn fast war kein Dorf oder Flecken, wo nicht dergleichen einer, ja oft mehrere vorhanden waren; a) sie bestanden in gemauerten, gewöhnlich mit einem Thurme, seltener auch mit einem Graben und Zinnen versehenen Gebäuden, und sollten, wie noch die Reste von manchen zeigen, nur gegen den ersten Anlauf, und zum Vorzug des Adels, und seiner Auszeichnung vom Bürgerstande dienen. aa) Ihnen fehlten sonach alle Attributen, welche das Mittelalter mit dem Wesen und Begriffe einer wahren Burg (Castrum) zu verbinden pflegte, Zinnen, Thurme, Wächter, Burggrafen, Burgmänner, Burgbann, Burgfriede, Burghute, und eine eigene Zubehörde von Burggütern und Gefällen rc. Sie hießen daher zum Unterschiede gewöhnlich nur Burghuß, Muß- oder Moßhuß, Steinhuß, u. s. w. Ein massiv von Steinen aufgeführtes, mit einem Thurme versehenes ehrbares Wohnhaus machte gewöhnlich schon auf diese Benennung Anspruch; auch bekümmerte sich um dessen Erbauung Niemand, wenn nicht förmliche Befestigungs-Anstalten planmäßig damit verbunden werden sollten. Sollte dies nun aber der Fall seyn, so ward darauf die Aufmerksamkeit des Landesfürsten und der Landschaft eben so rege, wie bey einer förmlichen Burg. Gewöhnlich mußte daher vorläu-

fig hiezu die Erlaubniß des Erzbischofs eingeholet werden, und bey der Ausführung ward dem Vizedome, nebst einem oder mehreren, aus ein oder mehreren Flecken (besonders häufig aus Eltvill) Deputirten, nicht nur die Aufsicht, sondern die ganze Direktion übertragen.[b])

Ganz eine andere Bewandniß hatte es aber mit den förmlichen Landburgen unseres Rheingaues, als welche dem Fürsten und Lande gefährlich werden konnten. Neben dem besonders einzuholenden Konsense, und einer doppelt strengen Aufsicht, stipulirte sich gewöhnlich der Fürst und die Landschaft vorläufig das Oeffnungsrecht darinnen, und wegen dem Enthalte setzte es strenge Vorschriften ab, um Beschädigung auch von außenher zu beseitigen. Des Endes mußte der errichtete Burgfrieden gewöhnlich die Landschaft aufnehmen und versichern,[c]) und man trieb nicht selten die Sorgfalt so weit, daß bedungen ward, nur Männer aus dem eingesessenen Landadel zu Burgmännern aufzunehmen, und ihnen die Burghut und Vertheidigung zu übertragen. *) Auch der von diesen zu leistende Eyd enthielt durchgehends Versicherungs-Klauseln für Rheingaues Land und Leute, wobey sich diese beruhigen konnten. Bey den erzbischöflichen Landesburgen fiel dies alles freylich von selbst hinweg, weil hier nichts zu befahren war. Umgekehrt versprach die Landschaft solchen Burgbesitzern gewöhnlich Hülfe und Beystand bey Angriff und Vertheidigung, wobey die Anzahl der Mannschaft, die Art, und die Zeit dieser Hülfsleistung pünktlich festgesetzt ward.[d]) Die Burgen, welche unmittelbar auf erzstiftl. Geheiß und Kosten im Schooße des Rheingaues erbauet, mithin dessen volles Eigenthum waren, hatten zum Zweck, die Päße in diese Landschaft zu sichern, und solche politisch zu verschließen; sie wurden daher auch in bürgerlich-politischer Hinsicht für die Hauptangeln des Landesbesitzes, für ihre Schlüssel und Schlösser angesehen, dergestalt, daß daraus der gemeine Volkskanon erwuchs: „So mein Herr zu Mentze die Brücken zu Eltvill vnd zu Erinfelß uffziehet, so hat er sin Lude im Ringawe beslossen.“[e]) Sie gehörten sonach zur bewaffneten Vogtey, der Mutter der bürgerlichen Schutzgerechtigkeit, woraus mit Recht inferirt ward: der Erzbischof zu Mainz beschließe seine Leute im Rheingaue mit Thür, Angel, Nagel, der Schindel auf dem Dache &c. und was dergl. vogteil. Sprüchwörter des Rheing. Mittelalters mehr waren.[f]) Der Landfriede, die neue Art Krieg zu führen, und die gänzlich umgestaltete Länderverfassung brachten endlich auch diesen Schutzanstalten den Untergang zuwege;[g]) die Trümmer unserer Rheingauer Landburgen dienen daher nur, um den Wanderer an den Zeit- und Staatsverfassungs-Wechsel zu erinnern, dessen Folge Ruhstand, Sicherheit, gesellschaftliche Ordnung, und Aufnahme des öffentlichen und Privatwohlstandes bis auf unsere Tage gewesen ist.

*) Die Ursprünge dieser burglichen Baue, Steinhäuser, Mußhäuser, und wie dergl. Hausfesten sonst heißen, sind wiederum aus Italien herzuleiten; dort gehörten Thürme schon überaus frühe dazu, um sich durch seine Wohnung als ansehnlich und groß auszuzeichnen; schon im XI. Jahrhundert sagt Erzbischof Ariald seinen Mailändern: „qui effici possunt ditiores in terrenis rebus, excelsiores in aedificandis turribus et domibus, ipsi putantur beatiores etc.“ — welche Sitte des italien. Adels vortrefflich *Muratori*, Antiqq. Ital. med. aevi, T. II. col. 494. *G. B. Biancolini*, Diss. de 'i Vescovi di Verona; *Fr. Albertini*, d. mirabilib. novae et vet. urbis Romae, (Ed. 1515. 4) p. 116. u. a. geschildert haben; und wie diese Sitte unsere deutsche Landedelleute dort abgesehen, und schon im XIII. noch mehr aber im XIV. Jahrhundert auf ihrem vaterländ. Boden einheimisch gemacht haben, findet sich in Klotzens gel. Abh. de feudo aedificii etc. überaus trefflich erläutert.

**) So, wie sich aber in unserm Erzstifte nach dem Muster von ganz Deutschland, alle Besten in zwey von einander höchst verschiedene Arten abtheilten, d. i. in eigentliche Landesburgen, und gemeine Schlösser, (Castra) deren jene sich durch ihre ansehnliche Zubehörden, ein eigenes Gebiet außer ihrem Burgbanne, einen eigenen Lehn- und Dienstmannshof, eigene zur Burg gehörige Unterthanschaft, den Besitz von Regalien und Herrlichkeiten, darunter hauptsächlich eine eigene dynastische Gerichtsbarkeit &c auszeichneten; — diese hingegen außer ihrem Burgbanne und Burggerichte, weder eigenes Gebiet, noch Landhofverfassung, noch

Hoheitsrechte und Landgerichtsbarkeit mit sich führten: (a) so war dies gerade auch der Fall in unserm Rheingaue. Hier konnte nämlich nur die einzige Veste Rheinberg, — der Stammsitz eines Astes der Rheingrafen, — auf den Namen einer Burg Anspruch machen, wohingegen alle andere erzstift. Vesten daselbst, eigentlich nur Schlösser, (Castra) genannt werden mogten, obgleich der gemeine Sprachgebrauch ihnen die Burgbenennung auch nicht zu versagen pflegte, dem wir dann auch hier folgen. (b)

Von den Vesten Ehrenfels und Eltvill wissen wir bestimmt, daß sie außer ihrem Burgfrieden oder Burgbanne, der noch überdies enge genug war, keine Spanne breit eigenen Gebiets, keine eigene Burggerichtsbarkeit, keinen zugehörigen Bezirk von Gütern und Unterthanen, ja, selbst keine Burgmannschaft gehabt haben; sie dienten im eigentlichen Verstande nur als feste Sitze der Erzbischöfe, und als Bewahrungsplätze der Landskleinodien; auch verbürgt die Geschichte und Absicht ihrer Entstehung schon hinreichend, daß sie auf die Würde ächter erzstift. Landsburgen keinen Anspruch zu machen hätten.

Und eben so verhielt sichs mit der Veste Scharfenstein, welche, obgleich dort eine eigene Burgmannschaft so lange Statt fand, bis sie sich in ein Ganerbenhaus verwandelte, gleichwohl, meines Wissens, keinen eigenen, selbstständigen Burggüterbesitz, Regalien, Gerichtsbarkeit rc. außer ihren Bannzäunen zu Begleitern hatte; wie dann erweislich jene Burgmänner ihren Burgseld eben so, wie Thürmer, Wächter, Pförtner u. s. w., nicht aus Gütern und Gefällen der Burg selbst, sondern aus anderswo gelegenen erzstift. Gütern und Geldquellen bezogen haben.

(a) Es war demnach zwar jede Burg ein Castrum, — nicht aber umgekehrt jedes Castrum eine Burg. Alle Vesten des niedern, ja auch gar viele des hohen Adels waren bloße Castra (Schlösser); und der ächten Landburgen waren im Mittelalter in jedes Fürsten Lande, unter der oft ungeheuren Anzahl von Vesten, nur sehr wenige; um so ansehnlicher waren aber auch ihre Vorrechte, weil sie des Landes wahre Kraft und Stärke bildeten. In der Folge ward auch der Name Castrum häufig mißbraucht, und fast jeder Wohnung des gemeinen Edelmanns beygelegt, wenn sie nur irgend den Schein einiger Wehre an sich trug.

(b) Ob es im Deutschlande Schlösser ohne Zubehörungen gegeben habe? hat man ohne Grund bezweifelt. Eine ungeheure Menge von Vesten und Kastellen, welche nur zur Beobachtung des Feindes, oder zur Abhaltung feindlicher Einfälle, und um Meutereyen im Innern des Landes abzuhalten, — mitunter auch zuweilen Räubereyen zu begehen, — oder bloß zum persönlichen zeitlichen Aufenthalt des Herrn angelegt worden, hatte keine Zubehörden; wurden auch Güter und Renten zu ihrem Behufe ausgesetzt, und selbst lange Zeit dazu verwendet, so trat doch immer der wahre Grundsatz ein: daß Zubehörden eines Castrums darum noch eben so wenig wahre Castralzubehörden seyen, als Zubehörden eines Lehns sogleich für Lehnszubehörden zu halten sind. Die Wahrheit hievon hat sich aus einigen Vorfällen des kurmainz. Lehnhofs, Ausweis der Akten, deutlich hervorgelegt.

a) Z. B. zu Rüdesheim, wo kenntlich deren vier, vielleicht gar fünf vorhanden waren. Das alte Lorch war gar nach der überschwenglichen Anzahl des dort wohnenden Adels, mit dergl. Burghäusern fast ganz ausgefüllet, wovon nur noch äußerst wenige Reste bestehen. Mißbräuchlich hießen auch solche inkastellirten Häuser oft Burgen, und behielten diesen Namen, z. B. eben zu Lorch, Oesterich rc.

aa) Sowohl zur Sicherheit des Erzstiftes, als des Rheingaues wurde daher von den hierzu ernannten Kommissarien sowohl die Höhe und Dicke der Mauern, die die Burg, oder den burglichen Bau, Rittersitz rc. umgeben mochten, als das Maaß der übrigen Befestigungs- und Vertheidigungs-Werke, genau bestimmt; bey burglichen Bauen durfte die Mauer nicht über zwey Schuhe, oder anderthalb Stein dick, und hochstens 12 Schuh hoch aufgeführt werden. Das Nämliche galt auch im ganzen Erzstifte, und in den benachbarten deutschen Ländern, ja auch auswärts derselben in Frankreich, *Brussel*, Nouvel Examen des fiefs, Liv. II. ch. 30. p. 362. in Holland, *van de Wall*, Aanteek. tot die privil. en Handvest der Stad v. Dordrecht I. 241 etc. Wahrscheinlich hat diese Bestimmung es bewirkt, daß sich in unserm Rheingaue noch so wenige alte adel. Rittersitze erhalten haben; solche geringe Mauern hatten für einen andauernden Anfall keinen Bestand, und mußten allmählig der Kraft der alles zerstörenden Zeit unterliegen. — Es waren aber diese burgliche Baue, domus incastellatae, nicht allein und immer zur Wehre, sondern auch zum Zeichen des adel. Herkommens ihrer Bewohner bestimmt, wie dann bethürmte Häuser zu haben, ein unfehlbares Vorrecht, und Beweis einer rittermäßigen Herkunft gewesen, und daher in der seltenen Schrift: von dem Ursprunge der Stadt Münsterschen Erbmannen, 1703, 4. der Be-

weis des Adels dieser Geschlechter nicht ungegründet auch darauf gestellt werden, daß ihre Voraltern auf begrabenen Häusern gewohnt, wovon weiter *Leyser*, d. jurib. praed. nob. praecipue Saxon. p. 49. nachzulesen. Es gewinnt übrigens dieses unser Rheing. Befestigungsalterthum ein überaus schönes Licht aus jenen Kraftgedanken über das Recht des deutschen Adels im Mittelalter überhaupt, ihre Häuser, auch ohne Erlaubniß der Landesfürsten, mit Mauern, Thürmen und Planken zu umgeben, welche man bey Struben, vernichtigt. Beweis der deutsch. Reichsstände völligen Landesh. hoh. vor dem sogen. großen Interregno, S. 91. bey v. Senkenberg, Sel. jur. et hist. III. 570, bey Gercken, vermischt. Abhand. aus dem Lehnr. Th. II n. 1, 2.; bey dem Verfasser der unvergleichlichen hist. dipl. Abhandl. von der Stadt Rostock Ursprung u. Gerechtsame bis A. 1358. u. zwar §. 20.; bey v. Selchow, Abh. de reliquiis jur. manuarii in jur. publ. et priv. (in dess. Elect.) und anderswo beysammen antrifft.

b) Eben dies war auch der Fall, wenn Thäler, Berge, Dörfer und Distrikte mit Mauern, Gräben und andern burgl. Anstalten umgeben und angerichtet werden sollten. Dem Vizedom des Rheingaues ward auch nicht selten diese Leitung und Aufsicht bey Anlegung solcher Befestigungen außer dem Rheingaue, aber in dessen Nachbarschaft übertragen, z. B. als die Burg Vautzberg im XIV. Jahrhundert erbauet ward, desgl. über Nuwenburg bey Neudorf, u. s. w.

c) Z. B. in dem noch ungedr. mit Alterthümern des alten d. Burgwesens recht ausgespickten Burgfrieden über Scharfenstein v. J. 1309.

*) Gewisse Umstände, deren Entwicklung aber anderswohin gehöret, führen auf die Vermuthung, daß schon in den uralten Eyden unserer Erzbischöfe, als der wahren Mutter der nachher erwachsenen erzb. Wahlkapitulationen, das Domkapitel die Vorsehung getroffen habe, daß keine Landburgen abgetreten, verpfändet, zu Lehn gereicht, vertauscht ꝛc. ja, daß darauf keine Burggrafen, Amtleute, Burgmanne ꝛc. ohne Kapitels-Konsens bestellt, dazu nur Landeseingeborne und Ansässige von Adel ernannt, — Auswärtige aber, und zumal Mächtigere, von ihrem Erwerbe, Pfandschaften, Burggraviaten ꝛc. ausgeschlossen seyn sollen; sodann daß den Neuernannten in ihrer Bestallung einzubinden seye, auch dem Domkapitel die Erbtreue und Erbversicherung zu leisten ꝛc. Noch mehr: einige, nicht zweydeutige Spuren bereden mich zu glauben, daß die ehemalige Dienstmannen des Erzstifts in ihrem noch zur Zeit in Winkeln verborgenen Gelöbde, Tafelrunde und Handvesten, woraus unzweifelhaft schon in uralten Zeiten mancher Artickel in jene erzb. Wahleide eingeflossen seyn mag, zum wahren Besten des Landes, (obgleich nebenher auch zu ihrem eigenen Vortheil) mehrere dahin einschlagende Punkte verfaßt, und zur wahren pragmatischen Landgrundsanktion erhoben haben; wenigstens ist die Konkurrenz dieser alten mainz. Dienstmannschaft so wenig für jene Zeiten in Zweifel zu ziehen, als es bekannt ist, daß in spätern Zeiten die eingesessene Ritterschaft den Wahlkapitulationsweg des Domkapitels eben auch gar trefflich zu benutzen gewußt hat, ihre Desiderien durch Monita geltend zu machen, und sich unter der Hand ein, obgleich nicht förmliches und öffentliches, doch reelles und geheimes Adkapitulirungsrecht beyzulegen. Welches Verhältniß überhaupt dergleichen erzst. Landburgen, darunter aber vorzüglich die Rheing. Hauptburg Ehrenfels, zum Domkapitel zu Mainz im Mittelalter gehabt haben? zeigen uns die alte, durchgehends ungedruckte erzbisch. Wahlkapitulationen. Zur Probe hebe ich nur aus jener Erzbischofs Diederich, vom Jahr 1434, in Octava SS. Petr. et Pauli, quae fuit sexta die mens. Julij, die dahin einschlägige wichtige Stelle aus: „Auch als die egent. Dechand vnd Capittel unsers thums zcu Mentze diß nachgeschr. Slosse, mit Namen Lanecke die Burg, vnd Laynsteyn die Stad, ane den Zolle vnd die Gulte daselbis, die dartzu gehörten, die wir selbiß zu vnserm besten Nutze bestellen und besetzen megen, Ernfelß die Burg, ane den Zolle vnd Gulte dartzu gehorende, Starkenburg die Burg, ane die Gulte vnd Gefelle dartzu gehorende, die wir von alter Innehabt han, vnd Innhaben sollen, Macht haben, Amptlude dar Inne zu setzen vnd zu entsetzen, nach Iren Willen, als sie das beste duncket sin, vnd wie sie nach Gewonheit mit den Amptluden, Wechtern, Portenern, vnd anderm Gesynde, das off den egent. Slossen Burghude adir andir Dinst thun sollen, uberkommen: daruber sullen yne vnser Schriber zu Laynstein als von Lanecke vnd Laynsteyns wegen, vnser Kelner zu Heppenheym als von Stargkenbergß wegen, vnd vnser Kelner zu Amerbach als von Wildenbergs wegen, die yzunt sin, ader hernachmals werden, in truwen geloben, vnd lypliche zu

den heiligen swerren, solliche Amptlude, Burghude, vnd Kost, als das bryher gewonlichen komen ist, ußrich ten vnd betzalen ane der egentl. Dechands vnd Capittels kosten vnd schaden, wane dieselben vnser schriber vnd Kelner, vnd nit die egentl. Dechand vnd Cappittel deß bekrudet sin sollen; und geschee iß, daz von Krieg noite wegen auch antreffe, vns ader sie, die vorgen. Slosse Lanecke, Lavnsteyn, Erenfelß, Starkenburg, vnd Wildenberg mechtiger vnd trefflicher bewarunge vnd Burghute bedurfften, adir, abe sich geburte, daz man die Burgmanne eyns yglichen Slosses Inmanen wurde, solicher furte, koste, vnd bestellunge sullten auch die egentl. Schriber vnd Kelner by den Eyden, die sie gethan hatten, ane allen Iren schaden thun zu glicher Wyse, als ob wir die obgen. Slosse selbis Inne hetten, vnd vns der Krieg selbis anginge, an geuerde, In aller der masse, als daz von alter herkommen ist. Doch ist auch ußgesatzt, daz wir vns mit uß den egentl. Burgen, Sunder uß der vorgen. Statd Lainsteyn, vnd widder dar Inne behelffen mogen, zcu allen vnd yglichen vnsern vnd des Stiffts noiten, den obgen. Dechand vnd Capittel, vnd auch den Burgern daselbis vnschedelich, ane geuerde. Eß ist auch zwuschen vns vnd yne vnderscheidenlichen betedinget, were iß, daz wir, ader vnser Amptlude mit geweldiger taid an vnser landen, luden, fryheiten, Zollen, Gulten, Rechten vnd Gewonheiten Irgent verkurtzet wurden, an den enden, da daz der egentl. Dechands vnd des Capittelß Amptluden gelegen were, sullen sie das zcu frischer thaid helffin verwaren, entschudden, vnd behalden, alß abe iß sie selbis anginge; desselben glichen sullen auch vnßer Amptlude gein Ine thüne. Vnd des alles zu merer sicherheit, were iß, daz wir an den vorgeschr. stucken — bruchig wurden, vnd die nit hielten, das Got nit wolle, wan wir des dan von dem egentl. Cappittel, adir dem Mererteil des Cappittelß, vnd mit Iren offen briefen ermanet wurden, daz sullen wir keren vnd wandeln in eynes Mondesfrist darnach, vngeuerde; Weres abir, daz wir des nit teden, so sullen dan Schriber, Kelner, Amtlude, Zolner, Burger, Thornknecht, Portner, vnd Wechter an den egentl. Slossen vnd Steden, mit Namen zu Lainstein, vnd der Zolle, vnd die Kelnerye zu der Statd, der Zolle zu Erenfelß, den egentl. Dechand vnd Cappittel, adir dem mererteil vnder yne, adir auch weme sie das befelhen, gantze gewarten vnd gehorsame sin mit deme selbin Slosse, Steden, Zollen, Kelneryen, Renten vnd gefellen, wie die darczu gehoret han, vnd gehören, derselben gefelle, Rente vnd Gulte sie sich auch zu allem Irem willen vnd nucze, wa da zwuschen fallende ist, genczlich ane allen Abeslag vnd Rechenunge gebruchen sullen vnd megen also lange, byß daz der bruche gerichtet vnd gekeret wirt; vnd sollen vnßer der obgen. Slosse Amptlude, schriber, vnd Kelner, die ytzund da sin, adir hernachmals dar gesetzt werden, das also zu halten geleben vnd sweren, vnd dem egent. Dechand vnd Cappittel Ire offen versiegelten briefe geben, vnd welche des nit teden, adir thun wolden, die sullen wir by der egentl. Pene dartzu halten, daß iß geschehe. Wann auch vmb soliche ermanten bruche eynen adir mer, nach erkentnisse des obgenan. Cappittels, adir des mererteils vnder Ine, genug gescheen ist, vnd der Bruch, adir die Bruche gekeret vnd gewandelt werden, so sollen vns die egentl. Slosse, Zolle, vnd Kellnerven, nemelich ußgescheiden, abe die egentl. Dechand vnd Cappittel icht von solichen Zollen, Gulten, vnd Renten, als vorgeschr. stet, die wyle sie die Inne gehabt hetten, offgenommen hetten, daruen sullen sie vns nit pflichtig sin widder zu geben, widdervmb gewarten vnd gehorsam sin, als vor, ane Hinderniße, vnd ane geuerde rc." — Diese Stelle ward auch in den folgg. Kapitt. bis ins XVI. Jahrhundert wiederholt. — Es gab aber dabey wegen solcher Burgbesitzungen allerhand Mißbräuche, welche P. Martin V. nach der Instruktion für den mainz. Kirchenreformator, Card. Branda abgestellt wissen wollte: „Insuper quod oppida, Castra, villas, terras, telonia, census, reddit9, et alios introitus, ac jura per ipsos Capitulum à mensâ Archiepiscopali — ipsius promoti forsan sub colore ficti, et inequalis seu irrationabilis excambii vel commutationis, seu pretextu emptionis vel reemptionis, seu per alios exquisitos tractatus et modos acquisita, et in non modicum dampnum et preiudicium ipsius mense occupata nunquam debeat repetere, aut ipsos Capitulum super eis turbare vel molestare, seu etiam inquietare etc." — Wirklich findet sich auch in ged. Reformation (1422) deshalb eine gar nachdrückliche Stelle; das Domkapitel kehrte sich aber in der Folge so wenig an diesen, als alle andere Artikel derselben, und des Papsts gute Meinung blieb auch diesmahl wieder ohne Wirkung.

d) Auch dieses geschahe den Scharfenstein. Ganerben von Seiten der Rheing. Landschaft sowohl in dem angezeigten Burgfrieden, als auch nachher noch mehrmahls in besondern Verbriefungen.

e) Wirklich konnte dies auch nur ein Vorzug jener Landburgen seyn, die aufgezogene Brücken hatten, dergleichen bey weitem nicht alle Burgen, denen man auch übrigens die Eigenschaft einer Burg nicht abspre-

chen konnte, vor sich hatten; — diesen Vorzug genoß daher gewöhnlich nur der hohe Adel, der mit seinem Burgbesitze ansehnliche Land und Leute umher vereinet hatte. Als demnach in der Folge so viele dieser Landsburgen, ohne ihre Zubehörden, in die Hände des niedern Adels geriethen, verlor sich natürlich die politische Eigenschaft der Zugbrücke, und der alte Kanon ward bloßes Staatsalterthum.

f) Zu deren kraftvoller Erläuterung ich den Leser auf nichts Gründlicheres, und so ganz aus der vollen Kenntniß des deutschen Mittelalters und seines Burgwesens meisterhaft Ausgehobenes verweisen kann, als auf die unvergleichliche Ded. Vertheidigung der Ober- und Untergerichte, Freyheiten, u. a. Herrlichkeitsrechten, welche auf der uralten Reichsveste der Burg zu Wulfften unläugbar haften. (Wien 1766 und vermehrt 1768. Fol.) besonders Th. IV. Hauptst. I. §. 518 fgg. S. 525 fgg., deren Verfasser der im Jahre 1778 zu Wien verstorbene k. k. Reggsr. Fr. Wilh. Taube ist.

Das alte Weisthum der in der Wetterau gelegenen Burg Ortenberg v. Jahre 1372 erklärt: „Item, so weisen die Burglute zu Recht: als dick der Junkher sine Brucken uffziehet, so hette er sine Lude beslossen, vnd alle sine Lande zu iren noten, vnd frommen ꝛc.“ Das Weisth. des L. Gerichts Lauestatt vom Jahre 1446 drückt sich aus: „Wan die Junker zu Lauestatt ir brucken uffzichen im Sloss, haben sie all ir Herrschafft beslossen.“ Als Bischof Mangold zu Würzburg im Jahr 1317 dem Dynasten Conr. v. Trimberg den Berg Rabensberg zu Lehn verliehen, um eine Burg darauf zu bauen, so heißt es in der noch ungedruckten Urkunde: „ut possit habere fossatum, et pontem super eo, quem attrahere et dimittere possit pro suo libito voluntatis pro defensione castri predicti, et pertinentiarum, que attinere noscuntur eidem etc.“ und das alte Weisth. über die Burg Wildberg ebendas. vom Jahre 1384 erklärt: „It. es han die Herrn zu Wiltpergk daz Recht, so als man die Prucken offezieht in yrme Slosse, so hant sie beslossen al ir herlicheid vnd ir arme lude darin gesezzen, mit yrem gude, vnd weysen dazselbis zu erme Rechte.“ — Daher hat man sich es auch zu erklären, warum diese Landesburgen zugleich als die Häupter der damaligen topographischen Ländereinrichtungen gegolten, und warum sie die Sitze der nach ihnen abgetheilten, und benannten Landämter, Kellereyen, u. s. w. abgegeben, weil dann doch, wie die alten Bestallungsbriefe deutlich ausdrücken, der Schutz und die Gerichte die Hauptobliegenheit der Amtleute in ihrem Bezirke waren; und wenn daher der geschickte Verf. der Nachricht von dem an die Stadt Lübeck A. 1359 verpfänd. Dominio et Advoc. Möllen ꝛc. S. 40 anmerkt: „Man wird kein altes Castrum in ganz Deutschland finden, wozu nicht ein Distrikt Landes, mit einliegenden Villis, hominibus, litis etc., als ein pertinens gehöret, und vom Castro aus die Jurisdiction cum Mundiburdio et defensione darüber exercirt worden wäre; worinnen eben der Ursprung aller Präfekturen, und heutigs Tags sogenannten Aemter, Vogteyen, Pfleger, Kellnereyen, Kastnereyen ꝛc. zu suchen ist; und wird man finden, wenn man die Probe anstellt, daß die Amthäuser, wo nicht bey allen, doch bey den meisten weltlichen Ämtern, in den mehresten deutschen Provinzen, ehemals ein Castrum oder Burg, oder adelich Haus und Schloss gewesen; wie dann auch post reformationem die säkularisirten Klosterämter auf eben diese Art nach dem Kloster, als dem Hauptsitze, wozu der ganze Distrikt gehört hat, genennt worden sind ꝛc.“ — so trete ich dieser Idee vollkommen und um so mehr bey, als ich solches auch durch die Geschichte unserer erzstift. Aemtereinrichtung im Mittelalter, und darin auch jener unseres Rheingaues, vollständig bewährt finde, wie wir unten bestimmter darlegen werden. Hatten doch so manche unserer erzstift. Landburgen nicht allein ihren eigenen Zwing und Bann, (Burgbann und Comecia, sammt Gerichtsbarkeit) in ihren Bannzäunen und Burgfrieden, sondern sogar ein formliches Landgericht, Centgericht, welches unter des Burggrafen Vorsitz von den Landschöffen gehegt, und die gefangene schädliche Leute vor die Thore der Burg geliefert, auch dort im Verwahre gehalten werden mußten, wie ich dieses durch eine Menge von Landweisthümern verbürgen könnte, wenn es hier der Ort wäre; und es ist für das Ueberbleibsel des prakt. Nutzens dieser Einrichtungskenntniß für unsere heutige Landstaatsrechte, der Satz nur allzugewiß und unumstößlich: Hauptburgen eines Landes, welche notorisch, oder erweislich, vormahls von Landherrn (Grafen und Dynasten) eines Gebiets besessen worden sind, haben sogar heutigs Tags noch die Vermuthung für sich, daß 1) wenn ihr alter Bezirk durch Burgfrieden u. a. Beweisthümer noch festgestellt werden mag, dieser zugleich alle darin gelegene Flecken, Dörfer, Weiler, Höfe, Mühlen, besucht und unbesucht, als eine Zubehörde solange befasse, bis das Gegentheil dargelegt werden kann; 2) daß die Burggerichtsbarkeit, so weit die alte

Burgbefestungen sich erstrecken, auch eine Landgerichtsbarkeit in Vogtey- und Centfällen, wenigstens in den 4 hohen Rügen, in sich begreife, die sich über alle eingesessene Personen, Güter rc. ausdehne, wenn nicht Partikular-Exemtionen erweislich sind rc. Der Hr. v. Knigge, tr. d. Nat. et indole Castror. in Germ. §. 72. war schon halb Wegs auf diese Wahrheit, wenn er richtig bemerkt: „historia castri ad determinandas eius pertinentias plurimum confert.“ — Es waren aber diese alte Burg- und nachherige Amtsgerichte ursprünglich lauter geschlossene Gerichte, nicht nur im topographischen, sondern auch im politischen Sinne, und so wenig ehemahls in Gefolge alter Reichssatzungen, und so vieler kön. Hoftagsbescheiden ein Land- oder Centgericht in das andere urtheilen konnte, so wenig durfte, wie ich in meinen Alterthümern der erzst. mainz. Rechts- und Gerichtsverfas. umständlich aus Urkunden dargelegt habe, ehehin ein Burg- und Amtsgericht in den Sprengel eines andern richten, und waren daher in dem Lande selbst, die Abberufungen und Ueberweisungen gar stark im Schwunge. Uebrigens, so heilsam, und wahrlich recht segenreich für das alte Land-Vertheidigungs-System diese erzstift. Landesburgen auch immer seyn mochten, so hinderten sie dennoch, indem sie das Erzstift gleichsam in so viele isolirte Bestandtheile zerstückten, gar mächtig an der Auffassung eines allgemeinen und zusammenhängenden Regierungsplans; der stets abwechselnde Aufenthalt der Erzbischöfe auf denselben trug auch nicht wenig zur Unordnung in den Geschäften, zum Verlust der wichtigsten Schriften, und zur Ungemächlichkeit der Dienerschaft, Unterthanen und Bittsteller bey; daher dann ihre Entbehrlichkeit und mit dieser ihr Verfall, durch das Ende des XV. Jahrhunderts herbeygeführt, Großen und Kleinen überaus willkommen war.

g) Fragt man nämlich: Wann, wie und warum unsere Burgmänner und Burgmannschaften aus unserm Rheingaue verschwunden seyen? so antworte ich: seit dem XV. Jahrhundert, und zwar wegen denselben Gründen, die ihre Anstalt in Deutschlande überhaupt zu Grabe getragen haben, d. i. wegen der neuen und verbesserten Einrichtung des Kriegswesens, und den Gebrauch ausländischer Rechte. Wie nämlich der Burgmann eine doppelte Pflicht auf sich trug, die Burg erforderlichen Falls zu vertheidigen, auch dem Burgding beyzuwohnen: so machte die Grundrevolution im Kriegswesen, durch den, hauptsächlich im Hussitenkriege erst recht in Schwung gekommenen Gebrauch des Schießpulvers, der Hackenbüchsen, und noch mehr durch die bestialische Erfindung der Donnerbüchsen, (Kanonen) herbeygeführt, die Burgen selbst, ihre Vertheidigungsart, und damit auch ihre alten Vertheidiger auf einmahl unnütz. — Es trug sich ferner zu gleicher Zeit in Deutschland eine unverhoffte Begebenheit zu, die den Burgmann auch zu seinem zweyten Amt unfähig machte. Denn, als um die Mitte des XIV. Jahrhunderts der Gebrauch der ausländischen Rechte sich auch in unserm Erzstifte der Gerichtshöfe mit der Gewalt eines reissenden Stroms zu bemächtigen anfieng, (a) und darauf unter K. Friedrichs III. elenden Regierung die alten löbl. Gewohnheiten, und männliche deutsche Rechte zum größten Nachtheil unseres Vaterlands ausgetauscht, und nach und nach verdrängt wurden: so entstand auch bey uns am Rheinstrome unter der Hand eine nagelneue Art, die Gerichtshändel zu schlichten, und verübte Verbrechen zu untersuchen. Waren nämlich vorher die vorfallende Streitsachen oder Verbrechen ohne viele Umschweife und ungekünstelte Spitzfindigkeiten, schlecht und gerecht bey uns gerichtet und geschlichtet worden, so ward nunmehr eine besondere Kunst daraus gemacht; das Unthier, wozu die geistl. Gerichte zu Mainz erweislich schon im XIII. Jahrhundert das Ey aus Rom und Italien verschrieben hatten, wuchs, nach Urkunden und Roteln, schon damahls mächtig heran, schlich sich darauf im XIV. Jahrhundert auch in die weltl. Gerichte des Erzstifts, und spielte endlich, durch einheimische, benachbarte, italienische u. französische hohe Schulen, wohin der neumodische Hang zur Gelehrtheit alle Stände mächtig anzog, unterstützt, über unsern rheinischen Rechtsgermanism im XV. Jahrhundert den unbeschränktesten Meister. Und die Folgen hiervon? — Redlichkeit, gesunde Vernunft, Unpartheylichkeit, und eine vieljährige Uebung reichten bey weitem itzt nicht mehr hin, um zu erkennen, ob ein erwischter oder angeklagter Uebelthäter, schuldig oder unschuldig seye; — ob von zwey streitenden Partheyen, der Kläger oder der Beklagte Recht habe? sondern es ward eine besondere Gelehrsamkeit, ein eigenes Studium der ausheimischen verrosteten Gesetze, eine langwierige Erlernung vieler künstlichen Regeln, und eine überaus mühsame Aufmerksamkeit erfordert, um sowohl alle diese kleine Regeln, die im Grunde nichts sind, zu beobachten, als auch, um durch den Nebel zu dringen, in welchen die Sachwalter die Schwäche, und noch öfter das Faule der Sache

geschickt einzuhüllen, und, was vorhin klar war, mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit, dunkel, verworren und zweifelhaft zu machen wußten. Natürlich war diese Beschäftigung für unsere Rheingauische Burgmänner, deren die Meisten weder Lesen noch Schreiben konnten, viel zu gelehrt, auch fehlte ihnen die Geschicklichkeit und Geduld, dergleichen undeutsches Zeug auf vaterländ. Vorfälle gehörig anzuwenden.

Auf diese Weise war der Burgmann ungeschickt geworden, dem Burgdinge ferner beyzuwohnen, und als Schöffe an Beilegung der Rechtsstreite und Berechtung der Verbrechen Theil zu nehmen. Was sollten nun aber die Burgeigenthümer mit ihm machen? — Das Natürlichste war, ihm sein Burglehn nach wie vor zu belassen, ihn selbst aber seiner Pflicht zu entheben. Dies geschah, und unser Rheing. Burgmannswesen gieng dadurch im Anfange des XVI. Jahrhund. gänzlich zu Grabe.

(a) Wie dieses geschehen seye? darüber hat der Verfasser eine große Sammlung ungedruckter Urkunden und Aktenstücke zusammen gebracht; Thema's solcher Art aber eigends zu erörtern, findet unser Zeitgeist für unerheblich.

XXV. bb) Insbesondere. aaa) Erzstiftische.

Zur Spezial-Behandlung unserer Rheingauischen Burgen ist bereits von andern vorgearbeitet, [a]) gleichwohl uns noch eine beträchtliche Nachlese, — selbst auch Stoff zur Berichtigung einiger Irrthümer gelassen worden.

Sie waren, wie gesagt, entweder erzstiftisches Eigenthum, oder gehörten dem Landesadel an. Zu den ersten gehören Ehrenfels, Scharfenstein, Eltvill und Rheinberg. Zu den letztern gehörte unstreitig vormahls eine weit beträchtlichere Anzahl, als selbst ihre Trümmer noch aufzeigen, — ihr Andenken ist aber aus der Geschichte, wie sie selbst aus dem Lande verschwunden. Noch haben sich jedoch einige erhalten, wohin vermuthlich die ansehnliche uralte Hauptburg zu Rüdesheim (mit einigen Nebenburgen daselbst,) sodann die alte Burg Volrades (Volratz) gehören.

I. Ehrenfels. [a]) — Die Geschichte seiner Erbauung, welche zwischen die Jahre 1208 und 1220 fällt, haben bereits Andere mitgetheilt. [b]) Ihr Zweck war, daselbst eine Zoll- und Schifffahrts-Barriere anzulegen, auch nebenher dem Rheinpasse mehr Sicherheit zu verschaffen; in der nämlichen Absicht ward dann auch gleichzeitig der unter dem Namen Mausthurm bekannte Thurm [c]) bey Bingen, und, um aus der korrespondirenden Bauart und seinen Verzierungen zu schließen, vom nämlichen Baukünstler erbauet. [d]) Es ward aber Ehrenfels, wie noch die Merkmale seiner Trümmer deutlich bewähren, in der Folge mehrmahlen erweitert, und nach dem Geschmacke des Zeitwechsels in seinem Eingeweide verändert, auch mit neuen Außenwerken versehen. Obgleich nun, wie sich gar merklich darleget, große Bequemlichkeit dort nie den Vorsitz hatte, so war es gleichwohl der öftere, ja nicht selten lange Aufenthaltsort unserer mainzer Erzbischöfe; [e]) Erzbischof Gerlach verlieh im Jahr 1363 dem Domkapitel das Recht, seine Kleinodien dort in unruhigen Zeiten zu verwahren, wovon es auch einigemahl Gebrauch machte. Bey der Wahl Erzbischofs Konrad III. war es der Ort des Wahlkonvents, um jene ruhig, und ohne Störung der unruhigen Bürgerschaft zu Mainz, vollziehen zu können. [f]) In der berüchtigten Zollfehde K. Albrechts I. gegen Erzb. Gerhard II. 1301 ward es von Ersterem besetzt, durch den erfolgten Frieden aber zurückgestellt. Im schwedischen Kriege nahm es Herzog Bernhard v. Weimar 1631 ein, und hausete darinnen sehr übel; — doch ward es bey dem schwedischen Abzuge 1636 nicht gänzlich zerstöhret, [g]) und die Beschädigung wahrscheinlich bald wieder hergestellt; — aber die unvergeßliche Barbarey der französischen Armee am Rheinstrome brachte im Jahr 1689 auch dieser schönen und festen Burg als erzstift. Eigenthum den gänzlichen Untergang, weil Frankreich den Kurfürsten der Treulosigkeit beschuldigte, [h]) und diese durch Verheerung seiner Länder rächen und bestrafen wollte.

Die Schicksale des dahin verlegten Zolls gehen uns hier nichts an. Wahrscheinlich ist es auch diese Burg, wovon sich der berühmte Heinrich v. Ehrenfels, Probst zu St. Peter und St. Victor zu Mainz nennt, von dessen Herkunft und Geschlechte übrigens nichts weiter bekannt ist. [i])

Die zweyte Rheingauische Burg des Erzstiftes war Scharfenstein. [ii]) Ihre Urstände fallen sicherlich bereits ins XII. Jahrhundert. Sie war, um noch aus den großen Ruinen zu schließen, ungemein ausgedehnt und ansehnlich, auch eben so, wie Ehrenfels, aber noch früher als diese, der öftere Aufenthaltsort der mainz. Erzbischöfe, die daraus mehrere Urkunden datiren. [k]) Irrig hat man jene Urkunden vom Jahr 1308, 1310, [l]) welche von den Irrungen zwischen den Gebrüdern Ludwig und Conrad v. Kindhausen, und dem erzstift. Lehnhofe wegen der Lehnbarkeit und Abtretung der Burg Scharfenstein handeln, auf unsere Rheingauer Burg gezogen, da sie vielmehr jene gleichen Namens im obern Eichsfelde betreffen, wie Wolf [m]) richtig bemerkt hat. Letzteres hätte man schon daraus abnehmen können, daß Friderich v. Rostorf und Hildebrand v. Hardenberg, welche den in der Urkunde 1310 geschlossenen Vergleich vermittelt haben, aus bey unserm Rheinlande ganz fremden, dem Eichsfelde hingegen wohlbekannten erzstift. Dienstmannsgeschlechtern entsprossen gewesen, imgleichen daraus, daß man bey der Abtragssumme das Geld nicht auf Rheinischen, sondern Erfurtischen Münzfuß regulirt hat.

In welcher Verbindung damit nun damals das davon benannte, und nachher in viele Hauptäste ausgebreitete altritterl. Geschlecht deren v. Scharfenstein gestanden seye? läßt sich noch zur Zeit nicht bestimmen; nach dem Obigen konnte es doch wohl mehr nicht, als eine bloße Burgmannschaft, oder vielleicht eine frühere Pfandschaft zum Grund haben, woher es sich ursprünglich, und bereits im Anfange des XIII. Jahrhunderts davon benannte. [n])

In der Folge aber ward sie den Gemeinern v. Scharfenstein als erzst. Lehen angesetzt, und damit verschwinden auch aus Urkunden die vielen Burgmänner, [nn]) welche vormals dort ihre Burgresidenz halten mußten, davon beträchtliche Burglehne bezogen, ja sich deshalb, wie die v. Scharfenstein selbst, von dieser Burg zusatzweise benannten, wohin unter andern das Geschlecht der Eselwecken v. Scharfenst. gehöret. [o]) Sehr ruhig hauseten inzwischen die neuen Lehnleute dort nicht; um sie im Zaume zu halten, erbauete Erzbischof Peter unfern davon eine neue Burg Nuwenhuß, und pflanzte in das darunterliegende sogenannte Petersthal eine Karthause; [p]) allein die Scharfensteiner, und ihre Helfershelfer machten den neuen Ankömmlingen so viele Unruhe und Balgereyen, daß sie den Ort gar verließen, und sich bey Mainz ansiedelten. [q]) Auch in der Folge stand dieses Geschlecht mit den Rheingauern in keinem sonderlichen Geruche der Verträglichkeit, wie selbst der obenangez. Burgfriede v. Jahre 1309 bewähret, der doch wohl eine Veranlassung voraussetzt, warum sich diese letztere wegen ihrer Sicherheit so sehr verwahrten.

Ob in spätern Zeiten das erzstift. Lehnsverband gänzlich an dieser Burg aufgehöret habe, und sie jenen Gemeinern zum freyen Geschlechtsallod überlassen worden seye? mögen andere untersuchen. Sie stand übrigens noch im XVI. Jahrhundert in ihrem vollen Wesen, und scheint nur erst im XVII. dem gemeinen Schicksale fast aller Rheingauischen Bergschlösser unterlegen zu seyn. Nach Ausgange der sämmtlichen Scharfenstein. Hauptästen, gedieh sie auf die Crazen v. Scharfenstein, — nach deren Erlöschung aber auf die v. Bassenheim, welche die Ruine noch wirklich besitzen.

z) Bär, Beytr. St. II. S. 205 fgg.

*) In Urk. des XV Jahrh. heißt sie auch gar oft Ehrenstein. — Urk. 1417 (bey *Gud.* IV. 116) „Acta et facta sunt hec in *castro nostro Erensteyn*, sub anno etc.“ — Urk. 1418, (Ebend. S. 120): „Datum Erenstein in die Ss. etc.“ — Urk. 1419, (Ebend. S. 124.): „Geben zu Erenstein, uff frytag ꝛc.“

b) Ebend. a. a. O. — Die Erbauung dieser Burg fällt in den, dem Erzstifte in so mancher Hinsicht schädlichen Zeitraum des Zwiespaltes zwischen K. Philipp und Otto IV., und ihren Partheyengängern Erzbischof Sifrid II. und dem Wormser Bischof Leopold, im Anfange des XIII. Jahrh. K. Philipp hatte nämlich jenen Leopold zum Erzbischof zu Mainz ernannt; hingegen gaben sich Wernher und Philipp, Gebrüder v. Bolanden, die Philipps Partey verlassen, und jene Otto's ergriffen hatten, alle Mühe, Sifrids Wahl durchzusetzen; sie erreichten zwar ihren Zweck, allein Sifrid mußte der stärkeren Gewalt weichen, und solang Philipp lebte, zu Kölln wohnen; die v. Bolanden erhielten aber Sifriden den Rheingau, und erbaueten, da alle erzstift. Gefälle an Leopold fielen, aus ihren eigenen Mitteln, um den Rheingau zu decken, die Burg Ehrenfels, wobey ihnen gleichwohl die Beyhülfe unserer Rheingauer wohl zu statten kam. Bekanntlich überlebte Otto Philippen, Luipold mußte vom Erzstifte abtreten, Sifrid kam in sein Erzstift zurück, und mußte dem Vizedom Philipp v. Bolanden viel Dank wissen; seine aufgewandte Kosten erhielt (oder forderte vielleicht) er während seiner Lebzeiten nicht; nach seinem Tode aber trat die Wittwe, welche mit Theoderich v. Hennsberg zur zweyten Ehe geschritten war, mit dieser Forderung auf, und übte deshalb an dem Besitze dieser Burg, die gleichwohl ihr verstorbener Eheherr im Namen des Erzbischofs, hauptsächlich auf des Erzstifts Kosten, und mit Hülfe seiner Unterthanen erbauet hatte, das Vorenthaltsrecht aus. Erzbischof Sifrid II. klagte deshalb bey K. Henrich VII. Dieser ließ die Sache von einem des Endes niedergesetzten Gerichte, worin Erzb. Theodorich v. Trier den Vorsitz führte, untersuchen. Der v. Hennsberg plaidirte die Sache seiner Gemahlin als Ehevogt derselben. Das Gericht erkannte ums Jahr 1228, der König solle den Bischof in den ihm unrechtmäßig entwährten Besitz einsetzen, und Heinrich ließ dies Urtheil vollziehen. (Urk. bey *Gud.* II. 57.)

Unmöglich kann es demnach Ernst seyn, wenn der Hr. Geh. L. R. Vogt, Rhein. Gesch. u. Sag. III. 60. meldet: „Letzterer (Erzb. Hatto I.) war aber, schon unter den Karolingern Herr dieses schönen Lands geworden 2c. — Er hat wahrscheinlich das Schloß Ehrenfels angelegt und mitten in dem Rheine den Mauth- oder Zollthurm erbauen lassen, vielleicht auch dem Orte Hattenheim seinen Namen gegeben 2c. — und S. 110: „Sowohl Urkunden (?) als Sagen bestätigen, daß er (Hatto I.) den Grund zu den Schlössern Klopp und Ehrenfels gelegt, und mitten im Rhein — jenen berühmten Mauth- oder Zollthurm erbauet habe, welchen man jetzt noch den Mäusethurm nennt." — und zu dessen Erläuterung darauf: „Als nämlich dieser herrschsüchtige Prälat seine Gewalt in Mainz erweitern wollen, empörten sich — die Burger gegen ihn, und vertrieben ihn aus der Stadt. Um gegen die Wuth des aufgebrachten Volkes sicher zu seyn, mußte er sich auf die Festung Ehrenfels, und endlich selbst auf den Zoll- oder Mauththurm retten, welchen er mitten im Rhein auf einer Felseninsel erbauen ließ 2c." — Wir bemerken hiergegen: 1) da bekanntlich vor dem XII. Jahrhundert weder das Erzstift Mainz, noch irgend ein Reichsstand, einige Zollgerechtsame auf dem Rheine besessen hat: so ist unbegreiflich, wie schon im IX. Jahrhundert ein Erzbischof Hatto I. einen Zollthurm dort habe erbauen mögen? — 2) kennen wir die Geschichte des Zolls Ehrenfels urkundlich zu richtig, (s. unten) als daß sie durch Angaben solcher Art verrückt werden möchte; 3) ist auch das Faktum des Auflaufs der mainzer Bürgerschaft unter K. Arnulf historisch durchaus verschoben; — von Hatto's versuchter Erweiterung seiner Gewalt zu Mainz, — dessen Flucht auf Ehrenfels, — auf den Zollthurm — und dem dort vorgefallenen Angriffe der Mäuse 2c., weiß die Geschichte schlechtweg nichts. — Eine kritische Entwickelung jener Staatsbegebenheit, die nicht hieher gehört, schlägt alle diese Träume vollkommen darnieder; — und wie soll man es 4) reimen, daß Hatto nach S. 60. nur wahrscheinlich, nach S. 110 aber nach Urkunden — folglich zuverläßig, zu den Schlössern Klopp und Ehrenfels bald nur den Grund gelegt, — bald solche erbauet, und sich dahin retirirt hat? — Auch wissen wir, daß Klopp nur erst im XI. Jahrhundert, und bey welcher Gelegenheit, seine Entstehung erhalten habe. 5) Die Bauart von Ehrenfels, Klopp, und dem Zollthurme ist überdies der augenfälligste Beweis, daß sie insgesammt nicht karolingschen Alters sind. Bingen gieng auch erst 6) unter K. Otto II. in erzstiftische Hand über; — wie mogte sonach Hatto I. ein ganzes Jahrhundert früher dort schon eine Burg gründen? — Und nach eben jener Ottonischen Urkunde erhielt das Erzstift nur erst damals den untern Theil des Rheingaues vom Ausflusse des Elzbachs bis Kaub, — wie hätte sich also Hatto I. anmaßen mögen, auf königl. Grund und Boden eine Burg Ehrenfels zu gründen, oder zu

bauen? Endlich sagt uns 7) die Geschichte der deutschen Burgen überhaupt, daß, einige königl. Palatien weggerechnet, das karolingsche Zeitalter von den Bergschlössern, welche zumahl von geistl. Herren erbauet worden wären, das Mindeste nicht wisse; von jenen des Erzstiftes Mainz, deren Alter urkundlich genau nachgewiesen werden mag, bestätigt sich dies in vollstem Maaße. Wir sind diese kleine Berichtigung unserer Liebe zur strenghistorischen Wahrheit schuldig, und wünschen, daß sie der vortreffliche Herr Verfasser jener Schrift nicht als Produkt einer eitlen Tadelsucht, oder Eintrag in die gegen ihn hegende aufrichtige Verehrung aufzunehmen belieben möge. — Inzwischen bald nach jener Evindikation wählten sie unsere Erzbischöfe zu ihrem Lieblingsaufenthalt, und die alte Burg Rüdesheim, die bisher dazu gedient hatte, ward ihnen jetzt überflüßig, und wahrscheinlich um diese Zeit dem Rittergeschlechte v. Rüdesheim überlassen. Schon die Urkunde Erzbischofs Sifrid II. super electione praepositi Ecclesiae S. Petri Mog. ist datirt: „apud *Erenfels* XIII. Kal. Oct. M.CC.XLII." — Es kam aber unser Ehrenfels gelegentlich der Zollfehde 1301 bald darauf ins Gedränge. Das *Chron. Anon. Leobiens.* (bey Petz c. l. T. I.) ad A. 1301, p. 880 meldet davon: „Eodem anno rex *Albertus* — Renum transiens iuxta Spiram, et comportatis victualibus civitatem Praesulis Moguntini, quae *Pinga* dicitur, fortissimà circumgyratione vallavit, vastatis omnibus per circuitum, et praecipue monasterio Sanctimonialium, quod *mons S. Ruperti* dicitur, super *Naham* fluvium posito in vicinia civitatis. Cives coartati regis gratie se dederunt. Praesul iram regis contra se bullientem sentiens, tria castra obtulit, (es waren Klopp, Ehrenfels und Scharpenstein) et deinde, ut regem non offenderet, se constringens: quae nobili viro (*Godefrido*) *de Bruneck* sunt commissa, tali interpositione, ut nunquam redderentur, si manum de reliquo levaret contra regem etc." — und das *breve chronicon* ab A. 1058 und 1309 (bey *Kreysig.* diplomatar. T. I. p. 51) sagt davon: „Post haec (1301) rex (*Albertus* I.) processit ad terram Episcopi Maguntini, ac devastatis multis munitionibus ipsius, profectus est ad *Pinguiam*, ubi communiones civitatum regi in auxilium conuenerunt. Et post paucos dies *Pinguia* capta et devicta, ipse Episcopus opidum *Laynstein*, *Erenvels*, *Scharpenstheyn*, et *Pinguiam* cum castro *Klop* regi resignauit sub certis conditionibus, et sic se regis gratiae conformavit." Den darüber 1302 geschlossenen Friedenstraktat hat Gudenus, um die damalige große Demüthigung des Erzbischofs nicht kund zu machen, unter dem Vorgeben seiner Weitläuftigkeit, nicht mitzutheilen für gut befunden. — S. darüber auch *Trithem.* chron. Sponh. ad A. 1302. — Durch den von K. Karl IV. eingemittelten Friedenstraktat zwischen Erzb. Gerlach, und dem ehemaligen Stiftspfleger Kuno v. Falkenstein v. J. 1354 ward darauf Letzterem zur Sicherheit der ihm zur Entledigung seiner Vormundschaft ausgelobten Summe von 40,000 Fl. unter andern Stücken auch unser Ehrenfels mit dem untern Rheingaue pfandnutznießlich auf lebenslang eingeräumt. — Urk. bey *Gud.* III. 365 sqq.: „Und fur die Summen sal demselben Kunen versatzt sin die Burg zu Klopp, — die Burg zu Erenfelß, vnd der Zol daselbist, den er besetzen sal, — vnd andersyt des Rynes, do Erenfelß liget, von dem Steyne an, den man nennet den Lovenstein, gelegen obwendig Erenfels, an dem Staden an dem Ryne; vnd von dannen an also den Ryn nider, niderwendig Lorcherhusen, das zwischen gelegen ist, mit namen Erenfelß, Hasmanshusen, Lorche, vnd Lorcherhusen, mit andern Dorffern, die zwischen vnd uff den zweyn Gebirgen yweder syt Rynes gelegen sint ꝛc."

Im Jahr 1356 ward Ehrenfels von Erzb. Gerlach belagert und eingenommen. *Chron. Mst. Mogunt. ined.*: „Anno M.CCC.LVI. *Gerlacus* Archieps Magut. obsedit *Erenvels* castrum, et *Haseloch* castrum, que *Cuno de Falkenstein* obtinebat, et expugnauit ea Episcopus, et obtinuit etc." — Wegen der Kriegskosten gegen seinen Gegner, Bischof Ludwig v. Bamberg, und seine Brüder die Markgrafen von Meissen, verpfändete der erwählte Erzbischof zu Mainz und Bischof zu Speyer Adolf I. im J. 1377 die Burg und den Zoll Ehrenfels um 20,000 Fl. und versprach, damit vordersamst dem Domkapitel, und einzelnen Domherrn seine Schuld abzutragen, von dem überbleibenden Reste aber, die verpfändete Stadt Bensheim, u. a. Pfandschaften einzulösen. Es war dies die von Adolf versprochene Summe für die erkaufte Wahlstimmen der Domherrn zu Mainz, welche 12,000 Fl. betrug, wie ihm sein Gegner Ludwig, in dem noch ungedr. Manifeste an Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn und Städte, im Jahr 1376 Mittwoch nach Lucie Virg. öffentlich vorwarf. Urk. bey Würdw. N. S. D. IX. 236 sqq. — Im Jahr 1419 versammelte sich hier am 10. Oct. das Domkapitel, und wählte Erzbischof Konrad III., welcher zu

Rüdesheim auf den Altar der Pfarrkirche, unter Absingung des Te Deum, gesetzt ward. *Joannis* Scr. I. 935. not. — Sie war zugleich von uralten Zeiten her der Bewahrungsort der Kleinodien und Chatouille unserer Erzbischöfe. So heißt es in Erzbischofs Peter letztem Testamente v. J. 1319 (bey *Gud.* III. 178): „Item notificamus ipsis Executoribus — nostris, — quod depositum nostrum sive in pecunia, sive in Clenodiis aureis, argenteis, sericeis, sive in rebus aliis quibuscunq. consistat, in Curia, quam Abbas et Conv. monast. Eberbac. habent in civitate Magunt. et in *castro nostro Erenvels* debet inveniri.“ Und in dessen ersten Testamente vom näml. Jahre (Ebend. S. 161) heißt es: „It. predicte Ecclesie nostre Mag. damus — *Caput b. Margarete Virg.* unam crucem auream, que fuit cum predicto capite de *Erenfels* in Moguntiam apportata etc.“

c) Ohne hier die aus dem Reiche der Geschichte von einem Spanheim, Introd. ad hist. Eccles. nov. test. S. 293, einem Serarius, (bey *Joannis*, Scr. R. M. I. 446.) einem Leuckfeld, Apol. pro Hattone, (in Lilienthals Select. Litter. S. 227.) verlängst verwiesene bekannte Fabel neuerdings zur Schau aufzutragen, †) bemerken wir nur, daß er ein bloßer Zollthurm gewesen, welcher eben so, wie ehemahls seine unter dem Namen der Pfalz bey Kaub bekannte Schwester, *) zur Beschützung der Rheinfahrt, und zur Durchsuchung und Anhaltung der dort vorübergehenden Schiffe unter Erzb. Sifrid II. im ersten Viertel des XIII. Jahrh. erbauet, und mit Muserie, d. i. Geschütz versehen worden ist.**) Mushaus, Maushaus, Musthurm heißt in der alten Chronik (bey Mencken, Scr. rer. Ger. und bey Schöttgen und Kreysig, Scr. R. Sax. I. 94. ingl. in Schminckens, Monum. hass. I. 72.) — in Craths, Tr. v. d. Erbtheilung des Hauſ. Braunschw. und in hundert andern Stellen das Zeughaus, so wie auch zu Mainz das ehemahls unferne des alten Viltzbacher Thores gelegene städt. Zeughaus, in alten Rathsprotokollen das Moßhuß der Stede by Viltzbach gelegen heißt; und hießen auch die aus dem Rathe zu Lübeck und Braunschweig zur Oberaufsicht über das städtische Geschütz, das Zeughaus, und über die Muserie deputirten Mitglieder nach dem Ordinar. senat Brunsvic. (in Leibnitzens, Scr. R. Br. III. 364.) die Musemeister ꝛc., wovon sich noch das heutige Wort Musket, Muskedonner ꝛc. im Sprachgebrauche erhalten hat. Wenn man ferner behauptet, dieser Thurm seye gleichwohl schon zu unseres Erzb. Willigisens Zeiten dort vorhanden gewesen, und zu dessen Beweis sich auf die uralten, rings um den Thurm der von ihm gestifteten Kollegiatstiftskirche St. Stephan zu Mainz ehemahls befindlich gewesene Verse berufen will, wo man gelesen: et bene necesse prope *Bingmaüsen* dedit esse; so habe ich vielmehr diese Verse weit richtiger in dem Anhange eines Cod. MSt. pergam. saec. XIII. welcher das bey Küchlern nachmahls gedruckte Officium de B. Willigiso enthalten, und sich in des gedachten Stifts-Archive befunden, angetroffen, da es dann heißt: est ibi necesse, prope *Binguensem* dabis esse, welche sich mithin nicht auf diesen Thurm, sondern auf die von Willigisen bey Bingen erbauete Brücke über die Nahe beziehen, und jener Fabel nicht zur mindesten Unterstützung gereichen mögen.

†) Eine, meines Wissens noch ungedr. latein. Chronik der Bischöfe v. Straßburg erzählt die Geschichte unseres Hatto, und meldet dabey: „Antiquas Episcopi nauigantis, muriumque circumnatantium picturas et imagines à sinistro latere sancte crucis in introitu summi templi argentinensis usq. hodie videmus. Credibile est, picturas illas in bonum interpretari, non in dedecus, quoniam presulis caput radiis solaribus refulget, et diva *Gertrudis* itidem cum soricibus illic cernitur, — et de Moguntino quidem Episcopo credere fas est, eum penituisse.“ Nebenher sey es gesagt, daß die schnöde Mißhandlung der mainz. Geschichte, die sich der ungen. Verfasser des Romans: Hatto Bischof von Mainz ꝛc. Leipz. 1789. 8. durch ihre Verwandlung in eine Legende erlaubt hat, und vollends die klägliche Erzählung des 49. Kap. der Mäusethurm, S. 463 fgg. zu tief unter der Kritik liege, als die dort aufgetischten Erbärmlichkeiten auch nur in Anregung bringen zu mögen; genug für den ächten Historiker, zu wissen, daß von dem ganzen, 560 Seiten füllenden Buche kein einziges Wort wahr seye.

*) Schwestern fand er an dem Pfalzgrafensteine bey Kaub, und der sogenannten Warte zu Boppart, bey welcher gleichfalls der Zoll (Boppart. Wartpfenning) entrichtet werden mußte; imgleichen an dem ganz ähnlichen Zollthurm bey Bacharach, selbst auch an dem Vilzbacher Zollthurm zu Mainz. — Unterstützt wird diese Ableitung dadurch, daß gerade um diese Zeit die Rheinbefestigungen mitten auf dem Rheine in den Schwung kamen; wie dann Godfried, Mönch zu St. Pantal. zu Kölln,

von der Belagerunng der Stadt Kölln durch den röm K. Philipp im Jahr 1205 sagt: „Naves maximas *cum propugnaculis in medio Rheno* statuunt, et *balistarios*, et *Sarjantos* qui illis in faciem fortiter resistant, plurimos constituunt etc."

**) Neuere erklären ihn für einen Mauththurm. — Wahr ist es, daß Mauß in jenen Ländern, welche sich des Worts Mauth bedienen, im Mittelalter für ein gleichbedeutendes Wort mit Zoll gegolten habe, und dient zu dessen Beweis das uralte gedr. Glossar. des Klosters Mölk, welches Maussen, Maute, durch Zoll übersetzt; und wenn Horneck, Oest. Reimchr. K. 377 von K. Rudolf I. sagt:

„Der Kunig Edels Mutes
an Tugenten sich verchert nicht,
als noch manigem geschiecht,
der an Tugenden sich verchert,
So er der Chraft gwider vert
Gegen dez Todes Mawsse ꝛc."

so setzt Wolfram v. Eschenbach ausdrücklich dafür: des Todes Zoll. S. Petz, Gloss. (Scr. R. Austr. III.) v. Mausse; umsonst wird man sich aber bemühen, zu beweisen, daß das Wort Mauth für Zoll jemals am Rheinstrome sprachüblich gewesen seye.

Wenn ich dann diesem noch beyfüge: 1) was ein ungenannter Verf. einer nunmehr seltenen, zu Frankf. 1618, 8. 139 S. erschienenen Schrift: Meußthurm, von wunderbarlicher Natur — des Mäußungeziefers, samt hist. Erzählung, wie weyl. drey geistliche Herrn, und neben andern drey weltl. Potentaten von Mäusen gefressen worden ꝛc., welche K. XVIII—XXIII. von unserm Mausthurm weitläuftig handelt, S. 114. anmerkt: „XVI. Kompt einer jetzt an den Meußthurn, wann der Rein klein ist, sicht man das fundament, aber nicht die geringste Anzeig, daß Meuse da solten das Regiment geführt haben. Man sihet nichts, dann etliche eingehawene Creutz oder Radspeichen; vnd dann ist ein Gefengnuß darinnen für die welche den Zoll verfahren. Man solte auch die drein werffen, die sagen, es sey der Meußthurn ꝛc. ꝛc." Wodurch dann offenbar die Zeit seiner Erbauung, hinsichtlich der, nur erst im XIII. Jahrhundert gelegentlich der von einigen ältern Geschichtschreibern ausgeheckten Fabel von Erzb. Willigisens Abkunft, begonnenen erzstift. Wappenbilde, des Rads, beurkundet wird; 2) daß nur erst Trithem im XV. Jahrh. von dieser kläglichen Legende von Hatto II. und unserm Mausthurme Meldung thut, und für die wahre Hebamme derselben gelten muß, und, daß 3) wenn man jenes erwägt, was vom Pohln. K. Popiel, *Dlugoss.* Hist. Pol. L. I. p. 76 sq. — von K. Henrich IV. *Leo Vrbevetan.* Chron. Impp. (bey *Lami*, Delic. erud. T. III. p. 171 sq.) — vom Bisch. Widerolf zu Strasburg, Wimpheling, Catal. Ep. Argen. p. 37. Schade, Münsterbüchl. v. Strasb. S. 70. *Grandidier*, Essai sur l'Eglise Cath. de Strasbourg etc. — vom Bisch. Gotfried zu Osnabrück, der Augustiner Gotschalk, u. s. w. erwähnen: man wohl geneigt werden wird, der Benennung unseres berüchtigten Thurmes jene Quelle anzuweisen, welche der obenerwähnte Verf. bereits graphisch entwickelt hat, wenn er S. 130 fg. auf die Frage: „wie diese grobe Landlüge erwachsen seyn möge?" antwortet: „Ich will's euch sagen: Erstlich bedenke, daß kurz vor dieses Bischofs (Hatto II.) Zeiten — ein König von Pohlen wegen unmenschlicher That von Gott gestraft, und durch Mäuse verzehrt worden; (?) Darzu ist fürs ander hie aussen am Rhein kommen der Thurn, vnd daß man den ein Meußthurn genennt. Zum Dritten haben die armen Bawersleuth vermeint, der Bischoff habe Hatto geheißen, er sey ein harter Mann gewesen, vnd gegen den Armen vnbarmherzig. Hie haben wir des Bischoffs Namen, den Thurn dabey, vnd dann einen aus Pohlen von Meußen gefressen. Solte es nun nicht seyn können, daß etwa ein Schiff den Rhein herabgangen, vnd einer gefragt, was das für ein Thurn seye? ein ander geantwortet: es ist der Meußthurn, der dritt bald angefangen: es ist newlich ein ansehnlicher Herr, ich glaub der König in Polen, an Meusen vmbkommen; bald wiederumb einer: zu Mentz ist ein Bischoff gewesen, der hat Harto geheissen, oder Hatto. Diese gesambte Reden können leichtlich einem, der übel höret vnd wol reumbt, einen Anlaß geben, ein solche Legende zu schmieden, wie wir die vom Bischoff vnd dem Meußthurn vnderhanden haben. Wil dan einer nicht so weit, vnd gar in Polen lauffen, so bleib er in der Nähe. Es ist doch der Bischoff von Ossenbrück von Ratten vnd Mäusen gefressen worden; kan gar wol sein, daß man eines für das ander verstan-

den, vnd ist der gute Hatto anstatt anderer rechtschuldiger, ins Geschrey kommen, als — *P. Serarius* kommentirt in Reb. Mog. vnd glaube ihm dieß, vnd noch wohl mehr, dann er der Erst, welcher ex professo dieses argumentum tractiret ꝛc." — So dünkt mich, der Leser werde nunmehr auf der rechten Stelle stehen, um sowohl das wahre Alter dieses Thurmes, als den Grund seiner Benennung, zugleich aber auch das Abgeschmackte jener Legende, die beydes unserm Hatto zumessen, deutlich abzunehmen; auch zweifle ich von unsern heutigen Rheingäuern sehr, daß man ihnen beymessen könne, was der bemeldete Verf. ihnen aufzubürden beliebt, wenn er S. 135 versichert: „Gewiß ists, wer zu Bingen vnd im gantzen Rinckaw höret, daß ein Pater (Serarius) sey, der den Meußthurn leugne, vnd nicht leiden möge, der schlecht das Creutz für sich ꝛc."

Eine saubere und genaue Ansicht der Ruine dieser Burg, und des gegenüber liegenden Mausthurms findet sich in den bereits angez. Ansichten des Rheins, Hft. I. zu S. 63. Der Verf. hält ihn noch immer für ein Werk Erzb. Hatto's I. und für eine von diesem erbaute Warte, welche in ältern Zeiten des Nachts beleuchtet wurde, um die Vorüberschiffenden vor Gefahr zu warnen;" welches er noch wahrscheinlicher findet, weil die Rheinschifffahrt in dieser Gegend eigentlich durch die gegenüber liegende Burg Ehrenfels beherrscht wird. Man fragt aber billig: wie reimet sich Hatto I. (IX. Jahrh.) zu der nur erst im Anfange des XIII. Jahrhunderts erbaueten Burg Ehrenfels?

d) Das Ganze hängt nämlich mit der Geschichte der Rhein-Schifffahrt im Rheingaue, des sogenannten Binger Lochs, und des damaligen erzstift. Merkantilwesens zusammen, dessen Ausführung nicht hieher gehöret.

e) Z. B. Johann II., Konrad III., Dietherich, Diether, Adolf II. ꝛc.

f) Laut des bey *Gud.* IV. 122 befindlichen Wahlinstruments, — und der diesem untergesetzten Note.

g) Wie Bär a. a. O. S. 212 wahrscheinlich findet. Gudenus, II. 58. not. glaubt, Ehrenfels seye in dem bekannten Zwiespalte zwischen dem Erzbischof Diether und Adolf II. verwüstet worden. Daß es damahls Haare lassen müssen, ist wohl glaublich; allein es stand noch im XVII. Jahrhundert aufrecht; den ersten Herzensstoß erhielt es ums Jahr 1634 durch die schwedische Armee, welche, wie die bayersche, damahl in unserm Rheingaue fürchterlich hausete; in eine Ruine aber verwandelte es die französische Armee ums Jahr 1689.

Uebrigens, wäre die Urkunde vom Jahr 1344 (bey Schunk, Beytr. I. 39) in Hinsicht ihrer Aechtheit außer allem Verdachte, so lieferte diese Burg nebenher das älteste Beyspiel deutscher Feuergewehre; ihre Urschrift habe ich nie unter Augen gehabt; ihr Styl aber läßt bereits einen argen Zweifel zurücke.

h) S. darüber die Lettres du Card. *de Richelieu* etc., wo dem Kurfürsten ein arges Betragen gegen den kön. franz. Hof aufgebürdet werden will.

i) In dem *Syllabus Prelator. Can. et Vic. Eccl. S. Petri Mog.* (Mst.) heißt er: „Aplice sedis prothonotar. ad S. Petrum et ad S. Victor. Prepositꝰ, B. M. V. ad grad. Scolasticꝰ — quondam etiam Decanus Moxstadien. et *Joannis* II. AEpi a consiliis et secretis." Er erhielt die Probstey im Petersstifte durch päpstl. Provision 1427 und verlieh dem dortigen Kapitel das Recht, den Stiftskustos zu ernennen, 1436. — Er starb im Jahr 1442 und erhielt das Lob: vir virtutis singularis, et magne auctoritatis, specialis Ecclesie benefactor. Er war ein tüchtiger, abgeschliffener Geschäftsmann, der die wichtigsten Händel führte, und daher des Erzb. Liebling war; er war aber auch, eben so, wie sein Vorfahrer Probst Berthold v. Wildungen, ungemein reich, und beyde vermachten dem Petersstifte ein gar ansehnliches Vermögen. Nach den am 6. Apr. 1440 und 1441 20. Dez. von Pr. Heinrich errichteten Testamenten hatte er einen Bruder, Namens Ludwig, Kanon. zu St. Victor, welcher unter dem Namen: Ludwig Meister v. Ehrenfels öfter vorkömmt. Auch eine Urkunde vom Jahr 1443 in die S. Ambros. Epi, über Güter zu Halgarten und Weilbach, fängt an: „Ich Ludwig, Meister v. Erenfelß, Canonik. zu S. Victor ꝛc. — die etwan der wirdige myn lieber Bruder sel. Ged. Meister Heinrich v. Erenfelß, Probst zu St. Peter ꝛc. dem Got gnade ꝛc." Von ihrem Vater, Mutter und andern Verwandten findet sich im angez. Testamente nicht die geringste Meldung.

ii) Das Eigenthum des Erzst. Mainz an dieser Burg bewähren so viele Urk., welche selches Castrum nostrum benennen. So erklärt Erzb. Sifrid II. 1222, es habe Wernher, genannt Curb vor ihm auf sein Recht an d. Kl. Eberb. Hof Haselach (Haßloch) in seine Hand verzichtet: „apud Castrum *nostrum* Scarpenstein etc."

k) Sifrid II. Gerhard I. Wernher. Bär, S. 206. Auch deutsche Könige besuchten unser Scharfenstein und datirten Urkunden daraus. Z. B. K. Wilhelm; Urkunde über die Kapelle zu Friedberg: „Datum *Scharpanstein*, XVII. Kal. Dec. Indict. X.“ bey *Joannis*, Spicil. p. 459. — Es war aber damahls diese Burg überaus ansehnlich und fest; darum mußten K. Ludwig, und seine Helfer, Erzb. Balduin v. Trier, u. a. ihre Belagerung aufheben. *Trithem*, Chron. Sponh. ad A. 1316: „*Ludouicus* rex, *Balduuinus* Archieps Trevir. et quidam alii in auxilium vocati, munitiones *Wisbaden* et *Scharfenstein* contra *Fridericum* (Ducem Austr.) obsederunt; qui cum se parum posse proficere cernerent, infecto negotio, solutaque obsidione, quisque ad sua redierunt“ — und der Biograph Erzb. Balduins, c. 3, aufs Jahr 1318: „magnum conglomerando exercitum in *Ludouici* regis adjutorium contra *Fridericum* Ducem castra ante *Wisbaden*, in loco *Scharfstein* dicto, situavit, ubi *Fridericus* Dux intelligens, *Ludouicum* et *Baldewinum* prevalere, repatriavit.“ Die Belagerung geschah, weil Erzb. Peter zu Mainz K. Ludwigs Parthey gegen Friederich sehr streng hielt, auch dessen Hauptbeförderer zum deutschen Throne, die Burg Scharfenstein aber damahls noch erzstift. Eigenthum war.

l) Bey *Gud.* III. 51, und bey Würdtw. Dipl. Mog. II. 17.

m) Bey Wolf, Gesch. des Eichsfelds Th. I. Das Geschlecht der von Kindhausen war auch in hiesigen Rheingegenden schlechtweg ganz fremd, bekannter aber in Thüringen und Eichsfelde, wo es nicht unbeträchtliche Güter besaß. Wolf a. a. O. Ueber diese Eichsfeld. Burg Scharfenstein, und die v. Kindhausische Forderung daran, besitzen wir noch einige wichtige ungedr. Urk., die dem fleißigen Verf. jener Geschichte nothwendig unbekannt bleiben mußten.

n) S. hievon unten bey den alt. Rheing. adel. Geschlechtern.

nn) Wie Erzb. Gerhard II. Friederichen v. Rüdesheim im Jahre 1289 lebenslänglich zum Burggrafen und Amtmann dieser Burg bestellt, und des Amtmanns Obliegenheiten, die im Burgbanne begriffene Leute zu schützen rc. legen wir durch nachstehende ungedruckte Urkunde aus der Urschrift vor:

„Nos *Gerhardus* dei gra sce Magunt. sedis Archieps, sacri imp. p. Germ. Archicancell. recognoscim9 tenore presentium publice profitentes, quod nos strenuum militem *Fridericum de Rudensheim* dilcum fidelem nrum, in Burggrauium et officiatum castri nri *Scarpenstein*, siti in terra nra *Ringaugie* ad perpetuum vite sue constituim9, ita sane, quod ipse castrum nrum predcum, castrenses, homines, et possessiones attinentes, insuper et Clerum, ecclesias et monasteria, que in districtu seu territorio castri predicti nunc sunt, aut erunt in futurum, in iurib9 suis, honorib9, et libertatib9, quomodocunq. poterit, consiliis pariter et auxiliis manuteneat fideliter et conservet. Insuper est condictum, quodsi quispiam successorum nrorum eundem a predco officio vellet ex qualibet causa remouere, quod id nullatenus facere possit, nisi persoluta sibi, in qua eidem nos et Eccliam Magunt. teneri profitemur, summa pecunie CCCXX marcar. argenti puri, que vero, dummodo non remotus decesserit, heredibus suis minime persoluetur, sed per mortem ipsius protinus extinguetur, occasione vel inpetitione cuiuslibet non obstante. Predictum vero castrum nobis, nrisq. in Ecclia Magunt. successorib9 in perpetuum semper erit aperibile, quod volgariter dicitur *ein offinhus* pro necessitatib9 nris quib9cunq., siue pro sustentatione nra, siquidem ad illud nos, nrosq. successores pro tempore diuertere contigerit, siue contra iniuriatores, hostes, siue aduersarios nros, nec inde predictus F. damna aliqua, rapinas, incendia, aut impedimenta, nobis nrisq. hominib9 circa predcum castrum commorantib9 inferet aliquaten9, aut inferri procurabit; e conuerso nos et successores nri eundem F. militem tanquam nrum officiatum manutenebim9 firmiter et potenter defensabim9 ad suam, ubicumq. necesse fuerit, iustitiam optinendam locis et temporib9 oportunis. Datum Anno Dni M. CC. LXXX. IX. fia tertia post penthecosten.“

Und wie die Burgmänner dort geworben worden seyen, davon giebt nachstehende ungedruckte Urkunde ein Beyspiel:

„*Gerhardus* di gra sce Magunt. sedis Archieps etc. — Ad vniuersitatis vre noticiam deducimus p. presentes, quod strenuum virum *Henricum de Glimendail* militem in nrum et Ecclie nre Magunt. castrensem in castro nro *Scharpinstein* in terminis terre Ringaugie conquisiuimꝰ, promittentes eidem XL. marcas den. aquen. nos daturos, sed quia paratam pecuniam non habemꝰ ad manus, eidem molendinum nrum apud *Keteriche* situm obligauimꝰ hoc modo, videlicet, quod idem dcum molendinum nunc desertum reedificet, et pecuniam, quam in ipsa reedificatione consumpserit, in vnam summam redigens, prefatum molendinum tamdiu retinebit cum prouentibus inde cedentibꝰ pacifice et quiete, quousque memorate XL. marce cum prefatis expensis ipsi fuerint persolute, quibꝰ aliquando ei integraliter persolutis, idem cum supradcis XL. marcis allodium siue bona proprietaria comparabit quod vel que ipse et heredes sui post ipsius obitum à nobis et Ecclia Magunt. titulo castrensis feodi perpetuo possidebunt; dantes eidem has lras sigillo nro munitas, in testimonium premissorum. Datum in predco castro Scharpinstein V. Kal. Dec. Anno Dni M.CC.XC.VII."

o) Dieses edle Geschlecht hatte seinen Hauptsitz zu Mainz. Daß es keine Geschlechts-Verbindung mit dem Geschlechte der v. Scharfenstein gehabt habe, beweiset auch das Eselwecksche, von den sämmtlichen Scharfenst. ganz verschiedene Wappen. Im Jahr 1279 errichteten die Gebrüder Heinrich und Wilhelm Eselwecke v. Scharfenstein über ihr gesammtes Lehnswesen einen Vertrag, dessen Mittheilung (aus dem Originale) auch jedem, dem unser Rheingauisches Alterthum gleichgültig seyn möchte, seines Inhalts wegen nicht unangenehm seyn dürfte. Bär a. a. O. that dieser Urkunde Erwähnung, versparte ihre Herausgabe für einen andern Ort, und starb darüber. Hier also:

„Nos *Heinricus* et *Wilhelmus* fratres et milites, dicti *Eselwecke de Scarpinstein*, salutem in eo, qui est omnium vera salus. Cum ea, que fiunt in tempore, simul labantur cum tempore, expedit, vt dictis testium, aut scriptorum munimine roborentur. Noverit presens et successiva etas ac posteritas, quod nos accedente nro vnanimi consensu et voluntate super feodis et feodalibus nris quibuslibet et quantislibet ordinando concordauimꝰ in hunc modum, ita scilicet, quod quicunque nrm primo debitum corporis exsoluens viam carnis vniuerse fuerit ingressus, mulier legitima alterius cum suis pueris, siue masculini sexus fuerint, vel feminini, eandem partem et portionem feodorum et feodalium habebit et possidebit, eodem iure et simili perceptione, sicut suus maritus, pater suorum puerorum, commode possidebat; hoc adjecto, quodsi relicta fratris mortui alteri viro nupserit, vel contraxerit cum alio quocunque, ex tunc frater superstes et viuus eandem relictam ab omnibus feodis et feodalibus remouebit, tutelam et mundiburdiam puerorum fratris mortui sibi assumens, ipsis pueris omnia et singula feoda et prouentus ipsorum sorte equanimi partiendo. Hanc autem litteram decreuimus in monaster-o Eberbacen. reseruari perpetuo, ita, ut cum necessitas exegerit, nonnisi illis, ad quos pertinet, ibidem legenda exhibeatur, viris infra claustro, mulieribus vero ad portam, postquam lecta fuerit, in monasterio reseruanda, nec vsquam alias deferenda. Si vero negotium requisierit, vt tenor necessarius sit in alieno loco, idem tenor sub sigillo Abbatis de *Eberbach* transscriptus deferatur. In cuius rei euidentiam religiosi viri fratris et Dni *Richolfi* Abbatis Eberbacen. *Sifridi* militis et Dapiferi in *Rinberch* Sigilla, et mei *Heinrici* predicti Sigillum presentibus sunt appensa. Datum et Actum Anno Dni M.CC.LXXIX. in festo penthecosten.

Das anhangende Siegel Heinrichs Eselweck ist eine der größten sphragistischen Formseltenheiten; es ist vollkommmen viereckig, doch höher, als breit; es führt zwey schraffirten nach Form eines Andreaskreuzes übereinander liegende Balken; von der Umschrift ist noch leserlich: — c Scharpens — — —
Und von einer andern geben wir folgenden Auszug:

„Nos *Fridericus* dictus *Stayl* de *Beygen* (Biegen) miles, filius quondam *Godefridi de beygen*,

notum esse volumus, quod nos villam nram *Eygistat* (Igstatt) cum hominibus etc. concedimus *Heinrico* dco *Heysilwecke* militi *de Scharpensteyn*, tanquam feodum iure hereditario possidendum, tali modo — si ipse *Henricus* sine filiis forte, quod absit, decesserit, quod uxor sua legitima et filie eiusdem, eandem villam — eo iure habeant — quo ipse *Henricus* tenet a nobis — In cuius rei testimonium etc. — Datum Maguncie Anno Dni M.CC.LXXVIII. fia quarta ante festum oium Scorum."

Es scheint aber dieses Geschlecht das Scharfensteiner Burgmannsrecht, wahrscheinlich wegen der Spanheimischen Fehde, damahls verloren zu haben; dann vom folgenden Jahre habe ich von eben demselben Heinreich eine Urkunde vor mir, nachstehenden Inhalts:

„Ego *Heinricus* miles, dictꝰ *Eselwecke*. Tenore presentium recognosco, quod, cum ego diocesim magunt. ad presens nullatenus intrare debeam pro emenda reuerendo pri ac Dno meo — Archiepo magunt. exhibendà, fratrem meum *Wilhelmum* militem constituo procuratorem, vt idem nomine meo potestatem habeat, — feodum meum, videlicet aduocaciam in villa *Igestad*, quam de *Friderico de Bigen* milite dco *Stal*, titulo tenui feodali, in ipsa villa resignandi ad manus Dni *Gotfridi de Eppenstein* — nomine Dnorum veteris monasterii magunt. — In cuius etc. Dat. et Act. Anno Dni M.CC.LXXIX. circa festum bti Albani mris.

Gleichwohl kommen unterm Jahr 1283 im Lib. cens. monast. Vet. Celle wieder vor: „*Henricus* et *Nicolaus* dicti *Eselwecke* milites *de Scharpenstein*, *Heinricꝰ* dcꝰ de *Vrouwenstein*. etc." — *Hertwinus Eselweck*, miles castrensis in *Scharffenstein*, kömmt unter den Zeugen eines Vidimus Erzb. Sifrids II. 1227 vor. S. *Gud.* I. 497. not. — *Egeno de Scarpenstein*, *Rudolfus ibidem* im Jahr 1219. *Gud.* I. 461. — Im Jahr 1218 kommen als Zeugen vor: *Egeno*, *Rudolfus*, *Diedericus*, *Hertwinus*, *Castrenses de Scarpenstein*, bey *Gud.* I. 457. — Unter solche gehörte auch das Geschlecht der Stangen v. Scharfenstein. Wilhelmus miles dictus Stange de Scharffenstein war Lehnmann der Probstey des Victorstifts, welches Lehn, (2 Carratas vini hunici in Curia Oesterich,) der Stiftssänger Ludwig nach einer ungedr. Urkunde vom Jahre 1275 in d. Invent. S. Cruc. an sich lößte, und zu gewissen Stiftungen seiner Kirche zugewendet hat.

p) Die hierauf sprechende Urkunde werden wir unten unter der kirchl. Verfassung unseres Rheingaues mittheilen.

q) S. darüber das bey *Joannis* T. II. S. R. M. befindliche Chronicon Carthus. Mog. — Eine noch ungedr. latein. Handschrift: de ortu et progressu domus Carthusiae mont. S. Michaëlis prope Mogunt. aus dem XV. Jahrh. legt geradezu die Ausweichung der Karthause vom Petersthale, auf das bestialische Verfahren der Scharfensteiner, und weiß nicht Worte genug zu finden, dieses gehörig zu schildern. Der Jagdlärm allein, den man als Grund angeben will, mag demnach nur ein Nebenattribut dieser Herren gewesen seyn.

XXVI. Fortsetzung.

Eine dritte, und überaus ansehnliche Burg hatte um die nemliche Zeit das Erzstift zur Bedeckung des Rheinpasses, bey Lorch an der Wisper angelegt, und davon **Rheinberg** genannt. [a]) Sie sollte ihrer Absicht nach zum Schutz der Gränzen und des Landes Rheingau dienen. Um diese Absicht kräftig zu erreichen, gaben sie die Erzbischöffe denen Rheingrafen zu Lehn, welches, wie das Güterverzeichniß Rheingr. Wolframs ausweiset, [b]) wenigstens im Anfange des XIII. Jahrh. geschehen seyn muß. Es waren damit ansehnliche Güter und Auffkünfte verbunden, welche die Rheingrafen zu Afterlehn an mehrere, besonders in und um dem Rheingaue angesessene Edelleute ansetzten. So verwilligt Rheingr. Emmerich im J. 1240, daß Herman v. Hohenstein seine Gemahlin Wiltrud auf die von ihm zu Lehn gehende, von gedachter Burge abhängige Gefälle bewitthumen möge. [c])

Es scheinen aber die Rheingrafen wegen dieser Burg in keiner gesammten Hand gestanden zu seyn, und nach altem Grundsatze des Mainz. Lehnhofs, den er auch in der Folge bey mehrern Gelegenheiten geltend machte, bey dem Ausgange einer Bruderlinie, den nicht ausdrücklich in die Lehnsgemeinschaft aufgenommenen Brüdern oder Agnaten die Lehnsfolge verweigert, und auf Einziehung des Lehns, als eröffnet, bestanden worden zu seyn; denn nach des Rheingr. Wernhers, und seines Sohns Tode, sprach Erzb. Wernher den von ihnen besessenen Lehnsantheil an Rheinberg als ein nun freyes Eigenthum des Erzstifts an. Friderich v. Heppenheft, der ihn als Afterlehn besessen hatte, hätte nun weichen müssen, wenn anderst er nicht eine neue und unmittelbare Erzstiftl. Belehnung darüber ausgebracht hätte. Wir theilen diese wichtige Urk. aus dem Rheingr. Archive unten [d]) mit, und sie belehret uns zugleich, daß schon damals ein Theil dieser Burg denen v. Heppenheft als unmittelbar Erzstiftl. Lehn angehöret habe, dergl. Gemeiner wahrscheinlich auch noch andere Geschlechter, besonders zu Lorch, an dieser Burg gewesen seyn mögen. [dd])

Wie nun solche Ganerbschaftl. Burgen gar häufig den Saamen daraus verübter Meutereyen und Raubereyen ausstreueten, so war dieß auch hier der Fall; mehrere dieser kleinen Theilhaber, wahrscheinlich auch einige dortige Burgmänner derselben, benützten die Lage, kündigten sich der benachbarten Rheinschifffahrt als offenbare Räuber an, und die Sache gedich in schwere Klage an den Rhein. Städtebund. Erzb. Wernher, ein Mitglied dieses Bundes, ward von diesem, (wahrscheinlich auch von K. Rudolf I. selbst) aufgefordert, dem Unwesen ein Ende zu machen. Im J. 1279 zog er demnach vor dieses Schloß, hob die Besatzung auf, und lies es durch Feuer bis auf den Grund zerstöhren. [e])

Durch den darauf im J. 1281 erfolgten Frieden kamen die Rheingrafen für ewig um den Besitz dieser Burg, die so lange die Residenz einer eigenen davon benannten Linie war, und Erzb. Wernher wußte es noch bey dem Könige dahin zu bringen, daß ihm seine, vorgeblich zum Schutz des Landfriedens bey Schleifung dieser Veste gehabte Kosten aus dem neuen Zolle zu Boppart mit 1000 Mark kölln. Währ. ersetzt wurden. [f]) Rheingr. Sifrid verlegte darauf seine Residenz nach Rheingrafenstein, und der Namen der Rheingrafen v. Rheinberg verschwindet von nun an gänzlich aus Urk. und Geschichte.

In der Folge muß jedoch Rheinberg wieder aufgebauet worden seyn; dann Kurpfalz finden wir noch im XV. Jahrh. in dem Besitze eines Antheils daran; [g]) auch hatten die Truchsessen v. Rheinberg, (wovon unten) bis zu Ausgang ihres Geschlechts, nach Ausweis ihrer Lehnbriefen, einen Theil daran. Die weitern Schicksalen dieser Burg sind uns jedoch so wenig, als die eigentliche Periode ihrer neuen Zerstöhrung, und deren Veranlassung, bekannt. [gg])

Die vierte Erzstiftl. Burg im Schooße des Rheingaues, und ihrem Alter nach die jüngste, war die zu Eltvill. Der Provisor des Erzst. Mainz, Erzb. Balduin zu Trier legte ums J. 1330, wie bereits oben bemerkt, hiezu den Grund, †) und sein Nachfolger Erzb. Henrich bauete sie vollends aus; [h]) sie mag aber noch nicht völlig zu Stande gekommen seyn, als im J. 1339 darinnen ein unglückliches Feuer ausbrach, welches nicht nur einen beträchtlichen Theil derselben in die Asche legte, sondern auch zum unsäglichen Verlust des Erzstifts und der Geschichte, sämmtliche dort niedergelegten Urk. von der Merovinger Zeiten an, bis ins XIII. Jahrh. unrettbar vernichtete. — Heinrich, und sein Nachfolger Gerlach, ließen sie wieder herstellen; letzterer verschönerte sie, und wählte sie zu seinem Lieblingssitz, und fast steter Sommerresidenz, weil sie zumal dem Lande seiner Voreltern und Verwandten ganz nahe gelegen war. Eben dies thaten Johan I., Adolf I., Konrad III. und Adolf II. *) Es kamen hier wichtige Reichsgeschäfte zu Stande, worunter die Verhandlungen, wegen K. Günthers Verzicht auf die röm. Königskrone, nicht die unwichtigste waren. [i])

Die zu Mainz von Erzb. Diethern neu erbauete Martinsburg, als die nun erklärte feste Residenz in der nun erzbischöflich gewordenen Stadt, entzog zwar der Burg und Stadt

Eltvill die Ehre und den Nutzen des bisher fast ordentlich gewordenen Aufenthalts der mainz. Erzbischöfen, — doch sie verließen diese auch in der Folge nicht gänzlich; — Erzb. Berthold ließ sie erneuern und verschönern, zu dessen Andenken auch Erzb. Henrichs am Thurme befindliches Wappen abnehmen, und seines dafür hinsetzen. Das schien aber damals manchem Manne unbillig.

Erzbischof und Kurfürst Sebastian verlegte noch dahin, als die Martinsburg vom Markgr. Albrecht 1552 in die Asche gelegt war, seine ordentliche Residenz, und starb auch daselbst, wie dies auch der Fall mit Erzbischof Johann I. und Adolf II. war. — Mit der von Erzbischof Daniel bewirkten Wiederherstellung und Erweiterung der Martinsburg aber — noch mehr aber endlich mit der Erbauung des neuen, prächtigen, und nach dem besten Geschmacke des Zeitalters aufgeführten Schlosses zu Aschaffenburg, kam nicht lang hernach das Schloß zu Eltvill in Abnahme und Verfall; ein großer Theil ward abgebrochen, der Rest aber dem zeitl. Landschreiber des Rheingaues zur Amtswohnung eingeräumt.

a) Kurz hat davon Bär a. a. O. S. 207 gehandelt. — Sie ist nicht zu vermengen mit einer andern, der sogenannten Marxburge oberhalb Braubach gegenüber liegenden Burg Rheinberg, oder Rynberg, einem bereits im Jahr 1315 vorkommenden Ganerbenhause, welche darauf im Jahr 1463, das uralte Geschlecht der Freyherrn v. Stein (bey Nassau) besessen hat.

b) Bey Kremer, Origg. Nass. II. 217.

c) Hier steht die Urkunde aus dem Originale:

„Nos *Embricho Ringrauius* recognoscimus per hoc scriptum, quod nos in dotem damus, conferimus, atque contulimus per presentes domine *Wiltrudi* conthorali Dni *Hermanni de Hohinstein* omne feodum, quod à nobis possidet, seu habet de homagio seu dominio jure feodali *de castro nostro Rhinbergh* ipse Dnus *Hermannus* prefatus, videlicet in *Hirzenowe* XXIV. maldra auene Bopardien. mensure. In *Loricho* XXV. sol. trevir. den. circa festum sci Remigii percipiendos. In *Springe*, quicquid ibidem ad ipsum Dnum *Hermannum* de advocatia spectat, seu à nobis possidet in feodo. Item in *Hambache* et in *Wazilinheine* duas partes bladi, quod nuncupatur *Rauchkorne*. Item in *Berrestat* quandam partem decime. Item molendinum in *Wissebura*, prata, pomeria, et decem solidos Treuir. in *Husen*. tempore vite sue à nobis possidenda, seu habenda, sine omni fraude et dolo, in hys penitus amotis et exclusis. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentib; litteris ad preces Dni *Hermanni* predci duximus apponendum in signum omnium premissorum. Datum Anno Dni M.CC.XL. quarto nonas Aprilis."

d) „Ego *Fridericus de Heppenheffte*, miles, presenti scripto publice recognosco, et ad vniuersorum noticiam cupio peruenire, quod, cum venerabilis pater et Dns meus *Wernherus* Archieps Maguntin. illam partem castri *Rinberg*, in quà ex morte quondam *Wernheri* Ringrauij, et ipsius filii ius asseruit se habere, michi meisque heredibus liberaliter in feodo concesserit possidendam eo jure, quo michi *aliam partem eiusdem castri olim* dinoscitur concessisse, promitto eidem Dno Archiepo, et pro meis heredibus me obligo per presentes, quod sibi et successoribus suis contra quoscunq. iniuriatores eorum, et Ecclie Maguntin. de castro predicto prestabo *auxilium* bona fide, eisq. illud teneor *aperire*, eosq. admittere, recipere et *tenere* in Castro eodem in suis et Ecclesie Magunt. necessitatibus quibuscunque, cum super hoc ego et mei heredes per ipsos fuerim; requisiti. In cuius rei testimonium et certitudinem pleniorem, presentem litteram meo, honorabilis viri *Symonis* Decani Magunt. nobilis viri *Wernheri de Falkenstein*, *Hermanni de Schonecke*, *Friderici Burggrauii de Lainstein*, *Symonis et Gerlaci frum de Heppenheffte* Sigillis tradidi roboratam. Ego quoque *Gerlacus* sigillo fratris mei *Symonis* sum contentus. Actum et Datum apud *Rinberg*, Anno Dni Millesimo.CC.LX.V. II. Idus Julij."

dd) Zur Erläuterung dieser Urkunde mag Folgendes dienen: Rheingraf Wernher I. stiftete auf dem alt rheingräfl. Stammschlosse Rheinberg auf der Ueberhöhe, welches ihm zur Halbscheid zugetheilt worden war, eine neue Linie, starb aber ums Jahr 1245 und verließ mit seiner, ihrem Namen und Geschlechte nach, noch ganz unbekannten Gemahlin, einen Sohn und eine Tochter, welche an Friedrich v. Heppenhefft vermählt war. Sie erbte einen vierten Theil der Burg Rheinberg, mit dem auch ihr Gemahl vom Erzbischof Wernher belehnet war; das andere Viertel blieb noch bey ihrem Bruder, dessen Namen unbekannt ist. Er starb vor dem Jahre 1264 ohne Kinder, und der Erzbischof stand im Begriffe, solches als erledigt einzuziehen. Die Sache ward aber durch den Domdechant Simon v. Schoneck, u. a. dahin vermittelt, daß Friederichen auch dieses Viertel, und also die Halbscheid des Schlosses Rheinberg zu Lehn angesetzt worden. Auf diese Art stand den Söhnen Embricho's bey Absterben ihres nächsten Agnaten kein Erbrecht zu, und sie mußten zusehen, daß die Hälfte desselben durch eine Tochter an Fremde übergieng, ohne je auf einen Rückfall denken zu dürfen. Nebenher ein deutlicher Beweis, daß die rheingräfl. Gebrüder Embricho und Wernher durch die Theilung ihrer Graf- und Herrschaften aus der alten Gemeinschaft getreten, ohne daß zwischen ihnen eine wechselseitige Erb- und Lehnsfolge Statt fand. Es war demnach eine Grund- und Todtheilung, — das leidige Mittel, wodurch so viele Herrschaften und Länder bey Erlöschung Einer Linie, und noch blühendem Mannsstamme der andern, von den alten Stammhäusern abgerissen, und durch Töchter meist auf ewig an fremde Geschlechter übertragen wurden ꝛc.

e) So erzählet den Verlauf *Trithem.* Chron. Sponh. ad h. a. aus ihm *Joannis*, und alle andere Geschichtschreiber, denen wir auch hier oben gefolgt sind. Allein nach einer neuern, noch ungedruckten Quelle verhält sich die Triebfeder dieser Zerstörung ganz anders. Rheingraf Sifrid trat nämlich im Jahr 1279, in der zwischen Erzbischof Wernher v. Mainz, und dem Graf Johann v. Spanheim wegen der Burg Böckelheim ausgebrochenen Fehde auf die Seite des Letztern, und fügte dem Erzbischofe und seinen Unterthanen aus seiner Veste Rheinberg ungemeinen Schaden zu. Er hatte aber das Unglück, bey dem hinter Sprendlingen unweit Kreuzenach vorgefallenen mörderischen Treffen mit seinem Sohne Wernher III. gefangen zu werden. Der Erzbischof wußte nun sich an ihm zu rächen; denn im nämlichen Jahre rückte er unter dem Vorwande, daß seine Residenz Rheinberg ein Raubschloß sey, vor dasselbe, und ersing und verheerte es vom Grunde aus. Hiemit noch nicht beruhiget, giengen seine Absichten itzt auf die rheingräfl. Hoheitsrechte, hauptsächlich aber auf die uralte Gerichtsbarkeit im Rheingaue, (Comecia) die er sich und dem Erzstifte bey dieser Gelegenheit zuzueignen dachte. Die erwünschteste Gelegenheit hierzu gab ihm auch wirklich der im Jahr 1281 mit dem Grafen Johann v. Spanheim und seinen Helfern zu Aschaffenburg abgeschlossene Friede, von welchem wir unten gelegentlich des Umsturzes der alten rheingräfl. Verwaltung des Rheingaues ausführlicher handeln werden.

f) Urkunde bey *Gud.* I. 786.

g) Kremer, Gesch. Frider. I. Churf. v. d. Pf. B. I. §. 3. S. 6.

gg) In der uralten Ordination Rhgr. Embricho's (Saec. XII.) heißt es: „Item *Cuno de Kazenhelebogn* comparabit predium valens XXV. marcas, quas sibi dedit W. Ringrauius, et hoc ab ipso Ringrauio in feodo recipiet, ita, *quod Assessor suus et Castrensis in Rinberc*, et quod sit suum castrense beneficium etc.“ — Rheingr. Embricho bewitthumt im Jahre 1240 Wiltrud, Gemahlin Hermanns v. Hohenstein mit allem Lehn: „quod à nobis possidet — de homagio s. dominio iure feodali de *castro nro Rinbergh* ipse Dnus *Hermannus* etc.“ — In dem bekannten Zollkriege K. Albrecht's gegen die Rhein. Kurfürsten 1301 kam die inzwischen wieder hergestellte Burg Rheinberg abermahl ins Gedränge. Albrecht hatte nämlich nach Eroberung der Stadt Bingen und der Burg Klopp sich auch jenes Schlosses ermächtigt, und eine Besatzung hineingeworfen; die drei geistl. Kurfürsten belagerten solches um das Ende Sept. dieses Jahres, allein Albert entsetzte es glücklich, und behielt es mit andern, welche ihm hernach Erzbischof Gerhard II. abtreten mußte, bis ins Jahr 1304. — Im Jahr 1374 ward unter den Gemeinern dieser Burg ein Burgfrieden aufgerichtet, welcher ungedr., aber in seiner Art wirklich recht merkwürdig ist. Im Jahr 1399 ward ein neuer zusammengetragen; neben vielen andern erscheint auch das Geschlecht der v. Wunnenberg als Gemeiner darin. — Seit diesem Burgfrieden kömmt uns von dieser Burg nichts weiter mehr vor, und wir haben doppelte Gründe, mit Widder (Geogr. hist. Beschr. d. Kurpf. Th. III. 407.) zu vermuthen, daß sie mit dem unfern daran liegenden Sauerthale unter Kurf.

Philipp veräußert worden seye. Ein Thurm, und noch weniges Mauerwerk davon, sind die Reste dieser stolzen Veste, die den Wanderer an die Vergänglichkeit aller menschlichen Größe lebhaft erinnern. Die Grafen v. Sickingen trugen in den letzten Zeiten sämmtliche dazu gehörige Güter und Gefälle von Kurpfalz zu Lehn.

Wie aber hernach Kurpfalz zur Gemeinschaft und Lehnschaft dieser Burg gekommen seye? weiß ich nicht, vermuthe jedoch, es möge ein Anhang der bekannten Händel zwischen Pfalzgr. Friedrich I. und Erzb. Diether gewesen seyn; Ersterer schloß 1467, 11. Aug. mit den Gemeinern der Burg Rheinberg, welche Emmerich v. Rheinberg, Frid. Hilchen v. Lorch, Henne v. Hohenweisel, und Philipp v. Lindau von Kurpfalz zu Lehn trugen, (s. den Lehnsrevers bey Kremer, Gesch. Kurf. Frid. I. v. d. Pf., Urk. B. n. 137. S. 382 fgg.) einen gemeinen Burgfrieden, (er steht ebend. n. 136. S. 377. — Beyde Urkunden sind auf demselben Tage ausgestellt) worinnen der erzstift. Gerechtsamen nicht die mindeste Erwähnung geschieht. — Auf einem benachbarten Berge, dieser Burg gegenüber, liegt in ihren Ruinen die gleichfalls längst zerstörte Burg Kammerberg. Ihre Ursprünge und Schicksale sind noch weniger bekannt. Sie hatte schon im XIV. Jahrhundert ihre eigene Burgmänner, unter welchen Rudolf Delkener, der Neffe des vom päpstl. Stuhle eingedrängten mainz. Domdechants Johann Unterschaff v. Konstanz, nachheriger Stadtschultheiß zu Mainz, im Jahr 1340 vorkömmt. Sie war hernach im XVI. Jahrhundert bald an die v. Rüdesheim, bald an die v. Blankenheim, und endlich an Kurpfalz verpfändet. Sie ward endlich an Privathände verkauft.

Indem dieses, unfern dem weißen Thurmpasse, eine Stunde von Lorch gelegene Bergschloß in dem Bezirke des uralten erzst. Kammerforsts liegt: so mag es ursprünglich ein erzbisch. Forst- und Jagdschloß gewesen seyn. Zwey noch ungedr. Urkunden v. J. 1298 und 1303, von Erzb. Gerhard II. dort für das Stift St. Stephan zu Mainz, und das Martinsstift zu Bingen, datirt, verbürgen den jewelligen Aufenthalt unserer Erzbischöfe daselbst, und sein hohes Alter. Daß ihm aber in Fehdezeit der sogenannte Weiße Thurm als Bollwerk entgegengesetzt worden seye, ist eitle Fabel. Die kleine Burg war befestigt, und hatte auch einige Burgmänner. Ihr Untergang ist gänzlich unbekannt.

Unfern dieser beyden Burgen, oberhalb des Flecken Lorch, stand auch ehemahls das feste Schloß Fürsteneck, welches Erzbischof Heinrich III. zu Mainz im Jahr 1348 durch den Domprobst und Stiftsvormund Cuno v. Falkenstein ausbauen ließ. (Würdtwein, Subs. VI. 258.) Es ward in der Folge berühmt, und zählte eine Menge adelicher, meistens zu Lorch ansässiger Burgmänner. (Z. B. die Hilchen v. Lorch, — Schetzel v. Lorch, — Hertwiche v. Lorch, — Leyen v. Lorch, — Fogel v. Lorch, — die v. Lorch, — Marschälle v. Lorch, — die v. Glymenthal, — v. Breitenbach, v. Stein, — v. Riedt, — v. Schönberg, — die Waldecke v. Ueben, — v. Saneck, — Marschälle v. Waldeck, — Stumpfe v. Waldeck, u. s. w.) Als Erzbischof Gerlach nach dem Tode seines Gegners Erzb. Heinrich v. Virneb. im Jahre 1353 zum ruhigen Besitz des Erzstifts kam, war seine erste Sorge, sich der lästigen Vormünder, besonders des gedachten Cuno zu entschlagen; es kam daher durch Vermittlung K. Karl's IV. und anderer Reichsfürsten, Grafen und Herrn im Jahr 1354 ein Vergleich zu Stand, kraft dessen Cuno zur Schadloshaltung 40,000 Gulden versprochen, und dafür als Pfand die Burgen Reichenstein, Fürsteneck und Heimburg überlassen wurden. (*Guden*. C. D. M. III. 367.) Er blieb jedoch nicht lange bey dem Pfandbesitze; dann schon im J. 1356 lößte ihn Erzb. Gerlach mit 41,000 Fl. wieder ab. (S. Schunck's Beytr. III. 390.)

Um welche Zeit, und durch welche Veranlassung diese Burg zu Grunde gegangen seye, meldet die Geschichte nicht; daß es frühzeitig geschehen seye, wird um deswillen wahrscheinlich, weil die häufigen Urkunden zwischen 1350 und 1450, welche über Lorch sprechen, (bey Würdtw. Archid. Mog. II.) dieser Burg mit keiner Sylbe mehr erwähnen. Fürsteneck gegenüber, auf der andern Seite der Wisper liegen die Ruinen eines andern alten, aber kleinern Schlosses, welches Rollingen oder Rolicht geheißen haben soll. Mir ist davon nichts bekannt.

†) *Gest. Trev.* c. 157: „Rogatur itaque D. *Baldewinus* jura Moguntiensis Ecclesiae rigidius obseruare. Nam Ciues Moguntinenses per excogitatam suae malignitatis astutiam sub quadam aequitatis specie quaedam jura Ecclesiae sibi frivole usurparunt, et D. *Baldewinum* pro ipsius Ecclesiae tutore

recipere recusarunt. Quorum fines D. *Baldewinus* circumquaque exercituali manu forti depraedando, devastando humiliter ingressus, eorum inflatam superbiam rigidius edomauit. Oppidum quoq. *Elteville* appellatum, inter Maguntiam et Pingwam aedificauit, et Ecclesiam de Fleirsheym incastellauit, ut mercimonia, et alia, quae de Frankenfort Maguntiam secrete devehebantur, auferrentur, aliaque fortalitia circumcirca Moguntiam acquisiuit, ut per ea prohiberet, quod Victualia, et alia necessaria nulla possent adduci, suiq. cum Moguntinensibus plura bella et rixas habuerunt, ibiq. multi occisi et laesi fuerunt, coactiq. frequenter Moguntinenses per pontes et fossata usq. ad portas civitatis fugati fuerunt, de quo eos in Ecclesia tutorem se recipere coartavit. Anno Dni Millesimo, Trecentesimo, tricesimo."

Nun war zwar, wie wir oben erwähnt haben, diese Burg gegen die alte königliche, der Stadt Mainz verliehene, und oft bestätigte, ja von den Erzbischöfen selbst anerkannte, und durch ihre Kompaktaten bestärkte Handfesten, wornach binnen 4 Meilen rings umher keine neue Burg, oder sonstige Festungs-Anstalt angelegt werden solle, erbauet, und hätte daher nach Hinlegung dieser Mißhelligkeit billig geschleift werden sollen, wie dann die Stadt wirklich durch ihre an das königl. Hofgericht nach Frankfurt abgefertigte Boten förmlich darauf angetragen hatte; allein Balduins großes Ansehen wußte diesen Antrag bey dem König zu hintertreiben, und nicht ohne Grund läßt sich muthmaßen, man habe kompensationsweise die Burg aufrecht erhalten, hingegen die Stadt von der diktirten Entschädigung der verbrannten mainz. Stifter und Klöster durch die suspendirte Rechtskraft der königl. Dekrete befreyet.

h) Nach Bär a. a. O. S. 212, soll der Bau gar langsam von Statten gegangen, und Balduins Provisorat früher, als jener, beendet worden seyn.

*) Eltvill war ausweis Urkundl. Daten schon im XII. Jahrhundert der Ort, wo sich unsere Erzbischöfe aufzuhalten, und von dort aus Urkunden zu datiren pflegten, z. B. Erzb. Heinrich I. 1145, bey Wenk, H. L. G. II. Urk. B. 95., wozu der dortige erzbischöfl. Haupthof in der Nähe des erzb. Sitzes die Gelegenheit gab. Auch Erzb. Arnold und Christian I. thaten das Gleiche. — Besonders scheint Erzbisch. Gerlach diese Burg, wahrscheinlich wegen der Nähe seiner Verwandten, und seines großen Hangs zur Jagd, zu seinem Lieblings-Aufenthalt gewählt zu haben; wie dann wenigstens zwey Drittel aller seiner Urkunden sich von daher datiren.

i) S. Häberlins Rchist. und Pelzel Gesch. K. Karls IV., auch Ohlenschlager, Staatsgesch. des R. Kaiserth. in der erst. Hälfte des XIV. Jahrh. — Drei sehr wichtige, darüber ausgestellte Urk. dürften vielleicht bey anderer Gelegenheit mitgetheilt werden. Dieser Verzicht erfolgte daselbst im J. 1349. M. Mai. Die Vorfälle, die ihn hauptsächlich herbeyführten, sind nachstehende: Bey Annäherung des Herrn K. Karls IV. nahm Günthers Mannschaft die Flucht, rettete sich nach Scharfenstein, Rüdesheim u. und mit den Uebrigen warf sich Günther in die Burg und Stadt Eltvill, wo er sich bis über die Ohren verschanzte. (S. das Schreiben Karls IV. bey Mencken Scr. R. G. III. 2035.) Karl belagerte sie. Der mit Günther und andern dort eingesperrte Ludwig v. Brandenburg unterhandelte hier mit Karl, und Günther trat diesem förmlich die Krone ab. Auch war es zu Eltvill, daß dieser eben so biedere als tapfere Monarch das Gift erhielt, wodurch ihn, wie man nunmehr allgemein überzeugt ist, jene aus der Welt schafften, die ihm zuvor, unter hundertfältigen heiligen Betheuerungen die Gegenkönigswürde aufgedrungen, hernach aber im Stiche gelassen, und sich auf Karls Parthey geschlagen, und zwar aus keinem andern Grunde, als um sich ihrer Treulosigkeit wegen hernach nicht schämen, und verantworten zu dürfen. S. das Chron. Sanpetrin. (Ebend. III. 340.) Günthers eigene Erklärung, vor seinem Tode in Gegenwart vieler Baronen des d. Reichs ausgesprochen: „Tausent Tode, wenn es möglich wäre, möchte ich gerne sterben, damit euch, meinen Verräthern, und euern Nachkommen der Judasname ewig anhängen müßte ꝛc." (Ebend.) ist überwiegend, um diese schnöde Handlung, nicht sowohl auf Karls, als vielmehr auf die Rechnung jener wohlbekannten Herrn zu setzen, woran schon damahls jeder Biedermann einen gerechten Abscheu trug. S. auch Pelzel, Karl IV. I. 260 fgg. — Von hier aus, nämlich: „zu Felde vor Eltevil" gab auch K. Karl IV., gegen seine dem Erzb. Gerlach vorhin eidlich geleistete Zusage, jene Urkunde zu Gunsten Heinrichs v. Virneburg und seiner Anhänger, vom Jahr 1349, 24. Mai. (bey *Gud.* III. 344.) — Neuerdings ward diese Burg in wehrhaften Stand gesetzt

im Jahre 1409, als Erzb. Johann II. mit dem röm. König Rupert so arg verfallen war, daß er mit dem Gedanken umgieng, Ruperten es gerade so, wie dessen Reichsvorfahren K. Wenzeln zu machen, und ihn vom Throne zu stoßen; der davon in Geheim unterrichtete Rupert aber kam dem Handel zuvor, und bot seine Mannschaft auf, um gegen das Erzstift loszubrechen. Weil nun Johann unterrichtet war, daß es dem Rheingaue am ersten gelten sollte, so ließ er die Burg Eltvill über Hals und Kopf befestigen, und mit einer Garnison besetzen. Ehe jedoch das Wetter losbrach, starb K. Ruprecht am 21. Mai 1410. Davon heißt es in der noch ungedr. Handschrift: de reb. gestis AEpiscopor. Mag. aus dem Ende des XV. Jahrhunderts. (in der Mainz. Dombiblioth.):

„Crevit autem hec discordia inter regem et Archiepum eousque, quod Archiepus clam, et initis cum Treuirense et Colonien. AEpo secretis quibusdam colloquiis, eundem regem more predecessoris sui gradu deiicere machinabatur; de quo rex per fideles nuncios quosdam informatus attractis sibi protinus immensis copiis, terras AEpi ingredi, et primo quidem *Ringaugiam* occupare decrevit; quod animaduertens Archiepus Castrum in *Eltevile* raptim munivit opere sumptuoso, multasq. per eandem terram divagandi portas obstruxit, magnas denique armatorum copias pro defensione castri predicti statuendo. Tandem Rex invadere volens Archiepum Mag. maximis pecuniis expositis — ut incipere dispositus fuit, statim obijt die XXI. Maij Anno M.CCCC.X. etc."

Woraus *Joannis* I. 726 zu verbessern, der von diesem Handel in den Akten nichts gefunden haben will. — Eine schöne und richtige Ansicht des von dieser Burg noch vorhandenen Thurms, und der wenigen daran befindlichen Ruinen, findet sich in den Mahlerischen Ansichten des Rheins von Mainz bis Düsseldorf, Fft., 1806. gr. 8. Heft I. zu S. 29.

XXVII. bbb) des Rheingauer Landadels. α) zu Rüdesheim.

Die Ordnung führt uns auf die Privatburgen des Rheingauer Landadels. Einige derselben entgiengen dem Schlunde der Zeit, und erhielten sich glücklich bis auf unsere Zeiten; die meisten aber unterlagen früher oder später dem Schicksale der Vergänglichkeit, und erinnern den Wanderer in ihren ehrwürdigen Ruinen nur an das gemeine Loos aller Anstalten und Werke der Menschenhand. Ihr Besitz war und ist bald allodial, bald lehnrührig, letzterer sich bald auf oberherrl. Verleihung, bald auf freyen oder gezwungenen Auftrag gründend. Sie gehörten ferner theils ausschlüssig einem einzelnen Geschlechte, theils mehrern dieser in einer Genossenschaft an, und führten daher die Eigenschaft der an unserm Rheinstrome so überaus zahlreichen, für Länder- und Adelsgeschichte gleich- und höchstinteressanten Ganerbenhäuser mit sich. *) Andere Abtheilungen umgehen wir.

Zu den noch bestehenden, gehören die Burgen zu Rüdesheim und zu Volrades. (Volrads, Volratz.) Beyde verdienen eine nähere Beleuchtung.

1) Rüdesheim. — Rüdesheim besaß im Mittelalter in seinem Schooße fünf Burgen, welche aus sehr verschiedenen Zeiträumen entsprungen, und verschiedene Veranlassung ihrer Entstehung gehabt haben. Sie sind: 1) die Niederburg, 2) die Obere, oder itzt sogenannte Boosenburg, 3) die Vorderburg, 4) die Brömbserburg, oder der Brömbserhof, 5) der Saalhof. — Wir müssen von jeder einzeln handeln.

1) Die Niederburg. Sie war Rüdesheims älteste, — und Hauptburg. Nach allem, was uns Urkunden und der Zusammenhang der Geschichte bewähren, war sie ihrem Ursprunge nach, bereits unter Karolingscher Herrschaft ein dort angelegter königl. Fiskaloberhof, (Curtis regia, Fiscus regalis etc.) welchem Rüdesheim seine Hauptaufnahme, sein Ansehen, und seine Kulturerweiterung unfehlbar zu verdanken hat. *) Als solcher, hieng er, gleich den übrigen kön. Oberhöfen unseres salischen Gaues, von dem in der Nähe sich befindlichen Haupt-

Fiskus der kön. Pfalz Ingelheim ab, dessen Obereinnehmer und Aufseher (Dispensator, Procurator fisci) der hier angestellte Obermeyer (Villicus maior) in Fiskal- und Justizverwaltung untergeordnet war. Sie war demnach, nach dem Muster aller kön. Villikationen, der Sitz der ältesten Rüdesheim. Königsmeyern, deren Amtsgeschäfte wir bald näher kennen lernen werden. Daß sich hier, wie anderswo auf den Königshöfen, selbst unsere deutsche Könige, der Jagd auf dem benachbarten kön. Bannforste halber, zuweilen aufgehalten haben mögen, ist wahrscheinlich. Die von Karl dem Gr. in dem bekannten Kapitular: de villis etc. allen kön. Ober- und Untermeyern vorgezeichnete Kulturvorschrift trug unstreitig auch zur Ausdehnung und Verbesserung des dortigen Weinbaues nicht wenig bey, obgleich dieser selbst schon längst vorher dort bestand, auch diese Verbesserung zuverlässig nicht in der Einführung des Franzweins beruhet hat; — gleichwohl war es eben diese oberhöfische Pflege, worauf sich nach ihrer Verdunkelung die spätere, und noch itzt geläufige Landsage gründen mag, jener Monarch seye der unmittelbare Urheber des Rüdesheimschen Weinbaues gewesen.

Mit dem darauf erfolgten Uebergange unseres Gaues auf das Primatial-Erzstift Mainz blieb hier die Oberhofs-Verfassung, nur mit der Aenderung aufrecht stehen, daß sie von dem Fiskalbande der Ingelheimer Pfalz entledigt und abgezogen, für die Zukunft der zu Bingen unter dem Namen und der Form einer Kammer des h. Stuhls zu Mainz angeordneten erzbischöfl. Obermeyerey und Rheing. Obereinnahme untergeordnet ward, wie solches wiederum mit allen andern, nun erzstiftisch gewordenen kön. Oberhöfen unseres Rheingaues der Fall war. Diese Verfassung bestand so lange, bis sie durch die Einrichtung der sogenannten Aemter, in welche sich die Villikationen unserer Oberhöfe umwandelten, abgelöset ward. — Wann und wie dieses geschehen seye? werden wir unten hören.

Gleich dem gesammten Rheingaue, gieng auch diese Burg auf das Erzstift über, und ward sein Eigenthum. Bis zur Erbauung der Veste Ehrenfels, (XIII. Jahrh.) war sie, wie der Saalhof zu Eltvill, häufig der Aufenthaltsort unserer alten Erzbischöfe, wie mehrere von dort aus datirte Urkunden bewähren. [b]) Gerade aber durch die Erbauung jener Veste ward sie überflüssig, und mag daher damahls vom Erzstifte veräußert worden seyn. Wirklich finden wir sie um diese Zeit, in der Eigenschaft eines freyen Allods, in den Händen eines überaus ansehnlichen Geschlechts, von Rüdesheim genannt, von deren Ahnen es fast mehr als wahrscheinlich ist, daß sie die erbliche, einträgliche Stelle des dortigen Obermeyer begleitet, und dadurch den Grund ihres Ansehens und Reichthums, wodurch sich das Geschlecht frühzeitig ausgezeichnet, gelegt haben.

Die Eintracht dieser Edlen mit dem Erzstift Mainz ward aber schon in diesem Jahrhundert nicht selten unterbrochen. Die berühmte Sühne Erzbischofs Sifrid zu Kölln, zwischen Erzb. Wernher zu Mainz, der Stadt Mainz, denen v. Rüdesheim, Rheinberg u. s. w. vom Jahr 1276 erwähnt ärger Händel, welche schon damahls von diesem Geschlechte verübt waren. Diese Sühne scheint aber ihren Groll nur bestärkt zu haben; sie wünschten, es bey erster Gelegenheit dem Erzstifte entgelten zu lassen, und sie stellte sich bald ein. Obgleich erzstift. Lehnleute, — obgleich außer Noth, neckten sie den Erzbischof und seine armen Leute, trieben Strassenraub, und entfernten das gute Vernehmen mit ihm täglich mehr und mehr, wodurch am Ende Dinge herbey geführt wurden, die für das ganze Geschlecht nicht ersprießlich, und überdies gar weit aussehend wurden.

Die Händel brachen endlich bey Gelegenheit der Spanheimischen Fehde 1279, wovon unten, los. Die Rüdesheimische Brüder traten als Helfer des Grafen Johann v. Spanheim, eben wie die Rheingrafen und Rheinberger, gegen Erzb. Wernher auf, plünderten und verheerten den Rheingau, und andere erzstift. Länder unbeschreiblich, bedienten sich zugleich ihrer Burg zum wahren Raubnest, woraus sie die Straßen unsicher machten, und solche

Exzessen verübten, daß gleichzeitige Nachrichten [c]) nicht Worte genug finden, solche auszudrücken.

Am ganzen Rheinstrome entstand darüber ein gräulicher Lerm. K. Rudolf schlug sich, Ausweis seiner Abmahnungs-Schreiben, [d]) wiewohl fruchtlos, ins Mittel. Der Erzbischof zog endlich seine Lehnleute und die an sich gezogene Verstärkung zusammen, und lieferte dem Grafen, seinen Helfern und Helfershelfern im gedachten Jahre, bey Sprendlingen das blutige Treffen, worin diese gänzlich aufs Haupt geschlagen, eine ungeheure Anzahl gefangen, und alle treulose Lehnleute, — eben darunter auch unsere v. Rüdesheim, in die unbedingte Gewalt ihres höchst aufgebrachten Lehnherrn gebracht wurden.

Diese kamen nun gar scheußlich aus dem Handel. Der im Jahr 1279 geschlossene Friede hatte sie zwar in allgemeinen Ausdrücken ebenfalls eingeschlossen, jedoch dem gröblich beleidigten Lehnherrn nicht die Hände gebunden, mit ihnen noch besonders fertig zu werden. Dieß geschah nun, Ausweis der Urkunde, [e]) im Jahr 1282. Sie mußten ihre Burg Rüdesheim dem Erzstifte zu Lehn auftragen, von ihrer Burghute in andern erzstift. Schlössern abtreten, und aus Gnade hinfur jene Burglehne als Burgmänner ihrer eigenen Burg verdienen, [f]) auch Sicherung geben, die Straßen mit Raub und Todschlägen nicht mehr zu schänden; — eigens sollten sie auch in der Burg nur freyen Ein- und Ausgang haben, übrigens aber befugt bleiben, wegen der Allodial-Zubehörden derselben, ihre an das Erzstift etwa habende Ansprüche im Wege Rechtens gebührend auszutragen. [g]) Die Erstattung der ungeheuren Schäden und Kösten brachte dieses eben so ansehnliche, als reiche Geschlecht in tiefen Verfall, woraus es sich niemals mehr gänzlich zu erholen vermochte, — auch mag es dieser Unfall gewesen seyn, der es, nach dem Muster so mancher anderer Geschlechter am Rheinstrome, bestimmte, von der Stufe der Landherrn (Dynasten) herabzusteigen, und sich mit jener des niedern Adels ferner zu begnügen. [h])

Es hatte sich aber dieses Haus bereits vorher schon in mehrere Haupt- und Unteräste abgetheilt, das Stammhaus selbst aber, wie es scheint, der damahligen allgemeinen Adelssitte gemäß, in Gemeinschaft behalten; diese sämmtlichen Aeste wurden von nun an, wie wir sogleich vernehmen werden, Schöpfer neuer Stammhäuser, [hh]) worunter die Fuchse, — die Kinde, — die Brömser, — die Winter, — die auf dem Markte, (de foro) — und die vom Hause, (de domo) sich urkundlich auszeichnen. Wir werden sie einzeln unten bey der Aufzählung unseres Rheing. Adels näher kennen lernen. [i]) Mit der allmähligen Erlöschung dieser Haupt- und Nebenäste fielen aber diese verschiedene Burgen zu Rüdesheim in eine, oder nur wenige Hände der übergebliebenen zusammen, und wurden dem Geschlechte überflüßig; die meisten derselben geriethen am Ende gar in auswärtige Geschlechter, die ihrer zur Wohnung nicht bedurften, — blieben zum Theil öde, und verfielen in diesem Zustande von selbst, — andere wurden das Eigenthum bürgerlicher Privatleute, und nur wenige davon finden sich noch in den Händen adelicher, — fast durchgehends aber auswärtiger Geschlechter.

Unsere Nieder- oder Hauptburg als das Haupt- und Urstammhaus aller v. Rüdesheimischen Geschlechter wechselte sonach ihre Besitzer, obgleich der Mangel an Urkunden uns nicht erlaubt, solche von Stufe zu Stufe zu verfolgen; der letzte v. Rüdesheim. Ast, der vormahls zu Bremsper (Preßberg) wohnhaft gewesen, nachher aber mittelst Erbauung einer eigenen neuen Burg zu Rüdesheim, sich dort angesiedelt, und davon bereits im XIV. Jahrh. unter dem Namen: Brumser (Brömbser) von Rüdesheim bekannt ist, war ihr letzter Besitzer; ob aber zu diesem Besitz die bis dahin etwa fortgesetzte, ursprüngliche Eigenschaft des Stammguts, — oder überdies irgend eine darauf ertheilte Anwartschaft, — oder endlich eine Verbindung mit einer Erbtochter der im XV. Jahrh. im männl. Stamme erloschenen HH. v. Rüdesheim den Erbfolgsgrund hergeliehen habe? müssen wir abermahl, von Urkunden entblößt, dem künftigen Förscher überlassen. Der Rest der übrigen Besitzwechslungen dieser Burg

in neuern Jahrhunderten gehört in die damit enge verbundene Personal-Geschichte der v. Rüdesheim. Geschlechter, worauf wir unten, bey der Aufzählung unseres Rheing. Adels, zurückkommen werden.

Ob endlich diese Burg irgend durch eine feindliche Zerstörung *) in jenen Zustand einer Halbruine versetzt worden seye, worin sie sich bereits im XVI. Jahrhundert befunden hat, — oder ob sie nicht vielmehr durch bloße Verlassung, eine darauf erfolgte Verödung, und Mißhandlung dortiger Einwohner allmählig jenem Verfalle genähert worden seye: überlassen wir gleichfalls der Bestimmung Anderer.

*) Man irret sehr, wenn man glaubt, jeder Edelmann des Mittelalters habe seine eigene Burg, und diese wohl gar mit einer geschlossenen Gerichtsbarkeit gehabt; vielmehr behalf sich bey weitem der größte Theil derselben mit geringen Kastellen, (Steinhäusern, Roßhäusern, Kemnaten) — andere wohnten gar als Burggrafen, Vögte, Erbamtleute, Burgmänner, Pfandbesitzer ꝛc. auf fremden Burgen des hohen Adels, — und andere traten in förmliche Genossenschaften einer gemeinschaftlich erbauten, erkauften, ererbten ꝛc. Burg, unter dem Namen eines Ganerbenhauses. So war dies der Fall mit Rüdesheim, Lorch, Waldeck, Saneck, Girstein ꝛc. In solche Ganerbschaften wanderten auch sogar einige unserer erzstift. Burgen daselbst, als Rheinberg, Scharfenstein ꝛc. über. Es hatten mithin diese Ganerbenhäuser, in Rücksicht auf Kriegshändel, überaus viel Aehnliches mit den Adels-Gesellschaften (Trinkstuben) in ansehnlichern Reichsstädten, als welche aus dem Adel, der doch mehr von der Kriegskunst, als Andere verstand, sich ihre Vertheidiger wählten, dadurch aber den nächsten und natürlichsten Schritt zu dessen Rathsherrschaft (Patriziat) bahnten; wie solches z. B. von der Genossenschaft Alt-Limburg in Frankfurt a. M. leicht nachzuweisen wäre, wenn nicht der vortreffliche Verf. des nur erst vor Kurzem erschienenen Nachtrags der an die d. Bundes-Versammlung überr. Bittschr. der adlich. Ganerbschaft Altlimburg, (Fft. 1817. Fol.) Freyhr. v. Fichard, solches mit der ihm eigenen Gründlichkeit bereits ausgeführt hätte. Im XV. Jahrhundert kamen aber doch durch allerley Wege viele ächte Burgen des hohen Adels in den Besitz des niedern, welches wirklich ansehnliche publizistische Folgen hatte, und noch ansehnlichere gehabt haben würde, hätte nicht die Erfindung des Geschützes, und noch mehr die Einführung des ständigen Landfriedens dem alten Landsysteme eine Grundveränderung zugezogen. Schon seit dem XIV. Jahrh. mischten sich die deutsche Landesfürsten in den Plan des Befestigungs-Wesens des eingesessenen Landadels: und wie selbst der Graf und Dynaste auf des Landes Grunde und Boden ohne besondere Erlaubniß des Fürsten neue Burgen anzulegen nicht befugt war: (s. darüber des gel. Ph. W. Gercken schöne Schr. gründl. Beweis, daß der Vasall im XIV. oder XV. Saec. nicht befugt gewesen, ohne landesherrl. Consens ein neues Schloß zu bauen ꝛc. in dess. vermischt. Abh. aus dem Lehn- und deutschen Rechte ꝛc. Th. II. Abh. I.) — so unterlag die Errichtung eines neuen Burgsesses des niedern Adels in seiner Ausführung der Aufsicht des Fürsten noch strenger. Beschließung im strengen Verstande, und vollends gar aufziehende Brücken, hohe Thürme und Mauern mit Zinnen versehen, Vorburgen u. dgl. anzulegen, war dem niedern Adel schlechtweg untersagt, und ich kann, um sich davon zu überzeugen, meine Leser auf die schon angez. Nachricht von dem an die St. Lübeck A. 1359 verpfändeten Dominio et Advocatia, oder Herrsch. und Vogtey Möllen ꝛc. S. 40, und auf so manche Urkunde bey Schöpflin, Als. Dipl. T. II. bey Schannat Probb. Client. Fuld. bey Engau, Pr. de regior. pontium sanctitate, u. a. hinweisen; denn wahrlich der mit dem Begriffe einer förmlichen Landburg damals verbundene, majestätsähnliche Gedanke: Eigene Schutz und Wehre zu haben, — das Seinige mit Nachdrucke selbst vertheidigen zu können, sofort Niemand über sich zu haben, der geradehin seiner zu Ehren oder Recht mächtig wäre — mithin ausgerundete Autonomie des Burgbesitzers, — Freyheit von Konkurrenz zu allen Landesbeschwerden, — eigene hohe und niedere Gerichtsbarkeit, — volle Exemtion der Burg und ihrer zugehörigen ursprünglichen Besitzungen von dem Lande des Fürsten, in dessen Mitte sie oft lagen, und kurz: was immer in dem erhabenen Systeme des d. Mittelalters: eigene Herrschaft, eigenen Schutz für sich und seine armen Leute, (Unterthanen) eigene Gerichte ꝛc. zu haben, lag, war mit dem damaligen Zustande des gemeinen Edelmanns so wenig vereinbarlich, daß es auch

selbst an hist. Spuren mangelt, daß jemahls dergleichen einem derselben in den Kopf gekommen, geschweige er darauf solche Ansprüche gemacht hätte, die man freylich hernach, als manche dieser Burgen hiernächst in die Hände gemeiner Edelleute geriethen, und diese neue Freyherrn sich jenen alten, unter dem Namen: Landherrn, Dynasten, bekannten freyen Herrn als gleiche Nachfolger nachgeschoben zu seyn einbildeten, nicht selten seit dem XVI. Jahrhundert in förmlichen Prätensionen, Prozessen u. s. w. zur Schau aufgetragen sieht, wovon mir selbst aus meinem Fakultäts- und gerichtlichen Leben so manches düstere Beyspiel bekannt ist.

a) Man wollte bisher dieser uralten Burg gar einen röm. Ursprung beylegen, und unsere neuere, mit Brückenköpfen schwangere Zeit wollte daran einen von diesen Weltstürzern zur Bedeckung des Kastells Bingio hier angelegten Brückenkopf gefunden haben. Der erste, welcher diese Meinung ausgeheckt, war der fleißige, aber in der Kritik des Alterthums überaus unglückliche M. Freher. In s. Anm. über Ausonius Mosell. ad v. 330: „*ostentans altam turrim* etc." behauptet er, die Burg zu Rüdesheim seye eine von jenen „*turribus assiduis*," die nach Am. Marzellins Berichte (XXVIII. 2.) K. Valentinian I. ums Jahr 369 erbauet habe. Hier seine Worte: „Tales pleraeque et ad Rhenum et ad Mosellam in superciliis montium apparent, firmissimi operis, utique à *romano illo aevo*: quibus posterior aetas plura aedificia et propugnacula circumdedit. Eas observare licet — et ad Rhenum in ripa germanica in castris *Stein*, (bey Nassau) *Rudesheim*, *Ehrenfels*, *Cub*, *Catzenelnbogen*, *Lanstein*. etc." S. auch v. Hontheim, Origg. Trev. pol. sub Romanis, (in dess. Prodr. Hist. Trev. P. I. p. 45.) Frehern folgte hernach Ge. Chr. Joannis, in den: Allerhand zweybr. Merkwürdigk., welche sich Bl. 5, seiner kurz. Abh. v. des Herzogth. Zweybr. seither. hohen Landesfürst. u. Regent. (im zweybr. Kalend. vom J. 1721.) befinden; nach ihm ist unsere Burg Rüdesheim gar schon eines der 50 Drususschen Kastellen. Neuere Zeiten haben diese alten Träume wieder hervorgesucht; s. z. B. Schreiber, Handb. für Reisende a. Rhein, — Gottschalk Ritterburg. III. 241 sgg. u. a. m. — Allein schon hätte 1) der deutsche Name aller dieser Burgen, Cuba ausgenommen, für das Gegentheil aufmerksam machen sollen; auch kann es 2) nur Mangel an Kenntniß der Form und Bauare römischer Kastellen seyn, die unsere Burg mit den übrigen oben bemerkten, dem röm. Zeitalter beylegt. Der würdige Enkel des seel. Joannis, mein noch in der Asche verehrter Freund, Hofr. und Rektor G. Chr. Crollius, hat auch diese Hypothese seines Großvaters in einem an mich 1789, 9. Sept. abgelassenen Schreiben berichtigt und für hinfällig erklärt. Ein sauberer Prospekt dieser alten Burg findet sich in den Mahler. Ansicht. des Rheins, (Fft. 1806, gr. 8.) H. I. zu S. 50. Der Hr. Verf. läßt auch hier dies zerstörte röm. Kastell durch die Herrn v. Rüdesheim in einen deutschen Rittersitz umschaffen, — sieht an einem Thurm daran röm. Fensterbögen und Gewölbe, — (Pallad und Vitruv würden sie zuverläßig nicht sehen) — läßt ums Jahr 938 gar einen Konrad Brömser sich mit einer Freyin v. Rüdesheim (!!) vermählen, und jenen dadurch „in den Besitz der Burg und des Städtchens Rüdesheim" gelangen ꝛc. — Unverdauliche Kost für hist. kritische Mägen!

b) Erzb. Adelbert I. datirt noch die Urkunde v. Jahre 1124 (bey *Gud.* III. 1042.): „in *Rudenesheim*, IIII. non. Novembr."

c) Die oft angez. Domkap. Handschrift: Narrat. d. reb. AEp. Mogg., wovon wir unten einige hieher gehörige Auszüge liefern werden, wird mit der kläglichen Beschreibung der verübten Gräuel, wobey die Edle v. Rüdesheim eine Hauptrolle spielten, fast gar nicht fertig; nicht nur der Kaufmann und die Reisende, sondern selbst die Rheingauer, besonders ihre Frauen und Töchter, denen gar unkanonisch mitgespielt ward, sammt ihrem Vieh und Weinlagern, kamen dabey fürchterlich ins Gedränge; das Kl. Johannisberg ward geplündert, — Eberbach hingegen ranzionirte sich. Der ausgelassene Geist der Ritter- und Fehdezeit erschien eben damahls in seiner vollendetsten Größe.

d) Mehrere derselben s. bey *Gerbert*, fast. Rudolf. Auch mögen einige, in meinem Cod. Epist. Rudolf. I. bekannt gemachte Briefe K. Rudolfs zu diesen Händeln gehören.

e) Bey *Gud.* I. 787.

f) Bär a. a. O. S. 215 glaubt, diese Verordnung, ihre anderswo getragene Burgmannschaften vereint auf ihrer Burg zu Rüdesheim zu verdienen, seye eine Erzbisch. Gnade, und Erleichterung des Lehndiensts gewesen. Allein sie verbanden sich ja: „nec de strata regia spolia aliqua committere de eodem" (castro)

und darauf: „dummodo — spoliam in strata regia non committent;" dergleichen Späne konnten doch wohl nicht ungehauen fallen. Das Wahre der Sache war: den treulosen Lehnleuten wollte der Erzbischof die Lehnsnutzung zwar nicht entziehen, gleichwohl die persönl. Hute jener Hauptburgen nicht mehr an vertrauen; er schlug daher einen für beyde Theile gleich angemessenen Mittelweg ein. Der gute Mönch wußte die Veranlassung dieser Urkunde nicht, und gerieth daher bey ihrer Erklärung aus dem Geleise.

g) „Si aliquis coheredum *Ruperti* et aliorum de *Rudinsheim* — in castro eodem hereditatem vel ius asserunt se habere, ipsos gaudere permittimus iure suo, si illud euincere legitime poterunt et probare." — Diese Klausel berücksichtigte die Rüdesheim. unschuldige Agnaten, die an jenem Unfuge keinen Antheil genommen hatten; indem nämlich im Rüdesheim. Hause bereits Theilungen vorgegangen waren, von denen dem Erzstifte unbekannt war, ob sie Grund- und Todtheilungen, oder nur Mutschare seyen? so war diese Klausel, theils um das Erzstift wegen des Burgeigenthums, theils aber auch um die Agnaten wegen allenfallsiger daran habender Ansprüche sicher zu stellen, der expediteste Weg.

h) Der Lehnsnexus dieser Burg mit dem Erzstifte Mainz gieng auf alle folgende v. Rüdesheim. und nach deren gänzlichen Erlöschung auf alle durch Erbtöchter in andere adeliche Geschlechter eingepflanzte Erbfolger bis auf die jüngste Zeiten über; von einer neuen Allodialisirung (Adproprriirung) derselben ist mir nichts bekannt. Ausweis eines Lehnbr. Erzb. Jakob, vom Jahr 1507, Montag nach dem newen Jahrstag, trug Friderich v. Rüdesheim, als der Aelteste des Geschlechts, von seiner, sodann Melchiors und Philipsen v. Rüdesheim, Gebrüder, seiner Vetter wegen, vom Erzstift Mainz zu Lehn: „Mit namen seinen teile an der Niederburg zu Rudißheim, mit ihren Zugehorungen; Item die Niederawe gein Rüdesheim vber, an die Kembdergassen; It. seinen teil an der gassen daselbst; It. zu Kembden in dem Dorff, niderwendig der Nidergassen von iglichem Haus ein Huhn, vnd die seind halb sein ꝛc." — Die nämliche Lehnstücke finden sich hernach in allen Brömbserschen Lehnbriefen, — und nach deren Erlöschung auch in jenen der Frhrn. v. Metternich, wovon ich den ältesten in der Abh. von den Erz- und Erblandhofämt. des hoh. Erzst. Mainz. vorlängst mitgetheilt habe.

hh) Daß schon im Jahr 1276 zwey Rüdesheim. Burgen bestanden haben, — und daß daran das Erzstift eine Zinspflicht behauptet, erweiset die Rachtung des Erzb. Sifrid v. Kölln, und des Bischofs von Basel, zwischen Erzb. Wernher zu Mainz eines, — Rheingr. Sifrid, Truchseß Sifrid v. Rheinberg, die Mannen der Kirche zu Mainz, und ihre Helfer; dann die mainz. Burgerschaft andern Theils, von gedacht. Jahre, wo es (nach einer alten deutschen Uebersetzung) heißt: „It. vmb deswillen, daz der Erzbischof zu Mentze für sich setzet, daz die Vesten Buwe zu Rudensheim, mit Namen Ruprechts, Wylhelms Sone, vnd Conrait sins Ohryms, Symons, vnd Cunemanns, vnd Jre Erben, Jme schuldig sin Jerlichen Zinnß zu geben: darinnen wollen wir, daz beide Vesten zu vnsern Handen gestellt werden sollen, vnd von beiden parthyen gehalten werde, was wir darvber erdente werden."

i) Richtig hat Bär a. a. O. S. 216, n. o, gegen Humbracht bemerkt, daß das Geschlecht der Brömbser einen zum v. Rüdesheimschen Geschlecht gehörigen, jedoch schon im XIII. Jahrhundert davon abgesonderten Ast desselben gebildet habe; — wenn er hingegen behauptet, diese v. Brömbser hätten nur erst im XV. Jahrhundert sich mit dem Beynamen: v. Rüdesheim zu benennen angefangen: so ist dies ein Irrthum, den wir aus Urkunden und Lapidarien unten näher berichtigen werden; gleichwohl mißkenne ich nicht, daß noch im Anfang des XV. Jahrhunderts mehrere Glieder dieses Geschlechts sich nur schlechthin: Brumser, Brumezer, Bromezer ꝛc. ohne jenen Zusatz, zu benennen beliebt haben; wie dann noch eine vor mir liegende ungedruckte Urkunde vom Jahr 1407, Paul Felckener, Edelkn. zu Rüdesheim „Hern Johan Brumser, Ritter — Johan sine Sone, vnd allen iren Erben" etliche Weingärten zu Rüdesheim sammt dazu gehörigen Zinsen verkauft, die an ihn Heinr. v. der Spor, und Thilman v. Schonenburg seine Magr, von Hrn. Foyssen v. Rüdesheim, Ritter, ihren Vetter und Mogen anerstorben vnd verfallen gewesen ꝛc.

k) Nach Bär, S. 215 möchte diese unter der fatalen Wirthschaft Mgrf. Albrechts v. Brandenb. 1552 geschehen seyn. Ich kenne kein Versicherungs-Datum darüber.

2) **Die obere, oder Boosenburg.** Sie stosset mit ihren Umgebungen unmittelbar an die vorbemeldte Niederburg, und giebt den Anschein, mit dieser fast ein Ganzes auszumachen. Wohlbemerklich besteht sie aus zwey, an Alter sehr verschiedenen Theilen; zum ältern gehört unstreitig der sonderbar geformte, unten breite, oben spitzig zulaufende, viereckige, fast einem stumpfen Obelisken ähnliche Thurm, mit einigem alten Mauerwerke; größer hingegen ist das andere, offenbar neuere, doch immer noch einigen gothischen Geschmack verrathende Gebäude, welches zum Theile noch bewohnt wird. Ein breiter, und vormahls sehr tiefer Graben umgiebt das Ganze.

Als sich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts das ansehnliche und reiche Geschlecht der v. Rüdesheim in zwey Hauptäste, jenen, genannt Füchs, (Vulpes) und den mit den Lilien, oder schlechtweg v. Rüdesheim genannt, abtheilte, ward unsere Oberburg der Stammsitz des erstbenannten Astes, welcher die älteste und ursprüngliche Herren v. Rüdesheim in sich begriffen hatte. Zu solcher Theilung gab dann wahrscheinlich der Erwerb der Niederburg die Veranlassung; auch scheint diese, weil mit Erlöschung des Astes der Füchse v. R., weder Lehne, noch Allodien auf den Lilienstamm zurückgefallen, kein Mutschar, sondern eine Grund- und Todtheilung gewesen zu seyn. Kraft dieser trugen die Besitzer, — unbekannt in welchem Jahre, — diese Burg den alten Grafen v. Zweybrücken zu Lehn auf. Mit Erlöschung des Astes der Füchse v. R. erhielt im Jahre 1474 Johann Bois v. Waldeck von Graf Simon Wecker v. Zweybrücken dieses Lehn, welches er auf seine heutige Besitzer, das eben so ansehnliche, als liebenswürdige Geschlecht der nunmehrigen Grafen v. Boos-Waldeck zu Sayn vererbte. [a]) — Die Lehnsherrschaft dieser Burg und Zubehörden fiel mit dem Absterben des Grafen Jacob zu Zweybr. durch dessen mit Graf Philippsen dem jüngern zu Hanau-Lichtenberg im Jahre 1560 vermählte Tochter Margar. Ludovika an dieses Haus, und ward daher im J. 1571 Andreas Bois v. Waldeck für sich und seine Stammvetter, Hanns, Ruprecht und Simon, von Graf Philippsen mit der Oberburg und Zubehörungen belehnt. Der weitere Verfolg dieser Lehnschaft gehört nicht hierher.

a) Wir theilen hierüber den Auszug eines pfalzzweybr. Lehnbriefes vom Jahre 1544 mit: „Wir Jacob Graff zu Zweinbrücken, vnd Herre zu Bitsch vnd Lichtenberg Bekennen, daß Wir heut dato vnsern lieben getrüwen Philipsen Boßen von Waldeck von wegen sein selbsten, seinem Bruder Simon, und Hans Ruprechten, vnd s. jungen Vettern, Philipps söhnen, nemlich Andreßen, Philipsen, vnd Balthasarn Boßen seligen Tochter Anna, vnd Leyßgen, seines Vetters Wernher seligen Bruders kind, alle Boosen v. Waldeck vff sein demüthiges Bitt erfordernß zu Erblehn geluhen haben diese nachbestimpt Stuck vnd Güter &c. mit Namen das Theil an der Burg zu Rüdesheim genannt die Mittelburg, mit dem Garten, vnd anderm Begriff, daran gelegen; It. das teyl an der Auen in dem Rein gelegen, gegen Geisenheim, genant die Foyß Auw, vnd dartzu das teil vnd Recht, so Her friderich von der Spor, Ritter, vnd sein Bruder Johan an der Mittelburg, Spittal, Kirchensatzung, Garten, vnd das alt hauß, in dem Dorf zu Rüdesheim gelegen, mit allen den Rechten, sie von vnserm Anherrn, auch Herrn Vatter seligen vnd der Herrschafft Bitsch zu Lehn gehabt, vnd mit vnsers Grosvatters sel. willen, frauen Leysen v. Cobern, des genanten Johan Bosen sel. Mutter verkaufft hat; It. die Wingarten an der Helden gegen Bingen vber, zwischen Rüdesheim vnd dem Zoll zu Ehrenfelß, vnd den Zehenden auf demselben Wingarten &c. &c. — Geben, als man zalt dausent, fünffhundert, vierzig, vier, Mitwochen den 19. Marty." — Der Lehnbrief vom Jahre 1571 drückt sich aus: „Die Boosen v. W. haben von der Bitscher Herrschaft zu Erblehn den Theil an der Burg zu Rüdesheim, genannt die Mittelburg, mit dem Garten, und anderm Begriff daran gelegen. It. den Theil an der Aue in dem Rhein gelegen, gegen Geisenheim, genant die Foißaue, und dazu das Theil und Recht, so Hr. Friderich v. Spor (v. der Sper) Ritter, und sein Bruder Johann an der Mittelburg, Spital, Kirchsatz, Garten, und dem Abthaußlin dem Dorff zu Rüdesheim gelegen, mit allen den Rechten &c. — It. den Weingarten an der Helden, Bingen gegenüber, ... It. den niedersten Weingarten gegen dem

dd) Zur Erläuterung dieser Urkunde mag Folgendes dienen: Rheingraf Wernher I. stiftete auf dem alt rheingräfl. Stammschlosse Rheinberg auf der Ueberhöhe, welches ihm zur Halbscheid zugetheilt worden war, eine neue Linie, starb aber ums Jahr 1245 und verließ mit seiner, ihrem Namen und Geschlechte nach, noch ganz unbekannten Gemahlin, einen Sohn und eine Tochter, welche an Friedrich v. Heppenheft vermählt war. Sie erbte einen vierten Theil der Burg Rheinberg, mit dem auch ihr Gemahl vom Erzbischof Wernher belehnet war; das andere Viertel blieb noch bey ihrem Bruder, dessen Namen unbekannt ist. Er starb vor dem Jahre 1264 ohne Kinder, und der Erzbischof stand im Begriffe, solches als erledigt einzuziehen. Die Sache ward aber durch den Domdechant Simon v. Schoneck, u. a. dahin vermittelt, daß Friederichen auch dieses Viertel, und also die Halbscheid des Schlosses Rheinberg zu Lehn angesetzt worden. Auf diese Art stand den Söhnen Embricho's bey Absterben ihres nächsten Agnaten kein Erbrecht zu, und sie mußten zusehen, daß die Hälfte desselben durch eine Tochter an Fremde übergieng, ohne je auf einen Rückfall denken zu dürfen. Nebenher ein deutlicher Beweis, daß die rheingräfl. Gebrüder Embricho und Wernher durch die Theilung ihrer Graf- und Herrschaften aus der alten Gemeinschaft getreten, ohne daß zwischen ihnen eine wechselseitige Erb- und Lehnsfolge Statt fand. Es war demnach eine Grund- und Todtheilung, — das leidige Mittel, wodurch so viele Herrschaften und Länder bey Erlöschung Einer Linie, und noch blühendem Mannsstamme der andern, von den alten Stammhäusern abgerissen, und durch Töchter meist auf ewig an fremde Geschlechter übertragen wurden ꝛc.

e) So erzählet den Verlauf *Trithem.* Chron. Sponh. ad h. a. aus ihm *Joannis*, und alle andere Geschichtschreiber, denen wir auch hier oben gefolgt sind. Allein nach einer neuern, noch ungedruckten Quelle verhält sich die Triebfeder dieser Zerstörung ganz anders. Rheingraf Sifrid trat nämlich im Jahr 1279, in der zwischen Erzbischof Wernher v. Mainz, und dem Graf Johann v. Spanheim wegen der Burg Böckelheim ausgebrochenen Fehde auf die Seite des Letztern, und fügte dem Erzbischofe und seinen Unterthanen aus seiner Veste Rheinberg ungemeinen Schaden zu. Er hatte aber das Unglück, bey dem hinter Sprendlingen unweit Kreuzenach vorgefallenen mörderischen Treffen mit seinem Sohne Wernher III. gefangen zu werden. Der Erzbischof wußte nun sich an ihm zu rächen; denn im nämlichen Jahre rückte er unter dem Vorwande, daß seine Residenz Rheinberg ein Raubschloß sey, vor dasselbe, und erstieg und verheerte es vom Grunde aus. Hiemit noch nicht beruhiget, giengen seine Absichten itzt auf die rheingräfl. Hoheitsrechte, hauptsächlich aber auf die uralte Gerichtsbarkeit im Rheingaue, (Comecia) die er sich und dem Erzstifte bey dieser Gelegenheit zuzueignen dachte. Die erwünschteste Gelegenheit hierzu gab ihm auch wirklich der im Jahr 1281 mit dem Grafen Johann v. Spanheim und seinen Helfern zu Aschaffenburg abgeschlossene Friede, von welchem wir unten gelegentlich des Umsturzes der alten rheingräfl. Verwaltung des Rheingaues ausführlicher handeln werden.

f) Urkunde bey *Gud.* I. 786.

g) Kremer, Gesch. Frider. I. Churf. v. d. Pf. B. I. §. 3. S. 6.

gg) In der uralten Ordination Rhgr. Embricho's (Saec. XII.) heißt es: „Item *Cuno de Karenbelebugen* comparabit predium valens XXV. marcas, quas sibi dedit W. Ringrauius, et hoc ab ipso Ringrauio in feodo recipiet, ita, *quod Assessor suus et Castrensis in Rinbere*, et quod sit suum castrense beneficium etc." — Rheingr. Embricho bewitthumt im Jahre 1240 Wiltrud, Gemahlin Hermanns v. Hohenstein mit allem Lehn: „quod à nobis possidet — de homagio s. dominio iure feodali de *castro nro Rinbergh* ipse Dnus *Hermannus* etc." — In dem bekannten Zollkriege K. Albrechts gegen die Rhein. Kurfürsten 1301 kam die inzwischen wieder hergestellte Burg Rheinberg abermahl ins Gedränge. Albrecht hatte nämlich nach Eroberung der Stadt Bingen und der Burg Klopp sich auch jenes Schlosses ermächtigt, und eine Besatzung hineingeworfen; die drei geistl. Kurfürsten belagerten solches um das Ende Sept. dieses Jahres, allein Albert entsetzte es glücklich, und behielt es mit andern, welche ihm hernach Erzbischof Gerhard II. abtreten mußte, bis ins Jahr 1304. — Im Jahr 1374 ward unter den Gemeinern dieser Burg ein Burgfrieden aufgerichtet, welcher ungedr., aber in seiner Art wirklich recht merkwürdig ist. Im Jahr 1399 ward ein neuer zusammengetragen; neben vielen andern erscheint auch das Geschlecht der v. Wunnenberg als Gemeiner darin. — Seit diesem Burgfrieden kömmt uns von dieser Burg nichts weiter mehr vor, und wir haben doppelte Gründe, mit Widder (Geogr. hist. Beschr. d. Kurpf. Th. III. 407.) zu vermuthen, daß sie mit dem unfern daran liegenden Sauerthale unter Kurf.

Philipp veräußert worden seye. Ein Thurm, und noch weniges Mauerwerk davon, sind die Reste dieser stolzen Veste, die den Wanderer an die Vergänglichkeit aller menschlichen Größe lebhaft erinnern. Die Grafen v. Sickingen trugen in den letzten Zeiten sämmtliche dazu gehörige Güter und Gefälle von Kurpfalz zu Lehn.

Wie aber hernach Kurpfalz zur Gemeinschaft und Lehnschaft dieser Burg gekommen seye? weiß ich nicht, vermuthe jedoch, es möge ein Anhang der bekannten Händel zwischen Pfalzgr. Friedrich I. und Erzb. Diether gewesen seyn; Ersterer schloß 1467, 11. Aug. mit den Gemeinern der Burg Rheinberg, welche Emmerich v. Rheinberg, Frid. Hilchen v. Lorch, Henne v. Hohenweisel, und Philipp v. Lindau von Kurpfalz zu Lehn trugen, (s. den Lehnsrevers bey Kremer, Gesch. Kurf. Frid. I. v. d. Pf., Urk. B. n. 137. S. 382 fgg.) einen gemeinen Burgfrieden, (er steht ebend. n. 136. S. 377. — Beyde Urkunden sind auf demselben Tage ausgestellt) worinnen der erzstift. Gerechtsamen nicht die mindeste Erwähnung geschicht. — Auf einem benachbarten Berge, dieser Burg gegenüber, liegt in ihren Ruinen die gleichfalls längst zerstörte Burg Kammerberg. Ihre Ursprünge und Schicksale sind noch weniger bekannt. Sie hatte schon im XIV. Jahrhundert ihre eigene Burgmänner, unter welchen Rudolf Delkener, der Neffe des vom päpstl. Stuhle eingedrängten mainz. Domdechants Johann Unterschaff v. Konstanz, nachheriger Stadtschultheiß zu Mainz, im Jahr 1340 vorkömmt. Sie war hernach im XVI. Jahrhundert bald an die v. Rüdesheim, bald an die v. Blankenheim, und endlich an Kurpfalz verpfändet. Sie ward endlich an Privathände verkauft.

Indem dieses, unfern dem weißen Thurmpasse, eine Stunde von Lorch gelegene Bergschloß in dem Bezirke des uralten erzst. Kammerforsts liegt: so mag es ursprünglich ein erzbisch. Forst- und Jagdschloß gewesen seyn. Zwey noch ungedr. Urkunden v. J. 1298 und 1303, von Erzb. Gerhard II. dort für das Stift St. Stephan zu Mainz, und das Martinsstift zu Bingen, datirt, verbürgen den jeweiligen Aufenthalt unserer Erzbischöfe daselbst, und sein hohes Alter. Daß ihm aber in Fehdezeit der sogenannte Weiße Thurm als Bollwerk entgegengesetzt worden seye, ist eitle Fabel. Die kleine Burg war befestigt, und hatte auch einige Burgmänner. Ihr Untergang ist gänzlich unbekannt.

Unfern dieser beyden Burgen, oberhalb des Flecken Lorch, stand auch ehemahls das feste Schloß Fürsteneck, welches Erzbischof Heinrich III. zu Mainz im Jahr 1348 durch den Domprobst und Stiftsvormund Euno v. Falkenstein ausbauen ließ. (Würdtwein, Subs. VI. 258.) Es ward in der Folge berühmt, und zählte eine Menge adelicher, meistens zu Lorch ansässiger Burgmänner. (Z. B. die Hilchen v. Lorch, — Schetzel v. Lorch, — Hertwiche v. Lorch, — Leyen v. Lorch, — Fogel v. Lorch, — die v. Lorch, — Marschälle v. Lorch, — die v. Glymenthal, — v. Breitenbach, v. Stein, — v. Riedt, — v. Schönberg, — die Waldecke v. Ueben, — v. Saneck, — Marschälle v. Waldeck, — Stumpfe v. Waldeck, u. s. w.) Als Erzbischof Gerlach nach dem Tode seines Gegners Erzb. Heinrich v. Virneb. im Jahre 1353 zum ruhigen Besitz des Erzstifts kam, war seine erste Sorge, sich der säligen Vormünder, besonders des gedachten Euno zu entschlagen; es kam daher durch Vermittlung K. Karl's IV. und anderer Reichsfürsten, Grafen und Herrn im Jahr 1354 ein Vergleich zu Stand, kraft dessen Euno zur Schadloshaltung 40,000 Gulden versprochen, und dafür als Pfand die Burgen Reichenstein, Fürsteneck und Heimburg überlassen wurden. (*Guden*. C. D. M. III. 367.) Er blieb jedoch nicht lange bey dem Pfandbesitze; dann schon im J. 1356 lößte ihn Erzb. Gerlach mit 41,000 Fl. wieder ab. (S. Schuncks Beytr. III. 390.)

Um welche Zeit, und durch welche Veranlassung diese Burg zu Grunde gegangen seye, meldet die Geschichte nicht; daß es frühzeitig geschehen seve, wird um deswillen wahrscheinlich, weil die häufigen Urkunden zwischen 1350 und 1450, welche über Lorch sprechen, (bey Würdtw. Archid. Mog. II.) dieser Burg mit keiner Sylbe mehr erwähnen. Fürsteneck gegenüber, auf der andern Seite der Wisper liegen die Ruinen eines andern alten, aber kleinern Schlosses, welches Rollingen oder Rolicht geheißen haben soll. Mir ist davon nichts bekannt.

†) *Gest. Trev.* c. 157: „Rogatur itaque D. *Baldewinus* jura Moguntiensis Ecclesiae rigidius obseruare. Nam Ciues Moguntinenses per excogitatam suae malignitatis astutiam sub quadam aequitatis specie quaedam jura Ecclesiae sibi frivole usurparunt, et D. *Baldewinum* pro ipsius Ecclesiae tutore

recipere recusarunt. Quorum fines D. *Baldewinus* circumquaque exercituali manu forti depraedando, devastando humiliter ingressus, eorum inflatam superbiam rigidius edomauit. Oppidum quoq. *Elteuille* appellatum, inter Maguntiam et Pingwam aedificauit, et Ecclesiam de Fleirsheym incastellauit, ut mercimonia, et alia, quae de Frankenfort Maguntiam secrete devehebantur, auferrentur, aliaque fortalitia circumcirca Moguntiam acquisiuit, ut per ea prohiberet, quod Victualia, et alia necessaria nulla possent adduci, suiq. cum Moguntinensibus plura bella et rixas habuerunt, ibiq. multi occisi et laesi fuerunt, coactiq. frequenter Moguntinenses per pontes et fossata usq. ad portas civitatis fugati fuerunt, de quo eos in Ecclesia tutorem se recipere coartavit. Anno Dni Millesimo, Trecentesimo, tricesimo."

Nun war zwar, wie wir oben erwähnt haben, diese Burg gegen die alte königliche, der Stadt Mainz verliehene, und oft bestätigte, ja von den Erzbischöfen selbst anerkannte, und durch ihre Kompaktaten bestärkte Handfesten, wornach binnen 4 Meilen rings umher keine neue Burg, oder sonstige Festungs-Anstalt angelegt werden solle, erbauet, und hätte daher nach Hinlegung dieser Mißhelligkeit billig geschleift werden sollen, wie dann die Stadt wirklich durch ihre an das königl. Hofgericht nach Frankfurt abgefertigte Boten förmlich darauf angetragen hatte; allein Balduins großes Ansehen wußte diesen Antrag bey dem König zu hintertreiben, und nicht ohne Grund läßt sich muthmaßen, man habe kompensationsweise die Burg aufrecht erhalten, hingegen die Stadt von der diktirten Entschädigung der verbrannten mainz. Stifter und Klöster durch die suspendirte Rechtskraft der königl. Dekrete befreyet.

h) Nach Bär a. a. O. S. 212, soll der Bau gar langsam von Statten gegangen, und Balduins Provisorat früher, als jener, beendet worden seyn.

*) Eltvill war ausweis Urkundl. Daten schon im XII. Jahrhundert der Ort, wo sich unsere Erzbischöfe aufzuhalten, und von dort aus Urkunden zu datiren pflegten, z. B. Erzb. Heinrich I. 1145, bey Wenk, H. L. G. II. Urk. B. 95., wozu der dortige erzbischöfl. Haupthof in der Nähe des erzb. Sitzes die Gelegenheit gab. Auch Erzb. Arnold und Christian I. thaten das Gleiche. — Besonders scheint Erzbisch. Gerlach diese Burg, wahrscheinlich wegen der Nähe seiner Verwandten, und seines großen Hangs zur Jagd, zu seinem Lieblings-Aufenthalt gewählt zu haben; wie dann wenigstens zwey Drittel aller seiner Urkunden sich von daher datiren.

i) S. Häberlins Rchist. und Pelzel Gesch. K. Karls IV., auch Ohlenschlager, Staatsgesch. des R. Kaiserth. in der erst. Hälfte des XIV. Jahrh. — Drei sehr wichtige, darüber ausgestellte Urk. dürften vielleicht bey anderer Gelegenheit mitgetheilt werden. Dieser Verzicht erfolgte daselbst im J. 1349. M. Mai. Die Vorfälle, die ihn hauptsächlich herbeyführten, sind nachstehende: Bey Annäherung des Heeres K. Karls IV. nahm Günthers Mannschaft die Flucht, rettete sich nach Scharfenstein, Rüdesheim u. und mit den Uebrigen warf sich Günther in die Burg und Stadt Eltvill, wo er sich bis über die Ohren verschanzte. (S. das Schreiben Karls IV. bey Mencken Scr. R. G. III. 2035.) Karl belagerte sie. Der mit Günther und andern dort eingesperrte Ludwig v. Brandenburg unterhandelte hier mit Karl, und Günther trat diesem förmlich die Krone ab. Auch war es zu Eltvill, daß dieser eben so biedere als tapfere Monarch das Gift erhielt, wodurch ihn, wie man nunmehr allgemein überzeugt ist, jene aus der Welt schafften, die ihm zuvor, unter hundertfältigen heiligen Betheuerungen die Gegenkönigswürde aufgedrungen, hernach aber im Stiche gelassen, und sich auf Karls Parthey geschlagen, und zwar aus keinem andern Grunde, als um sich ihrer Treulosigkeit wegen hernach nicht schämen, und verantworten zu dürfen. S. das Chron. Sanpetrin. (Ebend. III. 340.) Günthers eigene Erklärung, vor seinem Tode in Gegenwart vieler Baronen des h. Reichs ausgesprochen: „Tausent Tode, wenn es möglich wäre, möchte ich gerne sterben, damit euch, meinen Verräthern, und euern Nachkommen der Judasname ewig anhängen müßte rc." (Ebend.) ist überwiegend, um diese schnöde Handlung, nicht sowohl auf Karls, als vielmehr auf die Rechnung jener wohlbekannten Herrn zu setzen, woran schon damahls jeder Biedermann einen gerechten Abscheu trug. S. auch Pelzel, Karl IV. I. 260 fgg. — Von hier aus, nämlich: „zu Felde vor Eltevil" gab auch K. Karl IV., gegen seine dem Erzb. Gerlach vorhin eidlich geleistete Zusage, jene Urkunde zu Gunsten Henrichs v. Virneburg und seiner Anhänger, vom Jahr 1349, 24. Mai. (bey *Gud.* III. 344.) — Neuerdings ward diese Burg in wehrhaften Stand gesetzt

im Jahre 1409, als Erzb. Johann II. mit dem röm. König Rupert so arg verfallen war, daß er mit dem Gedanken umgieng, Ruperten es gerade so, wie dessen Reichsvorfahren K. Wenzeln zu machen, und ihn vom Throne zu stoßen; der davon in Geheim unterrichtete Rupert aber kam dem Handel zuvor, und bot seine Mannschaft auf, um gegen das Erzstift loszubrechen. Weil nun Johann unterrichtet war, daß es dem Rheingaue am ersten gelten sollte, so ließ er die Burg Eltvill über Hals und Kopf befestigen, und mit einer Garnison besetzen. Ehe jedoch das Wetter losbrach, starb K. Rupprecht am 21. Mai 1410. Davon heißt es in der noch ungedr. Handschrift: de reb. gestis AEpiscopor. Mag. aus dem Ende des XV. Jahrhunderts. (in der Mainz. Dombiblioth.):

„Crevit autem hec discordia inter regem et Archiepum eousque, quod Archiepus clam, et initis cum Treuirense et Colonien. AEpo secretis quibusdam colloquiis, eundem regem more predecessoris sui gradu deiicere machinabatur; de quo rex per fideles nuncios quosdam informatus attractis sibi protinus immensis copiis, terras AEpi ingredi, et primo quidem *Ringaugiam* occupare decrevit; quod animaduertens Archiepus Castrum in *Eltevile* raptim munivit opere sumptuoso, multasq. per eandem terram divagandi portas obstruxit, magnas denique armatorum copias pro defensione castri predicti statuendo. Tandem Rex invadere volens Archiepum Mag. maximis pecuniis expositis — ut incipere dispositus fuit, statim obijt die XXI. Maij Anno M.CCCC.X. etc."

Woraus *Joannis* I. 726 zu verbessern, der von diesem Handel in den Akten nichts gefunden haben will. — Eine schöne und richtige Ansicht des von dieser Burg noch vorhandenen Thurms, und der wenigen daran befindlichen Ruinen, findet sich in den Mahlerischen Ansichten des Rheins von Mainz bis Düsseldorf, Fft., 1806. gr. 8. Heft I. zu S. 29.

XXVII. bbb) des Rheingauer Landadels. α) zu Rüdesheim.

Die Ordnung führt uns auf die Privatburgen des Rheingauer Landadels. Einige derselben entgiengen dem Schlunde der Zeit, und erhielten sich glücklich bis auf unsere Zeiten; die meisten aber unterlagen früher oder später dem Schicksale der Vergänglichkeit, und erinnern den Wanderer in ihren ehrwürdigen Ruinen nur an das gemeine Loos aller Anstalten und Werke der Menschenhand. Ihr Besitz war und ist bald allodial, bald lehnrührig, letzterer sich bald auf oberherrl. Verleihung, bald auf freyen oder gezwungenen Auftrag gründend. Sie gehörten ferner theils ausschlüssig einem einzelnen Geschlechte, theils mehrern dieser in einer Genossenschaft an, und führten daher die Eigenschaft der an unserm Rheinstrome so überaus zahlreichen, für Länder- und Adelsgeschichte gleich- und höchstinteressanten Ganerbenhäuser mit sich. *) Andere Abtheilungen umgehen wir.

Zu den noch bestehenden, gehören die Burgen zu Rüdesheim und zu Volrades. (Volrads, Volratz.) Beyde verdienen eine nähere Beleuchtung.

1) Rüdesheim. — Rüdesheim besaß im Mittelalter in seinem Schooße fünf Burgen, welche aus sehr verschiedenen Zeiträumen entsprungen, und verschiedene Veranlassung ihrer Entstehung gehabt haben. Sie sind: 1) die Niederburg, 2) die Obere, oder itzt sogenannte Boosenburg, 3) die Vorderburg, 4) die Brömbserburg, oder der Brömbserhof, 5) der Saalhof. — Wir müssen von jeder einzeln handeln.

1) Die Niederburg. Sie war Rüdesheims älteste, — und Hauptburg. Nach allem, was uns Urkunden und der Zusammenhang der Geschichte bewähren, war sie ihrem Ursprunge nach, bereits unter Karolingscher Herrschaft ein dort angelegter königl. Fiskaloberhof, (Curtis regia, Fiscus regalis etc.) welchem Rüdesheim seine Hauptaufnahme, sein Ansehen, und seine Kulturerweiterung unfehlbar zu verdanken hat. *) Als solcher, hienger, gleich den übrigen kön. Oberhöfen unseres salischen Gaues, von dem in der Nähe sich befindlichen Haupt-

Fiskus der kön. Pfalz Ingelheim ab, dessen Obereinnehmer und Aufseher (Dispensator, Procurator fisci) der hier angestellte Obermeyer (Villicus maior) in Fiskal- und Justizverwaltung untergeordnet war. Sie war demnach, nach dem Muster aller kön. Villikationen, der Sitz der ältesten Rüdesheim. Königsmeyern, deren Amtsgeschäfte wir bald näher kennen lernen werden. Daß sich hier, wie anderswo auf den Königshöfen, selbst unsere deutsche Könige, der Jagd auf dem benachbarten kön. Bannforste halber, zuweilen aufgehalten haben mögen, ist wahrscheinlich. Die von Karl dem Gr. in dem bekannten Kapitular: de villis etc. allen kön. Ober- und Untermeyern vorgezeichnete Kulturvorschrift trug unstreitig auch zur Ausdehnung und Verbesserung des dortigen Weinbaues nicht wenig bey, obgleich dieser selbst schon längst vorher dort bestand, auch diese Verbesserung zuverlässig nicht in der Einführung des Franzweins beruhet hat; — gleichwohl war es eben diese oberhöfische Pflege, worauf sich nach ihrer Verdunkelung die spätere, und noch itzt geläufige Landsage gründen mag, jener Monarch seye der unmittelbare Urheber des Rüdesheimschen Weinbaues gewesen.

Mit dem darauf erfolgten Uebergange unseres Gaues auf das Primatial-Erzstift Mainz blieb hier die Oberhofs-Verfassung, nur mit der Aenderung aufrecht stehen, daß sie von dem Fiskalbande der Ingelheimer Pfalz entledigt und abgezogen, für die Zukunft der zu Bingen unter dem Namen und der Form einer Kammer des h. Stuhls zu Mainz angeordneten erzbischöfl. Obermeyerey und Rheing. Obereinnahme untergeordnet ward, wie solches wiederum mit allen andern, nun erzstiftisch gewordenen kön. Oberhöfen unseres Rheingaues der Fall war. Diese Verfassung bestand so lange, bis sie durch die Einrichtung der sogenannten Aemter, in welche sich die Villikationen unserer Oberhöfe umwandelten, abgelöset ward. — Wann und wie dieses geschehen seye? werden wir unten hören.

Gleich dem gesammten Rheingaue, gieng auch diese Burg auf das Erzstift über, und ward sein Eigenthum. Bis zur Erbauung der Veste Ehrenfels, (XIII. Jahrh.) war sie, wie der Saalhof zu Eltvill, häufig der Aufenthaltsort unserer alten Erzbischöfe, wie mehrere von dort aus datirte Urkunden bewähren. [b]) Gerade aber durch die Erbauung jener Veste ward sie überflüssig, und mag daher damahls vom Erzstifte veräußert worden seyn. Wirklich finden wir sie um diese Zeit, in der Eigenschaft eines freyen Allods, in den Händen eines überaus ansehnlichen Geschlechts, von Rüdesheim genannt, von deren Ahnen es fast mehr als wahrscheinlich ist, daß sie die erbliche, einträgliche Stelle des dortigen Obermeyer begleitet, und dadurch den Grund ihres Ansehens und Reichthums, wodurch sich das Geschlecht frühzeitig ausgezeichnet, gelegt haben.

Die Eintracht dieser Edlen mit dem Erzstift Mainz ward aber schon in diesem Jahrhundert nicht selten unterbrochen. Die berühmte Sühne Erzbischofs Sifrid zu Kölln, zwischen Erzb. Wernher zu Mainz, der Stadt Mainz, denen v. Rüdesheim, Rheinberg u. s. w. vom Jahr 1276 erwähnt ärger Händel, welche schon damahls von diesem Geschlechte verübt waren. Diese Sühne scheint aber ihren Groll nur bestärkt zu haben; sie wünschten, es bey erster Gelegenheit dem Erzstifte entgelten zu lassen, und sie stellte sich bald ein. Obgleich erzstift. Lehnsleute, — obgleich außer Noth, neckten sie den Erzbischof und seine armen Leute, trieben Strassenraub, und entfernten das gute Vernehmen mit ihm täglich mehr und mehr, wodurch am Ende Dinge herbey geführt wurden, die für das ganze Geschlecht nicht ersprießlich, und überdies gar weit aussehend wurden.

Die Händel brachen endlich bey Gelegenheit der Spanheimischen Fehde 1279, wovon unten, los. Die Rüdesheimische Brüder traten als Helfer des Grafen Johann v. Spanheim, eben wie die Rheingrafen und Rheinberger, gegen Erzb. Wernher auf, plünderten und verheerten den Rheingau, und andere erzstift. Länder unbeschreiblich, bedienten sich zugleich ihrer Burg zum wahren Raubnest, woraus sie die Straßen unsicher machten, und solche

Erzessen verübten, daß gleichzeitige Nachrichten [c]) nicht Worte genug finden, solche auszudrücken.

Am ganzen Rheinstrome entstand darüber ein gräulicher Lerm. K. Rudolf schlug sich, Ausweis seiner Abmahnungs-Schreiben, [d]) wiewohl fruchtlos, ins Mittel. Der Erzbischof zog endlich seine Lehnleute und die an sich gezogene Verstärkung zusammen, und lieferte dem Grafen, seinen Helfern und Helfershelfern im gedachten Jahre, bey Sprendlingen das blutige Treffen, worin diese gänzlich aufs Haupt geschlagen, eine ungeheure Anzahl gefangen, und alle treulose Lehnleute, — eben darunter auch unsere v. Rüdesheim, in die unbedingte Gewalt ihres höchst aufgebrachten Lehnherrn gebracht wurden.

Diese kamen nun gar scheußlich aus dem Handel. Der im Jahr 1279 geschlossene Friede hatte sie zwar in allgemeinen Ausdrücken ebenfalls eingeschlossen, jedoch dem gröblich beleidigten Lehnherrn nicht die Hände gebunden, mit ihnen noch besonders fertig zu werden. Dieß geschah nun, Ausweis der Urkunde, [e]) im Jahr 1282. Sie mußten ihre Burg Rüdesheim dem Erzstifte zu Lehn auftragen, von ihrer Burghute in andern erzstift. Schlössern abtreten, und aus Gnade hinfur jene Burglehne als Burgmänner ihrer eigenen Burg verdienen, [f]) auch Sicherung geben, die Straßen mit Raub und Todschlägen nicht mehr zu schänden; — eigens sollten sie auch in der Burg nur freyen Ein- und Ausgang haben, übrigens aber befugt bleiben, wegen der Allodial-Zubehörden derselben, ihre an das Erzstift etwa habende Ansprüche im Wege Rechtens gebührend auszutragen. [g]) Die Erstattung der ungeheuren Schäden und Kösten brachte dieses eben so ansehnliche, als reiche Geschlecht in tiefen Verfall, woraus es sich niemals mehr gänzlich zu erholen vermochte, — auch mag es dieser Unfall gewesen seyn, der es, nach dem Muster so mancher anderer Geschlechter am Rheinstrome, bestimmte, von der Stufe der Landherrn (Dynasten) herabzusteigen, und sich mit jener des niedern Adels ferner zu begnügen. [h])

Es hatte sich aber dieses Haus bereits vorher schon in mehrere Haupt- und Unteräste abgetheilt, das Stammhaus selbst aber, wie es scheint, der damahligen allgemeinen Adelssitte gemäß, in Gemeinschaft behalten; diese sämmtlichen Aeste wurden von nun an, wie wir sogleich vernehmen werden, Schöpfer neuer Stammhäuser, [hh]) worunter die Fuchse, — die Kinde, — die Brömser, — die Winter, — die auf dem Markte, (de foro) — und die vom Hause, (de domo) sich urkundlich auszeichnen. Wir werden sie einzeln unten bey der Aufzählung unseres Rheing. Adels näher kennen lernen. [i]) Mit der allmähligen Erlöschung dieser Haupt- und Nebenäste fielen aber diese verschiedene Burgen zu Rüdesheim in eine, oder nur wenige Hände der übergebliebenen zusammen, und wurden dem Geschlechte überflüßig; die meisten derselben geriethen am Ende gar in auswärtige Geschlechter, die ihrer zur Wohnung nicht bedurften, — blieben zum Theil öde, und verfielen in diesem Zustande von selbst, — andere wurden das Eigenthum bürgerlicher Privatleute, und nur wenige davon finden sich noch in den Händen adelicher, — fast durchgehends aber auswärtiger Geschlechter.

Unsere Nieder- oder Hauptburg als das Haupt- und Urstammhaus aller v. Rüdesheimischen Geschlechter wechselte sonach ihre Besitzer, obgleich der Mangel an Urkunden uns nicht erlaubt, solche von Stufe zu Stufe zu verfolgen; der letzte v. Rüdesheim. Ast, der vormahls zu Bremsper (Preßberg) wohnhaft gewesen, nachher aber mittelst Erbauung einer eigenen neuen Burg zu Rüdesheim, sich dort angesiedelt, und davon bereits im XIV. Jahrh. unter dem Namen: Brumser (Brömbser) von Rüdesheim bekannt ist, war ihr letzter Besitzer; ob aber zu diesem Besitz die bis dahin etwa fortgesetzte, ursprüngliche Eigenschaft des Stammguts, — oder überdies irgend eine darauf ertheilte Anwartschaft, — oder endlich eine Verbindung mit einer Erbtochter der im XV. Jahrh. im männl. Stamme erloschenen HH. v. Rüdesheim den Erbfolgsgrund hergeliehen habe? müssen wir abermahl, von Urkunden entblößt, dem künftigen Förscher überlassen. Der Rest der übrigen Besitzwechslungen dieser Burg

in neuern Jahrhunderten gehört in die damit enge verbundene Personal-Geschichte der v. Rüdesheim. Geschlechter, worauf wir unten, bey der Aufzählung unseres Rheing. Adels, zurückkommen werden.

Ob endlich diese Burg irgend durch eine feindliche Zerstörung *) in jenen Zustand einer Halbruine versetzt worden seye, worin sie sich bereits im XVI. Jahrhundert befunden hat, — oder ob sie nicht vielmehr durch bloße Verlassung, eine darauf erfolgte Verödung, und Mißhandlung dortiger Einwohner allmählig jenem Verfalle genähert worden seye: überlassen wir gleichfalls der Bestimmung Anderer.

*) Man irret sehr, wenn man glaubt, jeder Edelmann des Mittelalters habe seine eigene Burg, und diese wohl gar mit einer geschlossenen Gerichtsbarkeit gehabt; vielmehr behalf sich bey weitem der größre Theil derselben mit geringen Kastellen, (Steinhäusern, Roßhäusern, Kemnaten) — andere wohnten gar als Burggrafen, Vögte, Erbamtleute, Burgmänner, Pfandbesitzer rc. auf fremden Burgen des hohen Adels, — und andere traten in förmliche Ganossenschaften einer gemeinschaftlich erbaueten, erkauften, ererbten rc. Burg, unter dem Namen eines Ganerbenhauses. So war dies der Fall mit Rüdesheim, Lorch, Waldeck, Saneck, Girstein rc. In solche Ganerbschaften wanderten auch sogar einige unserer erzstift. Burgen daselbst, als Rheinberg, Scharfenstein rc. über. Es hatten mithin diese Ganerbenhäuser, in Rücksicht auf Kriegshändel, überaus viel Aehnliches mit den Adels-Gesellschaften (Trinkstuben) in ansehnlichern Reichsstädten, als welche aus dem Adel, der doch mehr von der Kriegskunst, als Andere verstand, sich ihre Vertheidiger wählten, dadurch aber den nächsten und natürlichsten Schritt zu dessen Rathsherrschaft (Patriziat) bahnten; wie solches z. B. von der Genossenschaft Alt-Limburg in Frankfurt a. M. leicht nachzuweisen wäre, wenn nicht der vortreffliche Verf. des nur erst vor Kurzem erschienenen Nachtrags der an die d. Bundes-Versammlung überr. Bittschr. der adlich. Ganerbschaft Altlimburg, (Fft. 1817. Fol.) Freyhr. v. Fichard, solches mit der ihm eigenen Gründlichkeit bereits ausgeführt hätte. Im XV. Jahrhundert kamen aber doch durch allerley Wege viele ächte Burgen des hohen Adels in den Besitz des niedern, welches wirklich ansehnliche publizistische Folgen hatte, und noch ansehnlichere gehabt haben würde, hätte nicht die Erfindung des Geschützes, und noch mehr die Einführung des ständigen Landfriedens dem alten Landsysteme eine Grundveränderung zugezogen. Schon seit dem XIV. Jahrh. mischten sich die deutsche Landesfürsten in den Plan des Befestigungs-Wesens des eingesessenen Landadels: und wie selbst der Graf und Dynaste auf des Landes Grunde und Boden ohne besondere Erlaubniß des Fürsten neue Burgen anzulegen nicht befugt war: (s. darüber des gel. Ph. W. Gercken schöne Schr. gründl. Beweis, daß der Vasall im XIV. oder XV. Saec. nicht befugt gewesen, ohne landesherrl. Consens ein neues Schloß zu bauen rc. in deſſ. vermischt. Abh. aus dem Lehn- und deutschen Rechte rc. Th. II. Abh. I.) — so unterlag die Errichtung eines neuen Burgsesses des niedern Adels in seiner Ausführung der Aufsicht des Fürsten noch strenger. Beschließung im strengen Verstande, und vollends gar aufziehende Brücken, hohe Thürme und Mauern mit Zinnen versehen, Vorburgen u. dgl. anzulegen, war dem niedern Adel schlechtweg untersagt, und ich kann, um sich davon zu überzeugen, meine Leser auf die schon angez. Nachricht von dem an die St. Lübeck A. 1359 verpfändeten Dominio et Advocatia, oder Herrsch. und Vogtey Möllen rc. S. 40, und auf so manche Urkunde bey Schöpflin, Als. Dipl. T. II. bey Schannat Probb. Client. Fold. bey Engau, Pr. de regior. pontium sanctitate, u. a. hinweisen; denn wahrlich der mit dem Begriffe einer förmlichen Landburg damals verbundene, majestätsähnliche Gedanke: Eigene Schutz und Wehre zu haben, — das Seinige mit Nachdrucke selbst vertheidigen zu können, sofort Niemand über sich zu haben, der geradehin seiner zu Ehren oder Recht mächtig wäre — mithin ausgerundete Autonomie des Burgbesitzers, — Freyheit von Konkurrenz zu allen Landesbeschwerden, — eigene hohe und niedere Gerichtsbarkeit, — volle Exemtion der Burg und ihrer zugehörigen ursprünglichen Besitzungen von dem Lande des Fürsten, in dessen Mitte sie oft lagen, und kurz: was immer in dem erhabenen Systeme des d. Mittelalters: eigene Herrschaft, eigenen Schutz für sich und seine armen Leute, (Unterthanen) eigene Gerichte rc. zu haben, lag, war mit dem damaligen Zustande des gemeinen Edelmanns so wenig vereinbarlich, daß es auch

selbst an hist. Spuren mangelt, daß jemahls dergleichen einem derselben in den Kopf gekommen, geschweige er darauf solche Ansprüche gemacht hätte, die man freylich hernach, als manche dieser Burgen hiernächst in die Hände gemeiner Edelleute geriethen, und diese neue Freyherrn sich jenen alten, unter dem Namen: Landherrn, Dynasten, bekannten freyen Herrn als gleiche Nachfolger nachgeschoben zu seyn einbildeten, nicht selten seit dem XVI. Jahrhundert in förmlichen Prätensionen, Prozessen u. s. w. zur Schau aufgetragen sieht, wovon mir selbst aus meinem Fakultäts- und gerichtlichen Leben so manches düstere Beyspiel bekannt ist.

a) Man wollte bisher dieser uralten Burg gar einen röm. Ursprung beylegen, und unsere neuere, mit Brückenköpfen schwangere Zeit wollte daran einen von diesen Weltstürzern zur Bedeckung des Kastells Bingio hier angelegten Brückenkopf gefunden haben. Der erste, welcher diese Meinung ausgeheckt, war der fleißige, aber in der Kritik des Alterthums überaus unglückliche M. Freher. In s. Anm. über Ausonius Mosell. ad v. 330: „*ostentans altam turrim* etc." behauptet er, die Burg zu Rüdesheim seye eine von jenen „turribus assiduis," die nach Am. Marzellins Berichte (XXVIII. 2.) K. Valentinian I. ums Jahr 369 erbauet habe. Hier seine Worte: „Tales pleraeque et ad Rhenum et ad Mosellam in superciliis montium apparent, firmissimi operis, utique à *romano illo aevo*: quibus posterior aetas plura aedificia et propugnacula circumdedit. Eas observare licet — et ad Rhenum in ripa germanica in castris *Stein*, (bey Nassau) *Rudesheim*, *Ehrenfels*, *Cub*, *Catzenelnbogen*, *Lanstein*. etc." S. auch v. Hontheim, Origg. Trev. pol. sub Romanis, (in dess. Prodr. Hist. Trev. P. I. p. 45.) Frehern folgte hernach Ge. Chr. Joannis, in den: Allerhand zweybr. Merkwürdigk., welche sich Bl. 5, seiner kurz. Abh. v. des Herzogth. Zweybr. seither. hohen Landesfürst. u. Regent. (im zweybr. Kalend. vom J. 1721.) befinden; nach ihm ist unsere Burg Rüdesheim gar schon eines der 50 Drususchen Kastellen. Neuere Zeiten haben diese alten Träume wieder hervorgesucht; s. z. B. Schreiber, Handb. für Reisende a. Rhein, — Gottschalk Ritterburg. III. 241 fgg. u. a. m. — Allein schon hätte 1) der deutsche Name aller dieser Burgen, Cuba ausgenommen, für das Gegentheil aufmerksam machen sollen; auch kann es 2) nur Mangel an Kenntniß der Form und Bauart römischer Kastellen seyn, die unsere Burg mit den übrigen eben bemerkten, dem röm. Zeitalter beylegt. Der würdige Enkel des seel. Joannis, mein noch in der Asche verehrter Freund, Hofr. und Rektor G. Chr. Crollius, hat auch diese Hypothese seines Großvaters in einem an mich 1789, 9. Sept. abgelassenen Schreiben berichtigt und für hinfällig erklärt. Ein sauberer Prospekt dieser alten Burg findet sich in den Mahler. Ansicht. des Rheins, (Fft. 1806, gr. 8.) H. I. zu S. 50. Der Hr. Verf. läßt auch hier dies zerstorte röm. Kastell durch die Herrn v. Rüdesheim in einen deutschen Rittersitz umschaffen, — sieht an einem Thurm daran röm. Fensterbögen und Gewölbe, — (Pallad und Vitruv würden sie zuverläßig nicht sehen) — läßt ums Jahr 938 gar einen Konrad Brömser sich mit einer Freyin v. Rüdesheim (!!) vermählen, und jenen dadurch „in den Besitz der Burg und des Städchens Rüdesheim" gelangen rc. — Unverdauliche Kost für hist. kritische Mägen!

b) Erzb. Adelbert I. datirt noch die Urkunde v. Jahre 1124 (bey *Gud.* III. 1042.): „in *Rudenesheim*, IIII. non. Novembr."

c) Die oft angez. Domkap. Handschrift: Narrat. d. reb. AEp. Mogg., wovon wir unten einige hieher gehörige Auszüge liefern werden, wird mit der kläglichen Beschreibung der verübten Gräuel, wobey die Edle v. Rüdesheim eine Hauptrolle spielten, fast gar nicht fertig; nicht nur der Kaufmann und die Reisende, sondern selbst die Rheingauer, besonders ihre Frauen und Töchter, denen gar unkanonisch mitgespielt ward, sammt ihrem Vieh und Weinlagern, kamen dabey fürchterlich ins Gedränge; das Kl. Johannisberg ward geplündert, — Eberbach hingegen ranzionirte sich. Der ausgelassene Geist der Ritter- und Fehdezeit erschien eben damahls in seiner vollendetsten Größe.

d) Mehrere derselben s. bey *Gerbert*, fast. Rudolf. Auch mögen einige, in meinem Cod. Epist. Rudolf. I. bekannt gemachte Briefe K. Rudolfs zu diesen Händeln gehören.

e) Bey *Gud.* I. 787.

f) Bär a. a. O. S. 215 glaubt, diese Verordnung, ihre anderswo getragene Burgmannschaften vereint auf ihrer Burg zu Rüdesheim zu verdienen, seye eine Erzbisch. Gnade, und Erleichterung des Lehndiensts gewesen. Allein sie verbanden sich ja: „nec de strata regia spolia aliqua committere de eodem" (castro)

und darauf: „dummodo — spolium in strata regia non committent;“ dergleichen Spräne konnten doch wohl nicht ungehauen fallen. Das Wahre der Sache war: den treulosen Lehnleuten wollte der Erzbischof die Lehnsnutzung zwar nicht entziehen, gleichwohl die persönl. Hute jener Hauptburgen nicht mehr anvertrauen; er schlug daher einen für beyde Theile gleich angemessenen Mittelweg ein. Der gute Mönch wußte die Veranlassung dieser Urkunde nicht, und gerieth daher bey ihrer Erklärung aus dem Geleiße.

g) „Si aliquis coheredum *Ruperti* et aliorum de *Rudinsheim* — in castro eodem hereditatem vel ius asserunt se habere, ipsos gaudere permittimus iure suo, si illud euincere legitime poterunt et probare.“ — Diese Klausel berücksichtigte die Rüdesheim. unschuldige Agnaten, die an jenem Unfuge keinen Antheil genommen hatten; indem nämlich im Rüdesheim. Hause bereits Theilungen vorgegangen waren, von denen dem Erzstifte unbekannt war, ob sie Grund- und Todtheilungen, oder nur Mutschare seyen? so war diese Klausel, theils um das Erzstift wegen des Burgeigenthums, theils aber auch um die Agnaten wegen allenfallsiger daran habender Ansprüche sicher zu stellen, der expediteste Weg.

h) Der Lehnsnexus dieser Burg mit dem Erzstifte Mainz gieng auf alle folgende v. Rüdesheim. und nach deren gänzlichen Erlöschung auf alle durch Erbtöchter in andere adeliche Geschlechter eingepflanzte Erbfolger bis auf die jüngste Zeiten über; von einer neuen Allodialisirung (Adpropriirung) derselben ist mir nichts bekannt. Ausweis eines Lehnbr. Erzb. Jakob, vom Jahr 1507, Montag nach dem newen Jahrstag, trug Friderich v. Rüdesheim, als der Aelteste des Geschlechts, von seiner, sodann Melchiors und Philipsen v. Rüdesheim, Gebrüder, seiner Vetter wegen, vom Erzstift Mainz zu Lehn: „Mit namen seinen teile an der Niederburg zu Rudißheim, mit ihren Zugehorungen; Item die Niederawegein Rüdesheim ober, an die Kembdergassen; It. seinen teil an der gassen daselbst; It. zu Kembden in dem Dorff, niderwendig der Nidergassen von iglichem Haus ein Huhn, vnd die seind halb sein ꝛc.“ — Die nämliche Lehnstücke finden sich hernach in allen Brömbserschen Lehnbriefen, — und nach deren Erlöschung auch in jenen der Frhrn. v. Metternich, wovon ich den ältesten in der Abh. von den Erz- und Erblandsbeämt. des hoh. Erzst. Mainz. vorlängst mitgetheilt habe.

hh) Daß schon im Jahr 1276 zwey Rüdesheim. Burgen bestanden haben, — und daß daran das Erzstift eine Zinspflicht behauptet, erweiset die Rachtung des Erzb. Sifrid v. Kölln, und des Bischofs von Basel, zwischen Erzb. Wernher zu Mainz eines, — Rheingr. Sifrid, Truchseß Sifrid v. Rheinberg, die Mannen der Kirche zu Mainz, und ihre Helfer; dann die mainz. Burgerschaft andern Theils, von gedacht. Jahre, wo es (nach einer alten deutschen Uebersetzung) heißt: „It. vmb deswillen, daz der Erzbischof zu Mentze für sich setzet, daz die Vesten Buwe zu Rudensheim, mit Namen Ruprechts, Wylhelms Sone, vnd Conrait sins Oheyms, Symons, vnd Cunemanns, vnd Ire Erben, Ime schuldig sin Jerlichen Zinnß zu geben: darinnen wollen wir, daz beide Vesten zu vnsern Handen gestellt werden sollen, vnd von beiden parthyen gehalten werde, was wir darvber ordente werden.“

i) Richtig hat Bär a. a. O. S. 216, n. o, gegen Humbracht bemerkt, daß das Geschlecht der Brömbser einen zum v. Rüdesheimschen Geschlecht gehörigen, jedoch schon im XIII. Jahrhundert davon abgesonderten Ast desselben gebildet habe; — wenn er hingegen behauptet, diese v. Brömbser hätten nur erst im XV. Jahrhundert sich mit dem Beynamen: v. Rüdesheim zu benennen angefangen: so ist dies ein Irrthum, den wir aus Urkunden und Lapidarien unten näher berichtigen werden; gleichwohl mißkenne ich nicht, daß noch im Anfang des XV. Jahrhunderts mehrere Glieder dieses Geschlechts sich nur schlechthin: Brumser, Brumezer, Bromezer ꝛc. ohne jenen Zusatz, zu benennen beliebt haben; wie dann noch eine vor mir liegende ungedruckte Urkunde vom Jahr 1407, Paul Felckener, Edelkn. zu Rüdesheim „Hern Johan Brumser, Ritter — Johan sine Sone, vnd allen iren Erben“ etliche Weingärten zu Rüdesheim sammt dazu gehörigen Zinsen verkauft, die an ihn Heinr. v. der Spor, und Thilman v. Schonenburg seine Mage, von Hrn. Foyssen v. Rüdesheim, Ritter, ihren Vetter und Mogen anerstorben vnd verfallen gewesen ꝛc.

k) Nach Bär, S. 215 möchte diese unter der fatalen Wirthschaft Mgrf. Albrechts v. Brandenb. 1552 geschehen seyn. Ich kenne kein Versicherungs-Datum darüber.

2) Die obere, oder Boosenburg. Sie stosset mit ihren Umgebungen unmittelbar an die vorbemeldte Niederburg, und giebt den Anschein, mit dieser fast ein Ganzes auszumachen. Wohlbemerklich besteht sie aus zwey, an Alter sehr verschiedenen Theilen; zum ältern gehört unstreitig der sonderbar geformte, unten breite, oben spitzig zulaufende, viereckige, fast einem stumpfen Obelisken ähnliche Thurm, mit einigem alten Mauerwerke; größer hingegen ist das andere, offenbar neuere, doch immer noch einigen gothischen Geschmack verrathende Gebäude, welches zum Theile noch bewohnt wird. Ein breiter, und vormahls sehr tiefer Graben umgiebt das Ganze.

Als sich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts das ansehnliche und reiche Geschlecht der v. Rüdesheim in zwey Hauptäste, jenen, genannt Fuchs, (Vulpes) und den mit den Lilien, oder schlechtweg v. Rüdesheim genannt, abtheilte, ward unsere Oberburg der Stammsitz des erstbenannten Astes, welcher die älteste und ursprüngliche Herren v. Rüdesheim in sich begriffen hatte. Zu solcher Theilung gab dann wahrscheinlich der Erwerb der Niederburg die Veranlassung; auch scheint diese, weil mit Erlöschung des Astes der Füchse v. R., weder Lehne, noch Allodien auf den Lilienstamm zurückgefallen, kein Mutschar, sondern eine Grund- und Todtheilung gewesen zu seyn. Kraft dieser trugen die Besitzer, — unbekannt in welchem Jahre, — diese Burg den alten Grafen v. Zweybrücken zu Lehn auf. Mit Erlöschung des Astes der Füchse v. R. erhielt im Jahre 1474 Johann Bois v. Waldeck von Graf Simon Wecker v. Zweybrücken dieses Lehn, welches er auf seine heutige Besitzer, das eben so ansehnliche, als liebenswürdige Geschlecht der nunmehrigen Grafen v. Boos-Waldeck zu Sayn vererbte. [a]) — Die Lehnsherrschaft dieser Burg und Zubehörden fiel mit dem Absterben des Grafen Jacob zu Zweybr. durch dessen mit Graf Philippsen dem jüngern zu Hanau-Lichtenberg im Jahre 1560 vermählte Tochter Margar. Ludovika an dieses Haus, und ward daher im J. 1571 Andreas Bois v. Waldeck für sich und seine Stammvetter, Hanns, Ruprecht und Simon, von Graf Philippsen mit der Oberburg und Zubehörungen belehnt. Der weitere Verfolg dieser Lehnschaft gehört nicht hierher.

a) Wir theilen hierüber den Auszug eines pfalzzweybr. Lehnbriefes vom Jahre 1544 mit: „Wir Jacob Graff zu Zweinbrücken, vnd Herre zu Bitsch vnd Lichtenberg Bekennen, daß Wir heut dato vnsern lieben getrüwen Philipsen Boßen von Waldeck von wegen sein selbsten, seinem Bruder Simon, und Hans Ruprechten, vnd s. jungen Vettern, Philipps söhnen, nemlich Andreßen, Philipsen, und Balthasarn Boßen seligen Tochter Anna, vnd Leyßgen, seines Vetters Wernher seligen Bruders kind, alle Boosen v. Waldeck vff sein demüthiges Bitt erforderns zu Erblehn geluhen haben diese nachbestimpt Stuck vnd Güter ꝛc. mit Namen das Theil an der Burg zu Rüdeßheim genannt die Mittelburg, mit dem Garten, vnd anderm Begriff, daran gelegen; It. das teyl an der Auen in dem Rein gelegen, gegen Geisenheim, genant die Foyß Auw, vnd dartzu das teil vnd Recht, so Her friderich von der Spor, Ritter, vnd sein Bruder Johan an der Mittelburg, Spittal, Kirchensatzung, Garten, vnd das alt hauß, in dem Dorf zu Rüdesheim gelegen, mit allen den Rechten, sie von vnserm Anherrn, auch Herrn Vatter seligen vnd der Herrschafft Bitsch zu Lehn gehabt, vnd mit vnsers Groswatters sel. willen, frauen Leysen v. Cobern, des genanten Johan Bosen sel. Mutter verkaufft hat; It. die Wingarten an der Helden gegen Bingen vber, zwischen Rüdesheim vnd dem Zoll zu Ehrenfelß, vnd den Zehenden auf demselben Wingarten ꝛc. ꝛc. — Geben, als man zalt dausent, fünffhundert, vierzig, vier, Mitwochen den 19. Marty.“ — Der Lehnbrief vom Jahre 1571 drückt sich aus: „Die Boosen v. W. haben von der Bitscher Herrschaft zu Erblehn den Theil an der Burg zu Rüdesheim, genannt die Mittelburg, mit dem Garten, und anderm Begriff daran gelegen. It. den Theil an der Aue in dem Rhein gelegen, gegen Geisenheim, genant die Foißaue, und dazu das Theil und Recht, so Hr. Friderich v. Spor (v. der Spor) Ritter, und sein Bruder Johann an der Mittelburg, Spital, Kirchsatz, Garten, und dem Abthauslin dem Derff zu Rüdesheim gelegen, mit allen den Rechten ꝛc. — It. den Weingarten an der Helden, Bingen gegenüber, ... It. den niedersten Weingarten gegen dem

Fahr zu Bingen, . . . It. ein Stuck unten am Born . . . It. auf Bos ein Wingarten, heist Stumpfenort ꝛc. — Wir bemerken hierbey: 1) Diese Oberburg wird hier die Mittelburg genannt; daß sie die nämliche seye, beweist der v. Metternich'sche Lehnbr. v. J. 1679: „Ein Haus gegen der Oberburg in der Gassen, genant das Heuhaus." — Dort heißt es auch: „Ein Hauptplatz zwischen der Ober- oder Boosenburg, und der alten Burg (d. i. Niedern Burg) am Rhein." 2) Erhellet daraus, daß die von der Spor ehemahls an der Obernburg gleichfalls betheiligt gewesen seyen, wovon, u. a. ihren Besitzungen unten bey ihrer Geschlechtserörterung ein Mehreres. — Das hier gemeldete Abthaus war ursprünglich Kl. Eberbach'sches Eigenthum; die v. Metternich kauften solches vom Kloster sammt Zugehöre, und vereinten es mit der Niederburg. Das in neuern Zeiten dazu erbaute Wohnhaus kaufte *N. La Haye.* 3) Das hier im Lehnbr. gemeldete Bos möchte wohl einen Feldbezirk andeuten, der von den Frhrn. Boos v. W. seinen Namen überkommen hat. ꝛc.

3) Die sogenannte Voderburg. — Nur ein einziger noch übriger, mitten im Flecken Rüdesheim, unweit des Marktplatzes stehender Thurm bezeichnet ihre alte Lage. Höchst wahrscheinlich war sie der Stammsitz eines Fuchs v. Rüdesheim. Nebenastes, der sich de foro, wie ein anderer de domo nannte, wovon Mehreres unten. Sie war allodial und lehnsfrey. Mit Erlöschung ihrer alten Besitzer fiel sie, — unbekannt aus welchem Grunde, — auf den Rüdesh. Nebenast mit den Lilien, die Brömbser v. Rüdesheim, von deren spätern Allodialerben sie in neuern Zeiten in Privathände veräußert ward. Ihr Erwerber, Herr Jett zu Mainz erbauete nahe dabey ein schönes groses Haus. Mehr davon ist uns nicht bekannt.

4) Der Brömbserhof. Er heißt auch die Brömserburg, imgl. die neue Burg. Er rührt höchst wahrscheinlich aus dem XIV. Jahrhundert, und besteht in einem großen, ansehnlichen, ganz von Steinen massiv aufgeführten Gebäude, im obern und höchsten Theile des Fleckens. Der zu Presberg angesiedelte, und davon benannte Ast des v. Rüdesheim. Lilienstamms, v. Brömbser benannt, erbauete es, und nannte sich davon nach der Mitte jenes Jahrhunderts: Brömbser v. Rüdesheim; sein Erbauer war, allem Zusammenhange nach, jener berühmte, im Jahr 1416 verstorbene Johann Brömser v. Rüdesheim, den wir unten näher kennen lernen werden. Mit der Erlöschung dieses Geschlechts giengen seine Lehn- und Allodial-Besitzungen in die Hände anderer adel. Geschlechter über, und unser Brömbserhof fiel jenem der v. Bettendorf zu, und als im Jahr 1770 dieses Geschlecht erloschen, gedieh er an die beyde adel. Geschlechter v. Erthal und v. Frankenstein; endlich als vor kurzen Jahren das v. Erthal'sche Geschlecht ehren- und würdevoll zu Grabe gegangen, gieng er auf seine jetzige Besitzerin, die Fr. Gräfin v. Coudenhoven, geb. Gräfin v. Hatzfeld über. Ausführlicher davon unten. *)

*) Die Fabel von einer angeblichen Gisela Brömser v. Rüdesheim, die man zu Mainz vor 30 Jahren sogar in einem Schauspiel zu versinnlichen beliebt, und noch jüngst in Gottschalks Ritterburgen, a. a. O. aufgewärmt hat, widerlegt sich durch die Brömsersche Genealogie vollständig. Johann Brömser v. Rüdesh. hatte von seiner Gemahlin Erlind von der Spor keine Töchter, sondern nur 2 Söhne: Johann, Ritter, und Friderich, Domherrn zu Mainz (†1466). Unser Johann war auch nie im Lande der Sarazenen und Drachen, mithin auch nie dort in Gefangenschaft, und hatte keine Gelegenheit, ein so unsinniges Gelübde zu thun; überhaupt endlich findet sich der Name Gisela in der Brömserschen Stammreihe zwar bey einigen ihrer Gemahlinen, nicht aber bey ihren Töchtern.

Eine ausführliche, aber mit den alten Fabeln historisch ausstaffirte, unkritisch und populär, inzwischen gar anmuthig verfaßte Beschreibung dieser Burg und ihrer jetzt bestehenden innern Einrichtung ꝛc. ꝛc. hat unter der Aufschrift: Die Brömserburg am Rhein, geliefert Hr. Gottschalk, in den Ritterburgen und Bergschlössern Deutschlands, B. III. (Halle, 1813 gr. 8.) S. 239–249. Auch hat schon im Jahr 1646 der bekannte Merian Topogr. AEp. Mog. eine Darstellung von Rüdesheim, und zugleich von dieser Burg, jedoch unkorrekt, geliefert.

5) Der Saalhof. Ein uraltes, nicht sehr großes Gebäude auf dem Markte zu Rüdesheim. Ursprünglich war es die Gerichtsstätte des dortigen Oberhofs, (judicium villicale, oder curiale majus) und als dieser späterhin in ein förmliches Amt und Kellerey übergieng, — wovon unten, — unter der beybehaltenen uralten Benennung solcher Versammlungen: Saal, Saalhof, Saalgericht rc. der Amtskellereysitz daselbst. Er war demnach von Anbeginn her erzstift. Eigenthum, ward aber hernach von diesem seiner Ungeräumlichkeit halber verkauft, und an dessen Statt anderswo daselbst ein neues, großes, massives Kellerey-Gebäude im XVIII. Jahrhundert auf herrschaftl. Kosten aufgeführt.

Zur historischen Kenntniß dieser Burgen mag das Vorstehende genügen.

XXVIII. β) Volrades. (Folratz, Volrats).

Die Stätte der heutigen Burg Volrads war, glaubwürdigen Nachrichten zu Folge, vorlängst das Eigenthum eines, unter dem Namen der Volraden, in uralten Denkmälern erscheinenden Rheing., zu Winkel angesessenen Freygeschlechts, [a]) von dem wir gleichwohl urkundlich zu bestimmen nicht vermögen, ob, und in welcher Verbindung es mit den uraltfreyen de Winkela, Grisenclaën zubenamst, gestanden seye, welche dort gleichzeitig vorkommen. Wir halten es für pure Unterstellung: Einer dieser Volraden habe bereits in der Mitte des XIII. Jahrhunderts jene Burg erbaut, sie nach seinem Geschlechtsnamen benannt, und durch eine Erbtochter auf das gedachte Rittergeschlecht deren v. Greifenklau übersendet. In dem Dunkel der Geschichte dieser Burg treten wir daher der Meinung unserer Vorgänger [b]) bey, Volrades habe nur erst in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts als Burg seine Entstehung erhalten.

Indem gerade um diesen Zeitraum die v. Greifenklausche Stammreihe, soweit sie urkundlich unterstützt werden mag, [c]) und noch mehr das Geschichtliche dieses Geschlechts, dem Forscher eine Lücke überläßt, die wir vor der Hand nicht ausfüllen können: so erwähnen wir nur das Zuverläßige davon im Nachstehenden: Der im Jahr 1349 vorkommende, gemäß seines Siegels als ein unzweifentlicher Greifenklauer erscheinende Friderich zum Volrades, ist der erste, der uns mit diesem Namen bekannt wird; [d]) er mithin, — oder sein eben auch Friderich genannter Vater, — mag daher der Erbauer dieser Burg gewesen seyn, dieser den Namen der Stätte der vorigen Besitzer, und sich selbst, mit Beyseitsetzung seines Geschlechtsnamens, lediglich jenen der neuen Burg beygelegt haben. [e]) Der im J. 1353, 1357, 1368 rc. lebende, in Urkunden benannte Friderich v. Griffenclâe zum Volrades, Sohn des Vorhergehenden, ist der erste, der in diesem vollen, dem eben so uralten, als jederzeit überaus ansehnlichen Geschlechte der Freyh. v. Greifenklau noch bis itzt eigenen Benennung auftritt, [f]) obgleich sowohl er selbst, so wie seine Kinder sich zuweilen noch immer nur schlechthin v. Volrats nennen. Weiter und ausführlicher hievon unten.

Wie übrigens der fleißige Domvikar Hellwich, [g]) welcher, obgleich ihm das Greifenklauische Hausarchiv zur Ein- und Durchsicht zu Gebote gestanden, von der wahren Abkunft dieses uralten Ritterhauses nicht die geringste Kenntniß gehabt hat, auch noch dahin habe schreiben mögen: die von Greifenklau seyen von ihrem Ursprunge an auf das Haus Volrats geadelt worden, — und was er unter diesem Ausdrucke habe bezeichnen wollen? ist uns doch wahrlich unbegreiflich. [h])

So, wie schließlich unter allen uralten, ächt Rheingauschen, nun insgesammt längsthin zu Grabe gegangenen adel. Geschlechtern des Rheingaues, jenes der Freyherrn v. Greifenklau noch das einzig blühende ist: eben so ist auch seine uralte allodiale Burg Volrats unter allen übrigen Land- und Privatburgen, welche der Wechsel der Zeit ohne Ausnahme zermalmet hat, die einzige, die so vielen harten Unfällen glücklich entronnen, noch itzt unversehrt ihr graues

Haupt empor hebt, und das ehrwürdige Andenken an die Kraft der Vorzeit, in seiner Bauart unserer Mitzeit überliefert hat.

a) So treten in Urkunden auf: 1218, *Volradus de Winkela*, miles. — 1242, ein eben so benannter, vielleicht sein Sohn oder Enkel, — 1268, *Conradus dcus Volrades*, armiger, — 1298, *Henricus miles dcus Volraids*. — Späterhin habe ich keine mehr entdecken können. Ob nun diese Stätte nicht etwa unter diesen Volraden bereits ein burglicher Bau (s. davon oben) gewesen seye, der hernach in das heutige Castrum verwandelt worden, — und wie er aus Volradischen Besitze in jenen der alten HH. v. Grifenkläe übergegangen seye? können wir auch nicht bestimmen.

b) S. Bär, a. a. O. S. 224.

c) Ge. Hellwich, Domvikar zu Mainz, gab ein, nunmehr überaus seltenes Werk im Drucke heraus: Genealogia, oder Geburtslini des uhralten adel. Geschlechts der Greiffenclauen von Volrats, ꝛc. Fol.; es ist aber voller Fehler, und ohne alle Beweise abgefaßt.

d) Ich finde ihn unter dieser Benennung in einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 1341, wodurch er dem Kl. Gottesthal 2 Morg. Weinberg, und 5 Kappen zu Oesterich schenkt. Er st. 1351, 21. Apr., und liegt mit seiner Gemahlin Catharine v. Steinkallenfels im Chor der Pfarrkirche zu Winkel begraben.

e) Bär, a. a. O.

f) Er nennt sich in Urkunden bald bloß von Volratz, bald zum Folrats, bald v. Griffencläe zum Volrades, bald aber zum Volrads gen. Griffencla. Eine noch ungedr. Urkunde vom Jahr 1353 beginnt: „Wir Walrabe Gr. zu Sponheim, Heinrich Gr. zu Veldentz verichen, — das umb soliche feindschaft vnd Zweyunge, was zuschen vnser lieben Suster Margret der Wildgravin v. Daun vf eyner syt, vnd dem vesten Ritter, Hrn. Goffen v. Waldeck, vnd Hern Friderich von Volrats vf die andern Syte ꝛc." — Das Nämliche geschicht in einer vor uns liegenden Urkunde v. J. 1366, wodurch er mit seiner zweyten Gemahlin Mechtild (unbek. Geschl.) dem St. Stephansstifte zu Mainz eine Gülte von 45 M. Korn, und 3½ Pfund hell. und 40 Heller, 4 Kapaune von seinem Gute zu Zornheim verkauft, da er sich dann: „Friderich zum Volratz, Ritter," nennt; — Hingegen nennt er sich in einer andern vom Jahr 1362, und jener bey *Gud.* V. 652 fg. „Friderich v. Griffencläe zum Volrades." (Seine Kinder und Schwestern wechselten, wie wir unten sehen werden, in diesen Benennungen eben so.) Eine Urkunde v. Jahr 1417, uff S. Laurencitag, wodurch er sich wegen verfessener obiger Gülte, und der stiftischen Aufholung seines Zornh. Guts verträgt, fängt an: „Ich friderich zum Volraids, genant Gryffencla, Hern friderichs zum Volraids Ritters seligen Son, bekennen — also, als Her friderich selige zum Volraids, Ritter, myn Vatder, Mechtild syn eliche husfrauwe, den Erbern Herrn Dechen vnd Capittel zu S. Stephan zu Mentze — vor langen zyten verkaufft hetten 45 M. Korn gülde ꝛc. — vnd als dieselbe Herrn — also als yne ir gulte — nit worden ist, die Vnderpfande — an sich genommen han, vnd auch die by 30 Jare — besessen han, vnd nun in kurtzen zyten zuschen yme vnd mir friderich zum Volraids, genant Gryffencla, des vorgen. Hrn. friderichs, Ritters son — zu Zwytracht vnd an Gericht komen sin ꝛc." — Und in der auf päpstl. Commission von der Kirchenversammlung zu Konstanz durch den Auditor Johann Naso, Dech. des S. Morizst. zu Chremsir (Bisth. Olmütz) gegen unsern Friderich Greifenklau 1416, 3. Sept. erlassenen ungedruckten Citation heißt es ebenfalls: „Dignetur R. P. V. causam, — quam — Decanus et Cap. Sci Stephi Magunt. — movent contra — *Fridericum dcum Griffencla zum Volrads*, armigerum, natum quondam *Friderici zum Volrads*, militis — committere alicui etc." — Und darauf: „cujus quidem Commissionis vigore, citatione — contra — *Fredericum dcum Griffencla zum Volrads*, armigerum, natum quondam *Friderici zum Volrads*, militis — per nos decretâ etc." — Mehreres hierüber unten.

g) a. a. O. Vorr.

h) „Erstlich, meldet er, seynd die Greiffenclauen — in die rhein. Ritterschaft gehörig, welche ihrer allerersten Ankunfft halben auf das Schloß vnd Haus Volrats im Ringau vndig Mayntz, nahe bey dem Flecken Winckel — gelegen, geadelt, vnd daher genannt worden. ꝛc."

XXIX. Verfallene Privat-Burgen.

Eine Menge kleiner Privatburgen, die das Rheing. Mittelalter sah, sind sammt ihrer Geschichte unsern Augen und Andenken vom Grunde aus entrückt worden. — Sie lagen theils binnen den jüngern Gränzen unseres Rheingaues, theils außer diesen, — vorzüglich an der Wisper. Mit letztern hatten die alten Rheingauer eben so oft ihre liebe Noth, als mit so manchen der Edelleute auf Gr. Naſſ. und Katzenelnbogischem Gebiete.

Zu den ersteren gehörten: 1) Eine kleine unbenannte Burg zu Oesterich, welche nach Lersners [a]) Berichte, im J. 1391 von dem ansehnlichen Patrizier-Geschlechte der zum Jungen zu Frankfurt erbauet worden seyn soll. Sie gedieh endlich in den Besitz des mainz. Domkapitels, und trug, ihrer gänzlichen Umstaltung ungeachtet, noch stets den Namen der Burg.

2) Das uralte, ansehnliche Geschlecht der Herrn v. Hattenheim besaß an diesem Orte eine eigene, nicht unbeträchtliche Burg, welche nach ihrem Abgange auf die edle Langwerthe v. Simmern übergieng, und noch itzt Reste ihres Bestands hinterlassen hat. Mehreres davon unten.

3) Erzbischof Sifrid II. hatte bey dem Anfange seiner Regierung am Fuße der Burg Scharfenstein, bey Kiderich, unfern des Petersthals eine eigene kleine Burg unter dem Namen: Nuwenhus, (nova domus) imgleichen Castellum S. Petri, wahrscheinlich als Jagdschloß erbauet, wovon wir anderswo [b]) ausführlicher handeln.

4) Das Geschlecht der v. Scharfenstein hatte mehrere kleine Burgen, oder burgliche Baue, als: a) am Fuße der Burg Scharfenstein; — sie gehörte dem Aste der Grünen dieses Hauses, — fiel endlich an die Cratzen v. Scharfenstein — durch eine Erbtochter dieses Hauses, an Solms, und ward in jüngern Zeiten an bürgerl. Privathände veräußert. Nur noch wenige Reste erhalten ihr Andenken. b) Eine andere auf einem Hügel zwischen Kiderich und Rauenthal, wovon das Nähere unten bey dem Scharfenstein. Geschlechte. c) Wahrscheinlich auch eine kleine zu Hattenheim, wo ein Scharfenstein. Unterast angesiedelt war.

5) Winkel hatte unstreitig im XI. u. XII. Jahrhundert eine eigene, dem andern Aste der uralten Landherrn de Winkela, welcher sich dort angesiedelt hatte, gehörige Burg in seinem Schooße; sie ist aber, wenn nicht die irrig für Erzbischofs Hraban Sitz ausgegebene Reste noch Ueberbleibsel derselben sind, — wie uns wahrscheinlich ist, — ganz verschwunden. [c])

6) Die Nuwenburg (novum Castrum) oberhalb Neudorf, dem sie den Namen gab, scheint nicht nur der Sitz der alten Herrn v. Glimme, (nachher v. Glymendal genannt) und nach ihrem Abgange, der Heppe v. Glymmendal, sondern auch, wenigstens in der Folge, ein Ganerbenhaus mehrerer dort angesiedelten Aeste adel. Geschlechter, v. Scharfenstein, Breder v. Hohenstein u. s. w. gewesen zu seyn. Ihre Erbauung, Schicksale und Untergang sind unbekannt [d])

7) Zu Geisenheim besaß das uralte, überaus ansehnliche Geschlecht der Edlen v. Gysinheim zuverläßig eine eigene Burg; — Die alten Rheingrafen beyder Stämme hatten gleichfalls, ihres beträchtlichen Pfefferzolls halber, ihre Residenz dorthin verlegt; [e]) — auch die Winter v. Rudesheim wohnten zum Theil daselbst, und wurden daher häufig Geisenheimer genannt. Dieser Flecken hatte demnach im ganzen Mittelalter eine gar merkliche Anzahl burglicher Baue und Rittersitze in seinem Schooße, wovon ein und andere der dort itzt bestehenden, noch Abkömmlinge seyn mögen.

8) Die Rüdesheimer Privatburgreste kennen wir. — Eine, zum Theil noch in ihren Ueberbleibseln kenntliche Hauptburg, und Ganerbenhaus einer überschwenglichen, dort angesiedelten Anzahl adelicher Geschlechter, war die uralte Burg zu Lorch, die selbst so vielen Geschlechtern theils den Haupt-, theils aber einen Beynamen lieh. Ihr hohes Alter verräth uns eine ungedruckte, zwar undatirte, aber ins XII. Jahrhundert gehörende Urkunde, die wir

unten [f]) aus der Urschrift vorlegen. Ihre Schicksale sind durchaus unbekannt. Daß aber neben dieser Hauptburg, Lorch noch eine überaus große Menge Rittersitzen, vorzüglich jenen des ansehnlichen Geschlechts der Hilchen v. Lorch, befaßt habe, ist oben erinnert.

Noch viele andere solcher Adelshäuser mögen uns entgangen seyn, weil sie weder Spuren ihres Daseyns hinterlassen haben, noch schriftliche Denkmäler davon uns zu Handen gekommen sind. Zu den Urkundenbehältern des gesammten Rheing. Adels unserer Zeit, — den einzigen Quellen der Vollständigkeit dieser Behandlung, — hatten wir keinen Zutritt; wir überlassen es daher unserer Nachzeit, den Faden fortzuspinnen, das Mangelnde zu ergänzen, und aus dem Zerstreuten ein schönes Ganze aufzustellen.

Von den auswärtigen, jedoch unsern Gaubezirk anrainenden, alten Landes- und Privatburgen wird, sofern sie jenen berühren, und in dessen Verhältnisse eingreifen, unten bey der Aufzählung des Rheing. Adels beyläufig das Nöthige gemeldet werden.

a) Frankf. Chr. Th. II. B. I. K. VIII. S. 193: „1391 bauete Friele zum Jungen die Burgk zu Oesterich im Ringau zu einem Stammhaus, wie solches das Wappen daran bezeuget; stirbt 1399 zu Maynz; liegt zu den Barfüssern begraben ꝛc." — Sie hatte sonst auch eine Kapelle dabey, wahrscheinlich vom nämlichen Friele erbaut. Der 1450 zu Oesterich verstorbene Peter zum Jungen ward nach Lersner dahin mit der Leichenschrift beerdigt: † Anno Dni M. CCCC. L. obyt Domicellus, Petrus zum Jougen, c. a. r. i. p. a. (Wappen seiner beyden Hausfrauen: 1) zum Falkenberg, 2) zum Landeck.)

b) Unten bey der Karthause Petersthal.

c) S. davon oben, S. 91.

d) S. oben, S. 124.

e) S. davon unten in den Personalien der alten Rheingrafen.

f) C. In nomine sce et indiuidue trinitatis. Ego *Burchardus* cenobii sci *Jacobi* quod est Magontie foras muru ciuitatis in monte specioso collocatu humilis prouisor. notum ee cupio omnibus tam futuris quam presentibus in Xpo fidelibus. qualiter ex consultu fratrum nrorum aream una. que ad *castellum* sita est in uilla *Lorecha*. *Erluuuino* cuidam de eadem uilla hereditario iure concessi possidendam. quam ipse postea quam suscepit. et sue ditioni subegit. dei respectu pro remedio anime fris sui *Dragebodonis* paullo ante defuncti, et apud ecclam nram traditi sepulture. obtulit super altare sci *Jacobi* ea uidelic& pactione. ut tam ipsi. quam omnibus heredu sibi lege succedentibus perpetualiter cedat obtinenda. Et ut hoc ratum et inconuulsum temporum processu perdurare possit. cartam hanc imaginis potius sci *Jacobi* quam nri sigilli impressione feci assignari. Huius rei testes sunt. Zeizolfus maioris monasterii decanus. Adelhun. Cristan. Sigibodo. Ernost. Liudolfus. Craft. Wolpero: et multi alii.

(Impress. Sig. illæs. cerâ albâ, effigiem S. Jacobi repræsentans, cum inscr. † Jacobvs Jhv. Xpi. apostolvs.)

Die Urkunde fällt zwischen die Jahre 1108–1113, als die Abteyjahre Burkards.

XXX. d) Klöster. aa) Im Allgemeinen.

So außerordentlich zahlreich in dem kleinen Bezirke des Niederrheingaues im Mittelalter der Adel war, so zahlreich waren auch nach eben diesem Umfange in jenen Zeiten die dort gestifteten Klöster. Wirklich dürfte man schwerlich hiervon anderswo ein ähnliches Beyspiel aufstellen können. Sie zeugen von der frommen Denk- und Handlungsweise des alten Rheingauers, seiner Freygebigkeit, alten Achtung gegen Religion und ihre Diener ꝛc.

Ihren Werth, und ihr bleibendes Verdienst um das Land, welches sie in seinen Schooß aufgenommen, haben wir oben (§. 18) angemeldet; sie bedürfen auch von daher gegen die späterhin veränderte Denkungsart keiner ängstlich gesuchten Apologie. Die Nachwelt wird unpartheyisch ins Mittel treten. *)

Klöster erscheinen hier nur erst mit dem Ausgange des XI. und seit dem Anfange des XII. Jahrhunderts. — Letzteres hier, wie allenthalben, epidemisch im Stiftungshange solcher Versammlungen, gab unserm Rheingaue inzwischen eben dadurch eine ganz andere Gestalt. Auch der Historiker sieht sich verpflichtet, ihnen seinen Dank anzumelden; ohne sie würde nunmehr im Reiche des Wissens, von dem ältern Zustande dieses Ländchens, höchst wenig, oder gar kein Licht aufgesteckt werden mögen. Vor ihnen herrschet wirklich undurchdringliche Finsterniß, welche seine Barbarey verkündet.

Fast die sämmtlichen Klöster Rheingau's bekannten sich ursprünglich zur Regel des heil. Benedikts; nur die uralte Kanonie zu Winkel folgte jener des heil. Augustins, und Tiefenthal der Prämonstratenser Regel. Als aber Bernhard, Abt zu Clairvaux auf einer Reise nach Frankfurt hier Bequemlichkeit für eine Pflanzung seines Ordens, und die Gunst Erzb. Adelberts I. für letztere gefunden hatte, siedelte sich auch dieser, auf ökonomische Grundsäulen so recht eigentlich von Hause aus gebildete Orden [a]) im Rheingaue an, und verbreitete sich an der Hand der Reformation im XIII. Jahrhundert auch beynahe über alle weibliche Klöster daselbst, welche von freyen Stücken, mit Verlassung ihrer alten Ordensregeln, jene des Cisterzienserordens aufnahmen, und die Abtey zu Eberbach, als ihren geistlichen Vater und Visitator, bald Inkorporations- bald aber nur Kommissionsweise, anerkannten, wozu bald der Verfall der Disziplin, hauptsächlich aber die durch den schlimmen Zeitgeist herbeygeführte Zerrüttung des Finanzzustandes derselben, die Veranlassung gab, dem dann jene Ordensveränderung durchgehends gar wohlthätig unter die Arme griff [b]).

In der Folge vereinten sich damit noch einige andere Orden, z. B. der Karthäuser im Petersthale, — der Kogelherrn (Presbiterorum in communi viventium) zu Marienthal, rc. sie hatten aber doch dort nur einen kurzen Bestand. Am besten hütete sich der industriose Rheingauer vor dem Eindringen der Mendikantenorden, und nur erst im XVII. Jahrhundert ließ er es geschehen, daß jener der Kapuziner dort Sitz nahm; gerne hätte im nämlichen Jahrhundert auch der Orden der Gesellschaft Jesu in diesem kleinen Paradiese wenigstens eine Mission angerichtet; wie er denn zur größern Ehre Gottes auch hier sich die vakant gewordene Kirche Marienthal nebst dem alten Güteranhange zu verschaffen wußte; — daran fand aber der Rheingauer wenig Behagen, und die frommen Väter ließen es dabey bewenden.

Die meisten dieser Klöster bestanden noch in unsern Tagen, und wurden nur erst vor Kurzem, als Opfer des gänzlich veränderten Zeitgeistes, und der großen, dadurch vorbereiteten polit. Ereignissen, unterdrückt; andere hingegen fanden, durch die unheilbare Zerrüttung ihres ökonom. Zustands, ihren Untergang schon weit früher; alle, ohne Unterschied aber hatten, nach dem Zeitwechsel, selbst Eberbach nicht ausgenommen, mit manchen harten Unfällen zu kämpfen, die sie an den Rand des Untergangs führten; die Cisterzienserordens-Maximen jedoch, welche im Mittelalter sogar für manche fürstl. u. gräfl. Häuser das Muster waren, wornach dem Verfalle des Finanzustandes wieder auf die Beine geholfen werden konnte, ließen auch jene fromme Anstalten nie gänzlich untersinken; durch häusliche Sparsamkeit, und kluge Maasregeln ihrer Obern und Visitatoren gelang es ihnen durchgehends, dem gänzlichen Untergang zu entgehen; — nur das vergessenswürdige Ereigniß vom J. 1525 würde ihnen den Garaus gemacht haben, wäre nicht von aussen dem Unfuge kräftiger und mit gewaffneter Hand gesteuert worden.

Es ist zweifelhaft, ob sie aus dem Schooße des Landes, wo sie gepflanzt waren, mehrere Säfte, als auswärts, an sich gezogen haben; diese letztern wogen jene jedenfalls vollkommen

auf, erhöheten den Landesreichthum, und dienten nicht selten mächtig zur Rettung von Landesunfällen und der Privatarmuth. Wenn andere die Totalmasse der klösterl. Besitzungen in unserm Rheingaue auf ein Drittheil des sämmtl. Landgrundvermögens anschlagen wollten, so ist diese Berechnung sicher überspannt; — hatten doch mehrere nur so vieles davon, daß sie sich kümmerlich ausbringen konnten, seitdem zumal strenge Amortisationsedikte, und höchst beschränkende Bestimmungen des Maximums der Mitgiften und Einbringung, einen Riegel vorgeschoben hatten, sich in bessere Lagen empor zu schwingen. Auch der Untergang des alten Rheing. Adels, der ihren alten Wohlstand begründet und erhalten hatte, war für sie unsäglicher Verlust; und selbst die Begünstigungen, die ihnen die Vorfahren der Landschaft so reichlich zugewendet hatten, wurden vom spätern Enkel beneidet, angetastet, und bey guter Gelegenheit vernichtet. Das Loos der meisten war demnach bereits seit dem XVI. Jahrh. nicht sehr beneidenswürdig; nach diesem mußten sie auch daher die alte Zahl ihrer Konventsglieder von Zeit zu Zeit beschränken, Ordnung und häusliche Sparsamkeit zum unverbrüchlichen Gesetz machen, und sich gegen fernere Verluste durch Klugheit und Glimpf bedecken.

Ihre Geschichte gehöret so wenig hieher, als die Aufzählung ihrer Besitzungen, und der Ursprüngen ihres Erwerbes; dennoch ist von letzteren manches mit unsern politischen Visionen des Rheingaues unabsonderlich verbunden, und muß dahin mit eingeflochten werden. So scheint z. B. ihre Existenz zur Zeit der Auflösung des Rhring. Generalhaingeraids und seiner Abtheilung wirklich der dekretorische Zeit- und für alle Zukunft zugleich der Normalpunkt gewesen zu seyn, ob sie an den gemeinen und Partikularwaldungen einigen nutzbaren Antheil in Anspruch zu nehmen befugt seyen oder nicht? obgleich neuere Versuche diesen Entscheidungspunkt gänzlich in Abrede stellen, und alle Klöster ohne Unterschied, ob sie damal bestanden sind oder nicht, schlechtweg davon verdrängen wollen. Es waren aber diese Besitzungen, so wie die Klöster selbst, vormals mit fast überschwenglichen Privilegien und Freiheiten der d. Königen und Erzbischöffen, Fürsten, Grafen ꝛc. umgeben, und veranlasseten in der Folge manche Widerwärtigkeit der Landschaft und des gemeinen Manns; mehrere derselben wurden nicht wachsam genug gehandhabt, und verlohren durch widriges Herkommen und verjährten Besitz ihre Kraft für ewig, andere wurden durch den veränderten Zustand der Dinge ausser Anwendbarkeit gesetzt, die übrigen aber fast gar nicht mehr geachtet, ja zuweilen sogar öffentlich als unnütze Scharteken behandelt. Die Klöster kamen dadurch in nicht geringe Verlegenheit, und suchten in der Folge ihr Heil lieber in glimpflichen Unterhandlungen, wobey sie gewöhnlich auch besser, als mit trotzendem Rechte, durchkamen. Das nämliche Schicksal erfuhren sie fast durchgehends auch auswärts in fremden Ländern, worinnen sie Besitzungen ohne Inkolat hatten, und daraus die Früchten und sonstigen Gefälle an sich zogen; sie wurden in dem Zuschnitte geistlicher Ausmärkerschaft, als Schmarotzerpflanzen und Amphibien im Territorialsysteme, scheel angesehen, ungünstig behandelt, und ohne weitere Rücksicht auf alte Freyheit, mit den übrigen Landeseingesessenen unter gleichen, nicht selten gar unter einen engern Kamm gezogen, wobey freilich gar manchem viel Wolle stecken blieb [c]).

Uebrigens blieben sie alle in ihren alten politischen und hierarchischen Schranken der Unterthänigkeit, ohne daß sich je eines zur wirklichen Reichsunmittelbarkeit, und Exemtion von der ordentl. Diözesangewalt erhoben hätte; [d]) — dafür wachten aber auch die Erzbischöffe selbst, — zwackten von alten Freiheitsbriefen manchen, der ihrer Gewalt zu nahe zu treten schien, aus Landesfürstl. und Erzbischöfl. Machtvollkommenheit schlechtweg ab, und gestatteten ohne vordersame Vorlegung, Untersuchung und Bewilligung keinem Kloster mehr, irgendwo Bestätigungen derselben nachzusuchen.

Das Uebrige werden wir unten bey der geistlichen- und Kirchenverfassung des Rheingaues zu berühren nicht vergessen.

*) Wir unterzeichnen bey dieser Gelegenheit mit warmem Gefühle, was der Verf. der Ansicht. des Rheins ꝛc. H. II. S. 28 so wahr, als patriotisch von d. Klosterwesen anmerkt: „Mönche waren unsere ersten Lehrer im Feldbau, in Wissenschaften, und nützlichen Künsten. Ohne sie hätten vielleicht die schönen Gegenden des Rheingaues noch Jahrhunderte wild und unangebauet gelegen. Es ist wahr, das Gute, was sie thun konnten, ist geschehen; aber giebt es nicht noch Menschen, denen es Noth ist, sich mit einem wunden Herzen, mit getäuschten Hoffnungen, in den Schooß einer ungestörten Einsamkeit zu verbergen? die ihre Ansprüche an das Leben aufgeben mußten, und nur noch das einzige, letzte Gut, den Frieden mit sich selbst, zu erhalten haben? Wo soll jetzt der, dem die Menschen nichts mehr sind, und der ihnen nichts mehr zu seyn vermag, eine Zuflucht finden? wo soll das gefallene Mädchen sich hinwenden, um wenigstens sich selbst wieder ehren zu lernen, und die Tugend wieder zu gewinnen, da die Unschuld nicht mehr erworben werden kann? Und — hat es nicht große, edle Menschen gegeben, und giebt es nicht noch welche, die — nicht von Wahn und Truggestalten bethört, sondern vom Sehnen nach einem Höhern und Unbekannten, das kein Traum ist, unwiderstehlich ergriffen, aus Prunk und Getümmel in Stille und Einsamkeit sich zurückgezogen, und für Alles, was erscheint und vorübergeht, keinen Sinn hatten? ꝛc.“

a) Die ursprünglich absolut aszetische Verfassung des Ordens, wobey man die topographische Lage von Citeaux und Clairvaux streng vor Augen hatte, verbunden mit Benedikts alten Vorschriften, mußte natürlich für jene Zeiten das Ländereykultursystem, und was mit guter Häuslichkeit, Nutzbarkeit, und Bequemlichkeit in Verbindung stand, sowohl in die Regel, als Statuten und Gewohnheiten des neuen Ordens bringen; man hatte nämlich lange genug vorher die Mängel und Gebrechen in dem innern Verfassungsplane des Ordens der schwarzen Mönche eingesehen, der so vielen Klöstern desselben einen frühen Untergang bereitet hatte; diesen kam man hier durch eine mehr ökonomische Gesetzgrundlage vor; und, wahr ist es, der neue Plan war meisterhaft; wohl durfte man sagen, der graue Mönch ist Zusammensetzung vom Mönche, Bauer, und Oekonome. Darum fehlte es auch im XIII. Jahrhundert nicht an Beyspielen, daß man sich aus ihren Klöstern Männer an Höfe der Großen erbat, um dort die verfallene Wirthschaft in Ordnung zu bringen, mit welcher nach dem damaligen Zeitlaufe nur der kleinste Theil fertig werden konnte. Daß sich aber in der Folge von den Uranstalten des Cisterzienser Ordens in dieser Hinsicht wiederum vieles verloren habe, ist eben so gewiß, als richtig es hingegen ist, daß er nie planmäßige Häuslichkeit, Sparsamkeit und Erwerbfleiß außer Augen gesetzt habe; wozu die Visitationen des General-Capitels, und der geistlichen Väter das Ihrige jederzeit treulich beygetragen haben.

b) Der damahlige, fast in allen Urkunden angemeldete, klägliche malus status terrae hatte nämlich alle Klöster fast ohne Ausnahme bis auf den Hefen heruntergebracht, und überaus viele erholeten sich davon nie wieder, und giengen darüber zu Grunde. Beyden Wurzeln dieses Unfalls begegnete der Orden der grauen Mönche, indem er eine strenge Klosterdisziplin von innen, und regelmäßige Wirthschaft von außen feststellte, welche so fein in einander verflochten waren, daß Achtung, Wohlstand und innere Festigkeit die unausbleibliche Folge seyn mußten. Hat doch eine im vorigen Jahrhundert gebildete, wohlbekannte Sekte fast die nämlichen Grundsätze in sich aufgenommen, und darauf ihre Grundverfassung gebaut!

c) Vergessen war demnach, oder man wollte sich absichtlich nicht mehr erinnern des hohen Verdienstes, welches um die Landeskultur durch Anrodung so vieler öden Strecken, und Anlegung von Höfen, auch auswärts in benachbarten Ländern, Rheingau's Klöster, besonders Eberbach, im XII. und XIII. Jahrhundert sich eigen gemacht hatten, worauf gleichwohl die ihnen ertheilte Grundfreyheiten sich hauptsächlich bezogen. Man war von Seiten dieser Klöster so billig, daß man wegen veränderten politischen Zustande, von einigen alten Freyheiten gar keinen Gebrauch mehr, von andern aber nur einen beschränkten und angemessenen zu machen gedachte. Es mußten, um wenigstens einen Theil davon zu retten, viele und große Opfer gebracht werden, und auch hier bahnten glimpfliche Unterhandlungen allein den Weg. Aber damit ward nicht überall, und noch weniger für immer, die Ruhe gewonnen; man war erfinderisch in neuen Lasten, deren freylich jene alte Freyheitsbriefe nicht erwähnen konnten, und öffnete sich dadurch die Thüre, sich gemächlich über jene gänzlich hinweg setzen zu können. Dieses Spiel begann seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts, und währte auch bis zu gänzlicher Unterdrückung unserer Klöster fort.

d) Aus dem, daß manche Höfe und Güter unserer Rheing. Klöster unter unmittelbaren kaiserl. Schuß standen, und nicht selten ihre Streitsachen vormahls an reichsstädtische Gerichte, z. B. Frankfurt, Oppenheim, Boppart ꝛc. gebracht, dort angenommen, und entschieden wurden ꝛc. läßt sich ein politisches Verhältniß derselben zum Reich feststellen, aber keine Reichsunmittelbarkeit erzwingen. Dergleichen Schutzverleihungen verstunden sich von jeher stillschweigend: der ordentlichen Landesobrigkeit unabbrüchig. Reichsunmittelbarkeit verhielt sich zum Reichsschuß, wie Ursach zur Wirkung; hätte letzterer eine Reichsunmittelbarkeit zur Grundlage gehabt, so hätte er von Reichswegen Jemanden administratorisch übertragen werden müssen, dies geschah aber in Ansehung keines Rheing. Klosters. Wahr ist es, die Abtey Eberbach war, gestützt auf zwey Schutzbriefe K. Friderichs II. und Rudolfs I. im XIV. Jahrhundert nahe daran, sich zu einer reichsunmittelbaren Abtey zu erheben, und die obigen Reichsstädte behandelten sie, wie es scheint, auf dem Wege der Gerichtsbarkeit, auch wirklich auf diesem Fuße; auch ein damahls erlassenes kais. Dekret hätte in der Folge hierbey tüchtig nachschieben können; allein die Krise des XV. und XVI. Jahrhunderts, die Wachsamkeit der Erzbischöfe, und hauptsächlich der Umstand, daß Eberbachs polit. Lage ganz eine andere, als jener Klöster war, denen der Schritt zur Unmittelbarkeit gelungen, mußten nothwendig unüberschwingliche Hindernisse in den Weg legen, um ebenmäßig dahin zu gelangen. Und eben dies war auch der Fall mit Eberbachs Exemtion von der ordentl. Diözesangewalt; sie ward nie gegen erzbisch. Gewalt von Eberbach behauptet oder nachgesucht; auch hüteten sich unsere Erzbischöfe von jeher sehr wohl, dem päpstl. Exemtions-Unfuge in ihrem Sprengel den Spielraum zu lassen, oder den berufenen Privilegien des Cisterzienser Ordens dort die ganze Breite ihrer Wirksamkeit und Ausdehnung zu vergönnen.

XXXI. bb) Insbesondere. aaa) Mannsklöster.

1) Kanonie zu Winkel. (Mittelheim.)

Unter die ältesten Klöster männl. Geschlechts unseres Rheingaues, gehöret ohne Zweifel die reguläre Kanonie St. Augustins-Ordens zu Mittelheim, oder, weil Winkel noch nicht in seine Absätze getrennt war, in diesem Orte.

Weder die Zeit ihrer Stiftung, noch ihr Stifter selbst, sind genau bekannt; doch irret man nicht, wenn man jene in den Ausgang des XI. oder Anfang des XII. Jahrh. versetzt.[a]) Sie lag ursprünglich in einem Walde, Hobe genannt, unfern dem Dorfe Erbach, wozu die Rheingauer Landschaft den Grund und Boden geschenkt hatte. [b]) Wie lange sie hier bestanden habe? ist ungewiß; im J. 1131 aber erfuhr sie eine Grundänderung. Die Pröbste, welche Erzbischof Adelbert I. dorthin bestellt hatte, ließen die Disziplin gänzlich verfallen, und der Gottesdienst hörte dort gänzlich auf; auch waren die Kanonichen bis auf wenige zusammen geschmolzen, welches dann wahrscheinlich lautes Murren, und eine erzb. Visitation veranlaßte. Diese fand das Uebel unheilbar. Adelbert gieng darüber mit den ersten Stiftsprälaten und angesehensten Männern weltl. Standes zu Rathe; der Schluß fiel dahin aus: die noch wenigen Regulären dort wegzuschaffen, und die Kanonie sammt allen Gütern [c]) dem Kloster Bischoffsberge zu übergeben, mit dem Bedinge, daß der Abt dort den Gottesdienst versehen lassen, vom Reste des Ertrages aber seinen Klosterbrüdern die Nothdurft anschaffen solle. Mit dieser Anstalt war auch die Rheingauer Landschaft so wohl zufrieden, daß sie der Abtey Bischofsberg durch den Erzbischof auf ihre Bitte noch ein beträchtliches Thal zwischen Kiderich und Hattenheim dazu schenken ließ [d]).

Die Abtey Bischofsberg blieb aber nicht lange im Besitze dieses neuen Erwerbs; denn noch im nämlichen Jahre erbat sich Erzb. Adelbert von Bernhard, Abten zu Clairvaux, Mönchen des Cisterzierordens, räumte diesen die Kanonie ein, stiftete daraus die Abtey Eberbach, welche

sich denn auch in das leere Nest setzte, natürlich aber dadurch den Haß und die Mißgunst der ausgetriebenen Brüdern und Schwestern auf sich lud. [e])

Besonders fiel diese Vertreibung einem mainz. Dienstmanne, Wulferich von Winkel, [f]) gar schmerzlich auf; er erbauete also auf seinem eigenen Grund und Boden zu Winkel eine Zelle, begiftete sie mit einer Allodialhube, genannt Rendweinshube, versammelte dahin die von Eberbach vertriebene Chorherrn und Schwestern, und bestellte ihnen zum Probsten einen Mann, der der Welt satt war, einen Kanonicker U. L. Fr. Stifts zu Mainz, Namens Erenfrid, wie die noch ungedr. Urk. v. J. 1158 ausweiset, welche wir unten mittheilen. [g]) Brüder und Schwestern zogen nun nicht lange nach ihrer Vertreibung, (das Jahr ist unbekannt) dahin ein, und so erwuchs die neue Kanonie zu Winkel [h]).

Sie hatte aber durch diesen Unfall ihren gesammten ehemaligen Güterbesitz verloren, und bedurfte daher neuer Wohlthäter, welche sich auch bald einfanden. Unter ihnen war des argen Adelberts gutmüthiger Nachfolger, Erzb. Henrich zu Mainz, einer der vorzüglichsten; um den Verlust einigermaßen zu ersetzen, bestätigte er nicht nur die von seinem unmittelbaren Vorfahren, Erzb. Markulf, beschehene Schankung einer Rheininsel, sondern schenkte der Kanonie auch dazu das zu Mainz an der Domkirche gestandene Hospital für arme Pilgrime, [i]) nebst zwei Morgen damit verbundener Weinbergen zu Mariäborn, und dem Tauf- und Begräbnißrechte daselbst; [k]) — diesem folgte eine neue Bestätigung dieser Insel, ingleichen einiger von dem erzstiftl. Dienstmanne Meingot (Megingaud) zu Winkel geschenkter Güter; [l]) und um zwischen der neuen Abtey Eberbach, und der vertriebenen Kanonie ein besseres Einverständniß für die Zukunft zu bewirken, schlichtete er ihre Differenzien, welche hauptsächlich in vier Artikeln bestunden, wovon der erste das Eigenthum an Grund und Boden betraf, worauf das neue Kloster Eberbach erbauet war [m]). Auch war es Heinrich, der die Probstey zu einer Abtey erhob, [n]) und sich sonst noch durch Wohlthaten um ihr Andenken verdient gemacht [o]). K. Friderich I. nahm darauf den Ort in seinen Schutz, und verlieh ihm Zollfreiheit an allen Reichszollstätten am Rheine und Mayne [p]).

Die Nachfolgg. Erzbischöffe waren nicht minder freygebig gegen Gottesthal, welchem Beyspiele eine Menge Rheingauer sowohl, als auswärtiger Landeseinwohner folgte, wie das noch vorhandene Chartular bezeuget. Wie nun aber dieses jeweilige Doppeltkloster in sich selbsten eine Trennung veranlasset, und die Kanoniker daraus gänzlich Abschied genommen? werden wir unten bey Gottesthal vernehmen; ob sie anderstwohin gewandert, oder lebenslänglich mit einer Pfründe abgemehret worden? und überhaupt das weitere Schicksal der getrennten Brüder rc. bedeckt noch ein Schleier [q]), den nur die Zukunft aufzuheben vermag; wohin wir also verweisen.

a) Daß sie unter Erzb. Adelberts I. Vorfahrer bereits bestanden habe, ist erweislich; nicht ganz unwahrscheinlich ist zugleich, daß hierzu die ältern Rheingrafen, wo nicht als Stifter, doch als Beförderer der Stiftung, die Hand geboten haben; daß aber die Rheingauer Landschaft selbst um deswillen als Stifter anzusehen seye, weil sie dazu Grund und Boden hergegeben, ist ein Trugschluß, und daher diese Unterstellung ungegründet.

b) „Delegavi, sagt Adelbert in der Urkunde 1131, Monasterio regularium Canonicorum, quod situm est in silua, *Hobe* vocata, iuxta villam, que dicitur *Eberbach* etc.“ — Noch in ganz neuen Zeiten war der Ort, wo die alte Kanonie gestanden, wohl bekannt; die Cisterzienser nahmen zwar den Ort in Besitz, baueten aber ihr neues Kloster nicht ferne davon, obgleich auf dem Grunde und Boden, der den Kanonikern eigenthümlich gehört hatte. Der Abdruck dieser Urkunde bey *Gud.* I. 94, sagt *ipsi* Deo; im Originale aber heißt es: „qui ab incolis provincie *ipsius*, Deo oblatus est meo consensu etc.“

c) Die sowohl vorher Adelbert selbst, als Herman, Wolbo und Walther zu Eltvil der Kanonie geschenkt hatten. Wahrscheinlich erhielt diese hiernächst bey seiner neuen Stiftung das Kloster Eberbach als Mitgift.

d) „Vallem sitam inter duas plateas, quarum vna versus *Keterecko*, altera deorsum vsque *Hattenheim* descendit, sursum à semita, que dicitur *Renephat*, vsque ad molendinum inferius.“ Ebend.

e) Nach *Joannis* I. 546, n. 2. lösete der Erzbischof seine Schankung vom Kloster Bischofsberg wieder mit 50 Pfund Silber ein, womit es um so mehr zufrieden seyn konnte, als nach dem Ausdrucke der Urkunde jene Handlung nur eine Delegation, nicht aber absolute ewige Schankung der Kanonie und Güter seyn sollte, wobey also dem Erzbischofe noch immer freye Hand blieb, damit anders zu verfügen. Der so fein als ökonomisch denkende Bernard mag Adelberten wohl hierauf aufmerksam gemacht, und dadurch seiner Absicht einen mächtigen Vorschub gegeben haben. Inzwischen ist es auffallend, daß die Eberbacher Stiftungs-Urkunde von diesem ganzen Handel kein Wort erwähnet.

f) Er kömmt in Urk. (bey *Gud.* I.) häufig vor, und war ein naher Blutsverwandter des damahligen rheingräfl. Hauses, wie die nachstehende Urkunde bewähret. Aus seinem Geschlechte war Erzbischof Ruthard zu Mainz hervorgegangen. Er war dieses Namens der Zweyte, und starb unbeerbt im Jahre 1148. Sein Vater war Wulferich I., welcher vor 1118 verstorben, seine Mutter aber Hiltrud, Tochter Ludwigs II. und Schwester Embricho's II. Grafen im Rheingaue. Sie starb 1118. Embricho's Gemahlin war N. von Heppenheft, mit welcher er Embricho III. Graf. im Rheingaue 1123, und Rheingrafen 1145, gezeugt. Uebrigens geht dieses Geschlecht der v. Winkel, die mit dem Zunamen Griffenclaw benamste Familie de Winkela gar nichts an.

g) „In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Arnoldus* diuina fauente clementia Maguntine sedis Archieps. Ex officii nostri debita administratione compellimur, ea, que in ecclesiis speculationi nostre commissis vota fidelium contulerunt, ne aliqua obscuritate claudantur, in lucem diligenter redigere, et ut apud omnem posteritatem perpetuum robur firmitatis obtineant, auctoritatis nostre presidio stabilire et corroborare. Eapropter notum sit omnis cui Xpi fidelibus, quod quidam felicis memorie *Wolfricus de Winkele* ministerialis sci *Martini* cupiens pro temporalibus eterna, et pro transitorijs metere perpetua, quandam cellam in eadem villa, videlicet *Winkela* in honorem sci *Egidii* in proprio fundo construxit, et quendam beate recordationis *Erenfridum* sce Marie ad gradus canonicum, aridum cum suo flore mundum refugere satagentem illuc euocauit, et ei cum eadem cella quoddam allodium suum, quod dicitur *Rendewineshuba*, perpetua possessione pro remedio anime sue libere contradidit; verum eo tempore post predicti *Wolfrici* decessum *Embrico* ringrauius multa aduersus prefatum *Erenfridum* prepositum querebatur, asserens, se eidem *Wolfrico* linea sanguinis in hereditatem debere succedere; sed Prepositus vti vir candide discretionis et perspicue sanctitatis eundem comitem ab omni querela et infestatione placauit. In processu denique temporis eodem obeunte ringrauio, *Embrico de Winkela* et *Conradus de Heppenhefte*, eiusdem ringrauii cognati filium eius paruulum in tutelam mundiburdialem recipientes, prefatum allodium multa proclamatione ceperunt causari, asserentes, beneficiario iure ad filium ringrauij ipsum spectare. Quam ob rem cum super hoc *Fridericum* eiusdem loci Prepositum, supradicti videlicet sancte memorie successorem in presentia nostra longa contentione pulsarent, stipulationem suam legitima comprobatione prosequentes rogatu nro sponte atque vltro tam ipsi, quam idem puer filius Ringrauij causam ipsam in potestatem nostram penitus tradiderunt, omnem querelam, et quicquid iuris in predicto allodio se arbitrabantur habere, in manus nras in perpetuum resignantes. Nos itaque allodium, quod dicitur *Rendewineshube*, prefate Ecclie sci Egidij restituentes libera et perpetua possessione eidem Ecclie absque aliqua contradictione ipsum contulimus. Decernentes ex auctoritate Dei patris et filii et spc sci, et beati Petri principis Apostolor. vt quicunque contra hoc ausu temerario aliquo ingenio amodo venire attemptauerit, perpetue anathematis gladio, nisi resipiscat, feriatur. Vt autem hoc factum apud omne seculum ratum et inconuulsum omni stabilitate transistat, presentem paginam transscribi. et auctoritate nra eam fecimus insigniri et corroborari. Huius autem rei

testes sunt. *Harpertus*, Abbas sci Albani. *Hellengerus*, Abbas sci Disibodi. *Anselmus* Abbas de Bischofesberg. *Ruthardus* Abbas de Eberbach. *Hartmannus* maioris Ecclesie prepositus. *Arnoldus* custos. *Sigelous* Decanus. Magister *Wilhelmus*. *Hugo* Cantor. De Capellanis. *Ludowicus*. *Cuonradus* prepositus sci Gingolfi. *Rudingus*. *Gernotus*. *Dragebodo*. De Laicis. Comes *Gerhardus* de *Nurinkes*. Comes *Rupertus* de *Lurenburg*, et alij quam plures. Acta sunt autem hec in Camenata nra Maguntie, Anno Dominice Incarnat. M. C. LVIII. Indict. VI. Regnante victoriosissimo Imperatore *Friderico* huius nominis primo."

h) Sie lag eigends nicht zu Winkel, sondern nahe dabey in einem sanften Thale, welches den Namen Gottes Thal (Vallis Dei) erhielt, unter welchem sie auch in der Urkunde 1145 (bey *Gud*. I. 167) vorkömmt; aber dennoch hieß sie noch öfters in der Folge: Monasterium fratrum et sororum — communi vita in *Winkelo* degentium etc. z. B. Urkunde 1151 (bey Ebend. I. 208.) Mittelheim, wo sie eigentlich lag, war also damahls von Winkel noch nicht abgesondert. Das uralte Siegel des Konventes, welches den heil. Aegidius vorstellt, und an einer Urkunde 1189 hängt, hat die Inschrift: ✝ S. frum et soror. *de Valle Dei*. Indem in der Folge die Klosterkirche an die Gemeinde Mittelheim übertragen, und ihre Pfarrkirche ward, diese aber dem Kloster anhieng, so läßt sich der Ort, wo die Kanonie stand, noch heutigs Tags unschwer bestimmen.

i) Erzb. Sifrid III. transferirte es hernach im Jahr 1232 an den Rhein, verband es mit der uralten Kapelle des heil. Gereon, und von dem, den aufwartenden Brüdern und Schwestern eigenen Orden des heil. Geists, ward es das Hospital zum heil. Geist genannt, welcher Namen ihm noch itzt eigen ist. S. davon ausführlich *Joannis* I. 82, und die Urkunden bey *Gud*. I. 242, 537. Der Stiftungsbrief ward erst nach völliger Einrichtung im Jahr 1236 ausgefertigt.

k) Urk. 1145. (bey *Gud*. I. 167.)

l) Urk. 1151. (Ebend. I. 208.)

m) Urk. 1151. (Ebend. I. 211.)

n) Erenfrid und Fridrich heißen immer nur Pröbste; aber schon im Jahr 1151. kömmt Robert als Abt, und im nämlichen Jahre Folbert als ein solcher vor; die Namen ihrer Vorgänger zu Eberbach sind ganz verloren gegangen.

o) *Necrol. Vallis Dei*. ad d. VI. Non. Jul. „Anniv. Rev. pris et Dni *Henrici* AEpi Mog. qui post exilium frum et sororum largis subuentionibus misericorditer astitit, et pii pris officio functus nobis multa beneficia et solamina concessit, pro quib9 memoria eius apud nos iugiter seruetur in seculorum secula."

p) Hier die noch ungedruckte Urkunde:

C. „In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Fridericus* diuina fauente Clementia Romanorum Imperator Augustus. Si locis Deo dicatis eorumq. possessoribus aliquo patrocinii et defensionis nre solatio contra peruersorum hominum insolentiam consulimus, hoc tam ad presentis vite statum, quam ad eternam glorie mercedem promerendam nobis profuturum esse non dubitamus. Quapropter omnibus sce Dei Ecclie fidelibus notum esse cupimus, quod nos interuentu et petitione Dni *Cvnradi* venerabilis Archiepi Mogunt. ecclesiam *Gotsdale* prope *Winkelam* in *Rinegowe* ob multum Religionis obsequium, quod ibi hucusque ingiter viguit, cum omnibus suis bonis, que nunc possidet, et in futurum fauente Deo adipisci potest, sub Imperialem nram protectionem suscepimus specialem. Concedimus etiam predicte Ecclesie, vt omnia bona sua, que per Alueum *Reni* vel *Mogi* sursum et deorsum nauigio deducuntur, in eis locis, ubi nobis et Imperio telonium solui solet, ab omni huiusmodi exactione libera sint et immunia. Vt autem hoc verius credatur, hanc cartam inde conscribi, et sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum Domini *Friderici* (L. Monogr.) Imperatoris semper augusti. Ego *Johannes* Imperialis aule Cancellarius vice *Cvnradi* Moguntin. Archicancellarii recognoui.

Acta sunt hec Anno dnice Incarnat. M. C. LXXXVI. Datum apud *Geilenhusen* IV. Kal. Decembr. in Xpo feliciter Amen.

q) Beynahe sollte man glauben, sie wären nachher wiederum nach Eberbach gezogen, dann dort heißen sie im Jahr 1221 Söhne dieser Abtey. Der öfters angeführte Oculus Memoriae sagt von Osterspey: „Bona, que habemus apud villam, que dicitur *Osterspeia*, incboata sunt Anno Dni M. CC. XXI. temporibus *Erckenberti* Abbatis. Primo comparauimus *à filiis nris*, Dno *Rekinnero* Abbate, et Conuentu suo *de Valle Dei* omnia bona, que habebant in eadem villa, tam in monte, quam in vineis et edificiis, omnibusq. attinentijs sibi, pro LXXX. marcis Colon. presente Dno *Willehelmo* Abbate Clarevallis etc."

XXXII. 2) Eberbach.

Unter Rheingaus sämmtlichen Klöstern zeichnete sich keines vortheilhafter und ruhmwürdiger aus, als die Abtey Eberbach. Diese war es wirklich, die sich um diesen Landstrich durch neu eingeführte Kultur fast aller Zweigen, durch musterhafte Haushaltung und Industrie, strenge klösterl. Disziplin und auferbauliche Religiosität das redentste Verdienst erwarb, und daher unter ihnen wie der Mond unter den kleinern Gestirnen glänzte. Dem gründlichen Kenner dessen, was sie von Anbeginne bis zu ihrer Unterdrückung war, und that, muß es wahrhaft schwer fallen, ihren Biographen nicht zu machen; wenigstens verdient von ihren Mitschwestern keine ein bleibenderes, dankbares Denkmal, und daher mit höherem Rechte eine ausführliche, beurkundete, eigene Geschichte, welche aber ausser unserm Plane liegt.

Kaum waren die aus Bernhards Pflanzschule hoher Frömmigkeit und beispiellosen Fleißes zu Clarevall ausgehobene Sprößlinge auf unserm Rheingauer Boden angelangt, und hatten die wenigen Besitzungen der Karonie von Erzb. Adelbert als kärgliche Mitgift einer neuen Klosterstiftung in einige Ordnung gebracht *), als sie auch auf der Stelle anfiengen, nach geradehin hier alles auszubreiten, und in Anwendung zu bringen, was ehemal bey Clarevalls Anlegung geschehen, *) und sonächst selbst in die Grundgesetze des Instituts übergegangen war. Genau modelten sie nicht nur ihre häusliche Einrichtung nach jener ihres Mutterklosters, legten ihre Wohnungen nach dem nämlichen Plane an, errichteten klösterl. Fabricken, führten dahin Wasserleitungen *), rodeten rings umher Waldungen aus, ordneten den Gottesdienst, sangen und beteten unter freudiger, fast ununterbrochener Handarbeit im freyen Felde u. s. w. b), sondern übertrugen gar frühzeitig ihren so ganz in Fleisch und Säfte verwandelten Kulturgeist auch außer ihren Mauern. Wie sich die Kreise um den ins Wasser geworfenen Stein allmählig erweitern, so verbreitete sich auch jener in Kurzem weit umher; von Eberbach aus, gleich einem neuen Deukalion, schien gegen die Mitte des XII. Jahrh. eine neue Schöpfung des Rheingaus auszugehen; — man sah, man staunte, und — ahmte nach.

Auch häusliche Frömmigkeit, und Sittlichkeit auswärts, war das hohe Unterscheidungszeichen der neuen Stiftung, von allen andern Klöstern und Ständen dieses Landstrichs; in diesen war eben Eingezogenheit, Disziplin und Religiosität in demselben Maaße im Verfalle, wie umgekehrt die roheste Unsittlichkeit, Unwissenheit, und geistige Barbarey über die sämmtlichen Stände des Layen längsthin die Ueberhand gewonnen hatten. Auch hier ward Eberbach Muster **). Alle Klöster rings umher dachten itzt an Reformen ihrer Disziplin und häußl. Wirthschaft; der größte Theil der weiblichen ließ es dabey nicht einmal bewenden; er gieng, wie wir bald hören werden, gegen die Mitte des XIII. Jahrh. noch einen Schritt weiter, trat ohne Zwang, und unaufgefordert, ganz von freyen Stücken, von dem alten Orden ab, und zog das neue Ordenskleid der Eberbacher, (Cisterzienser) damit aber auch — fast möchte man sagen — den neuen Kulturmenschen an. Die geistl. Vaterschaft und Visitatur Eberbachs unterhielt den aus-

gestreuten guten Saamen, und ließ ihn, wie die Klostergeschichte bewähret, in vortreffliche Pflanzen und heilsame Früchten übergehen [c]).

Und gerade so verhielt es sich auch mit den übrigen Ständen unseres, sonst von der Natur so reichlich ausgestatteten Landstrichs. — Der unbändige Rittergeist fand in Eberbach ein hohes Muster von Sittlichkeit und Sanftmuth, zugleich auch ein Modell, wie er seinen Finanzzustand, der gewöhnlich nichts taugte, ohne die ihm so eigene bekannte Faustmittel auf Kosten Anderer, in Ordnung bringen möge. Selbst Eberbachs Klosterkirche verbürgte es, daß sich hohes Gefühl von Hochachtung im Leben, und Bespiegelung der sanften Tugenden dieser Versammlung ein mächtiges Triebrad in der Maschine so mancher unmenschlichen Menschen dieser Klasse seyn mußten, sich noch vor ihrem Ende mit Gott und der Welt auszusöhnen, und in den unzähligen dort gewählten Grabstätten eine Ruhe zu suchen, die sie andern im Leben so selten vergönnet hatten. Auf den Rheingauer Bürger und Landmann gieng von dieser neuen Pflanzschule eine überaus segenreiche Handleitung aus, [cc]) wie er durch neue Anrodung wüster Strecken seinen Reichthum erhöhen, seine Produkten mit Gewinnste absetzen, und selbst an der Hand angelegter Fabricken, Niederlagen, Ausfuhren und damit verbundener Handelsspekulation, Schöpfer neuen Erwerbs und erhöheten Wohlstands werden könne; die im Schooße Rheingaues von Eberbach neu angelegte Klosterhöfe (Grangien) waren in dieser Hinsicht wirklich für das Land so viele Ackerbau- und ländl. Wirthschaftsschulen, und die darinnen angelegten Kapellen [d]) trugen mächtig bey, auch religiösen Geist in eben dem Grade zu verbreiten, wie sittlicher und sanfter, durch die Hofmeister und die Konversen dort eingeführt und unterhalten ward; das nämliche Glück führte Eberbach, vornehmlich im XII. und XIII. Jahrh. auch benachbarten Ländern durch die zahlreichen dorthin angepflanzten Höfe zu, deren größter Gütertheil dem Anrodungsfleiße Eberbacher Mönchen seine Kultur zu verdanken hat. Die Geschichte der alten oberen Grafschaft Katzenelnbogen kann dieses unter andern nicht miskennen.

Eberbach betraf geschichtlich manch harter Unfall, der andern Klöstern einen gänzlichen Untergang würde bereitet haben; in seiner Sparsamkeit *), Klugheit, Nachgiebigkeit und häußl. Ordnung aber fand es immer eben so viele Kraftmittel, die Wunden auszuheilen, und sich bald wieder auf den alten Fuß zu setzen †). Es hielt immer strenge an seinen Erzbischöffen [dd]), wußte die Gunst der benachbarten Fürsten und Grafen zu gewinnen und zu unterhalten, war nachgiebig gegen die Habsucht so mancher Edelleuten, von denen es Ruhe und Eintracht nicht selten durch freiwillige große Opfer erkaufte, [e]) mischte sich nicht in politische Welthändel, deren Strom so manche andere unrettbar mit sich fortriß, und entgieng durch praktische Anwendung des Grundsatzes: Weiche der Zeit, unzähligen Gefahren, die es bestürmten. Mit Neid und Mißgunst, auch Verfolgung, hatte es manchen harten Kampf zu bestehen, wußte sich aber dagegen mit Glimpf und Sanftmuth — nicht selten selbst mit Großmuth und Opfern — so trefflich zu bewaffnen, daß jene sich ausgesöhnt sahen, ehe sie es selbst glaubten, und oft aus Neidebengeln noch überdies Eberbachs große Wohlthäter wurden.

Dies ist der kurze Umriß des politischen Bildes von Eberbach, welches auszumalen wir seinem Geschichtschreiber überlassen.

Auch wissenschaftliche und Kunstkultur blühete in den Mauern der alten Eberbacher Asketen. Frühzeitig hatten sie für eine Kammer in ihren Ordens-Kollegien gesorgt, dahin Zöglinge abgeschickt, und dort auf ihre Kösten unterhalten, [f]) welche bey ihrer Rückkehre durch Unterricht ihren Brüdern nützten. Eberbach stand demnach im XIII. und XIV. Jahrh. auch in hohem Rufe der Gelehrsamkeit, wozumalen die Mönche mit Verlassung des alten Ordens Grundgesetzes, sich nicht auf Studien zu legen, und mit Aufgebung der Hacke und Spate für Selbsthandarbeit, diesem edlern Zweige der Kultur zu fröhnen angefangen, und durch Abschreiben sowohl, als Selbstfertigen brauchbarer Werke, sich selbst und andern, auch in dieser Hinsicht, nützlich zu werden begonnen [g]).

Uebrigens werden wir im Verlaufe dieser Schrift gewahr werden, daß nicht leicht eine einzige Vision derselben, seye es die geist- oder weltliche, und in dieser die ökonomische oder politische, letztere selbst wieder nach allen ihren Aesten, sich darlege, wozu nicht **Eberbach** reichliche Beiträge steure, ja manchmal gar wie Oel oben schwimme; so wichtig wußte sich demnach durch seine manchfaltigen Verhandlungen in- und auswärts unseres Rheingaues dieses Kloster im Mittelalter zu machen. Einen trefflichen Beweis hiervon, obgleich nur von der **ökonomischen Seite**, gab uns ein vor Kurzem verewigtes, sehr würdiges Mitglied desselben, durch eine brauchbare Schrift;[h]) für die übrigen ergreifen wir um so lieber die Arbeit, den Faden fortzuspinnen, als er mit vielen Nebenkenntnissen und Hilfsmitteln verwebt werden muß, welche jenem sonst gelehrten und scharfsinnigen Manne nicht zu Gebot standen.

Schließlich war **Eberbach** auch der Stammsitz der **Humanität** und des **Wohlwollens** gegen den Fremdling, wie gegen den Einheimischen; seine **Gastfreundschaft**, ihm durch das Ordensinstitut und mehrere dazu eigends bestimmte Stiftungen zum Gesetz gemacht, — sein altes, vormals in seinen Mauern befindliches **Hospital**,[i]) und die in der Folge an dessen Stelle getretene reichliche **Ausspendungen** an Rheingaus Kinder der Armuth, verpflichten auch von dieser Seite die Nachkommen, ihm den Tribut eines dank- und ehrenvollen Andenkens zu zollen.

So gieng demnach **Eberbach** mit dem Glanze der ungewölkten Sonne an einem schönen Sommerabende unter, und hinterließ eine sanfte Abendröthe, welche das Gefühl von Anmuth, Dankbarkeit und Hochachtung noch lange in dem Herzen manches Biedermanns erhalten wird.

†) Wie dieses geschehen seye, erzählt der älteste Verfasser des unter dem Titel: *Oculus Memoriae*, *S. Testamentum*, im XII. Jahrhundert zusammengetragenen Kl. **Eberbach'schen Chartulariums**, Tom. I. Im Eingange, wie folgt:

„In nomine sce et indiuidue Trinitatis. Anno dnice Incarnationis. M. C. XXX. I. regnante *Lothario* Romanor. Rege glo͞so, vir orbi notus pro singularis gre priuilegio, et nunc summi Pontificis decreto receptus in sanctor. cathalogo, uidelicet Dnus *Bernhardus* beate memorie Abbas *de clara valle*, rogatu *Alberthi* senioris Archiepi Magunt. et aplice sedis Legati, transmisit Conuentum monachorum Archiepo iam dicto, deputato eis Abbate Dno *Ruthardo* viro spectabili, in omni religione et virtutibus probato, quatinus in predictis viris semen quoddam ordinis Ecclesia Maguntina susciperet, et in confinio ipsius famulante Deo germen religionis pullularet. Vallis itaque nra, de qua agitur, primitus tradita fuerat secundum continentiam priuilegii, Abbati et monachis de monte sci *Joannis* Bapte cum edificijs et alijs suis appendicijs, remotis inde Canonicis Regularibus, qui prius habitauerant in loco, sed non multum ibi profecerant. Cum autem nri ordinis Conuentus superuenisset, sicut dictum est superius, idem senior *Alberthus* Archiepe communicato consilio Priorum Ecclesie magunt. Abbatum. prepositorum. et ceterorum fidelium Cleri et populi, mutauit, quod antea fecerat, nequaquam auferens violenter semel collata, sed quod prius dederat gratis, redemit de manibus monachorum de monte, datis eis L. argenti libris. Sic redempta cum omni integritate et omnimoda libertate tradidit hanc ipsam vallem in manus Dni *Ruthardi* primi Abbatis ad honorem Dei et bte *Marie*, quatinus esset mansio et inhabitatio tam monachorum tunc presentium, quam futuror. propter Deum regulariter vivere volentium. Incipit autem Vallis à superiori parte secundum primam disterminationem à semita, que dicitur *Rinnepat*, et quicquid superius est, ubi posita est curticula et domus textorum, usque ad fossatum, quod per transuersum tenditur, a riuulo videlicet vsque ad radicem oppositi montis. — Descensus eiusdem vallis tenditur deorsum vsque ad locum, ubi antiquitus molendinum positum fuerat in prato, sicut adhuc apparet in veteri fossato. in lateribus vero dextrorsum et

sinistrorsum ex vna parte protenditur vsque ad plateam, que ascendit versus *Kedercho*. et ex altera, que descendit versus *Hatterheim*. Infra hunc terminum à sursum vsque deorsum, et in lateribus ab vtraque strata quicquid vtilitatis in agris, vineis, pratis et ortis, in aquis aquarumque decursibus monachorum et fratrum labore ac industria percultum fuerat, et eorum commoditatibus assignatum, in proprium cum omni decima operis sui proprie et sine omni contradictione obtineant. Amen."

Adelbert hatte diesen Mann wahrscheinlich auf der Kirchenversammlung zu Troyes, in Champagne kennen gelernt, und war von der Beredsamkeit, Klugheit und gottseligen Wandel desselben, und seiner Brüder ganz bezaubert. Wahrscheinlich hatte auch an dieser Stiftung die Absicht, dadurch die Kreuzzüge in Deutschlande recht empfänglich zu machen, einen großen Antheil; Eberbachs zweyter Abt **Eberhard** (1158—1170) war, wie der erste, **Ruthard**, (1131—1157) Bernhards Jünger, bey dessen Kreuzmission in Deutschland, so wie Abt **Adam** im Kl. **Eberach** in Franken. **Adelbert** war es auch, der dem neuen, zu **Troyes** gutgeheissenen Orden der **Miliz des Tempels**, zu Mainz auf **Bernhards** Rath ein Haus stiftete, und dazu einen Theil des alten erzbisch. **Saalhofs** (Selhofen) einräumte, wovon Urkund., Siegel und Geschichte bey einer andern Gelegenheit. — Die Stiftungsurkunde Eberbachs steht bey *Gud*. I. 96. fg. aber fehlerhaft abgedruckt; im Originale heißt es statt: transmittat unum — *transmitteret michi*; — statt semen — *germen*; — statt priordiata — *primordiata*; — statt proprecaria — *proprietaria*, anderer kleiner Unrichtigkeiten zu geschweigen. Die Reihe der Aebte steht in *Gallia Christ*. T. V., ist aber durchaus unrichtig; aus Urk. haben wir folgg. im ersten Jahrh. der Stiftung gefunden: 1) **Ruthard** 1131—1157. 2) **Eberhard** 1158—1170. 3) **Gerhard** 1171—1176. 4) **Arnold** I. 1177—1190. 5) **Mefrid** 1191—1197. 6) **Albero** 1197—1206. 7) **Theobald** 1206—1221. 8) **Konrad** I. 1221. 9) **Eckenbert** 1221—1224. — Die Uebrigen mag ein Anderer berichtigen, und seines Orts fortführen.

Es erfolgte auch sogleich (1131 od. 32) die päpstl. Bestätigung, die wir aus der Urschrift hier vorlegen:

„*Alexander* Episcopus, seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Abbati sce Marie Ebirbacen. eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis, in perpetuum. Religiosam vitam eligentibus apostolicum adesse conuenit presidium, ne forte cuiuslibet temeritatis incursus aut eos à proposito reuocet, aut robur, quod absit, sacre religionis infringat. Eapropter dilecti filii, vestris iustis postulationibus annuimus clementer, et prefatum monasterium beate Dei genitricis semperque virginis Marie, in quo diuino estis obsequio mancipati, sub bti Petri et nra protectione suscipimus, et presentis scripti priuilegio communimus. Paci quoq. et tranquillitati vestre paterna sollicitudine prouidere volentes, auctoritate apostolica prohibemus, ut infra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum nullus violentiam vel rapinam, seu furtum committere, aut ignem apponere, seu hominem capere vel interficere audeat. Decernimus ergo, vt nulli omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare, aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra et illibata seruentur. Siqua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc constitutionis nostre paginam sciens, contra eam uenire temere temptauerit, secundo tertioue commonita, nisi reatum suum digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamq. se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat; et à sanctissimo corpore et sanguine Dei et Domini redemptoris nostri Jhu Xpi aliena fiat, atque in extremo examine districte vltioni subiaceat; cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax Dni nri Jhu Xpi, quatenus hic fructum bone actionis percipiant, et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen."

(Folgen darunter die Unterschriften des Papsts, und 12 Kardinälen.)

Das Ansehen dieser Abtey bey dem päpstl. Hofe, und unsern alten Erzbischöfen war im XIII. u. XIV. Jahrh. überaus groß; unter Erzb. **Sifrid** III. ward der Abt daselbst sogar als **Mitvisitator** des

Domkapitels zu Mainz ernannt; die noch ungedr. Visitationscharte (in Lib. Privil. Eccl. Mog. fängt an: „In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Sifridus* Dei gra sce Magunt. sedis Archiepc. Correctioni et reformationi Ecclesie nre intendere cupientes, tum ordinaria potestate, tum delegata nobis à sede aplica vna cum conuisitoribȝ nris, *Abbate* uidelicet *Ebirbacen.* Cyst. ord. et Decano sci Petri Magunt. sic de statu Eccle maioris duximȝ ordinandum, vt diuinum seruitium etc." — Auch hatte schon im Jahr 1148 P. Eugen den Abt zu Eberbach zu einem jener 4 Aebte ernannt, die an des Abt Rüger I. zu Fulda Statt, die Wahl eines andern mitleiten sollten; (Urk. bey Schannat, Hist. Fuld. p. 171.) der aber damit nichts zu schaffen haben wollte, und daher am angesetzten Termine ausblieb.

So, wie es daher vom päpstl. Stuhle mit Freyheitsbriefen fast überschwemmt ward, so flossen ihm auch zu verschiedenen Zeiten die ansehnlichsten Aufträge zu, wovon sicher keiner der geringsten jener war, wornach dessen Abt im Jahr 1290 zum Conservator der sämmtlichen Privilegien, Freyheiten und Indulgenzen der damahls überaus mächtigen Stadt Mainz bestellt ward. Zwey noch ungedr. interessante Urkunden, die wir hier mittheilen, mögen dies bewähren:

„*Nicolaus* Episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Abbati monasterii *Ebirbacen.* Cist. ord. Magunt. Dioc. sal. et ap. ben. Grandis affectus, quem dilecti filii E. Camerarius, Sculletus, Judices, Consilium et Commune Ciuitatis Magunt. ad aplicam Sedem habuisse dinoscuntur, merito nos inducit, ut eos illa prosequamur gratia, que ipsos secundum Deum possit à noxiis preseruare. Cum itaq., sicut ydem Camerarius, Scult. judd. Consilium et Commune nobis significare curarunt, sedes ipsa eos hactenus multis priuilegiis et indulgentiis decorauit, sintq. nonnulli, qui ad Deum et predictam Sedem debitam reuerentiam non habentes, eos contra tenorem priuilegiorum et indulgentiarum huiusmodi vexant multipliciter et perturbant: Nos volentes eos ab hmoi molestationum morsibus esse tutos, discretioni tue per apost. scripta mandamus, quatinus Camerarium, Sculletum, Judices, Consilium, et Commune predictos non permittas contra indulta priuilegiorum et indulgentiarum Sedis ipsius ab aliquibus indebite molestari, molestatores hmoi per censuram ecclesiast. appellatione postposita compescendo, attentius prouisurus, ne de hys, super quibus lis est forte jam mota, seu que cause cognitionem exigunt, et que indulta huiusmodi non contingunt, te aliquatenus non intromittas, nec in Episcopos, aliosue superiores Prelatos excommunicationis vel suspensionis, aut etiam Vniuersitatem aliquam interdicti sententias promulgare presumas; nos enim, si secus presumpseris, tam presentes litteras, quam etiam processum, quem per te illarum auctoritate haberi contigerit, omnino carere viribus ac nullius fore decreuimus firmitatis. Huiusmodi ergo mandatum nostrum sic sapienter et fideliter exequaris, ne eius fines quomodolibet non excedas, presentibus post triennium minime valituris. Dat. Rome apud scam Mariam maiorem, Nonis Martii, Pontif. nri Anno secundo."

„Frater .... dictus Abbas monasterii Eberbacen. Cist. ord. Magunt. Dioc. Judex et Conseruator priuilegiorum et indulgentiarum .. Camerarii ... Sculteti ... Judicum, et Communis ciuitatis Magunt. à sede apost. deputatus, discreto viro Magro *Godefrido* Scolastico Ecclesie sci Johannis Magunt. salutem, et orationes in Xpo deuotas. Cum nos vniuersis Abbatibus, Prepositis, Decanis, Scolasticis, Cantoribus, Custodibus, Subcustodibus, Canonicis, Plebanis, Vicariis, et eorum vices gerentibus, per Magunt. Ciuitatem constitutis dederimus in mandatis, vt nullos cives Magunt. auctoritate litterarum sedis apost. non facientium mentionem expressam de priuilegio, predictis ciuibus ab eadem sede aplica concesso, citarent extra Ciuitatem Magunt. deinceps in causis nouiter inchoatis seu inceptis, quamdiu ijdem ciues coram eorum ordinario de ipsis conquerentibus parati essent stare iuri, iuxta continentiam priuilegii, ciuibus eisdem à sede aplica concessi et indulti, transgressoribus huius nostri mandati, immo verius aplici, ob hoc penam suspensionis officii et beneficii in hys scriptis monitione premissa legitime infligendo: Discretioni

vestre auctoritate aplica nobis in hac parte tradita et commissa, in virtute sce obedientie districte precipiendo mandamus, quatinus Abbates, Prepositos, Decanos, Scolasticos, Cantores, Custodes, Subcustodes, Canonicos, Plebanos, Vicarios, et eorum vices gerentes, per Maguntinam Ciuitatem constitutos, quos transgressores huiusmodi mandati nri, immo verius aplici inueneritis, eosdem suspensos ab officio et beneficio auctoritate nra publice nuncietis, quos et nos suspendimus etiam in hys scriptis; mandantes nihilominus vobis auctoritate predicta, quatinus sententias suspensionum, excommunicationum et interdicti latas et promulgatas à judicibus delegatis vel subdelegatis, auctoritate aplica constitutis, in quorum iurisdictione non fit mentio expressa priuilegii predictis ciuibus à sede apostolica concessi, cassetis, cassas et irritas nuncietis, quas et nos cassas et irritas presentibus etiam nunciamus, pronunciantes contra predictos Abbates, Prepositos, Decanos, ac reliquos prenominatos sententias susp. Excomm. s. interdicti latas à predictis iudicibus quibuscunq. aliquatenus non tenere, propter eorum obedientiam, ac nrorum mandatorum nobis à Sede aplica commissorum. Datum *Ebirbach*, Anno Dni M. CC. LXXXX. XI. Kaln. Januarij.

a) Clairvaux war zur Zeit, als Ritter Hugo von Champagne diesen Ort dem Abte Harding von Citeaux schenkte, ein wildes, ödes Thal in dem Bisthume Langres, das ehemals, weil eine Räuberhöhle dort gewesen war, das Thal des Wermuths, (vallis absynthialis) nach Ausrottung desselben aber das helle Thal (clara vallis) genannt ward. Inzwischen erhielt der Ort diesen Namen nicht erst durch seine Umbildung in ein Kloster, wie dies ältere Schriftsteller andeuten, sondern aus der Schenkungsurk. (bey Chiflet, Bernardi genus illustr. assert. p. 672) erhellet deutlich, daß er früher schon, vielleicht seit eben dieser Vertilgung der Räuberhöhle, diesen Namen führte; wie dies auch Neander in s. schönen Werke: Der heil. Bernard, und sein Zeitalter, (Berlin 1813. gr. 8.) S. 45 richtig angemerkt hat.

*) Zum Zeugniß hievon mag nachfolg. ungedr. Urk. dienen, die wir aus der Urschrift mittheilen:

„In Dei nomine. *Cunradus* diuina annuente Clementia Sabinensis Epc. et Magunt. sedis Archiepc. Quoniam irreuocabilis est temporum cursus emergentium rerum nouitas antiquitatis solet obliterare memoriam, Vnde scripto nro tam presenti quam future generationi innotescere volum9, concessionem liberam, quam ciues in *Hatternheim* contulerunt fratribus de vicino monasterio bte *Marie* in *Eberbach*, assensum prebentes eorum petitioni, que iusta erat et rationabilis, plus vtilitatis afferens accipientibus, quam dampnum conferentibus. Rei autem hec est continentia. Fons erumpebat de retro in latere montis, in loco admodum eminenti et siluoso, nec riuus fontis illius versus villam *Hatternheim* habuit vnquam decursum, sed naturaliter influebat in riuum, qui per claustrum decurrit. Fundus autem, in quo emanebat aqua, nec Ciuium proprius erat, nec monachorum, sed communis amborum, quod teutonico verbo dicitur *Meingewelde*. Hunc inquam fontem, quia in sublimi erumpebat, et diues vena aquam vbertim ministrabat, domestica necessitate inducti per officinas suas ad diuersos vsus monasterii fratres arte, et non paruo labore deducere statuerunt. Et quia longi laboris opus, et multa impensa de facili potest destrui aut deprauari, auctoritate Dei et nostra, sub excomunicatione interdicimus tam presentibus quam futuris, omni conditioni, etati et sexui, nequis propria malignitate vel diaboli stimulis agitatus, arte vel dolo vel aliqua mali ingenii adinuentione deinceps presumat aliquid peruersum contra opus predictum machinari, paruipendentes, quod absit, Ciuium predictorum super hac fratrum necessitate vnanimitatem, insuper et nre voluntatis assensum. Qui contra presumpserit, anathema sit. Prouidentes autem quieti et paci fratrum Dno militantium, eis priuilegium istud sigilli nri imagine consignatum tradidimus. Acta sunt hec Anno Incarnat. M. C. LXXIIII."

Wegen dieser Wasserleitung machte das Kloster Eberbach einen neuen Vertrag mit der Gemeinde Hattenheim im Jahr 1497, und zwar wegen des Wassergangs oben über dem Kloster; „unter dem der Richforn, an der obersten Baumgartswiesen an der Strasen hinab zu wässern, gegen S. Bernhardsrube herab, obwendig des Walckmühlweegs, und die unterste Baumgartswiesen, bis an den Mühlweeg, also, daß das Kloster dieses Wasser zu allen ihren Nutzen brauchen, dagegen der Gemeinde 15 ß Heller jährl. Gülte von ihrem Gemeindhause nachlassen, und ein Stück Feld zu Mehrung ihres Almendguts vergünstigen solle.“ — Von dieser Handlung finde ich ein überaus schönes Parallel in der Urkunde, worin Bischof Theoderich zu Utrecht das Kloster Bethlehem in der Grafsch. Zütphen bestätigt, v. Jahr 1200. (Bey *Lindeborn*, Hist. Episc. Dauentr. c. XII, §. 1. — bey *van Huessen*, Hist. Episcop. foed. Belgii, T. II. in hist. Episc. Daventr. p. 186. — und bey *Boudam*, Charterboek van Gelderl. I. D. 2. Afd. p. 269 sqq.) wo es heißt: „Comprovinciales et Commarchiones, qui vulgo *Markennote* vocantur, duabus vicibus conuenerunt, et aream, in qua Capella ipsa cum suis domibus et officiuis sita erat, Deo et beate Virgini in proprium devouerunt, magnam etiam partem sue communis Marche circum circa iacentem, ad perpetuos usus pauperum Xpi, Deo et bte Mario ibidem deservientium in dotem vnanimiter contribuerunt etc. — Deinde requisito et habito consensu eorundem *Marchenotarum*, qui ad devotionis sue factum confirmandum apud *Bethlehem* tertio conuenerunt, Predecessor noster — capellam eandem feliciter consecrauit, emunitatem loco eodem datam, Banni sui auctoritete debite confirmauit etc.“ — Die vortreffliche Erläuterung dieser Stelle, womit sie *van Rhyn*, in den Oudheid. en Gesticht. van Deventer, D. II. bl. 521 fgg. umgeben hat, verdient hierbey um so mehr nachgelesen zu werden, als sie das alte, mit dem deutschen zu vollem Schritte gehende niederländische Markgenossenschafts-Wesen bey dieser Gelegenheit überaus gründlich darlegt.

b) Und richtig passet auf diese Beschäftigungen, welche Eberbachs Initiative waren, ganz das Bild, welches Bernhards Biographe, sein Zeitgenosse, von dem Eindrucke macht, welchen die Lage von Clairvaux, und die durch Bernhard gestiftete strenge Klosterordnung auf die Menschen machte: „Es war ein öder Platz zwischen finstern Wäldern, von Bergen eingeschlossen; wer von den Bergen herab kam, hörte in jenem Thale voller Menschen, wo keiner müßig seyn durfte, jeder arbeitete, und mit dem ihm übertragenen Werke beschäftigt war, mitten am Tage die Stille der Nacht, nur unterbrochen durch das Geräusch der Arbeitenden, und die Lobgesänge auf die Gottheit. Diese Stille erregte eine solche Ehrfurcht bey den vorübergehenden Laien, daß sie sich scheuten, anders als heilige Dinge hier zu reden ꝛc.“

**) Der Zulauf der Aspiranten war auch so groß, und ihre Bitte um Aufnahme so zudringlich, daß das Kloster auf Wege denken mußte, ohne seinen Schaden, jenen ein Genüge zu leisten. Es fand sie endlich in der Aufnahme von Pfründnern; (praebendariis) Abt Henrich zu Cisterz im Generalkapitel erlaubte dem Kl. Eberbach im J. 1314 dergleichen unter der Bedingniß zu sich zu nehmen: „Signi devotione ducti pro aliquibus praebendis apud vos instaurandis reditus ad hoc sufficientes perpetuo vestro monasterio deputare decreverint — quot per hujusmodi redditus sine grauamine et dampno monasterii vestri sustentari et nutriri poterunt vltra numerum, vobis et monasterio vestro per vestrum visitatorem — taxatum vel taxandum etc.“

c) Vor der Mitte des XIII. Jahrh. finde ich noch keine Spur eines unter Eberbachs ordentlicher Visitation stehenden Frauenklosters. Ueberhaupt waren die Cisterziensernonnen bis dahin, wenigstens in Deutschland, selten, und ihr Verhältniß zum Orden so fest und genau, als hernach geschehen, nicht bestimmt. Ohne an ein gewisses Kloster gebunden zu seyn, wählten sie sich einen Abt, der für die Disziplin sorgen, diese nach den Ordensvorschriften erhalten, oder reformiren, und in sonst wichtigen Vorfällen die Entscheidung geben mußte. Diese schwankende Einrichtung war aber mit der Grundverfassung von Cisterz, das nur ständige Archimandriten kannte, unverträglich, und man fieng an, den Nonnenklöstern ständige Visitatoren anzuweisen. Unter Eberbachs Klientel kamen nach und nach 16 Frauenklöster, wovon Altenmünster zu Mainz das erste war. Die übrigen waren: Weise Frauen und St. Agnes zu Mainz, Dalheim (vallis sacra) bey Mainz, — Gottesthal, Aulhausen und Tiefenthal, im Rheingaue, — Nonnen- oder Mariämünster bey Worms, — Mariäkron bey Oppenheim, — Rosenthal, St. Johann, Sion, Kumbt (Comeda), St. Katharinenthal (bey Kreuznach) Weydas und Deynbach, in der Pfalz. Sion und Deynbach wurden von Eberbach bald wieder emanzipirt; die übrigen

aber demselben theils inkorporiret, theils nur auf immer kommittiret. Die sechs Pfälzer, und St. Agnes und Altmünster zu Mainz erloschen in der Folge; die übrigen sechs standen bis auf die neueste allgem. Klösterkatastrophe mit Eberbach noch im alten Verhältnisse.

Indem von den Klöstern Dalheim u. Altenmünster *Joannis* keine Kronik geliefert hat, ihre Geschichte daher noch gänzlich unbekannt ist, seine Nachrichten von den Klöstern St. Agnes und zu den weißen Frauen aber höchst unrichtig, und unvollständig sind: so rechnen wir auf Verzeihung unserer mainz. Mitbürger, wenn wir auf dem Pfade einer hist. Ausschweifung diese Lücke im vorliegenden Werke einigermaßen auszufüllen, die Veranlassung nehmen, fest überzeugt, daß wegen den nunmehr zerstreueten, ja großentheils vernichteten Urkunden derselben, nach uns, jedem andern dieses zu bewirken für immer unmöglich fallen werde. Hier also von Dalheim. Daß hier in den frühesten Zeiten eine königliche Meyerey, (curtis regia) bestanden habe, werden wir aus Urkunden bald vernehmen; sie scheint aber frühzeitig in den Besitz der Abtey S. Maximin bey Trier übergegangen zu seyn. Die Besitzungen dieser Abtey in der Stadt Mainz, ihrem Burgbanne, und der Nähe von Dalheim, legen sich aus Urkunden und Tradd. bereits des VIII. und IX. Jahrhunderts vor; sie besaß schon 754 Weinberge in der Marke Britzenheim: „dono aliam vineam foris murum ciuitatis Mogontiae in *villa* nominata *Prittonorum*, quod sunt adfines de vna parte sancti *Maximini* etc." *Schannat*, Tradd. fuld. tr. 2. — und im Jahre 803: „in pago Wormazfeldun — similiter in Mogoncia ciuitate publica, in *Prezzenheim* et NB. in *Talaheim* etc." *Schann*. c. l. n. 144. Hier finden wir unser Dalheim, Zagelbachs (Zeibachs, Zalbachs) Mutter zum erstenmahle. — Die Abtey S. Maximin errichtete in der Folge, (unbekannt, in welchem Jahre) eine Probstey oder Obedienz ihres Benedictiner-Ordens daselbst. Einem unverbürgten Gerüchte zu Folge soll die Gründung des Dalh. Klösterleins unter Erzb. Henrich I. im Jahre 1153 geschehen seyn; hingegen zählt ein altes Verzeichniß der Kl. Dalheim. Urk. eine noch ungedr. in folgenden Worten auf: „It. wie eyn Ertzbischeiff daz Kloister Dalen, welches dan der erst Stul von Mentze erstmals gewest ist, an sich gekutt (gewechselt) hait, vnd sant Martin zugeeygent vor die Kirch zu Studernheim, Anno M.C.XLV." — Diese Probstey bestand noch im Jahre 1228. Es verbürgt dies eine noch ungedr. Bulle P. Honor. III. von diesem Jahre, deren Auszug wir aus der Urschrift hersetzen: „*Honorius* Eps. seruus seruorum Dei. Dilcis *filiis* Preposito et Conuentui monasterii de *Dalen*, ordis sci Benedicti, salt. et aplicam ben. Justis petentium etc. Eapropter dilci in Dno *filii*, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, personas vras et monasterium, in quo diuino estis obsequio *mancipati*, cum omnibus bonis — sub b. Petri et nra protectione suscipimus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. — Dat. *Lateran*. XV. Kal. Febr. Pont. nri Anno septimo." — Welche Gründe hernach im Mittel gelegen seyn, diese Probstey einzuziehen, und anderswohin zu versetzen? mag ich nicht untersuchen; genug, die Abtey transferirte ein auf Ada's, Karls des Gr. Schwester, Schankung zu Surschwabenheim gegründetes, und von ihr abhängiges Frauenklösterlein nach Dalheim, bildete dort die neue Probstey Surschwabenheim, womit auch die Güter und Gefälle des kleinen Klösterchens Appula (Münsterappel) vereint wurden. Diese Vestalinnen zu Schwabenheim hatte nach *Oliv. Legipont*. Monast. Mog. p. 69 Berichte, Hedwig, Gräfin v. Spanheim, ums Jahr 1130 gestiftet, wenn nicht, wie Widder, Beschr. der Pf. III. 325 behauptet, und wirklich glaublicher ist, hier eine Verwechslung mit Pfaffenschwabenheim im Mittel liegt. Hätte freylich Gudenus die damahls dem seel. Joannis darüber mitgetheilte Urkunden im B. IV. seiner Sammlung mitgetheilt, so wäre der Zweifel gehoben. Die Abtey Maximin verkaufte darauf auch wirklich alle ihre dort herum gelegene Güter an den berühmten Humbert zum Widder, (Stifter des Kl. zu den reich. Clariss. in Mainz) der sie sogleich den Dalh. Klosterjungfrauen wieder verkaufte; das Nämliche that die Kommendur des Lazarusordens zu Megersheim, wie nachstehende, aus ihren Urschriften entnommene Urkunden-Auszüge bewähren:

„Ego *Henricus* Dei permissione Abbas sci Maximini Treveren. — notum esse volo, quod — potestatem dedi W. M. preposito meo in Gowe, bona Ecclesie mee in *Brizzenheim*, domum infra muros, et census Mogunt. vendendi, siue in melius commutandi, prout sibi melius uiderit expedire. — Dat. A. D. 1258. — *Henricus* dei permiss. Abbas et Conv. sci Maximini Trev. O. S. B. notum facimus — quod nos — convenimus, quod nos — curtem nram in *Brizzenheim*

Mog. Dioc. cum suis attinentijs, et omni iure, quod habem9 ibidem, *Humberto* dco *de ariete* ciui Mogunt. vendidimus, et vendimus absolute pro centum et viginti octo marcis — den. Col. — In cuius etc. — Act. et Dat. 1258 in octauis sci Martini hyemalis. — Nos frater *Fridericus* Preceptor fratrum ord. sci *Lazari* in Alemania. Recognoscimus — quod nos, et fr. *Hertwicus* Commendator Domus nre in *Megersheim*, ceteriq. nri confratres ibidem — vniuersa bona et posessiones nras in *Bretzenheim*, tam in villa, quam in campo, que fr. *Baldemarus* et vxor sua *Odilia* ordini nro contulerunt ibidem, — Abbatisse et Conuentui monasterii in *Dalen* apud Maguntiam, Cysterc. ord. uendidim9 etc. — In cuius etc. — Act. A. D. M.CC.LXVI. in crastino Epiphie Dni."

Hingegen war Dalheim noch im Jahre 1218 ein von Benediktinermönchen besetztes Priorat, wie nachstehender Auszug bewährt: „*Bertoldus* Commendator, et fres Ordis *militie templi* Domus in Maguntia intimamus, quod — bona nra in *Zagelbach* — cambiuim9 cum *Priore et fratrib9* in *sacra valle* domus infra Magunt. ord. S. Ben. Dedimus siquidem eisdem — *Priori et fratribus* — E conuerso predci — *Prior et fres in Dalen* — dederunt — in *Monbach* etc. — In cuius tc. Actum A. D. M.CC.XVIII. pridie Cal. Nov." (Das in Bley aufgedruckte einseit. Siegel ist seiner Form, und des gräulichen darauf erscheinenden Mannskopfs mit gesträubten Haaren und langem Barte wegen, (Bafumet) höchst merkwürdig.

Kaum aber waren die neuen Einwohnerinnen zu Dalheim warm geworden, so kamen sie in dem von K. Conrad IV. gegen Erzb. Sifrid III. bis unter die Thore der Stadt Mainz mit unbeschreiblicher Verwüstung geführtem Kriege, im Jahr 1242, arg ins Gedränge; eine kleine Urkunde verbürgt dies, die wir ebenfalls hersetzen: „*Otto* Preposit9 *Hedwigis* Magra, totusq. Conuent9 de *valle sce Marie* apud Magunt. Omnibus presentem paginam inspecturis volumus esse notum, quod cum Ecclesia nra per incendium et exercitum. C. nati quondam Imperatoris adeo esset destructa, quod subsistere non possemus, nos inspecta vtilitate ecclesie nre census quosdam — uendidimus Ecclesie sci spiritus noui hospitalis in Maguntia, pro sex marc. et dim. etc. — Actum Anno Incarn. dnice M.CC. quinquagesimo primo. VIIJ. Kal. May. — Seitdem befand sich das Kloster in tiefster Armuth. Um sich daraus empor zu schwingen, schien kein besseres Mittel, als durch den Uebergang zum Zisterzerorden auch die ihm angestammte Finanzmaaßregeln bey sich einzuführen. Es geschah dies um die Mitte des XIII. Jahrh. dann Erzb. Wernher erfreut sich ob des ersprießlichen Erfolgs dieser Umwandlung, und ist ihnen zur Anlegung der ordensüblichen Gebäude mit Ablasse behülflich. Hier die Urk. vom J. 1266 aus der Urschrift.: „W. dei gra sce Maguntin. sedis Archieps, sacri Imp. p. German. Archicancell. Vniuersis in Xpo fidelib9 per Magunt. ciuitatem et dioc. constitutis salutem et sinceram karitatem. In Domino gloriamur, et benedicimus in secula benedictum pro eo, quod postquam dilecte in Xpo filie ... Abbatissa et Conuentus monialium de *Dalen* prope Maguntiam Cystercien. ordinem assumpserunt, Dej fauente clementia profecere passim de die in diem salubribus incrementis, *que antea semper fuerant in statu miserabili et maxima egestate.* Cum igitur adhuc non sufficiant de proprio ampliare suas officinas, iuxta exigentiam ordinis oportunas eisdem, nos cupientes, quoslibet in Xpo fideles ad bona opera speciali premio prouocare, omnibus etc. — Presentibus post Consummationem operis minime ualituris. Datum apud *Lacum*, Anno Dni M.CC.LXVI. vi. Id. May.

Von diesem Orden erscheint uns die Abtissin Gertrud (wahrscheinlich die erste) zu Dalheim, in der Urk. 1275. bey *Gud.* II. 671, und auf einem schönen (nun zerstückten) Grabsteine der Libesta in der (nun auch verschwundenen) Klosterkirche daselbst hieß es: primeua propago Ordinis: hanc eadem renouans iacet hiccine Libsta. Wie es aber gleichwohl zugegangen seye, daß P. Johann XXII. noch im XIV. Jahrhundert die Visitation des Klosters dem Abte zu Fulda (Bened. Ord.) aufgetragen? ist mir unbegreiflich. Mehreres hier von diesem Kloster zu melden, liegt ausser unserm Zwecke.

cc) Um die Bepflanzung und Urbarmachung der im Rheine binnen den Grenzen des Rheingaues neu entstandenen sogenannten Sänden oder Auen (Inseln) so wie um den Schutz gegen ihren Untergang durch Fluthen und Eisgänge rc. erwarb sich Eberbach unstreitig eines der ältesten, und merklichsten Verdienste;

wenn eine überaus große Anzahl solcher, in alten Nachrichten aufgeführter Auen, welche andere Besitzer hatten, vorlängst verschwunden ist, dergestalt, daß selbst ihre alte Lage nicht mehr ausgemittelt werden mag: so haben sich hingegen alle Rheinauen, welche sich dieses Kloster von jeher anzueignen gewußt hat, von den allerfrühesten Zeiten ihres Erwerbs (XII. Jahrh.) an, bis auf unsere Zeiten, ohne Ausnahme, glücklich erhalten. Beyspielles war in dieser Hinsicht seine Sorgfalt; seine Maaßregeln dabey verdienen eigends untersucht, und der Nachkommenschaft als Muster aufbewahret zu werden. Aus dem Fragmente einer lateinischen, im Jahr 1786 mir zur Einsicht mitgetheilten Handschrift, welche vermuthlich den oft erwähnten Eberb. Bursar, P. Hermann Bär, zum Verfasser hatte, habe ich hierüber Nachstehendes ausgezogen:

„Quid tam frequentem in Principibus liberalitatem, in monachis appetitum civerit, non quidem prorsus definierim; peculiari tamen studio et dexteritate in tractandis, colendisq. insulis valuisse maiores nostri videntur, sive quod illas capiendis piscibus, qui eorum victui subinde magis familiares esse coeperant, opportunas, sive agriculturae, cui penitus addicti erant, maiori cum fructu exercendae commodiores, uti fere sunt, existimarent. Et fortuna coeptis adfuit. Hae enim insulae vix non omnes felici quodam fato aetatem tulere, in Eberbaci patrimonio etiamnum superstites. Earum tamen proventus hodie infra famam sunt, nec minima eorum portio à sumptibus froenando Rheno necessariis absorbetur. Rhenum sane olim mitiorem fluxisse, omnino mihi persuadeo; altum enim per anteriora quatuor secula de objectis illi repagulis in hiatibus fastis silentium, quod in tanto insularum numero mirum sit, si undae illas ambientes jamdum adeo populabundae fluxerint. Certe nostratum in fundis conservandis ignauiam nemo facile arguerit. Olim latiori alveo per Rhingauiam fluxisse Rhenum, vix non extra dubium est; id enim superstes in ulteriori plaga *veteris Rheni* compellatio, id residua plurium insularum, quae continentes hodie sunt, nomina testantur. Vis undarum hoc situ magis dispersa, et dispersione fracta minus nocuit. Cum autem illae vasto hoc ambitu per aestatem saepius vadosae fluerent, ab adverso littore aggestis arenis nonnihil elatiori longius pedetentim recessere. Adfuit hominum solertia, qui plantatis ibidem arboribus, vivis radicum vinculis, vagam aliàs tellurem firmarent; sic solidata tellus, novisq. ab exundante Rheno sentinis itenditem auctior, altiorq. eo demum excrevit, ut extra communem fluminis alveum esset. Hoc felici ripuariorum conatu, quem lucri studium, auctusq. incolarum numerus magis magisq. promovebant, Rheni fluenta in arctiorem alveum coacta maiori vi ruebant, cumq. è citimo littore vel naturà suà, vel aemulis hominum studiis validiori, non tantum spatii adquirerent, quantum illis in adverso decesserat, jam statis velut aggeribus constricta, maiori noxa insulas, quà violentior torrens ferebatur, alluebant. Hinc non una clades annorum lapsu innotuit, ubi ripa minus solida aut accolarum segnitie neglecta exesioni locum faciebat. Hisce Rheni populationibus vicum *Steinheim*, qui *Altam Villam* inter et *Wallufium* 1518 adhuc consistebat, — his celebrem olim insulam *Lützelaue* in *Vinicellae* confiniis sitam cessisse reor; his vorticibus non unam hucusq. insulam successivis damnis absorptam esse, pluresq. molliorum littorum fundos singulis fere annis absorberi palàm est. Tot cladibus, quae velocius, tardiusve pro soli genio, varioq. undarum meatu serpebant, edocti accolae sibi consuluere, fundorumq. crepidines contra torrentis spolia obmunire satagebant. Communis haec aemulatio praesentem quidem stragem à compluribus latifundiis arcuit: verum et Rheno his repagulis constricto maiores in damnum vires eousq. attulit, ut, quisquis sua periculo obnoxia haud plane perdita voluerit, continuò in reparandis, ampliandisq. aggeribus labore sumtuq. versari debeat. Quidquid autem hoc privati incommodi est, publicà vtilitate nauigationis, quae aquis hoc modo coactis qualibet anni tempestate facilior est, abunde compensari putem. Sane, quod Rheni per Rhingauiam grandior canalis, Großgieß, undis utplurimum abundet, ex veteris alvei coactione non prorsus non enasci reor etc."

d) Diese vermehrten nicht nur die ländliche Andacht, sondern thaten auch denen Pfarrkirchen dadurch einen Abtrag, daß jene fast durchgehends gemächlicher und lieber, als diese besucht wurden; sie gaben zugleich eine treffliche Gelegenheit zu neuem Gütererwerbe durch Stiftungen, und da sie gewöhnlich mit einem schon festen Besitze an Gütern und Gefällen verbunden waren, so wurden sie häufig die Vorläufer der nachmaligen Klosterpfarreyen. Sie entstanden, soviel ich finden kann, gegen die Mitte des XIII. Jahrh. und die meisten erhielten sich noch bis auf unsere Zeiten.

*) Von dieser Seite muß auch das berühmte große Weinfaß dieses Klosters, ein Pendant des Heidelberger, beurtheilt werden, von welchem der oft angez. *Oculus memor.* T. II. p. 10. v. meldet: „Nota, quod magnum vas in cellari Conventus, continens LXXIIII. carratas vini, inceptum à reuerendo in Xpo pre et Dno, D. *Joanne* dco *Bode de Bopardia*, Abbate mon. Eberb. per Rev. in Xpo patrem et Dnum, D. *Martinum* dcum *Riffinck de Bopardia* Abb. Eberb. numero vicesimum quartum consummatum, et primò repletum vino *Anno Jubilei*, Incarnat. Dni M. D. alterà die Andree apost. que est prima mensis Decembr. etc." Worunter eine spätere Hand anmerkt: „Hoc magnum vas ebiberunt Rinckauienses A. 1525 in tumultu rusticorum, ita, ut jacuit per annos 19. vacuatum, et per D. rev. *Andream* Abbat confluent. renovatum est A. 1543. continet quartam partem mensurae praedictae mensurae. Hoc magnum vas nichil emolumenti monasterio attulit, immo plus damni, magnum nomen, et vacuam bursam. Qui se exaltat, humiliabitur, et qui se humiliat, exaltabitur." — Ein noch ungedrucktes deutsches Gedicht darüber, freylich nicht in dem Schwunge eines v. Hagedorn über das Heidelberger, — scheint ein Produkt eines dortigen Mönchs zu seyn, der seine Geisteserhebung zum Jubeljahr mit der Wonne über diesen Kellersegen gar auferbaulich zu verpaaren gewußt hat. — Wenn es übrigens wahr ist, was der schlimme Scholiaste zur noch ärgern *Pucelle d'Orleans*, ch. 21. not. c. (Ausg. v. *Buckingham* gr. 8.) sagt: „Il y a dans *Citeaux* et dans *Clervaux* une grosse tonne, semblable à celle d'*Heidelberg*: c'est la belle relique du Convent etc." so müßte man auf den Gedanken fallen, der Abt Johann habe auch dieses Muster aus Clarevall, woraus seine erste Vorgänger entsprossen gewesen, auf sein Kloster verpflanzen wollen, und wohl gar zum Denkmahl dieser Abstammung fertigen lassen.

dd) Ein Hauptwohlthäter desselben war Erzb. Sifrid II., und zwar nicht umsonst, denn die Mönche schlachteten, wie er sich ausdrückt, die Kälber ihrer Lippen Gott unaufhörlich für sein Wohlseyn. „Que (Eberb. Eccles.) vitulos labiorum suorum incessanter pro nra salute Dno immolat." Urk. 1225, bey Bär, II. 278.

†) Nur ein einzigesmahl nahm Eberbach einen Staatsstreich zu Hülfe, um sich aus seinem Abgrunde empor zu heben, worein es heillose Zeiten, und darauf der Juden-Wucher versetzt hatten. K. Albrecht I. griff ihm unter die Arme, indem er den gesammten Juden im Reiche verbot, von ihrem Anlehn ans Kloster Gesuch zu nehmen. Hier die Urkunde aus der Urschrift:

„*Albertus* Dei gra Rom. Rex semper augs. Vniuersis judeis sub Romano Imperio constitutis, Camere sue seruis, ad quos presens scriptum peruenerit, gram suam. Vobis vniuersaliter singulis et singulariter vniuersis sub optentu nre gratie precipimus seriose, volentes, quatinus à deuotis in Xpo nobis dilectis Abbate et Conuentu monasterii Eberbacen. Ord. Cyst. quorum causas vener. *Gerhardo* Archiepo Magunt. principi et compatri nro karissimo noscimur in temporalibus vniuersaliter comisisse, propter iustitiam, et hanc nram regiam indulgentiam, super debitis, quibus ipsos vobis dicitis ex quacunq. causa ligatos, principali sorte contenti, nullam prorsus vsuram petatis; quod si forte facere presumpseritis, vobis coram cunctis regni nri judicibꝫ super eo noueritis audientiam denegandam, quam et Nos vobis presentibꝫ denegamus. Datum apud *Portam sci Nicolai*, Anno Dni M.CC.XC. nono. IIII. Id. Decembr. regni nri anno secundo." Allein, die Juden bedienten sich der Kautel, sich über die Zinsen besondere Bürgschaften und Schuldbriefe ausstellen zu lassen, um dadurch das königl. Privileg. zu umgehen; aber auch diesem Kniffe begegnete der König durch einige fernere Urkunden vom Jahre 1300, wovon wir eine hersetzen:

Albertus etc. Vidue dicte *Puren*, relicte *Schonemanni de Duren*, nec non *Meigere* filio ipsius *Schonemanni*, *Symoni de Bertheim*, ac alijs judeis regni sui, seruis Camere sue, ad quos presens

scriptum peruenerit, gram suam, et omne bonum. Volentes deuotos in Xpo viros Abbatem et Conuentum monastij Eberbac. Ord. Cyst. beneficio nre gratie, quam eisdem super non soluendis vsuris eorum creditoribus ultra sortem specialiter de liberalitate regia propter equitatem et justitiam fecisse dinoscimur, non decipi, sed iuuari potius cum effectu, vobis vniuersaliter singulis et singulariter vniuersis sub obtentu gratie nre precipimus et mandam9, vt, cum nullam fideiussoriam litteratoriam cautionem, seu aliquam aliam pactionem contra hanc nram gratiam tam rationabilem, et tam piam quomodolibet sustinere velimus in aliqua firmitate, nullos fideiussores ipsorum supra vsuris, soluto debito principali, ad prestandum fideiussionis debitum moneatis in fraudem nre gratie supradicte, quam vtique apud ipsos inuiolabiliter volumus perdurare; omnes enim fidejussores, aut litteras, vel pactiones, quas in contrarium producere vel monstrare poteritis, decernim9 penitus non tenere aliquod ligamentum, immo vobis, vestrisq. heredibus ex nra liberalitate regia super vsuris petendis à prefatis Abbate et Conuentu silentium imponimus per presentes. Ceterum omnes fideles Xpiano nomine comprehensos monemus, rogamus, et precipiendo volum9, ne aliquis eorum pro vsura repetenda vos recipiat, aut vobis consilium, auxilium, vel fauorem, aut defensionem impendat, seu bona mobilia vel immobilia ipsius monasterii rapere, occupare, arrestare, seu judicio detinere presumat; quod si quis forte presumpserit, ipso facto, postquam monitus non resipuerit, ipsi monasterio ad omne dampnum, periculum, expensas, et interesse, quod propter hoc sustinuerit, tenebitur, et nichilominus nram indignationem se nouerit incurrisse. Datum *Maguncie*, Anno Dni M.CCC. tertio Kal. Julij. Regni nri anno secundo."

Wie aber E b e r b a c h da, wo Güter mehr ertrugen, als seine Hingabe betrug, solche, um selbst den S c h e i n d e s W u c h e r s von sich zu entfernen, hinwieder zurück gestellt habe, verbürgt nachstehende Urkunde:

Ne decursu temporis transeat rerum memoria, et de posterorum recordatione veluti fumus et umbra dispereat, notum esse volumus tam presentib9 quam futuris, quod ego *Walterus* prouisor monasterii *montis sci Johis* in Ringauia, Ordis sci Benedicti, Magunt. dioec. elemosynam quandam, quam fel. record. *Jutta de Baccharaco* pro anime sue salute in villa *Loricha* quondam obtulit Ecclesie *sci Johis* prefate, que quidem propter caristiam et famem in hys regionibus Abbati et Conventui bte Marie in *Ebirbach*, Ord. Cyst. fuerat vadiata pro XV. marcis argenti, a predicto pignore in eum, qui subternotatur modum absolui. Diu siquidem et multum laboraui apud eosdem, ut elemosynam prefatam redderent, quia de annuo fructu eiusdem plus accepissent, quam pro illa dedissent, et inconueniens esset viris ordinis ecclesiastici, usuras accipere de paupere Ecclesia, et plus quam dederant. Cumq. sic multo et graui labore laborassem, nullum fructum exinde reportans, tandem obtinui à Dno papa judice et quorundam judicio, et consilio proborum hominum, consensuq. partis utrinsque postremo res eo perducta fuit, ut Abbas et Conv. prefati amplius X. marcas darent Ecclie *sci Johis* prefate, et elemosynam pdictam libere deinde possiderent. Igitur cum in procinctu essem, easdem X. marcas in hunc modum — — — ne perderet elemosyna, sed in melius proficeret, accidit mihi, ut hereditas venalis foret apud curtem nram in *Winkela*, quam hereditatem quondam libere possedit *Cristianus* et frater eius in domib9, agris, vineis et pratis; sed illa fuerat inpignorata *Helie* judeo pro vsura VIII. marcar. quas judeo predicto soluimus. Et quia ad solutionem prefate hereditatis Ecclesia sci Johis predicta defecerat in argento, dedit eisdem fratribus I. vineam in terminis, qui wlgariter *Ezelines* nuncupantur, ville *Winkela* prefate, ut ipsi vineam, Ecclia vero sci Johis predctam hereditatem postmodum libere possiderent et solute. Est autem hereditas illa, velut cetera bona, que possidet ecclesia libere in villa *Winkela*, libera prorsus ab omni aduocatia et jure, excepto, quod annuatim in die sci *Martini* de via, que ducit ad fontem, et de parte orrei prope cun-

dem; que pro parte debet Dno nro AEpo, unus ferto eidem debeat exsolvi. Insuper concambium feci cum *Conrado lusco* in *Hostrich*, dans eidem I. vineam ibidem sitam, et alter Conradꝫ dedit eidem duas pecias vinee in *Keterche*, pro II. iugeribꝫ agror. quos habuerunt in villa *Winkela* prefata. Acta sunt hec coram in placito apud eandem villam *Winkela*, presentibꝫ et astantibꝫ militibꝫ, armigeris, et cunctis ejusdem ville inhabitatoribꝫ et circumfusa populi multitudine, qui predicta gesta vt sic peracta viderunt, et per assensum suum, rite facta fuisse et solempniter, comprobauerunt, postmodum vero sigillo Ecclesie in Ebirbach et sci Johis, vt infra cernitur, roborata." (Datum deest.)

Es befindet sich diese Urkunde oder alte Notiz, welche, nach der Schrift zu urtheilen, an den Schluß des XII. Jahrhunderts gehört, als Decke an einem alten Zinsbuche über die erzbisch. Frohngefälle im Mittelamte Rheingau aus dem XV. Jahrhundert in der kurf. Hofkammer-Registratur zu Mainz, woraus ich solche abgeschrieben habe.

e) Doch ward von Seiten Eberbachs die Frivolität des Zeitalters auch hier wieder an Edelleuten manchmal derbe gerügt. Im Jahr 1329 geschah an einem Ritter v. W..., der es dem Kloster zu arg gemacht hatte, bey versammeltem Konvente ein so demüthigendes Etwas, daß sich hierzu wohl heut zu Tage auch der ärmste Edelmann nicht bequemen würde, wovon zwar das Originalinstrument nicht mehr, wohl aber die Zeugnißurkunde Konrads des ältern v. Rüdesheim, und Nikolaus v. Scharfenstein, welche der argen Posse als Augenzeugen beygewohnt, auch nachher dem Kloster gerathen, zur Schonung der Ehre der damahligen Herrn v. W... in den Prozeßakten davon keinen Gebrauch zu machen, noch bis auf die Stunde vorhanden ist. Ein Beyspiel eines andern Handels, da das Kloster einen vesten und gestrengen Herrn von P.... in die Mitte genommen, und mit einem trockenen, aber sehr bewährt gefundenen Hausmittel tüchtig und radikal kuriret, ist in einem klösterl. Tagebuch aufs Jahr 1281 aufgezeichnet, welches vorzulegen, wir gegründetes Bedenken tragen.

f) Abt Stephan von Clarevall stiftete gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts das berühmte Kollegium des h. Bernards zu Paris für Mönche seiner Linie, und nicht lang hernach ward auch von der Abtey Ebrach in Franken, ein anderes zu Würzburg für deutsche Cisterzienser angelegt. Beyde waren demnach für die Eberbacher geeignet, indem sie als Abstämmlinge von Clarevall in jenes zu Paris, — und als Deutsche in das Würzburger Kollegium Zutritt hatten. Daß auch beyde von Eberbach wirklich beschickt worden, davon zeigen sich schon im zweyten Jahrhundert seiner Stiftung Spuren. Abt Wilhelm v. Eberbach wird in einer alten Handschrift Doktor der Theologie genannt, und im J. 1330 kömmt unter Eberbachs Senioren Giselbert als Magister und Lehrer der Dekreten vor. Man kreirte in solchen Kollegien Ordensdoktoren, (Magistros ordinis) welche nach vollendetem Kurse, mit solcher Würde geziert nach Hause kehrten, und dort die gesammelten Kenntnisse gratis ihren Brüdern wieder mittheilten. Ein solcher Doctor juris zu Eberbach erscheint in dem ungedr. Notariatsinstr. 1333, 25. Jun., worin der Abt zu Eberbach als Kollator des Allerheil. Altars zu den weißen Frauen zu Mainz die dazu gehörige Güter zu Niederohlm mit Consens Philips v. Bonnenburg, Vizedoms im Rheingaue, und Amtmanns zu Niederohlm, auf eine Leibpacht verleihet, und zwar testibus: „*Henrico* Abbate Otterburg. *Eufrido* Priore et *Magistro*, *Giselberto jurium Doctore* ex Conuentu Ebirbacen. — *Wentzone de Mutzenheim*, et *Helfrico de Ingelnheim*, armigeris, predicti Dni *Philippi* Vicedomini famulis. etc."
So entstanden die häuslichen Lektorate, von welchen das ursprüngliche Cisterz nichts wußte, ja sogar den Aebten, Mönchen und Novizen verboten hatte, ohne besondere Erlaubniß des Generalkapitels Bücher zu schreiben. S. Iustit. Cisterc. c. 60. und *Manrique*, Annal. Ord. Cist. T. I. p. 479. 510.

g) Schon in den frühesten Zeiten seiner Stiftung zeichnete sich Eberbach durch einige wissenschaftl. Kraftmänner aus, deren Hauptverdienst freylich mehr auf dem beschaulichen Theile des menschl. Wissens, als auf praktischen Kenntnissen beruhete. Unter solchen erscheinet zwischen 1165—1168 der berühmte, kluge und tugendsame Prior Mefrid, dessen und seines Convents Sendschreiben an die h. Hildegard, und ihre Antwort bekannt sind. Der von Clarevall berufene zweyte Abt von Eberbach, Namens Eberhart, Bernharts Jünger und Reisegefährte in Deutschlande, (1168—1170) betrat noch eine höhere Stufe; von ihm kennen wir einen Brief an die Klerisey zu Köln, — ein Buch von Bernhards Wunder-

werken, — einen Brief an Hildegarden, mit ihrer Antwort; als Bernhards Kapellan hatte er bey der Kreuzmission in Deutschlande mit ihm j·ne besucht. Im ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts zeichnet sich dort ein Clarevaller Profeß, Namens Conrad aus; er war Verfasser einer noch jetzt dort vorhandenen, interessanten, und des Drucks würdigen Handschrift: Exordium magnum Cisterciense; höchst wahrscheinlich die Urschrift, — und eben so wahrscheinlich, daß Conrad mit dem achten Abte Eberbachs unter diesem Namen (1221) die nämliche Person seye. Soviel nur als Muster Eberbachscher Klosterkultur aus dem ersten Jahrhundert seiner Stiftung; jene der folgenden überlassen wir dem Rheing. Litterator zum Nachtrag. Die klägliche Plünderung, ja fast gänzliche Vernichtung dieser Klosterbibliothek durch die Schweden, (1631) hat uns die meisten Zeugnisse des gel. Bestrebens dieser alten Asketen entrissen; ohne dieses Ereigniß würden wohl, selbst aus diesem grauen Zeitraume, unsere Nachrichten noch weit reichhaltiger seyn.

Unter den Klostergelehrten Eberbachs zeichnete sich ums Jahr 1360 vorzüglich Jacobus de Altavilla aus, welcher der 15. Abt dieser Versammlung war. Trithem, d. ill. Script. nennt ihn: „Gymnasii Parisiensis Decus, et Doctorem insignem etc.“ Er schrieb unter andern: Quaestiones varias Parisiis disputatas, sermones ad fratres etc. deren Verlust uns jetzt jedoch erträglicher ist, als jener seiner eleganten Briefe ad diversos. — S. auch von ihm oben, unter Eltvill.

h) P. Hermann Bär, (Bursirer dieser Abtey) Nachrichten vom Rheingaue. (In dessen Beytr. zur Mainzer Geschichte, St. II.)

i) Schon am Ende des ersten Jahrh. der Klosterstiftung war eine Portion der Kl. Eberbachschen Güter, namentlich jene zu Winkel, für die Armen bestimmt; Erzb. Sifrid III. sprach sie im Jahr 1231 von allen Abgaben los, wie nachstehende Urkunde bewähret:

„In nomine Dni Amen. *Sifridus* Dei gra sce Magunt. sedis Archiepc. omnibus presentem paginam audituris salutem in Xpo Jhu. Que geruntur à nobis, testimonio tradimus litterarum, ut rerum veritas pateat vniuersis, et iniquis tollatur hominibus occasio malignandi. Ad audientiam igitur Xpi fidelium volumus peruenire, quod nos intuitu retributionis eterne, et ob reuerentiam gloriose semperque Virginis Marie dilectis in Xpo fratribus in *Euerbach* de bonis ad *hospitale pauperum* pertinentibus, videlicet de modica curticula, et de duodecim jugeribus vinearum, que nunc possident in villa, que vocatur *Winkelo*, petitiones seu exactiones, quas nobis exsoluere tenentur, libere et absolute relaxamus, vt inopia pauperum indifferenter ad idem hospitale supervenientium valeat eo plenius subleuari. Predictos itaque fratres in hiis bonis perpetua libertate et eterna pace gaudere volumus et quiete. Si quis autem huic nre etc. — In euidentiam huius rei presens scriptum sigilli nri appensione duximus muniendum. Testes etc. — Datum apud *Euerbach*, Anno Dnice Incarnat. M.CC.XXXI. Pontif. nri Anno primo. XV. Kal. Febr.“

Zu dieser Anstalt schenkte auch 1241 m. Apr. eine Wittwe Karissima und ihre Schwester Glismud zu Boppart: „Domum *Bopardie* in opposito domus Dni *Herdegeni* militis sitam, cum omnibus attinentiis suis, que predicta *Karissima* comparauit etc.“

Rüdger v. Oesterich schenkt im Jahre 1274, in crast. Assumpt. BMV. dem Kloster Eberbach seine Güter zu Ohlm und Oesterich, mit dem Bedinge: „ut annuè in festo sce *Potentiane* Conventui Consolationem faciat, et refectionem solennem in pane triticeo, vino franconico, et piscibus copiose; quicquid vero superfuerit de redditibus dictor. bonor. *ad usum pauperum in hospitali decumbentium* convertat; quodsi non observaverit, solvet pro qualibet subtractione Ecclesie S. Victor. VI. marcas; negligentiam autem deferet Plebanus in *Oesterich* ad Decanum et Cap. S. Vict. etc.“

Damit nicht zufrieden, errichteten die Mönche in ihrem Klosterbezirke auch ein Hospital, wozu man das ehemals von den regulirten Chorherrn, und nachher von den ersten Ankömmlingen von Clarevall bewohnte, nach Vollendung des neuen Klosters aber leer gewordene Hausgebäude anwies; wie dann der gegenüber liegende, von der Gemeinde Erbach dem Kloster im Jahr 1173 geschenkte Waldhügel davon seinen Namen annahm, und bis in jüngere Zeiten Spitalberg hieß. Vermuthlich traf diese Anstalt Abt Theobald schon im ersten Jahrhundert der Stiftung. Eigentlich war es nur für Arme bestimmt, in der Folge aber ward auch die Krankenpflege in den Stiftungsplan mit aufgenommen; auch gab es durch Einkauf

Hospitalpfründner, so wie es für jene, welche etwas fetter speisen wollten, Conventspfründen gab. Es bestand aber dieses Hospital bis ins XVI. Jahrhundert, und gieng, wahrscheinlich durch den Aufstand der Rheingauer 1525, der das Kloster fast an den Bettelstab brachte, gänzlich ein. Auch die besondere Armenportion gieng in dem Maße ein, daß man die vormals dazu ausgehobene Güter und Renten nach der ursprünglichen Verfassung mit der gemeinen Kasse und Verwaltung vereinet, woraus die Armen nicht in einem bestimmten Maße, sondern nach jedesmaligem Verhältnisse der gesammten Klostereinkünfte unterstützt wurden. Daß aber in dieses Hospital auch Pfründner aufgenommen worden, auch Gesunde, selbst Edelleute dort gegen Zahlung ihren Unterhalt gefunden haben, bewähret nachstehende Urk. aus der Urschrift: Frater W. Abbas. Fr. Prior, totusque Conuent9 Eberbacen. monasterii Cist. Ordinis. Nouerint vniuersi presentium inspectores, quod nos pari consensu et vnanimi voluntate *Ebberwino* filio nobilis viri *Eberhardi de Eckecile* contulimus stipendium, quale vni de nris fratribus solet ministrari, ad perpetuum vite suum, et illud ei in hospitali nro sibi debet ministrari, in quo etiam idem E. procurabitur per Magrum hospitalis. Ipse autem Dns E. in restaurum huius stipendii eidem contulit hospitali in perpetuum *Steinheim* vndecim jugera vinee arabilis, quinque sol. et decem capones nomine census annuatim in festo bti Martini percipiendos. In *Mumenheim* etiam quinque iugera vinear. et dimidium contulit in perpetuum hospitali predicto. et huiusmodi bonorum donatio ab ipso Dno E. in curia Dni Archiepi facta exstitit coram Dno *Arnoldo* Camerario, *Friderico de Waldertheim* sculteto, *Arnoldo Walpotone*, in presentia iudicum et multor. ciuium maguntinor. Insuper sepedcus E. deposuit quinque vncias, quas *Rudolfus* sororius suus dicebat se debere percipere de bonis in *Steinheim* titulo feodali, et quinque vncias et dim. quos etiam debere percipere se dicebat de bonis in *Waldassen superiori*, que fuerant patris sui, et que idem pater suus contulerat Ecclesie nre prius. Preterea promisit idem Dnus E. et filius suus *Eberhardus* deponere omnem questionem, que posset Ecclesie nre oriri à pueris suis adhuc existentibus infra annos, quandocunque ad annos discretionis peruenerint Deo dante. Super quo fideiussores dedit Dnum *Fridericum de* Walder*theim*, Dnum *Henricum de Cacabo* iudicem, et Dnum Wal*therum*, qui dicitur cognomento *bonus*. Si uero heredes ipsius Dni E. aliquando huic donationi contradicere et se opponere forte vellent, supradcus *Ebberwinus* portionem hereditatis sue habebit sicut alij heredes Dni E. *de Eckecile* sepius supradicti. Frater *Henricus de Castel* monachus nr, Fr. *Dagman* et fr. *Volmarus* Magr. curie in *Steinheim*, susceperunt bona supradicta nomine Ecclie nre, sicut predictum est, in perpetuum possidenda. Hec ut rata permaneant, hoc scriptum Magunt. Ciuitatis, et ipsius Dni E. sigillis fecimus roborari. Dat. Magt. Anno Dni M.CC.LIIII. in crastino Gertrudis."

Der in dieser Urkunde aufgeführte Arnoldus Walpoto ist der Nämliche, welcher im Jahr 1251 auf seine Kosten den neu zu Mainz eingetretenen Dominikanern Kirche und Kloster erbauet, im nämlichen Jahre unserer Urkunde 1254, Urheber des berühmten Rhein. Städtebunds war, — im Jahr 1268 starb, und in vorgedachter Kirche begraben ward. Sein dreieckiges Siegel in rothem Wachse stellet das Brustbild eines großen vor sich schauenden, gekrönten Löwens mit ausgeschlagener Zunge, mit der Umschrift vor: †. S. Arnoldi Walpotois. i. Magunt. Sein Sohn, der mit ihm öfters in Urkunden vorkömmt, und im Erbamte des Walpoten folgte, hieß Heinrich. Ihr Stammhaus war in der Grafengasse, (vicus comitis, Grebengasse) gelegen, und ist unter dem Namen: zum alden Walpoten noch in gar häufigen Urkunden des XIV. u. XV. Jahrh. angemeldet. Der erste Urheber des Hospitals der h. Jungfrau zu Jerusalem, unter Schiffzelten, Heinrich, woraus nur erst nachher sich der sogenannte deutsche Ritterorden gebildet, war, wie ich nunmehr deutlich darzulegen vermag, ein Ahnherr unseres Arnolds, welcher von Heinrichs Bruder Ludwig, der eben auch seinen Bruder dorthin begleitet hatte, erweislich in gerader Linie abstammet. S. einstweil hierüber *Gud.* II. 483 u. verbess. Nachr. v. den Herrn Hochmeist. des T. Ritterord. (in d. Marb. Beytr. St. IV. Hptst. XI. S. 165.) Auch der Meister des T. O. Hermann v. Bart, wie Otto de Karpena, (nicht Kerpen, nicht Carben,) waren Geborne aus dem

überaus ansehnlichen Patriziergeschlechte deren v. Bart (de barba) und Kerpen, (Kerpena, Carbo) zu Mainz, so wie der älteste Kroniker des Ordens Herm. v. Dußburg eben auch ein Sprößling des uralten mainz. Patriziergeschl. zum Dusburg war. Ihre sämmtl. Vorfahren und Stammhäuser sind aus Urkunden vollständig bekannt. Unseres Arnolds Vater war: *Arnoldus Walpodo de alta domo*, welcher in Urkunden mehrmahls, vornehmlich auch in jener Erzb. Sifrids II. vom Jahre 1217. 4. Id. Maij. vorkömmt, worin *Hugo miles de Lorcho* ein erzstift. Lehn von 14 Unzen ex grangia *Steinheim* Eberbac. Eccl. dem Erzstifte wieder aufgiebt, mit Bitte, solches diesem Kloster zu verleihen; dort erscheint er als Zeuge mit *Vlbert de Ettichinstein*, *Arnoldz de Quercu etc.* — Die weitere Ausführung gehört anderswohin.

XXXIII. 3) Bischofsberg. (Johannesberg.)

Nicht so glänzend und für den Rheingau so ersprieslich, wie Eberbach, zeigt uns die Vergangenheit eine andere, noch ältere und ansehnliche Stiftung in dem Kloster Bischofsberg, oder von seinem Schutzpatrone sogenannten Johannesberge. — Ihre Urstände sind folgende:

Erzb. Ruthard zu Mainz mußte, wegen dem von den Kreuzfahrern an den Juden zu Mainz verübten Raube, woran er und seine Anverwandten, vorzüglich sein Schwager, Rheingr. Richolf [a]), tüchtig Antheil genommen hatten, zur Vermeidung der kais. Ungnade, sein Erzstift mit dem Rücken ansehen; er floh, in Begleitung seines Schwagers, nach Thüringen, wo sie 7 Jahre lang verweilten. Sie kehrten zurücke, und legten, seye es kraft einer kaiserl. Verordnung, oder wegen einem Gelübde, oder, was das Wahrscheinlichste ist, wegen Gewissensbisse, alsobald Hand an die Stiftung neuer Klöster. Der Erzbischof [b]) gründete im Jahr 1106 ein Benediktiner-Mannskloster auf einem zum erzbisch. Allod im Rheingaue gehörigen, Bischofsberg genannten Berge, [bb]) und weihete es, weil eben jener Raub um Johannistag verübt worden war, zur Ehre dieses Vorläufers Christi ein, wovon es den Namen St. Johannisberg erhielt. *) Sein Schwager, Graf Richolf, that ein Gleiches; an dem Fuße des Berges, und bey dessen Abendseite, legte er zu S. Georgs Ehre, welcher eben damahls durch die Kreuzfahrten in hohe Achtung getreten war, †) eine Klause an [c]), worin junge Frauen unter der Aufsicht eines zeitlich. Probstes zur Andacht und Sittlichkeit erzogen werden sollten. Hiermit noch nicht zufrieden, erbauete Richolf an dem Fuße des nämlichen Bergs auch noch eine Kirche, welche er zu S. Bartholomäus Ehre einweihen ließ, [d]) führte dabey ein Siechenhaus [e]) auf, und schenkte beyde i. J. 1109 mit andern Gütern den zwey neuen Stiftungen, [f]) die dann auch nach dem Geiste des Zeitalters gar bald zu Kräften kamen, und durch der Gläubigen Andacht und Schankungen zu ansehnlichen Klöstern erwuchsen. [g]) Daß zur Erbauung Bischofsbergs inzwischen unser Rheingau auch das Seinige beygetragen habe, erhellet aus einer etwas spätern Urkunde. [h])

Ruthard übergab, um dort die klösterl. Einrichtung zu machen, den Berg und die Stiftung der bey Mainz gelegenen Abtey St. Alban; diese gab ihr nach damahligem Benediktiner-Gebrauche, die Verfassung einer von ihr abhängigen Probstey. Als alles fertig war, weihete der Stifter die Kirche selbst ein, gab ihr dabey eine Mitgift, wodurch das Klösterchen ringsumher einen beträchtlichen Güterbann erhielt, [i]) und verordnete zugleich, daß die mainzer und andere benachbarten Kaufleute jährlich auf St. Johannstag Sonnenwende dort förmlich Messe [k]) halten sollten. Richolf ließ sich auch nicht dahinten finden, schenkte weidlich dazu, und machte dem h. Nikolaus [l]) sogar ein Präsent mit seinem eigenen Sohne Gr. Ludwig, und seiner Tochter Werntrud. [m]) Am Ende zog Richolf selbst noch die Mönchskutte an; seine Gemahlin Dankmud folgte seinem Beyspiele, und die alte Dynastie der Rheingrafen erlosch dadurch auf einmahl gänzlich.

Die Probstey war inzwischen an Vermögen so angewachsen, daß sie die Selbstständigkeit ertragen konnte. Der heil. Geist und der Erzb. Adelbert I. [n]) fanden daher zusammen für gut, ihren Stand durch eine förmliche Emanzipirung zu bessern. Abt Werner und sein Konvent zu St. Alban ließen dieses auf erzbisch. Vorbitte geschehen; der Erzbischof erhob sie demnach zu einer Abtey, gab ihr freye Abtswahl und Begräbnißrecht, und konsekrirte den von den St. Nikolaus-Brüdern [o]) erwählten ersten Abt Egilwart; — um aber auch die Abtey St. Alban dabey für ihren Verlust nicht leer ausgehen zu lassen, schenkte er ihr einige Probstey-Güter zu Lorch, und ihr bisheriges Zehndrecht, womit denn auch jener der Mund gestopft ward. [p])

Das Jahr darauf erhielt die neue Abtey einen Zuwachs durch die Güter der zu Hobe unterdrückten Kanonie; die Freude aber währte nicht lang; — dann kurz darauf traf S. Bernhard ein, und wußte es honigfließend beym Erzbischof dahin zu bringen, daß die Johannes-Brüder diesen Brocken wieder fahren lassen mußten, [q]) worauf dann, wie wir sahen, die Stiftung der neuen Abtey Eberbach ohne weiters von Statten gieng.

Wie ansehnlich inzwischen schon damahls die Besitzungen dieser neuen, von nun an St. Johannesberg genannten Abtey gewesen seyen, zeigt nicht allein ihre doppelte Aufzählung in zwey Urkunden v. J. 1132 u. 1140 [r]) sondern auch noch weit ausführlicher und viel umfänglicher ihr noch jetzt vorhandenes, ungedrucktes Traditionsbuch, welches die Primordialschankungsbriefe, mit den folgenden, bis aufs Jahr 1287 enthält, und für Rheingau's Geschichte von unsäglichem Werthe ist. K. Konrad III. nahm darauf die Abtey in seinen Schutz, [s]) und verlieh ihr die Freyheit von der Dingpflicht; seine Reichsnachfolger vermehrten ihre Freyheiten, und die mainzer Erzbischöfe, auch benachbarte Fürsten und Grafen, folgten diesem Beyspiele. Erzb. Sifrid III. verlieh dem Abte und seinen Nachkommen, um unter die erzstift. Prälaten gerechnet werden zu können, den Gebrauch der Miter. [**]) So stand der St. Johannesberg im XIII. Jahrhundert wirklich in einer glänzenden Verfassung, und konnte mit seiner ökonomischen Nachbarin, der Abtey Eberbach, um den Rang streiten. [†]) Den Faden hier weiter fortzuspinnen, überlassen wir dem Geschichtschreiber; nur die Schicksale, die ihren Untergang herbeyführten, verdienen noch unsere kurze Bemerkung. [u])

Der bekannte Rheingauer Aufstand hatte bereits (1525) der Abtey so tiefe Wunden geschlagen, daß sie, um sich nur einigermaßen wieder aufzuhelfen, einen beträchtlichen Theil ihrer Besitzungen zu Gelde zu machen gezwungen war. Kaum aber hatte sie sich einigermaßen erholet, als im Jahr 1552, Marggr. Albrecht v. Brandenburg dort einfiel, die Abtey größtentheils in die Asche legte, die Mönche fortjagte, und das Kloster in eine Armuth versetzte, woraus es sich in allen Zeitfolgen zu erholen außer Stande war. Valentin Horn war damahls Abt daselbst; [*]) anstatt, mit allen Kräften dem traurigen Zustande wieder aufzuhelfen, legte er die Hände in den Schooß, versetzte und verkaufte noch dazu, was ihm gut dünkte, und spielte die Rolle eines erbärmlichen Haushälters. Die Aebte zu Laach, und St. Jakobsberg zu Mainz schlugen sich ins Mittel, ließen es an trifftigen Ermahnungen nicht fehlen, welche aber nichts fruchteten. Die Bursfelder Congregation griff endlich durch. Die zu Werthen versammelten Aebte beschloßen im Jahr 1563 seine Entsetzung, welchen Beschluß dann auch Erzb. Daniel vollzog, und den Abt in sein Kloster, woraus er stammte, und wo er vormahls Prior war, nach St. Jakobsberg zurückwies. Die eben auch undisziplinirten Mönche [†]) hatten sich, bis auf Wenige, verlaufen, und das Kloster, einem Schutte ähnlich, stand fast ganz leer. Erzb. Daniel ernannte einen Oekonom, und ließ es auf erzstift. Rechnung verwalten, welcher Zustand bis zum schwed. Einfall fortwährte. Die Schweden hatten aber während 4 Jahren das Erzstift unaussprechlich erschöpft, man mußte daher an Sparsamkeit, und Einziehung der Ausgaben denken; die Oekonomie des Johannesberg war lästig, kostspielig, und absorbirte fast alle Einkünfte; man fand daher räthlicher, das Kloster und die Güter, gegen Darlegung

eines Kapitals, in Nutzbarpfand zu geben. Nach manchem fruchtlosen Versuche fand sich endlich hierzu der Reichspfenningmeister Hubert v. Bleymann, welcher im Jahr 1641 gegen Bezahlung eines Pfandschillings von 30,000 fl. in den Besitz gesetzt ward, die Güter verwalten ließ, und die davon fallende Einkünfte als Zinsen, ohne weitere Rechnungsablage, einhob. [t])

Bleymanns Erben fanden aber in der Folge hierbey ihre Rechnung nicht mehr, und kündeten dem Erzstifte den Pfandschilling auf. Die mainzer Hofkammer kam darüber in große Verlegenheit, was dann nun weiterhin mit dem Kloster anzufangen wäre, und ließ es allenthalben antragen. Die Abtey Fulda, mit welcher vormahls der Johannesberg geistlich verbrüdert war, meldete sich endlich hierzu, schlug bey Mainz den Weg glimpflicher Negotiation ein, und erhielt im Jahr 1716, daß ihr, gegen Abtragung des Pfandschillings und noch einer Nebensumme, das Kloster sammt Güterbesitze auf ewig eigenthümlich überlassen ward, [u]) welches dann zwar nicht mehr zum alten Klosterstand zurückkehrte, dagegen aber in ein vom Fürstabten Adelbert von Walderdorf erbautes, überaus schönes Schloß verwandelt ward; dessen weitere Schicksale unsern Lesern bekannt sind. [uu])

Für unsere politische Ansicht wirft übrigens der Bestand dieses alten Klosters wenig Interessantes ab; weggeredmet die aus seinen Kolonen und Dienstleuten entsprossene Kolonie, als Mutter des daraus erwachsenen gleichbenannten Fleckens Johannisberg, und die Anrodung des Bergs, der den Mönchsitz trug, zur Anpflanzung unseres Rheingauer Tokayer, auch einige andere Urbarmachungen rc. ist das Vereinte seiner Geschichte für Rheingau's physische, sittliche und religiose Kulturverbreitung ziemlich stumpf und ausbeuteleer; auch scheinen Wissenschaften und Künste dort nie, oder nur sehr schwach gethront zu haben; daher denn auch sein Untergang den Zeitgenossen ganz gleichgültig war, und sich um seine Wiederherstellung in der Folge Niemand mehr bekümmerte. [w])

a) Er war ein Sohn Rheingr. Ludwigs I., dessen Gemahlin ihrem Namen und Geschlechte nach unbekannt ist. Er hatte einen Bruder, Gr. Ludwig II. und eine Schwester Mechtild, welche an einen Herrn von Stecklenberg vermählt war. Ist Richolf der Nämliche, welcher sich in einer Urkunde ums Jahr 1085 mit seiner Gemahlin Guda, und einem Bruder Embricho, Domherrn zu Mainz, sehen läßt, so muß er zweymal verheurathet gewesen seyn, und nach der Guda Ableben sich die Dankmud, Schwester Erzb. Ruthard, beygelegt haben. Seitdem befand er sich immer, nach Urkunden v. J. 1090, 91, 93, 96, an der Seite seines Schwagers, und mit diesem auch, weil er es gegen die Juden wirklich zu arg gemacht hatte, beständig in Thüringen. Ob er von seiner ersten Gemahlin Kinder hinterlassen? ist unbekannt, so wie auch sein Todesjahr, aus Mangel der Bischofsberger Nekrologen, nicht mehr festzusetzen ist.

b) Nach dem bey *Joannis* I. 525 befindlichen Chron Petrin. läßt man den Erzbischof Ruthard gewöhnlich aus dem Thüring. Hause Hartesburg (Herzberg) abstammen, woran aber billig zu zweifeln, und glaubwürdiger ist, daß er ein geborner Rheingauer seye. Man kennt von ihm zwey Brüder, Dudo und Pilgrim; ich füge ihm aber noch einen andern, Namens Embricho bey, der (nach *Joannis* II. 739) im Jahr 1093 ein Bruder Dudo's, und wieder im Jahr 1097 ein Bruder des Erzbischofs, — seine Söhne Wulferich, Werner und Stephan aber, dessen Nepoten genannt werden. (Ebend. S. 471) Embricho, und Dudo wohnten zu Lorch, des ersten Sohn Wulferich aber zu Winkel, von dem er schon im Jahre 1108 zubenamst worden. (*Gud.* I. 38) Eben dieser Wulferich war es, der ebenfalls an der Plünderung der Juden Antheil nahm, und mit seinem Vater und Oheim auch nach Thüringen gieng; wirklich treffe ich sie dort beysammen im Jahr 1104 an, (Schannat, Vindem. II. 112.) und als der Erzbischof das andere Jahr darauf dem von ihm während seines Exils gegründeten Kloster Stein bey Nörthen verschiedene Güter gab, so erklärte er, diese habe sein Vetter Wulferich lehnbar besessen. (Wenk, H. L. G. II. 739.) Ist nun gewiß, daß dieser bald propinquus, bald nepos des Erzbischofs genannte Wulferich aus dem Rheingaue abgestammt, wo auch sein Vater Embricho, und sein Oheim Dudo seßhaft waren: so wird man wenig gegen die Angabe aufbringen mögen, daß Erzb. Ruthard aus dem Rheingaue, und zwar zu Lorch zu Hause gewesen seye; wenn nun aber Andere ihn für einen Herrn de Winkela, und gar

(Wolf Gesch. v. Nörthen rc.) für einen Herrn v. Greifenklau halten, weil auch deren Vorfahren sich häufig de Winkela benamset rc., so ist zu erwägen, daß Winkel nur der Sitz des einzigen Wulferichs war, der sich davon benannte, — daß Wulferich, und seine de Winkela genannte Nachkömmlinge, mit jenem Geschlechte gar nicht zusammenhängen, welches so oft den Beynamen Grifencla führt, — auch daß es damahls nicht üblich war, Erzbischofe zu Mainz aus einem, zum bloßen niedern Adel gehörigen Geschlechte auf den heil. Stuhl zu setzen.

bb) Glaublich ist es, daß 1) diesen Berg das Erzstift bereits vorher besessen habe, ehe es zum Besitz des Rheingaues gekommen; — daß er 2) des ehemal. fuldischen Abts, und nachherigen mainzer Erzbischofs Raban, wo nicht Eigenthum gewesen, doch von ihm mit einem Bethause eben so versehen worden seye, wie er es Ausweis der fuld. Geschichte mit den rings um Fulda gelegenen Bergen, woraus nachher die Probsteien Petersberg, Johannesberg, Liebfrauenberg rc. erwachsen, gethan hatte; und daß er daher 3) nach dem Muster dieses, ehemahls Bischofsberg benamseten Liebfrauenbergs, eben auch Bischofsberg benamset worden seye.

*) So erzählen es der Anonym. u. a. m., und ihnen tritt zur vollen Gewähre die Urkunde des Gr. Richolfs v. Jahr 1109 bey, (bey *Gud.* I. 40.) wo er ganz kurz nach der Stiftung, wiederholt den S. Joannes in Episcopi monte anführt. Wenn nun aber Erzb. Adelbert noch im Jahr 1130 sagt, der Hauptaltar der Klosterkirche seye dem heil. Nikolaus gewidmet, und Gr. Richolf habe Sohn und Tochter dem h. Nikolaus geopfert, (Urk. bey *Gud.* I. 81.) — wenn eben dort diese Kirche „Sancti Nycolai Ecclesia," — die Mönche aber „Fratres de sco Nycolao und Monachi sci Nycolai" heißen, — hingegen ein anderes Exemplar dieser Urkunde vom nämlichen Jahre, (Ebend. I. 84 fgg.) an die Stelle des h. Nikolaus überall den h. Johannes einrückt, welcher dann auch in allen folgenden Urkunden 1131, 1132, 1140, 1152 als Schutzpatron aufgeführt wird: so bin ich der Meinung, daß bey dieser großen Veränderung im Jahr 1130 St. Nikolaus, nach dem Beyspiele so vieler andern Stiftungen, dem h. Johann seine Stelle als Schutzheiliger abgetreten habe, und vielleicht nur von jetzt an erst, der Bischofsberg Johannisberg benannt worden seyn möge. Uebrigens mag es seyn, daß, wie einige vorgeben wollen, bereits vor Gründung des Klosters, auf dem Bischofsberge ein dem h. Nikolaus geweihetes Bethaus gestanden seye, dem dann auch nachher der Schutz des neuen Klosters empfohlen, und von ihm bis aufs Jahr 1130 getragen worden seye.

†) Wovon gar ausführlich eine schöne Note in dem seltenen Werke: Codice diplom. del sagro ordine Militare di Malta, T. I. p. 108 handelt.

c) Wovon unten bey diesem Klösterchen weiter.

d) Sie lag in dem ausgegangenen Orte Klingelmunde, am Ausflusse der Klingbach, und gab dem Orte von ihrer Erbauung an, einen neuen Namen Bartholomä. Diese Kapelle erhielt noch das Gedächtniß des nur auf wenige Häuser eingeschrumpften Orts, und stand bis auf die neuesten Zeiten allein da, als Erzb. Johann Schweickhard sich ihres verlassenen Zustands annahm, sie mit dem Anhange von Gefällichkeiten und 3 ½ Morgen zehendfreyen Weinbergen im Jahr 1605 im Dec., dem Kollegium der Jesuiten zu Mainz schenkte, und mit päpstl. Genehmigung einverleibte. Hier die noch ungedruckte Urkunde:

„Johann Schweickhardt v. G. G. Ertzbischoff zu Mainz, vnd Churfürst. Ehrsamer, Hochgelehrter, lieber Andechtiger. Wir mögen dir gnediglich nit verhalten, daß Wir onlengst von Pater *Joanne Michaelis*, als er eben alhir gewesen, demüthigst durch ein Memorial vnd sonsten pitlich angelangt worden, Wir genediglich geruhen wolten, Vnserem Collegio Societatis in Vnßerer Statt Maintz Sacellum divi *Bartholomaei*, welches onferr von Winkel in Vnserm Landt des Rheingawes gelegen, sampt dessen Pertinentiis und Zugehorungen aus Gnaden zuzuaignen, vnd zu vbergeben.

Ob nun wol Wir dessen vmb allerhand erheblichen Motiuen vnd Vrsachen willen nit onbillig bedenkens tragen, so stellen Wir es jedoch auß sonders wolmainenden gnaden, damit Wir die Societet, vnd Insonderheit Vnser Collegium zu Mainz mainen, dahin, daß du dich von wegen Vnsers Collegii berurter Capellen, sampt dessen Zugehör, Crafft dieser Vnserer genedigen Concession vnd Bewilligung würklich vnterfangen vnd annehmen mögest, doch mit der ausdrücklichen Maß vnd Condition, wan vber kurtz oder lang Vnser Closter S. Johansberg, darzu diese Capellen gehörig, widerumb in ein andern standt solte gestelt vnd gerichtet werden, daß auch auff ein solchen fall mehrbemelt Vnser Collegium iederzeit one einigen Auszug

oder weigerung schuldig vnd verbunden sein solle, gedachte Capellen alßbalden wiederumb guetwilliglich abzutretten, vnd das immittelst dieselbe Capelle vnd Kirchlein sampt dem Hoffhaus vff eweren Costen ohne beschwerung Vnserer Vnderthanen reparirt, die divina certis temporibus durchs Jahr darinnen peragiret, die vierthalb Morg. Weingarten, so vor vnverdenklichen Jahren aller Beschwerung frey, im guetem wesentlichen Baw vnd besserung erhalten, vnd da es vielleicht vorangedeutermaßen zu einem andern stand gelangen solte, Euch dieser Reservation vnd limitirten Concession bequemen vnd gemeß zu verhalten, sonsten auch Euch mit dem Hoffman bey gedachter Capellen seiner Arbeit halber zu vergleichen wissen werdet. Darüber Wir dan deiner weitteren Erclerung vor allen Dingen erwarten wöllen, alßdan deshalben gepürende Verordnung zu thun haben mögen. Datum Aschaffenburg den 1. Dezembris Anno 1605."

Jo. Suicardus Archieps Moguntinus Mppria.

„Dem Ehrsamen vnd hochgelehrten, vnserm lieben Andechtigen vnd getrewen Petro *Winaeo*, der heil. Schr. Doctorn, vnd vnsers Collegii Societatis Jesu Rectorn in Vnser Statt Maintz.

Auf diese eingelangte Erklärung erfolgte endlich unterm 3. Aug. 1626 von Erzb. Johann Schweickhard, da dem päpstl. Stuhle Obiges angezeigt, wohlgefällig aufgenommen, und dem Erzbischofe auferlegt worden: „ermeldtes Sacellum sampt allen dessen pertinentiis vnd Zugehörung absolute vom Kloster S. Johannesberg abzusöndern, vnd solches ewiglich — gedachtem Collegio — zu incorporiren ꝛc." die förmliche und unumwundene Einverleibung, wie dieses die bey *Würdtwein*, Archid. Mog. Comm. VI. p. 283 befindliche Urkunde bewähret. — Von Zeit der klösterl. Aufhebung, bis zur Zeit, als die Jesuiten in den Besitz eintraten, ward dieses Kirchlein mit Gottesdienst anfänglich von dem Pfarrer des Fleckens Johannesberg, und nachher von einem Priester zu Marienthal, bedient, der dafür jährlich 16 Malter Korn und 1 Fuder Wein erhielt.

Im Jahr 1650 erhob das Stift St. Victor zu Mainz, gegen die Jesuiten darüber einen Prozeß, bestritt die Zehendfreyheit, und gründete sich auf langen, durch alte österlicher Zehndregister vom J. 1423 und fgg. beglaubigten Besitz ihres Bezehndungsrechts ꝛc.; die Sache scheint aber in der Folge liegen geblieben zu seyn. Im Jahre 1718 ward diese Kapelle von den Jesuiten zu Mainz erneuert. In dem Hausprot. derselben heißt es davon: „Hoc anno sacellum S. Bartholomaei infra pagum *Winckel* situm, et ad Collegium Moguntinum spectans, interius et exterius renovatum, novoq. altari et fenestris exornatum est. Probata est haec renovatio non tantum incolis, sed etiam vicinis, quorum nunc major, quam antecedenter ad id confluxus est; et plures festo S. Bartholomaei devotione accensi cerei, et pecuniae oblatae; imo qui sacello propiores habitant, per quadragesimam in eo convenientes, cantilenas de Christo patiente, et litanias decantarunt etc." Mehrere dergleichen, hier und zu Marienthal von ihnen eingeführte Andächteleyen, Wunder u. dgl., erzählen die ungedr. Annuae Societatis Jesu prov. Rheni super. welche wir nicht abschreiben mögen. Wenn endlich v. Vorster, Rheing. Weinbau S. 8. Kaiser Ludwig den Frommen hier ein Jagd- und Lustschloß erbauen, und ihm diese Kapelle, (erbauet 1109) zu einer Hauskapelle dienen läßt, so ist dieß ein so abgeschmackter Mißgriff gegen die Geschichte, auch selbst gegen die Lage der alten Lützelnau, daß er die Zurechtweisung eines Bär, a. a. O. S. 234 fg., vollkommen verdient hat. — Diese Kirche ward endlich im Jahr 1774 abgebrochen, und dem Boden gleich gemacht.

e) Unstreitig dürfte diese Nachricht von einem Siechenhause, eine der ältesten auf unserm deutschen Boden seyn. Es war für die Aussätzige (Leprosos) bestimmt, mit welcher in Egypten einheimischen Krankheit die Kreuzfahrer eben um diese Zeit ganz Europa dergestalt ansteckten, daß sie einige Jahrhunderte durch, nicht ausgerottet werden konnte. Weil man anfänglich kein besseres Mittel wußte, um das Anstecken zu verhüten, als die Kranken von den Gesunden abzusondern, so, wie es in den Morgenländern gewöhnlich, und schon im alten Testamente befohlen war: so wurden deshalb an vielen Orten Aussatzhäuser (domus leprosorum) erbauet, darin man die Angesteckten einschloß, um sie aus der menschlichen Gesellschaft fortzuschaffen, weil der Aussatz für eine unheilbare Krankheit, und für eine besondere Strafe Gottes gehalten ward, die nicht durch leibliche Mittel abgewendet werden möge. Es waren aber die Aussätzigen so anstößig, daß man ihnen weder in die Kirche zu gehen erlaubte, noch einen Geistlichen zuließ; sie wurden auch nicht auf den gewöhnlichen Kirchhöfen begraben. Obgleich sie unter sich in einer zahlreichen Gemeinschaft lebten, so hatten sie doch anfänglich weder Geistliche noch Kirchen oder Kapellen, bis ihnen solches erst

auf dem dritten Konzil zu Lateran zugelassen ward. Der eigentliche Aussatz hat hernach, als die Kreuzzüge aufgehört, bald abgenommen, war aber doch noch in unserer Gegend im Anfange des XVI. Jahrh. nicht ganz vertilgt; vielmehr war er am Rheinstrome ein überaus gewöhnliches Uebel, dessen sich die Gemeinden durch Ausweisungen der damit Befallenen, und dadurch erwehrten, daß die Verdächtige sich von Collegien der Aerzte genau untersuchen lassen, und über den Befund ein Zeugniß der Obrigkeit vorlegen mußten. Auch unser Rheingau hatte damahls noch dergleichen Leute unter sich, wie ich dann unter einer Menge solcher Zeugnisse, und Anschreiben der Magistrate um Besichtigung ꝛc. eines aus einer ungedruckten Urschrift hier vorlege:

„Vniuersis et singulis presentes nras litteras visuris, seu legi audituris, *Theodericus Gresmund de Meschede*, medicine facultatis studii Maguntini Decanus, *Petrus de Viersen*, et *Albertus de Mensingen* artium, Medicinarumq. Doctores, medicine facultatem prefati studii actu representantes et constituentes, salutem in Dno, et presentibꝫ nris patentibus litteris indubiam adhibere fidem. Naturalis quidem ratio, ac diuini humaniq. iuris ordo requirit, ut illis congrua non desint testimonia, quibus gestarum rerum ignorantia generare posset dispendium et preiudicium. Volentes ergo, quantum nobis in hac parte incumbit, veritati testimonium perhibere, litterarum nostrarum presentium tenore notum facimus, quod anno et die infrascriptis comparuit coram nobis honesta mulier *Notbargis de Wincella*, lepre vicio accusata, quam ad examen nostrum, humiliter ipsa petente, recepimus, nudamq. â pedis planta usq. ad capitis verticem inspeximus, et diligenter tetigimus, contractauimusq. iuxta veros medicine canones, atq. eius verissimas regulas, prefati morbi signa discurrendo. Consideratis itaq. singulis signis in predicta *Notburge* repertis, sumptis ex natura et dispositione sanguinis, ac superfluidatum corpus egredientium, similiter ex habitudine, dispositione, forma, et figura faciei, atq. totius corporis, judicamus et inuenimus eam pro nunc vitio lepre, quo accusatur, non fore infectam seu defidatam, nec â conuersatione hominum pretextu eiusdem morbi pro nunc sequestrandam. In quorum fidem et testimonium premissorum presentes nras litteras fieri fecimꝫ, et sigillo facultatis medicine supradicte iussimus communiri, Datum Anno Dni Mill. quadringentesimo nonagesimo secundo, die mensis Octobris sexta."

Erzbischof Berthold erließ daher an die medizin. Fakultät zu Mainz im Jahr 1493 nachstehende Verordnung, die wir aus dem Originale mittheilen:

„*Bertoldus* dei gracia sancte Maguntine Sedis Archiepus, sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarius, ac Princeps elector, Doctissimis, honorabilibꝫ, fidelibus nobis dilectis, Decano, atq. Doctoribus facultatis medicinarum Vniuersitatis studii nri Maguntin. salutem in Domino sempiternam. Cum publice saluti, cureq. nre intersit, sanitatis subditorum habere rationem, et siqui forte egritudinis contagiose suspecti fuerint, certum de his judicium experiri: Sane cum hactenus in emergentibus casibus nulla satis digna in Ciuitate nra prouisio circa examen suspectorum de lepra fuerit, et examinandi tum ex dominiis, tum ex ciuitate nra predictâ ad alia remotiora loca remissi, atq. ideo grauioribus onerati expensis, sepe etiam fallaci judicio sub dubio relicti fuerunt: Nos deinceps salubritati humani generis opitulari volentes, vobis tenore presentium in perpetuum committimus, vt duo saltim ex vobis tale examen in ciuitate nra Moguntina sub debito Juramenti desuper prestando faciant eorum qui ex ciuitate nra Maguntina vel dominiis nris, siue aliunde pro purganda et limanda veritate circa morbum predictum fuerunt remissi, adhibito Cirurgico vel tonsore, quem ydoneum elegeritis; ne autem peritia atq. labor vester frustra vobis sit, volumus, vt quelibet persona examinanda, si de ciuitate vel dominiis ecclesie nre fuerit, florenum et dimidium teneatur, de quâ summa Cirurgico vel tonsori quatuor albi, reliquum vobis partiendum cedat. Quod si qua persona inopiâ laborauerit, pauper-

tati à vobis pro Deo parcendum erit. Siqui autem ex alieno dominio vestrum requirent judicium, laxiores recipiendi habenas honestate salua permittimus. Juramentum autem desuper à vobis prestandum erit in hanc formam: Ego N. promitto, et juro Reuerendissimo Domino Maguntino, suisq. successoribus, quamdiu de facultate ista medicine ero, fidelitatem, et quod suspectos de lepra examinandos in ciuitate Moguntina fideliter examinare juuabo, ad requisitionem et deputationem Vicedomini vel Decani facultatis medicine veritatem et conditionem circa morbum fideliter pronunciabo, et litteris, si peteretur, declarabo, odio, amore, ac quavis alia sinistra causa prorsus semota. Sic me Deus adiuvet, et euangeliorum conditores. Date *Aschaffenburgii* nro sub sigillo, sexta mensis Junij, Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, nonagecimo tertio.“

Die Kennzeichen dieser Krankheit, und die Pflege der damit Behafteten beschreibt übrigens eine mediz. Handschrift des XIV. Jahrhunderts auf hiesiger öff. Biblioth. gar genau und umständlich; auch habe ich in meiner noch ungedruckten Geschichte des Medizinalwesens in der Stadt u. d. Erzstift Mainz im mittlern Zeitalter ꝛc. ausführlich hiervon gehandelt. — Der Aussatz starb endlich, wie man vorgiebt, hektisch durch einige andere neue, fast epidemisch gewordene Uebel, die nicht appetitlicher waren, durch venerische Krankheiten, Pocken, und die häufig ausgebrochene sogenannte Pesten. Wenn man gewöhnlich diese, unter dem Namen der bösen Blasen nachher benannte scheußliche Krankheit in Deutschland nur erst im Ausgange des XV. Jahrhunderts bekannt werden läßt: so bewährt hingegen das Stiftsprot. von St. Victor vom Jahr 1472, daß sie, wie alle Neuerungen, schon damahls zu Mainz ihre Pflanzstätte gefunden habe; dort heißt es: „Jovis post fest. pentecost. exhibuit N. Iras, supplicans, quatenus sibi concedatur, ut à choro sequestratus in domo sua se continere possit propter fetulentum morbum qui dicitur *Mala Franzos*. etc. — cui predicta Venia concessa fuit, et injunctum, quod chorum et Caplum intrare non debeat, priusquam D. Decano et Caplo ex testimonio cyrurgicor. de plena et perfecta ejusdem absolutione sufficienter cautum fuerit, et comprobatum.“ Historisch ließe sich aber überhaupt das noch weit höhere Alter dieses Uebels nachweisen; heißt es z. B. doch vom K. Wenzel v. Böhmen, schon im Anfange des XIV. Jahrh. bey Horneck, österr. Reimchron. K. 754, (bey Petz, Scr. R. Aust. III. 742) er habe von seiner geliebten Agnes so schlechten Minnedank gewonnen:

„Daz er dauon muest sterben,
Wann er faulen vegann
an der stat, da sich dy Man
Vor Scham ungern sehen lant,
Dhainer Erczney-pant
Chom vor Scham an In nie
Uncz (bis) In der Siechtumb vbergie ꝛc. ꝛc.

Und von einem andern, zu Strasburg pridie Kal. Martii 1326, an eben diesem schnöden Minnezoll verstorbenen tapfern Prinzen, dessen Namen ich verschweige, mag ich den gleichzeitigen ungedruckten Bericht gar nicht hersetzen, der gleichwohl unüberwindlich darlegt, daß Deutschland beynahe schon 200 Jahre früher, als man gewöhnlich behauptet, diese Galanterie-Waare gekannt habe. Ja, schon von dem im Jahr 1104 verstorbenen Bischof Johann v. Speyer heißt es im deutschen Exemplare von Conr. v. Auersperg Chronik: „Johannes Speyrer Bischoff hat bey der Scham ein Geschwär überkommen, von dem nicht gar ein gut Gerücht gieng, der hat nun lange Zeit gekrankt, und ist Anno 1104 gestorben ꝛc.“ Wir beschränken uns, als Nichtarzt, um uns nicht mit dem Tadel eines Uebergriffs in eine fremde Wissenschafts-Sphäre zu beladen, auf diesen kleinen Beytrag zum Geschichtlichen der Arzneykunde, ohne gleichwohl pathologisch über die Sache selbst, und ihre Verwandschaft mit Lepra, Elefantiasis ꝛc. abzusprechen; — mag es also lediglich als Zusatz und Aehrenlese zu Robertson's hist. Bemerk. über den Urspr. der Lustseuche, (in d. allgem. mediz. Annal. 1817, H. V. 578 fgg.) dienen. S. Sprengel Gesch. der Medizin, Th. I. und Möhsens Gesch. der Wissensch. in d. M. Brandenb. S. 279 fgg. Vergl. mit *Matth. Paris*, Essai historique sur la medicine en France. p. 186 sq. — Um nun auf unser Bartholomä zurückzukommen,

entschied Erzbischof Sifrid II. im J. 1226 einen Streit zwischen dem Abte und Conv. des Kl. Johannisberg, und dem Hause des Tempelordens zu Mainz über die Aufnahme der Leprosen zu Bartholomä, wovon wir die Urkunde aus einer vidimirten Abschrift hier vorlegen:

† „*Sifridus* dei gra sce Magunt. sed. Archieps. Constare volumus vniuersis, quod discordiam, que à longis retroactis temporib9 vertebatur inter venerabilem H. abbatem, et Conuentum frum monasterii montis sci Johis Bapte in Ringaugia, ex vna, et H. Commend. ac fres domus militie templi in Maguntia ex parte altera, super iure recipiendi pauperes leprosos in domum et familiam leprosorum, que ad *scum Bartolomeum* intitulata esse dinoscitur, et wlgariter dicitur *Vszessinhus*, eorumque substantias, siqui post obitum eorundem tales reliquerint, sibi attrahendi, usibusq. suis libere et potestative mancipandi, prehabito virorum prudentum consilio, accedente nihilominus Consensu *Gerhardi* Aduocati monasterii predicti, taliter duxim9 terminandam, quod prefati Comendator et fres Dom9 militie predicte, acceptis ab Abbate et Conventu monasterii memorati XX. marcis den. aquen. à jure prefato recipiendi leprosos prorsus et omnimodo in ppetuum abstinebunt, substantias autem inibi defunctorum, siquas eos relinquere contigerit, vel pretium venditarum utrinque servatâ equalitate inter se diuident, saluo nihilominus, quod defuncti pro anima eorum duxerint judicandum, quod exinde deduci volum9 et presenti scripto decernimus. Testes qui huic facto aderant, hij sunt: Henricus Pinguen. pps. Waltherus Canon. Magun. Berwelfus Cantor, et Burchard9 sce Marie Custos ad grad9. Laici. Frideric9 Camerari9. Otto scultet9. Mengotus Marscalc9. Eberhard9, Helfricus, Cunrad9 magnus, Bertold9 monetarius, et Bertold9 filius eius, et Godefrid9 bonus, ciues Magunt. Godefrid9 et Winther9 Castellani in Eppinstein. Giselbertus miles de Rodensheim, et alij qm plures. In cujus rei euidentiam presentem paginam conscribi, eamq. sigillo nro iussimus communiri. Actum Magunt. apud scum Albanum, Anno dnice Incarnat. M.CC.XXVI. Kolend. Februarij."

f) Urk. 1109, bey *Gud.* I. 40.

g) S. davon die Registra bonor. wovon unten.

h) Urk. 1130, bey *Gud.* I. 80., wornach der Bischofsberg der Abtey St. Alban mit dem Bedinge geschenkt ward: „ut *fidelium circumquaque positorum auxilio*, monastice ibi vite institueretur religio etc."

i) Urk. 1130, bey *Gud.* I. 80 u. 84.

k) Abermahls eine uralte Nachricht von Messen in Deutschland, und nebenher ein Beweis, daß das Erzstift, ohne an eine kais. Verwilligung zu denken, von den ältesten Zeiten her das Recht, Messen und Jahrmärkte anzulegen, geübt habe. S. auch hierüber *Horix* Nundin. Mogunt. uberior Explanatio. C. I. Ich gerathe jedoch hierbey auf die Vermuthung, der Erzbischof möge sich dabey jener Freyheit bedient haben, die seinem Vorfahrer Erzbischof Bardo von wail. K. Heinrich III. im J. 1049 zu Gunsten seines Rheingaues verliehen worden, dort irgendwo, wo ihm beliebig, einen Markt anzulegen, Ausweis der noch ungedruckten im Domkapit. Archive befindlichen Urkunde, die wir hier mittheilen:

C. In nomine scae et indiuiduae trinitatis. *Henricus* diuina fauente clementia Romanor. Imperator augustus: Nouerint cuncti scae aecclesiae nriq. fideles. tam futuri quam praesentes. quia nos aecclesiasticas res ad remedium animae nrae adaugendo dilatare cupientes. per interuentum nri thori regniq. consortis *Agnetis* impatricis augustae nec no ob deuotum famulatu venerabilis et dilecti Mogonciensis aecclesiae Archiepi *Bardonis.* collaudauimus atq. concessim9 eidem archiepo. suisq. successoribus ius et potestatem habendi mercatum vnum, vbicumq. sibi uoluerit. in pago et comitatu Rininse in loco. quem ad hoc dignum duxerit instituendum. praecipientes. ut quicunque ad eundem locum mercimonii exercendi causa venditores emptoresue confluxerint, sub banno et pace de personis atque mercimoniis suis euntes pariter ac redeuntes libere et secure debeant ambulare, et a nullo cuiuslibet grauaminis aut periculi occasione molestari vel inquie-

tari valeant. Et vt haec nrae impialis auctoritatis concessio firma et inconuulsa in praesenti et futuro pmaneat aeuo. hoc praeceptv inde nro iussu conscriptu. manu propria corroborantes. sigilli nri inpressione iussimus insigniri.

Signum Domini *Henrici* tertii (L. M.) regis inuictissimi. II. Romanor. Imperatoris augustj.

(L. S.)

Data. IIII. Idꝫ Julij Anno dnicae incarnat. M.XLIX. Indict. II. Anno domni *Henrici* tertii Regis. Impatoris. II. ordinationis eius. XXI. regni quidem. XI. imperii. III. in nomine dominj.

Actum *Aquis grani* palacio. felic. ame.

Es hatte auch dieses Kloster seinen eigenen Mundatbezirk, der sich wahrscheinlich so weit erstreckte, als die im Adelbertschen Privileg. bezeichnete Gütergränzen umfaßten. Hierüber erhielt es von K. Heinrich V. eine Bestätigungs-Urkunde, die wir, — aber ohne Datum, aus einer alten Abschrift hersetzen:

C. In nomine scae et ind. trin. *Henricus* diuina fauente Clementja Rex. Ecclesiasticas res humanis augeri beneficiis nobis ad salutem proficere confidimus, regaliq. dignum persona extimamꝫ nichil eorum prorsus renuere, pro quibꝫ à quopiam fidelium nrorum ammoniti, sed omni intentione comonita largiter adimplere. Quocirca omnium Xpi nriq. fidelium Vniuersitati notum fieri volumꝫ, qualiter E. abbas monasterii, quod est constructum in honore bti Johis Bapte in pago Reni inferioris obtulit regalitati nre preceptum emunitatis quondam venerabilis *Rudhardi* scae Mogontien. Ecclesiae Archiepi, in quo continebatur, quod ipse monasterio praefato, talem emunnitatis terminum indulsisset, qualis per descriptum numerum bonorum in primeua sui fundatione, conprouincialium accedente suffragio pariter et consensu statutus fuisset, et certis signis quibusdam ordine legali vndiq discretus, eo tenore, vt nullus posthac in illo districtu seu vel emunitate potestatem aliquam, aut judicium exercendi, aut quidpiam juris exigendi licentiam habeat, quia totum eidem loco, quicquid vel vtilitatis aut iuris in illo habuit, integraliter sub interminatione banni sui fuisset intitulatum; quod vt de cetero firmius habeatur, verius credatur, et omni euo stabilius recolatur, postulauit nos predictꝫ abbas, vt auctoritatem precepti supra nominati ad prefatum monasterium, cui preesse videtur, nra quoque regali auctoritate, bannoq. regio dignaremur confirmare. Cuius petitioni nos pro diuine retributionis desiderio, nec non et pro amore bti Johis Bapt. precursoris dnici, eundem districtum cum emunitate omniq. vtilitate ad prefatum cenobium delegauimꝫ, et nra regali auctoritate in ppetuum confirmauimꝫ, districtius inhibentes, nequis eundem locum causa vel potestatis aut jydicii ibidem exercendi aut grauaminis cuiuslibet inferendi audeat ingredi, quod, qui attemptare presumpserit, nram se indignationem incurrisse dignaq. se animaduersione plectendum. (forte *Sciat*,) Et ut hec auctoritas nra inconuulsa permaneat, manu nra illam roborauimꝫ, et sigillo nro insigniri jussimus.

l) S. oben Note *).

m) Was für eine Bewandniß es bey dem Benediktinerorden im Mittelalter mit diesen Oblationen der Kinder, und den Oblatis selbst gehabt habe, hat mit Aufwande einer gründlichen Gelehrsamkeit in seinen Dissert. praeviis ad saec. III. et IV. Annal. Ord. S. Bened. der vortreffliche *Mabillon* gezeigt, woraus Richolfs Absicht zu ermessen ist. — Es mag sich aber doch Gr. Ludwig, den ich hier den III. nenne, mit dem ihm vom Vater aufgehalseten Mönchsstande nicht so sehr geeilet haben; den er lösete seinen Vater in der Erbgrafschaft des westl. Rheingaues ab, und sprach noch im Jahr 1118 dem Erzb. Adelbert I. auf gehegtem Landdinge den Hof zu Kiderich zu, der wahrscheinlich seiner Base, Hiltrud v. Winkel, zum Witthum ausgesetzt war. Nur erst, als er sahe, daß er mit seiner Gemahlin Lucard keine Leibserben zu gewarten habe, folgte er der väterl. Bestimmung, ward noch vor 1123 Mönch auf dem Bischofsberge, und schenkte dem Kloster neue Güter, die mit jenen, so sein Vater und Schwester dahin vergeben hatten,

wirklich eine beträchtliche Herrschaft ausmachten. Nach einem streng geführten Leben starb er nach 1140 in einem hohen Alter.

n) Urk. 1130. (*Gud.* I. 81.): „Visum est *Spiritui sancto et nobis*, ut statum ipsius in melius vertere-mus etc." — Act. Apost. 15.

nn) Erzbischof Adelbert verlieh der neuen Abtey auf ihre Bitte: „ut, quicunq. fidelium ibidem *baptizari* aut *sepeliri* voluerint, omni *contradictione presbiteri sui parrochiani cessante*, baptismum et sepulturam illic quietam inveniant." Unstreitig lag in dieser Stelle auch der erste Keim des klösterlichen Pfarrrechts über den Ort Johannesberg; — das Kloster besaß es inzwischen bereits im XIII. Jahrhundert, und übte es durch seine Ordensglieder bis zum Jahr 1563, da der klösterl. Verein dort gänzlich aufhörte; von da an war die Pfarrey Johannisberg, titulo Commendae, abermahl von weltl. Priestern so lang verwaltet, bis die Abtey Fulda Besitz des alten Klosters nahm, seit welcher Zeit sie dann das alte Pfarrrecht des Klosters wieder zur Hand nahm, und durch ein Ordens- und Konventsglied bis auf unsere Zeiten ununterbrochen fortgesetzt hat. Mit dem Zehndrechte daselbst aber kam unser Kl. Johannisberg zu spät; bereits Erzb. Willigis hatte nämlich dem Stifte St. Victor das Gastzehndrecht (decima hospitalitatis) und darunter den Zehend „in Cheterecho et Bischoneсperg" verliehen, welche Verleihung Erzb. Heinrich I. im Jahr 1143 bestätigte. Urkunde bey *Joannis*, II. 585. Das Kloster konnte diese fette Rente in der Folge nicht verschmerzen, und versuchte gegen das Stift, wegen dem Zehend und Pfarrkompetenz, allerley Umsprünge, wie das oft angezeigte Epit. Arch. S. Vict. bewährt. Nach diesem (p. 22) verlieh dieses Stift im Jahre 1267, Non Jan. den Frucht-, Wein- u. a. Zehende zu Johannisberg dem dortigen Prior und Convent „pro XXV. maldris silig. III. carratis vini et dimidia *vini communis et melioris kunnici*, et X. solidis Colon." auf 10 Jahre. „1645, 27. Apr. haben Schultheiß u. Rath auf dem Johannisberg per supplicam begehrt, daß Caplum sich mögte lassen angelegen seyn, damit der Reichspfenningmeister possessor des Kl. Johannisberg ad solutionem Competentiae parrochialis angehalten werde." — „1646, 26. Oct. haben Schultheiß und Gericht uffen Johannesberg supplicirt, daß Caplum dem Pfarrer daselbst seine Competenz geben wolle, weil der französ. Commendant *Cornval* sämmtlichen Wein mit den Trauben hat nach Bingen führen lassen." — „1662, 10. May hat Hr. v. Giese in einer an Dechant u. Cap. erlassenen Missiv begehrt, daß die zu Besoldung eines Pfarrers uff dem Johannesberg jährlich zur Kellerey alda schuldige, u. ab A. 1641, da seinem Schwehr, Hrn. Bleymann, gewesenen Reichspfenningmeister, gedachte Kellerey eingeräumt worden, hinterständige 12 fl. 12 Alb. mögten bezahlt werden; weil aber Caplum sich zu dieser Zahlung nicht hat verstehen wollen, und vorgewendet, daß es ein vor diesem bewilligtes donum gratuitum seye, hat ged. Hr. v. Giese diese Klagsache an den Churfürsten gelangen lassen, und begehrt, Caplum zur Abtragung dieses Rückstands anzuhalten; hierauf sind von der Kurf. Regg. einige Decreta ans Stifft ergangen, endlich aber ist diese Klagsache A. 1662 gutlich verglichen, u. für den ganzen Ruckstand usq. ad A. 1666 incl. sind 87 fl. 3 Alb. bezahlt worden."

„1670 haben Dechand u. Cap. bey hiesiger Regg. geklagt, daß Hr. v. Giese als Besitzer des Kl. uffm Johannisberg sich von einigen Jahren her unterstanden habe, à praestatione decimarum zu eximiren, mit dem Vorgeben, ob wäre eine Transaction vorhanden, krafft der anstatt dis berührten Zehendens dem Stifft jährlich ein gewisses, u. gar nicht erkleckendes angenommen werden müsse; diese Klage ist auch usq. ad 4plicam prosequirt, u. endlich A. 1672, 23. Dez. sententionirt worden: daß beklagte bey ihrer possession vel quasi libertatis diesfalls ruhig u. unangefochten zu lassen, auch Kläger die in dieser Sache aufgegangene Expensas litis ihnen Beklagten nach richterl. Ermäßigung zu entrichten schuldig seyen. Von dieser Sentenz hat Capitulum intra legale Decendii ad Nuntiaturam apostol. Coloniae appellirt, u. die Appellation debite introducirt; dem Stifft aber ist in einem unterm 29. May 1673 ergangenen Churf. Decret dieser, als einer dem kundbaren Herkommen sowohl, als den im heil. Reich heilsamen Verordnungen widerstrebender Appellation halber eine Strafe von 100 Dukaten, innerhalb 8 Tagen zu erlegen angesetzt, und dessen Verfolgung bey 1000 Rthlrn. Straf inhibiret worden."

P. 184. „1479, in profesto Nativ. B. M. V. Capitulariter ratificata fuit Concordia facta cum Abbate et Conuentu monasterii montis S. Joannis in Ringavia de et super novalibus sive decima ex quibusdam agris noviter ante dictum monasterium cultis, videlicet, quod de eisdem agris mediam decimam

dare debeant; fueruntq. A. 1488. ibidem positi lapides terminales de consensu partium, dictos agros ab aliis agris integram decimam solventibus separantes, teste *prot.* fol. 25. vers."

P. 603. „1715, 18. May ist Caplo eine von des verstorbenen Pfarrers aufm Johannisberg, Johannis Pfeiffers Erben dem Hw. Vicariat übergebene Klagschrift communicirt worden, in welche selbige die pro A. 1709 propter omnimodam sterilitatem ausstehende 7 Ohm Competenzwein von diesem Stift quà decimatore auf ged. Johannisberg, praetendiren; welches Hr. v. Giese auch hat behaupten wollen; weil aber ged. Hr. v. Giese in sicherer, allschon A. 1670, bey allhiesiger Kurf. Rgg. in alia causa damahls übergebener Anzeige selbsten eingestanden, daß er als jetziger Besitzer des S. Johannisbergs, keineswegs aber dieses Stifft dasigen Pfarrer zu salariren, und ihm für seine jährl. Wein-Competenz 7 Ohm Lauterwein aus dasiger Kellerey liefern müße, ein solches auch die bisherige Observanz sowohl, als auch die Erklärung des gewesenen parochi *Hahn* sub dato 26. Mart. 1716, zur Genüge bestätigt: als ist dieses Stifft von Reichung obangezohener d. A. 1709 rückständiger 7 Ohm Wein-Competenz absolvirt, hingegen Hr. v. Giese zu solchem End condemnirt worden."

o) So heißen sie noch immer in dieser Urk. — aber gleich darnach auch S. Johannesbrüder.

p) Das zweyte Exemplar der Urk. v. J. 1130 (bey *Gud.* I. 84) ist umfänglicher, als das erste, und nennt, anstatt der hier allgemein ausgedruckten Decimatio à fratribus possessa, spezifisch: partem decime in *Brunnehein*.

q) S. den vorhergehenden §.

r) Bey *Gud.* I. 101, 124. Neben den bekannten Schankungen, womit Erzb. Ruthard seine neue Schöpfung bereichert hat, wird in einer noch ungedr. Urk. Erzb. Adelberts I. vom Jahr 1112, Ind. IIII. zu Gunsten dieses Klosters, einer noch gar ansehnlichen Ruthardischen Schankung zu Algesheim erwähnt, wo es heißt: „qualiter *Ruothardus* huius sce Mogontien. Ecclesie uenerabilis Archiepc. fel. memorie predecessor nr ad eundem locum (*Biscouisberc*) curtim vnam et partem salice terre sue de proprio patrimonio in *pago Nachgowe* in villa *Alginsheim* ad altare sci Nycolai in predca Ecclesia delegauit, que talibus tunc terminis circumscripta fuisse probatur. Inprimis ab eo loco, qui wulgariter dicitur *Cunigesbunda*, et inde in summitate per planitiem usque ubi disterminatur marca ville *Oppenheim*, et inde etc" — Es verkaufte aber das Kloster diesen großen Hof, dessen Güterverzeichniß einen überaus grossen Raum einnimmt, im Jahr 1286 an die Abtey St. Alban zu Mainz, welche ihn hernach im XIV. Jahrhundert allmählig zersplittert. Einige Parzellen desselben gediehen hernach an das Kloster St. Claren zu Mainz. — Indem hier des Fleckens Algesheim in pago Nachgowe erwähnt wird: so benütze ich nebenher diese Gelegenheit, einen gemeinen altgeographischen Irrthum zu rügen, daß nämlich der Nahgau unter dem Wormsgaue begriffen, und von diesem ein Untergau gewesen seye. Man muß aber vor allem den obern Nahgau von dem untern, der den Landstrich zwischen Bingen, Mainz, dem Pfriembache, und dem Donnersberg eingenommen, wohl unterscheiden; denn beyde machten ursprünglich einen Gau aus. Der untere Nahgau stand zwar zu der Karolinger Zeiten, vielleicht schon seit dem Anfange des V. Jahrhunderts nach der vandal. Verwüstung von Mainz, unter dem Wormsischen Sprengel, welches Gelegenheit gegeben, den benannten Landstrich zum Wormsgau zu ziehen; S. *Lamey*, Desc. pag. Wormat. (Act. Acad. pal. I. 266—281.) er ward aber erst seit dem Ausgange des IX. Jahrhunderts wieder mit dem obern Nahgaue, mithin auch mit dem mainzer Kirchsprengel vereinet, der schon vor Bonifazens Zeiten wieder in seine erste Gränze zurückgewiesen war; denn in der zweyten Stiftungsurkunde der Abtey Münsterdraiß am Donnersberg, (in den angez. Act. Acad. I. 297) heißt es: „Ecclesia sci *Saturnini* in *pago Wormatiensi tunc*, (nämlich im IX. Jahrh. da die Abtey gegründet ward) *in Episcopatu Moguntino nunc*," (d. i. seit dem Wiederverein des untern Nahgaues mit dem obern, und der mainzer Diözes; beyde Gauen dürfen also miteinander nicht verwechselt werden; denn der obere Nahgau, mit dem sich der mainz. Kirchensprengel von Bingen an, auf beyden Seiten der Nahe herauf bis über Oberstein erstreckt, blieb immer in seiner ersten Verfassung, ohne daß er je einem andern Gaue untergeordnet war; *Lamey*, Descr. pag. Navens. (in den angef. Act. V. 127—159.) wogegen der untere Nahgau dem ganzen Distrikte zwischen Bingen, Mainz, und Alzey, den vorhin der Wormsgau eingenommen, den Namen Gau zurückgelassen hat.

rr) Es ward bey der Uebergabe des Johannisbergs an die Abtey Fulda abgegeben; doch befindet sich

ein vollständigeres Exemplar davon im k. bayr. Arch. zu Aschaffenburg, woraus wir die besten Notizen für den hist. Gebrauch ausgezogen haben.

s) Urk. 1140, bey *Gud.* I. 122.

†) Auch im Jahr 1204 befand sich unser Johannisberg in ungünstigen Finanzumständen, die ihn bestimmten, seinen Hof zu Lorch, und eine Weingefälle daselbst, von 1 Zuglast hunischen, und einem halben Franzwein, an die Abtey Bleydenstadt zu verkaufen, wie nachgesetzter Auszug ††) bewähret.

††) „Nos Fr. Abbas, totusque Conuentus monasterii sci Johis in Rhingauia ord. sci *Benedicti* notum facimꝰ — quod nos magno et insupportabili debitorum onere grauati ac oppressi, unde aliter exitum inuenire non potuimꝰ, maturo — consilio diligenti, accedente nichilominꝰ consensu — *Sifridi* Archiep. Mog. — Abbati et Conuentui in *Blidenstad*, eiusdem ordinis, dilectis in Xpo Confratribꝫ nris et eor. monasterio — curiam nram in villa *Lorecha* cum edificiis, agris, vineis — nec non vnam carratam vini *hunnici*, cum dimidia vini *francilis* melioris crementi redditꝰ annui et perpetui, que predicte curie — ministrantur — de curia *Hugonis* militis *de Lorecho* ibidem — pro LXXX. marcis puri argenti vendidimus, et iusto vendit. tit. transtulimꝰ et transferimꝰ per presentes — promittentes eisdem — plenam waraudiam — Et ne aliqua in posterum etc. — Datum A. Dnice. Incarn. M. CC. IIII. vj. Idꝰ Maij. — Der Ausdruck der 1 ½. Zuglaste Wein, da man dann in unserm Rheingaue um diese Zeit, und noch gar später herab, unter der Carrata vier Ahmen verstanden, giebt mir die Veranlassung, über die beiden Weinsorten, francicum, francile, franconicum, Frenzwein, — und hunicum, Hunsch= oder Huntzwein ꝛc. auch meine Gedanken zu eröffnen. Bär a. a. O. S. 90 sgg. handelt davon weitläuftig, und behauptet, der Frenzwein seye von einer bessern Art weißer Trauben, als die Hunische gewesen, gewonnen worden. Seine Meinung scheint auch noch eine von ihm unbenützte ungedr. Urk. nämlich ein Kl. Eberb. Bestandsbr. v. J. 1382 zu bestätigen, wo es heißt: „Zu wissen, daz wir ꝛc. fünfftzehn Morgen — han bestanden, yden Morgen vmb vierzehn Viertel gudes Wisen weins, Frenz und Hunsch vngescheiden, vnd vngesundert, als er in denselben Weingarten wachset ꝛc.“ hingegen äusserte Schunck, Cod. diplomat. p. 3. not. seine Meinung dahin: der Frentschwein seye rother, der Hunschwein aber weißer Wein gewesen; die Gründe derselben ist er dem Publikum schuldig geblieben. Ohne eben geradezu der letztern beizutreten, oder erstere schlechthin zu verwerfen, will ich nur meine Zweifel gegen die Unterstellung des seel. Bär vorlegen, übrigens aber dem Leser zu beurtheilen überlassen, ob eine oder die andere derselben vorzuziehen seye:

1) Man ist allgemein einverstanden, daß der Frentzwein von seinem Stammlande Frankreich den Namen trage; — allein, welche bessere Sorten weißer Trauben waren es dann, die uns Frankreich zugeschickt? die Rieslinge? — sollen diese nach Bär S. 99 doch sogar den Frenzwein verdrängt haben! — Die Orleaner? diese sind nur erst in neuern Zeiten eingeführt. — 2) Eine Menge von Urk. belehret mich, daß man beide Weinsorten in abgesonderten Gewandten, Frenzisgewand, Hunschgewandt, — mit eigenen Lessen und Bännen, „Frenzenherbist“ ꝛc. an gar vielen Orten gebauet und eingeherbstet habe; daß dieses noch heut zu Tage an vielen Orten mit dem rothen Weine geschehe, ist bekannt; — wo geschah es aber erweislich, oder wo geschieht es noch mit dem weißen? 3) Warum finde ich in Urk. die Benennung des vini franci nur immer in Bezug auf jene Orte, wo erweislich rother Wein gebauet werden, und noch wird, nicht aber auf jene, wo diese Traubenart nie einheimisch war? 4) Eine Menge von Urk. versichert mich, daß der Werth des Frenzweins der doppelte des Hunschweins gewesen seye; das geistl. Gericht zu Mainz erklärte im J. 1323. 14. Kal. April: „quod tempore antique decime in litteris prouisionum pauperum Clericorum maldrum tritici taxatum et solutum fuit pro quatuor solidis hallen. cum dimidio. — Item maldrum siliginis pro tribus solidis hallen. It. maldrum auene pro decem et octo hallens. It. *carrata vini hunici* pro vna marca denarior. Colon. It. *carrata vini franci et boni* pro duabus marcis Colon. denar. marca pro triginta et sex solidis hallen. computata.“ Welche weiße Weinsorte, (den Riesling ausgenommen, den man aber auch noch nicht kannte) dann hätte es seyn mögen, welche die andere nach doppeltem Werthe aufgewogen? 5) Finde ich aus dem Mittelalter Pachtbriefe genug, welche es dem Pächter ausdrücklich zur Bedingniß machen, rothe Weinreben, anstatt der weißen, zu pflanzen. 6) Begreife ich nicht, wie nach Bär's Hypothese der Hunische vom Frenzwein dergestalt zu unterschieden gewesen wäre, daß dabey kein Betrug und Unterschleif statt ge-

funden hätte. 7) Warum erlöscht die urkundliche Anmeldung des Vinum francum an jenen Oertern, wo man aufhörte, rothen Wein zu bauen? und warum kömmt jene nicht da vor, wo man erweislich nie rothen Wein erzielet hat? 8) Einige Dutzend Urkunden erwähnen des vini franci *melioris crementi;* war also vinum francum von bessern weißen Trauben, wozu noch der letzte Zusatz? hingegen weiß Jeder, daß es guten und schlechten rothen, wie weißen Wein gebe. 9) Nur höchst selten findet sich der Ausdruck: vinum rubrum, rubea vinea etc. wenn nun aber vinum francum weißen Wein bezeichnet hätte: wie hätte man dann bey uns den rothen Wein benamset? 10) Bär will die Existenz jener weißen Trauben, welche den alten Franzwein geliefert, noch zu Drechtingshausen antreffen; — dort wird man aber wohl bestimmen können, ob Wein aus solchen Trauben gerade nochmahl so viel werth seye, als jener von andern weißen Trauben; (den Riesling ausgenommen.)

Daß Karl der Große eine Rheing. Weinkulturbesserung begonnen habe, ist eine elende Legende; — auch kömmt das Vinum francum et hunicum nur erst in der Mitte des XII. Jahrhunderts vor. Uebrigens war der Hunenwein unstreitig die älteste, aber wegen der Rauhigkeit des Klima frühzeitig in eine schlechte Sorte ausgeartete Traubenart, welche sonach um jene Zeit durch bessere, hauptsächlich aus Frankreich und den Niederlanden heraufgebrachte Art ersetzt ward. Die Geschichte des ungarischen Weinbaues haben M. Schwartner, Statist. des Königr. Ungarn, S. 202, der Almanach v. Ungarn fürs Jahr 1778, Windisch, Geogr. v. Ungarn, u. Korabinski, Lexikon rc. ausführlich mitgetheilt, aus welcher für uns nur soviel gehöret, daß von den Hunnen nicht jene barbarischen Verwüster selbst, sondern nur jene die ersten Pflanzer des hunnischen Weins gewesen, welche der Armee gefolget, sich am Rheine niedergelassen, und aus ihrem Vaterlande, wo nach S. Aurel. Victor's Berichte, d. Caesar. c. 36. schon seit dem Jahr 276 der Weinbau blühete, die erste Weinreben kommen lassen; s. Abh. üb. den Weinbau am Rhein und in Franken, (in Meiners u. Spittler, Götting. hist. Musäum, B. II. St. I. n. 2.) — Hunisch hießen sonach diese Trauben, nicht, wie *Erasm. Stella*, Comm. de Misnia, und nach ihm P. Albini, Newe Meysn. Chron. Tit. VIII. p. 193 sq. will, von der Größe der Beeren, und weil man alles ungemein Große in Deutschland hunisch oder heunisch genannt, sondern eben von jenen Hunnen, und ihrem Vaterlande. S. auch hierüber Joach. Fr. Feller etliche zur Histor. des K. Henrici aucupis, und der KK. Ottonum dienliche Nachricht rc. (in Buders, Samml. ungedr. Schrift. Urkund. rc. S. 263 fgg.) — Wenn ich ferner in mehreren Urkunden bey Ried, Gen. dipl. Gesch. der Graf. v. Hohenburg rc. u. in Gemeiners Regensb. Chronik rc. des Vini latini Erwähnung finde, so halte ich um so mehr dafür, daß dieser wohl nichts anderes, als eben unser vinum francum seye, als in der nämlichen Bedeutung Ditmar v. Merseburg das mittägl. Frankreich, Galliam Narbonensem, die Province, Franciam latinam nennt, und viele altdeutsche Uebersetzungen von Urkunden des Regensb. Stadt-Archivs den Ausdruck: inter latinos, jederzeit durch die Formel: unter den Walhen, (worunter man bekanntlich die Franzosen gemeint,) verdeutscht haben; — imgleichen halte ich, bis auf bessern Gegenbeweis, dieses Vinum francum für jenes *Vinum nobile*, wovon es in einem noch ungedr. Rheingr. Anlasse heißt: „Anno Dni M. CC. XC. primo. Fia secunda p9 exaltat. sce crucis, ipse *Sifridus* ponit per iuramentum suum, quod pater suus *Wernherus* obligauit sextam partem decime in *Crucenache* — et carratam *vini nobilis* pro centum et viginti libris Meten.

85) Urk. v. J. 1240 bey *Gud.* I. 566. sq.

86) Ums Jahr 1313 waren die Finanzumstände unseres Johannisbergs in einer gräulichen Zerrüttung; Erzbisch. Peter, dem dies zu Ohren kam, schlug Hand ein, und ergriff in diesem Jahre Maaßregeln zur Tilgung des überschwenglichen Schuldenwesens. (Urk. bey Schannat, Vind. litt. I. 156.) Sie mögen aber wenig gefruchtet haben; denn bald hernach finden wir abermahls den häuslichen Zustand unseres Johannisbergs dergestalt gesunken, daß man sich genöthigt sah, ein, freylich schon ziemlich abgenutztes, damahls nur allzuhäufiges Mittel zur Hand zu nehmen, welches gleichwohl seinen guten Dienst auf eine Zeitlang nicht leicht versagte. Kurz und gut: in der Sacristey fand sich, im Jahre 1358, in einem Winkel unversehens eine uralte Kiste mit alter Schrift und Namen von Heiligen. Als sie Abt Hermann öffnete, fand er, freylich kein Geld, dafür aber — o Gott! — einen unaussprechlichen Schatz HH. Reliquien, worunter sogar — ein Stück von Moses Ruthe war. Die Freude darüber war unaussprechlich, denn nun war für tüchtigen Ablaß, und — dessen ökonomische Folgen, gewonnen Spiel. Erzbischof Gerlach, der über

diesen neuen Fund in der Urk. vom Jahr 1360, 23. März, (bey *Gud.* III. 445 fgg.) nicht Aufhebens genug machen kann, reisete selbst dahin, und ertheilte, nach eingenommenem Augenscheine, allen, welche dem Kloster für den Ornat dieses Heiligthums, ihre Freygebigkeit bezeugen würden, nicht allein jenen Ablaß, sondern schenkte ihnen obendrein auch noch volle Theilnehmung an dem Verdienste aller guten Werke der Klosterbrüder.

Ums Jahr 1383 war aber unser Johannisberg in solche Armuth und Verderbniß gerathen, daß Erzb. Adolf I. das Kloster zu seinen Händen, in Verwaltung und Schutz genommen, und dem damahligen wackern Vizedom, Ulrich v. Cronberg befohlen, solches: „von Unsern wegen zu regieren, zu handhaben, vnd zu bestellen ꝛc.“ Woraus sich zugleich erklären läßt, warum die Reihe der dortigen Aebte um diese Zeit so unvollständig seye. (S. die Urk. 1383; die S. Joann. Bapt. bey *Gud.* I. 963.) Ulrichen ward, um dem Kloster wieder aufzuhelfen, Hermann Hebel, Untervizthum beygegeben.

Der gröbliche Sittenverfall des Klosters, und dessen überhäufte Schuldenlast bestimmten ferner den Erzb. Dietherich, dort durch den wormser Domdechant Rudolf (v. Rüdesh.) und den Prior des Klosters Jakobsberg zu Mainz, eine Visitation vornehmen zu lassen; weil diese nun fanden: „inordinatam monialium in *Clusen* vitam reformationi ipsi plurimum officere, et impedimentum prestare,“ so gab der Erzb. dem Abt Lubert des ged. Jakobsbergs, dem gen. Domdechant, dem Scholaster des LFr. Stifts Hermann Rosenberg zu Mainz, und dem Sigillifer Pr. Joh. Menzer zu Dorla den Auftrag, diese Clause abzuschaffen, und ihre Gefälle dem Kloster zu inkorporiren, solches neuerdings zu visitiren, andere Mönche aus der ged. Abtey Jakobsberg dorthin einzuführen, nach Befinden den Abt, u. a. unnützes Mönchsgesindel aus dem Johannisberge fortzuschaffen, sonach das ganze Werk auf den Bursfelder Reformationsfuß zu setzen; den Abt zu St. Jakob aber ersuchte der Erzbischof, zur Pflanzung besserer Zucht, reformirte Mönche aus seinem Kloster dorthin zu schicken, und, um die Reformation unseres Johannisbergs dauerhafter zu machen, unterwarf er dessen Abt und Kloster für ewige Zeiten der Visitation und Korrektion des Abts auf dem Jakobsberge. (Urk. 1452, 7. Sept. bey *Würdtw.* N. S. D. VIII. Praef. p. 41 sq.) Ein beträchtlicher Theil der Mönche fand diese Aenderung seinem Hange nicht zuträglich, und verließ freywillig das Kloster; andere faule Bäuche wurden wider ihren Willen hinausgeschafft, durch diese löbliche Anstalt aber unter den Verbliebenen der Saame der Zwietracht und heimlichen Verfolgung gegen die neue Ankömmlinge ausgestreuet.

*) Er war zu Alzey geboren, und hieß daher Valentin de Alzeia, ward Prior auf dem Jakobsberge 1551, — Abt des Johannisbergs 1555, — und starb auf ersterem 1567, 25. Jul. *Joannis*, II. 821.

†) Diese wurden durch die allmählig angehäuften Besitzungen, noch mehr aber durch das müssige Leben, bereits im XIV. und auch im XV Jahrh. so üppig und undisziplinirt, daß Erzbischof Theoderich im Jahre 1452 eine Untersuchungs-Commission ernannte; (*Joannis* I. 764.) worauf auch eine Reformation erfolgte, der die Abtey der Bursfelder Congregation beytrat. Wie nun aber diese Maaßregeln durchgehends dem Uebel nur auf kurze Zeit steuerten: so war es auch hier der Fall; denn schon am Schlusse dieses Jahrh. unter Erzb. Berthold war alles wieder auf dem vorigen zügellosem Fuße, welcher auch während der Regierung seiner 3 Kurfolger fortwährte. Einige würdige Aebte, ein Johann v. Seegen, ein Eberhard v. Venloo ꝛc. bemüheten sich zwar, die Haushaltung und Disziplin auf bessern Fuß zu stellen, fanden aber bald, daß das Uebel zu tief liege, und überdieß dabey so viele Widerstände, und Unannehmlichkeiten, daß Letzterer gar die Abtey mit einer andern vertauschte. Die beyden Säkularisirungen der benachbarten Abteyen St. Alban und Bleidenstadt trugen das Meiste bey, den übrigen Klostern des Ordens bey uns, den Mönchshabit fast unerträglich zu machen; indem diese ihren Wunsch nach gleicher Umstaltung nicht erreichen konnten, säkularisirten sie sich gewissermaßen dadurch selbst, daß vom Mönchthum nur die äußere Form blieb, das Innere aber konventionell auf den Fuß der Chorherrn beliebt ward, wozu sie sich bey neuen Abtswahlen durch geheime Kapitulationen den Weg bahnten; man zerschlug die Gefälle in förmliche Präbenden, schuf Dignitäten mit anklebenden Nutzbarkeiten; die Mönche bezogen eigene Wohnungen, und hielten eigenen Haushalt, die Aebte machten eigene Testamente, von Klausur und Disziplin war keine Rede mehr, und die Ueppigkeit ward grenzenlos. Die Abtey Jakobsberg war dem Johannisberge mit diesem Muster vorhergegangen; — die schriftlichen Beweise davon sind in unsern Händen.

t) *Joannis*, I. und daraus *Gud*. I. 127. not. Manchem unserer Leser dürfte es vielleicht nicht unangenehm seyn, den Güterzustand des Klosters Johannesberg, wie er sich im Jahre 1641, zur Zeit der Verpfändung, befunden hat, zu kennen; für diesen theilen wir, aus einer gleichzeitigen Archival-Handschrift, Nachstehendes mit:

Extract Bleymännischer Jure antichreseos inhabender Güter. A. 1641.

„Die Summe des Pfandschillings ist 30,000 Rthlr., in drei nacheinander folgenden Jahren mit 10,000 Rthlr. abzutragen, doch mit vorhergehender Eines Jahrs Uffkündigung. Zu diesem Unterpfandt seynd gehörig alle des Closters Wein-, Früchten-, Geld- vnd andere Intraden, vnd Gefelle, sambt allem dessen, was dazu ferner anhängig, als Zinnsen, Dienste, vnd alle andern dero Gerechtigkeiten. Ist alles niemand anders verpfändet, vnd frey von allen realen Beschwerden vnd Lasten, ohne was beym Closter vorhin jederzeit herkommen, vnd vermög darüber geführter Kellerey-Rechnung vorhin unumgänglich schuldig gewesen. Dieses Capital aber solte 32. Jahr stehen, vnd underdessen aller Nutzen jure antichreseos dem Creditoren heimfallen, ohne Leistung einiger Rechnung, idque loco pensionum. It. Alles Wachsthum an Frucht vnd Wein solle zu Lanstein zollfrey passiren, idq. vff vorzeigende schrifftliche Specification derer Güter.

SPECIFICATION der Güter.

Weingarten.

„Der Weingarten seynd ahn Rheingawer groß maaß 40 Morg. 37 Ruth. 10 Schuhe, alle vmb das Closter her anliegende; noch 1 ³/₄ Morg. 15 ¹/₂ Ruth. so damahls wüst gewesen.

„It. Ackerfeld beym Closter, vnd darzu gehörig, 96 ³/₄ Morg. 29. Ruth.

„It. obwendig der Gemarken vnd vff der Heyden gelegene Aecker, welche vngepfercht, nicht fruchtbar sein, 63 ³/₄ Morg. 39 Ruth.

„It. Wiesen, so alle zweyschaärig, samt einem Weyher, 61 ¹/₄ Morg. 24 ¹/₂ Ruth. Einschaärige Wiesen, 14 Morg. 32 Ruth.

Summarium aller Güter zum Closter gehörig, (ohne die Awe, so gegen S. Bartholomes im Rhein liegt) thut an Morgenmaaß, den Morgen ad 160 Ruthen, und die Ruthe ad 16 Schuh gerechnet — 278 ¹/₄ Morg. 17 Ruth. 10 Schuh. Ohne die Awe, ohne Korn, Waitz, Habern, Wein, Geldzinsen, Schäferey, Rindvieh, und Dung, auch ohne den Abtswald."

Extract ständiger Einnahmen des Johannesbergs ex Computo anni 1636 et 39.

Den Gulden zu 24 Alb. den Albus zu 8 Pfenninge.

„Ständige Geld-Grundzinsen	390 fl.	14 Alb.
„Wiesen-Zinsen, so vff vnd ab verlehnt werden	67 fl.	14 —
„Von der Awe im Rhein, (seindt wegen Kriegßwesen nit bestanden gewesen)	— —	— —
„Von Hüner-, Cappen- und Gänßzinsen	16 fl.	15 —
„Von Waldungen (nicht verrechnet worden)	— —	— —
Summa . . .	474 fl.	19 Alb.

„Ständige Geldausgabe ꝛc. Diese lassen wir hier weg, und setzen nur

die Summa . . .	203 fl.	22 Alb.

„Abgezogen von ständiger Einnahme,

„restiren . . . . . 271 fl. ꝛc.

Einnahm ständigen Korns.

ꝛc. ꝛc.

Summa . . .	294 Malt.	
Ständige Ausgabe	20 Malt.	
Restiren . . .	274 Malt.	
Waitz, ist dem Kloster pro tertia gewachsen 1 Malter	3 Malt.	
Niklas Schmidt auf seiner Mühlen	— —	1 Vrtl
Gersten, 2 Malter pro tertia	6 Malt.	

Habern, ständig, vom Mechtilshäußer Hof	24 Malt.		
Gewachsen pro tertia 10 ¹/₃ Malter	30 Malt.	3 Vrtl.	
It. noch	1 Malt.	3 Vrtl.	
Erbsen, gewachsen pro tertia	1 Malt.	2 Vrtl.	
ständig	2 Malt.	2 Vrtl.	

Einnahm-Wein.

A. 1639. Am Kloster gewachsen	15 Fuder	2 ¹/₂ Ohm
Fälle ständig	8 Fuder	— —
Summa	23 Fuder	2 ¹/₂ Ohm

Ausgab-Wein.

Ständig, mit dem Fuder, so das S. Victorsstifft pro salario parochi jährlich giebt	3 Fuder	3 ¹/₂ Ohm
Rest	20 Fuder	— —

a) Wir theilen darüber nachstehende abgekürzte Urkunde mit:

„Kund und zu wissen seye hiermit, daß zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Lothari Frantzen, des h. Stuls zu Mainz Erzbischoffen ꝛc. (T. T.) von einem, sodann dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Constantino Abten des Stiffts Fulda ꝛc. (T. T.) am andern Theil, mit Genehmhaltung beiderseits hochw. Kapituln, wegen des in den Erzstifft. Mainz. Landen des Rheingaues gelegenen sogenannten Johannisberg folgender Schluß und Vereinigung getroffen worden seye: Erstlich, nachdem Se. Kurf. Gnaden bey sich erwähnet, wie daß der Johannesberg vermittelst der von dem Erzstifft geschehener milden Stifftung dem Orden des h. Benedicti gewittmet gewesen, aus dessen Hand aber eine geraume Zeit her, der contrahirten vielen Schulden, und sonstiger Ursachen halben gekommen, also, daß wegen ermangelnden Subsistenzmitteln der Ort verlassen, und dadurch in die Gefahr gesetzt worden, daß solcher — in Privathände gelangt, und dermasen distrahirt — würde, daß solche milde Stifftung vollends erloschen wäre, dafern nicht — die regierende Landesherrschafft sich dessen besonders angenommen, die Schulden abgeführt, und dadurch das noch übrige zur Stifftung gehörige bis auf den heutigen Tag erhalten hätte; wobey — Se. Kurf. Gn. in besondern Betracht gezogen, daß sich gebühren wolle, daß der dem Orden des h. Benedicti zugelegte Johannisberg — auch dahin wiederum gelange; — Weilen dann Se. Hochf. Gn. zu Fuld sich hierumb angemeldet, und Se. Kurf. Gn. dafür gehalten, nichts besseres — geschehen zu können, als wann Ordinis Primas Hand anlegte, und der Erzstifft seine milde Stifftung dahin übergebete: als haben selbige gern gewilliget, — da ehemalen der Erzstifft zu Manutenirung des Johannisbergs Schulden abtragen, hingegen in den calamitosen — Zeiten Schulden contrahiren muste, und sich nur mit deme vergnügt, daß, obgleich selbiges den Johannisberg im A. 1641 hinwiederum zu Versicherung der Schuldenaufnahme verpfändlich hingeben, solcher jedoch dergestalten beisammen bleibe, und dem Orden zu künftigen bessern Zeiten zur Einlös aufbehalten werde, daß Se. Kurf. Gn. sothane Liberung vornehmeten, massen dann

Zweytens, selbige sich verbunden, den ad 30,000 Rthlr. sich belaufenden Pfandschilling dem Pfandinhaber v. Giesen und Cons. baar auszuzahlen, und den Pfandbrief also zu lösen, mithin den Johannisberg dem Orden wieder einzuverleiben; Würden Sie aber etwas in die Pfandschafft gehöriges nicht liefern können, so geschehe diesferthalben ein proportionirter Abzug von dem Pfandschilling.

Drittens, Se. Kurf. Gn. zu Mainz lassen geschehen, daß der Ort zum Orden wieder gelange; daher Sr. Hochf. Gn. zu Fuld zu dessen künfftiger Administrirung tam ratione personarum, quam reliquorum die Disposition überlassen wird. Und nachdem

Viertens, — Se. Hochf. Gn. zu Fuld intentioniret seynd, diese Administration einem oder auch etlichen ihres Stiffts zu committiren: so überlassen Se. Kurf. Gn. zu Mainz Ihro, mit solchen ihren Untergebenen jederzeit nach Ihrer Ordensregel, und sonsten nach Belieben zu verfahren, — gestalten nebst diesem auch über die weltlichen Bedienten, soviel deren in den Ringmauern wohnen, — die Disciplina et Correctio monasterialis et domestica gleich andern Abteyen des hohen Erzstiffes, dem Hochf. Stifft Fulda gestattet, in Criminalibus aber die Inquisition, Cognition, und Bestrafung, salvâ tamen Immunitate Ecclesiastica, dem Erzstiffe vorbehalten wird.

Fünftens, Weilen das Jus patronatus ein Annexum des Johannisbergs, und unter dessen Jura mit gehörig ist: als hat es nicht allein damit sein dergestaltiges Verbleiben, sondern wollen Se. Kurf. Gn. auch zugeben, daß die Pfarrey von einem Ordensgeistlichen — administrirt, jedoch der dazu denominirte von dem Erzb. Mainz. Vicariat vorhin approbiret, und von diesem blos mit einer Temporal-Commenden versehen, also, dafern dem Vicariatui der Commendatus aus bewegenden Ursachen nicht länger anstehen sollte, oder aber Se Hochf. Gn. die Amotion dessen diensam erachteten, so solle in ersterem Fall solches Sr. Hochf. Gn. ad alium praesentandum notifiziret, und im letztern Fall der noviter praesentatus — mit der Pfarr, wie oben gemeldet, versehen werden.

Sechstens ist ratione subsidii charitativi, des sogenannten Cathedratici, Palliengelder, u. dergleichen, — verglichen, daß eins vor all mit 2000 fl. Capital — abgekaufft, mithin dem Johannisberg sub nullo nomine und in keinem Fall — nicht was weiteres abgefordert werden solle.

Siebentens, obwohlen es seyn dörffte, daß ausser der — dahier anliegender Specification ein mehreres ehemalen zu den Johannesberg gehöret habe: weilen aber der Specifications-Inhalt das alleinige objectum tractatus formiret, als wollen ausser selbigem Se. Kurf. Gnaden sich zu nichts weiter verbindlich machen, und nur noch dieses zugeben, dafern an Seiten des Stiffts Fuld die ehemalige weitere Appertinenzien sollten ausgefündiget werden, daß es an gütlichen Beystand nicht ermanglen, in dessen Entstehung aber alles in Ruhe belassen werden solle.

Achtens: Indem sich die sogenannte Bursfelder Congregation während dieser Handlung gemeldet, in Meinung, zu dem Johannesberg, der ehemalen dessen angeblich gewesener Einverleibung halber, ein näheres Recht zu haben, darin sich der Erzstifft aber um da weniger die Hände zu binden Willens, da von demselben die Fundation herrühret, der Access zur Congregation, und Abgang von derselben meri arbitrii ist, dieser Johannisberg auch kein Gemeinschaftlich Gut von der Congregation, sondern ein monasterium per se subsistens gewesen, folglich Congregationi quà tali keine Actio competiret, hingegen Sr. Kurf. Gn. als Ordinario zukommt, den besten Theil — zu erwählen: als hat sich auch der Stifft Fuld von dem Erzstifft in quemcunque casum in solang bey denen Gütern aller rechtlichen Manutenenz contra quoscunque zu versichern, bis selbigem wegen aller, einem bonae fidei possessor zukommender rechtlicher Gebühr vollkommentlich satisfaciret seye.

Neuntens: So ist auch an Seiten des Erzstiffts zugegeben werden, daß das Wachsthum an Früchten, Wein, und andern Gefällen auf jedesmaliges gebührliches Ersuchen — bey den Zollstädten zu Wasser und zu Land durch das ganze Erzstifft frey — und ohngehindert passiret werden solle.

Endlich und Schließlichen wollen Se. Kurf. Gn. alle diejenige bey Dero Kammer befindliche, auch von dem Pfandsinhaber in Handen habende, und allein zu dem Johannisberg gehörige Documenten bey der Immission extradiren und einhändigen lassen.

Urkund dieses alles, und zu dessen steetfester — Haltung seind zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertigt, und von Ihro Kurf. Gn. zu Mainz, sodann von Ihro Hochf. Gn. zu Fuld unterschrieben, und mit deren — Insiegeln bestättiget, nicht weniger von denen respvè Dom- und Capitulen ratificiret und sigilliret worden.

Und Wir Hugo Wolfgang, Freyherr v. Kesselstadt, Dechant, und Capittel gemeiniglich des Domstiffts Mainz, und Wir Benedict Freyherr v. Rosenbusch, Dechant, und Capittel gemeiniglich des Stiffts Fulda bekennen auch rc. rc. (Ratificatio) So geschehen den zwanzigsten Monatstag Junii, Ein tausend, siebenhundert und sechzehn."

Loth. Frantz Churf. Mppr.

Constantinus Fürst und Abt zu Fuld Mppr.

(Mit anhangenden 4 Siegeln.)

aa) Die Abtey Fulda besaß ihn bis in das Jahr 1802. — Oranien-Fulda bis 1805; — er ward darauf französ. Eigenthum, ward dem franz. Marschall, Herzog v. Valmy (Kellermann) geschenkt, — fiel darauf im Jahr 1813 einstweilen an Nassau, bis er im Jahr 1815 von Oesterreich in Besitz genommen — und von diesem 1816, 1. Aug. dem Fürsten Metternich geschenkt ward, welcher diese, in 56 Morgen Weinberg, 70 Morg. Wiesen, 450 Morg. Ackerland und 400 Morg. Waldung bestehende, vortreffliche Besitzung gegenwärtig als Lehen, gegen jährliche Entrichtung des Weinzehends, unter Händen hat.

Eine mahlerische Ansicht dieses Schlosses liefert der Verfasser der Ansichten des Rheins, Heft I. zu S. 36.

†) Nur von einigen Männern dieser Abtey haben wir Nachrichten geistiger, aus ihrer Feder geflossener Erzeugnisse; 1) vom Abte Conrad v. Rodenberg, heißt es in den *Annal. Mst. coenob. S. Jacobi Mog.* „1476 moritur Rdss. Abbas *Conradus de Rodenberg*, Abbas S. Joann. Bapt. in Ringavia, à dextera ad altare S. Benedicti sepultus, doctus, devotus, reformationis introductae zelosus abbas. Scripsit in laudem B. V. librum, — de exercitiis novitiorum librum, — de praeparatione sacerdotis ad missam librum, — et varios sermones etc." 2) Späterhin setzte sich ein Mönch dieses Klosters, Namens Sorbillo (Schlarp) v. Geisenh. mit einem andern der Abtey Jakobsberg zu Mainz, Hermann Aengler (piscator genannt) in einen gelehrten Schriftwechsel über den Ursprung und Fortgang der Stadt Mainz rc., wovon die angez. Annal. sagen: „Circa haec tempora (1524) vixit in Monasterio S. Joan. in monte in Ringavia R. P. *Petrus Sorbillo*, germ. Schlarp dictus, qui pium, vel doctum potius litigium historicum habuit *de ortu et successu Moguntinae urbis*, cum nostro R. P. *Hermanno Piscatore*, germ. Engeler dicto, in monasterio nostro S. Jac. Mog. professo etc." Und hernach: „1526, † R. P. *Hermannus Engeler*, vel *Piscatoris*, professus in nostro monasterio S. Jac. Mog. qui conscripsit librum: *de ortu, primaeva origine, incremento, variis devastationibus urbis Moguntinae*, sicut et de monasteriis S. Jacobi Mog. etc." — Engler schöpfte seine Nachrichten größtentheils aus einer noch ungedr. Handschr. der Karthause zu Mainz: *de triplici excidio urb. Mog.* — Aus Mangel an Kritik des Alterthums verfehlten aber beyde das historisch Wahre des Gegenstandes, wie uns die zu Handen gekommene Abschrift ihres Schriftwechsels bewähret; doch ist Englers Arbeit noch besser, als jene des Sorbillo, und enthält manche jetzt verloschene Nachrichten über röm. Denkmähler, die sich zu ihren Zeiten zu Mainz noch vorfanden.

w) Zwar gaben sich in der Folge die Benediktiner viele Mühe, das Kloster wieder herzustellen, und traten darum den kaiserl. und päpstl. Hof, auch Erzbischof Johann Schweickhard dringend an; allein die Jesuiten zu Mainz wußten es, wie ihre noch vorhandene Korrespondenz ausweiset, allenthalben dahin einzuleiten, daß jene nicht aufkommen konnten, und obgleich der Papst im Jahre 1622 einen kölln. Benediktiner, Namens Stephan Spuling zum neuen Abt ernannt hatte, (s. Litt. *Constantini* Abb. Cajetan. Rom. ad *Carol, Stengel*. 1622. bey *Braun*, Notit. Codd. MSt. Abbat. S. Ulr. et Afrae Aug. Vind. T. II. 166.) so hätte die Sache doch keinen Fortgang, und Spuling kam nicht zum Besitz; unfehlbar würden es auch, wären nicht die Schweden dazwischen gekommen, die Jesuiten dahin gebracht haben, die ganze Abtey und Güter an sich zu bringen; daß sie wirklich ihr Aug darauf hatten, könnte ich, wäre es hier der Ort, aus einer noch vorhandenen ungedruckten Handschrift: Reflexiones super statu Monasterii S. Jois in Ringavia, et quid nobis de eo Societati coadunando agere conveniat etc. vollständig erweisen. Aber auch die Bursfelder Congregation hatte sich viele Mühe gegeben, es wieder zum Orden zu bringen, wozu der Abt zu St. Jakob in Mainz weidlich zuschürte; es waren aber alle diese Versuche ganz vergebens, und es blieb dabey bewenden.

XXXIV. 4) Marienthal.

Wir theilen hierüber einen noch ungedruckten Aufsatz, welcher eine kurze Chronik dieses in verschiedener Hinsicht merkwürdigen Ortes enthält, aus dem Archive des ehemal. Jesuitenkollegiums zu Mainz hier mit, den wir durch die untergesetzte Anmerkungen und Urkunden erläutern:

„Von dem Wunderthätigen Vesperbild, so im Ertzstifft Mentz zu Mergenthal im Rhingaw, in Geisenheimer Gemarckung ienseit des Rheins, drey Meyl vnder Mentz, an der Klingelbach, mitten im Wald vnder dem Johansberg verehrt wird.

„Den aus Eichenholz gemachten Bildstock, in welchem das gemelte klein holzenes Vesperbild a)

steht, so vor unvordencklichen Jahren in einem schönen Thal, den man darnach Marienthal genennt, am gemeinen Creuzweg, bey dem adel. Hof Düppenhausen [a]) auffgericht ist gewesen, hat im Jahr Christi 1313 Junker Hans Schaffrait [b]) als Herr des Orts, wegen der vielen Wunderwercke, so allda sich zugetragen, [c]) mit einer Capellen also vmbgeben, daß der Bildstock sampt dem Vesperbild in einem Blindtfenster der einen Mawer, gegen Mitternacht gelegen, eingeschlossen worden. [cc]),

„Anno 1326 ist ehegedachter Juncker wegen des großen Zulaufs der Pilgram verursacht worden, die gemelte Capell zu einer schönen Kirchen zu erweitern, vnd mit vier weltlichen Priestern, neben dem Mompar, dem das Glockampt befohlen war, zu versehen.

„Anno 1330 ipso festo Nativitatis B. M. V. ist die newgebawte Kirch zu Mergenthal geweihet worden vom Trier. Erzbischoffen Balduino, so damahls des Erzstiffts Mentz Administrator war, vnd Keiser Henrichs des siebenten Bruder, seines herkommens ein Graff von Luxemburgck.

(Ein anderer latein. Aufsatz ruckt hier ein: „Anno 1361 Episcopi 26. concesserunt indulgentias perpetuas 40. dierum visitantibus et muneribus ornantibus Ecclesiam Mariaethalensem miraculis coruscantem.“ [d])

„Anno 1440 haben Juncker Conradt von Morßheim, Juncker Gerhard vnd Juncker Conrad Schaffrait von Oppelsheim Gebrüder, als Patronen der Capellen vnser lieben Frawen zu Mergenthal, den adel. Hoff zu Düppenhausen zu der Kirche zu S. Mergenthal gehörig, der Gemeind zu Geisenheim zu ewigen Tagen verleihet, mit Vorbehaltung des vnverhinderten Weydgangs, der freyer Beholzung, vnd des juris patronatus in Verleihung der Capellen, Altarien, vnd des Glockamts ɩc. [e]).

„Anno 1463 haben die veste Junckern Vlrich, Diether, vnd Reynfridt von Rudisheim gebrudere als Lehenherrn zu Mergendall, mit Consens vnd Approbation des Mentzischen Erzbischoffen Adolphi (II.) die vier Priester, so für 136 Jahr zu S. Mergenthal gestift waren, abgeschafft, vnd das jus patronatus mit dem Glockambt, sampt allen Renthen, gülten, und einkommen, den Fraterherrn, sive Canonicis de communi vita, so aus der Gesellschaft der Brüder zu Weidenbach zu Cölln dahin beruffen waren, vbergeben, und zu einem gemeinen Tisch incorporiret.“ [f]) (Das angez. latein. Mscpt. fährt fort: „A. 1568 Electus est in Priorem dicti monasterii ven. D. Joann. Adam. Novesiens. et à Daniele Archiep. Mog. confirmatus, praesent. F. Joanne Ebirbac. et F. Hermanno, Heinensis cenobior. abbatibus, Ord. Cisterc. — A. 1585. Possessionem monasterii Mariaevallens. adiit Emin. Elector Mog. Wolfgangus, qui ex duobus superstitibus de Schwabenheimensi familia unum parrochiae in monte S. Joannis praefecit, alterum Erfordiam misit. — A. 1612. Rdmus AEp. Mog. Joannes Suicardus supradictum monasterium resignavit Collegio Mogunt. Soc. Jesu, ut tempore pestis eo se aliqui ex Jesuitis conferre et salvare possent, reservatis sibi tamen quibusdam redditibus. [g]) — A. 1616. mense Nov. Ser. Dux Bavar. Guilielmus donavit templo mariano 1000 flor. cum quibusdam argenteis imaginibus in remunerationem pro transmissis sibi Reliquiis S. Constantiae, cujus corpus ven. D. Joannes Adamus. A. 1569. in partibus haereticorum invenerat, hucque attulerat. [h]) — A. 1620. P. Godefridus Thelen, S. J. Coloniens. à Calvinistis propè Cubam in odium fidei crudeliter occisus, hic tumulatus est. — A. 1624. domus primaria juxta templum ex tegularii cuiusdam incuria conflagravit. — A. 1626. Emin. D. Joannes Suicardus El. donavit omnes redditus et census reliquos Monasterio Mariano, confirmante hanc donationem Em. D. Georgio Friderico El. in sede Mog. proximo successore. Circa hoc tempus Processio, quae post festum Assumpt. B. V. quotannis Moguntia in vallem Marianam solemniter deducebatur, Kideracum

derivata est, forte ne peregrini domo cogerentur noctu emanere. Porrò etiam P. P. Capucini festis, quibus ex vicinis locis olim in Mariaevallem ibatur, homines ad se in Agoniam, quae illis 1621. 22. Sept. a D. Broemser Vicedomino donata est, invitare ceperunt, eisque persuadere, ut ibidem pernoctantes confiterentur ac communicarent, eumq; in finem 6. vel 7. Patres Moguntia et Binga accersere soliti fuerunt. — A. 1631. adventante exercitu suecico, aurea et argentea templi Mogunt. suppellex Moguntia in vallem Marianam devecta, ibiq; inspectante molitoris uxore, humo male abscondita in manus Hassorum pervenit. Erant in cista ferrea 39. calices, 18. scyphi argentei, Statua S. Ignatii, et plura alia pretiosa anathemata. Eodem modo, sed alio tempore, omnes res sacrae et pretiosae templi Mariaevallens. cum calicibus, statuis argenteis B. V. variisq; anathematibus cistae ferrae inclusae, ibidemq; defossae ab aliis praedonibus deprehensae et ablatae sunt, nemine conscio, praeterquam Villico, qui horribiliter delumbatus ad prodendum, ut tertio post die exspiraverit. Praeter supra memoratos fundatores, etiam singulares huius monasterii Mariaevallensis Dotatores et benefactores fuerunt nobiles viri: D. Rheinfridus de Rüdesheim, D. Dietherus Camerarius, D. Henno de Hohenweisel, D. Emericus de Rheinberg, et D. Erlandus de Scharppenstein etc."

Hiernach war also Marienthal mit Priestern besetzt, welche in Gemeinschaft lebten, und von ihren hohen, runden Hüten, (Kogeln) den Namen der Kogelherrn führten, so wie ihr Haus daher das Kogelhaus hieß. [i]) Es stand dies mit andern Häusern ihres Instituts zu Königstein, Butzbach ꝛc. in Verbindung, welche zu Mergenthal ihr Generalkapitel hielten, [k]) auch unter sich verschiedene Verträge und Verabredungen, ihre Versammlungen, gemeinschaftl. Oberen, Statuten, Visitationen ꝛc. betreffend, schlossen. Ihre Aufzählung würde uns hier zu weit abführen.

Eben in diesem Zeitraume zeichnete sich aber Marienthal auch in Hinsicht der wissenschaftlichen Kultur ungemein vortheilhaft aus. Nicht lange hernach, als eben durch die bekannte Katastrophe der Stadt Mainz (1462) die Buchdruckerkunst in alle Welt zerstreut ward, legten die Kogelherrn dort eine eigene Druckerey an, woraus verschiedene h. t. freilich unter die Seltenheiten gehörigen Werke [l]) hervorgiengen. Es geschah dies wahrscheinlich in der Absicht, um ihrem schwachen Finanzzustande aufzuhelfen, der gleichwohl dadurch wenig zu Kräften gekommen zu seyn scheint. Sie verlegten sich überdies auf das Abschreiben alter Handschriften, und auf die Fertigung neuer Bücher, legten auch eine eigene Büchersammlung an, und bildeten um diese Zeit ihre kleine Kongregation zu einem wahren Sitz und zur Offizin der Gelehrsamkeit. Der berühmte Theologe Gabriel Biel gegen das Ende des XV. Jahrh. [m]) war Mitglied ihres Instituts und Konvents, dessen Gelehrsamkeit und Fleiß für seine Brüder hohes Muster und Anspornung war.

Dieses edle Bestreben war jedoch nur ephemerisch. Mit Biels Abschiede sank die Anstalt in ihr voriges Wesen zurücke, und an ihre Stelle traten nun Nahrungssorgen und Mangel an allen Bedürfnissen, Zänkereyen mit benachbarten Klöstern, Pfarrern und Gemeinden, der Verfall der Disziplin, und der Haushaltung. Gegen die Mitte des XVI. Jahrh. †) lösete sich sonach das Institut der Kogelherrn zu Mergenthal gänzlich auf, und seine Stelle nahm nun eine Mission aus der Kanonie der regulirten Korherrn zu Pfaffenschwabenheim, in der Forme eines Priorats ein. Wie wenig aber diese dem Zwecke einer Haushaltsverbesserung entsprochen habe, zeigte der Erfolg; sie machte das Uebel ärger, und Erzb. Wolfgang fand nöthig, im J. 1585 die Korherrn abzuschaffen, und die wenige noch vorhandene Güter und Renten unter eigene Verwaltung zu ziehen. Marienthal stand nun ganz leer; die Andacht verfiel gänzlich, und das Geschlecht der Stifter und Patronen war erloschen.

Die Jesuiten zu Mainz benützten diese Gelegenheit, und verschaften sich im J. 1612 vom Erzb. Kurf. Johann Schweickhard das verlassene Gebäude und Kirche nebst ihrem Güteranhange unter frommen Spekulationen, wobey sich gleichwohl die k. Hofkammer die bis dahin zu Marienthal berechnete, zur Kl. Johannesberger Verwaltung geschlagene ledige Geld-, Frucht-, Wein- und Oelgefälle vorbehalten hatte; im J. 1626 erhielten sie aber auch diese,[n] wegen welchen sie jedoch in der Folge mit dem Johannisberger Pfandinhaber Bleymann, sodann mit dem Stift Fulda, dem Pfarrer und der Gemeinde zu Geisenheim rc. allerley Kämpfe zu bestehen hatten.[o] Mit Erlöschung ihrer Gesellschaft und Aufhebung des Kollegiums zu Mainz (1773 M. Sept.) gediehen diese Güter an den mainz. Schulfond, durch den lüneviller Frieden (1802) aber an das herzogl. Haus Nassau. Was für Bewandniß es mit der Andacht daselbst während jenes Zeitraumes habe? weis der Leser ohne unsere Anmeldung von selbsten.[p]

a) Eine alte Hand fügt an den Rand: Statua est magnitudinis sesqui palmaris, discolor.

aa) Unsere Handschrift hat am Rande: Forte Steppenhauser Hof, nachher Stephanshausen.

b) Von Oppelsheim.

c) In dem Verzeichniße der Mirakeln rc. heißt es sogleich N. 1: „Hecker Henn, Junker Conrads Schaffrait gewesener Jäger, hat bey dem Vesperbild zu Düppenhausen, sein verlornes Gesicht wieder bekommen, Anno 1309." Einige andere vom Jahr 1310, 1313 mögen nebst diesem zu Schaffrieds Bestimmung eingewirket haben.

cc) Würdwein, u. a. wollen von einem, von Bischof Bruno zu Naumburg im Jahr 1291 in unserem Marienthal gestifteten Zisterzernonnenkloster wissen, und deuten darauf die bey *Gud.* I. 850, und jene in Act. Acad. Th. pal. VII. befindliche Urkunde vom Jahr 1291 u. 1332. Es soll ums Jahr 1460 erloschen seyn. Allein von diesem Kloster weiß die Geschichte nichts. Jenes von Bischof Bruno gestiftete lag zuverläßig wo anders, als im Rheingaue, — jenes aber, wovon die Urkunde 1332 spricht, ist das am Donnersberge gelegene Kloster Marienthal, Prämonstratenser- (nicht Zisterzer-) Ordens, dessen Visitator auch kein Zisterzer-Abt, wie sich sonst gebührt hätte, sondern der Probst zu Münster-Drais, Präm. Ord. gewesen ist. Ein Nonnenkloster in unserm Marienthale wäre auch mit dem Faden der Geschichte desselben schlechtweg unvereinbar.

d) Dat. *Avinione*, IX. die mens. Maij, A. D. 1361. Ind. 14. Pont. — *Innocentii* PP. VI. anno nono. Der Impetrant desselben war: *Conradus* quondam *Beymondi*, de *Gysenheim*. Dieser Ablaßbrief spricht ausdrücklich nur von einer Kapelle, — nicht aber von einem Kloster zu Marienthal, — welches das vorhin Gesagte bestätigt; er ist verliehen für jene, welche für das Wohl K. Karls IV., des Erzb. Gerlach, und „pro *Conrado*, quondam *Beymondi de Gisenheim*, harum indulgent. impetratoris" beten würden; — von Bischof Bruno kein Wort.

e) Der latein. Aufsatz verlegt das Datum aufs Jahr 1429, und erzählet etwas bestimmter; „Anno 1429 praedium *Düppenhausen* à nobilibus *Conrado de Morscheim*, *Gerhardo*, et *Conrado Schafreit de Oppelsheim*, fratribus Dominis illius fundi, Communitati *Geisenheimensi* elocatum est pro certo canone supra memoratis 4. presbyteris et praeposito, qui hucusque usufructuarii saepedicti praedii fuerant, annuè pendendo, videlicet 5 flor. 24. maldris minus quadrante Siliginis, 76. manipulis straminis pro peregrinis, ac 29. ß. Heller etc."

f) Wir liefern hier die noch ungedruckte Urkunde aus ihrer Urschrift: „Wir Vlrich, Diether, vnd Reynhart von Rüdisheim gebruder bekennen offentlich in diesem briefe vor vns vnd vnser erben, so, als vnser eltern die Kirch zu sant Mergentale in dem Ryngauwe gebauwet, vnd etlich Altar vnd Gotslehen gestifft vnd begabt hant, gotsdienst durch vier priester daselbst wonende mit meß lesen, vnd andern guten Werken zu versehen, vnd wir solicher stifftung nach, der obgenannten Gotslehen zu sant Mergenthale rechte Gifter und Lehnherrn sind, vnd dieweil um solicher obgemelten Stifftung zu dieser Zyt nit genug geschieht, die messen nachdem sie gestifft sein, nit gelesen werden, die prister auch nit daselbst wonen, die Heuser die dazu gehören, gantz zerfallen vnd zerbrochen seyndt, dadurch gotsdinst, darumb obgenante Kirch

zu ehre der wirdigen Junkfrauwe Marie gebauwet ist, fast geschmelet vnd nidergelagt ist: han wir eyn mundeglich betracht vnd besonnen, nach allem vnsern Vermögen gotsdienst do wieder vfzurichten; herumb Got dem almechtigen zu lob, vnd zu ehre der wirdigen Junkfrauwe Marie verwilligen vnd verhengen wir, das zu sant Mergenthal ein ersame gotliche Versamelung geistlicher prister vnd bruder werden moge, besunder der Gesellschaft der Brüder zu Wydenbach zu Cölln, das desglichen auch zu sant Mergenthal mit form vnd weyse gehalten werde; vnd vff daß die obgemelte versamelunge sich desto baß vertrage, vnd dem almechtigen Got desto fleyßiger gedienen moge, vbergeben wir soliche Leyhung vnd gifft, die wir an den Gotslehn han, vnd vnsern guten Willen vnd Verhengnisse, daß die obgen. Lehn mit dem Glockampt mit allen iren Renten vnd Gülten miteynander vnuerscheydenlichen vnd vnuerteilt zu einen gemeinen tisch vnd leben der Versamelung zu ewigen tagen fallen mögen vnd incorporirt werden, also doch, das die personen, die dahin komen, vber andere gotsdienst, sie nach iren Statuten thun werden, den Gotslehn ihrer Stifftung mit Messlesen ein genugen thun sollen. Auch sollen die personen alle sambstag Meß von vnser liebenfrauwen der wirdigen Jungfrauwe Marien singen, es were dan, daß der grosen hochzeytlichen fest vf den tag kemen, davon dan die Meß gesungen müst werden; vnd sonst alle Abent salue Regina mit eyme Collect singen oder lesen; vnd wer es sach, daß dis erbar fürnemen nit furgang gewonne, oder so es gehaben wurde, vnd doch vber kurtz oder lang wieder abegieng, das Got der Almechtig verhüten wolle, so sollen vnd wollen wir vnd vnser erben zu aller vnser Leyhung der Lehn, vnd gerechtigkeit, in maissen, als wir itzunt sein, vngehindert dieser Verschreibung wieder komen, vnd dabey bleiben; es soll auch zu ewigen Zyten viermale zum Jare insunderheit aller vnser Eltern vnd vnser Kynder vnd Erben, so wir verfaren sind, mit Vigilien vnd messen begangen werden, dazu sollen die personen der Versamelung vnß vnser erben vnd aller vnser eltern In in ire gebete vnd Gotsdienst entpholen sein lassen, daß wir aller irer guten Werk theilhafftig mogen werden. Vnd des zu ganzer sicherheit han wir vnser yglicher vor vns vnd vnser erben sein eigen Ingesiegel an diesen brief gehenket, der geben ist nach Christi geburt vnsers lieben herrn, Tausent, vier hundert, sechzig vnd drey Jar, vff aller heiligen Abent." — Ich füge diesem bey, daß nach einem Urkund. Auszuge im Jahr 1463, denen dorthin zur Wohnung bestimmten Geistlichen durch Erzb. Adolf Gefälle eingeräumt, und im J. 1467 von mehreren Kardinälen: „ut collegiata Ecclesia presbiterorum et Clericorum communiter uiuentium *Vallis bte Marie uirginis* prope *Gysenheim* in Ringauia Magunt. Dioec. congruis frequentetur honoribus etc." Ablaß verliehen worden; auch habe ich 2 Urk. über dort erkaufte Wiesenstücke vom Jahre 1478 und 79 vor mir; dort wurde im Jahr 1471, nach einer andern Urk., ein Ordensgeneralkapitel gehalten, — imgleichen sind mir von dem nämlichen Zeitraume mehrere Urkunden über Rechte des Orts Düppenhausen (Aulhausen) und seinem Streite mit Geisenheim, wobey Marienthal interessirt gewesen, unter die Hände gekommen rc., wozu noch verschiedene, von Weibern dahin gemachte Schankungen, und darüber ausgestellte Urkunden v. Jahre 1465, 66, 69, 70 u. s. w. treten rc. Die erzb. Bestätigungs-Urkunde vom nämlichen Jahre ist nachstehende: „Wir Adolff v. G. G. erwelter vnd Besterigter des heyl. Stuls zu Mentze, des heil. Rom. Richs durch Germanien ErtzCantzler vnd Churfürst, Bekennen vnd tun kunt vffintlichen mit diesem vnserm Brieffe, So, als die vesten Vlrich, Dyther, vnd Reynfriedt v. Rüdesheim, gebrudere, vnsere lieben getruwen, Gott dem almechtigen, vnd der wirdigen Juncfrauwen Marien zu lobe vnd zu eren, irer, irer eltern, vnd aller gleubigen selen zu troist vnd Heyle, alle ir gerechtigkeit der Lyhunge der Altare vnd Glockampt zu sant Mergendal im Ryngauwe, der sie Patronen sint, luterlich durch Gots willen vnd zu irer selen heil vbergeben haben, in mase, form vnd wyse des Brieffs, sie daruber geben vnd versiegelt haben, der von Worte zu Worte hir in vnserm brieff begriffen vnd beschrieben ist, also lutende: Wir Vlrich rc. daß wir vor vns vnd vnser Nachkomen verwilligt vnd verhenget han, verwilligen vnd verhengen In crafft dieß brieffs, wereß sach, daz soliche gotlich furnemen, wie in dem obgemelten brief berurt ist, nit Vorgang gewunne, oder so iß angehaben were, vber kortz oder lange abegene wurde, da Got vor sye, daz dan die obgen. Vlrich, Dyether vnd Reynfride, oder yre erben zu irer lyhunge vnd aller gerechtigkeit, als sie die off dat. yres brieffs vorgerurt sie vbergeben haben, gehabt han, vnd nach desselben brieffs widerkommen vnd blyben sollen, alle geverde her inn vßgescheiden. Vnd des zu Ork. han wir vnser Ingesiegel vnden an diesen Br. tun henken, der geben ist nach Cristi gebort, Dusent, Vierhundert, Sechtzig vnd dry Jare, vff der nesten Mitwochen nach sant Nicolaus tag des heyl. Bischoffs." (adp. Sig. illaes.) Der latein. Aufsatz bemerkt dies in den Worten:

„Anno 1463 nobiles viri *Vdalricus*, *Dietherus*, et *Rheinfridus de Rüdesheim* fratres, Domini feudales et Patroni fundi Marievallens. cum consensu et approbatione *Adolphi* II. Archipraesulis Mog. 4. supradictos sacerdotes inde amoverunt, et dictam Ecclesiam cum jure patronatus, officio campanarum, ac vniuersis redditibus et bonis etc. Canonicis de vitâ communi, dictis *Fraterherrn*, qui à *Gerardo Daventriensi*, ut mihi relatum est, institutum acceperunt, et 4. tantum monasteria in Germania habuerunt, nempe *Monasterii* in Westphalia, *Coloniae*, *Butzbaci* in Wetteravia, et hoc *in Rhingavia*, ex Conventu fratrum in *Weidenbach Coloniae* huc accitis tradiderunt, et mensae communi incorporarunt. Sequenti saeculo administratio monasterii Mariaevallensis commissa est *Canonicis regularibus ex familia Schwabenheimensi*. (Pfaffenschwabenheim)“

Daß Erzb. Adolf II. diese Männer nach Marienthal gesetzt habe, meldet er selbst in der Urkunde vom Jahre 1466 (bey *Gud.* IV. 386.) wodurch er erklärt: „ut ipsa parrochialis Ecclesia (in Königstein) cum suis edificiis, ac beneficiis et stipendiis — quoad titulos eorundem extinctis — fructusq. eorundem pro Conventu ac domo sive Collegio devotorum sacerdotum ac Clericorum in modum Collegii sive Conventus, *quo per nos in Valle sce Marie in Ringauia prope Gisenheim adinstar domorum fontis salientis in Monasteriensi et Wydenbach Coloniensi ciuitatibus institutus reperitur*, apud dictam Ecclesiam parrochialem instituendo deputarentur etc.“ — Lesenswürdig sind die Anmerkungen, welche der fleißige v. Gudenus sowohl gelegentlich dieser Urkunde, als in seiner Syllog. Dipl. p. 387, über dieses Institut mitgetheilt hat.

g) Hier die Urkunde darüber aus der Urschrift: „Wir Johann Schweickhardt v. G. G. des heil. Stuels zu Mainz Erzbischoue, des heil. Röm. Reichs durch Germanien ErtzCantzler vnd Churfürst ꝛc. Bekennen vnnd thun kunth offentlich hiemit. Demnach bey vnns der Ersam vnd hochgelehrt vnnser lieber Andächtiger vnnd getrewer Joannes Reinhardus Zieglerus der heiligenn schriffe Doctor, vnnd vnnsers Collegii Societatis Jesu Rector in vnnserer Statt Meintz, vnderthänigst demüthigst angehalten vnd gepetten, wir wolten yetzbemelter Societet vnnsers Ertzstiffts Closters Marienthal gebewe, sampt darzue gehörige Aecker, gärten, wiesenplacken, weingarten, vnd drey vnterschiedliche gehöltze vnnd Büsche in vnserm Landt des Rheingawes gelegen, zue dem ende einraumen, damit in sterbens leufften vnnd andern nothfällen ein Person, oder etlich auß Jrem mittel sich daselbsten vffhalten, vnd zu pessierm Außpringen Jrer nothwendigen Haußhaltung, ein zimliche Viehzucht anstellen könnten, erpietens, die diuina, auch andere gestifftete ferias vnnd Wahlfahrten vf Jren Costen ohne vnnser vnnd vnnsers Ertzstiffts zuthun, dermaßen wider anzuordnen vnnd kunfftiglich zu halten, daß Menniglich darmit zufrieden, vnd einige befugte Clag nit gespurt werden solle; daß Wir daruff angesehen solche eingewanthe vnderthenigste demütigste pitte, vnd obermeltem Rectorn vnnd Collegio Societatis Jesu In vnnserer Statt Meintz, gedachts vnnser Closter Marienthal mit seinem begriff, auch allen zugehörigen Gebewen, Aeckern, gärten, Wiesenplacken, Weingarten, sambt dreyen vnterschiedlichen gehöltzen vnnd Büschen cum onere et honore ewiglich eingeraumet, vnnd bewilligt; Einraumen vnnd bewilligen Jnen auch solches hiemit für Vns, Vnnser Ertzstifft vnnd Nachkommen, in Crafft diesz brieffs, dergestalt, das Sy sich bemelts Closters vnnd zugehöriger gueter hinfuro, ohne Vnnsers Ertzstifftes hinderung Jres pessten nutzen geprauchen, hingegen Jrem erpieten gemeeß, den Gottesdienst, auch andere gestifftete ferias vnnd Wahlfahrten vff Jren Costen wider anstehlen, halten, vnndt versehen sollen, das Wir, vnnser Ertzstifft, vnnd Menniglich damit zufrieden sein können; ydoch behalten Wir Vnnß vnnd vnnserm Ertzstifft die ihm zeithero zue bemeltem Closter Marienthal berechnete ledige gelt, frucht, Wein, vnnd Oler gefelle, außtrucklich bevor, so künfftiglich zue vnnserm Closter Johannsberg vnnd Kellerey Olm gezogen vnnd verrechnet werden sollen. Beuelhen demnach Vnserm Vicethomben, Landtschreibern, Gewaltspotten, auch andern Geist- vnnd weltlichen Beampten Vnnsers Landts des Rheingaws ytzigen vnnd künfftigen, offtgedachte Societet Jesu bey dem Closter Marienthal sampt dessen begriff vnnd allen Zugehörigen gebeuwen, Aeckern, gärten, Wiesenplacken, Weingarten, sampt dreyen vnterschiedlichen gehöltzen vnnd Büschen handtzuhaben, vnnd in einige Wege nit zu beschweren, ohne geuehrdte. Dessen zur Vrkunth haben wir vnnß mit Handt vnterschrieben, vnnd vnnser Secret Jnsiegell diesem brieff zue endt anhangen lassen. Der geben ist zue Aschaffenburg den dritten Monatstag Decembris, Anno Domini Millesimo, Sexcentesimo, Duodecimo. Jo. Suicardus Archieps Moguntin. mppria.

h) Wahrscheinlich ist hirvon zu verstehen jenes, so das Verzeichniß der Wunder ꝛc. anmerkt: „Anno 1464 ist das Heyligthum, so von Cölln kommen, zu Geisenheim ausgeladen worden, und mit großer Solemnität von dannen nacher S. Mergenthal in Begleitung der benachbarten Priester, und Bürgerschaft getragen worden, ipso festo Visitat. B. M. V. etc."

i) Mit dieser Benennung hat man aber die Kugelhäuser nicht zu verwechseln, womit man am Rheinstrome im Mittelalter gar häufig die Rathshäuser in Dörfern zu bezeichnen pflegte. — Die Beschäftigung dieses Instituts der Kogel- oder Fraterherrn beschreibt *Fr. Hierotheus*, Provinc. rhen. ff. min. Capuc. p. 338, wenn er von dem Kogelherrnhause Königstein spricht: „Aedes — incoluerant Clerici, qui coenobiticam quasi vitam ducentes, tum describendo libros, tum literis imbuendo tyrones, potissimum sibi victum parabant, nec non ad morem Ecclesiae primitivae nemo eorum, quae possidebat, aliquid suum esse dicebat, sed erant illis omnia communia. Vocabantur *fratres*, ob idem vitae genus eadem professione promissum, *Cucullati* vero, s. teutonice Kugelherrn, ob cucullum vestibus partim gryseis, partim nigris assutum; (der Mönch irret hier; es war keine Kapuze, und sie war nicht aufgenähet, sondern eine hohe Mütze, (Kogel) welche sie frey, wie Barete, auf dem Haupte trugen.) Superior, cui parebant, *Praepositus* dicebatur, vel *Rector*. Ortum suum sub *Gregorio* XI. plurima vero Collegia habuerunt apud Westphalos et Belgas, quorum tamen aetate nostrà vel nulla, vel pauca supersunt etc." — Sie waren demnach gewissermassen die Vorläufer der Jesuiten einer — und des vom bekannten Barthol. Holzhauser, in der Mitte des XVII. Jahrhunderts, auf die Bahn gebrachten Instituts des gemeinschaftl. Lebens der Cleriker, anderer Seits. Mit dem Bücherabschreiben kamen sie, um es zur Lebsuchtsquelle zu machen, wirklich zu spät; den Unterricht aber sahen ihnen die Jesuiten ab, welchen sie mit ihrem Institute, durch Errichtung eigener Seminarien, frühzeitig zu verbinden wußten; durch ihre Gesellschaft ward auch wirklich der Kogelherr ganz überflüßig, und man kann mit Recht sagen, daß sie ihn zu Grabe befördert haben.

Sie hießen Fraterherrn, Kogelherrn, Scholares, und in den Niederlanden les bons enfans, boni pueri. Wahrscheinlich wurden sie im Erzstifte bekannt durch den jetzt längst vergessenen *Joannes à Moguntia*. Als Henrich Wellens im Jahre 1433 zu Löwen ein solches Fraterhaus stiftete, und zur neuen Pflanzung dergl. Männer aus Deventer herbey geholt worden, war unser Landsmann der erste von ihnen neu aufgenommene Mitbruder, der dann nach seinem Tode mit einem noch jetzt in der Kirche der regul. Korherrn daselbst befindlichen Denkmahle:

Classicus *Aurelio* tandem sub Principe miles
Signifer hac diva primus in arce tulit.
Joannes à Moguntia fuit.

beehret ward. S. J. B. *Gramaye*, Lovan. (in deff. Antiqq. Brab. p. 58.)

Es übertrugen aber unsere Kogelherrn diese Bildungsanstalten, und was zum eigentlichen Betrieb der Gelehrsamkeit diente, nach Marienthal aus den Niederlanden, wo diese Männer schon in den Zeiten der Dämmerung ihre eigene Methode und Einrichtung mit Schnelligkeit ausgebreitet hatten, und wirklich die Pflanzstätte einer verbesserten Einsicht, eines zweckmäßigern Studiums, und neuer brauchbarerer Lehrmethode waren, wie dieses bereits J. *Revius*, Daventr. illustr., Meiners, Lebensbeschr. berühmt. Männer aus den Zeit. der Wiederherstell. der Wissensch. II. 311 fgg. Eichhorn, Gesch. der Litter. II. 136 fgg. angemerkt haben. Wer sich demnach von der Beschäftigung unserer Marienthaler Brüder einen ächten Begriff machen will, der lese *Thom. à Kempten* Vita *G. Grotii* (in deff. opp. T. III. Ed. Col. Agr. 1728. 4.) und *Revius* a. a. O. p. 66. sagt von Gerard Groot ihrem Urheber, seine Grundabsicht seye gewesen, daß die ältern Brüder und Schwestern nicht nur lehren, oder die Kenntnisse ihrer Zöglinge vermehren, sondern auch die Sitten derselben bilden, und sie zu guten und gottgefälligen Menschen machen sollte; fratres illic instituit, sagt er, qui scholas tenerent, et non tantum literas, sed mores quoq. discipulos suos, et bene vivere docerent etc." Ger. Groot empfahl den Brüdern vor allen andern Arbeiten das Abschreiben nützlicher Schriften, und er gestund, daß er nach solchen nützlichen Büchern mehr, als nach allen Schätzen der Erde geitze. *Thom. à Kempis* sagt von ihm c. I. p. 14: „Magnus autem huic venerabili Magistro inerat amor legendi scripturas sanctas, *et infatigabilis aestus colligendi libros doctorum, plus quam thesauros denariorum*. Unde in epistola quadam testatur dicens: semper sum inutilis, *semperq. avarus*

et *praeavarus librorum.*" Und ebend. in vita *Florentii* p. 46: „Labor proficiet in manibus, et erit semper ditior in bonis, qui fuerit operarius fidelis. Per hanc enim necessitatibꝫ fratrum sapienter providetur, et pauperum miseriis copiosius subvenitur. Nam illa elemosina gratior Deo placet, et clarius lucet, que de vultus sudore procedit, et justo labore quesita reficit indigentes. *Igitur ars scribendi libros, quae Clericis melius convenit, et quietius exerceri potest, à fratribꝫ domus eius est maturius arrepta, et pro communi bono servando usitatius introducta etc.*" Und diese Vorschrift ward dann auch von unsern Marienthalern gar fleißig ausgeführt. S. übrigens von den Schulen dieser Kegelherrn *Ant. Matthaei*, Anal. vet. aevi, T. III. ad X. Testam. *Judoci van Winsen.* Merkwürdig ist dabey der Ablaßbrief, den der Utrechtsche Weihbischof, Jakob Ridder, bey der Einweihung der Kegelherrn-Kirche zu Utrecht, S. Hieronymi v. J. 1507, 25. Apr. (in dessel b. *A. Matthaei*, fund. et fat. Eccles. Ultraject. p. 366 sqq.) ertheilt hat, worinnen allen jenen Ablaß verliehen wird: „qui personis huius domus aliquid scribendum, vel illuminandum, seu ligandum, aut aliàs utiliter operandum commendaverint, sive dum idem opus consummatum ab eis tulerint, aut qui scholas *Hieronymi* causà informationis tam morum quam scientie obtinende visitauerint, aut è scholaribus hic versantibus, qui suis Magistris humiliter obedierint, aut suam correctionem patienter acceperint etc."

Welche Bewandniß es mit der Einrichtung des Ordens, der Verfassung und Lebensart unserer Kegelherrn zu Mergenthal gehabt habe? läßt sich aus dem alten Berichte der Königsteiner Amtsregistratur abnehmen, den unter der Aufschrift: „von dem Stait vnd leben der Priester vnd Bruder zu Königstein vnd zu Butzbach" der Pfarrer Severus, Conspect. paroch. Mog. intra urbem etc. Praef. not. ddd) mitgetheilt hat.

Das Historische dieses Orts findet sich schließlich in einer überaus seltenen, im XV. Jahrhundert gedr. kleinen Schrift, unter dem Titel: Decor mariane vallis in Ringauia, ohne Druckort, 8. 32 S. wahrscheinlich aber aus der Marienthaler Presse.

k) Von einem solchen, im J. 1471 gehaltenen, zeugt nachstehende ungedruckte, aus der Urschrift genommene Urkunde:

„*Benedictus de Helmstat* Beate Marie in *Mergendal* prope *Gysenheim*, *Henricus de Tulpeto*, eiusdem sce Marie in *Konigsteyn*, *Gabriel Biel de Spira*, sancti Marci in *Butzspach*, Maguntin. Dioces. ecclesiarum siue Domorum Rectores, ceteriq. fratres dictarum Ecclesiarum Canonici Capitulares in domo beate Marie in *Mergendal* suprascripta capitulariter congregati, Capitulum generale earundem Ecclesiarum representantes de pleno et expresso consensu omnium fratrum nror. Concapitularium absentium in dictis nostris Ecclesiis residentium, pro nobis et omnibus successoribus nris iterum consentimus, sicut et certis elapsis diebus consensimus in vnionem et annexionem dictarum Ecclesiarum siue domorum, per honorabilem Dnum *Johannem Hase* Scholasticum Eccl. sce Marie in *Liechen* eiusd. dioces. executorem apostolicarum litterar. Sanctissimi Dni nri Dni *Pauli* pape secundi eius autoritate adinstar domorum *fontis salientis* in *Monasterio*, et *sancti Martini* in *Wesalia inferiori*, Monasterien. ac Coloniens. dioces. die penultima Januarii Anni millesimi, quadringentesimi, sexagesimi noni factam, omnesq. et singulas concessiones, statuta et ordinationes per sce memorie *Eugenium* papam quartum pro dictis domibus factas, secundum moderationem prefati Dni *Pauli* in nomine Dni acceptamus, sicut et acceptauimus, ad illas quoque, et ad obedientiam nri generalis Capituli tam in suis ordinationibus et statutis rite secundum apostolicas concessiones factis et faciendis, quam etiam decisionibus, sententijs, et diffinitionibus in causis et differentiis inter domos predictas aut earum personas quacunque occasione exortis omni appellatione postposita, et dispensatione quomodolibet obtenta vel obtinenda, quibus pro nunc prout ex tunc penitus renunciamus, nec aliquatenus uti volumus, nos et successores nros per presentes firmiter et perpetuo obligamus. Promittimus insuper bona fide, prestiti loco iuramenti, quod neminem futuris temporibus in Canonicum recipiemus, nisi ad iam dictas vnionem et obedientiam firmiter, quamdiu dictarum Ecclesiarum permanserit Canonicus,

simili promissione loco iuramenti se obligauerit obseruandas. In cuius nri consensus et obligationis indelebilem memoriam, robur et testimonium hoc presens scriptum fieri, et singularum domorum sigillis maioribus decreuim⁹ communiri. Datum et actum in loco Capitulari Ecclesie bte Marie in *Mergendal* sepedicte, Anno à natiuitate Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo primo, vicesima quinta mensis Junij." — (Adpp. 3 sigg. Illud *Mergenthalens.* exhibet *B. Virg. cu puero*, sub substruct. goth. affabre concinnatâ stantem etc.) Dieser Union trat hernach 1487, 10. Aug. nochmals besonders bey: „*Heinricus Tulpeti*, Prepositus, et Capitulum Eccl. B. M. V. in *Königstein*, Magunt. dioc. in Collegiatam Canonicor. de communi vita noviter per sanctiss. Dnum nrum, Dnum *Sixtum* Papam quartum erecte, atq. generali Capitulo Clericorum in communi viventium almanie alte, nec non ecclesiis s. domibus earundem unite, annexe, et incorporate etc." Und im J. 1483, 22. Aug.: "*Gabriel Byel*, in Theologia Licentiatus, Rector ac Capitulum Ecclesie sci Amandi in *Vrach*, Constant. Dioc. in Collegiatam Canonicorum de communi vita noviter per sciss. Dnum nrum, Dnum *Sixtum* Papam quartum erecte, atq. etc."

l) Das erste hier gedruckte Werk ist: Copia indulgentiarum de institutione festi presentationis beate Marie, Anni 1468, 12. Bl. Fol. — Ein anderes und größeres Werk ward eben auch dort gedruckt: *Joannis de Jersona* (Gerson) opusculum tripartitum de preceptis decalogi etc. 4. ohne Jahrz. S. von beyden G. Fischer, Typogr. Seltenh. VI. Lief. S. 125, 128. Ein drittes Werk v. Jahre 1474, und aus derselben Druckerey hat folgende Ueberschrift: Subiectum volumen psalterii breviariiq. Maguntinensis impressorie artis industria perfectum et feliciter consummatum est in domo fratrum Clericorum communis vite vallis sancte Marie eiusdem Diocesis in Ringkavia, Anno Dni 1474. sabbato post Reminiscere. in 4. min. S. darüber Würdwein, Bibl. Mog. p. 109. Fischer, a. a. O. III. Lief. S. 49. 89. Gerken, Reis. B. IV. S. 186. Keiner von diesen dreyen aber hat von einer andern Auflage dieses Werks etwas gewußt, welche ohne gedachte Unterschrift, und also ohne Anzeige des Druckorts und des Jahrs erschienen, übrigens aber der ersten Auflage ganz gleich ist. Der Pfarrer Dahl zu Gernsheim besitzet sie, und hält sie für die ältere. Ein zu Marienthal gedrucktes, noch ganz unbekanntes Werk ist ferner: *Nic. de Lyra*, Postilla in 4. Evangelia, ohne Jahrz. mit den nämlichen Typen, wie die andern dort gedruckten Werke. Es besitzet solches Hr. Ritter v. Horn zu Frankfurt a. M. — S. übrigens von dieser Druckerey, *Lambinet's* unvergleichliches Werk: La veritable origine de la Typogr. *Santander de la Serna*, Dict bibliogr. I. 317; der jedoch irrt, wenn er Marienhausen für unser Marienthal hält. — Panzer, Annal. *Lichtenberger*, Init. Typogr. und J. P. Schunk, Untersuch. ob vormals eine Buchdruckerey zu Marienthal im Rheingaue gewesen? 1474. (in dess. Beytr. z. Mainz. Gesch. B. I. H. IV. St. 36. S. 414 fgg.) welche jedoch voll Fehler ist; denn 1) Marienthal war nie ein Frauenkloster, wie wir erwähnt haben; 2) waren daselbst zur Zeit der Druckerey (1474) keine regulirte Korherrn, sondern Kogelherrn. Jene Korherrn von Schwabenheim überkamen das leer gewordene Kogel- oder Fraterhaus erst ums Jahr 1510. 3) Das Druckwerk gieng allerdings zu Marienthal, und nicht zu Mainz, ex domo fratrum etc. aus der Presse; an letzterm Orte hatten die Kogelherrn niemahls ein eigenes Haus. Auch ist 4) Schunks Nachricht, (Ebend. H. II. S. 222. not.) falsch, daß nach der Aufhebung des Jesuitenordens die Kapelle zu Mergenthal abgetragen worden seye, als welche noch jetzt bestehet; hingegen ist es richtig, daß die zugehörigen Güter im Jahre 1774 an den Grafen v. Ostein verkauft worden, und nach der vor Kurzem erfolgten Erlöschung dieses Geschlechts, auf dessen Erbnehmer, die Fhrn v. Dalberg übergegangen seyen. — Schunk sagt ferner: „Es ward vom Kurf. Daniel 1576 aufgehoben, und den Jesuiten zu Mainz geschenkt; da aber diese ihre Rechnung dabey nicht fanden, ward es zu den Kammergütern gezogen, die Jesuiten aber durch andere Einkünfte entschädiget. Im Jahre 1606 erhielten es die Jesuiten von neuem durch Schankung von Kurf. Johann Schwickard rc."

m) S. von ihm Jöcher, gel. Lex. und die dort angez. — Denis, Merkw. der Garell. Biblioth. Böckh, Gesch. der Universität Tübingen u. a. m. Sein noch ungedrucktes Epitaphium liefern wir hier aus einem von ihm eigenhändig geschriebenen Bande von Sermonen, an dessen Schlusse solches eine Hand des XVI. Jahrhunderts beygeschrieben hat:

Heu *Gabriel* cecidit, cui vix Germania magna
Et cui vix aluit Itala terra parem.
Consilio, scriptis, cathedrâ, certamine sacrâ
In Sophiâ, laudem dignus habere fuit.
Abstemius, mitis, castus, dans sepe fideles
Suasus, et sanctos, Dux *Eberharde* tibi;
Et quia diuinam studiose exercuit artem,
Dat tibi defuncto premia digna Deus.

†) Das eigentliche Jahr, da diese Versammlung aufgehört hat, mögen wir so wenig bestimmen, als solches v. Gudenus a. a. O. S. 388, not. ** zu thun vermochte; er konnte aber ihren Bestand nur bis aufs Jahr 1471 nachweisen.

n) In der Folge legten es die Jesuiten darauf an, dorthin ein eigenes Missionshaus, oder wenigstens eine Residenz anzulegen; es blieb aber unausgeführt. Inzwischen unterhielten sie dort die Andacht, führten jährlich dahin von Mainz aus Prozessionen, und suchten, wie die Annuae Soc. Jes. erweisen, alles hervor, um unserem Marienthal Zelebrität, dem Volke Auferbauung, — nebenher aber auch, zur größern Ehre Gottes, sich selbsten Nutzen zu verschaffen.

o) So heißt es noch z. B. in ihrem Hausprotokolle unterm Jahr 1717:

„14. May venit ad Collegium R. Principis fuld. Administrator in monte S. Joannis D. *Jo. Phil. Hebeler*, et petivit, quot agros et jugera siluarum Collegium jure monasterii Mariaevallensis à parte banni montis S. Joannis possideat; creditur id ex ea petivisse causa, quod A. 1699 Camera Elect. Mog. Collegio à parte montis Joannaei 26. jugera silvarum admensurari curaverit, post exhibita antiqua vallis Marianae documenta; unde jura Monasterii Johannaei laesa autumat. Hinc 24. ejusd. mensis praesentib9 ibi A. R. P. *Anselmo Sauer*, o. s. B. Fuldae Professo, et D. Praetore pagi Joannaei *Henr. Weizel*, siluam nostram et agros ex ea parte nobis insciis mensurari fecit etc."

Eine andere Fehde hatten sie mit dem Pfarrer zu Geisenheim, Sebast. Reeb wegen eben dieser Kapelle im Jahre 1718 zu bestehen, wovon es im angezeigten Hausprotokolle heißt:

„His turbis non contenta insolentia parrochi, contra alia Collegii jura se effudit, et primo quidem saepius in privatis discursibus, deinde in publicis è Cathedrâ Processionum proclamationibus Monasterium Vallis Marianae desolatum, et A. 1612 ab Em. Electore *Joanne Suicardo* p. m. cum omni onere et honore Collegio Mog. traditum, *suam filialem* nominavit. Cui cum non diutius connivendum esse judicatum fuerit, ut illius, et qui jam in plurium cum eo sentientium animos error irrepserat, *corrigeretur*, festo Visitationis B. V. quo annua cum Venerabili processio à Geisenheimensibus ex Voto ad eam Ecclesiam instituitur, noster, qui è Cathedrâ ad frequentissimum populum dixerat, finita dictione promulgavit, sequente die, quae Dominica fuit, in hac Ecclesia monasteriali, quae nullo modo *filialis* dici possit, denuo aliqua sacra esse dicenda. Quo audito ante discessum processionis suis parrochianis prohibuit, ne eo vadant, sed in parrochiali, et non in hac *sua filiali* sacrum audiant. Insuper ad parrochialem suam redux hanc prohibitionem repetiit, et ore spumante, furioso similis, nomine Emin<u>mi</u>, R. Capituli Metrop. et R. Vicariatus contra nos protestatus est ob jurium suorum violationem. Posthaec minatus est, se actus parrochiales in hac sua filiali exerciturum, et ipso facto prolem molitoris Berlepschiani in valle habitantis defunctam ibi sepelire voluit. Verum molitor ipso prudentior id rejecit, asserens etc. — Haec omnia cum ad R. Vicariatum delata à Collegio essent, ipsi mandatum est, ut deinceps ab ejusmodi proclamationibus abstineat et Ecclesiam Mariaevallensem non amplius filialem nuncupet etc."

Mehrere Gutthäter trugen im Jahr 1717 zur Zierde und Verschönerung der Kirche bey, besonders Fr. Gertrud Jostein, geb. Heidmann, Gemahlin des Rheing. Gewaltsboten, Fr. Werner, geb. Jung, zu Winkel, P. Wilderich Zink, Regent des päpstl. Seminariums zu Fuld, welcher auch Marien-

thal mit Reliquien des h. Rochus, und des h. Peter v. Alkantara von Rom aus bereichert. Auch erneuerten in diesem Jahre die Jesuiten das dortige Haus, und legten einige Zimmer zum Aufenthalt ihrer mit den Prozessionen von Mainz aus dahin wallfahrenden Missionarien neu an. Im Jahre 1621 fieng eine eigene Bruderschaft U. L. Fr. zu Marienthal im Rheingau an, welche Erzb. Joh. Schweickhart im Jahre 1622, 11. Aug. bestätigt, welches P. Gregor XV. 1623, 6. Jul., mithin zwey Täge vor seinem Ableben, bewirkt; beyde verliehen nach einer gedruckten Bekanntmachung, (Mainz 1623. Fol.) dazu tüchtige Ablässe.

p) Ums Jahr 1626 fieng man an, die von Mainz nach Marienthal jährlich geführte Prozession nach Kiderich zu führen; auch wußten die Kapuziner zu Noth Gottes die Andacht dergestalt an sich zu ziehen, daß der Zulauf nach Marienthal allmählig in Abgang gerieth. Da das alte Fraterhaus im J. 1624 abbrannte, (die Kirche blieb unbeschädigt, bis sie 1774 abgedeckt ward,) so wurde nur Ein Theil desselben wieder aufgebauet, der übrige aber eingerissen. Die Jesuiten hielten dort keinen ordentlichen Gottesdienst, außer an dem Kirchweihfeste, (Mariä Geburt) wo dahin gewallfahrtet ward. Die an der Vorvesper, und am Festtage selbst gehaltene Kirchenfeyer hier anzuregen, entheben wir uns so, als den darauf herkömmlichen Schmaus anzumelden rc. — Schlüßlich wird der Freund alter Kirchendenkmäler an jenem gerne verweilen, welches sich, obgleich durch die Zeit entstellt, an dem Portale der Kirche noch ziemlich kenntlich erhalten hat: Auf selbigem wird die Empfängniß der h. Jungfrau vom h. Geist durch die Stirne, wie diese an der Katharina-Kirche zu Oppenheim, durch das Organ des — Ohrs vorgestellt.

XXXV. 5) Karthaus im Petersthale.

Noch einige minder wichtige geistl. Instituten, wovon aber eines nur ephemerisch war, nahm Rheingaus gutherziger Schoos im Mittelalter, — eines aber nur erst nach demselben auf. Unter jene gehört:

Die Karthaus im Petersthale. Erzb. Peter hatte bereits in seinen jüngern Jahren den Karthäuserorden in Frankreich kennen gelernt, und daran ein Wohlgefallen gefunden; als er darauf Erzbischof ward, wandte er sich an das Generalkapitel zu Karthaus bey Grenoble, eröffnete ihm seinen Vorsatz, ein Ordenshaus ihres Instituts in seinem Bisthume zu errichten, erbat sich Sprößlinge davon, und einen Mann, der das Werk nach Ordensbrauche einzurichten habe. Das Kapitel war willfährig, schickte einige dieser Aszeten nach Mainz, und damit einen Namens Johan Polonus, um die Einrichtung zu treffen. Es geschah dies ums J. 1308.

Erzb. Peter wählte zu ihrer Wohnung einen, dem Erzstifte zwar angehörigen, aber wüsten Platz unfern der Burg Scharfenstein, nahe am Rheine, in einem Thale, welches von einem kurz vorher gerichtlich erwonnenen kleinen Schlosse Neuhaus, diesen Namen trug. [a]) Der Bau mag bereits im J. 1312 fertig, die Einrichtung beendet gewesen seyn, und die neuen Ankömmlinge sich dort befunden haben; dann mehrere Urk. über ihre ersten Besitzungen sind von diesem Jahre; aber erst im J. 1326 geschah ihre Einverleibung in den Orden. [b]) Die Stiftung geschah, wie sowohl der Hauptstiftungsbrief [c]) als mehrere noch vorhandene Partikularschankungsurk. [d]) bewähren, das Thal weggerechnet, aus Erzb. Peters eigenem Vermögen. Peter beschreibt die angewiesenen Gränzen dieses Thals sehr genau, verlieh ihnen dabey an den anliegenden Waldungen Beholzigungs- und Weiderecht, legte den Grundstein, taufte das Thal um, und nannte es nach seinem Namen St. Petersthal.

Solang der Stifter lebte, mag dort alles ruhig gewesen seyn; kaum aber war dieser tod, (1320) so brachen rings um die Karthause solche Unruhen aus, daß den Mönchen ein längeres Dortbleiben schlechtweg unmöglich fiel; der Rheingauer Adel konnte es nicht ver-

schmerzen, daß ihm Peter dort die Jagd entzogen hatte, und setzte sich itzt mit lermendem Getöse wieder in ihren Besitz; [a]) was aber das ärgste war, und die Urk. verschweigen, wohl aber häußl. Berichte melden, geschah von den benachbarten Scharfensteinern, mit deren tollen Ritter- und Fehdegeiste ein stilles und sanftes Aszeteninstitut in der Nähe freilich sehr abstach, und unverträglich war. [f]) Bey Peters Nachfolger, Erzb. Matthias schilderte die Karthaus diese Lage, und erwürkte eine Untersuchungskommission, welche alles wahr fand. Es ward demnach ihre Verlegung beschlossen, und, weil angeblich nach einer Vision, St. Michael sein Aug auf einen überaus wohlgelegenen Berg bey Mainz geheftet hatte, [g]) auch eine fromme Bürgerin Katharina Spiegel aus ihrem Sacke trefflichen Vorschub leistete, die Karthaus unter dem Namen: St. Michelsberg im J. 1322 dahin verlegt, dies alles auch von Erzb. Matthias im J. 1324 feierlich bestätiget. [h])

a) Laut nachstehender Urkunde:

„Nouerint vniuersi presentium inspectores, quod Nos *Petrus* dei gra ace Maguntin. sedis Archiepus, S. Imp. p. Ger. Archicancell. bona ac redditus et prouentus cum suis pertinentijs ac iuribus, que et quos in talibus villis, scil. *Wilbach*, *Wicker*, et *Massenheim* de bursa nra noscimur comparasse, pro remedio et salute anime nre, fratri *Johanni*, Ord. Carthus. pro sustentatione fratrum sui ordinis ponendorum in nouellam plantationem, instauratam à nobis *sub Castello, quod* NUWENHUS *wlgariter appellatur, retro Castrum* SCHARPHYNSTEIN, conferimus, tradimus liberaliter, et donamus pure et simpliciter propter Deum, mandantes *Bertholdo* procuratori nro, cui damus super eo speciale mandatum in hys scriptis, vt bona prescripta cum suis iuribus prescriptis et pertinentijs vniuersis coram scultetis et scabinis predictarum villarum in manus supradci fratris *Johannis* eadem bona et iura suo et ordinis nomine recipientis, vice et auctoritate nra resignet, prout in dictis villis conswetudinis est et moris. In cuius etc. Dat. *Maguntie* Anno Dni M. Trecentesimo. XX. nono Kal. Junij.

Dieses Castellum S. Petri oder Nuwenhuß war aber nicht vom Erzbischof Peter erbaut, sondern bestand schon über 100 Jahre vorher. Erzb. Sifrid II. datirt daraus verschiedene Urk., z. B. daß das Stift zu Bingen, nach eines Canonici Tode, zwey Jahre lang dessen Präbendeinkünfte zur Fabrik einziehen dürfe, „Datum apud *Castellum S. Petri*, VI. Kal. Decembr. Pont. nri Anno XX." — Es ist also zweifelhaft, ob das Petersthal nur erst von Erzb. Peter, oder längst vor ihm, von jener Burg den Namen getragen habe. Auch Gerhard II. datirt eine Urk. v. J. 1291, bey *Gud.* I. 845, „*apud novam domum,*" und bey Ebend. I. 857: Dat. apud *novum Castrum.*" Mechtel, Limb. Chron. vermuthet, diese Stiftung seye von den Gütern der eben damahls unterdrückten mainz. Tempelherrn geschehen; allein davon weiß 1) das von mir emsig durchforschte Archiv dieser Karthaus nicht das Geringste; 2) besitze ich ungedr. Urkunden, wornach die Güter des mainz. Tempelhauses, dem dortigen Malthesererdens-Hause vollständig u. allein einverleibt worden sind. Hingegen ist es wahr, daß Erzb. Peter vor seinem Tode alle und jede, in Sachen der deutschen Tempelherrn (1310—1312) gepflogene Verhandlungen, gedachter Karthause unter seinem Siegel zur ewigen geheimen Verwahrung übergeben habe, welche sich noch bey ihrer Unterdrückung (1781, 15. Nov.) dort vorgefunden haben. Mehreres davon gehöret nicht hieher.

b) „Nos Fr. *Aymo*, Prior Cartusie, ceteriq. diffinitores Capituli generalis omnibus presentium inspectoribus significamus, domum sci Michaëlis prope *Maguntiam* fore nro ordini incorporatam; quare vestre fidelitati supplicamus predeuote, quatenus predictam domum in qualibuscunq. subuentionibus promoueatis, vt omnium bonorum, que ibi exercebuntur, esse participes valeatis. In cuius rei testimonium sigillum domus Cartusie presentibus duximus appendendum. Datum *Cartusie* Anno Dni M. CCC. XXVI. tempore Capituli generalis.

c) Er steht bey *Joannis* II. 833.

d) So wie die Urk. in not. a lautet auch eine andere vom näml. Jahre u. Tage, nur mit den dahin geänderten Worten: „in talibus villis, scil. *Essebach superiori*, *Essebach inferiori*, *Sulburg*, et *Husin*, circa *Selgenstath* de bursa nra — mandantes *Arnoldo* Cantori sce Marie in *Franckenforth*, cui damus super eo etc." — Die Güter zu Weilbach, Wicker und Massenheim hatte Erzb. Peter von Wolfram v. Eberstein, Ulrich v. Bickenbach, und Elisabeth, Wittwe Gottfrieds v. Hohenloh im J. 1312 um 346 Pfd. 9 ß. 8 Heller erkauft, (s. die Urk. bey Würdtw. Dipl. Mog. II. 72 sq. und die übrige daselbst von Poppo Gr. v. Eberstein, s. Gem. Guda, u. Elisabeth, Wittib Gottfrieds v. Hohenlohe, im nämlichen Jahr (Ebend. S. 74, 75) um 754 Pfd. 13 ß. 4 Heller.) u. dem T. O. Hause zu Sachsenhausen verpachtet, dieser verpachtete sie hernach der Karthause für die nämliche Summe wieder, wie die Auflassungs-Urkunde v. J. 1325, feria 4. prox. post Dnic. Invocavit bewähret.

e) „Que distinctio seu limitatio *à fontibus inclusis* vsque ad finem pratorum dicte vallis (s. Petri) mediis hinc inde interclusis, videlicet agris, pratis, pascuis, riuulis et siluis, et vsque ad summitates montium, que à transeuntibus in valle videri possunt, et non vltra, se extendit." Urk. 1320. bey *Joannis* II. 852.

f) So erzählt es die Stiftungs-Urkunde und die angez. brevis annotatio etc.

g) Damit verbanden sich aber mehrere Gründe, welche wohl die Haupttriebfeder der nachgesuchten Versetzung seyn mochten. 1) Die eben damals obgeschwebten Händel der v. Scharfenstein gegen das Erzstift, in deren Fehde und Tumult die benachbarten Mönche wahrscheinlich eingezogen wurden; 2) war die dortige Gegend zu arm, und für Opfer und Almosen zu unfruchtbar, um bestehen zu können; 3) Mainz war näher bey den Stiftungsgütern. 4) Kurz vorher hatte eben die Karthaus einen beträchtlichen, gar wohl gelegenen Fleck am Rheingestade (Rinhelde) erworben, und wegen eines andern daselbst hatte sie mit der Abtey St. Alban auf eine Erbleihe den Handel richtig gemacht. rc. Inzwischen trug man sich auch lang mit der Volksmeinung, die Karthaus seye wegen Unverträglichkeit mit dem nahen Eberbach, von Kiderich nach Mainz versetzt worden, weil beyden Klöstern wegen gemeinschaftlicher Abstinenz vom Fleische, durch ihre Nachbarschaft die Fische zu rar und theuer geworden seyen. Daran dachten aber doch gewiß die beyden Klöster nicht; richtiger ist es, und aus den angezeigten Gründen erhellet, daß den Karthäusern die so abgesonderte Lage selbst nicht anstehen konnte, und der Jagdlärmen nur ein plausibler Beweggrund zur Emigration war; wenigstens findet man in spätern Jahrhunderten wenige Klöster von diesem Orden nach dem Muster der großen Karthause, ihrer Mutter, in wilde Einöden gepflanzt, sondern in Deutschlande fast durchaus in der Nähe großer Städte angelegt, auch hatten sie die Beyspiele an den benachbarten Karthausen zu Coblenz, Trier, Kölln, Strasburg, Würzburg rc. vor Augen, die oft mitten in den Städten, oder doch nahe daran wohnten. Ohnehin hatten endlich nicht sie, sondern Erzb. Peter selbst, die Lage bey Kiderich für ihr Kloster ausgewählt, die ihnen vielleicht schon damahls nicht behagte, die sie aber doch, so lang er lebte, schicklich nicht ändern konnten.

Ein noch ungedr. Elenchus Priorum et Rectorum Cartus. montis S. Michaëlis prope Mogunt., welcher eine aus Urk. gezogene Hauschronik dieser geistl. Versammlung enthält, berichtet, nachdem er die von Erzb. Peter geschenkte Stiftungsgüter hergezählet, Folgendes hiervon:

„His quidem et aliis R. Fundatoris adjumentis ab exordio fundationis mox Anno 1308. quantum temporum permittebant quamplurimae graves injuriae, gaudebant primi Patres nostri; eodem vero. quo R. Antistes diem suum obiit, anno (1320) et sequentibus, vel maximas illi sustinuere persecutiones, praecipue à nobilibus *de Kindeshausen*, qui, licet vivente Archiepisc. *Petro* condemnati fuissent, jus tamen adhuc in Castrum Scharffenstein eiusq. appertinentia sibi vendicare instituebant, et aliis illustrioris stemmatis, quorum venandi libertas per novi monasterii structuram impediri videbatur. His itaque instigantibus, licet notabile quid exstructum non fuisset, rustici, quidquid de die laboratum fuisset, nocte demoliebantur, sicq. cum officia divina peragere non valerent, emigrare inde potius elegerunt, feliciusq. coelesti ac angelica visione translationis locum indicante, ac *Vallis S. Petri* inde mutato in Cartusiam *montis S. Michaelis* nomine, consentiente quoque R. Archiepisc. *Matthia*, nec non Capitulo Metrop. super-

jugera hortorum ac vinearum, quae pia Matrona D. *Catharina* zum Spiegel hunc in finem donaverat, (1322) primum memoratus D. *Joannes* (II. Er war Prior v. J. 1310. u. st. 1325, war auch Baumeister der Karthausen zu Trier, Coblenz, Kölln, und Würzburg) novae Cartusiae jecit fundamenti lapidem. His 7 jugeribus octavum addidit D. *Philippus* zum Blaßhoff, super que Ecclesia, Claustrum, ac reliqua successive sunt exstructa etc."

Was aber hier von den v. Kindhausen erzählt wird, widerlegt sich durch das oben bey Scharfenstein Gesagte; es waren vielmehr die Burgmänner v. Scharfenstein.

h) An Erscheinungen durfte es bey solchen Gelegenheiten im Mittelalter nie, — also auch hier nicht fehlen. Eine ums J. 1440 geschriebene, noch ungedr. *brevis annotatio de translatione Cartusie nre, olim Vallis S. Petri nuncupate in Ringauia, — circa A. 1308 fundate, ad montem S. Michaelis Archangeli ibidem, A. 1320*, giebt uns hiervon nachstehenden Bericht:

„Accedit interim mirabilis hec visio, uti sequitur. Erat quidam tunc temporis venerabilis et deuotus frater ad scum Jacobum in monte specioso nuncupato extra muros Magunt. ord. S. Bened. antequam translatio predicta efficeretur, qui post matutinas vidit in visione angelos ascendentes et descendentes in loco, ubi nunc Cartusia nra floret. Item, alumnus eiusdem familie Benedictine pariter vidit eosdem angelos ibidem ligna fortiter terre infigere, palos adhibere, aliaque fabrilia adaptare etc. quam visionem senex ille venerabilis suis confratribus, multisq. alijs communicavit; quousque tandem etiam ad aures ipsas Electoris *Matthie* glor. mem. peruenerit; quâ igitur propagatâ sacrum hunc locum Carthusianis, ven. confratribus nris inhabitandum — prelibati Dni Commissarii causis legitime eos mouentibus — consenserunt etc."

i) S. auch diese Translokations- und Bestätigungs-Urkunde bey *Joannis* a. a. O.

XXXVI. 6) Rode. (Rodichin.)

Rode, (Rodichin). Das hohe Alter dieses Orts, und dessen gänzlichen Untergang haben wir oben bey Neudorf wahrgenommen, und werden davon weiter unten bey dem Kl. Tiefenthal handeln. Hier bemerken wir nur vorläufig, daß die von Selbold dahin geschickten Korschwestern diesen Ort nicht lange bewohnt, sondern den von den Brüdern eingehabten Ort Tiefenthal, wo diese unter einem Probste gelebt hatten, eingenommen zu haben scheinen. Das verlassene Kloster Rode stand nun leer, und erwartete, jedoch wahrscheinlich nicht lange, eine neue Bepflanzung. Diese fand sich, glaublich schon gegen das Ende des XII. od. im Anfange des XIII. Jahrh. an den Rittern des heil. Grabes zu Jerusalem. †) Diesen (mithin nicht den Tempel-) Orden verbürgen drey Urk. da sie wegen einer Zehendverweigerung in den Kirchenbann erklärt, daraus aber eben sobald auch wieder erlöset wurden; indem hier schon Eine davon genüget, so theilen wir sie unten [a]) mit. Sie standen unter einem Prior, und das Priorat Rode hieng von der im Herzogth. Würtemberg gelegenen Probstey Denckendorff ab. Inzwischen war diese Versammlung von jeher an Mitgliedern, Gütern und Einkünften überaus schwach; der zahlreiche Klosterstand im Rheingaue lies die Ritter nicht aufkommen, und der gemeine Mann achtete sie nicht im nämlichen Verhältnisse, wie jenen. [b])

Die Rheingauer Fehde 1525 schwächte durch Plünderung das arme Institut zu sehr, als daß es sich hätte erholen können, auch sahen die noch wenigen Ritter wohl ein, daß ein längeres Verbleiben ihrem Zustande nicht zuträglich seye. Der Rest wanderte demnach in die Ordens-Convente zu Speyer u. Denckendorf; von letzterm erhandelte Erzb. Kard. Albrecht die noch übrigen Güter des Priorats um ein Stück Geld, und vererbte sie im

J. 1536. — Die Klostergebäude verschwanden darauf allmählig, nur die Kirche war noch verblieben, worinn an bestimmten Tagen noch Gottesdienst gehalten ward. Aber auch diese unterlag, als ganz isolirt stehend, dem Zahne der Zeit, ward baufällig, und ward daher nur erst vor kurzer Zeit weggebrochen.

†) Wahrscheinlich die Frucht der Kreuzzüge, woran bekanntlich unser Erzbischof Conrad I. einen so importanten Antheil genommen hatte; alle Umstände machen es daher glaublich, daß diesem Herrn der Orden seine Aufnahme im Rheingaue, der enthusiastischen Sucht aber, sich durch Schankungen an das Grab des Erlösers zu Jerusalem Gott wohlgefällig zu machen, das neue Ordenshaus sein Aufkommen zu verdanken gehabt habe. Die Stiftungsurk. ist noch unbekannt, und befindet sich jetzt im k. Archive zu Stuttgard.

a) „Scolasticus sce Marie ad Gradus Magunt. judex vnicus à reuerendo in Xpo patre ac Domino *Gerhardo* sce Magunt. sedis Archiepo constitutus, dilectis in Xpo Abbatibus, Prioribus, Decanis ac eorum Capitulis, Archipresbiteris, plebanis, et eorum vices gerentibus, Abbatisse et conventui in *Diffendale*, ceterisq. Sanctimonialium Conuentib9, nec non Cappellariis vniuersis, per ciuitatem et Dyoc. Mogunt. constitutis Salutem in Dno. Cum nos Magrum Curie in *Rode*, *Ordinis sci Sepulcri*, Magunt. Dyoc. ceterosq. fratres eiusdem curie, et familiam, jam dudum excommunicauerimus ad instantiam Decani et Capituli Ecclesie sci Petri Magunt. cum quam pluribus aggrauationibus subsecutis, predictus tamen Magr curie in *Rodde* predicte, ceteriq. de predicta curia sibi adherentes, sine cura fraternali s. familiari in eadem excommunicatione adhuc temere perseuerent, et perseuerare minime pertimescant, in perpetuum animarum suarum dispendium, et scandalum plurimorum, et necesse sit, vt eisdem tam pertinaciter induratis pena sit acrior infligenda: mandamus vobis vniuersis, et singulis vestrum in virtute sce obedientie, et sub pena suspensionis ab officio, et excommunicationis, quam presentibus in vos, et quemlibet vestrum proferimus, trium tamen dierum monitione premissa, si non feceritis hoc nrum mandatum, quod vobis exequendum committimus et seruandum, quatenus in presentia predictorum Magistri Curie in *Rode*, ac fratrum eius, sibi in dicta Curia adherentium, nec non familie ipsorum, et post eorum inde recessum per triduum cessetis penitus à diuinis, ipsos nichilominus in vestris parrochiis, ecclesiis, et Conuentibus excommunicantes sollempniter singulis diebus dominicis et festiuis, tamdiu hoc nostrum mandatum per omnia obseruantes, donec prefatos vobis nris litteris à nobis constiterit absolutos. Datum Magunt. Anno Dni M. CC. XC. VII. xvii. Kal. Februar."

Es hatte inzwischen dieser Orden schon im J. 1248 zu Rode festen Fuß gefaßt, wie nachstehende ungedr. Urk. bewähret:

„*Wills* Dei gra Romanor. Rex semper augs. Vniuersis sacri Impij fidelib9 etc. gram suam et omne bonum. Ad notitiam singulorum volumus peruenire, quod nos, qui iustis petitionibus facilem consweuim9 prebere assensum, hrabilib9 et deuotis, nobis sincere dilcis H. Priori et frib9 Domus in *Rode*, *ordinis dnici sepulcri*, gram specialem facere dignantes indulsimus eisdem, vt insulam in Reno, apud *Ingilenheim*, que *Werdere* dicitur, nobis et Imperio attinentem redimere valeant pro pretio, pro quo à predecessorib9 nris *Cunrado dco Heppechin* de *Baccheraco* fuit pignori obligata, ita, ut eam, postquam redempta fuerit, nomine pprietario possideant, et eandem ad alios transferre libere valeant, nomine proprietario possidendam, ac de ipsa insula, quod sibi placuerit, ordinare. Vt autem hec, que predicta sunt, debitam in ppetuum obtineant firmitatem, presens ipsis scriptum contulim9, sigilli nri munimine roboratum. Datum apud *Aquas*, III. Kal. Nouembr. Anno Dni M. CC. XLVIII. Indict. VI."

Das Haus verkaufte hernach im J. 1478 diese Aue an das Kloster Johannisberg, aus dessen Chartular wir die Urkunde entlehnt haben.

b) In der Kirche zum Rödgen liegt noch ein Grabstein ausser dem Chor, welcher einen mit Mantel und Mütze bedeckten, und auf der linken Seite mit einem spanischen Kreutze versehenen Geistlichen vorstellt, cum inscript. Anno Dni M.CCCC.XLIX. III. die mensis Augusti Ø Dns Gotfridus Meyer, ordinis dominici Sepulcri "

XXXVII. 7) Nothgottes — Lorch.

An den Bettelorden fanden zwar unsere alten Rheingauer überhaupt ein schlechtes Behagen; ihr Industriegeist suchte sie jeweilen von sich entfernt zu halten, aber dennoch gelang es einem derselben, dort Fuß zu fassen, und sich ein förmliches Kloster, anderstwo auch, wenigstens auf einige Zeit, ein sogenanntes Hospiz zu verschaffen. Es war der Orden der mindesten Brüder der Kapuziner zu Nothgottes und zu Lorch.

1) Nothgottes. (Anfänglich in der Ordenssprache Vallis Oleti, nachher Agonia Domini genannt.) Die Legende läßt in der Mitte des XIV. Jahrh. einen Bauern (nach Andern, einen Ochsen) in einem Walde unfern eines v. Brömserschen Hofs Plixholtz, ein kleines hölzernes geschnitztes Bildlein, den im Oelgarten betenden, mit Todtsangst ringenden Heiland vorstellend, zufällig in einem Eichbaume entdecken. Der Finder bringt es den Brüdern v. Brömser nach Rüdesheim, es hat aber dort keine bleibende Statt; durch unsichtbare Hand kehrt es dreymal nächtlicher Weile in sein altes Quartier zurück. Dieses Wunder veranlasset die Erbauung einer kleinen Kreuzkapelle an dem Orte, und nun fieng das Bild an, ein Wunder über das andere zu wirken. Am Schlusse desselben Jahrh. waren angeblich die v. Brömbser in viele unangenehme Händel verwickelt; sie gelobten, falls sie ihnen glücklich entgiengen, anstatt der kleinen, eine größere Kapelle zu erbauen; sie hielten Wort, und die Kirche ward im J. 1390 vom mainz. Weihbisch. Herrmann eingeweihet. †)

Sie stand aber in einem Walde ganz insulirt als Brömbser. Eigenthum über 230 Jahre lang. Der fromme Reichshofr. Johann Richard Brömbser v. Rüdesheim, Kurmainz. geheim. R., Vizedom im Rheingaue, und Obersthofmeister, beschloß endlich, zur Vermehrung der Andacht, dort auf seinem Grunde und Boden ein Kapuzinerkloster errichten zu lassen, wand sich deshalb an den Orden, der sich freilich so etwas nicht zweimal anbieten ließ, und schenkte ihm durch ein feyerliches Notariatsinstr. vom 22. Sept. 1621 [a]) seinen Hof Plixholz, dessen Gränzen und Zubehörden er überaus genau bestimmte, sich aber doch, und seinen Erben, daran das Eigenthum auf den Fall vorbehielt, da die Kapuziner jemal durch geist- oder weltliche Gewalt ihrer dortigen Wohnung entsetzt werden mögten. [b]) Erzb. u. Kurf. Johann Schweickhardt hatte als Ordinar bereits vorher 1620 15. Jul. [c]) hiezu seine Bewilligung ertheilt, und nun begonn im J. 1622 der wirkliche Klosterbau [d]).

Die frommen Väter zeichneten sich durch Aushilfe in der Rheing. Seelsorge jeweilen, besonders in dem tragischen Pestjahre 1666, dort gar rühmlich aus; daher war, wenn sie geistlich aussäeten, um weltlich einzuärnten, ihnen der nur kärglich zugemessene Unterhalt so wenig, als ihr Aufenthalt an jenem Orte, sehr zu mißgönnen.

2) Hospiz zu Lorch. — Die Franziskaner vertrieben im J. 1632 zu Bacharach die Kapuziner, welche dann nach Nothgottes wanderten. [e]) Kurf. Karl Ludwig v. d. Pf. vertrieb hierauf im J. 1648 die Franziskaner aus ihrer Residenz zu Bacharach, welche sich dann heimlich um ein Hospiz, und die Pfarrey zu Lorchhausen bewarben, welches ihnen aber fehlschlug [f]); sie suchten nun zu Lorch eine Unterkunft, aber auch hier liefen ihnen die Kapuziner den Rang ab; diese brachten es nämlich dahin, daß ihnen der mainz. Domprobst und die Altaristen im J. 1652 das dortige sogenannte Präsenzhaus, die Breidenbacher aber im J. 1664 ihren Thurn zur Wohnung einräumten. [g]) Ungeachtet der wiederholten

Anträgen des Franziskanerordens, ihm Lorch zum Hospiz zu überlassen, wurden vom Ordinariate und Domkapitel die Kapuziner dort tolerirt und bestätigt. Als hiernach im J. 1685 11. Okt. bey erfolgter Kurpfälz. Erbfolgeveränderung das Dekret ergieng, wornach die kathol. Religionsfreiheit verkündet, und gestattet ward, sich die nöthigen Seelsorger herbeyzurufen, erhielten die Kapuziner zu Lorch auch ihre Residenz zu Bacharach wieder, wobey ihnen die Stadt selbst, ja sogar der reformirte Prediger behülflich, und gegen den neuen Schleichweg der Franziskaner, beyständig war. [h]) Sie verließen demnach Lorch, wo sie jedoch noch stets von Bacharach aus, in der Seelsorge auszuhelfen fortfuhren, und gaben denen Breidenbachern im J. 1712 auch den ihnen zum Hospiz eingeräumten Thurn, gegen Empfang von 300 fl. für Auslagen, freiwillig zurücke [i]).

†) Der Erbauer soll Johann Brömser gewesen seyn, dem auch die Errichtung zweyer andern, zu Bornhofen, und zu Rüdesheim zugemessen wird.

a) Es steht, ins Latein. übersetzt, bey *F. Hierotheus* Coust. Provincia Rhenan. FF. min. Capuc. (Mog. 1735. 4.) p. 263—269. — Die Schankung nahm in Ordensnahmen der Apost. Ordenssyndikus Johann Deusterwaldt, Kanon. zu U. L. Fr. in Mainz, förmlich an.

b) Dort heißt es nämlich:

„Si fortassis futuris temporibus (quod Deus avertat) mutato *in pejus* rerum statu, cogerentur praefati Capucini ex quacunq. causa locum Nothgottes dimittere, prohiberenturq. *in perpetuum absq. ulla spe regressus*, dictum locum inhabitare, in hoc ergo casu volo ego idem *Broembserus* eundem dictum locum cum supraspecificatis aedificiis, locis, et spatiis, ad me, *meosq. heredes* eo ipso statim et directe, non obstante quacunq., aut cuiusvis hominis aut juris exceptione, oppositione, vel praetensione reverti, eodem prorsus modo, acsi praefata donatio nunquam facta fuisset, michiq. et *meis posteris* in proxime dicto casu *liberam et omnimodam dispositionem* in donatis pratis, locis, ac spatiis, nec non templo et aedificiis praefatis virtute sollemnis huius protestationis, expresse reservatam esse volo, ita ut — nec ordinario, aut alicui alii, vel Ecclesiastico, vel *seculari*, *cuiuscunq. tandem conditionis aut status is fuerit*, quidquam juris, *quocunq. tempore et quacunque demum ex causa* oriri, aut acquiri possit vel debeat."

Auch ernannte der Stifter seine Erben zu ewigen Schutzherrn und Provisoren des Klosters, die dann auch über die Verwendung der Kirchengefälle, (20 fl. in Geld, und dem Drittelswein aus 2 Weinbergen,) zur größern Verherrlichung der Rüdesheimer- u. a. jährl. Wallfahrten dahin, die Verwend- und Vertheilung haben sollten. rc.

c) S. die Urkunde bey dem angez. S. 261 fg.

d) Auf Anordnung Heinrichs Brömbser v. Rüdesh. (Sohn des Stifters) legte der Abt Leonhard zu Eberbach am zweyten Ostertage (28. März) 1622, den ersten Grundstein des Konvents und Kirchenbaus; durch milde Beysteuer vieler Wohlthäter, worunter sich das Domkapitel zu Mainz auszeichnete, kam das Konventsgebäude zu Stand. Ebend. S. 170.

e) Sie wandten sich deshalb an den Erzb. Philipp Christoph zu Trier, von dem auch diese Trompeter des heil. Geists (buccinatores S. Spiritus et verbi Dei) wie er sie nennt, am 4. Sept. 1630, eine förmliche Aufnahme zu Bacharach erhielten, und dem baldigen Wiederbesitze ihrer dortigen Residenz entgegen sahen; durch die Dazwischenkunft der Schweden aber ward dieser Wunsch noch gar lang an seiner Wirkung aufgehalten. S. Ebend. S. 290.

f) Wirklich hatten sie sich dort eingeschlichen, und die Pfarrey zu Lorchhausen an sich zu bringen gesucht; der Domprobst aber befahl ihnen, sich auf der Stelle dort fortzupacken, und gab den Pfarrkindern auf, in Nothfällen die Kapuziner zu Nothgottes zu rufen. Ebend. S. 349.

g) Ebend. S. 57. 354.

h) Bacharach schickte an den Kurfürsten eine eigene Deputation, um den Kapuzinern ständige Aufnahme unter ihnen zu erbitten, und diese schickten auch auf der Stelle einen Ordensbruder zur Besitzergreifung auf den

Fall eben dahin; er versäumte sich aber auf der Reise, die Franziskaner kamen ihnen vor, liefen geschwind als ungebetene Gäste dahin, lasen, um Besitz zu ergreifen, dort Messe rc. und suchten sich jetzt wieder einzunisten; die Stadt verhob ihnen dies aber, und erbat sich bey Kurtrier und Kurpfalz die Männer Gottes in den Kapuzinern ganz besonders, — denen es dann auch gelang. Dergleichen Mönchstreibereyen, zumahl zweyer Orden ein und desselben Stifters, waren nur jenen Mönchen des Seraphischen Vaters eigen, — waren nicht sehr auferbaulich, und hätten eben, wie die Fehde über die Form ihrer Kapuzen, in unsern Tägen sicher die ehrwürdigen Väter dem Gelächter des Publikums Preiß gegeben. S. Ebend. S. 431.

i) Ebend. S. 57 und 486.

XXXVIII. bbb) Weibliche.

α) Gottesthal.

Ueberaus sanft und anmuthig aber wirkte das fromme, asketische Leben der Mönche, auf Rheingau's Töchter, deren Eltern nebenher gute Gelegenheit fanden, jenen eine sittliche Erziehung und Bildung, (denn dafür waren Klöster damahlen die einzige Anstalt) auch wohl eine lebenslängliche Unterkunft zu verschaffen. Bey dem zahlreichen Adel, womit der Rheingau bedeckt war, konnte eine einzige solcher Anstalten nicht genügen; sie wurden daher zeitlich vermehret, und so erhielt unser Rheingau eine überaus ansehnliche Anzahl weiblicher Klöster, verschiedener Ordensregeln. [a]) Man drängte sich dahin so häufig, daß die Klöster aus Unzulänglichkeit der Unterhaltsquellen gewöhnlich eine große Anzahl deren, die um die Aufnahme ihrer Töchter warben, abweisen mußten; um gleichwohl seinen Zweck zu erreichen, fiel man auf den Ausweg, für die Neuaufgenommene neue Pfründen zu stiften, wodurch dann zugleich sowohl die Anzahl der Schwestern, als der klösterl. Güterstock selbst, von Zeit zu Zeit gar ansehnliche Zuwüchse erhielt.

Manche derselben waren ursprünglich Doppelklöster; sie bestanden aus Brüdern und Schwestern zugleich, welche nur eine Mauer schied; diese sorgten für den leiblichen Unterhalt jener, und hinwieder die Brüder für den geistlichen der Schwestern; das gemeinsame Leben war auch mit der Gemeinschaft ihrer Güter und Einkünfte, dann auch ihrer frommen Werke u. s. w. vergesellschaftet. Die Erfahrung bewies jedoch frühzeitig das Gefährliche, Feuer in die Nähe des Strohes zu bringen; auch gieng es in der Folge an Neid, Mißgunst, Uneinigkeit und Zänkereyen nicht leer ab; man fand also räthlich, das gemeinsame Leben abzuschaffen, und Personen und Güterstöcke abzusondern. So entstanden also aus Einem Kloster nunmehr zwey; aber dieser Grund- und Todtheilung ungeachtet, blieben doch manchmahl noch verschiedene Verbindungen unter denselben übrig, die sich auf lange Zeiten forterhielten.

Zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung und Disziplin, stand überall ein Probst ihres Ordens an ihrer Spitze; die wirthschaftlichen Gegenstände besorgte der Schaffner, (procurator, Syndicus) die häusliche Arbeiten waren den Convents-Brüdern, eben auch aus ihrem Orden, zugewiesen, die sich zahlreich im Kloster, auf den Gütern aber, deren Bau durch ihre Hände bestritten ward, noch zahlreicher beysammen fanden. [b]) Lebenssatt, entkräftet, und mit dem Auge auf das jenseitige Leben, brachten auch gar viele Layen ihr Vermögen dahin, bedingten sich Pfründen, zogen in die Klöster, und beschlossen dort sanft, ohne Sorge, unter frommer Bespiegelung, ihre Täge.

Nach diesem Zuschnitte absorbirten demnach diese Klöster einen überaus großen Theil der weibl. Jugend unseres alten Rheing. Adels, und ihre Nekrologien sind daher für die Vervollständigung der Stammtafeln desselben von überaus hohem Werthe. Der hohe Schwung

des Luxus allerley Art aber, der im XV. Jahrhundert über alle Stände die Oberhand gewonnen hatte, führte den Klöstern unsers Rheingaues überhaupt, in ihrem Rekrutirungssysteme eine Stockung zu, und nach dieser mußten einige klösterl. Grundplane einer nothwendigen Abänderung unterliegen. Die durch den Verfall der Disziplin damahls herbeygeführten Reformationen, und geschärfte Klosterzucht-Anstalten wollten nun für die Zukunft nicht mehr gefallen; sträubten sich dagegen hie und da schon die wirklichen Schwestern, so wurden noch mehr jetzt die Klöster als Kerker von jenen geflohen, denen noch die Lust anwandeln mogte, sich in ihre Mitte zu begeben. So wurden dann unsere weibl. Klöster allmählig leer. Sollten sie nicht ganz zu Grunde gehen, so mußte man sich entschließen, Kandidatinnen bürgerl. Standes unter sich Platz zu machen, da zumahlen sich diese leichter rekrutirten, auch mit geringeren Kösten unterhalten ließen. Der Bürgerstand fieng daher um die Mitte des XVI. Jahrhunderts — anderstwo noch früher — an, die weibl. Klöster Rheingau's ausschlüßig zu besetzen, wovon jedoch jenes zu Eibingen, welches sich bey seiner uralten Verfassung erhielt, eine Ausnahme machte.

Da sie fast insgesammt ihre Entstehung dem XII. Jahrhundert zuschreiben, so waren sie auch fast alle ursprünglich der Regel und dem Orden des h. Benedikts zugethan. Sie waren aber im Anfange des XIII. Jahrhunderts in der Disziplin, auch innern und äußern ökonom. Verfassung so tief gesunken, daß Hand eingeschlagen werden mußte. Ein vortreffliches Muster der Verbesserung in beyden, fanden sie in der Nähe an der klösterl. und Güterverwaltung des damahls bereits in vollem Glanze stehenden Eberbachs, und es kostete wenig Ueberlegung, jenes unter sich aufzunehmen, und damit ihre Krebsschäden auszuheilen. Damit stimmte aber der bisherige Plan ihres Ordensinstituts nicht überein; nach dem Vorgange des Klosters Altenmünster zu Mainz also, welches im Jahre 1243 sein altes Benediktiner-Institut verlassen, sich zur Reformation von Cisterz bekannt, und dabey den kräftigen Vorschub Erzbischof Sifrieds III. gefunden hatte, [c]) unternahmen sie denselben Schritt, giengen in den Cisterzienserorden über, fanden dabey den nämlichen erzb. Vorschub, wurden vom Generalkapitel dem Orden förmlich einverleibt, und der regulären Aufsicht von Eberbach übergeben. Nur Eibingen, und die Schwesterklause unterhalb dem Bischofsberge, blieben der alten Regel und dem Benediktinerorden getreu.

Nach dieser kurzen Vorbereitung schreiten wir nun zur Aufzählung der weibl. Klöster dieser Landschaft über, ohne uns gleichwohl auf ihre volle Geschichts-Erzählung einzulassen.

1. Gottesthal. Als eine Kanonie des Instituts des h. Augustin bestand Gottesthal bereits unter Erzb. Markulf im Jahre 1141, obgleich sein Stiftungsjahr nicht genau zu bestimmen ist. *) Es war ursprünglich eines der obengemelten Doppelklöster, und die Schwestern wohnten mit den Chorherrn unter einem Dache vereinigt. Die so nahe Gemeinschaft war aber von kurzer Dauer. Die Kanoniker mußten noch vor dem Ende des XII. Jahrhunderts auswandern, und überließen Kirche, Haus und Güter ihren Schwestern allein. Die Kanonie lag in dem kleinen Orte Mittelheim, der in damahligen Urkunden noch meistens unter dem Namen von Winkel begriffen war. [d]) Die Vestalinnen wurden aber der alten Wohnung, aus was immer für Ursachen, müde, und entschlossen sich, außerhalb des Dorfbannes sich anzusiedeln. Sie wählten dazu in der Nähe, zwischen dem Walde und ihrer alten Wohnstätte eine sehr schöne Lage, und unternahmen, wahrscheinlich im Anfange des XIII. Jahrhund., den neuen Bau. *) Zu dessen Beschleunigung stellten sich mehrere Wohlthäter mit milden Beyträgen ein, und Rheingraf Sifrid wußte sich als ein solcher, dabey vor andern den Titel eines Stifters zu verdienen. [e]) Gegen das Jahr 1250 stand das Kloster schon wohnbar da, und die Jungfrauen zogen von Mittelheim dorthin ab.

Bey dieser einzigen Revolution blieb es aber nicht. Der größte Theil von ihnen faßte den Endschluß, mit der Wohnung auch die Regel zu ändern, und erklärte sich für das Ci-

sterzienser-Institut. Daraus entstand eine Spaltung. Einige wollten Kanonissen bleiben, und widersetzten sich der Reformation; da sie aber gegen die Mehrzahl nichts vermochten, verließen sie das neue Kloster, und kehrten nach Mittelheim in ihre verlassenen Zellen zurück. Ein Austritt solcher Art war in seinen Folgen für das Kloster besorgnißvoll, und, da sich überdies auch einige mächtige Verwandten der Emigrantinnen dabey ins Spiel mischten, wirklich weitaussehend. Um diesem abzuhelfen, schlug sich Erzb. Christian II. ernstlich ins Mittel, und steuerte dem Uebel durch eine eben so kluge, als der Lage der Dinge angemessene Verfügung, indem er, nachsichtig gegen die Veteraninnen, sie eben nicht zwang, die ihnen unbehagliche Reformation anzunehmen, sondern sie den Rest ihrer Täge bey der vorigen Observanz verleben ließ, ihnen das alte Kloster zur Wohnung, zu ihrem Unterhalt aber einen verhältnißmäßigen Fond anwies, und also mit der Gemeinschaft beyder Familien, den Stoff weiterer Mißhelligkeiten aufhob; zugleich aber verbot er, um das Schisma nicht zu verewigen, oder durch ständige Theilung beyde Klöster zu Grund zu richten, den Kanonissen zu Mittelheim, sich durch Novizen zu rekrutiren, mit der Verordnung, daß die ihnen nutznießlich eingeräumten Güter nach ihrem Aussterben an das Kloster zurückfallen sollten. [f]) Die neue Kirche war auch schon im Jahre 1251 vollendet, und zu ihrer Einweihung die Anstalt gemacht. Um diese feyerlicher zu machen, erwirkte das Kloster eine Bulle, worinnen P. Innozenz IV. allen, die sich dabey einfänden, und keine leere Hände mitbringen würden, einen — Ablaß verliehe. [g])

a) Jene des h. Benedikts war bekanntlich die Grundlage des Cisterzer-Instituts, — jene des h. Augustins aber hatte ihre ganz eigene Richtung; inzwischen mußten doch die häufigen Reformationen allen diesen nachhelfen, und dennoch kam Benedikts ächt asketischer Urgeist dadurch nicht mehr auf die Beine. Eifersucht zwischen den Urhebern und Bekennern der strengern und laxeren Regeln und Instituten gab es zwar anfänglich genug, die aber allmählig, da auch die strengere wieder auf minder strenges zurückkamen, von selbst erlosch. Im Rheingaue ließ man es durchgehends in dieser Hinsicht beym nächsten bewenden, und, wenn es nicht Güter und Zehenden betraf, ohne Leidenschaft, und ohne sich darum zu bekümmern, jedem Kloster die Wahl, ob es den grauen oder schwarzen Mönchspfad wandeln wolle; — auch die Klöster selbst befeindeten sich deshalb so wenig, daß verschiedene sogar nachher mit den Ausreissern ihres Ordens geistl. Brüderschaften schlossen. Dies geschah sowohl von Mönchs- als Nonnenklöstern.

b) Diese Maxime, die Kultur der Güter durch Konversbrüder sowohl in Klöstern, als auf ihren Höfen (Grangien) betreiben zu lassen, war dem neuen Cisterzer-Institute ganz eigen, und inwohnend; das Donatenwesen des Benediktinerordens hatte darauf keinen Bezug. Diese Konversbrüder auf Höfen standen unter Aufsicht und Leitung eines Hofmeisters, (Magister Curiae) der ihres Ordens und Klosters war; er war der Vorläufer der nachherigen P. P. Amtmänner. Weil sie nicht selten durch dumme Streiche das Kloster in große Ungelegenheiten brachten, noch mehr aber, weil man in der Folge seine Rechnung besser bey gedungenen Knechten und Taglöhnern fand, ließ man sie allmählig abgehen.

c) Ich theile bey dieser Gelegenheit die hieher gehörige kleine Urkunde um so lieber mit, als bey dem Bestande dieses Klosters es Niemanden gelang, einige historische Nachrichten von ihm zu erlangen; daher auch *Joannis* Scr. R. M. T. II. unter den klösterl. Chroniken keine von ihm geliefert hat.

„Viro venerabili Abbati Cystercien. et eiusdem ordinis Capitulo generali, *Sifridus* dei gra sce Mogunt. Sedis Archieps, sacri Imperii p. Germ. Archicancell. voluntarium obsequium, et orationes in Xpo deuotas. Quoddam monasterium Ordinis sci Benedicti adjacens muro Mogunt. quod *vetus monasterium* volgariter appellatur, olim *sub habitu nigro* militans, Dno faciente, et nro studio etiam cooperante, ad vestrum nuper habitum et professionem transiuit, sub quo coram Deo et hominibus laudabiliter conuersatur, in temporalibus habundans competenter. Vre igitur Vniuersitati preces porrigimus cum affectu, quatenus ad hoc efficaciter curetis intendere, quod Eccle-

sia memorata, quam, quantum ad vestrum ordinem post Deum plantauimus, salubriter irrigetur, et vro ordini quantocyus incorporetur. Volumus autem, ut Eberbacen. monasterii, quod in nra consistit Dyoc. sit filia specialis. Dat. Mogunt. V. Kal. Maij. Pontificatus nri Anno XII.

„Frater *Barth.* dictus *Abbas Firmitatis*, totusq. Conuentus Abbatum Capituli generalis *Cystercii*, tenore presentium recognoscimus et protestamur, quod ad petitionem venerabilis pris Dni *Syfrid* Archiepi Mogunt. claustrum monialium, quod *vetus monasterium* dicitur, *Moguntie* situm, cum omnibus attinentijs suis, in societatem ordinis recepimus, et ordini nro incorporauimus, ac commisimus Dno . . Abbati de *Eberbach*, et eius successoribus vniuersis, ita, quod immediate sit Eberbacen. monasterii filia specialis. Dat. *Cystercii*, Anno Dni M. CC. XLIII. tempore Capituli generalis, venerabili pre nro, Dno *Wilhelmo* Abbate *Cystercii* nondum de captiuitate reuerso."

„*Syffridus* dei gra sce Mogunt. Sed. Archieps, sacri Imp. p. Germ. Archicancell. Tenore presentium constare volumus vniuersis, quod monasterium ordinis bti *Benedicti*, adiacens muro Mogunt. quod *vetus monasterium* wlgariter appellatur, olim sub habitu nigro militans, Dno faciente, et nro studio cooperante ad habitum et professionem ordinis Cystercien. voluntarie se transtulit et deuote. Cum igitur generacioni querentium Dnum teneamur paterne prouidere, ob reuerenciam bte Virginis, et ob salutem aiar. in prescripto monasterio militantium, et ut predictus ordo ibidem firmus perseueret, indulsimus, et plenum adhibuimus consensum, ut sepedictum monasterium ordini Cystercien. incorporetur. Dat. Mogunt. V. Kal. Maij. Pontif. nri Anno XII. Volumus etiam, quod Abbas Eberbacen. monasterii, quod in nra constitutum est Dyoc. sepescripto monasterio preficiatur pater specialis."

*) Als Praepositus regularis kömmt *Erenfridus de Winckele*, als Zeuge schon in der Urkunde vom Jahr 1141, wodurch Erzb. Heinrich I. die von Gr. Sizzo v. Keffernburg gemachte Stiftung des Cisterz. Klosters St. Georgenthal bestätigt, (in d. hist. Nachr. v. dem ehemal. — Mönchskloster St. Georgenthal, Gotha 1758. 4. S. 6 fgg.) und als „*praepositus regularis in Winckelo*," als Zeuge in der Urkunde Erzbischofs Adelbert II. vom Jahr 1139, über die Verleihung einiger Weinberge zu Dulcenesheim (bey *Joannis*, Chron. S. Victor.) vor.

d) Bär, a. a. O. S. 120.

†) Das Jahr der Trennung und Uebersetzung der Nonnen nach Gottesthal, ist unbekannt, sie war aber bereits vor dem Jahre 1213 geschehen, wie aus nachstehender noch ungedruckten Urkunde erhellet:

„*Cunradus* maior prepositus, et *Godefridus* maioris Ecclesie Decanus, Mogunt. Sedis judices delegati. Non supervacue reperta dinoscitur scriptorum auctoritas; tractatus enim rerum, et gesta hominum fideliter semper est representans. Igitur scire volumus vniuersos presentem paginam intellecturos, qualiter decisa est lis, que diu ventilabatur inter Ecclesiam Eberbacen. et Ecclesiam de *Gostal* super diuisione insule, que sita est in Reno versus Curiam, que dicitur *Sande*. Huius insule pars inferior pertinet fratribus Eberbacen., superior autem *ad Sanctimoniales* in *Gostdal*. Factum est autem, quod antiqua lis fuit innouata per quarundam salicum successiones, que sub quodam rancore nunc ab istis, nunc ab illis succise sunt. Propter quod cum fratres de *Eberbach*, et *Arnoldus Prepositus Sanctimonialium de Gostdal* super lite, que minime decebat sanctam religionem, à vicinis commonerentur, pars utraq. de communi consensu, et pari deliberatione arbitrio se submittentes, IIII. boni testimonii viros sibi arbitros elegerunt. videlicet *Guntramum* Clericum S. Walpurgis in *Winkelo*, *Wigandum* militem de *Wackernheim*, *Wernherum* de *Alta Villa*, qui dicitur *Cirhelsedo*, nec non et *Heinricum de Kettenbach*, qui conuocatis et assumptis partibus in prefatam insulam venerunt, disterminantes eam, quemadmodum nunc est disterminata, per pregrandes lapides, qui wlgo dicuntur *Marcstein*, quos in titulos testimonii erigebant, utraq. parte dictor. viror. arbitrio consentiente, non contradicente. Cumq., quod

tam sollempniter factum et diffinitum fuerat, *Erlenbertus* Prior de *Eberbach* sce Maguntine Synodo, cui ego *Godefridus* maior Decanus, et *Godefridus* maior Custos vice Dni Maguntini presedimus, ad confirmationem facti significaret, *Arnoldus praepositus in Gostdal* quodam casu interueniente commotus, Priorem traxit in causam coram nobis, asserens, quod tota insula prefata Ecclesie sue pertinere deberet, et hoc per priuilegium suum probare valeret, que tamen legitime ac pacifice jam ante diuisa fuit ab arbitris supra memoratis. Cuius querimoniam cum sca Synodus satis ammiraretur, quedam persone vtrique Ecclesie familiares partes suas interposuere, commonefacientes deum *Arn.* prepositum, quod coram nobis, et tota Synodo manifeste confessus est, iniustam causam se mouisse, eoquod inferior pars sepedicte insule foret Ecclesie Eberbacen. superior vero Ecclesie sue tantum pertineret. Sane tam sollempnis tractatus aliquatenus inposterum ne possit infringi, aut in irritum reuocari, presentem cartam fecimq conscribi, et sigillo nostre auctoritatis communiri; testes subscribentes etc. Acta sunt hec Anno Dnice Incarnat. M. CC. XIII. Indict. I. Pontificatus autem Dni *Sifridi* Archiepi Magunt. Anno duodecimo."

Erzbischof Marculf befreyete überdies diese Insel nicht nur von allen Decimis, dergleichen niemahls ihm und seinen Vorfahren gereicht worden seyen, sondern auch von aller Decimation für die Zukunft. Der seel. v. Gudenus merkt dabey kurz den Unterschied zwischen Decima und Decimation an, und zu dessen Erklärung und Beweis: quod plus sit in *hoc*, quam in *isto*, verweiset er auf die Urkunde Erzb. Sifrids I. (bey *Joannis* II. 462) worin dieser dem Petersstifte zu Mainz, in Thüringen Decimationem iustam et integram verleihet, anstatt er dort nur decimam eingehoben habe. Allein diese Stelle bedarf selbst noch einer Erläuterung. Das Ganze der Thüringer lief, wie noch manchmahl anderswo in neuern Jahrhunderten, auf eine gefährdevolle Wortklauberey hinaus; wer 9 Garben ärndtete, wollte keine Decimam entrichten, weil es keine 10 waren; Sifrid hatte Recht, zu verordnen, auch von Allem, so unter 10 Garben geärndtet würde, gebühre der Zehend, und nennt es daher justam et integram. Das Fortzählen des Zehends von einem Grundstücke auf das andere des nämlichen Besitzers, findet daher schon in dieser uralten Stelle eine vortreffliche Rechtfertigung, — keineswegs aber diese Zehndungsmaxime von dem Grundstücke des Besitzers A auf das nebenliegende des Besitzers B. S. gleichwohl *Behlen*, d. defraud. decim. §. 12. Von einer andern, allzuweitläuftigen ungedruckten Urkunde des Stifts St. Victor zu Mainz vom Jahr 1217, welche eben auch diesen Beweis herstellet, liefere ich nur nachstehenden Auszug:

„Exorta inter Decanum et Capitulum Ecclie sci Victoris — et Prepositum scimonialium in *Gotsdal* discordia super eo, quod dictq Prepositq de animalibus, et de tribus hortis vinearum Ecclie sci *Egidii*, et de duobus pomeriis, claustro *Gotsdal* vicinis, et hortis olerum infra sepes *Gotsdal* contentis decimam non solueret, Preposito autem asserente, se decimam soluere non debere: eadem de partium consensu in hunc modum decisa fuit, videlicet, ut de animalibus infra sepes claustri nutritis, et de predictis tribus hortis vinearum, et de duobus pomeriis, et de hijs, quicquid sepe claustri sit inclusum, nulla decima persoluatur, et sepes non amplius, quam nunc continent, extendantur; si autem illas contigerit ampliari, spatium ampliationis iuri subiaceat decimandi. Pomerium vnum extendit se sub colle, sub quo fons emanat iuxta superiorem portam vsque ad nouum molendinum, à molendino ex transuerso ad riuum, et per decursum riui vsque ad curtem. Alterum pomerium situm est inter claustrum et vineam, cuius longitudo à superiori parte muri cemeterii inchoatur, et in inferiori parte horti olerum terminatur. etc. — Prepositus autem Ecclie sci Victoris dimidiam amam vini ad estimationem melioris, quod in ciuitate venditur, in perpetuum annuatim in vigilia sci Martini persoluet. etc."

Wegen dieser halben Ahme Weins gab es jedoch zwischen beyden Theilen neue Irrungen, welche im Jahr 1361, Fer. 2 post Dnic. Judica dahin beygelegt wurden, daß das Kloster unweigerlich solche jährlich entrichten solle, mit dem Zusatze: „ut, si dicti horti et pomeria ampliarentur, ex tunc ampliatio legitime decimationi subjaceat perpetuis temporibus sicut et alie sue possessiones site intra limites parrochie in

Oesterich, et alibi, ubi dicta Ecclesia S. Victoris decimas habet et possidet etc." — Im Jahr 1706, 20. Septemb. erkannte das Vikariat abermahl, daß das Kloster diese halbe Ohm Wein dem Stifte nach Mainz zu liefern schuldig seye; — nach vielen Prozessual-Umzügen ward endlich 1723, 16. Sept. ein Vergleich eingemittelt, daß das Kloster künftig vom Dorotheenberg, u. a. in Oesterichner und Mittelheimer Gemarkung gelegenen Weingarten den Zehend jährlich entrichten, einige andere Weingarten aber zehendfrey bleiben, und die dem Stift von dem Kloster jährlich schuldige halbe Ohm Wein unter gewissen Bedingnissen nachgelassen seyn solle.

Nebenher können wir nicht umhin, die Mängel der Abdrücke der zwey uralten, bey *Gud.* T. I. n. 61 u. 77 befindlichen Haupturkunden, aus den vor uns liegenden schönen Urschriften hier zu verbessern: Zeile 2 lies anstatt: *nomine quam* — nomine. Quia in Z. 16 anstatt: *constructum*, l. constitutum. Am Schlusse, anstatt: *cartam hanc*, l. *cartam presentem.* Sodann steht hinter der Zeugen-Meldung: Gerlaus sci Victoris pps. noch etwas Unleserliches beygeschrieben. Und in der zweyten Urkunde lies anstatt: *Moguntine* — Moguntinensis. — anstatt: *possint* socii, l. possunt socii. — anstatt: *Elteuil*, l. Alteuil. — anstatt: *dictis*, l. predictis. — anstatt: *Deum*, l. Dominum. Die Unrichtigkeiten der Schrift selbst übergehen wir.

e) Wirklich erscheinet der Rheingr. Sifrid mit diesem Titel in einer Urkunde, die zwar eben darum bisher allerdings verdächtig war, nun aber nach entdeckter Versetzung des Klosters Gottesthal, in Beziehung auf diesen Umstand allen Glauben zu verdienen scheint. Hier die Geschichte: Im Jahre 1724, bey Erneuerung der Gottesthaler Kirche, fand man unter einem Altar, welcher abgebrochen worden, ein bleyernes Kästchen, worinnen einige Gebeine mit der auf Pergament frakturmäßig geschriebenen Authentik lagen, folg. Inhalts: „Diß ist das Gebein Sigfrids eines Ringrafen, der da ist gewest ein Stifter des Klosters. Wan man die Besessenen off ir Grapp bracht, so hant sie gegrisgramt, vnd grülich gelebt, vnd hat der böß geist uß eyne gesprochen, er brunne sie me, den das hollische Fauwer." — Die Urschrift ward im Kloster mit den Gebeinen im nämlichen Jahre neuerdings unter dem wieder hergestellten Altare verwahret, eine Abschrift aber nach Kyrn gesandt. Hier wußte man nicht, wie man mit dieser Urkunde daran wäre, weil sie mit ältern, ganz unbezweifelten Nachrichten im Widerspruche stehet; denn nach einer unverdächtigen Urkunde Erzb. Arnolds v. Jahr 1158 war kein Rheingraf, sondern, wie wir aus derselben oben ersehen, ein Edelmann, Namens Wulferich von Winkel, Stifter von Gottesthal, und zur Zeit der Stiftung existirte kein Rheingraf Sifrid, welcher Name nur erst im XIII. Jahrhundert bey dem neuen Geschlechte der Rheingrafen von Stein eingeführt worden, als Gottesthal seit 1137—1139 bereits über 60 Jahre bestanden hatte. In Beziehung auf Gottesthals erste und eigentliche Stiftung verdient also jener Grabzettel wirklich keinen Glauben, weil ihm ältere, und ganz sichere Zeugnisse offenbar entgegen stehen; nachdem nun aber aus unverdächtigen Original-Briefen zuverläßig bekannt ist, daß Gottesthal in der Mitte des XIII. Jahrhunderts von seiner alten Stelle versetzt, und gleichsam zum zweytenmahle gestiftet worden seye: so fällt aller Widerspruch mit andern Nachrichten hinweg; denn er bezieht sich nicht auf die Erste Siftung des Klosters, sondern auf dessen spätere Uebersetzung an den heutigen Standort, die für eine neue Stiftung gelten mag; und in dieser Hinsicht passet er auf andere Nachrichten; denn in der Mitte des XIII. Jahrhunderts lebte wirklich ein Rheingraf Sifrid, und kömmt mit seinem Bruder Wernher häufig in Urkunden vor. Ob, und wie ferne jener aber dem Kloster wirklich so wohlthätig gewesen seye, daß er den Namen eines Stifters verdient, muß die Geschichte des Klosters nachweisen.

f) Es verbürget dies die Urkunde vom Jahre 1254, welche, obgleich *Severus*, Mogunt. Eccles. hod. p. 119, solche bereits mitgetheilt hat, wir dennoch, weil jenes Werk täglich seltener wird, hier nochmahls abdrucken lassen:

„*Petrus* miseratione diuina sci *Georgii* ad velum aureum Diaconus Cardinalis, aplice sedis legatus. Dilectis in Xpo Abbatisse et Conuentui monasterii de *Gostal* ordinis Cistercien. Magunt. Dioc. salutem in Dno. Ex parte vra fuit propositum coram nobis, quod, cum olim in monasterio vro bti *Augustini* regula seruaretur, tandem cupientes, sub artiori ordine Domino famulari, Cistercien. Ordinis habitum assumpsistis, sed alique vestrûm tunc temporis nolentes vra

sequi vestigia, se ad monasterium sci *Egidii* in Rinegouia Magunt. Dioc. transtulerunt. Vnde cum venerabilis Pater . . . (*Gerhardus*) Maguntin. Archieps, loci diocesanus, attendens, quodlibet ipsorum monasteriorum ex diuisione huiusmodi miserabiliter casui subiacere, nisi celeriter succurreretur eisdem, duxit prouide statuendum, quod moniales in predicto monasterio sci *Egidii* commorantes nullam puellam in monialem recipiant, et eorum bona eis, quoad vixerint, à bone memorie C. Archiepo Magunt. concessa integraliter ad vestrum monasterium redeant, iuxta modum per eundem Archiepum ordinatum, prout in litteris suis inde confectis dicitur contineri; Nos vris supplicationibus inclinati, quod ab eodem Archiepo prouide factum est in hac parte, ratum et gratum habentes, id auctoritate presentium confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. — Datum apud *Mon. de Parco*, VII. Id. Novembr. Anno Dni M.CC.LIIII."

Kläglich ist übrigens der Verlust der Urkunden dieses Klosters, welche die Schweden im Jahr 1631, als sich die Aebtissin Anna Maria Höffling auf dem Rheine damit flüchtete, bey Bingen aber eingeholet ward, insgesammt in den Rhein warfen, und dadurch zugleich alle Mittel vernichteten, die Geschichte desselben in ein näheres Licht zu setzen. — Ob das Kloster, nach angenommenen Institute von Cisterz, sogleich unter Eberbachs Vaterschaft gekommen seye? mag ich mit Gewißheit nicht behaupten; — wahrscheinlich übernahm es die Visitatur, wozu es die Nähe zu bestimmen schien, einstweilen provisorisch, bis es ihm nach 15 Jahren vom Erzb. Wernher bestätigt ward. — Im Jahr 1265 ward unser Gottesthal, sammt Marienkron bey Oppenheim, Sion bey Alzey, und Dalheim (sacra vallis) bey Mainz vom Erzb. Wernher, nach einer noch ungedruckten Urkunde, der Visitatur des Klosters Eberbach untergeben, woraus also beyläufig die Epoche des Uebertritts dieser Versammlung zum Zisterzerorden bestimmt werden mag.

g) Ungedruckte Urkunde im Archive des Klosters Eberbach. Gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts befand sich das Kloster in bedrängten Umständen, und mußte ein Stück seiner Güter nach dem andern verkaufen. Hier der Auszug der Urkunde: *Gerlindis* Magistra, Adelheidis Priorissa, totusq. Conuentus sce Marie in *Godesdal*, Magunt. Dioc. Vniuersis hoc scriptum intuentibus salutem in Dno. Cum propter malum statum temporis, ac rerum nostrarum ablationem in cenobio nro propter necessariorum defectum manere non possumus, nos tutiorem viam inuenientes, vineas nras in *Algensheim* sitas — vendidimus, vt sic nre necessitatis miseria posset aliquantulum releuari etc. — In cuius etc. — Acta sunt hec Anno Dni M. CCC. quadragesimo septimo, mense Februarij.

Unter den Aebtissinnen dieses Klosters machten sich vorzüglich Elisabeth Anselmin, († 1499, 9. Kal. Jun.) als Reformatorin, — und Anna Kitzin v. Winkel, († 1609, 18. Jun.) als Restauriererin des Klosters, während eines 32jährigen Regiments, um dasselbe sehr verdient. — Bey der allgemeinen Katastrophe unserer Rheing. Klöster ward endlich die Kirche mit sämmtlichen Klostergebäuden verkauft, im Jahr 1812 vom Grund aus abgerissen, die Steine und die Grabdenkmäler zu Kunstwegen und Baulichkeiten verwendet, und der Platz zu Weinbergen angelegt. — Der Käufer war ein Bürger zu Winkel, Namens Herbert.

XXXIX. β. Tiefenthal. — γ. Aulhausen (Mariähausen.)

Wir schreiten zum Kloster Tiefenthal. — Ein mainz. Dienstmann Embricho hatte dem Kloster Selbold ein Erbe zu Rode bey Walluff geschenkt; [a]) Abt Eberhard bat den Erzb. Henrich, zur Zierde jenes Orts zu gestatten, daß er Schwestern dahin versammlen dürfe; seine Bitte ward ihm gewähret, und darüber eine feyerliche Urkunde im Jahr 1151 ausgefertigt. [b])

Nach dieser Urkunde, und dem Ausdrucke: Sorores suas, wird es nicht unwahrscheinlich, daß diese Schwestern aus dem Kloster Meerholz, als einem Doppelkloster, nach Rode verpflanzt worden seyen. Der weitere Inhalt derselben giebt uns aber auch die Versicherung,

daß die Schwestern auch Brüder bey sich gehabt, und das neue Klösterchen abermahls auf dem Fuße eines Doppelklosters sich gebildet habe; c) denn hiernach sollte zwischen den dortigen Brüdern und Schwestern nur Eine Heerde und Ein Hirt seyn, beyde aus Einem und demselben Topfe speisen, sich in Kleidern wie in Sitten und Gewohnheiten gleich halten, u. s. w., welches alles eine solche Gemeinschaft unter demselben Dache deutlich bewähret.

Nicht viel später aber entstand auch eine Viertel Stunde davon rückwärts ein anderes Nonnenkloster Tiefenthal (Vallis S. Mariae) genannt. Bereits in der Urkunde vom Jahre 1183 d) kömmt es so vor, daß es damahls schon eine geraume Zeit vorher bestanden haben muß. Wir können nicht beweisen, daß es aus einer Uebersetzung des Klosters Rode an diesen Ort entstanden seye; bedenkt man indessen den kleinen Zwischenraum zwischen beyden Orten, der doch wohl keine zwey verschiedene Klöster in sich fassen konnte, und dann noch hierzu, daß sich Rode schon früzeitig, im XIII. Jahrhundert, in den Händen eines andern Ordens, der Ritter des heil. Grabs, befand: so hat man Grund genug, es wenigstens für wahrscheinlich zu halten, daß Tiefenthal aus gedachter Uebersetzung des Klosters Rode erwachsen seye, wozu wohl etwas Aehnliches, wie oben bey Gottesthal, die Veranlassung gegeben haben mag.

Soviel ihren ursprünglichen Orden betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Tiefenthal sich zur Regel der Prämonstratenser bekennt habe. Inzwischen als das Kloster Eberbach im J. 1287, auf der noch heute sogenannten Hübe vor Neudorf, 24 Morg. zu seinem Hof Steinheim gehöriges Ackerfeld, an das Kl. Tiefenthal gegen 8½ Morg. austauschte, so erscheinen die Tiefenthaler darin als Cisterzienser-Nonnen, und zwar zum erstenmahle unter Eberbachs Visitatur; denn sie nennen den dasigen Abt und Convent ihre Väter, wodurch in der Ordenssprache die Visitatoren angedeutet wurden. Wann sie aber bestimmt die Reformation von Cisterz ergriffen haben? läßt sich noch zur Zeit nicht angeben; wie sich aus einem gewissen Tauschbriefe schließen läßt, war die Metamorphose im Jahr 1227 noch nicht geschehen; sie gieng also wahrscheinlich unter Erzbischof Sifried III. gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts vor, als der gemeinen Reformations-Epoche, worin auch Gottesthal, Altenmünster, Dalheim u. a. m., mit Ablegung des alten Ordenskleides, sich dem Institut von Cisterz ergaben.

II. Aulhausen, (Ulnhausen, h. T. Mariahausen). Das Jahr seiner Stiftung ist eben so wenig, als sein Stifter bekannt; dd) wir werden aber nicht irren, indem wir Ersteres in das XII. Jahrhundert neben den meisten übrigen verweisen. Seine Hauptaufnahme hatte dieses Kloster der Freygebigkeit des zahlreichen, zu Lorch ansäßig gewesenen Adels, zu verdanken, für dessen weibl. Jugend Aulhausen die wahre Erziehungsschule war. e) In ältern Urkunden kömmt es häufig unter dem Namen Cella Vlensis, oder Husen vor, welches nicht selten veranlaßt, die beyden Klöster Aulhausen u. Ingelheimerhausen zu verwechseln. Von seinen Schicksalen ist wenig bekannt; sie können aber auch hier nicht interessiren.

Von einem dort bestandenen Doppelkloster schweigt die Geschichte. Aulhausen pflichtete ursprünglich, wie alle andere weibl. Klöster unseres Rheingaues, der Regel des h. Benedikts bey; so nennen es sowohl die Nonnen selbst, als Erzb. Wernher in einer Urkunde vom Jahre 1263. — Diesem scheinen jedoch zwey Abschriften von ältern Urkunden zu widersprechen, die ich vormals in Händen hatte. In der einen, vom Jahre 1180, nennt Erzb. Conrad I. das Kl. Aulhausen „des Ordens von Klarevall" (Ordinis Clarevallensis, — in der andern aber benennt es Erzb. Sifried II. im Jahre 1219, „des Ordens v. Cisterz." (Ordinis Cisterciensis) f) Es ist aber ganz unwahrscheinlich, daß Aulhausen zwischen den Jahren 1219 und 1260 das Cisterzienser-Institut mit jenem der Benediktiner vertauscht haben sollte, da umgekehrt in diesem Zeitraume so viele Frauenklö-

ster von dem Orden des h. Benedikts zu jenem von Cisterz übergiengen, wie es in der Folge die Aulhäuser selbst thaten. Es trägt mithin die höchste Wahrscheinlichkeit auf sich, daß der Abschreiber geflissentlich den in den Urschriften vorkommenden Benediktiner= in den Klarevaller= und Cisterzienser=Orden verwandelt habe; der Ausdruck: Ordinis Clarevallensis, ist auch ganz ungebräuchlich, und bekannt, daß der Orden seine Initiative nicht zu Clarevall, sondern zu Cisterz erhalten habe.)

a) Es ist dieses der nämliche Embricho von Steinheim, welcher in dem von Bär so oft angeführten Schenkungsbuche (Oculus memoriae) C. 18, p. 88. „Unus de melioribus ministerialibus Dioc. Mogunt." genannt wird, und aus dessen Erbschaft der Steinheimer Hof gegen das Jahr 1163 an das Kl. Eberbach kam. S. Bär, a. a. O. S. 134. Unser Embricho II. ein Sohn Wigands von Steinheim, und seiner Gemahlin Hedwig, und ein Enkel des Ezzo (1090—1118) erscheint in Urkunden seit 1140. — Er starb vor 1163. Seine Gemahlin hieß Guda, und sein Bruder Luthard. (1151.) Die Voraltern des Stifters waren folgende:

Ezzo von Steinheim. 1090—1118.

Wigand, 1130—1140. Gem. Hedwig.		Embricho I. 1130.
Embricho II. Stifter des Kl. Rode 1140, st. vor 1163, Gem. Guda.	Luthard. 1151.	

b) S. die Urk. bey Wenk, hess. LGesch. Th. II. Urk. B. n. 71, S. 101. Die Stiftung selbst setzt man inzwischen auf das Jahr 1145; daß aber Wenk a. a. O. not. für den Ort Rode nicht das in der Nähe von Tiefenthal gelegene, längst eingegangene Dörfchen Rode (Rodichin) verstehen, sondern dafür das im Isenburg=Meerholz. Gerichte Lieblos, eine Stunde von Meerholz gelegene Dorf Rode annehmen will, hat wohl nicht den mindesten Grund vor sich; denn, da die Urkunde ausdrücklich sagt, der Abt habe die Schwestern „ultra *Waldaphyn* ad locum, qui dicitur *Rode*" versetzt, so wird doch wohl kein Erdbeschreiber mir bey dem Isenb. Dorfe Rode einen Waldaffbach aufzeigen mögen; auch liegen die in der Urk. benannte, dem neuen Klösterchen aus dem Selbolder Abteybesitze als Mitgift übergebene Güter, zu Hetenesheim (Heidesheim, nicht Hattenheim, wie Wenk meinet) und Altavilla ganz in der Nähe des am Rheingaue, — nicht aber des bey Meerholz gelegenen Rode rc. — Embricho hatte auch in jener Gegend niemahls einige Besitzungen, woraus er dorthin eine neue Pflanzung hätte anlegen mögen.

c) Annectendum etiam duximus, sagt der Erzbischof, *vt ipse sorores cum fratribus sibi necessaria procurantibus* — Abbati — sint — subiecte, ita, vt sit vnus grex, et vnus pastor, et vt idem victus et vestitus, iidem mores, eedem consuetudines — vniformiter teneantur etc. Noch bestimmter aber erhellet dies daraus, daß in der Urk. vom Jahre 1167 (bey *Gud.* I. 254) unter den Zeugen vorkömmt: Arnoldus *prepositus de Divendale*, und zwar zwischen den Pröbsten Folbert, Probst zu Selbold, Robert, Probst zu Morstadt, u. s. w. Ein Probst eines bloßen Nonnenklosters erscheint aber nie mitten unter vier Pröbsten von Hauptklöstern männl. Geschlechts, und man wird davon kein Beyspiel finden. Arnold war demnach Probst sowohl über die männl. als weibliche Versammlung daselbst, und Tiefenthal daher ein Doppelkloster.

d) Bey *Gud.* I. 282. Daß aber Tiefenthal bereits schon im Jahre 1173 bestanden habe, erweiset nachstehende ungedruckte Urkunde:

„In nomine sce et indiuidue trinitatis. *Christianus* diuina fauente Clementia Magunt. sedis Archiepc. Ad pontificale nrum spectat officium, vt ea, que inter filios ecclesie nre geruntur, publico litterarum testimonio corroboremus. Hinc sciat Vniuersitas omnium Xpi fidelium, quod quidam homo *Embrichonis Ringrauii*, *Heinricus* nomine, dictus Moge, cum consensu uxoris sue *Jutte*, monialibus Cenobii in *Disindale* insulam quandam versus *Hatirnheim* in *Rincgowe*, quam à predicto Comite in beneficio habuit, pro quinquaginta quinque marcis legal. den. vendidit, et

propria manu dicte uxoris sue, nec non et Ringrauii, quorum consensus ad hoc factum de iure requirebatur, perpetuo tradidit possidendam. Vt autem hec alienatio omni tempore rata persistat et inconuulsa, hanc cartam petitione vtriusque partis conscribi, et sigilli nri impressione iussimus insigniri, simulque testes subtus annotari fecimus, quorum nomina hec sunt. Clerici. *Arnoldus* maior prepositus. *Sifridus* Scolasticus. *Heinric9* Abbas sci Albani. *Gerhardus* Abbas in Everbach. *Burckhardus* preposit9 *Heinricus* Pinguensis prepositus. *Emercho. Dudo. Hezil.* canonici. Laici. *Rupertus* Comes de Nassowe. *Gerlacus* Comes de Veldence. *Godefrid9* de Eppinstein. *Embricho Ringrauius* et frater suus *Sifridus* de lapide, et frater suus *Wolfram. Dudo* Camerarius. *Embricho* de Walbahe. *Franco* de Loricha. *Dudo* et *Wernherus* de Gisenheim. et alii quam plures.

Datum apud *Pinguiam* Anno Dnice Incarnat. M. C. LXXIII. Regnante *Friderico* Imperatore Augusto."

Ja, wir gehen noch weiter hinauf. P. Hadrian IV. nimmt im J. 1158 das Kloster Selboldt in seinen Schutz, und bestätigt seine Besitzungen, und zwar namentlich: „*Ecclesiam sce Marie in Valle* cum possessionibus agrorum et vinearum ex utraque parte *Riul* (Rheul) tam in *Hetenesheim*, quam in *Alta Villa*, excepto iure, quod ex antiquo Episcopali debetur mense etc." — Nach dieser Urkunde bestand wenigstens damahls schon eine Kirche zu Tiefenthal, — wozu aber eine Kirche ohne Kloster oder Dorfgemeinde? Wir dürfen daher sicher annehmen, daß unter dem Ausdrucke: Ecclesia das Kloster Tiefenthal gemeint gewesen seye; und hiernach könnten also die Schwestern sich nicht lange zu Rode aufgehalten haben.

Daß die Thüring. h. Elisabeth den Ort dieses Klosters, wie die Volkssage behauptet, hergegeben habe, ist ein grober Anachronism; sie starb 1231, hingegen kömmt schon 1157 ein Probst Arnold v. Tiefenthal unter den Zeugen, — und wahrscheinlich derselbe, als Probst der Klosterfrauen daselbst in einer Urkunde vom Jahr 1183 vor. *Gud.* I. 282. *Joannis,* II. 467. — Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß Tiefenthal vormahls in genauer Verbindung mit dem Deutsch. Orden, und besonders dessen Commende zu Castel (nachher Mainz) gestanden seye; denn nicht allein vermacht Konr. Kolbe und seine Hausfrau Elisabeth diesem Kloster und dem Deutsch. Orden im Jahr 1269 seine Güter zu gleichen Theilen, (Urk. bey *Gud.* II. 441. 443. IV. 912) sondern der Deutschmeister Anno (v. Sangershausen) erklärt in einer Urk. vom J. 1273 (bey *Gud.* IV. 920) seinen Brüdern ausdrücklich: „quod cum nostri fratres ordinis, Abbatisse et Conuentui scimonialium in *Dtefenthal* essent adstricti *ad providendum et administrandum in temporalibus eisdem,* unanimi consensu — sumus ab inuicem rationabiliter *separati,* sic, quod nec nos, nec ordo noster, vel Abbatissa dicta, seu suus Conuentus, nobis sint aliquo iure obligati etc." Eine solche Verbindung des Deutsch. Ordenshauses zu Mainz mit Tiefenthal lassen auch die Urkk. von den Jahren 1256, 1269, 1277, 1285 rc. (bey *Gud.* II, 450 fgg.) vermuthen. Auch alternirten beyde in Verleihung der Pfarrey Wisbaden, (Urk. bey *Gud.* IV. 381, 955.) und das Kloster verwahrte den Rock obiger Heiligen, einer Hauptwohlthäterin des Deutsch. Ordens, der doch wohl nicht ohne besondere Verbindung mit diesem dahin gekommen seyn mag. S. *Severus,* Mog. Eccl. hod. p. 123. — Der eben so gelehrte, als höchst verehrungswürdige Deutsch. Ordens Commenthur, Freyh. v. Wall, hätte in seinen vortrefflichen Recherches historiques sur la Constitut. de l'ordre Teutonique, Ch. 18 dieses Räthsel lösen und bestimmen können, ob nicht unsere Tiefenthaler ein fünftes Convent der Deutsch. Ord. Klosterjungfrauen ehemals gebildet, und nur erst nach obiger Trennung 1273, zum Cisterzier-Orden übergegangen seyen; dafür spricht wenigstens nach Obigem eine hohe Wahrscheinlichkeit. Wahrscheinlich aber findet sich hierüber bey dem *Abbas Stivagiens.* Annal. Praemonstr. T. I., den ich eben nicht zur Hand habe, einige nähere Aufklärung. Uebrigens ist es kläglich, daß die zweyfache Plünderung der schriftlichen Denkmäler dieses Klosters durch den Rheing. Aufruhr 1525, und die Schweden 1631, auch hier die besten Quellen entzogen habe, um mit seiner Stiftungsgeschichte und seinen Ordenswechseln ins Helle zu kommen.

dd) Die Tradition giebt von diesem Kloster, wie von jenem zu Gottesthal und Tiefenthal, abermahl den Rheing. Sifrid für den Stifter an. Daß er es von beyden letztern nicht gewesen seye, wissen wir zuverlässig; — wahrscheinlich war er es aber auch nicht von unserm Mariahausen, dessen Stifter und

Stiftungs-Jahr überhaupt noch ganz im Dunkeln liegen; wie mir dann von diesem Kloster nur äußerst wenige Urkunden zu Händen gekommen sind. — Es war aber doch, wie es scheint, schon von seinem Ursprunge an, der Cisterzienser-Regel beypflichtig. Dieses und sein Alter verbürgt nachstehendes Datum: ein adel. Jüngling, Namens Eberhard v. Stahleck, hatte aus der Kapelle zu Kumd, (Comeda) welche ihm Heinrich v. Dick mit ihrer Zubehörde geschenkt hatte, eine Klause errichtet, die nach seinem im Jahr 1191 erfolgten Tode in ein Kloster verwandelt, und mit adel. Frauen aus dem Kl. Aulhausen besetzt ward. Erzb. Conrad I. bestätigte solches im Jahr 1196 mit dem Zusatze, daß es aller von den röm. Päbsten dem Cisterzer-Orden verliehenen Freyheiten theilhaft seyn solle. (Urk. in *Act. Acad. Th. pal.* III. 95: „Statuimus, quatinus monastice religionis ordo secundum regulam S. Patris Benedicti, atque *institutionem Cisterciensium fratrum*, ab ibidem commanentibus semper et inviolabiliter obseruetur.") Es setzte dies also voraus, daß die neue Ankömmlinge diesem Orden eben so, wie die Pflanzschule Aulhausen, woher sie gestammt, schon damahls zugethan gewesen seyen.

e) Aulhausen war nämlich, wie alle übrige Frauenklöster im Rheingaue, mit Edeldamen, meist Rheingauer Herkunft, besetzt. Ein Kaufbr. vom J. 1261 über das Aulhäuser Gut zu Drechtingshausen, fängt an: „*Alberadis* dei gra Abbatissa, totusq. Conuentus *Dominarum* in *Vlinhusen* etc." Ueberbleibsel davon waren noch in der Mitte des XVI. Jahrhunderts vorhanden.

f) Zur Hebung dieses Widerspruchs ließe sich nun freylich sagen, daß auch die Cisterzienser der Regel des heil. Benedikts waren, und also auch so genannt werden konnten; allein in der gemeinen Sprache, der man auch durchgehends in Urkunden folgte, waren beyde Orden längst unterschieden; man nannte die ältern Benediktiner vom heil. Benedikt, — die jüngern aber allezeit von Cisterz.

g) Im Jahre 1262 gerieth dieses Kloster in gar elende Umstände, und erklärte: „quod ex incursu bellorum et sterilitate temporis ad tantam deuenimus inopiam, quod subsistere non potuimus, nisi de prouentibꝫ nris aliquam venderemus portionem etc." daher es dann ein Stück nach dem andern veräußerte. Wirklich die Noth muß groß gewesen seyn; denn nach einem, noch im Original vorhandenen, gar demüthigen und erbärmlichen Schreiben an Erzb. Wernher, dd. 1261, 10. Kal. Nov. erklären sie, die Räuber und Feinde des Klosters hätten sie dergestalt zugerichtet: „ut in nobis iuxta elogium scorum *à planta pedis vsq. ad verticem capitis vix ulla sit sanitas.*" Der Erzbischof soll hierbey als frommer Samaritan gehandelt, und, um den Schaden auszuheilen, sich persönlich dahin verfügt haben; wie er dies aber bewirkt habe? wissen wir nicht. — Die Güter dieses Klosters lernen wir übrigens aus einem uralten Perg. Rotel vom J. 1323 sqq. kennen, wo es unter andern von einer bey Waldaff gelegenen Rheinaue heißt: „Nota, quod *Wuste* de *superiori Heimbach* confrater nr emit claustro quandam insulam in Reno, que wlgariter dicitur eine Auwe, quam tamen diebus vite sue wlt in propria possessione habere, sitam iuxta *Waldaffen*, et est dicta *Sitwert*, et est *dimidia sita in iurisdictione Ciuitatis mogunt. et altera dimidia in iurisdictione sita est Comitis de Nassauwe*, que dat annuatim comiti predicto Ij. den. Col — Monachis de *Blidenstat* Ij. anseres, monachis de *Eberbach* VI. den. col. Militibus *de Lindauwen* I. sol. den. Col. etc."

XL. F. Eibingen. (Ibingen.)

Nach Casp. Lerch v. Dirmstein, [a]) und Gudenus [b]) wäre es die heil. Hildegard gewesen, welche dieses Kloster gestiftet, und welches hernach jenem auf dem Rupertsberge bey Bingen [bb]) unter der Form eines Priorats †) unterworfen und damit vereint worden seyn soll. Damit stimmt nun aber der Stiftungsbrief vom Jahr 1148, den wir hier unten [c]) mittheilen, nicht überein. Nach diesem war es vielmehr eine ehrbare Matrone, Namens Marka von Rüdesheim, welche vom Probste Erenfrid zu Winkel ein Prädium zu Eibingen tauschweise an sich gebracht, darauf eine Wohnung erbauet, diese mit dem gedachten Prädium bewidmet, und verordnet hat, daß sie zugleich von geistl. Brüdern und Schwestern unter der Regel des h. Benedikts bewohnt, ihr ewiges Jahrgedächt-

niß begangen werden, übrigens die ganze Stiftung dem h. Martin zu Mainz, zur erzb. Dispense in geist- und weltlichen Dingen überlassen seyn solle. Wie nun hiermit die obige Angabe zu vereinen seye, mögen Andere untersuchen.

Nicht also damahls, wohl aber in der Folge, unbekannt auf welchem Wege, ward Eibingen ein Priorat des Kl. Rupertsberg, von woher es auch mit den Schwestern besetzt, und diesen untergeordnet war. Das berüchtigte Jahr 1525 hätte ihm beynahe seinen Untergang zugezogen, hätte nicht eine stärkere Hand über es gewaltet. [d]) Als darauf die, ehehin aus der Bubenkapelle zu Kreuzenach [e]) in das Kloster St. Peter [f]) daselbst versetzte Jungfrauen St. August. Ord., gelegentlich der pfälz. Reformation, vom Hause und Hofe vertrieben worden, räumte ihnen Erzb. Daniel dieses damahls nur von Wenigen bewohnte Priorat Eibingen zum einstweiligen Aufenthalt ein, willigte auch hernach im Jahr 1575 in ihr Gesuch, dort ständig verbleiben zu können; [g]) seye es nun aber, daß entweder das Kloster Rupertsberg diese seine alte Stiftung zurückforderte, oder daß Erzb. Kurf. Johann Schweickhard selbst zweifelte, ob sein Vorfahrer dergestalt über fremdes Eigenthum zu verordnen befugt gewesen seye? genug, er versetzte diese Damen in das eben damahls fast ganz leer gestandene Kloster St. Agnes zu Mainz, [h]) mittelst der Urkunde vom Jahre 1605, 25. Jul., [i]) woselbst sie auch bis zur allgemeinen Klöster-Unterdrückung daselbst (1802, M. Jul.) verblieben sind.

Als darauf im Jahre 1632 auf weißen Sonntag das Kl. Rupertsberg auf Befehl des schwed. Wachtmeisters, Alex. Hanna in die Asche gelegt, und dadurch der Convent gezwungen ward, sich zu zerstreuen: sammelte er sich hernach wieder, und ward im J. 1641 auf Kurfürst Anselm Kasimirs Befehl nach Eibingen versetzt, [k]) wo er dann auch bis zur allgemeinen Unterdrückung der Rheing. Klöster fortbestand, gleichwohl eine zeitl. Abtissin zu Eibingen, seitdem zur Aufrechthaltung ihrer alten Gerechtsame, sich stets Abtissin zu Eibingen und Rupertsberg [l]) nännte.

Nach dem Stiftungsbriefe war Eibingen eben auch ein Doppelkloster, wovon jedoch die Mönche sich gar frühzeitig ausgeschieden haben müssen; denn bereits gegen das Ende des XII. Jahrhunderts findet sich von ihnen keine Spur mehr. Der greuliche Verfall der Klosterzucht daselbst veranlaßte Erzb. Jakob, im J. 1504 eine Reformation vorzunehmen, u. im J. 1508 die fast ganz baufällige Klostergebäude erneuern und verbessern zu lassen; [m]) auch belehrt uns eine ungedruckte, vom Abte Jakob Keim auf St. Jakobsberge bey Mainz, als Visitator und geistlicher Vater, der Abtissin Anna zu Eibingen 1612, 1. April zugestellte Visitationscharte, daß mit der Zucht der dortigen Aszetinnen St. Benedikt unmöglich zufrieden habe seyn können.

Uebrigens blieb sich diese Versammlung, bis zu ihrer gänzlichen Auflösung, in zwey Stücken getreu: 1) sie wich nie von ihrem ursprünglichen Ordens-Institute, der Regel des h. Benedikts, ab; — 2) ungeachtet der häufigen Unfälle, und der schwachen Bevölkerung, die ihr mehrmahlen einen nahen Untergang zu weissagen schienen, nahm dieses adel. Frauenkloster zu keiner Zeit Personen bürgerlicher Herkunft, sondern nur solche in seinen Schooß auf, welche kundlich oder erweislich von acht altritterbürtigen Ahnen abstammten, und eines untadelhaften Wandels waren.

Das Uebrige anzumelden, überlassen wir dem Geschichtsschreiber.

a) Dieser geschickte und biedere Edelmann, der sich als ächter Vertheidiger reichsritterschaftlicher und der deutsch. Adelsrechte durch Schriften rühmlich bekannt gemacht hätte, lieferte auch das, nunmehr überaus seltene Werkchen: von dem Ursprunge, Herkommen, Privilegien und Freyheiten des uralten adel. Klosters Rupertsberg bey Bingen rc. 4to; worin er, freylich aber mehr auf

Ueberlieferung, als ächte Quellen gestützt, Eibingens früheste Stiftungs-Geschichte mittheilet, und solche geradezu der h. Hildegard zuschreibt.

b) C. D. M. I. 232. not.

†) Dieser Schankung gemäß, ward von dem Kloster Rupertsberg, zu Ehren des h. Giselberts daselbst eine Zelle errichtet, und diese als ein vom Kloster abhängiges Priorat behandelt; ob aber diese von der h. Hildegard selbst erbauet seye? läßt man dahin gestellt seyn. S. inzwischen Stilting, Act. SS. Boll. ad d. 17. Sept. und vorzüglich die nun seltene Schrift unter dem Titel: Freyheiten, samt Schutz und Schirm des hochadel. freyen geistl. Closterstiffts zu S. Rupertsberg und Eibingen; Coblenz, 1732. Fol.

bb) Dieses Kloster, dessen Urstände durch die berühmte h. Hildegard hinreichend bekannt sind, nahm durch die reichlichen Giften, die ihm die Grafen v. Spanheim, v. Veldenz, Pfalzgraf Hermann v. Stableck und seine Gemahlin Gertrud, der Rheingr. Embricho II., die Grafen v. Leiningen, die Herrn v. Hohenfels, v. Bolanden u. s. w. zufließen ließen, (s. Casp. Lerch v. Dirmstein, Tr. v. dem Urspr, u. Freyheit. des hochadel. Frauenstifts Rupertsberg, 4.) im XII. u. XIII. Jahrh. an Wohlstande ungemein zu. Auf Hildegards Bitte nahm es K. Friedrich I. 1163 in seinen Schutz, bestätigte seine Besitzungen, und verlieh ihm volle Freyheit seiner Güter. *Gud.* I. 245. — Bey Gelegenheit der Belagerung der Stadt Bingen 1301, verjagte K. Albrecht I. die Klosterfrauen, besetzte das Kloster mit seinen Truppen, plünderte es aus, und verwandelte dieses, sammt der umliegenden Gegend in eine Wüste. (*Joan. à Schoenfeld* Chron. bey *Würdtw.* N. S. D. III. 203.) Es erholte sich darauf von seinem Unfalle wieder; erlitt aber ums Jahr 1491, bey dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen Kurmainz und Pfalz, wegen des Binger Marktes, u. a. Gegenstände, die nämlichen Bedrängnisse. Die Nonnen fanden hierbey Gelegenheit zur Ausschweifung; Erzb. Berthold brachte sie 1494 wieder in das Geleise ihrer Ordensregel, und stellte die Klosterzucht wieder her. (Ungedr. Urk.) Die Meisten wollten sich jedoch hierzu nicht fügen, wanderten aus, und flüchteten zu Kurf. Philipp v. d. Pfalz, der ihnen die in seinem Gebiete gelegene Gefälle zum Genuß einräumte, und sie gegen die noch im Kloster Verbliebene schützte. Auf die Nachricht, daß der Kurfürst sich des Klosters mit bewaffneter Hand bemächtigen, und die sich noch darin Befindende vertreiben wolle, kam ihm die Rheingauer Bürgerschaft vor, besetzte das Kloster mit 300 Mann, brannte verschiedene, die Gegenwehre hindernde Gebäude ab, und riß zugleich die das Kloster umfassende Mauern ab. Es erholte sich jedoch wieder, litt im XVI. Jahrhundert viele Kriegsdrangsalen, und durch die Religionsspaltung schweren Güterverlust, bis im Jahre 1632 das Kloster von den Schweden in Brand gesteckt, gänzlich verheert, und die Nonnen dadurch gezwungen worden, sich zu ihren Mitschwestern im Priorate zu Eibingen zu verfügen.

c) In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Henricus* dei gra Maguntine sedis Archiepc. Ad nostrum spectat officium, pro omnibus subditis nris paternam solicitudinem gerere, precipue autem religiosis viris et feminis fide ex operatione approbatis tum nostra largiendo, tum etiam pia eorum opera approbando, eademq. confirmando, iuxta authoritatem Apostoli dicentis, bonum operemur ad omnes, maxime autem ad domesticos fidei, aliquam singularis beneficii gratiam conferre. Vnde notum esse volumus vniuersis ecclesie Xpi fidelibus tam futuris, quam presentibus, qualiter quedam honesta Matrona de *Rudenesheim* nomine *Marcka* quoddam predium in *Ybingen* ab *Erenfrido* Preposito de *Winkele* per concambium acquisierit, et pro eterna regni celestis inhabitatione in eodem predio Deo temporalem domum construxerit, eandemque in honore beate *Marie* matris Dni à *Wickero* venerabili Brandenburgen. Episcopo nostra concessione consecrari fecerit, et predicto predio dotauerit, tali uidelicet conditione, vt à religiosis fratribus et sororibus ibidem sub regula sci *Benedicti* degentibus dignum Deo seruitium exhiberetur, et memoria sui, nec non amicorum suorum iugiter haberetur. eandem quoque Ecclesiam Matrona predicta cum omnibus attinentibus beato *Martino* in *Maguntia* pro remedio anime sue libere contradidit, hanc necessariam interponens conditionem, vt de omni iusticia sua ad nos et successores nostros solummodo respectum haberet, et à nobis prouida dispensatione tam in secularibus, quam in spiritua-

libus gubernaretur. Vt autem hec traditio rata et inconuulsa omni permaneat euo. hanc cartam fecimus conscribi. et impressione sigilli nri confirmari. nomina testium supponentes. de Clero. *Hartmannus* maioris domus Prepositus. *Gerlagus* eiusdem domus Decanus. *Godeboldus* Fridesclarien. pps. *Anselmus* Pinguensis pp. *Bernhardus* pps de Jecheburc. *Sigelous* Nordunensis pp. *Giselbertus* capellanus. *Linungus*. *Henricus* Abbas de *Walckenried*. De laicis. *Embrico* comes reni. *Walbertus* aduocatus de *Pinguia*. *Arnoldus* scultetus de *Rudinsheim*. *Hegenscalc*. *Giselbertus* filius *Arnoldi*. *Berwelfus*. *Henricus* de *Logenstein*. *Hereboldus* de *Ybingen*. *Heberhardus*. *Folbertus*. et alii complures.

Acta sunt hec Anno dominice incarnationis M°. C°. XL°VIII. Indict. decima."

d) Dem Klösterchen sollte es im Jahr 1525 gelten, als die unruhigen Bürger daselbst auf dessen Einziehung eben so, wie jene zu Johannisberg auf die gänzliche Vernichtung jener Abtey ihr Hauptaugenmerk gerichtet, und eben daher die Einwohner beyder Flecken das erste Zeichen zum Aufstand gegeben, auch den Auszug auf den Wachholder veranlaßt haben; sie wurden daher als Urheber der Unruhe besonders gestraft; durch die neue Landesordnung des Rheingaues 1527 verloren beyde Gemeinden ihre höchste Freyheit, d. i. jene eines eigenen Gerichtes, und Eibingen sollte hinfür nach Rüdesheim, Johannisberg aber nach Winkel zu Gericht gehen. — Eine Abschrift der Manualakten des damaligen Vizedom Heinr. Brömser v. R., die wir vor uns haben, erwähnt dieser Händel sehr ausführlich, die wir aber, weil sie in die Geschichte dieses Landstrichs gehören, hier nicht weiter verfolgen wollen.

e) Diese Klosterfrauen waren ursprünglich arme Klausnerinnen zu Kreuzenach, wahrscheinlich aus Beguinen entsprossen, und ohne bestimmte Ordensregel. Ihr Stifter ist uns so wenig, als die Zeit ihrer Stiftung bekannt; nur soviel wissen wir urkundlich, daß die wenige und verworrene Nachrichten, welche der Rektor Andreä, Crucinac. pal. P. III. p. 148 sqq. davon liefert, theils ganz unrichtig, theils verschoben sind. Eine noch ungedr. Urk. des XIV. Jahrh. bezeugt, daß Gr. Walther v. Spanheim im Jahre 1371 eine vor der Stadt Kreuzenach bey der St. Kilians-Kapelle befindlich gewesene Klause habe abbrechen, und in die Stadt an die St. Katharinen-Kapelle versetzen lassen; wir erachten, sie seye die nämliche, sogenannte Bubenkapelle, wovon hernach Mehreres folgen wird. Den Auszug jener Urkunde, die wir im Archive unserer Klosterfrauen zu St. Agnes entdeckt haben, liefern wir hier nachstehend: „Dem Hochwirdigen In Gott Vatter vnd Herrn, myme lieben gnedigen Herrn, Herrn Johan Erzbischoffe zu Menze, Ertzcanceller des heyl. Rychs In dutschen Landen, Erbieten ich Graue Walter zu Spanheim mynen schuldigen Dinst mit gantzem Willen. Ich laß euwer Erwirtigkeit wissen, wie vor Zyden eine Cluse vnd Bedchuß gebuhet waß by der Capellen sancti Kilianus vße wenig myner Statt Crutzenach, da Inne waren drei geistlichen Swestern gesetzit Ingeseint bit namen Grete, Katherine vnd Grete, vnserm Herren Gote ewecliche zu dienen, vnd von Heiße, Befelunge vnd Gebote deß Erwirdigen In Gott Vaters vnd Herrn, myns Herren Ertzbischoff Gerlachis von Mentzen selige, unsers Voruarn allir nehest, dem Gott genedig sy, bestedigit von dem Erbern Herrn Johan Parnher zu Crutzenach. Want nu dieselbe Cluse von vnd wegen offinner Figentschafft vmbe leiniche eheffeir noit zu vermyden, daß zu vorsehen grossen verderblichen schaden der vorgenant myner Statt Crutzenach, abegebrochen ist, also daß die egentl. dry Swestern heimeloß sint, vnd begerent widdir zu komen in eyne andir Cluse, da Innen beslossen zu sin, vnd ewecliche da inne zu verliben, Gode zu dienen, alß Clusener billiche vnd von rechtis wegen dun vnd sin sullent. Ich graue Walter v. Spanheim egentl. han vorsehen kunftlichen Schaden, der hernach beschehen möchte, ob dieselbe Cluse widder gebuhet wurde an der stat, da sie vormals gebuhet was, vnd In nachkommen Zyden, ob krig vnd Vygentschafft wurde zustoret vnd abgebrochen musten werden; Wand nu in Freden vnserm Hern Gode dienen soll, vmbe zu meren gotsdienst, So han Ich lassen ein andre Cluse buhen vnd machen. binnen mynre obengen. Statt Crutzenach, by der Cappellen sancte Katherine, In maße, forme, vnd wyse hir nachgeschreben. Vnd also zum ersten, daß rc. rc. — Zu Vrkunde vnd stedekeit rc. — Der gegeben ist, da man zalte von Gotsgeburte, Dusent, Druhundert, eyn vnd Sibentzig Jare, vff sanct Niclaustag des Bichters." — Obgleich nun diese Clause damahls nur für zwey Personen gestiftet war, so wuchs sie dennoch, nach dem Muster aller solchen Anstalten, mit der Zeitfolge an Vermögen, und hiernach auch an der Zahl der Schwestern. Kurf. Philipp von der Pfalz erhob sie im Jahr 1482 „mit erbern regulirten Swestern sant Augustinsregeln der Observanz," und erlaubte ihnen, so lang sie sich in der

Observanz halten, und sich ir Hendbrot erneren sollen und müssen, daß sie mogen zween wollen Webstüle, und vier Lynen Webstule haben und halten, und was sie daruff erarbeiten, und machen werden, das sollen sie macht han, in oder usserhalb der Stat Crutzenach Bürgern, oder andern, wo in fuge, zu irem nutz zu verkaufen, oder zu vertrieben, oder umb ein zimlichen Lone zu arbeiten ꝛc." (Urk. bey *Würdtw.* Monast. pal. V. 346 sqq.) Als nun das im Jahre 1140 von Wolfram v. Stein, und seinem Sohne Sifrid für regulirte Korfrauen St. Augustinordens gestiftete Kloster St. Peter bey Kreuzenach „in quo à longis retroactis temporibus per moniales diuinus cultus totaliter neglectus, — prout negligitur de presenti, ac in dicto *monastio sci Petri* propter dissolutam vitam, quam moniales ibidem duxerunt, à viginti annis citra et vltra plures quam due moniales non extiterunt, nec sunt de presenti" im J. 1437 aufgehoben ward, und dessen Güter und Renten der benachbarten Kanonie Pfaffenschwabenheim einverleibt wurden, (S. die Bulle P. Eugen IV. v. d. J. bey *Würdtw.* c. l. p. 339 sqq.) so versetzte dieß Kanonie jene Nonnen aus ihrer Klause in das jetzt leer stehende St. Peterskloster, und räumte ihnen im Jahr 1491 einen gewissen, in Kreuzenacher Marke gelegenen, jenem Kloster vormals zugehörigen Gütertheil zum Unterhalt ein, wie nachstehende noch ungedruckte Urkunde bewähret: „Wir Fratres Hermannus von Battenburg, Prior, und der gantz Conuent gemeynlich deß Closterß unser lieben frauwen zu Swabenheym, Regulierer Canonicken Ordenß Sant Augustinis, Mentzer Bistumbs, dun kunt und erkennen In diesem offen brieffe vor uns und alle unser Nachkomen, das wir recht und reddelich mit wol erndrechtigen bedachten Willen gegeben han, und geben in crafft und macht In der besten forme, als gifft macht haben soll, luterlich umb Godes willen, unser stede deß closters zu Sant peter by Crutzenach gelegen, mit allem begriff syner Marck, nichtes ußgescheiden, ersucht und unersucht, gebutze, wyngarten, eckern, wyssen, garten, büschen, welden, felden, wassern und weyden, zynsen und gülten von sollicher Mark fallende, wie das namen hat, als wir das biß here Jare und lange zyt beruelichen besessen han, nichtes ußgescheiden, In berürter mark und becirk, den Innigen geistlichen sustern Mater und Conuent unsers ordens, und Iren nachkomen, die bißher gewont han zu Crutzenach in der Clusen bubenCapellen genant, mit sollichen Vorworten und underscheit nachfolgende. Zum ersten ist berett, obe den egentl. sustern oder iren nachkomen einige Indrage oder Hynderniß geschee In kurtzer oder langer zyt, also das sy verlossen wollen oder musten die vorgen. Stede, so sollen wir Prior und Conuent megentl. und unser nachkomen mit nicht verplicht sin eynigen abdrag oder sture zu thun den vorgen. sustern an Buwe und besserunge, weß sie dar angelacht hetten. Ist auch berett, das yetzunde Mater und Conuent, und alle ir nachkomen zu ewigen tagen In keynerley wiß heymlich oder offenbar durch sich oder yemants schaffen zu thun erwerben oder bestellen einiche Privilegia oder fryheit von bebstlicher oder furstlicher macht, oder von anderßwo, die uns Priori und Conuent, oder unsern Nachkomen unstaden und beswerunge bringen möchten In eynigen Dingen. Auch ist berett In sellicher unser übergebunge, das die egentl. sustern ir nachkomlinge keynchen Buwe anzufangen oder eyniche gut des vorgen. Becirks verkeuffen, versetzen, verwenden oder zu ewigen tagen zu verlyhen, ane wissen, verhenkniß, und willen unser, und unser Nachkomen. Ist berett, obe die egemelt. sustern, ir nachkomelinge, das Got verhalten wolle in syner gnaden, fielen und abstendig würden von orem küschen leben, und widder ire regel und statuten lesterlichen deden, alsdan ane widderrede soll unser gifft und Gabe vorgencrafftloiß und unmechtig sin, und als dan ane alle widderrede zu unsern Handen steen als hüt zu tage vor dat. dieß brieffs, und damit sollen wir Ine nicht verplicht sin widder zu geben ane allen Iren buwen und besserunge In vorgen. Marke geschehen. Noch mer ist berett, das die megen. Sustern, ire nachkomen zu dank nemen sollen, obe wir Prior und Convent, unser Nachkomen, Ine geben oder zustellen eynen oder menr uß unsern priestern, sy mit den h. sacramenten zu versorgen, und In keynerley wyße dar widder schaffen oder thun, und auch sust keynen andern priester ane unsern wissen und willen nemen oder kiesen sollen, Sunder alle zyt uns Prior und Conuent, unsern Nachkomen ire reuerencie und obediencie alle zyt zu bewysen, keyniche suster In Ire Versamenunge uffzunemen, oder eyn Mater zu kiesen ane wissen unsers Priors oder nachkomen. Zum lesten ist berett, uff das unser gifft und gabe Im gedechtnisse sye und blibe der egentl. sustern, Irer nachkomelingen, sollen sye Jerlichen, und alle Jar besunder, zu Sant Martinstag sich ertzeigen mit Dankberkeit uns zu geben verplicht sin von sollicher Mark und becirk ane alle Hynderniß eyn rinschen gulden an golde zu Crutzenache genge und gebe, mit eynem Corporal von eynem guden wyssen lynen duch, Geferde und argliste In vorgen. Artikeln und puncten ußgescheiden. des zu rechtem

Urkunde rc. — vnd zu merer sicherheit flisslich gebeten die wirdigen geistl. Hrn., Hrn. Johan eschaw, Prior des Closterß vnser lieben frauwen zu Hertzenhayn, vnd Hrn. Johan von Grunenberg, Prior des Closterß Sant Xpofers zu Reuerßburg, beide vnsers heil. ordenß, das ire Jcklicher syn Prioratus sygel by die vnsere sigel anhengen wollen; des wir Priores egentl. rc. Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, nonagesimo, primo, vff Suntag Letare zu halber fasten." — Erzb. Berthold ließ sie darauf durch seine Commissäre 1495, M. Jul. in ihr neues Kloster einführen. (Urk. bey *Würdtw.* c. l. p 352 sqq.) Sie wohnten hier ruhig, bis Kurf. Friderich IV. v. d. Pf. im Jahr 1568 auch dieses Kloster einnahm, und die Klosterfrauen zur Annahme der neuen Lehre bereden ließ; allein mit Verlassung des Klosters, auch aller Habe und Güter, wanderten sie aus, und baten Erzb. Daniel um Obdach und Wohnung. Der Erzb. versetzte sie anfänglich in die, ehemahls von Tertiarierinnen bewohnt gewesene St. Margarethen Klause nach Mainz, und darauf ums Jahr 1568 ins Kloster Eibingen. Daß sie dieses Kloster um diese Zeit bezogen haben, bewährt die Urkunde des Erzbischofs vom Jahre 1575, wo es heißt: „cum *ante aliquot annos* vos in monasterio S. Petri prope Crucenacum existentes, propter nova dogmata expulsae nobis supplicaveritis, ut in nostra ditione aliquod monasterium — constituere dignaremur: nos tunc pastoralis nostri officii memores — vos in monasterium *Eibingen* — ubi paucitas personarum eo tempore erat, — transtulimus et collocavimus etc.

f) Indem von der Geschichte dieses adelichen, vor der alten Stadt Kreuzenach gelegen gewesenen Klosters, St. Peter genannt, fast gar nichts bekannt ist: so liefere ich aus dessen Urkunden nachstehende kurze Anzeige: Es ward nach der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts von den HH. von Stein, woraus die Rheingrafen, nachherige Klostervögte, abgestammet, für regulirte Korfrauen des Augustinerordens gestiftet, und mit beträchtlichen Gütern ausgesteuert. K. Frid. I. nahm sie in seinen Schutz, und Erzb. Conrad I. verlieh ihnen 1196 die Wahl eines eigenen Probstes, dem sie, doch ohne Nachtheil ihrer Güter und Lebsucht, den nämlichen Gehorsam, wie ihrer Meisterin, zu leisten hätten, (Dat. *Mogunt.* XIV. Kal. Dec.) emanzipirte es auch von der erzb. Advokatie. Rheingr. Sifrid II. versetzte im Jahr 1324, nebst seinem Sohne Johann um 600 Pfd. Heller, „der Meistersin vnd dem Conuente des Closters zu Sente Peter by Crutzenach Sente Augustinis ordens — alle vnser fodihe, vnd alles das recht vnd gewende, die wir han — vff dem Closter zu Sente Peter, — vnd vff irem Hoffe vnd vff allem Irem gude zu Wilre vnd vff allim dem Ende, wa sie das hant, da wirs zu thune han von Gerechtis wegen, oder von fadihen wegen rc." — Und dieses wählte darauf den Gr. Johan v. Spanheim und nach diesem seines Bruders Sohn, Gr. Walram zu seinem Vogte. Erst im Jahr 1495, Mont. nach Cantate, lösete Rheingraf Johann V. die Vogtey wieder ein, und verzieh auf das Atzrecht, Dienst, Lager u. a. Gerechtsame, jedoch unter dem Vorbehalte 60 Malter Vogthaber, 3 Wagenfuhren, und dem Rechte, zwey Jungfrauen in das Kloster aufzunehmen, in demselben mit dem Probste gute Ordnung einzuführen, und auch stetes feyerliches Jahrgedächtniß zu verlangen rc. — Die Erzählung aller Schicksale dieses Klosters würde mich hier nur allzuweit abführen; ich bemerke daher nur, daß es bis ins Jahr 1568 bestanden habe, da die letzte Vorsteherin, Otilie, genöthigt worden, solches mit ihrem Konvent zu verlassen, und es sammt allen Gütern und Gefällen an Pfalz und Baden abzutreten. Aus dem um das Kloster gelegenen, beträchtlichen Hofgute erwuchs der heutige sogenannte Rangerhof. rc.

g) Urk. bey *Gud.* IV. 727.

h) Die Ursprünge des Klosters St. Agnes auf dem Dietmarkte zu Mainz, sind einem *Joannis*, Chron. T. II. S. R. M. u. a. unbekannt geblieben; ich trage sie daher hier in der Kürze nach. Das von Erzbischof Sifrid II. zur Verpflegung des Hospitals zu Mainz nach dem Muster des von P. Innozenz zu Rom errichteten Hospitals de saxia, unter dem Orden und Namen des heil. Geists, mit gewissen Regeln versehene, klosterähnliche Konvent, bestand aus Brüdern und Schwestern. Seye es aber, daß Uneinigkeit, oder andere Gründe im Mittel lagen, genug, die Schwestern wurden ums J. 1250 von den Brüdern getrennt, und der Güterfond ward vom Bürgermeister und Rathe zu Mainz, nach der noch ungedr. Urk. v. J. 1254, verhältnißmäßig getheilt; doch blieb noch Manches gemeinschaftlich. Die Schwestern bezogen ein eigenes Haus auf dem Kilstock, und traten bald darauf zur Regel der Zisterzienser über, erbaueten ums J. 1274, Ausweis einiger noch ungedr. Ablaßbriefen ein förmliches Kloster und Kirche, und fanden dabey die wohlthätige Unterstützung mehrerer Patrizier-Geschlechter, vorzüglich jenes der von Landeck, welche gleich

wohl irrig für Stifter angegeben werden. Das Uebrige s. bey *Joannis*, c. l. Noch im XIV. Jahrh. waren daher manche Gefälle zwischen diesem Kloster, und dem Hospital zum heil. Geist gemeinschaftlich, die nur erst allmählig durch Tausch, Abtretungen ꝛc. in der Folge wechselseitig ausgeglichen wurden. Eine Geschichte der Stadt Mainz ist für die Ausführung dieses Gegenstandes näher, als diese Schrift geignet.

i) Sie ist noch ungedruckt; daher wir sie aus der Urschrift auszugsweise hersetzen:

„*Joannes Suicardus* dei gratia S. Mog. sed. Archieps, S. Ro. Imp. p. Germ. Archicanc. ac princeps Elector, Religiosis, deuotis nobis in Christo dilectis, Matri et Conuentui monasterii stae *Agnetis* in ciuitate nra Moguntina, eiusq. sororibus tam praesentibus, quam futuris, regularem vitam, et ordinem S. *Augustini* professis salutem in Dno sempiternam. Cum ante aliquot annos vos in monasterio *S. Petri* prope *Crucenacum* existentes, propter mutatam ibidem religionem nostram Catholicam expulsae, ac in monasterium nostrum *Eubingen* in Ringauia de consensu predecessorum nostrorum receptae, tandem in monasterium nostrum *S. Agnetis* in ciuitate nra translatae fueritis, ac, uti edocti sumus, in eo hactenus laudabiliter vixeritis, ac diuino obsequio mancipatae nihil alienum à regulari vita egeritis, ac ea intentione in perpetuum in eodem permanere, et diuino cultui operam dare incessanter precibus juxta regulam vestrae religioni praescriptam vacare velitis: Nos supplicationibus vestris inclinati — praesentibus statuimus, ut perpetuis futuris temporibus in eodem monasterio nro scae Agnetis permanere, divinum cultum inibi peragere, et regularem vitam sub habitu vestro ordini conueniente transigere possitis et debeatis, et insuper vobis omnium bonorum eiusdem monasterii administrationem decernimus et concedimus, uolentes etc. — In quorum etc. — Datae apud arcem S. Martini in ciuitate nra Moguntina, vigesimo quinto Julij, Anno Dni Milles. sexcentesimo, quinto."

Gleichwohl verschmerzten unsere nun ruhig untergebrachte Agneserinnen ihren verlornen Stammsitz und Güter zu Kreuzenach noch im XVII. Jahrhundert nicht, wie nachstehender Vorfall bewähret: Durch den Vorschub Wilhelms Mrkgrf. zu Baden hatten die Jesuiten mittelst der spanischen Regierung zu Kreuzenach, an letzterem Orte ein Collegium errichtet, und zu ihrem Unterhalt, vermöge Dekrets Kais. Ferdinands II. d. d. 19. Nov. 1631, das Kloster Pfaffenschwabenheim und jenes St. Peterskloster erhalten, in deren Besitz sie auch durch den k. k. General Gallas, und den Gubern. R. v. Walmerode 1636 eingesetzt wurden. Der General der Windesh. Kongregation aber, deren Glied jene Kanonie war, verlangte die Restitution derselben, und fand an der von der Span. Infantin Elis. Clar. Eugenia zu Kreuzenach angeordneten Regierung, an dem Card. Infanten, und dem Staatskanzler mächtige Unterstützung; beyde Theile suchten sich aus dem Besitz zu verdrängen, und hinwieder zu schützen. Die Sache ward endlich vom kaiserl. Hofe sowohl, als der span. Regierung, an den Erzbischof zu Mainz als Ordinarius, zur Entscheidung verwiesen; hier fand man nach langem Umtriebe für das Angemessenste, beyden Partheyen den Weg der Güte zu empfehlen. Wirklich kam auch im Jahr 1648, M. Okt. zwischen gedachter Kongregation, u. den Jesuiten ein Hauptvergleich zu Stande, wodurch letzteren die Kanonie Pfaffenschwabenheim und das Kloster St. Peter zu Kreuzenach mit allen Gütern und Renten auf ewig abgetreten ward. Wie aber diesen Handel unsere Mainzer Agneserinnen angesehen haben? ersehen unsere Leser aus folgender Archivalnote, die wir aus der von der Mutter derselben eigenhändig gefertigten Urschrift hersetzen: „Demnach denn 10. Brachmonnats pater Johannes Kauffunger der Societet Jesu Jetziger Zeytt zu Creuznach procurator vndt Pfaherer, mir Ends benandien furbracht, wie daß ihm die Abnutzung vndt verwaltung deß closters sancti Petri bey Creuzenach vbergeben, vndt ihm aber wegen der fischerrihey vmbs Closter her vmb einigen intrag geschehen wolle, zu wissen begerte, waß eß für ein beschaffenheitt mit derselbe hett, alß hab ich ihm zu andworrdt geben, daß Closter gehöre vnserem Conuent vndt Gotteshauß zu, werden eß auch niemand abtretten; die Canonici regulares haben nicht darmit zu schaffen gehabt, viell weniger befugt, deßelbigen Nutzung der Societet zu vbergeben; die weill aber ermelder pater etliche tegh hernach abermahl anrechung gethann vndt begert, ich wolte vnbeschwerdt ihm zu seinem Behulff eihnen schriefftlichen schein mit theilen, daß mir daß Closter Sancti Petri ansprechen, hab ich nach gehaltenem Rath mit meinem Conuent Ihm solches nit verwaigern können: betenen derohalben, daß solches Closter vns zustendig sey, vndt daß

wir solches wieder mäneiglich zu versegten gemeint sein. Zu Urkhundt hab ich diesen schein mit Verwissen deß Convents vnderschrieben, vndt vnsern gewohnlichen Insigel angehenngt. so geschehen den 19. Brahmonatt 1650.

(L. S.) Sophia Müntzentallerin
Mutter St. Agnesen.

Der Prokurator des Kolleg. zu Creuzenach meldete desgleichen an die regulir. Korherrn diesen Vorgang, und bat, die Windesheimer Congreg. möge den Einspruch durch gütliche Unterhandlung mit den Klosterfrauen heben, und diese zum Verzicht auf das Petersklofter bestimmen; hier der Auszug aus der Originalminute im Provinz. Arch. des Oberrheins:

„Admodum reverende Dne.
Pax Christi.

Feriit non ita pridem aures meas rumor à nonnemine ad me perlatus, quod Conventus monialium sanctae Agnetis Moguntiae praetendat jus ad monasterium S. Petri, cuius usumfructum Congregatio Windeshemensis tanquam ad se citra omnem controversiam spectantem, per nuperam compositionem Provinciae rhenanae superiori societatis nostrae transcripsit, eoq. grauius, quo minus praevisus, cum scirem, à parte nostra optima fide processum, à vestra vero errorem in substantia rei, assignando, quod illorum non erat, commissum animadverterem. Angebat vehementer animum meum iniectus scrupulus, nec tamen rumori soli mihi insistendum iudicaui. Hinc Moguntiam 9. huius excurri, rei veritatem ab ea ipsa, à qua rumor principio emanarat, Domina scil. Matre memorati Conuentus, exploraturus. Primo statim congressu, cum de piscandi iure circa monasterium S. Petri, quod nonnulli nobis controuertunt, instructionem aliquam, seu informationem peterem, intulit illa: Monasterium S. Petri nostrum est. Nulli vnquam cedemus. Non spectat ad Canonicos regulares, ac proinde de illo disponere non potuerunt. In manu nostra sunt documenta, Sigillum etc. Emmus Archieps et Capitulum Metrop. Coenobii nostri protectores, ius nostrum tuebuntur etc. Imo eadem Mater et Capitulum dicti Conuentus S. Agnetis protestationem in forma contra nos emisit, cuius tenorem in adiecta charta cum hisce destinaui. His auditis cognitisq., cum nemo sani iudicii et rerum intelligens, à nobis aut exigere merito possit, aut suadere velit, ut nos, alienae, minime nobis necessariae ac proficuae liti immiscendo, invidiae, calumniae, ac ludibrio exponamus, visum fuit, denuo monasterii Schwabenheimens. vsumfructum, quem cessimus, apprehendere, ad euitanda plurima eaq. grauissima, que hinc inde suboriri possent, incommoda; quod re ipsa sslenniter feci etc."

Der weitere Verlauf gehört nicht hieher; genug, zu wissen, daß durch die bald darauf erfolgte Friedens-Exclution, Kurpfalz in seine untere Pfalz, und die sämmtl. okkupirte Klöster daselbst, restituirt ward, die Jesuiten diese allenthalben räumen mußten, folglich jener Vertrag und Protestation unserer Agneserinnen für ewige Zeiten hinfällig wurden, wobey es auch bis auf unsere Zeiten verblieben ist.

k) *Joannis*, I. 194. Die Urkunde ist noch ungedruckt.

l) Rupertsberg blieb so lange Ruine, bis in den ersten Jahren unseres laufenden Jahrhunderts diese von der französ. Regierung verkauft, und vom Käufer abgebrochen ward.

m) Ungedruckte Urkunde.

XLI. e. St. Georgenklause unter Bischofsberge.

S. Georgenklause unterhalb Bischofsberg. Der Anonymus, d. origine Caenobli S. Joannis in Ringavia a) setzt die Urstände dieser Klause in das J. 1090 und gibt für den Stifter derselben den Erzb. Ruthard an, welcher, wie wir oben sahen, das Be-

nediktinermannskloster Bischofsberg gegründet hat. Wäre dieses Datum wahr, so wäre diese Klause früher, als das nur erst im J. 1106 erbauete Bischofsberg bestanden, — welchem aber die Geschichte widerspricht. Nach Trithem. b) ist Rheingr. Richolf Stifter, welcher solche am Fuße des Bischofsberg angelegt haben soll, als eine Anstalt, in der junge Frauen unter der Aufsicht eines zeitl. Probsts zur Eingezogenheit und Frömmigkeit erzogen werden sollten; die Tochter Richolfs, Namens Werntrud, und die Gemahlin seines Sohns, Rheingr. Ludwig, Lutgard genannt, sollen eben in dieser vom Vater (Schwiegervater) hauptsächlich für die erste gestiftete Klause auch den Schleyer angenommen, und diese mit vielen Gütern bereichert haben.

Das Wahre der Sache ist: Bischofsberg war ein Doppelkloster. Nicht in die nur erst späterhin errichtete Klause, sondern eben auf jenen Bischofsberg traten Werntrud,c) ihr Bruder Rheingr. Ludwig III. und seine Gemahlin Luitgard ein, um der Regel des h. Benedikts zu folgen. d) Indem das Jahr unbekannt ist, in welchem jene Klostergemeinschaft aufhörte, und in dessen Gefolge unten am Berge die Klause entstanden ist: so läßt sich nicht verbürgen, ob Werntrud und Luitgard eben auch noch dort gelebt, oder bereits vorher auf dem Bischofsberge gestorben seyen; jedenfalls aber dürfen wir annehmen, daß sie kein Werk dieses rheingräfl. Astes, sondern unmittelbar des Kl. Bischofsberg gewesen seye, dem diese Sonderung aus guten Gründen, und die Erbauung der Klause späterhin von erzbischöfl. Seite zugeschoben ward. Diese geschah nun wahrscheinlich an dem Orte, wovon es in der Urk. v. J. 1130 e) heißt: „curtim quandam, que è regione montis proxima adjacet, cum appendente sibi prediolo etc.“ welchen Hof der obige Rheingr. Richolf, seine Gemahlin Dankmud, und ihr Sohn Ludwig der Probstey Bischofsberg lange vorhin geschenkt hatten. Wenn daher Gudenus f) von den in einer andern Urkunde vom Jahr 1140 vorkommenden reclusis in eodem loco, behauptet, es seye diese Clusa S. Georgii zu verstehen: so kann ich meinen Zweifel hieran, nach dem Obigen, nicht verbergen, indem es sich doch ansonst gebührt hätte, dieses Orts spezifisch, und nicht unter dem Ausdrucke: in eodem loco (Bischofsberg) zu erwähnen.

Die Klause war inzwischen von ihrem Ursprunge an, bis auf ihren Untergang stets dem Orden der Benediktiner treu verblieben, und bestand aus lauter adelichen Jungfrauen, wie zu Eibingen, womit auch die Klause geistlich verschwestert war. Der Verfall der Disziplin und häuslichen Wirthschaft hatte aber im XV. Jahrhundert Bischofsberg und die Klause in schlechten Ruf, auch ihrem Untergange nahe gebracht. Nach vorgängiger Untersuchung beschloß daher Erzbischof Theodorich im Jahr 1452 die Klause zu unterdrücken, und den Klausnerinnen zu erlauben, sich anderswohin zu begeben, ihr noch übriges Vermögen aber dem Bischofsberge, zu besserm Wiederaufkommen zuzuwenden. g) Dies geschah. Der Abt versprach der Meisterin Lukard v. Schwalbach, jährlich für ihren Unterhalt 50 fl., womit sie auch den Abschied nahm; h) allein den Klausnerinnen wollte es nicht fügen die Klause mit leerer Hand zu verlassen; sie jagten daher die Mönche, und selbst die erzb. Commission, welche Besitz ergreifen wollten, fort, und setzten sich förmlich entgegen; als alle Wege der Güte nicht verfiengen, that sie der Erzbischof in den Kirchenbann; der sie dann endlich zwang, sich der obrigkeitlichen Anordnung zu fügen, und die Klause zu räumen. i)

a) Bey Schannat, Vindem. I. p. 154.

b) Chron. Hirsaug. ad A. 1108.

c) Erzb. Adelbert sagt in einer Urkunde vom Jahre 1130 (bey *Gud.* I. 82): „Insuper filie *Richolfi* Comitis, iuxta monasterium *S. Albani* recluse etc.“ — hiernach wäre also Werntrud gar zu Alban eingesperrt gewesen; andere wollen dies erklären durch den Umstand, daß Bischofsberg damahls noch nicht von der Abtey St. Alban emanzipiret gewesen ist.

d) Urk. 1123. „*Ludewicus* Comes in Rinegawe cum vxore sua *Lutgardi* subdens se in predicto loco (Bischofsberg) sci Benedicti regule etc.“ — Urk. 1130 (bey *Gud.* I. 84) „obtulerunt etiam (*Richolf* et *Dancmut*) filium suum et filiam (*Werntrud*) in eodem loco (Bischofsberg) etc.“

e) Bey *Gud.* I. 81.

f) Not. zu I. 127.

g) Der erzbisch. Inkorporations-Auftrag vom Jahr 1452 (bey *Würdtw.* N. S. D. VIII. 43.) sagt ausdrücklich: „ut debita observantia ad illud (monast. S. Joannis) introduci et in eodem conservari posset, *cessaretq. impedimentum reformationis et observantie per existentiam et permanentiam monialium in monasterio Clusen, prefato monasterio contiguo*, ipsum monasterium in *Clusen* prefato monasterio sci *Johannis* incorporaretis etc.“

h) Weil Luckele (Lutgard) v. Schwalbach in die Einverleibung gehehlet, und, um sie zu beschleunigen, ihr Klösterchen verlassen, erlaubte ihr Erzb. Ditherich, in ein anderes Bened. Kloster zu treten, und bis zu ihrer Unterkunft bey ihren Verwandten, auf ihre Rechnung, im Ordenshabite sich aufzuhalten ꝛc. S. die Urk. 1453, bey *Würdtw.* N. S. D. VIII. 40. — Sie kam nachher ins Kloster Rupertsberg. Die übrigen Klausnerinnen wurden mit Gewalt ausgeschaft, lebten ohne Orden und Habit bey ihren Freunden, ohne eben einen großen Geruch der Frömmigkeit um sich her zu verbreiten.

i) S. darüber die Erzählung bey *Joannis* I. 764. 2. 4. u. bey *Trithem*, Chron. Hirsaug. ad A. 1453, der sich jedoch um das Jahr verstossen. — Das erzb. Dekret an alle erzstiftl. Pfarrer, diesen Kirchenbann allenthalben auf den Kanzeln zu verkünden, s. bey *Gud.* II. 311. Und das Commissionsdekret des erzb. Vikariats an die Pfarrer zu Winkel, Geisenheim, Lorch, Oesterich, Eltvil, Johannisberg, Rüdesheim und Algesheim, die widerspenstigen drei Klausnerinnen als exkommunizirt zu verkünden ꝛc., sammt dessen Vollzuge, steht bey *Gud.* IV, 311. — Nach Aufhebung des Klosters Johannisberg kam die aus einem Hofe und Kapelle bestehende alte Klause an die Grafen v. Schönborn, daher sie den Namen Schönborner Klause erhielt. Der Hof diente vormals auch nicht selten zur Haltung der Rheingauischen Generalversammlungen, nachdem die Lützelnaue verschwunden oder verlassen ward. Aeltere Akten (bey Schunk, Beytr. I. 249. III. 92, 98, 199) nennen den Ort: zu St. Nikolaus, welches unsere obige Meinung zu bestätigen scheint, daß ursprünglich der Schutzheilige des Bischofsbergs St. Nicolaus gewesen, dieser aber, da davon die Nonnen abgesondert, und in die für sie errichtete Klause gewiesen worden, St. Nicolaus mit ihnen solche bezogen, und für die Mönche St. Johann eingetreten, oder den Sitz dort allein behauptet habe.

XLII. Beghinen, — Reklusen, — Gotteshäuschen.

Außer allen diesen, an bestimmte Regeln gebundenen Ordensversammlungen aber, war unser Rheingau auch noch überaus fruchtbar an gewissen Geschöpfen weibl. Geschlechts, welche sich dem Weltgetümmel entzogen, und in geistlicher Beschauung, bald einzeln, bald in kleinen Gesellschaften beysammen wohnten, dort unter frommen Leben sich mit ihrer Handarbeit nährten, und, weil Manche keinen Bräutigam hienieden fand, oder begehrte, dafür unsern Herrn Jesus Christ aufnahmen. Sie waren und hießen theils Reklusen, — theils Beghinen. *)

Die Reklusen lebten eingeschlossen in kleinen Zellen, (Klausen) welche dicht an Kirchen und Klöstern erbauet waren, und daher Klausnerinnen hießen. Sie wurden, so wie die Klausen selbst, vor dem Eintritte eingesegnet, die Zugänge vermauert, und diese nur in höchsten Nothfällen, bey Brand, Fluthen, Reparaturfällen, Krankheiten u. s. w. geöffnet. Ihre leibliche und geistliche Nahrung empfiengen sie aus dem Kloster, sahen und sprachen lebenslänglich, jene Nothfälle weggerechnet, kein menschliches Geschöpf mehr, und bildeten daher im ächtesten Sinne lebende Abgeschiedene, so wie ihre Behältnisse, wahre Grä-

her der Lebendigen. Auch unser Rheingau hatte mehrere Beyspiele dieser excentrischen Frömmigkeit aufzuweisen; nicht nur das Kloster Johannisberg, sondern auch manche weibliche Klöster daselbst, zählen in ihren Nekrologien und Urkunden aus den Zeiten vor ihrem Uebertritt zum Zisterzerorden, unter dem Titel: inclusa, oder soror reclusa, dergl. fromme Schwärmerinnen auf. [b]) Von solchen unzugänglichen Anstalten waren aber die Zisterzer keine Liebhaber, und mochten davon so wenig, als von Doppeltklöstern wissen. Einige trieben den Hang zur Abgeschiedenheit so weit, daß sie auch nach ihrem Tode ihre Ruhestätte nicht unter andern Menschenkindern zu finden wünschten; ihre Leichen wurden sonach in der Klause verscharret, die dadurch gewöhnlich einen erhöheten Werth ihrer Heiligkeit erhielt. Mit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts scheint aber, wenigstens in unserm Landstriche, das Reklusenwesen in Abgang gerathen, und durch ein anderes ersetzt worden zu seyn, welches unter dem Namen der Beghinen, sich hier noch weit mehr verbreitet hat, und daher eine genauere Entwickelung verdient.

Man hat sich unter Beghinnen keine Nonnen, — und unter ihren Versammlungen so wenig eigene Klöster, als unter ihren Haussatzungen, (Statuten) allgemein bestimmte Ordensregeln vorzustellen. Sie bestanden theils einzeln, theils in kleinen Gesellschaften von 2, 3, 4, 6, zuweilen auch mehreren Personen. Jene, welche einzeln lebten, wohnten theils in ihren eigenen, theils hierzu eigends gestifteten sogenannten Gotteshäuschen. Sie genossen den geistlichen Schutz, und hatten sich der besondern Aufsicht und Leitung ihrer Lokalseelsorger untergeben; sie lebten ohne besondere Gelübde, konnten ihren Stand willkührlich verändern, hatten keine Klausur, nährten sich auf ihre Hand, und sollten nur ein eingezogenes, frommes Leben führen. Mit ihrem Tode erlosch auch alles, und gewöhnlich blieb davon keine Spur mehr übrig.

Hingegen waren andere, wie gesagt, in kleinen Gesellschaften vereint, bewohnten bald eigene, bald gemiethete, bald aber eigends und ständig hierzu gestiftete Wohnungen, welche Häuser, Gotteshäuser hießen, von einem Heiligen benannt wurden, und sich von andern durch ein an die Thüre gemahltes weißes Kreuz auszeichneten. Ihre Oberin hieß nicht Aebtissin ꝛc., sondern Meisterin; sie lebten unter gewissen Statuten und Gehorsam, aber ohne eigene Ordensregel, *) und ohne eigene Gelübde der Armuth und Keuschheit; jede Schwester behielt ihr Eigenthum, worüber sie willkührlich im Leben und auf den Todesfall zu disponiren befugt blieb. **) Sie trugen keine besondere Ordenskleidung, sondern ihre gewöhnliche, jedoch von dunkler Farbe, nebst weißen Schleyer. Sie lebten von ihrem Handverdienste, — andere aber hatten feste Güter- und Renten-Fonds, waren mithin wie kleine Klöster, (Cellae) folglich stätig, die sich bey dem Abgange ihrer Glieder rekrutirten, da hingegen andere, dem Zwecke nach, mit dem Tode der Gesellinnen wieder aufhörten. Ihre Satzungen waren bald strenger, bald gelinder; sie konnten das Haus willkührlich verlassen, heurathen ꝛc.; aber auch nach Befinden daraus verstossen werden. Die ständige Beghinenhäuser waren in eine bestimmte Anzahl Pfründen, (Präbenden) getheilt, die der Stifter, oder Patron, oder sonstige Provisor zu vergeben hatte. Die geistliche Aufsicht über dieselbe war durchgehends den Ortspfarrern anvertraut; doch mag es seine guten Gründe gehabt haben, warum Erzbischof Gerhard II. 1294, ihrer allzugroßen Familiarität mit diesen im sogenannten heiligen Leben begriffenen Töchtern Schranken setzte; sie sollten sich, heißt es, an diesem Feuer nicht zu sehr erwärmen, damit der apostol. Geist ihrer Seelsorge nicht Gefahr laufe, die Flügel zu versengen. [c]) Bey solchen ständigen Häusern fiel dann auch gewöhnlich die Freyheit der Pfründnerinnen hinweg, über ihr im Hause befindliches Eigenthum, (ihr Seelgeräth ausgenommen) zu verfügen; dieses fiel, jeden Falls, sie mogten mit oder ohne letzten Willen sterben, dem Hause anheim; dies geschah auch, wenn sie nach dem Beyrathe der Discretinnen, von der

Meisterin und dem Provisor ausgeschafft wurden. Mit dem Unterrichte der weiblichen Jugend der untern Klasse beschäftigten sich auch unsere Rheingauer Beghinen, ja, einige von Geisenheim legten sogar zu Mainz hierzu eine eigene Anstalt an, welche auch nach ihrem Tode noch lange, und im Ansehen, fortbestand. [d])

Das XVI. Jahrhundert war aber auch diesem Institute tödlich. Bereits lange vorher *) war die Zucht der Beghinenhäuser so tief gesunken, daß der Name einer Beghinen mit jenem einer ausschweifenden Weibsperson fast allenthalben für gleichbedeutend, und wahres Schimpfwort ward; auch herrschte der schlimme Zeitgeist, der damahls in alle Winkel kroch, und dieses Wesen mit tiefer Verachtung und Spott umgeben hatte, so strenge, daß die Meisten ihre Häuser willkührlich verließen, und das heilige Leben an den Nagel henkten; dadurch wurden jene leer, die Stifter oder ihre Geschlechter nahmen die Güter und Renten zurück, und anderswo wurden sie von geistl. Obrigkeitswegen zu bessern Zwecken verwendet.

a) Ob sie diesen Namen von der h. Begga, Tochter Pippins (v. Landes) wie *Miraeus*, Don. Belg. l. c. 112 behauptet, oder von einem gewissen Lambert Begghe, der ihnen zuerst eine Lebensart vorgezeichnet haben soll, wie die große holländ. Chronik aufs Jahr 1168 versichert, herleiten? will ich nicht untersuchen; s. darüber des gel. Ant. Matthäi unvergleichliche Noten zu den uralten Testamenten, welche sich hinter dessen Ausgabe von A. Alciat's, u. a. Episteln, S. 480 fgg. befinden; die hist. richtigste Meinung ist wohl diese, daß schon im VIII. und fgg. Jahrhund. überaus viele Jungfrauen und Wittwen theils allein, theils in einer kleinen Anzahl beysammen, in Privathäusern gelebt, und sich freywillig, ohne einige höhere Vorschrift, bald die Regel des h. Augustins, bald des h. Benedikts zur Richtschnur gewählt, niemanden aber untergeben, oder verbunden gewesen; sie kommen in Urkunden und Nekrologien dieser Zeiten häufig unter dem Namen: Ancilla Dei, — Deo sacrata etc. vor. Dergleichen waren ursprünglich zu Mainz die zu Altenmünster, Nicomed ꝛc. Manche hievon giengen in der Folge in förmliche Klöster, oder in weltliche Stifter über; die meisten aber verfielen, und das ganze Institut war erloschen, und fast ganz vergessen, als zu Lüttich dieser Le Begge es erneuerte, und in eine bessere Form brachte. Als hernach die dritte Regel des h. Franz v. Assis bekannt ward, fand man diese für solche Geschöpfe am angemessensten, man gab ihnen hiernach eine graue Kleidung, (Sorores griseae) band sie an diese Regel und ihre Sammlungen (Beginenhäuser, nicht Klöster oder Kollegien) unterwarf man der Aufsicht und Leitung der mindern Brüder, oder anderer Weltgeistlichen. — Unläugbar ist inzwischen, daß das Begbinenwesen seinen Zug an den Oberrhein aus den Niederlanden genommen habe, woselbst es sich auch noch am längsten erhalten hat. Die weitern Schicksale derselben zu Mainz und im übrigen Erzstifte, gehören in die mainzer Geschichte.

b) S. *Mabillon*, Annal. O. S. B. Saec. III. Praef. Rheing. Beyspiele davon unten bey Bischofsberg — Rheingrafen.

*) *Gramaye*, Nivella, p. 9. (in Antiqq. Brab.) hat Recht, wenn er sie, wenigstens ihrer ältesten Eigenschaft nach, für „*medium* genus inter coenobiticam, et saecularem professas" hält.

**) Unter den vielen Beghinnen zu Lorch, zeichnete sich nach einem Not. Instr. vom Jahre 1351, 18. Jan. besonders die: „discreta matrona *Katherina* dicta *Baeharte*" aus, welche im gedachten Jahre der Karthause zu Mainz eine ansehnliche Schankung machte, und sich dort ihr Jahrgedächtniß stipulirte.

c) „Ne quandoquidem per ignem huiusmodi plus nimium incalescant, et aplico spiritui cure animarum periculum faciant. Numquid enim in choro apostolorum femine affuerunt? cum propinquat stipula, incendit ignem, flammigero igne percutit femina conscientiam, exuritq, fundamenta mentium, et si alligat quis ignem in sinum suum, vestimenta comburentur, aut qui per medios carbones ignis ambulat, pedes suos comburet. Quare, cum prima tentamina sunt clericorum feminarum frequenter accessus, et iste sexus generaliter reprehensibiles exhibet clericos, in virtute sce obedientie precipiendo vobis mandamus, quatenus etc."

d) S. davon oben unter Geisenheim.

e) Schon im Anfange des XIV. Jahrhunderts fanden unsere Erzbischöfe Gründe, ihren Herumschweifungen Züs gel anzulegen, und zu verordnen, daß hinführo keine unter dem Alter von 40 Jahren sich diesem Institute widmen solle. Im Prov. Conzil. Erzbischofs Peter vom Jahre 1311, heißt es davon:

„Item. juxta prioris Concilii statuta prohibemus, ne muliercule, que votum continentie emiserunt, mutantes habitum secularem, nec tamen alicui certe regule se adstringentes, per vicos passim discurrant, sed si proprie eis suppetant facultates, continenter vivant in suis domibus, et honeste; si vero sunt pauperes, manuum suarum laboribus et honestis seruitijs necessaria sibi querant. Plebanis suis sint subdite, et regantur consilio eorundem. Ad hec, quia iuuencularum beginarum *lapsus frequens, et evidens*, statum religionis deformat, et plurimos scandalizat: statuimus, ut nulla de cetero in earum numerum admittatur, nisi XL. etatis sue annum excesserit, et probate opinionis existat, sexagenarium numerum, quem prescripsit apostolus casibus assumendis, propter fragilitatem nostri temporis ad quadragesimum numerum restringentes."

XLIII. Der Adel im Rheingaue.

Dessen ursprüngliche Ministerialität, Würde und Diensten der Dienstmannen, — auch alte Personalfreyheiten.

Von Rheingau's Grundinstituten gehen wir nunmehr auf die Vision des politischen Zustandes seiner Einwohner im Mittelalter über, wo wir dann, schon von Anbeginn her, eine überschwengliche Menge von Freyständern (ingenuis) finden, deren sich eine überaus beträchtliche Zahl in der Folge ausschlüßig aus ihren Mitteln dem Kriegsdienste gewidmet, und auf die damit verbundenen Vorzüge und Ansehen gegründet, jene Klasse im XII. Jahrhundert zu bilden begonn, welche wir unter dem Namen: Adel, kennen, †) — die übrigen aber jenen diese Ehre gerne überließen, dem einträglichern Gewerbe und Nahrungszweigen in Städten und Flecken nachhiengen ꝛc. und daher Bürger hießen. Indem der salisch-freye Rheingau ursprünglich lauter freye Bewohner zählte, so begriff der Stand der Freystandschaft beyde heutige Klassen, Adel und Bürger, ohne Unterschied; — nur die folgende Trennung ihrer Beschäftigung und Lebensweise theilte sie vom Grunde aus ab, und veranlaßte natürlich, daß sich der Adel weit über den Bürgerstand erhob, wobey es auch in allen folgenden Zeiten geblieben ist. ††)

Frühzeitig aber, und wahrscheinlich schon mit dem erzstift. Erwerbe des Rheingaues, verband sich mit allen diesen Klassen, unbeschadet jedoch ihrer Freystandschaft, ein eigener Nexus, der die besseren Geschlechter (Parentelen) derselben, erblich und auf ewig dem erzbischöfl. Dienste widmete, nachher in ein ehrwürdiges Landgrundsystem erwuchs, und unter dem Namen der Dienstmannschaft, (Ministerialität) *) bekannt ward. *) Unstreitig trug Religiosität, und die ungemein hohe Achtung unserer primatischen Kirche, hierzu das Meiste bey. Diese Dienstmanne, zu allen Diensten, ausgenommen dem Lehn- und Burgmanndienste, gewidmet, durchströmten damahls alle Klassen der Rheingauer Freyständer; die Dienste waren in sich verschieden, sie waren aber doch lauter Hofdienste; — war der Erzbischof zu bedienen, ihm der Hof zu machen, **) sein Hof- und Kammergericht zu bestellen, war er zu begleiten, sein Hofstaat, Marstall, Garderobe, Küche und Keller zu besorgen, ꝛc. ꝛc. so war hierzu der Dienstmann berufen. Auch die niedrigen Dienste, die die erzbischöfl. Hofhaushaltung erhiesch, fielen auf den, obgleich aus einer untern Stufe außer-

wählten Dienstmann. [b]) Unbeschreiblich groß war auch wirklich damahls die Zahl der Rheing. Dienstleute; die Urkk. bey Joannis, Gudenus u. a. führen deren eine große Menge auf, sie könnte aber aus andern Urkunden leicht noch um das Doppelte vermehret werden.

Mit der Trennung unserer alten Rheing. Freyständer in Adel und Bürgerschaft, scheint jedoch die Dienstmannschaft dieser letzteren Klasse erloschen, und ausschlüßig auf die erste übergegangen zu seyn, die sich dann auch unter dem hinzugetretenen Lehnssysteme, neben ihrer hohen Auszeichnung, auch durch reichlich zugewandten erzstift. Güterbesitz, zugleich hoch geehrt, und wohl genähret befand. Ihre Menge und ihr Ansehen verschaffte ihnen auch frühzeitig in allgemeinen Landesangelegenheiten einen entschiedenen Vorzug, den unsere Erzbischöfe, wie jenen der Geistlichkeit, von jeher auch trefflich zu benützen wußten, um Dinge durchzusetzen, welche ihnen unter der Hand der andern Einwohnerklasse ins Reine zu bringen, überaus kritisch und schwer würde gewesen seyn. Sie besetzten zugleich die vornehmsten Aemter des Landes und einzelner Gemeinden, waren Vizedome, hatten die einträglichsten Villikationen, besaßen fast durchgängig die Schultheißen-Aemter, und hatten einige Flecken z. B. Lorch, Rüdesheim ꝛc. so ganz zu eigentlichen Hauptsitzen ihrer Kaste frühzeitig gestaltet. [bb])

Aber mit diesem Vorzuge waren auch viele ansehnliche, sowohl Personal- als Güter-Freyheiten verbunden, — nebst diesem auch eine erzstift. Unmittelbarkeit, wornach der Dienstmann von aller Gerichtsbarkeit der ordentl. Landesgerichte eximirt, und dem alleinigen erzb. Kammergerichte untergeben war. Indem nun diese Güterfreyheiten und Exemtion unserer Rheing. Dienstleute, in den so empfänglichen Kreis der adelichen Gutsfreyheit des dort eingesessenen Adels überhaupt übergegangen sind, wovon wir sogleich besonders handeln werden: so erwähnen wir hier nur der alten Dienstmannsfreyheit in persönlicher Hinsicht. Auch diese war abermahl in gar viele Zweige ausgebreitet, wovon gleichwohl gar viele durch den Wechsel der Zeit und Verfassung von selbst gänzlich aufhörten, andere hingegen ihre alte Breite und Form dadurch verloren, daß sie dem neuen Landes- und Regierungssysteme näher angepasset wurden, wobey freylich gar Manchen die Flügel mächtig beschnitten worden sind.

Unter die Aelteren, welche von selbst in der Zeit und veränderten Verfassung ihr Grab fanden, gehört 1) die Freyheit, wornach kein Rheing. Dienstmann außer Landes an fremde Gerichte berufen werden mochte, und alle ihres eingebornen Rechts (nativi juris) seyn sollten. Sie gründete sich auf die, für die erzstift. Dienstleute (familia) überhaupt, vorlängst, und schon im X. Jahrhundert eingeräumte ausschlüßige Schutz- und Gerichtsfreyheit, welche dem Erzstifte in der Folge durch eine Menge königl. Freybriefe bestätigt und erweitert worden war. Wirksam zeigte sie sich wirklich in mehreren Abheischungsfällen von alten königl. Hof- und Landgerichten zu Rothweil, Nürnberg, Rothenburg, u. s. w. hauptsächlich aber von den Fehmgerichten in Westphalen, Hessen u. s. f., welche unsern Rheing. Alten v. Adel manchen groben Spuck zugefügt hatten.

2) Die Freyheit, daß kein geistl. Richter auf ihre Person den Kirchenbann legen, oder ihren Hintersassen das Singen verschlagen (Interdikt) durfte, wenn nicht dazu ihres Erzbischofs (Dienstherrn) besondere Erlaubniß ausgewirkt, oder von ihm solches unmittelbar verordnet war. In Zeiten, wo dieses scharfschneidende Schwerd in den geringfügigsten Dingen in der That recht ärgerlich mißbraucht, dadurch aber Ruh und Eintracht nicht selten gar gröblich gestört ward, mußte unsern Dienstmannen eine solche Freyheit überaus willkommen seyn; das XVI. Jahrh. steckte es aber in die Scheide, und nun fieng der Werth jener Befreyung an sich zu verlieren, und hörte bald darauf gänzlich auf. [c])

3) Die Freyheit von dem Archidiakonal-Sendgerichte des Rheingaues. — Erzbischof Gerlach befreyete die Rheing. Dienstleute hiervon im Jahre 1357. Auch dieses Gericht scheint zuweilen durch Härte seiner Zensuren, noch mehr aber durch einen unbändigen Starrsinn, seine Beschlüsse in Wirkung zu setzen, am Ende zu einer allgemeinen Beschwerde der Landseingesessenen Dienstmannschaft den Anlaß gegeben zu haben; aber dahin konnten sie es nicht bringen, daß ihre Hintersassen, Gesinde ꝛc., davon verschonet blieben.

4) Freyheit von Personal-Verstrickung, und Asyl ihrer Burgen. Wie Letzteres unstreitig ein Stück der gemeinen Burgfreyheiten war, (worauf gleichwohl ein schlechter burglicher Bau keinen Anspruch hatte) so war die Wohnung eines jeden Dienstmannes von Adel, eben auch ein Landes- und Familien-Heiligthum, woraus weder der Besitzer, noch seine Angehörigen, mittelst Eindringens gewaltsam herausgeschleppt, oder darinnen Jemand verstrickt werden mochte. Neuere Zeiten haben aus dem Grunde der Oberlandes-Polizey hierunter wesentliche Veränderungen bewirket, das Recht der Burgfreystätten aber gänzlich außer Gebrauch gesetzt.

Wir übergehen noch andere kleine Freyheiten unserer Rheing. alten Dienstmannschaft, um zu einem wichtigeren Gegenstande, nämlich ihrer Gerichtsfreyheit, und ihren privilegirten Gerichtsstand, fortzuschreiten.

†) Das Bild der alten Verfassung unseres deutschen Landadels, wie es bisher von so manchen Schriftstellern manchfaltig zur Schau aufgetragen ward, wollte mir nie genügen; nur erst ein langjähriges, unmittelbares Eindringen in die Quellen verhalf mir zu jener Entwickelung, wovon ich, jedoch nur im Bezuge auf den niedern Adel, und hierbey in vorzüglicher Hinsicht auf unsern Niederrheingau, das Hauptresultat hier in der Kürze vorlege:

Unstreitig liegt der Saamen unseres heutigen niedern Landadels in den alten Ingenuis, Wehren, Freyen, welche unabhängliche Güterbesitzer waren. Jene, welche nicht mächtig genug waren, Lehn- und Dienstmänner zu haben, oder jene, welche kleine Reichsbenefizien besaßen, veränderten im Ausgange des XII vornehmlich aber im Anfange des XIII. Jahrhunderts ihren Titel, und nannten sich jetzt Milites, Kriegsleute; sie waren Militärpersonen, die zu Pferde dienten, die ihre Grundgerichtsbarkeit über ihre Hof- und Eigenhörige besaßen, und die man nicht vermengen muß mit den spätern Rittern, die lediglich eine persönliche Würde trugen. Ihre Anmeldung geschieht gewöhnlich durch das Wort: Miles zwischen dem Tauf- und Zunahmen; ein Franco Miles de Asceburne, ist soviel, als: Herr zu Eschborn; dahingegen, wenn das Wort Miles nach beyden Namen folgt, z. B. Hartmudus de Croneberg. miles, solches einen Ritter bezeichnet. (*) Als darauf in Urkunden das Wort Ingenuus außer Gebrauch kam, trat an seine Stelle der Unterschied zwischen Nobiles, Milites, Ministeriales. Die ersten begriffen die Klasse des hohen Adels; von den Militibus, denen das Glück nicht vergönnt hatte, sich zu jener Klasse hinauf zu schwingen, stammt der alte Militäradel ab, den wir eigentlich Reichs-Adel nennen können, weil ihr Stand von ihrer alten Dienstpflicht gegen das ganze Reich, oder von ihrer Freyheit abgeleitet werden mag. Eine noch andere Quelle des Adels war die Dienstmannschaft (Ministerium). Sie war in unserm Rheingaue bey weitem die ausgebreitetste. Der anziehende, ehr- und bequemlichkeitsvolle Hofdienst machte frühzeitig einen überaus großen Theil der freyen Erbsbesitzer nach ihm lüstern, und Hofehre gieng jetzt mit Kriegsehre in gleichem Schritte. Dabey gewannen beyde Theile: Der Dienstmann erwarb dabey Lehne zu Dienstmannsrechten, Ehre, Würde und Ansehen, Schutz für sein Eigenthum, Freyheiten im ausgedehntesten Umfange ꝛc. Der Dienstherr aber sahe sich durch diesen Weg glänzend und überaus bequem bedient, auch, seitdem der Dienstmann überdies zum Kriegsdienst gebraucht ward, seine Macht ansehnlich vermehrt. Sie stunden aber in der Echt, d. h. sie durften keinem andern Herrn dienen, noch mit andern, als Dienstleuten ihres Herrn sich verheurathen. Sie begannen den Namen von ihren Gütern anzunehmen, baueten und befestigten Häuser, woraus die Rittersitze, adel. Höfe, (Hovezaten) erwuchsen. Mit den Dienstmannen des Reichs, erhielten unsere Erzstiftische frühzeitig gleichen Rang und gleiche Rechte, auch ward unter ihnen die Echt verlassen. Jüngere

Söhne, welche keine Güter besaßen, behielten durchgehends den Zunamen ihres Vaters, während andere, die besondere Güter erhielten, oder neue Sitze erbaueten, sich den Namen davon aneigneten, und den Stammnamen verließen, woraus allein jedoch nicht füglich auf Grund- und Todtheilungen geschlossen werden mag, obgleich nicht zu läugnen ist, daß dieser Umstand viele Geschlechtsregister verdüstert hat, und der gemeinschaftliche Ursprung bey den meisten Geschlechtern des niedern Adels daher überaus schwer zu entdecken ist.

Von diesem Dienstmannschaftswesen stammt in der That der größte Theil unseres heutigen Rhein-Adels ab, den wir daher im Gegensatze der Reichs-Dienstleute, und des städtischen Adels, den Landadel nennen dürfen. Bemerkenswerth ist es dabey, und wir können es aus verschiedenen beurkundeten Beyspielen bewähren, daß einige rhein. Diensherrn, um ihre Dienstmannschaft zu vermehren, viele ihrer bürgerl. Hofhörigen gefreyet, und in den Dienstmannsstand erhoben haben; es wurden auch die Nachkömmlinge solcher Gefreyeten im 3ten oder 4ten Gliede den andern gleich geachtet, und ihre alte gefreyete Saalwehre oder ihr Sedelhof, in einen adel. Sess, (Hovtsaat) umgeformt.

Die Verstrick- und Verbindungen des Adels einzelner Bezirken unseres Rheinstroms, sowohl unter sich, — sie führten den Namen adelicher Gelöbde, — als mit benachbarten Fürsten, Grafen, Herren und Städten trugen zur Aufnahme unseres topischen Ritterwesens unendlich viel bey; wahrscheinlich bestand auch ein solches Gelöbde unter dem Adel des Rheingaues, welches jetzt im Archivwinkel modert.

In den ältern Urkunden finden sich durchgehends die Edle, die Kriegs- und die Dienstleute genau von einander unterschieden; — diese Benennung verfiel aber nachher. Man verlor das Herkommen und den Ursprung aus den Augen, und die Edle kommen allein vor, unter dem Namen: Ritter, und Knapen, (Edelknechte) d. i. Personen, welche die Ritterwürde empfangen hatten, oder sich darum bewarben. Als sich die Landeshoheit befestigte, nahmen diese Edle, ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, die erste und beste Gelegenheit wahr, sich untereinander, und mit ihren Landseingesessenen näher zu verbinden, und streueten dadurch den Samen zu der bald darauf entsprossenen förmlichen Landstandschaft aus. Dies war auch die Epoche der ersten Personalmatrikeln des Adels einzelner Bezirke; durchgehet man sie, so findet man darin, wie in den Gelöbden, und Bundsbriefen, alte und neue, ansehnliche und minder ansehnliche Namen untereinander aufgezählt, wobey man überhaupt nicht sehr engbrüstig zu Werke gegangen zu seyn scheint, wahrscheinlich aus Ueberzeugung, daß, je zahlreicher man wäre, desto größer die Kraft seye.

Wie nun Ein Mann und sein Gut vor Alters Eins und dasselbe waren, so ward natürlich das Ansehen eines Geschlechts nach dem größern oder mindern Ansehen der Güter beurtheilt, wovon es den Namen trug. Der Maasstab und die Stufenleiter des deutschen Mittelalters war hiernach: Grafschaft, — freye Herrlichkeit, (Dynastie, Herrschaft) — Herrlichkeit, (Allodiale) — belehnte oder Unterherrlichkeit, — alltägliches Gericht (Jurisdictio bassa, Vogtey) — Hoffsaat, (Sedelhof, mit seiner Zaun- und Pfalgerichtsbarkeit.)

Richtig und wohlerweislich ist es, daß fast der ganze alte Adel unseres Rheingaues vormahls von der Dienstmannschaft abgestammt seye; jene, welche ansehnlichere Dienste leisteten, hießen wohlgeborne Mannen, Schildbürtige, — die den Helm mit sich führen, — sie mußten ein Reisigpferd, mit gleisendem Harnisch, wohlerzugt, und sich dabey stets mit Zeug, Spies, u. a. Gewehr bereit halten. Sie genossen verschiedene Vorrechte, z. B. sie konnten durch keinen gemeinen Gerichts-Buddel geheischen, verstrickt, oder gepfändet werden, — waren nicht verbunden, sich gegen einen schoßbaren Burger im Gerichte anzudingen, sondern dieser mußte ihm einen Mann gegenüber stellen, der solche Rechte, als der Dienstmann genoß, — waren frey von aller Schatzung und Ungeld, Landzoll, Accisen, und trugen nur im äußersten Nothfalle auf landes- und dienstherrliche Bitte, zu der von ihnen bewilligten, davon genannten Bede bey; — ein wohlgeborner Dienstmann des Rheingaues entschlug sich, im Bezüchtigungsfalle eines Todschlags, mit der Selbstdritten Hand, anstatt der Bürger solches mit der Selbstsiebenten zu thun schuldig war; u. s. w. — Von schildbürtigen Dienstmannen waren aber die gemeine oder freygekaufte Dienstleute unsers Rheingaues gar sehr unterschieden; jene mußten von 4 freyen Ahnen erweislich abstammen, — diese hingegen waren noch bis zum dritten Knie vom Dienstmannsrechte ausgeschlossen. Ueberhaupt ist es richtig, daß, wenn in Urkunden dieses Landstrichs der Ausdruck: unsern Mannen und Dienstmannen vorkömmt, darunter nur jene Schildbürtige verstanden werden, welche mit dem spätern Ausdrucke: Ritterschaft, bezeichnet waren; gemeine Dienstleute

daselbst, sind meistens unter dem Namen: Hausleute, Hofsmänner bekannt. Das alte Weisthum des Rheingaues 1324 erwähnt ihrer gar häufig.

Ob die gesammte Rechte und Freyheiten der Rheingauer Dienstleute jemahls in eine förmliche Landhandfeste (Pancharte) gesammelt worden seyen? weis ich nicht; genug, sie waren durch ein festes Landherkommen gesichert, und eine Menge von Urkunden gewähret richtige analogische Schlüsse darüber.

Zum Stand eines Rheingau'schen schildbürtigen Dienstmannes gehörte wesentlich eine adeliche Wohnung, (Hof- oder Rittersessʒ) die von bürgerl. Häusern sich nothwendig unterscheiden mußte. Welche Rechte im Allgemeinen diese Sesse mit sich geführt haben? habe ich nirgends entdecken können; man wird aber wohl nicht irre gehen, dahin das Recht des Asyls, — Freyheit von Einquartirung, Glockenschlag und Herrndienst ꝛc. zu rechnen. Diese Vorrechte waren aber persönlich, und hafteten nicht auf dem Gute. Wie nun aber eine Wohnung beschaffen seyn mußte, um adelich, ein Hoffitz, Rittersitz ꝛc. zu heißen? haben wir oben gesehen; nothwendig gehörte zu ihr ein Baumannshof, er mogte nun in den Pfählen des Rittersesses, oder davon abgesondert liegen; — aber diese Höfe waren der Zunder zu einer Menge von Zwisten und Mißhelligkeiten mit den Gemeinden, auch wohl der ganzen Landschaft, womit der adel. Hofmann oben und unten zu liegen zuweilen verweigerte, wobey sich dann gewöhnlich die Herrschaft ins Spiel mischte, und den Mann vertrat.

Manche dieser adel. Sitze waren Lehen; — der Besitz einer solchen lehnbaren Hofstatt, oder die Abstammung von dem Besitzer derselben, unterstellte nothwendig die Schildbürtigkeit; mit andern Worten: nur ein Schildbürtiger war hierzu besitz- und lehnsfähig; sie waren Schild- und Helmlehne. Bey dem Abgange so vieler alten Geschlechter ward aber in der Folge dieser Landkanon durchlöchert, und eine große, ja die größte Anzahl derselben gerieth allmählig in bürgerl. Hände.

Die Freyungen der Güter so mancher Hofhörigen unsers Rheingaues vermehrten im Mittelalter die Klasse der Dienstleute ungemein; dennoch wurden sie dadurch nicht schildbürtig, sondern blieben und hießen Hausleute, (**) (Hofismannen) — waren schatz- und steuerbar ꝛc. Ich habe sie in Bundbriefen, und in Gerichten nie als Edelknechte oder Ritter bezeichnet gefunden; auch ist mir kein Beyspiel bekannt, daß unsere Erzbischöfe einen solchen Gefreyten in die Klasse der schildbürtigen Dienstmannschaft des Landes versetzt hätten; unstreitig würde auch diese darüber den Kopf mächtig geschüttelt haben.

Uebrigens war das Staatsgebäude des Rheing. Adels im Mittelalter ein überaus regelmäßiges und glänzendes System. — Der Untergang so vieler Urgeschlechter, der Wechsel der Güter in so viele fremde Hände, welche auf die Aufrechthaltung der alten Verfassung nicht den alten Bedacht hatten, die Politik der erzbisch. Regierung u. s. w., waren unstreitig das Grab derselben. An die Stelle so mancher ehrwürdigen Dienstleute rückte häufig bey Hofe und im Güterbesitze eine vorhin tief untergeordnete Menschenklasse; kein Wunder, daß papiernes Geld und papierner Adel mit einem Stande von Personen nicht bestehen kann, dessen Kennzeichen der Besitz von Landgütern war. — Handlung und Fabriken sind jetzt an der Tagsordnung, und wir überlassen es dem Einsichtsvolleren, zu beurtheilen: ob die Sucht nach Reichthum, und die daraus entspringende Ueppigkeit, für Religion und Sittlichkeit eben so vortheilhaft, als für den Schatzkasten der Fürsten seye, und mehr, als die alte Einfalt? — ob? — ob? —

(*) Der Unterschied zwischen Miles und Dominus mag vielleicht in alten Zeiten darin bestanden haben, daß der Ritter nur ein belehntes, der Herr aber ein eigenthümliches Gericht zu besitzen hatte; zuverläßiger aber ist es, daß nur der Ritter in alten Urkunden den Ehrennamen Herr, und seine Gemahlin Ver, Vere, führete, worauf der Edelknecht keinen Anspruch machen konnte.

(**) Die Dienstgüter haben ihren Ursprung meistentheils aus gefreyeten Gütern. Könnte und wollte man in die Ursprünge der alten Rheingauischen, nun fast gänzlich erloschenen Geschlechter zurückgehen, so würde sich verbürgt zeigen, daß gar viele derselben aus hofhörigen erwachsen seyen. Hier folgte Ein Schritt dem andern; 1) Der Mann ward seiner Eigenhörigkeit entlassen, aber sein Gut behielt doch die Hörigkeitspflichten, Dienst, Bede, Zins ꝛc. auf sich; 2) darauf ward auch das Gut gefreyet, und nun stand der Mann fertig, den man späterhin von Adel nannte. Diese stufenweise Entwickelung liegt in der primitiven Güterverfassung, und den Herrschaftsrechten des deutschen Mittelalters; sie enthält auch für die Genesis unseres Adels, der sich doch wohl unter Hörigkeit keine Leibeigenschaft gedenken wird, nicht das Mindeste Herabwürdigende. Dazu mußten aber 3) noch einige Generationen

hinzutreten, um den also gefreyeten Mann und Gut als Schildbürtig, Schildallod, Schildlehn rc. zu eigenen, welches dann zugleich eine Promotion im alten Heerbanne mit sich führte, und das Komplement des Adelstands und Wesens bewirkte. Der Raum erlaubt uns hier nicht, diesen Gang zu verfolgen, obgleich darinnen die ächten Ursprünge der adel. Dienstmannschaft vergraben liegen.

††) Fragenswerth bleibt es dabey: ob dieses an Adel so reichlich ausstaffirte Land vormals darunter nicht auch Dynasten aufzuzeigen gehabt habe? — Wir haben Gründe, solches zu bejahen, und, wenn sich auf ausgebreiteten Güterbesitz, ansehnliche Handlungen, und mehrere nicht zweydeutige Urkunden-Ausdrücke hierbey fußen läßt, so dürfen wir dahin das Geschlecht der alten Herrn de Winkelo, — der Herrn von Steinheim, mit voller Verläßigkeit, — mit etwas minderer aber, auch die alten Herrn v. Rüdesheim, und von Benachbarten, die Herrn v. Biegen, v. Etchenstein, und die Reinboden v. Bingen rechnen. Das Spezielle hievon, unten. — Man darf aber mit Fuge annehmen, daß, da dieses Land so sehr frühe schon, als geschlossenes Gebiet, an das Primatische Erzstift Mainz übergegangen ist, diese Herrn daselbst jene glückliche Wege für sich nicht gebahnt gefunden haben, ihre Besitzungen, Gewalt und Ansehen in dem Maaße auszudehnen, wie solches bey so vielen andern, im nämlichen Erzstifte Gesessenen, der Fall war; — im Gegentheile starben die meisten der Obenangezogenen frühzeitig aus, wurden überheeret, lehnspflichtig rc.; jüngere Abkömmlinge derselben begaben sich in die Dienstmannschaft, verringerten nicht selten ihren Heerschild, und sanken auf den niedern Adel, ja oft noch weiter herab. Das Lehnwesen — man kann es nicht oft genug wiederholen — verdrang das alte Geschlechtseigenthum, und sicher kamen durch diesen Unfall auch im Rheingaue manche Nachkömmlinge altfreyer Einsassen, durch ungünstige Umstände gedrungen, in die Zahl jener, die das gutmüthige Mittelalter mit dem Namen: Rothfreye bezeichnete. Die erzbisch. Regierung war zu schwach, um aufzuhelfen; ja, sie fand sogar Staatsgründe, es nicht zu thun; mächtige Herrn im Lande zu haben, die etwa ein Gleichgewicht in die Schaale der Regierungsmaximen zu legen im Stande wären, däuchte schon damahls nicht wünschenswerth.

Dabey würde man aber sehr irre gehen, wenn man sich von diesen Dynasten einen eben so hohen Begriff, wie von andern, die eben auch nur erst durch spätere Zeitfolgen und glückliche Konjunkturen ihre Größe erreicht haben, machen wollte; — eine kleine Burg, mit einem oft gar mäßigen, aber allodialfreyen Güterbesitze, nebst einigen Lehn- und Dienstmannen, woraus allenfalls ein Lehn- und Hofgericht zu besetzen war, reichte schon hin, um auf Namen und Würde eines Dynasten Anspruch zu machen, und wirklich scheint man dabey mehr auf die Herkunft, und alte Freystandschaft der Vorfahren, als auf Macht und Reichthum das Aug gerichtet zu haben. Wir könnten diesen Beweis aus einer großen Zahl kleiner wahren Dynasten, deren Andenken längst erloschen ist, und von welchen erweitlich die letzten Sprößlinge in einigen noch jetzt blühenden adel. Geschlechtern des ehemal. Erzstifts Mainz vorhanden sind, wäre es hier der Ort, gar leicht führen, und schließen diese Anmerkung nur mit dem Wunsche, es möge irgendwo einem, mit gründlicher Kenntniß und vollem Stoffe ausgerüsteten Gelehrten Deutschlands gefällig seyn, uns mit einer pragmatischeren, ächteren und vollständigeren Geschichte des deutschen Adels zu beschenken, als wir aus den Händen eines v. Scheid, Pauli, und selbst des sonst sehr achtungswürdigen Freyh. v. Schlieben empfangen haben.

Wie Glück und Reichthum manchmal Geschlechter aus dem niedern Adel in den hohen erhob, so spielte umgekehrt der Wechsel der fatalen Göttin noch häufiger, daß Armuth manche Nachkommen durchlauchtiger Voreltern in den Haufen bloßer Edlen zurückwarf. Die Untheilbarkeit der Gebiete, so trefflich sie auch dem Glanze durchlauchtiger Häuser zu Hülfe kam, wirkte gleichwohl auf ihre Seitenverwandten, welche nur kleine Vasallen des regierenden Hauses, und davon abhängig waren, so nachtheilig, daß ungemein oft ihre Nachkommen, ohne ihres Ursprungs eingedenk zu bleiben, in jener Ordnung forterbten. Aber auch die noch häufigeren Ländertheilungen wirkten bald Armuth für viele, folglich freywillige, oder erzwungene Abhängigkeit vom Mächtigen. Einige noch vorhandene Häuser unseres mittelrhein. niederen Adels stammen, wie ich urkundlich darzulegen vermag, von den längst erloschenen Grafen v. Spanheim, und dem Raugräfl. Geschlechte her. Hätte die Zeit das Andenken der Herkunft nicht ausgelöscht, so würde sich ihre Menge noch größer zeigen. Mit den Geschlechtern des niedern Adels war dieser Fall noch häufiger; eine große Menge derselben lebt in ungekannten Nachkommen noch jetzt im Bürger- und Bauernstande. Der Rheinstrom gewährt ganze Dutzende von Beyspielen hiervon; — und was für Folgen

würde in wenigen Generationen die neue französische Gesetzgebung, wornach alles Stammgut aufgelöset werden, für unsern Adel gehabt haben, wenn nicht die Versehung sich in das Mittel gelegt, und jene außer Gang in Deutschlande gesetzt hätte!

*) Sie kömmt in alten Urkunden unter dem Namen: homines ligii de libera S. Martini familia, vor. Eine noch ungedruckte Urkunde vom Jahr 1304, wovon ich aber nur einen Auszug vor mir habe, sagt von ihr: „Quoniam vero sunt, et debent esse privilegiati pre ceteris incolis terre illius, (Ringav.) iure conservantur in ea libertate, qua gaudent ex consuetudine antiquà, approbatà, et a tempore, cuius non est memoria, hactenus obseruatà etc.“ — Welches dann sowohl das graue Alter dieses Instituts, als seiner Vorzüge deutlich bewähret.

Kraftvoll und mit interessanten Urkunden wohl belegt sind die von dem gel. Herrn Leg. R. Ritter von Stumpf mitgetheilte Bemerkungen über die Natur der Ministerialen und der Ministerialität in den vorigen Jahrhunderten, (in deß. hist. Arch. für Franken, H. II. S. 8–18.) obgleich ich der dort aus den Möserschen Phantasien aufgeführten Parallele der röm. Familienverhältnisse mit dem altdeutschen Institute dieser Dienstleute, meinen Beyfall versagen muß.

a) Wenn Andere aus unverdautem Begriffe alter Urkunden und des gesammten Dienstmannssystems, den alten Dienstmann zu einem wahren Eigenbehörigen, nur aber höherer Klasse herabwürdigen, Andere hingegen ihn gradehin unter die Freyen der Freystandschaft setzen, so kann ich beyden Systemen nicht beytreten, sondern muß mich offen dahin erklären, daß er seiner freyen Geburt nach frey, seinem Stande nach aber unfrey, (adstrictus) nur dem Dienste anhängig, nicht aber eigenbehörig, pflanzenartig dem Erdkloße angehörig, anzusehen seye. Daß er mit Land und Gut veräußert werden konnte, beweiset keine Eigenhörigkeit; — konnte dies doch auch den Lehn- und Burgleuten geschehen, welche darum wohl Niemand in diese verächtliche Klasse zu werfen gemeint seyn wird.

So unstreitig diese Grundwahrheit des deutschen Mittelalters an sich selbst war, so mochte es gleichwohl seine guten Gründe haben, dieser auch noch durch förmliche Anerkennung und Sanktionirung des Reichsoberhaupts und der deutschen Reichsstände den Stempel aufzudrucken. War dies bereits im XIII. Jahrh. durch so manche besondere Erklärungen unserer deutschen Könige zur Bedeckung einzelner Personen gegen Verurtheil und Vorwürfe geschehen: so fand sich K. Karl IV., wahrscheinlich um dem Unsinne vom Grunde aus zu steuern, bewegen, deßhalb eine allgemeine reichshofrägliche Urtheisfindung zu Hülfe zu nehmen, welche wir aus der noch ungedruckten Urkunde hersetzen:

„*Karolus* dei gra Rom. Rex semper augs, et Boemie Rex. Notum facimus vniuersis, quod nuper in nostra presentia, dum in judicio pro tribunali personaliter sederemus, venerabilis *Wilhelmus* Colonien. et *Gerlacus* Maguntinen. Archiepiscopi, *Albertus* Herbipolen. *Gerardus* Spiren. Ecclesiar. Episcopi, illustres etiam *Rupertus* senior, *Rupertus* iunior, Comites palatini Reni et Duces bauarie, *Rudolfus* Austrie, *Albertus* inferioris Bauarie, *Wladislaus* Teschinen. Duces, *Wenceslaus* Luzenburgen. *Gerlacus*, *Adolfus*, et *Johannes de Nassouwe*, *Ludewicus* de *Otyngen*, *Wilhelmꝰ* de *Catzenelnboge*, *Syfridus* de *Wytchgenstein*, Comites, Hon. *Henricꝰ* Herbipolen. Prepositꝰ, Religiosi *Wolframꝰ* de *Nellenburg* Magr domus Theutonice per Alamaniam, *Herdingus* de *Rechberg* Magr Ordinis sci Johannis Hospitalis Jerosolimit. Nobiles *Syfridus* de *Syncingen*, *Altmannus* de *Degenberg*, et alii quam plures principes, Comites, Barones, milites et clientes, nri et sacri Imperii fideles ac subditi, animo deliberato, vnanimi, et communi precedente consilio, concordibus votis diffinierunt, et sententiauerunt publice, ad communem omnium publicam notionem, quod, si quicunq. vir nobilis, ex vtroq. parente in libertate genitus ab vno seu pluribus Dominis feudalia aut ministerialia bona suscepit, aut suscipit, et eidem suo Domino, vel Dominis de consuetis seruitijs iuxta approbatam consuetudinem feodalium aut ministerialium bonorum debite correspondet, quod ab hoc talis liber et ingenuus in nobilitate natiuitatis ipsius, honoribus et dignitatibus inde sequentibus damnificari vel deteriorari non debet seu potest aliquo modo in omnibus iuribus, causis, et respectibus abinde dependentibus, quibuscunque, etiam

specialibus, vocabulis valeant designari; Presentium sub nre Maiestatis sigillo testimonio litterarum. Dat. *Treuiris*, Anno Dni M. CCC. LIIII. xiv. Kal. Januarij, regnor. nror. anno VIII°.

Dieses Dienstmannswesen unseres Rheingaues zog inzwischen gar bald eine enge Verbindung untereinander nach sich, die den Erzbischöfen gefährlich, ja oft so nachtheilig ward, daß sie sich gegen ihre Zudringlichkeiten, ja nicht selten ihre rohe Gewalt über Hals und Kopf wehren mußten. So geschah dies z. B. vornehmlich bey Gelegenheit der Spanheimischen Fehde, in der letzten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, wobey die Rheing. Dienstmannschaft offenbar, und gar arg gegen den Erzbischof die Parthey ergriff. Es galt dabey nebenher die Bürgerschaft zu Mainz, welche als Genossin des rhein. Städtebundes, fürchterlich mit ihnen in den Haaren lag, wovon das weitere Geschichtliche anderswohin gehöret. Die Sache kam zu mehreren fruchtlosen Ausbrüchen, wobey K. Rudolf selbst ins Mittel trat, aber wenig dabey ausrichtete, bis durch politische und physische Gewalt dem Unwesen endlich gesteuert ward. Unter einer Menge dahin gehöriger, noch ungedruckter Urkunden, will ich hier nur Eine mittheilen, die nebenher die älteste in deutscher Sprache ist von allen, die mir über unsern Rheingau zu Gesicht gekommen sind. Hier steht sie aus der Urschrift:

„Wir Rudolf von godis genadin ein Roemisch Kuninc, vnde zu allin zidin ein mererr; dun kunt allin den, die diesin brief anesehent, daz wir über die sagehe, die von vnserme liebin werstin, des erberin Bischobs von Meinze, vberstin Kanzeleris des richis in dutschin lande, an uns gelassin is, an eine site, unde sine Dinstmann, vnde der burger von meinze an der ander sidin, alse umbe den Kriech, den sie an uns liezin; da haben wir zugesant vnser lieben, vnde unser getruwin Grauin Dietherin von Katzinellinbochin, vnde Philippin uon Bolandin, mit beider dele willin, also daz si de dait uf irin eit ervoerin; die habint uns uf irin eit die selbin daeth mit irin breibin wieder gesant. Da spregchin wir daz mit deme eirstin über de sagge, die an de lude gelazin wart, daz uerburgit wart, zu uoluoerinne, also daz sie daz an beldinthalbin stede habin, daz gesetzit wart an Greuin Eberharde uon Katzenellinbuchin, unde Reinharde uon Haginowe uon des bischouis alben, unde des Drusceesin uon Rimberg, unde Wilhelms uon Rudinsheim uan der Dienstmanne halbin, unde H. deme scultezin, unde Humbrechte uan deme Widere, uon Meinzin, um der burger halbin uon Meinze, swaz der Ratlude gescheiden hant, daz sal stede sin; unde daz si nut geschriden hant, daz sulin sie aber noch scheiden. Ist da kein Ratman dort, so sal man einin anderen setzin an sinin stat. Daz daz stete si, daz dine zu volbrechinne also, alse iz an sie gelazen wart, So spregchin wir daz, vmbe daz der bischof vreueliche si ins gerichtis gehirrit wart, swa er daz mach bewerin, uf die her da clagite, daz ime die beszerin sulin, also alse iz da reth ist, So sprechin wir daz, da die Luthe des bischouis schif wolden nemin, oder der sinre, swaz der Scholteze dete in der Wer des bischouis gutis, unde siner lute datin, daz si darumbe nemanne egeiner Besserunge schuldich sint; unde swer die warin, die deme scultes in sinin Hof usbrachin, vnde sinin Win ussluegin, vnde vur in sinin Hof stezin, die solin daz beszerin also is da Reth ist. Daz spregchin wir da die Knegte des bischouis uan Meinze Johan Brumzeir sin Schif woltin nemin, swaz er unde die mit ime da warin, da tatin der Werunge, daz si daz niemanne beszerin sollin. So spregchin wir umbe die Burge zu Rudisheim, die man zu Herbe (Erblehn) hat uan deme gotshuse van Meinze, also sie da iehent, daz die zinse, die uan deme erbe da gant, daz die ir rechte lien (Lehen) sint, habent sie des hantfestene des bischouis, unde des Capittils, das sal si billichin helfin; hant sie des nuth, so dunkit uns rechter, daz daz Gotshus die zinse billicher behabe, unde rechter, dan die, die daz Herbe habin; vnde was daz si, daz der bischof mit rechtin urdele behabit hat, daz her des geniese; So sprechin wir, Allis, daz der Bischof gelobit hat vmbe den Turn Heinrichis des aldin, daz sal her stede haldin; vnde want vns geseit ist von den genen, an de is gesetzit wart, daz Ver (Frau) Margaretin sune vnschuldich sin an den Juden, die da erslagin sint, so spregin wir, daz man irin schadin beszerin sal. Diz gebedin wir, swaz wir hie gesagit han, daz man daz beidinthalbin stede halde. Swas an disme breue stat, daz gebedin wir, daz daz stede si, also alsit an huns gelazin ist; vnde swer daz bregge, daz er daz du weder vns, vnde wider des Richis hulde. Vnd zu einer Vrkunde henkin wir vnser ingesigil an desin brief. Der brief was gegebin an vnsers herin geburtin Dusint Jar, zuei hundert Jar, Sebenzich unde vuf Jar, in deme anderin Jare, daz wir worden gekroenit, an sente Brigiudin dage.“

Daß aber der Verband des Dienstmanns, seitdem er zugleich Lehnmann geworden, sich verstärkt habe, ist daraus ersichtlich, daß jetzt die Pflichten des Unterthans, Lehnmanns, und Ministerialen zugleich auf ihm lasteten. — Wenn gleich Andere diese Dienstmannschaft als eine wahre Knechtschaft, jedoch in einem anständigeren Kleide, erklären wollen: so ist gleichwohl richtig, daß jene über diese so weit erhaben gewesen seye, daß man, um sich dazu herablassen zu können, nothwendig freygeboren, d. i. nach damahligem Zustande, Edel seyn, oder wenigstens schon 4 freygelassene Voreltern haben mußte; von einer geringen Stufe vermogte man nicht hinauf zu gelangen. Allerdings ist deswegen die Dienstmannschaft zugleich als ein untrüglicher Beweis eines alten Adels zu betrachten, und den Gütern, deren Verleihung sich damit verbunden fand, klebten die Vorrechte anderer adelichen Besitzungen an.

aa) So wie in dem Reichs-Hoffschilde sogleich auf die Grafen und Freye, (Dynasten) die Reichsdienstleute vor den Rittern und Edelknechten folgten, so war auch die nämliche Rangordnung bey dem Land-Hoffschilde üblich, zumahl die St. Martins-Dienstleute unseres Erzstifts durch Privilegien und Verträge der deutschen Könige eine Standeserhöhung (translatio ad altiorem lineam) erhalten, und den Reichsdienstleuten im Range und Würde gleich gesetzt worden waren. Damit auch der Präzedenzstreit zwischen dem Lehn- und Dienstadel unterdrückt würde, ward nun auch die Dienstmannschaft lehnbar gemacht, wodurch die Fürsten gewonnen, indem nun der Adel ihnen mit doppeltem Bande verstrickt, der Heerschild dadurch verstärkt, u. der Hoffschild jetzt in einen bestimmten Rang versetzt ward; — sie dienten jetzt zur Heer- und Hoffahrt zugleich.

b) Ich bin vollkommen überzeugt, daß, wie im Heerbanne das Rangedikt unter dem Namen der Heerschilder unter den Lehnleuten, eben so auch im Hofbanne, ein Rang oder verschiedene Hoffschilde unter den Dienstmannen bestanden haben, wie dergleichen noch jetzt die verschiedene Stäbe im Hofstaate bewähren. Es führet mich hier auf die Bemerkung, daß ich 1) so oft der *meliorum* ministerialium ein und des nämlichen Dienstherrn erwähnt finde, auch 2) die Promotionen *ad altiorem lineam* gewahr werde, welche nothwendig mehrere Stufen voraussetzen.

bb) Wie in ganz Deutschlande, so auch im Erzst. Mainz, wurden im ganzen Mittelalter die Landamtleute durchgehends aus dem Ministerialstande des Fürsten genommen; daher der Ursprung der adel. Oberamtleute, — daher der Grund, warum sie oft Druchsesse, Drosten, (Drossati) Marschälle ꝛc. geheißen, mit denen gleichwohl so wenig die Erbland-, als die Hofmarschälle, Druchsessen ꝛc. zu vermengen sind. In Urkunden des XII. Jahrhunderts kommen sie im Erzstifte Mainz unter dem bloßen Namen: Bajuli, Aduocati, vor. Die älteste mainz. Kapitulation mit dem erzst. Administrator, Erzb. Balduin, die ich vor mir habe, sichert dem Ministerialstande des Erzstifts diese Stellen noch im XIV. Jahrhundert zu.

c) Gleichwohl verzichteten viele Dienstleute bey Schuldverschreibungen auf diese Ministerial-Freyheit auf den Versäumnißfall. So heißt es in einem Einwährungsbr. Wukenand's v. Appenheim über einen ihm vom Stift St. Peter zu Mainz erblich verliehenen Hausplatz, dd. 1282. 4. Non. Nov: „Non obstante *Ministerialitatis privilegio*, s. alio jure quocunque speciali vel prefato, quo dcus *Wikenandus* s. alii jam dce aree possessores quicunque possent se tueri, quominus prescriptarum penarum (Excommun.) executio, sicut est premissum, debitum sortiri posset effectum, cui privilegio s. juri per prefatum Wi. in huiusmodi contractu pro se, suisq. successoribus, et aliis quibuscunq. jam prefate aree possessoribus s. detentoribus est libere renuntiatum etc."

XLIV. Beweis der Dienstmannschaft. — Gänzliche Erlöschung des Instituts.

Nun habe ich zwar vorlängst anderswo *) ausführlich dargelegt, wie diese Dienstmannschafts-Beweise geradezu die wahren Vorläufer der Adels- und Ahnenprobe gewesen seyen, — daß die Dienstmannschaft selbst, theils durch Urkunden, theils durch adeliche

Kundschaft der Dienstgenossen, — die Deszendenz aber durch das Gebeseme, (Congremiales) d. i. nächsten Stammvettern erprobt werden müssen: gleichwohl wird es hier nicht überflüßig seyn, diese Lehre, besonders von unserm Rheingauer Adel etwas näher auszuführen, und bey dieser Gelegenheit zu bemerken, daß es mit dem Bebusemen über die Dienstmannschaft eben die Bewandniß, wie mit der Fähigkeit zur Burgmannschaft zu Friedberg gehabt habe, wornach jeder, dessen Mutter eines Burgmannes Tochter gewesen, dahin adspiriren können, wie solches im Mittelalter auch der gar häufige Fall bey Ganerbenhäusern gewesen ist.

Zu diesem Ende lege ich hier 1) über die Aufnahme in diesen Verband einige Formeln, wie sie im XIV. und XV. Jahrhundert üblich gewesen sind, vor, [b]) mit der Bemerkung, daß, wie aus dem Style abzunehmen ist, die letztern zuverläßig eine bloße deutsche Uebersetzung der uralten lateinischen, ursprünglich üblichen Cooptirungs-Formel gewesen seyen; — auch ersieht man daraus, daß ihr Inhalt viel umständlicher seye, und die Haupt-Dienstmanns-Freyheiten spezifisch aufzähle, welches sonst nicht üblich gewesen zu seyn scheint; — 2) füge ich die Rekognitions-Formel der Dienstleute, über ihre Dienstmannschaft, und das Bekenntniß, daß sie sich darüber bebusemet, d. h. ihre rechtmäßige Abstammung von erzst. Dienstmanns-Geschlechtern, dem Dienstherrn gehörig erwiesen haben, [c]) und 3) die Formel der von Letzterem darüber ausgestellten erzstift. Zeugnißen [d]) hier bey, woraus man den genauen, zugleich aber auch zur Erleichterung der Probe der Nachkommenschaft gar trefflich diensamen Weg nicht verkennen kann, sich ohne petitorische Weitläuftigkeit oder Schwierigkeit zum Besitz dieses vormahls so viel bedeutenden Vorzugs zu qualifiziren.

Es wurden aber zum Bebusam nicht bloße, unter der adel. Unterschrift und Siegel von dem Gebeseme ausgestellte Kundschaften angenommen, sondern die Busen mußten vor dem Herrn selbst erscheinen, und persönlich zu den Heiligen behalten, daß 1) wirklich N. N. ihres Gebesems seye, und dieses 2) den Dienstmannsband getragen habe; doch begnügte man sich auch damit, daß der Stammsvetter darüber alhöe, als er gesprechen mag, in seiner Urkunde gesprochen; welches dann die nachmahlige Kundschaftsformel: bey adel. Ehren, Wort, Treue und Glauben, seit dem Ausgange des XV. Jahrhund. in den Gang gebracht zu haben scheint.

In der Folge schlug dieses Institut genau den Weg der Lehnbekenntnisse ein, und ward auf diesem Fuße das alte Bebusemswesen überflüßig und abgängig. Es geschah dies, wie die überaus häufige, noch jetzt darüber in dem erzstift. Lehnsarchive vorhandene Reverse, und darauf ausgefertigte Bestätigungsurkunden bewähren, im XVI. Jahrhundert. [e]) Nun hatte zwar die damahls gänzlich veränderte erzstift. Regierungs- besonders auch die Hof- u. Justizverfassung alle diese Dienstmanns-Freyheiten für die Zukunft unanwendbar, ja der Adel selbst durch seinen Uebertritt in den Reichsritterverband, für die Zukunft seinem neuen Verhältniße ganz widersprechend gemacht: gleichwohl fuhr man noch immer fort, solche bey dem erzst. Lehnhofe zu rekognoßziren, und dieser fand darin zugleich ein Mittel, den alten Adelsverband mit dem Erzstifte im Wesen und Andenken zu erhalten, um sich gelegentlich dessen bey günstigen politischen Vorfällen noch mit Nutzen bedienen zu können.

Durch den Abgang der meisten alten Rheing. Dienstmanns-Geschlechter erlosch aber endlich auch dieses Lehns-Rekognitionswesen gänzlich, [f]) und da die neuere Geschlechter bey ihrer Erbfolge in die Güter der alten abgegangenen, weder eine neue Cooptirung nachgesucht, noch der Lehnhof auf die Fortsetzung dieser Uranstalt einiges Gewicht legen mögen: so gieng es im XVIII. Jahrh. vollends zu Grabe, und hinterläßt uns nur das geschichtl. Andenken einer Einrichtung, welche vormahls so mächtig dazu gedient hatte, um den Landesfürsten zu befestigen, zu beschützen, und seinen Hof glänzend zu machen, auch nicht selten dem Erzstifte

mittelst dem Vereine des Dienst- und Lehnbandes, durch Lehnsaufträge im Besitzerweiterungs-Systeme nützlich zu seyn.

a) Heuffer, Abhandl. von den Erz- und Erblandhofämt. des hoh. Erzst. Mainz, 1. Abschn.

b) „Wir Adolf v. G. G, des h. Stuls zu Mainz Erzbisch. ɩc. Bekennen ɩc. daß Wir N.—N. seine eliche Husfrauwe, yre Kinde, vnd Erbin zu vnsern vnd vnsers Stiffts zu Mentze Dinstluden genomen vnd entphangen haben, also, daz sie vnser vnd vnsers Stiffts zu Mentze Dinstlude syn sollen, vnd sich alles Rechten, friheide, vnd gewonheits gebruchen, als ander vnser vnd vnsers Stiffts Dinstlude, vnd sunderlich in dem Ringawe gebruchen, vnd sollen wir sie auch schuren, schirmen, vnd virantworten, vnd sollen auch der vorgen. N.—N. sine eliche frauwe, ire Kinder vnd Erben, vnß, vnd vnserme Stifte virbunden vnd pflichtig sin zu tune, als ander vnser vnd vnsers Stiffts Dinstlude, ane geuerde; darumb heissen wir alle vnser Amptlude, wo die gesessen, odir wie die genant sin, vnd sunderlich in dem Ryngawe, daz sie den vorgen. N.—N. sine eliche Husfrauwe, ire Kinde vnd Erbin schuren vnd schirmen, vnd sich alles des gebruchen lassen, des sich ander vnser Dinstlude in dem Ryngawe gebruchen, als gewonlich vnd recht ist, ane alle Geuerde. Des zu Vrkund ɩc. Dat. *Pinguia* fia — Anno Dni 1356."

„Wir Johann v. G. G. ɩc. ɩc. bekennen ɩc. Wiewol von angeborner Miltikeit vnd naturlicher Neigunge wir allen vnsern Vndertanen alle czut mit willen bereit sin, vnser gnade vnd gunst mitzuteylen, doch komet es von sunderlichen werden, verdienissen, daz wir etlichen Personen fur andere follieclicher vnser gnaden willikeit bewysen. Vnd vmb deswillen haben wir angesehen sunderliche getruwe, flissige, willige, vnd ubertreffenliche Dinst, die der vest, vnser lieber getruwer N. zu N. in dem Ringaw gesessen, vns, vnsern Vorfarn, vnd Stiffte zu Mentze dicke schinbarlichen getan hait, vnd furbaz in künfftigen Zyten tun sal vnd mag; dar vmb vnd von besundern gnaden so han wir den egent. N. vnd sine Libslehenserben zu vnsern vnd vnsers Stiffts Dinstmannen genommen vnd entphangen, vnd nemen vnd entphahen sie auch zu vnsern Dinstmannen geinwirtiglichen mit Crafft dieß br. vnd sollen auch er vnd sine Libslehnserben genyessen vnd gebruchen aller gnade vnd fryheit, die ander vnser vnd vnsers Stiffts Dinstmanne in dem Ringawe gesessen, vnd mit namen, daz nyemant ire lybe oder Gute bekommern, noch In mit eynchen vnsern gerichten zusprechen, vnd sie anlangen sal, sie sin geistlich oder werntlich; dan hette In ymand zuzusprechen, der solte In zusprechen fur vnß, oder wem wir daz beuelen, als daz von alter herkomen ist, vnd ander vnser Dinstlute herbracht han. Vnd heissen vnd gebieten dar vmb allen vnsern geistl. vnd werntl. Richtern, Schultheisen vnd Scheffen in allen vnsern Landen vnd gebieten, wo die gesessen, oder wie die genannt sind, vnd sunderlich in dem Ringaw, gemeinlich vnd besunder, daz sie keinerley briefe, gebod, oder orteil vff den egentl. N. oder sine Libslehnserben geben, sprechen, oder geen lassen, sunder sie also fur vns, oder wem wir daz befelhen, wysen, vnd In soliche obgeschr. vnser gnade vnd fryheid halten, und schaffen gehalten werden, als lieb In sy, vnser swere Vngnade zu vermyden. Des zu Vrk. ɩc. Dat. — Anno Dni 1405."

„Wir Sebastian v. G. G. des heil. Stuls zu Maintz Erzbischoff ɩc. (T. T.) bekennen vnd thun kundt öffentl. mit diesem Br., daß wir von besondern Gnaden vnd Gunsten, die Wir zu vnserm lieben getrewen Diethern v. Hohenstein haben vnd tragen, Ine, vnd seine Leibslehnserben zu vnsern vnd vnsers Stiffts Meyntz Dienstman vffgenomen vnd empfangen haben, nemen vnd empfahen sie auch also zu vnserm vnd vnsers Stiffts Dienstman gegenwertiglich in Krafft dieß Br. also, daß sie alle Recht, fryheit, Herkommen, vnd Gnade, geistlich und weltlich, haben, deren geniessen vnd brauchen sollen vnd mögen, als andere vnser vnd vnsers Stiffts Meyntz Dienstman bey vnsern Vorfarn vnd Stifft zu Meyntz gehabt vnd herbracht haben, vnd als Dienstleuth Recht, Gewonheit, vnd von alter herkommen ist, one geuerde. Wir heyssen vnd gepieten darumb allen vnd jeglichen Vnsern geistlichen vnd weltlichen Richtern, Schultheißen, vnd Scheffen, in allen vnsern Landen vnd Gepieten, wo die gesessen, oder wie die genant sein, gemeinlich vnd besonder, ernstlich mit diesem Br. dem obgen. Diethern von Hohenstein, vnd seinen Leibslehnserben solch vnser vnd vnsers Stiffts Meyntz Dienstmansrecht, Gnade vnd freyheit, zu halten, die auch dabey zu handhaben, zu schawren, zu schirmen, vnd ober sie, so ferre die von jemandes, geistlich oder weltlich, mit einichem vnserm Gericht bekummert, angelangt, oder angesprochen wurden, an leib oder Gut, keinerley Brieff, Gebott, Vrtheil, Gericht oder Recht vber sie oder Ire Güter zu geben, zu sprechen, oder zugehen lassen, sondern sie für vnß zu weisen; hette

han Jemans Inen zuzusprechen, der möcht ihnen vor Uns, zu dem sie also gerecht werden sollen, zusprechen, als dann das alles von Alter herkemen ist, und andere unsers Stiffs Meyntz Dienstleuth herpracht haben, one alles Geuerde. Und der obgen. Diether hat auch Itzo sollich obgerurt Dienstmansfreyheit vor uns entpfangen, und darüber in truwen gelobt, und leiplich einen Eydt zu den heiligen gesworen, Uns getrew, holt, gehorsam zu seyn, unsern Schaden zu warnen, und bestes zu werben, solch Dienstmansfreiheit zu entpfahen, so dick des not geschicht, und zu thun, als Dienstleuth ihrem Herrn von Alter her gethan haben, billig, müglich, und von Recht thun sollen, und zu thun pflichtig sein; Arglist und Geuerde ausgescheyden. Des zu Urkundt haben Wir unser Insiegel an diesen Br. tun hencken, der geben ist zu Sanct Martinsburg In unser Stadt Meyntz, Dienstag nach Sanct Katharinentag, Anno Dni Millesimo, Qoingentesimo, Quadragesimo nono."

c) „Ich N. tun kunt allen den ꝛc. daz ich han bewyset und bezuget, daz ich ein Dinstman bin, und zubracht, als ich von Rechte solde, als myn brieffe sagit, den ich dar vbir han, und sprechen alhöe, als ich gesprechen mag, daz N. von demselben Stam ist von der Mutter, do auch ich von bin. Des zu Urk. 1354."

„Ich N. tun kunt ꝛc. — daz ich des Stiffes zu Mentze, und des Ertzbischoffes doselbs Dinstman bin, und daz mit myme gebusent bewiset und bebusemit han, als ich von Rechte solde. Des zu Urk. ꝛc. 1360."
Eben so lautet die Urk. Wigands v. Waldeck 1375, und viele folgg.

d) „Wir Gerlach v. G. G. ꝛc. — tun kunt ꝛc. — daz N. vnsir und unsirs Stifftes liebe getruwe vor uns zu Eltvil off den heylgen behaldin hat, und N. und N. die syns Gebesemes sint, daz auch daselbes zu den heylgen mit ym behalden, bewyset, und yn bebusemet hant, als bebusemens recht ist, daz der egenl. N. unsir und unsirs Stiftes Dynstman ist. Des zu Urk. ꝛc. Datum Eltvil — A. D. 1357.

„Wir Adolff v. G. G. ꝛc. bekennen ꝛc. daz Wilhelm v. Scharpenstein unser lieber getruwer vor uns bewiset und zubracht hait, daz er uns und unsers Stiffts zu Mentze Dienstman ist; darumb heissen und gebitten wir allen unsern Amptluden, Schultheißen, und Scheffen mit Crafft dieß Br. daz ir vber des vorg. Wilhelms gut odir lib keine Orteil sprechet, oder Gerichte gein lasset, und yn auch lasset gebruchen aller fryheid, der sich ander unser und unsers Stiffts Dienstmanne gebruchen sollen und mogen. Des zu Urk. — Dat. Eltvil fia 5. post Dnicam Jubilate, A. D. 1386"

„Wir Adolf ꝛc. bekennen ꝛc. daz Henne v. Glymendail der jung, unser lieber getruwer, vor unsern frunden, den wir daz beuollen hatten, gewiset hat, als er von rechte sulde, mit Johan Hilchin von Lorche, und Jeckeln von Rüdesheim syme Gebuseme, daz derselbe Henne, und sine Geswisterde unser und unsers Ertzstiffts Dinstmanne sint; herumb wollen Wir, daz er, und sine geswisterde alles rechten und friheid gebruchen und genissen sollen, als ander unser und unsers Stiffts Dinstmann bische und von recht genissen sollent. Des zu Urk. Dat. Maguncie Sabbo ante Jubilate, Anno Dni M. CCC. lxxx. sexto."

e) Seitdem nun, nicht ohne polit. Gründe, das Dienstband mit dem Lehnsbande vereint ward, so mußte auch diese Ministerialität bey jedem ereignenden Falle neuerdings anerkannt, und der Dienstmann neu aufgenommen werden. So ward z. B. Johan v. Scharfenst. der ältere, nach den vor uns liegenden Urkk. von Albrecht Administr. des Stiffts im J. 1483 zum erzst. Dienstmann aufgenommen; das Nämliche that Erzbischof Berthold im J. 1484. — Uriel 1509. — Erzb. Albrecht 1515 u. s. w. — So rekognoszirten noch, und nahmen vom Erzst. Lehnhofe über ihre Dienstmannschaft und Freyheit ganz besondere Lehnbriefe die v. Greifenklau 1627. — Henr. Brömbser v. Rüdesheim 1631. — die v. Rüdesheim 1649. — Frid. Wilh. v. Stockheim 1698. — Johan Ernst Frey v. Dern 1730. — So finde ich auch Reverse über die Dienstmannsfreyheit im J. 1583 an den Lehnhof ausgestellt von den Geschlechtern v. Dhern, Ulner, Greifenklau, Stockheim; und geschah dies auch von den v. Dhern, — Brömbser v. Rüdesheim, v. Stockheim ꝛc. 1602. — von Marq. v. Rheinberg 1605. — v. Greifenklau 1615. — v. Stockheim 1620. — 1627 v. Greifenklau. 1631 Brömbser v. Rüdesh. 1649 v. Rüdesheim. 1698 v. Stockheim. 1730 Frey v. Dehren. 1733 Derselbe.

f) Nur noch einige wenige Geschlechter, z. B. die v. Greifenklau, v. Dhern ꝛc. erneuerten und bekannten dieses uralte Band ihrer Vorfahren noch im XVIII. Jahrhundert, welches gleichwohl mehr Ehren und Andenkens halber, als wegen einigen reellen Vortheils davon, geschehen seyn mag.

XLV. Freyheiten des Rheingauischen Adels überhaupt.

Nach der Ansicht des oben entwickelten Ministerialstandes des Rheing. Adels läßt sich nun ermessen, daß die mannichfaltigen Grundfreyheiten, welche dieser Stand vorzugsweise genoß, und die ihn in ein so ausgezeichnetes Verhältniß mit seinen übrigen Landesgenossen gesetzt, ja diesen in mehrerer Rücksicht so zu sagen sogar gegenüber gestellt hatten, wirklich als ein aus jenen Urstandsfreyheiten der Rheing. Dienstmannschaft, auf den Rheing. Adel als deren Nachkommen verpflanztes System zu betrachten seyen. Neben diesen hatte gleichwohl der Adel auch den Mitgenuß aller gemeinen Landfreyheiten, wie solche die Landhandfesten jedem bürgerl. Einwohner mitgetheilt hatten, welche aber nach dem Wechsel der Zeiten bald in sich selbst verfielen, bald wie Ebbe und Fluth, vermehrt und vermindert, gar entzogen, wieder eingeräumt, modifizirt, und nach unendlichen Zuschnitten behandelt wurden. Das aber, was nur dem Adel eigen und ausschlüssig angehörte, bestand 1) in voller Freyheit von allen Personallasten und Abgaben, 2) in einer ausgerundeten Güterfreyheit von allen Reallasten, und was damit verknüpft war; endlich 3) in einem privilegirten Gerichtsstande. — Von jedem derselben einzeln handeln die folgenden §§.

Einem ursprünglich so republikanischen Zuschnitte, worin sich der westl. Rheingau von Anbeginne befand, und dessen Geist unter den Einwohnern in der Folge noch mehr genährt, unterhalten, und befestigt ward, konnte es nicht entgehen, daß diese überschwengliche Freyheiten des Landadels, welche das innere Gleichgewicht der übrigen Einwohner so mächtig verrückten, von diesen nicht gleichgültig aufgenommen werden konnten. Der Adel war zahlreich, hatte eben die meisten und einträglichsten Besitzungen unter Händen, genoß gleichen Schutz, gleiche Nutzbarkeiten an der Landesalmeinde ꝛc., trug hingegen zu Land-, Stadt- und Dorflasten nichts bey, und wälzte den Wenigbegüterten diese allein zu. Und gerade so verfuhr dann auch die Geistlichkeit. Nicht selten brach der Mismuth hierüber in laute Klagen, hie und da in Widersetzlichkeit, und arge Masregeln aus, welche gleichwohl wenig wirkten, und gewöhnlich nur derbe Zurückweisung zur Folge hatten.

Den heftigsten Anstoß erlitte inzwischen dieses Freyheitssystem in dem berüchtigten Auflaufe 1525, wo es dann hauptsächlich darauf angelegt war, solches gänzlich umzustürzen, und ein volles Gleichgewicht unter allen Ständen der Einwohner Rheingaus wieder herzustellen; allein auch diesmahl schlug der Angriff, weil er zumahl die obrigkeitliche Verhältnisse des Landesfürsten in den bösen Plan hineingezogen hatte, wie leicht abzusehen war, fehl, und die Meuterer kamen scheußlich von dem Handel ab. — Gleichwohl sahe Erzb. Card. Albrecht weislich ein, daß hier nachzuhelfen, und, sollte anderst Ruhe und Eintracht hergestellt werden, es auf dem alten Fuße nicht mehr so platterdings zu belassen seye. Obgleich daher der Adel in der Reformat. Ordn. 1527 seine Freyheiten wieder erhielt, so sollte er jedoch vermöge der, der Landschaft bey der neuen Huldigung 1525 vorgelegten Artikeln eine neue Ordnung erhalten; — allein dabey blieb es, und es wurde in der Folge nicht mehr daran gedacht; [a]) ja, die Eingesessene des Rheingaues von Adel kamen nicht lange hernach um neue Bestätigung ihrer alten Landfreyheiten und Adelsherkommen ein, welche auch, wie ehehin, ungeschmälert erfolgte. [b])

Der Uebertritt zur reichsritterschaftl. Verbindung, der bald darauf erfolgte, stellte aber bey der Regierung der Kurnachfahrer Albrechts ein System auf, wobey man freylich anfieng, die ausgebreiteten Freyheiten unseres Rheing. Adels aus einem ganz andern Gesichtspunkte anzusehen, als jener des Mittelalters war. Ihr Lehns-, Burgmanns- und Hofdienstwesen war durch den herbeygeführten Zeitwechsel dem Erzstifte unnütz geworden, und der ganze öffentliche Zustand hatte sich von Grunde aus verändert. Mit Albrechte begann im Erzstifte eine neue Regierungswelt. Von nun an war es dem Adel nicht mehr leicht, neue Freyheiten, Vortheile,

und günstige Auslegungen zu erhalten, — schwer vielmehr, sich bey dem Erhaltenen zu schützen. Die Kurfürsten hatten jetzt bey den umgekehrten Grundsätzen mehr an Interesse gewonnen, welches da, wo es zwischen Besteuerung und Adelsfreyheit gelten sollte, natürlich für jene den Ausschlag geben mußte. So trat demnach wirklich zwischen Fürsten und Landeinern, und dem Adel unseres Rheingaues andererseits ein recht schwankender Zustand ein, der unter manchfaltigen Abwechselungen der Regenten, letzterem bald günstiger, bald minder war, bis er nur endlich bey veränderter Ordnung der Dinge und der Landesherrschaft zusammenstürzte, und alle Adelsfreyheit, soweit sie sich der Lastpflicht der übrigen Landesgenossen entgegen gelagert hatte, begrub.

a) Schunk, Beytr. I. 251.
b) Im Jahr 1536. Ungedruckte Urkunde.

XLVI. Genossenschaft, (Consortium) des eingesessenen alten Adels im Rheingaue. Rheingauische Ritterschaft.

Wie sich ferner der deutsche Adel in geschlossenen Länderbezirken durchgehends in gar frühen Zeiten in förmliche Vereine, bald unter dem Namen einer Tafelrunde, bald adelicher Gelöbde, bald unter andern Benennungen unter sich verbunden, zur Aufrechthaltung adelicher Freyheit, Rechten und Herkommens, Eintracht, Ehrenstands u. s. w. gewisse Verabredungen getroffen, solche von Zeit zu Zeit gemehret, geändert rc., darauf sich dem Auslande durch eigene Gesellschaften mittelst aufgenommener Unterscheidungszeichen kenntlich gemacht, dadurch aber den hierauf erfolgten großen allgemeinen Reichsvereinen in Ritterkreise und Kantone vorgespielt hat rc.: — so war dies geradezu auch der Fall des überaus zahlreichen Adels unseres Rheingaues im Mittelalter. *)

Hierzu hatte nämlich schon frühzeitig das ihn allgemein umschlingende Band der erzstift. Dienstmannschaft, wie nicht minder die Rheing. Burgmannschaften und Ganerbenhäuser, die Lehnsgenossenschaft u. s. w. eine natürliche Veranlassung gegeben, welche durch die Geschlechterverstrickungen mittelst Heurathen, Verbrüderungen, Gesammtlehne rc. rc. noch mehr verstärkt, nun nichts mehr übrig ließen, als jetzt in förmlicher Gestalt ritterlicher Landesgenossenschaft hervorzutreten, und sich mit bestimmten autonomischen Gedingen zu umgeben.

Nun waren wir zwar aller Nachforschungen ungeachtet, noch zur Zeit nicht so glücklich, die hierauf sprechende Urkunde aufzufinden, um unser Rheing. Adelsgelöbde seinem Inhalte nach bestimmt darlegen zu können: gleichwohl läßt sich seine Existenz nicht bezweifeln; bey mehreren Gelegenheiten hat man sich ausdrücklich darauf bezogen, und am Schlusse des XV. Jahrhunderts, als der Adel auf dem Punkte stand, sich von der Genossenschaft der andern Stände des Landes zu trennen, zeigten sich Wirkungen von der Art, daß solche eine bestimmte Verstrickung nothwendig voraussetzen. Ein höchst ehrwürdiger Ritter, Casp. Lerch v. Dirmstein a) stellt sie nicht in Abrede, und die vorlängst übliche Bezeichnung des dortigen Landadels unter dem Namen: Rheingauische Ritterschaft, berechtiget, um auf einen förmlichen Verein zu schließen, der doch wohl ohne Grundgesetze nicht bestehen mogte.

Irre ich nicht, so war die anderswo angemeldete Steinbockgesellschaft, b) deren Mitglieder größtentheils zu den Rheing. Adelsgeschlechtern gehörten, ein weiterer Vorschritt unseres Rheing. Adelsvereins; so, wie sich auch deutlich zeigt, daß zu Spielen,

höfen und Tagen unser Landadel nicht mit andern **Gesellschaften geritten**, welches überall schlechtweg als ein strenges Zeichen einer eigenen, selbstständigen Verbindung geachtet ward. Gleichwohl hinderte ein solches Landgelöbde nicht, daß nicht der alte Rheingauer Edelmann überdies auch andere Verstrickungen durch auswärtige Burgmannschaften, Ganerbinaten, u. s. w. über sich nehmen konnte, wenn nur immer deren Grundgesetze jenen des strengern ländlichen Vereins nicht zuwider liefen.

So, wie aber auch hier die **Landeinwohnerschaft** die erste Grundbedingniß eines solchen Verbands seyn mußte: so ist wohl begreiflich, daß der außer den Bannzäunen unsers Lands gesessene, obgleich darin mit noch so vielen Gütern angesiedelte Edelmann auf diese Adelsgenossenschaft weder Ansprüche zu machen, noch eine Aufnahme in dieselbe zu erwarten hatte; ohnehin hieng dieser Spezialverein des Adels mit den Grundpfeilern der gesammten Landgrundverfassung zu strenge zusammen, als daß selbst auch Begünstigungen, Dispensen ꝛc. hierunter hätten Statt finden mögen; sie würden auch jedenfalls wegen dem auf der Stelle sicher erfolgten unbezwinglichen Widerspruch der andern Stände, ohne Wirkung geblieben seyn.

Leid thut es uns, wegen dem Mangel der Urkunde, hier einen Faden nicht fortspinnen zu können, der uns den Stoff zu einem der schönsten und interessantesten Gewebe für die vollkommene Darstellung dieses erhabenen Gegenstandes geliefert haben würde; — möglich, daß Andern dieses Glück vorbehalten ist, die dann diese Lücke in der Folge auszufüllen, nicht verabsäumen möchten!

*) Wie sich diese Genossenschaft des Adels, und seine Einschmelzung in den dritten und bürgerl. Stand des Rheingaues, in Bezug auf das **System des gesammten kleinen Gemeinwesens** überall so trefflich erhoben hatte, so war dies gerade auch der Fall in **jeder einzelnen Gemeinde** zwischen den dort sedelhaften Edlen und Bürgern; gemeinschaftlich ward hier von beyden Theilen alles berathen, bethatet und vollzogen; die alten Urkunden des Flecken **Kiderich** melden an: „Wir — **edeln vnd Burger** gemeyns Heyngerets zu **Kidderich** ꝛc. — (*Würdtw.* Dioc. V. 322.) und man findet darunter adel. Siegel von wegen der **gemeinen Ritterschaft**, und jenes des dortigen **Gerichts**. — Jene von **Neudorf** werden ausgestellt von: „**Edelleuten, Geschwornen vnd Gemeynde Gemeynlich zu Neuendorff** ꝛc.“ (Ebend. S. 379) und noch bestimmter in der Urk. 1429, (Ebend. S. 381): „Wir **Cune v. Scharpenstein, Sifrid v. Glimendail**, den man nennet **Barfuß, Conrad Breder v. Hoenstein**, Edelknechte, wonhafft zu **Nuwendorff** — vnde wir — **Schultheisse**, — **Burgermeister**, — die **Gesworne**, vnd die **gantze Gemeine** daselbis zum **Nuwendorff** ꝛc. ꝛc.“

a) Tr. v. des teutsch. Adels Herkommen, Stand, Freyheiten ꝛc. S. 131.

b) S. davon das Chron. PP. Augustin. bey *Joannis*, T. II. 847.

XLVII. Schöppenbarkeit.

Ein anderer Vorzug des Rheingauischen Landadels war seine **Schöppenbarkeit**, wornach er nicht nur auf dem großen und allgemeinen **Landgerichte** der **Lützelnaue**, sondern fast in allen **Dorfgerichten** dort gar häufig die Stellen der **Schultheisen** und **Schöppen** vertrat, womit nach dem herrschenden Begriffe jener Zeiten überall eine **hohe Achtung** und **Ansehen** verbunden war.*) Fragt man um die **Gründe** dieser in spätern Zeiten gänzlich erloschenen Anstalt: so lege ich sie 1) auf die **Primitive persönl. Eigenschaft** des deutschen **Richteramts überhaupt**, 2) auf den **Güterbesitz**, 3) auf die fast überschwengliche **Anzahl der adel. Geschlechter daselbst**, und den daher fließenden **kümmerlichen Nahrungsstand eines großen Theils derselben**, — endlich 4) auf das von dem heutigen gänzlich **unterschiedene Wesen des alten Landadels**, und die nothwendigen

Einflüsse desselben auf diese alte Einrichtung. Wir wollen sie kürzlich entwickeln: 1) Die Urverfassung unseres Rheingaues, und mit dieser die Schöppenbarkeit in seinen Gerichtshöfen, waren auf die Freyständschaft so feste gebauet, und unter sich vereinet, daß sich gar richtig annehmen ließ, der standesfreye und schöppenbare Rheingauer seyen gleichbedeutende Begriffe gewesen. *) Diesen primitiven Ingenuitätszug setzte die Landessitte auch auf jene Zeiten fort, da sich so viele Freyständer von ihren bürgerl. Genossen entsagten, sich dem Kriegsdienste ausschlüßig auf ihre eigene Faust widmeten, sich unter sich verbanden, und dadurch den Grund zu jenem Institute legten, welches spätere Zeiten mit dem Ausdrucke des niedern Adels, — frühere aber mit jenem der Ritterschaft bezeichneten. Hatte sich nämlich der Ritter nunmehr von seinen Landgenossen durch eigenen Beruf und Lebensart ausgeschieden, so blieb er doch mit ihnen in solchen Dingen verbunden, die zur allgemeinen Landesverfassung gehörten, wovon die Einrichtung des Gerichtswesens einen Hauptheil bildete. Der neugeschaffene Ritter und Edelknecht blieb demnach schöppenbar, wie zuvor. Mit Erwählung dieses, auf den Schutz des Vaterlands so wesentlich gebaueten Standes, mußte sich aber natürlich dessen Hochachtung, und also auch jener mehren, die sich ihm gewidmet hatten; und so wird es dann begreiflich, warum bey der Kühre des Schultheißen u. des Schöpfen die Wahl vorzugsweise auf jene Klasse von Männern fiel, die durch Erfahrung, Umgang mit höhern Ständen, bessere häusl. Erziehung, auch wohl einigen Unterricht, vor dem gemeinen Haufen so augenfällig hevorstachen. Es war aber durchgehends mit dem Richter- und Schöpfenamte, selbst in den untersten Dorf- und Hubgerichten, eine solche Achtung verbunden, daß sich der angesehenste Edelmann nicht schämen durfte, mitten unter bürgerl. und bäuerl. Gerichtsgenossen als Mitglied Platz zu nehmen; das Gericht war nämlich jeder Gemeinde, wozu auch der Edelmann gehörte, höchste Ehre, und dessen Niederlegung die höchste polit. Stufe vom Schimpfe, der ihr widerfahren konnte. †) Drum waren auch, wie wir oben bemerkten, schon die ältesten erzb. Meyer und Hubschultheißen (Villici) durchgehends aus dem Landadel ernannt, und so viele Geschlechter des Rheingaues begleiteten diese Stelle erweislich an manchen Orten sogar erblich. ††)

Ein anderer Grund hiervon lag 2) in der mit dem Güterbesitze verbundenen Dingpflichtigkeit, die keinen Unterschied und Ausnahme des Standes anerkannte. Der Dingmann lag auf dem Gute, d. h. der Gutsbesitzer, als solcher, mußte das Schöpfenamt im Hub- und Dorfgerichte tragen, und konnte sich dieser Last nur unter schwerer Redemtion, oder Stellung eines andern Mannes entziehen. Mir ist inzwischen kein Beyspiel des Mittelalters bekannt, daß Edelleute dergleichen nachgesucht hätten; desto häufigere aber kenne ich dergleichen vom geistlichen, sowohl weltlichen als religiosen Stande, der wegen dem Kirchenkanon, sich in weltl. Händel nicht einzumischen, (mehr jedoch, der vollen Güterfreyheit halben von jedem Berührungspunkte mit dem Laien) sich dieser Last durch Privilegien, Gedinge, und kostbare Abkäufe entschlug.

3) War der Niederrheingau fast von seinem Anbeginne die wahre Heimath des Adels, und das Paradies der Pfaffheit. Es fand sich darin, wie wir nun bald sehen werden, eine überaus große Anzahl ritterlicher Geschlechter, und fast jedes Dorf hatte deren eines, mehrere Gemeinden aber gar 5, 6, 7 und mehrere in ihrer Mitte. Wahr ist es zugleich, was Struben *) bemerkt: „Was anjetzt Ein Edelmann besitzt, davon mußten vor Zeiten mehrere, und öfters drei, vier ꝛc. ihren Unterhalt nehmen, mithin waren die mehresten von Adel nicht so reich, als sie anjetzt sind ꝛc.“ — Das Ritterhandwerk war kostspielig; die Hauptquellen des Reichthums waren dem Edelmanne seinem Stande nach unzugänglich, die Preise der Dinge seiner Gütererzeugnisse und Renten höchst gering, und seine Haushaltung war gewöhnlich das Muster der Verkehrtheit. Die liebe Noth hatte demnach

in dem Hause der meisten Rheing. Edelleuten das ganze Mittelalter hindurch, Jahr aus Jahr ein den Vorsitz; sie mußten daher auch alle kleine Hülfsquellen zur Hand nehmen, ihres Ehrenstands unbeschadet, nothdürftig auszukommen, wo zumahl der Mangel an Majoraten und Primogenituren 2c. noch täglich mehr den Güterstock verminderte, und eben dadurch viele Geschlechter an den Abgrund, andere gar frühzeitig zu Grabe trug. Nun waren aber, besonders in ansehnlichern Gemeinden des Rheingaues, in jenen Zeiträumen die Schultheisen und Schöpfenämter zwar so wenig, als in unsern Tägen, eine absolute Goldgrube: ihre Nutzbarkeiten waren aber doch im Vergleiche weit erheblicher, und die Gerichtsgebühren um so häufiger und stärker, als damahls noch das Meiste in die Gerichtsbüchse fiel, was in der Folge andern Beamten zugewiesen ward; — daß demnach der gerichtl. Amtsverdienst dann doch immer das Jahr über nebenher eine gar beträchtliche Ritterzubuße abwarf, und, weil sie in baarem Gelde bestand, dem Edelmanne gar weidlich zu statten kam.

Endlich 4) geht man auch sehr irre, indem man sich von dem Stande und Wesen des damaligen Edelmanns jene hohen Begriffe bildet, welche damit jüngere Zeiträume verbunden haben. Waren doch damahls selbst Fürsten, Grafen und Dynasten weder so reich noch mächtig, als es ihre heutigen Nachkommen sind, wie konnten es also ihre Diener, die alten Edelleute seyn? Man hat die meisten Ritter jener Zeit durchaus nicht sich als lauter Generäle und Obristen in dem Landheerbanne, oder als lauter große, — nach Hofstäben mit wichtigen Land- und Hofämtern beauftragte Männer zu gedenken; vielmehr war bey der überschwenglichen Menge, bey weitem der größte Theil derselben, wohlbegreiflich mehr nicht als Kriegsleute, die etwa gleich den heutigen Nobelgarden, mit der Faust entweder gegen bedungenen Reutersold, (Stipendiarii) oder ständige Lehne Kriegsdienste leisteten; sie waren zwar durchgängig geehrte Leute, aber die meisten waren doch von denjenigen, die bey uns das Regimentsruder in Kriegs- und Friedenszeiten am Hofe, im Lande, und in der Armee führen, an Rang, Ansehen 2c. himmelweit unterschieden; der größte Theil lebte und starb auf seinem Landgute in bescheidener Zurückgezogenheit, unbekümmert um Staats- und Hofgeschäfte, und mancher mogte wohl in seinem ganzen Leben gar keinen Hof gesehen, und seine Herrlichkeit geschmeckt haben.

Um so nützlicher aber ward eben daher der Edelmann dem Lande durch seine Gerichtsdienste. [a]) So wie er überhaupt hierdurch das Ansehen und den Glanz der Gerichte verherrlichte, so läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß sein Vor- und Beysitz gewöhnlich zur Ordnung, Anstand, Ruhe und zweckmäßiger Leitung der Geschäfte eben so viel beygetragen habe, als hinwieder seine auf Diskretion, Erfahrung und gebildetere Einsicht gegründete Gutachten und Rathschlüsse zur Verwaltung einer unpartheyischen, schleunigen und umsichtsvollen Justiz den Weg bahnten. Wir haben uns hiervon aus mehrern alten Gerichtsbüchern des Rheingaues überzeugt, und halten uns versichert, ihre Durchsicht werde jedem aufmerksamen Leser das nämliche Urtheil abgewinnen, und bewähren, daß hierbey keine Lobrede, oder Begünstigung des alten Ritterstands die Feder geführt habe.

Die Zeiten änderten sich aber, und mit dem Beginnen des XVI. Jahrhunderts verschwindet allmählig die Ritterschaft aus den Land- und Dorfgerichten des Rheingaues. Billig fragt man: Woher dieser Wechsel?

Er liegt hauptsächlich: 1) in der gänzlichen, damahls eingetretenen Umbildung des erzst. Land-Justizwesens, 2) in dem großen Unterschiede der Gesetzbücher und anderer Gerichtsnormen, — auch ihren Folgen in Besetzung der Gerichtsämter; vornämlich aber 3) in der gleichzeitigen Grundänderung des Kriegs-, Lehns-, Dienstmannswesens im Erzstifte Mainz, und somit 4) in einer Total-Umbildung des Adels in seinem öffentlichen und häuslichen Verhältniße. Eine kurze Entwickelung hiervon, dünkt uns, wird hier nicht am unrechten Orte stehen.

1) Die erzstift. Rechtsverfassung ward, wie wir unten näher darlegen werden, bereits durch Erzbischof Berthold und seine Nachfolger gar mächtig, — endlich aber von dem Landes-Hauptreformator Erzb. Card. Albrecht vom Grunde aus verändert, und auf deren Schutt ein nagelneues, freylich zusammenhängenderes Gebäude errichtet, wobey aber die alten Formen fast gänzlich zu Grunde giengen, die neu aufgestellten aber für die alte, bisher in den mindern Gerichten behauptete Würde und Ansehen des Adels jene Empfänglichkeit nicht mehr gewährten, die ihm den Vor- und Beysitz darinnen ehehin so werth gemacht hatten. — Indem nun zu gleicher Zeit vorerst ein ständiges kurf. Hofgericht — und darauf ein eigenes, unter dem Namen des Hofraths errichtetes Regierungs-Kollegium, und zwar allenthalben mit Auszeichnung einer, von dem Doktorstande abgesonderten adelichen Bank gebildet war, so ward diese neue, und weit glänzendere Erscheinung, die nebenher am Hofe auch noch zu so manchen andern Vortheilen für den Rath und seine Familie führen konnte, ein mächtiges Triebrad, mit gänzlicher Verlassung jener, nun herabgewürdigten, und höchst unbedeutend gewordenen Partikular-Untergerichten, sich lieber Sitz und Stimme in jenen allgemeinen, weit ehrenvolleren Versammlungen, die zumahl ihrer ersten Anlage nach eine wahre Landes-Repräsentantschaft vorbildeten, *) zu verschaffen, und dort, anstatt des bisherigen von unten Hinaufschauens, lieber justitzmäßig von oben herab zu schauen.

2) Waren schon eine geraume Zeit vorher die fremden Rechte in alle Gerichtsstühle des Erzstifts mit solcher Macht eingedrungen, daß der bey weitem größte Theil unserer adelichen Schöpfen des Rheingaues den neuen Doktoren beyder Rechten, wie sie sich nannten, mit ihrer pur auf ihre fünf Sinne beschränkten, aber auf abgereifte Erfahrung und unverschrobenen Verstand wohl gebauten Doktrin und Geschäftspraxis nicht längerhin die Wage zu halten vermochte, daher voll Unmuth diesen neuen Menschen und sogenannten Schreibern das Feld einräumte, und sich aus den Gerichtsbänken für immer zurückzog, da zumahl auch durch das neugemodelte Formenwerk im Gerichtswege so wenig mehr zu gewinnen war, daß es sich nicht mehr der Mühe verlohnte, dort länger auszuharren. **)

3) Das Hofwesen am erzbisch. Hofe hatte seit dem Ende des XV. Jahrhunderts eine für den bisherigen Landadel so glückliche Wendung erhalten, und der glänzenden Hofämter und Rathsstellen wurden von nun so viele geschaffen, daß man an den alten Beysitz in Bürger- und Bauerngerichten zu denken aufhörte, und nur daran dachte, wie sich glimpflich dorthin zu komponiren seye. Verschwestert und Hand in Hand gieng zumahl diese Veränderung mit der Grundrevolution im erzstift. Kriegswesen seit dem für den Ritterstand so leidigen ständigen Landfrieden, — mit diesem auch im bisherigen Lehnswesen, — und vollends gar in der nun gänzlich unnütz gewordenen Dienstmannschaft. Es mußte demnach

4) Diese Fundamental-Staatsumwälzung nothwendig auch eine Grundveränderung in dem öffentlichen sowohl, als häuslichen Wesen unseres Rheingauer Adels herbeyführen, und sie erfolgte wirklich, — erfolgte aber auch so mächtig, daß zuverläßig der, aus dem XV. Jahrhundert zurückkehrende Ahnherr, schon den Enkel am Schlusse des XVI. als ein durchaus fremdes Wesen höherer Art würde angestaunet, und unglaublich gefunden haben, daß er Abkömmling seines alten Ritterhauses seye, wenn ihn nicht noch einige, nur beyfällige Ueberbleibsel von Attributen der Vorzeit dessen versichert haben würden. Wie nun dieses stufenmäßig immer mehr und mehr bewirkt worden seye? geht uns hier nicht weiter an; genug für uns, einzusehen, daß mit allen diesen kolossalischen Ereignissen die fernere Dauer der adelichen Schöppenbarkeit schlechtweg unvereinbarlich gewesen seye.

*) Eine fast unzählige Menge gedruckter und ungedruckter Urkunden und Aktenstücke unseres Rheinstromes, und darunter ganz vorzüglich jene des Rheingaues, aus dem XIV. bis XVI. Jahrhunderts verbürgt es uns widersprechlich, daß hier der adeliche und rittermäßige Mann schon seiner Geburt wegen, als schöpenfrey, als ein Vir scabinalis et judiciariae dignitatis, und wie er sonst heißt, auf das Richter-, Schultheißen und Schöffenamt in den höchsten, wie in den niedrigsten Dorfgerichten einen unleugbaren Anspruch gehabt, ja, wenn man dem Glossator zum Sachsensp., der doch sonst viel dummes Zeug auf die Bahn bringt, diesmahl es aber richtig trifft, auf art. 63. L. III. glauben will, daß er seine Rittergüter und Lehne, unter andern stillschweigenden Bedingnissen, auch unter jener besessen habe, die ihm die Verpflichtung aufgelegt, das Schöffen- und Urtheileramt zu Hause, bey Hofe, und wo es sonst erfordert würde, zu übernehmen, und daß seine Söhne und Agnaten mit der Lehnsreichung zugleich auch die Schöpenbarkeit, und zwar sowohl in der Eigenschaft eines Rechts und Vorzugs, als jener einer Pflicht und Last, überkommen haben. Unsere sämmtliche erzstift. Land-, Stadt-, Burg- und Dorfgerichte, unsere Lehn-, Hof- und Hubgerichte, unsere Forst- und Märkergedinge rc. wimmeln daher in diesen Zeiträumen von militibus et armigeris, — von viris nobilibus et legalibus, — von biedern Rittern und Edelknechten, — von Erbern und vesten Lüden, die sich eine Ehre daraus machten, an Urtheilsfindungen darin Theil zu nehmen. Es war auch an der Fähigkeit dieser Herrn hierzu wohl um so weniger zu zweifeln, als die Männer, welche selbst von unsern Landesfürsten in den wichtigsten Streitigkeiten mehrmalen zum Austrag erwählt worden, — Männer, von denen man sich des Rechtes bey so vielen Gelegenheiten ordentlich belehren lassen, — Männer, welche in unsern erzstift. Urkunden und Roteln so häufig als viri probi et juris periti, als milites Legum patriae peritiores, als legum terrae scientissimi, als biderbe, strenge vnd wyse Lude, mithin als rechte Erben und Magazine des Rechts angeführt werden rc. rc. doch sicher das vortheilhafteste Vorurtheil vor sich hatten, daß sie eine gründliche und pragmatische, obgleich nicht aus Büchern erlernte Kenntniß der Landrechte und vaterländ. Gewohnheiten mit ihrer angebornen Profession, dem Degen, glücklich vereint hätten. Wer anders, als diese, durch eine umfassende Welt- und Geschäftskenntniß sowohl, als den täglichen Umgang mit allen Ständen, vom Fürsten bis zur untersten Klasse, an der Hand einer langen Erfahrung abgerundete Männer, konnten es auch seyn, von denen sich schlichtere Einsichten, gerüstetere Beurtheilungskraft, Unpartheylichkeit, und genaues Ebenmaas zwischen strotzendem Rechte, und sanfter Billigkeit, mit vollestem Grunde erwarten ließen? Und wer weiß es nicht, wie sehr das Ansehen und Zutrauen unserer erzst. Landuntergerichte gesunken, seitdem die Weisheit der fremden Rechte bey uns ihre auch unadeliche Kammerdiener in dieselbe eingeführt, und diesen daselbst mit den adelichen Beysitzern gleiche Stellen angewiesen? — wer kann in dem, nach verkündeter erster Untergerichtsordnung von den Städten des obern Erzstiftes an unsern Erzb. Card. Albrecht 1528 abgelassenen Gesammtberichte, jenes sauere Gesicht verkennen, welches so deutlich bewähret, daß den adelichen, zum Theil noch damahls jene Untergerichte mitbesitzenden Schöpfen, nichts so sehr Verdrüßliches habe begegnen können, als dergleichen neue Leute zu Kollegen bey sich zu haben, die sie vielmehr für Stiefväter des vaterländ. Rechts anerkannt, d. h. für Gesellen, die sich mit der Wissenschaft solcher Rechte bläheten, deren Unwissenheit der alte Schöffe unseres Erzstifts für eine recht glückliche Unwissenheit gehalten hatte; — wer muß nicht von jenem Gefühle wie ein Held ergriffen werden, welches die, bereits im Jahr 1521 jenem Erzbischofe überreichte Beschwerdeschrift der gesammten erzst. Ritterschaft gegen die Neuerungen u. Abbrüche alter Adelsfreyheit und Landesherkommens, jedem Leser nothwendig erregen muß? — Und wer kann, ohne die höchste Indignation, Albrechts Rescript darauf, an die zu deren Prüfung und Erledigung niedergesetzte Kommission lesen, wodurch schon vorläufig den meisten ländl. Gerichtsbräuchen der Stab gebrochen, und unsern alten adel. Schöpfen eine Erklärung mitgetheilt worden, welche im Grunde doch wahrlich nichts mehr und weniger auf sich trug, als: Man hat Eurer nicht mehr nöthig, — Ihr seyd ungeschickt, — bleibet zu Hause!

†) Es war dies dem uralten Rechtskanon angemessen: ein Unedler mag nicht weisen über einen Edelmann, welches die Urkunde vom Jahre 1256 (bey *Mieris*, Charterb. D. I. p. 314) bewähret: „Kein Schultheiß, der nicht Edel ist, mag einen Edeln Mann bannen, noch gegen ihn Wahrheit sagen rc.“ Daher das alte Gerichtsweisthum von Lorch vom Jahre 1331 ausdrücklich festsetzt: „Vnd sol der Scholzheize syn fry vnd woilgeboren, der vbir eynen fryen Man richten sal, vnd sollen och die da Vr-

tel wysen vbir eynen fryen Man vor deme Scholtheize ze Lorche, fry vnd woilgeborne syn." — Woraus sich zugleich die ursprünglichen, bey uns am Rheinstrome im Mittelalter so häufigen Rittergerichte, z. B. zu Ingelheim, Nierstein, Oppenheim, und anderswo, richtig ableiten und erklären lassen.

††) Die Bekleidung unseres Landgerichts durch Dienstleute, Ritter und Knappen genannt, im Vereine der alten Hofsvorständer, (Villici,) und daraus erwachsene Gemeinds-Vorstände, Schultheißen muß man als ein altes Landgrundherkommen, nicht aber als ein, etwa durch einen besondern Landbrief erwirktes Vorrecht betrachten; sie war eine Folge des alten deutschen Ländersystems, wornach nur freye Leute waffenfähig und sendbar waren, und uns dünkt, Dienstgüter, die wirklich von Lehen- und Dienstmannsrechten unterschieden sind, waren der Gerichtsbarkeit des Landgerichts unterworfen; so wie der Lehnmann im Lehngerichte als par Curiae saß, so waren Dienstleute Glieder oder Schöpfen am Landgerichte, worunter sie gesessen waren.

a) Abh. v. d. Ursprung der adel. Bänk. in höh. Gericht. §. 18. (in dess. Nebenst. Th. III. Abh. XIV. S. 161.

aa) Bereits in den frühesten Zeiten bedienten sich unsere Erzbischöfe nach dem Muster anderer deutschen Fürsten in der Regierung ihrer Länder des Raths ihrer Edel- und Lehnleute, und es verbürgt es eine unzählige Menge von Urkk., daß fast nicht das Mindeste von Wichtigkeit anders, als habito maturo consilio et deliberatione ministerialium, Vasallorum, aliorumq. fidelium nrorum etc. unternommen worden, worunter aber doch wohl keine andere, als jene, die sich eben zufällig am Hoflager befunden, verstanden werden mögen. Es bestand also dieser Rath ursprünglich aus keiner bestimmten Anzahl von Gliedern, sondern, wie sich der Fall ergab, nahm der Erzbischof aus seinen anwesenden Dienst- und Lehnleuten einige der erfahrensten, berieth sich mit ihnen, beschloß, und ließ den Beschluß ausfertigen. Im XIV. Jahrhundert aber finde ich doch schon mehrere unter dem Namen: vnser Hemeliche, zur Berathung eigens, und wahrscheinlich ständiger Weise ernannte Rathleute, worunter sich auch Geistliche bürgerl. Standes, befanden; — ihre Zahl mehrte sich noch im XV. Jahrhundert, und nun vergaß man auch nicht, dem erzbischöfl. Rathe einige Doktoren beyzuordnen, wodurch sein Ansehen ungemein zunahm, und die übrigen Glieder von Adel in der kopfbrechenden Arbeit sich gar sehr erleichtert fanden. Dieser Rath hatte aber keine ständige Sitzungen, und ward, so oft es nöthig, besonders versammelt. Ihm wurden nicht nur die laufenden Justitzsachen erster und höherer Instanz, die Staats- und Regierungs-, Regalien- rc. Sachen, ja auch nicht selten Finanz- Militär- und Lehnssachen, als ordentliches Fach, sondern daneben auch kommissionsweise viele von den Unterthanen an den Erzbischof gebrachte Appellations- und Austragssachen, wie nicht minder die vom kaiserl. Hofe zugeschobene Kommissionen, und von andern Mitständen eingelangte Schiedssachen, als Subdelegirten, zur Erledigung zugewiesen, durch welche chaotische Anhäufung das Rathsamt ungemein erschweret, vieles auf die lange Bahn geschoben worden, und noch mehreres gar unerledigt geblieben. Glücklicher Weise war der Geschäftsgang durchaus kurz, ungekünstelt, formen- ja meistens verantwortungslos. Nur erst Erzbischof Card. Albrecht war Schöpfer des neuen Dikasterial-Organismus; er sonderte vorerst eigentliche Regierungs- und Staats- von Justizsachen, und wies letzteren das von ihm neu bestellte Hofgericht an, wohin er auch Subdelegationsweise alle eingekommenen Justiz-Kommissionssachen zur Erledigung gelangen ließ; — er verordnete eben so einen ständigen Hofrath, für Regierungs-, obriste Polizey-, Lehns-, Regalien- und Justizsachen des privilegirten Standes, — setzte eine eigene Renckammer für seine Domänen und Gefälle nieder, und ertheilte jedem Kollegium seine eigene Ordnung und Instruktion. Seit dieser Zeit gewann dann das kurf. Rathswesen eine nagelneue Form; doch ward bey der ersten Besetzung noch Manches von der alten beybehalten, so wie auch neben diesen ständigen Kollegien es doch immer noch an eigenen Hofkommissionen nicht mangelte, welche sich zum Theil auch noch bis in die jüngste Zeiten im Gebrauche erhalten haben.

b) Schon der seel. *Joannis* I. 829, n. 12. meldet von der Errichtung des kurmainz. Hofraths: „placuit autem hic modus, ut ipse quidem in id cooptaret *duos ad aedem majorem Canonicos*, dein *aulae Praefectum*, *Cancellarium*, et *Marescalcum*, tum *duos Doctores*, *duos* item *eximiae auctoritatis nobiles*, his dein *Ecclesiarum Praelati* adjungerent unum, unum *Nobiles dioecesi adscripti*, unum itemq. *superiores civitates* etc." Und von dem, nach dem Plane des unvergeßlichen Marschalls Eitelwolf v. Stein im Jahr 1517 neu errichteten (oder vielmehr ständig gemachten) kurfl. Hofgerichte heißt es Ebend. S. 825: Juri dicundo autem undecim constituit justitiae administros, quorum unus *Judicis* fungeretur munere, caeteri vero adsiderent; *pars summis in juris scientia honoribus insigniti*, *pars genere no-*

bises, omnes moribus et virtute spectati etc." Indem ich vormahls die Ehre hatte, selbst ein wirkliches Mitglied dieser beyden höchsten Landescollegien zu seyn, so habe ich ihren Ursprung u. ihre Schicksale vorlängst in einer eigenen, noch ungedr. Abhandlung aus Archival-Urkunden ausführlich erläutert, wodurch das oben Gesagte seine volle Gewähre erhält.

**) Ein Anhang dieser adel. Schöppenbarkeit war bey unsern Rheing. Dorfgemeinden und Gerichten auch die adel. Siegelbarkeit. Zwar führten die ansehnlicheren, zu Städten oder Flecken erhobenen Gemeinden, Eltvill, Rüdesheim, Lorch schon im XIV. Jahrhundert eigene Gerichts- und Gemeindssiegel, — hingegen wird man von den übrigen, vor dem letzten Viertel des XV. Jahrhunderts nicht leicht Beyspiele aufzeigen können; an deren Statt war es bey gerichtl. Verhandlungen üblich, einen adel. Schöpfen, und, wenn dergleichen nicht vorhanden, den Schultheißen um die Anhängung seines Siegels zu bitten. Nicht jeder Schöppenbarfreye war Waffengenoß, und nur dieser war siegelbar; gegen das Ende des XV. Jahrhunderts aber wurden auch Dorfgemeinden siegelbar, und, weil sich der alte Grundsatz der deutschen Siegelbarkeit gänzlich verloren hatte, Jedem überlassen, sich ein eigenes Signet (nicht Siegel) anzuschaffen, der es der Mühe werth fand.

XLVIII. Insbesondere: 1) Freyheiten des alten, im Rheingaue eingesessenen Adels, und seiner Güter von Personal- und Realbeschwerden.

Die ansehnlichen Personal- und Realfreyheiten, welche der alte, im Rheingaue angesessene Adel vormahls genoß, leiten sich unstreitig aus den Zeiten seiner Dienstmannschaft her; ich bin aber nicht gemeint, diese als die Quelle derselben anzugeben, weil die meisten dem erzstift. Landadel überhaupt gemein waren, obgleich dieser in keinem Dienstbande stand. Daß aber die Eigenschaft eines erzb. Allodial- und Tafellandes, welche unser Rheingau von Anbeginn her auf sich trug, (§. 4.) verbunden mit dem engern Verhältniße des dortigen Adels zum Erzstift, jenen eine ansehnlichere Breite und Ausdehnung zugewandt habe, zeigt der Faden ihrer Geschichte.

Der bloße Güter-Besitz eines Auswärtigen von Adel konnte aber doch auf den vollen Genuß aller Freyheiten im ganzen Mittelalter, im Rheingaue keinen Anspruch gewähren, wenn er nicht mit häuslicher Wohnung (Inkolat) daselbst verbunden war, vornehmlich wenn es um den Antheil an dem Genuße der Landgrundfreyheiten zu thun war, welche von den privatpersönlichen und Güterfreyheiten himmelweit abstunden. Das Sitz- und Stimmrecht auf General-Haingeraids-Zusammenkünften, — der Genuß an den Landwaldungen rc. gebührte nur dem persönlich Einwohnenden von Adel, und er verlor ihn durch die Aufgebung seines Rheing. Inkolats. Auch der Adelskanon, frey Mann, frey Gut, wornach der bloße Uebergang des bedehaften Guts in den Besitz des Edelmanns, die Bedefreyheit nach sich zog, fand hier bey weitem im Mittelalter seine ganze Breite nicht; zur Grundbedingniß ihres Genußes bestand die Landschaft auf dem Rheing. Inkolate. Neuere Zeiten sind allerdings von diesem Grundverfassungs-Prinzipe stark abgewichen, bevorab, als der Rheing. Uradel zu Grabe getragen, und der bey weitem größte Theil seiner Rheing. Besitzungen in die Hand auswärtiger Edelleute übergegangen war; aber dennoch regte die Landschaft bey mehreren Gelegenheiten diese Chorde in der Folge noch sehr mächtig, und dünkte sich darin sogar einen Umsturz der ganzen Verfassung.

Das Paladium der adelichen Güterfreyheit von Bede- und Frohndiensten im Rheingau war lediglich das aus der uralten Freystandschaft konservirte Recht, das Vaterland zu vertheidigen, dafür aber von allen Abgaben und Diensten verschont zu bleiben. Es gieng dies sofort in ein altes, ganz allgemeines erzstift.

Herkommen über. †) Erzb. Conrad II., indem er solches im J. 1393 bestätigt, a) erkläret ausdrücklich, der Adel habe sie von seinen Vorfahren und Stift gehabt. aa) Im J. 1276 scheint jedoch diese, besonders wenn Güter aus der unfreyen Hand erkauft wurden, noch nicht so ganz richtig und allgemein anerkannt gewesen zu seyn; denn in dem berühmten noch ungedruckten Entscheid Erzbischofs Sifrid von Köln und des Bischofs von Basel, zwischen Erzb. Wernher eins, — Rheingr. Sifrid, Truchsessen Sifrid v. Rheinberg, den Rheingauer Dienst- und Lehnleuten, und der Bürgerschaft der St. Mainz, v. Jahre 1276, wovon ich eine alte deutsche Uebersetzung vor mir habe, heißt es: „It. sprechen wir, daz der Manne Angehörige zu Schetzung vnd Bede dem Ertzbischoff nit plichtig en sint; Gemein Dinst aber sollen sie tun, als gewonlich, vnd von alten vorgangen Zyten herkommen ist. It. ob die Manne von den Guten, die sie keüffen, davon gewonlich gewest ist zu geben, Bede geben sollen, vnd von dem Winmarkete, solichs hain wir beuolhen den vorgen. dryen, sich darnach zu erlernen, vff daz die alte gewonheit vnd daz recht, ez tue vor den Erzbischoff, oder fur die Mannen, gehalden werde ꝛc.“ — Erzb. Wernher hatte nämlich laut des Anlasses unterstellt, es seye durchgehends in seinem Stifte üblich, daß das bedhafte Gut, ungeachtet seines Uebertrags in freye Hände, bedhaft bleibe; der Rheing. Adel aber war dessen nicht geständig, und bezog sich auf sein besonderes Landherkommen.

Um jedoch diesen wichtigen Gegenstand ins Reine zu bringen, erwirkte sich unsere alte Rheing. Ritterschaft von den nachfolgenden Erzbischöfen ausdrücklich die Freyheit dahin: 1) daß, wenn sie im Rheingaue bürgerliche Güter kaufe, so sollen diese, wie die bereits besessenen, bede- und frohndienstfrey seyn; 2) wenn sie solche an sich erkaufte bürgerliche Güter hiernächst wieder in bedhafte Hand verkaufe, sollen diese wieder bedhaft werden, — und werden etwa diese 3) in der Zukunft wieder in adeliche Hände gebracht, so sollen sie abermahl bedfrey seyn ꝛc. b)

Es hat inzwischen diese Güterfreyheit, so wie die Eintragung dieser Güter selbst in die reichsritterschaftl. Matrikeln und Katastern, — der aufgestellte Grundsatz, daß ein zur Rittertruhe einmal steuerbares Gut, ewig dahin steuern müsse, wenn es auch in der Folge in bürgerliche Hände zurückkehrt, und das dem Lehnsherrn an Lehngütern abgestrickte Konsolidirungsrecht, — auf der andern Seite die Beschränkung jener Freyheit durch die den Pächtern angesonnene Quarta Colonica, (Oberbesserung) Festsetzung des Unterschieds der reichsritterschaftlichen u. der Kammerfreyheit, die angesonnene Sperr- u. Obsignatur in adel. Häusern, Gerichtsbarkeit über adeliche Beamte, Gesind, Inquilinen, Ausübung der Polizey, Konkurrenz zu Land- und Gemeindsanlagen und Beschwerden ꝛc. ꝛc. nicht allein zwischen dem Landesfürsten und der Rheingauer Ritterschaft in der Folge zu unsäglichen Irrungen, Prozessen und andern Maasregeln Anlaß gegeben, c) sondern auch die Landschaft, und die General- sowohl, als mehrere Partikular-Haingeraiden beschwerten sich über diese ungemessene, ja fast unermeßliche Gutsfreyheiten, welche der Adel, der doch überall an des Landesnutzbarkeiten Antheil nehme, allenthalben behaupten wolle, zu verschiedenenmalen; jene wurden auch immer vertröstet, und eine allgemeine Richtschnur ihnen zugesagt, welche aber nie erfolgt ist.

Noch in den neuesten Zeiten wurden Versuche zur Ausgleichung dieser erheblichen Ungleichheit zwischen dem Adel und andern Ständen des Rheingaues eingemittelt, wo zumahl diese weder dem Zeitgeiste, noch dem Interesse des Landesfürsten und der Landschaft weiterhin angemessen schien: allein ihre Ausführung scheiterte an unübersteiglichen Schwierigkeiten; auch zog sich überall reichsrittersch. Interesse, und noch mächtigerer Beystand anderstwoher, mit ins Spiel, welche keinen kräftigen Erfolg absehen ließen; daher es Klugheit anzurathen schien, das Ganze auf sich beruhen zu lassen. d)

†) Nicht ohne Entrüstung muß der Geschichtskundige Alterthumsforscher in der, von der fränk. Revolution erzeugten, und durch diese in Deutschlands heutigen Zeitgeist, leider! übergewanderten Sitte, allen Unterschied der Stände, mit den darauf seit einem Jahrtausend gegründeten deutschen Urverfassungsrechten auf einmahl zu vernichten, in unsern Tägen fast allenthalben die Sprache vernehmen: unsers deutschen Adels Steuer- und andere Freyheiten rühreten aus Privilegien, — er selbst gehöre demnach zu den privilegirten Ständen, — jene könnten mithin aus Gründen der Staatswohlfahrt wieder zurückgenommen werden; u. s. w. — Wahrlich der abgeschmackteste Mißgriff gegen alte Staatsverfassungskunde, die man gleichwohl, weil sie dem heutigen, geldbedürftigen Staats-Interesse nicht zuspricht, recht tief unter die Bank geschoben wissen möchte. Aus der Entwickelung des Ursprungs der deutschen Stände, und ihrer abgemessenen Freyheiten geht nur allzudeutlich hervor, daß die, auf den Urstand der Freystandschaft gebauete, und bis auf unser Zeitalter unverrückt erhaltene Rechte und Freyheiten des deutschen Adels und seiner Güter sich keineswegs auf ihm nur erst verliehene Privilegien gründen, sondern schlechtweg mit der Konstitution von Europa selbst gleichzeitig erzeugt sind. Sie sind demnach so alt, als die Freystandschaft selbst; — eine Vernichtung dieser Rechte, was besagt sie anders im Grunde, als die Zusammenwerfung der alten Censualen, (nachher plebei, und später herab le tiers état genannt) mit den letztern Abkömmlingen der deutschen Urfreyständer, d. i. unseres zeitlebenden Adels? — Ob in dieser Vernichtung nicht zugleich der Saamen der Vernichtung des Glanzes und Ansehens ꝛc. ꝛc. unserer deutschen Fürsten selbst liege? wird bald die Zeit lehren. Schon K. Karl V. zog sich, als er im J. 1553, 2. Nov. die holländ. Adelsfreiheit (um seine leere Beutel auszufüllen) vernichtete, hinter diese historisch grundfalsche Schanze, durch die recht vom Zaune abgebrochene Erklärung: „generalyk gederogeert hebbende alle *Privilegien* weezende contrarie de defensie en bescliermenisse van den Lande, dat dezelve niet en moogen subsisteeren, ende van Waerde weezen, door dien, dat Zyn Majesteit die niet en heeft moogen geeven zonder wille, weten, en consent van de staaten, als daar by heur benommen wordende een party van haar defensie etc.“ So was ließ man Karl sagen, weil man etwas unterlegen mußte, um seinem Hofdekrete einen Anstrich zu verschaffen; (S. *Heeneman*, Verhandl. over de Graafl. Beden. IV. 20. not. *) dann sonst hätte es Karln eben so wenig, als den deutschen Fürsten unserer Zeit, an vortrefflichen Mitteln fehlen können, wenn er gewollt hätte, den Adel unter Aufrechthaltung seiner angestammten Freyheiten, selbst zur Landes-Vertheidigung, durchaus, und recht nutzbar zu machen.

a) „Wir Conrad v. G. G. des heyl. Stuls zu Mentze Erzbischoff ꝛc. Bekennen, vnd tun kunt offintlich mit diesem brieue, daz Wir mit wissen, willen, vnd Virhengniß der Ersamen vnsern lieben andechtigen, Eberharts Dechants, Johann Custos, Johann Schulmeisters, Cuno Sengers, vnd des gemeynen Capitels des Dumes zu Mentze, vnsern lieben getruwen, Mannen, Burgkmannen, Rittern, vnd Knechten, die in vnserme Lande in dem Ringawe, vnd zu Lorche Gütter haben, vmb schinberlichen getruwen Dinst, den sie seliger gedechtnuß vnsern Vorfarn Ertzbischouen, vnd dem Stifft zu Mentze getan han, vnd vnß vnd dem stifft in künfftige Zyten noch tun sollen vnd mogen, soliche hernachgeschr. besunder gnad getan haben, vnd tun das mit Bestettigung aller fryheiten, die sie von vnsern Vorfarn vnd Stifft gehabit han, die also luten, als hernach geschr. steet: Wer eß sach, daz do eyner oder meher vnser Man oder Burgkman, in dem Ringawe Gütter kaufe vmb vnsere Burger in dem Ringawe, vnd zu Lorche, odir itzunter hetten, so sollen die selben Gütter, die also gekaufft sein, bedefry sin, vnd sollent sie dauone keyn Fronedienst tun. Dieselbe fryheit vnd Gnad bestettigen Wir den egent. vnsern Manen vnd Burgkmanen, vnd ernuwen Jnen die mit diessem Brieue, vnd heissen vnd gebieten allen vnsern Amptluden, Schulteissen vnd Schöffen in dem Ringauwe vnd zu Lorche, die vtzunt sin, oder hernach koment, daz sie by solichem Kauffen vnd ußgeben von gerichtswegen in gerichtswyse geen, vnd Vrkunde darubir nemen sollen, so dick sie dartzu geheischen werden, vnd dez Noit geschicht ane geuerde. Wereß auch sach, daz dieselben Edellude gutter wider virkeufften andern vnsirn Burgern in dem Ringauwe, auch zu Lorche, wan sie, die von Adel die Gütter virkeufft haben, so sollent sie wider Bede geben, als daz auch von Alter herkomen ist. Vnd weres sach, daz dieselben Gütter wider an Edellude quemen, so sollent sie bedefry wider sin wie vor. Des zu Vrkunt han Wir vnser gros Jngesiegel an diesen Brieff tun henken. Vnd Wir Eberhart Dechant ꝛc. ꝛc. Geben nach Gots geburt do man zalt Anno Dni M.CCC°. clij°. vff den nesten Frytag vor Mitfasten.“ —

Specialem desuper assensum dedit Caplum Mog. Iris datis: Mentze fia quarta pp Dnicam Reminiscere. A. eod.

aa) Dergleichen Gutsfreyheit ward dem Adel bald dinglicher und absoluter Weise auf ewig, — oder persönlicher Weise auf bestimmte Zeit, verliehen; Letzteres geschah, wegen den häufigen Klagen der Gemeinden, im XIV. Jahrhundert fast durchgängig; bey dem neuen Erwerbe eines Guts in der edlen Hand, findet sich überall die Klausel: „also, daz sie keinerley Dinste, Bede, Sture, wachen, noch eincherley ander Dinste oder sachen furbaz dauon tun sollen in einche wyse ꝛc.“ — Der bisher zum allgemeinen deutschen Länderkanon erwachsene Grundsatz: Frey Mann, frey Gut, ward demnach in diesem Jahrhundert arg durchlöchert; die Adelsfreyheit ward bey Gütern, die vorhin mit bürgerlichen Lasten beschwert waren, zum Besten der Gemeinden beschränkt, dergestalt, daß zwar, solang sich das Gut in der adel. Hand befand, es auch Dienst- und Bedefrey blieb, bey seiner Rückkehr in bürgerliche Hände aber, wieder bede- und dienstbar ward; wie es dann in dergleichen Freybriefen ganz gewöhnlich heißt: „doch mit solichem Vnderscheide, werez, daz der obgen. N. den vorgeschr. Hoff mit siner zugehorunge verkeüffte, vnd in ein ander Hand wende, so sollte derselb Hoff mit siner zugehorunge vnß, vnsern Nachkomen vnd Stiffte, vnd vnser Flecken (oder Dorf) N. zu allen Dinste vnd Rechte sten vnd blyben in allermaße, als er vormals gewest ist ꝛc.“ — Ja ungemein viele Neuerwerbe des Adels wurden ausdrücklich nur gefreyet: „diewyle sie die Inhaben vnd besitzen; — das noch ungedruckte adeliche Gelöbde des Ingelheimer Grunds vom Jahre 1392, meldet die adel. Güterfreyheit ganz richtig an: „Auch ist von Aldir herkomen, wilch edilman, der in der Globede vnd fryheit ist, obe der bedehaffrig Gut in des Richsgerichte keüffet, alsebalde alse iz an sine hant komet, so ist iz fryhe, vnd wilche edilman fryhe gud virkeüffet an eine bedehaffrig hant, alsebald daz geschicht, so muß vnd sol iz Bede gebin, alse dicke des Noit geschicht;“ — die Eigenschaft eines adel. freyen Guts war demnach von der Eigenschaft eines adelichen Besitzers unabsonderlich, und eine adeliche Gutsfreyheit, die auf jeden, auch bürgerlichen Besitzer übergieng, d. i. die dem Gute dinglicher Weise anklebte, damahls ein wahres Unding.

Zur Sicherung des Erzstifts gegen die Unterschleife angemaßter Güterfreyheiten scheint es geschehen zu seyn, daß solche Dienstleute ihren Nexus bey jedem Regentenwechsel erneuern, und ihre Dienstmannsfreyheiten neuerdings gewinnen mußten. Einen deutlichen Beweis hiervon liefert die in mehreren Rücksichten merkwürdige Urkunde Erzbischofs Heinrich III. vom Jahre 1347, (bey *Gud.* III. 307 sq.) wornach die Söhne und Töchter Arnolds, genannt Wyderolt v. Gisenheim, obgleich sie und ihr Vater bereits ihre Ministerialität und Freyheit bey dem Erzbischof Gerhard II. Peter und Matthias erprobt, u. bestätigt erhalten hatten, gleichwohl neuerdings begnadet wurden: „ut de bonis suis paternis per ipsum quondam *Arnoldum* patrem eorum relictis, nullam *exactionem*, *precariam*, sive *sturam* nobis exsolvere teneantur;“ — und eben so merkwürdig ist, daß, obgleich Arnold erzst. Dienstmann, und dieses Band erblich gewesen, dennoch der Erzbischof besonders erklärte: „Ipsos etiam tamquam ceteros nostros ministeriales aut *Pares nostre curtis* liberos esse volumus, et eadem libertate, qua nostri *ministeriales et pares nostre curtis*, ne ad aliena possint trahi judicia, gaudent, perfrui volumus, et gaudere;“ jedoch mit der Hörigkeitsklausel: „quod predicti fratres, et eorum soror predicta, se, aut eorum bona, a nobis vel nostra Ecclesia, et *nostro dominio* et *iurisdictione* distrahant aliquatenus vel divertant etc.“

Mit der Einführung der besoldeten Miliz, welche die Lehns- und Dienstmannschaft verdrungen, wankte die Schatzungs- und Steuerfreyheit unseres eingesessenen Rheing. Adels auf eine recht handgreifliche Weise. Jene Einführung hatte auch im Erzstifte Mainz eine Grundrevolution im Staats-, Hof- und Regierungssysteme herbeygeführt. Der durch die nagelneue Hofordnungen begründete kurf. Hofdienst hatte das System des alten Dienstmannswesens, als nunmehr ganz unnütz, vollkommen auf die Seite gedrängt, und auch von den Lehnmannen genoß das Erzstift keinen Dienst mehr. Zusehends verlor nunmehr der Adel von seinem alten Gewichte u. Ansehen, und die Lehnbande erschlafften. Hätten die erzstift. Wahlkapitulationen damahls keinen Riegel vorgeschoben, so würden die heimgefallenen Lehne sicherlich vorlängst alle eingezogen worden seyn, und die alte Güterfreyheit des Adels wäre zu Grabe gegangen. Man kann es nicht leugnen, und eine Menge noch ungedruckter Urkunden verbürgt es mir, daß die Erzbischöfe Berthold und Albrecht nicht nur mit dem Gedanken, sondern auch schon mit dem gefaßten Plane

umgegangen seyen, die in ihrem Kurstaate gelegene adel. Güter durchaus schatz- und steuerbar zu machen, wobey dann auch die Landgemeinden mit ihren dringenden und häufigen Vorstellungen das Feuer weidlich zuschürten. Wirklich fand sich damahls unser Rheingauer Adel, der eben um diese Zeit durch das Erlöschen der alten Geschlechter so stark gesichtet war, von zwey Flanken zugleich angegriffen, und wohl läßt sich behaupten, daß ohne seinen engern Verein, und seine Bedeckung durch die Reichsadlers Flügel, jenes schon damahls erfolgt wäre, was 300 Jahre später, ihm nunmehr in unsern Tägen widerfahren ist; damahls rettete zwar der Rheing. Edelmann jene Güterfreyheit, aber die Landstandschaft büßte er bald darauf unwiderbringlich ein.

Es war inzwischen dem Lande darum zu thun, daß diese adel. Steuerfreyheit nicht mißbraucht würde, u. Fremde, oder Neuangekommene, unter dem Vorwande einer adelichen Geburt, dieselbe sich nicht wider die Gebühre anmasseten. War demnach über den Adelstand des neuen Manns ein Zweifel, so geschah die Untersuchung desselben von dem eingesessenen Landadel auf dem ordentlichen Landgerichte, woselbst der Beweis, und zwar hauptsächlich von der Schwerdseite her, zu liefern, und darüber die Entscheidung zu gewärtigen war; konnte dieser nicht aufgebracht werden, so blieb er steuerbar, außer: „wanne dem Amptman kontlich wer mit dem Gezuge guter lude, daz er syn gezugen nit tun enmochte.“ Es mischte sich auch in diese Adelsprobe niemahls der Landesfürst, dem es gleichwohl offen blieb, des unberichtigten Fremdlings Gut neuerdings zu befreyen, jedoch daß sein Steuerantheil von der Bede der Gemeinde, worunter es gelegen, abgeschrieben werden mußte. Dem Erzstifte war diese Strenge ganz wohlgefällig, weil die Bede eben einen Haupttheil seiner Einkünfte gebildet hatte, und nach dem Maaße, als mehr oder weniger Edelleute Haus oder Güter in einer Gemeinde hatten, diese geringer oder höher im Bedefuß angeschlagen ward. — Hinwider, und da der Edelmann nicht nur von den herrschaftlichen, sondern auch allen Gemeindslasten, dinglichen und persönlichen, (die Nothbede ausgenommen) vollkommen enthoben war, so war es laut sprechende Billigkeit, daß er neben seiner allgemeinen Pflicht, in erzstift. Heerfahrt zu kommen, auch die besondere über sich nehmen mußte, vorzüglich das Land seines Heerdes zu vertheidigen, und im Landaufgebote die Horden anzuführen; — hieß demnach die erzstift. Jahrbede und seine Heerfahrt: „des Erzbischofs ältestes Recht, und seine älteste Herrlichkeit ꝛc., so verdiente diese Landfahrt und Landfreyheit der Edelleute bey uns allerdings mit dem Namen: des Edelmanns älteste Freyheit und älteste Vaterlandspflicht ꝛc. belegt zu werden. Das Nichterscheinen bey dem Landgeschrey und Wappenrufe war daher nicht minder beym Adel, als den vom bürgerl. Stande hoch verpönet, und das Erkenntniß darüber schlechtweg dem Landgedinge heimgestellt; — „Item, heißt es in einem alten Rotel des adel. Gelöbdes vom Jahr 1416, „Wer syne rechte Heerfahrt virsumte, dartzu er geboden waz, als recht is, daz sal man berechten, als herkomen ist, vnd ist also, daß vnsirs Herrn Amptman im Ringawe, der zu zyten ist, Heerfahrt legen sal mit Vonnis der Mannen, daz ist, daz alle edele lude Wapensgenosse, vnd lantsgenoß im Ringawe wonachtig, die monbar ensin, dem Ampeman nafolgen sullen off daz erste lant, geschrey vnd Wapenrueff, vnd so wer die selbe heerfahrt virsesse, da her zu geboden was, der hette eine pene virbrochen nach Erkentnuß des lantgedingks zu Lutzelawe ꝛc.“ Wie wir dies alles unten noch näher ausführen werden.

b) Eben so heißt es in der den Burgmännern zu Starkenburg im Jahre 1394 verliehenen Handfeste: „Auch han Wir yn vnd yren Lehenserben die gnade vnd fryheide getan, waz sie gudes oder Erbes keüffen vmb burger oder gebür vßwendig oder Innewendig vnsern vorgen. Slossin, die sollen bedefry sin, also bescheidenlich, ob sie soliche gekaufft gut, die vor Bede hettin gegeben, widder virkeufften eyme andern, wer der were, der nit Man oder Burgman were zu Starckinberg, dieselbe Güte solln vns bedehafft sin, vnd dienen, als ee, daz soliche Güte an sie komen weren, als daz herkomen ist ꝛc.“ — Daß aber das Gegentheil dieser Verordnung doch in allen erzst. Städten und Ländern zuvor in Gebrauch gewesen seye, könnte ich aus einer großen Menge von Urkunden bewähren, und ich will nur beyspielsweise den von Erzb. Heinrich III. im Jahr 1347 der Stadt Aschaffenburg verliehenen Freyheitsbrief anführen, wo es heißt: „daz alle, die sint Paffen odir Leyhen, geistlich odir werntlich, edel odir vnedel, die deheinerley gute haben, odir ummer gewynnen, in wilcher wyse daz sy, daz vnsern burgern czu Aschaffinburg odir andern vnsern luden, wo die gesessen sint, gewest ist, daz Bede vnd Sture gegebin hait, vnd von Bedehaffter Hand an sie komen ist, vnd noch komen mag, sollen nu furbaß sotan Bede vnd Sture gebin vnd reichten von demselbin

gute, als die dauor plaghen zu gebin vnd zu reichin, die dasselbe gut beuor in hatten, do ez vn bedehaffter hant stunt, wann die Burde dem Gute billig nachfolgit, vnd man daz auch andirswo in vnsern vnd vnsers Stiffts steten vnd Landen allenthalben also heldet, vnd bizhere gehalden ist rc."

Die Gutsfreyheit unseres alten eingesessenen Adels des Rheingaues, gieng also eben so, wie seine Gerichts- und andere Freyheit ganz vollkommen parallel jenen des Adels im benachbarten Ingelheimer Grunde, worüber ich die ungedruckte, aus der Urschrift entnommene Bestätigungs-Urk. K. Wenzels vom Jahr 1398 um so lieber hier mittheile, als jene durch die bekannte Einäscherung des reichsritterschaftl. Archivs zu Mainz 1793 ein Raub der Flammen geworden ist: „Wir Wenzlaw von Gotes gnaden Romischer Kunig, zu allen czeiten merer des Reichs, vnd Kunig von Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem Brive allen den die in sehen oder horen lesen, das wir haben angesehen solche gneme Dinste vnd trewe, als vns vnd dem heiligen Reiche die Edlen, Ritter, vnd Knechte zu Ingelnheim vnd zu Winterheim gesessen, vnser vnd des Reiches liben getrewen ofte williclichen getan haben, vnd furbaß tun sollen vnd mogen in kunftigen czeiten, vnd haben In darumb — diese nachgeschribne gnaden, rechte, vnd freyheite, als sie die von alders redlichen herbracht haben, gnediclichen bestetet, beuestet, vnd confirmiret; besteten rc. — Czum ersten, was betehaftes gut ein Edel, Rittermeßig man, der in der fryet wonet, kewffet, als balde das an sein Hant komet, so sal es frey sein, vnd als balde ein Edelman frey gute verkawffet in ein bethaftig hant, so sal es Bete geben, als dicke es vf bede seitten geschicht. Ouch als von alders herkomen ist, welch Edelman in der Globde vnd freyheit ist, der einen Hofe oder Huse in der vorgen. Plege hat, dorynne er wonhaftig ist, vnd sein teglich brotgesinde dayune hat ane geuerde, der sal fry sin, vnd sal auch kein Schultheisse oder Gerichte dorein gen, vnd wereß, das einer in dem Hofe fluhe, der einen todslag getan hette, oder sust den leibe verworcht hette, dem sol kein Schulthesse noch gericht nachuolgen. Ouch als von alders herkomen ist, wer es sache, daz der vorgen. Ritter oder Knecht einer oder mer mit yemande zu schaffen hette, vmb was sache das sey, vnd bute das recht an vnsern obristen Amptman, der zu den czeiten von des Reichs wegen Amptman ist, vnd mocht dem Kleger nicht Mynne oder Recht widerfaren, so sal man In sich vs den egenel. des Reichs Dorffern, vnd wider dorein lassen behelffen, als dicke Im des not geschicht, wan er das also fur ein obristen Amptman vor vßgetragen hat. Ouch so sal man die selben Ritter vnd Knechte, — vnd ir gebrotgesinde nicht laden noch bannen, es sey denn vmb sachen, die geistlich gerichte angehören. Ouch als sie von alders das herbracht, genossen, vnd besessen haben, So sollen dieselben Ritter vnd Knechte aller fryheide, gewonheit, vnd rechte gebrauchen vnd genissen, als die Burger der Burge Fridberg. Vnd gebieten der vmb allen rc. — Mit Vrk. diez brifes vorsigelt mit vnsern kuniclichen Maiestat Insigel. Geben zu Frankenfurt vf dem Meyne, nach Cristes geburt dreyczenhundert Jar, vnd dernach in dem Acht vnd Neiwnczigisten Jaren, des Sunabendes vor sand Agnestage, vnser Reiche, des Behemischen in dem fünff vnd drissigisten, vnd des Romischen in dem czu vnd zweinczigisten Jaren.

p. D. Lamptum Epum Bamberg.
Franciscus Canon. pragen.

Welcher Freyheitsbrief wirklich nur das Aggregat jener einzelnen, vorher von K. Heinrich VII. K. Conrad IV. Wilhelm, Richard, Rudolf, Albrecht I. Ludewig IV. und Karl IV. diesem Bezirksadel in eben so vielen, noch in Abschrift bey mir vorhandenen Urkunden, verliehenen Spezialfreyheiten ist, und daher als eine Grundfeste der alten, nur erst seit dem XV. Jahrhundert erschütterten, in unsern Tagen aber gänzlich untergrabenen Ritterfreyheit, angesehen zu werden verdient.

c) Welche Grundsätze die kurmainz. Regierung in den letzten Zeiten der Rheingauer Ritterschaft gegenüber aufgestellt habe? davon zeigt nachstehende, von einem sachkundigen Geschäftsmanne im Jahr 1791 entworfene Schilderung, welche freylich gegen das Bild der Rheing. Adelsfreyheit ungemein absticht: „Solchen Grundsätzen gemäß, sagt er, „wird dann nun zwar über unstreitig adeliche Güter sowohl, als über die darauf wohnende adeliche und unmittelbare Personen die Gerichtsbarkeit der Reichsritterschaft zugestanden, aber dem unmittelbaren Gutsherrn wird keine solche über auf dem Gute wohnende mittelbare Personen zugestanden. Diese sind entweder Gutsverwalter, oder gebrödete Diener, oder Beständer, oder Einmiethlinge. In keinem Betrachte gehören sie zum Gute, — in keinem Betrachte sind sie also als Appertinenzstücke zum Gute anzusehen; sie können also der Gerichtsbarkeit des Guts nicht nachfolgen, noch weniger der Gerichtsbarkeit des

Gutsherrn, weil diese bloß persönlich ist, am wenigsten unter der Gerichtsbarkeit des Herrn selbst stehen, weil er keine hat. Die Folge davon ist, daß alle diese Leute, welche nothwendig doch einer Gerichtsbarkeit unterworfen seyn müssen, unter der landesherrl. Gerichtsbarkeit stehen, folglich in allen persönl. Klagen bey dem landesherrl. Gerichtsstande belangt, und in Centsachen von demselben eingezogen, untersucht, und bestraft werden können u. müssen. Es versteht sich dies alles mit der Mäßigung, daß die landesherrl. Gerichtsbarkeit ohne Beleidigung der rittersch. Jurisdiction, die ihr über das Gut zusteht, in Ausübung kommen müsse; dahero von dem bürgerl. Foro Niemand aus dem adelichen Hause citirt, und überhaupt keinerley Actus Jurisdictionis darin vorgenommen werde: Die karakteristische Kennzeichen eines unmittelbaren adelichen Guts im Rheingaue sind aber nicht allein die Schatzungsfreyheit des Guts, welche in der Verleihung des Landesherrn ihren Grund haben kann, — nicht allein die Steuerbarkeit an die Ritterruhe, welche einseitig, und mit Unwissenheit des Landesherrn geschehen ist, — sondern, wenn das Gut von unvordenklichen Zeiten her in den Händen einer unmittelbaren Familie gewesen, und mit Wissen und Zulassung des Landesherrn dem rittersch. Catastro einverleibt worden, — wann die Ritterschaft von jeher im Besitze ist, die Gerichtsbarkeit ohne Widerspruch darüber auszuüben, — wenn der Nexus equestris niemahlen unterbrochen worden, — und endlich im Rheingau, wenn der Gutsherr vermöge des Guts das Sitz- und Stimmrecht bey dem Haingericht hergebracht hat; weil keiner von Adel dazu gelassen wird, noch jemahls zugelassen worden, welcher nicht mit einem freyadel. Gute angesessen ist, so, daß also das Sitz- und Stimmrecht bey dem Haingerichte die Anerkenntniß der unmittelbar freyadelichen Eigenschaft des Guts, und der Person des Besitzers voraussetzt. Die Gerichtsbarkeit des Landesherrn über gebrödete Diener der Adelichen, ihre Beständner und Einmiethlinge, aus dem Grunde der Unterthanschaft, ist soweit gegründet, daß, wenn dem Adel gleich unbenommen ist, Beständner und Hofleute auf ihre Güter zu setzen, welche sie wollen, und ohne daß sie sich zur Bürgeraufnahme qualifiziren müssen: dieselbe doch zu allen bürgerl. persönlichen und Reallasten angehalten werden, wenn sie entweder bürgerl. Güter besitzen, oder bürgerl. Almeinden genießen, oder bürgerl. Nahrung treiben. Personen, welche vorher als Bürger und Unterthanen schon aufgenommen waren, und nun auf freyadel. Höfe oder Mühlen, als Beständner oder Hofleute, oder gar als Einmiethlinge nur überziehen, nehmen die bürgerl. Verbindlichkeit dahin mit, der Landesherr verliert sein erlangtes Recht auf dieselbe nicht, der Hof kann ihm keine Freyheit von den bürgerl. Lasten mittheilen, noch der Gutsherr; dergleichen Leute müssen also ihre onera realia und personalia fortleisten.

Landesherrl. Befugnisse aus dem Grunde der Polizey, — der Einwohnerschaft, oder der Gesellschaftsregel.

Die allgemeine Regel ist: der unmittelbare reichsadeliche Gutsbesitzer, — umsomehr seine Erbbeständner und Hofleute, — ist zu allem demjenigen, gleich dem Bürger, verbunden, was eine gute Polizey im Dorfe oder Felde vorschreibt, oder aus dem Begriffe der Einwohnerschaft, und allgemeinen Gesellschafsregel abfließet; denn der Landesherr ist von ihm in seinem Lande alles zu fordern befugt, was zur Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit in seinem Staate gereichet, — alles, ohne welches der Gutsherr, oder seine Beständner, dem gemeinen Wesen lästig, der gemeinen Wohlfahrt hinderlich, oder gar schädlich werden würden, — alles, was weder die Unmittelbarkeit der Person, noch des Guts verletzt. Von dieser Unmittelbarkeit oder Gutsfreyheit machet sich aber der Adel die unrichtigsten Begriffe. Freyheit ist in Bezug auf Andere in der Gesellschaft, die nicht frey sind, ein passives Verhältniß; d. i. Andere müssen leiden, daß der Freye von gewissen Verbindlichkeiten ausgenommen werde, aber ohne ihren Nachtheil, ohne ihre größere Beschwerde. Der Adel aber wendet den Begriff von Freyheit in ein aktives Verhältniß gegen Nichtfreye um, als wenn diese vermöge seiner Freyheit ihm etwas zu thun und zu leisten verbunden wären. So würde Freyheit in eine Art von Servitut, und von Frohnden für Nichtfreye ausarten.

So muß also der Adeliche nach dem Grundsatze der Polizey geschehen lassen, daß man lüderliches oder verdächtiges Gesindel, und andere Verbrecher aus seinem adel. Hause aushebe, weil sein freyadel. Haus zum Auf- und Unterhalte Sittenverderblicher Menschen, und zur Freystätte der Strafbaren mit Nachtheil der ganzen Gesellschaft nicht privilegirt ist ꝛc. ꝛc.

So muß sich der Adeliche gefallen lassen, wenn verburgerte Personen, welche er in sein freyadel. Haus aufgenommen hat, daraus sogar unmittelbar von der bürgerl. Obrigkeit vorgeladen, ihnen darin Exekution zugeschickt, Obsignationen, Inventirungen, Theilungen darin vorgenommen werden, alles der Immunität unnachtheilig.

So muß sich der Adeliche die Polizeyanstalt der Rauchfang- und anderer Feuerstätte Visitationen, die Säuberung der Strasse vor seinem Hause, und dergleichen mehr ohnwidersprechlich gefallen lassen. — Er muß bey Zeitigung der Trauben, nach der Sperre der Weinberge eben so, wie der Bürger, die seinigen unbetreten lassen, — er darf sich von der gemeinen Weinlese nicht ausnehmen, sich weder einer Vor- noch Nachlese, weder eines Vor- noch Nachschnitts in der Erndte anmassen; er muß seine unmittelbare Feldungen der nämlichen Feldpolizey, wie die bürgerlichen unterwerfen, die sogenannte Schützengarben wie auf den mittelbaren Aeckern, zur Belohnung der Schützen liegen lassen; seine Beständner und Hofleute werden wegen Feldpolizeyverbrechen, wie Unterthanen bestraft. Er hat sich zwar des Weidgangs und der Beholzigung in den Waldungen mit zu erfreuen, hat aber hierin vor dem Burger nichts voraus 2c. — Wenn der Hirtenlohn aus dem gemeinen Aerarium bezahlt wird, so tragt auch Er nichts bey; wo aber solcher, oder das Geld zu Anschaffung des Fasselviches auf die Anzahl der Kühe erhoben wird, so muß auch er, wie die übrigen Bürger, seinen Beytrag leisten 2c.

Alles, was die Einwohnerschaft und Gesellschaftsregel mit sich bringt, verbindet das adel. Gesellschaftsglied, wie das bürgerliche. Hier hilft Freyheit nichts 2c. — Solchergestalt ist der Adeliche zum Beytrag an dem Chausseebaue, zur Anlage der Rhein- und anderer Dämme, oder andern dergleichen Anstalten, welche nach dem Güterverhältnisse ausgetheilt werden, in alle Wege verbunden 2c. 2c."

d) Zum Andenken der Nachkommen füge ich das Verzeichniß jener adel. Güter bey, welche in den letztern Zeiten unbestritten im obern Rheingaue die reichsrittersch. adeliche Freyheit genossen haben: 1) Die Grafen v. Eltz, zu Eltvil, Kiderich, Ober- u. Niederwalluff. 2) Die Frhrn. v. Greifenklau zu Eltvil, Oesterich, Kiderich, Hattenheim, Hallgarten, Rauenthal, Neudorf, Niederwalluf, Mittelheim, Niedergladbach, Obergladbach. 3) Die Frhrn. v. Langwerth, zu Eltvil, Oesterich, Kiderich, Hattenheim, Hallgarten, Rauenthal, Oberwalluff. 4) Die Frhrn. v. Ritter, zu Grünstein, zu Eltvil, Kiderich. 5) Die Frhrn. v. Köth, zu Eltvil, Kiderich, Niederwalluff. 6) Die Grafen v. Metternich, Winneb. Beilst. zu Eltvil, Kiderich, Neudorf. 7) Die Grafen v. Gersdorf, zu Eltvil, Erbach und Kiderich. 8) Die Grafen v. Solms-Rödelheim, zu Eltvil, Kiderich. 9) Die Grafen v. Schönborn, zu Oesterich, Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Mittelheim, Frauenstein, Oberwalluff. 10) Die Weilburgischen Erben zu Erbach. 11) Die Grafen v. Bassenheim, zu Kiderich. 12) Die Frhrn. v. Frentz zu Hattenheim. 13) Die Grafen v. der Leyen, zu Niederwalluff und Frauenstein. 14) Die Frhrn. v. Sohler, zu Niederwalluff. 15) Die Frhrn. v. Reigersberg, zu Mittelheim. 16) Die Frhrn. v. Specht, zu Frauenstein. — Die im untern Rheingaue kenne ich nicht vollständig.

XLIX. 2) Gerichtsfreyheit des Rheingauer alten Adels.

Wie sich nun also der gesammte Rheing. Adel des Mittelalters in lauter Lehnmanne, Burgmanne und Dienstmanne abgetheilt hatte, deren Verband mit dem Erzstifte einen großen Grundunterschied auf sich trug: so floß eben dieser auch auf den hohen Unterschied ihres Gerichtsstandes aus, wornach sie, nach dem Unterschiede des Rechtsgegenstands, bald vor eigenen Gerichten ihrer Lehns- und Burggenossen, bald vor dem obersten Landgerichte, bald aber auch unmittelbar und allein vor dem erzb. Hof- oder Kammergerichte zu Recht stehen, dort Recht geben und nehmen, oder, um mich ächt rittermäßig auszudrücken, dort Tage leisten mußten. *)

Betraf nämlich der Gegenstand Rheingauer Lehns- und Burgsachen, so wies sie die Natur der Sache, u. die allgemeine deutsche Rechtssitte, vor das Lehn- u. Burgmannengericht, welches in jedem einzelnen Falle, nach dem Ebenbürtigkeits-Grundsatze, aus lauter Ebenbürtigen, zu Schild und Helm gebornen erzstift. Lehnmannen, — in Burgsachen aber aus den Burgmannen derselben Burg, — in beyden Fällen vorzugsweise aus dem

eingesessenen Landadel, gehaufft, d. i. gebildet ward. Die Rheingauer Adelsgeschichte ist voll an Beyspielen solcher Art; ein sehr altes (1308) zeigen uns die Händel der v. Scharfenstein wegen der Scharfensteiner Burglehnen. Betraf hingegen der Gegenstand des beklagten Lehn- und Burgmanns, Schuld- und andere Personalsachen, (Ehre und Glimpf ausgenommen) so fand er seinen Gerichtsstand vor dem obern Landgerichte zu Eltvil, als der privilegirten ersten Instanz des Rheing. Adels, wovon die Berufung, unmittelbar an das erzb. uralte Hof- oder Kammergericht erwuchs, welches jedoch abermahl nicht ständig, sondern für jeden einzelnen Fall besonders gehaufft ward. Eben dahin, (wo nicht an das Landrecht der Lützelnau) mögen wohl auch peinliche und Disziplinarsachen des Adels gehört haben, wovon uns jedoch kein Beyspiel bekannt ist. Sachen endlich, das Erbe (Güter) betreffend, gehörten schlechtweg an das Gericht, worunter sie gelegen, als welches nach deutschem Rechtsprinzip keinen Unterschied der Stände, keine Privilegien, Exemtion 2c. kannte.

Ganz anders aber verhielt es sich mit dem Rheingauer Dienstmanne des Erzstifts; sein Verband als Hausgenosse, (familia) war ein persönlicher, und zwar engerer Faden, der ihn an den Erzbischof kettete, als der pur dingliche des Lehn- und Burgmannes; er gehörte so recht eigen zu des Erzbischofs Haus und Hofe, und fand, wie Kinder, nach Patriarchalsitte, auch dort seinen angebornen Richter, der sie auch väterlich schützte, und mit ausgezeichneten Freyheiten, vorzüglich auch in Ansehung ihres Gerichtsstandes, vor allen andern begabte. Der Dienstmann genoß demnach eine Gerichtsexemtion von dem Landgerichte zu Eltvil, und einen privilegirten unmittelbaren Gerichtsstand vor der erzbischöfl. Kammer in allen Dingen, sie mochten Dienst-, Ehr und Glimpf-, Schuld-, peinliche (auf Leib und Leben) oder Korrektions- (auf Haut und Haar) Sachen zum Vorwurf haben; nur, was ihr Erbe, und die damit verbundene, oder davon abhängige Gegenstände, und Rechtsforderung betraf, blieb mit der Judikatur des Richters, worunter es gelegen, wie natürlich, so unzertrennlich vereint. In Schuldsachen war jedoch der Fall, da der Dienstmann Recht zu geben und zu nehmen weigerte, von einer privilegirten Instanz abermahl ausgenommen, als welchen Falls dem Kläger nach Ablaufe einer peremptorischen Frist offen stand, sich ohne weiters gegen den Dienstmann bey dem ordentlichen Gerichte zu Eltvil Rechts zu erholen, und jenen dorthin zur Tagleistung ohne weiters vorbescheiden zu lassen. Darum heißt es in dem alten Weisthume des Rheingaues 1324: „Auch wensent die Hofeslute von dem obersten Hofe zu Eltfel, daß man Kommern (Arrestanlegen) moge Manne vnd Burgmanne in dem Gericht zu Eltfel vor Schuld; ane (ausgenommen) Dienstmanne, die sal man nit kommern, dan man sal sie wysen vor vnsern Herrn von Mentze, daz sie dem Cleger binnen viertzehen Dagen, nachdem, als sie vor vnsern egentl. Herrn gewyset sin, Rechtes gehorsam syn; teden sie das nit binnen viertzehen Dagen, nachdem als sie vor vnsern Herrn gewyset worden, so mag sie ein Iglicher Cleger belangen glycherwyse, als Manne vnd Burgmanne, in dem vorgen. Gerichte.“ **)

Nun spricht zwar das Weisthum nur von Kummersachen, und scheint sich lediglich auf die Vollziehung jener Urtheile durch Verkümmerung zu beschränken, welche übrigens vor den ordentlichen und gemeinen Gerichten abgegeben worden sind, oder auf jene exekutive Sachen, wo wegen bekannter oder verbriefter Schuld sogleich durch angelegten Kummer dem Kläger zu Recht verholfen werden mochte: allein diese Auslegung widerstrebt dem deutlichen Buchstaben der uralten Rheing. Dienstmannsfreyheiten, welche die unmittelbare Instanz vor dem erzb. Hofgerichte, ohne sie auf Arrest- und Pfandungssachen zu beschränken, dem Dienstmanne als ein mit seinem Grundverhältnisse unzertrennlich verknüpftes Vorrecht, ganz allgemein zuweisen, und davon nur Klagen wegen dem Erbe ausnehmen; doch, daß auch

in solchen kein Kummer in vim Executionis anderst, als nach der hier vorgezeichneten Stufe, Platz greifen soll.

So viele Tausend Beyspiele darnach, wornach der eingesessene Burg-, Lehn- und Dienstmann unseres Rheingaues, in Dienst-, Personal- und Real-Klagen die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit je und allzeit anerkannt, sich vor seinen un- oder mittelbaren Hof- und Landgerichten ohne Widerspruch gestellt, und dort Rechts gepflogen ꝛc. ꝛc. lassen uns an eine wahre Landsässerey desselben im vollesten Wortbegriffe, das ganze Mittelalter hindurch, keinen Augenblick zweifeln; alle alten Gerichtsbücher und Roteln aller Flecken und Dörfer leisten hierüber die Gewähre; — auch fiel es Niemanden ein, das Mindeste, so diesem Landgrundnexus entgegen seyn mochte, auch nur in Anregung zu bringen. *)

Allein die Zeiten änderten sich. — Die Türkenkriege des XVI. Jahrhunderts, die Anforderungen des gemeinen Pfennings ꝛc. brachten Assoziationen des Adels, Matrikeln, Verstrickungen unter sich, erhöhetes Interesse des Reichsoberhaupts an dem ihm nun nutzbar gewordenen Adel der vorliegenden Reichsländer, damit Privilegien und Vergünstigungen, — und bey dem Allen, ruhiges Uebersehen der Landesfürsten, in deren Schooße ihr Adel saß, mit sich; ehe sich also diese es versahen, war ihr alter Land- in einen Reichsadel, — aus einem Landsassen in einen unmittelbaren, — aus einem beschränkt privilegirten in einen unbeschränkten Reichsfreyen erwachsen; er war nun nicht mehr privilegirter Unterthan höherer Klasse, er war selbstständig, halbfürstenmäßig geworden, dem Landesfürsten über den Kopf gewachsen, und — zu spät war es, um alles wieder ins Geleise zu bringen. So erwuchs demnach reichsunmittelbarer freyer Adel in Schwaben, Franken und am Rheinstrome; zu letzterem gesellte sich sonach auch unser Rheingauer Landadel, der es dann für keinen Verlust ansehen konnte, seine alten erzstift. Dienstmannsfreyheiten, und darunter seine alten Vorzüge in Ansehung seiner Gerichtsstände, gegen jene fast überschwengliche Reichsritterfreyheiten, und unmittelbaren Gerichtsstand vor Kaiser und den höchsten Reichsgerichten, auszutauschen.

Die Kurfürsten zu Mainz schlugen zwar in der Folge, an der Hand ihrer Regierung, den Weg mancher Beschränkung, Modifizirung und politischen Umgehung ein, um jenen exorbitirten Adelszustand im Rheingaue dem alten Landsysteme wieder um etwas näher zu rücken, und wirklich war das XVIII. Jahrhundert hieran gar sinnreich und klüglend; man stellte neue Grundsätze auf, schärfte, feilte und zwackte, wo das Alte noch zu nachgiebig, stumpf und breit war, brachte Distinktionen, Limitationen und Sublimitationen magistralisch auf die Beine, um jener Reichsunmittelbarkeit wenigstens von der Seite beyzukommen; ꝛc. †) wie aber der Kaiserhof sein Schooßkind beharrlich schützte, zerstäubten sich alle jene Wege, als so viele An- und Eingriffe, in eine Wolke prozessualischer Weiterungen, die fast alle nur den Enderfolg hatten, daß — alles blieb, wie es war.

*) Wir bemerken nebenher, daß, wenn gleich die Gerichtsfreyheit unseres Rheingauer Adels lediglich auf seinem erzst. Dienstmannsnexus beruht zu haben scheint, diese gleichwohl ein gemeiner Vorzug aller, mit eigener Wehre begabter Freyständer, d. i. des von Adel überhaupt, gewesen seye. Eben so hat man sich das alte Vorrecht unserer alten Rheing. Edelleute, binnen den Zäunen und Pfählen ihrer Edelhöfe eine Hausgerechtigkeit zu üben, nur als einen Ausfluß ihres Freystands zu gedenken, — ein Vorrecht, welches wohl bereits aus der bekannten Satzung Karls des Gr. Capit. L. V. c. 148 herstammt. Sie bezog sich nämlich auch auf alle Besitzer freyer Erbgüter, als welche mit der Geistlichkeit einer gleichmäßigen Befreyung genossen, dergestalt, daß nicht nur die Wohnhäuser des Adels und der Freygebornen, sondern auch der Bezirk rund um dieselbe, der mit einer Mauer, einem Graben, Zaun ꝛc. eingeschlossen war, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Macht des Rheingaugrafen, und seiner Verweser der Zentgrafen, Schultheißen und Schöpfen gänzlich befreyet waren; die innerliche Natur und

Eigenschaft dieser selbstständigen, autonomischen, umzäunten Gerichtsbarkeit aber mußte einzig und allein nach ihren besondern Quellen, aus welchen diese oder jene Art derselben hergeflossen ist, d. i. nach dem Konigsbanne, nach dem Placito, nach dem Landgerichte, nach der Zent, nach dem Burgbanne, u. s. w. nicht aber schlechterdings nach den gesetzten Grenzen, beurtheilt werden. Neuere Jahrhunderte, und die Jurisdiktional-Eifersucht der landesfürstl. Regierung, sammt dem geschäftigen Treiben ihrer Spießträger, der Beamten, haben allmählig dieses schöne Vorrecht unserer adel. Vorväter im Rheingaue, in Schutt zu verwandeln gewußt, und schon am Schlusse des XV. Jahrhunderts standen nur noch wenige Reste davon aufrecht, die inzwischen nunmehr gänzlich aus der politischen Welt verschwunden sind.

Auch in peinlichen Rechtssachen der Rheing. Dienstmannschaft wußten unsere Erzbischöfe diese Freyheit zu schützen. Als im Jahr 1481 zu Geisenheim drei, des Straßenraubs und Mords Beschuldigte, und darunter ein erzst. Dienstmann, Brun Slarp, gefänglich eingebracht worden, schrieben die Schöpfen daselbst an Erzbischof Diether: „Vnd verantworten sie es alle drye, was sie getan hant, das haben sie in Feden getan; vnd darzu spricht Brune, er sey Ew. Gn. Dinstman. Das ist kurz vnser meynung, er habe sich nit gehalten, als eim Dinstman geburte; vnd wir achten ir Fede auch, daß es keinen guten Grund habe. Dann, wer es in einer Fürsten Fede, Uwern Gn. glich, oder daß Ritter oder Knecht ein offenberlich Fede hetten, solichs hette ein Sin. Und ob dis wohl eine Fede were, das wir nit gleüben, so were es doch eine Bubenfede, da keyn gut grunt uff steet, vnd arme lute weren dardurch gantz betrogen. Vnd ist vnser Meynung, die sache zu straffen, eym als dem andern, — dann wo die gedeylt wurde, do worde gar ein wilde rede in Uw. Gn. landt im Ringauwe, dauon kein nutz qwem. Das wolle U. Gn. zum besten bedenken; vnd nachdem U. Gn. ein geistlicher Furst ist, so wolle vns U. Gn. lassen antworten mit diesem botten in Schrifften durch U. Gn. hoiffmeister rc.“ — Der k. Hofmeister Emmerich v. Reiffenberg, antwortete hierauf: „Dweil Brun Sr. Gn. Dinstman ist, so han ich etliche Sr. Gn. werntliche Rethe by die Dinge genommen, vnd dauon Handelunge gehabt, so viel, daß wir getruwen, ir werdent gelegenheit der Dinge ansehen, vnd üch darin so halden, daß Sr. Gn. fryheit vnverletzt plibe, vnd keyn Abbruch beschehe rc.“ *Gud.* IV. 455, 456.

**) Mit den nämlichen Worten heißt es in dem obangez. Mainz. Erblandhofamts-Weisthume: „Wer auch in dem Ringgauwe siczet, er sy Man, Burgman, Dienstman, odir Hebisman, der verkürzt wer von Herrn, odir von Stetten, adir von ymant andirs, wer der odir die weren, den dan die sache angeet, der sal ryden, an vnsern Herrn von Mentze, ob er in dem lande ist, adir ob er in dem Lande nit en ist, an sinen obirsten amptman, der zu der Zyt in dem lande ist, vnd sal Jme daz rugen; der sal dan den Herrn verbeden, der Jme Vnrecht tut, mit syme briue, daz er Jme gelegenlich tage bescheyde, vnd laß Jme recht widerfaren. Bescheide er Jme den tag nit, so mag dan der, den die sach anget, vsser dem Ryngauwe, vnd darczu, kriegen, rauben, vnd brunen, vnd wie er sich entweren mag, als lange, biß daz yme sin Wille geschicht.“

a) Von dem den Rheing. Dienstleuten eigenen Privilegio Fori waren jedoch gewisse Fälle ausgenommen, z. B. Schänden und Rauben der Kirchen, Plünderung und Mißhandlung geistlicher Personen, — Simonie und Wucher rc. rc. und heißt es z. B. in dem Concilio Erzb. Peters zu Mainz von dem letztern: „Preterea, cum delictum privilegium non habeat emunitatis, et delinquentem pena, non dignitas merito comitetur: statuimꝫ, ut quilibet, siue miles, siue ministerialis noster existat, seu quocunq privilegio fori prescriptione prefulserit, super *usuris*, cessante in hoc crimine omni privilegio, sub nris judicibus valeat conveniri, cum privilegium mereatur amittere, qui sui honoris et fori tam villiter abutitur potestate; nihillominꝫ et hoc contra Captivatores, Spoliatores Ecclīarum, et Clericorum, si ministeriales sint, vel aliàs gaudeant priuilegio, et contrà fidejussores datos ab usurarijs, volumus observari, videlicet, quod per nros judices valeant de talibꝫ insolencijs coartari.“

b) Vorzüglich war dies der Fall wegen dem adel. Besitze mittelbarer Güter im Rheingaue, welcher freylich den reichsunmittelbaren Besitzer in näheres Verhältniß zum Landesfürsten, Land, und Bürgern brachte; er ward aber dieser dadurch doch kein Landesunterthan; — unterwürfig nur war er wegen seiner mit Landesnutzbarkeiten verknüpften Einwohnerschaft, und jenem Mediatgüterbesitze, — und nur in soweit war er mittelbar, und der ordentl. Landesgerichtsbarkeit, gleich den übrigen Landesbewohnern untergeben. Auch in Ansehung der gebrödeten Diener, Offizianten, Geistl.

hofleuten, Inquilinen; u. s. w. gab es des Gerichtsstands halben unsägliche Differenzen, welche nun freylich für die Zukunft durch die jüngste Hauptveränderung der Dinge, und des politischen Standes des Rheingauer Landadels, von sich selbst dahin gesunken sind.

L. Rechte desselben.

So ausgezeichnet die Freyheiten unseres alten Rheingauer Adels waren, eben so ansehnlich waren auch ihre Rechte, welche sie auf dem vaterländ. Grunde und Boden von uralther zu üben befugt waren. Nur die wichtigsten hiervon führen wir hier auf:

1) An den Waldungen. Indem sich diese schon vorlängst in die sogenannte Hinterlands-, — Mittel- und Unteramts-, und vordere, oder Privatwaldungen abtheilten: (s. davon ausführlich unten) so hatte in allen diesen der angesessene Rheing. Adel von jeher sowohl in Ansehung der Beholzigung, als des Wayd- und Dehmrechts mit dem Bürgerstande vollkommen gleiche Rechte zu genießen. Nur erst aus neuern Zeiten rühret der Vorzug, daß die Gemeinden die aus dem Holzverkaufe in ihren Privatwaldungen erlösete Gelder zu ihrem privativen Nutzen, mit Ausschlusse des Adels, verwenden. Diese Rechtsungleichheit zog hiernächst zwischen Adel und Bürgern große Mißhelligkeiten über das Eigenthum der Rheing. Waldungen selbst, nach sich, deren Erzählung nicht hieher gehöret.

2) Sitz und Stimme auf den Haingeraidsgerichten. (Haingerichten) Wie sich oben die Rheingauer Waldungen in drei Hauptarten theilten, so theilten sich hiernach auch die sogenannten Haingerichte in General-, Mittelamts-, und Partikularhaingerichte. In allen diesen hatte der eingesessene Rheingauer Adel von uralther Sitz- und Stimmrecht, welches sich unstreitig auf dessen Miteigenthum an jenen Waldungen, als einem Gemeindegut, gründete, wozu auch der Adel, vermöge seiner Beywohnung gehörte. Eben so alt ist aber auch der Vorzug, den ihm die Achtung seines Standes verschafte, wornach der adeliche Besitzer dem bürgerlichen vorsaß, und seine Stimme vor diesem ablegte; doch galt die Stimme des Edelmanns nach dem Gesetze einer vollkommen gleichen Gemeinschaft, mehr nicht, als die des Bürgerlichen; auch bey Stimmengleichheit hatten jene des Adels kein Uebergewicht oder Entscheidungskraft, sondern der Gegenstand gedieh an die Obmannschaft; wovon unten.

Indem der Adel, vermöge seines Inkolats, mit dem Landgeraidesysteme innigst verbunden, dieses aber allen Ständen des Rheingaues vollkommen gemein war: so findet man im Mittelalter keine Spuren, daß er sich jeweilen in Bezug auf jenes einigen Vorzug, Freyheit, oder Vorrecht angemaset, oder dergleichen usurpiret hätte; er lebte mit seiner dem Bürger ganz gleichen Genossenschaft hieran zufrieden. Ungemein aber wandte sich das Blatt, als der Rheing. Adel reichsunmittelbar ward, und seitdem begann, sich der erzstift. Herrschaft zu entziehen, die alte Bundgenossenschaft verächtlich zu behandeln, und die alte Eintracht und Freundschaft mit den übrigen Ständen der Landschaft zu verbannen; dann von nun erhob sich Streit über Streit mit diesen, welche gegen jene Trennung und angemassete Vorzüge höchst aufgebracht waren; daraus nahm auch der Erzbischof erwünschte Gelegenheit, die Landfreyheit tüchtig zu beschneiden; es erfolgte eine gänzliche Spaltung, und ein Riß in der Urverfassung des Rheingaues, der in der Folge nie wieder ausgeheilet ward; — und der Biedermann klagte laut: die Ehre des Vaterlands, und seine Stammfreyheit seye unter diesem Schutte begraben worden. *)

Bey dem allen kam aber doch unser Rheingauer Adel in eine sonderbare Verlegenheit. Er war jetzt reichsunmittelbar geworden, begab sich jedoch nie der Genossenschaft an der

Landhaingeraide. Es hatten aber Erzb. Card. Albrecht und seine Nachfahren diese ihrer Landeshoheit und Gerichtsbarkeit vollkommen unterwürfig gemacht, woraus folgte, daß die Reichsunmittelbaren unseres Rheingaues zugleich einen partikularen Landsassiat auf dem Rücken trugen. Diese politische Amphibie zog manchen Nachtheil und Ungemächlichkeit nach sich, und es ist allerdings glaublich, daß damahls der Adel, hätte er eigene Allodialwaldungen besessen, und also der Geraidegenossenschaft entbehren können, durch Verzicht auf dieselbe, seiner Unmittelbarkeit ein Opfer würde gebracht haben.

3) Vorzüglich aber waren unsere Rheing. Mitbürger von Adel auf den allgemeinen Dingtagen, Landversammlungen und Landgerichten (zu Lützelnau, und späterhin zu Eltvil) geborne Beysitzer, und als die Prudhommes, (Witzigsten) gewöhnlich auch dabey wegen ihrem ausgedehnten Güterbesitze am meisten interessirt, in Fällen, wo es zum Ausschlag von Differenzien ankam, die Vermittler, ohne gleichwohl, daß ihnen eine wirkliche Obmannschaft eigen gewesen wäre. Man macht sich aber einen sehr irrigen Begriff von allen diesen Gerichten und Versammlungen, wenn man wähnet, sie seyen, durch den zeitlichen Vizedom vorgesessen und geleitet, keine Versammlungen des Landesfürsten mit seinen Ständen, sondern nur bloße Landesberathungen gewesen, wobey zwar auch über Landesökonomie und Polizey, Handhabung der Sicherheit, innere Ruhe und Frieden, Justiz, Forstfrevel u. s. w. unterredet, beschlossen und geurtheilt worden, wobey aber überall der Vizedom und die fürstlichen Beamten ein so mächtiges Wort zu führen gehabt hätten, daß sie an des Adels und anderer Landräthe Einwilligung und Beschlüsse gar nicht gebunden gewesen wären, und mit deren Umgehung, willkührlich ganz anders hätten verfügen können. Geradezu widerspricht nämlich diese Ansicht nicht allein dem Geiste und der Grundmaxime solcher Landesanstalten im deutschen Mittelalter, wornach sich der Fürst und seine Heimlichen so wenig von förmlichen Beschlüssen seiner grundverfassungsmäßigen Landesversammlungen dispensiren, u. willkührlich dagegen anordnen konnten, als wenig der Richter die Urtheile der Schöpfen umgehen, und aus seinem Kopfe erkennen mogte, was ihm beliebte; sondern sie ist auch wirklich dem wahren alten Geschäftsgange unseres Rheingaues, Ausweis so vieler noch vorhandenen Aktenstücke ꝛc. schnurstracks entgegen, als welche da handgreiflich bewähren, daß bis zum Ende des XV. Jahrhunderts Fürst und Landschaft freundlich Hand in Hand gewirkt, auch ersterer, oder seine Vizedome und andere Beamten sich nie ermächtiget, von jenem, so allgemein auf der Lützelnau und sonst, in politischen, Justiz, Landespolizey, Oekonomie und andern Dingen förmlich berathen und beschlossen worden, abzuweichen; ein solcher Mißgriff würde die Grundfreyheit, und die Landhandfesten, nebst uraltem Landherkommen, (lauter dem Rheingauer höchst werthe, und unantastbare Heiligthümer) geradezu vernichtet haben, auch würde ein solches Beginnen ohne die heftigste Rüge, — vielleicht auch wohl einem noch Aergern, damahls gewiß nicht abgelaufen seyn.

Von dieser kleinen Ausschweifung zurücke, hatte der Rheing. Adel, nach Rheingau's Urverfassung, bey dergleichen Versammlungen weder ein getheiltes Korps gebildet, noch ein Uebergewicht seiner Stimmen u. Meinungen für sich hergebracht. Er erschien daselbst nicht in abgemessener Anzahl, nicht als erzstift. Delegirter, oder Dienstmann, sondern jeder frey für seine Person, — lediglich als Rheingauer Landgenosse, und Landesbürger. Seine Stimme galt nicht mehr, als jede der bürgerl. Landräthe, und ihre späterhin erwachsene Obmannschaft hatte auf die Berathungen selbst keinen Verkehr, hinderte auch so wenig ihre Gleichheit, als sie der Freyheit des bürgerl. Kopfes, Mundes u. Herzens im Meinen und Stimmen einen Zäum anlegen, oder sich ein Uebergewicht beylegen konnte. Die Stimmen der Erschienenen waren lauter Virilstimmen, ohne Unterschied auf Anzahl, Stand der Ritterschaft und Knapschaft, Größe der Besitzungen, ꝛc. wenn diese nur immer mit Inkolate verbunden waren, u. s. w.

a) Schon gegen das Ende des **XV.** Jahrhunderts fieng der Adel an, Neuerungen und Prätensionen aufzustellen, welche mit der Urverfassung der Haingeraide unverträglich waren. So blieb er z. B. oft geflissentlich von den Versammlungen weg, und impugnirte hiernächst die darauf abgefaßten Beschlüsse der bürgerlichen Beysitzer als einseitig abgefaßt, nichtig, und für ihn unverbindlich. Er war ferner auf dem Wege, gleichsam eine eigene Haingeraide zu bilden, sich mehr herauszunehmen, und sich durch die Mehrheit der Stimmen ein Uebergewicht darin zu verschaffen; ja es war an dem, sich anstatt der bisherigen Genossenschaftsgleichheit, eine Obmannschaft heraus zu schnellen, was dann freylich dem bürgerl. Biedermanne schwer aufs Herz fiel. Die Klagen darüber wurden laut, und Erzbischof Berthold hob sie auf eine Art, die nun freylich dem Adel einen großen Strich durchs Konzept machte. Die darüber abgefaßten Urkunden von J. 1489, 1495, hat zwar zum Theil Köhler, Abh. von der Waldmarke oder d. Hainger. des Rheing., abdrucken lassen; weil aber kleine Schriften dieser Art leicht verschwinden, und wir jener bey der Lehre von der Obmannschaft, unten, wesentlich bedürfen, so rücken wir solche, mit einer dritten vermehrt, hier ein:

„Wir Berthold v. G. G. ꝛc. ꝛc. (T. T.) bekennen vnd tun kunt offentlich mit diesem Brieue, als Irrung vnd Gebrechen entstanden sin zwuschen beyden, Edeln vnd Burgern vnsers Landes des Ringauws, antreffende das Haingerede, daß Wir sie eynmutiglich vnd gutlich vereyniget vnd vertragen haben, uff Maas, hernachuolgt: Zum ersten, nachdem beyde, Edle vnd Burger In vnserm Landt gesessen erkennen, daß Ire keyne Parthey en die andere in dem Heyngerethe, es sy in was Stucken vnd Artikeln, das Heyngerede berurende, nicht furzunemen, noch zu handlen haben, das auch von alter also herkomen, vnd off sie bracht sey, sal es furter dermassen gehalten werden; vnd so man in den Dingen handlen will, sal man Edele vnd Burger darzu verbotten; wurden dan eynicher oder mer dem Verpott nach bey den Handel nit komen, nichtsdesteminder sollten die andern Macht haben, In dem nach Notturfft zu handeln; wereß aber sache, daß In eynichen Ampte Irrung vnd Geprechen weren, oder hinfur komen mochten, so sollen von Stunt usser dem nechsten Ampt daby gelegen, beyde, Edele und Burger sich darzu fugen, vnd die Gebrechen horen vnd besichtigen nach aller Notturfft, vnd dan die Parthyen vndersteen gutlich zu entscheiden, damit wyter Kosten vnd Schaden vermyeden bleibe. So aber die Gutlichkeit nit troffen wurde, vnd die Parthyen sementlich, oder eyne Insunderheit sich fur das gemeyn Heyngerede berufen wurde, so sollen beyde, Edel vnd Burger des gemeyn Heingeredes In den vberigen Ampten, darinn der Gebreche nit were, die Parthyen verhoren, vnd die Gebrechen besichtigen nach aller Notturfft, wie sich in der Billichkeit, vnd dem Rechten glich geburet, vnd alsdan in der Gutlicheit zuueran darin handeln, damit die Parthyen zu frieden komen megen; so aber die Gutlicheit nit troffen mochte werden, so sollen beyde, Edele vnd Burger vorgeschr. In Spruchswyse uff der Parthyen Kosten vber die Gebrechen erkennen dem Rechten glich, vnd was alsdan von Edeln vnd Burgern erkant wurde, sal von beyden Parthyen angenomen, vnd vngeweigert gehalten werden, sunder wyter furnemen rechtlich odir anders, In allem obgeschr. Geuerde vnd Argelist gentzlich ußgenomen; vnd ob Edeln vnd Burgern in einichen Puncten vnd Artikeln obgemelts Heyngeredts von yemant getragen wurde, so sollen sie semptlich, vnß als Iren Landesfürsten ersuchen vnd anruffen, sie daby zu handhaben vnd zu behalden, vnd das alles in Crafft, vnd onbenomen Ires Landtrechtenß. Des zu Vrkund haben Wir Vnser Ingesiegel an diesen Br. thun hencken, der geben ist zu Sant Martinsburg In Vnser Statt Mentz, am Mitwochen nach Allerheyligentag, Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, octuagesimo nono."

„Wir Berthold v. G. G. ꝛc. ꝛc. (T. T.) Als Wir hieuor zwischen vnsern lieben getruwen, den Edeln vnd Burgern vnsers Landts Im Ringkawe Irer Gebrechen halber, das Heyngerede beruren, eyn gutlichen Vertrag laut briefflicher Vrkunde daruber ußgangen, gemacht, vnd mit derzeyt von beyden Parthyen vernemen haben, daß die Notturfft erfordern sal, Clerung zu thun, wan sich in eynem oder meren Ampten Hendel begeben, darinn Besichtigung vnd Entscheydung Noit sin wurden, wieuiel Person von Adel vnd Burgern zu solicher Entscheydung verbott, vnd ob die in Irem Spruch nit eynhellig wurden, wie es furter bestehen vnd gehalten sal werden; daruff Wir In Ermessung, daß die obgedachten Edeln vnd Burger Im Ringkawe eyn Heyngerede sin, vnd keyn teyle am Heingerede mehr noch mynder, dan die ander geacht, als von Alter herekomen ist, Erclerung getan haben, vnd ercleren geinwertiglich mit diesem Brieue, daß alle Entscheidung vnd Spruch, die sich nach laut vnser obgerurten Vertrags durch Edel vnd Burger Im Ringgawe zu thun geburen, eynhelliglichen bescheen, vnd darin der Mererteyl der Person oder Stimmen nit angesehen noch furgang haben sal; vnd vmb minder Costens willen sollen vmb Entscheydung der Irrung, sich

in den Ampten erheben, uß dem nechsten Ampt nit mer, dan zween von Adel, vnd dry von den Burgern zu Besichtigung vnd Entscheydung der Sachen verpott werden; wo aber dieselben Edeln vnd Burger kein einhelligen Entscheyd thun wurden, so sollen soliche Sachen gein Sant Bartholomes an das gemeyn Heyngerede bracht, vnd daselbs durch die Gemeyn von Adel vnd Burger verhort werden; welchem theil alsdan dieselbe Gemeyn zufallen, vnd synen Spruch am billichsten vnd rechtlichsten achten vnd erkennen würden, daby sal es blyben; wo aber selich Gemeyn von Adel vnd Burger kein eynhelligen Zufall vnd Erkenteniß theten, alsdan solt die Sach vor vnß als den Landesfürsten bracht, vnd verhört werden, vnd welichem teyl wir gesteen vnd Zufall thun würden, dem solt on ferner Ußzuge vnd Widderrede Folge beschcen, on geuerde. Des zu Urk. haben Wir Vnser Ingesiegel an diesen Br. tun hencken, der geben ist zu Sant Martinsburg In vnser Stadt Mentz, uff Mitwochen nach Allerheyligentag, Anno Dni M. CCCC. Octuagesimo nono."

„Wir Berthold v. G. G. ꝛc. Bekennen vnd thun kunde offentlich mit diesem Brieff, als Irrung vnd Zwytracht zwischen vnsern Landsessen vnd Vnterthanen vnsers Landts des Ryngaws, den von Adel eyns — vnd vnser gemeynen Burgerschafft daselbst andern theilß, des Heyngerichts halber erwachsen, daß derhalb beede Theil für vns komen, vnd der miteynander vor vnß gutlichen vertragen, vnd auch deßhalb Ordnung vnd Satzung mit beyder Theil guten Wissen vnd Willen gemacht vnd vffgericht seyn, wie hernachuolgt, Nemblich also: ob sich itzunt, oder hinuor Irthum das Heyngerede berurent begeben, oder machen wurde, von was Personen das geschee, vnd nit hingelegt werden möcht, laut des Entscheidß, deshalb man des Rechten bedorffen were, so sollen usser den Ampten zween von Adel, vnd drey von den Burgern dazu gegeben werden, vnd nachdem die Sache wichtig odir cleinlich ist, sal man die Personen, wie vorgemelt, darczu meren oder mynnern, nach Gelegenheit der Sachen, zu Ziemlicheit, vnd nach furbringen, so von den Parthyen vor die in Rechten gesessen sint, furbracht vnd beslossen wirdet, ein eynmudlichen Rechtspruch tun; So sie aber desselben Stoß gewunnen, vnd nit eynmutlich sprechen, sollen sie solchen Stoß anfenglich hinter sich an die Ampt bringen vnd Rath haben, ob sie sich eyns eynmudiglichen Spruchs nach solicher Erfarung alsdan vertragen mögen; so sie sich aber alsdan nicht vertragen möchten des eynmudiglichen Spruchs, so sollen sie alsdan solichen Stoß odir Zwyspalt an vnß odir vnser Nachkomen bringen; welchem theyl alsdan Wir oder Vnser Nachkomen in Zeiten syns Spruchs Zufall tun, vnd am billichsten achten, daby sal es sunder weiter Ersuchen, oder Inrede bleiben, volnzogen vnd gehalten werden; doch sal auch durch diese Satzung vnd Ordnung, vnserm Entscheyd, hieuor zwischen obberurten Parthyen getan, keyn Verletzung oder Abbruch gescheen, sondern in synen Krefften bleiben, auch vnß, vnsern Nachkomen, vnd Stifft, vnser Oberkeit vnd vnser Herrlichkeit, vnd vnser Landtschafft des Ringkows Ir Landtrecht hierinn vorbehalten vnd vnvergriffen seyn, sonder alle Geuerde. Des zu Urk. han Wir Vnser Ingesiegel an diesen Br. thun hencken, der gegeben ist zu Wormbs uff Montag nach Assumptionis Marie, Anno Dni Millesimo, Quadringentesimo, Nonagesimo quinto."

Gleichwohl erwuchsen nachher, besonders im XVI. Jahrhundert, zwischen Adel und Bürgerschaft neue Irrungen. So hob z. B. Erzb. Daniel diese zwischen gemeiner Ritterschaft des Oberamtes Rheingau, an einem, und Schultheißen, Rath, und Haingericht zu Eltvil am andern Theile, wegen Beholzigung aus den vordern Wäldern, am 29. Aug. 1578, auf; — den Hauptsaamen der Mißhelligkeiten aber streuete der 30jährige Krieg, durch die damahls vorgefallene ungeheure Verwüstung der sämmtl. Rheing. Waldungen, aus; dann nun geriethen sich, da nach dessen Beendigung das Meiste der alten Ordnung außer Gebrauch gekommen, ja beynahe eine neue Grund- und Todtheilung der gesammten Waldungen nöthig geworden war, der Adel und die bürgerl. Haingeräther, ingleichen die Aemter und einzelne Gemeinden so fürchterlich in die Haare, daß darüber der Rest der alten Verfassung fast ganz aufgelöset ward. In der That war diese Epoche dem alten Haingeraidssysteme die allerunglücklichste; seit dieser ward daran nur stets geflickt, nachgeholfen, und stückweise gebessert, aber immer vergessen, daraus ein neues, auf die Urverfassung der Landschaft festgebauetes Ganzes herzustellen. Die gesetzlichen Mißgriffe zugleich, welche das XVIII. Jahrhund. hierunter begieng, werden wir gehörigen Orts unten entwickeln.

LI. Fortsetzung. — Adeliches Jagd- und Fischereyrecht im Rheingaue.

4) Jagd- und Fischereyrecht. — Ob der Rheingauer Adel ursprünglich dieses Recht durch eine förmliche erzb. Verleihung, — oder durch stillschweigenden Konsens, — oder als ein uraltes Recht alter Markgenossen unseres Rheingaues hergebracht habe? ist unentschieden. Mag es wahr seyn, daß in den frühesten Zeiten, welche von Jagdregalität noch keinen Begriff hatten, dieses Recht als Ausfluß des puren Miteigenthums an den gesammten Markwaldungen, dem eingesessenen Adel so, wie den bürgerl. Markgenossen zustand, — mag daraus eine Vermuthung und Rechtstitel, auch späterhin daraus abgeleitet worden seyn ꝛc., so scheinen mir doch spätere Zeiten davon abgewichen, und diese Gerechtsame ausschlüßig dem Erzbischofe zugewand zu haben. †)

Das alte Weisthum sagt ausdrücklich: „Auch bekennen Wir, daß der Wildbann vnd die Fischereye in dem Ringkauwe vnsers obgen. Herrn ist zuschen der Wisper, vnd der Waldaffe ꝛc.“ [a]) und es legt auf den darin begangenen Jagdfrevel an Wild- und Vogelfang schwere Strafen. [b]) — Der Adel war bey diesem Bekenntnisse auf der Lützelnauwe Theilhaber, und würde, wäre es nicht gegründet gewesen, weder im Jahre 1324, noch in den folgenden jährlichen Erneuerungen, dabey ruhig verblieben seyn. Noch mehr: die Grafen v. Nassau waren bereits im XIII. Jahrhundert erzstift. obriste Jägermeister zwischen dem Waltafbache und der Wisper, [c]) und Erzbischof Gerlach erklärt feyerlich, daß dieses Recht seinen Brüdern Gerlach und Adolf von Walluf bis nach Lorch in den Rhein, d. h. im ganzen Rheingaue zuständig seye. [d]) Inzwischen sehen wir bereits im XIV. Jahrh. den Rheing. Adel hin u. wieder im Besitze des Jagdrechts; Erzb. Peter verbot es zwar, allein jener schützte sich hernach dabey, u. die Karthäuser mußten, wie wir sahen, wegen dem Jagdgetöse sogar ihr Petersthal verlassen. Wahrscheinlich war es die Nachsicht u. Vergünstigung eben jener Grafen, welche dieser Lieblingsbeschäftigung des Adels den Zügel ließ, und ihm stillschweigend gewährte, was sie vom Erzstifte selbst, nicht zu erhalten vermochten; sie waren nämlich mit näheren und weit bequemeren Jagden versehen, u. darum auf die Rheing. Wildbahn nicht eifersüchtig, — gewährten demnach dem dortigen Adel leicht, was sie selbst entbehren konnten.

Inzwischen fehlt es nicht an Beyspielen, daß in der Folge mehreren adelichen Geschlechtern das Jagdrecht ausdrücklich bald lehnsweise, bald zum Allode, und zwar nicht allein in dem Kammerforste, sondern auch in den Rheingauer Markwaldungen, vom Erzstifte verliehen ward, — wodurch demnach ein zweyfacher Grund des Jagdrechts unseres Rheing. Adels, d. h. alter Besitz und Herkomen, (als Generalgrund) und besondere Verleihung, die jenem oft zur Seite trat, auf die Beine kam. So lassen sich mithin die abweichenden Hypothesen vereinen, wornach Andere die Quelle überhaupt, bald nur in dieser, bald in jener allein aufsuchen wollen. [e]) Genug, daß sich der gesammte Rheingauer Adel vorlängst in dem Besitze sowohl der hohen als niedern Jagd und Fischerey, (letztere als Anhang des Wildbanns) durch den Rheingau befand, der ihm nachher auch in den nachgefolgten erzst. Forstordnungen anerkannt, und ausdrücklich komprobirt ward, dergestalt jedoch, daß er sich keiner Forst- und Jagdgerichtsbarkeit anzumaßen, das Erzstift auch überall die Mitjagd zu üben, die Befugniß habe. [f])

†) Wie sehr aber doch überhaupt das Jagdrecht des Adels außer seinen eigenen Gütern, auf gemeinen Landesbezirken eingeschränkt gewesen seye, davon giebt selbst die Nachbarschaft des Rheingaues, der so genannte Ingelheimer Grund, ein Beyspiel; in dem adel. Gelöbde desselben heißt es: „Auch ist von Aldir herkomen, daz nymants in dem Riche sal hasin fahen mit garnen, iz were dan, daz ein edilman in der Elobede, der ein Kint wulde beradin, odir vzseczin in die welt, odir in geistlichkeit, vnd dez also neit

hette, der mochte hasen fahin, ane geuerde vnd argeliste. Werez auch, daz die edillute in der Globede ubirqwemen einer gesellschafft by ein zu sin, die mogen hasin fahin mit garnen, vnd wo darubir einer den andern in des Richsgerichte sehe hasen fahin, der in der globede ist, der sal iz vurbrengen vnd rügen. rc."

a) Dennoch wollte man bey einer sichern Gelegenheit noch in neuern Zeiten bezweifeln, ob sich der erzst. Wildbann über den ganzen, zwischen der Wisper und Waldaffa gelegenen Rheingau, oder nur über die Gebüsche, Hecken und Waldungen, welche damahls dem Rheine näher anlagen, und in der Folge zu bessern Kulturanlagen ausgerodet worden sind, verbreitet habe? — noch mehr, Andere wollten gar die Stelle dieses Weisth. nur vom erzst. Kammerforste verstanden wissen; — der Zusammenhang bewähret aber das Gegentheil handgreiflich. Wegen den vordern, — oder Privatgemeinds-Waldungen gab es ehemahls auch Widersprüche abseiten der Gemeinden, welche zwar dem Erzstifte das Jagdrecht in den Lands- und Amts-, nicht aber in jenen Privatwaldungen gestehen wollten; ihr allgemeiner Jagdverzicht aber (1527) hob diesen Skrupel für alle künftige Zeiten auf.

b) Das angez. Weisth. sagt: „Auch wer in dem vorgen. Wildbann eynen Hyrtzen fienge, der sal vnserme Herrn eynen falben Ochsen geben, vnd hait zwo Margk verbrochen zu freuel, vnd wer eine Hinde fienge, der sall vnserme Herrn gebin eyne falbe Kuwe, vnd hait auch zwo margk verbrochen; wer ein Rehe fienge, der sal vnserme Herrn gebin eine falbe Geyß, vnd hait auch zwo margk verbrochen; vnd wer eyne Kolemeyse fienge mit Lymen, ader mit Slagegarn, der sal vnserme Herrn geben eine falbe Henne mit sieben Hünkeln, vnd hait auch zwo Margk verbrochen zu Freuel rc." — Allerdings ein sonderbarer Einfall, den an Hirschen, Rehen, und Vögeln begangenen Jagdfrevel mit weißen Ochsen, Kühen, Ziegen und Hühnernestern aufzuwiegen, und mag es bey der wirklichen Vollziehung desselben, wohl nicht so arg gemeint gewesen seyn; inzwischen war diese Jagdphilosophie unsern Rheingauern nicht allein eigen, ja es ist sogar wahrscheinlich, daß sie solche anderstwoher entlehnt haben; wenigstens kömmt die nämliche, und noch schärfere Ruge in dem Weisth. über den dreieicher Wildbann, (bey Stisser, Forst- u. Jagdhist. Beyl. Lit. B. S. 5.) in jenem über den Budinger Bannforst, — in dem Kl. Lorscher Wildhubgerichts-Weisthume des Wildbanns zu Lorsch, v. J. 1423, (in Dahls, hist. Topogr. Beschreib. des Fürstenth. Lorsch II. B. S. 62.) und anderstwo vor. Vergleicht man übrigens diese Fratze, worüber freylich ein ehrlicher Ulpian mächtig den Kopf geschüttelt haben würde, mit so vielen andern, wahrhaft in das Register des Non plus ultra des Gesetzlich-posirlichen gehörigen Artikeln der alten Weisthümer, wozu ich aus meiner eigenen Sammlung noch eine gar starke Nachlese liefern könnte, so hat man sich wahrlich zu wundern, daß es noch bey einem Ochsen, und einem Hühnerneste sein Verbleiben gehabt, und man nicht gar dem Heckenjäger nach dem angez. dreieicher Weisth. die rechte Hand abgeschlagen, dem Haasenlaufer den rechten Daumen abgenommen, und alles, was in seinem Hause unter dem Schliffbalken sich befunden, ohne weiters dem Forstmeister als gute Priese heimgewiesen habe.

c) Sie trugen dieses Amt von dem Erzst. Mainz zu Lehn, und setzten es weiter den alten Rheingrafen zu Afterlehn an. Embricho II., der letzte des Geschlechts der alten Grafen im Rheingaue, brachte es bey seinem nassauer Lehnherrn gegen Ende des XII. Jahrhunderts dahin, daß er den Rheing. Wildbann auf seinen Schwestersohn Wolfram v. Stein, den Stammvater der noch heute lebenden Rheingrafen forterben ließ. Die *Descript. bonor. Rhingrav.* (bey Kremer, Origg. Nassoic. P. II. n. 170. p. 223) sagt davon: „Ordinavit etiam, (*Embricho* Ringr.) quod Comes de *Nassogen* concessit eidem W. *ain Wiltban* infra *Waldaffen* et *Wisseburc*." So lange sich nun diese im Rheingaue ordentlich aufhielten, gaben sie höchst wahrscheinlich die Jagd nicht auf; als sie aber im XIII. Jahrhundert ausgewandert, und ihren Sitz im Nahgaue aufgeschlagen hatten, ward ihnen die Rheing. Jagd zu entlegen und unbrauchbar; sie fiel demnach an ihre Lehnherrn, die Grafen v. Nassau zurück.

d) Urk. 1347, (bey Kremer, a. a. O. S. 319): „Auch bekennen wir In, daz si vnser oberster Vorster sin von der Waltaffen vber vnsern Walt, daz die Hohe heisset, biz zu Lorch in den Rin, vnd darumbe mogent si da uffe iagen alse dicke si wollen, vber Lant uff den Rin rc." — Es kam aber dieses Amt in der Folge neuerdings von Nassau ab, und ich vermuthe, daß es durch einen Vertrag mit einigen andern in kurmainz. Gebiete zuständigen Rechten, dem Erzstifte überlassen worden seye.

e) Sachkundige wollten mich versichern, vor Erzb. Card. Albrecht existire kein Beyspiel einer an die Rheing. von Adel geschehenen Jagdkonzession; — dagegen habe ich Beweise genug in Händen, daß sie doch

längst vorher wirklich im Besitze und Uebung dieses Rechts gewesen seyen. Manche suchten nur erst in neueren Zeiten vom Erzstifte die Verleihung der Mitjagd, die sie doch schon vorher lang geübt hatten. Ueberhaupt ist dieser Gegenstand in seinem Zusammenhange gar reich an Sonderbarkeiten.

f) Die kurf. Jagdgerechtsame im Rheingaue waren zur Zeit, als die Vizedome eingeborne Landedelleute waren, auf der Zinne ihres gänzlichen Untergangs; sie hatten solche Namens des Erzstifts zu üben, und waren zugleich dazu von Hause aus berechtiget, wodurch wirklich am Ende ungewiß ward, ob, was, und wieviel daran dem Erzstifte gebühre; auch kamen seine Rechte daran fast ganz in Vergessenheit. Diesem ward in den jüngsten Zeiten dadurch gesteuert, daß der Vizedominat keinem Landadelichen übertragen, dem Vizedome die Jagd im ganzen Rheingaue ausdrücklich als Theil seines Diensigehalts angewiesen, und eben dadurch jener Vermischung für die Zukunft vorgebogen ward.

LII. Konsolidirungsrecht schatz- und steuerbarer Drittelsgüter im Rheingaue.

Ein anderes, freylich noch illiquides Recht des Rheing. Adels ist das Konsolidirungsrecht schatz- und steuerbarer Drittelsgüter daselbst. Im Jahre 1688 wurden im Rheingaue die Schatzungs- und Steuerkatastern erneuet. Viele kurmainz. Unterthanen besaßen theils eigenthümlich, theils erblich Güter, wovon jährlich Ein Drittel des Ertrags an adeliche Häuser, Stifter, u. s. w. zu entrichten war.

Alle diese Güter wurden mit zwey Drittel dem neuen Kataster eingetragen, sofort mit dem darauf fallenden Schatz- und Steuerquantum belegt, das eine Drittel derselben aber wegen der darauf haftenden Lieferungslast aus dem Kataster und schatzfrey belassen. Kamen hiernächst solche Güter zu Versteigerungen, so schlugen die von Adel, Klöster ꝛc. den Weg ein, sie durch das Meistgebot an sich zu lösen, und mit ihren übrigen steuerfreyen Besitzungen zu vereinigen. Dadurch ward nun der Steuerstock der Gemeinden vermindert, und das auf das ausgelösete Gut repartirte Quantum fiel jetzt den übrigen Gemeindsgliedern zu, wodurch diesen eine Ueberbeschwerung zuwuchs. Auch bey Gemeindsanlagen entgieng durch diesen Weg der gemeinen Kasse ein Beträchtliches an ihrem Einkommen.

Daraus erwuchs eine gemeinsame Beschwerde des Landesfürsten und der Gemeinden, die zu Klagen ausbrach. Ob, und wie sie entschieden worden seye? ist mir nicht bekannt; nur so viel blieb richtig, daß in dieser Landsache der Adel gerade das Gegentheil jener Grundsätze zur Behauptung seines Rechts aufzustellen hatte, welche er in reichsrittersch. Hinsicht gegen die Lehnhöfe und Landestruhen von jeher so energisch geltend zu machen gewußt hat.

Das ansehnlichste Recht des Rheing. alten Landadels, an den öffentlichen Landesangelegenheiten, bey den feyerlichen Versammlungen der Landschaft Antheil zu nehmen, wird des Zusammenhangs wegen unten bey der Lehre von der alten Landverfassung erörtert werden.

LIII. Häusliches Privatleben des Rheing. Adels im Mittelalter.

Wir schließen diesen schönen Gegenstand mit der flüchtigen Erörterung des häuslichen Privatlebens unseres Rheing. Adels im Mittelalter. Diesem, wie seinem öffentlichen Wirkungskreise müssen wir den nämlichen Gränzpfahl, die veränderte Kriegsmanier, und die damit begonnene Grundveränderung in seinen Gesammtverhältnissen anweisen.

So lange nämlich die alte Kriegsdisziplin bestand, war bey uns wirklich das alte Privatleben des Rheingauer Edelmanns strenge in sein öffentliches verwebet, und es hält schwer, darin auf Sonderungspunkte zu stossen, oder Abschnitte machen zu können. Der fast tägliche reysige Dienst, die Leistung der Burghute, das Tagleisten in eigenen und fremden Sachen, eine Reise gegen die Ungläubige ins gelobte Land, u. machten darin die Hauptbeschäftigung, d. i. das adeliche oder Ritterleben aus; der übrige Raum ward mit gastfreundlichem Besuche, Jagd, Reiten zu Thurnieren, *) — nebenher hie und zuweilen mit Erleichterung des Handelsmanns von seiner Frachtbeschwerde, Abholung einer Portion Kalbfleisch aus der Nachbarschaft zum Küchenbedarf, u. s. w. ausgefüllt, — und dies alles allgemein für so grundbräuchlich und ritterlich gehalten, daß, wenn nur durch Absagung die Ehre bewahrt war, auch der gröste Spaßvogel daraus keinen Spaß hätte machen können. †)

Um das eigentliche Hauswesen hingegen bekümmerte sich der Edelmann im Durchschnitte im Geringsten nicht; die Sorgfalt dafür blieb der Hausfrau und den Töchtern ausschlüßig überlassen, die sich dabey fremden Raths und Hülfe bedienten. Indem das Haus des Ritters jedem wandernden Ritter bey Tag und Nacht gastfreundlich offen stehen mußte, so zerrüttete der Mißbrauch dieser Rittersitte die Finanzen mehrerer unserer alten Edelleute, und der Kampf mit der lieben Noth war daher bey ihnen an der Alltagsordnung. In solchem Falle griff man dann nicht selten zu den bewährt gefundenen Mitteln der Lehnsaufträge, antichrestischen Verpfändungen, Hervorsuchung verrosteter Ansprüche gegen irgend ein benachbartes Kloster u. s. w. Oft fiel man deswegen gar mit der Thüre ins Haus, und suchte sich des Nothdrangs auf Wegen zu erwehren, worüber freylich die strenge Sittlichkeit den Kopf schüttelte; doch hielt man sich bevor, am Sterbebette wieder alles gut zu machen, welches dann auch in remedium peccatorum, wenn es zumahl die Geistlichkeit betroffen hatte, gewöhnlich geschah. War endlich das häusliche Finanzwesen gar auf der Neige, so holte man sich einen Debitkommissär aus einer benachbarten Zisterzer Abtey, der auch bald alles wieder ins Geleise brachte; dann St. Bernhard und seine Helfershelfer verstanden dies Ding gar meisterlich.

Der Regel nach war aber Mäßigkeit und Frugalität hier am wenigsten zu Hause. Man aß und trank zu jeder Tagszeit; die Schüsseln durften, wie die großen Trinkgefäße, die man illiberaler Weise Saumagen *) nannte, nie leer werden. Man trank um die Wette, und sich zu Boden; das nobiliter bibere, wie der Rittertrunk, giengen sogar in das Sprüchwort über. Die Garderobe des Edelmanns galt wenig, desto mehr aber jene seiner Hausfrau und Töchter; diese liebten zu allen Zeiten ihren Putz, — und wer misbilligt dies? — er war aber reeller und kostbarer, als in unsern Tagen, zugleich auch dauerhafter; das Brautkleid war gewöhnlich das lebenslängliche Ehrenkleid; und — Heil dem Beutel des Edelmannes! — der Modewechsel lag noch tief unter dem Horizonte der Zeit. **)

Die Erziehung und der Unterricht der männlichen sowohl als der weiblichen Jugend unseres alten Rheingauers von Adel beschwerte die Eltern nicht viel. Um das kopfbrechende Lesen und Schreiben zu lernen, schickte man den Knaben (Junker) auf die Ritterakademie, d. i. in die Schuljunkerschaft zu Lorch; doch bey weitem der größte Theil hielt dies für überflüßig, und sah, außer dem Kriegshandwerke, jede andere Kenntniß schlechtweg für unnütz an; ***) — das Fräulein holte seinen Unterricht in der allgemeinen adel. Bildungsanstalt des Klosters Mariähausen, welches zugleich für die Empfänglichkeit des Klosterlebens gar weidlich zu sorgen wußte. Wohlbegreiflich war darüber der Ritter, als Vater einer zahlreichen Familie nicht ungehalten. Gar viele unserer Rheing. Klöster waren vom Landadel gestiftet, alle aber von ihm reichlich begabt; dadurch gewannen beyde Theile; die

Klöster rekrutirten sich daraus, und die Väter versorgten dadurch gewöhnlich einen Theil ihrer Kinder. [b])

Die feinere Erziehung und Bildung des adelichen Frauenzimmers unseres Rheingaues konnte sich im Mittelalter aus Gründen, welche in der Sammtheit der täglichen Ritterbeschäftigungen lagen, natürlich nie zu jener Sphäre emporschwingen, welche ihm nur erst das XVI. und die folgg. Jahrh. angeeignet haben; beyde blieben daher, nach dem heutigen Maaße bestimmt, — gut bürgerlich; gleichwohl vergaß man dabey seinen Stand nicht, und nur selten sind die Beyspiele von Mißheurathen, noch seltener von Ausschweifungen. Berühmt war übrigens unser adeliches schönes Geschlecht des Rheingaues im Mittelalter, sowohl in als außer den Klöstern, durch die Kunst der Stickerey; auch werden wir bald die Gattin eines dortigen Ritters kennen lernen, welche durch die Dichtkunst sich weit über andere zu erheben gewußt hat. Unsere Romandichter wollen überdies von manch süssen Liebsanekdoten unseres Rheing. weibl. Adels wissen; — wahrlich ich weiß nichts davon, und wasche als Historiker meine Hände.

Die höhere Bildung des Junkers aber gewährte irgendwo entweder der Hof eines Fürsten, Grafen, Dynasten, wohin er, um, nach dem Sprachgebrauche, mores zu lernen, als Knabe, (Edelknabe) geschickt ward; wer hingegen dazu keine Gelegenheit fand, verdingte seinen Sohn ohne weiters, zur Erlernung der Ritterkunst, an einen benachbarten Ritter als Knape; (Edelknecht) hier erhielt er für seine ganze Lebensbahn den Zuschnitt, und er trug daher gewöhnlich das Bild seines Meisters, — gut oder schlimm, — in allen seinen Handlungen lebenslänglich bis ins Grabe.

Die Zeiten änderten sich, — und damit begann auch in dem häuslichen Privatleben des Rheingauer von Adel eine Grundrevolution. So kriegerisch sein Sinn immer gewesen war, so wenig war ihm doch mit Einführung des Schießpulvers die neue Kriegsart nach Geschmack; er hielt das neue Mordgewehr, da es ihm keine Gelegenheit gab, die im Turnier und in andern Uebungen körperlicher Stärke und Behendigkeit erlangte Mannskraft und Gewandheit an den Tag zu legen, für unritterlich; [c]) und benahm ihm gleich das Pulver die Lust zum Fechten nicht, so hielt er es doch für unrühmlich, sein Leben für geringen Lohn in einem Kampfe auf die Spitze zu setzen, wo Leibesstärke und persönliche Tapferkeit nicht mehr den Ausschlag geben, sondern der Mann ohne Furcht und Tadel bey aller individuellen Ueberlegenheit ausgesetzt bleibt, durch die Hand eines schmächtigen Troßbuben dahin gestreckt zu werden.

Mit dieser neuen Kriegskunst waren dann auch Burgen und Burgmannschaften, Burghute und Ganerbenhäuser ꝛc. auf einmahl eine unnütze Antiquität geworden. Zwar hielt und besuchte man noch Turniere, ihr Zweck war aber nicht mehr jener der Vorzeit, und lösete sich nur in ein kostbares Spiegelgefecht ohne Nutzen auf; hinterher kam noch der, der alten Ritterfreyheit das Grab verkündigende, allgemeine und ewige Landfriede; ***) der Krieg ward überdies durch Söldner geführt, unter denen, da sie vorhin nur den schlechten Haufen gebildet, und zu Fuß gedient hatten, in gleicher Reihe und Glied zu dienen, der Edelmann billigen Anstand nahm.

So entzog sich dann nun unser Rheing. Adel größtentheils allmählig dem Kriegsdienste. Die Söhne wurden jetzt, um sich wissenschaftlich zu unterrichten, auf hohe Schulen und andere Lehranstalten geschickt; viele Geschlechter verließen ihre häusliche Wohnung im Rheingaue, und näherten sich den fürstl. und gräfl. Hoflagern; der Hofdienst, mit seinem ergötzlichen und nutzbaren Gefolge, zog mächtig an; höhere Bildung verbreitete sich daraus in die häusliche; mit ihr erwuchs Geschmack, Sittenverfeinerung, Luxus, und Vorliebe für französische Sitten, Kleidung und Sprache; [d]) die alten Bildungsanstalten wurden bey Seite gelassen; man gewöhnte sich streng an den verfeinerten Hofton, und die Manier des Hof-

herrn, gegen welche nun freylich das alte Ritterleben gar mächtig abstach, und als hölzern erschien; die derbe Lücke, die jener Wechsel nun auch nothwendig im häuslichen Finanzstande bewirken mußte, wurde durch Hof-, Gerichts-, Offizierstellen, Amtmannschaften rc., dann auch durch neue Lehns- und Freyheitsverleihungen ausgeebnet, und so stand dann unser Rheing. Adel am Schlusse des Mittelalters wahrlich in allen seinen öffentl. und privathäuslichen Lebensverhältnissen an der Pforte einer *nagelneuen* Schöpfung, — einer Wiedergeburt, wovon sich das *absolute Datum* seines jetzigen *Wesens* anhebt.

*) Bey weitem der größte Theil unseres Landadels lebte im Mittelalter ruhig, ohne Staatsämter, in stiller Abgezogenheit in dem Schooße seiner Familie, auf seinen Gütern. Das Schicksal hatte den Meisten bey einem hinlänglichen Auskommen auch die Gabe beschert, mit dem Hinlänglichen zufrieden zu seyn, und indem sie eine Unabhängigkeit ohne Mangel, obgleich ohne Ueberfluß, erhabenen und einträglichen Ehrenstellen vorzuziehen wußten: so konnten sie in der That, von dieser Seite wenigstens, unter die glücklichsten der Menschenkinder gezählt werden. Die Höfe, obgleich in der Nähe, wurden selten, und nur so oft, als es Pflicht oder unumgänglicher Anstand erforderte, besucht; ohne ihn zu verschmähen, oder gering zu schätzen, drängte sich Niemand um den Fürsten, und dieser Abstand war nach damahligen Verhältnissen unserm Adel in mancher Rücksicht überaus vortheilhaft. Es hatte auch das nur erwähnte *Ritterleben* den Edelmann Jahr aus, Jahr ein, so sehr in Anspruch genommen, daß ihm in der That, hätte er auch gewollt, dazu wenige Zeit würde übrig geblieben seyn. Mit diesem poetischen Leben gehörte er, nämlich nach allen seinen Fakultäten, der Welt, seiner Rittergenossenschaft, seinen Bunds- und andern Freunden mit Haut und Haare an; nur in deren Hand lag das Schicksal seiner Existenz, und des Wohlstands seines ganzen Hauses. Darauf war demnach seine einzige Sorge gerichtet, wohl wissend, daß ein einziger Unfall hinreiche, die seit Jahrhunderten bestandene Blüthe eines Geschlechts, in wenigen Tägen vom Grunde aus zu vernichten.

†) Wirklich tragen wir wieder die Ideen unserer Mitzeit in das Voralter hinauf, wenn wir diese alte beliebte Rittermanier mit unserer heutigen scharf geschliffenen Brille der Sittenrichter untersuchen, und darnach besprechen wollen. Strassenraub wird wohl Niemand in Schutz nehmen; aber die damahligen *Plackereyen des Adels*, — der Männer, die im beharrlichen Kriegsstande lebten, — fanden doch damahls ganz andere Beurtheilung, als in unsern Tägen. Richtig ist die Bemerkung des vortrefflichen Verfassers der *Nachricht v. einigen Häus. des Geschlechts der v. Schlieffen oder Schlieben*, S. 329 fg. „Strassenraub ist keine *vermeinte* Unthat; er kann eher nicht aufhören, ein Verbrechen gegen die gesellschaftliche Verfassung, gegen den einzelnen Nächsten zu seyn, als bis es keine Menschen mehr giebt. Aber nicht allein verhält er sich nur zu vergötternden *Eroberungen*, wie der Zwerg zum Riesen: sondern der eisblütige Sittenlehrer setzt ihm auch eine andere Gattung von *Freybeuterey* zur Seite, welche ihrer einnehmenden heutigen Gestalt ungeachtet, im Grunde nicht wenig Aehnlichkeit damit zu haben scheint. Beyde verletzen das Eigenthumsrecht des Nächsten, beyde haben oft den Mord zu Gefährten rc. — Nur der eine ist der Schrecken des Wanderers, die andere hingegen — der Vermählten. — Der Strassenraub ist in unsern Tagen das, was die jetzt herrschende *Freybeuterey* in jenen war, eine entehrende, eine todeswürdige Handlung; — *Vor drei Jahrhunderten hingegen war er noch das, was diese jetzo ist*, eine *Modeuntugend, deren Bekanntwerden nicht selten der Eitelkeit des Sünders schmeichelte, anstatt ihn schamroth zu machen* rc." — Wie wahr bleibt es demnach doch, was Ebend. S. 328 steht: „Wahre Tugenden und wirkliche Laster wird es gewiß eben so lange geben, als Handlungen die menschliche Gesellschaft befördern oder stören können: nur betrachten wir sie in verschiedenen Zeiten nicht immer mit gleichen Augen, und Vorurtheile oder Absichten versetzen oft in die Zahl von diesen oder jenen das, was weder zu den einen, noch zu den andern gehört; ja unter der Menge von Uebeln, die sich aus Pandorens Büchse über Prometheus Schöpfung verbreiteten, ist auch dieses keines der Geringsten, daß unsere Gesetze, die, überhaupt genommen, so nothwendig sind, in ihrer Handhabung oft dem *Verfahren des Räubers gleichen* rc."

Was nun bey dem größten Theile pure *Bravour* des Ritterstands war, mogte freylich hie und da durch *dringende häusliche Umstände* herbeygeführt worden seyn: aber sicher befand sich kein einziger unserer

Rheinischen Edelleute in einer so fürchterlich-kläglichen Noth, dieses Handwerk zu ergreifen, als so manche des alten westphälischen Adels, wenn anders der alte Karthäuser Werner Rolewinck, ein Landsmann desselben, uns nichts auf den Aermel geheftet hat, indem er d. Westphalor. sive antiquor. Saxon. situ, morib. virt. et laud. L. III. c. 10. (bey Leibnitz Scr. R. Br. III. 646) auf Biedermannstreue versichert: „Sunt de generosa prosapia, proceri statura, viribus fortes, animo industrii, benevoli ex natura, cupidi honoris, apud suos fidelissimi, solo necessitatis articulo violenti. Si ad solvendum simbolum reditus haberent, nunquam de taberna ob rapinas exirent. Videres in eis nos sine lacrymis, ut puto, formosos domicellos prae vili victu et vestitu quotidie agonizantes, patibulo et rotis se offerentes, ut inediam, famemque repellant. Ipsis pro summa justitia est, literas diffidatorias vicinis quandoque mittere, et deinceps rata esse omnia, ac honore digna, quae patrent. Tantummodo victum obtinere, suprema illis est salus. Infantes vero absque omni dispensatione sepeliuntur fimo stercoreo, inde non surrecturi, usque veniat magister stabuli etc." — Rolewink nennt daher diese Erbarmungswürdige: *Martyres*, si non *Dei*, tamen *Diaboli*, und giebt jenem 10. Kapitel die Aufschrift: *de excusanda patria nostra in quibusdam.*

Nie zeigte sich jedoch die Rohheit der Sitten auffallender, als bey verletztem Leumuthe, und im Schriftwechsel des erhitzten Ritters. Kaum begreiflich ist es, wie man in solchen Fällen alle Grenzen des Anstands so weit habe überschreiten, und den Gegner mit Sarkasmen habe überschütten können, derer in unsern Tagen sich doch wohl die unterste Klasse des Pöbels kaum bedienen dürfte. Beyspielsweise will ich unter einer Menge solcher vor mir liegenden wahren Kinder der Ungezogenheit, nur den Anfang eines, mit allen möglichen Floskeln solcher Art recht durchspickten Handschreibens unseres Rheingauischen, mit den Gebrüdern Henrich und Philipp v. Hatstein im Jahre 1431 in Fehde gestandenen Ritters Adam v. Allendorf hersetzen, weil mir wirklich eckelt, den ganzen, zumahl sehr weitläuftigen, garstigen Kram vor den Augen meiner Leser hier auszulegen. Es lautet also: „Wisse Heinrich von Hatzstein du wissentlicher Erloser, Truweloser, meyneidiger Boßwicht vnd feilßer Lugendichter, alß du feilßer schalcke, feille vndüegent von mir schrybest, vnd mit dyner Schalckes zungen feilßlichen erdacht vnd gesaget haist, mit namen zu dem Erßten, daz Ich mym gnedigen hern! von meyncze Erloß, Truweloß, vnd meynerdig solle sin worden, daz lügestu obgenant schalcke vff mich, vnd deyhest diß hernach geschriben din boßheid geirn da mib, als du mim Hrn. von meintz, dem godt gnode, Erloß, Truweloß vnd meynerdig werden, daz wissentlichen ist, wank hr kraffe selge von Elkerhusen vor dich gesprochen hatte, solicher sproche du schalcke In obgeschr. maß meynerdig werden, vnd nit halden welde; zu wartzeigen mest hr. Krafft obgen. dich beschryden gein Wolffesbach, da selbes vmb ander sache mit dir zu rieden, vnd nam dich da, vnd fort dich obgen. schalcke mit yem, vnd lost sin lip guedt vnd Erre mit dir. rc." — Noch nach andern vier Verwürfen heißt es ferner: „Zu dem seßten, du obgen. schalcke vnd virhaitliche Virreter habest kein (Theil) an dem guden Man by Kloppeheym heylffen ermerden, soliche, ader ander morderye hain Ich nye gedan, vnd weir din schalckes sage, vnd meynunge ander.. daß Ich iß gethan hette, so lugestu obgen. schalcke vnd virlumde bosewicht vff mich, dan die von Frankfurd vnd ander Riche stede solden wol wissen von solichen vnd ander dyner schalckheid vff der Straßen, die magestu fragen, welde yemant dißer obgeschr. diner boßheidt nit gleuben, der megte iß Erfarn an ickelichin Ende, alß iß merkelichen hie vor geschr. stet, da sich dan soliche din schalkes daidt gemacht vnd verhandelt hait rc." — Es wird darauf von Galgen und Rade gesprochen, womit ich den Leser ferner aufzuhalten Bedenken trage; — und eben so wenig mag ich hier jene Schandschrift, womit Phil. v. Gerhartstein, gleichfalls ein Rheingauer Edelmann, aber ein Schweinigel erster Größe, — im Jahr 1464 Heinrichen v. Scharfenstein beschickt hat, weil sie in der That den Superlativ aller Unehrbarkeit zugleich enthält, vor meinen Lesern entfalten, und will statt dessen nur versichern, daß auch diese Krepundien, so arg sie immer seyn mogten, gleichwohl zur Bestätigung der Wahrheit gehören, daß das Mittelalter durchgehends grob gesprochen, hingegen redlich vnd bieder gedacht habe.

Auch von Schandgemählden hat man der Beyspiel mehrere; selbst eine Dame, Erland Brömserin v. Rüdesheim, ließ dergleichen gegen zwey Edelleute, die ihre Güter zu Gaulsheim verwüstet hatten, doch auf dezente Art, öffentlich anschlagen. Brömbser Geschl. Gesch. Mskrt. Vogt, I. 179.

a) Erzb. Daniel verordnete noch in s. Hofordn.: „die grose Saumagen abzuschaffen." — Ueberhaupt war auch die sittliche Bildung des Ritters im Mittelalter nichts weniger als geläutert, obgleich darin

manche Körner häuslicher Tugend gar liebenswürdig hervorstachen. — Seine Beschäftigung mußte diese Mischung nothwendig herbeyführen, und fremde Verfeinerung sich anzueignen, hielt er für unmännlich. Kostete es doch noch im XVI. Jahrhundert so viele Mühe, ihn von dem übermäßigen Zutrinken, Fluchen, Raufen und Poltern ꝛc. abzubringen, wovon ihn selbst so viele Ritterverreine, adeliche Gelöbde und Gesellschaftsstatuten nicht zu entfernen vermochten; gegen gröbere Dinge hatten freylich bereits die Turniergesetze gesorgt, die daher, wegen der Strafe der Setzung auf die Schranken, zugleich als wahre Disziplinar- und Moralgesetze des Adels im Mittelalter angesehen zu werden verdienen.

22) Das adel. schöne Geschlecht unseres Rheingaues huldigte jedoch schon damahls auch der Tyranney der Mode, welche gleichwohl jenem Wechsel nicht wie unsere heutigen, unterworfen seyn mochte. Ohne Modejournale, ohne irgend eine najaopedie Carcassiere, scheint man dabey durchgehends einem vernünftigen Geschmacke, ohne zu remplacemens, zu lügnerischen Gorges de pigeon, Culs de Paris etc. seine Zuflucht zu nehmen, gefolgt zu seyn. Eine wahre adel. Modegallerie des Rheing. Mittelalters lieferten die in den dortigen Klosterkirchen angehäufte Leichensteine, die schon um deswillen ihrer Erhaltung werth gewesen wären; auch die Siegel leisten hierzu vortreffliche Dienste. Die Garderobe der Dame war überhaupt nicht sehr ausgebreitet, um so reicher hingegen an ihrem Stoffe u. innerem Werthe; daher dann bey jedem Modewechsel eben nicht viel verloren gieng. Auch nahm der Modelauf hauptsächlich nur den Kopfputz und die Schuhe in Anspruch; jener war bald hoch aufgethürmt, bald schoß er hörnermäßig vor sich hin, und bald hinterwärts, verwandelte sich bald in Nebelkappen, die nur Mund und Nase sehen ließen, und die Form der Fontangen wechselte ins Unendliche. Daß dabey der Putz der Ritterfrauen standesmäßig jenen überflügelte, den sich die Hausfrau des Edelknechts zu erlauben befugt war ꝛc. ist ohnehin bekannt. In dem Fache der Toilette jener Zeit aber bin ich zu sehr Laye, als darüber etwas mit Bestande liefern zu können; urkundliche Nachrichten verlassen mich hier, ich ziehe daher von diesem Heiligthume bescheiden die Feder zurück.

Der Hausraht des adel. Hausvaters war von der geringen Habe des gemeinen Rheing. Landmanns nur wenig unterschieden; Hände, die in unsern Tagen oft nur für Karten, Dosen, Fächer, u. s. w. geschaffen zu seyn scheinen, sorgten damahls ohne Schande für das Bedürfniß des Hauses, und den Unterhalt der Familie, und wenn die Zerstückelung der Geschlechtsgüter einerseits den Glanz derselben verdunkelte, so beförderte sie andererseits dessen Fortpflanzung und Erhaltung. Man darf zugleich für untrügliche Wahrheit unterstellen, es hätten zehn adel. Häuser unseres Rheingaues zusammen genommen, nicht so viel nothwendigen Aufwand erfordert, als bey eingerissener Verachtung des häuslichen Fleißes, bey täglich anwachsender Menge ehemals unbekannter, jetzt unentbehrlich gewordener — ächter und eingebildeter — Bedürfniße, jetzt ein einziges zu erschwingen hat. Pracht ließ sich nirgends bemerken; das Haus des Edelmanns war sonder Geschmack, sonder Gewinn für wahre Bequemlichkeit; auf gothischen Gewölbern ruheten keine künstlich eingelegte, polirte Fußböden; kostbare Tapeten waren dort nicht zu Hause; die Wände dunkler Gemächer zierten Hirschgeweihe, oder schlecht gemahlte Abbildungen der Ahnherrn des Hauses. Der Stall bewahrte überall einige tüchtige reisige Pferde und Saumrosse, in Gesellschaft einer Parthie auserlesener Jagdhunde. Die Rüstkammer war gewöhnlich das Sehenswürdigste, dann hier war frühzeitig Prunk mit Stärke, Dauerhaftigkeit und Geschmack vereint.

So viel auch sonst am Punkte der feinern Sittlichkeit des Ritters im Mittelalter immer auszustellen seyn mochte: so fiel gleichwohl, im Ganzen genommen, kein Tadel auf ihn rücksichtlich des Umgangs mit dem schönen Geschlechte, — vorzüglich jenem seines Standes, gegen den sich zumahl die Disziplin der Turniergesetze mit Strenge bewaffnet hatte. — Ausschweifungen gehörten nicht zur Tagsordnung des Edelmanns; — die eheliche Treue ward in Ehren gehalten; das durch den Tod der Gattin gelösete Band ward nicht durch Nebenwege, sondern, nicht selten drei- bis viermahl, durch rechtmäßige Verbindungen erneuert. Dies thaten selbst Veteranen des Ehestands, und der Greis, der doch wohl nur noch einen Sack voll zu mahlen haben mochte, bauete sich, anstatt sich einer fremden Mühle zu bedienen, noch eine eigene. So gieng dann auch hier alles, — seltene Ausnahmen abgerechnet, — rücksichtlich des häuslichen Ehe- und Wohlstands so ziemlich im Geleise. Auch von unserm schönen Geschlechte des adel. Rheingaues im Mittelalter, — gleichwohl wie alle Adams Kinder, von Fleisch und Blut, weiß ich historisch nichts, als Ehr- und Tugendvolles auf Treu und Glauben anzupreisen; alles Andere scheinet bloß Mähre und eitle Erfindungen hämischer Köpfe zu seyn; ich selbst verwette zehn schöne Urkunden, daß — nichts daran gewesen seye.

Graphisch beschreibt daher der Verf. der hist. Nachricht vom Ritterwes. der mittl. Zeit. (deutsch. Merkur 1777, N. 4.) die Denk- und Handelsweise des Ritters von ächten Schrot und Korne in Bezug auf das Frauenzimmer: „Einer der Hauptzüge der Ritterschaft ist die Heiligkeit der Ehre des Frauenzimmers, und wenn die edeln Minnesänger über das Verderben der Sitten ihrer Zeit eifern, oder einen ausgearteten deutschen Mann besonders schildern wollen, so wird das Frauenschelten, oder die Uebelredigkeit wider das schöne Geschlecht immer als eines der ersten Laster gerügt; sie nahmen sich des Frauenzimmers nicht nur wegen seiner natürlichen Schwäche, und Hülflosigkeit als Ritter an, sondern sie betrachteten es als das Urbild aller irdischen Schönheit u. Vollkommenheit, — als die Schule aller unserer Tugenden; und indem sie damit zugleich die Erinnerung verbanden, daß nicht nur wir alle vom Weibe geboren sind, sondern daß auch der Heiland der Welt durch eine Jungfrau zu uns kam: so entstand aus dieser Mischung von Religion, Moral, und Galanterie (im guten Verstande genommen) eine schwärmerische Ehrfurcht für das andere Geschlecht, welche Niemand, der zur guten Gesellschaft gerechnet werden wollte, verletzen durfte, und die nahe an dasjenige grenzte, was schon Cäsar und Tacitus von unsern heidnischen Voreltern behaupteten, daß sie nämlich den Weibern eine Art von Göttlichkeit zugeschrieben hätten etc."

**) Sehr richtig schildert in dieser Hinsicht den damaligen allgemeinen Zustand des deutschen Adels, wovon auch unser Rheingauische sich durch nichts unterschied, selbst ein ritterbürtiger Edelmann, der angez. Verfasser der Nachricht v. einigen Häus. des Geschlechts der v. Schlieben etc. S. 138: „Unser Adel verwilderte (nach den Kreuzzügen) von neuem; — die Sitten desselben wurden gröber, er unterließ in Schmückungen des Geistes Verdienst zu setzen. Stolz auf Unwissenheit trat an die Stelle von jener rühmlichen Wißbegierde zurück etc. — So herabgewürdigt fand ihn das Ende des XV. Jahrh. — Vermuthlich würde er in einen noch schändlicheren Zustand von Wiedervertierung gesunken seyn, hätte nicht das Allgemeinerwerden der Wohlhabenheit, theils die allmählig in unserm Vaterlande vervielfältigten hohen Schulen zwischen ihm und dem Pöbel einen hochachtungswürdigen Mittelstand erzeuget, der ihn tiefer zu fallen abhielt, weil er denselben theils unterrichtete, theils beschämte, und der einen andern Weg zur Ehre dadurch fand, daß er sich bemühte, den Abgang des Vorzugs der Geburt durch die wahren Vorzüge der Gelehrsamkeit zu ersetzen. Dieser bebauete das wüst gewordene Feld der Kenntniße schon fleißig wieder, als jener sich größtentheils nur noch aufs Rauben legte etc."

Noch im Anfange des XVI. Jahrh. schrieb der gelehrte Edelmann, Ulr. v. Hutten von seinem unvergleichlichen Gönner und Freund, dem Mainz. Hofkanzler Eitel Woff v. Stein, an Birkheimer: „Multis tot jam annos pertinaciter existimantibꝰ, praeter equestrem dignitatem esse, litteras scire: neque aliud magis aut prius invidiam apud nos peperit claro equiti *Eitelwolfo*, quam quod is hanc inprimis ob virtutem emersisset, ac tantus esset etc. S. *Hutten*, Epist. ad Pirkh. p. 14. Edit. Burckhard. und Meiners, Leb. Ulr. v. Hutten. (in dessen Lebensbeschr. berühmt. Männer aus den Zeit. der Wiederherstell. der Wissensch.) B. III. S. 62.

b) Ueberhaupt irrt man sehr, wenn man sich vorbildet, alle Klosterstiftungen im Mittelalter seyen aus purer Frömmigkeit, und ohne Beymischung politischer und häuslicher Zwecke geschehen. Bey weitem hatten die meisten Stifter dabey die Absicht, zugleich für ihr Haus zu sorgen, und bey zahlreichen Familien dort für einige ihrer Kinder, (eheliche — und Nebensprößlinge) eine ständige Unterkunft anzulegen, zumahl da solche Klöster dergleichen Kinder des Geschlechts des Stifters ohne, oder nur gegen eine äußerst geringe Mitgift aufzunehmen verbunden waren. Man fand daher dergleichen Stiftungen für das ersprießlichste Mittel, beyde Zwecke zugleich zu erreichen, und sich einestheils den Himmel zu verschaffen, so wie anderntheils sich drückender Familienbürden zu entledigen. Auch ohne Stifter zu seyn, hatten große Klosterwohlthäter nicht selten den nämlichen Zweck, und so wusch dann auch hier gewöhnlich eine Hand die andere rein.

Töchter minder vermögender Edelleute empfiengen jedoch als Ehrenfräulein (Dames d'honneur) der Fürstinnen, Gräfinnen etc. oder auch nur wohlhabender Edelfrauen, eine schon damahls ausgebildetere Erziehung; sie waren ursprünglich die Gespielinnen der jungen Herrschaft, und hatten demnach mit der Pagerie gleiche Entstehung. Beyde sind eine deutsche Kopie des Musters der französ. Höfe, hatten aber die vortreffliche Wirkung, daß Wohlerzogenheit nicht bloß in dem glänzenden Kreise des Ueberflusses beschränkt blieb, sondern auch in den dunkeln Schooß minderer Vermögenheit hineindrang. Wirklich war solche Anstalt da-

mahls ungemein nützlich, um zugleich Roheit, und Anstandsmangel aus den Häusern des Landedelmannes zu verbannen, dagegen ihn mit Hofetikette, Dezenz, und dem sogenannten Air näher vertraut zu machen. Dort schloß sich auch gelegentlich zwischen dieser Hofjugend manch sanftes Band, welches hiernächst eheliche Verbindung, Ueberkommung ansehnlicher Stellen ꝛc. zur Folge hatte. — Diese höfische Sittenschulen verdienen demnach unter den vortrefflichsten Hofanstalten des Mittelalters mit vollem Rechte aufgezählt zu werden.

c) S. meines unvergeßlichen Lehrers J. M. Schmidt, Gesch. der Deutsch. B. IV. S. 536 und Saint Palaye, Abh. v. Ritterwesen, mit Klübers Anmerk. II. 177.

(**) Der Zauberstab, womit K. Max. I. in kurzer Zeit die ganze Grundverfassung Deutschlands umgeformt, war bekanntlich dessen Landfriede; das Hauptverdienst um denselben aber, und gleichsam dessen Erpressung vom Reichsoberhaupte, gebührt unstreitig unserm großen Erzb. und Kurf. Bertholde v. Henneberg, der doch wahrlich darum eine Dank- und Bildsäule mit noch höherem Rechte verdient, als mancher Held unseres Zeitalters; er rief zugleich die schöne Morgenröthe der heutigen Lands- und Regierungsverfassung hervor, aus welcher hernach unter seinem gleichgroßen Nachfahrer, Erzb. Card. Albrecht, die Sonne der neuen Umwandlung und Einrichtung in vollem Glanze hervortrat. In der That hält es darum schwer, nicht in die Versuchung zu gerathen, an beyden kolossalischen Kraftmännern Deutschlands, — den Hermen an der Wegscheide zwischen Alt und Neu, Licht und Finsterniß, Barbarey und Kultur ꝛc. einen Biographen zu machen. Das Bild des damahligen Zustands des Ritters hat, obgleich, wie mich dünkt, mit etwas zu grellen Farben, der gedachte Verf. der Nachr. v. Schlieffen ꝛc. S. 241 zur Schau aufgetragen; die Stelle ist zu mahlerisch, als daß wir sie nicht für jene, die das schöne Werk nicht bey Händen haben, hersetzen sollten. „So lange, heißt es, diese (unbändige Freyheit unserer Väter) bey uns herrschend war, hatte der Landjunker viel Aehnliches mit dem Husaren-Hauptmann, oder einem andern Befehlshaber leichter Truppen auf Vorposten: — er überfiel, und wurde überfallen: — plünderte, und wurde geplündert: — fieng, und wurde gefangen: — würgete, und wurde erwürgt. — Wie der Junker dem Hauptmanne, so können dessen Bauern den gemeinen Husaren verglichen werden. ꝛc. — Dem friedfertigen Weltbürger, welcher in einer zahmen Ruhe, in einer einschläfernden Gemächlichkeit erzogen ist, schaudert vor einem solchen Zustande: der Husar und sein Hauptmann gefällt sich darin. — So schaudert im Schooße des Ueberflusses dem Britten in Amerika vor der Lebensart des Wilden, der neben ihm wohnt; dieser hingegen verschmähet so glücklich zu seyn, als er: und die freyeste von allen möglichen Verfassungen gesitteter Völker bleibt in seinen Augen eine unerträgliche Knechtschaft! — Der Mensch ist so vieler sich widersprechenden Empfindungen fähig, daß es schwer zu bestimmen steht, in welchen Umständen, überhaupt genommen, er am beneidens- oder bedauernswürdigsten sey. Wer weiß, ob mancher Junker aus den Faustrechts-Zeiten mit einem gähnenden Hofmanne unserer Tage, und dessen Leibeigene mit den gemeinen Unterthanen von einer unserer gekünstelten Regierungen tauschen würde? — wenigstens sieht man täglich eine Menge dieser letztern freywillig Husaren werden ꝛc.“

d) Die letzte Hälfte des XV. Jahrhunderts bezeichnete in den adel. Häusern unseres Rheingaues auch noch ein recht epidemisch verbreiteter Hang und Vorliebe zur französis. Sprache, (†) welcher durch seine Folge, den gebildeten Ton des Umgangs bey Höfen und in guten Gesellschaften, sich bald zur Stufe des Unentbehrlichen (*) empor schwung, durch eine Menge anmuthiger, schöner Schriften jenes Auslandes unglaublich befestigt ward, (**) und unter der Firma der schönen Welt (le beau monde) beynahe auf dem Punkte stand, der vaterländischen Muttersprache das Haus- und Bürgerrecht aufzukündigen. (***)

(†) Die um diese Zeit vorgefallene niederländische Kriege, besonders der Burgunder, worin viele Edelleute unsers Rheingaues ihr Glück versuchten, waren eine Hauptgelegenheit, sich mit ihr bekannt zu machen, und sie auf vaterl. Boden zu verpflanzen. Sie diente nebenher als Bildungswerkzeug höherer Stände, um sich von der bürgerlichen Kaste vornehmer auszuscheiden. Wirklich vertrat sie in jenem Zeitraume die Stelle eines intellektuellen Diadems, das nur der auserwählten Klasse beschieden war, welche durch eine höhere Kulturstufe von andern Ständen sich so sichtbarlich auszuzeichnen begonnen hatte. Geradezu ist dies auch die Wiege der franz. Sprachmeister und Gubernantinen am Rheinstrome.

(*) Wie diese Sprache historisch durch ihren reissenden Ein- und Fortgang bey Höfen, bey Congressen und in Gesellschaftszirkeln sich das allgemeine Bürgerrecht im Schooße des damahls ausschlüßlich gesitteten Adels in

Deutschlande zu verschaffen gewußt habe? hat sehr glücklich *Charpentier* de l'Excellence de la langue françoise, p. 259 s. entwickelt, woselbst der Auszug der Relation von *Didier* über den Congreß von Nimwegen wirklich recht interessant ist; womit der vortreffliche Verfasser der Revolutions de la langue françoise (vor *les Poesies du Roi de Navarre*, p. 179—181) zu verbinden ist; — auch war es seitdem schon, daß sie gleichsam zu den Grundelementen des Anstands und guten Welttons in dem Maaße gezählt ward, daß man allgemein zu versichern anfieng: c'est une langue, qu'on ne peut plus honetement ignorer. — Gleichwohl mußte so mancher deutsche Edelmann, der sich halb krumm und lahm daran studiert hatte, nach einer feyerlichen harangue bey einem franz. Congresse die ehrvolle Demüthigung in den Sack stecken: pour un Etranger, il parle assez bien.

(**) In der That übertraf damahls Frankreich durch die Menge sowohl, als die Artigkeit solcher Schriften, die beyden Geschlechtern zum vergnügenden Zeitvertreib dienten, die deutsche Feder unendlich; man konnte, ohne ungerecht zu seyn, ihnen die besondere Gabe nicht verabreden, dem trockensten und unbedeutendsten Stoffe einen anlachenden, galanten, auch wohl interessanten Anstrich zu leihen, der jeden Leser, vorzüglich des schönen Geschlechts, mit sich fortriß, wenn gleich diese Sprache sich nur wenig über jene Bildung erhoben hatte, die in den Schriften eines uralten Chretien de Troyes, eines Raoul de Houdance u. s. w. hervorsticht, mithin bey weitem jene Stufe ihrer Ausbildung und Zierlichkeit noch nicht gewonnen hatte, die ihr ein *Malherbe*, ein *Voiture* und *Balzac*, und in unsern Tagen ein *Voltaire* und die franz. Akademie beyzulegen gewußt haben. Diesem Geschmacke hatte man dann auch die schon im XV. Jahrhund. unserm Rheing. jungen Adel, wie allenthalben in Deutschlande, angeborne Sucht einer sittlichen Bedefahrt nach Paris, — diesem ächten Ueberbleibsel der alten migratio gentium, und Kopie der weiland nach Griechenland reisenden römischen jungen Herrn, — zuzuschreiben, um dort, als andere Jason's, das goldene Vließ der eleganten Welt abzuholen, sich abhobeln zu lassen, (se faire façonner) und entdeutscht, als nagelneue Menschensöhne auf vaterländischer Erde ihre Rolle zu spielen.

(***) Unstreitig trug die früheste Bildung der adel. Jugend durch franz. Hofmeister und Gubernantinnen, (les Bonnes) hiezu das Meiste bey; diese kamen alle darin überein, neben dem hohen Begriffe von der Vortrefflichkeit der franz. Sprache, jener einen Abscheu für ihre tölpische Muttersprache beyzubringen, diese während den Unterrichtsjahren gänzlich zu verbannen, und selbst die Mütter dergestalt zu bezaubern, daß es als hohes Verdienst der Demoiselle galt, kein Wort deutsch zu verstehen; (c'est un *tresor* que la Demoiselle. Elle ne sait pas un mot d'almand.) Darüber vergaß demnach der Zögling seine Muttersprache und deren Ausbildung gänzlich; bediente er sich deren auch noch in der Folge, so ward sie ein gräulicher Mischmasch deutscher und französischer Wörter und Redensarten; — die französische Sprache blieb Haus- und Gesellschaftssprache, — fast schämte man sich, deutsch zu heißen, suchte Auswege, deutsch zu sprechen: Ah Jean! expliques moi dans ce vilain langage! und die franz. Sprachschnitzer der Tochter in der Assemblée verwies Gnaden Mamma: Fi! on vous prendroit pour une Almande! — Wie lange herab diese Haussitte sich noch erhalten habe? bedarf keiner Anregung.

LIV. Aufzählung, — und abgekürzte Nachrichten von den adelichen Geschlechtern, welche im Mittelalter im Rheingaue theils eingesessen, theils begütert gewesen sind.

Den interessanten Abschnitt unserer Adelsbetrachtung schließen wir mit der Aufzählung jener Geschlechter dieses Standes im Mittelalter, welche sowohl häuslich im Rheingaue eingesessen, als dort lediglich begütert gewesen sind.

Sie sind nun, mit Ausnahme eines einzigen, (des noch wirklich blühenden Geschlechts der Freyh. v. Greifenklau) alle zu Grabe gegangen, und bezeugen dadurch den Unbestand weltlicher Größe, und die gebieterische Hand dessen, der Geschlechter und Generationen

in seiner Wagschale hält und abmißt. Haben auch darunter so manche ihr Andenken eben durch keine kolossale Unternehmungen verewiget: so wußten sie hingegen solches durch häuslichen Edelmuth und Privattugenden, durch Wohlthaten gegen Kirchen, Klöster und ihre Mitbürger rc. um so sanfter und beharrlicher in Kopf und Herzen der Nachkommenschaft einzugraben; — denn wirklich bey weitem der größte Theil dieser Klasse bestand aus edlen Biedermännern, die es mit Vaterland und Volke treulich meinten, gern überall die Mittler zwischen diesem und dem Fürsten machten, und dadurch in der That bewährten, daß edel handeln doch immer mehr werth seye, als edelgeboren seyn.

Wir können sie unter mehrere Abtheilungen bringen. 1) Manche Geschlechter sind absolut einheimisch, d. h. sie verließen von ihrem Anbeginne, bis zu ihrer Erlöschung nie den vaterländischen Boden, und waren daher Rheingauer Adel im strengsten Verstande; — 2) andere eingeborne Geschlechter wanderten aus, behielten gleichwohl ihre Rheingauischen Stammbesitzungen bey, und verwandelten sich in Forensen. 3) Umgekehrt wählten andere ihren Sitz als neue Ankömmlinge auf Rheing. Grund und Boden, und füllten gewöhnlich dadurch die Lücken aus, welche abgegangene altrheing. Geschlechter durch ihre Erlöschung veranlasset hatten; — endlich 4) war es der häufige Fall, daß durch mannichfaltige Wege andere dort zu Besitzungen gelangten, ohne daselbst eingesessen zu seyn, welches freylich bey unserem heutigen Rheing. Adel, dessen größter Theil nur in Realisten oder Güterbesitzern besteht, Statt hat.

Einige dieser alten Adelsgeschlechter unseres Rheingaues gehörten höchst wahrscheinlich von ihrem Anbeginne zum hohen Adel, und Dynastenstand, wohin ich die ältesten Herrn v. Winkel mit voller Gewähre, — mit hoher Wahrscheinlichkeit aber die v. Heppenheft, die ursprünglichen Herrn v. Rüdesheim, und die alten Herrn v. Hohenstein rc. rechne; durch die vielen Theilungen aber, (das Grab des Adels im Mittelalter) — durch die häufigen und schweren Verluste an Gütern in unzähligen Wegen, — und durch wiederholte Verbindungen mit Töchtern aus dem niedern Adel, sanken jene, und vielleicht noch manche andere, uns jetzt unbekannte, allmählig selbst in diese Stufe herab, woraus sie sich auch nie mehr zu erholen vermochten.

So begleiteten auch so viele Sprößlinge dieser Edelgeschlechter jeweilen die ansehnlichsten Würden und Stellen im geist- und weltlichen Staate, an kaiserl. königl. und fürstlichen Höfen, in Erz- und hohen Dom- und Ritterstiftern, Ritterorden, u. s. w., wovon Ehre und Glanz auf ihr Rheing. Vaterland zuruckfiel. Wir werden daher bey dem Verfolge mehrere namhaft machen, um zu bewähren, daß fast in jedem Geschlechte ausgezeichnete Männer von Kraft, Talent und Ansehen ihre verdiente Würdigung unter den Zeitgenossen fanden. Auch Helden gebar unser Rheingau, besonders die Flecken Lorch u. Rüdesheim; ein Johann Hilchin v. Lorch, Franzens v. Sickingen Waffenbruder, ist ein hellleuchtendes Gestirn an Rheingau's Militär-Firmamente.

Von mehreren dieser Geschlechter könnten wir vollständigere, auch weit richtigere Stammtafeln mittheilen, als uns aus den rhapsodischen Sammlungen des übrigens fleißigen und verdienten mainz. Domvikar Helwig, in einer unberichtigten Kompilation der bekannte v. Humbracht geliefert hat; wir bescheiden uns aber, daß dergleichen Arbeiten mehr für ein Geschichtswerk, als für pur politische Untersuchungen geeignet sind, auf welche allein wir uns beschränken. Hingegen haben wir es für angemessen erachtet, von jedem Geschlechte Ein, — zuweilen auch einige der ältesten Originalsiegel, soweit sie uns zu Handen gekommen sind, mit höchster Treue und diplomatischer Genauigkeit hier in Kupfer vorzulegen; *) die Tinkturen aber haben wir sehr mühsam aus alten Aufschwörungsbüchern, Grabmälern, Tapeten und andern glaubwürdigen Quellen angemerkt. Haben wir endlich auch so oft Abschriften klösterl. Leichensteine zur Berichtigung der Existenz, und der Todsepoche un-

serer Rheing. Alten von Ritterart in den Noten mitgetheilt, so weiß uns vielleicht die Nachwelt einigen Dank dafür, in einem so zernichtungsvollen Zeitraume, welcher diese Grabstätte zu zermalmen, und ihre Sammelplätze, die Kirchen, zu zerstören liebt, jene durch zeitliche Abschrift dem Untergange entrissen, und hier mitgetheilt zu haben.

Nun ist alles beysammen, um diese Geschlechter selbst aufführen zu können; — wir thun es in nachstehender alphabetischer Ordnung.

a) Von den meisten edlen Geschlechtern des Rheingaues ist mir kein älteres Siegel, als aus dem XIII. Jahrh. vorgekommen. Obgleich es gewiß ist, daß die Bilder der Wappen nur erst um die Mitte dieses Jahrhund. ständig und erblich worden sind: so kann ich doch auch von früheren Zeiten kein einziges Beyspiel von Veränderung, in diesen Geschlechtern angeben. Die Gleichheit dieser Bilder in mehreren Geschlechtswappen des Rheingauer Adels, z. B. Flügel, Schild in Schild rc. muß nothwendig auf manche Vermuthung von Verbindung, Abstammung, u. s. w. führen; es werden aber alle Schlüsse, die man daraus folgern möchte, wohl ewig Hypothesen bleiben, weil adeliche Hausarchive fast durchgängig darüber nicht die mindesten Aufschlüsse gewähren. Diese Bilder dienten nun minder um Geschlecht und Adel zu bezeichnen, als um den Geist jenes anzuzeigen, der sich dessen zu erst bediente. Die Beyzeichen, wovon man in herald. Schriften umsonst Nachrichten sucht, dienten theils als Zeichen abgesonderter Aeste, theils als jene nachgeborner Söhne. Eben dies war auch der Fall mit den Turnierkrägen, (brisures) — mit Weglassung einiger Stücke, — mit Veränderung des Helmkleinods, — und mit jener der Tinkturen. Ueberhaupt aber waren sie bloß persönliche Unterscheidungszeichen, und hatten auf Güter keinen Bezug; nur erst in neuern Jahrh. ward es häufig zur Sitte, daß bey Erlöschung eines Geschlechts, ein anderes mit dessen Gütern beerbtes, das Wappen, oft auch den Namen des Erloschenen, seinem eigenen beyfügte; dadurch wird aber doch jene Wahrheit nicht umgestossen, und sie bleiben nichts destoweniger bloße Personalzeichen. Die Aufschwörungen bey hohen Stiftern und Ritterorden, vertreten bey uns die Stelle der anderswo bestellten Herolds-Kollegien. Uebrigens, obgleich am Rheinstrome das Bild des Löwens in adelichen Geschlechtswappen so überaus häufig vorkömmt, so verdient doch als etwas Sonderbares bemerkt zu werden, daß sich kein einziges Adelsgeschlecht des Rheingaues desselben bedient habe. — War deren keines vielleicht in Asien? — keines vom alten Löwenbunde?

1) Von Algesheim.

Eine beträchtliche Anzahl adelicher Geschlechter bewohnte den zum überrhein. Ausſprung unseres Rheingaues weiland eingehörigen, uralten, vormals überaus beträchtlichen Flecken Algensheim, deren volle Aufzählung uns zu weit abführen würde; wir begnügen uns daher, nur eines der ältesten, welches selbst von diesem Orte sich benannte, hier in Anregung zu bringen. Es erscheint bereits im XII. Jahrhundert, und mag im XVI. erloschen seyn. Ein Originalsiegel desselben sah ich nie; eine blasonirte, aber unverbürgte Zeichnung zeigt im Schilde, einen schwarzen Raupen, (wie Kottwitz, Fechenbach rc.) im silbernen Felde; — Helmkleinod: Eine weibl. Dogge, mit goldner Krone, schwarzem Kleide, breitem goldenen Gürtel; als Arme, die in die Höhe gebogene, halb silberne halb schwarze Raupen. Als verbürgte Glieder dieses Geschlechts kenne ich die unten [a]) benannte.

a) 1195. *Ingebrandus de Alginsheim*, — *Geba*, Soror eius. (Ungedr. Urk. des Kl. Rupertsb. v. d. J.) — 1273. *Cunradus*, filius *Embriconis*. (Urk. des Kl. S. Alban.) — 1297. *Embricho*, oder *Emercho*, (Conr. Sohn) genannt: ober der Bach, Edelkn. — Sophia, s. Schwester, — *Jcannes*, Clericus, Sophien Sohn. — 1302. *Erpho*. — 1316. *Gobelo*, Edelkn. *Gutta*, s. Hausfr. — 1401. Wernher, genannt Newwirth, Edelkn. zu Osthofen (Urk. des St. S. Stephan.) — 1492. Johann und Peter, Gebr. (Urk. des Kl. Eberb. über eine Insel rc.) — Von unbestimmt. Jahr. *Helfericus*. (Seelbuch des St. zu Bingen.) — *Sophia*, mater Decan. Bing. (Ebend.) wahrscheinlich die vorbenannte.

2) Allendorf.

Ein berühmtes, uraltes [a]) adeliches, im Rheingaue ganz vorzüglich wohl begütertes [b]) Geschlecht, welches seinen Stammsitz und Erbbegräbniß im Flecken, und der Kirche zu Erbach hatte, ungemein ausgebreitet, in Dom- und Ritterstiften, auch Ritterorden wohl hergekommen war, die ansehnlichste geist- und weltliche Würden begleitete, und mit dem im Jahre 1568, 8. Okt. ohne Leibserben verstorbenen, mit seiner Gemahlin Anne v. Ried (†1564, 16. May) bey seinen Voraltern zu Erbach beerdigten Wilhelm v. Allendorf erloschen ist. Von ihm liefert Humbracht aus den Helwich. Sammlungen eine eigene, aber fehlervolle, unverbürgte Stammtafel. Aus Urkunden sind uns davon die unten [c]) bemerkte erschienen. Das Wappen dieses Geschlechts zeigt im Schilde einen rothen Schild im silbernen Felde, und an dessen rechter Ecke einen goldenen Ring; das Helmkleinod besteht in einem roth und weis abwechselnden Wulste, worauf rechts ein rothes, links ein silbernes Eselsohr, [d]) welche unten verbunden sind, empor steigt. [e]) S. Taf. I. n. 1.

a) Die Aeltesten dieses Geschlechts, die ich kenne, erscheinen in einer ungedr. Urk. v. J. 1295, die ich, weil sie zugleich einen Beytrag der ritterl. Wehrhaftmachung des Mittelalters liefert, aus der Urschrift hier vorlege: „Nos *Gerhardus* dei gra sce Magunt. sedis Archieps, sacri imperil per Germau. Archicancell. recognoscimus per presentes, quod *Craftoni* et *Emerchoni* fratribus, filiis *Craftonis de Allendorph*, qui militarem habitum nouiter assumpserunt, in subsidium et plenitudinem eorum militie, triginta marcas den. col. tribus hallen computatis pro denario, infra festum bte Walburgis affuturum nunc proxime, promittimus nos daturos, et ad hoc nos presentibꝫ litteris firmiter obligamus. Quodsi in solutione predicte pecunie quo ad terminum premissum, quod absit, fuerimus negligentes, ex tunc iidem milites pignora nra capere poterunt, et ad castra nra seu munitiones ducere, et ibidem absq. nra offensa et indignatione qualibet tamdiu detinere, quousque ipsis de predictis triginta marcis insticiam faciamus. Dantes ipsis has litteras in testimonium premissorum. Dat. Magunt. XVI. Kal. Julij, Anno Dni Millo. CC. XCV.“ (adp. Sig. illaes.)

b) Neben den ansehnlichen Allodialbesitzungen trug dieses Geschlecht auch viele Lehnstücke im Rheingaue vom Erzst. Mainz; so waren die v. Allendorf Burglehnleute auf Scharfenstein, welches Lehn Erzb. Johann II. 1397 mit einer Hofstatt auf jener Burg, und mit 3 Pfd. Gelds auf dem Weinmarkte zu Erbach, jährlich auf S. Martinstag fällig, sammt 20 Fuder Weinzollsbefreyung, gebessert hat. Im Jahre 1434 ward es überdies noch belehnt mit 6 Mark Gelds, jährlich von der Beede zu Halgarten fallend, einem Salmenwasser auf dem Rhein, an der Kl. Eberb. Aue gegen Eltvil gelegen angehend, und an der Kämmereraue unter Erbach beendend; — dann 30 Schilling Heller auf einem Hofe zu Erbach ꝛc. — Im Jahre 1424 erhielt es ferner von Erzb. Conrad III. jährlich 100 fl. auf dem Zolle Ehrenfels, — und im J. 1428 von Margareth Mgf. v. Baden, verwitt. Gräf. v. Nassau zu Mannlehen: 1 Fuder Weingülte zu Geisenheim, so vormahls Wernher Hud v. Sonnenberg von Gr. Adolf zu Lehn getragen, nebst 12 Pfd. Heller auf dem Umgelde zu Wisbaden fällig. — Auch die Dörfer Hettenhain und Wambach im berstadter Zehntbezirke hatte es als kurmainz. Lehn im Besitze. ꝛc. ꝛc.

c) 1311. *Henricus*, miles, et *Lucardis* uxor ej. *Christian.* et *Vlbertus*, eius fratres. (Sie schenken in d. J. dem Dechant Peter zu S. Goar einen jährl. Zins von 4 Mk. Pf.) 1309. Crafft, Ritter. (Gr. Wilhelm zu Katzenelnb. nimmt ihn in d. J. zum Burgmann des Hauses Richenberg auf ꝛc.) — 1331. Crafft, Ritter, s. Hausfr. Lysa. (K. Johann v. Böhmen nimmt ihn in d. J. zum Mann auf.) — 1337. Crafft, Johannes v. Scharfenst. Eydam. (S. unten bey Scharfenst.) — 1394. Crafft, Ritt. und Diether, Edelkn. — 1423. Wernher. — 1435. Henne, Burggf. z. Rheinfels. — 1467. *Joannes*, monach ad S. Jac. Mog. — 1387. Crafft. (wird in d. J. von Gr. Eberhard v. Katzenelb. mit einem Mannlehn auf d. Hofe Nastätten belehnt.) — 1397. Crafft, der alte; (Erzb. Johann II. bessert ihm in d. J. sein Burglehn z. Scharfstn.) — 1403. Crafft d. ältere. † in d. J. 5. Okt. begr. im Kl. Ebirbach. Sein Grabstein in d. Kirche: „† Anno Dni M. CCCC. III. tertio Non. Octobr. fer. sexta prox. pꝫ fest. bti Michael. ⌀ strenuus miles, Dns Craffto de Altendorff, senior. It. eod. anno

pdco XIII. Kal. Marcij in viglia Benedci Abbis Ø Dna *Guda* vxor eius, c. a. r. i. p. Sie war die letzte des Scharfenst. Asts der Gennen, und verebte dessen Allodien auf die v. Allendorf. — 1403. Crafft, der junge, Ritter. † in d. J. 16. Jul. begr. im Kl. Eberb. — S. Hausfr. Elisab. Knebel v. Katzenelnb. † 1422, 18. Aug. begr. zu Erbach. — 1425. Adam, Cuno's v. Scharfenst. Stiefsohn. — 1433. Adam. Ernannt in d. J. von Erzb. Dietherich zum Vitzthum des Rheing. † 1454, 18. Dez. im Kl. Eberb. begr. S. Hausfr. Margareth v. Staffel. † 1471, 2. Nov, begr. ebend. (alte Tapet. im Chor z. d. weiß. Frauen in Mainz, u. alt. Meßgewand in der Karthause, das von ihr mit dem Wap. eigenhändig gestickt. Urk. darüber vom Jahr 1458. vff sant Georg tag.) 1456. Crafft, Ritt. Schultheiß zu Mainz. S. Hausfr. Elis. Wolffin v. Spanheim. ꝛc. ꝛc.

d) Warum ehemahls so viele adel. Geschlechter, besonders an unserm Rheinstrome, dieses illiberale Zeichen zum Helmkleinod, ja einige zugleich zur Unterscheidung der Aeste, gewählt haben? bleibt in der That noch symbolisches Problem. Man stritt um den Besitz von — Eselsohren, man verkaufte sie als Ehrenstücke, ꝛc. Zuverläßig aber würde man es unglaublich finden, daß hie und da die Mode des hochadel. schönen Geschlechts im Mittelalter, selbst den Esel beym Ohr erwischt, und sich daraus einen Kopfputz zu verschaffen gewußt habe, wenn nicht mit diesem possierlichen Schmucke auf einem vor mir liegenden Siegel einer Urk. v. J. 1450, die hochgeb. Frau Margareth v. Sombref, Gräf. zu Virnek. und zwar mit einem gar respecktablen Paar Eselsohren, in optima forma paradirte, und an unsere heutigen Herrn Luxus- und Mode-Journalisten die Frage stellte, ob sie nicht Lust fänden, diesen exotischen Kopfputz unter irgend einer pariser Einkleidung und Benennung, als nagelneues Produkt des unerschöpflichen Erfindungsgeistes in diesem Fache, unsern Schönen neuerdings in Anregung und Empfehlung zu bringen? Mag dabey doch wohl so mancher graue Ritter schon damahls sich erinnert haben, wie ewig wahr es gewesen und bleiben werde, was von uns armen männl. Adamskindern späterhin ein scharfsinniger J. Balde, Lyr. II. 5. singt:

„Raro vertice non scatet
„Seu cornutum aliquid, seu bene mobile,
„Et par *auriculis Mydae.*"

Doch es bedarf, Scherz bey Seite, — keiner neuen Demonstration, daß bereits in der Urwelt der Esel, seiner schlechten Garderobe und erbärmlichen Singtalents ungeachtet, die Ehre gehabt habe, das Bild der Stärke, und Symbol der Helden zu seyn. Vater Homer vergleicht den tapfern, im Streite begriffenen Ajax einem Esel, (*Patin.* Numism. Impp. p. 390) und der Sohn Jakobs und Lea heißt seiner Festigkeit und Unverzagtheit halber Issachar, oder der starke Esel. So wenig Schmähliches tragen dann auch die Münzen auf sich, worauf Dacien unter dem Bilde der, einen Stab mit aufgestecktem Eselskopfe tragenden Person, bey *Vaillant*, Num. aer. Impp. in Colon. 306, — bey *Banduri*, Num. Impp. I. 4. — im Musae. Farnes. IV. Tab. IX. u. a. O. erscheint; und es verdient daher überhaupt zur Rettung der Ehre der auf so vielen Schildern und Helmen angesehener alten Adelsgeschlechter paradirenden ganzen und halben, gehenden, tanzenden und zum Streit aufgerichteten Eseln, Eselsköpfen, Eselsohren, u. s. w. jenes verglichen zu werden, was darüber ein vortrefflicher *L. Jobert*, dans la Science des Medailles antiques et mod. I. 403, ein *Pedrusi*, ad Mus. Farnes. c. l. p. 157, und *Chr. A. Klotz*, de nummis contumelios. et satyr. (in dessen Opusc. nummar. p. 14) mit dem Aufwande einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit zu Tage gefördert haben.

e) Das von unserem ganz verschiedene schwäbische Geschlecht der v. Altendorf führt gleichwohl mit jenem gleichen Schild, Helmkleinod und Tinkturen, und unterscheidet sich nur durch einen schwarzen, an dem linken Ecke des Schilds erscheinenden Ring. Von einem schweitzerschen Geschlechte v. Altdorf im telsberger Thale, ertheilt Wursteisens Basl. Chron. I. 10. Nachricht; es führt ebenfalls auf dem Helme ein schwarzes und silbernes Eselsohr, — im Schilde aber ein silbernes Feld, worüber drei schwarze Spitzen laufen.

3) Von Bettendorf.

Ein altes, auswärtiges, unserm Rheingaue fremdes Rittergeschlecht, welchem nur erst durch Heirath ein Theil der Brömbser-Rüdesheimer Besitzungen daselbst, bey Erlöschung dieses

letzten Rüdesheimschen Astes erblich angefallen ist. S. davon oben, unter den Burgen zu Rüdesheim — und sein Wappen Taf. I. n. 2.

4) Beyer von Sterrenberg.

Dieses alte Rheinländ. Geschlecht führte seinen Nahmen von dem, ganz nahe an der Burg Lewenstein, (gewöhnlich Liebenstein) unweit des Kl. Bornhofen am Rheine gelegenen uralten Schlosse Sterrenberg, [a]) worauf es wahrscheinlich Burgmann war. Ob es, wie Hellwich, u. a. wollen, mit dem ansehnlichen Geschlechte der Beyer von Boppart ein und dasselbe gewesen? will ich nicht entscheiden; wenigstens führten beyde Geschlechter ganz verschiedene Schilde und Helmkleinode; [b]) inzwischen unterscheidet es sich 1) von den uralten Herrn v. Sternenberg, [c]) 2) von den von Boppart, genannt Sterrenberg, [d]) und 3) von den Schenken von Sterrenberg, welche letztere zuverläßig, um nach dem Wappen zu urtheilen, von allen jenen unterschieden waren. [e]) Indem alle diese Geschlechter gewöhnlich zu Boppart beysammen wohnten, oder auch daraus herstammten, auch durch wechselseitige Verbindungen sich so oft in einander verschmelzten: so entstehen daraus genealogische Schwierigkeiten, deren Untersuchung und Auflösung jedoch hier am unrechten Orte stehen würde, und die wir daher dem trier. Geschichtsforscher überlassen.

Mit unserm Rheingaue, woselbst diese Beyer nie einen Wohnsitz gehabt haben, hatten sie nur wegen einiger Besitzungen zu Lorch und Geisenheim Berührungspunkte; desto merklichere aber mit unsern Rheingrafen wegen auswärtigen Gütern und Gefällen, die uns jedoch nicht angehen. Eben daher können wir nur wenige Glieder dieses Geschlechts bey uns aufführen, welche unten stehen. [f])

a) Es war ursprünglich Domäne des deutschen Reichs; und da uns schon am Schlusse des XI. Jahrhund. ein davon benannter Hofmann Kön. Heinrichs IV. Namens Erlolf v. Sternenberg bekannt wird, welchem Abt Euno v. Siegburg die Schutzgerechtigkeit über das unfern von dieser Burg gelegene, und entsprossene Klösterlein Hirzenach übertragen: (S. Abh. von der Probstey Hirzenach §. 3, in den Act. Acad. Th. pal. VII. 456.) so erscheint daraus sowohl das Alter derselben, als ihre ältesten Besitzer, ohne gleichwohl bestimmen zu können, ob nach Lehn-, Pfand-, oder Amtsrechte. Wie lange das Geschlecht der v. Sternenberg jene Burg besessen habe? ist ungewiß, desto gewisser aber, daß schon im Jahre 1258, 1263 das Haus der k. Hofetruchsessen v. Bolanden sich in dem Besitze derselben, und des dabey angelegten Rheinzolls, befunden habe; s. Urk. bey Bär, a. a. O. n. 24, S. 293, und die Note *) wahrscheinlich war sie ihm vom Reiche verpfändet. K. Ludwig IV. gab Erzb. Balduin v. Trier die Erlaubniß, gegen den Pfandschilling von 50,000 Mark löthigen Silbers, die Hälfte derselben, nebst den Städten Boppart, Wesel, der Schutz- und Kasten-Vogtey Hirzenach und der Gerichtsbarkeit zu Galgenscheid an sich und sein Erzstift zu lösen, welches auch im Jahre 1316 oder 17 erfolgte. Gest. Trev. bey Hontheim, Prodr. hist. Trev. p. 831. *Trithem.* Chron. Hirs. p. 213. K. Karl IV. schlug 1377 diesen Pfandschilling auf, und vermehrte ihn noch um 10,000 Mark, welche doch wohl auf dem Papier stehen geblieben, und nur zu einem Benefiz des Erzstifts auf den Ablösungsfall haben gereichen sollen. Urk. bey Hontheim, Hist. Tr. Dipl. II. 280 fgg. Merkwürdig ist die Stelle darin: „Sane, cum jam dudum — medietas castri *Sternenberg*, et aduocatia in *Hirzenau* — fuerint et sint Ecclesie Treviren. ab Imperio Rom. — rite et legitime pignori obligata etc.“ und hernach: „cujus etiam alia medietas ad Ecclesiam Trev. et eius Pontifices *ex aliis iustis causis hereditarie ex longis retroactis temporibus* pertinuit, et pertinere dinoscitur etc“ — Wann aber, wie, und von wem Kurtrier diese andere Hälfte der Burg erbeigenthümlich erworben habe? ist noch unbekannt. Nach der Angabe des Verf. der obenangez. Abh. §. 1. not. sollen beyde Bergschlösser Sterrenberg, und zwar eines davon der oberste Stein geheißen haben; das andere darneben gelegene (Lewenstein) aber besaß im XIV. Jahrh. der Schenk-Sterrenbergsche Ast der Schenken v. Lewen- oder Liebenstein, wovon unten bey diesem trier. Erbschenkengeschlechte; — es

gedieh nachher auf das Geschlecht der Frhrn. v. Waldenburg, gen. Schenkern, Herrn zu Osterspey. Ein schöner Prospekt der nunmehrigen Ruinen beyder Burgen, nebst Bornhofen, steht in den angezeigten Mahler. Ansicht. des Rheins, H. II. zu S. 27. Die Volkssage nennt sie die Brüder, und weiß einen jämmerlichen Roman davon, in ein Schauspiel eingekleidet von Hrn. G. L. R. Vogt, (in essen Ruinen am Rhein, 1809. Th. I.) und in abentheuerliche Erzählungen, von andern, die unten bey Sterrenberg vorkommen.

b) Die Beyer v. Boppart führten bekanntlich einen schwarzen Löwen im goldnen Felde, — die Beyer v. Sterrenberg hingegen einen achteckigen schwarzen Stern im goldnen Felde, und als Helmkleinod, denselben Stern zwischen 2 Turnierhörnern. S. Taf. II. n. 3, und Hontheim, H. D. Tr. II. Tab. VIII. ad p. 5.

c) Sie waren Reichsdienstleute, Burgmänner, (vielleicht Pfandbesitzer) des Sterrenbergs, und erscheinen unter diesem Namen in den ältesten Urkunden. Sie hatten sich in mehrere Aeste getheilt, wovon der eine einen sechseckigen schwarzen Stern im goldenen, der andere im silbernen Felde führt. Honth. Tab. cit. Ernolf, Sänger des Martinsstifts zu Worms, ein Glied dieser alten Sternberger, nennt in der Urk. 1294 (in der angez. Abh. n. 9. S. 475 fg.) seinen Vater Eyverhold, seinen Bruder Ludwig, u. Sifrid Schenk v. Sternberg seinen Blutsfreund u. Erben. Hingegen nennen die 3 Brüder Werner, Ludwig und Gerhard v. Lewenstein (Liebenstein) in der Urkunde 1310. (Ebend. n. 12, S. 479) zwar jenen Ernulf ihren Mutterbruder, erwähnen aber bey den angeführten Ludwig v. Sternenberg, und Henrich Beyer, Schultheiß zu Boppart keiner Parentel, — gleichwohl waren sie Vettern des Ernolfs, und machten, wegen der verkauften Vogtey Hirzenach, noch bey seinem Leben Ansprüche gegen ihn.

d) Vermöge des Siegels, welches Petrus de Bopardia, aliâs dictus Sterrenberch, Domdechant zu Worms, an einer Urk. v. J. 1355 führt. Hier steht es:



1355.

e) S. den Beweis und das Wappen, unten bey Schenk v. Sterrenberg.

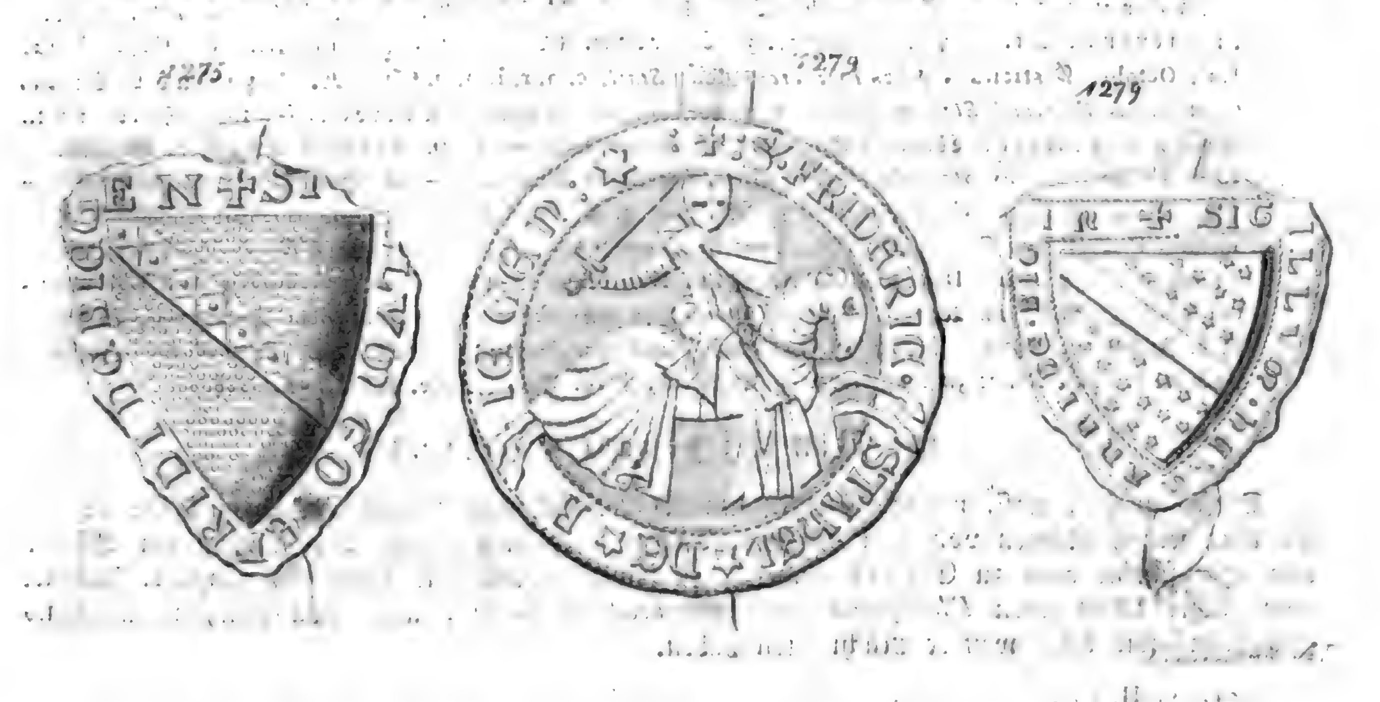
f) Heinrich Beyer v. Sternberg, Domherr zu Mainz, Senior. † 1394, 7. Aug. begr. im Domkreuzg. — Johann. 1402. — Ludwig, Edelkn. 1408. — Hingegen gehören die beyden wormser Domdechante Reinhard (1353) und Peter (1359) v. Sterrenberg, eben so wenig zu den Beyern v. St., als die mainz. Domherrn Rorich (1380) und Gerwin, Domscholaster, die Helwich u. a. irrig darunter zählen.

5) Von Biegen.

Ein uraltes, ansehnliches, hauptsächlich im Nied- und Königshundertgaue, doch auch in unserm Rheingaue wohl begütertes, übrigens in unserer Landesgeschichte noch ziemlich unbekanntes Rittergeschlecht, von dessen Gliedern sich mehrere Stahel benannten. Es ist mit dem Wetterau. Geschlechte der von Bicken nicht zu verwechseln. Im Rheingaue besaß es Güter zu Walluf, Eltvil, Castel rc., welche gleichwohl meistens schon im XIII. Jahrhundert in geistl. Hände übergiengen; wahrscheinlich näherte diese überspannte Freygebigkeit das Geschlecht, wie so viele andere, seinem frühen Untergange; denn, da uns aus dem XV. Jahrhundert keine Spur desselben ferner vorkömmt: so berechtigt uns dies, seine Erlöschung am Schlusse des XIV. Jahrh. zu vermuthen. Sein Wappenschild führt in einem goldenen Felde einen rothen, von der Rech-

ten zur Linken laufenden Schrägbalken; das Helmkleinod ist uns unbekannt. a) Die Glieder, die wir in gedr., meist aber noch ungedruckten Urkunden und Denkmälern aufgefunden, und daher mit hist. Treue verbürgen können, stehen unten b) verzeichnet.

a) Unter einer Menge von Siegeln dieses Geschlechts, die wir vorlegen können, liefern wir hier nur drei, worunter das Reutersiegel Friederichs Stahel, an einer Urkunde v. J. 1279, merkwürdig ist:



Es ist ein neuer Beweis, daß auch so viele, unstreitig zum niedern Adel gehörige, sich im Mittelalter der Reutersiegel bedient haben, worüber wir aus unserer eigenen Sammlung und durch gar viele andere unbekannte, auf Erfordern, die volle Gewähre zu leisten uns erbieten. Die dipl. Regel: aus Führung der Reutersiegel zuverläßig auf den hohen Adel des angeblichen Geschlechts schließen zu können, hat bey uns daher längst den Credit verloren. Will man behaupten: solche Geschlechter wären von der Stufe des hohen Adels auf jene des niedern herabgesunken rc., so trifft dies zwar bey mehrern ein; wir können aber durch ein halbes Dutzend Reutersiegel solcher Geschlechter, die wohlerweislich je und allzeit zum niedern Adel gehörten, — eben dies ist der Fall mit jenem der v. Biegen, — auch diese Ausflucht entkräften. Unser Fridrich kömmt in der Urkunde, woran dies Siegel hängt, mitten unter lauter Personen des unstreitigsten niedern Adels unserer Gegend vor. Mit dem Titel: *Vir nobilis*, hat es die nämliche Bewandniß; viele hundert Urkunden bewähren, daß er im Mittelalter auch Personen der Rittergeschlechter beygelegt worden seye; hingegen ist mir, unter so vielen hundert Siegeln, und vielen Tausenden von Urkunden, welche den umgekehrten Titel: *Nobilis Vir*, mit sich führen, noch keines zu Gesicht gekommen, welches diesen einer Person vom niedern Adelstande beygelegt hätte; letztern halte ich daher so lange, bis Gegenbeyspiele mich eines andern belehren, für einen untrüglichen Beweis und Kennzeichen des hohen Adelstandes.

b) 1211. *Fridericus de Biegen*, et frater eius *Fridericus Stale*. (*Gud.* III. 1079.) — 1252, 57. „Nobilis vir *Godfridus de Bigen*, — filii sui *Hermannus*, *Johannes*, *Godefridus*, et filia sua *Jutta*, et puer nasciturus nunc in Alvo." (Urk. des Kl. S. Jakob bey Mainz, 1257.) — 1258. *Godefridus Stahel de Biegen*. — 1268. „*Hermannus*, *Johannes*, et *Fridericus*, fratres, filii *Godefridi* quondam dicti *de Biegen*. (Urkunde des Klosters Altenmünster.) 1275. *Hermannus de Biegen*. (Verkauft in diesem Jahre seinen Antheil den Lehns zu Hattersheim an Wernher von Bürstadt,

Ritter. (Ungedr. Urk.) 1278. „*Fridericus dcus Stayl de Beygen*, miles, filius quondam *Godefridi de Beygen. Hermannus* frater suus.“ (Urk. des Kl. Altenmünst. v. d. J.) — 1279. *Fridericus Stal de Biegen*, miles, *Hermannus* et *Johannes*, fratres sui.“ (Urk. ebend.) — 1285. *Herman.*, *Johes* et *Fridericus fres de Bygen.* (Ebend.) 1287. „*Fridericus dcus Stahel de Biegen*, miles.“ (Urk. des St. S. Steph. z. Mainz, v. d. J.) — 1297. *Hermannus*, miles. (*Würdtw.* Dipl. Mog. I. 92.) — 1300. „*Hermann. de Byegen*, et *Guda* uxor sua leg. etc.“ (Sie verkaufen in d. J. dem Stifte zu U. L. Fr. in Mainz alle ihre Güter zu Walluff u. Steinheim bey Eltvill um 23 M. kölln. Pf. ungedr. Urk.) — 1312. Friederich genannt Stail. † in d. J. begr. zu Eberbach. (Leichenst.: „† Anno Dni M.CCC.XII. ix. Kal. Octobr. ø strenuus miles *Fridericus* dcus *Stail*. c. a. r. i. p. a.“) 1320. Getza Jud v. Stein, Conthoralis *Friderici Stal de Bygen.* † in d. J. 6. Id... begr. z. Eberbach. — 1329. Friderich d. Ritter, u. Friderich Edelkn. (Seelb. des Kl. Clarenthal.) — 1330. Gotfrid Stayl v. Biegen. — 1336. *Fridericus dcus Stahl de Biegen*, miles. (Gotfrids Bruder.) — S. Hausfr. Idda v. Esch, — 1341. *Godefridus dcus Sthal*, miles. † 1351. begr. z. Eberb. (Leichenst.: „Anno Dni M.CCC.LI. die natalis Dni ø Dns Gotfridus miles, dcus Stail etc.“) — S. Hausfr. Else N. † 1346. begr. ebend. (Leichenst.: „† Anno Dni M.CCC.XLVI... Non. Apr. ø Dna *Elza* conthoralis Gotfridi militis dci Stail. (3 Adler im Wapp.) — 1351. *Godefridus dcus Stahl de Biegen*, miles. Der Vorige. Er schenkt in d. J. dem Kl. Altenmünst. in M. das große, von ihm benannte Stahlsgut zu Castell. — Unbestimmt: Ida, Nonne zu Rupertsbg. — Elisabeth, † 10. Apr. (Seelb. des Kl. Clarenth.)

6) Von Birgestadt (Birstadt.)

Dieses uralte, erzst. mainz. Dienstmannsgeschlecht kömmt bereits im Jahr 1102 vor. [a]) Es trug seinen Namen von dem bey Wisbaden gelegenen Dorfe Berstadt, ein Ast davon aber scheint auch zu Eltvill gewohnt zu haben; wenigstens führt eine ungedr. Urkunde vom Jahre 1289 einen *Philippus de Burgestat in Elteuil* auf, von dem, u. a. seines Geschlechts wir keine weitere Nachrichten haben.

a) *Joannis*, II. 805.

7) Von Buttendal (Bottendal.)

Ein eigenes edles Geschlecht nannte sich von dem bey Lorch ehemahls befindlichen Bottenthale, wovon oben, Buttindal v. Lorch. Nur wenige Glieder davon kennen wir aus Urkunden. [a]) Es scheint im XIV. Jahrhundert auf die linke Rheinseite nach Heimbach, Diebach, wo wir es hernach finden, ausgewandert zu seyn. Wir glauben es in die geringere Stufe unsers Rheing. Adels versetzen zu dürfen. Sein Wappen ist uns unbekannt.

a) 1269. *Henricus de Bothindal.* — 1326. Heinrich Buttindal, Edelkn. — 1374. Heinr. Bottendal v. Drechtingshausen, Edelkn. (*Gud.* V. 690.)

8) Breder von Hohenstein (Hoenstein.)

Dieses uralte Rittergeschlecht, welches sowohl in unserm Rheingaue, als den umliegenden Gegenden, viele und ansehnliche Güter besessen, hatte seinen Sitz und Namen von der im Einrich gelegenen Burg Hohenstein. Wenn es wahr ist, was eine mir davon zu Handen gekommene, unverbürgte Nachricht versichert, so unterschied es sich von denen v. Hohenstein, (wovon unten,) als ein besonderer Ast dieses Haupthauses nur durch den dem hohenstein. Wappenbilde übergesetzten Turnierkragen, und folgte auch daher bey Erlöschung der Hohensteiner in das alte Stammgut. Im Jahr 1446 theilten sich Henne der Junge, Otto und Diether, Gebrüder, dergestalt, daß ersterer das Haus Greifenstein, — die

zwey andern aber Hohenstein einhaben und besitzen sollten; hingegen hatte Philipp Breder im Jahre 1358 beyde Häuser zugleich eingehabt.

Es war aber dieses Geschlecht überaus fruchtbar, und daher weit umher ausgebreitet, wie wir solches dann zu Kiderich, Neudorf, Frauenstein, u. a. Orten antreffen; auch mögen ringsumher wenige Burgen seyn, worauf es nicht eine Burgmannschaft, und davon Burglehne besessen hätte; gleichwohl war es urkundlich uns unmöglich, damit über das XIV. Jahrhundert hinauf zu kommen. Nach Probations-Urkunden zu schliessen, müssen auch darin mehrere Linien existirt haben,[a]) die uns unbekannt geblieben sind. Es erlosch endlich im Jahr 1605, mit dem zu Frauenstein Tods verfahrnen Peter, Breder v. Hohenst., welcher mit seiner Gemahlin, Margareth Klüppel von Elckershausen, Wittwe Johanns Machenheimer v. Zweybr. keine Leibserben erzielt hat.

Sein Wappen bestand, wie bey Allendorf, in einem silbernen Felde, worin ein rother Schild, mit einem darüber schwebenden blauen Turnierkragen mit 3 Lätzen erscheint;[b]) der Helm trägt einen hohen, rothen, spitzigen Hut mit weißem Ausschlage, an dessen Spitze aber eine Kugel mit drei (5) schwarzen Federn. S. Taf. II. n. 4. — Glieder dieses Geschlechts, welche wir urkundlich nachweisen können, stehen unten [c]) verzeichnet.

a) Dergleichen geschah wenigstens 1485 zwischen Philipp, Jakob und Hieronymus, Gebrüd. Bred. v. Hohenst. unter Vermittlung Ulrichs v. Zeyskam, Abten v. Spanheim, Engelhart v. Z. seines Bruders, ihrer Vettern, Wilh. u. Gylbrecht v. Schönborn, Crafft v. Beldersheim rc.

b) Zu Dirmstein sahen wir jedoch von diesem Geschlechte ein Wappen ohne Turnierkragen, und mit einer am rechten Ecke des rothen Schildleins befindlichen fünfblätterigen schwarzen Blume.

c) 1320. Henrich, — Henne, — Herman, — Philipp Breder rc. Gebrüder. — 1358. Philipp, Henne's Sohn. — 1388. Hermann der jüng. Henne's Sohn. — 1428. Friderich, — Conrad, — Henne der jüng. Brüder, Hermanns Söhne. — 1425. Johann der ält Ux. Gutta v. Erlen. — 1436. Heinrich Breder v. Hohenst. genannt Bacheler, u. s. Sohn Nikolaus. (Sie schwören in d. J. gegen das Erzst. Mainz und die Gemeiner der B. Waldeck nichts Feindliches zu unternehmen.) — 1439. Friderich. — 1446. Johann d. jüng. Ux. Elisab. Mohr v. Waldt. (Wittwe 1451. — Otto u. Diether, seine Brüder. — Hermann, Amtmann zu Frauenstein. — 1454. Hermann, Korherr zu S. Alban. — 1456. Henne d. ält. — 1459. Jodok, Edelkn. († in d. J. Kal. Jan. begr. z. Kiderich) — 1467 u. 89. Philipp Henne's Sohn. — 1469. *Conradus* senior. († in d. J. auf Christab. begr. zum Rödgen) 1471. Philipp. Ux. Kathar. v. Sötern. — 1504. Johann († in d. J. begr. in d. Kirche zum Rödgen.) — 1532. Philipp. (Ux. N. v. Kindhausen.) — 1557. Philipp, des vorigen Sohn. (Ux. Salome Wurmser v. Schaftolsheim. (wohnen zu Hattweiler im Elsaß) — Johann. Ux. Barb. Haußner von Windbuch. — 1601. Peter, des vorigen Philipps Sohn, (der letzte des Geschlechts.) — Barbara s. Schwester. Mar. Frid. v. Steinkallenfels. — Wilhelmine, Nonne zu Boppart († 1612. 18. März.) 1613. Ann. Cathar. Brederin. Mar. Casp. Wilh. v. Bubenheim. — Noch finden wir, aber ohne Urkunden: Johann Breder. († 1521, Mont. nach Dyonis. begr. zu Idstein.) — Anna, Nonne zu Ruperts. (ohne Jahrz.) — 1446. Hermann, Amtm. zu Frauenst. Ux. Lysa v. Gräenrod. — Elgin. Mar. Johann v. Schönborn. (ohne Jahrz. registr. Chor. S. Clar. z. Mainz.) — *Anna*, Domina monast. in Eibingen. † 1499. 22. Dec. (Necrol. Eibing.) Catharine, Nonne im Kl. zum Hayn (Hagen) bey Boland. 1518. — 1606. Conrad. 1454. Hermann, Korherr zu S. Alban. (reg. defunct. ib.) — 1589. Conrad. († in d. J. 30. Sept.) Ux. Anna Mar. v. Scharfenst. († 1613) beyde zu Nierstein begr. (Taphogr. Helwich. Mst.) Dieses Conrads Vater war Conrad, u. s. Mutter: Margareth v. Rheinberg. — 1505. Conrad. († 1505. Ven. post Nat. B. V. M. begr. z. Kiderich. Leichenst. das.) — 1531. Werner, Abt zu Limburg († in d. J. 8. Okt. begr. zu Dürkheim. Grabst. u. Taphogr. cit.) — Henne, (Hermanns u. Lys. v. Gräenr. Sohn) Ux. N. von Winnenberg, ohne Jahrz. (Tapet. zu S. Agnes z. Mainz.) — 1394. Hermann der junge. — 1447. Conrad. — 1601. Conrad. Ux. Elisabeth N. (reg. S. Anna Brüdersch. bey

den Predigern z. Mainz, v. d. J.) — 1545. Catharina. Mar. 1) Ludw. v. Rückershaus. 2) Phil. v. Molsberg. Noch waren unbenannte aus diesem Geschl. verheirathet in die Geschlechter: Rödeln v. Reifenberg, — v. Hedesdorf, — v. Engelstadt, v. Irmenstraud, — v. Rheinberg, — v. Meckenheim rc., die wir andern zur Bestimmung überlassen.

9) Von Breitbach.

Ein uraltes, zu Lorch angesessenes, in unserm Rheingaue sowohl, als in dessen Umgebungen wohlbegütertes Rittergeschlecht, welches seine Hauptaufnahme im XIV. Jahrhundert mehreren Burgmannschaften, Lehnschaften, vornehmlich der Gerlachen v. Breitbach von seinem Schwiegervater Johann Saneck v. Waldeck 1449 ertheilten Gemeinschaft seiner Lehne [a]) zuzumessen hat. [b]) Aus seinem Schooße erhielt unser Rheingau zwey wackere Vizedomie, wovon unten. [c])

a) Hier die ungedr. Urkunde aus der Urschrift im Auszuge: „Ich Johan Sanecke von Waldecke erkenne mich, — daz ich Gerlach von Breytbach vor sich, vnd sins Libs Lehens Erben ane Golt, ane Silber, vnd ane alle Vorworte vnd redde, byt gesundem Lybe vnd myt guden Sinnen, han zo Manne genommen, vnd en recht vnd redelich dar zo entphangen myt gewonlichem Eyde, als man spulget, — myr mit syme Dinst getruwe zu syn, als eyn Man sime Herren; vnd dar vmb so han ich denselben Gerlach vor sich vnd syns Libs lehns erben ytzunt mit mir gesatzt in recht Gemeynschaft in myne Lehen, dy hernachgeschr. stent, dye er auch ytzunt in hait — byt wissen, wyllen vnd virhenkuisse myner Vettern der Marschalke, mit namen Adam vnd Contze Marschalke Gebruder von Waldecke, vnd Hennen Marschalks Son — myner Gemeyner an dissen Lehen rc. (Nämlich seinem Theil der Burg Saneck, 2 Fuder Wein zu Lorch, seinem Gr. Katzenelnbog. Lehen zu Zorn, Ruwenrath, Buche, S. Goar rc.) — Datum Anno Dni milles. quadring. quadrag. quarto, quinta fia pxima p9 fest. trium regum." — Nachdem nun im Jahre 1453 Gerlach des verstorbenen Joh. v. Saneck Erbe geworden, kam im Jahre 1456, Montags nach Sont. Oculi zwischen Contz Marschalk v. W., — Johann seinem Vetter, und Gerlach v. Breitbach wegen dieser Joh. Saneck'schen Erbschaft ein Vertrag zu Stande, wodurch Gerlach 1/3 an Saneck erhielt.

b) Das Erzst. Mainz belehnte hernach die v. Breitbach mit den Waldeck'schen Lehen, wovon wir einen Lehnbr. Erzbischofs Jakob v. J. 1505, auszugsweise aus der Urschrift hersetzen: „Wir Jacob v. G. G. des heil. Stuls zu Menntz Ertzbischoff rc. vnd Kurfurste, bekennen, — daß vnnß vnnser lieber getreuwer Johan v. Breytbach, Ritter, alß der eltste, von sein, Paulsen, Ritters, vnd Otten, seiner Brüder wegen ersucht — hat, Inen vnd Iren rechten Leybelehns erben diese nachgeschr. Gülte vnd Güter zu iren Rechten zu Manlehen vnd Burglehen zu leyhen; solich sein Ersuchen wir angesehen, und Ine solich Lehen geluhen haben, vnd lyhen — zum ersten zu Mannlehen die Burg Waldeck mit Irer Zugehorde, mit den Gemeynern vnd Ganerben in gemeynschaft. It. die Burg Saneck mit Zugehorden, mit den Gemeynern, des Marschalks Kindern. It. vier fuder Wyngelts in dem Sale zu Lorch, mit den Gemeynern. — It. Ine alleyn die Mülen gelegen zu Lorch innewendig der Mauern, vnd den Deich fur dem Wehre herab; It. zween Wingarten in Lorcher Mark rc. — It. eyn Drittheil an dem Gerichte zu Espenscheit, vnd die Gulte daselbst, vnd der Gulte zu Luckenmüle ein Drittheil. It. eine Wiese in der jungen Crutzbach obenwendig Phaffenauwe in Lorcher Marke rc. (seqq. vineae in Lorch.) — So seint dieß hernachgeschr. die Lehen, die dem obgenan. Johan v. Saneck seel. in Gemeynschaft vnnd allein geluhen gewest sin: zum ersten einen Wingarten gelegen zu Rüdeßheim an dem Helle Pade, der Conrads v. Rüdeßheim Ritters seh. was. It. einen Wingart. in Lorcher Mark in der Buddengruben. It. einen Wingarten rc. (seqq. 24 vineae ibid. it. Decimae et census de vineis.) — It. vnd zu Burglehn eynen Wingarten gelegen obenwendig des Dorffs Lorch, hinter dem ... (Fnaz? Fruz? Cruz? — unleserlich.) Davon er dan ein Burgman zu Clopp sein soll. rc. rc. — — Vnd des zu Vhrkunde rc. — der geben ist zu Sanct Martinsburg Inn vnnser Stadt Meinntz, Dornstag nach vnnser lieben frauwen tag Nativitatis, Anno Dni Milles. quingentes. quinto." — S. hiervon weiter unten bey Waldeck — und Saneck.

c) Dieses Geschlecht trug seinen Namen von der Urstammburg Breitbach im Erzst. Cölln, zwey Meilen von Bonn gelegen; durch Theilungen zerfiel es in die von den Häusern Bürresheim in der Eifel, und Olbrück benannte Aeste, wovon erster noch blühet; erweislich aber wohnte in frühern Zeiten auch ein Ast zu Lorch, der hauptsächlich seine Besitzungen daselbst der Aufnahme in die Gemeinschaft der uralten waldeckschen Lehnen zuzuschreiben haben mag; wenigstens ersehen wir aus mehreren Urkunden zwischen 1505—1649, daß die v. Breitbach, welche zugleich Herrn v. Burresheim waren, von Kurmainz mit der Burg Saneck nebst zugehörigen Gütern belehnt worden seyen. Humbracht hat auch hievon eine Stammtafel geliefert, die aber nicht besser, als seine übrigen ist. Das alte Hauswappen liefert unsere Taf. II. n. 5. Mehrere Nachrichten davon hier mitzutheilen, erlaubt uns der Mangel an Hülfsmitteln nicht.

10) Frey von Dheren (Dhern.)

Dieses uralte [a]) adel. Geschlecht, welches mit jenem der Dugel von Carben, Ausweis der vor uns liegenden Siegel des XIII. Jahrhunderts, dieselbe Abkunft zu haben scheint, darf weder mit einem andern eben so alten, ansehnlichen, Namens *de Derne*, — noch mit jenem der v. Ders vermischt werden. Sein Ursitz war in der Wetterau, es besaß aber frühzeitig auch im Rheingaue beträchtliche Güter, und ein Ast desselben wohnte zu Eltvil [b]) Ob die alte Weilnausche Burg Derne, welche Gr. Heinrich 1299 den Mgrf. v. Jülich zu Lehn aufgetragen, diesem, — oder dem Geschlechte *de Derne*, den Namen geliehen habe? ist uns Problem. Die Frey v. Dhern waren Burgmanne zu Hohenstein, und trugen von dem Erzst. Mainz unter andern auch das bey Gladbach gelegene Dorf Hausen zu Lehn.

Im männlichen Stamme erlosch es mit dem im Jahr 1737, 24. Okt. verstorbenen Franz Alex. Casimir, [c]) — und bald darauf auch im weiblichen, mit der 1753 an Adolf Wilh. Franz Frhrn. v. Greiffenklau verheiratheten Mar. Johanna Freyin von Dheren. Sein Wappen bestand in einem getheilten Schilde, worin das obere Drittheil des Feldes von Gold, die untern Theile aber blau sind; in letztern erscheinen drei silberne Korngarben, 2. 1. — S. Taf. II. n. 6 und 7.

a) Bereits im XII. Jahrhundert kommt es in Urkunden unter dem Namen: *Frio de Derne*, vor. Mit dieser Benennung finde ich bereits in einer ungedr. Urkunde des Kl. Eberbach v. J. 1194, einen *Henricus*, als Zeuge eines Gr. Nassau. Güterkaufs zu Hadamar.

b) Nach Humbracht a. a. O. Taf. XXII. soll es Stifter des Kl. Gnadenthal (Gottesthal) gewesen seyn; welches aber doch wohl nur von besondern Wohlthaten zu verstehen seyn möchte.

c) Begr. zu Eltvill.

11) Von Diez.

Dieses uralte Geschlecht, welches im XIII. Jahrhundert das Erbmarschallamt der Grafschaft Dietz überkommen, [a]) nannte sich, weil im Jahre 1130 Walther v. Diez die Erbin des Guts Ardeck geheirathet haben soll, Dietz, Freyherr v. Ardeck. Ums Jahr 1574 waren sie auch Ganerben zu Lintheim. Noch im Anfange des XVIII. Jahrhunderts war es in unserm Rheingaue zu Erbach begütert, verkaufte die Güter aber an den Frhrn. v. Marioth zu Langenau. Philipp Adam v. Diez starb 1725 und hinterließ mit seiner Gemahlin, Marie Sophie Köth v. Wanscheid nur eine einzige, an gedachten Hrn. v. Marioth geheirathete Tochter. Sein Bruder Lucas Alberic. war Chorherr des Rit-

terstifts zu S. Burkard zu Würzburg, mit welchem im Jahr 1727 dieses Geschlecht im Mannsstamme gänzlich erloschen ist. [b]) Seine beyden Schwestern, und zwar Maria Antoinetta war an Franz Christ. Frhrn. v. Schellart zu Hertling, nachher an Otto Fried. Wilh. v. Cronberg verheirathet; Maria Philippina aber war geistlich zu Eibingen. Auch von diesem Geschlechte bringt Humbracht, [c]) einen Stammbaum auf. Sein Wappen bestand in einem rothen Schilde mit einem goldenen Löwen, in einem silbernen Felde; auf dem Helme führte es eine männliche Dogge, in rothem Kleide, mit weißem Kragen, und mit einer rothen Kappe bedeckt. Helmdecken: Silber und roth. S. Taf. II. n. 8.

a) Werner der alte kömmt mit dieser Würde im 13. Jahrh. zuerst vor.

b) Er starb zu Würzburg im ged. Jahr, und ward im dortigen Ritterstifte beerdiget.

c) a. a. O. S. 133.

12) Von Dotzheim. (de Dotsenheim.)

Obgleich das Stammhaus dieses Geschlechts im vormahls gräfl. nassauischen Orte Dotzheim, unfern Wiesbaden, gelegen war, so rechnen wir es doch wegen seinen häufigen Besitzungen im Rheingaue, zum Adel dieses Landes. Im XIII. Jahrhundert kömmt es unter der Benennung: Dotsenheim, Dozzenheim vor, und scheinet sich, da Nachrichten von ihm nicht sehr häufig sind, weder sehr ausgebreitet, noch lange erhalten zu haben.

Sein Wappen bestand in einem getheilten Schilde, dessen obere Hälfte golden, die untere roth war. Als Unterscheidungszeichen führen einige Glieder in der obern Hälfte 3 schwarze, hintereinander in einer Reihe stehende Dolen. Das Helmkleinod scheinet einen hohen goldenen, unten aber rothen Hut mit einem aufgesteckten schwarzen Reigerstrauß vorzustellen; jene mit den Dolen im Schilde, führten sie eben auch so im Hute. S. Taf. II. n. 9.

Von Gliedern dieses Geschlechts sind uns nur nachstehende bekannt: 1315. Sifrid v. Dotzheim, Ritter. [a]) Seine Hausfr. war Elisabeth, Tochter des Schultheißen Wernher, Ritter, zu Oppenheim. — 1316. Sifrid, Ritter; (vielleicht der vorige) er starb in diesem Jahre, und zwar nach dem Kloster Eberbachschen Seelbuche: Nonas Novembr. ward auch in diese Klosterkirche begraben. — 1332. Sifrid, Ritter. Auch dieser kommt daselbst als in diesem Jahre XI. Kal. Mart. verstorben, vor, liegt auch dort begraben. (Lap. Sepulcr.) — Ohne Jahrzahl: *Jutta de Dotzheim, uxor Gipelonis de Frauwenstein.* [b]) Sibodo v. Dotzheim, und Katharina seine Hausfr. — Cuno ihr Sohn, und Katharina seine Hausfrau. [c])

a) Er führte die 3 Vögel im Schilde und Helmkleinode.

b) Im Seelbuche des Carmeliterklosters zu Mainz heißt es von ihm: „dedit fribus 60 fl. pro anniversario singulis septimanis omnib9 temporib9 peragendo pro se, suoq. marito, et omnib9 amicis etc."

c) Laut Seelb. des Kl. Klarenthal; wohin auch mehrere dieses Geschlechts beerdigt waren, deren Leichensteine bey dessen Zerstörung vernichtet wurden.

13) Von Eberbach.

Auch von diesem Flecken nannte sich ein altes erzstiftisches Dienstmannsgeschlecht in unserm Rheingaue; es erscheint bereits im XII. Jahrhundert, mag aber im folgenden auch wieder erloschen seyn. Die wenigen Glieder desselben, die wir aufgefunden haben, stehen hiernach verzeichnet. [a])

a) 1189. *Theodoricus de Euerbach.* (*Joannis*, II. 469.) — 120.. *Brunecho* et filius suus. (Rheingr. altes Lehnsverz.) — 1226. *Wigandus*, (Bär, II. 279.) — 1275. *Dudo* miles de *Eberbach*, dictus *Schade* Er verbindet sich in einer Urk. v. d. J. dem S. Petersstifte zu Mainz zu jährl. 3 Mark Kölln. Pf. „quos dare debet de vinea habente mensuram 5 1/2 juger. sita in *Eberbach*, im Schadenberge, iuxta Martenbrun ꝛc.“

14) Von Eltvill. (de alta Villa.)

Unter der großen Zahl edler Geschlechter, die von Anbeginne diesen Flecken, — und unter der noch größern, die ihn als nachherige Stadt bewohnt haben, zeichnet sich auch ein davon de alta Villa benahmstes aus, dessen älteste Glieder uns schon im Anfange des XII. Jahrhund. sichtbar werden. Wir haben jene, welche sich ausdrücklich als Ritterbürtig (miles) bezeichnen, von andern ungewissen Ständen, die eben diesen Zunamen führten, gesondert, und führen sie unten allein auf. [a]) Im XIV. Jahrhundert verschwindet es aus den Urkunden, die wir zu benutzen Gelegenheit hatten; vielleicht finden es Andere noch in jüngern. [b]) Sein Wappen ist uns unbekannt.

a) 1108 *Buobo de Eltavilla.* (*Gud.* I. 39.) — 1131, 34. *Ernestus de alta villa* (*Gud.* I. 96.) — 1228. *Godefridus de alta villa*, miles. *Sifridus de a. v.* — 1256. *Berwardus d. a. v.* — 1289. *Conradus de Eltevile*, miles. (*Gud.* III. 764.) — 1296. *Godefridus* miles de *Elteuil*. Er schenkt in diesem Jahr seiner Tochter Gertrud 1/2 Mark von einer Wiese zu Dekkenheim (ungedr. Urk.) 1327, 29. Agnes v. Eltvill, Wittwe Hermanns a. d. Burgetor, zu Lorch. — 1330. *Meyngotus de Elteuil*, miles, (Zeuge im Notar-Instr., wovon unten bey dem Vizedomk Heinr. v. Lindau.) — 1372. Conrad Schenck v. Eltvill, Untervizthum im Rheing. (*Gud.* I. 964. *Würdtw.* N. S. N. 355. 356. 369.)

b) Ob der Eberb. Abt *Jacobus de alta villa* (s. oben Eltvill,) — und der Scholaster des Mauriz. Stifts *Conradus Elteuil*, (1457) noch unsern ritterbürtigen beyzuzählen seyen? getraue ich mir nicht zu bestimmen; — für erstern streiten jedoch Gründe der Wahrscheinlichkeit.

15) Von Eselweck, (zu Scharfenstein.)

Dieses alte Geschlecht lebte zerstreut theils zu Mainz, [a]) theils zu Eltvill u. anderswo. Ein Ast desselben trug die Burgmannschaft und Burglehne von der Burg Scharpfenstein, und nannte sich daher: *Eselwekke de Scarpinstein*, daher man in ihnen eine abgesonderte Linie deren von Scharpfenstein zu finden glaubte. Ihr Wappen zeigt das Gegentheil. Um so ungegründeter ist auch schon der bloße Wahn: daß sie jene Burg zu Eigenthum erhalten haben mögten. [b])

a) Unsere mainz. edle v. Eselweck gehörten zu den ältesten Edelgeschlechtern der Stadt, waren stets überaus zahlreich und trefflich begütert, auch ihrer Wohlthätigkeit halber allgemein hochgeschätzt. Sie waren erzstift. Dienstleute, aber keine Münzer und Hausgenossen. Sie führten ihren Namen von dem Hause Eselweck; — wo dieses gelegen gewesen? zeigt nachstehender Auszug eines Kaufbriefs vom Jahr 1521: „Ich Diether Eysennbergk — Bekhennen, — das ich eines rechten — Kauffs — verkaufft vnd zu Kauff geben habe — dem wolgebornen Herrn Johann von Eysennbergk Grauen zu Büdingen — meinen Hoeff zu Meintz, gen den Rienßfuß vbergelegen, zum Eselwegk genant, mit dem garten daran gelegen, welichen etwen der wolgeborne Herr Johan von Eysennbergk Graue zu Budingen seliger vnd erlicher gedechtnus mir in seinem Testament — legirt vnd gesatzt hat, dene ich auch seyt seiner gnaden absterben in geruwigen gewalt innegehabt habe; vnd ist solicher Kauffe fuer vnd vmb vierhundert gulden ane golde zugangen vnd gescheen ɩc." — Er ward nachher von den Jesuiten erkaufft, und in das Gebäude des angelegten Konvikts, (nachherigen Noviciats) eingezogen.

Das gesammte Eselwecksche Geschlecht fand, wie so viele andere, und zwar, wie es scheint, im ersten Drittheile des **XV.** Jahrhunderts im Mönchthume sein Grab. Von den drei letzten Brüdern war Friderich Eselweck bereits ums Jahr 1428 verstorben; Peter und Johann wurden Karthäuser, jener zu S. Alban bey Trier, — dieser auf dem Michelsberge bey Mainz; beyde theilten sich, nach der noch vorhandenen Urkunde, in Friedrichs gesammte Verlassenschaft, und brachten sie ihren Häusern zu; — lange vorher schon hatte die mainz. Karthaus an diesem Geschlechte einen ungemein großen Wohlthäter gefunden.

b) Wie Bär, a. a. O. S. 207 vermuthet. Von denjenigen Eselwecken, welche jene Burgmannschaft getragen, setze ich aus ihrer noch unbekannten Stammtafel folgendes kleines Bruchstück hierher:

Hartwig I. Ritter,
genannt Eselweck, **Castrensis in Scarpinstein.**
1211, 1219, 1227. (*Gud.* I. 497. not.)

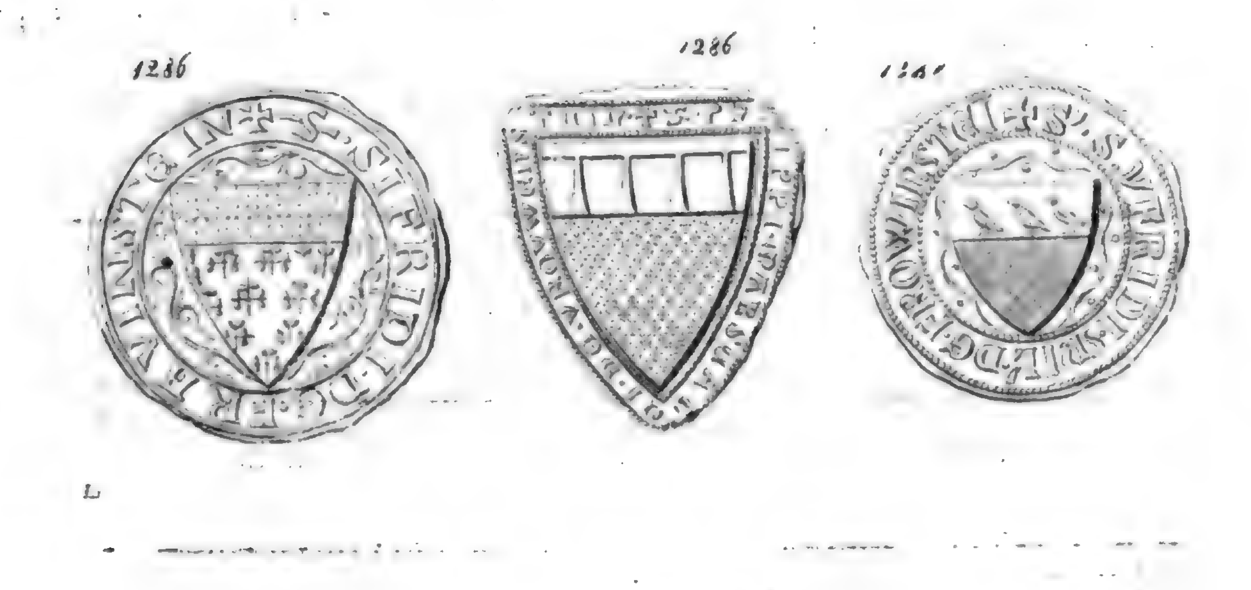
- **Hartwig II.** 1230, 1244, 1253.
  - **Heinrich.** 1279—1289. 1291.
  - **Hartwig III.** Canon. zu U. L. Fr. ad grad. zu Mainz. 1253.
  - **Wilhelm.** 1279, 1291—1304. Gem. Kunegund. 1304.
    - **Nikolaus.** 1283. 9. Kal. Jan.
    - **Heinrich.** 1283.
- **Eberhard I.** 1266.
  - **Eberhard II.** 1266.

16) Von Frauenstein. (de Vrowenstein.)

Obgleich der Stammsitz dieses ansehnlichen Geschlechts nicht in den jüngern Grenzen unseres Rheingaues liegt,[a]) so dürfen wir es doch selbst seiner weitläufigen, vormahls darin gelegenen Besitzungen halber, mit vollem Fuge zu dessen Adelsgeschlechtern rechnen. Es theilte sich in zwey Hauptäste, wovon der eine das mainzer Erbhof- (nicht Erblandhof-) Marschallamt führte, und sich davon Marschälle v. Frauenstein benannte, dieses aber wahrscheinlich wegen der bekannten spanheimischen Händel verlor;[b]) — der andere hingegen sich mit seinem Geschlechtsnamen begnügte. Von jenem liefern wir, soweit unser Urkundenstoff reicht, eine zusammenhängende Stammtafel, deren Vollständigkeit wir jedoch nicht verbürgen wollen;[c]) — von diesem aber können wir nur einzelne Glieder, die uns zuverläßig bekannt wurden, der Zeitfolge nach hier angeben.[d]) Ein anderes, in der Nähe von Frauenstein im Mittelalter

wohnendes, uraltes, und gleichfalls sehr angesehenes Edelgeschlecht der von Schierstein (de Scerstein,) e) war höchstwahrscheinlich aus den frauenstein. Urvätern hervorgegangen; die Nachrichten davon sind aber zu sparsam, um sie an dieselbe reihen zu können.

Nach jener Abtheilung führten beyde Aeste auch verschiedene Wappenbilder, die wir aus woblerhaltenen Originalsiegeln hersetzen:



und dabey bemerken, daß uns auch noch andere Frauensteiner, mit einem ganz verschiedenen Wappen f) vorgekommen sind, ohne gleichwohl bestimmen zu können, ob, und welche Verbindung sie mit unserm Geschlechte gehabt haben, oder nicht. Indem uns noch gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts Glieder dieses Hauses bekannt werden, im XV. aber alle Nachrichten davon gänzlich verschwinden: so wird es keine gewagte Vermuthung seyn, daß es um diese Zeit in allen seinen Aesten definitiv erloschen seyn möge. Das Weitere davon gehört in die Geschichte der alten Grafschaft Nassau-Wiesbaden.

a) Wegen einem an den Ruinen dieser Burg befindlichen Steine mit röm. Inschrift, wollte man schon wieder hier ein röm. Kastell gefunden haben. Die Zeit ihrer Erbauung dürfte den Anfang des XIII. Jahrhund. schwerlich überschreiten. Sifrid v. Frauenst. Ritter, verkaufte sie 1300 an Erzb. Gerhard II. mit Vorbehalte eines Burglehns; — sie ward bald darauf von K. Albrecht I. in der Zollfehde gegen diesen Erzbischof 1302 geschleift, jedoch nachher wieder erbauet, und amtsweise in der Folge mehrern Geschlechtern eingeräumt. Eine große Anzahl Burgmänner, die aus ihren überaus beträchtlichen Zubehörden Burglehne bezogen, — dergleichen auch der Fall der alten Grafen (nachherigen Fürsten) von Nassau-Wiesbaden war, die noch bis auf die jüngste Zeiten von Kurmainz in ihrem ersten Lehnbr. ein Burglehn zu Frauenstein und Starkenburg trugen, — war zum Schutz dieser, für die Bedeckung der damahls dort umher gar ausgebreiteten erzstift. Besitzungen höchst wichtigen Veste angeordnet. Den Theil und das Recht, so daran der Dynaste Johann v. Limpurg, — wahrscheinlich wegen daran verwandten Kosten u. a. Allodialansprüchen — hatte, verkaufte er Erzb. Petern 1310 um 200 Mk. Kölln. Pf. (*Gud.* I. 64.) — Ein merkwürdiger Burgfriede, welcher zugleich für die Topographie jener Gegend überaus schätzbare Data enthält, vom Jahr 1275, verdient Bekanntmachung und eigenen Commentar. In der Folge gedieh diese Burg im XV. Jahrhundert an das ursprünglich mainzische, darauf nach Frankfurt ausgewanderte, und dort im Jahr 1527 erloschene Patriziergeschlecht derer v. Fürstenberg. Wir müssen, um wegen unserm vorgesteckten Ziele durch Ausschweifung nicht allzustark zu sündigen, hier abbrechen, und den Faden historisch fortzuspinnen, Andern überlassen.

b) S. davon meine, v. Hrn. Heusser vertheidigte hist. jur. Abh. v. den Erz- und Erblandhofämt. des hoh. Erzst. Mainz. 1789. gr. 4.

c)

Sifrid I. Erbhofmarschall
des Erzst. Mainz. 1231. st. vor 1234.

N. Tochter, Nonne zu Tiefenthal. 1238.	Sifrid II. Erbmarschall. 1231—1238.	Heinrich. 1237.

Gisela. 1253.	Sifrid III. Erbmarschall. 1248. st. vor 1288. Gem. Gertrud, Truchseß. v. Rheinberg — Wittib 1288.	Philipp. 1253—1294. Gem. Benigna. 1273.	Friderich. 1248.

N. Tochter, Nonne zu Tiefenthal. 1312.	Sifrid IV. Erbmarschall. 1288—1304. Gem. Paulina. Wittib, 1315.	Heinrich. st. vor 1305 unbeerbt.

Hebela. Gem. Eberhard, genannt Butzel v. Oberstein. 1304—1343.	Sifrid V. 1312—1318. Gemahl. N. von Scharpenstein.	Gisela. ward geistlich. 1328.

N. Tochter. Gem. N. von Scharpfenstein. 1340.	Elisabeth. Gem. Emmerich I. v. Rheinberg. 1330.

d) 1273. *Dudo.* (Er lehnt in d. J. vom Kl. Eberb. Güter zu Igstat.) — 1275 kommen in einer ungedr. Urk. 8. Kal. Febr. worin Herrman v. Biegen seine Vogtey zu Hattersheim an Wernher v. Birgstatt verpfändet, als Zeugen vor: „Philippus Marscalcus de Vrowenstein, Ludewicus, qui vocatur Rese, *Clemens de Wrowenstein*, *Bogemundus de Vrowenstein*, Fridericus de Scerstein, Bogemundus de Scerstein, etc. — milites." — 1284. nehmen *Marquardus dcus de Frauwenstein*, und *Marq. dict. Nalich de Wisebaden*, vom Stifte S. Peter in Mainz zu Erbleihe Güter „offe den Boden infra terminos ville Wisebaden." (ungedr.) — 1380. Emmerich v. Frauenstein, — Margareth,

Abtiss. des Klosters Altenmünster zu Mainz, seine Schwester. (Ung. Urk. über eine Vicarie-Verleih. des geh. Kl. v. d. J.) — 1339. Sifrid v. Frauenstein und Grede seine Hausfr. ꝛc.

e) Die Urahnen dieses Geschlechts waren höchst wahrscheinlich Erbmeyer (Villici) des königlichen Prädiums *Seerstein* im XI. Jahrh. giengen darauf mit diesem an die Abtey Michelsberg, ob Bamberg über, und legten bey der Zersplitterung dieses großen Frohnhofs, den Grund ihres eigenen, ansehnlichen Bestands daselbst. Der Eberb. *Ocul. mem.* c. 12. p. 51 sagt: „*Dudo* Camerarius (Mog.) *Embricho* Vicedominus, et *frater suus Henricus de Scherstein,* — responderunt etc." Ein glückliches Licht über die Abkunft dieses Heinrichs, und seines bey *Joannis*, II. 593 vorkommenden Sohns *Conrad de Schierstein*, hat der fleißige P. Herm. Bär, in d. Geneal. Christians II. Erzb. zu Mainz, §. 15 (Beytr. z. Mainz. Gesch. St. I. S. 98 fgg.) aufgesteckt, und dadurch dem künftigen Forscher zur weitern Untersuchung des Schierstein-Frauenst. Geschlechts einen Fingerzeig gegeben.

f) Es besteht in einem getheilten Schilde, in dessen obern Hälfte drei von der Rechten zur Linken schreitende Vögel sich befinden; das Nämliche kommt in dem, einen Schirm bildenden Helmkleinode vor; dessen bediente sich der mainz. Domherr Marquard v. Frauenstein, (Hellwich, Annal. Praelat. et Canon. Eccl. Metr. Mog. Mst. Fol. T. III. p. 1097.) dessen Sterbejahr unbekannt ist.

17) Von Geisenheim. (de Gysenheim.)

Wenn man die, nur erst vor einigen Jahren von dem würdigen Herrn Consistorial-Rath Genßler [a]) aufgestellte Entdeckung und Behauptung, wornach die in zwey Urkunden der Cunihilt vom Jahr 874 [b]) bey unserm Geisenheim eingerückte Worte: *Cristan*, comes, *illius loci iussor*, anzeigen, daß er dort Befehlshaber, oder mit Cunehilden darauf beerbt gewesen seye, gehörig würdigt, und zugleich den durch fortgeerbten Besitz von Geisenheim entstehenden Zusammenhang erwägt, [c]) dabey aber den von ihm strenge geführten Beweis, daß alle diese Besitzer Geisenheims im VIII. und IX. Jahrhundert aus dem mächtigen Agilolfing-Welfischen Hause abgestammt seyen, nach seinem wahren hist. Gewichte beherzigt: so geräth man wahrlich ganz unwillkührlich in die Versuchung, zu unterstellen, die letzten Sprossen dieses bekanntlich höchst ausgebreiteten Hauses mögten sich auch in unserem Rheingaue noch durch Nebenäste, obgleich nicht mehr in der hohen Stufe ihrer alten Herkunft und Größe, erhalten, und in dem nachher im XII. Jahrhundere auftretenden, überaus ansehnlichen erzst. Dienstmannsgeschlechte der Herrn v. Gisenheim wieder gefunden haben. So verführerisch diese Idee nun immer ist, so wenig Stoff, um solche zu verfolgen, und den welfischen Faden in unser späteres Geschlecht der edlen Geisenheimer einzuspinnen, gewähren uns weitere historische Denkmäler und Nachrichten darüber. Wir lassen daher alles hierher Gehörige ohne weitere Fortschritte auf sich beruhen, und erwägen lediglich unser urächt Rheingauisches Geschlecht, soweit es uns durch Urkunden kenntlich wird.

Als Freyständer, — und hernach als wahre Männer von Ritterart, erscheinet das Geschlecht *de Gysinheim* — früher als alle andere des Rheingaues, — bereits im Anfange des XII. Jahrhunderts. Es war sehr ausgebreitet, und besaß, zumahl im untern Rheingaue, fast in allen Flecken beträchtliche Besitzungen. Eine Menge der dahin gehörigen Glieder, die wir gleichwohl in eine zusammenhängende Stammtafel zu vereinen nicht vermögen, ist uns in Urkunden vorkommen; — sie stehen unten. [d]) Ihr Geschlechts-Wappen kennen wir nicht. Es erlosch, wo nicht schon am Schlusse des XIV., doch zuverläßig im XV. Jahrhundert. Seine Rittersitze, wie seine Besitzungen zu Geisenheim, bilden ohne Zweifel noch einen Theil jener, die sich in dem Eigenthume verschiedener, jetzt dort angesiedelter gräfl. und adel. Geschlechter befinden; — der größte Theil derselben jedoch wanderte zeitgeistmäßig zu Kirchen, Stifter und Klöster, deren Urkunden den Superlativ der Andacht dieser Herrn nur allzukräftig bescheinigen.

a) Abh. die Welfen, (Hildburgh. 1801. gr. 4.) Num. 49. zur IV. geneal. Taf. — und in s. Gesch. des östl. Grabfelds in Frank. Th. I.

b) Bey Pistor. Tradd. Fald. III. 634, 638, 639.

c) Merkwürdig ist die Stelle, die wir daher ganz hier einrücken: „Schon Alwalah, heißt es, war der 779 Herr auf Geisenheim, — nach ihm die Grapfeldischen Grafen Manto und Megingoz 788, und der Welfische Egilolf-Isanbert 796, hernach die von Altfrid stammende Gräfin Cunihild, und mit ihr zugleich der Grapfeldische Graf Cristan aus Manto's Linie. Wer kann hier bey diesen verschiedenen Zweigen einerley Stammes die gemeinschaftliche Abkunft in dem ein Jahrhundert lang fortgesetzten Besitz eines von ihren Ansitzen so weit entfernten Orts verkennen? und wer mag es leugnen, daß Cristan II. der inssor zu Gisenheim, ein Abkömmling Manto's II., des ehemaligen Besitzers von Gisenheim, und folglich ein Sohn und Enkel Cristan I. und Manto's III., so vor ihm Grapfeldische Grafen gewesen waren, zu nennen sey? ꝛc." — Die weiteren Beweise davon lese man bey ihm selbst.

d) 1108—1130. *Embrico de Gisenheim*, et filius eius *Embricho*. (*Joannis*, Spic. p. 91, 109, 118. *Gud.* I. 38.) *Wernherus*, (*Joannis*, c. l. p. 90. *Gud.* l. c.) — 1112. *Rudegerus*, Domherr z. Mainz (*Helwich*, c. l. IV. 314.) — 1128. *Embricho*, wahrscheinlich der vorige. (*Gud.* I. 73, 75.) — *Arnoldus* (ungedr. Urk. ohne Dat. saec. XII.) — 1134. *Mengotus* et ux. ei. *Jutta*. — 1135. *Egilwardus*. *Rudolfus*. (*Gud.* I. 115.) 1145. *Embrico*. (*Gud.* I. 169, 177, 182.) — 1171. *Arnoldus* et frater eius *Meingotus* (ungedr. Urk.) — 1173. *Cuno*. — 1178. *Petrus*. (*Gud.* I. 270. u. Urk. bey Kremer, Origg. Nass. Pr. n. 119.) — 1252. *Luprandus*. *Johannes*, (ung. Urk.) — 1276. *Beatrix*. relicta quondam *Helngeri de Gysenheim*. (Kl. Eberb. Urk. u. *Necrol. Mont. S. Joan.* p. 2.) — 1287. *Conradus*. (*Gud.* II. 374.) — 1298. *Gebeno*, et filius ei. *Joannes*. — *Wazela*, relicta Gebenonis. (*Gud.* c. l. 733.) — 1300. *Sifridus*. (Urk. bey Senkenb. Samml. ungedr. Schr. IV. 243.) — 1305. *Bertoldus*, Johann. Ord. Ritter z. Frankf. (*Gud.* V. 791.) — 1336. *Boemundus*, et *Jacobus* quondam avunculus eius. (*Gud.* III. 294.) — 1337. *Gyso*, armiger. — *Anzo*, *Boemund*, *Paulus*, *Heilmannus* dcus *Meyer*, *Culman*, *Jacobus*, et *Greda*, fratres, nati quondam *Arnoldi* de *Gysenh.* (*Gud.* III. 308.) — 1366. *Petrus*. *Joannes*. (*Gud.* V. 824, 825.) — 1346. *Dilmannus* miles, et *Stilla*. (ungedr. Urk. des Kl. Eberb.) — 1370. Conrad, Domdech. zu Speyer, legatus obed. K. Wenzels nach *Avignon* im Jahr 1376. (ungedr. Credenzschr.) — 1381. Boemund, Erzbischof Adolf I. belehnt 1385, mit dem durch dessen Tod eröffneten Burglehn auf Lahneck, Danieln v. Langenau, Ritter. (Ungedr. Urk.) — 1391. *Johannes*, Domherr zu Mainz.

XVIII. Von Gerhartstein. (Girstein, Geroltstein.)

In alten Briefen findet sich der Namen dieses alten, sehr ausgedehnten und im Rheingaue hauptsächlich begüterten Rittergeschlechts unterschiedlich ausgedruckt, welches häufig veranlaßt, sich darunter mehrere, und verschiedene Geschlechter zu gedenken; es heißt bald Geroltstein, bald Girstein, Geritstein, Gernstein ꝛc.; der uralte, und wahre aber ist Gerhartstein. Seine nun in Ruinen liegende Stammburg dieses Namens lag zwischen Rüdesheim und Lorch, im hintern Forste, an der Wisper. a) Es war mainz. Dienstmannsgeschlecht, besaß vom Erzstifte beträchtliche Lehne, war Burgmann fast auf allen Rheing. Landes- und Privatburgen, auch auf mehreren in und um den Rheingau, Gemeiner und Ganerbe; gleichwohl hatte es fast immer die liebe Noth mit seinen Finanzen, die es zwang, zur Gewinnung seiner Bedürfnisse, ritterüblich zuweilen zum Stegreif seine Zuflucht zu nehmen; b) — und dennoch, — eine sonderbare Mischung der Karakterzüge, — war es fromm, für Kirchen und Klöster, jenes zumahl zu Eberbach, seine Erbbegräbnißstätte, wahrlich recht ausschweifend wohlthätig, und fast unbändig stifterisch.

Glieder dieses Geschlechts erscheinen beynahe in unzähligen Urkunden des Mittelalters; indem aber der so vielen derselben gemeine Geschlechtslieblingsname Philipp, nach dem Muster so vieler andern edlen Geschlechtern jenes Zeitraums, in der Unterscheidung der Gleichbenannten, ohne Zurechtweisung der Siegel die unauflöslichste Schwierigkeiten für die Anord-

nung einer beglaubten Stammreihe mit sich führt: so müssen wir uns begnügen, die aufgefundene nur nach der Zeitfolge hier aufzuzählen, [c]) ohne gleichwohl auch hier ihre Vollständigkeit verbürgen zu können. Es erlosch mit Wilhelm, Friderich und Heinrich in den Jahren 1569. 1573. Die Stammlehne fielen größtentheils an Hessen, als Inhaber der Grafschaft Katzenelnbogen; [d]) wohin aber die Allodien erblich zugefallen? ist uns unbekannt. Das Geschlechtswappen bestand abermahl in einem rothen Schildlein im silbernen Felde, worüber etliche, — als Zeichen einer abgetheilten Linie? oder als Cadets? — einen blauen fünflatzigen Turnierkragen zum Beyzeichen führen. Das Helmkleinod: ein silberner Milchtopf, woran das rothe Schildlein, wie im Schilde. S. Taf. II. n. 11.

a) Unsern Niedergladbach; — sie war katzenelnbogisches Lehn, und fiel daher bey Abgange des Geschlechts, als eröffnet, dahin zurück. Johann Gr. v. Manderscheit nennt sich in der Urkunde vom Jahr 1503, bey *Gud.* II. 1354, Herrn zu Gerhartstein; ob es jene Burg, wovon wir handeln, gemeint seye? — wie er dazu gekommen? ꝛc. ist uns nicht bekannt.

b) Die Gerolsteiner standen überhaupt im XIV. Jahrhundert als Besitzer dieser Burg im schlimmen Rufe weit und breit; Erzb. Balduin zu Trier belagerte sie im Jahr 1353, als ein erklärtes Raubnest, mußte aber, weil es an Wasser gebrach, die Belagerung aufheben. *Gest. Trev.* c. 160. „*Gerolsteyn* obsidione vallauit, vbi in tanta aquarum penuria laborauit, quod nihil proficiens abhinc remeauit."

c) 1261. *Henricus de Gerhardstein.* — 1268. *Kuno* miles, et *Kuno*, reliquiq. liberi sui *de Gerolstein.* (Urk. bey Wenk, hist. Abh. St. I. Beyl. n. 10. S. 137.) — 1290. *Henricus*, vielleicht der obige? (*Butkens*, Troph. de Brab. I. 127, 326.) — 1332. Ganzelin, Ritter. († in d. J. 3. Id. Aug. — *Necrol. Eberb.* begr. im Kl. Eberbach. Inscr. lap. Sepulcr. ib.) Macht in d. J. sein Testament, worin er zum Behuf des in der Kl. Eberb. *Hofkapelle*, Betlehem genannt, zu Rüdesheim zelebrirenden Priesters Gefälle stiftet, und zu Treuhänder den Prior zu Eberb. Niklas v. Scharfenstein, Friderich zum Volrades, und Conradum nothum quondam Conradi mil. ernennt. Lysa v. Rüdesheim s. Hausfr. † 1332. — 1358. *Irlindis.* † in d. J. 3. Id. Jul. begr. zu Eberb. (Grabst. und Necr. das.) — 1360. Cuno, Edelkn. † in d. J. begr. Ebend. (Grabst. u. Necr. das.) — 1363. Philipp, Ritter, Gerhard, u. Cuno, Edelkn. Brüder. (Sie stiften in d. J. das Altar U. L. Fr. zu Gerhartst.) — 1366. Cuno, Edelkn. Else v. Liebenstein, s. Hausfr. wohnhaft zu Lorch, — Richwin, sein Bruder. (Urk. des St. S. Viktor, v. d. J.) 136 . . *Kono* armiger, filius Dni *Philippi* de Gerhartstei militis. † in d. J. 6. Id. Febr. begr. z. Eberb. (Grabst. u. Necr. das.) — 137 . . *Philippus de Gerhartst.* miles. † in d. J. Kal. Oct. begraben Ebend (Grabst. u. Necr. das.) — 1375. Philips, Ritter, Cuno's Vater. † in d. J. Kal. Oct. begr. Ebend. (der Vorige.) — 1382. *Richwinus de Gerhartst.* armiger. † in d. J. in fest. SS. Perp. et Felic. (Seelb. zu Lorch.) Dyttela ux. ej. — Steffan, Edelkn. — 1398. Philipp der ält. und der jüngere, Brüder. — Stebin. (Seelb. zu Lorch.) — Heinrich, Domherr zu Mainz. resign. u. wird Cisterz. Mönch. — 1400. *Philippus de Gerhartst.* miles. † in d. J. 3. Jul. begr. zu Eberb. (Grabst. u. Necr.) — 1405. Philipp Ritter. (Urk. üb. die v. ihm zum Altar zu Hanack bey Gerhartst. geschenkte Güter zu Kesselbach und Ockenheim, v. d. J.) — 1417. Philips, Amtmann zu Dromersheim. — 1427. Philipp u. Philipp der junge, Brüder. — 1430. Heinrich, Domherr zu Mainz. (Helwich Ann. T. II.) — 1436. Philipps d. ältere. †. 1456. S. Hausfr. Florina Saneck v. Waldeck. — 1443. Henrich. — *Philippus*, Dr. Decr. Domherr zu Mainz. (Studiert sich zu Tod. 1478. 14. Kal. Maij. begr. im Domkreuzg. an der Domschule. *Helwich*, Proparascev. Mst. I. 29.) — 1452. Johann u. Philipp, — (Phil. d. ält. ihr Vater, war † in d. J.) ihre Schwäger, Phil. v. Lindau u. Fried. v. Schöneburg. — 1465. *Theodoricus d. Geroltst.* armiger, kömmt in d. J. in der Schlacht vor Paris um. — 1466. *Cuno d. Geroltstein.* (Urk. des St. S. Victor.) — 1522. Philipps. † in d. J. Dienst. nach Judica. Im Kl. Eberbach begr. — 1524. N. Hausfr. Phil. v. Langeln, Amtm. zu Wiesbad. — 1550. Elisabeth. mar. Wolf Herm. v. Geispizheim. — Ohne Jahrzahl: *Cuno de Gerhartst.* filius *Cunonis.* — *Cuno* armiger,

et *Elisabet* ux. ej. — *Cuno*, miles. (Seelb. zu Lorch.) — Elisabeth. mar. Eberh. v. Schönberg, auf Wesel. — Katharine, Nonne zu Schönau.

d) *Würdtw.* N. S. D. II. 216. 218.

19) Von Glymmendal.

a) von Glimme. — b) von Glimmendal. — c) Rost v. Glimmenthal. — d) Heppe v. Glimmenthal.

Dieses uralte, ursprünglich Glimme, nachher v. Glymmendal, auch oft Glunendal, in verschiedene Aeste: v. Glimmendal, — Rost, (Rostchin, Roschin) — Heppe v. Gl. zerfallene, im XV. Jahrhund. erloschene Rittergeschlecht hatte seinen Stammsitz da, wo die im XIV. Jahrhundert erbauete sogenannte Burg Martinsthal, und das neue, dadurch veranlaßte Dorf Neudorf gelegen sind. [a]) Seine Besitzungen waren, wie aus Urkunden erhellet, minder ausgebreitet, als das Geschlecht selbst; sie lagen insgesammt in unserm Rheingaue, und befaßten zugleich mehrere Burgmannschaften auf Burgen in und um dasselbe. Glimmendal war ein Ganerbenhaus; — wie nun die Gemeiner eines solchen, sich üblich davon gemeinschaftlich zu benennen, und davon ein gemeinsames Wappen, nur mit verschiedenen Bey- oder Unterscheidungs-Zeichen ꝛc. zu führen gepflogen, ohne gleichwohl eines und desselben Geschlechts zu seyn; —(eine Bemerkung, deren Anwendung in unserm vorliegenden Werke gar oft anwendbar, interessant, eben darum aber für Geschlechtsoriginirung auch der Fingerzeig großer Schwierigkeiten, u. nöthiger Behutsamkeit ist,) —so können wir nicht mit Gewißheit bestimmen, ob die sämmtliche oben benannte eines gemeinsamen Stamms Abkömmlinge, oder ursprünglich verschiedene, nur durch das Band der Ganerbschaft vereinte Geschlechter gewesen seyen. [b])

Auch in dem Wappen dieser Geschlechter kömmt nun wieder der rothe Schild im silbernen Felde vor, — ein Rheing. Adelsbild, gemein so vielen, die wir schon kennen, und noch kennen lernen werden; ob ohne, oder mit, und welchem Grunde? wer vermag dies zu entziffern? — Einige Glimmenthaler führen 1) diesen Schild ohne alle Beyzeichen; (wahrscheinlich das Urgeschlecht und Urwappen) andere führen 2) folgende Beyzeichen: eine Krone, [c]) — eine Lilie, — drei zum Kampf gerichtete Löwen; (die Lehre von den Beyzeichen in den Wappen des deutschen Adels, ist noch sphragistische Lücke;) — 3) andere führen gar anstatt des rothen Schilds, nur eine fünfblätterige Rose, — (ein sicheres Zeichen bloßen Güterbands, ohne persönliche Abstammung.) — Die Heppe beerbten die Glimmenthale; — wer aber jene, und die Roste beerbt habe? ist unbekannt. Der Schild mit der Lilie kömmt in den glimmenthalischen Siegeln überhaupt, am häufigsten vor. Das Helmkleinod besteht in zwey gehobenen, mit dem Schildchen, bald mit, bald ohne jene Beyzeichen versehenen Flügeln. S. Taf. II. n. 12.

Auch unsere Glimmenthaler lebten zuweilen aus Noth vom Stegreife, [d]) unbeschadet ihrer Frömmigkeit, welche das benachbarte Kloster Tiefenthal, ihre Erbbegräbnißstätte, dankbar zu verehren hatte. Die große Anzahl derselben, die uns urkundlich, — und aus Denkmälern bekannt worden ist, reicht eben so wenig hin, daraus eine zusammenhängende und vollständige Stammreihe aufzustellen; als Beytrag für einen künftigen Forscher mag sie jedoch nützen, daher wir sie, abgesondert nach den verschiedenen Benennungen, hier unten [e]) chronologisch beyrücken.

Der Zeitraum der Erlöschung aller dieser Geschlechter ist durchaus eben so unbestimm-

bar, als die Angabe, in welche andere Häuser ihre Besitzungen gediehen seyen; jedoch mag erster, beyläufig wenigstens, aus den untergesetzten Nomenklaturen abzunehmen seyn.

a) S. oben unter Neudorf, not. c, d. Andere von diesem Geschlechte wohnten zu Lorch. S. z. B. die Urk. bey Würdtw. Dioc. Mag. V. 247, 250.

b) In der Glimmenthaler Ganerbschaft standen neben den obigen, höchstwahrscheinlich auch die zu Neudorf wohnenden Breder, v. Scharfenstein, u. a. m., von denen nicht erweislich ist, daß sie dort eigene Rittersitze gehabt haben.

c) Dieses Beyzeichen scheint den Rosten eigen gewesen zu seyn; mit solchem sowohl im Schilde, als auf dem Helmklein ode, erscheint wenigstens der im Jahr 1341, 6. Kal. Febr. verstorbene, im Kl. Tiefenthal begrabene Joannes Armiger dcus *Roschin* de Glimendal auf seinem Denkmale daselbst.

d) Narrat. d. reb. AEpp. Mog. ad A. 1358.

e) Von Glimmenthal: 1226. *Bertoldus Glimme.* — 1257. *Cuno de Glunendal.* — 1283. H. Ritter v. Glymendal. (Urk. des Kl. Rupertsberg.) — 1285. Cuno, Zeuge der Urk. Gr. Adolfs v. Nass. u. Imagina s. Gem. üb. einen Tausch mit dem Kl. Tiefenthal, v. d. J. — 1314. *Bertoldus.* Er legirt dem Kl. Eberb. zu s. Seelgeräth versch. Güter in d. J. — 1320. Chuno. — 1321. *Henricus de Glymendale*, armiger. — 1328. Hermann, Domherr zu Mainz. (*Helwich*, ann. II. 781.) — 1333. Heinrich, Schultheiß zu Lorch 1337, war † 1339. — 1339. Friderich, gen. Heppe, R. und Cuno v. Glimendal, weil. Heinrichs R. Geschwisterkind. (Urk. v. d. J., wodurch Erzb. Heinrich einen Streit zwischen ihnen und der Karthaus zu Mainz wegen Gütern in der Mark zu Lorch entscheidet. Ungedr.) Kune. S. Hausfr. Else. — 1351. *Fridericus de Glymendal*, Cleric. Mag. publ. Imp. auct. Notar. (Bedient sich in den von ihm gefertigten Instrumenten anstatt eines Notariats-Handzeichens, seines gar schön ausgemahlten Geschlechtswappens.) — 1355. Else v. Gl. Henne, ihr Sohn. — 1363. Kono, Edelkn. — Johann s. Sohn, Edelkn. — 1375. Sifrid. (Vertr. mit dem Kl. Eberb. wegen d. Viecherich des Mapperhofs nach Obergladbach, v. d. J.) — 1381. Sifrid. Edelkn. † 1401. begr. in d. Kirche zum Rödchen; (Grabschr.: „Anno Dni M. CCCC. primo, feria tertia post Letare, Ø Sifridus de Glimendal, armiger, c. a. r. i. p.) — 1385. Henne von Glunendal. Wird in d. J. von Erzb. Adolf I. mit dem Burglehne zu Niederelm belehnt. (führt den rothen Schild ohne Beyzeichen.) — 1387. Johann und Wilhelm v. Gl. Gebrüder. (Urk. des St. S. Victor v. J. 1387 und 1388. fer. 2. p9 d. S. Alban. mris.) — 1401. Sifrid., Edelkn. † in d. J. Dienst. nach Letare, begr. bey Neudorf in der Kapelle zum Rödchen, im Weinberge; (führt die Lilie im Wap. im Fenster das.) — 1402. Johann, Wilhelms Sohn. † in d. J. auf S. Brigitent. (Seelb. zu Lorch.) — 1406. Wilhelm, Edelkn. Führt statt des rothen Schildes eine Rose im Schilde. — 1408. *Cuno de Glymendal*, armiger, *Elisab.* ej. ux. *Wilhelmus* filius eor. armiger, *Joannes* frater Wilhelmi, *Elisabeth* ej. ux. (Seelb. zu Lorch.) — 1429. Sifrid, gen. Barfuß. — Ohne Jahrzahl: Berthold, Edelkn. (Lib. fratern. Eccl. S. Steph. Mog.) Dns *Fridericus de Glymendal*, *Rector scholarium* (!) — *Bertoldus*, Clericus. Das Domst. hält nach dem Libr. anim. jährlich s. Gedächtniß auf XII. Kal. Jan.

Rost, oder Roschin (Roschin) v. Gl. 1336. Johann. † 1341. begr. im Kapitelhause des Kl. Tiefenthal; (Grabschr. „Anno Dni M. CCC. XLI. vi. Kal. Febr. Ø *Joannes*, armiger, dcus *Roschin de Glymendal*, c. a. r. i. p.") führt neben dem rothen Schilde im Schilde und auf dem Helmkleinode am obern rechten Ecke eine goldene Krone.

Heppe v. Gl. 1339. „Friderich, genannt Heppe, Ritter, u. Kune v. Glymendal, vnd andere Ganerben, weil. Heinrichs v. Glymendal, Ritters, Geswisterde Kinde." (Urk. v. d. J. in d. Archiv der Karthaus zu Mainz.) — 1366. Wilhelm, Edelkn. — Ose, s. Hausfr. (verkaufen in d. J. an Meckel v. Richenbach all ihr Gut zu Richenbach.) — 1386. Friderich, Domherr zu Mainz. † 139 . . 30. Aug. (Lib. fratern. B. M. et Xtoph. im Dome zu Mainz, — und Lib. anim. Eccl. in Lorch.) — 1386. Johann, Domherr das. (Urk. des Kl. S. Alban, 1397. Lib. frat. cit. sub A. 1386. — *Helwich*, Ann. II. 561.)

20) Von Graenrode.

Der unweit Schierstein auf herz. nass. Gebiete gelegene Rittersitz Graenrod [a]) gab dem davon benannten uralten adel. Geschlechte Wohnung und Namen. Ursprünglich soll er Grafenrode geheißen haben, wozu die Edda unseres Rheinstroms den Aufschluß wieder in einem Wintermährchen [b]) herleihet. Ein *Lotzo de Grawenrode* erscheint inzwischen in einer ächten Urkunde vom Jahr 1329; er ist aber auch der älteste, den wir aus diesem Geschlechte urkundlich nachzuweisen vermögen. Seine nicht unbeträchtlichen Besitzungen lagen größtentheils im Rheingaue, und auf dem Stammlande der alten Grafen v. Nassau. Humbrecht liefert eine volle Stammtafel davon; sie ist aber nicht richtiger, als alle seine übrigen; wir begnügen uns, nur jene Glieder unten [c]) anzumerken, die wir durch eigene Urkundenansicht als bewährt gefunden haben. Das Geschlechtswappen zeigt im schwarzen Felde einen goldenen Balken, mit zwey goldenen Kugeln über, und einer dergl. unter demselben; — das Helmkleinod stellt einen grau gebärteten Mann im schwarzen Kleide, auf der Schulter eine silberne Rodehaue tragend, bis auf den Unterleib vor. S. Taf. II. n. 13. Den Stamm beschloß, sofern die uns zugekommenen Nachrichten ächt sind, der im Jahr 1650, mit Hinterlassung dreier Töchter, [d]) verstorbene Melchior v. Graenrod, wodurch die Hauptgüter des Geschlechts auf jenes der Frhrn. Knebel v. Katzenelnbogen vererbfället, von diesem auch seit 1716 das gräenrodsche mit dem Knebelschen Wappen vereinet worden. [e])

a) Zuverläßig entstand dieser Sitz höchstens nur erst in der letzten Hälfte des XIII. Jahrhund.; weiter hinauf erlöschen alle Spuren davon.

b) Ein wegen Mißheyrath vom väterl. Hause verbannter Sohn eines gewissen Grafenhauses, soll eigenhändig mit seiner Geliebten diesen Hof angerodet, und zum Andenken jenes Helmkleinod seinem neu erkohrnen Geschlechtsschilde übergesetzt haben!!

c) 1416. Diether, Mönch zu S. Alban, — nach dessen Säkularisirung (1419.) Kustos dieses Ritterstifts zu Mainz. — 1447. Seyfrid. Lysa s. Schwester; mar. Hermann Breder v. Hohenst. — 1456. Melchior; † 1472, Samst. nach Bonifaz. zu Schierstein begr. Lysa s. Hausfr. — 1492. Margar. u. Anna, Nonnen zu Clarenthal. — 1503. Philipp. † 1509, 10. Febr. begr. Ebend. — 1539. Melchior, kurm. R. u. Vizedom zu Aschaffenb. † 1578, 20. Jun. daselbst, u. in d. Stiftskirche begr. — 1553. Johann, T. O. Komnenth. zu Birnsberg, † in d. J. 17. Aug. — 1581. Christoph, Domherr zu Mainz, — Domsänger, — Korherr zu S. Alban. † 1601, 25. Sept. begr. im Domkreuzg. — 162.. Philipp, Johann. Ord. Ritter. † zu Schafhausen in d. Schweiz. rc.

d) Anna Mar. Sidonia, als die letztlebende, († 1697.) war an Joh. Philipp Knebel v. Katzenelnb. — Mar. Philippina an Joh. Ge. Langwerth. v. Simm. — Cathar. Elisabeth an Frid. Meinh. v. Langeln verheirathet. — Nach einer andern Nachricht soll dieser Anfall durch die an Joh. Erhard Knebel v. K. Amtmann zu Bacharach vermählte Anna Magdal. Tochter Egenolf v. Graenrod, erfolgt seyn.

e) S. solches bey v. Hattstein, Hoh. des d. Reichsadels, S. 343.

21) Von Greifenklau zu Volraths.

Dieses unter allen Edelgeschlechtern unseres Rheingaues aus der grauen Vorzeit noch einzig übrige, ächt Rheingauische, durch sein ehrwürdiges Alter nicht minder, als die Würde und den Glanz seiner Ahnen vorzüglich ausgezeichnete Rittergeschlecht führt nebenher auch jenen ihm ganz eigenen Vorzug mit sich, daß seine Abstammung, und seine ältesten Glieder, — selbst weggerechnet die Träume ihrer Erscheinung auf den ältesten Ritterspielen, [a]) — aus unverwerflichen Quellen kritisch an jenen Zeitraum angeknüpft und nachgewiesen werden mögen,

der die Scheidewand des Ritterstands, von seinen Genossen, der alten Rheing. Freystandschaft überhaupt, nach der oben vorgelegten allgemeinen Entwicklung darstellet; — darum verdiente es auch wirklich jenes, obgleich in seinem Erfolge noch nicht ganz glückliche, doch wahrhaft recht musterhafte, und daher nachahmungswürdige Bestreben, [b]) seine Abkunft genealogisch bis in die ersten Spuren zu verfolgen, und dessen Resultate durch eigene Schriften dem Freunde der Geschichts- und Geschlechtskunde zu überliefern. [c])

Die Aeltesten dieses Geschlechts, soweit uns Urkunden und andere Denkmäler den Schleyer der Vorzeit aufzuheben vergönnen, erscheinen in den, von dem gleichbenannten Dynastengeschlechte [d]) unterschiedenen Herrn *de Winkela*, um die Mitte des XII. Jahrhunderts. — Dem fleißigen Mönche zu Eberbach, P. Herm. Bär, [e]) gebührt das Verdienst, uns an der Hand seines, obgleich spärlichen, Klosterarchivs, zuerst mit ihnen bekannt gemacht zu haben; uns aber gelang es, nicht nur damit weiter vorzuschreiten, sondern zu deren Beweis uns auch neuentdeckter Quellen zu bedienen, die weder jenem, noch dem edlen Genealogisten dieses Hauses selbst, zu Gebot standen. Es ist dies aber eines der allerältesten erzstift. Dienstmannsgeschlechtern des Rheingaues, welches auch in Lehnsform dieses Band noch im Anfange des XVIII. Jahrhunderts anzuerkennen sich nicht entbrochen hat. [*]) Der Zusatz: zum Volrats bezieht sich auf die oben angeregte Burg dieses Namens, welche diesen entweder von dem ehemahligen Besitzer der Stätte, worauf sie späterhin erbaut ward, oder, wie Andere wollen, von einem alten, uns aber unbekannten Ast der *de Winkela*, der den Namen: *Volrades* geführt, und solche erbauet haben soll, entlehnt hat; hingegen rührt der Name Griffencla von der fabelhaften, nur erst durch die Kreuzfahrer des XII. Jahrhunderts nach Deutschland verpflanzten Erzählung von Greifen, und ihren fürchterlichen, zum Kampf stets bereiten Waffen, die mithin in das Land der Sphinxen, Einhörner, geflügelten Löwen und zweyköpfigen Adlern ꝛc. eigentlich zu Hause gehöret. [f])

Die Besitzungen unserer alten Herrn *de Winkela*, wie ihrer Nachkommen v. Greifenclau waren bereits im Mittelalter, allenthalben, besonders im untern Rheingaue, ungemein ausgebreitet; sie selbst standen von jeher bey unsern Erzbischöfen in hohem Ansehen und Zutrauen, begleiteten die ehrenvollsten Stellen in Kirche und Staat, [g]) wurden zu einheimischen und auswärtigen Land- und Staatsgeschäften gebraucht, [h]) und zeichneten sich durchgehends durch unverbrüchliche Treue, Geschicklichkeit, Biedersinn und Festigkeit vor vielen andern ihres Zeitalters aus; — ihre Religiosität war beyspiellos; Muster von Tapferkeit aus diesem Geschlechte legten ihre Ritterschaft nieder, und nahmen den Mönchshabit; [i]) ihre Stiftungen, und ihre Freygebigkeit an Kirchen und Klöster, finden, obgleich letztere verschwunden sind, noch ihre ewigen Denkmäler in den häufigen, solche bewährenden Urkunden; in der engsten Verpaarung häuslicher Tugend mit dem edelsten Verdienste ihres öffentlichen Lebens, floß die Geschichte dieses Geschlechts wie ein sanfter, nur selten getrübter Strom, geräusch- und anspruchslos, Jahrhunderte hindurch bis zum XVI. dahin, da sie dann in erhöhetem Glanze hervortritt, uns mit hohen, ihren Sprößlingen ertheilten erz- und bischöflichen, chur- und fürstlichen Würden, Prälaturen in erz- und hochstift. Domkapiteln, Ritterstiftern und Ritterorden, Abteyen ꝛc. bekannt macht, und überhaupt darin Helden, Gelehrte, Andächtige, und biedere Kraftmänner zur Schau aufträgt.

Von seinem Geschlechtswappen, unten. [k])

a) Nach der allen deutschen Adelsgeschlechtern vormahls eigenen Sitte, ihre ältesten Ahnen auch schon in den ältesten Turnieren auftreten zu lassen, wodurch man sich doch wahrlich im Grunde wenig Ehre beylegte, — glaubten unsere greifenkl. Genealogisten diese Bahn gleichfalls verfolgen zu müssen, und führten, indem sie auf die Turniermäßigkeit ein wunderhohes Gewicht legten, aus fabelhaften Turnierbüchern, und andern unkritischen, nur der Eitelkeit fröhnenden Privatpapieren, die obersten Glieder der Geschlechtsreihe ins

gesammt auf. So läßt man bereits im Jahre 1119 einen nirgends erfindlichen Werner Greifenklau, — gar schon mit dem Zunamen: von Volrats, — als König und Turniervogt des Rheinstroms, auf dem neunten, zu Göttingen gehaltenen Turniere, — einen andern, eben auch erdichteten Werner auf dem zehnten zu Zürich im Jahre 1165, — einen eben so nur in dem Monde wohnenden Friedrich auf ebendemselben, — und einen Heinrich auf dem eilften, zu Kölln im Jahr 1179 gehaltenen, als Greiswertel (Kreiswart) ꝛc. erscheinen, — läßt einen Wernher mit S. Bernhart enge Bekanntschaft knüpfen, mit Johann Brömbser v. Rüdesheim ins Land der Sarazenen und Drachen fahren, dort unerhörte Abentheuer bestehen, u. s. w. — Wozu, fragt man billig, alle diese Albernheiten, die das wahre Alter des Geschlechts, anstatt zu erheben, nur unkritisch und zweifelhaft machen, seiner wahren Würde läppische, unglaubliche, unerweisliche Spinnstuben-Geschichten unterlegen, und durch scheußliche Flicken solcher Art das ehrwürdige Gewand ächter Geschichte schänden, und zum historischen Bettlermantel herabwürdigen?

b) Ge. Helwich, Domvikar zu Mainz war der Erste, der, durch den für Kultur des genealog. Studiums wahrhaft recht enthusiastisch beseelten Erzbischof und Kurf. Georg Friderich (aus diesem Hause) aufgemuntert, durch langes Sammlen und Ordnen Hand an das Werk legte, dessen Resultat sein eben angezeigtes Druckwerk geliefert hat; Humbracht verwandelte dieses in eine eben so unrichtige und unvollständige Geschlechtstafel, als die Quelle selbst war. Glaublichen Nachrichten zu Folge, hat nachher, von jenem edlen, gleichsam erblich gewordenen geneal. Kulturgeiste ergriffen, Ge. Phil. Frhr. v. Greifenklau (kurmainz. Geh. R. und Oberamtmann zu Königst. geb. 1620, 20. Aug. Gem. Rosina v. Oberstein,) mittelst Zusammentragung eines überaus großen Apparats von Stammtafeln u. Nachrichten Humbrachten in den Stand gesetzt, sein Werk, und damit auch die v. greifenkl. Stammreihe bis auf seine Zeiten fortzusetzen, — u. dessen noch fleißigerer Sohn oder Enkel führte sie abermahls aus dem Hausarchive bis über die Mitte des vorigen Jahrhund. fort. Arbeiten solcher Art erregen nothwendig den Wunsch, sie möchten allen Adelsgeschlechtern des Rheinstroms, deren Geschichte ohne Ausnahme doch wahrlich noch zur Terra incognita gehören ein Muster zur Nachahmung seyn.

c) S. die Vorr. zu Humbrachts angez. Werke.

d) S. davon unten unter den Herrn von Winkel, deren Stammreihe wir dort nicht nur höher hinauf rücken, sondern auch alle Glieder bis in die Mitte des XIII. Jahrh. aus neuen und ungedr. Quellen gründlich bewähren werden.

e) Beytr. z. Mainz. Gesch. St. II. S. 218–224.

*) Obgleich zu den erzst. Dienstmannsfreyheiten die Gerichtsfreyheit, wie wir oben sahen, wesentlich gehörte, wornach alle Evokationen, selbst vom Reichsoberhaupte, mithin auch die von diesem in Sachen erzst. Dienstleute unter einander etwa platzgreifliche Hofkommissionen schlechtweg unzuläßig seyn sollten: so liefert uns das alte v. greifenkl. Ministerialgeschlecht doch den Fall einer Ausnahme, die sich in der Heiligkeit des damaligen Landfriedens, der keinen privilegirten Gerichtsstand anerkannte, gründen mochte. Wir liefern die noch ungedr. Urk. vom Jahr 1278 hier aus der Urschrift:

„*Rudolfus* dei gra Romanor. Rex semp. augs, strenuo et fideli nro dilco *Jo.* dco *Grifenclaen* militi gram suam et omne bonum. Vt dissensionis et discordie materia, quam inter te, et strenuum virum *Wil. de Rudensheim* militem occasione bonorum in *Ibingen* aliquamdiu non sine graui lesione vrum emersisse cognouimus, auferatur penitus, et in mutue pacis restaurum conualescat, nec de cetero malignitate presumptionis facti potius quam iuris repullulet quouis modo vel colore quesito, harum tibi serie literarum firmiter et sub obtentu gre nre iniungimus et mandamus, quatinus remota qualibet occasione, vna cum *Wil.* predco, cui hoc idem nris dedim9 lris firmiter in mandatis, te presentes personaliter, vel p. certum nuncium, quem ad hoc duxeris eligendum, coram strenuo viro *Jo. de Scarpinstein*, milite, cui hoc idem per transmissas sibi lras de regie celsitudinis nre auctoritate duxim9 comitendum, vt perspecta et pensata pdci rancoris et discordie materia, remota nichilominus ex intervallo qualibet malignandi occasione, iuris inter vos, aut amicalis compositionis tramite, litis et iurgii pdci fomitem tollat penitus et

extinguat, ne per hec et alia malorum semina, que inde facile in peius emergere possent, pacis et concordie obfuscata serenitas vlterius postergetur, terreq. vre tranquillitas exinde capiat detrimentum, contumaces, et quemlibet vrum, qui regio huic nro mandato refragari attemptauerit, iuris ordine compescendi indulta sibi desuper potestate, ne venabilis W. Archiepi Maguntin. dilci principis nri preces, quas capropter nre Celsitudinis obtulit obtutib9, digne exauditionis patrocinio frustrentur. Datum Anno Dni M. CC. LXX. VIII. iiij. Kaln. Sept. regni nri anno quinto."

f) Wollte man unter dem wirklichen Greifen den durch seine ungeheure Größe und fürchterliche Stärke berufenen, unter dem Namen Condor, bekannten Greifgeyer verstehen, so wäre uns unbegreiflich, wie unsere alten Herrn de Winkels dessen Klaue, die doch nach *Garcilasso de la Vega*, und Derhams, auch aller neuern Naturhistoriker einstimmigen Berichte nicht einmahl die Schärfe der Adlerklauen, sondern nur jene der gemeinen Hühner haben, als Namen u. Helmkleinod sich beylegen, u. als Symbol der Stärke, nicht vielmehr dessen Schnabel, der bekanntlich stark genug ist, einem Ochsen die Haut vom Leibe, und das Eingeweide ohne Mühe herauszureißen, von diesem Könige der Vögel entlehnen mögen; und noch unbegreiflicher wäre, wie dieser, glücklicher Weise nur in Peru und Chili einheimische Vogel, schon drei volle Jahrhunderte vor Entdeckung seines Vaterlands Amerika, in Deutschland habe bekannt seyn, und ein Theil desselben, einem adel. Geschlechte daselbst zur Benennung dienen können. Auch kommen mit der natürlichen, nämlich der weißen und schwarzen Farbe unseres Greifs, die Tinkturen des Obergefieders seiner Klaue im Frhr. v. greifenkl. Helmkleinode eben so wenig, als die demselben eigene Art des Gefieders selbst überein, welches, zumahl in neuern Wappen dieses Geschlechts, vom Vogel Strauß entlehnt worden zu seyn scheint. Indessen hatten doch die Klauen des vermeintlichen Greifen, im deutschen Mittelalter, ja noch im XVI. Jahrhundert gerade dasselbe Glück, als die berufene Eingehürne; (Einhörner) sie wurden eben auch, obgleich sie nichts mehr und nichts weniger, als die Fänge des bekannten Goldadlers waren, als die größten Schätze der Cabinette großer Herrn aufbewahrt, in Gold eingefaßt, oder zum Untersatze kostbarer Pokale (Köpfe) an großen Höfen zierlich angebracht; wie ich dann in einem alten Verzeichniße der Kostbarkeiten und Reliquien des Ritterstifts S. Burkard zu Wirzburg, unter andern eine solche Greifenklaue in Gold eingefaßt, angetroffen habe, und unter dem von Erzbischof Berthold verzeichneten Hofgeräthe es im Jahr 1486 heißt: „item copbinum argent. *cum pede griphis*, habens marc. II. unc. VI."

g) Friderich, Domh. zu Mainz. 1238. — Heinrich, Domdechant zu Mainz und Trier. 1448. 1450. Johann, Vized. im Rheing. 1467. (S. unter d. Vized.) — Isingard u. Christina, Abtiss. des Klosters Marienberg, 1428. u. 1469. — 1410. Heinrich, (der obige) Oberamtm. im Eichsfelde, und Statthalter zu Erfurt 1444. — 1457. Eberhard, Domh. zu Mainz u. Utrecht, Amtm. zu Bingen, † 1489. 17. Kal. Nov. begr. im Dome in loc. mem. — u. s. w. Der aus den folgenden Jahrhunderten erwähnen wir hier nicht.

h) So war z. B. bey der zwischen Erzb. Heinr. III. und der Stadt Mainz wegen einiger gefangenen Domherrn im Jahre 1348. Samst. vor Michael getroffenen Sühne unter den Sühnleuten: Friderich zum Volrades, — der eben auch als solcher in dem alten Laudum Walrabs Gr. v. Spanh. u. Heinrichs Gr. v. Veldenz von 1353. (bey Senkenb. Sel. I. et H. VI. 579.) vorkömmt; und schon in der von der Stadt Mainz an Erzb. Balduin, Provisor des Erzstifts im J. 1332, an S. Johanns Abend Bapt. als er geb. ward, ausgestellten Urk. heißt es: „Gienge auch Hr. Niclaus (v. Scharfenst.) abe, so sullen wir die Stat von Menze vnder Hrn. Dylman von Rudensheim, Hrn. Cunraden v. Rudensheim, vnd Hrn. Frideriche Griffenclauwe zum Volrades, Rittern, einen Vberman nennen an sin stat. ꝛc." — Erzb. Gerlach bediente sich dieses Friderichs v. Gr. fast zum beständigen Unterhändler mit den mainz. Provisoren, und als Gesandten an den Hof K. Karls IV. Er war einer der tüchtigsten Geschäftsmänner seiner Zeit, und nebst Ulr. v. Croneberg, Erzb. Gerlachs rechter Arm.

i) Das that Friderich v. Gr., ein frommer und tapferer Ritter, der nach seiner Gemahlin, Adelheid v. Langenau Tode 1454 nach Jerusalem gereist, Ritter des heil. Grabs worden, darauf aber der Welt abge-

sagt, und in der Ueberzeugung: „es seye besser mit Vorsichtigkeit von der Welt geschieden, dann am letzten Ende vielleicht mit Unvorsichtigkeit ꝛc.“ (Schreib. an s. beyden Söhne Johann und Friderich, 1456, bey Helwich, a. a. O. S. 9.) in ein Franziskaner Ord. Kloster, Namens Tara, bey Ragusa getreten, und dort als Layenbruder sein Leben gottselig beschlossen hat. Eben dies that Friderichs Bruder Heinrich v. Gr., Domdechant zu Mainz und Trier, auch Korherr zu S. Alban, welcher im Jahr 1456, nach Aufgebung seiner Präbenden, nicht den Benediktinerorden in dem Kl. S. Pantaleon zu Kölln, wie Helwich, S. 10 meldet, sondern den Brigittinerorden im Kl. Marienforst bey Bonn angenommen, und daselbst überaus fromm verstorben. *Lib. recommend. defunct.* des ged. Kl.: „Anno Dni 1462, sexta die Maij obijt Frater *Henricus Griffenclau*, secundus Pater huius monasterii, quondam Decanus Cathedr. Eccl. Moguntineus.“

k) Ein Siegel der noch benannten Herrn de Winkela haben wir vergeblich aufgesucht; das älteste, so wir fanden, liefert genau Taf. II. n. 14. Das Wappen bestand ursprünglich in einem getheilten Schilde, dessen obere Hälfte von Silber, die untere aber blau ist; über das ganze Feld verbreitet sich ein goldenes Lilienzepterrad von 8 Speichen; (den nämlichen Wappenschild und Tinkturen führt auch das alte Rittergeschlecht der Bechel von Sursberg; daß dieses Geschlecht mit jenem der v. Greifenklau ein und dasselbe gewesen seye, bewähret nicht nur die ganz genaue Uebereinstimmung beyder Geschlechtswappen in Schild, Helmkleinod, Helmdecken und Tinkturen, sondern auch, und hauptsächlich der Umstand, daß nach Erlöschung des Geschlechts, unsers Wissens, die meisten bechelsche Stammgüter auf die v. Greifenklau gefallen sind; wenigstens empfieng noch 1482, Georg v. Becheln von Johann v. Greifenklau das Lehn zu Becheln als Erblehn, und Erzb. Card. Albrecht belehnte 1541 Reinharten v. Greifenklau mit dem von Georg v. Bechel erkauften Burglehn, dessen Gefälle zu Lahnstein gelegen. Es erlosch aber mit Jost Bechel v. Siersberg, Herrn zu Wolfingen, welcher im Jahr 1589 Tods verfahren, und mit seiner Gemahlin Regina v. Kellenbach nur zwey Töchter, Hildegard, (verm. an Johann Zant v. Merl,) und Gertrud, (verh. an Joh. Mich. Schenk v. Schmideburg) gezeugt hatte. Eine Stammtafel davon s. bey Humbracht, S. 288. Wie aber beyde Geschlechter von einander abstammen? haben wir nicht ausmitteln können. Als aber der im Jahr 1417 lebende Friderich v. Greifenklau, Ritter, sich mit Irmingard v. Ippelbrunn (Wittib N. von Heinzenberg) vermählt, und durch sie einen Theil der Herrschaft Ippelbrunn ererbet: so nahm er das Wappen derselben zu seinem Geschlechtswappen auf, quadrirte dessen Feld, und setzte in das zweyte und dritte Quartier desselben, über das schwarze Feld den silbernen, gebrochenen, von der rechten obern Ecke zur linken untern schräge herablaufenden Balken, welche Vermehrung alle seine Geschlechts-Nachkommen bis auf unsere Zeit beharrlich beybehalten haben. Das Helmkleinod besteht in einem goldenen, oben blau und weiß befiederten Greifenschenkel, welcher in ältern Siegeln und Denkmälern mehr einem Baume mit seiner Wurzel, als jenem Bilde ähnelt. Das ippelbronnische Helmkleinod habe ich noch auf keinem greifenkl. Siegel ꝛc. angetroffen.

22) Von Hargarten. (Hallgarten.)

Unter diesem Namen kömmt im Jahr 1255 Theodorich, und Mechtild seine Hausfrau, als ein erzst. Dienstmannsgeschlecht vor. [a]) Weiter finden wir nichts mehr davon.

a) Bey Bär, a. a. O. S. 288.

23) Von Hattenheim.

Dieses edle und uralte, von dem Orte seines Stammsitzes benannte erzstift. Dienstmannsgeschlecht erscheint bereits im Anfange des XII. Jahrhunderts, und verschwindet aus unserm Rheingaue, seye es durch Erlöschung, [a]) oder durch Auswanderung, [b]) im XV. Jahrhundert. [c]) Ob die Freyherrn Langwerth v. Simmern unmittelbare Abkömmlinge desselben, oder, welches uns vor der Hand wahrscheinlicher ist, nur Erben und Gutsfol-

ger der v. Hattenheim seyen? müssen wir, aus Abgange der Beweisstücke, der Untersuchung Anderer überlassen. Das Andenken dieses Geschlechts, deren Glieder wir, so weit wir es urkundlich kennen, unten [d]) verzeichnen, erhält neben dem noch itzt unter dem Namen der **Burg** bekannten uralten Rittersitze, die dort von ihm bereits im XII. Jahrhundert für die damahlige Filialkirche beschehene **Stiftung eines Priesters**, woher sich der, dem langwerth'schen Geschlechte noch jetzt eigene **Pfarrsatz** zu Hattenheim herleiten mag. Das **Geschlechtswappen** der **von** Hattenheim kennen wir nur aus Nachrichten. [e])

a) Diese Meinung ziehen wir der andern um deswillen vor, weil nach der bey *Gud.* V. 749. befindlichen Urk. im Jahre 1411, Gr. **Johann v. Spanheim** die ihm heimgefallene v. hattenh. Lehne **Hanns Kämmerern zu Worms zu neuem Lehn** ansetzt.

b) **Bär**, a. a. O. hält die Frhrn. v. **Langwerth** wirklich für die noch vorhandene, und durch Austauschung des Namens nur unkenntlich gemachte alte Herrn v. **Hattenheim**; „ihre Vorfahren, sagt er, die Herrn v. **Hattenheim** scheinen gegen das XIII. Jahrhundert den Rheingau verlassen, und sich auf dem **Hundsrücke** angesiedelt zu haben, und vertauschten darum den Zunamen **von Hattenheim** mit jenem **von Simmern**." Wir bemerken aber hiergegen: 1) kommen die v. **Hattenheim** unter diesem Namen im XV. Jahrhundert noch immer in unseren Rheingegenden vor, und ihre **Auswanderung auf den Hundsrück** ist eitler Traum; auch widerstrebt es 2) **der gemeinen Adelssitte des deutschen Mittelalters**, bey Auswanderungen den alten Geschlechtsnamen **gänzlich** zu verlassen, und einen **nagelneuen** vom neuen Ansitze dagegen sich beyzulegen; die nachtheiligen Folgen aus dergl. Maximen für alte Geschlechter würden gar nicht zu berechnen gewesen seyn; auch kenne ich kein einziges Beyspiel einer solchen **freywilligen** Umwandlung adel. Geschlechtsnamen in jenem Zeitraume; daß aber **abgetheilte Linien des hohen Adels**, von abgesonderten Burgen sich häufig neue Benennungen beygelegt, und den alten Stammnamen gänzlich unterdrückt haben, ist bekannt, kann aber nicht zum Beweis und Beyspiel gegen unsern Satz dienen.

c) Nicht also, wie **Bär** will, bereits im XIIIten; — Zum Beweis dieses argen Anachronism. liefern wir hier unter mehreren, nur Eine, ungedr. Urk. vom Jahr 1405, aus der vor uns liegenden Urschrift: „Wir **Johann** v. G. G. des heil. Stuls zu Mentze Erzbischoff ꝛc. bekennen ꝛc. vmb soliche halbe Wildhube, die gelegin ist in heppinheymer Marg, vnd gein **Lorsche** gehoret an das Hubegericht, dasselbe halbe teil **Johan von Hattinheim, Ritter**, vnser liebe getruwe von vns vnd vnserme Stifte gehabt hait, daz wir dieselbe halbe Wilthube geluhen han, vnd lihen mit crafft dieß br. fur vns, vnser Nachk. v. Stifft **Wilhelm Juden v. Steine, Konnen** syner elichen Hussr. vnd iren Erben, Sonen vnd Techtern ꝛc. — Des zu Vrk. ꝛc. — Dat. **Gernsheim**, Anno Dni M. CCCC. quinto. in crastino oium scorum."

d) 1118. *Wolpero* et frater eius *Rudeger de Hatterheim.* — *Adelheid*, vidua *Wolperonis*, — *Wilhelmus*, Adelheidis filius. *Joannis* Spicil p. 95. s. — 1130. 1145. *Wolfram. Gud.* I. 44, 73, 88. — 1225. *Sifridus.* Er verkauft dem Kl. Eberb. unum diurnale vinee retro nouam curiam fratribꝫ nris in hospitali, pro VIII. marcis etc." (ungedr. Urk.) — 1226. *Engelfridus* mancus, et *Fridericus. Hartungus.* **Bär**, II. 279. — 1228. *Mengotus* et *Fridericus*, milites. *Cunradus.* — 1253. *Engelfridus minister* Dni G. Archiepi Mag. giebt dem Kl. Eberbach vineam suam in *Cullibige*" etc. (ungedr. Urk.) — 1280. **Sifrid.** (war † 1292.) — 1321. *Engelmannus*, armiger, *Elysabeth* ux. sua, *Gudela* filia, *Johannes* et *Nicolaus fratres*, milites *de Scharpfenstein*, consanguinei predcorum. Sie geben dem ged. Kl. auf: omnia bona sua immobilia in villis *Hattenheim* et *Walmeloch* sita. etc." (Ungedr. Urk.) — 1405. **Johann.** (S. die Urk. oben.) — 1411. **Johann**, (wahrscheinlich der Nämliche.)

e) **Siebmachers** Wappenb. II. 103, liefert es; hiernach führten die v. **Hattenheim** im goldenen Felde ein Kreuz, dessen 4 Balken getheilt, abwechselnd Roth und Silber sind. Das **Helmkleinod** ist ein schwarzer, am Halse mit zwey silbernen Ballen oder Schellen behängter Brackenkopf.

24) Von Heppenheft.

Das Geschlecht der von Heppenheft gehört mit zu jenen Geschlechtern, deren Vorfahren bereits in den frühesten Zeiten in unserm Rheingaue ansehnlich begütert gewesen sind, und seine uralte Verbindung durch Heirathen mit dem ersten Stamme der Rheingrafen, und andere Momente führen uns auf die Vermuthung, es möge ursprünglich ein dynastisches, oder wenigstens davon abstammendes, durch Unfälle aber auf die Stufe des niedern Adels herabgesunkenes Geschlecht gewesen seyn. Bereits im XI. Jahrhundert tritt es in unsern Rheing. und benachbarten Urkunden auf, [a]) und scheint nach der Zeitfolge der unten verzeichneten Glieder dieses Hauses [b]) im XV. Jahrhundert, welches so viele alte Geschlechter dieses Bezirks zu Grabe trug, erloschen zu seyn.

Seinen Namen trug es von der kleinen, im Gebirge, unfern des Dorfs Weisel im herz. nass. Amte Kaub gelegenen, als Ruine noch jetzt kenntlichen Burg, deren Urstände u. Schicksale noch ein Schleyer bedeckt. [c]) Wohin nach dem Abgange der am Ende, wie es scheint, in Dürftigkeit gerathenen v. Heppenheft, der Rest ihrer Besitzungen gediehen seye? ist eben so unbekannt. Es war in mehrere, durch besondere Beynamen unterschiedene Aeste vertheilt, [d]) und einige Glieder derselben führten, der Adelssitte jener Zeiten gemäß, auch noch verschiedene Annamen. [e]) Das Geschlechtswappen bestand in einem silbernen, mit einem rothen Balken durchzogenen Felde, worauf drei, mit der Sichel von der Linken zur Rechten gewandte rothe Heppen oder Schnittmesser aufrecht stehen. [f]) Das Helmkleinod bestand in einer weiblichen, mit fliegenden gelben Haaren bis an den Unterleib bedeckten Dogge in rothem Kleide, ohne Arme. S. Taf. II. n. 15.

a) Die ältesten dieses Geschlechts bis zum XIII. Jahrhundert, bringe ich an der Hand der mir davon bekannten Urkunden unter das nachstehende Bruchstück einer genealogischen Tafel:

Volmar I.
von Weisel, Stammvater der Herrn v. Heppenheft.
1067—1073.

Volmar II. 1093—1104.	Regelind, Nonne zu Altenmünster zu Mainz. 1093.

Kinder Volmars II.:

N. Tochter.	Embricho I.	Conrad I.	N. Tochter.	Volmar,	Walter.
Gem. Embricho II. Rheingraf. † 1117.	1122—1127.	1123—1136. Gem. Bertha. (Gud. I. 75. Joannis, Spic. p. 100.)	Gem. Henrich v. Winkel. 1131—1140.	Pastor zu Ginsheim. 1122—1136. resignirt 1122 dem Kl. Jacobsberg in Mainz den Pfarrsatz zu Geinsheim.)	1125. 1127.

Kinder Embrichos I.:

Conrad II. 1144. † vor 1163.	Ernestus.	Arnoldus longus.

Kinder Conrads II.:

Emich II. 1194—1211.	Conrad III. 1202.

Sohn Conrads III.: Heinrich. 1202.

b) 1211. *Embrico de Hepenheft.* (bey Wenk, hist. Abh. I. Beyl. n. 8. S. 186.) — 1258. Heinrich. Er legirt dem Kl. Eberbach die Hälfte des Gräfenbergs zu Kiderich, und einen Hofplatz das. — 1259. Emerich, Emelrich und Conrad, Gebrüder, willigen in den Verkauf von jährl. 5 Ohm Wein aus dem Grä-

fenb. den Gernod, Heidolf, und Eberhard, Gebr. ans Kl. Eberb. gethan. — 1261. *Embricho.* — 1258. 1263. Heinrich. — 1268. *Fridericus.* — 1279. *Simon*, miles, *Methildis* ux. ej. *Embrico* frater ej. et *Fridericus*, Consanguinei sui Castri de Schonenbg. (Sie verkaufen in d. J. den Klöst. Eberb. u. Otterb. den Hof Geinheim bey Bingen. — 1301. *Alheidis*, vidua *Henrici* mil. de *Heppinhefte*. — 1310. Johann. — 1316—28. Herman, Domherr zu Mainz. (Ungedr. Urk. des S. Maurizst. über den Zehend zu Ehlsheim 1328. u. Helwich, Ann. II. 682. Mst.) — 1400. Emmerich, Bürgerm. zu Oppenh. S. Hausfr. Anna Heuxin (Wittib 1454.) Verkaufen 1449 ihr Gut zu Geispitzheim an die Karthaus zu Mainz, — und im J. 1453 als Seelgeräth ihr Haus und Hof zu Wiesbaden, auch alle Aecker, Weinberge, Gärten, Gülten und Zinsen zu Sonnenberg, Erbenheim an Ebendieselbe.

c) Sie erscheint in den zwischen Pfalzgr. Rudolf und beyden Ruperten 1339, 1361 geschlossenen, die Vesten Kube, Pfalzgrafenstein, und Surburg zugleich betreffenden Burgfrieden. Widder, Beschr. d. Pf. III. 407. 409. Ob sie denen v. Heppenheft eigenthümlich, oder nur lehnweise (burgmannsweise gewiß nicht,) angehört habe? ist noch ungewiß. Im Jahr 1409 kaufte Gerlach Grans v. Rynberg diese Burg, trug sie Kurpfalz zu Lehn auf, und gestattete darin die Oeffnung; — bald darnach aber gieng sie ein, ward in einen Bauernhof verwandelt, welcher mit den zugehörigen Gütern endlich durch Erbschaft an Fr. Matth. Stark gediehen, der aber dem Lehnhofe dieses Mannlehn refutirte, worauf Kurf. Karl Ludwig die Güter theilweise verkaufen ließ, die sich jetzt unter den Händen der Weiseler Bauern befinden.

d) Sicher gehört dahin als Ast, das Geschlecht der Heppe von Heppenheft; wie dann, um aus den Beyspielen dieser, — der Heppe v. Rynberg, — v. Glymendal ꝛc. zu schließen, die Heppen wohl allenthalben die Anzeige besonderer Aeste des Hauses mit sich führen mögen. Unter jenen finde ich 1410, 23. *Heppechin de Heppinheft*, Lehnmann der Probstey S. Victor zu Mainz, — 1460, 66. Junker Heppe v. Heppenh. seel. und Anna s. ehel. Hausfr. u. s. w.

e) So hieß 1156 *Arnold*, longus. — 1209. Heinrich, genannt Buleman, — 1429. Emmerich, den man spricht Lamperter ꝛc.

f) Die Granse v. Rynberg führten den nämlichen Schild, nur mit dem Unterschiede, daß die Heppen von der Rechten zur Linken gekehrt erscheinen. Ob diese Granse heppenheftische Abkömmlinge gewesen, oder jenen Schild nur wegen dieser erworbenen Burg zu ihrem Geschlechtszeichen gewählt haben? können wir nicht bestimmen.

25) Von Hohenstein.

Dieses ehemahls ungemein ausgebreitete, obgleich in unserm Rheingaue nicht angesessene, alte Rittergeschlecht trug seinen Namen von der auf einem, von einem Wiesenthale umgebenen, von der Arde umflossenen hohen Berge gelegenen Burg,[a]) hatte aber doch von jeher in unserm Gaue ansehnliche Besitzungen. Es scheint sich, nach den oben angez. Theilungen, in zwey Aeste zerfället zu haben, wovon der eine mit Philipp v. Hohenstein im Jahre 1529, der andere mit seinem Brudersohne, gleichen Namens, im J. 1586, 14. Sept.[aa]) erloschen ist. Stammtafel und Wappen finden sich, (jene aber äußerst unzuverläßig,) bey Humbracht, eine Menge dahin gehöriger Glieder aber in und aus Urkunden anderswo.[b]) Einige derselben zeichnen sich durch sonderbare Annamen aus.[c]) Sie waren zugleich erzstift. Dienst- und Lehnleute,[d]) — standen aber doch mit den Grafschaften Nassau und Katzenelnbogen in noch genauerer Verbindung.

Durch den Ausgang der Hohensteiner fielen ihre Allodial-Besitzungen auf das ohnehin schon gar trefflich beguterte Geschlecht der Herrn v. Schwalbach, und mögen sonach bey dessen Erlöschung auf jenes der Frhrn. Ritter v. Grünstein gediehen seyn.[e]) Ihr Geschlechtswappen bestand — schon wiederum — in einem rothen Schilde im silbernen Felde, an dessen obern rechten Ecke eine schwarze, vierblätterige Blume erscheint; den Helm bedeckt ein rother Hut mit breitem weißen Aufschlage, an welch letzterem abermahl der rothe Schild, mit der Blume zu sehen ist.[f]) S. Taf. II. n. 18.

a) Sie war ursprünglich ein Ganerbenhaus, gedieh hernach an Katzenelnbogen, und blieb bey der zwischen Gr. Diether und Eberhard gepflogenen Ländertheilung, zwischen den alten und neuen Grafen dieses Hauses in Gemeinschaft. Noch zeigt sich dem Wanderer eine wohlerhaltene Ruine davon, woran der leichtgläubigen Welt allerley angebliche Bestimmungen ihrer Theile vorerzählt zu werden pflegen.

aa) Er † zu Embs im Bade, begr. im Kl. Oberwerd. Seine Gem. war Anna v. Nassau, † 1580, 1. März, begr. in der Kapelle zu U. L. Fr. bey den Predigern zu Mainz. — (Grabst. das.)

b) Bey Wenk, Urk. B. zu Th. I. der hess. L. G. — und bey Arnoldi, Mißzell. u. in dessen nass. oran. Geschichte.

c) Z. B. 1258. Herman durch den Busch. — 1320. Elisabeth, gen. Teufelin v. Rüdesheim, (Gem. Kuno v. Beldersheim, Ulr. von Cronenberg, Vized. des Rheing. Schwiegermutter) — u. a. m.

d) Erzbischof Jakob nahm noch 1505 dieses Geschlecht zu erzstift. Dienstleuten auf. Nach den vor mir liegenden Lehnbriefen der Erzbischöfe Diether, 1481. — Bertholds, 1485. — Uriels, 1509 ꝛc. trug es vom Erzst. Mainz Güter zu Kiderich zu Lehn, die mit Philipps Tode 1529 an seinen Tochtermann, Emmerich v. Engelstatt übergegangen sind.

e) Anna v. Hohenstein, Tochter des fürstl. speier. R. u. Vogts zu Bruchsal, Diether v. H. hatte nämlich Gernand v. Schwalbach, Kurm. R. u. Oberamtm. zu Königstein geheirathet, und dadurch ihrem Gemahle die Erbfolge in jene Güter eröffnet. Sie † 1603, 3. Jan. zu Kiderich bey ihrem Eheherrn begr.

f) Das Geschlecht der Hube von Hohenstein mag, um aus seinen Siegeln (Taf. II. n. 17.) zu schließen, nicht sowohl ein hohenstein. Geschlechtsast, als vielmehr nur Ganerbe oder Burgmann auf Hohenstein gewesen seyn. Von ihm kenne ich: 1398. Hermann. — 1399. Frank, † in d. Jahr. — 1436, 1446, 1470. Adam. Es erlosch vermuthlich am Schlusse des XV. Jahrhunderts. — Im Rheingaue war es gleichfalls begütert.

26) Von Hohenweißel.

Das uralte Geschlecht der von Hohenweisel scheint mit Gütern und Personen nur erst im XV. Jahrhundert im Rheingaue Fuß gefaßt zu haben. Henne v. Hohenweisel war in den Jahren 1456, 59, Oberschultheiß zu Geisenheim, [a]) u. sein Sohn Bruno, Vizedom des Rheingaues; [b]) — beyde legten wahrscheinlich den Grund zu den beträchtlichen Besitzungen der Nachkommen im Rheingaue, [c]) obgleich schon vorher der Ort Stebeshausen, [d]) und einige 1439 von Henne Winter v. Rüdesheim anerstorbene Weinberge zu Lorch ihr Eigenthum waren. [e]) Auch waren die von Hohenweisel Burgmänner zu Rheinberg. — Mit Marquart v. H., welcher, ohne mit seiner Gemahlin Katharina von Walderdorf Leibserben erzielt zu haben, im Jahr 1557 verstorben, erlosch endlich das ganze Geschlecht. Dessen Wappenschild besteht in einem goldenen sogenannten Rechen im schwarzen, mit sechs goldenen Kreuzen, (3. 2. 1.) besetzten Felde; das Helmkleinod aber kennen wir nicht. S. Taf. II. n. 16.

a) Er erscheint schon 1439, 46 fgg. † 1485, 28. Jun. begr. zu Marienthal. (Grabst. das.) Seine Hausfrauen: 1) Katharine v. Engelstadt, 1454. 2) Clara v. Lanstein. 1456.

b) 1492, 99. — S. Gem. 1) Margaretha v. Bünau, T. Ludwigs v. B., Schultheißen zu Mainz 1488. 2) Agnes v. Beldersheim. 1492.

c) Auch von den Grafen v. Nassau-Sarbrücken trug das Geschlecht beträchtliche Lehne, den Kirchsatz, Zehend, Aecker, Wiesen, Wälder und Gülten zu Grodelbach und Gotfridshausen, — ingleichen ein Burglehn zu Idstein; — doch bey weitem das wichtigste hatte es von dem Erzstifte Mainz erhalten; wir theilen zu dessen Bewährung einen Auszug aus dem hohenweisel. alt. Geschl. Buche, (Mst.) S. 114 mit, wo es heißt: „Anno ꝛc. lxiij. hat Ertzb. Adolff zu Mentz Henn v. Höenweysel wegen seiner getrewen Dinst, die er Ime vnd dem Stifft getan vnd bewysen, (es war bey der auferbaulichen Unterjochung und Plünderung der Stadt Mainz im J. 1462.) sampt seinen Leibslehnserben

zum rechten Burglehn geliehen vnd geben den Hoff vnd Behausung zur kleinen Eych zu Mentz in der Augustinergassen gelegen, mit Garten, Scheuer, vnd allen andern Zugehör, als er dasselbig mit der Stadt Mentz Ao 1462 erobert hat, also, daß er vnd seine erben dieselbe Behausung mit Burgmanns-freyheit, seinen Rechten vnd Zugehörungen, von den Kurfürsten zu Menz vnd dem Stifft zu rechten Burg-lehn haben, tragen, — vnd dar vmb ihr Burgman in der Stat Mentz seyn solten. Solichen Hoff vnd Behausung hat gedachter Henn v. Höenwyssel Ao 1468 Erzbischoff Adolffen wieder vbergeben, vnd zu seinen Handen gestellt, dargegen der Ertzbischoff ged. Hennen vnd seinen Leibslehnserben zu rechten Burglehn geliehen sein vnd des Stiffts Vngelt zu Geysenheim im Rhingawe, also, daß er vnd seine Leibslehnserben solich Vngelt iglicher Zeit, wan es fellig, sollen vffheben, niesen, vnd gebrauchen, vnd solich lehen von seinen Nachk. vnd dem Stifft zu rechtem Burglehn haben, — vnd deswegen ir Burgman in der Stat Mentz seyn rc. — Es hat auch gedachter Ertzb. Adolff gemeltem Henn v. Höenweissel als Oberschultheissen zu Geysenheim verkaufft vnd zu Kauff geben xx gulden frankf. wehr. Jerlicher ewiger Gulte vff seinen vnd des Stiffts Beeden vnd Marcken zu Geysenheim gelegen vmb 400 guter reinischer Gulden frankf. wehr. rc. rc."

d) Es trug diesen Ort sammt dem Gerichte von Gr. Phil. v. Nass. Sarbr. zu Lehn; im Jahr 1456 bewitthumte Henne v. H. seine Gem. Clara v. Lanstein darauf. Nass. Consensbr. v. d. Jahr und das angez. Geschl. Buch.

e) Hohenw. Geschl. Buch, a. a. O.: „Ao 1490: verkaufft Conr. v. d. Irlen, Lysa s. Hausfr., Carl v. Engelstat, Margareth s. Hausfr. Henne, Syfrid, Emmerich, Herman, vnd Herman der jung, alle von Höenweisel, Geschwister, etliche Weingarten zu Lorch, so ihnen von Henne Winter v. Rüdesheim sel. als rechten nechsten Erben anerstorben gewesen rc. l. Briefs."

27) Hud von Sonnenberg.

Dieses Geschlecht wohnte zwar in der Grafschaft Nassau-Wiesbaden, und trug seinen Namen von der unfern dem Kl. Clarenthal gelegenen Burg Sonnenberg,[a]) worauf es allem Ansehen nach ursprünglich Burgmann war. Es unterschied sich von den uralten, eben davon schlechthin benannten Herrn von Sonnenberg,[b]) welche, wenn wir anders topischen u. a. Gründen, mit der Itendität der Wappen verbunden, trauen dürfen, mit den v. Dotzheim (s. oben n. 12.) eines und desselben ursprünglichen Stamms gewesen seyn mögen. S. Taf. II. n. 19. (Vergl. mit n. 9.) Unsere Hude v. S. waren aber wenig ausgebreitet, und ihre Besitzungen, zumahl in unserm Rheingaue, überschritten das Mittelmaas nicht. Die Glieder, so mir aus Urkk. bekannt worden sind, stehen unten.[c]) Ihr Wappen bestand, wie jenes der v. Sonnenberg, und v. Dotzheim, in einem getheilten, oben goldenen, unten rothen Schilde; einige setzten in die obere Hälfte einen schwarzen Vogel, andere einen Turnierkragen mit 5 Lätzen als Beyzeichen, um sich entweder von den von Sonnenberg, — oder von andern Aesten ihres eigenen Geschlechts zu unterscheiden.

Der künftige Genealoge Nassoviens mag das Gesagte erweitern, und, wenn wir etwa gestrauchelt haben, berichtigen.

a) Sie stand auf dem oberhalb des gleichbenannten Orts befindlichen, noch unter dem Namen der alten Burg bekannten Steinringe. — Die Fabel giebt ihr zum Erbauer einen Sunno. Daß der Ort selbst dem bereits am Schlusse des XII. Jahrh. erloschenen, mächtigen, übrigens unläugbar in der Königshundrete und dem Rheingaue stark begüterten Geschlechte der Grafen v. Nürings angehört habe, ist nicht ganz unwahrscheinlich, unrichtig aber, daß die Burg nur erst der röm. König Adolf habe erbauen lassen. Das Wahre ist: Sie ward am Schlusse des XII. Jahrhunderts von den Grafen v. Nassau, und zwar auf Erzst. mainz. Grunde und Boden erbauet, daraus aber den erzstift. Land und Leuten viel Unrath geschafft. Erzb. Sifrid II. war im Begriffe loszubrechen, und sie zu schleifen. Des Hin- und Herewägens müde, kamen

endlich im Jahre 1221 Gr. Heinrich und Rupert mit dem Erzstifte dahin überein, den Grund und Boden der Burg für 30 Mark abzukaufen, ihn, sammt der Burg dem Erzstifte lehnbar zu machen, und dieses daraus in Zukunft ruhig und in Frieden zu lassen. (Urk. v. d. J. bey *Gud.* I. 477 fgg., worinn der bezeichnete Umfang merkwürdig, und eines eigenen hist. antiquarischen Kommentar, — nutzbar noch für prakt. Nutzanwendung jüngerer Zeiten, — gar sehr werth ist.) Die übrigen Schicksale dieser Burg gehören nicht hieher. — Eine schöne, von Haldenwang gestochene Abbildung der Ruine dieser Burg, mit einer kurzen hist. Nachricht davon, aus B. Hundeshagens Feder, findet sich im hess. Darmst. Hofkalender v. J. 1818. S. auch Schenk, Memorab. urb. Wisbad.

b) Unter diesen finden wir: 1126. *Wolframus de Sunneberc.* — 1157. *Crafto.* (*Gud.* I. 226.) — 1209–21. *Vlbertus.* — 1255. *Vlbertus* et *Volgmarus.* (*Gud.* I. 631. *Senckenb.* Med. p. 495.) — 1297. *Marbodo.* — 1315. *Wilhelmus*, ac Theodericus, fratres, mil. (ungedr. Urk. üb. den nordenst. Güterkauf v. d. J.) — 1333. *Rupertus*, armiger, natus quondam *Ruperti*, et *Greda* uxor sua leg. (Not. Instr. v. d. J., 6. Dez. über den Verkauf einer ewig. Gülte v. 10 Mlt. Korn zu Zornheim an d. Kl. Clarenth.) — 1357. *Meckela*, *Ruperti* mil. de Sonnenberg relicta, *Gallo*, et *Theodericus*, filii eius. (*Gud.* III. 977.)

c) 1315. Wilhelm u. Diether, Gebr. Ritter. (Erster führt als Beyzeich. den Turnierkr. und letzter den Vogel. — 1340. *Rupertus dictus de Sonneberg*, miles. Zeuge des Instr. Not. super advocatia in *Dregu*, vendita monasterio S. Clarae Mog. h. a. — 1384. Dietherich, (das Kl. Altenmünst. belehnt ihn in d. J. eventualiter mit der Vogtey zu Heidesheim. Ungedr. Urk.) — 1396. Diether, Edelkn. — 1400. Werner. — 1404. *Sifridus* dictus *Huot.* † 1413. Cath. Petr. begr. zu Clarenth. — 1407. *Greda* oder *Guda.* † in d. J. prid. Kal. Nov. begr. Ebend. — 1409. Clara. Mar. Phil. v. Ingelh. Ritter. — 1413. Sifrid, Edelkn. (der vorige.) — 1440. Werner. — 1450. Diether. — Unbestimmt: Margaretha, Nonne zu Clarenth. † auf Ignat. martyris (Seelb. des ged. Kl.) rc. Das Geschlecht mag am Schlusse dieses XV. Jahrhunderts erloschen seyn.

28) Von Ingelheim.

Dieses uralte Rittergeschlecht, welches sich von dem auf dem Ingelheimer alten kön. Fiskalgrunde Ingelheim gelegenen Hauptorte Oberingelheim als seinem Ursitze also benennet, war vormahls in zwey Aeste getheilt. Nämlich Carl v. Ingelheim stiftete eine neue Linie unter dem Namen Bußer oder Beußer v. Ingelheim, welche, im J. 1580. erloschen; die andere, v. Ingelheim genannt, bestehet noch, ward hiernächst in den Freyherrn- und endlich in den Reichsgrafenstand erhoben. [a]) — Die Anmeldung seiner trefflichen Güter auf dem Hundsruck, in der Wetterau, in Franken, im Spessart rc. gehöret nicht hieher. Im Rheingau besitzet es zu Geisenheim die vormahls v. Riedtsche Güter. Sein Wappen [b]) und das Ansehen, wornach es Erz- und Bischöfe, T. O. Kommenthuren, Domprälaten rc. rc. geliefert, sind zu bekannt, als uns hierbey zu verweilen. — Das längst erloschene Geschlecht der v. Engelstadt, scheint, um nach der Gleichheit des Schild und Helms zu urtheilen, aus einer früheren Abtheilung des Hauptgeschlechts v. Ingelheim hervorgegangen zu seyn, hatte aber unsers Wissens im Rheingaue keine Besitzungen.

a) Fabelhafte Turnieranzeigen weggerechnet, ist der älteste jener, die wir urkundlich verbürgen können, aus diesem Geschlechte: *Gerlahus* nomine *de Ingilnheim*, ministerialis Mogunt. vom Jahre 1140. — K. Conrad III. führt ihn in der Urkunde v. d. J. (bey *Gud.* I. 122.) als bey seinem Vorfahrer K. Lothar lebend, auf. Aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts sind uns zwar in ächten Urkunden bis ins letzte Viertel desselben gar manche dieses, jederzeit überaus ansehnlichen, tapfern, und ausgebreiteten Geschlechts erschienen: sie gewähren aber keinen Zusammenhang, und Humbracht, Hartard rc. wird Niemand für kanonische Quellen erachten; nur erst mit Giselbert (ums J. 1281) beginnt Licht und Verbindung; von seinen weltl. Söhnen Emercho, Helferich, Billung und Gyselbert, die uns in einer Urk. 1307

vorkommen, stammen alle, in der Folge in mehrere Aeste vertheilte Sprößlinge des noch heut zu Tage blühenden Geschlechts ab. rc.

b) Ein uraltes, höchstwahrscheinlich eines der ältesten, Siegel dieses Geschlechts liefern wir aus dem wohl erhaltenen Originale in getreuer Zeichnung Taf. II. n. 20.

29) Beüsser, oder Busser von Ingelheim.

Dieser Ast des v. Ingelheim. Rittergeschlechts wird uns bereits im J. 1305, durch den in einer noch ungedruckten Urkunde auftretenden „*Nycolaus* dictus *Busere*, miles *de Ingelnheym*, vna cum *Jutta* uxore sua legit.“ [a]) bekannt. Er erlosch 1580 mit dem zu Oberingelheim verstorbenen und begrabenen Johann Carl Beüsser v. J., welcher mit seiner Gemahlin Ursula v. Stockheim keine Leibserben erzeugt hatte. Dessen Bruder Christoph war schon vor ihm auf der Muckenheide geblieben; durch seine beyden Schwestern, Amalia (verh. an Heinr. v. Handschuhsh.) und Agatha (verm. an Wolf Mich. v. Geispitzh.) giengen die beüsersche Geschlechtsallodien auf beyde Familien über. Durch seine Großmutter väterl. Seits, Dorothea Brömbser v. Rüdesheim (Tochter Heinrichs Br. v. R. † 1543.) waren dem beüsserschen Aste Güter im Rheingaue anerfallen, warum wir dessen hier erwähnen. Sein Wappen s. Taf. II. n. 21.

a) Sie verkaufen in d. J. dem Stifte zum h. Kreuz bey Mainz eine Jahrgülte von 40 Mlt. Korns zu Hillersheim, für 208 Pfd. Heller.

30) Jud von Eltvill.

Dieses Edelgeschlecht hatte seinen Sitz zu Eltvill, woher es sich auch also zur Unterscheidung von dem zu Mainz wohnenden reichen und angesehenen Rittergeschlechte, von seinem hohen, zum Stein benannten Stammhause, Jud zum Stein genannt, also benannte. [a]) Beyde Geschlechter giengen, in der Folge wenigstens, einander nicht das Mindeste an. [b]) Unsere Juden v. Eltvill waren Lehnleute der Abtey S. Maximin bey Trier, besassen beträchtliche Güter und Gefälle im Rheingaue, und erloschten im ersten Viertel des XVI. Jahrh. — Aus Urkunden haben wir die unten [c]) verzeichnete Glieder kennen gelernt. Das Geschlechtswappen bestand in einem goldenen Felde, mit fünf darin in Einer Reihe stehenden rothen Wecken, — das Helmkleinod aber in zwey zum Flug geschickten goldenen Flügeln, deren jeder drei rothe Wecke aufzeigt. S. Taf. II. n. 10.

a) Es gehörte nicht zu den mainz. sogenannten Stadtgeschlechtern, (Patriziern) sondern den davon ganz unterschiedenen Rittergeschlechtern, welche nur zu Mainz ihre stäte Wohnung hatten; aus diesem Geschlechte war Jacob, Domherr zu Mainz, — Hermann, Malth. Ord. Kommenthur zu Thorolzheim, (Dorlesheim) im Elsaße rc. Sein Wappen bestand in zwey neben einander hängenden Flügeln. Es erlosch, soweit unsere Nachrichten reichen, gegen das Ende des XV. Jahrhunderts.

b) Daß sie ursprünglich einen gemeinsamen Stammvater gehabt haben, ist wahrscheinlich, — daß sie aber in keiner Lehnsgemeinschaft gestanden, und entweder eine Todtheilung vorgegangen, oder die Lehne nur von dem besondern Aste, ohne Mitbelehnung des andern erworben werden seyn müssen rc., ergiebt sich aus dem Erfolge; dann als mit Hanns Jud v. Stein dieses Geschlecht (Ast) erloschen, erhielten Philipp v. Langeln, und Wilhelm Jud v. Eltvill im Jahre 1498, vom Abte Otto zu S. Maximin die dortige Lehne, „durch ir groiß Bedde von nuwes zu rechtem lehen“ angesetzt.

c) 1437. Jacob Jude, den man nennet Wülfferseyden. (Wilprechtseyden) — 1440. — Jeckel Judde v. Elfelt (idem.) Er verkauft in d. J. Henne zum Jungen einen Theil seines Hauses zu Hattenheim. (Ungedr. Urk.) — 1445. Grethe und Sielchin (Sybilla) Jacobs Schwestern. — 1483. Wilhelm, der vorigen Vater. † in d. J. Christina, s. Hausfr. — 1485. Wilhelm. Schließt in d. J. eine Sühne mit dem Kl. Eberb. wegen Hof und Gütern zu Klopheim. (Ungedr. Urk.) — 1498. Wilhelm, Amtmann zu Wiesbaden. 1507. Wilhelm, Schultheiß zu Lorch.

31) Von Katzenelnbogen.

Daß dieses alte, ungemein ausgebreitete Geschlecht seine Benennung von der uralten Burg Katzenelnbogen führe, ist unbestritten, — desto ungewisser aber, ob die vier, mit verschiedenen Beynamen sich unterscheidende alte Katzenelnboger wirklich von einem gemeinsamen Stammvater abstammen, und als wahre Aeste Ein und desselben Hauses zu betrachten, [a]) oder nur als Gemeiner und Ganerben jener Burg, oder endlich gar nur als Burgmänner derselben anzusehen seyen? denn, daß die bloße Gleichheit von Namen, Schilde und Helm auf Itendität des Geschlechts nicht überall den bündigsten Schluß gewähre, läßt sich, wie bereits von andern geschehen, [b]) aus einer Menge von Beyspielen darlegen. Lehnbriefe, Erbfolgsfälle, Theilungen ɩc., geben allein die richtigsten Aufschlüsse.

Von dieser Burg nämlich benannten sich vier verschiedene Geschlechter: 1) Die von Katzenelnbogen. [bb]) — 2) Die Sure (Sauer) v. Katzenelnbogen. — 3) Die Kesselhute v. Katzenelnb. — 4) Die Knebel v. Katzenelnb. — Die Kesselhute erloschen bereits mit dem im Jahr 1387 verstorbenen Markolff Kesselhut. [c]) — Die Sure, oder Sauwer [d]) scheinen gleichfalls am Schlusse des XIV. oder im Anfange des XV. Jahrhunderts ihr Geschlecht beschlossen zu haben; von der Zeit des Ausgangs des Geschlechts der von Katzenelnbogen haben wir keine bestimmte Nachrichten; — nur jenes der Knebel v. Katzenelnbogen blühete noch in unserer Mitzeit, und reichte seinem Ursprunge nach in die graueste Vorzeit. Die aus diesen verschiedenen Geschlechtern uns bekannt gewordene Glieder stehen unten verzeichnet, [e]) woselbst auch das Nöthige über die Verschiedenheit ihrer Wappen [f]) angemerkt ist. Sie insgesammt hatten Besitzungen im Rheingaue, keines jedoch dergleichen von jenem ansehnlichen Umfange, als das Geschlecht der nur erst kürzlich erloschenen v. Knebel durch mehrere Hauptanfälle aus erloschenen andern Geschlechtern allmählig erworben hatte. [g])

Mehreres darüber zu sagen, erachten wir für zweckwidrig.

a) So meint Helwich, Taphogr. Nobilit. rhen. Mst. p. 131: „Die Dritten, heißt es da, haben den Namen gehabt: Kesselhut v. Katzenelnb., aus welchen Markolff v. Kesselhut z. K. dazumahl Castrensis, oder Burgmann zu Katzenelnb., der letzte dieses Geschlechts, 1387 ohne Mannserben gestorben, von welchen Geschlechtern weitläuftiger in den ausgestorbenen alten Geschlechtern des Rheinstrombs, so von mir colligirt vnd beschrieben, gehandelt würd. Die Vierte seint nun die jezt noch lebende Knebel v. Katzenelnbogen, welche ich schätze, daß sie samptlich von Alters vnd Anfangshero Eines Herkommens, Stammes, vnd Geblüts gewesen, welches dann aus der Gleichheit der Wappen erscheint, indem sie fast einerley Wappen führen, nemblich ein rodt schildlein im weisen Veldt, außgenommen, daß sie darneben vnderschiedlich Beyzeichen, wie auch Cleynoder haben. Eß seint auch sonst noch viel andere adeliche außgestorbene Geschlechter, welche sich mit diesen der Schilden, wie auch etliche dem Helm nach ganz vergleichen, als nemblich die v. Allendorff, die v. Girstein, die v. Hohenstein, die Breder v. Hohenstein, die v. Glunendal oder Glymendal ɩc. ɩc.“

b) Z. B. *Taddel*, de probat. per itenditatem nominis, et insignium etc. *Schneidt*, d. Consuetudine curiae feud. Herbip. etc.

bb) Dieses Geschlecht war bereits im Anfange des XIII. Jahrh. vorhanden, und war Rheingr. Burgmann zu Rheinberg; in dem Rheingr. Lehngüterrotel dieses Zeitraums heißt es: „It. *Cuno de Kazenhelenbugen* comparabit predium valens XXV. marcas, quas sibi dedit W. (olfram) ringrauius, et hoc ab ipso ringrauio in feodo recipiet, ita, quod Assessor suus et Castrensis in *Rinberc*, et quod sit suum castrense beneficium etc.“

c) Gr. Eberhard v. Katzenelnbogen belehnte in d. J. Crafften v. Allendorff, Ritter, und s. Leibs

lehnserben mit einem Mannlehn auf dem Hofe zu Nastetten, welches durch Markolffs Kesselhut v. K. Tod als erledigt heimgefallen war.

d) Ob dieses Geschlecht mit der im Surthale auf dem Heiligenberg in Ruinen liegenden Surburg (Sauerburg) einige Verbindung gehabt habe? ist Problem. In einer noch ungedr. Urk. vom J. 1369 und 1376 kommen vor Henn und Heinrich Sure, rc. Gebrüder, Else ihre Schwester, Hrn. Heinrichs Sure, Ritters sel. Kinder; — Johann v. Katzenelnbogen, ihr Vetter, Hrn. Heinrichs ihres Vaters Bruder. Deutlich erhellet hieraus, daß zwischen den Brüdern Johann und Heinrich eine Gütertheilung vorgegangen seyn müsse, wobey Johann, wahrscheinlich der älteste, den Stammnamen, Schild und Helm fernerhin ganz rein ohne Zusatz, Heinrich aber einen Beynamen, nebst Beyzeichen im Schilde zum erstenmale auf- und angenommen hat.

e) 1) Von Katzenelnbogen: 1196. *Henricus.* † 1213. 5. Id. Jan. Domherr zu Mainz. — 1259. *Theodericus*, et *Henricus*, milites. (Letzterer ist Druchseß der Gr. v. Katzenelnb. (*Gud.* II. 133.) — 1297. *Gerhard.* Domh. zu Mainz. † in d. J. 7. Id. Jan. — 1304. *Thilemannus*, miles. — 1315. *Theodericus*, Domh. zu Mainz. — 1316. Gilbert und Johann. (*Würtw.* Dipl. Mog. II. 108.) — 1320. Lysa. Mar. Daniel v. Langenau, d. alt. Ritter. — 1330. Johann. — 1350. Giselbrecht u. Heinrich, Ritter, Brüder. — 1351. Wyprecht, Edelkn. Ritze, s. Hausfr. (Vergleichsurk. mit d. Kl. S. Alban v. d. J.) — 1376. Johann. — 1388. Henrich, Domh. zu Mainz. — 1424. Volmar. Wahrscheinlich erlosch dieses Geschlecht im XV. Jahrh. — 2) Sur v. Katzenelnb.: 1331. 1362. Heinrich, Ritter, Vitzthum im Speiergaue. — 1369. 1376. S. oben not. d. — 3) Knebel v. Katzenelnbogen: Unter den ältesten erscheinen: 1245. *Dymo* et *Henricus*, milites. — 1224. *Hartbertus.* Fr. *Hartmannus de Cazzenelb.* in Eberb. — 1259. *Theodericus* dictus *Episcopus*, ac frater suus *Conradus*, filii *Theoderici Knebelis de Kazzenelnb.* etc. — Von den Kesselhuten v. K. habe ich keine weitere Nachrichten.

f) 1) Die Sure führen zum Beyzeichen, oben am rechten Ecke des rothen Schildleins eine goldene Krone; — 2) die v. Katzenelnbogen, alles rein, ohne Beyzeichen. — 3) Die Knebel v. Katzenelnbogen als Beyzeichen, oben am ged. Ecke einen schwarzen Ring — zuweilen einen Vogel. 4) Jenes der Kesselhute ist mir unbekannt. — Das Helmkleinod führen alle einförmig, nämlich, zwey große Eselsohren, wovon das rechte weiß, das linke roth ist. S. Taf. II. n. 22. a. b.

g) Durch Erbtöchter v. der Spor, — v. Graenrod rc.

32) Von Kiderich.

Auch von diesem Flecken kennen wir ein davon benanntes Edelgeschlecht; als Zeuge einer Urkunde vom Jahr 1165 [a]) erscheint *Eckehardus de Kitercho*, et fil. ej. *Henricus*, — und im Jahr 1228 ein *Ernest de Kitercho*; — sein Andenken verschwindet aber in der Folge, und fast möchte man vermuthen, es möge sich unter den Namen der eben begonnenen v. Scharfenstein versteckt haben. — Hingegen zeigt sich in einer andern Urkunde v. Jahr 1381 [b]) ein Clas Hut von Kiderich, Ritter, und Ver (Frau) Gertrud, seine ehel. Hausfrau, welches Geschlecht mir unbekannt ist.

a) Bey *Gud.* I. 251.

b) Bannbr. für das Domkap. zu Mainz, von d. J. „am lesten vnser frauwentage nach der Erne." (Nat. B. M. V.)

33) Von Langwerth zu Simmern.

Die edle Langwerthe hatten, wenn den Genealogisten zu trauen ist, nur erst im Jahr 1440 den Beynamen: von Simmern zu führen angefangen, und der Enkel Niklausens ließ sich zuerst im Rheingaue nieder. Welche Verbindung dieses Geschlecht mit den alten

Herrn v. Hattenheim gehabt haben möge? ist eben angemeldet. In den neuesten Zeiten wohnten einige davon zu Eltvill. Humbracht liefert eine langwerthische Stammtafel, deren Richtigkeit wir aus Mangel einschlagender Urkunden nicht verbürgen. Ein hohes Muster geistlichen Wandels stellte aus diesem Hause Gotfried, Domherr und Weihbischof zu Regensburg auf, — darum eines Biographen vollwürdig.

Konnten wir den Nachrichten von diesen Herrn nicht bessere Ausrundung geben, so hoffen wir wegen der Dürftigkeit dessen, was man von der Ankunft ihres Geschlechts weiß, Nachsicht. Sein Wappen besteht nach Siegeln, und einem Denkmale in der Kirche zu Sarmsheim in einem schwarzen Schilde, worin sich eine, mit einem silbernen, dreilätzigen Turnierkragen überschwebte, große goldene Lilie zeigt. Das Helmkleinod kennen wir nicht. S. Taf. II. n. 24.

34) Schenken von Lewenstein. (Liebenstein.)

Die bey Bornhofen am Rheine, dicht neben der alten Burg Sterrenberg gelegene, und, wie diese, in Ruinen zerfallene Burg Lewenstein, (Liebenstein) liegt zwar auf trier. Gebiete, und ihre alten Herren gehören daher persönlicher Weise unserm Rheingaue nicht an, — ihre manchfaltige Besitzungen daselbst aber, und die Verbindungen mit den dort bestehenden Adelsgeschlechtern, Klöstern rc. müssen uns bestimmen, ihrer gleichfalls hier in der Kürze zu erwähnen.

Die Fabel giebt nun zwar bereits im Jahr 970, einem Friderich Brömser v. Rüdesh. eine Mechtild Schenkin v. Liebenstein zur Gattin, — die keine Widerlegung verdient; hingegen glauben wir annehmen zu müssen, daß beyde Burgen nach dem Zeitwechsel verschiedene Geschlechter zu Besitzern gehabt haben, — daß die Beyer von Liebenstein, Vettern der Beyer v. Sterrenberg, (s. oben) von dem Geschlechte der Schenken v. Liebenstein und Sterrenberg genau zu unterscheiden, und hiernach die Verwirrung der, bald den Sterrenbergern, bald den Liebensteinern beygelegten Wappen zu berichtigen seye. Noch mehr: in dem Schenk v. Liebenstein. Geschlechte scheinen sich zu verschiedenen Zeiten mehrere Aeste gebildet zu haben; denn, wenn gleich der im Jahr 1385 verstorbene Wynand Schenk v. L. anderswo als der Letzte dieses Geschlechts angemeldet wird: so finden wir solches nach Urkunden doch noch im ganzen XV. Jahrhundert fortbestehen. Die Beyer theilten sich sonach in die von Sterrenberg und Lewenstein, [a]) welch letztere gar häufig den Urnamen des Geschlechts unterdrücken, und nur von Liebenstein heißen. Das Nämliche geschah, und, wie ich annehmen muß, mehrmahlen, in dem Hause der Schenken, die sich dann gleichfalls in die v. Sterrenberg, und v. Liebenstein abtheilten. [b]) Ob die bekannte Mähre mit den Burgbrüdern das Beyersche oder Schenkengeschlecht gemeint seyn solle? bestimmt keiner von allen, die sie erzählen; als Dichtern mag es ihnen frey stehen, sie beyzulegen, wem sie wollen; der Historiker legt sie sicher — keinem von beyden bey.

Der Wappenschild des Geschlechts der Schenken v. Liebenstein kömmt mit jenem der Schenken v. Sterrenberg überein, und besteht in drei zwerchgeschobenen schwarzen Vierecken (Steinen) im goldenen Felde, mit einem blauen Turnierkragen, [bb]) — das Helmkleinod hingegen in zwey geschobenen goldenen Flügeln, mit denselben drei Steinen. S. Taf. II. n. 25. Wenn ich nun aber in andern liebenst. Siegeln zwey aufgeschobene, gebrochene, roth- und silbergeschachte Balken antreffe: so lege ich solche, bis zu besserer Belehrung, den Liebensteinern aus dem Hause der Beyer bey, [c]) und überlasse die, uns ohnehin dahier fremde, genauere Entwickelung dieses Thema dem trier. Genealogen und Heraldiker.

Alle diese Liebensteiner waren nun von jeher durch ihre viele Besitzungen, sonderlich zu Lorch, und im ganzen untern Rheingaue, hier ordentlich so recht zu Hause, obgleich sie zur Landtafel daselbst nie gehörten, und an Landangelegenheiten keinen Antheil genommen haben. Fast von Jahren zu Jahren kennen wir urkundlich Glieder dieser beyden Hauptgeschlechter, und zwar der Schenken v. L. vom Jahr 1300—1421; der Beyer v. L. und der nur geradehin v. Liebenstein genannten aber, vom Jahr 1359 bis 1492. Sie interessiren uns aber hier zu wenig, um sie persönlich aufzuführen. d)

a) „Anno Dni M. CCC. LXVII. obijt *Heinricus dcus Beyer*, miles *de Lybenstein*, pro quo, et pro se, *Elsa*, die Grensen (de Rinberg) eius legitima legauit etc." (bey *Würdtw.*) Dioc. Mog. V. 201.

b) Im Jahr 1365 verleihet die Abtey Eberbach ihren Hof zu Camp an Werner Schenk v. Lewenstein, „qui filius est *Wernheri Schenck de Sterrenberg.*" (ungedr. Urk.) 1335. *Wernerus Schenck*, miles et *Petrissa* ux recognoscunt se à monrio Eberb. in locato recepisse curiam suam in villa *Camps* ad inhabitandum tempore vite.

c) Den nämlichen Schild mit den drei schwarzen Steinen, aber rothen, dreilätzigen Turnierkragen, und anderm Helmkleinode führt das adel. Geschlecht der v. Honingen, — ingl. denselben, mit den nämlichen Tinkturen, aber ohne Turnierkragen, jenes der v. Selbach, gen. Quatfasel.

d) Eine zusammenhängende Stammreihe läßt sich daraus zwar nicht aufstellen: hingegen können wir alle Glieder aus gedr. größtentheils aber aus ungedr. Urkunden nachweisen und vollständig probiren. — Wir liefern ein Bruchstück im Folgenden: Bereits im Jahr 970. giebt die Fabel zu K. Otto I. Zeiten eine Mechtild Schenkin v. Liebenstein, Friderichen Brömser v. Rüdesh. Ritter, zur Gemahlin. Schade jedoch, daß in diesem Zeitraume noch keine Burg Liebenstein, kein adel. Erbschenkenamt, kein niederer Adel, und keine Ritter in der Welt existirten. Urkundlich nachweisen können wir folgende: 1300. *Gutta*, Mar. Heinr. vom Stein, z. Nassau, R. — 1310. Wernher, Ludwig, Gerhard, Gebr. — 1320. *Wernerus*, Pincerna, miles *de Lybenstein*, et *Patza*, ux. (Leihbr. des Kl. Eberb. üb. ein. Weinb. zu Camp.) — 1335. *Wernerus Schenck* miles, et *Petrissa*, conjugg. (Leihbr. desselb. üb. denselb.) — 1350. Adelheid. Mar. Frid. v. Langenau, R. — 1358. Gerhard, u. Wynand, R. u. Syfrid, Gebr. — (beyde ersten leben noch 1377.) — Ihre Schwester Fia, (Sophie) Mar. Giselb. Brömser v. R. — 1359. Johann, R. — 1361. Wernher der ält. R. — 1367. Wynand, u. Lysa s. Hausfr. (Sie geben in d. J. dem Kl. Eberb. ein Gut zu Lorch zu ihrem Seelenheil auf, und befreyen es: „von zwey Antefogeln, so wir In Jerlich schuldig waren von eyme Aker, vor dem Rubenacker; doch daz wir Ine alle Jar, als lang er lebt, ein par grosser Hantschuch vnsirs leders geben sollen, vnd nit lenger ꝛc.) Er † 1385. Mit ihm soll nach Helwich das Geschlecht der Sch. v. L. erloschen seyn, welches jedoch wahrscheinlich nur von einem Aste desselben zu verstehen ist; — sein vom Erzst. getragenes Mannlehn verleihet in diesem Jahr Erzb. Adolf I. Hilgern v. Langenau, R. — Lysa lebt noch 1379. — 1370. Eberhard R. — Gutta, s. T. Mar. Diether v. Crommenau, R. — Peter u. Enolf, s. Vetter. — Wernher, R. Ux. Metza v. Schöneck, Wittwe Emerichs Borngaß v. Lorch; — sie lebt noch 1397. — Else, Mar. Eberh. v. der Ark. — 1377. Wynand, R. — Johann der alt. u. Enolf, Ritter. — Eberhard, Ux. Sophie. — 1393. Gerhard u. Friderich, Gebr. — 1394. Wernher, R. — 1407. Friderich. † um das J. 1415. Metza s. Wittw. 1416. — 1414. Gutta v. Schöneck, Wernhers Sch. v. L. Wittwe, u. Johann, ihr Sohn. ꝛc. ꝛc.

35) Von Lindau.

Dieses ungemein fruchtbare, ausgebreitete, mit der im Rheingaue begüterten mainz. Stiftsgeistlichkeit fast in ewigem Hader und Fehde, so wie späterhin mit der Landschaft unseres Rheingaues in mandhfaltigen Ansprüchen verwickelte, und am Ende gar mit dem Erzstifte gröblich zerfallene alte Ministerial- und Lehnsgeschlecht war, so weit uns Urkunden solches bekannt machen,

wirklich Rheingau's allerschlimmste Nachbarschaft. Es hatte sich in zwey Hauptäste getheilt, wovon der andere Münch v. Lindau hieß. Der Ast mit dem Namen: Lindau, führte im Querbalken ein grünes Lindenblatt, — die Münche aber solchen ohne dieses, hingegen das Feld mit Kreuzen, als Beyzeichen besäet. S. Taf. II. n. 26, a. und b. Dieses letztere erlosch mit der an den Ritter Johann Frey v. Dhern verheiratheten Anna v. Lindau[a]) — jenes aber blühete noch im XVII. Jahrhundert, ohne gleichwohl den Letzten des Geschlechts benennen zu können. Eine ungeheure Anzahl der dazu gehörigen Glieder fanden wir in den Nekrologen der Klöster Eberbach, Klarenthal, Tiefenthal, der Kirche zu Lorch ꝛc. und andere in einer Menge ungedruckter Urkunden, dergleichen man nicht leicht aus dem XIII—XV. Jahrhunderte ohne Erwähnung ein und des andern Lindauers im Rheingaue finden wird, — woraus die Humbrachtsche, höchst verwirrte und unvollständige Stammreihe dieser Herrn zu verbessern und zu ergänzen seyn möchte.

Sie hatten Theil an der Burg Frauenstein, und besassen erbamtsweise lange Zeit hindurch den andern Theil des Erzst. Mainz an derselben; — waren ferner erzst. Lehnleute, Burgmänner zu Rheinberg, Vasallen der Grafen von Nassau, u. s. w. Sie wohnten vorzüglich zu Eltvill, und auf dem Hofe zur Armen Ruhe, (Armuth, Armada,) — hatten, ehe sie zur neuen Glaubenslehre sich bekannten, bey Dom- und Ritterstiften, Ritterorden ꝛc. Besitz gefaßt, aus ihrer Mitte unserm Rheingaue mehrere Vizedome gegeben, und sonst im Erzstifte die ansehnlichsten Staatsämter begleitet; allein seit dem Uebertritte zu jenem Glaubensbekenntniß wurden sie, bevorab als Besitzer des vom Erzstifte lehnrührigen sogenannten Lindauer Gerichts, (wovon unten) des Erzstifts, der mainzer Clerisey, und der Landschaft Rheingau abgesagte Feinde, beunruhigten diese bey jeder Gelegenheit durch frivole Ansprüche, die sie gleichwohl, durch stärkern Nachdruck unterstützt, in Thätlichkeiten ausbrechen ließen, welche, zumahl bey dem schwedischen Einfalle, sich in einem Maaße äußerten, daß in der That die bald darauf erfolgte Erlöschung des Geschlechts das beste Mittel war, sich dem entscheidenden, beschlossenen Hauptschlage jener aufs Höchste aufgebrachten Feinden zu entziehen.

Die ansehnliche Besitzungen der Herrn v. Lindau lagen in unserm Rheingaue, vornehmlich in dessen obern Theile zerstreut; [b]) ihre allzugroße Fruchtbarkeit ließ aber im Mittelalter ihr Geschlecht niemahls recht zu Kräften kommen; es rang fast immer mit der Noth, die dann freylich zu einiger Entschuldigung so mancher Auswüchse des damahligen rohen Ritter- u. Zeitgeists dienen mag, die, zuweilen selbst auf eine unmenschliche Art, von diesen Herrn gegen Groß u. Klein, wie sie in den Wurf kamen, geltend gemacht wurden. [c])

a) Sie war die Tochter des im Jahr 1462 verstorbenen Philipps v. Lindau, und brachte ihrem Eheherrn alle ihre väterliche Güter zu Eltvill zu, von woher dann auch der Wohnsitz der Freyen v. Dhern zu Eltvill begonnen hat.

b) Hauptsächlich zu Walluff. Um gegen die barbarische Mißhandlungen dieser Herrn endlich Ruhe zu gewinnen, verkaufte das Petersstift im Jahr 1321 alle seine dortigen Güter an Sifrid v. Lindau, (Sifrids seel. Sohn) und Franko s. Bruder, Edelkn., (Ungedr. Urk.)

c) Wie arg übrigens diese kleine Herrn unsern mächtigern Erzbischöfen zuweilen im Mittelalter mitgespielt haben, zeigt die berüchtigte Fehde Sifrids, sodann Henrichs, Wernhers, Sifrid, und Frank, seiner Söhne, und Heinrichs ihres Vetters, gegen Erzbischof Peter, deren Anfang 1316 sie schon dadurch bezeichneten, daß sie den Boten der Richter des heil. Stuhls zu Mainz auf eine Tonne setzten, den mitgebrachten Bann- und Ladbrief in eine Schüssel voll Wasser warfen, ihn mit einem Löffel dem Boten in den Hals stießen, darauf diesen stöckten und blöckten, endlich aber mit einer abgeschwornen Urfehde seiner Haft entließen, ꝛc. wie der darauf ergangene Aggravations- u. Contumazirungsbrief vom nämlichen Jahre in die Proti et Jacynth. diese Mißhandlung gar kläglich beschreibt. Ueberhaupt spielten auch diese wahre Januskopfe in Bezug auf ihre Lehn- und Afterlehnherrn, Mainz und Nassau, die sonderbarste Rolle bis auf ihre Erlöschung; hatten sie nämlich Ansprüche gegen das Erzstift, so wußten sie auch die Grafen von Nassau zu

bewegen, gemeine Sache mit ihnen gegen jenes zu machen, und so umgekehrt trieben sie dies Spiel gegen die Grafen mit den Erzbischöfen; beyde Theile sahen aber bald ein, daß dergleichen Umsprünge das freundnachbarliche Einverständniß gröblich zerstörten, und überließen wechselseitig die schlimmen Vögel ihrem Alleinschicksale.

36) Von Lorch. a) Hauptgeschlecht Lorch.

Das uralte, von dem Hauptsitze unsers Rheing. Adels benannte Geschlecht der v. Lorch war sowohl in sich selbst, als an Besitzungen im Rheingaue, überaus stark ausgedehnt. Gewährt Gleichheit oder Aehnlichkeit des Schildes, Helms und Namens eine hohe Vermuthung für eine und dieselbe Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater: so berechtigt uns jene, aus den nur wenig verschiedenen Wappenbildern der v. Lorch, — der Hertwiche v. Lorch, — der Heiden v. Lorch, — und der Leyen v. Lorch, auf Theilungen des Hauses v. Lorch in mehrere, mit jenen Beynamen bezeichnete Aeste zu schließen, diese Vermuthung auch jener vorzuziehen, daß alle diese lauter eigene, nur von dem Ganerbenhause zu Lorch (s. oben) als dessen Gemeiner also benannte Geschlechter gewesen seyen, — wie dies Letztere hingegen von so vielen andern, gleichfalls v. Lorch zubenamsten Geschlechtern höchst wahrscheinlich der Fall gewesen ist.

Das Wappen dieses ansehnlichen Geschlechts bestand in einem blauen Felde, mit einem silbernen, von der rechten Ecke oben quer gezogenen Balken oder Binde, worin drei breite rothe sogenannte Mauerlätze erscheinen. Das Helmkleinod ist uns unbekannt. S. Taf. II. n. 27. Es erlosch im XV. Jahrhundert, und hatte sein Erbbegräbniß zu Lorch, wo sich noch viele Denkmäler von ihm, welche der fleißige Domvikar Helwig im Jahre 1616 verzeichnet hat, glaublich befinden werden. Glieder davon, die wir aus Urkunden kennen, stehen hier unten [a])

a) 1160. *Gerlacus de Lorecho.* — 1173. *Franco de Loricha.* — 1213. *Dudo de Loricha*, miles. — 1220. *Hugo* et *Wigandus de Lorecha*, fratres. (*Joannis* II. 596. s.) — 1227. *Wigandus* (*Gud.* I. 497.) 1228. *Sifridus*, et *Wigandus* (der vorige) *de Loricha*, milites — 1254. *Hugo*, miles, dictus *Gallus*, de *Lorck*. *Theodoricus* dictus *de Lorecho.* — 1265. *Petrus de Lorecha* — 1272. *Arnoldus* et *Henricus* fratres, mil. castrenses in Oppenh. (leben noch 1303) — 1291. *Arnoldus.* (lebt noch 1307.) — 1302. *Elisabeth* (filia *Arnoldi*) Mar. *Wernherus*, fil. Wernheri mil. Sculteti oppenh. — 1312. Johann, Ritt. Hofmarschall Erzb. Peters. — 1315. Heinrich, gen. Vogel, Ritter. Johann, Hrn. Steffan, Ritters Sohn. 1319. *Helmannus et Sifridus de Lorch.* — 1332. Heinrich, Ritter. Im Rathe zu Oppenh. — 1333. Arnolt und Heinrich, Ritt. (*Gud.* V. 616.) — 1364. Emicho, Domh. zu Mainz. (*Helwig*, Ann. II. 363. Mst) — 1379. Emmerich, Ritt. — 1382. Lysa, Abtiss. zu Rupertsb. (Lerch v. Dirmst. S. 14.) — 1395. Arnold. Im Rathe zu Oppenh. — 1410. Maase. Mar. Joh. Saneck v. Waldeck. — 1471. Johann, Dechant zu S. Peter in Mainz und Domherr zu Worms *) † 1474. — *Bertoldus de Lorch.* **) — Unbestimmt, ohne Jahrz.: *Conradus*, Can. maj. Eccl. Mog. † 4. Cal. Dec. — Volkmer, Edelkn. Margareth, s. Schwester. — Katharine, Nonne zu Rupertsberg. — Elisab. u. Margar., Nonnen, Ebend. — Gertrud, Nonne zu Klarenthal.

*) Es beweiset dies nachstehender Original-Auszug aus dem Wormser Domkapitul. Prot. v. d. J. S. 57, wo es heißt: „It. Anno lxxiiij. quinta mensis Maij. vener. Dnus *Fridericus de Bavaria*, Canonicus spiren. eccle maioris, illustrissimi Dni *Friderici* Com. palat. naturalis filius fuit admissus per lras apostolicas ad Canon. et prebendam vacantem per mortem Dni quondam *Joannis Lorck*, Decani sci Petri ex. muros Maguntin. — et loco illius clausule, quod sit de legitimo thoro et nobilitari genere procreatus, — idem suus procurator juravit, quod super illis clausulis cum suo principali foret per sedem aplicam dispensatum et derogatum, prout narratur in bullâ apostolica.“ — Es starb aber dieser Friderich noch im nämlichen Jahre, u. Sabbato post Galli ward seine Wormser Dompräbend Reinharden v. Rietbur verliehen. (Prot. cit. p. 58. v.)

**) Er hatte zu Worms eine Domprábend, u. st. 1476, laut nachstehenden dortigem Domprotok. Auszg. S. 64: Anno etc. lxxvi. It. Die sabbati, que fuit xiii. Julij, fuit admissus Dns *Petrus Anthonius* legum Doctor vigore litterarum executorialium ad prebendam et Canonicatum Dni *Vlrici Nennyngers.*, quas Dns *Bertoldus Lorch* possederat, et probauit Doctoratum, et tempus studii juxta bullas, et fuit arisatꝰ de *annis exspectantie tribus, et mense*, quos in se sponte suscepit juxta statuta ecclesie etc."

b) Untergeschlechter, oder Aeste desselben.

Hertwiche von Lorch.

Ihre Unteráste: aa) Hertwich Heyden, — bb) Hertwich Leyen von Lorch.

Ein Ast des Hauptgeschlechts **von Lorch** waren die so genannte **Hertwiche von Lorch**; gleichwohl waren sie wenig ausgebreitet und vermögend, erloschen auch bereits im XV. Jahrh. Ihr Wappen war, im Schilde ein blaues Feld mit einem silbernen Schrägebalken, worin bald drei rothe Eisenhüte, bald aber drei rothe Mauerschlitze erscheinen: S. Taf. II. n. 28. b. u. c. Das Helmkleinod kennen wir nicht. Glieder dieses Asts, durch Urkunden bewährt, stehen unten. [a])

a) 1338. *Hertwicus* miles *de Lorche.* — 1339. Hertwin, Hrn. Hertwins Sone eines Ritters zu Lorch. — 1367—1377. Johann Hert. v. L. Edelkn. Schultheiß zu Lorch. — Adelheid s. Hausfr. † 1382. begr. zu Lorch. Grabschr. „† Anno Dni M. CCCLXXXII. feria sexta ante Inuocauit, Ø Alhedis, vxor Johannis Hertwici, armigeri de Lorch, cuiꝰ aia r. i. p. a." — 1374. Henn Hertwich v. Lorch. Seine Hausfr. war Katharine v. Bleinche † 1359. begr. ebend. Grabschr. „† Anno Dni M.CCC.LIX. in vig. Conv. S. Paul. Ø Catherina de Bleinche, vxor Johannis milit. de Lorche." — 1351. Wolze, Abt des Kl. Jacobsberg bey Mainz. (Chron. Mon. S. Jac. bey *Joannis*, II.) Sein Vater war obiger *Hertwic.* † 1345.

Aus diesem Aste der Hertwichen v. Lorch giengen in der Folge durch Theilungen zwey Unteráste hervor, nämlich die Hertwiche Heyden, — und Hertw. Leyen von Lorch. Erstere nahmen anstatt 3 Eisenhüte, sechs in den Balken auf, (S. Taf. II. n. 28. a.) letztere hingegen führten ein grünes Feld, in dessen Mitte ein goldener Mauerschlitz mit 5 Lätzen erscheint. (S. Taf. II. n. 29.) Ihr Helmkleinod haben wir nie gesehen. Ihre Besitzungen waren überaus beschränkt, und beyde Aeste scheinen bereits im XIV. Jahrh. erloschen zu seyn. Sie hatten ihr Erbbegräbniß im Kloster Eberbach. — Von dem Aste der Hertw. Heyden v. L. sind uns keine, — von jenem der Hertw. Leyen von Lorch aber, die unten [a]) verzeichnete, aus Denkmälern des Klosters Eberbach bekannt worden. Daß übrigens diese Leyen v. Lorch weder mit dem angesehenen, erloschenen Geschlechte der von Leyen, noch mit dem zum Theil noch blühenden, jetzt fürstl. und gräfl. Hause von der Leyen etwas gemein haben, versteht sich von selbst.

a) 1291. Conrad, Hanneman (Johan), und Hertwich v. Lorch, genannt Leyen, Edelknechte, Gebrüder, Hrn. Henrichs, Ritters Söhne. — 1316. *Conradus, Johannes, et Hertwinus, ac Ida soror eorum, de Lorch, dicti de Leygen,* armigeri, schenken alle ihre Guter, gegenwärtig und zukünftig, sie mögen liegen wo sie wollen, zu ihrem Seelenheil, dem Kloster Eberb. — 1330. Johann, Edelkn. v. L. genannt v. Leyen. † in d. 3. Non. Febr. im Kl. Eberb. begr. (lap. sep.) — 1337. Hertwich, Edelkn. v. Lorch, genannt v. Leyen. † in diesem Jahr 4. Id. Sept. begr. ebend. (lap. sep.) — 1338. Conrad, Edelknecht von Lorch, genannt v. Leyen. † in diesem Jahr Id. Jul. begr. ebend. (lap. sep.)

37) Hilchen von Lorch.

Das in Gliedern zahlreiche, an Besitzungen wohlbemittelte, zu Lorch gesessene Geschlecht der Hilchin von Lorch hat zwar von Humbracht eine hoch hinauf reichende Stammtafel erhalten, die aber, nur auf Helwichs höchst unzuverläßige Sammlungen sich gründend, keine Beweise mit sich führt. Alles vieljährigen Fleißes ungeachtet, ist es uns nicht gelungen, solches urkundlich, oder durch glaubwürdige Denkmäler, über das XIV. Jahrhundert hinauf führen zu können, *) und müssen es daher, wie noch mehrere andere, zu den neuern Adelsgeschlechtern unseres daran so überreichen Rheingaues so lange zählen, bis neue Entdeckungen uns vom Gegentheile überführen.

Es hatte sich in zwey Aeste getheilt, wovon einer im Jahr 1606, 2. Febr. mit dem im ledigen Stande verstorbenen Johann Adam, — der andere aber, und mit ihm das ganze Geschlecht im Anfange des XVIII. Jahrh. mit dem kurtrier. Obristen N. Hilchen v. Lorch zu Koblenz erloschen ist. Beyde Aeste führten das nämliche Wappen, welches das Siegel Taf. II. n. 32, vorstellt. Sie begleiteten im XV. Jahrhundert häufig das Schultheißenamt zu Lorch, waren Domherrn in Erz- und hohen Stiften, Ritterstiften und Orden rc. a) Vorzüglich aber, und als ein Stern der ersten Größe glänzt am Hilchenschen, zugleich aber auch am Lorchschen Firmamente der berühmte Reichsfeldmarschall Johann Hilchen v. Lorch, Franzens v. Sickingen Waffenbruder und Gefährte, b) dem die Litteratur der Deutschen noch bis jetzt ein würdiges Denkmal zu weihen vergessen hat. An welches Geschlecht die hilchenschen Güter gediehen seyen? ist uns nicht bekannt.

*) Der älteste, den wir fanden, ist im J. 1343 Hermann mit seinem Sohne Udo. Schunk, Beytr. II. 26.

a) Philipp Hilchen war der letzte Prior des unterdrückten Klosters — und erster Dechant des daraus gebildeten Ritterstiftes Bleidenstadt; auch das Kloster und nachmalige Ritterstift zum h. Alban bey Mainz zählt einige aus diesem Geschlechte auf.

b) Gest. 1548, 15. Apr. und zu Lorch in der Pfarrkirche begr., wo sein noch vorhandenes, einen geharnischten Ritter vorstellendes Denkmal nachstehende Inschrift trägt: „Hir ligt der edel vnd gestreng Her Johan Hilchen v. Lorch, Ritter, bey Zeiten seines Lebens Rö. Kay. May. vnd des heil. Röm. Reichs in den Zügen gegen den Erbfeinde den Dürcken vnd den König zu Franckreich in den Jahren M.DXXXXII. III. vnd IIII. oberster Feldmarschalck gewesen, sonst noch VII. Züg helffen dun, seines Alters LXIIII. Jar, vff den XV. Aprilis im Jahr MDXXXXVIII. zu Lorch in seiner Behausung in Gott christlich verstorben, des selen Gott gnedig vnd barmherzig seyn wolle, Amen.“ Seine 8 Ahnen an der Seite: Hilchen, Dietz, Schönberg, Beldersheim, — Walderdorff, Hilchen, Kolb v. Wilsdorff, Rheinberg.

38) Schetzel von Lorch.

Auch dieses uralte, wohlbegüterte, und ansehnliche Geschlecht hatte seinen Stammsitz zu Lorch, und erlosch im XV. Jahrhundert. Die von uns diplomatisch erweisliche Glieder desselben stehen unten. a) Sein Wappen (Taf. II. n. 30.) besteht in einem goldenen, mit einem rothen Balken durchzogenen Felde, welches gleichfalls mit rothen, kreuzweise gelegten Streifen überlegt ist; — Das Helmkleinod ist ein rother, mit goldener Stülpe versehener Hut, worüber eine schwarze, oben mit 5 weißen Straußenfedern gezierte Kugel steht.

a) 1297. Heinrich, Ritter. (Urk. des Kl. Rupertsb.) — 1346. 64. Heinrich I. Domb. zu Mainz. (Helwich, Ann. Mst. II. 104.) — 1357. Patze, Heinrichs R. Bechtolds, u. Heinrichs I. des Domh. Schwester, N. v. Randecks Hausfr. (Diether v. Waldeck setzt diese sämmtlich als seine Schwesterkinder in d. J. in allen seinen vom Vater und Mutter ererbten Gütern, vorbehältlich der Nutznieß. für seine Hausfr. Adelheid, zu Erben ein. Ungedr. Urk.) — 1362. Heinrich, Ritter. † 1389. 5. Sept. (Ca-

lend. antiq. chori Eccl. maj. Mog.) War Heinrichs II. Domh. zu M. Vater, und des I. Bruder. S. Hausfr. N. v. Waldeck zu Boppart. — 1362. Bechtolf oder Berthold, Ritter, s. Hausfr. Elisabeth Bolzens v. Borngaß, R. Wittwe. Er war des Domh. Heinrichs I. Bruder. (Urk. 1347. 1357.) — 1389. Bechtold, Altarist. zu Mainz. — 1394. Bechtolf Schetzel, Ritter v. Waldeck zu Lorch, Metze seiner Schwester Tochter, Conrad v. Randeck, ihr Bruder, Emerich, Nese, und Else seiner Schwester Enkeln. (Urk. in Arch. Eberb.) — 1407. Heinrich II. Domh. zu Mainz. † in d. J. 3. Non. Sept. begr. in d. Niclaskapelle im Dome. (Helwig, c. l.) — 1415. Heinrich.

39) Borngaß von Lorch.

Seine Benennung hatte dieses, wahrscheinlich schon am Schlusse des XIV. Jahrhunderts erloschene Rittergeschlecht, von seinem in der Born= (Bronnen=) Gasse zu Lorch gelegenen Stammhause. Seine Besitzungen waren, soweit wir finden, nicht unbeträchtlich; es war überdies Dienst=, Lehn= und Burgmann des Erzst. Mainz, letzteres in Rheinberg, Klopp, Saneck 2c. Nur wenige Glieder desselben [a]) haben wir kennen gelernt. Sein Wappen, welches gerade das nämliche, wie jenes der Schetzel v. L. ist, und nur ein anderes Helmkleinod, nämlich einen goldenen, mit dem rothen Balken und Streifen belegten Flügel führt, (s. Taf. II. n. 31.) muß allerdings auf die Vermuthung leiten, daß beyde Geschlechter einen gemeinsamen Stammvater haben, und durch Theilung die Borngasse aus den Schetzeln entsprungen seyn mögen. [b])

a) 1340. Folz an der Borngaß, Ritter zu Lorch. Else, s. Hausfr. (Seelb. zu Lorch.) — 1350. 59. Johann, Ritter, s. Hausfr. Catharine v. Bleinche. Sie † 1359. in d. Emerent. et Machar. mr. (Seelb. zu Lorch.) — 1354. 67. 70. Johann, Domh. zu Mainz, des vorgen. Sohn. (Urk. des Kl. Jakobsb. 1354. u. 1367. 72.) † . . . 4. Apr. (Lib. anim. Eccl. Mog.) *Helwich*, Ann. I. 791. — 1371. Johann in der Borngassen Domherr zu Mainz, und Frau Hebel v. Leyen, Hartmut Hilchen, Edelkn. u. Luckel, Hrn. Herman Vogels Tochter, eine Nonne zu Aulhausen, vereinen sich wegen ihrer Gemeinschaft an der Mittelmühle zu Aßmanshausen. — 1376. Verleiht Borngaß v. Lorch s. Acker und Wiese am Rübenacker zu Lorch in der Wischeborn, erblich dem Kl. Eberb. — 1382. 85. Emmerich, Ritter, Johanns Sohn. (Lib. mem Eberb. u. Urk. des Kl. Jakobsberg. 1382.) S. Hausfr. Metza v. Schöneck. (cit. lib. mem. Ebb.) nachher noch zweymahl verheirathet. — Ohne Jahrzahl: *Heyno*, armiger. (Seelb. zu Lorch.)

b) Eine noch ungedr. Urk. des Kl. Eberb. v. J. 1296, deren Anfang ich hersetze, macht uns mit noch einem Edelgeschlechte, Namens Holtbrand von Lorch bekannt: „Innotescat tam presentibus, quam futuris, quod ego *Gerlacus* dcus *Holtenbrant de Lorche*, et vxor mea *Guntradis*, cum assensu *militum* filiorum nror. — dotauimus Capellam sitam in *Drechtingeshusen* in Curia Eberbac. — It. ego *Johannes*, filius dci *Hildebrandi*, et vxor mea *Adelheidis* eidem Capelle legauimus etc." — Weiterhin finde ich von diesem Geschlechte nichts mehr.

40) Von Lorcherhausen.

Auch dieser geringe Kolonieort gab im Mittelalter einigen, aber freylich nur zur niedern Klasse unseres Landadels gehörigen Geschlechtern den Wohnsitz; wir finden nämlich dort 1) Henrich Wesche, Edelknecht zu Lorchhausen, [a]) — 2) einen Strancke v. Lorchhausen, Edelkn. [b]) — 3) einen Henne Humbrecht v. Lorchh. Scheffen daselbst; [c]). — dies ist es aber auch alles, was wir davon wissen.

a) Bey *Würdtw.* Dioc. V. 199. und N. S. D. II. 195. 208.

b) *Würdtw.* Dioc. c. l. 200.

c) Ebend. 199.

41) Von Rheinberg. (Rynberg.)

Das uralte, ungemein ansehnliche Rittergeschlecht der von Rheinberg (Rynberg.) führte seinen Namen von der oben 26) bemerkten, hinter Lorch an der Wisper, der Burg Kammerberg gegenüber, gelegenen Burg Rheinberg, *) ist aber mit einem andern gleichbenannten, von der eben so geheissenen Burg Rynberg, (Braubach gegenüber) nicht zu vermischen. Es führte, wie wir anderswo [a]) ausführlich vorgelegt haben, frühzeitig die ehrenvolle Würde eines erzst. mainz. Erblandhoftruchsessen, worin wir es bereits im XIII. Jahrhundert antreffen. [b]) Im männlichen Geschlechte erlosch es mit dem 1615, 24. Jul. abgelebten Johann Marquard v. Rh., *) welcher, obgleich von seinen beyden Hausfrauen, (Doroth. Göler v. Ravensb. — und Getraud Marg. v. Schwalbach) Vater von 10 Kindern, doch nur von der, an Joh. Werner Köth v. Wanscheidt vermählten Tochter zweyter Ehe, Eva Katharina, und jener aus erster Ehe erzielten, unverheiratheten Tochter Anne Elisabeth, überlebt ward, mit welch letzterer im Jahr 1660, erfolgtem Tode dieses berühmte Geschlecht gänzlich zu Grabe gegangen ist, dessen Besitzungen aber dadurch auf das, in unsern Tagen nun auch im Mannsstamme abgegangene Geschlecht der Köthe v. Wanscheid gediehen sind. [c])

Nach ältern Siegeln führten unsere Rheinberger im rothen Felde einen aufgeschobenen silbernen Sparren, in dessen 3 Winkeln aber allenthalben einen silbernen, einköpfigen Adler, mit ausgebreitetem Fluge, (s. Taf. II. n. 35.) zum Helmkleinod aber einen wachsenden silbernen, goldgekrönten Bock mit rothen Hörnern. [d]) Der Humbrachtschen Stammtafel dieser Herrn mangelt es an Richtigkeit und Vollständigkeit; sie vermischt mit ihnen das oben angeführte, ganz fremde Geschlecht der v. Rynberg, und scheint wenige Urkund. bey ihrer Abfassung vor Augen gehabt zu haben. [e])

*) Das ansehnliche Geschlecht deren v. Rheinberg stammt von Rudolf v. Alzey ab. Dieser kömmt vom J. 1209–1227 vor. Er war der Vater zweyer Söhne, Conrad und Peter, die mit ihm in eben diesem Jahre öffentlich auftreten. *Gud.* Syll. 149. und da Conrad bereits seit 1226 als Erblandhofttruchseß des Erzstifts Mainz unter dem Namen v. Rheinberg erscheinet: so ist zu vermuthen, daß er einen Theil dieses Schlosses von seiner Mutter, einer Rheingräfin, ererbt habe. Diese Vermuthung wird auch daher unterstützt, daß nach einer noch ungedruckten Urkunde Rudolf v. Alzey aus den rheingräflichen Gefällen zu Appenheim jährlich 11 Denarien bezog. Die Verbindung der beyden Häuser v. Stein und von Alzey ist übrigens, obgleich *Lameij*, Act. Acad. Th. pal. VII. 249sqq. ihrer gar nicht erwähnt, nicht in Abrede zu stellen. Eine noch ungedr. Urk. über eine gewisse Versicherung Wernher Winter v. Alzey, u. Giselbert v. Stein, gegen die Landgräfin Hedwig, v. J. 1336, fängt an: „Ich Wernher Winter, Ritter, vnd Gyselbrecht von dem Steyn, Gebrüder, verjehen, — daz wir globen — Junchfrauwen Hedewigen der Ryngrebin von dem Steyn ꝛc.“ — (Das an d. Urk. befindliche Siegel führt die Umschr.: „† S'. Wernheri Winter militis de Alzei. Im Schilde zeigt es die unten mit 6 oben mit 2 Ziegelspähnen umgebene Fiedel; in der Mitte der letztern, als Beyzeichen, einen Stern.) — Und in einer andern v. J. 1345, heißt es: „Ich Emerich genant Lymelzon, vnd Wolfram von Lewensteyn — verjehen, — daz umb alsolich Ansprache, alz vns Herr Johan der Ryngrebe, Herr Wernher Winter sin Bruder, vnd di ander Gemeyner des huses zu dem Steyn vns zusprechint ꝛc.“ — Eine noch frühere Verbindung aber zwischen den Rheingrafen, und den Truchsessen v. Alzey bewähre ich durch nachstehenden ungedr. Urk. Auszug v. J. 1253: „*Rudolfus* dei gra Abbas, totusq. Conventus sci Albani Magunt. ten. pres. protestamur, quod *Sifridus* Rhingrauius iunior feodum, quod — à nobis et Ecclia nra tenuit, in manus nras libere resignauit, sicut eum facturum — *Wernherus Dapifer* senior *de Alzeyen*, et *Wernherus Ringrauius* senior, *frater suus* promiserant fide data etc.“ — Es behauptete aber das Geschlecht unserer Rheinberger unter dem Adel des untern Rheingaues den ersten Rang, und verdient daher ein besonderes Andenken, welches wir durch das Bruchstück der hier beygesetzten Stammtafel zu erhalten wünschen:

Rudolf v. Alzey.
1209—1227. Gemahlin N. Tochter
Sifrids v. Stein.

Conrad I. v. Rheinberg, Erbtruchseß des Erzst. Mainz. 1226—1242.	Peter v. Alzey. 1227.

Giselbert. Probst zu Limburg. 1251—1253.	Sifrid I. Erbtruchseß ꝛc. 1238—1263.	Conrad II. der jüngere Truchseß. 1243.

Adelheid. 1299.	Sifrid II. Erbtruchseß. 1279. st. 1300, 26. Oct. Gem. Elisabeth.	Gertrud. Gem. Sifrid, Marschall v. Frauenstein. Wittib 1288.

Adelheid. 1299 — 1302.	Johann. Ritter 1281. — Landvogt im Speyergaue 1294. † 1326.	Margareth. 1299—1302. Gem. Wilhelm Waldbott v. Waldeck.	Agnes. 1299—1302.

Sifrid III. v. Rheinberg. 1326.	Emich I. st. vor 1349. Gem. Elisab. v. Frauenstein.	Diether. 1344.

Sifrid IV. 1349—1361.	Cuno. 1349.	Emich II. Vizedom im Rheingaue. 1349. st. 1367.	6 Schwestern, welche 1349 namentlich vorkommen.

Nebenher benützen wir die Gelegenheit, einen hist. Irrthum zu berichtigen. Gebhardi, Genealog. Gesch. d. erbl. Reichsst. I. 607. macht die pfalzgräfl. Druchsesse v. Alzey zu Reichs-Druchsessen, und giebt vor, ihnen seyen seit 1211, da ihr Geschlecht erloschen, die Herrn v. Bolanden gefolgt. Beydes ist falsch; denn 1) das Geschlecht der Druchsessen v. Alzey starb erst, wie Lamey Act. Acad. Theod. pal. VII. 266. richtig bemerkt, im J. 1360 mit dem Truchs. Conrad II. aus, u. das Amt gedieh auf das Geschlecht deren v. Scharfeneck, welche damahls damit belehnt wurden. 2) Crollius, a. a. O. S. 422, glaubt der Sache näher zu treten, indem er vorgiebt, K. Friderich II. habe das Reichstruchsessenamt nach dem Tode Theodors v. Hausen, dem ihm ergebenen Wernher IV. v. Boldnden verliehen. Allein Theodor v. Hausen starb erst 1216. *Gud.* Syll. 81. 97. Da Wernher v. Bol. schon 4—5 Jahre zuvor in dieser Amtswürde auftritt. *Calmet*, Hist. de Lorraine, II. prob. 421. *Würdtw.* N. subs. dipl. X. 265. — Bey Scheidt, Nachr. v. hoh. u. nied. Adel S. 307, kömmt im Jahr 1141 ein *Werner* dapifer vor; soll nun nicht dieser, Wernher II. v. Boland. seyn, der im J. 1129 ministerialis Imperii genannt wird? auf ihn wenigstens, und auf keinen andern jenes Zeitraums, passet wohl so eben das Wort Dapifer. S. auch Grüßner, Beytr. 1. 5.

a) Hist. jur. Abh. v. den Erz- u. Erblandhofämt. des hoh. Erzst. Mainz.

b) So erscheint z. B. *Conrad. de Rinberg* Dapifer Archiepi Magunt. bereits als Zeuge eines im Jahr 1226 zwischen dem Kl. Eberbach und der gemeinen Landschaft des Rheingaues über die Landswaldungen getroffenen Vergleichs, bey Bär, a. a. O. Urk. XI. S. 279.

*) Begr. in der Pfarrkirche der Burg Friedberg mit einem Epitaph., dessen Ahnen aber dort fehlerhaft angezeigt sind.

c) Schon vorher waren beträchtliche Theile des alten rheinb. Stammguts an die Schutzbar, gen. Milchling, v. Buseck ꝛc. gefallen.

d) Nach der im XIII. Jahrh. ziemlich geläufigen Sitte, wornach Erblandhof-, ja sogar bloße Erbhof-beamten, das Landswappen in ihren Schild aufnahmen, mit ihrem Hauswappen verbanden, oder mit

dessen gänzlicher Umgebung sich jenes ganz allein bedienten rc. führten auch verschiedene Rheinberger als mainz. Erbtruchsessen das erzstiftische Rad in ihrem Schilde bald allein, bald mit ihrem Geschlechtsschilde vereint; s. davon ein Beyspiel bey *Gud.* II. — Was aber der auf einem dergleichen zugleich am obern rechten Winkel erscheinende wachsende Mond zu bedeuten habe? vermögen wir nicht zu enträthseln.

c) Ganze Nester voll Rheinberger, v. J. 1299, 1349, zur Berichtigung jener Tafel liefert *Gud.* II. 546. 1119.

42) Granß, von Rheinberg. (Die Grenßen.)

Das Geschlecht der Granße (Grenße) stammte nicht von denen v. Rheinberg, sondern, um aus dem Wappen zu schließen, glaublich von den v. Heppenheft, (s. oben 23.) ab, und die auf Rheinberg getragene Burgmannschaft verlieh ihm davon den Beynamen. [a]) Daß es in der Folge diesen Namen gar verlassen, und ihn mit jenem: Kranz v. Geispoltzheim, (erloschen 1636) vertauscht habe, ist ein noch unerwiesenes, und wohl unerweisliches Vorgeben. — Es hatte seinen Sitz zu Lorch, und gieng zuverläßig, wie die meisten altrheing. Edelgeschlechter, bereits im XV. Jahrhundert unter. Die Wenige, die wir davon kennen, finden unsere Leser unten. [b])

a) Wir haben davon kein Siegel gefunden, hingegen eine verbürgte Zeichnung seines Wappenschilds erhalten, die wir vorlegen Taf. II. n. 36.

b) 1315. Gerlach, Ritter. — 1350. *Simon* dictus *Grans*, miles *de Rynberg*. † in d. Jahr, Laurent. mris. (Seelb. zu Lorch.) Else, s. Hausfr. — 1367. Else Grenßin. (Mar. Heinrich, genannt Beyer, R. von Lybonstein, † in d. J. Seelb. zu Lorch) Sie und ihre beyden Söhne verkaufen 1377 dem Kloster Eberb. ihre so genannte Rheingräfenwiese an der Wisper in Lorcher Marke um 35 fl. (ung. Urk.) — 1394. Dna *Elsa* dca *Grensen*. † in diesem Jahr Ebend. (die vorhergeh.) — 1400. Henne u. Symon Granß v. R. (alte Urk. der Kirche zu Lorch.) — 1434. Gerlach, — Margar. s. Hausfr. (Urk. der Karthaus zu Mainz, v. d. J.) — 1480. *Dietherus Granss de Rinberg*, — *Gerlacus* ei. quond. genitor. (*Gud.* IV. 453.)

43) Heppe von Rheinberg. (Rynberg.)

Ein wahres Räthsel für den heutigen Geschlechtsforscher ist jenes der Heppen v. Rheinberg. Einige halten es für eine Zubehörde der v. Geispolzheim, — oder der von Glimmendal, — Andere für einen Ast der v. Rynberg, (bey Braubach) — und noch Andere für ein eigenes Burgmannsgeschlecht unserer Rheing. Burg Rheinberg; — selbst will man bezweifeln, ob es im Rheingaue ansäßig und begütert gewesen seye. Sein Wappen [a]) führt uns auf die wahrscheinliche Meinung, daß es jenen fremden Rynberg angehöre, — daß es aber auf unserer Rheing. Burg Burglehne verdient, mehrere Glieder dort wirklich ihren Sitz gehabt, und im Rheingaue mit einigen Gütern angesessen gewesen seyen. Es war übrigens gar wenig ausgebreitet, und erreichte das XVI. Jahrhundert zuverläßig nicht. Die Wenigen, die wir davon kennen, stehen hier unten. [b])

a) Es zeigt im silbernen Schilde einen grünen Balken, und an dem rechten Winkel der obern Hälfte einen rothen wachsenden Mond; — auf dem Helme: zwey silberne Turnierhörner mit grünen Binden. S. Taf. II. n. 37.

b) 1369. Erland. † in d. J. 8. Id. Oct. begr. zu Geispizheim. Mar. Gotfr. Bube v. Geispizheim. — 1391. Friderich, Domher zu Mainz. (Nach Hellwig, Ann. II. 416. war er ein Heppe v. Glymmendal.) — 1380. Johann Heppe, und Friderich s. Vetter, beyde Domh. zu Mainz. (Mitglieder der gähen Todsbruderschaft im Dom das. bey *Gud.* III. 555.) — 1401. Wilhelm, Edelkn.

44) Von Riedt.

So wenig an dem hohen Alter dieses, ursprünglich gleichfalls zu Lorch gesessenen Geschlechts zu zweifeln ist, so reichen unsere Nachrichten davon doch nicht hin, um es über das XIV. Jahrhundert hinaus verfolgen zu können; wie dann diese selbst überaus dürftig und unzusammenhängend sind. Johann und Heinrich erscheinen in einer Urkunde vom Jahr 1397, und nach der undatirten Abschrift einer andern (wahrscheinlich jedoch gleichzeitigen) schließen Heinrich von dem Riede, und seine Brüder Johann Grozmann, und Conrad Kleimen, (Cleyman oder Kleinmann v. Lorch, einen Vertrag unter sich, und mit Bechtolf Schetzel v. Lorch, Ritter, und Else seine Hausfrau. Und dies ist dann alles, was wir von ihnen in diesem Zeitraume wissen. Am Ende des XVII. Jahrhunderts ließen sie sich in den Freyherrnstand erheben.

Die Besitzungen dieses Geschlechts lagen zerstreut theils in unserm Rheingaue, [a]) theils in dem pfälz. Gebiete, und von der Domprobstey zu Mainz trug es den bey Frankfurt liegenden Ort Heddernheim. Es erlosch im männlichen Stamme durch den, nur mit Hinterlassung zweyer Töchter [b]) verstorbenen Philipp Wilhelm, kurm. Kammerherrn und Commandanten der Stadt und Festung Mainz. [c]) Sein Wappen bestand, gerade wie jenes der Schetzel v. Lorch, womit es in Verbindung gestanden haben mag, in Balken und Gattern, dergleichen auch die v. Braubach, nur mit andern Tinkturen, führten. [d]) S. Taf. II. n. 38.

a) Jene zu Geisenheim gediehen an das gräfl. Geschlecht der v. Ingelheim, welches solche noch jetzt besitzt.

b) Sie waren: Mar. Franziska Eleonor. Carolina, 1743 an Anselm Franz Fhrn. v. Ritter zu Grünstein verheirathet; (sie † als Wittwe, ohne Kinder) — und N. verheirathet an N. v. Breidtbach zu Bürresheim, welches Geschlecht die v. Riedtsche Besitzungen allein überkommen, auch daher den v. Riedtschen Geschlechtsschild in sein Hauswappen aufgenommen hat.

c) Seine Gemahlin war Mar. Eleonor. Cathar. Knebel v. Katzenelnbogen.

d) Anstatt jedoch im Schetzelschen Wappen das Feld v. Gold, und im v. Riedtschen von Silber, in beyden aber Balken und Gatter roth waren, führen heutigen Tags, so viel wir wissen, die Frhrn. von Breitbach ein rothes Feld, mit goldenen Balken und Gattern in dem aufgenommenen v. Riedtschen Wappenschilde.

45) Ritter von Grünstein.

Dieses uralte, ehrwürdige Edelgeschlecht, dessen Ursitz das in der ehemaligen holländischen Provinz Utrecht bey Cuylenburg gelegene Schloß Melünenburg war, und welches sich hiernächst von dem unter andern erworbenen Gute *Groenensteyn*, Ritter v. Grünstein zu benennen begonnen, theilte sich in zwey Aeste: Ritter v. Lünenburg, (Melünenburg) und Ritter v. Grünstein. Ersterer erlosch unten im Lande; *) letzterer aber verließ endlich Holland gänzlich, und begab sich an den Rheinstrom, wo Stephan, Ritt. v. Gr. (ein Sohn Hermann Corn. Fried. und Mar. Cathar. Landschad v. Steinach) die einzige Schwester des im ledigen Stande verstorbenen letzten Sprößlings des alten v. schwalbachschen Geschlechts, Caspars Gernand v. Schw. Namens Anna Ursula geheirathet, und dadurch den Uebergang der v. schwalbachschen ansehnlichen Besitzungen, jener zumahl zu Kiderich, auf sein Haus begründet hat. [a]) So, wie nun dieses Geschlecht sich bereits in Holland durch mehrere aus seiner Mitte hervorgegangene, überaus edle Freunde der Menschheit, der Musen, und ihrer Verehrer ungemein rühmlich ausgezeichnet hat: [b]) so findet auch unser Rheingau in mehrern seiner daraus entsprossenen Vizedomen den Grund zu einem segenvollen Andenken an dasselbe. Sein Wappen bedarf, da es hinreichend bekannt ist, unserer Beschreibung nicht. Nach *Gudenus* [c]) ist sein Erbbegräbniß zu Eltvill.

*) Zerstreute, aber schätzbare Nachrichten davon finden sich in *A. Mathaei* gel. Buche: de Nobilitate.

a) Stephans Sohn, Johann Heinrich Daniel pflanzte darauf mit Mar. Elis. Wilh. v. Warsberg das Geschlecht fort, aus welcher Ehe Damian Hartard Ernst, der Stammvater aller heutigen Frhrn. v. R. entsprossen ist. Sie theilten sich in der Folge in zwey Aeste, wovon der eine jetzt noch blühende, von Dam. Emmerich Ernst, (kurm. G. R. u. Hofger. Präs.) der andere aber von Franz Anton (kurm. Kämm. u. Hofr.) begann; letzter starb aber ledigen Standes, wodurch dann alles wieder auf einem Hauptstamm vereint ward.

b) Noch im XVII. Jahrhundert glänzte dort als Muster edler Beförderer der Wissenschaften, Kultur und Gelehrten, Theodor Johann Albert v. Ridder zu Groenestein, Herr zu Andelst, Kessenich, Rynstein ꝛc. dessen Humanität, und Enthusiasm für Unterstützung der Geschichtsforschung anzurühmen, Matthäi a. a. O. nicht Worte genug findet.

c) C. D. M. I. 950.

46) Von Rüdelin.

Ein minder beträchtliches Edelgeschlecht unseres Rheingaues waren die nur selten auftretende von Rüdelin. Es wohnte zu Lorch, und gab dem bey Wolmerscheid gelegenen Rüdlinshofe seinen Ursprung und Namen. Außer dem, daß im J. 1396 ein Sifrid, Edelkn. daraus, mit seiner Hausfrau Ermengard sichtbar wird, [a]) finden wir noch einige andere in einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 1381, deren Auszug wir unten [b]) vorlegen. Mehr davon zu sagen, wissen wir nicht. [c])

a) Bey *Würdtw.* Dioc. Mog. V. 231.

b) „Kunt sy allen Luden, — daz ich Henne Grans, vnd Symon Grans von Rynberg, Gebrudere, han getan einen ewigen gantzen Vertzieg — off alle die erbschaft, friheid, vnd Herschaft, die wir oder vnser erben hatten — von den Hoffen zu Rüdeln, als sie Dyther, Sifrid, vnd Peder von Rüdeln von vns zu Lehen hattin, vnd sagen die vorgen. personen ire eyde vnd ir manschafte, die sie vns getan hant, — quyt, ledig, vnd lois, vnd sullent vnd mogent — bit den vorgen. Hoffen zu Rüdeln — dun vnd lassen, brechen vnd bussen, keifen vnd verkeifen, als mit andern iren eygen guden; vnd eygen yn daz, als wir Heyne von Lurenburg sin deil daselbes auch geeygent han ꝛc. — Dat. Anno Dni M.CCC.lxxx. primo. secda fia p9 *Matthei* aplj.

c) Im Verzeichniße der Rheingräfl. Vasallen des XII.—XIV. Jahrh. finde ich einen „*Anselmus de Rüdlen*, et filius suus *Henricus*." Wahrscheinlich war es das in der Grafschaft Dietz gesessene, und dort stark begüterte Geschlecht, welches sich auch Rodal, Rodola, Rüdil ꝛc. und nachher wegen der Ganerbschaft zu Reiffenberg, Rüdel v. Reiffenberg benannte, sofort ums Jahr 1504 im Mannsstamme erloschen seyn soll. S. von ihm v. Arnoldi, Miszell. S. 376 fg.

47) Von Rüdesheim.

Das bey weitem ausgebreitetste, reichste und ansehnlichste Geschlecht unseres gesammten Rheing. Landadels im Mittelalter, war aber unstreitig jenes der berühmten Herrn von Rüdesheim. Ermangeln uns gleich strenge Beweise seiner dynastischen Abkunft und Herabstufung auf den Stand der Ritterschaft: so wird doch keiner, der seine ursprüngliche Größe nur einigermaßen kennt, in Abrede stellen, daß es sich vom Anbeginne diesen Landherrn durch Ansehen, Macht und Reichthum dichte genähert, wenigstens gar manchen derselben, wären seine Besitzungen unzersplittert geblieben, und ausgerundet gewesen, das volle Gleichgewicht würde gehalten haben. [a])

Es hatte seinen Sitz und Namen von der Burg und dem Flecken Rüdesheim, — tritt in den ältesten Urkunden, die eines Rheing. Adels erwähnen, fast am frühesten auf, [b])

und hebt sich mit dem Untergange des ersten Geschlechts unserer Rheingrafen, mit welchem es in manchfaltiger Verbindung gestanden zu haben scheint, — in verdoppeltem Kraftschwunge recht augenfällig empor. — Die vielen Theilungen, — der gemeine Krebsschaden aller Adelshäuser des deutschen Mittelalters, — schwächten aber seine Urkraft, und die daraus entsprungene viele Haupt- und Unteräste versetzen den Forscher ihrer Ableitung in beynahe unauflösliche Schwierigkeiten, die ein unkritischer Humbracht nicht gelöset, sondern durch deren Vermischung nur noch vermehrt hat. a) Wir versuchen es hier Licht zu schaffen.

Das Haupt- und höchstwahrscheinlich das primitive Geschlecht der Herrn v. Rüdesheim war jenes, welches, um sich von einigen andern, vielleicht nur persönlichen, oder nur von der Wohnung benannten Zweigen zu unterscheiden, bereits im Anfange des XIII. Jahrhunderts den Zunamen: *Vulpes*, (Foyß, Fuchs) führt, und sich durch den in seinen ältesten Wappenschilden erscheinenden Flügel vor andern kenntlich macht. Wo nicht als besondere Aeste, wenigstens als Zweige desselben, erachten wir sonach die so genannte Kinde v. Rüdesheim, (puer) — die vom Markte, (de foro) — und die vom Hause. (de domo.) — Wir tragen, bis zu besserer Belehrung, kein Bedenken, diesen beyden letztern die neben dem fuchsischen Flügelwappen an einer Urkunde vom J. 1242 hängende Siegel mit 3 Löwen, und dem Schrägebalken beyzulegen, wenn man anderst nicht geneigt seyn sollte, diese gar zu eigenen, unser Flügelgeschlecht gar nicht angehende Herrn v. Rüdesheim zu erheben. Hingegen ist es unleugbar, daß späterhin aus diesen Flügelfuchsen v. Rüdesheim, als ein eigner Ast die Winter v. Rüdesheim (zu Geisenheim) hervorgegangen seyen, welche auch als die letzte Ueberbleibsel des v. Rüdesh. ältesten Stamms betrachtet zu werden verdienen.

Im XIII. Jahrh. stiftete eine Theilung zwischen den v. Rüdesh. Brüdern zwey Hauptäste, welche sich durch ihre Wappenschilder unterscheiden; Einer führte einen Flügel und den Namen Fuchs; der andere aber nannte sich schlechthin v. Rüdesheim, und anstatt des Flügels, bewidmete er sich mit andern Wappenbildern; er theilte den Schild, ließ den obern Theil desselben leer, — (Einige dieses Astes füllten ihn mit einem schreitenden rothen Löwen aus,) — in dessen untern aber pflanzte er auf schwarzem Felde sechs silberne Lilien. Man hält dies für ein Zeichen einer gepflogenen Grund- und Todtheilung. Diesen Ast nennen wir daher den Lilienast, — der bald hernach, wahrscheinlich durch eine abermahlige Theilung, einen Unterast absetzte, der sich von seinem neuen Wohnorte Bremsper, — Brömser nannte, — den Lilienschild beybehielt, den Geschlechtsnamen: von Rüdesheim auf eine geraume Zeit bey Seit setzte, — hernach aber aus Gründen wieder aufnahm, mit seinem Namen verband, unter dem Titel: Brömbser v. Rüdesheim bekannt ward, und das Glück hatte, vor seinem Abgange alle und jede v. Rüdesheim. Haupt-, Unter- und Nebenäste zu Grabe gehen zu sehen.

Es ist kein Zweifel, daß außer den vorstehenden, zu Rüdesheim noch mehr andere, selbst darunter einige von Rüdesheim genannte, Edelgeschlechter sowohl, als bürgerlichen Standes, die sich gleichwohl auch von (de) Rüdesheim nennen, gewohnt haben, c) — sie erschweren die Forschung der genuinen Geschlechtsreihe unserer Herrn von Rüdesheim unbeschreiblich, und fordern die höchste Vorsicht auf, um sie richtig unterscheiden zu lernen, kritisch zu würdigen, sonach jeden die Stelle anzuweisen, die ihnen ihrer Eigenschaft nach gebührt.

Nach diesen allgemeinen Voraussätzen dürfte es nunmehr füglich seyn, jedem dieser Aeste eine eigene kurze Grundbetrachtung in nachfolgenden Absätzen zu widmen.

a) Wer den Stand der ältesten Herrn v. Rüdesheim auch nur einigermaßen kennt, wird nicht in Abrede stellen, daß sie ursprünglich herrlich begütert; jedoch andern Grafen und Herrn mit Dienst- und Lehnspflichten enge zugethan, und schon damahls gar viele ihrer Stammbesitzungen mit dem Benefizialbande verstrickt gewesen seyen. In jenen Zeiten findet sich eine Menge, ihrem Ursprunge nach herrlicher Geschlechter, die

durch Stamm- und Gütertheilungen, durch Amtslehen und Ministerialität, wodurch sie sich andern mächtigern Herrn verstrickt hatten, von der Stufe und dem Glanze des höhern Adels zu einiger Gleichheit mit dem niedern Adel herabgesunken sind, manchmahl aber wieder durch glückliche Verbindungen sich erhoben haben; wie dann nach Senkenberg, de Nobil. germ. von den noch blühenden Geschlechtern, dies der Fall der Vögte v. Hunolstein, v. Sickingen ꝛc. von den abgegangenen aber, jenes der Herrn von Heinzenberg ꝛc. ist; dahingegen die alten Herrn v. Stein, woraus das zweyte Geschlecht der Rheingrafen entsprungen, sich durch den ihnen zugekommenen Fiskalkomitat unseres Rheingaues, in die Sphäre ächter Grundgrafen, ja nachheriger Fürsten, empor geschwungen, ohne dazu des Wegs einer K. Standeserhöhung bedurft zu haben. Eben so richtig, und von mehrern, theils erloschenen, theils noch vorhandenen Adelsgeschlechtern unseres Rheinstroms vollerweislich ist es, daß sie von abgetheilten Unterästen, und appanagirten Herrn altgräflicher, und dynastischer, theils abgegangener, theils noch lebender Geschlechter, und zwar größtentheils ganz auf ächte Weise, entsprossen, und daher die noch übrigen letzten Nebensprossen derselben gewesen, und zum Theil noch sind. Die Vergleichung des ältesten Wappenbilds unserer Herrn von Rüdesheim, (des Flügels,) mit jenem des ersten Rheingrafenstamms, welches sich noch in den drei, dem Titelblatte unseres Buchs untergesetzten Siegeln des zweyten Stamms derselben erhalten hat, muß daher nothwendig für irgend eine alte Geschlechtsverbindung oder Abkunft beyder Häuser eine Vermuthung begründen, die an der Hand der Geschichte sich zur Stufe der Wahrscheinlichkeit erheben läßt.

b) Eine abgeschmackte Originirung desselben führt Helwich, Taphogr. Nobil. rhen. Mst. auf, wo es heißt: „Wilhelm Brömbser, Ritter, ist beneben seinen Vettern, Hrn. Dietherichen von Rüdesheim, Rittern, und Hrn. Friderich Kinden v. Rüdesheim, auf dem ersten Turnier zu Magdeburg gewesen, welcher von K. Henrich dem Vogler Anno 938 daselbst gehalten worden ꝛc. — Sein Ehegemal ist gewesen Frau Anna v. Rüdesheim, obgemelts Hern Dietherichs Schwester, welche auf dem zweyten Turnier zu Rothenburg Anno 942, als eine adeliche Wittfrau vom Rheinstrom, zu der Helmschauung verordnet gewesen. (Deren Sohn) Friderich Brömbser, Ritter, hat gelebt zu Zeiten des grosen Kaisers Ottonis A. 970. Sein Ehegemahl ist gewesen: Mechild Schenkin v. Liebenstein. (Ihr Enkel) Diether Brömbser, Ritter, war Anno 1019 auf dem Turnier zu Trier zwischen die Seil verordnet; hat zum Gemahl gehabt Mariam Bayerin v. Boppart, N. und N. von Cronberg Tochter, (deren Uhrenkel) Wilhelm Brömbser, Ritter, hat gelebt zu Zeiten K. Henrici IV. A. 1064. Sein Gemahl ist gewesen Gutta v. Schöneck. ꝛc. ꝛc.“ — Wahrscheinlich schöpfte der Verfasser, zum Theil wenigstens, seine Legende aus einer noch ungedr. Brombser. lat. Handschrift, welche angeblich sich nunmehr in der Hand des Hrn. Fürsten v. Metternich befindet, und woraus auch einige Neuere die bekannten Abentheuer des Joh. Brömser ad gustum eines gewissen Publikums aufgetischt haben.

c) Dahin gehört jener *Rudolf. miles de Rudensheim* († 1332 in circumcis. Dni) dessen Grabstein zu Geisspitzheim einen Wappenschild mit einem Balken aufzeigt, worin sich 6 kleine Kugeln befinden, — der *Wildericus de Rudesheim*, Canon. Eccl. Pingwen. 1334. — der *Emelricus*, Canon. et Archipbr maj. Eccl. Mag. welche beyde zwar von Adel, jedoch wahrscheinlich unser Geschlecht nichts angehen, — der *Jacobus miles in Rudensh.* (in einer Petersstift. Urk. v. J. 1260.) — der *Rudolfus de Rudesheim*, wovon es im Necrol. S. Vict. heißt: „A. 1460, 21. Maij, Rudolf9 de Rudesh. Magr Ss. Theol. huius Eccl. Canon. interfectus fuit tempore litis Palatini in mont. S. Vict. etc.“ — Der im J. 1400 vorkommende Hugo v. Rüdesheim, mit seinen Söhnen Philipp, Winter, (Karthäus. zu Mainz 1426) u. Conrad. — der *Wilhelmus Slaperhus de Rudisheim*, armiger, Lehnmann des Erzst. Mainz, 1313. (*Würdtw.* Dipl. Mog. II. 56.) — der Paul Velkner, Edelkn. v. Rüdesheim, (in der Urk. des h. Kreuzstifts v. J. 1358.) — die Rode v. Rüdesheim, nach einer Urk. 1299. — der berühmte *Rudolfus de Rudesh.* Frühmesser zu Imsheim, 1445. (Prot. Cap. Eccl. Cath. Wormat. h. a. p. 80.) Domherr zu Worms, — 1438. delegirt zum Concil. zu Basel, — 1440. Cantor, und 1445. Domdechant zu Worms; (Prot. cit. p. 92. v.) ꝛc., wovon oben.

Ein geneal. Problem liefert auch Otto v. Rüdesheim, welcher auf seinem Siegel neben dem Geschlechtswappen in einem gegenüber stehenden Schilde ein Rad führt, (wahrscheinlich war seine Mutter jene Anna v. Bolanden, welche Andere dem Conrad Brömbser v. Rüdesh. 1251 beylegen, oder unser

Otto gehöret, welches wahrscheinlicher ist, selbst in das Brömser. Geschlecht, u. war dieses Conrads und Anna Sohn.) Er war Domherr zu Mainz, und stiftete sich als Fabrikmeister des Doms daselbst, dadurch ein Andenken, daß er im J. 1279 den Bau der rings umher der Domkirche angehängten Kapellen als titulos Vicariorum, hauptsächlich leitete. Er war auch Probst der Stifter zu U. L. Fr. und S. Moriz zu Mainz, ward endlich 129 . . Domdechant, und st. 1320, 24. Jul. begr. im Dom vor S. Petersaltar, unter einem (längst verschwundenen) Denkmale von Messing, mit der Inschrift:

Otto pater Cleri, constans lex, regula veri,
Te ros irroret celi, lux alma decoret.
Obijt Anno M. CCC. XX. in vigilia Jacobi apli.

Er verfaßte als Domdechant die merkwürdigen Statuten des mainz. Domkap. (in Gärtners Thes. Statut. Eccl. Metr. et Cath. germ. T. I. p. 1. sqq.) und erbauete die Hauskapelle S. Georg in der Domdechaney, ober deren Eingange er in einem steinernen Denkmale als betend vor jenes h. Ritters Bildnisse erscheint. ꝛc. — Andere geben ihm zur Mutter N. v. d. Spor.

Schlüßlich sind unsere Rheing. Herrn v. Rüdesheim nicht zu vermischen mit einem eben so benannten Geschlechte von Rudesheim, im Nahgaue gelegen, wenn nicht dieses ein Ast der Füchse v. R. war, der sich dort angesiedelt hat, und zwar gerade jener, dem das fuchs-rüdesh. Siegel mit dem Queerbalken, welches wir unten vorlegen, angehört. So finde ich auch z. B. in Urkunden v. J. 1330 einen Conrad v. Merxheim, Wilhelm Sohn, Ritter zu Rüdesheim, Symund, und Sifrid v. Merxheim, Ritt. zu Rüdesheim, deren Wappenschild einen silbernen, in die Queere gezogenen Balken im rothen Felde, und in jenem 3 fünfblätterige rothe Blumen enthält, das Helmkleinod aber in einem schwarzen, roth ausgeschlagenen, mit zwey halbrothen und weißen Fähnlein besteckten Hute besteht. — Der Ort heißt Riedesheim, Rüdesheim, Rittesheim, liegt über der Nahe, und ist ein Filial von Weinsheim. Von Herrn v. Rüdesheim dieses Orts kommen bey Kremer, Gesch. Kurf. Frider. Urk. B. vor: 1455. Diether, — 1456. Philipp, — 1460. Dietherich, — 1471. Reinfried, und Philipp der ält. 1461. 62. Rudolf ꝛc. — lauter, in der Geschlechtsreihe unserer Rheingauer Herrn v. R. unbekannte Namen. S. auch *Andreae*, Crucinac. pal. P. II. p. 104.

Abtheilungen.

a) Alte Herrn v. Rüdesheim, — b) Füchse, (Vulpes.) — c) Kinde v. Rüdesh. — d) *de Foro.* — e) *de Domo.*

Die ältesten Herrn dieses Geschlechts, welche uns im XII. Jahrhundert so häufig erscheinen, nennen sich schlechtweg: von Rüdesheim. Ihr ältestes Wappen ist noch unbekannt, auch ungewiß, ob es jenes mit dem Flügel, oder den Lilien gewesen seye. Die mit dem Flügel nennen sich in Urkunden und Siegeln immer *Vulpes*, (wlpis, Füchse,) daher Einige gar behaupten, die Füchse v. Rüdesheim seyen ein von den Herrn von Rüdesheim ganz unterschiedenes Geschlecht gewesen, welchem gleichwohl die Urkunden widersprechen. Das Wahre ist, daß im letzten Viertel des XII. Jahrhunderts Conrads v. Rüdesheim beyde Söhne, Giselbert und Embricho, Stifter zweyer Hauptlinien wurden, deren eine sich Fuchs, — die andere Kind v. Rüdesheim nannte; jene führte den Flügel, — diese die Lilien. Aus Embricho's appanagirten Söhnen und Enkeln nannten sich nun, wahrscheinlich von ihrer Wohnung, (nicht aber als eigene neue Aeste) einige: *de Domo*, obgleich Andere in diesen wiederum ganz eigene, von unsern Herrn v. Rüdesheim getrennte Geschlechter aufstellen. Eben so giengen aus Giselberts (Kind v. R.) Hause einige, auf dem Markte besonders wohnende, daher *de Foro* zubenamste Sprößlinge hervor; *) beyde erloschen frühzeitig; in Urkunden des XIV. Jahrhunderts suche ich sie vergebens.

Der alte Stamm der Herrn von Rüdesheim erlosch erst im letzten Viertel des XV. Jahrhunderts. [a]) Hingegen haben wir Gründe [b]) zu vermuthen, daß der v. rüdesh. Hauptast der Füchse v. R. schon ums Jahr 1378 zu Grabe gegangen seye.

Wir legen, da Humbrachts [c]) Tafeln durchaus unkritisch sind, unten [d]) von diesen Aesten und Zweigen ein auf Urkunden durchaus gegründetes Bruchstück vor, obgleich wir daneben eingestehen, daß über dieses ganze Geschlecht noch ein überaus großes Dunkel herrsche, [e]) welches nur die Zukunft aus Geschlechts- und andern Archiven, bevorab mittelst kritischer Vergleichung der Siegeln, aufzuheben vermag. [f])

[e]) An einer Urk. v. Jahr 1276 finde ich die hier in genauer Abbildung unter Ziff. 2. und 3. gelieferte Siegel der de domo und de foro, die sich gleichwohl darinnen de Rudesheim nennen; sie haben mit jenen der Herrn v. Rüdesheim nichts gemein, und auch in jener Urk. der v. Rüdesheim werden sie als Zeugen nur de domo, de foro, ohne Beysatz: Rudesheim, und ohne Anmeldung einiger Verwandtschaft, aufgeführt. Ich will es daher nur als Hypothese gelten lassen, wenn ich sie als Abkömmlinge unserer Herrn v. Rüdesh. aufführe; vielleicht irre ich, und andere sind so glücklich, den Irrthum zu berichtigen.

[a]) Dieses Urgeschlecht war höchst ausgebreitet, und überlebte alle andere aus ihm hervorgegangene Haupt- und Nebenäste, (die v. Brömbser ausgenommen.) Es war die Mutter der Kinde, — der Brömbser, — u. der mit dem schreitenden rothen Löwen; — von seinen Ahnen haben wir, gelegentlich der alten Burg Rüdesheim, unsere Muthmaßung angezeigt. Erst ums J. 1489 beschloß Friderich der jüngere v. Rüdesheim den alten Stamm der v. Rüdesheim (mit den Lilien, *Joannis*, I. 795. 803.) — Seine Gemahlin war die Wittib Johann Brömsers, welcher † 1480. — Ob mit dieses Friderichs Ableben das alte Rüdesheim. Erbe auf die Brömbser, — oder auf die Winter v. Rüdesheim (mit d. Flügel) — und nur erst durch der Letzteren Abgang, auf jene übergegangen seye? weiß ich nicht; halte jedoch Ersteres für wahrscheinlicher. — Erst nach 1520 starb Philipp Winter v. Rüdesheim, als das letzte männl. Stammglied dieses Astes, dessen Erbtochter Anna an Wilhelm Brömbser verheirathet war. Letzterer starb 1540. Es hatte aber auch schon Heinrich Brömser im J. 1480 Anna, eine Erbtochter des edlen Diether v. Rüdesheim geheirathet, welches dazu dient, um die Vermuthung zu bestätigen, daß nur durch Heirath, und Erbgang die alten Rüdesheim. Güter auf die Brömbser übergegangen seyen. Wenn es mir erlaubt ist, eine nähere Hypothese zu wagen: so erachte ich, es möge an das Brömbser'sche Geschlecht ein doppelter Anfall der v. Rüdesh. Gütern, — soviel wenigstens die Allodial-Verlassenschaft betrifft, geschehen seyn; nämlich: 1) mit Ausgange der eigentl. Herrn v. Rüdesheim u. zwar nach dem Agnationsrechte, und im Rechte der mit Diethern verheiratheten Erbtochter Anna, (welches die Gleichheit von Schild u. Helm beweiset; — sodann 2) mit Erlöschung des Geschl. der Winter v. Rüdesheim, abermahl aus dem Grunde der andern Erbtochter Anna. — Wir können bey dieser Gelegenheit nicht umhin, eine von dem seel. Bär, a. a. O. S. 216 fgg. not. o) neu aufgestellte, aber ganz irrige Hypothese zu widerlegen, es seye im XIII. u. XIV. Jahrh. der Name Brömbser, den Herrn v. Rüdesheim noch gar nicht eigen, und es seyen die Geschlechter v. Brömser und v. Rüdesheim noch im XVI. Jahrh. zwey ganz verschiedene Geschlechter gewesen. Das Gegentheil hiervon, und zwar schon aus dem XIII. Jahrhundert bewähret die Zeugenunterschrift der Urk. v. J. 1294 (bey *Gud.* I. 886.) wo *Johannes de Rudinsheim, dictus Brumeszere* vorkömmt, — aus dem XIV. Jahrh. aber der in der Pfarrkirche zu Rüdesheim befindliche Leichenstein mit der Innschrift: † Anno D̄ni M. CCC. LXXXV. obijt D̄nus *Cunradus Brumser de Rudesheim*, c. a. r. i. p. welcher zugleich die Wappen: Brömbser u. Beldersheim aufzeiget. Glaublicher ist daher, daß von Friderichs Söhnen, oder Brüdern (mit den Lil.) einer, nach einer vorgegangenen Grund- u. Todtheilung, und Veränderung der Wappen-Tinkturen, seinen Sitz in Presberg genommen, sich davon Rüdesheim genannt Brömbser genennet, in der Folge den Urgeschlechtsnamen öfters, wie damahls häufig üblich gewesen, hinweggelassen, und solchen nur von der Zeit, als sie Presberg verlassen, und in ihren alten Stammsitz Rüdesheim zurückgekehrt, wieder ständig, jedoch mit der Veränderung geführt haben, daß sie nicht von Rüdesheim genannt Brömser, sondern umgekehrt: Brömser von Rüdesheim sich zu benennen beliebt haben mögen.

b) Denn K. Karl IV. verleiht in d. J. Danieln v. Langenau Burggr. zu Lahneck, u. s. Erben: „alles sulichs Recht, das vnß vnd dem Riche an den Gütern, die etwenne Fuchs von Rudenßheim in dem Dorffe zu Geisenheim vff dem Ryne gehabt vnd besessen hat, geburen mag, als ferre suliche Guter vnß ledig vnd los worden, vnd vff vns gevallen sint ꝛc.“ *Gud.* II. 1177. Auch kömmt in Urkk. nachher kein Fuchs v. R. mehr vor; hingegen scheinen die Winter v. Rüdesheim, als Abkömmlinge, ihre Stammbesitzungen überkommen zu haben.

c) Er verwandelt durch diese die sämmtliche Rüdesheim. Genealogien auf einmahl in ein wahres Chaos, und Finsterniß; er vermischt das Urgeschlecht mit seinen Aesten, wirft diese untereinander, schiebt erdichtete Glieder ein, — giebt uns nur Rüdesheim und Brömbser, ohne Fuchse und Winter, u. s. w.

d) Nur ein Bruchstück, sagen wir, bis aufs XIV. Jahrhundert fortgeführt; und gleichwohl kommen in der unten aufgeführten chronolog. Nomenklatur urkundlich noch so viele Glieder vor, denen wir, aus Mangel näherer Nachrichten von ihrer Aszendenz, keine Stelle anzuweisen uns getrauen. — Andere mögen es daher ausfüllen und fortsetzen. — (S. die hiernebenstehende Stammtafel.)

e) Herrn von Rudesheim, ohne Beynamen: 1125—1140. *Wernherus*, minist. Eccl. Mog. *Joannis*, Spic. p. 112. 116. u. *Gud.* I. 75. S. Haußfr. *Gertrudis.* (ist 1140. reclusa auf d. Johannisberge.) — 1171. *Hermannus*, et *Cunradus.* — 1173. *Arnoldus Abbas de R.* — 1184. 1196. *Giselbertus*, et *Embricho de Rudensheim.* — 1210. *Giselbertus* (*Gud.* III. 1078. u. ungedr. Urk. des Kl. Aulhaus.) *Giselbertus* de R. *Cunradus* et *Giselbertus*, filii eius. — 1220. *Meingotus* de *Rudensheim. Simon.* — 1225. *Giselbertus*, et filius eius *Giselbertus*, milites. — 1242. *Giselbertus.* (nachher Vizedom des Rheing.) — 1245. *Simon*, miles. Ej. patrueles: *Conradus* et *Simon.* — 1251. *Giselbertus*, et *Jutta* ej. ux. — 1254. *Giselb.* Vicedominus Ringav. — 1255. *Jacobus* miles de R. — 1256. *Jacobus* et *Godefridus*, milites (?) — 1258. *Fridericus* et *Wilhelmus*, milites, fratres de R. — 1265. 1269. *Fridericus* de R. et *Gertrudis* ux. ej. (Sie begiften in d. J. das Altar des h. Bened. in der Klosterkirche zu Eberb.) — *Marquard* de R. — ux. N. v. Winnenbg. — 1266. 71. *Fridericus.* (ihm verpfänden in d. J. Phil. v. Hohenfels, u. Wernher v. Boland alle ihre Lehngüter zu Waldertheim.) — 1271. *Wilhelmus.* (*Gud.* IV 914.) — 1276. *Conradus*, Can. Aschaff. filius *Jacobi* de R. milit. (schenkt in d. J. alle s. Güter zu Rüdesheim, Gaulsheim, Winkel; Kiderich, Seilfurt, Herlesheim ꝛc. dem Kl. Eberb.) — *Emercho*, mil. de R. — 1277. *Simon*, et *Giselbertus*, *milites de Rudensheim.* (Verkaufen in d. J. dem Kl. Eberb. ihren Zehndertrag von Bocksberg bey Reichertshaus. für einen jährl. Zins von 9 Sol. Col.) — *Simon* de R. et ux. ej. *Gertrud.* — 1281. *Rupertus*, filius quond. *Wilhelmi*, et fratres sui, et filii quondam *Friderici* de R. (Concord. int. *Wernh.* AEp. Mog. et Com. d. *Spanh.* 1281. bey Kremer, dipl. Beytr. II. U. B. S. 222. fgg.) — — 1292. *Giselbertus*, mil. et *Elizabet* ej. ux. (Sie schenken in d. J. dem Kl. Eberb. Güter, um die S. Niklaskapelle zu Geisenh. zu versehen.) — *Cunemannus* (Cuno s. Conrad.) miles de Rudensh. frater *Giselberti*, et *Ida* sua conjugata, *Giselbertus* miles, frater Cunem. et *Elyzabet* ej. vidua. — 1294. *Henricus*, Domh. zu Mainz. † ums J. 1308. — 1296. *Fridericus* miles de Rudensh. — 1309. *Wilhelmus* S. Haußfr. *Clementia.* — 1311. *Fridericus* mil de R. dictus *Chordechas.* † in d. J. 7. Kal Mart. begr. im Kl. Eberb. (lib. anim et lapis sep. ib.) — 1312. *Conradus* miles, *Fridericus*, *Wilhelmus*, et *Conradus*, armigeri de R. filii quondam *Wilhelmi* mil., qui fuit germanus dci Cunradi. — 1314. *Conradus*, et *Bizela*, conjux, et *Conrad.* filius. Sie geben in d. J. dem Kloster Eberb. 100 M. Koln. Pf. zur Begift. des Allerheil. Altars, 10 Mltr. Korn jährl. für Eyer, und 2 Mark „ad portam Ebirbac. pauperibus pro antiquis calceis et vestimentis distribuendas.“ — 1315. *Emelricus*, Domh. Erzpriest. u. Richter des h. Stuhls zu M. † ums J. 1328. 24. März. — 1321. *Thilmannus* de R. miles. (Die provisores Eccl. Mog. räumen ihm in d. J. die Juden zu Bingen u. Rüdesheim solang ein, bis er 50 M. Köln. Pf. erhoben.) — 1322. *Conradus* mil. de R. senior. — 1320. *Elisabeth*, relicta quondam *Giselberti* mil. — 1330. *Conradus*, et *Conradus* milites. — Conrad v. R. der alt., Ritter, Bizela, s. ehel. Wirt. Conrad d. jung., ihr Sohn. Conr. der alt. † 1332. 11. Kal. Jun. — u. der jung, (Vized. des Rheing.) † 1344. Barthol. Apost. beyde zu Eberb. begr. — 1334. *Wildericus*, Can. Pingw. (?) — *Gisela* de R. † in d. J. 4. Id. Sept. zu Eberb. begr. (lib. mem. et lap. Sepulcr.) — 1355. *Conrad* et *Elisabeth*, ux. ej. (Sie geben dem Kl. Eberb. zu ihr. Seelgeräth eine jährl. Gülte zu Winkel fällig.) — 1358. Friderich. — 1362. Conrad, Agnes s. Haußfr. (Sie verkaufen dem Kl.

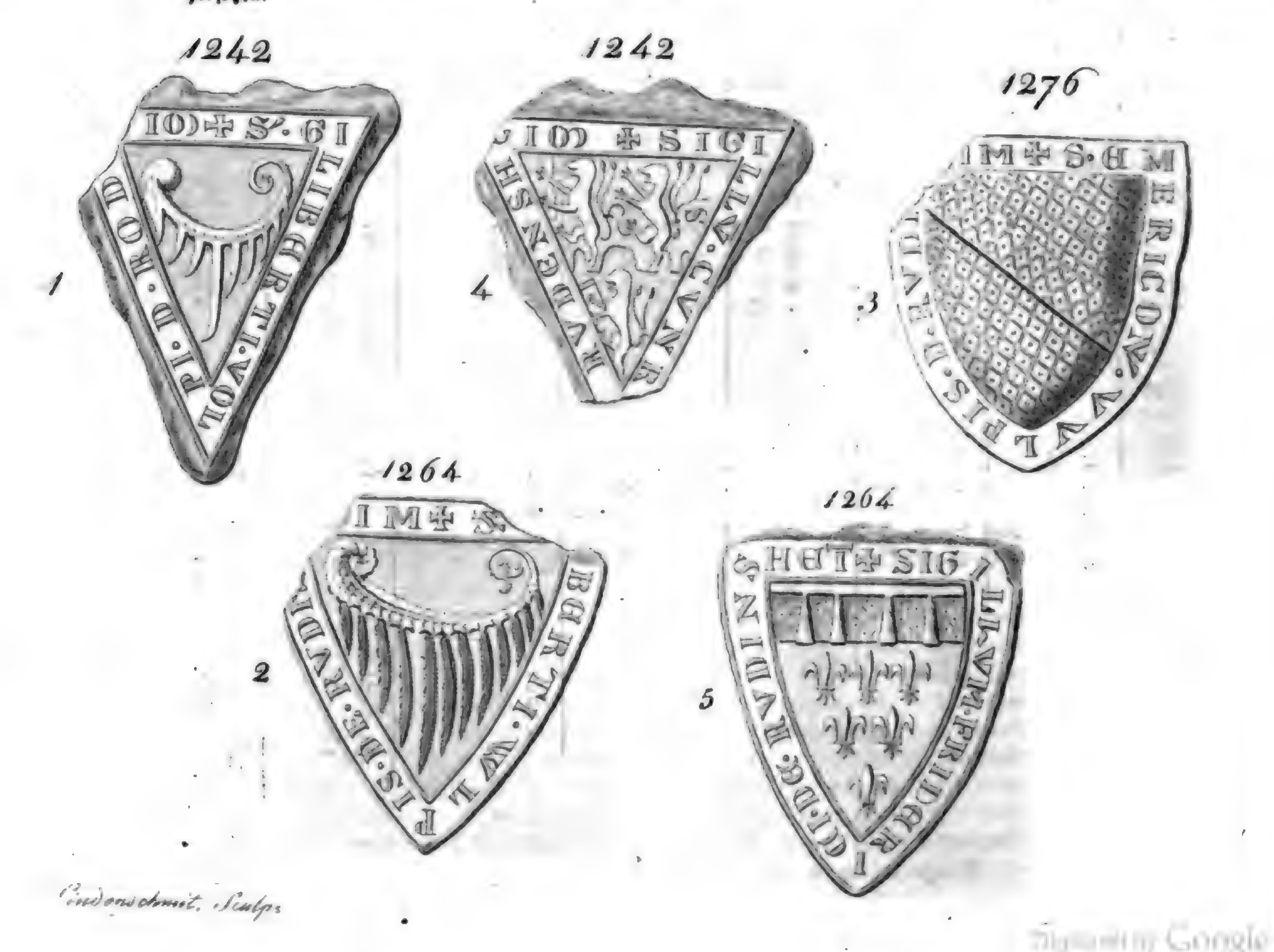
N. von Rüdesheim, im Rheingaue.

Arnold I. 1130–1148.	Wernher. Ux. Gertrud, Klosterfr. in der Klause bey Bischofsberg. 1143.	Ruthard. 1130–1147.			
Giselbert I. 1148. † 1155. Gem. Guda.	Conrad I. 1163–1173. Gem. Margareth.	Arnold II. 1147.			
Heinrich I. 1155.	NN. Töchter. 1155.	Giselbert II. genannt puer. 1173. † vor 1205.	N. Tochter. Gem. N. von Wiesbaden.	Embricho I. genannt Vulpes. 1196–1208.	
Giselbert III. genannt puer. 1211–1227.	Conrad II. genannt de foro. 1208. 1209.	Conrad v. Wiesbaden. 1220.	Heinrich II. † ums Jahr 1210.	Embricho II. gen. Vulpes. 1209–1231. Gem. Catharina.	Giselbert III. gen. Vulpes. 1209–1231.
Conrad III. 1219. † 1253.	Gerhard. genannt puer. 1213.	Simon I. 1220.	Embricho III. 1227–1265.	Giselbert IV. genannt Vulpes. 1238–1268. Gem. Hazecha.	NN. Töchter. 1227.
Friderich. 1248–1281.	Wilhelm. 1248– † 1281.	Conrad IV. 1220–1226.	Simon II. 1220–1261.	Giselbert V. 1292. Gem. Elisabeth v. Scharpfenstein.	
Conrad. 1282.	Wilhelm. 1282.	Friderich. 1282.	Rupert. 1281.	Friderich. 1281.	

Eberbach eine Rheininsel, dem Steinheimer Hofe über geleg.) — 1343. *Conradus de Rudesh.* Viced. Ring. et *Elisabeth* ux. ej. (Er verkauft noch in d. J. dem Kl. Eberb. einen Zins von 9 Pfd. Heller auf den Höfen Reichertshauf., Dreys, u. Steinheim ꝛc. ꝛc.

Fuchs v. Rüdesheim: 1207. 8. *Giselbertus*, dcus *Vulpes de Rudesheim.* — 1210. *Embricho Vulpes*, *Cunradus* filius eius. — 1220. *Embricho Volpis.* — 1251. *Giselbertus* cognomento *Vulpes*, et *Jutta* ux. ej. — 1270. *Emmercho* dcus *Vuchs*, miles *de Rudensheim*, et *Elizabet* eius Collateralis. — 1322. *Gyselbertus* dcus *Foys de Rudensheim.* — 1358. Catharina. † 1365. begr. im Kl. Rupertsberg. (Grabschr. † Anno Dni M. CCC. LXV. vii. Id. Augusti, obijt Dna *Catharina Voissen de Rudensheim*, c. a. r. i. p. amen.) — *De Domo*: 1276. *Emmercho*, et eius frater *Hermannus*, dicti *de Domo.* *De Foro*: 1210. *Cunradus de Foro de Rudensheim.* — 1219. Idem. — Kinde (puer) von Rüdesheim: 1207. *Giselbertus puer de Rud.* — 1213. *Gerhardus puer de Rudensh.* (Urk. des Kl. S. Alban v. d. J.) — 1307. Theoderich. — 1323. Otto, Edelkn. Diethers Sohn. — 1325. Diether, Ritter, (lebt noch 1330.) Hedwig, s. Hausfr. — 1328. Emelrich, Domh. zu Mainz, Theoderich, Ritter, Gebrüder, u. Otto, Theodorichs Sohn, Clericus. — 1330. Dielman, u. Diethrich, Ritter. — 1348. Theodorich, Mönch zu S. Alban, u. 1371. Succentor. — 1381. Diether, Ritter. † ohne Leibserben 1386. und beschließt den Ast der Kinde v. Rüdesheim.

f) Ueber die Siegel der v. Rüdesh. Geschlechter wäre viel zu sagen, wenn es hier der Ort wäre. Es sind uns bisher vier ganz verschiedene Siegel dieser Herrn vorgekommen, die wir hier in genauer Zeichnung hersetzen.



Schon hätte man daraus, daß das Wappen der Fuchse mit jenem des Liliengeschlechts nicht die allergeringste Aehnlichkeit hat, Ursache zu zweifeln, ob beyde Geschlechter nicht ganz verschieden seyen, und keinen gemeinschaftlichen Stammvater haben, weil es wirklich fast unglaublich ist, daß nicht bey der ersten Theilung, oder wenigstens in der Folge etwas darauf Ansprechendes im Schilde oder Helme beybehalten worden wäre, wenn nicht in einer Urkunde v. Jahr 1264, obgleich die hier abgebildete, in rothes Wachs abgedruckte Siegel *Giselberti* Vulpis, und *Friderici de Rudesheim* gar nichts unter sich gemein haben, beyde Herrn sich ausdrücklich fratres nennten, und dadurch zugleich die Einheit des Geschlechtes vollkommen beurkundeten; welches dann auch der im Mittelalter gar geläufigen Adelssitte, wornach mehrere Brüder oder Vettern des nämlichen Hauses auch eben so viele ganz verschiedene Siegel geführt haben, vollkommen gemäß ist, gleich als solches nicht nur der vortreffliche Verf. der Nachricht v. d. Geschl. der Herrn v. Schlieben ꝛc. durch die Beyspiele der alten Geschlechter v. Schlieben, v. Hardenberg ꝛc. augenfällig erwiesen, sondern auch ich aus meiner Privatsammlung noch durch wenigstens ein ganzes Dutzend anderer noch unbekannter Beyspiele anderer Häuser erhärten kann. Der Schild des v. Rüdesheim. Lilienasts führt ein getheiltes Feld, dessen oberer Theil von Gold, — nicht selten mit einem blauen, vierlatzigen Turnierkragen versehen, — der untere Theil aber blau, mit goldenen Lilien besäet ist; obgleich die meisten der davon uns zur Hand gekommenen Siegel nur 6 Lilien (3. 2. 1.) aufzeigen: so sahen wir doch dergleichen auch mit zehn; (4. 3. 2. 1.) ja auf dem in der Kirche des Kl. Eberbach befindlichen Grabsteine *Conradi* sen. de R. († 1332.) — *Conradi* jun. Viced. Ringav. († 1344.) — der D̄na *Gyselle* de R. († 1334.) so wie auf jenem Johann Brömbsers v. Rüdesh. († 1526.) in der Kirche zu Geisenheim, — und auf dem Conrads Brömbser v. R. († 1540.) in der Kirche zu Rüdesheim, finden sich im v. Rüdesheim. Schilde gar keine Lilien, sondern dieser zeigt sich nur in Gold und Blau getheilt. Nebenher können wir nicht unbemerkt lassen, daß mehrere vor uns liegende Siegel der Herrn Kämmerer v. Worms aus dem XIII. Jahrh. ohne sich durch den goldenen Rechen zu unterscheiden, genau in Bildern und Tinkturen des Schilds, mit unsern v. Rüdesheim. Wappen übereinkommen, und sich nur durch das Helmkleinod unterscheiden, welches bey den Herrn v. Rüdesheim in einem schwarzen Hute mit rothem Aufschlage besteht, der auf einem, mit blau- und goldenen Streifen abwechselnden Wulste oder Helmbinde ruht; der Hut ist mit zwey Helmbüschen besteckt. Gerade das nämliche Wappen mit Lilien und Tinkturen führen die Kinde v. Rüdesheim; nur zeigt sich zwischen den Helmbüschen nochmahl der verkleinerte Schild. — Von denen de domo und de foro haben wir noch kein Siegel entdeckt, und können daher nicht bestimmen, ob etwa das sonderbare Siegel mit 3 Löwen ihnen, oder welchen Herrn v. Rüdesheim sonst angehören möge? — Endlich, das Wappen der Fuchse v. Rüdesheim besteht, wie es auf einem uralten noch kenntlichen Leichensteine des Kl. Eberbach mit Farben ausgestrichen ist, in einem goldenen Felde mit einem großen schwarzen Flügel. Hingegen erscheint in einer Urkunde v. J. 1276, ein *Emercho Vulpis de Rudensheim* mit seiner Hausfrau Elisabeth, der in dem daran hangenden Siegel einen Balken führt; als Zeugen führt die Urkunde auf: „D̄ns *Emmericko*, D̄ns *Hermannus*, frater suus, dicti *de Domo*.“ — Ob übrigens der auf den oben gelieferten Siegeln des Rheingr. Wolfram, seiner Gemahl. Guda, v. J. 1206, und ihres Enkels befindliche Flügel mit unserm Rüdesheimschen einige Verbindung habe? konnten wir nicht entziffern. — Der Rüdesh. Lilienstamm, zeigt schlüßlich auch einige Siegel auf, in deren oberem Theile ein gegen den rechten Winkel des Feldes schreitender rother Löwe erscheint; wir haben ein Original Wilhelms v. Rüdesh. v. J. 1309 vor uns, — und auch das Siebmacher. Wappenb. führt ein solches, obgleich nicht ganz richtig auf; — hat dieser Löwe auf das obige Siegel mit 3 Löwen einigen Bezug? stammen die, welche jenen führen, von diesen ab? — wir finden es unwahrscheinlich, — wahrscheinlicher hingegen, daß dieser Löwe nur als Beyzeichen irgend eines Unterasts des Lilienhauptasts im v. Rüdesheim. Hause gedient habe, worüber uns übrigens noch bestimmtere Nachrichten fehlen.

Wann das Geschlecht der Fuchse, und Kinde v. R. erloschen seye? ist oben gemeldet; die de domo u. de foro, waren nur Ephemeren, u. erreichten das XIV. Jahrh. gewiß nicht; — der ursprüngliche, älteste, nur von Rüdesheim genannte Mutterstamm aber erlosch im J. 1548, mit Melchior von Rüdesheim, welcher in Begleitung seines Tochtermannes, Andreas von der Leyen, in der Nahe, bey Merxheim ertrunken, und nur zwey Töchter, Barbara, an den gedachten v. d. Leyen, — und

Dorothea, an Johann Hilchin v. Lorch verheirathet, erzeugt hatte; seine im Jahr 1482 geehligte Gattin, Ursula Boiß v. Waldeck war ihm 1494, 21. Sept. mit dem Tode vorangegangen. Die Klosterkirche zu Eberbach, die Ruhestätte so vieler uralten Geschlechter des Rheing. Adels, war auch das Stammbegräbniß der alten Herrn v. Rüdesheim; eine Menge ihrer Leichsteine daselbst, nebst den Inschriften, hat der fleißige Domvik. Helwig, im J. 1612, M. Sept. gar sauber und richtig in Zeichnung und Abschrift verfaßt, hinterlassen; auch befanden sich in dem Archive der dortigen Abtey so viele Urkunden dieser Herrn, daß schon diese beynahe hinreichten, um daraus eine gründliche Stammreihe aller Haupt-, Unter- und Nebenäste des Rüdesh. Geschlechts aufstellen zu können.

f) Winter von Rüdesheim.

Ungleich bestimmter aber heben sich aus dem v. Rüdesh. Geschlechte die beyden Aeste, genannt Winter und Brömbser, hervor, deren jener aus dem Flügel-, dieser aber aus dem Lilienstamme entsprossen ist; darum würde es leicht seyn, beyden, wäre es hier darum zu thun, ihre volle geneal. Breite zu geben.

So, wie den Brömbsern der oben erwähnte fabelhafte Ursprung und Alter beygemessen ward, eben so läßt der lügenhafte Rüxner [a]) bereits im Jahr 948, auf dem dritten Turniere zu Kostnitz einen Conrad Winter zur Helmschauung aus dem rhein. Adel führen, und ihm gleich darauf noch mehrere folgen. Der Wintersche Unterast gieng nur erst im XIV. Jahrhundert aus dem Hauptaste der Fuchse hervor; wenigstens kennen wir urkundlich kein älteres Glied desselben. Weil sie damahls häufig zu Geisenheim wohnten, so hießen sie gewöhnlich nur: Geisenheimer, [b]) — so, wie hingegen jene zu Bremsper (Presberg) wohnende, von Andern, und darauf auch von sich selbst, den Namen: Bremsperer, (contracte Brömser) erhielten. Humbracht hat auch diesen Ast mit den übrigen von Rüdesheim vermischt. Die uns erschienenen Winter stehen unten; [c]) sie erloschen im XVI. Jahrhundert. Ihr Wappen war ein silberner Flügel im schwarzen; aber mit goldenen Kleeblättern besäeten Felde; [d]) das Helmkleinod kennen wir so wenig, als jenes des Fuchsschen Astes überhaupt.

a) Turnierb. durch H. Rodler zu Simmern rc. S. 64.

b) So giebt z. B. Dielo Winter v. Gysenheim, Ritter, 1346 dem Kloster Eberb. einen jährl. Zins von 3 Pfd. Hell. für s. Seelheil; — sein gleichbenannter Sohn war Schultheiß zu Geisenheim, und lebte noch 1411. (Lib. aiar. Eccl. maj. Mog.) — Auch dessen Bruder Johann, Domh. u. Stadtkämmer. zu Mainz, Pastor der Pfarrk. zu Lorch (1406) nennt sich in dem Verzeichn. der Dombrudersch. U. L. Fr. 1386 und in einer Urk. 1404 von Gysenheim, protestirt jedoch gar ernstlich in einer andern Urk. 1386, daß ihn einige seiner Mitkapitelsherrn nur den Geisenheimer in Schriften nennten.

c) 1333. *Wilhelmus*, miles. † in d. J. 2. Kal Oct begr. im Kreuzgang des Kl. Eberb. (Lap. Sepulcr. und Glasgemählde das. — 1336. *Dilmannus*, miles. † 1351. 2. Dez. begr. ebend. (Lap. Sep. u. Glasgemählde) S. Hausfr. Catharine N. † 1354. 3. Non. Febr. begr. ebend. (Lap. Sep.) — 1346. Thiele Winter v. Geisenh. (wahrscheinlich der vorige) S. Hausfr. Grikla; (vielleicht die Erste.) — 1391. Johann, Domh. zu Mainz. (S. eben.) † 1427. 4. Aug. begr. im Domkreuzg. — S. Bruder, Thiele, Edelkn. Schultheiß zu Geisenh. 1398. 1412. — 1403. Heinrich. — 1418. Philipp (nachher Karthäuser zu Mainz.) Jakob, u. Conrad, Brüder. — 1426. Dieselbe, u. Eva ihre Schwester. — 1429. Henne. S. Hausfr. Margareth, — Emmerich, s. Bruder. — 1447. Jakob. (lebt noch 1466.) — 1453. Jakob, Erbforstmeist. u. Untervitzth. im Rheing. S. Hausfr. Getza v. Scharfenst. (mit den Stein.) — 1496. Heinrich, Edelkn. S. Hausfr. Kathar. Biederbachin. — 1494. Jakob. — 1500. Eberhart, Heinrich u. Hans, Söhne Jakobs des Erbforstmeisters. — Hans der ältere, rc. rc.

d) Es hat demnach beynahe die Bildung des Rost-Saneck- u. Marschall-Waldeckschen Wappens. In den Fenstern des Kl. Eberb. Kreuzgangs erscheint es zweymahl überaus schön abgebildet.

g) Brömbser von Rüdesheim.

Das von seinem uralten Wohnsitze so genannte Geschlecht der Brömser, (Brumser, Brumeszore, Brumzere,) ist einer der ältesten Aesten des v. Rudesh. Liliengeschlechts, welcher daraus bereits im XIII. Jahrhundert hervorgegangen ist. [a]) Mit seinem Geschlechtsnamen von Rüdesheim tritt er, nicht wie Bär [b]) will, erst im XV. Jahrhundert auf, sondern erscheint mit der vollen Benennung: Brömser von Rüdesheim, soweit unsere Urkunden und Denkmäler reichen, schon in der Mitte des XIV. Jahrhunderts. [c]) — Er verließ nämlich, wie es scheint, um jene Zeit seinen alten Stammsitz, vertauschte ihn mit dem Flecken Rüdesheim, und legte daher seitdem, jenem puren Wohnungsnamen, seinen ursprünglichen Geschlechtsnamen hinzu.

Aus einem unbedeutenden Sprößlinge wurden unsere Brömbser durch den Verein der Besitzungen mehrerer getrennten, erloschenen Unterästen und Zweigen des alten Hauses der v. Rüdesheim, durch den Anfall des Nachlasses manch anderer Geschlechter — durch überkommene Erbschaften, Lehne und Aemter [d]) u. s. w. bey weitem die ansehnlichste und reichste aller und jeder jemahls bestandenen Rüdesh. Geschlechtsabtheilungen; sie überlebten alle übrigen, u. giengen mit dem im J. 1668, 25. Nov. verlebten, berühmten Heinrich Brömbser v. Rüdesheim, mit dem zugleich das gesammte Geschlecht der uralten Herrn v. Rüdesheim gänzlich erlosch, in vollem Glanze der Ehre — zu Grabe. [e]) Die weitläuftigen Besitzungen gediehen darauf in lauter Hände auswärtiger adel. Geschlechter. [f])

Mit Zuverläßigkeit können wir unsere Brömbser nur bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts hinaufführen, und nehmen an Humbrachts weiterem Fortrücken keinen Antheil; [g]) hingegen finden wir für überflüßig, die späterhin verzeichnete nochmahl aufzuführen, weil sie richtig, und bekannt sind. [h]) Ihr Wappen bestand in einem getheilten Schilde; der obere Theil des Feldes war von Silber, der untere schwarz; in letzterem erschienen sechs silberne Lilien, (3. 2. 1.) deren Zahl sich zuweilen auf acht (4. 3. 1.) erhöhet findet; zuweilen endlich sind gar keine Lilien bemerkbar. Auf dem Helme ruht ein schwarzer, weiß ausgeschlagener Hut, auf welchem zwey halb weiße, halb schwarze Reigerbüsche stecken. [i])

a) Ohne bey den oberwähnten Fabeln und alten Träumen von dem Ursprunge unserer Brömbser zu verweilen, welche gleichwohl, besonders über einen eben so berühmten, als erdichteten Johann Brömbser im Anfange des XII. Jahrhunderts neue Liebhaber an Schreiber, Handb. für Reis. am Rh. S. 448 fgg. an Gottschalk, Ritterburg. III. 244 fgg. — an dem Verf. der Mahler. Ansicht. des Rheins, u. s. w. gefunden haben, kömmt in der Sühne Erzb. Sifrids v. Kolln, 1276, 8. Kal. Febr. bereits ein Johann Brömbser vor; dort heißt es nach der altdeutsch. Uebersetzung: „It. sprechen wir, daz Johan Brumser von dem Schaden, der Jme by Bingen, in dem, daz Jme syn Wyn genommen worden, gescheen ist, sal Jme gnug gescheen. rc.“

b) a. a. O. S. 216 fgg.

c) Ich will mich deshalb nicht auf eine Urkunde v. J. 1210 berufen, worin schon ein Johannes *Brumzer de Rudensheim*, cum conthorali sua *Methilde de Rudensheim* vorkömmt, — weil sie mir wirklich verdächtig scheint, hingegen versichern, daß eine noch ungedr. Urk. v. J. 1354, Dienst. nach S. Lucientag, worin Rudolf v. Ansenbruch, gen. v. Sülzen, bekennt, daß Raugr. Wilhelm v. d. alt. Beymbg. seine Hausfr. Grede, (Gyselbrechts Kämmerer v. Worms T.) auf Sülzen bewidemt habe rc. als Zeugen aufführt: Conr. v. Schöneck, R., Emmerich v. Waldeck, u. „Hinrich Brömbser von Rüdesheim,“ Edelknechte rc. — Auch konnte der gute Bursär zur Selbstüberzeugung vom Irrthume seiner Meinung, doch schon auf dem in der Pfarrkirche zu Rüdesheim befindl. Grabsteine lesen: „† Anno Dni M. CCC. LXXXV. obijt Dnus Conradus *Brumser de Rudensheim*, c. a. r. i. p.“ Ja, mit Ersparung der Reisekosten, würde er, falls er sich in seinem eigenen Klosterarchive genau umgesehen hätte, in einer dort vorhandenen Urkunde gefunden haben, daß doch schon im Jahre 1393

„ein Werner Brumpser von Rudesheim" seiner Abtey eine Mark Gelds ewigen Freyzinß von Gütern zu Lorch, die vormahls der Kinder v. Leyen waren, verkauft habe, — und die genaue Harmonie der in jenem Archive so überaus zahlreichen Brumbserschen Siegeln, mit jenen der uralten Herrn v. Rüdesheim hätte ihn schon überführen können, daß „die heutige Volksmeinung der Rheingauer, und besonders der Rüdesheimer, welche die Brömsere nicht nur als Erbnehmer, sondern als männliche Abstämmlinge des uralten Geschlechts v. Rüdesheim anerkennt," kein Hirngespinnst seye, und daß es diesmahl Humbracht, der doch sonst in seinen geneal. Tafeln gräulich aufschneidet, richtig getroffen, und nicht zuviel gedichtet habe, indem er jene von diesen ableitet; — endlich hätte auch noch ein vollüberzeugender Beweis aus der Brömbserschen Rehmung des altrüdesheim. Erbes geschöpft werden mögen, wovon der Grund nicht sowohl, wie Bär meint, in einigen Eheverbindungen zwischen beyden Häusern, als vielmehr in der ursprünglichen, durch keine Grund- und Todtheilung vernichteten Gemeinschaft des altrüdesheim. Stammguts zu suchen seyn dürfte; worüber die Brömbsersche Archive doch wohl die beste Gewähre leisten werden.

d) Von dem Erzst. Mainz trugen sie das Erblandhof-Untertruchsessenamt, wovon wir die einschlägige Urkunden in Heussers angez. Abh. mitgetheilt haben.

e) Er war kais. Reichshofr., kurf. Vizedom zu Mainz, Geh. R. u. Gesandter bey dem Münster. Friedenscongresse. Er † 25. Nov. begr. in der Kirche der PP. Karmeliten zu Mainz. Sein dortiges Grabdenkmal verdient der Zerstörung entrissen zu werden; dessen Inschrift s. bey *Gud.* II. Seine Gemahlin war M. Magdalene v. Hedesdorf.

f) Hanns Reichard Brömbser v. R. hatte aus seiner zweyten Gemahlin Maria Waltpott v. Bassenh. eine einzige Tochter Sophie erzielt, welche an Loth. Ferd. v. der Leyen, zu Nickenich († 1662.) vermählt war, wodurch dann, nachdem ihr Stiefbruder Heinrich den Stamm beschlossen, ein Theil der Brömbs. Besitzungen auf das Haus der v. der Leyen übergieng; — und da Franz v. Sickingen zur Gemahl. hatte Anna Margar. v. Metternich, deren Mutter Eleonora Brömbser v. Rüdesh. (Tochter obged. Hanns Reichards aus erster Ehe mit Margarethe v. Cronenberg, (Flügelstamm) war: so fiel ein anderer Theil der Brömbs. Besitzungen nach Recht des ledigen Anfalls, mit Heinrichs Tode auf das Geschlecht der v. Sickingen-Ebernburg; — endlich hatte Adolf Joh. Carl v. Bettendorf zur Mutter: Marie Margar. v. Cronenberg, deren Mutter Anna Sidonia, Tochter des obged. Hanns Reichards Brömbser v. R. war; als nun der Bruder der Anna Sidon. Heinrich Br. v. R. kinderlos verstorben, gieng ihr Erbantheil auf gedachte ihre Tochter, u. damit auf das v. Bettendorfsche Geschlecht über. In der Folge heirathete Marie Eve v. Bettendorf († 1738, M. Dez.) Phil. Christoph v. Ehrthal, und als mit Lothar Carl v. Bettendorfs Kindern auch dieses Geschlecht erlosch: so traten die Frhrn. v. Ehrthal in diesen Bettendorf-Brömbserschen Erbantheil, welcher bey der vor einigen Jahren erfolgten gleichmäßigen Erlöschung des v. Ehrthalschen Geschlechts auf seinen heutigen Besitzer, das gräfl. Haus v. Coudenhoven, vererbfällt worden ist.

g) Hanns Brömbser v. R. fertigte 1616 eigenhändig aus seinem Hausarchive einen Brömbserschen Stammbaum, den er Helwichen zuschickte; in diesem befinden sich nun alle, von Helwich wieder eingeschaltete, und von Humbracht aufgeführte obere Ahnen, namentlich Friderich 1179. — Johann, (Sohn 1210.) — Conrad, (Enkel 1251.) — Conrad, (Urenkel 1288.) mit ihren Gemahlinnen, unter der Note: „find ich nit in meinen Litteralien," — ausgestrichen, und er fängt die Geschlechtstafel nur erst mit den Brüdern Simon u. Johann, Domh. zu Mainz, als vollerweislich an. Andere Urkunden hatte er aber nicht zu Rath gezogen.

h) S. Humbracht a. a. O. Taf. 159.

i) Nach Erlöschung des Brömbser. Geschlechts erwarb Adolf Joh. Carl v. Bettendorf, Herr zu (Neu-) Falkenst. kurm. G. R. u. Oberamtm. zu Königst. Burggr. zu Friedbg. ꝛc. († 1706.) erstlich den Freyherrnstand, und hernach vom kais. Hofe: daß er als Erbe seiner Urgroßmutter Anna Sid. Br. v. R., welche nebst ihren 2 Schwestern, die letzte des Brömbs. Stamms u. Namens gewesen, das alte Brömbs. Wappen im gevierten Schilde nebst seinem Geschlechtswappen führen dürfe; so auch geschehen. Die v. Metternich

erhielten, als weibl. Abkömmlinge, vom kurmainz. Lehnhofe aus neuer Gnade die Brömbs. Lehne, und das eröffnete Erbland-Untertruchsessenamt.

48) Von Scharpfenstein. (Scharpenstein.)

Nach dem Geschlechte der Herrn v. Rüdesheim hat in unserm Rheingaue wohl kein anderes ein höheres Verdienst und gegründetere Ansprüche auf sein Andenken, als das eben so ausgebreitete, und ansehnliche Geschlecht der Herrn von Scharpfenstein. (Scharfenstein, Scharpenstein.)

Es trug seinen Namen von der uns nun bekannten, ursprünglich erzstiftischen, in der Folge aber, nach dem Beyspiele so vieler benachbarten, in ein Ganerbenhaus übergegangenen Burg Scharfenstein bey Kiderich. Seine ältesten Ahnen mögen wohl, wie wir oben erwähnt haben, unter den Edlen von Kiderich (*de Ketercho*) versteckt seyn; wenigstens verschwindet der Namen dieser letztern aus Urkunden und Denkmälern bey dem Beginnen des Namens der Scharfensteiner.[a] Es breitete sich in der Folge ungemein aus, zerstreute daher seine Wohnungen rings umher im obern Rheingaue, und ward dadurch Stifter kleiner Nebenäste, dergleichen uns die Urkunden an gar manchen Orten, zu Kiderich, Erbach, Hattenheim, Neudorf, Mainz rc. gleichsam wie Geschlechtskolonien, aufweisen; auch war es, wie die v. Rüdesheim, gar burgbaulustig, und verdiente, wenigstens im Kleinen, das Friderichen v. Hohenstaufen eigene Motto: daß er am Schweife des Pferds immer eine Burg nachschleppe.[b]

Aus ihm giengen sonach mehrere Haupt- und Unteräste hervor; jene unterscheiden sich nicht allein durch die aufgenommene Wappenbilder, sondern mehr noch durch ihre Tinkturen, in die sogenannte Schwarze, — in die Grüne, — und die mit den Steinen. Als Unteräste des letztern bin ich geneigt anzusehen die Gennen, — und die späterhin entsprossene Cratze v. Scharfenstein.[c] Methodisch handlen wir von jedem in einzelnen kleinen Absätzen besonders.

a) Einer der ältesten derselben möchte wohl der in der Urkunde Erzb. Conrads I. v. Jahr 1165 (bey *Gud.* I. 249) als Zeuge auftretende „*Eckehardus de Keterche*, et filius eius *Henricus*“ seyn.

b) Daß dergleichen eigene zu Hattenheim und Erbach bestanden, ist wohl erweislich; auch bewohnte schon im XIII. Jahrh. ein scharfensteiner Nebenast eine kleine, von ihm auf einem zwischen Kiderich und Rauenthal gelegenen, der Himmelberg benannten Waldhügel, erbaute Burg, die nur erst im XV. Jahrhundert wieder eingieng. Sie ist noch jetzt dem Rheingauer unter dem Namen der alten Burg bekannt; in ihren Ruinen sah die Unwissenheit einen altdeutschen Hayntempel. (!)

c) Die Abtheilungen geschahen frühzeitig im XIII. Jahrh.; aber schwerlich wird nunmehr auszumitteln seyn, wer der gemeine Stammvater aller scharfenst. Aeste gewesen seye; der Aelteste noch zur Zeit bekannte dieses Geschlechts ist der unter den Domherrn zu Mainz als Zeuge in der Urk. v. J. 1195 (bey *Joannis* II. Chron. S. Petr.) vorkommende *Walterus de Scarfenstein*, von dessen unbekanntem Vater, oder höchstens Großvater, vielleicht aus denen *de Keterche*, wir das gesammte Geschlecht anzuheben befugt sind. Ein *Egeno* miles, et *Cunradus de Scharpinstein* erscheint darauf in einer Urk. v. J. 1206, und erster, in Begleitung eines *Rudolphus de Scarpenstein*, noch in einer andern v. J. 1220. — Meingot (Megingaud) wird uns darauf in einer ungedr. Urkunde v. J. 1227 ersichtlich, worin seiner, sammt Dieterichs u. Hartwigs, Ritter, als Zeugen gedacht wird, da Erzb. Sifrid II. die vormahls vom mainz. Bürger Wigand dem Kl. S. Alban im J. 1097 gemachte Schankung etlicher Güter zu Eltvill bestätigt; daß aber diese drei wirkliche Scharfensteiner gewesen seyen, bezeugt der noch ungedr. Lehnbrief, den Erzb. Gerhard I. im J. 1257 seiner Enkelin ertheilt, worin ihres Großvaters Meingut, und Vaters Wilhelm ausdrücklich gedacht wird. Hier steht er aus der Urschrift:

„*Gerhardus* dei gra sce Magunt. sedis Archieps, sacri Imperii p. Germ. Archicancell. Dilecte

sibi filie... *Wilhelmi de Scharfenstein*, nati quondam *Meingoti*, salutem et omne bonum. Obtentu meritorum patris tui, qui nobis et Ecclesie grata sepe prestitit obsequia, specialem tibi gram facere cupientes, feoda sua, que tenet à nobis, et ab ipsa Ecclesia, scilicet villam *Vischebach* vor der Hohen, cum iudicio et aduocatia. In villa *Eberbach* libram vnam, cuius libre dantur decem vncie et dimidia annuatim de bonis monasterii de *Eluenstat*. Triginta denarios de bonis *Jacobi* de *Rudensheim*. Vnam decimam in *Hattenheim* sitam vltra fossatum. Item bona quondam *Arnoldi* et *Conradi* filiorum quondam *Symonis* sita in terminis iudicii de *Osterich*, que et predecessor noster pie mem. Dnus *Cristianus* et nos postmodum concessimus patri tuo, transmittimus et concedimus tibi in feodo; dantes tibi presentes lras nras in testimonium facti nostri. Datum in castris obsidionis *Bopardie*, Anno Dni M.CC.LVII. in die sci Laurencij."

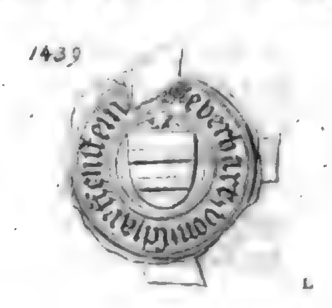
Ob aber Dietherich und Herwin eben auch dieses, oder eines andern Geschlechts gewesen seyen? ist mir unbewußt. — Es muß aber schon eine Theilung im Scharfenstein. Geschlecht vorgegangen gewesen seyn; dann 1249 vermacht Niclaus v. Scharfenstein, Ritter, dem Kl. Eberbach, nebst seiner Hausfrau Emelina eine jährl. Gift. — Im J. 1273 wird Wilhelm v. Sch. vom Abte zu S. Alban mit zwey Zuglästen Wein (2 Carratis.) zu Bodenheim belehnet. Wollte man freylich die erbärmliche Turniertäumereyen eines Rüxner, welche auch Helwig, und daraus Humbracht in den Scharfenstein. Stammtafeln nachgebetet haben, für gültige Münze aufnehmen, so regnete es schon mit Turniervögten, Helmschauern, u. dgl. aus unsern Scharfensteinern im X. und XI. Jahrhundert. — Indem auch beyde letztere, ohne auf die Siegel Rücksicht zu nehmen, ohne welche gleichwohl hier schlechtweg nicht durchzukommen ist, in Aufstellung der Stammreihe die Grüne, Schwarze, die mit den Steinen ꝛc. zusammengeworfen haben: so bildeten sie dadurch wirklich ein genealogisches Chaos, welches aller Brauchbarkeit entsagt. Wir liefern keine volle, erdichtete Geschlechtstafeln, sondern aus jedem Aste nur die aus ächten Urkunden erweisliche, durch ihre Siegel und andere Denkmäler genau von einander unterschiedene Glieder desselben, und bahnen dadurch den Weg, hier fortzurücken, um endlich zu einem kritisch-richtigen und vollständigen Ganzen zu gelangen.

a) Die Grüne von Scharfenstein.

Meingut v. Scharfenstein, den wir jetzt kennen, hatte zwey Söhne, Niklas und N. Erster führte in seinem Siegel an einer Urkunde vom Jahr 1249 den schwarzen Balken ohne Steine, — sein Bruder N. aber hatte einen Sohn Wilhelm, in dessen Wappenschilde wir den (hernach grün tingirten,) breiten Balken, mit einem schmalen über denselben, [a]) zuerst wahrnehmen, daher ihn unbedenklich, wo nicht als den Stifter selbst, zuverläßig doch als einen der ältesten des v. Scharfenstein. Asts der Grünen aufstellen dürfen. Es erlosch mit dem im J. 1517 verstorbenen Johann v. Scharfenst. dem jüngern. [b]) Glieder aus demselben, die wir nach Urkunden und Siegeln kennen, stehen unten [c])

a) Wir liefern hier ein solches aus einem Originale; das Feld ist von Silber, das Helmkleinod besteht in zwey silbernen, ausgebreiteten Flügeln, in deren jedem wir abermahl die beyde grüne Balken ersehen.

1439



b) Begr. auf dem Kirchhofe zu Hattenheim vor dem Kreuze. Sein Leichenstein lautet: „Anno Dni 1517, starb der Ernuest Johan von Scharfenstein, dictus junge, dem Got gnadt." — Er starb in der Blüthe seines Alters eines gewaltsamen Todes. ꝛc.

c) 1213. Wilhelm. (Er wird in d. J. von der Abtey S. Alban mit 2 Fuder Wein, zu Bodenheim fallend, belehnt, welches Lehn nachher auf die mit d. Stein. gediehen ist.) — 1355. Eberhart, Ritter. Richeza, s. Tochter, mar. Frid. v. Schönberg auf Wesel. — 1371. Bruno, Abt zu S. Alban. (Erw. 1371. † 1380. Chron. S. Alb. bey *Joannis* II.) — 1391. Otto, Ritter. † in d. J. auf Pfingstt. Seine Hausfr. Getze, Stumpf v. Waldeck. † 1414. Dom. Letare; beyde begr. zu Kiderich. Grabst. † Anno Dni M. CCC. LXXXXI. obijt strenuus miles *Otto de Scharpenstein*, in die pentecostes. — † Anno Dni M. CCCC. IIII. obijt *Getza*, eius vxor, die ipsa Letare, quor. anime r. i. p. — ihr Sohn war Trushart, wovon sogleich. — 1396. Wilhelm d. jung. S. Hausfr. Grede. (Beyde leben noch 1410.) — 1399. Otto, Abt zu S. Alban, Eberhart d. ält., Cuno d. ält., Cuno d. jüng., Otto, und Henne seine Brüder. (Alle dieses Geschl. u. Asts. Sie helfen in d. J. ihrem Vetter Trushard beym Domst. zu Mainz aufschwören.) — 1407. Bruno, Domh. zu Mainz. † 1415. prid. Id. Jun. (Necrol. nov. Eccl. maj. Mog.) — 1416. Bruno, Domkust. das. u. Probst U. L. Fr. Stifts zu Wesel. † in d. J. 1. Jul. Begr. in d. Kap. des h. Niclas im Dom, wo ehemahls s. gemahltes Portrait cum Almutio; läßt 1415 die Kapelle in der Domkustorie einweihen. (S. von ihm *Joannis* II. u. Helwich, Ann. I. 163.) Sein Bruder Gerhard. — Bruno, Kustos zu S. Alban, s. Vetter. — 1417. Trushart, Domh. das. † 1419, 17. Jan. begr. Ebend. (Necr. cit. Helwich IV. 101.) — 1423. Eberhart. — Anna, mar. Gilbert v. Schönborn. — 1428. Conrad. † 1432. begr. zu Kiderich. — 1441. Otto, Otto's sel. Sohn. † ums J. 1444. — 1470. Gerhard, (Bruno's Bruder) Domkust. zu Mainz. (Urk. 1402) (?) — Johann, u. s. Bruders sel. Kinder. (Urk. v. d. J.) — 1472. Wilhelm. † 1496, 30. Mai, begr. zu Geisenh. S. Hausfr. Ode v. Rhein. — 1480. — Gertrud, (Wilhelms Tochter.) Mar. 1) Johann Brömbser v. R. 1468. 2) Frid. v. Rüdesh. d. jüng. — 1506. Johann d. jüng. † 1517, 28. März, begr. zu Hattenheim; der letzte dieses Asts.

b) Die Schwarze von Scharfenstein.

Der andere Ast waren die Schwarze v. Scharfenstein, welche im silbernen Felde einen breiten, oben und unten aber mit einem schmäleren eingefaßten schwarzen Balken, auf dem Helme aber 2 ausgebreitete silberne Flügel, mit den nämlichen Balken führen, wie nachstehendes Originalsiegel bewähret:



Aus ihm kennen wir die hiernach a) Verzeichnete.

a) 1268. *Dido de Scarpinstein.* Zeuge der ungedr. Urkunde, wodurch die Brüder Hermann, Johann, und Friedr. v. Biegen dem Kl. Altenmünster die auf den 3 jährl. Vogtgedingen zu Igstatt schuldige servitia für 35 M. Kölln. Pf. verkaufen. — 1285. *Druschardus* de Sch. Zeuge der ungedr. Urk. über die von obigen Gebrüdern von Biegen an das Kloster Altenmünster verkaufte Hälfte der Vogtey zu Heidesheim.

1312. Johann. † 1329. begr. im Kl. Eberb. S. Leichenst. † Anno Dni M.CCC.XXIX. VII. Id. Octob. Ø Johannes de Scharpenstein. (S. Wapp. das. in Glas gemahlt.) — *Diedo et Elizabet e). ux.* (Sie schenken dem Kl. Eberbach zu bestimmten Pitanzen alle ihre Güter zu Lorch. Ungedr. Urk. v. d. J.) — 1328. Johann. (d. obige.) — 1341. Catharina. Mar. Dietherich Kämm. zu Worms, gen. v. Dalb. Sie † 1361 auf Kiliani, begr. im Kl. Himmelkron zu Hochheim bey Worms. — 1349. Nicolaus, Ritter. Agnes, des mainz. Stadtkämmer. Rudolf zum Silberberg T., s. Hausfr. Nicolaus, s. Sohn. (Ungemein großer Wohlthäter aller Stifter u. Klöster in Mainz und im Rheing. Sie stiften in d. J. im Kl. Eberb. ein Altar zu Ehr. der HH. Barthol., Andr. u. Nicol., begaben es mit Einkünften, und geben 60 Pfd. Hell. zu Erbauung der Kapellen. Ungedr. Urk.) Er † im Rufe der Heiligkeit 1357. begr. in der Kirche des Kl. Eberb. Sein Grabst.: † Anno Dni M.CCC.LVII. III. Non. Decembr. in viglia b. Barbare Virg. Ø Nicolaus de Scharpinstein, miles, qui morabatur in Hattinheim. c. a. r. i. p. a. u. darneben: † Anno Dni M.CCC.LXXXI. Ø Nese, Kemmerer Rudolfes Dochter, Clas von Scharpenstein Rithers hausfraw. vf dinstag vor vnser frauwen dag Natiuitatis. (Necrol. Eberb. et omn. Eccl. Mog. et Ringav.) — 1381. Wilhelm, Ritt. † 1390. begr. zu Hattenheim. Grabst. † Anno Dni M.CCC.XC. Ø Dnus Wilhelmus de Scharpenstein, miles strenuus, c. a. r. i. p. a. — 1383. Simon, Domh. z. Mainz. (lebt noch 1411.) — 1409. Cuno, Vized. im Rheing. Cuno d. alt., Johann, Hermann und Cuno, Gebrüder. (Sie vergleichen sich in d. J. mit Gerhard, Henne u. Gerhard Gebrüd. Wilhelm, Altoirs sel. Sohne, allen v. Scharfenst. (mit d. Stein.) wegen des Zehends zu Gonsenheim. Cuno st. 1427. S. Hausfr. Else Knebel v. Katzenelnbogen. † 1422, 15. Kal. Sept. beyde zu Erbach begr. — Cuno der junge, ihr Sohn. — 1440. Niclas (der obige,) u. Philipps. — 1463. Johann. — 1466. Valentin, Domh. zu Mainz, verwaltet das Amt Bingen. † 1473, 22. Jan. (Necr. nov. Eccl. maj. Mog.) — Es erlosch endlich dieser Ast im XVII. Jahrh. durch den Tod des im J. 1617 zu Piemont ledigen Stands verstorbenen fürstl. worms. Hofjunkers Johann Gerhard Warnher v. Scharfenstein.

c) Die von Scharfenstein mit den Steinen.

Andere von Scharfenstein waren die mit den Steinen. Sie führten nämlich im silbernen Felde einen schwarzen Balken, mit einer verschiedenen Anzahl ober- und unterhalb desselben in unterschiedlicher Stellung erscheinenden schwarzen Steinen, *) wie nachstehende Abbildung zeigt:



Ihre Abstammung ist inzwischen noch bis jetzt ein unauflösliches Räthsel geblieben; denn einige lassen 1) die Grüne und Schwarze von einem ganz anderen Hauptstamme, als die Gennen, die Cratzen, und die mit den Steinen herstammen, behandeln die letzten für ein eigenes, von Grün und Schwarz ganz abgesondertes Geschlecht, und geben ihm die Gennen und Cratze zu Aesten, die daraus entsprossen sind. Hingegen bilden 2) Andere die Schwarzen v. Sch. zum Urgeschlecht, welches im Anfange des XIII. Jahrhunderts den schwarzen Balken ohne Stein, bald hernach aber mit Steinen unter vielen Abwechslungen geführt haben soll, woraus nur erst in der Folge die Gennen, die Cratze rc. entsprossen seyen. Wir haben, um uns von diesem Letztern zu überzeugen,

noch keine sphragistische Beweise gefunden, und treten daher der ersten Meinung bey, obgleich Niemand verabreden kann, daß, auch unabgesehen auf die Hypothesen der Abstammung, unter allen diesen Häusern überaus häufige und genaue Verbindungen von jeher bestanden haben.

Unsere Scharfensteiner mit den Steinen erloschen endlich durch den ohne Leibeserben zu Mainz im Jahr 1632, 10. Aug. verstorbenen, und bey seinen Voraltern in der Pfarrkirche zu S. Ignatz daselbst, nebst seinem zerbrochenen Geschlechtswappen beerdigten Johann Friederich v. Scharfenstein. Ihr Helm trug zwey silberne ausgebreitete Flügel mit Balken und Steinen wie im Schilde.

Eine kleine Abtheilung dieses Asts nannte sich, vermuthlich von ihrem Urheber, die Brunen v. Scharfenstein. [b]) Sie besaßen unter der Burg, bey Kiderich, einen eigenen, ansehnlichen adelichen Hofsitz, von welchem nicht unwahrscheinlich ist, daß er der Sitz der uralten Herrn de Kotercho, präsumtiven Stammvätern des sämmtlichen scharfenstein. Hauses, gewesen seyn möge. Er ist, wenigstens zum Theil, noch jetzt vorhanden. [c]) Wollen ihn aber andere vielmehr von den Brunen aus dem Aste der Grünen v. Sch. ableiten, so habe ich auch nichts, um das Gegentheil davon zu beweisen.

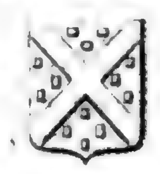
a) Umgekehrt führte das Edelgeschlecht der Schlumpfe v. Winternheim im schwarzen Felde einen silbernen Balken, und oben 7 (4. 3.) unten aber 5 (3. 2.) silberne Steine, — auf dem Helme aber zwey ausgebreitete schwarze Flügel mit dem silbernen Balken, und silbernen Steinen, oben 3. 2. — unten 2. 1.

b) In einer Urkunde v. J. 1329 (bey *Gud.* III. kommen vor: *Elisabet* relicta quondam *Joannis* armigeri, filii dicti *Brun de Scharpenstein*, nec non *Trushardus*, *Joannes* et *Otto*, confratres, filii mei etc. Ihr väterl. Oncle Otto siegelte die Urkunde, und heißt die Inschrift des Siegels: *S. Ottonis Brun de Scarpenstein.*

c) Im gedachten Jahre 1329 hatte ihn Gerhard gen. Walpodo unter sich; durch die letztlebende Cratz'sche Erbtochter gieng er endlich auf Solms über, welches ihn in jüngern Zeiten in bürgerl. Hände veräußert hat.

d) Die Gennen von Scharfenstein.

Ein viertes Haus der Scharfensteiner bildeten die Gennen v. Sch. — Sie führten im silbernen Felde ein schwarzes Zwerch- oder Andreas Kreuz, mit 13 rothen Steinen besetzt, wovon jeder der drei obern Winkel 3, der untere aber 4 aufzeigt. Das Helmkleinod ist uns unbekannt. Eine getreue Abbildung ist die nachstehende:



Sie verbürgt es, daß dieses Geschlecht von dem scharfensteinischen mit den Steinen abstamme, wovon es wahrscheinlich nur eine Nebenlinie war, dergleichen auch die vorhingemeldte Brune v. Scharfenstein gewesen seyn mögen; es war auch eben so, wie diese, nur ephemerisch, und scheint, wie dies der fast unzählige Fall mit solchen kleinen Nebensprossen adel. Geschlechter im Mittelalter war, [a]) sein Daseyn über einige Generationen hinaus nicht erhalten zu haben. Die wenige Glieder desselben, die wir aus Urkunden kennen, stehen unten [b]) verzeichnet.

a) Sie rührten, wie beym hohen Adel, meistens aus nachgebornen Söhnen des Hauses, die gleichwohl durch eigenen Erwerb, und ihre Appanage, kräftig genug wurden, einen eigenen, selbstständigen Nebenast des Geschlechts, unter Beylegung eines fremden Beynamens, in der Folge zu bilden; — man geht daher sehr irre, wenn man genealogisch aus solchen Herrn sich überall lauter Haupträste, die durch förmliche Eintertheilungen entstanden wären, vorbildet. Auch die Sittlichkeit des Zeitalters, die es anständiger hielt, im ehrbaren Bande der ehelichen Verbindung seine Lebensreise zurückzulegen, als mittelst des dem Hause dargebrachten Opfers der Enthaltsamkeit von derselben, das Bedürfniß des physischen Menschen durch andere Einrichtungen zu befriedigen, trug hierzu gar mächtig bey; wie dann überhaupt das Mittelalter, welches die großen Zäume noch nicht kannte, wenigstens nicht annehmlich fand, wodurch der Glanz der Geschlechter par force in neuern Jahrhunderten gesichert ward, dabey von ganz andern Grundmaximen ausgegangen zu seyn scheint rc. — Endlich könnten wir aus unserm Rheing. Adel Beyspiele genug vorlegen, daß auch unächte Sprößlinge adel. Häuser — ganz so nach dem Muster des hohen Adels, — Häupter neu begonnener adel. Geschlechter, mit Schild und Helm des Hauses, (nur unter gewisser Verringerung, Ausschnitten, Beyzeichen, Queerbalken, u. s. w.) auch mit dem Namen desselben, nicht selten gar mit dem öffentlich geführten Zusatze: Bastard von N. geworden seyen, mit denen, u. ihren Nachkömmlingen, als Ebenbürtigen von gutem, ritterbürtigen Schrot und Korne sich zu verbinden, andere Rittergeschlechter nicht das mindeste Bedenken getragen haben, ohne, daß daraus förmliche, durch Zersplitterung des Geschlechts-Vermögens bewirkte Grundabtheilungen der Häuser in Aeste und Unteräste gefolgert werden mögen. Ueberhaupt verdient die, von unserer heutigen so unendlich abweichende Logik des Ritters im Mittelalter, in Bezug auf Geschlechts-Verhältnisse und Einrichtungen, ihre ganz eigene, praktisch auch jetzt noch nützliche Entwickelung, die wahrlich so manchem Hause, des hohen sowohl als niedern Adels, eben so lehrreich und unterhaltend seyn dürfte, als ein goldener Spiegel, oder die Könige von Scheschian.

b) 1320. Emmerich Genne, Ritter. Er hatte einen Sohn Johann, — und dieser eine Tochter Gutta, welche, als die letzte ihres Stamms und Namens, mit Craften von Allendorf vermählt war; — beyde starben im J. 1403, Crafft 3. Non. Oct. — Gutta 13. Kal. Mart. Beyde im Kloster Eberbach begr. (Necrol. Eberb.) Das Bild dieser Gutta, mit ihrem und ihres Eheherrn Geschlechtsschilde, befindet sich in einer überaus schönen Glasmahlerey an einem Fenster des Kreuzganges daselbst, an der Stelle ihrer Gräber. — Von den Grünen, Schwarzen, und Gennen v. Scharfenstein meldet Helwich, Taphograph. p. 721. (Mst.): „Von diesen dreien Geschlechtern wird weitläuftiger gehandelt im Buch der ausgestorbenen Rheing. Geschlechtern, so ich beschrieben.“

e) Die Cratze von Scharfenstein.

Auch dieses edle (nachher gräfliche) Geschlecht ist ein Abkömmling der Scharfensteiner mit den Steinen. [a]) Indem uns vor dem Schlusse des XIV. Jahrhunderts keiner dieses Namens in Urkunden vorgekommen ist: so halten wir solches für einen der jüngsten Aeste dieses Hauses. Mit Hugo Cratz v. Scharfenst. († 1721.) gieng dieser, anfänglich überaus lieblos verfolgte, und gebeugte Stamm der Cratzen, in vollem Glanze der Ehre und des Nachruhms zu Grabe, und beschloß zugleich das gesammte Geschlecht der Herrn v. Scharfenstein, das unserm Rheingaue so viele Kraft- und Biedermänner als Vorstände, und Muster erhabener Tugenden geschenkt hatte. [b]) Auch von diesem Aste bringt, wie von dem Stamme der mit den Steinen, Humbracht eine eigene, obgleich nicht ganz vollständige, doch weit richtigere Stammtafel, als von allen andern Geschlechtern, bey. Sein Wappenschild bestand in einem rothen Balken im silbernen Felde, mit 13 schwarzen Steinen, oben 4. 3. — unten 3. 2. 1. — Das Helmkleinod, wie bey den andern Aesten, nur mit rothen Balken und Steinen.

a) Heinrich v. Scharfenstein (mit den Steinen) 1340, hatte 5 Söhne, wovon Heinrich sich 1390 zuerst Cratz v. Scharfenst. nannte, und der Stifter des Cratzschen Astes ward; dieses Cratzen Vaters

Bruder Emmerich v. Scharfenst. (mit d. Stein.) Ritter, legte sich den Beynamen Genne bey, veränderte sein Stammwappen, ward Stifter eines neuen Asts der Gennen v. Sch., der aber mit seinem ohne männl. Erben im J. 1357 verstorbenen Sohn Johann Genne im männlichen Stamme bald wieder erlosch. Durch Johanns einzige, gedachtermassen an Craft v. Allendorf verheirathete Tochter Gutta, erlosch er auch im weiblichen Stamme, und die Allodien der Gennen giengen dadurch in das v. Allendorfsche Haus über.

b) Johann Phil. v. Cratz, Gr. v. Scharfenstein, k. k. General, hinterließ von seinem Sohne Johann Anton nur einen einzigen Enkel Hugo Ernst, kurtr. Geh. R. und Oberamtm. zu Boppart; dessen Schwester Eleonora Barb. Mar. vermählte (1653) mit Joh. Aug. Gr. v. Solms-Rödelheim, überkam mithin, soviel uns bekannt ist, die gesammte, im Rheingaue gelegenen Cratzsche Allodial-Besitzungen, wenn nicht noch einige geistl. Brüder und Schwestern Johann Antons im Leben gewesen, und daran Theil genommen haben. Sie wurden in neuern Zeiten meistens in bürgerl. Hände veräußert.

49) Von Schwalbach zu Burgschwalbach.

Auch dieses uralte, ursprünglich zu Burgschwalbach gesessene Rittergeschlecht gehört nur seiner beträchtlichen Besitzungen im Rheingaue halber, zum Adel dieses Landstrichs; — seine Stammvettern waren die Schwalbache v. Niederhofheim in der Wetteraue. Von uralten Zeiten her hatte es in Erz- und hohen Domstiftern, Ritterorden ꝛc. Besitz gefaßt, auch in unserem nun erloschenen Primatial-Erzstifte die ansehnlichste Würden begleitet. Die Gernande v. Sch. bleiben in dessen Geschichte glänzende Sterne, würdig eines ehrenvollen Andenkens der spätesten Nachkommenschaft. Das Loos der alles zerstörenden Zeit, raffte es endlich auch dahin; es erlosch im Mannsstamme mit dem ledigen Stands verstorbenen Caspar Gernand,[a]) und seine ansehnliche Besitzungen[b]) giengen durch dessen einzige, mit Stephan Ridder v. Grünstein (s. oben) vermählte Schwester Anna Ursula, auf dieses biedere Geschlecht über. Man will uns versichern, es seye vormahls in mehrere Aeste vertheilt gewesen, worüber wir, aus Mangel an Urkk., nichts weiter bestimmen können.

Sein Geschlechtswappen führt im rothen Felde drei silberne Ringe, — zum Helmkleinod aber zwey halb silberne und rothe Turnierhörner, nebenher mit zwey rothen Eselsohren, worauf eben auch jene 3 Ringe erscheinen. S. Taf. IV. n. 40. Nur einige der wichtigsten Glieder desselben machen wir unten[c]) bemerklich, weil wir ganze Stammreihen zu liefern zweckwidrig finden.

a) Sein Vater war Wolf Adam, zu Obermerlau, † 1617, — seine Mutter: Anne Juliane T. v. Eltz.

b) Außer den schönen Besitzungen im Rheingaue trug es auch Lehne von Kurmainz, Kurtrier, Spanheim, Veldenz, S. Maximin, u. s. w.

c) 1275. Ludwig, Comenthur des T. O. Hauses zu Sachsenhausen. — 1437. Conrad, Comenthur des Maltheser O. Hauses zu Coblenz. — 1452. Johann, Comenth. desselb. O. Hauf. zu Frankf. († auf Aschermittw. begr. in der Ord. Kirche das.) — 1524. Georg, Domprobst u. Pr. zu S. Weiden zu Speyer. († zu Mainz 1529. 9. März, in loco mem. im Dom begr.) — 1554. Lucas Volprecht, Domh. zu Worms. — 1566. Adam, Großmeist. des Malth. O. in Deutschl. † 1573. — 15 . . Katharine, Abtiss. zu Dalheim bey Mainz. — 1580. Gernand, Domh. zu Mainz und Speyer. † 1588. 23. Febr. — 1601. Gernand kurm. R. u. Oberamtm. zu Königst. † in d. J. 21. Apr. begr. zu Kiderich. S. Hausfr. Anna v. Hohenstein, † 1606. 3. Jan. begr. ebend. — 1606. Johann Friderich, Dechant, u. nachher Fürstabt zu Fulda. ꝛc.

50) Von der Spor.

Dieses alte Rheing. Rittergeschlecht hatte zu und bey Rüdesheim, Geisenheim und sonsten beträchtliche Güter, welche zum Theil zweybr. Lehne waren. Der letzte dieses Ge-

schlechts war Friderich v. d. Spor, Ritter, Rath zu Oppenheim 1456 und adel. Bürgermeister das. 1457—1467. a) Seine Allodial-Besitzungen fielen an die Häuser Flach v. Schwarzenberg, v. Mauchenheim gen. Bechtolsheim, und Knebel v. Katzenelnbogen, in welche seine drei Töchter verheirathet waren. Das kurze Geschlechtsregister liefern wir unten. b)

Sein Wappen bestand in einem schwarzen Felde, worin ein silberner ausgebreiteter Flügel, mit einem darüber schwebenden sechseckigen, goldenen Sterne erscheint; das Helmkleinod war eine silberne Kugel mit eingesteckten 7 Hahnenfedern. S. Taf. IV. n. 41.

a) Er half das schöne Lagerbuch des Rittergerichts über die adel. Ganerbschaft zu Niedersaulheim, — eine treffliche Quelle von Nachrichten von erloschenen Geschlechtern des Rhein. Adels, — errichten.

b)

Henrich v. der Spor,
von Kurkölln belehnt 1324. Gem. N.

Heinrich, Ritter. 1382. Gem. Hebela v. Weingarten.	Sifrid. 1377.

Hebele, Nonne zu Rupertsberg. 1382.	Heinrich. 1409. 1414. Gem. Gutta v. Montfort.	Orto, od. Otto, Domh. zu Mainz u. Worms. 1409. 1417.	Erland. Gem. Joh. Brömser. 1393. Wittib. † 1441.

Henrich, Domh. zu Worms. 1421.	Johann. Gem. Margareth v. Randeck. 1437.	Johann, Domh. zu Mainz. 1418. resign. 1430.	Friderich. 1437. Ritter 1456. 67. Gem. Katharina Gülpin v. Hedesheim. Der letzte des Geschlechts. † 1479.

Katharina. Gem. Friderich Flach v. Schwarzenberg.	Heinrich. † 1450.	Gutta. Gem. Wilhelm v. Mauchenheim. gen. Bechtolsheim.	Kunigund. Gem. Gerhard Knebel v. Katzenelnbogen.

51) Von Steinheim.

Wir haben von diesem uralten, seit 600 Jahren erloschenen erzstift. mainz. Dienstmanns-Geschlechte, Stifter des Klosters Tiefenthal, welches seinen Sitz in dem vorlängst verschwundenen Orte Steinheim bey Eltvill gehabt, und davon den Namen getragen, oben bey Gelegenheit jenes Klosters eine kleine Stammtafel mitgetheilt, und davon keine weitere Nachrichten mehr aufgefunden.

52) Schenken von Sterrenberg.

Von dieser Burg ist bereits das Geschichtliche, soweit es hieher einschlagen mag, oben bey den Bayern v. Sterrenberg mitgetheilt worden, und so, wie wir bey Liebenstein, der benachbarten, durch die Volkssage berüchtigten Bruderburg a) ihre alten Besitzer, die Bayer und die Schenken v. Liebenstein unterschieden haben, so legen wir den nämlichen Unterschied zwischen Bayern, und Schenken auch bey Sterrenberg zu Grunde. Von jenen ist bereits oben gehandelt; die Schenken von Sterrenberg bleiben demnach noch einzig unserer Erörterung übrig.

Wie die Bayer v. Liebenstein und v. Sterrenberg ein und dasselbe Geschlecht bildeten, welches sich stets brüderlich in beyde Burgen theilte: gerade so war dies auch der Fall mit den Schenken v. Liebenstein und Sterrenberg. Auch unterscheide ich noch immer von unserm Schenkengeschlechte so viele andere, von Sternberg und Sterrenberg benannte Geschlechter, die entweder mit unserer Burg gar nichts zu schaffen haben, oder sich höchstens als Burgmänner derselben,[b]) davon benannt haben mögen.

Eben dies tritt auch bey ihren Geschlechtswappen ein. Die Bayer von beyden Burgen führten den nämlichen Wappenschild, — und dies geschah auch so von den Schenken beyder Burgen; jener der Bayer aber hat mit dem der Schenken nichts gemein. Die Schenken v. Sterrenberg, obgleich Ausländer, waren mit unsern Rheing. Adelsgeschlechtern durch Heirathen und andere Verbindungen fast immer enge vereint, besaßen auch dort viele Güter und Gefälle, die aber gar sehr wechselten, bald ab= bald zunahmen, ja zuweilen gar erloschen; häusliche Wohnung daselbst aber hatten sie nie, daher sie dann an den Landrechten und Freyheiten auch keinen Antheil nahmen. Sie waren übrigens ungemein ausgebreitet, reich, und voll Ansehen.[c]) Die Zeit ihrer gänzlichen Erlöschung ist uns unbekannt. An Gliedern dieses Geschlechts haben wir aus Urkunden und kirchl. Denkmälern eine überaus große Anzahl zusammen getragen, deren Aufführung wir uns aber, weil sie zu einem fremden Gebiet gehören, entheben.

a) Wovon nachzusehen Vogt, Bildergallerie des Rheins, (Rhein. Arch. 1811. S. 71. fgg.) — dessen Ruinen des Rheins, S. 1 fgg. — Dessen Gesch. u. Sagen des Rh. III. 171 fgg. Schreiber, Handb. für Reis. a. Rh. S. 472 fgg. — Eine schöne Abbildung beyder Ruinen findet sich in den Mahler. Ansicht. des Rheins, Eine noch schönere aber liefert das Bl. XII. der von Schütz und Radel bearbeiteten Rheinlandschaften.

b) Dahin rechne ich das zahlreiche Geschlecht der v. Sterrenberg (ohne Vornamen) zu Boppart, von dem noch unbekannt ist, ob sie nicht diese Burg, zum Theil wenigstens, ursprünglich besessen, — oder gar erbauet haben? — Davon finde ich z. B. 1228 einen *Remboldus de Sterrenberg*, et germanus suus *Eberoldus de Weselo*. — 1308. Einolf und Ludwig, Gebrüder, Vettern der Schenken v. St. — 1314. *Wernherus de Sternenberg*, Burgm. zu Lahnstein; (*Würdtw.* Dipl. Mog. II. 70.) — 1360. Kuno v. St. Unterschulth. zu Boppart. — 1389. Wernher, Wepeling, u. Scheff. zu Bopp. Else, seine Hausfr. 2c.

c) Das hohe Alter dieses Geschlechts verbürgt eine Menge ungedr. Urkunden, die sich im Archive des Klosters Eberbach und des S. Martinsstiftes zu Worms befinden; aus letzterm theilen wir beyspielsweise die nachstehende mit:

„*Philippus* Dns de *Bolandia*, et *Lucardis* collateralis nra, vniuersis tam presentibus quam futuris hanc scedulam uisuris et audituris volumus esse notum, quod nos lras Dni nri Serenissimi Rom. Regis *Rudolfi* recepimus super feodis nobis ab ipso concessis sub tali forma: *Rudolfus* di gra Romanor. Rex semp. augs, omnibus hanc lram inspecturis notum ee volumꝰ, quod nos animo deliberato, et sincero affectu, concessimus et concedimus liberaliter dilco fideli nro *Philippo de Bolandia* — propter suam exigentem probitatem bona quedam que uulgariter dicuntur der Vorst, que sita sunt apud *Campe*, et decimam de feodis nris aput *Sinthe*, sub tali forma, quod ipse *Philippus*, vxor sua, vna cum filijs et filiabꝰ suis, à nobis et ab Imperio quiete et libere ppetuo possidebunt jure feodali. Volumus etiam, quod officiali nro Bopardien. p. t. ibidem constituto singulis annis in testimonium huius facti in sex solidis Colon. denar. pro censu nomine nro prouideatur, sine aliquo impedimento. Datis hys lris nris sigilli nri munimine confirmatis in testimonium super eo. Datum apud *Rothinpurch*, anno Dni M.CC.LXXVI. ix. Kaln. Octobris. Itaq. nos considerantes fidem plenam et approbatam, quam *Sifridus pincerna de Sterrinberch* dilcus fidelis nr semper hucusque nobis exhibuit, et incessabiliter nobis exhibere non desistit plena fide, dca

feoda communicata manu sibi, vxori, filiis, et filiab; suis concessimus pleno iure libere et ppetuo possidenda, et à suis proximis heredib; nunquam alienanda. Mandamus — omnib; nris proximis, consanguineis quoque et amicis, vt nullus sit, qui ipsum pincernam, vel suam vxorem — in ista collatione audeat — impedire, seu aliquos alios, ad quos dca feoda duxerint conuertenda. In cuius etc. — Dat. A. D. M. CC. LXX. septimo. In die natiuit. bti Johis Bapte."

53) Von Stockheim.

Merkwürdig ist der Bericht, den von diesem ursprünglich nassauischen, in unsern Rheingau nur erst im XVI. Jahrh. eingewanderten, übrigens uralten Rittergeschlechte, der oft angez. fleißige Domvikar Helwich [a]) mittheilt, den wir daher ganz hersetzen: „Die von Stockheim, sagt er, seind eines vhralten Herkommens, welche sich anfänglich mehrertheils in der Graffschaft Nassaw vffgehalten, von welcher sie unterschiedliche Lehen, wie auch noch, getragen, vnd fürnehme Räthe vnd Amptleut gewesen, vornemblich zu Itstein, daselbst sie auch ihren adel. Sitz vnd Wohnung gehabt; nachmahls aber haben sich ihrer etliche vnder den Churfürsten von Meyntz in das Ringaw gethan, daselbst sich begüttet, vnd den Stam darin furtgepflanzet vnd erhalten, vnder welchen, wie ich befind, der erste gewesen ist Friderich v. Stockheim, Vitztumb im Ringaw, welcher zu Geysenheim sein wohnung gehabt, vnd mit Irmel v. Carben den Stam zimlichermasen gemehrt. Er ist gestorben A. 1529, wie in seinem Ort zu sehen. *) Wann aber, vnd von wem dieß vhralt geschlecht seinen Vrsprung vnd Anfang genommen, kann man, wie auch von vielen andern Geschlechtern, nicht wissen aus Mangel der alten brieff, welche etwan entweder durch Brand, oder andere dergl. Vngelegenheiten in vnderschiedlichen Kriegen vnd Vehtschaften verdorben, zerrissen, vnd gantz verdilliget worden, oder auch aus Mangel ihrer Epitaphien vnd Grabschriften, welche durch vnderschiedliche Brand vnd Zerstöhrungen der Kirchen vnd Kloster, darin sie vor Alters ihre Begräbnus gehabt, zersprungen, zerbrochen, vnd gantz verdilliget sein worden; dahero man dann nicht viel vber 300 Jahr zurück eine ordentliche succession dieses Geschlechts haben oder zuwegen bringen kann ꝛc." [b])

Nach Schannat [c]) nannte es sich von der bey Usingen gelegenen Burg Stockheim, und es wanderte, um nicht von den eben damahls in der Graffschaft Nassau verbreiteten neuen Religionsdogmen ergriffen zu werden, in den Rheingau. Ob das in der Wetterau ausgebreitete, zu Heldbergen gesessene Geschlecht gleichen Namens, aber ganz verschiedenen Wappens, [d]) mit unserm einen gemeinen Stammvater gehabt habe? müssen wir unerörtert lassen. Der letzte unserer v. Stockheim war der im Jahr 1702, 15. April verlebte Friderich Wilhelm. Sein Wappen bestand in einem getheilten Schilde, dessen obere Hälfte von Gold und leer, die untere aber schwarz, mit goldenen Kreuzspatren überzogen ist. Das Helmkleinod besteht in zwey halb goldenen und halb schwarzen Büffelshörnern. S. Taf. IV. n. 42. a. b.

Die von Stockheim waren bey Dom- und Ritterstiftern wohl hergekommen; — aus ihrer Mitte erhielt unser Rheingau einige wackere Vizedome, und der übrige Kurstaat mehrere brauchbare Oberbeamten und Geschäftsmänner. Humbracht liefert eine volle Stammreihe des Geschlechts bis zu seiner Erlöschung, die wir, fielen die v. Stockheim bey uns noch ins Mittelalter, worauf wir uns beschränken, durch reichhaltige Zusätze berichtigen und erweitern könnten.

a) Ungedr. Beschreibung der alten meist erloschenen, theils aber annoch blühenden hoch adel. Rheinl. Geschlechtern; sonderlich im hohen Erzst. Mainz, der Pfalz vnd da herumb ꝛc. Fol. S. 794. Helwich trug dieses, obgleich an vielen Stellen gar unkritisch, im Ganzen

aber mit unsäglichem Fleiße ums Jahr 1620 eigenhändig geschriebene, u. überaus schätzbare Werk nach einer 20jährigen Sammlung aus Archiven, Kirchen, Klöstern, Necrologien ic. zusammen, und verdient daher auch um deswillen ein ehrenvolles Andenken aller Freunde der vaterländ. Alterthumskunde. Er st. 1632, begr. in der Klosterkirche zu den Weißen Fr. zu Mainz, deren Altarist er war.

*) Begr. zu Geisenheim im Pfarrchore, wo sein Denkmal und Bildniß noch zu sehen ist. Er war zugleich Oberschultheiß des adel. Gerichts zu Lorch.

b) Wären die bekannte Turnierbücher glaubwürdig, so wäre Helwichs Klage unnöthig; denn nach diesen soll bereits im J. 1080 ein Gottfrid v. Stockheim mit Gr. Walraben zu Nassau auf dem Turnier zu Augsburg, — und Reinhard mit Gr. Gerlach zu Nassau auf jenem zu Nürnberg im J. 1197, in die Schranken eingeritten seyn!!

c) Clieut. fald. n. 542. p. 349.

d) Es bildet einen sogenannten Rechen vor. S. die Abbildung Taf. IV. n. 42 b.

54) Von Waldeck.

Bey weitem die größte genealog. Schwierigkeiten in Entwickelung unserer Rheing. Adelsgeschlechter aber finden sich in dem zahlreichen Register jenes, welches sich von Waldeck nennt, und zwar diesen Namen bald schlechtweg führt, bald ihn zu einem Vor- bald Beynahmen gebraucht, und den Titel eines Marschalls demselben bald vor- bald nachsetzt, überdies auch noch mit allerley Annahmen erscheint, und sich von andern gleichbenannten, mit ihm aber gar nicht verbundenen Rittergeschlechtern, nur durch Hülfe einer strengen Kritik unterscheiden läßt.

Jenes ausgebreitete Geschlecht, wovon wir hier handeln, trug seinen Namen von der nun in Ruine liegenden, hinter dem Gebücke unseres Rheingaues gelegenen, und geschichtlich beynahe ganz vergessenen Burg Waldeck. Sie war eines der wichtigsten Ganerbenhäuser des Rhein. Mittelalters, — Erzst. mainz. Lehen, *) und ist durchaus mit jenem gleichbenannten Ganerbenhause auf dem Hundsrücke, wovon sich eben auch so viele ansehnliche Rittergeschlechter benannten, nicht zu vermengen. *)

Die viele Theilungen des ursprünglich von dieser Burg schlechthin benannten Geschlechts von Waldeck, — die von Waldeckschen Brüdern zum Theil anderswo erworbene besondere Burgen, — das Ganerbenrecht mehrerer anderswo angesiedelten Geschlechter an und auf der Burg Waldeck, — endlich auch einige uns verborgene Gründe ihrer Benennung, sind eben so viele unläugbare Quellen ihrer verschiedenen Haupt-, Bey- und Annahmen gewesen. Ein Hauptgeschlecht dieser Ganerben nämlich nannte sich nach geradehin von Waldeck; — ein Ast desselben, dem das ansehnliche Erblandhofuntermarschallamt des Erzst. Mainz b) zu Theil ward, nannte sich davon Marschalle v. Waldeck; Brüder dieses Asts theilten sich theils abermahls, woraus Rost-Marschälle erwuchsen, und durch den von einigen derselben gemachten Erwerb besonderer Burgen erwuchsen Marschälle v. Waldeck genannt Saneck, — genannt v. Ywan, (Uben) — theils legten sich andere von ihrem besondern Wohnorte den Namen bey, und hießen z. B. Marschälle von Lorch, Waldecke v. Lorch, — noch andere waren von der bloßen Ganerbschaft oder Burgmannschaft der Burg benannte Waldecker, z. B. die Schetzel v. Waldeck, die Stumpfe v. Waldeck, die Gauwer v. Waldeck, die Wale v. Waldeck, die sogenannten Waldecker, die an dem Burgthor von Waldeck ic. ic. — wohin wir auch wohl die, obgleich ziemlich dunkle Geschlechter der Slatwicke, der Corp ic. v. Waldeck werden rechnen dürfen. bb). Nichts mit allen diesen gemein aber hat das noch jetzt blühende, von einem Ganerbenhause auf dem Hundsrücke ursprünglich benannte, uralte Ritter- (nun gräfl.) Geschlecht der Boißen (Boos) v. Waldeck, von welchem wir daher, seiner alten Besitzun-

gen im Rheingaue halber, am Schlusse dieser Erörterung besonders handeln werden. a) Die Geschlechtsverbindungen mehrerer dieser obgenannten, können wir urkundlich richtig bestimmen, — von andern aber nur wahrscheinlich, — von andern jedoch gar nicht angeben. Die Siegelgenossenschaft unter ihnen giebt uns brauchbare Fingerzeige, deren allein wir gleichwohl zur Begründung der Abstammung bey dem Mangel verbürgender Urkunden uns durchgängig zu bedienen Bedenken tragen; wie dann überhaupt dieses Geschlechtsattribut in dem geneal. Gebrauche die größte Vorsicht und Delikatesse des Forschers in Anspruch zu nehmen scheint.

Und nun glauben wir alles vorbereitet, um der näheren Entwickelung des gordischen Knotens unserer waldeck. Geschlechter-Nomenklatur entgegen gehen zu können.

a) Durch die wohlwollende Unterstützung eines edlen Gönners, dem wir dafür unsern öffentl. Dank zollen, sind wir in den Stand gesetzt, von dieser Burg unsern Lesern einige nicht unwichtige ungedr. Notizen mitzutheilen. Im Jahre 1315 erscheinen als Burgmänner daselbst: Johann der Marschalk, Stephan, Tillmann an dem Burgthor, Emmerich Wale, Ritter, Sibodo an dem Burgthor, Friderich Heiden, Hermann und Emmerich Gebrüder, Hermanns Söhne, Hennekin Fruichte, Conrad, Lunemanns Sohn, Heinrich Muhlig, und Knibe sein Bruder, Heinrich und Emmerich Iwans Söhne, Emmerich, Niklas, Bertolf, Gotfrid u. Wilhelm, Gebrüder, Thiederich, Sohn v. Hilbersheim, Heinrich, Sibodo, u. Ulrich Korb, (Corp) Gebrüder, Heinrich Sohn von dem Burgthor, Knechte. — Die Ganerben dieser Burg hingegen macht uns eine Erneuerung der Ganerbschaft daselbst v. J. 1333 in nachstehender Urkunde bekannt: „Alle dy dysen Bryf ansehent oder hörent lesen, dun wir Dylman an dem Burgdor, Emmicho Wale, Johan Marschalg, Heinrich v. Glimendal, Herman Stumpf, Johann Slagwi, (Slattwick) Rittere, Emiche Ywan, Heinrich Mulich, Sybode Anseln, Heinrich Waldecker sin Bruder, Sybode an dem Burgdor, Johan Fruchte Knybe, Johan Frischenstein, Cunrat Wysebaden, Bechtolf, Wilhelm sin Bruder, Stephan Y, vnd Ywan syn Bruder von Waldecken, kunt, vnd bekennen vns an dysem bryfe, daz wir zu Rade sin worden vmme unsern gemeynen Nutz vnsers Huses, daz yklicher husgenoze sal geben fünf marg peninge gudes geldes, vnd sal daz Geld antwertin den husgenozen gemeynliche, odir iren ein deyl; welcher daz nyt endede vnder vns, Sa mogent dy husgenozen daz geld entlehnen vffe gyne, dy ir deyl geldes nyt hant geben, vffe iren schaden vnder Juden; were, daz sy daz selbe gelt vnd den schaden nyt enguldeu bitz sante Johans Baptisten dage, de nu kemen sal, so mogent dy nehesten Ganerben echte Dage nach des selben sante Johans Dage syn deyl lösen rc. Were abir, daz dy Ganerben des Geldes vnde schaden nit engeben, so sal gynre, der syn deyl vnd den schaden nit hat geben, keyn Recht me han an Waldecken, vnd sellen wir husgenozen gemeynliche syn deyl huses vnder vns deylen rc. — Daz daz ware sy, vnde stete blybe, sa hencken wir dy vorgen. Rittere vnse Ingesigele, vnd wir Heinrich Mulich, vnd Johan Fruchte vnse Ingesigele zu eyme Urk. an dysen Br. Vnd wir die andern husgenozen, wan wir nyt Ingesigele han, sa bekennen wir vns rc. — Der wart geben an dem Mandage nach vnser frowen dage, daz da heiszit Assumptio, da man zalte von Goddes geburte drizenhundert Jare, vnd dru vnd dreizig Jare." — Im J. 1337 versprachen die Burgmannen v. Waldeck dem Erzst. Trier, von ihrer Burg keinen Schaden zu thun, — und Johann Stumpf v. W. beschwur im J. 1398, so wie Johann Sanck der junge, nachdem er von den Gemeinern ihr Antheil an sich gekauft, im J. 1423 den Burgfrieden zu Waldeck. — 1436 schwuren Heinr. Breder v. Hohenst. genannt Bacheler, u. Niklas s. Sohn wider das Erzstift Mainz, und die Gemeiner der Burg Waldeck nichts Feindliches zu unternehmen rc. Ueber die Lehnbarkeit vom Erzst. Mainz aber legen wir den nachstehenden Auszug der Urk. 1476 vor: „Wir Diether v. G. G. des heil. Stuls zu Mentz Erwelter vnd Bestetigter, des h. R. Richs durch Germanien ErtzCanzeller vnd Kurfurste, bekennen rc. — Als Johan Sanck seliger für sich vnd sin rechte Lybslehnserben diese hernach geschr. Lehengüter von vnsern furfarn seligen zu Manlehen vnd Burglehen gehabt, vnd vnser Vorfar Ertzb. Dietherich sel. die als verfallen Lehen nach des benanten Johans tode, Gotschalck von Buchenauwe sel. geluhen hait, vnd darnach als Contz v. Waldeck sel. zu denselben Lehngütern auch Gerechtigkeit vermeynt zu haben, vnd deshalbin

denselben unsern Vorfarn gebeten hait, Ine damit uff Recht auch zu belehnen, und Recht ergeen zu laissen, und daruff derselbe unser Vorfar den benanten Contzen mit solichen Lehengutern, die dan von uns und unserm Stifft zu rechtem Manlehn rüren und geen, auch belehnt hait: daß itzo zu uns komen ist Johan v. Waldeck unser Erbemarschalck und lieber getruwer, des benanten Contzen gelayssen eldester Sone, und hait unß demutiglich ersucht und gebetten, Ime diese hernachgeschr. Lehen zu sinen Rechten auch zu lyhen; und darumb so lyhen wir Ime die zu rechtem Mannlehn und Burglehen ꝛc. — Und sint dieß mit Namen die Lehenguter: zum ersten, zu Mannlehen, die Burg Waldeck mit irer Zugehörde, mit den Gemeynern und Ganerben in Gemeynschafft. It. die Burg Saneck mit iren zugehörden, mit den Gemeinern des Marschalcks Kindern; It. vier fuder wyngelts in dem Sale zu Lorch, mit den Gemeynern vorg. dem vorgen. Contzen zwey, und den Gemeynern zwey ꝛc. (Das Uebrige wie in Erzb. Jacobs Lehnbr. oben unter v. Breitenbach.) — Und des zu Urk. — Der geben ist zu Lorch am Dinstag nach S. Vitstag, Anno Dni Milesimo, quadringent. septuagesimo sexto." — Die Burg ward hernach im XVI. Jahrh. von den Hausgenossen freywillig verlassen, und zerfiel in eine Ruine.

a) S. Mehreres von ihr, und ihrer Ganerbschaft unten bey Boos v. Waldeck.

b) Woron ich ausführlich in Heussers angez. Abh. nach Urkk. gehandelt habe.

bb) Einige machen es sogar zweifelhaft, ob sie diesen Nahmen nicht von einem bloßen, der Burg geleisteten Amte geführt haben? wohin die Waltpote von Waldeck gehören, die doch wohl nur als Forstmeister der waldeck. Burgwaldungen zu betrachten seyn mögen, ohne Gemeyner der Burg selbst zu seyn. S. inzwischen ihr Geschlechtswappen Taf. IV. n. 50.

c) Noch ein anderes Geschlecht v. Waldeck war jenes zu Boppart verburgerte, woraus uns verschiedene Glieder in dortigen Urkk. erscheinen. Es führte in dem mit Schachsteinen umsetzten Schilde 3 Löwen, 2. 1. Auf dem Helme aber zwischen 2 Turnierhörnern einen zum Kampf aufgerichteten Löwen. — Die Tinkturen kenne ich nicht.

a) Marschalle v. Waldeck. (Marschälle v. Lorch, Waldecke v. Lorch.)

Ein Hauptgeschlecht sind demnach jene, als Hausgenossen dieser Burg, von Waldeck, — von ihrem getragenen Erblandhofamte, Marschälle — und von ihrer gewöhnlichen Wohnung zu Lorch, so genannte Marschälle v. Lorch, Marschälle v. Waldeck, oder Waldecke v. Lorch. Sie kommen aber sowohl vor als nach dem Erwerbe jenes Erbamts überaus häufig nur unter dem gemeinen Namen: von Waldeck vor, und geben dadurch zu vielen Irrungen Anlaß. Es war das Stammgeschlecht der Roste v. Saneck, und v. Ueben, welche sich alle, (obgleich die beyde ersten Aeste nur abusiv,) gleichfalls Marschälle nannten; a) ob aber auch die Gauwer davon abstammen? oder ein eigenes bloßes Ganerbengeschlecht bilden? getraue ich mir nicht bestimmt zu sagen; für Ersteres jedoch dienet, daß sie mit jenen 3 Aesten ein gleiches Wappen führen.

Unser schlechthin v. Waldeck, und nachher Marschälle v. Waldeck benanntes Geschlecht ist uralt, und erscheint bereits im Anfange des XIII. Jahrhunderts. b) Es führt im Schilde ein rothes Feld mit einem goldenen Balken, (Binde) über und unter demselben aber überall 3 silberne Flügel: 2. 1. — Das Helmkleinod ist ein geschobener rother Flug mit denselben Balken und Flügeln. bb) S. Taf. IV. n. 43, 45. Sein großes Ansehen beurkundet sich sattsam durch eben jenes getragene Erblandhofamt, und seine Lehn- und Allodial-Besitzungen, besonders im untern Rheingaue, waren ganz vorzüglich; auch trug es die Burgmannschaft auf den Vesten Klopp und Lahneck. — Eine große Anzahl seiner Glieder hier aufzuführen, wäre ein Leichtes; wir lassen es aber nur bey jenen bewenden, die unten stehen. c)

a) Als der Stamm v. Ueben, welcher das Marschallamt getragen hatte, erlosch, suchte jener der v. Saneck um die Belehnung damit aus dem Grunde an, daß die Häupter beyder Stämme Brüder waren; der

mainz. Lehnhof aber schlug sie ab, weil Saneck nach mainz. Lehnsbrauche mit Ueben dieses Hoflehns halber nicht in gesammter Hand gestanden war.

b) Bereits 120... erscheint aus diesem Hause: *Wernherus* miles *de Waldecken*, et *Agnes* soror eius.

bb) Die Aeste Saneck und Ueben änderten das Helmkleinod, wie wir bald vernehmen werden.

c) 1277. *Joannes de Waldecke*, Marscalcus *de Lorche*, miles. — 1278. Conrad v. W. Ritter, Wilhelm s. Sohn. — 1317. Gotfrid, Domh. zu Mainz. — 1319. *Johannes Marscalcus de Waldecke*, Scultetz in Lorch. — 1331. *Conradus Marschalk de W.* S. Hausfr. Irmel Hoffwart v. Kirchheim. — 1335, 1340, 46, 1354. Johan Marschalck, Ritter. — 1357. *Hebela* relicta *Joannis* Marschalci *de Lorche*. — 1361. *Joannes Marscalcz* de W. (filius *Joannis*) S. Hausfr. Greda v. Cronberg. — 1362. Johann, Ritter. — 1363, 80. Emicho, Domh. zu Mainz. † 2. Id. Nov. s. a. — 1368. Dielmann. Gutta, s. Hausfr. — 1374. Friderich. — 1388. Conrad, Domh. zu Mainz. † prid. Kal. Jun. — 1392. Johann, Marschalck, Amtm. zu Bingen. — 1394. *Bertholdus miles de Waldecke*, Marscalcus in Lorche. — 140.., Conrad. † in d. J. S. Hausfr. Irmela Willich v. Alzey. — 1406. Johann, Domh. zu Mainz. — Eberhart. — 1431. Adam, Johann, u. Conrad, Gebrüder. — 1443. Johann. † im J. 1487, 13. Sept. zu Lorch begr. — 1524. Wolff, (Conrads Enkel.) †. in d. J. auf S. Antoni Abend, begr. zu Fürfeld. S. Hausfr. Elis. v. Elter. — 1587. — Anna Mar. Marschalck v. L. Mar. Ludw. Hausner v. Windbuch. rc. — Das Geschlecht erlosch mit vorgedachtem Wolff im XVI. Jahrh.

b) Rost, Marschall v. Waldeck.

Eine Theilung des alten Hauses der Marschälle v. Waldeck zu Lorch hatte dieses Geschlecht im XIV. Jahrh. in vier Aeste gesondert: 1) einige blieben zu Lorch wohnen, und führten, obgleich das Marschallamt auf den andern Ast der v. Ywan, (Ueben) verfället war, noch immer den Ehrennamen: Marschall v. Waldeck zu Lorch fort; [a]) — 2) ein anderer nannte sich wegen der neu erworbenen Burg Saneck, von dieser Burg, unter gleichmäßiger Beybehaltung des Ehrennahmens: Marschall Saneck v. Waldeck; 3) von einer andern Burg, Ywan, nannte sich ein dritter Ast, mit welchem allein jenes Marschallamt wirklich verbunden war; er hieß Marschall Waldeck v. Ueben; 4) und noch ein anderer, der eben so wenig das Marschallamt führte, legte sich gleichwohl eben auch den Namen davon, zugleich aber auch den Unterscheidungsnahmen: Rost, bey; er hieß sonach Rost Marschall v. Waldeck. Daß alle vier einen gemeinsamen Stammvater gehabt, und von Brüdern eines und desselben Vaters herrühren, bewähret eine Menge von Urkunden. [b]) Wir bleiben vorerst bey den Rost Marschällen v. W. stehen.

Sie führten einen goldenen Flügel im schwarzen Felde, auf dem Helme aber einen schwarzen Hut mit goldenem Aufschlage, auf welchem zwey Reiherbüsche stecken. S. Taf. IV. n. 44. So, wie die Roste nicht vor dem XIV. Jahrhundert in Urkunden erscheinen: so wird man nach dem XV. auch keinen mehr finden; sie erloschen daher zuverläßig in diesem letztern. Sie waren übrigens weder persönlich, noch an Besitzungen, im Rheingau, sehr ausgebreitet.

a) Wir haben diesen Ast oben mit dem generischen Nahmen: Marschälle v. Waldeck bezeichnet, ohne die Marschälle von den schlechthin genannten Waldecken v. Lorch zu unterscheiden, weil es nicht auszumitteln ist, ob das ganze Geschlecht der letzten, oder nur ein Ast davon, jenes Erbamt überkommen habe.

b) So schließen „Emmerich Rost, Ritter, Johann Marschalk, u. Johann genannt v. Saneck, Gebrüder" einen Burgfrieden über das Schloß Saneck ab; (Urk. 1354.) — Im nämlichen Jahre finde ich eine Erbtheilung zwischen Hebela Marschallin, Wittwe Johanns v. Waldeck, R. — Johann v. W. Vizedom im Rheing. Emmerich Rost, R. u. Johann v. Saneck Gebrüdern; — im J. 1375 bestimmen Rost Marsch. v. W. und Johann gen. Saneck, Gebrüder v. W. den Lehn ihrer Burggrafen u. Knechte auf Saneck. — Im J. 1391 bewilligt Emmerich Rost, Marsch. u. Jo-

han n Saneck v. W., Vater des Frank v. W., Gebrüder in den von letzterm seiner Hausfrau Else v. Stein auf den Zehend zu Hasemanshaus. bestellten Witthum. rc.

c) Saneck Marschall von Waldeck.

Dieser Ast nannte sich von der auf den Rheinbergen an der nördlichen Spitze des großen Saon, oder Soonwaldes, [a]) und zwar da, wo sich der Nahegau vom Trachgaue (Trechira) schied, gelegenen Burg Saoneck, Saneck. [b]) Da gedachtermaßen Johann Marschall v. W. R. (1328—1354), Emmerich Rost, Marschall v. W. (1354—70) und Johann genannt v. Saneck Marschall v. W. R. Unterschultheiß zu Lorch, (1354—70) Gebrüder waren: so ergiebt sich, warum sie ein und dasselbe Wappen führen. S. Taf. IV. n. 48. Ihren gemeinschaftlichen Vater weiß man zwar nicht mit Gewißheit anzugeben: wahrscheinlich aber war es der oben angezeigte Conrad Marschall v. W. zu Lorch, dessen Hausfrau Irmela bereits im Jahr 1331 als Wittwe vorkömmt. Der Ast der v. Saneck erlosch, soviel wir wissen, im XV. Jahrhundert; er besaß im Rheingaue vorzüglich viele Lehne und Allodien, war auch ziemlich ausgebreitet. Urkundlich kennen wir von ihm die unten [c]) verzeichneten Glieder.

a) Wovon ausführlich Kremer, Gesch. der Ardenner, Berthel, und *Bertholet*, Hist de Luxembourg etc.

b) Sie verdankt erweislich ihre Urstände dem XII. Jahrh., obgleich Einige schon Erzb. Willigis zu deren Erbauer hinauf träumen. Das Geschlecht der Marschälle v. W. zu Lorch erhielt sie darauf, — unbekannt, durch welche Wege, — im folgenden; und ein Ast desselben benannte sich davon. Sie war erzst. mainz. Lehn, und Erzb. Heinrich III. belehnte im J. 1346 damit Johann v. Waldeck, Ritter, wie nachstehender Auszug des noch ungedr. Lehnbr. bewährt: „Wir Heinrich v. G. G. des heil. Stuls zu Mentze ein Ertzebischof rc. — dun kunt — daz wir — lihen an disem brieue das huß Sanecke, daz demselben vnserme Stifte zugehört, vnd gelegen ist zuschen Heymbach vnd Drechtingeshusen, dem erbern strengen Ritter Johann von Waldecken vnserm Marschalk, vnd sinen Sunen, vnd allen iren Lehenserben zu rechtem lehen ewelich zu besitzene, also, daz sie daz selb huß buwen suln vnd behuden vnd bewachen alle Wege mit ir koste rc. — Diz geschach vnd wart diser brief gegeben zu Castele an dem nechsten Mitwochen vor sant Geerien Dage des Jars, do man zalt von Cristes Geburt Dusent Jare, Druhunderte Jare, vnd in dem Sechs vnd Viertzigisten Jare." — Aber eben so, wie die Besitzer der benachbarten Burg Falkenberg, und Pfalzburg, trieben diese Lehnleute das schnöde Räuberhandwerk, und waren fürchterliche Geißeln des alten Rheinhandels. Der rhein. Städtebund, der Plackereyen müde, griff zu den Waffen, belagerte mit Zuziehung unserer muthigen Rheingauer die Burg, eroberte, brannte sie aus, und schleifte sie fast bis auf den Grund. Gleichwohl bewilligte K. Karl IV. 1349 dem Johann Waldeck. v. Lorch: daß er „das huß Saneck genannt, das etwan von des Richs wegen gebrochen ist, wider buwen solle vnd muge, vnd es mit graben, mawren, vnd türmen vesten vnd machen, wi im das allir nutzlichest ist, vnd das selbe hus zu haben vnd zu halden zu rechtem Leen von dem Stiffte zu Mentze rc." (ungedr. Urk.) — Wirklich stellt auch schon im J. 1350 Sibold an dem Burgtor, Edelkn. v. Waldeck, an R. Johann Marschall v. Lorch, v. Waldeck, als angenommener Burgmann auf Saneck einen Revers aus, diese Burg zu beschirmen u. zu bewahren, — und im J. 1354 ward in einer Erbtheilung des Johann v. waldeckschen Nachlasses zwischen seinen Kindern, Wittwe und Schwiegersöhnen, unter andern auch eine Gleichstellung festgesetzt, immaßen: „daz vnser seliger Vader vnd Schweher Hr. Johan v. Waldecken Marschalg, dem Got gnad, mit vnser Muder vnd schwiegern, vnd vch mit vns aller wizzen vnd Virhengnisse — want her sinen Dochtern den Buwe zu Sanecke, den her sinen Sonen da gebuwet vnd gemacht hait, erstaden wolde vmb syner Selen heil, daz her eyme Kinde glych dem andern dede rc. — Im J. 1355 verbanden sich Johann Marsch. Emmerich Rost, R. und Johann v. Saneck, Edelkn. Gebrüder: „daz wir semptlichen sullen machen vnd buwen dye zwa Ringmuren zu Sanecke — zuschen hye (S. Albans Tag) vnd von nu S. Martins Dage nehst kument vber eyn Jar rc." — 1395 beschwört Johann Marsch. v. W.

den Burgfrieden zu Saneck, und er, nebst Joh. Saneck v. W. ernennen in dessen Gemäßheit drei Schiedsrichter zum Austrag ihrer allenfallsigen Irrungen. 1449 nahm Joh. Saneck v. W. seinen Schwiegersohn, Gerlach v. Breidbach in die Mitgemeinschaft seiner Lehn, und darunter des Theils am Hause Saneck auf, und durch einen 1456 zwischen Conz M. v. W., Johann Marsch. seinen Vetter, u. Joh. v. Breitbach wegen der Erbschaft Johanns v. Saneck geschlossenen Vertrag erhielt ged. Gerlach 1/3 an der Burg Saneck. — Im J. 1473. 81 und 82 wurden dieser Burg halber, zur Hinlegung der Spenne, zwischen Johann v. Breidbachs Söhnen Paul u. Johann Vized. im Rheing., sodann Philipp und Johann Gebrüdern, v. Ueben, von den Austrägen Henn v. Hohenweisel, u. Henn Brumbser v. rüdesh. Täge „gein Rudeßheym zu dem Noißbaum" gesetzt, welche endlich 1483 dahin verglichen worden: daß beyde Theile das Schloß Saneck gemeinschaftlich behalten sollen; (ungedruckte Urkunden) wie dann auch 1505 1649 das Geschlecht der v. Breidbach zu Bürresh. mit den Marschällen v. Waldeck gemeinschaftlich damit von Kurmainz belehnt worden ist. Die Burg selbst theilte in der Folge das Schicksal so vieler andern am Rheingestade, die, seitdem der rhein. Kurverein die Sicherheit der Rheinschiffahrt sich zum Hauptaugenmerk vorgesetzt hatte, als unnütz verlassen wurden, und daher in sich selbst zerfielen.

c) 1331. Johann v. W. genannt Saneck. — 1337. Gotfried, Domh. zu Mainz. — 1351. Johann Edelkn. u. 1362. Ritter. — 1385 Johann, Ritt. Schulth. zu Lorch, (Johanns Sohn) † 1404. — 1431. Johann der alt. u. der junge. — 1434. Johann, Ritt. Schulth. zu Lorch, (Johanns Enkel.) — 1439. Johann d. jüngere. ꝛc. Das ganze Geschlecht scheint noch im XV. Jahrhundert erloschen zu seyn, weil die v. Ueben gegen Breidbach auf Saneck Ansprüche machten.

d) Waldeck v. Ueben. (Erblandhofuntermarschälle des Erzst. Mainz.

Ein anderer Ast der alten Waldecker Marschälle v. Lorch erhielt die Burg Ywan, oder Ueben. (Iben.) [a]) Das Geschlecht, welches sich in zwey Aeste, Nahmen Y, und Ywan theilte, war Hausgenosse der Burg Waldeck, und besaß zugleich von Alters her jene Burg, wovon es den Namen trug; sie gieng in der Folge auf das Haus der Marschälle v. Waldeck über, wovon ein Ast den Beynahmen: von Ueben annahm, und das erzstift. Erblandhofuntermarschallamt trug, welches im Jahre 1553 mit Abgange Philipp Melchiors, des Letzten dieses Geschlechts, erledigt, und darauf denen v. Heusenstamm zu Lehn angesetzt ward. [b]) Seine Besitzungen im Rheingaue waren zwar wenig erheblich, es stand aber dort, weil es daher entsprossen, und mit jenem ehrenvollen Vorzuge geziert war, in großem Ansehen. Es führte gleichfalls einen goldenen ausgebreiteten Flügel im schwarzen Felde, auf dem Helme aber einen schwarzen, mit einem goldenen Aufschlage versehenen, und mit zwey halb schwarzen, und halb goldenen Reiherbüschen besteckten Hut. S. Taf. IV. n. 49. — Aus ihm sind uns urkundlich nur die unten [c]) bemerkten Glieder vorgekommen.

a) Sie ward von den Rugrafen im XIII. Jahrh. erbauet, liegt unweit des jetzt ausgegangenen Dörfchens Sarlsheim, unfern der Burg Gutebach im Nahgaue, auf einem nicht gar hohen Hügel, und war für jene Zeit ziemlich fest. Rugr. Rupert VII. (v. Altenbaumberg) gab im J. 1342 Nativ. B. M. dem Erzb. Balduin zu Trier die Oeffnung daran, (ungedr. Urk.) und bey Erlöschung der alten Besitzer ward sie von eben den Raugrafen dem Rittergeschlechte der v. Waldeck zu Lehn verliehen; nach dessen Erlöschung gedieh sie auf das Geschlecht der Frhrn. Schenk v. Schmidtburg, und sie steht seit ihrer Gründung, unseres Wissens, noch aufrecht.

b) S. die Urk. darüber in Heussers angez. Abh.

c) 1408. Johann, Domh. zu Mainz. — 1431. Conrad, s. Bruder. † 1463. fer. 3. p9 Martini, begr. zu Algesheim. S. Hausfr. Irmela Willchin v. Alzey. — Adam, Conrads Bruder. N. seine Gem. — 1435. Friderich, Domh. zu Mainz. † 23. Aug. s. a. (Lib. anim. Eccl. maj.) — 1468. Philipp, Domkap. Amtm. zu Reichenstein. † 1495. 27. Nov. begr. zu Bingen. — Johann, dess. Bruder. — 1551.

Phil. Melchior. † 1653. Der letzte des Geschl. G. Hausfr. Elis. v. Elter. Sie heurathete hernach N. Landschad v. Steinach.

e) Stumpf von Waldeck.

Wir getrauen uns wirklich nicht zu bestimmen, ob die Stumpfe v. Waldeck ein ganz abgesondertes, — oder ein mit den vorhergehenden verbundenes Geschlecht gewesen seyen, obgleich wir für Letzteres aus der Gleichheit der Wappen eine hohe Vermuthung zu schöpfen berechtigt sind. [a]) Es hatte zwar seine meiste Güter auf dem Hundsrück und im Westerich, in der Gegend bey Kreuzenach, und hauptsächlich zu Basenheim, wo auch sein Stammsitz war; jedoch auch nicht unbeträchtliche im Rheingaue. *) Es war ein fremdes Geschlecht, welches nur von seiner Hausgenossenschaft an unserer Burg Waldeck den Beynahmen führte. Sein Wappen bestand in einem rothen, mit einem silbernen Queerbalken durchzogenen Felde, über welchem 3 silberne ausgebreitete Flügel, (2. 1.) und eben soviel unten erscheinen; — das Helmkleinod ist uns unbekannt. S. Taf. IV. n. 46.

Obgleich auch dieses Geschlecht sich sehr ausgedehnt hatte, so erlosch es gleichwohl im J. 1583, M. Dez. mit Johann Moriz Stumpf v. Waldeck, welcher nur mit Hinterlassung einiger Töchter verschied, wodurch die stumpfsche Besitzungen auf die Geschlechter von Eltz und von Schönborn verfielen. [b]) Seine Gattin war Margaretha v. Wolfskehl, aus der Wetterаue. Was wir aus Urkunden haben kennen gelernt, steht unten. [c])

a) Nichts erschwert die Forschung des Ursprungs und der Abstammung adel. Geschlechter des d. niedern Adels im Mittelalter so sehr, als der Umstand, daß so viele Familien von einem Ganerbenhause einen gemeinschaftl. Namen, ja auch deshalb ein gemeinschaftl. Siegel geführt haben, ohne übrigens unter sich in der mindesten Geschlechtsverbindung gestanden zu haben; dann dem, der daran zweifeln wollte, daß überaus viele Ganerbenhäuser ein eigenes Hauswappen gehabt, welches bald ganz, bald zum Theil die Hausgenossen als ihr Geschlechtszeichen aufgenommen, und als solches auf ihre Nachkommenschaft vererbt, ja eben so häufig auch alsdann beybehalten haben, wenn sich jene Burgverstrickungen vorlängst aufgelöset hatten, rc. kann unser Rheinstrom allein ein ganzes Dutzend Beyspiele zum Beweis vorlegen. Mit den Burgsiegeln, und den Geschlechtssiegeln der Erbburgmänner verhält es sich eben so. Wir besitzen über das d. Ganerbschaftswesen eine Menge gelehrter Schriften, darunter aber keine, die die Verhältnisse dieser umfänglichen Anstalt des Mittelalters auf das Partikuläre und Innere der adel. Geschlechter kraftvoll entwickelt hätte. Auch der sonst klassische Verfasser der Nachr. v. den HH. v. Schlieben rc. von dem ein lichtvoller Strahl in diesem finstern Theile der d. Adelsverfassungslehre mit Fuge zu erwarten war, verläßt den begierigen Forscher hierüber ganz trostlos.

*) So besaß es z. B. gar Manches zu Lorch. In einem vor mir liegenden Lehnbriefe v. J. 1407 wird Hermann Stumpf von Gr. Johann v. Spanheim belehnt mit den Weingärten zu Lorch am Gauchsberge, die etwan Henne v. Glimmenthal von ihm zu Lehn getragen rc. Worauf aber die sonst in dergl. Briefen ungewöhnliche, diesem vorliegenden eingerückte Klausel ziele: „Ußgenemen, wereß sache, daz sine Kinder, oder sine Erben Menneten oder wibten zu Gebursluten, den sollen wir dyse egent. Wingarten vnd Lehen nit pflichtig sin zu lyhen; die aber wibeten vnd manneten zu edeln luden, die zum Schild geboren wern, den sollen wir vnd vnser Erben allzyt lyhen rc." — ist uns ein Geheimniß.

b) Seine Tochter Anna Marie war an Johann Anton v. Eltz; — Eva aber an Phil. v. Schönborn vermählt; beyde aber starben ohne Leibserben.

c) 1362. Johann. (ungedr. Urk.) — 1398. Herman, Ritter. † 1412. 10. Cal. Oct. G. Hausfr. Elisab. Boiß v. Waldeck, † 1404. 14. Cal. Apr. beyde zu Creuzenach begr. — 1408. Hanns. — 1421. Johann, (Hermanns S.) Edelkn. — 1451. Mathias u. Johann Stumpf v. Waldeck, Gebrüder, verkaufen dem Kl. Eberbach einen Zins 7 1/2 fl. — 1487. Johann. † in d. J. 13. Sept. begr. zu Lorch. — 1500. Conrad, (Herm. S.) Amtm. zu Creuzenach. G. Hausfr. N. v. Schönenburg (mit

den Kreuz.) — 1522. Conrad, (Conr. S.) Amtm. Ebend. † 1544. — S. Hausfr. Veronik. v. Lewenstein. — 1550. Johann, Amtm. zu Oppenh. S. Hausfr. Kathar. v. Graenrod. † 1573. — 1568. Hans Andreé. † in d. J. begr. zu Aschaffenb. — 1570. Hans Moriz, (des vorig. Bruder,) † 1583. M. Dez. Der lezte des Geschlechts.

f) Gauwer von Waldeck, zu Lorch.

Indem dieses Geschlecht mit den Marschall v. waldeckschen Aesten gleiches Wappen führt: so erwächst die Vermuthung, es möge von einem derselben ein Unterast gewesen seyn. — Nur selten ist es uns in Urkunden vorgekommen, daher zu glauben steht, es seye nicht sehr ausgebreitet gewesen, und bald wieder erloschen. Es hatte zwar seinen Stammsitz im Rheingaue, seine Hauptbesitzungen aber zerstreut in andern Gegenden. — Mehr davon wissen wir nicht zu sagen. S. sein Wappen, Taf. IV. n. 51.

g) Schetzel v. Waldeck, zu Lorch.

Das Geschlecht der Schetzel zu Lorch, (wovon oben) war zugleich, — wenigstens ein Ast desselben, — Ganerbe zu Waldeck, und benannte sich davon. Wir haben am angez. Orte darüber das uns Bekannte mitgetheilt.

h) An dem Burgetor, von Waldeck zu Lorch.

Auch das Geschlecht der an- oder vor dem Burgetor, zu Lorch, haben wir oben kennen gelernt, und da es in der Liste der Burgmänner und Ganerben der Burg Waldeck v. J. 1315, 1325 vorkömmt: so haben wir Grund, zu glauben, daß es eben dieser Verbindung halber, mit dem Beynahmen: von Waldeck erscheine. a)

a) Ein „*Hermannus* dictus *an dem Burgetor de Waldecke*, et *Agnes de Elteuil* adhuc superstes“ kommen in den Urkunden Erzb. Matthias v. J. 1327, 3. non. Nov. vor, wodurch er das von ihnen im Hospital zu Niederheimbach gestiftete Altar in die Niclaskapelle zu Eltvill verlegt rc. (bey Würdtw. Dioc. Mog. V. 355 fgg. — Das Geschlechtswappen s. Taf. IV. n. 47.

i) Waltbot v. Waldeck, — k) Korb (Corp) v. W. — l) Slagwi v. Waldeck rc. rc.

Daß die Waltboten v. W. diesen Beynahmen nur als Burgmänner, — vielleicht gar nur als Waltboten der waldecker Burgwaldungen geführt haben, ist nicht unwahrscheinlich. Ihr Wappen s. Taf. IV. n. 50. Auch die Korbe und die Slagwi a) kommen in obigem Verzeichnisse 1315, als bloße waldeck. Burgmänner vor, und schöpfen daher den Grund ihrer Benennung; ja, da es bekannt ist, daß auch Personen bürgerlichen Geschlechts zu Burgmannschaften häufig an- und aufgenommen worden sind: so war man gar schon geneigt, sie nur unter jene Klasse zu zählen, und von unsern Waldeckern von Adel ganz auszusondern; worin man jedoch sicher geirret hat.

a) In einer noch ungedr. Urk. v. J. 1407 in die S. Dyonis. kömmt ein *Vdalricus Corp de Waldecke*, und in einer andern v. J. 1391 ein *Joannes Slatwik*, miles *de Waldecke* vor; beyden Geschlechtern mag der ritterbürtige Stand nicht verabredet werden; 1324. Johann Schlagwin (Schlegerein) Ritter v. Waldeck u. Lucard s. ehel. Hausfr. Heinrich, Sibode u. Ulrich Korb, Gebrüder, Burgmänner zu Waldeck, heißen in einem Verzeichnisse 1315 ausdrücklich Edelknechte.

m) Wale von Waldeck.

Emercho de Waldeck, dictus *Wale* kömmt uns in einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 1277 und ein Emmerich Wale in dem Burgmanns- und Ganerbenverzeichnisse der Burg Waldeck 1315, 1325, vor; uns dünkt daher, darin habe der Grund gelegen, sich den Beynahmen von Waldeck anzueignen; — wissen aber andere, ihn unter das Urgeschlecht unserer Herrn v. Waldeck zu bringen, und den Nahmen Wale nur als einen Annahmen zuzueignen: so fangen auch wir darüber keinen Krieg an.

55) Bois (Boos) von Waldeck.

Auch dieses uralte, von jeher überaus ansehnliche, an Gliedern sowohl als Besitzungen sehr ausgebreitete Ritter- (nun gräfl.) Geschlecht gehört nicht zu den eingebornen Adelsgeschlechtern unseres Rheingaues; nur durch alte Verbindungen mit diesen, legte es den Grund zum Erwerbe beträchtlicher Güter daselbst, der uns gleichwohl berechtigt, ihm hier eine Stelle anzuweisen.

Den Namen Bois, (Boos) [a]) führt es ursprünglich von dem unferne von Böckelnheim gelegenen, bereits im XI. Jahrh. unter dem Namen: Bois vorkommenden Orte [b]) — den Beynahmen von Waldeck aber, von dem uralten adel. auf dem Hundsrücke gelegenen Ganerbenhause dieses Nahmens, wovon sich eben auch, wie von dem vorhergehenden, mehrere von einander unterschiedene, jedoch gleichbenannte Rittergeschlechter ableiten. [bb]) Daß es mit den zahlreichen hier oben entwickelten v. waldeckschen Geschlechtern keine Verbindung habe, ist unbestritten; — hingegen legen ihm Andere seine Urstände von einem der beyden gar ansehnlichen und uralten, von den beyden Burgen Waldeck auf dem Hundsrück benannten Geschlechtern *de Waldecke* bey, welche sich häufig des Nahmens: Winand bedient haben, [c]) und von denen selbst noch unerörtert ist, ob, und wieferne sie mit einander Geschlechtsgenossen gewesen seyen, oder nicht; auch jene, die es von den Winanden v. W. mit den Schnallen herleiten, sind in Bestimmung der Grade der Abstammung davon, verschiedener Meinung. [d]) In diesem geneal. Dunkel ist, alles wohl verglichen und abgewogen, jene Meinung doch wohl die angemessenste: daß 1) dieses uralte Geschlecht ein selbstständiges, von keinem der beyden winand-waldeckschen Häusern abzuleitendes Geschlecht seye, [e]) — daß es 2) den Beynahmen v. Waldeck, lediglich durch das mittelst einer der manchfaltigen Erwerbsarten überkommene Ganerbenrecht an eines oder beyden Häuser Waldeck überkommen habe, — und daß 3) auch dessen Geschlechtswappen eben keine Abstammung von jenen Winanden, oder andern Hausgenossen daselbst besage, sondern seine Annehmung nur eine Folge der oft erwähnten rhein. Adelssitte des Mittelalters gewesen seye, jene Burggenossenschaft auch durch ein den andern Ganerben gleichmäßig beliebtes Hauszeichen zu bewähren, und solches als Geschlechtszeichen, mit jenem Rechte selbst, auf die ganze Nachkommenschaft zu versenden.

Indem wir nicht berufen sind, Geschlechtserörterungen vorzulegen: so lassen wir es bey dieser Skizze, die wenigstens dem Forscher den Punkt anzeigt, um den Faden fortzuspinnen, bewenden.

Um welche Zeit, und durch welchen Gütererwerb dieses biedere Haus in unserm Rheingaue Besitz gefaßt habe? ist oben (s. Burg. zu Rüdesh.) beyläufig erwähnet. Eine Stammtafel davon, die aber, wie alle andere, zumahl in den obersten Reihen nichts taugt, auch keine Beweise mit sich führt, hat der oft angez. Humbracht vorgelegt. [f]) Das Geschlechtswappen besteht bekanntlich in drei an einander gehefteten, an dem Ende mit Lilien gezierten silbernen Schnallen im rothen Felde; auf dem Helme ruhet ein schwarzer Flügel, der einen Zirkel einschließt, welcher im rothen Felde eben auch jene Schnallen verjüngt vorbildet. S. Taf. IV. n. 52. Das hohe Ansehen der grauen Vorfahren dieses Hauses bedarf unserer Anmeldung nicht.

a) S. z. B. die Urkunde v. J. 1128 bey *Gud.* I. 67 fgg.

b) Dieser Ort liegt an der Nahe unfern dem Zusammenfluße der Nahe und des Glans, auf dem Wege von Staudernheim nach Böckelnheim. Er ist uralt, und war, wie *Crollius*, Or. de Beckelnh. dioc. p. 18. not. *** und nach ihm *Andreae*, Crucin. palat. cum ips. Archisatr. ill. P. II p. 93. richtig bemerken, bereits zu Erzb. Willigis Zeiten, im Ausgange des X. Jahrh. bekannt. Daß davon unser heutiges Geschlecht der v. Boos den Nahmen führe, hat des obigen Sohn, mein noch unvergeßlicher Freund *Ge. Chr. Crollius*, Origg. Bipont. II. 240. gründlich erwiesen. Es kömmt in Urkk. des XIII. Jahrh. häufig unter dem Nahmen *Boze*, *Botzei*, *Botse de Waldecke* etc. vor; eine noch ungedr. Urk. v. J. 1287, bewährt dies, wovon hier der Auszug: „Ego *Wilhelmus* miles *de lapide* notum facio — quod *Elizabet de Derne* Dna mater mea de consensu et libera voluntate mea, et fratris mei *Vlrici* militis, et vxorum nrarum, fratrumq. urorum *Johannis* Cellarii, *Heinrici* et *Euerhardi* Canonicor. maioris ecclie Argentin. — et *Johannis* filii *Johannis* dicti *Bozei de Waldeck*, et vniuersorum, siqui plures fuerint, coheredum, vendidit curiam suam sitam apud *Stargenberg* — viro nobili Dno *Heinrico* com. *de Spanheim*, iure hereditario ppetuo possidendam etc. — Dat. A. D. M. CC. LXXXVII. in octaua Aplor. Philippi et Jacobi."

bb) Gemeiner und Hausgenossen dieses Ganerbenschlosses Waldeck auf dem Hundsr. waren die Geschlechter: v. Waldeck, (Wynande) — von Waldeck, genannt Templer, (wahrscheinlich ein Ast der vorigen, wo nicht ein bloßer Annahmen,) — Boiß v. Waldeck, — von Winningen, v. Leiningen — v. Wamrod rc. — Nach einer vor mir liegenden Urk. v. J. 1398, Sonnt. nach Invent. S. Cruc. richten Herz. Ruprecht Pfalzgr. Kurf., Johann und Philipp Boißen, Gebr. Ritter von Waldeck, Dietherich v. Waldeck genannt Templer, Hermann Boiß v. Waldeck, Wynand v. Waldeck, Johann Boiß der jung. v. Waldeck, Johann u. Harwin von Winningen, als Gemeiner des Schlosses Waldeck, einen Burgfrieden auf. Ob der ums J. 1365 vorkommende Symon, den man sprichet Wilß, Ritter, Herr zu Waldeck aus einem eigenen waldeckischen Aste entsprossen, oder nur ein Annahmen gewesen seye? kann ich eben so wenig, als von dem um die nämliche Zeit erscheinenden Wilhelm v. Waldeck, genannt v. Schonenburg, versichern, obgleich letzteres mir wahrscheinlicher dünkt. — Es scheinen aber alle andere Gemeiner- oder Hausgenossen-Geschlechter dieses Ganerbenschlosses, bis auf die einzige Boiße v. W. in dem ersten Viertel des XV. Jahrh. erloschen gewesen zu seyn; denn im J. 1423 vereinen sich nach einer noch ungedr. Urk. Johann u. Philipps, Ritter, u. Hermann Boiß, Gebr. Johann B. der jung., Paulus B. Gevettern, Emich, Herman, Philipps u. Johan B. Gebrüder, des gemeldten Philippsen Söhne, wie die Theilung des Schlosses Waldeck unter Söhnen und Töchtern zu Waldeck geboren, zugelassen werden solle, ohne daß in diesem Vereine irgend noch eines andern daran betheiligten Ganerbengeschlechts erwähnt würde. Die Hartwine v. Winningen führten im obern Theile des Schilds einen silbernen Rechen mit 5 Spitzen; im untern blauen Felde aber 10 goldene Steine, (4. 3. 2. 1.)

c) Dieses Geschlecht der v. Waldeck, welches sich durch den Lieblingsvornahmen: Winand in Urkk. des XIII. Jahrh. so häufig von andern auszeichnet, war ein Sprößling des uralten Dynastengeschlechts der v. Heinzenberg, wovon der seel. G. R. Grüsner, Act. Acad. Th. pal. IV. 404—473. und nach ihm Kremer, eine, obgleich noch immer unvollständige Stammreihe und Geschichte geliefert haben. Isenbard I. Herr zu Heinzenberg (1152) hatte nämlich einen Bruder Wilhelm I. den jüngern v. Heinzenberg, welcher Stammvater jener v. Waldeck war, aus denen wiederum die v. Schmidburg ausgegangen sind. Die genauere Erörterung dieser Abstammung hier vorzulegen, die uns gleichwohl nach einer beträchtlichen Anzahl noch ungedr. Urkk. leicht möglich wäre, würde uns hier zu weit von unserm Zwecke abführen.

d) Von diesen Winanden v. Waldeck kommen uns nämlich zwey durch ihre Wappen sehr verschiedene Geschlechter vor; das eine führt 4 blaue Windmühlflügel, wie mir solches in einem Siegel erscheint, welches an einer Urk. v. J. 1262 hängt, worin ein *Winandus de Waldecken* als Zeuge einer von Phil. v. Hohenfels geschlichteten Irrung zwischen Conr. v. Schöneck einer, — und Heinr. Bayer v. Boppart anderer Seits, auftritt; auch hängt ein solches an einer andern Urk. ohne Datum, wodurch *Winandus* miles *de Waldecke* für seine verstorbene Hausfr. Agnes zum Jahrgedächtniß an die S. Marienkirche in Boppart, ihre Grabstätte, eine Jahrgülte stiftet; hingegen führt das andere Winanden-Ge-

schlecht im Wappen die v. boosische Schnallen, jedoch mit Billetten oder Ziegelspänen umgeben. Diese Wappenähnlichkeit möchte nun leicht auf die Hypothese der Abstammung unserer Herrn Bois v. Waldeck von diesem Winanden-Geschlechte, welches zumahl eben auch auf der obern Burg Waldeck am Hundsrücke Hausgenosse war, hinführen; allein in so vielen Burgfriedens-, Süne-, Theilungs- und anderen Urkunden, welche einer Menge sowohl Winandscher, als v. Boisscher Geschlechtsglieder von Waldeck beysammen erwähnen, zeigt sich nicht die mindeste Spur ihrer Sippschaft; vielmehr werden die v. Bois, so wie noch einige andere, eben auch v. Waldeck genannte, und ähnliche Wappen führende Glieder denen Winanden untereinander, ohne die sonst in Urkunden so genau beobachtete Anzeige ihrer Geschlechtsverbindung beygesellet, welches dann die Wahrscheinlichkeit begründet, daß auch hier, nach dem Muster so vieler anderer rhein. Ganerbenhäuser, das bloße Hausgenossenrecht, ohne alle Sippschaft, der Grund gewesen seye, sich nicht nur von jener Burg den Beynahmen, sondern auch ein gemeinsames Geschlechtszeichen als Wappen beyzulegen, und zugleich zur neuen Bestätigung der großen geneal. Wahrheit dient, daß die Gleichheit oder Aehnlichkeit des Schilds und Nahmens allein, keinen untrüglichen Schluß auf Abstammung und Sippschaft der Geschlechter gewähre.

d) Helwig, der in der obenangez. Beschreib. der ausgestorb. adel. Geschlecht. am Rheinstr. ꝛc. nicht davon abzubringen ist, von jenem Geschlechte der Winanden, unsere heutige Herrn v. Boos abzuleiten, bleibt sich zwar im Hauptthema seiner Hypothese getreu, wechselt aber seine Meinung über die Grade dieser Abstammung; nach der ersten giebt er Winanden v. W. (1240—1268) einen unerwiesenen Bruder Johann, und läßt von diesem in der vierten Generation einen *Philippum Bois de Waldecke* (*Ux. Metza d. Montfort*) als den Ersten sobenannten v. Bois abstammen; — nach der zweyten aber, soll nicht jener Winand, sondern erst sein gleichbenannter Enkel gleichen Nahmens, (Ux. N. v. Lewenstein) ums J. 1320 einen Bruder *Joannes de Waldeck* senior gehabt haben, wovon *Joannes de Waldecke*, junior, (Ux. *Elsa de Monfort*) von diesem aber obgedachter *Philippus Bois de W.* als der Erste dieses Namens abgestammt seyn soll. Allein dieser Geschlechtsklitterung fehlt 1) aller Beweis, und 2) ihr zu Folge müßte man nur erst im XV. Jahrh. Boiße v. W. finden, die sich hingegen bereits aus so vielen unverwerflichen Urkunden des XIII. Jahrhunderts nachweisen lassen. — Helwig muß am Ende den Unbestand beyder Meinungen selbst eingesehen haben; dann er legt seiner Winandschen Geschlechtserzählung eine später verfaßte Stammtafel bey, wornach er unsere Herrn v. Bois gar schon auf den Turnieren des XI. Jahrhunderts erscheinen läßt, — wodurch er die Wahrheit abermahl wenigstens um 150 Jahre verschiebt.

e) Im XIV. Jahrh. führte das Geschlecht der v. Boiß manchfaltige Annamen; z. B. 1322 erscheint ein Heinrich Boiß v. W. genannt Rennenberg. — 1346. Johann B. v. W. genannt v. Battenburg. — 1347. Johann u. Heinrich Gebr. B. v. W. genannt v. Richenbach. — 1363. Wilhelm B. v. W. genannt Schönenburg. — 1427. Paulus ꝛc. Herr zu Linster, u. s. w. Eben so führten andere v. Waldecke den Annahmen: der Templer, — der Spate, — Repgen, v. Rheinberg ꝛc. Auch finden sich in ihren Schildern manche Beyzeichen, oder Merkmale häufiger alter Theilungen in diesem ausgebreiteten Geschlechte, welches die Aufstellung einer eigenen beurkundeten Geschichte mit so hohem Rechte verdient.

f) Gudenus hat in den Personalverzeichnissen seiner Urkunden-Bücher eine Menge unserer alten Boiße aufgeführt, die er aber unter die Geschlechter der Winande, der Walpoten, und der obigen häufigen v. Waldeck bey Lorch wirft; — Humbracht hat sich der nämlichen Vermischung schuldig gemacht, und die alten Haupt- und Nebenäste des Geschlechts eben so wenig richtig unterschieden, als von seinen Bey- und Annahmen Nachricht ertheilt.

56) Von Waldaff.

Ein uraltes Rheingauisches, aber längst erloschenes adel. Dienstmannsgeschlecht des Erzst. Mainz liefern uns Urkunden an den v. Waldaff, ohne gleichwohl zu bestimmen, ob sie, und zwar alle, von Ober- oder Niederwaldaff diesen Nahmen geführt haben; [a]) inzwi-

schen haben wir doch von einem zu Oberwaldaff wohnenden, aber in Niederwaldaff lehnbare Güter besitzenden, und sich von Oberwaldaff nennenden Edelgeschlechte sichere Nachricht in einer noch ungedr. Urkunde vom Jahr 1255 gefunden, die wir unten [b]) vorlegen. Wahrscheinlich erlosch es bereits im XIII. Jahrhundert.

a) So kommen vor: 1130. *Franco* und *Conrad de Waldaff*, (*Joannis*, Spic. p. 116.) — 1135. *Ruthard*. — 1184. *Anshelmus de Waldaffo*, (Bär, II. 268.) — 1207. *Wernherus* und *Franco de Waltaffen*. — 1228. *Meingotus de Waltaffa*.

b) „*Wernherus de Bolanden*, et *Philippus de Valkenstein*, fratres, Omnibus hoc scriptum visuris salutem. Tenore presentium protestamur, quod nos — *Wolfino* et *Gerhardo* fratribus *de Obernwaldaffe* duximus liberaliter indulgendum, vt ipsi pro remedio suor. peccatorum, ac parentum suorum salute libere possint et debeant conferre monasterio in *Eberbach*, Cist. ord. omnia bona, que tam in agris siue vineis in *superiore* et *inferiore Waldaffa* feodali titulo à nobis hactenus possederunt. In cuius etc. — Act. *Wormatie* Anno Dni M. CC. LV. Nonas Februarij."

57) Von Winkel. (de Winkela.)

Nach dem bereits Obenbemerkten giengen aus diesem uralten Orte unseres Rheingaues zwey ganz verschiedene Geschlechter, und zwar 1) ein ansehnliches Dynastengeschlecht, und 2) ein erzstift. Dienstmannsgeschlecht aus dem Ritterstande hervor, welche beyde sich *de Winkela* benennt, aber durchaus nicht zu verwechseln sind; wir liefern daher von beyden, — von dem ritterlichen, nachher Grifencla genannten, jedoch nur bis auf die letzte Hälfte des XIII. Jahrhunderts, unten ihre, durch Urkunden vollkommen bewährte Stammreihen. [a])

Von dem Dynastengeschlechte, wovon zum Theil bereits oben bey dem Kl. Gottesthal Einiges angemerkt worden ist, zum Theil aber noch ausführlicher unten bey der abgekürzten Geschichte des ersten Geschlechts unserer Rheingrafen gehandelt werden wird, wollen wir, um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, hier nichts weiter erwähnen; das Rittergeschlecht aber legte gegen das Ende des XII. Jahrhunderts — unbekannt durch welche Veranlassung, — seinem Urnahmen de Winkela noch einen andern de Grifencla bey, verließ endlich den ersten um die Mitte des XIII. Jahrhunderts gänzlich, — und fügte dem letztern im XIV. Jahrhundert den von Folraids bey.)

Außer diesen zwey edlen Hauptgeschlechtern, mögen jedoch noch einige andere dort gewohnt haben, von denen weitere Nachrichten mangeln; so lernen wir z. B. aus dem uralten rheingräfl. Lehnsverzeichniße einen 1211, 1228 lebenden Henricus rufus de Winkelo, — im Jahr 1130 einen Hartwinus et frater eius Arnoldus de Winchela kennen; und wenn der in dem alten Necrol. des Stifts S. Victor [c]) vorkommende Ruthard, Korherr daselbst, nicht etwa mit unserm gleichen Namens, Domdechante zu Mainz, ein und dieselbe Person ist, so versetzen wir ihn ebenmäßig, bis auf bessern Beweis, unter den winkler Adel dunklen Geschlechts.

Indem mit des Dynasten Wulferichs II. von Winkel Tode ums Jahr 1148, dieses Geschlecht schon erlosch, und Wappen aus diesem Zeitraume der Regel nach umsonst aufgesucht werden: so leuchtet ein, warum von diesem Geschlechte nichts dergleichen zum Vorschein gebracht werden mag; — aber auch vom Rittergeschlechte dieses Nahmens, solang es diesen führte, und selbst nach dessen Ablegung, bis in das XIV. Jahrh. wollte es uns nicht gelingen, ein älteres Siegel, als jene Taf. II. n. 14. a. b. zur Hand zu bringen, obgleich an der Existenz ungleich älterer nicht zu zweifeln ist. Das Uebrige haben wir bereits oben unter dem Art. v. Greifenclau vorgetragen.

a)

Dudo I. von Lorch.
1071.

Dankmud.	Embricho, v. Lorch.	Ruthard,
Gem. Richolf, Graf	1071—1104.	Erzb. zu Mainz.
im Rheingaue.	Gem. N.	† 1109. *)

Wulferich I. genannt v. Winkel.
1104. — st. vor 1118. Gem. Hiltrud,
Tochter Ludwigs II.
Graf. im Rheingaue. † 1118.

Wulferich II. von Winkel.
Stiftet das Kloster Gottesthal u. st. ums J. 1148.
unbeerbt.

*) Nach einer Handschrift des S. Petersklosters zu Erfurt wäre Ruthard ein Erfurter gewesen, „prognatus magna et veteris prosapiae familia, nobilium scil. *de Hartesburg*, qui aedem sacram in villa *Falckenaw* statuisse feruntur etc." Dieses widerlegen aber alle Urkunden. — Nach Brusch soll Ruthard auf dem Johannisberge beerdigt worden seyn; man hat aber darüber keine sichere Nachrichten, und das dortige alte Necrol. führt zwar dessen Todestag, nicht aber seine Begräbnißstätte an. Er starb 6. Non. Maij, womit auch das Necrol. des Domstifts zu Mainz übereinstimmt. Daß Wolf, Gesch. v. Nörthen sich arg verstossen habe, wenn er Erzb. Rutharden als ein Glied des Rittergeschlechts *de Winkela Grifencla* ausgiebt, ist bereits oben erwähnet.

Von jenem aber, welches sich in der Folge den Namen Greifenklau beygeleget, füge ich Nachstehendes bey:

Heinrich I. von Winkel.
1131—1140.
Gem. N. von Heppenheft. (1)

Embricho I. v. Winkel.	Heinrich II. v. Winkel.
1134, 1140—1167. (2)	1140. (2)
Gem. Hebela.	

Embricho II. v. Winkel,	Ruthard,	Heinrich III. v. Winkel.
genannt Greifenklau.	Domdechant	genannt Greifenklau.
1196—1226. Gem. N. (3)	zu Mainz. (3)	1196—1227. Gem. N. (3)

Embricho III.	Conrad v. Winkel,	Embricho IV.	Henrich IV.
v. Lahneck.	genannt Greifenklau.	genannt Greifenklau.	genannt Greifenklau.
1228—1244. (4)	1228—1244. (4)	1244. (5)	1244. (5)

Friderich I.
genannt v. Greifenklau zu Winkel.
1238—1257. — † ums J. 1270. (6)

(1) S. von diesem, unstreitig ältesten Stammvater der heutigen Frhrn. von Greifenklau unten, bey der Geneal. des ersten rheingräfl. Geschlechts.

(2) S. davon Ebend.

(3) *Emmiricho Grisenclawe* et frater suus *Henricus* geben im J. 1211 dem Stifte S. Victor tres carratas campestris vini hunici. — S. auch Bär. a. a. O. II. 223. Beyde, *Embricho*, und *Henric. de Grifenclawen* kommen auch in einer über 12 Schuhe langen, und nur 6 1/2 Zoll breiten Rolle eines im Ausgange des XII. oder Anfange des XIII. Jahrh. geschriebenen Kl. Eberb. Traditions-Verzeichnisses von Gütern zu Bingen vor, wo es auch sonst noch heißt: „Item concambium fecimus cum Grifenclaen, accipientes ab eis vineam nobis conterminalem iuxta Gere, dantes eis duas particulas retro scam Rober-

tum etc. — *Mengot* (de Gisenheim) et fr. *Embricho* (auch einer v. Grisenclae, Mönch zu Eberbach) prefatam vineam susceperunt etc." — Weiter erscheint *Emercho* dictus *Grifencla* mit seines Bruders Sohne *Embricho* in einer noch ungedr. Urk. v. J. 1224, 4. Apr., worin Erzb. Sifrid II. die S. Walburgis-Kapelle zu Winkel von der Pfarrkirche das. eximirt, — ingl. in einer andern, v. J. 1218, worin er dem Kl. Altenmünster zu Mainz „duos jurnales vinear. in *Ostriche*" für sein und seiner Eltern „*Embrichonis* et *Hebele*" Seelenheil schenkt. (ungedr.) ꝛc.

(4) u. (5) Conrad v. Winkel gen. Greifenklau kömmt in einer ungedr. Urk. des Kl. Eberb. v. Jahre 1224 vor, deren Auszug wir hersetzen: „Nos Fratres et milites in *Logonecks*, et *Conradus in Winkels* cognomento *Grifenclae* constare cupimus vniuersis pres. et fut. quod *Sboldus* in Winkele Scultetus concambium faciens cum religiosis confratribus de *Ebirbach*, accepit ab eis duos diurnales sitos in *Eruard* agri seminalis, tradens ijsdem nro consensu titulo proprietatis quendam fundum ipsorum curie *Richardeshusen* adiacentem, quem à nobis tenuit iure feodali etc." — Auch kommen in einer andern ungedr. Urk. desselben Kl. v. J. 1228, worin Sifrid v. Oberspey dem Kl. zwey Weinberge zu Grenderingen, die er vorhin von „*Embricho*, *Heinricus*, *Cunradus*, et *Embricho*, qui dicuntur *Greifenclawen*," zu Lehn getragen, mit ihrer Bewilligung verkauft, diese sämmtl. Herrn zweymahl vor.

(6) *Fridericus de Grifenclae* erscheint in einem Domkap. Konsensbr. zur Einverleibung der Pfarrkirche zu Oberhilbersheim, und Niedersaulheim, v. J. 1238, welche Alarin, Probst zu h. Kreuz diesem Stifte 1219 mit Bewilligung Erzb. Sifrids II. übergeben hat. (Bey *Gud.* II.)

b) Noch im XV. Jahrhundert nannten sich so Manche dieses Geschlechts nur schlechtweg: von Folraits. Eine noch ungedr. Urk. des Kl. Marienberg bey Boppart, v. J. 1467 fängt an: „Ich Jsingart von Falraits nu zu der Zyt frauwe Meysterinne des Gotshuß Sent Marienberg genant ꝛc. — Cone und Johann, Herr u. Sohn zu Schoneck und Olbrück nennen 1480: „die andechtige geistl. Frauwe Cristine von Folraits, Abtiss." — Jedoch brauchten sie zur Abwechslung auch den Titel v. Greifenklau; z.B. 1469: „Wir Jssengart Gryffenclawe, frauwe des Cloisters vff sente Marienbg. ꝛc. — 1478 nennt ged. Cono in einem Kaufbr.: „Cristinen Gryffenclae von Folraits, nu zu der Zyt frauwe Meysters ꝛc." — und sie sich selbst 1480: „Wir Cristina Griffenclae vonn ffolraits Abtisse ꝛc. Ja, die Benennung: Greifenklau v. Volrats war schon im J. 1337 geläufig; Bernhart Esel v. Buffesheim schreibt in d. J. „Herman Boys v. Waldecken lieber swager — ich grüssen dich, vnd dun dir zu wissen, wie daz Frederich griffenclae von folrats, Ritter ꝛc. — vnd dar vmb so clagen ich dir eynen Bergfreden von frederiche Griffenclaen ꝛc." und eben so erscheint auch bereits nach der wichtigen Urk. des Mannengerichts in S. Crafft v. Hohenlohe u. Ulr. v. Hanau, gegen Erzb. Heinrich III. v. J. 1339. „*Fridericus de Greiffenclau*" als Beysitzer ꝛc. — S. davon oben, unter: v. Greiffenclau.

c) Ad d. 2. Id. Apr.: „ ⚲ Ruthardus huiꝫ ecclie Canon. et dantur presentie V. sol. Mag. in *Winkels* de vineis istis in Ageinloch, duo jugera, quartali minus in *Pleincere*, in *Geshzele* duale etc."

58) Von Wiesbaden. (de Wesebaden.)

Auch dieses uralte, obgleich außerhalb des Rheingaues gesessene Edelgeschlecht besaß daselbst so viele Güter, daß es beynahe dort wie einheimisch war; es kaufte, wie wir oben erwähnt haben, nicht nur im Jahr 1263 von der Abtey Cornelimünster bey Aachen die Villa Waldaffen, sondern hatte auch nach der Urkunde vom Jahre 1237, die wir unten a) vorlegen, viele Güter und Renten zu Hattenheim. Wann es erloschen seye? ist unbekannt. Sein Geschlechtswappen zeigt das Siegel Taf. IV. n. 53, und Glieder, die uns daraus kenntlich worden, die Note b)

a) „Nouerint vniuersi tam presentes quam futuri Xpi fideles, quod ego *Cunradus* dcus *Poto de Wissebaden*, armiger, cum consensu et bona voluntate uxoris mee *Anne* omnia bona nra in Rinegowe, que ad nos in villa *Hattinheim*, in vineis, agris, domibus, et diuersis censibus pertinere dinoscuntur

Duo Abbati et Conuentui in *monte sci Johis* pro quadam pecunie summa — vendidimus perpetuo possidenda etc. — Hec venditio — facta est in predca villa *Hattinheim*, coram sculteto et scabinis in iudicio, quod dicitur *Botding*. Acta sunt hec — A. D. M. CC. XXXVII. Testes huius etc."

b) 1211. Dnus *Arnoldus de Wisebaden*. — 1268. *Bodo de Wisebaden*, miles. — 1299. *Heinricus*, *miles de Wissebadin*. — 1318. *Johannes* et *Greda*, liberi quondam *Johannis* milit. dicti *de Wysebaden*, et *Lena* relicta eiusd. militis. — *Sybodo* armiger, *Greda* eiʒ uxor. — 1318. *Greda*, relicta quondam *Sybodonis* armigeri (Schwester *Erckenboldi* Scolast. S. Petri) et *Johannes* et *Greda* liberi quondam *Johannis* militis dicti *de Wysebaden*, ac *Lena* relicta eiusd. militis, mater liber. predictorum. etc. (Instr. Not. sup. Donat. 6 carr. vini franci in Niederheimb. ined.) — 1327. *Eberhardus* et *Sifridus*. — 1336. *Joannes*, armig. *de Wisbad*. *Demud* ux. ej. — 1371. Johann, Mönch zu S. Alban. — Wolfram, Edelfn. (Lib. anim. Ecc. S. Steph.) — Conrad. † 14. Cal. Mart. (Seelb. zu Lorch) S. Hausfr. Catharina N. — 1379. Domicella *Catharina de Wisbaden*. (Seelb. das.) — Nicolaus, Bisch. zu Speyer. (?) — Unbestimmt: *Wolframus* armig.

LV. Die Bürger.

Die andere Klasse Rheingauer Einwohner sind die Bürger, in Städten, Flecken und Dörfern. Wie sie mit dem Adel ursprünglich ein freyes Volk ausmachten, so athmeten sie auch, hauptsächlich seit dem XIV. Jahrh. ganz den liberalen Geist der damahligen Reichsstädter, verpflanzten auch, soviel sichs thun ließ, und mit der Landschaft verträglich war, ihre Einrichtungen auf ihren Boden, (Mainz war als Freystadt ein benachbartes, gar ebenes Modell,) und alle Bewohner, ohne Unterschied des Standes, Gewerbs ꝛc. sahen zusammen genommen, ihren Bezirk für eine wahre Stadt, sich selbst aber für Bürger derselben an, wofür sie sich auch nannten. Die alten Erzbischöfe hatten diesen kleinen Stolz durch eine Menge ertheilter Freyheiten, die den städtischen parallel liefen, zu wecken und zu erhalten gewußt, wobey sie nicht nur nichts verloren, sondern sogar in mancher Hinsicht für das Ganze ihres Regierungsplans recht viel gewonnen.

Ganz nach diesem städtischen Geiste war dann auch ihre Landesgenossenschaft gebildet. Sie hatten Bürger und Pfalbürger, Beysassen und Schutzverwandten, ꝛc. deren jede Klasse von einander weit abstand, und ihre genau bezeichnete politische Grenze hatte. Auch in dem Genuße ihrer bürgerlichen Freyheiten gab es topische sowohl, als politische Unterschiede. Es gab hiernach ein eigentliches und freyes Rheingau, dessen Bewohnern der volle Genuß aller Landesnutzbarkeiten und Freyheiten zustand, — ein mittelfreyes, denen dieser nur in bestimmtem Maaße beschieden war, — und ein unfreyes, — die wohl ehemahls zum Mitgenuße gleichfalls berufen waren, solchen aber durch spätere Absonderung verloren haben. Zur zweyten Klasse gehörten auch Beysassen, wie zur dritten die Forensen, als Schutzverwandte, wovon oben das Nöthige erinnert worden ist.

Wir legen hier zuerst das Topische zum Grund, um darauf das Politische genauer anpassen zu können.

Für vollfreye Orte des Rheingaues hielte man alle Orte, deren Bewohner sich des vollen Genußes aller Landesfreyheiten und Nutzbarkeiten zu erfreuen hatten. Sie begriffen alle Rheinflecken, sodann auch alle Waldflecken, — nicht aber die sogenannten Walddörfer, oder Ueberhöher. Zu den ersten, welche von Anbeginn, ununterbrochen bis auf die jüngsten Zeiten, Rheingau's wahre Vollbürger waren, gehörten demnach namentlich: Niederwalluff, Erbach, Hattenheim, Winkel, (Oesterich und Mittelheim) Geisenheim, Rüdesheim, Asmanshausen, Lorch und Lorchhausen. Zu

den Waldflecken wurden gerechnet: Eibingen, Johannisberg, Hallgarten, Kiderich, Rauenthal und Neudorf. Das ebenfalls zu den Waldflecken gehörige Frauenstein gehört zum unfreyen Rheingau, u. hat auf Genuß bürgerl. Landesfreyheiten keinen Anspruch zu machen, obgleich in uralten Zeiten dieses der Fall gewesen seyn mochte. Zu den Dörfern endlich, die volle Freyheitsgenossenschaft hatten, rechnete man dann auch Oberwalluff und Aulhausen. Diese 19 hier benannten Orte bildeten sonach, mit Einbegriffe der Stadt Eltvil, das eigentliche, vollfreye, und bürgerliche Rheingau.

Zu dem unfreyen Rheingau, wohin auch durch den Wechsel der Zeit gar viele aus dem mittelfreyen ausfielen, gehörten Budenheim, Frauenstein, Ober- und Niedergladbach, Ransel, Espenscheid, Wolmerscheid, Presberg und Stephanshausen. Sie wurden von jeher, wie noch, wie Ausmärker betrachtet, hatten an den Nutzbarkeiten und Freyheiten des Landes keinen Antheil, waren fast alle leibeigen, zu Frohndiensten verbunden, gehörten nicht in den Rheingauer Heerbann, und waren daher auch von aktiv- und passiver Landesvertheidigung ausgeschlossen.

Zum mittelfreyen Rheingau durfte man, seit ihrer nicht genau zu bestimmenden Grund- und Todtrennung vom Mutterlande, jene 15 hessischen Dörfer rechnen, wovon oben. Als schwache Reste ihrer alten Verbindung ließ man sie noch einige kleine Landesfreyheiten genießen, z. B. jene von den Zollabgaben an Rheingauischen Zollstädten ꝛc. — unter welche Klasse dann auch Algesheim, mit seinem auf Ziel, Maaß und Zeit beschränkten Beholzigungsrechte gehören mochte. Vielleicht gehörten hierher noch andere, wovon die Zeit alles Andenken verlöscht hat.

Beyspiellos ist wahrlich die Eifersucht, womit der Rheingauer in allen Zeiten mit seinem Landbürgerrechte, und den damit verbundenen Genossenschaftsrechten an sich gehalten hat. Obgleich, um sich hierzu zu qualifiziren, der bloße Inkolat, und eigenthümlicher, auch noch so geringer Güterbesitz hinreichte, so fieng man doch in neuern Zeiten solches zu steigern an, wollte sich damit nicht mehr begnügen, sondern verlangte überdies auch noch besonders die bürgerliche Personalfähigkeit, und förmliche Eingewinnung des Bürgerrechts. Hierauf stützten sich auch die wiederholten frivolen Klagen und Einreden, welche die Haingeräther den Rheing. Klöstern, ungeachtet ihres uralten Genossenschaftsbesitzes, von Zeit zu Zeit entgegen zu setzen, dadurch aber wirklich an die Wurzel aller alten Rheing. Grundverfassungs-Prinzipien die Axt anzusetzen versuchten.

Dieses Bürgerrecht war aber auch mit Ehrendienst und Auszeichnung verbunden, worauf sich der Rheingauer nicht wenig zu gut that. Im Landesheerbanne unter St. Martins Panier auszuziehen, das Landgebück zu vertheidigen, bey erledigtem erzbisch. Stuhle die Wohnung des Landesfürsten zu besetzen, und bey dem allen in den aus seinen eigenen Landleuten formirten Schaaren zu dienen, unter seiner Landsmannsanführung zu kämpfen, war ihm keine Kleinigkeit; die übrigen damit verbundenen Landfreyheiten waren überdies so ausgebreitet, und nach dem Geiste der Zeit so glänzend und wichtig, daß es nicht Wunder nahm, wenn rings umher Groß und Klein lüstern ward, sich häuslich dort niederzulassen, wo zumahl der Einzug wenig Schwierigkeit fand, und sogar noch trefflich begünstigt ward. So wenig feine Kultur man übrigens den Regierungs-Maximen des Mittelalters zuzuschreiben pflegt, so wenig wird man doch den wohlüberdachten Plan der mainzer Erzbischöfe tadeln können, zur Unterhaltung dieses National-Bürgersinns durch zeitliche Ertheilung neuer, und Bestätigung alter Privilegien, Landrechten, Herkommen und Landbräuchen, kräftig mitzuwirken, den Federbusch hoch aufzustecken, und faktisch einzuprägen, daß nur des Landes Ehre die wahre Ehre des Fürsten seye.

Das Ländchen hatte sich nun einmahl beschlossen, und es war dem Rheingaue darum zu thun, sich so stark zu bevölkern, als es seine Gewerbe und Nahrungszweige erforderten;

ohnehin widerfuhr seiner Bevölkerung durch Kriege, Pest, und andere Grabtücher der Welt von Zeit zu Zeit manche schwächende Aderlaß; um diese zu heilen, und Fremde zur Ansiedelung in das Land zu locken, dazu waren solche Bürgerfreyheiten, solche Bürgerehre und Nutzbarkeiten ein vortreffliches Mittel, welches man dadurch nicht mißbrauchen durfte, daß man eben jene an den auswärtigen Nachbar, der doch einmahl vom Lande dekretorisch geschieden war, oder nie dazu gehörte, unnütz verschleuderte. Daraus läßt sich's aber auch erklären, warum der Rheingauer zur Grundbedingniß seines Bürgerrechts den Landinkolat so unerläßlich feststellte, und dem bloßen Güterbesitze des Forensen, war er auch noch so bedeutend, weder an Landesfreyheits- noch Almeindgenusse, einige Theilnahme vergönnte.

Wer siehet nicht ein, daß dieser interessante Hauptzug des Rheing. Verfassungssystems noch einer ausgedehnteren Entwickelung fähig seye, und solche verdiene? Wir liefern diese in nachfolgender Grundbetrachtung, obgleich die Aufzählung der Landgrund- und anderer Freyheiten, ingleichen die Erörterung des Ursprungs und der alten Eigenschaft der Rheing. Haingeraide, uns noch einigemahl auf die Berührung dieser Chorde zurückführen wird.

LVI. Grundbetrachtung der Rheingauischen Einwohnerschaft, (Inkolat) — auch des dortigen Einzugs im Mittelalter.

Wie nach dem Vorhergehenden der Inkolat die ächte Grundbedingniß war, unter welcher nur die Genossenschaft aller Rheing. Landrechten, Landfreyheiten und Landnutzbarkeiten Statt finden konnte: so trugen dabey die Vorfahren der heute lebenden Rheingauer eine doppelte, für sie höchst nöthige Um- und Aufsicht. Um sich nach ihrem eigenen Landheerbannssystem in eine kräftige Vertheidigungslage zu setzen, und damit es der vielen Arbeit daselbst, nicht an nöthigen Händen gebrechen möge, wurden alle zweckdienliche Mittel eingeschlagen, den Fremdling zur Gewinnung des dortigen Inkolats und Bürgerrechts auf eine Art einzuladen, die ihm überall nur eine Erleichterung, Humanität, und frohe Aussicht auf seine künftige Einwohnung versprechen konnte. Ueberaus begünstiget waren daher die beyden Extreme derselben, der Ein- und Auszug ins Land. Konnte der Ankömmling sicher darauf rechnen, daß ihm das Land, wohin er Leib und Habe, mit Verlassung seiner vorigen Heimath zu überbringen sich entschlossen, seinen Schooß liebreich öffnen, den Ueberzug erleichtern, ja diesen noch gegen die etwa besorglichen Schwierigkeiten der vorigen Herrschaft mit Nachdruck schützen und befördern werde, — konnte er darauf zählen, daß im Falle eines Rücktritts, wenn er das gehoffte bessere Glück dort nicht fände, oder wenn andere Gründe seinen Abzug nöthig machten, eben dieselbe Humanität, Schutz und Hülfe gegen ihn eintreten, dieser nicht erschweret, und wohl gar dem aus- und überziehenden Fuchse der Balg zum Abschied noch gar über die Ohren werde gezogen werden; — kurz: daß der anderstwo eben so geläufige, als lieblose Abzugskanon: wenn einer ziehet aus, soll man ihm nehmen was er hat, gegen ihn dort nicht in Anwendung kommen werde: so konnte doch wahrhaft keine weitere Bedenklichkeit obwalten, ein solches Land, welches zumahl, ein anderes Canaan, durch so viele Reize seines gesegneten Bodens, durch die sanfte Anmuth seiner Lage, und durch die Biederkeit seiner Einwohner, sich vor so vielen andern so ausnehmend auszeichnete, ganz vorzüglich zur Gründung seines bessern Glücks auszuwählen, und ohne weiters den Fuß hinüber zu setzen.

Es zeuget daher von einer großen Dosis freundnachbarlicher Humanität unserer alten Rheingauer und ihres Landesfürsten, wenn der an Rheingau's Grenzen sich befindende Ueberzögling,

sobald nur die vorderen Räder seines Wagens dies Land der Freyheit berühret, eben sobald den Schutz und die Ueberhülfe des Fürsten und seiner Beamten genießen sollte, worüber sich das auf uraltes Landherkommen stäts gründende Rheing. Landweisthum gar freundlich ausdrückt: „Auch wer da komet an die Terminye, die vorgeschrieben steet, als wyt der Begriffe geet, mit syme Wagen, oder mit syner Habe, vnd gethar sweren zu den heyligen, daß er darum sy ußkomen, daß er vnsers Herrn von Mentze Burger In dem Ringkauwe wolde werden, kompt der Herre, odir syne Amptlude, den er biß daran gehort hat, nachgegangent, oder rydent bis an die Malstatt des begriffs, als vorgeschrieben stet, ist der arme Man dan über die Malstatt mit synen vordern Redern, kompt dan vnser Herre von Mentz, odir syn Amptman an dieselbe Malstatt, vnd sint also stark, daß sie den armen Mann heruber geziehen mogen, so soll vnser herre von Mentz, oder sin Amptman Jne verantworten als eynen Burger in dem Ringkauwe mit Recht.“ a) Es stehet damit in Verbindung die andere Stelle ebendaselbst, wo es heißt: „Auch welich arme Mann in den Ringkauwe wolte, vnd vnsers Herrn Burger werden wolte doselbst, verbottschafftet er iß, dan dem nechsten Amptman, daß er Jm zugeet, vnd daß er syn warte in der terminye, als vorgeschr. steet, er habe Sorge, yemant jage Jm nach, vnd wolle Jn behalten, so sal der nechst Amptman, dem eß verbottschafft ist, oder wirdet, ziehen an die Malstatt, vnd sal dem armen Mann helffen, als vorgeschr. steet; entete der Amptmann das nit, so welich schaden dem armen Mann dauon queme, den solt Jme derselbe amptman richten.“ b)

Es war dieses demnach eine Pflicht und Ausfluß der Rheing. Landvogtey, welche unsere Erzbischöfe, während ihres primitiven Erwerbs dieser Landschaft, auf sich trugen, und welche der vielbedeutende Ausdruck eben dieses Weisthums in den Worten bezeichnet: daß er oberster Herr vnd Vaut sy zum Ryngawe rc. und wie nun diese nach dem allgemeinen Zuschnitte des deutschen Mittelalters in dem Schutzrechte und der Gerichtsbarkeit, beyde wesentlich miteinander verbunden, bestand: so ergoß sich der Schutz selbst auch schon auf den Einzögling, den man ihm um so weniger verweigern konnte, als es damahls ganz unbedingt zur deutschen Freyheit gehörte, den bisherigen Himmelsstrich ganz willkührlich, und, wenn nicht ein Leib- oder Amtsnexus im Hinterhalte lag, ohne Anfrage oder Bewilligung der bisherigen Landherrschaft mit einem andern zu vertauschen, und ohne weiters mit Sack und Packe auszuwandern; welches Kleinod bekanntlich dem deutschen Manne nur erst in neuen Zeiten, vornämlich seit dem XVI. Jahrhundert durch Einfuhrung der fatalen Nachsteuer erschweret, endlich aber in gar vielen Ländern durch Emigrirungs-Verbote gar entzogen worden ist, wovon ich das Geschichtliche vorlängst anderswo c) ausführlich erörtert habe.

Eine andere Gattung eines privilegirten Einzugs in unsern Rheingau hatten auswärtige Dienstleute des d. Reichs, und der Kurfürsten, welche, wenn sie in das Erzstift Mainz überziehen wollten, diese Freyheit unbedingt genossen, dadurch erzstift. Dienstleute wurden, und sich während ihrer Einwohnung der Rechte und Freyheiten dortiger Dienstleute (s. oben) zu erfreuen hatten. Das angezeigte Weisthum drückt sich hierüber aus: „Auch welch Dienstman des Richs, oder Kurfürsten hinter mynen Herrn zuget, vnd da wonet, der ist myns Herrn, vnd hat Dienstmansfryheit als lange, als er hinter Jme wonet; herumb ist eyn Dienstman wider verbunden myme Herrn, oder syme Stifte.“ d) — Unstreitig muß sich diese erzstift. Freyheit auf alte noch unbekannte königl. Privilegien, und in Ansehung der kurfürstl. Dienstleute auf besondere Kompaktaten des Mittelalters gründen, wovon noch zur Zeit nichts bekannt ist; wohl weiß ich zwar, daß wegen besonderer, z. B. zu Oppenheim und Nierstein als dortige Burgmannen, gesessenen Reichsdienstleuten, zu Gunsten des Erzstifts verschiedene Privilegien, oder vielmehr Verträge mit den Reichsoberhäuptern, und zwar schon im XIII. Jahrhundert geschlossen worden seyen, wodurch die häufigen Mißhelligkeiten über den Nexus und Dienst solcher Leute hingelegt worden sind, wie ich gleich-

falls anderswo [e]) erwiesen habe; auch kenne ich verschiedene, mit einzelnen Kurhöfen jener Zeit abgeschlossene Vereine wegen dem wechselseitigen Ueberzug der beyderseitigen Dienstleute; wie aber die Verfasser dieses Weisthums aus solchen Partikularitäten ein allgemein durchstreichendes erzstift. Vorrecht aufstellen mögen? kann ich nicht entziffern. Wie dem aber immer seye, so dient der Umstand, daß diese überkommene Dienstmannschaft nur auf die Dauer der Wohnung im Rheingaue beschränkt gewesen seye, zur neuen Bestätigung des dortigen Grundkanons: daß die Freyheiten unsers Rheing. Adels je und allzeit dem Inkolate und der wirklichen Wohnung daselbst angeklebt, mit deren Veränderung aber geradezu ihr Ende gefunden haben.

Wie nun aber Inkolat die Grundbedingniß des Rheing. Landfreyheitsgenußes war, so wollten diese alten, auch auf persönliche Freyheit ihrer Mitbürger ganz eigends versessene Landbewohner, daß nichts von Wenden- und Slavenart über ihr Landgebück fliegen, und das Landbürgerrecht an Niemanden, der einen nachfolgenden Herrn hätte, auch keinem Amtmanne, der ohne vorhergehende Rechnungs-Ablage sich seinem Herrn entzogen, verliehen werden solle.

Durch Anstalten solcher Art verwahrte man sich vor dem Einschleichen allerley Gesindels, und noch mehr gegen Ungemach, und nachbarliche Händel, welche die An- und Rückforderungen solcher Leute einer, und ihre Verweigerung anderer Seits leider nur zu oft über Land und Leute verhängten. [e]) Der Ueberzug auch dieser beyden Klassen von Leuten war aber doch im Rheingaue ebenfalls privilegirt; dann 1) in Ansehung auswärtiger Leibs- und Hofshöriger, welche dahin einwanderten, hatte man die fast allgemein in deutschen Städten [f]) einheimische, und schon aus den ältesten deutschen Völkerstammgesetzen [g]) abgeleitete Rechtsgewohnheit auf unser Land, gleich einer großen Stadt, anwendbar gemacht, wornach durch den Ablauf von Jahr und Tag alles Abforderungsrecht der Leibs- und Gutsherrschaft schlechtweg erloschen und jene Leute ihre Freyheit rechtlich ersessen hatten, [h]) wodurch wirklich recht vielen Verdrüßlichkeiten mit Auswärtigen deshalb vorgebeuget ward, auch man nun feststellen konnte, ob der Mann wirklich ein Landbürger, mithin zum wirklichen Genuß der Landfreyheiten geeignet seye, oder nicht?

Noch merkwürdiger aber ist die andere Stelle unseres Weisthums [i]) für den Fall, wenn binnen Jahr und Tag eine solche Abforderung wirklich geschiehet; da vereinigten sich in unserm freyheitathmenden Rheingaue, wirklich recht viele Sonderheiten, die man anderswo vergeblich sucht; nämlich 1) solchenfalls sollte die persönliche Abfolge des Einzöglings dann doch nicht Statt haben, sondern der nachfolgende Herr sollte sich mit einer jährlichen Abgabe eines Simmern Haber und eines Huhns begnügen; und um 2) alle Spuren einer Leibs- und Hofshörigkeit zu verlöschen, sollte dieses kein Leib-, sondern ein bloßes Martinshuhn, d. i. ein purer Zins, ohne Rekognition oder Weisung seyn, [k]) 3) der nachfolgende Herr soll es nicht dem Einzöglinge, sondern dem Amtmanne, unter dem er gesessen, anfordern, und 4) dieser soll nicht den Zins, wie es allgemein üblich, zu bestimmter Zeit an den Herrn selbst liefern, sondern der Herr soll ihn über seine Gattern reichen, [l]) durch welchen Gatterzins angedeutet ward, daß der Herr auf Rheing. Grunde und Boden keine Herrschaft, Gerichtsbarkeit, Vogtey rc. zu suchen, sondern sich zu begnügen habe, daß man ihm, so zu sagen, sein Recht mit der Stange reiche; [m]) nebst diesem trat noch 5) ein gar humanes Herkommen unsers Landes hinzu, wornach, wenn die Frau eines solchen Manns Kindes einlag, der Nachfolger ihres Manns sich nur mit dem Kopfe des Huhns zum Wahrzeichen begnügen, das Huhn selbst aber der Frau zur Stärkung überlassen mußte; [n]) dergleichen Gewohnheit jedoch fast durchgehends bey uns am Rheinstrome, und zwar bey allen Hühnerzinsen, üblich gewesen zu seyn scheinet.

2) Auch der ungerechnete Beamte, der in unserm Rheingaue Wohnung, u. dadurch Schutz für Verfolgung und Ungemach seiner alten Herrschaft suchte, fand hier eine privilegirte Freystätte; nach unserm Weisthume c) war es dort altes Recht und Herkommen, daß ein solcher Beamter, wie es sonst sich gebührt hätte, nicht an seine Herrschaft verabfolgt ward, sondern er sollte 1) an das Amt, worunter er gesessen, hingewiesen werden, 2) hier sollte er vor dem Amtmanne und Gerichtsschöffen seine Rechnung ablegen; ergab sich hieraus 3) eine bekennete Schuld, so mußte er seine Herrschaft bezahlen; leugnete er solche aber, so konnte er sich deren durch seinen Eid entschlagen, welches hier durch Rechtthun ausgedrückt wird. So wenig nun dieses Verfahren mit unsern heutigen Komptabilitäts-Grundsätzen überstimmt, so viel guter Geist jenes Zeitalters liegt gleichwohl darin, weil der Eid damahls die höchste Ehre des Manns war, welche nur der Abschaum der Menschheit mit Füßen trat, mithin auf diesem prompten und expediten Wege auch Rechnungs-Liquidirungen gar angemessen gepflogen werden mogten, auch nebenher dieser ein treffliches Mittel war, den Mann und seine Familie recht bald in häusliche Ruhe, das Land aber in Sicherheit über den freyen, unbesprochenen Stand seines neuen Bürgers zu setzen. d)

a) Wenn hier der Raum wäre, über dergl. Begünstigungen des Ein- und Ueberzugs im d. Mittelalter sich nach ihrer ganzen Breite mitzutheilen, so würde ich diese dem Vizedom als Landvogten deshalb hier zugeschobene Pflicht mit einer überaus großen Menge Urkunden, Weisthümern, u. a. Handfesten sowohl unseres Erzstiftes, als der benachbarten Länder Pfalz, Trier, Würzburg ꝛc. in Vergleich stellen, und noch gar Manches zu ihrer näheren Bestimmung u. Beleuchtung vorlegen können, und will ich hier nur beyläufig erinnern, daß das wechselseitige Abspannen der Unterthanen zu den ungeheuer vielen Einungen u. Bündnissen, aber anderseits auch zu verschiedenen Instituten, z. B. dem Wildfangsrechte u. s. w. die Hand geboten; wie ich dann in einem kurpfälz. Lehnbr. worin dieses Haus im J. 1398, 1437 die alten Gr. v. Leiningen mit dem Wildfangsrechte, welches man gar als ein kurpfälz. Regal zu behandlen gewußt hat, belichen, (in der Leining. Hartenb. Ded. et Demonstr. Beyl. 6, 8) von diesem Einzuge finde: „It. die Lute, Manne, vnd Wibe; die da koment In vnser Graueschafft, sie ziehen hinter wen sie wollen, an nachuolgende Vogte, sie ziehen vber Ryn her, ader den Ryn abe, ader vber den Schorlenberg heruß, ader den Ryn herôff, die Lute sint vns, vnd mogent sie bedin, als ander vnser eigen Lute. Wereß auch, daz dieselbe Lude wieder hinter ire rechte Herrn ziehen wollten, dessen sollen wir, noch die vnsere yn nit weren, vnd wo wir es wusten, daz sie wieder hinter ire rechte Herrn ziehen wolten, solten vnser Amptlude zu yn ryten, vnd solten yren geladen wagen anhelffen, nit ferrer, dan daz hinterst Rad, da das forderst gestanden hett ꝛc.“ — Weil aber mit solchen Wild- und Windflügeln den Ländern nicht gedient war, führte man in der Folge die Freykäufe, Mannbriefe, Abzüge u. s. w. ein, um den Mann an das Land zu befestigen.

b) Es waren dies demnach wahre Vindikationen, und im ächtesten Wortverstande Ueberzüge, welche nicht selten in eine Art eines nachbarl. Kriegs an der Gränze ausschlugen, u. worin, wie überall, die stärkere Gewalt entscheiden sollte. Daß es dabey recht oft schwere Händel von beyden Seiten abgesetzt habe, ist wohlbegreiflich. Vieles davon lag unstreitig in der großen Mutter aller damahligen Feindseligkeiten, dem leidigen Faustrechte, welches auch in alle bürgerliche Anstalten gedrungen, darin Land gegen Land bewaffnet, und, wenn anderst nur einigermaßen Ruhe und Eintracht unter Benachbarten Statt finden sollte, den unvermeidlichen Weg zu Einungen u. Bündnissen gebahnt hat, womit das Mittelalter überschwemmt ist.

c) In meiner kleinen Schr. Ursprung u. Geschichte des deutschen Abzugs- u. Nachsteuerrechts, Frankf. 1791. 8.

d) Auch hierdurch ward aber der Zustand der Dienstleute, eben so, wie durch ihre Ehen mit Töchtern fremder Dienstangehörigen, für die Deszendenz höchst schwankend, ungewiß, und gab daher zu vielen Mißhelligkeiten Anlaß; daher man sich folgends lieber der Kut und Wechsel, d. i. der Austauschung, als des Mittels,

grade sey, wie bey einziehenden Leibeigenen, bediente, um jenen Unordnungen vorzukommen. Daß sich Kurmainz im Rheingaue auch eines so platten Rechts gegen einen Kurfürsten bedient haben sollte, ohne mit diesem im besondern Vertrage deshalb zu stehen, ist mir auch noch zur Zeit unglaublich, wenigstens ist mir hiervon noch kein Beyspiel vorgekommen.

e) In Heusser, Abh. v. d. Erz- und Erblandhofämtern des Erzst. Mainz. I. Abschn.

*) Wie nun alle dergl. in deutschen Städten so überaus häufige Freyheiten nur die einzige Absicht mit sich führten, die Bevölkerung und den Anwuchs der Städte zu vermehren: so hat man sich daraus auch unsere Rheingauer Landfreyheit zu erklären, die auch wohl, wie jene, ihre Hebamme im XIII. Jahrhund. und höchstwahrscheinlich in einem eigenen, noch im Staube modernden, erzbisch. Privileg. finden mag. In der That war sie auch recht geschickt dazu, um einer Menge unglücklicher Geschöpfe, d. i. eigenbehöriger Leute, über welche die damahlige Strenge der Leib- und Vogteyherrschaften ihren eisernen Zepter ausgestreckt hatte, die Pforte und Aussicht in freundlichere Lebensverhältnisse zu öffnen, zugleich aber auch unserem Landindustriegeiste, dem es nur noch an mehrern Armen fehlte, wesentlich zu Hülfe zu kommen. Die große Wirkung dieser, ohne alle Freylassung, lediglich durch stäte Wohnung, d. i. Haltung eigenes Feuer u. Rauchs, binnen einem Jahre ersessenen Leibsfreyheit, bestand demnach in vollkommener Erlöschung aller Leibsherrl. Ansprüche, und wie bey Lebzeiten des neuen Einzöglings unser Rheingau keine Leibshenne über seine Mauer hinausfliegen, keine Leibsbede hinausfolgen ließ, so war auch an die Abfolgung eines Besthauptes, Kurmede, Buttheil, und wie man sonst die beliebte Arten, dem todten Fuchse auch noch den Balg über die Ohren zu ziehen, benennen mochte, dort schlechtweg nicht zu gedenken; und wenn mir gleich so viele Beyspiele bekannt sind, daß im Mittelalter Städte, die eben auch solche Freyheit genossen, gleichwohl durch besondere Verträge mit Auswärtigen solche in dem Maaße durchlöchert haben, daß sie den Einzöglingen zur Pflicht gemacht, ihre Leibspräastanda nach wie vor auswärtshin abzustatten, — dergleichen Verträge selbst die Stadt Mainz mit Kurpfalz im XIV. Jahrh. geschlossen: — so wird man hingegen von unserm Rheingaue auch nicht ein einziges Beyspiel solcher Art aufzuzeigen vermögen, wodurch es seiner freyen Luft jemahls dergleichen Pesthauch zugezogen hätte.

f) Ja sogar viele französ. Städte hatten sich mit diesem Convenienzgrundsatze bewidmet, und solchen bereits im XII. Jahrh. in ihre Statuten eingetragen, wie solches die schöne Stellen bey *Baluze*, Miscell. L. VII. p. 304., bey *D'achery*, Spicil. T. III. p. 655, 631, bey *Sammarthan*, Gall. Christ. T. II. p. 417 und in den Memoires pour servir à l'histoire de Dauphiné, p. 303, erweisen; und von den holländisch. Städten finden sich eben so viele schöne Beweise in den Privilegien en Costuymen van *Dordrecht*, in den Charterboeken van *Amsterdam*, van *Enckhuysen*, *Schiedam*, in jenen des gelehrten Prof. *Bondam*, van *Gelderland*, in des Hrn. *v. Spaan* vortrefflichem Werke über den Zustand dieses letztern im Mittelalter ꝛc. und wenn ich dann hinzufüge, daß auch schon die alten Angel-normannische, und schottländische Gesetze bey *Wilkins*, Collect. LL. Anglo-sax. p. 229 und *Skenaeus* in reg. Majest. p. 134. dem Leibeigenen, der Jahr und Tag in burgo regis gewohnet, seine Freyheit wider alle Ansprache versichert haben; — wenn ich überdies finde, daß auch in den sämmtl. Städten der Schweiz diese Rechtsmaxime durchaus ihre Anwendung fand, und daß sogar im tiefesten Norden durchgehends diese Freyheitsusukapion auf deren einjährigen Besitz beschränkt war ꝛc.: so gerathe ich beynahe in Versuchung, zu glauben, es möge dieses Herkommen wohl über den größten Theil von Europa verbreitet, und einer von jenen seltenen d. Rechtsgrundsätzen gewesen seyn, deren allgemeine Ausdehnung sie fast in die Klasse eines europäischen Universalrechts nicht mit Unrecht aufnehmen dürfte.

g) Diese waren es schon, die den Besitz der Freyheit in Jahr und Tag verjähren ließen, ohne dabey auf gute Treue und Glauben zu sehen, und daher einen entlaufenen Knecht nach Jahr und Tag wider das Clameum d. i. wider die Ansprache seines Herrn sicher stellten, wie dieses die alte L. Salic. Tit. 48. §. 2. L. Burgundion. Tit. VI. §. 2. das Capit. *Ludow. pii* A. 867. c. 2. bewähren. Ist es ferner richtig, daß sich der nämliche Rechtsgrundsatz in Deutschlandt auch nach Abgange der Carolinger bis ins XIII. Jahrh. durchgehends aufrecht erhalten hat, wie solches der Canzler *v. Westphalen*, Monum. ined. rer. Cimbr. T. I. p. 2018. *Walch*, de homine proprio juris Civil. experte, u. a. dargelegt haben: so sollte man beynahe auf den Wahn gerathen, es seye den Städten, welche den Leibeigenen die Verjährung der Leibeigenschaft durch Privilegien erst versichern lassen, eben so ergangen, wie jenem pommerschen Herzoge, welcher, laut

der in Nettelbla's Nachlese alt. u. neuer Sach. Th. III. S. 144 befindlichen, urkundl. Nachricht einen fürstl. Hut zu tragen sich so lange für unbefugt gehalten, bis er hierzu von K. Karl IV. 1357 einen eigenen Freyheitsbrief erhalten hätte.

h) Ueber die alte, ächt deutsche Rechtsphilosophie, welche in dieser Maxime lag, kann ich meine Leser doch wohl auf nichts Gründlicheres hinweisen, als auf die Ausführung, welche davon mein verewigter Freund, Domr. Dreyer zu Lübeck, in der Einl. zur Kenntniß der Lübecksch. Verordn. S. 79 u. 215, und Walther, Versuch zur Erläut. der Geschichte des vaterländ. Rechts, S. 180 fg., noch trefflicher aber in s. Erläut. des Bernersch. Stadrechts, der gelehrten Welt mitgetheilt haben. — Das uralte Weisthum des Ingelheimer Grunds (ungedr.) drükt sich eben so aus: „Auch ensal ymant hinder dem Rych sitzen odir wonen, der eym andern Herrn diene, odir zu Dinst sitze, wann dem Riche alleyn, von sym Lybe ꝛc.“ — Und darauf: „Auch wer in dem Ryche gesessen ist Jar und tag, und da Innen gewonet hat on nachuolgenden Herrn odir Faut, den sal daz Ryche verantworten, als ander des Richs Lute; und mag ein yglicher, der in dem Rych gesessen ist, ziehen und farn, wor es wil, und sal Im ymant daran kruden odir hindern; dan dunkit ymants, das er Im schuldig sy, der mag Im zusprechen mit Gericht, und von im nemen nach Ansprach und anwert, also der Scheffen wyset, daz recht sy ꝛc.“

i) Wo es heißt: „Welicher Herre dan queme, odir sin Amptman, In des Jares frist, und bebusemet Ine, als recht ist, so were der arme Man schuldig zu dienen Jars off sant Martinstag eyn Sommern haber, und eyn Hune; das sal er fordern an dem Amptman, unter dem er gesessen ist; und als er kompt und heischet dem Herrn sein Recht, so sal er es Ime reichen uber sinen Gadern; und lege auch die frauwe Kyndes Inne, so sal der Amptman dem Hune das Heupt abbrechen, und sal der Frauwe das Hun geben, und sal er das Heupt mit Ime heym füren, syme Herren zum Warzeichen; und wurd er nit bebusemt in dem Jare, so sal er darafter niemant dienen, dan unserme Herren von Mentze, als Gewonheit und Recht ist In dem Ryngauwe.“

k) Die Lehre v. d. manchfaltigen Hühnerzinsen in Deutschl. ist ungeachtet der Schriften eines J. H. Böhmers, Deinlins ꝛc. noch so gut, wie unbearbeitet, weil es diesen Männern an den zur Erläuterung derselben nöthigen Quellen, und Geschäftskenntnissen des Mittelalters gebrach; — die Martins-, Herbst-, Sommer-, Fastnachts- und Michelshühner waren simple Präſtationen, ohne auf Person, oder Güter zu reflektiren, führten auch keine Weisung auf einen Anhang von andern Rechten mit sich, wie dies das Leibhuhn, Rauchhuhn u. s. w. zu thun pflagen, wie ich dies vorlängst in einer eigenen Schrift, (in Siebenkers jurist. Magaz. Th. II.) ausführlicher dargelegt habe. Die Martinszinsen, die so häufig als Freyzinsen vorkommen, hatten aber im Erzst. Mainz das Eigene, daß sie genau auf St. Martinstage, und zwar bey scheinender Sonne ausgerichtet werden mußten, wie solches auch Faber Abh. v. den Freyzinsen der St. Erfurt ꝛc. richtig bemerkt hat; von welcher Eigenschaft demnach auch wahrscheinlich der Zins war, wovon die gegenwärtige Stelle spricht; forderte der Zinsheber bey Sonnenschein den Zins nicht, so hatte er ihn für das laufende Jahr verloren. Uebrigens, wenn gleich fast der gesammte Chor unserer deutschen Rechtslehrer das Sprüchwort: Keine Henne flieget über die Mauer, einstimmig dahin ausgelegt hat: daß ein Leibeigener zum Bürgerrecht nicht gelangen könne, so lange er von der Leibeigenschaft nicht losgesprochen ist ꝛc., so konnte ich mich doch zur Schule dieser Deutung niemahls bekennen, und habe, auf so viele Urkunden gestützt, ihm stets den Sinn unterlegt: daß Städte an auswärtige Leibherrn, von ihren zur Burgerschaft aufgenommenen Leibsangehörigen, kein Leibhuhn, und überhaupt keine Leibsservizien an Abgiften oder persönlichen Diensten hinaus haben verabfolgen lassen. Welche Differenzien darüber die Stadt Mainz in ältern Zeiten mit Kurpfalz gehabt, und wie diese durch besondere Sühnen dahin geschlichtet worden, daß die Stadt kein Leibhuhn ꝛc. an die pfälz. Hör- (Hühner-) faute abfolgen zu lassen schuldig seye? darüber könnte ich, wäre es hier der Ort, den ganzen dipl. Verlauf auskramen. Mit der Stadt Frankfurt war dies in Ansehung so vieler stift., klösterl., adel. u. a. Leibsangehörigen, welche hinter dem Rücken ihrer Herrschaft in jene Stadt gezogen, u. dort das Bürgerrecht gewonnen, oder ersessen hatten, der nämliche Fall; das Stift S. Peter zu Mainz hatte eben so, wie jenes zu U. L. Fr. ad gradus daselbst, wegen einiger aus ihren Ortschaften Bürgel u. Griesheim nach Frankfurt gezogenen leibeigenen Hintersassen, Ausweis der noch ungedr.

Urkunden v. J. 1304, 1319 in Betreff des schuldigen Leibhuhns und des Besthaupts weitläufige Irrungen, als welche die Stadt unter dem Vorwande der durch Jahr u. Tag dort gehabten Wohnung ersessenen Freyheit gegen diese Anforderungen in Schutz genommen und vertreten, auch sich bey diesem Gebrauche bis zu den um die Mitte des XIV. Jahrh. mit beyden Stiftern abgeschlossenen besondern Verträgen gehandhabt hat; dergleichen auch das hiesige Frauenkloster S. Clara nach der Urk. 1383, wegen zweyen aus ihrem leibeigenen Vogteyorte Zornheim in die Stadt Mainz überzogenen Vogteyleuten erfahren müssen; von welcher Art mir dann auch noch andere benachbarte Beyspiele bekannt sind, deren Aufzählung uns hier zu weit abführen würde, die aber gleichwohl alle deutlich bewähren: daß dieses Sprichwort nicht vom Hineinfliegen der leibeigenen Leute in die Städte, — sondern vielmehr vom Hinausfliegen der ihnen zuvor aufgelegenen Leibspräſtanden ꝛc. verstanden worden seye.

l) Mit dieser Gatterzinshebung hatte es die eigene Bewandniß, daß 1) der Heber die Hausschwelle nicht betreten durfte, sondern durch Hineinrufen den Zins fordern mußte; auch durfte 2) bey der Reichung das Gatter (die Thüre) nicht geöffnet, sondern durch dasselbe der Zins hinaus gereicht werden; eben so wenig durfte sich 3) der Gatterzinsherr erlauben, wegen versessenem Zinse, wie doch andern Zinsherrn gebührte, den Zinspflichtigen zu pfänden, oder eine sonstige Zinsstrafe gegen ihn vorzunehmen; es war demnach 4) damit keine eigene Zinsgerichtsbarkeit verbunden, welche sonst jeder Zinshebungsbefugniß anklebte; ꝛc. wie dies alles die schöne Urkunde: Gerechtigkeit des Erzst. Maynz zu Myla in Thüringen, (Saec. XIV.) u. der Rotel der Gerechtsam. des Kl. Handschuchheim, genannt das Weisthum über den Hubhof zu Hedesheim, erhärtet; wo es heißt: „Zum dritten, daß solche Zinnß Jerlich vff St. Martinstag gefallen, vnd vnverzuglich ußgericht werden by Sonnenschein, vnd sol man den Habern über den Gadern heischen ꝛc.“ — Und das Weisthum über Markheidenfeld v. J. 1420 (in Ded. Wertheim. Gegenbericht ꝛc. Th. II. S. 67) sagt davon: „It. es seynde auch gute zu Heydenfeld, die sint auch genant Seldengut; (Söldengut, solidaria, d. i. die nicht in geschlossene Zinslehne, Zinshöfe gehören ꝛc.) die Zinnse, die daruff gefallen, sal man nemen, — vnd man sal die heischen vff sant Martinstag, vnd sal der, der dieselben Zinſſe da samenet, den Zinß fordern vor den Gattern, vnd sal des Zinses alda warten den Tag, dieweyl daz er den Thürriegel bey Tag dan noch gesehen mag; vnd wird ihm der Zinß nit vff den tag, so mag er vff den andern Tag den Zinß wol zwyfach nemen, vnd sal yme eyn Schultheiß auch Pfande darumb helffen; auch solten sie vff den Guten kein Atzung haben; vnd wereß, daz Besthaupt vff denselben Guten gefielen, die mocht man lösen für alsoviel, als der Zinß were. ꝛc.“ Solche Gatterzinsen waren demnach untrügliche Kennzeichen von Freygütern, worüber nur eine Zinslehnbarkeit, aber kein Vogteyrecht, und was damit verbunden war, keine Atzung, Herberge, Hundelager, Weegschnitt, noch weniger eine Gerichtsbarkeit verknüpft war, daher solche Zinsherrschaft, um selbst den geringsten Anschein einer dort habenden Herrschaft, Gewalt ꝛc. zu vermeiden, nicht einmahl die Schwelle betreten, geschweige im Hause selbst zur Erhaltung seiner Gebühre sich einiger Zwangsmitteln gebrauchen dürfen; wie solches der geschickte Verfasser (Schnitzlein) der Samml. v. Material. zur Geschichte u. Recht der St. Nürnberg ꝛc. Th. II. gar eben bemerkt hat.

m) Nach einigen Weisthümern sollte der Zins wirklich, wenn er in Geld bestand, an eine Stange oder Pfahl gesteckt, und also zum Gatter hinaus gereicht werden. S. darüber Wehner, Obss. pract. voc. Gatterzins, und Besold, Thes. pract. ad h. v.

n) Es gehört dies unstreitig zu jener liebenswürdigen Seite unsers sonst so rauhen, und für sanfte Empfindungen so wenig gebildeten Deutschlands im Mittelalter, welches auch in manchen andern Rücksichten der Kindbetterin so vielen Schutz und Schonung angedeihen ließ, worüber ich meine Leser doch wahrlich auf nichts Gründlicheres, als auf Rövers Abh. de privilegiis parturientium, ex jure Germ. et belg. welche zu Utrecht 1734, 4. erschienen, hinverweisen kann.

Die Jurisprudenz unserer unverdorbenen Vorväter überhaupt ist voll sanfter Verordnungen gegen Kindbetterinnen, wovon ich ein großes Register aufführen, und dadurch den überzeugendsten Beweis liefern könnte, daß die Gesetzgebung jenes angeblich barbarischen Mittelalters nicht zwar aus hochgebildetem Verstande, und eitler Finanzerey, um so häufiger aber aus milden Anregungen eines empfindsamen, und für leidende Menschheit, zumahl jene unserer Lebensgefährtinnen, gefühlvollen Herzens hervorgegangen seye:

sie ist in dieser Hinsicht wahrlich recht sehr geeignet, das Corpus Juris Cameralis so mancher Landesfürsten neuerer Jahrhunderte zu beschämen, dessen Verfassern Triebe solchen Gehalts durchaus fremd, wo nicht gar abhold gewesen zu seyn scheinen. Wie rührend heißt es doch z. B. in dem Reichsrechte über den Büdinger Wald: „Ein iglich geforstet Mann, der eyn Kindbette hat, ist sin Kind ein Tochter, so mag er sinen Wagen voll Burnholtzes von Vrholz virkeüffen off den Samstag; ist es ein Sohn, so mag er es tun of den Dinstag vnd of den samstag von ligendem Holtze, vnd sal der Frauwen dan keüffen Wyn vnd Schönbrod, dewyle sie des Kindes ynneliget ꝛc.“ Welche Satzung nach J. v. Müller, Gesch. der Schweiz, I. 441 zu Nefeenbach ihre leibliche Schwester findet.

o) Wo es heißt: „Wann auch der armen Manne deheynre angesprochen wurde vor eyme vngerechneten Amptmanne, so sal Jhn vnser gnediger Herre von Mentze, oder sin Amptman vor syn gericht wysen, da der arme Man allernechst gesessen ist, vnd sal auch der amptman vnd die Scheffen des Gerichts die Rechnung hören; wes er da berechent wird, das er jehet, das sal er syme Herrn geben; wes er leückent, da sal er von Stunt recht vor tun, vnd damit ist er des Herrn entladen.“ — Erzb. Adolf I. drückt sich in der Landhandfeste 1389 darüber aus: „Vnd sal vnser vorgen. Land des Rinckawes, vnd der Ingang offen syn vor iglicheme Inkomelinge, der daselbis begerte inzukomen vnd burger zu werden, vzgenomen die eynen nachuolgenden Herren hetten, von dem sie widir geheischet werden bynnen Jair vnd dage.“

p) Man findet in deutschen Gesetzen des Mittelalters wenige Verordnungen über das Rechnungswesen und über verrechnende Beamten; — um so interessanter ist gegenwärtiger Artikel. Naurath, und einige Neuere wußten nichts davon; aus alten Rechnungen des erzst. mainz. Hofkammerarchivs habe ich inzwischen vom XIV. bis zum XVI. Jahrh. so vieles abstrahiret, daß es einen nicht unwichtigen Beytrag zur Kultur dieses noch ungebaueten Feldes abreichen könnte: allein ich schätze diese Sammlung für noch zu partikulär, um daraus etwas Gründliches über das Ganze darlegen zu können.

LVII. Ingleichen des Auszugs aus demselben.

Eine in unsern Tagen ganz ungewöhnliche Freundlichkeit und Menschenliebe begleitete aber auch den Auszögling, der sich von unserm Rheingaue beurlaubte, um sich anderswo häuslich niederzulassen; — denn anstatt ihm durch allerley Verfolgungen, Nachsteuern und andere Schwierigkeiten den Weg zu verlegen, die lieblose Sitte, im Vereine der Finanzgesetzgebung neuerer Jahrhunderten fast durchgängig auf die Bahn gebracht, sollte er vielmehr bey seinem Abzuge, soweit sich die Grenze unseres Rheingaues erstrecket, von dem Amtmanne, (worunter man überall den Vizedom zu verstehen hat,) ganz besonders geschützt und geschirmet, ja, ihm soll dazu sogar aller Vorschub, und zwar dermaßen geleistet werden, daß, wenn selbst der Landesfürst dem Auszöglinge begegnete, und diesem, oder seinem geladenen Wagen ein Hinderniß oder Ungemach zugestossen wäre, jener seinem Marschalle befehlen solle, dem armen Manne von der Stelle zu helfen. Die philantropische und eines ethischen Kommentars wahrlich recht würdige Stelle unseres Weisthums lautet also: „Auch hat das Ryngawe die fryheit herbracht, so, welche zyt, oder wan eher eyn Man andirswohin wil vnter eyn andern Herrn, oder in stedte, so sal Jme vnser Herre von Mentz oder sin Amptman schuren vnd schirmen, als ferre sin Gericht geet; hette auch der arme Man sinen Wagen geladen, oder Geschiff, vnd mochte nicht an, vnd queme vnser Herre von Mentz ryden oder faren, so sal er sprechen zu syme Marschalk, oder andern synen Amptluden, oder synen Dienern: Helfet dem armen Manne von statt, — so sollent sie es auch tun.“ — Diese Pflicht des Marschalls findet sich auch wiederholt in dem Weisthume der Rechten eines zeit. Erbmarschalls des Erzst. Mainz, welches ich anderswo vorgelegt habe. *)

So war dann unser Rheinisches Tempe frey im Einzuge, — eben so frey im Auszuge, — höchst frey, und mit so vielen Vorrechten ausstaffiret in der wirklichen

Beywohnung; — wem mußte nicht nach solchem Lande gelüsten? Helfet dem armen Mann von Statten! — oder rief er vielleicht: Sperret dem Vogel Thüre und Riegel zu, daß er um alles nicht entwische! — höchstenfalls aus pur landesfürstl. Gnade schneidet ihm von all seinem im Lande befindlichen Vermögen, ohne Rücksicht, ob er es im Lande, oder auswärts, leicht oder sauer, redlich oder durch krumme Wege ꝛc. erworben, nach geradehin zehn vom Hundert ab! — verweigert ihm vortheilhafte, aber wohlverdiente Zeugnisse über sein Betragen, und sein übriges Wesen, — lasset die Schikane ihm muthwillige Prozessen an das Bein legen, und, wo möglich, ihn und sein Vermögen zu gefänglichen Haften, Sequester, Caution nehmen! Kurz: setzet ihn zu Yoriks Staar in den Käfig, und lasset ihn mit diesem ewig rufen: Ich kann nicht 'raus! ich kann nicht 'raus ꝛc. — Ich dächte nicht; — Helfet dem armen Man von statten, sagt er seinem Marschall, oder seinen Beamten, und die sollen es thun; — — so edel und menschenfreundlich soll nicht allein ein Erzbischof zu Mainz sprechen, auch ein Prälat zu S. Matheiß bey Trier soll, um dem Manne zur Nahrung fortzuhelfen, mit einem Fuße aus dem Stegreif treten, und in dem andern bleiben; [b]) und wenn ich die nämliche Verordnung noch wohl in mehr als einem Dutzend anderer Weisthümer finde, damit aber den Geist, welcher die Disziplin neuerer Zeiten hierunter belebt hat, in Vergleich stelle, so erhebt sich daraus doch allerdings jener ungeheure Abstand unserer Vor- und Mitzeit auch in diesem Stücke, welchen so graphisch als wahr *van Buytenhem* [c]) vorlängst geschildert hat.

a) In Heussers angef. Abh. v. den Erz- u. Erblandhefämt. ꝛc. Abschn. III.

b) Weisth. zu Helffant, (bey v. Ludolff, Obss. for. T. III. adp. fasc. 2. p. 278.) „Auch erkennen wir Schöffen, da ein armer Mann sich hier nicht ernähren möchte, vnd hinweg ziehen wollte, soll er mit seinem Herrn vnd Nachbarn allerdings abrechnen, vnd wo er will, hinziehen; vnd so vnserj Ehrwürdiger Herr dem armen Mann begegnet, vnd derselbe nicht könnte fortkommen, soll vnser Ehrwürdiger Herr mit einem Fuß aus dem Stegreif treten, vnd in dem andern bleiben, vnd dem armen Mann forthelffen, daß er komme, da er sich ernähren möge ꝛc." Eben so heißt es in dem Weißthume zu Rennig. (Ebend. S. 284.)

Nicht minder hatte schon K. Ludwig IV. in der, meines Wissens noch ungedr. pragmatischen Sanktion der Pfalburger v. J. 1341 festgesetzt: „Es sollen auch die fürsten, Herrn, ader Edellewt dheinen Iren Mann benötten geuerlichen, ader dheiner sicherheit, Burgschafft, ader Glubde anmuten, darumb, daß er hynder Ime blybe, er welle dan gern by Im wonen vnd beleiben. Wolte er aber von Ine faren, des sal er Ime gonnen, vnd Ine daran nicht hynndern noch Irren; fure auch eins Herrn vngeraitter Amptman, oder eigen Mann, den er für seinen eigen man bestellen vnd bereden mocht, in ein Stat, wann Ine dan der Herre in Jares frist, als er in die stad gefaren ist, fordert, so sol man Ime den lassen faren mit sime libe vnd mit sime gut on alles Verziehen, vnd soll auch der Herre dem Manne dester feinder nicht sin, darumb, das er Im enntfaren was, noch Ine an leib, noch an guet angreiffen, noch besweren, es wer dan, das man Im den nicht wollte lassen faren, so mag er des an dem Manne zukommen, wie er wil, vnd hat daran wider vns, das Riche, oder nyemant getan. ꝛc."

c) Abh. de Gabella detract. van Exü-gelt. Utrecht. 4.

LVIII. Alter Bevölkerungszustand des Rheingaues.

Der Bevölkerungszustand unseres alten Rheingaues hatte seine große Stufenwechsel, welche von vermehrten Nahrungsquellen und Industrie, von der Ergiebigkeit des Bodens, Ausbreitung seiner Urbarmachung, aber eben so stark auch vom Ruhstande, oder sinistren Unfällen, welche das Land betroffen, von dem Grade seiner sittlichen und häuslichen Kultur abhängend, uns wirklich diesen kleinen Landstrich bald im Bilde mächtiger Vorschreitung, bald merklichen

Zurücksinkens vorzeigen, und auch dadurch den Unbestand aller Grundsäulen der Länderverfassung beurkunden.

Es gab Zeiträume, wo der Arbeit mehr, als der Hände waren; diese waren die Mutter der Begünstigungen des Einzugs und Inkolats; — es folgten andere, welche zwischen Arbeit und Händen ein Ebenmaaß darstellten, und dadurch die Blüthezeit des Rheingaues bewirkten, — und ihnen folgten abermahl andere, wo mehr Hände als Arbeit waren, wo in gewisser Hinsicht die überspannte Eingeweide dem Körper zur Last fielen, dadurch den wahren Grundwohlstand des Landes verminderten, und in diesem Zustande der allzugroßen Vollblütigkeit, ein großes Mißverhältniß zwischen Land und seinen Einwohnern begründeten.

Wenn Bär *) die höchste Stufe der Bevölkerung des Rheingaues in der Vorzeit zwischen dem XV. und XVI. Jahrhundert zu finden glaubt: so trete ich diesem Glauben nicht bey. Ich setze sie ins XIII. Jahrhundert, und werde hierzu durch mehrere, und hauptwichtige Data bestimmt, obgleich ich weder die Größe dieser Volksmenge mit Ziffern anzeigen, noch durch Häuser- und Familienzahl beurkunden kann. Dieses Jahrhundert war es, wo bereits alles so aufgerodet war, daß begierig noch der Rest der steilesten und unfruchtbarsten Anhöhen aufgesucht ward, um Nahrungsstoff durch Anbau zu gewinnen. — Damahls war es, als der Rheingau in voller Blüthe seiner Weinkultur stand, dieses Produkt, wie durch einen Ruf vom Himmel, von ganz Deutschlande inbrünstig begehrt ward, und sein Handel damit einen Zug gewonnen hatte, der mit jenem aller folgenden Zeiten in keine Vergleichung gesetzt werden mag; — dieser Zeitraum war es, der den häufigen Klöstern die größte Anzahl ihrer Bewohner gewährete, keinen Luxus kannte, Häuslichkeit, Einfalt und Reinheit der Sittlichkeit im Schilde führte; — er war es, wo der ländliche Ruhstand so wenig durch innere Meuterey, als auswärtige Eindrücke heilloser Kriege unterbrochen, sanft, wie ein Strom, dahin floß, — wo Industrie ihre höchste Stufe betreten hatte, — wo Pesten, Hunger und andere große Grabtücher der Welt dem Ländchen noch fremd waren, kurz: alles, was die Bevölkerung mit schweren Abzapfungen und Plethore beschicken konnte, schlechtweg in das Fach des *Unbekannten* gehörte. Und soll dann ein solcher Zeitraum nicht geeignet seyn, um darin eben jene höchste Zinne der Bevölkerung in unserem Rheingaue zu unterstellen, die wir in eben demselben in allen Städten und Ländern des Rheinstroms antreffen, und so richtig verbürgen können?

Vergleicht man hiemit das XV. Jahrhundert unseres Rheingaues; — was finden wir hier? Ein Land, dem die weitere Ausdehnung seiner physischen Kultur unmöglich geworden war, — dessen Weinhandel durch die Conkurrenz benachbarter Länder ungemein verringert, eine merkliche Abnahme seines Wohlstands sichtbarlich herbeyfuhrte, — dessen Klöster jetzt eine solche Leere zu verspüren anfiengen, daß die meisten, um sich noch aufrecht zu erhalten, durch Reformen, gemilderte Disziplin, Aufnahme von Rekruten bürgerlichen Standes u. s. w. nachhelfen mußten, — wo Häuslichkeit und Sitteneinfalt durch das arge Beyspiel benachbarter Städte größtentheils verdränget, bereits einem derben Grade des ländlichen Luxus Eingang verschafft hatte, — wo die schwere, durch die fürchterliche Pest, welche weit über die Hälfte der Rheing. Bevölkerung gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts dahin gerafft hatte, versetzte Wunde bey weitem noch nicht, — ja nie mehr in allen Zeitfolgen — ausgeheilet war; — wo unglückliche Züge auswärts, (Seckenheim) und feindliche Eindrücke im eigenen Schooße des Landes, (Diether und Friderich v. d. Pf.) neuerdings eine schwere Ohnmacht zugezogen hatten; — wo Industrie sichtbarlich dahin gesunken war, und jetzt schon dadurch den schlimmen Weg vorbereitete, den sein Ausgang durch die Geschichte des Jahrs 1525 erst recht kenntlich machte rc. — Und ein solches Land, unter solchen Verhältnissen, soll gerade damahls die höchste Stufe seiner Bevölkerung erreicht haben?

Hätten wir aus dem XIII. Jahrhundert förmliche Seelenkonskriptionen, so bin ich fest über-

zeuget, es würde sich ergeben, daß die damahlige Bevölkerung die heutige wenigstens um die Hälfte überstiegen habe. Seit jenem Zeitraume nahm diese immer mehr ab, und näherte sich bey weitem ihrem alten Umfange nicht mehr. Wir haben Tabellen von Jahren 1525, 1623, 1781 vor uns liegen; was sagen diese? — daß vom Jahr 1525 bis 1623 der Bevölkerungszustand unseres Rheingaues sichtbar in tiefem Herabsinken sich befand, — daß vom Jahre 1623, wo jener noch aus 2875 Seelen bestand, bis 1687, wo er nur 1402 zählte, er auf die Hälfte zusammengeschmolzen seye; — daß er endlich vom Jahr 1687 bis 1781 eine Erholung anzeigt, indem er beynahe jener vom Jahr 1525 gleich stehet. [b]) Fragt man: woher dieser Verfall? so antwortet die Geschichte: *a*) von den pestartigen Krankheiten, welche unser Ländchen im XIV. und XV. Jahrhundert fast in eine Einöde verwandelten, *b*) von dem unbeschreiblichen Elende des 30jährigen Kriegs, welches sich noch bis ins Jahr 1660 fortwährend erhielt, *c*) von der abgewichenen Häuslichkeit, und dem an seine Stelle getretenen Luxus in allen seinen Zweigen, wozu der Aufwand des so oft dort residirenden Hofs, der einwohnende zahlreiche Adel, die eben so häufigen wohlbemittelten Forensen, und die genaue Bekanntschaft mit dem Wohlleben der benachbarten Bürgerschaft zu Mainz die Pforte geöffnet hat. Mit diesem sank dann auch *d*) ein Theil der Industrie der Vorväter; man begnügte sich, in ihr anstatt eines ehehin gesuchten Wohlstands und häuslichen Emporstrebens, nur sein ehrliches Auskommen zu finden. So fielen dann allmählig Reiche in den Mittelstand, aus diesem in Dürftigkeit; die Ahnen vieler heutigen, mit Noth ringenden Hofleuten hatten Glückstäge gesehen, die ihren Nachkommen wohl nie mehr zum Loos dürften beschieden werden.

Bey dem Allen läßt sich aber doch nicht behaupten, daß jemahls die Bevölkerung des Rheingaues überspannt, das heißt, außer Verhältniß mit dem Umfange der Kultur und Ergiebigkeit seines Bodens gewesen seye; im nämlichen Maaße, wie jenes anwuchs, vermehrte sich auch häusliche Sparsamkeit, Eingezogenheit und Industrie; wie umgekehrt allmählig letztere sank, verminderte sich auch die Volksmenge, — und wie ein Bevölkerungszustand des XIX. Jahrhunderts das größte Unglück gewesen wäre, welcher den Rheingau des XII. und XIII. Jahrhunderts hätte betreffen können: so würde hinwieder jener aus diesen beyden Jahrhunderten, auf Rheingau's heutige Lage übersetzt, sicher eine überaus große Anzahl zwingen, den Bettelstab zu ergreifen, oder auszuwandern.

So weislich leitet die Vorsehung die Wagschale und das Maas, um den Kindern der Erde nach dem Wechsel der Zeiträume das Angemessene ihrer Vermehrung und ihres Unterhalts zuzuspenden, beyde auch immer im Gleichgewichte zu erhalten.

a) a. a. O. S. 145. not. u)

b) Rechnet man nun für das eigentliche Rheingau für das J. 1781 2800 Herdstätte, — für das J. 1525 aber 2846, so besteht der geringe Unterschied in 46, welche sich bis auf gegenwärtiges Jahr wahrscheinlich nicht nur ersetzet, sondern noch vermehrt haben, dergestalt, daß man in runder Zahl dermahlen für den ganzen Rheingau ungefähr 3300 Herdstätte, mit etwa 18,000 Seelen rechnen darf. Hiernach fallen auf eine Herdstätte mehr als 5 Köpfe. Indem nun der eigentliche Rheingau nur ungefähr einen Flächeninhalt von 4 Quadratmeilen hat: so kommen über 4000 Menschen auf die Quadratmeile, welches in einem so gebirgigen und waldigen, zumahl auf bloßen Weinbau, fast ohne alle weitere Quellen seines Unterhalts, beschränkten Lande recht viel sagen will, ja beynahe einem Wunder gleich gestellt werden mag. — Vom J. 1685 bis 1689 theilen wir nachstehende beglaubte Bevölkerungs-Anzeige mit:

Aßmannshausen: 50 Familien. — Aulhausen: 9. — Eibingen: 40. — Eltvil: 143. — Erbach: 127. — Espenschied: 9. — Frauenstein: 70. — Geisenheim: 210. — Gladbach: 40. — Hallgarten: 80. — Hattenheim: 60. — Johannesberg: 88. — Kiderach: 75. — Lorch: 170. — Lorcherhausen: 45. — Mittelheim: 55. — Neudorf: 52. — Oesterich: 157. — Presberg: 34. — Ransel: 23. — Rauenthal: 70. — Rüdesheim: 150. — Reichertshausen: 8. — Stephanshausen: 16. — Winkel: 100. — Walluff, Nieder: 80. — Wolmerschied: 8. —

Summa: 1989 Familien. Rechnet man nun auf eine Familie 5 Köpfe: so ergiebt sich die Zahl von 9945 Seelen; wozu gleichwohl die Klöster, Pfarrer und andere Geistliche, Höfe, Mühlen ꝛc. nicht gerechnet sind, welche zusammen doch wohl wenigstens auf 400 Personen angeschlagen werden könnten, wodurch ein ungefähres Total von 10,345 erwächst, welches wir in runder Zahl füglich auf 10,400 setzen dürfen.

LIX. Kultur des Rheingaues im Mittelalter.

A) Physische. — Nahrungsquellen überhaupt. — Historisch-politische Betrachtung derselben.

Das Maas des Werths eines Landstrichs, und seiner Bewohner, ist seine Kultur.— Wie der Mensch nicht vom bloßem Brode lebt, so giebt neben dem Zustande und dem Grade der physischen Landkultur, jener seiner geistigen, — das wahre Salz der Erde — bey der Beurtheilung des Landes und Volks den Ausschlag. Die Einwirkung beyder Hauptgattungen in einander aber ist unverkenntlich; letztere ist religiose, — oder wissenschaftliche und Kunst- oder politische Kultur. Diese Landgrundelemente verdienen daher in Absicht unseres kleinen alten Freystaats eine gesonderte Erörterung, die wir in den folgenden §§., — doch nur als einen schwachen Versuch, — vorlegen. Wir beginnen mit Rheingau's physischer Kultur, und seinen Nahrungsquellen im Mittelalter.

Der alte Rheingauer war Selbst- und Alleinschöpfer seiner physischen Kultur, seiner fortschreitenden Verbesserung, seiner Nahrungsquellen, seines bürgerlichen Wohlstandes; von seinen Fürsten erhielt er, im Laufe des ganzen Mittelalters, hinsichtlich ihrer, weder Winke noch Leitung, noch Aufmunterung und Vorschrift; seine einzige Schule war: allmählige Kenntniß der Natur seines Grund und Bodens, freylich auf empirischem Wege gesammelt, — nachbarliches Beyspiel, — gehäufte Versuche, — und lang erprobte Erfahrung. An der Hand einer wahrhaft beyspiellosen Industrie rief er aus seinem von Mutter Natur nur äußerst kärglich ausgestatteten Landstriche ein Canaan hervor, und wußte es nebenher durch Beharrlichkeit sogar in ein wunderschönes Hesperien umzuwandlen. Wie dies stufenweise allmählig geschehen seye? hat gründlich der oft belobte P. Herm. Bär [a]) entwickelt; verdient daher seine Schrift mit Recht den Namen eines Commentar hierüber: so mögen hiervon unsere nachfolgende Zusätze, Erweiterungen, Berichtigungen ꝛc. nur als Aehrenlese gelten, die gleichwohl noch manches wissenswerthes Körnchen in sich schliessen, und daher nicht gar unter die Spreue geworfen zu werden verdienen dürften.

Der alte Bewohner des Rheingau's blieb aber historisch überall nur bey den Nahrungsmitteln stehen, die ihm die Natur bot; die überaus große Rüstkammer der Kunst, und ihrer daraus abgeleiteten Nahrungszweigen, blieb ihm durchaus verschlossen. Als Suburbanum der, den reichhaltigsten Sitz fast aller Kunst, und guten Geschmacks im ganzen Mittelalter bildenden Königin der rheinischen Städte, des einzig daher benannten goldenen Mainz, war ihm diese zwar so wenig, als ihr Gefährte, der Luxus, unbekannt: er machte sie aber nie bey sich einheimisch, auch würde sie dort, in jedem Betrachte, eine gar unebene Pflanzstätte gefunden haben; selbst die wenigen Fabriken und Kunstgewerbe, die das Mittelalter dort gesehen haben mogte, waren nur ephemerische Erscheinungen, gehörten zu den Rheing. Kulturseltenheiten, und bildeten nur einige Schwalben, die noch keinen Sommer machen. [b])

Die ländliche Radikal-Nahrungsquellen, Ackerbau und Viehzucht, wußte sich die frühe begonnene wahre Manie des Weinbaues hier nicht nur zeitlich unterzuordnen, sondern

auch bereits seit dem XII. Jahrhund. mit diesem in ein solches Mißverhältniß zu setzen, daß sich daraus Mangel an dem unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, damit strenge Abhängigkeit vom guten Willen des Nachbarlands im Nothfalle, in Begleitung einer Schaar natürlicher und politischer schlimmer Folgen derselben, auf unabsehbare Zeiten nothwendig über das Land verbreiten mußte; — an diesen Zeitraum knüpft sich der Ursprung jener ungünstigen statistischen Lage, die das schöne Land dem minderschönen gleichwohl nicht gar beneidungswerth machen mußte, und an deren Grundverbesserung bisher der Scharfsinn so mancher Biedermänner durch Vorschläge und Gutachten gescheitert ist. [c])

Gänzlich aus unserem Rheingaue sind zugleich verschwunden mehrere uralte Nahrungsquellen, die der Wechsel der Zeit vernichtet, die folgende Landverfassung untergraben, die Regalität der Fürsten dem gemeinen Gebrauche entzogen hat, ohne gleichwohl andere an ihre Stelle zu rücken; — andere erhielten allmählig Beschränkungen von der Art, daß sie einer baaren Entziehung gleich waren. Das XVI. Jahrhundert giebt uns hier Aufschlüsse zu einer Menge von Daten, deren Chorde, um den Trübsinn nicht zu vermehren, hier zu berühren wir an uns halten.

So besaß erweislich unser Rheingau in uralten Zeiten eigene Bergwerke, [d]) und Mineralquellen, [e]) die, wo nicht durch Ausbeute und ihr Produkt selbst, doch durch ihre Bearbeitung, Versendung rc. so manchem Nahrungslosen den Unterhalt reichten; — die alte freye Schifffahrt auf dem Reichsstrome, dem Rheine, noch uneingezwängt in publizistische Hirngespinnste von Eigenthumsrechten daran, — die freye Befischung dieses Stroms, mit dem, was damit in Verbindung stand, [f]) — das altangestammte, durchaus freye Jagdrecht auf seinem Eigenthume, noch durch keine Regalität untergraben, und bald darauf fast gänzlich vernichtet, [g]) — den blühenden Zustand der gesammten Landeswaldungen, mit seinen ergiebigen Nutzungen an Beholzigung, Mastung, Eichellese, Holzverkauf, Kohlenbrennen rc. [h]) — die ehehin noch gar ansehnliche, nachher veräußerte Landsalmeinden, u. s. w. — Zufällig zwar, aber doch ungemein wohlthätig für den ländlichen Nahrungsgewinn waren nicht minder: der häufige Aufenthalt des Landesfürsten dort mit seinem Hofgefolge, — der zahlreiche dort angesessene, oder begüterte Adel, — die Klöster, — die fast zahllose alte Forensen rc. — Was bey Allem diesen noch gebrechen konnte, ersetzte die Wohlthätigkeit so vieler frommen Stiftungen durch Spenden, Almosen, Hospitalpfründen rc., die den gutmüthigen Rheingauer von so vielen andern stets so ganz unterscheidend ausgezeichnet hatte.

Dringen wir ökonomisch-bestimmter in die verschiedene Nahrungstheile, die hier einheimisch waren, so lernen wir manche Gegenstände kennen, die in uralten Zeiten im Rheingaue erzielt worden, in der Zeitfolge aber aus seiner Kultur gänzlich verschwunden sind. Ich rechne dahin den Flachsbau, den uns die oft angezeigten bleidenstädter Uebergabsroteln aus den frühesten Zeiten dieses Landstrichs gewähren; [i]) auch dürfen wir für mehr als wahrscheinlich annehmen, daß die ungemein viele, nach dem bekannten Kapitular de villis dominicis bey allen königl. Pfalzen und Frohnhöfen, daher auch jenen in unserm benachbarten Ingelheim, Biburg, Kufstein, (Costheim) rc. vormahls erzielte, nun längst verschollene Gemüse-, Gewürz- und andere Pflanzengattungen, im Rheingaue ihren Boden und Anbau gefunden haben, ohne gleichwohl bestimmen zu können, wann, und warum sie sich daraus wieder verloren haben. [k])

Doch unsere Hauptaufmerksamkeit verdient immer der Rheingauische Weinbau, — dem wir daher eine etwas ausführlichere hist. antiquarische Erörterung schuldig zu seyn erachten.

a) Natürliche Beschaffenheit und Kultur des Rheingaues in mittl. Zeit. (Beytr. z. mainz. Gesch. St. II. Mainz, 1780. 8.)

b) Es kann hier nicht die Rede von klösterl. Fabriken für den eigenen Hausbedarf seyn; daher die von Bär, S. 176 aufgeführte Kloster Eberb. Tuchmanufaktur hieher nicht als Beyspiel und Beweis gilt; — den S. 178 aufgeführten Eltviller pannifex lasse ich für solch eine Rheing. Winterschwalbe gelten; — der Conrad textor war aber sicher mehr nicht, als ein um Lohn arbeitender ehrlicher Leineweber zu Hattenheim, dergleichen sich noch heutigs Tags überall finden. Walkmühlen sind auch noch keine Manufakturen; merkwürdiger ist der Not. v) auftretende Eltviller Falkenjäger, der wohl am Geschlechte der Velkener zu Rüdesheim einen Rivalen fand; — Falken damahls im Rheingaue, welche Erscheinung!

c) Die kurmainz. Regierung hatte sich im abgewichenen Jahrhunderte diese Landverbesserung mehrmahl als einen eigenen Berathungsgegenstand ausersehen, und zu diesem Zweck die Vorschläge aller Land- und Sachkundigen Patrioten öffentlich aufgefordert; wirklich erschien auch manch Handschriftliches darüber, und noch häufiger ward die Sache von Kennern besprochen. Noch im Jahr 1789 traten hervor: Bemerkungen über den dermaligen Zustand der Rheingauer, nebst einigen ohnmaßgeblichen Vorschlägen zu dessen Verbesserung, von C. J. Mainz, 8. und die Briefe eines reisenden Franzosen üb. Deutschl. an s. Bruder zu Paris, (von Riesbeck,) B. II. Br. 65. S. 320 fgg. haben seiner trefflichen Beschreibung des Rheingaues über diese Aufgabe manche nützliche Winke und Wahrheiten beygerückt. Nun hat zwar Bär, S. 141 fgg. mehrere dieser Vorschläge als unausführbar, unnütz, und unstatthaft mit Recht gerügt: gleichwohl enthält jene kleine Schrift nebenher noch manche Gedanken, welche neuerdings beherzigt, und reiflicher aufgefaßt zu werden verdienen mögten.

d) Von jenem uralten erzstift. Bergwerke im Diffintale, unten. Seine Lage ist heutiges Tags unbekannt. Mauricius, Ontl. Ouderd. hält es für die nämliche Silbergrube, die die Römer, auf dem Boden der Mattiaker entdeckt, gebauet, und aus politischen Gründen verlassen haben. Daß das Rheing. Gestein seiner Gebirge nicht ganz taub seye, haben neuere Schürfungen und Versuche vor 30 Jahren erwiesen, die wir unten anmelden werden. Das Metallurgische und Mineralische unseres Erzstiftes scheint jedoch das ganze Mittelalter hindurch dem Auge unserer Fürsten fast gänzlich entgangen zu seyn, wovon der Hauptgrund in den damahligen elenden Anstalten des Münzwesens gelegen zu haben scheint.

e) S. davon unten bey den alten erzst. Einkünften aus dem Rheingaue. — Mit dichterischer Grazie hat auch unsern Rheingau in dieser Hinsicht besungen Hr. Geh. R. v. Gerning: die Heilquellen des Taunus, rc. Leipz. 1814. gr. 4. u. 8. — Ob die sogenannte Salzbach wirklich eine Sole mit sich führe, und jemahls ein Gebrauch davon gemacht worden seye? ist mir unbekannt.

f) S. davon Bär, S. 248 fgg. und was wir ausführlicher davon unten bemerken. Daß der Salmenfang im Rheine, als Reichsdomanialstrome, den deutschen Königen noch lange hernach, als unser Rheingau in die Hand des Erzstifts übergegangen, eigenthümlich angehöret habe, läßt sich aus mehreren Verleihungsbriefen gegen Bär S. 250 erweisen. Der übrigen Fischerey halber aber hängt das Ganze wieder mit der plausiblen Geschichte des sogenannten Rheineigenthums zusammen, vor dessen Aufstellung die sogenannte Rheinfischerey noch freye Gerechtsame der Uferbewohner war.

g) Die Hebamme des erzst. mainz. Jagdregals im Rheingaue, ist historisch das XIV. Jahrhundert; gleichwohl ward es von ihm, bis auf jüngere Zeiten, nie mit jener Strenge geübt, die die Landeswaldungen etwa in förmliche erzb. Bannforste verwandelt hätte; vor jenem Jahrhunderte war, den erzstift. Kammerforst ausgenommen, im Rheingaue erweislich allenthalben freye Bürsch. Kein Wunder demnach, daß sich unter Erzbischof Peter der Rheing. Adel der nagelneuen Einführung des Landwildbanns kraftvoll widersetzte; auch hielt seine neue Operation nicht Stand; nachdrücklicher verfuhr dabey Erzbischof Gerlach. S. Mehreres davon unten.

h) Die überschwengliche Menge an Holz und Waldungen, welche absichtlich zu Feldern und Weinbergen noch im XIII. Jahrh., ja hie und da noch weit später, umgerodet wurden, war in mehrfacher Hinsicht, zumahl für die ärmere und entlegenere Klassen der alten Bewohner des Rheingaues, eine Hauptquelle ihrer Lebsucht, und des Verdiensts. Aulhausen kam durch die Töpfer, (Ulner) auf die Beine; der Verkauf des Schiffzimmer-, Bau- und Schlagholzes, — die Verkohlung mancher großen Strecken rc. beschäftigte und nährte, zumahl in verdienstloser Winterszeit, eine Menge dürftiger Einwohner, die der darauf eingetretene Holzmangel entweder darben, oder ihre Wohnstätte gar verlassen hieß. Dieß war der Fall schon im XVI. Jahrh., welches daher durch Auswanderung seine alte Bevölkerung beträchtlich geschwächt sah. Der Holz-

handel, der im Rheingaue nach einer vorliegenden Urkunde im XIV. Jahrh. überaus beträchtlich war, ward sowohl vom Lande selbst, als von einzelnen Kleinhändlern mit Nutzen betrieben; von letztern gab es im XV. Jahrhundert sogar eigene kleine Gesellschaften; die Nähe des schiffbaren Stromes kam dabey dem Landmanne trefflich zu Statten, und wie Mancher erholte sich im Walde von dem Schaden, den er das Jahr über im Weinberge erlitten hatte. — Die unbezähmte Manie des Weinbaues war die erste Quelle des allmähligen Verfalls dieses interessanten Nahrungszweiges; — ihr gesellete sich in der Folge eine üble Forstwirthschaft, und der Mangel an Aufsicht bey; zur Bedeckung der Lands- und Amtsschulden kannte man forthin beynahe kein anderes Mittel, als den Holzverkauf. So wurden die näher gelegenen Waldungen allmählig öde, — Nachpflanzung und Schonung ward vergessen, — und die Zeit nahete, den Wald im Walde zu suchen. — Wie weit sie hier und da noch jetzt entfernt seye? wird man dort am besten wissen.

i) Nach diesen mußten alte Rheing. Manzipien und Servienten jenem Kloster bald ein bestimmtes Maas Leinsaamen liefern, — bald eine Anzahl Flachsgloben reichen, — bald von ihrem Erzeugnisse Tisch- und Handtücher spinnen und weben, — andere den Flachs nur bereiten, d. i. rösten, brechen, schwingen, hecheln, u. s. w.: „Juxta *Ibingen* — duos mansos cum dictis (XVI.) jurnalibus habet *Gunzo* in beneficio, seruit cum femina ad opus dominicum, soluit quartale vini, X. oues, II. *libras lini*, et talentum ouorum etc." — Deßgleichen: „Prope litore *Ardaha* habemus bifangum in toto excultum, quem habet Ortlibus et gener ej. Gerardus in beneficio; ambo dant — *de lino libras* VI. etc." — Ferner: In *Nordinstat* et in *Wisinbade* sunt hube VI. et mancipia XV. — femine faciunt mensales II. *de lino suo*." — Sodann: „In *Wynkelo* habemus jurnales XV. — femina lanat Camisiles, dat *de lino suo libram* I. etc."

k) S. darüber: *Jo. Heumann,* Comm. ad Capitul. Car. M. de villis dominic. (in ej. Exercit. J. G.) und G. Anton's, Erläut. des angez. Kapit.

LX. Der Rheingauische Weinbau insbesondere.

Geschichte desselben. α. Ursprung.

Wir setzen unbedenklich die Ursprünge des Weinbaues im westlichen Rheingaue auf den Zeitraum der Austrasischen Regierung des Merovingschen Königsstammes. Wie neue Kulturzweige überhaupt, gewöhnlich in partikulären Versuchen und Anlagen topisch beginnen, sich darauf allmählig erweitern, und endlich über ganze Landstriche sich allgemein verbreiten: so war dies genau der Fall mit dem Weinbaue unseres Rheingaues.

Kein Zweifel, daß unsere Rheingauer bereits unter römischer Herrschaft Wein kennen gelernt, gekostet, gekauft rc. zuverläßig aber nicht selbst erzielt, oder als gewöhnliches Getränk gebraucht haben; [a]) ihre Nachbarn, die Rheinuferbewohner, (Ripuarier) pflanzten den Weinstock frühzeitig; bereits ihre frühesten Gesetze, [b]) und die älteste Geschichtschreiber [c]) erwähnen desselben; zuverläßig waren es auch diese, die unsere älteste Gaubewohner mit seinem Anbaue bekannt machten. Es geschah dies, wo nicht bereits im VI. zuverläßig im VII. Jahrhundert; [d]) — das darauf folgende meldet der Weinbergschenkungen [e]) so viele an, daß man daraus auf eine schon ganz gewöhnliche Kultur derselben zu schließen befugt ist. Die Ausbreitung der christlichen Religion mit ihrem Meßweine mag zur frühen Vermehr- und Ausdehnung des Weinbaues unserer Gegend eben so viel, als nachher die Weinlust der ältern reichen Stifter und Klöster beygetragen haben, — aber gewiß liegt in beyden Daten nicht die Initiative der Kultur selbst. [f]) Daß Karl der Gr. Vater unseres Rheing. Weinbaues gewesen seye, ist eben so unrichtig, als die ihm beygemessene Veredlung desselben durch eingeführte neue

Traubensorten unerweislich ist; — hingegen ist es wahrscheinlich, daß er durch seine Rheing. Frohnhöfe sowohl, als sonst, treffliche Kulturmuster dort gegeben, die Industrie ermuntert, und zur Besserung und Ausdehnung des Weinwachses Veranlassung gegeben habe. [d])

a) Hat Winkel wirklich von einem röm. Weinkeller seinen Namen, — wofür ich gleichwohl nicht bürgen mag — so liegt es außer Widerspruch, daß die Stammväter unserer Rheingauer bereits Wein, italienischen und gallischen, gekannt haben; gegen die Hypothese ihres eigenen Baues hingegen, streitet die unselige Lage ihres Landstrichs in jenen Zeiten, und das einstimmige Zeugniß der Geschichtschreiber; Denn 1) wie ist es wohl glaublich, daß der Urbewohner des Rheingau's diesen Landstrich, — eine so prekäre röm. Besitzung, daß sie sogar einer eigenen Sicherung durch den dicht daran angelegten Pfalgraben bedurfte, — mit Weinreben bepflanzt, und diese entweder augenblicklichen Zerstörungen, oder Genüssen der Barbaren Preiß gegeben habe? eine Pflanzung zumahl, ganz geeignet, jene weindurstige Horden herbeyzulocken, und daher der röm. Kriegspolitik schnurstracks zuwider. Darum bleiben wir unserer Meinung getreu, dem Bewohner der dekumatischen Gefilden seye wohl gar unter röm. Herrschaft der Weinbau ausdrücklich untersagt gewesen: — und unser heutiger Rheingau habe dieses Loos mit ihm getheilt. 2) gehören Weinberge, von Römerhänden auf der rechten Rheinseite überhaupt angepflanzt, nach jenen gründlichen Nachrichten, welche uns davon ein G. Schütze, Schutzschr. für die alt. Deutsch. I. 11. 1.2. und deſſ. Syll. Exercit. ad Germ. sacr. gent. C. IV. §. 34. ganz vortrefflich aber ein *J. J. v. Mauricius*, Onledig Onderdom etc. I. 273. II. 544 aus einer Menge gleichzeitiger Zeugnissen aufgestellt haben, zuverläßig unter das Unglaublichste; sah doch Varro, selbst auf röm. Boden unsers nördl. Galliens, noch keinen Weinstock, und Julian (Anthol. I. 69) versichert noch immer, hier stinke der Bachus nach dem Bocke, d. i. Bier seye das ordentliche Getränke daselbst; darum werden sich die entgegengesetzte Meinungen eines Cluver, des sonst verdienten Verfassers der Untersuchung dieses Gegenstands, (Poesie der Niedersachs. III. 36—54.) u. a. m. nie vertheidigen lassen, und mögen, weil man es in hist. Dingen mit Dichtern niemahls so genau zu nehmen hat, mit jenem enthusiast. Ausbruche entschuldigt werden, wornach z. B. ein v. Hagedorn, III. 197. unsern deutschen Vorvätern zuruft:

„Tuistons Enkel, deren Ruhm
Die ewigen Geschichte melden,
Auf! sehet euer Eigenthum!
— — —
Euch wollen Rhein und Mosel winken,
Sie heißen euch, nach alter Zeit,
Treu, Anschlag, Wahrheit, Tapferkeit
In ihrer Trauben Blute trinken. rc.“

b) *LL. Ripuar.* c. 60. (bey *Canciani*, LL. Barbar. ant. II. 313.) „Siquis villam aut *vineam*, vel quamlibet possessiunculam ab alio comparauerit.“ — *Pact. L. Sal.* VIII. 3. (Ebend. p. 32.): „Hanc quoque Legem et de *Vitibus* furatis obseruare iussimus etc.“ und XI. 6. (Ebend. p. 35.): „Siquis maiorem — *vinitorem* — furauerit aut occiderit etc.“ wobey *Canciani* mit Recht bemerkt: „Inde prodiit nostrum Winzer, atque indicat, si vel historici tacuissent, *nos vites colendi rationem à Romanis didicisse.*“ — Richtig; — darum baute man aber noch keinen Wein auf dem rechten Rheinufer, und noch weniger weiterhin in Großdeutschlande.

c) *Venant Fortun.* Hodopor. (bey Hontheim, H. T. I. 42 sq.) Nach Auson. Mosell. war bereits im IV. Jahrh. an der Mosel Weinbau; S. *Freher* ad eund. — sollte es drei Jahrhunderte bedürft haben, um ihn von hier an, bis an den Rheingau fortzuschieben? — Aber dennoch fehlen uns, daß er hier eben so frühe Statt gefunden habe, positive Zeugnisse, die uns um so nöthiger scheinen, als die günstige Lage des Mosellands unter dem röm. Gebiete, mit der unseres Oberrheins, rücksichtlich der physischen Kultur, fast in geradem Gegensatze stand.

d) Auch bey dieser Gelegenheit erlauben wir uns die Berichtigung einiger hist. Mißgriffen in des Hrn. G. L. R. Vogt, Rhein. Gesch. u. Sag. III. 63 fgg. die wir überhaupt einer Hesiod. Theogonie vergleichen

mögten. Er legt das Hauptverdienst um Anbau, und phys. Kultur unseres Rheingaues 1) den Römern bey, deren Versuche gleichwohl durch die hunnische und wendische Einfälle wieder zerstört werden seyn sollen. Allein vom Rheingauischen Weinbaue um diese Zeit, weiß die Geschichte so wenig, als von seiner Zerstörung durch jene Einfälle; sicherlich war dort noch überhaupt sehr wenig, an Weinbergen aber gar nichts zu zerstören; der dort angesiedelte Grenzveteran, (miles limitaneus) keine 24 Stunden in seinem Besitze sicher, dachte zuverläßig nicht an dergleichen mühvolle, und nur erst nach Ablaufe mehrerer Jahren nutzbare Unternehmungen, oder ich wüßte damit die bittere Klage eines Percennius deshalben, bey *Tacit.* Ann. I. 17. nicht zu reimen; auch sind mir wohl Einfälle der Sueuen u. Franken in den Landstrich des heut. Rheing. — von Wenden und Hunnen aber keine bekannt. Nach Karakalla gab es zugleich höchst wahrscheinlich dort keine Römer mehr, oder, die noch dort waren, waren bereits mit den eingefallenen Deutschen so vermischt und amalgamirt, daß sie auch für die letztere galten. Weder mit dem Faden der Geschichte, noch mit dem Helldunkel der Wahrscheinlichkeit, treffe ich demnach hier auf römische Weinberge, röm. Pflanzungen, röm. Kulturverdienst. rc. 2) Der Hr. Verf. legt dies Verdienst ferner Karl dem Gr. bey; von ihm heißt es S. 64: „Es wird schon dadurch gewiß, daß er nebst den Anhöhen bey Nierstein und Hochheim, um so mehr jene des Rheingaues habe anbauen lassen, weil sie seinem Lieblingspallaste gegenüber, und längs dem Rheine, gegen die Nordluft geschützt, der Mittagsstunde gleichsam dargeboten lagen rc." So etwas hätte bey der günstigen Lage der jenseitigen Anhöhen, Karln nun freylich einfallen mögen; fiel es ihm aber wirklich ein? und wenn dies geschah, führte er darum den Einfall ins Werk? — wäre er nicht vielmehr mit dem Einfalle und seiner Ausführung fast um ein ganzes Jahrhundert zu späte gekommen, da wir dort rings umher bereits im VII. Jahrh. alles mit Reben angepflanzt finden? — und wie endlich jene Angabe, die höchstens nur den Grund der Möglichkeit und puren Vermuthung mit sich führt, den Grund der hist. Wirklichkeit, ja sogar der Gewißheit in sich schließen möge? ist uns vollends unbegreiflich. So wohlerweislich ist es auch, daß der Weinbau zu Nierstein längst vor Karls Regierung geblühet, — jener zu Hochheim aber erst im XI. Jahrh. begonnen habe. Wenn endlich dem Hrn. Verfasser das Oertchen Weinheim „offenbar auf eine Ueberfahrt," — Winkel aber, „auf ein Weinlager des kaiserl. Pallasts" zu Ingelheim hindeutet: so ist diesem entgegen, daß der ursprüngliche und wahre Namen dieses Oertchens nicht Weinheim, sondern Wigenheim gewesen, es selbst auch bey weitem von jenem Alter nicht seye, um dorthin eine karolingsche Weinüberfahrt zu verlegen; — so wie auch Winkel, zwar muthmaßlich ein römischer, gewiß aber kein zur Pfalz Ingelheim gehöriger kaiserl. Weinkeller gewesen ist. — Ein anderes und secundäres Verdienst um unsere Rheing. Weinkultur legt 3) endlich der Hr. Verfasser den dort ansäßigen Rittern und Mönchen bey. Die auswärtigen uralten Klöster Fulda und Bleidenstadt, hatten unstreitig ein großes Verdienst hierum, — und auch den spätern einheimischen, einem Johannisberge und Eberbach, wird ohne Unbild Niemand solches verabreden; daß sie aber primitive Schöpfer der Rheing. Weinkultur gewesen seyen, ist eben so unerweislich, als unwahr; zur Zeit der Stiftung jener uralten beyden Klöster war der Rheingau vorlängst mit Reben begrenzt, und sie kamen, nicht um dort zu pflanzen, sondern zu sammlen; doch mögen sie nebenher zur Erweiterung dieses Nahrungszweigs nützlich beygewirkt haben. Eberbachs und des Johannisbergs Verdienste heben ohnehin nur erst mit dem XII. Jahrh. — dem Zeitraume ihrer Stiftung, an.

Unter den edlen Geschlechtern des Rheingaues mißt der Hr. Verfasser dieses Verdienst, als den ältesten desselben, den nachstehenden bey: denen v. Derne zu Eltvill; (allein sie kamen aus der Wetterau, ihrem Ursitze, nur erst im XIV. Jahrh. dahin; s. oben S. 305.) — den Cratzen v. Scharfenstein; — (aber, unter allen scharfenstein. Aesten ist geradezu dieser der allerjüngste gewesen, wie wir oben sahen;) — den Langwerthen v. Hattenheim; — (diese erscheinen im Rheingaue gar nur erst seit dem XV. Jahrh.) — den Brömbsern v. Rüdesheim; — (Brömbser, die keine Fabel sind, erscheinen nur erst im XIII. Jahrh. s. oben S. 351.) — den Gilchen (Hilchen) v. Lorch. (Auch diese können wir nicht über das XIV. Jahrh. hinaufrücken.) — Dann heißt es S. 65: „Die meisten dieser edlen Geschlechter kommen in den ersten Turnieren vor, (doch wohl nur Scherz des Hrn. Verf.?) — es ist daher zu vermuthen, daß ihre Ahnen schon unter der Karolingschen Dynastie (11) auf dem Rüdesheimer Berge, hinter Winkel am Johan-

nisberge, an dem Markenbrunn, — und auf dem Gräfenberge bey Kiderich Güter besessen, und mit Weinreben bepflanzt haben. rc. — Wie aber, da wir gegen diese Vermuthung, vielmehr urkundlich gewiß wissen, daß der sogenannte Rüdesheimer Berg nur erst im XI. — der Johannisberg nur erst im XII. — der Gräfenberg u. Markenbrunn aber gar nur erst im XIII. Jahrh. und zwar nicht von Edelleuten, (den Gräfenberg ausgenommen,) sondern von Klöstern, und puren bürgerl. Standspersonen angepflanzt worden sind?

e) Dergleichen thut im J. 759 eine *Ota* Deo sacrata, — 765. ein Graf Leidrat, — 793. ein Gundebert an das Kl. Fulda, (*Schannat*, Tradd. fuld. ad hh. an.) — 776. ein Richolf u. s. Gem. Guta, — 761. ein Isnard, — 769. ein Umbert, — 771. ein Humbert, — 772. eine Adalswint, rc. an die Abtey Lorsch, (Cod. dipl. Laurish. T. I. ad hh. a.) u. s. w.

f) Auch von der Weinkultur im östl. Franzien wollte die Inkunabeln auf den beym h. Meßopfer nöthigen Wein, irrig jedoch, schieben Reinhard, Abh. de cultus vineatici in Franconia primordiis etc. — Dieses Land erhielt höchst wahrscheinlich seine erste Weinkultur von Osten her, aus Oesterreich, Ungarn, — der Rheinstrom aber von Süd- und Nordwesten.

g) Alles, was wir von Karls Sorge für den deutschen Weinbau zuverläßig wissen, beruhet im Folgenden: 1) er ließ sich jährlich von seinen Obermeyern (Villicis) um Weihnachten berichten, wieviel Wein auf jedem Frohnhofe eingekeltert worden seye; Schmidt, Gesch. d. Deutsch. III. 191. — 2) er befahl, daß alle Wirthschafter, welche Weinberge zu verwalten hatten, jährlich Ableger, (Reißlinge) von fruchtbaren Reben zur Nach- und neuen Pflanzung einschicken sollen; (Kap. d. vill. dom. n. 8.) 3) er verbot, die Trauben nicht mit Füßen zu treten, sondern mit dem Stampfe, und zu keltern; (Anton, Gesch. d. Landwirthsch. I. 412.) 4) endlich, er verbot die Weinverfälschungen, und setzte Strafe darauf. (Kap. v. J. 802. n. 5.)

LXI. β. Erweiterung binnen Landes. — Transplantirung außerhalb desselben.

Die ersten Versuche unseres Rheing. Weinbaues machten reissende Fortschritte. Wie durch eine Stimme des Himmels aufgeregt, schickte sich Groß und Klein, Arm und Reich zur Rodung an, und Industrie, durch schleunigen Absatz mit trefflichem Gewinne befeuert, überschritt bald alle Grenze; — sie gieng in wirkliche Manie über, der man am Ende Schranken zu setzen gemüßigt war. Diese Feuerepoche befasset das IX. und X. Jahrhundert; im XI. war alles Eigenthum aufgerodet; man begann, sich selbst nach fremdem Gute zur Anrodung zu sehnen, — und verfehlte auch hierbey seinen Zweck nur selten.

Wie sich allmählig der Anbau der Höfe, und daraus entsprossener Dörfer vom Rheinufer gegen die Höhe amphitheatralisch erweitert hatte, so war dies geradezu, obgleich im verjüngten Bilde, mit Anlegung unserer Rheing. Weingebirge, derselbe Fall. Man schritt vom Nächstgelegenen zum Entfernten, — vom sanften Hügel zum steilen Abhange, — vom geschlachten Boden zur schroffesten Felsenwand; — die Rodung schob sich mehr und mehr in die Ferne, sie ward beschwerlicher, und stieß nicht selten auf hartnäckige Stellen, die nur unaussprechliche Mühe und Geduld, selbst zuweilen mit Kunstsinne vereint, urbar zu machen vermochte. Urkunden verbürgen es, und wer solche zu vergleichen keine Gelegenheit hat, den kann eine aufmerksame Durchsicht der ältesten Lager- und Zinsbücher vollkommen überführen, daß die unterste Lage da, wo die Berge zu steigen anfangen, und sich die Abhänge vom Norden südwärts neigen, am frühesten angebauet worden seyen; man hatte nämlich bemerkt, daß nicht allein hier die Sonne am kräftigsten wirke, sondern auch der Regen bis auf die Wurzel eindringe, ohne gleichwohl zum Schaden des Stocks zu lange stehen zu bleiben.[a])

Einige Rodungen waren in Ansehung ihres großen Umfangs wirklich recht kolossalisch und merkwürdig, wohin ich jene von Erzb. Sifrid I. 1074 denen Rüdesheimern und Eibingern

gegen Vorbehalt eines geringen Weinzinses gestattete Urbarmachung einer in ihrer Nähe gelegenen großen Strecke Wildniß,[b]) die Anlegung des Steinbergs, des Johannisbergs,[bb]) des Bergs zu Rauenthal, des Rothenbergs zu Geisenheim, des Hindelnbergs, u. s. w. rechne; ihre Rodungsgeschichten sind anderswo [c]) ausführlich erzählt, wobey wir es bewenden lassen. Wie man aber im Anfange des XIII. Jahrhunderts, um die Waldungen zu schonen, es endlich nöthig befunden habe, dem ausschweifenden Rodungsgeiste Einhalt zu thun, werden wir unten erörtern.

In der That, nicht leicht wird eine andere Landstrecke Deutschlands ein unserm Rheingauischen Kulturenthusiasm gleiches, oder auch nur ähnliches Industrie-Phönomen aufzuzeigen vermögen; vermehrte Bevölkerung, gehäufter Wohlstand, Verschönerung des Landstrichs, Besserung des Klima, selbst physische und sittliche Veredlung des rohen Kulturmenschen rc. waren handgreifliche Folgen davon; wie durch einen Zauberschlag hervorgerufen, begann Rheingau's neue Schöpfung, das Werk seiner eigenen Hände; darum mögen seine rebenbegränzte Gebirge dem spätesten Enkel als eben so viele, laut sprechende Denkmäler des urväterlichen Verdiensts anscheinen, — mögen jene hingegen die Asche dieser dankbar ewig segnen, und der großen Wahrheit stets eingedenk seyn, daß sie das, was sie noch heute sind, durch diese geworden seyen!

Bey dieser innern Kulturerweiterung blieb es aber nicht bewenden; unser Rheingauer Lyäus gerieth auf Missionsanstalten, und pflanzte sich neue Tempel weit von seiner Heimath in der Fremde. Es geschah dies bereits im XII. und XIII. Jahrhundert. — Unser Rheingau schickte seine Reben nach Sachsen,[d]) in die Marken Brandenburgs,[e]) wahrscheinlich auch nach Hessen, Pommern,[f]) und stiftete dort neue Kolonien seiner Weinbauer. Unstreitig war diese Aufnahme der Kultur selbst, nur eine Folge der, unserm Landesprodukte schon früherhin dort mit Recht gezollten, vorzüglichen Hochachtung, — und, giengen auch in der Folge jene Kolonialanlagen dort entweder gänzlich wieder ein, oder wurden durch anderswoher beygerufene, dem Klima gemäßere Landreben ersetzt:[g]) so blieb unvertilglich doch stets noch der hohe Vorzug, den jene Länder unserm Landesprodukte einräumen, und ihn, durch den noch jetzt blühenden Weinhandel dahin, sanktioniren.

a) Kräftig von dieser Wahrheit haben uns die ältesten Zinsbücher der beyden Stifte S. Peter und S. Victor zu Mainz überführt, und nicht ohne Vergnügen nahmen wir daraus gewahr, daß jene Pflegen zu Rüdesheim und Lorch, deren dort im XII. Jahrh. namentlich erwähnt wird, eben jene seyen, die, eingezogenen Nachrichten zu Folge, am Fuße der dortigen Gebirge liegen. Mag diese Erscheinung etwa eine Analogie mit der metallurgischen Gebirgskunde haben, wornach die Gesteine am Fuße der Gebirge der Regel nach reicher sind, und bessere Ausbeute, als oben gegen den Tag versprechen? haben etwa Geognosie, Mineralogie, und Weinbau eine nähere, noch unerörterte Verwandschaft? — Gerade dieser Umstand aber, daß unsere Rheing. Vorväter hier anfänglich die unteren Bergregionen zum Weinbau als die tauglichsten wählten, gab ihren Weinen jenen hohen Grad der Güte, und jenen Ruf im Auslande, der ihnen den reichlichsten Absatz gewährte; durch diesen immer mehr angefeuert, entschlossen sie sich, mit Helluonenkraft an den Gebirgen höher hinauf zu klimmen, und den Anbau möglichst zu vermehren, — obgleich nicht behauptet werden mag, daß nach dem Verhältniß dieser Berghöhen, auch die Güte des Produkts zugenommen habe. Nicht auch erst in neueren Zeiten, sondern absolut in den frühesten, wählten sie, nebst den tauglichsten Plätzen zum Weinbau, nach mannigfaltigen Versuchen, auch die den verschiedenen Lagen und Erdarten angemessene Anpflanzung der Traubengattungen. Fragt man daher: wodurch sich der spätere Rheing. Weinbau vom frühesten unterscheide? so antworten wir: nur durch die Veredlung der Kultur, und einige späterhin einheimisch gemachte fremde Sorten. Von dieser hohen Kulturstufe sank aber der Rheingauer durch das Herabsinken des Weinbaues in Thäler und Flächen, welches mit dem XIII. Jahrh. als bereits alle Gebirge bis zu ihrer Zinne angebauet waren, der Enthusiasm aber noch derselbe war, allmählig begann; — damahls, — aber auch nur damahls, —

war die Zeit, da man keinem Landmanne es hätte gestatten sollen, ohne vorgängige Besichtigung sachkundiger Männer, und ihre Bewährung, irgend eine Stelle zu einem Weinberg oder Weingarten anzulegen; — damahls hätte geschehen sollen, was in neuern Zeiten für den fortdaurenden guten Ruf des Landweins, mit dem trefflichsten Erfolge im Marggrafthum Baden geschah, worüber Gerstlacher's, Samml. aller Badendurl. Verordn. B. III. n. 364. S. 355. zu vergleichen sind.

b) S. die Urkunde darüber bey *Gud.* I. 381. — Diese Charte, welche schon um deswillen schätzbar ist, weil sie uns zugleich die älteste Nachricht einer erzstiftischen, auf Verbesserung des erzb. Tafelguts berechneten Finanzoperation mittheilt, verdient auch wegen so vieler, darin vergrabener Notizen des damahligen erzst. Kolonatwesens, wirklich einen eigenen Kommentar, wozu es uns hier aber an Raum gebricht; wir begnügen uns daher, nur einige Blumen darüber zu streuen, und dabey Verschiedenes, so darüber unserm fleißigen Vorgänger, Bär a. a. O. S. 68—77 unerklärbar geblieben ist, aufzuklären, Anderes, wo er gestrauchelt, zu berichtigen, und Manches, so ihm gar entgangen, in der Kürze nachzutragen. Sifrid drückt sich gar human auf nachstehende Weise aus: „Hoc etiam in pactione posuimus, vt de *manso*, qui *fiscalinus* dicitur, annuatim *septem ame* vini, et de singulis aliis mansis, *carrata vini*, et de iugere, quod maiorem fertilitatem haberet, *Vrna* vini, et de singulis aliis iugeribus, qui minus valere dinoscerentur, *dimidia vrna* daretur, et hec omnia singulis annis *sub nomine et iure decime* solverentur. Vt etiam eundem populum nrum magis beneuolum et promptum ad excolendam terram illam haberemus, indulsimus eis, vt in campo nulla in eos fieret angaria, sed, postquam fructus suos collegissent, *omnes simul* solverent nobis et successoribus nris annuatim de mansis et iugeribus, vt predictum est, sub nomine decime *quadraginta carratas vini pontici*; ita tamen, vt inter se habita estimatione, quantum quisque de terrà illà possideret, et ita summam illam nobis soluendam congererent, vt nullum contra ius grauare inuenirentur." — 1) Die hier aufgeführte Fiskalhube, welche aus dem Prümschen, noch schöner aber aus den noch ungedr. S. Maximinschen u. Kloster Weissenburgschen Breviariis rer. fiscal. ihr Licht gewinnt, und im Grunde eine Nachahmung der bey den königl. Frohnhöfen üblichen Königshuben (mansi regales, fiscales) war, unterschied sich von den übrigen Hofshuben nicht nur durch ihren ausgedehntern Flächeninhalt, und vorzügliche Güte des Bodens, sondern hauptsächlich durch ihren ansehnlichen Stand und Vorzug der damit verbundenen Freyheiten, die sich auch auf jene mittheilten, die sie unter dem Baue hatten. Unsere bisch. Fiskalhube war, wie hier angezeigt wird, um 3/7 im Maaße größer, als eine gemeine Hube; proportioniren wir dieses Gütermaaß nach dem Maaße der davon fälligen Abgabe, so begreift sie 43 Morgen, indeß die gemeine Hube im Rheingaue nur 30 Morgen enthielte, — oder genauer, sie begriff 6855 Ruthen, — die gemeine aber 4803 Ruthen heutiges Morgen- und Ruthenmaaßes. 2) So, wie der verderbte Sprachgebrauch jene Fiskalhuben Fischelhuben, Fisselin ꝛc. nannte, so hießen hiernach die gemeine, an Hubner zum Baue verliehene Huben: Hiwischhuben, d. i. höfische, oder zum Frohnhof gehörige Huben, (mansi dominicati.) Das älteste Präsenzlagerbuch des Stifts U. L. F. ad grad. (Saec. XII.) mit A bezeichnet, bemerkt p. 3 v. über *Griezesheim*: „It. mansus vnus et dimidius, qui vocatur *Hubischuwa*, elocatus hubarijs ibid. soluit etc." — und der *Lib. antiq. cens. et reddit. sci Stephi p. hess. et Wedereb.* (Saec. XIII. ineunt.) sagt p. 9. r.: „et est sciendum, quod quilibet predcorum hubarior. qui possidet aliquid, quantucuq. fuerit de mansis pscriptis ī *Eblizdorp*, qui dicuntur *hubishube*, obeunte hubario qui tenet de eisdem, soluit ecclie *vnum melius*, qd vocatur *beste hovbet*, à quo liberi sunt illi, qui tenent de mansis *fiscalibus* curtis prenarrate. etc." Hierdurch erhält die von Bär S. 72 angeführte, ihm aber unerklärbar gebliebene Stelle des Eberb. Oculus mem. ihre richtige Deutung. — 3) daß die Carrata vini, d. i. ein Zuglast, (corruptè Zulast) ein Maas von vier Ahmen nicht nur damahls, (1074) sondern noch gar lange nachher in unserm Rheingaue gewesen seye, werden wir bald vernehmen; aber was für ein Maas war die *Vrna?* — Bär, S. 75. u. c) hält sie für ein Legel, d. i. für 20 Ms. Lauterwein; — so käme dann die Urna mit dem in Franken üblichen Eymer überein. Diese Angabe kann jedoch nur als pure Vermuthung gelten; weil sich nicht entziffern läßt, wie viele gute und schlechte Morgen sich in der Hube befunden haben, auf welchen Unterschied gleichwohl die Reichung der ganzen und halben Urne regulirt ist: so nützt uns wegen der fast unendlichen denkbaren Kombinationen dieses Datum zur Bestimmung des Urnengehalts gar nichts. Am Schlusse jener Note hat sich jedoch Bär ver-

stossen; nicht alle gute Morgen der gemeinen Hube hatte der Erzbischof zu Fiskalhubmorgen erklärt; die Urna ward von ihm nur auf den Morgen der gemeinen Hube gesetzt; seine dort aufgeführte Berechnung ist daher grundlos, und es bleibt nur allzugewiß, daß aus dem Inhalte dieser Urk. das wahre Maas der Urna schlechtweg unerforschlich seye. 4) Fragt man nun weiter: wieviel an Feldmaaße damahls diese große Anrodung zu Rüdesheim betragen habe? so giebt darüber die Urkunde selbst den richtigsten Aufschluß; hiernach sollte a) die Fiskalhube 7 Ahme, b) jede andere Hube aber 4 Ahme (1 Carrata) endlich c) alle Huben zusammengenommen, 40 Carraten Lauterwein für die Zehendgebühre entrichten; nun waren 1 Fiskalhube, auf 43 Morgen, — und 38 1/4 gemeine Huben, jede auf 30 Morgen des heutigen Maaßes gerechnet, welche zusammen die Summe von 1190 1/2 Morgen liefern; (*) und wären demnach im Durchschnitte auf den Morgen für den Zehend drei Maaß Lauterwein gefallen. Vergleicht man hiermit, wieviel in anno communi der Morgen Weinberg mittlerer Güte zu Rüdesheim an Zehendwein heutiges Tags zu entrichten pflegt: so steht man auf dem wahren Punkte, zu beurtheilen, ob Erzb. Sifrid dabey einen guten, oder schlechten Kammeralisten gespielt habe? — Unstreitig würde eine fürstl. Rentkammer des XIX. Jahrh. das Ding wohl besser verstehn, und es bey drei Maaß Lauterwein p. Morgen für den Zehend nicht bewenden lassen; man hat aber dabey zu erwägen: *a)* Sifrid mußte dabey ein halbes Ey der leeren Schale verziehen, und daher bey Regulirung der Abgift dahin sehen: ut populum nostrum *magis benevolum et promptum* ad excolendam terram *illam haberemus* etc.; er durfte daher die Saiten nicht hoch spannen, obgleich die Rüdesheimer selbst den Antrag, ihnen die Anrodung zu gestatten, gemacht hatten; *b)* hatte Sifrid zugleich den großen Aufwand, und die ungeheure Mühe und Beschwernisse bey einem so kolossalen Unternehmen billig zu erwägen, imgleichen mogte *c)* wegen dem damahls noch mäßigen Weinbaue, der Werth des Weins verhältnißmäßig noch weit höher, als in der Folge gestanden haben; endlich *d)* sollte diese Abgift auch kein wahrer Zehend, sondern anstatt des Zehndens eine Aversionalabgift — im Grunde vielmehr ein Zins — seyn.

Noch ist 5) fragenswerth: in welchen heutigen Pflegen der rüdesheimer und eibinger Marke diese große Rodung geschehen seyn möge? — Bär a. a. O. setzt sie in den äußern Bezirk des heutigen Oberfelds, wo die Feldmarken beyder Gemeinden zusammenstossen, vermuthet jedoch, daß sie sich auf der einen Seite weiter ausgedehnt, und noch einen Theil des heutigen Rodlands und Bergs, — (Bischenberg, Bischofsberg?) begriffen habe. Wir sind mit dem Oertlichen beyder Marken zu wenig vertraut, um darüber absprechen zu können; sollte inzwischen dieser kollektive Rodzehend (Zins) von 40 Zuglästen dort noch jetzt existiren: so möchte sich aus den Gütern der Kontribuenten die Gegend, wo und wieweit diese Rodung ihre Statt gefunden habe? noch mit ziemlicher Zuverläßigkeit bestimmen lassen; auch würde diese Entdeckung noch Manches aufschließen, was dem Forscher der Rheing. Kulturgeschichte, über diesen Gegenstand bisher unerklärbar geblieben ist.

Wenn endlich Wenk, hess. L. Gesch. I. 164 über diese Urk. bemerkt: „daß Erzb. Sifrid von Mainz im J. 1074 den Einwohnern des Dorfs Rüdesheim ein Stück Feld unter der Bedingung, es mit Reben zu bepflanzen, schenkte, beweist wohl, daß der Weinbau damahls im Rheingaue noch Aufmunterung bedurfte“ rc. — und Bär, S. 77 fast gleicher Gesinnung zu seyn scheint: so bin ich ganz entgegen gesetzter Meinung, und glaube vielmehr daraus auf das Gegentheil schließen zu dürfen; die Urk. spricht deutlich aus, daß es nicht der Erzbischof, sondern die rüdesheimer u. eibinger Einwohner selbst gewesen seyen, welche um die Ueberlassung dieser Wüstung zur Anrodung, und zwar von freyen Stücken, und aus eigenem Triebe bittlich eingekommen sind; — wir dürfen hieraus mit vollem Grunde unterstellen, daß an beyden Oertern das sämmtliche Privateigenthum schon gänzlich aufgerodet gewesen seye, ehe man auf eine Landesdomäne das Aug geworfen hat, — daß es mithin wahrlich dabey keiner erzb. Aufmunterung bedurft habe, — und wenn dann doch hierbey Jemand aufzumuntern gewesen, es vielmehr der Erzbischof selbst hätte seyn müssen, um sich eine ungeheuere Strecke wüst gelegenen Staatseigenthums einigermaßen nutzbar zu machen. Daß aber diese große Kulturoperation eine Triebfeder sowohl für Sifrids Nachfolger, und die Klöster Eberbach und Johannisberg, als Rheingau's Einwohner in der Folge geworden seye, mit ihren andern Wüstungen den nämlichen Weg einzuschlagen, gestehe ich willig zu. Beyläufig ist uns unbegreiflich, wie Wenk, — der mit so bündiger Kritik ausgerüstete hist. Kraftmann, am a. O. noch der vom sächs. Annalisten (bey *Bouquet* Récueil etc. VII. 216.) aufge-

tischen Mähre: daß durch den bekannten Theilungsvertrag bey Verdun K. Ludewig den Wormß- und Speyergau des dortigen Weinbaues halber zugetheilt erhalten habe rc., habe huldigen mögen, da schon 50 Jahre vorher ein J. D. Köhler, und nachher ein trefflicher *Grandidier*, Hist. civ. et eccles. de l'Alsace etc. T. I. das Geheimniß des einzig wahren Staatsgrunds dabey: dem deutschen Reiche gegen Frankreich eine Vormauer zu stiften, glücklich enthüllt hatten.

(*) Die von Bär S. 75. n. d) aufgestellte Berechnung ist zwar im Kalkul richtig, gründet sich aber auf die irrige, auch ganz überflüßige Unterstellung: alle Mansen des öden Bergs wären Fiskalhuben (von 43 Morgen und 7 Ahmen,) gewesen; — wozu dies, fragen wir, da die Urk. ausdrücklich nur einer einzigen Fiskalhube erwähnt, die andern Huben insgesammt aber gemeine Huben gewesen? „ut de manso, qui fiscalinus dicitur, annuatim 7 ame vini, et de *singulis aliis mansis* carrata vini detur etc." Wahrscheinlich war auch diese Fiskalhube schon angebauet, enthielt, wie gewöhnlich, die Blume des grossen Bezirks, und konnte daher schon ein stärkeres Zehendquantum ertragen; — und gleichwohl fielen auf den Morgen derselben, nach heutigem Anschlage, nur 13 Maas Wein.

bb) Der Weinbau unsers Johannisbergs mag aber am Berge dieses Klosters im XIII. Jahrh. noch sehr mäßig gewesen seyn; denn nach einer noch ungedruckten Urk. vom J. 1267, non. Jun. verpachtet das Stift S. Viktor zu Mainz dem Prior und Convent jenes Klosters seinen Zehend an Frucht und Wein daselbst auf 10 Jahre um 25 Mlt. Korn, und 3 1/2 Carraten (14 Ahme): „vini communis et melioris hunici." Das Stift ließ sich hernach bereden, diesen Zehnd dem Kloster gar abzutreten. Der Verlust dieses Zehends und jenes zu Volratz, ist eines der 4 Stücke, die das Stift hernach bis auf die jüngste Zeiten nie verschmerzen konnte.

c) Bey Bär, a. a. O.

d) Die von den Ottonen, und dem Erzbischoffe Willigis, u. s. Nachfahren, den mainz. Stiften S. Peter, S. Viktor, S. Stephan rc. in Thüringen u. Sachsen gemachte häufige Güterschenkungen, (Urk. bey *Joannis*, II.) waren unläugbar die erste Gelegenheit, den Weinbau aus unserm Rheingaue dorthin zu verpflanzen; es geschah dies aber höchst wahrscheinlich im XII. Jahrh., weil im darauf folgenden, so zahlreiche, größtentheils noch ungedruckte Urk. dortiger Weinberge, wie einer ganz gewöhnlichen Sache, erwähnen. Die Pröbste dieser Stifte hatten jene Güter fast durchgehends im Genusse, und wünschten, an Wein gewöhnt, bey ihrem zeitlichen Aufenthalte eben auch dergleichen dort zu finden; der nämliche Fall war es darauf mit den Kapitelsherrn, denen die Pröbste späterhin den Genuß jener entlegenen Besitzungen abgetreten hatten. Das dortige Klima schuf aber doch aus Reben unseres Rheingaues, keinen Rheingauer Wein; und weil die Stifte inzwischen sich in hiesiger Gegend mit diesem Gewächse überreichlich versehen hatten, mithin jenes entfernten leicht entbehrten, so veräußerten sie diese Weinberge im XIII. Jahrh. ohne Ausnahme. Beyspielsweise hier eine ungedr. Urk. v. J. 1268 aus der Urschrift: „Nos Decanus, totumq. Caplum scī Petri Magunt. tenore presentium recognoscimus, et publice protestamur, nos de communi consensu — Dno B. dco *de Monre*, (v. Hofmünner) nro concanonico, et suis heredibꝫ *Bertoldo*, *Ludegero*, et ... *imo*, ac eorum successoribus hereditariis vineam nram sitam apud *Monre* in monte, qui dicitur *Winberc*, pro LX. marcis den. Col. uendidisse, in qua venditione hoc accessit, vt predci post obitum ipsius Dni B. marcam den. Col. in eiusdem anniuersario fribꝫ — distribuendam annis singulis — Maguntiam perpetuo presentabunt. Act. *Magunt*. A. D. M̊. CC. LXVIII. in Octaua Epiphie." Nach einigen nicht zweydeutigen Anzeigen war es der berühmte Pr. Burkard des S. Peterstiftes in der Mitte des XII. Jahrh., der diese Weinberge zu Hofmünner auf eigene Kosten angelegt, nachher aber seinen Stiftsbrüdern geschenkt hat.

e) S. davon Möhsen, Gesch. der Wissensch. in d. Mark Brandenb. S. 207, 486 fgg. Kf. Albrecht I. v. Brandenb. hatte der gemeinen Meinung nach die Rheinländer in der Mark aufgenommen, welche nach Leuthingers Versicherung die ersten Weinberge in der alten Mark angelegt haben; nach diesem, haben von jenen eingezogenen Rheinländern auch die Weinberge auf dem Harlunger Berge bey Brandenburg, bey Oderberg, und bey Krossen ihren Ursprung. Diese Anstalt gerieth unter der dortigen Regierung des bayerschen und lützelburg. Hauses in gänzlichen Verfall; die ersten Kurfürsten aus dem zollerschen Hause ersetzten sie dadurch, daß sie Weinberge von fränk. Reben anlegen ließen, die sich dort an das Klima besser

gewählten, und weniger ausarteten. Uebrigens waren wir bey der strengsten Nachforschung in den Urkundenbehältern unserer vielen Stifter u. Klöster zu Mainz nicht so glücklich, etwas, so zur weitern Erörterung dieses Gegenstands geeignet wäre, aufzufinden; wovon der Grund natürlich ist.

f) Bischof Otto v. Bamberg nahm, als er im J. 1128 zum zweytenmahle nach Pommern sich begab, einen ganzen Packwagen voll Reben mit sich dahin, um dem Mangel der Gläubigen beym Dienste des Herrn zu steuern. Vit. *S. Ottan.* (bey Ludewig, S. R. Bamb. I. 648, 690.) Auch hier verlassen uns Archival- u. litterar. Nachrichten, um bestimmen zu können, ob, und welches Verdienst hierum unserer Rheing. Weinkultur angehöre; wir legen daher unserer Angabe nur den Grad der Wahrscheinlichkeit bey.

g) K. Karl IV. ließ für seine Mark Brandenb. sogar Burgunderreben beyschaffen. Pelzel, Gesch. K. Karls rc. S. 217. Möhsen, a. a. O. S. 208.

LXII. γ. Trauben- und Weinarten des Rheingaues im Mittelalter.

Soviel nun ferner das Geschichtliche der ältern Trauben- und Weinarten unseres Rheingaues betrifft, so bedarf es keines starken Glaubens, daß nicht ursprünglich; und noch lange hernach, jeder Hausvater, ohne Rücksicht auf einige Landsitte, oder allgemein bewährtes Vorurtheil, sich nach voller Willkühre seine eigene Reben selbst gewählt, damit in mannigfaltigen Versuchen abgewechselt, sie aus allen Gegenden her bezogen, und ihren Bau seinem Boden anzupassen, mit ungleichem Erfolge gewagt habe.*) Die Schule der Erfahrung dauerte Jahrhunderte; sie blieb auch unsern neuern Zeiten nicht verschlossen, weil noch immer jeder Winzer gern lernt, und alles aufsucht und sich aneignet, was ihm Vortheil verspricht.

Mag es demnach seyn, daß die Urväter unserer Rheing. Weinmänner mit unzähligen Traubenarten allmählige Versuche begonnen: diese vereinten sich alle endlich auf zwey Hauptarten, den hunischen — und Franzwein. Ihr Vaterland, und was darunter zu verstehen seye? haben wir oben untersucht, und nur noch Einiges darüber theilen wir unten[a]) mit.

Die ältesten Nachrichten dieser beyden als unterschiedenen Weinsorten, liefert nur erst das XI. Jahrhundert, und fast gerathen wir in die Versuchung, zu glauben, der Flecken Lorch seye unter allen übrigen des Rheingaues der erste gewesen, wo Rothmantel Bacchus sein Lager aufgeschlagen, und sich daraus über die andern verbreitet habe. Wenn nun gleich im Durchschnitte der Franzwein einen doppelten Werth gegen den hunischen behauptet zu haben scheint: so muß, in Ansehung der Güte, doch auch in jenem wieder ein Unterschied Statt gehabt haben, weil das melius crementum desselben sich in Urkunden so häufig angemeldet findet.[b]) Beyde Arten wurden nicht selten abgesondert in eigenen Pflegen u. Gewandten erzielt;[c]) verschiedene Flecken unseres Rheingaues hatten erweislich niemahls rothen Weinbau, — andere, die dergleichen hatten, begaben sich desselben.[d]) Ueberhaupt schien auch zu allen Zeiten der untere Theil des Rheingau's der glücklichen Kultur des Franzweins näher, als der obere, entsprochen zu haben, wovon die Gründe geognostisch zu entwickeln, wir andern überlassen. Uebrigens sind wir nicht weingelehrt genug, um ein durchstreichendes Verhältniß beyder Sorten im Allgemeinen, für unsere Mitzeit zu bestimmen; um so weniger getrauen wir uns, darüber etwas aus der grauen Vorzeit, auch nur muthmaßlich, anzuregen.

*) Zu diesen mannigfaltigen Versuchen des Weinbaues mag auch schon jener, den Weinstock zu pfropfen, gehört haben; es war wenigstens diese Operation am Rheinstrome bereits im Anfange des XIII. Jahrhund. bekannt und in Uebung; die Abtey Prüm hielt dafür zu Arweiler einen eigenen Kunstverständigen; das *Registr. bonor. Eccl. Prum.* v. J. 1222 (bey Honth I. 685) sagt davon; „Minister noster ibidem (in

Arweiler) qui *Bomester* appellatur, tenetur de officio suo eandem vineam plantare, quod nos appellamus *proffen*." Wenn demnach in den 1780ger Jahren ein gewisser Landwirth unsern des Rheingaues diese Pfropfung eingeführt, und man darauf auch im Rheingaue damit Versuche angestellt hat: (Bär, S. 89. ec.) so bewährt obige Stelle, daß dieses ökonomische Kunststück schon sechsthalbhundert Jahre vorher an unserm Rheinstrome bekannt gewesen seye, und nach dem Weltlaufe das längst Veraltete und Verschollene aus einem Winkel wieder zur neuen Schau aufgetragen worden seye. Diesen industriesen Versuchen hat man auch das Studium der mannigfaltigen Rebenarten, und des für jede schicklichen Bodens, — der verschiedenen Art ihrer Vermehrung, der besondern Behandlungsarten im Baue, im Schnitte, Aufkuppelung, Düngung, u. s. w. beyzumessen; im XVI. Jahrh. wußte erweislich unser Rheingau noch nichts von Bogreben, vom Lauterrühren, vom Blindholze, u. s. w. Der Bau ward geradezu so, wie im Trier. und Köllnischen betrieben, von woher die ältesten Muster, wie der älteste Weinbau selbst, bey uns übernommen worden sind. Die ältesten Leihbriefe der Stifter und Klöster, welche als die wahre Quelle des Studiums dieses, wie so vieler andern ökonomischen Kulturzweigen des deutschen Mittelalters anzusehen sind, schließen die Geschichte der stufenmäßigen Kulturfortschritte, der Bau- und Behandlungsart, der ökonomischen Aufsicht darüber, am vortrefflichsten auf; wir haben ihren unaussprechlich großen, auch historischen Nutzen im vorliegenden Gegenstande mit wahrem Vergnügen kennen gelernt, und benützen diese Gelegenheit, den Forscher auf ihr besonderes Studium aufmerksam zu machen; Anton hätte sie, was er leider nicht that, ganz vorzüglich zu benützen gehabt.

a) Neben den schon bekannten Stellen des XI. Jahrh., die bereits beyder Weinsorten erwähnen, setzen wir auch den Auszug einer noch ungedr. Urk. v. J. 1195 aus der Urschrift her, der solche ankündiget: „In nomine sce et indiuidue Trinitatis. Conuentus de sco Seruatio in *traiecto*. Cum in omni genere hominum etc. — Notum sit igitur cunctis — quod fratres sci seruatii in *traiecto* quandam particulam uinee, que contermina claustro sci Roberti adiacebat in *pinguia*, de qua sorores eiusdem cenobii iam dictis fratribus annuatim hamam *franconici*, et sextarium *hunici* vini persoluerunt, duabus marcis iam prefatis vendiderunt sororibus. Vt autem hoc etc. — Huius rei testes sunt Winricus Decanus. Magr Winandus etc. — Acta sunt autem hec Anno dnice incarnat. Millesimo. Centesimo. LXXXXV." — Daß man aber Vinum hunicum und francum, wenigstens späterhin, mit weißem und rothen Wein für gleichbedeutend gehalten habe, verbürgt nachstehende Urk. v. J. 1438. „Nos *Godefridus Dns de Eppinstein* recognoscimus harum serie lrarum, quod cum herbergas et seruitia haberemus sup. bonis propriis Dnorum vetis Celle, super decimis, et super quibuslibet bonis de iure earundem in *Costheim*, taliter nobiscum conuenerunt. Dabunt siquidem nobis annis singulis infra festum sci Michaelis et sci Martini hyemalis sexaginta florenos, duo plaustra *vini hunici*, et vnum plaustrum *vini franci*, nec nos, nec officiati nri, parangarii, venatores, et nullus omnino nro nomine easdem molestabit quomodolibet aut gravare debemus etc. — Dat. Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, tricesimo octauo, ipo die bti Martini Epi" (Cum adp. Sig. illaeso.) Davon befindet sich im Arch. des Kl. Altenmünster auch eine deutsche Uebersetzung aus dem XV. Jahrhundert folgenden Inhalts: „Wir Gottfrid Herre zu Eppenstein bekennen rc. das sy dauon mit vns oberkomen sin, vnd sollen vns geben sechzig gulden, vnd zwey fuder wyß wins, vnd eyn fuder roit wins alle Jhare zuschen Sant Michahels, vnd sant Martinstage, vnd sollen wir rc." — Anmerkenswerth ist endlich, daß jene Weinart, die bey uns im Erzst. Mainz im XIII. Jahrh. vinum francum, franconicum, Franzwein heißt, in pfälz. Urkk. jener Zeit häufig vinum clarum, vinum purum heiße, und was bey uns vinum hunicum hieß, in der Pfalz damahls vinum rubeum genennt worden seye. Urkk. 1270, 1300. So kömmt auch in diesem Zeitraume dort häufig das vinum mixtum vor. Daß im J. 1321 eine Carrata vini in der Pfalz 8 Ahme gehalten habe, verdient gleichfalls bemerkt zu werden, wenn nicht unter amis Eymer zu verstehen sind, welchenfalls sie mit dem damahligen Carratengemäße bey uns übereinkommen.

b) Im Kl. Präsenzlagerb. des S. Victorstifts heißt es p. 18. ad d. 7. Kal. Mart. (23. Febr.): „*Willegisus* archiepc. huiꝰ eccle fundator, et datur presentibꝰ *carrata* vini franci *melioris* de Lorche; item Dni et Confratres nri eccle sci Stephani viginti sol. den. magnt. etc." — Georg Geze zu Mannebach verkauft im J. 1200 dem Korherrn Joh. v. Heinzenberg z. Ravengiersbg: „amam

franci vini, *melioris nostri crementi.*" (Act. Acad. Th. pal. IV. 436) etc. — Ingleichen wüßte ich mir sonst nicht zu erklären, warum Giselbert v. Rüdesheim dem Kl. Eberbach im J. 1292 seine Güter in Gaulsheim schenkt, um von deren Ertrage „de duabus amis franchonici vini, *crescentis in vinea nostra* sita in *Hatdenheim*, dicta *Wistelburnen* den Brüdern auf S. Bartholom. Tage eine tüchtige Pitanz zu reichen, da doch wohl jene Art Trauben in der Marke auch anderswo hätten gepflanzt werden können.

c) Wenn, wie Bär behauptet, der Unterschied beyder Weinsorten nur in der schlechten oder bessern Art, — überall jedoch weißer Trauben, — bestanden hätte: so begreife ich nicht, warum man die schlechtere Art nicht gar vertilgt habe, und warum man an so vielen Orten am Rheinstrome beyde Arten in ganz abgesonderten Pflegen u. Gewenden erziele, u. diese davon benannt habe; wie ich dann z. B. von Weisenau in dem uralten Victorstift. Präsenzlagerb. Lit. K. S. 128 lese: „et de duali vinee In der Hunsengewande rc. — S. 158: „IX. quartalia terre arabilis — et sunt sita in der hunischin gwande," — S. 246: de tribus iugeribus vinear. sitar. in der Hunschen gewanden rc. Ingl. von Heimbach im obangez. Aulhäus. Güterverzeichn. 1323: „It. in infer. *Heimbach* partem vinee zu Hunschenwingarten rc." — „It. Fritze dabit VII. den. de frusto zu Hunschenwingarten rc." Und von Basenheim: „It. dimidium iugerum offe Hunzenbubile, — Item Juger vnder Hunzinbohele an Bleincher marke rc. — Sodann zu Laubenheim rc.

d) Daß zu Eltvill vormahls eigene Weinberge mit rothem Weinwachse existirt haben, beweiset eine noch ungedr. Urk. v. J. 1293 super reditu 2. marcar. in *Altavilla*, vendito *Godefrido* scolast. Eccl. S. Joannis Mog. wo es heißt: „Est autem hic situs ipsarum vinearum (in Altavilla), quinque quartalia vinearum, *in quibus crescit francum vinum*, — it. vnum iugerum *offe Altwikes* an deme holenwege etc." — Obgleich der rothe Wein weit theurer als der weiße ist, so finde ich dennoch hin und wieder, daß man absichtlich die rothen Weinstöcke vertilgt, wahrscheinlich nur, um sie von den weißen abzusondern. So finde ich in den Leibbriefen der Abtey St. Jakob ums J. 1463 den Pächtern zu Lorch durchgehends aufgelegt, daß sie sollen: „alle rode stöcke, baume, Busche, als yn dem wingarten vorg. stet, — ußmachen vnd verdielgen, vnd wyße stocke an die stait setzen, vnd keyne roden me rc."

LXIII. δ. Weinhandel. — αα. Binnen Landes. — Gabelungen. — Weinpreise.

So wichtig, als der Weinbau selbst, war auch Rheingau's sowohl binnen Landes, als auswärtshin getriebener Weinhandel; dann nur dieser war die leibliche Mutter seiner Industrie, und des dadurch erzeugten allgemeinen Landes- und Privatwohlstands. Er verdient demnach unsere besondere Betrachtung.

Der Weinhandel binnen Landes ward durch andere Anstalten und Einrichtungen, als der auswärtige geleitet; seine Grundlage selbst aber war beyden Vertriebarten gemein, nämlich Güte des Produkts, auf zwey Grundpfeilern beruhend: 1) Vorzügliche Reben- und Traubensorten, und 2) guter Bau und Besserung; — dessen natürliche Folgen waren dann wieder α) höherer, oder geringerer Preis, β) leichterer oder schwerer Absatz.

Der Weinhandel binnen unserm alten Rheingaue hieng wesentlich, wie sein Bau selbst, mit der Bevölkerung, dem Fleiß, und Vermögensstande seiner Einwohner zusammen; jener in den frühesten Zeiten ward roh, ohne Spekulation, kaufmännische Kenntniß und Manipulation rc. betrieben; die im XII. Jahrhundert erwachsene Landklöster verdienen daher um deswillen ein gesegnetes Andenken, daß sie die erste Schule der ökonomischen Behandlung des innern Vertriebs waren, so, wie ihr hohes Verdienst um Vermehr- und Verbesserung dieses Kulturzweigs selbst, kein Biedermann verkennt; vor ihnen mag unser innerer Handel ziemlich chaotisch und verschleudernd gewesen seyn; man bauete

Wein, um des eigenen Genusses willen, suchte sich des Ueberrests baldmöglichst um jeden Preis zu entledigen, kannte, oder wollte keine Weinlager kennen, und auf Gottes jährlichen Segen allein vertrauend, schaffte man das Jahrgewächs, wie es die Natur verliehen hatte, ohne weiters vom Leibe; daher so oft Mangel nach dem größten Ueberfluße, — daher Wechsel von Dürftigkeit und Wohlstand, — Ueppigkeit und Elend.

Eine der frühesten Verbesserungen des innern Handels, die sich in der Folge auch auf den ausländischen verbreitet hat, waren die berühmten Rheing. Weingabelungen, deren Natur und Schicksale der fleißige P. Bär [a]) ausführlich erörtert hat. Sie sind uralt; halbdunkle Nachrichten davon liefert bereits das XII. Jahrhundert. Man hat Gründe zu unterstellen, daß die im Rheingaue schon im XI. Jahrhundert mit einer jährlichen reichen Weinausbeute begabte Stifte zu Mainz, um diese unter ihren Korbrüdern zu sortiren, wo nicht die erste Veranlassung, doch ein treffliches Muster dieser Anstalt aufgestellt haben, um sich des geringen mit dem vorzüglich guten schicklich zugleich zu entledigen; [b]) man wußte sie zeitig auch auf den Handel anzuwenden; beschränkte sie hier einerseits die Freyheit des Käufers, so befand sich dagegen der Verkäufer und das Land wohl dabey, und sie bestand mit dessen Vortheil so lange, bis darüber der Eigensinn des Handelsmanns, der seine Auswahl dadurch nicht mehr einzwängen lassen wollte, die Oberhand gewann, und sie allmählig, gänzlich aber erst im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts aus dem Lande verbannte. Ob aber — abgewendet von Mostgabelungen, — die Wiedereinführung der Weingabelungen so unmöglich, unnöthig, und unnütz seyn würde, als Bär [c]) jene geschildert hat, ist eine zur Rheing. Landökonomie-Verfassung unserer Mitzeit gehörige Frage, welche zu lösen außer unserer Behörde liegt.

Mit der Geschichte des Rheing. Weinhandels hängt folglich auch jene der Weinpreise zusammen. Im Verhältnisse des Geldwerths, waren diese unfehlbar in den frühesten Zeiten der noch gar mäßigen Weinkultur gar hoch, verminderten sich jedoch mit deren Ausdehnung seit dem XII. Jahrhundert. [d]) Mißwachs, verwüstende Kriege, und andere Unfälle, die historisch das Land nur allzuhäufig heimgesucht haben, bewirkten auch hier, wie allenthalben, und in allen Dingen, dabey eine Ebbe und Fluth; — nicht der vermehrte Absatz in das Ausland, — denn dieser erhielt erweislich unsere Landweine, wegen der Konkurrenz anderer, noch stets im mäßigen Preise, — sondern die seit dem XV. Jahrhundert begonnene ungeheure Vermehrung der in Geld ausgeprägten edlen Metalle, und die gleich darauf ausgebrochene, über ein volles Jahrhundert auch in unsern Gegenden wüthende Kriege, trugen zur stufenmäßigen Preiserhöhung, die nachher nie mehr herabsank, das Meiste bey. Auch der Umstand, daß die meisten und besten Güter sich in den Händen des Adels, der Stifte, Klöster, u. Forensen befanden, die sie nur mit schweren Kosten durch fremde Hände bauen lassen, mußte natürlich den davon gewonnenen Wein ungleich vertheuern, der aber auch, weil die dürftige Klasse der Einwohner, die ihn mit eigener Hand erzielte, ihm die bessere Kultur zuzuwenden der Regel nach nicht vermochte, diesen an Güte ordentlich übertraf.

Wir könnten der Ausführung dieses Gegenstands nach dem Maaße des reichhaltigen Materials, welches uns darüber zu Gebote steht, noch eine große Breite geben, wie wir dann auch vom XIII. Jahrhundert an, bis hieher, von Jahren zu Jahren die laufende Preise der vornehmsten Weine daselbst, vorlegen könnten, — lassen es aber, um Raum für wichtigere Dinge zu gewinnen, bey diesen allgemeinen Bemerkungen bewenden.

a) a. a. O. S. 164 fgg.

b) Schon das uralte Victorstift. Präsenzlagerb. (Saec. XII.) erwähnt an mehreren Stellen, die Weinvertheilungen betreffend, solcher Stiftsgabelungen; sie waren auch bey dem Dom- und Peters-

stifte üblich, geschaben bald im Rheingaue selbst, bald erst nach Abführung der Weine nach Mainz, und zwar hier wieder, entweder sogleich nach ihrer Anlangung, oder erst nach dem Abstiche; bald wurden nur die Rheing. Weine unter sich, bald mit Gewächsen anderer Gegenden gegabelt ꝛc., wobey man willführlich, nach fast jährlich verschiedener Uebereinkunft, wechselte. Man nannte sie Cabillatio, Sortitio. So gabelte z. B. das Stift S. Victor die Weine von Lorch, Asmannshausen, Rüdesheim, Oesterich ꝛc. unter sich mit dem Gewächse des Victorbergs, aus dem Gaue, u. s. w. die man in Loose und Tax setzte, jedem Kapitelsherrn seinen Antheil durchs Loos anwies, und zur Ausgleichung für den Ueberschuß an dem Maaße der Fässer, ein sogenanntes Reddet an Geld, für jedes Viertel oder Maas ꝛc. festsetzte. So heißt es z. B. im Prot. dieses Stifts vom Jahre 1471: „In die Galli facta est diuisio vinorum, et habet quilibet Capitularis 5 carratas, et *reddet* similiter quilibet 2. flor. facit 25 flor. qui ad sortem positi sunt pro 2 1/2 carratis vini, et solui debent infra quindenam sub pena suspensionis residentibꝫ, et non residentibus sub pena arrestationis unius carrate in cellario montis. Item eadem die 9. carrate vini fabrice in *Rudesheim* vendite sunt sub sorte inter personas XIII. presentes; soluentur pro qualibet carrata 12 flor. et habentibus octauum et sextum, dabunt habentes quartum et nonum, quilibet 12. alb. propter meliorationem vini, et remanentia vltra *sex amas* solui debent, scil. pro quolibet quartali 2. ß. et fiat solutio integra, priusquam vina extrahuntur de machina. (Kranen)“ — Daher erhellet 1) Carrada war = 6 Ohm. 2) Die Carratae hatten noch keine festbestimmte Eiche der Fässer, sondern enthielten nur ein intellektuelles bestimmtes Quantum; daher das Reddet. 3) Diese Gabelung geschahe auch schon, wenn nur von einerley Landweingattung die Rede war; 4) sie geschah schon vor der Abführung nach Mainz, auf der Stelle des Orts selbst, z. B. in Rüdesheim; jeder mußte sein Loos auf seine Selbstkosten wegschaffen. Sie geschah aber auch oft erst zu Mainz, und zwar unter sämmtlichen Jahrsweinen, und der Transport geschah entweder mittelst Vorlegung der Kosten von der Präsenz, welche sofort jeder, mittelst Legung seiner Gebühre auf das Faß, vor dessen Abführung zu erstatten hatte, oder es mußte jeder Theilnehmer vorher so viel Geld, als festgesetzt war, herschießen, — und dann geschah am Ende die Berechnung darüber vom Cellarius, oder Präsenz-Amtmanne. — Eine solche Gabelung hatte auch zu Oesterich Statt, wohin die Stiftsherren zu S. Viktor sich ihrer eigenen Zehnd- und Zinsweine halber einfanden, und dort gabelten; davon lese ich aber im Prot. Capit. d. d. 1. Nov. 1544. S. 30: „Nachdem bis anher ein alter, doch ein vnnützer vnd böser Gebrauch gewesen, daß meyne Herrn allwegen nach dem Herbst, welcher gewellt, mit ghen Oesterich vff die Kabelung gefaren, diweill aber diese Zeit etwas geschwinde, vnd ahne das grosser Vncosten vffgangen: ist diese obgedachte Cabelung von wegen grossers Costens zu vermeiden, vff diesmal abgeschafft worden.“ — Nach einer solchen Vergattung sollte auch die Sortirung der, von Andreas v. Brauneck, Dompropsten zu Mainz, den Domkapitularen daselbst, nach einer noch ungedr. Urk. v. J. 1380. ipo die sci *Andree* Apost. jährlich vermachten Weinen zu Lorch geschehen, wenn es dort heißt: „Presentibus damus, et in perpetuum dabit Prepositus Maguntin. — annis singulis — cuilibet, et singularibus Canonicis ipsius Ecclesie Capitularibus presentibꝫ et futuris vnam carratam vini *albi* crescentis in *Lorch*, Magunt. mensure, per suos certos officiatos ad hoc per ipsum Capitulum deputandos *inter tres rigas, in quibus omnia vina, quolibet anno ibidem crescentia ponantur, ipsi vnam eligant rigam*, que siquidem vina vt sic per eos electa confestim — ad littus Maguntin. duci faciemus, et quilibet p. t. futurus Prepositus Maguntin. duci faciet suis propriis sumptibus, periculis, et expensis etc.“

c) a. a. O. S. 167 fgg.

d) Um nur einige Beyspiele davon herzusetzen, verkauften im J. 1291 Heinr. u. Wilhelm gen. Eselweck dem St. S. Victor eine jährl. Rente „duarum carratar. vini hunici pingw. mensure“ für 28 Mark usual. monetae; schlägt man die Mark, nach damahligen Werthe, auf 1 fl. 12 kr. an, so war der Kapitalwerth einer Carrata 14 fl. 24 kr., und also der Ahme 3 fl. 36 kr., wornach man den Zinswerth nach 10 von 100 leicht berechnen kann. Im J. 1338 verkauft Heinrich Eselweck, Edelkn. gedachtem Stifte sein bisheriges Probstey-Lehn von jährl. 1 Carrata vini hunici für 60 Pfd. Heller; nach dem Zinswerthe galt also p. Jahr, solche 6 Pfd. und die Ahme 1 1/2 Pfd., oder 54 kr. — Im J. 1481 verkauft Friderich Hilchin v. Lorch, u. s. Sohn Philipp, demselben Stifte sein Probsteylehn, jährl. 1 Carrata vini zu Rüdesheim für 110 fl. mainz. u. frankf. Währ, — folglich die Ahme für 27 fl. 30 kr. Kapitalwerth; —

nach Zinswerth galt daher à 5 pC. die jährl. Carrata 5 fl. 30 kr., und die Ahme 1 fl. 22 1/2 kr. — Im J. 1289 verkauft ebendemselben Philipp v. Birgstadt u. Eufemia s. Hausfr. sein Probsteylehn, näml. eine jährl. Gülte von 2 Carrat. vini hunici für 35 Mark; der Kapitalwerth der Carrata war demnach angeschlagen auf 17 1/2 Mark, jener der Ahme mithin auf 4 3/8 Mark, (5 fl.) — der jährl. Zinswerth aber, der Carrata auf beyläufig 1 fl. 45 kr., und der Ahme auf 26 kr. u. s. w.

Wie gering noch im Anfange des XIV. Jahrh. unsere Rheingauer Weine gestanden, ergiebt sich daher, daß man die jährl. Gülte einer Carrata Wein höher nicht als auf 19 Mark kölln. Pf., welche damahls nicht viel mehr als 20 fl. betrugen, im Kapitalwerthe angeschlagen, mithin die Carrata einen Werth von 1 fl. — die Ahme aber von 15 kr. gehabt, und wenn man auch annehmen wollte, daß der heutige Geldwerth gegen den jener Zeiten um das Vierfache erhöhet wäre, dann doch die Carrata von 4 Ahmen im Kapitalwerthe nur 80 fl. mithin als Jahrgülte nur 4 fl. und folglich die Ahme nur 1 fl. gegolten habe; wie ich dann aus den Präsenzrechnungen des St. S. Victor darlegen kann, daß noch am Schluße des XV. Jahrh. der Mittelpreis sämmtl. Rheing. Zehndweine dieses Stifts per Stück (pecia,) durchgehends höher nicht, als auf 7 Gulden in den besten Jahren berechnet worden, dagegen das Stück in der Mitte des XVII. Jahrh. nach eben jenen Rechnungen schon auf 50—70 fl. und noch höher angeschlagen worden, welche Steigerungen sich so oft ergeben haben, als Krieg, Mißwachs, Pest ꝛc. eingetreten sind, bey deren Verschwindung aber immer ihre alte Höhe behielten, wie dieses vornämlich der Fall in und nach dem 30jährigen Kriege war. Zum Beweis, hier der Auszug einer ungedr. Urk. v. J. 1303: „Nos frater Vl. Gardianus, fr. *Wil.* Lector, totusq. Conuentus frum minor. in maguncia. Ad notitiam vniuersorum cupimus peruenire, quod de conniuentia nra simul et plenaria voluntate, *Petrus* dcus *ad Juuenem* procurator nr, nomine nro duas carratas *vini*, quas Conuentui nro quondam *Brunicho* ciuis magunt. et vxor sua *Guda* de vineis suis in *Gysinheim* — singulis annis in perpetuum in aiar. suar. remedium legauerunt, et inter vinos legitime donauerunt, Abbatisse et sororibus sce Clare in maguntia vendidit pro *triginta et octo marcis denarior. Colon.* etc. — Dat. et Act. A. D. M. CCC. III. VIII. Kal. Marcij."

LXIV. ββ. Rheing. Weinhandel in das Ausland, — Stapelplätze desselben, — einheimische und auswärtige Vorsorge gegen seine Verfälschung.

Von dem Vertriebe unserer Landweine in das Ausland nach förmlicher Handelsweise hingegen, haben wir vor dem XIII. Jahrhundert noch keine Spur entdecken können, und treten daher unbedingt der Meinung Jener bey, welche glauben, er seye dahin, vornämlich nach Osten und Norden, durch die bekannte Hanse befördert worden. Die viele, um diese Zeit in jenen Gegenden gestiftete Klöster, welche theils für den Tisch des Herrn, noch reichlicher aber für ihren eigenen, des Weins bedurften, und es für allzukostspielig hielten, ihn aus erster Hand, mit schweren Frachtspesen und Zollabgaben, von dorther selbst zu beziehen, fanden nun in jener ausgebreiteten Gesellschaft, — einer der wichtigsten völkerstatistischen Anstalten des Mittelalters, — eine überaus schätzbare Gelegenheit eröffnet, sich jenes Bedürfniß ohne Umschweife, geschwinder, und selbst um billigere Preise zu verschaffen; ohnehin mogte der in Sachsen, Brandenburg u. s. w. erzielte Wein, weder seiner Menge nach genügen, um auch das Bedürfniß entfernterer Länder zu befriedigen, noch mit jenem geistigen und würzhaften Aether unseres Rheing. Rebensafts sich in eine Reihe stellen, der ihn über Deutschlands sämmtlichen Weinwachs mit so vollem Rechte erhebt. — Von nun an ward dann, mit den übrigen rheinischen, vorzüglich unser Rheingauer Wein, auch förmlicher Handelsartikel; — man trieb den Handel damit, so lange jene Gesellschaft blühete, im Großen, und dieser Umstand gab dann zu einer andern, dem Handelsmanne und dem Verkäufer gleich schätzbaren Anstalt, die Veranlassung, — ich meine die rheinische Weinstapeln.

Wie nämlich der Rheing. Weinhandel seinen Hauptzug nach Westen und Norden, seinen schwächeren hingegen nach Osten um diesen Zeitraum begonnen hatte: so war es sowohl dem nordischen, in der Hanse begriffenen, als dem niederländischen Händler hauptsächlich darum zu thun, große Magazine dieser Weine beysammen anzutreffen, um mit Bequemlichkeit auswählen, die Händel abschließen, in möglichst kurzer Frist die Transporte besorgen, und den Liebhaber oder Kommittenten befriedigen zu können. Unter allen rhein. Städten war hiezu keine schicklicher gelegen, als die Stadt Kölln am Rheine. [a]) Unter den Gliedern der Hanse war sie eines der vorzüglichsten, und vereinte ihrer Lage nach, so viele Vortheile der den Handel begünstigenden Schifffahrt, daß sie zum Zentralpunkt dieses Handelszweigs so recht von der Natur berufen zu seyn schien. Die dortigen Erzbischöfe hatten auch diesen sowohl für die nordische, als niederländische Handelsleute durch mannigfaltige Freyheiten begünstigt, und Holland legte dann, wahrscheinlich nach diesem Muster, bey sich eben auch dergleichen Weinstapeln an, und verlieh einigen Städten darüber förmliche Stapelfreyheiten. [b])

So trefflich nun diese Anstalt auch für den Absatz des Weinguts seyn mochte, so konnte der überschwenglichen Rheinzölle, und der noch unsichern Schifffahrt auf diesem Flusse halber, unser Rheingau, und die benachbarten Landstrecken an dieser Wohlthat nur sehr wenig Theil nehmen; zum Transport der Weine dahin fehlte es bey uns noch an großen Fahrzeugen; — die Rheinreise nach dem entlegenen Kölln war zu gefährlich und kostspielig; — die dortige Stapel konnte demnach eigens nur jenen nützen, die selbst große Weinlager hatten, und damit einen förmlichen Trafik zu treiben vermochten, dergleichen sich in unserm, zwar an Produktions-Industrie gar wunderreichen, an Handlungskenntnissen und Betriebe aber blutarmen Rheingaue nur äußerst Wenige fanden. [c]) Frühzeitig ersahe sich daher unser Rheingau für seinen Weinhandelsbetrieb, an dem zumahl auch der Mittelmann, und mindere Besitzer Theil nehmen könne, einen näher gelegenen Stapelort, und zu solchen erwuchs, sowohl für unsere oberländische Rhein- als wahrscheinlich auch großen Theils für die Moselweine, in der That ein überaus bequemer Zentralpunkt in dem sonst unbedeutenden Städtchen Bacharach. [cc]) Für den ostländischen Freund des Rheinweins war er doppelt willkommen; man fand dort alles beysammen, was man wünschte; die Güte allein entschied, und bestimmte den Käufer; der weitere Liebhaber fragte nun nicht mehr um die wahre Mutter des Gewächses; es hieß mit einem Worte: Bacharacher; der große Haufe glaubte nun wirklich daran, er sey dort gewachsen, und beehrte den dortigen Weinwachs mit dem, hiernächst sogar in das bekannte Sprüchwort [d]) übergegangenen, unverdienten Ruhme. [e]) — Tulit alter honores.

Endlich, obgleich unserm Mittelalter fast alle Zweige unserer heutigen Polizey wahrhaft unbekanntes Land waren: so läßt sich dies doch von der Handels-Polizey, die sich zu allen Zeiten, wie der Handel selbst, ohne Fürsten, ohne Regierung ꝛc. aus und von sich selbst gebildet hat, keineswegs behaupten, und wer dies verabreden wollte, fände wahrlich schon den Beweis des Gegentheils in den frühen Sicherungs-Anstalten und Strafgesetzen gegen Verfälschung und Verfälscher unserer Rheinweine, worin die Städte frühzeitig ein treffliches Muster und Vorbild gaben, [f]) welches nur erst im XVI. Jahrhundert in die bekannte Reichs- und Landpolizeygesetze der deutschen Fürsten übertragen worden zu seyn scheint.

a) Wie nämlich Kölln die Generalstapel der Rheinweine für den ganzen Norden und Westen war, so bildeten in letzterem einige Staaten für die sogenannte bovenlandse Wynen wieder eigene Stapeln, die sich aber von jener dadurch unterschieden, daß sie einen Zwang mit sich führten, und daher im jurist. Sinne wahres Stapelrecht zugleich übten. So war z. B. Dordrecht nach der von Gr. Wilhelm v. Holl.

dieser Stadt in den Jahren 1342, 1365 verliehenen Stapelfreyheit der oberste oder höchste Markt aller oberländischen, d. i. unserer rheinländ. Weine für ganz Holland und England, wovon der vortreffliche Burgermeister *van de Wall*, Handv. en Priv. der St. Dordrecht, D. I. bl. 376. not. a) anmerkt: „De handel in de Westersche Wynen was in vergelyking van die der Bovenlandsche, voortyds van weinig belang; onze Voorvaders versterkten hunnen geest meest met het druivenvogt, *dat aan den Ryn, of Moezel viel* etc.“ Gleichwohl waren nach dem Zeugnisse eines *van Oosten de Bruyn*, Beschryv. v. Haarlem, D. I. bl. 170. dort auch die Wetsersche, und Franzweine, die jedoch nur kurze Weine hießen, nicht ganz außer Gebrauch. Es bezog aber Holland doch geradezu im Mittelalter fast alle seine Rheinweine unmittelbar aus Kölln, oder Venloo an der Maas, weil man mit holländ. u. seeländ. Schiffen, wie noch heutiges Tags, selten höher herauf, als bis an diese zwey, als die äußerste und höchste zu fahren pflag; dabey war es auch für die holländ. sogenannte Freystädte nicht minder, als für die Länder Jülch, Kleve u. Geldern eine wichtige Wohlthat, daß sie mit ihren erkauften Rheinweinen die dordrechter Stapel, d. i. das achttägige Marktrecht einzuhalten nicht schuldig waren, durch welche Befreyung dann auch der Abzug unserer Rheinweine ungemein befördert ward. Den Grund derselben giebt *van de Wall* a. a. O. sehr richtig an: „In het Hertogdom *Gelder*, sagt er, *Kleef*, *Gulik*, en andere aan den Boven Rhyn geleegene Landen, werden door bezondere Heeren, veele en verscheiden tollen ingevorderd. De Poorters der hollandsche en Zeeuwsche Steden tot de betaaling derzelven verpligt zynde, scheen de Redelykheid te vorderen, dat onze graaven hun hier in te gemoet Kwamen: want indien ze daarenboven hunne bovenlandsche Wynen agt dagen ter Stapel hier der Stede hadden moeten brengen, zoo zou er weinig of geen winst van den Handel hebben kunnen overschieten; ten minsten zouden zy, tegen de Geldersche, Guliksche, en Kleefsche Kooplaiden, die van de opgenoemde tollen hunner Landsheeren bevryd waren, niet hebben kunnen markten, etc.“ Wirklich waren auch diese unterländische Stapelplätze, die Sündfluth der damahligen Rheinzölle, die Unsicherheit der Schiffahrt, verbunden mit der Unkunde des Thalwegs des Rheins, u. anderer schiffbaren Ströme über Kölln hinaus, unübersteigliche Hindernisse, unsern oberländischen Rheinweinen, damit dann auch unsern Rheingauern, einen größern und gewinstreicheren Absatz zu verschaffen; der bey weitem größte Theil der Käufer mußte aus freyer Hand unter schweren Kosten kaufen, unsere Winzer hatten es fast aufgeben müssen, sich ganzer Weinparthien auf einmahl entledigen zu können, und so war dann eine Anstalt, wie jene zu Bacharach, doch wahrlich eine der allerglücklichsten Erscheinungen unserer Gegend, um hier seine Weine theils zum Verkauf niederlegen, theils zu weiterer Verführung aufstapeln zu können. Wie übrigens schon im XII. Jahrhund. Erzb. Conrad I. zu Mainz die jülch- u. clevsche Weinhändler bey uns begünstigt habe? und welch ansehnliche Freyheiten die kölln. Erzbischöfe den, jenes Handels wegen auf ihrem Gebiete verweilenden Flamändern zugestanden? bewähren die bey Teschenmacher, Ann. Cliv. Jul etc. Cod. Probb. und bey *D'Oudegherst*, Chron. et Ann. de Flandres, ch. 82. p. 140 befindliche Urkk. — Uebrigens verdient der römische König Wilhelm, der sich bekanntlich unsern Rheinwein bey seinem öffteren, ja fast beständigen Aufenthalte am Rheinstrome, trefflich schmecken ließ, und auch unsern Rheingau mit seinem Aufenthalte beehrt hatte, eine Hauptstelle in der Litaney der alten Patronen unseres rhein. Weinhandels; — er war es, der, Ausweis der vielen, bey *Mieris*, Charterb. v. Holl. D. I. bey *van de Wall*, a. a. O. bey *Kluyt*, Hist. crit. Comit. Holl. II. exc. 3. u. a. befindlichen Urkk. den Handel und die Versendung unserer Weine in seine Erbgrafschaften erleichterte, beförderte, und durch Freyheitsbriefe an deutsche und holländ. Städte, Kaufmannsgilden, Trinkstuben und Richerzechheiten, an Stifte und Klöster rc. ganz ausnehmend begünstigte, — der den unserm rheinländ. Bacchus von gewinnsüchtigen Betrügern aufgedrungenen Mißheurathen mit den französischen kurzen Weinen durch Strafgebote begegnete, *van de Wall*, a. a. O. II. 1048. not. a.) — der theils die schädliche Raubzölle am Rheinstrome abschafte, an die Reichszollstädte fast verschwenderische Zollfreyheiten ertheilte, dem rhein. Städtebund als Schutz und Wehre diente, durch alle diese überaus ersprießliche Vorgänge aber, wie dem rhein. Handel überhaupt, so auch unserm Weinverkehre insbesondere, wahrhaft recht reichsväterlich, wohlthätig unter die Arme griff. Seines Thronfolgers Richard sechsmalige Reise nach Deutschland, und eben auch fast ununterbrochener Aufenthalt am Rheinstrome, bahnte dem Handelsverkehre unserer Rheinweine nach England den Weg, der aber dort bald durch die franz. Weineinfuhr wieder verdrängt ward. *Kluyt*, a. a. O. *Rap. Thoyras*, Hist. d'Anglet. I. 105. — Wie sehr wünschen wir doch,

diesen erheblichen Gegenstand durch die Feder eines aus den stadtkölln. Archiven gründlich ausgerüsteten Kraftmannes, in jenem stufenmäßigen schönen Plane verfolgt zu sehen, den nur erst kürzlich unser verdienstvoller Mitbürger, der scharfsinnige Hr. Insp. Ockhart, Darstell. der Gesetzgeb. üb. Zölle u. Handelsschiff. des Rheins, (Mainz 1818. 8. bey F. Kupferberg.) eben so gründlich, als geschmackvoll vorgezeichnet hat!

b) Eine Menge derselben finden unsere Leser bey *Mieris*, a. a. O. bey *v. Schwarzenberg*, Groot Charterb. van Vriesland, und fast in allen Samml. der Privil. u. Handfesten der holl. und niederländ. Städte.

c) Welchen Vortheil daraus schon frühzeitig die Abtey Eberbach zu ziehen gewußt, daher von ihrem Weinvorrathe eine eigene Niederlage zu Kölln angerichtet, — des Endes eine eigene Schifffahrt unterhalten, — eigene Weinmagazine (Cellaria) im Rheingaue angelegt ꝛc. habe? hat ausführlich Bär, S. 150 fgg. erzählt; — die Stelle verdient, von jedem Freunde der Kulturgeschichte gelesen, und beherzigt zu werden.

cc) Man will den frühen Weinbau dieses Städtchens, und dessen Existenz bereits unter dem römischen Zeitraume, bekanntlich aus dem erdichteten Namen: Ara Bacchi erweisen; unglücklicher Weise aber stimmt dessen älteste Benennung nichts weniger, als damit überein; nach einer Urk. 871, bey *Martene*, Coll. ampl. I. 193, und bey *Hontheim*, H. D. Tr. I. 214. Ingl. einer andern 873, hieß Bacharach ursprünglich Baucravia, Becraaua; *Honth.* c. l. n. b) und in der Folge Bachrecha, woraus sich ein Bacchusaltar wohl schwerlich zimmern läßt.

d) Noch in der Mitte des XVI. Jahrhunderts war der Bacharacher Wein so stark im Rufe und Ansehen, daß, wenn man anderswo den Weinwachs recht loben wollte, man ihn nur dem Bacharacher verglich. Als der berühmte Paul Melissus bey seiner Reise nach Italien 1677 der Stadt Königsberg im Frankenlande in einem bey J. W. Krauß, Antiqq. et memor. hist. francon. Th. II. S. 31 fg. befindlichen Lobgedichte ihres Weinwachses halber ein Compliment machte, (denn mehr sollte es doch wohl nicht seyn,) so singt er:

„Fallimur? an sicut *Regalia vina* palato
judice, rhenano sunt potiora mero,
Baccharicam Bromio quod praelibatur *ad aram*:
absit, ut huic, aliis par, decus esse negem.

S. darüber ausführlich Fr. P. Wundt, umständl. Beschr. des kurpfälz. Oberamts Bacharach, vorzüglich in Rücksicht auf deſſ. vortreffl. Weinbau. (In den heidelb. Vorles. der pfälz. phys. ökon. Gesellschaft. 1788. gr. 8. Bd. III. Th. I. S. 473—560.) auch *Andreae*, Bacharacum cum Vicinia illustr. Heidelb. 1775. 4. u. deſſ. Bacharac. iterum illustrat. ib. 1777. 4. Ersterer scheint jedoch auf die Ara Bacchi in seiner Lobserhebung des dortigen Weins, etwas zu viel Weihrauch gestreut zu haben.

e) S. auch hierüber Bär, S. 154 fgg. dem wir zwar wegen dem Ursprunge jenes Sprüchworts, — nicht aber der Bacharacher Weinstapel selbst, beypflichten.

f) Beyspiele solcher Verfügungen sind uralt, — und wie man solchen, bey eintretendem Falle, auch Nachdruck und Vollziehung gegeben habe, belehrt die merkwürdige Stelle einer, unsers Wissens noch ungedr., alten kölln. Chronik, aufs J. 1427, die wir hersetzen: „Anno vero sequenti XXVII. heißt es, duo rustici juuenes et mercatores cum vinis applicarunt ad litus, et dicebantur esse vicini quasi Colonienses, quoniam de fluuio, qui dicitur *Na*, huc adduxerant, sed falsificauerant illa quoad saporem et colorem; quod percipientes D. Consules vina combusserunt, et erant septem plaustra, mercatores ambos in polipodio posuerunt, et in maxillis ferro candenti signarunt, et cum virgis foras ciuitatem ejecti; ad petitionem ergo Domini terre illius vitam optinuerant, alioquin interfecti fuissent. Consimiliter eodem anno in Marcio alii eiusdem nationis viri et mercatores cum XXXVI. plaustris vini advenerunt, qui consimiliter erant falsificati, sed mercatores aufugientes, vina omnia combusta sunt super littus Reni extra portam, et erat annus fertilis quoad vina, quare vinum erat in optimo foro. etc.“

LXV. Dessen Verminderung. — Geschichte des Rheingauer Weinmaaßes, — und der Weingefäße im Mittelalter.

Das XIII. bis zum XVI. Jahrhundert war in jeder Hinsicht unseres Rheing. Weinhandels gegen das Ausland hin, goldenes Zeitalter. Industrie und Wohlstand hatten dadurch ihre höchste Stufe erreicht; nach dem Maaße aller menschlichen Dinge, näherte sich jetzt die Zeit der Abnahme jenes gewinnvollen Handels, und der Landeswohlstand begann damit die Laufbahn seiner Rückkehre. Die Gründe davon sind vielfältig, — zum Theil zusammentreffend, und unter sich verwebt, — durch verschiedene Ereignisse herbeygeführt ꝛc. Sie verdienen eine besondere abgekürzte Entwickelung.

1) Der Norden und Westen hatten bisher sich beynahe ganz ausschlüssig zur Geistesstärkung unseres Rheinweins bedient; er war köstlicher, als alle übrige, gleichwohl sein Preis sehr mäßig, und sein Ruhm vorlängst entschieden. Aber nun traten Konkurrenten auf, die unsern Absatz auf sich hinzuleiten, und mit auswärtigem, obschon ungleich geringern Gute uns das Spiel zu verderben wußten. Die Einführung der fränkischen und österreichischen Weine, wenn gleich nicht so gehaltvoll, doch lieblicher und wohlfeiler, behagte dem Norden schon geraume Zeit; sie überwältigte ihn endlich gar, und der Absatz unseres Rheingewächses dahin, ward unter der Hand aus Regel nur Ausnahme. Man hatte sich nun einmahl an jene Weinsorten gewöhnt, — die nördlichen Rathskeller fanden daran mehr Gewinnst, — man fieng jetzt an, die native Säure unseres Rheingewächses dort häufig für Weinlaster zu achten, und den so genannten Rheinstich zum Synonim eines bösen Weins zu stempeln.

2) Gerade derselbe Fall war es mit der Einführung der französischen Weine, welche schon im XIV. noch weit stärker aber im XV. Jahrh. sich jener Gegenden zu bemeistern, und fast die Alleinherrschaft anzueignen wußten. Diese, obgleich dem Namen und Gehalte nach kurze, mitunter sogar vom Höllentranke nicht weit entfernte Weinbrühen machten, durch Kellerkünste aufgestutzt, wohlfeil abgelassen, und in sündfluthmäßigen Versendungen dorthin geschleudert, dennoch ihr großes Glück, und fiengen bald darauf an, unseren Absatz fast ganz zu verdrängen; unsere Weine wurden jetzt nicht mehr vom ausländischen Käufer im Lande aufgesucht; der Weinhändler mußte sich dorthin addressiren, und mühevoll sich die Wege bahnen, um auch nur einen mäßigen Theil davon unterzubringen.

3) Die köllner und bacharacher Weinstapel gerieth in Abgang, und gieng endlich durch den, seit dem XVI. Jahrhundert, zu Frankfurt a. M. eingeführten oberländischen Weinmarkt gar zu Grunde; — der Commissionsabsatz, — diese große Bequemlichkeit für unsern Rheingauer Weinhandel, — verschwand dadurch gänzlich.

4) Auch die seitdem begonnene schwere Frachtzölle jener auswärtigen Landesfürsten, welche unsere Rheinweine im tiefen Norden außerordentlich vertheuerten, dadurch aber bewirkten, daß sie aufhörten, selbst dem gemeinen Manne dort zur Festtagslabung und bey Gelagen zum Ehrentrunk zu dienen, wirkten forthin auf den Abzug derselben überaus nachtheilig.

5) Noch mehr: man gewöhnte sich an den heillosen Genuß des Brandweins, der, weil man dort an Getraide einen Ueberfluß hatte, wohlfeiler, und geistreicher noch als der Wein, auch überall zu finden war, der fernern Aufnahme unseres Landprodukts fast den gänzlichen Abschied gab. Dieses unselige Surrogat, welches gegen das Ende des XV. Jahrhunderts den ganzen Norden bezaubert, und sich bald darauf auch unseres Südens bemächtigt hatte, gieng allgemein in die Tagsordnung des Genusses der untersten Stände über, und versetzte dadurch, wie allem, so auch vorzüglich unserm Rheinweinabsatze einen Herzstoß.

6) Auch die dort eingeführte Kirchenreform, die dem Meßopfer, und dem dabey nöthigen Weine den Abschied ertheilt hatte, wirkte ungünstig hierauf; — die Fürsten und Edelleute begonnen ferner an ihren Höfen einer größern Frugalität und Sparsamkeit Platz einzuräumen, — der Schenktisch, mit der auferbaulichen Hofsitte, sich zu Boden zu trinken, verschwand; die Klöster mit ihren häufigen Pitanzen wurden abgeschafft; überhaupt fand die dort ehehin herrschende, grenzenlose Weinschlaucherey ihr Ende, wodurch das Sittlichgute in eben dem Maaße dort gewann, als umgekehrt unser Weinhandel augenscheinlich dabey verlor. [a])

So viele ungünstige Konjunkturen mit ihren Folgen berechtigen uns allerdings zur hohen Verwunderung, daß sie den angebornen hohen Industriegeist unserer Rheing. Vorväter nicht gänzlich zu Boden geschlagen, — ja ihn sogar, wenn gleich nicht mehr in seiner ursprünglichen Kraft, bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt haben.

Noch bleibt uns zum Beschluß eine kurze Erörterung der Geschichte der alten Rheinweinmaaßen, und der damit in Verbindung stehenden Weingefäße übrig, deren sich unser Rheing. Mittelalter abwechselnd bedient hat. [b])

Unsere älteste Landurkunden machen uns mit Urnen und Carraten, — darauf etwas später mit Plaustris und Fudern, — endlich aber mit Peciis und Stücken bekannt. Ihr Inhalt war nicht immer derselbe; es ist nicht unwichtig, diesen nach den verschiedenen Zeiträumen kennen zu lernen, weil diese Kenntniß den Aufschluß noch mancher Entscheidung für unsere Mitzeit gewährt.

Ueber die Geschichte des allmähligen Wechsels des Inhalts unserer Rheingauer Weinmaaßen hat der seel. P. Bär [c]) eine Vermuthung geäußert, die zwar sehr sinnreich ist, mit Urkunden, alten Kellerrechnungen, Protokollen und andern Notizen des Mittelalters aber nicht übereinstimmt. Der Grund dieses Wechsels unserer Weinmaaße lag einzig in der unstäten, durch kein obrigkeitl. Regulativ bestimmten, und eben sowenig einer öffentlichen Eiche unterworfenen Größe der Weingefäße. (Fässer.) [d])

1) Carrata, (Zuglast.) Ohne uns um die Größe zu bekümmern, die dieses Weinmaas anderswo gehabt haben möge, setzen wir zur strengerweislichen Thesis fest, daß sie in unserm Rheingaue noch tief im XIII. Jahrhundert mehr nicht, als 4 Ahme enthalten habe. Ganz bequem ließ sich eine solche Weinlast durch einen gewöhnlichen Karren fortschaffen, woher sie ihren lateinischen und deutschen Namen erhielt. Aber schon im XIV. Jahrhundert hatte sich das Maas der Carrata auf sechs Ahme allmählig bey uns erhöhet; [dd]) — auf einem gemeinen Karren ließ sich dies nun nicht mehr fortbringen; es erforderte jetzt einen förmlichen Wagen, und hieß davon:

2) Plaustrum, — späterhin Fuder, (Fuder Heu, Stroh rc.) — eigens Wagenlast. [e])
Aber auch diese erhöhete Carrata, oder das Plaustrum enthielt gewöhnlich wieder mehrere Viertel darüber, daher noch immer sein wahres Maas schwankend blieb; man hatte Fässer von 6 ½, — von 7, — von 7 ½, ja gar von 8 Ahmen, willkührlich in Gebrauch gezogen, worauf der Name des, ein bestimmtes Maas mit sich führenden alten Plaustri unpassend war; dem unbestimmten Maaße ward daher auch ein unbestimmter Gefäßname zugelegt, — es hieß überhaupt:

3) Pecia, — in der Folge ein Stück Weins; [f]) letzterer Name blieb ihm eigen, nachdem durch die Veranlassung, die wir unten [g]) entwickeln, sein Gemäß endlich auch auf ein genau bestimmtes Weinmaaß, nämlich 7 ½ Ahmen regulirt ward.

4) Unsere Rheingauer Ama (Ahm) enthielt zu allen Zeiten 20 Viertel Lauterwein; nur die bey Stiften und Klöstern hie und da übliche Ama claustralis enthielt 26 Viertel, oder 104 Maas, — folglich die Carrata claustralis 5 Ahme 4 Viertel; ihren Gebrauch im Rheingaue getraue ich mir aber nicht zu verbürgen. Das übrige hieher Gehörige liefern die beygesetzte Noten.

a) Mehrere dieser Daten hat Bär, einige andere aber Möhsen, a. a. O. mit dem ihm eignen Scharfsinne beleuchtet; wir haben ihnen noch einige, nicht minder erhebliche beygefügt, um das Register zu vervollständigen.

b) Man wird auch hierüber Manches bey Bär, S. 73 fgg. angemerkt finden, so aber gleichwohl unsere nachstehende Erläuterungen nicht überflüßig macht.

c) a. a. O.

d) Sey es nun Willkühre, oder Unkunde der damahligen Faßbinder gewesen, ihren Arbeiten ein genau bestimmtes, einförmiges, und allgemeines Maaß zu geben, — die sich auf die schlechte Bekanntschaft mit der Visirkunst gegründet haben mag: genug, von diesen schwankenden Gefäßen hieng das Schwankende der Weinmaaße selbst ab; wir könnten durch Tausende von Beyspielen aus Rechnungen des XIII.–XV. Jahrhund. darlegen, daß in diesem großen Zeitraume das Gefäß, welches eine Ahme, eine Carrate, ein Plaustrum enthalten sollen, dieses Maas niemahl genau und richtig, sondern überall, bald einige Maas oder Viertel mehr, bald minder enthalten habe, woher dann das bereits oben angez. sogenannte Reddet bey Stiften seinen Ursprung genommen. Nach dieser unstäten Stereometrie handelte in jenem Zeitraume nicht nur unser Rheingau, sondern ganz Deutschland, ja, ganz Europa, und — nur Frankreich machte darin eine Ausnahme. Die Ebbe und Fluth, wornach es theils von der Willkühre der Weinbesitzer, theils dem Dünkel, und einem bloßen aufs Geradewohl des Professionisten abhieng, zur Ersparung der Kosten an Fässern, und Kellerraume sich allmählig größere Gefäße zu verschaffen, — der unstäte Gebrauch an verschiedenen Orten, verschiedenen Weinhandelsplätzen, ja oft der verschiedenen großen Weinlagern eines und desselben Orts ꝛc. ließen unsere Vorfahren, die sich überdies um Einförmigkeit des Maaßes und Gewichts im ganzen Mittelalter nicht bekümmerten, nie auch nur auf die Idee verfallen, dieser fatalen Einrichtung eine Regelmäßigkeit beyzulegen, und sie durch geschworne Eichanstalten kontrolliren zu lassen. ꝛc.

dd) Ursprünglich mag der Umstand, daß die Carrata zu 4 und auch zu 6 Ahmen gerechnet ward, in dem Unterschiede zwischen dem gemeinen, und Frohngemäße gelegen haben; wenigstens führt mich auf diese Idee die merkwürdige Stelle des im J. 1222 verfaßten *Register. bon. mon. Prum.* (bey Honth. I. 673.) „quinque modii (Eymer) faciunt *amam*, quam appellamus *Vron-ame, et sex faciunt Carratam*, quam appellamus *Vron-vuder*.“ — Und darauf: „Ex his (57. feodis) solvunt XXX. de vino modios 450. qui faciunt *carradas* XV. *et* alii 27. modios 357. qui faciunt carradas XXI. *et situlas* XXI. etc.„

e) Schon in einer Peterst. Urk. v. J. 1431 heißt es: „*Carrata seu Plaustrum*“ und sie ward auf 15 fl. angeschlagen; — ingl. sagt das *Epit. Arch. S. Vict.* p. 261: „1465. 10. Sept. Dni *Rudolfus* Episc. Laventin. et Praepos. huius Eccl. de Rüdesheim natus, *Adolf. Breythard*, Decan. B. M. V. ad Grad. et *Joan. Ortenberg*, Decr. Dr. Can. S. Steph. arbitri — pronuntiarunt et arbitrarunt: — Item Caplum in futurum dare debeat presentiae de decima in *Oesterich* tredecim *carratas vini* in tredecim vasis sec. antiq. consuetudinem, hoc adjecto, quod dent quatuor de prima sorte, quinque de secunda, et quatuor de tertia sorte sine phara, ita tamen, quod id, quod ultra tredecim *plaustra*, (also waren Carrata, Plaustrum damahls gleichbedeutende Namen) *sex amas pro plaustro computando*, contineat, (mithin hielten die Fässer eines Plaustri doch schon wieder mehr, als 6 Ahme,) presentia solvat juxta morem, secundum quem quisque superfluum *reddit*.“ — Diese neue Ungleichheit der plaustror. zeigt sich auch noch durchgehends im XV. u. XVI. Jahrh. Nach der Victorstift. Präsenzrechn. v. J. 1470, machten 12 Carratae aus: 12 plaustra, 4 Ahme, und 19 Viertel, — ein deutlicher Beweis, daß um diese Zeit das alte Carraten- und Plaustralmaas bey weitem schon nicht mehr dasselbe war. Im Jahr 1491 machten 8 alte Carradae od. plaustra beyläufig 9 neue plaustra aus. — Im Prot. desselb. Stifts, v. J. 1492, S. 11, heißt es: „It. vasa danda ad autumpnum continebunt ad minus 6 1/2 amas, et vltra vsque ad 7 amas, et vnum quartale vel duo ultra, sine phara;“ — und in jenem v. J. 1493, S. 34: „It. conclusum est, quod — vasa continebunt non minus, quam 6 1/2 amas, et non vltra 7 1/2 amas.“ (Beyläufig bemerken wir, es seye dieses die älteste Stelle, die des nachherigen Stuckmaaßes erwähnt.) Eben so heißt es im Prot. 1494, S. 58, jedoch mit der Randbemerkung: „non est consultum, vt hec constitutio obseruetur etc.“ Jenes v. J. 1495, S. 71, sagt: „Dentur vasa de 6 1/2 amis, et non infra, vsque ad 7 1/2 amas, et non vltra etc.“ — und das v. J. 1521, S. 162: „It. Dni conclu-

serunt, quando fuit diuisio facta vinorum in *Lorch*, quod, qui dedit vas infra 6 1/2 amas, debet futuro tempore recipere tale vas, et cui obvenerit in sorte tale parvum vas, debet sibi restitui ad futurum autumpnum vas satis magnum per illum, qui dedit tale vas. In reliquis servetur consuetudo." Das Prot. v. J. 1525, S. 199, theilt die Präsenzweine nach Plaustris, ohne gleichwohl darnach bestimmt gefertigte und geeychte Fässer gehabt zu haben; dann dort heißt es: „2dum plaustrum *Oesterich* — habet amas 6. quartalia 10. — 14tum *montis* habet amas 6. quart. 12. — rubeum *Lorch* habet amas 6. quart. 20. *Pecia montis* 4 1/2 amas etc." Endlich sagt das Prot. 1528, S. 238: „In hoc Capitulo fuit conclusum, quod in primis tribus sortibus debet *reddit* vltra 6 1/2 amas ad rationem 6. hallen. pro mensura. Fuerunt certa vasa nimis parua et nichil valentia; Dñi decreuerunt, hmodi fore danda illis, qui dederunt etc." — Auch bewähren diese Protocolle, daß diese, obgleich auf 6 Ahme erhöhete Carraten oder Plaustra nach der Ortsverschiedenheit im Rheingaue doch noch immer sehr ungleich gewesen, und etliche Viertel mehr enthalten haben; wie dies schon 1511 der Fall zu Rüdesheim war, wo das plaustrum für 6 Ahme, 11 Viertel gerechnet ward.

f) Pecia hieß ursprünglich eine Pieçe Wein, die bald unter, bald über 4 Ahmen enthielt; sie war daher der Uebergang bald zur alten, bald zur neuen Carrata; (plaustrum) — In der Folge aber ward sie synonim mit plaustrum, oder Stück. Prot. Cap. S. Petr. 1524, p. 141, „et notandum, quod due *pecie* vini in Eltevil, seu *plaustra*, *que nunc vocantur* Stugk, ita diuidi debent etc." — Und daß plaustrum und Stück gleichbedeutende Dinge gewesen, und das Stück noch im J. 1518 nur für 6 Ahme und einige Viertel gerechnet worden seye, bewährt die Aufschrift einer noch ungedr. Urk. des Klosters Eberb. v. d. J. „littere agentes de eo, quod possumus vina vendere in curte nra in Pinguia, modo et ratione sicuti pincerne solent, non plus quam *duo plaustra*, *vel ut vocant* zwey stuck, vel ad summum *quatuordecim amas*." Wie es aber nach obigem Peterst. Prot. Ausz. zugegangen seye, daß sich hiernächst Pecia einem plaustro gleichgestellt habe? bleibt uns räthselhaft. Irren wir nicht, so geschah es dadurch, daß die Carrata, welcher die Pecia sich immer genähert hatte, sich zu einem Plaustro von 6 Ahmen erhoben hatte, — wodurch dann auch die pecia dieses Maas gewann; als darauf die lateinische Namen plaustrum, Carrada, dem deutschen Weinhandel nicht fügten, fand man in der pecia ein angemessenes Benennungsmittel, — *pecia* (pieçe, pars) ward ein Stück Wein. Einen vortrefflichen Aufschluß hierüber hat uns die wahrhaft recht interessante Berechnung des vom Stifte S. Victor dem Erzb. Johann II. im J. 1405 aus seinen Wein- und Fruchtgefällen geleisteten Subsidiums, bey Würdtw. Dipl. Mog. I. 524 fgg. geliefert. Um diese Zeit begann mithin die Weinrechnung nach Stücken und Fudern; weil nun aber auch hier die sogenannte Stückfässer kein bestimmtes Eichmaas hatten, so unterlag die Stückrechnung eben der Ungewißheit der Plaustern oder Carraten. Die Stücke und Fuder wurden sich damahls gleich gestellt. Im Stiftsprot. S. Vict. 1542, S. 3, heißt es: „Der Dechan und Hr. Johan Bauer sein in Convocatione Cleri, darin vorgehalten, daß die Collectores subsidii von wegen m. gn. Hrn. nit zufrieden sein, daß man ein Stück Weins vor ein Fuder versteweren solle, sondern ein Stück, vnd so vber 7 Ohmen in einem Stuck ist, sol auch nach seiner Anzal versteweret werden ꝛc." — Bär, am a. O. S. 75, will aus der Urk. v. J. 1277 bey *Gud.* II. 967 schließen, das Stück (pecia) habe ursprünglich 2 Carraten (8 Ahme) enthalten. Wir zweifeln, ob dies im Allgemeinen für wahr anzunehmen seye; denn 1) die Fässer überhaupt hatten noch kein ständig regulirtes Maas, 2) wiederspricht dieser Angabe eine Menge alter Kellerrechnungen, die wir ausgezogen haben.

Um endlich unsern Lesern diese verwickelte alte Weinmaaße in volles Licht zu setzen, fassen wir chronologisch das Ganze in folgende Sätze zusammen:

1) Die älteste Carrata enthielt genau vier Ahme; was einige Viertel darunter, oder darüber hielt, hieß eigentlich pecia.

2) Im XIV. Jahrh. erhob sich das Maas der Carrada (mithin auch pecia) ständig auf 6 Ahme; ward mit dem Plaustro an Gemäße gleich gehalten, und daher auch eben so benennt; doch hatten sie stets einige Viertel Ueberschuß, welches nicht dem Maaße selbst, sondern den Fässern zuzuschreiben ist.

3) Im XVI. Jahrh. regulirte sich allmählig dieser Ueberschuß ständig auf 7 bis 7 1/2 Ahme, und die Eichmaas der Fässer ward darnach eingerichtet. Die Stifte waren die erste, die sich um die endliche Bestimmung des festen kubischen Maaßes der Weingefäße im Rheingaue bemüheten, um Herbst- und Keller-

ordnung unter den Stiftsgliedern bey sich festzustellen. Die Klöster folgten ihnen; sowohl dies Maas, als die Sitte, die Fässer eychen zu lassen, gedieh in allgemeinen Schwung. Folgen davon waren: a) die Benennung pecia ward jetzt hauptsprachgebräuchlich, und gieng in den Namen Stück, über; b) die Benennung plaustrum verschwand unter der Hand; c) die Carrada trat in ihre ursprüngliche Bedeutung eines Maaßes von 4 Ahmen, und ihre alte Benennung: Zuglast, zurück.

4) Die Berechnung nach Fudern griff im Rheingaue entweder nie, oder wenigstens nie allgemein Platz; jedenfalls ward sie frühzeitig wieder verlassen.

Hiernach zerfällt die Vorstellung des P. Bär, S. 74, der den hist. Wechsel unserer Rheing. Weinmaaße in der erhöheten Kultur des dortigen Weinbaues zu finden glaubt, und die allmählige Erhöhung des Maaßes selbst, dem Wunsche, den Raum im Keller zu ersparen, zuschreibt, welchem doch nur die Vergrößerung der Gefäße, dem Maaße unbeschadet, zugemessen werden mochte.

g) Bär, a. a. O. glaubt, man habe endlich das Stückmaas auf 7 1/2 Ahme um deswillen gesetzt, um die Lautereyche von der Trübeyche zu unterscheiden; man habe nämlich der Lauterahme wegen Abgang der Heefe ein Viertel Wein weniger angesetzt, wodurch das auf 8 Ahme bestandene Stück Wein auf 7 1/2 zusammen geschrumpft seye. — Wir können uns nicht überzeugen, daß der Grund hievon in dem Weinabgange, der nicht den Handel bekümmert, liege, sondern glauben vielmehr, er liege in der bekannten Bequemlichkeit des Käufers, bey dem Preise des auf 7 1/2 Ahme regulirten Stücks, sogleich den Preis der einzelnen Maas zu finden, als welche kein anderes Weinmaas gewähret; wie dann auch die Berechnung auf 7 1/2 Ahme noch seltenere Brüche, als jene auf 6 oder 8 Ahmen zu geben pflegt.

LXVI. Musterhafte Industrie. — Wohlstand des Rheingaues im mittlern Zeitalter.

Einer Industrie, die, ferne davon, einer Aufmunterung zu bedürfen, vielmehr vom Lande bezähmt werden mußte, — einer Industrie, die sogar Schöpferin des Bodens und der gemilderten Elementen ward, — die Felsenriffe in lachende Fluren der köstlichsten Naturgabe umzuschaffen wußte, — einer Industrie endlich, die scheinbar unübersteigliche Schwierigkeiten muthig überwand, — hundertfältiger Unfälle, denen gesegnetere Strecken untergelegen, durch Standhaftigkeit Meister ward, — ja, von jedem Falle gestärkt, mit verdoppeltem Fluge sich kräftiger emporhob, alle Wunden ausheilte, und, durch die Kultur wenigstens, ihr Andenken glücklich vertilgte ꝛc. gebührt in vollem Sinne der Ehrennamen: Musterhaft. So war jene unseres Rheingaues im mittlern Zeitalter.

Heil daher den edlen Vorvätern dieses gesegneten kleinen Landstrichs! — Bürgerkrone ihren verblichenen Schädeln! — Blumen und sanfte Ruhe ihrer Asche!

Sie hatte aber doch ihre zeitgemäße Stufen und Wechsel. Ihre höchste Stufe fällt zwischen den Anfang des XI. und die Mitte des XIII. Jahrhunderts. Auch blieb sich das Intensive derselben nicht in allen Zeiträumen gleich. Die Einfälle der Normannen, — von den Hunnen war unser Ländchen erweislich verschont geblieben, waren mit der vollesten Verwüstung begleitet; der heillose Heerzug der Sachsen, (XII. Jahrh.) — K. Conrads IV. zermalmende Expedition in den Rheingau, K. Albrechts I. gleichmäßige Barbarey daselbst, (s. oben,) und so viele andere Unfälle, deren Entwickelung wir dem Geschichtschreiber überlassen, schlugen sie auf einige Zeit zu Boden; es wirkten zugleich der mißgünstigen Konjunkturen zu viele auf den kleinen Landstrich, welche inzwischen anderswo schon hingereicht hätten, auch den letzten Funken davon auszulöschen, um nicht ihren raschen Lauf zu unterbrechen; so wie wir auch, wäre die Chorde nicht zu gehässig, beurkunden könnten, daß einige Mißgriffe der Landesfürsten, zumahl neuerer Jahrhunderte, aus einem übel verstandenen Interesse, und einer schiefen Politik, mittelst gewisser Einrichtungen

und Vorschriften, dem Landesinteresse gröblich geschadet, und in den Industriegeist seiner Einwohner zerstörend eingewirkt haben. Dies thaten auch hie und da nicht selten Beamte, die, indem sie sich die Miene gaben, den Nutzen des Landes zu fördern, das häusliche Privatwohl zu strenge anzogen, die Industrie lähmten, und auf den Stamm des feurigen Patriotismus die Keime der Indolenz, und gähnender Gleichgültigkeit einimpften.

Aus dieser schönen Mutter unserer alten Landindustrie gieng demnach im Ganzen genommen, ein Wohlstand hervor, womit weder jener der neuern und neuesten Zeiten in Vergleich gestellt, noch damit jener irgend eines anderen Theils unserer erzstift. Länder aufgewogen werden mogte. Er war es, der unserm Ländchen den vollverdienten Lobspruch aneignete, daß es die schönste Perle an der mainzer Inful seye, von dessen Wahrheit sein alter Landesfürst nach dem, was er that, lebhaft selbst überzeugt gewesen zu seyn scheint. Er erhielt zugleich wichtige Beyträge durch den zahlreichen, wohlbegüterten Landadel, seine Klöster, und die häufige Forensen; der öftere und nicht selten lange Aufenthalt unserer Erzbischöfe im Rheingaue, mit ihrem starken Hofgefolge, im Vereine eines, zeitgemäß schon damahls gar ansehnlichen Aufwands, verbreitete auch überall Nahrungsstoff, Verdienst, und Landsegen. [a])

Es war aber der alte Wohlstand unseres Rheingaues nicht sowohl ein überragender Reichthum einzelner, als vielmehr ein durchstreichender Mittelwohlstand aller, der die Belohnung und Frucht ihrer Häuslichkeit, Sparsamkeit, und unbegrenzten Arbeitsamkeit war; diese häusliche Sitte und Tugend war aus dem Hause auf das Volk übergegangen, — ward Volkssitte und Volkstugend, und schützte das Land gegen Müßiggang, Armuth, und jene Laster und Verbrechen, die gewöhnlich in ihrem Gefolge stehen. Wir wollen jedoch nicht verabreden, daß sich zu allen Zeiten, wie noch, unter der wohlbemittelten Klasse auch einzelne, wirklich Reiche dort befunden haben, wie wir hinwieder gerne glauben, daß es dem Lande auch zu keiner Zeit an Kindern der Armuth werde gebrochen haben.

Aber auch dieser Wohlstand war dem Zeitwechsel unterworfen. Obgleich ächter Sohn der Industrie, fand er in seiner Mutter Schooße doch nicht immer hinreichenden Schutz, — ward mehrmahlen das Schlachtopfer schnöder Raubsucht in verheerenden Kriegen, — späterhin aber Beute eines heimlich nagenden Wurms, der sich seiner Herzwurzel bemächtigte, das ist, des landgrundverderblichen Luxus. Dieser begann im Rheingaue bereits um die Mitte des XV. Jahrhunderts, und stieg im Anfange des XVI. gähling und sichtbarlich in die Höhe, wozu die Nachbarschaft einer glänzenden Stadt nicht wenig beytrug. [b]) Seine Folgen wurden bald merklich: die Häuslichkeit verschwand, das Ueppige ward Bedürfniß, die Sittlichkeit zerfiel, und es bestätigte sich in auffallenden Zügen die große Wahrheit des Dichters:

„Man konnte hier beynah auf jeder Stirne lesen,
„Wie nah dem Sittenfall, des Wohlstands Fall gewesen.“

Fügen wir diesem noch bey den verminderten Absatz seines Hauptlandesprodukts, — die um diesen Zeitraum neu entsprossene, vorher unerhörte, und bald darauf in fürchterlichen Progressionen angehäufte Landesbeschwerden, an Schatzungen, Steuern, und einem ganzen Heere neuer Auflagen, womit der erfinderische Finanzgeist das Privatvermögen des Unterthans allmählig zu berücken gewußt hat, — endlich aber, daß die große bekannte Verfassungs-Katastrophe (1525) fast über jeden Stand nur Muthlosigkeit, und Sinn für das höchst nöthige Auskommen verbreitet habe: so hat man alles beysammen, um beurtheilen zu können: ob unter solchen Umständen Rheingau's alter Wohlstand sich noch länger aufrecht habe erhalten können?

a) Kräftig und mit Biedersinne hat die verbürgende Data hierüber, der oft belobte Eberb. Bursar P. Herm. Bär zusammen gestellt. — Wir setzen die schöne Stelle für Manchen unserer Leser, dem sein Büchlein unbekannt geblieben seyn dürfte, ganz her: „Wenn ich, sagt er, binnen dem 12ten Jahrhundert in einem so engen Landbezirke, wie jener des Rheingaues ist, acht Klöster aufkommen, und großen Theils aus den Mitteln freygebiger Bürger an Besitzungen zunehmen sehe; wenn ich im 13ten Jahrhundert manche Kirchen von den Einwohnern erbaut oder verschönert, Pfarreyen und Altäre gestiftet oder begiftet, — wenn ich überhaupt in dieser Periode so viele neue Kolonien erblicke, die nur vom guten Rufe des Landes und günstigen Aussichten veranlaßt werden konnten; — wenn ich im 14ten Jahrhundert die mainzer Klerisey gegen die Verfolgung der dasigen Bürgerschaft, im Rheingaue ihr Heil und Zuflucht finden, — wenn ich die Kurfürsten jener Zeit daselbst fast ordentlich residiren sehe; — wenn ich im 15ten Jahrhundert einen Adolf von Nassau lange Zeit von den Rheingauern unterhalten, gegen die Uebermacht seines Mitwerbers geschützt, und endlich gar die Stadt Mainz durch sie überwältigt sehe: so stelle ich mir im damahligen Rheingaue einen so blühenden Privat- und gemeinen Wohlstand vor, der bey seinen Einwohnern einen edlen Muth und Selbstgefühl ihrer Kräfte, bey Auswärtigen nach Unterschied ihrer Verhältnisse Hochachtung, Eifersucht und Bewunderung, und bey den Landesherrn selbst die frohe Lust einer nähern Theilnehmung an dem Glücke dieser ihrer Unterthanen erzeugte u. s. w."

b) Mainz war erweislich von jeher für unsern Rheingau das Model gleichmäßig im Guten, wie im Schlimmen. Diese Freystadt war es, woher er das Ideal seines, man kann es nicht leugnen, mit einer ziemlichen Dosis von Schwärmerey untermengten Freyheitssinns entlehnte; — sie war es, wornach er seine Vertheidigungsanstalten zimmerte, — wo er sich seine Waffenübung abgesehen, seine Waffen, sein Brod, aber auch späterhin seinen Luxus abgeholet; u. s. w. Hier war es aber auch, von woher der dieser Stadt bekanntlich im Mittelalter in so hohem Grade eigene schlimme Hang zur Empörung endlich auch auf den stets gutmüthigen Rheingauer verpflanzt ward. — Wäre Mainz im J. 1525 mit dem bekannten argen Handel nicht vorhergegangen, ja, — worüber die Beweise darzulegen sind, — hätten die Rheingauer nicht von Mainz aus Winke, Aufmunterung, Zusicherung wechselseitigen Beystands erhalten, um mit ihm gemeine Sache zu machen, und seinem Beyspiele zu folgen 2c. so würde man dort höchst wahrscheinlich ruhig geblieben seyn, den Schwindelhandel unterwegs gelassen, und sich den Umsturz seiner Verfassung und Freyheiten 2c. dadurch nicht zugezogen haben. (Nil *non* dicere, quod sit verum.)

LXVII. B) Sittliche Landeskultur des Rheingaues in den mittlern Zeiten.

aa. Religiose. — Historisch-politische Nachrichten davon.

Wir schreiten von der Entwickelung des physischen Kulturzustands unseres Rheingaues in den mittlern Zeiten, zu jener des sittlichen über, und lenken unsere Betrachtung abgesondert auf den religiosen, — den wissenschaftlichen und artistischen, — endlich auf den politischen.

Daß sich zu keiner Zeit unser alter Rheingau in dieser dreifachen Hinsicht von seinem Alltagspunkte in hohe Regionen erhoben, oder exzentrisch sich gar darinnen verirrt habe, wird schon von daher begreiflich, daß sein Zeitalter überhaupt für geistige Kultur zu wenig empfänglich war, — daß ihm einheimischer Unterricht, Vorgang, Leitung und Muster fehlten, — und kurz: daß für diesen edlern Zweig, der die rohe Menschheit zur gebildeten Menschlichkeit erhebt, dort weder Zeit noch Raum war. So wucherte dann auch hier, wie allenthalben, der Waitzen mit dem Unkraut, Wahres mit Falschem, ächter Glauben mit Aberglauben, groben Verirrungen und Tölpeley 2c. ruhig neben einander beysammen; — Privataufmerksamkeit und socratische Ansicht seines politischen Zustands floß in passives Hinstöhnen, und Genügsamkeit mit dem alten Herkommen und Landbrauche zusammen; — für gründliches Studium

der Wissenschaft und Kunst war hier der Sitz nicht; alles wohl überlegt, wozu hätte es auch damahls und dort dienen, wohin führen sollen? seine physische Industrie, die Kultur des Werks seiner Hände, seine Weingelehrheit gieng dem Rheingauer über alles; er glaubte, — vielleicht nicht ohne Gründe, — mehr nicht zu bedürfen; ihm genügte sein gesunder, für seinen Wirkungskreis durch Erfahrung hinreichend ausmöblirter Hausverstand, ohne sich um übersteigendes hohes Wissen, tiefes Untersuchen, Prüfen und Reformiren u. s. w. zu bekümmern; — er zog ein biederes, durch häusliche Tugenden ausgebildetes Herz ohne umfängliche Kenntnisse, dem damit angeschwängerten Kopfe ohne Herzensbildung vor, — sprach rauh und grob, aber handelte fein und ehrlich. — Er war der Mann aus einem Stücke, der Rock ohne Naht und Cannevas; — und wenn so manche alte Züge seines Wesens der scharf geschliffenen Brille unserer Mitzeit als ein erbärmliches Opus operatum erscheinen wollen: so beweist dies nicht mehr, als elende Tadelsucht, die sich die Mühe verdrüßen läßt, jene gehörig zu entfalten, in ihre Triebfedern einzudringen, und nur hiernach sie zu würdigen.

Hohe Religiosität war zu allen Zeiten das dem Rheingauer angestammte Erbtheil seiner Vorväter. Das erhabene Bild des großen Volks, dem er ursprünglich angehörte, hat in dieser Hinsicht bereits im IX. Jahrhundert ein ehrwürdiger Otfrid von Weissenburg gezeichnet. [a]) Hiernach war er tapferer Krieger, — biederer Bürger, und frommer Christ. Gleichwohl hatte sie nach den Abstufungen der Einwohner, und nach den verschiedenen Zeiträumen, auch gewissen darin zum Vorschein gekommenen Ereignissen und Erscheinungen eine sehr verschiedene Richtung und Tendenz erhalten; auch dürfen wir nicht vergessen, daß eben unsere altrheingauische Religiosität die längste Zeit über noch immer gar sinnlich war, daher jenes, so eigends das wahre Wesen derselben hätte bilden sollen, das heißt, das Uebersinnliche durch Herabziehung zum Grobsinnlichen, außer den Formen, fast alles verloren hatte. Gerade deswegen war sie auch selten moralisch genug, führte mithin sowohl zum gröbern Aberglauben, als Land und Leut verderblichen Irrthümern; endlich sie verrieth allenthalben einen derben Mangel von Aufklärung über das wahre Wesen der Gottesverehrung, und den hohen Werh der Sittlichkeit und Tugend, womit ächte Religiosität gerade in demselben Bunde steht, worin Irreligiosität mit Aufklärerey, — und Afterreligiosität mit Geistesschwäche und Unwissenheit. [b])

Dessen ungeachtet war sie ein treffliches Vehikel für eine Menge landesersprieslicher Anstalten und Dinge, die, — recht sonderbar — in eben dem Maaße sich verloren, als sich geläutertere Religionsbegriffe näherten. Nur jene alte, — nicht die neuere und neueste — Religiosität unseres Rheingaues war es, die sich als Stifterin und Begifterin vieler Kirchen, Klöster, Pfarreyen, — durch Wohlthätigkeit gegen Gotteshäuser, die Armuth, u. s. w. ihr bleibendes Denkmahl bauete; stumpfsinnig bahnte sie gleichwohl den Weg zur wahren Achtung der Gottesverehrung und ihrer Vorgänger, wußte selbst von dem unwürdigen, ungesitteten Priester sein ehrwürdiges Amt zu unterscheiden, und jenen wegen diesem noch immer glimpflich zu behandeln; eine unaussprechliche Gutmüthigkeit, Nächstenliebe, Treuherzigkeit und Biedersinn war in ihrem Gefolge: sie war, da sie aus unverdorbenem Herzen, und nicht aus pur aufgeklärtem Kopfe strömte, die kräftigste Hüterin gegen grobe Laster und Verbrechen; das Haus wie das Land, der Hausvater, wie der Fürst und das Volk, befanden sich bey dieser Stimmung überaus wohl, und beynahe ward es zur gemeinen Landsage: im Rheingaue baue man sich den Wein und den Himmel zugleich; dort seye fromm und gut wohnen ꝛc.

So blieb es aber doch nicht immer. — Die allgemeine Sittenlosigkeit des XV. Jahrh. im Bunde mit der größten Barbarey der Geister hatte auch in unserm Rheingaue, unter

der gebildeteren Klasse seiner Einwohner, wie unter der roheren, unter der Hand einem Landdämon den Weg gebahnt, der mit der Religiosität der Altväter unverträglich war. Die schlimme Zeichen der Zeit waren Ueppigkeit und Frivolität im hohen Schwunge, — allgemeiner Sittenverfall, — lautes Murren gegen die geistlichen Stände, — Gleichgültigkeit gegen die Kirchengebräuche, — Spott und Verachtung gegen die Diener der Religion ꝛc. — In dieser Krise trat anderswo M. Luther, — nicht zwar als Sitten-, sondern als angeblicher Dogmenverbesserer auf; seine neue Lehre setzte über Manches hinweg, dessen man längst entledigt zu seyn gewünscht hatte, und fand auch im Rheingaue Beyfall; die dortige Landgeistlichkeit schien daran eben auch kein Mißfallen zu tragen; [c]) Emissäre, wo nicht Luthers selbst, doch seiner Jünger, schürten unter der Hand weidlich zu, [d]) — und Albrecht, der dem Handel langmüthig, — vielleicht auch nicht ganz ungünstig — aus der Ferne zugesehen hatte, fand sich endlich, durch einige Staatssottisen aufgebracht, und daneben vom päpstlichen Stuhle und seinem Kapitel heftig angedrungen, bestimmt, eine förmliche Ketzerinquisition anzurichten, [e]) deren Erfolg zwar kein Blutvergießen, dagegen eine um so häufigere Landesverweisung war. Die Geschichte, die wir hier nicht schreiben, mag den weitern Verfolg erzählen.

a) Explic. Evang. theod. bey Schilter, Thes. Antqq. Alam. I. c. 1. p. 23.

„Sie sint Gottes worto
Flizig filu harto;
Thaz sie thaz gilernen,
Thaz in thia buah zellen;
Thaz sie thes biginnen
Jz vzana gisingen;
Joh sie iz ouh irfüllen
Mit mihilemo willen.
Gidan ist es nu redina
Thaz si sint quate thegana,
Ouh Gote thiononte alle,
Joh wisduames folle. etc.“

b) Bey dem größern Haufen, der nun freylich aus dem Munde und Herzen seines gewöhnlich geistleeren Seelhirten im Mittelalter für höhere Anschauung weder empfänglich gemacht, noch zu selbsteigenem Denken angeführt ward, blieb dann bey dem alten Rheingauer wirklich die wahre Gottesverehrung, und thätige Uebung des Christenthums, größtentheils ein laues, miserables Alltagwerk, welches überall nur so, und um deswillen fortgetrieben ward, weil, und wie es die Vorfahren, und alle Nachbarn des Orts ꝛc. getrieben hatten; im Grunde war nur der öffentl. Anstand der Hüter dessen, was der gemeine Haufen darunter begriff. Bey dem höheren Stande war es häufig genug eine kraftlose Moral, die vor dem Wucherkraute des Eigennutzes, häusl. u. Geschlechtskonvenienz, und grober Leidenschaften, fast lebenslänglich erstickt ward, u. nur dann erst zur Besinnung u. Ausbruch kam, wenn das herannahende Ende an das Uebersinnliche mit Ernste zu denken gebot; dann aber trat wieder gar häufig an die Stelle des vorigen Mangels, jetzt Ueberspannung, die den Erben und Nachkommen im Vermögenszustande gewöhnlich theuer genug zu stehen kam.

c) Luthers Reform fand hier kaum 10 Jahre nach ihrem Ausbruche, u. zwar selbst, fast scheint es unglaublich, unter der Geistlichkeit, mehr geheime Anhänger und Begünstiger, als in andern Theilen des Erzstiftes, und wenn sie hier nicht so tiefe Wurzeln schlagen konnte, so lag die Schuld einzig darin, daß ihr der Erzbischof zu nahe auf der Haut saß. Man zog weidlich auf Kanzeln, in Gesellschaften und Trinkgelagen gegen Edelleute, Mönche und böse Amtleute los; der große Haufe ward dadurch aufgeregt, Haß und Widerspenstigkeit gegen sie mächtig entzündet; er ließ sich aus der so oft gemißbrauchten heil. Schrift überführen, Abgaben, Frohndienste, Zehnden, Mönchthum, Herrschaftszwang u. s. w. seyen ungerechter

Pharaonism, und Oehlgötzerey. Die neue Speise war überaus angenehm, ward begierig verschlungen, fand aber nirgendwo gesunde Verdauung. Plötzlich brach der reißende Strom hervor; alles, was besser, als Pöbel hieß, ward dessen Schlachtopfer; nur Heerführer preßte er sich aus dem Rheing. Ritterstande, aber Zügellosigkeit vereitelte, wie allenthalben, so auch hier, gar bald die nothwendige Ordnung. Wie ein kraftvolles Pferd, das gählings den Reuter zu Boden wirft, die Zügel abschleudert, im wüthigen Ausreißen alles zerschmettert, endlich aber aus Unvermögen, frey zu bleiben, zu der gewöhnten Dienstbarkeit, unter derben Streichen wiederkehrt, so ward auch Rheingau's roher Haufen wieder zur alten Ordnung der Dinge zurückgebracht, und bezahlte die augenblickliche Verirrung, aus Geistesberauschung erzeugt, mit großen Sühnopfern. Die folgenden Jahrhunderte thaten für religiose Aufklärung unseres Rheingaues so wenig als die vorhergehenden, und fand sich hie und da auch zuweilen ein Kopf, der sich über den gemeinen Dunstkreis in liberalere Sphären emporschwang, so ward er durch hämische Anfälle, Neid, und Verfolgung seiner Umgebung, an höherem Aufschwingen verhindert; er mußte empfinden, wie wahr es seye: daß es sich mit ächter Volksaufklärung wie mit dem Erwärmen des Erdballs verhalte, worauf er wohnt, d. i. daß die Strahlen der Sonne und der Philosophie nur die obern Theile durchdringen, indessen, was tiefer liegt, ihre Würkung nicht fühlt.

d) Wenn die von dem Vized. Heinrich Brömbser verführte Manualakten, und das Protokoll der im J. 1525 zu Elvill über den erregten Aufstand verhörten Inquisiten, deren mehrere ihre Angaben mit dem Tode bekräftigt haben, einigen Glauben verdienen: so war es M. Luther, der, nachdem er durch die bekannten Briefe an Erzb. Card. Albrecht, dessen Uebertritt zur neuen Dogmatik nicht bewirken können, durch geschickte und beredsame Emissarios den Bewohnern des Rheingauer Landes heimlich beybringen lassen: „daß, wann sie dem Vorgange anderer bischöfl. Unterthanen folgen, sich von dem Pfaffenregiment losmachen, und in völlige Freyheit setzen wollten, so seye nun um so weniger Zeit zu versäumen, als sie sich dermahlen auf den sichern Beystand und Unterstützung mächtiger Fürsten und Herrn verlassen könnten rc.“ Ohne kritisch in eine genauere Erörterung dieser Angaben einzugehen, bleibt vor der Hand unläugbar, daß Albrecht, — der auch in Glaubenssachen so helldenkende, und der begonnenen Abschaffung kirchlicher Mißbräuche so wenig abholde Albrecht — seit diesem Ereignisse seine Denk- und Handelsweise Luthern und seinen Gefährten gegenüber, augenfällig geändert, und auf eine höchst abstechende Art verfahren habe. Wir könnten die Wahrheit hiervon noch durch eine Menge ungedr. Nachrichten und Aktenstücke bestärken, welche alle es auf das Höchste verbürgen, daß zu dieser Sinnesänderung nicht, wie man vorgiebt, Ursula Rhedinger, sondern eben jene grobe Auftritte, verbunden mit den Sottisen eines undankbaren Ulrichs v. Hutten, und den noch ärgern Personalitäten eines Philipps, Landgrafen zu Hessen, die Hauptveranlassung gegeben haben. Doch auch dieser Gegenstand gehört zur vollen, aber höchst interessanten Entwickelung anderswohin.

e) Albrecht der Card. in so mancher Hinsicht ein Problem, und in seinem Karakter sich so oft durchkreuzend, daß es seinem Biographen schwer wird, sich über verschiedene Seiten desselben gründlich und fest zu erklären, ließ während seiner langen und merkwürdigen Regierung einige Tauben aus der Arche fliegen, um zu sehen, ob die Wasser der Vorurtheile noch unsere erzstiftische Erde bedeckten? — ob sich die Irrthümer, die das Land überschwemmt hatten, anfangen zu verlaufen? — und ob sich da einzelne Inseln zeigten, wo Licht anstatt Finsterniß, fruchtbarer Boden anstatt Schlamm und Unrath, unter seinen Unterthanen Fuß gewinnen könne? allein sie kamen ohne Oehlzweig zurück, und verkündigten ihm: es verlohne sich noch nicht der Mühe, weitere Emissäre auszuschicken; Albrecht überließ demnach alles Künftige Gott und der Zeit, erlebte aber nur den Anfang der großen Trübsale seiner Staaten, die ein volles Jahrhundert währten, bis die Morgenröthe geistiger Kultur heranbrach. Unser Rheingau lag während diesem Zeitraume unter unzähligen Stürmen ganz auf der Heese. — Albrecht, der helldenkende Albrecht, Freund und Schützer eines Erasmus, Ulrichs v. Hutten, Melanchthons rc. mußte sich auf Zudringen des päpstlichen Stuhls, und seines Domkapitels zu Mainz bequemen, eine förmliche Ketzerinquisition in seinem Erzstifte anzurichten, und zu verordnen: „Ceterum per totam dioecesin Moguntinam in haereticae pravitatis suspectos summa cura studioque inquirant; reos cuiuscumque dignitatis ac status coerceant, in eosque omnia statuant, quae haereticae pravitatis inquisitorum ad compescendos id genus homines esse norint.“ *Kilber*, honor philosoph. demonstr. in sacr. et profan remp. emolumentis ac merit. p. 18.

LXIII. Grobe Verirrungen der Rheing. Religiosität im Mittelalter. — Wahrsagereyen. — Etwas über jene der h. Hildegard.

Wie nahe inzwischen eine beflügelte Religiosität dann doch überall an das Gebiet des rohen Aberglaubens, und grober Geistesverirrung gränze, mithin wie leicht und gewöhnlich der Uebergang von jener, wenn sie das Ruder der Vernunft und nützlicher Kenntnisse bey Seite setzt, auf diese Auswüchse seye, hat, wie die allgemeine Geschichte aller Zeiten und aller Länder, so auch die besondere unseres Rheingaues im Laufe des Mittelalters, und noch später herab, leider, nur allzurichtig bewährt.

Wir würden wahrlich nicht fertig werden, wenn wir hier den ganzen Schwarm von Aberglauben, dummen Vorurtheilen, und Albernheiten, welche unter dem Schilde eben jener Religiosität, die Unwissenheit, der Betrug, nicht selten auch grobe Leidenschaften, erzeugt haben, hier zur Schau auftragen wollten, von denen gleichwohl unsere alten Rheingauer so wenig, als andere Länder und Strecken verschont geblieben sind. — Wir begnügen uns daher, nur die gröbste, ausgebreitetste, und der Menschheit schädlichste, insoferne sie unsern Rheingau vormahls berückt haben, hier in Anregung zu bringen.

So fehlte es 1) an Wahrsagereyen, wie schon in den frühesten Zeiten, so im Mittelalter, unserm Rheingaue niemahls. Die Verkündigungen des bevorstehenden Weltendes wechselten hier ordentlich fast alle Jahrhunderte ab, und fanden im rohen und leichtgläubigen Haufen stets eine große Menge geneigt, ihnen Ohr und Beyfall zu *leihen*. Schon im Jahr 846 trieb hier die berüchtigte Erzlügnerin Thiota damit ihr Spiel, und im Jahr 992 traf schon wieder eine solche Bothschaft ein. [a]) Sie kamen hernach periodisch mehrmahlen, und sie belehrten durch ihren gleichen Erfolg, wie wahr es sey, daß alle Erfahrung vorderer Zeiten, alle Geschichten und Vernunftgründe nur selten mächtig genug sind, im rohen Haufen zu verhindern, daß nicht alter Trug seine neue Anbeter finde.

Doch die stärkste Labung in dieser Materie, zumahl unter dem Nimbus der Heiligkeit, erhielten unsere Rheingauischen Geister im XII. Jahrhunderte an ihren *beyden benachbarten* Klostersybillen, der h. Hildegard bey Bingen, und Elisabeth zu Schönau. [b]) Hier verschlang man das unter dem Namen: Scivias, das heißt, Scientiae vas bekannte Buch der ersten, eben so wißbegierig, als über ihr anderes, von den fünf Zeiträumen, (Pentachronon) wegen der ungeheuern Dinge, die da kommen sollten, nicht nur unser Rheingau, sondern ganz Deutschland in Erstauen gerieth; [c]) sie verkündigte den Untergang des deutschen Reichs und der Hierarchie, wovon jener sich jedoch nur erst 650 Jahre später ereignete, letzterer aber dazu noch keinen Anschein bietet. [d]) Die beyden Klöster Johannisberg und Eberbach wußten inzwischen diese fromme Schwärmerey für sich trefflich zu benützen, und, weil nach Hildegards Versicherung die Ankunft des leidigen Antichrists vor der Thüre war, womit dann alles bald ein Ende hätte, auf Herz und Beutel gottesfürchtiger Seelen gar eindringlich zu wirken. In der That hätte auch für ihre nur erst aufkeimende Klöster kein günstigeres Ereigniß sich ergeben mögen. [e])

a) S. davon die Ann. Fuld. (bey *Bouquet*, Recueil etc. VII. 161) und die Ann. Metens. (Ebend. 186.) darüber aber *Mabillon*, Ann. Bened. IV. 93.

b) Nähere Nachrichten von Hildegard, s. in Meiners Comm. de S. Hildegardis vita, scriptis, et meritis. (in Comment. Soc. reg. Goett. 1795. p. 69—93.) und von Elisabeth und ihren Offenbarungen im Neu. hist. Magaz. v. Meiners u. Spittler, B. III. St. IV. 1794. S. 649—671.

c) Man legte dieser letzten Schrift um so unbedingteren Glauben bey, als Hildegard solche nach Gebeno's Versicherung (Praef. Epist. in Pentachron.) sogar: „*Deo jubente, immo cogente*“ geschrieben haben sollte!!

d) Bey dem höchsten Tribute, den man auch immer der Aufklärung unseres Zeitalters mittelst Verlachung solcher Wahrsagungen zollen mag, bleibt es nichts destoweniger höchst auffallend, daß alle Umstände, worunter der von Hildegarde angekündete gänzliche Umsturz des d. Reichs u. der Hierarchie sich ereignen sollte, sich genau in der That also ereignet haben. Aus ihrem Pentachronon setze ich dem Leser die merkwürdige Stelle her, und überlasse ihm, solche mit dem, was unsere Mitzeit uns zur Schau aufgetragen hat, selbst zu vergleichen. „In illis diebus, sagt sie, indem sie von der fünften Periode handelt, Imperatores romanae dignitatis à fortitudine, qua prius Romanorum regnum tenuerant, descendentes, in gloria sua imbecilles fient. Reges et principes multorum populorum, qui prius Romano Imperio subjecti erant, se ab eo separabunt, nec ulterius subjicientur, et sic Romanum Imperium in defectum (despectum) dispergetur; nam unaquaeque provincia, et quisque populus regem sibi tunc instituet, cui obediat, dicens, quod latitudo Romani Imperii magis sibi oneri fuerit, quam honori. Postquam Imperiale sceptrum hoc modo divisum fuerit, nec reparari potuerit, tunc etiam infula Apostolici honoris dividetur. Quia enim nec principes, nec reliqui homines, tam spiritualis quam saecularis ordinis in apostolico nomine ullam religionem tunc invenient, dignitatem nominis illius imminuent; alios quoque Magistros et Archiepiscopos — in diversis regionibus sibi praeferent, ita, ut etiam Apostolicus eo tempore dilatione honoris, pristinaeque dignitatis attenuatus, Romam, et pauca illi adjacentia loca vix tunc sub infula sua obtineat. Haec etiam ex parte belli evenient, ex parte quoque per commune consilium et consensum et spiritualium et secularium populorum, vel hortantibus, ut unusquisque secularis princeps Regnum et populum suum muniat, et regat. — Tunc iterum iniquitas aliquantulum debiliter jacebit, interdum quoque surgere attentabit. Tunc unusquisque Rex et Princeps ac Episcopus se ipsum in alio castigabit. In ipsis etiam diebus multi — sapientes erunt, et occulta — scripturarum sapientibus tunc ad plenum patebunt etc." — Doch, diese Katastrophe hatte bereits ein K. Karl IV. (Vorr. zur G. B.) und ein einsichtsvoller Herm. Conring († 1682.) tr. d. Imp. lange vorher gesehen, wenn er schon damahls freymüthig erklärte: „Compagem illam male cohaerentem, et toties luxatam tandem solutum iri, totumque illud chaos in fermentatione existens, in separationem aliquando, et novam generationem exiturum etc." — Was nun erfolgt ist, haben wir gesehen, — und was nun bald erfolgen dürfte? — bedarf wahrlich keiner neuen Hildegard. — Eine kritische Biographie und Litteraturgeschichte dieser h. Schwärmerin ist übrigens nach dem Vielen, was man von ihr weiß, allerdings noch um so mehr zu wünschen, als die bekannte Schrift des seel. Meiners zu Göttingen, diesen Wunsch keineswegs überflüßig gemacht hat.

e) Zum Werkzeug eines Meisterstücks einer religiosen Farce bediente sich derselben bey seinem Aufenthalte in unserm Rheingaue der berühmte Abt zu Clairvaux S. Bernard; er verschuf dieser, ohnehin schon exaltirten Schwärmerin den Vortheil, daß P. Eugen III. 1148 selbst an sie schrieb, und ihr in Christi und S. Peters Namen die Erlaubniß ertheilte, alles schriftlich auszukramen, was sie vom h. Geist erfahren würde. (a) Wie man nun dem schönen Geschlechte überhaupt, — so sagt es wenigstens die Medisance, — von jeher eben kein großes Talent von Verschwiegenheit bemaß: so schwätzte auch diese alles aus der Schule, unterhielt darauf ein großes Correspondenz-Bureau, schrieb und antwortete in großen Briefstößen an Groß und Klein, worin sie auf die Zucht und den Lebenswandel der hochwürdigen Herrn und Frauen, im Ganzen genommen, eine schlechte Rosenfarbe streute, mithin diesen vornehmlich das einbrechende Strafgericht Gottes verkündete. Man kann nicht leugnen, daß in ihren Briefen eine Menge von Gemeinplätzen, auch ungeistigen, und des heil. Geists durchaus unwürdigen Stellen, Phrasen, und albernen Figuren vorkommen; die Bernharden so ganz vorzüglich eigene Antithesen, Wortspielereyen, und der daraus ins Mystische fallende Ton, finden sich in Hildegards Briefstellerey so genau wieder, daß man fast auf den Argwohn gerathen möchte, alles zusammen seye aus einer und derselben Feder geflossen. Ob übrigens an so manchen Stellen ihrer Scivias, die man dem unschuldigen Kopfe eines gesitteten Frauenzimmers, geschweige gar einer reinen Klosterfrau, doch wahrlich nicht zutrauen darf, der h. Geist einen Antheil gehabt haben könne, oder ob nicht vielmehr ein in eleusinischen Geheimnissen magistralisch eingeweihter Schmutzdämon hie und da sein Scherflein beygezollt haben möge? überlassen wir dem gesitteten Urtheile unserer Leser, die sich die Mühe nehmen wollen, die häufigen Crepundien solcher Art, aus jenem Werke auszuheben.

(a) „Aderat autem ibidem (zu Trier auf der Kirchenversammlung) s. record. *Bernardus* Abb. Clarevall.

quo mediante, ceterisque annitentibus monebatur summus Pontifex, ne tam *insignem lucernam* silentio tegi pateretur, sed gratiam tantam, quam tempore ipsius manifestare vellet Dominus, sua auctoritate confirmaret. Ad hec R. P. Patrum tam benigne, quam sagaciter assensum præbens, litteris salutaribus B. Virginem visitavit, in quibus *concessa sub Christi et S. Petri nomine licentia proferendi, quaecunque per Spiritum S. cognovisset*, eam ad scribendum animavit etc." *Vit. S. Hildeg.* ap. *Surium.* Vit. SS. d. 17. Sept.

LXIX. Besessene, — Hexen, — noch andere Albernheiten.

Das Reich des Fürsten der Finsterniß, welches sich anderswo durch vorgebliche Besessene einen umfänglichen Sitz aufgeschlagen hatte, scheint unsern Rheingau fast gar nicht berührt zu haben. Sey es nun, daß dieser unsaubere Gast, der sich nach den Beobachtungen zu seiner Herberge meist nur melancholische Personen gewählt, in dem zur Fröhlichkeit gestimmten Rheingaue keine Aufnahme, wenigstens kein langes Bleiben gefunden, — oder dachte man dort wirklich schon damahls heller, als anderswo ꝛc. genug, Asmodi fand hier sogut, wie nichts zu thun; darum fand er es auch nur im Vorübergehen diensam, hie und da anzuklopfen, und selbst die Ehestands-Veteranin mit rothen Augen, die sich der geschmacklose Liebhaber gewöhnlich auserkohr, konnte ihr Kreuz ruhig, und ohne Beklemmung vor sich herschlagen. [a])

Nicht ganz so glücklich aber entgieng unser Rheingau dem berüchtigten Hexenwesen. Die langsamen Fortschritte der Geisteskultur in diesem sonst von der Natur so sehr beglückten Landstriche, hatten auch hier eine Menge roher Auswüchse vom blinden Aberglauben, religiösen Unsinn, und groben, nicht selten leidenschaftlich bewaffneten Fanatismus herbeygeführt, die sich damit endigten, daß man eine Anzahl unschuldiger, verrückter Menschen ohne alle rechtliche Form und Beweise, nach puren Beschuldigungen, oder durch horrente Martern erpreßten Geständnissen, (Urgichten) ohne weiters dem Feuertode übergab, in voller Ueberzeugung, dem gütigen Vater aller Menschenkinder werde dieses Brandopfer eine gefällige Huldigung und Wohlgeruch seyn. In der That, es würde, verbürgten es nicht so viele noch vorhandene gerichtliche Aktenstöße, alle Glaubwürdigkeit übersteigen, wie viel öffentliche und geheime Denuntiirungen, bey welchen Bosheit, Haß, Verfolgungsgeist ꝛc. häufig ihr Spiel trieben, und wie viele Untersuchungen, denen Unsinn und Blindheit vorsaß, die Hände des Volks und der Obrigkeit mit diesem Scheusale der menschlichen Vernunft beschäftigt hielten. [b]) Es liegt hierbey außer unserm Plane, zu untersuchen, wie doch der weise und allgütige Gott diese mörderische Tollheiten habe zulassen mögen; auch gestehen wir gerne, daß uns die Wege der weisen Vorsehung bey diesen schauerlichen Auftritten, und rechtsgegründeter Vertilgung des unschuldigen Menschengeschlechts, durchaus unerforschlich bleiben.

Gleichwohl war die Anzahl jener, die wirklich als Opfer dieser Barbarey in dem Rheingaue fielen, bey weitem nicht mit jener ungeheuren Zahl von Unglücklichen anderer Strecken unseres Erzstifts gleicher Größe, in Vergleich zu stellen, die unter diesem Vorwande schnöder Weise aus der Welt hinaus geschnellt wurden; unser Rheingau mogte jedoch mit dem übrigen Erzstifte die göttliche Vorsicht preisen, daß sie Erzbischofs Johann Adam Regierungs-Tage gekürzt habe, bey deren Verlängerung sicherlich zwey Drittheile seiner Unterthanen als angebliche Zauberer und Unholden, des Feuertodes gestorben seyn würden.

Gerne wenden wir von diesem Gräuel unsere Augen ab, und unwissend, ob sich nicht noch jetzt manche Abkömmlinge solcher Unglücklichen im Rheingaue am Leben befinden mögen, denen leicht daraus, obgleich widerrechtlich, Schmach und bitterer Vorwurf zugehen könnte,

halten wir an uns, unsern Lesern die Nomenklaturen dortiger Brandopfer, und den Auszug einiger dort verübten, unerhört scheußlichen Prozeduren, hier vorzulegen.

Wem es nun darum zu thun seyn sollte, das große Nest der übrigen Geistesverirrungen und des zahlreichen Aberglaubens, worin sich unser Rheingau mit Deutschlands sämmtlichen Ländern im Mittelalter getheilt hatte, näher kennen zu lernen, der lese Möhsen. Manche derselben haben sich bis auf unsere Mitzeit forterhalten, und wuchern, trotz aller bessern Belehrung, in den untern Volksklassen unseres Bezirks, noch vom Vater auf Enkel. So ließ man sichs z. B. bey uns in allen Zeitaltern nicht abgewinnen, daß nicht ein am Firmamente erscheinender Comet, Gottesstrafgericht verkünde, und eine Vorbedeutung irgend eines gräßlichen Verhängnißes seye. — Einige dieser Albernheiten hatten sogar eine Art von Autorität vor sich, indem sie die Landesregierung durch allerley erlassene Verordnungen, z. B. bey Planeten-Finsternissen die Brunnen zu bedecken rc. bestärkte; — und bey andern, hatten gewisse Stände ein Interesse, sie noch im gemeinen Haufen aufrecht zu erhalten, und sich dessen Thorheiten zinsbar zu machen; — man wird sie, deucht uns, ohne unsere Anmeldung selbst errathen.

a) Doch gieng es auch hier nicht ganz leer ab; es fanden sich daher, hauptsächlich unter den Bettelmönchen, dienstbare Geschöpfe, die, indem sie aus dem Beyspiele der weiland von dem Heilande in Schweine einquartirten, und hinwieder aus Menschen ausgetriebenen Teufeln nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Wirklichkeit der teuflischen Besitzung vorzudemonstriren wußten, Amulete, Teufelsgeißel, Lukaszettel, Verbannung und Wegtragung der bösen Geister an abgelegene Oerter rc. zu Rathe und Gebrauch zogen und empfehlen, dadurch aber Furcht, Schüchternheit, Mißtrauen und Abscheu in das Gesellschaftsband einführten, welche daraus schwerer, als der Teufel selbst, zu verbannen waren. Alle Fakultäten der neu errichteten hohen Schule zu Mainz glaubten und schwuren hoch und theuer auf diese Theorie, und brachten sie sogar in ein abgerundetes System; an der theologischen ward spitzfindig unterschieden zwischen Besessenen und bloß Umsessenen, und über die Art abgesprochen, wie man die Zahl dieser Gäste überall genau konstatiren solle, um sie mit Stumpf und Stiele auszurotten; auch dirigirte sie den Exorzismus und die Vorsichten gegen die von solchen Poltrons zu befahrenden Unartigkeiten; sie klassifizirte ordentlich die Teufel, und fertigte förmliche Register über ihre Schelmereyen u. s. w. Die Rechtslehrer untersuchten die rechtl. Form der Verträge mit dem Teufel, zu welcher Art von Kontrakten, benannten oder unbenannten, ein- oder zweyseitigen Verbindlichkeiten u. s. w. sie zu zählen seyen? Einer derselben ließ sogar nach den 1469 zu Mainz gedruckten sogenannten *Question. Quodlibeticis* die Frage disputiren: an diabolus per exorcismum ejectus, jure queat se tueri interdicto retinendae vel recuperandae possessionis? — an sit bonae vel malae fidei possessor? an ejus possessio laboret vitio quodam reali? u. s. w. Die Aerzte untersuchten physiologisch, ob aus dem Beyschlafe mit diesem Galane irgend ein wahres Menschenkind, folglich Gottesebenbild entstehen könne? und da sichs diese Herrn gemerkt hatten, daß Tobias einen garstigen Teufel weggeräuchert habe, ward für Menschen und Vieh das Räuchern mit Asa foetida, Bibergeil, u. a. Ingredienzen fast als unfehlbar anempfohlen; — die Philosophen endlich brachten darüber gar des Unsinns so viel auf die Bahn, daß sie, üblicher Weise, am Ende sich selbst nicht mehr verstanden, sich verketzerten, verteufelten, und ihre Widersacher in den Höllengrund verwünschten.

Die Mutter dieses ganzen Unsinns war die gänzliche Unkunde der Geisterlehre, wovon weder Theologen, ungeachtet sie diese in ganze Rangordnungen angeschickt, und in erbärmlichen Folianten beschrieben, — noch die Aerzte jener Zeiträume einen gesunden Begriff hatten. Eigentlich wäre für die Erörterung der Haupt- und Vorfragen hierbey einzig der Gerichtsstand der Philosophen kompetent gewesen; — in welchem kläglichen Zustande sich aber damahls das Lehrfach dieser Herrn befunden habe? ist bekannt; sie schöpften ihre Theorien hierüber aus der Theologie, da vielmehr diese sie aus dem Brunnen der Philosophie hätte ableiten sollen. Den nämlichen Fehler begiengen auch die Aerzte; und so drehte sich dann das Ganze in lauter vitiosen Wirbeln umher; — diese letzten kannten und sahen Schlafwandler gerade so, wie unsere neuere die Meßmeriade, wußten aber davon so wenig, als von dem Reiche der Träume den ge-

ringsten vernünftigen Bescheid zu geben, weil sie überall nur den physischen Theil ihrer Kunst, und selbst diesen größtentheils nur empirisch erlernt hatten. Oft steckte hinter solch angeblich Besessenen nur grober Betrug, oder Schelmerey der Mönche, die sich durch glückliche Exorcismen ein Diadem, und sonst noch mehr zu verschaffen strebten; das Possenspiel fand Glauben, man bauete Häuser darauf, und verwandelte am Ende die Schnurre gar in ernstliche zusammenhängende Systeme. Ueberhaupt war dabey nichts sonderbarer, als überall wahrzunehmen, daß die hohe angebliche Gabe, den Teufel auszutreiben, geradezu den dümmsten Teufeln unserer Welt verliehen sey, die sich zu ihrer göttlichen Sendung doch wahrlich nicht, wie weiland der Heiland, zu legitimiren vermochten. Welch großes Kirchenlicht der noch in den 1770er Jahren spuckende Pfarrer G*** gewesen seye? werden sich unsere Zeitgenossen noch zu erinnern wissen.

b) Es ward seit der von Seiten der mainz., trier. und kölln. Klerisey in größter Geheime 1487 zu Coblenz gehaltenen Zusammenkunft, wo dieses Scheusal der Vernunft ausgeheckt ward, und der darauf vom K. Max I. ertheilten Erlaubniß, in das Laster der Zauberey förmlich inquiriren zu dürfen, (wovon wir die wirklich recht interessante geheime Protokollen und Urkunden seiner Zeit mittheilen werden) in unserm Erzstifte sogleich des mörderischen Unsinns recht viel getrieben, und schon unter den Erzb. Berthold, Jakob und Uriel begann die auferbauliche Sitte, jedes lahme Bein, jeden gählingen Schaden oder Krankheit an Menschen und Viehe ꝛc. nach geradehin auf diese Rechnung zu setzen. In der That hatten auch, Ausweis der Amtsprotokollen, unsere Stadt- und Landbeamten schon damahls die Hände voll zu thun, um zu verhüten, auf daß nicht jede schlimme Nachbarin, die sich durch irgend eine unbedachte, oder zweydeutige Rede, oder durch Arzneyverordnungen in zweifelhaften Kredit gesetzt hatte, ohne weiters auf dieses schwarze Register gesetzt, und dem Strafgerichte überliefert ward. Unter so vielen Beyspielen hiervon, deren ich auch schon einige weit frühere aufführen könnte, will ich hier nur Eines, aus dem Rathsprot. der Stadt Mainz v. J. 1511 vorlegen, welches den damahls üblichen Gang so ganz in seiner Blöße darstellt; da heißt es:

„Quarta post Valentini. Item Veronica von Vsingen hat sich beclagt von Hannsen Behaltnust, der hab sich etlicher maiß In Her Zobelß hußs vnd auch anderßwo horen lassen, wie daß Veronika sole sein Hofefrawe, Barbara genant, die by Jme eynes Kindes genesen vnd Inne gelegen, vnd sie Veronica nach Irem Vermogen Ir auch vil guts gethan, betzaubert haben, deßhalb er wulle bestine, zuuerschaffen, das sie von der erden gethan werde, damit sie keynem menschen eynchen schaden mehr thun solt; hett auch allgereyde mit Arnolten, dem Vierer souil verschafft, das sie solt angegriffen werden; Solichs sy Ir Veroniken zuuerstene worden, hab sie Arnolten deßhalb beteydingt, aber Arnolt Ir keyn antwort wollen geben, Sonder sie widder beschieden, vnd als sie widderumb zu Arnolten komen sy, hab sie Ine gefragt, was der widdertheyl von Ir geredt; hab Arnolt gesagt, Behaltnuß hab gesagt, sie hab sein Hofefraw Barbara betzaubert, vnd man solle sie von der erden thun, damit das sie nymants keynen schaden mere thete, vnd vier stymmen wurden sie besagen, daß blut vnd fleysch miteynander gern wurde. Daruff hab Veronica sich lassen horen, vnd gesagt, das wolle Got nummermehr, das Ich solicher frawen eyn sein, die mit solichen bosen stucken vmbgeen solt, dartzu ist mir myn brot myn tage zu sauwer worden, damit ich myn Eeliche Kinder ertzogen han, ich wil mich des verantworten; Soliche nachrede berurten Ir Veroniken nit alleyn Ere vnd gut, sonder auch das leben; aber es solt oder wurde sich nummermehr erfinden, das sie solicher frawen eyn sy, oder darfur gehalten solle werden, vnd wo ymant were, der solichs von Ir gesagt wult haben, vnd nit dauon absteen, erbot sie sich, Iren fußs by seinen zu stellen, sie beyde zu ermanen, damit man die warheyt erfure; ob aber Behaltnuß der wort In abreden sein wult, bete sie, Arnolten als eynen diener myns gn. hern darumb zuuerhoren ꝛc."

„Tertia post miseric. Dni. It. Veronica von Vsingen hat gegen Hansen Behaltnuß zu eym getzeugen gefurt Arnolten den Vierer, der hat sein gewonlich glubde gethan, vnd gesagt: es hab Barbara, die Herr Otten von Langen maydt gewest, Ine Arnolten gebeten, daß er eynen gang zu Ir In sein Behaltnust hußs geen wolle, das hab er erstmals nit gethan, hab Barbara darnach mit dem genannten Behaltnuß Jme eynen Wyßpennig geschickt, vnd Ine lassen bitten, zu Ine zu gene; da sy er zu Ir gangen, hab sie gesagt, dweil sie Jme eynen Wyßpennig geschickt hab, sy er zu Ir gangen; hab Arnolt Ir geantwort, Er sy nit von des Wyßpennings wegen zu Ir gangen, Er wulle auch den nit han, hab Ir alsbalde den Wyßpenning widder geben; hab Barbara gesagt, Sie habe Jme etwas zu clagen, wult sie Ine bitten, Ir rethlich vnd furderlich dar Inn zu sein, vnd gesagt: Ich lyge hie vnd bin eyn

arme mensch, vnd han eyn gefattern, die hat mich dartzu bracht. Hab Arnolt gefragt, als wie; hab Barbara gesagt: Sie ist zu mir komen eyns Nachtes, vnd hat mich vnd myn Kindt verderbt; hab Arnolt gefragt, als wie; hab Barbara gesagt: Sie hat mich gegriffen, das Ich sein myn lebtage gnug han, vnd myn Kindt auch; da hab er der getzeuge sie gefragt; wer es sy; hab Barbara geantwort: es sy Wertorffs maydt, die eyn Juddin gewest sy, heyss Veronik, vnd sy by Johannes Friesen gewest; hab Arnolt Barbara gefragt: wie er Ir helffen solle: hab Barbara geantwort: es sy eyn frauwe von Costheym by Ir gewest, die hab Ir eynen solichen Radt geben, konne sie Veroniken Ir gefatter zu Ir Barbara In Ir hus brengen, So hoffte die Frauwe von Costheym, sie wult ir helffen. Hab Arnolt gesagt: Ich will es wol thun, vnd Veroniken das zumuthen: obe sie aber mit mir gee, das weiss ich nit. Also sy er hinwegk gangen, vnd Veronik zu Ime komen, hab In gefragt, was Behaltnust vber sie geclagt; hab er geantwort: Behaltnust habe nichts vber sie geclagt, dan er hab eynen Kranken by Ime Kindes Innliegen, die hab widder Ine gesagt: Es hab Ir nymants mehr gethan, dan Ir gefatter Veronik, dan sie hab sie sichtlich des nachts gesehen, da sie gegriffen hab. Sagte Veronika zu Ime Arnolten: ob er Ir des auch wult gestentlich sein; hab er gesagt: warum nit; Sie gesagt: sie wolle auch Ime lassen vor Radt gebietten, hab Arnolt zu Ir gesagt: Ir gewynnet Ime nichts an; dan Barbel sagt one heling, Ir habts Ir gethan; wo Ir das gethan hett, so were es nit schimpflich, es treffe den Lyb an. Hat Veronika gesagt: da behute mich Got vor, das ich solicher frauwe eyne sein solt; ich han gut briefe vnd Siegel, das man mich wol kennt. Hab Arnolt zu Veroniken gesagt: ewer gefatter begert ewer, wult ir mit mir zu Ir geen, so verantwort vch als wole, als ir kunt. Also sy Veronik mit Ime zu Barbeln gangen, hab er zu Barbeln gesagt: Barbel, da brenge ich dyn Gefatter. hab sich Barbel umbgewendt, Veronika sie gefragt: wie sie also lyge; hab Barbel geantwortt: Ich lyge, das Gott erbarm; In disse beschwerung brenget Ir mich vnd myn Kindt; Ich will mynen Lyp vnd myn leben an vch wagen, das Ir mir eynen solichen Wethumb habt zu halse bracht; wult Ir, Ich will mich by vch gefangen legen. Hab Veronika gesagt: da behude mich Got für, Ich han es nit gethan, Ich will es auch daby nit lassen; ich wult, das ich vch oder uwer Kindt nye gesehen hett; Ir vnderstundet mich gern vmb lybe vnd leben zu brengen. Hab Barbara gesagt: O weh des armen Drinkens, des ir mir gabet vss dem Kodderoff, da ir vch vmbkeret, vnd den Kodderoff oben by dem Maul griffet, was thatet Ir da mit dem Kodderoff? O wol eyn frawe syt Ir; hab Veronik gesagt: Ich bin eyn fromme frauwe, du kanst nit anderst vff mich sagen, als gefatter du myn bist. Hab Barbara gesprochen: Ich sage dennoch das, das du den Radt hast geben, man solle mir Scharlachsamen Ingeben, vff das das mir myn Milch solle genommen werden; Sagt Veronika: es were nit ware, auch so were der scharlachsamen nit boese, das wult sie bewysen mit Gretgin zum Eynhorn, der sie auch scharlachsamen hett Ingeben. Da hab er der Getzeuge gesagt: Got geb vch den Ritten mit der Bubery; ich han wol mehr von scharlachsamen gehort, das er nit gut ist; Sagt Barbel: sie wult daruff sterben, vnd wan es muglich were, Ir sieben töde lassen anthun, daß Veronika Ir vnd Irem Kindt den schaden gethan; hat Behaltnust frauwe gesagt: in trauwen, Veronika, Ir habt wider vns vff der Stegen gesagt, wir sollen Ir scharlachsamen zu essen geben; das han wir Barbeln gesagt; hab Veronika gesprochen: er ist aber nit boese. Also syen er der Getzeuge vnd Veronik wegk gangen ꝛc." — Mehr von diesen Albernheiten mag ich nicht abschreiben.

e) Die theologische und medizinische Fakultäten der hohen Schule zu Mainz erstatteten dem Kurf. Johann Schweickhard gar umständliche Berichte darüber, die ohne tiefes Mitleiden über die Geistesschwäche der damahligen gelehrten Herrn wohl Niemand jetzt lesen wird; inzwischen waren sie die wahre Grundlage der Untersuchungsform, der zu stellenden Fragstücke, (*) und einer Menge recht wunderbarer Gegenstände, worauf das unkundige Richteramt aufmerksam gemacht, und recht gründlich darein eingeweihet ward. Die Beylage enthielt sogar einen genauen Unterricht für den Peiniger, wie, und wo er den sogenannten Krebs anlegen, über den verbundenen Mund des Inquisiten das Wasser aufgießen, auch die Wasserprobe selbst durch verschiedenes Einwerfen der Beschuldigten vornehmen, wie er sich im Falle, da unter den Schmerzen die Gepeinigte in Schlaf, Wahnsinn, Lachen, ꝛc. verfielen, verhalten solle ꝛc. ꝛc.; welcher Nachrichters Katechism auch vielen auswärtigen, darum ansuchenden Städten und Landsobrigkeiten von Mainz aus mitgetheilt ward, und großen Beyfall fand. Inzwischen gebührt Mainz, oder vielmehr seinem großen Regenten, Kurf. Johann Philipp aus dem Hause v. Schönborn, das wahre, und ächt menschliche Verdienst,

diesem Gräuel gesteuert, und als der erste aller deutschen Fürsten, dergleichen abscheuliche Prozeduren aus seinem Erzstifte verbannt zu haben; eine noch gänzlich unbekannte Geschichte gab hiezu die Veranlassung, die wir hier aus den Akten mittheilen: Unter dem Betriebe des fanatischen Dechants Ernst Neusesser hatte das Stift zu S. Peter in Mainz aus seinen zwey Vogteyorten Großkrotzeburg u. Bürgel, binnen 2 Jahren, mehr dann 300 Personen der Obrigkeit als Zauberer übergeben, und durch Feuer und Schwerdt richten lassen; dem Stifte fielen hierdurch über 1000 Morgen konfiszirte Güter zu; es verkaufte sie, schlug den Erlös zu seiner Kapitularpräsenzkammer, und schloß die Stiftsvikarien von der Theilnehmung an diesem Blutgelde aus. Letztere wurden dadurch aufgebracht. Mathias Spee, (**) einer derselben, hatte eben einen, im Jesuiten-Kollegium zu Mainz lebenden Bruder, Namens Friderich, dem er den groben Eigennutz und die schändliche Barbarey seines Capitels, mit dem Gesinnen entdeckte, gegen den Unfug solcher Prozeduren, und den Ungrund des vermeinten Lasters selbst, in einer gründlichen Schrift zu Felde zu ziehen. Friderich unterzog sich dem brüderl. Ansinnen willig, ließ zum Erstenmahle das Büchlein: Cautio criminalis contra sagas etc. in Druck ausgehen, und verbreitete dadurch ein ungemeines Aufsehen; die Geistlichkeit blies dabey aus wohlbegreiflichen Gründen den größten Lärmen, der dann endlich auch dem weisen Kurfürsten zu Ohren kam; (***) er las das Büchlein selbst, fand sich dadurch von dem Gräuel der Verwüstung völlig überzeugt, und that demselben durch ein scharfes Dekret in seinen Kurstaaten glücklichen Einhalt; Johann Philipp hatte zwar die Existenz des Lasters selbst nicht geradezu geläugnet, die Formen aber, die er nunmehr dem neuen Verfahren gegen die Verdächtige vorgezeichnet, u. die mannigfaltigen Umsichten, die er dem Richteramte zur Pflicht gemacht, hatten bald darauf, und ehe noch ein Chr. Thomasius die Feder ergriff, schon lange vorher die gesegnete Folge, die Unholden-Verfolgungen aus seinem Erzstifte verbannt zu sehen.

(*) Johann Schweickhard hatte das Verfahren gegen diese Unglückliche gar in ein rechtl. System dadurch bringen lassen, daß er den inquirirenden Beamten genau die Fragstücke, und Jenes vorzeichnete, was auf den Läugnungsfall ohne weiters mit den Verdächtigen vorzunehmen seye; ohne Schauder liest sie die Menschheit unserer Mitzeit nicht mehr, und findet es unbegreiflich, wie schnöde der göttliche Funke, Vernunft, daraus habe verbannt werden können.

(**) Er hieß *Matthias Spée*, Horstius, und ward 1650, 27. Apr, Vicar des Petersstifts zu Mainz. Er hatte defectum loquelae, u. st. 1669, 19. Okt. (prot. S. Petri ad h. a. p. 157.)

(***) Man verbinde damit Leibnitzens merkwürdigen Brief darüber, in *Fellers* Monum. var. ined. Trim. IV, p. 254. worin es heißt: „Le premier, de qui j'ai entendu louer ce perè, a été *Jean Philippes*, Electeur de Mayence, qui me le recommanda, jusqu'à me donner lui même un exemplaire etc." — Le grand homme est encor auteur du livre, qui a fait beaucopp de bruit dans le monde, sans qu'on ait sçu d'où il étoit venu; car il falloit se menager pour parler comme il fait. Je sais de la bouche de ce même Electeur, que ce Perè en est l'auteur. — *L'Electeur me conta, que ce bon Perè lui avoit avoué d'avoir accompagné au feu un nombre grandissime de prétendus criminels en qualité de confessaire, qu'il les avait tourné de toutes les manières pour decouvrir la verité, mais qu'il ne pouvoit point dire d'avoir trouvé aucun, dont il eût sujet de croire, qu'il ait été véritablement sorcier.*"

LXX. bb) Wissenschaftliche und Kunstkultur des Rheingaues im Mittelalter.

Auf den alten Zustand der wissenschaftlichen und Kunstkultur des Rheingau's haben wir zwar bereits an manchen Stellen dieser Schrift im Vorbeygehen angedeutet; Mancher möchte jedoch wünschen, zur Uebersicht alles auf einem Punkte vereint zu sehen: diesem Wunsche zu entsprechen, legen wir die nachstehende Skizze einer Rheing. Litteraturgeschichte vor.

Von dem wissenschaftlichen und Kunstzustande dieses Bezirks bis zum Beginnen seiner Klöster, (XII. Jahrh.) wissen wir nichts. In den ältesten derselben, nämlich auf dem Johannisberge, noch mehr aber zu Eberbach, legten sich zwar, wie wir oben sahen, die Mönche überaus frühzeitig auf Studien, — unterhielten eigene Lesemeister, die sich zu

Clairvaux gebildet, auch dort zu Ordensdoktoren promovirt waren ꝛc. sie beschäftigten sich aber nur mit dem theologischen, hauptsächlich dem aszetischen Fache, auch blieb alles nur in ihren Mauern, ohne sich darüber hinaus auf den Layenstand zu ergießen. Ihre Lehrart war ihrem Leitfaden angemessen, d. h. trocken, finster, scholastisch, und ganz dazu geeignet, um, nachdem man alles zu wissen glaubte, — nichts zu wissen.

Für den jungen Adel männlichen Geschlechts war eine Unterrichtsanstalt, die Schuljunkerschaft zu Lorch, unter dem Rektorate des Domprobsten zu Mainz, um sowohl das kopfbrechende Lesen und Schreiben, als Mores (Sittlichkeit) und Christenthum zu lernen. Man studierte hier cavalièrement, — und besuchte sogar, jedoch versteht sich, gegen gute Bezahlung, an bestimmten Tägen den Chor; es waren weltliche Präbenden. Die weibliche adel. Jugend gewann ihren Unterricht und Bildung vornehmlich im Kloster Mariahausen, welches ursprünglich seine Bestimmung hierzu von den Stiftern erhalten haben mag. Die klösterliche Sittlichkeit und Eingezogenheit, die dem beschaulichen Leben der Lehrerinnen eigen war, gieng auf die Lehrlinge über, und blieb lebenslänglich ein Hauptzug ihrer Entfaltung, der daher von dem rohen und lärmenden Karakter des Ritters im Rheingaue sichtbarlich abstach.

Um so betrübter sah es aber bey uns bis ins XV. Jahrhund. mit dem Unterrichte der bürgerlichen Jugend beyder Geschlechter aus. Hier fehlte es durchgängig an Schulen, an Aufmunterung, und Regbarkeit; fast scheint man von dem Grundsatze belebt gewesen zu seyn, der Wein könne doch gerathen, ohne Lesen und Schreiben zu können. Einzelne geistl. Herrn hielten Scholaren, denen sie den nothdürftigen Unterricht und Nahrung reichten, sich dagegen von ihnen bedienen ließen, und damit war dann alles abgemacht. Es war demnach eine wahre, — nur zu spät eingetretene — Wohlthat für unsern Rheingau, daß die Anstalt der Kogelherrn zu Marienthal, (s. oben) diesem Mangel steuerte; der Send daselbst, der auf diesen edlen Zweig der Menschheit einen Hauptbedacht hätte nehmen sollen, that dabey so wenig, als die Rheing. Erzpriester. Die bemitteltere Klasse der weiblichen Bürgerjugend fand zu Gottesthal, — einige auch in Tiefenthal, Gelegenheit hierzu. Im Ganzen genommen war die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts, wie aller landpolizeyanstalten, nichts bedeutend, und wahres Muster, wie sie nicht seyn müsse, um landesersprießlich zu seyn.

Ein großes Hinderniß legte dabey in den Weg die Seltenheit und Theuerung der Bücher,[a]) und der Mangel an öffentlichen Bibliotheken.[b]) Die Buchdruckereyen zu Eltvill und Marienthal kamen zu spät, waren nicht von Dauer, und lieferten nur wenig; die Büchersammlung zu Eberbach war dem Layen unzugänglich, jene zu Marienthal aber zu beschränkt, um dem Bürger und Weltmanne nützen zu können. Ob eine eigene auf unserm Johannisberge bestanden habe? wissen wir nicht; bestand sie aber, so war sie so wenig, als jene zu Eberbach zum bürgerlichen Gemeingebrauch; auch zog man ihr sicherlich dort die unterirdische vor, die Staub und Motten unberührt ließen.

Es war nicht minder ein großes Unheil für die Rheing. Geisteskultur, daß auch in der benachbarten Stadt Mainz, die jenem Landstriche für so viele seiner andern Bedürfnisse die Hand bot, keine Gelegenheit zum gemeinnützigen höhern Unterricht bestanden hatte. Man mag die Schulanstalten der dortigen Stifte und Klöster in uralten Zeiten mit noch so gefälliger Farbe zu schildern wissen: so geht doch, alles rein erwogen, der richtige Schluß hervor, daß die Musen durchgehends nur einen kärglichen, und zumahl wenig begünstigten Sitz dort gefunden haben. Erzbischof Diether sah dies ein, und ward daher Stifter einer eigenen hohen Schule zu Mainz. (1477.) — Diese Anstalt, so gebrechlich auch ihre erste Verfassung war, kam gleichwohl unserm Rheingaue trefflich zu Statten; es entwickelte sich in ihm ein ganz eigener Hang, und hoher Enthusiasm für bessere Kenntnisse; man

strömte aus unserm Lande schaarenweise dahin, und die fliegende Wißbegierde zog beynahe einen Rheing. Studienluxus herbey, [c]) der sich hernach auf mehrere Jahrhunderte fortpflanzte. Aus ihm giengen sofort zu allen Zeiten Gelehrte sowohl, als brauchbare Geschäftsmänner hervor, mit deren Anzahl abermahl kein anderer Bezirk unseres Erzstiftes, gleichen Umfangs, einen Vergleich wagen darf.

Die älteren Lichter unseres Rheingaues haben wir bereits oben gehöriger Orte angezeigt; nur dem flüchtig berührten, gelehrten Freunde, Gönner und Wohlthäter Trithems, Abte Conrad Rotenberg auf dem Johannisberge, sind wir noch ein näheres Ehrendenkmahl schuldig, welches wir unten [d]) liefern.

Ein zur Fröhlichkeit von der Natur so eigens bestimmtes Ländchen berechtigt zur Erwartung, daß auch die Dichtkunst hier gethronet, und sich durch Denkmähler der Nachzeit empfohlen habe; wirklich fielen, wie es scheint, im Mittelalter einige Funken dieses ätherischen Feuers, woran Mainz einen reichen Vorrath hatte, [e]) auch auf unsern Rheingau; eine adel. Dame wird hier als Dichterin sich unsern Lesern bald kenntlich machen.

Wenigere Nachrichten haben wir von der Kunstkultur des Rheingaues im Mittelalter. Man kennt einige, von Mönchen zu Eberbach schön gemahlte Korbücher, — kennt eine treffliche Schönschreiberin Martha (Saec. XIV.) zu Gottesthal, — bewundert die noch zu Mainz vorhandene Proben der herrlichen Stickkunst, welche diesem letzten Kloster im Mittelalter einen hohen Ruhm verschaffte ꝛc. — und dies ist dann alles. Der klassische Boden der Kunst blieb das benachbarte Mainz; für sie würde der Rheingau aus Gründen, die leicht begreiflich sind, nie empfänglich worden seyn; er begnügte sich daher, überall um sich nur das Nützliche und Nöthige zu versammeln.

a) Wie theuer, und daher wie selten im Rheingaue noch im XIV. Jahrh. das gelehrte Handwerkzeug gewesen seye, davon giebt uns eine Geisenheimer Gerichtsurk. v. J. 1385 den Beweis, da der Kanon. Johann Lade zu U. L. Fr. drei Bücher, die in unsern Tagen höchstens 2 fl. werth wären, verpfändet, sie mit 60 Pfd. Heller (33 fl.) auszulösen verspricht, dafür aber Grundstücke gerichtlich verlegt: „Item, heißt es, suppignora trium librorum redimendorum in *Gysenheim*, que posuit Dns *Jacobus Lade*, et sunt redimendi pro LX. libris hallen. Inprimis VII. quartalia vinear. situator. in terminis ville *Gysenheim*, Mog. Dioc. in Ringauwea an dem alt baume. It. quinque quartalia vinear. an dem foizberg, et predicte vinee sunt libere ab omni onere etc. — Actum in villa *Gysenheim* sub Anno Dni Millo, CCCLXXXV. ipso die Jois ante port. latin. coram sculteto et scabinis predictis.“ Und als der Prior Hartmann Albich aus dem Kl. S. Jakobsberg vom Kl. Johannisberg das Buch de proprietatibus rerum auf ein Jahr lang borgte, mußte sich sein Konvent in dem merkwürdigen Notar. Instr. welches überdies ein sonderbares chronol. Datum enthält, auf 150 Pfd. Heller verschreiben, und es versicherte solche gar auf alle seine Klostergefälle zu Lorch. Es fängt an: „In godes Namen Amen. In dem Jare, als man zalte nach Goß geburte, Dusend, fyherhundert, vnd in dem fyer vnd fyertzygesten jare, in der seiben Indiccien, vff den dach des planeten des Manes, der da was der achte dag des Mandes, den man zu latine nennet Junius, zu Vesperzyt, adder na dar by, Cronunge des allerhelgesten. ꝛc.“

b) Nach der noch verhandenen Rechnung der Abtey Johannisberg ward erst im J. 1358 eine Bibel für „lxx florenis auri in auro de Florentia“ angeschafft, und für die theilweise Zahlung eine vierjährige Zielfrist stipulirt. Zum unsäglichen Verlust unserer Landesgesch. u. Litteratur, verlor die Eberb. Bibliothek ihre schätzbarsten Handschriften und Bücher durch die schwedische Plünderung; — die Marienthaler kam zum Theil nach Eberbach, größtentheils aber an die Karthaus zu Mainz. Der Verfasser hat sich an beyden Orten durch den Augenschein überzeugt, daß es hier mit schnöder Zernichtung uralter Handschriften der klassischen u. a. Werke, und deren Benutzung zum Einband der so geistlosen, als zahlreichen Scharteken: sermones de tempore etc. eben so, wie anderswo, ergangen seye.

c) Obgleich jene hohe Schule, wie überall, in ihrem Beginnen sehr schwach war, so zählte sie doch schon im J. 1481, nach den noch vorhandenen Matrikeln, unter 62 Auswärtigen Studenten, die sie besuchten, 19 Rhein-

gauer, welche Zahl sich in der Folge von Jahren zu Jahren vermehrte; ja, einen gebornen Rheingäuer haben wir schon im Anfange des XVI. Jahrh. selbst als öffentl. Lehrer daselbst oben kennen gelernt. In eben diesem XVI. Jahrh. war der Hang zu studieren in unserem kleinen Tempe wirklich fast epidemisch geworden. Diesem edlen Bestreben hat man es vornemlich zuzuschreiben, daß aus unserm Rheingaue allmählig die Roheit der Begriffe, und damit Aberglauben, grobe Unwissenheit und geistige Barbarey verbannt ward, dagegen daraus eine hellere Denkart, ein gebildeteres Betragen, aus diesen aber eine gewisse Art von Landstolz auf diesen nicht affektirten Vorzug, vor andern Theilen des Erzstifts, hervorgiengen. S. davon meine, gelegentlich einer Promotion verfaßte Inauguralschr.: De insignibus commodis, quae Saec. XV. et XVI. ex fundata per *Dietherum* AEp. Universitate studii Moguntini, in urbem et agrum Mogunt. profluxerunt. Mog. 1789. 4.

d) Er hatte nicht nur ein Hauptverdienst um die Einführung der Bursfelder Reformation in unsere Rhein. Benediktiner-Klöster, sondern war zugleich wahrer Tugendspiegel, der Aller Herzen, die ihn kannten und sahen, auf sich zog. Ein solches Phänomen in jenen sittenlosen Zeiten, worin Conrad lebte, war doppelter Hochachtung werth, und, — wahrlich, sie ward ihm allgemein erzeigt; selbst ein edler Triehem zollte sie ihm im Leben, wie nach seinem Tode, und ließ bey seinem Grabmale eine Denkschrift anheften, die wir, obgleich sie Trithem, Chron. Spanh. p. 399, mit einigen historischen Erläuterungen bereits selbst bekannt gemacht hat, dennoch zur Wiederbelebung des Andenkens dieses verdienstvollen Mannes, unsern Lesern hier wiederholen:

„Siste parum gressus, paulumque morare viator,
Conradi Rodenberg hic quia busta vides:
Mons sacer hunc, Rhenus celebris quem conspicit amnis,
Moribus, ingenio par cui nullus erat.
Huius cenobii fuerat clarissimus Abbas,
Virtutum cultor, relligionis amans.
Primus enim nostrae iecit fundamina vitae,
Quae Bursfeldensi nomine clara viget.
Sobrius, et castus, pius, integer, atque quietus,
Cui cibus et cultus parcus et asper erat.
Hic etiam magno Christi genitricis amore
captus erat, laudes scripsit et ille suas.
Ipse pius magno fratrum dilectus amore,
Extinctusque die, qua sacra virgo parit.
Ergo Deum justa cuncti ratione precamur,
ut sibi sydereo det residere polo.
Hoc tibi pro merito posuit Trithemius abbas,
Quem tua de Sponheim vota tulere patrem.

e) Diese Stadt war, wie Falkenstein im kurzen Auszuge aus Wagenseil's Schr. v. der Meistersänger holdseel. Kunst rc. S. 135 richtig bemerkt: „ehedessen gleichsam die hohe Schule und der Sammelplatz der Meistersänger, wohin sich diejenigen begaben, welche die Kunst zu lernen, Begierd trugen; daselbst wurden ihre Privilegia, die sie nach und nach von den Keysern erhalten, verwahrlich aufbehalten rc." — Die sogenannte Tabulatur war hier so ganz zu Hause, und sie that es Straßburg und Nürnberg bey weitem bevor. Ein zu Mainz wohnender Elsasser, Heinrich Frowenlop (*) war im Anfange des XIV. Jahrh. einer der ersten, zugleich auch berühmtesten, welche Mainz und das Ausland durch ihr Talent, und neue Tonweisen bezauberten; (**) und wohl verdiente damahls Mainz mit seinen Umgebungen recht vorzugsweise, was ein Bodmer gesungen:

„Hier ist poetisches Land, das die Gabe vom Himmel empfangen,
„Dichter in seinem Schooß zu erziehen,
„Kein anmuthig Gefild liegt zwischen dem Rhein und der Limmat,
„Da nicht ein Dichter die Minn und den May sang rc."

Ihm folgte Heinrich Mügling zu Mainz, Theol. Dr. Urheber 6 neuer Töne, (***) — vorzüglich

Barthel Regenbogen, ein Schmied, und Zeitgenosse Frauenlops, zu Mainz, (†) Hans Rosengart von Mainz, ein Schuster, (††) deren Andenken immer eine ehrvolle Erneuerung unserer mainz. Zeitgenossen verdient. Auch unser schönes Rheingau war gegen die sanfte Leyer ihrer Nachbarin nicht unempfindlich; selbst das schöne Geschlecht des dortigen Adels machte Versuche, die, wenn sie auch nicht so ganz gelungen, dennoch immer als redende Beweise gelten, daß dichterische Begeisterung, wo nicht in ganz hohem Schwunge, sich wenigstens durch edle Nacheiferung dort ein Verdienst zu schaffen gewußt habe. Wie viel mehr hiervon zu Rheingau's Ehre würden wir zweifelsohne zu sagen im Stande seyn, wäre Eberbachs alte Büchersammlung, die erweislich auch so viele Denkmäler alter vaterländ. Dichtkunst in sich vereint hätte, der schnöden Raubsucht der schwedischen Rotten entgangen?

(*) Er trug diesen Namen nicht von seinen, zu Ehren der heil. Jungfrau, oder des Frauenstands gefertigten Gedichten, wie man gewöhnlich glaubt, sondern es war sein Geschlechtsnamen; wahrscheinlich gehört zu demselben der fast gleichzeitige Johann Frowinlop, dessen sowohl Königshov. Els. Chron. als *Adami*, Vit. Erud. gedenkt. Die erste, etwas ausführlichere Nachricht von ihm, als unsers Dichters Landsmann, *Albert Argent.* geliefert, sind wir dem längst vergessenen Hoffmannswaldau, Vorr. zu s. deutsch. Uebersetz. u. Gedicht. (Bresl. 1684. 8.) schuldig, und damit steht zu vergleichen, was *Aeminga*, progr. de hymnis festivis, antiquitate claris etc. davon aufgezeichnet hat. Ungeachtet nun Spangenberg v. der edlen Kunst der Musica ꝛc. Oberlin, Diss de poëtis Alsat. erot. med. aevi, und diss. de Conrado Herbipolita, nach beyden aber, ein unzähliger Schwarm theils wackerer, theils elender Gibeoniten, zum Bau eines würdigen schriftl. Denkmals für unsern Dichter sich vereint haben: s. Jördens, Lex. d. Dichter u. Prosaist. Th. I. S. 563–565, und Th. VI. 103–113. so sind gleichwohl verschiedene Nachrichten von ihm noch nicht bekannt, die aber doch so Manchem, was man von ihm weiß, eine ganz andere Richtung geben, theils zu dessen Ergänzung gehören, für unsern gegenwärtigen Zweck aber zu weitläuftig sind. Das, was sich bey Frowenlops Begräbniß zugetragen haben soll, halten wir inzwischen aus guten Gründen für eine eitle Fabel.

(**) S. Oberlin, d. Conr. herbip. p. 2. Sein noch unbekanntes Lobgedicht auf K. Wenzel v. Böhmen steckt wahrscheinlich noch in irgend einer böhm. Büchersammlung. Unseres Frowenlops erwähnt mit großer Ehre sein Zeitgenosse Ottok. v. Horneck, österr. Reimchron. (bey Petz a. a. O.)

(***) Spangenberg a. a. O. gedenkt seiner nicht, aber eine schöne Nachricht aus der strasb. Biblioth. von ihm, sind wir der freundschaftl. Mittheilung des verewigten Oberlin schuldig.

(†) Von ihm heißt es in dem höchst seltenen angez. Werke Spangenbergs: „Barthel Regenbogen, seines Handwerks ein Schmidt, und darneben ein berühmter Dichter und Meistersänger, hat bey Zeiten Hrn. Frauenlops gelebt, auch oft mit demselben gesungen, und die Haffte, so ihm derselbe vergelegt, meisterlich aufgelös't, wie solches etliche Hafftlieder, so noch vorhanden, meisterlich ausweißen, hat auch noch hernach ums J. 1320. ohngefehr noch gelebt, wie aus seinem letzten Lied, welches er gleichsam zum Valete gemacht, und an die Jungfrau Maria gestellet, abzunehmen, darinnen er Frauenlops gedenket, daß er demselben solchs Lied zum Gedächtnis in dem Zogthon hab singen wollen. ꝛc. — Es hat Regenbogen etliche Thöne erfunden, so noch im brauch, als Regenbogens langer ton ꝛc. — Er ist gar ein andächtiger Mann gewesen, und weil man zur selben Zeit alle Gottesdienste und Kirchenämter in lateinischer Sprache verrichtet, und die Leute überredet, daß solches viel besser und nützlicher wäre, und auch mehr Andacht den Einfältigen gebe, dann wenn es in deutscher Sprach geschehe, so hat Meister Regenbogen nicht anders gemeint, solche lateinische Wörter, wie auch die hebräischen und griechischen, so man in der Kirchen im singen und Lesen gebraucht, hätten sonderliche Krafft in sich; daher er auch bisweilen solcher Wörter viel ins Deutsche mit untermenget ꝛc." — Ein Gedicht von ihm steht in der Maneß. Samml. Th. XI.

(††) Er ist uns aus seiner Erfindung der sogenannten Freudweise bekannt. Uebrigens findet sich in Jördens angez. Lex. von diesen drey Dichtern keine Erwähnung.

LXXI. cc) Politische Kultur daselbst in den mittlern Zeiten.

Hingegen blieb der polit. Kulturzweig unserm Rheingaue das ganze Mittelalter hindurch gänzlich fremd und unbekannt. Wie alles Ausheimische bey ihm wenig, oder gar kein Interesse fand, so nahm er die längste Zeit über mit Allem, was im Inneren von höherer Gewalt über ihn verhängt werden mogte, ruhig, ohne Prüfung, Murren, Widersetzlichkeit ꝛc. nach geradehin vorlieb; man wähnte, so müsse es, und könne nicht anders seyn, weil sichs gezieme, daß die Feder des Vogels nicht länger, als sein Nest seye, und der Fürst es doch besser verstehen müsse, als sein Unterthan. Dieser politische Landglauben zog dann eine überaus sanfte gutmüthige Stimmung herbey, die einerseits das Regieren eben so sehr dem Fürsten erleichterte, als sie andererseits kräftig dazu beytrug, den Bürger vor Mißmuth, Unruhe, Meuterey ꝛc. zu bewahren. Selbst der Herrsehende zog sich bey Mißgriffen der Regierung bescheiden zurück, folgte, und schwieg; auch haschte Niemand hier transzendentale, aus der Luft gezogene Begriffe, deren Verein mit der wirklichen Welt nur selten möglich ist, — wollte daher von politischen Wiedergeburten, Reformen ꝛc. nichts wissen, und die Hebamme, die sie herbeyzuführen versuchte, war ihm ein Gräuel. Darum gab es in dieser Frist bey uns keine — Quasimodogenitos, oder genitores, und dennoch war hier gut leben.

Der grobe Sittenverfall des XV. Jahrhund. hatte aber unter der Hand auch hier eine Grundveränderung vorbereitet, wovon sich die ersten Keime bereits im letzten Viertel desselben sichtbarlich erzeigten. Erzb. Berthold fand schon bey dem Eingange seiner Regierungsmaximen, welche die Vorläufer der nachher unter Albrecht vollführten Landgrundreform gewesen, im Rheingaue mehr Schwierigkeiten, als alle seine Vorfahrer, und legte daher Manches unausgeführt bey Seite; das nämliche Loos traf seine beyde minder kräftige Nachfolger, Erzb. Jakob und Uriel. Man durfte annehmen, der Zeitgeist habe sich gerade damahls in dem nämlichen Zeitraume, wie im XVIII. Jahrhundert, plötzlich verändert; bey dieser Aenderung aber fuhren doch einige höhere Stände, gegen welche in verschiedener Hinsicht die gemeine Meinung des Lands, doch ruhig und ohne Trotz, sich erklärt hatte, fort, ihren althergebrachten Pfad zu wandeln, unbekümmert, ob der Embrio von Zeitgeist ein guter oder böser, starker oder schwacher, mithin ein schädlicher, oder gleichgültiger Landdämon seye. Diese Indolenz erzeugte zum erstenmahle einen politischen Auf- und Rückblick des Rheingaues in seinem neuen Sittengewande; er brach ungebunden, und weil er keine Formen kannte, roh und zerschmetternd in das Gebäude seiner bisherigen Verfassung, und — büßte diese Verirrung, wie wir wissen, mit dem Verluste seiner Landesfreyheit. [a]

[a] So sehr empfänglich der vorliegende Gegenstand für eine Menge interessanter Anmerkungen und Beherzigungen immer seyn mag: so bescheiden wir uns doch aus Gründen, die leicht denkbar sind, es seye gerathener, es bey dem bloßen Texte bewenden zu lassen.

LXXII. Häusliches Privatleben des bürgerl. Rheingauers in diesem Zeitraume.

Wir schließen das Kulturbild des alten Rheingaues mit einer flüchtigen Uebersicht des häusl. Privatlebens seiner bürgerl. Einwohner in diesem Zeitraume. Wenn der zeitlebende Rheingauer sich in dem Bilde, welches wir davon aufstellen, nicht ganz mehr findet, so wird hingegen der Forscher und Beobachter nicht in Abrede stellen, daß noch manche halb verwischte Züge desselben, sich in seinem heutigen wiederfinden, und er wird von der großen Wahrheit kräftig angezogen werden, daß auch die längsten Zeiträume unvermögend sind, die

Hauptumrisse des ursprünglichen Wesens eines großen oder kleinen Volks gänzlich, und dergestalt zu vertilgen, daß man in ihm überall eine nagelneue Schöpfung, ein grundverschiedenes Ich, zu erkennen hätte.

Die Hauptzüge desselben gehen aus seiner Erziehung und Bildung hervor. Wie ärmlich letztere in diesem kulturlosen Zeitraume gewesen seye? wissen wir nun; — aber wahrlich auf einer noch weit niederern Stufe stand damahls des bürgerl. Rheingauers häusliches Erziehungswesen. Wer wollte aber in ihm eine bessere verlangen, da selbst jene der höheren Stände, fast so gut, als nichts taugte, und durchgehends von jener des gemeinen Bürgers kaum eine Hand breit unterschieden war? — War sie doch gewöhnlich sogar in Pallästen roh, stumpf, und beynahe gerade das Gegenstück jener unseres Zeitalters. [a])

Mit diesem Erziehungssysteme gieng dann natürlich die Sittlichkeit im Einklange. Wir verstehen hierunter nicht die Kette der Moral-Tugenden, die sich wie edles Gestein nur allzuhäufig in dicken, politurlosen Rinden verschließet, und bey dem alten Rheingauer recht ehrwürdig zu Hause war, sondern eben jene abgeschliffene Förmlichkeit des guten Haus- und Welttons, die uns der häuslichen und bürgerl. Gesellschaft empfiehlt, den Umgang bildet, und selbst bey Höfen mit dem zwar derben, aber vielbedeutenden Rundausdrucke: Mores lernen, bezeichnet ward. Wer dann nun diese glänzende Seite in unseres alten Rheingauers häuslichem Zustande hätte aufsuchen wollen, würde wahrlich hier so gut, als anderswo, irre gegangen seyn. Der Hauston war hier nämlich, nur einzig auf die Beybringung des zwar kunst- und schmucklosen, darum aber um so edlern, und herzlichen Gefühls, auch hohen Sinnes für Redlichkeit, Biederkeit, Ehre und Treue ꝛc. berechnet; er gieng, ohne elegante Dogmatik, bloß durch das lebende Muster und Beyspiel der Eltern in das zarte Herz des Kindes über, ward noch in dem Alter des Jünglings gepflegt, und bildete dann, wenn diese hell dahin rieselnde Quelle nicht durch Unfälle getrübt ward, den Grundehrlichen, und um mich des Zeitausdrucks zu bedienen, den — kreuzbraven Mann. [b])

In der That, wenn ich so viele von einzelnen Bürgern unseres Rheingaues, oder von einzelnen Gerichten und Gemeinden jenes Zeitalters ꝛc. an ihre Fürsten, und andere Obrigkeiten abgelassene Bittschriften, Anzeigen und Berichte lese, — wenn ich ihre alte gerichtliche Registraturen durchgehe, — wenn ich so Vieles, was mir der Zufall in stift. und klösterl. Urkundenbehältern aus der grauen Vorzeit dieses Ländchens unter die Augen geliefert hat, erwäge: so drängt sich mir aus der ungekünstelten biedern Herzenssprache, aus dem darin vorherrschenden strengen Gefühle für Wahrheit, Recht u. Billigkeit, für Ehre u. den Anstand ꝛc. eine Rührung von Anmuth, Fröhlichkeit, und sanfter Stimmung auf, die ich in den schriftlichen Denkmälern dieses Volks aus den jüngern Zeiträumen vergebens aufsuche, und die gleichwohl so recht dazu geeignet ist, um Balsam in so manches, durch die Geschichte neuerer Jahrhunderte schwer verwundetes Herz zu gießen, die Wunden auszuheilen, und so manches Herbe unserer Tage, mit jener achtbaren Vorzeit kräftig auszusöhnen.

Der alte Rheingauer sprach grob, — dachte und handelte aber höflich, d. i. redlich; [c]) wenig war bey und in ihm auf den Verstand, fast alles auf das Herz berechnet; er hatte, wie allenthalben, dabey seine derbe Fehler, — Manches sogar, so unsere Mitzeit für wahre Laster auszuschelten geneigt ist: das Meiste von diesem gehört jedoch auf die Rechnung eben jenes nur wenig ausgebildeten Verstandes, und der daher entsprossenen Verirrungen, — Anderes hingegen, so wir zwar nicht in Schutz nehmen und vertheidigen wollen, findet wenigstens in dem hinreissenden ungeläuterten Strome jenes Zeitgeists, noch Anderes sogar im häuslichen Klima, in seinem, die Besinnung nur allzuoft zerstörenden Landesprodukte, in dem zudringlichen Reize und Muster einer benachbarten großen und üppigen Stadt ꝛc. einige Entschuldigung.

So wird man z. B. in dem Plane des häuslichen Privatlebens der Vorväter unseres

heutigen Rheingaues sicherlich den hohen Sinn für Häuslichkeit, Sparsamkeit, Abneigung gegen Luxus in Nahrung, Kleidung, in Prachtgebäuden und deren Auszierung etc. nicht verabreden mögen, der gleichwohl im Ganzen genommen, eben nicht auf Geiz und Schmutz herabzusinken gewöhnt war; — man liebte, heute auf Morgen und Uebermorgen zu denken, und nahm darnach häusliche Maasregeln; die Mittelmäßigkeit saß, wenn gleich nicht immer dem Keller, doch der Küche und Tafel vor; auch der Aermere nahm Bedacht für das Huhn im Topfe am Festtage; man war gastfreundlich ohne Prunk und Verschwendung, kam dem Freunde schon mit vollem Becher freundlich entgegen, und würzte den nachbarlichen Besuch mit einem Gespräche, worin sich Herz in Herz ergoß, geeignet, sich manche trübe Tage, Leiden und Plagen zu lindern, oder zu verscheuchen. Man wird in jenem Plane eben so wenig — wir sprechen vom gewöhnlichen, — eine liebenswürdige Sitteneinfalt, Gutmüthigkeit, Ehrbarkeit, und einen Sinn für den äußern Anstand vermissen, die da alle verhinderten, daß im alten Rheingaue grobe Laster, oder gar schwere Verbrechen das Land schändeten; auch war man zu aller Zeit gegen Alles, was Zucht, Ehrbarkeit, besonders aber die Landesehre beleidigt hatte, unerbittlich strenge hinterher; jeder Bürger war in dieser Hinsicht Heimbürge, und Wächter des Landesdekorum.

Einen Hauptgrundzug des Wesens unserer Rheing. Altväter bildete ferner ihre hohe, oben angemeldete Religiosität. War sie gleich nicht allenthalben die geläutertste, und neigte auf eine Dosis bald Stoizismus, bald Schwärmerey hin: so war sie hingegen eben so wenig Spinozismus und Aufklärerey, die anker- und balsamlose Lebensgefährten späterer Zeiten. In ihr hat man auch den Abscheu gegen den Unglauben, und Religionsspaltungen zu suchen, der sich, wie früher gegen die Kinder Israels, [d]) so späterhin gegen andere Sektiker vernehmlich geäussert hat. Das Uebrige hiervon haben wir oben angemeldet.

Das ganze Wesen des alten Rheingauers durchströmte überdies eine, anderswo nur seltene, hier aber zur Natur gewordene Fröhlichkeit, das Geschenk seiner mahlerisch schönen Gefilden, und eines geisterweckenden Landprodukts. Daher sein unbegränzter Hang zum Scherz, zur launigen Gesellschaft, und sein nativer Haß gegen Trübsinn und die Nachtgespenster der Sorgen; drum fand selbst Asmodi dort für sich nichts zu thun, und das alte Weib hatte keinen Scheiterhaufen zu befürchten. Es war aber diese beneidenswerthe Gabe mit einer, anderswo eben so seltenen Industrie, (s. oben) zugleich auch mit einem hohen Aufschwunge der Vaterlandsliebe [e]) und des Muthes, solches zu vertheidigen, wie nicht minder einem kriegerischen Sinne, (dem jedoch Trithem mehr die Form einer Verwegenheit zu unterlegen geneigt ist,) vergesellschaftet, dessen Ausflüsse wir unten vernehmen werden; — und wer dann dieser wahrhaften Schilderung noch die alte Wohlthätigkeit des Rheingauers gegen den armen Hülflosen, — dessen Stolz auf die Vorzüge seines kleinen Freystaats, — und dessen feste Anhänglichkeit an altes Herkommen und Gebräuche seiner Urväter etc. hinzufügt: der hat alles beysammen, um sich das Bild rein, — gleichwohl noch ohne Schatten, selbst ausmahlen zu können.

Gleichwohl war das häusliche Privatleben des altrheing. Bürgers zu jeder Zeit nichts weniger, als patriarchalisch oder idyllisch; es grenzte vielmehr von jeher an mehreren Seiten theils an das Poetische, theils gar an das Weggehobene, ohne daß immittelst diese Schatten unsere Rosenfarbe allzusehr ins Dunkle stellen, oder gänzlich überschatten mögten.

So zeichnet sich seine übergroße Neigung zum Trunk und Spiel mit ihren schlimmen Gefährten, Zank- und Streitsucht, groben Mißhandlungen, ja, gar nicht selten Todschlägen, in jedem Zeitalter aus; [f]) auch das schöne Geschlecht des Bürgerstandes soll, —

so sagt man, ich aber habe keine darüber verfaßte Urkunde, — nicht ganz selten das Gleichgewicht der Tugend verloren, und mit dem höchsten Gute der weiblichen Ehre im Mittelalter, nicht immer ökonomisch genug gehauset haben, — was ich weder sage, noch verbürgen mag.

Es glich aber jenem holdseligen Bilde des Rheing. Privatlebens im Mittelalter, schon jenes von demselben im XVI. Jahrhundert ungemein wenig mehr; — die langwierige, land- und sittenverderbliche Kriege in diesem Zeitraume, — der leidige, von den Städtern erborgte Luxus, der Aufenthalt der häufigen, seit 1462 dahin emigrirten mainzer Patrizier, und einer Schaar reicher Forensen, die neben ihrem Nutzgesuche dort auch so viele Schaubühnen von Ueppigkeit und Wohlleben aufgeschlagen hatten, führten seinem häuslichen Wesen eine Umwälzung herbey, wornach von dem Alten nur wenig mehr stehen blieb. Der Rheing. Bürger ward jetzt eleganter, — sehnte sich nach Gemächlichkeit, und einem gefälligeren Aeußeren; aus Hütten giengen zum Theil jetzt schon solide und massive Häuser hervor, — der Hausrath ward zierlicher, häufiger, und darum kostspieliger; — die Modesucht nahm Mann und Weib beym Ohre, — es ermächtigte sich unseres Rheingaues ein mehr als halbstädtischer Ton ꝛc. — Und die Folgen hiervon? die Häuslichkeit mit ihrem holdseligen Gefolge, dem Wohlstande, der Biederkeit, der Freundschaft, dem hohen Ehrgefühle, und der Treue ꝛc. versank größtentheils, die Sitten wurden feiner, und im nämlichen Maaße schlechter, in diesen Abgrund fielen Rheingau's sämmtliche Stände ohne Ausnahme; die vorher allgemeine Volkstugenden erhielten sich kümmerlich nur noch bey Wenigen; die Laster mehrten sich, und wohl hatte der Rheing. Biedermann, der dieser Ansteckung damahls entgangen war, Recht, seinem nagelneu gemodelten Vaterlande mit dem Dichter zuzurufen:

„Vom Bart der alten Zeit, und von der alten Treu
„Ist unser glattes Kinn, und unsre Seele frey."

a) Wer den Fürsten, Grafen ꝛc. des Mittelalters in seinem privathäuslichen Wesen kennen lernen will, geht sehr irre, dieses in seinen Regierungshandlungen, Einrichtungen, Gesetzen, Staatsschriften ꝛc. aufzusuchen; der richtigste und fast einzige Weg dazu sind seine eigenhändig, sowohl in Staats- als Familien-Privatsachen gewechselte Briefe; hier nämlich, — und nur hier allein ist es, wo man ihn, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, in seiner eigenen Brühe antrifft. In unsern meisten Schilderungen und Biographien herrscht dieser Mißschlag; man zieht sich aus seinen Staatshandlungen, die doch gewöhnlich seinen Ministern, Kollegien und Kanzleyen angehören, willkührlich ein Bild ab, eignet dies ohne weiters der Person des Herrn selbst an, und vermischt dadurch dessen ipse fecit, ipse dixit, mit dem in der That Fremden desselben. Zur Bestätigung hiervon wäre beynahe zu wünschen, ein Regent möchte auf den Einfall kommen, noch in seinem Leben eine Preisaufgabe für die richtigste Schilderung seiner durchl. Person festzusetzen, und den Verfassern alle Staatspapiere seines Regierungslaufs, nur mit strenger Ausnahme seiner Familien- und Privatkorrespondenz, als Material mitzutheilen; und siehe da! es würde sich zeigen, daß, wenn anders das liebe Nosce te ipsum dem Herrn beywohnt, er sich selbst zu sagen hätte, das Bild gehöre nicht ihm, sondern *** an, und die Biographen hätten sammt und sonders mit einem Worte: — vorbeygeschossen.

b) Wie wahr und kraftvoll ist demnach, was der vortreffliche Verf. der Nachr. v. Schliebin od. Schliffen, S. 363 dem Leser hierüber an das Herz legt: „Wir berühmen uns, sagt er, dermahlen vieler Verbesserungen in den Erziehungsanstalten, mögten gerne, wenn es möglich wäre, selbst den Pöbel gelehrter machen, ohne zu beherzigen, daß es den gemeinen Bedürfnissen eher an Händen, als an Köpfen mangeln könne. Der Parnaß wiederschallt vom Lobe des Einen, jauchzt so laut über das Andere, daß die Stimme der Einwürfe gegen Letzteres nicht zu hören ist; aber doch sind wir bey dem Anfange der Unterrichtsjahre stehen geblieben, das Ende derselben, welches gleichwohl das ganze Werk krönen sollte, hat uns bisher zu wenig beschäftigt, oder höchstens ist das Wissentliche, nicht das Sittliche unser Augenmerk gewesen. Wir überlassen noch immer den Jüngling dem Verderben, wenn wir gleich für den Knaben rühmlich sorgen;

und dieweil wir uns um den großen Haufen eine vielleicht unbekannte Mühe geben, so verwahrlosen wir freventlich den heranwachsenden engern Ausschuß der bürgerl. Verfassung, welcher unter mancherley Gestalten vom Reichskanzler bis zum Untergerichtssachwalter, vom Staatsminister bis zum Dorfprediger, dermahleinst anderer pflegen, andern fürstehen soll ec." — Wahrlich eine Wahrheit, die auch noch auf so viele untere Stellen, als die angezeigten, ja auf alle bürgerl. und Privatstände, ihre ausgedehnte Anwendung verdient!

c) Anatomirt man den mainz. Rheingauischen Dialekt des Mittelalters, so wird sich bestimmt zeigen, daß ein übergroßer Theil ihrer Wörter theils römischen, theils frankogallischen, theils endlich theodiszischen Ursprungs seyen. Beyspiele von erstern sind die noch im XVI. Jahrh. dort üblich gewesene Wörter: Menger, (Hühnermenger, Eyermenger ec.) Mango, d. i. Verkäufer eßbarer Dinge, — Ribischen, (ribices, Reisser,) plaga, (Pflege, corr. Plege) Ritter, (Modiarius) Ollarius, (Ulner, d. i. Häfner,) u. s. w. — Theodiszische: Fron (herrlich) Ocsassen, (frey machen) Wat, (Kleidung) Gaden (Kammer) Hyen, (concumbere) Hienlich, (Nuptiae) Hehr (heilig) Anefell, (Nutznießung) ec. worüber unsers Hraban Maurus, der die Rheing. Sprache wegen seinem langen Aufenthalte daselbst genau kannte, theodiszisches Wörterbuch, welches *J. G. Eccard* Rer. franc. or. II. 950 fgg. bekannt gemacht hat, — für die spätern Zeiten aber das zu Eltvill im XV. Jahrh. gedr. Vocabular. ex quo, die nähere Beweise darlegen. S. auch des gedr. Hraban fast noch ganz unbenützte Schr. de inventione linguar. (Opp. p. 333.) und die unvergleichliche, unserm Dialekte lehrreiche Abhandl. des *M. Tercier*, (in den Mem. de l'Acad. des Inscr. et Bell. Lettr. XXIV. 578 fgg.) Ueberhaupt war unsere Rheing. Sprache noch im XIV. u. XV. Jahrh. nicht so verändert, daß ein Sprachkundiger ihre Abkunft nicht mit leichter Mühe erkennen sollte. Auf ihre spätere Ausbildung, wenn sie anders diesen Namen verdient, haben hauptsächlich der Handelsverkehr, die häufigen Forensen, und die Nähe der Stadt Mainz gewirkt; dadurch hat sich eine überaus große Anzahl von alten Wörtern und Redensarten, die nach Urk. im Mittelalter gar geläufig waren, aus unserm Rheingaue verloren, und sind durch andere ersetzt worden, daher von vielen die wahre Bedeutung jetzt problematisch geworden ist; was Wunder jedoch, wenn der heutige Rheingauer die Sprache seiner Vorväter nicht mehr versteht? Haben doch alle lebende Sprachen das Schicksal, daß sie sich ändern, die Wörter veralten, oder ihre Urbedeutung verlieren, unter der Hand durch neue ersetzt werden, u. s. w. Auch ist bemerkenswerth, daß manche solcher theodisken Wörter, wenn sie auch späterhin in unserm Rheingaue noch im Gebrauche geblieben sind, doch bald mehr, bald weniger zu bedeuten angefangen haben, folglich oft ein solches Wort, welches jetzt die Sache nicht zulänglich auszudrücken scheint, dennoch in vorigen Zeiten richtig und vollbezeichnend war. Endlich scheint auch mit der steigenden Kultur, und dem Luxus unseres Rheingaues die Abwandlung seines alten Dialektes, und des Sonors in den neuen, gleichen Schritt eingehalten zu haben; das Barsche des Alterthums hat sich daraus verloren, und durch ein geläufiges, abgeschliffenes, über Buchstaben und Sylben hinwegeilendes, etwas näselndes Wegsprechen ersetzt, welches dem Beyfalle manches Reisenden entgeht; wie dann der Verfasser der *Voyage sur le Rhin depuis Mayence, jusqu'à Dusseldorf*, p. 43 sich freymüthig darüber erklärt: „L'accent des habitans du *Rheingau* tient beaucoup du juif, et déchire une oreille un peu délicate par le ton aigre et nazillant. Je préfere l'accent d'une femme du peuple du *Hundsrück*, au parler de la femme la plus élégante du *Rheingau* etc." Welches Urtheil ich gleichwohl so wenig zu dem meinigen mache, als desselben Verf. ungünstige Schilderung des heutigen Rheingauers in physisch- und sittlicher Hinsicht, die ich nicht hersetzen mag.

d) Schon am Ende des XI. Jahrh. wurden die Juden im Rheingaue ein Schlachtopfer des blinden Fanatism und der Plünderungssucht des übel berufenen Gr. Emicho, wovon unten. Im J. 1276 wurden zu Lorch abermahl einige erzb. Juden erschlagen, wofür dem Erzstifte Erstattung geschehen mußte. (Urk. bey *Gud.* I. 758) Doch wohnten auch zu Rüdesheim Juden schon im XIV. Jahrh. Ausweis nachstehenden Auszugs aus dem mainz. Regierungsarch.: „*Thilmannus de Rudensheim* (wahrscheinlich aus dem Aste der Kinde v. R.) miles, in recompensam damnorum, que occasione captiuitatis sue apud quondam Dnum *Gerhardum* Mogunt. AEpum p. m. et alias in seruitio Ecclie Mogunt. sustinuit, et propter grata sua seruitia ipsi Ecclie impensa, a Prouisoribus Ecclie Mogunt. Sede vacante sub se et sub protectione sua accipit judeos, qui in oppido *Pinguen.* et villa *Rudensheim* personaliter resident, vel in posterum venturi

sunt, tamdiu, quousque ab ipsis judeis L. marcas den. Col. pro quibus iidem judei ipsi obligati sunt, tollat et recipiat. A. 1321 juxta lras antiquas."

e) Zu dieser Vaterlandsliebe der Voraltern unserer Rheingauer trug im Mittelalter nicht wenig bey, daß sie seit ihrer Ankunft an das Erzstift Mainz niemahls einem fremden Regenten, durch Pfandschaft, Erbfolge, selbst nicht durch den scheußlichen Weg eines Provisorium, Sequester etc. zugeschleudert wurden, da durch aber einen Wechsel ihrer angestammten Grundverfassung erfahren mußten. Als die älteste bedeutende Besitzung eines Landstrichs unsres Erzstifts, war sie dann auch der städte Liebling der alten Erzbischöfe, die sie mit Freyheiten auszierten, als ihre bereitetste Wehre schätzten, und ihren Schooß bey Unfällen als die sicherste Freystätte ihrer Person, ihrer Schätze, und des Theuersten der Mainzer Kirche betrachteten. Nothwendig mußte das Gefühl dieser Vorzüge im alten Rheingauer eine herzliche Liebe seines Vaterlands, worin solch ein unschätzbarer Seegen genossen ward, begründen. Es war dies aber keine blinde Vorziehung des Geburtslandes vor andern Ländern, sondern ein aufrichtiges Bestreben eines jeden Eingesessenen, in seinem Kreise zum wesentlichen Besten des Landes, worauf er einige Beziehung hatte, zur Aufrechthaltung der angestammten Grundverfassung desselben, — und zur Beförderung des Wohls seiner Landgenossen, wirksam zu seyn. In der That, man darf, ohne den Tadel einer Uebertreibung zu besorgen, freymüthig erklären: der alte Rheingauer besaß diese erhabene Volkstugend im schönsten Gepräge; er erklärte mit Mund und That, für jene Pflicht vor Gott, vor sich selbst, und der spätesten Nachkommenschaft verantwortlich zu seyn. Diese Vaterlandsliebe war dann der Grundstein seines eigenen gemeinen Wohls; — er war von der großen Wahrheit durchdrungen: daß, wenn jener zu wanken beginne, das ganze Staatsgebäude bald nachfallen werde; — darum beschirmte er gern und willig sein Vaterland, half, — selbst oft unaufgerufen, — seinem Fürsten treulich in der Noth, und das schönste Zeugniß, welches man ihm gab, war immer: es ist ein getreuer Liebhaber des Vaterlands; — darum kennt Rheingau's Geschichte jene fürchterliche Staatskrankheit nicht, wornach Länder ihre eigene Eingeweide ausspeyen, — keine Auswanderungen; kurz: das Vaterland war des alten Rheingaubewohners einziges Ziel; dies zu bewahren, schien ihm jedes Opfer unbedeutend, jede Gefahr eine Kleinigkeit etc.

f) So findet sich dann in Kleinem, in unserm alten Rheingaue jene graphische Schilderung wieder, welche von dem deutschen Mittelalter überhaupt, so treu und wahr, als kräftig entworfen haben Hegewisch neue Samml. kl. hist. Schr. (1809). S. 54 fgg. und Meiners, hist. Vergleich. der Sitt. Verfass. etc. des Mittelalters mit den uns. Jahrh. Th. I. Abschn. 4. S. 87 fgg.

LXXIII. Landesverfassung des westlichen Rheingaues im Mittelalter.

1) Landgrundverfassung.

Geschlossenes Land. — Dessen Grundpfeiler.

Nunmehr ist alles vorbereitet, um die Urverfassung des westlichen Rheingaues näher kennen zu lernen.

Seine Grundverfassung ist einer der merkwürdigsten Gegenstände. Sie zeichnet sich sowohl durch ihr ehrwürdiges, graues Alter, als durch eine höchst einfache Bildung aus, die uns in dem Verfolge ihrer ersten Keime, beynahe auf die ersten Elemente deutscher Länderverfassungen zurückführt. Gerade dieser höchst einfache, — fast möchten wir sagen, patriarchalische Zuschnitt war es dann auch, der sie, wo nicht von allen, zuverläßig doch den meisten, größern wie kleinen Gebieten Deutschlands recht sonderbar ausgezeichnet hatte; sie verdient daher eine ausführlichere historische Entwickelung, die uns nebenher in das Heiligthum jenes Geistes einführt, der sowohl die Entstehung,

als die früheste Ausbildung deutscher Länderbezirke, die späterhin das Gewand ihrer Verfassung so oft ausgetauscht haben, hauptsächlich geleitet hat.

Der alte Niederrheingau bildete höchst frühzeitig, ja fast von seiner Wiege an, wie physisch, so politisch, ein geschlossenes Ländchen. — Der Grundpfeiler seiner Urverfassung war ausgerundete Freyheit des Landes und seiner Einwohner, — die Grundbedingniß zum Genuß derselben aber: stäter wirklicher Inkolat daselbst. [a])

Das Land war zweyfach beschlossen. Einmahl beschloß es der Landesfürst durch seine Vogtey, dieser wahren Mutter der fürstlichen Obrigkeit und Regierungsgewalt in Deutschlande überhaupt, — sodann beschlossen sich die Einwohner selbst, durch primitive Grundeinrichtungen und Anstalten, denen späterhin eine Menge wichtiger Grundfreyheiten wohlthätig beytrat. Diese Beschliessung zog dann natürlich eine Ausschliessung von der Theilnehmung am Land- und Bürgerrechte, von der Genossenschaft mittheilbarer Landfreyheiten, Grundrechten, und Nutzbarkeiten ꝛc. aller jener nach sich, die weder die Geburt, noch eine ausdrückliche Aufnahme zu deren Mitgenuß berechtigt hatte. Inzwischen war, wie wir oben sahen, doch immer die Beywohnung, (Inkolat) die Grundbedingniß, wornach sowohl der Eingeborne, aber häuslich auswärts wohnende, als der Auswärtige, der nicht bezimmert und bezäunet, — der nicht mit Thür und Angel beschlossen war, — der dort keinen rauchenden Heerd, und stätige Wohnung hatte, [b]) von jener Genossenschaft dekretorisch ausgeschieden blieb. Hingegen war der Güterbesitz nur eine höchst untergeordnete Bedingniß; so, wie nämlich er allein, ohne Inkolat, auf Rheing. Land- und Rechtsgenossenschaft keine Ansprüche gewährte: so war hingegen dieser auch ohne jenen, oder doch schon mit einem so umfänglichen, daß man auch nur einen dreibeinigen Stuhl [c]) darauf setzen mogte, dazu vollkommen hinreichend; fast durfte man sagen, der Mann ziehe hier das Gut nach sich; und wahrlich, ein Land, das ursprünglich des Guts und der Arbeit mehr, als der Hände hatte, that weislich daran, den Satz zu seinem Grundkanon zu bilden.

So kannte dann unser Rheingau kein Landausbürgerrecht, — wohl aber in Ansehung jener Gemeinden, welche vormahls in seiner topographischen Grenze lagen, durch eine neu gebildete politische Demarkation aber ihres unfreyen Zustands halber davon ausgeschieden waren, in jenem Maaße ein Landpfalburgerrecht, daß diesen zum Andenken der alten Landgenossenschaft, noch einige schwache Ueberbleibsel von Freyheits- und Nutzgenüssen vergönnet blieben, die gleichwohl nur stiefmütterlich zugeschnitten waren, auch in der Folge gar wenig Begünstigung fanden. [d])

Wahrscheinlich waren über dies wichtigste Stück der Rheing. Grundfreyheit, wornach sein Boden nur Freyſtandschaft vertrug, seine Luft frey machte, und, wie sein Wein, keine Heefe von Eigenbehörigkeit duldete, uralte besondere Handfesten des Erzstifts vorhanden, deren Quintessenz sonächst in sein altes Landweißthum übergegangen seyn mag; es ist uns aber davon weiter nichts bekannt, als daß man sich darauf als etwas ganz Notorisches, und von uralten Zeiten unwidersprochen Herkömmliches jederzeit berufen hat, wobey es auch überall verblieben ist. [e]) Desto richtiger aber ist es, und eine Menge von Thathandlungen, die wir unten vorlegen werden, verbürgt es, daß die Landschaft seit Jahrhunderten unverrückt bey ihren neuen Einzöglingen einen strengen Bedacht auf jene Grundeigenschaft und Bedingniß gesetzt habe; daher dann auch weder ein ehemaliges kurpfälz. Wildfangsrecht, welches unter der Hand doch über die meiste, jenem Kurgebiete angrenzende Besitzungen des Erzstifts seine Flügel ausgebreitet hatte, noch ein sogenanntes Einzugsrecht irgend eines benachbarten Fürsten, oder Grafen ꝛc. [f]) jemahls dort Raum gewonnen, mithin der Rheingau von Ansprüchen solcher Art, in allen Zeiträumen gänzlich verschont geblieben ist.

a) Auch hier finden wir mithin wieder vollkommen die Rheing. Kopie des städtischen Musters im Mittelalter, wornach zum Genuß des Bürgerrechts ursprünglich, und bis zur Zeit des leidigen Pfal- und Ausbürgerwesens, leibliche ständige Residenz und Wohnung binnen der Stadtmauer, — selbst oft mit Ausschlusse der nicht eingefangenen Vorstädten, — die Grundbedingniß war. Den Geist dieser Einrichtung, sammt ihren Schicksalen haben wir vorlängst in einer eigenen Abh. v. der Residenz der Bürger in den deutsch. Städt. des Mittelalters ꝛc. (in Siebenkees, jurist. Magaz. Th. II.) entwickelt. So, wie nun unser Rheingau selbst keine Ausbürger hatte, so litte er auch in seinem Schooße als Mitburger, keine auswärts, selbst auf erzstift. Gebiete, wohnende Leute; — die alte Forensen des Rheingau's waren keine Rheing. Bürger. S. oben.

b) Bey der Feststellung des Begriffs des Domizil gieng der Römer vom Deutschen himmelweit ab; jener legte dabey das Sittliche, d. i. die Absicht, stäts dort zu wohnen, zum Grunde, und unterschied daher die physische Wohnung, habitatio, vom jurist. Domizil; gleichwohl verschob er die genaue Bestimmung des Domizil dadurch, daß er keine Merkmale angab, woraus auf jene Absicht richtig zu schließen sey. Der Deutsche, geneigter überall das Materielle metaphysischen Entwickelungen vorzuziehen, bestimmte das Domizil roher, aber verläßiger; stäte Wohnung war ihm, wo Jemand Feuer und Rauch hielt, den grösten Theil seiner Fahrniß hatte, und mit seinem ehelichen Weibe, von dem er rechtlich nicht getrennt war, zu Bette gieng; wem dieses fehlte, der war und hieß Windflügel, (nicht fugitivus, oder sonst im argen Sinne,) weil er keine Hauswehre hatte. So bündig schloß demnach der alte Rheingauer, daß, wer diese nicht habe, auch keine Landwehre, (Consortium, Cohabitatio,) haben könne. Ob hiernach jemahls hier ein zweyfaches Domizil habe Statt finden können? muß ich sehr bezweifeln.

c) Figürlich bezeichnete dadurch unser Rheinstrom im Mittelalter den allergeringsten Güterbesitz, der gleichwohl zum Genuß anderer Gerechtsamen und Nutzbarkeiten sattsam berechtige. Diese Figur hatte aber doch auch eine Wirklichkeit zum Grunde; es war nämlich bey Feldgütereinwährungen rings um Mainz überaus üblich, daß der neue Gutsempfänger vom Gerichte an das Gut begleitet, dort auf einem dreibeinigen Stuhl zu sitzen, und also in einem dreymahligen Schube sich dem Gute zu nähern beordert ward, welche Handlung dann hieß: in das Gut rutschen. Es erläutert dies ein unvergleichliches ungedr. Notar. Instrument v. J. 1329 über den von Jakob u. Henrich Rau v. Nierstein, u. ihren Magen, dem Kl. S. Klaren zu Mainz beschehenen Verkauf ihrer Lehngerichtsbarkeit zu Zornheim, wo es heißt: „Qua habita responsione iterum ab eisdem iuratis quesitum exstitit, quomodo, qualiter, et per quem modum ipse procurator quo supra nomine in ipsarum rerum feodalium possessionem immitti deberet, responderunt ijdem iurati prehabita inter se deliberatione diligenti seorsim, quod assumpta sibi *una sede lignea tres pedes habente*, posita extra iudicium, cum eadem sede, eodem Procuratore vt supra nomine super ipsa sede posito, idem procurator nomine predco, tribus vicibus locum mutando vsque in ipsum iudicium procedere deberet; qui igitur Procurator, vt predicitur, et sic, eundem actum, quem in vulgo appellabant ibidem gerutſſet in daz gut, fuit executus, quemadmodum jam supra exstitit informatus. Hoc facto ijdem iurati pronunciantes, predcum Procuratorem, vt pretangitur, per hmodi actum gerutſſet in daz gut, possessionem hmodi feodalium fore nactum etc."

d) Es hatte sich aber diese Landfreyheit nicht auf einmahl gebildet, auch ist sie, wie wir oben gesehen, der Urstände unseres Rheingaues nicht gleichzeitig. Wir glauben nicht zu irren, indem wir unterstellen, sie habe sich nur erst seit dem, als sich der heutige eigentliche Rheingau allmählig von seinen Manzipien gereinigt, — welches hauptsächlich durch den Abgang der Geschlechter geschehen, — als Verfassungsgrundlage geformet, wobey nebenher auch manches Ungemach, welches die Landschaft solch unfreyer Leute halber mit ihren Leibs- und Dienstherrschaften zu erstehen hatte, hinzugewirkt haben mag. In Dingen solcher Art lassen sich nun zwar keine feste Zeiträume bestimmen: wenn wir jedoch bedenken, daß solch unfreyen Gesindels in Urkk. unseres Rheingau's schon im XII. Jahrh. nur selten noch Meldung geschieht, und daß diese im darauf folg. XIIIten aus unsern schriftl. Denkmälern gänzlich verschwindet: so bedarf es, unseres Bedünkens, keiner weitern Gründe, um auf diesen Zeitraum die Entstehung unserer absoluten Landfreystandschaft, und damit der darauf gebauten persönl. Landgrundfreyheit festzustellen; doch bleiben wir dabey, daß jene Manzipien zu keiner Zeit die Landfreyheit gehemmt haben;

sie hatten nie Rheingauisches Bürgerrecht, — waren nur menschliche Erdenklöse, die nur ihrer Herrschaft, nicht dem Lande angehörten, und die Kluft zwischen ihrem Stande, und der Landrechtsgenossenschaft war zu groß, als daß auch nur eine Annäherung hätte Statt finden können. ꝛc.

e) S. z. B. die Zusage Erzb. Adolfs I. 1384, bey der Rheing. Huldigung.

f) Man versteht hierunter am Rheinstrome das Recht, Leibeigene an einem Orte zu haben, welcher ihm sonst entweder gar nicht, oder doch nicht allein gehört. Solche Fremdherrische wurden dann nun bey uns, eben wie städtische Ausbürger, Ußlüde, Ußmanne genannt. Indem man sich in spätern Jahrhunderten der vielen Territorialungemächlichkeiten halber dagegen durch Verträge u. s. w. sicher zu stellen gewußt: so erlosch es an den meisten Orten, erhielt sich jedoch ausnahmsweise noch hie und da. S. z. B. G. E. L. Preuschen, Abh. v. den Leibeigenen in der nied. Grafsch. Catzenelnb. §. 15 fgg. (in d. Marb. Beytr. St. IV. u. 5. S. 79 fgg.)

LXXIV. Rheingauer Markrecht, und Haingeraide.

Umfang. — Ursprünglicher Erwerbungsgrund desselben.

Ein Hauptgegenstand der alten Rheing. Landgrundverfassung ist sein Markrecht, und seine Haingeraide. Obgleich beyde an sich selbst verschieden sind, so hängen sie doch genau zusammen. Von der letztern haben wir sowohl das Etymologische *) als ihre Analogie mit den häufigen Marken und Geraiden Deutschlands, bereits im Eingange dieser Schrift vorgetragen.

Man darf sich durchaus nicht vom Namen täuschen lassen, und die Haingeraide nur auf die Waldung einschränken. †) Ihr Gebiet dehnte sich so weit aus, als das Markrecht, dessen Bezirk das Respons der Rheingauer Edelleute, in der zwischen den Rheing. Landeinsassen, und dem Kloster Eberbach obgewalteten neuen Streitsache über das Markrecht an der dortigen Haingeraide, v. Jahr 1279 a) sehr deutlich bezeichnet; es zählet nämlich in sein Revier Wälder, Waiden, Wasser und andere gemeinschaftliche Nutzungen. aa) In einem Tagebuche aus dem XV. Jahrhundert werden die hier ungenannten Gegenstände durch Weg und Steg erkläret, und das in der üblichen Volkssprache des Rheingaues noch jetzt nicht ganz erloschene Axiom kömmt damit völlig überein, indem es Wald, Wand, Wasser, Weg und Steg in das haingerichtliche Gebiet weiset. Man darf daher für ausgemacht annehmen, daß sich der Niederrheingau'sche Märkerbund ursprünglich über die Landesalmeinden überhaupt erstrecket, und den Namen Haingeraide von den Wäldern nicht als dem einzigen, sondern als dem wichtigsten Gegenstande desselben, erhalten habe.

Das Markrecht gab zu allen diesen Gemeinstücken legale Befugniß. Jeder Markgenosse konnte sich derselben innerhalb den Grenzen der natürlichen und positiven Gesetze, wann, wie, — und vor geschehener Theilung, auch wo er wollte, bedienen; nur war aber auch jeder auf sein eigenes Bedürfniß, und auf lediglichen Gebrauch eingeschränkt; Niemand durfte mit seiner Abnutzung ein Gewerb, besonders ins Ausland treiben, b) Niemand sich einigen Distrikt, mit Ausschliessung seiner Mitmärker, als eigen zumessen. In den Vorzeiten siedelten sich zwar manche Kolonen in gemeinen Bezirken an, rissen Wälder um, und erwarben sich das Eigenthum angebaueter Fluren; diese Fakultät hatte aber ihren Grund nicht in dem Markrechte, sondern in einer allgemeinen, für Zeit und Umstände provisorischen Landesverordnung; sie gieng daher auch in der Folge bey umgekehrten Verhältnissen wieder ein; c) dahingegen das Markrecht in seiner Kraft stehen blieb; ja, dieses ward nicht einmahl durch die Wäldertheilung aufgehoben, wie wir aus der Verhandlung vom

Jahr 1225 bald hören werden. Die Beholzigung der Gemeinden und ihrer Bürger ward nun zwar in ihre besondere Sprengel eingeschränkt, die Viehtriften, besonders die Aeckerung aber, blieben, auch in den Privatloosen, der ganzen Landschaft gemein, und alle Waldungen, ausser den rechtmäßigen Hegebezirken, standen jeder Heerde der Markgenossen, nach wie vor, offen. **) Vom Markrechte, und darum auch von der Gemeinschaft der Wald- und Wassernutzungen waren jedoch Jagd und Fischerey ausgenommen, wie wir noch besonders vernehmen werden.

Nach der unten mitgetheilten Urkunde sprachen die Rheingauer Edelleute im Jahr 1279 zu Gunsten des Klosters Eberbach gegen die Rheingauer Landschaftsgenossen: „daß allen, die in der Provinz residirten, nach Landessitte, gleiches Recht zu den Wäldern u. Wayden zukomme, wenn sie nicht selbst darauf erweislich verzichtet hätten; man könne mithin auch die Mönche zu Eberbach, die ebenwohl im Rheingaue wohnten, von Wald, Wasser und Wayde, oder andern gemeinen Markrechten nicht ausschiessen &c.“

Dieser Ausspruch ist ungemein erheblich. Er zeigt uns neben dem Gegenstande, auch den Grund des Markrechts an. Der landeskundige Adel spricht es allen, die im Markbezirke wohnen, zu. Der Inkolat selbst gab demnach das Markrecht, — aber ein fester, mit liegendem Eigenthume, (Cespitalität) bewährter Inkolat; dann bloßer Aufenthalt, ohne Ansiedelung, wie er sein Individuum zu keinem bürgerlichen Mitglied der Gesellschaft machte, so konnte er ihm auch keinen Anspruch auf ihre gemeinen Rechte und Nutzungen verschaffen. Der Adel bedient sich daher des Ausdrucks: Residiren, um eine ordentliche legale Wohnung anzudeuten. Man wollte nämlich, daß alle Markgenossen den Rheingau zu ihrem Vaterland hätten, und durch Privateigenthum an den Boden gefesselt wären, an dessen übrigem noch gemeinschaftlichen Bezirke sie Theil nehmen wollten.

Ohne Zweifel war diese Verfügung aus den ältesten Zeiten hergebracht; denn die Edelleute berufen sich auf Landessitte, oder auf das dem alten Deutschen so werthe Herkommen, und erklären dadurch ganz deutlich, daß der von ihnen angegebene Grund bis zum Ursprung des Märkerbunds hinaufreiche.

*) Von Hain, (Wald) oder wahrscheinlicher von Heim, (Zaun, Grenze, Bifang,) daher Heimraden, (Heimräther, Mitmärker, Ehomarchen,) *Dousa*, Annal. II. et VIII. nicht aber von Heim, (Haus) wie *Junius*, Batav. c. 16 will. Geraide, (Gemeinschaft, Genossenschaft,) Heimgeraide ist demnach die Gemeinschaft der binnen einem bestimmten Bezirke (Umfange) begriffenen unbeweglichen Gütern. *A. Matthaei*, tr. de Nob. IV. 1. p. 912.

†) Die Rheingauer Sammt- oder Hinterwaldungen will man ursprünglich für Zubehörden des kön. Fiskus des mainz. Pallasts angeben, ohne gleichwohl auch nur einen Wahrscheinlichkeitsgrund dafür aufzubringen. Näher der Wahrheit ist die Angabe, daß sie, wo nicht unmittelbar dem k. Pallaste zu Ingelheim angehört, doch ein Fiskalstück des kön. Frohnhofs zu Rüdesheim gebildet haben. Sie bestanden ihrer Urstände nach aus einem Theile der großen Wald- und Gebirgskette des Taunus, der sich, wie wir wissen, aus der Wetteraue über den Nieder- oder untern Rheingau bis an den Wisperbach, oder das Niderthal ausdehnte, welches ihn vom Einrich, und diesen wieder von unserm Niederrheingaue schied. Unstreitig lag von jeher der bey weitem beträchtlichste Theil dieser Waldungen unseres Rheingaues, gerade in jenem Abschnitte desselben, der von dem Elßbach abwärts, bis an Kaub, oder besser, bis an die Wisper lief, d. i. im untern Rheingaue; — sie giengen nun durch eben jene Urk. K. Otto's II. 983, welche diesen Theil unseres Rheingaues dem Erzstifte Mainz eigenthümlich zubeschied, gleichfalls in dessen Eigenthum über; wenigstens läßt unsers Ermessens die Uebergabsformel: „*cum silvis*, venatione, omniq. *siluatica utilitate*“ keine andere Deutung zu; sie begriff das Waldgrundeigenthum sowohl, als alle Jagd- und Forstnutzung daran. Jener Theil hingegen, der oberhalb in der Königshunderte gelegen war, mag mit der kön. Pfalz Wiesbaden vereint geblieben seyn; denn K. Heinrich V.

schenkt daraus 1123 seinem Dienstmanne Eberhard nach der bey *Gud.* Syll. p. 564 befindlichen Urk. einen gewissen Bezirk daraus eigenthümlich. — Ob, wann, und wiefern nun in der Folge dieses erzstift. Staatseigenthum daran sich in ein Eigenthum der Rheing. Landschaft umgebildet habe? getraue ich mir bey dem Mangel tüchtiger Beweisstücke nicht zu bestimmen; diese selbst erklärt inzwischen in ihrem Landweisthume mit dürren Worten, diese Waldungen aus Gnade des guten S. Martins, — d. i. des Erzstifts, zu besitzen, ohne gleichwohl die Eigenschaft dieses Besitzes, — grundeigenthümlich, oder bloß nutzbarlich? — festzustellen. Ohne uns daher in diese, uns fremde Erörterung näher einzulassen, erlauben wir uns nur zu bemerken, daß beyde, Urkunde und Weisthum, unter sich verglichen und abgewogen, doch wohl den natürlichsten und richtigsten Sinn darstellen mögten: dem Erzstifte gehöre das Grundeigenthum, — der Landschaft aber die volle Forstnutzung daran. Das Wahre davon jedoch s. im folg. §.

a) Indem wir diese ungemein interessante, obgleich in Schuncks Beytr. bereits abgedruckte Urk. in dem Verfolge noch oft anrufen werden, so theile ich sie hier an der Spitze dieser Lehre aus ihrer Urschrift mit:

„Nos *Symon* Dei gra Decanus Maguntin. Notum facimus vniuersis presens scriptum visuris, quod, cum inter viros religiosos Abbatem et Conuentum de *Eberbach* ex parte vna, et Vniuersitates villarum *Rinichowe* ex alterâ, super incisione lignorum nemoris, et ceteris communibus iuribus questio verteretur, Abbate et Conuentu asserentibus, se merito debere gaudere eo iure in nemoribus, pascuis, et aquis, tam propinquis, quam remotis, quod uidelicet ius *Marke* vocatur, quo dicte vniuersitates gaudebant, et gaudent, et super hoc exhibentibus quedam instrumenta pro se, precipue instrumentum fel. recordat. Dni *Sifridi* quondam Archiepi Maguntin. et aliud instrumentum confirmationis Dni *Cunradi*, sedis rom. legati, et tertium inter cetera hoc continens, quod monasterium in nemore communi deberet habere duos forestarios conuersos; vniuersitatibus predictis contradicentibus, et excludere volentibus dictos Abbatem et Conuentum â iuribus siluarum; et venerabilis Dns noster Archiepus pro èo, quod propter occupationes diuersas huic cause personaliter intendere non valens, nobis, et viro discreto *Galloni* Vicedomino *Rinichowie* causam commiserit audiendam: Nos partibus conuocatis in locum, qui dicitur *Luczelnauwe*, presentibus pluribus ministerialibus Ecclesie Maguntin. post multa hinc inde proposita, de maturo consilio ipsos ministeriales ex parte Dni Archiepi sub iuramento fidelitatis ammonere curauimus, quatinus Dei amore pre oculis habito iudicarent, quid sibi iuris seu iustitie uideretur in hac parte. vtrum videlicet dicti Abbas et Conuentus dicto iure gaudere deberent, aut an essent ab eo penitus excludendi. Qui habitâ deliberatione et consilio, vnanimiter in hoc concordauerunt, proponentes, quod omnes in confinio quolibet residentes equale ius in nemoribus, pascuis, et aquis, secundum morem Regionis habere deberent, nisi huiusmodi iuris renunciatio legitime probaretur, et sic per consequens prefati Abbas et Conuentus, qui similiter sunt incole *Rinichowie*, â nemoribus, pascuis, et aquis, seu aliis communibus iuribus, que *Marke* dicuntur, non essent excludendi. Quam sententiam cum ad Dnum Archiepum detulissemus, iterato mandatum ab eo recepimus, vt partibus denuo conuocatis monasterio de Eberbach ius suum redderemus. Cuius mandatum exsequi volentes, secunda vice partibus conuocatis in loco predicto, ministeriales et alios fide dignos in animas suas sub iuramento fidelitatis ammonuimus, vt proponerent, quid sibi iustum et rectum super premissis videretur; qui sententiam antea prolatam innouantes, asserebant, se non posse contrarium inuenire; hec nos attendentes, sepedictos Abbatem et Conuentum iudicauimus, et auctoritate nobis commissa iudicamus, memoratis iuribus, que *Marke* dicuntur, nullatenus esse priuandos, et quicunque eos contra premissam sententiam tam in sectione lignorum, quam in pascuis vel alijs iuribus sepedictis impedire, aut molestare presumpserit, iniuriatur eisdem, presertim cum pars aduersa, dicte videlicet Vniuersitates probare

non possint, Abbatem et Conventum de Eberbach vnquam iuri suo renuntiasse in hac parte. In cuius rei testimonium et perpetuam memoriam, sigillum nrum vna cum sigillo *Emerchonis* fratris et Concanonici nri, qui predicte cause nobiscum interfuit, presentibus duximus apponendum. Datum Anno Dni M.CC.LXXIX. mense Novembr. Pontificatus Dni *Wernheri* Archiepi Magunt. Anno XX."

Diese Urk. belehret uns, daß der Adel unseres Rheingaues damahls mit den Flecken gegen Eberbach in diesem Gegenstand keine gemeine Sache gemacht habe, seye es aus Einsicht der Ungerechtigkeit ihres Beginnens, od. weil die demokratisch gesinnten Flecken den Adel dabey vorsätzlich umgangen hatten. Der Handel betraf inzwischen so gut eine, wie die andere Parthey; woraus es nicht unwahrscheinlich wird, daß der Bürgerstand hinter dem Rücken des Adels, dem Kloster diesen Handel angesponnen habe, wie auch, daß, hätte er gegen dieses obgesiegt, er gegen den ihm lästigen Adel eben auch fürgeschritten seyn würde. Wirklich hatte auch damahls schon das Ansehen unseres Rheing. Adels abgenommen, und sein alter Verband mit dem Regimente der Flecken war im Sinken; denn gegen den Ausgang des XIII. Jahrh. war dieses, seye es nun durch freywillige Begebung, od. durch bürgerl. Ambitus, in die Hände des Rheing. Bürgerstands gediehen. Wir werden unten auf diesen Gegenstand zurückkommen, um ihn näher zu entwickeln.

aa) Die beyden Richter Erzb. Wernhers sagen in der verstehenden Urk.: „Unanimiter in hoc concordarunt, proponentes, quod omnes in confinio residentes equale ius in *nemoribus*, *pascuis*, et *aquis* secundum morem regionis habere deberent, — et sic prefati — à *nemoribus*, *pascuis*, *et aquis*, seu *aliis communibus iuribus*, que *Marke* dicuntur, non essent excludendi etc."

b) Dazu gab das Markrecht nicht nur keine Befugniß, sondern es war überdies durch ein strenges Verbot untersaget. In den ältern Zeiten, da noch Ueberfluß an Holz war, hielte man sich auch genau an dieses Gesetz, und noch unsere Großväter wußten gar nichts von einer Holzausfuhr. Ohne Zweifel haben auch die heutigen Rheingauer dieser strengen Observanz ihrer Vorfahren zu danken, daß sie noch keinen Holzmangel leiden. Ob aber die in unsern Tagen schon oft, auch mit obmannschaftlicher Genehmigung und Connivenz unternommene, ja fast zur Regel gewordene Ausnahme von dieser Regel, bey Rheingau's spätern Nachkömmlingen denselben Dank finden werde? — Man hat zwar immer seine Ursachen, aber dabey nie das allgemeine Beste vor Augen. Man erinnere sich an die bekannte Weissagung!!

c) Vergl. Bär, a. a. O. K. IV. n. 26.

**) Die in jüngern Zeiten dagegen eingeführten Aenderungen und Modifizirungen sind entweder Ausnahmen, die sich auf wechselseitige Uebereinkunft gründen, oder willkührliche Anmaßungen, die sich mit dem Markrechte, und den Grundsätzen der hergebrachten Gesellschaft nicht vertragen. Wenn z. B. die Viehheerden sich gewöhnlich nur in den jeder Gemeinde eigenthümlichen Distrikten behelfen, so ist diese Einschränkung nicht Folge der Waldtheilung, sondern einer stillschweigenden Konvention, kraft welcher die Ortschaften den Gebrauch ihres wechselseitigen Rechts gegen einander suspendiren; und da sie dabey keinem Dritten eine Sperre anlegen, so geschicht dem Markrechte, und der herkömmlichen Weidegemeinschaft gar kein Eintrag; allein in jüngern Zeiten bauete man angeblich auf die Waldtheilung, u. das dadurch erworbene Eigenthum, — in der That aber auf den für jede Gemeinschaft giftigen Eigennutz, ganz neue Anstalten, von denen sich gar nicht absehen läßt, wie sie sich mit dem gesellschaftlichen Marksysteme vereinigen lassen. Es sey mir erlaubt, einige Beyspiele anzuführen, und diese zu würdigen. Allgemein anerkannt ist es, und durch ständige Observanz außer Zweifel gesetzt, daß die Eckerung (Schweinmast) auch nach der Waldtheilung gemeinschaftlich geblieben seye. Nun führten aber die Gemeinden in neuern Zeiten einen Brauch ein, der sich mit dieser Gemeinschaft nicht ganz zu vertragen scheint. Um das Nachtlager ihrer Schweinheerden bannen sie oft einen sehr wichtigen Waldbezirk, den sie Pferchrecht nennen, und wovon sie alle andere Heerden ausschließen. In Rücksicht auf die wechselseitigen Verhältnisse der Gemeinden unter sich, mögte die Sache wohl ohne Rechtsverletzung hingehen, denn sie entschädigen sich gegen einander selbst durch ihre Repressalien, und was die eine durch das Pferchrecht der andern verliert, gewinnt sie wieder durch ihr eigenes. So verhält es sich aber nicht mit andern, die mit ihren Heerden gleiches Recht zur Mastung, aber keine besondere Waldungen haben, worin sie sich gegen die Pferchsperre schadlos halten könnten. Ob diese nicht befugt seyn sollten, denn wie ich von glaubwürdigen Männern

erfuhr, nur erst in neuern Zeiten attentirten Bann zu überschreiten? — Ein anderer noch neuerer, aber auch nicht so gemeiner Mißbrauch scheinet der zu seyn, daß man um einen gewissen Preis ausländisches Vieh in die Mastung dinget, und dadurch einheimischen, dazu berechtigten Heerden einen guten Theil ihrer Atzung entziehet. — Ein Pendant zur Holzausfuhr!

LXXV. Ursprung derselben.

Wie weit aber beyde in der Vorzeit hinaufreichen? liegt noch ganz im Dunkel, und sowohl der Zeitraum der Entstehung, als die ursprüngliche Verfassung der Rheing. Haingeraide, ist, unsers Wissens, noch von keinem Schriftsteller absichtlich untersucht und festgestellt worden. Einen Versuch hiervon theilen wir in Nachfolgendem mit:

Der in unserm Rheingaue unter dem Namen: Haingeraide bekannte Markverein ist seinem wesentlichen Inhalte nach eben nichts Besonderes. Wie wir bereits (§. 2.) angeführt haben, gab es mehrere dergleichen auch in andern Gauen, [a]) und im Elsaß, in der Wetteraue ꝛc. sind sie noch heute sehr gemein. Vor andern zeichnet sich die sogenannte hohe Mark von Oberursel und Homburg aus, die wegen ihrer weiten Ausdehnung sehr berufen ist. Es fehlet nicht an Gelehrten, die solche Marken überhaupt, und die wetterauschen insbesondere untersucht haben: [b]) allein auch bey diesen, wo sie sich dem Ursprunge derselben nähern, läuft alles nur auf Hypothesen hinaus, die zwar auf Deutschlands altem Zustande gegründet, viele Wahrscheinlichkeit haben, jedoch die Entstehungsepoche, ihre nächste Veranlassung, und ihre Ureinrichtung und Verfassung nicht sicher bestimmen. Daß wohl die meisten derselben bereits in der frühesten Zeit der noch aufrechten Gauverfassung, und unmittelbaren Alleinherrschaft der deutschen Könige vorhanden gewesen, — daß besonders so manche schon die Zeit der merowingisch-austrasischen Regierung gesehen, — ja, daß die Urstände gar vieler, dem ersten Länderanbaue und Bevölkerung ganz gleichzeitig gewesen seyen ꝛc., läßt sich wohl nicht in Abrede stellen. [c])

Um auf unsere Rheing. Haingeraide näher zu kommen, liegt es außer Zweifel, daß anfänglich die primatische Kirche zu Mainz den ganzen Niederrheingau vom Reiche an sich gebracht habe; [d]) sie setzte aber in der Folge den nördlichsten Theil davon den Grafen v. Katzenelnbogen zu Lehn an, [e]) und behielt nur den rheinischen Bezirk in unmittelbarem Besitze. Freylich war dieser seiner Lage nach schon damahls der schönste Strich dieser Besitzung, — er war aber meistens noch Wildniß, die nur erst von Menschenhänden eine zweckmäßige Umschaffung erwartete. Wenn es wahr ist, was unser altes Weißthum in halb dunkelm Ausdrucke erzählet, so machte der gute S. Martin zu Mainz, der Landschaft damit ein Geschenk. Eine solche Versicherung, die, weil sie einem Komplimente der Versammlung auf Lützelnaue an das Erzstift so gleich siehet, als ein Ey dem andern, gewiß noch großen Zweifel an ihre Wahrheit hinterläßt, müßte uns bereden, es seye die Landesherrschaft gewesen, welche selbst zu jener Umschaffung die Hand geboten, und die, um die Einwohner zur Kulturverbreitung noch mehr anzufrischen, ihnen die ganze Waldflur von der Waldaffe an, bis zum Einfluß der Wisper in den Rhein, als Eigenthum eingeräumt habe. [f]) Eine kritische Prüfung dieser Angabe würde uns zu weit abführen; wir überlassen sie daher dem Fleiße eines Andern.

So selten inzwischen auch alte Nachrichten vom Niederrheingaue überhaupt sind: so sollen sich doch einige Spuren finden, woraus sich sowohl die Epoche, als der Urheber dieser Schenkung sehr nahe, und wahrscheinlich festsetzen läßt. Zwey Urkk. über die Stiftung der Klöster Johannisberg, und Eberbach sollen zur Aufklärung der Finsterniß, die hier das

Ganze bedeckt, einiges Licht und Beyträge gewähren. Das erste ward, wie wir gesehen haben, von Erzb. Ruthard am Anfange des XII. Jahrhunderts gegründet; [g]) er bestimmte dazu den damahls noch ungebaueten Bischofsberg bey Winkel, und wies hiernächst dem schon errichteten Kloster einen beträchtlichen Bezirk des umhergelegenen Waldes schenkungsweise an; [h]) dieser war sonach damahls noch ein Eigenthum des Erzstifts. (Ob aber solches nicht auf den besondern Bezirk, welchen er dem Kloster geschenkt, eingeschränkt gewesen seye? bleibt noch immer zweifelhaft; bestimmte er die Limiten desselben so genau, [i]) so läßt sich daraus nicht schließen, daß dieses unnöthig gewesen wäre, wenn das erzstift. Waldeigenthum nicht ganz allgemein, und den ganzen Rheingau umfassend gewesen wäre; dann gerade um deswillen, weil es dieses nicht war, war die enge Beziehung der Limiten höchst nöthig, um das nun Klösterliche, vom Landschafts- und Privateigenthume daselbst zu sondern.

Bald darauf gieng von dieser Seite eine große Aenderung vor. Ruthards Nachfolger, Erzb. Adelbert I. stiftete, wie wir ebenmäßig sahen, gegen das Jahr 1116 nicht weit vom Johannisberge, eben auch im Rheingauer Vorwalde, das Kloster Eberbach; — allein nicht er selbst, sondern die Landeseinwohner schenkten den Grund dazu. [k]) Ein sicherer Beweis, daß damahls der ganze Wald, die Höhe genannt, ein gemeinschaftliches Eigenthum der Provinz gewesen seye, welche durch freywilligen Beytrag an der erzbischöflichen Stiftung Theil nahm.

Nimmt man indessen an, daß wirklich das Erzstift voller Grundherr des Rheingaues gewesen seye, und aus diesem Grundeigenthume eine so beträchtliche Schankung der gesammten Waldflur daselbst, an die dortigen Landeseinwohner gemacht habe: so geben freylich beyde Data, mit einander verbunden und verglichen, eine Vermuthung, daß jene große Schankung, und durch sie der Ursprung unserer Rheing. Haingeraide, zwischen die Jahre der beyden Klosterstiftungen 1088—1116 falle, und ihr wahrer Urheber kein anderer, als eben dieser Erzbischof Ruthard gewesen seye.

Allein frey von der Sache zu sprechen: ich halte ein solch allgemeines Rheingauisches Grundeigenthum des Erzstifts, zumahl an den dortigen Waldungen, und eine positive von diesem geschehene Schankung derselben an die Landschaft, für einen eitlen Traum, und bleibe vielmehr bey der allgemeinen Mutter der sämmtl. deutschen Marken und Haingeraiden so lange stehen, bis mir ein solches erzstift. Grundeigenthum, und eine solche geschehene Schankung nachgewiesen werden mag. Und wer war diese Mutter? — Keine andere, als die ursprüngliche, der Urbevölkerung und Urkultur unseres Rheingaues gleichzeitige Gütergemeinschaft. Rheingau's Haingeraide ist und war von jeher dessen wahre ihm angestammte, angeborne, und mit seiner Selbstexistenz vollkommen gleichzeitige Landesalmeinde. Die Protogäe der deutschen Landschaften, und ihrer Gemeindebesitzungen überhaupt, reichet hierzu den unverwerflichsten Aufschluß und Beweis; — oder wem zu Gefallen war oder ist es dann, daß man sich hier schlechtweg von der Natur der Sache, — von der Entstehungsgeschichte aller andern deutschen Waldmarken ꝛc. mit Gewalt entfernen, und anstatt einer allenthalben befindlichen Realität, bey Originirung unserer Rheingauer Haingeraide, die doch von allen andern in Deutschland durch nichts unterschieden ist, eigene Entstehungs-Zeiträume festsetzen, eigene Schankungen unterstellen will, deren Hebamme doch unstreitig aus dem nämlichen Fenster hinausschauet, woraus sich vormahls die Dichter der von Dagobert II. vorgeblich gemachten Schankung der elsassischen und andern Geraiden bekanntlich vor dem historischen Publikum so gräulich prostituiret haben?

a) Vergl. Wenk, H. L. G. B. I. S. 92 fgg. Er handelt von den Gr. Katzenelnbogen'schen Märkergerichten, und führt mehrere, sowohl im Oberrheingaue, als im Einrich zum Theil noch bestehende Marken an, worunter die Diepurger Mark die wichtigste ist. Ueberhaupt, wo eine ausgebreitete Waldstrecke vorhanden war, worin viele Bifänge, aus diesen aber Gemeinden erwuchsen, da war für das Entstehen der Haingeraiden und Marken der Saamen ausgestreuet. Ich will das schöne hist. Bild, wie sie erwachsen, und welche Beschaffenheit es damit im Mittelalter gehabt habe, hier nicht nochmahl zur Schaue auftragen, sondern an dessen Statt meine Leser lieber auf die unvergleichliche Ausführung verweisen, welche er in dem oben angez. Straßburgschen Magazin findet, deren Verfasser, wenn mich nicht alles betrügt, doch wohl der unvergeßliche große Schöpflin gewesen seyn mag.

b) S. die oben in d. Not. zu §. 2 angeführte Nomenklatur der Schriftsteller. Wenn gleich Wenk in seinen Muthmaßungen über den gemeinen Ursprung solcher Marken nur flüchtig hinweggehet, so sind jene doch ganz gegründet, und auch auf die Haingeraide unseres Rheingaues vollkommen anpassend.

c) Dann sie bestanden, und bestehen zum Theil noch, zwischen Ortschaften, die in der Folge unter verschiedener Herrn Bothmäßigkeit geriethen. So zählt z. B. die hohe Mark von Oberursel sehr viele mainzer, hanauer, solmser, frankfurter, u. anderherrische Ortschaften unter ihre Genossen, welches auch bey der diepurger Marke der Fall ist. S. Wenk, a. a. O. S. 93 fgg. Ein nach meiner Ueberzeugung untrüglicher Beweis ihres vorzeitigen Ursprungs! dann mit Theilung der Landesherrschaft theilen sich gewöhnlich auch Interesse und Gesinnung der Unterthanen; es läßt sich daher nicht als wahrscheinlich denken, daß dergleichen vermischte Marken nur erst nach Auflösung der Gauverfassung, und mit Einführung vielfältiger Landesherrschaften entstanden seyen. Bey der Rheingauer Marke trifft aber gerade der umgekehrte Fall ein. Sie ist von jeher in den Rheinischen Landstrich beschränkt, zählte nur mainzer Ortschaften als Mitmärker, und schließet die vormahligen Gaubrüder, die unter eine fremde Herrschaft gediehen, von ihrem Mittel aus. Entweder hat sich dann in den Vorzeiten mit Trennung des Niederrheingaues auch die Marke getheilt, oder diese ist nur erst nach der Gautrennung errichtet worden; das Letztere dünket uns nach der Analogie wahrscheinlicher, und aus der Verfassung der Geraide beynahe gewiß; denn warum hätte man im Niederrheingaue gegen die auswärtigen Beyspiele mit Theilung der Landesfürsten auch die Marke oder Waldgemeinschaft getheilt? warum hätten die von Mainz abgetretenen Oerter nicht wenigstens unter sich die vorige Markeinung, und auf dem alten Fuße, erhalten? — Es giebt zwar auch in dem Bezirke der nied. Grafschaft Katzenelnbogen, soweit sie ehemahls zum Rheingau gehöret, Waldgemeinschaften: sie haben aber mit der Geraide der mainzer Provinz keine Aehnlichkeit, und verrathen nicht undeutlich, daß diese Ortschaften ihre Marken nicht nach einem schon vorher bestandenen Systeme unter sich fortgesetzt, sondern nur erst nach ihrer Absonderung von der mainzer Bothmäßigkeit errichtet haben. Eben die Sonderheiten aber, wodurch sich das Rheingauer Haingeraidewesen nicht nur von der Nachbarschaft, sondern von allen bekannten Märkerschaften in seiner Verfassung auszeichnet, liefern inzwischen doch keinen Beweis, daß es ein ursprüngliches Privateigenthum des mainz. Landstrichs, und also nur erst nach schon getheiltem Gaue zu Stand gekommen seye.

d) Wir haben hievon oben (§. 2.) gehandelt, und die politische Seite des Erwerbs dieses schönen Landes vorgetragen; wir lassen hier die geschichtliche folgen, obgleich Geschichte hier außer unserm Plane liegt. Daß der Niederrheingau, wie der mit ihm verbundene Oberrheingau, und die Kunigshundert ursprünglich königl. Fiskalprovinzen gewesen, ist bekannt, und von so vielen würdigen Männern, einem Kremer, Rhein. Franz. Wenk, Crollius, Bessel rc. dargelegt worden, daß es keiner weitern Anregnng bedarf; wann aber ihre Trennung vor sich gegangen, und von welchem deutschen Reichsoberhaupte unser Niederrheingau dem Erzst. Mainz verliehen worden seye? ist noch unerörtert. Wenn Andere aus Erzb. Rabans Aufenthalte zu Winkel auf eine schon damahls begründet gewesene Herrschaft dieses Erzstifts über den Rheingau schließen wollen, so verdient eine solche Angabe wohl keine Widerlegung; man kann es gelten lassen, daß Raban dort einiges, selbst auch bedeutendes Landeigenthum gehabt habe; sicher aber war es kein ganzer Komitat, und eben so wenig alle diesem anklebende Gerechtsamen. Es muß nicht eine, sondern es müssen, alles zusammengenommen, mehrere Theilschankungen der deutschen Könige an dem Niederrheingaue vorgegangen seyn, welches, obgleich die Urkk. darüber längst verloren, und wahrscheinlich in dem so bekannten, als für die ältere Geschichte dieses Erzstifts so höchst nach-

theiligen Brande zu Eltvill zu Grund gegangen sind, dennoch aus der Zusammenhaltung dessen, was noch vorhanden ist, nicht undeutlich erhellet. Wann und von wem der obere Theil unseres Niederrheingaues an das Erzstift verliehen worden seye? darüber findet sich nicht die geringste Spur; auch von dem untern Theile desselben, giebt uns die bekannte Urk. K. Otto's II. v. Jahre 983, bey *Gud.* I. n. 8. nur über jenen Strich Landes, der zwischen dem Einfluß des Bachs Elise, (Else, od. Elsbach bey Oesterich) bis an das Oertchen Kaub lag, einigen Aufschluß. Gerade nimmt mit diesem Bache noch heutigs Tags der untere Rheingau seinen Anfang. Wenn Andere unter der Elisa eine Sulisa, darunter aber die bey Eltvill in den Rhein fallende Sulz- oder Salzbach verstehen wollen, so ist dies ein Zwang, den man, ohne ihn zu rechtfertigen, dem Buchstaben der Urk. anlegt, und der daher keine Achtung verdient. Es ist höchst wahrscheinlich, daß jener Theil des Niederrheingaues zwischen der Waldaff und Elise, d. i. der obere Theil dieses Gaues, schon früher als der untere, in erzstift. Hände gerathen seye, weil es eben jener untere war, wo noch so viele ansehnliche Reichsdomainen vorhanden waren, die nur späterhin erst von gedachtem K. Otto dem Erzstifte gleichfalls beygeschlagen wurden; daher konnte auch Otto es ganz für unnöthig finden, dem Erzstifte nochmahls den Besitz des obern Theils zu bestätigen, weil darüber keine Frage seyn konnte; jene Urk. betrifft auch eigentlich nur jenen Theil des Erzstifts, der auf beyden Rheinseiten von der Selz, (links des Rheins) bis in die Gegend von Bacharach, und (rechts des Rheins) von der Else bis gegen Kaub sich erstreckete; — sie betraf auch hauptsächlich Bingen, womit durch diese Urk. der untere Rheingau ökonomisch verknüpft, und dem Erzstifte an beyden alles, was bisher das Reich dort besessen hatte, geschenkt ward. Seit dem hob sich dann auch die Epoche an, daß Bingen zum Rheingau gehörte. Es ist dies somit allem Ansehen nach jener Erwerb, worauf der uralte Liber Florentin. de Investit. Episcopat. regg. Teuton. (bey Schardt, d. Jurisd. Imp. p. 261) deutet: „Hic (*Otto* I.) etiam Coloniensem, nec non *Moguntinensem*, et Treverensem, ac Leodiensem, venerandas Metropoles — ad *instar magnorum principatuum* in bonis temporalibus dilatavit et ditavit. etc." S. auch H. W. v. Günterode, Gesch. K. Otto's I. (in dess. Samml. verm. Abh.) Es war nämlich denen mainz. Erzbischöfen jener Zeit, die zwar in Thüringen und Hessen bereits ansehnliche Besitzungen, hingegen in der Nähe ihres erzb. Sitzes fast gar nichts, und in einer bedeutenden Entfernung nur die beyden Königshöfe Logenstein und Bischofsheim besessen hatten, aus mehreren Gründen darum zu thun, hier eine bedeutende und zusammenhängende Strecke Landes zu gewinnen, wobey auch das königl. Interesse selbst, nach der bekannten damahligen unruhevollen Lage unserer mainz. Umgebungen, mächtig in das Mittel trat rc. — Die Ausführung gehört in die mainz. Staatsgeschichte. S. inzwischen die vortreffliche Bemerkungen, welche Aste at in s. schönen Schr. De nova Epocha *Ludovici* II. Imp. (im Anhange von *Evang. Manelmi Vicentini* Comm. de obsidione Brixiae) gelegentlich eines in Aerz gegrabenen Kaufbriefs hierüber mitgetheilt hat. Inzwischen ist diese Urk. K. Otto's von zweyfacher Eigenschaft: sie ist eine Bestätigungsurk. über das bereits vom Erzstifte auf der linken Rheinseite zu und bey Bingen Besessene, — sodann eine Verleihungsurk. über die demselben auf der rechten Rheinseite mitgetheilte königl. Domanialstücke. Dergleichen waren nun aber, wie gesagt, im obern Rheingaue entweder nicht vorhanden, oder sie waren schon früher an das Erzstift abgetreten. Es kömmt nebenher hier hauptsächlich darauf an, zu bestimmen, was K. Otto in diesem Bezirke durch die Verleihung desjenigen Banns, quod vulgariter *Bannpennick* dicitur, verstanden habe? Wenn Andere diesen ottonischen, in dessen Urkk. häufig vorkommenden Lieblingsausdruck bald von der Gerichtsbarkeit, bald von der Territorialhoheit, bald von der Strafe derer, die dem Heerbanne nicht folgen rc. erklären wollen: so kann ich nach der kritischen Vergleichung und Prüfung dieser Urkk. ihnen nicht beytreten. Das Wort bannum, welches von den Ottonen mit jenem; districtus, districtio etc. so häufig verwechselt wird, bezeichnet sicher nichts anders, als Compositio, emenda, oder mulcta judiciaria, d. i. Wette, oder Bruch, im Gegensatz der Buße; das Geld nämlich, welches die Brüchige dem Richter für die Uebertretung der Wette entrichten mußten. Beyspiele dieser Bezeichnung s. bey *Du Cange*, Gloss. I. 787. v. *bannum*, und II. 1560 v. *districtus*. *Haltaus*, gloss. p. 94. 188. Von diesen Wetten nun, welche der Graf oder Richter in seinem anbefohlnen Amte oder Grafschaft von des Kaisers wegen einzufordern hatte, war vormahls ein Drittheil zum Vortheil des Richters, — die zwey übrigen Theile hingegen mußte er an den kais. Fiskus abliefern, u. demselben verrechnen. Bereits Karl der Gr. machte im J. 793 diese Einrichtung

mit diesen Worten, welche auch im Kapitular Pipins, Kön. v. Ital. vom nämlichen Jahre, (bey *Baluz.* Capp. RR. Fr. I. 259. 538) stehen: „De compositionibus, que ad palatium pertinent; si Comites ipsas causas commoverint ad requirendum, illam (lies illarum oder illi) tertiam partem ad eorum recipiant opus, duas vero ad palatium. Et si per suam negligentiam remanserint, et missus dominicus ipsas causas ceperit inquirere, tunc volumus, ut ipse Comes illam tertiam partem non habeat, sed cum integritate ad palatium veniat.“ — Dieser Drittheil ward tertius bannus genannt. S. Urk. bey Hund, Metrop. Salisb. III. 168. Diesen Vortheil nun, welchen der kais. Fiskus aus den in der benannten Gegend vom Bache Elisa bis Kaub fallenden Brüchen beziehen konnte, dünkt mich, schenkte er dem Erzst. Mainz; und es würde darunter kein weiteres Eigenthum, Nutzbarkeit, Hoheit oder Herrlichkeit verstanden werden, wenn ged. Urk. selbige nicht ganz eigens und besonders bezeichnete. Noch mehr: es ist nicht unwahrscheinlich, daß unter diesem Bannpfenning nicht allein der Friedepfenning, sondern auch die Schatzung bey dem Königsbanne verstanden worden seye. Ersterer bestand in Geldern für das sichere Geleit, in Bezug auf die Unterhaltung des Land- od. Stadtfriedens, und Abwehrung der Gewalt auf den gemeinen Heerstrassen; — letztere war die ordentliche Schatzung, die in den kön. Fiskus floß, und Stuofa, Lot, Huslot, (Hausschatzung) hieß, weil sie nach den Häusern erhoben ward. Beyden trat noch der kön. Antheil, d. i. 2/3 an den, aus den Missethaten und Freveln erwachsenden Brüchen und Strafgeldern hinzu, welcher gewöhnlich mit dem Urkundenausdrucke: ad partem dominicam, ad partem Regis, vel Fisci etc. bezeichnet wird, und eben so oft unter dem Namen: Kriegsbann, oder Bannstrafe vorkömmt. Diese waren somit das untrügliche Zeichen der höchsten Landesherrschaft, welche durch diese Schankung an den Erzbischof überlassen worden war. Uebrigens ist unläugbar, daß alles, was heutigs Tags zur Obergerichtsbarkeit gehört, unter diesem Rechte, den Bannpfenning einzufordern, d. i. dem Königsbanne, begriffen war, so wie es hinwieder deutlich wird, daß durch die von den deutschen Königen erlassene Verordnung, die bisher nur mit Gelde gebüßte Verbrechen künftig an Leib und Leben zu strafen, die Obergerichtsbarkeit merklich vergrößert, die Untergerichtsbarkeit hingegen sehr verringert worden seye. Die weitere Entwickelung dieser wichtigen Lehre gehört nicht hieher; treffliche Winke darüber finden sich in der angez. v. Taube'schen Ded. Th. I. Hptst. 2. S. 174 fgg. ingleichen eine vortreffliche Ausführung, in W. à *Perponcher*, Spec. jur. publ. inaug. de origine Dynastar. in Holland. (Traj. ad rhen. 1765. gr. 4.) C. III. p. 28. Eine Hauptfrage ist nun: welchem unserer Erzbischöfe die Schankung des obern Theils dieser Provinz am wahrscheinlichsten geschehen seyn möge? Dieser Theil war allerdings früher im Eigenthume unserer primatischen Kirche, als der untere Rheingau, der sich durch den Elzbach, (Elisa) getrennt hatte. Indem darüber die Urkunden vorlängst verloren sind, auch weder ein gleichzeitiger, noch späterer Geschichtschreiber darüber etwas aufgezeichnet hat: so sind neuere deßhalb auf verschiedene Hypothesen gerathen, suchen verschiedene Veranlassungen auf, und legen hiernach den Zeitraum dieses Erwerbs bald in die Regierung unseres Erzb. Wilhelms, bald seines Nachfolgers Hatto II. — Daß er zwischen die Jahre 961—968 falle, unterliegt keinem fernern Zweifel; das Wahrscheinlichste dabey ist, daß K. Otto I. diesen, damahls freylich noch wenig bedeutenden Landstrich Erzb. Hatto zur Entschädigung für die in Sachsen verlorne, und dem um das Jahr 967 neu angelegten Erzbisthume Magdeburg untergeordnete, mithin dem Erzstifte Mainz entzogene Suffraganstifter Havelberg, Brandenburg, und Posen (*a*) eingeräumt habe; wobey bekannt ist, daß Erzb. Wilhelm, obgleich K. Otto's natürlicher Sohn, in diese Operation seines Vaters lebenslänglich nie einwilligen wollen, (*b*) und daher nur erst nach dessen Tode das ganze Werk durch die ums J. 968 von Erzb. Hatto II. beschehene Absolution gedachter Bisthümer von der bisherigen erzst. mainz. Obedienz, und die Verweisung an das neuerrichtete Erzbisthum Magdeburg (*c*) zu Stand gekommen ist. Hatto stammte aus dem Geschlechte der Grafen der unserm Niederrheingaue angrenzenden Königshundert, die in beyden Gauen erweislich schon damahls gar ansehnliche Allodien besaßen; auch hatte das Erzstift um diese Zeit wohl einzelne zerstreute Güter und Höfe, noch aber rings um den Sitz seiner Primatialkirche keinen zusammenhängenden Landesstrich, worum es ihm gleichwohl in Rücksicht so mancher Gründe höchlich zu thun war, und weßhalb es darauf lang vorher sein Augenmerk gerichtet haben mag. Fügt man diesem noch hinzu, daß es gerade dieser Zeitraum gewesen, wo so viele andere Gauen in den Besitz der an das Erzstift grenzenden Bisthümer übergegangen, ja, daß Otto seine neue Stiftung Magdeburg

mit Gütern recht überschwenglich bemitgiftet, und dadurch an Kraft und Vermögen gar weit über unser uraltes Erzstift erhoben habe rc.: (*d*) so wird man es eines Theils so wahrscheinlich, als andern Theils verzeihlich finden, daß Hatto diese günstige Gelegenheit zu seinem gleichmäßigen Vortheil benützt, und den ihm und seiner Kirche so ganz eben gelegenen Landstrich derselben anzueignen den Bedacht genommen habe. Ob übrigens das Faktum dieses Ottonischen Erwerbs nicht durch die Volksüberlieferung verunstaltet, und endlich gar in jene abentheuerliche bekannte Legende von dessen Tode gänzlich metamorphosirt worden seyn möge? läßt man dahin gestellt seyn.

(*a*) S. ausführlich darüber Lentz, Stiftshist. v. Magdeb. §. 10 fgg. Leückfeld, Antiqq. Halberst. Sagittar, Antiqq. Magdeb. Gercken, Stiftshist. v. Brandenb. S. 32. Lenz, Stiftshist. v. Brandenb. S. 6. v. Dreyhaupt, Beschr. des Saalkreis. und Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. I. 56 fg.

(*b*) S. *Mabillon*, Annal. Bened. III. 592. Lentz, Stiftshist. v. Magdeb. a. a. O.

(*c*) Urk. ums J. 968 bey Sagittar, Leückfeld, auch bey Gercken, a. a. O. Cod. dipl. n. 2. S. 337. bey Lünig, Reichsarch. Spic. Eccl. Cont. I. Anh. S. 16. Womit zu vergl. *Pagi*, Crit. Baron. IV. 56 fg.

(*d*) S. *Sagittar*, hist. Magd. L. I. in Boysen hist. Magaz. S. 98—119. Durch diese erste Theilschankung, und Uebertragung des obern Theils unseres westl. Rheingaues an das Erzstift, ward somit dieser von dem ehehin damit vereinten kön. Fiskaluntergau Königshunderr gänzlich und für immer ausgeschieden; dessen ehemahliges Centgericht Mechtildeshusen ward dadurch das kön. Hauptgau- oder Landgericht, so wie der darin belegene Königshof Wisbaden als Oberhof, an Größe und Ansehen dadurch nicht wenig gewonnen hat. Die zweyte Theilschankung, d. i. die Uebertragung des untern Theils unseres Rheingaues, scheint jenen Theil, der der Abtey Fulda durch Zuweisung des Land- oder Centgerichts Nehren späterhin zufiel, damahls schon ausgeschlossen zu haben; er blieb aber höchst wahrscheinlich noch Königsland, bis im XI. Jahrh. Conrad II. solchen ebenmäßig vom Reichsfiskus abgerissen hat. Wann und wie hernach die zu dem Landgericht Nehren gehörigen Güter von jener Abtey wieder abgekommen, und an Katzenelnbogen, Nassau rc. gediehen seyen? mag die Staatsgeschichte dieser Grafschaften erörtern. Ueberhaupt herrscht noch in dem Geschichtlichen dieses altrheingauischen Abschließes, wegen Mangel an Urkk., ein undurchdringliches Dunkel. Von jener Epoche schreibt sich inzwischen das stiefbrüderliche Schicksal her, welches diese abgerissene Ortschaften von Seiten des alten Mutterlandes erfahren haben, und wovon die Reste noch jetzt unverkenntlich sind; — auch war es seit diesem, daß nur erst die Anlegung des unter dem Namen des Gebücks bekannten Scheide- und Wehrgrabens — möglich ward. So wie nun dieser Erwerb dem Erzstifte an sich selbst schon höchst schätzbar war, so enthielte er zugleich, — welches höchst merkwürdig, und leicht nachzuweisen ist, den allerersten Grundstein der allmählig erwachsenen polit. Macht, und Landeshoheit der Erzbischöfe zu Mainz, am Rheinstrome.

e) Schwalbach, Kemel, Bürstadt, u. a. dermahlen hessische Ortschaften, die in den Vorzeiten zum Niederrheingau gehörten, stehen noch h. T. unter der hohen Cent von Mainz; — ein nicht zweydeutiges Ueberbleibsel des ursprünglichen Eigenthums. Nur den kleinen Ort Hausen trugen im XII. Jahrh. die Rheingrafen von Nassau zu Lehn; ob aber Nassau mit demselben von Mainz, oder nur afterlehnsweise von Katzenelnbogen belehnt worden? weiß ich nicht. Es fiel aber in der Folge auch dieser Ort an Katzenelnbogen, und endlich mit dem ganzen Bezirke an Hessen.

f) Nur behielt sich das Erzstift an der westlichen Seite gegen Lorch ein großes Stück Wald vor, das schon im J. 1108 als Domaine ausgezeichnet wird: „Nemus Episcopi," (bey *Gud*. I. 38.) und noch h. T. der Kammerforst heißet; wovon ausführlicher unten. — Man unterstellet, diese gesammte Waldungen seyen ursprünglich ein zum kön. Pallast zu Mainz gehöriger kön. Bannforst gewesen, und seyen, als Otto I. seinem Sohne Erzb. Wilhelm jenen Pallast geschenkt, damit zugleich auf diesen übergegangen. Allein 1) von dieser Schenkung des kön. Pallasts weiß so wenig Jemand etwas, als daß 2) diese Wälder dazu gehört hätten; hingegen ist es wahr, daß Otto II. im J. 983, hernach dem Erzb. Willigis den Strich dieser Waldungen, der von der Elsbach abwärts, bis an Kaub, oder besser, bis an die Wisper lief, geschenkt habe.

g) Ruthard, um dem Zorne K. Heinrichs IV. auszuweichen, verließ 1098 Mainz, floh nach Thüringen, kam nur erst 1105 unter Bedeckung K. Heinrichs V. zurücke, und starb 1109, 30. Apr. — Andere setzen die Stiftung in das Ende des XII. Jahrh. und wollen nicht wahrscheinlich finden, daß er das Kloster nur erst nach seiner Zurückkunft binnen einer so kurzen Frist gegründet, und bis zur Kirchweihung vollendet habe, wie doch sein Nachfolger Adelbert I. von ihm bezeuget; (bey *Gud.* I. 84.) Sie soll also von ihm vor seiner Flucht, zwischen 1088—1098 geschehen seyn. Bedenkt man aber dagegen, daß 1) die damahligen Klöster-Gebäude überhaupt wenig Zeit und Kostenaufwand erforderten, 2) diese Probstey oder Obedienz des Bischofsbergs auch ursprünglich nur wenig Raum erforderte, weil der ersten, dahin von S. Alban verpflanzten Mönche nur wenige waren: so war es allerdings möglich, daß binnen 4 Jahren, wozumahl der ganze Rheingau, wie die Urk. versichert, dazu den Handlanger abgegeben, das ganze Gebäude bis zur Einweihung der Kirche beendet seyn mochte; auch haben wir oben die Gründe angeführt, welche die Vermuthung gewähren, daß die Stiftung ein Gelübd zum Grund gehabt habe, welches Ruthard doch wohl nur erst nach seiner Zurückkunft ausrichten konnte etc.

h) *Gud.* a. a. O. S. 80.

i) „Cumq. — ad dedicandum Altare predictus Antecessor noster vocatus esset, — circumpositi nemoris aliquantam partem, scil. usque ad alveum, qui dicitur *Hunenclingen*, et ita deorsum usque ad locum, qui dicitur *Kalvenberc* in septentrionali montis plaga, et allis tribus plagis usque ad ruralia loca, supra sacras reliquias delegauit etc." (bey *Gud.* c. l.)

k) — „Fundum vero monasterii (Eberbac.) qui *ab incolis prouincie* ipsius, Deo oblatus est." —

LXXVI. Märkerbund.

Man ist erfinderisch genug, auf die im Vorhergehenden erzählte angebliche große Schankung der Haingeraide an die Rheingauer Landschaft, nun auch einen förmlichen Märkerbund auszuhecken. Man unterstellt nämlich, die Rheingauer hätten nicht lange gesäumt, sich über die Pflege der großen Erwerbung mit einander zu vergleichen; die weite Ausdehnung sowohl der Wälder, als ihrer Gemeinschaft selbst, habe die Beschleunigung solcher Anstalt nöthig gemacht, und das Resultat davon — die Marke selbst, — seye, wo nicht noch im XI., doch im Anfange des XII. Jahrhunderts zu Stande gekommen.

Aber — o des albernen Spuks, wodurch man uns aus einer Fabel in die andere einwieget! — wo hat ein solch schöpferischer Bund existirt? wer hat ihn gesehen? — was anders, als einen spaßhaften Pendanten jenes eingebildeten Völker-Vertrags treffen wir hier an, wodurch ursprünglich Staatsgewalten übertragen worden seyn sollen?

Viele Jahrhunderte lang bestand bereits die Rheingauer Haingeraide, ehe man an förmliche dekretorische Uebereinkünfte, über ihre Benützung, Abtheilung, Limiten, und das Maas der gesellschaftlichen Theilnehmung denken mochte; auch ist eine solche Operation nur erst nach dem großen Anwuchse der Bevölkerung, der häufigen Bildung neuer Dörfer und Höfe, denkbar, deren Mutter das XI. und XII. Jahrhundert war; zu allen Zeiten aber existirten sicherlich, wie es die Natur der Sache, und nachbarliches Verhältniß mit sich bringt, ungemein viele Partikular-Uebereinkünfte zwischen anrainenden Gemeinden wegen Benützung, Grenzen u. s. w. — und wie mag man träumen, das Resultat solcher Vereine seye die Bildung der Marke selbst gewesen, da es doch wohl vernünftiger ist, anzunehmen, daß ein Gegenstand früher vorhanden gewesen seyn müsse, als Verträge über denselben.

Wahrlich hat sich auch nach diesem Blendwerke kein einziges deutsches Marksystem gebildet. Das Wahre der Sache ist, daß, nachdem über die uralte Rheingauer Marke viele besondere, längst verschollene nachbarliche Vereine einem Hauptvereine vorgespielt hatten, end-

lich die zahlreich angewachsene Gemeinden zusammen traten, eine allgemeine Uebereinkunft unter sich beschlossen, und sich gegen fremde Anmaßungen und Eingriffe der Nachbarn schützten. a) Ein solcher Hauptvertrag war aber doch kein Bund, und ihm hat nicht die Haingeraide oder Marke selbst, sondern nur das System ihrer Benützung seine Ursprünge zu verdanken. Um nämlich nicht so leicht mit einander selbst in Kollision zu fallen, verabredete die Landschaft gewisse Hauptpunkte, wodurch die Grenzen der gesellschaftlichen Nutzungen bestimmt wurden. Man that hierbey wirklich mehr nicht, als was wohl alle andere auswärtige Markgenossen zu thun pflagen, und kopiirte ihre Einrichtung. Es geschah dies wahrscheinlich im XI. Jahrhundert. Auch war es nicht erst damahls, daß die Rheingauer ihrer Haingeraide einen weitern Umfang gaben, und mit dem Forstwesen auch die ganze Feldpolizey, und sonstige Almeinden in ihren Plan aufnahmen; längst vorher, und schon vom ersten Beginne der Haingeraide waren diese Gegenstände damit vereinet, und bildeten ein schön ausgerundetes Ursystem, wie solches eine natürliche, aber wohl geordnete Verfassung eines geschlossenen Landes zur allgemeinen Wohlfahrt erheischen mogte.

a) Eine eigene Konstitution hierüber ist nach dem Geiste jener Zeiten so wenig, als eine schriftliche darüber aufgesetzte Urkunde denkbar; man trat zusammen, berathete, schloß die Hauptpunkte mündlich ab, setzte sie in Vollzug, und überlieferte sie durch den Brauch und Tradition auf die Nachkommen. Daher die Seltenheit alter Briefe über unsere Haingeraide.

LXXVII. Theilung der Waldmarke, und der Haingeraide.

Noch waren in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts alle zwischen der Waldaff und Wisper zum Rheingau gehörigen Waldungen der ganzen Landschaft gemein, a) und jeder Ort, jeder Bürger hatte das Recht, sich darin, wo sie wollten, zu beholzigen. Außer einigen Lehnen und Allodien, die im großen Bezirke zerstreuet lagen, b) wußte man damahlen vom Unterschiede der Landes- und Privatwaldungen nichts, und der Vorder- und Hinterwald waren in der gemeinen Sprache nur ihrer physischen Lage halber, ohne den heutigen Begriff des gemeinen und Privateigenthums, so genannt.

Diese Gemeinschaft aller Waldungen in der Vorzeit erhellet sehr deutlich aus der Urkunde, worin Erzbischof Adelbert I. die Stiftung des Kl. Eberbach erzählet. c) Sie entfernte den Eigennutz, und bey dem noch überflüßigen Holzvorrathe fiel es Niemanden ein, Eines oder des Andern Recht einzuschränken. So lang man noch auswärtige Kolonen aufnahm, und ihnen Waldbezirke (Bifänge) zur Rodung anwies, konnte und wollte man um so weniger die schon ansäßigen Einwohner in ihrem bedürfnißmäßigen Holzgenuße stören.

Zeiten und Umstände änderten sich aber, — damit auch die Lage der Dinge, und noch im XII. Jahrhundert ward das bisherige System merklich umgeschaffen. Die alten Rheingauer, klug, und weit in die Zukunft aussehend, witterten für ihre Nachkömmlinge aus der so weitschichtigen Gemeinschaft schlimme Folgen, und hoben sie eben auf der gefährlichsten Seite übereinstimmend auf. Der ganze Waldbezirk vor der Höhe ward getheilet, und jeder selbstständigen Gemeinde, nach dem Verhältniß ihrer Volksmenge und der Lage ihrer Feldmarken, ein besonderer Bezirk als Eigenthum angewiesen. Ein weislich überdachter Plan, dessen Ausführung der heutige Rheingau zu verdanken hat, daß er noch vordere, ihm nicht so weit entlegene, Waldungen hat.

Der Erfahrung gemäß werden gemeine Güter schlecht verwaltet, und die Vernachläßigung nimmt in dem Maaße zu, in welchem sich die Gemeinschaft ausdehnet. Es konnte daher

bey längerer Fortdauer der sich auf so viele, zum Theil schon volkreiche Dörfer, erstreckenden Gemeinschaft nicht fehlen, daß im Rheingaue die näheren Waldungen allmählig abnehmen, und endlich, wie anderswo der Fall ist, [c]) ganz ruinirt würden; die Bürger einer jeden Gemeinde hätten ohne Zweifel ihre Beholzigung da gesucht, wo sie ihnen gemächlicher war, und die ihnen nächst gelegenen Waldfluren auch darum angegriffen, um sich von ihren Nachbarn nicht vorkommen, und den Vortheil aus der Hand winden zu lassen.

Daß es bey der noch bestandenen Gemeinschaft so hergieng, läßt sich nicht bezweifeln, und dieses Betragen scheint die alten Markkuratoren aufmerksam gemacht zu haben. Solang die näher dem Rheine zu vordringende Wälder einen solchen Erdstrich einnahmen, der sich durch Anbau besser nützen ließ, und darum zur Rodung bestimmt war, legte man der nicht nur unschuldigen, sondern zweckmäßigen Holzfällung darin kein Hinderniß in den Weg; — es durfte aber doch nicht immer so fortgehen. Die Verhältnisse änderten sich, und mancher Orten ward eine weitere Rodung nicht nur für sich selbst unnütz, sondern auch den in der Nähe bereits angelegten Weinbergen schädlich, weil sie ihnen durch Fällung des hohen Walds die Schutzwehre gegen ungestümme Nordwinde entzog. Um daher weiterem Uebel vorzubeugen, mußte dem bisher wegen der Kultur nachgesehenen Mißbrauche der willkuhrlichen Beholzigung in der Nähe ein Riegel vorgeschoben werden, — und dies geschah durch die Theilung der vordern Wälder. [d]) Denn, da nun die einzelne Gemeinden Privateigenthum, mithin darin nur für sich und ihre eigene Nachkömmlinge zu sorgen hatten, so war es begreiflich, daß jede sich die Pflege und Erhaltung ihres Waldlooses mehr, als die vorhin bestandene Landesgemeinschaft angelegen seyn ließ; auch konnte jede ihre Bürger leichter im Zaume halten, so vorher im Ganzen nicht eben wohl möglich war.

Die Epoche dieser Waldtheilung läßt sich nur beyläufig angeben. Aus einer von der Gemeinde zu Erbach dem Kloster Eberbach gemachten Schankung [e]) läßt sich abnehmen, daß sie bereits im Jahre 1173 geschehen war. Als nämlich der Abt Gerhard den nächst am Kloster vorüberziehenden Waldweg von den Zellen seiner Mönche entfernt wünschte, trug er sein Anliegen nicht der ganzen Landschaft, sondern nur der Gemeinde Erbach vor, die auch für sich, und ohne weitere Umfrage, dem Kloster nicht nur den Weg, sondern auch noch einen daran stossenden Waldhugel abtrat, den sie im Schenkungsbriefe als ihr Eigenthum angiebt. [f]) Dieser Weg und Hügel berührten aber unmittelbar den Grund, welchen ums Jahr 1116 nicht Erbach, sondern die gemeine Landschaft zum Klosterbau hergegeben hatte. Die Theilung der vordern Waldungen war demnach 1173 schon geschehen.

Sie kam aber noch früher zu Stande, wie aus einem Tausche des nämlichen Klosters mit der Gemeinde zu Hattenheim erhellet. Es geschah dieser unterm Abte Ruthard, mithin vor dem Jahre 1158. [g]) Auch Hattenheim trat hier aus sich, und in seinem Namen allein, ein Stück jenes Waldes ab, der auf der andern Seite das Kloster berührte, und wovon den untern ins Thal reichenden Bezirk die Rheingauer im Jahr 1131 dem Kloster zugelegt hatten; — er war mithin der Landschaft nicht mehr gemein, sondern gedachtem Orte durch die große Theilung bereits zugeeignet. Diese muß also zwischen 1131 —1158 geschehen seyn.

Bey dieser Theilung zogen nun zwar der Adel und die Klöster des Rheingau's kein besonderes Loos, — es waren aber doch dergleichen Körperschaften, die das Markrecht hatten, darin mitbegriffen, und traten nun, in Beziehung auf die Privatwälder, mit den umliegenden Ortschaften in die nämlichen Rechte und Verhältnisse, in denen sie bey der vorhin bestandenen Gemeinschaft mit dem ganzen Lande stunden. [h])

a) Es versteht sich, daß hier nicht vom ganzen ehemaligen Niederrheingaue, sondern nur von dem besondern Striche die Rede seye, der noch h. T. Rheingau heißt. Daraus folgt aber nicht, daß die Märkerschaft

erst nach der Gautrennung entstanden seye; zuverläßig existirte sie schon unter der unmittelbaren Herrschaft der d. Könige über den Rheingau. Sonderbar ist es aber, daß eben nur mainzische Ortschaften vom alten Rheingaue an der Haingeraide Theil haben, wozu der Schlüssel in eigenen histor. Daten liegt, deren Erörterung nicht hieher gehöret.

b) Dergleichen waren der Wald Appen, nachher Mappen genannt, — der Niederwald bey Rüdesheim, — der Kammerforst, u. einige andere Bezirke, die ihre besondere Eigenthumsherrn hatten.

c) Die ganze Landschaft, oder, wie der Stifter redet, die Einwohner der Provinz gaben den Grund her, worauf Adelbert, das Kloster errichtete. S. die Urk. bey *Gud.* I. 94: „ipsum monasterium *fundam*, qui *ab incolis provincie ipsius*, oblatus est *Deo*, *meo consensu*;“ so heißt es im Originale, und nicht: „ab incolis provincie, *ipsi* Deo etc.“ wie bey *Gud.* fehlerhaft abgedruckt ist. Die so allgemeine Angabe der Einwohner des Landes deutet ohne Zweifel auf die Rheingauer überhaupt, und nicht auf die Bürger einer oder der andern Ortschaft. — Nach im J. 1131, in welchem nach Vertreibung der Kanonherrn Eberbach dem Kl. Johannisberg, — und bald darauf der Kolonie des h. Bernhards zu Theil ward, (s. oben,) legten die Rheingauer ihrem ersten Geschenke einen weitern Bezirk von dem Thale zu, worin das Kloster stand; „Preterea id etiam ex parte mea *petentibus Comprovincialibus* cum predictis bonis vallem sitam inter duas plateas — beato *Johanni* donavi“ bey *Gud.* Der erste von den Rheingauern hergegebene Grund, worauf das Kloster stand, war schon mit dem Kloster selbst, an die Abtey Johannisberg übergeben; die Komprovinzialen, oder die Rheingauer insgemein, boten also dem Erzbischofe einen weitern Bezirk von dem Kl. Eberbacher Thale für den Johannisberg an, der ihnen also dann als noch gemeinschaftlich zugehörte.

cc) Vergl. über diesen wichtigen Gegenstand Wenk, a. a. O. B. I. S. 92 fgg., wo er den durch ihre Gemeinschaft beförderten Zerfall mehrerer Waldungen lebhaft schildert. Von einem Augenzeugen, und Selbstinteressenten der großen Oberurseler oder Homburger Marke vernahm ich vorlängst, daß die sehr weitschichtigen Markwaldungen fast gänzlich zernichtet seyen, und die Markgenossen, wegen der Entfernung des noch übrigen Holzes, ihr Bedürfniß aus der Nähe besser kaufen, als aus dem Markreste unentgeldlich bezögen. Man hielt sich nämlich vormahlen immer in der Nähe, und dadurch wurden die Nachkömmlinge in fernere Gebürge und Abgründe verwiesen. Man muß aber auch mit Wenk, a. a. O. eingestehen, daß sich vielherrische Marken, oder Waldgemeinschaften unter Ortschaften, die unter verschiedenen Landesfürsten stehen, viel schwerer aufheben, oder nützlich einrichten lassen; um so mehr sticht aber die Klugheit, und weite Aussicht unserer Rheingauer hervor, welche schon vor mehr dann 700 Jahren ihr Marksystem verbesserten, und durch eigene freye Anstalt für ihre Nachwelt sorgten.

d) Durch diese Theilung wurden nun in der Rheingauer gemeinen Sprache Privat- u. vordere Waldungen einerley; dann die hintere, sich nach der Wisper hin erstreckende Haine blieben unzertheilt, und dem ganzen Lande bis auf heutigen Tag gemein, und der Name: Hinterwald heißt in der Volkssprache eben soviel, als allgemeiner Landeswald. Diese waren nämlich wegen ihrer Entfernung gegen den Anlauf der Mitmärker selbst mehr gesichert, und die Schutzkösten gegen auswärtige Frevler beschwerten das ganze Land weniger, als im andern Falle die einzelnen Ortschaften. Vielleicht wollten auch die Rheingauer ihr altes System nicht mit einmahl ganz aufheben, und eben darum ließen sie auch die getheilten Wälder in mehreren Rücksichten unter den Markgesetzen stehen. Wie diese Theilung seit undenklichen Jahren noch heute im Auge und in der öffentl. Meinung da liegt, zeiget sich offenbar, daß sich das Oberamt Rheingau bey derselben nicht zum Besten verwahret habe, indem die Waldloose der zwey andern Aemter nicht nur nach Verhältniß, sondern in sich selbst weit ausgedehnter sind, als jenes des Oberamts; — daher ließen auch beyde, das Mittel- und Unteramt große Waldvereine in ihren Loosen ungetheilt, die nebst den, jeder ihrer Ortschaften besonders und eigenthümlich angewiesenen Theilen, sämmtlichen Ortschaften ihrer Sprengel gemein blieben, und daher gemeiner Mittelamts- und Unteramtswald heißen; — ja, einige Flecken des Unteramts haben nebst dem allgemeinen Amtswalde noch einen andern unter sich gemeinschaftlichen Wald; doch kann und will ich nicht als zuverläßig behaupten, daß beyde sogenannte Mittel- und Unteramtswälder schon ursprünglich diese eingeschränkte Bestimmung hatten.

e) Die noch ungedr. Urk. lege ich hier aus der schönen Urschrift vor:

„In nomine sce et indiuidue Trinitatis. Sicut est super terram hominum vita breuis, sic apud eos transactarum rerum memoria nec esse perpetua poterit, nec durabilis. Eapropter nos huius ville inhabitatores, que ab antiquo dicta est *Euerbach*, nos inquam indifferenter vniuersi, diuites, pauperiores, et mediocres, dedimus operam, qualiter per presentem hanc scripturam notum fieret filiis et posteris nris, quod eodem consensu factum fuisse constat à nobis, patribus videlicet et predecessoribus eorum intuitu tam nre salutis, quam ipsorum. Silua nobis erat, contigua et conterminalis monasterio sce Marie, quod et ipsum vocatur *Eberbach*, et in hac silua nullus nostrum priuatum habebat aliquid, sed communiter pertinebat ad omnes ville nre incolas. Et cum propter maius secretum et quietem commodum ducerent iam dicti loci fratres, publicam stratam, que inter duos terminos tendebatur, aliquantulum mutando remouere à se, et itinerantibus aliam stratam, etiam ipsis commodiorem prouidere, communibus votis tradidimus eis iam dicte silue particulam, quantum nostratibus visum est sufficere posse ad eandem stratam in directum preparandam. Pro huius donationis gratia Dns *Gerardus* tunc temporis Abbas, et *Meffridus* Prior, et alii, quotquot erant, in hunc modum orationum suarum participes nos esse fecerunt, vt singulis annis, quando apud eos magnus tricennarius agitur, qui fit pro fratrib9 et benefactorib9 ipsor. nos quoque, et nros, presentes et futuros defunctos cum aliis colligant, et peccatorum nobis veniam apud Dominum implorare per omne euum non desistant. Calicem quoque satis honeste ex parte deauratum, quo tunc indiguit nra paupertas, non pro mercede, sed pro memoriali dederunt, quem nunquam auferri ab altaris nri vsibus inultum volumus, et obnixe rogamus; et siquis, quod absit, aliquando presumpserit, diuine contra eum animaduersionis vindictam interpellamus. Vt autem obstruatur omne os maliuoli et contradictoris, pro testimonio nre donationis et fratrum promissionis, hoc priuilegium conscribi, et sigillum beati *Martini* de maiori Ecclesia fecimus affigi. Testes etc. Acta sunt hec Anno Dni M. C. LXXIII. Indict. VI. Imperante *Friderico*, huius nominis primo."

Dieser vom Erzb. Sifrid II. im J. 1225 erneuerte Freyheitsbrief ward hiernächst öfter, und zwar von Erzb. Wernher, 1274. — Peter, 1311. — Gerlach, 1355. — Johann I. 1371. — Conrad III. 1420 ꝛc. bestätigt.

f) Merkwürdig sind die Worte: „in hac silua nullus nostrum priuatum habebat aliquid, sed *communiter pertinebat ad omnes ville nre incolas etc.*"

g) Die Urk. ist ohne Datum, und unbedeutend; der Tausch geschah aber nach 1145, als in welchem Jahre das Kl. Eberbach jenen Morgen Weinberg vermacht bekommen, den es der Gemeinde Hattenheim mit einem andern, für den kleinen Waldstrich abgetreten hat.

h) Für das Kl. Eberbach kann ich diese Rechtsgleichheit auch nach der Theilung aus einer obermarkherrl. Urkunde darthun. Abt Gerhard hatte 1174 einen, auf einem hohen Waldhügel entspringenden Brunnquell von der Gemeinde Hattenheim zu ausschließenden Gebrauch erworben, und davon eine Wasserleitung ins Kloster veranstaltet; Erzb. Conrad I. bestätigte hernach das kostspielige Werk, u. nahm es in seinen Schutz. Die Urk. darüber habe ich oben vorgelegt. Die schon vorher markgenossene Klöster konnten durch die Theilung, wie sie vorgenommen ward, von der Gemeinschaft an den Privatwaldungen der Flecken nicht ausgeschlossen werden; dann da sie nicht selbst besondere Loose, wie die Ortschaften für sich bekommen, so hätten sie ohne allen Ersatz ihr erlangtes Recht daran verloren; dies war aber bey den Ortschaften der Fall nicht; denn diese gaben zwar bey der Theilung ihr voriges Recht zu den Privatwäldern ihrer Nachbarn auf, aber die Nachbarn wurden auch von dem ihrigen ausgeschlossen, und so waren alle wechselseitig schadlos gehalten; entweder hätte man also den Klöstern ein verhältnißmäßiges Loos zum Privateigenthum anweisen müssen, oder diese behielten ihr ursprüngliches Recht zu den getheilten Waldungen, u. d traten nun mit den besondern Ortschaften in die Gemeinschaft, in welcher sie vorher mit dem ganzen Lande stunden. Ob aber die nachher erbauten Klöster Theil an der uralten Markwaldgemeinschaft haben? hängt von der Frage ab: ob der bloße überkommene Landesinkolat, ohne besondere, und aus-

drückliche Aufnahme und Theilgebung an jener Gemeinschaft schon das Mitrecht und Mitgenuß an derselben bewirkt habe? Die Klöster beantworteten dies immer mit Ja, — die Landschaft aber mit Nein. Als unter Erzbischof Sifried II. diese Sache mit dem Kl. Eberbach zum erstenmahl zur Sprache kam, lösete er diesen Knoten nicht, sondern hauete ihn als Obermark-Gerichtsherr entzwey, indem er dem Kloster ausdrücklich das Markrecht verlieh; wodurch er jedoch wirklich die Frage im Allgemeinen negativisch entschied; denn in der Urk. v. Jahr 1225 (bey Bär, a. a. O. n. 10. S. 278) heißt es ausdrücklich: „dilecte nobis filie Eberbac. Ecclesie — *indulsimus, concessimus*, et *tradidimus* eo frui iure, quod wlgariter *Marke* dicitur, in silvis prefato monasterio hinc inde passim adiacentibus, quo hactenus usque ad tempora nra cognoscitur usa fuisse.“ Sein Entscheidungsgrund und seine Verleihung gründet sich daher streng auf den Besitzstand, und da er sagt: tantum praescriptum, quantum possessum, so konnte doch wohl diese Urk. nur von diesen *silvis adiacentibus*, nicht von den übrigen verstanden werden, woran sie noch keinen Besitz hatten; er konnte dem Kloster auch darauf keinen neuen Titel und Recht ohne ausdrückl. Bewilligung des General-Haingerichts ertheilen. Man ersieht demnach hieraus, daß Eberbach hernach im J. 1279 aus dieser Urk. keinen allgemeinen Rechtsgrund auf die Total-Gemeinschaft an allen Landeswaldungen für sich habe herleiten können. Praktisch könnte übrigens dieser Gegenstand noch jetzt bey dem Adel werden. Sehr energisch drückte sich daher noch im XVI. Jahrh., als die Gemeinde Hattenheim dem Kl. Eberbach die Schaafweide daselbst verhinderte, letzteres in einer dem Haingerichte vorgelegten Schrift aus: „Gestehen wir denen v. Hattenheim keines Vertrags, ober vnser Schaff vffgericht sey, oder einige Gerechtigkeit, vber vnser Schaff zu haben; Vrsach, wir bleiben vff vnsern eigenen Guetern, die wir erkauft haben, brauchen dero Hattenheimer Wäldt oder einige Gueter nit, wie dan alle andere Clöster im Ringhaw thun, in welcher Gemarken sie gelegen sein; — Wie were es billig, daß vnser Closter nit mehr Schaff solte halten, dan andere Clöster im Ringhaw, die doch nit so beschwert sein, als vnser Closter, so vnserm gn. H. mit Atz vnd Fron, vnd das dritte Theil an der Beed geben, 9. geharnischter Mann halten muß, das kein Closter mehr thut ꝛc.; — It. haben wir vnser gepürlich Weidtrecht järlich vff dem Newenhoff vnd Geisen wie von Alters, in welche Gemarken wir fahren mit Schaffen vnd Rindvich, nämlich Kiederich, Erbach, Hattenheim, Oesterich, Halgarten; ja, brauchen wir dero ausgemarkten Gueter, dan darin vnser Closter gelegen ist, desto weniger haben die von Hattenheim zu clagen ꝛc.“

LXXVIII. Fortsetzung. — Waldmarkabtheilung nach den Aemtern. — Gesetzgebung späterer Zeiten darüber.

Die Abtheilung des Landes in gewisse Feldmarken brachte auch in gewisser Hinsicht diese Abtheilung der Waldungen mit sich. Eine jede Gemeinde nahm oder erhielt, wie gesagt, von dem gemeinschaftlichen Walde soviel für sich, als sie zu ihrer Nothdurft brauchte; dieser Theil- oder Gemeindewald ward folglich zur Feldmarke des Orts geschlagen, und machte mit derselben ein Ganzes aus.

Dieser Waldabtheilung ungeachtet, blieb aber noch ein großer Theil des Waldes als gemeinschaftlich für alle Bundesorte übrig; — auch blieb dem Landesfürsten ein ansehnlicher Walddistrikt privativ eigen, nämlich der Kammerforst, (wahrscheinlich der ehemahlige kön. Bannforst, der zum Saalhof Rüdesheim gehört haben möchte; wovon unten.

Diese drei verschiedene Eigenheiten der großen Waldmarke des Rheingaues legt bereits sein altes Weisthum 1324 vor, wo es heißt:

„Auch bekennen wir, daß der Wildbann vnd die Fischerey in dem Ryngawe vnsers egenil. Herrn ist zuschen der Wisper vnd der Waldaphe, vnd auch vnser Herr sin

abgeschieden Wald hait, mit Namen der Forst, daß nyman darin hawen sal, er hab iß dan von syner Gnaden; Auch hain wir den andern Wald zum Ryngawe, vnd waz darzu gehort, herbracht, Manne, Burgmanne, Dienstmanne, vnd Houismanne, vnd die Weyde in allen Welden zuschen der Wisper vnd der Waldaffe, von Gots gnaden, vnd des guten Sant Martins, vnd mag yderman in dem Ryngawe swyne, die sie In Iren Husern zu Irer Noittorfft slahen vnd essen wollen, In den Forst tryben, vnd nit mer; vnd Iglich Statt vnd Dorf Ir abgescheiden Mark hait, die mogent sie bestellen zu allem Irem Notze, so, wann sie die Welde offent, so sin sie Inen allen offen; vnd sal nyman das Holtz uß dem Ryngawe furen; wolde vns ymant herum hindern, so sal vnser gnediger Herr vns helffen schirmen vnd schiren rc."

Aus dieser Stelle ergiebt sich, daß 1) dazumahl schon die Obsorge über den allgemeinen Landeswald, von jener über die privativen gemeinheitlichen Waldungen geschieden, und letztere jeder Gemeinde überlassen war, woraus sich schon der uralte Unterschied zwischen General- und Partikular-Haingerichten von selbst darstellet, deren ursprüngliche Beschaffenheit wir nun bald vernehmen werden. Ferner erhellet daraus 2) daß die Bewohner des Rheingaues das, wiewohl nur auf eigenes, und zum eigenen Genuß bestimmtes Vieh, eingeschränktes Mastungsrecht in dem Kammerforste, ungeachtet er ein pures landesfürstl. Eigenthum war, schon lang hergebracht hatten, so wie sie dieses Recht auch noch wirklich im Besitze haben. Endlich war 3) auch der Landesfürst schon von Alter her im Besitze der Oberforstherrlichkeit und Jagdgerechtigkeit in allen Wäldern, — auch der Fischerey in allen Flüssen und Bächen des Landes, wie das nämliche Weisthum ausdrücklich bekennet, und wir unten gleichfalls ausführlicher erörtern werden.

Die Unterabtheilung geschahe nach dem Fuße der politischen Landestheilung in Aemter, oder kleine Landesdynastien. Vermöge derselben bestand der Rheingau schon im XVI. und XVII. Jahrhundert aus drei Unterämtern, Oberamte, Mittelamte und Unteramte, — sodann aus dem Halbamte Lorch. Dieser Eintheilung gemäß zerfiel und zerfällt, der inzwischen in jener politischen Abtheilung eingetretenen organischen Veränderungen ungeachtet, noch jetzt, die Abtheilung der Rheing. Waldmarke in drei Theile, nämlich: 1) in den allgemeinen großen Hinterlandswald, woran alle, zum eigentlichen Rheingau gehörigen Ortschaften, — sodann der Adel und die Klöster, nebst gewissen eigenthümlichen Revieren, das Beholzigungsrecht hatten. Dieser ist jener Theil der Waldungen, welcher vom Rheine und den Rheinortschaften am weitesten abliegt, mithin seiner topischen Lage nach von keinem Orte privativ besessen worden, sondern in der ursprünglichen Gemeinschaft und Sammteigenthume verblieben ist. 2) In die, den zwey Aemtern Mittel- und Unteramt gemeinschaftlich zustehenden Amtswaldungen. Diese lagen zwischen dem allgemeinen Landeswalde, und den Privatwaldungen in der Mitte, und es hatten die zu diesen zwey Aemtern gehörigen Ortschaften gemeinschaftlichen Antheil daran; hingegen ist von dem Oberamte nicht bekannt, daß es jemahls einen gemeinschaftlichen Amtswald besessen habe; vermuthlich war er schon früher unter die einzelne Ortschaften vertheilet. Endlich 3) in die den einzelnen Gemeinheiten privativ zugehörigen Waldungen. Dahin gehören: der Lorcher Wald, woran Lorch und Lorchhausen Theil haben, — der Rüdesheimer Wald, woran auch Eibingen betheiliget ist, — die Walddistrikte von Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Oesterich, Hallgarten, Hattenheim, Erbach, Kiderich, und Eltvill; an letzterem haben auch Rauenthal und Oberwalluff einen Antheil. *)

So emsig vormahls die Hege und Pflege dieser sämmtlichen Waldungen betrieben ward, (s. davon unten,) so traurig war es hernach zu sehen, daß gegen das Ende des

XVII. Jahrhunderts diese gänzlich verfallen, ja das ganze schöne Bild der alten Rheing. Haingeraide- und Gerichtsverfassung durch allerhand entstandene Mißbräuche völlig entstellet, abgenutzt, und verdorben war. Um diese Zeit hatte jene Pflege sehr abgenommen; Adel und Bürgerschaft waren uneinig, und es wäre um das köstliche Kleinod des Rheingaues, die vortreffliche Waldmarke, sicher geschehen gewesen, hätte sich nicht die Regierung ernstlich ins Mittel geschlagen, und Wege gefunden, sowohl den Mißbräuchen, als den Streitigkeiten Einhalt zu thun. Es geschah dies jedoch erst hauptsächlich im XVIII. Jahrhunderte.

Der Adel im Rheingaue trat zuerst auf, und kam bey dem Kurf. Lothar Franz um die Abstellung der gröbern Mißbräuche, und um Abhülfe der bisherigen Irrungen mehrmahlen bittlich ein. Auf kurfürstl. Befehl wurden zu gütlicher Ausgleichung der vorwaltenden Irrungen der Adel und die Bürgerschaft im Jahr 1718 zusammen berufen. Es erfolgten verschiedene Berathungen nicht allein in diesem, sondern auch in den Jahren 1723—1726, sämmtliche jedoch ohne Erfolge. Solchergestalt mußten endlich diese Zwiste durch die k. Regierung hingelegt werden; sie that es durch ihre Entscheide im Jahre 1731.

Damit für die Zukunft keine ähnliche, oder noch schlimmere Unordnungen einreissen möchten, erließ K. Franz Ludwig im Jahr 1732 zum erstenmahl eine besondere Haingeraidsordnung, deren Inhalt wir unten bey der Geschichte des Rheing. Haingerichts anmelden werden; — durch eine von K. Philipp Karl im Jahr 1737 erlassene Waldordnung ward ebenfalls für die Erhaltung und den Wohlstand der Rheingauer Waldungen bestens gesorgt. Im Jahr 1770 erhielt der Rheingau eine ganz neue und vortheilhafte Einrichtung. Dieser folgte im Jahr 1772 eine vom K. Emmerich Joseph erlassene neue Haingerichts- (Geraide) Ordnung; sie behielte zwar in der Hauptsache die alte gesetzliche Formen bey, bestimmte aber doch Manches viel näher. Auch ihren Inhalt werden wir unten vorlegen. Zu gleicher Zeit wurden damahls vom k. Oberforstamte sämmtliche Waldungen nach vorgängiger Abschätzung und vorgelegtem Plane in bestimmte Schläge abgetheilet, und der Holzhieb und die Hege regulirt; die Aufsicht über jenen, und die Räumung der Waldungen, auch ein neuer Anflug und Besaamung wurden einem, vom Generalhaingerichte zu *wählenden*, Forstmeister anvertraut, unter dessen Leitung die Förster auf die Beobachtung der *neuen* Waldordnung, und jener vom Jahr 1737 genau und unter schwerer Strafe angewiesen wurden. Endlich ward anstatt eines Forstmeisters nur ein Oberförster mit zwey Unterförstern zur Besorgung der Waldheege und Befolgung der Waldordnung, — für den Kammerforst zu Rüdesheim aber ein besonderer Revierjäger angestellet.

a) Die Haupttheilung der sämmtl. Rheing. Waldungen geschahe, wie wir gesehen haben, früher, als im J. 1131, da das Kl. Eberbach gestiftet ward, — aber später, als die Grafen- und Vogteyverfassung bestand. Auch die Abscheidung des Kammerforsts geschah wahrscheinlich zur Zeit der vorderen Waldtheilung. — Die Gemeinden nahmen in den ihnen durch jene Grund- und Todtheilung zugefallenen Amtswaldbezirken neue Theilungen vor; dadurch wurden sie Privatwaldungen jener Gemeinden; jene Waldstriche aber, welche den Aemtern nebst den zuvor benützten Waldstücken in der Haupttheilung noch zugefallen waren, blieben den sämmtl. Amtsortschaften gemein, und führen noch jetzt den Namen: Amtswaldungen. Manche Gemeinden blieben, jener Grundabtheilung ungeachtet, doch noch im Besitze einer ungetheilten Feldmarke mit ihren Nachbarn, z. B. Oesterich und Mittelheim; sie benützten das ihnen in der Theilung zugefallene Waldstück noch ferner gemeinschaftlich, bis solche Zwiste unter ihnen erwuchsen, die eine Theilung dieses ihnen zugetheilten Waldstücks sowohl, als ihrer Feldmarke, Ausweis der eben mitgetheilten Urk. v. J. 1386, nach sich führten. — Die besondere Lage der Ortschaften, und des Walds im Oberamte Rheingau, hatte auch eine besondere Unterabtheilung zur Folge; denn so, wie die Lage von Kiderich, Erbach, und Hattenheim die Abnutzung besonderer Waldstücke schon vor der Haupttheilung zugelassen hatte, nicht aber die Lage von Elrvill, und der zu seiner Pfarrey und Feldmarke gehörigen, und gerade hinter einander liegenden Dörfer Rauenthal, Neudorf,

Steinheim, oder Ober- u. Niederwalluf: so hatte auch nach der Hauptabtheilung wieder eine Unterabtheilung mit jenen drei Ortschaften Statt, indessen Eltvill, und die zu seiner Pfarrey gehörigen 4 Dörfer nach wie vor in gemeinschaftlicher Abnutzung ihres Waldtheils verblieben. In der Unterabtheilung erhielten aber Kiderich, Erbach und Hattenheim nicht nur jene Waldstücke wieder, welche sie schon vorher benützt hatten, sondern auch noch einen Theil des sonst fast unbenutzten, in der Hauptabtheilung dem Oberamte zugemessenen Waldstrichs, dergestalt, daß durch diese Todtheilung von Eltvill, Rauenthal, Neudorf, Ober- und Niederwalluf gänzlich geschieden wurden, und der Oberamtswald für sie aufhörte Oberamtswald zu seyn. Wirklich verlor sich auch seit dieser Todtheilung der Namen: Oberamtswald, oder Eltviller Amtswald ganz und gar, und die alte, im Munde der interessirten Dorfgemeinden noch nicht erstorbene, ja noch ganz geläufige Benennung: Landswald gewann wieder die Oberhand, besonders da der nämliche, jetzt nur vergrößerte Waldstrich, ihr aller gemeinschaftlicher Wald war und blieb, und zuvor nur Landswald hieß.

Diese Unterabtheilungen in den durch die erste Hauptabtheilung entstandenen Amtswaldungen hatten gleich nach der ersten Hauptabtheilung, — wenigstens vor der Gründung des Kl. Eberbach 1131 Statt, weil es keinen Theil an den Privatwaldungen der um das Kloster gelegenen Dorfgemeinden erhalten hat. Der Maasstab bey solchen Haupt- und Unterabtheilungen war jener der Beeden, die auf jedem besetzten Hofe, d. i. Familie, hafteten, die ein Haus, und eine Hube Landes besaß. Nach dieser Bedematrikel wurden bereits in den frühesten Zeiten alle öffentl. Landlasten, Frohndiensten, Steuern rc. vertheilt und angesetzt. Sie ist zugleich das älteste Denkmal der ehemahligen Bevölkerung und Kultur des Rheingaues; man zog nämlich die Zahl der ehemaligen Höfe und Häuser mit ihren zugehörigen Ländereyen eines jeden Dorfs in einem Amte zusammen, und dieses bestimmte das Datum, wie groß der Bezirk des Waldes für jedes Amt seyn müsse. Das Nämliche geschah bey den Unterabtheilungen der Amtswaldungen, wo nämlich ein Theil des Amtswalds unter die Amtsortschaften dergestalt vertheilet ward, daß jedes Dorf ein besonderes Waldstück nach Maaßgabe seiner ehemaligen Häuserzahl erhielt, der übrige Theil aber noch sämmtlichen Amtsortschaften gemein, noch Amtswald blieb. Dies war der Fall bey dem Unter- und Mittelamte. Im Oberamte aber theilte man nur den 3 Dorfschaften Kiderich, Erbach, und Hattenheim, und zwar jedem nach seiner ehemahligen Häuserzahl ein besonderes Waldstück aus dem Oberamtswalde in der Art zu, daß sie von dem übrigen Theile desselben ganz abgesondert, und ausgeschlossen wurden, und dieser Theil den andern 5 Ortschaften noch ferner in Gemeinschaft verblieb, und noch ist. Daß aber die alte Häuserzahl mit ihren Huben wirklich der Maaßstab der erwähnten zwey Theilungen der vordern Landeswaldungen gewesen seye, bestätiget sich durch die spätere Waldtheilung zwischen Oesterich und Mittelheim, welche, laut der oben vorgelegten Urk., Erzb. Adolf I. 1386 regulirt hat, dergestalt, daß der fünfte Theil der Beede, welcher sonst für diese beyde Oerter, — die zusammen Eine Pfarrey, und Eine Feldmarke hatten, — gemeinschaftlich festgesetzt war, der Antheil war, den Mittelheim dazu beytragen mußte; und derselbe Fuß ward auch jetzt bey der Theilung ihrer Privatmarke zum Grund gelegt, wornach Mittelheim zu den außerordentlichen (Noth-) Beeden, Reiß, Folge, Auszug u. a. Landeslasten beytragen mußte. — Als ferner im J. 1625 ein neuer Steuerfuß errichtet, oder vielmehr nur die Landtafel vom J. 1545 erneuert, somit die Eintheilung der Abgaben u. Lasten verhältnißmäßig auf die Häuser jedes Fleckens ausgeschlagen ward, (s. darüber Köhler, v. der Waldmarke rc. des Rheing. Beyl. 2.) so geschah dies mit Rücksicht auf die Vertheilungen der Waldungen, und der Haingeraide, als mit deren Vertheilungen die Vertheilung der Lasten und Abgaben im engsten Verbande stand.

Wir legen daher als Summarien und Korollarien dieses Waldmarks-Theilungswesens, nachstehendes Bild vor:

1) Alle Ortschaften im Rheingaue sind noch jetzt Mitmärker und Miteigenthümer der Hinterwaldungen, — und in den vordern, nach Maaßgabe der Theilungen.

2) Die vordern Waldungen waren vor der Theilung, wie die hintern, gemein; bis zur Theilung hatten demnach alle Dorfschaften gleiches Recht dazu.

3) Die vordern Waldungen wurden nach der Häuseranzahl in jedem Amte vertheilt, jedem Amte

ein verhältnißmäßiger Bezirk zugelegt, und jede Ortschaft in dem halben Amte Lorch, — in dem Mittel- und Unteramte, hat einen verhältnißmäßiggleichen Theil an denselben.

4) Das Mittel- und Unteramt des Rheingaues trafen mit ihren Amtswaldungen die Verfügung, daß jener Theil, welcher dem Hinterwalde zunächst lag, allen Ortschaften des Amts gemein bliebe, von dem Theile aber, welcher an ihre Feldmarken grenzte, einem jeden Orte der ihm zunächst gelegene Strich zum privativen Gebrauch zugemessen ward. Das halbe Amt Lorch behielt seinen ihm zugetheilten Amtswald, mit seinem ehemaligen Filialorte Lorcherhausen, bis jetzt noch in Gemeinschaft.

5) Hingegen trafen im Oberamte die Ortschaften Hattenheim, Erbach, und Kiderich mit den übrigen Amtsortschaften, (oder mit Eltvill, wozu in jenen Zeiten der Theilung, noch Rauenthal, Martinsthal, Steinheim und Niederwalluf gehörten) eine solche Theilung, daß ihr ganzer Amtswald in 4 verhältnißmäßige Theile zerlegt ward, wovon Hattenheim, Erbach und Kiderich 3 Theile, jedes einen Theil für sich zum privativen Gebrauch erhielten, — Eltvill aber mit seinen Pfarr- und Markgenossen Rauenthal, Neudorf, Ober- und Niederwalluf, Steinheim, den vierten Theil, ebenfalls zum ausschließenden Gebrauch erhielt.

6) Neudorf und Niederwalluf sind im Besitze des ihnen privativ zugehörigen Hohenwaldes, außerhalb den Grenzen des alten Niederrheingaues, oder jetzigen Rheingaues.

7) Eltvill will an dem ihm zugetheilten vierten Theil der Oberamtswaldungen, seinen 5 markgenossenen Ortschaften kein Miteigenthum, sondern nur nothdürftige Beholzigung und Weyde zugestehen. Hinwider hat Rauenthal sein Grundeigenthum im Wege Rechtens erstritten, — Neudorf ist in dessen Besitze geschützt; ob aber der über das Recht selbst, (Petitorium) obschwebende Rechtsstreit, und zu wessen Gunsten beendet seye, ist uns unbekannt. Eltvill behauptet: Neudorf und Niederwalluf seyen erst nach der Theilung in den Rheingau eingewandert und aufgenommen worden, gehörten daher nicht zum alten Rheingau ꝛc. — Ohne die wesentlichen Gründe für und wider, hier abzuwägen, oder uns die Miene einer Entscheidung anzumassen, wird es uns doch erlaubt seyn, historisch zu bemerken: daß Niederwalluf auch schon von uralten Zeiten her auf der rechten Seite der Waldaff bestanden habe, und seiner bereits in Urkk. v. J. 835, 840 gedacht wird; da hingegen ein Ort Eltvill zum Erstenmahle nur erst im Jahr 1108 vorkömmt. Das Uebrige gehet uns nichts an.

LXXIX. Von den Partikular-Geraiden ins Besondere.

Der überaus große Vortheil, welcher dem alten Rheingaue überhaupt, aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der Landgeraide zugewachsen war, scheint in der Folge bewirkt zu haben, daß alle einzelne Städte, Flecken und Dörfer gewissermassen die nämliche Verfassung in Ansehung ihrer partikulären, aus Feld, Wasser, Weid, Wald, Weg und Steg, auch übrigen Almeinden bestehenden Marke (Dorf-, Feld- und Wald-Geraide) befolgt, und bey sich heimisch gemacht haben, wovon uns urkundliche Spuren nur erst ums Jahr 1460 vorgekommen sind, ohne jedoch den ersten Zeitraum dieser Abtheilung bestimmt angeben zu können. — Daß diese Partikular-Geraiden vor den bertholdinischen Verordnungen bereits bestanden seyen, läßt sich aus Urkunden leicht nachweisen; — mag es seyn, daß, wie es in dergleichen Dingen ergehet, eine Gemeinde früher oder später vor der andern, jene General-Verfassung kopiiret habe: — genug, gegen das Ende des XV. Jahrhunderts waren sie schon bey allen Dörfern und Flecken durchaus vorhanden.

Erzb. Card. Albrecht war unseres Wissens der erste, der für jede Gemeinde ein eigenes Haingericht, (Almeindengericht) aus dem eingesessenen Adel, und den ersten Gemeindsgliedern bestehend, angeordnet hat. Alle diese Partikular-Markrichter und

Markhüter aller Städte, Flecken, Dörfer aber stellten in ihrer General-Versammlung das Rheingauer General-Haingericht dar, — und dieses war wiederum der obersten Aufsicht, Vormundschaft, und Gerichtsbarkeit des Landesfürsten untergeben, deren Ausflüße dann das Visitationsrecht, das Recht, die Beschwerden zu erledigen, die Zusammenkünfte zu dirigiren, Vorschriften zu ertheilen, Berufungen aufzunehmen, Mißbräuche abzustellen u. s. w. gewesen sind.

Es giebt eine absolut-generale, — und mehrere respektiv-generale Geraiden unseres Rheingaues. Jene bildete der Hinterlandswald. Fragt man, wie er zu dieser Eigenschaft gelangt seye? so antwortet seine topische Lage, daß er vom Rheine, und sogar allen Waldflecken zu weit entfernet, sich aller Okkupirung, und Bifangiaten entzogen habe, um darin Partikular-Geraiden begründen zu können. — Von der allgemeinen Landhaingeraide sind unterschieden die gemeine Amtswaldungen, deren Unterscheidung mit der politischen Theilung des Rheingaues in Aemter zusammen hängt, und die wir daher nur respektiv-generale Geraiden, das ist, solche nennen können, welche unter einzelnen Aemtern gemein sind. Sie selbst können daher nicht älter, als die Abtheilung des Rheingaues in Aemter seyn, wovon wir unten ausführlicher handeln.

Zu diesen gemeinen Amtswaldungen zähle ich 1) den Mittelamtswald, — eine Haingeraide, in deren Gemeinschaft die zum ehemahligen Mittelamt gehörigen Flecken Oesterich, Mittelheim, Hallgarten, Winkel, Johannisberg, Stephanshausen sich befinden. 2) Den Unteramtswald, eine dem ehemahligen Rheing. Unteramte und seinen eingehörigen Flecken Rüdesheim, Geisenheim, Eibingen, Aulhausen und Aßmannshausen gemeinschaftliche Waldgeraide. — Eine solche Amtswaldgeraide hat aber weder das Oberamt, noch das halbe Amt Lorch. — An der absolut-generalen Waldgeraide (Landeswald, Hinterwald,) haben alle und jede Städte, Flecken und Dörfer des Rheingaues, ohne Ausnahme, alle Edelleute und Klöster gemeinen Nutzantheil; — neben dieser aber stehen auch, wie wir sehen, mehrere Gemeinden noch in der Genossenschaft gemeiner Amtswaldungen, — und endlich haben überdies verschiedene derselben auch noch eigene Gemeinds- oder Privatwaldungen, denen mithin das Glück eine dreifache Nutzquelle in dieser Hinsicht bescheret hat.

An solchen Spezial-Waldmarken, oder Privatwäldern einzelner Gemeinden steht mithin der Genuß allen von der Gemeinde, Edlen und Bürgern, die dort wohnen, zu; von ihrer Genossenschaft aber wird der nur begüterte von Adel, und der Forense, der keinen Rheing. Inkolat hat, ausgeschlossen. Es fehlet nicht an Beweisen, daß in Ansehung dieser Spezial-Waldmarken (Dorfhaingeraiden) die Verwaltung schon in frühern Zeiten der erzb. Aufsicht und Obervormundschaft untergeben gewesen sey, — ins Besondere war von jeher den erzbischöflichen Beamten aufgetragen, Rechnungen darüber abzuhören, die erhobene Strafgefälle zum Besten des Orts zu verwenden, u. s. w. [a]) Es behält übrigens eine privative oder Spezialmarke ihre Eigenschaft, wenn gleich ein anderer benachbarter Flecken an dem Mitgenuße betheiliget ist. So hat an der Lorcher Spezial-Waldmarke Lorcherhausen, — an der Rüdesheimer Eibingen, — an der Eltviller Oberwalluf, Rauenthal ꝛc. Nutzantheil, und dennoch bleibt der Wald Lorch, Rüdesheim, Eltvill ꝛc. privateigen.

a) So sagt Erzb. Johann II. in der Verordn. u. Vertrag des Fleckens Algesheim, v. J. 1417: „Item so ordeneren, machen, vnd setzen wir, als bisher zwene Heyngereder in vnserm vorgeschr. Dorff Algesheim gewest sint, mit Namen eyner von der Pfaffheit vnd der Edellüte, vnd der ander von der Gemeynde daselbst, daz vnser Lantschryber, der zu Zyten ist, auch eynen zu denselben zwyen, der eyn erber Bidderman ußer demselben vnserme Dorff sin sal, vnd der yne dunket darczu nucze vnd gut

sin, kiesen vnd machen sal, dieselben dry Heyngereder die sullent dan versorgen, vnd bestellen, daz yn dan entpholen ist, vnd yn gebort zu thund, vnd auch soliche Eynungen vffheben vnd Innemen, als daz von Alter herkomen ist, vnd sollen daz anlegen an Wege vnd an Stege, vnd an vnsers vorgeschr. Dorffs nocze vnd noitdorfft, mit rade, willen vnd wissen vnsers Landschrybers, vnd wen er zu yme nymet, vnd alsdan auch dauon eyne erber bescheiden rechenunge tun vor demselben vnserm Lantschryber, den Geswornen, vnd wen derselbe vnser Lantschryber von den Phaffen vnd Edelluten daselbs darczu nymet rc."

LXXX. Haingerichte. — Ihre Verfassung. — Mallus. (Lützelaue.)

Ungemein erheblich und ausgebreitet ist ferner die mit jener Markverfassung wesentlich verbundene, wahrscheinlich ihr ganz gleichzeitige Einrichtung der Niederrheing. Haingerichte, deren ehrwürdiges Alter und hohes Ansehen im Mittelalter, allerdings eine sorgfältige historisch-politische Erörterung verdienet.

Sie waren ursprünglich mit, und wegen der Marke selbst, — und zwar dazu angestellt, daß sie die eingeführte Gemein- und Genossenschaft wahren, alle sich deshalb ergebende Irrungen und Zwistigkeiten schlichten, Zweifel und Ungewißheit lösen und erörtern, die bestehende Normen, (Gesetze, Herkomen, Einungen, rc.) handhaben, wann und wo es nöthig schien, neue erlassen, die dagegen vorgefallene Frevel rügen, Mißbräuchen und Unordnungen, auch Uebergriffen steuern, und überhaupt das Beste der Markgesellschaften befördern sollten. Sie waren zugleich Gesetzgeber und Richter, beydes im Justiz-, ökonomischen, Polizey- rc. Fache. Ihr Gebiet erstreckte sich so weit, als das Markrecht, und begriff sonach Wälder, Weiden, Wässer, Wege, Stege, — den Umfang der alten Landalmeinde, — vorzüglich die gesammte Forst- und Feldpolizey in ihrem weitumfassenden Sprengel. Sie wurden in der Folge, und werden noch jetzt, weil die Waldungen unter den Gegenständen ihrer Aufsicht und Gerichtsbarkeit den ersten Platz einnehmen, Haingerichte genannt. Die ungesalzene Volkssprache nennt sie Haingeräth, und vermischt dadurch das Haingericht mit der Haingeraide selbst.

Das Gerichtspersonale bestand vorzugsweise in allen angesessenen Edelleuten, und hernach in einem Ausschusse gemeiner Landschaft, wozu die Schultheißen, und einige Schöpfen der damahligen Ortschaften, die noch alle von den Gemeinden selbst erwählet worden, und darum ihre Mitbürger im eigensten Sinne repräsentirten, ordentlich bestimmt waren. In den ersten Zeiten hatten nur die älteren, oder Mutterorte des Rheingaues, Lorch, Geisenheim, Oesterich unter dem Namen Winkel, Hattenheim, Erbach und Eltvill, bey diesem Gerichte eigenen Sitz und Stimme, — denen jedoch bald das empor gekommene Rüdesheim, und nach geschehener Trennung das besondere Winkel zugesellet worden. Die Filialorte, dergleichen alle heutige Wald- und auch einige Rheinflecken waren, hatten zwar eben so gut Theil an der Marke selbst, und Stimmen im Gerichte, aber nicht in eigenem Namen, sondern sie wurden von ihren Stammorten, denen sie auch sonst in bürgerlichen Dingen untergeordnet waren, vertreten, wie noch heute bey Eltvill in Beziehung auf Ober- und Niederwalluf, auf Neudorf und Rauenthal der Fall ist, welche den Schultheißen zu Eltvill zu ihren Stimmführer haben. Diese Einschränkung des gemeinen Haingerichts bestand noch im XV. Jahrhundert, wie uns bald ein merkwürdiges Datum belehren wird. Wir sehen zwar schon im Jahr 1226 auch Bürger aus den Waldflecken bey einer Haingerichts-Versammlung erscheinen; *) daß sie aber ein besonderes Stimmrecht dabey ausgeübt hätten, läßt sich aus der Urkunde gar nicht ersehen; ja das Gegentheil gewinnt von daher Wahrscheinlichkeit, daß nach den vielen

Edelleuten, welche dem Konvente beywohnten, nur die Schultheißen der vier Stammorten: Winkel (Oesterich) Hattenheim, Erbach und Eltvill als Zeugen darin vorkommen, obgleich Hallgarten und Kiderich wegen der Nähe ihrer Wälder am Kloster Eberbach, um die haingerichtliche Verhandlung, wovon die angezeigte Urkunde spricht, interessiret seyn mußten, deren aber gleichwohl darin nicht erwähnet wird.

Der ordentliche Versammlungsort, (Mallus, Stallbühel) des Haingerichts war die berühmte Lützelaue bey Winkel, [b]) wohin der Domdechant Simon 1279 die zwey feyerlichen Konvente wegen der Kloster Eberbach'schen Differenzien ausschrieb. In der Folge gieng zwar großen Theils die Insel selbst, und ihr Namen im gemeinen Leben fast gänzlich verloren: dennoch blieb ihre Gegend noch lange die Malstatt, und das Haingericht ward noch im XV. Jahrhundert zu S. Bartholomä, einem kleinen, an und zum Theil auf der Lützelaue gelegenen Oertchen gehalten. [c]) In außerordentlichen Fällen kam man aber auch anderswo zusammen, und wenn ein Geschäft abzuthun war, dessen Gegenstand einen Augenschein erforderte, so ward der zweckmäßigste Ort dazu bestimmt. Das älteste Haingericht, von dem uns eine Nachricht übrig ist, versammelte sich im Jahr 1226 bey dem Mapperhofe des Klosters Eberbach, weil es die in dortiger Gegend noch ungewissen Waldgrenzen berichtigen wollte. [d]) Eben so kam im Jahr 1450 in einem andern, sich auf Erbach beziehenden Falle das Haingericht auf dasigem Rathhause zusammen. [e]) In jüngern Zeiten wurden endlich die periodischen Konvente nach Eltvill verleget, weil es das Haupt des Rheingaues, und der ordentliche Wohnsitz der Obmannschaft war, von welcher wir nun bald mehr vernehmen werden.

a) — „Milites et comprovinciales de Rincauwe, et *de villis circa montes sitis* — conuenientes, de terminis Siluarum conferebant etc." Urk. bey Bär, a. a. O. Beyl. X. — Nichts gewöhnlicher war bey unsern alten Rheingauern, als daß, wenn Irrungen über Güter in einer Feldmarke gelegen sich erhoben, wobey ganze Gemeinden betheiligt waren, man die Meliores aus 4, 5, 6 ꝛc. benachbarten Gemeinden vor dem Vizedome zusammen berief, welche auf den Eid, den sie ihrem Herrn, dem Erzbischoffe geleistet hatten, in der Sache erkannten. Als die Abtey Johannisberg mit der Gemeinde Winkel im J. 1224 in einer Waldirrung begriffen war, wurden die Schultheißen, und einige Gerichtsmänner aus den Gemeinden Hallgarten, Rüdesheim und Kiderich versammelt, welche nach eingenommenem Augenscheine solche urtheilsmäßig schlichteten: „qui quidem sub obtentu iuramenti, Dno suo prestiti, habita prius informatione et occasione loci, de quo inter partes fuerat hactenus disceptatum, ad questionem Abbatis, et rogatum villanorum de *Winkela* predictor. requisiti per communem sententiam, nemine contradicente pronunciarunt, et postmodum collaudauerunt, predictam partem silue monti eidem adiacentis potius ad eundem Abbatem et monasterium pertinere, et pertinuisse ab antiquo, et prefatos homines Ville de *Winkela* nihil penitus iuris habere in eadem; super qua quidem sententia per totam viciniam terre proclamata nulla prorsus reclamatio fuit insequuta. Vnde vtraq. pars etc." — Auf ähnliche Weise geschah dies im J. 1306 in einem Streithandel zwischen dem Kl. Eibingen und Rüdesheim.

b) Sie hatte ihren Namen nicht von einem Ludewig, sondern von Lützel, (klein) welches dem Michel, Michelichen, (Groß, Großmachen,) entgegen gesetzt wird; daher Michelau ꝛc. Wie dann die uralte Uebersetzung der Evangelien nach Petz, Gloss. h. v. die Stelle Matth. IX. 37, übersetzt: „des Snites ist vil, der Wärchtente aber ist lützel," und Joh. XIV. 19: „Noch ein Lutzel, vnd ensiehet mein die Werlt nicht ꝛc. — auch mehrere Siegel der Elsaß. Herrn v. Lützelstein (in m. Samml.) die Umschrift führen: S.... *de parva petra.* — Die Lützelau hatte demnach ihren Namen sicherlich im Gegensatze einer andern, und größern in eben jener Gegend befindlichen Aue. Sie konnte auch Ludewigs des Frommen Sterbaue um so weniger seyn, als diese nach älterer Schriftsteller einhelligem Berichte, zwischen Mainz und Ingelheim lag, unsere Lützelau aber zwischen Winkel und Geisenheim, doch letzterm Orte näher, gelegen war; auch lag die Sterbeaue näher der linken, — die Lützelau hingegen näher der rechten Rheinseite. Wo aber eigends jene Sterbeaue gelegen gewesen, hat Dahl in den gemeinnütz. Blät-

tern v. Frankf. Jahrg. 1813, St. 94, 95, untersucht, und hält dafür, es seye jene Aue an der Spitze der Inselgruppe, welche sich vom Heidenfahre bis Gaulsheim in mannichfaltigen Krümmungen bildet, u. vorzugsweise noch jetzt den Namen der Rheinau, (wie vormahls Insula Reni) führet. Das zweyte Blatt der Dewaratschen Charten über den Rheinlauf bemerkt sie deutlich. Es ist aber weit wahrscheinlicher, daß, da sie Ingelheim so nahe lag, von da an aber bis an den Rhein eine so breite Strecke diesem Fluße allmählig seit unvordenklichen Zeiten entrissen, und in festes Land verwandelt worden ist, sie nicht mehr als Insel existire, sondern vorlängst sich mit dem festen Lande vereint habe, wo es dann nun ganz unmöglich ist, den wahren Fleck ihrer alten Lage vom andern Grunde und Boden auszumitteln. (*) Der Vorläufer unserer Lützelau, als Versammlungsplatz, war höchst wahrscheinlich der bey Winkel, u. also in der Mitte des Rheingau's gelegene, sogenannte Märzacker, (*Gud.* I. 101) welcher durch die Ausbreitung des Weinbaues vermuthlich zu Weingärten angelegt worden ist. Anderswo nannte man solche Versammlungsörter Märzfeld, Mayfeld. Es wurden aber diese Versammlungen nicht nur im März, u. an sonstigen bestimmten Zeiten, sondern auch außerordentlicher Weise so oft gehalten, als es das gemeine Beste des Landes, oder eine zu entscheidende wichtige Streitsache erforderte. Inzwischen blieb doch auch die Lützelau in der Folge nicht der beständige Mallus; das Landgericht ward nach Eltvill verlegt; es müssen jedoch noch im XVI. Jahrh. dergleichen Versammlungen dort gehalten worden seyn, dann im Art. 9, der von Erzbischofe Albrecht der Landschaft zum Beschwören vorgelegten Punkten heißt es: „Sollen sie fürohin keine Versammlung thun, zusammentragen, zu Ambten etwas beschicken od. beschliesen, es sey zu S. Barthelme, od. S. Niclas, od. andern Orten, ohne Vorwissen u. Beyseyn eines Vicedoms ꝛc.“ woraus zugleich erhellet, daß man damahls auch schon mehrere Versammlungsorte im Rheingaue gehabt, u. dazu auch die vacant gewordene S. Georgen Clause, welche immer nur die Clause S. Niclaus genennt worden, gewählt habe.

(*) Wenn irgend eine Aue auf die Ehre, Ludewigs des Fr. Sterbort zu seyn, Anspruch machen kann, od. konnte, so ist oder war es vielmehr jene, wovon wir nachstehende noch ungedr. kleine Urk. aus der Urschrift mittheilen:

„Judices sce Magunt. sedis. recognoscimus, et ad vniuersorum noticiam cupimus peruenire, quod *Conradus* Clericꝰ, filius *Wernheri* dicti *Uasolt* de *inferiori Ingelnheim* vna cum *Theoderico* fratre suo in nra constitutus presentia recognouit, quod de consensu ipsius *patris sui*, dicti *Th.* ac aliorum fratrum et coheredum suor. uendidit dilectis in Xpo Abbati et Conuentui monasterii Eberbacen. Magunt. Dioc. pro quindecim marcis den. Colonien. quibus se pagatum dicebat, insulam *sitam ex opposito uille Ingelnheim supradicte in flumine Reni*, iuxta *Emerchonem* filium *Hertwici* dicti *Vrolich*, pro portione hereditatis sue sibi cedentem; et quod vna cum predicto Th. fratre suo, tam pro se, quam pro ipsis, patre videlicet et coheredibus, ac aliis fratribus suis, asserens, se super hoc eorum habere consensum, resignauit coram nobis ipsam insulam, et renunciauit eidem simpliciter et precise. In premissorum igitur memoriam et debitam firmitatem presens scriptum fecimꝰ sigilli nri munimine roborari. Actum Magunt. Non. April. Anno Dni M. CC. LXIX.“

Hiernach lag sie 1) Niederingelnheim gerade gegenüber; 2) sie war eine kleine Insel, gerade so, wie die Sterbaue Ludewigs von den Geschichtschreibern bezeichnet wird; dies bewährt ihr Kaufschilling, da für 15 Mark kölln. Pf. sich damahls nichts Großes kaufen ließ, 3) sie war die einzige Insel daselbst, weil ansonst ihr Namen, oder wenigstens ihre Lage genauer, um sie von andern zu unterscheiden, hätte ausgedruckt werden müssen; 4) sie ließ fast an festes Land, denn sie lag zwar in flumine Reni aber nächst aber an dem Erbe des Emercho; — lauter Bestimmungen, welche die Wahrscheinlichkeit begünstigen, daß sie jene Ludewigsche Sterbaue gewesen seye; — diese ist aber vorlängst als Insel verschwunden, dann als solche kommt sie späterhin im klösterl. Archive nicht mehr vor, u. mag demnach unter den Gütern des festen Lands zwischen Ingelheim u. dem heutigen Rheingestade stecken, wo das Kloster noch lange, nach Datum dieser Urk., Besitzungen hatte. Um aber noch Einiges von unserer Lützelaue zu melden, bemerken wir zur Erläuterung, daß die Sitte, die Landgerichtsstätte auf Rheininseln zu verlegen,

bey unsern Rheinbewohnern ziemlich gebräuchlich gewesen seye, u. die Lützelaue ihre Schwester an der nun ganz vergessenen, in allen alten Urkk. u. Schriften stäts Landowe, Landawe benannten, jetzt aber unter dem verderbten Namen: Langaue bekannten Insel unsern Bodenheim gehabt habe; wie dann ihrer unter jenem Namen noch alle alte Zins- und Lagerbücher der mainzer Stifter (Saec. XIII. XIV.) erwähnen. Sie war die Malstatt des alten Gau- u. nachherigen Landgerichts aller zwischen Oppenheim und Mainz gelegenen Dörfer, von welcher aber mein, vorlängst in die frohe Ewigkeit übergegangener gel. Freund, Hofr. Lamey in s. schönen *Descr. pagi Wormat.* (Act. Acad. Th. pal. T. II.) uns einige Nachricht zu ertheilen vergessen hat. Sie befand sich späterhin im Eigenthume des Kl. Altenmünster, u. durch dasselbe in jenem der hohen Schule zu Mainz ꝛc. — Wir werden auf unsere Lützelaue, als zugleich Malstatt des niederrheing. Landgerichts, nochmahls unten zurückkommen, und dort das Uebrige nachtragen.

c) Im J. 1462 gab ein Haingericht zu S. Bartholomä dem Kl. Eberbach die Erlaubniß, das vom Landeswalde zu nahe, an oder in seine Mapper-Hofäcker und Wiesen überwachsende Holzgesträuch auszuhauen, wie in einem klösterl. Tagbuche von einem gleichzeitigen Mönche berichtet wird; und so heißt es auch vom J. 1464 und 1468 davon ebendaselbst, wie folgt: Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, sexagesimo quarto, tertia (fer.) post omn. Sanctor. indultum est nobis per subscriptos *ad scum Bartholomeum*, scil. Vicedominum *Johan Hoheweisel*, *Adam de Lorch*, *Jeckel Metzler de Rudesheim*, *Büsser*, *Boddelhenn*, *Syckbachs Enrath*, *Jeckel Wener de Geysenheim*, quod possumus extirpare spinas et tribulos in pratis et agris nris in *Mappen*. — Anno Dni Mill. quadring. sexagesimo octauo fuerat apud nos in monasterio de *Alta Villa*, *Peter Wagenmeister*, *Contz Lynneweber de Kidderich*, *Mederhenn de Erbach*, *Johannes Kemel de Hattenheim*, *Henn Grösshen*, et *Wentz Schirmer*; *de Osterich*, *Ludwigshenn de Winckel*, *Haubenhenn de Mittelheim*, *Hen Karst*, *de monte Beckerhenn*, *de Halgarten Gelenchenn*, et concesserunt et confirmauerunt, quod nobis prius concessum erat *ad scum Bartholomeum*, quod possumus extirpare spinas et tribulos, que crescunt in agris et pratis in *Mappen*. Sabbato post ascension. Dni, Anno vt suprà."

d) S. den Auszug in vorhergeh. not. a).

LXXXI. Ihre Verschiedenheit, — Verfahrungsart, — Veränderung ihrer Verfassung, und neuere sich hierauf beziehende Gesetzgebung.

So lang die ganze Wäldermasse der Landschaft gemein war, wußte man nur von Einem Haingerichte, welches alle, auch die geringsten Markgeschäfte, entweder in allgemeinen Versammlungen, oder durch engere, dazu bestellte Ausschüsse abhandelte. Die Theilung der vordern Fluren zog aber von dieser Seite eine Aenderung nach sich; durch diese gab es so viele Haingerichte, als Aemter oder Ortschaften besondere Waldloose gewonnen hatten. *) Zum Unterschied ward nun der alte, ursprüngliche Senat, welcher dennoch fortbestand, General- u. die neuen, Partikular-Haingerichte genannt. Auch diese waren, gleich jenem, aus dem in jedem Haingeraidsorte ansäßigen Adel, und den Schultheißen zusammengesetzt, welchen nach Verhältniß der Bevölkerung und Filialschaft, 1, 2 oder mehrere Geschworne aus der Bürgerschaft beygeordnet waren. Ihnen lag nun die Markpolizey in ihren eigenen Bezirken auf; sie legten, wo es nöthig, einen Theil der Waldungen in die Heege, — wiesen einen andern Bezirk, wo es schicklich war, zur Rodung an, entschieden Streitigkeiten, rugten Frevel, und thaten überhaupt in ihrem Sprengel, was das General-Haingericht in und über die ganze Marke that; doch hiengen sie von diesem in ihren Verfügungen ab; die durch ihre Bescheide beschwerte Partheyen hatten durch den Berufungsweg dorthin den Rekurs, auch durften sie in ihrem eigenen Bezirke gegen die allgemeine Forst- u. a. Markgesetze nichts anordnen. Diese Unterordnung der Partikular-

Haingerichten giebt uns das mehrbelobte General-Haingericht vom Jahr 1226 gar deutlich zu erkennen; das Heegungsrecht wird ihnen darin zuerkannt, aber nur auf einen verhältnißmäßigen Distrikt eingeschränkt, und die fernere Waldrodung untersaget. [b])

Die ganze Einrichtung war sehr weislich, und zum wahren Besten des Landes getroffen. Denn nach der Wäldertheilung ward nun die Aufsicht, wie über Eigenthum, sorgfältiger, — die Sorgfalt durch Vervielfältigung der Haingerichten, wie im Detail, genauer, — und die Genauigkeit unter den allgemeinen Markgesetzen von mancher eigennützigen Ausschweifung abgehalten, wozu das unbeschränkte Mein und Dein nur zu oft veranlasset.

Ein unvergleichliches Bild von ihrer alten Versammlung, ihren Behandlungs-Gegenständen, und ihrer Verfahrungsart giebt uns wirklich der 1226, 13. Jul. auf dem Hofe Mappen gehaltene Konvent. Hier kamen Adel und gemeine Landschaft, „milites et comprovinciales" zusammen, als an einem Orte, den sie seiner Lage, — und noch mehr, der Aussöhnung mit dem Kloster wegen, am Ende der vordern Waldungen gewählet hatten. Neben der Klostersache waren hier noch wichtige Irrungen zu heben, die aus der Waldtheilung nach und nach entstanden waren. Diese war nämlich nicht so geometrisch, und mit so genauer Grenzbestimmung geschehen, daß in der Folge nicht unter den Ortschaften selbst, über die wechselseitigen Limiten Zwist auskommen sollte; mit dem Privat-Eigenthume war auch Hab- und Vermehrungssucht eingetreten, und wo sich nur über die Scheidelinie ein vielleicht oft nicht ungesuchter Zweifel äußerte, so war, wie sichs leicht verstehet, jede Gemeinde auf ihren Gewinn bedacht. [c]) Um diese, und so viele andere Unordnungen zu beseitigen, und die Balgereyen zu schlichten, führte man diese Haingeraidstäge ein. Auch war der Rodungseifer hie und da noch zu feurig, und ließ für die Nachkommenschaft üble Folgen besorgen; — auch diesem ward auf solchen General-Haingerichten ein Ziel gesteckt.

Die Prozedur daselbst war folgende: Zuerst nahm man die Grenzirrungen vor, untersuchte die darüber erhobene Differenzien, wiese jedem Orte, nach billiger Einsicht und Ermäßigung, seine Schranken an, und bestimmte die Maasregeln, wodurch in Zukunft neuen Mißhelligkeiten vorgebeugt, oder abgeholfen werden konnte. [d]) Alsdann gieng man zum Gegenstand der Heege über, schaffte die Unterschleife bey derselben ab, und verordnete, daß jede Gemeinde in ihrer Terminey nur Einen Distrikt bannen sollte. [e]) Endlich sorgte man für die Fortdauer der Waldungen, und verbot alle weitere Rodungen auf das Strengste, so wie man sich auch durch Einungen über Bußen und Geldstrafen verglich, welche Strafen davon selbst den Namen: Einungen, führten. [ee])

An dieser Versammlung zu Mappen 1226 lernen wir ohne Zweifel das erste General-Haingericht, und dabey ein uraltes Muster kennen, wornach die vorhergehenden, von denen die Nachricht verschwunden ist, eingerichtet waren; alles daran zeiget uns mit den jüngsten Zusammenkünften dieser Art vollkommene Aehnlichkeit. Dann schauen wir auf die Stimmführer? — sie sind überall Rheingauer Edelleute, und bürgerliche Repräsentanten der Ortschaften; [f]) — auf die Beschlüsse? — sie betreffen die Grenzen, Benützung, und Pflege der Wälder etc. — daß sich aber noch in unsern Tägen dieselben Beysitzer, mit denselben, oder doch parallelen Gegenständen beschäftigen, ist landkundig.

Die Gesetzgebung über die Haingeraide sowohl, als über die zu ihrem Schutz geeignete Haingerichte, hatte ihre große Wechsel, wovon der Saamen theils in der Geschichte, theils in der Veränderung der Landesverfassung, theils aber auch in andern Gründen liegt, welche aufzudecken unnöthig ist. — Unstreitig war die älteste Gesetzgebung darüber, wie wir unten sehen werden, vollkommene Autonomie; — sie war ein wesentlicher Ausfluß des Aufsichtrechts, des Schutzes, der damit verbundenen Gerichtsbarkeit, und des

Richteramts. Der Schöpf weiset zu Recht, hieß es, wo es an vorhandenen Normen mangelte; — in die Gesetzgebung mischten sich weder der Erzbischof, noch seine Beamten; sie war ein Stück der Landes- u. Gerichtsökonomie, wofür jedes Land, jede Stadt, jedes Gericht selbst zu sorgen hatte.

Allein die Zeiten änderten sich. Die erzbischöfl. Beamten hatten sich allmählig in eine Obergewalt, und in ein Entscheidungsrecht einzudrängen gewußt, und auch der Adel fieng im XV. Jahrhundert an, sich in den Versammlungen ein Uebergewicht anzumaßen, und die bürgerl. Beysitzer allmählig daraus zu entfernen. Dieses Beginnen erzeugte schwere Irrungen, und laute Klagen, welche endlich durch besondere Ordnungen in den Jahren 1489, 1494 [g]) gehoben wurden. Nach diesen sollten alle Haingeraids-Streitigkeiten nicht von den k. Beamten, sondern von den Haingerichten selbst, durch selbstgewählte Obmänner, und zwar von zweyen von Adel, und dreien aus der Bürgerschaft, und so auch nach Nothdurft und in diesem Verhältnisse von mehreren, in erster Instanz abgethan werden; in Fällen aber, wo das Haingericht keinen einstimmigen Schluß fassen könnte, soll das Vizedomamt entscheiden, — und falls auch hier keine Beruhigung Statt fände, soll die Sache von dem Kurfürsten selbst entschieden werden. Letzteres wollten die Bürger im Rheingaue bey ihrer auf dem Wachholder 1525 gehaltenen Zusammenkunft besage ihres Artikels 27 abgestellet wissen, — ja sie hatten sich sogar in der von dem Stadthalter abgedrungenen Verschreibung Art. 29, Wald, Weid und Wildbann frey ausbedungen; allein die Sache nahm eine ganz andere Wendung; [h]) jedoch wurden in der neuen Landesordnung 1527 die Haingerichte wieder hergestellt, und darin Art. 27 verordnet, wie das Haingericht solle gehalten werden. [i]) Hiernach sollte das Haingericht künftig im Namen des Landesfürsten gehegt, und die Beysitzer nur von diesem bestimmt werden, auch in dessen alleinigen Pflichten stehen. Das Haingericht sollte jederzeit im Beyseyn der landesherrl. Beamten, des Vizedoms, Untervizedoms und Landschreibers gehegt werden, auch alle Erkenntnisse dem Landesfürsten, oder dessen Beamten zustehen. Weiter soll das Haingericht über Wald, Weid, Weg, und Steg, und was dahin gehört, mithin über die Wald- und Feldmarke zu wachen und zu sorgen haben. Endlich soll das Haingericht bestellt werden aus einem oder zwey Ritterbürtigen von Adel, wenn deren zwey, oder einer in einem Flecken befindlich sind, und aus dem Schultheißen, und zwey Gerichtspersonen; — es wurden aber alle zur eigentlichen Amtspolizey gehörigen Gegenstände kraft des Art. 27, von diesem Haingerichte ausgeschlossen, und zweyen Gerichtsschöpfen aus dem Unterhaingerichte übertragen, ihnen auch deshalb besondere Vorschriften ertheilet.

Alle diese neuen Anordnungen, — das wahre Grab der alten Rheing. Autonomie und Freyheit in Marksachen, wurden auch in der Verschreibung der Landschaft an Erzbischof Sebastian 1545 feyerlich wiederholet, und so ward die Albertinische Konstitution für alle künftige Zeiten ein Rheing. Grundgesetz.

Es ward aber doch noch im XVI. und XVII. Jahrhundert an dieser haingerichtlichen Verfassung durch eine Menge einzelner Dekrete und Verordnungen gezimmert, nachgeschoben und geflickt, ohne gleichwohl jemahls daraus ein Ganzes zu machen, oder, ihrer vielen Lücken und anderer Gebrechen halber, hiezu auch nur geeignet zu seyn; bis nur erst, obgedachtermaßen, förmliche Haingeraidsordnungen erschienen, die dann auch das Haingerichtswesen in nähere und zusammenhängende Verfassung gebracht, — solches aber auch nebenher immer mehr und mehr von seinem Urbilde entfernet haben.

Durch die erste, von K. Franz Ludewig 1732 erlassene Ordnung ward festgestellt, es solle das Generalhaingericht künftig von Seiten des Adels und der Bürgerschaft im Rheingaue dergestalt bestellt werden, daß ein mit freyadel. Gütern in jeder Stadt,

Flecken, Ort ꝛc. Angesessener von Adel, — und dann der Oberschultheiß eines jeden Orts, auf demselben Sitz und Stimme haben; — die Partikular-Haingerichte aber sollen aus zwey in einem Orte mit adel. Gütern Angesessenen von Adel, sodann dem Ober- und Unterschultheißen, nebst zwey Gerichtsgliedern bestellet werden, wobey die Adeliche das Direktorium haben sollten; falls aber einer von Adel, oder bürgerl. Beysitzer in einer vorkommenden Sache betheiligt wäre, soll er einen Abtritt nehmen, und nur die Uebrigen abstimmen. Könnten sie sich nicht vereinigen, so soll der Vizedom, als Obmann, andere Beysitzer zur Untersuchung und Beurtheilung der Sache anordnen, — auch soll er die sämmtlichen Beysitzer der Haingerichte handtreulich in Pflichten nehmen. Keiner von Adel sollte durch einen Bevollmächtigten, sondern in Person erscheinen. Auf dem General-Haingerichte soll der von Adel, gleich dem Bürgerlichen, nur eine Stimme, — auf den partikularen aber zwey Stimmen haben. Das General-Haingericht soll von Niemanden, als dem Vizedom, zusammen berufen werden; es soll sich aber nicht unterfangen, sich in landesfürstl. Gerichtsbarkeit und oberste Landes-Polizey einzumischen, sondern lediglich die Handhabung der Waldungen, Wasser, Weid, Weg und Steg in Ansehung der Privatnutzbarkeit berücksichten. (Man vergleiche damit das XIII. XIV. Jahrhundert, quantum distamus etc.! —) Die Berufungen von den Partikular-Haingerichten, und Justizbeschwerden gegen Adel oder Bürger sollen, im Falle adpellabler Summe, an das k. Revisionsgericht, — außerdem aber an das General-Haingericht ergehen. — (Eine Distinktion, welche das alte Lützelnauer Haingericht nicht kannte! —)

Nach der von Kf. Emmerich Jos. im Jahr 1772 erlassenen neuen Haingerichts-Ordnung sollte das General-Haingericht jährlich am 1. Okt. auf dem Rathhause zu Eltvill, unter der Direktion des Vizedoms, oder eines andern, vom Kurfürst besonders dazu ernannten v. Adel, und der Beamten, als Obmannen, geheget werden. Das Stimmrecht wird jedem von Adel, der im Rheingaue mit einem stimmfähigen Gute (?) angesessen ist, — und sämmtlichen Schultheißen zugestanden. Dem General-Haingerichte gebührt die Entscheidung über Wald, Wasser, ꝛc. in erster Instanz, wenn ein Partikular-Haingericht belangt wird; die Berufung davon, ingleichen von der Obmannschaft, (wenn dieser Gerichtsstand gewählet wird,) erwächst an das k. Hof- und so weiter an das Revisionsgericht. Das Generalhaingericht selbst soll nur vor einer k. Regierungs-Kommission in erster Instanz belangt werden können. — Die Partikular-Haingerichte erhielten gleichfalls bestimmte Weisungen, auch zum Theil neue Einrichtungen, die jedoch nicht wesentlich verändert sind; sie sollten am ersten Montage eines jeden Monats auf dem Rathhause eines jeden Orts gehegt werden; — in zweifelhaften Fällen soll sich das Haingericht jedesmahl an die k. Regierung wenden, und von dort Entscheidung erwarten (!)

So wurden nun die Haingerichte in der Folge ordentlicher gehegt, nur mit dem Unterschiede, daß das General-Haingericht nicht mehr am 1. Okt., sondern am 1. May auf dem Rathhause zu Eltvill gehalten ward ꝛc.

a) So, wie nämlich die Waldmarke in verschiedene Theile eingetheilt war, so war auch das darüber wachende Haingericht in eben dem Maaße getheilet. Es bestand dies 1) in dem allgemeinen Haingerichte, 2) in den Partikular-Haingerichten, zur Handhabung der Amts- und privativen Waldungen; für letztere waren 3) so viele kleine ganz besondere Haingerichte angeordnet, als die Zahl der Ortschaften, welche eigene Waldungen hatten, erforderte. Unter diesen Partikular-Haingerichten zeichnete sich vorzüglich das Lorcher Haingericht aus; es kömmt unter dem Namen der Schuljunkerschaft vor, und ward von dem zeitl. Domprobste zu Mainz, als Präsidenten, mit den zu Lorch Begüterten v. Adel,

geheget. Obgleich es dem General-Haingerichte untergeordnet war, so gab doch das große Ansehen, worin es durch seine Glieder, und seinen ausgedehnten Wirkungskreis bey allermänniglich stand, ihm ein solches Gewicht, daß das General-Haingericht nicht viel über es vermogte, ja Vieles geschehen lassen mußte, was der Grundverfassung u. allg. Gesetzen der Rheing. Haingeraide rc. zuwider war.

b) — „Per sententiam est desinitum, quod nulli ville super ligna nemoris confouenda bannum, id est *Werholz*, liceat, preter vunm, et hoc in terminis suis, et que forte voluerit. Preterea de communi consilio statuerunt, quod nulli penitus deinceps nouale liceat facere etc." Bey Bär, a. a. O. Beyl. IX.

c) Mit der Hegge der Privatwälder gieng es eben auch nicht so richtig zu. Die Viehweide, besonders die Eichelmastung war von der Theilung ausgenommen, und blieb, nach wie vor, so gemeinschaftlich, daß jeder Ort mit seinen Heerden jedes andern Waldbezirk, außer den rechtmäßigen Geheegen betreiben konnte. Auch hier fand aber nun der Eigennutz seinen Spielraum. Um dem Nachbar seinen Mitgenuß zu sperren, oder doch möglichst einzuschränken, that man, unter dem Vorwande nöthiger Waldschonung, mehrere, und vorzüglich solche Distrikte in den Bann, die entweder die häufigste Atzung gaben, oder den andern Ortschaften für ihr Vieh bequemer lagen. Daraus mußten dann um so mehr Verbitterungen und Balgereyen entstehen, weil jene, die den Bann anlegten, oft selbst nicht daran gebunden seyn wollten; daß dieser Mißbrauch wirklich schon damahls getrieben worden seye, läßt sich aus der oft angez. Urk. Sifrids II. nicht undeutlich ersehen; denn er verbietet nicht nur den benachbarten Ortschaften, ohne Beystimmung der Mönche einen Heegbann zu verordnen, sondern gebietet auch, daß die so gemeinschaftlich gebannten Distrikte von beyden Theilen, dem Kloster und den Ortschaften, gleich geheegt werden sollten. Diese Verordnung einer gemeinschaftlichen Heegung wäre, ohne Voraussetzung der Unterschleife, doch wohl überflüßig, und ohne Sinn gewesen.

d) — „Milites et Comprovinciales de Rinecouwe — *de terminis Siluarum* conferebant etc."

e) Die Stelle der Verordnung steht not. b), wo die Worte *preter vnum*, et hoc *in terminis suis*, merkwürdig sind. Der Ausdruck: *in terminis*, muß hier, wie mich dünkt, in eingeschränkter Bedeutung genommen werden; dann, daß jeder Ort nur in seinem eigenen Bezirke überhaupt hegen konnte, dazu war keine besondere Verfügung nöthig, weil sich sein Gerichtszwang in andere Wälder nicht erstreckte. Wahrscheinlich sollten also die Ortschaften damahls nur in ihrer Nähe, und an den vordern Grenzen ihrer Wälder, (in terminis suis) Heegen anlegen, damit diese schon mehr abgenützten, und wegen ihrer Lage den Einbrüchen mehr ausgesetzte Bezirke besser geschonet, und allmählig wieder hergestellt würden. Uebrigens zeuget die Verordnung, in der Vorschrift nur eines Bannes, oder nur eines Heegebezirks, von den geraden Einsichten und zweckmäßigen Anstalten, nach welchen die alten Rheingauer die Waldung so geheegt haben wollten, daß die Landleute dadurch von Seiten der ihnen nöthigen Viehtrifft nicht zu Schaden kämen; — eine Verfügung, wodurch unsere Urahnen im Mittelalter die Forstökonomie mit der Haus- und Landwirthschaft richtig verbanden, und die Forstgesetze der spätern Jahrhunderte präformirten. Mit nicht minderer Klugheit hatten sie schon vorher bey der Waldtheilung verfügt, daß auch nach derselben die Privatwälder der allgemeinen Markgerichtsbarkeit untergeordnet bleiben; denn auch darin kamen sie den neuern Anstalten unserer Zeiten vor, durch welche die allgem. Landespolizey von langen, und in ihren Folgen schon mehr sichtbaren Mißbräuchen aufgefordert, nicht nur die staats-, sondern auch die privateigene Wälder in Obervormundschaft nahm.

ee) Diese Einungen bestanden nun durchgehends in unserm Rheingaue in Geldstrafen, und gerade darin hatten es unsere Voraltern versehen. Da diese bey der Seltenheit des Geldes überaus mäßig waren: so schreckten sie den Bemittelten nicht, und der Arme war ohnehin straffrey. Solchergestalt waren die Forste dem Frevel so gut wie Preis gegeben. Unsere Mitzeit, gewöhnt, so Vieles in der Gesetzgebung des Mittelalters lächerlich zu finden, wovon sie den wahren Grund, Zweck und Nutzen nicht kennt, fällt über so manche alte Strafgebote gegen Forstfrevler, zur Schonung der Waldungen, das nämliche übereilte Urtheil. Wenn es demnach in dem Speller Woldt Ordele v. J. 1465, (bey Piper, Beschr. des Markenr. in Westph. Anl. n. I. S. 163) heißt, man soll Jenen, der nächtlicher Weile einen Baum abhauet, und betroffen wird, sammt dem Stamme bringen unter die Linde zu Spelle: „vnd hawen den Hauwer op den Stamme sein Hauet aff by einen blase." — Wenn der alten Kurnote nach dem alten Holzungs-Proz der Grafschaft Lingen (Ebend. Anl. n. 3. S. 181 fg.) das recht arge Urtheil einbringt:

„Van dem Bloemholte, (d. i. Eichen- und Buchenholze) Soe wanner Jemantz unberechtigett oth synen Huse vmb alsolch Holte tho hauwen geith, verboerth he van Iderhen tridde, biß he vf den staem kummett, viff schillinge, vnd wanner he datt Holtt gehouwen hefft, vnd darauer befunden wird, magh der besonder demselben Houwer syne rechter Hand vf den Staem leggen, vnd afhouwen, oder he moechte Handtlesunge doen, vnd so he vf der Daeth nicht befunden werde, so mannighen Tredde als he tuisschen sinen Huse vnd dem Stamme wedder the rughe geith, so mannichmall broeke he dem Herrn viff mark, vnd den Weltmarken van dem Bloemholte eine thunne Beerß ꝛc.“ Wenn ich gar in dem bey Wiederholdt, d. Iudic. et Ordinat. Märkerdinge ꝛc. Anh. befindlichen Oberurseler Markweißth. S. 49. die horrende, auf den Baumscheeler regulirte Strafe lese, wornach man: „sein Nabel aus seinem Bauch schneiden, vnd ihn mit demselben an den Baum naiblen, vnd denselben Baumscheler vmb den Baum führen sol, so lang, biß Im sein Gedärm alle aus dem Bauch vmb den Baum gewonnen seyndt ꝛc.“ und jene auf den Waldbrenner, (Ebend. S. 52.): „dem soll man Hände und Füße binden, vnd zu dreyenmalen in das gröfeſt vnd dickist Fewer werffen; kompt er dan daraus, so ist der Freuel gebüst ꝛc.“ — So sieht doch wohl jeder Vernünftige ein, daß alle diese Strafen, mit dem Verbrechen kein Verhältniß gehabt haben; wie ich dann auch den Eber von physischer Beschaffenheit hätte sehen mögen, der das Experiment mit der Promenade um den Baum ꝛc. auszuhalten vermogt hätte, und ganz überzeugt bin, es hätte bey dieser Feuerprobe den armen Teufel nur ein ähnliches Wunder Gottes, wie weiland Siderach, Misach, und Abdenago, retten können ꝛc.; daher ich dann alle diese Strafen, die auch wohl niemahls werden vollzogen worden seyn, nicht in Schutz nehme, und dabey keineswegs der Meinung eines Puffendorf, J. N. et G. c. 3. §. 33. beytrete: daß es nicht allemahl nöthig sey, ein Verbrechen mit einer verhältnißmäßigen Strafe zu belegen, sondern daß es hierin auf den Willen und Einsicht des Gesetzgebers, und auf die Nothwendigkeit des gemeinen Besten ankomme; der Schuldige sich auch über Ungleichheit nicht beklagen könne, weil er die Strafe vorher gewußt habe ꝛc.“ Inzwischen waren doch alle diese Satzungen ihrem Zwecke, dem rohen, an philosophische Entwickelung ungewöhnten Menschensohne, der sich nun einmahl in den Kopf gesetzt hatte, Dinge, die nicht der Mensch, sondern die Natur allein gepflanzt oder erzogen hatte, sich anzueignen, seye kein Verbrechen, und in Gottes zehntem Gebote stehe von Holz und Bäumen so wenig, als von Haasen, Rehböcken, und Wildschweinen ꝛc. einen derben Zaum anzulegen, und ihn mit dergleichen Bedrohungen in Furcht und Schrecken zu setzen, ganz angemessen, hatten auch, als Popanz, bey Leuten, deren Verstand nie das Mannsalter beschritten, nach der Erfahrung einen unvergleichlichen Nutzen; sie schonten wenigstens vormahls die Waldungen vor Verwüstungen kräftiger, als die in unsern heutigen Forst- und Waldordnungen auf Geld, und höchstens auf Gefängniß regulirte Bestrafung der Forstfrevel, die der Mann von Erziehung und Vermögen nicht begeht, die armen Klassen aber, denen sie erbsündmäßig ankleben, die Geldstrafen nicht erlegen, und sich um Gefängniß wenig, oder gar nichts bekümmern.

f) Als solche kommen unter den Zeugen namentlich vor die Schultheißen von Winkel, (sammt Oesterich) Hattenheim, Erbach und Eltvill, deren schon längst selbstständige Ortschaften, vielleicht im Ober- u. Mittelamte noch allein besondere Feldmarken und Waldloose hatten, und darum auch die übrigen Nebenortschaften repräsentirten, wie noch h. T. mit Eltvill in Rücksicht auf Rauenthal, Oberwalluf, ꝛc. der Fall ist. — Oben ist bereits bemerkt, es seye wahrscheinlich, daß noch in der Mitte des XV. Jahrh. die Ortschaften Hallgarten und Kiderich im Haingerichte keine eigene Repräsentanten hatten, sondern von Oesterich u. Eltvill vertreten wurden.

g) S. Köhler, angez. Abh. S. 33.

h) In der von der gemeinen Landschaft noch im nämlichen Jahre dem Kurfürsten ausgestellten Verschreibung heißt es Art. 13: „Item sollen alle Walde im Ringew furthin vnserm gnedigsten Herrn von Mentz, als dem Landesfürsten, zu gebrauchen vorbehalten seyn; vnd sollen wir die Vnderthanen im Ringaw vns alles Jagens und Weydwerks, auch Fischens in Bäthen, gentzlich enthalten ꝛc.“ Ich bin nicht der Meinung einiger Hofschriftsteller, welche behaupten wollen, durch diese, (freylich auf Schrauben gesetzte) Ausdrücke: zu gebrauchen vorbehalten seyn, werde angezeigt, daß sich die Landschaft des Grundeigenthums an ihren sämmtl. Waldungen schlechtweg begeben habe; der Gebrauch bezieht sich lediglich auf die Jagd, und Fischerey, welche sich Erzb. Card. Albrecht hiernächst auch wirklich vorbehalten hat; dann wegen

der Waldungen selbst stellte er, in der neuen Landesordnung 1527, die Haingerichte wieder her, und verordnete Art. 27, wie sie gehalten werden sollten.

1) S. Schunck, Beytr. z. Mainz. Gesch. I. 385.

LXXXII. Fortsetzung. — Von denselben ins Besondere.

Das allgemeine Haingericht ist das älteste; seine Ursprünge reichen vielleicht auf die Urstände der Haingeraide selbst hinauf; man findet gleichwohl davon wenige schriftliche Denkmäler, weil die Verhandlungen größtentheils mündlich, auf freundlichem Fuße, und durch Willkühren (Obmannschaft) unter den Genossen vorgiengen; doch sind uns aus dem XIII. Jahrhundert, — der Pforte der deutschen Gerichtsschreiberey, — einige übrig geblieben, deren wir im vorhergehenden §. erwähnet haben. Jeder Haingeraider (Markgenosse) war ursprünglich befugt, daselbst zu erscheinen, Adel, Bürger, Bauern, Klosterleute 2c. Es scheinet sich aber gar frühzeitig unter der Form der Ortsvorstände, (Schultheißen) ein Schöpfenstuhl, und eine Repräsentantschaft der Rheing. verschiedenen Stände gebildet zu haben; der Adel, unter dem gewöhnlichen Ausdrucke der militum, armigerorum, erschien darauf so gewöhnlich, als zahlreich, und bildete schon damahls die adeliche Bank, wie dies dann in deutschen Ländergeschäften uralt, und durchgehends gewöhnlich war. *) Er war der gebohrne Landrath, und Landschöpf. Die Schultheißen erscheinen in wahrer Repräsentirung ihrer Gemeinden nicht minder in solcher Eigenschaft; aber doch nicht alle Gemeinden waren befugt, durch ihre Schultheißen dort zu erscheinen, und unmittelbaren Antheil an den Verhandlungen zu nehmen; manche derselben wurden durch andere Gemeinden und ihre Schultheißen vertreten, wozu wahrscheinlich das dörfliche Kolonialsystem in unserm alten Rheingaue, mit seinen ungetheilten Feld- und Waldmarken, die Veranlassung gegeben haben mag.

Alle Verhandlungen geschahen, wenn Irrungen einen Augenschein erforderten, auf der Stelle des fraglichen Gegenstands, (in re presenti) wohin sich Groß und Klein persönlich verfügte. Das Haingericht hatte bey seinem Verfahrungswege keine andere Vorschriften, als altes Landesherkommen, und vaterländischen Brauch, wovon man kein Haar breit abwich; obgleich er sich auf alte Willköhre gründete, war er doch nichts weniger, als willkührlich; ängstliche Formen waren dabey unbekannt; es kam nur darauf an, der Sache auf den Grund zu schauen, die Wahrheit festzustellen, damit keiner Parthey Unrecht geschehe, und Niemand übervortheilt würde. Die Justizform war schlecht und gerecht, aber im höchsten Grade bieder; — späterhin ward sie subtil, gebrechlich, und mit einer tüchtigen Dosis gerichtlicher Gefährde versetzt; sie ward ein Schlaggarn für den Unbehutsamen.

Das alte General-Haingericht war nicht ständig, sondern ein geboten Ding, d. h. es ward so oft gehanset, (zusammen berufen) als es die Noth erheischte. Nur erst Erzbischof Albrecht machte es ständig, verordnete seine jährliche Versammlung, schrieb vor, was dort zu verhandeln seye, und ertheilte ihm erst einen regelmäßigen Gerichtszuschnitt, der freylich vom alten Style vom Grunde aus abwich, aber dem wahren Besten der Landschaft vollkommen angemessen war.

Wann eigens die Amts-Haingerichte entstanden seyen? getrauen wir uns nicht genau zu bestimmen; vor dem XV. Jahrhundert haben wir indessen noch keine Spur davon angetroffen. Erzb. Albrecht, der große Reformirer, war es abermahls, der die Form ihrer Besetzung, den Umfang ihrer Geschäfte, und ihr Verhältniß ge-

gen das General-Haingericht zuerst festgestellet, und es mit zweckmäßigen Vorschriften deshalb umgeben hat, wie wir oben dargelegt haben.

Noch schwerer sind die Ursprünge der Partikular-Haingerichte einzelner Gemeinden festzusetzen. Höchstwahrscheinlich waren sie eine Nachbildung der Amtshaingerichte; hatten auch genau die Form dieser letztern, und mögen daher das XV. Jahrhundert nicht übersteigen. Eine Gemeinde war dabey das Vorbild der andern, daher sie nicht auf einmahl, sondern nur allmählig, eines früher, das andere später entstunden. Jeder Gemeinds-Mitmärker erschien dabey; (ursprünglich war jedoch auch hier der Landes- und Dorfs-Inkolat die Grundbedingniß) dort wurden Einungen festgesetzt, (die man aber doch schon, auch außergerichtlich, in den frühesten Zeiten kannte, wie wir eine solche von Rüdesheim aus dem XIII. Jahrhundert vorlegen können,) auch Verordnungen über die Benutzung der Almeinde, Wald- und Feldschutz, Heege, Triften, Wege und Stege ꝛc. mit ungebundener Freyheit abgefasset. Daß solche einer besondern Bestätigung der Amts- oder General-Haingeraide-Versammlung bedurft hätten, finde ich nirgends; nur durften sie deren Beschlüssen so wenig, als dem Landes- und Amtsherkommen und Brauche zuwieder, auch nicht geeignet seyn, um nachbarliche Eintracht zu stören.

Einige Gemeinden hatten von dergleichen Orts-Haingeraiden und Haingerichten sogar mehrere, z. B. Algesheim, wo sich der zahlreiche Adel und die Geistlichkeit von der Bürgerschaft getrennt, u. eigene Haingeraide gebildet hatte; sie lagen sich aber darüber fast ständig in den Haaren, daher sie Erzb. Johann II. zusammenschmolz. Erzb. Card. Albrecht versetzte ihrer Selbstständigkeit und Freyheit den Todesstreich dadurch, daß er verordnete: 1) sie sollten hinfür nur in seinem und seiner Kurfolger Namen geheget werden, 2) der Aufsicht und Leitung des (von der erzb. Regierung nun ganz abhängig gewordenen) General-Haingerichts unterworfen seyn, und 3) nur von einer bestimmten Anzahl von Personen des dortigen Adels, und Gerichtspersonals besetzt werden; — wodurch demnach mit Ausschlusse des gemeinen Mannes, auch hier eine Lokal-Repräsentantschaft eingeführt ward, welche überhaupt als ein Hauptzug, im Albertinischen Reformationssysteme gelegen zu haben scheint, um dadurch Länder mit der Regierung enger zu verknüpfen, und davon abhängiger zu machen; welchem Zwecke der Erfolg auch gänzlich entsprochen hat.

Es zeichneten sich aber unter diesen Partikular- oder Gemeinds-Haingerichten einige, wie größere Gestirne unter den mindern Lichtern, aus, welche daher eine kurze besondere Erwähnung verdienen. Dahin gehöret:

1) Das Lorcher Haingericht. — Es ward unter besonderer Aufsicht, Leitung und Vorsitze des zeitlichen Domprobsts zu Mainz, in Anwesenheit eines erzbischöflichen Beamten, jährlich im Herbste in dem sogenannten Saale geheget, woher es den Namen Saalgericht, ingleichen die Schuljunkerschaft, erhielt. Daß es sich in der Folge dem, von Erzbischof Albrecht begründeten Unterordnungssysteme beynahe gänzlich entzogen habe, ist oben erinnert.

2) Jenes zu Rüdesheim, welches gleichfalls das Saalgericht hieß. In solchem hatten vormahls die v. Brömser ganz vorzügliche Gerechtsamen, deren ihre Lehnbriefe erwähnen. Auch dieses ward jährlich im Herbste in Anwesenheit eines kurf. Beamten geheget.

3) Das zu Algesheim. Nach seiner Zusammenschmelzung bestand es aus einer Delegation des dortigen Adels, der Geistlichkeit, und der Burgerschaft, welcher Erzb. Johann II. einen erzb. Delegirten beyfügte. Ob aber

4) das erzb. Saalgericht zu Bingen ein Haingericht, oder nicht viel mehr das uralte dortige Stadtgericht gebildet habe? weiß ich nicht.

Alle Partikular-Haingerichte hatten nun das Recht, Irrungen der Mitmärker über die

Partikular-Wald- und Feldmarke zu erörtern und zu entscheiden. Fand sich eine Parthey durch den Entscheid beschwert, so berief sie sich an ein benachbartes Partikular-Haingericht als an den Oberhof, — und begnügte sie sich auch an dessen Erkenntnisse nicht, so stand ihr frey, sich an das General-Haingericht des Landes zu wenden. Eben dies General-Gericht vertrat die Stelle des höhern Richters in amtshaingerichtlichen Beschwerden, [b]) und nur obmannsmäßig gieng von ihm der Zug weiter an den Erzbischof, und sein altes Kammergericht; — hatte aber in erster Instanz das alte General-Haingericht erkannt, so gieng zuweilen wohl der Zug an einen auswärtigen Oberhof, aber gewöhnlicher an das erzbischöfliche Hofgericht, als willkührten Obmann, welches Bild dann auch gar häufig in amts- und gemeind-haingerichtlichen Beschwerde-Sachen befolgt ward, indem die Partheyen, mit Umgehung der Oberhöfe und des General-Haingerichts sich in Austrägalform unmittelbar an den Erzbischof wandten, wodurch dann das alte Obmannschaftswesen daselbst recht feste Wurzel faßte, und nachher die Grundlage ward, worauf Erzbischof Albrecht sein neues Hoheits- und Unterordnungssystem in Rheing. Geraide- und Haingerichtssachen in jener Art errichten können, die wir bereits angezeigt haben.

Kein Stand zeigte sich inzwischen dieser schönen, uralten Gerichtsverfassung gegen den Ausgang des XV. Jahrhunderts unholder, als der eingesessene Rheing. Adel, der es nun nicht mehr vertragen konnte, sich von bürgerlichen Leuten aburtheilen zu lassen, und daher bey der Reformation Albrechts nicht wenig beytrug, um dem dortigen Gerichtsgewande einen andern Zuschnitt zu geben. Die bald darauf erhaltene Unmittelbarkeit hatte jenen Abscheu noch vermehrt, und nun fieng er an, sich selbst von solchen Gerichten ab, zugleich aber auch unter der Hand sich ihren Erkenntnissen gänzlich zu entziehen; wahrscheinlich, hätte nicht der eigene Vortheil des Adels bewirkt, die alte Gerichtsverfassung noch einigermaßen aufrecht zu erhalten, würde sie schon damahls (XV. Jahrhundert) gänzlich in Stücke gegangen seyn; von dort an ward sie inzwischen hektisch, und rang in unaufhörlichen Kämpfen zwischen Adel und Bürgerschaft so lange, bis die unglückliche Katastrophe (1525) den Weg bahnte, ihr vom Grunde aus beyzukommen, und sie in eine Form umzumodeln, die freylich dem Urbilde nicht mehr glich, gleichwohl aber dem Interesse des Landesfürsten, und dem Wunsche des Adels ebenmäßig entsprach. In der Folge aber geriethen diese beyde unter sich selbst in Konflikte; — der Unmittelbare sollte sich von Gerichten, unter erzbischöflicher Beamten Vorsitze, — gröſtentheils aus bürgerlichen Ständen besetzt, — zu Recht weisen lassen? — dies fiel schwer auf. Man blieb demnach auch von dem reformirten Haingerichte weg, nahm eine dritte Parthey, fieng an, sich den gemeinen Bürgerlasten zu entziehen, und nach unerhörten, neuen Vorzügen zu sehnen. Allenthalben wollte nun der Adel die Stelle der Vorsprachen, und den Vorgang, Vorsitz, rc. behaupten, welches als ein verdeckter Uebergriff in die kurf. Direktions-Gerechtsame aufgenommen ward. Seit dem schwieg die Haltung der Rheing. Haingerichte beynahe gänzlich; sie würden auch völlig erloschen seyn, hätte nicht die ärztliche Hand des XVIII. Jahrhunderts durch neue Grundverordnungen, welche dem adel. Sinne nicht wenig zu Hülfe gekommen, dem Unwesen gesteuert, und dadurch einiges Ebenmaaß von Gewicht und Ansehen zwischen kurfürstlichen und des Adels Gerechtsamen dabey dergestalt eingemittelt, daß beyde in der heutigen, freylich dem alten Bilde durchaus unähnlichen Gestalt, neben einander bestehen mögen, — wobey aber doch Manches auf ewig verloren gieng, welches genauer zu entwickeln die Klugheit verbietet.

a) S. Struben, Abh. v. d. Ursprung der adel. Bänken in den höheren Landesger. u. Regg. Canzleyen; (in dessen Nebenst.)

b) Waren aber mehrere Gemeinden wegen Amtswaldungen unter sich irrig, so erwuchsen ihre Klagen an die benachbarten Aemter in erster Instanz als Obmannen, (Austrägen) und so weiter an das Generalhaingericht, oder an den Erzbischof. Nachstehende Urkunde liefert den Beweis:

„Es ist zu wissen, als die Ersamben Leuth des Haingräth zu Eltvill, und was darinn von des Ampts wegen gehoret und geburet, und das Haingeräth zu Oesterich, und was auch darinn von des Ampts wegen gehoret und gepuret, also nun die zwey Ampt als ein Parthy ein Zwyspalt und ein Forderung thaten, wie das Haingeräth und Dorf Erbach antreffende einen Wald, den Hauserwald, darumb sie nunvon beyden Parthyen zum rechten komen sin an die Ersamen Dritthalp Amt, Ritterschaft und Burger, die zu dem Haingräth gehoren, nemblich an die von Lorch, als ein Ampt, Rüdeßheim und Geysenheim als das andre ampt, und Algensheim als ein halp amt; als horten dieselbe dritthalp Ampt ansprach von den zwey ampten nemblich Eltuil und Osterich, die da vorwanten und meynten, der Hauserwalt vorberurt der horet zu des Landes walden, und were auch also von Alters herpracht worden, vnter andern vil worten; daruff daz Haingräth zu Erbach von des Dorffs wegen geantwort hat, der Hauserwalt der were ir Bauholtz, und hetten auch des hundert Jar genossen, besessen, und gepraucht, und lenger, dan by Inen In dem Dorff zu Erbach ymand gedenken moge, und furten darvber eyn Kuntschafft von ettlichen alten Mennern, die dan waren von Hausen vor der Höhe, mit vil andern wortten, die beyde Parthyen theten rc. Daruff sprechen die dritthalp ampt, die zu dem Haingräth geherten, beyde Ritterschaft und Burger: treten vier dar usser dem Rat von Erbach, die daruon das beste wissen, und schworen alle vier zu den Heyligen, daz sie solichen Besesse herpracht hetten, inmassen vor beschriben stet, so sullen sie solichen vorberurten Walt vor ir bauholtz han, und auch darby verlyben. Do erkennen wir vorberurten dritthalp ampt, daß soliche vier Eyd vor uns geschehen sin zu Rudensheim, do daz Recht gesprochen wart. Des zu Urk. zu Besage der Warheit, inmaißen vorbeschriben stet, so han wir das Haingräth zu Lorch, Ritterschaft und Burger, die darzu gehorent, und wir das Haingräth zu Geysenheim, und auch das Hayngeräth zu Algensheym, Ritterschafft und Burger, die auch solich vorbeschrieben Recht erkannt han, geheissen und bescheiden den Erbern Rait zu Rudenßheym, Ir gemeyn des Dorffs Ingesiegel heissen hangen, zu besagen, wie vorgeschr. stet; des wir der Rait bekennen also getan han, vnß und sie damit zu besagen. So geben nach Cristi geburt Tusent, vierhundert, Eyn und fünfftzig Jar, uff Montag nach **Reminiscere.**"

LXXXIII. Obmannschaft.

Das General-Haingericht war indessen nicht souverain, sondern hieng vom Landesfürsten, als Schutz- und Oberherrn der Marke ab, den man in der Haingeraidssprache Obmann nannte. *) Der Erzbischof selbst war Oberobmann, der in wichtigen Fällen entweder persönlich, oder durch besonders dazu ernannte Stellvertreter den Konventen präsidirte. Der Vizedom mit seinen Amtsgehülfen war ordentlich untergeordneter Obmann und Chef der nur gewöhnlichen Haingerichts-Versammlungen; doch hatte, oder nahm wenigstens die Obmannschaft in den ältern Zeiten noch nicht so allgemeinen Antheil an den Markgeschäften; das Haingericht konnte bey gewöhnlichen Fällen nach den bestehenden Gesetzen für sich allein verfahren, Markfrevel rügen, neue, dem hergebrachten System gemäße Verfügungen treffen, und überhaupt die Markpolizey ohne obmannschaftliche Gegenwart, ordentlich verwalten. Wenn aber in der alten Markverfassung eine Abänderung geschehen, oder neue Verordnungen von Wichtigkeit gemacht werden wollten, — wenn der zu rügende Frevel durch Umstände qualifiziret, kriminell schien, — wenn beyde Kammern des haingeraidlichen Parlaments über einen Gegenstand unter einander getheilt waren: dann konnte und mußte die Entscheidung nur von der Oberobmannschaft persönlich, oder durch besonders angestellte Kommissarien, gegeben werden.

Schon in den drei ältesten Haingerichts-Konventen, die uns bis jetzt bekannt geworden sind, finden sich diese Grenzen der haingeraidlichen Gerichtsbarkeit nicht undeutlich bezeichnet. Die Verhandlungen des ersten vom Jahr 1226 thun nicht einmahl der obmannschaftlichen Gegenwart Erwähnung; es wurden aber auch nur gewöhnliche Sachen darin abgehandelt; man berichtigte nämlich die Grenzen, bestimmte die Heegordnung, und verbot die weitere Ausrodung der Wälder. Lauter Gegenstände, die dem Haingerichte ursprünglich eigen waren, und im Bezirke seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit lagen. [a])

Ein außerordentlicher Fall aber war im Jahr 1279, der oben angezogene Streit über das Kloster-Eberbach'sche Markrecht. Sein Gegenstand gehörte offenbar an das Haingericht, allein das Rheingauer Parlament konnte hier nicht Richter seyn, dann die Kammer der Gemeinen machte selbst gegen Eberbach Parthie, und das Oberhaus konnte für sich allein nicht rechtmäßig entscheiden. Hier trat also die höhere Gerichtsbarkeit der Obmannschaft ein. Erzbischof Wernher, der Hinderniß halber persönlich nicht beywohnen konnte, ernannte Kommissarien, und setzte neben dem Vizedom, seinem ordentlichen Stellvertreter, den Domdechant Simon (v. Schöneck) als Gerichtschef ein.

Ein anderer oberobmannschaftlicher Reservatfall kömmt im XV. Jahrhundert vor. Die Gemeinde Erbach hatte dem Kloster Eberbach im Jahr 1429 auf St. Michaelstag verstattet: „zu besitzen, zu behalden, vnd zu Irem notze zu gebruchen eynen Wassergang, den zu nemen vnd zu machen uß der Bach, die dan durch daz obgen. Cloister get, vnd dorch ir Walkmole, vnd ober yre Wysen oben, vnd dann vortter dorch vnser Dorf in den Ryn rc." Im Jahr 1450 wurden die eingelegte Teicheln durch Muthwillen herausgenommen, und der klösterl. Wasserlauf dadurch gestöret. Die That war an und für sich selbst offenbar für die haingeraidliche Gerichtsbarkeit geeignet; die Mönche berichteten daher den Frevel sogleich dem Vitzthum, als ordentlichen Obmann, und allen Partikular-Haingerichten im Rheingaue, begleiteten ihre Denunziirung mit einer Abschrift des Kaufbriefs über die Wasserleitung, und verlangten nach den Gesetzen des Vaterlands Gerechtigkeit. [b]) Es ward ein Konvent im Orte Erbach angesagt, wobey nebst dem Vizedom und Landschreiber viele Edelleute und bürgerl. Haingeraider von Lorch, Rüdesheim, Geisenheim, Winkel, Oesterich, Hattenheim, und Eltvill erschienen. Sie versammelten sich auf dem Rathhause, untersuchten die That, und fällten das Urtheil: Eberbach müsse entschädigt, die Wasserleitung hergestellet, und dem Kaufbriefe gemäß immer ungekränkt belassen werden rc. zugleich erkannten sie, die Frevler hätten sich gegen die öffentl. Sicherheit vergangen, müßten mithin dem Herrn von Mainz zu Recht stehen, und von ihm nach Landessitte die Bestrafung erwarten.

Nicht selten war es in der Folge, daß unter den Mitmärkern selbst, und ganzen Klassen derselben, z. B. dem Adel und der Bürgerschaft über die Haingeraide Irrungen und Streite erwuchsen. Wie diese in den ältesten Zeiten beygelegt worden seyen? darüber bestehen zwar keine Denkmäler des Mittelalters, unstreitig aber geschah es auf dem schiedsrichterl. Wege. Waren die Schiedsrichter zweyspältig, so ward auf solchen Fall ein Dritter, ein Fünfter, ein Ungerader, ein Obmann erkohren. [c]) Durch diese Obmannswege ließ man schon in alten Zeiten häufig Irrungen durch den Erzbischof entscheiden, [d]) und auf diesem Fuße war es auch, daß Erzb. Berthold im Jahr 1484, 1489, 1495 die schweren Differenzien hob, die dem ganzen Haingeraidesysteme den gänzlichen Untergang angedrohet hatten. [e]) Berthold verordnete, das General-Haingericht solle zur Entscheidung der zwischen den Haingeraidern erwachsenden Streitigkeiten in erster Instanz, aus diesen selbst gebildet werden, — und in soferne mag er das alte System vor Augen gehabt haben, und blieb diesem getreu; — falls aber das Haingericht sich nicht über die Entscheidung vereinigen könnte, soll der erzb. Vizedom, und wenn sich die Partheyen an

seinem Ausspruche nicht genügen lassen wollten, der zeitl. Erzbischof selbst Richter seyn. In dieser Verfügung lag unstreitig der erste Schritt, wodurch sich die absolute Richtergewalt des Erzbischofs in das alte System eingemischt, und an die Stelle der alten schiedsrichterl. gewillkührten Gewalt zu setzen gewußt hat. Diesem üblen Vorgange folgten bald mehrere und schwerere, die die alte Verfassung der haingeraidlichen Gewalt gänzlich zu Boden drückten; die Landschaft konnte dies nicht verschmerzen, und suchte auf dem Wachholder 1525 diese zu retten, — verlor darüber aber noch weit mehr, und mußte sich ihrer alten Entscheidungs-Befugniß in Haingeraidesachen, gänzlich und auf ewig entschlagen.

Erzb. Card. Albrecht verlieh zwar der Haingeraide-Versammlung in der oft angez. Reform. Ordn. 1527, die Befugniß wieder, in Geraidesachen zu erkennen; es sollte jedoch dies überall anders nicht, als „an vnser Statt, vnd in vnsern Namen" geschehen, wodurch sich demnach diese eigene, in eine pur delegirte, erzbischöfliche Gewalt verwandelte. Albrecht verordnete überdies, daß die Annahme, Entlassung ꝛc. neuer Haingerichts-Beysitzer von ihm allein abhänge, und ihm das Erkenntniß über dieses Gericht und seine Beschlüsse allein und ausschließlich zustehe, dergestalt, daß es hinführo anderst nicht, als in Anwesenheit und unter dem Vorsitze des zeitl. Vizedoms, und übrigen erzb. Beamten daselbst geheeget, und mit Ausschlusse der gesammten Landpolizey, sich sein reeller Erkenntnißkreis nur auf Wald, Weid, Wasser, Weg und Steg beschränken solle. Dies ist demnach der kritische, dekretorische Zeitpunkt, da mit dem gänzlichen Umsturze des uralten haingeraidl. Grundsystems, die erzb. Regierungsrechte, nämlich die oberstrichterl. Gewalt, Obervormundschaft, Aufsicht, Trennung der öffentlichen und Privatverwaltung, Oberlandspolizey ꝛc. an seine Stelle traten. Was hierauf von den Erzbischöfen Sebastian, Daniel, u. s. w. durch ihre Verordnungen geschehen, ingleichen die häufigen kurf. Reskripte deshalb, vom XVII. und XVIII. Jahrhundert findet man anderswo. [a])

*) Untersucht man ihre Ursprünge: so liegen diese in der uralten, ächt deutsch-rheingauischen Sitte, in streitigen Gegenständen, worin das Interesse der gesammten Landschaft in Theile ging, den Austrag, oder die Anordnung darin, einem Dritten zu übertragen, wozu nun freylich der Landesfürst den natürlichsten Beruf hatte. Dergleichen Verweisungen an diesen, sind urkundlich eben so uralt, als häufig; sie mögen sogar dem ersten Zeitraume des erzst. Besitzes unseres Rheingaues gleichzeitig seyn. Sie geschahen aber überall der angestammten Autonomie und ursprünglichen Gerichtsfreyheit des Landes in dergl. Dingen, gänzlich unbeschadet; der damit beschickte Landesfürst erkannte in obmannschaftlicher Austregal-, nicht in landesfürstlicher, — nicht in obermärkerlicher Eigenschaft, welche man gleichwohl in der Folge mißkannt, und in spätern Jahrh., besonders seit dem XVI. in ein, wo nicht absolut-landesfürstliches, — doch davon nicht sehr weit unterschiedenes Hoheitsrecht unter der Hand umzuformen versucht hat. Wie weit man endlich damit im XVIII. Jahrh. hinausgekommen seye? bewähren die jüngsten Haingeraid-Ordnungen, worin das obmannschaftliche Bild seinem Urbilde in Nichts mehr gleicht, und deutlich zeigt, daß die alte Obmannschaft gänzlich in ein Wesen ganz anderer und höherer Natur übergegangen seye.

a) Man irret fast immer, wenn man aus der neuern, vor Augen liegenden Verfassung auf die Vorzeiten schließet, — und dieß wäre in Rücksicht auf unser Rheing. Haingeraidswesen gewiß der Fall. Daß die Landesfürsten ihre Gewalt, oder doch die Ausübung derselben nach und nach auf mehrere Gegenstände ausgedehnet haben, ist aus der allg. Staatengeschichte unläugbar. Vorzüglich gehöret dahin das Forstwesen, welches nur erst in jüngern Zeiten ein unmittelbarer Gegenstand und Reservat der hohen Landespolizey geworden ist. In den ältern Jahrhunderten, da sich bey dem Ueberfluße an Holz noch keine nahe Gefahr des Mangels zeigte, nahmen die Regierungen auf Wälder, die Privateigenthum einzelner Bürger, oder auch ganzer Gemeinden waren, noch kein Augenmerk, — und nur die Domanial-Waldungen standen unter ihrer ordentli-

lichen Obsorge. S. davon Stisser, Forst- u. Jagdhist. der Deutsch. Absch. I. K. II. — Ueberhaupt waren im Mittelalter die Privatrechte von der ebersten Staatsgewalt gar wenig, und fast gar nicht beschränket. Wenk, H. L. G. I. 93, setzt die ersten Versuche der landesfürstlichen Gewalt über das Privat-Forstwesen ins XIV. Jahrh. und nach dem, was mir ins Besondere von dem Erzst. Mainz hierunter bekannt ist, trete ich ihm vollkommen bey; die ersten Spuren derselben zeigen sich in einigen Forstverordnungen des Erzb. Gerlach; früher sind mir keine vorgekommen; auch ist es gewiß, daß die heutigen Forstämter, die ihre Gewalt über alle privateigenthümliche Wälder erstrecken, von jüngern Daten seyen.

b) Ich will den Hergang aus der, dem Eberbach. alten Chartular, (Oculus memoriae T. II. in fine) von dem *Fr. Joannes Slick* (Eberb. Klosterprofessen, nachmahligen Prior, und endlich Abten zu Otterburg) eigenhändig zum ewigen Gedächtniß einverleibten Note erzählen; sie lautet also:

„Cum autem in Anno Dni M.CCCC.L. tertio, feria ante festum btor. Apost. Philippi et Jacobi per incuriam et negligentiam cuiusdam mulieris, uxoris dicti *Slimwalter* exortus fuisset ignis in propria domo, et in altum succrescens eandem cum aliis tribus aut quatuor notabilibus domibus consumeret, et in fauillam redigeret, quidam de communi populo currentes, eundem meatum laboriose et *malitiose* destruxerunt, cum tamen sine omni labore, manu, vel pede, totam illam aquam per ductilia plumbea currentem amouissent. Nam magno cum labore fodientes, foramen in longitudine VIII. vel X. pedum fecerunt, et ductilia plumbea extrahentes miro modo annihilarunt, ut postea ostensum fuit, circa curiam oram *Treisa* ex tota prouincia *Ringauwie* congregatis, quibus conquesti fuimus violentiam eandem nobis factam à civibus ville *Erbach*. Insuper singulis villis tradidimus copiam littere prenotate, requirentes, ut justitiam patrie nobis supra hoc facto exhiberent singuli, aut suas copias accipientes, et secum portantes, cum ceteris civibus maturà deliberatione habita, nobis diem sue sententie prolationis designarent ad predictam villam *Erbach;* fuerantq, illic congregati de omnibus villis nobiles et ignobiles; primò: de villa *Lorch*, de nobilibus: *Johann Waldecker*, armiger; de consiliariis: *Godtliben Henchin;* de *Communitate: Kirshengin.* — De *Rudisheim*: de nobilibus: *Cleberg. Hen. zum Bern*, scultetus et scabinus. De *Gysenheim*: de nobilibus: *Wilhelmus de Scharpenstein. Contz Starp.* Vicescultetꝫ et Scabinus. De *Consilio: Buerhentz.* De *Winkel: Crauwel.* De *Osterich*: *Peder Knorbeyn.* De *Hattenheym: Lodaweck*, Scabinus et Vicescultetus. De *Altavilla: Wassmut Bodelhenn.* Qui suam diffinitivam sententiam ex parte patrie in presentia multorum nobilium et ignobilium in hec verba protulerunt: *Omnes illi*, qui istum meatum destruxissent, egissent contra libertatem patrie, et litteram predictam, que tamen littera omnino in suo vigore permanere deberet in perpetuum, et idcirco incidissent in indignationem Dni Maguntini, cui etiam pro ista violentia et malitia essent obnoxii, et tenerentur suam penam secundum consuetudinem patrie. Hec sunt facta in presentia multorum extraneorum, et omnium scabinorum juratorum, et quasi totius communitatis eiusdem ville *Erbach* in stubà domus Consulum, et specialiter in presentia Vicedomini *Adam de Aldendorff*, et scriptoris patrie *Conradi armigeri de Lomersheym.* Ex parte monasterii fuerunt ibi: Fr. *Thilmannus* Abbas, *Johannes Anczo* subprior, *Goar*, subcellerarius."

c) Von diesen hat aus den Alterthümern des d. Mittelalters gründlich gehandelt mein unvergeßlicher Lehrer, der seel. Geh. Justizr. G. L. Böhmer zu Göttingen, Abh. de Superarbitris, ex jure Rom. et Germ. und Kopp, Proben des deutsch. Lehnr., auch Kopp, in der vortreffl. Schrift: von d. hess. Gerichtsverfassung.

d) Ein schönes Beyspiel einer alten erzbisch. Austregal-Entscheidung in Rheing. Haingeraidssachen, legen wir in beyden ungedr. Urkk. aus den Urschriften hier vor: „Zu wissen sy, soliche Gespenne und Zweytracht, als von allen ergangen Sachen gewest ist tuschen den von Hattenheim off eyn, und den von Halgarten off die ander syten, von der Welde wegen, die dy von Halgarten angesprochen haint, daz beyde parthien, Scholtes, Scheffen, Burgermeister, und gantze gemeynde von Hattenheim, und von

Halgarten, die itzunt da wonhafftig sint, aller sachen gentzlichen vnd zumale, vor sich vnd ir erben vnd nachkommen gestalt vnd verleben sint an deme erwerdigen in god Vatter vnd herren, hern Johan Ertzbischoff zu Mentze, vnserm lieben gnedigen Herrn, vnd syner gnaden frunden, dy syne genade zu yme nemmen wirt, sie gentzlich vnd luterlich dar vs zu entscheiden; wie syne genade vnd frunde daz vßsprechen werdent, wollent vnd sullent beyde Parthien, ir erben vnd nachkomen zu ewigen Dagen halten, vnd ein gantze benugen davon haben; vnd ist dis offgenommen vnd berette vor dem strengen Hern Johan Brümser, Ritter, Vitztum in deme Ringauwe, hrn. Johan von Selheim probst zu vnser frauwn zu Mentze, hrn. frederich von Alsentz, Lantschryber in deme Ringauwe, vnd Heinrich von Staffel, vnd ander vnsers hern Burger vnd Raide etweviel in deme Ringauwe; vnd disse vßsprach vnd entscheid sal gescheen tuschen hie vnd deme sondage, den man nennet zu latin Innocauit, daz ist der erste sondag in der fasten, vnd sullent auch die Welde in stille verlieben lichen von beyden parthien, bis solich vßsprach vnd entscheit von vnsers Hrn. genaden, vnd sinen frunden gescheen ist, ane alle generde. Des zu vrkunde vns beyde parthien aller vorgeschr. sachen zu besagen, so hain wir sementlichen, dy off deme dag gewest sint, die sich der andern gemechtiget haint, gebeden den vesten strengen Ritter hrn. Johan Brümser Vitzthum in deme Ringauwe, hrn. Johan von Selheim, probst zu vnser frauwen zu Mentze, hrn. frederich von Alsentze, Lantschryber in deme Ringauwe, vnd Heinrich von Staffel, daz sie ir ingesiegel zu ende disser schrifften gedrucket haint; des wir Johan Brümser rc. — vorgeschr. vns bekennen, von bede wegen beyder parthien vorgen. Hattenheim vnd Halgarten. Datum Anno D̄ni Millimo, quadringentesimo, quinto decimo. D̄nica die post *Lucie* virginis."

„Wir Johan von Gottes gnaden des heil. Stuls zu Mentze Ertzbischoff, des heil. Rom. Richs in dutschen Landen Ertzcanceller, Bekennen fur vnß, vnser Nachkomen, vnd Stifte zu Mentze allen den, die diesen Brieff sehen, oder horen lesen: als vmb soliche Spenne, irrunge, vnd zweitracht, die ist zwischen den Dorffern Hattenheim vnd Halgarten, vnsern lieben getruwen, von etlicher Welde wegen, die hernach geschriben steen, vnd die von Hattenheim vor sich, vnd ir gantze gemeynde, edel vnd vnedel vff eyne, vnd die von Halgarten auch vor sich vnd ir gantze Gemeynde vff die ander syten, derselben Spenne gentzlichen an vns verlieben sin, also, wie wir vnd vnser Frunde, die wir dartzu nemen werden, sie darumb setzen, entscheiden, vnd zwischen ine vßsprechen, das sie das von beiden syten vor sich vnd ir erben ewelichen veste, stede, vnd vnuerbrochlichen halden sullen, vnd eyn gantz benugen daran haben: des han wir von beiden syten ire beschriben ansprache vnd antwurt verhort, vnd auch gesehen solich vnser versiegelt entscheid, als Cune von Scharpenstein vff die zyt Vitzdum in dem Ringauwe mit den Lantscheffen, zwischen ine getan hait, vnd nemelich soliche orteil vnd vßspruche, als die Scheffen der dryer Ridderampte, da die Lantscheffen darumb zu Rudensheim verhaufft gewest sin, eyntrechtlichen getan han, dasselb orteil vns vnd vnser frunde gutlichen, recht, vnd reddelichen dunket: vnd darvmb han wir nach gutem Vorrade vnser Frunde, Grauen, Herren, Dumherren, vnd andern vnsern lieben getruwen, die wir diese Zyt by vns gehabt han, die vorgen. Gemeynde der zweyer Dorffer Hattenheim vnd Halgarten vnser lieben getruwen entscheiden vnd vßgesprochen, entscheiden vnd sprechen zwischen Jne vß in aller der mase, als hernach geschrieben stet. Zu dem ersten, mit namen, als die Welde angeen an der Steynberger pherten, den Steynberger wegh vß, mit (biß) an den Gladbecher wegh, — den Gladbecher Wegh vß, mit an die Flüßer, — von den Flüßern mit an die Hohe, die Hohe fur mit zu der Aftersieben, daz denselben Walt die von Hattenheim haben, beschuden, befursten, vnd beschutzen, vnd denselben Walt vff vnd zuthun, verbieten, vnd erleüben sollen vnd mügen nach dem besten, doch in solicher mase, daz sie je zu fünfftzehen iaren eyn vierteil desselben waldes vffdun sollen, vnd den hauwen lassen mit stucke nach Geburde, das daz vierteil in fünfftzehen iaren gehauwen werde; vnd wan daz vierteil also gehauwen ist zu vßgeende der fünfftzehen Jaren, so sullen sie aber eyn ander Vierteil in solicher mase vffdun, vnd hauwen lassen, vnd also furter, daß derselbe walt je zu sechtzig Jaren eyns gehauwen werde; vnd was die von Hattenheim also vffdun vnd hauwen lassen, da sullen die von Halgarten auch in hauwen in allem deme rechten, als die von Hattenheim; vnd wan die von Hattenheim eyn gebot machen, oder den walt vffdun, daz sullent sie mit irm geswern bodten den von Halgarten verkundigen vnd ine zu wissen dun vnuertzogelich, in welicher mase sie dat getan vnd gemacht han; es sollen auch die gesworn Waltschützen keynen angriffen oder vbersehen, eynen me dan den andern, dan sie sollen das glich halten eyme als

den andern, ane alle Geuerde; vnd vmb Wasser vnd Weyde, Laub vnd Dürrholtz sal man es halten, als des Landes Gewonheit ist. Diewyle auch die von Hattenheim bizher dehein Bauholtz vsgescheiden han, so sollen sie es auch nu furbaß me nit vsscheiden in deheine wyse. Auch sollent die von Hattenheim des obgeschr. waldes eyn vierteil vffdun zwischen hie vnd mitfasten, daz ist mit namen zuschen hie vnd dem sontage, als man zu mitfasten singet Letare, ane einiche Intrag vnd verzog. Weren auch einiche vsspruche, entscheit, oder anders, waz daz were, daz widder diesen vnsern entscheit vnd vssproche were, ader gesin mochte, daz sal wedder crafft noch macht han. Vnd wir Erzb. Johann obgen. gebieten den obgenan. von Hattenheim vnd Halgarten by den eyden vnd globden, als sie vns getan han, vnd dartzu vff Lybe vnd gut, daz sie dieße vnser vsspruche veste, stede, vnd vnuerbrochelich halden, vnd deheine parthie der andern den vberfure in deheinen Weg, alle argelist vnd geuerde gentzlich vsgescheiden. By diesen sachen sint gewest die edeln, Adolff Graue zu Nassauwe, Reynhart Herre zu Westerburg, Otte Rugraue, Herre zu der nuwen- vnd alten Beymburg, vnd die ersamen Philips Flache, Coster zum Dume, Otte von Falkenberg, vnd Wygant Gruwel, Dumherrn, Heinrich von Erenfels probst zu sant Victor vor Mentze, vnd die vesten Johan Brymser, Ritter, vnser Vitzdum in dem Ringauwe, Crafft von Elckerhusen, Hoffmeister, Wygant Gaugrebe vnser Marschalk, Heinrich von Staffel, vnd Philips von Gerhartstein, vnser lieben getruwen. Datum in Castro nro *Eltuil*, Anno Dui Millimo, quadringentesimo, sexto decimo. Feria quinta post diem bti Matthie Apli."

d) Sie stehen bey Köhler, a. a. O. Beyl.

f) Bey Köhler a. a. O.

LXXXIV. Waldheege. — Haingeraidskassen.

Die Heegung dieser großen Waldmarke unseres Rheingaues war von uralten Zeiten her den eigens hierzu angestellten Waldboten übertragen, welche dann mehrere Förster unter sich hatten, und damahls zu ihrer Belohnung gewisse Forsthuben, — so wie die Jäger gewisse Wild- u. Bachhuben zu benützen hatten. a) Die alten Rheingrafen hatten hierbey ausgezeichnete Gerechtsamen. Nach der noch ungedr. Urkunde v. Jahr 1228, welche wir aus der uns mitgetheilten Urschrift unten b) vorlegen, erkannte ihnen das Landgericht auf der Lützelnaue das Recht, für die gegen den Rhein zu gelegenen Landeswaldungen Waldboten zu ernennen, auch die Rheingauer Hinterwaldungen in die Heege zu legen, ohne daß es hierzu der Einwilligung der vorderliegenden Gemeinden bedörfe.

Wahrscheinlich fiel mit dem Abtritte der Rheingrafen aus ihrem Stammlande, die Sorgfalt, für die Erhaltung dieses Kleinods ökonomisch zu wachen, und damit auch das Recht, Waldboten und Förster zu bestellen, auf die respektiven Haingeraides-Versammlungen, die wir auch in dieser freyen und unbeschränkten Befugniß bis ins XVI. Jahrhundert antreffen; dort wurden sie angestellt, verpflichtet, abgeschafft, ohne einige auswärtige Konkurrenz oder Einspruch. Erzb. Albrecht ließ ihnen diese Gerechtsame, die so allnächst auf die Erhaltung ihres Landpatrimoniums einen Bezug hatte, ungekränkt. Eigene Waldboten und Förster hatte daher die allgemeine Haingeraide, und zwar für die obere- und Unterlandswald-Revier, zwey angeordnet, — eigene hatte jede Partikular-Haingeraide, — eigene endlich der Erzbischof für seinen Kammerforst angestellet. Wir haben Spuren, daß über die große Landes- oder Hinterwaldungen ein eigenes Forstweißthum ehemahls bestanden habe, dessen Verlust jeder Freund des Alterthums um so mehr zu beklagen hat, als es uns den Geist der Verwaltung, und die Nebenanstalten unserer alten Rheingauer genau bezeichnen würde, wodurch sie dieses vortreffliche Erbstück auf ihre Nachkommen so ruhmwürdig versendet haben. Auch [illegible] Förstergerichte, welches der Waldbote mit seinen Förstern u. F[illegible] [illegible]get, finde ich eine flüch-

tige Meldung im Jahre 1334; — ich kann aber nichts Weiteres davon melden. — Daß die Haingeraider, als Diener der Marke, auch ihre Belohnungen zogen, versteht sich von selbst. Die Wege, und andere öffentliche Anstalten, wofür das Haingericht zu sorgen hatte, mußten unterhalten werden, welches ohne Kostenaufwand nicht geschehen konnte. Es mußte demnach auch eine Kasse vorhanden seyn, woraus sich die nöthigen Ausgaben bestreiten ließen, und diese ward Haingeraids-Kasse genannt. Unter diesem Namen besteht sie noch heut zu Tage. Ihre alten Fonds lassen sich zwar nicht apodiktisch, jedoch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angeben.

Die erste Quelle derselben lag ohne Zweifel in den Waldrügen, woran es nie fehlte. Wenn aber auch die Einungen für die ordentlichen und laufenden Ausgaben der Marke nicht hinreichten, so ward das Defizit aus andern Quellen ersetzet. Daß jeder Markgenosse das Holzbedürfniß für Brand und Bau unentgeldlich, als Gemeindrecht, zu beziehen hatte, ist aus dem auf das gemeinschaftl. Eigenthum gegründeten Markrechte bekannt. Es war inzwischen jeder auf seine nothdürftige Hauskonsumtion beschränket, und durfte mit der freyen Beholzigung kein Gewerb treiben; gleichwohl gab es Handwerker im Lande, die sich mit Holzarbeiten nährten; was diese aus den Waldungen bezogen, mußte besonders an die Kasse bezahlt werden.

Ein Haupt-, ja vielleicht der ergiebigste Fond war die Kohlenbrennerey. Sie gieng in Rheingau's Wäldern in den Vorzeiten ungemein stark im Schwunge, und war noch weit gemeiner, als in unsern Tagen. Die dichten Wälder luden dazu ein, und man war froh, das überschwengliche, auf andere Art unbrauchbare, zumahl in fernen, steilen, unzugänglichen Bezirken gewachsene Holz, auf solchem Wege noch zu einigem Nutzen und in Preis zu bringen. Die davon erzielte Menge, und geringe Preise der Kohlen vermehrten ihren Gebrauch, führten ihn auch in Privathaushaltungen viel häufiger ein, als es sich späterhin nicht mehr thun ließ. c) Die Rheingauer selbst gaben sich mit diesem Geschäfte nicht ab. Die Köhler waren Fremdlinge, und mußten daher, als Ausmärker, das nöthige Holz an die Haingeraidskasse bezahlen. Der Preis war aber überaus gering. Diese Leute siedelten sich in den Gegenden, wo sie für ihr Gewerb den besten und reichsten Stoff fanden, anfänglich in schlechten Hütten an, woraus hernach Häuser, aus diesen aber endlich Dörfer entstanden. So erwuchs vorgeblich Gladbach als eine Kolonie der Köhler; — es existirte erweislich schon im XIII. muthmaßlich aber bereits im XII. Jahrhundert. — Ob noch andere, z. B. Geroltstein, Presberg, Espenscheid rc. von gleicher Herkunft seyen? kann ich nicht entscheiden. Ulnhausen, (Aulhausen) rühret, wie wir sahen, von den Ulnern, (Häfnern) welche diesem Orte gleichfalls seine Urstände verliehen. cc)

Noch einen neuen Zufluß verschaffte der Haingeraidskasse diese Ansiedlung der Köhler. Um sich mit ihren Familien besser durchzubringen, räumten sie sich bey ihren Wohnstätten, wo sie bereits die Walddistrikte verkohlet hatten, Ländereyen ein, und flureten sie mit Früchten an. Dazu hatten sie Vieh, und für dieses Winterfütterung nöthig. Sie wählten sich dann auch anderswo, besonders an den Bächen, schickliche Fluren, hieben die Wälder eben auch zur Verkohlung um, und schufen aus dem, vom Gesträuche gesäuberten Uferstriche, Wiesen. Indem sie, ursprünglich wenigstens, als Fremdlinge, oder doch nur als Beysassen des Landes; (Pfalbürger) kein Markrecht hatten, so konnten sie auch auf dessen Genuß keinen Anspruch machen; auch ihnen zugegeben das Markrecht, waren sie doch zu keinem ausschließenden Gebrauch solcher Ländereyen berechtiget; sie mußten demnach diesen von der Markgesellschaft erwirken, und diese ließ ihnen den privativen Genuß, gegen einen jährlichen, an die Haingeraidskasse zu entrichtenden Zins zukommen. Noch heut zu Tage sind derley Gefälle übrig, obgleich in der Zeitfolge mehrere dieser Rodfelder in das Eigenthum übergegangen sind, die es ursprünglich nicht waren. f)

Alle diese Quellen zusammen genommen, mochten dann wohl in die Haingeraidskasse so viel, oder noch mehr einbringen, als die damahligen Bedürfnisse erforderten, und die Marke unterhielt sich selbst nicht nur ohne Beyträge der einzelnen Genossen, sondern auch ohne dem, nur erst späterhin eingeführten, ausländischen Holzverkaufe.

Bey dieser einzigen Kasse bestand das ganze Haingeraidswesen bis zur Theilung der vordern Wälder. Diese brachte aber auch darin eine Aenderung, und soviel Privatkassen, als Waldungen, hervor. Jeder Gemeinde, die ein eigenes Loos von den Waldungen zog, ward mit ihrem besondern Markgerichte auch ein besonderes Aerarium zu Theil, welches unter dem Namen: Partikular-Haingeraidekasse bekannt ist. Alle aus den Privatmarken erhobene Rügen, und sonstigen Gefälle floßen jetzt in die Privatkassen, die aber auch zur Unterhaltung der in ihrem Bezirke nöthigen Wege, Brücken und andern Anstalten die erforderlichen Kösten herschießen mußten. Die ursprüngliche Kasse, die nun zum Unterschied General-Haingeraidskasse hieß, bestand zwar fort, ward aber mit ihren Einnahmen und Ausgaben auf die hintern, noch landgemeinschaftlichen Wälder eingeschränkt, sie erlitt aber in der That selbst dabey keinen Verlust; denn, soviel ihr durch die Nebenkassen an Revenüen abgieng, soviel ersparte sie auch an Auslagen; sie blieb daher noch immer im Stande, die ordentlichen General-Markkosten mit ihren ordentlichen Einkünften zu bestreiten.

a) S. über dieses alte Förster- u. Waldbotenwesen, Stisser, a. a. O. *Reinhard*, d. jur.: forestal. Germanor. Buri, v. d. königl. alt. Bannforst. in der Dreieiche rc. — Eine unvergleichliche Erörterung der alten d. Forstverwaltung und Einrichtung giebt das noch ungedr. und einer eigenen Erläuterung würdige, schöne alte Weißthum des Spechtesbard an die Hand, welches seiner Ausführlichkeit wegen, wohl wenige seines Gleichens haben mögte. Dergleichen Förster- oder Waldbotenlehne waren in uralten Zeiten in- und um unsern Rheingau mehrere, weil es gewöhnlich war, große Waldungen abzutheilen, und jedem Theile einen eigenen Forstbeamten zur Aufsicht gegen Verleihung bestimmter Forsthuben u. a. Nutzbarkeiten zu Lehn, vorzusetzen. Ein solches Theilforstamt verliehen z. B. die Grafen v. Katzenelnbogen an einem Theile des Gladbacher Walds, wie nachstehende ungedruckte Urkunde bewähret:

„Nos *Eberhardus* Comes de *Katzenelenbogen* presentibꝫ recognoscimꝫ, quod *Johanni de Nydderramstat* tenemur in L. libris hallen. quas eidem vsque ad festum bt̄e Margarete Virg. proximum nos promittimꝫ soluturos; quod si forsan non fecerimus, profitemur, quod eidem et suis heredibus *officium forestarii, quod* Forstampt *vvlgo dicitur, partis Silue in Glappach nobis attinentis* concessimꝫ, et presentibꝫ concedimꝫ, ita videlicet, quod idem *Joannes* vtatur et fruatur omnibꝫ reditibꝫ, prouentibꝫ, et vtilitatibꝫ, quocunque nomine nuncupentur, à dicta silua cedentibꝫ annuatim, et quos idem inde iure et rationabiliter consequi poterit, iure feodali tam diu à nobis et n̄ris heredibꝫ possidendos, quousque eidem aut eius heredibꝫ per nos vel per n̄ros heredes dicte L libre integraliter fuerint persolute; quibꝫ eidem aut eisdem aliquando persolutis, ijdem sine omni dilatione, et contradictione qualibet, dicto officio, et dictis redditibꝫ de plano renuntient, nil iuris in eis sibi deinceps ratione dicte concessionis eis facte aliquatinus vendicando; liberi quoq. et ipsi exinde ab homagio, quo nobis vel n̄ris heredibꝫ huius pretextu fuerunt astricti. In p̄missorum robur et testimonium eidem *Joanni* et heredibꝫ suis antedictis has litteras sigilli n̄ri munimine tradimꝫ roboratas. Datum et Actum Anno D̄ni M.CC.LXXX. nono. tertio nonas Maij.“

Dieser Johann v. Niederramstatt nannte sich nur also von seinem Hause daselbst, war ein geborner v. Walbrun, und man vermuthet, er seye der wahre Stammvater dieses noch jetzt blühenden Geschlechts. Zum Beweis dessen, finde ich an einer Urk. 1354, worin Herman v. Walbrun sammt Lusken s. Hausfr. 1/3 des halben Hofs zu Niederramstatt Heinzen seinem Bruder verkauft, ein großes Siegel, worin er sich nicht v. Walbrun, sondern v. Ramstatt nennt, obgleich es das wahre v. wal-

brunsche Wappen aufzeigt; eben so nennt sich in einer Urk. v. J. 1268 Heinrich v. W. neben dem Geschlechtsnamen auch v. Niederramstatt. Es war dieses vielen adel. Geschlechtern gemein, daß sie ihren Geschlechtsnamen weggelassen, und sich allein von den Häusern und Oertern, wo sie ihren adel. Sitz und Wohnung gehabt, genannt und geschrieben, wovon ich, wenn es vonnöthen, mehrere Beyspiele aus dem rhein. Adel anführen könnte. Mit den Brombsern ist es nach geradehin der nämliche Fall.

Neben den Waldförstern aber, waren zum Schutz der Wildbahn, und der Fischentze noch kleine Aemter unter dem Namen: Wildförster und Bachförster bestellt, deren Besitzer erbamtweise, bestimmte, davon genannte, Forst- und Bachhuben im Genuße hatten, darüber den Amtseid schwuren, das Wild hegen, und dem Erzbischofe mit Lager, Hundsatz, Wagen und Futter dienen mußten, wogegen sie die Zehendfreyheit zu genießen hatten. Auch sie hegten ein eigenes Wildgericht, worin die Jagdfrevel gerügt und gebessert wurden. Zum Beweis nachstehende Urkunde:

„*Wernherus* dei gra sce Magunt. sed. Archiep. etc. Harum serie litterarum omnib9 eas visuris vel audituris pateat euidenter, quod fideli nro *Cunrado Halbir* de *Rudensheim*, eiusque de utroq. sexu successoribus contulim9 et conferimus per presentes *officium seu ministerium Custodie ferarum*, quod vvlgariter dicitur *Wildvorster ambacht*, in foresto nro quod dicitur *Cammervorst*, in terra nra Ringawie, vt inde feras fideliter custodiat, feripetas ad iustam sui cohercitionem perducat, amplius et nobis, nrisq. in Ecclia Magunt. successorib9, siquidem venandi causa ibidem divertere nos contigerit, in hospitio et anona, feris et piscib9, vehiculis etiam, alimonia canum et accipitrum, ceterisq. necessitatib9 inserviat, prout alii Custodes ferarum facere hactenus consueuerunt; in restaurum cuius seruicii dedim9 et concessim9, et presentib9 indulgem9 eidem *hubam* vnam predicti *foresti*, quam quondam coluit *Hermann9 de Lorecho*, tytulo officii predicti excolendam pariter et habendam iure vsufructuario ppetuis futuris temporib9, nec non et immunitatem bonor. suorum, que nunc possidet ab omni onere decimationis etc. Volumus insuper, quod predict9 *Cunrad9* in omnib9 iurib9, emolumentis et honorib9 ratione predicti officii maneat et conseruetur, quib9 predecessores sui *Wildvorstere* gauisi sunt hactenus, et alii gaudent in foresto nro antedicto. In cuius rei etc. Datum Anno Dni M.CC.LXVII. II. *Idus April. Pont.* nri Anno septimo.“

Und Erzbisch. Peter erklärt in einer Urk. v. J. 1316: „Omnibus siquidem, que in predicto confinio iure feodali prius (*Hermann9 Poto*) sibi vendicauerat, cum juramento abrenunciauit, eaq. in manus nras libere resignauit, vicissim autem officium Custodie seu banni ferarum foresti nri dominici per terram Ringaugie, cum manso syluatico ad predcum officium respiciente, *non jure feodi*, sed *puri ministerii* contulim9 eidem, suisq. successorib9, cum tali determinatione, vt post cessum seu decessum ipsius vnus tantum filiorum eiusdem custodie officium de manu nra et successorum nrorum iure consueto requisitum obtineat, ita tamen, si fidelis in hmoi officii administratione et sci Martini seruitio permaneret etc.“ — Nach einer andern ungedr. Urk. v. J. 1291, hatte der Wildförster auch die Wildhäute, und das „Servitium *quatuor et dimidii* hominum ad predictam hubam pertinentium“ zu genießen, welchen sonderbaren Ausdruck ich nicht zu erklären weiß. — Nun waren zwar, soviel ich finde, diese Waldförsterämter meistens jure officii, d. i. amts- und dienstmannsweise verliehen: gleichwohl heißt es in einer andern Urk. Erzb. Wernhers v. J. 1281: „Concessimus et concedimus, *in feodum loco et jure ministeriali* eidem et suis ppetuo heredib9 habendum, tenendum et possidendum *officium guardie seu custodie ferarum* foresti nri dominici in terra nra Ringaugia, quod volgariter dicitur *Wiltuorster ambecht*, ea ratione, vt etc.“ Woraus demnach erhellet, daß doch schon damahls Dinge, die sonst nur amts- und dienstweise (jure ministerialitatis) geliehen worden, ebenfalls in das Lehnband eingezogen worden seyen; dessen Grund wohl aus jenem zu erklären seyn dürfte, was wir über die Verbindung des erzstiftl. Lehns- und Dienstmannswesens oben angemerkt haben.

b) „Sciat longeua fidelium posteritas. Anno dnice Incarnat. M.° CC.° XXVIII. mense Aprili in judicio prouinciali per sententiam definitum est vnanimem, quod *Embricko* et frater eius *Wernherus* dicti

Ringrauii per omnes Siluas *de Rinegowe* plenam habeant communionem, sicut parentes sui habuerunt ab antiquo in eisdem. Item communi consilio statutum est, quod predicti Ringrauii villis superioribus bannum, id est *Werekolz* in predictis Siluis, quando ipsis opportunum fuerit, sine consensu villanorum inferiorum indicere, *et eis forestarios et custodes, qui Waldpode dicuntur, instituere valeant*, et hoc obtinet in siluis, que *circa Renum* sunt. In cuius rei euidentiam testes, qui in judicio aderant, hic subnotantur. *Cunradus* Dapifer *de Rinberc. Sifridus* et *Wigandus de Lorcha. Gisilbertus puer de Rudensheim. Meingotus et Fridericus de Hattenheim. Heinricus Rufus de Winkelo. Embricho Grifenclouwe. Godefridus de Alta villa. Meingotus de Waldaffa. Ernestus de Kitercho Franco de Birestat*, Sculteti. *Heinricz Embricho* Walpodo, et alii quam plures fide digni "

c) Nach der mir geschehenen Versicherung alter Rheing. Landbürger war noch im ersten Viertel des **XVIII.** Jahrh. der Kohlengebrauch im Rheingaue auch in Privathaushaltungen sehr gemein; diese sind aber seitdem in so hohe Preise gestiegen, daß sie für den ordentlichen Gebrauch zu kostspielig sind.

cc) Dieser Waldhege hat man es auch vornehmlich zuzuschreiben, daß sich die vormahls in unserm Rheingaue so häufige Ulner, (Häfner) welche sogar eine eigene, von ihnen Vlenhusen benannte Kolonie angelegt hatten, (s. oben, S. 112) wieder daraus verloren. Diese Ulner überhaupt zogen im Mittelalter den großen Markwaldungen nach, und scheinen eine ziemlich nomadische Lebensart geführt zu haben; man verstattete ihnen, um die Waldungen zu schonen, nur die Haltung einer bestimmten Anzahl von Oefen, oder Brände, erlaubte nur dürres Holz und Windbrüche, bedingte sich wohlfeilern Preis bey dem Ankauf ihrer Geschirre, unentgeltliche Verabreichung des Nöthigen davon an das Haus des Obermärkers u. s. w. So heißt es z. B. in dem Instr. üb. die Mark Rodheim v. J. 1454 (bey Schatzmann, d. jur. et judic. marcar. in Wetterav. Adp. n. 1. p. 11.) „It. die Eulner sollen nicht mehr, dann zwen Offen haben in der Markh; It. sollen die Eulner eulen mit keinem grünen Holze, sondern mit dorren vnd windbläsigen Holze. It. sollen die Eulner einem jeglichen Inmerker, der Dopfen vmb sie kaufft, inn sein Haus zu gebrauchen, zwey Pfennig werth, vor vij schilling geben, vnd nicht höher; welcher das verschlüge, oder obersüre, der were dem Merkermeister verfallen mit xx Pfenningen. It. soll iglicher Eulner dem Schloss in Rodheimb alle Jar machen zwey Hörner vff die wachte, so das an sie gefordert wird; welcher das nicht thete, der were auch dem Merkermeister verfallen mit xx pfennigen ꝛc." — Auch wegen den Schmiedten hatten unsere Rheingauer die Vorsehung getroffen, daß jährlich jeder nur zwey Kohlen, nämlich im Frühjahre einen, im Herbste aber zwey Wagen voll, haben solle. Wegen der Gebäulichkeiten, und zwar voreiliger Abbrechung der alten, Errichtung unnützer neuer, oder überflüßiger Vergrößerung der bestehenden ꝛc. hatte man zur Waldschonung zu aller Zeit im Rheingaue gar zweckſame Vorschriften, denen nichts, als eine bessere Beobachtung, mangelte. Man hatte zugleich den Privat-Holzverkauf anfänglich gar verboten, nachher enge beschränket, die Waldhut und Weide, das Laubrechen, Eichellesen ꝛc. mit einer Menge guter Verordnungen umgeben, die gleichwohl den Unterschleifen selten ganz steuerten. Andere Anstalten hier anzuregen, gebricht es uns an Raume.

d) In diese Zahl gehöret ohne Zweifel jener berufene Waldbezirk bey Gladbach, und dem dortigen Rheing. Forsthause, der noch wirklich unter dem Namen: Rodfeld bekannt, und worüber in unsern Tägen zwischen der Gemeinde Gladbach, und der Rheing. Landschaft ein berüchtigter Rechtsstreit erwachsen ist, der mittelst wiederholter Restitution von den höheren Gerichtsstellen mehrmahlen kontradiktorisch entschieden worden ist. Der Name Rodfeld deutet wahrscheinlich an, daß der damit bezeichnete Waldbezirk vormahls angesturet war. Die Landschaft hatte ihn nämlich denen von Gladbach zur Umreißung und Befruchtung überlassen, — sie ließen ihn aber in der Folge wieder öd liegen; er wuchs also neuerdings zu Wald an; und nun entstand die Frage: ob das Holz dem Lande — oder dem Orte Gladbach zustehe? — Die Landschaft gestand den Gladbachern nur das Befruchtungsrecht nach ausgehauenem Walde zu; — diese hingegen bestanden darauf, daß Grund und Boden mit allem Anwuchse ihr Eigenthum sey. Sie waren auch so glücklich, bey der obersten Gerichtsstelle mehrmahlen gegen das Land zu siegen. — Der Hauptsitz der Entscheidung liegt unstreitig in jenen Grundsätzen, welche von Ludolf, Obss. for. I. obs. 104. n. 2. p. 192. vortrefflich erörtert hat.

LXXXV. Eigene freie Verwaltung, und Direktion über die Landsalmeinde, oder Geraide.

Zu den primitiven, angebornen Rechten unseres Rheingaues gehörte ferner ganz unstreitig seine eigene, freie Verwaltung, Obsorge, und Leitung seiner Landalmeinde oder Geraide, wovon freylich in unsern Tagen nur noch wenige Ueberbleibsel sichtbar sind. Diese Almeinde erstreckte sich über das gesammte Landeigenthum; ihr Gegenstand waren daher nicht allein die Landeswaldungen, und deren Nutzungen, Mastung, Eichellese, Beholzigung u. s. w., sondern überhaupt all und jedes Landgemeingut, Wasser, Weid, Wege und Stege, besucht und unbesucht rc. daher der uralte Landkanon: Das Haingeraid (Haingericht) urtheilet über Wald, Weid, Wasser, Weg und Steg rc. Sie begriff die Wald= und Feldmarken. Wenn neuere Zeiten nur erst einen Unterschied zwischen Wald= und Feldgeraide auf die Bahn gebracht haben, so wußte von ihm das alte Rheingau nichts; seine Landgeraide begriff beyde Arten unter sich; eine Feldhaingeraide ist überdies eine abgeschmackte, einen Widerspruch in sich fassende Benennung.

Die Ursprünge dieser Verwaltungs= rc. Freyheit liegen in den Primordien der Rheing. Bevölkerung, — ihrer ausgebildeteren Form nach aber, hauptsächlich in der rühmlichen Vorsorge der Landschaft im XII. und XIII. Jahrhundert. Diese Zeiten waren es, da sie anfieng, sich ihres Gemeinguts halber näher zu vereinen, gemeinsame Beschlüsse und Verabredungen festzustellen, dem Frevel durch Einungen (*Einungae, Strafen, Rügeh*) zu begegnen, Willköhren (*Kora*) zu bilden, und diese alte durch Urtheile, Bescheide rc. zu befestigen. Sie giengen bald in eine gemeine Sitte, und das Recht, sie autonomisch abzufassen, in ein unbestrittenes Landherkommen über; ohnehin gehörte diese Befugniß bereits in das Gebiet der deutschen Länderfreyheit überhaupt.

Auf zwey Gegenstände nahm inzwischen die Verwaltung und Leitung in dem Lande von jeher einen Hauptbedacht: 1) daß die allzugroße, dem Weinbaue zugewandte Industrie, und der damit verbundene Rodungsgeist dem Land=Forstwesen *keinen Abtrag* thue, und 2) daß für den Wohlstand der Waldungen, Weiden, auch Sicherheit der öffentlichen Wege und Strassen, Brücken, Schläge rc. auf das Beste gesorgt werde.

Die Verwaltung lag in dem Schooße des Vaterlandes selbst. Wer immer hierzu durch Inkolat gehörte, wer an dem Nutzen ihres Gegenstands Theil verlangte, Adel, Geistlichkeit, Bürgerschaft rc. hatte hierzu den angestammten Beruf; jeder war geborner Vormünder und Mitverwalter dessen, was allen frommte, allen nützte, und an dessen Erhaltung, Besserung rc. jedem höchlich gelegen seyn mußte. Mit patriotischer Resignirung seines ausgeschiedenen Standes, trat der Edelmann mitten unter die bürgerliche Haingeraide=Versammlung, und dünkte sich da, wo es nicht um Stands=, sondern des gemeinen Landsvortheil zu thun war, nicht besser, als der gemeine Landmann, — der Abt ließ seinen klösterl. Nimbus zu Hause, und trat in die Haingeraide=Versammlung wie Privatmann, setzte auch wohl zuweilen seines Klosters Privatvortheil auf die Seite, wenn es um jenen der gesammten Landschaft zu thun war. Nicht Geburt, nicht Stand unterschied da, wo nur das gemeine Beste des Landes der Vorwurf der Verhandlung war; hier war dann alles gleich, — in Rath= und Vorschlägen alles ungebunden und frey; dem Besten derselben sah Niemand nach, aus wessen Kopfe und Munde er hergeflossen seye.

Es ward männlich, treu und bieder verwaltet; — kein Rheingraf, kein Vizedom, kein erzb. Beamter mischte sich in das Verwaltungswesen jener Zeiten; jeder trug zu gemeinen Beschlüssen, Verordnungen, Einungen und Köhren Kopf und Herz bey; was einmahl allen gefallen hatte, hatte für alle, ohne Unterschied, Gesetzkraft, wovon keine Ausnahme, Dispens rc. Statt fand.

Und gerade so, wie es im General-Haingerichte damit hergieng, war es auch der Fall bey Amts- und Privat-Geraidetägen; — Niemand, den nicht eine Ehehafte zurückhielt, blieb von der Versammlung zurück, weil das Land, und sein Gemeinbestes geboden hatte; dieses Verwalten, hieß, seinen Tag mit Ehren bewahren.

Was that inzwischen hierbey der Landesfürst? — Nichts, wahrlich nichts. — Ordnung und Sicherheit seines Eigenthums, (gleichgültig, ob Landes- oder Privat-) herzustellen, zu befestigen, zu verbessern, es zu verwalten, zu vermehren, gegen Privateingriffe zu schützen rc. gehörte zur Landhaushaltung, wofür jedes Land selbst zu sorgen hatte; einer Seits gehörte diese Sorgfalt zu der Länderfreyheit, — anderer Seits fand sich der Fürst wohl dabey, dieser Last enthoben zu seyn, wenn sein Unterthan selbst dafür sorgen wollte. So trat demnach der alte Rheingau in seinen Geraideversammlungen ganz frey in das Gebiet seiner Verwaltung, dirigirte jene selbst, verordnete, beschloß, richtete, brachte seine Urtheile und Beschlüsse in Vollzug, [a]) rügete, setzte und entsetzte, besoldete, verpflichtete, und instruirte autonomisch seine Dienstleute, — wußte von keinem Vorsitze, keinem Direktorium, keinem Einflusse einer oberen Behörde, suchte keine Bestätigung seiner Verordnungen höhern Orts nach, und war seiner Verfügungen halber Niemanden verantwortlich. Nur, wenn die gesammte Landgeraide mit einem Dritten, der kein Mitmärker war, zu thun hatte, — wenn es auf die Bestätigung der neuen Aufnahme eines Glieds in die Markgenossenschaft ankam, — wenn es um Hinlegung solcher Beschwerden galt, wo geistliche Körperschaften mit ins Spiel, oder ins Gedränge kamen, ermächtigte sich die landesfürstl. Gewalt, einzutreten, die Sache vor sich zu ziehen, den Märker als Unterthan anzuerkennen, und die Beschwerde abzustellen.

So wird es demnach begreiflich, warum sich das ganze Mittelalter hindurch, bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts, keine Spur von landesfürstl. Verordnungen in Haingeraidesachen, — keine Dekrete und Weisungen an Rheing. Haingerichte, — keine Klagen über obrigkeitl. Ein- oder Uebergriffe, ja überhaupt in Verwaltungs- und Polizeysachen auf diesen Gegenstand bezüglich, so gar nichts auffinden läßt, woraus sich eine erzbischöfl. Direktion, Obervormundschaft, Aufsicht, u. a. Hoheitsgerechtsamen darüber herdemonstriren ließen; — sie schliefen nämlich insgesammt noch alle sanft unter dem Staatshorizonte, bis sie nur erst durch die Zeiten der Ruhe, nach hergestelltem allgemeinen Landfrieden, durch eigenes Nachdenken, Auffassung nachbarlicher Muster, rc. unter kräftiger Beyhülfe der Schule und neu angestellter Dikasterien näher entwickelt, und allmählig mehr und mehr in Ausübung gebracht wurden.

a) Noch im J. 1535, als die Abtey Eberbach mit den Gemeinden Hallgarten und Hattenheim wegen dem Viehtrieb, und der Wüste die Deutelskaut genannt, in Irrungen begriffen lag, wurden diese durch den Vizedom Frid. Schlüchterer v. Erfenstein, und Landschreiber Diether Veldheim dadurch ausgeglichen, daß zwey unpartheyische Rathspersonen aus dem Mittelamte, welche im Haingeraide waren, von Oesterich und von Winkel ernannt wurden, welche an den Ort kamen, und die Steine setzten, die zu ewigen Tagen die Wüste, die Deutelswiese, und den Viehtrieb scheiden sollten.

LXXXVI. Erzbischöflicher Bann- oder Kammerforst.

Zu den Ueberbleibseln des uralten erzbischöflichen Allodium und Tafelguts im Rheingaue gehöret der ansehnliche Bannforst, welcher binnen den Grenzen des heutigen Amts Rüdesheim liegt, von den Privatwaldungen der Gemeinden und Marken Rüdes-

heim, Aulhausen, Presberg, Lorch, und Asmannshausen allenthalben umschlungen, von jeher den Namen Forst, Kammerforst geführet hat. Wann und wie er erzstift. Eigenthum geworden sey, läßt sich zwar eben so wenig urkundlich nachweisen, als daß er bereits vormahls schon ein königlicher, zum vorgeblichen kön. Fiskalhof Rüdesheim eingehöriger Bannforst gewesen seye; allein um so wahrscheinlicher ist es, daß er mit den übrigen, von K. Otto II. 983 an das Erzstift überlassenen kön. Domainen des Rheingaues, ihm eigen geworden seye. — Er war ein Bannforst. Was für eine Bewandniß es mit solchen Forstbannen im d. Mittelalter gehabt habe, findet man anderswo.[a]) So viele alte Denkmäler über den Rheingau überhaupt mir auch zu Gesicht gekommen sind, so wenige Nachrichten finde ich hingegen von diesem Kammerforste;[aa]) gegen diesen Verlust mögen uns gleichwohl einige alte Ordnungen aus dem XV. und XVI. Jahrh. entschädigen, die wir unten[b]) vorlegen; sie machen uns zugleich ziemlich mit den Rechten bekannt, welche auch andere, vielleicht schon von uralten Zeiten her, darin hergebracht hatten.

Zur Waldmarke des alten Rheingaues hatte er niemahls gehöret; er war davon auch von jeher ausgerainet und ausgesteinet; daher auch die Rheingauer darin nichts zu suchen hatten, abgerechnet das Mastungs- und Beholzigungsrecht, welches einigen v. Adel, Klöstern und Gemeinden darin auf Ziel und Maaß, und, wie es scheint, nur erst in spätern Zeiten verliehen war.[*]) Aus einer bloßen Gnadenverleihung erhielten solches ursprünglich darin die Gemeinden Lorch, Asmannshausen, und Aulhausen, dergestalt, daß sie zu ihrer nothdürftigen häuslichen Konsumtion das dürre Holz und Windbrüche, welche zu Bauholz unbrauchbar, zu sammeln befugt wurden. Die Gemeinde Presberg hatte das Recht, ihr Vieh, (Ziegen ausgenommen,) dahin zur Hut einzutreiben. — Das Frauenkloster Mariähausen war berechtigt, Wagen- und Pflugholz, und für den klösterl. Brand dürres Holz und Windfälle, nebst Hainbuchen, so zu Bauholz untauglich, daraus für sich herzunehmen. Die beyden Gladbach durften ferner ihr Schweinvieh auf den Fall dahin eintreiben, wenn dort der Eckerung genug, bey ihnen selbst aber keine ist. Ueberdies hatte der domprobsteyliche Keller das Recht, in jedem Herbste 15 Büchenstämme daraus zu beziehen; der kf. Vizedom, Untervizedom und Landschreiber hatten, so oft sie das alte Landrecht und Landhaingericht hegeten, wie auch im Herbste bey Besuchung des Lorcher- und Rüdesheimer Saalgerichts, daraus die nöthige Feuerung. Das adeliche Geschlecht deren v. Brömbser hatte aus einem uralten Erblehnrechte die Befugniß, zum Hausgebrauch, ohne Unterschied, daher so viel Holz zu nehmen, als es brauchte. ꝛc. Alles dies gründet sich auf Privilegien, Lehnskonzession, Verträge, Rezessen, und andere Urkunden; es ward aber auch durch neuere Rheing. Forstordnungen vielfältig beschränkt und bestimmt.

Uebrigens bestand, wie durchgehends anderswo, so auch über diesen erzst. Bannforst, zuverläßig ein eigenes, altes Weißthum, durch dessen Bekanntmachung, zumahl in Verbindung mit jenem über die uralte Rheing. Landwaldmark, und jenem des Spechteshard, der Herausgeber zuverläßig den Freund des forsteilichen Alterthums überaus verbinden würde. Mir war eine Abschrift davon aufzufinden unmöglich.

a) Bey Buri, Stisser, u. Reinhart, a. a. O.

aa) Einen Theil dieses Kammerforsts hatte um die Mitte des XIII. Jahrh. das Erzstift an Philipp v. Falkenstein verpfändet, aber im J. 1289 von seiner Wittib Gisela auch wieder abgelöset. Im J. 1324 traf ihn dieses Loos abermahl, da Erzb. Matthias ihn an Gotfrid v. Eppstein, und seine unbenannte Gemahlin für die Summe von 600 Pfd. Heller pfandbar einräumte, sein Nachfolger Erzb. Heinrich III. aber ihn 1348 wieder einlösete; die der Abkündigungsschrift beygerückte Phrase: „sint, daz du vnd die dynen mit dimselben vnserme vnd des Stifes gewelde also hant gebaren, daz nit pantlich enist, zu vnsirme greissen Birderp vnd schaden, als dan kuntlichen ist, vnd vur augen stet ꝛc.“ giebt zu verstehen, warum das Erzstift, obgleich damahls sehr unkräftig, sich mit dieser Ablösung beeilet habe.

Wir benutzen hierbey die Gelegenheit, dieser Gisela, die noch immer verkannt, und bald für eine v. Eppstein, bald v. Brauneck ausgegeben wird, ihre ächte Abstammung zuzuweisen. Sie war eine geborne Wildgräfin, und zwar des WGf. Emich v. Kyrburg Tochter, u. Schwester der an Gotfr. v. Brauneck vermählten Elisabeth, wie nachstehender Auszug einer noch ungedr. Urk. v. J. 1279 bewährt: „Nos *Emicho* comes syluester etc. — In cuius rei testimonium et robur — uro, *Hugonis* filii uri, Canon. Maguntin. *Philippi generi nri de Valckenstein* — presens scriptum Sigillis duximus muniendum etc." Pfalzgr. Ludwig nennt im J. 1277 diese Gisela seine Blutsverwandtin, Act. Acad. Th. pal. III. 101; dann ihre Urgrosmutter war eine geborne Pfalzgräfin v. Wittelsbach, u. Bruderstochter Erzb. Conrads z. Mainz; s. *Crollius*, Act. cit. IV. 259 fgg. Ihre Schwester Elisabeth war, wie gesagt, an Gotfrid v. Brauneck vermählt; dann als Conrad, Wildgr. v. Kyrburg, 1287 das Schloß Schmidburg seinem Bruder, Bisch. Emich von Freisingen übergab, so heißt es in der Urk.: „Vnd daz daz stet belib, daruber geben wir vnser Insigel vnd meines Bruder Gerhartes Doemprobest zu frysingen, vnd Gotfriedes vnsers Swager v. Brunecke Insigel ꝛc." S. auch die F. Salm. Druckschr. Rechtliche Abhandl. ꝛc. 1751, Beyl. Lit. gg. S. 137. — Eben eine solche Berichtigung gewähren wir auch der Gattin Gotfrids v. Eppstein. Man legt ihm gewöhnlich nur Eine Gemahlin, und zwar Luccard, Eberhards v. Breuberg Tochter, u. Wittib Conrads v. Weinsberg bey; s. *Joannis*, Spic. p. 374. Wenk, dipl. Nachr. v. d. Dynast. v. Eppstein, Taf. II. Zuverläßig aber war er schon vorher mit einer Gräfin v. Dietz vermählt, und hatte mit ihr Söhne erzeugt; dann in der Ahnenprobe des Wildgr. Friderich, Domherrn zu Kölln, v. J. 1450, heißt es: „So ist der egemelt Friderich vnser Vetter, — Sone der wolgebornen Lukharden v. Eppenstein, des edeln vnd wolgebornen Godfrieds herrn zu Eppenstein sel. ged. eliche Dochter gewest, derselben Lukharden Mutter was Grave Adlyffs Dochter von Nassauwe; so was der obgemelten Lukharden Vater Mutter von Müntzenberg geboren, nemblich Erzb. Werners v. Trier sel. Suster; so was der vorgem. Lukhardten Muttersmutter (Urgroßmutter) des Grauen von Dietz sel. eliche Dochter; also, daß des vorgemelten vnsers Vettern vnd Nefen Friderichs — Mutter vier Anchen sein: von Eppenstein, ven Nassauwe, Müntzenberg, vnd Dietze geboren gewest ꝛc." — Wie nun aber dies mit den zwey Urkk. bey *Joannis*, l. c. p. 428, 430, zu vereinbaren stehe? ist uns unbegreiflich.

*) In diesem Kammerforste gestatteten schon in uralten Zeiten unsere Erzbischöfe aus besondern Gnaden ein und dem andern Edelmanne ein, freylich immer sehr beschränktes, Jagdrecht; einige Klöster und benachbarte Gemeinden erhielten darin das Beholzigungsrecht, das Dehmrecht, Eichellese ꝛc. ja, sie verschenkten sogar beträchtliche Theile davon und rissen sie dadurch auf ewig von ihrem Tafelgute ab. So schenkte Erzb. Sifrid II. dem Kl. Aulhausen, zur Mitgift der dort eingeweiheten Kirche, auf einmahl 60 Morgen davon, worüber wir die ungedr. Urk. v. J. 1219 hersetzen:

„In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Sigfridus* dei gra sce Mogunt. sedis Archiepc. Ea que circa ecclias celebriter aguntur, pie sunt ideo commendanda scripturis, ne in peruersionem illorum, posteritatis malignitas audeat nouercari. Tenore igitur presentium cunctis Xpi fidelibus innotescat, quod nos eccliam scimonialium in *Vlinhusen* Cisterc. ordis et nre dyoc. diuino freti auxilio dedicauimus, *et sexaginta iugeribꝫ nri nemoris in Horwide*, cum pertinentys et pleno iure dotauimus eandem, et eximimus illa à *petitionis impensa, que nobis exigitur in pago Reni*, aliasque dotes et elemosynas ipsi cenobio tunc collatas stabiliuimus perpetua firmitate, nihilominus approbantes, quicquid eidem celle per Dnum *Cunradum* venerablem antecessorem urum fuerat primitus stabilitum. Ceterum locum ipsum, eamq. congregationem eiusdem in urum protectionem suscepimus, vniuersa bona, que nunc iuste possidet, aut in posterum simili titulo poterit adipisci, metropolitice auctoritatis patrocinio supponentes. Inde est, quod sub interminatione anathematis districtissime prohibemus, ne vlla eccliastica secularisue persona, ecclie prefate grauis aut iniuriosa exystat, aliqua temere impugnando, quibꝫ rationabiliter est functura; quod, siquis attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei, et btorum Petri et Pauli aplor. eis, bti Martini, et excommunicationis nre sententiam se nouerit incursurum. Vt autem ratissimum

sit hoc scriptum, tam sigilli nri munimen addidimus, quam testes qui aderant, iussimus annotari, quor. nomina sunt hec. Hertwinus abbas sci Thiboti. Henricꝰ pinguen. prepositꝰ. Arnoldus decanꝰ sce Marie ad gradꝰ. Arnoldus et Diedericꝰ de Gotstal et Ibingen prepositi. Johannes . . . decanus. Helwicus de Lorcha. Reinardus de Rudensheim et Cunradus filius eiꝰ. Petrus de Alta uilla, Herbordus de Trechtingeshusen, plebani. Giselbertus de Rudensheim et Cunradꝰ filius eiꝰ. Cunradus de foro. Embricho wlpes. Hertwicus Juncfrowa. Hertwinus abbas. Herbordus rufus. Dudo de Waldecke. Georius de Trechtingeshusen. et alij quam plures tam clerici quam laici fide digni. Acta sunt hec Incarnat. dnice anno M.CC.XIX. nono Kalend. Maij. Indict. VII. Pontificatꝰ nri anno octauo decimo."

b) Alt Forstordnung für die Welde im Rhyngaw, by Hrn. Johan v. Breitenbach, Ritter, Vitztum uffgericht. 1487.

„Zu wissen, daß uff heut Dato diesser Zedeln vertragen und beslossen durch mich Johan von Breitenbach, Herr zu Olbrück, Ritter, Vitztum Im Ryngaw, und Cunrat van Hangen, Landschryber daselbst, von Geheyß und Beuelch Sr. Kurf. Gn. von Mentz eyn Ordnung des Forst Im Ryngauw gelegen. Zum ersten sollen die Forster wissen zu hauwen alle diejenige, Unser gnedigster Herr begnadt hat uff dem Girßhorn, von Hanbuchen Buregin an, bis an das Gebick, das uff Grundel herus stezzet, und fort an Grundel biß an die Steinretz, als die forster das zeigen sollen, und een dem Steinretzen biß an den Weg, der uber Girßhorn geet. Wer als darubir ymants, der wyter hauwen wird, dan von Bescheit, sollen die forster phenden, und solich ruge virtheidingen lassen vor dem Vitztumb und Lantschryber. Nu ist vertragen, daß der Edeln Knecht, und wenne in dem walt erleupt wird zu hauwen, daß dieselbigen, ob eyner einen grosen Baum hauwen wird, daß sie alsdan das Gedelten desselben Baums zuuoran heymfuren sollen, und den Stam bekrutzigen, und kein andern mehr abhauwen, er hab dan denselben Stam heymgefurt. Auch so sollen alle die jhenige, so von Unserm Gn. Herrn begnadt seyn, oder wurden, sich des walds nit wyther zu gebruchen und zu geniessen, wan alleyn zu Fewerung Irer Heusser, und wer das uberfare, sollen die Forster Ine phenden In Forstmaissen, und alsdan denselben nit wyter lassen faren biß uff Abtragk. Man ist vertragen, daß keyner keynen Stam höer abhauwen sal, dan Knies hoch von der erden; wer dasselb uberfare, sal In furmaß gephent odir gebuest werden. Es sollen auch die Förster kein Nutzung uffheben oder nemen, one wissen oder willen des Vitztums und Lantschreibers. Und seint dieser Zedel zwey glichlautend ussereynander gesnitten, dem Lantschryber eyner, und den furstern der ander ubergeben ist. Geben ɩc."

„Forstordnung, so durch mich Henrich Brumsern Vitzthumb Im Ringaw, und dem itzigen Landeschryber uffgericht ist worden. 1521.

„Zu wissen, daß uff heut Dato dieser Zeddel vertragen und beslossen ist durch mich Henrich Brumser Vitztumb im Ringgauw, und Diether Seligen Lantschryber daselbs, von Geheyß und Beselch Sr. Kurf. Gn. von Mentz, und eyn Ordenung uffgericht, des Forst im Ryngaw gelegen. Zum ersten, sollen alle diejhene, so unser gnedigster Herr begnadt, in dem Furst zu hauwen, er sy Adel oder Burger, in dem Hauw, so man zu yeder Zyt ußgibt zu hauwen, und wem also zu hauwen ist erlaubt, daß derselben Knecht, so sie einige Baume hauben, das best gedalle des Baums zum ersten heymfüren, und den Baum bekreuzigen, auch keinen mehr abhauwen oder heymfüren, er hab dan denselben Stam uffgehawen oder heymgefurt. Sie sollen sich auch des walts nit wyter beholtzigen oder gebruchen, dan zu der Notturfft und Feirerung der Heusser, auch keine Baum hoher von der Erden hauwen, dann Knyeshoch; wer alsdan daruber wyter hauwen wird, wie angetzeigt, dann von Bescheid, sollen die forster phenden, und solich Ruge verthedingen laissen vor dem Vitztum und Lantschryber im Ringauwe, und nit wyter faren lassen, er hab den solichs abgetragen; Und als etlich Dorffer von unserm gnedigsten Herrn in dem Forst ein Gebrauch vergunt, zu dem Ersten Aulhusen, Haßmanshusen, und Lorch, daß dieselben zu Fewerung Irer Heusser, und nit wyter, dann dorr holz, und wintschlege holen mogen, ußgescheiden was zu Bawholz dient, ist Inen verbotten. Item mogen die von Bretzspor mit Irem Viehe, ußgescheyden Geysen, in den forst faren, desglichen mit Iren Schaffen, zwuschen St. Walpurg und Michelstag. It. die Jungkfrauwen zu Auln

hausen mögen hauwen alles, was sie zu Besserung Irer Wagen vnd Pflugen bedorffen vngeuerlich, vnd dan zu der fewerung Hanbuchen, dörr holtz, vnd wintschlege, vßgeschieden, was zu Bawholz dienlich ist, ist Inen verbotten. It. die von Gladebach mogen Ire Swyne in den forst tryben, so ein Eckern darinn geuellet, vnd sie keine by Jne haben; dieweyl sie dan das von vnseym gnedigsten Herrn haben, ist solichs zu gebrauchen nachgelassen, vnd wo yemants hieruber wyter hauwen wird, sol von den forstern gerugt, vnd vor dem Vitzthumb vnd Lantschryber gethedingt werden. Vnd als bißher Holz uß dem forst zu verkaufen gefurt vnd getragen, ist geredt, wer sich solichs wyter, dan zu fewerung syner Behausung vnterzoge, oder thun wurde, daß dieselben von den forstern, vnd andern daruber beuelch haben, sie im Dorf vnd Feld, wo sie betretten werden, rugen sollen, auch Ire Pferd vnd Karrn verlorn haben, vnd nichts destomynner die Eynung vor dem Vitztumb vnd Lantschryber verthedingen. Vnd ist auch hiemit eynem Iglichen verpotten alle Weidwerk, nichts vßgnomen, dasselbig nit zu tryben bey schwerer Straff. Deßglichen daß niemants keinen Hund von der edlen, Knecht, oder der Burgerschafft, wer der were, in genanten forst gefurt sal werden, oder welcher daruber betretten, sal der gerugt, vnd die Eynung vor dem Vitztum vnd Lantschryber vertheidingen. Wie dan hieruber die Forster alle Stucke, wie die hie angezeigt, samentlich vnd sunderlich in trewen globt, vnd ein Eyd zu Gott vnd den heyligen gesworn, daruff by Iren Eyden truwelich zu sehen, vnd wer in demselben bruchig, dieselben zu rugen, anzubringen, vnd dieselbige nit zu vbersehen, weder vmb Lieb, Gab, Forcht, Gunst, Gesippschaft, oder einig ander sachen, auch selbst kein Nutzung an Geld, oder von Beholtzung vffzuheben, oder uß dem Forst nemen one wissen eyns Vitztumbs, oder Lantschrybers. Vnd seynt dieser Zeddel zwey glichlauttend, deren der Vitztumb vnd Landschryber einen haben, vnd den forstern der ander vberliefert, sich wissen darnach zu halten. Datum vff Dinstag Sanct Kilianstag des heyligen Mertirers, Im fünfzehenhundertesten, vnd Ein vnd zwenzigsten Jar."

„Item, wes die Jungkfrawen zu Aulhausen in dieser Ordnung betreffend ist, in dem sie zu iren pflugen vnd Wagen, vnd Irem Geschirr Holz hauwen sollen, sollen sie sunder wissen des Vitztums nit hauwen, dan ein Vitztum soll Jne dasselb erlauben, vnd Ihn durch ein förster, da es dem Wald nit schedlich ist, gegeben werden.

„It. Deßgleichen gibt der Vitztumb den Jungkfrauwen alle Hochzyt eyn Wagen mit Holz; sunst haben sie nit wyter zu hauwen, dan wie in der Ordnung angezeigt ist, es geschee dan mit Erlaubnuß des Vitztumbs.

„It. die Aulner, die zu Aulhausen wonen, haben Macht, im Forst dörr vnd liegend Holz, vnd Hanbuchen zu hauwen; darum geben sie dem Brömser von Iglichem Rad eyn Mark Geltes, vnd alle Hochzyt in Ir Behausung Dippen genug.

„It. in forst hat nymants zu faren, sich zu beholtzen, den ein Vitztumb, ein Vntervitztumb, der Lantschryber, so er dinck sess, vnd im Herbst in dem Sal zu Rudensheim vnd Lorch, sich der Zyt zu gebrauchen, vnd die Brömbser seyn des darin geerbt; affter diesen Personen hat niemants darin zu hauwen, oder zu jagen sonder Erlanbnuß eyns Erzbischoffs von Mentze.

„It. diß ist der Forster Lon.

„Die von Aulnhusen vnd Hasemanshusen, gibt yglich Hußgeseß den forstern xxij. dn. heist ein ForstEngelß; laufft sich in Iglichem Dorff vff ein Gulden vngeuerlich.

„It. die von Lorch, das vberst Dorff, gibt iglich Hußgeseß den forstern xj. Albus, laufft sich vff vier Gulden vngeuerlich. It. die Junkfrauwen zu Aulnhausen geben iglichem forster vx. albus, ein weis paar Hosen, die Elen vor v. albus, vnd ein Kuchen zum newen Jahr, vnd iglichem forster in der Wochen ein Imbß.

„It. die von Bremsper gibt Iglich Hußgeseß 1. Albus, oder xj. Kese, die 1. Albus werth seynt, laufft sich auf ein Gulden vngeuerlich. It. die von Gladbach gibt iglich Hußgeseß 3 dn. It. so gibt mein gnedigster Herr den forstern Jars eyn Hoffstuch, wie sein gn. kleiden ander Wechter, vnd sechs Malter Korn, wird Jars von dem Lantschryber zu Eltuil entrichtet. It. haben hievor die Einung und Rugen im forst gehabt, daraus geuolget, daß sie zu Zyten Holz verkaufft, vnd andern Lewthen durch die finger gesehen, ist vor gut angesehen, daß M. Gn. Herr nun hieuor die Rugen zum teyl gehabt, vnd die forster auch eins teilß, damit der Wald nit verwüst; vnd hat der Vitztum den Forstern die Rugen zu setzen, vnd was M. Gn. Herr zu seinem theyl gefellt, sol durch den Landtschryber vffgehoben werden, vnd damit die Forster des zukommen mögen, hat der Landschryber Iglichem Forster sechs Malter Korn aus der Kellerey zu Eltuil geben.

Ordnung, den Forst im Ringaw betr.

Gerechtigkeit der Forst, durch Ansagung Helhenns, vnd Johan von Aulnhaüssen, alten Forstdieners. v. J. 1540.

„Zu Lorch mag das Viertel im obern Dorff Affter= vnd windschlegig Buchenholtz holen; dagegen gibt ein jedes Hußgeseß den forstern zum newen Jar ij Albus.

„Des Dhumprobst Keller zu Lorch gibt man alle Herbst fünfftzig Stamm Buchenholz, dargegen den Forstern zuuerehrung iix Simmern haber.

„Bremsperg mogen mit Iren Säwen, Kuen, vnd Schaffen von Michells biß Walpurgi in Forst treiben, dagegen den Forstern alle Jar i. Alb. zu Lon.

„Ober= und Niederngladbach mogen in Forst treiben ire Säwe, wan sie kein eckern haben, vnd einen Perch neben den forst an die Baum schlagen.

„Steffanshusen vnd Volrats haben kein Gerechtigkeit im Forst. Haßmanshusen vnd Aulnhusen mogen liegend dörr holz nemen, dargegen forstern jedes Haußgesess iiij dn.

„Das Closter Aulnhausen mag alle hohe Fest mit dem Wagen vnd Karrn im Haugk Holtz hauwen, dartzu mit Vorwissen eyns Vitztumbs zu Iren Pflugen vnd Geschirrn holtz nemen, wo sie die Forster hinweisen mogen, auch windschlegig Holz, das nit zum Bawen dienlich ist, hauwen; dargegen geben sie jedem Forster ein Par Hosen, oder viij. alb. — einen vi. alb. zum newen Jar, vnd einen Kuchen, oder dafer vi. Alb.

„Die Vlner zu Aulnhaussen geben Brömbsern von jedem Rade eyn Mark Gelds, mogen Hanbuchen zu Brenholz hauwen, vnd alle Fronfasten ein Antzal Dippen, desgleichen dem Vitzthum. Die Salmeister zu Lorch vnd Rüdesheim mögen Brenholz im Herbst hauwen vnd füren.

„Die zwen forster haben einer alle Jahr uß der Kellerey zu Eltuil iiij. Malter Korn, ein Rock, vnd den dritten dn. von den Rugen.

„Wär gut, daß ein forstmeister angenommen wird, wie von Alter, ein trewlich Vffsehens zu haben; was er rugt, sol man Insehen, solch Rugen sol sein Belohnung seyn, wie von Alters. Die Forstwiesen sollen gehanthabt werden, nit dardurch zu faren.

Satzung der Forstrugen.

„Was in der Nacht, oder uff die Feyertag gehauwen wird, sollen Abtrag geben nach der pillichkeit. Ein grüner Stamm viij. alb. — Stemm zu pfelen, einer viij. alb. — Ein Gipel viij. alb. — ein grün Karnholz ist viij. — ein Duch mit Graß vj. alb. — Vnderstam viij. alb. — ein gruner Eichenstam ist iij. alb. — ein Duch Laubß vi. alb. — von jedem Heeth....

„Die Furster nemen etwan halp Gelt, sol Inen vndersagt werden.

„It. ist solichs bey den alten forstdhienern, vnd den alten Burgern im Rhingaw gehort, daß nyemant sich In oder ausserm Forst zu beholtzen, oder zu jagen Macht haben sol sonder Erlaubnuß vnsers Gnedigsten Churfürsten vnd Herrn, dan allein die Brumser, Inhalt Irer Leenbrieff, so sie von einem Erzstifft Meyntz habenn.

„Vnser Gutbedunknuß ist, daß die Ordnung, wie sie hie von Irer Churf. Gn. zum forderlichsten wird vffgericht, vnd vnß sambt dem Beuelch wird zugeschickt, wollen wir dasselbig verkunden, wie sich gepurt rc.

„Hanns Heinrich von Morßheim, Vitztum im Ringaw.

„Diether Feltheim, Lantschryber."

c) Ein alter Rotel der Gerechtsame des Kl. Aulhausen sagt davon: „Wir han von aldeme Rechte von vnsern Heren den Bischofen von menzen, daz wir alle iar von rechte hauwen wi fil holzis wir dorfen zu vnser pluogen, vnd zu plucrederin vnd zu wanen. daz insal noch inmag vns niman weren. dar vmme geben wir zu warzeichin zwein forsterin iglichemme ein par hosen, vnd iglichemme fünfftzehen schilling heller. rc."

LXXXVII. Rheing. Feldgeraide, — Theilung, — und noch jetzt bestehende Feldmark=Gemeinschaften.

Die Rheingauer alte Geraide begriff unter der Benennung Haingeraide zweyerley Marken, die Waldmarke, (eigentliche Haingeraide) und die Feldmarke; — letztere ward unter dem Ausdrucke: Wasser, Wege und Stege verstanden. Die alten Haingerichte verwalteten beyde Marken unzertrennt, und beurtheilten die über eine, wie über die andere vorwaltenden Irrungen ohne Unterschied; nur erst neuere Zeiten sind die Schöpfer eigener Feldhaingeraiden, und Feldhaingerichten, welche seitdem nur Feldgeraiden ꝛc. heißen sollten.

Wie nämlich die Urmutter Gemeinschaft den ganzen Rheingauischen Bifang durchströmet hatte, so ergriff sie auch die Feldmarke. Ihre Trennungsgeschichte ist daher abermahls mit der Rheing. Bevölkerungsgeschichte enge verbunden, und gewinnt daraus ihr Licht. Die alten Gemeindswillkühren und Einungen waren ursprünglich die Mittel, wegen solchen Genossenschaften nachbarlich sich gegen einander auszugleichen, — auch thaten die respektiven Haingeraide=Versammlungen, um Ruhe und Frieden im Lande zu erhalten, darin jederzeit ihr Bestes. — Sey es aber, daß diesen die Kraft fehlte, ihren Anordnungen und Urtheilen überall den gehörigen Nachdruck zu geben, oder daß die Hülfe zu langsam, zu entfernt, zu kostspielig war ꝛc. genug, eine Menge von Urkunden des XV. und XVI. Jahrhunderts, deren nur einige wir beispielsweise unten *) vorlegen, bewähret es, daß in solchen Feldstreitigkeiten die Erzbischöfe unmittelbar, als Obmanne, und, um die Irrungen in der Gütlichkeit (nach Minne) hinzulegen, mit Umgehung jener Haingerichte, angetreten worden seyen, in welcher Eigenschaft auch Erzb. Dietherich ausdrücklich bekennt, die Spenne zwischen Rudesheim und Asmanshausen beygelegt zu haben. Wenn nun aber 64 Jahre darauf eben eine solche Markirrung, zwischen Eltvil und Rauenthal von Erzb. Card. Albrecht mittelst „fürstlichen Entscheids und Ordnung“ erörtert ward, — wenn er in hoher Stimme erkläret, er habe „vß fürstlicher Oberkeit herinn geordnet vnd gesatzt ꝛc. so siehet jeder ein, daß sich das Blatt gewendet, und aus der alten Obmannschaft und schiedsrichterl. Gewalt in dergleichen Dingen, eine förmliche landesfürstliche Gerichtsbarkeit erwachsen seye, die nun weiterhin nicht mehr umgangen werden mögen, wie dies dann auch seitdem nicht mehr geschehen ist.

Es hatten aber diese alten Feldmark=Gemeinschaften zugleich ein ansehnliches Gefolge von gemeinsamen andern Lasten, gemeiner Beede, gemeinen Reiswagen, gemeiner Landfrohn, gemeiner Steuern, Auszugs, u. s. w. wobey, wenn es, wie hier, um allgemeine Landeslasten zu thun war, die Erzbischöfe schon in älteren Zeiten keine haingeraidliche Verfügungen und Arbitramenten für gültig und rechtsbeständig anerkannt, und die geschehene als nichtig abgethan haben, wie Erzbischof Dietherich von der zwischen Rudesheim und Asmanshausen von denen von Geisenheim gepflogenen Bederegulirung ausdrücklich erkläret, es habe „den von Geisenheim sich daz zu beladen vnd anzunemen nit gepurt gehabt,“ und daher sowohl das Compromiß der Partenen, als den geisenheimer Austrag der Sache schlechtweg vernichtet und aufhebet.

Unter die Sonderbarkeiten dieser Markgemeinschaften gehöret ferner, daß zuweilen eine benachbarte, in ungetheilter Mark, mit einer andern befangenen Gemeinde, wenn jene mächtiger war, die schwächere in Landesnöthen vergehen und verstehen mußte, und sie völlig cum onere eximirte; dagegen jene gleichsam eine oberherrl. Markhoheit und Gerichtsbarkeit über den Auszögling übte, diese aber ihr Gebot und Verbot respektiren, und geschehen lassen mußte, daß jene ihre Feldmesser auf ihre Güter abschicken,

und dort Markscheide und Untergang vornehmen lassen dürfen, ingleichen nur ein gemeines Dorf- und Feldweißthum haben können, — ja einige wegen Markirrungen schlechtweg der willkührlichen Anordnung und dem Gerichtszwange der benachbarten Markgenossenen Gemeinde unterlagen; dergleichen Paradoxien sich doch wahrlich nicht anderswoher, als daraus erklären lassen, daß die eine Ortschaft entweder ursprünglich eine Kolonie der andern gewesen, oder eine in der andern vorlängst okkupirten Marke ihre Heimath aufgeschlagen habe. So wahr ist es demnach, daß fast jede einzelne Marke unseres Rheingaues ihre eigene Schicksale, Geschichte, und Eigenschaft auf sich trage, aus deren glücklicher Verbindung unter sich, und Abgleichung gegen einander, nur erst die Aufstellung eines vollständigen und zusammenhängenden Rheing. Marksystems erwachsen kann. Genug für uns, hier einen Fingerzeig gegeben zu haben.

a) „Wir Dietherich v. G. G. des heil. Stuls zu Mentz Erzbischoff ꝛc. — Bekennen vnd tun kunt offentlich mit diesem Brieue, so, als Spenne vnd Zweytracht gewest sint zwuschen den vnsern von Rüdesheim eins; vnd den von Hasemanshusen anderntheils, als von Gütter wegen in Irer beyden Marken gelegen zu verbetten, daß sie dan bedersyts zu Vßtrag wilkorlich gestalt haben, vnd gangen gewest sint an die vnsern von Gysenheym; vnd als nu dieselben von Gysenheym deßhalber zwuschen Inen gesprochen, die von Rudeßheim in Volnfürung der Rechten etwaz Inrede gehapt hant, vnd deshalber die Parthyen nach als vor in Irrunge verblieben, vnd daruff Dinstag nach sant Endres tag nehstvergangen für vns zu tage, Rede, vnd Widderrede komen sint, haben Wir zuschen Inen geredt vnd geteydingt, daz sie der Dinge vnd Irrunge zur Gutlichkeit gentzlichen an vns gestalt hant, vnd verlieben sint vnverdingt, vnd ane alle Furwant, dermaß, wie wir deshalber zwuschen Inen ordnen vnd scheyden werden in der Gutlicheit, daß iß daby blyben, vnd von Inen beyden teylen vffgnomen, gehalten, vnd volnzogen werden solle ane Inrede; vnd want wir dan mit vnsern Rethen in die Sachen gesehen, vnd befunden han, daz die Irrunge herrurt von Bethen, die da vnser, auch vnß vnd vnserm Stift zusteende vnd geborig sint, vnd nu die Parthyen daz zuverrichten hinter vnß, vnd ane wissen vnser, vnd der vnsern verwilkoret haben, das Ine dan zu thunde, vnd auch den von Gysenheym sich daz zu beladen vnd anzunemen nit geburt gehabt hait: So entscheyden wir fur daz erste, waz deshalber von beyden teylen obgerurtermaße verwilkort, oder den von Gysenheym angenomen vnd gesprochen ist, daz ein solichs obgemelter Vrsachen halber abe sin sal. Furter, als dan die von Hasemanshusen meynen, der von Rudensheim Gütter in Marken der von Hasemanshusen gelegen, mit Bethen zu besetzen, vnd die von Rudesheym meynen, daß daz nit sy, sonder nach altem Herkomen Ir ydes Gütter in der andern Marken gelegen, von den, der die Marck sint, mit Bethen nit besaczt sollen werden; wie dan beyde Parthy das mit meren worten vollichlichen gemelt vnd furgewant hant; da entscheyden Wir sie beyde Parthye darumb in der Gutlicheit dermaß, daß yeder Theil von Gütern, die Ine von Erbe vnd Zugifft fallen vnd werden, aber einer sunst inhette, in des andern Mark gelegen, von den, der die Marken sint, mit Bethe nit beseczt, sunder damit gegen eynander gehalten werden solle, als von Alter herkommen ist; was aber eyner Zynse oder Gülte uff Gütern keuffte, oder hette, vnd die Güter mit Gericht vfholete, eß were in den Marcken zu Rudensheym, ader Hasemanshusen gelegen, dieselben Guter sollen von den, der die Marken, darin soliche Guter gelegen sint, mit Bede beseczt werden nach Geburnisse sonder Geuerde. Wer auch, daz hinfur ymants von Rudeßheym gein Hasemanshusen, oder von Hasemanshusen gein Rudesheym, mit Geuerde vnd Fursatz, sich der Bede zu entledigen, ziehen wurde, die sollent nach Geburnisse nach als vor von iren Guttern an den enden, da die Gutter gelegen sint, gebetet werden, vnd soll sie darinn solich Ir entziehen nicht vertragen, one Geuerde. Vnd sal solicher Entscheyd besteen vnd weren, vnd auch von beyden teylen vffrichtiglich gehalten werden; es were dan, daz das uff eynen Landtag, den Wir, oder Vnser Nachkomen uff Gesinnen beyder Parthyen, oder Ir eyner, (doch also ferre sie beide, oder die gesinnende Parthye, dez Lanttages vns oder vnsern Nachkomen zuvor genuglichen Bestalt Burgeschaft vnd Endschaft fur die Kost desselben Lanttags getan haben,) bescheyden mogen, anders geordnet vnd gesaczt wurde, ane alles Geuerde. Vnd des zu Orkunde so han wir vnser Ingesiegel thun hencken an diesen Brieff,

der geben ist zu Aschaffenburg, am Sontag nach sant Thomas, des heyligen Apostelntag, Anno Dñi Millesimo, Quadringentesimo, Quinquagesimo quarto."

„Wir Albrecht, v. G. G. rc. (T. T.) Entbieten den Ersamen vnsern lieben getrewen, Schultheissen, Burgermeistern, vnd Rathe zu Rüdesheim, vnsern Gruß. Lieben getrewen! Nachdem in Execution der Vrtheil, so weylent der Erwürdig In Gott Vatter, Herr Vriel Erzbischoff rc. vnser nehster Vorshar selis ger vnd leblicher gedechtnuß, In Sachen der Rechtuertigung zwuschen üch eins, vnd den ersamen vnsern lieben getrewen, Schultheissen, Bürgermeistern vnd Rathe zu Ybingen anderntheilß geschwebt; gesprochen vnd ergangen, in Exceptionswyse von Ewer wegen furbracht ist, als ob die von Ybingen khein eigen Mark haben, darumb die gemelts vnsers Vorsharen gesprochen Vrtheil nit volnzogen vnd exequirt werden solt; vnd wir demnach aus glaublicher Berichtung des vesten vnsers Hofrichters, vnd Amptman zu Hoest, vnd lieben getrewen, Johann More, vnd Johann von Hatstein, die auf vnsern sondern Beuelch auf dem Augenschein gewest, vnd solicher Sachen, des Stucks halber der Margk belangendt, eigentlich Erfarung gehabt, vnd auch aus Besichtigung der vorergangen vnd gehapten Gerichtshandlung befunden, daß die gemeldten von Ybingen einen sondern vnd eignen Schutzbann oder Margk, von ewern Marken abgesondert, vnd darauf bißher gebußt, gestrafft, gebotten vnd verbotten haben: So wirdet die Execution der obgemelten, durch vnsern Vorsharn gesprochen Vrthel vnpillich verzogen. Demnach, vnd dieweil auch gesprochen Vrthel wenig, oder gantz khein frucht pringen, wo die nit mit gepurlicher Execution volnzogen werden, so beuelhen Wir üch nochmalß hiemit ernstlich geptetendt, vnd wollen, daß Ir derselben Vrtheil in allen Iren stuckhen, Puncten, Artikeln, Inhaltungen, vnd Mainungen nachkomet, die volnziehet, vnd üch das zu thun keineswegs ferner nit weigert, oder widersetzt, die Pene in andern vnsern hievor ausgangen Mandaten vnd Executorial Brieuen bestimpt, zuuermeiden. Daran thut Ir vnser ernst Meynung vnd Beuelhe. Geben zu St. Martinsburgk, In vnser Statt Mentz, vnter vnserm uffgedruckten Secret, uff Dienstag nach St. Veitstag, Anno Dñi Millesimo, quingentesimo, decimo quinto."

„Wir Albrecht v. G. G. der heyl. Kirchen rc. (T. T.) Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem Brieff, als sich etlich lange Zeit zwischen den Ersamen vnsern lieben getrewen, Burgermeister vnd Rath zu Eltuil einß, — vnd Burgermeister, Rath, vnd Gemein zu Rauwenthal andern theilß, Irrung vnd Spenn, Wald, Marck, Trifft, Messung, vnd anders betreffen, gehalten, darinn bey etlichen vnsern Vorsharn, Erzbischouen zu Mentz, auch bey vnserer Regierung manichfaltig Verhore vnd Handlung geschehen, deshalb Wir zuletzt als der Landtfürst, dem in solichs uß Obrigkeit von Rechtswegen zu sehen gepurt, sie von beyden theilen derselben, mit vnserm Spruch entschieden haben, vnd thun das also wissentlich In Crafft dieß Brieffs: Zum ersten, als sich die von Rauwenthal beclagt, daß Inen Ir alter Prauch, wie sie, vnd Ire Eltern den herbracht, mit Marck, Waldt, Trifft, vnd Messung rc. durch die von Eltuil Gebott vnd Verbott vnpillich, vnd widder alt herkomen gesperrt werde: haben Wir, vmb friede Lebenß willen zwischen Inen ein Ordnung vnd Vnterschied zu machen verfügt, vnd die versteinen lassen, wie hernachuolgt: Nemlich vff dem rothen wyher, biß uff den spitzen Geierstein, welcher uff einer syten nacher Eltuil zu, St. Peters Schlüssel, vnd vff der andern syten nacher Rauwenthal, Sanct Thönges Creutz hat, vnd von demselben Stein, bis auf ein andern Stein, auch also gezeichent, vnd furter von einem uff den andern, biß uff Neuwendorff, soll hinfur uff der Seiten nacher Eltuil zu, den von Eltvil zusteen, dasselbig mit Gerichtszwang, Schutz, vnd Bede zu haben, wie in ander Gemarck; vnd das nacher Rauwenthal zu, soll furter den von Rauwenthal zusteen, dasselbig zu beschutzen, zuuersehen, vnd zu gebrauchen gleich andern Iren gezircken, doch beeden Gemeinden vnabbrüchlich Irs alten geprauchß an Trifft, walt, wasser, wäldt vnd weyde, auch der vorigen Vertrege vnd Verschreibungen zwischen Inen vfgericht; vßgescheiden den Vertrag, den Vnser Vitzthumb Im Rhingaw vnd lieber getrewer, Friderich von Stockheim, mitsampt etlichen von Adell vnd Burgern, zwuschen Inen gemacht hat, der soll durch diesen vnsern Entscheydt gefallen, todt, vnd abe seyn, vnd die Sachen furter bey diesen vnsern Entscheydt steen. Auch sollen die von Eltuil die von Rauwenthal In allen Iren Landtßnöten vergeen vnd versteen, wie von Alter herkomen; desgleichen Im Feld- vnd Waldmarck Iren alten Geprauch lassen offnen, vnd keiner Geuerde zu thun, auch den von Rauwenthal thun, wie Inen selbs von Eltvil; aber der Gemarck halber sollen sie vngescheiden, sunder allein der Bede, Gerichtßzwangs, vnd Schützenß hiemit geschieden seyn, one alle Geuerde; vnd die Stroß ussiwendig Neuwendorff, vnd mit Tieffenthal

uß, biß zu Elingenpfort, furter gein Warm Mule, mit Graben vnd Gehegen, sollen den von Eltuil gehörig seyn; vnd die Wiesen hinsyts des Grabens, den von Rauwenthal zustern, wie von Alters. Item, haben Wir entschieden, vnd thun das hiemit, daß des Waldes vnd Viehtreibs halb beede Gemeinden zu Eltvil vnd Rauwenthal von Ostern an biß uff Sanct Michelstag zu vj. Uhren ihr Vieh treiben sollen, vnd soll der Rauwenthaler Hirt nit eher in Walde faren; so aber der Eltuiller zu vj. Uhren nit keme, alsdan mag der Rauwenthaler in den Wald faren, vnd furter von St. Michelstag an biß wieder Ostern zu viij. Vhren zu treiben, wie obstet. Item entscheiden Wir, daß die von Eltuil hinfur Inen, vnd den von Rauwenthal Wege vnd Wald sollen zur Viehetriebe offenen, vnd sunderlich sollen sie die Welde zween tag in der wochen, nemlich Mitwoch vnd Freytag offnen, also, daß die von Rauwenthal uff dem Mitwochen Laube darin holen mogen, vnd uff den freytag holtz oder Laube, welchs Inen gefellet; vnd so sich zu zeitten Laubß geprechen erfinden würde, so sollen die von Eltuil Inen vnd den von Rauwenthal wyter uffthun, nach gestalt vnd Gelegenheit der Sachen vnd Welde, vngeuerlich; vnd wo deßhalb Irrung zwischen Inen würde, der sie sich gütlich nit miteinander vertragen möchten, so soll vnser Vitzthumb zu zeiten, mit sampt vnserm Landtschreiber Im Rheingauwe zu zeiten, uff beeder, oder einicher Parthey ansuchen solich Irthumb besichtigen, vnd alßdan mit Irem Spruch vff Ir best Verstandtnuß entschiden; vnd ob sich begebe, daß dieselben zween Ires Spruchs nicht einig werden mochten, so sollen vnd wollen Wir, oder vnser Nachkomen, so Wir im Stifft, wären Wir aber ausserhalb, alsdan vnser Statthalter, oder wer vnsers Stiffts alsdan Beuelhe hette, einen vnpartheyischen Obman geben, einen Zufall zu thun, vnd ein mehrers zu machen, vnd was die beede samptlich, oder der Merer theil, wie itzgemelt, also sprechen vnd entscheiden, daby soll es one alle Weigerung vnd Vßzuge pleiben, vnd von beeden theilen gehalten vnd volnzogen werden rc. vnd soll solche Besichtigung vnd Entscheidung vff beeder Parthyen Costen, sofft des Noit, bescheen, alles vngeuerlich. Item sollen die von Eltuil den von Rauwenthal den Schlagk jederzeit offenen, vnd zu offen verschaffen, laut Brieff vnd Siegel, vor langer Zeit darüber vffgericht, vnd darin kein Geuerde bruchen in einiche Wyse, auch sie die von Eltuil denselben Wegk ins holz, vnd keinen andern Wegk ins holz bruchen, Geuerlichheit zuuermeyden. It. sollen vnd mogen die von Eltuil vnd Ruwenthal den Viehtrieb nacher dem roden Wyher in gemein brauchen, biß an den wegk, der da geet durch den Schlagk heruff biß an den Holtzhaw, den die von Eltuil itzo geoffenet haben, vnd dieselben syten der von Eltuil welde in gemein mit ihrem Vieh gebruchen, wie von Alters. Wan auch das Feld by dem Wege vnd Strassen nacher dem Schlag zu mit fruchten besemet ist, so sollen die von Rauwenthal den steinen Wegk an den der Aubach mit Irem Vieh Ins Holtz gebrauchen mögen, doch daß derselb Wegk alsdan dermaßen versehen werde, daß dem Jungen Holtz im Durchtreyben von dem Vieh nit schaden gescheh, vnd doch desselb Jung Holtz deßhalb nit gehauwen werde, vngeuerlich; vnd sollen vnd mogen furter die von Rauwenthal dem Schlagkweg Innen, Irem Vihe vnd Viehetriebe vß vnd Inhaben zu tryben, vnd der Viehetrybe gegen dem Wolffkratzerwege, vß demselbigen schlagwege herüber geen in die hohen Welde, soferre Eltuiller Weldte zu der Zyt geen nacher Kiederich zu, vßgeschieden die Jungen Hewe, kein Geuerde darin zu suchen; doch alles sunst vnabbruchlich den Briefen, Verschrybungen, vnd Vertregen, so die von Eltuil haben. It. entscheiden Wir, ob einicher oder mehr von Rauwenthal durch sein oder ihre Viehe im Walde bruchig wurden, so sollen die von Eltuil das Vieh nit heimtreiben, sondern rügen, wie von Alter herkomen; vnd soll alsdan Inen deshalb durch vnser Schultheissen zu Rauwenthal zu Iren, Pfandung erlaupt vnd gestattet werden one alle Weigerung. It. entscheiden Wir, daß hinfuro die von Eltuil, so sie die Bede setzen wollen, die von Rauwenthal dartzu berufen sollen, Inen die Bede helffen zu setzen, wie von Alter herkomen; vnd damit sollen beede Parthyen obberurter Irrung vnd Zwerung gruntlich vnd endtlich entscheiden vnd vertragen sein vnd pleiben, sunder alle Geuerde. Vnd damit dieser vnser fürstlicher entscheid vnd Ordnung dester stattlicher von beeden theilen gehalten vnd volnzogen werde, so haben Wir ferner vß fürstlicher Oberkeit her Inn geordnet vnd gesetzt, vnd thun das hiemit In Crafft dieß brieffs, daß, wo eincher Theil diesen vnsern entscheydt vnd Ordnung in einichen oder ettlichen Artikeln freuentlich brechen vnd nit halten, vnd solichs offentlich am tag seyn würde, der soll vns, vnsern Nachkomen, vnd Stifft Mentz dreyssig Reinisch Goldgulden, sofft das geschehen, zu rechter Pene vnd Puß veruallen, vnd vns die in vnser Chamer zu liebern vnd zu bezalen schuldig seyn; wo aber ein sunder Person, oder mere, vnd nit ein gantze Rath oder Gemein herinn bruchig würde, der oder die sollen vns,

scofft das geschee, zehen Reynisch Goldgulden zu pene vnd Buß verfallen, vnd zu bezalen vnablesslich schuldig seyn. Vnd gebieten heruff Burgermeistern, Rethen, vnd gantzen Gemeinden zu Elcuil vnd Ruwenthal, samptlich vnd sonderlich, auch den sunder Personen der beeden Gemeinden ernstlich vnd vestiglich bey Vermeydung obberurter pene, vnd dartzu vnser schweren Vngnade, diesen Vnsern fürstlichen Entscheidt vnd Ordnung alles Ires Inhalts vestiglich zu halten vnd zu volnziehen, dawidder nit zu seyn, zu thun, noch schaffen gethan werden mit kheynerley sachen, wie man die erdenken oder finden mocht, In zumahl khein wyse, sunder Geuerde. Doch so behalten Wir vnß herInn vnser vnd vnser Stiffts Mentz furstlich Oberkeit, Herlichkeit, Recht vnd Gerechtigkeit, auch diesen Entscheidt vnd Ordnung zu leutern, zu ercleren, zu mynnern, zu meren, gar abzuthun, vnd einen newen zu machen, wie vnß, vnser Nachkomen, vnd Stifft Mentz yederzeit Nutz vnd notturfftig ansehen, vnd gut bedunken wirdet, alle Geuerde hierInn gentzlich ußgeschlossen. Des zu Vrkhundt haben Wir vnser Ingesiegel thun hencken an diesen Brieff, der geben ist In vnser Statt Mentz, vf Sambstag nach Barnabe Apostoli, Anno Dni millesimo, quingentesimo decimo octavo."

LXXXVIII. Rheing. Landgrund- und andere Landesfreyheiten, — ihre Verleihung, Bestätigung, — Verlust. — Grundbetrachtungen darüber.

Als ein glänzendes Hauptgestirn unter den übrigen erzst. Ländern zeichnete sich der alte Rheingau vornehmlich durch seine höchst ansehnlichen und vielfältigen Landgrund- und andere Landesfreyheiten aus, die ihm eine bündige Selbstständigkeit, hohe Achtung im Auslande, selbst in des Landesfürsten Auge einen besonders hohen Werth und Vorzug gewähren mußten. Manche derselben, die zumahl das Landgrundverhältniß gegen den Mutterstaat, und seinen Regenten †) ausdrückten, wurden durch das Landweißthum aufbewahret, dadurch ihr Gedächtniß auf die Nachkommen übertragen, und wegen der darin liegenden Anerkenntniß, jährlich bey der neuen Weisung, gleichsam neuerdings bestätiget. Eine Aufzählung der wichtigsten wird billig hier vorangesetzt.

1) Die ausgerundete Beschliessung des Landes, und eine von den übrigen ganz ausgeschiedene eigene Landesverfassung, wodurch unser alter Rheingau einen ganz besondern Partikularstaat des Hauptlands bildete, war vorerst die Grundlage, worauf die Pflanzen so vieler, allmählig darauf gehäufter, politischer Freyheitsanstalten, Vorzügen, Begünstigungen und Privilegien angelegt werden, und glücklich gedeihen konnten. Hiernach also war

2) das Grundsystem der persönlichen Freyheit von dem Eigenhörigkeitsbande, und darauf sich beziehenden, oder davon abhängigen Rechten, eine der wesentlichsten Landgrundfreyheiten, wodurch sich der kleine Staat einerseits gegen das Eindringen allerley Gesindels erwehrete, andererseits seine Landesehre schützte, und sich gegen häufige nachbarliche Irrungen, und ihre unangenehmen Folgen verwahrte. Es stand jedoch damit in glücklich gewählter Verbindung

3) die hohe Freyheit des Ein- und Auszugs in das Land, und des Inkolats daselbst, deren Geist wir oben entwickelt haben.

4) Uebertrefflich glänzend war ferner der Vorzug der Autonomie, kraft welcher das Land seine heimische Verfassung selbst anordnete, auf seinen Landgedingen frey, ohne erzbischöfliche, oder seiner Beamten [illegible]ung und Einfluß, über sein Bedürfniß und Bestes berathschlagte, beschlo[illegible]lüsse vollzog; aus dieser vortrefflichen Mutter giengen demnach als[illegible]

5) Eigene Landesgesetzgebung, und die Befugniß, sie mit der nämlichen Freyheit zu erklären; — der größte Theil derselben hatte sich ungeschrieben, unter dem Namen: Landbrauch, gebildet, und auf die Nachkommen verpflanzt, wo er aber mit den geschriebenen Landvorschriften gleiches Ansehen, gleich verbindliche Kraft behauptete. Man durfte ihn die ungeschriebene Landrolle nennen. Mehreres hievon noch besonders.

6) Die Anrichtung einer eigenen Land- und Dorfpolizey, und Landwirthschaft. War sie auch nach dem Geiste jener Zeiten nicht nach der ausgebreiteten glücklichern Bildung unserer Tage gemodelt, so blieb ihre freyeigene Anordnungsbefugniß doch immer ein ehrwürdiges Landesvorrecht, woran jeder Hausvater um so lieber Antheil nahm, als seine eigene individuelle Sicherheit, Ruhe, Bequemlichkeit und Wohlstand enge damit verbunden war. Auch hiervon unten Mehreres.

7) Eigenes Landrecht. — Man durfte es nach dem Zuschnitte jener Zeiten, und in ihrem Geiste, die höchste Ehre des Landes nennen. Auf ihm ruhete nämlich Sicherheit der Person, und des Mein und Dein, ja von Allem, was der menschlichen Gesellschaft schätzbar ist, Ehre, Leib und Leben, Hab' und Gut ꝛc. Es begriff bürgerl. und peinliche Justizverwaltung, mischte sich zugleich in so manche Zweige der Landespolizey, die damit in Verbindung standen, und wurde daher als höchstes Kleinod der freyen Verfassung geachtet. Was für Bewandniß es damit in unserm Rheingaue gehabt habe? werden wir bald näher erörtert finden.

8) Eigenes Schutz- und Vertheidigungsrecht, — damit verbundener eigener Landheerbann, — eigene Landbefriedigung, — geschlossene, in sich selbst gebildete, und nur persönlich zu leistende Reis und Folge. Ein Aggregat mehrerer Partikular-Landfreyheiten, die ein großes Ganzes bildeten, das Land mit Vaterlandsgefühle und Muth beseelten, auch den Weg zum militärischen Ruhm auswärts und zu Hause bahnten, wofür der alte Rheingauer enthusiastisch empfänglich war. Geschwächt ward diese Anstalt dadurch, daß ihr die häusliche Selbstanordnung entzogen ward; — man hätte sie weislich mit dem allgemeinen Landes-Vertheidigungssysteme neuerer Jahrhunderte verbinden sollen.

9) Eigenes Sendrecht. Obgleich diese geistliche Anstalt eigens nur eine missatische Gewalt des erzbischöflichen Ordinariats zum Grunde hatte, so ward sie dennoch vom alten Rheingaue wie eine häusliche, ihm eigene, angestammte Einrichtung von jeher betrachtet, und als ein großer Vorzug, von seinen eigenen geistlichen Richtern beurtheilt (und beschoren) zu werden, hochgeschätzt. Dieses Gefühl zeigte sich vornehmlich bey dessen Einziehung, (XVI. Jahrh.) wie wir unten vernehmen werden.

10) Evokationsfreyheit an königl. Hofgerichte, Land- und westfäl. Gerichte, Frey- und Dingstühle, ꝛc. Ein Pendant der eigenen Landgerichtsfreyheit, welche durch besondere päpstl., königl. und erzbischöfliche Freyheitsbriefe dem alten Rheingaue so oft zugesichert, und durch häufige Abberufungen von fremden Gerichtsstühlen in Kraft und Leben versetzt worden ist. *)

11) Freyheit von Laden und Bannen der Richter des heil. Stuhls zu Mainz. Sie galt hauptsächlich die Mißbräuche, die von Auswärtigen gegen das Land durch diese Wege gepflogen wurden, und diente zu dessen Sicherung gegen muthwillige, leidenschaftliche Gläubiger, wodurch zumahl weltliche Rechtsgegenstände vor geistliche Behörden gezogen, und die Landgerichts-Freyheiten umgangen werden wollten. Sie war für jene Zeiten eine höchst schätzbare Wohlthat des Landes, daher sie öfters, nach abgelaufener Frist der alten, erneuert ward. Daß sie nie ständig, und auf ewig verliehen ward, hatte von Seiten des heil. Stuhls seine guten Gründe. Sie vertrat nicht selten die Stelle der Moratorien. ꝛc. *)

Noch waren einzelne, mindere Freyheiten, bald ständig, bald temporär, nach dem Abmaaße von Zeit und Umständen gemodelt, den Vorvätern unseres Rheingaues verlichen, deren Herzählung keinen Werth hat. **)

Die alten Erzbischöfe waren in Ertheilung und Vermehrung solcher Landfreyheiten, aus wohlberechneten Gründen gar freygebig und großmüthig; sie verloren dabey nichts, und gewannen zweyfach, indem sie sich der eigentlichen Regierungslast dadurch größtentheils entschlugen, und das kleine Land an den Mutterstaat, und seinen Fürsten durch ein überaus starkes Band von Anhänglichkeit, Vaterlandsliebe, Treue, ꝛc. befestigten. ª) In eine Pancharte wurden, meines Wissens, alle diese einzelne Landfreyheiten nie zusammen getragen; im Allgemeinen ᵇ) wurden sie ungemein oft, und bey Huldigungen, wie wir oben sahen, fast immer, bestätiget; ᵇᵇ) der Empfang, die Anerkennung, und Verpflichtung an den neuen Landesfürsten enthielte nämlich überall den besondern wechselseitigen Vertrag, daß gegen jene, der Regent hinwieder das Land bey seinen Grundfreyheiten belassen, dabey schützen, und sie nicht vermindern, sondern vermehren, solle und wolle. Der Huldigungsakt vertrat sonach die Stelle einer partiellen Landeskapitulation; ohne ihre Bestätigung würde kein deutsches Land, als seinem Fürsten, gehuldiget haben; gieng sie vor sich, und jene erfolgte nicht, so urtheilte jeder deutsche Biedermann, die Huldigung seye null und nichtig, und der Fürst könne diesen Stand gegen das Land nicht mit fürstlicher Ehre behaupten.

Einzelne unserer alten Rheing. Landfreyheiten hatten eigene Schicksale, wornach sie zuweilen entzogen, — dann wieder verliehen wurden. Dieser Fall traf einigemahl, als Landesstrafe, die Landrechtsfreyheit; Erzbischof Johann II. hatte solche gewisser Ursachen halber verschlagen, räumte sie aber doch hernach weislich wieder ein, weil nicht das Land, sondern nur seine zeitlichen Bewohner gesündigt hätten. So rechtlich und bieder dachte noch das XV. Jahrhundert, gegen welches die Denk- und Handlungsweise des XVI. himmelweit absticht.

Viele andere, ja wohl die meisten, hörten mit der Veränderung der Grundverfassung des Erzstifts von selbst auf, weil sie dieser nicht mehr anpasseten. Der ständige Landfrieden war in Deutschlands sämmtlichen Gebieten Schöpfer einer neuen politischen Welt, in welcher das Meiste der vorhergehenden Anstalten und Einrichtungen seinen Untergang fand. Mit ihr erwuchs eine nagelneue Politik des Landregiments, — welche wenigen Formen des Alten, noch einige Achtung und Bestand verlieh; die Fürstengewalt trennte sich nunmehr von dem Volke, und jene nahm jetzt das Ruder, welches bisher dieses autonomisch geführt hatte; Volks- und Länderfreyheit mit ihrer Selbstständigkeit gieng zu Grabe ꝛc. In diesem Bilde konnten mithin auch unsere alten Rheing. Landgrundfreyheiten auf längeres Leben keinen Anspruch mehr machen.

Der kleine Rest derselben ward endlich gar noch das Versöhnungsopfer des beleidigten Albrechts, (1525) der sich durch die ihm eigene Strenge, die er bey dem bekannten Vorfalle bewies, eben keine hohe Begriffe von milder Fürstentugend in dem Herzen des zeitlebenden Biedermanns stiftete; man verabscheuete die Art, womit er ein Land in seinen ewigen Nachkommen, und ein Volk, worunter nur der geringere Theil schwärmerisch, zumahl durch den unläugbaren, oft geklagten, aber nie gemilderten Druck manchfaltiger Art tief gebeugt, jetzt durch Umstände begünstigt, sich augenblicklich verirret hatte, beschickte, und sich über den Schutt seiner alten Herrlichkeit erhob.

†) Die Regierung unseres kleinen Landstrichs unter den mainzer Erzbischöfen des Mittelalters stand zwar auf dem Fuße, daß die vornehmsten Theile der Obergewalt in ihren Händen waren: es war aber diese so vorsichtig zugeschnitten, daß die Einwohner allezeit Mittel behielten, um die Gewalt des Fürsten binnen ihren Grenzen zu halten, und sich gegen eine unumwundene Ueberherrschung (Souveränität) sicher zu stellen. Wir müssen

diese Mittel theilweise suchen, in der Konstitution des erzb. Regiments selbst, und theils hatte das Volk sie durch Gunst, oder geleistete Dienste von seinen Fürsten erworben.

Es hatte sich nämlich 1) in diesem kleinen Bezirke eine eigene, selbstständige, von den übrigen Theilen des Erzstifts vom Grunde aus verschiedene Verfassung, und zwar von den ältesten Zeiten her, gebildet, deren Grundsäulen auf einer vollen Theilnehmung an den wesentlichsten Regierungsrechten, und in ihrer Ausübung, auf einer verjährten Freyheit beruheten, die auch bey dem geringsten Landmanne in Fleisch und Säfte übergegangen, und ohne die auffallendste Beleidigung, und ihre gefährliche Folgen, vom Regenten so wenig zu beschatten, als zu untergraben waren. Diesem trat an die Seite, daß, im Gefolge des Lehnrechts, — des Grunds aller Regierungsform in dieser Zeit, — überhaupt kein Fürst ein unbeschränkter Alleinherrscher, sondern nur der Erste unter seines Gleichen (primus inter pares) war, die dem Namen nach vom Fürsten abhiengen, indessen in der That vielmehr Er von ihnen abhieng. Dies zeigte sich bey Orlogen, (Kriegen) da die Erzbischöfe, theils zur Ausfahrt, theils um den Reisigen über die landsübliche Frist im Dienste zu erhalten, sich mit Ertheilung neuer, oder Verlängerung, Erweiterung rc. alter Freyheiten gefällig erzeigen mußten, gebieterisch aber, sicher ihren Zweck verfehlt hätten. Indem ferner ihre Domänen, Zölle, Strafgefälle u. dgl. Einkünfte zur Führung fast beharrlicher aus- und einländischer Kriege, Hofhaltung, Reisen zu Reichs- und Hoftägen rc. bey weitem nicht hinreichten, eine Erhöhung der ständigen Landbeede, oder der Ansatz einer Nothbeede aber, ohne Zustimmung der Landes-Eingesessenen, ihnen nicht frey stand: so mußte diese, bey jedem einzelnen Nothfalle, durch neue Gunstertheilungen gleichsam erst erhandelt werden. Desgleichen, wenn gleich das Recht, Bündnisse und Landesverträge mit andern Fürsten zu schließen, unsern Landesfürsten unbedingt zustand: so gebrach es ihnen doch am Vermögen, sie ohne des Landes Beyhülfe aufrecht zu erhalten; Land und Volk mußten daher zu ihrer Befestigung gerufen werden, und wurden dabey zugleich Wehrburgen, (Garanten) für Treue und Glauben ihres Fürsten. Von gleicher Art war auch das wichtige Stück der Nachfolge auf den h. Stuhl zu Mainz bey zweyspältigen Wahlen, welche, Ausweis unserer Staatsgeschichte, gar oft mit gewehrter Hand erfochten, und unterstützt werden mußte, wobey von dem guten Willen, und der kräftigen Hülfe des Landes das Allermeiste abhieng.

Dies waren mithin auch angeborne Rechte unseres kleinen Landstrichs, welche aus der ursprünglichen Gestalt seiner Verfassung u. Regierung herflossen, als altes Herkommen und Gewohnheit vormahls heilig beachtet, in der Folge aber, zu mehrerer Sicherheit schriftlich verfaßt, und mit der Hand des Fürsten befestigt wurden, daher sie den Namen: Landhandfesten führten.

Verschiedene Vorfälle unter der Regierung der spätern Erzbischöfe, in Verbindung mit dem Wechsel der Zeiten und Sitten, nöthigten zuweilen unsere Landeseingesessenen, ihre alte Vorrechte auszudehnen, oder Versuche geltend zu machen, um ausgebreitetere Landesfreyheiten zu gewinnen. So waren z. B. die mannichfaltigen Kriege außerhalb des Erzstiftes Ursache an der Freyheit, daß sie außer den Grenzen des Erzstifts wider ihren Willen zu ziehen nicht aufgeboten, — nicht einem fremden, kriegführenden, obgleich mit dem Erzbischofe im Bündniße, oder sonst gutem Vernehmen stehenden Fürsten, Grafen rc. überlassen, — nicht außer den Pfählen ihres Landrechts anderswohin zu Recht geschleppt, sondern im Genuße ihres angestammten, freyen, vaterländischen Rechts (ingenui et nativi juris sui) ruhig belassen werden sollten; — ingl. an jener, daß sie nicht für des Erzstifts Schulden pfandbar, — nicht wider ihren Willen zur Uebernehmung der Bürg- und Geiselschaften für dieselbe gezwungen, — nicht vom Erzstifte durch Verkauf, Pfandschaft rc. abgerissen, — nicht unter sich zersplittert, und ganze Distrikte mit den Landburgen an Fremde lehns-, amtmanns-, pfandweise rc. überlassen, — diese Burgen nur mit landsässigem Adel, als Burggrafen besetzt, — diese hingegen, wie auch die Burgmänner und Castellanen zur simultanen Verpflichtung gegen das Land des Rheingaues, und seine Bewohner, geistl. und weltliche rc. angehalten werden sollen rc. rc. — Die liebe Geldnoth, worin unsere alten Erzbischöfe Jahr aus, Jahr ein sich befanden, und wodurch sie genöthigt waren, die Landstände öfters einzuberufen, verschafte diesen zugleich das große Vorrecht, sich so oft, als ihnen gefällig, zu versammeln.

Noch mehr: etliche Data der Rheing. Landesgeschichte machen mir es sehr wahrscheinlich, daß man einige dieser Freyheiten für baares Geld erkauft habe; zuweilen machte man auch von der Schwäche der Regierung, z. B. jener Erzb. Johanns I. — oder von innern Landeskriegen, rc. Gebrauch,

um sich dergleichen zu verschaffen, wobey es an guten Gelegenheiten, und an dienstfertigen Unterhändlern niemahls gebrach.

Man trug, wie wir bereits gehört haben, stäts hohe Sorgfalt bey jedem neuen Regentenwechsel, daß sich dieser feyerlich zur Aufrechthaltung der Landesfreyheiten überhaupt, verbinden mußte; ja einige Flecken ließen sich dergl. Versicherungen und Bestätigungen ihrer alten Privilegien und Herkommen noch besonders ausstellen; sie wurden daher bey jeder Huldigung, als Landgrundgesetze, und als wesentliche Bedingnisse, worunter das Land den neuen Regenten anerkannt, und aufgenommen, betrachtet.

So stand die Sache bis völlig zum Ausgang des XV. Jahrh. Allein große Herrn liegen, wie man weiß, ungern an solchen Banden. Manchfaltige Beyspiele unserer Geschichte, besonders jener des XVI. Jahrh. bewähren es, daß man keine Gelegenheit versäumt habe, um solcher Dinge, die jetzt die Hände einer, durch den ständigen Armaturfuß sich freyer bewegenden Regierung zu sehr beklemmten, sich zu entschlagen; und, um der vielen Plackereyen deshalb auf einmahl los zu werden, henkte man die feyerliche Landeshuldigung in der Folge gar an den Nagel.

Schon im ersten Viertel des XVI. Jahrh. finde ich Spänne, und Staatsbedenken über die Befugniß unserer Erzbischöfe, dergleichen für ewige Zeiten ertheilte Privilegien zu widerrufen; man entblödete sich nicht, im J. 1521 dem ohnehin schon herrschsüchtigen Erzb. Albrecht in einer Ministerial-Note geradezu zu erklären: „diewyl er ein Furst ist, vnd darumb nit gebunden an das Gesetz, welchs sein Vorfaren ime vffgelegt rc. und begleitete diesen groben Fehlschluß auch noch mit dem so abgeschmackten Grundsatze: „daß ein, gegen das Recht der Landestruhe erteiltes Privileg null und nichtig sey rc." Bey einer so abwechselnden Regierung, wie unsere geistliche zu Mainz war, mußten dergl. Staatsfragen über den Werth oder Unwerth solcher Freyheiten, fast nothwendig eben demselben Wechsel in ihrer Auflösung unterliegen; hat es bey dem Regierungsantritte eines neuen Regenten doch noch niemahls an erbärmlichen Schmeichlern gefehlt, die, der Fürsten Ehrsucht streichelnd, ihre eigene Größe auf den Untergang der Freyheit und Vorrechten des Volks zu gründen suchen, — an Menschen, die durch öffentliche, oder heimliche Streiche die Vertheidiger derselben verhaßt, und dem Hofe verdächtig machen, als wären sie Feinde der rechtmäßigen Gewalt des Regenten, — an Handlangern der Despotie, Verderbern der besten Fürsten, schädlicher für das gemeine Beste, und daher scheußlicher, als Pest und Krieg.

Mit Erzbischof Albrecht fieng auch wirklich die traurige Epoche des Umsturzes unserer uralten, so theuer erworbenen Rheing. Landesfreyheiten an, und sein zweyter Nachfolger, Erzb. Daniel trat in seine Fußstapfen; Albrecht verstärkte sich gegen den Widerstand seines Rheingaues durch fremdes Kriegsvolk, wovon man bis dahin noch kein Beyspiel erlebt hatte, und man fand damahls nach der Bemerkung eines politischen Registranten die Wahrheit vollkommen bewähret: „Der Finger eines mit ständigem Heere bewaffneten Fürsten wiege viel schwerer, als die Lenden eines Fürsten, dessen Kraft lediglich auf dem Beystande und der Gutwilligkeit seines Volks beruhet." — Wirklich scheint Albrecht von dem Grundsatze ausgegangen zu seyn: das beste Landesprivilegium seye jenes, gar keines zu haben *)

*) Albrechts direktes Gegenstück hierunter, war sein Vorfahrer, der wackere und unvergeßliche Erzb. Diether v. Isenburg. Dieser edle Fürst, der während seiner ganzen Regierungszeit die musterhafteste Beweise von Achtung gegen wohlerworbene Rechte und Freyheiten seiner Unterthanen abgelegt hatte, ertheilte seinem Regierungs-Nachfolger, dem jungen Administrator Albrecht, Herz. v. Sachsen, da er von diesem auf seinem Sterbebette Abschied nahm, nach dem noch ungedr. Berichte eines Gleichzeitigen, eine rührende Erinnerung: Er glaube, sagt der sterbende Diether, so, wie ihm sein bestes Wissen vorgeleuchtet habe, regiert zu haben, und hätte er dabey etwa nicht alles getroffen, so seye es mehr aus Unwissenheit, als vorsätzlich geschehen;" — er bat vertrest Gott um Vergebung, und ersuchte den jungen Nachfolger, jenes zu verbessern, worin er etwa fände, gestrauchelt zu haben; er bezeugte seine Dankbarkeit an seine erzstift. Unterthanen, und versicherte, nie werde er ihrer Liebe zu ihm vergessen; nach seinem Vermögen habe er ihren Freyheiten vorgestanden, und er versicherte Albrechten, sofern er auch also thäte, die Unterthanen ihm, wie Kinder dem Vater, herzlich zugeneigt seyn, und ihn in der Noth

nicht verlassen würden; handelte er aber anders mit ihnen, so würde er im Gegentheile sein eigenes Unglück, und den Untergang des Erzstifts unfehlbar zu gewärtigen haben ꝛc." Nach dieser Rede bezahlte Diether mit halbgebrochenem Auge den sanften Zoll der Natur, und weinte bitterlich; alle Umstehenden aber, die diese Herzenssprache in die ihrige aufgenommen hatten, waren davon zerknirscht, und zerflossen in Thränen.

*) Niemand hat den ächten Sinn des deutschen Mittelalters, und die Beschaffenheit, welche es mit diesen Evocationsfreyheiten gehabt hat, glücklicher erörtert, als der gel. *Frid. Col. Toc. Walter* in der schönen Diss. jur. publ. Belg. de privilegio de non evocando, Zutphaniae concesso. Harderv. 1767. gr. 4.

a) So war dies z. B. der Fall, als der Rheingau im J. 1470 durch die unerbittliche Strenge der mainzer Pfaffheit (Cleriséy) in Herbeytreibung ihrer Zinsen und Gefälle, und das von ihr erwirkte Verschlagen des Singen (Interdikt) daselbst, auf das Aeußerste aufgebracht, und einem förmlichen Auflaufe nahe war; da dann wohlweislich, um den Frieden und Eintracht zu erhalten, geschwind das Land auf einige Jahre von dem Laden und Bannen enthoben ward. Wie sich aber doch noch hie und da einzelne Stifter eine Lücke offen gelassen, um immittelst hinter ihre Schuldner zu rücken, davon belehrt uns nachstehender Protokollarauszug des Kapitels des St. Viktorstifts in Mainz von. ged. Jahre, wo es Fol. 15. heißt:

„Anno, ut suprà, feria 2. post Elisabeth per clerum Maguntin. in convocatione, et cum assensu Capituli majoris est admissum *ad multas instantias et petitiones Dni nri Maguntin.* pro quodam remedio ad sedandam discordiam inter Clerum et incolas Ringavien. quod ex certa amicitia et *gracia speciali* nullus de ipsis incolis Ringavie per duos vel tres annos proxime continuos ad instantiam cujuscunq. de Clero Maguntin. pro censibus et pensionibus annuis citari *debet per* Ecclesiasticam censuram, sed bene poterit in anno secundo; si tamen quid infra annum primum pro his agere voluerit, hoc poterit facere, ubi sita sunt subpignora, in foro seculari; ubi, si tali agenti non administrabitur justitia, tum poterit uti ecclesiastica censura, vel etiam infra annum primum. Econtra Dns Maguntin. agere debet, ut Clerus restituatur in *pristinam libertatem, et in causis quibuscunq. de cetero admittantur processus Ecclesiastici contra prefatos Ringavienses.* Item dabit Dns Maguntin. desuper hinc inde litteras sub suo sigillo, *quod hec suspensio Ecclesiastice Censure ex speciali gratia admissa est per Clerum, nec vltra annos tres durare debebit, absque tamen derogatione jurium partis cujuscunq.*; quibus finitis poterit quisque uti processibus Ecclesiasticis, ut ab antiquo, et de jure communi servatum est. etc."

Schon Erzb. Johann II. hatte im J. 1400 dem Rheingaue wegen seiner damahligen großen Armuth verstattet, daß, falls sie etwa wegen gerichtlich bekannten Schulden von den Richtern des heil. Stuhls in den Kirchenbann erklärt worden: „Absolutionis beneficia a dictis nostris judicibus valeant obtinere," dergestalt jedoch, daß, wenn sie binnen einem Jahre sich nicht mit ihren Gläubigern entweder in der Güte stellen, oder sie bezahlen sollten, sie ipso facto in den Bann und weitere geistl. Zensuren zurückfallen sollten.

Den General-Landsbefreyungen hiervon spielten die Libertationen einzelner Flecken, auf bestimmte Zeit vor. Lorch ward nebst Bingen und Algesheim im J. 1402 von Erzb. Johann II. auf 1 Jahr vom Kirchenbanne und geistl. Vorladung befreyet: „vzgenomen waz sachen den heiligen Send, vnd die heilige Ee antreffent vnd rurent, wan die billich vnd megelich iren lauff vnd furgang sollen haben, nachdem daz die heilige Kirchen, vnd daz Recht halden, vnd vzwisen, vnd auch waz sachen anrurent Zehenden, Gulte, Pacht, vnd Zinse, die sie Jerlichen vnser Paffheid, Stifftern, Clostern, Parrer, vnd andern Gotshusern in vnserme stiffte gelegen, gelten solten, oder schuldig weren ꝛc."

**) Dahin gehört z. B. die Freyheit der kämpfl. Ansprache, und der Eydesvertretung, nach der noch ungedr. Urk., die wir aus einem Arch. Kopienbuche hersetzen: „Wir Gerlach v. G. G. des heyl. Stuls zu Mentze Ertzbischoff ꝛc. — bekennen ꝛc. Als zu zyten die burger vnsirs Landes in dem Ryngawe, vnd Ingesessen, edel vnd vnedel, vnd die vns zu virsprechen sten, gemeinclich vmb schult, odir ander sache, wilcherley die wern, gefordert werden, vnd Ine dorumb eyde ze tunde erteilt, vnd ferner zugesprochen werden, dez sy dan bizher in manch wyse bekrot vnd vngemach gehabit han, ꝛc. — Daz wir darvmbe denselben bur-

gern vnd vnserme gemeynem Lande deme Ringkawe soliche Fryheit vnd gnad gedan — daz dan eyn solichen Eyd zwey lantscheffen ader burger daselbis in dem Rinkawe, die dan lantscheffen sint zu Lutzilauwe, anstatt der vorgen. burger vnd gemeinlich vnsers lands vorgen. vnd auch von Irn wegen, tun sollen vnd mogen; vnd dartzu, wereß sache, daz vnsir burger gereubet, odir eyme genomen worde daz sin widder recht, daz dan der odir die, den derselbe Reub odir Name beschicht, den oder die, von den derselbe schaden beschehen wer, mag kemplich fordern vnd heischen vur vns, odir den wir daz beuelhen, als Landrecht vnd gewonheit ist, darober vßzutragen ane argelist vnd Geuerde. Des zu Urk. han wir ꝛc. — der wart gegeben, do man schreib nach Gots Geburt Dusent Jar, druhundert Jar, vnd in sehs vnd funffzigisteme Jar, an sant Pawls abent, do er bekart war."

aa) So war demnach die alte Landfreyheit dieses Rheing. kleinen Gemeinwesens eine ächte Grundfreyheit, mit der sich eine angemessene persönliche, unter der Leitung und dem Schutze der Gesetze, und vaterl. Herkommens, nach dem Maaße der verschiedenen Stände, gar richtig verpaart hatte. Adels- und Bürgerfreyheit giengen hier, die größten Zeiträume hindurch, vergeschwistert und traulich, Hand in Hand neben einander; sie wurden nur selten gestöret. Sie hatten zur Unterlage nicht philosophische Schwärmerey, sondern Radikal-Vortheil des Landes, der Gemeinde, und des Einzelnen, wobey sich Groß und Klein wohl befand. Die Zeiten haben aber auch dieses schöne Gemählde verunstaltet, woran sich in unsern Tagen fast kein Zug mehr gleicht. Wie graphisch ist doch die Schilderung, die (vom XVI. XVIII. Jahrh.) davon der treffliche Verfasser der Nachr. v. Schlieb. S. 256 entwirft: „der erfahrne Mann, welcher, wie es in mehr als einem Lande hergeht, weiß, was er von der vermeynten bürgerlichen Freyheit halten soll; aber für den zum Schwärmer getäuschten Unwissenden, wird ihr durch Arglist oder Vorurtheil entworfenes Gemälde oft gerade das, was manchem andächtigen Tropfe irgend sein wunderthätiges Heiligenbild ist: — ein Schutzwesen, dem er alles schuldig zu seyn glaubt, wenn ihm gleich in der That fast nichts zu verlieren übrig bleibt. Hätte nun dieser Aberglaube bloß diese Folge, so wäre derselbe leicht denen, welchen er zum Troste gereichet, zu gönnen; allein verschlagene Bösewichter machten von ihm stets allzuverderbliche Anwendung; er hat der Menschheit zu viel Blut gekostet, als daß man ihn unter die wohlthätigen Irrthümer rechnen könnte, und es ist Zeit, daß die Fackel — über das gesellschaftliche Blendwerk ihre Klarheit verbreite!"

b) Ein Beyspiel einer solchen Generalbestätigung geben wir in nachstehender Urkunde: „Wir Diether, v. G. G. des heil. Stuls zu Mentze Erzbischoff ꝛc. vnd Kurfürst, Bekennen vnd tun kunt, daß Wir angesehen haben sunderlich Fruntschaft, Willen, vnd Gunst, die Wir allezyt, ee Wir zu diesen Wirden komen sin, gehabt han, vnd die Wir noch han zu Vnserme Lande dem Ringkawe, oben vnd vnden, von Waldaffe an bis gein Loricherhusen; darumb, vnd auch sunderlichen vmb Jr Nutze vnd Dienste, die Wir von demselben Lande In künftigen Zyten haben mogen, vnd auch von besundern Gnaden, haben Wir mit rechtem Wissen, vnd gutem Vorrate, demselben Lande, vnd dartzu allen Inwonern desselben Landes, es seyen Phaffen odir Leygen, Edellute, Manne, Burgmanne, Dienstmanne, vnd Hofemanne, Schultheiß, Scheffen, vnd Burgern, vnd Inwonern, bestediget, vnd bestedigen In Crafft dieß Br. alle vnd Igliche Jre vnd desselben Landts Recht, fryheit, vnd Gnade, redelich als herkomen, vnd Gewonheit, wie sie von Alter by Vnsern Vorfarn vnd Stifft erbarlichen herbracht haben, mit allem Lantrecht, als das auch von Alter herkomen ist; auch sollen die von Bingen, vnd die von Algenßheim zu dem egenl. Vnserme Lande dem Ringkauwe In allermaißen gehoren, als das von Alther herkomen ist, ane alle Geuerde; doch in allen Sachen vnschedelichen Vns, Vnsern Nachkomen, vnd Stiffte, an vnsern Herlichkeiten, Rechten, Fryheiten geistlichen vnd weltlichen, wie das auch herkomen ist; vßgescheiden alle Argelist vnd Geuerde. Wan Wir auch mit Hilffe des Almechtigen, von dem heiligen Stule zu Rome bestediget werden, so sollen vnd wollen Wir vnserm Lande dem Ringkauwe, vnd den Inwonern daselbs vorgen. einen andern Brieff mit Vnserm anhangenden Insiegel versiegelt geben, der von Worte zu Worte steen sal, als dieser Brieff vngeuerlich. Des zu Urk. ist Vnser Ingesiegel an diesen Br. gehangen, der geben ist zu Eltuil am Samstag nach sant Margrethentag, Anno Domini Millesimo, quadringentesimo, quinquagesimo nono."

bb) Wir können es uns bey dieser Gelegenheit nicht abgewinnen, hier nicht auf einen Grundblick zurück zu gehen, dem man bey uns nicht immer gefolgt zu seyn scheint, obgleich er einen wesentlichen Grundpfeiler der Regierung unter allen Zeiten, unter allen Verhältnissen ꝛc. gebildet hat, und ewig darstellen

und dort Markscheide und Untergang vornehmen lassen dürfen, ingleichen nur ein gemeines Dorf- und Feldweißthum haben können, — ja einige wegen Markirrungen schlechtweg der willkührlichen Anordnung und dem Gerichtszwange der benachbarten Markgenossenen Gemeinde unterlagen; dergleichen Paradoxien sich doch wahrlich nicht anderswoher, als daraus erklären lassen, daß die eine Ortschaft entweder ursprünglich eine Kolonie der andern gewesen, oder eine in der andern vorlängst okkupirten Marke ihre Heimath aufgeschlagen habe. So wahr ist es demnach, daß fast jede einzelne Marke unseres Rheingaues ihre eigene Schicksale, Geschichte, und Eigenschaft auf sich trage, aus deren glücklicher Verbindung unter sich, und Abgleichung gegen einander, nur erst die Aufstellung eines vollständigen und zusammenhängenden Rheing. Marksystems erwachsen kann. Genug für uns, hier einen Fingerzeig gegeben zu haben.

a) „Wir Dietherich v. G. G. des heil. Stuls zu Mentz Erzbischoff ꝛc. — Bekennen vnd tun kunt offentlich mit diesem Brieue, so, als Spenne vnd Zweytracht gewest sint zwuschen den vnsern von Rüdesheim eins- vnd den von Hasemanshusen anderntheils, als von Gütter wegen in Irer beyden Marken gelegen zu verbetten, daß sie dan bedersyts zu Vßtrag willorlich gestalt haben, vnd gangen gewest sint an die vnsern von Gysenheym; vnd als nu dieselben von Gysenheym deßhalber zwuschen Inen gesprochen, die von Rudeßheim in Volnfürung der Rechten etwaz Inrede gehapt hant, vnd deshalber die Parthyen nach als vor in Irrunge verblieben, vnd daruff Dinstag nach sant Endres tag nehstvergangen für vns zu tage, Rede, vnd Widderrede komen sint, haben Wir zuschen Inen geredt vnd geteydingt, daz sie der Dinge vnd Irrunge zur Gutlichkeit gentzlichen an vns gestalt hant, vnd verlieben sint vnverdingt, vnd ane alle Furwant, dermaß, wie wir deshalber zwuschen Inen ordnen vnd scheyden werden in der Gutlicheit, daß iß daby blyben, vnd von Inen beyden teylen vffgnomen, gehalten, vnd volnzogen werden solle ane Inrede; vnd want wir dan mit vnsern Rethen in die Sachen gesehen, vnd befunden han, daz die Irrunge herrurt von Bethen, die da vnser, auch vnß vnd vnserm Stife zusteende vnd gehorig sint, vnd nu die Parthyen daz zuverrichten hinter vnß, vnd ane wissen vnser, vnd der vnsern verwilkoret haben, das Ine dan zu thunde, vnd auch den von Gysenheym sich daz zu beladen vnd anzunemen nit gepurt gehabt hait: So entscheyden wir fur daz erste, waz deshalber von beyden teylen obgerurtermaße verwilkort, oder den von Gysenheym angenomen vnd gesprochen ist, daz ein solichs obgemelter Vrsachen halber abe sin sal. Furter, als dan die von Hasemanshusen meynen, der von Rudensheim Gütter in Marken der von Hasemanshusen gelegen, mit Bethen zu besetzen, vnd die von Rudesheym meynen, daß daz nit sy, sender nach altem Herkomen Ir ydes Gütter in der andern Marken gelegen, von den, der die Marck sint, mit Bethen nit besaczt sollen werden; wie dan beyde Parthy das mit meren worten volliclichen gemelt vnd furgewant hant; da entscheyden Wir sie beyde Parthye darumb in der Gutlicheit dermaß, daß yeder Theil von Gütern, die Ine von Erbe vnd Zugifft fallen vnd werden, ader einer sunst inhette, in des andern Mark gelegen, von den, der die Marken sint, mit Bethe nit beseczt, sunder damit gegen eynander gehalten werden solle, als von Alter herkommen ist; was aber eyner Zynse oder Gülte uff Gütern keuffte, oder hette, vnd die Güter mit Gericht vfholete, eß were in den Marcken zu Rudensheym, ader Hasemanshusen gelegen, dieselben Guter sollen von den, der die Marken, darin soliche Guter gelegen sint, mit Bede beseczt werden nach Geburnisse sonder Geuerde. Wer auch, daz hinfur ymants von Rudeßheym gein Hasemanshusen, oder von Hasemanshusen gein Rudesheym, mit Geuerde vnd Fursatz, sich der Bede zu entledigen, ziehen wurde, die sollent nach Geburnisse nach als vor von iren Guttern an den enden, da die Gutter gelegen sint, gebetet werden, vnd soll sie darinn solich Ir entziehen nicht vertragen, one Geuerde. Vnd sal solicher Entscheyd besteen vnd weren, vnd auch von beyden teylen vffrichtiglich gehalten werden; es were dan, daz das uff eynen Landtag, den Wir, oder Vnser Nachkomen uff Gesinnen beyder Parthyen, oder Ir eyner, (doch also ferre sie beede, oder die gesinnende Parthye, dez Lanttages vns oder vnseru Nachkomen zuvor genuglichen Bestalt Burgeschaft vnd Endschaft fur die Kost desselben Lanttags getan haben,) bescheyden mogen, anders geordnet vnd gesaczt wurde, ane alles Geuerde. Vnd des zu Orkunde so han wir vnser Ingesiegel thun hencken an diesen Brieff,

der geben ist zu Aschaffenburg, am Sontag nach sant Thomas, des heyligen Apostelntag, Anno Dni Millesimo, Quadringentesimo, Quinquagesimo quarto."

„Wir Albrecht, v. G. G. rc. (T. T.) Entbieten den Ersamen vnsern lieben getrewen, Schultheissen, Burgermeistern, vnd Rathe zu Rüdeßheim, vnsern Gruß. Lieben getrewen! Nachdem in Execution der Vrtheil, so weylent der Erwürdig In Gott Vatter, Herr Vriel Erzbischoff rc. vnser nehster Vorshar seliger vnd loblicher gedechtnuß, In Sachen der Rechtuertigung zwuschen eüch eins, vnd den ersamen vnsern lieben getrewen, Schultheissen, Bürgermeistern vnd Rathe zu Ybingen anderntheilß geschwebt, gesprochen vnd ergangen, in Exceptionswyse von Ewer wegen furbracht ist, als ob die von Ybingen khein eigen Mark haben, darumb die gemelts vnsers Vorsharen gesprochen Vrtheil nit volnzogen vnd exequirt werden solt; vnd wir demnach aus glaublicher Berichtung des vesten vnsers Hofrichters, vnd Amptman zu Hoest, vnd lieben getrewen, Johann More, vnd Johann von Hatstein, die auf vnsern sondern Beuelch auf dem Augenschein gewest, vnd solicher Sachen, des Stucks halber der Margk belangendt, eigentlich Erfarung gehabt, vnd auch aus Besichtigung der vorergangen vnd gehapten Gerichtshandlung befunden, daß die gemeldten von Ybingen einen sondern vnd eignen Schutzbann oder Margk, von ewern Marken abgesondert, vnd darauf bißher gebußt, gestrafft, gebotten vnd verbotten haben: So wirdet die Execution der obgemelten, durch vnsern Vorsharn gesprochen Vrthel vnpillich verzogen. Demnach, vnd dieweil auch gesprochen Vrthel wenig, oder gantz khein frucht pringen, wo die nit mit gepurlicher Execution volnzogen werden, so beuelhen Wir eüch nochmalß hiemit ernstlich gepietendt, vnd wollen, daß Ir derselben Vrtheil in allen Iren stuckhen, Puncten, Artikeln, Inhaltungen, vnd Mainungen nachkomet, die volnziehet, vnd eüch das zu thun keineswegs ferner nit weigert, oder widersetzt, die Pene in andern vnsern hievor ausgangen Mandaten vnd Executorial Brieuen bestimpt, zuuermeiden. Daran thut Ir vnser ernst Meynung vnd Beuelhe. Geben zu St. Martinsburgk, In vnser Statt Mentz, vnter vnserm uffgedruckten Secret, uff Dienstag nach St. Veitstag, Anno Dni Millesimo, quingentesimo, decimo quinto"

„Wir Albrecht v. G. G. der heyl. Kirchen rc. (T. T.) Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem Brieff, als sich etlich lange Zeit zwischen den Ersamen vnsern lieben getrewen, Burgermeister vnd Rath zu Elvuil einß, — vnd Burgermeister, Rath, vnd Gemein zu Rauwenthal andern theilß, Irrung vnd Spenn, Wald, Marck, Trifft, Messung, vnd anders betreffen, gehalten, darinn bey etlichen vnsern Vorsharn, Erzbischouen zu Mentz, auch bey vnserer Regierung manichfaltig Verhore vnd Handlung geschehen, deshalb Wir zuletzt als der Landtfürst, dem in solichs uß Obrigkeit von Rechtswegen zu sehen gepurt, sie von beyden theilen derselben, mit vnserm Spruch entschieden haben, vnd thun das also wissentlich In Crafft dieß Brieffs: Zum ersten, als sich die von Rauwenthal beclagt, daß Inen Ir alter Prauch, wie sie, vnd Ire Eltern den herbracht, mit Marck, Waldt, Trifft, vnd Messung rc. durch die von Elvuil Gebott vnd Verbott vnpillich, vnd widder alt herkomen gesperrt werde: haben Wir, vmb friede Lebenß willen zwischen Inen ein Ordnung vnd Vnterschied zu machen verfügt, vnd die versteinen lassen, wie hernachuolgt: Nemlich vff dem rothen wyher, biß uff den spitzen Geierstein, welcher uff einer syten nacher Elvuil zu, St. Peters Schlüssel, vnd vff der andern syten nacher Rauwenthal, Sanct Thönges Creutz hat, vnd von demselben Stein, bis auf ein andern Stein, auch also getzeichent, vnd furter von einem uff den andern, biß uff Neuwendorff, soll hinfur uff der Seiten nacher Elvuil zu, den von Eltvil zusteen, dasselbig mit Gerichtszwang, Schutz, vnd Bede zu haben, wie in ander Gemarck; vnd das nacher Rauwenthal zu, soll furter den von Rauwenthal zusteen, dasselbig zu beschutzen, zuuersehen, vnd zu geprauchen gleich andern Iren gezircken, doch beeden Gemeinden vnabbrüchlich Irs alten geprauchß an Trifft, walt, wasser, wäldt vnd weyde, auch der vorigen Vertrege vnd Verschreibungen zwischen Inen vfgericht; vßgescheiden den Vertrag, den Vnser Vitzthumb Im Rhingaw vnd lieber getrewer, Friderich von Stockheim, mitsampt etlichen von Adell vnd Burgern, zwuschen Inen gemacht hat, der soll durch diesen vnsern Entscheydt gefallen, todt, vnd abe seyn, vnd die Sachen furter bey diesen vnsern Entscheydt steen. Auch sollen die von Eltuil die von Rauwenthal In allen Iren Landtßnöten vergeen vnd versteen, wie von Alter herkomen; desgleichen Im Feld- vnd Waldmarck Iren alten Geprauch lassen offnen, vnd keiner Geuerde zu thun, auch den von Rauwenthal thun, wie Inen selbs von Eltvil; aber der Gemarck halber sollen sie vngescheiden, sunder allein der Bede, Gerichtßzwangs, vnd Schützenß hiemit gescheiden seyn, one alle Geuerde; vnd die Stroß ussiwendig Neuwendorff, vnd mit Tieffenthal

uß, biß zu Clingenpfort, furter gein Warm Mule, mit Graben und Gehegen, sollen den von Elteuil gehörig seyn; vnd die Wiesen hinsyts des Grabens, den von Rauwenthal zusteen, wie von Alters. Item, haben Wir entschieden, vnd thun das hiemit, daß des Waldes vnd Viehtreibs halb beede Gemeinden zu Eltvil vnd Rauwenthal von Ostern an biß uff Sanct Michelstag zu vj. Uhren ihr Vieh treiben sollen, vnd soll der Rauwenthaler Hirt nit eher in Waldt faren; so aber der Eltuiller zu vj. Uhren nit keme, alsdan mag der Rauwenthaler in den Wald faren, vnd furter von St. Michelstag an biß widder Ostern zu viij. Uhren zu treiben, wie obstet. Item entscheiden Wir, daß die von Eltuil hinfur Inen, vnd den von Rauwenthal Wege vnd Wald sollen zur Viehetriebe offenen, vnd sunderlich sollen sie die Welde zween tag in der wochen, nemlich Mitwoch vnd Freytag offnen, also, daß die von Rauwenthal uff dem Mitwochen Laube darin holen mogen, vnd uff den freytag holtz oder Laube, welchs Inen gefellet; vnd so sich zu zeitten Laubß geprechen erfinden würde, so sollen die von Eltuil Inen vnd den von Rauwenthal wyter uffthun, nach gestalt vnd Gelegenheit der Sachen vnd Welde, vngeuerlich; vnd wo deßhalb Irrung zwischen Inen würde, der sie sich gütlich nit miteinander vertragen möchten, so soll vnser Vitzthumb zu zeiten, mit sampt vnserm Landeschreiber Im Rheingauwe zu zeiten, uff beeder, oder einicher Parthey ansuchen solich Irthumb besichtigen, vnd alßdan mit Irem Spruch vff Ir best Verstandtnuß entscheiden; vnd ob sich begebe, daß dieselben zween Ires Spruchs nicht einig werden mochten, so sollen vnd wollen Wir, oder vnser Nachkomen, so Wir im Stifft, wären Wir aber ausserhalb, alsdan vnser Statthalter, oder wer vnsers Stiffts alsdan Beuelhe hette, einen vnpartheyischen Obman geben, einen Zufall zu thun, vnd ein mehrers zu machen, vnd was die beede samptlich, oder der Merer theil, wie itztgemelt, also sprechen vnd entscheiden, daby soll es one alle Weigerung vnd Vßzuge pleiben, vnd von beeden theilen gehalten vnd volnzogen werden ꝛc. vnd soll solche Besichtigung vnd Entscheidung vff beeder Partheyen Costen, scoffe des Noit, bescheen, alles vngeuerlich. Item sollen die von Eltuil den von Rauwenthal den Schlagk jederzeit offenen, vnd zu offen verschaffen, laut Brieff vnd Siegel, vor langer Zeit darüber vffgericht, vnd darin kein Geuerde bruchen in einiche Wyse, auch sie die von Eltuil denselben Wegk ins holz, vnd keinen andern Wegk ins holz bruchen, Geuerlichheit zuuermeyden. It. sollen vnd mogen die von Eltuil vnd Ruwenthal den Viehtrieb nacher dem roden Wyher in gemein brauchen, biß an den wegk, der da geet durch den Schlagk heruff biß an den Holtzhaw, den die von Eltuil itzo geoffenet haben, vnd dieselben syten der von Eltuil welde in gemein mit ihrem Vieh gebruchen, wie von Alterß. Wan auch das Feld by dem Wege vnd Straffen nacher dem Schlag zu mit fruchten besemet ist, so sollen die von Rauwenthal den steinen Wegk an den der Aubach mit Irem Vieh Ins Holtz gebrauchen mögen, doch daß derselb Wegk alsdan dermaßen versehen werde, daß dem Jungen Holtz im Durchtryben von dem Vieh nit schaden gescheë, vnd doch desselb Jung Holtz deßhalb nit gehauwen werde, vngeuerlich; vnd sollen vnd mogen furter die von Rauwenthal dem Schlagkweg Innen, Irem Vihe vnd Viehetriebe vß vnd Inhaben zu tryben, vnd der Viehetrybe gegen dem Wolffkratzerwege, vß demselbigen schlagwege herüber geen in die hohen Welde, soferre Eltuiller Weldte zu der Zyt geen nacher Kiederich zu, vßgeschieden die Jungen Hewe, kein Geuerde darin zu suchen; doch alles sunst vnabbruchlich den Briefen, Verschrybungen, vnd Vertregen, so die von Eltuil haben. It. entscheiden Wir, ob einicher oder mehr von Rauwenthal durch sein oder ihre Viehe im Walde bruchig wurden, so sollen die von Eltuil das Vieh nit heimtreiben, sondern rügen, wie von Alter herkomen; vnd soll alsdan Inen deshalb durch vnser Schultheissen zu Rauwenthal zu Zyten, Pfandung erlaupt vnd gestattet werden one alle Weigerung. It. entscheiden Wir, daß hinfuro die von Eltuil, so sie die Bede setzen wollen, die von Rauwenthal dartzu berufen sollen, Inen die Bede helffen zu setzen, wie von Alter herkomen; vnd damit sollen beede Parthyen obberurter Irrung vnd Zwerung gruntlich vnd endtlich entscheiden vnd vertragen sein vnd pleiben, sunder alle Geuerde. Vnd damit dieser vnser fürstlicher entscheid vnd Ordnung dester stattlicher von beeden theilen gehalten vnd volnzogen werde, so haben Wir ferner vß fürstlicher Oberkeit her Inn geordnet vnd gesetzt, vnd thun das hirmit In Crafft dieß brieffs, daß, wo einicher Theil diesen vnsern entscheydt vnd Ordnung in einichen oder ettlichen Artikeln freuentlich brechen vnd nit halten, vnd solichs offentlich am tag seyn würde, der soll vnß, vnsern Nachkomen, vnd Stifft Mentz dreyssig Reinisch Goldgulden, soofft das gescheen, zu rechter Pene vnd Puß veruallen, vnd vns die in vnser Chamer zu liebern vnd zu betzalen schuldig seyn; wo aber ein sunder Person, oder mere, vnd nit ein gantze Rath oder Gemein herinn bruchig würde, der oder die sollen vnß,

socfft das geschee, zehen Reynisch Goldgulden zu pene vnd Buß verfallen, vnd zu betzalen vnablesslich schuldig seyn. Vnd gebieten heruff Burgermeistern, Rethen, vnd gantzen Gemeinden zu Elcuil vnd Ruwenthal, samptlich vnd sonderlich, auch den sunder Personen der beeden Gemeinden ernstlich vnd vestiglich bey Vermeydung obberurter pene, vnd dartzu vnser schweren Vngnade, diesen Vnsern fürstlichen Entscheidt vnd Ordnung alles Jres Jnhalts vestiglich zu halten vnd zu volnziehen, dawidder nit zu seyn, zu thun, noch schaffen gethan werden mit kheynerley sachen, wie man die erdenken oder finden mocht, In zumahl khein wyse, sunder Geuerde. Doch so behalten Wir vnß herJnn vnser vnd vnser Stiffts Mentz furstlich Oberkeit, Herlichkeit, Recht vnd Gerechtigkeit, auch diesen Entscheidt vnd Ordnung zu leutern, zu ercleren, zu mynnern, zu meren, gar abzuthun, vnd einen newen zu machen, wie vnß, vnser Nachkomen, vnd Stifft Mentz yederzeit Nutz vnd notturfftig ansehen, vnd gut bedunken wirdet, alle Geuerde hierJnn gentzlich ußgeschlossen. Des zu Vrkhundt haben Wir vnser Jngesiegel thun hencken an diesen Brieff, der geben ist In vnser Statt Mentz, vf Sambstag nach Barnabe Apostoli, Anno Dni millesimo, quingentesimo decimo octavo."

LXXXVIII. Rheing. Landgrund- und andere Landesfreyheiten, — ihre Verleihung, Bestätigung, — Verlust. — Grundbetrachtungen darüber.

Als ein glänzendes Hauptgestirn unter den übrigen erzst. Ländern zeichnete sich der alte Rheingau vornehmlich durch seine höchst ansehnlichen und vielfältigen Landgrund- und andere Landesfreyheiten aus, die ihm eine bündige Selbstständigkeit, hohe Achtung im Auslande, selbst in des Landesfürsten Auge einen besonders hohen Werth und Vorzug gewähren mußten. Manche derselben, die zumahl das Landgrundverhältniß gegen den Mutterstaat, und seinen Regenten †) ausdrückten, wurden durch das Landweißthum aufbewahret, dadurch ihr Gedächtniß auf die Nachkommen übertragen, und wegen der darin liegenden Anerkenntniß, jährlich bey der neuen Weisung, gleichsam neuerdings bestätiget. Eine Aufzählung der wichtigsten wird billig hier vorangesetzt.

1) Die ausgerundete Beschliessung des Landes, und eine von den übrigen ganz ausgeschiedene eigene Landesverfassung, wodurch unser alter Rheingau einen ganz besondern Partikularstaat des Hauptlands bildete, war vorerst die Grundlage, worauf die Pflanzen so vieler, allmählig darauf gehäufter, politischer Freyheitsanstalten, Vorzügen, Begünstigungen und Privilegien angelegt werden, und glücklich gedeihen konnten. Hiernach also war

2) das Grundsystem der persönlichen Freyheit von dem Eigenhörigkeitsbande, und darauf sich beziehenden, oder davon abhängigen Rechten, eine der wesentlichsten Landgrundfreyheiten, wodurch sich der kleine Staat einerseits gegen das Eindringen allerley Gesindels erwehrete, andererseits seine Landesehre schützte, und sich gegen häufige nachbarliche Irrungen, und ihre unangenehmen Folgen verwahrte. Es stand jedoch damit in glücklich gewählter Verbindung

3) die hohe Freyheit des Ein- und Auszugs in das Land, und des Inkolats daselbst, deren Geist wir oben entwickelt haben.

4) Uebertrefflich glänzend war ferner der Vorzug der Autonomie, kraft welcher das Land seine heimische Verfassung selbst anordnete, auf seinen Landgedingen frey, ohne erzbischöfliche, oder seiner Beamten Einmischung und Einfluß, über sein Bedürfniß und Bestes berathschlagte, beschloß, und die Beschlüsse vollzog; aus dieser vortrefflichen Mutter giengen demnach als Sprößlinge hervor:

5) Eigene Landesgesetzgebung, und die Befugniß, sie mit der nämlichen Freyheit zu erklären; — der größte Theil derselben hatte sich ungeschrieben, unter dem Namen: Landbrauch, gebildet, und auf die Nachkommen verpflanzt, wo er aber mit den geschriebenen Landvorschriften gleiches Ansehen, gleich verbindliche Kraft behauptete. Man durfte ihn die ungeschriebene Landrolle nennen. Mehreres hievon noch besonders.

6) Die Anrichtung einer eigenen Land- und Dorfpolizey, und Landwirthschaft. War sie auch nach dem Geiste jener Zeiten nicht nach der ausgebreiteten glücklichern Bildung unserer Tage gemodelt, so blieb ihre freyeigene Anordnungsbefugniß doch immer ein ehrwürdiges Landesvorrecht, woran jeder Hausvater um so lieber Antheil nahm, als seine eigene individuelle Sicherheit, Ruhe, Bequemlichkeit und Wohlstand enge damit verbunden war. Auch hiervon unten Mehreres.

7) Eigenes Landrecht. — Man durfte es nach dem Zuschnitte jener Zeiten, und in ihrem Geiste, die höchste Ehre des Landes nennen. Auf ihm ruhete nämlich Sicherheit der Person, und des Mein und Dein, ja von Allem, was der menschlichen Gesellschaft schätzbar ist, Ehre, Leib und Leben, Hab' und Gut ꝛc. Es begriff bürgerl. und peinliche Justizverwaltung, mischte sich zugleich in so manche Zweige der Landespolizey, die damit in Verbindung standen, und wurde daher als höchstes Kleinod der freyen Verfassung geachtet. Was für Bewandniß es damit in unserm Rheingaue gehabt habe? werden wir bald näher erörtert finden.

8) Eigenes Schutz- und Vertheidigungsrecht, — damit verbundener eigener Landheerbann, — eigene Landbefriedigung, — geschlossene, in sich selbst gebildete, und nur persönlich zu leistende Reis und Folge. Ein Aggregat mehrerer Partikular-Landfreyheiten, die ein großes Ganzes bildeten, das Land mit Vaterlandsgefühle und Muth beseelten, auch den Weg zum militärischen Ruhm auswärts und zu Hause bahnten, wofür der alte Rheingauer enthusiastisch empfänglich war. Geschwächt ward diese Anstalt dadurch, daß ihr die häusliche Selbstanordnung entzogen ward; — man hätte sie weislich mit dem allgemeinen Landes-Vertheidigungssysteme neuerer Jahrhunderte verbinden sollen.

9) Eigenes Sendrecht. Obgleich diese geistliche Anstalt eigens nur eine missatische Gewalt des erzbischöflichen Ordinariats zum Grunde hatte, so ward sie dennoch vom alten Rheingaue wie eine häusliche, ihm eigene, angestammte Einrichtung von jeher betrachtet, und als ein großer Vorzug, von seinen eigenen geistlichen Richtern beurtheilt (und beschoren) zu werden, hochgeschätzt. Dieses Gefühl zeigte sich vornehmlich bey dessen Einziehung, (XVI. Jahrh.) wie wir unten vernehmen werden.

10) Evokationsfreyheit an königl. Hofgerichte, Land- und westfäl. Gerichte, Frey- und Dingstühle, ꝛc. Ein Pendant der eigenen Landgerichtsfreyheit, welche durch besondere päpstl., königl. und erzbischöfliche Freyheitsbriefe dem alten Rheingaue so oft zugesichert, und durch häufige Abberufungen von fremden Gerichtsstühlen in Kraft und Leben versetzt worden ist. *)

11) Freyheit von Laden und Bannen der Richter des heil. Stuhls zu Mainz. Sie galt hauptsächlich die Mißbräuche, die von Auswärtigen gegen das Land durch diese Wege gepflogen wurden, und diente zu dessen Sicherung gegen muthwillige, leidenschaftliche Gläubiger, wodurch zumahl weltliche Rechtsgegenstände vor geistliche Behörden gezogen, und die Landgerichts-Freyheiten umgangen werden wollten. Sie war für jene Zeiten eine höchst schätzbare Wohlthat des Landes, daher sie öfters, nach abgelaufener Frist der alten, erneuert ward. Daß sie nie ständig, und auf ewig verliehen ward, hatte von Seiten des heil. Stuhls seine guten Gründe. Sie vertrat nicht selten die Stelle der Moratorien, ꝛc. *)

Noch waren einzelne, mindere Freyheiten, bald ständig, bald temporär, nach dem Abmaaße von Zeit und Umständen gemodelt, den Vorvätern unseres Rheingaues verliehen, deren Herzählung keinen Werth hat. **)

Die alten Erzbischöfe waren in Ertheilung und Vermehrung solcher Landfreyheiten, aus wohlberechneten Gründen gar freygebig und großmüthig; sie verloren dabey nichts, und gewannen zweyfach, indem sie sich der eigentlichen Regierungslast dadurch größtentheils entschlugen, und das kleine Land an den Mutterstaat, und seinen Fürsten durch ein überaus starkes Band von Anhänglichkeit, Vaterlandsliebe, Treue, ꝛc. befestigten. [a]) In eine Pancharte wurden, meines Wissens, alle diese einzelne Landfreyheiten nie zusammen getragen; im Allgemeinen [b]) wurden sie ungemein oft, und bey Huldigungen, wie wir oben sahen, fast immer, bestätiget; [bb]) der Empfang, die Anerkennung, und Verpflichtung an den neuen Landesfürsten enthielte nämlich überall den besondern wechselseitigen Vertrag, daß gegen jene, der Regent hinwieder das Land bey seinen Grundfreyheiten belassen, dabey schützen, und sie nicht vermindern, sondern vermehren, solle und wolle. Der Huldigungsakt vertrat sonach die Stelle einer partiellen Landeskapitulation; ohne ihre Bestätigung würde kein deutsches Land, als seinem Fürsten, gehuldiget haben; gieng sie vor sich, und jene erfolgte nicht, so urtheilte jeder deutsche Biedermann, die Huldigung seye null und nichtig, und der Fürst könne diesen Stand gegen das Land nicht mit fürstlicher Ehre behaupten.

Einzelne unserer alten Rheing. Landfreyheiten hatten eigene Schicksale, wornach sie zuweilen entzogen, — dann wieder verliehen wurden. Dieser Fall traf einigemahl, als Landesstrafe, die Landrechtsfreyheit; Erzbischof Johann II. hatte solche gewisser Ursachen halber verschlagen, räumte sie aber doch hernach weislich wieder ein, weil nicht das Land, sondern nur seine zeitlichen Bewohner gesündigt hätten. So rechtlich und bieder dachte noch das XV. Jahrhundert, gegen welches die Denk- und Handlungsweise des XVI. himmelweit abstiecht.

Viele andere, ja wohl die meisten, hörten mit der Veränderung der Grundverfassung des Erzstifts von selbst auf, weil sie dieser nicht mehr anpasseten. Der ständige Landfrieden war in Deutschlands sämmtlichen Gebieten Schöpfer einer neuen politischen Welt, in welcher das Meiste der vorhergehenden Anstalten und Einrichtungen seinen Untergang fand. Mit ihr erwuchs eine nagelneue Politik des Landregiments, — welche wenigen Formen des Alten, noch einige Achtung und Bestand verlieh; die Fürstengewalt trennte sich nunmehr von dem Volke, und jene nahm jetzt das Ruder, welches bisher dieses autonomisch geführt hatte; Volks- und Länderfreyheit mit ihrer Selbstständigkeit gieng zu Grabe ꝛc. In diesem Bilde konnten mithin auch unsere alten Rheing. Landgrundfreyheiten auf längeres Leben keinen Anspruch mehr machen.

Der kleine Rest derselben ward endlich gar noch das Versöhnungsopfer des beleidigten Albrechts, (1525) der sich durch die ihm eigene Strenge, die er bey dem bekannten Vorfalle bewies, eben keine hohe Begriffe von milder Fürstentugend in dem Herzen des zeitlebenden Biedermanns stiftete; man verabscheuete die Art, womit er ein Land in seinen ewigen Nachkommen, und ein Volk, worunter nur der geringere Theil schwärmerisch, zumahl durch den unläugbaren, oft geklagten, aber nie gemilderten Druck manchfaltiger Art tief gebeugt, jetzt durch Umstände begünstigt, sich augenblicklich verirret hatte, beschickte, und sich über den Schutt seiner alten Herrlichkeit erhob.

†) Die Regierung unseres kleinen Landstrichs unter den mainzer Erzbischöfen des Mittelalters stand zwar auf dem Fuße, daß die vornehmsten Theile der Obergewalt in ihren Händen waren: es war aber diese so vorsichtig zugeschnitten, daß die Einwohner allezeit Mittel behielten, um die Gewalt des Fürsten binnen ihren Grenzen zu halten, und sich gegen eine unumwundene Ueberherrschung (Souveränität) sicher zu stellen. Wir müssen

diese Mittel theilweise suchen, in der Konstitution des erzb. Regiments selbst, und theils hatte das Volk sie durch Gunst, oder geleistete Dienste von seinen Fürsten erworben.

Es hatte sich nämlich 1) in diesem kleinen Bezirke eine eigene, selbstständige, von den übrigen Theilen des Erzstifts vom Grunde aus verschiedene Verfassung, und zwar von den ältesten Zeiten her, gebildet, deren Grundsäulen auf einer vollen Theilnehmung an den wesentlichsten Regierungsrechten, und in ihrer Ausübung, auf einer verjährten Freyheit beruheten, die auch bey dem geringsten Landmanne in Fleisch und Säfte übergegangen, und ohne die auffallendste Beleidigung, und ihre gefährliche Folgen, vom Regenten so wenig zu beschatten, als zu untergraben waren. Diesem trat an die Seite, daß, im Gefolge des Lehnrechts, — des Grunds aller Regierungsform in dieser Zeit, — überhaupt kein Fürst ein unbeschränkter Alleinherrscher, sondern nur der Erste unter seines Gleichen (primus inter pares) war, die dem Namen nach vom Fürsten abhiengen, indessen in der That vielmehr Er von ihnen abhieng. Dies zeigte sich bey Orlogen, (Kriegen) da die Erzbischofe, theils zur Ausfahrt, theils um den Reisigen über die landsübliche Frist im Dienste zu erhalten, sich mit Ertheilung neuer, oder Verlängerung, Erweiterung rc. alter Freyheiten gefällig erzeigen mußten, gebieterisch aber, sicher ihren Zweck verfehlt hätten. Indem ferner ihre Domänen, Zölle, Strafgefälle u. dgl. Einkünfte zur Führung fast beharrlicher aus- und einländischer Kriege, Hofhaltung, Reisen zu Reichs- und Hoftägen rc. bey weitem nicht hinreichten, eine Erhöhung der ständigen Landbeede, oder der Ansatz einer Nothbeede aber, ohne Zustimmung der Landes-Eingesessenen, ihnen nicht frey stand: so mußte diese, bey jedem einzelnen Nothfalle, durch neue Gunstertheilungen gleichsam erst erhandelt werden. Desgleichen, wenn gleich das Recht, Bündnisse und Landesverträge mit andern Fürsten zu schließen, unsern Landesfürsten unbedingt zustand: so gebrach es ihnen doch am Vermögen, sie ohne des Landes Beyhülfe aufrecht zu erhalten; Land und Volk mußten daher zu ihrer Befestigung gerufen werden, und wurden dabey zugleich Wehrburgen, (Garanten) für Treue und Glauben ihres Fürsten. Von gleicher Art war auch das wichtige Stück der Nachfolge auf den h. Stuhl zu Mainz bey zweyspältigen Wahlen, welche, Ausweis unserer Staatsgeschichte, gar oft mit gewehrter Hand erfochten, und unterstützt werden mußte, wobey von dem guten Willen, und der kräftigen Hülfe des Landes das Allermeiste abhieng.

Dies waren mithin auch angeborne Rechte unseres kleinen Landstrichs, welche aus der ursprünglichen Gestalt seiner Verfassung u. Regierung herflossen, als altes Herkommen und Gewohnheit vormahls heilig beachtet, in der Folge aber, zu mehrerer Sicherheit schriftlich verfaßt, und mit der Hand des Fürsten befestigt wurden, daher sie den Namen: Landhandfesten führten.

Verschiedene Vorfälle unter der Regierung der spätern Erzbischöfe, in Verbindung mit dem Wechsel der Zeiten und Sitten, nöthigten zuweilen unsere Landeseingesessenen, ihre alte Vorrechte auszudehnen, oder Versuche geltend zu machen, um ausgebreitetere Landesfreyheiten zu gewinnen. So waren z. B. die mannichfaltigen Kriege außerhalb des Erzstiftes Ursache an der Freyheit, daß sie außer den Grenzen des Erzstifts wider ihren Willen zu ziehen nicht aufgeboten, — nicht einem fremden, kriegführenden, obgleich mit dem Erzbischofe im Bündniße, oder sonst gutem Vernehmen stehenden Fürsten, Grafen rc. überlassen, — nicht außer den Pfählen ihres Landrechts anderswohin zu Recht geschleppt, sondern im Genuße ihres angestammten, freyen, vaterländischen Rechts (ingenui et nativi juris sui) ruhig belassen werden sollten; — ingl. an jener, daß sie nicht für des Erzstifts Schulden pfandbar, — nicht wider ihren Willen zur Uebernehmung der Bürg- und Geiselschaften für dieselbe gezwungen, — nicht vom Erzstifte durch Verkauf, Pfandschaft rc. abgerissen, — nicht unter sich zersplittert, und ganze Distrikte mit den Landburgen an Fremde lehns-, amtmanns-, pfandweise rc. überlassen, — diese Burgen nur mit landsässigem Adel, als Burggrafen besetzt, — diese hingegen, wie auch die Burgmänner und Castellanen zur simultanen Verpflichtung gegen das Land des Rheingaues, und seine Bewohner, geistl. und weltliche rc. angehalten werden sollen rc. rc. — Die liebe Geldnoth, worin unsere alten Erzbischöfe Jahr aus, Jahr ein sich befanden, und wodurch sie genöthigt waren, die Landstände öfters einzuberufen, verschafte diesen zugleich das große Vorrecht, sich so oft, als ihnen gefällig, zu versammeln.

Noch mehr: etliche Data der Rheing. Landesgeschichte machen mir es sehr wahrscheinlich, daß man einige dieser Freyheiten für baares Geld erkauft habe; zuweilen machte man auch von der Schwäche der Regierung, z. B. jener Erzb. Johanns I. — oder von innern Landeskriegen, rc. Gebrauch,

um sich dergleichen zu verschaffen, wobey es an guten Gelegenheiten, und an dienstfertigen Unterhändlern niemahls gebrach.

Man trug, wie wir bereits gehört haben, stäts hohe Sorgfalt bey jedem neuen Regentenwechsel, daß sich dieser feyerlich zur Aufrechthaltung der Landesfreyheiten überhaupt, verbinden mußte; ja einige Flecken ließen sich dergl. Versicherungen und Bestätigungen ihrer alten Privilegien und Herkommen noch besonders ausstellen; sie wurden daher bey jeder Huldigung, als Landgrundgesetze, und als wesentliche Bedingnisse, worunter das Land den neuen Regenten anerkannt, und aufgenommen, betrachtet.

So stand die Sache bis völlig zum Ausgang des XV. Jahrh. Allein große Herrn liegen, wie man weiß, ungern an solchen Banden. Manchfaltige Beyspiele unserer Geschichte, besonders jener des XVI. Jahrh. bewähren es, daß man keine Gelegenheit versäumt habe, um solcher Dinge, die jetzt die Hände einer, durch den ständigen Armaturfuß sich freyer bewegenden Regierung zu sehr beklemmten, sich zu entschlagen; und, um der vielen Plackereyen deshalb auf einmahl los zu werden, henkte man die feyerliche Landeshuldigung in der Folge gar an den Nagel.

Schon im ersten Viertel des XVI. Jahrh. finde ich Spänne, und Staatsbedenken über die Befugniß unserer Erzbischöfe, dergleichen für ewige Zeiten ertheilte Privilegien zu widerrufen; man entblödete sich nicht, im J. 1521 dem ohnehin schon herrschsüchtigen Erzb. Albrecht in einer Ministerial-Note geradezu zu erklären: „diewyl er ein Furst ist, vnd darumb nit gebunden an das Gesetz, welchs sein Vorfaren ime vffgelegt etc. und begleitete diesen groben Fehlschluß auch noch mit dem so abgeschmackten Grundsatze: „daß ein, gegen das Recht der Landestrube erteiltes Privileg null und nichtig sey etc." Bey einer so abwechselnden Regierung, wie unsere geistliche zu Mainz war, mußten dergl. Staatsfragen über den Werth oder Unwerth solcher Freyheiten, fast nothwendig eben demselben Wechsel in ihrer Auflösung unterliegen; hat es bey dem Regierungsantritte eines neuen Regenten doch noch niemahls an erbärmlichen Schmeichlern gefehlt, die, der Fürsten Ehrsucht streichelnd, ihre eigene Größe auf den Untergang der Freyheit und Vorrechten des Volks zu gründen suchen, — an Menschen, die durch öffentliche, oder heimliche Streiche die Vertheidiger derselben verhaßt, und dem Hofe verdächtig machen, als wären sie Feinde der rechtmäßigen Gewalt des Regenten, — an Handlangern der Despotie, Verderbern der besten Fürsten, schädlicher für das gemeine Beste, und daher scheußlicher, als Pest und Krieg.

Mit Erzbischof Albrecht fieng auch wirklich die traurige Epoche des Umsturzes unserer uralten, so theuer erworbenen Rheing. Landesfreyheiten an, und sein zweyter Nachfolger, Erzb. Daniel trat in seine Fußstapfen; Albrecht verstärkte sich gegen den Widerstand seines Rheingaues durch fremdes Kriegsvolk, wovon man bis dahin noch kein Beyspiel erlebt hatte, und man fand damahls nach der Bemerkung eines politischen Registranten die Wahrheit vollkommen bewähret: „Der Finger eines mit ständigem Heere bewaffneten Fürsten wiege viel schwerer, als die Lenden eines Fürsten, dessen Kraft lediglich auf dem Beystande und der Gutwilligkeit seines Volks beruhet." — Wirklich scheint Albrecht von dem Grundsatze ausgegangen zu seyn: das beste Landesprivilegium seye jenes, gar keines zu haben *)

*) Albrechts direktes Gegenstück hierunter, war sein Vorfahrer, der wackere und unvergeßliche Erzb. Diether v. Isenburg. Dieser edle Fürst, der während seiner ganzen Regierungszeit die musterhafteste Beweise von Achtung gegen wohlerworbene Rechte und Freyheiten seiner Unterthanen abgelegt hatte, ertheilte seinem Regierungs-Nachfolger, dem jungen Administrator Albrecht, Herz. v. Sachsen, da er von diesem auf seinem Sterbebette Abschied nahm, nach dem noch ungedr. Berichte eines Gleichzeitigen, eine rührende Erinnerung: Er glaube, sagt der sterbende Diether, so, wie ihm sein bestes Wissen vorgeleuchtet habe, regiert zu haben, und hätte er dabey etwa nicht alles getroffen, so seye es mehr aus Unwissenheit, als vorsätzlich geschehen;" — er bat vorerst Gott um Vergebung, und ersuchte den jungen Nachfolger, jenes zu verbessern, worin er etwa fände, gestrauchelt zu haben; er bezeugte seine Dankbarkeit an seine erzstift. Unterthanen, und versicherte, nie werde er ihrer Liebe zu ihn vergessen; nach seinem Vermögen habe er ihren Freyheiten vorgestanden, und er versicherte Albrechten, sofern er auch also thäte, die Unterthanen ihm, wie Kinder dem Vater, herzlich zugeneigt seyn, und ihn in der Noth

nicht verlassen würden; handelte er aber anders mit ihnen, so würde er im Gegentheile sein eigenes Unglück, und den Untergang des Erzstifts unfehlbar zu gewärtigen haben ꝛc." Nach dieser Rede bezahlte Diether mit halbgebrochenem Auge den sanften Zoll der Natur, und weinte bitterlich; alle Umstehenden aber, die diese Herzenssprache in die ihrige aufgenommen hatten, waren davon zerknirscht, und zerflossen in Thränen.

*) Niemand hat den ächten Sinn des deutschen Mittelalters, und die Beschaffenheit, welche es mit diesen Evocationsfreyheiten gehabt hat, glücklicher erörtert, als der gel. *Frid. Col. Toc. Walter* in der schönen Diss. jur. publ. Belg. de privilegio de non evocando, Zutphaniae concesso. Harderv. 1767. gr. 4.

a) So war dies z. B. der Fall, als der Rheingau im J. 1470 durch die unerbittliche Strenge der mainzer Pfaffheit (Clerisey) in Herbeytreibung ihrer Zinsen und Gefälle, und das von ihr erwirkte Verschlagen des Singen (Interdikt) daselbst, auf das Aeußerste aufgebracht, und einem förmlichen Auflaufe nahe war; da dann wohlweislich, um den Frieden und Eintracht zu erhalten, geschwind das Land auf einige Jahre von dem Laden und Bannen enthoben ward. Wie sich aber doch noch hie und da einzelne Stifter eine Lücke offen gelassen, um immittelst hinter ihre Schuldner zu rücken, davon belehrt uns nachstehender Protokollarauszug des Kapitels des St. Viktorstifts in Mainz von. gedachtem Jahre, wo es Fol. 15. heißt:

„Anno, ut suprà, feria 2. post Elisabeth per clerum Maguntin. in convocatione, et cum assensu Capituli majoris est admissum *ad multas instantias et petitiones Dni nri Maguntin.* pro quodam remedio ad sedandam discordiam inter Clerum et incolas Ringavien. quod ex certa amicitia et *gracia speciali* nullus de ipsis incolis Ringavie per duos vel tres annos proxime continuos ad instantiam cujuscunq. de Clero Maguntin. pro censibus et pensionibus annuis *citari debet per* Ecclesiasticam censuram, sed bene poterit in anno secundo; si tamen quid infra annum primum pro his agere voluerit, hoc poterit facere, ubi sita sunt subpignora, in foro seculari; ubi, si tali agenti non administrabitur justitia, tum poterit uti ecclesiastica censura, vel etiam infra annum primum. Econtra Dns Maguntin. agere debet, ut Clerus restituatur *in pristinam libertatem, et in causis quibuscunq. de cetero admittantur processus Ecclesiastici contra prefatos Ringauienses.* Item dabit Dns Maguntin. desuper hinc inde litteras sub suo sigillo, *quod hec suspensio Ecclesiastice Censure ex speciali gratia admissa est per Clerum, nec vltra annos tres durare debebit, absque tamen derogatione jurium partis cujuscunq.;* quibus finitis poterit quisque uti processibus Ecclesiasticis, ut ab antiquo, et de jure communi servatum est. etc."

Schon Erzb. Johann II. hatte im J. 1400 dem Rheingaue wegen seiner damahligen großen Armuth verstattet, daß, falls sie etwa wegen gerichtlich bekannten Schulden von den Richtern des heil. Stuhls in den Kirchenbann erklärt worden: „Absolutionis beneficia a dictis nostris judicibus valeant obtinere," dergestalt jedoch, daß, wenn sie binnen einem Jahre sich nicht mit ihren Gläubigern entweder in der Güte stellen, oder sie bezahlen sollten, sie ipso facto in den Bann und weitere geistl. Zensuren zurückfallen sollten. Den General-Landsbefreyungen hiervon spielten die Libertationen einzelner Flecken, auf bestimmte Zeit vor. Lorch ward nebst Bingen und Algesheim im J. 1402 von Erzb. Johann II. auf 1 Jahr vom Kirchenbanne und geistl. Vorladung befreyet: „vzgenomen waz sachen den heiligen Send, vnd die heilige Ee antreffent vnd rurent, wan die billich vnd mogelich iren lauff vnd furgang sollen haben, nachdem daz die heilige Kirchen, vnd daz Recht halden, vnd vzwisen, vnd auch waz sachen anrurent Zehenden, Gulte, Pacht, vnd Zinse, die sie Jerlichen vnser Paffheid, Stifftern, Clostern, Parrer, vnd andern Goteshusern in vnserme stiffte gelegen, gelten solten, oder schuldig weren ꝛc."

**) Dahin gehört z. B. die Freyheit der kämpfl. Ansprache, und der Eydesvertretung, nach der noch ungedr. Urk., die wir aus einem Arch. Kopienbuche hersetzen: „Wir Gerlach v. G. G. des heyl. Stuls zu Mentze Ertzbischoff ꝛc. — bekennen ꝛc. Als zu zyten die burger vnsirs Landes in dem Ryngawe, vnd Ingesessen, edel vnd vnedel, vnd die vns zu virsprechen sten, gemeinclich vmb schult, odir ander sache, wilcherley die wern, gefordert werden, vnd Jne dorumb eyde ze tunde erteilt, vnd ferner zugesprochen werden, dez sy dan bizher in manch wyse befrot vnd vngemach gehabit han, ꝛc. — Daz wir darumbe denselben bur-

gern und unserme gemeynem Lande deme Ringkawe soliche Fryheit und gnad getain — daz dan eyn solichen Eyd zwey lantscheffen ader burger daselbis in dem Rinkawe, die dan lantscheffen sint zu Lutzilauwe, anstatt der vorgen. burger und gemeinlich unsers lands vorgen. und auch von Irn wegen, tun sollen und mogen; und dartzu, wereß sache, daz unsir burger geroubet, odir eyme genomen worde daz sin widder recht, daz dan der odir die, den derselbe Roub odir Name bschicht, den oder die, von den derselbe schaden bescheen wer, mag kemplich fordern und heischen vur uns, odir den wir daz beuelhen, als Landrecht und gewonheit ist, darober uszutragen ane argelist und Geuerde. Des zu Ork. han wir ꝛc. — der wart gegeben, do man schreib nach Gots Geburt Dusent Jar, druhundert Jar, und in sehs und funffczigistme Jar, an sant Pawls abent, do er bekart war."

aa) So war demnach die alte Landsfreyheit dieses Rheing. kleinen Gemeinwesens eine ächte Grundfreyheit, mit der sich eine angemessene persönliche, unter der Leitung und dem Schutze der Gesetze, und vaterl. Herkommens, nach dem Maaße der verschiedenen Stände, gar richtig verpaart hatte. Adels- und Bürgerfreyheit giengen hier, die größten Zeiträume hindurch, vergeschwistert und traulich, Hand in Hand neben einander; sie wurden nur selten gestöret. Sie hatten zur Unterlage nicht philosophische Schwärmerey, sondern Radikal-Vortheil des Landes, der Gemeinde, und des Einzelnen, wobey sich Groß und Klein wohl befand. Die Zeiten haben aber auch dieses schöne Gemählde verunstaltet, woran sich in unsern Tagen fast kein Zug mehr gleicht. Wie graphisch ist doch die Schilderung, die (vom XVI. XVIII. Jahrh.) davon der treffliche Verfasser der Nachr. v. Schlieb. S. 256 entwirft: „der erfahrne Mann, welcher, wie es in mehr als einem Lande hergeht, weiß, was er von der vermeynten bürgerlichen Freyheit halten soll; aber für den zum Schwärmer getäuschten Unwissenden, wird ihr durch Arglist oder Vorurtheil entworfenes Gemälde oft gerade das, was manchem andächtigen Tropfe irgend sein wunderthätiges Heiligenbild ist: — ein Schutzwesen, dem er alles schuldig zu seyn glaubt, wenn ihm gleich in der That fast nichts zu verlieren übrig bleibt. Hätte nun dieser Aberglaube bloß diese Folge, so wäre derselbe leicht denen, welchen er zum Troste gereichet, zu gönnen; allein verschlagtne Bösewichter machten von ihm stets allzuverderbliche Anwendung; er hat der Menschheit zu viel Blut gekostet, als daß man ihn unter die wohlthätigen Irrthümer rechnen könnte, und es ist Zeit, daß die Fackel — über das gesellschaftliche Blendwerk ihre Klarheit verbreite!"

b) Ein Beyspiel einer solchen Generalbestätigung geben wir in nachstehender Urkunde: „Wir Diether, v. G. G. des heil. Stuls zu Mentze Erzbischoff ꝛc. und Kurfürst, Bekennen und tun kunt, daß Wir angesehen haben sunderlich Fruntschaft, Willen, und Gunst, die Wir allezyt, ee Wir zu diesen Wirden komen sin, gehabt han, und die Wir noch han zu Unserme Lande dem Ringkawe, oben und unden, von Waldaffe an bis gein Loricherhusen; darumb, und auch sunderlichen umb Ir Nutze und Dienste, die Wir von demselben Lande In künftigen Zyten haben mogen, und auch von besundern Gnaden, haben Wir mit rechtem Wissen, und gutem Vorrate, demselben Lande, und dartzu allen Inwonern desselben Landes, es seyen Phaffen odir Leygen, Edellute, Manne, Burgmanne, Dienstmanne, und Hofemanne, Schulcheiß, Scheffen, und Burgern, und Inwonern, bestediget, und bestedigen In Crafft dieß Br. alle und Igliche Ire und desselben Landes Recht, fryheit, und Gnade, redelich als herkomen, und Gewonheit, wie sie von Alter by Unsern Vorfarn und Stifft erbarlichen herbracht haben, mit allem Lantrecht, als das auch von Alter herkomen ist; auch sollen die von Bingen, und die von Algensheim zu dem egentl. Unserme Lande dem Ringkauwe In allermaißen gehoren, als das von Alther herkomen ist, ane alle Geuerde; doch in allen Sachen unschedelichen Uns, Unsern Nachkomen, und Stifte, an unsern Herlichkeiten, Rechten, Fryheiten geistlichen und weltlichen, wie das auch herkomen ist; ußgescheiden alle Argelist und Geuerde. Wan Wir auch mit Hilffe des Almechtigen, von dem heiligen Stule zu Rome bestediget werden, so sollen und wellen Wir unserm Lande dem Ringkauwe, und den Inwonern daselbs vorgen. einen andern Brieff mit Unserm anhangenden Insiegel versiegelt geben, der von Worte zu Worte steen sal, als dieser Brieff ungeuerlich. Des zu Urk. ist Unser Ingesiegel an diesen Br. gehangen, der geben ist zu Eleuil am Samstag nach sant Margrethentag, Anno Domini Millesimo, quadringentesimo, quinquagesimo nono."

bb) Wir können es uns bey dieser Gelegenheit nicht abgewinnen, hier nicht auf einen Grundblick zurück zu gehen, dem man bey uns nicht immer gefolgt zu seyn scheint, obgleich er einen wesentlichen Grundpfeiler der Regierung unter allen Zeiten, unter allen Verhältnissen ꝛc. gebildet hat, und ewig darstellen

wird. War gleich die Gewalt unserer Erzbischöfe großmächtig, so war sie doch nie willkührlich, nie grenzenlos; sie war an die Form des gesammten d. Reichs gebunden, und den Unterthanen stand bey Ein- und Uebergriffen der Landesherrschaft der Zutritt zur Landstandschaft, und in der Folge zu den Reichsgerichten, offen. Von dem ersten Wege hat die ältere Geschichte des Erzstifts Mainz wirklich mehrere, gar erhebliche Beyspiele aufzuweisen. Ihre landesfürstl. Gewalt führte demnach hier, wie jene aller deutschen Fürsten, überall die anfänglich stillschweigende, in der Folge aber ausdrückliche, wörtlich und schriftlich erklärte Bedingniß mit sich, daß sie die Verfassung und Gerechtsame jener, die sich ihr unterworfen, und Treue schwuren, pünktlich aufrecht, und unbeeinträchtigt zu belassen habe. — So wahr ist es, daß die ganze Grundlage des deutschen Reichs von jeher die Gerichtsbarkeit gewesen seye. — Diese stillschweigende Verbindlichkeit, und Bestätigung der Gerechtsamen unserer Rheingauer währte bis ins XIV. Jahrh., wo sich dann die Landschaft die ausdrückliche Bestätigung ihrer unter dem Namen Landrecht begriffenen Landverfassung, Gesetzen und Gewohnheiten sowohl, als verschiedener inzwischen erhaltener gemeiner Land- und besonderer Ortsfreyheiten erbat, und in der Form eines fröhlichen Eingangs, (la joyeuse Entrée) bey Huldigungen zu erhalten pflegte. Daher hat man bisher den Fragstand nicht richtig aufgestellt, als wären unsere zeitl. Erzbischöfe nur um deswillen verbunden gewesen, die Verfassung, Privilegien und Rechte ihres Rheingaus aufrecht zu halten, weil sie solche mittelst eines förml. feyerlichen Eyds bestättigt hätten; — denn hierzu waren sie schon stillschweigend verbunden; diese Verbindlichkeit floß wesentlich aus der Leistung der Huldigung, woraus die Landschaft den Schutz ihrer Einwohner, und ihres Eigenthums erhielt, der natürlich die Pflicht des Landesfürsten begriff: 1) Land und Leute gegen innere und äußere Anfälle zu schützen, und 2) das Land bey seiner Verfassung und Gerechtsamen, auch jeden Einwohner bey seiner wohlerworbenen Habe und Rechten zu belassen, und zu vertheidigen; der Grundsatz war demnach heilig und allgemein anerkannt: Landesherrschaft entspringe aus einem Vertrage, und alles Historische und Politische rein abgezogen, gieng auch bey uns die große Wahrheit hervor: daß das Band der Huldigung als ein zwischen dem Fürsten und Unterthanen geschlossener wechselseitiger Kontrakt zu betrachten seye; — wobey jedoch stets die Grundregel aufrecht stehen blieb, daß, gleichwie Jemand nicht Unterthan ist, weil er huldigt, sondern huldigt, weil er Unterthan ist: eben so der Landesfürst nicht Fürst, weil er von den Unterthanen die Huldigung empfängt, sondern solche fordert und einnimmt, weil er Fürst ist; — gleichwohl scheint man diese Grundregel bey uns, — vielleicht auch anderswo, bis ins XVI. Jahrh. verkannt zu haben; wenigstens bewähren es manche Vorfälle, daß aus Gründen die Huldigung verweigert, und bis zu deren Empfang, die Anerkennung des neuen Fürsten mit dem ihm schuldigen Gehorsame schlechtweg ausgeschlagen worden seye, ohne gleichwohl darum als Rebelle angesehen, und behandelt werden zu können. — Das XVI. Jahrh. schlug aber auch hier einen Grenzpfahl, — und, um alle wechselseitige Anstände zu vermeiden, ward in der Folge der Huldigungsakt, die Sanktion der Landgrundverfassung und Freyheiten, Ausstellung der Reversalen darüber ꝛc. — kurz: das wichtigste Staatsheiligthum des Mittelalters mit einem Schube unter die Bank geworfen, dessen Folge nun freylich war, daß — daß —

Es geschahen aber diese Freyheitsbestätigungen, jederzeit gleich nach der Wahl, und zwar nach der üblichen Formel: „Desselben (Rheingaues) Landrechte, friheid, gnaden, redeliche vnd ale Herkommen vnd Gewohnheit, — mit allem Landrechte, als das auch von Alter Herkommen ist ꝛc. — Auch versprach der Neuerwählte: „Wann wir auch mit Hülfe Godes des almechtigen von dem heiligen Stule zu Rome besitdiget werden, so sollen und wollen wir vnserm Lande dem Ringauwe, vnd den Inwonern daselbest vorgen. eynen andern Brieff mit vnserm anhangenden Ingeß versiegelt geben, der von Worte zu Worte steen sal als diesser Briffe, vngeuerlichen ꝛc.“

LXXXIX. Alte Autonomie des Rheingaues, in Anordnung seines gemeinen Wesens, und seiner innern Landverfassungs-Anstalten.

Landtag auf der Lützelaue.

Ein schönes Bild ist die Erwägung der unbegränzten Freyheit unserer alten Rheingaubewohner, mit welcher sie bis auf jüngere Zeiten herab ihr gemeines Landwesen und die darauf zielenden Anstalten selbst angeordnet, allmählich ausgeformt, und nach dem Bedürfnisse der Zeit und Umständen umgeschaffen haben. Sie waren sonach Schöpfer und Baumeister ihrer eigenen Landesverfassung, und schritten dabey mit einer Einfalt, Biderkeit, u. Klugheit zu Werke, die, soweit uns die noch vorhandenen Ueberbleibsel schriftlicher Denkmäler davon unterrichten, in der That noch unsere Hochachtung und Bewunderung verdienen.

Ihre Sorgfalt, ihre kleine Republick in Friedens- wie in Kriegszeiten zu bestellen, äusserte sie auf ihren feyerlichen Landthaidingen, oder Landtägen auf der Lützelnaue, die so oft gehäuft wurden, als es der Vorfall erheischte. Daß sie ständig, und ungeboten gewesen seyen, finde ich nirgends angemerkt. †) — Eine Insel wählte man wahrscheinlich hierzu absichtlich, weil damals noch ein nicht unbeträchtlicher Theil des am linken Rheinufer liegenden, obgleich zu einem andern Gau gehörigen Landstrichs, Rheingau beigesellet war, und an seiner Verfassung, Rechten, Nutzbarkeiten ꝛc. Antheil nahm.

Die dort gehaltenen Landversammlungen, deren Urstände sich in das graueste Alter verlieren, hatten zweyerley Zweke und Eigenschaften; — sie waren politische Zusammenkünfte, um dort des Landes Beste in Landesverfassungs- und Verwaltungsgegenständen, in eigentlichen Landespolizey-, Landwirthschafts-, Defensions- ꝛc. Sachen zu beachten; sie waren aber auch das Landgericht, wohin bürgerliche Sachen in höherer Instanz, — dann peinliche zu Hals und Hand, und jene zu Haut und Haar gehörten; hier war es nämlich, wo dem landschädlichen Manne das Landrecht genommen, — und nach Befunde wieder gegeben ward. Die ältesten Urkunden erwähnen ihrer unter dem Ausdrucke: placitum generale, placitum terrae, mallus provinciae, Conventus primorum terre in Luzelnowe etc. und immer erschienen dabey milites, armigeri, et ceteri terre incole Ringavie. Wie nun kein Stand, keine Geburt, kein Gewerb ꝛc. Jemanden abhielt, dort zu erscheinen, und wenigstens von dem, was dort vorgieng, ein Augen- und Ohrenzeuge zu seyn: so war hingegen doch frühzeitig, um sich durch Ordnung gegen tumultuarische Auftritte eines unberichtigten, u. gerne zügellosen Zusammenlaufs zu bewahren, eine Repräsentantschaft gewillkührt, wornach schon in den allerersten Zeiten nur die ansehnlichern Geschlechtern jeder Gemeinde (meliores parentelae) und nachdem sich diese in den Stand des heutigen Adels emporgeschwungen, und getrennt hatten, — nebst ihnen die Schultheißen, Sitz und Stimme zu führen berechtigt waren, jedem andern Bürger jedoch vergönnt war, dort beyzuwohnen, auch die abgefaßten Beschlüsse durch seine Collaudation zu begnehmigen und zu sanktioniren, dergleichen Urtheils- und Schlußbestätigungen des umstehenden Volks wirklich allgemein und tief in der Sitte der deutschen Landeskonventen lagen, wie bereits Andere erwähnt haben. *)

Dabey erschien vormals der Rheingraf, — späterhin der Landvogt, das ist, der erzbischöfliche Vizedom; — aber etwa als erzbischöflicher Stellvertreter? als Präsident? als Direktor des Landkonvents? keineswegs; nur um zu wachen, daß seines Herrn Gerechtsamen nicht zu nahe getreten werde, — um diese durch den dort versammelten Landrath herkömmlich weïsen zu lassen, hatte er den Beysitz, verhinderte übrigens die Freyheit der Versammlung sowenig, als jene der Berath-

ungen und Stimmführung, — und maaßte sich weder einige Geschäftsleitung, noch Vollziehungsgewalt an.

Die Sammenung geschah unter freyem Himmel, — in Anwesenheit des Volksumstandes; — die Berathungen und Beschlüsse wurden nur in den wichtigsten Vorfällen schriftlich, und hier ganz kurz, aufgezeichnet; — Protokollen waren unbekannt; der Hauptinhalt ward sonächst in eine Urkunde verfaßt, und von den anwesenden Landräthen bezeugt, — späterhin auch durch das Eltviller angehängte Stadtsiegel beglaubiget.

Die Gegenstände der Berathungen waren mannigfaltig, und durchaus wichtig, nachbarliche und einheimische Vorgänge, — man beschloß dort Aus- und Heimzüge, Sühne und Orlogen; regulirte dort Landes- und Markgrenz-Differenzien, — verhandelte über nachbarliche Verhältnisse mit dort erschienenen Fürsten, Grafen, und Herrn, — rathschlagte über Aufnahme neuer Bürger zur Landesbewohnung, über allgemeine Landespolizey, Rechte einzelner Landstände rc. — nicht selten liefen auch dahin Beschlüsse der Haingeraidetägen, ja sogar Urtheile von Stadt- und Dorfgerichten zur Bestätigung ein, falls sie nebenher in die allgemeine Landesverfassung einschläglich schienen *)

Hier war es auch, wo dem neuen Landesfürsten die feyerliche Huldigung geleistet, wo ihm die Landesbeschwerden vorgetragen, ††) seine Rechte gewiesen, wo neue Verordnungen beschlossen, die beschlossene dem Volke vorgelesen und bekannt gemacht wurden; — der Landtag war das Organ des Rheingaues in Rücksicht auf den Fürsten und Auswärtige; — durch ihn gieng alles an diese, und von diesen hinwieder unmittelbar an ihn zurück; nichts einseitig konnte hier der Adel, nichts Städte, Flecken, und Dörfer, nichts Klöster und Geistlichkeit, nichts Forensen und Bürger unternehmen; alles war an dem Wege gemeiner Berathung, Vorwissen, und Beyhülfe gebannet. Den vortrefflichsten Nutzen gewährte diese Ordnung der Dinge dadurch, daß unter dem Ohre und Herzen so vieler biedern Rathmänner nichts allgemein Schädliches ins Land einschleichen konnte. Daher das hohe Zutrauen auf den Landtag, daher die Ehrfurcht für seine Beschlüsse, daher der blinde Gehorsam, und die ungezwungene Befolgung derselben. Gerne ward allgemein bethatet, was vorher allgemein berathen war; hingegen wußte man sich auch zu hüten, das einmahl Beliebte leichtsinnig abzuändern, wozu überhaupt nur die höchste Noth bestimmen konnte.

†) Wenn Bär S. 236 fgg. unsere Lützelaue zwar nicht von K. Ludewig dem Fr., aber doch vom alten Rheingrafe Ludewig benennen läßt, — wenn er angiebt, die Residenz der Rheingrafen des ersten Stammes seye zu Klingelmünde, unfern jener Aue gewesen, — wenn er vorgiebt, diese Aue seye durch einen Rheinarm vom Ufer getrennt, dieser in der Folge durch Schlamm zugelegt, und die Aue mit dem festen Lande verbunden, hernach aber doch wieder durch die zehrenden Fluthen des Rheins davon getrennt, und bis auf heutige geringe Ueberbleibsel durch eben diesen weggespühlt worden rc. — wenn er endlich den Vorläufer dieses Landmallus für Rheingau's primitive Zeiten in dem, in der Winkeler Feldmarke gelegenen unter dem Namen: Märzacker bekannten Distrikte gefunden zu haben glaubt: so sind wir überall anderer Meinung, und behaupten: 1) daß sie von Gr. Ludewig nicht Lutzelaue, wohl aber, weil sie den alten Rheingrafen zuständig gewesen, die Grafenaue, (Insula Comitis) benennt worden seye, — daß 2) die Residenz des ersten Asts unserer alten Rheingrafen keineswegs ihr altes kleines Dörfchen Klingelmünde, sondern der damahls ansehnlichste Ort des gesammten Rheingaues, d. i. Geisenheim gewesen seye; — daß 3) diese Vereinung dieser Aue mit dem festen Lande und ihre hernach wieder erfolgte Trennung, eine ohne hist. Beweis angegebene pure Erzählung seye, obgleich nicht unwahrscheinlich ist, daß der Zahn der Zeit und des Rheins aus einer kleinen, eine noch kleinere Aue gemacht haben möge; — und daß endlich 4) jener Märzacker, wie anderswo, wohl für ein uraltes Stativ einer röm. Legion (Campus Martius ad discurrendum, place d'armes) nicht aber darum für die älteste Stätte unserer Rheing. Landversammlung (Maifeld, Campus Madius) ausgegeben werden möge, rc. worüber wir jedoch

mit dem seel. Verfasser nicht rechten wollen. Es war aber die Sitte der Ripuarier unsers Rheinstroms, ihre Volksversammlungen auf eine benachbarte Rheinaue zu verlegen, von uralten Zeiten her, gar gewöhnlich; wie dann, um in der Nähe zu bleiben, die an dem Oberrhein liegende, ehemahls Landau, jetzt abusive Langau benannte Insel zu gleichem Zwecke gedient, — u. eine andere, Bacharach gegenüber gelegene, längst verschwundene, eben auch der Mahlplatz dortiger Gaubewohner gewesen; welches um so weniger sonderbar ist, als, wenn anderst der Bericht eines *Matth. Paris*, hist. angl. ad. A. 1245 p. 456, Glauben verdient, bereits P. Innozenz IV. auf dem großen Concil. zu Lion in ged. J. sogar von der Wahlstätte eines deutschen Königs verordnet haben soll: Electores ducentur *in insulam quandam Rheni*, et dimittentur soli in ea, et amovebuntur omnes naviculae, et ibi tractabunt de electione imperatoris etc. — von welcher Verordnung gleichwohl in den deutschen Geschichten eben sowenig eine Spur anzutreffen ist, als sich irgend ein Beyspiel einer auf einer Rheinaue vollzogenen d. Königswahl aufstellen läßt; hingegen es jedoch an illustren Beyspielen, daß Reichshandlungen, Friedensschlüsse, Landvertheilungen ꝛc. mitten im Rheine geschlossen worden, in der deutschen Geschichte gar nicht fehlt, die, weil sie bekannt sind, keine neue Erwähnung verdienen.

a) S. hierüber, u. über die gesammte altdeutsche Hegungsart der Landdingen u. Landversammlungen, die vortreffliche Abh. des seel. Consist. R. Grupen, in seinen Discept. for. — sodann *Arpe*, Themis cimbr. Struben, Nebenst. und meines verewigten Freundes, des Hrn. Prof. Bondam zu Utrecht vortrefflichen, leider aber nicht vollständig abgedr. Kommentar üb. das Kaiserrecht. Utr. 1796. 4. sodann v. Wicht üb. das Ostfries. Landr. und die unvergleichliche Abh. über die Hiemale des alten Frieslands, (in den Groening. Abhandl. der Genootsch. der Wetensch. pro excolendo iure patr. endlich *Wiarda*, observv. ad LL. antiq. fris. or. woraus sich die hohe Uebereinstimmung der alten deutsch. Landtagsformen mit den auswärtigen überaus bündig bewahrheitet.

††) Sie wurden im XIV. u. XV. Jahrh. durch die sogenannte Beredungen erledigt u. abgeschafft. Diese Beredungen hatten gewöhnlich nachfolgenden Styl: „Zu wissen, daß die wirdigen vnd Ersamen herrn, her N. her N. her N. vnd her N. Dumherren des Dumstiffts zu Mentze, vff hute Datum dieß Zettelß alhie zu Elteuil zuschen dem Erwirdigen in Got Vater vnd Herrn, hern N. Erwelten Ertzbischoffe zu Mentze ꝛc. an eynem, vnd den Burgern vnd Inwonern des lantß Rinkauwe gemeinlichen an dem andern teyle, beredt vnd beteidingt hant vmb ettlich stuck, die hernach folgent, vnd Inmassen als dan hernach geschrieben stet. Zum ersten, so ist ꝛc. ꝛc. — — Gescheen zu Elteuil am . . . Anno Dni etc.“

*) Es hatten auch unsere Rheing. Landräthe bey unsern Erzbischöfen jederzeit ein großes Zutrauen auf ihre Kenntniße und Rechtlichkeit gefunden, und wurden daher häufig sogar zur Schlichtung nachbarlicher Differenzen, außer ihrem Vaterlande herbeygezogen. Als z. B. im J. 1351 die Karthäuser zu Mainz in Irrungen mit der Gemeinde Kastell über eine mitten im Rheine, oberhalb der Salzbach gelegene Aue standen, so heißt es in dem noch ungedr. Not. Instr.:

„Super quibus discutiendis et veritatem indagandis Dns *Heinricus* Archiep. Magunt. *Johanni Marschalco* iuniori, suo nunc Vicedomino in Ringowia, et dictis armigeris, (Henne u. Georg v. Lindau) et suis consortibus in hac parte, ac scabinis et Vniuersitati in *Castele* terminum assignauit — super lapides finium regundorum et graniciorum, vt ibi discuteretur et tractaretur finaliter, sub cuius ville marchia dicta insula esset sita; quibus conuenientibus in vnum *cum scabinis de Elteuil et aliis potioribus de Ringowia*, diffinitum fuit per ipsos scultetum et scabinos in *Castele*, quod dicta insula esset sita in marchia eiusdem ville *Castele*, sicut lapides Graniciarum demonstrarent, et finium regundorum, et ab initio eiusdem contrarii memoria hominum non extiterit, et ita fuit observatum, quod dca insula, fuit et est de Dominio dci Dni Archiepi aut alterius, qui pro tempore fuerit Archieps. Mogunt. Preterea cum predicti Vicedominus et armigeri de *Lyndowe* cum suis et alys ydoneis pluribus de Ringowia et aliunde veniendo super lapides predictos marchiales seu graniciales demonstratum fuit et definitum per predictos Scabinos de *Castele*, et per alios plures ydoneos ibi presentes, quod predicta insula dudum pertinuit, vt prefertur, ad dominium Dni Archiepi Magunt. nomine et ex parte Ecclesie Magunt. sed nunc

proprietas insule pertinet ad monasterium (Carthus.) predictum ratione emptionis et venditionis predicte etc."

XC. Eigene Landgesetzgebungs- und Erläuterungs-Befugniß.

Einer solchen Freyheit bedienten sich auch die Vorfahren unseres Rheingaues durchaus in jeder Art ihrer einheimischen Gesetzgebung, sie mogte die allgemeine Landes-, oder Justiz-, Polizey-, Finanz-Verfassung zum Vorwurf haben. Jede Stadt, jeder Flecken, jede Dorfgemeinde war ihr eigner Gesetzgeber; — aber freylich waren ihre Produkten meist nur Aufnahmen und Kopien des nachbarlichen Brauchs, wodurch endlich Einförmigkeit hergestellt ward, die, weil nichts niedergeschrieben war, die Mutter des alten Rheing. Landbrauchs ward. Der alte Rheingauer, von jenem altdeutschen Glaubensartikel beseelet: daß des Landes Weise des Landes Ehre sey, und daß seine Vorväter bey ihrem angestammten Landbrauche sich wohl befunden, brachte dieses hinterlegte Gut auf seine Enckel, der Ahnen würdig, die einer fremden Gesetzgebung keinen Weihrauch gestreut hatten.

In Landregiments-, Polizey- und Finanzdingen gieng nun freylich die neue Gesetzgebung ohne allen Wegweiser; sie folgte dem besten Dünken nach den fünf Sinnen, und was anderswo für gut erprobt gefunden war; — in Justizsachen war besserer Rath geschafft; wo das Gericht die Kenntniß verließ, erholete er sich Rechts bey dem Oberhofe, und konnte auch dieser damit nicht fertig werden, so erholte sich dieser weiter dessen bey einem höheren, und beschiede den untern zurücke. Glücklicherweise kannten die Rheingauer Oberhöfe den Schwabenspiegel, der ein Landhülfsrecht vorstellte, und dessen großen Einflüsse in die Gerichtsweisungen des XIV. Jahrhunderts aus den Urtheilsbüchern der Stadt Eltvill, und Flecken Rüdesheim ganz unverkennbar sind.

Ob die im Jahre 1643 unter dem Namen des Rheingauer Landbrauchs [a]) zusammen getragene Kompilirung eine ächte und vollständige Nomenklatur der ältesten und mittlern Zeitbräuche des Rheingaues enthalte? ist billig zu zweifeln; unfehlbar waren jene zur Zeit dieser Sammlung vorlängst verschwunden, und außer Gedächtniß gerathen. Der Rath zu Eltvill war der ächte Depositär aller Landbräuche jeder Art; er unterrichtete das Land auf Anfragen, und erkannte beharrlich nach denselben in seinen Bescheiden; — seine alten Gerichtsbücher sind demnach Quelle des ächten mittlern Landbrauchs des Rheingaues, die man bey einer Zusammenstellung desselben vorzüglich hätte zu Rath ziehen sollen. In der That war jener Rath zu Eltvill die getreue und sorgfältige Mutter eines gewissen und einförmigen Landrechts daselbst, dessen Kenntniß gar häufig auch Auswärtigen wohl zu Statten kam, die sich bey ihm Rechts erholeten. Wir werden sein Verdienst hierum unten näher beleuchten.

Noch autonomischer verfuhr aber unser Rheingau in der Anwendung und Erläuterung des vaterländischen Rechts und Landbrauchs. — Hier trat beynahe ein hoher Grad von Willkühre ein; das elendeste Dorfgericht maaßte sich an, eigenmächtig durch seine Plebisciten den Dolmetscher derselben zu machen, wodurch häufig der Sinn entstellt, und Ungewißheit in der Einförmigkeit herbeygeführt ward. Zum Glück waren es wieder die beyden Oberhöfe, die gewöhnlich die Irrenden wieder ins Geleise brachten, und auch dadurch an der Aufrechthaltung ächt vaterländischen Brauchs und Herkommens, wahre Wohlthäter des Rheingaues wurden. [b])

Es hatten aber alle diese Vorschriften, sie mogten geschriebene Gesetze, oder ein bloßer, anerkannter Landbrauch seyn, eine gleiche, und für alle Stände des Rheingauer Einwohners

ebenmäßig verbindliche Kraft; der Adel (Ehren-, Glimpf-, Lehn-, Dienst- und häusliche Geschlechtssachen abgerechnet,) — Die Geistlichkeit (strenggeistliche Gegenstände ausgenommen,) Forensen und jeder Auswärtige in Rechtsgeschäften, die sich auf dort geschlossene Verträge, — dort liegendes Erb und Eigen bezogen, waren von diesem Bande umschlungen, und mußten es respektiren und befolgen; nur die mainzer Stiftsgeistlichkeit war es, die sich so oft zu entziehen unterfieng; sie hatte dabey die Richter des heil. Stuhls mit deren geläufigem Kanon: daß dem Layen kein Recht, dem Geistlichen zu befehlen, sondern nur die Ehre, ihm zu gehorchen, zustehe, überall zum willfährigen Beytritt. Wollte man sich nicht schweren Unannehmlichkeiten zum Opfer hingeben, so mußte so manches Gericht, so mancher Rath unseres Rheingaues angemessener finden, auch seine gerechtesten Satzungen in der Anwendung gelähmt zu sehen, und sich der Gewalt zu fügen.

Endlich gieng auch diese herrliche Landfreyheit im XVIII. Jahrhundert zu Grabe. Die kurmainzische Regierung zog schon im Jahre 1719 die Gültigkeit, und den Rechtsbestand der, unter dem Namen: Rheingauer Landesbrauch, lange Zeit bewährten Kompilirung in Zweifel, und die dortigen höchsten Landesgerichte schwankten in der Bestimmung seines Ansehens; das im Jahre 1755 verkündete kurmainzische Landrecht aber setzte ihn vollends für die Zukunft außer allen Gebrauch und Anwendbarkeit.

Der andere Zweig unserer Rheing. Gesetzgebungsfreyheit auf dem Landtage, in Schöpfen- u. Gerichtsstühlen des alten Rheingaues ꝛc. war schon früher durch die im XVI. Jahrh. begonnene Umwandlung, welche der Wechsel der Regierungsverfassung im Allgemeinen mit sich führte, fast gänzlich vernichtet; sie wurde in die Landesfürstl. Gesetzgebungshoheit eingeschmolzen, und an ihre Stelle trat der große, allgemeine Regierungskanon: dem Unterthanen gebühre nicht, Gesetze vorzuschreiben, sondern nur zu gehorchen.

a) Der Rheing. Gewaltsbote, Niclas Itzstein fiel auf den Gedanken, die sämmtl. Landsgewohnheiten des Rheingau's schriftlich in eine Urk. zusammen zu tragen, sofort diese bestätigen zu lassen, und also dadurch solche der Vergessenheit zu entreissen, auch so vielen Irrungen, die bisher darüber entstanden waren, für die Zukunft vorzubeugen. Diese ward darauf dem Vizedom Fried. v. Greifenklau zur Untersuchung und Bestätigung vorgelegt. Nicht allein dieser, sondern auch der Landschreiber, Kaspar Heiler, sowie die Schultheißen u. Räthe der 3 Aemter des Rheingaues untersuchten solche, worauf die Genehmigung am 1, 2, 5. und 12. Dec. 1683 erfolgte. Sie war auch über 100 Jahre lang als eine wahre gerichtl. Handfeste, u. Pancharte unseres Rheingaues in vollem Ansehen u. Gebrauch, bis sie im J. 1755 durch das damahls eingeführte mainz. neue Landrecht ihre rechtl. Kraft verloren hat. Inzwischen bleibt diese Sammlung noch immer ein schätzbares histor. Denkmal der alten, zum Theil sonderbaren Gewohnheiten des Rheingaues, welche einen eignen Exegeten verdienen; mehrere derselben wurden auch noch nach publizirtem Landrechte stillschweigend beobachtet. Schon der Eingang ist pathetisch, und ruft eine alte Grundfreyheit an, wornach die sämmtl. Einwohner Rheingau's der Herrschaft mit keiner Leibeigenschaft, noch Frohndiensten verbunden seyen, beruft sich auch überhaupt auf die von Altersher von allen Erzbischöfen von Zeit zu Zeit erfolgte Bestätigungen der hergebrachten Landbräuche, Sitten und Gewohnheiten dieses Lands; (wobey jedoch wohl abzuziehen ist, was durch die Albertinische Reform davon entzogen ist) — Es folgt hierauf eine hist. Enarration, daß die ausländ. Flecken, Ransel, Wolmerschied, Espenschied, Ober- u. Niedergladbach, Frauenstein, u. Budenheim, (Presberg ist vergessen,) obgleich sie zum Amt gehörig, jedoch nicht in und zu dem Lande gehören, weil sie mit besondern Herrngiften, u. fast alle mit Leibeigenschaft beladen, folglich an den Rheing. Freyheiten nicht betheiligt seyn können; wie dann gedachte Orte bey dem Einzug ins Rheingau von jeher als Fremde behandelt, u. mit Abforderung des Einzugsgelds beschickt worden sind.

b) Wie sogar einzelne Dorfgemeinden unseres Rheingaus durch ihre Weisung dem zweifelhaften Landbrauche zu Hülfe gekommen, diesen erläutert, und auf besondere Vorfälle bestimmt haben, davon giebt nachstehendes

Beyspiel einen Beweis. Als im J. 1232 Lutgard v. Hattenheim dem Kl. Eberbach ein in der Mitte des Steinbergs liegendes wüstes Stück Landes verkaufen wollte, welches ihr durch den Tod ihres einzigen Kindes aus erster Ehe zugefallen war, so entstand die Rechtsfrage: ob auch Lutgard das ihr vom ersten Ehemanne durch das gemeinschaftl. Kind angefallene Gütchen rechtsbeständig veräußern könne? Die Gemeinde zu Hattenheim, (*Scultetus et Villani*) kam deshalb vor ihrem Kirchhofe zusammen, prüfte die Aufgabe nach ihrem Landbrauche, und erkannte feyerlich: sie seye dazu befugt gewesen, und die Erben ihrer zwey ersten Männer hätten keinen gültigen Einspruch dagegen. Hier die ungedr. Urk. darüber, aus dem Originale:

„*Wilhelmus* Prepositus sci *Mauritii* Maguntin. Nouerint omnes presens scriptum intuentes quod coram sculteto et Villanis in *Hattenheim* huiusmodi casus fuit propositus. Quidam nomine *Hartmannus* duxit vxorem, cuius nomen erat *Lugardis*, quo defuncto hereditas ipsius ad puerum, quem ex ea genuit, sicut justum erat, deuoluitur. Mortuo quoque puero hereditas predicta ex parte pueri, matri cessit. Ipsa autem alium virum duxit, de quo duos pueros generauit. Secundo autem etiam marito defuncto, nihilominus nupsit. Quesitum est igitur in sententia: si ipsa mulier cum manu et assensu tertii mariti, bona primi mariti, que ex morte pueri, quem de eo pepererat, sicut predictum est, ad eam jure hereditario deuenerant, posset vendere vel commutare, aut alio qualicunque modo à se alienare, heredum prioris vel etiam secundi mariti reclamatione non obstante. Et sententiatum est: quod hoc libere, et sine omni contradictione posset facere. Vnde ipsa mulier cum manu et assensu tertii mariti, cuius nomen *Embricho* dicitur, agrum et vineam incultam, que descendit a via, que transit per vineam mediam *Steinberg*, super rivum, qui alveum suum per villam *Hattinheim* ducit, Eberbacen. Ecclesie in concambio dederunt, accipientes ab Ecclesia vineam, que dicitur *Mechtildesstucke*, et est sita super viam, que dicitur *Cimberweeh*, et insuper duas marcas et dimid. Colonien. Ne igitur etc. — sigillo nro fecimus communiri, quia hec in nro Archidyaconatu sunt facta. Testes huius rei sunt etc. Actum Anno Dni M.CC.XXXII. in die sci *Johis ewangeliste*, in *Hattenheym* ante cymiterium."

XCI. Eigene landpolizeyliche Anordnungs-Befugniß des alten Rheingaues.

Aufsicht, Gerichtsbarkeit, Einführ- und Handhabung einer guten Landpolizey machten, wie wir wissen, im deutschen Mittelalter nichts weniger als einen Theil der Sorgfalt unserer deutschen Fürsten aus. Als ein mit der innern Landhaushaltung verbundenes Stück überließ man durchgehends die Sorge dafür den Unterthanen selbst, dergestalt, daß es der Willkühre der Gerichten in Städten, Dörfern, rc. überlassen blieb, durch Vorschriften, Einungen, und Verträge, über die Sicherheit des Bürgers, die Verwaltung und den Gebrauch des Besitzthums, die Integrität und Sicherung des persönlichen und Güterstands rc. sowohl in streitigen als nicht streitigen Fällen zu verordnen, zu gebieten und zu verbieten, auch darinn nach ihrem besten Dünken so zu verfahren, wie es einigermaßen gelten, und bestehen könne. Wenn hierbey nichts Großes, Herrliches, Systematisch- und Harmonisches, kurz: nichts Volk- und Landbeglückendes herauskam: so wußte man sich damit zu trösten, anderswo seye es auch nicht besser, und — schlecht geritten, seye doch immer noch besser, als gar zu Fuße gegangen.

Gerade so verhielt sich's auch im alten Rheingaue. — Die Versammlung auf dem Landtage zu Lützelaue war es, die für die allgemeine Landespolizey im ganzen Gaubezirke zu sorgen, anzuordnen, zu gebieten, zu untersagen rc. hatte; die Vollziehung ihrer Beschlüsse aber, blieb den Stadt- und Ortsvorständen schlechthin überlassen, wobey es dann

freilich so gut herzugehen pflegte, daß auf dem heute geebneten Wege, morgen Reuter und Fußgänger Hals und Beine brachen. Das Landpolizeybild unseres Rheingaues im Mittelalter, ist ein trauriges Gemählde, wovon der Freund des Guten, des Angemessenen 2c. gerne das Aug abwendet. Im wahren Wortverstande läßt sich sagen: es habe damahls gar keine Polizey gegeben.

So geschah es dann nun, daß auch hier nur jenes ein Vorwurf einer Polizey ward, was jeden unmittelbar, u. allnächst berührte; man hatte dabey überall nur den Zweck, Unterschleif und Betrug zu entfernen, beaufsichtete fleißig Ellen, Maaße, und Gewichte, sorgte daß Ingwer, Safran 2c. nicht mit heterogenen Ingredienzien verfälscht, der gute Landwein nicht mit ausländischen oder geringern Gattungen vermischt, Brod, Fleisch, u. a. Lebensmittel gut und wohlfeil zum Verkauf gebracht wurden, machte auch wohl Taxen, — und dies war dann alles. Kurz: örtliche Verkaufspolizey allein war über dem Horizonte. Mochte das Land voll Räubern und Spitzbuben wimmeln, die öffentliche Straßen halsbrechend seyn, die Zucht in die größte Aergernisse ausbrechen 2c. man klagte, seufzete darüber, versah sich auch wohl mit Stichmessern und großen Hunden, — und ließ alles Uebrige auf sich bewenden. Daß diese Schilderung nicht übertrieben seye, bewähren die noch vorhandene Haingeraidsbücher.

Hier hatte es nun freylich Erzb. Card. Albrecht getroffen, daß er in seiner Reform. Ordn. 1527, Art. 27 alles zur Dorfpolizey Gehörige von der Aufsicht der ganzen neu angeordneten Ortshaingerichten ausschloß, nur zweyen Gliedern derselben überall, diese, und zwar in seinem Namen zu besorgen übertrug, und deshalb Instruktionen und Vorschriften mit auf den Weg gab. Dies alles war nun zwar gut gemeint, brachte auch die Sache dem örtlichen Besten etwas näher; — aber die Landpolizey blieb stumm wie vorher; auch hätte Albrecht keine Gerichtspersonen damit beladen sollen. Gleichwohl blieb seitdem die Aufsicht, Visitation, Anordnung von Gewicht, Maaß, und Ellen, Lebensmitteln, Taxmacherey 2c. noch immer mit den Ortshaingerichten verbunden, und obgleich der Adel und die Bürgerschaft wiederholt dagegen sich beschwerten, so ward dem Unwesen in den Verordnungen Erzb. Sebastians, Daniels, und anderer, in diesem Punkte doch nicht gesteuert. Erzb. Daniel hatte nun zwar eine hundertäugige Aufsicht über die Rheingauer Ortspolizey angerichtet, sie verbreitete sich aber nie in eine Landespolizey, blieb auch wieder nur bey den alten Gegenständen stehen. Andere scheint man nicht gekannt zu haben, — auch war sie, anstatt die wahren und großen Zwecke einer Alles umfassenden Polizey zu erreichen, nur als Vehikel ausgeprägt, überall tüchtig zu züchtigen, und die Kassen mit Polizeystrafegeldern anzuspicken. Wie wahr dies seye, beurkunden noch alle unsere Polizeygesetze bis tief über die Mitte des XVII. Jahrhunderts. — Eine redende Stelle aus Erzb. Daniels Ordn. 1579 theile ich unten mit. [a])

Wie nun erst das XVIII. Jahrh. Schöpfer eines wahren u. ausgerundeten Polizeysystems, durch de la Mare's neue Erscheinung in Deutschland überhaupt geworden war, so ergriff jenes in diesem unvergeßlichen Zeitraume auch gar mächtig und wohlthätig die kurmainzische Regierung, woraus sich die gedeihlichste Folge durch neue Anstalten und Ordnungen auch über unsern Rheingau ergoß. Wahrlich aber war es ein großes Glück, die städtische, örtliche, und Landespolizey in einen Zentralpunkt unter der unmittelbaren Leitung der Landesregierung vereinet zu haben; ohne sie würde unser Rheingau sicher in diesem Fache noch eben das Bild der Barbarey tragen, welche es in allen vorhergehenden Zeiten so greulich entstellet hat.

a) Dort heißt es: „Nachdem auch in vorigen Vnserer seel. Vorfaren Ordnungen, Schultheissen vnd Räthen nachgeben, auch auferlegt vnd befholen, in allen Stetten vnd Flecken Vnderhaingeräch[e] zuuerordnen,

welche bey Bekern, Metzlern, Wirthen, Kremern, vnd sonst, auf alles, so zu feilen Kauf jederzeit bracht wird, vleissig Aufsehens haben sollen, daß gerechte Waar, Gewicht, vnd Maas gegeben werde, darzu solichs alles jederzeit zu setzen, vnd zu schetzen, vnd was Busfellig befunden, zu strafen: vnd aber wir befunden, daß demselben an viel Orten hinläßig vnd vbel nachgesetzt wird, sonderlich dieweil solche Handthierer mit in den Rethen seyndt; dieweil dann gemeinen Nutzen hieran viel gelegen, so wollen vnd gebieten wir, daß diesem hinfüro mit besserm Ernst nachgesetzt werde, vnd befhelen Vnserm Vitzthum vnd Landschreiber, hierinnen ein vleissig Auffsehens neben ihnen zu haben, vnd nach jederzeit Gelegenheit Ordnung machen zu helfen, darzu Järlichs Rechnung von solchen Vnderhaingerethen vmb die Verrichtung zu erfordern vnd zu nemen; was dan an Straffgeldern erhoben, daran soll ihnen vnd dem Rath das halb theyl pleiben, vnd die ander Helfft vnserm Landschreiber, vns zu verrechnen geliefert werden; vnd sollen auf solches alles Burgermeister vnd Rath einer jeden Statt vnd Flecken Im Rheingaw, gemeine Knecht, als Stadt- oder Gerichtsschreiber, Veldschützen, Büttel, Wieger, Vngeltsknecht vnd Weinruffer, Mutter, vnd andere gemeine Knecht, wie herkommen, In vnserm Namen, vnd von Vnsertwegen vffnemen vnd bestellen, gepurlich Pflicht vnd Aydt von inen entphaen, vnd zu gemainen nothwendigen Sachen geprauchen ꝛc."

XCII. Landgerechtsamen des alten Rheingaues, ins Besondere, ob Jagd und Fischerey?

Außer den angezeigten Landfreyheiten des alten Rheingaues, ist das Fach der eigentlichen Landgerechtsamen desselben, überaus mager und unfruchtbar; er war auf sein häußliches Landpatrimonium beschränkt, bey dessen Verwaltung aber, wie wir nun sahen, er eben so, wie bey allem, was damit in Verbindung, oder auch nur Berührung stand, durchaus freye ungebundene Hände hatte. Indem der ganze Gau von Anbeginne seiner Ankunft an das Erzstift, ein erzbischöfliches Tafelland, und im strengen Verstande ein Kammergut war, so war hier für eigne Landesgerechtsamen von Bedeutung, die sich doch immer wie Staatsdienstbarkeiten darin hätten verbreiten müssen, des Raumes zu wenig. So nämlich, wie der Landesfürst vom Eintrage in Grundeigenthum und Grundfreyheiten des Landes von jeher entfernt war, so suchte hinwieder das Land sich nicht durch Anmaaßung eigner Gerechtsamen über seine Patrimonialgrenze zu erweitern, und so bestand, wie die Geschichte nachweiset, auf beyden Seiten ständige Ruhe, Eintracht, Liebe und Anhänglichkeit. Von einzelnen Rechten alter Rheingauer Gemeinden und Privatleuten ist hier die Rede nicht; auch diese hatten, wo sie in erzstiftliches Landeigenthum eingriffen, überall nur Spezialvergünstigungen im Allodial- oder Lehnswege, zum Hinterhalt.

Möglich jedoch, daß man hieher die Jagd- und Fischereygerechtsame versetzen wollte.

Soviel die erste betrifft, mag es wohl immer seyn, daß in den frühesten Zeiten, welche von Jagdregalität noch keinen Begriff hatten, die Jagd auf allen Wald- und Feldmarken unseres Rheingaues, — den erzbisch. Kammerforst ausgeschieden, eine gemeine Gerechtsame der gesammten Landschaft gewesen seye, — wovon wir gleichwohl aus Mangel an Beweisen nichts für oder wider zu behaupten uns getrauen, — sie muß aber, wenn man diese Jagdfreyheit unterstellet, schon zeitlich solche verloren, und in die Hände des Erzbischofs übergegangen seyn; dann das alte Weißthum 1324 legt bereits solche dem Landesfürsten ausschlüßig bey; „auch bekennen wir, heißt es, daß der Wildbann — in dem Ringawe vnsers eigentl. Herren ist zwischen der Wisper und der Waldaffe. ꝛc."

In den 1525 auf dem Wachholder abgedrungenen Artikeln bedingte sich die Landschaft Art. 29 auch frey Wasser, Weid, und Wildfang; als sie aber zum Kreuz kriechen mußte, verschrieb sie sich Art. 13, 14: „Item sollen alle Wälde im Rheingaw furthin vnserm gnedigsten Herrn von Mentz — als dem Landesfürsten zu gebrauchen vorbehalten seyn, vnd sollen wir die Vnderthanen im Ringaw vns alles Jagens vnd Weydwerks — gentzlich enthalten.“ Es ward auch darauf in der Albert. Constit. 1527 die Jagd dem Kurfürsten ausdrücklich vorbehalten, und allen Bewohnern des Rheingaues das Weidwerk gänzlich untersagt, — und in den von der Landschaft 1545 beschwornen Artikeln ward dieser Punkt unverrückt beybehalten.

Soviel ferner die Fischerey betrifft, so gehörte sie im Rheinflusse, soweit er unsern Rheingau bespühlet, wie in andern großen Flüßen, zu den königl. Domänen des benachbarten Palatium zu Ingelheim, kam jedoch frühzeitig, und, wie es scheint, mit dem Rheingaue, an die Erzbischöfe zu Mainz; †) in einem gewissen Distrikt derselben verliehen sie solche den Rheingrafen als Lehn, welche damit auch andere Afterbelehnten. [a]) Es bestand aber der Hauptzweig der Fischerey im Rheingaue schon sehr frühe im Salmenfange, und war da schon im Jahre 1248 [b]) völlig im Gange. Zwischen Erbach und Hattenheim hatte die Abtey Eberbach die Fischerey erhalten, der Erzbischof bedingte sich davon jährlich einen guten Salmen. Ein anderer zwischen Walluff und Eltvill war ebenfalls bereits im XIII. Jahrhundert bekannt. Auf einen solchen bey Biburg scheint auch der Wappenschild des alten Geschlechts von Biburg zu deuten, welcher eine Hand vorstellet, die einen fetten Salmen hält.

Das alte Weißthum des Rheingaues 1324 weiset den Fisch im Rheingaue schlechtweg als einen Anhang der Jagd, dem Landesfürsten zu; „auch bekennen wir, heißt es dort, daß der Wildban und die Fischerey in dem Ringaw vnsers egentl. Herrn ist zwischen der Wisper vnd der Waldaffe ꝛc.“ — Die vielen Klöster des Rheingaues, denen ihre ältere Ordensregel ewige Abstinenz von Fleischspeisen auflegte, mußten nothwendig dafür sorgen, durch Verleihungen allerley Art, Antheil an dem ausschlüssigen Rechte der erzbisch. Rheinfischenze zu erhalten, und dies geschah auch wirklich; der gemeine Laye aber war dabey gleichgültiger; in der Folge lüsterte aber auch diesen hiernach, und daher kein Wunder, daß er sich in den Artikeln auf dem Wachholder Art. 29 Wasser, Waid, und freyen Wildfang ausbedingte, unter welchem nach der Sitte und dem Sprachgebrauche jener Zeit auch die Fischjagd, (Fischenze) begriffen war. [c])

Die unendlich vielen erzstiftl. Verleihungsbriefe über Salmenfänge, und andere Bachfischereyen im Rheingau, welche wir hier vorlegen könnten, bestärken es, daß das alte Weißthum hierin vollkommen Glauben verdiene, und weder der Adel, noch die Bürger, denen solches nicht ausdrücklich eingeräumt worden war, sich daran eines Rechts oder Besitzes anmaaßen konnten, mit dem Erzbischofe hierunter zu konkurriren.

†) Unsere ältesten Urkk. erwähnen bey unserer Rheingauer Rheinfischerey häufig der piscationis *cum venna*. Erzb. Christian I. verleihet dem Kl. Johannisberg 1178: piscationem in flumine Reni et *Vennam* infra pingwiam vsque ad locum illum, qui dicitur *Rennephait* etc. und das Kl. Epternach hatte nach der Urk. bey *Martene*, Coll. ampl. IV. 702 „unam aquam piscariam ab inde, vbi *Na* intrat cum *Venna*, et omni prorsus vtilitate, sursum vsque ad *Camunden* etc.“ Wenn nun der alte Mönch v. Heisterb. Registr. prum n. 33, meldet: „*Venna* est instrumentum sumptuosum et satis vtile, unde pisces capiuntur, quod appellamus *Veer*, sive *Steyle*,“ Wenn derselbe n. 25, §. 1, sagt: „in *Merriche* nullus potest piscari cum *Venna* vel *Rete*, vel piscatione, quo *Boyl* appellatur etc.“ Wenn K. Ludewig der Abtey Prüm 871 bestätigt: „vt Abbas et fratres — potestatem habeant — de ripa Rheni fluminis, que pertinet ad villam *Baucrauiam*, (Bacharach) vt possint sibi *vinnam* et *piscationem* facere vbicunque eis placuerit etc.“ (bey Honth. I. 215.) Wenn es im *Chron. Laurish.* p. 61,

heißt: „Tantis munificentie sue beneficiis adjecit — Rex piscationis concessionem in Rheno flumine — vt Abbas et fratres licentiam haberent ad *Vinnam* faciendum, et piscandum, pro opportunitate Ecclesie etc." — Und wenn endlich die Urk. 1188, bey *Benoit*, Hist. de Toul. p. 94: ausdrücklich sagt: „conferimus — decimam salmonum, *sive Retibus*, *sive Venna capiantur* etc." folglich die Netzfischerey der *Venna* entgegensetzt: so meine ich nicht zu irren, wenn ich diese letztere für Fischreusen, oder für das sonst sogenannte Fachschlagen im Rheine erkläre, welche vorzüglich zum Stöhr- und Salmenfang gehören, mithin jenen Ausdrücken den Sinn unterlege, daß damit die große sowohl als kleine (hohe und niedere) Rheinfischerey als verliehen angedeutet worden seye. Der oben angez. Zeugenrotel im S. Karthaus C. Altenmünster sagt von dem Fischfange bey Budenheim: „Iur. et req. dicit, quod sibi bene constet, quod prefatum monast. habuerit ibidem piscationem *cum Retibus*, et locum concessit — ad expandendum retia, sed et unam *Vennam* pro capiendis *salmonibus et aliis piscibus maioribus*, quam ipse testis reparauit cum perticis et virgultis, que dicuntur Ribischen, sumptis ex insula preuarrata etc."

a) S. Bär, a. a. O. Beyl. n. 27, 30, 31. Die Rheingrafen maaßten sich die gesammte Rheinfischerey in uralten Zeiten häufig als eine zu ihrer Comecie gehörige, nutzbare Zubehörde an, worauf sie einen Universaltitel zu gründen vermeinten; hieraus muß man den zwischen ihnen, und der Abtey Eberbach wegen der Fischerey bey Steinheim erwachsenen Streit beurtheilen, wovon die zwey letzten Urkk. sprechen. Da nun jene Comecie erzbischöfl. Lehn war, so fließt daraus, daß der Regel nach auch die Rheingräfliche Rheinfischerey als ein solches so lang anzusehen gewesen seye, bis ein Allodialtitel erweislich war. Daß aber doch wirklich nach einem solchen Titel die alten Rheingrafen in manchen besondern Rheinbezirken die Fischerey hergebracht, und solche libere verschenkt haben, ohne dabey eines lehnherrl. Konsenses zu erwähnen, bewährt nicht nur jene Urkunde, n. 27, sondern auch eine andere noch ungedruckte, welche wir hier vorlegen: „In Dei nomine. *Wernherus* Comes Reni recognoscimus, et ad vniuersorum noticiam volumus peruenire, quod nos ob reuerentiam Dei, beateque Marie Virginis, presertim ob spem retributionis eterne, aquam nostram piscariam in Reno iuxta *Hosteriche* (Oesterich) que wlgariter nuncupatur *Gundele*, dilectis nobis in Xpo fratribus in monte scī *Iohis* libere contulimus, ita, quod ex nunc eandem aquam piscariam possideant in perpetuum. Et vt hec gratia à nobis et successoribus nris inconuulsa permaneat, presentes lrās sigilli nri munimine dedimꝰ roboratas. *Testes* qui interfuerunt, hic annotantur. Embricho de Heppinheffte Heinricus de Gerhartstein, Symon de Rudensheim, Meingotus Stango et alij quam plures. Acta sunt hec Anno Dni M.CC.LXI. in die scē Catharine Virgis."

b) Es erweiset dieses Bär, a. a. O. Beyl. N. 19.

c) In der darauf erfolgten Rheing. Reformationsordn. Erzb. Card. Albrechts v. J. 1527 wurde sonach die Fischerey dem Erzstifte nochmahls ausschließlich vorbehalten, und ihnen solche gänzlich untersagt; (S. Schunk, Beytr. z. mainz. Gesch. I: 400.) In der von der Landschaft damahls ausgestellten Verschreibung Art. 13, 14, heißt es auch: „sollen Wir die Unterthanen im Rheingau uns alles — Fischens in Bächen gänzlich enthalten ꝛc." — (Schunk a. a. O. I. 250.) Und in dem Art. I., welchen die Rheing. Landschaft dem Erzb. Sebastian im J. 1545 zu Bartholomä beschworen, ward der Punkt der Fischerey unverrückt beybehalten. (Ebend. III. 99.)

XCIII. Altes Rheingauer Landweißthum 1324.

Die Landschöpfen des alten Rheingaues waren verbunden, dem Landesfürsten sowohl, als der Landschaft jährlich ihre Gerechtigkeiten anzuzeigen, (zu weisen,) und solche dadurch auf die Kunde der Nachkommenschaft zu übertragen. Es geschahen diese Weißungen öffentlich, auf dem Landtage zu Lützelaue, auf Ermahnung des beisitzenden erzb. Vizedoms, wenn nicht der Erzbischof selbst vorsaß, und sich persönlich, wie mehrmalen geschehen, sein Recht weisen ließ. *)

Wie man bey solchen Weisungen, und Abfaßung der Weißthümer im Mittelalter überhaupt in Deutschlande verfahren? welcher Geist diese ganze Anstalt geleitet? und welches Gewicht und Ansehen man allenthalben darauf gelegt habe? findet man anderswo [a]) erörtert; nur fieng man in neuern Zeiten hie und da darüber anderst, als in allen Vorzeiten, zu philosophiren an; das Urtheil über ihren Werth maaße sich nach dem polit. Interesse ab; fand dieses bey dem Weißthume seine Rechnung, so ward jenes wunderhoch erhoben; wo nicht, ward es als Scharteke ausgepfiffen, und die Urheber gar als Idioten, unwissende Köpfe, u. s. w. heimgefertigt.

Wahrscheinlich geht das Alter unseres Weißthums, — seine Form ausgeschieden, — bereits in das XII. Jahrhundert zurück. Schriftlich verfaßt ward es im Jahre 1324. Seine Quellen sind uraltangestammte Ueberlieferungen alter Landfreyheiten, Herkommen und Landbräuche; daß diese aber vollständig dahin eingetragen worden seyen, ist um so mehr zu bezweifeln, als theils viele, und zwar die älteste, längst abgekommen und erloschen, theils in Vergessenheit gerathen waren. Die Kompilation selbst, wie sie vor uns liegt, trägt über dies das Gepräge, daß man nichts weniger, als die wesentlichen erzbisch. und landschaftliche Grundrechte und Freyheiten auszuheben, diese in einer, wenigstens genießbaren, Ordnung, Form, und Style vorzutragen, mithin eine vollkommene und deutliche Nomenklatur derselben, der Nachkommenschaft mitzutheilen rc. gewüßt habe. Doch seyen wir hier billig, und verlangen nicht mehr, als der Bildungsgeist des Zeitalters den Verfassern gewähren konnte.

Man hat viele, meist aber in den Abschriften ungemein verderbte Handschriften davon; eine der ältesten, welche den wahren Buchstaben und Sinn ausdrükt, ist uns zu Handen gekommen, welche wir bereits zum Theil benützt haben, und im Folgenden noch weiter gebrauchen werden. Das Weißthum verdiente, seiner Mängel ungeachtet, vorlängst einen politischen Kommentar; vielleicht daß durch unsere Arbeit dieser nun überflüßig gemacht worden ist.

*) Es bewähret demnach schon dieses Rheingauer Landweißthum, wie sehr sich von Ludolf obss. for. III. obs. 244 sq. geirret habe, wenn er behauptet: „In territoriis *Electorum et Principum Imperii*, ubi iura territorialia nulli dubio sunt obnoxia, actus eiusmodi solennes der Weißthume non reperiri, sed vel in territoriis minoribus comitum Imperii, Abbatiarum, Nobilitatis immediatae, neque etiam in istis ubique; frequentius in locis, ubi sunt Domini Jurisdictionis mediati. etc." wie ich dann allein schon vom Erzst. Mainz mehrere Hunderte von Weißthümern darlegen kann, worin unsern alten Erzbischöfen nicht nur ganze Länderdistrikte und Besitzungen, sondern auch einzelne Regalien und Herrlichkeiten rc. auf den jährlich gehegten Gedingen zugewiesen worden sind; der unzähligen aus dem Erzstifte Trier und Kurpfalz, die ich unter Händen gehabt habe, zu geschweigen.

a) Bey Senkenberg, Abh. de Demonstrat. jur. quae vulgò Weißthümer vocantur, eorumq. usu et auctorit. (Medit. ex univ. jur. et hist. fasc. I.) — bey Ph. C. Kopp, v. d. heff. alt. Gerichtsverf. — bey Bondam, in dem obangez. Kommentar üb. das Kaiserr. — bey dem Verf. der Select. Norimb. Th. I. u. a. m.

XCIV. Alte politische Abtheilung des Rheingaues in Aemter, — Halbämter, Unterämter. Ihre Einrichtung, — und Schicksale.

Wir bereiten uns den Uebergang zur Erörterung der Rheing. alten Regiments-Verfassung und Verwaltung, durch Einschaltung der politischen Abtheilung dieses Landstrichs in kleine Dynastien und Bezirke, denen von dem Namen ihrer Verwaltung, (Ambacht, Amt) diese Benennung selbst zu Theil geworden ist.

Während der Gauverfassung, — während der missatischen Verwaltung der Rheingrafen, — ja noch weit später herab, bis ins XV. Jahrhundert wußte man von einer Eintheilung des Rheingaues in Aemter ic. schlechtweg nichts; †) nur erst in diesem Jahrhundert kömmt sie, und zwar lediglich zum Behuf der bequemern Verwaltung landesfürstlicher, politischer, und Finanz-Rechte, zum Vorschein; bis hieher war nämlich der ganze Niederrheingau unzertheilt, inzwischen aber auf eine Art verwaltet worden, die es für die Zukunft räthlicher machte, den überladenen Vizedom zu erleichtern, mehr Ordnung und Richtigkeit in das Verwaltungssystem zu schaffen, und zu diesem Ende das Ganze in mehrere kleine Administrationsbezirke zu zerschlagen. Das Jahr dieser wichtigen Organisirung läßt sich vor der Hand nicht angeben; sie war aber zuverläßig schon vor der Mitte des XV. Jahrhundert vollzogen, und der Aemter wird um diese Zeit in einer Art gedacht, daß man daraus schließen muß, sie seyen schon eine geraume Zeit vorher bestanden.

Der oben mitgetheilte Vertrag zwischen Eltvill und Oesterich vom Jahre 1451 erwähnt dritthalb Aemter, nämlich: Lorch als ein Amt, Rüdesheim und Geisenheim als das andere Amt, — und Algesheim als ein Halbamt. — Erzbischof Diether thut in der oben mitgetheilten Urkunde von 1480, wodurch er dem Rheingaue bey der Sedisvakanz die Besetzung der St. Martinsburg überträgt, Meldung von sechs halben Aemtern; sie waren: Eltvill, Oesterich, Geisenheim, Rüdesheim, Lorch, und das halbe Amt Algesheim. Erzbischof Adolf II. bestimmt ingleichen zur simultanisch von der Stadt Mainz, und dem Rheingaue zu leistenden Heerfolge im J. 1465 eine Anzahl Rheing. Bürger aus den sechsthalb Aemtern. Im Jahr 1463 verschrieben sich die vier Aemter: Eltvill, Oesterich, Geisenheim und Lorch, als Garanten des zwischen Erzb. Adolf II. und Diether von Isenburg eingemittelten Vertrags. *) — Erzbischof Berthold in seiner Vertragsurkunde über die Geraidehändel 1489, 1495 (wovon oben) erwähnt nicht mehr der halben Aemter, sondern schlechtweg der Aemter; wahrscheinlich ward also von ihm eine Theilung in Vier Aemter eingeführt. — Erzb. Card. Albrecht thut zwar in der Rheing. Reform. Ordn. 1527 von diesen vier Aemtern keine Meldung, — in der Sicherungs- und Bürgschafts-Urkunde über die an Hessen zu zahlende 14,000 fl. aber, vom Jahr 1528, nennt er ausdrücklich: „die vier Ampt vnsers Landtß des Ringkaws, als Eltvil, Oesterich, Geysenheim sampt Rudesheim, vnd Lorch, sampt iren Zugehorden vnd Pflegen.“ — Noch kurz vorher bestanden diese vier Aemter aus dem sogenannten Ober-, Mittel, Unteramte, und Algesheim, und hießen von ihren Amtssitzen: Eltvil, Oesterich, Rüdesheim, und Algesheim; Lorch, nebst Lorchhausen machten ein halb Amt aus, welches das Amt Lorch hieß. Von diesen Aemtern ward das Amt Algesheim im Jahr 1527 vom Erzbischof Albrecht gänzlich vom Rheingaue getrennt, (s. die Urk. oben,) und zu einem eigenen Justiz- und Kammeramt erhoben; *) es waren demnach die vier Aemter seit diesem: Eltvill, Oesterich, Rüdesheim, und Lorch. Diese Verfassung blieb auch in allen nachfolgenden Zeiten bis aufs Jahr 1770, größtentheils unverändert bestehen.

In diesem Jahre aber erhielt der Rheingau eine polit. Hauptveränderung. Die Stellen des Landschreibers, und des Gewaltsboten wurden abgeschafft, und dafür zwey Amtskeller, eben soviele Amtsvögte, und ein Verordnungsfiskal angestellt. Die Schultheißen zu Eltvill und Oestrich wurden Polizeyschultheißen, die übrigen aber nur Gerichtsschultheißen; auch erhielt jeder einzelne Ort seinen eignen Schultheißen. Die Zahl der letztern belief sich also nach der Zahl der Orte auf 29.

Das ganze Land ward sonach in zwey Aemter, Eltvill und Rüdesheim eingetheilt, wovon ersteres nebst der Stadt Eltvill noch 13 Flecken und Dörfer, — letzteres aber im Ganzen 14 Ortschaften begriff, so, daß beyde Aemter in der Zahl der zugehörigen

Gemeinden einander ganz gleich waren. Schlangenbad erhielt einen besondern Verwalter, in Zehnt- und Hoheitssachen aber gehörte es, wie das Amt Hohenstein, zum Amt Eltvill.

Die beyden Amtskeller erhielten die herrschaftl. Einkünfte und Gerechsamen zur Verwaltung, — sodann auch die peinl. und gewissermaaßen auch die bürgerl. Justizpflege, sowohl in erster, als zweiter Instanz, und ersetzten die alte Stelle des Landschreibers. Dagegen hatten die Amtsvögte, wovon der eine seinen Sitz zu Erbach, der andere zu Geisenheim nahm, die bürgerl. Gerichtsbarkeit in den einzelnen Ortschaften, und zum Theil auch die Amtsverrichtung des Gewaltsboten erhalten; dann sie hatten in peinl. Fällen den ersten Angriff, und die allgemeine Untersuchung, in bürgerl. Sachen aber die erste Instanz, — auch in außergerichtlichen Sachen, die Theilungen, Inventarien, Versteigerungen, u. s. w. vorzunehmen. Es wurden sonach die Ortsgerichte und Rathsstellen dadurch beynahe ganz überflüßig, und löseten sich fast nur, im Vergleiche ihrer alten Verrichtungen und Gewalt, in leere Schattenbilder auf; sie besorgen lediglich die örtliche Polizey, wie auch, abhängig jedoch von den Amtskellern, die herrschaftl. und Ortseinkünfte.

Als im Jahre 1803 das Land dem herzoglichen Hause Nassau Usingen zugetheilt ward, so wurde die Stelle und das Amt eines Vizedoms aufgehoben, übrigens aber alles bey der vorigen Einrichtung belassen, welche auch noch itzt bestehet, nur daß beyde Amtsvögte zu Geisenheim und Erbach in Landschreiber umgestaltet wurden, ohne gleichwohl, wie es scheint, daß ihr Geschäftskreis mit jenem der alten Rheing. Landschreiber viel Uebereinstimmendes hat.

Fragt sich nun, was für Wirkungen und Einflüße diese Spaltung in Aemter für den Rheingau ehemals gehabt habe? so antworte ich: sehr merkliche. Mehrere Neuerungen im Verfaßungssysteme, und der Umsturz des alten Verhältnißes verschiedener Landgerechtsamen, waren ihre Folge; denn 1) seitdem, (wahrscheinlich unter Erzb. Berthold) erwuchsen die Amtshaingeraiden, welche hernach eine fruchtbare Mutter von Zänkereyen und Irrungen mit der Generalhaingeraide, u. hier, wie wir oben gesehen, vornehmlich zwischen Adel u. Bürgerschaft wurden, an deren Beylegung noch Erzb. Daniel zu arbeiten fand, wie wegen einem gar interessanten Gegenstand die unten [b]) mitgetheilte Urk. vom J. 1578 bewähret. 2) Seitdem nahmen die Landtagsheegungen, und die Besuchung der allgem. Geraidetägen sichtbar ab, und die dem Landesfürsten nun als solchem eigen gewordene, seitdem schiefbenannte Obmannschaft vertrieb den unmittelbaren Adel, der die Erscheinung daselbst seiner Unmittelbarkeit nachtheilig hielt. 3) War diese Theilung das wahre Grab der vormals überaus ansehnlichen Rechte eines zeitl. Vizedoms; aus der hohen Stufe eines ehmaligen erzb. Landvogten des Rheingaues, dessen Gewalt und Ansehen fast mit jenem seines Herrn dort gleich stand, fiel er auf die gemeine, nur sehr beschränkte eines kurf. Oberamtmanns herab, auch verlor er, seitdem ihm nun sein Gehalt in dem Aufnahms- und Installirungsbriefe genau (und enge) zugemessen ward, an den alten Nutzbarkeiten und Nebenvortheilen alles; und 4) alle Rheing. Ortschaften traten nunmehr in nähern Verband mit den Aemtern, unter die strengere Aufsicht und Gewalt der erzb. Amtleute; die gesammte Landschaft verlor dadurch ihre Autonomie, Obmannschaft, und häusl. Entscheidungsbefugniß, wofür ihr nur die Ehre des Gehorsams übrig blieb. Was aber hieraus endlich erfolgt seye? wissen wir schon. —

†) Die Benennung der Amtsvogteyen findet ihre Ursprünge im Carolingschen Zeitalter, und zwar in dem uralten Mundatwesen. Als nämlich der hohe Adel, Stifter und Klöster viele Landgüter erb- und eigenthümlich erwarben, nannten sie solche Advokatien, oder Vogteyen, um anzuzeigen, daß diese Höfe von aller Macht der Grafen, oder der kais. Landrichter befreyet wären. Durch Uebrrkommung des Bezirks,

worinnen jene lagen, oder durch den Anwuchs der Landeshoheit trat der Landesfürst in die Stelle der kais. Richter; er konnte sich daher über die Curien des Adels und der Geistlichkeit nicht mehr Gewalt anmaaßen, als jene gehabt hatten, zumahl da die Landeshoheit ohne Verletzung der Vorrechte, welche jene schon vorhin besessen, in Deutschland erwachsen ist. Nun ist es hist. Wahrheit, daß die vielen Freyhöfe, welche der Adel und die Stifte, Klöster rc. in den vormaligen Gauen besessen, nicht unter des Grafen oder kön. Landrichters Gerichtsbarkeit, sondern jener des Inhabers selbst gestanden seyen; sie nannten daher durchgehens ihren Gerichtshalter: Vogt — und ihre Güterbezirke sammt dem Gerichtsbanne: Vogtey. Was nun vorhin bey einzelnen Höfen also sprachgebräuchlich war, das ward in der Folge bey erweiterten Landbezirken eben auch beybehalten, und aus Hofvögten wurden itzt Amtsvögte. Daß diese Benennung aus der alten Mundat-Gerichtsverfassung sich herschreibe, ist um so unläugbarer, als solche keinem andern Verwaltungszweige jemahls eigen gewesen ist; wie dann noch in unsern Tagen unter Amtsvögten keine andere, als Justizbeamte benannt und verstanden zu werden pflegen.

Es verbürgt sich zugleich, daß unsere Rheing. Aemter einen ganz andern Ursprung, als die meisten übrigen des Erzst. Mainz gehabt haben. — Letztere erwuchsen größtentheils aus dem Erwerbe ehemaliger Grafschaften, Dynastien, Klöstern, und allmählig hinzugestossenen Ländertheilen; darum waren die vormahls gräfliche, dynastische rc. Burgen gewöhnlich die Amtssitze und Wohnungen der Amtleute, die nur erst nach jenem Erwerbe natürlich dort angestellt wurden. Wirklich sind die heutigen Castellaneyen, Centgerichte, Kammergüter, Pflegen, Kellereyen, Aemter, Vogteyen, Gaugerichte rc., wo nicht alle, doch die meisten, nichts anders, als ehemalige Distrikte des deutschen Fiskus, folglich bloße Zubehörungen der alten Schlößer; eben deßwegen wurden diese Fiskaldistrikte an sehr vielen Orten Deutschlands, anstatt Aemter, — Castellanien, Castellaturen, (Chatellenies) zum unläugbaren Kennzeichen ihres vorigen Zustands genannt, und selbst bey uns im Erzstifte hatten noch im XVII. Jahrh. viele Aemter ihren alten Namen nicht abgelegt, und hießen noch Schlösser.

*) „Wir Burgermeister, Räthe, vnd Gemeinde des Landts vnd der Ampte im Rhingawe, bekennen vnd verjehen vffentlich mit diesem Brieff gein allermeniglichen, so, als der Hochwurdige Furst vnd Herr, Herr Adolf, erwelter vnd bestettigter zu Mentz rc. vnd die wurdigen Herrn, Dechant vnd daz Capittel zu Mentze, vnser gnedige liebe Herrn Vnß geschrieben hant, wie nach Inhalt einer versiegelten Abrede durch den Hochgeporn Fürsten vnd Herrn, Hern Heinrichen Lantgrauen zu Hessen rc. zwuschen dem benanten Herrn Adolfen eins, vnd dem wurdigen Herrn Diethern von Ysenburg rc. beyden vnsern gnedigen lieben Herrn, des anderntheilß furgenommen, vnter andern bethedingt worden sy, vf daß der benant Herr Diether desta baß versichert sin moge, sin lebtag langk by den dryen Sloissen vnd Stetten, Höest, Steinheim, vnd Diepurg, der Landtschafft vnd aller Nutzunge darzu vnd Ingehorigk, von dem ermelten Herrn Adolfen, auch einem yeden Erzbischoff zu zyten, vnd dem Capittel zu Mentze vnbeIntragt zu verlieben, vnd daz Herrn Diethern sunst auch alle vnd igliche Stucke, Punkte, vnd Artikeln der vermelten gutlichen Beredung desta furderlicher vnd vnuerbrechlicher gehalten, vnd vollzogen werden, so sollen wir das Ringauwe obgemelt, vnd die Neun stedte Herrn Diethern verschryben vnd verpflichten, den benanten Herrn Diethern sin Lebtage langk by den vermelten dryen Sloissen vnd Stetten, Hoest, Steinheim, Diepurg, der Lantschafft vnd Nutzungen darzu vnd Ingehorigk getrewelich zu blyben lassen, auch wider denselben Herrn Diethern sin Lebtag uß nit zu thund; vnd ob Herrn Diethern durch genanten vnsern gnedigen lieben Herrn, Herrn Adolfen, einem Erzbischoffe zu zyten, das Capittel zu Mentze, oder ymans anders von Iren wegen, wer die oder der were, in einem oder mehr Stucken, Punkten, vnd Artikeln der vermelten gutlichen Beredunge Intragk geschee, daß alsdan wir das Ringawe, vnd die Neun Stette darzu keine Hilfe, Rath, Stuer, oder Zulegunge tun sollen; vnd nachdem nu der benant vnser gnediger Herr, Herr Adolf, vnd das Capittel vnß in Crafft der vermelten Irer Schrift ernstliche geheissen, vnd befelen han, vnß gegen den obgen. Herrn Diethern, der Dingen, Inhalt der gutlichen Beredunge, vnd wie verstet, uffrichtigliche nachzukomen, zu verschryben, Inhalt derselben Irer Schrifft: demnach so gereden, globen, vnd versprechen wir Burgermeister, Rethe, vnd Gemeynd des Landts vnd der Ampte im Ringauwe obgerurt, by rechten, guten, waren truwen an Eydes statt, für vnß und vnser Nachkomen in vnd mit Crafft dieß brieffs, daß wir dem allem Inhalt der gutlichen Beredunge, vnd vff Maiß obgerurt, ob, vnd wan es zu schulden queme, oder komen wurde, gegen den benanten Herrn Diethern, als ferre vnß das

antreffende ist, uffrichtiglich nachzukomen, das halten vnd volnziehen sollen vnd wollen getruwliche vnd vnuerbrocheliche, vnd dem mit nichts widerthun, noch widerkomen in einichen wegk, sunder alle Behelff, Argelist, ane alles Geuerde. Vnd des zu warem Vrkund so haben wir Burgermeister, Rethe, vnd Gemeynd der Vier Ampt, Eltuil, Oesterich, Geysenheym, vnd Lorch, vnser Ingesiegel an diesen Brieff gehangen, der wir ander Inwoner vnd Gemeynde des Landts im Ringawe sambt vnd besunder herinnen mitgebruchen. Geben am Frytag Simon vnd Jude, Anno Dni. Millesimo, Quadringentesimo sexagesimo tertio."

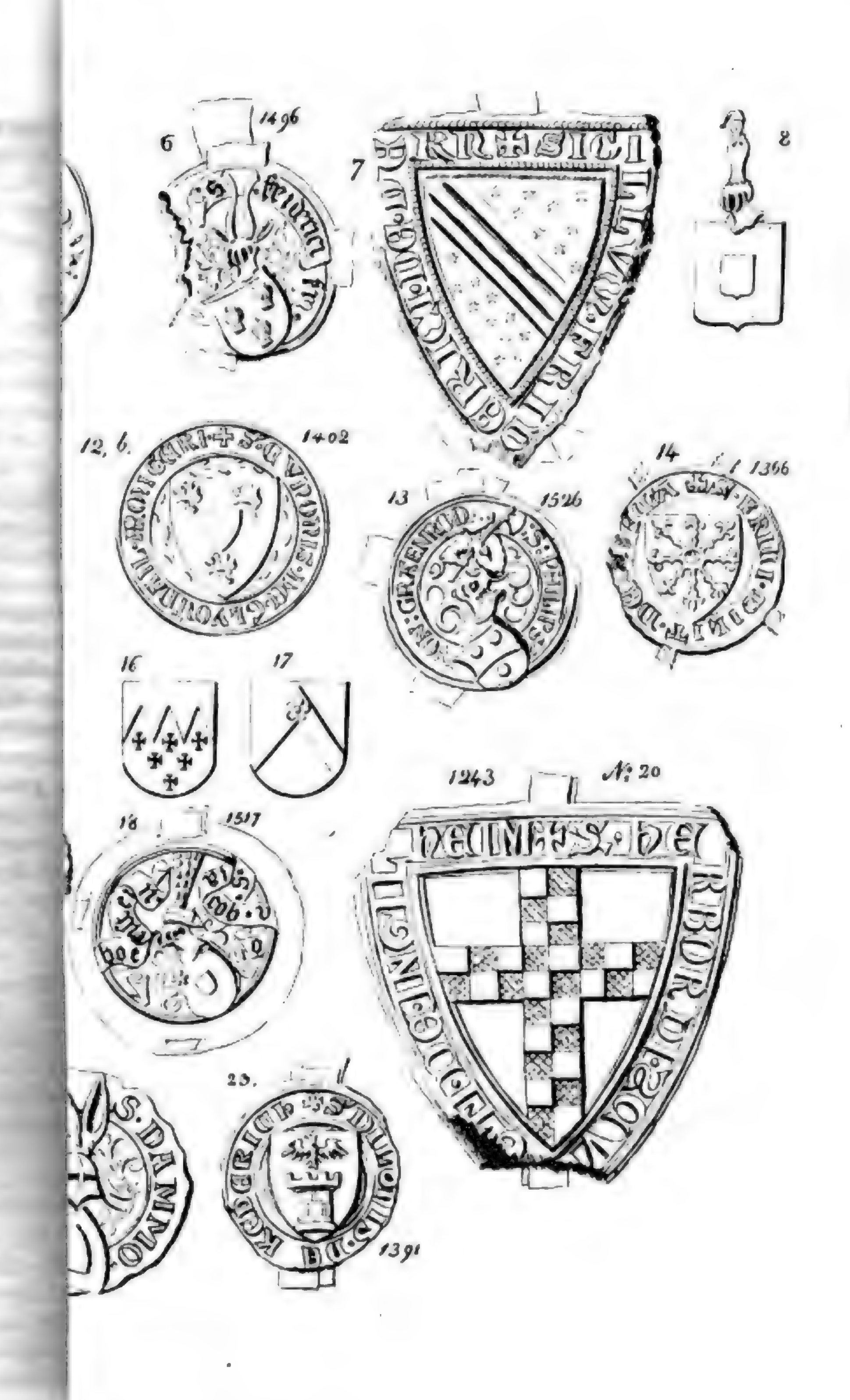
a) Nebst dem Amte Algesheim gehörte auch sogar die Stadt Bingen vormahls zum Rheingaue, wie solches sogar Erzb. Jakob noch im J. 1503, durch eine besondere Urk. (bey Würdtwein, N. Subs. dipl. X. 58, praef.) bestätigt hat. Man irret aber sehr, hieraus zu schließen, daß Bingen u. Algesheim immer zum Rheingau eingehöret hätten; dann unter der fränk. Periode gehörten beyde Orte zum Nahgau, oder sogenannten großen Gau, der vom westl. Rheingaue getrennt war. S. *Lamey*, Descr. pagi Navens. (in Act. Acad. Th. pal.) das Nämliche gilt auch von Budenheim, welches ebenfalls zum Wormsgau gehörte. Ebend. Descr. pagi Wormat. (Ebend.) Diese ehemahlige Verbindung des Orts Budenheim, welches ebenfalls zum Rheingau gehörte, gleichfalls ein altes Halbamt desselben bildete, und nur erst von Erzb. Jakob 1507) davon getrennt ward, war unstreitig den Rheingrafen eine erwünschte Gelegenheit, sich dort vom Kl. Altmünster die Lehnsvogtey über den Ort selbst sowohl, als die Klostergüter zu verschaffen; wovon folg. noch ungedr. Urk. zeuget: „Nos *Sifridus* Ringrauius: Tenore presentium recognoscimus, et publice protestamur, quod nos Advocatiam ville in *Budenheim*, et omne ius, quod in ipsa, et eius terminis hactenus habuimus à religiosis Duabus Abbatissa et Conventu *veteris monasterii Magunt.* titulo tenuimus feodali, et quod eandem aduocatiam cum omnibus suis attinentijs et iuribus, predictis — Abbatisse et Conuentui *veteris monast. Magunt.* nec non Abbati et Conuentui *Eberbacen* Eccle Ordinis Cistercien. vendidimus pro certa pecunie quantitate possidenda in perpetuum, sicut nos ea possedimus pleno iure. In cuius rei testimonium presentes litteras Sigillo venerabilium Dnor. Judicum sce Magunt. sedis, ac Sigillis *Friderici* et *Willehelmi* fratrum militum in *Rudensheim*, vna cum sigillo nro procurauimus sigillari. Actum Anno Dni M. CC. LXXII. xv. Kal. April." Unten bey den Rheingr. Gütern Mehreres hiervon.

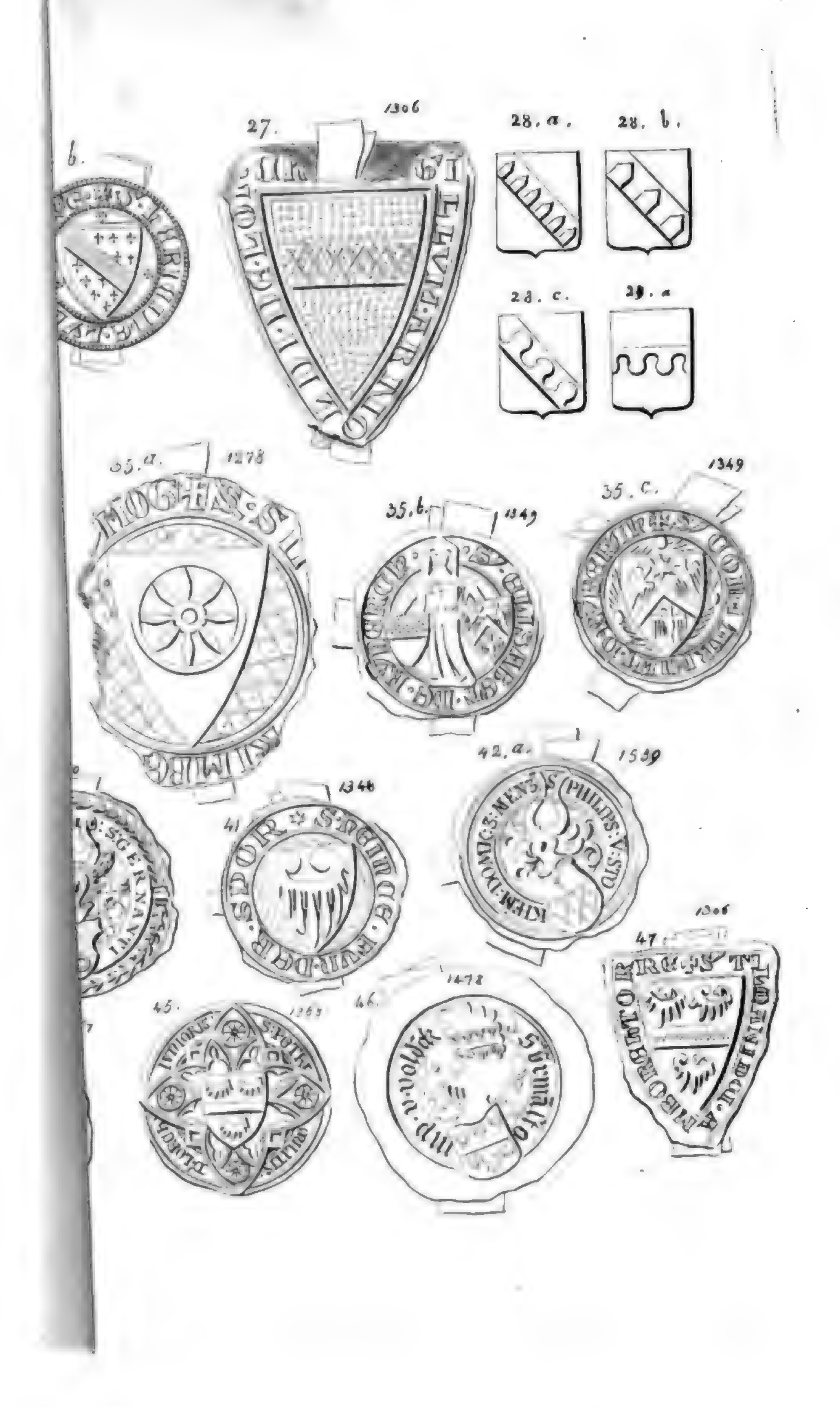
b) „Wir Daniel von Gottes Gnaden, des heyl. Stuls zu Maynz Erzbischoff, (T. T.) Bekennen vnd thun kunth offentlich, nachdem sich Irrungen vnd Mißuerstendte zwischen Vnser gemeinen Ritterschafft Vnsers Oberambts vnsers Landts des Rheingaws, vnd lieben getrewen, an einem, sodann Schultheiß, Rath, vnd Heimgeräth zu Eltuil andern theilß, von wegen der Beholczung aus den Vordern Wälden, sonderlich einen Ort Holtzes, der Spießhagk genant, nun ein Zeithero erhalten, derowegen Wir aus zuneiglicher vätterlicher Sorgfältigkeit Baiden theilen zu Erhaltung vnd Pflanzung guter bestendiger, friedlicher vnd nachparlicher Ainigkeit ein guettlichen Verhörtag zu Vnserer Cantzley bestimbt vnd angesezt, also, vnd dergestalt, daß sie von baiden theilen von gemeiner Ritterschafft des Oberambts, vnd des Rhats vnd Heimgeräths zu Eltuil, dann auch deren Miteingehörigen Flecken wegen Rauenthal, Neudorf, und Niederwalluff respvè. erscheinen sollen, solchen Gebrechen in der Güte entweder abzuhelffen, oder aber, im fall, da in denselben vber Versehens nit solte oder möchte etwas fruchtbarliches außgericht werden, sie alsdann hierüber Vnsers endtlichen Entscheidts gewertig seyn, dabey es auch auf Beschehen Submission pleiben, vnd dan demselben gelebt werden sole; Wann nun auf Baiderseitts gehorsamblich Erscheinen, sie vor Vnsern darzu deputirten vnd verordneten Rhäten allerhandt Beschwerungen gegen einandert fürbracht, vnd ein Widdertheil auf sein der Endts herpracht Alt Herkommen, Besitz, vnd Gerechtigkeit sich gesteiwert, vnd darüber allerhand Bericht vnd Gegenbericht, so mündlich, so schrifftlich fürbracht, auch, wo nöttig, weittere Beweisung zu thun sich erbotten, auch beschließlich die Sach zu Vnserm Entscheidt vnterthenigliches haimgestellt haben; Alß habenn Wir nach vleißiger Erwegung aller Gelegenheit sowohl der Sachen, als der Partheyen fürbringenß, soliche Gebrechen theilß mit Ir der Partheyen Bewilligen, theilß auch durch Vnsere eröffnete Resolution vnd Entscheidt, Volgender Gestalt in der Güette hin vnd beylegen lassen.

„ Nemblich, vnd als zum ersten die von Adel in dem Heimgeräth dieser Zeit nit begriffen seyndt, darauß dann allerhand Verordnung eruolget; damit dann hinfurters gute Ordnung des Beholtzenß vnd anderer gemainen Sachen halben destobaß furgenomen vnd gehandhabt werden möge, ist von denen von Adel

auf Vnser gnediges Vernehmen dahin eingewilligt, daß sie das Heimgericht wie von Alterß daselbsten Herkommen, im Rath wieder besitzen, sich durch Vnsern Vitzthumb Vnsers Landtß des Rheingaws darein gebürlich auf- vnd annehmen lassen sollen, ytzernewerte Holzordnung mit gemainem Rath erwegen, bedenken, vnd was für Reth sambtlich allenthalben angesehen wirdet, schliessen, dauon Vnß Vnser Vitzthumb geburende Relation thun lassen solle, darauf Wir alsdann ferrerß die Notturfft erwegen, nach gestalten dingen Vnser Autheritet darüber interponiren wöllen. Was dann

„ Zum anderu, die Beschliesungen, vnd angelegt Verbott der Vorder Wälde belangt, das solle noch zur Zeit, wie es vom Rath angeordent, in seinem Stand pleiben, den eingesessenen Burgern auch sowohl, als den von Adel, hofflewthen, vnd Müllern, die Vorderwelt, oder den Spießhagk zu besuchen keineswegs gestattet werden; daneben wollen Wir aber denen in den obgenanten Vier Stadt- und Flecken Eltuil, Rauenthal, Neudorf, vnd Niddernwalluff eingesessenen von Adel, biß auf vnser Revocation vnd Wiederruffen vff drey Jahr von Dato dieß anzurechnen, gnediglichen eingewilligt haben, vnd thun das hiemit in Crafft dieses Entscheidtß, daß öbgemeldte von Adel, vnd ein Jeder insonderheit, nun hinfurtter jede Wochen durchs Jahr, einmahl, doch an einem besondern bestimbten Ort vnd Weg, dessen sich die Heingeräth einhelliglichen zuuergleichen haben, aus den vordern Welden ein Karn Brenholz abholen lassen mögen, doch in allweg ihre Diener vnd Knecht dahin mit Ernst anweisen, sich alles Verwüstens vnd Verderbenß in berürten Vordern Wäldten bey einer Namhaften Pön, deren man sich nach beschehener Einnehmung deren von Adel in das Haimgericht zuvergleichen, gentzlich zuenthalten; vnd soll es sonsten bey Vnsers Vorfahren seliger Gedechtnuß aufgerichten Ordnungen, vnd Wir oder Vnsere Nachkomen noch geben möchten, auch verpleiben. Vnd nachdem es sich bißweilen begiebt, daß durch die Eingesessene Burger vnd Gemaindtsleuth des Oberambts in berürten Vier Orten, bey Winterszeit einfallenden grossen Schnees, auch Vnwegs halben, die Hinterwäldte nicht gepraucht oder besucht werden konten, ist es dahin gemittelt, wauern es also die Notturfft erfodern würde, daß alsdann die Edeln vnd Burger des Haimgerichts sich zusammen thun, die Notturfft der Beholtzung mit gemainem Rath im Haimgericht erwegen, vnd bedenken sollen, vnd weß man sich alsdann insgemein für eins Hagks oder Orts-Holtzens in den Vorderweldten vergleichen, vnd uff ein bestimpte Zeit lang aufthun wirdet, aus solichen Haugk sollen sich die eingesessene Burger vnd Gemeindtsmänner sowohl, als deren von Adel Hoflewth, Müller, vnd Diener, auf benanten Tag in der Wochen einmahl, wie man sich dessen vergleichen vnd anordnen möcht, zu beholtzen Macht haben; Vnd sollen hiemit alle bißhero eingerissene Mißbrauch vnd Vnordnungen furgangener Beholtzigung, auch angelegter Pfandungen, Clag vnd Gegenclag gentzlich geuallen vnd cassirt seyn, auch Baide obgenante theil in Craft dieses eingewilligten Abschiedts vnd Vertrags aller Jrer Jrrungen vnd gebrechen der Bewaldungen halber, endlich gegen eynander verglichen, verainigt, vnd vertragen seyn; Doch behalten Wir Vnß, Vnsern Nachkomen, vnd Erzstift hierinn Vnser der Endtß habendt Oberherrlich- vnd Gerechtigkeit, auch sonsten obbemelte Vnsere Revocation in alleweg hiemit ausdrucklich beuor, dieses alles zu mindern vnd zu mehren, nach vnserm Gefallen. Vnd des zu Vrkunde haben Wir Vnser Secret diesem Brieff zu Ruck aufzudrucken verordnet, vnd jedem theil einen, sich hernach zu richten, mittheilen lassen; der geben ist zu St. Martinsburg, In vnser Statt Maynz, den 29. Augusti, Anno 1578. “


6
1496
7
8
12, 6.
1402
13
1526
14
1366
16
17
1243
№ 20
18
1517
S. DAMMO
23.
1391





Rheingauische Alterthümer

oder

Landes- und Regiments-Verfassung

des

westlichen oder Niederrheingaues im mittlern Zeitalter.

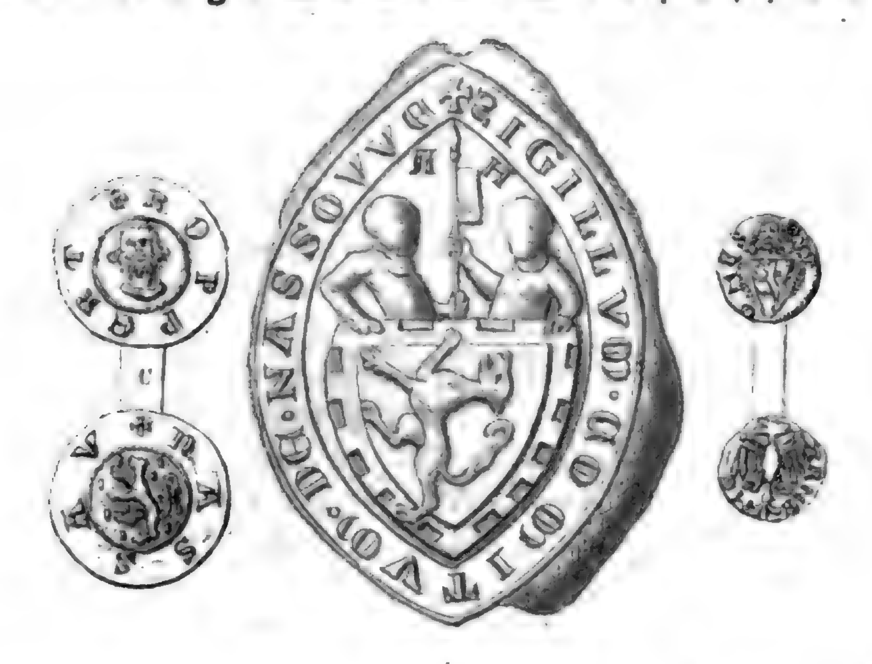
Dargelegt

von

Franz Joseph Bodmann.

Zweyte Abtheilung.

Die Regiments-Verfassung.



Mainz, 1819.

Gedruckt bey Florian Kupferberg, Buchhändler und Buchdrucker.

Auf Kosten des Verfassers.

An die fleißigen und edeldenkenden Bewohner des Rheingaues.

Bewohner in dem lieblich holden Gaue,
Den segensvolle Rebenberge gränzen,
An dessen Rand, mit mancher grünen Aue
Des Rheines Silberfluthen glänzen —
Euch, biedre Männer, sey dies Werk geweiht!
Ein Bild der alten ehrenvollen Zeit
Erscheint euch hier, in Wahrheits treuem Spiegel,
Wo eurer Väter nie erloschner Fleiß
Aus Felsenriffen Rebenhügel,
Aus ödem Feld, mit mühevollem Schweiß,
Sich fruchtenreiche Fluren bauten,
Und ihrer eig'nen Kraft und Gottes Segen trauten;
Wo sie den holden Eichenkranz,
Als deutsche Männer, sich erwarben,
Und ihrem Gau des Wohlstands schönsten Glanz
Zu geben wußten: Wein und Garben.
Dies Monument steht unverletzt noch da;
Gesegnet sey die Asche dieser Väter!
Was einst durch ihre Hand geschah
Prangt noch als Wunder tausend Jahre später.
Bey ihnen wohnte Muth, gepaart mit Fröhlichkeit,
Mit Körperkraft, des Geistes edle Stärke,
Verstand mit Tugend. Jedem neuen Werke
Gab dieser hohe Sinn Vollkommenheit.
Es erbte fort, vom Vater auf den Sohn,
Das hehre Gut, die Unschuld frommer Hütten;
Die Klöster lehrten sie Religion,
Der Adel Politur der Sitten,
Und beyde waren das Asil
Der Leidenden. Sie minderten die Klagen
Der bösen Zeiten, trüben Tagen,
Durch milde Gaben, oft und viel.

So christlich wußten sie, zum schönsten Ziel,
Zum Himmel, sich den Weg zu bahnen.
Getreue Söhne dieser frommen Ahnen!
Verehrt, mit mir, der Väter stilles Grab,
Von denen jeder uns ein hohes Beyspiel gab
Von Pflichterfüllung seines Standes.
Sie gaben sich die Rechte eines Staats,
Regierung und Vertheidigung des Landes;
Dies Alles Früchte des Familienraths,
Des patriarchisch milden Bandes,
Das sich so schön, aus Neigung, nicht aus Zwang,
Um Hütten, Klöster und Palläste schlang.
Wo hatte man in Deutschlands vielen Kreisen
Ein Regiment, wie dieses, aufzuweisen?
Drum sey gepriesen, schönes Land!
Als Morgenstern der rheinischen Gefilden.
Der Fremdling, der dich so in der Geschichte fand,
Und hier es wagt, dich nachzubilden,
Hat, als Bewohner, nie dir angehört,
Empfangen nichts von dir, und nichts begehrt.
Die Liebe für das Gute und das Schöne,
Das mit der Wahrheit traulich sich verband,
Gab ihm die Feder in die Hand;
Daß sie der Schmeicheley nicht fröhne,
Dafür ist sie der Lesewelt bekannt.
Laß, biedres Volk! dir zur Erinn'rung dienen,
Dies kleine Denkmahl, freundlich dir geweiht;
Den Enkeln sag es noch in später Zeit:
So waren eure Väter, — gleichet ihnen!

Regiments-Verfassung.

1) Regierungs-Verfassung.

XCV. Flüchtige Uebersicht des Grundrisses der gesammten erzstift. mainzischen Regierungs-Verfassung im Mittelalter.

Wir schreiten zur Entwickelung der Regiments-Verfassung unseres westlichen Rheingaues im Mittelalter. Sie zerfällt in die strenge Regiments- und Regierungs-, — in die Justiz-, — Polizey-, — in die Finanz-, — Militär- und Lehns-, — endlich in die geistliche Verfassung. Unser Augenmerk ist allenthalben getrennt in die Verfassung selbst, — und in ihre Verwaltung.

Wie sie nach allen diesen Zweigen nur einen abgebrochenen Theil der allgemeinen erzstift. Staatsverfassung im Inneren bildete: so dürfte es dem größern Theile unserer Leser nicht unwillkommen seyn, hier eine flüchtige Uebersicht derselben, — das Resultat eines vieljährigen, auf lauter Archivquellen gebaueten, kritischen Studiums, — als Vorläufer zu finden, der wir die besondere Anwendung auf unsern Rheingau in gesonderten Grundbetrachtungen folgen lassen.

Die Elemente der Staatsverfassung und Regierung des Erzstifts Mainz waren theils jene aller deutschen Fürsten überhaupt, — theils jene allen geistlichen Staaten ins Besondere, gemeine, — theils endlich jene unserm Erzstifte ausschlüßig eigene. *)

Die Verbindung der geistlichen mit der bürgerlichen Oberherrschaft, hatte den Umfang, wie die Art unserer erzstiftischen Regierung von jener des deutschen weltlichen Fürsten überhaupt, in großen Räumen gesondert. In solcher, als zweyfache Person, worin die geistliche die Oberhand über die weltliche behauptete, mußte bey allem Glanze des Regenten, gleichwohl die Regierung selbst, nothwendige, davon unabsonderliche Mängel und Gebrechen mit sich führen. Unsere alten Erzbischöfe, als nur zeitliche Verwalter, und nur durch Wahl, ohne Erbfolge zu jener Würde erhoben, konnten keinen Beruf fühlen, Schöpfer neuer Einrichtungen, und verbesserter Regierungspläne zu werden; wie daher in die Fußstapfen der Würde, trat dann bey weitem ihr größter Theil lediglich auch in jene der Regierung und Verwaltung seiner Vorfahren, und ließ hübsch Alles in Allem beym Alten bewenden. *) Der Hauptplan befaßte die Vergrößerung und Ausrundung der Stiftsländer, Gewinnung neuer Vorzüge und Freyheiten, Selbsterhaltung beym alten Besitze, — das Volk war überall nur ein höchst untergeordneter Gegenstand; man dachte, Völker gehen und vergehen, erneuern und vermehren sich selbst; nur Länder bleiben ewig, sind wahrer und einziger Regierungsgegenstand; die Regierungsart derselben selbst aber, ist — gleichgültig.

Wie in die erzst. Verfassung, so hauptsächlich in deren Verwaltung wirkten aber sowohl von auswärts, als vom Innern her, eine Menge von Beschränkungen der Regenten und Regierungsfreyheit. Dort war es Reichs- und kirchenhauptliche Konkurrenz, durch päpstliche Dekrete und Reformen, Insinirungen der Legaten, Obedienzeyde, eigene alte Zusagen und Konkordate, dann durch nachbarliche Bündnisse und Verträge ꝛc. — oder eigener bischöflicher Wahleyd, (Wahlkapitulation) domkapit. Regierungs-Kontrolle als Frucht der sogenannten Erbgrundherrschaft, — Privilegien, Assekuranzen, Verträge, und altes Herkommen. Sie alle trugen den Stempel der Heiligkeit und Unverletzbarkeit, machten es aber fast zur unauflöslichen Aufgabe, wie dabey noch die zur wahren Glückseligkeit führende Staats- und Regierungsfreyheit aufrecht bleiben könne, und wirksam damit zu vereinen seye. [b])

Der Adel und die Klerisey waren von jeher, und zwar diese die älteste, — jener die stärkeste Grundfeste, ja selbst der Urstoff des altgothischen Staatsgebäudes unseres Erzstifts und seiner Regierung; wirklich hatte sich darauf, wie die innere Verfassung selbst, so vornehmlich ihre Verwaltung bezogen. Mächtig wirkte unser Landadel in jene durch seine uralten Einflusse in den Bischofseyd und nachherige Wahlkapit., und auch die Geistlichkeit hatte solche bereits in den frühesten Zeiten, wie ursprünglich im Presbyterium, so nachher in den erzb. Synoden geltend gemacht. Im XVI. und XVII. Jahrhundert machte sie daher noch Versuche auf ein Adkapitulirungsrecht. Staatsrechtlich überflügelte endlich beyde Stände das Domkapitel durch das sich ausschlüßlich eigen gemachte erzb. Wahl- und Kapitulationsrecht, wie auch seine wesentliche Regierungskonkurrenz durch Konsensertheilung in wichtigern Gegenständen, durch den ihm geleisteten Erbhuldigungseid, — durch seinen Beytritt zur Abschaffung der Landesbeschwerden durch die sogenannte Beredungen u. s. w.

Späterhin, und hauptsächlich seit dem XIII. Jahrhundert, hatten auch die neun Städte des obern Erzstifts, sammt unserm einer grosen Stadt assimilirten Rheingaue in bestimmten Fällen nicht unwichtige Einflüsse in die Staatsverwaltung erhalten; — selbst das Volk, das man wenigstens von der Kenntniß und Mitwissenschaft von allem Wichtigen, so seinetwegen verhandelt ward, staatsüblich nie ausschloß, war in frühern Zeiten kein stummes Organ; der Zeitwechsel vertilgte aber alle Spuren seiner uralten, noch wohl erweislichen Mitwirksamkeit, und die Landreform des XVI. Jahrhunderts war selbst das Grab des Andenkens an dieselbe. [c])

Wichtiger jedoch für uns mögte die Kenntniß des wahren Regierungsplans, und ein getreues Bild des Geschäftsgangs in dem innern Staatshaushalte unserer Erzbischöfe in jenem grosen Zeitabschnitte seyn. Der Raum und Zweck erlaubt uns nur davon hier die äußersten Umrisse mitzutheilen, die gleichwohl genügen mögen, um das Ganze idealisch auszuzeichnen.

Der ewige Wechsel der Geister in unsern durch Wahl berufenen Landesfürsten war ein groses Hinderniß, endlich auf einen festen, unerschütterlichen, Land und Volk beglückenden Regierungsfuß zu gelangen. Wirklich scheint es dem ganzen Mittelalter an Kraft gemangelt zu haben, unsern politischen Sandhügel in einen Felsen umzuschaffen. Verhärtete sich auch die Masse in der Hand eines starken Fursten einige Zeit lang, so ward sie bald darauf in jener seines nachfolgenden schwächeren wieder erweicht, und gieng in ihre vorige Zerreiblichkeit über; — der Zeitwechsel wirkte beharrlich der Versteinerung entgegen. Auch das ewige Hin- und Herschleudern der Länder und Völker durch Sühne, Pfandschaften, Lehnsverband, Schutzverleihungen, Administrationen ꝛc. — nicht selten Früchte politischer Mißgriffe, Nepotism, Frivolität und Leichtsinns — unterbrach den Faden eines dauerhaft anzuordnenden Regierungsplans; die momentane Trennungen des Fürsten von Land und Volke verwandelten in demselben Maaße die Regierung selbst in Ebbe und Fluth, wie sie über leztere Mißmuth, Gleichgültigkeit, nur

passiven Gehorsam, und physisches Hingeben gegen den Herrn verhängte, in dessen Händen sie sich fast wie Schaafheerde behandelt sah.

Und gerade hiernach war dann auch das Verwaltungssystem abgemessen. Es war das ewige Spiel von Zufällen und Konjunkturen. So wenig es überall unsern Fürsten selbst sagen ließ, daß er fest bestehe, sondern nur fortkomme: so wenig fest und zusammenhängend war sein Verwaltungsplan. Drum war es fristenweise unter unserm Krummstabe bald gut, bald erträglich zu leben, bald aber gar nicht auszustehen. — Der Geschäftsgang war chaotisch, in keine Landesdikasterien getrennt, — der gröste Theil desselben nur wenigen, der Händel und voriger Verhandlungen in Sachen meist unkundigen, nur nach den fünf Sinnen urtheilenden Rathleuten, wie sie sich eben zufällig bey Hofe eingefunden hatten,[d]) das Uebrige den Landamtleuten,[e]) autonomisch, und beynahe willkührlich, heimgestellt. Neue Organisirungen, — die Zeichen der Staatsfreygebigkeit unserer Zeiten, — waren unerhört, aus mehreren Gründen sogar unmöglich, und selbst die möglichen unausführbar. Zum Flickwerk, d. h. zur Verbesserung, behalf man sich nur mit dem Wege der Nachahmung dessen, womit irgend ein benachbarter Fürst ersprießlich vorgeleuchtet hatte, ohne nach eigener Originalität zu streben. Hier also nur langsames, und seltenes Fortrücken, — dagegen eisernes Bestehen auf dem Altherkömmlichen in der Geschäftsbehandlung, in der Ausfertigung, im Kanzleystyle, Zeremoniel, Courtoisie, u. s. w., — darin ein herrschender Ton, geeignet zum Superlativ des Komischen unseres Zeitalters.

So war dann die eigentliche innere Landesregierung im Grunde fast nichts anderes, als den Pfad der Vorfahren wandeln, Privilegien und Exemtionen ertheilen, an Leib und Gut strafen, Erlaubniße und Gnaden ausspenden, bestätigen, u. dgl. — hingegen Land und Volk durch neue Einrichtungen und Anstalten beglücken, dem unbeholfenen Körper mehr Ordnung und Regelmäßigkeit geben, alte Grundsätze prüfen, sie durch Aufstellung ersprießlicherer neuer reformiren, dadurch sich selbst mit Land und Leuten vom Sauerteige emanzipiren, kurz: dem alten Fuhrwerke bessere Wagen und Pferde schaffen rc. schien beynahe keines Gedankens werth. Ueberhaupt ward nur gesorgt, um das Alltagsgeschäft von der Hand wegzuschaffen; dabey blieben ältere Verhandlungen unbeachtet, die Urkundenbehältnisse und Registraturen, das Laufende weggerechnet, schlechtweg unbenützt,[f]) Relation, reifes Begutachten und Erwägen rc. bey Seite gesetzt, dafür aber der Rathschlag aus dem Stegreife, ein Schnitterurtheil, und sonst so etwas, um sich geschwind aus dem Handel zu ziehen, hervorgezogen. So, wie daher in dieser Regierungsmaschine wahrlich alles nur Stück- und Flickwerk war, woran der Kenner leicht bemerkte, daß bey weitem der gröste Theil der Geschäfte bey Hofe nur aus dem rauhen (en gros) oder nur der Initiative nach behandelt, ihre Vollführung und Erledigung aber überall den Unterbehörden des Landes heimgewiesen worden: so kann es auch dem Blicke des kundigen Forschers nicht entgehen, daß bey weitem der allergröste Theil ächter Regierungsgeschäfte seinen Zug nicht von oben herab, d. i. aus des Fürsten eigener Vorrathskammer, sondern vielmehr von unten hinauf, durch das Vehikel der Amtsberichte, Anzeigen und Bittschriften genommen habe. Hiernach also keine Gesetzgebung des Fürsten im wahren Sinne, — keine Einmischung in Justiz-, Polizey- und Landhaushaltung, — wenige Aufsicht auf den öffentlichen Unterricht, keine Anstalt und Ermunterung zur wissenschaftl. und Kunstkultur, — nur schwache Maasregeln zur Beförderung des Handels, — keine für andere Gewerbe und Nahrungsquellen des gemeinen Mannes, — keine zur Heilung des Verstandes durch ächte und wohlgeleitete Aufklärung, u. s. w.

Wenn nun aber dieses Bild nichts weniger als anziehend und herzerhebend erscheint, so führt uns gleichwohl die Entfaltung des rohen Gewebes unserer alten Landregierungs-Verwaltung auf mehrere liebenswürdige Seiten, wobey der menschenfreundliche Politiker unserer Mitzeit gerne

verweilt, und sich beynahe dadurch mit dem hölzernen Abgotte der erzstift. Vorwelt zu versöhnen geneigt wird.

Denn so macht uns diese Verwaltung in ihrem Geschäftsgange durchaus mit dem erhabenen Bilde einer auf festem Grund und Boden gebauten Staatskunst,*) dabey mit einer überall strenge beobachteten Biederkeit, Treue, unverbrüchlichen Festhaltung der Verträge, Zusagen und Versprechen bekannt. Von dem sogenannten Convenienzgrunde war die Seele des alten Fürsten und seiner Räthe rein geblieben, — die Regierungspolitik (auch das Mittelalter kannte eine, und benützte sie) war überall nur die des ehrlicheen Mannes, darauf berechnet, um leben und leben zu lassen; ihr Aushängschild war für das Ausland: Haltung guter Nachbarschaft so lange, als nur immer mit dem Nachbar auszukommen war, — für das eigene Land aber: eine durchstreichende Milde, freundlicher Fürstensinn, ohne Bedrückung, Volksplünderung, und Despotism. Vergleichen wir in dieser Hinsicht unsere alte Regierungs-Verfassung des Erzstifts mit jener der spätern Jahrhunderte, so hört es wirklich auf, eine Frage zu seyn, ob sie in der Wagschale dieser letztern an Werthe gewonnen, oder verloren habe? Wenn große Entwürfe nie die Grundpfeiler unserer alten Verfassung erschüttert haben, — wenn diese bey unsern gesammten Vorstehern immer für ein Staatsheiligthum galt, — und wenn selbst kein wüthender Zeitgeist, und keine Unfälle es vermogten, sie zu untergraben, oder gänzlich zu vernichten: rc. so finden wir zur Auflösung dieses Geheimnisses den Schlüssel in diesem Versöhnungsbilde.

Von der Urgestalt unserer erzst. mainz. Regierung im Allgemeinen, dem Unkundigen einen oberflächlichen Begriff zu geben, dürften diese schwachen Außenlinien, die selbst schon eine fähigere Hand, als unsere, schärfer und genügender gezeichnet haben würde, hinreichen, weil sie nur als Hülfsmittel dienen sollen, um sich in der Folge so Manches von der alten Regierung unseres Rheingau's, dem wir keine größere Zeichnung geben werden, daraus verständlich zu machen.

Von allen einzelnen Regierungsrechten, Regalien,**) und ihrem Ausfluße auf den Rheingau, zumahl im hohen Mittelalter, hier handeln zu wollen, würde uns in Abschweifungen ohne Ende führen; bey den meisten ist es auch eben so unmöglich, als die in einer unergründlichen Tiefe versteckte Quellen manchfaltiger Bäche, die sich endlich in einem Hauptstrome vereinigen, dergestalt aufzuräumen, daß der Punkt der Entstehung eines jeden zu Tag gelegt werde; ohnehin gehören Entwickelungen solcher Art näher in das Gebiet eines historischen Staatsrechts, welches hier zu liefern wir keinen Beruf haben. Gleichwohl legen wir die hervorstechendsten derselben, in ihrer Anwendung auf unsern alten kleinen Freystaat, in den nachfolgenden §§. vor, und überlassen es einem künftigen Forscher, nachzutragen, was wir hier geflieſſentlich versäumt haben.

*) Das Band der Regierung im ganzen deutschen Mittelalter war die Lehnsverfassung. Sie war es, die Fürsten mit dem Volke, Land mit Leuten, Mann mit Gute verknüpfte; sie war die wahre Mutter des deutschen Reichs- u. des innern Länderverbands; aus ihr giengen Einheit, Eintracht, Stärke, und jene heroische Tugenden hervor, die man noch jetzt unserm entmannten Zeitalter zum erhabenen Muster aufstellet. Wahrlich, es war nicht die lahme Gesetzgebung, noch die elende Justiz- und die noch erbärmlichere Polizeyverfassung unsers Mittelalters, die den Fürsten bey dem Throne, wie den Bauer bey Acker und Pflug erhielt, — die Fürsten und Völkern Selbstständigkeit und Kraft verlieh, — die ein, obgleich in gebrechlicher Form aufgestapeltes Reich unter hundertfältigen Erschütterungen wunderbarlich aufrecht erhielt, — alle Wunden, die ihm innere Meutereyen, und auswärtiges Kriegsunheil so oft, als tief schlugen, glücklich wieder ausheilte, — und, wenn gleich roh, ungekünstelt, und ohne spitzfindige Metaphysik der Hofgeister, im Ganzen genommen, ein Bürgerwesen hervorrief, worinn sich

ohne polit. Brustbeklemmung noch immer frey athmen, leben, und wandeln ließ rc. — Es ist hier der Ort nicht, den Apologeten jenes entwichenen Systems zu machen, oder Blumen, die es gleichwohl in so mancher Hinsicht verdient hat, auf sein Grab zu streuen; nur gerecht seye man in seiner Beurtheilung, — so gerecht, aber auch zugleich, so ein- und durchsichtsvoll, als in neuern Zeiten ein Tyche Rothe, Nordens Staatsverf. — ein vortrefflicher Prof. Beck, über die Würdigung des Mittelalters rc. in der Erwägung dieses Grundgegenstands gewesen sind. Die allgemeine Meinung unsers Zeitalters hat es für ein großes Uebel des Mittelalters angesehen, daß es die Mutter des Feudalsystems geworden ist, und fast gilt in unserer Zeit des auferbaulichen Nachbetens und Gänsegeschreyes, es als Zeichen großer Finsterniß der Geister, auch nur daran zu zweiflen, daß es nicht die Grundpfeiler der bürgerl. Gesellschaft untergraben, ja gänzlich zu Boden gestürzt habe, mithin allen Abscheu des Biedermanns verdiene. Wir halten gleichwohl dieses Urtheil für einseitig, und mit einer gesunden und vollen Kenntniß der Geschichte, u. der innern Staatenverfassung jener Zeiten gar schlecht übereinstimmend, und treffen auch hier auf die, zu jeder Zeit, — vielleicht recht vorzüglich in unserer, — bewährten Wahrheit, daß gemeine Meinung vielfältig gemeiner Irrwahn seye. In der That, welcher in den Grundelementen jener Verfassungen, und des sie beherrschenden Zeitgeists auch nur oberflächlich Eingeweihter mag es verkennen, daß es wirklich das Lehnsystem, — und zwar es nur allein — gewesen seye, wodurch in das Chaos neuer Staaten die erste Ordnung gebracht, und erhalten worden, — wodurch, wie Beck a. a. O. S. 13 sich so kräftig als wahr ausspricht, die Organisation der meisten Reiche ausgebildet, — wodurch eine verschieden abgestufte Verbindung der Bewohner eines Landes und Unterthanen eines Staats unterhalten, — und wodurch die allmählige Kultur derselben vorbereitet und befördert wurde rc. Hält mit diesem Bilde, jenes vollblütige unserer heutigen Regierungeanstalten, die wir überall wunderschön finden, und mit Philosophenaugen für die beste Regierungsweise zu halten gewöhnt sind, keinen Vergleich aus: so erinnern wir uns, daß unsere Anstalten so wenig als der Zeitgeist, der uns gegenwärtig beherrscht, überhaupt ein vernünftiger, oder schicklicher Maasstab seyn können, hiernach Einrichtungen der Vorzeit zu bestimmen, und, wenn jene mit diesen nicht übereinstimmen, diese sogleich zu verdammen, und mit Fluch und Abschen zu beladen. Entgegne man nicht, daß dieses Lehnswesen ein überflüßiges, ja unangemessenes Mittel zu jenem Zweck der Staaten- und Kulturausbildung gewesen seye, und daß man vielleicht ein besseres hätte finden können rc. — daran muß doch wahrlich jener, der die damalige Länder-, Staats- und Privatverfassung Deutschlands in allen ihren Zweigen und Verkettungen gründlich kennt, nicht nur zweiflen, sondern er ist sogar hiernach berechtigt, sie schlechtweg in Abrede zu stellen; — oder soll dieser Tadel vielleicht der höheren Weltregierung gelten, als hätte diese nicht die jenem Zeitraume angemessenste Bildungsmittel gewählt? und wo hat es, wie jener gründliche Verf. gleichfalls richtig bemerkt, auch mit dem eindringendsten Scharfsinne entworfene Einrichtungen gegeben, die nicht ausgeartet, unbrauchbar, verderblich geworden wären, oder es werden konnten? — wie lassen sich menschliche Instituten denken, die für eine sehr lange Zeit, oder gar für immer, wirksam und wohlthätig seyn sollten? aber wenn sie es zu seyn aufhören, darf man nicht vergessen, daß, und wie sie es waren, so wenig, als man die heilbringende Thätigkeit des einzelnen Mannes, wenn sie selbst, oder wenn ihre Folgen aufgehört haben, vergessen darf rc. Endlich, wozu soll der Tadel führen, daß es vor 7, 8 u. mehreren Jahrhunderten nicht grade so gewesen seye, wie in unsern Tagen? wer mag die schwarze Nacht, die uns die schöne Morgenröthe, diese aber den heitern Tag herbeyführt, um deswillen schänden, daß sie nicht selbst so heiter, wie dieser, war? — und wenn man dann nun allenthalben auf dem Wege ist, diesen vermeintlichen Abgott, dieses vermeintliche Uebel des Mittelalters rc. abzuschaffen: so wird unfehlbar der Schluß, — vielleicht schon die Hälfte unseres zeitlaufenden Jahrhunderts die große Aufgabe lösen: ob sich bey dieser unbedingten Abschaffung Fürsten und Völker, Länder und Regierungen, das innere Band der bürgerl. Gesellschaft, endlich Civilisirung und Kultur in allen Theilen rc. wirklich dabey besser und erspriestlicher, als bey jenem Systeme, befinden werden? —

a) Die meisten dieser Herrn giengen aus einem Schooße hervor, der sie mit Regierungsgeschäftsbehandlung entweder gar nicht, oder nur sehr schwach und entfernt bekannt gemacht hatte. Manche, zumal jene vom päbstl. Stuhl Eingedrungene, hatten nicht einmal topische Kenntniß des Landes, geschweige eine politi

sche seiner Verfassung, die sie gleichwohl verwalten sollten; darum kamen auch einige, wie ihre Regierungsgeschichte es deutlich bewährt, im eigentlichen Verstande gar nicht zur Besinnung, wie sie es anzugreifen hätten, um das zu treiben, was *Regieren* heißt. Andere waren gar nur *Administratoren*, oder gute *Provisoren* des Erzstifts, und welcher Segen von solchen Stiefvätern über Land und Leute ausgespendet zu werden pflege? wissen wir schon. Unsere häufige *zweispältige Wahlen, Sedisvakanzen und Zwischenregierungen*, — die häufige, und oft langjährige *Abwesenheit* unserer Landesväter am konl. Hoflager, bey Reichs- und Hoftagen, bey Römer-, Kreuz- u. a. Heerzügen, bey Fehden, und in andern mit derer Person zeitlich vereinten Erz- und Bisthümern, — die daher entsprossene *Statthalterschaften*, — zuweilen gar ihre langjährige *Vertreibung vom h. Stuhle*, Exilien, Reichs- und Kirchenbänne, die fast zur Tagsordnung gewordene *Kriege, Fehden* und *Balgereyen*, der große *Geldmangel*, die *Armuth des Volks*, verbunden mit dessen *roher Sittlichkeit* und noch größern *Unwissenheit*, *rc.* waren eben soviele Data, die während des ganzen Mittelalters kräftig bewirkten, daß einstheils unser Landadel und die Klerisey sich des Regierungshefts ermächtigt, dem Fürsten über den Kopf gewachsen, sich bey Rath und Hülfe ihm unentbehrlich gemacht *rc.* anderntheils aber, daß während dieses großen Zeitraums zum wahren *Regieren* eigentlich *weder Zeit noch Raum* war. In der That, nehme ich alles tausendfältig Zerstreute zusammen: so kann ich mir kein richtigeres Bild abgewinnen als: unser Erzstift, habe zwar im Mittelalter zu jeder Zeit Erzbischöfe und *Regenten*, aber nur wenige *Regierer* besessen. Anstatt nämlich eine wahre Regierung die öffentliche Glückseligkeit durch den Wohlstand des Volks, durch Beförderung und Verbreitung des Handels, Künsten, Wissenschaften, durch Vermehrung und Erhöhung der Nahrungsquellen, endlich durch eine weislich und vorsichtig geleitete ächte Aufklärung hätte durchführen sollen: ward umgekehrt sie selbst durch Armuth, Elend, Unwissenheit, und passives Hinstöhnen, dabey durch grobe Vorurtheile, Aberglauben, Barbarey, durch Intrigue höherer Stände gegängelt, ohne jemahls zum wahren Durchbruch zu kommen. Wir können Erzbischöfe hernennen, womit erweislich ihr Landadel und ihre höhere Klerisey ein polit. Spiel trieben, das der *blinden Kuh* so ähnlich sieht, wie ein Ey dem andern; wie ein überaus großer Theil dieser Herrn überall nur mit fremden Augen sah, — nur selten den wahren Zustand des Lands und Volks kannte, noch seltener aber ihn höher als das Sengen und Brennen in des Nachbars Lande, oder die Sauhetze in seiner Wildbahne, anzuschlagen wußte: so wird es wohl begreiflich, warum bey weitem der mindeste Theil unserer mainz. Erzfürsten im Mittelalter es der Mühe werth gefunden habe, sich über die Sphäre des Alltagsfürsten zu erheben, schöpferisch, oder erhöhend, veredlend, verbessernd fortzurücken, und nach Musterhaftigkeit zu streben.

b) Gleichwohl hat die älteste, wie die neuere erzst. Staatsgeschichte durch Beyspiele genug bewährt, daß sie sich so oft daran banden, als sie mußten, und sich darüber hinwegsetzten, wann und wo sie konnten. So thaten die ersten Menschenvorsteher, — so werden es die letzten thun; Ausnahmen werden immer selten bleiben. Ueberlegenheit des Geistes im Vereine der Kühnheit half weiland — einem *Willigis*, einem *Adelbert I.*, *Sifrid II*, *Wernher* und *Gerhard II.* gerade dahin, wohin nachher einem *Gerlach*, einem *Bertholde* und *Albrechte*, einem *Johann Philipp* und *Friedrich Carl Jos.*

c) Seit diesem Zeitraume verlor auch die *mainz. Klerisey*, und unser *Landadel*, von ihrem Beytrittsrechte, jene *Alles*, — und dieser das *Wichtigste*. Der Saamen des Hauptverlusts des letztern liegt abermal in dem unserm Adel durchgehends so fatalen *ständigen Landfrieden*, dem ungeheuer großen Werke unseres Erzb. *Berthold*. Nur dieser war die Wünschelruthe, wodurch die gesammte Verfassung des Erzstifts, und damit *wir selbst*, in kurzer Zeit unsern Vorvätern so unähnlich geworden sind. Aus ihm gieng auch bey uns Ruhe und Sicherheit, dabey aber auch eine neue Art von Herrschaft hervor, die von Tag zu Tag schwerer auf dem Rücken des Unterthanen lastet, und es für Geist und Herz manches Biedermanns unserer Mitzeit in der That zu einer noch ungelößten Aufgabe hingestellt hat, ob es nicht zuträglicher gewesen seye, mitten in der zügellosesten Ausgelassenheit einer Menge, als unter der regelmäßigen Allgewalt eines Fürsten zu leben. Dieser ungeheure Koloß war dann auch die Gränzscheide zwischen alter und neuer Regierungsart, — zwischen altem und neuen Fürstenverhältniß zu Land und Leuten; er gleicht der Fluth, welche die Vorwelt von der Nachwelt getrennt haben soll, — er war die Wiege einer neuen Staatsschöpfung bey uns, die vor kurzem ihren Cyklus beendet, und einer Wiedergeburt Raum gegeben hat, deren Ersprieslichkeit vielleicht mehr zu wünschen, als mit Zuversicht zu erwarten seyn möchte. — Unter allen Ständen des

alten Erzstiftes aber verlor durch ihn keiner mehr, als unsere Landstädte. Diese waren — recht sonderbar; — mitten in dem gährungsvollsten Zeitraume entstanden, und durch Freyheiten erhoben; sie waren, neben unserm Landadel, die wahren Depositäre der innern Landstärke, Gewalt, und Reichthums ꝛc. Ob der Adel durch Einstellung seiner Klopffechterey bey uns mehr verloren, als gewonnen habe? wollen wir nicht entscheiden; wenigstens hinderte die verringerte Wichtigkeit des Standes die Genossen desselben nicht, durch andere Wege zu Ehren und Reichthum zu gelangen; hingegen hört dies in Ansehung unserer Landstädte wirklich auf, eine Frage zu seyn, sobald man ihren folgenden Zustand, mit jenem der Vorzeit oder Gegenwart vergleicht. Die Paralelle mögen meinetwegen Andere weiter fortziehen! —

d) Mit dem Rathswesen hatten unsere Erzbischöfe, wie sämmtliche deutsche Fürsten, im Mittelalter ihre liebe Noth. Heerdeweise dergleichen um sich zu versammlen war weder möglich, noch üblich. Nur selten stieß man auf einen tüchtigen, freylich noch immer nur empirisch gebildeten Geschäftsmann, wobey wohlbegreiflich das Loos auf den Adel und geistl. Stand fiel. In Ansehung des letztern gab es bey uns eine, fast möchte man sagen, Rathspressung. Diese lateinische Herrn waren nun einmal für die Kanzleygeschäfte unentbehrlich geworden, gleichwohl sträubten sich die Stifte, aus deren Schooße sie genommen worden, ihrenthalben einen Einbruch in ihre Statuten und Gewohnheiten, in Hinsicht der stäten, nicht fingirten Residenz, noch mehr aber des Genusses der Präsenzgefälle, u. täglichen Distributionen, Statt zu geben; von erster zu dispensiren, und letztere dem Abwesenden zu bewilligen, ließ man es stark an sich kommen; die Erzbischöfe mußten selbst hierum, ja oft mehrmals, die Stifte bitten; und erhielten dennoch nicht selten einen Abschlag. Um dies zu beseitigen, verordneten sie im XVI. Jahrhundert, daß es dem zeitl. Erzbischofe frey stehe, aus jedem Stifte 1 auch wohl 2 zu seinen Kapellanen zu wählen, wegen deren Präsenzgenuße dann gethidingt ward. Man kann nicht läugnen, daß aus diesem Stande das Erzstift zu allen Zeiten ganz vortreffliche Geschäftsmänner gewonnen habe; ein Probst Niclas gen. Sturtzkopf, zu St. Victor, ein Theod. Ebbracht, — ein Simon Baghen, — ein Diether Wenk, — ein Ivo Wittich, — u. s. w. sind hellglänzende Gestirne unseres alten Kanzleyfirmaments. Unter dem weltl. Stande war es schwerer, dergleichen zu finden; man nahm sie nur auf bestimmte Jahre, oder auf wechselseitig gefällige Aufkündung in Dienst, bezahlte sie schlecht, und überlud sie mit allen Geschäften der heterogenesten Art. Daher der ewige Rathswechsel, — daher das Rathsabspannen der Fürstenhöfe ꝛc. Auch aus diesem Stande glänzten als Sterne der ersten Große bey uns im Mittelalter ein Conr. v. Rüdesh., ein Ulr. v. Cronenberg, ein Conr. v. Scharfenstein, Frid. v. Greifenklau, Thomas u. Phil. Gr. v. Rieneck, — Itel Wolf v. Stein, u. s. w. Dem hervorstechenden Verdienste gelung es damals leichter, als in unserer Mitzeit, sich dem Fürsten kenntlich zu machen, und sein Glück zu begründen; man suchte den Mann, und war froh ihn zu bekommen; Gesuche um Rathsstellen kannte das Mittelalter nicht; die leidige Plage der Fürsten damit datirt sich nur erst von der durch die Studienverbreitung erzeugten Konkurrenz der untern Stände; die neuen Doctoren drangen frühzeitig in mehrere fürstl. Rathsstuben, und Hoftäge, ohne gleichwohl dort noch zwey gesonderte Rathsbänke zu bilden; sie wurden überaus geschätzt, gut belohnt, und zu Ehrenstufen erhoben; einige unserer Rathsdoktoren erbat sich sogar der kaiserl. Hof, dessen Bitte Berthold ungern bewilligte. Mit ihrer Vermehrung hörte das fürstl. Suchen auf, nunmehr erst ward förmliche Dikasterial-Abtheilung und Einrichtung möglich, — auch bald darauf, jedoch ohne Raths- und Dienerluxus, — wirklich; die Absonderung der Bänke war ihr bey uns gleichzeitig. Auch die Landverwaltung erhielt hierdurch eine Grundreform; das dortige Dienerwesen ward vervielfältigt, die Amtsgeschäften wurden getrennt, und dadurch der Weg zur heutigen Amtsverfassung gebahnt ꝛc. — Mögten wir aber doch den Schwindel sehen, der einen wieder ins Leben zurückkehrenden Erzbischof Wernher, Gerlach ꝛc. bey Ansicht unserer neuern Staats- und Landfiligran-Arbeit hierunter nothwendig ergreifen müßte! —

e) Weil auf Amtmannschaften bey weitem der allerwichtigste Theil der erzb. innern Landesregierung im Mittelalter beruht hatte, so dürfte eine, auf bloße Urkk. gebaute, getreue Nachricht davon Manchem, der sich aus den Quellen selbst zu belehren nicht vermag, hier vielleicht willkommen seyn. Diese Amtmänner waren entweder über ganze Landdistrikte des Erzstifts, z. B. Erfurt, Eichsfeld, Aschaffenburg, Rheingau ꝛc. unter dem Namen erzst. Vizedome, — oder über einzelne Burgen, und dazu gehörige Burgbezirke, als Burggrafen, — oder endlich über einzelne kleinere Ländertheile, deren Haupt

eben keine Burg war, unter der spezifischen Benennung: Amtmann, vorgesetzt. Sie vertraten im vollesten Sinne die Stelle des Landesfürsten, waren in ihrer Verwaltung fast ganz ungebunden, und hatten außer ihrem Amtmannsbriefe keine weitere Instruktion. Weil sie insgesammt aus dem erzst. Landadel gewählt waren, so läßt sich mit vollem Rechte behaupten, der größte Theil der Landregierung seye autonomisch, ja beynahe ganz willkührlich, in der Hand des Adels gelegen gewesen. Ihr Geschäftskreis begriff Justiz-, Polizey-, Finanz-, Militär-, und selbst, wenigstens im untergeordneten Verhältnisse, eigentliche Regierungssachen. Indem sich diese hauptsächlich auf den damahls so wichtigen Landschutz bezogen: so zeichnen die alten Amtmannsbriefe überall als ihre Hauptpflicht aus: „daz er alle vnd igliche vnser vnd vnsers Stifts Phaffheit, geistlich vnd werntlich, Manne, Burgmanne, Dienstmanne, Burger, Armelude vnd Hindersessen, wo die in dem egentl. Amte gesessen vnd gelegen sin, ire Lyp vnd gut getruwelichen schuren, schirmen, versprechen, handhaben, vnd verantworten sal nach synen besten Vermogen, ane Geuerde etc.“ †) Ihr Amt war daher mit einer unerläßlichen strengen Residenz, und mit der Obliegenheit verbunden, den Angriff auf erzstift. Amtgerichte und Gebiete, oder deren Beschädigung auf frischer That zu entschütten, und des Endes auf ihre Selbstkost eine bestimmte Anzahl reisiger, hengstmäßiger Pferde, ingleichen sie selbst aber stäts einen reisigen Zeug an Mann und Gezug wohlerzuge zu unterhalten. Im XV. Jahrh., vielleicht noch um etwas früher, trat die von ihnen dem Domkapitel als erzst. Erb- und Grundherrn zu leistende Erbhuldigung hinzu, wovon oben. Hiernach hatten sie dann auch die Burghut und Wache aus ihrem Eigenen zu besorgen, Wächter, Thurmhuter, Thorwärter zu ernennen, zu beeyden, zu besolden und abzuschaffen; sie mußten desgl. die Burg auf ihre Kosten im Dache und Fache erhalten, ohne gleichwohl zur Stellung eines burglichen Baues verbunden zu seyn. Die bey Ueberkommung des Amts im Baue stehende Güter mußten bey dem Abtritte von denselben auch also wieder geliefert werden; fand man nichts besaamet, so stipulirte man für die verlassene Schaar das Pflugrecht. Wie nun fast jeder Amtssitz eine Burg war, so mußte der neu aufziehende Amtmann ein Burginventar fertigen, darin alles an Vieh, Geschirre, Geschütz, Burg- und Hausgeräthe verzeichnen, welches er dann zu nutzen, bey seinem Abgange aber wieder zu liefern hatte. Vorzüglich lag ihnen ob die Erhaltung der im anvertrauten Amtssprengel gelegenen herrschaftl. Waldungen, und der erzstiftl. nicht minder, als der Unterthanen gesammten Rechten, Freyheiten, Landesherkommen und Gewohnheiten. Sie waren in Justizsachen, außer jenen, welche den Land- und Stadtgerichten beschieden waren, die gemeinen Richter, und übten daher mit den Dorfgerichten, deren Oberhof sie zugleich gar oft bildeten, eine konkurrente Gerichtsbarkeit aus. In Finanzsachen vertraten sie die Stelle der erzst. Rentmeister, mußten die Gülten, Zinsen, Frevel- und Bußgefälle, Beeden, Schatzung und Steuern repartiren, einfordern, und gegen Berechnung abliefern; mindere, wie auch zufällige Gefälle, an Hühnern, Kappen, Eyern, Besthäuptern, Mühlschweinen, kleinen Strafgefällen, (die höchste Buße ausgenommen,) u. dgl. machten einen Theil ihrer Befoldung aus. In Amtspolizeysachen lag nach geradehin alles in ihrer Hand; ihr Aufsichts- und Anordnungsrecht ergoß sich auch über Amtsstädte und Dorfgemeinden. Der Amtsheerbann, wobey der Amtmann den Hauptmann der Amtsrotte bildete, war ihm der Musterung, Reis und Folge, Auszug u. s. w. nach, bis zur Versammlung unter das erzst. Hauptpanier, ja oft das Kommando derselben selbst noch nach, und in dieser, eine gemeine Obliegenheit. Endlich in dem eigentl. ämtl. Regierungswesen waren sie zwar den erzb. unmittelbaren Anordnungen, als nachgesetzte Behörden untergeordnet, waren die Verkünder und Vollzieher der erzst. Befehle und Verordnungen, erstatteten über erhebliche Vorfälle Anzeigen und Berichte, erhielten von dorther Weisung und Bescheide, u. s. w. über diese Grenze hinaus aber, und in Dingen, die zur alltäglichen, geläufigen, und minderwichtigen Verwaltung gehörten, ordneten und vollzogen sie selbst, ungebunden, alles von der Hand weg, ohne den Fürsten mit Anfragen, die ihm auch meist gar ungelegen kamen, zu behelligen. Dabey gieng dann alles, obgleich nach der Brille unserer heutigen Regierungsmaximen ziemlich hölzern, stumpf und rauh, so ziemlich in gutem Geleise; auch fanden wir keine Beweise von groben Amtsmißbräuchen, Bedrückungen, und deshalb erhobenen Amtsbeschwerden gegen die Amtleute etc. Der gemeine Mann war geduldig und gehorsam, voll Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten, und mogte manchen Mißgriff desselben verschmerzen, — dieser selbst aber war im Durchschnitte bieder und ehrlich, dem Landmanne geneigt, kannte alle Elemente seines Wesens, half,

wo es ihm Noth that, und war mit einem Worte: der gestrenge, aber auch zugleich gutmüthige Herr.

Eine so ausgebreitete Staatsgewalt, als hiernach in die Hand der Landamtleute hinterlegt war, mußte inzwischen alle Vorsorge des Erzstifts rege machen, um sich gegen grobe Gefährde, Mißbräuche ꝛc. derselben zu bedecken. Die Amtmannschaft ward bald bestimmt, auf Jahre, oder Lebenszeit, — bald unbestimmt verliehen; erbliche Amtmannschaften waren bey uns selten, doch geschah es zuweilen, daß man den Amtmann versicherte, nach seinem Abgange seinen Bruder, seinen Sohn ꝛc. an seine Stelle zu setzen, auch, wenn diese etwa noch nicht zu ihren Tagen, oder Jahren gekommen wären, einen Amtsträger (Verweser) der des Erzstifts Mann wäre, einstweilen für sie zu bestellen. Manche erhielten die Amtmannschaft gegen eine dem Erzstifte geschossene Geldsumme, und besaßen sie somit aus einem doppelten Grunde, d. i. amts- und pfandweise, bedingten sich daher auch, bey einzunehmenden Landhuldigungen neben der erzst. Erbhuldigung, für sich eine eigne Pfandhuldigung zu ihrem Gelde. Wie dem jedoch immer seyn mogte, die Amtmannschaft war der Regel nach stäts wiederruflich; der Amtmann konnte, jedoch mittelst vorhergehender Aufkündung, des Amts entsetzt werden, und er mußte nach abgelaufner Frist schlechtweg, und ohne die vordersame Erstattung seiner Anleihe, oder Bau- und Besserungskosten ꝛc. vorziehen zu können, von Stund abziehen; nur nachher konnte er wegen diesen die Erstattung, ingl. wegen Verlust, und Schaden, die er während — und wegen der getragenen Amtmannschaft erlitten, Abtrag und Ersatz verlangen. — Aber auch der erzst. Amtmann war allstündlich aufzukündigen, und nach verlaufenem Ziele, und abgelegter Rechnung, vom Amte abzuziehen befugt. Unsere alten erzst. Grundgesetze hatten auch den zeitl. Erzbischöfen frühzeitig zur Vorschrift gemacht, dergleichen Amtmannschaften nur dem eingesessenen erzst. Adel, und keinem Auswärtigen, — jene aber, die sich über ganze Länderbezirke erstreckten, keinen Fürsten, Grafen ꝛc. zu verleihen. — Einige arge Vorgänge hatten diese Vorschrift veranlaßt.

Uebrigens verschrieben sich Herr und Amtmann bey Ueberkommung der Amtmannschaft über alle jene Artikel wechselseitig durch den Amtmannsbrief des Erzbischofs, und den dagegen ausgestellten Revers des Amtmanns, der dann auch von diesem durch gestabten Eyd mit aufgereckten Fingern zu den Heiligen, befestigt ward.

So bestand unser erzst. Landamtmannswesen bis ins XVI. Jahrh. Die nämlichen Gründe aber, die den Burgmann gänzlich zu Grabe trugen, bewirkten auch hier eine Grundänderung. Die durch die gestiftete hohe Schulen auch bey uns über die untern Stände allgemein verbreitete Kenntnisse, wovon mehrere unserm Landadel fremd geblieben waren, veranlaßten nunmehr die Konkurrenz einer Menge tauglicher Bürger-Subjekten, die sich um Landstellen bewarben; die neue Einrichtung der Landeskollegien nach dem Unterschiede der Staatsverwaltungszweige, zog dann auch eine solche für die Verwaltung des platten Landes nach sich; wie dort, so hier, ward das Justiz- vom Finanzwesen getrennt, — das Landregierungswesen ausschlüßig der neuen erzb. Canzley zugewiesen; — das gesammte Kriegs- und Schaarwesen des Erzstifts ward vom Grunde aus verändert, — die neuen Anstalten wurden häufiger, u. mit unserer, nach dem Muster jener K. Karls V. in seinen Niederlanden genau gemodelten Landesreform mochte nun die alte Amtmannschaft nicht mehr bestehen. Der geschäftskundige Bürgerstand bemächtigte sich seit dem der Amtsstellen im Finanz- und Justizfache, unser Landadel aber war dann eben auch für diese Gegenstände, nach dem Maaße ihrer neumodischen Kultur und Ausdehnung, jetzt unnütz und überflüßig geworden. Gleichwohl, um ihn nicht ganz zu vernichten, oder ihm seine Entbehrlichkeit fühlen zu lassen, behielt man in der Folge noch ein Schattenbild der alten Amtmannschaft bey, erhob den Edelmann zum Oberamtmann, wies ihm für seine Beschäftigung, — wenn er wollte, oder konnte, — das nun höchst untergeordnete Amtsregierungs- und Polizeyfach (Oberamtsverweserey) — damit einen ausgiebigen fest regulirten Gehalt, und Burgwohnung an, gewöhnlich (wenigstens in den jüngsten Zeiten) mit Vergönnung seiner Selbstbestimmung, ob, und wieviel Gebrauch er dort davon machen wolle, oder nicht. Genau in diesem Zustande befand sich dann unsere adel. Landamtmannschaft, die gerade damahls ihren ganzen Zyklus durchloffen hatte, als das Erzstift selbst, mit ihr zu seyn aufhörte.

†) Die wahre Quelle dieser, nachher in alle Bestallungsbriefe erzstiftischer Amtleute geflossenen Hauptstelle, liegt in des bekannten mainz. Kirchenreformators, Kard. Branda Verordnung, wodurch er einem künftigen Erzbischofe zu Mainz seine eydlich zu erhärtende Kapitulation vorgezeichnet hat. Da heißt es:

„Officiales et Custodes Civitatum, Castrorum, et opidorum non deputabo, nisi prius jurent, bene et legaliter suum officium sive custodiam exercere, ac Clericos et Ecclesiasticas personas Civitatis et Dioc. — cum eorum bonis et rebus in districtu sui officii defendere, protegere, et manutenere, et ipsos in suis iuribus, priuilegiis, immunitatibus fouere et conseruare; qui etiam jurent, quod si me mori, vel, quod absit, capi aut incarcerari contingat, quod Decano et Capitulo ipsius maioris Ecclesie parebunt et obedient in omnibus et per omnia tanquam michi; et quod Ciuitates, castra, opida, et Jurisdictiones ad instantiam, petitionem, et obedientiam dictor. Decani et Capituli tenebunt et possidebunt vsque ad futuri pontificis promotionem, seu meam liberationem; quos officiales et Custodes in eorum assumptione faciam michi super premissis dare litteras patentes, ipsis Decano et Capitulo per me assignandas etc." — Sie floß auch in alle folgende erzb. Wahlkapitulationen; wie es dann in jener Erzb. Diederichs, als Conrads unmittelbaren Nachfahrers, gar bestimmt heißt: „Wir sollen auch, als wyte vnser Stiefft ist, keinen Amptman setzen adir machen, er globe dan im guden truwen, vnd swere daz auch mit offgereckten fingern zu den heilgen, alle Vndersessen, vnd darzu alle Phaffheit in syme Ampte, adir binnen Terminie sins Ampts vnder ander Iren vnd deme Stifte zu Meng gesessen, sie sin geistliche ader werntliche, vnd darzu ire Güter, Zinse, vnd Gülte, in syme Ampt gelegen, — zu schuren vnd zu schirmen, zu verantwerten vnd zu hanthaben, glich vns selbis, Burgern, Gebüren, Armenluden, Gütern vnd Gülten in dasselbe ampt gehorende, nach synen besten Sinnen vnd Vermegen, ane Geuerde; dieselbe alle, vnd yglicher vnser Amptlude, Ee sie zu iren ampten kemen, adir gelassen werden, sullen auch geloben vnd sweren, daz sie nach vnserm tode, adir offgebunge des Stiffts, adir abe wir gefangen wurden, des Got verbiede, nitmant anders gewarten sullen mit Slossen vnd iren Ampten, dan dem Capittel vnsers thumes zu Mentze; vnd sal man daz thun, als dike des noit ist, ane geuerde; doch wann wir solichs gefengeniss wiedder ledig werden, so sullen sie vns widder vmb mit Slossen, Landen, Luten, gewarten als vor. Auch sollen sie geloben vnd sweren, were iß, daz wir vns vergessen, vnd ane wissen, willen, virhengnisse der obgenan. Dechands vnd Capittels, das Got nit wolle, den Stiefft geben, adir besunder Sloß, Stede, Merckt, Dörffer, Gulten, Rente, Wiltbende, fryheide u. wie man daz genennen mochte, nichts ußgenomen, ane geuerde, verpflichtigen, verpenden, In eyn ander Hand setzen adir wenden, adir selbir einen furmunder machen wollten, das auch nit syn sal, daz der selbe Amptman, adir wenn wir das zu zyten entpholen hetten, vns darane nit gehorsam sin, sunder deme Capittel vorgenan. das von stunt verkundigen, vnd deme alleyne gewarten selle, vnd vnß ader ymant anders nit, bis daz die sache zu eyner gantzen eynigkeit komet. Iß ensal sich auch kein Amptman entsetzen lassen, iß enhabe den der an sine stat gesetzt wurdet, adir gesetzt sal werden, deme obgenan. vnserm Capittel einen solichen brieff geben, vnd sollent des alle Amptlude, vnd Ir Iglicher besunder, die Itzunt sint, ader hernach werden, des ir offen versiegelten brieffe, sie sollicher Irer globde vnd eyde zu besagende, dem egenl. Capittel geben, zuuor vnd Ee sie also Amptlude worden weren, adir die Ampt Ingenommen hetten, ane geuerde rc."

f) Eine Menge der wichtigsten Urkunden und Staatspapieren unseres Erzstifts gieng theils durch den schon gemeldeten Brand zu Eltvill, theils dadurch zu Grunde, daß die jedesmahl auf den Landburgen, wo die alten Erzbischöfe ambulatorisch sich aufhielten, zurückgebliebene Stücke nie in ein Hauptarchiv gesammelt, daher größtentheils der Zerstreuung und dem Untergange überlassen wurden. Bey dem Rückfalle der Grafsch. Rieneck trug man darauf so schlechten Bedacht, daß bey weitem der größte Theil durch Regen und Fäulniß zu Grunde gieng; und welcher Unstern noch im Jahr 1793 das zu Königstein verwahrte, uralte Nürings Eppsteinische, damit auch Minzenberg-Falkensteinsche, schätzbare Archiv betroffen habe? wissen wir. Nur erst Erzbischof Daniel (XVI. Jahrh.) legte ein förmliches Haupt-Landesarchiv zu Mainz an, von woher sich auch nur erst eine regelmäßige Registratur herschreibt; gleichwohl blieb zu allen Zeiten dessen älterer Inhalt gänzlich unbenützt; der Rath behalf sich lediglich mit den kaum auf ein Jahrhundert zurücklaufenden Vorderakten; alles Weitere hinaus blieb ewig unbekanntes Land. Aus diesem groben Gebrechen, aus dem Mangel eines förmlichen Archivstudiums, — dieser Seele des glücklichen Regierungsgeschäfts, — floß dann häufig das Abgeschmackte, aber wahrhaft Unumgängliche, daß sich das Erzstift non inspectis tabulis mit Nachbarn über Gegenstände zu seinem Nachtheil verglich, und rezessirte, wovon die in der Folge entdeckte Papiere deutlich bewährten, daß vorlängst alles lauter und entschieden, folg-

lich nie ein Grund für Irrung und Vergleich vorhanden gewesen seye. Vielleicht befand man sich auch anderswo — in diesem Falle.

g) Gründlich, u. auf die Regierungsverfassung unseres alten Rheing. gemeinen Wesens vollkommen passend ist die Bemerkung eines scharfsinnigen Vogt, Rheing. Gesch. I. 154: — „Es zeugt, sagt er, von einer tiefen Weisheit unserer Väter, aber von einer seichten Staatskunst unserer heutigen Gesetzgeber, daß jene ihre Verfassung auf festen Grund und Boden, — diese aber auf den Flugsand des beweglichen Reichthums angelegt haben. Ein Staat oder ein Reich ist kein lebloses Bild von Holz und Stein, sondern eine lebendige Gestaltung aus leidenschaftlichen Menschen und Menschenhaufen zusammengesetzt. Der Gesetzgeber (Regent) also, welcher die Verfassung auf beweglichen Reichthum, oder statistische Berechnungen gründet, setzt das ohnehin schwankende Staatsschiff den Stürmen der Revolution aus, — dagegen giebt der, welcher sie auf festen Grund und Boden anlegt, derselben einen sicheren Ballast, der sie sowohl gegen die Ausbrüche der Anarchie, als des Despotismus in beständigem Gleichgewicht erhält. Diese Grundsätze einer ächten Staatsklugheit und Gesetzgebung erwägend, haben unsere Väter, zuvor das unbändigste, unstäteste Volk der Erde, ihre Verfassung auf einen festen Boden gegründet; — die innere Verwaltung war auf einzelne liegende Güter gegründet rc."

**) Die ältere Geschichte der kurmainz. Regalität verbürgt es, daß bey weitem der größte Theil jener Landesherrlichkeiten, welche dienstfertige Geister, von der Schmeicheley erfinderischer Hofpublizisten unterstützt, auf die Bahn gebracht, und vollends mit dem widersprechenden Namen kleiner Regalien zu belegen beliebt haben, bis ins XVI. Jahrh. bey uns noch durchaus unbekannt gewesen seye. Die Finanzmaxime so mancher Fürsten demnach, wornach man ehemahls fast alle 4 Elemente zu Regalien zu machen, ja, wills Gott, ein Regal aller Regalien im Lande ausschließlich und allein zu haben, einzuführen versucht hat, — damit auch schon hie und da fast ganz ins Reine gekommen zu seyn scheinet, a) war noch Embrio, womit das Erzstift im ganzen Mittelalter glücklich verschont blieb. So war dann diese Einzwängung des Privateigenthums und der Privatfreyheit des deutschen Bürgers unserm Rheingaue bis dahin ganz unbekannt. Erzb. Adolf II. noch mehr aber Erzb. Berthold machten zwar schon unter der Hand einige Versuche davon, mußten aber wegen gefundenen Widerstand, bald die Hand ablassen. Nur erst die Demüthigungs-, und dadurch die Erschlaffungs-Epoche, welche Erzb. Albrecht über das Erzstift Mainz zu verbreiten gewußt hatte, führte die Grundlage der Empfänglichkeit für den bekannten Schwarm solcher Afterregalien herbey, worauf seine Nachfahrer muthig fortgebauet haben. Unsere kleine Provinz kann hierzu mehr, als eine Belege hergeben. Die bekannte Reformationsurk. bildete hier z. B. aus Jagd, Fischerey, u. s. w. ein Recht, welches hinfür nur aus des Landesfürsten Hand zu erwarten seye; — noch mehr: man fieng an, zu unterstellen, jeder Besitzer müsse auf Verlangen den Rechtstitel seines Besitzes, vorlegen, — nur der Landesfürst, und nur jene, welche ausdrückliche Verleihung solcher Gerechtsamen von demselben, oder einen unvordentlichen Besitz darzulegen vermögten, seyen sie ferner zu üben befugt rc. — Natürlich ward dadurch auch in unserm Rheingaue der Saamen einer Menge kleiner Irrungen und Prozesse mit des Fürsten Regierung ausgestreuet, welche ungleiche Erfolge hatten. Der größte Theil ward endlich des Handels müde, — legte sich zum Ziel, — die Regalität siegte, — und der Rest der bürgerl. Freyheit gieng dadurch vollends zu Grabe.

a) Wie erhaben, wahr, und würdig in allen Regierungssälen unserer deutschen Fürsten angeheftet zu werden, ist dagegen nicht die biedere Sprache selbst eines gekrönten Souveräns, K. Christian V. von Dännemark, wenn er in seiner, wider Holstein-Gottorp im Jahre 1685, bekannt gemachten Deduktion (sie steht bey Londorp, Act. publ. LXIII. c. 119. S. 392.) freymüthig erklärt: „Es bringt die Erfahrung und Praxis mit sich, daß einer ein souveräner regierender Prinz seyn und bleiben könne, ob er gleich nicht aller hohen Regalien in seinem Lande mächtig, oder derselben Genuß und Uebung einem Andern, kraft alter Gewohnheit, oder getreffener Verträge, verstatten muß; sintemahl kein Monarch in der Welt, auch der Groß-Türk selbst nicht, noch ein anderer barbarischer Tyrann aller und jeder Jurium Majestatis — dergestalt mächtig ist, daß er in des einen oder andern hohen Regals freyer Uebung, ex consuetudine, genio populi, vel alia causa, nicht einigermaaßen beschränkt seye; vielweniger wird man in der Christenheit einen König oder Potentaten finden, dessen hohe Bothmäßigkeit in einem oder andern Stücke entweder durch altes Herkommen, oder durch gewisse Com-

pactata mit seinen Landständen, oder durch Verträge und Traktaten mit seinen Nachbarn nicht limitirt, oder moderirt seye ꝛc." — Eine Erklärung im Namen eines Monarchen, der ein mächtiges Reich mit unumschränkter Gewalt beherrschte, von dieser Art, überwiegt alle Grillen partheyischer Regalisten, wovon, leider, Deutschland noch eine Säuberung zu wünschen hat.

XCVI. Insbesondere: a) Schutz, — Vogtey, Gerichtsbarkeit.

Ihre Verbindung, Umfang, Leistungsart, Schicksale, in Anwendung auf den Rheingau im Mittelalter.

Wie die jüngere Landregierungsrechte ein überaus umfängliches, unmittelbar und allnächst in der Hand des Landesfürsten liegendes, von ihm allein ausströmendes, zugleich aber durch das Zimmerwerk geschäftiger Hof- und Schulpublizisten meisterhaft aufgestutztes, hochthurmiges, und ausgerundetes System gebildet haben, so war dies hingegen im deutschen Mittelalter überhaupt der Fall nicht.

Vom landesfürstl. Aufsichts- und Obervormundschaftsrechte, — von Anordnung und Leitung des innern Landhaushalts, — von guter Polizey, — von richtig geordnetem Finanzwesen ꝛc. hatte man kaum einige Begriffe; mit Gesetzgebung war man die längste Zeit gar nicht, und noch im XV. Jahrhundert nur wenig vertraut: um das Gerichtswesen und die Justizverwaltung endlich sich zu bekümmern schien das Ueberflüßigste von der Welt. Von all diesem lag bey weitem der größte Theil ausschlüssig in der Hand des Volks. Der mit andern Dingen, als dem Landregieren beschäftigte Fürst fand sich dadurch gemächlich überhoben, und sehr wohl dabey, daß der Unterthan selbst für seinen Bedarf in dahin gehörigen Dingen sorgte, und sich aus der Noth half; drum war er, selbst bey groben Eingriffen in seine Landgerichtsbarkeit nicht eifersüchtig, wußte sich in Konfliktsfällen leicht aus dem Spiele zu ziehen, und ihm dünkte, solche Kleinigkeit seye keines Zanks, geschweige einer Fehde werth. Das Mittelalter kennt keine Jurisdiktionskriege. — Die Mutter des nachbarlichen Staatsrechts waren einzig magere, nur auf bestimmte Frist geschlossene Einungen und Bündnisse, fast alle mit dem leidigen Erfolge, daß, wie weil. Herz. Eberhard v. Würtemberg sich naiv ausdrükte, „man glaubte, Freunde und Hülfe zu haben, und wenn es dann zum Fall kommt, so lassen sie einen in der Brühe sitzen." Das Uebrige blieb Gott und der Zeit befohlen, — ward durch Fehde, Sühnen, und Austräge, (die Vorläufer der Landrezessen) ausgefullt, und dadurch die hohe Wahrheit bündig bestärkt: daß im Mittelalter im eigentlichsten Sinne gar nicht regiert worden sey.

So bezog sich dann geradezu alles auf den Landschutz, der nun freylich jenen geharnischten Zeiten das Allerwichtigste war. Sein Land und Leute schützen, hieß regieren. Nur wie Töchter und Ausflüsse desselben galten Vogtey, und Gerichtsbarkeit. Wen der Fürst, der Lehn-, der Vogteyherr schützen sollte, dessen mußte er hinwieder zu Recht mächtig seyn; der Schutz trug demnach die Gerichtsbarkeit über den Schützling, und dessen Gerichtsstand vor dem Schutzherrn unzertrennlich auf sich. So erwuchs aus dem Landschutz, Landes- — aus dem Lehnsschutze, Lehns- — aus Vogteyschutze, Vogteygerichtsbarkeit; ja, eines galt für das andere, weil sie alle aus der nämliche Quelle abflossen und überall eins mit dem andern unzertrennlich verbunden war. Sie waren darum auch alle bewaffnet, und man kann daher fast sagen, das Schwert seye im Mittelalter die Mutter aller Gerichtsbarkeit gewesen.

An der Art, wie solcher zu leisten war, hatte demnach jeder Stand, vorzüglich aber der minder kräftige, d. i. der gemeine (arme) Mann, ein überaus hohes Interesse, weil sich auf diese eben soviel, ja fast noch mehr, als auf den Schutz selbst, bezog. In unserm Rheingaue war es der unter dem Namen eines Vizedoms, mit voller, und beynah unbeschränkter missatischer Gewalt ausgerüstete erzbischöfl. Landvogt und Landhauptmann, der damit beauftragt war. Er hieß ganz vorzuglich der Amtmann. Die Art, wie er hier, sowohl in außergericht- als gerichtlichen Sachen, vom Erzstifte nach Maasgabe unseres alten Landweißthums vormahls zu leisten war, hat ganz das Gepräge eines hochbeinigen Zeitalters, wovon man sich auch in solchen Vorfällen nicht zu entfernen wußte, welche heutiges Tags eine freundnachbarl. Konferenz, Kommunikation, ein Anschreiben an den benachbarten Hof, u. a. glimpfliche Kanzleywege nach sich zu ziehen pflegen; man fiel vielmehr in solchem Falle dem Herrn Nachbarn eben sobald mit der Thüre ins Haus, als von dorther dem Landesunterthanen Unrecht geschah; brauchte man aber jenseits gar Gewalt, so war die Art, solche abzutreiben, noch viel geharnischter, und man scheint auf solchem Fall wirklich fast alle Achtung für das Heiligthum fremden Gebietes, für dortige Regierung, und für den Landesfürsten selbst, aus dem Auge gesetzt zu haben.

Den gröbsten Fall, nämlich auswärts auf Rheingauischem Grunde und Boden durch Plünderung, Raub und Nahme verübte Gewalt, und die Art, solche abzutreiben, bestimmte das Weißthum folgendermaßen: „Weriß auch, daß Schade diesem vorgenan. Ryngauwe geschee, vnd die Gloken zu Storme geludet wurden, dem sal man nachuolgen bis an die Terminye, vnd siehet man den Raube oder die Name vorhin (d. i. vor sich her) tryben ader furen, so sal man dem Panier vnd dem Amptmann nachuolgen vber die terminye, als lange, als man die Name siehet, vnd biß daß man sie beschuddet, als ferre man mag." Nur die physische Verfolgung, unbekümmert, ob dadurch eine Verletzung der Gebietshoheit erwirkt werde, oder nicht, und zwar, solang man immer noch den Raub im Auge behielt, war hier zum Recht gestempelt, und das Ganze auf den Fuß gesetzt, wornach dem Weidmanne das angeschossene Wild, solange er solches noch ersiehet, auch auf fremden Revier zu verfolgen gestattet wird. So konnte es dann nun leicht geschehen, daß der helle Haufe des bewaffneten Landvolks unter der Anführung des Amtmanns, dem benachbarten Fursten geradezu in seine Residenz, ja vor seine eigne Thüre fiel, und daß unter dessen Augen Dinge vorgiengen, wovon vielleicht der Prätor mit seinem Edikte de vi et vi armata das Aug abgekehrt haben würde.

Ein andrer Fall ist der von Herrn, von Städten, u. a. dem Rheingauer Bürger verweigerten rechtlichen Hülfe. — In dem traurigen Zeitraume, worin Deutschland ein Reichsoberhaupt gar nicht sahe, oder das gesehene nicht achtete, mithin keine Justiz von oben herab zu erwarten hatte, blieb wahrlich nur übrig, ihm solchenfalls die Selbsthülfe zu vergönnen, die er sich dann auf die damahls allgemein beliebte, freylich eben nicht gar auferbauliche Art, nämlich durch Sengen, Brennen, und Rauben verschaffen sollte. Das belobte Weißthum sagt davon: „Wer auch in dem Ringgauwe sitzet, es sey Mann, Burgmann, Dienstmann, odir Houismann, der Verunrecht wurde von Herrn, oder Stetten, oder von ymants anders, wer der, oder die weren, den dan die Sache angeet, der sal ryten an myn Herrn von Mentze, ob er In dem Lande ist, adir ob er In dem Lande nit en ist, an sinen obirsten Amptman der zu der Zyt im Lande ist, (Statthalter) vnd sal Jme das rugen; (fürbringen) der sal dan dem ihenen verbotten, der Jme vnrecht tut, mit synen Briefen, daß er Jme gelegentliche Tage beschyde, vnd lass Jme Recht widerfaren; [b]) bescheid er Jme der Tage nit, so mag dann der, den die Sache angeet, uß dem Ringgauwe, vnd darinnen Kriegen Rauben, vnd Brennen, wie er sich erwehren mag, als lang, biz daß Jme sein wille geschiehet." Diese faktische Justizpromotorialien, die man freylich mit dem Mantel einer

Nothwehre bekleidete, wurden noch weiter dadurch erhoben, daß man dem nächsten erzb. Beamten des Rheingaues zur Pflicht machte, dem verunrechteten Bürger, der bey solch einer Justizoperation einen Raub, eine Name auswärts genommen hatte, und solche ins Rheingau einzuführen im Begriffe stand, von den Feinden aber gedrängt ward, auf das an ihn ergangene Entbieten bis an die Grenze zuzuziehen, und ihm zu helfen, den Raub rc. in den Rheingau einzubringen; wovon es dann heißt: „Wereß auch, daz der, der den Krieg hette, eine Name genommen (geplündert) hätte, vnd von synen Fynden getrenget wurde, daz Ime duchte, der mag das erbieten in das Ryngauwe dem nesten Amptman, daß er zuzuget; der sal gein Ime ziehen uff die Terminye on geuerde, vnd Ime helffen, daß die Name herinn komme." — Man dachte daran also nicht, daß durch dergl. Wege das Land, und noch mehr, selbst die Landesherrschaft, ungebührlich in solche Privathändel des einzelnen Bürgers eingeflochten würde, und daß sonach, wie es der leidige Erfolg so oft bewährt hat, daraus die Veranlassung genommen werden mogte, dergl. Privatbalgereyen, dem Fürsten und seinen Land und Leuten hinwieder entgelten zu lassen.

Uebrigens, um diesen Landesschutz vollkommen zu verstärken, ward es auch als gemeine Einwohnerpflicht jedes Rheingauers erkläret, auf den Fall des Angriffs das Land vertheidigen zu helfen. „Auch welich Man, Burgkman, oder Houeman In dem Ringauwe wonet, die sein schuldig, das Ringauwe zu beschuden, ob iß ymant beschedigen odir angriffen wolde."[c]) Wahrscheinlich ward des Dienstmanns hier um deswillen nicht erwähnt, weil dessen Profession nicht in Waffenführung bestand, auch ihn des ausgebreiteten Hofdiensts wegen der Erzbischof selbst nicht leicht am Hofe entbehren konnte.

Das Landherkommen unseres Rheingaues erfoderte aber, daß der erzb. Landvogt (Vizedom) überall diesen Landschutz unverweilt auf der Stelle, auf seine Kosten, und mit seinen Reisigen, unter schwerer Verantwörtlichkeit leisten mußte.[d]) Er war auch die Seele seines sonst, wie wir bald sehen werden, ungemein ausgebreiteten Amts, und dessen wesentliche Hauptpflicht. In Friedens- u. in Zeiten der Ruhe hatte seine Leistung wenig Schwierigkeit, und überhaupt wenig auf sich; er bestand dann mehr in der Aufrechthaltung guter Ordnung der Dinge, in der Heegung des herkömmlichen Landrechts, und Verwaltung der Polizey, besonders in gröbern Freveln und Vergehen, die die Ruhe und Sicherheit des Bürgers störten. Das Uebrige davon, kömmt unten vor.

Wie unbeschreiblich sich hierin die Zeiten geändert haben, siehet Jeder ein. Die ordentlichen Schutzleistungswege unserer Tagen sind nicht mehr jene durch Reisige, durch Landgeschrey, durch Zuzüge mit Waffen, um den Privatbürger des Rheingaues zu bedecken, zu sekundiren, u. s. w. Der heutige Schutz des deutschen Privatmanns überhaupt, wird durch Justizmittheilung, und eine gute Landespolizey verliehen. — Indem er auch vormals unentgeltlich war, so läßt sich der deutsche Fürst jetzt diesen unter hundertfältigen Rubriken vom Unterthane noch besonders, theuer genug, bezahlen, und am Ende, — schützt er sich entweder selbst, oder, wenn die Gewalt des Mächtigern eintritt, ist er dennoch schutzlos. — So war es über Deutschland seit 300 Jahren im Rathe der Götter beschlossen, und wird auch — rc. — Das Uebrige gehet uns hier nicht an.

a) Kernhafte Grundblicke hierüber finden sich in Tyche Rothe, Nordens Staatsverfass. und in Walthers, Gesch. des Bernerisch. Stadtr. Auch Möser hat diese schöne Fundamentalchorde des d. Mittelalters in s. Patr. Phantas. an mehreren Stellen berühret, und sein gründlicher Nachfolger, Hr. Kindlinger hat sie in s. vortrefflichen Gesch. der HH. v. Volmenstein trefflich ins Licht gesetzt. Der ganze systematische Umfang des altdeutschen Länderschutzwesens hingegen, besonders auf Urkk. gebauet, ist noch ein Gegenstand eines kenntnißvollen künftigen Bearbeiters.

b) Hier also wiederum die ächte, und dem deutschen Geiste ganz [illegible] wornach, unter Maasgabe des Landfriedens, der vom [illegible] sein Verunrechten dem Landesfürsten als obersten Schutzherrn [illegible] Tagleistung zu erbieten, worauf dieser dem Verunrechter zuzuschreiben, [illegible] zu ermahnen, u. ihm die Tagsatzung zugesinnen pflegte: wollte sich [illegible] lassen, so blieb damals, als nach der elenden Reichsverfassung alles auf den [illegible] zurückkehrte, nichts anders, als die Erlaubnißertheilung übrig, sich selbst [illegible] helfen; welche dann auch auf eine Art, wofür polizirten Ländern unserer Tage [illegible] tet ward. Inzwischen war doch schon hier wenigstens ein Schritt zur bessern Kultur [illegible] doch vorher der Verunrechtete auf Tagleistung dringen und sich erbieten mußte, Recht [illegible] zu nehmen; dadurch näherte man sich wirklich schon damals, dem, nachher durch den [illegible] frieden, erst recht befestigten deutschen Rechtsgrundsatze, wornach nicht mehr das Recht des [illegible] das Waffengeklirr, sondern ruhige Untersuchung und Bestimmung des Rechts und [illegible] die Partheyen reglen sollte. Dem nämlichen Grundsatze spielten auch schon die unzähligen Einungs- und Bündnißbriefe der deutschen Fürsten vor; diese waren aber, als bloße Temporalmittel, von keiner Dauer, und wurden sobald auf die Seite gesetzt, als es die Konvenienz erhiesch. Graphisch hat diese alte Länder- u. Regierungssitte Kremer, Gesch. Friedrichs des Siegr. Kurf. v. d. Pfalz rc. aus Urkk. und Akten in das Licht zu setzen gewußt; wir könnten sie aber, wäre es hier der Ort, aus unserer Privatsammlung, vornehmlich in Bezug auf das Erzst. Mainz, auf die höchste Stufe der Pragmatik jener Zeit erheben.

c) Wirklich war dies der Fall in unserm Rheingaue, z. B. in der Fehde zwischen Erzbischof Adolf II. und Diethern v. Isenburg, — in den Händeln Franzens v. Sickingen — bey dem Vorrücken der schwedischen vereinten Armee rc. Einen schönen Lorbeerkranz flochte unserm Rheing. Heldenthume Lgf. Philipp der Großmüth. v. Hessen in einem Schreiben an Erzb. Card. Albrecht, vom 16. Jul. 1526, welches wir anderswo mittheilen werden.

d) Die eilende (geschwinde) Hülfe der Vögten war durchgehends in Deutschl. erster Grundsatz ihrer Amtspflicht. Ward ein Vogteymann weggeschnappet, und fortgeschleppt, so mußte die Folge ohne allen Zeitverlust geschehen. Die Weißthümer des Mittelalters sind an Stellen, die jene Pflicht einprägen, überaus reichhaltig, wir müßten aber, um diese hier mitzutheilen, einige Bögen anfüllen. So heißt es z. B. in der schönen Urk. 1336 (bey Schöpflin, Alsat. Dipl. T. II. n. 966. p. 156): „Wenn ein Mann von der Vogtye gevangen wirt, so sol er (der Vogt) ane Sume vffsitzen Barrussig (barfus) ob das Pfert nit gesattelt ist, vnd wer er auch an eyme fuse barfus, er sal sich nit sumen, unz (bis) er auch den andern schuh angelege, vnd sel nachylen, den Man zu errettende; vnd wurde er uf eyme Vesten gefuret, so sol er für die Vesten vallen, vnd ober Nahe da ligen mit Gewalt, vnd sol hinter sich senden zu eyme Bischoue, oder zu seinen Pflegern, vnd in die Vogerye vmb Helfe; vnd ist, daß Im Helfe komet, so sal er da blyben, unz der geuangen ledig wirt, ist abir, daß Im keyne Helfe komet, so sal er danan (davon) zogen rc.“ — Mit den höfischen Vogteyen war es eben so. In der alten Hofsprache der osnabr. Wetterfreyen v. J. 1590 (bey v. Ludolff, Obss. for. T. II. obs. 155. p. 275) heißt es noch: „It. gefragt: wann der freyen einer in Noth käme, was der Amtmeyer zu thun schuldig? — Erkannt: der Amtmeyer seye schuldig, ein Pferd darum zu tod zu reiten, vnd soll ihm nicht bezahlt werden; vnd so er mer bedürffe, vnd noch eines zu tod reiten würde, soll ihm von den sämtlichen freyen erstattet werden rc.“

XCVII. b) Erzbischöfliche alte Gesetzgebung im Rheingaue.

Von erzbisch. Gesetzbüchern und eigentlichen Gesetzen, nach dem Gepräge und der Form unserer heutigen Gesetzgebung wußte der Rheingau im ganzen Mittelalter fast gar nichts; alles bestand einzig theils in Einungen und Köhren, theils in Weisungen,

weil Richteramts- und Gesetzgebungsgewalt vereinte Dinge waren. Wie förmliche Landrechte zu verfassen seyen? wußte man gar nicht anzugreifen. Die übrige erzb. Gesetzgebung im Mittelalter, wenn sie anders diesen Namen verdiente, glich wirklich jener der meisten alten Städte, deren Grundriß von einer, den geraden Linien, der freyen Luft, und der Sonne abholden Menschengattung gezeichnet scheint. Man hätte aber auch in der That aus der Welt springen müssen, um eine bessere aufzufinden. Sie war voll Krümmungen, war eitles Stück- und Flikwerk ohne Plan, ohne Zusammenhang, durch einzelne Umstände oder Bedürfnisse veranlasset, nach eben diesem Maasstabe gezimmert, nachgetragen, und abgewandelt ꝛc. — Damit hieng dann auch ihr Ansehen, und die Dauer ihrer Gültigkeit zusammen. [*])

Man stosset überdies vor dem XV. Jahrhundert in unserm Landstriche fast auf gar nichts, so auf den Namen eines, vom Landesfürsten erlassenen, allgemein verbindlichen Gesetzes Anspruch machen könnte. Alles, was sich von jener Vorzeit aufweisen läßt, beruht in Entscheidungen zwischen einzelnen Gemeinden, und einzelnen Vorschriften, die man ihnen darinn ertheilet hat. Im XV. Jahrhundert fangen allmählig förmliche Verordnungen an, sichtbar zu werden, aber bey welcher Veranlassung? — nur in Fällen, wo entweder in Flecken und Gemeinden alles drunter und drüber gieng, oder wo eine Menge von groben Landesbeschwerden zu Ohren kam, denen ganz unvermeidlich gesteuert werden mußte. Solang alles ruhig hergieng, hielt man es für das Ueberflüssigste von der Welt, die herkömmliche Ordnung der Dinge, mogte sie noch so schlecht seyn, durch neue Einrichtungen zu unterbrechen, und den gemeinen Mann mit Organisirungen und neuen Gesetzen zu plagen; denn alles gieng ja, wie es hieß, — unvergleichlich und ohne Klage.

So ward also durchaus nur dem gegenwärtigen Uebel gesteuert, — solchem aber für die Zukunft durch nähere Aufsichts- und Gesetzgebungswege zu begegnen, dazu fehlte Zeit, Muße, noch mehr aber Geschicklichkeit. Man schaffte überall nur den gröbsten Unrath, und auch diesen nur in so weit hinweg, als er durch erhobene Beschwerden in Anregung gekommen war; der übrige blieb ruhig liegen, selbst wenn man ihn kannte; dann darüber war ja — keine Klage.

So erfolgte dann, daß ein Geschwür sobald zum Vorschein kam, als kaum das andere geheilet war; man behalf sich mit Pflastern. Nachfolgende Verordnungen widersprachen häufig den ältern; diese wurden nicht seltener gar vergessen, oder es entstanden über ihre noch bestehende Gültigkeit Ungewißheiten, und bey einer Menge von Vorschriften brach das Reich der Finsterniß und Verwirrung herein.

Und dann vollends landesfürstliche Aufsicht! — wer sollte aufsehen? der mit hunderterley Aemtern beladene, und schlecht bezahlte Vizedom und Landschreiber? — die hätten dann wohl hundert Augen haben müssen. — Der Dorfschultheiß mit seinen Vettern und Gevattern? — und wie ward diese Aufsicht geübet? — abermahl nur für den gegenwärtigen Unfug, für das gegenwärtige Uebel; — die Strasse ward für jetzt gesäubert, sie aber pflastern zu lassen, hielt man für unnöthig. Schildere ich etwa dies sonst so höchst verehrliche Bild, hier im Mittelalter zu grell? — man belehre sich aus Landesarchiven wie aus Gemeindstruhen, untersuche die Veranlassung der nächstbesten Verordnung, und was darin auf Beschwerdeführung verhandelt worden ist, und vergleiche, was man darin findet, mit einer ausgebildeten landesfürstlichen Aufsichtstheorie unserer Zeiten; — sonach bestimme man, ob ich die Vorzeit verläumde.

Wie überall, so in unserm Rheingaue fehlte es wohl zu keiner Zeit an Männern von Einsicht, die dies schwere Landesgebrechen zu würdigen wußten; aber wie ihm abhelfen? — es lag in der Landes- und Regierungs-Verfassung selbst, — hier auch zu tief, als

daß es ohne gänzliche Umbildung derselben gehoben werden mochte; hierzu gehörte aber eine polit. Hauptumwandlung, die nur andere Zeiten und günstigere Umstände herbeyführen konnten. Ehe diese daher eintrafen, behalf sich unser Rheingau wie allenthalben, mit seiner Landautonomie, — half sich selbst mit seinen Dorfeinungen unter sich und mit den Nachbarn, — und dann seinem alten Land- und Dorfbrauche.[b]) Hier freylich alles schlecht, aber gerecht, ohne Ehrfurcht u. Schrecken verbreitende Eingangsformel. Das Gerichtsbuch, der wahre Alkoran all und jeder so gericht- als außergerichtlicher, einheimisch- wie nachbarlicher Händel faßte vermischet alles auf, wo es dann gewöhnlich z. B. heißt: „Donnerstags nach Lucie Anno ꝛc. 56. ist ein erbar Gericht zu N. überkommen, daß ꝛc." Diese häusliche Einrichtung, hatte das Gute, daß man die Wurzel seines Gebrechens genau kannte, und ihm vollkommen angemessen abzuhelfen wußte.

Mit der Feststellung des ewigen Landfriedens 1495 trat endlich jene polit. Umkehrung wirklich ein. Wie das gesammte Erzstift, so gewann auch unser Rheingau nunmehr eine nagelneue Verfassung, mit ihr, ein von Grund aus vom vorigen abweichendes Bild von Landesgesetzgebung, von Landesaufsicht, Landesgerichtsbarkeit, Justizform, Finanzeinrichtung ꝛc. Wie die Sterne beym Glanze der aufgehenden Sonne, verschwanden nun aus den Versammlungen und Gerichten für die Zukunft Einungen und Weisungen, Dorfbräuche, und Partikular-Ordnungen, Weißthümer und Oberhöfe ꝛc. Wie weiland jene Deucalions, ward eine neue Landesschöpfung hervorgerufen, und mit ihr fieng von nun ein neuer Zyklus des Rheingaues an. Von hier an begann nunmehr ächte, zusammenhängende, allgemeine Landesgesetzgebung, das Schutzwesen des Landes erhielt eine nagelneue Richtung, das Justiz- und Finanzwesen einen andern Fuß, die Landesaufsicht erhob sich allgewaltig, und verbreitete sich über die sämmtlichen Zweige der Unterverwaltung des öffentlichen Eigenthums ꝛc. Nur jetzt erst war es demnach, daß man im wahren Sinne behaupten konnte: das Land werde regiert, und habe einen Regenten.

Die erste, freylich für unsern Rheingau in mancher Hinsicht überaus ungünstige Haupterscheinung hiervon, war die berufene Reformations-Ordnung Erzb. Card. Albrechts, 1527. — Durch sie gieng beynahe die gesammte Rheing. alte Verfassung in Schutt über. Albrecht errichtete über diesen ein ächt-landesfürstliches Verfassungs- und Verwaltungssystem, in welchem von dem alten nur soviel übrig blieb, als seinem Hoheitsinteresse, und dem allgemeinen erzst. Einrichtungsplane gemäß, und damit verträglich war. Die alte Landesfreyheit und Autonomie gieng hierbey gänzlich unter. Neue Einrichtungen und Landesverordnungen lösten sich jetzt von Zeit zu Zeit in unaufhörlichem Wechsel ab, worunter mehrere allgemeine, unsern Rheingau ganz besonders betrafen. So wie im XVI. Jahrh. die Erzbischöfe Sebastian und Daniel den Plan ihres Kurvorfahrers nie aus dem Auge verloren, und die von diesem entworfene Rheing. Verfassungsgrundlage noch mehr befestigten, und erweiterten, so zimmerten hingegen im XVIII. allmählig die Erzb. und Kurfürsten Philipp Carl, Joh. Frid. Carl, und Emmerich Joseph durch so viele Hauptordd. die wir bereits kennen, abermal am Rheing. Verfassungswerke mit ungleichem Erfolge, bis nur erst Erzb. und Kurf. Friedrich Carl Joseph das ganze Gebäude abtrug, ein neues an seine Stelle setzte, und abermal von dem bisherigen nur soviel beybehielt, als die innere Grundverfassung, in Eintracht mit dem landesfürstl. Interesse, erfordern mogte; durch welch alles dann freylich soviel bewirkt ward, daß das Bild des neuen Rheingaues jenem der ältesten und mittlern Zeit durchaus nicht mehr gleichet, gleichwohl dabey nicht zu verkennen ist, daß, wenn das Volk an seinen Urfreyheiten und Rechten dadurch fast alles verloren hat, das Land hinwieder in seiner Verfaß- und Ver-

waltung, an Zusammenhang, Bündigkeit, und Regelmäßigkeit ungleich mehr gewonnen habe.

a) Die Gesetzgebung in und über unsern kleinen Landstrich in politischen sowohl, als bürgerl. Privatsachen hatte nach dem Maaße des Regierungswechsels gleichfalls ihre Hauptunterschiede, welche daher nach eignen Zeiträumen zu entwickeln sind. —

1) Bis in die Mitte des X. Jahrh. ward unser westl. Rheingau Namens des Königs durch Grafen regiert; sie hatten aber keine Gesetzgebergewalt, welches, indem sie nur kön. Staatsbeamte waren, nicht anders seyn konnte. Unsere Vorväter lebten nach ihren eigenen Gebräuchen und Gesetzen. Indem sie aus verschiedenen Völkerstämmen, die den kleinen Landstrich abwechselnd besetzt hatten, herstammten, so überbrachten sie dahin zugleich, und zwar jeder für seine Person, das Gesetz ihrer Heymath. So galten salische, ripuarische, alamanische ꝛc. Völkergesetze im Rheingaue, die wir noch kennen; sicher hatten sie auch als Wisperer (Usipeten) eben so, wie vorher als Mattiaker, eigene Volkslöhren; sie sind aber nicht auf uns gediehen. — Hiernach mußte jeder neue Einzögling erklären, nach welchem Gesetze er leben und beurtheilt seyn wolle; diese Erklärung war unerläßlich, unverbrüchlich, und diente dem Grafen als Richter zur gesetzl. Richtschnur. a) Nach eigenem gewillkührtem Gesetze in seinen Privatverhältenissen zu leben, war die höchste Stufe der primitiven Landesfreyheit der Bewohner Rheingaues, die keine damalige Staatsgewalt zu untergraben sich anmaaßete. Darneben gab es aber doch schon Landbräuche und Gewohnheiten, die nicht minder in Achtung und Kraft stunden; sie waren im Schoße des Landes selbst unter der Hand erzeugt, heilig bewahrt, und jeder neue Einzögling unterwarf sich ihnen ohne Widerwillen.

Diese Gesetze waren inzwischen als Sprößlinge der Roheit, und des Jugendalters der Völkergenossenschaft äußerst mager; sie trugen den Stempel der Barbarey, und des tiefen Abgrunds der Unsittlichkeit, worin jene Völker versunken lagen, deutlich an der Stirne. Die fränkische Könige halfen ihnen durch ihre Gesetzgebung (Kapitularien) auf, und sicher verdankt dieser unser Rheingau die ersten Züge einer ausgebildeten Landkultur. — Mag demnach immerhin Karls des Gr. Verdienst um unsere Provinz durch Veredlung des Weinbaues problematisch bleiben: so ist es um so gewisser, daß dem Rheingauer Karls Andenken rücksichtlich der seinem Vaterlande von ihm zugeströmten wohlthätigen Gesetzgebung ewig schätzbar bleiben müsse. Sein Sohn Ludewig der Fr. verdient in dieser Hinsicht eine gleichehrenvolle Anmeldung.

Das Ansehen dieser Gesetzgebung erhielt sich noch unter den sächsischen Kaisern. Obgleich unter ihnen der erwähnte Uebergang unserer Grafschaft in die Gewalt des erzbisch. Stuhls zu Mainz verfiel, so finde ich doch nichts, woraus sich erweisen, oder mit Grunde auch nur vermuthen ließe, daß die Karolingsche Gesetze vor dem XIII. Jahrh. durch andere, und zwar erzbischöfliche, bey uns ersetzt worden wären.

2) Wie überhaupt in Deutschland das Landgesetzgebungswesen der weltlichen Fürsten weit früher, als jenes der geistlichen Stände begonnen hat: so verbürgt es auch die erzstift. Geschichte, daß man hier vor der Mitte des XIII. Jahrh. etwas dahin Einschlägiges umsonst aufsuche. b) Die ältesten Spuren davon finden wir in einigen, etlichen Landstädten des obern Erzstifts, in diesem Zeitraume verliehenen Rechtsartikeln; — um Landdistrikte und Dorfgemeinden aber scheint die Regierung ganz unbekümmert gewesen zu seyn. Hier thaten wohl die alten Vizedome, Amtleute, Burggrafen und Vögte, ohne an permanente Vorschriften zu denken, alles von der Faust ab, — der gemeine Mann glaubte, es müsse so, und könne nicht anders seyn, der Fürst aber fand sich erleichtert, und dabey sein Regiment, wie ihm dünkte, recht wohl bestellt. Gerade so war dies dann auch der Fall in unserm Rheingaue.

Keine Landrechte also, kein Landesstatut ꝛc. — Hingegen erscheinen unter Erzb. Gerlachs wackerer Regierung schon allerley Partikularsatzungen über Forsthegung, über Bedevertheilung und Erhebung, über Güterfreyheiten, Heerwägen, u. s. f. die dann auch auf uns ihre Anwendung fanden. Gerlach liebte die Jagd leidenschaftlich; sein Hang ergoß sich auch auf die Gesetzgebung darüber; — man meinte gar, er hätte fast dort wie hier der Sache zuviel gethan. Seine Nachfolger wandelten im nämlichen Pfade, aber überaus sparsam fort, und das ganze XIV. Jahrh. wird nicht auf mehr, als höchstens ein Dutzend solcher Vorschriften stoßen lassen, die zumahl nur eine beschränkte Allgemeinheit mit sich führten, ihrer Form nach, auch immer noch in Urkunden eingekleidet gewesen sind.

3) Das XV. Jahrh. — der Zeitraum erzstift. Unruhen von innen und außen — dachte in der ersten Hälfte wenig oder gar nicht an Landgesetze; die Amtleute hatten das Heft willkührlich in den Händen, und befahlen, was ihnen eben dünkte. Just so trieben auch die Vizedome ihr Spiel im Rheingaue; dem gemeinen Manne blieb dabey nur die Glorie des Gehorsams, wogegen sich gleichwohl, wie wir nachweisen können, schon damahls mancher Biedermann sträubte. Mit Adolf II. begann die Landgesetzgebung zuzunehmen. Adolf war ein strenger Fürst; er fand im Erzstifte nichts auf dem rechten Flecke, wollte daher alles verbessern, ummodeln ꝛc. versah es aber nicht selten, und setzte oft selbst den Fleck neben das Loch; inzwischen haben wir von ihm eine Menge partikulärer Verordnungen, worunter, wie der Verlauf bewähren wird, auch manche auf unsern Rheingau, — wo er sich gleichwohl eben kein hohes Denkmal eines sanften Andenkens gestiftet hat, — geprägt waren. Noch häufiger, aber mit besserer Umsicht, that dasselbe das Muster liebenswürdiger Fürsten, Erzb. Diether v. Isenburg. So sanft, und bescheidenklug, wie er selbst, sind alle seine Gesetze, — noch immer partikulär, aber sehr zahlreich, und durchaus edel abgemessen. Unter diesen beyden Fürsten verließ unsere vaterländ. Gesetzgebung die Urkundenform, und kleidete sich in die neue des noch bestehenden Styls ein. Erzb. Diether war es auch, — ein noch ungekanntes Verdienst desselben, — der den ersten Plan für eine allgemeine Landgesetzgebung des Erzstiftes entwarf, zu diesem Ende, — ein anderer Justinian, — alle Verordnungen seiner Vorfahren, sammt den sämmtl. Land- und Ortsbräuchen zusammentragen ließ; er fand aber dazu keinen geschickten Tribunian, um die Sammlung in eine Form zu gießen, wozu es damals noch überall an Mustern und Vorbildern fehlte.

4) Erzb. Berthold spielte endlich der neuen Reform des Erzstifts im legislativen Fache, durch eine überaus große Menge neuer Verordnungen vor, die das Gepräge des hohen Geists, wodurch er das Ganze seines Erzstiftes kräftig auffaßte, nur allzu deutlich an den Tag legen; sie waren aber noch immer nur partikulär, d. h. für einzelne Distrikte, Städte, Gemeinden ꝛc. ausgeprägt; darunter werden wir dann auch im Verfolge mehrere, welche unserm Rheingaue ausschlüßig angehören, kennen lernen. Berthold würde, hätten ihn die überhäufte Reichsgeschäfte nicht zu sehr gehindert, seiner erzstift. Regierung allein obzuliegen, zuverläßig auch in der Landgesetzgeber-Bahne Erzb. Albrechten vorgeeilet haben. Kein Kenner wird leugnen, daß er nach allen Bedingnissen gerade auf dem rechten Flecke gestanden seye, sich auch hierdurch ein ewiges Denkmal zu verdienen.

Mit ihm schließet sich das Mittelalter, worin somit unsere guten Voräktern zwar manche nützliche Verordnungen, bald über diesen, bald jenen Gegenstand, in Rechts- und Gerichts-, Landhaushalts- u. a. Fächern, hingegen nie eine ausgerundete, und zusammenhängende, allgemeine Gesetzgebung zu erhalten das Glück hatten; inzwischen brach doch schon eine schöne Morgenröthe heran, die es verkündete, die Erfüllung der Wünsche jedes Biedermanns nahe herbey, dieses eitle Stückwerk endlich doch wenigstens in Hauptverordnungen verschmolzen zu sehen; — sie erzeigte sich endlich auch wirklich, freylich aber für unsern Rheingau erst nach einer erstandenen Prüfung, wofür er vielleicht auch die beste Gesetzgebung nicht hätte eintauschen mögen.

a) S. hierüber die unvergleichliche Schrift des *Donato d'Asti*, dell' uso e Autorità della raggion civile nelle Provincie dell' Impero occidentale, (Nap. 1722. 8.) p 36. ingl. *Muratori*, Antqq. Ital. med. aevi. T. II. Diss. 22. und deſſ. Antichità d'Este etc.

b) Vom X. bis zum XIII Jahrhundert, folglich in einem Zeitraume voller 300 Jahre, haben wir in Urkk. des Erzstifts auch nicht die geringste Spur einer politischen Verordnung unserer Landesfürsten entdecken können. — Wie es nun bekannt ist, daß Deutschland überhaupt, mit dem Verfalle des Ansehens der fränk. Gesetzgebung in diesem Zeitraume, wieder in den Stand bloßer Land- und Volksbräuche zurückgefallen ist: so sind wir fest überzeugt, daß dieß auch bey uns der Fall gewesen seye. Und diese nun entweder wiederbelebte, oder bis dahin aufbewahrte Land- und Volksbräuche sind ohne Zweifel die Mutter unseres alten Rheing. Landrechts, welches sich durch so viele sonderbare Verordnungen auszeichnet, die man doch wohl in irgend einem geschriebenen alten Völkergesetzbuche umsonst sucht. — Dabey war dann das: Helft euch selbst, bey unserm Landmanne um so nöthiger geworden, als die alten Erzbischöfe weder Zeit, noch Muster, und am wenigsten Geschicklichkeit besaßen, um an Dinge solcher Art zu denken. Beherzige man überdies den damahligen Zustand der Verfassung, so wird man sich bald überzeugen,

daß im Grunde ein gesetzgeberisches Genie, wäre es auch aus der besten Schule Roms oder Griechenlands hervorgegangen, doch wirklich bey uns, wie allenthalben auf deutschen Boden, als das ungärtlichste Möbel hätte gelten müssen; denn so wenig die alte Landgesetzgebung eine unumwundene, und von aller landesfürstl. Konkurrenz freye Autonomie vorbildete: eben so wenig vermochte hinwider der Fürst irgend einiges Grundgesetz in irgend einem Verfassungszweige ohne vordersame Berathung und Einwilligung der Bessern und Größern des Landes, wohin der eingesessene Landadel, und die Landräthe aus den vornehmsten Gemeinden gehörten, dem Lande aufdrängen, und sich dabey als Souverän betragen. Schon hatte der berühmte Reichshoftag zu Worms v. 1. May 1231, unter K. Heinrichs Vorsitze die Anfrage feyerlich erörtert: „ut neque principes, neque alii quilibet, *Constitutiones*, vel *nova jura* facere possint, *nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur* etc.“ S. diese merkwürdige Urk. in P. Oestreichers, Inhalt einig. noch nicht bekannt. Gesetze des ehemal. deutsch. Reichs, (Erl. 1809, 8.) n. 1. S. 19. (Hinter dess. Denkwürd. der Staat. Kunde Teutschlands 2c. B. I. H. II.) und so ward es dann auch, so weit immer die Nachrichten zurücklaufen, stäts dergestalt gehalten, daß in Partikular-Rheing. Gesetzgebung nichts ohne Beytritt der Eingesessenen, — so wie bey allgemeiner erzstift. Landesgesetzabfassung nichts ohne des gesammten Adels, (Ministerialen) der Klerisey, und Städte Beytritt und Konsens rechtsbeständig geschaffen werden mochte. In der That bestätigt sich daher die Behauptung vollkommen, daß die deutschen Landstände bey ihrer Entstehung ganz in dasselbe Verhältniß zu den Landesfürsten getreten seyen, in welchem diese zu dem Reichsoberhaupte standen, und daß von jenem Zeitpunkte an, die Verfassung der deutschen Gebiete das Bild der Reichsverfassung im Kleinen gewesen seye.

b) Auch die Gerichtserkenntnisse vertraten in gar manchen Stücken damahls im Rheingaue, wie anderswo, die Stelle wahrer Gesetze, welches, wie wir unten bewähren werden, vorzüglich der Fall der ansehnlichern Gerichtsstühlen dieser Provinz zu Eltvill und Rüdesheim war, deren Schöffen- und Urtheilsbücher gleichsam für das wahre Orakel des gesammten Rheingaues in allen zweifelhaften, oder unberichtigten Fällen, so wie über den Verstand des Landbrauchs 2c. gehalten wurden. Es banden sich aber die Schöpfen dabey eben nicht an das strengste Recht, sondern, wenn der Fall noch nicht durch ein gemeines Urtheil bestimt war, so bestimmten sie ihn neuerlich, und zwar *auf eine Art*, welche sie für die billigste und gemeinnützigste hielten. War also der besondere Fall auch nur *einmahl* entschieden, so diente die Entscheidung schon für alle Zukunft als Regel, um nach derselben, oder der Aehnlichkeit, alle künftige abzumessen und zu beurtheilen. Man glaube aber ja nicht, daß nur eigentliche Rechtsfragen der Vorwurf solcher Schöpfenurtheile gewesen seyen; die alten Gerichtsbücher von Eltvill 2c. belehren uns vielmehr, daß überaus viele Belehrungen in bloßen Verwaltungsgegenständen, welche unbestimmt, und eben daher zwischen Gerichte und Gemeinde, oder ihren Gliedern bestritten waren, daselbst abgegeben worden seyen, welche dann in der Folge ein Anhang des allg. Landbrauchs wurden, wenn nicht dieser Landbrauch selbst eine Tochter jener Schöpfenstühle und ihrer Weisungen war. Wirklich mag Niemand, der unsere altrheing. Gesetzgebung kennt, in Abrede stellen, daß unser altes Landrecht und Landbrauch, unsere alte Oberhofs- und Schöpfenweisungen, ja selbst die von unsern alten Erzbischöfen dem Lande ertheilte Vorschriften, Urtheile und Söhnbriefe noch lange die schöne Melodie altangestammter Rechtsgrundsätze gesungen haben, ohne sich von den auf unser vaterländisches Rechtsorchester aus der Fremde gebrachten Instrumenten irre machen zu lassen. Einen überaus erheblichen Nutzen gewähret daher das Studium solcher Landschöpfen-Urtheilsbücher auch dadurch, daß daraus das alte Landgesetz- u. Land-Verwaltungswesen erläutert, die Quellen der Landbräuche richtig entdeckt, und der ganze Geist des Mittelalters, der diese beyden Gegenstände gezügelt hat, daraus rein, unverfälscht und vollständig aufgefasset werden mag. Ein bloßer Fingerzeig wird auch hier genügen.

XCVIII. c) Alte erzstift. Land-Vogtey im Rheingaue ins Besondere.

Von dem Erzbischofe zu Mainz und seinem Erzstifte erkläret das oftbemeldete Weißthum: „Daß er obirster Herre und Vaut sy zum Ryngawe, vnd der Terminye, die hernach geschr. stait. rc.“

Oberste Herrschaft und Vogtey zusammengenommen, drückten noch im XV. Jahrhundert jenes aus, was spätere Jahrhunderte unter dem Namen: Landeshoheit, landesfürstl. Bothmäßigkeit rc. begriffen und anzeigten. †) In beyden lag der volle Inbegriff aller Herrlichkeiten, worunter sowohl einzelne Regalien, als Patrimonial- und Privatrechte verstanden waren. Die oberste Herrschaft und Vogtey unterschied sonach den Landesfürsten als unmittelbaren und absoluten Herrscher und Schutzherrn, von dem, nur mittelbaren Vogte, und dem, nur mit einzelnen, untergeordneten Herrlichkeiten gezierten Distrikts-, oder Ortsherrn. Oberste Herrschaft zeigte das höchste Gebot und Verbot, Vogtey aber, insoferne sie damit verbunden war, das Recht, den Landsassen unmittelbar zu vermannen, zu schirmen, und zu versprechen, an; mit welchem Schirme und Vorspruche dann zugleich die höchste Gerichtsbarkeit ††) wesentlich verbunden war. Ihnen korrespondirte von Seiten des Unterthans und Schützlings, Treue, Gehorsam, und Gewärtigkeit, d. i. Geneigtheit und Pflicht, des Landes-, Schutz- und Gerichtsherrn Schaden abzuwenden, (zu wahren,) Frommen und Bestes zu befördern (zu werben rc.) *) Keinen Bezug aber hatte sie auf die eigentliche Lehnsverfassung. *)

Nach dem gemeinen Style des Mittelalters übertrug das Erzstift, wie allenthalben, so im Rheingaue, die Verwalt- und Uebung dieser obersten Herrschafts- und Vogteyrechten in missatischer Gewalt, und in seinem Namen, in streng untergeordneter Eigenschaft, einem eigends hierzu bestellten Oberbeamten, der davon Vizedom, d. i. Statthalter (*Vices Domini* gerens) hieß.

Daß nun unsere Rheingauische Landvogtey beynahe ganz vollkommen nach dem Muster der alten königl. und Reichsvogteyen gebildet gewesen seye, ist eine Wahrheit, welche dem, der beyde unter sich vergleichet, zuverläßig nicht entgehen wird. Dem Vizedom nämlich, hatten unsere mainz. Erzfürsten in dieser, zu ihrem speziellen erzbischöf. Eigenthum vorbehaltenen freyen, mithin ausgeschiedenen Provinz eben so, wie die deutsch. Reichsoberhäupter jenen unter dem Namen der Judicum suorum, der Vorstände, der Landhauptleuten so oft vorkommenden Reichsvögten, Advocatis terrae Imperii, u. s. w. in den Reichsländern und Reichsstädten, nach dem Zuschnitte und Geiste der damahligen Land- und Regimentsverfassung, den, dem Lande und seinen Einwohnern ohne Unterschied der Stände gleichmäßig zu verleihenden höchsten Landesschutz, — dieses wesentliche Stück der Vogtey, und die Handhabung des Partikular-Landfriedens, aufgetragen; und wie die deutschen Reichsoberhäupter, von deren Willkühre die Ernennung dieser Amtleute abhieng, solche gemeiniglich aus dem benachbarten Fürsten-, Grafen-, Dynasten-, oder vom Militärstande, welche mit Muth, Kraft, und Geschäftskenntniß ausgerüstet waren, gewählt hatten: so fiel auch die Wahl der mainz. Erzbischöfe in Besetzung unseres Rheing. Landvogt- oder Vizedominats, wie wir sehen werden, in ältern Zeiten gewöhnlich auf einen benachbarten angesehenen Grafen, Dynasten, oder vom Adel, dem dieses wichtige Amt bald lehn- bald amtsweise, und zwar bald unentgeltlich, bald gegen Vorschießung einer Summe Gelds, bald pfandweise, — bald lebenslänglich, bald nur auf bestimmte Jahre, — wiederruflich oder unwiederruflich eingeraumet ward. — Die nämliche Uebereinstimmung findet sich sogar in den alten Ernennungsbriefen, indem die, wodurch unsere zeitl. Vizedome zu solchem Amte befördert

worden sind, gleichsam nur Abschriften jener waren, wodurch die deutschen Könige ihre Reichsvögte in Reichs-Landvogteyen und Städten bestellt haben.

Es bestand aber dieser Gewaltsvikariat hauptsächlich in der Handhabung des Rheing. Landfriedens, und in dem damit verbundenen Rechte, schädliche Leute zu verfolgen und zu bestrafen, wes Endes, wie wir bald hören werden, sowohl die Rheingrafen, als die ältern Vizedome vormahls unmittelbar von dem Reichsoberhaupte mit dem Blutbanne belehnt, und ihnen die Instruktion eingebunden worden: „daß sie über schädliche Leuthe richten mögen, vnd sollen, vnd wir ihnen darum den Bann dazu verliehen haben, vnd Gewalt geben &c.“ bis nur erst in der Folge durch den, unserm primatischen Erzstifte unmittelbar verliehenen Blutbann, sich auch diese Befugniß der nachfolgenden Vizdome eben auch in eine vom Landesfürsten allein ausströhmende Gerechtsame verwandelt hat. Er bestand ferner in der Landhauptmannschaft bey Bildung, Musterung, und Aufführung der zur einheimischen Landesvertheidigung sowohl, als zur landesfürstl. Reiß u. Folge aufgebotenen Mannschaft, d. i. in der unmittelbaren Aufsicht u. Leitung des Rheing. Landheerbanns, und was damit in Verbindung stand, — sodann in dem Vorsitze, und der Direktion im Landgerichte, (Landrechte) wobey jedoch vielmehr dem Gerichte, als unserm Rheing. Landvogte in der Eigenschaft als Richter die eigentliche Gerichtsgewalt zugestanden, und diesem eingebunden war, das Urtheil nicht nach seinem Gutbefinden, sondern nach der eingenommenen Weisung der Schöpfen, oder wie es in Urkk. gewöhnlich heißt, secundum rationabilem sententiam scabinorum, abzufassen, und zu eröffnen. [b])

So ward auch in Rheing. Landesangelegenheiten überhaupt, im ganzen Mittelalter von dem Landesfürsten nichts unternommen, oder vollzogen, ohne Vorwissen und Beytritt jener Landvögte, die dann auch selbst gewöhnlich mit der Einleitung und dem Vollzuge beladen wurden; daher alle Provinzial-Verträge, Vergleiche, und Vereinbarungen, sowohl mit Einheimischen, als Benachbarten und Auswärtigen, durch ihre Hand und Leitung gegangen, mithin sie die Stelle wahrer Rektoren, Organe, [c]) und Sachwalde des Rheingaues dabey vertraten, und in dieser Eigenschaft sowohl von ihrem Landesfürsten selbst, der Landschaft, ja allen Auswärtigen, respektirt und anerkannt worden sind.

Der Landvogt mußte ferner allenthalben bey Abfassung eines Rheing. Hauptgrundgesetzes gehört werden; — mindere Vorschriften, besonders in Polizey- und Landhaushaltungssachen hingegen, war er in Ziel und Maaße selbst zu ertheilen, und ohne weiters zu vollziehen befugt. In den frühesten Zeiten war auch mit der Landvogtey die Erhebung der ordentlichen, und Nothbeeden des Landes, auch anderer herrsch. Einkünften, die Bestellung der örtlichen Rathsversammlungen, die Aufnahme der neuen Landbürger, die Leitung der gesammten Landespolizey, die Aufsicht auf den Vollzug der Gesetze, die Sorgfalt für die Aufrechthaltung der erzbischöfl. Gerechtsamen einer-, und der Landfreyheiten andererseits &c. verbunden, wovon freylich in der Folge so Manches davon abgezogen, andern Beamten zugetheilt, theils auch durch die veränderte allgemeine Landes- und noch mehr durch die Abwandlung der speziellen Verfassung des Rheingaues, für sich hinfällig geworden ist; wodurch es dann geschah, daß diese, mit dem vollesten Glanze und Ansehen vormahls so überschwenglich ausgezierte Amtsstelle in spätern Jahrhunderten weder jene alte umfängliche Gewalt und Geschäftskreise, noch jenen Nimbus der Vorzeit auf sich getragen hat, der, um solche zu begleiten, rings umher Grafen, Herrn und Edelleute der ansehnlichsten Häuser, lüstern gemacht hatte; sie sank vielmehr, seitdem die neuern Landesfürsten die meisten Geschäfte, Gewalt, und Vorzüge derselben unmittelbar an ihre Regierungen nach Mainz gezogen hatten, auf die Stufe einer einfachen Oberamtmannschaft herab, und bestand, als man diese anderswo allenthalben im Erzstifte eingezogen hatte, nur noch als ein Schattenbild, und Rest des alten Landvorzugs, mehr dem Namen,

als der Sache nach, — bis dann auch jener mit dem Amte selbst, in unsern Tagen zu Grabe befördert ward.

†) Man wird uns wohl keiner Staatsrechtsketzerey zu beschuldigen haben, wenn wir nach so vieljährigen Unter- such- und Vergleichungen freymüthig den Grundsatz aufstellen: die Landeshoheit unserer deutschen Fürsten seye, von ihren Nebenästen, und Auswüchsen gesäubert, im Grunde nichts, als der erweiterte Umfang der alten Vogtey des Mittelalters gewesen; — ein Satz, den wohl kein alter Landvogt, sollte er nochmahls unsere polit. Schaubühne betreten, in Abrede stellen würde. Wirklich vereinte dieser erhabene Begriff, wie jene Zeiten sich ihn vor- und ausgebildet hatten, bey weitem die wesentlichste heutige Regierungsrechte, und schloß also die volle Regalität ein; daher das Studium des alten d. Vogteywesens, — dieses ungeheueren Staatsrechts-Kolosses, — dem Forscher der Geschichte unserer Landeshoheit, um auf den ächten Grund zu kommen, schlechtweg unentbehrlich ist; Gleichwohl, wie seicht und unkritisch erscheint in dieser Hinsicht noch bis jetzt seine Behandlung! Schutz, Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung, unter sich verbunden, flossen aus derselben Landvogteyquelle, und bildeten den obersten Grundsatz der gesammten Regierungsrechten unserer Fürsten des Mittelalters. Wenn demnach unser Weißthum dem Erzbischofe zu Mainz nur das Geleit- und Vogtrecht im Rheingaue zuweiset, so vereint dieser Conductus, der auch sonst unter dem Namen Ducatus erscheint, und Jurisdictio (Vogtey, Landvogtey) doch wirklich alle Hoheits- und Herrschaftsrechte, die im Begriffe des damahligen Landesfürsten lagen, und sich zu jener Zeit, die immer mehr dachte, als sagte, mit keinem andern Ausdrucke bezeichnen ließen. Lag doch schon in der einfachen Dorf- und Gerichtsvogtey damahls soviel Recht- und Herrschaftliches ausgebreitet, als in unsern Tagen wohl keiner unsrer neuen Souverainen seinen jetzigen Standesherrschaften einzuräumen belieben mögte. — Wie will man die viele uralte dorfherrschaftl. Weißthümer anders erklären, wenn sie dem Herrn rund heraus zuweisen: „er beschliese die Einfassen mit Thür und Angel, vom Himmel bis zur Erden, den Vogel in der Luft, den Fisch im Wasser u. s. w.“ und dennoch darf man unbedenklich für apodiktische Wahrheit annehmen: das Aggregat der einzelnen Dorfherrschaften nach ihrem Urbestande, in der Hand des Landesfürsten vereint, und nachher chemisch durch den westph. Frieden verlutiret, seye die wahre Mutter der d. Landesherrschaft geworden, die nur als Lockerung des Reichsverbands, und ohne daß der Fürst im Verhältniße gegen Land und Leute ein Mehreres in der That gewonnen, als er bereits vorher besessen, unter dem neuern Stempel einer Landeshoheit ausgeprägt worden ist. Diese erhebliche Grundbetrachtungen hier weiter fortzusetzen, erlaubt uns der vorgesteckte Zweck nicht.

††) Alle Gerichtsbarkeit hatte in Deutschlands frühesten Zeiten nur zwey Quellen. — Sie floß entweder aus der öffentlichen landesfürstl. Macht deutsch. Könige und Kaiser, — oder aus der gutsherrl. Gewalt des Eigenthümers über seine Guts- und Leibhörige. — Jene ward durch die Grafen, Zentgrafen, Schultheißen, Schöpfen ꝛc. und zwar unter Königsbanne verwaltet; — diese aber ward von dem Gutsherrn selbst geübt, nicht nur über die Person seiner Lehn- und Dienstleute, Meyer, Hübner, Hof- und Leibhörigen ꝛc., sondern auch über seine Gründe, über Marken, über Wälder, Aecker, über die Güter, Dienste und Erbschaften seiner hörigen Leute; u. s. w. Aus der landesfürstl. Gewalt der deutsch. Kaiser und Könige entsprang das Placitum des Grafen, Zentgrafen, u. a. m., ingleichen das Landgericht, die Landvogtey, die Zehnt ꝛc. als besondere Zweige der obersten Gewalt im Staate. Hingegen erzeugte die gutsherrl. Macht gleichfalls verschiedene abgesonderte Arten, nämlich die Gerichte der Lehns- und Hofgenossenschaft, (judicia parium) das Placitum mit den Hofhörigen, Hübnern, Zinsleuten, Eingesessenen u. a. dgl. Gerichte mehr. Jene Gerichtsbarkeit, welche von der öffentlichen landesfürstl. Gewalt der deutsch. Könige und Kaiser herrührte, war in der Hand deren, die sie erhalten hatten, aus der obersten Macht des Landesfürsten, und aus dem Rechte der Unterthanen zusammengesetzt. Bey Ausübung derselben gebührte dem Landesfürsten der Vorsitz und die Direktion, — den Unterthanen aber das Recht, Beysitzer und Schöpfen zu seyn, d. i. das Urtheil zu weisen, wovon der Graf nicht abweichen durfte. Nach

Maaßgabe dieser gefundenen Urtheile that dann endlich die landesherrliche Macht den richterl. Ausspruch durch den Grafen, oder seinen Stellvertreter, — somit wurden sogar die Unterthanen selbst durch das Gericht der Schöpfen regiert. a) Noch mehr: es gab Fälle, worin das Volk, kraft des Unterthanenrechts, diese Gewalt ohne den Landesherrn, bloß für sich allein auszuüben befugt war. b) Die Gerichtsbarkeit, welche von der landesherrlichen Macht herrührte, und mit dem Gerichte der Schöpfen genau verknüpft war, ward nun zwar anfänglich von dem Grafen und andern Richtern verwaltet: aber es geschah dies keineswegs aus eigenem Rechte, sondern schlechtweg im Namen einer höhern Macht, die ihnen das Richteramt aufgetragen hatte. Genau stand auch die Gaugerichtsbarkeit unseres Rheingaues, und zwar bis auf die Zeiten der sächs. Kaiser, oder genauer, bis kurz nach der Mitte des X. Jahrh. auf diesem Fuße; da dieselbe mit dem Gaue selbst, und allen andern königl. Fiskalrechten daran, durch Otto's I. Freygebigkeit an die primatische Kirche zu Mainz übergieng. Diese Uebertragung hatte aber zwey in sich ganz verschiedene Besitzarten vereint; dann 1) die uralte königl. Domänen unseres Rheingaus, (Fiscus regius) giengen dadurch pur, und als freyes, von allem kon. Einfluße fernerhin unabhängiges Allod auf das Erzstift über; es besaß sie fortan mit gleichem Rechte, wornach sie vorhin der deutschen Krone angehöret hatten. Anders aber verhielt es sich 2) mit dem Königsbanne, oder der Landgerichtsbarkeit daselbst; ihr Uebertrag geschah, wie durchgängig schon damahls staatsüblich war, nur auf eine vom Reichsoberhaupte abhängige Weise, die von Zeit zu Zeit durch feyerliche Belehnung erneuert, und dadurch in Kraft und Andenken erhalten werden sollte. Der Königsbann unseres Rheingaues ward somit nunmehr aus einem alten königl. Kronrechte, — ein Lehn des deutschen Reichs. Dieser Königsbann hatte sich aber in den bürgerlichen und in den Blutbann, d. i. in die bürgerl. und peinliche Landgerichtsbarkeit abgetheilt; durch die Belehnung mit jenem, ward nicht das Recht selbst und eben so wenig die Befugniß, solche zu üben, mitgetheilt; beyde gehörten für immer, und ohne neue Verleihung, kraft des daran ein für allemahl erlangten festen Rechtstitels und legalen Besitzes, dem Erzstifte ohnehin schon unabwendig; die Belehnung sollte nur zur feyerlichen Anerkennung des alten Ausflußes dieser hohen Gerechtsame von der deutschen Krone, als der einzigen Quelle aller hohen Landgerichtsbarkeiten, dienen, und dadurch noch einige Abhängigkeit davon von Zeit zu Zeit an den Tag gelegt werden. Anders aber verhielt es sich mit dem Blutbanne, oder der peinl. Landgerichtsbarkeit unseres Rheingaues. So unbestritten es war, daß durch die primitive Verleihung des Bannpfennings daselbst, diese hohe Gerechtsame, ihrem Rechte selbst nach, dem Erzstifte gleichfalls eingeräumt worden war: so lag doch ein besonderer Grund im Mittel, die Uebungsbefugniß derselben durch eine besondere, und zwar noch feyerlichere, Belehnung zu überkommen. Diese höchste Stufe der deutschen Gerichtsgewalt hatten unsere d. Könige von jeher in der Art verherrlicht, daß sie von dem gemeinen Königsbanne noch immer ausgeschieden seyn, als ein vorbehaltenes Stück der Krone betrachtet, und nur erst durch besondere neue Verleihung ihrer Uebung auf begebende Fälle überkommen werden sollte. Wie nun aber diese Uebung nur persönlich seyn sollte, so setzte sie auch persönliche Empfänglichkeit voraus; die Kirchendisziplin erklärte es für unanständig, Blutgerichte in die geistliche Hände reichen zu lassen; die Erzbischöfe sendeten daher ihren Rheingrafen zur Empfängniß der Blutfahne an den König; er ward damit unmittelbar, als Reichslehn beliehen; sein Lehn besagte aber doch nur die Uebungsbefugniß, und selbst diese nur in vikärem Namen des Erzstifts, inzwischen das Recht selbst jederzeit auf Seiten des Letztern geblieben war. Wir werden unten hierauf nochmahl zurückkommen.

a) Es wäre sehr zu wünschen, die alte Schöpfen möchten nicht aus der Mode gekommen seyn; viele löbliche Gewohnheiten unseres kleinen Staats, welche die Fluth der Zeit nun verlängst mit der Vergessenheit bedeckt hat, würden durch sie erhalten worden seyn, und viele würden keines Beweises bedürfen, die heutiges Tags mühsam erwiesen werden müssen. Auch dieses haben wir dem schädlichen Einbruche der ausländischen Gesetze zu danken!

b) S. von solchen C. H. Grupen, gründliche Abh. v. Landgericht. (in seinen Observ. for. obs. 5. S. 1080 fgg.

a) S. davon ausführlicher *Kahle*, de variis feuda advocatiae constituendi modis. — Heider, Tr. v. den Reichsvogteyen, Wegelin, v. d. Kais. Landvogtey in Schwab. u. vorzüglich Schöpflin, Alsat. ill. T. I.

*) Wir können bey dieser Gelegenheit nicht umhin, nebenher den groben, und fast allgemein herrschenden Irrthum zu rügen, wornach die meiste dem Mittelalter zur Last gelegte Barbareyen ohne Prüfung, dem Lehnsysteme, und der angeblich ganz darauf gebauten Staatsverfassung zugeschoben werden wollen. Wahrlich, wer dieser Schule beypflichtet, kennt weder jenes, noch diese, nach ihrem Grundwesen. Das Lehnssystem selbst war durchaus eine unschuldige Einrichtung, und ist so wenig, ja noch weniger zu tadeln, als unsere heutige Militärverfassung. Die Mutter jener Barbareyen war nicht das damahlige Lehns- sondern das Vogteysystem, — zwey unter sich himmelweit verschiedene Dinge. Die Feudalrechte hatten ihr enges, abgemessenes Rechtsmaaß, und waren daher fast gar keines Mißbrauchs fähig; die Lehnsherrschaft ergoß sich nur auf Schutz und Gerichtsbarkeit. Zufällig erhob sich daraus der Adel; — ich frage: wird er sich nicht aus jeder Militärverfassung erheben? — was sahen wir dann in unsern Tagen? — Mit dem Adel erhoben sich Vorrechte und Freyheiten desselben; — hat er sie vielleicht durch Anmaaßung — nicht durch Bravour, Verdienst, und freywillige Verleihung der Fürsten und Völker erworben? man lese, und erwäge eines ganz vorurtheilsfreyen Tyche Rothe, Nordens Staatsverfassung ꝛc. um sich von dem: Wie, Warum, Woher, u. s. w. hierbey gründlich zu unterrichten. Hingegen waren es die üppigen Auswüchse des Vogteysystems, welche Deutschlands Mittelalter mit jenem scheußlichen Heere von Menschheit entehrenden Gräueln der Barbarey beschickt haben, woran aber wahrlich wieder nicht die Finsterniß der Zeit, sondern der gröbste Eigennutz, und ein beynah orientalischer Despotism die Schuld trugen. Und gerade auf diesem Vogteysysteme, in seinem ungeheuern Umfange, war die Staatsverfassung hauptsächlich gebauet, wozu sich das Lehnswesen nur in jenem Verhältnisse hinneigte, worin in unsern heutigen d. Staaten des mittlern Rangs, der Militäretat erscheint. Nun gab es zwar Lehnsvogteyen, sie waren aber um kein Haar schlimmer als die Allodialvogteyen, bey denen Stifter, Klöster, und Freyleute so gut, und wohl noch besser, ihre Rechnung fanden, als Lehnherrn und Lehnleute; — und wie hauseten die Kastenvögte? — wie die Erbamtleute? wie Pfandherrn? wie jene, deren Schutz um Geld gedungen war? wie endlich jene Fremdlinge, denen packtweise der Schutz auf immer, oder auf bestimmte Zeit übertragen war?

b) Hatte es doch diese Bewandniß selbst in dem Falle, wenn der Erzbischof in eigner Person dem Gericht zu Lutzelaue vorsaß, wo dann die Urtheile nach den unten vorkommenden Urkk. jederzeit „dictante sententia militum, armigerorum et hominum de Ringaugia etc." verkündet wurden, mithin dabey ganz die Vorschrift des alemanischen Landrechts Art. 130 und des Kaiserrechts L. I. c. 7. „waz die Schöppen ertevlen, daz sal der Richter richten, vnd anders niemand ꝛc." befolget worden; und wenn zuweilen unsere alte Rheing. Landvögte, (von den Vizedomen allein, und auch hier nur überaus selten, kann ich es nachweisen,) bisweilen eine Stimme zum Urtheil abgegeben, so geschah dies, soviel ich befinde, ausnahmsweise, und nur in solchen Fällen, wo die Rechte des Landesfürsten nebenher zur Sprache gekommen, und es um deren Aufrechthaltung beyläufig zu thun gewesen; außer welchen sich die alten Vizedome weder einer eignen Stimme, noch jemals das Entscheidungsrecht bey Stimmengleichheit der Urtheiler, angemaaßet haben. Mehreres hiervon unten bey der Justizverfassung.

Zu den Ehrendiensten eines zeitl. Vizedoms des Rheingaues gehörte auch, daß er die Leiche des abgelebten Erzbischofes und Kurfürsten zum Dome tragen half, und heißt es z. B. in der noch ungedr. Beschreibung des Leichbegängnisses Erzb. Bertholds v. Henneberg v. J. 1504: „So ist mein gn. Herr der lantgraf Wilhelm v. Hessen zu Mentz gewest, der mit sr. gn. Hofgesind dannach gangen ist, und darnach das Hoffgesind Reuter, vnd ander, darnach die Vmbstent, vnd der Rathseß zu Mentz; so haben Ine getragen der Vitzthumb zu Mentz, der Vitzthum Im Ringgaw, oswalt Gradlag marschalk, Johan v. Hatstein ꝛc. haben Ine die Schuler auß dem dhum getragen einhundert halbpundig, vnd XX. pundig Kertzen ꝛc."

c) „Os provinciae," heißt er daher in der Urk., welche Erzb Sifrid v. Kölln 1279 in der zwischen Erzb. Wernher zu Mainz u. den Gr. Spanheim. Helfern vorgelaufenen schweren Länderfehde, woven unten, zur Entscheidung u. Hinlegung derselben, abgegeben hat.

XCIX. Rheingauer Vizedominat im Mittelalter. — Vermehrte, und verbesserte Reihe, und Nachrichten von den zeitl. Vizedomen daselbst.

Die Regierungsverwaltung unseres Rheingaues im Mittelalter war einem gleichmäßigen Zeitwechsel, wie seine Verfassung untergeben. Eine ausführliche Schilderung derselben unter jenem Zeitraume hier vorzulegen, da der westl. Rheingau, wie seine Nachbarn, noch eine königl. Fiskalprovinz gebildet hatte, würde nur eine Aufwärmung längst bekannter Dinge seyn, der wir uns durch die Bemerkung entheben, daß sie genau mit jener aller andern Gauen Deutschlands übereingestimmt habe. *) Wir beschränken uns daher nur auf die Zeichnung unserer Gauregierung in ihrem Verwaltungsplane, seit dem sie durch den Uebergang auf unsere primatische Kirche sich vom königl. Fiskalbande getrennt hat.

Die Hauptverwaltung unseres Gaues war in jenem kön. Domanialzeitraume in der missatischen Hand des Rheingrafen. Regierungs-, Justiz-, Polizey- und Militärsachen waren ihm, jedoch überall in eingeschränktem Maaße, und unter strenger Aufsicht der königl. Landvisitatur, der benachbarten Pfalzgrafen, u. s. w. in seinem Sprengel zur Verwaltung anvertraut. In Regierungs- und Polizeysachen waren ihm Lokalbeamten unter dem Namen, Jussores, (Heischer, Befehler) untergeordnet, deren Gewalt ungleich ausgedehnter, als jene der auf bloße Schuldfoderungssachen beschränkten Schultheißen war. Sie hatten den Vollzug der königl. Gesetze und gräfl. Befehle, ertheilten dergleichen in geringfügigern, bevorab in örtlichen Polizeysachen selbst, waren die Hüter der Gesetzbeobachtung, und mogten schon damahls eine Aehnlichkeit mit den Landamtleuten haben. Einen solchen Jussor, — zumahl von überaus hoher Geburt, — haben wir zu Geisenheim oben kennen gelernt. — Im Justizfache geht man gewöhnlich sehr irre, den Grafen als Richter, Gerichtsvorsitzer ꝛc. zu schildern; er war vielmehr in einer höhern Würde kön. Staatsanwald, (la partie publique) wachte über die Ordnung der Hegung des Placitums, die richtige Justizaustheilung, den strengen Vollzug der k. Gesetze, u. handhabte die Gerichtspolizey, ohne sich gleichwohl in das rechtl. Erkenntnißwesen selbst einzumischen. — Das damahls wenig bedeutende Landpolizeywesen war der Anordnung und Sorge des Grafen, wie es scheint, unumwunden heimgestellt: Wege, Steege, u. Brücken, das kön. Postwesen, die Frohndienste, die ländl. Approvisionirung, Sicherheit und Anbau der Königsstrassen, u. s. w. unterlagen seiner Aufsicht und Leitung. — Endlich im Gauheerbanne vertrat der Graf die Stelle des Landhauptmanns, besorgte die Bildung der Landrotte, (Landwehre) Musterung, Bewaffnung, (reisigen Zeug,) die Reise und Folge, Heerwägen ꝛc. hatte in der Landkohorte die Anführung, versammelte sie unter das kön. Hauptpanier als Obrist, (Centurio) und war bey der Landvertheidigung, Rottmeister (Commandeur) in unbeschränkter Gewalt. Wahrlich einer Anmerkung werth ist es, nach dem Verlaufe eines vollen Jahrtausend zu bemerken, wie verschiedene Theile neuer Landeinrichtungen unserer heutigen d. Fürsten sich allmählig wieder auf jene uralte Plane hinneigen; — ein gründliches Studium dieser letztern, würde unfehlbar manchen derselben auf noch weit vortrefflichere Resultate führen.

Das Finanzfach verwalteten die kön. Rentmeister und Einnehmer (Exactores et Dispensatores Fisci dominici) mit ihren untergeordneten Hof- und Oberhofsbeamten, (Villici majores et minores) worüber zwar dem Gaugrafen die Aufsicht, die Hauptvertheilung der Auflagen, der Zwang (Bann) zu deren Eintreibung, die Strafansätze ꝛc. gebührten, ohne sich gleichwohl in das Erhebungs- Berechnungs- Ablieferungswesen ꝛc. an die kön. Hauptkassen der benachbarten Pfalz, einzumischen.

Als leichter Umriß mag dies Bild der alten Gauverwaltung nach allen ihren Theilen ge-

nügen, um sich daraus so Manches für die Folge selbst zu erklären, dem wir eine ausführlichere Schilderung zu geben, uns entheben.

Mit dem Uebergange unseres Gaues an das Erzst. Mainz aber erlitt diese Einrichtung eine gänzliche Umwandlung. So wie nämlich überhaupt unsere deutsche Kirchenvorsteher bey der frühen Ueberkommung ganzer Gauen und Zenten zwar noch einige Hauptzüge der alten Verfassung aufrecht erhielten, so ward hingegen ihr alter Verwaltungsplan nach Maasgabe einer uralten allgemeinen Kirchendisziplin durchaus umgeformt. Hiernach ward in missatischer Gewalt den nun erzb. und bisch. Grafen die Amtsführung in Justiz- und Militärsachen nach wie vor überlassen, — für das Landregierungs- und Polizeyfach hingegen ein eigner bisch. Statthalter, unter dem Namen eines Vizedoms (Vicedomini, Advocati) Drossats (Drost) — endlich für die Finanzverwaltung ein bisch. Haushalter (Procurator rei dominicae, Oeconomus) bestellt. [b]) Durch diesen Abzug verlor dann das alte Grafenamt wie in Gewalt, so in Ansehen ungemein, gleichwohl hielt man nicht dafür, daß der ehemals königliche Gaugraf durch diese Veränderung und Uebergang in die Hand eines geistl. Fürsten seinen Heerschild erniedrigt habe.

Und gerade dies erfolgte dann auch im X. Jahrh. in unserm Rheingaue. Die älteste erzb. Vizedome, die wir aus bisher unbekannten Urkk. entdeckt haben, und unten aufführen werden, gränzen dichte an den Zeitraum jener Umwandlung, und verbürgen diese selbst. Kannte v. Gudenus [c]) vor der zweyten Hälfte des XIII. Jahrh. noch keinen Rheing. Vizedom, so beglückte uns die Mitzeit, unsere Leser mit einer Menge derselben aus vordern Zeiträumen bekannt machen zu können, — und gleichwohl läßt ihre Aufzählung im XI. Jahrh. noch einige beträchtliche Lücken. Auch ihre Folgereihe ist, wie sie dieser verdienstvolle Mann aufgestellt hat, theils mangel- theils fehlerhaft; wir haben sie, so weit Urkk. reichen, ergänzt, berichtigt, durch Beweisstücke bewährt, auch mit weitern Nachrichten umgeben, und legen sie als einen nun erweiterten Versuch unten [d]) vor.

Es haben aber diese ansehnliche Würde in unserm Rheingaue zu allen Zeiten überaus wackere Männer, und biedere Genossen der Landschaft begleitet, wie es dann auch in den ersten Zeiten ein Hauptzug der erzst. Politik und Weisheit gewesen zu seyn scheint, nur Eingeborne aus dem eingesessenen Landadel hierzu zu befördern, — da hingegen es in spätern wahrscheinlich seine guten Gründe haben mogte, keinem derselben mehr diese Gewalt anzuvertrauen. Ein Conrad v. Rüdesheim, Erzb. Peters Staatsminister und Liebling, (1315) — ein Cuno v. Scharfenstein, (1401. — 1420.) — Johann Richard Brömser v. R. (1608) u. s. w. waren wahre große Männer, und Zierden des alten Rheing. Adels; von Auswärtigen verdienen Ulrich v. Cronenberg, ein wahrer Kraftmann seines Zeitalters, (1355. — 1386.) — Gernard v. Schwalbach, (1460) ihnen an die Seite gesetzt zu werden. Das Ansehen dieser Würde war so groß, daß selbst ein Gr. Philipp und Johann v. Nassau es nicht unter ihrem Stande hielten, sich mit dem Amte eines Rhein. Vizedoms bekleiden zu lassen.

Die Schicksale des Vizedominats sind in die Rheing. Landesgeschichte verwebt, und davon unzertrennlich; sie finden daher zur Anmeldung hier keinen Raum. Er selbst gieng nur erst in neuern Zeiten durch die Auflösung des gesammten Erzstifts Mainz zu Grabe. Die Gränzen der ihm zugemessenen Gewalt waren nicht in allen Zeiten die nämlichen; die Landreformen, und die Veränderung des erzst. Regierungswesens durch Aufstellung eigner Landesdikasterien zogen sie enge zusammen, und bildeten ihn zur bloßen Oberamtmannschaft; auch seine alte Hauptpflichten und Verrichtungen waren in neuern Jahrhunderten nicht mehr jene der grauen Vorzeit, und ein Cuno v. Scharfenstein würde selbst schon einen Friderich v. Stockheim, nur schwerlich für seinen Amtsbruder zu erkennen gehabt haben. Worin jene vormahls bestanden? haben wir bereits oben gemeldet.

a) *Du Bos*, — *Paullini*, d. pagis germ. — Schmiedt, Gesch. der Deutsch. Th. I.

b) S. hiervon ausführlicher *Thomassin* d. vet. et nov. Eccles. discipl. und Hontheim, II. Tr. dipl. I. Die Anstellung dieser Beamten in unserm Rheingaue war ursprünglich nicht willkührlich; sie war bekanntlich altes Grundgesetz Karls des Gr. in dem höchst wichtigen, und einer eigenen staatsrechtl. Entwickelung würdigen Kapitular v. J. 802 K. XIII. (bey Baluz I. 36 u. bey Georgisch 625) niedergelegt; seinen Geist, nach Karls beabsichtetem Grundplane, hat, — jedoch nur zum Theil, — der wackere Thomassin, a. a. O. aufgefaßt, denn er lag wirklich tiefer verborgen. Sonderbar inzwischen, daß das J. 802 unsere Bischöfe mit Vizedomen umgab, genau ein Jahrtausend später aber, sie selbst zu Nondominos umschuf. — Ob man in unsern neuen Konkordaten Karls alte, vortreffliche Staatsgrundmaxime nicht wieder aus ihrem Schutte zu Tage fördern sollte? — wie hell sahen doch schon jene Zeiten!! — Früher, als unsere Rheingauische, bestanden, zwar nicht dem Namen, aber doch der Sache nach, dergl. erzstift. Vizedome über die uralte Besitzungen in Thüringen u. Hessen; ist daher gleich eine ottonische Schankung des gesammten Thüringen an Erzb. Wilhelm eine Fabel, so ist doch kein Grund vorhanden, einen von Eb. Bardo an Ludewig mit dem Bart über jene Besitzungen verliehenen erzst. Vizedominat lächerlich oder unerweislich zu finden; trugen ihn, wohlerweislich, der Sache nach, doch noch so viele thüringische Landgrafen des XII. Jahrh. wovon eben die meiste Irrungen u. Kriege zwischen Mainz u. Thüringen in jenem Zeitraume abzuleiten sind. Die Ausführung davon gehört in die mainz. Staatsgeschichte, welche zu jederzeit bewähret, S. Martinsmantel habe dort gar gütlich gewärmt, seye aber zum Danklohn weidlich in der Folge zerrissen, zerfetzt, u. selbst fast in einen Bettlermantel verwandelt worden, ꝛc. ja, am Ende habe man gar in Abrede gestellt, damit ursprünglich bekleidet worden zu seyn. Was anders also hier, als eine Vermischung des alten mainz. wahrscheinlich erblichen Vizedominats über die erzst. unläugbar höchst ansehnliche Besitzungen in Thüringen, mit der dortigen kön. Comecie? — es ist nicht dabey zu vergessen, daß auch Erzb. Bardo, Gisela's, u. Ludewigs naher Verwandter war. Doch über alles dies weiter gelegentlich einer höchst merkwürdigen Stelle des uralten, noch ungedr. Nekrologs unseres S. Albansklosters, welche über diesen Knoten treffliches Licht verbreitet.

c) Mantiss. Vicedom. Rhingav (Cod. Dipl. Mog. I. 939 sqq.)

d) 995. *Diedo*, Vicednus. Er kömmt in der oben bey Steinheim mitgetheilten Urk. v. d. J. vor. Indem unmittelbar vor ihm *Emicho* eiusd. provinciae chorepiscopus, und *Willo* archipresbiter steht, auch der Gegenstand den erloschenen Rheing. Ort Steinheim absolut betrifft: so ist kein Zweifel, daß er ein Rheingauscher Vizedom gewesen sey. An der Aechtheit dieser Urkunde ist auch, obgleich die Jahrzahl mit K. Heinrichs II. Regierung nicht übereinstimmt, nicht zu zweiflen.

1073. *Wezil*, Vicedominus. Er kömmt als erster Zeuge in einer noch ungedr. Urk. v. d. J. vor, worin ein gewisser Adelbert den von seiner Schwester Richardis in seiner Abwesenheit an einen Volmar de Wizele geschehenen Verkauf ihres Stammguts „*in pago Reni*, in villis *Husen* et *Fiscebach*" endlich gegen Empfang von 20 Mark begnehmigt, so fort auf das Gut, in iudicio publico, *Ludewico comite* presidente" feyerlich verzichtet.

1090. *Wolfrat*, Vicedominus. Er erscheint als Zeuge unmittelbar nach dem *Richolfus comes* in einer ung. Urk. v. d. J. worin Dirolf u. s. Hausfr. Heilrad einen Weinberg „in confinio *Altauille* iuxta ripam Reni sitam" dem Kl. Bleidenstadt schenkt.

1171. Philippus de Bolandia. Aus diesem mächtigen Dynastengeschlechte erhielt unser Rheingau zwey Vizedome, wovon *Guden*. den jüngern aus mitgetheilten Urkk. zwar kannte, ihn aber nicht in sein Register aufnahm, weil er einmahl fest unterstellte, vor der zweyten Hälfte des XIII. Jahrh. habe der Rheingau nichts von Vizedomen gewußt. Sie sind Philipp II. und Philipp III. — Um sie nicht zu verwechseln, oder gar für eine und dieselbe Person zu halten, theilen wir ein, zugleich verbessertes, Bruchstück der Stammtafel ihres Hauses hier mit:

Wernher I. v. Bolanden.
Graf v. Neckerau 1090. Kön. Burggraf zu Worms, u. Markgr. v. Aquino in Italien 1106.

Wernher II. Reichstruchseß. 1129—1141.	**Gotfrid v. Imsweiler.** st. v. 1145 ohne Erben. Gem. Berta, Tochter des mainz. Stadtkämmerers Embricho I.

Wernher III. Reichstruchseß, Vizedom zu Worms 1156, stiftet ums J. 1170 die Abtey Rodenkirchen — st. um 1180. — Gem. Guda, Tochter u. Erbin N. v. Hohenfels, Landgraf. v. Unter-Elsaß.	**Philipp I.** Beschirmer des Landfriedens am Rhein, 1156.	**Gotfrid,** Abt zu S. Jakobsberg zu Mainz, 1151—1163.

Wernher IV. Reichstruchseß, Gesandter Kais. Frid. I. u. Gefällverweser am Rhein. 1182. st. 1205. Gemahl. 1) N. v. Eppstein. 2) N. v. Wizenowe, Schwester Dudo's III. Stadtkämmerers zu Mainz.	**Guda,** lebt ledig, u. st. ums J. 1210.	**Philipp II.** Vizedom im Rheingaue. — 1171. st. ums J. 1203.	**Heinrich v. Hohenfels.** 1199—1204. st. ohne männl. Erben.
		Wernher, Domherr zu Mainz. st. 1226.	**Beatrix,** Abtiss. auf dem Rupertsberge. 1210.

Guda. Gem. Wolfram v. Stein. 1192 u. seit 1194 Rheingraf, st. 1221.	**Wernher V.** Reichstruchs. Bajulus K. Heinrichs VI. 1199. st. 1220. Gem. Hildegard, Tocht. des Raugr. Conrads.	**Philipp III.** Vizedom im Rheingaue, und K. Frid. II. Landvogt am Rhein. st. 1219. Gemahl. Beatrix, Tochter des Wildgr. Gerhards.	**Irmentrud** Gem. 1) Wirich v. Dune 1224—26. 2) Heinr. Graf v. Saarwerden, gen. Kirkel. Wittib. 1242—1253.	**Philipp** v. Falkenstein, puer. 1206. st. ums J. 1217 ohne Erben.

Wernher VI. Reichstruchs. st. 1258. Gem. N. Gräf. v. Leiningen.	**Philipp v. Boland.** 1220—1236. und seit 1237 v. Falkenstein, Reichs-Erbkämmerer.	**Philipp** v. Boland. 1220 und seit 1226 Herr von Hohenfels u. Ripoltzkirchen.	**Wernher VII.** v. Bolanden, und 1235 v. Reichenstein. st. vor 1241 kinderlos.	**N. Tochter** Gemal. N. Reichs-Erbschenk v. Limburg.	**Wirich II.** v. Dune, u. Oberstein. 1235—1253.

Unser Philipp II. kommt in einer gleichzeitig geschriebenen Archivalnotiz des Kl. Eberbach vor, welche in dessen ältesten Traditionsbuche, (Oculus memoriae T. I.) unten beyverzeichnet ist, die ich ganz hersetze:

„*Heinrico* cognomento *de Hovb in Hathernheim* promiseramꝰ singlis annis dare. I. maldr tritici tm. quamdiu ipse vitam ageret, et vt post obitum ejus statim datio ipsa cessaret, eo quod permisit nos quoddam concambium facere de quodam ortulo suo cum Dno *Arnoldo de Wisebaden.* Memorato *Heinrico* defuncto, heredes sui volebant in eodem maldro tritici jus habere, pro quo Dnꝰ *Fridericꝰ de Birgestat* ex parte vxoris sue *Gertrudis*, et priuignor. suor. vnum abstulerat nobis equum. Cum

super hoc ventum esset *ad judicium sub tilia in Winkelo*, coram Dno *Philippo de Bolanden, tunc temporis per Ringouwe Vicedomino*, fres nri *Hertwic9* senex, et alii p. obedientiam obtinebant, quod super hoc maldro tritici nulla justicia aut responsio deberetur heredib9 dicti *Heinrici*, propter quod *Frideric9 de Birgestad* querimonie sue, et pro priuignis suis abrenuntiare p. sentcam cogebatur, quam tutor et mundiburd9 ipsor. vindicabat. Hujus rei *testes sunt*: *Gistelberthus puer de Rudensheim*, Cunrad9 de Scherstein. Egeno de Blidenstad. Rudolfus filius Meinradi. Wernher9 de Selsa. Heinric9 rufus de Winkelo. Mengot9 frater eius. Symon de Winkelo De nostris: Theobald9 abbas. Frater Franko. Mgr. Hartungus. Magr. Ludewicus. Mgr. Drutwinus. Conrad9 piscator. fr. Cuno. Facta sunt Anno M.CC.XI. coram *Cunrado de Apulia*, et Heinrico Scultbetis, et aliis qm plurib9 in *Winkelo*." — Die Worte: *tunc temporis*, rücken die Begebenheit etwas weiter vor, und beweisen, daß Philipp v. Bolanden den Streit vor dem J. 1211 entschieden habe, ansonst sich das *tunc temporis* mit seiner Gegenwart, und gleichzeitiger Amtsverwaltung nicht wohl vereinbaren läßt. Obiger Philipp ist also nicht jener Philipp v. Bolanden, den Grüsner u. Gebhardi vor 1220 sterben lassen, sondern dessen Vatersbruder, Philipp II., der vom J. 1171 bis 1203 aufgetreten, und sonst vom Philipp v. Falkenstein unterschieden ist.

1173. Conrad v. Rüdesheim. Als Vizedom kaufte er in d. J. das Allod. der Dagemud v. Gisenheim unweit von Erbach, und verkaufte es hiernächst wieder an das Kl. Eberbach, woraus der Mayperhof erwachsen ist. Urk. bey Bär, II. 263. Guden. hält ihn, wegen der angez. Hypothese für einen stadtmainz. Vizedom, C. D. I. 939. Allein schon jener Handel und sein Gegenstand, welcher im Rheingaue vorfiel und gelegen war, wie auch der Umstand, daß sich beyde Partheyen im Rheingaue befanden, wären hinreichend gewesen, unsern Conrad als Rheingauschen Vizedom zu erklären: allein wir heben nun vollends allen Zweifel durch eine noch ungedr. Urk. v. J. 1189, wodurch Erzb. Conrad I. das Kl. Aulhausen von der Vogtey der Herrn v. Rüdesheim befreyet, und zur Erstattung Giselberte v. Rüdesheim jene Weinberge zurück giebt, die sein Vater Conrad, Vizedom, dem Kl. vormahls geschenkt hatte; da heißt es: „Ceterum prefatam claustri huius, et sororum ab aduocatie iure factam emancipationem recompensauimus, eique in nra villa *Winkelo* in predio *sororum* predictarum, videlicet in vineis ipsarum in *Ostrich*, et alibi, quas vineas ipsius *Giselberti* pater *Conradus Vicedominus* argento suo comparauerat, et sororibus eisdem in proprietatem contulerat, de petitione sororum assignauimus. etc." — Seine Gemahlin hieß Margareth; sie kömmt „cum filio suo *Giselberto*" in obiger Urk. 1173 bey Bär, S. 264 vor.

1180. *Embricho*. Er erscheint in einer Urk. ohne Datum, das jedoch zwischen die Jahre 1172—1190 fällt, (bey *Butkens*, Troph. Brab. I. 148.) worin Erzb. Conrad I. dem Vizedom und Schenken befiehlt, dem Herz. Heinrich v. Brabant seine Lehnsgefälle jährlich mit 50 Zuglästen Wein aus den Eltviller Weingefällen zu entrichten.

1211. Philipp v. Bolanden. S. die obige Stammtaf. u. Bär, K. VII. n. 5. S. 209. Er war des vorigen Ph. v. B. Brudersohn, und er wird mit Unrecht mit diesem verwechselt. In der ums J. 1220 ausgestellten Urk., worin der Streit über das von ihm in der Bischofsfehde zwischen 1200—1208 erbauete Schloß Ehrenfels entschieden worden, (bey *Gud*. II. 67.) heißt es: „Castrum *Erenfels* P. de Bolandia construxerat — tempore, quo fuit Officialis Dni Archiepi, *et in termino ad idem officium spectante*." S. oben bey Ehrenfels.

1227. *Embercho* Com Rh. et *Vicedom*. Als solcher erscheint er mit seinem Bruder Werner als Zeuge in der Urk. v. d. J. (bey *Joannis*, II. 760.) worin Erzb. Sifrid II. die von einem mainz. Bürger Wignand an das Kl. S. Alban gemachte Güterschenkung zu Eltvill und Steinheim bestätigt.

1251. Conrad II. v. Rüdesheim. S. von ihm *Gud* I. 961. Helwich Mst. geneal. nennt ihn Conrad Brömbser v. R. Indem er aber in seinem vor uns liegenden Siegel einen Flügel führt, so gehört er zu den Füchsen v. R. — Von Brömbsern wußte man auch höchstwahrscheinlich damahls noch nichts. Gudenus hält ihn irrig für den ersten Vizedom des Rheingaues.

1254. Giselbert v. Rüdesheim, des vorigen Sohn. An ihn ergieng im J. 1254. Non. Dec. nachstehende Missiv Erzb. Gerhards I: „G. di gra sce Mag sedis Archieps. sacri Imp. p. Germ. Archicancell. dilecto fideli suo *Giselberto*, *Vicedno de Rinecowia* salutem et omne bonum. Cum Pre-

positus Ecclie sci Victoris Mogunt. Decano et Capitulo eiusdem Ecclie, Eccliam in *Ostrich* in augmentum prebendarum suarum de cousensu nro et Capitoli Mogunt. contulerit propter Deum, et nos collationem huiusmodi pie factam duxerimus confirmandam, prout in litteris nostris, quas ei super hoc dedimus, plenius continetur: Nos nolentes, vt aliquis eos in hac gratia eis facta impediat, vel molestet, rogamus fidelitatem tuam instanter, et sub obtentu gratie nostre tibi iniungimus et districte precipimus, vt non permittas, quod vllus attemptet aliquid contra ipsos, per quod eorum iura ledantur; si vero aliquis prefatum Capitulum in predicta Ecclesia *Ostrich*, vel decimis, aut aliquibus iuribus suis impedire presumpserit, vel grauare, tu eos totis viribus tuis ab eorum grauamine auctoritate nra compescas, vt ipsi, quos cum omnibus bonis eorum sub nram protectionem recepimus, defensionis nre presidio gaudeant se adiutos; ipsi enim populo predicte Ecclesie *Ostrich* vnum sacerdotem ydoneum et discretum de consilio nro preficient, qui illum sciet et poterit in spiritualibus et temporalibus salubriter gubernare etc." Im J. 1268 m. Aug. verkauft er sein vom Kl. Jakobsberg bey Mainz getragenes Zinslehn zu Lorch für 10 kölln. Mark an dasselbe. Ung. Urk. Jngl. erscheint er in der Urk. 1263, worin Philipp v. Hohenfels wegen den bekannten Irrungen mit der Pfaffheit zu Mainz, auf Schiedsrichter kompromittirt: „sane, si alter dictorum Laycorum, Commendator videl. (Dom. Theut in Margburg) aut *Masnngus* (de Altzia) uel forte ambo, predco inquisitioni uoluerint interesse, in locum alterius eorum, s. amborum, *G. uicedns ringogie* assumetur etc."

1279. *Henricus Gallo de Delkenheim*, Vicedominus. Wer dieser Vizedom *Gallo* gewesen seye, zeigt eine noch ung. Urk. worinn Friederich Stal v. Biegen, Ritter, sich mit dem Kl. Altenmünster zu Mainz wegen gewissen Gütern und Gerechtsamen zu Igstadt verträgt, dd. 1279. prox 4ta fer. ante festum penthecost. da heißt es: „Set ydem reditus per vnam personam idoneam, quam Dns meus *Gottfridus de Eppinstein*, *Cunradus de Delkelinheim*, *Heinricus Gallo Vicedominus*, *fratres*, *milites*, et *Heinricus dcus ad Demonem* judex Magunt. ad hoc deputaverint, colligentur etc." — und darauf: „Dns autem meus *G. de Eppinstein* predcus, *Cuno de Rifinberg*, *Fridericus de Dirne*, *Ph.* marscalcus *de Frauwinstein*, *Hermannus et Johannes fratres mei*, *Cunradus de Delkelinheim*, *H. Gallo Vicedominus frater suus*, *Heinricus* dcus *Flemine*, et *Swikerus* frater suus, et *Heinricus* dcs ad *Demonem*, judex Magunt. predcam villam cum suis reditibus in suis manibus et potestate tenebunt etc." — S. auch Schunk, Beytr. III. 380.

1281. *Ludovic. de Etckenstein.* (Jtstein.) Bey *Gud.* I. 785. heißt er zwar nur schlechthin Vicedominus; zwey ungedr. Urkk. v. J. 1288. u. 1294. verbürgen es aber, daß er ein Rheingauer Vizedom gewesen seye. Im J. 1779. 17. Kal. Jan. erscheint unser „*Ludov. de Eckistein*" als Zeuge nebst *Lud. de Vokkinhoven*, C. *de Lindaugia*, ...*dco Rise de Vrowinstein*, und *Starckrado de Wisebadin*, in einer noch ung. Urk. Adolfs Gr. v. Nassau, wodurch er und s. Mutter Adelheid dem Kl. S. Clara in Mainz einen Weinberg in Wiesbaden schenkt. In einer andern v. J. 1283. verkaufen die Brüder Herman und Frid. v. Biegen dem Kl. Altenmünster zu Mainz die Hälfte der Vogtey zu Heidersheim für 45. M. Aach. Pfd. „presentibus *Ph.* marscalco de *Frowenstein*, *Ludewico Vicedomino Ringauwie* *Suikero* castrensi in Eppenstein, *Druschardo* de *Scharpinstein* etc." — Im J. 1284. III. Id. Sept. erkennt K. Rudolf in einer noch ungedr. Urk. Dat. *Heiligbrunnen*: „quod nos de fide et deuotione, quibus discretus et strenuus vir *Ludewicus de Etteckinstein* erga nos et S. R. Imp. semper inclaruit, specialiter confidentes, ipsum in nrum et Imp., in castro nro *Wimpinen*. castellanum duximus acquirendum etc." und verleiht ihm dafür 40 M. Silber, mit der Erlaubniß: „vt per aliam personam de genere militari, quam uice et nomine suo deputare voluerit, castellanie munus in predco castro nro debito tempe et exigente casu necessitatis obire licite valeat et adimplere etc." — Friederich gen. Stahel v. Biegen, R. borgt im J. 1287 vom Kl. Altenmünster 20 M. kölln. Pf. verpfändet das für s. Dorf Igstadt, und giebt zu Bürgen: *Philippum*, Marschalcum *de Frowenstein*, et *Lodewicum Vicedominum de Rinkowia* etc." Ung. Urk. — Eben so bekennt „*Ludowicus miles de Etchenstein Vicedominus Ringauie* et *Stilla* collateralis eius, in einer noch ungedr. Urk. 1288 dem Kl. Eberbach: „vt omnibus bonis, tam in redditibus, quam censibus, que contulit Dns *Rupertus* b. mem. auus *Ludewici* predci, et postea patri illius apud *rete paune Stei* (?) libere gaudere possint. etc." Und als K. Adolf 1294. 13. Kal Mart. das Kl. S. Clara zu Mainz in seinen Schutz nahm, heißt es in der noch

ungedr. Urk.: „In omnibus quoque causis s. questionibus presentibus et futuris competentibus eisdem contra quoscunq. nobiles, Barones, vel inferioris conditionis homines, ne requirendo nrum Consistorium grauentur laboribꝫ et expensis, ipsis — judicem concedimus, damus, et constituimus strenuum virum *Ludowicum Vicedƞum Rinigowie*, mandantes et committentes eidem, quatinus — predcas causas audiat et eas decidat secundum justitiam vel amorem etc. — Mandamus insuper, vt idem Vicedominus, quem etiam dcarum Abbatisse et Conuentus Scimonialium *Conseruatorem* ordinamus — ipsas ab omnibus iniuriis et violenciis manifestis protegat et defendat etc." — Er war Erzb. Gerhards II. Heimlicher und Liebling, dessen er sich bey K. Adolfs Erhebung zum Reichsthren vorzüglich bediente. Sein dreieckiges Siegel führt eine Rose mit der Umschr.: † *S. Ludowici, milits. de Edgehenstein.*

1308. Erinbertus. Er erscheint als Beysitzer des berühmten, zu Eltvill im J. 1308, wegen der Eichelfeld. Burg Scharfenstein, gehaltenen Mannengerichts. Urk. bey *Gud.* III. 52. Im Schilde seines Siegels führt er einen Balken mit Zinnen, 4, 3, und in dessen Mitte einen Stern. Umschr. † S. Ermberti. Vic... dni. Rincogie.

13... Conrad III. v. Rüdesheim. Er war Staatsminister u. Liebling Erzb. Peters. S. *Gud.* I. 962.

1319. Heinrich Schetzel v. Lorch. Unter diesem J. erscheint er als Rheing. Vizedom u. Zeuge in 2 Urk. bey *Gud.* I. 953, V. 1166.

1319. „*Sifridus Ringrauius, Vicedom nus noster in Rincoia.*" So nennt ihn Erz. Peter als Vollzieher seines zweyten Tastaments v. J. 1319. bey *Gud.* III. 179. Er. st. vor 1327 und zwar, wie wir oben bey Gottesthal sahen, im Rufe der Heiligkeit.

1330. Heinrich v. Lindau, R. St. 1334, begr. im Kl. Clarenthal. S. Gem. Anna v. Bickenbach. Er war einer von jenen, die im J. 1330, 11. März, Ausweis eines Not. Instr. „in villa *Waldaffen* extra muros Cymiterii Ecclesie parrochialis ibidem in quodam parvo colliculo versus Renum" erklärten, daß sie auf Geheiß K. Johanns v. Böhmen, u. Erzb. Balduins v. Trier mehrmahlen die Burgermeister von Mainz zu sich berufen, und ihnen zur Abwendung aller Beschädigung der Klöster S. Alban, S. Jakob, u. Stifts Victor alle Sicherung erboten, welche sie aber ausgeschlagen, und diese jämmerlich verwüstet hätten; worauf sie dann „formatis ipsis juramentis per strenuum militem *Conradum sen. de Rudensheim* erectis eorum manibus *versus orientem*," zu den Heil. körperlich geschworen rc. Ob diese Urk. irgendwo abgedruckt seye, ist mir unbewußt.?

1332. Conrad IV. v. Rüdesheim. Wahrscheinlich ist er der nämliche, der im J. 1322 in der Irrung zwischen dem v. Bickenbach u. dem Kl. Eberb. wegen dem Gütereigenthume des Bönsheimer Hofs in Gesellschaft Heinr. v. Gerhartst., Joh. Kämmer. v. Worms, u. Giselb. Fuchs v. Rüdesheim, als Schiedsrichter austritt. Er st. 1332, 20. May, begr. in der Kirche zu Eberbach. S. Leichenstein: „† Anno Dni Millesimo, trecentesimo, XXXII. xi. Kal. Juny. obyt Dns Couradus senior, miles de Rudesheim. c. a. r. i. p." Er war vom Liliengeschlechte. S. Gem. war Gisela v. Rüdesh. gest. 1334, 10. Sept. neben ihrem Eheherrn begr. Ihr Leichenst. † Anno Dni M. CCC. XXXIV. IIII. Id. Sept. obijt Dna Gysella de Rudesheim, aia. eius. req. i. p.

1334. Philipp von Wunnenberg. — Von ihm heißt es in den Helwichschen Msten.: „Her Philipps v. Wunnenberg, Ritter der jung, 1350. starb Anno 1362. in vigilia SS. Petri et Pauli. Sein Ehegemahl war Margaretha v. Dienheim (mit d. Löw) st. 1387. liegen sämmtlich zu Oppenheim in S. Catharinenkirch begraben. Dieser Philipps hat den Ring zum Beizeichen geführt, ist auch Vitzthumb im Ringaw gewesen." — Er war ein Halbbruder des Dynasten Hermann v. Hohenfels; eine noch ungedr. Urk. 1338. Sabbo. ante fest. Michael arch. fängt an: „Wir Herman Herre zu Hoenfels verjehen, — das wir han verkauft — Gerhard u. Philipps von Wunnenberg vnsern Brüdern zwintzig phunt heller gelts rc." — Im J. 1330 war er Schultheiß zu Oppenheim, aber schon 1334 Vizedom im Rheingaue. Im J. 1336. Dornstag nach S. Lucätag machte er als Vizedom nebst Emmerich v. Drechtingshausen, Burggr. zu Ohlme, R. als erkohrne Amtleute, zwischen dem deutschen Hause zu Coblenz, und der Gemeinde Niederingelheim einen Vergleich wegen Güterfreyheiten daselbst, (ungedr. Urk.) und gab im nämlichen Jahre dem Kl. Eberbach einige Pfd. hell. auf; ferner im J. 1338. am nächst. Dienst. „nach der hochzide der heil. driueldikeit" übergab er u. Fr. Grede seine eheliche Wirthin dem Kl. Eberbach: „all vnser Gut in Dorffe, in feilde, vnd in der Marcke

derselben dorffs zu Wettenheim, und dy in andern Marken, dy an des dorffs Marke stoßent, gelegen sin ꝛc." Im J. 1362. off den nechst Mitwoch for unser frauw. dag, als man die Kerzen wyhet, gibt unser „Philipps von Wonnenberg, Etwann Vytzdom, In dem Rintgauwe, und Grede (seine) eliche hußfr." gedachte Güter dem benannten Kl. abermahls auf: „zu eym rechten selgerede — von Buwes wegen eyns Elters und eyner Capellen, die wir in dem Meinster zu Erbach han dun buwen und wyhen in ere der heil. dreyer Konige ꝛc." Er war noch im Amte 1341. (*Gud.* V. 1166.) trat jedoch bald davon ab, und lebte noch im J. 1362. laut nachstehender Urk. Wir Philipps von Wonnenberg, Etwan Vytzdome in dem Rintgauwe, und Grede myn eliche hußfrauwe, erkennen uns — daz wir — dem Apt und dem Conuent des Closters zu Erbach — zu eyme rechten selgerede — von Buwes wegen eyns Elters und eyner Cappellen, die wir in dem Meinster zu Erbach han dun buwen, und wyhen in ere der heyl. dryer Könige, — han offgegeben an dem gerichte zu Wettenheim alle unser Gude ꝛc. — der geben wart, do man zalte nach xti gebort drutzehendert Jare, darnach in dem zwey und sehszegisten Jare, off den nehsten Mitwochen for unser frauwen dag, als man die Kertzen wyhet, den mann nennet zu Latine Purificatio beate Marie Virgis." — Er war Eberbachs großer Wohlthäter. Im J. 1360. verkauften ihm einige Bauern zu Tribur eine Jahrgülte von 3. Mlt. Waiz. — und mittelst Vertrags zwischen Kurpfalz, u. den Gemeinden Undenheim, u. Nordelsheim v. J. 1349. Donnerst. nach S. Pauls. Bekehr. ward er von letztern zum Burgmann zu Alzey mit einem Burglehn von jährlich. 20. Mlt. Korn worms. Ms. bewiesen. Ung. Urk. — Das Stammhaus dieses längst erloschenen Geschlechts war die zwischen Weinheim u. Alzey liegende, zerfallene Burg Wunnenberg.

1343. Conrad V. v. Rüdesheim R. Als Vizedom des Rheing. erscheint er nicht nur in mehreren Urkk. Erzb. Heinrichs III. 1343. sondern lange nach s. Tode wird noch seiner als Vizedoms in Urkk. Erzb. Gerlachs, ingl. s. Sohns Conrad vom Jahr 1370. (bey *Gud.* V. 676. 677. gedacht. Er, und seine Hausfr. schenken 1343. dem Kl. Eberbach eine jährl. Rente von 4. Schill. köln. und 4. Kappen zu Winkel, — und 1344. verkauft er demselben Kloster einen Zins von 9. Pfd. hell. die er vom Erzstift Mainz zu Lehn hatte „Super *Rickartshusen*, *Treys*, et *Steinheim*, curtibus; (monast.)" wogegen er dem Erzstifte 9. Pfd. hell. auf seinen eigenen Gütern in der Mark zu Rüdesheim lehnbar machte ꝛc. (Ung. Urk.) Er starb 1344. im Aug. Seine Gem. war Elisab. v. Paffendorf, † 1344. 20. Febr. beyde in der Kl. Kirche zu Eberbach begr. Leichenst.: „† Anno Dni M. CCC. XLIIII. Bartholomei Apli ⱷ Conradus de Rudesheim, iunior, miles, Vicedominus Ringauie." Und darneben: „† Anno Dni M. CCC. XLIIII. ix. Kal Martij ⱷ honesta matrona, Dna Elsa de Paffendorff, vxor Dni Conradi militis de Rudisheim, Vicedni Ringauie. r. i. p. a."

134.. Johann v. Randeck, R. Er hatte den Annahmen: Wisinstein, oder Wyzenstein. Sein Vater war Georg v. R. u. s. Mutter Bertrad v. Kaldenfels. So wie der Vater dem K. Heinrich VII. in Italien nützliche Dienste geleistet hatte, die ihm nach einer ungedr. Urk. vom J. 1311, 2. Kal. Sept. Dat. in castris ante *Brixiam*, durch ein Burglehn zu Oppenheim von jährl. 18 Pfd. hell. von der Judensteuer daselbst belohnt worden: so schenkte K. Ludewig IV. unserm Johann ebenmäßig sein Zutrauen, und bestellte ihn im J. 1346. in dem bekannten Zwiespalt zwischen Erzb. Gerlach v. Nassau und Heinr. v. Virneb, nebst Conr. v. Kirkel zum Vormunder und Pfleger des Erzst. Mainz. *Gud.* II. 661. n. 5. — Es läßt sich nicht genau bestimmen, wann, und wie er den Rheing. Vizedominat überkommen, und davon abgetreten sey. Er war ein tüchtiger Geschäftsmann, der sich daneben trefflich auf die Klinge verstand, und keinen Spaß liebte. Ihm folgte:

134.. Johann Marschall v. Waldeck, der junge. Als Rheing. Vizedom kömmt er in der ungedr. Urk. 1350. vor, worinn Joh. Raup, Edelkn. v. Heimbach dem Kl. Eberb. 150. Pfd. hell. für sein Seelgeräth vermacht.

1349. Ulrich v. Cronberg, R. (vom Flügelstamme) Ein überaus geschickter Staatsmann, Minister Erzb. Gerlachs, und tapferer Ritter. Sein Vater war Frank v. Cr. und seine Mutter, Sophie v. Reiffenberg. Im J. 1355 heyratete er Gertrud v. Bellersheim, ward Vater von 7. Kindern, und der erste Erbtruchseß des Erzst. Mainz. Er hatte einen Sohn gleichen Namens, Korherrn des Stifts S. Victor, welcher 1365. 19. Sept. zum Probst desselben gewählt ward. *Joannis.* II. 620. Die mainz. Klerisey scheint unserm Kraftmann nicht sehr geneigt gewesen zu seyn; das noch ungedr. *Chron. Mst.*

Mogunt. sagt von ihm, und Erzb. Gerlach: „AEpus predictus, quamvis multas reciperet à Clericis exactiones, tepide tamen defendit Clerum, quia se minime intromisit, vacans commodo corporis, quia erat calculosus, et homo infirmi corporis, committens ipsius onera quibusdam minus eruditis. Tunc fuit summus Consiliarius *Vlricus rufus de Cronenberg*, miles, Vicedominus suus; tunc Clerus pro modico reputabatur etc." — Einen karakteristischen Zug dieses tapfern Ritters liefern die *Gest. Trevir.* ad A. 1349. gelegentlich der von dem mainz. Stiftsprovisor Conrad v. Kirkel nachgesuchten Wiedereinsetzung in sein verlornes Provisorat, wo es heißt: „*Ille de Kirkel* per Dnum *Cunonem* absolutus cogitabat rehabere Ecclesiam Moguntinensem. Dns vero *Cuno* nolebat reddere, nisi prius solutis damnis et periculis. Videns hoc *de Kirkil*, malum cogitabat contra D. *Cunonem*, mediante *Vlrico de Cronenberg*, *qui fuit Vicedominus et Coadjutor Dni Gerlaci de Nassauwe*, et sic convenerunt, quomodo Dnum Cunonem traderent, sive mortuum, sive vivum, et sic fraudulenter venerunt in *Aschaffenburg*, in noctis silentio introierunt Castrum, et usque ad Cameram Dni *Cunonis* pervenerunt, ubi D. *Cuno* videns se fore traditum, et audiens *Vlricum de Cronenberg* ita proclamantem: quicunq. adduxerit Dnum *Cunonem* vivum vel mortuum, habebit centum florenos. Audiens hoc D. *Cuno* submisit se ad fossatum castri per arctam fenestram cum lintigamine, et sic evasit ante ortum diei, crastino Simonis et Jude circa A. D. 1349." — Ich besitze von der Hand des seel. Domvikars Helwich eine im J. 1613. verfaßte vollständige geneal. dipl. Geschichte des Geschlechts der v. Cronberg unter meinen Handschriften, worinnen Ulrich als ein Stern der ersten Größe in allen seinen Handlungen aus zahlreichen Urkk. hervorleuchtet. — Das Jahr seines Tods vermag ich nicht zu bestimmen; sein auf dem Kl. Kirchhofe zu Eberbach unter der Linden liegender, verwitterter Leichenstein läßt nur noch lesen: † Anno Dni M. CCC. .... ♁ Dnus Vlricus miles de Cronenberg. Vicedominus Ringauie, c. a. r. i. p. Seine Gemahlin liegt neben ihm, die Inschrift ihres Leichensteins ist auch unleserlich; daß sie aber im J. 1387 gestorben sey, bewährt das große Seelb. des Stiftes zu U. L. Fr. zu Mainz, wo es ad h. a. heißt: „*Gertrudis*, relicta *Vlrici de Kronenberg*, Vicedomini in Ringauwia, militis; legauit etc." — Das Uebrige von ihm S. bey *Gud.* in Mantiss. Viced. Rhing. —

135. ... Wilhelm Kesselhut v. Scheim. Er stammte aus einem im XIV. Jahrh. gar ansehnlichen Geschlechte, welches den algesheimer Gau bewohnet, und mit jenem der Kesselhute v. Katzenelnbogen nicht zu vermischen ist. Obgleich unser Wilhelm häufig in Urkk. um die Mitte des XIV. Jahrh. bey uns vorkömmt: so fanden wir über seinen Rheing. Vizedominat doch kein verbürgendes Denkmal; wir lassen ihn daher bloß auf Rechnung des *Gud.* I. 962. hier stehen. Von seinen Personalien wissen wir nichts erhebliches. Als tod kömmt er in einer Urk. v. J. 1350. vor, worinnen seine Wittib Agnes dem Kl. S. Clara zu Mainz eine Mark Golds auf ihre Güter zu Niederingelheim verkauft, deren sonderbares Datum ist: „der ist gebin, do man zalte von Godis gebort dusint Jar, ferdehalb hundert, an dem andrin dage nach dem achtin dage vnsers liben herrin godis, der si vns nu vnd allewege genedig amen." Sein vor uns liegendes Siegel an einer Urk. 1348. zeigt im Schilde einen aufgeschobenen Balken, an dessen obern beyden Seiten ein zum Kampf aufgerichteter Löwe, unten aber ein wachsender Mond ersichtlich sind, mit der verstümmelten Umschrift: †. S. Wilh. .... dci. Keszelhud.... Aus diesem Geschlechte blühet noch ein Zweig in ansehnlichem Staatsdienste des hochf. Hauses Schwarzburg.

1397. Sifrid v. Lindau. Er war v. 1386. M. Dez. bis 1400. Vizedom unsers Rheingaues, und läßt daher vermuthen, daß, weil Agnes schon 1350. als Wittib Wilhelms Kesselhut vorkömmt, Ulrich v. Croneb. aber noch lange nach diesem Jahre als Vizedom des Rheing. gelebt, hier ein Anachronism im Mittel liege, und Wilhelm entweder gar niemahls, — oder vor Ulrich v. Cr. — Rheing. Vizedom gewesen, — oder endlich bey Ulrichs Abwesenheit oder Verhinderung dieses Amt nur einige Zeitlang verweset habe. Er war des obigen Vized. Henrich v. L. Enkel. Im J. 1397. Dienst. nach aller Heil. tag war er dabey, als Erzb. Johann II. im Gerichtshause zu Mainz der St. Mainz ihre alte Zoll-, Beed-, Steuer- u. Schatzungsfreyheit in allen erzst. Landen und Gerichten erneuerte; auch wohnte er als Zeuge 1400. dem kurf. Absetzungs-Convente K. Wenzels bey Oberlahnstein bey. Mit seiner Gemahlin Cathar. v. Erlickheim zeugte er unter mehreren Kindern den mainz. Domherrn Johann, einen unersättlichen Liebhaber der Wissenschaft; das Uebermaaß zog ihm eben so, wie Phil. v. Gerhartst.

(S. oben) 1448. 13. Jul. den Tod zu. — Seltenheit in Hochstiften! — Sifrid st. 1400. begr. im Kl. Clarenthal. Seelb. das. Sein Todestag ist unbekannt.

1404. Cuno v. Scharfenstein. Er war ein Sohn des überaus gottseeligen Ehepaars Niklas v. Sch. R. †. 1357. 3. Non. Dec. im Rufe der Heiligkeit, — und Agnes, Tochter des mainz. Stadtkämmerer Rudolf v. Silberberg, † 1381. Martis ante Nativ. B. M V. Beyde in Kl. Eberb. begraben. — Cunos Hausfrau war Elisab. Knebel v. Katzenelnbogen, Wittib Crafts v. Allendorf, verm. 1404. gest. 1422. 18. Aug. begr. in der Kirche des Flecken Erbach. Grabschr. † Anno Dni M. CCC. XXII. XV. Kal. Sept. ღ Dna Elsa Kuebelin, Vicedomina, quor. anime req. i. p. — *) Cuno war Erzb. Johanns II. Staatsminister und Liebling, ein überaus geschickter Staats- und Geschäftsmann, zugleich aber ein fürchterlicher Haudegen. a) Er war zweymal Vizedom unseres Rheingaues, das erstemahl vom J. 1404. — 1416. das anderemahl aber vom J. 1422. bis 1424. In Urkk. kömmt er ungemein häufig vor; Erzb. Johann belehnte ihn 1410 mit dem Zehend zu Alsheim, und einem Burglehn zu Starkenburg, welches Heinrich Kämmerer zu Worms aufgesagt hatte. Nachher begleitete er 1415. die nach damahliger Schaarordnung ansehnliche Stelle eines königl. Hauptmanns; b) im J. 1422. ernannte er seinen Stiefsohn Adam v. Allendorf zu seinem Universalerben, und bewitthumte 1423. dessen Hausfrau Margar. v. Staffel auf etliche Lehnstücke in der Grafsch. Katzenelnb. welche v. Kurmainz lehnrührig waren. Er übergab und resignirte darauf 1424 fer. 3. post reminiscere Erzb. Conrad III. das Rheing. Vizedomamt, ingl. das ihm von Erzb. Johann II. amtsweise eingegebene Schloß Frauenstein, sammt Zubehör. Im nämlichen Jahre verspricht ihm, u. seinem ged. Stiefsohne Erzb. Conrad ihrer beyden Lebenslang jährlich 100 fl. aus dem Zolle Ehrenfels zu reichen; beyde erhalten auch in d. J. von demselben amtsweise auf ihre Lebzeit das Schloß Luckenmühl; auch übergiebt Cuno in demselb. J. dem Edelkn. Wernher Kalp, u. s. Hausfr. Cunza, Cuno's Schwester, das Dorf Atruftel am Main mit aller Zubehörde. In einer Peterstift. ung. Urk. 1427. kömmt er als Zeuge, mithin als noch lebend, unter der Anzeige: „Jungher Cune v. Scharpenstein, etwan fitzthum in dem Ringauwe". vor. Ob er im J. 1427. oder 28. verstorben? ist ungewiß. Er ward in der Kirche des Flecken Erbach, wo er in den letzten Jahren beständig wohnte, neben seiner Hausfrau begraben. Leichenst. † „Anno Dni M. CCCC. XXVII... obyt Cono de Scharpffenstein, armiger, Vicedominus Ringauie." — Er hinterließ keine Leibserben.

*) Urk. 1430 in Crast. assumpt.: „Wir daz gericht zu Kyderich erkennen, daz Cone v. Scharpinstein vitzdum im Ringawe ist zu Zyden vor vns Komen, vnd hat alle sin Gude in Kedericher marg In vnd offgegeben frawe Elsen seiner elichin huswirten, vnd Adam von Aldendorff sim Stiffson, — vnd hant darzu hern Dyderich Knebiln, dumherrn zu Mentze, (Cuno's Schwager) vnd Conen v. Scharpinstein — frawen Elsen vnd Adam zu Montpar gesast, vnd nach der Hant so hait frawe Else vnd Adam v. Aldendorff verg. die vorgeschr. Gude — offgegeben hn. Dyderich Knebiln vorgeschr. vor sin eigen gude nach des gerichtes Gewonheit verg. vnd des zu waren Vrk. rc."

a) Landgraf Hermann v. Hessen war auf unsern Cuno gar übel zu sprechen; in dem bekannten Anlaß gegen Erzb. Johann, v. J. 1403. (bey *Gud.* IV. 30.) legt er Cunen zur Last; 1) er habe bey Wetter Angesichts der Bürger 2000 Stücke Schaafe fortgetrieben, 2) der Fr. Landgräfin eigene Dörfer verbrennt, und 3) bey Nacht und Nebel das Geschütz gar auf die landgräfliche Residenz abfeuern lassen. Wie es nun gegen Beschuldigungen solcher Art damahls auch dem ungezogensten Ritter an Vertheidigungsgründen niemahls fehlte: so wußte sich auch Cuno rein zu waschen, mit dem Beyfügen: er könne die Weiber nicht leiden. Erzb. Johann — der sie besser leiden mochte, — verwies ihm die Unart, und hatte Mühe, den Handel mit dem Landgrafen wieder in's Geleise zu bringen. (Not. Archiv.)

b) Ungedr. Urk. „Zu wissen, daz ich Cüne von Scharpenstein, heubtman mins gnedigen Herren des Romischen Künges, vnd Vitzdum Im Ringauw uff hude dat. dieses briefes beredt vnd beteidingt han zuschen den Erwirdigen heren dem Dumdechan, Capitel dez Dumes, vnd der gemeynen Paffheit zu Mentze off eyne, vnd den Burgermeistern, Raid, vnd der Staid gemeinlich zu Mentze uff die andern syten, mit beyder syte wissen vnd willen, als von soliches Spannes, vnd mischelinge wegen der Meleungeltsbriefe rc. — Dat. ipa die Margarethe, Anno xv."

1415. Johann Brömbser v. Rüdesheim, R. Sein Vater war Giselbert, R. (1389) und s. Mutter Sophie, Schenk. v. Liebenstein. Er erhielt unsern Rheing. Vizedominat im J. 1415, als solcher durch Cuno's v. Sch. Abgang, der den Erzbischof auf die Kirchenversammlung zu Konstanz begleitet, erledigt war. Darüber legte Joh. Brömbser seine bisher getragene Obersthofmeisterstelle nieder. Er hatte viele Händel mit dem Grafen v. Katzenelnbogen, — besaß die Burgen Sterrenberg, Starkenfels an der Mosel, und Winterberg im Herzogth. Jülich; — erbauete auch vom Grunde aus drei neue Kirchen, Bornhofen, die Pfarrkirche zu Rüdesheim, und jene zur Roth Gottes genannt. S. oben. Seine Gemahlin war Erlind v. der Spor, † als Wittib 1441. Er war Vater des mainz. Domherrn Friderich (1430 † 1466) und Johannsen, R. eines sehr frommen Edelmanns. Sein Todesjahr ist uns unbekannt, fällt aber wahrscheinlich in's Jahr 1422, als Cuno v. Sch. das Amt des Vizedom zum zweytenmahl übernommen.

142.. Johann v. Helmstat, zu Lauffen. Sein Vater war Reinhard der ält. († 1399, 16. Nov.) s. Mutter: Mya v. Sickingen, u. s. Gemahlin: Elisab. v. Zeiskam. Unserm Rheing. Vizedominate stand er nur wenige Monate vor, trat in kurpfälz. Dienste, war 1442, 45 Amtmann zu Lauterburg, — 1452 würtemb. Amtmann zu Neuenburg — hatte viele Unfälle, u. starb 1476 oder 77.

143... Johan Boiß v. Waldeck. Sein Vater war Philipp, R. u. s. Mutter: Irmengard v. Isenburg, Gräf. v. Wied, Wittib Emmerichs Bois v. W. — Zur Gemahlin hatte er Anna v. Schöneck, (verm. 1436, † 1461, begr. zu Creuzenach.) Weder das Jahr seines Antritts unseres Vizedominats, noch jenes, da er davon abgekommen, ist uns bekannt. Johanns Leben war überaus thatenreich, aber voller Beschwerlichkeiten; er hatte gegen den Schluß des XIV. Jahrh. schwere Händel mit Kurpfalz, — vereinte sich 1425 über die Theilungsart des Ganerbenhauses Waldeck mit s. Stammvettern, war schon im J. 1439 Senior des Geschlechts u. s. w. Indem er noch 1463 lebte, sein Amtsnachfolger aber schon weit früher als Vizedom auftritt, so mag er sich des Amts in der Folge entschlagen haben. Seine Verwaltungszeit war zu eintönig, als daß sie uns einige Merkwürdigkeit liefern könnte. Er hielt streng auf Recht, war überaus bieder, und daher gar häufig als Schiedsrichter zum Austrag der Irrungen unseres Rheing. Adels erkohren; auch gab sein Vizedominat seinem Geschlechte die erste Gelegenheit zum Besitzerwerb in diesem Landstriche, das solchen noch in unsern Tagen unter der Hand hat. Sein Todesjahr ist uns unbekannt.

1435. Adam v. Allendorf. Laut Briefs dd. Eltvill uff S. Dionysiustag d. J. ward er von Erzb. Dietherich zum Vizedom unseres Rheingaues ernannt. Sein Vater war Craft v. A. R. — seine Mutter: Elisab. Knebel v. Katzenelnbogen, u. s. Gemahlin: Margarethe v. Staffel. Sie gehört zu den Gelehrten unseres Rheingaues, und vereinte mit einer ausnehmenden Schönheit und Anmuth ein hohes Talent für die Dichtkunst; sie las mit ihrem Hauskapellane die Alten in ihrer Ursprache oft bis in die tiefe Nacht, machte kleine latein. Gedichte, und prosaische Aufsätze, übte sich auch in der deutschen Poesie, wovon sich mehrere Versuche, nach Helwichs Versicherung, noch zu seiner Zeit im Umlaufe befanden; rhytmisch soll von ihr S. Bernhards u. Hildegards Leben nicht ohne Schwung beschrieben worden seyn. (Helwich, Geneal. der HH. v. Staffel, Mst.) Daneben war sie Kunstfreundin, Meisterin in der Stickkunst, wovon wir selbst noch Proben an Kirchenkleidern des Kl. zu den weißen Fr. in Mainz gesehen haben. Sie st. 1471, 2. Nov. im Kl. Eberbach begr. Ihr bewahrungswerther Leichenstein trägt die Inschr.: Anno Dni M. CCCC. LXXI. IIII. Non. Novembr. ✝ honesta Margaretha de Staffel, vxor eiusdem; ihr Eheherr war ihr bereits mit dem Tode 1454, 18. Dez. vorangegangen, und das nämliche Grab vereinte sie wieder; der nämliche Leichenstein sagt daher auch: „ † Anno Dni Millesimo CCCC LIIII. xv. Kal. Januarii ✝ nobilis Domicellus Adamus de Aldendorff, Vicedominus Ringauie. c. a. r. i. p.“ S. auch das *Necrol. Eberb.* Von seinen Werken wissen wir nichts zu sagen.

145.. Gernand v. Schwalbach. Ein vortrefflicher Staats- und Geschäftsmann, dessen sich Erzb. Dietherich in auswärtigen Staats- und einheimischen Regierungshändeln vorzüglich bediente. Es lebten aber um diese Zeit zwey Gernande dieses Geschlechts, von denen sich nicht angeben läßt, welcher von ihnen der Vizedom gewesen sey; die Gemahlin des einen war N. v. Beldersheim, des andern aber Anna Brendel v. Homburg. Ob er durch den Tod, oder auf einem andern Wege diese Stelle geräumt habe? ist uns eben so wenig, als das Jahr seines Ablebens bekannt.

145... Johann Gr. zu Nassau, Herr zu Wiesbaden. Seine Fr. Gemahlin war Maria,

Gr. Engelberts zu Nass. Dillenb. Tochter, (verm. 1428, st. 1472, 15. Okt. begr. zu Itstein) Erzb. Diether nahm ihn 1460, als Vizedom unseres Rheingaues, in seine Bestallung, um bey dem damahls gegen Kurpfalz ausgebrochenem Kriege, Kurfürst Friderichs Abbruch zu thun; er kam aber im nämlichen Jahre, bey dem unglücklichen Handel bey Pfedersheim in pfälz. Gefangenschaft, woraus er sich mit schwerem Gelde ranzioniren mußte. Im J. 1457 schloß er als Vizedom des Rheingaues zwischen dem Kl. Eberbach u. der Gemeinde Halgarten einen Vergleich wegen dem klösterl. Schaaftrieb auf der Marke der letztern. Weil bald darauf das bekannte Dissidium zwischen Gr. Johanns Dienstherrn Erzb. Diether — und seinem Geschlechtsverwandten Erzb. Adolf II. ausbrach, so entschlug er sich dieser Stelle um so lieber, als er im mainz. Dienste überhaupt seine Rechnung nicht gefunden hatte. Vieles von seinen übrigen Schicksalen findet sich zerstreut bey Kremer, Gesch. Frider. des Siegr. — Er st. 1480, 9. May, begraben zu Itstein.

146.. Emmerich v. Rheinberg. Seine Eltern werden ungleich angegeben; nach Einigen war sein Vater Emmerich v. Rh., seine Mutter aber Liebmud Schelm v. Bergen, — nach Andern hingegen war s. Vater Sifrid v. Rh. R. u. seine Mutter Gutta v. Crommenau, sein Großvater hingegen Emmerich v. Rh. ꝛc. — In welchem Jahre unser Emmerich den Rheing. Vizedominat überkommen habe? ist noch unbekannt. Erzb. Adolf II. ernannte nach Okkupirung des Rheingaues, um sich dessen besser zu versichern, und aus Mißtrauen auf den seinem Gegner geneigten Emmerich, als Statthalter daselbst, unter dem üblichen Namen eines Vizedoms, seinen Vetter . . . .

146... Philipp, Gr. zu Nass. Saarbr. Als aber jene Händel geschlichtet waren, trat Gr. Philipp zurück, u. der v. Rheinberg wieder in seine vorige Stelle. S. davon Schwarz, Diether v. Isenb. u. Adolf v. Nass. Th. II. Emmerich st. 1467.

1467. Johann v. Greifenklau z. Volrats. Sein Vater war Friderich v. Gr. R. und seine Mutter: Adelheid v. Langenau. Von ihm sagt Helwich in der gedr. Genealogia der Frhrn. v. Greifencl. S. 11. „Johann Greiffenclaw, H. Friderichs ältester Sohn, Herr zu Ippelbrun, wie er sich selbst in einem Brief nennet, ward 1467, nach Absterben Hrn. Emmerichs v. Rheinberg, Vitzthumbs im Ringaw von einem hochwürdigen ThombCapittel zu Mayntz zum Vitztumb angenommen; zuvor aber ward er in einer Vhede zwischen hrn. Ludwigen v. Lichtenberg eines Theils, und Gr. Schaffriden v. Leiningen, auch hrn. Georgen v. Ochsenstein andern Theils, mit gedachtem Gr. v. Leiningen, in dessen Diensten er war, samt vielen andern vom Adel gefangen. Ist gestorben im J. 1480. Seine Hausfraw ist gewesen Clara v. Rathsamhausen, — welche ihme im J. 1455 vff Sontag nach Luciä vermählt worden; — diese hat noch im Wittwestand gelebt Anno 1490. ꝛc." — Als Zeuge erscheint er in dem Not. Instr. über das Holzfelder Weißthum v. J. 1473. (in Act. Acad. Th. pal. VII. 513,) m. d. Unterschr.: „Johann von Foilraistz nu zo zyden fitzthom des Rynkaws."

1480. Wigand v. Dienheim. Er war ein Sohn Sifrids II. und N. Morshern v. Spanheim, der letzten ihres Geschlechts. Wir vermögen so wenig den Anfang, als das Ende seiner Rheing. Vizedominats-Verwaltung zu bestimmen. Erzb. Diether ernannte ihn hernach 1481, 21. Febr. zum Amtmann der Stadt Mainz, in welcher Würde er 1521, 17. Dez. als ein Greis von 84 Jahren starb, u. in S. Sebast. Kirche zu Oppenheim, dem v. Dienh. Erbbegräbnisse beygesetzt ward. Er scheint unverheurathet gewesen zu seyn; wenigstens ist uns von seiner Nachkommenschaft nichts bekannt. Sein Bruder Niclas setzte den Stamm fort.

1480. Johann v. Breitbach. Er war ein Sohn Gerlachs v. Br. R. († 1461.) und Elisab. Gräf. v. Wied, († 1455.) Bruder des durch seine Reise in das heil. Land, und dessen Beschreibung berühmten mainz. Domdechants gleichen Namens, (S. *Joannis*, II. u. seine Lebensbeschr. in den Lausniz. Beytr.) Als Rheing. Vizedom machte er im J. 1482. nebst dem Landschreiber Conr. v. Hohungen einen Vergleich zwischen dem Stifte S. Peter zu Mainz, und der Gemeinde Niederwalluff, wegen der Freyheit des stift. Zehendhofs das. — Im J. 1494. ward er Vizedom zu Mainz, (*Gud.* II. 967.) darauf 1503. M. Okt. kurf. Rath auf 10 Jahre; trat in landgräfl. hessische Dienste als Rath und Amtmann zu Biedenkap, und lebte noch 1505. Sein Todesjahr ist uns unbekannt. Seine Gem. war Margaretha v. R.

1494. Friederich Brömbser v. Rüdesheim. Sein Vater war Johann Br. und seine Mutter

Margaretha Bois v. Waldeck. Er war unsers Wissens unverheurathet; — ward vom Kurfürst Berthold 1488. M. Okt. zum Vizedom zu Aschaffenburg ernannt, — im folg. J. an den schwäb. Bundsrath deputirt, welche Stelle er gleichwohl noch im nämlichen Jahre verlassen. Im J. 1494. ward er Vizedom des Rheingaues, welche Stelle er bis an sein Tod 1503. mit großem Ruhme begleitet hat. Sein Todestag, und Grabstätte sind uns bisher unbekannt geblieben. Im J. 1501. erschien er noch als Anwald der Boppatter Ritterschaft, um vor dem Kurf. Berthold zu Mainz, und Kurf. Philipp v. d. Pfalz, Namens ihrer zu handlen. S. die Vollmacht in. d. *Act. Acad. Th. pal.* VII. 521.

Mit Friederich schließt sich die Reihe der Rheing. Vizedomen des Mittelalters. Mit wahrem Vergnügen würden wir auch ihre übrige Nachfolger bis zur Erlöschung des Vizedominats hier aufstellen, gebräche es uns nicht am Raume, und hätten wir nicht den Tadel einer Ausschweifung über das uns selbst vorgesteckte Ziel von unsern Lesern zu besorgen; wir überlassen daher auch diesen Nachtrag dem Fleiße eines künftigen Forschers.

C. Umfang seines Amts in alten Zeiten.

Das Amt eines Rheing. Landvogts oder Vitzthums war aber ungemein umfänglich, seine Gewalt ausgebreitet, und fast ungemessen, auch mehr durch die allgemeine Landverfassung und das Herkommen, als durch besondere Instruktionen bestimmt. Seine Hauptamtspflicht bestand darinnen 1) das allgem. Landgericht, (Landrecht) Namens des Erzstifts dreymahl im Jahre zu hegen, und feyerlich zu besitzen, und nach der Landschöpfen Urtheil zu richten, wovon unten; 2) die dörfl. Dingtäge, aufrecht und in Ordnung zu halten, 3) die Landespolizey unmittelbar, — die örtliche hingegen durch seine Aufsicht und Leitung mittelbar zu besorgen. 4) Die Verwaltung des erzbisch. und des Landeigenthums, vorzüglich in Rücksicht dessen *Kleinode*, der Waldungen, strenge ins Aug zu fassen, ingl. 5) die erzstift. Gerechtsamen sowohl, als die Landverfassung, Rechte, und Freyheiten gegen Einbrüche, Nachtheil, Mißbräuche, und ihren Verfall zu sichern; 6) die erzstift. Verordnungen, Gesetze, und Befehle bekannt zu machen, in Vollzug zu setzen, und auf ihre genaue Beobachtung zu wachen; 7) in Dingen, die die tägliche Verwaltung des sämmtlichen Landhaushalts betrafen, der bestehenden Verfassung, allgemeinen Landgesetzen und Herkommen rc. unabbrüchig, durch eigenes Gebot und Verbot zu verfügen und zu verordnen, ohne gleichwohl förmliche Landesgesetze vorschreiben zu können; [a]) 8) hauptsächlich aber den Landfrieden, innern Ruh- und Sicherheitsstand des Landes und der Individuen, rc. aufrecht zu halten, sicher Geleit zu Wasser und Land zu ertheilen, alle Einwohner, ingl. die einheimische wie auswärtige im Land begüterte Geistlichkeit, Stifter und Klöster, [b]) und alle andere seinem Schutze Anbefohlene [c]) nachdrucksam gegen innere, oder nachbarliche Vergewaltigung zu schirmen, die Gewalt, wie sie ihm bekannt oder verkündet worden, auf der Stelle, mit gewaffneter Hand, durch das Landaufgebot, (Landgeschrey) abzutreiben, [d]) und des Endes einen Reisigen Zeug auf seine Selbstkost und Ebentheuer, (Avanture) zu halten, [e]) 9) bey Auszügen, die Reiß und Landfolge mit Mannschaft, Reiswägen, Munition und Provision anzuordnen, sie an- aus- und zurückzuführen, und während der Reise und Orlog, (Krieg) zu kommandiren, die Landvertheidigungsanstalten unter seine besondere Unterhaltungsaufsicht zu nehmen, und die Anlegung neuer anzuordnen, und zu leiten. 10) Das Landhaingeraidesystem in allen seinen Theilen in Ordnung und Wesen zu erhalten, denen Geraidetägen und Gerichten vorzusitzen, sie zu versammlen, und darin die herrsch. Obmannsrechte zu vertreten; 11) die Aufsicht über die Amtsverwaltung aller erzbisch. Beam-

ten des Rheingaues jeder Art, ihren Fleiß, Treue, Redlichkeit, Betragen ꝛc. zu führen; 12) den Ansatz der erzst. Beeden und Steuern, Gülten und Renten zu repartiren, die genaue und richtige Erhebung und Einkommen derselben zu sichern, und deren Verminderung, Veruntreuung ꝛc. abzuwenden; — endlich aber 13) alles das zu thun, was der Herr selbst, dessen Stelle er durchaus vertritt, in allen innern und nachbarl. Regimentssachen zu thun, anzuordnen, zu gebieten und verbieten ꝛc. befugt, und schuldig wäre.

Einem so überaus umfänglichen, und gewaltigen Amte, wovon sich beynahe sagen ließ, nicht der Landesfürst, sondern sein Oberbeamter regiere, korrespondirte nun hinwieder ein Ansehen unseres alten Rheingauer Vizedoms, welches fast zweifelhaft machte, ob ihm weniger Ehrfurcht, Respekt, und Gehorsam, als dem Fürsten des Landes selbst gebühre. Er erhob dieses zugleich mächtig durch das ungemeine Zutrauen, Liebe und Anhänglichkeit seiner Landesgenossen, die in ihm einen Vater, Vorsprecher, und Landesvormund verehrten, daher seinem Winke treu, unverweilt, und pünktlich gehorchten, zu ihm in allen ihren allgem. und Privatangelegenheiten und Nöthen unmittelbar ihre Zuflucht nahmen, und sich der geschwindesten und angemessensten Abhülfe und Vollziehung vertrösten durften. Ein Ulrich v. Cronberg, ein alter Giselbert v. Rüdesheim hatten sich wahre Tempel in dem Herzen jedes Rheing. Biedermanns zu erbauen gewußt; sie waren unbeschreiblich große Muster wahrer Stellvertreter eines Landesfürsten, und wurden so wenig von ihren Nachfahrern im Mittelalter erreichet, als übertroffen.

Der Amts- und Geschäftskreis dieser Rheing. Halbfürsten blieb aber nicht immer ein und derselbe; man enthob ihn durch Anstellung eigener Nebenbeamten, die ihm jedoch stäts untergeordnet blieben, mancher Geschäften schon frühzeitig; seit dem Ausgange des XV. Jahrhunderts aber, d. h. seit dem Zeitraume, da unsere Erzbischöfe nach dem Muster anderer deutschen Fürsten selbst zu regieren begonnen, die vorhin den Amtleuten fast ausschlüßig und beynahe unabhängig überlassene Regimentsgewalt an sich, und ihre neuerrichtete Landes-Kollegien zogen, darauf neue Landverfassungen gründeten, und nun den Landbeamten nur mit puren Vollziehungen oberer Anordnungen und Befehle zu beschicken, übrigens aber zugleich alles, nur wenige und unbedeutende Gegenstände ausgenommen, unmittelbar vom Regierungshause aus zu leiten den Bedacht nahmen ꝛc. sank auch die Gewalt, das Amt, und mit diesen das Ansehen unserer Rheingauer Vizedomen in eben dem Verhältnisse, als sich jetzt jenes des Landesfürsten, seiner Minister, Kollegien, und Räthen dagegen erhöhete; — der Name blieb, aber die Sache war nur noch ein schwaches Schattenbild dessen, was sie vorher gewesen war. Sie waren pure Oberbeamten, nicht mehr Vorsprecher, Vertheidiger und Mitler zwischen Land, Volk, und Fürsten, sondern nur dessen unterhänigste Vollzieher geworden.

Nachdem diese Veränderung so mächtig von oben herab erfolgt war, so ist für sich begreiflich, was sie hinwieder von unten hinauf bewirkt habe. Wirklich stand der Vizedom unseres Rheingaues seitdem zwischen zweyen Standsäulen, die auch seinen besten Willen nicht selten vereitlen mußten, ja, nach den Vorgängen des XVI. — XVIII. Jahrh. hatte man wirklich schon seine Existenz ganz entbehrlich gemacht.

a) Es konnte dies nur auf den Landtägen auf der Lützelaue geschehen, wovon das alte Weißthum sagt: „Auch sal nyman dehein nuwe Rechte in dem Ringauwe machen, iß thun dann unser Herre, Manne, Burgmanne, Dienstmanne, und Heubtmanne, und sal auch geschehen uff dem Lanttage zu Lutzilnauwe.“ Es war demnach die Rheing. Landgesetzgebungsgewalt zwischen dem Fürsten und dem Lande getheilet, und sie blieb es auch, wie wir oben sahen, bis zum XVI. Jahrhundert. Sie schloß darum aber die Gewalt des Vizedoms nicht aus, zu verordnen, zu gebieten und zu verbieten überall, wo es nicht in Form und Kraft eines wahren allgemein verbindlichen Landgrundgesetzes geschah, und geschehen mußte.

b) Den alten Vizedomen war der Schutz der Rheing. u. Mainz. Pfaffheit überall und jederzeit gar sehr eingeprägt, und er gehörte nicht nur ein für allemahl und überhaupt zu ihrer Amtspflicht, sondern eine Menge von Urkk. bewährt es, daß er überdies bey besondern Fällen, und, je nachdem es die Umstände geistl. Standspersonen erheischten, vom Erzbischofe noch gar besonders aufgetragen worden sey. Beyspielsweise hier nur eine v. J. 1254:

„G. dei gra sce Magunt. sedis Archieps, sacri imp. per Germ. Archicancell. Dilecto fideli suo *Giselberto* Vicedomino de Rinecowia salutem et omne bonum. Cum Prepositus Ecclesie sci *Victoris* Mogunt. Decano et Capitulo eiusdem Ecclesie, Ecclesiam in *Osterich* in augmentum prebendarum suarum de consensu nro et Capituli Magunt. contulerit propter Deum, et nos Collationem huiusmodi pie factam duxerimus confirmandam, prout in litteris nris, quas ei super hoc dedimus, plenius continetur: Nos nolentes, vt aliquis eos in hac gratia eis facta impediat vel molestet, rogamus fidelitatem tuam instanter, et sub obtentu gratie nre tibi injungimus et districte precipimus, vt non permittas, quod vllus attemptet aliquid contra ipsos, per quod eorum jura ledantur; si vero aliquis prefatum Capitulum in predicta Ecclesia *Osterich*, vel decimis, aut aliquibus juribus suis impedire presumpserit, vel grauare, tu eos totis viribus tuis ab eorum grauamine auctoritate nra compescas, vt ipsi, quos cum omnibꝰ bonis eorum sub nram protectionem recipimus, defensionis nre presidio gaudeant se adjutos. Ipsi etiam populo predicte Ecclesie in *Osterich* vnum sacerdotem idoneum et discretum de consilio nro preficient, qui illum sciet et poterit in spiritualibus et temporalibus salubriter gubernare etc.“

Auch fehlt es nicht an Beyspielen, daß selbst deutsche Könige unsern Vizedomen vormahls die Conservation in Reichsschutz genommener Stifter und Klöster übertragen haben. Ein Beyspiel liefert nachstehende ungedr. Urk. K. Adolfs v. J. 1294, zu Gunsten des reichen Clarenklosters zu Mainz.

„*Adolfus* dei gra Romanor. Rex semper augustus. Vniuersis Sacri Impii fidelibꝰ, presentes lras inspecturis gram suam, et omne bonum. Religiosarum personarum, Abbatisse et Conuentꝰ Monastii sce *Clare* in Moguntia, quarum nos speramꝰ pijs adjuuari apud altissimum orationibꝰ, justis postulationibꝰ inclinati, ipsas cum personis et rebus, quas jure habent, seu possident, vel in futurum dante Deo justo acquisitionis titulo poterunt adipisci, sub nram et Imperii protectionem recipimꝰ specialem, precipientes firmiter et mandantes, ne quisquam hominum nre ditionis, cujuscumq. conditionis fuerit, siue statꝰ, ipsis in personis v. rebꝰ suis aliquam inferant molestiam vel iacturam, sicut nre indignationis grauem offensam voluerint euitare. In omnibꝰ quoq. causis seu questionibꝰ, presentibꝰ vel futuris, competentibꝰ eisdem contra quoscunq. nobiles, Barones, vel inferioris conditionis homines, ne requirendo nrum Consistorium grauentur laboribꝰ et expensis, ipsis auctoritate presentium judicem concedimꝰ, damꝰ, et constituimꝰ strenuum virum *Ludewicum Ringouie Vicedominum*, mandantes et committentes eidem, quatenꝰ quandocunq. requisitꝰ fuerit, vocatis partibꝰ predictas causas audiat, et eas decidat secundum justiciam vel amorem, faciens, quod decreuerit, nra auctoritate regiâ firmiter obseruari. Mandamꝰ insuper, vt idem Vicednꝰ, quem etiam dcarum Abbe et Conuentꝰ Scimonialium Conseruatorem ordinamꝰ et constituimꝰ presentis scripti patrocinio, ipsas ab omnibꝰ injurijs et violentiis manifestis protegat et defendat. In cujus rei testimonium presentes lras dcis Scimonialibꝰ tradidimꝰ, sigilli maiestatis nre munimine roboratas. Dat. *Lutice* XIII, Kal. Martij, Indict. III. Anno Dni Mill.CC.XCIV. regni uero nri anno secundo.“

c) Es ward dieser auch nicht selten sowohl über auswärts liegende Güter, als anderswo angesessene Personen, unsern Vizedomen des alten Rheingaues übertragen. Von beyden Beyspiele in nachsteh. Urkk.:

G. di gra sce Magunt. sedis Archieps, sacri Impii per German. Archicancell. *Vicedomino Rinegowie*, ceterisque officiatis nris lras has visuris, salutem et omne bonum. Cum adinstar bone

memorie Dnorum *Sifridi* et *Cristiani* AEporum predecessorum nrorum, bona Ecclie sci *Stephi* Magunt. sita in *superiori Olmena* villa nra, ab omni exactionum seu petitionum onere, que ab officiatis Ecclie nre aliquotiens imponebantur, eisdem libera prorsus dimiserim9 et soluta: fidelitati vre tenore presentium districti9 inhibem9, ne Caplum ipsius Ecclie contra concessam ei libertatem in bonis prefatis vllaten9 aggrauetis, exactiones eis vel tallias imponendo, sicut offensam nram volueritis euitare. Dat. *Magantie* vii. Id. Februar. Anno Dni M.°CC.° LVII.°"

„Wir Gerlach v. G. G. des h. Stuls zu Mentze Erzb. ꝛc. Tun funt ꝛc. daz wir vnsern Juden zu Bynge soliche Gnade getan han, als hernach geschrieben stet. Zum ersten, daz Wir yn Vlrich vnsern Vizdum in dem Ryngaw zu ayme Richter han gegeben also, wer yn zuzusprechen habe, daz yn der vor yme zusprechе, oder wanne der vorg. Vlrich in dem Lande nyt en ist, wen er dan den vorg. Juden yn zu richter setzet oder beuilet an seine stad, der sal ir richter sin, vnd ensal man keynen der vorg. Juden an keynen andern gerichte beclagen. Auch gebieden Wir den Pfernern zu Bynge, daz sie keynen Ladebryff oder Banbryff wyder die vorg. vnser Juden nemen sollen, oder exequiren. Auch gebieden Wir vnsern Burgern zu Bynge, wereß, daz yman die vorg. vnsere Juden mit Worten oder mit Werken ubilhandelte, wilch vnser Burger dabi stunden, vnd daz horten, der sal sie beschuden; welch des nyt entede, zu dem wolden wir des wartende sin. Wer auch, daz die vorg. vnser Juden eynichen Vßman zu Bingen offhalden wolden, vnd Keynen richter by yn hetten, der nechste vnsir Burger, dem der Jude darumb zusprechе, der sal den oder die halden, bit off eynen Richter; welcher des nyt entede, der hat vnsir gebot gebrochen; vnd wer der vorg. Juden eynichen slüge oder steche, des wollen wir nyt, daz der iergen geleide habe; vnd beuelen wir vnsern amptluden ernstlichen, daz sie den vorg. Luden zu iren Schulden vnd Sachen sin behelfen, vnd sie schuren vnd schirmen ane alle Geuerde; vnd sollen alle diese vorg. stücke vnd Artickele weren vnd steen als lange, bit daz wir, vnsir Nachkomen vnd Stiffte daz wyderrufen. Dat. Anno Dni M. CCC. Lx. quinto."

d) Es geschah dies im Rheingaue durch die Läutung der Sturmglocke, wie das Weißthum besaget, welche das anderstwo übliche Landgeschrey ersetzte, wovon aber das Waffengeschrey, (Cri d'armes) und die ebenmäßig im alten Rheingau gebräuchlich gewesene Beschreyung der Missethäter in deren Hinführung vor das Gericht, unterschieden war.

c) Es ward ihm, wenn der Reisige Schaden an verlornen Pferden ꝛc. sich binnen dem Rheingaue zugetragen, solcher nicht vergütet; hingegen geschah dies wohl bey Reise und Folge außer Landes, da dann der Landesfürst, oder der auswärtige, der des Kriegs Hauptmann war, dem Vizedom sein Ebentheuer stehen, auch Futter, Mahl und Hufschlag während der Expedition gewähren mußte.

CI. Ihre Bestellung, — Besoldung, — Amtsnutzbarkeiten.

In den frühesten Zeiten wußte man so wenig von eigenen Bestallungsbriefen, als von abgemessenen Instruktionen unserer Vizedomen; die ältesten, welche ich gefunden habe, rühren aus dem XIV. Jahrh. — Sie sind kurz, — enthalten nur Einprägung des Landesschutzes, und die Dauer des Amts; von den übrigen Verwaltungspflichten, Gerechtigkeiten, Dienstbesoldung und Nutzbarkeiten kein Wort, sondern alles ward auf das Herkommen der Vorfahren hinverwiesen, um welches der Neuantretende sich besonders zu ersehen und zu erkundigen hatte. Im XV. Jahrh. werden sie etwas ausgedehnter; was sie enthalten, zeigt die aus der Urschrift abgedruckte Bestallungs-Urk. des Vizedoms Johan v. Breytbach, v. J. 1481, welche wir unten [a]) vorlegen. Mit den nämlichen Worten sind auch die Briefe Erzb. Albrechts über das 1521 Heinrichen Brumser verliehene Vizedomamt, und jene seiner Nachfahren abgefaßt. Verändert aber wurden solche unter Erzb. Daniel, dessen Religionseifer auch hier wieder auf die Bühne tritt. [b]) Seit

dieser Zeit war ihr Inhalt nach dem Maaße der stäten Landverfassungsänderungen einem immerwährenden Wechsel unterworfen, welchen hier näher auseinander zu setzen, den Leser nur ermüden würde.

Die Besoldung war von jeher an baarem Gelde nach heutigen Verhältnissen überaus gering; — im XIV. Jahrh. betrug sie nur 40 Gulden, — im XV. stieg sie bis auf 112 fl. — im XVI. auf 160 fl. — sie ward nachher von Zeit zu Zeit erhöhet. Die Nutzbarkeiten aber, welche herkömmlich (ausgedruckt wurden sie nie) dem lästigen Amte anklebten, mußten den alten Vizedom vornehmlich entschädigen. Sie bestanden im Schutzhaber, Erbgülten, Mühlenschweinen, Wein-, Frucht- und Kappenzinsen, Beholzigung aus dem Kammerforste, Jagd auf sämmt. Gaurevieren, Rug- und Bußansatzraten von Forst- und Dorffreveln, u. s. w. Wegen manchen gieng er mit der Landesherrschaft, — dem Lande, — den Ortsgerichten ꝛc. in Theilung, — andere bezog er allein. In ältern Zeiten mag hie und da in Rheing. Klöstern die dem Vogteyrechte anhängige Atz und Herberge Statt gefunden haben; ich kann dies aber nicht fest verbürgen, oder nachweisen.

Manche unserer Vizedomen erhielten das Amt gegen den Vorschuß einer Summe Gelds zum Nießbrauch; mit solchen konnte so strenge nicht verfahren, und sie konnten ohne grosse Ungemächlichkeit nicht davon entfernt werden; auch gab dieser Weg zu vielen Rech- und Gegenrechnungen am Ende gewöhnlichen Anlaß; der entsetzte Vizedom oder der Erbe des verstorbenen, wollte, ehe er befriedigt war, vom Amte nicht abtreten; die Erzbischöfe rückten daher in der Folge die Klausel ein: er soll ohne weiters abtreten, und nachher seine Forderung mit dem Erzstifte austragen.

Die alte Bestallungen geschahen nur auf bestimmte Jahre, nach deren Ablaufe sie erneuert wurden, oder erlöschten. So hatten sie demnach die Form der alten Reuter- Söldener- und Dienerbestallungen. Im XV. und XVI. Jahrh. wurden sie nicht auf Jahre, sondern auf Wiederruf- und Aufkündigung nach beyder Theilen Gefallen gesetzt. a) Das XVII. Jahrh. machte das Amt lebenslänglich. Der erste und zweyte Weg sicherte näher die Dienstherrschaft, der dritte den Dienstmann; sie hatten aber alle drey ihre eigene Ungemächlichkeiten.

Mißbräuche des Amts mögen häufig vormahls eingeschlichen seyn; auf solche scheinen wenigstens die Stipulationen der Bestallungsbriefe der spätern Jahrh. hinzudeuten. Durch den Landverfassungswechsel hörten hernach die meisten von selbst auf, und wurden unmöglich gemacht; — die übrigen brachte man durch Aufsicht und besondere Verordnungen in das Geleise. Das Uebrige läßt sich aus aufmerksamer Durchlesung solcher Dienstbriefe von selbst abnehmen.

a) „Wir Diether von Gotts gnaden des heilgen Stuls zu Meintz Ertzbischoue, des heilgen Romischen Richs durch Germanien ErtzCantzler vnd Churfürst: Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem briefe, daß wir vnsern lieben getruwen Johann von Breytbach zu vnserm vnd vnsers Stiffts Vitzthum Im Ringkauwe gesactzt vnd gemacht haben, also, daß er alle vnsr pfaffheit vnd cloister, geistlich vnd werntlich, manne, Burgkmanne, Burgere, arme Luthe vnd Hindersassen, wo die Inn dem egenanten vnsrm Lande dem Ringkauwe gesessen, vnd dar Inn gehorende sin, Ire libe vnd gute getruwelich schuren, schirmen, versprechen, hanthaben, verantwurten, vnd verteidingen sal, glich sinen eigen Luthen vnd guten, vnd das obgnant ampt vff sinen eigen Kosten, als ander Amptluthe bißher gethan haben, berypten, verwesen, vnd vnsr bestes Inn allen sachen prufen vnd furnemen, vnd demselben Ampt furhin nach allen sinen besten synnen vnd vermugen, als das von alter herkomen ist, ane alle geuerde. Es soll auch der obgnant Johan, dwil er also vnnsr Vitzthum ist, sin wonung Inn demselben vnsrm lande dem Ringkau vnd nirgent anders haben, vnd sich mit vier reisigen pferden rustig vnd geritten halten, Auch vnsrm Landschreiber vnd Kelner zu Eltuil berathen vnd beholffen sin, das vnsr das Ine von vnsrn wegen Inzunemen zustett, Inzuforderu vnd vffzuheben, nach sinem besten Vermugen, ane geuerde. Er sall auch alle vnd Iglich

vnse vnd vnsers Stifts herlichkeit, recht, fryheit, renthe, Gulte, vnd geuelle, Jnn demselben vnsrm ampt getruwelich nach sinem besten Vermugen hanthaben, alles ane geuerde. Weres auch, das wir, vnsr nachkomen vnd Stiefft Jnn einchen andern vnsrn ampten, gerichten, oder gepieten angegriffen vnd beschedigt wurden, wo er dann des zu frischer that ermanet, angerufen, oder sunst Innen wurde, sall er das nach allem sinen besten Vermugen helfen entschudden, behalten, vnd dartzu thun, als ob solicher schade vnd Zugriff Jnn dem gedachten vnsrm Lande dem Ringkau gescheen were, ane geuerde. Weres auch, da Gott fur sy, das wir gefangen wurden, so sal er mit dem obgenannten ampt, den wirdigen vnd Ersamen dechant vnd Capittel vnsers dhumstiiffts zcu Meintz, die zu Zeyten sin, gewarten und gehorsam sin, als lang, biß wir widder ledig vnd leis werden; alsdann sal er vns mit solichem ampt widder gewarten, als uor. Vnnd wan wir darnach vonn gots verhengniß von todes wegen, den der almechtig Gotte lange verhalten wolle, abgegangen sin, so sal er aber den obgnanten Dechant vnd Capittel vnsers dhumstiiffts mit dem vorgnanten Ampt gewarten vnd gehorsam sin, Jnn aller maiß, als vns, da wir noch Jnn leben waren, als lange biß das dieselben Dechant vnd Capittel vnsrm Land dem Ringkauwe vnd Jme einen zukunfftigen Ertzbischoff zu Meintz mit Viern Jren dhumherrn vnd Jren offen Brieff versiegelt mit Jrem groißen anhangenden Jnsiegel antwurten, dem er alsobalde vff stundt on allen Juntragk mit dem gedachten ampt gewarten sal als einem Ertzbischoff zu Meintz, vnd sinem rechten Herrn, alles ane geuerde; als uns der obgnant Johann das auch Jnn guten truwen glopt vnd liplich einen eydt zu den heiligen gesworen hat; Vnd vff das der obgnant Johann solichem ampt destbaß furgesin muge, so sollen vnd wollen wir, vnnsr nachkomen vnd Stiefft Jme alle dwile er vnsr vitzthum ist, alle Jare geben hundert vnd zwölff gulden landswerunge, zu Iglicher Fronfasten Acht vnd zwentzig gulden, vnd sal des sin Jare vff hute dat. diß brieffs angehen, vnd von demselben tage vber ein Jare widderumb uß vnd angehen. Auch so sal der obgnant Johann Keinerley ampte Jnn vnsrm lande dem Ringkau, es sy clein oder groiß, besetzen oder entsetzen, noch auch einiche anderung an vnsrn zinsen, gutern, gulten vnd Gefällen thun, oder zu thun mit wissen gestaten, er thu es dann mit vnserm besundern wissen vnd willen, ane geuerde. Dartzu so sal derselbe Johann sich keinerley Bußfelle, Zinse, renthe, gulte, nutz vnd vffkomen, wie man das genennen mag, vnd Jnn dem obgnanten vnsrm Vitzthumampt vnd lande vns fahlend sin oder werden, sie syen clein oder grois, vnderziehen, vnderwinden, krudden, noch die heischen, fordern, oder Jnnemen. Wann auch wir, vnsr Nachkomen, oder Stiefft den vorgnanten Johann von dem berurten Ampte entsetzen wollen, das wir auch thun mugen, wan vnd welche zyt Jm Jare wir wollen, vnd vns eben ist, so solle er doch solich ampt nit vbergeben, es enhabe dan ein ander, den wir, vnsr Nachkomen, oder Stiefft an sin stat setzen werden, vns, vnsrn Nachkommen, oder Stiefft zuuer vber solich ampt, als er, glopt, gesworen, vnnd des sinen gewonlichen Reuersbrieff vber das selbe ampt gegeben; vnd so das also gescheen ist, alsdann solle er nit fur sich setzen einicherley Ansprach, Kosten, schaden, oder Verlust, die er by vnsern Vorfarn seligen, vnns, vnsrn Nachkomen, oder Stiefft, gnomen oder gelitten hette, sunder er solle von Stunde, vnd ane Verzugk, so man das an Jne gesynnet, von dem obgnanten Ampt abdretten, vnd vns, vnsrn Nachkomen, oder Stiefft, das lediglich ane Jntrag vnd Widderrede Jnantwurten. Weres auch, das Jme alsdann sins Jarlones nach marzale der Zyt, als er vnsr Vitzthum Jm Ringkau gewest wer, ichts vnbezalt vßstunde, solten wir. vnsr Nachkomen, oder Stiefft Jme, nachdem er vns solich ampt widder Jngeantwurt hette, alsbalde gutlich vßrichten vnd betzalen, alles ane geuerde. Auch so sullen wir, vnnsr nachkomen, vnd Stiefft, dem vorgnanten Johann, oder sinen erben, dwil er also vnnsr Vitzthum ist, nicht schuldig oder phlichtig sin, einchen schaden, es were vonn pferden, oder anders, woron das were, vßzurichten, vnd zu beezalen, es were dann, das er, oder die sinen einichen kuntlichen, mugelichen, reysigen schaden, zu oder von vnsern fyhanden gnomen hette, so sie vff vnns gesucht waren, oder er von vns verpott worden were; solichen schaden solten wir, vnnsr Nachkomen oder Stiefft, Jme noch zimlichen, glichen, vnd billichen Dingen gutlichen abetragen vnd betzalen; vnd ob die gutlichkeit nit gefunden werden moichte, das alsdann vmb solichen schaden vnnsr Hoiffmeister, vnd Marschalk zu Zyten, vnd einer vnserer Rethe, den wir vngeuerlich darzu geben wurden, Macht hain sollen, zu erkennen, vnd wie die also darumb vff Jre eyde erkennen wurden, daby solte es bliben, vnd vonn vnsr Iglicher parthy vffgnomen vnd gehalten werden, ane alles geuerde. Vnd des zu orkunde so haben wir vnsr Jngesiegel an diesen brieff thun henken, der geben ist zu Aschaffenburgk, vff Montag nach dem Sontag Esto michi, Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, octuagesimo primo."

b) Hier der Bestallungsbrief des Vizedoms Johann Oiger Brendel v. Homburg v. J. 1566 aus der Urschrift: „Wir Daniel v. G. G. des heil. Stuhls zu Meintz Ertzbischoff ꝛc. (T. T.) bekhennen — das wir vnsernn liebenn getreüwenn, Johann Oiger Brendel vonn Homburg, zu vnsernn vnd vnnsers Stiefft Vitzthumb Inn Ringauw gesatzt, vnnd gemacht haben, also, das er alle vnnsere Pfaffheit, geistliche vnnd weldtliche, Mann, Burgmann, Burger, arme Leuth, vnnd Hindersassenn, who die Inn dem Ehegenanntenn vnnserm Lanndt dem Ringgauw gesessen, vnd darin gehorenndt sein, Ire leib vnnd guth getreüwlich schauernn, schiermenn, vnnd versprechenn, handthaben, verantwurttenn, vnnd verthevdingenn soll gleich seinenn äygenn Leuthenn vnnd gutternn, vnnd das obgenanndt Ampt auf seinenn aigenn Costenn, als andere Ampleuth bißhero gethann habenn, bereytthenn, verwesenn, vnnd vnsers bestes, Inn allen sachen beruffenn vnnd furnehmenn, vnnd demselbenn Ampt furstein, nach allenn seinenn bestenn synnenn vnnd vermögenn, sonder geuerde. Es soll auch gedachter Vitzthumb darann sein, vnnd vnnsere vnderthanenn seines Amptes dahienn haltenn, das sie solcher ordnung vnnd Reformation, so Inenn verschiener Jar, vnnser vorfar Ertzbischoff Albrecht loblicher gedechtnnus gebenn, vnnd zustellen lassenn, nachkomenn, derselbenn auch er fur sich selbst gelebenn, vnnd ohnne vnnsernn sondern befehl vnnd beschaydt nit gestatten, das dar über geschrittenn, noch ettwas dennselbenn zugegenn furgenhommenn werde, dann souill durch vnnsernn nechstenn vorfarrn darann gemiltert vnnd vnns zugelassenn, vnnd bestettiget ist; Auch soll er vnnserm Lanndtschreiber, so Jederzeit ist, auf sein ansuchenn behulfflich vnnd daran sein, das Ime vnnsere Renth, guldt, zinß, vonn den fünnfzehenn Dorffenn Inn vnnsere Kellerey Eltuil geherig, auch alles annders Inkhommenns geliffert werde, Auch vber dem Forst, vnnd denn Eßwassernn getreüwlich halltenn; Vnnd soll er sampte vnserm Lanndtschreiber Jederzeit gedachtenn Waldt denn Forst berautten, vnnd besichtigenn, auch die Holtzhauw nach notturfft außgebenn, vnnd dermassenn, damit derselbig nit verwuest vnnd verosst, dazu Rhiemanndt gestattenn, sich darauß zu beholtzenn, dann denn Ihenigenn, So venn vnns belehnet, gefreybet, vnnd ohne vnsers sonndernn geharß vnnd Beuelch die Beholtzung darinn Rhiemanndts zusagenn, vnnd sollenn alle Bruch, Bueßenn, vnnd freuell durch vnnsernn Vitzthumb Ime daran Kein Intrag zu thunn, vnnd sollenn solcher freuell vnnd Bueßenn zwey Register gemacht, vnnser Vitzthumb ains, vnnd vnnser Landtschreiber das ander hinder Ime habenn, die vns auch baide zw gewonnlicher Rechnung durch ainenn Lanndtschreiber mit des Vitzthumbs Hanndenn vnderschriebenn furgeleget werdenn sollenn; Doch soll vnnser Vitzthumb gemeltenn Landtschreiber zu Innbringung solcher freuel vnd Bueßenn, who vonnöttenn getreüwlich beholfen seyn, vnnd vnnser Landtschreiber Ime von ainem Jedenn freuell zu Knechtgeldt drey Albos gebenn, vnnd sich vonn dem erkendten vnbillichen Dienngenn sampt vnnserm Vndervitzthumb, Landtschreiber vnnd waldtbottenn, der satzung wie von Alters halltenn; Wo auch einicher vnnser Schultheiß Im Rainngauw mit thodt abgieng, sol vnser Vitzthumb Keinenn zu setzen oder auf zunemmenn macht haben, Sonder vnns solichs antzeigen, vnnd vnnsers beuelchs vnnd beschaidts Inn dem gewartenn, vnnd gelebenn. Es sollenn auch vnnsere Vnderthanenn Im Ringgauw, von Adel, vnnd anndere, vnserm Vitzthumb gewertig sein, vnd Ime billiche Gehorsam an vnnser Statt laisten, vnnd soll er Innenn eynnich versamblungh oder zusammenkommenn nicht gestattenn; Wo eß aber die Notturfft erfordert, mögen sie es vnnserm Vitzthumb zuuor antzeigen, vnnd solchs mit seinem wissen vnd Bewilligung, was vonnötten, berathschlagen vnnd handlen, vnnd Insunderheit soll er ein fleissigs auffsehen haben, daß kein Prister, vnnd Insonderheit Pfarrher, so Lutterisch, vnd derselben Lieere anhengig, Inn vnnserm Lanndt dem Ringgauw gelittenn, noch auch eynnicher vnnser vnderthanen, so sich auch derselbigenn befleissen, Inn Rath oder gericht angenhommenn werde; vnnd soll der vermeldt Johan Oiger Brendell von Homburgk dieweil er Vnnser Vitzthumb ist, sein whonung in demselben vnnsern Lanndt dem Ringgauw, vnnd niergenndt annderst habenn, vnnd sich mit vier Rheissigen Pferdenn rustig vnnd berittenn halltenn, auch vnnserm Lanndtschreiber vnnd Keller zu Eltvill berattenn vnd beholffen sein, daß vnnser vnd vnnsers Stieffts herlichkeit, Recht, freyheit, Renth, guldt, vnnd geselle Inn demselbenn vnnserm Ampt getreuwlich nach seinem besten Vermögen gehanndthabt werde, alles ohne Geuerde. Were es auch, daß wir, vnnsere Nachkommen, vnnd Stiefft Inn einichenn vnnsern Ampten, Gerichtenn, vnd gebitten angegriffenn, oder beschediget wurden, who er das dann zu frischer thatt ermanet ꝛc. (wie in vorhergeh. Urk. bis zu Ende.) — Des zu Vrkhunndt haben wir vnser Innsiegel ann diesenn brieff thun henckenn, der gebenn ist zu Aschaffenburgk

Sonntags reminiscere denn zehenndenn Martii, Anno Domini Millesimo, quingentesimo, sexagesimo, sexto."

c) Diese Abkündig- und Verkündigung der Wiederlösung hatte ihre bestimmte Formel. Hier steht sie: „NN. Unser Vitzthum im Ryngaw, lieber getruwer! Alß dir unser Vitzthumampte von uns (od. unserm Vorfarn seligen) vor etliche nemeliche Summe geldis vorschriben und versaczt ist, nach Lude der brieffe dar- uber gegeben, lassen wir dich wissen, daz wir in meynunge sin, dasselb unser Ampt von dir zu ledigen und zu losen. Darumb verkundigen wir dir eyn widderlosunge geinwirtlich in crafft dieß unsers uffen brieffs, und wellen dir des dyn gelt betzalen und geben; und begern von dir, uns widder lassen zu wissen, wo du zu ußgende zweyer Mende nach lude dyner brieffe des wartende, uns Quitancien, und auch unsere alten brieffe widder geben wollest, daz wir unser sachen darnach wissen zu stellen, und zu richten. Des zu Urk. ist unser Ingeß off diesen Br. gedrucket. Dat. rc."

CII. Untervizedominat des Rheingaues.

Ein so überaus angewachsenes und ausgebreitetes Amt, wie wir jenes eines alten Vitzthums im Rheingaue haben kennen gelernt, war in der Folge nicht immer den Kräften eines einzigen Mannes angemessen. Nicht selten setzten auch Abwesenheit, Krankheit, Geiselbürgschaft, Gefangenschaft, u. s. w. den besten Willen außer seinen Wirkungskreis; es ward demnach dem Vizedom in ältern Zeiten gar häufig ein Gehülfe und Stellvertreter unter dem Namen eines Untervitzthums an die Seite gesetzt, der „auf den Vitzthum warten, und seines Bescheids und beuelchs geleben" sollte. Aber auch dem Landschreiber mußte er in Einforder- und Aufhebung der herrsch. Gefällen „beraden und beholfen" seyn; somit theilte sich sein Geschäftskreis in eigentl. Regierungs-, Polizey- und Finanz-Gegenstände ab. Seine Pflichten streichen übrigens mit jenen des Vizedoms selbst parallel; er mußte gleichfalls mit 3 reisigen Pferden zum Landesschutz rüstig seyn, die herrsch. Rechte, Freyheiten, Gefälle handhaben, und daher im Rheingaue stäte Residenz halten rc. und erhielt dafür einen jährl. Sold von vierzig Gulden, womit gleichwohl noch andere Nutzbarkeiten verbunden seyn mogten, welche nach altem Style kein Bestallungsbrief ausdrückt und benennet. Zum Beweis alles dieses, legen wir einen solchen v. J. 1523 unten [a]) vor.

Aelter, als aus dem XIV. — und jünger als aus dem XVI. Jahrh. haben wir noch keinen Untervitzthum entdeckt. [b]) Im XIV. Jahrh. vertraten diese Stelle mehrere Personen bürgerlicher, — nachher aber alle adel. Herkunft. Geistlichen Standes Leute hatten dazu so wenig, als zum Vizedomamt selbst, welches eigens ein Ritter- und Militäramt war, einigen Beruf. Uebrigens hier, so wie bey der Anstellung der Vitzthumen sah man in den frühern Zeiten auf eingesessene, und im Rheingaue, oder in der Nähe begüterte Edelleute ganz vorzüglich; späterhin aber scheint man Gründe gehabt zu haben, gerade wieder das Gegentheil zu belieben. In Ansehung der Art, zum Amt zu gelangen, und seiner Dauer verhielt es sich übrigens eben so, wie mit jenen des Vizedomamts selbst.

a) Wir Albrecht v. G. G. der heil. Rom. Kirche Tit. Sti petri ad vincula Priester Cardinal rc. (T. T.) Bekhennen und thun Kundt offentlich mit diesem Br. daß wir Unsern lieben getrewen, Johan von Hoenweisel zu unsern und unsers stifts Untervitzthumb Unsers Landtß Ringaws gesatzt und gemacht haben, und thun das hiemit in Crafft dieß Br. also, daß er sampt unserm Vitzthumb daselbst alle unser Pfaffheid, Kloster, geistlich und weltlich, Mann und Burgman, Burger, arme Lude und Hintersassen, wo ire in dem egen. Lande dem Ringauwe gesessen, und darinn gehorend seyndt, Ire Leip und Gut getrewlich helfen schewren, schirmen, versprechen, hanthaben, verantworten und verteidingen soll, glich seinen eigenen Lewthen und guttern, und das obgenant Ampt uff sin eigen Costen, als ander Untervitzthumb bißher getan haben, bereuten und verwesen, und demselben ampt für seyn nach allen seynen besten sinnen und Vermogen, als das von alter Herkomen ist, one geuerde. Es soll auch der obgn. Johan, dieweyl er Unser Under-

vitzthumb ist, sein Wonung in demselben unserm Lande dem Ringauwe, und nirgen andirswo haben, und sich mit dreyen reysigen pferden rüstig und geritten halten, und uff unsern Vitzthumb daselbst warten, seins beschrides und Beuelchs geleben, auch unserm Landtschreyber und Keller beraden und beholfen seyn, das unser, das Ime von Unsernwegen Inzunemen zustet, Inzufordern und uffzuheben nach sinem besten vermogen, one geuerde. Er soll auch alle und ygliche vnnser und vnnsers Stifts Herrlicheid, Recht, Freyheit, Rhent, Gulde und geuelle in demselben unserm Ampt getrewlich nach sinem vermogen helfen hanthaben, alles one geuerde. Wer es auch, daß wir, unser Nachkomen, und stifft in einichen andern unsern Ampten, gerichten, oder Gepitten angegriffen oder beschedigt wurden, wie er dann des zu frischer That ermanet, angeruffen, oder sunst Inne wirdet, sol er das nach allem seynem besten vermogen helfen entschutten, behalten, und darzu thun, als ob solicher schad und Ingriff in dem gedachten unserm Lande dem Ringawe gescheen were, one geuerde. Und uff das der obgen. Johan solichem ampt destobaß furgeseyn moge, so sollen und wollen Wir, unser Nachkhomen, und stift Ime, alldieweyl er vnnser Untervitzthum ist, alle Jar geben viertzig gulden, ye vier und zweintzig albus für den gulden gerechent, nemelichen zu ygliche Fronfasten des Jares zehn gulden, und dieselben durch einen Jeden unsern Keller und Rentmeister in vnnser Statt Meintz entrichten lassen, und soll das sein Jhar uff heut dato angeen, und uff denselbigen tag uber ein Jhar wider uß, und angeen. Wan auch Wir, unser Nachkhomen oder stift den vorgen. Johan von dem berurten Ampt entsetzen wollen, das Wir auch thun megen, wanne, und weliche Zyt im Jhare Wir wollen, und unß eben ist, alsdann sol er nit fur sich setzen eynicherley Anspruch Costen, schaden, oder Verlust, die er bey unsern Vorfharn sel. Unß, vnnsern Nachkhomen, oder stift genomen oder gelitten hett, sonder er soll von stunt und one Verzugk, so man das an Ine gesynnet, von dem obgen. ampt abtreten, und Unß, unsern Nachkhomen, oder Stifft das lediglich one Intragk und Widderrede Inantwurten. Wer es auch, daß Ime alsdan seins Jars Lone nach Martzal der Zyt, als er unser Untervitzthumb im Ringawe gewest were, ichts unbezalt anstunde, so sollen Wir, Unser Nachkh. und stift Ime dasselb alßbald ußrichten und betzalen, alles one geuerde. Auch so sollen Wir, Unser Nachkhomen und stift den vorgen. Johan oder sein Erben, dieweyl er also unser Untervitzthumb ist, nit schuldig oder phlichtig seyn, eynichen schaden, es were von Pferden, oder anderswo, von was das were, ußzurichten, und zu betzaln, es were dan, daß er eynichen Kuntlichen megelichen reysigen schaden zu, oder von unsern Vhienden genomen hette, so sie uff uns gesucht weren oder er von uns verbott worden were; solichen schaden solten Wir, vnnser Nachkhomen, und stift Ime nach zimblichen glichen, und pillichen dingen gutlich abtragen und betzalen; Und ob die Gutlicheit nit gefunden werden mocht, daß alsdan umb solichen schaden unser houemeister und Marschalk zu zyten, und einer unser Rethe, den wir ungefherlich darzu geben würden, Macht han sollen, zu erkhennen, und wie die also darin uff Ire Eyde erkhennen wurden, daby solt es pleyben, und von unser ygliche Parthy uffgenomen und gehalten werden, alles one geuerde. Und daruff hat der obgen. Johan Unß in truwen glopt, und liplich einen Eydt zu Gott und den heyligen gesworen, Unsern, Unser Nachkhomen, und Stift Meintz schaden zu warnen, fromen und bestes zu werben, solichem Ampt, wie obuermeldt, getruwlich furzuseyn, ußzuwarten, und sunst alles das zu thun, daß eynem getruwen diener gepurt, dieser Br. ußwysent und Ine antreffende ist, alle geuerde und arglist herInn gentzlich ußgescheiden. Und des zu urkhundt haben Wir vnnser Insiegel an diesen Br. thun hennken, der geben ist uff sant Jacobstag des heiligen Apostelн, Anno Dni Millesimo, Quingentesimo, vicesimo tertio.

b) Die wir entdeckt haben, sind folgg.: Conrad Schenk v. Eltvill 1372. — Hermann Hebel, 1383. 1390. — Conr. Breder v. Hohenstein 1434. — Jacob Winter v. Rüdesheim, auch Forstmeister, 1483. — Bruno v. Höenweisel, 1499. — Johan v. Höenweisel 1523.

CIII. Walpote. — Fiskal.

Indem sich der Hauptbeamten, des Vizedoms und Landschreibers Geschäftskreis neuerdings durch die Rheing. Landreformation so sehr erweitert hatte, daß diesen alle und

jede Geschäfte überall selbst zu besorgen, besonders aber die herrschaft. Beschlüsse in Vollzug zu setzen Zeit und Gelegenheit gebrach, so war, soviel wir finden können, Erzb. Card. Albrecht Schöpfer einer neuen Rheing. Unterstelle unter dem Namen eines Walpoten, mit welchem man gleichwohl das uralte Forstamt der Rheing. Waldboten nicht zu vermischen hat.

Sein Amt bestand demnach darinnen, alle ihm vom Vizedome und Landschreiber übertragene Geschäfte zu besorgen, Gesetze, Beschlüsse, und Befehle bekannt zu machen, und zu vollziehen, auch, wie dies alles geschehen, der Uebertragungs-Behörde zu berichten; ferner auf ihre Befolgung zu wachen, Uebertretungen, Mängel und Gebrechen anzuzeigen, und die vom Vizedom angesetzten Bußen herbeyzutreiben. In der Folge wurden ihm ganze Sachen unter der Direktion der Beamten kommittiret. Die Verordnung Erzb. Daniels 1579 drückt sein Amt kürzlich aus: „desgleichen setzen und ordnen wir einen Walpoden des Rheingaws, der zuvorderiß in allen Ambtssachen des Vitzthumbs befelch, — vnd darneben in Kellereysachen vnserm Landtschreiber gewarten, vnd alles das thun soll, was ihm als Walpoden von Amptswegen gebürt, vnd er zu thun schuldig ist. ꝛc.“ a) — Sein Amt theilte sich folglich in zwey Geschäftshauptäste, — politische und Regierungs- dann Kammer- und Finanzgegenstände ab, dergestalt jedoch, daß er überall nur auf und nach besonderm Uebertrage darinnen zu handlen befugt seyn sollte. Durch nachgefolgte besondere kurf. Dekrete ward dies schwankende Amt hiernächst eben so, wie durch das Herkommen fixirt, und in gewisse Gränzen gebracht; es erlosch aber durch die Haingeraide-Ordn. 1772.

In jüngern Zeiten schob man dem erloschenen Walpotenamte ein anderes, unter dem Namen eines Verordnungsfiskals nach. Indem aber diese neue Schöpfung in den Kreis unseres polit. Alterthums des Rheingaues nicht eintritt, so halten wir uns dabey nicht weiter auf.

a) Zu näherer Kenntniß dieses Amts fügen wir einen Bestallungsbrief v. J. 1593 hier an:

„Ich Johan Berck Schultheis vffm St. Johansberg im Reingaw, Bekenne vnd thue kunt offentlich mit diesem Brief, das der Hochwurdigst in Gott fürst vnd Herr, Herr Wolfgang Erzbischoue Zue Mainz vnd Churfurst ꝛc. Mein gnedigster Herr, mich zu ihrer churf. gnade, Waldtpodte im Reingaw Auf, vnd Angenommen hat, Ich auch ihrer Churfurstl. Gn. daruber gelobt vnd geschworen hab, Inhalt dero bestallungs brief, von wort zu werten, hernach geschrieben, also lautendt: Wir Wolffgang von Gottes gnaden des heyligen Stuels zu Mainz Erzbischoue, des heyligen Romischen Reichs durch Germanien Erczcanczler vnd Churfurst ꝛc. Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brief, das wir Vnsern lieben getreuen Johan Bercke, zu Vnserm Waldtpote, Vnsers Landes des Reingaws, Auf vnd Angenommen haben, vnd thun das hiemit wißentlich, vnd in craft dis briefs, Also, das er Alle vnd igliche sachen, so sich solches Ambts halben, zu handtlen od. zuethun gebueren werden, Es sey in Vnserm Landt im Reingaw, od. den funfzehen Dörfern darczu gehörig, Zue iederzeit Auf Vnsern Vizthumb vnnd Landtschreiber beuelch vnd geheis, Auf die er auch iedezeit, ein vleißigs vffsehens haben vnd warten Soll, Zum vleißigisten Außrichten vnd volnziehen, Was er also zu iedezeit von Vnserm Viezthumb vnd Landtschreiber solches Ampts halben, od. sonst von Vnsernt wegen geheischen, bescheiden, od. ime beuehlen wirt, Das soll er ohne alle weigerung gehorsamblich vnd getreulich seines besten uermögens Außrichten, Enden vnd Volnziehen, Auch sonst alles das thun, Das ein getreuer Diener vnd Waldtpot, seinem Herrn zu thuen schuldig ist, sonder geuerde; Vnd damit gedachter Johan Berck solches Ambts vnd Dienst, desto Zuckommen möge, So sollen vnd wollen wir ihme Jährlichs, dieweil er Vnser Waldtbot sein wurt, Auß Vnser Kellerey Elruill thun geben, Dreißig gulden, den gulden zue Vier vnd Zwanzig alb. gerechnet, Darczu acht malter Korns, Vier vnd Zwanzig malter Haberns, vnd drithalben gulden fur Raw futer, vnd so wir kleiden Zwey Kleidt, wie andern Vnsern Dienern seines gleichen, Zu dem soll er, die Zeit er Vnnser Waldtpodt ist, Der bethe, so er sunst Zue geben schuldig, sampt andern burgerlichen beschwerungen gefreyet sein, Vnd soll sein Jahr

vf heut Dato ahn: Vnd von heut Dato vber wieder ein Jahr wiederumb Aus: Vnnd Angehen; Vnnd hierauff hat Vns gedachter Johan Berck, in treuen gelobt, Vnd Leiblich einen Aydt Zue Godt vnd den heiligen geschworen, Vnnß, Vnsern nachkommen vnd Ertzstieft, getreu, holdt, gehorsam vnd gewertig zu sein, vf Vnsern Vitzthumb vnd Landtschreiber obgemelt, fleißig zu warten, schaden zue warnen, frommen vnd bestes zue werben, Vnd sonst alles das Zuthuen, Das von ihme obgeschrieben, Vnd ein getrewer Diener seinem Herrn Zuethuen schuldig vnd pflichtig ist, sonder geuerde. Des Zue Vrkundt, haben wir Vnser Secret Zue Ruck dies briefs thun trucken, der geben ist Zue Aschaffenb. Montags nach Reminiscere den funffzehenden Monatstag Martij Anno Domini Millesimo Quingentesimo Nonagesimo Tertio, Vnd des Zue bekandtnus hab ich Johan Berck obgenannt, mein gewonlich pietschaft hierunder getruckt, Der geben ist im Jahr vnnd Tagh Als obstehet."

CIV. Oberamts-, Amts- und Dorfschultheißen.

Um den Ursprung unserer Rheing. Schultheyßerey genau zu bestimmen, führen wir unsere Leser nochmahls auf die Bemerkung zurück, daß alle heutige Dörfer aus Höfen erwachsen sind. Jeder Hof war das Haupt mehrerer dazu gehörigen Güterhuben und Mansen. Waren deren so viele, daß der Hofherr aus den darauf angesiedelten Hubenern und Mansuarien ein Hofgericht zu besetzen vermochte, so war er hierzu, weil die Gerichtsbarkeit dem Gute folgte, vollkommen berechtigt. So entstanden Hubengerichte, (höfische Gerichte) und Gerichtshöfe. Deren waren nicht selten in ein und demselben Orte mehrere; *) — der älteste Hof aber war gewöhnlich der Oberhof derselben. Wie nun jedes dieser höfischen Gerichte, unter dem uraltfränkischen Namen Scultheizo, Villicus, **) Schultheiß, seinen Hofrichter hatte, so erhielt der Schultheiß des Oberhofs den Vorzug, daß er in der Folge als oberhöfischer, zugleich Dorfrichter ward, ohne gleichwohl jenen untergeordneten höfischen Richtern, (Schultheißen, *villicis*) in ihren Gerichtsbefugnissen zu nahe zu treten. So erwuchsen Dorfschultheißen. Frühzeitig hatten die Erzbischöfe diese Oberhöfe an sich zu bringen, und dadurch das Recht, den Dorfschultheißen zu bestellen, mit sich zu verbinden gewußt; — die höfischen Gerichte hingegen, mit ihren Hofrichtern, hubischen Schultheißen, giengen in unserm Rheingaue allmählig ab, und es läßt sich mit nichts beweisen, daß die oft an demselben Orte befindlichen Oberschultheißen aus den Ober- die Unterschultheißen aber aus den Unterhöfen hervorgegangen seyen; diese Theilung rühret nämlich nur erst aus neuern Zeiten, und hat bey uns auf uraltes höfisches System nicht den mindesten Bezug.

Diese Dorfrichter (Schultheißen) traten dem alten Gaugrafen unseres Rheingaues als Land- und Oberrichtern, wie Schöpfen und Amtsgehülfen zur Seite; aber schon im XII. Jahrh. erweiterte sich ihr uraltes pures Gerichtsamt zugleich über politische, Land- und örtliche Polizey-, und Oekonomiesachen. Sie wurden, um mich karolingisch auszudrücken, neben dem Schultheißen- (Exactores) Amte zugleich Agentes in rebus. Nur in dieser Eigenschaft verband sich mit dem Dorfrichter-Amte eine dörfliche Repräsentantschaft; sie waren auf den Landtagen zu Lützelaue, wie auf den allg. Geraidetagen Beysitzer, Vorstände, Vorsprachen, und Vertreter ihrer Gemeinden, — Schöpfen auf dem Landding, (Landrecht, Landgerichte) und ordneten mit den Hubnern und bessern Dorfgeschlechtern (meliores parentelae) zu Hause das Gemeindepolizey- und Oekonomiewesen an. Die dörfliche Freyständer hatten zu diesem Gemeinderegiment den vorzüglichsten Beruf; daher noch später herab der Adel, der hauptsächlich aus solchen Parentelen hervorgegangen war, gar häufig die Schultheißenämter im Rheingaue begleitete; sie allein nämlich waren ursprunglich die Send- und Schöpfen-

barfreye wären allein siegelmäßig, bis nur erst im XVI. Jahrhundert die Spuren davon gänzlich erlöschen.

Lange war der Rheingauer Schultheiß lediglich Direktor seiner Gemeinde, bis nur erst die politische Landabtheilung in Aemter seinen Geschäftskreis erweiterte, und ihn den Amtsgeschäften, dadurch aber der Genossenschaft und Theilnehmung am Landregimente beygemischt hat. Das XV. Jahrh. macht uns daher mit Amtsschultheißereyen bekannt, d. h. mit Oberschultheißen, deren Aufsicht und Leitung jene der übrigen Amtsortschaften untergeordnet waren, an sie berichteten, mit ihnen gemeinschaftlich über Amtsmarksachen berathschlagten. Der Amtsschultheiß war es ferner, der Streithändel benachbarter Gemeinden des Amts, über Wald- und Feldmarken schlichtete, — an den Mängel, Gebrechen, Unordnungen, und Mißbräuche in örtlichen Polizey- und Almeindeverwaltungen zur Abhülfe und bessern Einrichtung gebracht wurden, u. s. w. Auch den höheren Gerichtsstand solcher Amtsschultheißen mußten nach der Primordial-Amtsthelung des Rheingaues, in das Oberamt, Unteramt, und Halbamt Lorch, mehrere Unterschultheißen des Amtsbezirks anerkennen. Ein Hauptgrund hiervon war die Genossenschaft unabgetheilter Feldmarken; sie war die Mutter der Gerichtsbarkeit der Oberamtsschultheißen über manche benachbarte Gemeinden und ihre Schultheißereyen. Eltvill hatte eine solche wegen der Markgemeinschaft von uralten Zeiten her über Steinheim, Oberwalluff, Rauenthal, Kiderich, (hernach getrennt,) Neudorf, hergebracht; der dortige Schultheiß hatte daher vorlängst einen glänzenden Vorzug, als Schultheiß der Schultheißen, d. i. als Oberschultheiß; durch die Aemtertheilung ward er demnach Oberamtsschultheiß, und jene uralte Eltviller Gerichtsfreyheit und Obergewalt mag hiernächst nicht wenig beygetragen haben, den Sitz derselben zu einer Stadt zu erheben. S. oben bey Eltvill.

Das alte Verhältniß unserer Rheing. Schultheißen zur Landschaft war wichtig, umfassend, und ansehnlich, — minder wichtig war es zum Erzbischof, seine Gerechtsamen, Rente und Gefälle ꝛc. Erzb. Card. Albrecht wußte durch seine Reformation sich die Rheing. Schultheißerey besser zu Nutzen zu machen, und bezog sie unmittelbar auf das erzstiftl. Interesse, welche Maxime seine Nachfolger trefflich fortsetzten. Seit dem begann die Amtsplage des Rheing. Schultheißen. Nun wurden sie nämlich zu Hütern und Wächtern des erzbischöflichen Eigenthums bestellt, — ihre Gerichtsgewalt beschränkt, der strenge Enthalt der Gefangenen, und Verbrecher ihnen auferlegt, das Recht, sicheres kleines Geleit ohne Vorwissen des Vitzthums zu ertheilen, abgestrickt, [b]) und eine Fluth von Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Dekreten ergoß sich von nun an allmählig in dem Maaße über sie her, daß, wer Gemeindsschultheißen anderer Landgegenden mit unsern Rheingauern in Vergleich hätte setzen wollen, himmelweit würde geirret haben. Seitdem erforderte demnach das Rheing. Schultheißenamt einen tüchtigen, wachsamen, geschäftskundigen Mann.

Von der Gewalt des alten Rheing. Schultheißen in Rechts- und Gerichts-, — in Polizey- — und Oekonomie- ꝛc. Sachen, gehörigen Orts unten.

a) Es dürften wohl wenige Länder in Deutschland seyn, wo sich die Lehre von der hubhöfischen Gerichtsbarkeit, und dem Bestande mehrerer Schultheißen u. Gerichte in einer und derselben Gemeinde, trefflicher und praktischer im Mittelalter, als eben an unserm Rheinstrome darlegen, und durch so ungemein häufige Beyspiele bewähren läßt. Mit ihnen stehen die Dinghöfe, Hubvogteyen, und das alte System der Villikationen in Verbindung; wovon unten. Sie schöpfen unmittelbar aus Urkk. alten Weißthümern, öff. Instrumenten, u. s. w. ihr Licht, und können daher auch nur allein hieraus richtig erörtert werden. Einige unbedeutende akad. Schriften haben diese wichtige Lehre

kaum berühret, und man siehet es ihnen nur zu deutlich an, daß ihre Verfasser mit dem Geiste der Verfassung, und dem Land- und Gerichtssysteme des Mittelalters zu wenig vertraut gewesen seyen, um etwas Gründliches darüber zu Markt zu bringen. In der That ist also hier noch eine litterar. Lücke, deren Ausfüllung gleichwohl einen tief eingeweiheten, alterthumskundigen Geschäftsmann erfordert.

aa) Wie diese Villici, (Meyer) den Hubschultheißen vorgestellt haben, davon s. die schöne Druckschrift: die Gemeinschaft, als der wahre Grund der Erbfolge rc. Beyl. n. II. S. 394. Sie vertraten durchaus die Stelle des Herrn, waren die oberste Hübner, und saßen an bestimmten Tägen im Frohnhofe, (Saalhofe, Saale) unter Anwesenheit aller Hofhübner, mit etlichen daraus gekohrnen Schöpfen zu Gericht, in welchem der Saalgüterbau bestellt, die Zinsen, Gülten, Besthäupter rc. erhoben, die Güterirrungen und Streitigkeiten erörtert, die Auflaß- und Einwährungen unter dem herrschaftl. Banne verrichtet, die Bifänge und Grenzsachen berichtiget, die Aufhelungen der Güter gepflogen, zugleich auch die Herrschaftsrechte durch Schöpfenurtheile erklärt und zu Recht gewiesen wurden. So hieß dann der Fronhof, Dinghof, — das Gericht das Ding, — die, so solches besetzten, die Dinglude, — die Gerichtsbarkeit das Geding, Dingrecht, — (allerdings die älteste, einfacheste, und wahrhaft patriarchalische Art von Gerichtsbarkeit, — zugleich richtige Bewährung des Grundsatzes: daß alle deutsche Gerichtsbarkeit ursprünglich aus dem Grunde und Boden, und nicht, auf römisch, aus personl. Imperium erwachsen seye.) Die Verfahrungsart war einfach, geschwind, und ohne Kosten; die Berufungen und Berathungen ergiengen an den Oberhof. Den ökonomischen Theil solcher Meyer der königl. Villikationen schildert vortrefflich das Kapitular v. J. 813. c. 19, bey *Baluz*, Capp. RR. Fr. I. 510) und gerade so, wie da beschrieben, waren auch ursprünglich die Villici der Stifter, Klöster, Grafen u. Edlen rc. — Aus solchen, zum Fronhof gehörigen Huben und Mansen behielt sich aber mancher Herr die Blume zum Selbstbau, oder wenigstens Selbstgenuß unter dem Dienste seiner Servienten u. Manzipien, die davon Bunden, Achten, Saalgut, (Selgut) agri Curiae, bunnaria hießen. S. darüber die artige Stelle Cäsars v. Heisterb. (bey v. Hontheim, H. T. D. I. 662.) wo jedoch anstatt Atten und Canden, zu lesen ist: Ahten vel Bunden. Der Weihbischof wußte sich dieß nicht zu erklären, und fragt S. 664, not. 7: „quid *Ahtae vel Achtae*? — Sie hießen aber also, weil sie in einer, bald größern, bald mindern Strecke beysammen lagen; da hingegen die bona dominicata nur isolirte Parzellen darstellten. Es machten aber diese Fronhöfe in und um unsern Rheingau wirklich im Mittelalter, als Tafelgut, den wahren Reichthum unserer Erzbischöfe daselbst aus; aus ihnen giengen die Ortsschultheißereyen und Gerichte, — aus denen Oberhöfen die Landschöpfenstühle, Amtsschultheißereyen hervor. — Unten Mehreres davon.

b) Dies that schon Erzb. Card. Albrecht im J. 1515, bey der neuen Besetzung der Rheing. Schultheißenstellen; zum Beweis theilen wir aus den vielen gleichlautenden, hier nur Einen Bestallungsbrief über das Schultheißenamt, und zwar von Winkel, mit:

„Ich Claus Marr Bekenne vnnd thu kunth offentlich mit diesem brieff, das mich der Hochwirdigst durchleuchtigst Hochgeborn Furst vnd Herr, Herr Albrecht, zu Mentz vnd Magdeburg Ertzbischoff, Churfurst, Primas rc. Administrater zu Halberstat, vnd Marggraue zu Brandenburg, Stetin, Pomern rc. Hertzog rc. mein gnedigster Herr, zu seiner Churfürstlichen gnaden Schultheiß zu Winckel vffgenommen, gemacht, vnd gesatzt hat, also, das ich solich Schultheiß. Ampt mit allen vnd yeden seinen eren vnd rechten meins besten verstentnus vnd vermugens ausrichten, vnd verwaren, Seiner Churfürstlichen gnaden vnd stiffts Mentz Obberkeit recht vnd gerechtigkeit, Zinß, gulten, vnd Renten zu Winkel getrewlich meins besten vermogens hanthaben, vnd die nit vnderdrucken od. entzihen lassen soll, Sonder, wo ich ausserhalb gerichte, Rats, oder sunst von yemants, wer der were, vernemen oder versteen würde, das widder meins gnedigsten herrn, oder sins stifts Obberkeit, recht, vnd herligkeit were, das sall vnd will Ich alß bald vnd von stund an widdersprechen, vnnd dawidder nach meinem besten vermogen sein, vnd thun, das auch von stund an meins gn. hern Vitzthum, so zu Zeiten Im Ringgaw ist, ansagen, verkunden, vnd nit verschweigen; Item sall vnnd will Ich auch kein Ratsversamlung widder die Obberkeit machen oder versameln, Auch niemants in peinlichen sachen vff yemandts ansuchen ausser gefenknus on sondern wissen, willen, vnd Geheiß eins Vitzthums, lassen. Ich sall vnd will auch kein gelevdt in peinlichen Sachen zu Winkel anders, wann biß an einen Vitzthumb geben, denn Ich thua solichs von stund an, vnd sunderlich

zu erkennen geben soll; Vnd mich sonst in allen sachen, nach beschridt meins gnedigsten hern, vnnd eins Vitzthumbs, zu Zeiten Im Ringgaw ist, halten. Vnd heruber so han Ich in trewen gelobt, vnd leiplich einen eidt zu got vnd seinen heiligen geschworen, Meinem gnedigsten herrn, seiner gnaden Nachkommen, vnd stifft getrew, vnd holt zu sein, Iren schaden zuwarnen, frommen vnd bestes zuwerben, solich Schultheissen Ampt getrewlich zuuorstehen, Vnnd alles das zuthun, das von mir obgeschriben steet, Vnnd ein getrewer Diener vnd Schultheiß seinem herrn schuldig vnd pflichtig ist zuthun, Alles sonder geuerde. Des zu Vrkund hab ich erbetten den Ernusten Friderichen von Stockheim, Vitzthumb Im Ringgaw, meinen gunstigen Junkern, das er sin Ingesiegel fur mich zu endt dieß brieffs gedruckt hat; Das Ich Friderich von Stockheim vff vleissig bitt genants Claus Marrn also gethan mich erkenne, doch mir vnd meinen Erben an schaden. Der geben ist zu Mentz, vff Montag nach dem Sontag Misericordia domini, Anno dni Millesimo, quingentesimo, quinto decimo."

II. Rechts- und Gerichts- (Justiz-) Verfassung des westlichen Rheingaues im Mittelalter.

CV. 1) Unter den Grafen. (Rheingrafen.)

A) Abgekürzte Nachrichten von ihnen.

Den zweyten Haupttast der Regimentsverfassung des westlichen Rheingaues im Mittelalter bildet dessen Rechts- und Gerichts- (Justiz-) Verfassung. Sie stellt ein erhabenes, ehrwürdiges, trefflich verbundenes Urbild der Vorzeit auf, würdig einer sorgfältigern, quellenmäßigen Entwicklung, deren Versuch wir im Nachstehenden vorlegen.

Auch sie hatte ihre Zeitwechsel. Anderst erscheint sie uns unter dem Zeitraume des westlichen Rheingaues als kön. Fiskalprovinz, — anderst nach dessen Uebergange auf unser primatisches Erzstift, — und hiernach wieder anderst vom X. bis zum XIII. — anderst abermal von diesem bis zum XVI. Jahrh.

Die Justizverfassung unseres Rheingaues in jenem Zeitraume, da er noch einen kön. Fiskalgau bildete, ist zu bekannt, und, weil sie mit der allgemeinen Gaujustizverfassung Deutschlands in jenem Zeitabschnitte genau übereinstimmt, von so vielen würdigen Männern mit einem zu großen Aufwande von Gründlichkeit und Gelehrsamkeit entwickelt worden, als daß wir darüber auch nur eine Nachlese zu liefern vermöchten. Welche ausgebreitete Staatsgewalt, obgleich in missatischer Gränze, damahls unsere Rheingau'sche Grafen geübt haben? ist oben angemeldet, wobey wir es auch hier bewenden lassen. *)

Eine Hauptveränderung aber betraf unser Rhg. Grafenamt seit seinem Uebergange auf das Erzstift Mainz. Ihm ward von nun an das Regierungswesen gänzlich entzogen, dieses einem eigends bestellten bisch. Vizedome übertragen, der Graf nur als bisch. Oberrichter, als bisch. Staatsanwald in Landjustizsachen bestellt, wodurch ein beträchtlicher Theil des alten Nimbus verschwand, der auch mit dem neuen Verhältniße einer strengern Unterord-

nung so wenig mehr, als den geheimen Staatsabsichten der nachfolgenden Landesfürsten vereinbarlich war. Genug, der alte Gaugraf hatte jetzt einen bisch. Obervogt, einen bisch. Statthalter zur Seite, — wer verlangt mehr zu wissen?

Auch war unsere Rheingauer Justizverfassung, weil die Gauverfassung selbst bereits im X. Jahrh. gescheitert war, nicht mehr dieselbe. Die mit unserm Rheingaue vereinte Untergauen waren abgerissen; — auf die Trümmer eines überaus umfänglichen allgemeinen Gaugerichts, erhob sich nur ein, bloß abusiv Landgericht genanntes Centgericht; das alte, ehrwürdige Placitum terrae war verschwunden, und fand im Mallus unserer Lützelaue nur noch eine schwache Nachbildung in verjüngtem Maaße. Doch gieng bis zum XIII. Jahrh. hier in der alten Sachbehandlung noch keine wesentliche Veränderung vor; die Erzbischöfe machten keine Neuerungen, ließen noch alles, wie sichs zur Zeit der Gauankunft an das Erzstift befand, in seinem Geleise, und scheinen sich überhaupt nur da, wo der Gegenstand geistlich, oder wo im weltlichen eine unmittelbar oberste Abhülfe nöthig war, um Justizeinrichtung, Verbesserung, Erledigung der Beschwerden, kurz: um das Justizdirektorialwesen bekümmert zu haben.

Seit K. Friederichs II. bekannten, von unserm Erzb. Sifrid II. hauptsächlich herausgeschnellten Verordnungen zu Gunsten der Gerichtsbarkeit der geistl. Fürsten v. J. 1221, 1231, 32, aber, die nur erst den wahren Stempel auf die weltl. Macht dieser Herrn gedruckt, u. zugleich die Wege zu jenem Rechtsumfang gebnet hatten, worauf sich eine endlich ausgerundete erzbisch. Landeshoheit erzeugte, zeigten sich auch ihre Aus- und Einflüsse auf unsern Rheingau in einem Verhältnisse, womit alles Vorhergehende keinen Vergleich aushält. Denn nun sehen wir unsere Erzbischöfe als Rheing. oberste Landrichter den Versammlungen des Landgedings vorsitzen, selbst, oder durch Delegirte, dort Recht sprechen, Beschwerden im Wege Rechtens erledigen, förmliche Justizkommissionen anordnen, Reskripten erlassen, u. s. w. — lauter Dinge, die unter dem Horizonte ihrer Vorzeit gelegen waren. Je näher wir inzwischen dem Schlusse des Mittelalters zurücken, sehen wir auch jene Einflüsse sich vermehren, kräftiger erheben, ausbilden und verstärken. Das Nachfolgende wird uns eine Stufenleiter, wann, wie, und wo dieses geschehen sey, zeitmäßig vor Augen legen: daher wir eine weitere Erörterung vor der Hand, hier für überflüßig halten, und auf das Grafenamt unseres Rheingaues zurückgehen.

Es erscheinet uns bereits im VIII. Jahrh. ein unter dem Namen: Comes, — späterhin ausdrücklicher unter jenem: Comes Reni, und endlich nicht selten: de Rinegowe aufgeführtes in unserm Rheingaue uralt angesiedeltes, ansehnliches, und in missatischer Gewalt bis zum Ausgang des XIII. Jahrh. in verschiedenen Stämmen herrschendes Geschlecht der sogenannten Rheingrafen. †) Eine flüchtige Kenntniß ihres Ursprungs, ihrer Amtsführung, und deren Schicksalen, ihrer abgestuften Gewalt, und ihrer wichtigsten Verwaltungsgeschäften, so weit wir diese kennen rc. dürfte Mancher hier ungern vermissen: wir theilen daher den Umriß hiervon, in nachstehender Skizze mit.

Wenn Andere die Urväter dieses alten Grafenhauses aus dem obern Rheingaue, und so weiter hinauf aus dem Lobdengaue herleiten: so gehen wir einen andern Weg, und suchen diese im untern Rheingaue auf. *) Durch die Entdeckung des ersten Stammvaters der ältesten Rheingrafen, entdeckt sich auch jener des uralten Nassauischen Grafenhauses, weil beyde von einem gemeinsamen Urvater abstammen. Indem es hier außer unserm Zwecke liegt, Geschichten, oder Genealogien zu schreiben, so begnügen wir uns, hier lediglich die Stammtafel des ersten ursprünglichen Astes der alten Grafen des westl. Rheingaues mitzutheilen, wovon die vollen Probatorien, welche bereits zur Hand liegen, vielleicht dereinst erscheinen mögten; **) wir haben hier nur anzuführen, wie von diesem Aste die Grafschaft unseres Gaues, auf ein neues Geschlecht, die Herrn von Stein,

wovon die sämmtliche nachfolgende Rheingräfl. Häuser bis auf unsere Tage abgestammet, übergegangen seye.

Rheingraf Embricho IV. machte, da er unbeerbt war, mit seinem durch eine Erb- und Grundtodtheilung abgeschiedenen Bruder (Wernher oder Walram) Anstalt, den Erzb. Christian zu Mainz, den Kaiser Friderich I. zur Expedition gegen die lombardischen Städte, und den Afterpapst Alexander, nach Italien geschickt hatte, zu begleiten. Ehe er sich hierzu angeschickt, bestimmte er seiner Schwester Lucard Sohn, Wolfram v. Stein, auf den Fall, wenn er nicht mehr zurückkäme, und ohne Leibeserben verstürbe, zu seinem Lehnsfolger, [a]) und verschaffte noch vor seiner Abreise, daß diesem von dem Erzb. v. Mainz, von den Grafen von Sarbrücken, von Looß, von Nassau, von Veldenz, von Spanheim, von den Wild- u. Raugrafen ꝛc. die Mitbelehnung ertheilt, und dadurch vorläufig die Erbfolge zugesichert ward. [b]) Im J. 1173 kam Embricho aus Italien zurück, begleitete noch im nämlichen Jahre den Kaiser auf seinem Zuge wider Herz. Heinrich den Löwen v. Sachsen, und sorgte zum anderamahl, daß noch vor Antretung der Reise seinem Schwestersohne Wolfram von den Grafen v. Katzenelnbogen, Küringen, Toggenburg ꝛc. die Mitbelehnung über die von ihnen zu Lehn getragene Güter ertheilt würde. [c]) Er kam glücklich aus dem Felde zurück, lebte noch bis ins J. 1193. und starb im Anfange desselben. So gieng demnach der Rheing. Comitat auf das Geschlecht deren v. Stein [d]) über, deren Deszendenz wir nur so weit, als sie uns interessiret, d. i. bis zur Erlöschung der Comecie selbst, in dem letzten Viertel des XIII. Jahrh. in der gleichfalls hier unten angebogenen Tafel vorlegen.

*) Er war demnach das, was in der Folge anderswo **Ballivus, Judex terrae, etc.** hieß, und sein Amt und Gerichtsbarkeit hatte daher ganz dieselbe Gränzen u. Eigenschaft, welche mit ausgebreiteter, tiefer Kenntniß in das Gebiet der Landrechtsalterthümer entwickelt haben *Perponcher*, a. a. O. p. 64, und *J. G. Heylen*, **Resp. ad Quest. Cujus juris scripti usus obtinuerit ap. populos Belgas à sec. VII. usq. ad exord. saec. XIII.** p. 57. (in den *Mem. sur les questions proposés par l'Acad. de Bruxelles, qui ont remportés le prix en* 1776. 4.) Man irret sehr, wenn man unsere karolingsche Grafen im Rheingaue für bloße Richter hält; sie waren vielmehr königl. Staatsprokuratoren, (**la partie publique**) verwalteten neben dem Gerichtsvorsitze, die ihnen anvertraute Provinzen, erheben die kön. Domänengefälle, führten ihre Gaueingesessenen zur Heerfahrt, und, wenn der König wollte, so waren sie auch ihre Hauptmänner; in ihrer Person war also das Regierungs-, Justiz-, Finanz- und Militärwesen des Gaues vereinet; hingegen konnten sie so wenig neue Gesetze geben, als alte ändern oder abschaffen, auch keine Steuern auflegen. Von Absonderung der verschiedenen Verwaltungszweige hatte man entweder keinen Begriff, oder man fand irgend aus Gründen sachdienlicher, sie vereint zu lassen. Indem die Rheinische Fiskalprovinz nie von Herzogen verwaltet ward, u. von Kammernunziaturen diesseits nichts bekannt ist: so wird begreiflich, warum unsere karolingische Rheingrafen eine ungleich ausgedehntere Gewalt, als dergleichen Gaugrafen anderswo, besessen haben. Mit Ausschluße des Finanzwesens, hielt das ganze Mittelalter den Verein der übrigen Zweige in den deutschen Oberbeamten der Landämter fast durchgehends aufrecht.

†) Vor dem XII. Jahrhundert findet sich kein besonderer Graf im Niederrheingaue in Urkunden als solcher angemeldet, als nämlich bald darauf in der zweyten Hälfte dieses Jahrh. die Grafenwürde im obern Rheingaue ganz aufhörte. — Im J. 815 findet man zum Erstenmale die Benennung eines obern Rheingaues, — u. dann weiter 1002, 1013 (Wenk, II. Urk. B. 22, 41 u. I. 4.) ein oberer setzt aber einen untern voraus. Es scheint also, daß unter Carl d. Gr. eine Sonderung des obern und untern Rheingaues vorgegangen seyn müsse.

*) Dort haben sie auch mit glücklicherm Erfolge bereits aufgesucht der ältere Krämer, (kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräfl. Hauses, §. 21, S. 30.) und *Ruhl*, in den **Recherches hist. et geneal. de la maison de Linange-Dabo.** (*Strasb.* 1789. fol.) pag. 73. not. (7.)

**) Wenn man jener Urk. 824, die Burgermeister, Biblioth. equest. I, 43—56, für eine Geburt K. Ludwigs des Fr. ausgegeben, einige Glaubwürdigkeit beymessen könnte, so würden damahls schon zwey Rheingrafen gelebt, und unter die ersten Reichsfürsten gehöret haben; dann die darin angeführten Zeugen stehen in folgender Ordnung: „*de primoribus Regni*: *Cunradus* Dux Bauarie, *Ernest* Marchio, *Gnuzo Comes de Reno*, *Lucwinus* vrbis prefectus, *Megenzo comes de Reno* etc.“ Allein schon *Crollius*, Erläut. Reihe der Pfalzgr. zu Aach. S. 16, n. 34, hat dieses elende Machwerk in seine Blöße gestellet. Ich übergehe die übrige Nachrichten von einem Rheingr. Philipp von Rheingrafenstein, der schon im J. 935 dem Kriege wider die Hunnen, — im J. 938, dem Thurnier zu Magdeburg beygewohnt, — und sogar bey dem Pfalzgr. Conrad, der doch erst ums J. 1156, in dieser Würde kenntbar ist, das Marschallamt verwaltet haben soll. Die abgekürzte Stammreihe unserer alten Rheingrafen setzen wir, um das Nachschlagen zu ersparen, hier bey:

Taf. I.

Hatto VI. Gr. im Rheingaue. 937—960.

Rumat Gr. im Rheingaue. 970.

Drutwin I. Gr. im Rheing. 992. † vor 1017.

Embricho I. Gr. im westl. Rheing. 1019. † 1052. Gem. Adelind.

Ludewig I. G. im westl. Rheing. 1050. † 1083.

Richolf, Gr. im westl. Rheing. 1076. † nach 1109. Gem. 1) Guda. 2) Danckmud. | Ludewig II. Gr. 1076—1104. Gem. Sophia.

Ludewig III. Gr. im westl. Rheing. 1109. Lebt noch 1140. Gem. Lucard. | Embricho II. Gr. im Rheing. † 1117. Gem. N. v. Heppenheft.

Embricho III. Gr. im Rheing. 1123. Seit 1145 Rheingr. † 1157. Gem. Lucard.

Embricho IV. Rheingraf, der ältere. 1158. † 1194 ohne Kinder. | Lucard. Gem. Sigfrid Herr v. Stein. | Werner, Rheingr. der jüngere. 1171. † vor 1194.

Wolfram, Herr v. Stein. 1192. — Rheingr. seit 1194. Gem. Guda v. Bolanden. | Werner der jüngere, Rheingr. u. letzte des Geschlechts. † 1223. Kinderlos.

Taf. II.

Wolfram. (S. Taf. I.) † nach 1220.

Embricho I. Rheingr. der ältere. 1217—1241. Gem. Adelheid, Gräf. v. Nidda. | Werner I. 1219—1233. Gem. N. N.

Werner II. 1247. † 1268. Gem. Elisabeth. (Truchseß v. Alzey.) | Sifrid I. 1250. † ums Jahr 1303. Gem. Agnes v. Oberstein.

Sifrid II. 1264. † vor 1327. Gem. Margareth v. Heinzenberg. | Werner III. 1279—1299. † vor dem Vater kinderlos. Gem. Hildegard.

Johann I. 1310. † 1333. Gem. Hedwig, Wildgr. v. Dhaun. rc. rc.

Der Raum gestattet uns hier nicht, die älteste Ankunft und Besitzungen des Drutwin-Niederlahngauischen Geschlechts in der Königshundret, und unserm damit verbundenen westl. Rheingaue ausführlich auseinander zu setzen, u. dabey die mannigfaltige Mißgriffe zu berichtigen, die Kremer (Origg. Nass.) wegen Aufstellung einiger irrigen Haupthypothesen nicht wohl umgehen konnte; wir begnügen uns also hier nur den kleinen Abschnitt davon bemerklich zu machen, den uns die Geschichte der Grafen Drutwin an die Hand giebt, weil sie unserm Thema am nächsten liegt, und zugleich den Hauptübergang zur Geschichte der uralten nassau. Besitzungen in der Königshundrete und unserm Rheingaue in sich schließt. a) — Drutwin I. kömmt zwar in den JJ. 992. 995. als Graf in der Königshundret vor; die Orte Biburg und Mosbach lagen in seiner Grafschaft: er war aber auch den zwey übrigen Comitaten, dem auf der Lützelaue, und dem zu Rehren auf der Ueberhöhe, vorgesetzt; denn als im J. 1009. der Rheinfrank Reginbod dem Kloster Blidenstatt alle seine Besitzungen zu Winkel schenkte, erschien er auf dem Mallus der Lützelaue, und nahm den Verzicht des Schenkers auf sein Eigenthum auf, *) bezeugte mithin dadurch, daß sein oberstes Gaurichteramt, das er und seine Voraltern in der Königshundret verwaltet, sich über den ganzen untern Rheingau, jedoch mit Ausschlusse des Niedgaues erstreckt habe. Er war demnach der einzige Erbrichter dieses großen Bezirks, weil sich keine Spur findet, daß je ein Graf seinen Bann (Comecia) über die Gränze seines Centbezirks in einen andern erweitert, und darinn, ohne besondern Auftrag, geübt habe. Drutwin starb vor dem J. 1017. und verließ, nebst seiner noch unbekannten Gemahlin, drey Kinder: Drutwin II., Embricho I. und eine Tochter, Richild. Gr. Drutwin II. kömmt in diesem Jahr das erstemahl vor, **) und folgte mit seinem Bruder Graf Embricho I. in die väterl. Erbgrafschaft des untern Rheingaues. Beyde scheinen sie einige Jahre lang in Gemeinschaft verwaltet zu haben; denn, als Gr. Drutwin im J. 1019. dem Kl. Blidenstatt einen Hof zu Geisenheim mit dem Fährrechte (Naulus) zu Walluff verpfändete, so bezeugt die Urk. darüber, es seye mit Wissen und Willen seines Bruders Embricho geschehen. ***) Endlich aber, als ihre reiche Erbmasse im J. 1025. durch die fuldische Centgrafschaft Rehren einen neuen Zuwuchs erhalten, †) so theilten sie sich in die Lande des untern Rheingaues; Drutwin erhielt, wie der Besitz bewährt, die östliche Patrimonial-Centgrafschaft Königshundret mit allen darauf haftenden Herrlichkeiten, — wogegen sein Bruder Embricho mit der westl. Centgrafschaft Rehren, der Comecie und dem Blutbanne über den untern Rheingau u. a. lehnrühr. Herrlichkeiten vom Reiche, vom Erzst. Mainz, und der Abtey Fuld versehen ward. Beyde Brüder heben jetzt durch eine Grund- und Todtheilung, — dergl. alle Theilungen jenes Zeitalters mit sich führten, — die alte Gemeinschaft auf; sie sonderten sich, und es erlosch zwischen ihnen, und ihrer Nachkommenschaft das Band der wechselseitigen Erb- und Lehnsfolge für immer: ††) jeder ward sonach Stifter einer eigenen neuen Linie, Gr. Drutwin II. der Nassauischen, und Graf Embricho der Rheingräflichen. — ****)

Graf Embricho kömmt im J. 1019. zum erstenmahl vor; †††) — mit seiner Schwester Richild, (Wittwe des Gr. Wigger im Lahngaue, Stammmutter der Grafen von Dietz) erscheint er zum letztenmahl als Zeuge der von dieser 1044 dem Kloster Blidenst. gemachten Schankung einer Hube Landes zu Reüß. Er starb bald darauf, und verließ von seiner Gemahlin Adelind einen Sohn Namens Ludewig, und zwey Töchter Hemma, und Adelind. Ludewig folgte dem Vater in der Erbgrafschaft des westl. Rheingaues; dann im Jahr 1050 wird schon der Flecken Winkel als in seiner Comecie gelegen, angeführt. ††††) Seit dem erwähnen seiner verschiedene Urk. aa) Das letztemahl erschien er auf der Lützelaue im J. 1079, da er dem oftged. Kl. Blidenstatt ein Hofgut zu Eibingen zuerkannt. bb) Er starb nach 1083 und zeugte mit seiner, dem Namen und Geschlechte nach noch unbekannten Gemahlin zwey Söhne, Richolf, und Ludewig II. dann eine, an einen Herrn v. Stecklenberg vermählte Tochter Mechtild. Beyde Brüder theilten die väterl. Besitzungen: Richolf, als der älteste, erhielt den Comitat des westlichen Rheingaues, und fand seinen Bruder Ludewig mit andern Herrschaften dis- und jenseits des Rheins ab. Mit seiner — wahrscheinlich zweyten — Gemahlin Dankmud zeugte er einen Sohn Ludewig, und eine Tochter Wernrud, deren Schicksale wir schon wissen. Wie nun jener nebst seiner Gemahlin Lucard, von welcher er keine Kinder hatte, und Schwester, auf einmahl durch das Klosterleben sich der Welt entzogen, haben wir bereits oben vernommen. Hiermit erlosch die richolfische Linie, und die Erbgrafschaft unseres westlichen Rheingaues fiel jetzt mit den noch übrigen Landen, Lehen,

und Rechten auf die andere, die inzwischen Gr. Ludewig II. angehoben hatte. Er war der zweyte Sohn Gr. Ludewigs I. mit dem er bereits im J. 1076 als Zeuge einer von ihrem Vetter Gr. Drutwin III. dem Kl. Blidenstatt gemachten Schankung vorkömmt. Er starb nach 1104, da er sich mit seinem Sohn zum letztenmahl sehen läßt. cc) Mit seiner, ihrem Hause nach unbekannten Gemahlin Sophie hatte er zwey Söhne, Embricho, II. u. Ludewig, und eben so viele Töchter, Hiltrud und Lucard erzielt.

Embricho mag eben jener seyn, der sich im J. 1096 zur Zeit der ersten Kreutzfahrt bekanntlich zum Heerführer einer Rotte von 12000 Mann aufgeworfen, und überhaupt nicht das rühmlichste Andenken hinterlassen hat. dd) Er blieb gelegentlich eines Ausfalls der von ihm angeführten Bürger zu Mainz gegen Herz. Friderich v. Hohenstaufen, 1117. 6. May. Von seiner Gemahlin N. v. Heppenheft war er Vater eines Sohns Embricho III., und zweyer Töchter Hedwig und Guda.

Embricho III. war so glücklich, eine reiche Erbschaft zu gewinnen; dann vor dem J. 1123 da sein Vetter Gr. Ludewig III. ins Kloster gieng, vereinte er dessen Patrimonialgrafschaft mit seinem väterl. Erbe, und knüpfte somit wieder in seiner Person zwey Grafschaften aneinander, die zuvor ums J. 1060 zwischen seinem Großvater Gr. Ludewig II. und dessen Bruder Gr. Richolf getheilt wurden. ee) Sein thatenvolles Leben schloß er zu Ausgang des J. 1157, nachdem ihm seine Gemahlin Lucard am 1. Oct. (unbek. J.) im Tode voran gegangen war. ff) Mit ihr hatte er drey Sohne, Embricho IV. Adelbert, und N. dann eine Tochter Lucard gezeugt; sie ward die Gemahlin Sifrids v. Stein, und die Mutter Wolframs, Stammvaters des zweyten Geschlechts der Rheingrafen.

Embricho IV. führte während der Vormundschaft seines Bruders N. die Regierung in gemeinschaftl. Namen fort; letzterer aber sonderte sich bey erlangter Volljährigkeit durch eine neue Todtheilung von ihm, u. trat seine eigene Regierung an. Ehe nun Embricho seinen Gönner Erzb. Christian I. auf dem Zuge nach Italien 1171 begleitete, verschaffte er seiner Schwester Sohn Wolfram v. Stein die eventuelle Erbfolge in die sämmtl. erzstiftische, gr. saarbrückische, v. leonsche, nassauische, veldenzische, spanheimsche rc. Lehne; eben so, ehe er im J. 1173 den Kaiser gegen Herz. Heinrich den Löwen begleitete, verschaffte er Wolframe die Mitbelehnung von den Grafen v. Katzenelnbogen, Nürings, Toggenburg, u. s. w. Erst im J. 1194 jedoch erscheint Wolfram in der Würde eines Rheingrafen, welcher Umstand beweist, daß Embricho zu Anfange dieses Jahrs verstorben seyn müsse. Er war unvermählt und kinderlos. Sein Bruder Adelbert war im Kloster Eberbach Mönch, und ums J. 1196 daselbst Abt geworden. Er st. 1206. Sein anderer Bruder aber, den einige Walram, andere Werner nennen, hielt sich meist in Italien auf, und starb vor dem J. 1194. Er hatte von seiner Gemahlin Gertrud Gr. v. Diez einen Sohn Werner erzielt; dieser war nun mit Wolfram v. Stein Erbe ihres Oheims, Rheingr. Embricho's IV.; Wolfram erhielt vorzüglich die Lehne und Gerechtsamen, — Wernher aber die Allodien, an denen gleichwohl Wolfram eben auch betheiligt war; beyde saßen einige Jahre lang in Gemeinschaft, hoben sie aber auf, und theilten die Güter unter sich. Ums J. 1222 erscheint Werner zum letztenmahl; er starb 1223 28. Jenner, und beschloß die altembrichonische Linie des hattonischen Hauses; seine Lande und Rechte fielen nun, da von einer Gemahlin und Kindern nichts bekannt ist, auf seine nächste Vettern, die Söhne des Rhgr. Wolfram, welche nun die vorhin zwischen ihrem Großvater, und dessen Bruder N. getheilte Grafschaft unseres westl. Rheingaues glücklich wieder vereinten.

a) In die Erörterung der Geschlechtsreihe der sechs Hattonen, welche unsere älteste Gaugrafen waren, will ich hier nicht ausschweifen; genug, zu wissen, daß bey einigen derselben, besonders Hatto I., dem man Eudo zum Vater geben will, keine bestimmte Beweise vorliegen, daß sie unserm untern Rheingaue als Grafen vorgestanden haben. Rumat folgte Hatto dem VI. und wir wissen von ihm zuverläßig, daß er im J. 970 das dortige Grafenamt verwaltet habe. Wenn Wenk H. L. G. II. bey den Namen Rumat fremd, u. unteutsch findet, folglich verschrieben, und dafür Hatto lesen zu müssen glaubt: so hätte er an den paderb. Bischof Imad (1052—1072) denken mögen. Wir wissen nicht den geringsten Beweis dafür aufzubringen, daß unser Gaugr. Rumat ein gerader Abkömmling des hattonischen Hauses gewesen seye, obgleich wir eine allenfallsige Geschlechtsverbindung mit diesem, eben nicht in Abrede stellen wollen. Ueberhaupt weiß man von diesem ächten Stammvater des gräfl. nassau. u. rheingräfl. Geschlechts, leider! historisch zu wenig, um wegen seiner Abstammung auch nur Halbwahres behaupten zu können; desto gewisser aber ist es, daß er drey Söhne, Drutwin, Hatto,

und Dudo gezeugt habe, die wir im Besitze der westl. Rheingaugrafschaft, und jener Güter finden, die in der Wetteraue gelegen haben. Indem nun mit Drutwin unsere gaugräfl. Geschichte sicherer, beurkundeter, und vollerweislich wird: so knüpfen wir mit ihm, unter Umgehung seiner Vorfahren, hier den Faden an. — Rumat mag um das J. 990 verstorben seyn.

*) „Quidam militaris homo nomine *Reginbod*, et vxor eius *Lieba* omni progenie viduati proprietatem suam in *Winkelo*, videlicet mansum I. — ecclie sci Ferrucii *in Blidinstat* libere delegauerunt — coram *Drutuuino comite* et scabinis, qui audiuerunt et viderunt abnegationem *Reginbodi* predci etc." ungedr. Urk.

**) „Anno Dni M. XVII. acquisiuit *Herbordus* — a *Drutwino comite* curtem in *Rode*, cum casa et mancipiis III. pro XLIIII. marcis; ibidem comparauit ab *Hattone patruo predci Drutwini* mansum I. terre arabilis cum Silua pro XXV. marcis." *Indic. Tradd. Blidenst.*

***) „Anno Dni M. XVIIII. exposuit *Drutuuinz comes* cum consensu et voluntate *fratris sui Embrichonis* curiam in *Gisenheim*, et naulum in *Waldaffa* pro LV. marcis." Ibid.

†) Graf Drutwin II hatte, wie uns der Zusammenhang der Geschichte zu schließen berechtigt, zwey Gemahlinnen; die erste stammte, wie schon andere bemerkt haben, aus dem untern Lahngaue; sie war eine reiche Erbgräfin, und höchst wahrscheinlich eine Tochter des Gr. Gerlach, die ihm jene Lande zugebracht, welche das Haus Nassau bis in die neuesten Zeiten daselbst um die Lahn fürwährend besessen hat. Nur daher können wir uns den Ursprung der dortigen nass. Besitzungen erklären, weil sich keine Spur zeigt, daß je ein Graf aus dem untern Rheingaue oder der Königshundret eine oder die andere Centgrafschaft im untern Lahngaue verwaltet, oder vorher darin Burgen und Güter besessen habe. Wenk a. a. O. I. 192 ist geneigt, diese Verbindung etwas höher, und in die Zeiten des Grafen Drutwin I. hinauf zu schieben, da die lahngauisch-salische Linie mit dem angeblich 966 verstorbenen Gr. Eberhard erloschen ist; allein, wollte man Drutwin I. eine Tochter zur Gemahlin geben, mit der die Länder an der Lahn auf die Grafen in der Königshundret gekommen wären, so wäre uns unbegreiflich, wie die zwischen ihren Söhnen Gr. Drutwin II. und Embricho I. vorgegangene Ländertheilung bestehen könne; dann es ist offenbar, daß Embricho, wenn man dem Gr. Drutwin bey dem damahls noch unbekannten Rechte der Erstgeburt nebst der Grafschaft Königshundret auch noch die Länder um die Lahn zuweiset, in seinem Erbantheil gegen diesen weit über die Hälfte verkürzt worden wäre; — gerade deswegen wird man dann auch annehmen dürfen, es seye Gr. Drutwin II. gewesen, der obige Länder mit der Erbtochter des Lahngau-Grafen Gerlach erheurathet habe, von dem sich keine Spuren finden, daß er mit männlichen Erben gesegnet gewesen seye.

††) Wenk hatte bereits aus einigen ungedr. Urkk. welche er im hanau. Magaz. v. J. 1778. St. XXI. XXXIX. mitgetheilt, obgleich noch immer nur als Hypothese den Satz aufgestellt, die Urväter des nassauischen Grafenhauses seyen nicht im Niederlahngaue, sondern in der Königshundret zu Hause gewesen, und hätten nicht dort, sondern hier, das Grafenamt verwaltet. rc. S. die Summarien davon, in dess. Hess. L. G. I. 271 not. m. welcher Meinung nachher Crollius, Or. de Ottone magno Wittelsbac. u. *Act. Acad. Th. pal.* VI. 148 u. a. ihren Beyfall ertheilt haben. Diese Hypothese aber wird nunmehr durch die von uns vorgelegten Stellen Tradd. Bleidenst. zur Stufe einer apodiktischen hist. Wahrheit erhoben, und es wird glaublich, daß dieses uralte Klosterarchiv noch weit mehrere schätzbare Beyträge enthalte, um noch höher damit hinauf zu rücken, und besonders die Nebel zu zerstreuen, welche die Geschichte der Drutwine, und des Hattonengeschlechts bedecken.

****) Drutwin II. der nassauische Stammvater in der Königshundrete, tritt im J. 1028 als Erbgraf daselbst auf. Es war der Zeitraum, da sich die deutsche Gauverfassung zu zersplittern begann, und jener, wo sich unser westl. Rheingau von den übrigen Bestandtheilen des untern Rheingaues, d. i. dem Niedgaue und der Königshundrete auf immer schied; — er ist es sonach auch, wo sowohl eine pragm. Staatsgeschichte der alten Grafschaft Nassau, als die Entwickelung ihres Staatsrechts, den Hauptfaden anzuknüpfen hat, weil alles Vordere doch wirklich mehr auf pur persönliche, zum Theil ephemerische, durchgehends aber nur schwankende Verhältnisse gebauet war; von nun an aber erscheint Selbstständigkeit, erscheinen allmählig Land-Grundverhältnisse, Staatsrechte, Hoheiten, u. Herrlichkeiten rc. kurz: die alten Nassauer (Laurenberger) bilden sich jetzt aus Fiskalgrafen zu

Grundgrafen um, erweiterten allmählig ihre Besitzungen und Gerechtsamen; es tritt in beyden Zusammenhang, — daraus förmliche Landesregierung hervor; es ist der Anbruch der Morgenröthe für den bessern Tag des Geschlechts, seiner Länder, und seines Volks. Drutwin II. läßt sich mit seinem Bruder Embricho im J. 1034 noch einmal sehen; der oft angez. Bleidenst. Tradd. Rotel sagt: „Anno Dni M. XXXIIII. exposuit nobis *Embricho* comes cum consensu *Adelindis* vxoris sue mansum in *Husen* pro XVII. marcis; et quando fuit in egestate, recepit iterum VI. marcas, et mansum rogatu *fratris sui Drutuuini* nobis dimisit." etc. Seine gewaltsame Todesart (vor 1044) ist aus jenen Versen, welche Kremer, Origg. Nass. Probb. p. 379 mitgetheilt hat, bekannt; daß aber darin Wahres und Falsches vermengt liege, ist leicht zu erachten. Der unglückliche Reimer giebt 3 Brüder, Rupert Erzb. zu Mainz, Dudo v. Lipporn, und Drutwin v. Laurenburg für die Stifter des Kl. Schönau im Einrich an; allein hier herrscht gräuliche Verwirrung: denn im J. 1126, da das Kloster seinem Vorgeben nach gegründet worden, lebten diese Personen zuverläßig nicht; die nassau. Stammreihe macht uns zwar mit 3 Drutwinen, und 2 Dudonen bekannt, die in einem Zeitraume von hundert und etlichen Jahren lebten: aber billig fragt man: welcher Drutwin war es dann, der seine Erbgüter zur Gründung jenes Klosters, und zwar an dem Orte seiner Verwundung, hergab? — Soll es Drutwin I. seyn, so stimmt dies mit der Abkunft und Erscheinung seines angeblichen Bruders Erzb. Rupert zu Mainz nicht überein; erweislich stammte dieser aus Sachsen, und starb bereits 975, da hingegen Drutwin I. erst 992 auftritt. Wollte man hingegen den Vorfall auf Gr. Drutwin III. und dessen Bruder Dudo IV. v. Laurenb. deuten, und diesen statt Ruperts, den Erzb. Ruthard zum Bruder geben, — dann Graf Dudo III. hatte keinen Bruder Drutwin, — so trifft es eben so wenig mit der Hauptsache zu; dann eines Theils wissen wir jetzt, daß Ruthard ein Abkömmling des Dynastengeschlechts v. Lorch gewesen, und andern Theils erzählt Gr. Dudo IV. v. Laurenb. daß Drutwin, einer seiner Voreltern, seine Erbgüter zu Lipporn zur Gründung jenes Klosters bestimmt habe; weil nun Dudo's Bruder Drutwin III. gleichzeitig war, folglich jener Drutwin nicht seyn kann, den man eines gewaltsamen Tods sterben läßt: so erklärt sich von selbst, daß die Begebenheit, wenn sie anders nicht selbst eine Mönchsfabel ist, keinen andern, als ihren Großvater, Gr. Drutwin II. treffe, welcher im J. 1044, da seine Söhne öffentlich auftreten, nicht mehr im Leben war.

†††) S. die vorsteh. Note ***)

††††) K. Heinrich III. vertauscht im J. 1050 dem Kl. Epternach: „ex fisco nro *Creve* vnum Mannewerke vinearum in uilla *Ennekiricha* in pago *Trechiri* in comitatu *Bertoldi* comitis," gegen eine „*curtem* in *Winkela* in pago *Rinegouue in comitatu Ludeuuici comitis*" etc.

aa) Bey *Joannis*, II. 461 463.

bb) „Anno Dni M. LXXVIII. acquisiui in iudicio *Ludeuuici comitis* curiam in *Ibingen* cum vineis in *Winkelo*, quas *Sigebodus claudus* iniuste possedit." *Tradd. Blid.*

cc) *Gud.* I. 36: „*Ludeuuicus comes*, et eius filius."

dd) *Chron. Vrsperg.* ad a. 1096: „Surrexit diebus ipsis quidam vir militaris, comes tamen partium illarum, quae circa Renum sunt, *Emico* nomine, *dudum tyrannica conversatione nimis infamis.*" *etc.* Seine ungeheure Judenschlägerey ist bekannt. *Otto Fris.* VII. 2. *Annal. Saxo* ad a. 1096. *Trith.* Chr. Hirs. ad e. a. Hingegen ist *Crollius*, Act. Acad. Th. pal. II. 256 geneigt, diesen Emich für den Nahgau. Gr. Emich v. Schmidburg auszugeben, so wie ihn wieder Kremer, Gesch. des Ardenn. Geschl. S. 155 N. i) für den Wormsgau. Gr. Emich v. Leiningen bezeichnen will. Allein, aus Urkk. ist wohl erweislich, daß sowohl zur Zeit dieser groben Posse, als nachher, da jener Emich im Elend umher wandern mußte, diese beyde Grafen ganz ruhig, und zu Hause gewesen seyen; auch war Erzb. Ruthard, der aus Eigennutz dieses Feuer angeblasen, und darüber sein Erzstift mit dem Rücken ansehen mußte, mit jenen Worms- und Nahgau. Emichen nicht im geringsten Verhältnisse gestanden. Senkenberg, Medit. I. 606 kömmt daher, indem er dem Kreuzfahrer Emich eine Stelle unter den Urvätern des rheingräfl. Hauses anweiset, der Wahrheit allerdings am nächsten.

ee) Seit dem nennt sich unser Gaugraf Embricho III. der im J. 1123 Comes *de Rinegowe* genannt ward, im darauf folgenden: Comes *Reni*; *Gud.* I. 65. und im J. 1130 *Ringreue*; Ebend. p. 93. Er ließ sich noch

verschiedenemahl Comes de Rinegowe nennt; aber nach dem J. 1145 legte er diesen Titel gänzlich ab, und schrieb sich seit dem immer Comes Reni, Ringrave, Ringraue etc.

ff) Der Necrolog des Kl. Gottesthal, der unter Erzb. Adelbert II. seinen Anfang nahm, setzt: „festo Remigii Conf. φ. C. Lulgardis Ringrauia, L." Der Zeitrechnung nach war sie die Gemahlin des Rhgf. Embricho III. der ihr wahrscheinlich ein Jahrgedächtniß in diesem Kloster, dessen Vogt er nach dem Stifter Wulfferich gewesen, gestiftet hat.

Embricho's großer Freund und Gönner, zuverläßig auch Anverwandter, war der unglückliche Erzb. Henrich I. zu Mainz. Gestützt auf den Aschaffenb. Necrolog bey Gud. V. 1103 will man ihn dem lurenb.-nassau'schen Geschlechte zuweisen. Der Zeitrechnung gemäß, könnte er ein Bruder sowohl Ruperts und Arnolds v. Lurenb. als unseres Rhgf. Embricho III. seyn. Allein, wie jener Necrolog nur erst aus dem XIV. Jahrh. stammt, so finde ich von einer Angehörung Henrichs an jene Personen nicht die geringste Spur, und seine ganz vorzügliche Gunstbezeigungen und Freundschaft gegen Embricho berechtigen mich noch nicht, ihn jenem Geschlechte beyzugesellen; — in der That wüßte ich auch ihn weder in dem drutwinschen, noch embriconischen Hause unterzubringen. Immer aber war er von hoher Geburt; er war ein Anverwandter des Pr. Ludwig zu S. Peter in Mainz, mit dem auch Erzb. Adelbert I. Gr. v. Sarbrück. in naher Verwandtschaft stand; eben so befreundet war er mit dem Pr. Gerlach zu S. Victor, — und wieder mit Wigger v. Höchst, Gr. v. Harburg, und dessen Bruder Gotfrid Gr. v. Ameneburg, von denen er erstern seinen Cognaten nennt; beyde gehörten aber unter die Ahnherrn des eppsteinischen Hauses, aus welchem dann auch Erzbischof Henrich mütterlicher Seits abgestammt seyn mag.

a) Die dem alten rheingräflichen Güterverzeichniße 1196—1218 (bey Kremer, Origg. Nass.) beygerückte Urk. sagt davon: „— Notum sit vniuersis — quod *Embrico* Ringrauius, ob feruorem dilectionis et amoris, nec non et insticie, filium sororis sue *Luicardis*, *Wolframum* nomine, heredem feudorum suorum constituit ea conditione, quod, si ipse *Embrico* predictus herede beneficii carente decederet, ne feoda sua in alienas transferrentur personas, ipse *Wolframus* predictus heres feodorum suorum esset. Ordinauit itaque primo, quando Episcopus *Christianus* Moguntinus, cum jam in expeditionem iussu Cesaris *Friderici* ad Longobardos aggredi proponeret, concessit eidem W. quicquid beneficii ipse *Embrico* de Episcopatu Moguntino possederat. etc."

b) c. l. „Ordinauit etiam, quod *Comes de Veldenza* concessit eidem W. quicquid beneficii ipse *Embrico* ab ipso possedit, videlicet — Ordinauit etiam, quod *Comes de Lon* etc. — Ordinauit etiam, quod *Comes de Nassogen* etc." u. s. w.

c) „Ordinauit etiam, quod *Comes de Catzenelnbogen* concessit eidem *Wolframo* omnia feoda, que *Embrico* ab eo possederat, quando Cesar *Fridericus* in Saxoniam transiuit. Ordinauit etiam, quod *Comes de Nurinckis* concessit eidem W. in eadem expeditione omnia feoda, que ipse *Embrico* ab eo possederat etc." c. l. — Kremer, a. a. O. S. 191, glaube, das alte Geschlecht der Grafen v. Nüringen seye im J. 1169 mit Gr. Gerharden erloschen, und Wenk, H. L. G. Th. I. S. 279 giebt das nämliche Jahr, oder 1170 an; allein beyde irren; denn im J. 1171 kommt noch *Gerhard* Comes de Nuringes vor, und da er noch im J. 1173 dem jungen Wolfram v. Stein bey dem Zuge in Sachsen die Mitbelehnung angedeihen ließ, so wird wohl Bernhard, Tr. v. der wahren Beschaffenheit der ehemal. Comeciae in der Wetterau, §. 14. Recht behalten, wenn er erst den Gr. Gerhard im J. 1174 sterben läßt.

Die Abstammung dieses uralten und mächtigen Geschlechts liefern wir in nachstehender Tafel:

Bertold I.
Graf in der Wetteraue. 1024—1043. Gem. N.
des Riedgau. Graf. Richberts Tochter u. Erbin.

N. Tochter.	Ezzo	Sifrid I.
Gem. Udalrich v. Costheim.	Graf in der Wetteraue, u. im Riedgaue. 1048. † vor 1064.	Erscheint als Graf 1057.

Bertold II.	Sifrid II.
Gr. in der Wetteraue, u. im Riedgaue. 1064—1081.	Graf im Riedgaue. 1062—1081.

Bertold III.	Sifrid III.	Bertold IV.
Graf in der Wetteraue und von Nürings. 1091, 1108, 1124.	Gr. im Riedg. bleibt im Treffen vor Mainz, 1117, 6. Mai.	Erscheint mit seinem Vater 1081.

Bertold V.	Sifrid IV.
Gr. in der Wetteraue u. von Nürings. 1121—1135.	Gr. in d. Wetter., im Riedg. u. v. Nürings. 1121—1142.

Gerhard.	Burkard,	Sifrid V.
Gr. v. Nürings u. Birstein. Der letzte s. Geschl. 1141. † 1174. Gem. Udilhild.	Domprobst zu Fuld, 1162. Nachher Abt das. (*) † 1176.	Gr. v. Nürings. Erscheint von 1141—1159.

Egbert.	Lucard.	Jutta.
st. vor dem Vater. 1168.	Erbin v. Nürings. Gem. Cuno I. v. Minzenberg.	Erbin v. Birstein. Gem. Gr. Henrich II. v. Diez.

(*) Durch dieses bisher unbekannte Mitglied des Nüring'schen Geschlechtes bereichern wir dessen Stammreihe; es wird uns aus einer noch ungedr. Urk. vom J. 1162 sichtbar, die wir auszugsweise hersetzen:

„In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. *Marcuuardus* dei gratia fuldensis abbas. presentibus et futuris Xpi fidelibus salutem in perpetuum. Ea que diuina cooperante clementia fratribus nostris à fidelib9 in sublementum suum, nro tempore conferuntur, ad memoriam futurorum litteris commendamus, vt diligentiam circa presentes et ipsos quam bonam habeamus, ex animo perpendant, et memoriter teneant. Inde est, quod omnibus notum facimus, qualiter *Burchardus* maior Prepositus nre Ecclie, et sci Andree in Nuenberc, predia in *Glihchen.* et *Rodenheim*, que comparauerat ex his sumptibus, qui ei superfuerant de Prepositura in Nuenberc, per manus *Gerhardi germani sui, comitis in Nuringes,* et *Bertoldi* comitis in *Nitehe*, in altare sci *Bonifacii* patroni nri, singulari vsui fratrum nrorum nra licentia et consensu ipsis profuturum delegasse, ipsaque predia vsufructuario quoad viueret recepisse etc. — Acta sunt hec Anno Incarnat. dnice. Mill. C. LX. II. Indictione X. Monarchiam Romani Imperii gubernante *Friderico* glorioso Imperatore et semper augusto. VIII.° nri regiminis anno. Aduocato *Heinrico* cognomento Albus. Hij sunt testes etc. — Hec qui irrita fecerit, anathema sit.“

Ein vor uns liegendes, merkwürdiges Reitersiegel Gr. Gerhards v. Nür. 1171, welches uns im Schilde, soviel davon noch kenntlich ist, nur ein getheiltes Feld aufzeigt, hat uns auf die Idee geleitet, ob nicht die nachher in die Nüringsche Besitzungen gefolgte Minzenberg-Falkensteiner sich mit diesem Wappenbilde bewidmet haben mögen?

te aus
vstein,
abfluss
in der
welche
hein
Felsen
Gegend
graf
dieses
isernen
eit un
unserer
ernich
Eine

in bey

Stifter
Siegel
Schrift
ihnen
gefügt,

l. Ge
magno
n alter
im dort
streng
kannt;
me.

agaue

anen
t auf
ittel
erbun
eyen
chung
eyen
stifts,
ward

auch hier Geschlechtsname; sie waren nur erzbisch. Fiskalgrafen, welchen Stand sie noch im XI. und XII. Jahrh. behaupteten, und traten aus diesem nur erst im XIII. Jahrh. durch Gütervermehrung, ehliche, u. a. Verbindungen, sodann durch hohe Thaten, in

jenen der Grundgrafen über. Mag es also damit dasselbe Verhältniß, wie mit dem alten mainz. Burggrafiat des Geschlechts der v. Loß- Rieneck gehabt haben.

Das Rheing. höchste Provinzialrichteramt in bürgerl. Justizsachen, (Comecia) trugen sie erbamtsweise vom Erzst. Mainz; *) — den Blutbann aber in peinl. Sachen lehnsweise unmittelbar vom Reiche. a) Mit der Comecia waren nur geringe Geldgefälle zu Oestrich verknüpft, b) sie gab aber den Rheingrafen von jeher vortreffliche Gelegenheit, neben solcher allmählig gar ansehnliche Lehnsbesitzungen vom Erzstifte zu erwerben, auch sich durch Allodien, Nutzbarkeiten, Gefälle, und Gerechtsamen in die Höhe zu schwingen, besonders aber auch sich auf dem linken Rheinufer, anfänglich in der Nähe, und hernach weit und breit umher, allerley Ehren- und nutzbare Rechte, Vogteyen, Lehne, Gülten rc. zu verschaffen. c)

Obgleich dieser bloß erzstiftische Gerichtsbeamte mit jenen ansehnlichen königl. Gaugrafen nicht in Vergleich gestellt werden mogte, als dessen Amt, Gewalt, und Dienstverhältnisse ungleich weit beschränkter, abhängiger, unmächtiger gewesen: so wußten gleichwohl die rheingräfl. Deduzenten unseren alten Rheing. Grafen vom zweyten Geschlechte von jeher den Federbusch gar hoch aufzustecken, und eine wunderhohe Gewalt über diese Provinz zu erträumen, wornach sie beynahe als volle Herrn und Eigenthümer, sowohl über den Gau selbst, als den diesen bespühlenden königl. Rhein dargestellt werden wollten. Nach ihnen hätte schon K. Otto den Rheing. Grafen (Hatto V.) mit dem Blutbanne, annebst aber auch mit dem Rheinzoll zu Geisenheim, mit dem Geleite, und sämmtlichen davon abhangenden Flußgerechtsamen des Rheins belehnet, die ihm zuvor in Absicht auf das Grafenamt als Besoldungsstücke ausgesetzt gewesen waren; — man unterstellet, seitdem habe dieser mainz. Erbbeamte den König in den Kronrechten des vordern Rheingaues abgelöset, — man läßt ihn jetzt in Hinsicht des Wasserzolls und des Geleits als Erboberherrn und ersten Befehlshaber des Rheins rc. erscheinen, — glaubt, er habe volle Oberherrschaft über diesen, über die Ufer, Leinpfade, die dahin ziehenden Heerstraßen, über Steeg und Brücken gehabt, — seye im Rheingaue voller Gesetzgeber gewesen, — ihm habe das Grundeigenthum neu entstandener Auen, Fischereyen und Salmenfänge, Anlegung der Marktschiffe, Mühlen und Ueberfahrten rc. allein gebühret, daher sie dann auch den Namen des Gaugrafen mit jenem des Rheingrafen vertauscht hätten. So wären auch diese Rheingrafen jene gewesen, die in den vordern und hintern Gaulanden die Veranstaltung gemacht, daß der Ueberfluß der Waldungen zu Anlegung neuer Bifänge und Dörfer, Weingärten und Ackerfelder ausgestaudet worden, — sie hätten die unbeschränkte Forstwirthschaft u. Polizey, nebst einschlagender Gerichtsbarkeit allein geübet, hätten Weinschenken und Brodladen auf den an der Landstraße liegenden Orten errichtet, und, mit einem Worte: alles oberherrlich selbst angeordnet, verfüget, und vollzogen; — von allen diesen umfänglichen Rechten aber hätten die Erzbischöfe das Meiste vermindert, abgezwacket, und ein Hoheits- und Herrschaftsrecht nach dem andern den alten Rheingrafen ab- und an sich gezogen. rc. Die Schöpfen auf Lützelau seyen alberne, dem Landesfürsten unterthänige Schöpsen gewesen, welche ihm Rechte zugewiesen hätten, welche er gewollt habe; ihr Weißthum verdiene daher keine Achtung, u. s. w.

Allein, leider! wissen von einem so umfänglichen Maaße von Rechten und Gewalt der alten Rheingrafen am Rheine und im Rheingaue, weder alte Landhandfesten und Urkk. noch die Geschichte, ein Wort. Ihr ganzes Recht am Rheine bezog sich lediglich 1) auf einen zu Geisenheim Statt gehabten reichslehnbaren Pfefferzoll, d) 2) auf ein kleines Geleitrecht auf einer bestimmten Rheinstrecke, unter dem Namen des Wildgefährts, e) 3) auf die abgemessene Rheinfischerey, in einigen Bezirken des Rheins, 4) auf ei-

nige theils lehnweise, theils durch allerley Partikulartitel zusammengebrachte Allodialrechte und Nutzbarkeiten, die mit ihrem Grafen- d. h. Richteramte nicht die mindeste Verbindung hatten; — sie hatten an Leinpfäden, neuen Auen, Backöfen und Schenken, an Wäldern ꝛc. nichts zu suchen; Gebot und Verbot übten sie eben nur als erzb. Amtleute; kurz: was immer sie an dem Rheinflusse, oder im Rheingaue selbst zu prätendiren hatten, war entweder pure, von dem Erzstifte ihnen verliehene Verwaltungsbefugniß, oder es gründete sich auf spezielle Verleihung oder besondere Erwerbe, die mit dem alten Rheing. Grafenamte so wenig unter den teutsch. Königen, als den mainz. Erzbischöfen einige Verbindung hatten. Daß ihren häufigen Anmaaßungen und Uebergriffen die Erzbischöfe von Zeit zu Zeit Einhalt gethan, und solchen, wahrscheinlich durch die Anordnung besonderer Vizedomen, einen Damm entgegen gesetzt haben, gereichte zu keiner Verminderung wohl hergebrachter Rechte, sondern lediglich zur Steuerung der Einbrüche und Mißbräuche, womit die Rheingrafen das Erzstift und die Landesfürsten so häufig und stark allenthalben bedroht hatten. Dabey thaten dann auch die Landräthe bey ihren Weißungen auf der Lützelau mehr nicht, als was altes Recht und Landherkommen ihnen diktirt hatte, und wahrlich verdienen sie hierbey jene Verläumdung, jenen Vorwurf der Partheylichkeit nicht, womit man sie hin und wieder anzuschwärzen versucht hat.

*) Das Wort Comecia sagt bekanntlich im Mittelalter gewöhnlich nicht einerley, u. bedeutet 1) ursprünglich die Gerichtsbarkeit über einen ganzen Gau, welche Bedeutung hier zum Grund gelegt wird; hernach aber 2) auch den ganzen Landesbezirk, über den sich jene Gerichtsbarkeit erstreckt. Waren nämlich die Gaue so groß, daß einerley Gerichtsstuhl nicht wohl alles allein umfassen konnte, so waren sie wieder in einzelne größere Landgerichte abgetheilt, die 3) wieder mehrere Centen unter sich begriffen, und gleichfalls Comitatus oder Comecia hießen, wie dies in den benachbarten Ländern, besonders in der Wetterau und ganz Hessen, wie auch im Oberrheingaue üblich war. Vergl. Kopp, v. d. hess. Gerichtsverf. Hallwachs, d. Centena sublimi, praef. Darmst. Wenk, H. L. G. Th. I. u. a. m. — Nachdem aber die Gaugerichte sowohl, als jene größere Landgerichte, — jene meistens schon im XI. — diese aber höchstens im XIII. Jahrh. in Abgang gekommen, und daher seit diesem letztern die Centgerichte in ein soviel größeres Ansehen erwachsen waren, so hießen nun auch diese Comitatus oder Comeciae; wiewohl von solchen kleineren Gerichten der Namen Comeciae wirklich üblicher war; ja die Centrichter hießen daher sogar öfters Comites, wenn sie solche Gerichte von den Landesfürsten erblich als Lehen hergebracht hatten; doch kommen selbst im XI. und XII. Jahrh. bloße Centgerichte schon unter dem Namen Comitatus oder Comeciae vor. Daß man, wie einige behaupten wollen, unter diesem Ausdrucke die Landeshoheit, oder den Inbegriff aller Hoheiten und Herrlichkeiten des regierenden Landesfürsten im deutschen Mittelalter verstanden habe, ist uns unglaublich; wenigstens ist uns kein gewisses, oder auch nur wahrscheinliches Beyspiel davon bekannt. Daß aber das Wort Jurisdictio überhaupt in diesen Zeiten diese Landeshoheit begreife, und mit Dominio für gleichgültig gebraucht werde, — daher sie auch so oft beysammen stehen, — leidet wohl keinen Zweifel, und heißt alsdann eben so viel als Territorium, Gebiet ꝛc. Wir bemerken übrigens im Vorbeygehen, man irre sehr, wenn man die Verfassung unserer alten Landgerichte am Rheinstrome, mit jener in Franken, Schwaben, u. s. w. vergleichen, und mit diesen für übereinstimmend halten will, wie solches gleichwohl ein Struben, Hesse, Hallwachs ꝛc. versucht haben. Die Landgerichte am Rheinstrome hatten gewöhnlich nur zwey Hauptgegenstände zu erörtern: α) bannum et effusionem sanguinis, oder die sogenannte vier hohe Rugen, welche vormahls der Landvogt auf dem Stahlbühel (Mallus) rügte; — mindere Vergehen und Frevel gehörten nicht zur Land-, sondern Ortsvogtey. β) Hereditatis contentionem, über Eigen und Erbe; (nicht über Schuld und Lehn) späterhin scheint dieser Gegenstand gar unsern rheinischen Landgerichten entzogen, allmählig an die Ortsgerichte gediehen, an jene aber nur in Berufungsfällen, oder bey Gegenständen von Wichtigkeit der Rekurs genommen worden zu seyn. Weil unsere Dorfgerichte historisch weit jünger, als die uralten Landgerichte sind: so mag ich von der Hypothese, jene hätten mit diesen von jeher konkurrirende

Gerichtsbarkeit glübt, nichts wissen; wenigstens' bestätigt sie sich an unserm alten Oberrheine durchaus nicht. Hingegen war der objektive Gerichtssprengel jener oberländischen alten Landgerichte weit umfänglicher, wie aus den dortigen Landweißthümern, Urtheilsbriefen ꝛc. erhellet, und die Centgerichte daselbst hatten sich mit bürgerl. Rechtssachen schon in den frühesten Zeiten nie behängt, schmälerten daher auch nie den Umfang der alten Landgerichte. Wie nun überhaupt sowohl der objektive Umfang der alten erzstift. Landgerichte allmählich durch die geistliche Gerichte, Conservatoren, kön. Hof- und Freygerichte ꝛc. theils ständig, theils delegationsweise verringert, als subjektivisch dieser durch die häufige Exemtionen der Städte, des Adels, der Geistlichkeit, und einer Menge bürgerl. gefreyter Personen, sogar der Juden ꝛc. geschmälert, dadurch aber diese ehrwürdige Gerichte ihrem Verfalle genähert worden seyen? habe ich urkundlich anderswo ausgeführt, und dadurch jene Lücke ausgefüllt, welche mein sel. Freund, der Consist. R. Wenk, in seiner Landesgesch. der Hess. Th. I. aus Abgange der Hülfsmitteln, in dieser wichtigen Lehre offen lassen müssen. Wie dieses nun der Fall nach geradehin auch bey unserm Rheingauischen Landgericht gewesen seye? und wie die gesammte Landschaft diese Ringerungen und Exemtionswesen so übel aufgenommen habe? werden wir unten vernehmen.

a) *Descr. bon. Rhingr.*: „ab *Imperio* habet (Ringr. *Wolfram*) *bannum* in Ringowe super Comeciam. Item in eadem Comecia habet in *Gysenheim* libram piperis de qualibet navi ascendendo et descendendo."

Das staatsrechtl. System des deutschen Mittelalters in Verleihung des Königs- und des Vogtbanns, bey Bisthümern, u. a. geistl. Stiftungen, ist die Quelle, woraus auch diese, in sich höchst verschiedene, und erhebliche Gerechtsame der alten Rheingrafen über den Rheingau abzuleiten sind; und da wir nicht allen unseren Leser die Grundkenntniß desselben zutrauen dürfen, so erlauben wir uns, ihnen durch nachstehende kurze Entwickelung dazu einigen Aufschluß mitzutheilen.

Wir müssen von dem altfränk. Begriffe des Worts: Bann, und seiner Abtheilung *in den* Grafen- und Vogtbann ausgehen. Die fränk. Kapitularien bedienen sich des Ausdrucks: bannus, bald zur Bezeichnung der Gewalt zum Zwangsrechte, — bald der Wirkung des Banns, — bald des Zwangsmittels, oder Strafgelds, (Bannpfennig) ꝛc. Ist nun aber von Ertheilung oder Besitzung des Bannrechts die Rede, so bedeutet das Wort: Bann den *Blutbann*, *d. i.* die Völle der Gerichtsbarkeit. Diese Völle schloß den Blutbann ein, und mußte *schlechtweg* vom Könige empfangen werden. Es unterschied sich jedoch dieser Bann nach dem Unterschiede der freyen und unfreyen Personen, worüber er gehen sollte; öffentliche Richter, als die Grafen, waren alle mit diesem Banne vom Könige begabt, und zwar über alle freye und unfreye, (die Exemte ausgenommen,) ihres Grafensprengels. Der Grafenbann unterschied sich daher von dem Vogtbanne, den der Immunitätsvogt, als Vervollkommenung der Gerichtsbarkeit des Vogtherrn, blos über Immunitätsleute, die der Regel nach keine Staatsbürger waren, ausserordentlicher Weise vom Könige bekam; der Graf hatte folglich in seiner ganzen Grafschaft die Regel der Jurisdiktion, und dessen Völle für sich, da hingegen der Vogt, als Privatrichter nur so viel an Gerichtsbarkeit über Immunitätsleute besaß, als die Bannprivilegien ihm auszuüben gestatteten; er befand sich folglich in der Ausnahme von der Regel. Der Graf diente dem Könige, — der Vogt seiner Kirche, oder dem Immunitätsbesitzer. Der Bann oder Blutbann läßt sich in den öffentlichen und privatbann abtheilen; letzterer beschränkte sich in den Gränzen der Immunität, und gehörte zugabsweise zur Eigengerichtsbarkeit. Eine nähere Erklärung hiervon dürfte nicht überflüßig seyn; wir liefern sie hier in der Kürze:

I) Der Königsbann. Er erscheint unter zweyerley Gestalten: 1) als Geldstrafe, die der König als höchster Gerichtsherr bestimmte. Sie war gemeiniglich zu 60 Schillingen angeschlagen. Sie hatte, als solche, z. B. gegen die Ausbleibende vom Heerbanne, gegen Kirchenschänder, Stöhrer des öffentl. Gottesdiensts, Sicherheit des Handels und Wandels, Forst- und kön. Wildbannsfrevler ꝛc. Statt. Sie floß in den kön. Fiskus, wenn sie nicht der König dem Herrn, oder der Kirche, deren Recht verletzt war, zuwenden wollte. Wer nun vom Könige die Gewalt, mit dem Königsbanne zu richten, erhalten hatte, der hatte zugleich das Recht, in Fällen, wo die Gesetze oder Privilegien die gemeldete Königsstrafe vorschrieben, auf solche zu erkennen, und die höchste Richtergewalt über Gut und Blut auszuüben, verstand sich bey Ueberkommung der Befugniß jener höchsten Geldbestrafung. Es konnten jedoch die, obgleich mit die-

sem Königsbanne versehene Richter jene Königsstrafe von 60 Schill. nicht auf jeden anwenden; dies Strafgeld war der bannus *francilis*, womit nur der standesfreye Bürger belegt ward. Der Blutbann also, den die Bischöfe, und vorzüglichern Abteyen vom Könige zur Vervollkommnung ihrer Immunitätsgerichtsbarkeit erhielten, war kein Königsbann im eigentlichen Sinne, der mit dem Rechte, auf 60 Schill. zu strafen verbunden gewesen wäre, weil ihre Gerichtsbarkeit der Regel nach sich nur über unfreye Kirchenleute erstreckte, und die Gerichtsbarkeit über standesfreye Leute nur den öffentlichen Richtern zustand, folglich ohne besonderes Privilegium in dem Banne des Vogts nicht begriffen seyn konnte. Blutbann, und Königsbann sind zwar beyde vom Könige, aber der Blutbann über standesfreye Menschen ist allein Königsbann. Von Blutbannsbesitzung auf Königsbann ist daher der Schluß falsch, wohl aber der Schluß von letzterm auf erstern richtig.

Unter der fränk. Regierung erhielten äußerst wenige Kirchen den Königsbann, und wahrscheinlich vor Ludewig dem Fr. gar keine; hauptsächlich unter den deutschen Königen ward den Kirchen oder Reichsstiften auch der Königsbann durch einzelne Privilegien, so, wie die Grafenrechte, zu Theil, und zwar auf verschiedentlich bestimmte Weise und unter verschiedenen Beschränkungen; wo hingegen die öffentliche Richter ohne Beschränkung, (außer was der König sich vorbehielt, oder ausnahm,) mit Königsbanne versehen waren.

So beschränkt nun auch der Vogtbann in sich selbst war, so hatte doch die Kirche, die damit versehen war, in anderer Hinsicht einen großen Vorzug vor dem Grafenbanne; denn der Graf hatte und übte sein Bannrecht nur lehnweise (titulo beneficii) und als königl. Beamter (titulo officiali) auf Lebenszeit aus, — da hingegen der Bann der Kirche jure perpetuo, patrimoniali, proprio zu besitzen vom Könige verliehen war.

Es artete aber die ursprünglich nur auf Patrimonialleute und das Eigenthum der Kirche beschränkte Immunitätsgerichtsbarkeit dahin aus, daß die Bischöfe auch über ganz freye Leute und Güter die Gerichtsbarkeit zu üben anfiengen. Dadurch bekam das Vogtgericht ein größeres Ansehen, und näherte sich schon den öffentlichen Richtern. „Das dauchte aber damals unbillich manchem Mann" sagt der alte Chroniker. Dabey blieb es inzwischen nicht; dann nun hörte man auch bald von Grafenrechten sprechen, — und endlich giengen gar Grafschaften selbst in kirchliche Hand und Gewalt über. Die Ottonen eigentlich, und ihre Nachfolger am Reiche waren es, welche durch die Mehrheit solcher Schankungen eine neue Epoche in Ansehung der bischöfl. öffentlichen Gerichtsbarkeit einführten. Darüber stutzte damahls Jedermann.

Gleichwohl war der Blutbann der Bischöfe, ein der Majestät allein allzeit zuständiges Recht, u. ohne besondere Blutbanns-Empfangung vom Könige konnte ihn Niemand ausüben. War er demnach der Kirche jure perpetuo, proprio verliehen, so verstand sich solches nicht der Radikalgewalt nach, die immer bey dem Könige blieb, und eben deswegen von diesem der Bann empfangen werden mußte, sondern quoad exercitium perpetuum, dergestalt, daß mit den Gütern, worauf das Bannrecht verliehen worden war, in Veräußerungsfällen dieser mit übergieng. Bey dieser Lage war es demnach nöthig, daß der Bischof den Vogt an den König schicken, und der Vogt von diesem den Bann empfangen mußte; dann der Blutbann war von den Königen je und allzeit den Bischöfen und geistl. Vorstehern nur unter dem Bedinge verliehen, solchen nicht durch sich selbst, sondern ihre Vögte auszuüben, u. schon Karl der Gr. hatte in den Kapit. verordnet: „Episcopus *per advocatum suum*, quod lex est, justitiam faciat."

Wenn daher unsere Rheingrafen den Bann über den Rheingau unmittelbar vom König suchten, und von ihm damit beliehen wurden, so war diese Belehnung im Grunde nichts anders, als eine erzstiftische Lehnträgerey; sie geschah aus Respekt für den Kanon, daß die Kirche kein Blut dürste, an den Vogt, — durch diesen aber, als Bestätig- und Befestigung der kirchlichen Regalien, immer an das Erzstift selbst, ohne daß sich jemahls unsere Rheingrafen hätten können in den Sinn kommen lassen, sie trügen reichslehnweise solchen Bann jure proprio, u. in eigenem Namen.

Wie sie dann nun durch solche königl. Beleihung nur Träger des erzstift. Uebungsrechtes des Königs- oder Blutbanns waren, so waren sie hinwieder in Ansehung der Rheing. Landvogtey, (Comecia Ringawiae) nach dem Muster aller andern Landvögten nur bloße erbliche Lehnsbeamten

des Erzstifts, und giengen in dieser Hinsicht in gleichem Schritte mit so vielen andern erzst. Erbamtslehnmännern, deren alte Eigenschaft allerdings eine eigene Entwickelung verdient, die uns aber hier zu weit abführen würde.

Beyde Eigenschaften, als Richter unter dem Königsbanne, — und als erzstift. Erbland, vogt des Rheingaues, waren Lehnswürden, — erstere vom deutschen Reiche, letztere vom Erzbischofe zu Mainz; gleichwohl hat man über beyde keinen eignen Lehnbrief auffinden können, wovon gute Gründe wohl denkbar sind. Beyde Würden waren aber auch mit Lehnsnutzbarkeiten verknüpft; wegen dem Königsbanne hatte er die Gefälle an dem uralten Reichszolle zu Geisenheim, nämlich: „libram piperis de qualibet navi ascendendo et descendendo,“ — wegen dem erzst. Vogtrechte aber: „Castrum in Rinberck,“ und noch allerley kleine Lehnsgefälle, wovon das ostangr. alte Güterverzeichniß z. B. anführt: „Talentum denariorum *in Hostrich, quod pertinet ad Cometiam etc.*“ Diese erzst. Lehnsnutzbarkeiten verschwanden durch die Katastrophe, welche das Rheingr. Haus erfuhr, wenn wir bald hören werden; hingegen blieb es, obgleich die Erzbischöfe mit der ihnen verliehenen Uebung des Königs- oder Blutbanns in der Folge eine andere Einrichtung getroffen hatten, doch in unverrückten Besitz der damit verknüpften reichslehnbaren Nutzbarkeiten.

Den trefflichsten Kommentar über diese königl. Bannverleihung hat der verewigte gel. letzte Abt des Kl. Ebrach, Eugen Montag, in s. Gesch. der deutsch. staatsbürgerl. Freyheit rc. B. I. Th. 2. Abh. 4. §. 9. fgg. geliefert, wo sich alles beysammen findet, um dieses reichsstaatsrecht. Hauptstück des deutsch. Mittelalters gründlich zu verstehen.

Wenn die Geistlichkeit den Grund davon in dem bekannten Kanon, daß die Kirche kein Blut dürste, legte, so ist es anderseits eben so wahr, daß man von Seiten unserer alten Reichsoberhäupter durch diese Bannverleihung noch immer einige Abhängigkeit dieser bisch. Immunitäten von der polit. Reichs-Obergewalt, habe anzeigen wollen, wie *van Hasselt*, d. Jurisdict. in Gelria, p. 9. und *P. van Spaan*, Verhandel. over het hooge rechtsgebied in holl. etc. D. I. bl. 11, gar richtig bemerkt haben.

Das schwäb. Landrecht drückt sich nach einem vor mir liegenden handschriftlichen Codex, welchen H. Telbanger im J. 1281 geschrieben, Bl. 15, darüber aus: „Swer des pannes nicht enhat von dem Konige. der mac niht gerihten. van ze have vnd ze har. daz ist an der schreiat. dihe weschetde wir alsc. hat ein pfaffen furste regalia von dem Konige, der mac niman da von deheinen pan gelihen. da ez den livten an ir liep oder an ir blvet vz gizzen get. vnd enpfilhet er einen richter also sein geriht, daz er vber menschen blvt oder liep riht. er wirt schuldic an allen den di ir blvet vz gizzent. vnd wil er reht tvn, so sol er sinen rihter zv den Konige senden, dem er sein gerihte lihet. vnd mag der dar niht chomen. so sol der pfaffenfursten sinen boten zv dem chvnige senden. daz er sinen rihter den pan an einem brief senden. vnde ist auch reht. diser dinge bedarf ein leie niht der gerihte enpfähet von dem Konige. der lihet wol den pan sinen rihter. vnd der rihter mag in forbaz niht gelihen. rc.“ — Als daher Erzb. Jacob zu Mainz vor Empfange des Blutbanns zu Lehn, einen Missethäter mit dem Tode bestrafen lassen, so ward er nach Kil. Leybs Handschr. Annalen von K. Max I. ums J. 1507 um 4000 Goldgulden gestraft.

Das alaman. Lehnrecht drückt diesen Staatsgrundsatz Th. II. K. 85. aus: „Alle Gerichte, die über Blutrunsen vnd todschlege gent, die soll man alle von dem Röm. Kunig entfohen rc.“ — und ferner: „Wer vber Menschenblut richtet, vnd von dem Kunige den Bann nit enphangen hett, dem soll der Kunig die Zunge heissen ußsniden;“ das alte straßb. Stiftsweißthum, L. I. c. 1. §. 11. (bey *Grandidier*, hist. de l'Eglise et des Evêques de Strasbourg T. II. p. 47) erklärt daher: „postquam Episcopus Advocatum posuerit, Imperator ei *Bannum*, i. e. gladii vindictam, et omnem potestatem *stringendi* (i. e. judicandi) dare debet,“ und führt den Grund an: „Illam enim potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem, — Ecclesiastica persona nec habere, nec dare debet.“ S. *J. H. Boehmer*, Obs. ad Petr. de Marca, L. I. c. 12. obs. 18. §. 2. Es ward jedoch dieses kais. Majestätsrecht zu üben, einigen Bischöfen besonders delegirt, welche Kraft dieser Delegation ihre Grafen und Centrichter mit dem Blutbanne selbst belehnten: K. Albrecht I. verliehe Bisch. Johann zu Eichstädt: „vt idem Princeps noster dilectus hujusmodi exercitium judicii, et justitie, et gladii proprietatem, — quam vulgaris elocutio den Bann nominare consuevit, — conferre valeat etc.“ — und von dem Hochst. Würzburg meldet J. B. Kirchgessner, Trib. Nemes. juste judic. S. 9: „Wie dann auch ehedessen die Bischöf

(zu Würzburg) als Herzögen in Franken, im Harnisch denen Centgrafen, ebenfalls im Harnisch vor ihnen kniend, den Blutbann verliehen, und dieses also bis auf Bisch. Fridrichen v. Wirsberg, welcher der erste in Ordinari-Kleidung, mit bedecktem Haupt, den Blutbann verliehen, so solcher Gestalten noch bis auf heutigen Tag (1726) beobachtet wird, in üblichem Gebrauch gehabt haben rc."

K. Karl IV. erkläret in der bey Schaten, Ann. Paderb. II. 347 befindlichen Urkk. v. J. 1358 ausdrücklich: „Non potest in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere judicia, nisi hujusmodi jurisdictio a romani Imperatoris potestate suscipiatur."

Nicht leicht anderswo wird man aber eine Stelle finden, welche dieses genauer ausdruckt, als in den uralten Munizipalgesetzen art. XI. (bey *Grandidier*, hist. des Evêques, Princ. de Strasb. II. 47) „Vnd den Gewalt, den er (der Schultheiß) hat zu twingende die, vber die gerihtet ist, daz man heisset den Ban, den hat er niht von dem Bischoue, wande von dem Vogete; vnd der Gewalt der enhort niman darzu, da man daz blut giessen sol, also den geschiht, die da vrteilet werdent zu dem Galgen, zu dem Houbete, zu der stümelunge, vnd andere lide nach der missetat, die der mensche hat begangen, wande susliche rache sol eine geistliche persone weder han, noch frumen; (concedere) Vnd dannenone, swanne der Bischof einen Voget setzet, so sal im der Keiser setzen, daz da heizzet der Ban, das ist die rache mit dem swerte, vnd allen den Gewalt, zu twingende, die die susliche verdampnisse verschuldet hant." — S. auch Haltaus, Gloss. p. 94. 174. 1110. — und Böhmer, Obss. ad Petr. d. Marca, L. I. c. 12. obs. 18. §. 2. Durch diesen dem Vogte verliehenen Bann des Kaisers erhielt er aber nicht sowohl das Recht der peinl. Gerichtsbarkeit selbst, (dann diese ward dem Erzstifte gleich den welt. Fürsten eigen, und ihm durch die Regalien, und die Blutfahne wie diesen verliehen,) als vielmehr wegen des Fürsten geistlicher Eigenschaft, nur deren Uebung, welche Uebung, — aber auch diese allein, — ihm Kraft der kais. unmittelbaren Bannverleihung proprio nomine zustand. Gleichwohl erhielten einige Stände, z. B. der Bischof zu Würzburg, der Abt zu Kempten, durch besondere kais. Privilegien die Freyheit, Kraft der ihnen hierunter verliehenen vikären, oder missatischen Gewalt des Kaisers, mithin als dessen pure Stellvertreter, diesen Bann ihrem Vogte oder Centgrafen selbst zu verleihen; welches dann der ächte Verstand des alten berufenen Motto: Herbipolis sola judicat ense, stola etc. ist, woraus man mehr Aufhebens zu machen gewußt hat, als die Sache verdient, und dessen Mißverstand bey dem gemeinen Mann gleichwohl manches Kopfschütteln damahls veranlaßt hat. Hier inzwischen ein seltenes, genau gezeichnetes Siegel davon:



Bertold I.
Graf in der Wetterau. 1024—1043. Gem. N.
des Niedgau. Graf. Richberts Tochter u. Erbin.

N. Tochter.	Ezzo	Sifrid I.
Gem. Udalrich v. Costheim.	Graf in der Wetterau, u. im Niedgaue. 1048. † vor 1064.	Erscheint als Graf 1057.

Bertold II.	Sifrid II.
Gr. in der Wetterau, u. im Niedgaue. 1064—1081.	Graf im Niedgaue. 1069—1081.

Bertold III.	Sifrid III.	Bertold IV.
Graf in der Wetterau und von Nürings. 1091, 1108, 1124.	Gr. im Niedg. bleibt im Treffen vor Mainz, 1117, 6. Mai.	Erscheint mit seinem Vater 1081.

Bertold V.	Sifrid IV.
Gr. in der Wetterau u. von Nürings. 1121—1135.	Gr. in d. Wetter., im Niedg. u. v. Nürings. 1121—1142.

Gerhard.	Burkard,	Sifrid V.
Gr. v. Nürings u. Birstein. Der letzte s. Geschl. 1141. † 1174. Gem. Udilhild.	Domprobst zu Fuld, 1162. Nachher Abt das. (*) † 1176.	Gr. v. Nürings. Erscheint von 1141—1159.

Egbert.	Lucard.	Jutta.
st. vor dem Vater. 1168.	Erbin v. Nürings. Gem. Cuno I. v. Minzenberg.	Erbin v. Birstein. Gem. Gr. Henrich II. v. Diez.

(*) Durch dieses bisher unbekannte Mitglied des Nüring'schen Geschlechts bereichern wir dessen Stammreihe; es wird uns aus einer noch ungedr. Urk. vom J. 1162 sichtbar, die wir auszugsweise hersetzen:

„In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. *Marcuuardus* dei gratia fuldensis abbas. presentibus et futuris Xpi fidelibus salutem in perpetuum. Ea que diuina cooperante clementia fratribus nostris à fidelibꝫ in sublementum suum, nro tempore conferuntur, ad memoriam futurorum litteris commendamus, vt diligentiam circa presentes et ipsos quam bonam habeamus, ex animo perpendant, et memoriter teneant. Inde est, quod omnibus notum facimus, qualiter *Burchardus* maior Prepositus nre Ecclie, et sci Andree in Nuenberc, predia in *Glihchen.* et *Rodenheim*, que comparauerat ex his sumptibus, qui ei superfuerant de Prepositura in Nuenberc, per manus *Gerhardi germani sui, comitis in Nuringes*, et *Bertoldi* comitis in *Nitehe*, in altare sci *Bonifacii* patroni nri, singulari vsui fratrum nrorum nra licentia et consensu ipsis profuturum delegasse, ipsaque predia vsufructuario quoad viueret recepisse etc. — Acta sunt hec Anno Incarnat. dnice. Mill. C. LX. II. Indictione X. Monarchiam Romani Imperii gubernante *Friderico* glorioso Imperatore et semper augusto. VIII.° nri regiminis anno. Aduocato *Heinrico* cognomento Albus. Hij sunt testes etc. — Hec qui irrita fecerit, anathema sit."

Ein vor uns liegendes, merkwürdiges Reitersiegel Gr. Gerhards v. Nür. 1171, welches uns im Schilde, soviel davon noch kenntlich ist, nur ein getheiltes Feld aufzeigt, hat uns auf die Idee geleitet, ob nicht die nachher in die Nüringsche Besitzungen gefolgte Minzenberg-Falkensteiner sich mit diesem Wappenbilde bewidmet haben mögen?

Zu Seite 577.

ı.)
).

N. ein Sohn. 1081.

1160. ſt. vor 1176.
. Wittib 1176.
der mit Eberhard
ebach.

Wolfram VII.
1176—1213.
Gem. 1) NN.
2) Adelheid. Wittib 1227.
residirte zu Weitersheim.

Embricho III.
kömmt vor 1176.

	2.	2.	2.
chter.	Lukard.	Wofram IX.	Guda.
Jeter	1227.	vom Stein.	Gem. N. v. Zell.
lß.		1227	1227.
7.			

d) Wolfram v. Stein (de Lapide) ein Sohn Sifrids I. und der Rheingräfin Lucard stammte aus einem so alten, als edlen Geschlechte, das unter den Dynasten am Rhein, mit den v. Bolanden, Eppstein, und Minzenberg einen gleichen Rang einnahm. Es war mit seinen Gütern diß- und jenseits des Nahflusses angesessen. Sein Stammhaus, das in den Vorzeiten höchst berühmte Bergschloß Stein, lag in der Mitte. Es war eines der ältesten Kastellen zwischen Kreuznach und Ebernburg. Diese Burg, welche seit 1194 als unser Wolfram seiner Mutter Bruder, Rheingr. Embricho succedirte, des Rheingrafen Stein genannt ward, stand auf einem über 100 Klaffter senkrecht in die Höhe steigenden Felsenkopfe, u. ward wahrscheinlich im XI. Jahrh. erbauet; denn schon im J. 1072 treffen wir in dieser Gegend einen Wolframum de Lapide an, den ich für den nämlichen halte, der uns im J. 1096 als Burggraf zu Stromburg bey *Joannis* II. 737 sichtbar wird. Seitdem war diese Burg das Stammhaus dieses edlen Geschlechts, — zugleich der Paß in das Nahethal, und die Hauptfestung, die in jenen eisernen Zeiten nie erstiegen ward. Nur erst im J. 1685 nachdem sie über 600 Jahre lang dem Zahne der Zeit unbiegsam getrotzt hatte, ward sie, — ein wahres Meisterstück architektonischer Kühnheit und Stärke unserer altdeutschen Kraftmänner, — auf eine recht schnöde Weise gesprengt, und in den Abgrund ihrer Vernichtung herabgestürzt; gleichwohl verdienen noch ihre Ruinen die Aufmerksamkeit des Wanderers. Eine schöne Abbildung derselben findet sich in Brühls Taschenb. Kreuzn. 1806. gr. 8.

Die Vorfahren unseres Wolfram, und die ganze Geschlechtsreihe deren v. Stein legen wir in beyliegender Tafel vor:

Mit seiner Gemahlin Guda, einer Tochter Werners IV. v. Bolanden, ward Wolfram Stifter des zweyten rheingräfl. Geschlechts, welches noch jetzt fortblühet. Wolframs und Guda's Siegel haben wir, wegen ihrer in mehrerer Hinsicht großen Merkwürdigkeit, der ersten Abtheilung unserer Schrift in getreuer Abbildung so, wie sie an 2 Urkk. v. J. 1206 1209 befindlich sind, vorsetzen lassen, und ihnen jenes Rheingrafen Wernhers, ihres jüngern Sohns an einer Urk. v. J. 1233 um deswillen angefügt, weil sich alle ihre Nachkommen dieses zusammengefügten Wappens nie mehr bedient haben.

Der seel. R. H. R. H. Chr. v. Senkenberg hatte noch als rheingräfl. Rath eine rheingräfl. Geschichte zusammengetragen, wovon er Pract. ad Sel. jur. et hist. T. I. p. 60 erklärt: „Haec magno nisu Lucinam expectat, absoluta cum ferme sit. Duobus Tomis in folio constabit, quorum alter nostram opellam, linguam vernacolam loquentem, alter vero Probationes sistet etc." Nach dem dort vorgelegten ausführlichen Plane aber, würde sie mehr ein statistisches, publizistisches, als streng bearbeitetes historisches Werk dargestellt haben. Wohin diese Handschrift gekommen? ist mir unbekannt; ob sie noch jetzt einer Herausgabe werth seye? mögen die bestimmen, welchen sie unter die Hände kömmt.

CVI. B) Und von ihrer Comecie, (Gerichtsbarkeit,) auch ihren übrigen im Rheingaue geübten Rechten, und Nutzbarkeiten.

Unsere Rheingrafen gehörten zur ersten Klasse der erzstift. mainz. Dienstmannen des Rheingaues, in welcher Eigenschaft sie in unzähligen alten Urkk. als Zeugen auftreten. Ob das zweyte Geschlecht derselben nicht ursprünglich nur zu den Mittelfreyen gehöret, oder ob es durch Uebernehmung dieses Grafenamts und der damit verbundenen Ministerialität seinen Heerschild verringert, mithin aus dem Stande der Höchstfreyen in die Mittelfreystandschaft herab gesunken seye? ist eine Frage, deren Untersuchung wir bey Seite gesetzt seyn lassen; sie erscheinen wenigstens jederzeit von den Höchstfreyen (liberis) abgesondert, unter den Kämmerern, Walpoden, Villicis etc. des Erzstifts, und werden diesen sogar in Urkk. zuweilen nachgesetzt. Genug, der Amtsname ward auch hier Geschlechtsname; sie waren nur erzbisch. Fiskalgrafen, welchen Stand sie noch im XI. und XII. Jahrh. behaupteten, und traten aus diesem nur erst im XIII. Jahrh. durch Gütervermehrung, ehliche, u. a. Verbindungen, sodann durch hohe Thaten, in

jenen der Grundgrafen über. Mag es also damit dasselbe Verhältniß, wie mit dem alten mainz. Burggrafiat des Geschlechts der v. Loß-Rieneck gehabt haben.

Das Rheing. höchste Provinzialrichteramt in bürgerl. Justizsachen, (Comecia) trugen sie erbamtsweise vom Erzst. Mainz; *) — den Blutbannn aber in peinl. Sachen lehnsweise unmittelbar vom Reiche. a) Mit der Comecia waren nur geringe Geldgefälle zu Oestrich verknüpft, b) sie gab aber den Rheingrafen von jeher vortreffliche Gelegenheit, neben solcher allmählig gar ansehnliche Lehnsbesitzungen vom Erzstifte zu erwerben, auch sich durch Allodien, Nutzbarkeiten, Gefälle, und Gerechtsamen in die Höhe zu schwingen, besonders aber auch sich auf dem linken Rheinufer, anfänglich in der Nähe, und hernach weit und breit umher, allerley Ehren- und nutzbare Rechte, Vogteyen, Lehne, Gülten 2c. zu verschaffen. c)

Obgleich dieser bloß erzstiftische Gerichtsbeamte mit jenen ansehnlichen königl. Gaugrafen nicht in Vergleich gestellt werden mogte, als dessen Amt, Gewalt, und Dienstverhältnisse ungleich weit beschränkter, abhängiger, unmächtiger gewesen: so wußten gleichwohl die rheingräfl. Deduzenten unseren alten Rheing. Grafen vom zweyten Geschlechte von jeher den Federbusch gar hoch aufzustecken, und eine wunderhohe Gewalt über diese Provinz zu erträumen, wornach sie beynahe als volle Herrn und Eigenthümer, sowohl über den Gau selbst, als den diesen bespühlenden königl. Rhein dargestellt werden wollten. Nach ihnen hätte schon K. Otto den Rheing. Grafen (Hatto V.) mit dem Blutbanne, annebst aber auch mit dem Rheinzoll zu Geisenheim, mit dem Geleite, und sämmtlichen davon abhangenden Flußgerechtsamen des Rheins belehnet, die ihm zuvor in Absicht auf das Grafenamt als Besoldungsstücke ausgesetzt gewesen waren; — man unterstellet, seitdem habe dieser mainz. Erbbeamte den König in den Kronrechten des vordern Rheingaues abgelöset, — man läßt ihn jetzt in Hinsicht des Wasserzolls und des Geleits als Erboberherrn und ersten Befehlshaber des Rheins 2c. erscheinen, — glaubt, er habe volle Oberherrschaft über diesen, über die Ufer, Leinpfade, die dahin ziehenden Heerstraßen, über Steeg und Brücken gehabt, — seye im Rheingaue voller Gesetzgeber gewesen, — ihm habe das Grundeigenthum neu entstandener Auen, Fischerey und Salmenfänge, Anlegung der Marktschiffe, Mühlen und Ueberfahrten 2c. allein gebühret, daher sie dann auch den Namen des Gaugrafen mit jenem des Rheingrafen vertauscht hätten. So wären auch diese Rheingrafen jene gewesen, die in den vordern und hintern Gaulanden die Veranstaltung gemacht, daß der Ueberfluß der Waldungen zu Anlegung neuer Bifänge und Dörfer, Weingärten und Ackerfelder ausgestaudet worden, — sie hätten die unbeschränkte Forstwirthschaft u. Polizey, nebst einschlagender Gerichtsbarkeit allein geübet, hätten Weinschenken und Brodladen auf den an der Landstraße liegenden Orten errichtet, und, mit einem Worte: alles oberherrlich selbst angeordnet, verfüget, und vollzogen; — von allen diesen umfänglichen Rechten aber hätten die Erzbischöfe das Meiste vermindert, abgezwacket, und ein Hoheits- und Herrschaftsrecht nach dem andern den alten Rheingrafen ab- und an sich gezogen. 2c. Die Schöpfen auf Lützelau seyen alberne, dem Landesfürsten unterthänige Schöpsen gewesen, welche ihm Rechte zugewiesen hätten, welche er gewollt habe; ihr Weißthum verdiene daher keine Achtung, u. s. w.

Allein, leider! wissen von einem so umfänglichen Maaße von Rechten und Gewalt der alten Rheingrafen am Rheine und im Rheingaue, weder alte Landhandfesten und Urkk. noch die Geschichte, ein Wort. Ihr ganzes Recht am Rheine bezog sich lediglich 1) auf einen zu Geisenheim Statt gehabten reichslehnbaren Pfefferzoll, d) 2) auf ein kleines Geleitrecht auf einer bestimmten Rheinstrecke, unter dem Namen des Wildgefährts, e) 3) auf die abgemessene Rheinfischerey, in einigen Bezirken des Rheins, 4) auf ei-

nige theils lehnweise, theils durch allerley Partikulartitel zusammengebrachte Allodialrechte und Nutzbarkeiten, die mit ihrem Grafen- d. h. Richteramte nicht die mindeste Verbindung hatten; — sie hatten an Leinpfäden, neuen Auen, Backöfen und Schenken, an Wäldern ꝛc. nichts zu suchen; Gebot und Verbot übten sie eben nur als erzb. Amtleute; kurz: was immer sie an dem Rheinflusse, oder im Rheingaue selbst zu prätendiren hatten, war entweder pure, von dem Erzstifte ihnen verliehene Verwaltungsbefugniß, oder es gründete sich auf spezielle Verleihung oder besondere Erwerbe, die mit dem alten Rheing. Grafenamte so wenig unter den teutsch. Königen, als den mainz. Erzbischöfen einige Verbindung hatten. Daß ihren häufigen Anmaaßungen und Uebergriffen die Erzbischöfe von Zeit zu Zeit Einhalt gethan, und solchen, wahrscheinlich durch die Anordnung besonderer Vizedomen, einen Damm entgegen gesetzt haben, gereichte zu keiner Verminderung wohl hergebrachter Rechte, sondern lediglich zur Steuerung der Einbrüche und Mißbräuche, womit die Rheingrafen das Erzstift und die Landesfürsten so häufig und stark allenthalben bedroht hatten. Dabey thaten dann auch die Landräthe bey ihren Weißungen auf der Lützelau mehr nicht, als was altes Recht und Landherkommen ihnen diktirt hatte, und wahrlich verdienen sie hierbey jene Verläumdung, jenen Vorwurf der Partheylichkeit nicht, womit man sie hin und wieder anzuschwärzen versucht hat.

*) Das Wort Comecia sagt bekanntlich im Mittelalter gewöhnlich nicht einerley, u. bedeutet 1) ursprünglich die Gerichtsbarkeit über einen ganzen Gau, welche Bedeutung hier zum Grund gelegt wird; hernach aber 2) auch den ganzen Landesbezirk, über den sich jene Gerichtsbarkeit erstreckt. Waren nämlich die Gaue so groß, daß einerley Gerichtsstuhl nicht wohl alles allein umfassen konnte, so waren sie wieder in einzelne größere Landgerichte abgetheilt, die 3) wieder mehrere Centen unter sich begriffen, und gleichfalls Comitatus oder Comecia hießen, wie dies in den benachbarten Ländern, besonders in der Wetterau und ganz Hessen, wie auch im Oberrheingaue üblich war. Vergl. Kopp, v. d. hess. Gerichtsverf. Hallwachs, d. Centena sublimi, praef. Darmst. Wenk, H. L. G. Th. I. u. a. m. — Nachdem aber die Gaugerichte sowohl, als jene größere Landgerichte, — jene meistens schon im XI. — diese aber höchstens im XIII. Jahrh. in Abgang gekommen, und daher seit diesem letztern die Centgerichte in ein soviel größeres Ansehen erwachsen waren, so hießen nun auch diese Comitatus oder Comeciae; wiewohl von solchen kleineren Gerichten der Namen Comeciae wirklich üblicher war; ja die Centrichter hießen daher sogar öfters Comites, wenn sie solche Gerichte von den Landesfürsten erblich als Lehen hergebracht hatten; doch kommen selbst im XI. und XII. Jahrh. bloße Centgerichte schon unter dem Namen Comitatus oder Comeciae vor. Daß man, wie einige behaupten wollen, unter diesem Ausdrucke die Landeshoheit, oder den Inbegriff aller Hoheiten und Herrlichkeiten des regierenden Landesfürsten im deutschen Mittelalter verstanden habe, ist uns unglaublich; wenigstens ist uns kein gewisses, oder auch nur wahrscheinliches Beyspiel davon bekannt. Daß aber das Wort Jurisdictio überhaupt in diesen Zeiten diese Landeshoheit begreife, und mit Dominio für gleichgültig gebraucht werde, — daher sie auch so oft beysammen stehen, — leidet wohl keinen Zweifel, und heißt alsdann eben so viel als Territorium, Gebiet ꝛc. Wir bemerken übrigens im Vorbeygehen, man irre sehr, wenn man die Verfassung unserer alten Landgerichte am Rheinstrome, mit jener in Franken, Schwaben, u. s. w. vergleichen, und mit diesen für übereinstimmend halten will, wie solches gleichwohl ein Struben, Hesse, Hallwachs ꝛc. versucht haben. Die Landgerichte am Rheinstrome hatten gewöhnlich nur zwey Hauptgegenstände zu erörtern: α) bannum et effusionem sanguinis, oder die sogenannte vier hohe Rugen, welche vormahls der Landvogt auf dem Stahlbühel (Mallus) rügte; — mindere Vergehen und Frevel gehörten nicht zur Land-, sondern Ortsvogtey. β) Hereditatis contentionem, über Eigen und Erbe; (nicht über Schuld und Lehn) späterhin scheint dieser Gegenstand gar unsern rheinischen Landgerichten entzogen, allmählig an die Ortsgerichte gediehen, an jene aber nur in Berufungsfällen, oder bey Gegenständen von Wichtigkeit der Rekurs genommen worden zu seyn. Weil unsere Dorfgerichte historisch weit jünger, als die uralten Landgerichte sind: so mag ich von der Hypothese, jene hätten mit diesen von jeher konkurrirende

Gerichtsbarkeit geübt, nichts wissen; wenigstens bestätigt sie sich an unserm alten Oberrheine durchaus nicht. Hingegen war der objektive Gerichtssprengel jener oberländischen alten Landgerichte weit umfänglicher, wie aus den dortigen Landweißthümern, Urtheilsbriefen ꝛc. erhellet, und die Centgerichte daselbst hatten sich mit bürgerl. Rechtssachen schon in den frühesten Zeiten nie behängt, schmälerten daher auch nie den Umfang der alten Landgerichte. Wie nun überhaupt sowohl der objektive Umfang der alten erzstift. Landgerichte allmählich durch die geistliche Gerichte, Conservatoren, kön. Hof- und Freygerichte ꝛc. theils ständig, theils delegationsweise verringert, als subjektivisch dieser durch die häufige Exemtionen der Städte, des Adels, der Geistlichkeit, und einer Menge bürgerl. gefreyter Personen, sogar der Juden ꝛc. geschmälert, dadurch aber diese ehrwürdige Gerichte ihrem Verfalle genähert worden seyen? habe ich urkundlich anderswo ausgeführt, und dadurch jene Lücke ausgefüllt, welche mein seel. Freund, der Consist. R. Wenk, in seiner Landesgesch. der Hess. Th. I. aus Abgange der Hülfsmitteln, in dieser wichtigen Lehre offen lassen müssen. Wie dieses nun der Fall nach geradehin auch bey unserem Rheingauischen Landgericht gewesen seye? und wie die gesammte Landschaft diese Ringerungen und Exemtionswesen so übel aufgenommen habe? werden wir unten vernehmen.

a) *Descr. bon. Rhingr.*: „ab *Imperio* habet (Ringr. *Wolfram*) *bannum* in Ringowe super Comeciam. Item in eadem Comecia habet in *Gysenheim* libram piperis de qualibet navi ascendendo et descendendo."

Das staatsrechtl. System des deutschen Mittelalters in Verleihung des Königs- und des Vogtbanns, bey Bisthümern, u. a. geistl. Stiftungen, ist die Quelle, woraus auch diese, in sich höchst verschiedene, und erhebliche Gerechtsame der alten Rheingrafen über den Rheingau abzuleiten sind; und da wir nicht allen unseren Leser die Grundkenntniß desselben zutrauen dürfen, so erlauben wir uns, ihnen durch nachstehende kurze Entwickelung dazu einigen Aufschluß mitzutheilen.

Wir müssen von dem altfränk. Begriffe des Worts: Bann, und seiner Abtheilung in den Grafen- und Vogtbann ausgehen. Die fränk. Kapitularien bedienen sich des Ausdrucks: bannus, bald zur Bezeichnung der Gewalt zum Zwangsrechte, — bald der Wirkung des Banns, — bald des Zwangsmittels, oder Strafgelds, (Bannpfennig) ꝛc. Ist nun aber von Ertheilung oder Besitzung des Bannrechts die Rede, so bedeutet das Wort: Bann den Blutbann, d. i. die Völle der Gerichtsbarkeit. Diese Völle schloß den Blutbann ein, und mußte schlechtweg vom Könige empfangen werden. Es unterschied sich jedoch dieser Bann nach dem Unterschiede der freyen und unfreyen Personen, worüber er gehen sollte; öffentliche Richter, als die Grafen, waren alle mit diesem Banne vom Könige begabt, und zwar über alle freye und unfreye, (die Exemte ausgenommen,) ihres Grafensprengels. Der Grafenbann unterschied sich daher von dem Vogtbanne, den der Immunitätsvogt, als Vervollkommenung der Gerichtsbarkeit des Vogtherrn, blos über Immunitätsleute, die der Regel nach keine Staatsbürger waren, ausserordentlicher Weise vom Könige bekam; der Graf hatte folglich in seiner ganzen Grafschaft die Regel der Jurisdiktion, und dessen Völle für sich, da hingegen der Vogt, als Privatrichter nur so viel an Gerichtsbarkeit über Immunitätsleute besaß, als die Bannprivilegien ihm auszuüben gestatteten; er befand sich folglich in der Ausnahme von der Regel. Der Graf diente dem Könige, — der Vogt seiner Kirche, oder dem Immunitätsbesitzer. Der Bann oder Blutbann läßt sich in den öffentlichen und privatbann abtheilen; letzterer beschränkte sich in den Gränzen der Immunität, und gehörte zugabsweise zur Eigengerichtsbarkeit. Eine nähere Erklärung hiervon dürfte nicht überflüßig seyn; wir liefern sie hier in der Kürze:

1) Der Königsbann. Er erscheint unter zweyerley Gestalten: 1) als Geldstrafe, die der König als höchster Gerichtsherr bestimmte. Sie war gemeiniglich zu 60 Schillingen angeschlagen. Sie hatte, als solche, z. B. gegen die Ausbleibende vom Heerbanne, gegen Kirchenschänder, Stöhrer des öffentl. Gottesdiensts, Sicherheit des Handels und Wandels, Forst- und kön. Wildbannsfrevler ꝛc. Statt. Sie floß in den kön. Fiskus, wenn sie nicht der König dem Herren, oder der Kirche, deren Recht verletzt war, zuwenden wollte. Wer nun vom Könige die Gewalt, mit dem Königsbanne zu richten, erhalten hatte, der hatte zugleich das Recht, in Fällen, wo die Gesetze oder Privilegien die gemeldete Königsstrafe vorschrieben, auf solche zu erkennen, und die höchste Richtergewalt über Gut und Blut auszuüben, verstand sich bey Ueberkommung der Befugniß jener höchsten Geldbestrafung. Es konnten jedoch die, obgleich mit die-

sem Königsbanne versehene Richter jene Königsstrafe von 60 Schill. nicht auf jeden anwenden; dies Strafgeld war der bannus *francilis*, womit nur der standesfreye Bürger belegt ward. Der Blutbann also, den die Bischöfe, und vorzüglichern Abteyen vom Könige zur Vervollkommnung ihrer Immunitätsgerichtsbarkeit erhielten, war kein Königsbann im eigentlichen Sinne, der mit dem Rechte, auf 60 Schill. zu strafen verbunden gewesen wäre, weil ihre Gerichtsbarkeit der Regel nach sich nur über unfreye Kirchenleute erstreckte, und die Gerichtsbarkeit über standesfreye Leute nur den öffentlichen Richtern zustand, folglich ohne besonderes Privilegium in dem Banne des Vogts nicht begriffen seyn konnte. Blutbann, und Königsbann sind zwar beyde vom Könige, aber der Blutbann über standesfreye Menschen ist allein Königsbann. Von Blutbannsbesitzung auf Königsbann ist daher der Schluß falsch, wohl aber der Schluß von letzterm auf erstern richtig.

Unter der fränk. Regierung erhielten äußerst wenige Kirchen den Königsbann, und wahrscheinlich vor Ludewig dem Fr. gar keine; hauptsächlich unter den deutschen Königen ward den Kirchen oder Reichsstiften auch der Königsbann durch einzelne Privilegien, so, wie die Grafenrechte, zu Theil, und zwar auf verschiedentlich bestimmte Weise und unter verschiedenen Beschränkungen; wo hingegen die öffentliche Richter ohne Beschränkung, (außer was der König sich vorbehielt, oder ausnahm,) mit Königsbanne versehen waren.

So beschränkt nun auch der Vogtbann in sich selbst war, so hatte doch die Kirche, die damit versehen war, in anderer Hinsicht einen großen Vorzug vor dem Grafenbanne; denn der Graf hatte und übte sein Bannrecht nur lehnweise (titulo beneficii) und als königl. Beamter (titulo officiali) auf Lebenszeit aus, — da hingegen der Bann der Kirche jure perpetuo, patrimoniali, proprio zu besitzen vom Könige verliehen war.

Es artete aber die ursprünglich nur auf Patrimonialleute und das Eigenthum der Kirche beschränkte Immunitätsgerichtsbarkeit dahin aus, daß die Bischöfe auch über ganz freye Leute und Güter die Gerichtsbarkeit zu üben anfiengen. Dadurch bekam das Vogtgericht ein größeres Ansehen, und näherte sich schon den öffentlichen Richtern. „Das dauchte aber damals unbillich manchem Mann" sagt der alte Chroniker. Dabey blieb es inzwischen nicht; dann nun hörte man auch bald von Grafenrechten sprechen, — und endlich giengen gar Grafschaften selbst in kirchliche Hand und Gewalt über. Die Ottonen eigentlich, und ihre Nachfolger am Reiche waren es, welche durch die Mehrheit solcher Schankungen eine neue Epoche in Ansehung der bischöfl. öffentlichen Gerichtsbarkeit einführten. Darüber stutzte damahls Jedermann.

Gleichwohl war der Blutbann der Bischöfe, ein der Majestät allein allzeit zuständiges Recht, u. ohne besondere Blutbanns-Empfangung vom Könige konnte ihn Niemand ausüben. War er demnach der Kirche jure perpetuo, proprio verliehen, so verstand sich solches nicht der Radikalgewalt nach, die immer bey dem Könige blieb, und eben deswegen von diesem der Bann empfangen werden mußte, sondern quoad exercitium perpetuum, dergestalt, daß mit den Gütern, worauf das Bannrecht verliehen worden war, in Veräußerungsfällen dieser mit übergieng. Bey dieser Lage war es demnach nöthig, daß der Bischof den Vogt an den König schicken, und der Vogt von diesem den Bann empfangen mußte; dann der Blutbann war von den Königen je und allzeit den Bischöfen und geistl. Vorstehern nur unter dem Bedinge verliehen, solchen nicht durch sich selbst, sondern ihre Vögte auszuüben, u. schon Karl der Gr. hatte in den Kapit. verordnet: „Episcopus *per advocatum suum*, quod lex est, justitiam faciat."

Wenn daher unsere Rheingrafen den Bann über den Rheingau unmittelbar vom König suchten, und von ihm damit beliehen wurden, so war diese Belehnung im Grunde nichts anders, als eine erzstiftische Lehnträgerey; sie geschah aus Respekt für den Kanon, daß die Kirche kein Blut dürste, an den Vogt, — durch diesen aber, als Bestätig- und Befestigung der kirchlichen Regalien, immer an das Erzstift selbst, ohne daß sich jemahls unsere Rheingrafen hätten können in den Sinn kommen lassen, sie trügen reichslehnweise solchen Bann jure proprio, u. in eigenem Namen.

Wie sie dann nun durch solche königl. Beleihung nur Träger des erzstift. Uebungsrechts des Königs- oder Blutbanns waren, so waren sie hinwieder in Ansehung der Rheing. Landvogtey, (Comecia Ringawiae) nach dem Muster aller andern Landvögten nur bloß erbliche Lehnsbeamten

des Erzstifts, und giengen in dieser Hinsicht in gleichem Schritte mit so vielen andern erzst. Erbamtslehnmännern, deren alte Eigenschaft allerdings eine eigene Entwickelung verdient, die uns aber hier zu weit abführen würde.

Beyde Eigenschaften, als Richter unter dem Königsbanne, — und als erzstift. Erbland, vogt des Rheingaues, waren Lehnswürden, — erstere vom deutschen Reiche, letztere vom Erzbischofe zu Mainz; gleichwohl hat man über beyde keinen eigenen Lehnbrief auffinden können, wovon gute Gründe wohl denkbar sind. Beyde Würden waren aber auch mit Lehnsnutzbarkeiten verknüpft; wegen dem Königsbanne hatte er die Gefälle an dem uralten Reichszolle zu Geisenheim, nämlich: „libram piperis de qualibet navi ascendendo et descendendo," — wegen dem erzst. Vogtrechte aber: „Castrum in Rinberck," und noch allerley kleine Lehnsgefälle, wovon das eftangez. alte Güterverzeichniß z. B. anführt: „Talentum denariorum *in Hostrick, quod pertinet ad Cometiam etc.*" Diese erzst. Lehnsnutzbarkeiten verschwanden durch die Katastrophe, welche das Rheingr. Haus erfuhr, wovon wir bald hören werden; hingegen blieb es, obgleich die Erzbischöfe mit der ihnen verliehenen Uebung des Königs- oder Blutbanns in der Folge eine andere Einrichtung getroffen hatten, doch in unverrückten Besitze der damit verknüpften reichslehnbaren Nutzbarkeiten.

Den trefflichsten Kommentar über diese königl. Bannverleihung hat der verewigte gel. letzte Abt des Kl. Ebrach, Eugen Montag, in s. Gesch. der deutsch. staatsbürgerl. Freyheit rc. B. I. Th. 2. Abh. 4. §. 9. fgg. geliefert, wo sich alles beysammen findet, um dieses reichsstaatsrecht. Hauptstück des deutsch. Mittelalters gründlich zu verstehen.

Wenn die Geistlichkeit den Grund davon in dem bekannten Kanon, daß die Kirche kein Blut dürste, legte, so ist es anderseits eben so wahr, daß man von Seiten unserer alten Reichsoberhäupter durch diese Bannverleihung noch immer einige Abhängigkeit dieser bisch. Immunitäten von der polit. Reichs-Obergewalt, habe anzeigen wollen, wie *van Hasselt*, d Jurisdict. in Gelria, p. 9. und P. *van Spaan*, Verhandel. over het hooge rechtsgebied in holl. etc. D. I. bl 11, gar richtig bemerkt haben.

Das schwäb. Landrecht drückt sich nach einem vor mir liegenden handschriftlichen Codex, welchen H. Telbanger im J. 1281 geschrieben, Bl. 15, darüber aus: „Swer des pannes nicht enhat von dem Konige. der mac niht gerihten. van ze havt vnd ze har. daz ist an der schreiat. dise wescheide wir also. hat ein pfaffen furste regalia von dem Konige, der mac niman da von deheinen pan geliden. da ez den livten an ir liep oder an ir blvet vz gizzen get. vnd enpfilhet er einen richter also sin geriht, daz er vber menschen blvt oder liep riht. er wirt schuldic an allen den di ir blvet vz gizzent. vnd wil er reht twn, so sol er sinen rihter zv den Konige senden, dem er sein gerihte lihet. vnd mag der dar niht chomen. so sol der pfaffenfursten sinen boten zv dem chonige senden. daz er sinen rihter den pan an einem brief senden. vnde ist auch reht. diser dinge bedarf ein lete niht der gerihte enpfähet von dem Konige. der lihet wol den pan sinen rihter. vnd der rihter mag in forbaz niht gelihen. rc." — Als daher Erzb. Jacob zu Mainz vor Empfange des Blutbanns zu Lehn, einen Missethäter mit dem Tode bestrafen lassen, so ward er nach Kil. Leybs Handschr. Annalen von K. Max I. ums J. 1507 um 4000 Goldgulden gestraft.

Das alaman. Lehnrecht druckt diesen Staatsgrundsatz Th. II. K. 86. aus: „Alle Gerichte, die über Blutrunsen vnd todschlege gent, die sell man alle von dem Rom. Kunig entfohen rc." — und ferner: „Wer vber Menschenblut richtet, vnd von dem Kunige den Bann nit enphangen hett, dem soll der Kunig die Zunge heissen ußsniden;" das alte strasb. Stiftsweißthum, L. I. c. 1. §. 11. (bey *Grandidier*, hist. de l'Eglise et des Evêques de Strasbourg T. II. p. 47) erklärt daher: „postquam Episcopus Advocatum posuerit, Imperator ei *Bannum*, i. e. gladii vindictam, et omnem potestatem *stringendi* (i. e. judicandi) dare debet," und führt den Grund an: „Illam enim potestatem, que spectat ad sanguinis effusionem, — Ecclesiastica persona nec habere, nec dare debet." S. *J. H. Boehmer*, Obss. ad Petr. de Marca, L. I. c. 12. obs. 18. §. 2. Es ward jedoch dieses kais. Majestätsrecht zu üben, einigen Bischöfen besonders delegirt, welche Kraft dieser Delegation ihre Grafen und Centrichter mit dem Blutbanne selbst belehnten: K. Albrecht I. verliehr Bisch. Johann zu Eichstädt: „vt idem Princeps noster dilectus hujusmodi exercitium judicii, et justitie, et gladii proprietatem, — quam vulgaris elocutio den Bann nominare consuevit, — conferre valeat etc." — und von dem Hochst. Würzburg meldet J. B. Kirchgessner, Trib. Nemes. juste judic. S. 9: „Wie dann auch ehedessen die Bischöfe

(zu Würzburg) als Herzögen in Franken, im Harnisch denen Centgrafen, ebenfalls im Harnisch vor ihnen kniend, den Blutbann verlichen, und dieses also bis auf Bisch. Fridrichen v. Wirsberg, welcher der erste in Ordinari-Kleidung, mit bedecktem Haupt, den Blutbann verliehen, so solcher Gestalten noch bis auf heutigen Tag (1726) beobachtet wird, in üblichem Gebrauch gehabt haben rc."

K. Karl IV. erkläret in der bey Schaten, Ann. Paderb. II. 347 befindlichen Urkk. v. J. 1358 ausdrücklich: „Non potest in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere judicia, nisi hujusmodi jurisdictio a romani Imperatoris potestate suscipiatur."

Nicht leicht anderswo wird man aber eine Stelle finden, welche dieses genauer ausdruckt, als in den uralten Munizipalgesetzen art. XI. (bey *Grandidier*, hist. des Evêques, Princ. de Strasb. II. 47) „Vnd den Gewalt, den er (der Schultheiß) hat zu twingende die, vber die gerihtet ist, daz man heisset den Ban, den hat er niht von dem Bischoue, wande von dem Vogete; vnd der Gewalt der enhort niman darzu, da man daz blut giessen sol, also den geschiht, die da vrteilet werdent zu dem Galgen, zu dem Houbete, zu der stümelunge, vnd andere lide nach der missetat, die der mensche hat begangen, wande sufliche rache sol eine geistliche persone weder han, noch frumen; (concedere) Vnd dannenone, swanne der Bischof einen Voget setzet, so sal im der Keiser setzen, daz da heizzet der Ban, das ist die rache mit dem swerte, vnd allen den Gewalt, zu twingende, die die susliche verdampnisse verschuldet hant." — S. auch Haltaus, Gloss. p. 94. 174. 1110. — und Böhmer, Obss. ad Petr. d. Marca, L. I. c. 12. obs. 18. §. 2. Durch diesen dem Vogte verliehenen Bann des Kaisers erhielt er aber nicht sowohl das Recht der peinl. Gerichtsbarkeit selbst, (dann diese ward dem Erzstifte gleich den welt. Fürsten eigen, und ihm durch die Regalien, und die Blutfahne wie diesen verliehen,) als vielmehr wegen des Fürsten geistlicher Eigenschaft, nur deren Uebung, welche Uebung, — aber auch diese allein, — ihm Kraft der kais. unmittelbaren Bannverleihung proprio nomine zustand. Gleichwohl erhielten einige Stände, z. B. der Bischof zu Würzburg, der Abt zu Kempten, durch besondere kais. Privilegien die Freyheit, Kraft der ihnen hierunter verliehenen vikären, oder missatischen Gewalt des Kaisers, mithin als dessen pure Stellvertreter, diesen Bann ihrem Vogte oder Centgrafen selbst zu verleihen; welches dann der ächte Verstand des alten berufenen Motto: Herbipolis sola judicat ense, stola etc. ist, woraus man mehr Aufhebens zu machen gewußt hat, als die Sache verdient, und dessen Mißverstand bey dem gemeinen Mann gleichwohl manches Kopfschütteln damahls veranlaßt hat. Hier inzwischen ein seltenes, genau gezeichnetes Siegel davon:



Auf gleiche Weise empfieng der Graf der Königshundret den Bann über die Cometie zu Mechtilshausen, und der vom Landgericht Rehren, vom Könige auf Bitte des Abts zu Fulda. Nach dem Bruchstücke der Urk. angeblich Sifrids III. (bey Senkenb. Sel. jur et. H. II. 589.) verkündet der Erzbischof allen Dingpflichtigen daselbst: „quod ad petitionem nostram seren. Dns nr Romanor. Imperator semp. aug. et Rex sic. dilecto uro *Godefrido de Eppinstein* bannum concessit super comeciam in *Mechtildehusen*; unde vobis precipimus, ut ei obediatis secundum debitam banno justitiam etc."

b) *Descr. cit.*: „Ab *Archiepiscopo Mogunt.* habet in beneficio *Comeciam in Rinchowe*, et Castrum *Rinberg*. — Ab eodem Archiepo talentum denariorum in *Hoesterich*, quod pertinet ad Comeciam, quod *Volcmarus* habet in feodo à Ringravio etc."

c) Vergl. war die obangez. Vogtey der Rheingrafen über die Besitzungen des Kl. Altenmünster zu Budenheim. Beyläufig erwähne ich hier eines Irrthums meines unvergeßlichen Freundes, des seel. Crollius, welcher Origg. Bipont. p. 278 behauptet, es hätten die Rheingrafen die Kastenvogtey über dieses Kloster selbst, als ein gräfl. sarbrücksches Afterlehen getragen, als welche dieses letztere Haus auch über die hiesigen Stifter S. Peter, S. Victor rc. gehabt hätte. Es ist dies aber ganz ungegründet, und ich kann nach der strengsten Durchforschung ihrer sämmtl. Archiven bezeugen, daß sich darin von solchen sarbrück. Kastenvogteyen über Stifter und Klöster zu Mainz nicht die mindeste Spur oder Anzeige vorfindt, und schließe demnach, daß man die von solchen Stiftern und Klöstern jenen Häusern lehnweise über einzelne Besitzungen verliehene Gütervogteyen, mit dem Begriffe einer Kastenvogtey über solche geistl. Körperschaften selbst verwechselt haben möge.

So, wie nun unsere Rheingrafen die Vogtey des dem Kl. Altenmünster ehehin angehörigen Dorfs Budenheim zu Lehn getragen, so war es mit der Vogtey des demselben Kloster angehörig gewesenen Dorfs Heidesheim der nämliche Fall. Man giebt vor, die Grafen von Zweybrücken hätten als Schutzvögte jenes Klosters, andere damit unmittelbar belehnt. S. Descr. bon. Rhingr. (bey Kremer, Origg. Nass. II. 219.) Allein von einem zweybrück. Schutzrechte über jenes Kloster weiß das altenmünsterer Archiv eben so wenig, als von einer von diesen Grafen ehmahls gepflogenen Belehnung mit der Vogtey Heidesheim. Die alten Rheingrafen wurden mit derselben nicht von Zweybrücken, sondern vom Kloster unmittelbar belehnt, u. gaben sie dann ferner zu Afterlehn. Im J. 1209 war der stolze u. mächtige Herdegen v. Winternheim Vogt v. Heidesheim, welche Vogtey wahrscheinlich die Veranlassung gab, daß er die dortige Burg erbauet hat. Diese Vogtey trug er als Afterlehn von dem damit vom Kl. Altenmünster belehnten Rheingr. Wolfram; — doch ist zu bemerken, daß Wolfram nicht als Rheingraf, sondern als geborner Dynast v. Stein, Lehnherr war. Dieses erklärt uns der uralte eberbacher Archivalauszug, da er den mit Herdegen v. Winternheim 1191 eingegangenen Vergleich berichtet, u. folgenden Commentar dazu macht: „Hec facta sunt cum consensu Dni *Sifridi de lapide*, à quo *Herdegenus* eandem Advocatiam in beneficio habebat, in Cimiterio *inferioris Hilbersheim*, coram *Emichone hirsuto Comite*, *Godefrido Comite de Spanheim*, Dno *Friderico de Kirberch*, et amplius quam 50 militibꝰ, qui ibidem placitum celebrabant." — C. XII. p 56. — Der Rheingraf Wolfram war Sifrids v. Stein, welcher den Herdegen mit der heidesheimer Vogtey belehnt hatte, ehelei̇blicher Sohn, und hatte also von seiner Mutter, der Rheingräfin her, mit dieser Vogtey nichts zu schaffen. Der nämliche Herdegen hat nach dem Berichte desselben eberb. Archivauszugs, das Schloß zu Heidesheim gebauet. Vermuthlich ist von jenem Schlosse die Rede, von dem noch heute Namen und Ruinen übrig sind, und das nach Erlöschung des winternheim. Geschlechts an die Herrn v. Leyen erblich gekommen ist; ob mittel-, oder unmittelbar? ist uns unbekannt. So viel ist richtig, daß die Herrn v. Leyen schon im XIII. Jahrh. von einer in ihr Geschlecht verheuratheten Tochter des nämlichen Herdegen von Winternheim Güter u. Rechte zu Heidesheim ererbt haben im 1253. — Diese Vogtey gieng im XIV. Jahrh. durch klösterl. Belehnung auf die v. Scharfenstein, — Hud v. Sonnenberg rc. über, u. gieng im XV. Jahrh., da Kurmainz vom Kl. Altmünster das Eigenthum beyder Orte Heidesheim u. Budenheim an sich brachte, und die vogteyl. Gerichtsbarkeit mit der Landesherrschaft vereinigte, völlig ein.

Das uralte Saalbüchlein des Kl. Altenmünster v. J. 1200 erwähnt der rheingräfl. Vogteygefälle zu Budenheim: „Henricꝰ filius Rukeri de Nordenstat III. unc in tribus placitis Aduocati. Aduocato datur in festo Martini libra, et in tribus placitis ipsius dantur eidem XVIII. unc. It. in maio sac-

tam auena Campangrio etc." und darauf: „Hec sunt census soluentes dne Abbatisse de veteri cella et Dno Ringrauio etc." ferner: „Horum mansorum veteri monasterio attinentium Ringrauius W. *aduocatus* existit etc." Die Mansen lagen zu Gunsenheim, Bretzenheim, und Winternheim, und jeder zahlte 4 Unzen. — Endlich: „Hec est elemosina sce Marie in *Budenheim*, cuius aduocatus existit W. Ringrauius etc"

d) Unstreitig rühret dieser rheingräfl. Pfefferzoll, dessen Urstände wohl gleichzeitig mit jenen seyn mögen, wovon man die Urkk. bey Schannat, hist. Worm. Adp. p. 136 bey Lehmann, Speyer. Chron. S. 364. bey B. G. Struv, hist. pol. Arch. Th. V. S. 109. bey v. Senkenberg, Sel. jur. et hist. T. II. p. 173. bey Scheide, Origg. Guelf. T. III. praef. p. 30. u. I. bey v. Wölkern, hist. Norimb. dipl. P. I. p. 252 u. a. m. antrifft, aus dem XII. Jahrh. und obgleich die erste Verleihungs-Urk. mitzutheilen unmöglich ist, so lege ich davon doch 3 merkwürdige ungedr. Urkk. hier vor, welche dessen Reichslehnbarkeit außer Zweifel setzen. Hier stehen sie:

„Ego *Sifridus* Ringrauius iunior, vniuersis et singulis presentium inspectoribus dignum duxi notificandum, quod, cum promisimus dare et assignare *Agneti* vxori mee legitime in dotalicium ducentas et quinquaginta marcas den. Colon. siue possessiones pro eadem pecunia equiualentes, mediam partem telonei, quod ego et frater meus *Wernherus*, Ringrauius senior, in *Gisenheim* Maguntin. Dioc. iusto titulo *ab Imperio* tenemus, predicte *Agneti* vxori mee in donationem propter nuptias, de consensu et voluntate illustrissimi *Ricardi* dei gra Romanor. Regis semper augusti, et *Wernheri* predicti fratris mei, confero et assigno, tamdiu tenendum et habendum, quousque idem dotalitium sibi à me siue à fratre meo predicto, vel aliis meis heredibus in aliis possessionibus, quas acceptare voluerit, fuerit recompensatum. In cuius rei euidentiam ac probationem sibi trado presentes litteras, mei, et fratris mei prefati sigillorum munimine roboratas. Ego *Wernherus* Ringrauius prenominatꝰ confiteor, hanc donationem à sepedicto fratre meo *Sifrido* fuisse factam de mea bona voluntate pariter et consensu, et ob hoc sigillum meum presentibꝰ appono in testimonium premissorum. Datum Anno Dni M.CC.LX. mense Septembr."

„Nouerint vniuersi presentium inspectores, tam presentes quam futuri, quod ego *Syfridus* Comes Reni in propria persona in *Frankenfurt* veni feria tertia post Johannis Baptiste ab Anno Dni M°. ducentesimo, nonagesimo sexto, quando Serenissimus Dns noster *Adolfus* dei gra Romanor. Rex semper augustus in eadem ciuitate eodem die personaliter judicio regali presedit, teloneum meum in *Gisenheim* ad manus suas libere resignaui, in hunc modum videlicet, quod *Anselmo de Oppenheim* Judeo idem teloneum, cum de Regno michi in feodum sit collatum, sex annis obligaret, ita, quod quolibet anno de eodem teloneo in natiuitate Dni quinquaginta marcas Colonien. accipiet, tamdiu, quousque trecentas marcas Colon. monete integraliter est recepturus; et si aliquo anno predictorum, à receptione dictar. quinquaginta marcar. Colonien. aliqualiter impediretur, ex tunc ipsi *Anselmo* pro vsura de qualibet marca omni septimanâ duo sol. Colonien. cedent tamdiu, quousque impedimentum sibi factum fuerit reformatum. Preterea idem teloneum sibi fuerat ex parte Regis et nostra obligatum, prout Domini et milites judicio circumstantes sententialiter asserebant, obligando, quod nec ego *Sifridus* predictꝫ, et mei heredes singuli et vniuersi, cuiuscunque sint conditionis et nominis, ipsum Anselmum et suos heredes in predicto teloneo nullatenus impediremus, nec impedire presumeremus vllo modo, quousque in trecentis marcis monete predicte de eodem teloneo sibi fuerit satisfactum; et si ipse *Anselmus* predictꝫ, vel sui heredes, per me vel meos heredes in predicto teloneo aliqualiter fuerit impeditus, ex tunc, prout coram Rege per sententiam obtinuit, de rebus nostris et corpore regia magestas sibi judicabit. In cuius rei testimonium sigillum nrum presentibꝫ est appensum. Datum et Actum Anno et Die prenominatis."

„Nos *Ludowicus* Dei gra Romanor. Rex semper augustus ad vniuersorum notitiam volumus peruenire, quod grata obsequia per strenuum virum, *Sifridum*, dictum *Ringreuen*, nobis et Im-

perio exhibita, et gratiora nobis et eidem Imperio exhibenda in antea, gratiosius attendentes, concedimus et permittimus, et nihilominus nostrum plenum impertimur assensum, vt *Hedwigi* nobilis viri *Johannis* Siluestris Comitis sorori, *Johanni* filio suo copulate, legitime in dotem seu donationem propter nuptias de telonio in *Geisenheim*, quod a nobis et Imperio in feudum obtinet, centum sexaginta libras redditus annuos valeat assignare, hac conditione apposita, quod altero conjugatorum mortuo superstes predictos redditus ad dies vite sue pacifice possidebit; *Johanne* vero et *Hedwige* ambobus mortuis sine heredibus sui corporis, proximi heredes ipsius *Hedwigis* sexaginta libras redditus in dicto thelonio retinebunt tamdiu, quousque idem Ringrauius et sui heredes, si voluerint, ab heredibus dicte *Hedwigis* pro sexcentis libris hallen. duxerint redimendos, et residui reditus, videlicet centum libre hallen. ad ipsum Ringrauium et suos heredes libere revertentur. In cuius rei testimonium presentes conscribi, et nre Maiestatis sigillo jussimus communiri. Datum in *Pinguia*, feria quarta post Inuocauit, Anno Dni Millesimo, Trecentesimo, vicesimo. Regni vero nri anno sexto."

In dem Entscheide Pfalzgr. Stephans zwischen Erzb. Dietherich zu Mainz, und dem Wild- und Rheingr. Johann und Gerhard wegen diesem Zoll heißt es: „daß die Ryngrauen vnd ire erben vorbasser mee by demselben Zolle geruelich verblyben, vnd des nach lute irer brieff, die sie darüber sprechen Inhant, geniessen sollen ane allo geuerde, vnd auch ane Intrag oder Hindernusse vnsers Herren von Mentze, sins Stiffts, vnd Nachkommende, oder ymant anders von sins stiffts wegen, in deheyne wyse; vnd ob icht daran vffgehaben, oder hinderstellig were, daz sal den Ryngreven werden vnd gefallen, dartzu In vnser Herre von Mentze, vnd die sinen furderlich vnd berathlich sin sollen, ane alle geuerde ꝛc."

Wir wollen übrigens unsere Leser mit Nachrichten von dem im Mittelalter anstatt baaren Gelds üblichen Pfefferabgaben, Pfefferbußen, Pfefferzöllen ꝛc. hier nicht aufhalten, sondern dafür nur auf die schöne Ausführungen hinweisen, welche ein v. Senkenberg, Sel. jur. et hist. VI. Praef. p. 61 sq. und in dessen Sendschr. ꝛc. (vor Fries Abh. v. d. Pfeiffergericht) S. 7 fg., ein *v. Westphalen*, Monum. ined. rer. Germ. IV. Praef. J. Ph. Cassel, Schr. an den Generalsuperintend. J. H. Pratje, vom Pepergelde, (in Pratje, alt. u. n. aus d. Herzogth. Bremen u. Verd. I. 225 fg.) Dreyer, Einl. in die lüb. Verordn. S. 106 fg. J. P. Orth, v. d. frankf. Reichsmeß. §. 101. S. 172 fgg. u. a. m. davon vorlängst mitgetheilt haben, und statt dessen nur bemerken, daß, wenn Lehmann, Speyr. Chron. B. IV. K. 22. ein der Stadt Speyer von K. Henr. V. 1111. ertheiltes Privilegium anführt, worin ihre Schiffe des Pfefferzolls erlassen worden, und dabey anmerkt, daß man von dieser besondern Auflage keine Nachricht gefunden habe ꝛc. sein Additionator Fuchs in der vermehrt. Aufl. S. 318, auf den wahrscheinlichsten Einfall gerathen seye, daß dieser Pfefferzoll eben von unserm Geisenheimer, als einem uralten, wahrscheinlich schon dem ersten Geschlechte der Rheingrafen zu Lehn verliehenen deutschen Reichszolle zu verstehen seye; wobey, da dieser Artikel zugleich in die früheste Geschichte unseres rheinischen Spezereyhandels einschlägt, nebenher zu vergleichen seyn möchte, was darüber der kundige Verfasser der allg. Gesch. der Handl. u. Schifffahrt, II. 986 fgg., mit so vieler Gründlichkeit vorgetragen hat. Wenn ich übrigens aus Urkk. unseres Rheinstroms, z. B. jener Erzb. Philipp v. Cölln 1169, (bey Lünig, R. Arch. XVI. 32. u. bey Estor, Anm. üb. d. Staats- u. Kirchenr. S. 524) finde, daß dieses Pfeffergeld häufig dazu gedient habe, um sich damit das sichere Geleit zu erkaufen, u. dieses Geleitsrecht auf dem Wildgefährte des Rheins eben auch eine uralte Gerechtsame unserer Rheingrafen gewesen ist: so möchte ich wohl vermuthen, dieser Pfefferzoll habe eben mit jenem Geleitsrechte einen Zusammenhang gehabt, und seye zur Vergeltung dieser, damahls gefährlichen Prästation, von Reichswegen verliehen worden.

e) Dieses Wildgefährt bestehet darinnen, daß jene Schiffe und Flöße, die zu Berg oder Thal über die wilde Bannwässer fahren wollen, bey den Rheingrafen einen erfahrnen, der dortigen Wasserstraße kundigen Steuermann nehmen müssen, der sie sicher über diese gefährliche Gegend geleitet. Es fieng mit den Bannwässern an dem so genannten Rheingrafenstein, unterhalb dem Binger Loche an, und endigte sich im Niederthale an dem zweyten Rheingrafenstein, der gegen Bacharach über liegt. Das fürstl. rheingräfl. Gesammthaus war noch in den jüngsten Zeiten im Besitze dieses Bannrechts,

und empfieng von jedem Schiffe oder Floße, dem es solches Geleit gegeben, seine Belohnung, die in ältern Zeiten in einem Goldgulden bestand. Daß es ein Reichslehn, und ein Anhang des geisenheimer Zolls gewesen seye, beweiset nachstehende ungedr. Urk., die wir aus der Urschrift hersetzen:

„Nos *Gerhardus Comes de Ditse*, *Godefridus de Eppinstein*, et *Gerhardus de Pinguia* constare volumus tenore presentium vniuersis Xpi fidelibus, quod nos questionem seu controuersiam, que vertebatur inter nobiles viros, *Wernherum* Ringrauium ex vna parte, et *Wolframum* Ringrauium ex parte altera, ad decidendum in arbitros electi, à nobilibus Ringowie, eiusque prouincie, comperimus in veritate, quod Theloneum in *Gysenheim* cum *Conductu*, *feodum sit Imperii*. Hinc nos vnanimiter concordantes viua voce pronunciauimus, quod *Wolframus* Ringrauius predictus in prefato theloneo et Conductu sedere debeat in quiete, et consanguineo suo *Wernhero* predicto respondere non teneatur de eisdem. In cuius rei testimonium has litteras sigillis nris dedimus munitas. Datum in castro *Scarpfinstein*, Anno Dni M.CC.XI. in octaua Epiphanie Dni."

Und dann auch folgende, ebenfalls aus dem Originale:

„Nos *Embricho* et *Wernherus* fratres Ringrauii notum esse volumus, et presentis scripti testimonio publice profitemur, quod nos religiosos fratres ecclesie *in monte sci Johis* ab omni impetitione *telonei et Conductus*, quod nobis de bonis suis apud *Gisenheim* hucusque persoluere tenebantur, in remedium animarum nostrarum, parentumq, nostrorum penitus absoluimus, et in posterum ab huiusmodi solutione liberos reddimus et immunes. In cuius rei euidentiam fratribus predictis has litteras sigillorum nostrorum munimine dedimus roboratas. Testes: *Embricho* et frater eius *Henrich Grisinclowe. Fridericus de Hatternheim. Cunradus de Heppinhefte. Henricus* dictus *Poto. Hertwicus Eselwecke*, et alii quam plures. Datum *in monte sci Johis* Anno dnice Incarnationis M.CC.XXIII. in festo sci Johis Baptiste."

Nach Lehnbriefen v. J. 1395, 1439, 1657, trugen es die Stumpfe v. Waldeck vom rheingräfl. Hause zu Afterlehn: „Eyn Mark gelz von dem steine (zu Lorchhausen) — einen Stein genant des Ryngsteinstein ꝛc." — Mit deren Ausgang es an dieses Haus zurückfiel. Im J. 1616 bestellten die Rheingr. v. Kyrburg, Grumbach, und Dhaun, H. Schaus, Bürger zu Bacharach, zu ihrem „Steuermann zu Niederheimbach zu dem Wildeenfahr, der Rheingrafenstein genannt, also, daß er auf Ersuchen alle Schiffe, so den Rhein auf- oder abführen, gegen Empfang gebührlicher Belohnung getreulich und ohne Schaden als ein Steuermann führen, und regieren solle, damit jedermann an solchem Fahr der Gebühr befördert, und ohne Schaden fortkommen möge." Der Bestand war auf 10 Jahre festgesetzt, gegen jährl. Entrichtung von 28 Goldgulden, und Beköstigung der herrsch. Beamten und Keller von Kreuzenach beym dortigen Aufenthalte in Geschäften. — Noch theilen wir hier den Auszug eines Notarial-Zeugenverhörs v. J. 1699 mit, über die Gerechtsame des Rheinfahrs zu Heimbach, der Fischerey, und des Wildenbannwassers, welches zu Lorch an der Wisper angehe, u. sich am Ort, in der Gegend des sogenannten Auskaufs endige; hiernach hätten 1) alle durchpassirende Gefährte bisher zu Heimbach anfahren, und, wenn der rheingräfl. Steuermann mit andern Gefährten abgefahren gewesen, auf seine Rückkunft warten müssen, ohne seine Erlaubniß aber sich keines andern Steuermanns bedienen dürfen; 2) jene, welche ohne den gedachten Steuermann das Wildbannwasser hätten passiren wollen, hätten ihm 1 Goldgulden bezahlen müssen. 3) Jene, welche ohne seine Erlaubniß abgefahren wären, hätte derselbe bestrafen dürfen. 4) Wegen der Durchfahrt durch das Bannwasser hätten die Schiffe 1 Goldgulden bezahlen müssen. 5) Die große Flöße hätten dem Steuermann einen Tag vorher angekündet werden, und dann alle andere Gefährte bis zu deren Absteuerung warten müssen. Von einem Floße seyen für die Durchfahrt 4—6 Rthlr. bezahlt worden ꝛc. An diesem Wildgefährte hatte Kyrburg 2/4, — Dhaun 1/4 und Grumbach oder Stein 1/4 zu beziehen; Dhaun verkaufte aber im Jahr 1704 seinen Antheil an das fürstl. Haus Salm, mit Vorbehalt des Verkaufsrechts um 333 fl. rhein. — Zur Verständniß der des Rheinlaufs Unkundigen, bemerken wir von diesem Bannwasser Folgendes: Vom Binger Loche an, bis über das Niederthal läuft der Rhein zwischen zwey Felsenwänden so enge gepackt, daß er bey dem ohnehin

starken Falle und Abzuge mit fürchterlichem Getöse wider Felsen und Klippen rennt, die theils unter dem Wasser verborgen, theils mit ihren hervorragenden Spitzen sichtbar sind. In ältern Zeiten, da die Ufer noch nicht so hoch, als jetzt, aufgeschwollen waren, konnte diese Straße von Fremden und Unkundigen nicht wohl ohne Gefahr zu scheitern befahren werden; sie hieß daher: die wilde Wässer, und lag zu Verhütung des Unglücks im Bann, d. h. im Verbote, sie ohne Geleit des Königs nicht zu beschiffen. Es war dies demnach eine zur Sicherung des Rheinhandels und der Schifffahrt bestellte uralte königl. Anstalt, deren Besorgung und Nutzbarkeit hernach den benachbarten Gaugrafen des Niederrheingaues als Reichslehn übertragen ward. S. über den heutigen Zustand des Wildengefährtes, des Hrn. Gen. Dir. Eichhoffs vortreffliche topogr. statist. Darstellung des Rheins mit vorzügl. Rücksicht auf dess. Schifffahrt und Handlung; (Köln, 1814 gr. 4.) S. 36. Uebrigens bewährt sich das Recht der alten Gaugrafen überhaupt, als königlichen Beamten, den Fremden von einem Gaudistrikte zum andern sicheres Geleit zu geben, gründlich aus dem Kapitular K. Karls des Kahl. 853, (bey Baluz, II. 65. IX.) Durch den Uebergang unseres Rheingaues auf Mainz, ward es demnach eine der ansehnlichsten absoluten Territorial-Hoheitsgerechtsamen unseres Erzstiftes daselbst. — Wie nun damahls Geleit und Gerichtsbarkeit den Hauptbegriff der Hoheit bildeten: so erhielt unter dieser Bedeutung, der Ausdruck: Geleit und Vogtey sich noch in unserm Rheing. Weißthume des XIV. Jahrh. Ob nun dieses partikular-rheingräfl. Geleit noch ein Rest des, von dem ältesten Geschlechte der Rheingrafen Namens des Erzstiftes, geübten Rheingeleits seye, welches auf das zweyte Geschlecht derselben übergegangen, oder ob es nur erst dieses letztere, und wann, wie, und von wem erhalten habe? liegt aus Mangel der Urkk. in einem unaufklärbaren Dunkel.

Gefährliche Rheinfahrtstellen in dieser Gegend sind: der Mühlstein, und die Fiedel unterhalb Rüdesheim, — das Bingerloch mit dem Strudel und Wirbel, — der Leisten, und das Niederloch bey Aßmanshausen, — der kleine Strudel, oder das Gewerr bey Bacharach, — u. die Bank mit dem wilden Gefährte im Felsenkessel bey St. Goar.

Daß aber doch die Felsenkette bey Rüdesheim schon in der letzten Hälfte des XIII. Jahrh. so weit gesprengt war, daß Flöße durchpassiren konnten, beweiset deutlich die Sühne Erzb. Sifrids zu Kölln u. des Bischofs v. Basel zwischen Erzb. Wernher zu Mainz, Rheingr. Sifrid, Truchseß Sifrid v. Rheinb., den Lehnleuten des Erzstifts Mainz, und der mainz. Bürgerschaft, v. J. 1276, wo es ausdrücklich heißt: „Item von den Holzen, genannt Floß, die da dem Grauen zu feldentze von Rudolfen v. Rudensheim genomen sint, dem sal dauon geantwurt werden nach Usprache der obgen. Dryen durch Recht, ader fruntschaft.“

CVII. Ingleichen ihre alten Besitzungen im Rheingaue.

Die Güter und Besitzungen der alten Rheingrafen lagen größtentheils im untern Rheingaue, und in dessen Nachbarschaft. Unter die vornehmste derselben gehörte unstreitig die Herrschaft Rheinberg. Sie begriff den hintern Rheingau, oder die Länder auf der Ueberhöhe, und bestand nebst den Patrimonialortschaften, Höfen und Mühlen aus jenen 15 Dörfern, die, wie wir wissen, die alten Gaugrafen von der Abtey Fulda mit X. Talenten [a]) jährlicher Geldrenten zu Lehn trugen. Die Veste Rheinberg, ein erzstift. Lehen, war der Grafenstuhl, worauf besondere, und angesehene Gerechtsamen ruheten, die sich über die ganze Ueberhöhe, oder den alten Comitat Nehren hinerstreckten, wovon weiter unten.

Auf diese folgte das uralte Prädium Schierstein, [b]) der königl. Fiskalhof Biburg, (Biberich) [c]) die Burg Gerolstein an der Wisper, [d]) die alte Burg zu Heidesheim, [e]) Klingelmünde und Kiderich im vordern Rheingaue, die Leibeigene zwischen der Wisper und Waldaffa, — die Kirche St. Bartholomäe, auf der Lützelaue,

und das Siech- oder Guteleuthaus zu Klingelmünde, — der Pfarrsatz zu Winkel, [f]) die Kollatur zu Rheinberg, — das Jagdrecht in den Waldungen des westl. Rheingaues, [g]) — das Märkerrecht und Miteigenthum sämmtlicher Gauwaldungen, und Försterbestellung, [h]) — der Wald an dem Waldaffbache, — die Rheinaue bey Geisenheim, — die Grafenaue, — die Holzaue bey Ingelheim, [i]) der Weinschank und Zehend zu Lorchhausen, — die Hubgüter zu Lorch, Geisenheim, — die Brodschragen zu Eltvill und Winkel, [k]) — die Bannfleischscharen zu Oesterich, Winkel und Geisenheim [kk]) — die Aufstellung zweyer Marktschiffe von Bingen nach Mainz, und in Meßzeiten nach Frankfurt, [l]) — gar viele Mühlen auf den Bannwässern von Bingen bis Lorchhausen, und auf den Salmenwässern bey Eltvill und Budenheim; [m]) die Ueberfahrten (Trajectus) zu Walluff, [n]) zu Rüdesheim, [o]) zu Lorchhausen, — die ungemein viele Fisch- und Salmenfänge auf den Bannwässern u. a. Gegenden, [p]) und viele andere Güter und Gerechtsamen, deren Andenken vorlängst erloschen ist.

Es waren aber die Besitzungen unserer Rheingrafen, besonders jener des zweyten Geschlechts, auf dem linken Rheinufer noch weit ausgebreiteter, welche uns aber eben so wenig, als jene hier interessiren, die sie außerhalb dem Rheingaue, auf dem rechten Ufer dieses Stroms, besessen haben.

An Ehrenrechten sollen sie ferner die zweyte Erbschenken des Erzstifts Mainz, [q]) — die Schutzvögte über das Kloster U. L. F. zu Hagen- oder Udenmünster zu Mainz, [r]) — ingl. über das Kl. Gottesthal gewesen seyn; ich habe aber der urkundlichen Beweise darüber zu wenig vor mir, um sie behaupten oder verabreden zu können, und lasse sie also dahin gestellt seyn. [s])

Das Wenigste aber aller dieser Besitzungen hatte mit ihrem Rheing. Grafenamte gesagtermaaßen einige Verbindung; es war hier, wie bey allen von hohem Stande im Mittelalter, ein ewiger Wechsel von Gütern und Gerechtsamen durch Heurathen der Töchter, Witthumsstiftungen, Theilungen, Lehnsansätze, Pfand-, Kauf-, Tausch-, Erbleih- u. a. Kontrakten, sodann durch unglückliche Fehden, durch Stiftungen, und Schankungen an Stifte, Klöster, Kirchen, und Kapellen ꝛc. deren spezielle Anführung den Leser nur ermüden würde, aber nicht interessiren kann; billig bleibt er also damit verschonet.

a) Bekanntlich ward ein Talent um 6 Denarien stärker, als eine Libra oder Pfund gerechnet; das alte Rheingauer Güterverzeichniß bewähret aber, daß im Anfange des XIII. Jahrh. ein Talent eben so hoch, als ein Pfund, und wie dieses, zu 240 Denarien oder 20 Solidis angeschlagen worden seye. Nach damahliger Geldberechnung war ein Denar so viel als 7 1/2 kr. und das Talent betrug nach heutigem 20 fl. Fuße just 30 fl. obgleich es auch nur zu 27 fl. 30 kr. bestimmt werden will. S. hierüber auch Hegewisch, Gesch. der Deutsch. von K. Konrad I. bis Heinrich II. S. 165. — Die 10 Talenten betrugen demnach 300 fl.

b) Wir haben dieses Prädiums bereits oben erwähnet, und halten uns bevor, bey einer andern Gelegenheit aus ungedr. Urkk. seine vollständige Geschichte dem Publikum vorzulegen.

c) Diese Burg ist uralt. Sie war eine königl. mit einem umfänglichen Fiskus verbundene Curtis, und im J. 874 das gewöhnliche Absteigquartier K. Ludewigs des deutsch. *Annal. Franc. Fuld.* ad h. a. Sie kam in der Folge an die Rheing. Grafen, aber auch bald wieder davon. Daß diese schon im IX. Jahrh. dort ansehnliche Güter besessen, beweiset der oftangez. *Indicul. Tradd. monast. Blidenst.* Saec. IX. X. wo es heißt: „In *Biburc* est huoba integra, quam dedit *Luitfridus* Comes cum consensu vxoris sue *Edelindis.* Hanc habet *Meginhart* in beneficio. solvit IIII. maldra silig. et *nauigat usque Mocontiam.* In eadem villa dedit nobis *Vdalrich* comes curiam suam cum mancipiis III. quorum duo nauigant. alter serait per annum etc. — femine lauaut Camisiles, et dant oua XXIIII etc.“

d) Das davon benannte Rittergeschlecht deren v. Gerolstein trug es urspünglich von ihnen zu Lehen. S. unten b. dies. Geschl.

e) Herdegen v. Winternheim erbaute sie im Ausgange des XII. Jahrh. In einer noch ungedr. Urk. v. J. 1209 worinnen einige Irrungen zwischen ihm, und dem Kl. Eberbach, den Sandhof betr. erörtert werden, heißt es: „ — in hoc conuenimus, vt memoratus H. pro areis et pro edificiis, que fratribus de *Eberbach* in *Heisensheim* abstulerat, in quibus etiam *murum et fossatum sue domus* locarat, restaurum faciet eisdem per duo jugera vinearum de suis propriis bonis exempta etc." — Wo nicht er, doch seine Nachkommenschaft, trug sie den Rheingrafen zu Lehn auf. Das Geschlecht starb aber zu Ende des XIV. Jahrh. im Mannsstamme aus, und die Burg verfiel durch Töchter an die Herrn v. Sulpen, die sie noch mit andern Stücken von den Rheingrafen zu Lehn nahmen; von diesen vererbte sie abermahls durch Töchter auf das Geschlecht der von der Leyen, welches sie endlich im Anfange des XIX. Jahrh. in Privathände verkaufte.

f) *Descr. bon. Rhingr.* im Anhang: „Item habet Ringrauius investituram Ecclesie in *Heisesheim*, in *Wissebaden*, et in *Winkele*, de qua longa est controversia, sed de jure pertinet ad Ringravium, sicut definitum est Moguncie." Er soll hernach an das Victorstift zu Mainz gekommen, und diesem im J. 1219 bestätigt worden seyn. S. jedoch oben unter Winkel, u. Oesterich.

g) Solches trugen, wie bereits oben erinnert, die Grafen v. Nassau vom Erzst. Mainz zu Lehn, von diesen aber die Rheingrafen zu Afterlehn. Die Beweisstellen hiervon sind oben angeführet. Es scheinen aber unsere Rheingrafen wegen diesem uralten Rheing. Wildförsteramte von Seiten des Erzst. Mainz schon im XIII. Jahrh. Anfechtung erlitten zu haben; dann in der oft angez. Rachtung des Erzb. v. Kölln, und Bisch. zu Basel 1276 heißt es: „It. von dem Ampt, daz da heisset der Wildfursterampt, daz er, (Rheingr. Sifrid) als er sprichet, von dem Grauen von Nassowe zu Lene habe, sal Jme der Erzbischoff zu Mentze dauon Rechtsgehorsam sin — nach der vorgen. Dryer Spruche, in Recht, oder in Fruntschaft."

h) S. davon die oben vorgelegte Urk.

i) Sie war ein von den Landgrafen v. Thüringen relevirendes Lehen. *Descr. bon. Rhingr.*: „Item à Landgravio habet insulam, que dicitur *Holtzowe* inter *Ingelheim* et *Heidesheim*."

k) *Descr. cit.* im Anh.: „Item in *Alta Villa* et in *Winclo* habet Ringrauius *pistrinas*, quarum quelibet solvit VI. solidos, et panes XXV." — Von dem Weinschänke zu Lorcherhausen, S. die Urk. in der schönen rheingräfl. Druckschrift: die Gemeinschaft als der wahre Grund der Erbfolge rc. Vergl. S. 396.

kk) *Descr. cit.* im Anh. „Item in *Oestriche*, in *Winkelo*, et in *Gisenheim* habet Ringrauius *macella* sub banno, quorum duo solvunt pernam et denarios XII. in nativitate Dni, altera autem denarios XVIII. in festo S. Martini, et faciunt XXX. denarios."

l) Es läßt sich nicht bestimmen, wann, und wie die alten Rheingrafen zu dieser Befugniß gekommen seyen; es bewähren aber die kreuznacher Rechnungen von den JJ. 1496, 1502, 1608, 1677 und die Bestallungsbriefe über beyde Marktschiffe v. J. 1521, 1528 daß diese Gerechtsame damahls noch in Uebung gewesen seye.

m) Nämlich von der Waldaffa an, bis in die Sulze, in der Gegend von Erbach, — und vor der Budenheimer Aue das sogenannte Ysswasser, und die Heche, mit der Fischerey bey Oesterich, Winkel, u. s. w. Nach dem alten, aber, wie es scheint, im gemeinen Sprachgebrauche verderbten Sprüchworte: der Aesche ist ein Rheingraf, mögte man glauben, die alten Rheingrafen hätten auf diesen Fisch ein ausschlüßiges Recht, (Regal) gehabt; es soll aber wahrscheinlich nur so viel heißen: was ein Graf unter den höhern Ständen ist zu Lande, das seye die Aesche ihrer Seltenheit und Kostbarkeit wegen unter den Fischen im Rheine; der Salm, und Stöhr wurden zu den Königen und Fürsten der Rheinfischen gerechnet; ihnen sollte also die Aesche als Graf des Rheins im Range folgen. Nämlich die ächte Mutter dieses Fischersprüchworts liegt unstreitig in der alten Benahmsung der Fischen, die auf ihre naturhistor. Eigenschaft gegründet ist; von solcher besitze ich eine, meines Wissens, noch ungedr. Handschrift des XIV. Jahrh., welche 28 Fischarten mit Beynamen aufführet; ich will beyspielsweise hier nur 10 aufführen:

„It. ein Salme ist ein Keyser, darumb, daz er ober Berg strichet."

„It. ein Selmling, eins Keisers Kint."

„It. ein stichling, ein Kunig, darumb, das in kein visch getar understien zu essen."
„It. ein vorhel (Forelle) ein Hertzog, darumb er hat ein gemusierten Rock an."
„It. ein Esche, ein Graue, darumb, das er mit dem Selmelingen strichet."
„It. ein Hechte, ein Roiber, darumb er mus rouben, daz er isset."
„It. ein Barbe, ein snider, darumb der faden hangt im zum munde uß."
„It. ein Karpe, ein fursprech, (Advokat) darumb er smetzet in dem wasser."
„It. ein Bersich, ein Schütze, darumb er ist der snellest von der hant zu schiessen."
„It. ein Grundel, ein Hur, darumb sy leychet mit allen vischen."
Der Verfasser setzt hinzu: „Wer es nit glouben wil, der vare mittel in des meeres grunt, do vindet er aller vische Bobst, den frage er eygentlich nach der wahrheit."

n) Schon im J. 1019 versetzte der Ostrheing. Graf Drutwin mit Genehmigung seines Bruders Gr. Embricho im westl. Rheingaue dem Kl. Bleidenstadt: „Curiam in *Gisenheim* et *Naulum in Waldaffa*, pro LV. marcis." *Tradd. monast. Blidenst.* Saec. XI. XII.

o) Das Ueberfahr zu Rüdesheim ward von den Rheingrafen noch im J. 1545 den Schiffleuten zu Bingen, und zwar: „zu Erhaltung alter Gerechtigkeit" — verpachtet. Späterhin finde ich davon keine Spur mehr.

p) Bey Lorchhausen allein stunden noch im XVI. Jahrh. 11 dergleichen Fisch- und Salmenfänge, und sie kommen noch in der rheingr. kreuznacher Kellereyrechnung v. J. 1677 vor; ohne noch jene mitzurechnen, die wieder von der Wisper aufwärts den Bannwässern, bis an das Binger Loch aufgestellt waren.

q) Ich räume ein, daß die alten Rheingrafen eine geraume Zeit erzbischöfl. Erbhofschenken gewesen seyen, aber nie waren sie Erblandhofschenken des Erzstifts Mainz. Dergleichen Verwechselungen kommen auch bey den kais. alten Erbhof- und Erbreichshofämtern vor, woraus sich Gebhardi, Gesch. der erbl. Reichsständ. nicht zu helfen wußte. Die Grafen v. Toggenburg trugen von dem Erzstifte Mainz das erzbisch. Erbhofschenkamt mit der Vogtey zu Bingen zu Erblehn, wofür ihnen das zehende Fuder Wein aus sämmtl. erzbisch. Weinbergen zur Jahrsbesoldung angewiesen war. Gr. Simon verglich sich im J. 1196 mit Erzb. Conrad I. weil ihm die Einsammlung zu lästig war, auf die jährliche Verabreichung von 40 Fuder Frenzweins (rothen Weins) aus den Weingefällen zu Lahnstein; sollte aber dort nicht so viel Frenzwein wachsen, so soll der Abgang mit hunischem Wein, (vinum hunicum) ersetzt werden. S. die Urk. bey Schunk, Cod. Dipl. n. I. — Die Grafen waren aber von Mainz allzuweit entfernet, um das Schenkenamt selbst versehen zu können, sie setzten es daher den näher gesessenen Rheingrafen zu Lehen an, die jetzt gegen einige Weinberge zwischen Rüdesheim und Geisenheim ihre Stellvertreter wurden; denn Rheingraf Wolfram sagt in der oft angez. *Descr. bon. Rhingr.* der Gr. v. Toggenburg habe ihm auf Verwendung seines Oheims, Rheingr. Embricho IV. als dieser im J. 1173 den Kais. Friderich I. nach Sachsen begleitet: „Vineas inter *Rudensheim* et *Gysenheim, attinentes officio pincerne*:" zu Lehn gereicht. Es mag demnach Rheingr. Embricho III. oder dessen Vater Embricho II. wohl der erste gewesen seyn, dem die Grafen v. Toggenburg dieses Hofamt zu Lehn angesetzt haben. Dieses Erbhofamt bestand also noch zu Rheingr. Wolframs Zeiten, und wahrscheinlich noch lange nach ihm. Wenn nun aber, wie ich anderswo gezeigt, schon im J. 1145 ein Erzbisch. Schenk Conrad, — im J. 1151 ein Schenk Herold, — im J. 1157 ein dergl. Friderich, — im J. 1196 ein Schenk Diether, u. s. w. in Urkk. auftreten: so waren diese nur gemeine, zum täglichen Hofdienst geeignete erzb. Schenken, von denen, wie es scheint, die Erbhofämter unterschieden gewesen, als welche nur bey größern Hoffeyerlichkeiten ihre Dienste verrichtet, endlich aber auch von diesen sich die Erblandhofämter dadurch unterschieden, daß diese nur bey den höchsten Landhöftägen zum Dienst einberufen werden mögen, wie solches der alte Hofschild oder der Hofstaab (eben so, wie gewissermaßen noch h. T.) nothwendig mit sich führen mußte. Ob übrigens dieses Erbhofamt unserer alten Rheingrafen der Grund und die Veranlassung ihrer erzstift. Dienstmannschaft gewesen seye? mögen Andere näher prüfen; die Wahrscheinlichkeit davon, kann ich inzwischen nicht verabreden.

r) Dieses Haganomünster, Udens, Undens, Odens, oder gar Judenmünster, *monasterium Haganonis*, Ecclesia oder monasterium S. Marie inter Judeos etc. war bisher ein wahres topisches Problem der Stadt Mainz; man glaubte bald, es seye darunter das Kl. Altenmünster, bald das Kl. Dalheim rc.

zu verstehen; es ist aber nur zu gewiß, daß es ein eigenes Klösterlein, (ungewiß jedoch welches Geschlechts und Ordensinstituts) und zwar auf dem heutigen Schloßplatze, unfern der S. Peterskirche, gelegen gewesen seye. Die alten Bann- und Zinsbriefe des XIV. Jahrh. erwähnen noch seiner Lage. Ob die *bona Sce Marie*, worüber die Rheingrafen die Vogtey vom Gr. v. Zweybrücken gehabt, (Descr. bon. Rhingr.) eben diesen Münster, oder einer andern Kirche der h. Maria angehört haben? weis ich nicht. Es war eines der ersten Klöster dieser Stadt, und unter dem Namen *Monasterium Sce Marie* bereits in der Mitte des VIII. Jahrh. bekannt.

In der Mitte des X. Jahrh. gehörte es unter die Besitzungen zweyer rheinfränk. Gebrüder Conrad u. Eberhard, denen es im J. 966 in einem Fürstenrathe zu Worms mit der Stadt Oberwesel, und dem Dorfe Jugenheim ab, und dem königl. Fiskus zuerkannt ward. Im nämlichen Jahre schenkte es K. Otto I. der Kirche zu Magdeburg. *Kremer*, Origg. Nass. prob. p. 77. auch bey *Leuber*, Disq. d. Stapula Sax. n. 1607. bey *Sagittar*, Antiqq. Magdeb. p. 52, bey *Tolner*, Cod. Dipl. hist. pal. p. 18. bey *Lünig*, R. A. P. Spec. Cont. II. 3te Forts. p. 348. — Unter K. Otto II. kömmt es im Jahr 973 abermahl unter dem Namen Haganonis monasterium infra urbem Mogontinam in Francia, vor. K. Otto III. bestätigt dem Erzb. Giselhar zu Magdeburg: quicquid auus noster pie recordationis *Otto*, et eius equiuocus genitor noster Imperatores augusti, predicte Ecclesie, que preest in Francia, hoc est *Hagenenmunistre* infra Moguntiam cum suis pertinentiis, et extra Moguntiam *Gogenheim*, *Husilinesheim*, *Wesila*, *Chezilenheim* et *Spardorf*, cum omnibus utensilib; ad eadem loca rite pertinentibus — contulit etc. S. Haltaus, Gloss. v. Franken, p. 481. Im J. 1081 brannte es mit der Dom- und vielen andern Kirchen und Münstern ab, daher heißt es im J. 1112 nur noch *Ecclesia* Sce Marie infra muros civitatis in comitatu (urbano) *Arnoldi Gud.* I. 390. Das Kloster selbst scheint also im XI. Jahrh. eingegangen zu seyn. Bey Erweiterung der Stadt (XII. Jahrh.) ward diese alte Klosterkirche zu einer Pfarrkirche erhoben, und hieß *S. Marie in Udenmünster inter Judeos*. *Gud.* I. 894 *Joannis* II. 396. Das Pfarrsiegel führte noch zu Anfange des XIII. Jahrh. die heil. Jungfrau zum Wappenbild. Die Schicksale ihres Pfarrsatzes hat Gudenus a. a. O. und daraus *Severus*, Conspect. d. parochiis Mogg. intra Urb. p. 193 erzählet. S. auch *Croll*. Origg. Bipont. — Sie ward endlich dem Petersstift einverleibt, im J. 1749 als baufällig abgerissen, und auf ihrer Stelle, oder nahe dabey, die neue Stiftskirche erbauet; der Pfarrsatz war dem Stifte bereits lang vorher zugewandt worden.

Wer diese Kirche erbauet? ist ungewiß. Abt Beatus schenkt dem Kl. Honau im Elsaß: „Ecclesiam (ab ipso constructam) in Mogontia ciuitate; (Urk. v. J. 810 bey Schöpflin, Als. dipl. I. 61. — und genauer bey *Grandidier*, II. piec. justif. n. 85. Sie ist von Beatus zu Mainz datirt 21. Jun.) ob etwa aus einem *monasterio honaugiensi* durch Verwechslung im Sprachgebrauche ein *Haganomonasterium* hervorgieng? — K. Karl der Dicke bestätigt 884 demselben Kloster: „In Magontia basilicas duas." (Urk. bey *Grandidier*, a. a. O. II. piec. justif. n. 150) welche Bestätigung auf Antrag des Grafen Adelberts geschahe. *Grandidier* hält ihn in der Note (*d*) zu dieser Urk. für den unglücklichen Graf Adelbert v. Babenberg, und glaubt daher, er habe von K. Karl jene Abtey entweder als Kommende, oder als Kastenvogt erhalten. — Der für gründliche Geschichtskultur nur allzufrüh verstorbene gel. Abbé *Grandidier* sagt von diesem honauisch. Abte, Hist. de l'Eglise de Strasbourg, I. 404: „On prétend, que sous le gouvernement de l'Abbé *Beatus* le nombre des réligieux de *Honau* devint si considérable, que le monastère ne pouvant plus y suffire, l'Abbé fut obligé d'en envoyer dans d'autres contrées, et de fonder pour cet effet huit églises, qui devinrent autant de Colonies et de monastères, soumis à *Honau*. On place dans ce nombre etc. Die andere Kirche, die dem Kloster Honau zu Mainz gehörte, war die bisher problematische Ecclesia Scotorum bey Altmünster; dann ausdrücklich erklärt Beatus, er habe die Kirche geschenkt: „ad pauperes et peregrinos gentis *Scotorum*." u. läßt seine Urk. zu Mainz durch 7 Chorbischöfe, deren barbarische u. fremde Namen auf die Vermuthung führen, daß sie Schottländer gewesen, unterzeichnen. Eben diese Schotten brachten nach Mainz Reliquien der irländ. heil. Brigitta, u. erwirkten, daß für die schottischen Pilgrimme ein sogenanntes Elendhaus errichtet ward, welches in der Folge in ein Beginnenhaus umgeformt ward, u. dessen Stelle noch jetzt unter dem Namen: Brigittenhaus, wohl bekannt ist; es gehörte dem Kl. Altenmünster, und ward im XVII. Jahrh. abgebrochen. Auch in dieser, nachher Saec. XIII. in eine, dem Altmünsterkloster unter dem

Namen St. Paul einverleibte, u. nur erst ums J. 1650 abgebrochene Pfarrkirche übergegangener Schottenkirche befand sich ein besonderer Altar u. Benefiz der h. Brigida, wie ich dann 1372 einen: „hr. Cläs, eyn Capellan des Altar sancte Brigiden, in sente Pauwels Parre, by Altmonster, Innewendig der Ringmuren gelegen zu Menze rc. finde. — Im J. 1305, fer. 6. prox. ante Dnicam, qua cantatur Invocav. macht *Miltrudis* relicta quondam *Erkenboldi* ciuis Magunt. eine große Schanckung an das Kl. St. Agnes zu Mainz, und darunter: „Domum quandam magnam apud *Capellam b. Brigide* sitam, ita, quod Abbatissa et Conv. *S. Agnetis* eandem domum quatuor pauperibus Beginis bone vite inhabitandam perpetuis temporibꝫ absq. pecunia collocent et concedant. It. domum quandam paruam prope jam dcam domum magnam sitam legauit predictis beginis etc." woraus höchst wahrscheinlich das alte so genannte Dechants-Convent in der Altenmünstergasse entstanden, welches so lang bestanden, bis es mit dem großen Convente im Loscher Hofe (zu aller Heil.) vereint worden ist. Schon im J. 1298, fia 4. post Nativ. Johis Baptist. hatte diese Miltrud eine Disposition zu Gunsten desselben Klosters gemacht, u. darin verordnet: „ceterum prenominata *Miltrudis* domum quandam, dictam *ad Capellam* — prefato etiam Conuentui contulit sub hac forma, quod — ad predictum cenobium libere deuoluatur. — It. memorata *Miltrudis* super quadam alia domo prope dictam Capellam contigue sitâ, unius marce annuos reditꝫ — donat et legat Conuentui supradicto — deinde dca *Miltrudis* prefato cenobio legauit et legat quandam domum apud *Capellam* bte *Brigide* sitam post eius obitum sub hoc modo, quod predci cenobii Abbatissa et Conuentꝫ quatuor pauperibꝫ Beckinis dictam domum, vt ipsam inhabitent, perpetuo collocent absq. censu, et censum, qui de domo, dce domui contigue sita cedet, — predicte b. *Agnetis* cenobium sibi tollet, et exinde predictas duas domunculas reedificare tenebitur omni anno etc." — Das Patronatrecht derselben gehörte seit uralten Zeiten denen v. Weyerbach, die es dem Kl. Altenmünster übertrugen. Hier die ungedr. Urk. aus der Urschrift: „Judices sce Magunt. sedis. Tenore presentium et sigilli nri munimine protestamur, quod *Eberhardus de Wirebach*, gener Camerarii Magunt. coram nobis simpliciter renunciauit omni iuri, quod habuit, vel habere videbatur in iure patronatꝫ Capelle sce *Brigide*, Abbatisse et Conuentui vetis monastii in maguncia ius eiusdem patronatꝫ publice recognoscens. Acta sunt hec in figura iudicij coram testibꝫ subnotatis, Anno Dni M. CC. LX. xjjjj. Kalend. April. Testes autem, qui viderunt et audiuerunt sunt hij. Eb. Cantor. C. archiprc. et Siboldus de Algesheim nri Concanon. G. Scolasticꝫ, Magister Sifridus, et H. Custos de Gradibꝫ. Laici. Camerarius, et Hermannus frater eiꝫ. Frater Steueno, et Emericho dispensator vetis monastii, et alij qm plures Clerici et Laici fide digni."

Die Brigiden-Capelle in der Altenmünstergasse kömmt in Urkk. des XIII. Jahrh. häufig vor. Hier eine Urk. v. J. 1277: „Nos Soror E. abba, totusq. Conv. vet. monast. recognoscimꝫ — quod nos domum nram *Capelle sce Brigide* contiguam *Friderico* et *Hildegundi* vxori sue concessimꝫ ad tempora vite sue etc. — Act. D. M. CC. LXXVII. in die Agnetis." Nach einem noch ungedr. Not. Instr. 1371, 27. Aug. verkaufen Diezo, gen. Reüber, Bürger zu Mainz, u. Katharina s. Hausfr.: Dno *Clamanno*, Capellano s. Rectori altaris sce *Brygide* siti in Ecclesia parochiali sci Pauli magunt. — et omnibꝫ suis successoribꝫ dci altaris sce *Brigide* Rectoribꝫ — unam libram hallen. Maguntie vsualium ppetuor. redditaum etc. Eben so wird der *Capellae S. Brigidae*, als einer an Weinbergen liegenden Kapelle in einer andern ungedr. Urk. 1296, 12. Kal. Dec. erwähnt. Erzb. Gerhard II. bestätigt 1302, 4. Non. Dec. die „Indulgentias concessas à ven. PP. et Dnis Archiepis et Epis ad Ecclesias sce Bilhildis vet. monast. magunt. Ord. Cyst et *sci Pauli ibidem* etc." und schenkt noch 40 Tage obendrein. — Sanct Brigidenhuß zu Menze in Aldemunstirgazzen: kömmt vor in Bannbr. 1374. — Es gehörte aber diese St. Pauls- oder Schottenkirche schon im Anfange des XIV. Jahrh. erweislich, — wahrscheinlich aber schon früher, dem Kl. Altenmünster. Hier die kleine ungedr. Urkunde aus der Urschrift: „*Petrus* dei gra sce Mogunt. Sedis Archieps, Sacri Imp. p. Germ. Archicancell. dilce in Xpo Abbatisse vetis Celle in Mogunt. salutem in Dno. Vt Ecclíam sci *Pauli* ad tuum monasterium pleno iure spectantem, per aliquem sacerdotem de Capellanis tui monastii officiare facias, tibi concedimus per presentes, dum tamen ex hoc nullum preiudicium generetur. Dat. Mogunt. VI. Id. Januar. Anno Dni Millo CCC. sexto decimo."

Die mit dieser Kirche verbundene Pfarrey bedeutete wenig; wegen dem äußerst schlechten Einkommen derselben, machte 1537, 19. März, Valentin v. Thiettenleben, Domh. u. erzb. Generalvikar zwischen der Abtissin Kunigund zu Altenmünster und Convent, als Patronin der Pfarrkirche, sodann Mathias Treffenbuel, Pfarrer daselbst, einen Vertrag wegen Besserung der Kompetenz für ihn u. seine Nachkommen; bey Anlegung der mainzer Festungswerke, um die Mitte des XVII. Jahrh., ward endlich jene Pfarrkirche nebst den benachbarten Klostergebäuden gänzlich abgebrochen, die Pfarrey aufgehoben, und ihr Sprengel mit jenem der Pfarrey Odenmünster vereinet. — Die Pfarre in der Vorstadt Vilzbach ad S. Nicolaum in Stega, hatte bald darauf bey gänzlicher Wegschaffung dieser Vorstadt, wegen dem nämlichen Grunde gleiches Schicksal, und ihre alten Einwohner vermehrten nun das Pfarrvolk zu St. Ignaz in der Hauptstadt.

Schade, daß das uralte honauische, von dem dortigen Mönche Leo im J. 1079 zusammen getragene Chartular, dessen *Grandidier* a. a. O. I. 406 erwähnt, vor geraumer Zeit aus dem Archive des Stifts Alt St. Peter zu Strasburg verschwunden ist.

s) Uebrigens trug auch eine Menge Rheingauischer Edelgeschlechter vom rheingräfl. Lehnhofe Güter im Rheingaue zu Lehn, die ich nur allein aus einem Verzeichnisse aus dem XII. XIII und XIV. Jahrh., so ich vor mir liegen habe, anmelden, hingegen alle auswärts gesessene, welche dort eben dergleichen von den Rheingrafen zu Lehn getragen haben, übergehen will. Volkerus de *Heppinkeffe*. — Sifridus *de Alta villa*. — Embricho, et filii fratris sui *de Rüdesheim*, — Conradus *de Alta villa*, — Embricho *Griffenclaw*, — Embricho *de Lorch*, — Franco de *Waldaffa*. — Gyselbertus *Vulpes de Rudensheim*, — Cuno de *Gerstein*. — Heinricus *de Waldeck*. — Stephanus *de Waldeck*, — Bruno, et filius suus Gerhard *de Eberbach*, — Heinricus Rufus *de Winkel*. — Heinricus et Wernher *de Alta villa*. — Filii Boemundi *de Alta villa*. — Brunicho *de Erbach*. — Franco *de Eibingen*. — Henricus *de Griffenclae*. — Gerard *de Geroltstein*. — Nicol. *de Scharffenstein*. — Bertolfus *Glimme*. — Frider. de *Hattenheim*. — Hartwic. *Eselwek de Scharffenstein*. — Berward *de Alta villa*. — Simon *de Rüdesheim*. — Sigfrid *de Lindau*. — Sigfrid *de Waldeck*. — u. s. w.

CVIII. Untergang des Gaugrafenamts des westlichen Rheingaues.

Rheingraf Wernher II. oder der jüngere starb unbeerbt am 28. Jan. 1223 [a]) u. beschloß die alte embrichonische Linie des hattonischen Hauses der Rheingrafen. Seine Besitzungen und Rechte fielen jetzt auf seine nächste Vettern, die Söhne des Rheingrafen Wolframs, Embricho und Wernher, die nun die Grafschaft des Rheingaues, die vorhin zwischen ihrem Großvater Embricho IV. und dessen Bruder, Wernher I. getheilt war, wieder in ihrer Person zusammen brachten.

Erzb. Sifrid II. fand diesen Zeitpunkt überaus günstig, um nach dem Beyspiele anderer eingezogenen Stadt- und Landvogteyen, der Niederrheing. Gaugrafschaft ihr End zu geben, und knüpfte deshalb mit vorgedachten Söhnen Wolframs Unterhandlungen an; weil man aber einsahe, daß der seit dem J. 961 auf dieser Mallstatt ruhende Blutbann nicht wohl aus seinem Zirkel verleget, noch sonst ohne Vorwissen des Kaisers und Reichs auf andere veräußert werden dürfte, so wurden die bereits angefangene Unterhandlungen abgebrochen, und ohne Nachtheil des mainzer Lehnsverbands aufgehoben. Inzwischen mag ein besonderer Grund obgewaltet haben, warum sich beyde Brüder über diese Aufheb- und Vernichtung vom Erzstifte eine eigene Urk. ausstellen lassen, die, weil sie noch ungedruckt ist, wir unten [b]) vorlegen.

Was aber diesmahl durch gütliche Uebereinkunft nicht zu erreichen war, geschahe 60 Jahre später durch einen unglimpflichern Weg. Das Gaugrafenamt ward nämlich den Rheingrafen gewaltthätig entrissen. Die nächste Veranlassung hierzu war die unglückliche Theilnahme der Rheingrafen an der berüchtigten Fehde der Grafen v. Spanheim gegen das Erzstift Mainz,

wodurch diese Länder unbeschreiblich verheeret wurden. Graf Heinrich von Spanheim hatte nämlich im J. 1288 sein Schloß Böckelheim an Erzb. Wernher verkauft, womit des Grafen älterer Bruder Johann nicht zufrieden war. Als dieser mit dem Erzbischofe darüber in der Güte nicht fertig werden konnte, überzog er ihn mit Krieg. Es kam im J. 1279 bey Sprendlingen zu einer mörderischen Schlacht, worin Graf Johann den Kürzern zog, und nur mit Noth sein Leben rettete. Mit Verbitterung und Eifer ward jedoch der Krieg fortgesetzt. Unter den Alliirten befand sich vornehmlich auch Rheingraf Sifrid v. Stein, welcher in diesem Kriege dem Erzbischofe und seinem Land und Leuten, vorzüglich im Rheingaue, durch Sengen, Brennen, Sperrung des Rheins, Wegführung der Kaufleute u. s. w. aus seiner Residenz, wovon er den Namen trug, der Burg Rheinberg, unsäglichen Schaden that. Erzb. Wernher behandelte diese als ein Raubnest, und schleifte sie, wie wir oben hörten. Rheingr. Sifrid ward dadurch auf das höchste erbittert, und verdoppelte nunmehr seine Wuth gegen Wernher, seine Helfer, und Helfershelfer; die Länder giengen darüber beyderseits zu Grund, und das Elend hatte wirklich den höchsten Grad erreicht. Durch K. Rudolfs I. Vermittlung [c]) kam endlich im J. 1281 der Friede zu Stand, worin auch Gr. Johanns Alliirte und Helfer mit eingeschlossen, jene hingegen, mit welchen der Erzbischof damahls in Fehde begriffen war, die Truchsesse v. Rheinberg, und einige Ritter v. Rüdesheim rc. [d]) ausgeschlossen wurden. [dd])

Rheingraf Sifrid war in der Schlacht bey Sprendlingen gefangen, erhielt jedoch bald seine Freyheit wieder, unter der Bedingung, daß er, und sein Sohn Wernher ihren Theil am Schlosse Stein *) dem Erzstifte zu einem offenen Haus machen, ihm daraus gegen seine Feinde Hülf und Beystand leisten, und dort dem Truchsesse Sifrid v. Rheinberg, und seinem Sohn Johann, Ruperten, Wilhelms Sohn, und seinen Brüdern, ingl. den Söhnen Friderichs, allen v. Rüdesheim, und ihren Helfern keinen Aufenthalt gestatten solle; weil auch Erzb. Wernher den ihm u. dem Erzstifte von Rheingr. Sifriden verursachten Schaden auf 75 Mark Aachner Pfenn. taxirt, und deren Bezahlung dem Rheingrafen zugeschoben, dieser aber daran keinen Pfennig bezahlt hatte, so ward festgesetzt: der Rheingraf solle sein Burglehn zu Bingen aufgeben, auf alle seine und seines Sohns Ansprüche und Forderungen gegen das Erzstift verzichten, — den Rheingau, oder einige erzstift. Festung nicht mehr, so lang es dem Erzbischofe gefällig, betreten, und dies alles bey Strafe, daß im Uebertretungsfalle der Rheingraf aller seiner Lehne, die er sowohl vom Erzst. Mainz, als andern Stiften getragen, verlustig, ingleichen all sein Allodialbesitz im Rheingaue schlechtweg dem Erzstift Mainz verfallen seyn, und von diesem eingezogen werden solle. [e]) Rheingraf Sifrid gelobte, so überaus hart diese Bedingnisse waren, allem getreulich nachzukommen, und binnen bestimmter Frist jene zu erfüllen.

Seye es nun aber, daß Sifrid in der Folge nicht Wort halten konnte, oder wollte, — genug: sie wurden nicht erfüllt. Das Erzstift machte demnach jene strenge Klauseln geltend; der Rheingraf verlegte darauf seine Residenz auf die neuerbaute Burg Rheingrafenstein, verließ den Rheingau, und alle erzst. Länder gänzlich, — büßete seine Lehne, mithin auch die alte Comecie des Rheingaues ein, und verlor zugleich den größten Theil seiner dortigen ansehnlichen Allodialbesitzungen, wovon er, und seine Nachkommen, in der Folge nur sehr wenig wieder zurück erhielten.

So traurig endete sich demnach die uralte Grafschaft unseres Rheingaues, deren Unterdrückung schon so lange vorher die Erzbischöfe beabsichtet hatten. Die richterliche Gewalt, welche ihr Wesen ausmachte, war ohnehin schon durch die Einsetzung der Vizedome äußerst beschränkt, und glich nur noch einem schwachen Schattenbilde; der Rest derselben konnte nun so wenig, als der gesammte Rheingau, wo sie vorher ihre Residenz eingebüßet, für die Folge

einen Reiz für sie haben; sie nahmen daher von diesem auf ewig Abschied, veräußerten, was ihnen noch gelassen war, nach und nach so gut sie konnten, und behielten dort nur noch einige Gerechtsamen und Gefälle, wovon aber das Meiste aus neuen Erwerben herstammte, die mit ihren Urbesitzungen nur wenig Zusammenhang hatten, geschweige mit diesen in einigen Vergleich gestellt werden konnten.

a) Nach einem Leichensteine, der im J. 1704 mit andern auf dem Johannisberge entdeckt, und abgeschrieben ward. Die Umschrift lautete: † Anno Dni M. CC. XXIII. Kal. Febr. o Dnus Werinherus Comes Reni. c. a. r. i. p.

b) „In nomine Dni Amen. *Sifridus* dei gra Maguntin. sedis Archiepc. Apostolice sedis Legatus. Vniuersis Xpi fidelibus per hoc scriptum innotescat, quod, licet inter nos ex parte vna, et nobiles viros *Embrichonem* et *Wernherum* fratres, Comites Reni, consanguineos nostros fideles et dilectos ex alterà, de *Jurisdictione seu Comecia* in *Rinegowe*, que à nobis et ab Ecclesia nostra in feodo dependet, hys diebus quidam tractatus fuerunt habiti, ex certis autem causis inter nos et dictos fratres interuenientibus recisi et frustrati, et processum finaliter non habuerunt; vnde tractatibus ipsis renunciamus, saluo eo, quod dicta Comecia in Rinegowe cum omni jure et obligatione feodi, quibus ab Ecclesia nostra predictà hactenus dependebat, et adhuc dependet, nobis et Ecclesie nre remanebit et permaneat in antea obligata. Datum Anno Dni M. CC. vicesimo tertio. v. Kal. Decembr.“

c) S. darüber die Trostschreiben K. Rudolfs an die mainz. Klerisey, — seine Abmahnungsschreiben an die mainz. Dienstleute, — und seinen Briefwechsel mit Erzb. Wernher hierüber, in des Fürstabt. *Mart. Gerbert*, Fast. Rudolfin. und dessen belehrende Noten darüber; auch finden sich in meinem Cod. Epist. Rudolfi I. R. R. einige hieher gehörige Rudolf'sche Briefe.

d) Mit diesen ward ein besonderer Friede geschlossen, wobey sie arg mitgenommen wurden, z. B. mit denen v. Rüdesheim nach der Urk. v. J. 1282, bey *Gud.* I. 787. Mit den Truchsessen im nämlichen Jahre ꝛc.

dd) S. über diese Fehde die umständliche Nachricht bey *Trithem*, Chron. Spanh. ad A. 1279, p. 289 sqq. bey Kremer, dipl. Beytr. II. §. 51. S. 150 fgg. und *Joannis*, Or. de Dioecesi Boeckelnheimens p. 29, bey *Val. Imhof*, Chron. Katimelib. (bey v. Westphalen, Monum. rer. germ. III. 2218.) S. auch *Gerbert*, Fast. Rudolph. p. 111 sq. und Cod. Epist. L. III. n. 20, 21. *Joannis*, I. 620. Die ungedr. Narrat. d. reb. Archiep. Mogg., deren wir öfter erwähnet, handelt von eben dieser mit einer ungemeinen Weitläuftigkeit, und bewährt durch die viele eingestreute, noch unbekannte Notizen, daß ihr Verfasser irgend eine ausführliche Nachricht eines Gleichzeitigen über diesen argen Handel zur Hand gehabt haben müsse; sie verdient, da zumahl die Urschrift mit den Handschriften der mainz. Dombibliothek im J. 1792 fortgeschafft worden ist, um so mehr durch den Druck aufbewahrt zu werden, als der Kompilator, Ausweis so vieler eingestreuten Urkk., aus sehr richtigen Quellen geschöpft zu haben scheint.

*) Den Felsen, worauf es stand, sammt der umliegenden Gegend, findet man gezeichnet von Brühl, in einer schönen Abbildung, im vaterl. Taschenb. für Freunde, aufs J. 1806. Kreuznach, gr. 8.

e) „Item Ringrauius et filius eius pro dampnis illatis Dno Archiepo et Ecclesie Moguntine ad LXXV. marcas Aquen. estimatis, quas marcas ipse Ringrauius tenebatur refundere, et non fecit, Castrensi feodo suo, quod habebat in *Pinguia*, et aliis questionibus quibuscunque, quas ipse Ringrauius et ipsius filius habebant contra Dnum Archiepum et Ecclesiam Maguntin. renunciabunt simpliciter et expresse. Item Ringrauius non intrabit *Rinconiam*, vel aliquam munitionem Dni Archiepi seu Ecclesie Magunt. vsque ad beneplacitum Archiepi. Quodsi Ringrauius aliqua premissorum infregerit, omnia feoda sua, que tenet a Maguntin. et aliis Ecclesiis quibuscunque, nec non sua in Rinconia quocunque titulo vel jure possessa, vacabunt et redibunt ad Ecclesiam Maguntin. etc.“

CIX. Niederrheingauisches altes Gaugericht — und seine Gerichtsstühle.

Wir beginnen mit der ältesten Gerichtsverfassung unseres Rheingaues unter seiner ursprünglichen Gauverfassung. Die Kenntniß seiner uralten Gaugerichte, und deren Gerichtsstühlen, aus denen sonächst die Landgerichte (Landrecht) erwachsen sind, beschäftigt uns daher vor allem Andern. †)

Der ganze Gau, der seit dem Anfange der fränk. Monarchie einen Theil der Rhein. königl. Fiskalprovinz ausgemachet, war nach dem Muster des obern Rheingaues in vier Zenten oder Landgerichte eingetheilt. Der östliche Theil bestand aus zwey, und aus eben so vielen der westliche. In jenem, nämlich im Niedgaue befand sich die Zent im Hofe Heúsels, und in der Königshundrete, die im Hofe Mechtilshausen; — in dem westlichen aber die Zent auf der Lützelaue, und die bey Nehren auf der Ueberhöhe, die mit jenen den ganzen untern Rheingau erfüllet hatte. *) Jeder dieser Zenten war ein Zentgraf vorgesetzt, dem sieben oder zwölf Schöpfen beygeordnet waren. Mit diesen saß er zu gebotenen Dingtagen zu Gericht, schlichtete die vorgetragene Händel aus dem Stegreife, und gebot in seinem Bezirke Ruhe und Frieden. Rechtserholungen giengen an eine königl. Burg, als den Oberhof, a) Berufungen aber an das oberste Grafen- oder Gaugericht, und von diesem an den König, der solche zuweilen selbst, häufiger aber durch besondere Hofkommissionen (Missio dominica) untersuchen und erörtern ließ. aa)

Ueber den ganzen untern Rheingau aber, und dessen 4 Zenten war ein eigener Graf angestellt. Dreymahl im Jahre hegte er zu bestimmten Zeiten sein ungebotenes Land- oder Grafen-Ding mit seinen aus dem Rheingauer Freystand erkieseten Schöpfen, urtheilte da über des Lands schädliche Leute, über Leben und Tod, nahm und gab wieder das Landrecht, verfestete und entfestete, sprach über Eigenthum, Freyheit, Erbe rc. und wies die mindere Fälle zur Entscheidung an die Zentgerichte.

Indem uns die beyden Zenten des östlichen Theils des Niederrheingaues nicht unmittelbar angehen: so bleiben wir bey jenen des westlichen stehen. Die erste davon war, wie gesagt, auf der Rheinaue bey Winkel, — die andere aber bey Nehren auf der Ueberhöhe, die von der Mallstatt, die zuerst allda, und nachher nach Berstadt verlegt ward, den Namen führte. b) Beyde hatten einerley Umfang, c) sonst aber schied sie das Gebück in den vordern und hintern Rheingau, der nun aus diesen zwey Zenten oder Landgerichten bestanden hatte. Das Landgericht auf der Lützel- oder Grafenaue d) schwang sich seit dem J. 961 zu dem Gerichtsstuhl empor, wo neben dem Zentgerichte, auch zugleich das peinliche, oder Halsgericht gehauft und geheget ward. Aber auch jenes zu Nehren auf der Ueberhöhe erhob sich bald über die Gränze seiner Bestimmung; dann auch dort sprach man seit dem Jahr 1025 da der Comitat an die Abtey Fulda verfiel, über Hals und Haupt, e) und erhob dafür von den Dorfschaften, die in dem Kreise der Grafschaft lagen, Rauchhaber, der jährlich anstatt dem vormahligen Gaugrafen, an den erzb. Fron- oder Oberhof Eltvill, und vermuthlich jetzt an das herz. Haus Nassau abgereicht wird.

Mit dem XI. Jahrh. erlosch zwar, wie die deutsche Gauverfassung überhaupt, so auch jene, im untern Rheingaue: gleichwohl blieb der Graf in seiner alten Eigenschaft bestehen; nachdem das allgemeine Gaugericht zergliedert war, schenkten ihm die deutschen Könige die zwey Zentgrafschaften in den Höfen Heusels und Mechtilshausen mit aller Gerichtsbarkeit, und belehnten ihn wieder mit dem Blutbanne über die zwey übrigen Zentbezirken zu Nehren und auf der Lützelaue, die sie an Mainz und Fulda verliehen hatten. Solchergestalt blieb sein Amt das nämliche, nur ward es in Absicht auf die Zentgrafen, die indessen in dem untern Rheingaue eingegangen waren, ausgedehnter, aber auch weit lästiger, weil er auf

den vier Dingtägen als Graf oder Blutrichter, und zugleich als Zentgraf auftrat. Jetzt war er also in seiner Person der einzige Erbrichter, dessen Gerichtsbarkeit der ganze untere Rheingau in bürgerl. und peinl. Sachen unterworfen war.

Wie der Niederrheingau. Graf vom Könige mit dem Blutbanne belehnet war, so trug er auch die höchste bürgerl. Gerichtsbarkeit des Landes, (Comecia) lehn- und erbamtsweise vom Erzstift Mainz; beyde verbunden, bildeten die Gewalt und das Amt des Rheing. Landrichters. Nicht ohne Grund läßt sich vermuthen, daß schon Gaugr. Hatto V. zur Zeit, als das Erzstift den Rheingau erworben, wie vom Könige mit dem Blutbanne, so auch vom Erzbischofe damahls mit der Comecie desselben beliehen worden seye.

Soviel die andere Zent des untern Rheingaues, zu Nehren [f]) betrifft, so schenkte, wie gesagt, Kais. Conrad II. im J. 1025 diesen Comitat an Abt Richard zu Fuld, mit der Erklärung, daß sein Stift ihn mit dem nämlichen Rechte u. Befugniß besitzen solle, wie er bisher von den Gaugrafen verwaltet worden war. Daß mit dem Comitate auch zugleich der Blutbann mit übergegangen seye, ist außer Zweifel; weil sich aber der Abt so wenig, als der Erzbischof demselben unterziehen konnte, so setzte er den Bezirk des Comitats mit all den Knechten und Manzipien dem Grafen zu Lehn an, die ihm und seinem Stifte in dem Gaue, oder wie die Urk. sagt, von der Krifftel bis an die Dornbach, angehörten. [g])

Durch den Anwuchs der erzb. mainz. Besitzungen und Gerechtsamen näherte sich aber allmählig ein Verhältniß zwischen dem Erzbischofe und dem Gaugrafen, welches schon damahls seiner Erbgerichtsbarkeit gefährlich werden konnte. Jener kleidete sich nämlich in einen weltlichen Fürsten um, ordnete jetzt in jedem Hauptorte seines Rheingaues Gerichte an, gab ihnen Schultheißen und Schöpfen, und setzte, wie wir sahen, dem Grafen einen eigenen Vizedom an die Seite, dem er zugleich die Oberaufsicht über seine sämmtl. Besitzungen, Rechte, und Nutzbarkeiten übertrug. Die Gerichte, die gar häufig unter seinem Vorsitze gehegt wurden, beschränkten sich jedoch lediglich auf die Dorfbänne, und waren demnach wahre Zaun- und Pfahlgerichte; aber dennoch arteten sie beynahe bis zum Blutbann aus. So griff dann ein Theil dem andern in seinen Rechtssprengel, wodurch das gute Einverständniß nicht selten getrübet ward. Was am Ende daraus erfolgt seye, haben wir oben gesehen.

†) Die natürlichen Ursprünge unseres Rheingauischen, wie jedes andern deutschen Landgerichts, liegen in der primitiven, an rechtlichen Grundsätzen und Wirkungen so überaus reichhaltigen Landgenossenschaft; — denn sie führte überall Rechts und Gerichtsgenossenschaft mit sich. Gab es Stadt-, Dorf- und Markgenossenschaft, — jede ein überaus festes Band der sogenannten Heymschaft, die Land mit Leuten umschlang, brüderlich beyde vereinte, mit Vaterlandsliebe erfüllte, in Nothfällen alle für einen Mann zu stehen hieß, u. s. w.: so war es in noch zehnfach erhöhetem Grade die Landgenossenschaft, die den Biedermann an das Land seiner Väter kettete, ihm dieses zu einer eigenen, gesonderten Welt auf unserm Planeten vorbildete, die er nur in höchster Noth gegen einen andern Landstrich vertauschte, mit dem Aufwande seiner Gesammtkräften vertheidigte, und seine Verfassung, Gesetze, Gerichte, Gebräuche und Gewohnheiten mit einer Innigkeit und Selbstgefühl umarmte, die wahrlich nur der Ausdruck der festen Ueberzeugung waren, alle diese Anstalten seyen ihm gleichsam angeboren, (jus nativum) von ihm und seinem Boden unabsonderlich, für ihn karakteristisch, und von andern abscheidend. Gerade darin lag dann auch der Stoff so vieler anmuthigen Anregungen, die das Mittelalter durchaus stärker, als unsere Mitzeit anzogen, und in Wirkungen hervortraten, die zum wahren Besten der Länder, und ihrer Fürsten verdient hätten, nie untergraben und vernichtet, sondern vielmehr verstärkt, und aufrecht erhalten zu werden. — Darunter gehörte nun das alte Landgericht. — Von Anbeginne getrennter Volkerstämme hatten bereits die Comprovinzialen eine solche Rechts- und Gerichtsgemeinschaft unter sich festgestellt, oder, um mich angemessener auszudrücken, sie

glaubten sich vielmehr von Anbeginne darein gesetzt zu seyn, daß sie nur von jenem rechtes Recht zu erwarten hätten, der selbst ein Glied ihrer Landesgemeinde, ein Theil ihres sittlichen Gehrins, ein unus ex nostris etc. wäre, mit dem Landnachbarn unten und oben liege, d. h. am gemeinen Strange ziehe, vornehmlich aber des Landes Noth, Behuf und Bedarf, nebst den Mitteln, wie jener zu steuren, diesem aufzuhelfen seye, aus Einsicht und Erfahrung kenne, übrigens von Jugend an in den Landsbrauch, vaterländische Sitten, Rechte und Gewohnheiten gründlich eingeweiht, und darin so zu sagen, aufgewachsen seye. Hier also der Sitz des hohen Zutrauens auf sein Landgericht und Landrichter, — des unaussprechlich ehrwürdigen Ansehens und der Heiligkeit derselben, — hier der Grund, warum Landrecht und Landgericht als des Landes höchste Ehre, und allerwichtigste Grundfreyheit galt, deren sich beraubt zu sehen ein unerträglicher Gedanke war, — hier die wahre und einzige Ursache, warum jeder Versuch, den Landmann außer seine Heimath hinaus zu schleppen, und ihn von fremden, des vaterländischen Brauchs und Bodens unkundigen Leuten, auf ein bloßes Geradewohl hin, richten zu lassen, den innigsten Abscheu jedes Biedermanns zum Begleiter hatte; — daraus, und nur daraus hat man sichs zu erklären, warum alte Evokationen für den baaresten Eingriff in die Landesehre und Landfreyheit erachtet wurden, — warum sich Groß und Klein von jeher mit Kopfe und Armen dagegen gesträubt, — sich dawider mit Freybriefen versehen, — und warum diese überall unter den übrigen die allerälteste sind. Wie hart gieng es doch dem Bürger an, das, was er ohne Versäumniß, Kosten, und Umschweife, zu Hause bey seinem Landsmanne, und noch dazu in bester Art finden mochte, unter jenen schweren Opfern, und über dies meistens in schlechterer, oder gar unverdaulicher Art, im Auslande suchen zu müssen, außer seiner angebornen Landwehre auswärts Schutz und Recht gegen Gewalt, Bosheit und heimathliche Uebelgesinnte in Anspruch zu nehmen. rc. — Suchte doch der Edelmann, wenn er noch immer Recht über sich gelten lassen wollte, lieber den nächsten besten Landfreund auf, dem er das Loos über sein Recht oder Unrecht behändigte, als daß er sich hätte bestimmen mogen, Auswärtigen, seines Landes- und Adelsbrauchs unerfahrnen Männern, wären sie auch seines Gleichens gewesen, die Würfel über sein Wohl und Wehe anzuvertrauen; — und wo war das ausländische Gericht, das den Dorfbrauch, als das angestammte Recht des gemeinen Manns so vollkommen und richtig kannte, — so unverschraubt sich erklären, — und so unverschoben in Anwendung setzen konnte, als dessen Mark- und Hubgenossen es zu thun vermochten? ohnehin hiengen Schutz und Gericht näher zusammen, als unsere, jenem Regierungsplane durchaus fremde Verfassungen uns mochten glaublich machen. Unsere Landgerichte wurden von Landschöpfen aus allen, das Landgericht besuchenden Gemeinden gehegt; sie stellten demnach eine wahre und ganze Versammlung des Lands, — eine Grundrepräsentantschaft desselben vor, — und weil alle dazu gehörige Landeinsassen, (Weiber und Vogtbare ausgenommen,) den Landhof besuchen, als Umstand den öffent. Verhandlungen beywohnen, sie kollaudiren, und allenfalls Zeugniß darüber ablegen mußten, so waren jene zugleich wahre Landtäge, wobey der landesfürstl. Vogt, (Drost, Vizedom rc.) den Vorsitz führte, und den Stab hielt. Solchergestalt machte das Landgericht eine eben so wesentliche Ehre und Zubehörde des Landbezirks aus, als die Burg-, Stadt- und Dorfgerichte zum Hauptbegriff solcher Gemeinheiten gehörten. Durch diese Landgerichte war es dann auch, daß die Väter unserer primatischen Kirche jene hohe Gerichtsfreyheit, die sie der Gütigkeit der Ottonen aus der grauesten Vorzeit zu verdanken hatten, von jeher in ihrem weltl. Sprengel ausübten, und dort alles in ihrem Namen verhandlen ließen, — ihnen selbst so oft persönlich vorsaßen, — sie schützten, — ihre Grenzen bestimmten, — fremde Eingriffe abwehrten, — ihre Competenz regulirten, — und hauptsächlich dafür sorgten, daß keines in das andere richte, auch Ordnung, gleiches Recht, und schleunige Ertheilung desselben ihren Lauf behielten. Ihr Hauptgegenstand waren nun zwar peinliche Sachen, als der Sitz der Materie der hohen Landesgerichtsbarkeit, aber dennoch urtheilten sie durchgängig auch so viele bürgerliche, theils in Berufungsfällen, theils in erster Instanz, — und hier bald ihrer Wichtigkeit oder ihres gemeinen Landinteresse wegen, — bald wegen besonderer Verweisung des Landesfürsten dahin, im Wege besonderer Delegationen, ab, wovon an Beyspielen die Urkk. des XV. Jahrh. besonders reichhaltig sind. Unsere Landgerichte blüheten demnach im Erzstifte, jedoch unter manchem Wechsel ihrer innern Verfassung, überaus schön, bündig, und ohne fremde Eingriffe, bis ins XIV. Jahrh. Mit diesem nur erst begann bey uns der Zeitraum, daß die kais. höhere Land- und Hofgerichte, daneben auch die scheußliche

Frey- und Fehmgerichte die Unterstellung wagten, mit allen ständischen Gerichten zu konkurriren, und daher die Beyspiele von Berufungen außer Landes sich zu häufen anfiengen. Die Erzbischöfe sahen diesem Unfuge nie gleichgültig zu, und wußten durch Abberufungen, — selbst manchmahl gar energisch, — sich gegen dergl. Eingriffe in ihre Gerichtsbarkeit, als des Erzstiftes höchstes Kleinod, — und in der Landsassen wichtigste Landesfreyheit zu schützen. Nun hatte zwar das Erzstift von Zeit zu Zeit besondere Privilegien gegen derley Mißgriffe ausgebracht, und auch die Landeseingesessene, unter diesen selbst auch unser Rheingau, hatten nicht verabsäumet, sich durch Ausbringung mehrerer dergleichen zu bedecken: gleichwohl wünschten unsere Erzbischöfe, besonders Erzb. Gerlach, aus guten Gründen, daß bey Abfassung einer allgemeinen Verordnung über diesen Punkt, zum Vortheil des Kurkollegiums in der gold. Bulle, von der Anmeldung solcher Privilegien schlechtweg abstrahirt, und mit deren Umgehung nur der alte Besitz der Nichtausheischungsfreyheit zum Grund gelegt würde; wie solches dann auch wirklich also geschehen ist. Beyspiele solcher Ausheischungen Rheing. Bürger werden wir unten vorlegen.

*) I. Die Zent oder das Landgericht des Niedgaues zu Heusel war im Umfange die größte. Sie bestund, wie es scheint, aus dem Zirkel des Niedgaues, und war fast ringsum mit Flüssen und Bergen zugedämmt. Noch im J. 1491 begriff sie 16 Dorfschaften, und 3 Höfe, die alle diesseits des Pfahlgrabens und des Feldbergs gelegen sind. So, wie nun alle Zentgerichte ursprünglich nur bürgerliche Rechtssachen zu schlichten hatten, nachher aber, bey Zersplitterung der großen Gaugerichte, allmählig auch den Blutbann erhielten, — eine wahre Wohlthat der Länder in jenem friedelosen, raub- und mordsüchtigen Zeitalter, — so war dies auch der Fall mit unserm Centgerichte Heusels; — dann in der Mitte des XI. Jahrh., da unter den salischen Kaisern das Grafenamt, und damit die alte Gauverfassung schon so gut, als erloschen war, erhob sie sich zum obern Gerichtsstuhl und Sitz des Blutgerichts, (a) welches seitdem auf ihr, und ihrer Malstatt bey dem Hof Heusel zwischen Ruvenich und der Kriffel (b) haften blieb. (c) Die Cent- oder Unter- und nachherige Gaugrafen unsers Rheing. Untergaues Nidehe haben wir, soweit unsere Nachrichten reichen, genealogisch gereihet, und liefern sie unten. (d)

II. Die Reihe trifft die zweyte Zent unseres westl. Rheingaues im Hofe Mechtilshausen (Mechtildisstuhle) welche nicht gar so groß, als ihr Nachbar, die Zent Heusels im Riedgaue, gewesen ist. Ihre Grenzen waren rundum abgesteckt, und begriffen den Untergau Königshundrete. Er bildete in der königl. Fiskalprovinz jenen Lieblingsbezirk unserer alten deutschen Könige, den sie mit mehrern Frohnhöfen (e) zierten, mit ihrer überaus häufigen Gegenwart beehrten, und, als fränkische Erde, selbst mit der Ehre der königl. Wahlstätte ausschmückten. (f) Durch so viele Vorzüge verherrlicht, stieg auch die Mahlstätte im Hofe Mechtilshausen, auf die nun der Blutbann, als ein Theil der obersten Gaugerichtsbarkeit übergieng, zur Würde eines peinlichen Gerichtsstuhls, worüber die Grafen den Königs- oder Blutbann erhielten. Bloß wegen dieser höchsten Gewalt schwang sich die Königshundret über ihre Bestimmung hinaus; sie hieß jetzt die Comecia (Grafschaft) Mechtildeshausen, behielt jedoch die Merkmale ihrer ersten Eigenschaft, d. i. einer Zent, oder eines Untergaues, (g) der ursprünglich, wie der Riedgau, mit dem untern Rheingaue verbunden war. Die Einheit mit diesem verbürgt seine Lage, sein Name und Umfang. (h)

(a) S. davon die Ausführung oben.

(b) Das eppstein. Geschlecht trug die Hälfte dieses Halsgerichts vom Reiche, die andere aber von den Grafen v. Nürings zu Lehn. Das uralte eppstein. Lehnbüchlein (Saec. XII.) sagt davon: „Dns *Godefridus de Eppinstein* tenet ab L. Comite *de Nuringes Gerardo* dimidium Comitatum inter *Ruwenich* et *Cruftela*, et omnia telonia et liberos homines, qui commorantur in eodem."

(c) Die große Umwälzung, da der Blutbann zuerst auf einzelne Orte und Güter, nachher aber auf Zenten und ganze Gauen übergieng, war bereits zu der Karolinger Zeiten vorbereitet. Die häufige Güterverleihungen mit königl. Immunitäten und Exemtionen der angehörigen Stifts- und Klosterleute, Dienstmannen rc. mußten den Verfall der Gaugerichte mit den Gauen selbst, nothwendig herbeyführen; dadurch ward der subjektive Sprengel des alten Königsbanns immer mehr und mehr verringert, und er lösete sich unter den sächs. Kaisern fast in lauter örtlichen Herrnbann, (Bischofsbann, Klosterbann, Grafenbann rc.) auf. Unter den Kaisern des fränk. salischen Hauses erstreckte sich jetzt der königl. Blutbann über die Zenten, und sogar über ganze Gauen, die sie an

Stifte und Klöster verschenkten. (Diese Zersplitterung des alten Königsbannes dürfte schwerlich pünktlicher, von Schritt zu Schritte, von irgend einem geschlossenen deutschen Lande erwiesen werden konnen, als uns solches, durch eine Menge vaterl. Urk. von dem nun erloschenen Erzst. Mainz in unsern noch ungedr. Alterthümern der erzst. mainz. Rechts- und Gerichtsverfass. zu leisten möglich war.) Seit dieser Zeit, dürfen wir festsetzen, erlosch das Amt der Hauptgrafen, die ich Landgrafen nennen mögte, oder es ward vielmehr in seinen Bestandtheilen zerrissen; die Hauptmalstätte der Gauen verschwanden, die Centgerichte traten an ihre Stellen, und erhoben sich jetzt zu Landgerichten; die Hauptgrafen sinken zu Zentgrafen herab, das ganze alte Landgrundverhältniß in gerichtl. Hinsicht verändert sich, und das kolossalische alte Staatsgebäude der Gau- und Gerichtsverfassung stürzt (saec. XI. XII. Anfang) völlig zusammen; Stifte und Klöster, nunmehr Eigenthümer großer Länderbezirke, geschenkter ganzer Grafschaften und Zenten rc. stellen jetzt eigene Grafen, Centgrafen, Vizedome und Vögte auf, die die Comecia, (bürgerl. Gerichtsbarkeit) und den Blutbann, diesen jedoch immer noch unter Königsbanne, d. i. besonderer konigl. Verleihung an die Zentgrafen, Vögte rc. in ihren Namen üben. Die Grafen demnach, die uns seit dem in den Gauen sichtbar werden, treten an die Stelle der alten Hauptgrafen, blieben aber im Grunde doch nur bloße Centgrafen, mit dem Unterschiede jedoch, daß sie jetzt auf ihren Dingstätten nicht nur, wie vormahls, mindere Zentfälle, (zu Haut und Haar) sondern auch über Leben und Tod, (zu Hals und Hand) und über die hohe Rügen, dann über Freyheit und Eigenthum zu richten befugt waren. In der That ist es daher eine seltene Erscheinung, wenn der Forscher nach dem Abgange des salischen Hauses irgendwo noch auf einen unverringerten alten Hauptgaugrafen stosset, und ihn seine volle Amtsgewalt ausüben sieht. Diese statistische Umwälzung mußte jedoch in den deutschen Ländern nicht mindere geographische, als politische Unordnungen und Verwirrung erzeugen, um deren Abschaffung, mittelst so vieler hoftägl. Urtheile und urkundl. Anordnungen doch wahrlich keines unserer deutschen Reichsoberhäupter ein bleibendes, höheres Verdienst hat, als K. Friderich I. mit seinem Enkel Frid. II. Wir begleiten diese flüchtige Bemerkung mit der, vielleicht manchem Forscher nicht überflüßigen Erinnerung, daß man sich 1) wohl zu hüten habe, so manche in alten Verbriefungen vorkommende Grafen, sogleich für Gau- und nicht vielmehr für das, was sie im Grunde sind, nur für partikuläre Unter- oder Zentgrafen zu halten; 2) daß man vom wahren Grafen selbst, seine Stellvertreter, die sich eben auch häufig den Grafentitel beylegen, zu unterscheiden habe; 3) daß der Gaugraf eines Gaues, nicht selten zugleich bloßer Zentgraf eines andern Gaues gewesen seye, ohne daraus auf die Gaugränze, oder die Identität solcher Gauen schließen zu dürfen, endlich 4) daß man sehr irre gehe, die heutige Zentsprengel deutscher Gebiete, wie sie z. B. noch jetzt in Franken, Schwaben rc. vorkommen, für die alte unverrückte Zenten jener Länder zu halten, so wie es auch Niemanden einfallen wird, die dort noch bestehende sogenannte Zentgrafen, jenen alten, ansehnlichen der grauen Vorzeit an die Seite zu stellen. rc.

(d)

N. Graf im Riedgaue,
ums J. 830–840. Gem. N. Tochter Gr. Hatto's II.

Luitfrid I. Gr. im Riedg. 853–70–86.
Ezilo. Kömmt mit s. Bruder vor 886.

Stephan, Gr. in der Wetteraue begütert. 882–90.
Walaho. Gr. im Riedgaue. 889. 90. 901. Gem. Megina.
Luitfrid II. Gr. im Riedg. 889–920. Gem. Edelind.

Eberhard I.
Graf im Riedg. 921. st. vor 947.
Gem. Mathild, Schwester und Erbin
des Unterlahng. Gr. Conrad Kurzibold.

Eberhard II. Gr. im untern Lahngaue. 958–965.
Burkard. Gr. im Riedgaue. 965. 79. 93.
Rigalind. Kömmt vor 965.

Rudolf I. Gr. im Riedg. 993–1008.

Guda. Kömmt vor 1028.
Richbert. Gr. im Riedg. 1013–1028.
Rudolf II. Gr. erscheint 1034.

N. Tochter, u. Erbin. Gem. Berrold I.
Gr. in der Wetteraue. 1024. st. vor 1048.

(e, Vorzüglich jenen zu Wisbaden, und Kostheim. (Cufstein) Jene war unstreitig bereits unter den Römern ein zur Deckung des Passes über den Taunus, des Pfahlgrabens, und dadurch zugleich der vorliegenden Defensionsanstalten zu Castell und Mainz, angelegter Wehrplatz, von Cohorten und Centurien der 7, 8, 14, 22. Legion besetzt, — wenn gleich keine Residenz K. Makrians, (unerweißlich) — um so berühmter durch seine Bäder, Polliuctores, und *pilas Mattiacas*, (parfumirte Seifenkugeln,) — bereits unter den Karolingern ein ansehnlicher kön. Fron-Oberhof, (Curtis, Sala,) von unsern Reichsoberhäuptern der folgg. Stämme häufig besucht, — und in der Folge die Zufluchtsstätte der siechen Menschheit beynahe unseres ganzen Welttheils ꝛc. — Kostheim ward frühzeitig, bereits vor Karl dem Gr. mit einer, unfern von dem heutigen Orte gelegenen kleinen kön. Pfalz geziert, von deutschen Königen häufig besucht, (*Candid.* in vit. *Egil.* bey Brower Syd. ill. vir.) war die Stätte mehrerer Reichsversammlungen, (*Ann. Franc.* Pithoe. u. Fuld. *Martene*, Coll. ampl. I. 45 — 48) die Legstatt des könig. Fiskus der Königshundrete, welcher nachher an die Klöster Burscheid, Schafhausen, das Erzst. Mainz ꝛc. zerstreut ward, (*Mabillon* d. R. D.) — war eine karolingsche berühmte Münzstätte, (S. die Münzen bey *Le Blanc*, und *Bouterous*;) — ward endlich im XII. Jahrh. in die Asche gelegt, — war der Sitz des bekannten unruhigen Udalr. v. Costheim, — Vogteyort der Gr. v. Nürings, — darauf der v. Eppstein, — späterhin der unselige Punkt aller heillosen Eindrücke verwüstender Kriege schon seit dem XV. Jahrh. ꝛc.

Das kön. Palatium bey Kostheim ward von den Sachsen 1118 geschleift: *Vit. Wiperti Com. Groic.* §. 24 (bey Hofmann, S. R. Lus. I. 26): „Saxones cum civibus Moguntinensis civitatis oppidum *Oppenheim* violenter impugnantes destruunt, et ex omni parte flammis conflagrantibus fere ad 2000 hominum utriusq. sexus perierunt. *Castrum etiam Cuphese in hac formidine Saxonum non sine morte plurimorum, et vulneribus innumerabilium funditus eversum interiit. Henricus* Imp. quintus de Italia revertitur. etc." — Mit dem Namen unseres Kostheim konnten schon die alten Franken nie fertig werden; sie nennen es bald *Copsistamus*, (*Martene* Coll. ampl. I. 49) bald *Cuphistan*, — die Münzen bey *Le Blanc c. l.* haben gar *Heusostumen*. (Monstrum horrendum!)

(f) Vom Königsstuhle unfern daselbst, S. oben.

(g) Erzb. Conrad I. macht in einer Urk. (*Joannis* II. 925 Tab. geneal. a.); „universis in comecia *Mechtildehusen* constitutis" bekannt, daß Kais. Heinrich VI.; „*Godefrido de Eppinstein* bannum concessit super *Comeciam Mechtildehusen* etc." Eben dies that Erzb. Sifrid II. ums J. 1212 *Senkenb.* Sel. J. et H. II. 589. Hingegen bekennt Gr. Gerlach v. Nass. 1360: „daß die Herrschaft von Eppenstein, die Lehnbar sint, von vns vnd von allen vnsern Altern zu Leen hant die höestenn Gerichte vber hals vnd heüpt zuschen der Erufeel vnd der Waldaffen, vnd die höesten gerichte horent zu Mechtelnhusen in den Hoeff, den sie auch von vns vnd allen vnsen Aldern zu Leen hant ꝛc." bey Kremer, Or. Nass. S. 322. — Solchergestalt war der Blutbann in der Königshundrete ein Reichsafterlehn.

(h) Der Hof zu Mechtilshausen war, wenn man die darüber sprechende Weißthümer zu Rath ziehet, unstreitig der ursprüngliche Sitz des Gaugerichts, und zwar, wenn ich die Hypothese wagen darf, des ältesten und allgemeinen Placitum terre, worunter auch der Ried- und untere Rheingau stand, ehe es sich in seine Zenten auflösete. Nachdem sich diese davon getrennt hatten, blieb Mechtilshausen gleichwohl, obgleich in einer eingeschränktern Bedeutung noch immer ein Gaugericht, worunter die beyden Königshundreter Zenten Wisbaden und Mechtilshausen standen; jene nahmen von alten Zeiten her die Grafen v. Nassau vom Reich zu Lehn; Kremer, Origg. Nass. p. 311, diese aber übten die Herrn v. Eppenstein beständig. S. Wenk, H. L. G. II. 522. Auf gleiche Weise mag es mit dem Landgerichte unseres Niederrheingaues beschaffen gewesen seyn; auch dieses war ein Gau- oder ein höheres Zentgericht, worunter die Zenten Lützelau und Nehren standen, bis letztere davon getrennt, und der Abtey Fulda zugewiesen ward. Wie nun aber nach der Zersplitterung der allgemeinen Gaugerichten, die daraus entsprossene Zentgerichte sich ebenfalls den Namen eines Landgerichts beylegten, auch ihren alten Sprengel bloß bürgerlicher Rechtssachen, durch den ihnen verliehenen Blutbann erweitert und verherrlicht hatten: so war dies, obgleich uns darüber urkundliche Belege fehlen, der

nämliche historische Gang mit unserm uralten höheren Zentgerichte zu Lützelaue. Das Uebrige davon S. oben.

z) So war dies wenigstens der Fall mehrerer benachbarten Landgerichte, daß sie in zweifelhaften Fällen bey einem Oberhofe, der gemeinlich in dem nächst gelegenen kön. Palast niedergesetzt war, sich Raths erholeten. So erkannte z. B. das Landgericht Kellenbach im Nahgaue die Pfalz zu Ingelheim zu seinem Oberhof; das Landgericht zu Niederkirchen im Osterthale erholte sich Rechts bey dem Oberhofe der kön. Forstburg Albisheim an der Pfriem, das Landgericht Bucherthals im Maingaue zu Hanau, bey den Pfalzschöpfen zu Frankfurt, — das Landgericht Kröwe, oder das sogenannte Kröverreich an der Mosel, bey der kön. Burg zu Boppard ꝛc. S. Patrick Abh. v. der unmittelb. Nachbarschaft des alten Ducatus ripuarior. und des pagi *Wormazfeld*. §. 2. (in den Beytr. zur Sittenlehre, Oekonom. u. Gesch. St. I. S. 7. u. in den Beyl. n. 2. S. 20.)

In Verhinderungsfällen unserer Gaugrafen ward unsere Grafschaft durch Stellvertreter (Vicecomites) verwaltet, die, da sie sich in Urkk. eben auch *Comites* nennen, die Reihe der ächten Gaugrafen, und ihre Genealogien gewöhnlich verdunkeln, und ungewiß machen. Ein solcher Vizegraf war z. B. Gr. Alberich im Wormsgaue ums J. 824 auch unser Gr. Hatto, den ich im Anfange des IX. Jahrh. als den ersten, festerweißlichen, Grafen unseres Rheingaues anerkenne, († 854) hatte während seines Staatsdiensts am kön. Hoflager, einen solchen; ja im Falle, da ein und derselbe Graf mehreren Hauptgauen, oder in seinem Hauptgaue mehreren Untergauen vorstand, ließ er nicht selten diese durch dergleichen Substituten versehen, wie dies bey dem Nied: und Königshundreter Untergaue der häufige Fall war. In unserm Rheingaue mag ein solcher bloßer Stellvertreter im J. 839 der berühmte Gr. Leidrat gewesen seyn. Man hat inzwischen diese ständig oder nur provisorisch ernennte Vizegrafen nicht mit jenen pur lokalen Beamten zu vermischen, welche unter der karolinger Regierung unter dem Namen *Jussor* vorkommen, dergleichen wir einen zu Geisenheim 874 in der Person des Grabfeld. Gr. Cristan oben haben kennen gelernt; dergl. Jussorate zwar auch auf Erben gehen mogten, aber doch immer nur einen topischen kleinen Umfang mit sich führten. Ob, und wie ferne sie mit den *Praefectis* des Merow. u. Karoling. Zeitalters übereinkommen, oder davon unterschieden seyen? mögen Andere untersuchen.

aa) Wie nämlich unsere Rheingauer Grafen überall nur eine vikäre, oder missatische Gewalt erhalten hatten: so verstand sich von selbst, daß, wenn der deutsche König, — nachher der Erzbischof — seye es in Person, oder durch seine Landkommissäre, (Missos dominicos) das Gericht hegen, und darin den Stab halten wollen, unsere Rheingauer Grafen dabey nur als Zeugen erscheinen, und höchstens die Ausfertigung, und den Vollzug der also gefundenen Urtheile besorgen können und müssen, wovon wir zwar aus unserm Rheingaue kein Beyspiel aufzubringen wissen, ein um so schöneres und uraltes aber von unserer benachbarten Königshundret durch eine noch ungedr. Urk. v. J. 849, vorlegen können, die wir mit Vergnügen unsern Lesern hier mittheilen:

„In Dei nomine. Ego *Hatto* comes dono pro remedio anime mee, et parentum meorum ad scum *Ferrucium*, qui requiescit in monasterio *Blidinstat*, hoc est in pago *Nithegouue* in uilla *Wilena* aream vnam quam determinat in vno latere *Ruothart*. et in altero *Luitfridus* comes nepos meus. Similiter in *Stateromarca* siluam, in qua saginari possunt CC. porci. et in *Sulenburc* mansos. II. cum omnibus ad illos aspicientibus, in mancipiis. siluis. agris. cultis et incultis. pratis. pascuis. aquis. aquarumue decursibus. de iure meo in ius et dominium sci *Ferrucij* ipsiusque monasterii trado atq. transfundo in di nomine ppetualiter ad possidendum. ita vt ab hac die. et deinceps omni tempore ibidem proficiat in augmentis. stipulatione subnixa. Acta haec traditionis cartula publice in uilla *Costene coram missis Domini nostri Hludeuuici Regis*. Anno ab incarnatione domini. DCCCXLVIIII. mense Nouembris. sub die XIII. eiusdem mensis. Sig. *Hattoni* comitis qui hanc donationis cartam fieri rogauit. Sig. Megintheri. Sig. Hadumari. Sig. Algozi. Sig. Egilradi. Sig. Geroldi. Sig. Gozberti. Sig. Egilolfi. Sig. Ruotprati. Sig. Humberti. Sig. Radulfi. Ego Richerus Notarius scripsi et subscripsi."

Die gerichtliche Verhandlungen aber waren so einfach, so formenlos, wie die Art, wornach die

Geschäfte selbst unter den Partheyen abgeschlossen waren; beyde drückten rein nur die Natur der Sache, ohne Schminke, Umtrieb, Gefährde aus; sie waren das lebhafte Bild der, aus Deutschlands heutigem Gerichtsverfahren längst verwiesenen, edlen Einfalt. Hier ein Beyspiel aus einer noch ungedrukt. Urk. vom Jahr 815.

„Sciat longa in euum posteritas. quod ante illustrem virum *Hattonem* comitem. et Scabinos residentes in mallo seu iudicio publico ad multorum altercationes audiendas. et iustis legibus definiendas ueniens *Salicho* cellarius monasterii sci *Ferrucij* in *Blidinstat* presentauit octo testes legitimos. quorum nomina sunt. UUalabrech. Erkanbardus. Ruotmar. Gerungus. Dudo. Megingozus. Egilmar. UUichard. hij iurauerunt. et per iudicium testificauerunt. quod aecclesia sci *Ferrucij* à tempore *Caroli* imperatoris gloriosi de captura in uilla seu marca *Didelesberc* (Diedenbergen) legales et legitimas inuestituras habuisset. et nec *Gunthramo*. nec suis heredibus vlla exinde competeret iustitia. sed de iure esset aecclesiae praedictae. Hinc Scabini tale testimonium in ueritate perpendentes uiua uoce unanimiter iudicauerunt. quod praefata captura omni tempore ad partem seu dominium sci *Ferrucij* esset uindicata. atq. legittime conquisita coram hijs iudicibus. *Hattone* Comite. *Herimanno* Comite. *Ruderieho* uicedno. Erlebaldo. Arinberto. UUigone. Radulfo. Ruotperto. Meginfrido. liberis. et coram testibus. Libichone. Rudacro. Adalgozo. Nantgero. Isinbaldo. UUigerico. Reginberto. Gutrulfo. Adelberto. item Adelberto. Ruotmaro. Data haec notitia sub die idus maii. Anno primo regnante domno nostro *Hludeuuico* imperatore glorioso. Ego *Salliger* notarius scripsi."

Drey andere ungedr. Evindikations-Urkk. aus dem Anfange des X. Jahrh., welche das Gerichtsverfahren unserer Nachbarschaft aus jenem Zeitraume unvergleichlich erläutern, haben wir der freundschaftlichen Mittheilung des zum unsäglichen Verlust der gründlichen Geschichtskultur zu früh verstorbenen Hrn Abbé *Grandidier* zu Straßburg zu verdanken; sie sollen, wills Gott, bey einer andern Gelegenheit vorgelegt werden.

Hier war es dann auch, wo im Jahr 1228 M. Apr.: „in judicio prouinciali *per sententiam* definitum est vnanimem:" daß dem Rheingrafen das Märkerrecht in den Rheing. *Waldungen zustehe*, — hier war es, wo bereits im J. 1148: „per generalem sententiam adjudicata est (*insula* in confinio illorum de *Buthenheim*) ipsi Archiepo eo quod omnes insulas ipse habeat ab Imperio. etc. (Bär, a. a. O. S. 268.) — Hier war es, wo schon Erzb. Adelbert I. 1118 den Fronhof *Ketercko* ex morte *Hiltradis* vidue *Wulferici* ministerialis sui *in placito Ludouuici comitis*" zugesprochen erhielt; — hier war es, wo sogar schon 1073 der Rheinfranke Adelbert· „*in judicio publico, Ludeuuico Comite presidente*" auf die während seiner Gefangenschaft von seiner Schwester Richardis an Volmar v. Wesel verkaufte Erbe zu Hausen und Fischbach verzichtete; — hier war es, wo 1009 der militaris homo nomine *Reginbod*, et vxor *ejus Lieba* auf ihre Besitzungen zu Winkel: „coram *Drutwino* comite et [illegible], qui audierunt et viderunt abnegationem *Reginbodi* predicti," förmlich verzichteten; — hier war es endlich, wo 1084 *Wisgoz* de vtroq. parente liber et ingenuus cum coniuge sua *Frederuuna* de *Loreho* seine Ansprache gegen die Gemeinde zu Geisenheim wegen Vorenthaltung seines väterl. Erbguts förmlich erneuerte und ihm solches, „collaudante ministerialium, nobilium, scabinorum, et hominum terre patrie in sollemni placito presentium et adstantium caterua, per sententiam *Ludeuuici Comitis* eidem iudicio *presidentis*" zuerkannt ward. ꝛc.

Gleichwohl geschah es häufig genug, daß unsere Erzbischöfe in staatsrecht. Justizsachen, mit Umgehung der ordentlichen Landmalstätte, ihr sogenanntes Landthäding darüber zu Eltvill hielten, und dort über ihre Gerechtsame sich zu Recht weisen ließen. Als im J. 1184 Anselm v. Waldaff dem Kl. Eberbach wegen einer Aue bey Budenheim zusprach, so geschah dies nach der gleichzeitigen klöster. Archivalnote (bey Bär, a. a. O. S. 268): „*in generali placito in Alta villa* coram Archiepiscopo *Cunrado*, — vbi per generalem sententiam adiudicata est ipsi Archiepo (insula,) eo quod omnes insulas ipse habeat ab Imperio etc."

b) In der Urk. Kais. Conrads II. v. J. 1025 (bey Schannat, Tradd. Fuld.) heißt es Comitatus *Niderne* in pago Riniegowe; und in dem Weißthum das Landgericht zu Berstadt. — Es hatte die

15 Dorfschaften unter sich, worüber Kurmainz noch in den letzten Zeiten die hohe Zent angehörte. Wie diese von Fuld an Mainz gekommen seye? ist noch unbekannt. Man sieht inzwischen hieraus, daß der Erwerb des Rheingaues abseiten des Erzst. Mainz sehr beschränket gewesen seye; er befaßte so wenig den hintern Theil desselben, der die Zent Nederne begriff, als die Zenten der damahls noch damit verbundenen Königshundret und des Riedgaues.

c) Nach dem Rheingauer Weißthume kennen wir ihn bereits; und das berstadter Weißthum bestimmt ihn: „des Bischoffs von Mentze Gerechtigkeit gehet zu Lorch an, bis gen Walluf den Ryn herauff so wyt, als einer in das Wasser ryten, vnd mit eyme Speer schiesen mag, von Walluff bis an den Kropwiler, von Kropwiler die Straß hin, bis gen Kemel an den Westengiebel; von Kemel bis in die Rottenbach; die Rottenbach ine, bis gen Sauerburg an den Schlag; von dem Schlag bis in die Lorch, (Wisper,) bis gen Lorch in den Ryn so tief hinein, als einer mit einem Ross reiten, vnd mit eym Hufhammer werffen kann. rc." — Und wenn ich die Weißthümer v. J. 1491 (bey Wenk, Comment. II. de Dominio Moeni p. 29) und die mechtilshäuser Gränzbestimmung v. J. 1353 (bey Kremer, Origg. Nass. Prob. p. 321.) dann das Weißthum über die Zent oder das Landger. Mechtilshausen, (in Wettermanns, Wetterav. illustr. Beyl. Lit. DD. p. 52) mit jenem des vordern Rheingaues vergleiche, so erläutern sie sich wechselseitig.

d) In einer Urk. Erzb. Sifrids I. 1071 heißt es: „*in insula, in mallo Ludowici Comitis. etc.*" Rheingr. Richolf schenkt dem Kl. Johannisberg: „Ecclesiam in Clingelmunda cum *Comitis insula etc.*" Vergl. Stellen könnte ich mehrere anführen.

e) K. Conrad II. schenkte im J. 1025 an diese Abtey: „Comitatum *Nederne* in pago Riniegowe situm, cum tali iure, talique constitutione, quali et debet, et à principio ab omnibus sibi praelatis hucusque est habitus." Ich verstehe unter diesem Ausdrucke den *Districtus*, oder *bannus*; daher heißt es in dem Weißthum des Hochgerichtes zu Berstad: „vnd was vnthedig in dem Bezirk begriffen wird, die mus der Bischoff halten, vnd der Lantgraue, (d. i. der Landrichter, Comes pagi, prouinciae) vff sinen Costen hinthuen." Das Hochgericht stand bey Kemel.

f) Das Nederne erkläre ich für das alte Nehren, das in der homännischen Karte der Grafsch. Katzeneln bogen unter diesem Namen zwischen Kemel und dem Erlenhofe angezeigt ist; auch in der bunauischen Karte ist es dort bemerkt; es lag mithin auf der westl. Grenze des hintern Rheingaues, und war wie Heusels, Mechtilshausen, vermuthlich ein Hof, der in der Folge eingegangen ist. Die Lagerbücher dortiger Nachbarschaft können seine Lage genau bestimmen.

g) In dem Rheingr. Wolframschen Güterverzeichniß heißt es weiter: „Hec sunt feoda, que habet Ringravius *Wolfr.* — ab Abbate de *Volde*. Omnes homines *Volde* à ripa, que dicitur *Kruftela* usque ad ripam, que dicitur *Sara*." Daß hier unter *Sara* ein Schreibfehler stecke, ist offenbar. Ich setze davor: *Dora*, oder *Duora*: dann Fuld war bekanntlich von seiner ersten Stiftung an, im ganzen untern Rheingaue mit Gütern und Manzipien angesessen, von denen der Abt im J. 876 die Census de familia Sci *Bonifacii* in Wormaciense et *Rinense* pago vom Vogte Adelhalm, Ausweiß der bey Schöttgen und Kreysig, Scr. R. G. T. I. p. 14, befindlichen Urkk. erheben ließ. Die Manzipien und übrigen Besitzungen begriff der Abt zwischen den zwey Gränzbächen, der Krifftel, und der *Dora*; ersterer ist der bekannte Bach, der gegen Osten den untern Rheingau, oder vielmehr die Königshundret von dem Riedgaue schied, — letzterer aber kein anderer als der heutige Dornbach, der oberhalb Ramschied entspringt, und unter dem dornbacher Hofe in die Wisper fällt. Er ist es in Absicht auf unsern Comitat um so gewisser, da sogar die westlichen Gränzen unseres Rheingaues bis an diesen Bach gewiesen werden.

CX. Fortsetzung.

Eben so verhielt es sich mit den zwey übrigen Zenten, oder Landgerichten, die den westlichen Theil des Unterrheingaues, oder den Bezirk zwischen der Waldaffa und der Wis-

per erfüllten. Das erste war, wie wir noch bestimmter anzeigen werden, auf der Lützelaue, einer Rheinaue bey Winkel, und das andere zu Nehren, oder auf dem Nehrer-, nachher sogenannten Erlerhofe, [a]) auf der Ueberhöhe, das von dem Mallus, der zuerst allda war, und darauf nach Birgestatt (Berstadt) verlegt ward, [b]) den Namen führte. Beyde, die ich einstweilen hier zusammen nehme, hätten einerley Umfang, [c]) sonst schied sie das berufene Gebück, wovon unten, in dem vordern und hintern Rheingau, der nun aus diesen zwey Zenten oder Landgerichten bestanden hatte.

Die Zent auf der Lutzelaue (Grafenaue) schwung sich seit ihrem Uebergange an das Erzst. Mainz, dadurch, daß sie gleichfalls mit dem Königsbanne, (Bannpfennig, Blutbanne) bewidmet ward, zur Stufe eines höhern, und weit ansehnlichern Landgerichtsstuhls, als sie vormahls war. Nicht umsonst nennt sie Kais. Karl IV. 1365 daher das oberste Gericht des Rheingaues. Sie litt in der Folge manche Veränderung; die Aemtereintheilung zog eine neue Zersplitterung dieser Landzent in so viele Amtszenten, deren jede ihren eigenen Sprengel, und eigene Gerichtsstätte, auch Hochgericht hatte, nach sich, wodurch seit dem XIV. Jahrh. sich das Urbild derselben fast gänzlich verlor. Ausführlich von diesem ehrwürdigen Theile unserer alten Landverfassung, unten bey der Entwicklung der Gerichtsverfassung.

Aber auch jene zu Nehren auf der Ueberhöhe erhob sich bald über die Grenzen ihrer ersten Bestimmung; — auch dort ward, seit dem dieser Abspließ unseres großen Gaugerichts von K. Conrad II. 1025 [cc]) der Abtey Fulda zugetheilt ward, [d]) über Hals und Haupt erkannt; die weitere Geschichte dieses Comitats aber bedeckt noch ein undurchdringlicher Schleyer; die manchfaltigen Erwerbe der ältern Landgrafen zu Hessen daselbst, mögen wohl zeitlich dazu beygetragen haben, diesem Landgerichte, welches in der Folge von Fulda an Kurmainz, — unbekannt wann, und wie, — übergegangen ist, seinen Untergang zuzuführen; der noch davon übrige Blutbann aber ward von den 15 Zentorten desselben noch durch Ablieferung der Missethäter an die Zentkustodie zu Eltvill, — und durch Entrichtung des Rauchhabers bis auf die jüngste Zeiten als ein der hohen Kur Mainz zustehendes Regal anerkannt, dessen Uebung durch besondere deshalb mit Hessen geschlossene Verträge, und eine gemeinsam verabredete eigene Halsgerichtsordnung näher bestimmt und sanktionirt worden ist. [e])

So zerfiel dann das große Gebäude des ursprünglichen Gau- und Grafengerichts unseres westlichen Rheingaues, und mit ihm gieng zugleich die alte Art der Gerichtshegung, die alte Form des üblichen Gerichtsgangs, die Majestät und die unbeschreiblich hohe Achtung unserer Urväter gegen dasselbe, allmählig zu Grabe; — die folgenden Zentgrafen hatten auf jene Hoheit, und den sie begleitenden Nimbus keine Rechnung mehr zu machen, der die alte Gaugrafen, ihre Vorgänger, so ehrwürdig umstrahlt hatte; sie waren aus Reichsbeamten nun erzstiftische, — aus Verwesern eines ausgedehnten Sprengels, jene eines eingeschränkten Bezirks geworden; — fast autonomisch, und ungebunden unter königl. Herrschaft, unterlagen sie jetzt der strengern erzbisch. Aufsicht, und Anordnung; und, — was für sie damahls wohl das kläglichste war, — die alte, leicht gebahnte, überaus vortheilhafte Wege, die Masse ihrer Besitzungen unter der Begünstigung einer so ausgedehnten Gewalt zu vermehren, verloren sich dadurch, und mußten sich für alle Zukunft nur in engen, abgemessenen Schranken erhalten.

a) Bey Kemel, wo auch sonst das Hochgericht stand. Er war vormahls ein Eigenthum des erloschenen adel. Geschlechts v. Irlen, oder Erlin, von welchem wahrscheinlich er auf jenes der Frhr. v. Greifenklau übergieng. — Warum wohl die älteste Malstätte dieser Zentgerichten auf isolirte Höfe verlegt worden seyn mögen? —

b) S. das Berstädt. Landger. Weißth. Vergleicht man die Grenzweißthümer des Niedgaues und der Königshundret mit jenem des vordern Rheingaues, so hat man das Vergnügen zu sehen, wie trefflich eines das andere wechselseitig erläutert.

c) S. davon, was wir oben bey der Grenzbeziehung unseres alten Rheingaues angemerkt haben; — Kremer, Rhein. Franz. wußte seinen Umfang noch nicht zu bestimmen.

cc) Die Urk. K. Conrads II. v. 4. Kal. April. Indict. VIII. 1025 steht bey Schannat, Tradd. Fuld. p. 245, das am Originale befindliche Siegel hat Schannat irrig zur Tradit. n. 594 beysetzen lassen. Im Originale heißt es: „*Nederne* in pago *Reinicgouue*.“

d) Wem darauf der Abt die Comecie zur Verwesung übertragen habe? ist eben so ungewiß. Unsere alten Rheingaugrafen erhielten zwar, soviel erweislich ist, von Fuld: „omnes homines *Volde* à ripa, que dicitur *Kruftera*, vsque ad ripam, que dicitur *Sara* etc. *Descr. bon. Ringr.* Allein darunter mag wohl eine Vogtey, darum aber noch kein Comitat verstanden worden seyn; inzwischen mag die Nachbarschaft beyder Zenten, und der Umstand, daß unsere alten Rheingrafen nicht nur die Schützer, sondern auch die Oberaufseher der Verwaltung der zahlreichen fuldischen, im Rheingaue gelegenen Besitzungen gewesen sind, eine Wahrscheinlichkeit begründen, daß ihnen auch diese fuldische Zent eingeräumt worden seye. Ich habe wenigstens noch keine andere, und besondere Grafen derselben entdecken können. Wenn man jedoch bedenkt, daß diese Gauzersplitterung und Schankung unserer Zent Nederne gerade in jenen Zeitraum fällt, wo bereits die Gauverfassung, und damit die Grafen zu verschwinden anfangen: so läßt sich wohl gar muthmaßen, die Abtey habe diese Zent nach ihrem Anfalle nicht durch Grafen, sondern wie späterhin die Fulder Mark, durch eigene Vögte verwalten lassen.

e) S. davon unten.

CXI. Landgerichtl. Kompetenz über Sachen und Personen, — Hegungsart, — Vorsitz, — Prozedur, — und Gerichtsnormen.

Unsere beyden Landgerichte des alten Niederrheingaues, auf Lützelau †) und zu Nehren stimmten vollkommen mit jener Verfassung überein, welche die Landgerichte der deutschen Provinzen im Mittelalter überhaupt hatten. Indem diese sattsam bekannt ist, so entheben wir uns, hier Dinge von ihnen zu sagen, die bereits jeder weiß, oder leicht wissen kann. [a])

Sie wurden, wie allenthalben, dreymal im Jahre an der bestimmten Mallstatt unter freyem Himmel geheget, wobey alle, mit eigenem Feuer und Rauche im Rheingaue Angesiedelte, ohne Unterschied des Standes, Geburt ꝛc. bey Strafe des Ausbleibens [b]) erscheinen mußten, wenn nicht Ehehaften davon entschuldigten. Die Schöpfen des Gerichts waren aus dem schöpfenbaren Landesfreystande, d. i. aus dem Landadel, und den übrigen freyen Landbewohnern auserlesen. [bb]) Da diese die Schultheißenämter zugleich gewöhnlich besaßen, und von solchen Männern überdies mehr Rechts- und Geschäftskenntniß, als von andern zu erwarten war: so fiel die Last des Schöpfenstuhls beym Landgerichte auf die Schultheißen eben so vorzüglich, als die Beysitzerstelle bey den eben auch dort gehegten Landtägen. [c])

Hier war es nun, wo Sicherheit, Recht, und Eigenthum des Landes, des Volks, und der Einzelnen gewahret wurden, — wo über Leib und Leben, Ehre, Freyheit, Genuß bürgerl. Rechte, das Mein und Dein unbeweglicher Güter, über Rechtsversagung an Untergerichten, gethädigt und erkannt ward. Das Landgericht (Landrecht) war des Landes höchste Ehre, und nichts war unserm Rheingauer empfindlicher, als sich dessen beraubt zu sehen, wie dies einigemahl der Fall war. Gerade um deswillen ward es auch für das wahre polit. Heiligthum, und die Zufluchtsstätte des Landes in unbeschreiblicher Hoch-

achtung gehalten, auch seine Erkenntnisse beynahe wie Göttersprüche verehret. Neben dem Landvolke besuchten es gewöhnlich auch viele Fremde, wodurch dann Manches zur öffentl. Kenntniß gedieh, was nachher zur unpartheyischen Kundschaft nützen konnte, wie wir oben aus dem Zeugenverhöre über die Aue des Kl. Altenmünster gesehen haben.

Hier kamen inzwischen nur wichtigere Rechtshändel, beyde aber sowohl in peinlichen, als bürgerlichen Sachen vor; geringere gehörten theils an die Zent, theils an die Dorfgerichte. Seine Kompetenz über Personen war ganz unbeschränkt; [cc]) es urtheilte über den eingesessenen Adel, wie über den armen Mann, und kannte, wenn es um Güter, ihre Freyheiten, Rechte, Lasten rc. zu thun war, selbst keinen privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen. [d])

Die Hegung war überaus feyerlich, und geschah im Eingange mittelst der sattsam bekannten Frag- und Antwortsformeln des Landrichters und der Schöpfen, über die rechte Tagszeit, — über die Art, den Landschadbaren Mann für Gericht zu bringen, und zu beschreyen, — über das, was der Richter in der Sitzung zu gebieten und zu verbieten habe rc. [e]) worauf dann die förmliche Hegung im Namen des Königs, des Erzbischofs rc. vom Landrichter verkündet ward.

Den Vorsitz führte der Gaugraf, und nach dessen Erlöschung der erzb. Vizedom; [ee]) aber gar häufig saßen auch unsere Erzbischöfe in bürgerl. Sachen dem Landgerichte auf Lützelaue in eigener Person vor, wie dies einige noch ungedr. Urkk. bewähren, die wir unten [f]) mittheilen.

Das Verfahren dabey war einfach, und lediglich auf die Wahrheit der Sache selbst, ohne Förmlichkeit und Umschweife gerichtet; vorzüglich galt dieses in bürgerlichen Rechtssachen, die auf Klage, Antwort, Wiederrede, und Nachrede der Partheyen, oder ihrer zu Recht angedingten Vorsprachen, auf der Stelle entschieden, und mittelst der Anleite, (Einwährung) in Vollzug gesetzt wurden; eine drey und vierfache Ausklage war demnach hier so, wie bey Untergerichten, nicht statthaft; — der Richter holete über den Vortrag, der Schöpfen Weisung ein; diese traten ab, beriethen sich, brachten das gefundene Urtheil ein, welches vom Landrichter verkündet, gar häufig überdies auch vom Umstande (anwesenden Volke) gut geheißen und collaudirt ward. War das Urtheil nicht auf der Stelle gescholten, so gieng es sogleich in Rechtskraft über, und die obsiegende Parthey erhielt Urkund Urtheils, und die Anleite. Von Gerichtsprotokollen wußte man bis ins XIV. Jahrh. nichts; deren Stelle vertrat die über den Vorgang aufgesetzte, gar kurz abgefaßte Urkunde; späterhin wurden sie mit wenigen Worten in das Gerichtsbuch eingetragen. Entscheidungsgründe findet man darin nur selten; sie lassen sich aber aus der Anzeige der faktischen Umstände meistens gar richtig ausheben, und bewähren gewöhnlich den Scharfsinn des unverschobenen, männlichen Biedersinns, der die Urtheilsfindung geleitet hatte.

Desto feyerlicher war aber das Verfahren in peinlichen Sachen, [g]) zumahl solchen, da dem Verbrecher das Landrecht genommen, oder wieder gegeben ward. [f]) Die peinl. Strafen waren streng, ganz der gemeinen Disziplin der sämmtl. deutschen Landgerichten gemäß, und müssen daher nach dem Geiste jenes Zeitalters beurtheilt werden. [gg]) Eine schöne Urk. die wir davon vorlegen, [h]) macht uns mit jenen bekannt, welche im alten Rheingaue üblich waren.

Die Gerichtsnormen in bürgerl. wie in peinlichen Rechtsvorfällen waren die fünf Sinne, [hh]) lange Erfahrung im Gerichtsbeysitze, der die Schule des Schöpfen war, und das Landherkommen, (der Landbrauch,) wovon oben. [i]) Den Einfluß fremder Rechtsbücher habe ich, so lang diese Gerichte bestanden, nirgends entdecken können; [ii]) die vorhergehende Sprüche waren die gewöhnliche Cynosur für nachfolgende in ähn-

lichen Fällen, und vertraten die Stelle der Gesetze; sie waren ein ungeschriebenes Landrecht, [a]) welches wie ein Heiligthum verehret, und allenthalben unverbrüchlich befolgt ward.

Vergleiche ich übrigens dieses uralte Landgericht mit jenen Justizeinrichtungen, die man im XVI. und fgg. Jahrhunderten an seine Stelle zu rücken für gut gefunden hat: so kann ich mich nicht enthalten, zu bezeugen, daß mir keine Anstalt der menschlichen Gesellschaft in diesem Fache bekannt seye, für welche ich eine höhere Achtung trage, als für dieses Landgericht, wie es vor Alters in unserm Rheingaue bestand. Kurze, unpartheyische, wohlfeile Rechtsmittheilung, Vermeidung der meisten Schikanen, keine Sporteln oder Belohnung für das Richteramt; — ein Gericht, welches die Partheyen jährlich auffoderte, und worauf der Landeinsasse das höchste Vertrauen gesetzt hatte. Welche Vortheile! und wer mag hier widersprechen? — wir betrauern die Vernichtung hiervon, und dürfen uns nicht schmeicheln, daß besoldete Rechtsgelehrte, die gegenwärtige Nachfolger von Rittern, Knappen, und Landschöpfen, deren Kenntnisse und Unpartheylichkeit wir nicht in Zweifel ziehen, jene edle Einfalt, das Herkommen des grauen Alterthums, jenen Geist, welcher unser altes Landgericht so höchst ehrwürdig ausgezeichnet hatte, sich angeeignet haben mögen. Eine Einrichtung, deren Ursprung in der Wiege des Volks zu suchen ist, mit demselben Jahrhunderte lang blühete, und von ihm ehrerbietig behandelt ward, hat immer etwas Eigenartiges, etwas Karakteristisches. Sie gieng vom Vater zum Sohn über. Eine gänzliche Veränderung und Umwandlung, wie sie in dem ersten Viertel des XVI. Jahrh. vor sich gieng, gab dem Gefühle des Landmanns eine andere Wendung, und bestärkte die Wahrheit, daß äußerliche Bilder bleiben können, obgleich ihre eigene Natur nicht mehr dieselbe ist. Die damahls aufgestellte neue Landjustizkollegien konnten immer ihre gute Eigenschaften haben, sie waren aber nicht der Verein frommer Ritter und ehrsamer Landgenossen, aus deren Schooße hauptsächlich jenes Wesen erwachsen war, worauf sich das alte Landrecht, mit der Achtung und Zutrauen auf dasselbe, gegründet hatte.

†) S. Frid. Hahn, Abh. de regia ac caesar. *Chuonradi* II. elect. et coronat. (Helmst. 1719, 4.) S. 33 fgg. und J. D. Köhler, Abh. d. inclyt. Sede reg. ad Rensee etc. glauben, auf dieser Aue seye die Wahl K. Conrads II. des Saliers vorgegangen, und deuten darauf Wippo's bekannte Stelle. Allein 1) war unsere Lützelaue, wie schon das Wort anzeigt, keineswegs spatiosissima, wofür sie Hahn ausgiebt; 2) traf dort nie eine Grenze der wormser und mainzer Diezes ein, welche gleichwohl Wippo sehr bestimmt angiebt; auch sagt 3) Wippo nicht, daß das Wahlgeschäft auf einer Insel, sondern auf einer propter insularum recessus sichern, großen Ebene vorgegangen seye. S. darüber m. Abh. nähere Bestimmung der Wahlstätte des R. Kön. Conrads II. (Mbg. 1800. 8.) §. 7 fgg.

a) Die Hauptschriften darüber sind bereits oben angezeigt. Was hingegen Struben Abh. v. den Landgerichten ꝛc. (in deſſ. Nebenstund.) hierüber sagt, ist mehr gelehrtes Aggregat einzelner abgebrochener Stellen, als ächtes, durch alle deutsche Länder durchgeführtes, und richtig beurkundetes System, daher jene Schrift wohl nur auf sehr wenige Länder passen mögte, auf unsern Rheingau aber durchaus unpassend ist. Wirklich dürfen wir also auch hier noch eine Lücke anzeigen, die nun auch sobald nicht mehr ausgefüllt werden dürfte.

b) S. davon m. Abh. von der Strafe des Ausbleibens bey den Gerichten des deutschen Mittelalters; (in Siebenkees, jurist. Magaz. Th. II.)

bb) Eigentlich hatte der uralte Rheingau, den Verrichtungen nach, zweyerley Landschöpfen, Landgeschworne, ohne gleichwohl bestimmt angeben zu können, ob sie in einerley Personen vereinet, ingl. ob ihre Verrichtungen lebenslänglich, oder nur auf Jahre beschränkt gewesen seyen; obgleich uns das Erste das Wahrscheinlichste dünkt. Die ersten waren kluge, im Lande bezimmert und bezaunte Männer aus den sämmtlichen Landgemeinden, welche auf der Landtafel zu Lützelnaue die gemeine Land-

sachen, Wasser, Weid, Wald, Weg und Steg ꝛc. zu berechten, und über des Lands allgemeine Angelegenheiten, ihrem ganzen Umfange nach, sich mit des Landes Edlen, unter des Grafen Vor- und Vizedoms, als Landamtmanns, Beysitze zu berathen hatten. Sie waren demnach die eigentliche Land-Heimraden, (Heimräthe) welche von den Dorfheimräthen, Dorfschöpfen ꝛc. unterschieden waren. Ihre Institution rühret unstreitig aus der karolingschen Staatsverfassung, wornach die alten fränkischen Gaugrafen in Landessachen zu ihrer Hülfe einige Beysitzer, unter dem Namen: Adjutores Comitis, genommen hatten. S. *Brummer*, tr. d. Scabinis, c. II. §. 18. Sie hießen damahls Rathimburgen, (juris domestici tutores et adsertores.) Ihr Eid war überaus streng und feyerlich; sie sollten „des Landsbeste raiden, vnd Bindung wysen, vnd daz nit laissen vmb Vater noch vmb Mutter, vmb suster noch vmb broder, noch vmb dheinerhand gifte, odir gabe, noch vmb Neid, vnd deheine habe, noch vmb noit oder deheins herrn willen, noch vmb furcht vor den tod ꝛc." — Ihr Amt war unentgeltlich, und ohne höchsterhebliche Ursachen konnte der Gewählte sich desselben, bey Verluste der Landgenossenschaft und des Inkolats, nicht entschlagen. — Eine andere Bewandniß hatte es mit den Landschöpfen, als Schöpfen des Landrechts oder Landgerichts zu Lützelnaue; in dieser Eigenschaft waren sie, bis zur Zersplitterung desselben in die Zentgerichte, Geschworne in peinl. Sachen, (Jury) — entzogen und restituirten das Landrecht, (Landwinnung) fanden Todsurtheile, und berechteten schwere leibsträfliche Verbrechen; von ihrer Erkenntnißsphäre aber war Eigenthum und Erbe ausgeschlossen, welche dem Dorfschöpfenthume angehörten. Die Handfeste Erzb. Adolfs I. 1389, sagt von ihnen: „Vort sullen wir Inen setzen eynen Bitzdum zu eyme Richter uß vnserme lande, dar wollen wir, daz er zu rechte sitze vnd richte vbir vnser vnd des lants schadbare lute mit wysunge der lantscheffen in demselben lantrecht, als von alter Herkomen ist; vnd sal auch derselb mit den vorgen. lantscheffen kyesen nuwe Scheffen an der abgegangen stat, vnd sie entsetzen, wanne daz Ine duchte, deme lant vnd deme gerichte gut sin." — In dieser Eigenschaft vertraten sie demnach die Stelle altkarolingscher Sachibaronen auf den Malbergen, (placitis) deren Amt, Würde u. s. w. unsern Lesern wohl zu bekannt sind, als daß es nöthig wäre, solche hier breiter auseinander zu setzen. — Daß aber diese Landgerichtsschöpfen aus den von Karl dem Gr. zur Befestigung des Christenthums in Sachsen eingesetzten heimlichen Richtern ihre Ursprünge ableiten, ist ein so albernes Mährchen, daß es keine Widerlegung verdient; gleichwohl hat diese überaus gründlich geführt *J. M. Barels* in der unvergleichlichen holl. Schrift: Over het enkel en dubbel Verband. Hoofdst. III. §. 12. Bl. 93 sq.

c) Leicht möglich ist die Vermischung der Rheing. Landtägen, mit dem Land- oder Gaugerichte dieser Provinz, weil beyde auf derselben Mallstätte zu Lützelau gehalten wurden; — sie waren aber himmelweit von einander unterschieden. 1) Die Landtäge waren politische Zusammenkünfte, zur Berathschlagung über allgemeine Landesangelegenheiten angeordnet, — das Landrecht hingegen beschäftigte sich ausschlüßig mit wichtigern Justizsachen 2) Auf dem Landtage erschienen Beysitzer als Landräthe und Volksrepräsentanten, — auf dem Landgerichte, Richter und Schöpfen ohne dergl. Vertretungseigenschaft. 3) Die Landtäge hatten keine bestimmte Zeit ihrer Versammlung; diese richtete sich nach dem Bedarfe der Vorfallenheiten; daher hatten sie zuweilen in manchem Jahre mehrmahlen, — zuweilen aber in 2—3 Jahren kaum einmal Statt. Das Landgericht hingegen ward jährlich, und zwar ungeboten, zu bestimmten Zeiten geheget. 4) Die Verhandlungen der Geschäfte auf dem Landtage waren zwar an eine Ordnung, nicht aber an Förmlichkeiten gebunden; — im Landgerichte hingegen wimmelte alles voll herkömmlicher Pünktlichkeiten, deren Unterlaß- oder Uebertretung bald den Rechtsverlust, bald eine Gerichtsbuße nach sich zog. 5) Dort hatten, so lange Gaugrafen existirten, diese nicht, sondern der erzbisch. Vizedom den Vorsitz; — hier aber der Gaugraf, oder wenn er wollte, der Erzbischof selbst. 6) Dort gab es Beschlüsse, — hier Urtheile; dort unaufhaltsamen Vollzug, — hier Urtheilsscheltungen, Berufungen, Zug. ꝛc. Mehreres läßt sich aus der Vergleichung ihrer Grundprinzipien von selbst hinzufügen.

cc) Diesem Landrechte waren nicht allein alle Einheimische, sondern auch Auswärtige, in Real- und peinl. oder Schuldigungssachen wegen verübter Nahme, Raub, Mord ꝛc. auf Rheing. Boden, unterworfen, sie mogten Edle oder Unedle seyn. Als Beyspiel mag folg. Missiv an Adolf v. Reiffenberg und Philipp v. Hattstein v. J. 1431 dienen: „Mynen Dienst zuvor. Liebe Adolff vnd Philips. Es

beclaget sich gein myns gnedigen Hern von Mentze gnaden Adam von Allendorff, wie das Ir Ime das syne unbewart uwer Eren zu Schierstein genomen habent, und etliche arme lude gefangen, als er meyne, und fordert da mide, das myns Herren gnade Ime gein uch Lantrecht widerfaren lasse, als ich uch syns brifes, den er myns Hern gnaden gesant hat, abeschriffe hir mit schigken; des hat mich syne genade uch heyssen schriben, demselben Adam gelegliche tage bescheyden und Ime umbe solliche name und schaden thun, was erkant wirt, das Ir eme von eren und rechtswegen pluchtig sint zu thunde, und wo Ir des nit thedent und Ime des ußginget, So enkann yme myns Heren genade das Lantrecht nit gein uch vorslahen, und muß yme das von rechte und aldem Herkomen widerfaren lassen. Herumbe so wollent mich beschriben wider wissen lassen by dissem geinwertigen Boden, was uwer meynunge herumb sy. Gegeben under myme Insigel uff Mantage nach Sant Mauriciientage Anno etc. xxx. primo."

Johann Boeße von Waldecke
Vitzthum im Ringkauwe.

Auf diesem Gerichtsstand in Realsachen bestanden unsere Rheingauer Voraltern gar strenge, und litten selbst Kummer, der von Auswärtigen gegen Auswärtige wegen Forderungen an Güter im Rheingaue gelegen, auswärts angelegt war, durchaus nicht. Als daher Richel v. Fischbach mit Otto Breder v. Hohenst. Gespänne hatte, und diesen wegen Ansprach auf Eigen und Erbe im Rheingau gelegen, außer dem Lande mit Kummer beschickt hatte: so erkannten die gewillkührte Schiedsleute von Edeln, Schultheißen, Schöpfen, u. a. 1438 Dinst. vor S. Antonitag: „daß Richel adder die sinen furtmee zu ewigen Tagen nymant Kummern, adder ansprechen sal In dem Ringauwe Ihenseit der Höe gesessen sint: dan beduchte ene, daß er bit einander zu schicken hette umb eigen adder irbe, daß mochte er suchen an den gerichten, da daß gelegen were; wereß aber umb Schult adder anders, daß muchte er suchen hensyt der Höe, wo ene eben were, nach des Landes gewohnheit und Recht etc."

So umfangend und ausgedehnt nun aber die Gerichtsgewalt unseres alten Landgerichts immer seyn mogte, so ist gleichwohl nicht zu verkennen, daß schon in ältern Zeiten unsere Erzbischöfe in manchfaltigen Vorfällen eine Oberhand darinnen hatten, und, seiner Gerichtsfreyheit unbeschadet, gewisse Reservatfälle von jeher von daher ab- und vor ihre ausschlüßliche Erkenntniß gezogen haben. Ich glaube, mit Fuge dahin rechnen zu können: 1) jene Irrungen und Spänne, welche einen unmittelbaren Einfluß auf die gesammte Landgrundverfassung hatten; 2) die Differenzien über Landhandfesten, ihren Sinn, Anwendbarkeit, geltende Kraft, u. s. w. 3) wurden in der Folge die Streitigkeiten der Aemter gegen einander, eben so, wie vorhin der Landburgen, ihrer Burgbänne, Burgmannschaften *in corpore etc.* dem landgerichtl. Erkenntniß entzogen, und dem erzbisch. Rathe allein heimgewiesen; und da es vernünftig war, daß 4) die Irrungen über die Beede-Vertheilungen von dorther am richtigsten zu erörtern seyen, von woher die Hauptansätze geschehen: so finde ich auch nicht, daß sich das Landgericht jemahls in dergleichen Regulative eingemischt, sondern solche dem Landesfürsten jederzeit, wie billig, allein überlassen habe. 5) Der eingesessene Landadel wurde gleichfalls nicht durch das Landgeding des Rheingaues, sondern durch den Erzbischof, und seine Dienst- und Lehnmanne, die von gleichem Range waren, in dem Hofgedinge (judicium Curiae) beurtheilet, ganz ähnlich der altfränk. Reichsanstalt, wornach der freye Adel sein Recht lediglich vor dem Könige gab und nahm; a) nur, soviel seine Wohnung, und seinen Allodial-Güterbesitz betraf, und in Dingen, die sich darauf bezogen, lag er wegen seinem Gerichtsstande mit dem bürgerlich. Einwohner unten und oben. 6) Bevorab wurden die Streithändel, welche Edelleute, Geistliche, Städte, und erzstift. Beamten über ihre Gerichtsbarkeit, Herrlichkeiten, Rechte und Freyheiten unter sich, oder mit dem Rheingaue hatten, durch den erzbisch. Rath geschlichtet, welches nach der Art der Lehnsregierung nicht anders seyn konnte. Gleichwohl hat sich die Generalhaingeraide in neuern Zeiten gegen dieses Landgrundprinzip manchfaltig verstoßen, und incidenter gar häufig sich darüber gänzlich hinweggesetzt, ohne, daß gleichwohl der Landesfürst, oder die Parthey hierwider etwas angeregt hätten. — Möglich, daß dergl. Reservatfälle noch verschiedene andere waren, wovon wir bey dem hohen Alterthume, und dem sparsamen Zeugnisse schriftlicher Denkmäler, keine Nachricht haben; zuversichtlich aber sind die angezeigten doch die wichtigsten, wobey wir uns einstweilen beruhigen können.

a) S. *J. A. Kopp*, Tr. d. insigni Different. int. S. R. I. Comites et Nobb. immed. p. 17 — 19.

Nichts gewöhnlicher war auch bey uns, als, daß in Spännen, die zumahl Gegenstände, unter verschiedenen Ortsgemarken gelegen, betroffen, wegen welchen so wenig ein Gericht in eine andere Markey als weil. ein Landgericht in ein anderes zu richten befugt war, — wo mithin ein gemeiner Oberrichter fehlte, die Spännige an jene gesammten Gerichte als Sühn- u. Rathsleute zur Rachtung derselben sich wanden, u. nachbarlich-freundlich Recht auf Genossenschaft gebauet, sich dort erholten. Eine unzählige Menge von Beyspielen verbürgt diesen alten schönen Rechtsgang; — Hier nur eines davon: „Js ist zu wissen, wie daz xiiij. Scheffen der Gerichte Hattenheim, Erbach, Kedderich, eine Rachtunge hant gemacht In dem Jar als man schreib m. cccc. xxxij. vff sant Gregorien abent zuschen Nic. Wener dem Scholth. zu Kedderich, Besitzer der x. Morgen wesen, die er dan gekaufft hat vmb Cuntzghin Wentzen vnd sine geswisterde, — vnd zwuschen Cuntzghin Wentzen vorgen. die da stoßig worden vmb den Wassirgang, den Cuntzghin haben sal vff synen wisenplacken rc. — It. hant die egentl. xiiij. Scheffen Sünlüde vnd Ratlüde gemacht, daz Wentzen Cuntzghin sal han den Wassergang In der Wochen eynen Dag, wan fludig waßir ist, vnd sal daz waßir holn an dem Hattenheymer Wege, vnd nit forder, an gruerde. Auch sal Nycolaus der Scholth. ebgen. daz wasser laßen gen vnuersteppet oben herabe, als solde er die Nidderste wise weßirn an geuerde rc."

Neben gerichtlichen Sachen, welche keine Partikularen in Privatsachen, sondern Beschwerden ganzer Gemeinden und Aemter unter einander, oder einzelner Personen gegen diese befaßten, waren aber doch gar häufig außergerichtliche Gegenstände, welche Land und Leute nicht betrafen, in ältern Zeiten hieher zur Erledigung und Feyerlichkeit gebracht. Vornehmlich war dies der Fall mit dem eingesessenen Landadel, und der begüterten Geistlichkeit. Jener pflog im **XIII.** u. **XIV.** Jahrh. fast alle seine gemeine Familiensachen hier auszukramen, und sie durch den Umstand der Landschöpfen besagen zu lassen; alle Grund- und Todtheilungen, Töchterverzichte, Auflaß- und Einwährungen in burgl. Baue und geschlossene Rittergüter, Hauptverträge, Bevormündungen u. s. w. wurden hier theils verkündet, theils selbst zu Stand gebracht. Als im J. 1262 Friedrich und Wilhelm, Gebrüder v. Rüdesheim eine Todtheilung ihres väterl. Erbes getroffen hatten, brachten sie solche öffentlich zur Landeskunde: „in placito solemni apud Lutzelnauwe, astantibus militibus, armigeris, scabinis, et *ceteris inhabitatoribus* terre Ringauie, *juxta morem patrie*," welcher letztere Zusatz allerdings ein allgemeines Landherkommen in dergl. Sachen anzeigt. Gisela v. Scharfenstein verzichtete im J. 1314 auf ihr brüderl. angefallenes Erbe feyerlich an demselben Orte mit Hand und Mund, „et per jactum chirotece, quam in suis tenebat manibus, versus celum, et per vocem versus orientem elevatis digitis, trina vice exclamando: ich stene hie, vnd ensagen mich gwyt, ledig vnd loiß allerturst als ich enmag gesprechen, immer ewelich all myns rechts, ansprach vnd forderunge an des vorg. Johanns, myns Breders Erbe, des sele got gnad, vnd virzihen daruff hute vnd fortmee eweclichen. Quam quidem renuntiationem vt sic factam, omnes qui predicto placito presentes interfuerunt, nobiles, milites, armigeri, ceterique terre incole rite et prout consuetudinis est et moris patrie coram se factam collaudarunt, approbarunt, et accepto intersigno, quod volgariter Vrkunde dicitur, gratanter confirmarunt etc." Instr. Not. 1314, 4. Kal. Maij., welcher Handschuhwurf noch jene Nachrichten bestärkt, welche davon Dümge, Symbolik der Deutsch. Heft I. und vor ihm S. W. Oetter, Betracht. üb. den Handschuh der sel. Gräf. Stilla v. Abenberg rc. (Lpz. 1783. 8.) *J. C. H. Dreyer*, Obs. de fide manuali Germanor. et traditione per chirothecam, Kiel. 1747. (in *O. Fr. Mencken*, Miscell. Lips. T. V. P. IV. p. 621—657.) u. a. m. mitgetheilt haben.

Ferner konnte ein jeder, der in seinem Besesse vergewaltigt, oder belästigt war, seinen Gegner deswegen an das Landgeding zu Recht fordern; — eine Befugniß, die wohl von den uralten fränk. Gesetzen ihre Abkunft hat, wornach alle Irrungen über unbewegliches Gut, und da Jemand, der sich in dessen Besitze befand, gehalten war, solches einem Andern, der darauf Anspruch machte, einzuräumen, der Judikatur der Untergerichten entzogen, und ausschlüßig den höchsten Landgerichten untergeben waren. a) Sonderbar war auch diese Gerichtsbarkeit im Falle begründet, wenn Jemand des Andern Vieh todgeschlagen hatte, der Thäter aber dem Eigenthümer den durch Versäumniß am Ackerbaue erlittenen Schaden abzutragen sich weigerte; vermuthlich, weil dem alten Rheingauer an dem Ackerbaue seines daran keinen Ueberfluß habenden Landes, vornehmlich gelegen war. b)

Ueber dies fand bey unserm Landgerichte das beschränkte Dorfgericht bereite Hülfe. War ein Gut gefronet, oder gekümmert, d. i. durch richterl. Hand in Verwahrung gebracht, oder war es mit Willkühre oder mit Schöpfenbriefen besatzt, der Gekümmerte aber unterstand sich, es zu entführen, so ward dem Unfuge gar kräftig ohne Zeitverschub gesteuert. c) Fand der Schultheiß, oder Bütel, (Pedell) bey Auspfändungen Widerstand, so war das Landgericht schuldig, ihm hülfreiche Hand zu bieten, und den Widerspenstigen zu seiner Pflicht zu bringen. d) Selbst der gerichtliche Widerspruch gegen eine Pfandung (Pfandkehrung) mußte vor diesem Landgerichte geschehen, und der Schultheiß, (Butel) binnen 3 Tagen nachweisen, die Sicherheit des Eigenthums durch sein Verfahren nicht gefährdet, (gekräunet) zu haben. e) Weil auch unsern Vorältern die Ehre mit Leben und Gut gleichwichtig war, so kann es nicht befremden, daß bey Antastung der Ehre, ohne Beweis, der Beleidigte die Besserung des Ungleichs so gut vor dem Landgerichte, als jene für eine leibliche Antastung zu erfordern befugt war. f)

Außer diesen geschriebenen Landrechtssatzungen finden sich auch noch halb dunkle Spuren, daß, ehe die Züge an die Oberhöfe bey uns in Gebrauch gekommen, die Beschwerden von den Findungen der Dorfgerichte durch den Berufungsweg an unser Landding gebracht, und dort erledigt worden seyen; wenigstens scheint der strenge Art. 41 gegen die Schöpfen, „die ihre Findung vor dem Landrechte nicht berechten wollen, als v. Altherkommen ist rc." darauf nicht undeutlich zu zielen; wovon jedoch unten Mehreres. Hingegen ist es um so gewisser, daß jede Rechtsverweigerung und Verzögerung bey des Landes Untergerichten, ohne Rekurs an den Landsfürsten, unmittelbar unserm Landgerichte geklagt werden mogte, g) welches doch wohl wider seine Mutter in den uralten fränkischen, auch hier zu Lande vormahls in vieler Rücksicht befolgten Gesetzen, und den darin begründeten Berufungen an den König oder seine missatische Stellvertreter finden mögte. h)

Wie man sich aber in spätern Zeiten anstatt des förmlichen Berufungswegs oder der Querel über Justizverzögerung oder Verweigerung, mit Umgehung dieser höchsten Landesinstanz unmittelbar an den Landesfürsten gewendet, von daher auch durch den Commissionsweg schleunigere, und glimpflichere Remedur zu erhalten gewußt, unvermerkt aber eben dadurch allmählig die Grundsäulen dieses ehrwürdigen Gebäudes zu untergraben begonnen habe? davon liegen aus dem XV. Jahrh. so viele Thatsachen, und so häufige, verbürgende Aktenstücke vor uns, daß schon ihre bloße Aufzählung ein ganzes Buch füllen würde; wir lassen es daher lieber bey der puren Anzeige bewenden.

Wir haben uns begnügt, nur die Hauptumrisse der Gewalt dieses Rheingau'schen Areopagus, und zugleich wahren Landpalladiums vorzulegen, und hätten uns gerne länger dabey verweilt, wenn wir nicht die Geduld unserer Leser zu ermüden besorgten; doch mag das Gesagte, um sich von der Erhabenheit dieses ehrwürdigen alten Landgerichtsstuhls einen hinreichenden Begriff zu machen, schon hinreichen.

a) Art. 39. S. zur Erläuterung *H. A. Meinders*, d. iudic. centen. et centumvir. p. 42 sq.

b) Art. 42.

c) Art. 43.

d) Art. 44.

e) Art. 46. 47.

f) Art. 49. 50.

g) Art. 54.

h) Sie hießen im Mittelalter appel de defaute de droit. S. darüber *Montesquieu*, Esprit des loix, L. XXVIII. ch. 28.

d) Betraf es inzwischen diese Ehrenmänner, so saß nicht selten der Erzbischof dem Gerichte in Person vor, oder er entschied den Handel bey seinem Kammergerichte, oder er ließ ihn auf geistl. Kommissionswege erörtern, wie im J. 1279 nach obiger Urk. geschahe.

e) Worüber ich meine Leser doch wirklich auf nichts Gründlicheres hinweisen kann, als auf die mit der tiefesten Kenntniß der altdeutschen Gerichtsverfassung, besonders in peinl. Sachen, ungemein reichlich ausgestattete schöne Abhandlung meines unvergeßlichen Freunds, des seel. Domprobsten Dreyer zu Lübeck: von dem vortrefflichen Nutzen des Gedichts: Reineke de Voß, in Erläuterung der alten deutschen; besonders peinl. Gerichtsverfassung rc., welche sich in seinen Nebenstunden befindet;

womit auch seine Miszellaneen, oder kleine Schriften, — ingl. seine Samml. vermischt. Abh. verbunden zu werden verdienen.

Gleichwie die Alten den Prozeß in allen Gerichten mit gewissen Fragen, und gleichsam mit einer Art eines Gesprächs zwischen den Gerichtspersonen und den Partheyen anfiengen: eben so pflegte die Hegung unseres Rheing. Landgerichts, — und so im Kleinen, aller ungebotenen dörfl. Dingtägen, mit gewissen Fragen und Antworten, die, weil sie allenthalben fast auf das Nämliche hinauslaufen, und daher überbekannt sind, keine Erwähnung verdienen, eröffnet zu werden. So ehrwürdig nun die Sache an sich selbst war, so sah hingegen die Anstalt dazu einer Komödie nicht ungleich, welche fast lustig anzusehen und anzuhören war; beynahe hätte man, wie weiland der alte Rollevink, Essen und Trinken stehen lassen mögen, um dieses Lustspiel anzuschauen. Es war unerlaubt, ohne vorgängige Erlaubniß des Grafen, im Gerichte zu reden, oder eine Klage anzubringen, welche Sitte sich bereits in den salisch. und ripuar. Gesetzen, — den ältesten Rheing. Normen, — zu Hause findet. Böse, verkorne Worte waren schlechtweg verboten.

Diesem Vortrabe folgte die feyerliche Spannung der Landgerichtsbank, das heißt, man legte die Zierathen auf die Gerichtsbank, welche in einem eisernen Handschuhe, Richtschwert, Strick, Scheere, Schlegel, und Beil bestunden, und als Zeichen dienten, daß das Landgericht schwere Verbrechen strafe, die zum Blutbann gehören. Sie blieben bis zur Aufhebung des Gerichts, die durch Umwerfung der Bank angezeigt ward, beständig darauf liegen. a)

Sobald jene Fragen beantwortet, und die Dingbank gespannt, auch etliche andere Gebräuche der mittlern Zeiten in Acht genommen worden, ward das Landgericht förmlich unter bloßem Schwerte, und Wendung des Angesichts gegen die Sonne, vom Gaugrafen als Landrichter eröffnet, und gehegt, mithin jedem erlaubt, nach Ordnung und Herkommen des Gerichts, seine Nothdurft vorzubringen.

a) Die Legung des Schwerts mit dem daran befindlichen Stricke auf den Tisch oder die Bank des Hochgerichts, war ein Zeichen, daß unter Königsbanne gerichtet ward. S. die Vehmgerichtsordn. bey *Mascov.* Notit. jur. et judicior. p. 64 *Meinders*, d. judic. centen. p. 274. etc. Die allerhöchste Gerechtsame unserer deutschen Reichsoberhäupter war eben dieser Königsbann; daher nicht nur sie selbst auf so vielen k. Hofgerichtssiegeln, sondern auch so viele fürstl. Landrichter, ja sogar die Bischöfe von Würzburg auf Münzen und Siegeln mit dem auf dem Schooße liegenden bloßen Schwerte, (s. oben) zum Zeichen dieser ihnen verliehenen höchsten Gerechtsame des Blutbanns zu erscheinen pflegen. Noch h. T. bedeutet daher in Westphalen, und sonsten das halbe Schwert die Unter- oder bloße bürgerliche Gerichtsbarkeit, — das heele oder ganze Schwert aber die Ober- und peinl. Gerichtsbarkeit. rc.

ee) Ohne gleichwohl bestimmen zu können, ob bey diesem Vorsitze unsere alten Gaugrafen sich durchaus nach jener Form gerichtet haben, woren es in der fößischen uralten gemeinen Gerichtsordnung nach dem bey v. Ludolf, Obs. for. Suppl. Adp. II. p. 35 befindl. Auszuge heißt: „Es solle der Richter auf seinem Richterstuhl sitzen als ein griesgrimmiger Löwe, Pantoffeln anhaben, den rechten Fuß über den linken schlagen, und — wann er aus der Sache nicht recht könne urtheilen, soll er dieselbe hundert drey und zwanzigmahl überlegen. rc.“

f) „ *Erembertus* Vicedominus Ryngauwie omnibus presentes litteras visuris vel audituris, salutem, et subscriptam noscere veritatem. Cum reuerendꝫ Pater ac Dnus noster Archieps Magunt. Anno Dni M.° CC.° XC.° IX.° dominica proxima ante festum beator. *Symonis et Jude* aplor. *generali iudicio in Luzzelnauwe* presedisset, ad querulosam instantiam honorabilium viror. Dnor. Decani et Capli Ecclie sci *Johannis* Magunt. de comparatione sex iurnalium Vinearum sitarum in terminis *Alteuille*, per Magrum G. quondam Ecclie sci *Johannis* prefate Scolasticum, facta erga *Joannem Beumundi de Altavilla*, ac traditione eorundem per dictum Scolasticum Ecclie sue prelibate, nec non de iniusta eiectione eorundem bonor. seu redituum duar. marcarum eis de ipsis bonis singulis annis exhibendar. facta per *Volradum* frem Scolastici memorati, occasione cuiusdam sententie perperam et inique late, vt dicitur, à Sculteto quondam et Scabinis in *Alteuilla*, Inquisitionem fecit dili-

gentem; quâ facta dict9 Dnus nr tum per litteras Judicum sedis sue, tum communi nobilium et ignobilium assertione, et maxime in *Rudensheim*, in *Ostrich*, in *Hattenheim*, in *Eberbach*, et in *Kederche* Sculteiorum, sub debito iuramenti requisitorum affirmatione manifeste didicit et inuenit, dictos.. Decanum et Caplum, et nullum alium in dictis bonis, seu in reditib9 duar. marcar. de eisdem bonis prouenientium, ius habere plenissimum, nec non ipsos à possessione seu perceptione dictor. reddituum, per quendam *Volradum*, quondam ipsius Scolastici frem, contra iustitiam, cuiusdam sententie occasione spoliatos fore, et eiectos; vnde dict9 Dnus nr, cuius est eiectos erigere, et manum adiutricem oppressis exhibere, memoratos Dnos.. Decanum et Caplum sue restituit possessioni, et duas marcas annuor. et ppetuor. redituum de dictis bonis eis singulis annis presentandas, sententialiter eisdem adiudicauit, mandans nobis, ac omnib9 officiatis suis verbotenus et litteratorie, vt dcos Dnos in corporalem dcor. redituum reduceremꝰ possessionem, et defenderemꝰ inductos. Nos igitur E. Vicednus predict9 mandatis Dni nri vt tenemur obtemporale (sic) volentes, conuocatis.. Sculteto et Scabinis in *Altavilla*, presentib9 officiatis quam pluribꝰ, videlicet in *Rudensheim*, in *Ostrich*, in *Hattenheim*, in *Eberbach*, et in *Kederche*, Scultetis, ac quam pluribꝰ aliis fide dignis, dictos Dnos, seu Ecclîam sci *Johannis* in possessionem dictar. duar. marcar. noie annuor. redituum de dictis bonis prouenientium remisimꝰ seu reduximꝰ corporalem, adiudicantes sententialiter *cum omni juris sollempnitate, que bannen, vel campanarum compulsatione, que enbtin vulgariter dicitur,* *) eidem Ecclie duas marcas de bonis predictis, prout statutum est, nunc et eternaliter persoluendas. In cuius reductionis seu sententie testimonium presentem lram sepefatis Dnis nro Sigillo dedimꝰ communitam. Datum Anno Dni M.° CCC.° tertia feria post purificationem Virginis glose."

Damit steht dann auch nachstehende Urkunde in Verbindung:

„G. dei gra sce Magunt. Sedis Archiepc. Sacri Impii p. Gman. Archicancell. E. Vicedno Rincowie, suo fideli, ac omnibꝰ hanc lram inspecturis indubitatam notitiam, et firmam observantiam subscriptorum. Cum nos Anno Dni M.° CC.° nonagesimo nono, dominica proxima ante festum beator. *Symonis et Jude* Aplor. iudicio in *Luzelnowe* secundum loci consuetudinem presidentes, de iure et statu bonor. sitor. in *Altavilla*, que quondam Magr *Got.* Scolasticꝰ Ecclie sci *Johis* Mag. sibi apud *Johannem Bohemundi* iusto emptionis titulo comparauit noie Ecclie sci *Johis* predicte resignari faciens in manꝰ *Petri* Concanonici sui, ac *Wanonis* Vicarii ibidem noie supradicto, indagationem fecerimꝰ diligentem, ac inuenerimꝰ, quod predictꝰ Scolasticꝰ bona eadem empta iuxta morem terre contulit ac etiam resignauit, seu resignari procurauit Ecclie memorate, sicut in lris iudicum sedis nre Magunt. super eo confectis plene vidimꝰ contineri; sufficienter etiam inuenerimꝰ, ipsam Ecclîam sci *Johannis* per *Volradum* fratrem Scolastici supradicti à possessione eorundem, ac perceptione annua duarum marcarum, debita de predictis bonis iuxta veridicam relationem officiatorum nror. in *Gyszenheim*, in *Ostrich*, in *Eberbach*, et *Kiderich*, nec non aliorum tam nobilium quam ignobilium tunc astantium communem sententiam, spoliatam fuisse contra iustitiam, et eiectam: nos ipsam Ecclîam dictante sententia predictorum, sue possessioni prescripte restituimꝰ, et perceptioni annue pecunie memorate, diffinitive pronuntiantes, ipsum *Volradum* in bonis predictis ius aliquod non habere; mandantes vobis, vt prefatam Ecclîam in bonis predictis viriliter defendentes, in bonis huiusmodi non permittatis ab ipso *Volrado*, vel ab aliquo alio contra iustitiam molestari, molestatores, siqui fuerint, districtione, qua conuenit, compescendo, sicut nram indignationem in hac parte volueritis euitare. Datum et actum in villa prescripta *Luzelnowe*, Anno Dni, et die prefatis."

*) Dergleichen Feyerlichkeit des Glockenläutens war in unserm Erzstifte nicht allein bey Verkündigung

wichtiger Urtheile, sondern auch bey gerichtl. Einwährungen, im Mittelalter überaus gewöhnlich. So heißt es z. B. in dem schon angez. ungedr. Notar. Instr. üb. den v. Kl. zu St. Klara in Mainz geschehenen Güterkauf zu Zornheim v. J. 1329: „Quibus et sic peractis, ijdem Duus Nycolaus miles, et — Scultetus predci, hubarios iuratos predcos, quo supra nomine, *per campane sonitum tribus vicibus factum*, ibidem ab omagiis, iuramentis, atque fidelitatibus, quibus predco Duo Jacobo Rowe racione hmodi feodorum suorum, nunc autem Duarum Abbatisse et Conuentus predcorum ligabantur hucusque, et fuerant astricti, penitus excluserunt, ac eos ad predca in antea erga Jacobum Rowe predcum, aut quempiam alium suum heredem in antea non fore ligatos, quitos pronunciarunt publice, et absolutos. Quo facto eosdem Scultetum et hubarios iuratos per dictum *Campane sonitum* pronunciarunt facere debere predco procuratori nomine quo supra, omagia, iuramenta, et fidelitates, que et quas Scultetus et iurati predci appellant seu nuncupant in vulgo sub hac forma verborum, videlicet dye vorgenanten der Scultheyze, vnt die gesworren worden vz des vorgenanthen Jacobs genant Ruwen Eyde geerdet, in der vorgesprochen.. Abtissen vnt Conuents eyt byt eynre Glocken, die drau stunt wart gelut nach gewonte vnd rehte, also do gesprochen wart in dem worgenanthen Dorfe. Igitur amotis seu depositis antiquis sculteto et bedello etc."

ff) Nichts kömmt in unsern Tagen mit dem alten deutschen peinlichen Rechtsgange genauer überein, als das Verfahren der peinl. Gerichtshöfen in Frankreich, und unverkennbar ist es daher, daß die Verfasser der solches regulirenden Gesetzgebung irgend ein Muster vor Augen gehabt haben, welches, wo nicht seine Herkunft aus Deutschland, doch seine genaue Uebereinstimmung mit altdeutschem Gerichtsstyle recht deutlich an der Stirne trägt. Die Beeidung der Vorsprachen, (Defenseurs) — die Heischung und förmliche Anklage des Beschuldigten, — das Besitzen der stillen Wahrheit, — (l'instruction, et la poursuite d'office,) — die feyerliche, öffentliche Gerichtshegung, — die Bespannung der Bank mit Schöpfen, (Urtheilern) und ihre Beeidung und Verwerfung, — die Aufnehmung des Beweises und Gegenbeweises, — die darauf erfolgende Vertheidigung des Beklagten, — das Ausheben, die Berathung, das Eingeben und die Einbringung des Urtheils der Schöpfen, freylich hier sowohl über Thatsache, als Recht zugleich rc. sind mir wirklich so viele Data, zu behaupten, daß man nach dem gemeinen Weltgange, auch diesmahl wieder in die Vorzeit hinaufgegriffen, eben dadurch aber kräftig bewähret habe, daß das Verfahren unserer Voraltern, (abgerechnet eine Menge von Feyerlichkeiten, und grober Mißbräuchen,) im Grunde untersucht, jene unverdauete Vorwürfe eitler Barbarey keineswegs verdiene, womit solches der Eigendünkel unserer Mitzeit fast allgemein zu beladen beliebt.

Beherzigt man also diese Wahrheit, selbst noch vor kurzem in unserer Nähe anerkannt, u. ausgesprochen, †) so wird man im Grunde daran doch wahrlich mehr nicht, als ein altes bitteres Leiden Christi in einem neuen Guckkasten aufgeführt, oder Gellerts alten, neumodernisirten Hut, d. i. eine uns Deutschen unvertilglich anklebende Erbsünde wieder finden, vorerst ein alteinheimisches Institut als tölpelisch und albern bey uns zu verabschieden, — einige Jahrhunderte darauf aber eben dasselbe aus der Hand eines fremden Volks, wo es sich noch zu erhalten gewußt hat, als eine wunderschöne Rarität wieder bey sich aufzunehmen, und wegen seinem theatralischen Kanefas, als eine überaus vortreffliche, nagelneue Erscheinung dem unberichtigten großen Haufen neuerlich anzupreisen.

†) Die Deputirten der St. Coblenz u. der niederrhein. Landschaft erklärten dem K. Pr. Fürst Staatskanzler am 12. Jenner 1818: „Es sey auch keineswegs eine französische Einrichtung, die man damit erhalte, sondern sie sey, wie wohlbekannt, auf deutschem Boden zuerst entstanden, und habe sich nach England hin verbreitet, von wo es dann die Franzosen, wie soviel Anderes, herübergenommen, und uns wieder als ihr Erzeugniß zugebracht. Die alten deutschen Gerichte, wo gewählte Schöpfen dem Richter das Recht weißen, nachdem der Vorsprecher dafür gesprochen, und dann das Gericht nach den Weißthümern (?) entscheidet, was Rechtens ist, enthalten alle Elemente der gegenwärtigen Gerichtsverfassung, rc." — S. die Uebergabe der Adresse der St. Cobl. u. der Landsch. an den K. v. Preuss. rc. (1818. gr. 8.) S. 28.

g) Der Anhang meines alten Kodex Rheing. Gerichtshändel hat diese Feyerlichkeit nachstehendermaaßen aufgezeichnet:

„Diß ist, wie man tyme sein Lantrecht benemen sal uff dem Lanttage zu Lutzilnauwe.“

„It. da sellent syn eyn Viztum, alle Schultevssen vnd Scheffen In dem Ryngkauwe, vnd ein Walpode, der sal han zween wisse Hentschuwe, vnd sal treten mit sym rechten Fuß uff den Steyn, der da stet zu Lutzilnauwe, obewendig des rechten Kornwegs, von myns Herrn wegen von Mentze, vnd sal uffwerffen der Hentschue eynen, vnd sal sprechen: ich sten hut zu tage hie, vnd beneme Heintzen oder Kunzen (N. N.) sin Lantrecht, vnd teyle das wyp eyn Wittwe, vnd Kinde Weyssen, vnd sin Gut dem Erben, vnd die Leen sym rechten Herrn, den Hals dem Lande, den Lyp dem Gevogeltz, vnd darafter nee freuelt nyeman an Ime. Auch ensal vnd ennag nyemant dem sin Lantrecht wider geben on vnsern Herrn von Mentze, oder syme Viztum, er thu es dann vff der vorg. Malstatt zu Lutzilnauwe, als vorgeschr. stet, uff dem Steyn zu Lutzilnauwe. ꝛc.“ — Zu dessen, und des ganzen altdeutsch. peinl. Bann- oder Kontumazialprozesses Erläuterung ich auf Dreyers Nebenst. besonders aber auch auf Klotschens schöne Abh. das Verzellen, — endlich aber, so viel den Wurf des Handschuhes betrifft, auf Dümge, angez. Symbolik der alt. Deutsch. Heft. I. Abh. 3 verweise.

Wie diese Land- und Stadtdinge bey uns am Rheinstrome durchgehends im Mittelalter bey gewissen Steinen, die bald *longi lapides*, bald mit besondern Namen: der blaue, — der schwarze Stein, der Napf u. s. w. benennt worden, gehegt worden seyen, habe ich in m. noch ungedr. Antiqq. Camerariat. et judicii saecul. Mog. aus einer Menge von Beyspielen und Urkk. ausgeführt, woraus ich nur ein einziges Beyspiel hier anführe. In dem noch ungedr. schiedsrichtl. Ausspruche über verschiedene, zwischen Rheingraf Sifrid und Wolfram v. Lewenstein obgewaltete Irrungen, v. J. 1274 in die S. Georgii, wird verordnet: „Quod Dnus *Wulframus* predictus iudicio aduocatie sue *intra sepes* dicte ville (Werstad) que *Zingile* nominantur, condicto presidebit, et quicquid ibi de causis ciuilibus, ceterisque minoribus accusatur, cum suis scabinis licite iudicabit. *Superiora* vero *iudicia*, et *iudicium in campo apud longum lapidem, quod Landding dicitur*, dicto Ringrauio cum omnibus suis prouentibus *ratione Comecie sue* competebunt. (competent)“ Es ist dies der nämliche lange Stein, unter welchem die Unwissenheit einiger Neugierigen, vor etwa 15 Jahren, (ich schreibe 1816) ein Grab irgend eines Helden gesucht, und solchen für ein Denkmal angesehen hat.

In der Urk. über das Vogteyrecht Gr. Alberts v. Dillingen in der St. Ulm, v. J. 1255 (bey Senkenb. Sel. jur. et hist. II. 261 sqq.) heißt es: „It. cum D. Comes extra nostram ciuitatem apud loca determinata videlicet *apud lapidem* in Narve, sub tilia, — apud locum, qui dicitur *Ruhimbühel*, et *apud lapidem* apud Ringingen celebrauit *prouincialia judicia*, tunc minister noster Dno nro Comiti à latere in judicio consedebit. etc“ Es findet somit dieser Stein seine ächte Brüder an den Botdingsteinen, wovon das schöne Parergon Botdingicum etc. (in Scheids Parerg. Götting. T. I. L. III. n. 7. p. 109. sqq.) und Oelrichs Abh. de Botding et Lotting, judiciis germ. ausführlicher handelt; insbesondere wird man sich ganz in unserer Lützelaue vergegenwärtigt glauben, wenn man dort die alte bremische Botdingshegungsformel erwäget, wo es heißt: „In erste geit van mines gnadigen Herrn wegen der Greffe op des Stichtes Hoff, unde op den Bottingssteen stahn, vnd mines gnadigen Herren Amptlude stahn by ehme allenhaluen benedden den Steen, vnd de gemeine, de des Bottings plichtig syn, stahn for den Greffen nedden den Steen umme her. ꝛc.“ — Und dann ferner die Urtheilsfindung des dortigen Schwaren lieset: „Nademahl dat ji dar (gericht) hebben heget by Upgang der Sonnen, ji mögen des woll geneten, bet dat se wedder dahl grith, offt des m. g. h. noth were. Und ji schelt von dem Steene noch to rugge, offt forwart treden, sonder ji hebben m. g. h. Botting opgeeuen under des Königesbanne. ꝛc.“ — Dergleichen Bottingsstein dann auch jener runde, auf einigen niedern ruhende, in Becmanns Anhalt. hist. Th. I. S. 26 abgebildete, vom gemeinen Manne aber aus Unkunde mit dem illiberalen Namen eines Teufelsbogen belegte große Stein im Anhaltischen bey Wulfen ist, welcher, um wieder in der Nähe zu bleiben, an dem schwarzen Steine zu Worms, an dem blauen Steine zu Kölln, an den nur erst bey Gelegenheit der jüngsten franz. Revolution vernichteten Stadt- und Landgerichtssteinen zu Mainz und Alzey sicher seine Verwandte gefunden hat, und nebenher an jene Gerichtswarffe, und Ringe, (wovon der alte Ausdruck: dinglich u. ringlich bey uns am Rheine abzuleiten ist) erinnert, wovon mit voller Hand so viele ältere, z. B. Ol. Worm, Peringskiöld, Cambden von auswärtigen Reichen, — von unserm Deutschlande aber der gel.

Rektor zu Stade; Ge. Roth in seinem im Jahr 1717 4. dort erschienenen schönen Progr. wodurch er den von K. Otto IV. im J. 1209 jener Stadt ertheilten Freyheitsbrief unvergleichlich erläutert, gehandelt haben.

Die Benehmung des Landrechts, welche im Grunde nichts anders, als die Nordacht war, traf die flüchtige Todschläger, die sich auf das dreymahlige gerichtliche Geruffe des Anklägers nicht zu Recht gestellt hatten, und daher nicht nur auf ewig verzellet, (landesverwiesen,) sondern im vollesten Wortbegriffe ihrer ganzen bürgerl. Existenz beraubt, und außer Landskonstitution gesetzt wurden. Dieser Kontumazialprozeß begonn demnach auch bey uns im Rheingaue durch das Rufen des Landgerichtsbüttels: „NN. ich heische dich hute zu tage vmb den Doitslag, den du hast gedan an N. vff dez Richß straißen, vnd myns Hern gerichte von Mentze im Rinkawe eynwerbe, zwyrwerbe, drywerbe. ꝛc.“ Auf Nichterscheinung des Geheischenen bis zu klimmender Sonne, d. i. nach Mittentag, erfolgte die feyerliche Benehmung des Landrechts durch den Landrichter, (Rheingrafen, nachher Vizedom,) indem er auf dem Steine stehend, im Harnisch, und mit Handschuhen, das bloße Schwert in der Rechten haltend, mit gegen Osten gewandtem Angesichte, in hoher Stimme sprach: „NN. v. N. ich neme dir hute zu tage din Lantrecht vnd all din Ere, vmb den Doitslag, den du hast gedan vff dez Rychs straißen, vnd in myns Hern gerichte zu Mentze im Ringkauwe, vnd teylen darvmb dinen Lyp den Lantluden, din Leen dem Hern, din erbe den es geboret, din elich wyb zu eyner wissentlichen Wittibe, dine kinde zu wissentlichen weysen, vnd setze dich uß gerichte in vngericht, vß gnad in Vngnad, vnd vß lantfrid in vnfrid, also, daz nymant an dir freuele, by den eyden in der sach ꝛc.“ wobey dann im ganzen Lande alle Glocken eine Stunde lang geläutet wurden. Erschien hiernächst der Verfestete, und sühnete sich mit den Gebußemen (Hitsche) des Erschlagenen, und dem Gerichte, oder entledigte sich rechtlich der Klage durch Vertheidigung ꝛc. so erhielt er unter der nämlichen Feyerlichkeit sein Landrecht wieder, mit der Formel: „NN. ich geben dir hude zu tage widder din Lantrecht, vnd all din ere, als man dir ez genomen hait als vmb den Doitslag, den du gedan haist (suldest hain gedan) an NN. vff dez richs straissen, vnd in myns Hern gerichte zu Mentze im Rynkawe, eynwerbe, zwewerbe, drywerbe, vnd setzen dich vß dem Vnfriden in den lantfriden, vß vngericht in das recht gericht, vnd vß Vngnad myns Hern vnd des *lants im Ringawe*, in sin gnad, vnd teylen zu recht, daz furbaß nyman an dir vnd den dinen freuele, by den eyden in der sach ꝛc.“ — So lächerlich, oder gar albern nun diese ganze Anstalt die hocherleuchtete Herrn unseres Zeitalters immer finden mögen: so war sie hingegen damahls höchst ehrwürdig, und für das Herz des biedern Landmanns wirklich recht voll des tiefesten Eindrucks; sie bewährte das unsichtbare, darum aber um so festere Band zwischen dem Lande und seinem Bewohner, zugleich aber auch die Würde und den hohen Werth des ersten, als womit die gesammte physische, moralische und politische Existenz des Bürgers zusammenhieng, aus welcher Verkettung dann nothwendig hohes Gefühl von Achtung, Anhänglichkeit und Vaterlandsliebe, — Dinge, nunmehr in eitle Schattenbilder und rednersche Phrasen aufgelöset, — hervorgehen mußten.

gg) Hier ein Beyspiel der Bestrafung eines Todschlags, und einer Todenbesserung:

„Aller nemlich sal wissen, daz Peter Ruch, Fryderich Galle, Clese Ruch, Dyle Gotschalk quamen vor Schultheis vnd gericht zu Eltuill, vnd hant verjehen vnd bekant Heyntzen Gudegersten, vnd Hennen syme Bruder, vnd Iren geswysterden soliche Rachtunge vnd besserunge, als beredte vnd gemacht ist wurden, als von Peder Ruchis wegen, des vorg. Clesen Ruchis bruder, als von eyns Dotslags wegen, den derselbe Peder gedan hat an Contzichin, der vorg. Heintzen Gudegersten, vnd Hennen Vader seligen, daz die rachtunge vnd besserunge veste vnd stede vnd vollenford sulle wurden von dem vorgen. Peder Ruche mit allen Vorworten vnd Vnderscheyde, als hernach geschr. steet. Zum ersten so ist geredt, daz Peder Ruch oder keyner sinre bruder nummer Keyn far an denn Heübe gehaben noch gewynnen ensullen in keyn wyse. Anderwerbe so ist beredt, daz der vorgen. Peder Ruch sal dun eyne Romerfart geyn Rome in dye Stad, darnach so sal er eyn fard dun geyn Ache, vnd eyn fard geyn Tryre, vnd eyne fard zum heyligen Blude, vnd ist auch geredt, daz der vorgen. Peder die vorgeschr. ferte vnd genge sal dun mit syn selbis libe, mit namen in anderhalben Jare, vnd wanne der obgen. Peder die vorgeschr. walleferter gedan vnd vßgeracht hat in der maß als vorgeschr. steet, so sal er daz bewysen vnd zubrengen mit guder kuntschaft, daz er daz gedan habe bynnen der vorgeschr. zyt. Ander-

werbe so ist beredt, daz der vorgen. Peder Ruch sal machen eyn Bruderschafft in die zwey und syebentzig Closter, und sal auch daz dun mit guder Kuntschafft. Dar nach ist beredt, daz Peder vorg. sal bestellen eyn ewyg geluchte in die parre zu Osterich, daz da dag und nacht stedelichen borne, und sal auch daz lyecht sicher und wol bestallt werden. Anderwerbe ist beredt, daz der vorg. Peder sal dun machen und bestellen ein Steinen Crutze uff die stad da der Todtslag geschen ist. Darnach ist beredt, daz Peder vorgen. sal geben funfftzig phund Waßis und zehen gulden, und selben zehen gulden sullent Wilkyn zu Rosendal und Henne Brandenburg an Gots ere, wo sie bedunket, daz sie allerbest bestadit sint, und sal auch die besserunge, als man yn ver furen sal, gescheen zu den guden luden zu sent Bartelmes im Ryngauwe gelegen uff sint Peder und Pauelsdag der heyligen Aposteln, nest kompt nach datum dyß brifsis ane geuerde. Und hant die obgen. Personen Peder Ruch, Fryderich Galle, Clese Ruch, und Dyele Gotschalk geborgit ir Iglicher by einer Penen zwey hundert phunden, daz alle diese vorgeschr. stucke, punkte, und artickel veste und stede, und auch sollenfort sullen werden in der maße als vorgeschr. steet. Daby was Contzichin zum Speden Burger zu Mentze, Peder Froische, und Heintze, Lentzemanns son. Datum Anno Dni Millesimo, Quadringentesimo, sexto. Feria quinta prox. post diem beator. Viti et Modesti martirum." — Es waren aber diese Todenbesserungen, welche von dem Wehrgelde unterschieden waren, in unserm Erzstifte durchgehends üblich, und will ich bey dieser Gelegenheit zu Jenem, was ich davon ausführlich vorlängst in meiner Schr. von der Bedefahrt, und röm Reise, als Strafe des Todschlags im deutschen Mittelalter rc. (in Siebenkees, Beytr. z. deutsch. Recht, Th. II.) aus Urkunden erwähnet habe, hier nur noch einen Nachtrag liefern, den uns eine weitläuftige noch ungedr. Compositio illorum de Lewinstein, et civium Frizlar. facta per *Gerlacum* AEp. Mog. d. d. *Eltvill* fer. tertia ante Thome Apost. 1357 an die Hand giebt, woraus ich nachstehenden Auszug mittheile: „Me sprechin wir zu fruntschefte und einre besserung, daz die v. Lewinstein vmb den Dotslag, den sie taden an Johann von Holtzheim, daz sie denselben toden antwurten sullent in die Kirche zum heyligen Geiste vur die stat Fritzlar, und sollent die vorgen. Hans und Deynh. von Holtzheym, und des toden frunde yn furwerter foren zu Fritzlar zu sencte pedir, und yn da bestaden, und sollent der von Lewinstein Dyner, die da Hantdedig sin an dem Dotslage, zu dem Heiligen Geiste sin selbs funfftzigeste erbere Lantlude mit funftzig Kerzen, yetliche kertze von eyme phunde wasches, und sollent die anegen mit den Kertzen bit zu sencte pedir off des toden grab, und sollent die Handtedigen die obgen. Hansen und Deynh. und yre frunde byden, datz sie off sie virtzhien, und yn globin, sie wollen iz alwege vmb sie virdynen; und sall dyse besserunge vollenbracht werdin bynnen eyme Mande nach Giffe dyses bryues. Auch sprechin wir, daz die von Lewinsteyn ein ewig maldir korngeldes den Herrin zu senkt pedir zu Fritzlar, da der irslagen begraben lit, keüfen sollent zu yre presencien, off daz, daz sie des toden Jargetzyde ewicklich mit messen und vigilien begen sollent. Auch sollent Wernher von Westerburg, und Heinrich von Lewinstein bede zwene schickhen off ir kost gein Ache, des toden sele zu Trosten, und Ir Knechte, die Hantdedig sin an dem Dotslage, ir yeliche mit sins selbes lybe eyn Acherfart tun; Kunde abir yr deheinre sin fart von kuntlich chafft not nyt getun, der sall eynen andern off sine Kost darsendin zu besserunge und troste des toden sele. Vorwertir sprechin wir, daz die von Lewinstein und die Handtedigen, vier und zwentzig Brudirschefte in vier und zwentzig Closter gewynnen sollen, und zweyhundirt Messen tun fromen, des toden sele zu troste, und sal diz vollenbracht werdin bynnen eyme Mande nach gifft dyses bryues. Wir sprechin auch zu eyme besserunge und fruntschafft, daz die Burger von Fritzlar, die Hermans sone von Sweynsberg schuler gefangen hatten, zu Herman und denselben sone selbzehende ire besten frunde gen sollent zu Holtzheim in daz Dorff by Fritzlar gelegen, und sollent sie byde, daz sie yn den Vrewill vergeben wollen, und off sie virtziehen, daz wollen sie allwege vmb sie virdynen; desselben sollent sie auch byden den Dechan und Capittel zu Fritzlar, und sollent zu yn gen in den stift zu Fritzlar selb zehende als vorgeschr. stet, und sollent yn byden virloben, daz sie iz nummer tun wollen; darnach sollent dy Handtedigen an dem gefengnusse der Schuler vff der Stad zu Fritzlar faren off die porten, und da vßwendig sin, bit daz sie der Dechan und Capittel, und der egentl. Herman v. Sweynsberg wydir in heissent komen, und sal daz gescheen bynnen eyme Mande nach gifft dyses bryues. rc."

h) „In Gots namen amen. Kunt sie allen luden, die diß offen Instrument und diesen geinwortigen Brieff se

hent odir horent lesen, daß in dem Jare, do man zalte nach Cristes geberte dusent druhondert iar, vnd
darnach in dem dritten vnd achtzigesten jare, In der sexten Indictien, vnd in dem fünften Jare der Cre-
nunge vnßs herren, hern Vrbans des sexsten Romeschen Babistes vff den letsten dag des mandes, den man
nennet zu latine Februarius, vff den selben dag zu None zyt oder vmb dieselben stunde, In der stad zu
Mentzen, vnd in des Erwerdigen herren hefe, hern Rodegers von Genehofen.. Dumhern zu Men-
tzen, vnd in geynwortikeit myn offen scribers von keyserlicher gewalt, vnd vor den gezugen die hernach
stent gescriben, da ist gewesen der selbir her Rodiger von Genehofen, der zu diesen nachgescriben
Dyngen sie zu bestellen vnd zu verrichten geschicket was von der Erwerdigen herren wegen.. Dechens.. Ca-
pitels vnd personen des obersten stiftes zum Dum zu Mentzen, als von der gemeynen presencien da selbis,
als myr offen scriber, vnd den selben gezugen wol kuntlich was, daß er auch vor darvmb was gesant geyn
Elteuil, daß selbe an den Scheffen zu irfaren, des fragete hie der selber her Rudeger von Genehofen
in der selben maße, vnd begerte zu haben, nemen vnd erfaren eynen gemeynen vorrad von den Erbarn
wyesen irfaren Luden Johan genant von Ryne.. Scholtheißen, vnd werltlichen rychter Craffte
Wöber von Mentze, vnd Clas genant portenner.. Scheffen des werltlichen gerichtes der stad Elte-
uil, die da geynwortig waren, vnd eß sahen vnd horten, vnd die auch vmb diese nachgescriben Dynge, sachen,
stücke, vnd artikel vß zu wiesen, dar vmb als sie selbir bekanten, geyn Mentzen geschicket vnd geracht waren von Irer
vnd von yr mydescheffen wegen zu Elteuil, als die selben samentscheffen zu Elteuil dar vmb vor verhaufet vnd
besament waren dorch bede willen der vorgenanten herren.. Dechens.. Capitels.. personen vnd presentien
wegen zum Dum zu Mentzen, als auch wol kuntlich was mir offen Scriber, vnd den gezugen, die her-
nach stent gescriben, vnd hisch der egenante Her Rudeger den selben vorrad von derselben herren vnd
presencien wegen, vnd von Irer Mydeherren wegen dorch eyns nuwen weltlichen gerichtes willen des Dorfes
zu Soltzheim bie Werstad gelegen in Mentzer Byschtum, da die selben Herren.. Dechen.. Capitel, vnd
personen, die zu der presencien des Dumes zu Mentzen geborent, vnd Ir gesellen, die zu des dorfes zu
Soltzheim herschaft gehorent, werltliche herren synt dorfes vnd gerichtes, von nuwens gemachet vnd gesatzt
hant eynen faut, vnd.. Scheffen dem selben dorfe vnd dem gerichte zu Soltzheim zu notze, vnd eynem
ylichen menschen zu synem rechte, vnd wollent auch, daß die selben faut vnd.. Scheffen zu Soltzheim
sollent syn vnder dem Scheffenstule der egenanten Stad zu Elteuil, durch nuwekeit Ires nuwen Scheffen-
stules daselbis zu Soltzheim, vnd auch vmb diese sache, daß der selbir Scheffenstul zu Elteuil nahe ist
eyns Ertzebischofs hofe, Er recht da zu holen nach des Landes sydden, also, zu welcher ziit, vnd in welchen
sachen oder Dyngen die selben nuwen.. faut vnd.. Scheffen zu Soltzheym lichte dorch irer nuwekeyde
willen, oder dorch vnerfarnekeide, oder vngelerter sache, odir anders von keyner sache wegen nyt vollenkö-
melichen wol mochten in sachen, die vor In hyngen vnd gehandelt worden, nach werltlichen Rechte vol orteil
gesprechen vnd gedeilen, daß sie danne in allen den dyngen, da sie vmber ane zwyfelhaftig, vnkundig, odir
vnerfaren, ob nyt sollenwiese weren, daß sie danne rad hrischen sullent an den.. Scheffen zu Elteuil
ewyclichen, vnd sullent sich die lassen vnderwiesen, also, daß eynem ylichen recht müge widerfaren zu Soltz-
heim an dem gerichte, vnd auch ob sich yman beriff von denselben faude vnd Scheffen zu Soltzheim,
der sal sich beruffen an denselben Scheffenstul zu Elteuil, want sie Ir recht da selbis sellent holen, als
vor ist gescriben, vnd sellent sie ewige Zuversicht darzu haben. Hir vmb hisch der vorgenant Her Rüde-
ger von Genehofen dumher von syner, vnd von der andern vorgenanten Dumhern.. Vicarien.. per-
sonen, vnd presencien wegen zum Dum zu Mentzen, von den vorgen. Herren dem.. Scholtheißen vnd den
Scheffen von Elteuil, daß sie In vnderwiesen vnd sagen wolden, vnd In wiese machen wellen, wie sie
diese nachgescriben artykel halden, vnd wie sie dar vff deilen zu Elteuil an irme gerichte, vnd bat sie, daß
sie Im vff Irir ilichen besundern antworten, als sie sich des infaren haben zu Elteuil an iren mydeschef-
fen, vnd als sie des sin von In vnderwieset, vnd als In die bescrieben waren geben zu Elteuil, da sie
bie ein ander waren dar vmb vorhaufet an dem gerichte zu Elteuil; vnd gyngen myt eyn von dem ge-
richte in des egen. Scholtheißen hus, vff daß sie sich debaß mochten beraden, vnd behilden auch die selben
nachgescriben artykel bie In zu Elteuil bie vierzehen dagen, vff daß sye dar vbir müchten Ir wiesen fründe
radis geleben; darnach nam Ich nachgescrieben offen Schrieber die artykel zu myr von Irer Heise wegen, vnd
las In die wol verstendeclichen, vnd langsame Ir ylichen eynen nach dem andern zu guder Vernunft, als
sie da gescriben waren vff einen papires Cedeln als sie die zu Elteuil gehabet hatten, vnd wol besehen

vnd bedacht, vnd auch bie Irir vile Ir antworte hatten den scrieben vff die selben, als myr vor vnd nachgescrieben offen scriber, vnd den nachbenometten gezugen wol kuntlich was. Nu was die erste frage, die Her Rudeger fragete, in Irme begriefe also: wo Herren, die Landes Herren sint, vnd werltliche Dyng, eigen dorfer, vnd werltlich gerichte, eygen Lant vnd Lude hant, sal man yd den Herren in dem Lande vnd in den dorfen, vnd auch in der dorfer, ob in des Dorfs marken wasser vnd weide zudeilen, also, daß wasser vnd weide der Herren sie, vnd welich mensche derselben wassir vnd weide gebruchen sal, daß der schuldig ist zu dynen, vnd dynen sal den Herren. Do antworten die selben egentl. Scholtheiße vnd Scheffen von Elteuil vff die selben artykel, als sie dar vff bescheiden vnd vnderwieset waren von Iren mydescheffen zu Elteuil, vnd als sie dar vmb dorch heischunge der egen. Dumherren von der presencien wegen, gein Mentze geschicket vnd gesant waren, als sie sich selbir des irkanten, vnd vff den vorgescrieben artikel antworten sie also, vnd sprachen: Wir halden an vnserm gerichte zu Elteuil, wo eyner oder me, wenyg odir vil Herren, die werltliche Herschaft, Dorfer, eynes odir me, odir Lant, odir Lude dar ynne hant, den Herren deilet man zu wassir vnd weide alleß mydeynander, vnd daß gerichte, vnd alle Dyng, der gemeyne Lude mugent gebruchen; vnd wer auch derselben wassir vnd weide gebruchen sal, der ist schuldig von reichte zu dynen den Herren des Dorfes vnd gerichtes, vnd ist das auch bilch, recht, vnd erwerdig, mugelich, ziitlich, vnd hobischlig, daz der den selben Herren dyne, vnd zymt daß, vnd stet Ir ytlichem wol. Darnach fragete er, ob dieselben Herren gebiden, vnd widerbieden mügen in dem Dorfe, vnd gerichte, vnd Lande, vnd bestellen, was dem Lande, vnd dem gerichte, vnd synen vndersessen nutze sie dar Inne, also daß dem armen als dem Rychen, dem frömden als dem vndersessen recht geschie, vnd recht widerfaren müge, vnd zu vorderst auch, daß den Herren, die des Dorfes Herren sint, vor allen dyngen recht widerfaren müge. Vff den artikel antworten die selben Johan von Ryne.. Scholtheiße, vnd die vorgen. zwene.. Scheffen von Elteuil syne gesellen, vnd sprachen also: Man heldet gemeynlichen, vnd deilet an vnserm gerichte zu Elteuil, daß Herren, die Dorfer, gerichte, Lant, Lude, vnd besitzunge hant, die mugent in Iren Dorfern, gerichten vnd Lande, Iren Vndersessen vnd Luden, vnd andirs den, die wasser vnd geweide, vnd anders gemeynes Notzes gebruchen sal, vnd gemeynlichen in Iren Dorfern, gerichten, vnd Landen, gebiden vnd wiederbieden, setzen, machen, vnd bestellen, waß dem Dorfe, dem gerichte, vnd dem Lande, vnd synen Vndersassen darynne nutze sie, also, daß denselben Vndersaßen, zuforderst dem armen als dem Rychen, dem fromden als dem vndersetzen, vnd vor allen Dyngen den Herren, die des dorfes, des gerichtes, vnd des Landes Herren synt, vnd Ir ytlichem müge recht widerfaren, vnde als dieselben Herren daß mügen baß bestellen vnd virrichten, so In vnd Iren vndersaßen nutzlicher, bequemlicher vnd Erlicher ist. Darnach fragete er, ob die Vndersessen die gebod nyt hilden, vnd die gesetze, die also gemachet weren, als vor ist gescrieben, vnd dar ane freuelten, vnd vmb daß die in penen vnd in freuels buße von rechte vilen, die daß vorbrechen, wen die freuel vnd pene gefallen vnd werden sellen; dar vff antworten sie, vnd sprachen: wer der Herren, die Dorf, Lant, vnd Lude hant, vnd der Ir vndersetze ist, gebod, daß sie gemachet hant dem Dorfe, Lande, vnd Luden, dem vnseligen als dem selgen, dem vndersetzen als dem fromden, vnd dem armen als dem riechen zu notze, vorbrichet, vbirget, ob nyt irfüllet, der ist vorfallen in den frefel vnd in die penen, die dar vff wert gemachet, vnd sal der freuel vnd die penen den herren des Dorfes, gerichts, oder Lands vorgolden werden vnd gefallen. Darnach fragete er, were iß sache, daß daß dieselben.. Scheffen dynglude oder Hubenner sich hetten lassen scrieben vnd vorscrieben in offen besegelte brieffe vnd offen Instrumente, in Sachen vnd artykeln, die denselben Iren eygen, obe dieselben Dorfes und gerichtes Herren ane gent, vnd yn zu gehorent, vnd daß dieselben Scheffen.. amptlude, Hubenner, oder Dynglude denselben Iren Herren hetten auch in Iren sachen vrtheil vnd recht gesprochen, vnd daß die Vrteil vnd recht bescrieben weren myt willen, wißzen, vnd heißen der Scheffen, Dynglude, vnd Hubenner In versegelte Briefe vnd offen Instrumente, da dieselben Scheffen, Hubener, vnd Dynglude Inne stunden mit namen, vnd daß darnach dieselben.. Scheffen,.. Dynglude, vnd Hubenner wyder die Vrteil anders deilten vnd vrteilten, dan sie vor gedeilt hant vnd gesprochen, waß der freuel vnd penen syn, vnd wie groß sie syn, vnd wem sie sollen gefallen; dar vff antworten sie vnd sprachen: wo scheffen, Dynglude, vnd Hubener an eynem gerichte vrteil sprechent in eyner odir me sachen, wenig odir vil, da sie laßent bit Irme heißen, willen, vnd wissen offen Instrumente, odir besegelte Briefe vbir machen, da sie selbir bit iren namen, auch von Ir heissen, wissen vnd willen synt in gescrieben, deilten sie zum andernmale da widder, daß were ser vnrecht, vnd ser vbel getan, vnd solden sie Ir herren, ober Ir

herre der vmb gar sere zuchtigen vnd pynegen, vnd gynge die sache Jr eygen herren an, so weren sie in vil de großer freuele gefallen, vnd yr yelicher de me zu pynegende vnd zuchtigende vmb den freuel. Darnach fragete er, in waß pene der morder valle. Dar vff antworten sie, dem Morder deilt man daß rat mit synem rechten. Dar nach fragete er, waß der Dyp vorschuldet hette. Dar vff antworten sie, dem Dyebe deilt man den galgen. Item, waß man dem felscher deile. Daruff antworten sie, vnd sprachen, dem felscher deilet man den Kessel, Jn dar inne zu sieden. Do fragete er, waß man dem notzogir zudeilte. do antworten sie, vnd sprachen, den notzogir deilt man in den pal, ym den dorch den Buch zu slahen. Darnach fragete er, was der Verreder vorschuldet hette. Dar vff antworten sie, vnd sprachen, den Verreder sal man vierdeilen. Darnach fragete Er, waß der Nachsprecher ober Hyndersprechir, der den Luden ir Ere benymmet, vorschuldet habe. Dar vff antworten sie, vnd sprachen: der Nach obir Hrndersprecher, der den Luden Jr ere benymmet, der sal keren dem Clegir myt worten nach der Scheffen sprache. Darnach fragete Er, waß der vorbreche, der den andern da heyme suchet in zu letzen, odir zu leidigen. Dar vff antworten sie vnd sprachen, die heyme suche, die geschiet als gefragit ist, die sal man den herren keren vnd bessern nach der Scheffen sprache, des sie vor den Scheffen werden erwieset. Darnach fragete er, was eyner vorbreche, der den andern wont slehit; dar vff antworten sie, vnd sprachen, daß eyne wonde, die man wyken muß, die gyldet den Herren zwo Marck, die sal der geben, der sie machet. Darnach fragete Er, waß der breche, der den andern anegryffe ane gerichte. Dar vff antworten sie vnd sprachen, wer den andern anegriefet ane gerichte, der ist den Herren vorfallen mit zwen marken. Darnach fraget Er, waß der rauber verschulde. Dar vff antworten sie, vnd sprachen, vbir den Rauber sal man richten mit dem Swerte, odir wie daß gerichte myt des gerichts amptman zu rade wirt. Darnach fragete Er, ob die Scheffen, Dynglude, Hubener, vnd ferderst die Scheffen, die eyn Scheffenstuhl hant, yd schuldig syn, vrteil zu sprechen vff sache, die man wol weiß vnd bewieset myt besegelten briefen, vnd myt offen Jnstrumenten, die man wol kennet, vnd byt namen, da sich die selben Scheffen vnd Dynglude zu der ziit, do die dyng geschahen, vor Jn an gerichte hant lassen bit willen vnd wissen Jnschrieben. Dar vff antworten sie, vnd sprachen, alle Scheffen vnd Dynglude, vnd Hubenner sind schuldig, vrteil zu sprechen vff alle sache, stucke vnd artykel, die vor Jn gehandelt werden, vnd synt zuforderst schuldig Vrteil zu sprechen vnd zu deilen vff sache, die beserieben sint, vnd die bir iren wissen vnd willen *beserieben synt bit besegelten* briefen, vnd offen Jnstrumenten, die man wol weiß vnd wol kennet, vnd vor *allen* dyngen, da sie sich hant don Jnserieben bit Jren wissen vnd willen; anders were daß gerichte nuwesnyt, vnd zu vorderst gynge die sach Jr eygen herren an, so selden sie vil dest Ee vnd balder dar vff sprechen, vmb daß sie den de me, vnd die hoher synt verbunden. Darnach fragete Er, ob yd dieselben herren, die da herren synt des Dorfes vnd des gerichtes, bilche vnd von rechte wol sicher syn an den Dyngen, vnd an den sachen, stucken, geschichten, vnd artikeln, do soliche besegelte Brieffe, vnd alsoliche offen Jnstrumente, als vor irzalt vnd gedeilit ist, vbir gemachet vnd geserieben sint. Dar vff antworten sie abir, vnd sprachen: wo herrn synt, die Land, Lüde, eygen dorfer, vnd gerichte hant, geschehent an den gerichten, odir an der gerichte eynem sache, geschichte, stucke, oder artikel, odir wert uweißycht gehandelt an der gerichte ykeime, daß die Landes, stedde, ober dorfes herrn angehit odir roret, odir Jn zugehoret, da besegelte Briefe odir offen Jnstrumente vbir werdent geseriben, da sich die Scheffen, ober die Dynglude, ober die Hubenner der Herren vndersessen hant lassen bit wissen vnd willen ynserieben, da sollent die Herren, sie syn geistlich odir werletlich, ewiclichen vnd allwege sichir ane syn, vnd sicher blieben, sie vnd Jr Erben vnd nachkomenden, vnd sal da nyman wyder dun, vnd sal man des nyt anders. Darzu sprachen dieselben Scholtheiße vnd Scheffen von Elteuil egen. also: lieber Her Rodeger, als wir vch hie vnderwieset han vff die vorgeserieben artykell, also halden wyr eß an dem gerichte zu Elteuil, vnd syn des also vnderwieset von vnsern Mydescheffen daselbis, vnd von vnsern wiesen frunden. Diese Dyng synt geschehyn vff ziit vnd in stad, als vorn an in diesem offen Jnstrumente sted geserieben. Dabyt synt gewesen die Erbern wiesen Lude, Her Johan von Marpurg pastor der parrekyrchen zu Bruchenbrucken, Her Clas Bender von Elteuil, Vicarius des Munsters zu sancte Marien Magdalenen zu Mentze, daß man nennet zu den wissen frauwen, Priester, vnd Karel Merkelyns son von Wollenstad paffe vß mentzer Bischtum, die zu gezugen darzu worden geheischen vnd gebeden.

(L. S.)
Notar.

Et ego *Volquinus de Wolfhayn*, Clericꝰ Magunt. Dioc. publicꝰ Impiali auctoritate Notarius, quia inquisitionibꝰ et investigationibꝰ responsionibꝰ et diffinitionibꝰ prescriptis presens interfui etc.

hh) Man legt vielfältig diesem, in deutschen Gerichts Urkk. des Mittelalters so häufig vorkommenden Ausdrucke eine Deutung unter, die, wenn sie ächt wäre, noch in unsern Tagen so manch erbärmlichem, ungeweiheten Priester der Gerechtigkeit zum Schutz seines puren, auf jenes Hirngespinnst eingebildeter, und von Gesetzen nirgends anerkannter Billigkeit, (aequitas cerebrina) gebaueten Opinirens, dienen möchte. — Wahrlich aber hatte es bey unsern biedern Voreltern bey diesem Ausdrucke die Meinung nicht, den Richter dadurch nur auf den besten physischen Gebrauch der ihm von der Natur beschiedenen Organen, die doch wohl der dümmste Kerl besser zu Markte, als der einsichtsvollste Mann bringen konnte, hinzulenken, übrigens aber ihn von aller gesetzlichen Richtschnur zu emanzipiren, und dadurch in den Stand zu setzen, sich mittelst einer bestialischen Willkühre aus der geheiligten Sphäre eines Gesetzdieners, in jene eines Gesetzgebers zu schwingen. rc. — Wahrlich, ich wiederhole es, dachte so plump und roh unser sonst so arg verschrieenes Mittelalter nicht; jener Ausdruck sollte, wie aus der Vergleichung und dem Zusammenhange so vieler Stellen deutlich erhellet, nicht mehr und weniger sagen, als daß der Richter, der Mann, in dessen Hand das Kostbarste der bürgerl. Gesellschaft, Leib und Leben, Gut und Ehre seiner Mitbürger von Staatswegen niedergelegt ist, seine Gewalt durch Willkühre nicht schänden und mißbrauchen, sondern die ihm vorgezeichnete Richtschnur von Landrechten, Gewohnheiten und Herkommen strenge, und so weit nur immer die Sinne reichen, d. i. nach allen seinen Kräften, mit aller seiner Macht verfolgen und in Anwendung bringen soll; bey welcher Exegese ich dann lediglich die auf Vernunft und Sprachkunde unserer Vorzeit gründlich gebaute Meinung unterzeichne, welche darüber ein gelehrter *van de Spiegel*, Oorsprongk der Vaderl. Recht. Bl. 99 und ein ganz vortrefflicher *van de Wall*, Handvest. v. Dortrecht; D. I. Bl. 489 not. a. eröffnet haben.

i) Wenn ich unterstelle, die meisten Landbräuche unsers Rheingaues im Mittelalter seyen lediglich Reste theils der ältesten dort in Ansehen gestandenen Völkergesetzen, die sich nachher in ungeschriebenes Recht verwandelt haben, theils alter Einungen und Kühren gewesen, welche Gemeinden unter einander in frühen Zeiten beliebt haben rc.: so folge ich dabey nur dem gemeinen Wege, wie sowohl ganze Länder, als einzelne Bezirke derselben, zu ihren Verfassungsnormen in jener Zeit gekommen sind. Die wahren Legplätze derselben waren nun wiederum die alten Oberhöfe, und ihre Schöpfenstühle, die bereits als die primitive Verwahrer der höfischen- und Hofgedingsrechten, (justitia hubariorum,) und als das pythische Orakel selbst mehrerer, die nicht in den Hofbann gehörten, allgemeine Verehrung fanden. Diese berufen sich dann selbst gar häufig auf die alten *Usagia*, *Usagines*, *scitamenta etc.* ihrer Voraltern, worunter keine andere, als jene Hofbräuche verstanden werden können, die sich dann in der Folge aus oberhöfischen, in förmliche allgemeine Landbräuche umgestaltet hatten. Als man daher im XVII. Jahrh. Hand an die Sammlung des Rheing. Landbrauchs legte, so hätte man ganz vorzüglich, nach Art eines alten Eyke v. Repkow, oder des Verf. des Richtsteig Landrechtes, sich aus den Schöpfenbüchern der Hauptflecken Lorch, Eltvill, und Rüdesheim Raths erholen, und diese als die lauterste, und zugleich reichhaltigste Quellen benützen sollen; — dies geschah aber nicht, und an dessen Statt behalf man sich nur mit seiner Rückerinnerung an jenes, was man noch aus täglicher Erfahrung gesehen und gehört hatte, und selbst dabey war man in vielen Punkten nicht einstimmig. Kein Wunder demnach, wenn jene, unter Itzsteins Auspizien zu Stand gebrachte Sammlung des Rheing. Landbrauchs, die zumahl nie obrigkeitlich revidirt, oder bestätigt ward, jene Gestalt eines dürren Gerippes auf sich trug, worinnen sie zum Vorschein getreten ist; und eben so wenig Wunder, daß daher ihr Ansehen so schwankend war, daß die höhere Landesgerichte bey Entscheidung streitiger Rechtsfällen wirklich anstunden, ob, u. welches Ansehen dieser Farrago beygelegt werden möge. Die Verfasser der von Erzb. Card. Albrecht im J. 1534 verkündeten mainz. Untergerichtsordn. wußten sich dabey so wenig zu berichtigen, daß sie in dem Berichte über dieselbe an den Kurfürsten, solche geradehin in den großen Bündel der „vermeintlichen Landbreuch und Landherkommen, die als vnstät und vnsicher kein krafft haben mogen," einschalteten, u. dadurch noch mehr dazu beytrugen, in der Folge, unter Abberufung auf diese Stelle, unsern lieben Rheing. Landbrauch wegen seiner Aechtheit sowohl, als seiner Gültigkeit stäts in Verdacht zu halten; — dieser Grund war es dann auch endlich, warum die Verfasser des gemeinen erzst. Landrechts im abgewichenen Jahrh. so wenig Bedenken trugen, ihn förmlich zu Grabe zu tragen, weil darüber keine Zuverläßigkeit, keine l. Bestätigung vor-

handen seye, Präjudizien gegen Präjudizien stritten, und darin viel Ungleiches, so anderswo nicht statthaft und herkömmlich seye, begriffen rc. seye. — Mir ist übrigens nur ein einziger Kodex des eltviller Schöpfenstuhls, und nur ein Bruchstück eines rüdesheimer, — beyde jedoch von einem hohen Alter, — unter die Hände gekommen, sie genügten mir aber, neben andern, um mich vollkommen zu überzeugen, daß der Vorwurf, den man jener Sammlung zu allen Zeiten gemacht hat, nichts weniger, als ungegründet gewesen seye, und daß, wenn die alten Rheing. Landschöpfen des Mittelalters solche zu Gesicht bekommen hätten, sie darüber den Kopf mächtig geschüttelt, und den unberufenen Kompilator wohl ohne weiters damit ad locum unde verwiesen haben würden. Daß aber hernach die Verf. des Kurm. L. R. das Kind gar mit dem Bade ausgeschüttet rc. ist eine Beschuldigung, welche auch so viele andere erzst. Bezirke, Aemter und Städte gemeinschaftlich theilen; gleichwohl war es der bequemlichste Weg, sich bey Abfassung eines neuen Gesetzbuchs der Schwierigkeit in Vergleichung und Aushebung so vieler partikulärer Lokalbräuchen auf einmahl zu entheben.

ii) Sicherlich jedoch theilte unser Rheingau, soviel sein allerfrühestes Gesetzwesen betrifft, das Loos mit den in seiner Nachbarschaft angelegten röm. Munizipien und Kolonien, jenem zumahl des alten *Mogontiacum*, womit die Taunenser in so enger Verbindung standen; ich trete daher ganz jener Meinung bey, welche bereits ein Marckart, Exerc. Acad. I. 5, 3, ein Cannegieter, in Posthumo, c. III. p. 120. u. C. X. p. 145. ein Bondam, Or. de subsidiis ad solidam jur. belg. cognitionem necessariis. (Ultr. 1773, 4.) p. 14. eröffnet haben, daß in den spätern Rechtsanstalten, Gesetzen u. Gewohnheiten solcher am Rhein gelegenen Städte, welche ursprünglich röm. Colonien gewesen, noch häufige Spuren römischer Gesetzgebung dem Auge des krit. Forschers sich darlegen: „Si — in memoriam revocetis AA., sagt Letzterer, quot Castella ad limitem illum Imperii sui Romani construxerint, quae plurimis ac celeberrimis urbibus originem postea dederunt suam, an verisimilitudinis specie destitutam putabitis illorum opinionem, qui asserunt, plurima Quiritium instituta, à remotissimo aevo majorum nostrorum consuetudinibus interjecta, remansisse postea, ac radices egisse, maxime in Coloniis et urbibus ad utramque Rheni ripam à Romanis conditis ac ordinatis?" — Und wenn dieser gelehrte Mann diese Wahrheit durch eine Vergleichung der Satzung einiger holländ. Deichrechten, mit einer röm. Verordnung (bey *Fr. C. Conradi*, Parerg. L. III. p. 352, u. bey *Alex. Symm. Mazocchi*, Comm. in aen. Tabb. Heracl. P. II. p. 345,) bestätigt, wornach jener, so seinen Antheil des Feldwegs nicht unterhält, nicht nur schuldig ist, soviel zu bezahlen, als die Obrigkeit für dessen Herstellung andern für Arbeitslohn bedungen, sondern überdies die Hälfte dieses Betrags zur Strafe zu entrichten rc., so finde ich geradezu das Nämliche in zweyen Schöpfen-Weißthümern des Eltviller Oberhofs an die Gemeinden Erbach und Mittelheim v. J. 1374 und 1409, welche genau dieselbe Maßregel und Strafe vorgezeichnet haben. Wie nun aber diese röm. Gesetzgebung durch jene der austras. u. fränk. carolingischen Könige verdrängt ward: so ward hinwieder diese im XI. u. fgg. Jahrh. durch den Landbrauch und landrechtl. Gewohnheiten untergraben, und in Vergessenheit gebracht, als ein Hülfrechtsbuch aber der Schwabenspiegel, dessen Gebrauch und gute Dienste aus den Schöpfenweisungen des XIV. Jahrh. in unserm Rheingaue unverkennlich sind, gar fleißig zur Hand genommen, bis auch dessen Credit u. Ansehen durch die, allmählig seit dem unter der Hand eingeschlichene Anwendung des röm. u. kanon. Rechtsbuchs eben so, wie durch die abhin begonnene landesfürstl. eigene Gesetzgebung verdrängt worden ist. Und gleichwohl war es, wie ein helldenkender Schriftsteller (a) wohl bemerkt, thöricht, bey uns ohne Abänderung Gesetze einzuführen, die nicht nur für ein fremdes Volk, für eine von der unsrigen allzusehr abweichende Staatsverfassung, nichts weniger, als meisterhaft zusammengestoppelt sind, sondern welche auch Recht und Unrecht in ein so künstliches Gespinnst von trüglichen Aehnlichkeiten beyder verwickeln, daß dadurch Billigkeit eben so leicht irren, als Arglist täuschen kann.

Indem die Ausführung hievon in die allg. Staatsgeschichte des nun erloschenen Erzstifts Mainz gehört, so erwähne ich hier davon nicht Mehreres.

(a) Nachr. v. Schlieff. rc. S. 145.

k) Gleichwohl scheint es in der Folge von irgend einem Rechtskundigen als eine Privatsammlung schriftlich aufgezeichnet worden zu seyn. Ein uralter, bey der kurmainz. Regierungsregistratur befindlicher Codex membran. vom Ausgange des XIV. Jahrh. in kl. Fol. enthält unser altes, ungemein weitläufriges Rheing. Landrecht, welches hier seinem ganzen Inhalt nach vorzulegen, großen Raum erfodern würde; wir

müssen uns daher begnügen, unsern Lesern nur die Auszüge der Hauptartikeln davon vorzulegen. Hier stehen sie:

1) Wäre es Sache, daß die gemeine Landschaft des Ringaws mit einander zu sprechen hätte von sachen das Land berühren, so mag die Landschafft willkühren, bey einander zu kommen auf der Lützelnawe bey einer Pön, und ein Hagelsprach halten; desgl. mag jeder Flecken und Dorf zusammenkommen, und ihre Marke berichten, alß um Wald und Weid, Holz und Trifft, weg und Steg, und anders zu thun, als dick des noth ist im Lande und in ihren Marken; aber gegen die Herrlichkeit des guten S. Martins, und des Erzbisch. zu Menz sollen sie keinen Verbund machen.

2) Der Amtman (Vizedom) mag wegen verfallenen Busen und Freveln pfänden, und soll ihm dies niemand wehren, es wäre dann, daß er höher pfänden wollte, als die Buß zugewiesen worden.

3) Straf jener, die jemanden, der zum Landrecht geht, oder davon nach Hause fährt, Leiblos macht, oder wundet, stümmelt, lähmt. ꝛc.

4) Straf jener, die mit gewappneter Hand eine Heimsuchung thun, und durch Todschlag, Wundung ꝛc. den Hausfrieden brechen. ꝛc.

5 — 11) Strafen der Todschläger, mit verkorten Waffen, mit Armbrust oder Handbogen, — mit gewöhnlichen Waffen; — Straf jener, die andere in einem Frieden schlagen, wunden, jagen ꝛc.

12) Mörder, Mordbrenner, Nothzüchtiger verlieren den Leib; von ihrem Gute nimmt 1/3 der Kläger, 1/3 die Gemeinde, und 1/3 sein Weib und Kinder, so fern sie sich Rades und Thats entschlagen haben.

13) Wer beym Trunk jemanden Mörder, Dieb, Verräther ꝛc. schilt, und seinen Fuß nicht dabey setzen wollte, der ist bußfällig; setzt er hingegen den Fuß dabey, kann aber hernach nicht beweisen, so verliert er seinen Leib.

14) Straf jener, die zur Zeit der Gerichtshegung jemand schelten, wunden, schlagen, oder töden ꝛc. — ingl. jener, der den Schultheisen, während er zu Recht sitzt, oder zu Recht nach Landrecht aus ist, todschlägt, oder wundet, lähmet ꝛc.

15) Kein Ausheimischer mag Schultheiß, Unterschultheiß, Landschöpf, Landrath im Lande des Rheingaues seyn. Der Erzbischoff, und sein Amtmann soll neben der Landschaft jährlich Dienstag nach Allerheil. tag dem Land förderlich seyn mit neuen Schöpfen kiesen an der abgegangen statt. Dünkte es dem Lande urbar und nütz, die Schöpfen zu versetzen, so mag es das Land, mit Beyrath des Amtmanns thun, und sollte sich des der versetzte nicht ärgern. ꝛc.

16) Man soll keinen Landmann fangen im Lande des Rheingaues, wenn er, oder seine Magschafft den Bruch besetzen kann oder will; ausgenommen in Sachen, da er seinen Leib verwürkte, so mag man ihn fangen; und in welchem Flecken er gefangen wird, sollen ihn die Burger 3 täge und 3 Nächte lang bewahren, und alsdann sorgen, daß ihm sein Recht geschehe; entliefe er mittlerweil, so verbricht jedes Hauß 5 Pfund Cölln. Pfenn. Richtete man nicht über ihn in der gemeldeten Frist, so sollen ihn die Bürger wieder an das Gericht liefern, und dies soll ihn furters in der Marke so lang halten, bis über ihn gerichtet wird.

17) Strasenräuber verbrechen 30 Pfd. und sollen des andern Tags, als der Raub gerügt wird, nochmal soviel zahlen, als der Raub werth ist; geschicht dies nicht, so müssen sie des andern Tag zweifältig einbringen, des dritten Tags dreifältig; geschieht es nicht, so folgt man am 4. Tage dem Raube mit dem Schwerte. Eben so bey Ackerraub, Hausraub, Eichenholz. ꝛc.

18) Jedes Haus des Rheingaues, woraus der Rauch geht, gibt unserm Herrn jährlich ein Huhn, ausgenommen Geistliche Leuthe, Diensleuthe; es wäre dann zu beweisen, daß diese auch dazu verbunden seyen.

19) Klagt jemand um Wasserlose oder um ein Jackweg, der sal dar nemen zwey bürger, und auf den andern Klagen; wollte der beklagte nicht räumen, so soll der Kläger rufen, und es an die gemeine Burgerschaft rügen, und bezeugt diese, daß der Cleger Recht hat, so soll der beklagte räumen binnen 4 Tägen, bey Verlust der höchsten Buse.

20) Hat ein Burger im Rheingaue einen ausheimischen Knecht, der einen Bruch oder Mißthat thäte im Lande: der Knecht soll es wrachten mit seinem Selbsthals; wäre sein Brodherr auch dabey berügt, der mag

sein Unschuld thun mit seinen Magen binnen 14 tägen in der Gemeinde, wo er bezüchtigt wird; thut er seine Unschuld nicht, er mus für den Knecht antworten, und mag dieser das Land räumen mit dem halben Bruch, und halben Gelde.

21) „It. so ist Lantrecht: wereß, daz eynich man bezoget were von den Burgern vor eyn Gelute, ader vor eyn geruse von deheiner sachen, der mag dune sin unschult mit zwelff sinen magen binnen dry weken na der bizicht in derselben marke, da er bizoget en ist; dez sal yme der Ambetman acht dage dauor lazen wissen, wa er sin Unschult dun sal, und hette er deheine zwelff Magen im Lande zu Rinkawe, er mag zwelff ander biderbe manne nemen, domit mag er sin Unschult dune, als vorgeschr. ist."

22) Von der Pfandwehrung mit Unrecht.

23) Wer unrechte Ansuchung thut. ꝛc. — Wenn ein Hauptmann da ist, so soll man diesen zuerst suchen und ausklagen, ehe man an die Magschaft kömmt; hat der Hauptherr Erbe, die mag er feil bitten, und verkaufen, und was er dafür bekommen kann, das mag er (Actor) nemen; entbricht ihm, das sollen sechse von der nächsten Hand gelden; wär aber des Manns Gut besser, das soll man ihm wiedergeben, und soll man die Güter schätzen auf Nehmen, und auf Geben.

24) Will eine Gemeinde einen ihrer Burger nicht als Zeugen folgen lassen vor das Landrecht, oder zu andern Gedink, auf Dingen oder auf Recht geben, so verbricht jedes Haus 3 Phunt Kölscher, des 2. Tags doppelt, — des 3., dreyfach so viel, am 4. Tage die höchste Buße.

25) Unrecht Maaß und Gewicht. — Was ein Bastard (Unflackind) verbricht, das gelden die Magen der Mutter, und nicht des Vaters.

26) Strafe: 1) wenn ein werntlich Man dem andern werntlichen Man zuspricht mit geistlicheme rechte. 2) Wenn ein Lantman den andern heischt ausser Lants an frömbd gericht ꝛc.

27) „It. so ist Lantrecht: wereß, daz dekein man in dem Land ze Rinkauwe icht virbrochen hett, und des dar sich sunete mit sinre Wette unsirme Herrn, und daz gericht yn dar quyt laze, und enwelde dar gein gezugniß horen, so sulde daz selbe gerichte dem lant und der gemein eynen Undirscholtheizen geben, der die Burger dozu brechte mit recht, daz sy einen Bezug deden ubir den Man, wo er virbrochen en hait, adir nit. Daz ist alsus, domit die Gemein enwisse, waz bruche ir dar an virfallen sy."

28) „It. so ist Lantrecht: wereß, daz deheine man den andern vienge in dem Rinkawe, der hait virbrochen funfzig Phunt puntisch, ußgescheiden Mißtatig lude, die mac iclich man vahen unde halden zu des gerichts behorff."

29) Taxe der Schultheisen für die Anpfändung — u. Auspfändung.

30) „It. so ist Lantrecht: so, als unsers Herrn des Bischoffs amptman mit dem Lant zu Ringawe dinget off dem Gestole zu Lutzelnauwe, so sal er Inryten alß ein gewaltiger Herre, und legen den Zawm sins perdes zuschen sine bein, und in siner Hand haben eyn wyß stebichin, und off sime heübte ein Het mit Phäen feddern, und sal das gericht halden von der eyne Vesperzyt zu der andern, so man daß bedorffe, und mag unser Herre komen mit drytzehn perden, und mit drytzehn persohnen, und sal daz ymbiß, und den costen bezalen die gemein Lantschaft des Ringawes; und will unser Herre ader sin amptman mit mee Luden ader perden daz Lantrecht halden, daz mag er dune off sin selbs cost."

31) Dreymalige Haltung des Landgerichts, nemlich ꝛc.

32) Antastung des unter Friedebann gelegten Guts ꝛc.

33) Die Einwohner des Rheingaues sollen ausser Land hin keinen Zug oder Hoffahrt thun.

34) „It. so is lantrecht: daz unsir Herre ader sine amptlude nit ruffen ensollen mit dem swert, es ensy dan wizlich Noit des lantß, und sal dan iglic man volgen dem swert by XXX. Ph. püntisch, nit ferrer dan binn des lantß banzünen deß Rynkawß, und ensullen do nit lenger liegen, dan dry dage, unde dry nacht; es enwer dan sache, daz iz dem lant lenger Noit det; und sluge yman den andern doit, so alß man uzfert ader uzliget mit dem swerte und dem panyr, der breche hundert Phunt ꝛc.

35) „It. so is lantrecht: daz man von deheyne Manne in dem Rynckawe Bruche nemen sal, er ensy dan erst von der Lantschafft ader Gemeyn dar vor von ubirzeget, und sal von allen brochen unsir herre odir sin amptman offheben unde nemen eyn dritten deyl, so sal der cleger nemen den andern Dritteteyl, und die lantschafft ader Gemeyn aber den dritten deyl. Vortmer so mag der Clager und die Gemeyn ir broch uy

penden mit Voitrechte vnd dem Schultheizen in der Marke, do der brech geschach, wan daz gericht sinen deyl dar vone hait, alß vorgeschr. ist."

36) „It. so ist lantrecht, daz alle bruche dubbelt syn sollen off den vier hochgetzyden, daz ist off den heil. Oistertage vnd Nacht, off Phingisttage vnd nacht, off den wynacht heyligen dagen vnd Nacht, vnd off vnser lieben Frawen dage vnd Nacht genant Assumptio ꝛc."

37) Kein Bruch soll eine doppelte ꝛc. Buß enthalten, als in den hier oben ausgedruckten Fällen. — Alle hier unangezeigte Brüche sollen stehen nach des Lands und jeder Gemeinde altem Herkommen.

Art. 56. „Eß is Lantrecht, daz man den doden nit sal begraben, ez enwere dan voir der todslag gestraifft oder gesünet. Werez aber, daz dhein Recht in dem lande were, oder daz Gericht nedergelacht wer, oder von ander geschichte, daz man den doden Man sin recht nit dun enmochte, so mag man den todenlicheman offnisden, vnde daz inweyde uit winnen vnde begraben offme liechobe, als verre daz der man nit offinberlic gestorben wer in dem ban, vnde nemen eyn wynfaß, dair sal man den Licham in tune, vnd irfüllen daz faß mede kalk oder mede sant, vnd sal der Scholtheiße dazselbe faß mit syme Ingeßegel virsegelen mit eyme deyle der Scheffen, vnde tun daz mit dem lichame setzen, dar anders nieman darzo comen enmag, vnz daz man recht dut, vnde der Ammtman, oder dye frunde recht furdern zu behorlichen zyten, so sal man mit deme doden clagen, vnd recht furdern, als vorgeschr. is. Werez aber, daz daz lantrecht nit verslagen enwere, vnd die sache nit mogte gesunet oder abegetan werden by Sunnenschyn, so sal man daz berechten als Lantrecht vnd herkomen ist, vnd sal der Amtman ader sin gewerte bote dem doden man syn rechte hand abgewynnen mit rechte vnd fundnuß der Scheffen; fort so sal der neste Nailmagen ime die rechte hand abslahen, vnd mag man darna denselben doden man begraben, vnd mit der doden hand clagen, glich als der gantze Licham dar geinwortig wer."

Art. 58. „It. es ist Lantrecht: so als ymant sluge, stoisse, ader vngebarte in finstern steden, dar die Luchte oder daz fyr vzgedain weren gewest, der sal gelden die Buse vierueltig, vnd daz sal man halden vff alle die Jhene, die daz geluchte vnd daz fyr vzgedain han, vnd fortme vff alle, die darby gewest sin der zyt, daz sy (hier 2 unleserliche Worte) mit irme eyde vorbrengen.

Art. 59. „Is ist auch lantrecht by vns in me Ringawe, so als dheine Sune oder Friden zuschen den Magen dez doden Manns, vnd den Manslachter binnen lande geschee, so sal dieselbe Sune stet vnd veste verlyben vnder den parthyen, als sie gesunet weren vor edel vnd vnedel, vor echten vnd vnechten, geborn vnd vngeborn, so lang der wind weyt vnd der Hane creyet, vnd alse wyte, als die sunnen vff vnde tal geet; vnd wer dieselbe Sune breche, vff den sal man daz berihten an siner rechter hant, ader er sal dar vmb dingen, mit wysunge der Scheffen, als recht vnd herkomen is."

Art. 69. „It. es ist eyn Lantrecht: weres, daz eyn Mentsch dekeinen Mort, Brant, raup, ader Noitzuge dede, vnd darvmb von dem gerichte mit recht overwunnen wurde, deme sal man daz heüpt abeslahen, vnde sin licham setzen off eyn rad mit zehen spichen, vnde man sal des doden magen oder deme beschadigeten gelden den schaden von dem Gude des Mißdadigen, vnde sin ander gut ist virfallen vnserme Herren. Weres aber, daz er were vorsluchtig, vnde enginge vnserme lande, man sal yn bannen vnde virtzalen hundert Jare vnd eyn tag, vnd sal man forteme des doden frunden ader den beschadigten den schaden offrichten von des misdadigen gereitesteme gude, vnde sin ander gud is virfallen vnserme herren, als vorgeschr. is.

Art. 70. „It. es ist lantrecht: so wer eyn kint entfure, das funfftzehn Jair hatte ader dar vndir, ez were weßkint adir nit, oder vndir truwenhant, vnd vffintlich vndir dem gemeyn willen syner frunde, dut er iz argelistik, er hette verliset lip vnd gud, wan er begriffen worde binnen den banzunen des lantß; wer er aber rumig, er sal sich nit verdingen noch geleit haben. Vnd wer daby hulffe ader ryede, der verluse sin lib vnd sin gud, so man In dez betzugen mag; vnd selich gud alß daz selb kint hatte ader gewinen mochte, daz also entfurt ward, ader vnder truwe gedain were, ane willen siner frunde, als vorgeschr. is, daz sulte sinen Erbnamen zufallen, glich als is verstorben wer."

Art. 71. „It. is ist eyn Lantrecht, weres, daz der schedelich Man virzalit were mit füer vnd mit brant, so enmochten dan alle Magen des doden binnen achter suster Kinde den misdedigen man slan, vnd slugen sie yne doit, sie mechten sich deß enweren mit vier pfening, vnd mit dene Wapen, demitte sie yn slugen, vnd sullen die Pfeninge vnd die wapen legen off sine borst; hetten sie der Pfeninge nit, sie mogten Pfand daroff

legen, die alse gut vor sweren, vnd weren des guyt, ledig vnd lois, als die sunn offgeet, vnd der wint wyet, vnd der regen spryet."

Art. 72. „It. Is ist Lantrecht: werez, daz eyn Man, der in syme eigen huß gesucht worde, manlichen daz virwerte, vnd den hussucher vnde alle syne Midegesellen, die dar mide weren, doit sluge, der sulde gelden myme Hern von elcken irslagen man vier phennige, vnd is myn Herr, ader sine nachkomen plichtig, den Man dar umb zu schuren vnd zu beschermen vnd auch zu virsunen ghein des doden ader der doden frunt schafft, vnd ym eyn vesten vreden zu geben."

Art. 73. „It. is Lantrecht, so wer eynen Vreden gibt mit der Hant, vnd denselben Vreden brichet, den er hette geben mit sinre eigen Hant, wirt er des oberwunnen, als recht is, er virluset xx. phunt, vnd sin eer, vnd mag dar na numme zu recht wysen uber einen biderben manne, vnd in cheiner wyse zu recht komen als eyscher ader als scheffe, vnd man sal yn schryben in die tafel, vnd in machen ereloit vnd rechtlois, als von alter herkomen is."

Art. 75. „It. is ein Lantrecht: weres, daz in dez Lants fryheit geschee ein richtlich dat, daruon ein man doitgesläen, gelemet, ader verwont werde, dez sullen die magen von beeden parthyen, die nit in Vards ader in Velde gewest weren, als der Doitslag geschah, eynen vesten Vriede hain ses wuchen nest darnach to mende, off daz, daz so von beeder syt binnen dirre zyt Vrede mogen dun suchen vnd machen, als Ine dez noit dunket ze syn; vnd so als binnen dirre zyt misdan werde von der eyn syte geyn die ander syte, der virbreche als vil, als der ihene virbrichet, der dar ubir den andern eyne Hantvriede getan hette, als ver geschr. stet." rc. — rc.

Erwäge ich nun diese Landhandfeste mit Aufmerksamkeit, und vergleiche sie mit der Form und dem Inhalt solcher Gesetzen, welche durchgehends in Deutschland einige Jahrhunderte früher, und zwar in latein. Sprache vorkommen: so berechtigt mich die Identität des Gepräges sowohl, als des darin herrschenden Geistes zur Vermuthung, es müsse wohl eine noch viel ältere Sammlung unseres Rheing. Landrechts vorhanden gewesen seyn, woraus man die vorstehende entlehnt, und in die Landessprache übertragen hat; — auch sollte es mir ein Leichtes seyn, sonnenklar zu beweisen, daß die Urquelle mehrerer dieser Satzungen die uralte salische und ripuarische Gesetze gewesen seyen; — wovon ich jedoch die kritische Erörterung Andern überlassen will.

Unser alter Rheingau konnte sich schlüßlich bey seinem Landgerichte glücklich schätzen, daß in peinl. Rechtssachen jene tumultuarische Verfahrungsart gegen Missethäter, wovon unser Erzst. im Mittelalter so manche scheußliche Beyspiele zu liefern weiß, hier nie ihren Menschheit entehrenden Sitz aufgeschlagen habe. Gerne enthebe ich mich, den Schleier, den eine glücklichere Nachzeit über diese Greuel gedeckt hat, wieder aufzuheben: genug, zu wissen, daß es noch im XV. Jahrh. bey uns nichts minder, als selten war, den Delinquenten, der z. B. in der Nacht aufgehoben ward, bey Anbruche des Tags zu konstituiren, im Läugnungsfalle peinlich zu fragen, und, wenn er eingestanden, ohne Vertheidigung, ohne Vorbereitung der Seele zur großen Reise rc. auf der Stelle zu exekutiren, dergestalt, daß zwischen Kaptur und Hinrichtung gar oft nur ein Zwischenraum von einigen Stunden eingetreten ist; wie ich dann z. B. nie ohne Abscheu den im J. 1445 von den Schöpfen zu Ebersheim erstatteten Bericht lese, wo es heißt: „Zu wissen, daß eine Frauwe ist wonhafftig gewest in myns gn. Herrn von Mentze gerichte zu Ewersheim, die ist belumed worden, also, daß man sie gegriffen, vnd gein Olme in den thorne gelacht hait; da sie da ettwe zyt gelegen hait, da hait man sie in eyner Nacht gein Wissenauwe gefort, vnd den Hencker sie lassen versuchen; da hait sie als vil bekant, daz man sie in derselben Nacht von stunt erdrencket hait, doch mit recht nicht verortelt; vnd want dieselbe Frauwe sache, daz man sie toden welde, da sagete sie dem Schultheißen von Olme, vnd wysete yn, wo sie Gelt hatte ligen, vnd bat yme, daz Gelt eren Enckeln zum besten verzukeren. Nu hait der Schultheiß obgen. das Gelt, vnd ist myns gn. Herrn vnd der synen Meynunge, daz Gelt, vnd was die obg. Frauwe gelassen habe, sulle in dem Rechten sin sin rc." — und bereits in meinen Anmerk. üb. das Fridegebot der St. Mainz, (bey *Würdtw.* Dipl. Mog. II. 561) habe ich die Courierjustiz dieser Stadt in dergl. Fällen aus ihren Rathsakten v. J. 1367 (nicht 1307) dargelegt, da — gegen Conr. Bussen auf Bekenntniß, seinem Hauswirthe das Geschmeid dessen Frau entwendet zu haben, sogleich erkannt ward: „daz man sinen lyp sal hangen, als gewonlich; dez wart er zur Stunt vzgefurt, vnd

zeigt Ime der prister zu sente Qwintine Gotz lichame off der staffelsygin, vnd so wart er mit sinem lybe gehangen" 2c.

Es mußten aber einige Verbrechen sogleich, wie sie begangen waren, gerügt werden. So mußte z. B. die Person, die sich einer ihr geschehenen Vergewaltigung (Nothzucht) annahm, um Hülfe rufen, und sogleich nach der That mit zerrissenem Gewande und gesträubten Haaren, was ihr widerfahren, der Obrigkeit und den nächsten Nagelmagen oder Treuhändern weinend rügen; hingegen ward so wenig dem Mädchen, welches sich eben auf das Schreyen nicht besonnen, (auch etwa für lauter Lachen nicht dazu kommen können) als jenem, welches die Präjudizialfrist der Rüge verstreichen lassen, Gerichtsglauben beygemessen. Das alte Schöpfenbuch des Oberhofs zu Oberingelheim meldet: „Actum Sabbo post exalt. sce Cruc. It. Contze der Budel v. Werstat hat gefragt: ein geselle hette mit einer dochter zu schiken x. oder xij. male vor, dez qweme er vff einer Nacht zu ir, vnd lege ein ander Meidichin by ir, vnd hette abir mit Ime zu schiken; daz horte daz andir Meidichin. Daz wart geswigen wole viere dage, vnd ging vnd stund daz dochtirgin, deme die Geschicht geschah, war iz wulde; darnach qwam iz vz, vnd claget von Ime, er solle daz Meidichin genoitzoget han, vnd begert an eyme Vrtel: sint der zid daz Meidichin vur geswigen hat, vnd auch biß an den vierten tag nach der Geschicht, obe er icht da mit siner Vnschulde dauone geen moge? Ists also, hat iz dan vor geswigen, vnd vff daz leste auch alse lange, so swige iz auch forters."

CXII. Revolution des Gau- und Landgerichts. — Partikular Landgerichte und Zenten des Rheingaues. — Gänzlicher Untergang desselben.

Das allgemeine und höchste Gau- oder Landgericht unseres Rheingaues hatte inzwischen gar frühzeitig mehrere untergeordnete, kleine Partikularlandgerichte unter sich, die sich ebenfalls Landrechte nannten, im Grunde aber eigentliche Zentgerichte waren. Das Alter ihrer Entstehung ist unbekannt, zuverläßig aber entstanden sie aus der Zerschlagung des allgemeinen Landgerichts in peinl. Sachen, welche wohl im XIV. Jahrh. vor sich gegangen seyn mag. Jedes derselben hatte seinen eigenen Dingstuhl und Hochgericht. Dergleichen waren zu Eltvill, zu Lorch, zu Rüdesheim, vielleicht auch zu Winkel. Die Nachrichten von ihrer alten Verfassung, Gerichtssprengel, Sachenkompetenz 2c. sind überaus dunkel, und wir wünschen gerne, mehr Licht über sie zu verbreiten, wenn anders davon Nachrichten und Hülfsmittel vorhanden wären, die dazu taugten, um sie gehörig aufzuklären.

Die nächste Veranlassung dazu war die Herstellung des Landfriedens, den man hierdurch, wie durch die damahls so geläufige Vervielfältigung der Landstädte und Freyheiten, (Flecken) zu befestigen gesucht hatte. Erzb. Gerlach ward deswegen ein wahrer Cadmus des Erzst. Mainz. — Das allgem. Gaugericht auf Lützelaue blieb zwar immer noch in bürgerl. Rechtssachen der höchste Dingstuhl des Lands, er war aber in peinl. Rechtshinsicht nunmehr durch diese Zentgerichte zersplittert. Wer aber diese kleine Land- und Zentgerichte unseres Rheingaues mit jenen Hauptzentgerichten unter der alten Gauverfassung vergleichen wollte, würde weit irre gehen; sie waren abgesondert, hatten ihre eigene Sprengel, keines durfte in das andere richten, oder verfügen 2c. übrigens aber hatten sie die nämliche Einrichtung und Verfassung, welche in solchen Dingen das allgemeine Gaugericht vorher gehabt hatte.

Das Vorstehende macht uns demnach mit den großen Revolutionen bekannt, welche unser uraltes Gaugericht auf der Lützelaue betroffen haben. Denn 1) aus einem königl. Landgerichte ward es im X. Jahrh. ein bischöfliches, vorbehältlich jedoch des Blutbanns,

den der Graf noch unmittelbar, nach wie vor, vom Reiche einholen, und sich damit belehnen lassen mußte. 2) Die bekannte goldne Bulle K. Friderichs II. 1232 [a]) hatte den Gaugrafen von dieser besondern Verleihungsnachsuchung enthoben, nachdem hierdurch allen Landrichtern und Zentgrafen aufgegeben ward, ihr Amt unmittelbar vom Landesfürsten, auf den nun der Blutbann übergieng, oder jenem, der damit von ihm belehnt war, zu empfangen; der Erzbischof empfieng daher seitdem diesen Bann selbst vom Reiche unter seinen übrigen Regalien und Lehnen, und beliehe damit ferner seinen Gaugrafen und Zentrichter, wodurch dann nun der Gaugraf in all und jeder Hinsicht ein pur erzbischöflicher Justizbeamter ward, und gegen den nun freylich das alte Verhältniß unserer Erzbischöfe sich gar merklich zu verändern anfieng; wie sich dann überhaupt nicht läugnen läßt, daß jenes pragmatische Reichsgrundgesetz die Mutter einer so ungeheuern damahligen Umwälzung im Territorialsystem gewesen seye, daß sich davon wohl sagen läßt, von nun an erst seye der deutsche Fürst ein Freyherr seines Gebiets geworden, und habe sich vollends alles höhern Einflusses, und bevorab der Reichskonkurrenz, in Verwaltung von Land und Leuten entschlagen. [b])

Die Frucht dieser Umwälzung war dann nun die Zersplitterung jenes lützelauer Gaugerichts in so viele Partikularzentgerichte, soviel die peinl. Sachen, die Aufrechthaltung der Sicherheit des Landfriedens, und was damit verbunden war, betreffen mogte; es sank demnach selbst auf die Stufe eines bloßen Landgerichts, und zwar nur für jenen Sprengel herab, worin es die Abreissung der neuen Zentgerichte, und die Demarkation ihrer besondern Landrechtskreisen, belassen hatte. Damit war also schon die Hälfte seiner allumfassenden Gewalt zu Grabe getragen. Ob aber, wie man mich bereden will, dieses lützelauer Zentgericht noch immer der Oberhof, in Berathung seiner Abspließen, der übrigen Landzenten, geblieben seye? will ich dahin gestellt seyn lassen.

Inzwischen gieng bald darauf mit diesem alten ehrwürdigen Gaugerichte, sofern es noch in bürgerlichen Sachen als solches bestand, eine neue Veränderung vor. Sein Stuhl ward nämlich nach Eltvill verlegt, wohin auch die Landthädigung in den allgemeinen Landtägen festgestellt und verwiesen ward. Höchst wahrscheinlich geschah dies im XIV. Jahrhundert. — Eltvill, zu einer Stadt erhoben, mit einer erzbisch. Burg geziert, Gerichtsstand mehrerer umherliegenden Gemeinden und Feldmarken rc. erhielt sonach auch diesen glänzenden Vorzug, sich auf die Ruinen des alten Gaugerichts zu Lützelau empor zu schwingen.

Die endliche u. Hauptumwälzung erfolgte aber dadurch, daß alle diese kleine Land- oder Zentgerichte, sammt jenem zu Lützelaue, in dem ersten Viertel des XVI. Jahrh. gänzlich unterdrückt wurden, und ihre alte selbstständige Gerichtsgewalt unmittelbar mit jener des Landesfürsten, in der Hand seiner Regierungs- und Justizkollegien und Rheing. Landbeamten, hinwieder vereint ward. Erzb. Card. Albrecht, Schöpfer der neuen Land- und Regierungsverfassung des Erzstifts Mainz hatte nämlich gleich anfänglich seiner thätigen Regierung sich von den vielen und schweren Mißbräuchen belehren lassen, welche diese Gerichte verunstalteten; sie passeten auch so wenig in seinen Plan einer allgemeinen Hauptlandesreform, als in den veränderten Zeitgeist, und in die inzwischen bereits emporgeklommene Studienkultur. In der Untergerichtsordnung, welche den Vorläufer seiner ausgebreiteten Landgesetzgebung bildete, hob er zwar so wenig unsere Rheing. als andere erzst. Landgerichte ausdrücklich auf; da diese aber mit jener neu begründeten Justizverfassung nicht mehr vereinbarlich waren, so fielen sie in sich selbst dahin, und geriethen auch bald darauf in Vergessenheit. Näher geschah dies hernach durch die neu verkündete Hofgerichtsordnung, — und am nächsten, soviel unsern Rheingau betrifft, durch die angezeigte Reformation 1527.

So gieng demnach das ehrwürdigste Institut unseres Rheingaues, dem die Vorwelt 700 Jahre lang in tiefer Verehrung gehuldigt hatte, und mit ihm die Hauptperle seiner Gerichtsfreyheit, unter; — es ward durch neue Anstalten ersetzet, die eben darum, weil sie neu sind, hier nicht verfolgt werden können.

a) Bey Schannat, Hist. Worm. T. II. p. 111.

b) War daher je eine deutsche Reichssanktion über das deutsche Reichs- und Landjustizwesen eines gründlichen jurist. politischen Kommentars würdig, so war es sicher diese, in Verbindung jener üb. die Rechte der geistl. Reichsfürsten, die doch wohl mehr höchst Erhebliches, als hundert andere zusammengenommen, in sich fasset, und die wahre Grundlage der wichtigsten Fürstenrechte noch bis in die jüngsten Zeiten gewesen ist; — und dennoch blieb sie außer dieser Bearbeitung. Es hängen damit aber noch einige gar weitschichtige ungedr. Urkk. als die ächten Schlüssel derselben, zusammen, welche beynahe noch pragmatischer, als jene beyden Konstitutionen selbst, sind. Wie gerne schenkte ich mir das Vergnügen, diese dem Publikum hier mitzutheilen, wenn anders ich nicht den gerechten Vorwurf einer unzweckmäßigen Abschweifung zu besorgen hätte!

CXIII. Gerichtsverfassung in bürgerlichen Rechtssachen.

Die alte Gerichtsverfassung unseres Rheingaues in bürgerl. Sachen war überaus einfach, allenthalben einförmig, genau zusammenhängend mit dem Systeme der Landesverfassung, und ließ wirklich für jene Zeiten keinen Wunsch um irgend eine Reform, oder Verbesserung übrig.

Stadt- und Dorfgerichte unseres Rheingaues insgesammt, bestanden das ganze Mittelalter hindurch aus den Schultheißen, — Schöpfen, — Schreibern, — und Büteln; (Pedellen, Praecones,) — Sie verdienen einzelne Betrachtungen.

1) Die Schultheißen. Wie diese aus dem alten Rheing. Villikationssysteme als Mayer, (Villici, Maire, majores) hervorgegangen seyen? haben wir oben entwickelt. Sie waren die täglichen Richter des Landes, — waren zugleich Unterbeamten, und zwar in Herrschafts- und Landsachen, des Landesfürsten, — in Justiz- und Polizeysachen, des Grafen, (darauf des Vizedoms,) *) — in Gemeindesachen, Vorgänger der ihnen anvertrauten Gemeinde. Sie besaßen das Recht (Gericht) in täglichen Sachen, d. h. solchen, welche weder zur höhern Erkenntniß des Landesfürsten, noch des Landgerichts, und der Zenten, noch des Grafen, oder Vizedoms gehörten. Als Richter, hatten sie im Gerichte nur den Vorsitz, trugen die Sachen vor, handhabten Gesetz, Ordnung, und Herkommen, sammelten die Stimmen der Schöpfen, (hatten aber selbst keine,) verkündeten das gefundene Urtheil, und sorgten für dessen Vollziehung. Ein minderer Theil ihres Amts war in jenen polizeylosen Zeiten die Aufsicht und Handhabung derselben; gleich wichtig mit ihrem Gerichtsamte aber, war die ihnen gebührende Leitung, und Sorgfalt für die Gemeinde, ihre Bewohner, das Gemeindegut, (Almeinde,) die Marke, Grenzen, Rechte, Gefälle, und Einkommen.

Diese Amtleute waren beym Anfange ihrer Bedienung verbunden, mit feyerlichem Eide zu staben: „der Gemeinde Recht, Ehre, und Gut zu bewahren, und iglichem Recht zu thun." In den frühesten Zeiten wurden sie unmittelbar vom Grafen, — nach deren Abgange vom Vizedome ernennt; nur erst in spätern Jahrhunderten trat ihre Wahl durch die Schöpfen, — und ihre Ernennung vom Landesfürsten ein.

Ihr Amt war ausgebreitet, und höchst ansehnlich; indem sie den Adel zugleich

berechten sollten, so mußten sie ihm ebenbürtig, mithin freyer Geburt, Wappensgenossen, und durchaus unbescholtene Leute**) seyn; die Schultheißenämter in Städten und bedeutendern Flecken des Rheingaues waren daher fast durchgehends mit Edelleuten besetzt, und manches der noch blühenden Geschlechtern zählt unter seinen Ahnen, Schultheißen zu Lorch, Rüdesheim, Eltvill, Geisenheim, u. s. w. Manches Geschlecht besaß das Schultheißenamt sogar erblich, — andere pfandweise ꝛc.

II. Neben den Schultheißen waren die Schöpfen, welche in den ältesten Denkmälern unseres Vaterlands unter dem Namen: Juraten, Urtheilsfinder ꝛc. auftreten; mit dem Schöpfenstuhle war zugleich die Gewalt vereint, zum Besten der Gemeinde gewisse Satzungen (Köhren) festzustellen, die jedoch weder dem Lande, noch dem Fürsten zum Abbruch gereichen durften. Dergleichen finden sich in noch vorhandenen alten Gerichtsbüchern überaus viele aufgezeichnet. Hauptsächlich lag in ihrer Hand die Rechtspflege; auf Mahnung des Schultheißen, u. nach vorgängiger Beredung sprachen sie Recht über alle Gegenstände ihrer Einwohner und Güter der gemeinen Marke, unter dem Gerichtsbanne, dessen Verletzung überall schwere Ahndung und Buße nach sich zog. Die Widerspenstigkeit gegen Schöpfen, die Lästerung und Scheltung ihrer Urtheile, das Sprechen auf ihren Eid ꝛc. war als ein großes Verbrechen angeregt, und mit schwerer Geldstrafe belegt. Sie waren ferner in Ansehung ihrer Rechtspflege unter unmittelbarem Schutze und Aufsicht des Grafen, (hernach des Vizedoms) der sie vor aller ihnen bey Uebung ihres Amts zugefügten Gewalt, Schmach, Belästigung kräftig sicherte. Erzb. Peter schrieb daher im J. 1308 dem Vizedome wegen dem rüdesheimer Schöpfenstuhle zu: „Werez ouch, daz die Scheffen, odir dekeiner von yn, vmbe recht, odir vmbe Vrtel wysen, die sie zu rechte gewyset hetten, geyn yman qwemen zu fiantschefte, odir zu faiden, da ensulln wir sy in den sachen truwelichen schuren vnde beschirmen, vnd daz vffnemen als vnsir selbes sach; dar vmb wollen wir, daz du dartzu tust, daz furter deheinre derselben Scheffen geleidigt ader gekrodet enwerde, mit worten ader mit werken, wie daz geschee, by der hoesten Buße, als wir zu dir getruwen, daz du vorkerest. ꝛc.“ — Auch fehlt es nicht an Beyspielen, daß unsere Landesfürsten, wenn die armen Schöpfen in ihrem Urtheilfinden, und sonst, manchmahl zu arg vorbeygeschossen hatten, den Karn wieder ins Geleise brachten, so, wie sie ihnen auch, wenn ihr Arm zur Vollziehung etwa zu kurz, oder zu unkräftig war, ihren mächtigen Beytritt zusicherten, und auch treulich leisteten.

Die Schöpfen einiger angesehenen Flecken unseres Rheingaues, z. B. Lorch, Eltvill, Rüdesheim ꝛc. berechteten in frühern Zeiten auch noch viele andere umhergelegene Gemeinden, die sich noch nicht so weit erhoben hatten, daß sie einen eigenen Gerichtsbann vom Landesfürsten hätten erhalten mögen; und da nicht selten auch die Marken noch unabgesondert waren, so wurde Mann und Gebiet für eine und dieselbe Gemeinde und Dorfgebiet erachtet; in der Folge, als diese eigenes Gerichtsrecht erhielten, bildete doch hie und da der Schöpfenstuhl noch immer eine simultane Versammlung, welches vorzüglich dort eintrat, wo sich Gemeinden kolonienweise aus dem Schooße der Muttergemeinde losgerissen hatten, aber, wie ehemahlige Filiale einer Mutterkirche, noch Reste ihres alten Vereins dadurch anerkannten, und bewährten.

So wie das Ortsgericht durchgängig für die höchste Ehre des Flecken erachtet ward, so war der Schöpfenstuhl ebenmäßig voller Würde. Kein ärgerer Streich konnte von Seiten der Landesherrschaft einer Gemeinde widerfahren, als wenn zur Bändigung ihres Ungehorsams, oder zur Strafe, ihr Gericht gestümmelt, oder gar niedergelegt ward; sie ward dadurch gleichsam außer Landeskonstitution gesetzt, und dieser Zwang, — höher verabscheuet als geistl. Bann, und Interdikt, — verfehlte die Wirkung nie, daß auch unter den größten Opfern, man sich dessen zeitig zu entledigen suchte, und zum Kreuz

kroch. Rheingau's Schöpfenstühle waren auch von Anbeginn her, jederzeit mit lauter freyen Leuten, ja größtentheils mit Edlen besetzt, welcher Gebrauch, wie wir oben sahen, sich bis ins XVI. Jahrh. aufrecht erhalten hat. *) War über den Stand, Geburt, Leumuth ꝛc. ein Zweifel, so beurtheilte ihn der Schöpfenstuhl; das Keveskind (unehelich) ward schlechtweg abgehalten; Meineid, Treulosigkeit, Landesverrath, Ehebruch ꝛc. schlossen aus; mit dem Gebannten aber, wenn er es nicht zu weit kommen ließ, sah man eine Weile durch die Finger.

Der Gerichtszwang des Schöpfenstuhls über unbewegliches Gut seiner Marke, war absolut, und litte keine fremde, oder nachbarliche Eingriffe. Darüber kam es im Rheingaue zu häufigen Irrungen, und Thätlichkeiten. Kein Rheing. Bürger war gezwungen, wegen irgend einer Ansprache, die man an sein unbeweglich Gut legte, sich auswärtshin außer seinem Wohnorte zu Recht zu stellen; ward ein Bürger auswärts beleidigt, beschimpft, verhöhnet, ꝛc. so nahm sich seiner das Gericht an, forderte Besserung, und wenn sie nicht erfolgte, schritt man zu gewehrter Hand; verschiedene Urtheile bewähren darum, daß man nicht jede ungeregelte Begegnung schlechtweg mit der höchsten Buße belegte, ja manchmahl sogar nicht undeutlich zu verstehen gab, der Beklagte habe Recht gethan.

Die alten Gerichte unserer Rheing. Flecken waren übrigens im Kleinen das Bild des höhern Landgerichts daselbst, und wurden, neben den ordentlichen, und Nothsitzungen, wie jenes, dreymahl feyerlich im Jahre unter dem Namen: Dingtäge, gehegt; ursprünglich waren diese 3 Fristen der einzige Zeitraum, um sich, wie bey Vogtgedingen, gegen seinen Schuldner Recht zu verschaffen; mit der Bevölkerung wuchs aber die Menge der Geschäften, die ihre Anhäufung, und den langen Verschub ihrer Entledigung nicht länger gestattete. So erwuchsen dann die tägliche Gerichte, d. i. so oft ihre Häufung die Händel erforderten; — darüber kamen die ungebotene Dingtage ins Stecken, und fast in Vergessenheit. Erzb. Card. Albrecht erweckte sie zwar wieder ins Leben, aber nur siech, und als unnütze Feyerlichkeit schleppten sie sich noch eine Zeitlang fort, und starben dann hektisch am Schlusse des XVI. Jahrh.

Wie es mit den Rathserholungen, und Berufungen, (Zug, Hoffahrt, Ausfahrt) von den Findungen dieser Schöpfenstühlen, an die Oberhöfe ꝛc. bey uns ergangen? werden wir bald vernehmen. Bey Rechtsverweigerungen war bey den Landesobrigkeiten schleunige Hülfe zu erwarten; bey Justizverzögerungen trat eine Radikalkur ein; Erzb. Matthias, schrieb im J. 1327 als die zu Winkel auf Klage Conrad Rüdingers, ibm so lang Rechts ausgegangen waren, dem Vizedome zu: „want nu der vorgeschr. Conraid vor vnserme Scholtheizze vnd Scheffen zu Winkel Rechts gefordert hait, vnd mit Recht bedingt wart, daz man yme daz gewegert hait zwene Jair vnd lenger: des so wollen wir, daz man zu Winkel an deme Gerichte furterme nieman reicht dun ensal, es enwere dan dem vorgeschr. Conrait ee vor recht gescheen von deme, daz er bedingt hait, als recht ist ꝛc." **) — Vergaßen sich endlich die Schöpfen so sehr, daß sie aus eigenem Belange, oder um Geldgewinnst ein „unrechtfertig Urtel" gaben, so erfolgte schleunig die Entsetzung und Verdammung in den Schadensersatz, und in die höchste Buße. Inzwischen hat Erzb. Adolf I. in seiner Rheing. Assekuranzhandfeste sich doch dahin erklärt: „It. so sullen wir, noch nieman von vnsern wegen, deheinre Scheffen verwysen ader corrigeren, so waz sy by Irme eyde gewyset hetten, ader geben; dan wereß, daz wir es betzugen mochten, daz die ander Scheffen by irme eyde irkenten, daz sy darum Miede vnde Gabe genomen hetten, so sulten sy vnß iglicher geben X. Pfunt kolscher, vnd ir geben ader wysen sulte ane Staden blyben, vnd nummerme ze recht komen;" — und ferner: „vnd dewyle wir woil vnderwyset syn, daz wir vor recht halten vnd.... (deest vox) sullen, so waz vnsir Scheffen in vnsirm vorgeschr. Lande des Rynkaws mit geuolg vor recht gewyst han, vnd wy-

sen sullen nach irme rechte by yrn hantfesten, vnd lantsbrauch, nach irn fünff sinnen, [b]) darumb so sagen wir Inen daz fruntlichen zu, vnd wollen sie nit irren ader dringen mit vrtel geben, ader abnemen, in deheine wyse, ane alle geuerde."

Es waren aber unsere Rheing. Dorfgerichte nicht allein die tägliche Richter in bürgerl. Rechtssachen, sondern ihr Rechtsgebiet erstreckte sich auch auf das Erkenntniß und Bestrafung der in ihrer Gemeinde und Marke von Einheimischen und Auswärtigen begangenen Dorf- und Feldfreveln, auch anderer mindern Vergehen, die weder Hals und Hand, noch Haut und Haar in Anspruch nahmen, wovon sie auch die Brüche und Strafgelder einhoben. Erzb. Adolf I. drückt sich in der angez. Landhandfeste davon aus: „Also verre, als die Broche sulche weren, daß vnser Scholtheizzen aldar mit den Scheffen berechten mogten, so sullen dieselben Scholtheizzen den jhenen, den sy dag beschenden han, ansprechen vor den scheffen, vnd waz vnser Scholtheizze mit recht ader mit Funtenisse zu vnserme urbar zu ader abgewysen worde, daz sullen wir vnde vnser Scholtheizze fur eyn stedig ende feste vnd vnuirbrochenlich halden ꝛc." Ferner waren sie befugt, alle bürgerl. Zwiste und Händel, die nicht vor das Landrecht, oder andere Richter geeignet waren, zu schlichten; Erzbischof Johann II. verbot im J. 1404 ausdrücklich, an die Landtafel keine Sachen zu bringen, die dahin nach altem Landbrauche nicht gehörten, sondern darin die Untergerichte im Lande Rheingau gewähren zu lassen; — es mußten daher alle Pfenningschulden, welche einer vom andern zu heischen hatte, mit Findung der Schöpfen eingefordert werden, und eben dazu waren die oben angez. ungebotene Dingtage festgestellt.

Schlüßlich war das Amt eines Schöpfen auch nicht ganz ohne Nutzbarkeit, wenn gleich damit keine feste Geld- oder Güterbesoldung verbunden war, wie dies hingegen mit dem Schultheißenamte der Fall war. Diese Nutzbarkeiten bestanden in dem taxirten Gerichts- (Urtheils-) Gelde, — in der sogenannten Urkunde, welche ins Gericht zum Andenken hingeworfen, und nachher mit Gelde abgelöset ward, — in den Strafgeldern von Freveln, und dergl. Hingegen waren sie zwar befugt, auf Konfiszirung zu erkennen, nicht aber die konfiszirte Gegenstände sich, oder dem Gemeindekasten anzueignen.

Mehreres bedarf es nicht, um sich von dem Rechtsvermag unserer alten Rheing. Schöpfen einen hinreichenden Begriff zu machen.

III. Jedes Gericht hatte ferner seinen Schreiber, (Scriptor) mit dessen Auffindung es aber in ältern Zeiten überaus hart hergieng. Die meisten Gerichte entschlossen sich kurz, und dingten dafür ihren Dorfgelehrten, d. i. ihren Pfarrer, einen Altaristen, Kapellan ꝛc. der sich dann auch, des Kirchenkanons, ne Clericus se rebus saecularibus etc. ungeachtet, zur Verbesserung seiner, gewöhnlich kurz zugemessenen Lebsucht, (Kompetenz) um die Annehmung dieser Stelle nicht lange erbitten ließ. Auch Mönche des Kl. Johannisberg versahen solche zu Winkel, Geisenheim, u. s. w. im XIII. Jahrh. Fand sich außer solchen irgendwo ein anderes, des Lesens, Schreibens, und einigermaaßen des Gerichtsstyls kundiges Subjekt, so konnte es seiner guten Aufnahme, und reichlichen Belohnung vergewissert seyn; dann solche Ausbünde von Männern damahls zu finden, war in der That überaus schwer.

Die Gerichtsbücher und Protokollen waren noch im XIV. Jahrh. ungemein kurz, und noch im ersten Viertel desselben, alle in lateinischer Sprache abgefaßt. Einige Bögen Papier reichten hin, um die Protokollen mehrerer Jahrgänge aufzunehmen. Dahin ward nur höchst summarisch der Inhalt der Klage und Antwort, mit dem eben so summarischen, und oft lakonischen Schlusse: NN. soll NN. ein Recht thun, eingetragen; die außergerichtliche Händel, als Kauf, Tausch, Leibe ꝛc. füllten andere Gerichtsbücher; wohin die Aufsätze, Urkk. und Notarialinstrumenten verzeichnet wurden, schon ansehnlicher, und darin bestand auch der wahre — Schreiberssegen. Für die Dollmetschung, Abschriften, und

Auszüge fielen desgleichen einträgliche Rechte der Feder, — und wahrlich, für jene Zeiten war ein Schreibersdienst bey uns gar kein übel Ding. Förmlichere Protokollen finden sich nur erst nach der Mitte des XV. Jahrh. Schade, daß die ältesten Gerichtsbücher und Notizen im Rheingaue fast durchgängig verloren gegangen sind.

IV. Der Budel, (Büttel, Praeco). Vom Budelamte des Rheingauer Mittelalters machet man sich einen höchst irrigen Begriff, wenn man solches nach dem Maaßstaabe unserer Mitzeit beurtheilen, und für einen geringen Gerichtsdienst halten will; es war vielmehr in seiner Art ehrwürdig, und mit einer eigenen kleinen Gerichtsbarkeit ausgestattet, um über ganz geringe Pfenningschulden, in bestimmter Summe, und andere geringfügige Vorfälle, ohne weiters, und allein, zu erkennen; doch unterlag sein Erkenntniß, um gegen Mißbrauch und Excesse zu wachen, der Aufsicht des gesammten Gerichts. Sein Amt, und daher seine Person ward, weil er für einen unmittelbaren Diener Gottes galt, für heilig gehalten, daher seine Beleidigung, Beschimpfung ꝛc. schwer geahndet. Das Besetzungs- oder Auspfändungswesen gehörte über dies seinem Amte ausschlüßig an, und was damit nach dem Landherkommen verbunden war, z. B. Pfandveräußerung, Annehmung des Zahlungsunfähigen zu seiner Gewahrsame, Vollziehung körperl. Strafen bey Freveln, u. s. w. gebührte ihm von eigener Amtsgewalt, worin er sich nicht leicht irren, oder eingreifen ließ. Auch hatte der Budel ein ganz angemessenes Auskommen, welches durch andere Windfälle noch großen Zuwuchs erhielt.

Jeder Rechtsgang in bürgerlichen Sachen nahm seinen Anfang entweder durch Vertagung (Vorladung) oder Besetzung; (Kommerung, Arrest) die Landsprache drückte dies aus: Dagen und Bestellen (in Besitz nehmen, Arretiren) sind Mittel zum Recht zu gelangen." Niemand mochte eine Vertagung oder Besetzung thun, als der Richter, oder sein Bote; (Butel, praeco). Die Tagfahrdung geschah in ältern Zeiten unter Anwesenheit von 2 oder mehrern Zeugen; wovon man jedoch in jüngern Zeiten abgewichen zu seyn scheint. Sie geschah Mund wider Mund, zu Hause und zu Hofe, oder mit Briefen und Boten; Ehefrauen, Geistliche, Minderjährige, ꝛc. mogten zu Recht weder vertagt, noch gekümmert werden; was man von dergleichen Leuten zu heischen hatte, darüber konnten nur ihre Vögte belangt werden.

Die Tagfahrtung (Citation) war das gewöhnlichste Mittel, weil die Besetzung (Arrest eigentlich nur dazu diente, um Ausleute (Fremde) zur Entrichtung ihrer Schuld oder Schaden zu zwingen, oder zu verhindern, daß ein Landbewohner durch Verlassung seiner Wohnstätte (Räumung) den Schuldforderer nicht verkürze; daher hat man sichs zu erklären, warum die Gewalt, Jemanden mit der Person oder ihren Gütern durch Besetzung zu verstricken, Ausweis der Schöpfenurtheilen und Gerichtsbüchern, so sehr beschränkt war; diese erklärten einstimmig: „ein Landmann mag den andern im Schöffentume nicht besetzen; ingleichen: „man mag keines Burgers Gut bestellen, (kummern,) es seye dan für Hausmiethe und Erbpacht."

War inzwischen Jemand an Person oder Gut besetzt, so konnte er sich dieser Verstrickung durch Bürgschaftstellung entheben, und um den Besetzten hierzu auf der Stelle Gelegenheit zu geben, mußte ihn das Gericht davon noch besonders unterrichten. Ueberhaupt hatte der um Schuld oder Schaden Arrestirte drei Wege, um sein Recht zu gewahren: 1) er konnte Vorstand leisten, zu Recht zu kommen; 2) dem Schultheißen handtreulich geloben auf seinen Eid, wieder in dem Gericht auf der ihm zu bestimmenden Tagfahrt zu erscheinen; erschien er aber alsdann nicht, so mochte ihn das Gericht für meineidig erklären, und ihm solches zuschreiben; 3) konnte der besetzte Mann auf ungleiche Kosten weegfärtiges Recht, d. i. ein Gastgericht begehren, welches keinem Fremdlinge oder Reisenden abzuschlagen war, und eine schleunige Rechtshülfe mit sich führte.

Wurde durch eine simple Vertagung Recht erfordert, so mußte der Vorgeladene eine behörliche Frist zur Berathung haben, ehe und bevor er vor Gerichte zu erscheinen schuldig war; doch stund ihm frey, den anberaumten Rechtstag zu antizipiren.

Bey Erscheinung des Gerichtstags war der Kläger, nachdem die Bank vom Schultheißen mit den gebührenden Feyerlichkeiten gespannt war, und er vom Richter Urlaub, in Rechten zu sprechen, erhalten hatte, [c]) verpflichtet, seine Heischung zu thun; that er es nicht, so war er sachfällig. In Ansehung des Beklagten aber, welcher nicht in Rechten erschienen, scheint ein merklicher Unterschied eingetreten zu seyn, ob gegen ihn wegen Schulden, — oder wegen Erbsachen, (causae reales) Recht gefordert ward; — ersten Falls ward der wegen Schuld Vertagte, aber Ausbleibende, bis auf die Ehehaften, wirklich auf dem ersten Rechtstage verurtheilet, nicht nur die eingeklagte Summe zu bezahlen, sondern über dies auch dem Richteramte, dessen Ansehen durch seine Nachläßigkeit gekränkt worden, eine Geldbuße zu entrichten, und noch obendrein seinem Gegner eine Genugthuung in Gelde zu leisten. [d]) In erblichen (Real=) sachen aber waren 3 bis 4 Klagen und Vorgebote nöthig, um den Vorgeladenen um sein Recht und Erbe zu bringen.

Ueber Pfenningschuld war die Rechtspflege kurz, und unverzogen; konnte der Kläger seine Forderung mit einem Schöpfenbriefe (gerichtl. Urkunde) beweisen, so ergieng auf der Stelle Recht; war aber darüber kein Gerichtsbrief aufzulegen, oder die Forderung konnte durch genugsame Kundschaft nicht bestärkt werden: so hatte der Beklagte das Recht, sich derselben mit seinem Eide zu entschlagen. Gerichtlich bekannte Schuld (Confessatum) hatte mit verbrieften gleiche Kraft; im Konflikte waren Briefe besser als Zeugen. In Erbsachen mußte der Beklagte viermahl ausgeklagt seyn, bis das Urtheil seine Vollung, (Kraft) erhielt, und zum rechtl. Vollzug geeignet war; die häufige Aufschlagungen des Gerichts, und Streckungen des Tags (prorogationes termini) waren dabey ein Uebel, welches die Gerichte, wären sie diesen nicht einträglich gewesen, leicht hätten wegschaffen können; es geschah aber nirgends. Der Termin einer Klage zur andern, war 14 Täge, bey andern Gerichten aber von 3 zu 3 Wochen. Vom Siebengezeuge, (besiebnen) dem großen Abkürzungsmittel in Erbklagen, [e]) habe ich im Rheingaue mehr als eine Spur entdeckt.

Bemerkungswerth ist bey der Rechtspflege dieser Zeiten, daß sie in verschiedenen Formeln bestand, woran die Dingpflichtige dergestalt gebunden waren, daß, wer eine Wansprache führte, d. i. gegen die Gerichtssprache sich verstieß, eine Strafe zu bezahlen hatte; daher bedienten sich Partheyen, die auch wohl selbst ihre Sache vortragen konnten, dennoch der Hülfe eines in der feyerlichen Gerichtssprache besser erfahrnen Vorsprachen. [f])

Soviel die Beweismittel betrifft, deren man sich zu seiner Rechtsbefestigung bediente, so waren diese, wie bereits erwähnet, Schöpfenbriefe, und lebende Kundschaft; (Zeugen.) Letztere mußte jenem, gegen den sie aufgeführt werden wollte, ebenbürtig seyn; der Ausmann ward nicht gegen den Landbürger, der Eigenbehörige nicht gegen den Freymann, der Jude nicht gegen den Christenmenschen zum Zeugniß zugelassen. Der als Zeuge aufgeführte Schöpfe gelobte bloß auf seinen dem Schöpfenstuhle geleisteten Eid, der Priester auf seine priesterliche Ehre, der Edelmann auf seine ritterl. Würde, und sein Ehrenwort; die Uebrigen mußten ihr Zeugniß mit gestabtem Eide befestigen. [g])

Auch bey uns war der Eid in frühern Zeiten das Mittel, um verschiedene Zwiste zu beendigen. [*]) Noch im XIV. Jahrh. war auch im Rheingaue der Gebrauch, daß, um versichert zu seyn, daß der von Jemand abgestattete Eid rein, und nicht mein (falsch) seye, neben dem Schwörenden, noch mehrere andere hinten drein schwören mußten, daß sie glaubten, die Sache verhalte sich so, und der Schwörende habe recht geschworen; solche Eide

hießen Folgeide, und diese Mitschwörer Consakramentalen. Im XV. Jahrh. kam dieser Mißbrauch außer Uebung. [a])

Wer nun vor dem Gerichte einen Eid abzulegen hatte, mußte sich sorgfältig hüten, daß er sich dabey nicht versprach, anstieß, wankte, stammelte, zitterte, u. s. w. Geschah dies, und es betraf eine Geldschuld, so verlor er seine ganze Rechtssache; der über Erbe Schwörende konnte zweymahl nachhelfen und bessern; gelang es ihm aber zum drittenmahl nicht, so ward ihm das Erbe abgewiesen. Der Aberglaube trieb hier sein Spiel. [g]) Damit die Rechtspflege durch das Abwesen eines oder mehrerer Schöpfen nicht verzögert würde, war es unsern Gerichten erlaubt, auch nur mit 3 oder 4 Anwesenden, Urtheile zu finden; in bedeutendern Sachen aber mußte wenigstens die Hälfte der Schöpfen anwesend seyn.

Sobald die Findung gewiesen, und der Schuldner verurtheilt war, die geforderte Summe zu bezahlen, wurden die Güter des Ungehorsamen in Besetzung genommen, d. i. gepfändet; das Pfand blieb 14 Tage lang stehen; nach deren Ablauf ward es geschätzt, und um 3 Pfenning besser, als die Schätzung, angeschlagen, für das Geld sammt Unkosten feil geboten, und für das Höchstgebot nach 24 Stunden eingewähret. Hatte der Schuldner keine Güter, um daraus die Schuld zu berichtigen, so ward er anfänglich dem Budel, (praeco) hernach dem Schultheißen überliefert, bey welchem er solang bleiben mußte, bis die Schuld vollständig abgetragen war; der Budel hielt ihn nur 14 Tage, unter schmaler Kost bey sich; am Ende ward er dem Gläubiger zu Hand und Halfter übergeben, der ihn zwar stöcken und blöcken, nicht aber am Leibe beschädigen durfte, auch ihn dergestalt mit Speise und Trank zu versehen hatte, „daß sich die Seele nicht vom Leibe trenne;“ bis, daß die Schuld bezahlt; oder erlassen ward. [h])

Endlich, soviel die Vollziehung der Urtheilen in Erbsachen betrifft, wenn Jemand das Eigenthum eines Erbs zugewiesen war, der ungerechte Besitzer desselben aber es zu räumen sich weigerte, so ward jener, der zum Eigenthum berechtigt erklärt war, durch das Gericht in dessen Besitz auf feyerliche Art eingesetzt, auch ihm darüber Frieden und Bann gewürkt, daß ihm Niemand das Gut angewinne, „er thue es dann dinglich und ringlich, als des Lands und Gerichts Herkommen, und Recht ist. etc.“ — Der Eingewiesene und Eingesetzte erhielt darüber des Gerichts Kundschaft, und Schöpfenbrief, wogegen er den Schöpfen die Urkunde, — den Zeugen den Bodewin, — und dem Schreiber den Schreiblohn auszurichten verbunden war.

a) Der Grund davon liegt in der Geschichte des XII. Jahrh. — Obgleich damahls so viele Freyleute unseres Rheingaues sich von ihren Landesgenossen dadurch trennten, daß sie sich dem Militärstande ausschlüßig auf ihre Kosten widmeten, und einen eigenen Stand, unter dem Namen: Ordo militaris, formten: so geschah doch nichts von ihnen, wodurch sie angezeigt hätten, daß sie von Geburt aus, und in Rücksicht der Frey- und Wohlgeborenschaft von den übrigen Landeinwohnern unterschieden wären; in Rücksicht dieser, erhielt sich daher ihre alte Genossenschaft mit den Nichtmilitären, d. i. bürgerlichen Freyständern vollkommen aufrecht, wovon eine natürliche Folge war, daß sich der Ritter und Knappe keineswegs zu schämen hatte, nach wie vor, mit andern freyen Landleuten beysammen im Gerichte zu sitzen. So wenig aber sich Leben und Tod, Oehl und Wasser, Freyheit und Eigenbehörigkeit zusammen vereinigen: so wenig anständig war es, daß der Freye und Edelmann mit dem Unfreyen zu einem Fenster hätte hinausgucken, u. neben ihm auf der Schöpfenbank Platz nehmen können. Findet man daher fast in allen Urkk. des Mittelalters, am Rheinstrome, — diesem wahren Sitze der Freystandschaft, u. des daraus begonnenen Adels, — neben dem Edelmanne auch so viele bürgerl. und bäuerl. Freyständer als Mitschöpfen aufgeführt: so darf man hinwieder sicher schließen, daß deren Freystandschaft eben so wenig, als jene der Edelleute bezweifelt worden, und man von dem Grundsatz ausgegangen seye, das Gewerbe verändere das angeborne Recht nicht, und Degen und Kunst könnten am nämlichen Nagel gar wohl beysammen hängen.

Wenn der Unfreye, d. i. Zinß- und Geschoßpflichtige, nur in Sachen eines Unfreyen, nicht aber eines Rheing. Freyständers Urtheil finden konnte, so ist diese Rechtsdisziplin nur von den frühesten Zeiten zu verstehen; denn, seitdem auch viele Freye daselbst zinß- und schoßpflichtige Güter erworben, und unsere Erzbischöfe, um der Verminderung ihrer Renten vorzubeugen, durchgehends zur Landregel gefaßt hatten: Beed- u. schoßbar Gut soll beed- u. schoßbar bleiben, wenn es auch in die freye Hand kömmt: fand man ursprünglich freye Leute genug, die durch die vielfältige Zinsen, die sie entrichtet, als zins- und schoßpflichtig angesehen wurden, gleichwohl aber in der That Freyständer blieben. S. übrigens über diesen so recht germanischen Rechtsgrundsatz der Ebenbürtigkeit od. des Ebenknies unserer deutschen Schöpfen, die unvergleichliche Ausführung in Dr. *Deutz*, Verh. over den Oorspr. der Rechtbank. in d. Nederl. Hptst. II. §. 7. bl. 33 sqq. Sie mußten ferner ehelicher Geburt, — sodann „unbelumet vnd onbescholden" seyn; — das Landherkommen führte auch mit sich, daß sie aus den Redlichsten und Verständigsten gekieset werden mußten; daher hieß manch Rheing. Ortsgericht das witzig Geding. Wenn in so vielen Gemeinden unseres Erzstifts die Last, einen Dingmann zu stellen, eine, gewissen geschlossenen Höfen anklebende Gutslast war, so ist mir in unserm Landstriche davon kein Beyspiel vorgekommen, ohne gleichwohl, daß solches hie und da ehedem Statt gehabt haben möge, darum in Abrede zu stellen. Sie mußten überdies dort mit Burger- (Nachbarn-) Rechte, und mit stäter Wohnung angesiedelte Leute seyn; daher so wenig dem Beysassen, als dem Forense, selbst dem anderswo wohnenden Rheingauer der Schöpfenstuhl zugänglich war. Ferner mußten sie auch begütert seyn und mit den Nachbarn unten und oben liegen, d. i. gemeine Lasten tragen; wovon jedoch die Edelleute, gleichwohl mit scheelem Auge der Dorfgenossen, theils befreyet waren, theils sich zu entziehen wußten. Ueber das Alter der Schöpfen hatte man kein allgemeines Gesetz; das Landherkommen aber ließ keinen unter 30 Jahren zu. So mußte, oder sollte wenigstens, auch die Blutsverwandschaft, oder Schwägerschaft der Kiesung kein Hinderniß setzen; die alten Gerichtsbücher bewähren aber, daß man sich häufig darüber hinweg gesetzt habe. Endlich verbot auch Kurf. Daniel, wie wir oben sahen, keinen zum Schöpfenamt zu kiesen, der nicht der röm. kathol. Religion beypflichte; — ein nach eingesehenen Akten nur im Wege der Wiedervergeltung festgestelltes Prinzip. — Der neueintretende Schöpfe mußte geloben und schwören: 1) Huld und Gewärtigkeit dem Fürsten, Gehorsam dem Vizedom u. a. Beamten, 2) unpartheyische Justizleistung, 3) Verschwiegenheit der Geheimnisse des Schöpfenstuhls bis in die Grube. Sie hießen davon: die Geschwornen. Wer die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen widerspenstig war, mußte das Dorf räumen, — anderswo trat die höchste Buße ein. Ihr Amt war lebenslänglich; Alter, Siechheit ꝛc. erlaubten aber, sich dessen zu entschlagen. — Verbrechen, grobe Laster, Beeinträchtigung der landesfürstl. Gerechtsamen, Ungehorsam, ungerechte Justizaustheilung, Bestechung (Geberyen) waren Gründe der Entsetzung. Ihr Schöpfenrecht bestand in der sogenannten Urkunde für die Weisung, — in dem Antheil an Strafgefällen, Gebühren für Aufnehmung der Kontrakten, Testamenten, Einkundschaften, Theilungen, An- u. Landleitungen, Schöpfenymbsen, u. dgl. — Sie hatten bis ins XVI. Jahrh. das Recht in Polizey, und dörfl. Almeindverwaltungssachen theils allein, theils mit Beyziehung des Raths, oder der Gemeinde willkührliche Anordnungen und Köhren zu machen, Strafen (Einungen) festzusetzen, und Ortsfrevel zu bestrafen; das XVI. Jahrh. aber entzog ihnen wegen Mißbrauch jenes Recht, und wies es dem Vizedome zu. Sie hatten aber zu keiner Zeit über ihre Bannzäune hinaus verbindliche Kraft. In ältern Zeiten war es herkömmlich, dergl. Einungen von Zeit zu Zeit zu erneuern, weil der Wahn dafür hielt, mit Abgang der Personen, die sie erlassen hatten, erlösche ihr Ansehen von sich selbst. Das Ausheischen an Fremde, — und in pur weltl. Sachen an das geistl. Gericht zu Mainz war zu allen Zeiten eine wahre Plage der Rheing. Schöpfenstühlen; gar oft trafen sie auch, weil sie bald Verordnungen gegen geistl. Güterfreyheit erlassen, und solche nicht zurücknehmen wollten, bald aber, weil sie zum Nachtheil jener Herrn sich des Urtheilens angemaaßet hatten, das Schwerd des Kirchenbanns und des Interdiktes, wodurch Gemeinden in schwere Ungelegenheiten geriethen. Nicht seltener war der Fall, daß Burgermeister und Rath, ja die ganze Gemeinde gegen das Gericht in Harnisch kamen, sich diesem förmlich widersetzten, und gröblichen Unfug verübten; ꝛc. dieses hinzulegen, verordnete der Vizedom gewöhnlich einige benachbarte Gerichte zum freundlichen Austrag, und wenn die Güte nicht verfieng, so entschied er selbst. ꝛc. Wir könnten alles

Vorstehende mit einer Menge von Urkk. belegen; wann würden wir aber fertig werden? und wie könnten wir auf die Geduld unserer Leser rechnen, wenn wir sie ihrer Länge nach alle hier mittheilen wollten? wir lassen es daher vor der Hand bey der bloßen Anzeige bewenden.

In der Zahl dieser Rheing. alten Gerichtsschöpfen lag aber im Mittelalter der große Unterschied der Ehre, und des Ansehens solcher Gerichte, und wahrlich man wußte sich etwas Tüchtiges darauf einzubilden, daß das heimische Gericht nicht nur mit 7 sondern mit 12 oder gar mit 14 Schöpfen als Vollgericht besetzt war. Nun wollen wir es zwar dahin gestellt seyn lassen, ob der Grund hiervon in der altgermanischen Heiligkeit der zwölften Zahl zu suchen sey, am mindesten nehmen wir Antheil an der elenden Ableitung von der Zahl der zwölf Aposteln, worüber der Glossator zum sächs. Weichbild, Art. 16 bekanntlich ein so albernes Gewäsche aufschlägt, daß er damit von Rechtswegen ad locum unde zu verweisen; rc. hingegen dünkt uns einfacher, und daher wahrscheinlicher, daß der ursprüngliche Grund dieses Unterschieds lediglich in der größern oder mindern Bevölkerung der Gemeinden zur Zeit der primitiven Gerichtsbestellung liege, zumahl, da sich bey uns gar bestimmt nachweisen läßt, daß mancher Orten bey allmähligem Anwuchse des Gemeinde-Personals, die alte Schöpfenzahl sich von 7 bis auf 12 rc. erhöhet habe, ohne gleichwohl darüber etwas aufzufinden, was uns auf die Vermuthung leiten möchte, die mindere Schöpfenzahl sey eine Anzeige einer ursprünglichen Colonialabstammung, oder die höhere, die Frucht einer eigenen landesfürstl. besondern Begünstigung gewesen. Inzwischen bleibt es nur allzuwahr, daß dergl. Rheing. XII. Mannengerichte in einem vollen Ringe gespannt, und in der ehrwürdigen Form eines geschwornen Montags gehegt, zu allen Zeiten in dem Auge der Landgenossen wirklich eine ganz vorzügliche Achtung behauptet, — daß benachbarte mindere Dorfgerichte sie nicht selten zu Rath gezogen, — ihnen als gewillkührten Schiedsrichtern manche heimische Differenzien zur Erledigung zugewiesen haben, welches auch nicht selten von den alten zeitl. Vizedomen geschehen ist; rc. wie sich hingegen aus einigen Vorfällen deutlich bewähret, daß umgekehrt in gerichtl.- und außergerichtl. Händeln unsere ländl. XII. Schöpfenstühle es jederzeit als eine Erniedrigung angesehen, wenn sie vor ein nur mit 7 Schöpfen besetztes Gericht zum recht- oder gütl. Austrag hingewiesen werden wollen, und sich daher dessen mit Händen und Füßen erwehrt haben. Es verstand sich übrigens von selbst, daß, wie dergl. mit 12 Schöpfen besetzte Gerichte, wenn sie voll gehäuft werden sollten, allemahl schwerlich zusammenzubringen waren, auch schwerere Kosten, und wegen der größern Feyerlichkeiten, vielen Zeitverlust mit sich führten, ihre volle Häufung in der Folge dann doch nur in bestimmten außerordentl. Fällen Statt gehabt, hingegen für das sogenannte tägliche Gericht die Besetzung mit 7 oft auch einer noch mindern Anzahl von Schöpfen, ihren gewöhnlichen Platz gefunden habe; ja, die außergerichtl. Händel, z. B. Güteraufholungen, Gewähren, Besatzungen, (Seelgeräthe) Kontrakten, u. s. w. fanden ihre volle Gültigkeit auch schon in ihrer, nur vom Schultheißen und einigen Schöpfen gepflogenen rechtl. Erledigung.

Unser Rheing. Oberhof scheint bey Bestimmung der Pflicht, das Schöpfenamt zu übernehmen, von dem Grundsatze ausgegangen zu seyn, daß sie eben so richtig die Folge eines Domizils, als eines bloßen Güterbesitzes ohne jenes, seyn könne: Im Eltvill. Schöpf. Urtheilsbuche heißt es: „Heinze Snyder von Lorch had dun fregen: er habe Gut in eyme andern gerichte ligen, da er nit Für vnd Flammen habe; in demselben gerichte habin In die Scheffen zu eime geselln gekoren, obe er daz schuldig sy zu dune? — *Sent*: Er mus iz dun, ader mus der Gude enberen."

Den Eid unserer Rheing. Schöpfen bestimmte der Oberhof zu Eltvill 1381 nachstehender Weise: „Ein Scheffin sal in gudin truwin glebin, vnd zu den Hellgen sweren, recht Vrteil zu wysen vnd zu sprechen nach sime allirbesten synnen vnd vernunffte, die er von Gode hat, vnd daz nit lassin vmb liebe odir myde, odir mydewan, odir vmb gabe, odir fruntschaft, odir vmb keinerley andir sache, wie die gesin mochten, vzgescheiden alle arglist vnd geuerde, vnd daz gerichte zu hanthaben, als daz von altirs herkomen ist, vnd dez gerichts sache vnd Heling by Ime lassen zuuerliben, vnd dez gerichts zu warten, ane Geuerde."

Uebrigens war es allgemeiner Grundsatz, daß ein als Zeuge in irgend einer Sache aufgeforderter Schöpfe vor seinem Gerichte keinen Zeugeneid ablegen durfte, sondern sich nur auf seinen dem Schöpfenstuhle geleisteten Eid beziehen mußte. Das oberhöf. Gerichtsbuch von Eltvill meldet: „It. hant die vorgen.

Scheffen (zu Halgarten) gefreget: Der Dryer eyner, die die Kuntschaft besagt haben, der sy eynre eyn Scheffen, obe derselbe auch sweren dorfe? *sent.* Neyn, er endorfe nit sweren; dan wan er iz neme off den eyt, den er dem Scheffinstule getan habe, damit sy sin genug."

aa) Nichts war im Mittelalter bey uns am Rheinstrome häufiger, als di: leidige Einmischung der Gerichtsherrschaften in die Justizpflege der Gerichten, mittelst eingelegter Verbote, diesem oder jenem kein Recht zu ertheilen. Durch diese Gerichtsstümmlung ward nicht nur ein abgeschmackter Geist der Rechtlosigkeit herbeygeführt, sondern es kamen biedere Schöpfenstühle auch gar häufig dadurch zwischen jenen obrigkeitl. Verboten, und ihrer Eidespflicht ins Gedränge. Sie erholten sich daher gewöhnlich Raths bey ihren Oberhöfen, wohin sie gemalet waren; dieser fiel ordentlich dahin aus: das ganze Gericht bis zum Austrag des Handels niederzuschlagen, inzwischen alle Justizertheilungen zu suspendiren, und dereinst nach hingelegter Irrung gerade mit jener Rechtssache wieder zu beginnen, welche jene Stümmlung und Verbot veranlaßt hatte. So erkannte stets unser Eltviller Hauptoberhof. Hier einige Weißungen darüber: „Der Schultheisse von N... had gefreget: iz haben lude by In zwo Clage vff Gut getan, nu komen Vlrich von Leyen ein Gerichtsherre eynsteils, vnd virbiede Jme, daz er fort nit by die Clage gee; wie sie es nu dun selln, daz iz In vnd die Scheffen nit smytze. *Sent.* Sie sollen daz gericht zumale lassen ligen, vnd nymand keins rechten helffen, solange, bis die sache vzgetragen wurd; vnd dan an denselben anheben." — „Actum fīa 3 post Unicam Innocauit. It. die Scheffen von C... sint komen fur gerichte, vnd hant gefreget. ꝛc. — nu habe yn Hertzog Ludewig geschrieben, sie sollen N. gein N. keyns Rechten helffen; denselben Brieff haben sie N. lassen hören; dartzu hab er geantwert vnd gesprochen: werde ym das Rechte abegeslagen, so sulle man auch anders niemands keyns Rechten helffen, vnd habe daz virbot; nu wolle vnser Herre von S. man solle N. Rechts helfen. Des sint die vorgen. Scheffin nit wyse, vnde begern an eyme Orteil vnd Rechten zu erfaren, wie sie sich dar In halten sullen, daz sie sich virwarn, vnde recht dur. — Des sint sie zu eyme rechte gewyst: wo ein Herre eym eyn gericht stummelt, vnde virbudet, daz man dem nit rechts helffen sulle, da sal man auch nymands anders keyns rechtin helffin, die sachen, dar vmbe daz gericht gestummelt ist, sin dan vor ußgemachet." — „It. Ebirhard v. Schonenburg hat gefregt, einer wolle ein Gud losen, vnd habe sin geld vnd Winkauff hinder dem gerichte ligen, vnd mage Jme nit Recht gedihen, vnd sprechen: der Herr habe iz In verboden; wie er nu dartzu dun moge? *Sent.* Er sal abir Recht fordern; mag iz Jme dan nit gedihen, vnd sprechin sie, ire Herrn hetten iz In virboden, so sollen sie daz gericht an dem Ende nydirlegen, vnd nymanden keyns rechten helffin, sie heben dan an Jme an." — „Actum fīa 3 in vigilia Nativ. Xpi hant die Scheffin von Costheim gefreget: do hetten Lude vur In vur gerichte zu schiken, vnd wurde In virboden den Schultheissen beiden von Irme Junghern von Eppinstein, nit gericht zu halten, dez slugen sie daz gerichte vff firtzen dage, vnd begern: wie sie nu dun sollen? *Sent.* Sie sollen daz gericht zumal lassen ligen, oder sollen eime also wolrechts helffen, alse deme andern." — „Actum sabbo ante innocauit. It. Hug. von Bingen hait gefregt: er hette mit eyme zu schiken zu Monster an gerichte, vnd derselbe meinte, er solde Jme nit antworten; so wisete doch der Scheffen, er müste Jme antworten; des spreche er Jme zu vmb fünffhundert gulden schadens; des wyseten die scheffen einen Brieff, daz in virboden were, ubir des Lib odir gud nit zu wisen, vnd helffen nit; des clagete desselbin Brudir vff sin Gud, vnd dem wart gerichtsrecht geholffen, vnd begert: obe daz billich sy gewest? *Sent.* Sint der zid sie Jme nit gerichtsrecht holffen, so selden sie auch andern Luden darnach nymande geholffen han, odir auch forter nit dun, dan sie sollen Jme widder anhebin."

*) Ursprünglich sagte man, er seye des Königs und des Grafen Vogt, Judex ex parte Comitis. Das uralte ostfries. Landrecht, (bey v. Wicht, Anm. S. 64.) sagt von ihm: Dine huuslaga aegh di schelta to ontfaen in sine banne, hwant hi dis Koninges foged is ende dis grewā; d. i. die Hausschatzung muß der Schultheiß empfangen in seinen Bann, weil er des Königs und Grafen Vogt ist. Unser ältestes Rheing. Schultheißen-Amt, solang noch die alte konigl. Gauverfassung bestand, findet seine vortrefflichste Erläuterung aus jenem, so über diesen Gegenstand mit ausgebreiteter Gelehrsamkeit gesammelt und aufgestellt hat *van Halsema*, in der unvergleichlichen Verhandel. over den Staat en Regerings-vorm der Ommelanden etc. Bl. 35, welche bekanntlich den Th. II. der vortreffl. Verhandelingen der Genootschap te *Groningen* pro excolendo jure patrio, (Gron. 1778 gr. 8.) ausmacht.

**) Inzwischen nicht alle Verbrechen, wenn sie ausgesöhnt waren, z. B. Todschlag, hinderten an der Wahl und Uebernehmung des Schultheissenamts; wenigstens dachte und urtheilte unser Elvill. Oberhof also: „Actum fia 3 p9 Dnicam Cantate, hant der Scheffen zwene von Costheim gefreget: do sy eyn Geselle by In, der habe ein fader gehabt, der sy von dodeswegen abegangen, vnd sesse in der Herren Hof zu sente Stepfan zu Mentze, als wer in demselben Hoffe sitze, der sy eyn Scholtheiß von derselben Herren wegen; nu sy iz zu eyner ziit dartzu kommen, daz der vorgen. Geselle den obgen. sin fader Inne nuden habe sehen stene, als er desmals noch eyn Knabe were, vnde queme als ferre, daz er den Ihenen, der sinen fader vnderstunde zu slagen, libeloiz mechte; vnd habe denselben sinen frunden gebessert, vnde sy auch zu Rome gewest, vnde sine Buse darumb getragen, vnde habe getan, waz er tun sulde. Nuwe hetten yn die vorg. Herrn zu sente Stephan, vnde auch sie gerne zu eyme Scholtheißen, wusten sie, daz yn daz nit hindern mochte; vnd begerent die vorgen. Scheffen daz an eyme Orteil vnd rechten zu erfaren. Des ist mit Recht gewiset: sint die sachen also vngeverlichen zugangen, als sie auch bekant haben, so mogen sie den vorgen. Gesellen zu eyme Schultheissen entphahen." — Und abermahl 1401: „Actum fer. 5 post Pancratii, die Frawen vff sante Rupertsberg hand dun fregen: In sy ein Schulteiß gesturben in eyme Dorffe, da habin sie einen andern Inne zu setzin; nu haben sie eynen dar Inne gesatzt, der had vorzidin einen toitslag getan, vnd sinen Lip gewert, daz kuntlich ist, vnd auch Besserunge getan; by dem meinen die Scheffen nit zu sitzin. Des ist gewiset: Ists kuntlich, daz er Liebwerunge dun mußte, vnd gebessert had, vnd sust ein biderber man ist, so sollen sie in darvmb nit myden."

Eine unsern Schultheißen im Rheingaue zugefügte Beleidigung, und zumahl deren Mißhandlung, zog Straffälligkeit sowohl an den Landesfürsten, als an die Schöpfen nach sich. Als 1374 der Schultheiß zu St. Johannisberg dergleichen erfahren hatte, erkannte auf Anfrage der ged. Oberhof: „Waz dem Schultheißen da geschien ist, daz ist dem Herrn geschien, vnd ist dem Herrn des Gerichts virfallen an sine gnade, höe oder nyder, wie sine gnade ist; so had er auch den Scheffen virbrochen Iglichem lx. punt phündischer-Pennige, v einen phening vor j. Pfd. zu rechnen."

Weil nun der Schultheiß der wahre Centralpunkt des Gerichts war, so war seine Anwesenheit bey allen, so gericht- als außergerichtl. Rechtsgeschäften von unbedingter Nothwendigkeit, die auch durch irgend eine große Schöpfenzahl nicht ersetzt werden mogte. „Actum fer. 5. ante pentecost. Hr. Heinr. Schirmer v. Wallaffe had gefr. iz geschee eine Vffgabe vor dryen Scheffen zu Rodechin, da were kein Schultheiß by, dan der eine Scheffen mechtigte sich des Schultheißen; obe die Vffgabe Moge habe? *Sent.* Iz had keine Moge, ists also." — Und eben so weisete das Gericht 1381: „da eine Giffte geschee vor zweyn Scheffen, vnd vor eyme Bodel, vnd nit Schultheiß da were, daz habe nit moge an Eigen vnd Erbe, dan iz had Moge an farnder habin."

War der Schultheiß ein Schöpfe des Gerichts, so konnten Aufgaben und Erbschaften rechtsbeständig vor ihm und zweyen Schöpfen geschehen; im entgegengesetzten Falle mußten drei Schöpfen mit dem Schultheißen den Handel vornehmen. „It. des han sie (die Schöpfen v. Johannisberg) abir ertzalt, wie die Erbung geschien sy vor zwein Scheffin, vnd eyme Schultheißen, der were nit scheffin ꝛc. *Sent.* Iz had nit moge; da solden by gewest sin dry Scheffin zu dem Schultheissen."

Der im Mittelalter gewöhnliche Eid der Rheingauer Schultheißen war: „Ein Schultheisse gelobit in guden truwen, vnd sweret darnach zu den Heilgen, vnsirme Herrn von Mentze sine recht zu behalden, vnd dez gerichts vnd der gemeinde Heling zu verhelen, vnd eyme iglichen, er sy arm oder rich, heimsch oder fremde, Rechts zu helffen, vnd Ime daz nit zu versagen, als ferre In Crafft, vnd sine Synne tragen ane geuerde; vnd waz vor In komet, daz sal er vor die Scheffen brengen, vnd nymande an sin Lib oder sin Gud zu griffen ane Rad der Scheffen ꝛc."

b) S. was wir über diesen Ausdruck §. 111 not. hh) angemerkt haben. — So unbedeutend nun dieser Ausdruck hier scheint, so enthielt er gleichwohl in Bezug auf unsere Rheing. Dorfschöpfen ein ehrenvolles Vorrecht; denn nach dem allgemeinen Landherkommen des Mittelalters waren nur Edelleute, und städtische Gerichtsschöpfen, als Männer, denen man einen gebildetern Verstand, und bessere Rechts- und Gewohnheitskenntnisse zutrauen konnte, befugt, nach ihren fünf Sinnen ihre Urtheile zu finden, da hingegen die Dorfschöpfenstühle durchgehends angewiesen waren, bey Vorfällen, die den Horizont ihrer Kunde überstiegen, sich entweder bey einem bestimmten, besser besetzten Gerichte Raths zu erholen, oder sich nach

einem benachbarten Land- oder Stadtrecht, Landbrauche, zu richten; gleich als solches vortrefflich ausgeführt hat der gel. Verfasser der Rechtsgeleerde Observatien over Mr. *Hugo de Groot*, Inleid. tot de Hollands. Rechtsgel. D. II. (Gravenhage 1776 gr. 8.) Abh. I. Bl. 3 sqq. — Unstreitig verdankten also unsere Rheing. Dorfgerichte diesen Vorzug dem glücklichen Umstande, daß sich unter ihren Schöpfen so viele Edelleute, und Landschöpfen befunden haben, denen der Landbrauch vollkommen bekannt war, und woran man in Abgange von Maaßregeln geläutertere Einsichten zu erwarten hatte.

c) Die Ehrerbietung, welche der alte Deutsche für die Gerichte hatte, verbot es überhaupt, ohne richterl. Beystimmung das Rechtsgeding anzufangen, und selbst der zu Recht angedingte Vorsprache bat daher so oft, als er zu sprechen anhub, allerdings um Urlaub. Eben daraus floß das Verbot der verkornen Worte, des Urtheil- und Gerichtsscheltens, u. s. w. wovon alle Gerichtshegungsformeln voll sind. S. Heineck Elemen. jur. germ. L. III. §. 154.

d) S. darüber, und wie man altes Herkommen aus neuen Anstalten hierbey kennen lernen könne, Robertson, Gesch. K. Karls V. Th. II. S. 92.

e) Anderswo waren nämlich die Einwohner jeder Gemeinde befugt, verschiedene Rechtsspänne durch ihren Ausspruch zu entscheiden. Es bestand aber das sogenannte Siebengezeug darin, daß die 7 nächste Anstösser den Streit über den Acker ꝛc. erörterten, worüber eine unvergleichliche Urk. Gr. Florenz V. v. Holland, (bey *Mieris* Hollands. charterb. I. 497) den schönsten Aufschluß giebt, eine ganz vortreffliche, und ausführliche Erläuterung dieser, so recht patriarchalischen Sitte aber, sich in den Verhandel. van het *Groning.* Genoodsch. pro excolendo jure patr. D. I. Bl. 364. und D. II. Bl. 53. 327. 328. ingl. bey Trotz, Jus agrar. T. I. p. 340 sqq. findet.

f) S. hierüber weitläuftig und gründlich des gel. Burgermeisters *van de Wall*, Aanteken. op de Privil. van *Dortrecht.* I. 959. und *Barrington*, Observations from the magna charta, p. 101.

ff) Die Geistlichkeit, welche ohnedem mit den Heiligen Jahr aus und ein vertraut war, schwur bey uns nicht mit Auflegung der Hand auf ihre Reste, sondern, wenn die Sache ein Stift betraf, weiseten unsere Rheing. Gerichte: steent dan der Probest, oder der Dechan zu N. ir einer dar, mit zweyen finer Herrn, die da Ampt hant, vnd behaldent das, als Recht ist, daß ꝛc. so geniessent sie sin; thund sie des aber nit, so sullent sie sin entgelten;" — und auf die Frage: wie das Recht sin sulle? ward mit Recht geweiset: „daß ir iglicher sal sin Korrukellin an han, vnd sine Stole an sime Halse, vnd sollent ein Messebuch han, vnd sal ir iglicher dru Wort oder me davnne lesen In eyn Ewangelio, wilchs das iß ist, vnd sollent eynen Geistlichen han, der Priester ader Ewangelier (Diakon) sy, der yn den Eyd bestabe, vnd sullent das sweren off das heillige Ewangelium, daß es also sy; Konnent sie aber keynen Geistlichen han, so mogent sie eynen werntlichen nemen; — vnd sollent die Scheffen uber halb han, vnd yne ir Recht geben. ꝛc." Und 1449 weisete der Oberhof: „Dryt die Abtissin (des Kl. Rupertsberg) dar salb dritte ir Amptfrauwen, vnd swerent uff die heiligen Ewangelia, vnd sullent dru ader me Wort in dem Ewangelio lesen, daß ꝛc. — so gnusset sin die Frauwe off sant Ruprechtsberge; vnd sullent die Frauwen Ire Wilen vnd Cappen an han, vnd sullent das thun in Jarsfrist, wilche zyt sie wullent, vnd sullent die Scheffen uber halb han, vnd yn ere recht geben, vnd sullent eynen geistlichen Man han, der sie zu dem Eyde geleyde; konnent sie des nit han, so sal yne der Scheltheiß eynen werntlichen Man erleüben. ꝛc. — Auch die Ordalien oder Gottesurtheile scheinen bey uns im Rheingaue noch im XV. Jahrh. nicht ganz außer Gebrauch gewesen zu seyn; im Jahr 1445 erklärte wenigstens Ditze Jeckel zu Aßmanshausen dem Oberhofe: „wulle man aber Jme des nit gleüben, so wulle er daz gluwende ysen mit bloffen Henden tragen vnsegent;" (ungesegnet.)

*) Sie wurden häufig gegen die Sonne abgelegt. — Wir würden nicht fertig werden, wenn wir hier jene Menge von Stellen unserer erzst. Urkk. auskramen wollten, welche vom XIII Jahrh. bis zum XVI. der „*Juramentorum versus orientem*," — des „gestabeten Eyds mit vffgerakten Fingern gein die Sunnen ꝛc. erwähnen, und diese Feyerlichkeit auch von unserm Rheingaue bestimmt bewähren. So, wie aber die 3 Himmelsgegenden, welche die Sonne mit ihrem Laufe bestreicht, für die wonnevolle, und vorzüglich jene gegen Aufgang, selbst aus altchristl. Gründen, für die heiligste und glücklichste, mithin für die würdigste gehalten worden, dem Schöpfer aller Wesen mittelst Wendung des Angesichts gegen dieselbe, die Eideshuldigung abzustatten: so ward hingegen die Gegend nach Mitter-

nacht oder den Norden durchgängig am Rheinstrome von uralten Zeiten her für unglücklich und schreckhafte gehalten, weil sie mit ihrer rauhen Luft der wahre Sitz der Traurigkeit, und der Hölle selbst seye; sie war es daher, wohin noch im XV. Jahrh. sich bey uns jener mit dem Gesicht zu wenden hatte, der in peinl. Sachen einen Reinigungseid leisten sollte, und sie ist es noch, wohin nach dem noch jetzt bestehenden Zeremoniel unserer Nachrichter, dem zur Enthauptung verdammten Missethäter, als nach der traurigen Ecke das Gesicht gekehrt, und hiernach der Streich vollführt zu werden pflegt.

ff) Von diesen sogenannten Eidhelfen und ihren Eiden, hat man aber die Nacheide zu unterscheiden, die der Schwörende noch hinten drein abzulegen hatte, wenn er keine Eidhelfen aufgewinnen konnte. Im eltviller fremd. Urtheilsbuche S. 163 heißt es z. B.: „der Zimmerman mag sine schult behaldin, vnd zu den heiligen sweren, daz Jme der Cestir (zum dume zu Mentze) selge schuldig sy verlieben vnd nit betzalt sy xj. grosch. vnd iiij. ß. vnd sal dan seß erbir, biderbe, vnbesprochen Manne han, die auch sweren sollin zu den heiligen, daz sie wole wissen, daz man Jme soliche obengen. Schult schuldig sy, vnd nit bezalt sy; had der Zymmerman der nit, so sal er seß eyde sweren, daz der erste eid war vnd gerecht sy, ane alle geuerde vnd argeliste. ꝛc." — und in einem andern Falle einer Schuldfoderung nach der toden Hand: „erwiset Albrecht mit siben Personen, daz sin Swecher Jme daz Geld schuldig ist gewest, so sal er iz Jme bezalen; kan er des nit getun, sweret dan Albrecht zu den heilgen, vnd behaldit sine schult, vnd sweret darnach VI. eide, daz der erste eid gerecht sy, so sal er Jme die Schult bezalen." — Es durfte aber kein Schultheiß die herkömmliche Siebenzahl dieser Eidschwören vermindern. Am a. a. O. heißt es deswegen: „Henne Bender v. Budinheim hat gefregt, sin Stiffader sitze in Guden, die von siner Muder darkomen, vnd habe Jme darumb mit gerichte zugesprochin, vnd meint Jn des zu irwisen; des habin die Hubener gewiset: sin Stiffader moge daz Gud vur sin Gud selb siebende behaldin, alse recht sy. Dez swure er selbfünfte, vnd der Schultheiß und die Hubener teden die andern zwene abe; obe Jme sin Gud sy angewonnen, alse recht sy? des ist gewiset: Nein."

g) Den Beweis hiervon liefert eine vor mir liegende Urk. v. J. 1357. Zur Beleuchtung dieses, fast in ganz Europa geläufigen tollen Zeugs aber verweise ich den wißbegierigen Leser abermahl auf den angez. *van de Wall*, a. a. O. I. 969.

Einen merkwürdigen, einheimischen Fall dieser Art vom J. 1373 meldet das eltviller Schöpfenbuch, S. 69 fg. den wir daraus hersetzen: „Actum fa tercia ante Mathei Apli et Ewangeliste. It. die Scheffen von Erbach sint komen fur gericht, vnde hant gefreget, als sie zu eyner zyt hie gewest sin von Reyden wegen von Lorche, vnd von Hennen Beckers wegen von Hasemanshusen, vnde ein recht von derselben zwyer geholt haben, daz Henne Becker zu siner Vnschold gene mochte, alse sy Reyde, vnd Henne Becker beyde an gericht komen, vnd habe Henne Becker da sinen fursprechen gehabt, der Jn zu den Heilgen geleit habe, vnd habe da Henne Becker sinem fursprechen die Worte, die er Jm vorgesprochen habe, nachgesprochen; Als daz gescheen sy, do sy daz gericht gefreget worden: obe Henne Becker sein Recht getan hette, als yn Reyde geschuldiget, vnde daz gericht bescheiden hette? do spreche daz gericht: Nein. Also wurde doch dar Jnne geretten, daz Reyden vnd Henne Beckern eyn ander dag gestalt wurde von demselben tage zu vierzehen tagen, daz Henne Becker Reyden dan uff dem tage sin Recht dun sulde. Als die viertzen tage quemen, do sin sie aber beydersyt an Gericht komen, vnde habe Henne Becker do eynen andern fursprechen bracht, der Jn zu den Heilgen geleit habe, vnd habe Henne Becker syme fursprechen die Worte, die er Jm furgesprochen habe, nachgesprochen. Als daz also gescheen sy, da sy daz gericht gefregt worden: obe Henne Becker sin Recht getan habe, als Jn Reyde geschuldiget, vnde daz gericht bescheiden habe? do habe daz gericht aber gesprochen: Nein. Do bedde Henne Beckers fursprache von sinen wegen, daz sie yn bescheiden wulten, wie er doch sagen sulte, daz er sein Recht rechte dede. Des wurde er von dem gericht bescheiden. Do spreche Henne Becker seinem Fursprechen aber die Worte nach, die er ym fursprache. Als daz geschee, so wurde daz Gericht aber gefreget: obe Henne Becker sin Recht getan hette, als yn Reyde geschuldiget, vnde daz gericht bescheiden hette? da spreche daz gericht aber: Nein, er hette me worte zugelacht, mit Namen: ane generde vnd argelist. Daz verbote Reyde, vnd fregte do daz gericht: syt der zyt Henne Becker ein male, zwey male, dru male sin Recht nit getan hette, als yn daz gericht bescheiden, vnde er yn geschuldiget hette, waz er des zu genyessen hette? darczu antworte Henne Beckers fursprche von sinen wegen, vnde spreche: er hoffte vnde

getruwete, syt der zyd er die Hende noch uff den Heilgen ligen hette, waz er dan nit getan hette, daz sulde er noch dun, vnde zu sime Rechten komen; da habe daz gericht mit vnderdinge gewiset: syt der zyd Henne Becker die Hende noch uff den Heilgen ligen habe, waz er dan nit getan habe, daz mege er noch tun, vnde zu sinem Rechten komen. daz vndirding habe Reide virbot, vnde darzu geret: er hoff eyns bessern, vnde habe darumbe zu Hoffe gehreischen. Dieß vorgeschr. sachen sint die vorg. Scheffen nit wyse, vnde begerint die an eyme orteil vnde Rechten zu erfarn. Des sint sie mit Recht gewiset: daz sich Henne Becker mit den me zugelachten Worten: ane Geuerde vnd Argelist, als sin fursprche zugelacht hat, nit gesumpt, sunder syme Rechten domit ein genugen getan habe; vnde sint die vorg. Scheffin vndirwiset werden: wer eyme eyn Recht dun sal, daz man allewege die Worte: ane alle Geuerde vnd argelist e zulegen sal" — Und vom Handabziehen heißt es ebend. S. 94: „Actum Sabbo ante Elysabeth, It. Cunrad Winter v. Hattenheim had gefreget: er sulde eyme eine Vnschuld dun, vnd hette sinen Stebir bestalt, vnd Ime Essen vnd drinken darumb gegeben; vnd alse Ime der Stebir die Hand vffgelacht, vnd Ime vursprach, so zechte der Stebir Ime die Hand vff, vnd sahen daz fil lude; dargein fragete sin Widdersache, sint der zyd, er nit getan hette, alse er sich virmessen hette, vnd die Hand von den Heilgen getan hette, ebe er In icht irfolgt vnd irgangen hette? des wart gewiset: Ja, vnd habe er auch gude Kuntschaft, daz der Stebir spreche: waz Ime da geschicht, daz han ich Ime gedan; vnd begert an eime Orteil: sint der zid Ime schaden dauon komen ist, abe den der Stebir Ime icht billiche vffkere, oder nit? dez ist gewiset also: Ja, vnd so musse er dem Stebir darumb zusprechen, vnd ob er sin Vnschuld biete, so truwe er iz Im zu erwysen; vnd gefellit Ime daz Vrteil da, so neme er iz; ist des nit, so heische er hie her." — Unser Eltviller Gericht erkannte auch 1374: Actum fia Sabbo post Vincentij, Item Contze Leindecker von Walloff haid gefregt: er solde eyme einen eyd dun vur schult, vnd hette vffgelacht, vnd swure, vnd spreche die worte gantz, vnd hube er abe, dan In der Schultheiß hiese; daz virbedte sin widdersache, vnd auch der Schultheisse, vnd meint in sin widdersache dar vmb zu erfolgen. des ist gewiset: had er die worthe ganze gesprechen, so ist er Ime vmb daz Abedun ane willen oder laube des Schultheissen nichts schuldig, oder auch dem Herrn oder sime Amptman, odir Scheffen, dan deme Schultheißen xx. mentzer phening"

b) Wir werden davon bald einen Auszug aus unsern Rheing. alten Gerichtsbüchern vorlegen. Es war dies aber auch anderswo im Erzstifte Mainz üblich; der noch ungedr. *Rotulus jurium opidi Miltenberg*, aus dem Ende des XIII. Jahrh. drückt sich darüber aus: „Item, quicunq. alteri obligatus fuerit, debitum suum non valens persoluere, si super illo debito coram judicibꝫ uris conuenistur, judices debent eundem debitorem custodie preconis deputare per duas hebdomatas seruandum, et in illo tempore à precone modice pascendum, et post duas ebdomatas judicium tradet eundem in manus et potestatem illius, cuius debitor est, ita, quod eundem artare, et vinculis constringere valeat, non vexando corpus suum, aut *vt egrediatur anima de corpore ipsius*, dabitq. sibi panem et aquam, tamdiu illum tenendo, donec secum componat, et debitum persolvat, aut remittatur eidem etc." Dergleichen, nicht den besten Geruch unserer altdeutschen Humanität verbreitende Stellen ich mehrere hier anführen könnte, wenn nicht eine Menge der bekannten Schriftsteller: de addictione debitoris in manum creditoris, mich dieser Mühe überhoben hätte.

CXIV. Aufzählung einiger bürgerl. Rechtsgeschäften des Rheingaues im Mittelalter, und ihre Behandlungsart.

Wir schließen diese Betrachtung mit einem leicht entworfenen Bilde einiger Rechtsgeschäften willkührlicher Gerichtsbarkeit, wie sie unsere Voraltern des Rheingaues zu behandlen gewohnt waren.

1) Das gerichtliche Geborgez. (Cautio judiciaria.) Es war dies das gerichtliche Schuldbekenntniß, verbunden mit dem Versprechen, solche in bestimmter Ziel- und Zeitfrist, unter einer, dem Gläubiger an dem gesammten Vermögen bestellten Hypotheke, zu bezah-

len. *) Es hatte auf den Fall des Saumsals die Wirkung einer schleunigen Rechtshülfe, doch vorbehältlich der vorgängigen Ausklage (Erfolgung) des Schuldners. Es geschah aber auch dies Geborgez bey illiquiden Schuldforderungen, unter der Formel: „off gute Rechenschafft.“ — Nach geledigtem Geborgez mußte der Gläubiger den Schuldner hinwieder gerichtlich quittigen, und ihm seine Unterpfänder loosagen. In diesem, mit dem Anleitsprozesse verbundenen Rechtsgeschäfte liegt die wahre, von unsern romanizirenden Rechtsgelehrten noch zur Zeit ganz mißkannte Mutter jenes pur deutschen Rechtsinstituts, welches man, durch eine scheinbare Aehnlichkeit mit dem prätorischen Pfande verführt, eben auch also zu benennen beliebt hat.

2) Erbung kinderloser Ehegatten. (Testamenta Conjugg. reciproca.) Nichts häufiger im Rheingaue, als diese im Mittelalter. Gemeiner, uralter, und bestättigter Landbrauch war es, daß das beyderseits zusammengebrachte, ererbte, und errungene Vermögen, nach beyder Ehegatten erfolgten Tode, als hinterfälliges Gut an die nächsten Verwandte derselben, und zwar auf die Schwerd- (männl.) Seite 2/3 — an die Rocken- (weibl.) Seite aber 1/3 fallen solle. So war denn der letzlebende nur Nutznieser der Regel nach, des gesammten Verlaßthums. Durch jene Erbungen aber ward diesem Landbrauche überaus oft derogirt. Denn 1) nichts gewöhnlicher war, als die Verordnung: daß der Letztlebende, er möge zur weitern Ehe schreiten, oder nicht, am gesammten Nachlasse volles Eigenthum haben, und nur jenes, so nach dessen Tode, ohne letzte Willensverordnung darüber, (ohne Geschäft) noch vorhanden, beyderseits Verwandten zurückfallen solle. Oder, 2) daß nach deren Tode das eingebrachte und erworbene Vermögen dem Ueberlebenden, und zwar, wenn er unverändert, d. i. im Wittibstande verbleibt, zum vollen Eigenthum verbleiben, im entgegengesetzten Fall aber nur dessen Leibzüchter und Nutznießer seyn soll; — oder 3) daß das beyderseitige Gut nach beyder Ehegatten Tode getheilt, die Hälfte desselben, den nächsten Verwandten des Ehemanns, die andere jenen der Frau zufallen soll. Es ward aber auch gar häufig festgestellt, daß 4) selbst im Falle weiterer Verehligung das Letztlebende zwar voller Eigenthümer des Gesammtguts seyn und bleiben, gleichwohl des Eheverstorbenen Freunden ein bestimmtes Stück Geld, Feld, Wingert ꝛc. hingeben soll, woran sich auch diese zu sättigen hätten, — oder es soll sich darüber mit ihnen in Güte vertragen. ꝛc.

3) Alle letzte Willensverordnungen des Rheing. Bürgers wurden bis ins XVI. Jahrh. gerichtlich, vor dem Schultheißen, und wenigstens zwey Schöpfen errichtet. Ihre Form war höchst einfach, und die Beurtheilung derselben mehr auf Biedersinn und Billigkeit, als auf strenges Recht, und Schrauben gebauet. Wer irgend etwas auf den Todsfall hinterlassen wollte, mußte gesunder Vernunft seyn, und, um dies zu bewähren, ungehabt und ungestabt zur Straße gehen. b) Sie wurden insgesammt von dem Gerichte durch Friede und Bannwirken bestärkt, waren jedoch dabey, wenn sich der Erblasser nicht zum Gegentheil, und zwar gewöhnlich unter einer bestimmten Straffumme verbunden hatte, noch stäts wiederruflich. Häufig erscheinen darinn bereits im XIV. XV. Jahrh. die Verordnungen, daß nicht nur die mit Brüdern konkurrirende Kinder des eheverstorbenen Bruders, sondern auch weiterhin dessen Enkel, u. s. w. succediren sollen, c) und man bezieht sich gewöhnlich hierbey auf ein gemeines Landrecht und Herkommen. d)

4) Nichts war aber vom XIII. bis ins XVII. Jahrh. in unserm Rheingaue gemeiner, als das Einkindschaftswesen, deren Form nun wieder ursprünglich bey uns höchst ungekünstelt und einfach war, im XVI. Jahrh. aber durch die bekannte, von Erzbischof Card. Albrecht erlassene, und sogar in eine fast allgemeine Reichsnorm hierunter übergegangene mainz. Untergerichtsordnung eine, sowohl ihrer Natur, als dem

Interesse der allerseitigen Kinder und Verwandten weit angemessenere Richtung erhielt. [e]) Sie übertrug in Gemäßheit so unzähliger, uns zur Hand gekommenen Rheing. Theilungs- und Einkindschaftsberedungen auf die gemachte, (vereinte) Eltern, über die gemachte (uniirte) Kinder nicht nur das wechselseitige Erbfolgrecht in allen beyderseitigen, gegenwärtigen und zukünftigen Gütern, — jedoch nicht selten mit Ausschlusse des großelterl. Anfalls, — sondern auch die volle bürgerl. väterl. Gewalt mit ihren anklebenden rechtl. Vortheilen und Lasten; hiernach bezogen beyde Eltern, bald lebenslänglich — bald aber nur bis zur Veränderung (Heyrath) der Kinder, den vollen Nießbrauch, — und waren hingegen verbunden bey eintretendem letztern Falle, diese, nebst Auskehrung des bestimmten Voraus, (der jedoch nicht überall Statt fand,) aus der gesammten Gütermasse nach deren Maaße und Kräften, auch Gutfinden der Kinder nächsten Verwandten, angemessen auszusteuern. Das Uebrige steht unten. [f]) Daß Albrecht bey Abfassung jenes allgemeinen Landgesetzes, soviel die Einkindschaften betrifft, unsern Rheing. Landbrauch hauptsächlich vor Augen gehabt, und zum Grund gelegt habe, wird aus der Vergleichung fast mehr, als wahrscheinlich.

5) Vormundschaftswesen. — Die Mompar- oder Truwenhänderschaft war im Mittelalter unseres Rheingaues ein unumwundenes, und ausschlüssiges Recht der Sippschaft, worin sich, Beschwerdefälle ausgenommen, weder Gerichte noch der Landesfürst einmengten. Man findet daher über diesen Gegenstand so wenig in alten Gerichtsprotokollen, als elterl. Testamenten etwas aufgezeichnet, und versehen. Sie endete sich, wenn das Kind zu seinen Jahren kam, d. i. mit vollerreichtem ein und zwanzigsten Jahre. Die Güterverwaltung schien dabey dem alten Rheingauer angelegentlicher, als des Pflegebefohlenen Erziehung und Bildung: für erstere mogte Gott und die Natur walten, — letztere lag damahls unter Rheingaus Horizonte. Rechnungen wurden nur am Ende der Momparschaft, und zwar den Nächstgesippten abgelegt. Gerichtliche Obervormundschaft und Aufsichtsrecht schliefen in tiefer Lethargie, woraus sie nur erst Albrecht, — der Vater des neuen erzst. Vormundschaftsrechts, — durch die angez. Untergerichtsordn. in Leben und Kraft erweckt hat. Zuweilen ward auch ein Ortsgericht unseres Rheingaues von einem andern Ortsgerichte daselbst, oder auswärts, entweder zur Verwaltung, oder Veräußerung dort gelegener Güter bestellt. Ein Beyspiel hiervon unten. [g])

Weil es außer unserm Zwecke liegt, unsern Lesern ein ausgerundetes System des alten bürgerl. Privatrechts dieses Landstrichs hier auszukramen: so mögen diese wenige Beyspiele von Rechtsgeschäften, und ihrer alten Behandlungsart bey uns, genügen, um sich beyläufig ein Bild daraus abzuziehen, wie einfach, und unverschraubt, — freylich aber auch mit manchen groben Mängeln und Gebrechen vergesellschaftet, — der alte Rheingauer sein Rechtsbedürfniß durchaus anzuordnen, dabey überall dem Naturgange, auch der Billigkeit getreu zu folgen, und sich nichtsbedeutender Förmlichkeiten und Subtilitäten, — der erbärmlichen Rechtsfrivolität späterer Zeiträumen — kräftig zu erwehren gewußt habe. Glückliche Vorzeit, die noch keine Rechtsmeisterschaft, und Rechtsmeisterung kannte!

a) So heißt es saec. XIV. XV. durchgehends in den Gerichtsbüchern: „Anno Dni — in die — vff gesworen Mandage hait vor vns dem Gerichte NN. eyn Geborgetz getan NN. (Creditor) off allez, daz er hat oder gewynnen mag, vor... gulden." — „Anno — feria — hat N. (Cred.) erfolge N. (Deb.) vnd sine frauwe vor... gulden."

b) So machte Anna Rosenbergerin, Jeckels Rosenberg zu Mainz Tochter, und Wittib Henne zum Jungen, und Clas Roßbaume, im J. 1498 26. Nov. zu Hattenheim noch ihr Testament u. Satzung: „Irer vernufft gesont yrs libs vnd Krafe vrer glidder zu ghen vnd zu wandern vor vres Heifs

port In die fry straisse, vnd widder heym, ane menschliche hulffe. ꝛc." Und am Schlusse des darüber gefertigten Notar. Instruments heißt es in einer abgesonderten Apostille: „Wir Scholteiß vnd Scheffen deß gerichteß zu Hattenheym erkennen, daz wir vnsers gerichts Ingesigel ꝛc. — vnd erkennen furter, daz Junffraue Anna obgen. vor yres Hoiffs port zu Hattenheym mytten In die straiße vnd fryhen gemeynen wegk alleyn ane stap ane gehabt, vnd ane ander menschliche hulffe, von yrer eigen libes crafft gangen ist, vnd gestanden, vnd vber alleß, so sie geordent hatt, vnd wir gehort haben, Banne vnd Herlichkeit vnsers gnedigsten Hern von Mentze myt munde, worten vnd Halme obgen. entpfangen, der maiß, ob yrer lester wille daz erhiesche, daz nyt vnderwegen were bliben, daz yren lesten willen abbruche thüne mochte; vnd darnach ist sie wider heym gangen In ir gemache vnd hoiffe."

Zum weitern Beweiß dieses Gerichtsbrauchs liefern wir nachstehende ungedr. Urk: „Zu wissen, daß komen ist vor gericht zu Kiderich Elsa, Peter Pales Hußfrauwe Inne die gemeynde Straße, ane Stab, vngehalden vnd ane hilff der Lude, vnd hait geerbet Ire Dochter Elsen, Peter Dorchin hußfrauwe, Inne alle die Guder, die sie itzund hait. ꝛc. — Actum Anno Dni ꝛc. lxiiij. (1464) off samztag nach Letare." — „Anno fünfzehnhundert, vff Mandag vor S. Martini dag des heyl Bischoffs sint erschienen vor Gericht Diederichs Elese, vnd sine Hußfrauwe Katharina mit wole bedachtem Mode, fryem willen, vnd guter Vernunfft, vngehabet vnd ane stapp, Inne die gemeyne straßen, vnd hait Ire icklichs daß ander geerbet Inne alle die guther. ꝛc." — „Ich Hen Gudünker Vnderschultheiß vnd Schieffen, Ich Herbord der alde ꝛc. — alle vier Schieffen des Gerichts zu Kiederich, Erkennin mit krafft vnd macht diesses Breichs, daß vor vns Erschienen ist der Ersame Herre Claiß Marquardi Syne Cappellan zu Kiderich Inne dire Pharkirchen, vnd ist mit gutter Vornunfft gangen vngehabt vnd ane stapp Inne die gemeyne straßen, vnd het geerbet syne zweye Kinder Elschin vnd Marquart, Lipplich geswistert Inne die wernetlich Gutter, die Inne an erstorben sint ꝛc." — „vnd ist geschen Inne dem Jare fünfftzen hundert vnd zweye Jare, vff fridag nach Sanct Jacobusdage des heyl. Apost." — Auch der Adel unterwarf sich diesem Gebrauche, Ausweiß nachstehenden Auszugs aus dem Kider. Gerichtsbuche: „Anno funfftzenhundert vnd zwey Jare, vff Dinstag nach der iij. heyligen Konige dag hait Junker Michel Breder von Höenstein geschikt nach Symon von Hasemanßhusen Schulth. Barben Hen, vnd Wilbachs Donius, beyde Scheffen; als sint sie gehorsam gewest Junker Micheln, vnd hant gesprochin, waiß sine Begirde sie. Als hait er gesprochen vnd geantwort myt gutter Vornunft vnd mit weilbedachtem mode: Ich wille mynen Broder Johann vff erben, waiß ich habe Inne disser gemarck. Als so hait dere Schulth. gesprochen: Ire moißt gene Inne die gemeyne straißen, So wullen wir uch furter Rechtß helffen. Des ist Junker Michel gehorsam gewest, vnd ist gangen Inne die gemeyne straißen vngehabt vnd ane stapp, vnd hait der Schulth. gesprochen: Junker, waiß ist uwer meynunge vnd begirde, daß wollen wir horen. Schultheyß vnd Guden freunde, Ich wille mynen Broder Johan Bredern vffgeben, waiß ich Inne disser gemarken han, Iß sie von Huse, Hoiff, wesen, wyngert, Ecker, Schulthen, Renten, zinnsen, Hußgerede, nichts vßgescheyden. Als hait Symon der Schulth. Eynen Halmen vffgehaben, vnd hait den Halmen Junkern Michel gereicht, vnd hait gesprochen: Junker, gryfft an den Halmen, vnd gebent Ine uwern Broder Junkern Johan. Darnach hait der Schulth. gesprochen widder Junkern Michel vnd Junker Johann Gebroder: begerent Ire myns gnedigsten Herrn Rechten ober soliche Gifft. Da habent sie beyde gesprochen: Ja. So thyne ich uch Banne vnd frydden ober solche Giffe von mynes gnedigsten Herrn wegen, von des Vitzthumß wegen, vnd von des Gerichtswegen, daß uch nyemants hinder an solicher Gifft, er neme dan, waiß xiuj. Scheffen sprechen vor eyne Recht, vnd erleyben uch Junker Johan solche Guther, vnd verbiethen sie allermenlichen. Das hait Junker Johan Breder also vorboit vnd vorvrkunth nach Ordnunge vnd Gewohnheyt des Gerichts. ꝛc." — Gleichwohl heißt es in diesem Gerichtsbuche: „Actum Anno Dni M. CCCC. xxj. hait Jungher Conraid von Scharpenstein gesessen by syme Herde, vnd hait gegeben Jungher Conradt von den erlen syme eyden zu Margreden siner Dochter alle dy gude, dy er hait In Kidderichcr Margke gelegen ꝛc. — Darnach ist Juncher Conraidt vnd syn eyden beide vorgen. gekomen vor vns an gerichte Anno Dni M. CCCC. xxiiij. in vigilia Kathedr. Petri, vnd hait vns gefreget eyner Kuntschafft, abe soliche gifft mege vnd Macht habe. Da han wir yme erkant von Gerichts wegen, daz soliche gifft vnd offgabe solle megig vnd krefftig sin."

Die Geistlichkeit verlor bey dieser fatalen Gewohnheit am allermeisten, weil nun geradezu die vortheilhaf-

teste Gelegenheit dadurch abgeschnitten war, den Kirchen durch Testamentswege der Layen Vermögen zuzuwenden; daher eiferten die Erz- und Bischöfe gegen diesen Gebrauch, und hoben ihn frühzeitig auf. Erzb. Peter that es im Konzile zu Mainz 1311 und Erzb. Wicbold zu Kölln sagt im Conzil. ums J. 1300 (in Act. Concil. (Ed. Paris) T. VII. p. 1216): „Quoniam autem in aliquibꝫ locis nre diocesis quaedam consuetudo inoluit, *que dicenda potius est corruptela*, *cum sit contraria rationi*, *et contra jura canonica et civilia*, videlicet, quod judices et scabini, et consiliarii quorundam oppidorum dicunt, statuunt, vel judicant et faciunt obseruari, et per consuetudines tenent, quod nullum testamentum, donatio, vel legatum teneat super immobilibus, quod vel que à decumbentibꝫ in lecto, in pios usus, vel alias personas fuerit factum vel facta: — nos huic manifesto errori obuiare volentes, consuetudines predictas seu statutum reprobatas seu reprobatum, penitꝫ reprobamꝫ, statuentes etiam, quod quilibet tam sanus, quam infirmꝫ, qui liberam habet à jure testamenti factionem, et compos mentis extiterit, libere possit condere testamentum et donare, et legare etc." — Und mag daher unser altrheing. Gebrauch allerdings zur Vermehrung jener Beyspiele gehören, die von dieser grauen Anstalt unserer deutschen Voreltern überaus zahlreich angeführt, sie selbst aber mit gründlicher Kenntniß der altdeutschen Rechtsphilosophie, Bierwirth, v. den Schenkungen am Siechbette, Kopp, Tr. de testamentis germ. sub formula: ungehabt und ungestabt ꝛc. Walch, Beytr. z. deutsch. Recht, Dreyer, u. a. m. in voller Kraft dargelegt und erläutert haben.

Man scheint sich daher so wenig in unserm Rheingaue, als zu Mainz, u. wohl im ganzen Erzstifte, um die Verordnung des ged. Kirchenrathschlusses Erzb. Peter v. J. 1311 bekümmert zu haben, wornach diese uralte deutsche Rechtssitte als ein scheußliches, Gott gehässiges Wesen verworfen, und solchen Satzungen auf dem Siechbette zu Gunsten der Kirchen, Geistlichkeit ꝛc. nach der Vorschrift der röm. und kanon. Rechtsdisziplin gleiche Kraft, wie denen bey gesundem Leibe errichteten, beygelegt werden; „ad hec, heißt es dort, quia quedam in quibusdam partibus consuetudo, ymo *Corruptela detestabilis* obseruatur, videlicet, quod tam Clericus quam laycus in lecto egritudinis constitutus vltra quinque sollidos vsualis monete, vel aliam summam iuxta loci illius consuetudinem limitatam, nec piis locis, nec personis ecclesiasticis pro anime sue remedio et salute, aliqua possit ordinare legata, considerantes predictam consuetudinem et sacris canonibus, et secularibus etiam Legibus obuiare, cum omnia iura clament, quod vltima voluntas, et vltimum hominis testamentum immobile perseueret, et nichil sit, quod magis hominibus debeatur, quam ut supreme voluntatis liber stylus existat: eandem consuetudinem *Deo odibilem*, *animabus et bonis moribus nocivam*, auctoritate huius sacri concilij penitꝫ reprobamus, firmiter statuentes, vt vnicuiq., quem iura à testamentorum non prohibent factione, vbicunque et in sanitate, vel in lecto egritudinis constituto legandi, disponendi, et ordinandi de bonis sibi à Deo collatis circa pia loca et personas ecclesiasticas, dummodo legitimas contra suos non pretereant sanctiones, libera sit facultas; volentes et precipientes districte, ut etc. etc." — Noch im J. 1404 waren unsere alten Rheingauer ihrer alten Rechtsphilosophie hierunter vollkommen getreu geblieben, worüber das Schöpfen-Urtheilsbuch der St. Eltvill unter diesem Jahre die Gewähre leistet, wo es S. 62 heißt: „It. sin komen die Scheffen von Costheim, vnd hain irtzalt, Henne Tubhusen frauwe sy by Ine bett siech gelegen wole hart by den dry Jaren, daz sy nit gene vnd stene, vnd nit sitzen enmochte, vnd als sere swach, daz sy nit gesprechen kunt, vnd hab sich wunderlich gebart, daz sie geschryen als ein Werkel. Dornach hab sichs gemacht, daz ir Got helf, vnd hab gemacht ir satzung, vnd Jacob, Hennen Bruder irs virstorben Huswirt geerbt mit irme Gut. So meynen der Frawen neste sippfrunde, die Satzung vorgen. habe nit mege, want die frawe zu sichbette lag, als sie sich besatzt hette, vnd hain gefragt: abe dieselbe satzung als vorgemelt, mege und macht habe. Daruff wyset daz gericht: ist is also, Nein, sie hat dehein macht, vnd mogen der frawen neste Sippfrunde sich des erbes zu recht genechen."

c) Von hundert Beyspielen hier nur eines: Anno Dñi m.ccccxxiiij. ij. ſia pꝰ Reminisc. hat Henne Battenberg gestanden vor vns an Gerichte, vnd hait Vederhen sinen Vetern geerbt glich sinen geswisterden nach syme dode also ver, weriß, daz er abginge ane libeserben; vorter, weriß sache, daz Vederhen E abginge von dodeswegen, dan Hen Battenberg, so solden doch sine Kindere glich geerbt sin, als lebete Vederhen der Vater noch, nach Gerichtsrecht vnd Landesgewohnheit. Auch hat Mekel sine eliche husfr. off denselben dag fur vns an Gericht gestanden, vnd hait in derselben Maße widdervmb geerbt — irs

Bruder Knaben Heyntzen Dochter Greden, vnd wereß sache, daz Grede abeginge, Er dan Meckel, so solden ire Kinde doch glichwol geerbt sin, dy sy gelassen hette, als lebte sie selbiß noch. Auch hait sy Emrichen irs Bruders Sohn geerbt glich Greden siner Suster, vnd wereß sache, daz Emrich auch Ee abeginge, dan Meckel, so solden doch sine Kinde glich geerbt sin, als lebte er selbis noch, als nach Gerichtsrecht vnd landesgewonheit, — vnd ist diß also vor vnß an Gerichte zu merer sicherheit verbedt oder verorkundt."

d) Ein solches Herkommen des Vertretungsrechts (Jus repraesentationis) war auch sonst hin und wieder in unserm Erzstifte, und zwar lange zuvor, ehe man noch an geschriebene Landrechte denken mogte, im Gebrauche. Erzb. Diether erkläzt bereits in einem Berufungsurtheile, dd. Aschaffenb. Mont. nach dem Achtzehend. 1481: „Nachdem Wir vormals Inn vnserm Lantgericht Steynheimb dem rechten nach gemacht vnd geordnet haben, daz Dichter erben sollen ꝛc." es erstreckte sich aber nur auf Enkel, in absteigender Linie. Nun hatte Kurpfalz mittelst eines allg. Reskripts, dd. St. Margar. Tag 1485, verordnet: „daz nüwehin zu sant Jacobstag nehest kompt, anzufahen, in der schlechten absygenden linien am veterlichen vnd mutterlichen erbe die elichen Kindeskinder an ir Vater oder Mutter stadt, ob dieselben devt verscheiden weren, Irs Vater oder Mutter verheist nyt entgelten, noch zweyfach gestraift werden, sunder mit den elichen Kyndern yrer Vatter oder Mutter geswesterden das Aniherrlich vnd Anfrewelich erbe glich erben sollen, inmaissen vnd als vil, als yr Vatter oder Mutter erbe, ob sie noch im Leben weren; derglich sollen Bruder- ader Swesterkindere an stait yrs Vater- oder Mutterbruder ader Swester auch zugelaissen werden, Ir Vatter- oder Muttergeswister zu erben, soviel derselben Kinde Vater oder Mutter, so sy in Leben weren, erbten; es were dann, daz in diesen beiden Pünkten Testament vnd leste willen, ader ander rechtlich Vrsach daz verhinderten, dar solt gescheen, waz recht were. — Sunst in andern Erpfellen, nit straks von Iren Anen, noch Vatter vnd Mutter, oder derselben Geswisterden rurende, sal der nehest erbe, wie recht vnd herkommen ist, erben vngeuerlich. ꝛc." — Unserm Erzb. Bertold gefiel diese Satzung überaus wohl, und in einem schiedrichterl. Urtheile dd. Amorbach, Samst. S. Elisab. T. 1487, zog er den neuaufgestellten kurpfälz. Rechtssatz selbst zu Gebrauche. Er holete von seinem Kanzler Georg Helle vorläufig über die Rechtlich- und Billigkeit desselben, ein rechtl. Gutachten ein. Dieser vom röm. Rechte ganz besessene Doctor juris utriusq. erstattete solches dahin, daß „der vermayntlich geprauch, daz die Kinder, die noch nit abgesundert, sondern in Ir der Eltern werschaffe vnd Genoss verplieben, der ander abgestorben Kinder hinterlassen Enigkel vß der großvetterlich vnd großmutterlich erbeschafft ußschliesen, desglichen, daz der Bruder so ee gestorben, hinterlassen Kinde mit den verlassenen Brudern nit als rechte gesippte Erbe in der verstorben Bruder oder Schwester Erben Erbfulgen sellen ꝛc. ein eitl pösser, vnrechter vnd vnpillicher gebrauch, quippe quae non pro *consuetudine* sed pro *corruptela* sit habenda juxta Alleg. D. Dorum, vnd damit gentzlichen abezutun, vnd zu abrogeren sey ꝛc." welches dann auch bewirkte, daß Erzb. Berthold dieses Vertretungsrecht sowohl in absteigender, als Seitenlinie als ein förml. allgemeines Landstatut, mittelst Edikts dd. Aschaffenb. Dornst. nach S. Franz. Tag 1491 eingeführt, zugleich auch aufgehoben und vernichtet hat: „alle ander Vbung vnd gewohnheitt, wie sich die In denen vorberurten Erbfellen In vnser vnd vnsers Stiffts Slossen, Stedten, Emptern vnd gerichten by euch vnd andern, da diese vnser Ordnung verkhundet wurdte, vorher mochten gehalten haben, also, daß die hinfhur crafftloß, abegethan, vnd In Kunfftigen sachen der Erbfelle, fur kain gewohnheitt noch recht gehalten, zugelassen, noch darauff geurtheilt werden soll, In khain waiß. ꝛc." — Gleichwohl könnten wir aus den Verhandlungen eines, von dem Gerichte zu Costheim an das Kl. Altenmünster in Mainz, als dessen Oberhof zur Entscheidung verwiesenen, überaus merkwürdigen Rechtsstreits v. J. 1517 offenbar darlegen, daß man noch damahls dem alten vaterländ. Rechte, welches Kinder eines abgemehrten Bruders von dem Erbe des Oheims ausgeschlossen, keinen Abschied bey uns ertheilen wollen, und sich daher auch im Erzstift Mainz vollkommen bewährt habe, was mein wohlsel. Freund, Dompr. Dreyer, Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 322 bemerkt: „Man dürffte wohl behaupten können, daß wegen des Eintrittrechts sowohl in Rücksicht der Niedersteigenden als der Seitenlinie, vor 1497. 1500. und 1521 kein allgemeines deutsches Reichsgesetz existirt habe, und dem ungeachtet ist es bekannt genug, daß das: quo semel est imbuta recens, servabit odorem testa diu, auch bey dieser Gelegenheit richtig zugetroffen, und daß vielen Deutschen nichts so schwer angekommen, als sich von dem von ihren Vorfahren erhaltenen Glauben zu einer

neuen Lehre bekehren zu lassen. ꝛc." — Erzb. Berthold hielt aber fest auf die neue Theorie, und als ihm 1503 die Reichsstadt Schw. Halle einen Rechtsstreit in S. Stadmanserben vorlegen, und seine Meinung über die vom Rathe verkündete, und vom kais. Hofe bestättigte, gleichmäßige Verordnung einholen ließ: so meldete der Stadtschreiber Ge. Seibolt in der an seine Herrn erlassenen, bey v. Harpprecht Staatsarch. des kaiserl. Reichs-Kammergerichts I. 133 befindl. Missive: „Uff heut Dato hab mich gefuegt zu m. gn. Herrn zu Meyntz, vnd gehandelt den Handel in Stadmanserben sachen, vnd die Beschwerden deshalb obliegend nach der Leng ertzelt, darinn mich auch sein f. g. fast gnediglich gehort, vnd daruff diß gnedig antwort geben, daß s. f. gn. wol gedechtig sy einer Verenderung des Statutz der Enägkeln, daß auch dieselbig von Kö. M. gnediglich confirmiret vnd bestättigt, sey auch dem gemeinen rechte gemeß, zimblich, vnd billich; sein f. g. habs auch selbs in seinem fürstl. Stifft auch also, wie Jr gemacht vnd gesatzt. ꝛc." — Gleichwohl sollte diese Rechtsneuerung keine rückwirkende Kraft haben, wie Berthold selbst jenem Stadtdeputirten erklärt, der dem Rathe ferner meldet: „Churf. Berthold habe hinzugesetzt: wo das nit seyn sollt, daß die alten Erbfall sollten nach der alten gewohnheit bestien, wer dann bleiben wolt? dan eß saß mancher in ein Gut, vnd solte er jez das räumen, so müst er ten Haus vnd Hoff lassen; darumb werd nit billiger weiß dawider gehandelt, vnd besonder in der ersten Instanz, soll auch nit seyn, sey auch nit minder uff jetzt gehalten Tag zu Frankfurt von Jme vnd den andern seinen mitchurfürsten solch vnd der gleich Beschwerd auch uff die pan komen; wie es zugieng, das wüste s. f. g. nit, dan das Cammergericht ietze nit besetzt nach Ordnung durch des Reichß Stendt zu Wormß beschlessen. ꝛc." — Endlich war es Erzb. Card. Albrecht, der nach so mühevollem, und langwierigem Ankfechten mit dem Kammergerichte, dem Reichsregimente, und dem Schwäb. Bunde, Ausweiß der meisten, noch ungedr., aber höchst interessanten Aktenstücken des kurmainz. Reichs- und Regierungsarchivs, für deren Mittheilung hier kein Raum ist, es endlich dahin brachte, daß jener bertholdische Landrechtskanon zu einem allgemeinen Reichsgesetz erhoben, die uralt vaterländische Rechtsdisziplin hierunter aber gezwungen ward, das deutsche Feld zu räumen, und sich kümmerlich nur noch eine Zufluchtsstätte in den Sächs. und Thüring. Ländern zu suchen, wo sie dann auch unter dem Schilde des alten sächs. Landrechts ihr unverrücktes Ansehen zu erhalten gewußt hat.

e) Seit dem ward nur erst nach Vernehmung beyderseitiger nächsten Verwandten, daß die vorhabende Einkindschaft zu der Kinder wahrem Nutz- und Frommen, mithin besser, als die Abmehrung seye, dieses Geschäft gestattet, und unter der Formel sanktionirt: „dieweil wir Schultheiß vnd Schöffen des Gerichts N. diese Erbschaft und Einkindschaft aus Ansage vermeldeter Eheleut, Freund, vnd Vormunder vor Nutz vnd gut ermessen, vnd die Freünd auch bey ihrer gegebenen Handtrewen behalten, daß sie gentzlich glauben, anderst nit wisten noch verstünden, dan daß solchs den Kindern zu gutem frommen gelangen würde, vnd sie hierine vnuervorteilt weren: So haben wir auch daruff diese Einkindschafft als zuleßlich angenomen, vnd mit vns. gn. Herrn Bann vnd friden ratifizirt vnd beuestigt, vnd in vnser Gerichtsbuch schreiben lassen. ꝛc." Sie kömmt erst ums J. 1526 vor. Es wurden aber schon im Anfange des XVII. Jahrh. diese Einkindschafts-beredungen bey uns seltener, u. an dessen Schlusse findet man in unserm Rheingaue nur noch äußerst wenige Beyspiele davon. Sie waren aber hier nicht nur bey den untern Ständen, sondern auch bey unserm Landadel, bis ins XVI. Jahrh. überaus gebräuchlich, wovon wir beyspielsweise einige ungedr. Urkk. hersetzen: „Is ist zu wissen, daz off sondag nest nach der heylgen dryer Königen dag, in dem Jar, als man schreibt m.cccc.xxxj. Eyn gutlich fruntlich beredunge ist geschen vnd gemacht zwuschen Johann v. Riffenberg, vnd Jungfrauwe Femen syner elichen Husfrauwen, von Enchin ir Dochter wegen, dy sie hatte mit Jungher Hennen von Scharpinstein, Irme furdern Huswerte seligen vff eyn syt, vnd Jungher Conratd v. Scharpensteyn dem alden, des egentl. Enchin neste fetter vff die ander syt; also bescheydenlich sin sie mit rade ir beider, vnd auch des egent. Enchin nehesten Frunde, demselben Enchin zu syne besten vnd Nutze hant sy sich des vereyniget, vnd sint obirkomen, daz sy eyne Kinde gemacht hant, also, bescheidelich, daz die vorgent. Enche, Jungher Hennen von Scharpinstein seligen Dochter, vnd die Kinde, die Jungher Henne von Riffenberg egentl. mit Jungfrauwe Femen, des vorg. Enchins muder itzund hat, oder hernach gewunnen mogent, sollent furter ur eyne Kinde syn In allir maße, als sy semetlich liplich von eyner Muder, vnd von eyme Vader geboren wern; doch mit solichem Vnderscheide, daz die egentl. Enche sal dusent gulden wert gudes irs vetterlichen vnd

mutterlichen erbes beuoruß han, wan sy zu yren Jaren kompt, vor den andiren Kindern, die sy dan itzunt mit eyn han, odir gewinnen mogent; vnd sal doch die vorgen. Enche an den andern Guden, die die vorg. Jungher Johann von Riffenberg, vnd Jungf. Feme sin eliche husfrauwe itzunt hant, adir hernach gewinnen mogent, glich den andern Kinden erben, vnd eyn Kint sin mit denselben Kinden, glich als sy in eyner Mutter Lybe gelegen hetten. rc. — Es ist auch berett, daz das Jungher Johann von Riffenberg egentl. adir sin erben, vnd Jungher Conrarden v. Scharpinstein obgen. adir sin Irben an keynen Irme Lehen sal irren adir hintern; doch hette die egentl. Enche an den lehen recht in eynichen Dingen, daz sal ir nit abegestalt sin. Disse vorgeschr. Beredunge — sal gehalden werden ane alle geuerde — vnd ist geschen In geinwertigkeit Schulth. vnd Scheffen des gerichts zu Kiderich vff Dat. vorgeschr." — „Iß ist zu wissen, wie daz in dem Jar, als man schrieb m. cccc. xxxvj. nach pingsten hat gestanden Jungfrauwe Anre, Jungher Hen v. Riffenbergs Stifftochter, vnd hat gewilliget vnd verjatzet soliche Eyndrechtigkeit, als ir frunde eyne Kinde gemacht hant, mit allen Vorworten, alse ez dan hie vorgeschr. ist — vnd ist diß geschen In Geynwertigkeit Jungher Heynemans (v. Scharpenst.) Irs feddern, vnd Jungher Dylmans von Schoneberg Dat. ut supra." — Eine andere: „In dem Jar als man zalte nach Cristi geburt m. cccc. xxx. nono. off den ersten Mondag nach S. Marcusdag, da sint vor vns Schultheyß vnd Scheffen an gericht komen Jungher Thylman von Schonberg vnd Junffr. Margreda von Stuckum (Stockheim) sin elich hußfrauwe, vnd Junffr. Anna sin dochter, vnd hait gewilget vnd gemacht, daß die vorgen. Anna ir beyder Kint sal sin, vnd obe dye obgen. elude me Kinde mit eyn gewonnen, dye sullen auch mit derselben Anne eyne Kint sin in alle dy gude, dy der obgen. Jungher Tylman ytzunt haid, adir gewinnen mag, in aller maßen, als sy von ir beider libe komen weren, vnd sal dy vorgen. Anne zu wor uß haben, wan sy sich verandert haid, daß guit, daz der obgen Jungher Tylman zu Gaubekelnheim hait, des sy vil ader wenig. rc." — Noch eine: „Iß ist zu wissen, daß vor vns Scholtessen vnd Scheffen zu Kiderich an gericht kumen ist Junker Conrad von den erlen, vnd Junffrau Vde sin tochter, die er hait gehabt mit Junffrauwen Margreden von Scharpenstein, der got gnade, vnd hait die vorgen. Junffrauwe Vde da gewilget vnd ingegangen ir zu dem bestem eyne Kinte zu sin in allen den Guden, die sie hant, adder gewinnen mogent, mit den Kinden, die Junker Conrat von den erlen mit Jungfrauwe Lysen, Junker Hermans dochter von Hogewisel itzunt hait, adder hernach gewunnen mogent, vnd han ich Vde Conrades dochter vorg. diß getan im rechtem Alder, als ich zu minen redelichen Jaren komen bin, mit frihem willen vnd gudem wissen vnwidderroffelich myn, miner erben, die ich gewinnen mocht, adder allir minen nachkomen, mit geistlichen adder mit werntlichen gerichten, eine Kinde zu sin, als hethen wir In einer Muder libe gelegen rc. — Datum Anno Dni Millesimo cccc. xL j. off den zwelfften dag." — Und noch eine: „Zu wissen, daß komen sint vor Gericht zu Kiederich Juncker Heinrich Keßeller von Garmeßheim off eyne, vnd die ersame Junffraw Hilgart von Bestenberg, des gen. Junker Heinrichs swegern, zu zyden Junker friderichs Kesselers Eliche husfrauwe, deme Got gnade, gewest, vnd off disse Zyt Juncker Henrichs Eleberges von Rudisheim husfrauwe am andern deyle, vnd hant da myt wolbedachtem mode, fryen willen, zu Notze vnd fromen dene Kindern, die Junker friderich selige ged. Junffrauwen Hilgart gelassen hait, vnd Ime leben sint, nemelich Merge vnd Apollonie, vnd Friderich, daß dieselben Kinder forter sollent eyne Kinde sin mit den Kinden, die Junker Heinrich vnd Junff. Hilgart beyde vorg. forter mer gewynnen, In allen den Guden, die sie itzunt hant, ader hienacher gewynnen mogen, eß sie Erbe, schult, farnhabe, ersucht vnd vnersucht nust vsgescheyden; vnd sal Junker Heinrich eyne Vatter dar Inne sin, vnd Junffrau Hilgart eyne meter, als weren die vorgen. Kinder von Ire beyder Libe komen rc." — Act. A. D. Millesimo. Quadringentesimo. Sexagesimo octauo. fer. sec. post Judica."

Ueber solche Einkindschaften kannte unser Rheingau auch Eingeschwisterschaften, die nicht von Eheleuten, sondern von dritten, ungeehlichten Personen geschlossen wurden. Ein dergl. Beyspiel liefert nachstehende ungedr. Urk. v. J. 1426: Iß ist zu wissende, wy daz Hr. Peder Kuchenmeister, priester, kumen ist vor gericht off Mandag vor St. Laurencien dag, vnd hat da geerbt Gredgin sin Kint, daz er hatt mit Gelen von Panrode, in Genwertigkeit Johannes vnd Greden Geswisterde, Wilhelms seligen Kinde sins Bruder, mit wissende, willen, vnd Verhengnisse, in alle dy gude, dy sin sint, vnd lassende wirdet nach sime dode, — glich sins Bruder Kinden, die dan in Leben we-

ien, also, wanne sie deilende werden dy gude, die er gelassen hette, so solde daz Kint glich deilunghe nemen, vnd also vil, als der andern eyniß, dy dan in leben weren, an allen den Guden, als vorgeschr. stet, an widdersprache Wilhelmis Kinder. Auch weriß sache, daß Wilhelms Kinde eyniß oder me abegingę von dodes wegen, des deil sulde glich sin deil vallen off daz Kint an den Guden, daz von hn. Peter ym worden were, als off sin geswisterde; weriß auch sache, daz godde megeliche ist, daz Wilhelms Kinde alle abegingen von dodes wegen, ee daz Kint, also, daz daz Gut, daz In allen werden were von hn. Peter, also viel off daz Kint, alß iß geerbt ist, so wil hr. Peter, daz deme Kinde dan nit me werden sal von allen sinen gemachten geswisterden vnd Erben, dan ffünfftzig gulden wert zu sime irsten deil, daz ime nach hn. Peters dode wurden were, vnd waz uberick were affter ffünfftzig gulden wert, daz solde vallen off hn. Peters nehste erben, dy dan im leben weren. Auch ist geredt, gewunne daz Kint eliche libes erben, so solden alle dy gude, die yme irst wurden weren zu deil, vnd von sinen geswisterden ansterben, vort erben off sine eliche Libeserben; weriß aber, daz iß nit eliche libeserben gewünne, so sulden alle dy gude, dy ime wurden weren, von stunt widder hinder sich vallen off hn. Peters nehst erben, da dy gude herkemen sint, vnd sal eynig gut nu noch nummer me werden vnd vallen off Gelen des Kindes Muder, noch Vettern, noch Wasen, off dy syten; also in glicherwyse, vnd in derselben Maße sal eynig gut nummerme werden, vnd vallen von sinen guden, Dynen, noch Gerlachs Elesen, noch iren Erben, sunder widder hinder sich off den nehsten Stam, vnd nehst Erben, da daz gut herkomen ist von hn. Peders eldern, vnd nit von Dinen von Halgarten, noch von Gerlachs Elesen, noch von Gelen v. Panrodde. rc. — Anno m.cccc.xxvj. 2da fia ante Laurentii mris." — Und noch ein anderer Fall kommt uns vor in einem Hirnlichs- und Einkindschaftsvertrage zwischen Klop Romey, Christin v. Staffel, und der letztern zweyen Kindern Hansen u. Mergen, 1546, 8. März, wo es heißt: „Vnd nachdem obenanter Romey diß Zeit keine Leibßerben in diße Erbung vnd Einkintschafft bringt, vnd aber ein Schwester, mit Namen Margrete Im Leben hat, die auch von Juget an die Habe vnd Güther, so Romey zur Zeit Inhat, den merer Theil hat helffen gewinnen vnd erringen, vnd derwegen von Im vnbillich geacht, solch erblich vnd gentzlich beraubt zu werden: Ist in disser einkintschafft beredt, bethedingt, vnd bewilliget, daß die genante Margrede, sie, vnd Ire ehekinde, an Kindes statt, mit den zweien Kinden, so Cristin zugebracht, vnd den Kinden, so In Got der almechtig In stehender Ehe von Iren leyben beschern möcht, angenommen werden sol, wie sie dan hiermit angenommen worden ist in allen vnd jeden Haben vnd Güthern rc."

f) Noch im XV. Jahrh. waren inzwischen alle Einkindschaften im Rheingaue, wenn die hernach zu ihren Tagen gekommene vereinkindschaftete Vorkinder solche nicht anerkennen wollen, widerruflich; daher in solchen alten Briefen Bürgen, ja oft mit der Klausel des Einlagers, bestellt worden, daß sie die Kinder vermögen wollten, die Einkindschaft zu begnehmigen; (verjatzen.) — Als daher 1440 eine Einkindschaft von Peter Esseler, Werkmeister des Doms zu Mainz mit Elsen Knauffin v. Rudesh. Gundolfs v. Hausen Wittib, wegen deren Kindern Andres Gundolf, und Conrad Esseler beredet worden, wobey mit den zweyen Kindern geredet war, auch die nächsten Verwandten gut dafür worden: „daß Iß also gehalden sal werden, ob iß noit geschie rc." — so heißt es gleichwohl im alten kider. Gerichtsbuche: „Anno Dni Millesimo etc. L. uff Mandag nest nach Sontag Cantate ist komen vor Gericht Endres Gundolffs v. Husen sel. Sohn, vnd hait widderroffen solichs gemachtß, als obgeschr. stet, vnd verhofft vnd truwet, daß niemant yme daß syne, was yme von synem Vatter sel. vff Ine erstorben sie, zu obergeben, (Macht gehabt) so er doch vnder sinen Jaren sy gewest, vnd sich solicheß nit verstanden habe. rc." Hingegen war es eben auch nicht selten, daß die unbedächtlich widerrufenen Einkindschaften doch nachher durch gerichtl. Gegenerklärung wiederum gültig gemacht wurden. Hier ein Beyspiel: „Anno etc. 46. Donnerstag nach Vrbani sein komen vor vns Schulth. u. Scheff. rc. an sitzenden Gericht Weners Dunges, vnd Catharin Lorbern sein ehelich husfr. samt Hansen irm Sohn, vnd angetzeigt, wie sie verschien 45 Jars, Montags nach Letare, den vffgerachten Henlich, Erbung vnd Einkindschafft durch Vnbedacht vnd etlichen zufelligen Irtumb widderruffen hetten, vnd cassiren lassen, vnd aber nhu mer befunden, daß solichs Inen allen zum Nachtheil vnd schaden reichen wurde, derwegen sie sich widderumb mit raidt vnd hilff guter Frunde zusammen gethon hetten, vnd Ire Habe vnd Güther widderumb mit wissen vnd willen Hansen Ires sons — zusamen brecht, gelacht, vnd geworffen, nu fortmer solicher — sich samentlich, wie folgen wird, zu gebrauchen. rc." — Die Verwilligung der noch unmündigen Kinder aber geschah, wenn sie zu

iren Dagen gekommen; welche Zeit hievon aber dies gewesen? zeigt Nachstehendes: „It. In dissem obigeschr. Jare (1500) vff vnsers herrn Lichamstag ist komen vor vns obgen. Scheffen die egentl. Getza mit guder Vernunft, fryhen willen, vngetwungen, vnd hait erkanth, daß sie habe gangen vff die neste vergangen heyligen Oistern zu deme wirdigen heligen Sacrament vnd hait verwilliget solichen vergeschr. Henlich (dd. Dornst. vor Esto michi, genant Lützelfassenacht) vnd forter auch also zu halden ꝛc.“

g) Ungedr. Urk.: „In dem Jare, als man schreib nach Xpi geburt dusent, vierhundert, dreissig Jar, Sin wir daz Gericht zu Kyderich beschieden vnd mit orteilen gewiset von xiiij. scheffen in dem Dinge zu Erbach off den nesten gesworen Mandag nach sant Martinsdag, daz wir sollen Vormunder sin Conrads, Elesin Wolff sel. Sone, daz wir dan in vergeschr. masen zu vns genomen han; vnd in solicher masen so han wir egen. daz gericht funff wingarten verkaufft mit allen iren Boddenzinsen. ꝛc.“

CXV. Rheingauer alte Dorfgerichte, — Dinggerichte und Dingtäge.

Die uralte erzb. Landvogtey unseres Rheingaues ergoß sich ferner auch auf die einzelnen Dörfer, woselbst, wie aus dem alten Hofrechte eine Dorfschaft hervorgieng, so auch aus dem Oberhofsdinge, (judicium Curiae, s. Curtis principalis) ein Dorfgericht erwuchs, dessen Urstände sich in die graueste Vorzeit verlieren. Diese Gerichte waren ganz nach dem Muster und Ebenbilde der höheren Stadt- und Landgerichten gemodelt, †) wie diese mit Richtern (Schultheißen) und Schöpfen besetzt, öfters von Grafen oder Vizedomen, (nie von Erzbischöfen in Person) vorgesessen, von den eingehörigen Mansuarien und Hubnern [a]) als dem Umstande, geheget, und vertraten die Stelle der höchsten Dorfehre, die durch die Niederlegung des Gerichts aufs empfindlichste gekränkt ward. Sie standen zwar alle in strenger Unterordnung unter der Hoheit des Landesfürsten, und dem Gebote und Verbote seiner Landsoberbeamten, hatten jedoch von jeher in ihrem häusl. Dorfregimente, in Polizey- und Oekonom. Hinsicht fast unbeschränkte Hand, Anordnungs- und Verfügungsgewalt, Exekution, u. s. w. [aa])

Sie wurden als ungebotene Dinge, (Bottinge) [b]) gewöhnlich im Jahre mehrmalen, an bestimmten Tägen, an bestimmten Orten ꝛc. feyerlich, und mit beynahe den nämlichen Formen, wie das Landgericht geheget, *) dem sie auch sämmtlich unterworfen waren. [bb]) Außer diesen feyerlichen und ungebotenen Dingtägen aber, wurden sie so oft gehäuft, als es die Noth erforderte, und die Partheyen darauf antrugen. **) Indem diese letztere, gebotene Gerichte, eigends noch belohnt wurden, und durch ihre Genauigkeit allenthalben den Vorzug vor jenen allgemeinen, und ungebotenen Dingen erhielten: so kamen diese nach der Mitte XV. Jahrh. allmählig in Verfall, und waren im Anfange des darauf folgenden bereits so tief vergessen, daß Erzb. Card. Albrecht sie in der bekannten Reformation gleichsam vom Tode erwecken, und Art. 33 verordnen mußte, sie in Zeit, und an Mallstatt, wie Herkommens, wieder zu halten; wie er dann auch allen Gerichtspflichtigen befohlen, bey Strafe des Ausbleibens, diese, wie ehehin, zu besuchen.

Indem auch vormahls die Anzahl der Schöpfen gar unbestimmt gewesen, anderswo sich dazu Niemand gebrauchen lassen wollen, umgekehrt aber anderswo jeder sich dazu drängte, u. nach Zeit und Leidenschaft sich hierin eine große Ungleichheit ergeben, daraus dann den Gerichten selbst manch Ungemach und Nachrede erwachsen: so bestimmte Albrecht, um diesem zu begegnen, ihre Anzahl ein für allemahl, und verordnete, daß zu diesen Dingtägen Eltvill 14, die übrigen Orte aber 7 Personen aus der Gemeinde schicken sollen, welche die ungebotenen Dingtäge zu besitzen, und nebst den Ortschultheißen darin, wie ehemals zu verfahren hätten. Obgleich auch Eltvill vorlängst zu einer Stadt erhoben gewesen, so hegte

es gleichwohl seine Dingtäge beharrlich, wie vorher, [c]) und war durch seine regelmäßige Regierungsart auch hier wieder ein treffliches Muster der übrigen Dorfgerichten unseres Rheingaues.

Hier wurden nun Schuldsachen, Auflassungen der Güter, und Einwehrungen unter dem Gerichtsbanne und Friedewirkung in dieselbe, die Besitzergreifung mit dem dreybeinigen Stuhle, die Aufnehmung der Kontrakten, Testamenten, Himlichsverschreibungen, Einkindschaften, u. a. Verbriefungen, auch alle außergerichtl. Händel rc. geschlichtet, und aufgenommen; die Gerichtsgebühren bestunden in dem Gerichtsgelde, (bey gebotenen Gerichten,) im Brief- und Siegelgelde. (Schreiblohn) rc. — die Nebengefälle aber in den Urkunden, [d]) und dem Bodewein. [e])

Bis auf Erzb. Daniel (XVI. Jahrh.) hieng die Ernennung der Schultheisen lediglich vom zeitl. Vizedome ab; seitdem gedieh sie unmittelbar an den Kurfürsten. Das Amt eines Hubeners und Schöpfen lag in alten Zeiten auf Gütern, und war eine dingliche, beschwerliche Last derselben, wovon sich die Gutsbesitzer, zumahl Geistliche, sowohl durch allgemeine Privilegien, als besondere Verträge zu befreyen suchten. [f])

So gut inzwischen Erzb. Albrecht mit der Wiederherstellung dieser Dinggerichten, (Dingtägen) es immer gemeint haben mochte, so kamen sie dennoch bald hernach wieder in Verfall, und auch die gebotene Gerichte erhielten durch die nachher erfolgten, und immer mehr und mehr auf die heutige Form hinweisenden erzst. Untergerichtsordnungen ihren Abschied; ihre Judikatur ward zugleich dadurch ganz verändert, ihre Autonomie unterdrückt, ihre Form, mit den alten Gerichtsfeyerlichkeiten vernichtet, und alles auf einen Fuß gesetzt, daß ich wohl begierig wäre, wenn es möglich, die Aeußerung eines etwa vor 400 Jahren in die Ewigkeit gegangenen Rheingauer Gerichtsschöpfen hierüber anzuhören.

†) Die Dorfgerichtsverfassung war genau das verjüngte Bild der Landgerichtlichen; wie sich nach dieser die Gerichte in die nur einigemahl im Jahre feyerlich gehegte Landgerichte, (plebiscita terrae, Judicia reip. Landdinge rc.) und in die Ortsgerichte, (Stadt- Burg- Dorf- Hofgerichte rc.) vertheilt hatten: so trat auch wieder bey diesen der nämliche Unterschied ein; sie theilten sich nämlich in die feyerlich, im Jahr nur einigemahl gehegte Dinge, Dingtage, ungebotene Dinge rc. wobey unter Strafe alle eingehörige Genossen zu erscheinen hatten, und in die gewöhnliche, oder tägliche Gerichte, welche von dem Sitzungstage der geschworne Montag heißen, keine Hegungsfeyerlichkeiten kannten, u. wozu die Partheyen vorgeboten werden mußten, außer diesen aber keiner, der nicht damit zu schaffen hatte, dort zu erscheinen verpflichtet war.

Gerade diese Einrichtungs-, und selbst Benennungen der Dorfgerichten, zeigt uns nun das Mittelalter unseres kleinen Freystaats.

a) S. was ich davon in Hrn. Kochs Abh. v. den deutsch. Erbleihen und Erbbeständ. besonders im hoh. Erzst. Mainz rc. ausführlich vorgetragen habe.

aa) Sie beschränkten sich ihrer Natur nach lediglich auf die Dorfbänne, die sich über die Dorf- und zugehörige Feldmark, (diese Sprößlinge der uralten Bifänge) erstreckte, mithin wahre Zaun- und Pfahlgerichte waren, und sich in den Gränzen jener Gegenstände verhielten, die zur Dorfwehre, (Communio campimarchialis et cohabitatio) nach ihrem primitiven Begriffe und Umfang gehörten. Sie führten im Mittelalter bey uns verschiedene Namen; jenes zu Erbach hieß das Wizzintafding, a) — das zu Hattenheim das Botding, u. s. w. b) Sie wurden unter freyem Himmel, auf öffentlichen Plätzen, zu Oesterich vor den Fleischscharen, — zu Rüdesheim bey dem Nußbaume, — zu Winkel und Eltvill unter der Linde, — zu Hattenheim vor dem Kirchhofe, c) u. s. w. gehegt; — und wie dann jede einzelne Gemeinde nach dem Muster der allgemeinen, ihre besondere Haingeraide (Dorf- und Feld-) besaß, welche eben auch die Dorfalmeinde, d. i. Wald, Wasser, Weid, Weg und Steg in sich schloß: so läßt sich daraus sowohl der Umfang der Gegenstände ihrer Berathungen,

Einungen ꝛc. als jener ihrer Gerichtsbarkeit, (Frieden- und Bann) sowohl in streitigen, als willkührlichen Dingen, von selbst unschwer abmessen.

a) Der Eberb. *Ocul. mem.* c. 6. p. 15: „ventum est ab utrinque in solenne placitum, quod est *Wizzintafding,* quod in octaua sce Marie agitur in villa *Eberbach.* etc."

b) Ungedr. Urk. 1237: „et hec traditio facta est in villa *Hattinheim* coram sculteto et scabinis in indicio quod dicitur *Botding.* etc."

c) *Ocul. mem.* c. 13. p. 61: „Hoc concambium factum est in *Oesterich ante macella.*" — Urk. 1211: „Super hoc ventum est ad iudicium *sub tilia in Wynkelo* etc."

d) So hieß insbesondere das ungebotene Ding zu Hattenheim. In einer ungedr. Urk. worin Konrad v. Wissbaden der Abtey Johannesberg alle seine Besitzungen zu Hattenheim verkauft, v. J. 1237 heißt es: „hec vendisio in majorem firmitatis cautelam facta est in predicta villa *Hattinheim,* coram sculteto et scabinis in judicio, quod dicitur *Botding.* etc." — Von dem Erbachschen Wizziggedinge heißt es ferner in einer ungedr. Urk. des St. Peterstifts zu Mainz v. J. 1227: „quibus sic peractis, vt predicitur, vtrinque processum exstitit ad iudicium ville prenarrate, quod in wlgari dicitur *Wizzintafdinc,* coram Sculteto, Scabinis, et hobariis, qui etc."

*) Worüber ich meine Leser doch wohl auf nichts Gründlicheres, als die bekannte Schrift Oelrichs de Botding et Lotding, judiciis german. ganz vorzüglich aber auf das unvergleichliche Werk: *Jo. Chr. Rudolph* de vetere Legum collectione, vulgo *jus Caesareum* dicta, p. 116 sqq. verweisen kann, dessen eigentlicher Verfasser der berühmte Prof. P. Bondam ist. — Dieser große Gelehrte besaß das ganze Kaiserrecht, u. umgab es mit vortrefflichen Anmerkungen, welche zu Utrecht bey Altheer und Wild gr. 4 gedruckt wurden; sie reichen bis aufs Kap. 100, und füllen 248 Seiten. Bondam starb darüber; die polit. Veränderungen bestimmten die Verleger, den Abdruck nicht zu beenden, sie warfen daher die abgedruckte 32 Bogen ins Makulatur, und nur 6 Exemplare kamen davon ins Publikum, wovon ich eines besitze. Der Rest der meisten Anmerkungen befindet sich noch in der Bondam'schen Erben Händen; den Msten Koder des vollständigen Kaiserrechts aber, wovon Senkenbergs Ausgabe, Corp. jur germ. nur einen Auszug enthält, habe ich an mich erkauft. — Eben dieses Schicksal widerfuhr Bondams Ausgabe des juris feudalis Flandrici, welches nur bis zu S. 72 in gr. 4. abgedruckt, und ebenfalls Makulatur ward, ingl. dessen überaus schönem Charterboek van Gelderland gr. Fol.

bb) Wie diese Dingtäge, oder ungebotene Dinge gehalten, und was für Gegenstände daselbst verhandelt worden seyen? davon will ich aus unserer Rheing. Nachbarschaft, und zwar aus den alten Statuten u. Gerichtsordnung von Niederheimbach und Drechtingshausen v. J. 1529 25. Jan. ein Muster vorlegen, wo es dann unter der Rubr. „Wie es an vnsern Dingtagen, oder so man vngeboten Ding heldet, gehalten soll werden," also lautet:

„So man die Dingtag, oder vngeboten Ding, (wie von allter Herkomen) heldt, Soll der Amptman die Bericht oder Schöpfen erstlich fragen: ob das Ding oder der Dingtag zu hallten sey, vnnd daruff geantwurtt werden, Ja. Zum andern soll er den Buddel bescheiden, das Ding zu heegen, wie recht vnnd von allter herkomen, zum Ersten, zweitten, vnnd Drittenmal; das geschicht. Darnach fragt er: ob das Ding recht beheeget sey, wurdt geantwurt, Ja. Weytter fragt er, wer denselben tag erscheinen solle, vnnser Oberkeit vnnd der Gemeynd herkomen zu horen ꝛc. Wurdt geantwurt, Ein yeder dingbar Man, der Jar vnd tag hinder vnns gesessen, vnnd hauws gehaltten hab, außgescheiden Wittwen, Weysen, vnnd Rodrgengerr. Darnach bescheydt der Amptman den Buddel vmb zu zelen; das geschicht; vnd fragt ferner, was der verbrochen habe, der selbiger Zeit nit erscheine, vnd also vngehorsame sey; wurdt geantwurdtt: ein Turneß, das ist zwölff pfenig. Weytter wurdtt gefragtt, wie hoch wir von beyden Stifften (Domstift u. U. L. Fr. zu Mainz) derselben Flecken vnnd Ortt Herren seyen. ꝛc. Daruff werden wir Dechanndtt vnnd Capittell des Dhums zu zweyen teyln, vnnd dan auch wir Dechanndtt vnnd Capittell vnnser liben frauwen Stifften zu dem dryetten teyll, Herren erkanndtt. Darnach heist der Amptman die Gemeinden abtretten, vnnd ermanet die Schöffen, das sie sollen anzeigen vnnd rügen, wer den andern geschlagen oder gescholltten hab ꝛc. das geschiht also. Zum letsten ermanet der Amptman die Jungen Burger ꝛc. die yren Burgereyd noch nit getan, das sie denselbigen thuen ꝛc. das geschiht. So das beschehen ist, dan so fragen die Burgermeister der Gemeinden, Erstlich, ob nit Drechtingshawsen, Niedern-

vnd Obernheymbach, so ferr vnser gericht geet, ein vnuerscheiden Gemein sein sollen an Wald, Wasser, Weyd, Weg vnd Steg ꝛc. wurdet geantwurdet, Ja. ferrer fragen sie, ob die Burgermeister vnden oder oben zu radt wurden, die Glock vff den Hoff zu leüdten, vnnd also die Gemeinden zusamenkomen, ob nitt die minsimänige den meinsten folgen solle. Wurdet geantwurdet, Ja. Weytter fragen sie, So sie die Burgermeister bedücht Mangel sein, oder gebrechen an Gewicht, Elen, Maß, Missback, Fleisch oder dergleichen, ob sie nit Macht haben, sellichs vff zu heben vnnd straffen, so dick es nodt thu; wurdet geantwurdet, Ja. It. fragen sie darnach, ob sach wer, daß Burgermeister vnnd Gemeinde vnden oder oben zu radt wurden, einen Haw Börnholz außzugeben in dem jungen Waldte, wie man denselben außgeben solle ꝛc. Soll geantwurtt werden, daß man zweyen ein Morgen geb, doch das sellichs vffs meist Inn zweyen Jaren nit mer dan ein mal geschee. Furter fragen sie, ob ein arm man wolte bawen vff ein rawhe Hoffstadtt, was man Jme fur Holtz solle zu Vorteyll geben, vnd In wölcher Zyt ein yeder solle das Holtz heraus furen vnd verbauwen ꝛc. Soll geantwurtt werden, wie deßhalber ein Artickell obengemeldet clerlich außweiset. It. sie fragen, ob Gor einen armen Man eins malder Korns bericdtte, vnd er dasselbig zur Mulen thatte, es were Reinmull, oder Bachmull, waß Im der Muller darfur geben solle, darmitt Im dannecht das sein werde: Soll geantwurt werden: Mell für zwey vnd sechtzig, oder vffs wenigst, acht vnd funfftzig Brod. Ferrer fragen sie, So sollich Mell dem Becker heym gegeben werdt, was er dauon ze Lon haben solle ꝛc. soll geantwurtt werden: zwey Brodt ongeuerde, oder sein gewonlichen Backlon. Darnach fragen sie, so ein Wierdte Wein schenken wöllte, wie manchen Zapfen er haben möge, vnd wie er die Maß bringen solle; wurdet geantwuret: zwey Zapfen, Rode vnd Weyße, vnnd gerechte Maß. Sie fragen auch: so einen Man sein Mudtt übertruge, daß er einen andern ein faustſtreich gabe ꝛc. was der gefreuelt hab. Antwurtt: der freuel sey ein Turneß, das ist zwölff Pfennig. Weytter fragen sie: ob einer den andern wundtt schluge, stache, oder wurffe, daß man die wunden wychen oder pflastern muste ꝛc. was derselbig verwurket hab ꝛc. Ist antwurtt: drey Gulden. Sie fragen auch: ob ein frembder hinder vnns zyehen vnnd wonen wollten, vnd hette doch ein Nachfolgenden Herren, der In darumb ansuchte, was derselb seinem also nachfolgenden Herren schuldig oder pflichtig sey ꝛc. wurdet geantwurtt vnnd gewisen: so der nachfolgend Herr denselbigen mit Recht erlang, daß er Im Jarlich geb ein Summer Habern, vnd ein Faßnachthuen. Abermals fragen sie: ob einer der hinder vnns gewonet hette, von dannen ziehen wöllte, wer demselbigen an helffen soll, daß er hinweg komme ꝛc. Soll geantwurt werden: der Amptman, oder Schultheiß; des soll er zu Lon haben ein Schilling, das ist neun Heller; doch vorbeheltlich, daß der, so hinweg ziehen will, oder auch sein Hab vnnd gutter, vnbekumert seyen. Sie fragen weytter, ob eyn beleümdter Man gegriffen wurde In vnserm gericht, oder Oberkeit, wer desselben Huetten soll bißlang Im sein Leyb mit Recht abgewunnen werde ꝛc. Soll geantwurdet werden: der Amptman solle In in den thurn setzen. Zum letsten fragen sie von den Graben, wa das Wasser hinlauffen solle, darmit der Gemeindt, oder niemant schaden entstee; Soll gewisen werden: waher einem schaden entstee oder geschee, das mög er mit Recht suchen, dem solle Rechtens verholffen werden.“ — Es hießen aber unsere Rheing. ungebotene Dorfdinge der geschworne Montag, über welche Benennung wir unsere Leser auf Eberhards bekannte schöne Schr. vom geschwornen Montag des deutsch. Mittelalters verweisen.

Welch feyerlichen Verfahrungsgang nun diese Dorfgerichte bey uns durchgehends beobachtet, und wie ängstlich dabey nebenher für die Aufrechthaltung der Ordnung, des Ansehens und Respekts solcher Gerichte, als der Dorfgemeinde "höchsten Ehre und Zierde" gesorgt worden seye? davon könnten wir zwar aus Urkk. unseres Rheingaues selbst, eine Menge sprechender Beyspiele vorlegen; wir setzen dafür aber eines der benachbarten Gemeinde Castell, welche völlig die Rheing. Gerichtsverfassung und Prozedur, auch zu Eltvill ihren Oberhof hatte, um deswillen her, weil es wirklich das ausführlichste ist, um sich davon einen Begriff machen zu können. Hier steht es aus der ungedr. Urschrift: „In Godis Namen Amen. Allermenlich sal wissen, der dis offen Instrument an sihet oder horet lesen, daz des Jaris, do man zalte von Cristes Geburt druczehenhundert Jar, vnd sechse vnd funfczig Jar. In dem selben sechse vnd funfzigesten Jar, des nehsten Dornstages nach sante Peters vnd sante Paulus tag vmb Nonezit dez selben tagis, oder vmb die mayße In dem Dorfe zu Castel fur der nuwen Kyrchen, an der Kirchmuren vf dem Holcze, daz an der Kirchmuren liget, da selbes quam fur die bescheyden Lutte, Heinrichen den Schultheißen, Emerich Kuchiners seligen son, (ꝛc. noch 12 Personen) Scheffen dez Dorfes vnd

dez gerichtes zu Castel vorgen. vnd fur mich Johansen hie nachgeschrieben publicum Schriber, vnd fur die gezuge, die hernach geschriben stent, der Erber beschevden Man her Starckrat ein Vicarius zu aldenmonster zu Menezen, dez alden Duilen seligen, eines ediln Knechtis von Igstad, vnd vant alda den vorgen. Schultheißen mit den vorgen. scheffen offen gericht besiczen, vnd bat der egent. her stargkrat Heinrichen den Schultheißen, daz er yme einen man gebe, der sin wort redde. Do sprach der Schultheyß, Her Starckgrad Ich gan vch wol, wen ir haben mogent. Dez hiesche her starckgrad Emmerichen den Blynden. Do sprach Emeriche, Her Schultheyß gunnent Ir mir, daz Ich her starckgradis wort rede. Ja sprach der Schultheyß. Do sprach aber Emeriche, Her Schultheyß gebent vns vrlop gesprechis. Vnd darnach qwam derselbe Emeriche mit hern Starckgraden wider fur den Schultheißen, vnd sprach also, Her Schultheicz Jehent Ir mir, daz Ich In hern Starckrades wort ste. Ja, sprach der Schultheicz. Do sprach aber Emeriche von her Starckgradis wegen zu dem Schultheiczen, her Schultheicz fragent vns einen scheffen eines vrteylis vf den eyt, vnd die andern alle darnach auch vf Iren eyt, ob in it kuntlich sy, daz sich her starckgrad zu sechse wechen vf erlaygt hab fur vch an dem gericht in alsolich gut, als der erber Herre Her Godfryd stayl selig von Byegen Ritter hatte zu Castel in dem dorf vnd in der marck, ersucht vnd vnersucht, daz er der Epthissine vnd dem Conuent dez closters zu aldenmonster zu menezen etewan hatte geben an dem gericht zu Castel, vnd In alsolich gut als die epthissinne vnd der conuent Hern syfriden von eychilbach Ritter, frawen Iden von Essche siner swiger, vnd Iren erben wider hant geben zu Castel an dem gericht, ersucht vnd vnersucht, also, daz man dem vorgenanten her starckgraden billich an dem gut gerichten sal. Do sprach der Schultheycz zu Heinrich Puntzsacken dem Scheffen, Heinrich das Vrteyl befelen Ich dir vnd dinen Gesellen, daz Ir vß geent vnd beraydent vch dar vmbe. Dez gieng Heinrich Phuntsach mit sinen Gesellen den Scheffen vß, vnd beriet sich dar vber, vnd qwam wider fur den Schultheyssen an daz gericht, vnd sprach daz Vrteyl also fur sich vnd sine Gesellen: ez were yme vnd sinen Gesellen den Scheffen wol kuntlich, daz sich her Starckgrad in daz gut erlaygt hette, daz man ym von Rechte billich an dem gut gerichten solde, vnd In daz gut setzen; vnd daz verorkunde Her Starckgrad fur dem Schultheyssen vnd den Scheffen als ein Recht waz. Vnd dar nach anderwerb bat derselbe Emmeriche den Schultheyssen, daz er aber fragete einen Scheffen, von her Starckgradis wegin eines Vrteyls vf den eyt, vnd die andern Scheffen auch vf Iren eyt also, wie lange her starckgrad der gerichtung beyden solde, dar In er sich erlaygt hette. Do sprach der Schultheiß, Henckin Tröbin, daz vrteyl befelhen Ich dir. Dez gieng Henckin Tröbin vß mit sinen gesellen, den Scheffen, vnd beriet sich dar vber, vnd qwam wider mit sinen Gesellen fur den Schultheyssen an daz gericht, vnd sprach also. Her Schultheiß, ich sprechen fur mich vnd fur min gesellen, daz Her Starckgrad, der gerichtung also lang beyden sol, bit daz Ir dem gericht Vrlop gebent vnd vffstend; vnd daz verorkunde Her Starkgrad aber nach dez Gerichts Recht vnd gewonheit. Vnd darnach zu Hand stund der Schultheyß vff von dem gericht, vnd gap dem gericht Vrlop, vnd gieng mit den Scheffen sten an den wege. Do bat aber Emeriche, daz er fragete einen Scheffen, vff den eyt eines Vrteylis, vnd die andern alle darnach vff Iren eyt, sint dem male daz Her Starkgrad hette gewart an offenem gericht also lange, bit daz der Schultheycz vfgestanden hette von dem gericht, vnd nieman were komen, der daz gut verstanden hette, ob man Hern Starkgraden it billich an dem Gut gerichten solde. Do sprach der Schultheycz, Heilemerkelin, der Vrteyls fragen ich dich vnd din gesellen, daz Ir mich dez wise machend. Do sprach Heyl merkelin, sol ich antworten fur mich vnd fur min gesellen, so dunket mich vnd min gesellen ein Recht, sint dem male daz Her Starkgrad also lang gewart hat, bit daz Ir dem gericht vrlop geben hant, vnd sint dem male daz Irs den Hovelnden zu der lesten clag mit des gerichtes Knecht verbot hand, vnd nieman bud vf disen tag ist komen, der daz gut verstanden hab, daz man Hern Starkgraden billich an dem gut gerichten sol; vnd daz verorkundte Her Starkgrad. Vnd darnach so gieng Heinrich der Schultheycz fur, vnd die Scheffen nach vf die Hofstat, die in demselben Dorf ist gelegen fur Nyckelshof, die zu demselben gude horet, vnd alda nam der Schultheycz Hern Starkgraden mit dem Geren, vnd furte in vf die Hofstat, vnd an alles daz gut, daz darzu horet, ez si in Velde, ader in Dorf, vrsucht vnd vnersucht, wa daz gut gelegen ist, vnd wie eß benant ist, vnd det yme dar vber frid vnd Ban nach dez gerichtes Recht vnd gewonheit; vnd dar vber so gap Her Starkgrad dem Schultheyssen vnd den Scheffen sin Recht vnd sin Vrkunde nach dez gerichtes recht vnd gewonheit, vnd darnach

so gerte Emeriche von dez vorgen. hern starckgrades wegen, von dem Schultheyssen, und von den Scheffen eines Vrteyles, ob daz gut an den vorgen. hern Starkgraden also komen were, vnd ob er in daz Gut also von gerichtswegen gesast were, daz daz selbe gut sin hueß, vnd ez giften vnd geben möchte mit siner eigenen hant, wem er wolde, daz derselbe, dem er daz gut gebe, an dem vorgen. gut feste vnd hebendig were; vnd daz Vrteyl wart Heinrich Phunesack bevolen. Dez beriet sich Heinrich Phunesack mit sinen Gesellen, den Scheffen, vnd qwam widder fur den Schultheissen, vnd sprach daz Vrteyl also fur sich vnd fur sine gesellen: sint dem male daz Her Starckgrat in daz gut gesaste were, vnd Jme der Schultheiez frid vnd ban dar vber getan hette, vnd er daz auch furter erkundet hette, daz derselbe her Starckgrat daz gut mit sin einiges Hant wol giften vnd geben möchte eynen yglichen mönschen, daz ez feste vnd hebendig an dem gut were; vnd daz vererkunte her Starckgrad auch vor dem Schultheiczen vnd den Scheffen; vnd dar nach zu stunt dez selben Tages, also furgeschriben stet, so nam der vorg. her starckgrat mit gesundem Lip vnbetwungen einen Halm in sin Hand, vnd gab den dem Schultheizen in sin Hant, vnd bat in, daz er von sinen wegen Hertewin, der epthissenn vnd dez Coventes dez closters zu Aldenmünster zu Menczen scheffener daz vorgenant gut gebe, vnd in vß den gut seste, vnd Hertwin vnd die epthissenn vnd den Covent in daz gut seste, vnd in dar vber frid vnd ban dete nach dez gerichtes Reht vnd gewonheit. Dez saste der Schultheiez her starckgraden vß dem gut, vnd saste Hertwin von der epthissen vnd dez Coventes wegen in daz gut, vnd det In dar vber frid vnd ban nach dez gerichtes reht vnd gewonheit; vnd dar vber so gap derselbe Hertwin dem Schultheizen vnd den Scheffen von der epthissen vnd des Coventes wegen sin Vrkunt vnd sin Reht nach dez gerichtes Reht vnd gewonheit. Vnd darnach bat derselbe Hertwin den Schultheyssen, daz er vm eynen Scheffen fragete eines Vrtelys vf den eyt, also, sint dem male daz er von der epthissin vnd dez Coventes wegen were in daz gut gesast, vnd der Schultherz Jme vnd der eptissin vnd dem Covent frid vnd ban getan hette, ob die epthissin vnd der Covent daz gut nit möhten halden als fur Jr eygen gut, vnd möhten ez giften vnd geben wem sy wolden, daz er feste demselben gut were. Do sprachen die Scheffen fur dem Schultheitzen alle gemeinlich, sint dem male daz derselbe Hertwin von der Eptissen vnd dez Coventes wegen were in daz gut gesast, vnd yme vnd dem Covent frid vnd Ban vber daz gut von dem schultheizen getan were, daz die eptissin vnd der Covent daz gut giften vnd geben wol möchten eynen yglichen, daz er feste vnd hebendig an dem gut were; vnd daz vererkundte Hertwin fur dem Schultheizen vnd den Scheffen von der vorg. epthissen vnd des Coventes wegen, als ein Reht waz. Vnd ober alle dise furgeschriben Vrkunt, Vrteyl, stucke vnd Artickel hyeschen mich her starckgrad vnd Hertewin von der epthissen vnd des Coventes wegen hienachgeschriben publicum schriter, vnd manten mich mines eydis, daz Jch ihn, vnd der epthissen vnd dem Covent dar ober schrib vnd mehte ein offen Jnstrument, vnd min gewonlich zeychen daran leyte. Dise vorgeschriben stucke vnd artickel sint geschehen an dem Jare, in dem Dorf rc.

Vnd Jch Johannes, Jacobis son von Schaffhusen, Costenzer Bisumes, zu Mentzen wonen, publicus schriber von dez Keysers tumes gewalt, wan ich rc. rc.

(L. Sign.)
Not.

**) So wenig es nun unter schwerer Buße einem Schöpfen, Ehehaften weggerechnet, erlaubt war, sich der Beysitzung des ungebotenen Dorfdings zu entziehen, eben so wenig war es jedem bezimmert und bezaunten Gemeinds-Nachbarn gestattet, bey Vermeidung der höchsten Buße, der Hegung desselben, als der höchsten Ehre der Gemeinde sich durch Entziehung seiner Anwesenheit zu entschlagen. Unsere beschriebene Rheingauer ließen es solchenfalls jedoch bey der Geldbuße des Dingmanns und Dorfnachbarn bewenden, brachen ihm darum weder das Haus, noch den Backofen ab, verstopften ihm auch den Brunnen nicht, zogen ihn nicht unter der Schwelle aus dem Hause, legten ihn nicht mit dem Rauche, oder setzten ihn nicht hinterrücks auf einen weißen Gaul, und führten ihn also ins Gericht rc. wie diese abentheuerlichen Gebräuche im bisch. Strasb. Hofweisth. zu Haselbach v. J. 1336. (bey Schöpflin, Als. Dipl. II. 155) im Fronhöf. Rechte zu Frankfurt, (bey Eberhardt, Erläut. der deutsch. Leibgüt. in dess. Abh. aus d. deutsch. Rechte, St. II. S. 242) und in dem alt. Holtzungsprotok. der Grafsch. Lingen, (bey Piper, westf. Markenr. Anl. n. 3. S. 179.) und noch andere mehr in m. Abh. von der Strafe

des Ausbleibens in den deutsch. Gericht. des Mittelalters, (in Siebenkees, Beytr. zum deutsch. R. Th. II.) aufgeführt, und von mir erläutert worden sind.

Es war aber nach dem allgem. deutschen Grundsatze der Ebenbürtigkeit und Genossenschaft, der nur die Berechtung des Gleichen vom Gleichen zuließ, sollte anders, selbst bey dinglichen Klagen und Ansprüchen, der Adel vor unsern Rheing. Dorfgerichten Recht geben und nehmen, die Besetzung derselben, wenigstens mit einigen adel. Schöpfen, ein ganz unbedingter Voraussatz; und so fand bey uns ebenfalls in seiner ganzen Breite seine Anwendung, was darüber vorlängst Scheidt v. Adel rc. S. 184 Struben, Nebenst. I. 544. Dreyer, Abh. v. den Wirk. der Genossensch. Comparität rc. nach deutsch. Recht. §. 2. n. (9) (in d. Samml. verm. Abhh. III. 1212) besonders aber der gel. R. Gerstlacher in der wohlgerathenen Erörterung der Fr. ob die Würtenb. Dorfgerichte über den Landadel auf den Dörfern in bürgerl. Fällen eine Gerichtsbarkeit ausgeübt, oder ausüben können? (in der Vorr. zu Th. I. der Samml. Würtemb. Ges. S. 23 fgg.) gründlich gezeigt haben.

Die adeliche Schultheißen und Schöffen aber legten gewöhnlich bey Antritte ihres Amts keinen eigenen Diensteid ab, sondern bezogen sich nur auf ihren Ritter- oder den ihrer Dienst- od. Lehnherrschaft geleisteten Eid. Ein schönes Beyspiel einer förmlichen Widersetzlichkeit des Adels, dergl. Eid zu leisten, liefert ein unvergleichliches, noch unged. Not. Instr. v. J. 1329. fia 3 post Dom. Misericordia Dni, als Jakob und Heinrich Ruwe v. Nierstein Gebr. mit ihren Gebußnern dem Kl. S. Claren zu Mainz die weltl. Gerichtsbarkeit zu Zornheim verkauft, und darauf gerichtlich aufgelassen, das Kloster aber in dieselbe eingewährt worden, welches dann auf der Stelle einen neuen Schultheißen und Büttel ernennt, die, nebst den Hubnern, d. i. Schöpfen, den neuen Gerichtsfrauen den Eid der Treue ablegen müssen, wogegen sich aber die adel. Hubner, unter Bezug auf das adel. Herkommen widersetzt, und es auch dabey belassen worden: „Nobilibus ibidem„ heißt es, predictum iuramentum, sibi contradicendo, facere taliter nolentibus, eo quod dicebant, se talia iuramenta *ex antiqua consuetudine et approbatâ, à tempore, cuius principii memoria non existeret, introductis*, nequaquam facere deberent, nec ad ea pretextu h̄modi consuetudinis essent quomodolibet obligati, sed eis una cum predc̄is iuratis requisitis credi et adhiberi fides deberet in dicendis sentencys — per sua iuramenta, *que suis Dn̄is, à quibus existerent infeodati*, dolo et fraude quibuslibet procul motis. Qui, vt sic, nobiles ea vice mox à sculteto predc̄o super tribunali sedente requisiti, cum predc̄is iuratis *per sua iuramenta* super quadam seu quibusdam sententia seu sentencys referenda seu referendis ipsam seu ipsas pro tunc vna cum alys retulerunt. Quibus omnib; — peractis sepedc̄i iurati ea valere dixerunt, ac firma, rata existere, nec non debitum sortirentur effectum etc."

Von dem feyerlichen Eide des Adels war hingegen die bloße Sicherung desselben unterschieden, die nur mit Aufhebung eines einzigen Fingers der rechten Hand geschah. So heißt es in dem noch ungedr. Notgr. Instr. v. J. 1321 11. Febr. worin Heinrich v. Lindau, Ritter, Lena seine Hausfr. für sich, und Namens Johann und Grede Kinder weil. Johannes v. Wissbaden, Ritters, Vorkinder der ged. Lena, auf sämmtl. Güter weil. des S. Petersstift. Scholasters Erkelo, zu Niederheimbach gelegen, verzichtet: „Insuper prefatus *Henricus de Lyndowe* miles *promisit bona fide, digitum suum in dextra manu sua publice erigendo per modum et formam, qui vulgariter* sichern *nuncupatur, quodsi etc.*" — Woraus ich mir die bey Grupen, deutsch. und sächs. Alterth. S. 60 aus dem Wolfenbüttel. Codice picturato befindliche Abbildung der zwey hinter dem Schwörenden mit einem aufgehobenen Finger erscheinende Personen erkläre, dergleichen ich auch auf einem überaus schönen Gemälde einer Concordia discord. Canon. fol. (in der ehmahligen Dombibliothek zu Mainz) angetroffen habe, welches den Schwörenden mit seinen nur den Zeigefinger aufhebenden 3 Bürgen gar lebhaft vorstellt; welcher Ritus gleichwohl bisher nicht nur einem Grupen, und Hommel, Iprud. picturis et Numism. illustr. sondern selbst dem großen Rechtsalterthumskenner, Dompr. Dreyer, Nebenst. S. 245 unbekannt, u. daher jene Abbildung unerklärbar geblieben ist.

Es war aber in unsern Dorfgerichten, wie allenthalben, nicht nur alles mit strengen u. vielfältigen Förmlichkeiten ausstafirt, sondern auch mit Formeln aufgestutzt, deren Verletzung eine Buße, ja nicht selten den Verlust der Hauptsache gar nach sich zog. Weder dem Kläger, noch Beklagten, oder ihren angedingten Anwälden war es vergönnt, ohne vordersamen richterl. Erlaub irgend den Mund zu öffnen, und

die Gerichtssprache war steif in bestimmte Ausdrücke eingeschnüret. Eine Wansprache, d. i. eine ungesittete Rede im Gerichte zog überall Verweiß und Wette nach sich. Aber nicht nur die Gerichten schuldige Ehrerbietung zäumte die Sprache der Lästermäuler, sondern es mischte sich in die Aussprache und das Betragen der Partheyen bey gerichtl. Handlungen vielfältig selbst manch großer Aberglauben, wohin vorzüglich das sobenannte Strampeln gehörte. Es ward nämlich für ein überaus schlimmes Anzeichen gehalten, wenn der Zeuge bey der Beschwörung einer Aussage, die Worte des ihm gestabten Eides nicht rund, sondern stotternd nachsagte, und dies gieng soweit, daß in solchem Falle der Beklagte nicht nur für unschuldig gehalten ward, sondern der Kläger dem Gerichte obendrein auch noch in eine Buße verfiel. Wir finden von dieser abgeschmackten Gerichtssitte in unserm Rheingaue noch Spuren am Ende des XV. Jahrh. (S. oben.) Wie dies nun bey der Aussprache der Wörter Statt fand, so trat dies doppelt bey Beobachtung der übrigen Eidesförmlichkeiten ein; übereilte sich die Parthey mit Anlegung der Hand auf das Heiligenthürmchen, (Reliquienkasten,) ehe ihm das Gericht solches geweiset, — legte er die flache rechte Hand nicht oben hinauf, und die linke neben an, — schlug er bey dem „Hocheyd mit vfgeracktten fingern zu den heiligen" den rechten Daumen zu tief ein, — stotterte, oder wansprache, d. i. irrete er dreymahl in dem ihm eben so oft zur Verbesserung vorgestabten Haupteide ꝛc. — so erfolgte auf der Stelle die Weißung des Gerichts: „N. habe sich versumet an dem Gut, daß er ansprach, und habe virloren den Ban, vnd die Wette des Gerichts ꝛc." dergl. Firlefanzereyen unserer, auf die Heiligkeit des Eides nur allzu gewissenhaft, und bis zum Aberglauben achtenden Vorvätern unseres Rheingaues in ihrem hohen Begriffe von Sittlichkeit und Religion zwar immer ihre guten Entschuldigungsgründe finden mögen, aber doch schon im XVI. Jahrh. welches diese, wie so viele andere Gerichtsmißbräuche durch die Landesordnung Erzb. Card. Albrechts zu Grabe befördert hat, keinen vernünftigen Vertheidiger haben aufbringen mögen. — S. übrigens davon Dreyer Nebenst. S. 132–136. — und dessen Miszell. od. kl. Schr. S. 112. *Matthaei*, Tr. d. jure Gladii, p. 633. Voigt, Act. litterar. Bohem. et Morav. I. 47. Doch diese, die Vernunft so sehr und so lang beschimpfende Grille, womit man im Mittelalter besonders die Juden geschoren, und die bereits K. Johann 1350 aus den franz. Gerichten nach der bey *Lauriere*, Ordonn. des rois de France, II. 400 befindlichen Verordnung abgeschafft wissen wollen, gehörte als solche Alfanzereyen, die nur von habsüchtigen Richtern zur Belästigung der Partheyen erdacht werden, allerdings zu der Vara, und zu jenen *Cavillationibus, calumniis, et insidiis verborum*, deren die Verordnungen bey *Gud.* I. 641. bey Honth. I. 112. 214. bey Vogt, Mon ined. rer. Brem. I. 10 u. s. w. erwähnen.

Doch, wenn man diese alte Gerichtssitte bey Eiden läppisch und in unsern Tagen recht grundalbern findet, in welchem Lichte wird dann wohl die aus der englischen Gerichtspraxis mit so manchen andern Brocken in die neuere französische Gesetzgebung hinübergepflanzte Verordnung unsern Nachkommen erscheinen, wornach der Prozeß kassirt, und von vorne angefangen werden muß, wenn etwa des Beklagten oder Beschuldigten Vorname im Aktenstücke oder Urtheil zufälliger Weise verschrieben, oder sein Stand, Profession irrig, oder gar nicht bemerkt worden ist? wovon das Barockische und Lächerliche doch schon verlängst v. Schellwitz in der unvergleichlichen Schr. de origine juris Anglicani ex vetusto Saxonum jure in doctrina de vero reorum nomine, C. I. §. 7, zur Schau aufgetragen hatte.

Diese ungebotene Dinge wurden übrigens ganz auf dem Fuße, nur im verjüngten Maßstabe, wie unser Land- u. Sendgericht, u. zwar vormahls unter freyem Himmel gehegt. War der Hegungsort der täglichen, d. i. gebotenen, oder ordentlichen Dorfgerichten bald der Kirchhof (a) bald eine Linde, ein Straßenplatz vor einem bestimmten Hause, eine Brücke ꝛc. so war es in ältern Zeiten für die ungebotene, wobey alle und jede Gemeindsleute, bey Strafe des Ausbleibens zu erscheinen hatten, der Ring, d. i. ein im Kreise mit Steinen besetzter, und nicht selten noch mit einem Gemäuer umgebener Platz, auf einem Hügel, oder einer benachbarten Ebene, woher man sich den uralten, in unsern Rheing. Urk. so häufig vorkommenden Ausdruck: in den Ring kommen, — zu Ding und Ring gehen, — an dem Ring sitzen, — und die Bannformel bey Einwährungen der Güter: „daß hinfur niemand den Eingewährten des Guts halber ansprechen soll, er thue es dann Dinglich und Ringlich ꝛc." zu erklären hat. Irrig hat man nicht selten die Ueberbleibsel solcher Ringe für Reste alter röm. oder deutscher Befestigungen und Burgen gehalten. Der bekannte, unfern von Rüdesheim gelegene Ring trägt hievon seinen Namen; ich will über

das Alterthum solcher Benennung, die man sogar im tiefen Norden antrifft, hier nichts weiter erwähnen, sondern dafür meine Leser nur auf die gründliche Ausführung davon verweisen, die der gel. Dompr. Dreyer in der unvergleichlichen Schr. v. d. Nutzen des treffl. Gedichts Reinke de Voß rc. (in dess. Nebenstund.) S. 119 fgg. mitgetheilt hat; nur kann ich dabey jenen doch wahrhaft allzugeschwinden Gedanken eines verewigten Freundes nicht unbemerkt lassen, der auf dem Wege war, im Ernste zu behaupten, von solch einem Ringe habe unser Ringau seinen Namen abgeborgt, rc. und der sich nur durch den geführten Beweis davon abwendig machen lassen, daß hirnach ganz Deutschland den Namen eines Ringgaues hätte zu führen gehabt.

(a) Von unsern, auf Kirchhöfen gehaltenen Rheing. Dorfgerichten sind die Urkunden des Mittelalters voll. — Es waren der zusammentreffenden Gründe mehrere, diese dahin zu verlegen, und sich über die so oft auch in unsern erzst. Conzilien u. Synoden ergangene Verbote: de placitis in cimiterio non habendis hinweg zu setzen; denn 1) fand sich hier die Gemächlichkeit, die Mallensen, ohne ihnen sonderliche Bemühung zu machen, desto eher beysammen zu haben; 2) waren diese Kirchhöfe gewöhnlich ummauert und befestigt, hatten den Gottesfrieden, und führten den Landfrieden, das Recht der Freystätte, u. Sicherheit mit sich, welche der ruhigen Justizverwaltung unentbehrlich war; 3) sollte wohl auch die Nähe des Heiligthums, und die Erinnerung der Richter u. Partheyen an die hier befindlichen Reste ihrer abgeschiedenen Vorväter, für biedere Gebung u. Nehmung rechten Rechts zum Sporn dienen; — hauptsächlich aber 4) erforderten mehrere alte Rechtsgeschäfte nach dem Gerichtsritual schlechtsweg ihre Vornehmung auf den Kirchhöfen u. an des Verstorbenen Grabe selbst; dahin gehörten nach Rheing. Landrechtsbrauche z. B. die Beweisung nach der toden Hand, (über dem Moltigen Mund) — die Erbung der Enkel über das Grab, ohne welche diese mit den Geschwistern ihrer ehrverstorbenen Eltern, in die Verlassenschaft ihrer Großeltern zu erbfolgen nicht berechtigt waren; — die Legung des Mantels auf des Ehemanns Grabe, als Verzichtleistungssymbol auf dessen Nachlaß, u. s. w.

Ueberaus häufig war auch der Fall, daß die Schöpfen aus Leidenschaft ein gebotenes Gericht nicht hausen, oder in einem ungebotenen kein Urtheil weißen wollten, und dadurch das Recht verschlugen; (versagten.) Wie aber unser Eltviller Oberhof diesem Justizunfuge gesteuert, und dem saumseligen Schöpfenstuhl zu Kiderich die Beziehung des Einlagers in einer Herberge zu Eltvill, und Zehrung daselbst auf seine eigene Kosten solange, bis er sich eines Urtheils verglichen, auferlegt habe, zeigt nachstehender Auszug aus dem dortigen Schöpfenbuche: „1385 mandag nach S. Albansdag: It. clagt Peter Bekerhenn von Heilgarten zu irme Scheffen daselbis, er hab gein Lutzenfrawe sine drey clagen gedain, vnd des gerichtes gewart, als recht is, und lacht des Kundschaft by, die wart vorlesen, vnd sprichet dernach, nu sy es etwenne lenger, dan ein Jar, daß sich das gericht virtzoge, vnd das Vrtel vffslache, vnd wer doch dehein ire Scheffen bette sich, ader wegfertig, vnd fregt, wie er dem dun sal, daz ime rechtes irgee, want ime dauon manich gebresten, vnd vnrait widderfure. Des wyset das gericht: ist is also, man sal gebieten den Scheffen mit eyme Boten, zu komen lygen vff ire selbis cost in eine Herberge zu Eltvill, vnde nit dar vß ze komen, sie hetten sich danne eyner wysunge verglichen, vnd dem clager geborgt eins orteils ze geben bynnen den nesten acht dagen darnach by Verliesung der hösten Scheffen Buß rc." — Wir haben dieses Zwangsmittel auch bey andern Schöpfenstühlen unseres Erzstiftes gefunden, und fast vermuthen wir, manche Plätze mögten sich mit diesem so recht kräftig wirkenden Hausmittel durch einen eigenen landesfürstl. Gnadenbrief pro maturanda justitia haben versehen lassen; nur finden wir hie und da, daß anstatt der Herberge das Rathhaus bestimmt worden seye, wohin der Schultheiß mit seinen Schöpfen in Gyselsweise solange einliegen solle, bis sie das Urtheil gefunden und ausgebracht hätten. Ob nun in unsern Tagen nicht noch mancher Kläger die Wiederherstellung dieses Promotorialwegs pro *demum* administranda justitia wegen seiner so überaus bewährten Kraft, die gerichtl. Lebensgeister zu erwecken, hie und da herbey zu wünschen versucht werde? lassen wir dahin gestellt seyn; zu besorgen wäre wenigstens allerdings, mancher Orten möge die Herberge Jahr aus Jahr ein vom hohen Gerichtspersonal solchen Falls gar nicht leer werden.

Die Gerichtssprache war roh, nannte Dinge, wie sie waren, und führte, ohne üppig zu seyn, häufig

eine für unsere Ohren harte Metaphysik mit sich, die gleichwohl niemand ärgerte. Der Leser sieht deutlich, daß man in jenen Zeiten sich keinen Skrupel daraus machte, Dinge aufzudecken, worüber wir einen dichten Schleyer ziehen, — Sachen zu nennen, die wir jetzt auszusprechen an uns halten, — und Schändlichkeiten mit ihrem rechten Namen auszudrucken. Woher die Delikatesse unseres Zeitalters? unstreitig werden unsere Ausdrücke nach dem Maaße unseres Sittenverderbnisses mehr und mehr abgemessen; man glaubt, in Worten wieder zu gewinnen, was man an der Tugend verloren hat; die Schamhaftigkeit, die unserm Herzen entflohen ist, hat sich auf die Lippen geflüchtet; unser Zeitalter ist dahin gediehen, daß Menschen beysammen leben, ohne sich jemahls auch nur ein Wort von dem zu sagen, was sie empfinden, was sie denken ꝛc. die ganze Natur ist entstellt, alles ist eitler Betrughandel.

c) In dem angez. *Oculus memoriae*, T. I. Art. *Grang. Dreisen* heißt es: „*Henricus* et *Wernherus* filii *Bosmundi de Alta uilla* vendiderunt nobis XX. jugera et dim. agror. pro XVIII. marcis et dimid. — Hys bonis abrenunciauerunt cum duabus sororibꝫ suis, et filys earum in *communi placito* coram ciuibus in *Altauilla ante Ecclesiam sub tilia*, per *nigrum mantellum*, quod fuit *Heinrici de Brukken*. Testes etc. — et hoc factum confirmatum est *banno Episcopi*, et testificantibus omnis sua justicia persoluta. *Helingerus* autem Sororius predictorum juuenum illo tempore peregrinatus est *Rome*, sed inde reuersus eisdem bonis abrenunciauit *ante Ecclesiam in Altauilla* coram vniuersis etc."

d) Urkunde hieß, was dem Gerichte für die Urtheilsgebühre auf der Stelle erlegt, und als Zeichen der Aufnahme und Anerkennung der Erkenntniß gegeben ward; es bestand meistens in Geld, aber auch häufig in andern Dingen, z. B. einer Kappe, Messer, Kleidungsstücken ꝛc., welche in den Gerichtskreis hingeworfen, vom Gerichts-Büttel aufgehoben, u. hernach abgelöst wurden. Jeder Spruch in einer Sache, es mogten deren in einer Sitzung so viele fallen, als wollten, mußte besonders beurkundet werden. Die lat. Urkk. benennen diese Handlung gar häufig *Urkundare*; sonst heißt die Urk. gewöhnlich: Intersignum, Justitia, Urkunda etc.

e) So hieß das *Vinum testimoniale*. Die Zeugen einer gerichtl. Handlung gab und benannte das Gericht; sie hießen Boden, und daher der für ihre Anwesenheit, Bevollwortung und Unterfertigung der Urkunde über den Handel als Belohnung gegebene Wein, Bodewein. So heißt es in einer Kl. Eberb. Urk. 1284: „Super susceptione prescriptorum bonor. dati sunt nobis, qui dicuntur *Boden*, *Wolframus* Ecclesiasticus, Burchardus Clericus, Hugo Schultetus, Hertingus meiger, Craft etc." — Als das Kl. Eberbach 1243 seine Güter zu Oberingelheim einem gewissen Sibodo daselbst auf lebenslang verliehen, so heißt es in der Urk.: „Ad confirmationem igitur omnium premissorum fratres *vinum testimoniale* dederunt sollempniter, et *testes*, qui vulgo *Boden* dicuntur apud nos, dati sunt eis, videlicet Didericus de Lymburg, Herbordus ruffus etc." Sie heißen auch anderswo Denkleute. Die Urk. 1252 (bey *Gud.* II. 950) sagt: „Et ad maiorem predictorum certitudinem *Denkmanni* sunt adhibiti, utrimq. rogati. *Symon* et *Martinus* etc." Er vertrat die Stelle des anderswo üblichen Ohrzupfens, oder Memores estote.

f) In den Rheing. Erbleihbriefen des Mittelalters ist die Klausel nicht selten: „hoc adjecto, quod dictꝫ N. *mansionarius* debet esse ibidem etc." Das Amt eines solchen Dingmannes war, weil es den Mann von seinem häusl. Geschäfte abzog, und dadurch auf die vortheilhafte Güterverleihung einen nachtheiligen Einfluß hatte, den Gutsherrschaften durchgehends gar lästig; — manche löseten die Dingmannschaft vom Gerichte mit schwerem Gelde, andere durch Verträge ab, andern ward sie aus Gnade erlassen, und einige Ordensstände bewaffneten sich dagegen durch päpstliche oder landesfürstl. Generalprivilegien: ne ii, vel eorum homines, coloni etc. de eorum bonis ad Synodos, placita, vel forenses Conuentus euocari ad jura reddendum queant etc." — Ich habe davon a. a. O. mehrere Beyspiele angeführt.

CXVI. Von den Rheing. Oberhöfen, — dem Zugrechte dahin, — und der dabey üblichen Verfahrungsart. — Untergang derselben.

In bürgerl. Rechtssachen, so wie auch in politischen, in Polizey- und Dorfökonomie-, ja, in Landes- und dörflichen Gesetzgebungssachen überhaupt,

aber hatten sich in unserm Rheingaue bereits im XIII. Jahrh. aus den uralten zwey Haupt- oder Oberfronhöfen (Curtibus et Villicationibus majoribus) desselben, *) zwey Höfe gebildet, wohin nicht nur alle Rheingauische Untergerichte, sondern auch gar viele Gemeinden auf der Ueberhöhe, im gräflich-nassauischen, erzb. mainz. katzenelnbogischen, u. a. benachbarten Ländern, theils um sich in Fällen, deren sie nicht witzig waren, zu berathen, theils um den von solchen Gerichten, den Partheyen durch den Weg Rechtens zugefügten Beschwerden im Berufungsweg abhelfliche Maaße zu verschaffen, ihre Zuflucht nahmen. Sie bestanden für den oberen Theil des Landes zu Eltvill, für den untern aber, wie wir bereits erwähnt haben, zu Rüdesheim. Aber auch Lorch hatte in seinem Flecken ein solch Landesorakel gebildet.

Sie hießen Oberhöfe. Sie waren demnach nicht allein höhere Schöpfenstühle für Erledigung von Rechtssachen in Berufungsfällen, sondern auch Berathungs- und Unterrichtsanstalten, (Schulen) in unbestimmten Landrechts- und Landbrauchsartickeln. xc. Durch ihre Weißungen wurden sie die Mütter gar vieler späterhin verfaßter förmlicher Dorfsordnungen; ja sie hatten sogar auf das Landregiment durch ihre Diktatur, in Regalien-, Herrlichkeits-, Obrigkeits- und dergleichen Sachen, den wichtigsten Einfluß.

Weil nun die Weißungen und Belehrungen unserer Rheing. Oberhöfe unentgeltlich geschahen, so trugen sie den Namen: des Landes Almosen und Urtheile. Vom J. 1404 meldet der Eltviller Alkoran: „Iß ist ernuwet vor den Scheffen, daz die aldin Scheffen uberkomen sin, vnd von altir also herkomen ist: wer des Landes Almûsen und Orteil geret, die sol man eyme Iglichen gebin, er sy her, wo her er wolle, als ferre man des wise ist; vzgescheiden, wo eine Sache an eyme gerichte hanget, oder virbodt ist; des sal man eine frist nemen vff des Gerichts zukommen xc." — Diese geistige Zufluchtsstätte war bey unsern Rheing. Oberhöfen sonach auch auswärtigen Gerichten u. Personen, wenn sie auch ihr Mal hier nicht holeten, d. i. nicht ihre Hoffahrt hatten, offen; nur war sodann die Formel: „darüber wiset das Gericht nit, aber iß worde by vnß gehalden also: daz xc." — Ueberdies war es auch nicht selten, daß unsere Rheing. Oberhöfe in der Form gewillkührter Schiedsrichter Rechtshändel fremder Partheyen, sie mogten hier malpflichtig seyn, oder nicht, zur Entscheidung übernommen, u. daher die Eingangsformel brauchten: „It. N.N. vnd sin widdersache hatten von beiden syten her gewillkort, alse sie sagten, Recht zu geben vnd zu nemen; vnd ließ N. N. sine forderung luden xc."

Der schlechte Zustand der Justizpflege, und die unbeschreibliche Unwissenheit des gemeinen Mannes jener Zeiten hatte zur wahren Länderwohlfahrt diese Anstalt hervorgebracht; sie wurden daher auch fast göttlich, wie das pythische Orakel zu Delphos verehret, und hatten unbedingtes Zutrauen. Aus ihnen hauptsächlich gieng auch jene Einförmigkeit in Landbräuchen, Gewohnheiten, Einrichtungen, Rechten, u. s. w. hervor, die wir so harmonisch im Mittelalter erblicken, und die sich späterhin so sichtbar daraus verloren hat.

Der Rekurs an dieselbe hieß der Zug, die Ausfahrt, die Hoffahrt, die Ueberfahrt. Die Art und Weise, wie man dabey verfahren, war nach dem Unterschiede abgemessen, ob es um bloße Berathungen daselbst, oder hingegen um Erlangung bessern Rechts bey Urtheilsscheltungen (Appellation) zu thun war. Erstern Falls war das Verfahren gar einfach. Der Schultheiß schickte einen oder zwey Mitglieder der Gemeinde, oder, wenn es um Rechtsgrundsätze galt, zwey Gerichtsschöpfen mit mündlich, oder auch wohl schriftlicher †) Instruktion, und einen nachbarlichen schönen Gruß dahin, welche um die Berathung baten. Ohne Aufschub nahmen die Schöpfen des Oberhofs die Anfrage zur Ueberlegung, beriethen sich, und gaben ihre Weißung gegen die Gebühre ab, welche damit heim-

fuhren, und getreulich hinterbrachten, wessen sie nun witzig (wissend) wären. **) Man hatte aber seine guten Gründe, jene Gemeinden oder Gerichte, welche zum erstenmahl sich dort beriethen, zu verbinden, solches in der Folge beharrlich zu thun, und von dem Oberhofe in Zukunft nicht abzuspringen; und nur gegen ausgestellte schriftl. Versicherung hierüber, ward in den Antrag der zum erstenmahl anfragenden Behörde gehehlet. ††)

Anders verhielt sichs in Provokationsfällen von untergerichtl. Urtheilen. Wenn nämlich das Gericht gesprochen, und eine beschwerte Parthey das Urtheil gescholten, d. h. sich an den Oberhof berufen hatte, welches nach dem gemeinen deutschen Prozeßgange jederzeit sogleich, stehenden Fußes a) geschehen mußte, so ward einem, oder zwey Gerichtsschöpfen, die das Urtheil mit geweiset hatten, das Faktum mit dem Inhalte des Urtheils kürzlich beschrieben gegeben, jene als Boten mit einem Kredenzschreiben an den Oberhof abgefertigt, aa) und beyde Partheyen konnten, wenn sie wollten, die Boten sogleich zur Hoffahrt begleiten, auch mit diesen solange dort verweilen, bis der Oberhof erkannt hatte, da sodann die Boten dem Untergerichte das neue Urtheil einbrachten, welches stracks in Vollzug gesetzt ward. War aber bey der Ausfahrt eine solche Begleitung der Partheyen nicht geschehen, so wurden diese nach 6 Wochen auf einen vßgesteckten (peremptorischen) Rechtstag vorgeladen; bey ihrem Erscheinen hörte der Oberhof die Klage, Antwort, Widerrede und Nachrede derselben; die Schöpfen traten ab, beriethen sich, einer brachte dem Schultheißen als Richter das neue Urtheil ein, und nachdem es von den übrigen die Folge hatte, d. i. von ihnen bevollwordet, (bestättigt) war, ward es in ein kurzes Vidimus und Missiv verfaßt, mit dem Gerichtssiegel belegt, und den Boten gegen die Gebühren zugestellt, die dann damit an ihr Gericht wieder heimfuhren. ††) Es mußten aber, ehe das Gericht ausfuhr, beyde Partheyen demselben nicht nur für den Schreiblohn, sondern auch für die Reise, Urtheils=, Versäumniß=, u. a. Kosten eine gewisse Summe hinterlegen, b) zugleich auch für jenes, was die Fahrt nach Hof etwa noch weiter kosten mögte, einige Bürgen stellen; was dann sonächst von jener Summe nach Abzuge dieser Kosten verblieb, ward den hinterlegenden wieder zurückgestellet. c)

Man kann inzwischen nicht in Abrede stellen, daß in der Folge unsere Rheing. Oberhöfe ihre erste und natürliche Gestalt verloren, und nicht allein sich wirklich in förmliche Appellationsoberhöfe umgestaltet haben, sondern auch nach Einführung der röm. und kanon. Rechten jenes Gesicht und die Gebährde angenommen haben, welche das Verfahren dabey mit jenen dort eingeführten Feyerlichkeiten beladen hatten; denn am Ende des XV. Jahrh. treffe ich, anstatt der ehemahligen Interposition stehenden Fußes, das kanonische Dezendium an, — ich finde hier die untergerichtl. Abschiedsbriefe, (Aposteln) — einen Appellationseid, — am Ende gar förmliche Inhibitorialien, Kompulsorialien, und den ganzen Röm. Pack von fremd hergeschleppten Formen, die dann letztlich gar ungewiß machten, wofür man eigends diese Oberhöfe zu halten habe? wie dann unsere benachbarte Juristen, nach ihrem pur romanistischen Zuschnitte von nun an ihre Gerichtsgewalt bald auf den Karren von Delegationen, und Prorogationen luden, dergl. Hoffahrten aber unter dem Namen uneigentlicher Berufungen, Adpellationum ad pares, nur eine noch prekäre Existenz zu gestatten anfiengen. So weit war man damahls schon von der Kenntniß altvaterländ. Anstalten abgewichen, und es war dadurch alles vorbereitet, auch diesen Oberhöfen, dem letzten Sprößlinge unserer Rheing. Rechts= und Gerichtsfreyheit, ihren Abschied zu ertheilen. d)

Wirklich erfolgte auch dieser sogleich in der ersten, von Erzb. Card. Albrecht publizirten mainz. Hofgerichtsordnung. Dort wurden nämlich auf einmahl alle erzstift. Oberhöfe mit ihren Stufen und Unterordnungen nach dem Vorgange benachbarter Fürsten schlechtweg abgeschafft, und verordnet, alle dergl. Beschwerden hinfür an das neu

errichtete Hofgericht zur rechtl. Erledigung zu bringen, in andern Dingen aber sich nirgends anderswo, als bey den Regierungskollegien zu berathen; dabey hatten aber gleichwohl diese Oberhöfe anderswo einen weit ehrlichern Abschied, als zu Mainz gefunden; dann hier begleiteten sie die Verfasser der gedachten Ordnung gar mit dem Namen eines „bösen Gebrauchs" auf den Wege.

Gleichwohl konnte man sich in diese Ordnung, und den neuen darin vorgezeichneten Prozeßgang im Rheingaue gar nicht finden. Die Herrn Doktoren und Licentiaten juris utriusque am kurf. Hofgerichte schlugen durchgängig ihre Urtheile auf röm. Leisten, wovon der alte Rheing. Gerichtsmann kein Wort verstand. Der rechtskranke Patient, anstatt eines einheimischen, auf der eltviller oder rüdesheimer oberhöfischen Rechtsapotheke präparirten medicamenti simplicis, erhielt nun ein aus Justinians *) und Gratians Büchsen hervorgenommenes, seiner Konstitution unerträgliches, hofgerichtliches Arzneymittel, und in Berathungsfällen fiel die Diktatur der neuen Regierungskollegien gewöhnlich nach der Art aus, daß der vorschriftliche Rath in die alte Landverfassung gar nicht paßte, oder doch davon geradezu soviel wegnahm, als er umgekehrt daran hätte befestigen sollen. Darum fuhren unsere Rheingauer noch immer fort, ihre beyden Oberhöfe nach wie vor zu besuchen, und diese ließen sich auch in dem Wege, ihnen willfährig zu seyn, so lange nicht stöhren, bis ihnen durch wiederholte, streng verpönete Weisungen die Annahme dergl. Sachen untersagt, und das Handwerk für immer niedergelegt ward, — dem dann bald darauf auch die oft erwähnte Rheing. Reformation den Garaus gemacht hat.

*) Daß die Villikation und der Fiskaloberhof zu Eltvill, — nach diesem Beyspiele wahrscheinlich auch die zu Rüdesheim und Lorch, — noch im Anfange des XIII Jahrh. bestanden habe, verbürgt eine noch ungedr. Urk. v. J. 1223 die wir aus ihrer Urschrift hersitzen: „Judices sed Magunt. sedis. Constituti in nostra presentia Canonici sci Petri contra *Villicum alta uilla* proposuerunt, quod ipse teneretur eisdem in triginta sol Mag. mon. persoluendis annuatim in cena Dni, — ipsi quoq. per testes omni exceptione maiores sufficienter probauerunt, predictam pecuniam singulis annis in cena Dni à *Villicatione in alta uilla* sibi iure persoluendam, ac se etiam eandem sepius recepisse. Nos igitur sententialiter procedentes diffiniuimus, Villicum predictum et quemlibet eius successorem ad solutionem talis pecunie perpetuo Canonicis Sci Petri fore obligatum. — Testes huius rei sunt Canonici maioris ecclesie: Cristianus Decanus, Adelungus etc. — Acta sunt hec Anno ab Incarn. Dni M. CC. XXIII. VI. Id. May."

†) Wir liefern hier die Form des Zettels, welchen die Schöpfen des Untergerichts an den Oberhof unseres Rheingaues zu senden pflegten: „Ersamen lieben Herrn, Schultheiß vnd Scheffen, Ritter, Knecht, vnd Burger des ersamen gerichts zu N. — Wir der Schultheiß vnd die Scheffen des Gerichts zu N. bieden uch zu wissen, daz vor vnß vff... an gericht komen sin mit Namen N. zu N. vnd hait gesprochen N. zu N. daz er ꝛc. (Klage) dazu antwertet N. ꝛc. — (Einrede) daruff antwortet N. ꝛc. — (Widerrede) daruff antwortet N. ꝛc. — (Nachrede.) — Lieben Herrn, lassen wir, daz obeng. gericht zu N. uch wissen, daz wir mit ende, den wir dem gericht zu N. getan han, daruber gesessen han, vnd sin nit wise des egen. ortelß vßzusprechen; vnd darumb, diwyle wir malerplichtig sin, recht vor vch zu N. zu holen, so bidden wir vch dinstlich, daz ir Ortel uber die egen. sache sprechen vnd wysen wullent, vns darnach zu vnderwysen, wie wir daz egen. Orteil ußsprechen sullen, daz beyden obgen. partheyen recht geschee. Des zu Ork. han wir daz obgen. gericht gebeden den erwirdigen Man, Hrn. N. vnsern pherner, daz er sin Ingeß vor vns an diesen br. gedruckt hait, des ich N. Pherner obgen. bekennen, also getan han. Dat feria — Anno Dni. etc."

**) Ein schönes Beyspiel einer solchen Rechtsbelehrung puncto actionis paulianae am Oberhofe zu Eltvill, v. J. 1410, fia 5. post fest. omn. SS. liefere ich aus einem alten Rotel von Schöpfenurtheilen dieses Gerichts, wo es S. 132 heißt: „It. sint die Scheffen von Halgarten her komen, vnd hant eyne frage In eyme zeddel betzeichent herbracht, der stunt von worten zu worten alsus: It. hait Gewere zu rechte vnd

zu Ortel gestalt, waz Contzchin Hertwins guter hene weg geben hait, ader verkaufft binnen dem, daz ich Ime zugesprochen han, daz hoffe ich, daz daß keyne macht an habe, vnd stellen daz an daz rechte, mit namen zu Eltuelt, vnd hait das geheischen mit Orkunde der Scheffen, vnd begert auch, wo er sinen schaden vnd irfallenisse suchen sulle, ob er daz suchen sulle an dem mann, ader an den Guden. Daruff ist mit rechte gewiset: Dwile das gericht von Halgarten irkent, daz Gewere Contzchin irfolgt habe, waz gude Contzchin da gehabt hait, vnd zu sinen handen gestanden haint des tages, da er gekomert vnd ansprechig ist worden, waz er der enweg geben hait, daz hait keine macht. It. als sie gefragt haint, wo er sich des Irfelckeniß ersuchen sulle ꝛc. daruff ist mit Rechte gewiset: daz er mag an Contzchins gude griffen, vnd den nach gen, als ferre sin irfelckeniß geludt hait. It. haint sie gefragt, wie Gewere die gude halden sulle, vnd wie er den nach sulle gen. Daruff ist mit Rechte gewiset: er sulle daran griffen, vnd sulle die virkeuffen In des Jars frist mit gerichtskuntschafft, so er aller durst kann, ane geuerde; ist dann eberig, so sal er Iheme nach geben, gebrist Ime, so mag er furt suchen; kann er aber Contzchins gude nit verkeuffen, so mag er sins eigen guts als vil verkeuffen, vnd Contzchins gude an die stait halden; ist aber yemant vor Ime, des rechten gibt man nit enwegk. It. haint sie gefragt, ob Ime gebreste, wie er dann furt sulle suchen. Daruff ist mit rechte gewiset: wan er Contzchins gude verdreben hait, gebrist Ime dann, so sal er dem Schultheißen eynen Buddel heischen, der sal In Ime mit dem geren geben, vnd sal In yme uber Nacht halden, vnd sal In dan fur gericht bringen, vnd sal dan furter fragen, wie er dann furt mit Ime tun solle; wan er dan fur gericht kompt, so sal er den Schultheissen bidden vmb einen Thorne vnd sal In gefenglich halden xiiij. dage, vnd sal Ime wasser vnd Breit geben, vnd sal yn nit letzigen an sime libe; letzigt er sich aber selbest, so sal er den schaden haben, vnd sal In aber uber xiiij. dagen widder fur gericht bringen, vnd In die Scheffen wysen, vnd furt fragen; In solicher maz sal er In zu dryen xiiij. dagen halden; wulde man aber gewere keinen Thorne lihen, so mochte er eyne Budden nemen, vnd mochte In darunter stortzen, vnd wie er In behalden mochte. It. haint sie gefragt: wurde Contzichin also angeuertiget, vnd wulde dem heüptman (Creditor) entlauffen, wer In Im sulle dann helffen halden, oder vnder die Budde thun; daruff ist mit rechte gewyset: Wan Ime das gericht den Man zugewyset, daz er In sal hene furen, were er Ime dann zu starke, hette er dann siner guden frunde, die mochten Ime helffen, daß er des Manns sicher were ingeware; vnd beduchte yn danne, daz man gewalt an In wulde kehen, so mag er den Scholtheissen, ader den Buddel bidden, mit Ime zu gen, vnd zu zusehen uff recht, daſ keine gewalt an In gelacht werde; geschee aber daruber, waz dan recht were, daz geschee aber; vnd sal auch daz gebieden von der Hern wegen, vnd sal In auch die Setzs mochen In dem gericht lassen. It. hant sie gefragt: wer den kosten gelden sulle; daruff ist mit Recht gewiset: dwile Gewere vß geheischen hait, so sal er den kosten gelden vnd verlegen, vnd wann er der gude verkeüfft hait, So sal er den kosten beuor abe nemen.“ Es wäre mir leicht, diese Stelle mit einem ganzen Dutzend ähnlicher, ja noch viel ärgerer, aus Gerichtsbüchern benachbarter Länder zu begleiten, wenn solches der Raum erlaubte. Diese Barbarey hielt so lange Stand, bis die röm. Wohlthat der Güterabtretung über sie die Oberhand gewann, da dann die Schuldner viel lieber ihren Gläubigern das ganze Vermögen einräumen, als in solch sklavischer Weise diesen unterworfen seyn wollten. Ich habe mich vergebens bemühet, um genau zu bestimmen, wann diese Abtretungen im Erzst. Mainz üblich geworden seyen, und kann nach allem, was ich davon entdeckt habe, diesen Zeitraum nur in die letzte Hälfte des XV. Jahrh. setzen. Es geschah dies aber nicht durch eigene Gesetze, sondern durch den Gerichtsbrauch, der hierzu das Vehikel um so leichter ward, als eben zu dieser Zeit der Gebrauch der röm. Rechte in die weltliche Gerichtshöfe des Erzstifts mit seiner ganzen Macht einzudringen begann. Ueberbleibsel von jener strengen Gerichtsdisciplin des Mittelalters sind inzwischen die hie und da noch übliche Schuldthürme, und das auf deutschen Boden überbrachte französ. Pflänzchen der Prise de Corps. — Ich benütze diese Gelegenheit, hier noch einige, unsern Eltviller Oberhof erläuternde Schöpfenweisungen beyzurücken, weil aus ihnen die Prozedurart in ein schönes Licht hervortritt, welche noch zur Zeit fast ganz vergraben liegt. So heißt es S. 64: It. hant die vorgen. Scheffen (von Oestrich) von yrentwegen gefregt, iz sy etwie darzu komen, daz eyner eyme fur gerichte zugesprochen habe, vnd daz der cleger uß zu hoffe hiesche, vnde do wulte om der ander nit folgen / vnde daz sy doch also blieben; vnde hant gebeden, daz man sie daruß entscheiden wulle, abe iz me noit geschehe, wie sie sich darinne halden sulden. Des ist mit Recht gewyst: wan eyner eyme zu

spricht, vnde von dem Orteil ußheischet, vnde dem gericht genug tut, so sal yme der ander folgen, vnde dem gericht auch genug tun, tede er des nit, so erkobert yn der Cleger, als hohe sine Ansprache fur gericht gelut hat.“ — Sodann S. 68: „It. die vorgeschr. Scheffen (von Castell) hant gefregt: als mancher vor In vor gerichte vzheischet, vnd sie deme folgen müssen, vnd wanne sie her gein Elteuil von yren Mydescheffen gefertigt werden, vnd widdir heimkomen, vnd ire Orteil offen, obe dann Imands sprechen, sie wiseten nit vz, als sie gewiset waren zu Elteuil, vnd meinte lichte, sie sulden vff Ire Kost widdir gein Elteuil riden, vnd daz baß irfaren, waz sie darzu sulden dun. Des ist gewyset: wereß sache, daz dez noit geschee, So sulden sie den jenen, die daz sprechen, burgen heischen, vnd mit Inen Her vor gericht komen, vnd offen, wie sie gewyset weren, vnd wie sie daheyme uzgewyset hetten; vnd hetten die Scheffen dan also behalden, als sie uzgewyset hetten, so sulde In der Jene darumb karunge dun nach Irkenntniß des Scheffens.“ — Und S. 72: „It. Henne von Budensheim had gefreget: einer habe Ime zugesprochen zu Binge vmb ein Vrteil, vnd sint da beiderseit zu Ansprach vnd Entwort, Gewisunge vnd Kuntschaft komen zu vj. wochen vz, vnd habe der Scheffen zu Binge darubir gewyset; dez habe sin widdersache an ein andir gericht geheischen, da nit daz gericht sin recht hole; vnd begert an eime Vrteil, obe er Ime auch dar schuldig sy nachzufaren. Dez ist gewyset: Neyn, er sulle Ime dar nit nachfaren; dann hette er geheischen ane die stat, da die von Binge ir Mal holen, dar sulde er Ime nachfahren.“

Wie der Oberhof zu Eltvill die Gewohnheiten anderer Mahlpflichtigen Gerichten reformirt habe, davon giebt Nachstehendes S. 91 den Beweis: „Actum fia 5. post inuent sce. ... (unleserlich) Hant die Scheffen von Hailgarten gefreget: einer hette eime iren gesellen geboden, der qweme an daz gericht, vnd sin widdersache gab Ime Clage, vnd ginge du ire geselle enweg, vnd antworte nit daruff; daz virurkundete sin widdersache, vnd fragete, waz er das zu geniessen hette. Du wiseten ire gesellen ein Sumeniß biß vff ire gesellen vff ein Erfolgnisse. Des haben sie du alle sieben vzgewiset vnd gesaget: iz sy bis dar herkomen gewest, er wer arm oder riche, wer eyme gebode, der muste Ime zu dryen firtzendagen vzgebieden, vnd qweme der nit, deme also gebodin were, vff daz erste odir ander, so hette er zu y der zid fünff schillinge virlorn, die weren halb des Herrn, vnd halb des Cleger; diewile nu ire geselle sine summenisse hinder daz gerichte gelacht hette, so hette In sin widdersache vor allen Vrteil vzgeheischen, obe iz Ime nit gefille; vnd begernd, obe er In erfolgt habe, oder nit? Daruf ist zu recht gewiset: soliche gewonheid, alse sie dan bißher in den sachin gehabt han, daz sal Noge han, vnd sal nu abe sin, vnd nit also halden; dann man sal eime gebieden zu drien den nesten gerichtsdagen; zu den ersten, oder zu den andern male mag er nit komen; komet er zu dem dritten gebode, er mus Ime antworthen; komet er nit, er wird erfolgt, vnd hat kein sumniß zu deme ersten oder dem andernmale virloren; darvmb, diewile sit iz nu bißher also gehalden han, so ist ire geselle nit darvmb erfolgt, sondern man sal Ime vnd dem Cleger ire dage stellen, vnde sol Ime antworthen. Auch ensal kein Buddel deme Scheffen nit gebieden, dan der Schultheiße sal iz selbis dun; deme Scheffin sal man vzgebiedin zu drien firtzen dagen. Auch hat ein Heimburge firzen dage frist, vff eine Clage zu antworthen.“ — Ferner heißt es S. 101: „It. hant sie (die Scheffen v. Walloff) gefreget: da man vzferte von in heische, obe in dan die parthien beyde Burgen setzen sollen vnuerscheidenlich? *Sent*: wan die beide partheien beide vor in vzheischin, die sollin in auch beyde vnuerscheidenlich Burgen setzen; wulde abir eine parthie vz, vnd die andere nit, so solde die eine parthie, der sie folgen mußten, Burgen setzen, vnd gnug dun.“ Wie aber doch manchmal die guten Schöpfen pro probationis über die Rechtsschnur gehauen? zeigt nachstehende Weißung, S. 118: „Act. fia 5 ante Barbare. Die Scheffen von Ruwintal hant gefregt: iz sy vor sy komen ein Dochter, vnd habe eyme zugesprochen, daz er ir worthe getan habe, vnd mit Namen gerümet, er habe sie gewonnet, (concumbere) vnd du ir darumb keinen Wandil, daz ir schade C. marg silbers. Daruff er antwort, vnd bekennet, er habe iz gesagit, vnd auch getan dry werbe, oder fier werbe, oder x. werbe, des schadens ist er vnschuldig. Dargein sie ted fregen: sind der zyd er sich bekente, obe ein Man dan mochte iren guden Lumüde oder Ere abesagin. Dargein er sagte: er hoffe, wiewole er iz gesagit hette, waz er ir dan darumb schuldig were? des weren sie nit wise. Dez ist gewiset: kan der ihener erwysen, als recht ist, daz er iz getan had, so geniesset er iz; kan er des nit, so engildet ers; das Recht ist: mit Gericht; had er des nit, had er dann dry oder me erbere biderbe vnbesprochen Lude, die nit von parthien sin, die iz besagen, daz sie iz gesehin han, vnd beweren daz mit den heiligen, des sal man gleüben; had er der abir nit, so sal sie ire Ere mit den heiligen behaldin,

daz er vnrecht habe, vnd nit getan habe; wan sie daz getut, so irfolget he in, wie hoch die Ansprach geludt hat." — Sodann heißt es S. 164: „It. hant die obgen. Scheffen (von Erbach) als von Irentwegen geratfreget: ez keme underwilen, daz ein richer, vnde ein armer mitenander an gericht zu tedingen haben; nu virlaß sich der rich daruff, daz er dem gericht hat gnug zu thune, ußzufaren, vnd heischt zu hoffe; nu so der arme, der habe sin nit zuverlegen, vnde mus abelassen, wie recht er habe; vnde wulten gerne ein wissen han, wie man sich do Inne halten mochte, daz dem armen als wol recht wiedderfure, als dem richen. *Sent.* ist conro als arme, daz er es nit zu verlegen hat, dem gericht gnug zu tune, ußzufaren, so mag er sich hinter die Scheffen gief [illegible] als lange, bis das recht zu Hofe geholt werdet; liget dann der Arman oben, so ist ez gleich; liget er aber vnder, so muß er als lange in gefengniß verliben, bis daz vn sine frunde gelosten." — Inglr. S. 191: „Actum sabbo ante vigiliam Petri et Pauli. Die Scheffen von Oestrych hand gefragt; iz sin Scheffen [illegible] in eyme andern Dorffe, die holin ire rechte by in, vnd sie dan furter hie; der haben sie hie geendt, seime iglichem, der vor in vor dem Vrteil vzheischt, vnd gnug tut, zu folgen; dazselbe haben sie daheime den andern Scheffen, die ire recht holin by in, auch gesagit, die iz auch globit han zu dunde; des habe ein arm Man vor dem gerichte, daz also sin recht by in helet, zu schicken gehabt, vnd vzgheischen, dent wollten sie nit folgen vor sie, vnd habin ire Herrn gewyset, wes sie nit wise sin, vnd sie vzheischen, den wollen sie folgen, vnd so der arm Man davon zu schaden komen: obe sie, oder der arm Man In darumb mochten zusprechen? *Sent.* der arm Man, oder auch sie wegen ihn da, rumb zusprechen; wes sie dann erwysen kunnen, davon mogen sie nit geswigen, vnd irkobern sie davor." — Ferner S. 209: „So fragten sie (die Schöpfen von Erbach) auch, also die zwene vzgeheischin hetten, des stelte man In ire dage zu drien xiiii. dagen, Burgen und Geld vor Kosten darzulegen, vnd also die ses wochin vzqwamen, off den ersten dag, da hattin die zwene mit Burgen vnd Gelde in gnug getan, vnd der andern parthie gebrach noch [illegible] gulden, die lachten sie doch dar by Sonnenschyne. Nu meint der eine, sie haben sich gesumt, er solle sie erfolgt han. *Sent.* Nein, diewile sie Iz by Sonnenschyne gnug tedt." — Wenn ich nun ferner die Weißthümer unserer Rheing. Oberhöfen in peinlichen, in Jurisdictional- und Herrschaftssachen, in dörfl. Oekonomie- und Ordnungssachen, u. s. w. hieher setzen wollte, so würde ich daraus ein eigenes Buch anfüllen müssen, welches doch wohl die Grenzen unseres Zwecks überschritte; genug seye es daher, hier anzumerken, daß diese Urtheilsbücher als ein wahrhaft unerschöpflicher Reichthum von Grundsätzen ächt deutschen Schrot und Korns unsern Germanisten eben so schätzbar bleiben müssen, als die alten responsa prudentum weiland unserm Altvater Tribunian bey Abfassung der röm. Gesetzsammlung gewesen sind.

„It. der Scheffen zwene von Wallnhofen sin hie gewest, vnd hain gefregt, iz sy by Ine eyn ir burger, der hett eyn husfrawe, vnd mochte den Man sine frawen nie als dun, als des geborte, vnd eyn elich man spulget ze dune siner frawen, vnd gibt Ime des die frawe verkoren wort, daz er sie slug. Des enging die frawe von Ime zu eime Nachbern, vnd habe gesiefet in syme huse, vnde by Im gessen vnd getrunken. Nu wulle der Man die frawe nit me nemen by Ime in syn hus, want Ine duchte, daz sy sich von Ime gesundert hab, obe er die frawe sal widder nemen als vor. Daruff hait daz gericht gewyset, ist iz also, er sal sie widdirnemen, vnd ir gütlich dun, oder die frawe mag von dem manne clagen an den enden, do sich daz gebort, vmb schiedung der Hillich. rc."(a)

(a) Von dergleichen Vorfällen kommen noch zwey andere vor, welche alle beweisen, daß bey unsern alten Rheingauern in solchen Fällen, die freylich in die Quintessenz der Physik übergiengen, der schlimme Wahn, und Vermuthung eben so wie anderswo zu Hause gewesen seyn; daß aber der schmächtige Ehemann dort seiner armen Ehefrau solchenfalls jene Rechtswohlthat nicht zu Statten habe kommen lassen, welche gleichwohl das alte recht galante westphäl. Gesetz in v. Steinen, westphäl. Gesch. der Frau auf diesen Fall gönnet, wenn es heißt: „So ein guit Mann syner frauwen ihr frawlik Recht nicht doen konne, dath sey darover klagede, so sall he sey upnemen, vnd dragen sey over seven Erfthune, vnd bidden dar sinen negsten Nabern, dat er syner fraw helpe; wan ir aber geholpen is, sall he sye wedder upnemen, vnd dragen sye wedder tho hus, vnd setten sye sachte dael, vnd setten er ene gebraten Hohn vor, vnd eine Kanne Wins rc." welche nachbarliche Gefälligkeit wohl in dem Kanon: jeder Nachbar ist dem andern einen Brand schuldig, ihren Grund haben mechte, und in Becks Tr. de jure viciniae schlechtweg nicht hätte vergessen werden sollen.

Es muß aber dieses Ausreissen der Weiber eine unserm Rheingaue im XV. u. XVI. Jahrh. ziemlich geläufige Untugend gewesen seyn, wenn ich anders die Stellen sovieler Hienlichsverträgen aus diesem Zeitraume zusammenfasse, wornach sich der neu verlobte Gatte durch ganz besondere Klauseln vorläufig gegen dergleichen Unsittlichkeit sicher zu stellen pflegte. So bedingt sich, um nur ein einziges Beyspiel hier mitzutheilen, Marx Snider zu Kiderich nach seinem Hienlichsbriefe 1509 Donnerst. nach S. Sixtustag von seiner künftigen Ehehelfte Margar. v. Burggräfenrode, vor Priestern, Edeln, Burgern, Schultheißen, und Scheffen zu Kiderich: „ob sie Marxen Iren hußwirt nyt verhyelt, als eyn Erlich dogenthaftig fromme vnd getruwe Frauwe Iren Eheman halten sal, dar vor sye gegen Iren hußwirt verschen ist, vnd vnerlich von Im hyenwegk gyeng, ander vngepurlich stuck vorneme, des sich nit zu versehen ist, auch gmelte Margrede by wyplichen Eren und truwen versprochen hait. ꝛc. So sall alles vnd yedes In dysser vorschreibung vorgriffen kraftloiß, vnbundigk, nichtig, von vnwerde geschetzt — sin ꝛc."

„It. die Scheffen von Hattenheim sin hier gewest, vnd han gefregt, so, als ein Man by Inen hat dieplich verstolen eyme andern Manne vß sime huße bettgewand vnd vngesniden duche, des hab daz gericht den diep vervestet, vnd Ime genommen eyn Kuwe, eyn swyn, vnd ein Zober, vnd meynt der also das Gewant virstolen hait, sint dem mal er eyn gesessen man sy, daz gericht hab in vervestet zu vnrecht, vnd ime sin gut gnomen wider recht vnd lantßherkomen, vnd syn des nit wyse, vnd stalten zu recht, wie man dem tun sal, daz yglicheme geschee als recht is. dez hait daz gericht gewyset: das gericht moge sinen vnd des lantß diep wole vervesten, vnd mit Ime geboren als lanßrecht vnd herkomen is, es sal yme aber nit griffin an sin habe ader an sin gut, dewyle er sy eyn gesessen man, want Kunig Rudolffes brieff satzt alsus: Wo eyn Richter eyme man ichts zyhet, daz ime an den Lyp nit get, der eyn gesessen man is, daz er den weder vesten sal, noch yme sin gut nemen, sunder er sal Ime vurgebieten; sprichet er In aber an vmb ein Dink, das Ime get an synen Lyp, so sal er In vesten vff recht, vnd sal Ime sins guts nutz nit nemen."

„It. Jacob Ghewersfrauwe von Erbach clagt zu Henne Beyling, es sy eyn clag irgangen vor dem gerichte zu Erbach, vnd hette der Scheffen eynre geteilt, sie sal Henne claglois stellen; des hette aber daz Urtel deheine volge von dem Merretheil der Scheffen. Nu habe ir der Butel eyne Kuwe gepandet, darumb geclagt were, vnd stalt zu recht, abe vnerfolgt Vrtel sal vorgang han, vnd ir dye Kuwe geyent sy als recht is. Daruff wyst das Gericht: Nein, want vneruolgt Vrtel ist dehein Urtel, a) vnd mag Ghewersfrauwe widdergriffen zu der Kuwe, als ir genomen was, vnd hett dorumb nit virbrochen."

a) Dieser unbedeutende Kuhprozeß giebt uns gleichwohl eine schätzbare Gelegenheit, unsere Leser mit einem wichtigen Stück unseres altrheingauischen gerichtlichen Verfahrens, ich meine die Urtheilsfolge, näher bekannt zu machen, worauf sich vormahls das ganze Wesen eines zu Recht beständigen Urtheils, es mogte nun von Untergerichten, oder höherer Instanz ergangen seyn, gründete; dann auch bey den letztern war sie bey dem neu eingebrachten Urtheil nach dem in so vielen Chartten vorkommenden Ausdrucke: „Das Urtel kam über den dritten Mann, und hatte man des die Volge, mit Eyden ꝛc." ein so unverletzliches Formalitäts-Heiligthum, daß, um mich der obigen Sprache des hochwohlweisen Schöpfenstuhls zu Eltvill zu bedienen, ein unerfolgtes Urtel kein Urtel war. Es vertrat aber diese Urtheilsfolge vormahls die Stelle des in unsern heutigen Justizkollegien üblichen Votirens, und bestand darin, daß der Richter (Präsident) einen der anwesenden Schöpfen über die vorgetragene Rechtssache um sein Urtheil (Meinung) fragte; hatte dieser nun das Urtheil gedeilet, d. i. opinirt, so wand er sich an seine übrige Mitscheffen mit der Frage: ob sie dem folgten? d. i. beyfielen, oder anderer Meinung wären? erfolgte die Antwort mit: ja, so war nun das Urtheil erfolgt, gewann dadurch Rechtskraft, und ward als förmliches Urtheil vom Richter verkündet und vollzogen. Ohne Zweifel geschah diese Folgung zur öffentlichen Versicherung, daß die Findung nach Wahrheit, und folglich der Ausspruch der Schöpfen, oder Mannen, worauf doch alles ankam, gewiß und unzweifentlich seye, — ein Hauptstück, welches das franz. Gesetzbuch über das Gerichtsverfahren, welches bey Regulierung der öffentlichen Justizverhandlung erweißlich doch so oft in die Schüssel unserer altdeutschen Prozeßform gegriffen, und daraus so manchen guten alten Brocken, in einer neuen Brühe ad gustum populi wieder aufzutischen beliebt hat, gänzlich unter die Bank geschoben, und dafür die Deliberationskammer, ja zuweilen selbst das Opiniren bey verschlossener Thüre substituirt hat, worüber ein deutscher Rechtsfreund

der Vorzeit freylich den Kopf mächtig geschüttelt würde haben. Bey der Folgung trat der Richter (Schultheiß, Präsident) gewöhnlich ab, um die Freyheit der Folger in der Berathung nicht zu hemmen, kam darauf zurück mit der bloßen Frage: ist das Urtheil erfolgt? die sammtl. Schöpfen antworteten: ja. Hierauf nur erst geschah die Verkündung desselben. Hatte nun aber das Urtheil die Folge nicht, so räumte der Schöpfe, der das Urtheil geweißt hatte, seinen Stuhl, ein anderer nahm ihn ein, und weißete anders zu Recht; hatte dies die Folge, (d. i. fand es den Beytritt des Mehrtheils,) so war das erste Urtheil verschlagen, und das zweyte gewann Vorgang, sobald es dem zurückkehrenden Richter eingebracht, und unter Versicherung des auf den Schöpfenstuhl geleisteten Eids betheuert ward, daß es erfolgt seye. Erwägt man nun, daß dieser Weg, zur Rechtswahrheit, Urtheils- und Gesetzkraft zu gelangen, im Mittelalter der einzige und allgemein gebahnte, für das elendeste Dorfgericht, wie für das höchste Land-, Stadt- und Hofgericht, ja selbst für unsere altdeutsche Dictatus principum et optimatum, bey feyerlichen Reichs- und Hoftägen, wie bey Landtägen, auch allen geist- und weltlichen Synoden und Versammlungen rc. und zwar überall ganz auf demselben Fuße gewesen seye: so sieht man auf dem rechten Punkte, um sich zu erklären, was die in so unendlich vielen Urkk. wiederholte Formeln: adstantibus; et *predictam sententiam judicio* (assensu) suo comprobantibus etc. auf sich trage, und was so viele Aussprüche unserer alten Landesväter, wodurch sie verschiedenen Städten unseres Erzstifts, in den verliehenen Handfesten des Mittelalters so energisch einprägen: „Sententiam Scabini cum Consilio, et adstipulatione aliorum scabinorum factam et *stabilitam* nemo poterit cassare. etc.“ damit haben sagen wollen; dessen nähere Ausführung uns jedoch hier zu weit abführen würde, und wir daher damit an uns halten.

Mit welchem Feingefühle auch unsere altrheingauische Jurisprudenz die Verfolgung der Verbrechen mit Schonung häusl. Ehrgefühls zu verpaaren, und zwischen beyden richterlich in der Mitte zu bleiben gewußt habe, bewähret nachstehender Galanteriehandel: „It. Henne Muller hait gefregt: ein dochter hette Ime bescheiden, vnd qwam eins Nachts zu ir, vnd waz daz ir wille, vnd wisete In eine Stege vff; dez wart der Stieffader in deme Huse dez gewar, vnd entbrante ein Licht, vnd alse er daz licht sehe, du wischte er enweg, vnd liess die cleider da Innen; dez komme ir Muder, vnd clage von Ime, daz er by Nacht vnd Nebil, vnd mit gewalt in ire huse gestiegen habe; vnd begert: abe er lamyde vnserme Herrn, odir dem gerichte virbrochen habe? dez ist gewiset: bekennet die Tochter, daz sie Ime bescheiden habe, vnd ir wille waz, (?!) so ist er darumb nymanden nichts schuldig; bekennte sie iz abir nit, trede er dan dar, vnd swure zu den Heilgen, daz er nit anders da willen hette zu dune, dan vmb der dochter willen, vnd Ime auch die bescheiden hette, so ist er aber nymanden nichts darumb schuldig.“

„Actum fia 5 ante Walpurgis. Hat Anthonius der Beker zu Mittelnheym gefregt: iz weren zwei eliche Lude, die hetten zwei Kinder; die eliche Lude sturben; des were das Meidichin noch vnder sinen dagen, vnd wurde beraden von siner Muder frunden, vnd gekirchgengit vnd sleffe by, vnd neme iz der Swecher by sich, vnd sy gestorben in dem Jare, vnd lechte man iz hien alse ein Meidichin; vnd begert: abe der Man daz Gud billiche besitzen solle, diewile daz Meidichin noch vnder sinen Tagen waz? des wart gewist: diewile iz gekirchgengit waz, so waz ein rechte Eden, vnd sul der Man daz Gud sin lebetage besitzen.“ (a) Ein ähnlicher Fall: „Actum in vigilia Assumpt. glose Virg. Marie. Henne Schuhman v. Hattinheim had gefregt: er habe eine dochtir, der gebe er einen Man, der hette zwen Kinder, vnd worde off dem Henlich geredet, daz die Kinder mit siner dochter eine Kinde sin solden; vnd vff den Sontag, alse die Wertschaft sin solte, vff den satirstag dauor, wart die dochter krangk; da bede er sinen Eiden, daz er iz vffsluge; des wolde der eiden nit dun, vnd hetten die Wertschaft; vnd slief doch nit by, vnd wart auch nit gekirchgenget. Darnach starb der Man, vnd die Kinder, vnd waz sin dochter noch all nit gekirchgenget; vnd begert: obe sin dochter eynicherley recht zu des Mannes Guden habe. *Sent.* Sind der Zid sie nit gekirschgenget ist, so ist kein Edu, vnd had kein Recht darzu. rc.“ (b) Und noch einer: „Henne Snider (Sinder?) von Algensheim had gefregt: ein Mann sesse mit einer dochter, vnd hette mit Ir Kinder, vnd hette ir nit gekirchgenget; des worde er geslagen teit wunt. Da redte er, die Frauwe zu keüffen, vnd auch die Kinder zu elichen. Der Man sturbe, vnd tede des nit. Darnach so qwamen die ihene, die in erslagen hattin, vnd taden besserunge den Kinden, die doch nit Ekinder waren; vnd begern: sind der Zid In die Besserunge gediehe, obe dan daz ligende Gud, daz ire Fader

gelassen, auch billiche ir sy? *Sent.* Sind der zid die frauwe, ire Muder, nit kirchgengit were, so habin sie kein Recht darzu, dan iz fellit sinen nesten Erben."

(a) Unser Rheingau kannte also auch 1) Ehen von unmannbaren Weibern, welche in Deutschland überhaupt, unter allen Ständen im Mittelalter gar häufig waren; 2) die bürgerl. Wirkungen der Ehe, und deren Vollzug legte der alte Rheingauer nicht auf den Beyschlaf, sondern auf den Kirchgang, womit auch andere Länder des Erzst. Mainz übereinstimmten.

(b) Von diesem Kirchgange (priesterl. Einsegnung) hieng dann auch schon im XIV. Jahrh. im Rheingaue die Eigenschaft der rechtmäßigen Geburt, und Legitimität der Kinder, mit ihren rechtl. Wirkungen ab. Hier ein Beweiß: „It. han sie (die Scheffen von Kiderich) gefregt: der den Man ansprichet, der sprach widder den Son: waz forderstu? du bist doch ein Basthard. Daz virbet der Son, vnd fregete, wie er In des wisen solte? So meint sin widdersache, were er keiner, daz er sich entschuldigete, vnd hiesse daz auch mide zu Hoffe bringen. *Sent.* Der, der In geschuldigt hat, der sal iz wisen, daz er ein Basthard ist, mit dem Pherrer, den Kirchengesworen zumale, oder einstheils, oder sust mit erbern Nachgeburen vndin vnd obin, die besagin, daß In nit wissentlich oder kuntlich sy, daz der fader die Muder ygekirchgengte, dut er daz, so had er iz erwisen."

„Act. fer. 3. ante Valentini. Heintze von Dredingishusen had gefreget: er wette mit eyme vmb eine somme Korne, einen lauff sie beide gein Mentze zu dune, vnd solden beidersit des Morgens anelauffen, vnd haben da iren Win ubirgeben, vnd sind erbere lude daby gewest. Des Morgens habe er zu iheme geschickt, obe er lauffen wolle? da hab er gein Mentze gelauffen, vnd da Warzeichen bracht, vnd habe dem ihenen darumb zugesprochen; der spreche, iz gee eine Wette an, er hoffe, er sy Ime nichts schuldig. *Sent.* Kan er In erwisen, alse recht ist, daz er iz Ime geredt had, so ist er Ime daz schuldig zu halden, wan sie iz besagen, als recht ist, vnd kan Ime daruor nit gesweren."

„It. Henne Stöklen Dochter von Richerzhusen had gefreget: sie habe eyme zugesprochen vor Gerichte zu Hattenheim, daz er einen Verhig getan salle han, vnd wulle In des wysen mit erbern luden; der had sine Vnschuld daruor geborget. Des wyseten die Scheffen: Konte sie in irwisen, so konde er nit darvor gesweren; konde sie des nit, so mogte er mit siner Vnschulde dauonne geen. Des spreche ir fursprecher: sie wolden die Vnschuld nemen; da stundt sie by, vnd verneintzte das nit. Daz habe ire Widdersache virbodt; obe sie nu noch moge mit irer Kuntschafft zugen? *Sent.* Nein, iz mus by der Vnschuld verbliben."

„It. Jeckel Bender zu Winckel hait gefraget: do sy eyn Manne, der habe eyn eliche frauwe, vnd Kinder mit der frauwen. Nu geburte iz sich, daz der Manne zwene Dage oder dry uß sime huße muste sin; do er nu wieder qweme, vnde meinte in sin Hoff vnde Huß zu geen, als er gewen was, do wer sin hoff beslossen; do cleppert er fast an, vnde nyemant wulde en inlaissen; do dede er, wie er mochte, daz er doch In qweme; do er In qweme, do fande er eynen by Nacht vnd Nebel in sime huse by sime wibe in sime bette ligen, vnde sine Slossel, die zu sime thor gehorten, an Ihens gurtel ligen; da wurde der Man zornig, vnd sluge ubel, vnd zuchtigete den Ihenen, daz er meynte, er sulde gestorben sin; also sy er doch genesin; vnde meinet der Ihene Ime vmbe den freuel zuzusprechen; vnde begert Vrteils vnde rechts, In zu bescheiden: obe er Ime darumbe icht schuldig sy, oder nit? ist mit recht gewist: sy iz also, als er sage, so sy er Ime darumb nicht schuldig. It. hait er gefraget: wan Ime der Ihene darumbe zusprechen werde, wie er Ime dan dartzu antworten solle? ist er gewist vnd bescheiden: er sulle Ime antworten, er habe yn by Nacht vnde by Nebel in sime huse fonden in den Dingen, daz er sin vnbesorgt were, vnde In auch nust wuste do inn zu schicken han; (a) vnd hoff vnd truwe, waz er Ime do in dem sinen, vnd off dem getan habe, daz er Ime darumb Im rechten nit schuldig sy, vnd stelle daz an daz Recht."

(a) Durch diese Einrede wichen die Schöpfen dem schweren Beweise des vollzogenen Ehebruchs, und dem Reinigungseide des Klägers aus, wornach die Genugthuung für die Mißhandlung dem Beklagten immer hätte zu Last gelegen. Ob aber der bloße Umstand, Jemanden bey Nacht und Nebel, unbesorgt, in seinem Hause, wo er nichts zu schicken gehabt, angetroffen zu haben, schon den Herrn des Hauses habe berechtigen mögen, eine solche Visite mit einer Prügelsuppe in dem hier angezeigten Maaße zu vergelten? möchte doch wohl selbst der roheste unserer heutigen gerichtl. Polizeybeamten billig verabreden.

„It. hat er dun fregin: Junker Eberhard v. Spanheim habe Junker Johan itzund off sine farende

Habe, die von sinen Lehngutern und Eigengutern in daz Selt kommen sin, syne ersten Konen gelan; so meine Junker Johan, sine Guter sin Lehen, man solle Jme nit darusf clagen. Kont Wyn der Win von den Lehngutern in den Zober kemet, daz Kern in daz Selt, so ist iz farende hab, und mag man also dan wole daruff clagin odir kommern."

„It. Antom der Jungen hat gefreget: eyner frauwe sy ein gedinge verschriben: alle Jare schiende uff sante Mertins dage, und darnach in die vier wochen acht heilt dagen unverlessig. Nu sy die frauwe gesturben, siehen dage nach Martini, nu meynen sie die Gulte nit zu geben. *Sent.* had die frauwe sante Mertinsdag ubirlebit, so ist ir die Gulde schiende gewest (*reside dies*) weme sie dann die Gulde vorgegeben hat, der mag sie fordern, bekennet dan daz Gericht des brieffs, so mag er dem brieff nachgen."

„It. Clas von Rüdeßheim had gefreget: ein Edelman hette eynen Hoff, und hette fientschaft, und virlihe eyme armen Mann eynen Hoff off dem Lande eine Jarzail, der arme Mann hette kein gedünken nach der fientschaft. Nu komen sine frunde und Amptlude, und widderraden iz Jme, und meinen Jm nit zuuerantworten. Des habe er dem Edilman sinen Winkauff von Stunt widder gebeden, und die Gude offgesagit, der wil die Gude nit widderlegen. *Sent.* Sider got er den Hoff in der Fehede bestanden hat, und nicht wole wuste, so muß er Jn behalden."

„Actum Sabbo post Viti. Hn. Fridrich von Wesil had gefreget: iz sy schade zu Wesil geschien mit Brand an Husunge, die Zinse geben. Nu meinen sie, die Zinse uffzusagen, und die Flelm lassen ligin, obe sie daz dun mogen? *Sent.* Ist Zinß off den husungen gekauft, so mogen sie sie lassen ligen, hetten sie aber sust Zinß off eyme huse, der nit gekauft were, und hie sin underpand, daz mochten sie ane undirpanden nit lassen ligen. Hette auch ein Burger ein huß bestanden umb Zinß, und hette derselbe underpande gelacht, der mocht iz auch wole lassen ligen."

„N. N: ist gewiset: had der Gude gekauft, daz er sinen gewysen mit Weinkaufsluden, und nit bestanden, so mag er sie lassen ligen vor die Gulde, und sin Gelt virloren han."

„It. han die Scheffen von C. gefregt: einer, der were nit gebodet habe vur gericht, und finde In sust da, obe der auch Jme schuldig sy zu antworten? daz ist gewiset: iz stünde er abir etlicher masse von dem gerichte, und hette den Rucken dargewant, und riesse Jme der Heimburge, diewile er sich nit umbsehe, er megte unuerlüstig enweg gen; sehe er aber umme, so muste er deme antworten."

„It. hant sie (die Scheff. von Heisinsheim) gefreget: eine frauwe wulde eine feme gesellen zusprechen, do hette er den Rücken dem gerichte gewant, do spreche ir fursprech: horstu nit? diese frauwe sprichet dir zu umb iiij. C. gulden; do sehe er sich nit umb, und ginge sine strasse, wez er darumb virloren habe? dez ist gewiset: Nichts."

„Actum feria 6 ante Sixti. It. Clais Stortz von Castel had gefreget: iz weren by Jme zwey eliche lude die hetten nit Lybis erben mit ein; und machte der Mann mit der Meide ein Kind by dem elichin Wibe; dez stirbit die frauwe, und keuffet und eliche der Man die Meid und Kind, und furt sie zu Kirchen, alse da gewonlichen iß, und haid mit ir sechtzehn Jare adir lenger also gesessen, dez fellet der fader nieder und stirbet, darnach die frauwe, und bliebet daz Kint leben. Dez kemet der Meide waz Bruder, und meinet, der Knabe solle nit seiner Muder, die sin Swester waz, Gud nemen, er sy nit ein rechte Eckint. So meine der Knabe, er habe Kuntschafft, zwene oder dry erber lude, den wol kuntlich und wissentlich sy, daz sin fadir sine Muder, und In keüfte, und zur Kirchen furte; und begert an eyme Urteil: obe er ein Eckint sy, oder nit. Dez ist gewiset: hat er erber biderbe unbesprochen lude zwene oder dry, so ie me so besser, die nit von parthien sin, die behalden, als recht ist, daz sin fadir sine Muder und In gekeüfft und gekirchgenget habe, so ist er ein Eckint, und mag dan sin federliche- und Muderliche Erbe billicher nemen, dann ein ander."

Auf die Frage: ob ein Traubenschneider ein Bößewicht sey? erkannte der Oberhof: „had er drie oder fiere in sine Hand gesniden, und die gessen, darumb ist er nit ein Bosewicht; hette er abir in sinen Busen, in sine erme, in sinen Scheiß, odir in sinen Kegiln druben gesniden, daz sich daz an deme Schützen ersunde: so were der beklaget ist, dem andern umb die Werte nicht schuldig, und were dan der ander deste besser nit. rc"

„It. Die Scheffen von Hailgarten hant trzalt, Tonnies Brachte slug einen Man zu Heisens-

heim, daz er sturb, des hab das Gericht zu Heimsbrien daz Gericht zu Hallgarten gemutet, Tonnies Gut zu bekommern, daz er zu Hallgarten ligende hat, und stalten zu Recht, obe sie dazselbe gut billich bekummern, als vorgeschr. ist. Daruff wyst das Gericht: Nein, want ein yglichen Man fleit ozzer siner Hemat off sinen Hals, vnd nit off sin gut.

„It. Sin die Scheffen von Rudesheim endail bis gewyst, und hant gefraget Henne Snyder ir Mitescheffe keuffte ein hus, und wart des Inngewere Dinstag nach dem verswornen Mandag, (a) und saß do inne geruwelich eyn Jar, vnd dry Vierzehen nachten. (b) Nu queme syn bruder Conze Snyder, als der wegfertig was vmb sin missedate, und geruniet hett, und sprache dazselbe hus an von syner frawe wegen, und underzitte sich des zu genechen; abe Conze sich des nit versumet habe, und die Henne, die derselb Henne darubir irfolgt hait, abe sie vurgeen sullen rc. Da vff hait das Gericht gewyst: Nein: dann ist es, daz Conze flunig werdin, e dan Henne daz Hus keuffte, und darnach wider queme, als derselb Henne bestedigt was mit synen dryen benunen als recht ist, so mag er die versprechen nach Lantrecht binnen drym vierzehen Nachten, und sich dez hus genehen, und darubir sin Bodewin und oirkunde dun, und sullent die auch die scheffen von ime vfheben und nemen.

(a) Der verschworne Montag, der sonst auch der verlorne, anfänglich der Floramandag hieß, war der Montag nach dem heil. drei Königsfeste, welcher im Mittelalter bey uns am Rheinstrome in den Städten sowohl, als auf dem Lande überaus fröhlich begangen wurde. Es war dies der Tag, wo die Jugend zu Mainz das bekannte Königsspiel hielt, welches, weil sich im J. 1381 auch die Aeltern darein mischten, und dadurch ein gräusliches Blutvergießen anrichteten, vom Rathe verboten ward. Nach dem alten Landbrauche erhielten an diesem Tage der Schultheiß und die Scheffen von der Gemeinde Scheppel, d. i. Blumensträuße, wofür sie dem Boten eine kleine Verehrung, die Gans genannt, verabreichen mußten; über welche, und andere, auf diesem Tage übliche Freudebezeigungen, ich den Freund des Alterthums auf des vortrefflichen *Alkemade* Displegtigheden, D. I. Bl. 1634, auf *Ol. Vredius* Hist. Fland. II. 347, auf den wahren Schatz vaterländ. Alterthümer, ich meine die Nieuwe Bydrag. tot Opbouw der Vaderl. Letterkunde, 1. St. 4. Bl. 498, und auf *Haltaus* Calend. med. aevi p. 41. verweise.

(b) Es war dies demnach das Gerichtsjahr (annus reclamationis) von 1 Jahr und 6 Wochen, dessen Ablauf den Besitzer an dem erworbenen und rechtmäßig eingewährten Erbe Scheerbig, d. i. dergestalt sicher machte, daß er nun ohne Besorgung aller weitern Ansprüche, damit ungeschent und brechen, und als festes Eigenthum desselben damit verfahren konnte, worüber sich doch wohl nichts Gründlicheres anmerken läßt, als der unvergleichliche Kanzler v. Westphalen, Monum. ined. rer. Germ. et Cimbr. Praef. I. zur Erkenntniß des Rechtsüberhaupts mitgetheilt hat. Der alte, auch bey uns am Rheinstrome das ganze Mittelalter hindurch geng und gebe Styl, die Gerichts- und Gesetztermine nicht durch Wochen und Täge, sondern durch eine bestimmte Anzahl von Nächten zu bestimmten, zeigt sich dann auch hier wieder in seiner Größe, und es bedarf dabey, nach den überaus gelehrten Bemerkungen, die hierüber ein Arpe, ein Thorkelin, ein Anchersen, ein Kersick, Oudenhoven, Alkemade, u. s. w. auf die Bahn gebracht haben, doch wahrlich meiner Erinnerung nicht mehr, daß diese drey vierzehen Nächte, d. i. sechs Wochen, die Ergänzung eines Salischen Gerichtsjahrs gewesen seyen, in welchem gesetzlichen Termin dann auch die bey gerichtlichen Fristen hinzugetretene drey Täge schon eingebunden waren. Uebrigens zeigt diese Schöffenweisung deutlich, daß in den ungebotenen Dingen unserer Rheing. Flecken eben die Rechtsphilosophie, wie zu Mainz, u. a. Rheing. Städten ihren Sitz behauptet habe, wornach solche zugleich vornähmlich bestellt waren, um das Eigenthum u. a. Rechte auf Häuser und Erbe zu befestigen, dergestalt, daß, wenn jemand bezeugen konnte, daß ihm von jemanden ein Haus oder Erbe angekommen seye, und er solches Jahr und Tag hernach ohne Ansprache ruhig besessen habe, er für dessen gesetzlicher Eigenthümer gehalten ward; gleichwie nun aber Abwesende nicht ansprechen konnten, mithin dem non valenti agere, jene Jahresverjahrung nicht im Wege stand: so war so recht, als billich, den Rückkehrenden, jener Verjährung ungeachtet, noch mit seiner Ansprache zu hören, gleichwohl aber eine kurze Frist anzuberaumen, um diese, wenn er wollte, im Wege Rechtens geltend zu machen. rc.

„It. hat Henne Brechtel zu Osterich zu Recht gestalt: sint dem male als er gein Grede Bartels sel. Husfrauwe sine vier clagen erclagt hette, daz ime dez kein Recht widderfaren mochte von deme gerichte, vnd hait gefregt, wie er dem dun sal, daz ime recht widderfare. Des ist Ime gesait: so als die

Scheffen binnen ses wochen sich virsumen recht zu tun, nach deme er sine clage vzerclaget hette zu den tiet vierzhen Dagen, als ein recht is, so mag er die Scheffen manen mit sime boten ader brieuen, als yme gelustet, daz sie varen in eyne Herberg, vnd darinn blyben vff irme Kost als lange, biß daz yme sin recht gefunden were, vnd hette der Scheffen, der nit inligt, ader brichet, verliesen die hoeste buß, vnd sal nummerme zu Scheffen Vrtel geen in demselben Gerichte."

„It. Heinze Bader von Steinheim hat gefregt: so als eyn Man von eyme andern were worden geleydigt ader geschedigt, vnd hette herna mit yme gedubbelt, gessen ader getrunken bynnen dem Jaire, ob er deme, der In also geleydigt odir geschadigt hette, mochte angewinnen, was er Ime dafur gelden sulle. Antwort: Nein; dan wereß, daz der geleidigt mit dem der In also geleidigt, hette gessen adir gedrunken, ader helig gespeelt in dem Jar als iz were geschehen, so mocht Ime der leidiger furtan rechts wol vßgen, vnd sal abesyn."

„It. Jacob Heilig von Ibingen ist hir gewest mit Kuntschafft des gerichts, vnd hait gefregit vmb Lantrecht by zeylung der Gemeinschefft zuschen Eeluden ader irn Erben, so als derselben Eeluden eins Deils vorfarn ist. Dez hait man daz gericht gewyst: der Vader sal den Kinden sicherheid dun von alre irme gude, als ir Muder doit is; vnd weres, daz sie zwene eliche Lude weren, vnd Kinde gemachet, vnd der eine storbe, der ander, der im lyfe bleybe, sal sich genechen des Erbes halp, vnd der farn habe halp, vnd daz ander halp sullen nemen die Kint. Weres, daz der Kinte nit en ist, dez doiten Erbnemen sullen sich genechen zu deme, daz die Kinte gehabt sullen han, ane Leen, Zenten, und Hoffsteden, dar vbir sal man alleyn wysen mit rechter orkunde."

„It. Hait Gerart Binder Hußfruwe von Hailgarten irtzalt, ir huswirt hette verlisset sin lip vnd sin gut, vnd meint daz gericht, sie hette auch virliesen ir habe, als sie by irme Hußwirt gebracht, vnd mit irme Huswirt redelich hab irwunnen; so meine sie, daz ir daran vnrecht geschee, vnd stellt zu Scheffenurtel, sint dem male daz ein frauwe sitzet zur Echte mit irem huswirt in gemein gedeih vnd virderb nach Lantrecht, vnd der Huswirt verluset sin Lip vnd sin gut, abe sie desglichen entgelden sulle mit irme Deyle. Des hain die Scheffen gewyset: Nein, sundern is ist lantrecht, daz dehain Man geseszen in dem Rynkawe, der eyn getruwet wyp, ader getruwete Kint ader mee hait, mit deheynen Missdat adir sele wie daz geschee, mee moge virliesen gein vnserme Herrn vnd sine gerichte, dan syn Lyp, vnd daz Halptheil von solichem Gude, als hy vnd syn wyp, ader sine getruwete Kint mit eyn zusammen hatten; werez aber, daz hy dehein gut hette, daz ime anirfallen wer, ee dan als er die frauwe zu echte genommen hette, daz verluse er allinge billig zu rechte mit syme Lyp."

„It. Burkart Lysenson von Ruwental ist komen, vnd hat irzalt, sin Sun Henne Lysensun habe Ime virdobbelt ein wise gelegen zu Kederich, der sich nu anneme Jacob Schaufuß ein bese virlumder geselle als sin, vnd stellt zu Recht, waz er dar vmb zu irfarn hab, vnd obe er sich sins Eigentum genechen enmoge. Darvff antwort der Scheffe: Ja, want es mag dehein Sun siner altern Gud, deheyn Man syner Hußfrauwen Gud, hoer antasten, dan alleyn zu funff ß; auch mag dekein Knabe syns meynsters gut verliesen hoer dan syn Lone, dar vmb er gedingt is, als ferre er noch vnbezalt stat." — „It. hait gefregt: wes er sich vor alle kunfftige Zyt zu versehen hab, daß Ime sin Sun dez nit me tu. Antwort: man sal die Dobbelschule zu Winkel abetun vnd nit me lazen hantieren, oder er mag wol sinen Sun dar vmb straiffen, als Ime dunket, daz ers nit mee tue."

„It. Die Scheffen von Wynkel synt hie gewest, vnd hant gefregt: so als Vater vnd Muder beide gestorben syn, vnd eyn elich hußfrawe sich anderwyt verandert, wer die truwenhand vnd die Vogty vbir die Kint von recht haben sal. Hait der Scheffe gewyst: so sullen zur truwenhand der selben Kint bestalt werden von me Gerichte eyn adir zwene von den nesten frunden, die den Kinden an aller bequemligste sint, die sullen von deme gerichte irmant werden, vnd auch plichtig sin, die truwenhand anezufarn; Deden sie des nit, waz schaden dauon qweme den Kinden, das sollten sie gelten, als zemelich vnd recht is."

„It. Henne Meckel von Hailgarten hait irzalt: Jakob Florenhenne sy bedevertig gewest, vnd habe yme entphollen sin phert, des sy Ime daz phert dieplich virstolen, vnd klagt daz deme gerichte. Nu meyne Florhenne, er sal Ime daz phert gelten, vnd hab Ime des entweltigt eyn Kuwe vnd andir Habe mee; des meint Henne, daz yme vngutlich geschee, vnd hait gefregt, was Ime Florhenne darumb tun sal. Des hait In daz gericht gewyst: moge Henne bezugen mit biderber Kuneschaft, ader behalten

mit siner selbesand, daz Jme daz pherit diuplich verstolen was uß syner plege, so sal er nuß nit gelten, und Jme die Kuwe und sin ander Habe widder gevolgen von Florenheue, wann als des Keysersrecht sprichet: Wer dem andern gut empfilt uff sin truwe, und wirt ez Jm verstoln, und hait er daz gut baß in syner hud gehabt, danne sin selbis gut, und getruwe er daz zu den heyligen bewäden, er gilt des guts nit. rc."

††) Für die Berathung unseres eltviller Oberhofs aber, war wiederum der höhere Oberhof die 4 Schöpfen des Raths der Nachbarstadt Mainz. Als Schultheiß und Schöpfen zu Eltvill über 10 Malter Korn, so der Präsenz zu St. Peter in Mainz gebühren sollten, eines Urtheils nicht weiß waren, und sich daher bey dem Rath und Schöpfen zu Mainz sich Raths erholeten, erkannten diese 1392, Sabbo post fest. S. Michael.: Ist es sach, daz die Herrn zu S. Peter einig brieff ober die vorg. gulte haben, so suln sie des brieffs billich geniesen, und suln die Korngulte fordern uff irn Undirpanden, nach lude derselben brieffen. Hetten abir die Herrn keine brieffe ubir die Korngulte, dewyl dan denselben die obgen. Korngulde lange zyt her worden ist, und sie dieselbe in eyme rechten besesse herbracht hain, wan dan ir ambetman mit siner Stolen uff daz heil. Evangelium behaltet, daz das stifft die obgen. 10 Mltr. Korngulte in besesse off die guter herbracht, und lange zyt entphangen hait, daz yne dieselbe gebure rc."

a) Wenn verschiedene, sonst wackere Rechtsgelehrte behaupten wollen, daß man in Deutschland überhaupt von rechtskräftigen Urtheilen nichts gewußt, sondern der gekränkten Parthey die Nothdurft allezeit dagegen offen gestanden habe: so kann ich mich zu dieser Meinung um so weniger bekennen, als bereits die Kapitularien der fränk. Könige VII. 351. das sächs. Landr. II. 6., sodann mehrere bey *Joannis*, III. 53, bey Schannat, Hist. Fuld. Cod. prob. p. 205., bey *Hahn*. Collect. mon. vet. II. 610, bey Falkenstein, Cod. Dipl. Nordg. p. 42, und anderswo aufgestellte Gerichtsurkunden gerade das Gegentheil, und den bündigen Satz: Standum est rei judicatae, causa semel decisa non est resuscitanda etc. handgreiflich bewähren, dem ich auch noch ein gar richtiges Uebergewicht aus einer Menge ungedr. in meiner Privatsammlung befindlicher Urkk., besonders am Rheinstrome, leicht verschaffen könnte, wenn es hier der Ort wäre. Von einem sogenannten Termino fatali, war bey uns am Rheine so wenig, als den nur erst aus dem kanon. Rechte geflossenen 10 Tägen bekannt. Die Art, dabey zu verfahren, war einfach. Wenn das Urtheil gesprochen war, und die Folge hatte, so fragte der Richter die Partheyen, ob eine das Urtel schelten, d. h. widersprechen wollte; geschah dies nicht auf der Stelle, dadurch, daß auf ihren Antrag einer der Schöpfen des Schultheißen Stuhl einnahm, und ein anderes Urtheil fand, so war es rechtskräftig, — eine ausgerichtete Sache, und ein beständig Recht. Nur, so viel ich finden kann, jene Urtheile, die in unruhigen Zeiten abgegeben worden, — Urtheile, woran der böse Wille des Richters den Hauptantheil gehabt, — Urtheile, die dem klaren Buchstaben des Gesetzes, oder dem offenbaren Landherkommen und Brauche zuwider ertheilt waren, erhielten keine Rechtskraft. S. z. B. *Gud.* Syll. Dipl. p. 169.

aa) Es war dies dem deutschen Gerichtsbrauche, wornach der Oberrichter nur durch die vom Untergerichte an ihn abgefertigte Boten, wozu man Schöpfen brauchte, informirt worden, gemäß, und machte dies das mündliche Gerichtsverfahren nothwendig. Unsere Rheing. Oberhöfe scheinen sich daher auch hierin nach der Vorschrift des Schwabenspiegels, der auch sonst ihre Cynosur gewesen, und zwar im Kap. 133 gerichtet zu haben.

††) Verschiedene Klagen aber remittirte der Oberhof ohne Weisung an ihr gehörendes Gericht, oder er erklärte sich schlechtweg incompetent. Hier eine kleine Probe: „Clas Mutzig von Steinheim clagt, ein virlumet bose Geselle Peter Clae queme zu syner frawe, und bete ir glatte wort, und virmanet die frawe bonedden in gordel, a) des sie sich fast swere irweren mocht. Nu hab ym die Frawe des geclait, und er Clae denselben gesellen zu rede gestalt; der hab yn und syner frawe vil snode verkorn wort gesait, davon er bas swigen, dan irzalen wole, und stalt zu rechte, wes er sich virsehen sal, umb die Dorpheit des vorgen. Claens. Des wart yme durch die Scheffen ertheilt: moge Clas, so sal er ez clagen unserme Hern dem Viztume des Ringawes, und ine bitten, Claen umb sin dorperhait und sin virkorn Redde zu straiffen. rc."

a) Was mit diesem Ausdrucke, den das sittsame Voralter unseres Rheingaues gewählt, um keusche Ohren und Herzen nicht zu beleidigen, gemeint seye? werden meine Leser ohne Dollmetschung verstehen. Der Gürtel war aber der höchste Schirm weiblicher Ehrbarkeit, und darum unter dem gesammten Putze dieses Geschlechts aller Stände, durchgehends das köstlichste Stück; fahrende Fräulein, (worunter man die gemei

nen Dirnen verstand, durften unter schweren Polizeystrafen im Mittelalter sich dessen so wenig, als des Schleyers bedienen. Ungedr. Prot. des Raths zu Mainz 1403.

††) Es findet dies auch seine schöne Erläuterung in der am alten Stadtgerichte zu Mainz 1330 über die Frage: ob legata ad pias causas zur Bezahlung der Schulden des Erblassers beyzutragen schuldig seyen? gepflogenen Verhandlung, die wir hier nachsetzen: "Allermenlich sal wissen, — daz ein gemeyn Vrteyl swas gegebin Hern Arnolden zu dem Froisch (Junker oder Schöffe des Raths zu Mainz, als des Oberhofs unseres Stadtgerichts) ob Selgerede schult sulte helffen gelten. Des brachte Her Arnolt daz Vrteyl yn, of den Dornstag in der Ostirwochen fur den Richter Volgmar, der dez tagis zu gerichte saß, vnd sprach, daz er gewiset were, vnd duchte auch ihm ein recht sin, daz selgerede mogeliche helffe schult gelten, wa die schult egemacht were, dan das selgerede gesatzt wurde. Er sprach auch mee, daz er gewiset were, vnd duchte auch ym eyn Recht sin, werez die Schult nicht kuntlich, so mugten die Lude bit irme eyde dauore steen, den daz selgerede gesatzt worde. Daz Vrteil fragte der Richter Volgmar vort den Richter Scherpfin, Richter Wilhelm, vnd Jacoben Morungen, waz sie dar vmb eyn Recht duchte. Die Widersprachen daz Vrteyl, vnd deylten daz sie ein Recht duchte, vnd nit andirs gehort hetten, wan daz selgerede keine schult sulde helffen gelden. Vnd hatten dez die Folge, als des Gerichts reht vnd gewonheit ist. Vnd wart do mit daz erste Vrteyl vellich, daz Hr. Arnolt inbracht hatte, wan er der Folge nicht enhatte. Diz hait der Richter Volgmar besait bit eyde, als er gemant wart von dem erbern Manne, Hern Emerichen Schultheizzen zu Menze; vnd was dar by Richter Scherpfin, vorsprechen, Budele, vnd andirre erber burger gnung czu Menze. Actum Anno Dni M. CCC. XXX. fia sexta p9 fest. pasche." — Wenn daher auch Schöpfen-Weißthümer aufzunehmen waren, so befahl der Schultheiß über jede von der Herrschaft vorgelegte Frage, einem der anwesenden Schöpfen oder Hübnern, das Urtheil zu finden; der dann mit seinen Mitschöffen das Gericht verließ, auf die Seite gieng, sich mit ihnen beredete, darauf zurückkam, das gefundene Urtheil weisete, darauf aber öffentlich nochmahl die Schöffen befragete: ob er recht geredet habe? welches dann seine Mitschöffen bejaheten. In dem noch ungedruckten, mit deutschen Rechtsalterthümern recht angespickten Jurisdictional-Weißthume über Bauschheim v. J. 1487, 24. Apr. verwahrt sich der Schöpfe, *dem das Urtheil* einzubringen befohlen war, bey jedem Artikel, vor seiner Eröffnung gar feyerlich: „*abbe er wytter rette*, dan sie (die Schöpfen) Ime Ingeben hetten, so salle sin sagen hynderschlagen, vnd der Scheffen vnd Gemeyne Behelteniß vergan ꝛc." — und nach geöffnetem Urtheil „fragete er die Scheffen vnd die Gemeyn, abbe er hette recht gerette, nachdem sie Ime yngegeben haben, sprachen sie alle Ja;" worauf nur erst die Verbodung (Urkund u. Bedewin) geschah. — Ingleichen heißt es in dem unvergleichlichen Weißthume super Advocatia ville *Treyse* v. J. 1340, 16. Oct.: „qui (Scabini) ad partem se trahentes inter se longinqua deliberatione prehabita, per organum predci *Cunradi* professi sunt, bona predca libera esse debere etc. — sed ad maiorem firmitatem prefatus *Thedericus* (*dcus de Gudenberg* armiger) petijt et rogauit eundem scultetum (*Godelin*) vt viritim ex scabinis interrogaret et requireret super singulis articulis et quolibet eorundem, si sententias vt sic prolatas super eisdem per iudicium suum comprobassent, sicq. sententie predce per *approbationem* et *collaudationem* communem, que *Folge* dicitur, ab omnib9 et singulis fuissent stabilite; qui Scultet9 mox eosdem scabinos, et quemlibet eorundem super singulis sententijs vt sic enarratis hys aut similib9 verbis interpellauit, Ich fragen dich of dynen eyt, so als dyn mitdegeselle gewyst han zu Recht, daß ꝛc. — Volgr is? Qui omnes et singuli super singulis sententijs prenarratis, et qualibet earundem, juramento suo concorditer asserendo declararunt, se eas collaudasse penitus et approbasse per *subsequutiones* suas liberas, et vnanimes, quod volgariter dicitur Geuolge. Quibus sic, vt premittitur, suo ordine recitatis etc."

b) Welche gar häufig das Urtheilspfand hieß. Wenn hiervon die heutigen Succumbenzgelder abgeleitet werden wollen, so leuchtet das Irrige hiervon schon dadurch ein, daß jene lediglich zur Bestreitung der Gerichtskost, — diese hingegen zur Bestrafung des muthwilligen Appellanten Statt gefunden haben, wie bereits andere erwiesen. Uebrigens waren dergleichen Urteilspfänder schon bey den alten Walliern und Angelsachsen in Fällen, da an das Gesetzbuch (Brawd Lyfr.) appellirt ward, gebräuchlich, wie solches *Clarke* in der gel. Vorrede ad LL. Wall. und *Hickes*, Diss. epist. p. 36. Vol. II. Thesaur. Antiqq. Septentr. gar schön bewiesen haben. Es verdient sonsten über

das altdeutsche Appellationsritual, und alles, was damit im Mittelalter verbunden gewesen, die unvergleichliche Abh. eines unbenennten Verfassers, unter dem Titel: das fünfzigste Capitel des Richtsteigs des sächs. Landrechtes, von der Appellation in der Mark Brandenburg, in die neuere Mundart der hochdeutschen Sprache übersetzt. Frankf. a. d. Od. 1738. 4. verglichen zu werden; womit noch die treffliche Anmerkungen bey Walch, Beytr. z. deutsch. Recht, Th. VII. S. 310. fg. und bey Hauschild, Gerichtsverfassung der Deutschen §. 41. fgg. S. 145. fgg. zu verbinden sind.

Wie aber, wenn die andere Parthey der Ausheischung nicht folgen wollte? — diese Frage entschied der Oberhof zu Eltvill 1381: „Wann eyner eyme zuspricht, vnd von dem Orteil ußheischet, vnd dem Gericht gnug tut, so sal ym der ander folgen, vnd dem Gericht auch gnug tun; tede er des nit, so erkobert ym der Cleger, als hebe sine Ansprache fur Gericht geludet hat." — Auch war es eine gemeine Formel des Oberhofs, so oft Schöpfen anderer Gerichte wegen Ausheischung sich dort einstellten: „die Scheffen von N., hant bekannt, daz sie eyme Iglichen, der vur In vor dem Vrteil uzheischet, vnd gnug tut, gehorsam sin uzzufolgen, vnd wart daz virbott; vnd daruff irzalt rc." — Wegen der bey der Ausfahrt zu bestellenden Bürgschaft aber weisete er: „Wann die Parthien beide ver in vzheischin, die sollen In auch beide vnuerscheidenlich Bürgen setzen; wulde abir eine Parthie vz, vnd die andere nit, so solde die eine Parthie, der sie folgen musten, Burgen setzen, vnd gnug dun." — Und wegen dem Ausheischen einer armen Parthey: „It. hant die Scheffen zu Osterich gefraiget; iz komme vnderweilen, daz ein richer vnd eyn armer mit eynander an gericht zu tedingen haben; nu virlaz sich der rich daruff, daz er dem Gericht hat gnug zu thune, ußzufarn, vnde heische zu hofe, nu sy der arme, der habe sin nit zu verlegen, vnde muß abelassen, wie recht er habe, vnd wusten gerne ein wissen han, wie man sich do Inne halten mochte, daz dem armen als wol recht widderfure, als dem richen. *Sent*, Ist eyner als arme, daz ers nit zu verlegen hat, dem Gericht gnug zu thune, ußzufaren, so mag er sich hinder die Scheffen gefangen legen, als lange, bit daz Recht zu hofe geholt wirdet; liget dan der Armen eben, so ist er lois; liget er aber vnder, so muß er als lange in gefenkniß verliben, biß daz yn sine frunde gelosin." — Und abermahl: „Actum Sabbo ante vigiliam Petr. et Paul. Die Scheffen v. Schonenberg hand gefragt, iz sin Scheffen by in eyme andern Dorffe, die holin ire Rechte by Im, vnd sie dan ferter hie, des haben sie hie gerede, eime iglichen, der vor In vor dem Vrteil vzheischt, vnd gnug tut, zu folgen; dazselbe haben sie daheime den andern Scheffen, die ire Recht holin by in, auch gesagit, die iz auch gerede vnd globit han zu dune. Des habe ein arm Man vor dem Gerichte, daz also sin recht by in holet, zu schicken gehabe, vnd vzgeheischen, deme wollten sie nit folgen vor sie, vnd habin ire Hern gewyset, wes sie nit wise sin, vnd sie vzheischen, dem wollen sie folgen, vnd sy dem arm Man dauone schade komen; obe sie oder der arm Man Ine darumb mochten zusprechen? *Sent.* Der arm Man, oder auch sie, mogen Ine darumb zusprechen; wes sie dan erwisen konnen, dauor mogen sie nit gesweren, vnd irkebern sie dauer."

Uebrigens waren die Ausheischungen konventionell, und wurden bereits vor Verkündung des Urtheils eventuell interponirt unter der gewöhnlichen Formel: gefalle Im daz orteil da, er neme iz; gefellet iz Ime nit, er heische zu Hofe. rc. Diese Erklärung mußte aber verbotet werden, widrigenfalls der Gegner der Ausheischung zu folgen nicht schuldig war. So oft nun unter den Schöpfen des Gerichts, wovon ausgeheischt (appellirt) ward, und welche mit dem gegebenen Urtheil aus- und an den Hof (Oberhof) fuhren, ein oder der andere erst neu in den Schöpfenstuhl getreten war, so wurden sie jederzeit vom Oberhofe befragt; „wer von In von dem Vrteil ußheische, sie syn wise, oder nit, und dem Gericht genug tue, obe sie dem nit folgen? sie antworteten mit Ja, vnd der Schultheiß verbote es, d. i. nahm Zeugen (Boden) dazu.

c) Zur Belege alles dessen kann ich nichts Zusammenhängenderes vorlegen, als den Auszug der noch ungedr. mit Alterthümern der Rheing. Rechts- und Gerichtsverfassung recht reichlich ausgespickten Dorf- und Gerichtsordnung v. Sulzheim, welche diesem Orte das mainzer Domkapitel in dem ersten Viertel des XVI. Jahrh. vorgeschrieben, und ihm zu dessen Oberhof eben auch das Stadtgericht zu Eltvill bestimmt hat; da heißt es:

„It. es sal von beydin teyln verbote werden, wan ein gericht des vrteyls das male nit vßrichtig ist, sunder vmbe des eyn vffschub nympt viertzehen tage.

„Item wan solche viertzehen tage vmb vnd auß sint, vnd das gericht der sachen abermals nit vßrichtig were, vnd des weittern Vffschub nemme, vnnd so alßdan die parthyen die Sachen an den Oberhoff (zu Eltvil) erwachsen, vnd sich des vffgeenden kostens halber vielleicht Beschwert bedeuchten, oder auch vnuermoglich weren zu entrichten, Alßdan mogen sie sich, ehe vnd zuuor solich rechtlich Sachen zu scheffen urteil angesetzt vnd verlaßen wordenn, vor vnns Dechannt, Capittell, vnd Rechenmeister gemeyner Präsentien des dhumstiefts zu Mentz, oder Iren Amptman berussenn; Alßdan wollen wir, oder vnnsere darzu verordenten In soliche Henndell schiedlichen sehen, die parthyen rechtlich oder gutlich zu entscheiden vnd zu vertragen vmb merklichen kosten vnd schaden damit zuuorkommen vnd zuuermyden; Doch mit entrichtunge zuuor alles vffgegangen kostens vnd schadens ungeuerlich.

„Item, So alßdan die parthyen durch vnns oder darzu verordenten solicher sachen halb nit vertragen, noch vereynigt wurden, vnd die sachen widder an das gericht zu Seltzheim durch vnns gewyßt, vnnd so die gericht so nit vßrichtig weren, vnd sich des an Iren Oberhoff ghein Eltuill beruffen, oder so die parthyen von Irem Vrteill an den Oberhoff ghein Eltuill appelliren wurden, So sollen alßdan In bywesen beider parthyen oder gewalthabern semlich sachen vnd Henndel von ane beginne biß zu ende, Ansprache, Antwortt, redde, vnd widderrede, sampt allem dem die parthien In recht bygelacht vnd zubracht han, vor den wysen vnd bescheyden Schultheyß vnd Scheffen des gerichts des Oberhoiffs zu Eltuill, anderwerbe eroffent, vnd gnungsam erclert werden, vff das yederman sunder wytere nachklage rechts verholffen, vnd vber billichkeit nyemants verkurtzt werde sunder geuerde.

„Item, wan also die sachen an den Oberhoff ghein Eltuill kommen werden, vnd des man zu Hoffe farn sall, So gepurt Iglicher parthyen Sieben gulden in albis zu legen; Darzu sieben purgen Inwendig viertzehen tagen zu setzen, ehe das gericht vßferet, damit das sie Ire schreiberlone, zerung, vnd allen vnkosten allenthalben haben, vnd sicher widderheym kommen mogen; Blybt alßdan etwas vberig, So gibt das gericht es den parthyen wie sich gepurt widder, gebricht aber darane, So muissen beide parthyen zulegen, ehe vnd zuuor man sie das Vrtheill horen lest.“

Insbesondere aber heißt es von Adpellationsfällen:

„Item, so appellirt wurde, das sall gescheen ober sachen, die mehe, dan zwentzig gulden, adder Ere vnd gelimpff betreffen, vnd der Ihene, der appellirt, vnd mit eynem sondern deutschen vor den gerichtshern, adder den Oberhoff heyscht, Sall legen allewege vor zeehen gulden, eyn gulden bis zu vßfertigung der sach, dauon sollen acta verschlossen vberschickt vnd gegeben werden, vnd so die sach zu Ende ist, was dan vber costen, Schryberlone, adder vrtell gelt verlybt, sall den gedachten parthyen widder werden; were gebrech, sall gehalten werden, wie der scheffe des gerichts vnderwyst.

„Item, wer appellirt, Sall in vier wochen syn gelt legen wie vorstet, wo er das nit thut, wirt syn appellation, adder Appostelos vom gericht nit gestanden.

„Item der Appellant sall schrifftlich vrkunde von vnsern wirdigen Hern, adder dem Oberhoff zu Eltvill bringen, nachdem er appellirt hat, Inwendig dry Moneten, das syn appellation angenomen sy, wo er des nit deth, so soll ene procedert werden, wie sich gepurt vnd recht ist.“

d) Uebrigens kann ich über die ächte Natur und Eigenschaft solcher Oberhöfen überhaupt, meine Leser doch wohl auf nichts Gründlicheres, als auf die schöne, und in wahrem Geiste dieser altdeutschen Anstalt verfaßte Abh. meines längst verewigten Lehrers zu Göttingen, des geh. Just. R. G. L. Böhmer, De provocationibus jur. germ. auf Sorbers Schr. de natura et indole remedii devolutiri appellationis in Germania, c. 2. vorzüglich aber auf die unvergleichliche Schrift des würdigen Sohns eines großen Vaters, Hrn. Rütger Bondams in s. Spec. jur publ. belg. de provocationibus plerarumque urbium Gelricar. ad Tribunal Zutphan. etc. hinweisen, welche uns darüber in der Kürze mehr Kräftiges u. Wahres, als Harpprecht in der ausgedehnten Schr. de curiis superioribus in Germ. gesagt haben. Wie sehr stechen doch davon jene elende Schilderungen ab, welche uns ein Stephani, ein Engelbrecht, ein Wenker, und andere ihres Gleichens, über diesen Gegenstand schriftlich hinterlassen haben!

e) Ich weiß nicht, ob man es eine glückliche oder unglückliche Vergessenheit zu nennen habe, indem der Deutsche des unaussprechlichen Hasses seiner Vorväter gegen das römische, seinen Boden verwüstende Gesindel in

der Folge so wenig mehr eingedenk war, daß er ihm vielmehr, freylich 1000 Jahre später, gar die Ehre erzeigt hat, seine Gesetzgebung bey sich aufzunehmen, ja sogar jenen röm. Gerichtsgang einheimisch zu machen, der den röm. Advokaten weiland die bekannte scheußliche Operation der Deutschen an Mund und Zungen zugezogen hatte. Wie herzlich müßte doch der wiederbelebte Römer jenes Zeitraums, da es in des Deutschen Munde das größte Schimpf- und Scheltwort war, Römer zu heißen, und zu seyn, — des Zeitraums, da ein Luitpraud einen Kais. Nizephoros versichert, der Römer stehe bey seinen Landsleuten in so schlechtem Credit, und so großem Hasse: „ut nil aliud Contumeliarum, nisi *Romane* dicamus, hoc solo, id est *Romanorum* nomine, quidquid ignobilitatis, quidquid timiditatis, quidquid avaritiae, quidquid luxuriae, quidquid mendacii, imo quidquid denique vitiorum est, comprehendentes," — oder selbst noch des Mittelalters, da gemäß eines Schreibens K. Johanns v. Böhmen (bey Baluz Miscell. I. 162) u. a. Zeugnissen, (bey von Ludewig, d. Nexu script. et subscript. p. 2.) das Wort, Romanizìren noch stäts für gleichbedeutend mit: schelmisch lügen und betrügen gegolten. rc. — Wie sehr herzlich, sage ich, müßte der Mann lachen, wenn er den Hörsaal eines wohl bestallten Hrn. Professoris Pandectar. jur. Rom. civ. im XIX. Jahrh. betreten, und als Wiedervergeltung jener Schmach, — ich will nicht sagen, als Strafe Gottes, — eben jene Gesetze, eben jenen verwünschten Gerichtsgang (Prozeß) mit unvergleichlichen Rezitationen, und sogar prakt. Uebungen umgeben, nun wieder vom Deutschen ehrenvoll erhoben, und ad usum fori communis bestens empfohlen sehen sollte, — wenn er die Enkel jener Deutschen sich in unzähligen Schriften, in Lobeserhebungen des Römers entschöpfen, sie seine Handlungen, Witz, Kenntnisse, Tapferkeit, und heroische Tugenden überall als das unvergleichlichste Muster anpreisen hören und lesen sollte, — wenn er gar sähe, welch ungeheure Sorgfalt eben jene Enkel sich bisher gegeben, auch zu geben noch nicht aufhoren, aufdaß eine Parthie röm. Geschichtschreiber und Dichter, die sich es doch zum wahren Geschäft gemacht zu haben scheinen, durch entstellte, oder lügenhafte Berichte, (Bulletins) Dichterschmeicheleyen, u. s. w. den Ruhm unserer Vorältern allenthalben zu schänden, und der Nachwelt verächtlich zu machen, gleichsam um die Wette mit Kommentarien, Rezensionen, Scholien, Ausgaben ohne Ende versehen würden. rc. — O Deutsche, die ihr euren Unterdrückern und Hohnsprechern Memnonssäulen zu setzen, und sie für Halbgötter zu erheben, von jeher gewöhnt waret!!

CXVII. Rheing. alte Partikular-, Vogtey- und Hubgerichte. — Villici, (Fauten) und Villikationen, (Meyereyen und Meyerdinge.)

Außer und neben diesen Dorf- und Gemeindgerichten bestanden aber im Rheing. Mittelalter noch gar viele Partikular Vogt- und Hubgerichte, welche einzelne im dörfl. Bifange liegende Fronhöfe, Villikationen, Meyereyen, zur Unterlage hatten. Dergleichen Fronhöfe (Curtes dominicae, dominicales, Salicae, Villicationes) bestanden fast in allen Ortschaften unseres Rheingaues; sie waren ein Eigenthum des Erzbischofs, (und wirklich waren diese die häufigste,) oder des zahlreichen Landadels, — oder der Klöster rc. *) Auf ihnen wohnten die Villici (Meyer) und verwalteten solche, oder sie hatten ihre Nutzungen leihweise zu beziehen. Indem diesen Gütern gleichfalls ein Schutz und Gerichtsbarkeitszweig anhieng, so besetzte der Villikus aus seinen untergebenen Hofhubnern ein eigenes Hofgericht, welches nach deutschem Zuschnitte zu den siedesten, d. i. untersten Gerichtsarten gehörte, †) sich über die zum Hof selbst gehörige Manzipien, (Familie) und über die freye Hubner (Colonos,) verbreitete, und nur jene Gegenstände befaßte, welche auf die Verleihung, oder hinwieder auf die Fronung, (Aufholung) der Hofgüter, die richtige Ablieferung der Zinß- Gült- u. a. Gefällen, Ableistung des Herrn (Fron) Dienst, u. a. Servitien einen wesentlichen Bezug hatten. Solchem nach vertrat der Villikus eine zweifache Stelle; er war herrschaftlicher Verwalter und

Gefällverweser, zugleich aber auch Vogt, und Schultheiß des Hofgerichts, welches zwar nicht ungeboten war, sondern in jedem Falle, so oft die Noth seine Haufung erheischte, gehegt ward.

Unter diesen Villikationen des Rheingaues scheinen aber, wie gesagt, jene des Erzbischofs die häufigsten, vielleicht auch die ansehnlichsten gewesen zu seyn; **) es ist glaublich, daß ihre Einkünfte in die allgemeine erzb. Kammer zu Bingen, oder an den Hof zu Eltvill, abgeliefert, und dort verrechent worden seyen. Doch hiervon weiter unten. Die alten Urkk. und der oft angez. Eberb. Alkoran, d. i. der Oculu. mem. erwähnet solcher Villikalgerichten in unserm Rheingaue ungemein oft, *) und ein flüchtiger Blick bewähret nebenher, daß das Amt des Hofmeyers nicht etwa, wie sich denken ließe, ein verächtliches, oder undankbares Amt gewesen seye; der Rheing. Adel begleitete gar oft die Stelle des erzb. Villikus; da sie eine, freylich nur untergeordnete, Vogtey und Gerichtsbarkeit übten, so standen sie, zumahl jene des Erzbischofs, in Ansehen. **) Eben diese Gerichtsbarkeit ist außer Zweifel. — In allen vorhin unten angeführten Stellen ist überall von Kontrakten die Rede, die entweder vor ihnen abgeschlossen, oder doch feyerlich verkündet worden, und von ihrer Gegenwart die Glaubwürdigkeit erhielten. Als Reinhard, Pastor zu Hanstätten im J. 1217 seine Schankung eines Hauses an der Kirche zu Hattenheim, und 4 Morgen Weinberg an das Kl. Eberbach that, ließ er die Rechtsfrage über seine Schankungsbefugniß vor dem erzb. Meyer (Villicus) untersuchen, und gab hiernächst seine Güter vor ihm auf. b) Daß eben dieser Villikus dem gemeinen Jahrgerichte zu Erbach beygewohnet habe, zeigt der zweyte unten angef. Auszug.

Daß überall, wo ein erzbisch. Villikus residirt, dieser auch zugleich die Stelle des Gemeindschultheißen vertreten habe, fällt mir zu glauben nicht schwer; desto schwerer aber, daß alle Rheing. Fronhöfe (Villikationen) nur erzbisch. Eigenthum gewesen, und daß diese Stelle jederzeit und überall mit dem Amte eines Dorfschultheißen verbunden gewesen seye; hatten etwa die Rheing. Edelleute, Klöster, rc. keine Villikationen im Rheingaue? wer will dies läugnen? — und wenn und wo sie solche hatten, waren sie darum zugleich Vorstände jener Dorfgemeinden? wer mag dieses im allgemeinen behaupten? allerdings sehen wir erzb. Fauten und Meier, (wahrscheinlich zugleich auch Gemeindsschultheißen) zu Eltvill, Erbach, Hattenheim, und Oesterich; auch zu Bingen hatten die Erzbischöfe ihren Villikus, (Meyer) der zugleich Obermeyer war, c) sitzen, dessen Stelle solange aufrecht blieb, bis sie nur erst am Schlusse des XV. Jahrh. Erzb. Berthold einzog; mit ihr war ursprünglich ebenfalls die Fauten und Gerichtsbarkeit verbunden, die aber doch schon früher davon getrennt, und einem besondern Faute übertragen ward. d) Mag es also vielleicht ein auf die erzb. Erwerbe der ältesten und vornehmsten Höfen (Oberhöfen) jener Gemeinden gegründeter Vorzug gewesen seyn, daß seine Villici zugleich Dorffauten und Gemeindegerichtsschultheißen waren: so wird man gleichwohl nicht nachweisen können, daß alle Rheing. Gemeindeschultheißen ursprünglich aus dem Villikations-Eye gekrochen, oder daß der Erzbischof in allen Dörfern dergleichen Meyereyen besessen, und noch weniger, daß nur er allein, und sonst niemand im Rheingaue, dergleichen eingehabt, oder zu besitzen befugt gewesen seye.

Das Amt dieser Hubenvögten, höfischen Schultheißen, (Meyer, Villici) war aber auch einträglich; sie bezogen neben ihren Fauten- und Gerichtsgefällen noch allerley Nebennutzbarkeiten; ihnen waren gewöhnlich noch kleine Renten, Zinsen, Besthäupter, und Güter zur Benutzung für ihre Belohnung ausgesetzt; manche pachteten das Amt, und erhielten es gegen eine jährliche Abgift für sich auf bestimmte Zeit, lebenslänglich, oder erblich für alle Nachkommen; auf andere gieng es lehn- oder pfandweise über, u. s. w.

Inzwischen überlebte keine einzige dieser zahlreichen alten Villikationen unseres Rheingaues

das XV. Jahrhundert. — Die Höfe wurden zerrissen, die geschlossene Güter vertheilt, — das landesfürstl. Schutz- und Gerichtswesen verschlang allmählig die mediatvogteyl. Gerechtsamen, — die kleinen Gütergerichte wurden von den Dorfgerichten überschattet, und fanden anstatt höhern Schutzes, nur Mißgunst und Nachstellung. Sie hörten daher allmählig von selbst auf.

*) Man würde sehr irre gehen, wenn man sich die alten *Curtes*, wobey dergleichen Villikationen Platz hatten, nur als einzelne Höfe gedenken wollte; vielmehr waren rund um jeden Hof her vor Alters viele Personen wohnhaftig, und hatten dort Häuser angebauet; diese betrieben den Landbau, oder waren Handwerker, Handthierer. rc. Sie genossen den Schutz des Hofherrn, mußten nach Hofe dienen, (Servitium) und stunden unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Hofschultheißen, (Villicus,) dessen Amt man mißkennet, wenn man ihn als bloßen Renthmeister, oder Gefällverweser ansiehet. Obgleich der größte Theil solcher Curtilen, freye Leute waren, so waren sie doch meist eigenbehörige, (nicht eben Leibeigene) d. i. Hofhörige, jedoch von verschiedener Natur. In Urkk. und alten Notizen wurden solche Höfe gewöhnlich auch *Villae*, ja gar *Oppida* genannt. Diese Villici hatten nun gewöhnlich darneben die Hofgefälle, und zwar entweder für eigene Rechnung, als Temporal- oder Erbpächter, oder für den Hofherrn zu erheben, zu berechnen, und einzuliefern, — waren mithin für jene Zeiten geehrte, und wohlhabende Leute; sie waren damahls der Hauptangel, um welchen sich das Landgüter- und Oekonomiewesen der Herrschaften drehte, und verdienen daher allerdings eine sorgfältigere Entwicklung, als Anton in seiner übrigens vortrefflichen Geschichte der deutschen Landwirthschaft davon mitgetheilt hat.

Ein uraltes *Registr. bonor. que habet Archiep. in Ringaugia* aus dem XIII. Jahrh. meldet unter der Rubrik *Eltenille*: „It. *curtis dnica*, que dicitur *Froneguth* etc. *Jura curie.* Curia debet habere *villicum siue scultetum* cum VII. scabiuis et habebit villic; ratione officii sui singulis annis quatuor vncias den. leuium. et. III. amas uini hunici melioris crementi nascentis ibidem. *Scabini* autem habebunt singlis annis in festo Martini V. sol. leu pro commessatione, et I. hamam uini pdci. et sic obligati sunt per totum annum, prout *Villico seu Sculteto* placuerit, et necessitas exegerit, ad conueniendum super iure curie, et censib; sub iureiurando sententiare. *Bona* etc. predce curie attinentia sunt hec etc. — *Census* uero, qui in volgari dicuntur Epi, sunt hy. Inprimis etc."

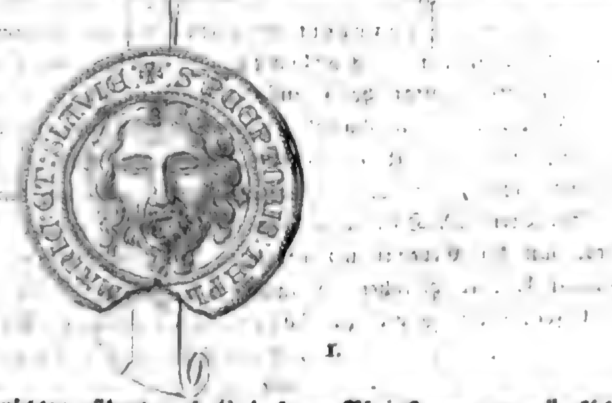
Gerade nach diesem Muster waren die klösterl. Villikationen eingerichtet. Hier ein Beyspiel aus einer ungedr. Urk. v. J. 1236: „*Truiudrudis* miseratione diuina Abbatissa, totusq. conuentus *veteris monasterii* Magunt. Constare volum; vniuersis hanc litteram inspecturis, quod nos *officium Villicationis* nre in *Hasemanshusen* cum bonis attinentib; *Gerlaco* et *Embriconi* frib; cum consensu C. prouisoris nri *) concessimus ad ppetuum vite sue; sed post obitum *Embriconis*, filius suus *Cunrad;* eodem iure, quo pater su; habuerat, idem officium, quamdiu uixerit optinebit. Hanc autem nre persoluent Ecclie pensionem, vnam carratam franci vini, melioris crementi, et sex maldra siliginis *mensure sce Bilehildis.* et VI. pullos inter assumptionem et Nat bte Virginis annuatim. In cena Dni L. oua. In festo Martini III. uncias, et IIII. coln. den. In purificatione bte uirginis III. uncias. In pascha II. unc. et dim. Ista soluent saluo omni iure Abbatisse in *exenijs et oblationib;* dandis Predcis ů. tribus psonis defunctis, excluso omni iure heredu suor. officium antedcum libere ad Eccliam reuertetur. In testimonium huius rei hanc lram conscriptam sigillo ecclie nre fecimus roborari. Testes sunt. Hildegardis decana. Adelheidis de Honart Adelheidis de Sarebrucgin. Ysengardis. Guta custos Drutlindis Erkentrudis. Adelheidis. Vrementrudis. Adelheidis de Zarnheim. Sophia. Jutta, et Susanna. Act Magunt. Anno Dni M.CC.XXXVI. viii. Kal. Febr. — Und ein anderes v. J. 1247: „Soror J. dca Abbatissa, totusq. Conuent; *veteris monasterii Cistercien. Ord.* in Mogunt. Notum esse cupim; — quod nos de comuni consensu *Wernhero* filio *Luczonis* in *Gysinheim* curiam nram reedificandam II. iugera vinearum, et agros nros sitos ibidem, pro medietate fructuum cu *officio nre villicationis.* XX annis cocessim; excolendos, eâ tamen conditione interposita, quod si post XX annos ei et nobis pariter comori non expedit, edificia sua secundum estimationem bonor. uiror. ei vel suis heredib; persoluantur; sed censum, quem dc; W. tamquam nr uillicus in eadem

villa collegerit, sine oi diminutione nobis totaliter presentabit. Preterea scire volumꝰ quod tu ius uendendi. obligandi. transmutandi in eisdem bonis. si nobis expedire videbitur, nre Ecclie reseruamus. hoc adiecto. vt, si sepescptu W. infra memoratu terminu mori cotigerit, eadem bona ad Ecclie redibunt liberam potestatem. It. vnu iugeru singulis annis stercorabit. et si circa debita bonoru culturam negligens exstiterit, nos eadem bona resumendi plena habebimꝰ facultatem. Huius rei testes sunt. Cunradꝰ Scholasticꝰ sci Petri. Heinricꝰ. Cunradus Canoici nre ecclie. Philippꝰ Canonicꝰ sce Mar. Husen. Acta sunt anno Dni M.CC.XLVII. xvii. Kl. Febr.

*) *Conradus*, Cantor S. Petri.

Auch von dem Tempelhause zu Mainz liefern wir über seine Villikation zu Lorch, welche nachher an die Maltheserordens-Commende zum h. Grab in Mainz, darauf aber an das Kl. Johannisberg gediehen ist, aus der Urschrift nachstehende Urk.: „Fr. *Fridericus* dcus *Siluestris*, domoru militis templi per Alamania et Slauiam preceptor. Ad presentium et futurorum noticiam uolumꝰ peruenire, quod nos dilco ac familiari nro *Hartrado* noie officium uillicationis, censꝰ nimirum, agros, et uineas vniuersas, vna cu iudicio, quod wlgariter dicitur *buwedinc*, curti in *Lorche* attinentes, que uidel. curtis *domum eiusdem militie in Maguntia* iure proprietatis et pleni dominii respicere dignoscitur, ad sue terminu uite concessimꝰ possidendas, sub hac forma uidelicet, vt singlis annis infra assumptiois et natiuit. bte virgis duo festa suis expensis VIII. maldra siliginis magunt. mensure, in quocq. noluerimus granario. Item VI. carratas uini franci melioris crementi, et IX. uncias magunt. diuisim tporibꝰ ad hoc deputatis domui pdce in Maguntia, ad vsum frum nror. debiliu et infirmor. ibidem repsentet. It. constare uolumꝰ, quod suprascpto H. scdum comune consuetudinem terre super iactura grandinis et exercitꝰ eventura suum ius sine oi obiectionis scrupulo saluu permanebit. Iudicium v predcu fideliter temporibꝰ ad hoc pnotatis propria in persona, vel per eum, quem ad hoc duxerit destinandum, more consueto presidebit, iusticiam inde cuilibet indilatam, iusque domui pdce in subleuiatione census, assignatione bonor. exactione emendar. pro excessibꝰ, siqui ex parte hubariorum interuenerint, deniq. in prenarrandis iuribꝰ domꝰ et curtis pdce, que volgariter dicuntur Wisunge, redditurus. Quecuq. etiam edificia p. expensas sepedci H. preter ea, que nc ibidem parent, locata fuerint, secdu estimationem uiroru fideliu et proboru per domu pdcam a suis heredibꝰ redimentur; sed si ea redimere non placuerit eidem, saluis edificiis domus prenoiate, memoratis heredibꝰ relinquentur. Obeunte a H. pdco, idem officiu uillicationis protinꝰ cessabit, et ad domu sepedcam reuertetur, nulla vel heredu suor. vel alterius cuiuslibet reclamatione obstante. In cuius robur et ppetuam memoriam psentem lram sigilli nri appensione duximꝰ confirmandam. Act. et Dat. Anno Dni M.CCC.III. mense Nouembr.

Das daran hangende, unverletzte, auf schwarzes Wachs eingedrückte Siegel liefern wir der großen Seltenheit der Siegel dieses berühmten Ordens halber, in höchst getreuer Abbildung hier nachstehend:



I.

†) Von diesen alten Villikal- oder Hofgerichten rührt noch 1) daß am Rheinstrome am nämlichen Orte oft 2, 3 u. mehrere Gerichte befindlich waren, wo die Auflassung und Einwährung der Güter geschehen mußte, weil nämlich soviele alte geschlossene Haupthöfe ursprünglich vorhanden waren, wovon ich eine große Menge von

Beyspielen aus ungedr. Urkk. des Mittelalters vorlegen könnte; 2) daß das Schöpfenamt eine dingliche, d. i. auf dem Gute haftende Last, davon einen Dingmann zu stellen, gewesen, und 3) daß dem Gerichte als Umstand die noch in allen Urkk. des XV. Jahrh. unter dem Namen: *Mansionarii et Hubarii*, Schöpfen und Hubener dem Hof- (und nachherige Dorf-) gerichte, bey Straf des Ausbleibens, besonders bey ungebotenen Dingtagen haben beytreten, und daselbst erscheinen müssen, wodurch hauptsächlich zugleich vormahls die Anerkennung ihres alten Villikalbandes bezweckt worden zu seyn scheint.

**) So, wie nämlich die deutsche Könige ihre sämmtliche Reichsdomänen in Pfalzen, und Königshöfe, (Curias s. curtes fiscales) wozu viele Unterhöfe eingehörten, zerschlagen hatten: so befolgten auch alle Bischöfe, die irgendwo große Distrikte überkommen hatten, und darunter unsere alte Erzbischöfe zu Mainz in ihrem neu erhaltenen westl. Rheingaue, genau die nämliche Fiskal-Maxime. Sie theilten nämlich den Gau in mehrere Distrikte; jedem derselben war eine Curie, ein Oberhof, und darüber ein Groß- oder Obermayer, (Villicus major Episcopi) vorgesetzt. Der Sitz dieser Männer war der ansehnlichste Flecken des Bezirks, eine Burg ꝛc. Es hatten aber diese Oberhöfe mehrere Unterhöfe, Vorwerke, (ditiones fisci) unter sich, welchen Untermeyer, (Villici minores Episcopi) vorstanden. a) So, wie nun die Obermeyer jährlich mit den gesammten Bischofsleuten ein großes Hofgeding, placitum Villicale majus hielten, wobey die Untermeyer die Stelle als Schöpfen vertraten: so hielten hinwieder die Untermeyer ihr jährl. Hofding mit den hofhörigen Hubnern, woraus die Schöpfen erkieset wurden. Dergleichen erzbisch. Oberhöfe waren nun im Rheingaue zu Eltvill, — Rüdesheim, — und zu Lorch. Die Placita, welche die Obermeyer vormahls unter freyem Himmel gehegt hatten, wurden darauf in den bisch. Freyhof, oder Saal verlegt, und erhielten davon späterhin den Namen Saalgericht, so, wie die Urbarien, oder Güter- und Renthverzeichnisse: Saalbücher ꝛc. b) — In der Folge verwandelten sich diese ursprüngliche Institutionen in Formen anderer Art; aus Curien oder Oberhöfen wurden Aemter, — aus Obermeyern, Oberschultheißen, — aus den placitis villicalibus major. Amts- und Stadtgerichte; — hinwieder wurden aus Untermeyern, Dorfschultheißen, — aus den placitis villic. minor. die ungebotene Dingtage und Hubgerichte, — aus Unterhöfen Freyhöfe u. s. w. Man findet diese Curieneinrichtung auch anderswo. Ein vortreffliches Beyspiel aus dem XV. Jahrh. liefert das Bisth. Paderborn, wo bereits unter Bisch. Meinwerk alle bisch. Frohnhöfe, in welche das Bisthum eingetheilt war, in 18 Curien, jede derselben aber in mehrere Fiskalbezirke oder Vorwerke abgetheilt war. Meinwerk besaß 11 solcher Freyhöfe erbeigenthümlich, die er jedoch seiner Mutter Adala eingab; — diese überließ solche Kais. Heinrich dem heil. der sie aber nicht behielt, sondern im J. 1016 nach der bey Schaten, Ann. paderb. V. 417 befindlichen Urk. der Stiftskirche zu Paderborn schenkte. S. ausführlich davon Vita b. Meinwerc. (bey Leibniz, Scr. R. Br. I. 563.) — Solange nun unser Rheingau noch eine königl. Domaine bildete, waren diese bisch. Meyer und Hubner, als Mundatleute von der Erscheinung im Gaugerichte, und der Grafengerichtsbarkeit befreyet; mit der Ueberkommung des Gaues aber, verwandelte sich das kön. Gaugericht in ein bischöfliches, — der kön. Graf in einen erzbisch. Beamten, — der Grund der alten Immunität hörte auf, und die Hubner mit ihren Meyern wurden itzt Gaugerichtspflichtige Leute; — gleichwohl getraue ich mir nicht zu behaupten, daß schon zur Zeit dieser Veränderung, und wegen derselben, die bisch. Fron- und Meyergerichte aufgehört hätten.

a) S. über den Unterschied, und das Verhältniß solcher Curien und Fronhöfen im Mittelalter, die beyde vortreffliche Schriften: D. Heider, Ded. wegen der Reichsstadt Lindau, (Nbg. 1643) S. 733. und von Taube, Ded. von den Gerechtsamen der alten Burg Wulfeten ꝛc. Th. I. Hptst. I. §. 49. 50. S. 119 ffg.

b) Aus dieser villikal- oder höfischen Gerichtsbarkeit erwuchsen die alte Saalgerichte, deren Andenken noch in dem sogenannten Saal zu Rüdesheim, Lorch, Oberingelheim ꝛc. erhalten ist, weil sie höchst wahrscheinlich, wie Eltvill, die ältesten und ansehnlichsten Höfe des Landes, mithin so wohl in Finanz- als Justizhinsicht, die Oberhöfe waren; wie es dann bekannt ist, daß *Sala*, und *Curia*, *curtis dominica*, die man deutsch Saalhof, Saalstede ꝛc. nannte, ganz gleichbedeutende Worte sind. S. *du Cange*, Gloss. VI 73 *Haltaus*, Gloss. germ. p. 1579 sqq. *Martene*, Collect. Mon ampl. I. 16. etc. und daher die *terrae salicae*, *decimae salicae*, d. i. ad curtium s. *salam dominicam* pertinentes ihre Benen-

nung finden, welche man nach der verderbten Aussprache, am Rheinstrome Seelzehend benannt, und daher in einem gewissen A. 1681 vor dem erzb. Vicariate zu Mainz verhandelten Prozesse behaupten wollen, der Seelzehnd berechtigten Herrschaft gebühre nur der Seel: d. i. der blut- oder lebendige Zehend, als Art des Schmal- oder kleinen Zehends.

a) So heißt es z. B. C. VI. p. 14: filia vero et gener eorum aliquanto post abrenunciauerunt eisdem bonis, *Werphero Villicationem agente in Haternheim.*" Ebend. p. 15: hec facta sunt in solemni placito, quod in octaua Martini agitur in villa *Eberbach*, coram *Villico Episcopi Bertholdo Snabil.*" — Ebend. p. 13: hanc primam resignationem fecerunt in propria persona coram *Walcuno Villico.*" C. IX. p. 34, 35: Abrenuntiauerunt in communi placito in *Altavilla*, — testes huius rei: *Wigandus de Waternheim*, qui tunc functus est *officio Villicationis.*" — C. XIII. p. 61. über Reichertshausen: „Concambium factum est cum *Hertwico Eselwekke*, et dedimus ei quartale vinee, — et vxori eius VIII. sol. Colon. et caseum, consentiente filia ipsius; — hoc factum est in *Osterich* ante macella coram *Villico Episcopi Heinrico Grifenclawen.* Aderant etiam *Bertholdus Snabil, Symon*, et filii sui etc."

aa) Sie kommen häufig unter dem Namen: Mansionarii, in antiquis mansis sci Martini residentes, Martinsleute ꝛc. vor, und sind daher wahrscheinlich von jenen Besitzern der alten Bischofshuben, Hubenern, und Censualen nicht unterschieden, wovon Erzb. Gerhard I. 1258 denen Villicis, Subvillicis, et Forestariis aufgiebt, sie „liberos et exemptos ipso jure" zu halten, und die daher so oft in unsern erzst. Urkk. als „liberi homines censuales bti Martini" auftreten. Indem sie hiernach zur untern Klasse der erzst. Dienstleuten gehörten: so mögen sie allerdings an den Freyheiten dieser letztern, obgleich nicht in dem ausgebreiteten Maaß, Theil genommen haben. Im Rheing. Landweisthum heißen sie Hofismanne, — wofür verschiedene verderbte Abschriften Honismanne lesen, woraus noch andere gar Honigsmanne gezimmert haben. Es hatten aber unsere Erzbischöfe dergl. Curtes und Villicationes außer jenem Haupthofe zu Eltvill, noch gar viele im Rheingaue, wie dann eine Urk. v. J. 1128 bey *Gud.* I. 77. dergleichen zu Geisenheim, Lorch, Rüdesheim, Winkel, Kiderich ꝛc. aufzählt, wovon die Beeden, (Oblationes) dem Domkapitel gereicht werden sollen.

b) „— bona quedam — per manum *Egenonis* militis *de Scharfenstein*, mundiburdi mei, coram *Villico Archiepiscopi Magunt. Bertholdo Snabil*, — latâ prius Sententiâ, quod licite fieri posset, — Ecclesie Eberbacen. contuli etc."

c) Er hatte nach Erzb. Ruthards Vermächtnisse aus den Binger Gefällen dem mainz. Domkapitel jährlich 12 Pfd. Pfenn. abzureichen. *Gud.* I. 388.

d) Ein ähnlicher Faut, *Villicus*, (wahrscheinlich der Curtis Episc. *Selehoven*, Saalhof) zeigt sich auch zu Mainz, bey *Joannis* II. 584: „vt neque Comes aliquis, neque Advocatus, neque Vicedomianus, neque *Villicus* aliquam justitiam requirerent, vel aliquam exactionem facerent etc." Ich habe von diesem Erzb. Villico zu Mainz, und der ihm befohlenen Villikation Selhofen, auch dem Erbunterkämmerer daselbst, ausführlich in m. noch ungedr. Antiqq. Camerar. et judicii saec. Mog. gehandelt.

CXVIII. Adeliche und klösterl. Allodial- und Lehnsvogteyen des Mittelalters im Rheingaue.

Außer den landesfürstl. Gerichten unseres Rheingaues kannte jedoch das Mittelalter noch eine Menge adelicher und klösterl. Vogteyen, die sich theils über ganze Dörfer, theils über einzelne darin gelegene Höfe oder Güter verbreiteten, und ihrer Ankunft nach bald freyes Eigenthum, bald Lehn, — aufgetragenes, oder empfangenes, — waren. *) Indem sie ursprünglich den Güter- und Personen-Schutz, †) und das damit unzertrennlich verbundene Recht, des Schützlings zu Ehren und Recht mächtig zu seyn, d. h. die Gerichtsbarkeit begriffen, über deren Uebung aber der mit ganz andern Dingen über Hals und Kopf beschäftigte Fürst so wenig eifersüchtig war, daß er wohl selbst es für

ein wohlgefälliges Werk erachtete, wenn auch andere seiner Landeinsassen, — ja manchmahl selbst Fremde, — sich in diese Sorgfalt theilten: so wird begreiflich, warum das ganze Mittelalter von Zänkereyen über dergleichen Mediatvogteyen unseres Rheingaues so wenig Urkundliches aufzuweisen habe, und warum überhaupt die Mutter der vielen hiernächst darüber mit einheimischen Klöstern und Edelleuten, wie mit benachbarten Fürsten und Grafen abgeschlossenen Rezessen und Verträgen nur erst in jenen Zeiten zu suchen seye, wo einstheils Regierungskunst, und damit in gleichem Schritte Aufmerksamkeit und Eifersucht auf jede Einmischung anderer, in das nun besser gekannte landesfürstl. Hoheitswesen erwachte, anderntheils aber uralte feste Rechtstitel und bewährter Besitz solcher Vogteyen, zu unbezwingliche Brustwehren jener Vogteyherrn waren, als daß sie etwa — nach dem Muster des XIV. Jahrh. — mit einem Federstriche, wie Jerichos Mauern, hätten umgeworfen werden mögen. *)

Es waren aber doch von jeher dergl. Mediatvogteyen in dem geschlossenen, und streng genannten Rheingaue weit seltener, als in den dazu nur in entferntem und beschränktem Maaße beygezählten Gemeinden desselben, die zumahl nur erst in neuern Jahrhunderten sich aus ihrer Urform einzelner Höfen, zu gebildeten Ortsgemeinden emporgeschwungen haben. Gerade dies war aber anderswo auch der Saamen so mancher allmählig sich daraus entwickelnden späterer Erzeugnissen von Zent- und Dorfherrschaft, von Sammtvogteyen, und mehreren Vogteylichkeiten über Höfe, und ihre Güterbehörden ein und derselben Gemeinde, über Vogt- und Hubgerichtsherrschaft, Erb- und Lehngericht, Leibeigenschaftsrechte ꝛc. mit all ihren Anhängen, Zubehörden ꝛc. die sich dann sowohl unter sich, als mittelst der Dazwischenkunft des Landesfürsten mit seiner landesfürstl. Hoheit und Gerichtsbarkeit, hohen Centbarkeit, obersten Landvogtey, Lehnherrschaft, u. s. w. nicht minder auch durch Beymischung so mancher anderer dort Partikulärberechtigten in hunderterley Nuancen und Ansprüche dergestalt verwickelten, daß, Ausweis so vieler unter der Hand gehabten Aktenstücken, das ganze Nest davon doch wahrlich einem Medusenhaupte, und gordischen Knoten glich, welchen zu lösen man sich manchmahl das Faustrecht hätte zurückwünschen mögen. — Mit diesem Guckkasten neuer Staatsrechten beschenkte uns das XVI. Jahrh.

Diese Lehnsvogteyen unseres Rheing. Adels sind zum Theil uralt, — zum Theil aber rühren sie aus neuern Verleihungen der Fürsten, der Klöster, u. a. m. Anfänglich wurden mehrere derselben nur nach Allodialfuße, — oft nur auf bestimmte Fristen — oder auf lebenslänglich eingeraumt: aber gar bald (XIV. Jahrh.) verwandelten sie sich in förmliche Lehen, und wurden für die Geschlechter erblich. Sie umfaßten zuweilen die zerstreute Gesammtheit der unter des andern Gebiete gesessenen Klosterleuten, dergleichen das Haus Nassau über jene der Abtey Bleidenstadt auf Rheing. Grund und Boden trug, und wie die alten Rheingrafen solche über die Kolonen des Kl. Johannisberg, auf dem ebengedachten Boden von uralten Zeiten her zu üben berechtigt waren. Neben den Lehngütern waren diese Lehnsvogteyen das Nutzbarste des alten Adels, — dabey zugleich das Ansehnlichste, weil sie ihm das beylegten, was sich das Zeitalter unter adelicher Herrschaft zu denken gewohnt war. Kein Wunder übrigens, daß sie ausschlüßig nur dem Adel zu Theil wurden; dann nur Er hatte eigene Wehre, und der Belmündige, der selbst fremden Schutzes bedurfte, konnte ihn doch wohl Andern nicht gewähren.

Die meisten dieser Lehnsvogteyen sind inzwischen aus unserm vaterl. Boden vorlängst verschwunden; die Klöster zogen sie allmählig ein, und sie giengen von ihnen durch Abwechsel, Kauf, u. a. Uebertragungswege, gegen Erhaltung anderer Nutzbarkeiten und Vortheilen an das Erzstift über, welches um so leichter von Statten gieng, als ihre alte Besitzer

daraus wirklich keinen Nutzen mehr schöpften, und der sich so mächtig verbreitende Anwuchs der landesfürstl. Hoheitsgerechtsamen diese kleine Nebenzweige nicht mehr aufkommen ließ, — die alte Einrichtung auch nur als ein höchst unnützes, in das Ganze unpassendes Institut erachtet werden mußte.

Anders verhielt es sich gleichwohl mit dem adelichen Allodialvogteywesen des Rheingaues. — Aus ihm sind die noch hie und da vorhandene adeliche Freyhöfe, die Hubgerichte, Zinsgerichte erwachsen, und erweißlich sind sie anderswo gar die Mütter der noch jetzt hie und da bestehenden Dorfsherrschaften, mit ihrem zahllosen Rechtsgefolge worden, je nachdem nämlich die alte Vogtey durch günstige Konjunkturen unterstützt, Gelegenheit fand, sich mächtiger auszudehnen, und über ihre eigenthümliche Gränzen hinaus zu verbreiten. Wie nun dies geschehen seye? darüber werden die Belege in jedem Urkundenbehälter unserer Rheing. Edelleuten die volleste Fingerzeige geben.

Die erzst. Lehnsregistratur hat mich überzeugt, daß gar viele dieser altrheing. Allodialvogteyen eben auch dem Wechsel, wie die Lehnsvogteyen unterlegen seyen; andere wurden nämlich, und zwar bald früher, bald später, — bald freywillig, bald als Söhnopfer ꝛc. — durch Aufträge aus Allodien in Lehne verwandelt, andere gar abgetreten, und in die Landvogtey eingeschmolzen. Man gieng von Seiten der Landesregierung im XVI. Jahrh. bey dieser Operation eines einschneidenden, ja fast mögte ich sagen, diktatorischen Ganges, den einige damahlige unberichtigte Hofpublizisten neu durch die Unterstellung geebnet hatten: alle diese einzelne Vogteyen seyen ursprünglich eitle Ausflüsse landesfürstl. Verleihungen, — abgerissene Stücke der alten Rheing. Landvogtey, — deren Wiedervereinung ein wesentlicher Staatsregierungsgrundsatz für alle Zukunft bleiben müsse; — sie beschränkten die starke Hand des Regenten, seyen daher gehässig, und man müsse ihnen in jedem Wege beyzukommen suchen. Wirklich begonn von hier an die geschäftige Gefährde; man zerrte und bestritt ein Rechtchen ums andere, stellte nagelneue Staatsrechtsgrundsätze auf; altes Recht ward nicht selten für ungerechte Anmaaßung, so wie alter Besitz für erschlichen ausgestempelt, und am Ende hieß es gar: solche Rechte des Staats wären unveräußerlich, vom Ganzen unzertrennlich, und wer sie ursprünglich hingegeben, — (dies war aber doch wohl in der That bey weitem nur der seltnere Fall,) der habe es nicht verstanden; nun aber — verstehe man das Ding besser. ꝛc.

Manche unserer alten Edelleute wurden des ewigen Haderns müde, und suchten sich dieses alten Geschlechtskleinods unter dem möglichst besten oder schlechtesten Preise, gar zu entledigen; andere schlugen den Unterhandlungsweg ein, wobey jedoch überall die Regierung nicht ohne Vortheil ausgieng; wodurch es dann dahin gediehen, daß die wenige Vogteyrechte unseres zeitlebenden Rheing. Adels wirklich nur als Reste aus dem Schiffbruche neuerer Jahrhunderten sich kümmerlich erhielten, und, wer weiß? früh oder spät, gar noch im Meere der überschwenglichen Staatsgewalt ihr Grab finden werden.

Man hat schlüßlich in allen diesen adel. Vogteyen des Mittelalters überall nur lauter Barbarey, Unterdrückung, und groben Hohn der Menschheit ꝛc. entdecken wollen, und beynahe läuft man noch jetzt in die Gefahr des allgemeinen Tadels, sie in den Schutz nehmen zu wollen. Unfehlbar aber liegt in dieser Beschuldigung, wenn sie zumahl alles ohne Unterschied gleichmäßig treffen soll, eine Ungerechtigkeit, die wir zu theilen billig Bedenken tragen. Wahr ist es, daß Mißbräuche dabey nicht selten, — diese auch häufig genug von der Art waren, wovor unser Zartgefühl der Mitzeit schaudert; — wahrlich aber doch nicht so jenes Zeitalter, welches für Würdigung solcher Auswüchse andere Gesinnungen hegte, und daher — fast mögte ich sagen, — ganz gefühllos war. Der Schein mancher Barbarey zerstäubet sich durch die Untersuchung des Ursprungs und Zwecks, der solche Rechte herbeygeführt, und in ihrer Uebung geleitet hat; die meisten giengen so natürlich hervor, und

wandelten so unbescholten unter denen, die sie betreffen, daß laute Anregungen, Murren, und Aufstände dagegen, bis ins XVI. Jahrh. — und wer diese damahls herbeygeführt habe, dies wissen wir, — in den Pfälen unseres Rheingaues, so wie in Deutschlande überhaupt, schlechtweg in die Zahl des Unerhörten gehörten. — Handelte man damahls nicht so fein, wie wir, so dachte und empfand man auch nicht so fein als jetzt; — ja ich halte mich innigst überzeugt, es würde sich ein so sanfter Menschheitspatron, wäre er zur Bezeigung seines herzl. Mitleids gegen das vermeinte Scheusal der Bedrückung zu jener Vorzeit hinaufgestiegen, bey dem ganzen rohen Haufen nur lächerlich gemacht, und den Wahrsatz erprobt gefunden haben, daß ächte Philosophie noch nie das große Weltruder geführt habe, und Völker in dieser Schule niemahls zur Volljährigkeit heranwachsen werden.

*) Der älteste, allnächst sowohl durch die allgemeine deutsche, als die besondere Rheingauer Landesgeschichte vollkommen bewährte Sitz und Ursprung unseres uralten adel. Vogteywesens im Rheingaue überhaupt, — dann von spätern besondern Erwerbstiteln und Arten ist hier keine Rede, — ist einzig in der jenem Stande eigenen Schutz- (Mundium) Ertheilungsbefugniß, und dem damit verbundenen Versprech- und Verbittungsrechte des Hintersassen und neuen Einzöglings zu Hause, welcher die Gerichtsbarkeit überall wesentlich zur Begleiterin hätte. Wenn Andere diese Ursprünge in der adel. Leibherrschaft über dergl. Leute aufgesucht haben, so hätten sie sich freylich zu erinnern gehabt, daß diese höchstens nur einen Dienstzwang, in Sachen aber, welche jenes Leibsverhältniß überschreiten, keine weitere Erkenntniß- oder Vollziehungsbefugniß mit sich führe, und der Dienstherr nicht überall, und ohne besondern Grund, zugleich auch Vogteyherr seye. Wahr ist es, durch Lehns- und Allodialverleihungen hat man den Umfang jenes Schutz- und Gerichtswesens hie und da eben so, wie durch Rezesse, Vergleiche, u. s. w. bald erweitert, bald eingeschränkt, und mannigfaltig modifizirt: daraus läßt sich aber sein primitives, allgemeines Wesen nicht bestimmen, und jene Partikular-Data bestätigen es entweder nur, oder brechen ihm hinwider nichts ab. Ueberhaupt war das Bild unseres adel. Vogtey- und Gerichtswesens fast ganz ein anderes, als es seit dem XVI Jahrh. geworden ist; die Eifersucht unserer Fürsten gegen dieß Media-Schutz- und Gerichtswesen, ihre große Operationen, solches, wo nicht zu unterdrücken, doch möglichst zu beschränken, — und hinwider die mannigfaltigen Vorkehrungen unseres altrheing. Adels, sich nicht nur in dem angestammten Besitze zu erhalten, sondern wo möglich (oft durch Fischung im Trüben) ein kleines Rechtchen nach dem andern, den alten noch beyzufügen, und den vogteyrechtl. Umfang unter der Hand zu erweitern, ꝛc. sind zu bekannte, auch durch unsere Registraturen zu wohl erweisliche Dinge, als daß sie einem ernstlichen Widerspruche unterliegen möchten. Doch auch diese kleine staatsrechtl. Kriege gehören zur ausführlichen Entwicklung in das umfängliche Feld unserer erzst. Landvogtey, wofür unsre Schrift keinen Raum gewähret.

†) Ueber den Ursprung und den Grund dieser alten adel. Vogteyen hat man allerley Hypothesen ausgeheckt, die ich nicht weiter berühren mag; die plausibelste, und aus dem Stegreife des landesfürstl. Staatsinteresse geradezu abgeleitete, ist wohl jene, die der Regierungs-Referent in einem zu Anfange des abgelaufenen Jahrh. erstatteten Regierungsgutachten dahin aufstellte: das alte Vogteywesen verschiedener adel. Geschlechter im Rheingaue seye ursprünglich nichts anderes, als ein wahrer Absplies der kurf. allgemeinen Landvogtey über diesen gesammten Gau gewesen; solche Partikular-Vogteyen verhielten sich demnach zu jener, wie zeitlich abgelösete Theile zum Ganzen, — dafür streite im Zweifelsfalle die Vermuthung, — sie lägen weder in dem Eigenthume, noch Erbrechte der Geschlechter, — müßten mithin, nach dem Muster der Lehne, bey künftigen Erlöschungen, vom übrigen Nachlasse getrennt, und mit der erzst. allg. Gerichtbarkeit, ohne auf besondere Titel Rücksicht zu nehmen, konsoldirt werden; — die nämlichen Grundsätze seyen in diesem Vogteybetreffe durchs ganze Erzstift aufzustellen; u. s. w. — Zum Glück, daß diese Staatsheterodoxie im Kabinete keinen Eingang fand. Ueberdies konnte man an den meisten Orten deutlich zeigen, auf was Weise der gemeine Adel stufenweise zu diesen Vogteyen gelangt seye; hätte er aber auch keine Partikular-Rechtstitel schriftlich aufzuzeigen

gehabt, so hätten zur petitorischen Befestigung seines Besitzes genügen müssen die uralte Immunität, und Vorrechte freyer und adel. Erbgüter; ihre vorbehaltene Schöpfenrechte, u. a. Gerechtsamen des Volks; denn nur zu wahr, und durch Tausende von Urkunden zu erhärten ist es, daß unsere deutsche Erbgerichtsbarkeit heut zu Tage die ganze Jurisdiktion zusammen genommen seye, welche theils von der landesfürstlichen, — größtentheils von der gutsherrl. Macht, — theils, und hauptsächlich, aus der Urfreyheit adel. Erbgüter, — und andern alten Vorrechten des Volks entsprungen ist; — vier Quellen, woraus zwar vier ganz verschiedene Ströme entstanden sind, die aber nicht weit von ihrem Ursprunge sich vereinigen, und dergestalt vermischten, daß sie, ohne sich wieder von einander absondern zu lassen, nur einen einzigen Hauptstrom ausmachen. Glücklicher Weise kann diese hist. Rechtswahrheit aus einer überaus großen Menge von Beyspielen adel. Vogteyen im Erzstifte Mainz deutlich erwiesen werden.

a) Die Geschichte der sämmtlichen Rezessen und Verträge, wie ihrer alten Vorläufer, der Austrägal-Entscheiden, irgend eines bedeutenden Reichslandes, woran es, weil man Dinge solcher Art als Regierungsgeheimnisse behandelt, noch durchaus fehle, würde das hier Angeregte in dem vollesten Maße bewähren. Ueber den auffallenden Unterschied der Behandlung innerer und äußerer Staats- und Regierungssachen unserer Vor- und Mitzeit erstaunte ich wirklich, als mir ehemals der Zutritt zu den Archivschätzen des Erzstifes gestattet, und dadurch der kritische Vergleich beyder Wege mittelst der vollständigsten Reihe des Materials erleichtert war; in der That war mir auch die daraus geschöpfte Einsicht, und der Nutzen für den prakt. Regierungsgeschäftsgang, in der mir damahls zugewandten Sphäre, unendlich schätzbarer, als alle Bücherweisheit, wo Kenntnisse solcher Art bekanntlich nicht vergraben liegen. Heil um deswillen der Kultur der Länder, auf deren Regenten Kf. Fridrich Carl Josephs, des Lieblings der Musen, und beyspiellosen Beförderers ihrer Söhne, liberaler Geist dereinst übergehen möchte! — Hat doch sein erhabenes Beyspiel, wornach er zum wissenschaftlichen Gebrauch seine sämmtl. Landesarchive öffnete, ja, diesen Gebrauch sogar anfeuerte und unterstützte, noch bis auf unsere Tage unter Deutschlands sämmtlichen Fürsten keinen einzigen Nachahmer gefunden!

CXIX. Lindauische Vogtey und Vogtgericht, (Lindauisches Gericht) insbesondere.

Eines der wichtigsten Partikular-Vogtgerichten, welches ein Flügelgericht unseres alten Rheingaues gebildet, war das berühmte lindauische Gericht, wovon die Nachrichten auf die Nachkommen vererbt zu werden verdienen.

Der Bach Waldaffa scheidet das Eltviller Amtsgericht von jenem auf der linken Seite des Bachs, welches den Namen lindauer Gericht führet. Es führt ihn, weil das Rittergeschlecht v. Lindau bis zum Jahr 1678 dessen Besitzer war. a) Früher gehörte es dem adel. Geschlechte der v. Wißbaden an, welches zur Zeit, als es im J. 1263 den Hof Waldaff von der Abtey Cornelimünster an sich brachte, von den Grafen von Nassau damit belehnt ward, wenn es nicht etwa solches schon früher in lehnischer Wehre hatte.

Es war eigentlich ein Vogtgericht, welches die Erzbischöfe zu Mainz bereits im XII. Jahrh. besessen, dessen Verwaltung den Gr. v. Nassau empfohlen, oder sie damit belehnten, diese aber das Geschlecht v. Wißbaden, und nach dessen Abgange jenes der v. Lindau damit afterbelehnten. Ursprünglich war es ein Abspließ des Grafengerichts, welches in den frühesten Zeiten der Graf der Königshundret als kön. Stellvertreter (Nuntius Camerae) verwaltete; d) als aber die Haupt- und Dinghöfe Waldaff und Rode in geistl. Hände fielen, und zwar ersterer an die Abtey Cornelimünster, — letzterer aber an das Erzst. Mainz, e) so wurden sie mit all ihren dingpflichtigen Gütern, d. i. mit den

Dörfern Walluf und Rode, aus der Rolle oder Gerichtsbarkeit des Gaugrafen gehoben, und einem vom Erzbischofe zu Mainz, und der Abtey Cornelimünster gewähltem Vogte untergeben, bis der Erzbischof den Vogt beseitigt, die Abtey aber den Erzbischof zu seinem ständigen Vogt und Schutzherrn angenommen.

Der Erzbischof übertrug hierauf die Verwaltung seines Vogtamts über beyde Dinghöfe, und die dazu gehörigen Dörfer den Gr. v. Nassau als Lehn, welche, wie gesagt, hinwieder Andere damit afterbelehnet haben. [b]) Daß aber der Erzbischof das Vogtgericht zu Rode wirklich besessen, ja bereits im J. 1151 Rechte eines Landesfürsten darüber ausgeübt habe, beweist nach einer Urk. [e]) schon sattsam der Umstand, das er die Güter der neuen Klosterstiftung daselbst, von Bede, Steuern, Herberge etc. befreyet, [f]) welche Befugniß nur dem Könige, und seinen Grafen und Vögten zugekommen, und von diesen an die geist- und weltliche Fürsten als Besitzer der alten Reichsgrafschaften und Vogteyen übergegangen ist.

Nur erst im XIV. Jahrh. gedieh dieses Vogtgericht als Gr. nassauisches Lehn an das Geschlecht v. Lindau. Diese ließen es durch einen Vogt verwalten, [g]) der laut des Weißthums [h]) viermahl im Jahre das ungebotene Ding hegete. [hh]) Jahrhunderte lang aber, und bis auf die neueste Zeiten herab, war dieses Gericht ein Zankapfel zwischen dem Erzstifte Mainz, und den v. Lindau, selbst nachher ihren Nachfolgern den Gr. von der Leyen. [i]) Jene suchten nämlich von Zeit zu Zeit ihre Vogteyrechte zu erweitern, daraus eine Art von Landeshoheit zu bilden, und die erzstiftische Gerechtsamen zu beengen. [k]) Was noch darüber nach Erlöschung des v. lindauischen Geschlechts weitläuftig zwischen Kurmainz und Nassau verhandelt worden, gehört, als in neuere Zeiten fallend, zur Anmeldung nicht hieher; wir beschränken uns auf jenes, was deshalb nur noch im XVI. Jahrh. vorgefallen ist.

In den Bifang dieses Gerichts gehörten auch die beyden Rheing. Ortschaften Neudorf und Niederwalluff. Wegen der lindauischen Vogtey darüber setzte es im XVI. Jahrh. zwischen den v. Lindau und dem Rheingaue schwere Händel, welche in eine beyderseits höchst schädliche Fehde ausbrachen, die nur erst schiedsrichterlich durch Philipp Gr. v. Nassau, Diether Kämmerer v. Worms, und einige von Seiten Johanns v. Lindau beygeordnete von Adel, im J. 1521 hingelegt wurden.; [l]) allein über den wahren Verstand dieser Sühne brachen die Uneinigkeiten zwischen Walluff und Neudorf einer, — dann Johann, Henrich, und Gilbert v. Lindau andererseits, neuerdings, und hauptsächlich darüber aus, daß die vorige Sühne bestimmt hatte, es solle den von Lindau frey stehen, einen Vogt zu wählen, wen immer sie wollten, die dann ihren Vogt nach Wißbaden, oder anderswohin setzen zu dürfen behaupteten; dahingegen jene Gemeinden darauf bestunden, er dürfe nirgendswo, als zu Walluff wohnen. Erzb. Card. Albrecht brachte im J. 1523 eine neue Sühne zu Stand, wornach der v. lindauische Vogt stäts zu Niederwalluff wohnen, oder einen Untervogt dahin setzen solle, der, vorbehältlich der v. lindauschen Gerechtsamen schwören solle, die erzstift. Rechte daselbst aufrecht zu erhalten. [m]) Aber auch hierdurch war die Ruhe noch nicht hergestellt; die Zänkereyen begonnen zwischen Philipp und Eberhard v. Lindau, sodann beyden Gemeinden abermahls, und würden in blutige Händel ausgebrochen seyn, wenn nicht durch Vermittlung Erzb. Daniels, und Gr. Albrechts v. Nassau-Saarbr. als lindauschen Lehnherrns, von Gr. Philipp Ludwig v. Hanau ein neuer Vertrag im 1579 geschlossen worden wäre, den wir unten [n]) mittheilen.

Was mit diesem Gerichte weiterhin, bis zur Erlöschung des v. lindauschen Geschlechts und hernach seit der Folge der Gr. v. der Leyen vorgefallen, steht theils hier unten, theils übergehen wir es geflissentlich. Die neuern Vorfälle haben allen diesen Juridiktional-Ter-

ritorial- und Rheingauer Streitigkeiten, zugleich aber auch dem lindauer Gerichte selbst ein Ende gegeben, wovon daher ein Mehreres zu melden überflüßig ist.

a) Im J. 1678 brachte der Kurf. Damian Hartard zu Mainz von den Gebrüdern Christoph Ernst, und Johan Friderich v. Lindau mit Bewilligung der Lehnhöfe Mainz und Nassau, für sich und seine Erben im gräfl. Hause v. der Leyen den Rittersitz, Armuth (Armada) ursprünglich nach einer Urkunde v. J. 1317 zur armen Auen genannt, mit allen Rechten, Herrlich- und Gerechtigkeiten, An- und Zubehörden rc. für 7,700 Rthlr. käuflich an sich, wobey sowohl das Domkapitel zu Mainz für das Erzstift, als das fürstl. Haus Nassau auf die Lehnherrschaft verzichtet, Letzteres mit dem Bedinge, daß, weil die Herrschaft Wißbaden die verkauften Stücke vom Reiche zu Lehn trage, der Kurfürst den Konsens ohne Zuthun und Gefahr des Hauses Nassau auswirken, auch die deswegen versprochene 1000 Rthlr. auszahlen lassen solle. Ob diese Auszahlung erfolgt, und der Konsens erwirkt werden? davon ist nichts bekannt. Die Gr. v. d. Leyen haben jenen Hof, jedoch ohne dieses Gericht, in den jüngsten Zeiten als ein Stammallod in Privathände verkäuflich abgegeben. Die vor dieser Burg befindliche Steinmasse ist kein röm. Denkmal, wie einige glauben, sondern eine uralte Geleitsmarke zur Regulirung des kurmainz. und nassau. Geleitsrechts, zu dessen Bewähr- und Erlauterung die zwischen beyden Höfen in den Jahren 1531 und späterhin geschlossene Rezesse über Geleit, Hut und Trifft, Maisitz, Obrigkeit, Rheinauen rc. nachgesehen werden mögen. Nach diesen Rezessen gieng nämlich das kurmainz. Geleit von Mainz an, durch die Landgewehr, bis an die Warte, die Saltz genannt, vor der Pforte zur armen Ruhe rc. — Diese Warte stand, bis sie nur erst in neuern Zeiten von den Franzosen mit Pulver gesprengt ward, im Thale gerade vor dem armader Hofe; einige Ueberbleibsel davon sind noch jetzt vorhanden.

b) Wir werden von diesem kunigeshundreter Kammerhatenwisen, — dem Stalberge Mechtilshausen, (jetzt Häuserhof) — den Fronhöfen Wißbaden und Kufstein, (Kostheim) und dem darin gelegenen Königsforste, auch kön. Fiskus, geliebts Gott, aus ungedr. Urk. dereinst das Nähere mittheilen.

c) Wie wir bereits bemerkt haben, war der Hof zu Rode ursprünglich ein erzb. mainz. Tafelgut, welchen der Erzbischof seinem Dienstmanne Embricho v. Steinheim mit Vorbehalte der alten Zinsen, und zugehörigen dingpflichtigen Gütern, im J. 1151 zu Lehn gab, der dann solchen der Prämonst. Abtey Selbold zur Errichtung eines Nonnenklosters daselbst überließ.

d) Der Erzbischof übertrug die Vogtey im Bezirke zwischen der Waldaffa und der Wisseburaha (gerade also die Feld- und Waldmarke der Dörfer Rode und Walluff,) und andere Stücke, schon frühe an die Gr. v. Nassau; diese belehnten damit den Rheingraf Embricho, hernach seinen Schwestersohn Rheingr. Wolfram, diese aber Henrichen Bode, (v. Idstein, auch von Wißbaden genannt,) und hernach wurden die v. Lindau mit dem heimgefallenen Lehn v. Nassau neuerdings belehnet. Wie sie nach Abgange des v. wißbadischen Geschlechtes unmittelbar an Nassau, und nicht an die Rheingrafen zurückgekehrt seye? darüber sind die Data noch unbekannt. Daß aber die v. Lindau diese Vogtey wirklich von den Gr. v. Nassau zu Lehn gehabt haben, ergeben die noch vorhandene Lehnbriefe. Nassau mußte, als es von Mainz damit beliehen worden, den Blutbann vom Könige gewinnen, und nur dieser war Reichslehn. Aber auch die Erzbischöfe mußten sie in dem Bezirke zwischen der Wisper u. Waldaff haben; dann wie hätten sie sonst Bede, Steuern, Herberg, und andere Rechte darauf gehabt, wovon sie gleichwohl den Hof Rode befreyten?

e) Bey Wenk, H. L. G. II. Urk. B. n. 71.

f) „Statuimus, nequis Successorum nror. eundem locum (Rode) alicujus petitionis, vel exactionis, sive hospitatus calumpnia inlestet. etc.“

g) Welcher ein förmliches Schöpfengericht um sich hatte, wozu auch das Stift S. Peter zu Mainz einen Schöpfen zu stellen hatte, dem dafür jährlich eine Mark zu bezahlen war. Ich liefere darüber aus dem Stiftsprotokoll v. J 1467 S. 4 nachstehend. Auszug: „Notandum, heißt es da, quod in judicio illorum *de Lindaw* est *Advatar*, qui cum scabinis illius judicii, tempore suo presidet, et ab antiqua introductione et consuetudine Presentia communis Ecclie sci *Petri* dat Advocato pro tempe existenti singulis annis dimidiam marcam tantum. Inter prefati judicii scabinos semper unus scabinorum dicitur *Scabinus*

dominorum Ecclie S. Petri, et illo decedente alii Scabini illius judicii eligunt unum alium in locum suum, et Dni Ecclie *sci Petri* nullum habent interesse in illius electione seu acceptatione. Et illi scabino p. t. existenti datur singulis annis una marca tantum ex antiqua introductione et consuetudine de communi presentia pretacta.

Anno Dni M.CCCC.LX. septimo, fia sexta post festum ascensionis Dni *Gerlach Welker de Waldaff* ex tunc scabinus Ecclie in prescripto judicio, venit ad Maguntiam in domum venerabilis viri, Dni *Jo. Erckel* Scolastici dce Ecclie S. Petri cum tribus aliis viris et incolis *Waldaff* — et ibidem in presentia Dni Scolastici etc. — Canonicor. ejusdem Ecclie dixit, quod fuisset in prefato judicio primo Advocatus, et deinde Scabinus ad plures annos, et nihil habuisset ab officiatis Ecclie de pecunlis sibi, ut prescribitur, debitis, petiitq. sibi adhuc super hys satisfieri et responderi etc.

„Dicti Dni deliberantes, interlocutorie quesiverunt a prefato *Gerlaco*, quare sibi, et alteri scabino p. t. existenti hmoi marca debeatur, cum nichil faciant Ecclesie, et nesciatur, ad quo ipse, et quilibet alius in recompensam faciendum sit Ecclie pro hmoi marca obligatus et astrictus etc. Ipse imperfecte respondendo allegavit *possessionem, et antiquam introductionem;* sed alii ibidem secum presentes dixerunt, quod quilibet scabinus Ecclie p. t. existens, ex obligatione juramenti sui, quod faceret in acceptatione et installatione sua, deberet et teneretur Dnis et personis Ecclie esse fidelis promotor, dampna et pericula Ecclie et personar. ejus pro posse et nosse auisare, ipsisq. Dnis facere verbum ibidem in judicio ad eorum requisitionem, ac ipsos Dnos de bonis, juribꝰ, et privilegiis Ecclie in campo et villa, requisitꝰ fideliter informare etc. Hec omnia dcꝰ *Gerlacus* confessus fuit se jurasse; et sic recessum."

h) Das eigentliche Weißthum fehlet; dann jenes so man dafür ausgiebt, ist nur ein Bruchstück des alten v. J. 1304. und erst 100 Jahre später daraus entlehnt worden. Es hebet an: „Zu wissen, daß die von Walluff vnd Newendorf viermal im Jare der Herrschaft von Lindaw zu vngepotten Dingtagen erkennen vnd weysen rc."

hh) Den Bezirk dieses Gerichts bestimmt das Weißthum v. Walluff und Neudorf folgender Maaßen: „It. so erkennt das Gericht mit den zweyen Gemeinden, das der Herr von Lindawe Gerechtigkeit geht aus dem Rhein bis in die Waldaff: die Waldaff uß, bis in die Schiersteiner Mark, die Schiersteiner Mark in, bis in den Rhein; daß die von Lindawe darober die oberste Herren vnd Richter sein. Auch erkennt man vnserer Herrschaft v. Lindawe ein Iglich Haußgeseß zu Walloff vnd zu Newendorf alle Jar ein Fastnachthuhn, vnd ihrem Faut alle Jar drey Heller Arpfenning. rc."

Die alte Malstatt dieses Gerichts zeigt ein noch ungedr. Notarinstrument über einen dem S. Barbara Hospital zu Mainz verkauften jährlichen Zins, v. J. 1367 15. Jul. an, wo es heißt: „In dem Dorffe zu Niederwaldaffen gelegen in Mentzer Bistum, andersyt der Bache by dem Stege gein der Nuwen porten an Getzen Wikelfens garten, in der von Lindauwe Gereche stunden verhaufft vnd gesament by ein andir die beschciden Lude, Herman der Fauth, vnd Hareld siemechin, Clas Speth, vnd Peder Kesseler Scheffen zu Niederwaldaffen, vnd stunden vor In. rc."

Und ein Notar. Instr. v. 1386 wo es heißt: „zu Waldaffen andersyt der Bach, in dem Garten, da man spulget der Herren von Lyndauwe Gericht zu halden. rc." Es bestand aus dem Faut, Schreiber, und 2 Schöpfen.

Schon in der Mitte des XVII. Jahrh. war das Ansehen dieses Gerichts so verfallen, daß man nur geringen Respekt dafür trug. Im Peterstift. Kapit. Protok. v. J. 1651 2. Aug. heißt es S. 132: „Jungher Lindaw zur Armut bey Walluff understehet sich den Zehenden einzuhalten. rc. — Dieweil aber bey itzigen Zeiten allda (am Lindau. Gericht) nichts zu schaffen, auch solches Gericht in geringem Respekt, geschieht man nichts."

i) Das Erzst. Mainz war zwar befugt, zu glauben, die lindauischen Händel würden, seit dem das Gericht seine vorigen Herrn durch Erlöschung des Geschlechts verloren, und in die gräfl. v. leyensche Hände übergegangen, wegen Rücksicht, gänzlich erloschen; allein, wie sehr es sich dabey betrogen, hat der Erfolg gezeigt, indem dieses Geschlecht beynahe die Saiten gegen Kurmainz deshalb noch höher spannte, als vorher selbst die v. Lindau gethan hatten.

k) Durch die Verträge, welche hier unten folgen, ward immer der Sache nicht auf den Grund gegriffen, und

die Gränzen der beyderseitigen Gerichtsbarkeit blieben bis auf die neuesten Zeiten unerörtert, und unbestimmt; — alle jene Sühnen besagten nämlich ein Mehreres nicht, als ein lindauisches Gericht, und vier ungebotene Jahrgedinge. Was diesseits der Waldaff lag, gehörte zum Gerichtszwang nach Eltvill; wer jenseits derselben, Güter besaß, konnte sich dem lindauer Schöpfenamte nicht entziehen, und nach dem Vertrage 1521 (S. unten) sollten die Widerspenstige vom Gerichte zu Eltvill dazu angehalten werden. Dieser Vertrag bewähret fest, daß denen v. Lindau in diesem Gerichtsbezirke keine, (selbst auch keine untergeordnete) Landeshoheit, sondern nur eine untere Gerichtsbarkeit, oder Vogtey zugestanden habe, welche überdies nur auf die jenseits der Waldaff auf lindauer Seite gelegene Güter beschränkt gewesen; — dann, wenn es den v. Lindau nicht einmahl erlaubt war, Jemanden, der dort keine Güter besaß, zum Schöpfenamt zu zwingen; — wenn sie hierzu das Gericht zu Eltvill anrufen mußten, — wenn es denen vom Rheingaue erlaubt war, bewegliches Gut auf dem Lindauer Bezirke zu pfänden, mit Ausschlusse unbeweglicher Stücken: so erklärten die v. Lindau hierdurch deutlich genug, daß sich ihre Gerichtsbarkeit nur auf Güter, nicht aber auf Personen, es wäre denn in dinglichen Klagen, erstrecket. Diese schwankende Begriffe, welche zugleich die Unkunde dessen, was das Mittelalter unserer Gegend unter der bloßen Lehn- und Gütervogtey begriffen habe, zum Grund hatten, verewigten wirklich die Zänkereyen darüber bis auf unsere Zeiten. Um diesen abzuhelfen, und um dem über die Gebühre schreitenden Lindauer Gerichte einen Damm vorzulegen, setzte Kurmainz im Jahr 1741 zu Niderwalluff, so bisher unter dem Eltviller Gerichtszwange stand, ein eigenes Gericht ein; allein dies warf alles drunter und drüber, dergestalt, daß es für die Folge schwer, ja fast unmöglich war, zu unterscheiden, was ordentlich, oder ungebührlich dort geschehen worden, was observanzmäßig, oder dieser zuwider geschehen, und von beyden Theilen dadurch erworben seye rc. Indem es zweckwidrig ist, bey einer Sache, welche nunmehr alles Interesse verloren hat, länger zu verweilen, so brechen wir ab, und enthalten uns, die beyderseit. Gründe hier, wie uns möglich wäre, zu verfolgen.

1) Wir Albrecht v. Gottes Gnaden, der heyligen Röm. Kirchen rc. (T. T.) Philips Graue zu Nassaw, Herr zu Wißbaden vnd Ytzstein, vnd Diether Kemmerer von Wormbß, gnant von Dalberg, bekennen vnd thun Kunth offentlich mit diesem Brieff: Alß sich vnser lieber besunder, vnd guter Freundt, Johan von Lindaw, verschiener Zeit gegen den Ersamen vnsern lieben getrewen besundern, vnd guten Freündten, Burgermeistern, Rheten, vnd gantzer Gemein zu Eltuil, Walleff, vnd Newendorff etlicher Spruch vnd Forderung angemaßt, vnd zuletzt gegen dieselben, auch gemeiner Landtschafft des Ringgaws In Vhede vnd Vyeindtschafft komen, darin etwa gut Zeit here gestanden; derhalben obgemelte bede theyl vor vnß, vnd vier Zusetze vom Adel, vff beschehen Bethe[illegible] solcher Irrung, zu gutlicher Verhore vnd Handlung komen, vnd vff heüt dato vnsers beschehen gutlichen Vertragens bede Theil, als nemblich Johan von Lindaw in aigener Person, sampt etlicher seiner freundschafft, vnd gedachte gemain Landtschafft des Ringgaws durch Ire gesändte Bottschaft erschinen, haben Wir Ertzbischoff Albrecht obgemelt, durch vnsern verordneten Verhorern, den vesten vnd hochgelerten, vnsern Rath vnd lieben getrewen, Valentin von Sunthausen, vnd Wir Philips Graue zu Nassaw, Herr zu Wißbaden vnd Ytzstein, vnd Diether, Kemmerer von Wormbß gnant von Dalberg obgemelt, in aigener Person, souiel Vleiß, Muhe, vnd Arbeit furgewendt vnd ankekert, daß Wir sie mit ihrer aller theilen guten Wissen vnd Willen nachuolgender massen verainigt vnd vertragen haben. Vnd erstlich, als Irrung gewest vmb den Gerichtszwang Im Lindawer Gericht, ist abgeredt vnd beteidingt, daß die von Eltuil desselben Gerichtszwang sich nicht vnderziehen, sondern sollen die Scheffen des Lindawer Gerichts damit gewerden lassen, sie auch vmb keinerley Ire Gerichtshandlung gein Eltuil, oder anderswo furzunemen haben; vnd begebe sich, wan einer, der In Lindawer gericht begütet, zu einem Scheffen des Lindawer Gerichtß gekorn, daß derselbig sich des Scheffenamptß anzunemen waigern würde, so sollen die von Lindaw denselben mit seinen Gütern, in Lindawer Gericht gelegen, dartzu zu zwingen Macht haben, ane Verhinderung deren von Eltuil. Würde aber einer, der nit liegende Güter Im Lindawer Gericht liegen hett, vnd doch vmb deßwillen, daß er Wasser vnd Weyde In Lindawer Gericht gebraucht, zu Scheffen gekorn, der soll das antzunemen schuldig seyn; ob er aber sich des waigern würdte, soll Ine daz Gericht zu Eleuil vff der von Lindaw Begern dartzu zwingen. Zum andern, als Irrung gewest vmb Pfandung, vnd anders dergleichen in Lindawer Gericht, ist abgeredt vnd bethеidingt: wo einer im Lindawer Gericht gesessen, von Güttern Im Ringgawe ge-

legen, Bethe, Reißgeld, oder von Heimgeredtswegen, oder Waldbruch, vnd andern Eynungen, auf der Seyten nacher Eltuil zu geschéen vnd verwurgkt, etwas schuldig were, haben die bemeldte von Lindaw zugelassen, wie auch von alter Herkomen, vnd die Vbung gewest, daß die von Eltuil dieselbigen Schuldiger im Lindawer Gericht pfenden mogen mit varrender Habe, vnd keinem liegenden Gut; were aber einer aus Lindawer Gericht Im Ringgaw durch Kommer oder Gebott in Recht verfast, vnd mit Vrtheil erlangt, soll vff Anruffen des, so erwonden hat, Ime durch den Lindawer Vogt ein Nachtungspfand gegeben werden, vnd ferrer der Vogt Ime zu Volnstreckung des erlangten Rechtenß zuuerhelffen schuldig sein; Wo aber die volkomlich entrichtung durch den Vogt nit beschee, vnd der vberwunden im Ringgaw etwas hett, oder darnach darin betretten würde, da mochten sie sie den annemen, wie von Alters. Furter vmb die Oberkeit Im Lindawer gericht, als hohe vnd Niedergericht, Gebott, Verbott, Stein zu setzen, Vndergang zu machen, vnd anders, das der Oberkeit anhängt, zu thun, ist abgerett vnd betheidingt, daß die von Eltuil derselben Oberkeit darmit fur sich selbst nichts zu thun haben sollen. Vnd als ettliche Bollwerk, Greben, vnd Landtvesten durch die Landtschafft des Ringgaws im Lindawer gericht gebawet, vnd aufgericht seindt, haben Wir Graue Philipß von Nassaw, Herr zu Wißbaden vnd zu Ytzstein obgemelt, als Lehnherr des Lindawer Gerichtß, vnd die obgnannten von Lindawe, vmb guter Nachparschaft zugelassen vnd bewilligt, daß dieselbig Beuestigung, wie die ytzunt steen, sollen pleiben; doch daß durch den Stifft von Meintz noch die Landtschafft des Ringgaws nit weither Bollwerk, Beuestigung, oder Greben, ausgescheyden der ytzigen, im Lindawer gericht gebawet oder vffgericht werden; auch daß die ytzt vffgerichten Bollwerk vnd Greben, wie obangezeigt, in pillichem Baw gehalten werden mögen, vnd daß auch diese vnser Graue Philipsen von Nassaw v. vnd der von Lindaw obgemelt Zulassen, vnd Bewilligung des Bollwerks vnd der vffgeworffen Greben, zu Zeiten einem Erzbischoff vnd Stifft zu Meintz, noch auch der Landtschafft des Ringgaws keine Oberkeit oder Herrlichkeit des Ortes gebe, vnd vnß Graue Philipsen von Nassaw rc. vnd vnsern Erben, auch denen von Lindaw an vnsern vnd Iren Oberkeiten, Herlichkeiten, vnd Gerechtigkeit in Lindawer Gericht, seuil wir, vnd die von Lindaw deren haben, kein Abbruch oder Verletzung thue. So sich auch begebe, daß die von Lindaw Ire Hintersassen vnd Gerichtßverwandten des Lindawer Gerichtß, vmb Ire Verhandlung oder Vngehorsamb, so im Lindawer Gericht vff Irer erden geschéen were, straffen wollten, vnd sollichs durch sich selbst, Iren Vogt, oder Diener nach Lindawer Gerichtßordnung furnemen, sollen Inen die Ringgawer darwider nit anhengig noch behulfflich sein. Vnd alß Clag gewest, daß die Bach, Walloff gnant, vff der von Lindaw erden gedrongen, ist vertragen, wo dem noch also were, daß die wider in Iren alten Gang gericht werden, vnd hinfurter pleiben soll. Alß auch die von Lindaw geclagt, daß Inen ein Vogt in Lindawer Gericht zu setzen Intrag geschéen, ist auch vertragen, daß die von Lindaw einen Vogt Ires Geuallenß, wen sie wollen, zu setzen haben sollen vnd mogen. — Vnd soll darauff alle Vhede vnd Veindtschafft, Wort oder That, vnd was sich darunter verlauffen oder begeben hat, desgleichen die anhangendt Rechtuertigung, seuil die von Lindaw, oder Ire Vormunder, gegen den Ringgaw, oder die Ringgawer gegen Inen angefengt, vffgehaben, todt vnd abe, auch alle, die darunter gedient, verdacht, oder verwandt, vnd sonderlich Hanß Birkenfelder, der dan Insunderheit obgedachts Johann von Lindawß, vnd aller seiner Enthalter, Furschieber, Helffer, vnd Helffershelffer abgesagter Vheindt gewest, aus Sorgen, dartzu alle Geuangen ledig seyn; vnd was Schutzgeld gegeben ist, soll pleiben, aber das vngegeben nit mehr gefordert, noch gegeben werden; vnd soll khein Theil des alles vnd obes halben an des andern, weder In noch ausserhalb Rechtenß, niemermehr nichts sprechen, oder fordern, noch das zu thun haben, in keinen weg. Demnach auch obgemelte beede Theile solichen Vertrag vnd Betheidigung mit gutem Wissen vnd Willen angenomen, vnd denselben in obgemeldten Puncten zu halten vnd zu volnziehen zugesagt vnd versprochen haben, alle Geuerde hindangesetzt. Vnd des zu Vrkhunt so haben Wir Albrecht, Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz, rc. Churfürst, Philipß Graue zu Nassaw, Herr zu Wißbaden vnd Ytzstein, vnd Diether Kemmerer von Wormbs, gnant von Dalberg obgemelt, vnser Insiegel an diesen Vertragsbrieff thun henken, doch vnß, vnsern Nachkomen vnd Stifft Meintz, auch vnsern Erben, an vnsern Oberkeiten vnd Gerechtigkeiten vnabbruchlich vnd vnschedlich. Vnd des zu merer Sicherheit, so haben Wir Johan obgemelt, Heinrich, vnd Gilbrecht von Lindaw, von vnser, vnd vnser Erben wegen, vnser eigen Insiegel, vnd ich Henrich Brumbser, Vitzthum im Ringgaw, vff beschéen Pitt von wegen der gedachten Rethe vnd Burger der gemainen Landtschafft des Ringgauws, mein Insiegel, doch mir vnd meinen Erben

vnschedlich, an diesen Brieff neben gedachter vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn, auch Freundten Insiegel gehangen. Der geben ist zu Meintz, vff Montag nach Margarethe. Anno Domini Millesimo, quingentesimo, Vicesimo primo."

m) Wir Albrecht r. G. G. der heil. Röm. Kirchen rc. (T. T.) Bekennen vnd thun khunt offentlich mit diesem Brieff, als vnser lieber getrewer, Johann von Lindaw verschiener Jare sich zu den Ersamen, vnsern lieben getrewen, Burgermeistern, Rethen, vnd gantzer Gemein zu Eltuil, Walloff, vnd Newendorff Spruch vnd Forderung angemaßt, vnd derselbigen zuletzt durch die Wolgebornen vnd vesten, vnsere liebe getrewe vnd besondere, Philipß Grauen zu Nassaw rc. vnd Dieterichen Camerern von Wormbß, genant von Dalberg; auch vnser, desgleichen bemelts von Lindaw gleiche Zusetze vom Adel, guetlich verainigt vnd vertragen seyndt, Inhals des Vertrags, des Datum steet vff Montag nach Margrethe, Anno Domini Millesimo, Quingentesimo, Vicesimo primo; Vnd aber aus solchem Vertrag genanter Johann, auch Heinrich vnd Gilbrecht von Lindaw, vnd Burgermeister vnd Rathe zu Walloff vnd Newendorff zweyer Artikel halber In Mißuerstandt komen vnd gewachsen sein, Erstlich, als des Artikelß halber Im Vertrag verleibt, Inhaltend, daß die von Lindaw einen Vogt Ires Gefallenß, wann sie wollen, zu setzen haben sollen vnd mögen, der Verstandt bey Johan, vnd bemeldten von Lindaw gewest, daß sie den Vogt gen Wißbaden, oder anderß wohin, Ires Gefallenß setzen möchten; Vnd aber die von Walloff vnd Newendorff den Verstandt gehabt, daß Johan von Lindaw den Voigt nemen moge, wo er woll, doch daß er zu Walloff sein heußlich wonung hab, damit er zur Notturfft zu finden sein möcht, auch vnß gelobt vnd geschworen sey rc. daß Wir demnach beyde Theil des Puncten halb mit Irem guten wissen vnd willen verainigt, vnd vertragen haben, nemblich, daß Nun hinfur Johan, vnd alle von Lindaw, Inhalt des Vertrags, einen Voigt nemen sollen vnd mögen, wo sie wollen; doch daß derselbige Voigt zu Walloff gewisslich wone, oder ein Vntervogt an sein statt daselbst hinsetz, welcher Voigt oder Vntervoigt vnß globt vnd geschworen seyn soll, vnsern Schaden zu warnen rc.; doch soll solicher des Voigts oder Vntervoigts eydt, Johann vnd andern von Lindaw an Irer Gerechtigkeit vnuerhinderlich seyn. Zum andern rc. — Solichen vnseren Vertrag haben beyde Theil dankbarlich angenommen, vnd den in allen seinen Stuckhen, Puncten, vnd Artikeln zu volnziehen vnd zu volnstrecken in guten trewen vnd glauben für sich, vnd Ire Nachkomen vnd Erben zugesagt, versprochen; doch soll diese Verainigung, vnd Vertrag obgemelter Artikel, dem Heuptvertrag, durch Graue Philipsen von Nassaw, vnd Dietherichen von Dalberg, sampt vnser beyderseits Zusetz zwischen Inen vffgericht, in andern Artikeln vnuerletzlich, vnd vnabbruchlich sein, sonder alle Argelist vnd Geuerde. Des zu Vhrkundt haben Wir vnser Insiegel an diesen Brieff thun henken, der geben ist uff Dinstag nach dem Sontag Misericordia Domini, Anno Dni Millesimo, quingentesimo, vicesimo, tercio.

n) „Wir Philips Ludwig Graue zu Hanaw rc. bekennen hiemit offentlich, Alß von vielen Jahren hero allerhandt Irrungen sich erhalten haben zwuschen dem Ernuesten, vnserm lieben besondern Philipsen von Lindaw vor sich selbst, vnd als Vormundt Ott Eberharden von Lindaw, seines Vettern an einem, vnd den Dorfschafften Walluff vnd Newendorff anderntheilß, allerhandt angezogene Recht vnd Gerechtigkeitten, deren sich Jetztermeldte beede Dorfschafften in dem Bezirk des Lindawer Gerichts, sonderlichen aber in dem Lindawer Waldt, oder Walluffer Hecken berechtigt zu seyn angeben, aber gemeldter Philipß, wie auch gleichfalls seine Voreltern vnd Vettern, gemeldten Dorfschafften angezogener Gestalt nichts geständig haben seyn wöllen, belangendt, derwegen dann zu beeden Theilen vielfaltige guetliche Handlungen vor dieser Zeit angestellt, aber biß anhero vnfruchtbarlich abgegangen, vnd zu besorgen gestanden, daß in die Lenge darauß beede Partheyen vast beschwerliche thätliche weitterungen leichtlich entstehen möchten: daß demnach Wir auf gnedigst Begern des hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Daniels, Ertzbischoffen zu Meintz, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzlers vnd Churfürsten, vnsers gnedigen Herrns, als beeder obgenannter Dörffer Oberherrns, vnd gleichergestalt geschehen freuntliche Ansinnen des wolgebornen Herrn, Herrn Albrechts Grauen zu Nassaw, Sarbrücken, vnd Sarwerden, Herrn zu Lahr rc. vnsers freundtlichen lieben Vetters vnd Geuattern, als obgenants Philipsen von Lindaw, vnd seines Vettern von wegen der Graueschaft Nassaw Wißbaden, Lehenherrnß, Vnß zwuschen benannten Partheyen guetliche Verhöre vnd Vnterhandlung unternemmen, vnd sie mit Ihrer Churfürstl. Gnaden vnd L. auch ihrem selbst gutten Vorwissen vnd willen, vermittels göttlicher Gnaden, nach

volgender Gestalt endlich in der Guete haben verglichen vnd vertragen: Nemblich, vnd zum ersten, daß ermeldten Philipsen von Lindaw, vnd seinen Mitlehnsgenossen frey stehen soll, wie auch solches von Altersherpracht, vnd in dem Vertrag, welcher im Jahr Tausend, fünffhundert, vnd ain vnd zwanzig, von wailandt dem hochwürdigsten, durchleüchtigsten, vnd hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Albrechten, gewesenen Cardinal Ertzbischouen, vnd Churfürsten zu Meintz, hochlobl. Gedechtnuß aufgericht worden ist, des Anfang ist: Wir Albrecht von Gottes Gnaden rc. vnd datum stehet: der geben ist zu Meintz auf Montag nach Margaretha, Anno Dñi Millesimo quingentesimo vicesimo primo, außdrücklich vorbehalten befunden wird, ainen Vogt ins Lindawer Gericht seines Gefallenß, vnd Gelegenheit nach anzunehmen vnd zu bestellen, vnd denselben inn- oder ausserhalb des Lindawer Gerichts sitzen zu lassen, doch mit diessem Bescheidt, wo derselbig nicht zu Walluff oder Newendorff seßhaft seyn würde, daß alßdan, vnd auf solchen Fall obgenanuter von Lindaw schuldig seyn soll, anstatt des entsessenen Vogts, ainen Vntervogt aus den Schöpfen zu verordnen, vnd dieselben die Vertrettung des Ambts in Abwesens des Vogts zu befellen, wie auch auf Erfordern des von Lindaw der erfodert Schopfen verpflicht seyn solle, sollich Ambt in allermasen, wie in obgedachtem Vertrag von Annehmung des Schöpfenambts verordnet befunden würdt, anzunemen, vnd trewlich zu bedienen; doch ist abgeredt, daß der Meintzisch Schultheiß zu Walluff des Vntervogtambt gefreyet seyn, aber aus den andern Schöpfen der von Lindaw, vnd seine Nachuolgern jederzeit einen Vntervogt seines Geuallens zu erwelen Macht haben, auch derselbig auf den Fall der Verwaigerung, zu Annehmung sollichs Diensts von den Meintzischen Beampten angehalten soll werden; dagegen auch dem Vntervogt von seinen Verrichtungen die gebührliche Belohnung, so oft er das Ampt vertretten würde, geuolgt soll werden. Wo auch der von Lindaw, oder seine Nachuolger, einen Vogt gen Walluff oder Newendorff, oder andere in Meintzischer Obrigkeit gelegene Oerter setzen würde, soll derselbig gleich andern Inwohnern dem Ertzstifft Meintz trew vnd hold zu seyn schwören, aber solche Pflichtleistung gleichwohl in andern Verrichtungen des Vogteyambt, vnd Erhaltung der Lindawischen Oberherrlich- vnd Gerechtigkeit belangendt, den Vogt nit hindern, noch der Grauešchafft Nassaw Wießbaden, oder auch dem Stamm Lindaw in etwas praejudiciren. Ferner ist zur Befürderung der Vnterthanen abgeredt, vnd von hochgedachten Churfürsten, vnserm gnedigsten Herrn bewilliget, daß die verordneten Schopfen nun hinfurters angehalten sollen werden, das Lindawisch Gericht jederzeit zu gebürlicher Zeit, wie von Alters herpracht worden ist, zu besitzen, vnd demselben der Notturfft nach abzuwarten; damit auch sollichs desto bestendiger geschehen möge, hat Ihr Churfürstl. Gnaden nachgeben, daß der Schöpfen auf die vier gemaine Gerichtsdingtäge mit dem Bergeltambt, vnd andern dergleichen verschont, vnd ihnen dem Gericht vnuerhindert beyzuwohnen, von den Meintzischen gegönnt vnd zugelassen soll werden. Nachdem auch üblich herbracht, daß der Lindawisch Vogt zu den vngebotten Dingen auf vier bestimbte Gerichtstäge pflegt zu läuten, vnd aber der von Lindaw geclagt, daß Im daran ein Zeitlang Intrag beschehen, ist abgeredt vnd verglichen, daß der Lindawisch Vogt oder Vntervogt den Meintzischen Schultheissen zu Walluff, zu der gewohnlichen Zeit des Läutens halben ansprechen, vnd derselbe darauff schuldig seyn soll, ein solches zu gestatten, vnd damit keinswegs aufzuhalten. Soviel nun zum zweiten, die Befestigung rc. — Des zu Vrkundt ist dieser Vertrag von hochermeldeten vnserm gnedigsten Churfürsten vnd Herrn, auch wol gedachtem vnserm freundlichen lieben Vettern, Schwagern vnd Geuattern, zu Zeugnuß, daß Ihre Churf. Gnaden vnd Lbd. darinn bewilligt haben, Neben vnß mit Anhangung vnserer vnterschiedtlichen Insiegel bekrefftigt worden; gleichfalls haben denselben die Ernuesten, vnsere liebe besondere, Philipps von Lindaw, vor sich, vnd seinen Pflegsohn Ott Eberharden von Lindaw, vnd Hanß Georg von Bicken, Vitzthumb im Rheingaw, auf Pitt beeder Dörffer, ebenmeßiger Gestalt ihre Insiegel neben den vnsern anhangen lassen, welches Wir obbenante mit vnserm guten wissen also verhandelt zu seyn freywillig bekennen, mit der Versprechung, diesem Vertrag trewlich nachzukommen, vnd denselben jederzeit gepurlich handzuhaben. Geschehen zu Meintz, den ain vnd zwanzigsten July, Anno Tausend, fünffhundert, Siebenzig vnd Neun."

CXX. Alte Vogtgedinge in den 15 Dorfschaften des zum Rheingaue ehemahls gehörig gewesenen Landgerichts Nehren, (Berstadt.)

Alte Vogteyrechte hatten endlich in den XV. Dörfern des uralten, vormahls zu unsern Rheingau einhörig gewesenen Landgerichts Nehren (*Comecia Nederne*) Statt, welche aber vorlängst erloschen, oder auf andere übertragen, und in höhere Gerechtsamen eingeschmolzen worden sind. Nur vom dortigen alten Grafengedinge, soviel den Blutbann betrifft, sind noch die Ueberbleibsel in der Zentgerichtsbarkeit, welche die Kurmainz bis zu ihrer Erlöschung beharrlich geübet, vorhanden gewesen, obgleich die hist. Data, wann und wie sie auf diese gediehen seye? noch ganz im Dunkeln liegen.

Von jenen 15 Dörfern hatte nämlich vormahls jedes seinen eigenen Vogt und Gerichtsherrn, nämlich 1) Langenschwalbach, die Landgrafen von Hessen, — 2) Berstadt, dieselbe. — 3) Hausen, die Freye v. Dhern, — 4) Wanbach, die von Allendorf, als nassauische Lehnleute, und nachher ihre Lehnherrn, die Grafen v. Nassau-Saarbrücken. 5) Fischbach, ehemahls die von Scharfenstein, und nach ihnen die von Schönborn. 6) Lintscheid, und 7) Helmbach, die v. Hohenstein. 8) Ramstadt, die v. Gerhardstein, als rheingräfl. Vasallen, und nach ihnen, die Rheingrafen selbst. 9) Hettenhain, die v. Allendorf, und nachher ihre Lehnherrn, die Grafen v. Nassau-Saarbrücken, 10) Langenseifen, Johann Vogt v. Hohenstein, u. nachher durch Kauf die Landgrafen zu Hessen. 11) Ober- und 12) Niedergladbach, die v. Hohenstein. 13) Selhain, Ebend. 14) Fortelsbach, die v. Greifenklau. 15) Anselberg oder Niederramstadt, die Freyen v. Dhern. [a]) — Davon giengen in der Folge Ober- und Niedergladbach schon erwähnter Maßen an Kurmainz über, und wurden zum Amt Unterrheingau geschlagen, — die übrigen, sofern sie noch bestanden, fielen an die Landgrafen zu Hessen.

Zur Bewährung der alten mainz. Blutvogtey und Gerichtsbarkeit daselbsten, theilen wir vordersamst das darüber im J. 1489 verfaßte Weißthum unten [b]) mit. Eine geraume Zeit hindurch waren vorher die Gerechtsamen der Kur in geringer Uebung gewesen, und die Nachrichten davon wurden schwankend. Erzb. Berthold ließ daher diese neuerdings seinem Erzstifte weisen, und die Schöpfen bedienten sich dabey gänzlich der Form des Rheingauer Weißthums 1324. Auch hob Berthold die Differenzien über die dem Walpoden für die Gerichtshegung schuldige Gebühren im J. 1491. — In Gemäßheit des Rezesses v. 8. Sept. 1583 ward für diese 15 Dörfer von Erzb. Wolfgang, sodann den Landgrafen Wilhelm, Ludewig, Philipp, und Georg zu Hessen eine eigene peinl. Gerichtsordnung im J. 1591 verfaßt, revidirt, und im J. 1592 verkündet. Landgraf Moritz trat denselben 1595 bey. Sie kömmt in den meisten Stücken mit der P. G. O. K. Karls V. überein, nur ward anstatt der in letzterer auferlegten Befragung der Rechtsgelehrten, überall der von den weltl. Räthen zu Mainz, einzuholende Unterricht hineingeschoben; sie ward auch genau nach jenem Rezesse gemodelt, und ihre Verfasser hatten nur die in jenem Zentbezirke vornähmlich im Schwunge gehende Verbrechen dabey berücksichtigt, die andern aber ganz übergangen.

Die Zentunterthanen entrichteten den Zent- oder Rauchhaber, d. i. von jeder Heerdstatt der Mann 3 Kümpfe Haber, — die Frau 10 d. Hünerzins, zur Kellerey Eltvill; dieser Haber hieß ehedem Walpodenhaber; er war eine persönl. Last der Einwohner, und nicht der Baustätte, daher mehrere Hausbesitzer mit eigenem Feuer und Rauche solchen insonders zu entrichten hatten.

Die Bestimmungen der einzelnen Zentgerechtsamen, z. B. Einziehung und Auslieferung der Delinquenten, deren Annahme, Kerker, dessen Wiederaufbauung, Erweiterung, Zentfolge

und Frondiensten, und die dabey einschlagende Rechtsfragen, liegen außer dem Gebiete unseres vorgesteckten Ziels, daher wir uns hierbey nicht verweilen.

a) Indem die Hubenvogtey des Adels, der Klöster, sobick das heutige freye Rheingau betrifft, zum Besten des gemeinen Märksystems eingeschmolzen ward, so blieb sie nur in jenen Ortschaften aufrecht stehen, welche keine Rheingr. Markgenossen waren, dergleichen eben diese 15 Dörfer gewesen sind. Ihre Vogt- und Hubengerichte dauerten aber so lang, bis solche Hessen mit seiner Landeshoheit verschlungen, welches dann auch Mainz in Ansehung jener zu Ober- und Niedergladbach im XVII. Jahrh. bewirket hat. So kömmt das letzte Protokoll über die von Phil. Egenolf v. Ried gepflogene Dingtagsbegung zu Obergladbach im J. 1617 vor. Indem nun schon ums J. 1570 Kurmainz die Landeshoheit über beyde Gladbach erworben, und diese ausdrücklich im Mörlauer Vertrage 1583 hessischer Seits anerkannt worden ist, — indem ferner Kurmainz 1595 die Huldigung daselbst eingenommen, gleichwohl noch im J. 1617 von denen v. Ried dergl. Gericht dort gehalten, u. eben dadurch die Zuständigkeit einer Untergerichtsbarkeit anerkannt worden; — indem ferner noch in demselben Jahre von Kurmainz ein Vertrag oder Einung zwischen Ober- und Niedergladbach, und ihren Hubvogten Frhrn. v. Ried durch den Vized. v. Breitbach, und Hofger. Beysitzer Vogt, geschlossen worden; — hingegen in gladbacher Jurisdikt. u. Lagerbuche v. J. 1661 nicht die geringste Spur und Meldung einer solchen Hubvogtey mehr vorkömmt: so läßt sich mit Grunde schließen, daß die Einschmelzung dieses Niedergerichts in die kurmainz. Obergerichtsbarkeit um die Mitte des XVII. Jahrh. d. i. zwischen 1617—1661, und zwar zur Zeit, als eben im letzteren Jahre die Frhrn. v. Greifenklau die v. Riedsche Hubgüter an sich gebracht, vorgegangen seyn müsse. — Es mag uns übrigens genügen, zu wissen, daß, obgleich Hessen zu Gladbach noch jetzt viele Hubzinsen erhebt, von jener Hubenvogtey doch keine Spur mehr übrig seye; dergleichen Gefälle haben nur die Natur simpler Erbgrundzinsen, welche die Gladbacher von gewissen Gütern jährlich dem Hubherrn entrichten. Es liegen aber diese Hubäcker, wovon diese Zinsen fällig, theils auf mainz. theils auf hess. Gebiete zerstreuet; jene Huben, wovon Hessen und Nassau die Zinsen heben, liegen auf hess. Seite; — von denen im mainz. Gebiete gelegenen aber fallen sie an die Geschlechter der Gr. v. Ostein, (jetzt v. Dalberg) und v. Greifenklau. Die Grenzen dieser Huben sind meistens unbekannt und ganz ungewiß; die [illegible] Hubgränze ward zum letztenmahl 1737 begangen; von den übrigen erinnert man sich [illegible] gar nicht. Hier ein Wink für die Landesregierung!

b) „In [illegible] Amen. Kunt und offinbar sy allermeniglich, die dieß offen Instrument sehen, lesen, oder horen lesen, das in dem Jare nach der Geburt Cristi, tusent, vierhundert, achtzig, und Nün Jare, in der siebenten [illegible] genant Indictio, Babstums des allerheyligsten In Gott Vatters und Herrn, Hern Innocentien von gotlicher Versehung Babst des achten, in synem fünfften Jare, uff eynen Dinstag, der do was der Eyn und zwentzigst tag des Monats Aprilis, zu zwey Vren nach mittag, oder nahe daby, In dem Dorff [illegible] Mentzer Bistumbs, uff eyme fryhen Platz vor der Kirchen daselbst, han gestanden vor mir offen Schriber, und den vesten, Ersamen, gleübhafftigen getzugen, heruntergeschrieben, die Hubener und [illegible] Dorff, die do ligent in der terminye des Ringkawes, und hant mit zitigem Rate, wolbedachtem vorbetrachtem Mude, und durch eynen Mund reden lassen, und erkant, daß diß der tag sy, daruff sich gepür, unserme gnedigsten Herrn zu erkennen syner Gn. herlichkeit, fryheit und Gerechtigkeit, wo die uff und angee, und von Iren Voruarn biß uff sie auch also, und nie anders herpracht und gehalten sy worden. So sprechen und erkennen sie auch selbs fur eyn Recht by den eyden und glubden, sie daruber unserme gnedigsten Herrn von Mentze getan haben, daß unser gnedigster Herr von Mentze, und syner Gn. Stifft eyn Oberster Herr und Vaut sy der terminye, wie hernachuolgt, so, daß unser Herre von Mentz zu Lorcherhusen selber mit eyme Roß sal ryten In den Ryne, so ferre er mag, und wie ferre er dan mit eyme Hufhammer gewerffen moge, oder mit eyme Spere geschiessen In den Ryn, so ferre geet sin gerechtigkeit und fryheit an der Statt; und furter von Lorcherhusen in den Nydertal, und furter die Habertcyl heruß gein fronborn an den Slagk biß in den Suertail, das Surtail heruß biß in das Nasloch; vom Nassenloch biß an den wissen steyn; von wyssen steyn biß in die Wirk; uß der Wirk an den Vdenbergk herab bis in die Wisper; die Wisper uß, biß in die Dornbach; die Dornbach uß biß in die Entßsyffen; die Entßsyffen uß, bis an das Monchs Crutz, und die Strassen Innen, biß gein Kemel an den

Westengiebel, von Kemel wiederumb biß an den Buchenbusch; von dem Buchenbusch biß in die Kolnbach; die Kolnbach Innen, biß in die Arde; die Arde uß, biß in den Hubeschen Grund; den Hubeschen Grund uß, biß in Gryndel, den Gryndel furter zu den Syden Crutzen, von den Syden Crutzen zu der Eselseychen; von der Eselseychen zu dem hangenden Steyn; von dem hangenden Steyn. In die Waldaff; die Waldaff Innen, biß in den Reyne, da sal vnser Herre von Mentze aber mit eyme Roß ryten In den Ryne vnd mit eyme Huffhammer werffen, oder mit eyme Speere schiessen, so ferre er mag; vnd also ferre gee syner Gn. vnd des Stiffts von Mentz Gericht, Herrlichkeit, vnd Fryheit. Ob aber der Landbrieff der zu Eltuil liegt, meer ader mynner inhalt, dan itzunt von Ine erkant sy, wollen sie mit diesem Irem Erkenntnuß nicht abe, ader zugegeben han, sunder by dem Lantbrieue lassen. Furter haben sie erkant by den eyden vnd Pflichten, sie vnsern gnedigsten Herrn von Mentz daruber getan haben, was sich begibt in der itzgenannten Terminye von Heylergeschrey, Scheltwort, Vberbracht, Gewalt, Dhornsteissen, Raub, Dibstal, vnd in allen freuentlichen Sachen, wie das von Alther also herkomen, wie sich solichs begebe, oder gescheen möcht, stee vnserm gnedigsten Herrn von Mentz, vnd Syner G. Stift zu strafen, vnd anders nyemant mee. Wes aber Ritter oder Knecht Herrlichkeit vnd fryheit In der obgn. Terminye von Alters herpracht hetten, solten sie durch dieß Erkentniß nit entwyset sin. Da solichs alles, wie itzt vermelt, von den Hubnern vnd Lantmannen durch eynen Mund erkant vnd geweist ist worden, vnd nyemant dawider geredt hat, Ist zugegen vnd by gewesen der Streng Herr Johan von Breytbach, Ritter, Herr zu Oilbrugk, vnd Vitzthum in dem Ringkauwe, vnd an mich offenbaren Schryber herunter geschr. heischen dert, vnd begert, von vnsers gnedigsten Herrn von Mentze, vnd Amptswegen solich Erkentnuß eygentlich zu merken, uffzutzeichnen, vnd In eynen gleübhaftigen Scheyn vnd Instrument zu ziehen, vnd der teuil vnserm gnedigsten Herrn von Mentz, vnd Ime von syner Gnaden vnd Amptswegen neit sin wellent ꝛc. – Vnd daby sich beclagt, wie daß er dahin komen sy mitsampt dem Walpoden vnsers gnedigsten Herrn vnd eyn Glock lassen luden, vnsers gnedigsten Herrn dinglichen Tag zu halden, wie solichs von Alters Herkomen sey, vnd In Recht gepür, habe sich nyemant ertzeigt, oder gehorsam bewiesen; er sey aber bericht worden, des Lantgrafen Schultheiß habe Inen verbotten, solichen Dingtag zu halten; daruff hat der Lantman durch eynen Mund lassen reden, Inen sey nichts verbotten durch des Lantgrauen Schultheissen; vnd ob solichs gescheen were, des hett der Langraue, oder syner Gn. Schultheiß nit Macht, sunder sie erkennen, daß sie pflichtig sint, vnsern gnedigsten Herrn von Mentz solichen dinglichen tag zu halten, vnd den habe nyemant Macht uffzuschurtzen, dan alleyn vnser gnedigster Herre von Mentz; aber des Lantgrauen Schultheyß habe Inen geraden, sich by [illegible] zu halten [illegible] vorhanden; vber solich wort vnd Rede hat mich offenbaren Schryber abermals ersucht, vnd geheischen der obgn. Herr Johann, Ritter, von vnsern gnedigsten Herren von Mentz, Und von Amptswegen, Ime solichs mitsampt der vordern Erkentnuß zu behalden, vnd In eyn offen Instrument zu zeichnen, so dik und viel des nolt sin werde. Gescheen sint diese Ding In dem Jare, Romerzale, Wochentag, Tag, Stund, vnd Monat, wie obgeschr. In Geinwertigkeit der vesten, Ersamen, vnd versichtigen, Junkher Brun von Höenwysel, Junkher Ott Hilchin, Junkher Jacob von Hoenstein, Peter Stels, Scheffe zu Eltuil, Contz zum Noißbaum, Oberschultheiß zu Rüdeßheim, gezugen hieruber Insunderheit erfordert, geheyschen vnd gebeten."

„Vnd ich Petrus Resch von Dudenzell, ein Clerick wormbser Bischthumbs, von Keiserlichen Gewalt eyn offen Schryber, wannt ich bey solichem Erkentniß, Befragung, Ersuchung ꝛc."

„Uff Clag des Walpoden Im Ringauwe gegen den xv. Dorffen daselbs furgewant, seyndt durch meinen gnedigsten Herrn von Mentz, yeder Parthye ein Zedel, diese Artikel Inhaltende, vbergeben. Actum zu Mentz, uff Mitwochen nach Letare, Anno ꝛc. Lxxxx. primo."

„Item, so ein Schadbar Mann in den fünffzehen Dorfern zum Lantgericht gein Berstadt gehorig, betreten vnd angenommen wurdet, den zu richten, sollen die Inwoner vnd Verwandten derselben fünffzehe Dorff, den Galgen machen, vnd nach erkanten Vrteylen sal der Walpode vnsers gnedigsten Herrn von Mentz den theter uff sinen Costen richten lassen, vnd sollen die Inwoner des gemelten Lantgerichts by dem Walpoden biß zu Ende des Rechtens mit Iren Geweren syn vnd pleiben, ob yemant den theter beschuldigen oder an den Walpoden Gewalt legen wolt, solichs nach Irem Vermögen zu weren."

„Item als iglichs Hußgeseß In den gemelten funffzehn Dorffern vnserm gnedigsten Herrn von Mentze, jerlichs eyn hune, vnd drey Kumph Habern zu geben schuldig, daß dan eyme Walpoden anstatt Syner Gn. zu entphäen vnd Inzunemen geburete, ist der Bescheidt, welche Person dem Walpoden das Hune nit zu geben hat, derselbe Jme dafur Nün Binger Heller geben, vnd der Walpode des benugig sin sal."

„Item, das Lantgericht der gemeldeten funffzehn Dorff sal hinfur, wie von Alter her zu Verstatt pleiben, vnd gehalten, vnd die von Verstat von dem Walpoden auch by Irem alten Herkomen gelassen werden."

III. Polizeyverfassung des westlichen Rheingaues im Mittelalter.

CXXI. Jämmerliches Bild davon im Allgemeinen.

A. Landpolizey. — a) Sicherheits= b) Sittenpolizeywesen.

Allnächst dem altgothischen großen Gebäude unserer Rheing. Justizverfassung des Mittelalters, lag, — oder schien vielmehr nur zu liegen, — ein kleines verkrüppeltes, an Wesen und Form gleich höchstgebrechliches Landverfassungsstück, welchem nur erst neuere Jahrhunderte den Namen einer Landpolizey mitgetheilt haben. — Ein dürres Gerippe ohne Fleisch und Säfte, Anstalten= und Ausbildungslos, ohne Plan und Zusammenhang, — ein Staats=Eccehomo Bild, jämmerlich anzuschauen.

Davon kannte unser erzstiftisches Mittelalter tief herab, bis gegen das Ende des XV. Jahrh. weder Namen, noch Sache. Seine älteste Einrichtungen und Vorschriften tragen das unverkenntliche Gepräge auf sich, daß man sich so wenig über den eigentlichen Begriff, als darüber, was man dahin zu rechnen, am allerwenigsten aber, wie man es anzugreifen habe, um dem Dinge auf die Beine zu helfen rc. zu verständigen gewußt habe. *) Das Bild der deutschen Reichspolizey war nicht glücklicher ausgefallen. Hier verkündigten gleichwohl manche nützliche Anstalten und Verordnungen einzelner Frey= und Reichsstädten, — ein bleibendes Verdienst dieser erloschenen kleinen Freystaaten, — schon frühzeitig eine schöne Morgenröthe; sie gedieh aber nie zu vollen Ausbruch, — ward in den Gebieten der Fürsten selten aufgefaßt, noch seltener nachgeahmt, und verlor sich fast unbemerkt in den Hallen des deutschen Getümmels jener Zeiträumen. Dies war dann auch der Fall in unserm Erzstifte, — damit auch im westl. Rheingaue.

Verbürgen wir diese Wahrheit durch einige Durchflüge in dem Gebiete der heutigen Verfassung dieses kleinen Bezirks im Polizeyfache, und ihrer Vergleichung mit jener der grauen Vorzeit.

1) Landpolizey überhaupt. — Wenn uns diese geharnischte Zeiten auf nichts we=

niger, als Anstalten für die öffentliche Sicherheit hinführen, — wenn sie uns durch gleichzeitige Berichte nicht minder, als die Reste zahlloser im Schutte liegender Raubnester laut bewähren, daß scheußliche, radmäßige Verbrechen in dem Auge unserer gesitteten Mitwelt, ungescheuet den friedlichen Wanderer der Straße, wie den schuldlosen Bewohner der Hütte, als Gaukelspiel schnöder Leidenschaft, der Mord- und Raubsucht, muthwillig, und beynahe ganz straflos hudelten, — wenn dieser Abgrund des bürgerl. Gesellschaftsbands gar zu den angeblich angebohrnen Rechten und Freyheiten unserer zahlreichen Landesedlen in der Maaße gehörte, daß sich dessen, so wenig das Ansehen unserer Reichsoberhäupter, als die landesfürstl. Gewalt zu ermächtigen vermögte; u. so ist es wohl keiner Frage werth, ob auch unserm Ländchen etwas, so den Namen und Werth einer Sicherheitspolizey habe führen mögen, beschieden gewesen seye? So schändeten dann Jahr aus und ein die gröbste Verbrechen das Land ohne Verfolgung, — Raub und Plünderung verschleyerten sich in den Ausdruck der Nahme, — Mord, Brand, Nothzucht, galten für Muthwillen der ungesitteten Vornehmen, — die Menschheit war ein Spielball der Unmenschlichkeit geworden; es war an der Tageszeit, beynahe zu zweifeln, ob es noch der Mühe werth seye, an eine Vorsehung und lenkende Hand der Allmacht zu glauben, die dem unaussprechlichen Gräuel Jahrhunderte lang mit ruhiger Nachsicht hingesehen hatte.

Hand in Hand vereint gieng damit ein Heer der schamlosesten Unsittlichkeiten im XV. Jahrh. einher, vor dem alle vordere Zeitalter an Schändlichkeiten zurückwichen. Trunk, Spiel, Unzucht, grobe Mißhandlungen, Todschläge, Injurien aller Art, †) Legionen erschrecklicher Flüche [a]), und Verwünschungen rc. [b]) hatten zwar unsern Rheingau in allen Zeiträumen entehrt: der Schluß des Mittelalters aber übertraf sie alle, ohne, daß sie eine verhütende, einstellende Polizeygewalt durch allgemeine Maaßregeln jemahls gezügelt hätte. Indem man sich unter dem Begriffe einer Landpolizey, nur eine Menge schicklicher Gelegenheiten dachte, den landesfürstl. Renthkassen, *ingleichen* den als Amtsgefälle darauf angewiesenen Staatsdienern durch Strafgelder reichliche Zuflüsse zu verschaffen, — wirklich auch darauf überall das Hauptaugenmerk gerichtet zu haben scheint: so konnte das ernstliche Sittengesetz so wenig im Plane einer Verbesserung liegen, als eben dadurch das Finanzinteresse in große Verschlimmerung würde gesunken seyn. Stöhret den Lauf der Pest nicht! ruft der Todengräber zu Konstantinopel.

Es hatte sich in diesem Zeitraume unter der Hand zugleich ein schnöder Luxus, und die Vervielfältigung eingebildeter Bedürfnissen aus den benachbarten Städten über unsern Rheingau ergossen, denen zeitlich Einhalt zu thun vergessen ward. Sumptuarische Gesetze sah dieser Landstrich niemahls. Die ärgerlichste Kleidertrachten der üppigen Nähe [c]) fanden auch hier sobald geneigte Aufnahme, als sie dort erschienen waren; und selbst der Hosenteufel, vergessenen Andenkens, hatte hier eine Zeitlang seine Moderolle gespielt. [cc]) Die Vermehrung der Fest- u. Feyertägen hemmte die Industrie in eben dem Grade, worin sie jene Auswüchse der Unsittlichkeit begünstigte. Wie traurig die rohe Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Rheingaus sittliche Kultur eingewirkt haben, ist oben erwähnet. [d])

Jahr aus und ein durchströhmten ferner das Land fremde Bettler, Stationirer, [dd]) Segensprecher, Zigeuner, [e]) Bedefahrer, [f]) u. s. w. denen der gutmüthige Rheingauer willig und überaus wohlthätig die Hand reichte, ja selbst zu ihren Gunsten fromme Stiftungen u. Anstalten anordnete. Sie arteten endlich in eine wahre Landplage aus, erfüllten zum Theil das Land mit groben Lastern und Verbrechen, mit Aberglauben, und Hang zur Faulheit und Betrug. Der einsichtige Biedermann erhob seine Stimme dagegen, man bat wiederholt um die Abstellung des Unwesens, — es war aber die Stimme des Rufenden in der Wüste. Die sieche Menschheit fand hier in einer Menge von Hospitälern ihre Zuflucht:

stätte; anstatt aber dem gesunden und robusten Armen durch Arbeitshäuser Nahrungsquellen zu verschaffen, legte man durch einen Mißgriff der Menschenliebe Armenhäuser an, stiftete Pfründen, regulirte Almosen, u. s. w. wodurch der Armuth in eben dem Maaße gesteuert, als der Faulheit und Lüderlichkeit ꝛc. Unterhalt und Bequemlichkeit gewähret ward. Von wohleingerichteten, landersprießlichen Zucht- und Waisenhäusern endlich hatte Rheingaus Mittelalter gar keinen Begriff.

Nichts ferner von Rettungsanstalten gegen einbrechende oder vorhandene Noth; — keine Deich- und Feuerordnungen, keine Brandversicherungsanstalten, keine Magazine, Leihhäuser, keine Vorsorge für kreißende Gefährtinnen unseres Lebens durch Hebammenunterricht, u. s. w. Helft euch selbst! rief der Fürst jener Zeit; — helfe sich jeder selbst! wiederhallte es im Lande.

Für Anstalten und Einrichtungen endlich, um den rauhen Pfad des Lebens erträglicher, oder durch Bequemlichkeit, Verschönerungen ꝛc. vergnüglicher zu machen, hatten die Voraltern unseres Ländchens schlechtweg keinen Sinn; — selbst Versuche, die dahin zielten, — Erzb. Adolf II. und Berthold hatten einige gemacht, — verfehlten ihren Zweck; man wies sie mit der Erklärung von der Hand: die Vorfahren hätten es auch nicht besser gehabt, und wären doch auch gescheite Leute gewesen; über dies machten dergl. Neuerungen dem Lande nur unnöthige schwere Kosten, womit es möglichst zu verschonen sey; wer es besser haben wolle, möge es auf seine eigene Rechnung thun; u. s. w. — So geschah es dann nun freylich, daß nur erst, nachdem, oft mitten im Flecken, bereits ein halb Dutzend Wägen und Ochsen im Moraste stecken geblieben, auch wohl gar die Beine gebrochen, der Gedanken erwachte, es möge räthlich seyn, die tiefen Löcher mit Steinen auszufüllen; indessen um Wegbesserung und Pflastern sich weder Hand noch Fuß regte ꝛc.

Doch nebenher seyen wir auch billig! — woher sollte der kundlose, unberichtigte Rheingauer Ideen solcher Anstalten schöpfen, die gröstentheils noch tief selbst unter seines Fürsten dessen Regierung, ja des gesammten Deutschlands Kenntnißhorizonte lagen? hätte es doch wahrlich einer unmittelbaren Sendung des Himmels bedürft, Rheingaus Menschenkinder auf Dinge zu lenken, wovon sie so wenig Begriff, als Muster und Vorbild hatten; — segnen wir, anstatt sie zu tadlen, oder zu beklagen, vielmehr den fortschreitenden Kulturgeist neuerer Jahrhunderte, der durch des gütigen Allvaters Vorsicht geleitet, uns eine neue Schöpfung bereitete, und Länder hervorrief, worin sich Sicherheit, Sittlichkeit, ersprießliche Anstalten für Noth- u. Unfälle, dann Bequemlichkeit u. Vergnügen schwesterlich umarmen.

*) Wenn im ganzen Mittelalter bey uns so gar nichts geschah, was man überhaupt mit dem Namen einer erhöheten und verbesserten Land- und Volkskultur hätte bezeichnen mögen: so lag der Grund hiervon nicht allein in der Unkunde der Bewirkungsmittel, sondern auch, und zwar vornämlich, wären diese selbst bekannt gewesen, in der rohen Genügsamkeit mit seinem Stande, der blinden Vorliebe der Art der Väter, und in unbezwinglicher Anhänglichkeit am Alten, selbst da, wo man überzeugt war, oder es seyn konnte, das Neue übertreffe den alten Sauerteig unendlich. So ward denn auch bey uns jeder obrigkeitliche Versuch, allmählig hier zum Bessern vorzuschreiten, mit allgemeinem Widerwillen, lautem Murren, selbst offenbarer Widersetzlichkeit vernichtet oder zurückgehalten; ihre Voraltern, hieß es, wären eben auch keine Geschöpfe gewesen, die, im Sinne eines Rousseau, auf vier Füßen gekrochen, und von ihren Obern erst hätten lernen müssen, wie man sich auf zwey Beinen aufrecht halten könne, — sie hätten sich, auch bey schlechten, ja beynahe gar keinen Anstalten zur Verbesserung und Verschönerung des bürgerl. Lebenspfades, ganz behaglich befunden; alle Neuerungen hätten nie gefrommt, taugten nur zur Verkehrung des Lands, der Sitteneinfalt ꝛc. und zögen auf eitel Unheil, selbst endlich auf Verdammung von Leib und Seele hinaus ꝛc. — Da mogte nun freylich helfen, wer da konnte; das Reich der Finsterniß war vorherrschend und allgewaltig. Als Erzb. Card. Albrecht im Erzst. Mainz eine Menge nagelneuer, nützlicher Einrichtungen machte, schrieen darüber alle Stände: (das

Domkapitel 1528 damit in vollem Einklange,) er seye Landstürzer, aus dem biblischen Geschlechte der Riesen, der nur darauf ausgehe, Land und Leute auf den Kopf zu stellen, lutherisch zu machen, und wohl gar etwas, wie sein Namensvetter mit dem deutschen Orden, am Erzst. Mainz vorzunehmen. Man wand sich sogar an den Papst, um den heillosen Ulr. v. Hutten fortzuschaffen, klagte den Erzbischof wegen Unterhaltung und Vertraulichkeit mit den berühmtesten Freydenkern des Zeitalters an, wovon alle diese landgrundverderbliche Neuerungen ausgiengen; u. s. w. Albrechts hohe Weisheit rieth ihm, seine Schritte zu mäßigen, und er mußte sich begnügen, seinen Regierungs-Nachfahren, auch bessern Zeiten die Stellen und Wege aufgezeichnet zu haben, wo, und wie nachzutragen, zu verbessern, und fortzurücken seye. Wir besitzen die Abschrift einer noch ungedr. aber des Drucks höchst würdigen eigenhändigen Schrift Albrechts, worin er testamentsweise den Zeitgeist seiner beyden Erzstifte, und seiner Mitwelt lebhaft schildert, seinen Regierungsplan vollständig darlegt, die Mängel und Gebrechen der Länder unverholen und durchsichtig bezeichnet, und durch Aufzählung dessen, so er bereits selbst ins Werk gerichtet, wie jenes, so noch geschehen müsse, uns eine hohe Bewunderung dieses Kraftmannes, zugleich aber auch die fröhliche Ansicht gewährt, welch hohen Stand die Morgenröthe unserer erzst. Polizeykultur unter ihm bereits erklimmet habe, welche, durch die verheerende Kriege in ihrer Ausführung genau ein volles Jahrhundert dahin gehalten, endlich unter seinem gleich großen Kurfolger, Erzb. Johann Philipp unumwölkt im schönsten Sonnenglanze hervorgetreten ist.

†) Von den altrheing. Schimpf- und Lästerwörtern, womit kein Geschlecht das andere übertreffen, ist der Nomenklator ungeheuer, womit wir unsere Leser gerne verschonen; nur von mehrern Ausdrücken, bekenne ich, den Sinn gar nicht zu erreichen. Im oft angez. Eltv. Oberhofsbuche heißt es z. B. S. 109: „Henne Lisen Son had gefreget; der ihener spreche Ime zu, daz er gesprochen solle han, er gebe Eüne einen Obirmüd vff einen Man, vnd wulde ein suberlicher Anglize in ein Vnflech griffen, vnd habe daz gedan mit argeliste vnd geuerde ꝛc." — Ein anderer, gleich unverständlicher, aber von weibl. Gesellschaften gar arg aufgenommener war: „Der Rath von Gellingen ist beysamen ꝛc." Andere rohe Sprachgebräuche sind erklärbarer, z. B. Anne habe Petern ein Paar Hosen gekauft; — Henne habe zu N. einen Gulden verzehrt, u. s. w. — Ein grober Schmutz führte bey den meisten die Oberhand.

a) Der aufgebrachte alte Rheingauer fluchte gar weidlich, und entladete sich dadurch seines augenblicklich aufgefaßten argen Stoffs auf eine Art, die es bewährte, es seye ihm dabey mehr darum zu thun, die Größe seines Unwillens dem Geflucheten zu vernehmen zu geben, als jenes zu mindern, wobey geflucht ward. Hatte nun Leichtsinn mehr, als kalte Besinnung bey dieser Volksuntugend den Vorsitz, so hat man sichs zu erklären, daß nichts heilig, nichts ehrwürdig genug war, um nicht bey Gelegenheit als Fluchmaterial zu dienen. Selbst Gottes Leichnam ward methodisch zerstückt, um einzeln bey jedem Gliede derb zu fluchen. So erschallte dann die Rheing. Luft von manchen Flüchen, wobey Andern die Haare zu Berg stunden, indeß Andere sich darüber halb tod hätten lachen mögen; am Ende aber lief alles auf eines hinaus; sie vertraten zuletzt die Stelle der Bons mots in dem rohen Volksumgange, wo dann Jeder dem Andern um die Wette fluchte, ohne sich um das Unanständige, Gott und die Welt Schändende dieser Trümpfe ꝛc. weiter zu bekümmern; sie waren in den Landton übergegangen, weil alle Stände sich deren gleichmäßig, und fast ohne Stufenleiter bedienten. Der alte Ritter schwam in Flüchen so recht, wie in seinem Elemente, weil er wähnte, der Soldat ohne ein Cornu copiae recht arger Flüche, seye feige Memme; Ritterlich Fluchen gieng sogar in das Sprüchwort über, und so ward dieser geehrte Stand dann zugleich für die untern Stände, die ihn allenthalben zu erreichen suchten, eine wahre Fluchschule. Drum ward selbst am Hofe, und unter den Ohren unserer alten Erzbischöfe geflucht, daß die Wände bebeten; wie arg diese Unsittlichkeit dort noch im XVI. Jahrh. gehauset habe, belehren die erzb. Hofordnungen, und das Gelöbde der adel. Steinbocks-Gesellschaft, — des Rheing. Rittervereins, die darauf Strafe ordneten. Doch nicht in diesen, sondern nur erst im verfeinerten Hof- und Landtone, fand diese Fluchsitte ihr Grab, und hörte, indem sie sich nur noch bey dem Pöbel erhielt, auf, vornehm zu seyn.

b) Ein ächt Rheingauisches Lieblings-Anathema war im Mittelalter: daß dich S. Corin und S. Velten. Ich habe nicht die Ehre erstern zu kennen; den Ursprung und die Bedeutung des auch im tiefen Norden altüblichen: „Lauf vor St. Velten" aber leitet Keyßler, Antqq. Septent. p. 504 von der guten

Veleda her, welche einige neue Schriftsteller in eine Wahrsagerin verwandelt haben. Es ist aber nur zu wahrscheinlich, daß man hier den Schutzpatron mit dem Uebel ärgerlich vermischt, und unter erstern die Epilepsie selbst verstanden habe; die neue Verwünschungsformel der sogenannten schweren Noth, die jene von S. Velten und Corin abgelöset hat, setzte daher unsern H. Valentin als Befreyer von diesem Uebel wieder in seine Ehr und Rechte ein. Eine andere Verwünschungsformel des alten Rheingaues: daß dich die Druße rc. soll von Drusus herstammen, der unsern Rheinströmern zum Popanz gedient haben soll. Zur Schande des alten Deutschlands unterstellt man nämlich, daß unsere brave Voraltern vor diesem röm. Feldherrn einen so gräßlichen Schrecken empfunden hätten, daß er auch ihren spätern Nachkommen, selbst ein Jahrtausend hernach, noch im Blute gesessen wäre. Glaublicher rührt sie von den Druiden, deren Kollegium, weil sie auch Menschen opferten, unsern Voraltern eben soviel Furcht, als den Spaniern und Portugiesen das Amt der h. Inquisition einjagte. S. auch darüber Schütze, Exerc. ad Germ. Sacr. gentil. p. 256. Daß Druiden zu oder bey Bingen einen Sitz gehabt haben mögen, macht die noch jetzt unter dem Namen: Druidenberg in einem benachbarten Walde bekannte Stätte nicht ganz unwahrscheinlich.

c) Wie auferbaulich ums J. 1367 die Kleidertracht beyder Geschlechter zu Mainz gewesen sey, meldet das alte ungedr. *Chron. Mog. Mss.* ad h. a: „In diebus illis in tantum stultitia hominum bacchabatur, quod viri in adolescenti etate constituti vestes ac tunicas tam breuissimas portabant, vt pudibunda, nec nates possent velare, quia in gressibus et sessionibus apparebant verenda genitalia; si autem aliquis se debebat inclinare, videbantur etc. — proh pudor immensus! Similiter mulieres exquisitis, diuersis et monstruosis incissuris vestimentorum, vt et mamillis discoopertis incederent, et quod propter vestimentorum strictitudinem in quibusdam posset consedare (considerare etc) — Sic mutant gloriam suam in similitudinem *vituli comedentis fenum etc.*" — und wie lustig es eben damahls in unserer Nachbarschaft zu Wißbaden bey der Badekur hergegangen, wobey nicht nur die geistl. Herrn, sondern selbst die Klosterfrauen zu Mainz sich nichts weniger als kanonisch ausgezeichnet haben, ist mit starken Zügen in einer noch ungedr. Handschrift dieses Zeitalters, welche die im Gartensaale des mainz. Stadtkämmerers Johann v. Eberstein befindlich gewesene Abbildung des damahls herrschenden Zeitgeists von *Henrico de Hervordia* gar ausführlich beschrieben und erklärt hat, (woraus man aber einen Auszug herzusetzen billiges Bedenken trägt,) geschildert.

cc) Rhabans bekanntes Poenitentiale mag hauptsächlich seinen Stoff aus dem in seinem Bißthume damahls im Schwange gehenden Sittlichkeitszustande geschöpft haben, und in dieser Unterstellung mochte es dann auch ein Beichtspiegel und Nomenklatur unserer Rheing. Unsittlichkeit gewesen seyn, worüber ich gleichwohl nichts Bestimmtes behaupten will. Merkwürdiger für die Kenntniß der Rheing. Moralität im XV. Jahrh. sind zwey damahls verfaßte, auf der öff. Bibliothek zu Mainz befindliche Handschr. Bände Sermonum de tempore, von einem Marienthaler Kogelherrn, welche in starken Zügen den dortigen Sittenverfall schildern, alle Laster und Sündarten des Rheingauer aufzählen, und ihm das herannahende göttl. Strafgericht verkünden. Um nicht die Asche der Landesväter zu schänden, theilen wir keinen Auszug daraus mit.

d) Wie roh die alte Rheing. Kinderzucht, und wie ungeräumt zuweilen ihre Disziplinar-Maxime gewesen seye, davon legt einen recht sonderbaren Beweiß unser Oberhöf. Scheffenbuch ab, wo es heißt: „Item Jeckel More von Kederich hait dun fregen: er hab einen son, der sy im eliche Son, vnd der sy also gar mutwillig, daz er andir Knaben wont slahe, vnd hette eyme einen Arm in deme elin Bogen entzwei geslagen; dez neme er den Knaben, vnd furte den vff die Bach, vnd tede Ime ein seil vmb sinen lib, vnd trauwete dem Knaben, er wulde In ertrenken, vnd wurffe In in die Bach, vnd zohe In widder heruß. Dez qweme Beckerhenn lauffen, du liese er In aber in die Bach; daz tede er, vmb daz er sich vur Ime deste mehr schemete, vnd sich der vngeradekeit abe det, vnd liesse In du lauffen, vnd gee vnd stee, vnd were Im nüst. Dez komen die scheffen des Gerichtes, vnd meinen, er solle grosse damit gefrebilt han; vnd begert an eyme urteil zu erfaren: sint der zid der Knabe noch lebit vnd libit, vnd sin liplicher Son sy, vnd er iz vmb anders nit getan habe, dan vmb eyne drauweninge, obe er damit gefreuelt habe? dez ist gewiset: Ists also, Neyn." — Es findet übrigens diese exzentrische Korrektionsart ihre Beleuchtung, wenn anders daran etwas zu beleuchten ist, in Reinboths schöner Erklär. des im Nordstrand. Landr. vor-

kommenden Worts: Quabeltrank ꝛc. (in Dreyers, Samml. verm. Abh. I. 219 fgg) — welche der Freund des Alterthums auch sonst nicht ohne großen Nutzen lesen wird.

dd) S. von ihnen die hist. Samml. zur Erläut. der deutsch. Staats- Kirchen- und Gel. Geschichte, Th. I. S. 129. u. 138 fg.

e) Nach der noch ungedr. Binger Chron. kamen diese Horden im J. 1434 zum erstenmahle in die erzst. Lande, welcher Zeitpunkt mit dem von Grelmann, Urspr. u. Gesch. der Zigeuner ꝛc. aufgestellten, da sie sich in Deutschland zum erstenmahl sehen lassen, ziemlich übereinstimmt; sie müssen aber doch, wo nicht in Person, wenigstens dem Rufe nach bey uns weit früher bekannt gewesen seyn; dann ein Zinserneuerungsbrief des Kl. S. Agnes zu Mainz v. J. 1396 erwähnt schon eines am Stefansberge gelegenen Hauses: zum Zigäner genannt; auch nannte sich ein bürgerl. Geschlecht zu Mainz davon; aus demselben besitzt der Verf. das Siegel eines Jacob Zigener v. J. 1401, welches einen gräulichen, mit einer Kapuße bedeckten Kopf vorbildet.

f) Wie an unserm Rheinstrome im Mittelalter überhaupt nichts häufiger, als diese Bedefahrten nach Rom, nach Compostel, nach Trier, und seit dem XIV. Jahrh. jene zu unserm einheimischen h. Blut zu Waldthürn ꝛc. war: so übertraf doch alle diese durch ihre Regelmäßigkeit, Ordnung, und durch die unzählige, darauf ausschlüßig geordnete Stiftungen, u. a. Anstalten, jene der sogenannten Acherfahrt, die zwar Jahr aus und ein, hauptsächlich aber periodisch im siebenten Jahre, von einer unbeschreiblichen Menge sowohl auswärtiger, selbst aus Ungarn ankommender, als vaterländischer Pilgrimen überaus feyerlich vorgenommen ward. Unsere frommen Rheingauer versäumten nicht leicht, wenigstens einmahl in ihrem Leben, eine solche freywillig anzutreten; andere mußten sie als Gerichtsstrafe für Verbrechen, oder als geistl. Sündenbuße verrichten. Man stärkte sich hierzu durch vorläufigen Empfang der h. Sacramenten, ließ sich dazu, wie auch Stab, Mantel, u. a. Zubehörden feyerlich einsegnen und einkleiden, und erhielt von seiner Pfarrbehörde einen Reisepaß und Empfehlung, den allenthalben landfriedensmäßig zugleich das sichere Geleit solcher Leute mit sich führte. Hier ein Muster davon, vom J. 1484 aus der Urschrift: „Vniuersis et singulis Xpi fidelibus presentes lras inspecturis, et presertim Ecclīarum parrochialium rectoribȝ, *Wygandus de Hexeym*, rector parrochialis Ecclie sci *Emerammi* in ciuitate Maguntin. quicquid potero reuerentie et honoris, ac salut. in Dno sempiternam. Noueritis, quod presentium exhibitor *Conradus Wycker*, ciuis maguntin, qui deuotionis causa intendit visitare limina Scorum, et presertim sci Jacobi Apli in partibȝ Gallicie in *Compostella*, est fidelis cristianus, et antequam exiret de ciuitate supradca, in parrochiali sua Ecclia sacroscam sacramentum ewkaristie cum deuotione sumpsit; et idem *Conradus* non est excoicatȝ, interdictȝ, nec aliquo onere vel censura eccliastica innodatȝ. Quapropter supplico vobis humiliter et deuotionis intuitu, si necessitate vrgente ipsum contigerit apud vos manere, vt ipsum benigne velitis recipere, et ei humanitatis obsequia tam in necessitate corporali, quam eccliastica benigne ministrare, ac alia opera misericordie propter Deum impendere, ex quibȝ speramus ab altissimo retributore mercedem eternam accipere. In cuius rei testimonium sigillum meum, quo vtor ad causas, hys lris est subappensum. Datum Anno Dni Milles. quadringentes. octuagesimo quarto, die vero vicesima tercia mensis Aprilis." — Man kam, oft nur erst nach langem Zeitraume, mit Vergebung und Ablasse, mitunter auch wohl mit einem heil. Andenken und erleichtertem Gewissen, selten aber ohne inzwischen vorgefallene, gänzliche Zerrüttung des Hauswesens zurücke; die Hände entwöhnten sich der Arbeit, Müssiggang und Betteln fiengen zu behagen an, es trat häufig Noth und Elend ein, und der Pilgrim ward am Ende aus einer Landplage, und Frömmler, gar oft ein wahrer Taugenichts. Nur erst Chf. Johann Philipp steckte diesem Unwesen ein Ziel, wobey unsere Rheingauer um so weniger verloren, als ihrem Geiste die einheimische Gnadenorte ohnehin schon überreichliche Labung gewähren konnten.

CXXII. c) Gesundheitspolizey daselbst im Mittelalter.

Unbeschreiblich traurig ist ferner der Abgrund, worin sich die Voraltern des westl. Rheingaues hinsichtlich ihrer Gesundheitspflege sowohl, als der darauf gerichteten Polizey-

anstalten in jenen Zeiträumen befunden haben. Dieses edle Geschenk der Natur ward in der That hier die längste Zeit über auf einem Fuße behandelt, der es beynahe verbürgt, es seye dem großen Haufen gleichgültig gewesen, es zu besitzen, oder sich dessen beraubt zu sehen. Wenn darum die rächende Hand dieser wohlthätigen Göttin unser Rheingauisches Menschengeschlecht, Ausweiß seiner Zeitbücher, mit einer ungleich größern Menge des Siechthums als andere Völker beschickt hat, — wenn die im XIV. und XV. Jahrh. periodisch zurückkehrende Epidemien Land und Häuser leerten, und den alten Bevölkerungszustand desselben in jenem Maaße schwächten, daß keine Zukunft, bis jetzt, ihn wiederzustellen vermogte: so hat man dies vothemlich dem elenden Geist, und dem ungeläuterten Begriffe über Gesundheitspflege, die sowohl das Volk, als seine Fürsten und Regierung im Mittelalter beherrscht haben, zuzuschreiben; auch erforderte es hier mehrere Jahrhund., um grobe Vorurtheile und Unsinn mit der Vernunft auszusöhnen, und diese in jenen Besitz einzusetzen, welchen sie in unserm glücklichern Zeitalter behauptet.

Ueberhaupt mußten die guten Rheingauer jener Zeiträume die Bequemlichkeit, in diesem Gegenstande den Verstand ungebraucht zu lassen, und durch Vorurtheile anderer geführt zu werden, sehr theuer bezahlen; — sie haben durch ihren Vorgang ihren Nachkommen ein warnendes Beyspiel gegeben, wie leicht der menschliche Geist auf Abwege geräth, wenn er das Steuerruder einer vernünftigen Erziehung, und der Aufklärung durch guten Unterricht vermißt, überhaupt, wenn der schwächere Theil des Menschengeschlechts nicht von dem stärkern geleitet wird; — sie haben uns belehret, wie wahr es seye, daß die allgemeine Gebrechen des menschl. Verstands in ihrer Entstehung und Ausbreitung eine große Uebereinstimmung mit den herrschenden Krankheiten haben, weil, wie diese durch Klima, Witterung, Nahrung, Gewohnheit, Lebensart, rc. eben so jene durch Erziehung, jugendlichen Unterricht, öffentl. Unterweisung des Volks, Umgang, u. s. w. hervorgebracht, verbreitet, unterhalten, und ansteckend werden; — sie stellen uns aber auch zugleich die große Wahrheit vor Augen: daß ein einsichtsvoller Regent sich durch nichts um sein Volk verdienter machen, und sich ein bleibenderes Denkmal bey der Nachkommenschaft errichten könne, als wenn er dessen Verstand in Schutz nimmt, ihn von Unwissenheit, groben Vorurtheilen, Aberglauben, u. s. w. reinigen läßt, ihm hingegen ein wohlthätiges Licht aufsteckt, welches von Barbarey und Unsinn gleichweit, als von exzentrischer Schwärmerey, und sogenannter Aufkläreren entfernt ist.

Das Mittelalter unseres Rheingaues benahm sich in seiner Heil- und Geneeßkunde gerade so, wie bey einer Menge anderer Dingen, deren natürliche oder physische Ursachen ihm unbekannt, und daher ihre Wirkungen unerklärbar waren. Gerade darum schob man dort wie hier, und umgekehrt, alles auf die Einwirkung und Veranlassung starker Geister, wornach dann alles physische Uebel, dessen Grund nicht vor Augen lag, ohne weiters entweder für eine Zuchtruthe Gottes, der Niemand entgehen könne, erklärt, oder auf die Schelmereyen des Teufels, und seiner Trabanten hingesetzt ward, von dem man fest glaubte, daß er seiner Art nach mit Pestilenz, Fieber, und andern heillosen Dingen um sich her schieße. Ein solcher Glaube wirkte dahin, daß man sich um physische Heil- und Geneesmittel nur in einer den geistlichen Hülfsmitteln höchst untergeordneten Stufe bewarb, ja öfters die erstere ganz verabsäumte, und sich Gott und den Heiligen schlechtweg auf Diskretion übergab. So traten dann nun an die Stelle ärztlicher Berathung und Arzneyen, Gelübde, religiöse Talismane, und eine Heerde von Aftermitteln, die der erfinderische Geist eigennütziger und dummer Mönche in Umlauf und Credit zu setzen gewußt hatte.

Es fanden auch die Aerzte die längste Zeit über bey dem gemeinen Manne ein überaus

schlechtes Zutrauen: man meinte, sie vermehrten vielmehr die Uebel gerade so, wie Advokaten aus einem Prozesse ein Dutzend anderer herauszuspinnen verstünden; — auch wollte man wissen, die körperliche Leibesbeschaffenheit des Rheingauers seye für derley Kunstingredienzen gar nicht empfänglich, und die meisten ihrer Bekannten und Verwandten seyen ohne ärztliche Hülfe genesen, oder — selig im Herrn entschlafen rc. Wollten daher einige Hausmittel, einige Fraubasen-Rezepte, die Verordnungen irgend eines im Rufe stehenden Baders, Nachrichters, Wasserbesehers, mit ihren Arkanen, sympathetischen Kuren rc. nicht aufhelfen, — versagten auch S. Valentin, S. Rochus, und selbst die Noth Gottes ihre Hülfe: so ließ man den Leidenden ohne Weiters, in der festen Ueberzeugung, alles gebraucht, und nichts verabsäumt zu haben, sich zu seinen Vätern versammlen. So starb dann bey weitem der größte Theil unserer alten Rheingauer in ächtem Wortverstande eines — landbräuchlichen Todes. †)

Es war aber auch ein großes Landgebrechen, daß das ganze Mittelalter hindurch selbst kein Arzt unsern Rheingau bewohnte, auch sich dort keine Offizinen befunden, daher der große Haufen zu Quaksalbern, Badern, ambulirenden Pseudoärzten, und Landfahrern seine Zuflucht zu nehmen, — die Arzneyen hingegen aus der Hand herumstreichender Markschreyer, Olitäten-Krämer, Kräuterweiber, u. a. Hyppozentauren der Heilkunde zu empfangen sich gleichsam gezwungen sah. Die Beredsamkeit, womit dieses Gesindel seine Künste rühmte, und die Aufschneidereyen von der Wunderkraft ihrer Heilmittel, die allenthalben für untrüglich, spezifisch, angepriesen wurden, mußten allerdings das unberichtigte Volk für sie geneigter, als für den stillen Arzt von Kenntniß und Würde machen; wenn sich aber das Landschädliche dieser Betrüger bald durch die Erfahrung entwickelt hatte: so blieb es immer Fragens werth, ob die Hauptschuld dieses verderblichen Unwesens nicht viel mehr der Sorglosigkeit und schlechten Aufsicht der Fürsten, als der schnöden Gewinnsucht jener Elenden selbst zuzumessen gewesen seye.

Der Unsinn des gemeinen Manns in der Gesundheitspflege zeigte sich aber hier nirgendswo vernehmlicher, als bey wahren Pesten, und den häufigen unter dieser Firma im Mittelalter erschienenen Epidemien, [a]) die unsern Rheingau nur allzuoft besucht haben. Ihm zur Seite stand der ungemein feste Glauben an den Einfluß der Gestirne und ihrem Vereine zur Wohlfahrt oder zum Nachtheil der Menschen, den sich der alte Rheingauer um keinen Preiß abgewinnen ließ; die Astrologie [b]) dehnte sich dann auch bey uns auf Nativitätstelleren, Verkündung künftiger physisch- und politischer Ereignissen rc. aus, verrückte manchen Kopf, und erfüllte nicht selten den ganzen Rheingau mit demselben Schrecken, den Kometenerscheinungen, weiße Mäuse, u. Kreuzleinsregen rc. landüblich dort zur Folge hatten. Wohlthätiger für die Hygiäa dieses Landbezirks hätten dessen zahlreiche Hospitäler, [c]) Seelenbäder, [d]) elende Bruderschaften, [e]) u. s. w. in diesem Zeitraume werden können, hätte anders ein guter Geist der Ordnung, eine angemessene Einrichtung, und untadelhafter Haushalt dabey den Vorsitz gehabt, und wären diese nicht gröstentheils das Opfer einer schlechten Aufsicht, oder Leidenschaft, andere gar der Ueppigkeit, und grober Unordnungen geworden.

Als Ausfluß des rohen, durch Mönche vornehmlich ausgeheckten, und gepflegten Aberglaubens, gehören endlich noch die Segenssprechereyen [f]) zur Anmeldung hieher, womit der alte Rheingauer als von einem überaus kräftigen Mittel, die hartnäckigste Krankheiten ohne alle menschliche Beyhülfe in die Flucht zu schlagen, und ihnen alle Widerkehre abzuschneiden, bethöret ward. Sie behaupteten, jedoch unter andern Formeln, noch im XVIII. Jahrh. hie und da ihren Credit, und starben hecktisch durch die verbreitete Aufklärung, und die darauf erfolgte Vernichtung jener Klöster, die sie noch in Schutz genommen hatten.

†) Wie sich die Genees- und Heilkunde aus der griechischen und arabischen Kultur über Deutschland überhaupt nur erst im 12. Jahrh. zu verbreiten begonnen: so blieb sie hier im Mittelalter noch bis in die spätesten Zeiträume nur gleichsam der Verbehalt der Höfe großer Herrn, und der Haupestädte, ohne sich auf das platte Land zu verbreiten. Empirisch, und ohne eigene Meisterey, blieb sie daher mit der Kräuterbereitung, wie weiland bey den Römern, vereint; das noch unverletzte hohe Zutrauen des gemeinen Manns auf die Kräfte der gütigen Natur, und erprobte Hausmittel, wie umgekehrt das Mißtrauen auf die exotische Arzneyen, und Behandlungen, woven der gemeine Haufen gar wähnte, sie seyen der deutschen Natur widerwärtig, verbunden mit den barbarischen griechisch- und lateinischen Benennungen, und vollends den Zauberkaraktern der Rezepten, waren eben soviele Riegel, um jenen Meisterschaften die Pforte der Verbreitung ihrer Kunstanwendung unter dem großen Haufen zu verschliesen. Gerade dies war dann auch der Fall im Erzst. Mainz. Als Erzb. Uriel 1511 den mainz. Stiften vorschlug, einen eben sich meldenden Italiän. Arzt zum Stadtarzt auf gemeinsame Kosten aufzunehmen, mit dem Antrage, sich zu erklären: wieviel jedes dazu beytragen wolle? fielen bey weitem die meisten Stimmen dahin aus: — Nichts. Von unserm Erzb. Card. Albrecht rührt die älteste Apothekerordnung zu Mainz, welche ihre arab. griechische Heimath nur allzudeutlich beurkundet. Die Zänkereyen zwischen den Materialisten, (Apotecarii des Alterthums) und den neuern sogenannten Apothekern über den Gutlaßpfal ihrer Bereitungen und Dispensen, dauerten hier, wie jene zwischen Heilärzten, Barbirern und Badern, noch bis über die Mitte des 17. Jahrh. — Nur erst die große Pest v. J. 1666 führte den Kurf. Johann Philipp auf den Gedanken, ein eigenes Gesundheitskollegium zu Mainz anzuordnen, wohlerwägend, daß es unziemlich seye, Gott und die heil. Nothhelfer mit der Sorge für ihre Einstellung allein zu bemühen. Alle diese landesväterl. Anstalten aber vermogten nicht den Geist des rohen Landmanns für die Aufnahme einer kunstmäßigen Genees- und Heilungspflege bey uns empfänglich zu machen; selbst die ganz späte Anstellung der Landphysikaten hatte, u. hat zum Theil noch, die uralte Vorurtheile einer großen Menge zu bekämpfen; für so hochgelehrte Hülfe und theuere Mittel seye ihre bäuerische Natur eben sowenig als ihre Armuth geschaffen. Vorurtheile solcher Art waren zu aller Zeit, sind noch, und werden noch lange die Angel des Volksgeists bleiben, um welche sich auch hier, wie überall, die Abneigung des rohen Haufens gegen alles zu winden pflegt, was aus höhern, einsichtsvollern, zumahl obrigkeitlich unterstützten Händen herrührt, und fruchtlos wird auch hier unser erleuchtetes Jahrh. seine Kraft verschwenden, aus medizinischen Heyden, Rechtgläubige zu bilden, und die Vernunft in ihre Rechte einzusetzen, in deren Besitze die längste Zeit über sie sich auf unserm Weltplaneten bey dem größten Haufen seiner Bewohner nie befunden hat.

*) Pest- und Viehseuchen schob man nach geradehin entweder auf die Rechnung der strafenden Hand Gottes, oder die Spitzbüberey des Teufels. Für den Unterhalt unseres brodklemmen Ländchens hatten unsere alten Erzbischöfe durch Anlegung der Kornmagazine nie gesorgt; wütheten daher Seuchen in der Nachbarschaft, so standen die Köpfe der Obrigkeit bey Auffindung der Mittel, ihnen Einhalt zu thun, stille; die Reinlichkeit der Flecken und Höfe ward verabsäumt, die Gassen glichen gewöhnlich einem Pfuhle, waren ungepflastert, und die Wohnungen enge, unsauber, und schlecht verwahrt. Hungersnoth, Theurung, Mißwachs, mit ihren gewöhnlichen Folgen, den epidemischen Krankheiten, oder sogenannten Pesten, die ordentlich periodisch ihren Gang einhielten, sahe die geistl. und, weil diese es behauptete, auch die weltliche Obrigkeit nicht als natürliche Begebenheiten, sondern als Strafgerichte des Himmels an, die sich das Land durch seine Sünden zugezogen habe; das geistl. Gericht zu Mainz ließ es dabey an frommen Ermahnungen nicht fehlen, schlug geistl. Mittel, Gelübde, Prozessionen, Pestmessen, Rochuskapellen u. s. w. vor; von Seiten der weltl. Obrigkeit aber durfte dabey nichts geschehen, weil nach Davids Worten besser wäre, in die Hände des Herrn, als in die der Menschen zu fallen; ja, es wurden sogar die physischen Hülfsmittel dagegen, als Sünde, und Versuchungen wider den Zorn Gottes, verworfen, und allgemein verabscheut. Man nahm seine Zuflucht zu den Kirchen, die mit faulenden Leichen der an diesem Uebel verstorbenen angefüllt waren; hier lag man vor den Altären auf den Knieen stundenlang, und betete für die Abgeschiedene, und um Erbarmung Gottes, indessen man den ausgedunsteten Stoff durch das Einathmen sich selbst aneignete, und sich und andere mit dem nähmlichen Uebel ansteckte. So wurden nun ganz ordentlich die Pesten aus den Kirchen in die Häuser ver-

verpflanzt, und größtentheils hat man diesem Umstande die Ursache zuzumessen, warum ordentlich diese Krankheiten im Spätjahre und Winter verschwunden, im Frühjahre aber mit doppelter Wuth ihre Rückkehre verkündigten. Die Obrigkeiten, welche zu der Zeit nicht selbst dachten, sondern den Einsichten und Leitungen der Geistlichkeit blindlings folgten, überließen Land und Einwohner ihrem Schicksale; wollte Gott, S. Rochus und Sebastian nicht helfen, so war keine weitere Hülfe mehr übrig. Schauerlich sind daher die Berichte, und wahrlich nicht ohne Mitleid, mehr jedoch über die Erbärmlichkeit obrigkeitlicher Maaßregeln, als über die Landplage selbst, kann man sie lesen, die unser Rheingauisches Vizedomamt von den im XVI. Jahrh. so überaus häufigen sogenannten Pesten an unsere Landesregierung erstattet hat; zweckmäßige Anstalten, das Anstecken durch Verbrennung der Kleider und Betten, nöthige Reinigung der Häuser, und Vorsorge für die übrig gebliebenen, zu verhüten, sucht man darin vergebens. In der That verlohnt es bey diesen Umständen der Frage: ob die Unvernunft, und Blindheit, mit dem an die Gesetze der üblichen Arzneyformeln angenagelten Verstande der Regierungs- und Landobrigkeit, Geistlichkeit, und Aerzten dieser Zeiträume, nicht eine größere Strafe Gottes gewesen seye, als die Pest selbst? — Wir haben diesem Gegenstande eine etwas ausführlichere Schilderung nur als Muster und Beyspiel verliehen, nach welchem Geiste das Mittelalter in Polizeysachen unseres kleinen Landstrichs verfahren habe, um den Abstand jener vernünftigen und väterl. Vorsorge der nachgefolgten Zeiten daraus zu ermessen, wodurch sich seit dem XVII. Jahrh. unsere mainz. Fürsten, in spätern Ereignissen solcher Art ob cives servatos so oft eine schöne Bürgerkrone zu verdienen gewußt haben.

b) Unsere hohe Schule zu Mainz trug sogleich nach ihrer Stiftung zur Verbreitung dieser Albernheiten durch die von den Lehrern der Arzneykunde verfaßte astrologisch-medizinisch-chirurgische Kalender bey uns weidlich bey. Vor mir liegt ein gedruckter „Almanach — vß den rechten leuften der syeben planeten in dem hohen studio der stat Mentz vff das Jar nach Cristi gepurt MCCCC. vnd Lxxxvij. vnd helt yn, wan eyn iglichs Licht nuwe ader vol wirt, vnd gescikt adern zu laißen, vnd ertzneye zu nemen ɔc." der auf jeden Tag genau bestimmt, was mit sich hierunter vorzunehmen gut, oder schlimm seye. Bald darauf benützten sie die Konstellationen, und Konjunktionen der Planeten auch zur Politik, und sagten die europ. Staatsveränderungen vor. Dinge solcher Art fanden, wie gewöhnlich, bey uns ihren festen Glauben; selbst Erzb. Berthold, — der kluge Staatsmann, — strich ihnen die Segel, und ließ sich sogar die Nativität stellen, die wir urschriftlich vorlegen können. Unser mainz. Astronom und Arzt, Johann Essler, Korherr zu S. Stephan hatte dafür gesorgt, die Glaubwürdigkeit solcher Dinge, die da kommen sollten, auch noch durch biblische Kraftstellen zu erheben, und nun war nicht darüber hinaus zu kommen. Traf der Erfolg auch, wie es oft der Fall war, mit dem Kalender nicht überein, so hatte entweder das Gebet der Frommen den Allvater der Menschen auf andere Beschlüsse geleitet, oder er hatte nach unerforschlichen Gründen die Vollziehung vertagt; damit blieben die Herrn dann doch bey Ehren, und man fuhr noch tapfer fort, nach wie vor, an den Kalender der hochgelehrten Männer zu glauben.

c) S. davon oben.

d) Einige Zweige der Polizey hatte sich, besonders bey uns, die Geistlichkeit eigen, und zugleich dadurch nutzbar zu machen gewußt, daß sie auf ihre Anstalten nebenher das Gewicht eines Gott gefälligen Werks legte, und den gemeinen Mann einlud, die Seele nicht minder dadurch, als den Leib zu reinigen, dafür sich aber auch tüchtig in die Büchse blasen ließ. Dahin gehörten die berufene Seelenbäder, deren gleichen auch unser Rheingau an mehreren Orten, und sogar in Klöstern zählte. Man unterhielt hier anfänglich unentgeltliche öffentl. Bäder, um dem göttl. Gebote: vor des Herrn Tabernackel nicht schmutzig zu erscheinen, Genüge zu leisten, wußte jedoch damit auch gar bald jenes: daß man vor des Herrn Angesicht nicht mit leerer Hand auftreten solle, ökonomisch zu verbinden. Die Klöster verpachteten sie hernach um einen bestimmten Zins an besondere Leute, die wir unter dem Namen: Bader, kennen, und man bekümmerte sich weiterhin nicht mehr um den ursprünglichen Grund, der sie veranlaßt hatte. Ein solches Seelenbad befand sich in der S. Georgenklause unter dem Johannisberge, — war muthmaßlich noch ein Ueberrest von einer alten Spitaleinrichtung jenes Klosters, und diente Männlichen und Weiblichen unseres Rheingaues für einen Schwemmteich; die Badende fanden dort alles, was sie zugleich zu ihrer Bequemlichkeit bedurften, wurden von den frommen Schwestern, die sich unter jedem Badegast den leibhaften Herrn Chri-

stus vorstellten, bedient, und in diesem Geleise mag dann diese Anstalt eine geraume Zeit bestanden haben; sie artete aber endlich in gewisse Unordnungen aus, die Erzb. Conrad III., auf Antrag des Vizedoms, bestimmten, solche gänzlich abzuschaffen, und den Klausnerinnen zu verbieten, den Badenden hülfreiche Hand zu leisten. Hier der Auszug der Urk. v. J. 1426: „*Conradus* dei gra sce Magunt. sedis Archiepus etc. — Dilcis nobis in Xpo Magre et sororibus in Clusa sci Georgii sub monte sci Johannis commorantibus salutem, nrisque firmiter obedire mandatis. Non sine dolore et amaritudine spiritus ex relatu fidedignorum tam Clericorum quam laycorum nobis exstitit compertum, quod alique vrum postposito Dei timore, prolata sibi occasione, dum layci vtriusque sexus lauandi apud vos, et balneandi causa conuenire solent, Magri diuini exemplo, et regulari disciplina posthabitis, in licentiam et scandalum taliter prorumpunt, quod etc. — Quocirca vobis et cuilibet vrum, in virtute sce obedientie firmiter precipiendo mandamꝰ, quatinus adstatim hys visis omni occasione pretermissa, nullam omnino, cuiuscunq. statꝰ, ecclesiastici, secularisue personam, quam ad vos porro balneandi causa vt predicitur diuertere contigerit, admittatis aliquatenus, aut recipiatis, pro pretio vel amore, nec sibi, quominus huic nro mandato plenarie satisfiat, qualecunq. prestetis auxilium aperte vel occulte, ne digne animaduersionis zelus vos cum eisdem corripiat, nosque contra vos tanquam inobedientes et contumaces districte censure rigorem proferre compellamur. Dat. in Castro nro *Eltevil*, in crastino scor. Petri et Pauli Aplor, Anno Dni M. CCCC. XXV."

e) S. oben bey den Bedefahrern.

f) Dieses Gesindel durchlief im XIV. und XV. Jahrh. das ganze Erzstift, drängte sich dem rohen Volke als geistl. Aerzte für alle physische und sittliche Uebel auf, die es mit gewissen, oft recht abentheuerlichen Segensformeln heben zu können vorgab. Es war in der That eine der größten Landplagen. Wer diesen Segen über sich gehen zu lassen verweigerte, ward ohne weiters für Gottesläugner, Ketzer, und Ungläubiger gehalten, und sein christl. guter Ruf auf einmahl vernichtet. Für jedes Uebel war ein eigener Exorzism abgefaßt, wobey manchem die Haare zu Berg stunden. Diese saubern Vögel, welche nebenher durch ihr unsittliches Betragen, ja sogar nicht selten durch grobe Laster und Verbrechen, das Land schändeten, waren theils geist. theils weltl. Standes; jene fanden gar den Schutz und die Beförderung der geistl. Obrigkeit, um ihr schnödes Gewerbe ungehindert treiben zu können. In einem uralten handschr. Kodex, welcher vormahls ein Eigenthum der Marienthaler Kogelherrn gewesen, habe ich einige dieser Kraftsegen dem Rande beygeschrieben gefunden; sie sind unstreitig die Hand des XIV. Jahrh. und sind gegen den Augenstaar, und den sogenannten Rieten, (wahrscheinlich den Aussatz) gerichtet. Der letztere ist gar in Reimen abgefaßt, verräth aber zugleich das abgeschmackteste Machwerk. Weil sie dort zu Hause sind, so mag wohl mancher unserer Rheing Voraltern das Experiment damit eben so, wie späterhin durch ähnliche der Bettelmönchen, erstanden haben; wenigstens als eine halbeinheimische Waare also, und zugleich als Oculistenalterthum, verdienen sie hier eine Stelle.

„*Contra maculam et dolorem oculorum.*"

„In nomine † patris, et † filii, et † Spus sci Adiuro te macula †, et dolor per Dnum altissimum, per Regem fortissimum, viuum Deum, viuentem et verum omnipotentem † creatorem celi, maris et omnium, que in eis sunt, et per filium eius, et per † Spum scum. † Adiuro te macula, † dolor, vt recedas ab eo N. (nomen patis.) † Adiuro te macula et dolor † per thron. et per solem, et per ethera et pluuiam, et per sidera celorum, † per nouem ordines angelorum, † per thronos, et † principatus. † potestates, † per virtutes celorum, † per cherubim et Seraphin, per milia milium decies milies centena milia. † Adiuro te macula, vt recedas ab oculis. Amen. Pater nr. Adiuro te macula, † dolor, per benedictionem Patriarcharum, per suffragia Prophetarum, † per victorias martyrum, per fidem confessorum, † per intercessionem sce Marie, oiumq. scarum virginum. † Adiuro te macula, † dolor, vt recedas ab oculis N. per eum, qui venturus est iudicare viuos et mortuos. Amen. pr nr. Deus, qui illuminasti ceci nati ad narhtariam Sylöe, purga et sana oculos N. vt mereatur laudare et benedicere nomen scum tuum, in secula seculorum. Lutum fecit Dns ex sputo, et liniuit oculos ceci nati, et abiit, et lauit, et vidit, et credidit Deo, ita illuminet oculos N. qui solus restaurat vniuersa † Scus Lucas, † Scus Marcus, † Scus Matheus, † Scus Johannes, sanent oculos N. — † per Deum viuum, † per Deum verum, † per Deum scum, † qui in princi.

pio cuncta creavit ex nihilo. † per scam Maiestatem eius, † per lignum scé crucis, † per merita ppetue virginis Marie genitricis Dei. † per septem candelabra aurea, que in conspectu eius semper assistunt, † Adiuro te macula, et omnis morbe, vt recedas ab oculis N. Dne Jhu Xpe lumen verum, qui es ante secula, Deus creator oium visibilium et inuisibilium, qui ceci nato, cui natura negaverat visum, tua potentia reddidisti, redde istius N. visum et sanitatem per ineffabilem tuam pietatem, et per commemorationem preciosi sanguinis Dni, et per intercessionem tue Matris Marie, et oium Scorum, angelorum, archangelor. Patriarchar. Prophetar. aplor. martyrum, et confessorum, Virginum, et omnium electorum reforma et sana oculos N. qui viuis et regnas per oia secula secelor. amen. Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, sana oculos. Agnus Dei etc. sana oculos. Agnus Dei etc. sana oculos. Sanctꝰ, scus, scus Dns Deus Sabaoth. Qualis pater, talis filius, talis et Sps. scus. Increatus pater, increatꝰ filiꝰ, increatꝰ et Sps scs. Eternꝰ pater, eternꝰ filius, eternꝰ et Sps scs. Et benedictio Dei pris omnipotentis, et filii, et Sps sci descendat super famulam vel famulum Dei N. et sanet oculos eius. Amen."

Diz ist ain segen for den Ritten.

Rit vil lere, Ich beswere dich bi der hailigen stle,
Die Got in dem hailigen Jordan hait enphangen,
Daz du an dem tritten tag siest zergangen.
Rit, du solt gedenken, daz sich Jhc Xpc, lies henken, an daz fronecruze here,
Su vermide mich hut vnd immermere.
Do Jhs (Jesus) an die martyr trat, do bidi mat alles daz dir waz.
Do sprach ain Jude durch sinen Spot,
Hast du den Ritten Herre got.
Wann ich den Ritten nihe enhan, vnd ich den ritten nie gewan,
Noch der in nimer mus gewinnen, der dize Wort gesprechen kann:
Ez gieng sich after lande der gute Herre sante
Johannes, do komm zwen vnd sibentzig riten;
Herre maister wa wond ir hin,
Da wil ich in diesen walt, vnd wil widen howen, vnd wil su winden,
Vnd wil zwen vnd sibentzig Riten daran binden.
Here maister, daz lant sin; wir wellen auch verloben,
Daz wir nimer komen an,
Es sie frauwe oder man,
Der dis vorwort gesprechen kann."

Ein erschröcklicher Exorzism folgt darauf „ante Matricem" — Ich bin zu wenig Pathologe, um dieses Uebel zu kennen; es muß aber arg seyn, weil es gleich im Anfange heißt: „Adjuro te matrix, *pessima omnium infirmitatum*, per incarnat. Dni nri Jhu Xpi etc." und der Exorziste hält ihm seine Unarten vor: „† precipiat tibi o matrix criminosa, quia habes in te septem mortalia venena. † Rugis sicut leo, lambis sicut canis, † mugis sicut vitulus, † torques sicut molendinum, † ascendis sicut fumus, † fluis sicut aqua, † cauas sicut etc." — Drum sind auch alle nur mögliche Heiligthümer und Sprüche gegen es in der Art kommandirt, daß es, wenn es anders nicht ehrenfest gewesen, nothwendig auf der Stelle den Reisaus nehmen müssen. Zum Anmarsch gegen es, werden vorzüglich S. Rocasius, S. Othylia und S. Martin aufgeboten; ihm wird schärfest untersagt: „vt nec viscera, nec cor, nec renes, nec stomachum, nec interiora *dilecte Dei* N. torqueas etc." woraus ich fast auf eine Frauenzimmer Krankheit schließen möchte. Die Herren Aerzte werden die Güte haben, dem Laien in ihrer Kunst, richterlich hier unter die Arme zu greifen.

CXXIII. d) Handelspolizey des Rheing. Mittelalters.

Sein Weinprodukt weggerechnet, und außer einem schon im Mittelalter nicht ganz unbedeutenden Mehltrafik, kannte der westl. Rheingau in diesem langen Zeitraume keinen andern Handelszweig; — dieser Polizeyast fand daher hier nur ein höchst eingeschränktes Feld, und selbst in diesem half sich durch getroffene Maaßregeln mehr das Land selbst, als daß es sich einer wohlthätigen Leitung und Aufsicht seiner Fürsten hierunter zu erfreuen gehabt hätte. Zu jenen gehören dann die oben angemeldete, von Zeit zu Zeit gegen die Verfälschung des Landweins ergriffene Mittel, — ingleichen die Gabelungen, und Kellervisitirungen, welche, — zweifelhaft, ob zum Vortheil oder Nachtheil des Landes, — vorlängst daraus verschwunden sind. Ob bey der frühesten Ausdehnung des Rheingauer Weinbaues eine beschränkende Polizeyleitung zum Nutzen des an den ersten Lebensbedürfnissen armen Landes nicht einzutreten gehabt hätte? ist eine Frage, die jetzt zu spät kömmt, auch wegen der verschiedenen Ansicht ihrer Unterlage, hier keine genauere Entwicklung verdient; — genug, zu wissen, daß nichts geschehen ist.

Wie überall, so auch hier, war in diesem langen Zeitraume kein Landpolizeygegenstand erbärmlicher behandelt, als geradezu der allerwichtigste des öffentl. Geldkaufs. Der Mangel an Leih- und Pfandhäusern, verbunden mit der Seltenheit der ausgeprägten edlen Metallen, und ihrer noch größern Seltenheit in der Hand des gemeinen Mannes, der eben keinen Handel trieb, zwang diesen bey Nothfällen frühzeitig, sich deshalb an die Juden, [a]) und eine noch weit schlimmere Klasse, als diese, unter dem Namen der Kauwertzen [b]) zu wenden. Die überschwengliche, mit dem Namen des Gesuchs bedeckte Zinsen, welche die Schuldner an diese von unsern Erzbischöfen aus wohl begreiflichen Gründen gewöhnlich überaus begünstigte Blutsauger zu entrichten hatten, waren ein Abgrund, der so wohl einzelne, als ganze Gemeinden verschlang, und, weil keine Rettung von oben eintrat, das Land mit Armuth und Verzweiflung erfüllte. In der That, wenn irgend ein Datum geschickt ist, den kläglichen Regierungshaushalt des Mittelalters in seiner vollen Blöße darzustellen, so ist es das gegenwärtige. Händeringen, Bitten um Zahlfrist oder Minderung etc. waren vergebens. Die zu scharf angezogene Chorte sprang endlich. Um sich auf einmahl von Schuld und Zinsen zu entledigen, fiel man über die Juden her, mordete, plünderte, verbrannte sie, und wußte dieses Trauerspiel durch allerley, allgemeinen Haß erregende Ausstreuungen theils vorzubereiten, theils zu bemänteln. Gräuel dieser Art sah, und begieng der Rheingau 1289, 1349 — Frühere (Saec. XI.) hatten Erzb. Ruthards Verwandte dort angestiftet. Ein glimpflicherer, (gerechterer?) Weg war jener, christl. Schuldbriefe in Judenhänden zu vernichten. Aus Mißverstand des Ausdrucks: Kammerknechte, schlug ihn K. Albrecht I. ein, wodurch Eberbach sich aus seinem Abgrunde rettete; das nähmliche Staatsexperiment unternahm zu Gunsten der von Scharfenstein, K. Karl IV. 1354. — Die Kauwertzen, weil sie christliche Taugenichtse waren, entgiengen zwar jener Mißhandlung, Erzb. Diederich mußte sie aber um der allgemeinen Klage willen, von Bingen fortschaffen.

In Städten und Flecken unsers alten Rheingaues schien sich der Hauptbegriff einer guten Handelspolizey einzig, und ausschlüßig auf die Vorsorge für redliches Maaß, Elle, u. Gewicht, gesundes und wohlfeiles Brod und Fleisch, und andere allgemeine Bedürfnisse beschränkt zu haben; andere Gegenstände waren der Biederkeit der Händler, und der Handelsfreyheit, die ungestöhrt blieb, nach geradehin überlassen. Weil die Strafgefälle zum Theil zu den Emolumenten der Gemeindkasse, oder der Ortsvorständen gehörten, so erhöhete sie der Eigennutz von Zeit zu Zeit, und trieb sie mit unerbittlicher Strenge ein. Dies hieß nun: gute Polizey halten. Der Gegenstand ist zu unerheblich, um länger dabey zu verweilen.

a) Wir theilen bey dieser Gelegenheit die Skizze einer beurkundeten Geschichte der Judenaufnahme in unserm Rheingaue, und der erzb. Gesetzgebung über ihren Handel, Wucher rc. daselbst im Mittelalter, als ein ausgehobenes Stück einer noch ungedr. allgemeinen erzst. mainz. Geschichte der Juden, die wir bereits vor 24 Jahren aus voller Archivquelle aufgestellt haben, hiermit, und hoffen, auch für diese Ausschweifung bey unsern Lesern um so mehr Verzeihung zu finden, als dieser Gegenstand noch ganz unbearbeitet liegt, hier aber aus lauter noch ungedruckten Denkmälern zum erstenmahl erscheinet.

1) Der dekretorische Zeitpunkt der frühesten Ankunft der Juden in diesem Landstriche, läßt sich aus Mangel verbürgender Thaten nicht feststellen; a) wahrscheinlich fällt er in jenen der Judenaustreibung aus Frankreich 1182, wodurch unsere Rheinländer bekanntlich damit überschwemmt wurden; – von dem benachbarten Städtchen Bingen läßt sich inzwischen historisch nachweisen, daß sie dort bereits im XI. Jahrh. gehauset haben, — und weil der Jude schon unter der karolinger Herrschaft sich bey und um die kön. Pfalzen gerne einfand: so mag jene zu Ingelheim zu dessen Ansiedelung bey uns die früheste Gelegenheit gegeben haben. Für mehr, als Hypothese, lassen wir dies aber selbst nicht gelten.

a) Nach dem ehrwürdigen Zeugniß des Kölln. Karmeliten, Pater Reinerus, hat K. Vespasian nach Vertilgung von Jerusalem die Juden an den Rheinstrom ins Elend verwiesen, wodurch möglich auch unser Rheingau die Ehre gehabt hätte, ganz frühzeitig mit dieser fremde Waare beschickt zu werden; doch diese Aufschneiderey findet selbst ein *Sufrid. Petrus* d. Orig. Fris. I. 18, obgleich er selbst ein tüchtiger Aufschneider und Fabulist ist, zu grob, und die Herrn Köllner wollen nicht einräumen, daß jemahls ein Karmelit dieses Namens bey ihnen gelebt habe.

2) Ungeachtet des Uebergangs unseres Rheingaues an das Erzst. Mainz war die Judenaufnahme daselbst noch ein Vorrecht des deutschen Reichsoberhaupts geblieben. Gr. Emiche, der Schwärmer, hatte die Rheing. Juden erschlagen, und Erzb. Ruthard sich deren Nachlasses bemächtigt; darüber fiel bekanntlich Ruthard in K. Ungnade, und mußte das Erzstift sammt seinen Verwandten mit dem Rücken ansehen. Im XIII. Jahrh. gab es Juden zu Lorch; als deren eine Anzahl massakrirt ward, verordnete K. Rudolf nach dem oben gelieferten Urkundenauszuge, die Entschädigung an das Erzstift, — ein verbürgendes Datum des erzst. Rechts, wo nicht dort Juden aufzunehmen, doch die Nutzbarkeiten daben zu beziehen. K. Albrecht I. befreyet die Abtey Eberbach vom wucherlichen Schuldenlaste der Rheing. Judenschaft. (S. oben.)

3) Im J. 1349 erschlug wie allenthalben, so auch der Rheingau die dortige Juden, plünderte ihre Habe, zog auch vor Mainz, um dort den nämlichen Gräul zu üben rc. (S. oben, und die zwischen Erzb. Heinrich und dem Stiftsprovisor Kuno v. Falkenstein, — dann der Stadt Mainz, von den Burgermeistern zu Speyer in d. J. „von der Judensleger wegen, die vor der Stad zu Mentze waren“ geschlossene Rachtung, und deren Bestätigung von Erzb. Gerlach in demselben J.) – bis dahin aber scheint das Erzstift kein Recht, Juden im Rheingaue aufzunehmen, keinen Schutz, u. Gerichtsbarkeit, sondern nur das Besteuerungsrecht, u. a. Nutzbarkeiten an diesen kön. Kammerknechten geübt zu haben; jene Gerechtsame waren noch kön. Kronrechte, wahrscheinlich mit der Pfalz Ingelheim verbunden, und dort verwaltet.

4) Bey Errichtung der goldnen Bulle 1356 gebührt unserm Erzb. Gerlach das Hauptverdienst, durch seine besondere Verwendung dem Kurkollegium jene alte Kronrechte in den kurf. Gebitten zuwege gebracht zu haben. Die freye Aufnahme der Juden in seinem Erzstift schien Gerlach einer Hecatombe werth. Um davon Gebrauch zu machen, wartete er selbst nicht einmahl die Rückkehre in sein Erzstift ab, sondern erließ noch zu Nürnberg sogleich des Tags darauf, nach der von K. Karl IV. ihm geschehenen Zusage, nachstehende, auch für unsern Rheingau merkwürdige, ungedr. Urk. die wir aus dem kurf. Kopienbuche hersetzen: „Wir Gerlach v. G. G. des heyl Stuls zu Mentze Ertzbischef rc. Tun kunt vnd bekennen rc. — daz wir Gotlieben einen Juden, der zu Bischoffsheym gesessen was, in vnsern Schirm vnd geleyde genomen han; herumb begern wir, vnd bieden alle die, die durch vnsirn willen tun vnd lazen wellen, vnd die vns vnd vnserme Stifte virbunden sint, daz sie den vorgen. Juden schirmen, schuren, vnd virantworten, vnd ym helffen, wo ers bedarf, vnd gesinnet; daz wollen wir in kunftigen Zyten gnedeclichen gedenkin. Auch han wir dem vorgen. Juden vollmacht vnd gewalt gegeben, daz er reden vnd tedingen mag

mit andern Juden, daz sie under uns zychen, und wie er mit yn geredt, daz sie uns daz erste Jar dienen sollen, daz wollen wir stede halden unvorbruchenlich; und han Ulrich von Cronenberg, unserm Vitzdum in dem Ringgauwe, und dem vorgen. Gotliebe auch die Gewalt gegeben, daz sie den Dienst, den uns die vorgen. Juden tun sollent, die uns der vorgen. Gotlieb schicket, messigin und machen sollent nach allir bescheidenheit nach ire mogen, und sollen wir des unsir brive geben, weme sie daz heischent. Auch wollen wir alle Juden in der fryheit und guden gewohnheit halden, als unsir vorfarn getan haben, und bessern und nit ergern. Des zu Urk. Datum Nuremberg, Anno Dni M. CCC. L. sexto, quinta fia post Epiphaniam Dni."

5) In dessen Gemäßheit nahm Erzb. Gerlach in diesem, u. den folgend. Jahren eine Menge Juden auf. Vom J. 1356 legen wir den Stättigkeitsbrief eines zu Rüdesheim angesiedelten, aus der Urschrift vor; die andere sind ihm fast alle gleichlautend: „Wir Gerlach ꝛc. bekennen ꝛc. daz wir Baruch Seligman, sin wip, sin kynder, Mede und Knechte, die sin brot ezzende sint ane geuerde, zu unsern Juden und Burgern enphangen han, also, daz sie zwey Jar, die angen sollent of Oistern nehist koment, hinder uns in unserm Dorfe zu Rudensheim in dem Ringawe gelegen, wonen mogent, und sal uns alle Jar dienen mit x. gulden von Florenz; und herumb wollen wir die egen. Juden truelich und vestelich schirmen, schuren, und verantworten, und sie hanthaben zu allem irme rechten, und nyt staden daz sie yman verunrechte, oder drenge ober den vorgen. Dienst, ane alle geuerde. Auch mag der egent. Jude, wanne ym fuget, von uns faren, also doch, daz er uns sins Dienstes verrachtet hette, als vorgeschr. stet; und setze er auch ubir sin Ziel acht tag hinder uns, und wolde dann enweg faren, so solde er uns doch den Dienst richten, den er daz gantze iar geben solde, und mag dan faren ungehindert von uns und den unsern, war er wil. Auch heizen wir unsirn Vitzdum im Ringawe, und alle unser amptlude und underthanen, und gebieden yn by unsern Hulden, daz sie die vorgen. Juden vestilich und truelich schirmen und hanthaben zu allem irem rechten, und alß unsere Juden und Burger, ane geuerde, in alle der maze, als vorstet geschr. des zu Urk. ꝛc. — Dat. Anno Dni M. CCC. L. sexto, fia tercia p9 Dnicam qua cantatur reminiscere."

6) Bald darauf, im J. 1362 sehen wir unsern Erzb. Gerlach auch in eigner Person zu Eltvil zu Gericht sitzen, und die Klagsache eines Rheing. Juden rechtlich erörtern. Hier die Urk.: „Wir Gerlach ꝛc. bekennen ꝛc. daz in solicher clage, als Meir von Osterich unsir Jude, zu Binge off meyster ysaac den Judenartzt, auch unsern Juden, und sinen Knecht, vor unsern Amptluden getan hatte, dieselben Jsaac und Meir quamen bedersyt vor uns zu Eltuil off sente Lucastage des Ewang. da wir darumb zu gerichte saßen, und dieselben Juden virvorsprachten sich daselbis vor uns, und solde Meir sine clage bracht und bezugit han, die er off ysac getan hatte, und enkonde Meir ysaac nyt bezugen, noch off yn brengen die stucke, als er hatte von ym geclaget, und wart Jsaac mit rechtem gerichte der clage von Meir vor uns ledig; und umb daz Meir die clage nyt mochte vollenbrengen und bezugen, so wart er uns bussellig, und gab sich an unsir gnade; und darnach bat Jsaac, daz wir sin unschult umb die clage nemen, und swur dar vor off Moises Buch in geinwirtikeit vil Juden. Zu Urk. ꝛc. — Datum Eltuil ipo die bti Luce ewang. Anno Dni M. CCC. LXII."

7) Und nun ließ man es auch an Freyheiten und Begünstigungen unserer Rheing. Israeliten nicht fehlen, wenn sie zumahl für die Berichtigung der gemeinen Landesschuld freywillig beygetragen hatten. Erzb. Johann I. und Adolf I. öfneten ihre Gnadenbüchse deshalben gar weidlich, und gossen nach dem Muster der Jüdischheit der obern 9 Städten, auch über unsere Rheing. einen reichlichen, damahls vielbedeutenden Freyheitssegen aus. Von Erzb. Adolf hier eine Urk. v. J. 1384: „Wir Adolff v. G. G. ꝛc. Wann unsere Juden in unserme Lande dem Ryngawe uns zu unser Noittorft, und unser und des Stiffts scholt zu bezalen fruntlichen und gutlichen eyne schenke geben haben, so haben wir yn die gnad getan, und tun auch der geinwertlich mit dissem Br. daz wir von den obgen. unsern Juden diese nesten dru Jare keine ander Sture oder Schatzunge, dan ire gewonliche Sture und gulte von yn heischen oder fordern solln, ane geuerde; auch sal die obgen. unsere Juden gemeynlich oder besunder nymans laden noch bannen mit unserme geistl. gerichte diese ersten dru Jare ez; dan wer yn zuzusprechen hat, deme sollen sie vor uns, oder weme wir daz beuelen, alles rechten gehorsam sin; auch haben wir yn besunder gnade getan, daz sie diese nesten dru Jare keine Würffeln an unsern Zollen zu Wasser oder zu Lande nit geben dorffen. Des zu Urk. Dat. Miltenberg, fia 4. post circumcis. Dni, Anno eiusd. M. CCC. LXXX. quarto."

Nach einer andern Urk. desselben, d. d. Eltvill, fer. 3 post Invocavit, desselben Jahrs, erhielten mehrere dort neu aufgenommene, Freyheit von derselben geistl. Gerichtsladung und Bann: „sunder wer yn zuzusprechen hat, der yn zusprechen oder sie beclagen wil mit geistlichen gerichte, der sal yn zusprechen, vnd sie beclagen vor den erbern Conrad Dechant zu S. Peter vßwendig Mentze gelegen, oder vor Johan Coster zu S. Victor, vßwendig Mentze, die wir yn daruber zu Richtern geben haben rc.“ — Doch verordnete er im folgenden Jahr 1385 einen allgemeinen Judenmeister im Erzstifte, mit dem ihm verliehenen Lad- und Bannrechte: „Wir Adolff rc. bekennen rc. daz wir Isake v. Wydauwe vnsern Judenmeister zu vnsern Juden enphangen haben, also, daz er vnder vns zu Miltenberg, oder in ander vnser Slosse wonen mag diese nesten vier Jare, also, daz er fyre sitzen sal, vnd vnß mit keynem Dienste oder geschosse schuldig sy zu tun, auch haben wir yme gegunnet vnd erleubet, — daz er vnsere Juden, wo die vnter vns gesessen sin, laden vnd bannen mag, als Judische Recht ist, vnd auch dieselben vnser Juden vmb zweyunge, wo sie die han, entscheiden vnd richten auch nach Judischem Rechte, als dicke des noit geschiet; vnd sal daz weren als lange, als er vnser Jude, vnd vnter vns gesessen ist. Des zu Urk. rc. Dat. Aschaffenb. in die sci Thome Cantuarien. Anno Dni M. CCC. Lxxx. quinto.“ — Er beschränkte auch das Judengesuch, indem er bey allen Aufnahmen festsetzte: nach iglichem Ziele zu iclichen wochen vff iglichen gulden sal zwene alde Haller zu Judenkoste vffgan.“

8) Erzb. Johann II. war Anfangs seiner Regierung unsern Juden überaus geneigt, züchtigte zu ihren Gunsten seine christl. Unterthanen gewaltig, ließ dem Judenwucher vollen Zügel, setzte harte Zahlungsfristen fest, die Schuld mogte liquid seyn, oder nicht, und bestimmte zur Strafe des Saumsaals, den dritten Pfenning derselben. Darüber gerieth fast das ganze Erzstift in Aufstand; — der in die fürchterlichste Armuth gesunkene Rheingau stand auf dem Punkte, gegen die dortige Judenschaft loszubrechen, und Johann mußte andere Saiten aufspannen. Er erließ daher 1405 fer. 6 post Cathar. zu Miltenberg das erste Generaledikt gegen den Judenwucher, des Inhalts: „Zum ersten sollen die vorgen. die vnsern, mit vnsern Juden rechnen alle Schult, es sy heubtgeld, oder gesuche, die die egent. die vnsern, den egent. Juden bis uff disen hutigen Tag schuldig sin, vnd sal man den vorgen. vnsern Burgern, armen Luden, vnd den vnsern, derselben schulde einen fünften teil abeslahen. It. sellen die andern vier teil der schulde, vnd waz der vnbezalt were, ane gesuch sten von dat. dieß br. ane, biß wyhenachten, vnd von wyhenachten nest koment uber ein Jare, vnd nit lenger. It. sal man den obgen. Juden die vier teile der obgn. schulden einen teile bezahlen zu sant Jacobstage nach der Erne gelegen, schierst koment, vnd darnach aber einen teil der obgen. vier teile zu sant Endrestag darnach schierst koment, daz ist bis sant Endrestag nestkoment ubir ein Jare; vnd die lesten zwei teile von wyhenachten nestkoment ubir ein Jar; vnd waz yn dan vnbezalt wer, da sollen yn vnse Amptlude zu Bezalunge helffen, ez were dan, daz die Juden daz furter vff Gesuche gerne wulten lassen sten; werez auch, daz Pfaffen, Edellute, oder andere, die vns solicher obgen. Schatzunge nit geben, den obgnt. Juden icht schuldig weren, gein den sollen vnsere Amptlude den obgn. Juden beholffen sin, daz sie bezalt werden, vnd daz sal diese Satzunge nit anegen. Des zu Urk. rc.“ — Dieses Edikt kam aber unsern Juden gar ungelegen, und, wie heutigestags, wußten sie auch damahls, sich die Wege zu einer vortheilhaftern Gesetzgebung zu bahnen; es erfolgte daher zwey Jahre darauf im J. 1407 nachstehendes Edikt: „Zum ersten, so sollen vnsere Juden mit vnsern Burgern vnd armen luden — alle Schult, beide Heubtgeld vnd Gesuch, die sie yn biß uff den tag, als die erste vnsere Satzung angangen ist, rechen, vnd sie der verwissen, als verre, vnd wo die nit gerechent, vnd nit verwisset sin; vnd wan sie also gerechen, vnd sie des verwissen, so sollen dieselben, vnd auch die vor mit yn biß uff den egent. tag vnser ersten Satzung mit yn gerechent han, derselben ire gerechnete schulde Zyt und Ziele haben, vnd yn keine Gesuch davon geben, sunder yn die bezalen zu diesen nachgeschr. dryn getzyden, mit namen uff sand pederstag ad Kathedr. nestkommet ein dritteteil, vnd darnach pfingesten schierstkomet ein dritteteil, vnd daz leste dritteteil zu vnser frauwentage Nativität darnach nestkommet, sunder allen Intrag, Hindernisse vnd geuerde; vnd sollen yn vnser Amptlude auch zu der Bezalunge beholffen sin, wo sie daz fordern; vnd uff daz vnser Juden obgn. desto redlicher bezalt werden, vnd die satzunge desto baß gelyden mogen, so han wir daruff zu eine rechten pene gesatzt, wer die egent. vnsere Juden der vorgeschr. ir gerechenten, oder vngerechenten schulde bynnen den obg. gesatzten Zielen nit bezelte, oder yn daz mit iren willen vorbehielte, der sulde yn heubtgeld vnd Gesuch betzalen, glich als abe wir die gnade vnd satzunge nie getan oder gemacht

hetten, dartzu yn unser Amptlüde auch behulfflich sin sollen; auch so sal diese gnad und fryheid nymands anders genitsen, oder sich der gebruchen, dan die uns zu dieser Zyt sture und den zehenden Pfen. geben, anc alle geuerde rc. — Dat. rc."

9) Eine ähnliche, überaus bestimmte allg. Verordnung über Judenschuld, sowohl verbriefte und pfand- als bekenntliche Schuld, die auch dem Adel zu statten kommen sollte, erließ auch Erzb. Conrad III. 1420. — Sein Nachfolger Erzb. Dietherich war ein großer Patron der Hebräer, der zwar in dem Kaufbriefe zwischen ihm, und dem Domkapitel wegen Bingen, Hofheim rc. v. J. 1438 erkläret: „die Judischheit sal man halten In Gedechtnisse des Lydens unsers Herrn Jesu Xpi." dabey aber doch auch seine Finanzen nicht vergessen hat; er war in Begünstigung dieser Kaste fast ausschweifend, änderte aber in der Folge seinen Sinn, und erließ wegen ihren Schulden, Wucher und Kleidung rc. eine ungemein strenge Verordnung; allein „durch redliche Orsach uns dartzu bewegende" hob er sie auch wieder auf, und verkündete dies der Judenschaft zu Lorch, Geisenheim rc. 1457 Erenfelß am Mitw. nach Vlrici. Erzb. Adolf II. jagte alle Juden, weil sie es mit seinem Gegner, Diether v. Isenb. gehalten hatten, mit Ausnahme einiger wenigen, wie aus den sämmtl. erzst. Ländern, so auch aus unserm Rheingaue; die Juden nahmen ihre Zuflucht gegen Adolfen an K. Friderich III. der sie Gr. Ulrich v. Würtenberg zum Schutz empfohl. S. die Urk. 1470 bey Goldast, Rsfag I. 187. Adolf nahm sie doch endlich wieder auf. Zur Bewährung hier die Urk.: „Wir Adolf v. G. G. rc. — bekennen rc. Als wir nächst um reddelich Vrsach willen allen und iglichen unsern Juddenburgern, Iren Kinden, und Gesinden unser Trostunge und Geleyde uff- und abegesagt haben, also, daß sie nach diesen nestkomenden S. Michelstag hinfur furter In unsern Stedten, Slossen, Dörffern, Wylern, Landen und gepieten nit me wonen, wandeln, oder sich enthalten sollen: daß wir vß sunderlicher Vrsach bewegt, gegonnet und erlaubt haben, vergonnen und erleüben geinwertiglich mit Craft dieß Br. unserme Judenburgern Mosse von Russe, und Mosse von Noremberg, Vnielman, Salman, Digmule, Josep Dietzsche, und Josep v. Lorich, Sara, und Süßkint Ir Eyden zu Osterich, Vifisl, und sin Sone Gotschalk, und Sauwel zu Eltuil, Kotzer zu Waldaffe, und Lini und sein Son zu Altzensheim, daß sie mit Iren Hußfrauwen, Kinden, und Brotessen furter ein Jar langk, nemblich bis uff den obbestimpten sant Michelstag, der komen wirdet in dem Jare, als man schrybet nach unsers Herrn geburt, dusent, vierhundert, Siebenzig und Ein Jar, in unserm Lande dem Ryngauwe husen und wonen; und wir geben Ine diesse obbestimpte Jare eyn sicher fry stral geleyde, Inmaissen sie dan bißhere gehabt haben, doch mit dem Vnderscheide, daß sie, dwyle und darentbinnen uff Gesuch nit ußlichen, wuchern, ader sust eynicherley ander Handlunge trybeu sollen; auch so mogen die benannten Juden, und Ir iglich sich, Ir Kynde, Gesinde, und wem sie das furter gunnen wollen, ob und was darbinnen der obbestimpten Zyt todes abgeen wurde, uff den Judensand by unser Stat Mentze gelegen, begraben lassen; und sollen die obgn. Juden nit schuldig oder pflichtig sin von demselben nestkomenden Jare unsern Lantschryber Im Ringgawe eincherley Zinnß zu bezalen rc. Vrk. diß br. der geben ist In unser Stat Mentze, am Sontag nach Laurenty, Anno Dni Millesimo, quadringentes. septuagesimo."

10) Erzb. Diether erkenntlich gegen die von den Juden ihm erzeigte Treue und Anhänglichkeit, nahm auch unsere Rheing. Israeliten in seinen besondern Schutz, verlieh ihnen manichfaltige Freyheiten, und vertilgte dadurch die ihnen von Adolf zugefügte Unbild. Sie wurden aber hinwieder übermüthig, verdoppelten ihren Wuchergeist, und verhängten über das Land ein unbeschreibliches Elend. Sein Kurfolger, Erzb. Berthold hatte die Hände voll zu thun, um diesem Jammer abzuhelfen; er erließ verschiedene Verordnungen gegen den Wucher, der bisher einzig Gegenstand der geistl. Gewalt und Disziplin gewesen war, und bereitete dadurch seinen Nachfahren die Wege, mit Strenge dem Uebel an die Wurzel zu greifen. Durch welche Mittel dieses bewirkt werden seye, bewähren die folgende Zeiträume, die unsern Grenzpfahl überschreiten.

b) Sie heißen auch Kauwerzen, *Caorcini.* (von *Cahors*) ferner *Lombardi, Astenses,* weil sie dort ursprünglich zu Hause waren. Sie trieben Geldwechsel, liehen auf Pfänder, und waren wegen ihrem Wucher noch in schlimmern Credit, als die Juden, fanden aber gleichwohl, wie diese, weil sie eine kräftige Labung für die stets tödlich kranke Finanzen unserer Erzbischöfe waren, bey ihnen Aufnahme, Schutz und Freyheiten Sie hatten sich hauptsächlich zu Bingen eingenistet, wo wir sie bereits nach Urkk. im Anfange des XIV.

Jahrh. finden, u. dort ungemein ausgebreitete Geschäfte, auch über unsern Rheingau machen sehen. Obgleich auch sie der allgemeine Volkshaß traf, so entgiengen sie doch den üblichen Verfolgungen und Barbareyen, weil sie damals doch — Christen waren. Man hielt allgemein dafür, daß von ihnen gewonnen seye, seye auf baaren Schaden gewonnen. Die Gülverschreibungen unseres Rheingauer thun dieser saubern Vögel um jenen Zeitraum überaus häufige Meldung. So heißt es z. B. in einer solchen des Fleckens Geisenheim v. J. 1384: „Were auch, daz wir den vorgen. Gulde nit reichten, noch geben uff daz Zil, und in der Maße, als vorgeschr. stet, daz Got virbiete, welches Jares daz geschee, so mag Wolpe vorg. oder wime er daz bescheidet, dieselben vorsessen und veruallen Gulde under den Juden oder Cauwerzinen uff unsern Schaden gewinnen und nemen, und waz schaden also daruff gehet, oder waz Koste oder Bedenlon — den schaden und die Koste globen wir in gutem truwen zu geben und abezulunde 2c." Ihr ordentliches Gesuch (Zinsen) belief sich auf 60 bis 70 von 100, mithin doch noch etwas höher, als der auferbauliche Procentsionsfuß der Geldhändler unseres Zeitalters; — hingegen mußten sie dafür unsern Erzbischöfen auch weidlich in die Büchse blasen. Mattheus Lamparter zu Bingen zahlte, l. Quitt. 1335. fer. 5. post S. Elizab. für seinen Jahrzins an Erzb. Adolf I. die damahls hohe Summe von 150 Goldgulden, oder heutigen Dukaten. — Ein anderes Datum liefert v. J. 1364 nachstehende ung. Urk.: „Wir Gerlach v. G. G. 2c. — bekennen 2c. — daz Richard, Jacob, und Mertin von dem großen Berge, Gesellen Lampartir, gesetzen in unsir Stad Binge, sich gutliche und fruntlichen gerechit han umb alle zinse, die sie off diesen tag schuldig sin gewest zu geben; auch han sie uns geben und gutlichen bezahlt IXC. (900) guder swerer gulden von Florentze, also bescheidelich, daz dieselben vorg. Lampartir, und ir gesinde geruwelichen und ungeirrungen sitzen sollent, wandern und wonen in unsir vorg. stad Binge die nehsten sehs Jar nach einander volgent. mit namen vor y das iar cl. gulden, die sich nu anheben sollent off sante Martinstage in dem Winther nehst komt, und solln weren von demselben sante Mertinstage ubir sehs Jar; und sollen wir, noch nyman von unsern wegen, sie odir ir gesinde in den vorg. zyten nit irren, dringen, adir hindern one alle geuerde, wan sie uns irs geldis, daz sie uns alle Jar off die vorg. zyt geben solden, bezalt hant gantz und gar; und des sagen wir sie quyt und los mit diesem brive; des zu Urk. 2c. Dat. Aschaffenburg feria tercia ante Auth. Anno Dni. M. CCC. Lxiiij." — Zuweilen fühlte Söhne das Gewissen über die Sünden der Väter, und sie suchten die garstige Scharte derselben, durch eigene fromme Werke wieder auszuwetzen. So ward Buhard, Sohn Lewins des Lamparters zu Bingen, Carthäuser, und schenkte seines Vaters Haus zur Erweiterung des dortigen Kirchhofs 1393 dem Rathe: „vor sinet selen heil, zu ergaßunge und Korunge soliches Wuchergelts, daz etwan Lewe der Lamperter, sin Vater, von unsern Burgern zu Bingen egentl. uffgehoben, und Ine abegenomen hat, und derselbe Meister Buhart davone ufferzogen ist 2c." — Ob sich wohl dieser Beyspiele viele unter den Söhnen der heutigen ..... finden mögen?! — Im XV. Jahrh. hatten es aber die Gewerthischen zu arg gemacht; Bingen und der ganze Rheingau war durch sie in die drückendste Armuth gestürzt, und die Gährung gegen das heillose Gesindel hatte ihre Zinne erreicht. Um dem Uebel vorzukommen, schaffte sie also Erzb. Diederich um die Mitte desselben Jahrh. aus Bingen fort, und das Domkapitel gelobte, dort keinem mehr Aufnahme u. Wohnung zu gestatten. Man kann nicht in Abrede stellen, daß ihr ungeheurer Wucher hier eine eben so große Landplage, wie anderswo gewesen seye; dem Rhein-Handel aber war ihre Anwesenheit doch in mancher Hinsicht gar sehr ersprießlich; durch sie wurden viele Handelsgeschäfte mit Frankr. u. Italien, ihrem Stammlande, in unsern Gegenden angeknüpft und unterhalten; sie waren die Väter des Wechselgeschäfts und der Buchhaltung, waren auch der damahls kursirenden europ. Münzen u. ihres verhältnißmäßigen äußern Werths fast ganz allein kundig, und die frühesten derselben führten zugleich den noch h. T. bey uns bestehenden Händel mit Spezereyen (Species) ein. Erwägt man diesen Landvortheil kaltblütig, so bleibt es in der That zweifelhaft, ob man mehr diesem groben Unwesen selbst zu zürnen, als die klägliche Regierung jenes Zeitraums zu tadeln Ursache habe, die, um solchem zu begegnen, keine Maßregeln vorzukehren gewußt hat.

CXXIV. B) Oertliche Polizey des Rheingaues in den mittlern Zeiten.

Weil sich die örtliche Polizey des Mittelalters überhaupt, nur allnächst auf Gegenstände zu verbreiten schien, deren Ordnung jedem Einwohner frommte, die Unordnung aber jedem einzelnen Mitgliede nachtheilig war, oder werden konnte: so verband sie unser Rheingau frühzeitig mit seinem Lokalfinanzwesen und Haushalte, und theilte sie nach dem Maaße seiner Allmeinde und seiner örtlichen Haingeraide, in die Dorf- und Feldpolizey.

Jene befaßte dann wieder 1) Sicherheitsanstalten, Tag- und Nachtwache, das örtliche Vertheidigungswesen durch Gräben, Fallthore, Bannzäune, auch wohl Mauern und Thürme ꝛc. (S. davon unten.) 2) Sittlichkeitsmaaßregeln, Rügen der Dorffrevel, und ihre Bestrafung, — eine treffliche Fundgrube des Eigennutzes unter dem Scheine der Handhabung der Ordnung; [a]) — 3) Gesundheitspolizey, — beynahe gar keine, 4) über die Dorfalmeinde, gemeine Wirthshaus, Backhaus, Schmieden, Fleischschaaren ꝛc. überall aber nur, insoferne sie den davon beziehenden Nutzen bezielte, und diesen gegen Beeinträchtigung schützte; — dann wozu, hieß es, über dies hinaus? was nicht nützt, oder schädlich ist, ist jedem erlaubt. [aa])

Strenger hatte sich aber die Feldpolizey unserer altrheing. Flecken im ganzen Mittelalter gegen Frevel jeder Art, zumahl an Marksteinen verübt, bewafnet. Ihre Rüge lag hier in der Hand der Feldschützen, wie die bey Dorffreveln in der Pflicht der Heimbürgen; — über dies aber war dort wie hier, jeder Nachbar den schädlichen Mann zu rügen verbunden. Die Strafen überschritten nicht selten das Maaß der Vergehen, u. arteten, wenigstens auf dem Papier, gar oft in wahre Barbarey aus. Die Dorfweißthümer, — Sprößlinge uralter Dorfeinungen, (Plebisziten) — unseres Landes, sind voll dahin gehöriger Vorschriften und Maaßregeln; was diesen gebrach, erfüllten die Oberhöfe auf Anfrage durch ihre Weißungen. — Mehrere unserer Rheing. Gemeinden erhielten im XVI. und fgg. Jahrh. förmliche Dorfordnungen, in welche ein großer Theil alter Ortspolizey- und Finanzartikeln aus jenen Quellen übertragen ist. [b])

Wie nun das gesammte Land in Anordnung und Haushaltung aller Zweige seiner Landpolizey einer unbeschränkten Autonomie genoß: so war dies in frühern Zeiten eben auch der Fall einer jeden Gemeinde mit seiner örtlichen Polizey; — wie hingegen jene in ihrer Uebung nichts den gesammten erzst. Landen oder dem Fürsten nachtheiliges anzuordnen ꝛc. befugt, und daher doch immer der höchsten Aufsicht desselben untergeordnet war: so trat hinwieder das nähmliche Verhältniß zwischen Rheing. Land- und örtliche Polizeyübung ein, und es fehlt nicht an Beyspielen, daß Verfügungen einzelner Gemeinden durch Landesbeschlüsse auf der Lützelaue förmlich vernichtet, und jene in das Geleise zurückgeführt worden sind. Dieses schöne System aber verschob bereits das XV. Jahrh. welches die Gewalt der zeitl. Vizedome über die Gemeinden in Ortspolizeysachen erhob; seit dem schwankte diese alte Gerechtsame nur noch zwischen seyn und nicht seyn, — zog sich endlich in überaus enge Grenzen zurück, und verlor sich endlich gar in ein pur landesfürstl. Delegationswesen.

Wir geben der Ausführung dieses Gegenstands hier keine größere Breite, aus Besorgniß, sie möge dem größern Theil unserer Leser zu wenig Interesse abgewinnen, und manchem Langweile verursachen; — verschiedenes hieher noch gehöriges jedoch wird unten in Verbindung mit dem dörfl. Almeind- u. Güterwesen, u. dessen alter Pflege seine schicklichere Erörterung finden.

a) Wie inzwischen einzelne Gemeinden unseres Rheingaues vormahls selbst Einrichtungen und nützliche Ortspolizeyanstalten getroffen, dabey aber nebenher auch für Aufrechthalt- und Befestigung nach-

barlicher Eintracht, Ruhe und Frieden gesorgt haben ꝛc. davon giebt die ehemalige Brunnengesellschaft zu Rüdesheim ein Beyspiel, wovon die Nachrichten und einschlägige Actenstücke Schunk, Beytr. B. III. H. III. S. [illegible] S. 241. fgg. mitgetheilt hat.

zz) Um etwas, — aber auch nur um etwas besser war die Polizeyverfassung und Verwaltung der Flecken Geisenheim und Lorch, die sich ihr Muster von der Stadt Eltvill, diese aber, — freylich nur in sehr verjüngtem Maasstabe, — von ihrer großen Nachbarin Mainz, im Mittelalter erborgt zu haben scheinen; doch auch Mainz hatte zu allen Vorzeiten unendliche Polizeygebrechen, u. seine Finanzverfassung war nach geradehin das Zenith einer wohlgeordneten. Auch der öftere und lange Aufenthalt unserer alten Erzbischöfen mag dort auf manche Besserung Einfluß gehabt haben. Wer Gelegenheit und Lust hat, die dortige alte Rathsprotokollen zu Rathe zu ziehen, mag diesem Kapitel seine Gewähre und Ausrundung geben.

b) Die alte Rathsprotokollen unserer Rheing. Gemeinden sind ihres chaotischen Inhaltes halber für das Studium des geschichtlich- und politischen Theils der Land- und örtl. Polizey bey uns von manichfaltigem Nutzen. Der gewöhnlich dort aufgestapelte Mischmasch bewähret vornämlich, daß man dorfl. Regiments- Polizey- Finanz- selbst auch zum Theil Justizsachen zu unterscheiden, und gehörig abzusondern nicht gewußt, — daß man Ortspolizey und Oekonomiepflege beynahe ganz für dasselbe gehalten, — und alles zusammen unter dem Begriffe und Namen: Ordnung verstanden habe. Es war aber diese unordentliche Ordnung bey uns eben auch in dem erzst. allgemeinen Landpolizeysysteme des Mittelalters zu Hause; es ist aus so vielen noch tief im XVI. Jahrh. erlassenen Reformationen u. Verordnungen, aus so vielen Edikten, Dekreten, u. Reskripten unserer Landesregierung jenes Zeitraums bestimmt darzulegen, daß man noch immer den Wahn genähret habe, Polizey seye guter Haushalt, weil auch dieser nicht ohne Ordnung bestehe; daher dann Verordnungen gegen Verfälschung des Maaßes u. Gewichts, des Weins und der Spezereyen, gegen Fluchen, Gotteslästern, und leichtfertige Beywohnung ꝛc. unmittelbar, oder ganz nahe, andern Vorschriften über das Gemeindärarium, Pflege der Allmeinden, Feldundergang u. s. w. die Hand reichen, ja, durch ihre Verbindung zuweil gar ins komische fallen. Wie viel Helles gewährt uns diese Bemerkung, um sich zu erklären, warum das: lasset sie selbst machen, im ländl. Oekonomie- wie im Land- und örtl. Polizeywesen, die Grundmaxime der alten Fürsten gewesen seye, und warum sie von dem Grundsatze ausgegangen, in anderer Leute Haushalt und Ordnung sich einzumischen seye unziemlich, — jeder müsse vor seiner Thüre kehren, und es selbst so gut machen, als er könne ꝛc.

CXXV. Verwaltung der Rheing. Polizey im mittlern Zeitalter.

Wenn dann diesen umfänglichen Regierungsast nach der vorgelegten Schilderung noch tief im XVI. Jahrh. eine fast unglaubliche Geistesarmuth in allen seinen Zweigen durchströmet hat, — wenn auch kein Licht von außen, tiefe Finsterniß im Innern, dabey eine unbeschreibliche Indolenz, aber doch im Verbande mit Genügsamkeit, und Lossagung von allen Genüssen eines frohern gesellschaftl. Lebens, sich über das elende, zerstückte, — ja im ächtesten Wortverstande, die Schande des alten Landrubers bildende, Ganze verbreitet hatte: so fragt sich zugleich, wie und von wem dieses Chaos damahls verwaltet worden seye?

Wir antworten darauf nach der Verschiedenheit der Haupt- und Unterabtheilungen derselben.

1) Landespolizey überhaupt. a) Sicherheitspolizey. S. davon unten: Rheingaus alter Heerbann u. Defensionswesen.

b) Landsittlichkeitspolizey. Ihre Verwaltung hatte sich bey uns im Mittelalter zwischen den geistlichen und weltlichen Arm vertheilt. Jener übte sie durch den sogenannten heil. Landsend, dessen Gewalt und Verfahrungsweise wir unten näher werden

kennen lernen. Die weltliche Gewalt schlug sich dabey nur alsdann ins Mittel, wenn Laster allgemein herrschend wurden, wenn grobe Verbrechen zu Hals und Hand das Land besudelten, und der Verbrecher mit Leib und Gut verfiel, — endlich wenn Unsittlichkeiten u. Vergehen jener Art das Land ärgerten, deren Bezähmung außer den Behördegrenzen unseres Sends lag. Das Landgericht trat hier nur bey Verbrechen, und zwar strafend, (s. oben) — der alte Gaugraf, und sein Nachfolger der Landvizedom aber bey Vergehen, (Landfreveln) sowohl strafend, als verhütend, und abstellend ein. [a]) Einige Vorfälle haben uns gleichwohl belehrt, daß auf unserer Lützelaue durch den Landrath auch Dinge zur Sprache gebracht worden sind, die in das bloße Landsittenregister gehörten; sie wurden aber zur Erledigung an den Vizedom verwiesen.

c) Die Landgesundheitspolizey blieb zur Verwaltung nach dem obigen, größtentheils Gott und seinen Heiligen heimgestellt, — übrigens mogte jeder Fuchs dafür selbst sorgen, wie er mit seinem Balge davon komme. Religion, Aberglauben, Eigennutz, und Betrug mischten sich dabey ins Spiel, — der Kopf der Obrigkeit war angenagelt, und durch Vorurtheile, wie jener des gemeinen Manns, verdreht, und zum Selbstdenken ungeschickt gemacht worden. Der Mangel an Landärzten u. Apotheken, noch mehr aber das schlechte Zutrauen auf beyde, verbunden mit dem Gedanken, Gott und seine liebe Heilige heileten wohlfeiler und kräftiger, hätten auch wohl in diesem Zeitraume einer gesunden Verwaltung der Gesundheitspolizey keinen Raum gewähret; die Gewässer der erbärmlichen Vorurtheile mußten verlaufen, um trockenes Land zu entdecken, worauf diese Pflanze gedeihen könne; ehe dies aber geschah, verstrichen Jahrhunderte.

d) Landhandlungspolizey. Wie sich unser Landhandel aus sich selbst erzeugt und ausgebildet hatte, so verwaltete er sich auch selbst. Nichts, gar nichts that dabey der Fürst, nichts seine Regierung, seine Landbeamten, selbst nichts unser Landesparlament. — Auch in Dingen, die darauf Bezug hatten, leuchtete kein Gestirn von oben herab; des landverderblichen Judenwuchers mußte sich das Land selbst entwehren.

2) Oertliche Polizey. Ihre Verwaltung lag, wie gemeldet, früher fast ganz autonomisch in der Hand unserer Landgemeinden selbst, — ward aber in der Folge, vorzüglich im XV. Jahrh. durch die erweiterte Gewalt und Konkurrenz der Vizedome allmählig beschränkt, und schrumpfte endlich nur auf den alltäglichen, unbedeutenden, oder Gefahr auf den Verzug tragenden Fall ein. In sie mischten sich aber überall in jenen Zeiten Leidenschaft und Eigennutz; indem hier Strafen und Polizeyhalten fast gleichbedeutende Dinge waren: so waren auch die Rügeregister die beste Belege, daß da und dort eine gute Polizey obwalte, — so, wie man hinwieder überaus erfreut war, sich am Schlusse der Rathsrechnung sagen zu können: dies Jahr habe, Gott Lob! die Polizey etwas Ehrliches ertragen. Ihre Aufseher waren und hießen Dorfshalber: Heimbürger, [b]) und Feldhalben: Schützen.

Ein guter Ortsvorstand, wenn er anders in jenen Zeiten diesen Namen behaupten wollte, hatte sich aber fleißig zu hüten, die Gemeinde durch Vorschläge, oder wohl gar Ausführung neuer, obgleich noch so nothwendiger oder nützlicher Einrichtungen, wenn sie immer Kosten und Beyträge erforderten, vor den Kopf zu stoßen; Haß, üble Nachrede, Widersetzlichkeit, auch wohl noch ärgere Händel, waren die gewöhnliche Gefährden davon; nur der Schultheiß hieß brav, der es beym Alten ließ, — und wer wollte dann nicht brav heißen?

So gieng dann die Morgenröthe einer gebildeten Ortspolizey nur erst um die Mitte des XVII. Jahrh. über unsern Rheingau auf, nachdem die alle Länderordnung vernichtende heillose Kriege dieses, und des vorhergehenden Jahrh. einen chaotischen Zustand in dem Maaße auch hier herbeygeführt hatten, daß das bürgerl. Leben sich beynahe isoliret hatte, und von

dem alten Landregimente nur noch schwache Funken übrig waren, die eine Grundrevolution nöthig gemacht hatten. Erzb. u. Kf. Johann Philipp war es wieder, der sich durch ihre vortreffliche Ausführung eine Vaterlandskrone bewirkt, und ein unsterbliches Denkmal in dem dankbaren Herzen jedes erzst. Biedermanns zu stiften gewußt hat. Heil seinem großen Namen auch in den Jahrbüchern unseres erzst. Polizeywesens!

a) Die Hauptsorgfalt für unsere Rheing. Landpolizeyverwaltung war in mittlern Zeiten den wenigen, mit hundertfältigen Geschäften beladenen Landschreibern übertragen. Ursprünglich war sie ausschließiges Amt des Vizedoms, als Landvogts; aber schon im XIV. Jahrh. fehlt es nicht an Beyspielen, daß ihm auf Weißung unserer Landesfürsten der zeitl. Landschreiber unter die Arme greifen müssen, dessen fast ordentlicher Adjunkt hierunter er auch in der Folge geworden zu seyn scheint. Beide wußten sich aber bequem zu machen, und entluden sich dieser Geschäfte durch Aufträge an die Ober- und Dorfschultheißen, wodurch erstere einen großen Einfluß in sämmtl. Landessachen und ein bedeutendes Ansehen erhielten. Dadurch war der Rheing. Schultheiß aus seiner Sphäre gerückt, in ein neues fremdartiges Geschäftsfach hinübergerissen, und der Ehrenmann ward Handlanger des gemeinen Landwohls, so weit seine fünf Sinne reichten. — Nun waren also hier der Polizeygebieter viele geworden; von oben und unten strömten Gebote und Verbote aus, — man stellte wohl auch, so weit sie zu Augen oder Ohren kamen, Mißbräuche, Mängel, Unordnungen und Frevel ab, überall aber doch nur so, daß — die morastige Straße mit Steinen ausgefüllt, nie gepflastert ward. Man muß der guten Sache nicht zu viel thun, sagte der Schultheiß, — und Land und Gemeinde gaben ihm ihren Beyfall.

b) Heimbürge, von Heim, (Heimath) und Bürge, (Sicherer, Hüter.) Er bezeichnete den Hüter und Bewahrer der Heimath. Die Anstalt dieser, zur Bewahrung der bürgerl. Polizey aufgestellten Wächter scheint sich ganz frühzeitig aus den Städten, wo sie uralt und ihrer Entstehung fast gleichzeitig war, auf die umliegende Landgemeinden verbreitet zu haben. Was für Einrichtung dieses Heimbürgenwesen zu Worms, Speyer, und Straßburg gehabt habe? haben Moriz, Janson, Lehmann, *Graudidier*, Königshoven, u. s. w. geschildert. Sie hatten die Rüge der Polizeyfrevel u. groben Verbrechen, und waren Beysitzer des unter dem Vorsitze des Stadtgrafen, — späterhin des Stadtkämmerers gehegten Heim- und Ruggerichts, mithin der zweyte Band des Sendschöpfenthums. Ihr Amt war lästig und gehäßig, darum sich dessen jeder zu entziehen suchte. Die Weber zu Mainz erhielten zur Vergeltung ihrer, der neuerbauten S. Stephanskirche verliehenen Hülfe, 1099 von Erzb. Ruthard die Befreiung von den Aemtern *Skenko* et *Heimburgo*, d. i. Sendschöpfen- und Heimburgenthume, (*Joannis* II. 518) welche Erzb. Christian I. nach einer noch ungedr. Urk. erneuert und bestätigt hat. Wir haben keine bestimmte Nachrichten von ihrem Alter im Rheingaue, vermuthen jedoch nicht ohne Grund, daß es der dortigen Sendeinrichtung, die sich hauptsächlich im XIII. Jahrh. ausgebildet hat, gleichzeitig seye. — Durch die erweiterte Gewalt der Vizedomen, und ihr unmittelbares Einwirken in unser Rheing. Polizeywesen, verschwand allmählig diese Anstalt, die schon lang vorher ihrem Zweck nicht mehr entsprochen hatte.

IV. Rheingauische Finanzverfassung des mittlern Zeitalters.

CXXVI. 1) Altes erzbisch. Allodium und Tafelgut im Rheingaue überhaupt.

So eingeschränkt und unbedeutend Rheingau's alte Polizeyverfassung war, so umfassend, bündig, und zusammenhängend war hingegen seine Finanzverfassung. Sie bildete ein eigenes großes System, Grundmäßig gemodelt und verwaltet, ohne Regentenwillkühre, ohne Projekten- und Plusmacherey, — auf die Grundpfeiler der uralten Landverfassung selbst gebauet, — durch Unfälle zwar mehrmahl erschüttert, gesteigert, geschwächt, immer aber doch wieder auf ihre uralte Prinzipien zurückkehrend.

Nicht statistische Berechnungen, — nicht finanzielle Seelenwaagen, und Beachtung des Landeinwohners als zoll- und akziesbare Waare, oder als Menschenschaaf ꝛc. waren es, die ihren Grundplan darstellten, dessen Ausführung geeignet gewesen wäre, einen Schlund des bürgerl. Privatvermögens zu öffnen, Landeigenthum mit Fürstenpatrimonium zu identifiziren, — Landes- Fürstenbedarfe vorzuschützen, deren Triebfeder eitler Luxus, Eigennutz, und Leidenschaften gewesen wären. Häußlichkeit, Mediokrität, und Schonung führten in diesem großen Zeitraume auch hier überall das Ruder; sie erfüllten das Herz des Landbewohners mit ächtem Patriotism und Bereitwilligkeit, seinem Fürsten da, wo ihn die Noth drängte, und die Kraft des Widerstands gebrach, treulich beyzustehen; sie bestimmten ihn gar, diesem mit freywilligen Beyträgen unaufgefordert entgegen zu kommen ꝛc. Biederkeit, herzliche Liebe und Anhänglichkeit an den Fürsten vergalt dann seine Volksachtung und Edelmuth; — es war das anmuthige Bild des gefühlvollen, herzlich zugeneigten Kinds gegen den liebevollen Vater des Vaterlands.

Die Zeiten änderten sich aber. Ihr Wechsel führte allmählig Hof- Militär- u. Dienerluxus, Pesten und Grabtücher des bürgerl. Wohlstands und der Privatglückseligkeit, herbey; liebreiche Nothhülfe ohne Druck und Beschwerung, verwandelte sich in ständige drückende Abgiften, — Bede ward Sede — Bitten Befehl; — Im Verhältnisse ihres Anwuchses, verlor sich hinwieder trautes Hinneigen zwischen Fürsten und Volk; sie wurden sich fremde, weiterhin beynahe gehässig; man fieng das Schaaf zu beneiden an, dem der Hirte, der ihm die Wolle raubt, gleichwohl Huth und Weide verleihet. Es erfolgten gar Ausbrüche.

Unsere Rheing. Urverfassung in Finanzsachen hatte, wie allenthalben Güter — Renthen — und Gefälle zum Vorwurf. Sie ergieset sich über jene unserer Erzbischöfen, — des Landadels, — der Landklöster, u. a. Körperschaften. Die Haushaltung des Rheingauer Privatmanns in der Vorzeit liegt außer unserm Gesichtskreise.

Das uralte ausgebreitete Allodium, und Tafelgut unserer Erzbischöfen im

westl. Rheingaue verdient hier zuerst unsere Anmeldung. Es beruhte auf einer Menge besonderer Güter, Renthen, und Gerechtsamen, die theils 1) als kön. Fiskalbesitzungen mit und bey dem Uebergange unseres Landstrichs an die primatische Kirche übertragen waren, — theils 2) in jenen, welche sowohl vor, als nach diesem Landeserwerbe durch spezielle Titel u. Erwerbsarten erzst. Eigenthum wurden. Nichts hatte aber damit zu schaffen das pur persönliche und Privateigenthum unser Erzbischöfen daselbst, (Chatoulgut) dessen Urstände sich erweißlich schon aus dem IX. Jahrh. datiren. [a])

Unser Rheing. Tafelgut war und blieb erzst. Eigenthum und Landgut, wenn gleich dessen Renthen eine abgesonderte Bestimmung, nämlich zur persönl. Unterhaltung der zeitl. Erzbischöfe, und ihres Hofstaats erhalten hatten; es war demnach eben so gut, als anderes in dem durch den Kirchenkanon sowohl, als den uralten erzb. Obedienzeid festgestellten Banne: bona ecclesiae meae non alienabo etc. begriffen; [b]) nur die Gefälle davon unterlagen, wie uns häufige Beyspiele bewähren, ihrer freyern Disposition; sie mißbrauchten jedoch auch diese Befugniß nicht, verwendeten den Ueberfluß zu frommen Stiftungen, u. a. Landeswohlthätigen Zwecken, wovon unsere Rheingauer Klöster eine Menge von Beyspielen aufzuweisen hatten. Es bezeugen auch unsere erzst. Urkk. gar vornehmlich, daß die meisten Ortschaften dieses Bezirks, bestimmte, zur erzb. Tafel geeignete, Abgaben entrichten mußten. [c])

Aller Mühe ungeachtet, konnten wir den Zeitraum und die Gelegenheit nicht entdecken, die dieser uralten, bey Stiften gewöhnlichen Einrichtung dadurch, daß man Tafelgut mit dem übrigen Landgute der Kirche vereinet hat, bey uns ihr Ende gegeben haben; wir meinen jedoch nicht zu irren, indem wir unterstellen, es seye das, dem Anwuchse unserer erzst. Temporalien und Gewalt so überaus günstige XIII. Jahrh. gewesen, welches diesen Güterunterschied, als für die Nachzeit überflüssig, — vielleicht gar schädlich, — aus unserm erzst. Finanzsysteme verbannt hat; weiterhinaus haben wir wenigstens in den uns vorgekommenen Urkk. davon, weder Erwähnung noch einige Spur entdeckt, die uns auf ihren spätern Bestand schließen ließen.

Die Menge der zu unserm Rheing. Allodium gehörigen Besitzungen an geschlossenen Fronhöfen, einzelnen Güterstücken, Renthen und Gefällen, Gerechtsamen und Nutzbarkeiten muß, nach den wenigen Verzeichnissen zu urtheilen, die aus dem XIII. und XIV. Jahrh. davon noch vorhanden sind, überschwenglich gewesen seyn; in der That, sie war es in dem Maaße, daß man fast in die Versuchung gerathen mögte, zu glauben, beynahe dieser ganze Landstrich seye aus lauter erzst. Grundeigenthume bestanden. Indem dies aber dann doch der Fall nie gewesen ist: so fragt man billig: woher der Umstand, daß sich in der Folge, und noch jetzt, so überaus wenig davon erhalten hat?

Er liegt in dem eingetretenen Lehnssysteme, [d]) — in dem bekannten Leichtsinne des Mittelalters, Güter, fast als Gegenstände ohne Werth, zu verschleudern, — in der häufigen und dringenden Noth unserer erzstift. Regenten des XIV. und XV. Jahrh. ein Güter- und Renthenstück nach dem andern um jeden Preiß zu veräussern, [e]) — hauptsächlich aber in der Veränderung unseres Rheing. Kolonatsystems, welches die höfische Verfassung zersplittert, das Servitien- Abgifts- und Dienstwesen verändert, am Ende aber die Beybehaltung solcher Güter, der Verwaltung lästig, und, wo nicht gar schädlich, doch unnütz und überflüssig gemacht hat. Die Gewähre hierüber leisten unzählige, noch jetzt vorhandene Lehn- Schankungs- Kauf- und Pfandbriefe, noch mehr aber die Geschichte jenes Kolonatwesen, dessen Umrisse die nachfolgende Abhandlung näher darlegt. Eine Hauptfolge hiervon war bey uns 1) die Zersplitterung der fronhöfischen Verfassung, und 2) die damit begleitete Veräußer- und Vererbung der Parzellen, wodurch nicht nur das erzst. Güterband selbst aufgelöset ward, sondern diese Gütertheile

selbst ihre alte Grundeigenschaften, Vorrechte, und Freyheiten gänzlich verloren haben. Die meisten Renten, Zinsen und Gefälle giengen über dies durch Ablösung, Befreyung, Gütertheilung, noch mehr aber durch schlecht geführte Saalbücher und Hebregister, am meisten endlich durch Verabsäumung der Erneuerungen zu Grunde.

So geschah es dann, daß die Reste der heutigen landesf. Domanialgüter und Gefälle daselbst nur noch als einzelne Tafeln aus dem Schiffbruche des umfänglichen erzb. Allodium unseres Rheingaues zu betrachten sind, in welchem Verhältnisse sie dann mit dem noch weit umfänglichern Allodium unserer alten Erzbischöfe in Thüringen, in gleichem Schritte gegangen sind. f)

a) Dergleichen besassen bereits im IX. Jahrh. die Erzbischöfe Otgar, Raban, — im X. Hatto II. — im XI. Sifrid I. Ruthard u. s. w. im Rheingaue. Noch im XIII. und XIV. Jahrh. hielt es kein deutscher Fürst unter seiner Würde, neben seinen Landesdomänen, auch eigenthümliches Privatgut an Ländereyen, Höfen, Zinsen u. Gülten zu besitzen, und jene auf seine Privatrechnung bauen zu lassen; späterhin scheint sich der Irrwahn verbreitet zu haben, dergleichen Besitzungen geziemten dem Fürsten nicht, widerstrebten seinem Ansehen, und entwürdigten ihn zur bäuerlichen Genossenschaft; rc. aber dennoch hat der Erfolg die heilsame Seite der alten Fürstensitte gar kräftig bewähret; durch sie wurden Fürsten auch gute Landhaushälter, und pflanzten ihre daraus erworbenen Kenntnisse auch auf ihre Domänen-Verwaltung über. Es ist hier der Ort nicht, dies Thema weiter zu verfolgen; unläugbar aber ist es, daß schon der bloße Umstand, daß hiernach der fürstl. Privatgutsbesitzer mit seinen Unterthanen unten und oben gelegen, d. i. mit ihnen den nämlichen Strang gezogen, auch für den Staatshaushalt an ersprießlichen Maßregeln und Einrichtungen überaus folgereich gewesen seyn mußte.

b) Unsere Erzbischöfe Conrad II. und Johann II. mußten ihrem Domkapitel bey der Wahl ganz besonders zusichern: „It. bona, iura, redditus et prouentus ecclie Magunt. in quibuscunq. rebz consistant, aut quocunq. noie compellantur, siue communibus ecclie aut ipsius terre vsibus, siue ad mensam et honorem AEpi specialiter deputata, vel deputanda in futurum, non alienabo, innadiabo, aut quicquam exinde, quantumcunq. fuerit, in ius et potestatem meam, siue consanguineorum vel amicorum meorum uendicabo, per me, vel per alios, publice vel occulte, irrequisito, et desuper impetrato libero et vnanimi Consensu et auctoritate Capli Ecclie predicte, iuxta modum, formam, et ob causas in sacrosčis Canonibus prescriptas, irritum prorsus et inane declarando p. presentes, quodcunq. per me vel alium aut alios quomodolibet contra premissa, vel aliquod premissorum gestum fuerit, aut attemptatum. etc." — So genau hatte dann schon das Mittelalter die Grenze zwischen landesfürstl. Gewalt und Staatseigenthum abgesteckt, auch dafür gesorgt, daß letzteres sich nicht in des Fürsten, oder seines Geschlechts, oder seiner Lieblinge Privateigenthum verschmelze.

c) Daß wohl die meisten Rheing. Orte bestimmte, zur erzb. Tafel gehörige Abgaben entrichten müssen, bezeugen mehrere uralte Urkk. — So heißt es z. B. in jener v. J. 1151 (bey Wenk, H. L. G. II. Urk. B. S. 101) „Statuimus etiam, ne quis Successorum nostrorum eundem locum alicujus petitionis, vel exactionis, siue hospitatus calumpnia infestet, excepto jure, *quod ex antiquo institutum, communiter ab omnibus inibi quippiam eiusdem iuris possidentibus episcopali debetur mense;*" — und ebend. S. 106 wiederum: „Excepto jure, *quod ex antiquo episcopali debetur mense;*" Erzb. Heinrich I. redet zwar hier vornämlich nur von den Gütern der Probstey Selboldt u. Kl. Rode zu Hedenesheim (Heidesheim) und Elfvill; allein der Ausdruck: „*ex utraque parte rivi* (Rheni)" — ingl. „*in confinio illo circa Renum etc.*" deutet auf eine allgemeine Regel, welche zumahl durch die noch spätere Rechnungen des XIII. und XIV. Jahrh. vollkommen bewähret wird.

d) S. über den alten erzst. Lehnhof im Rheingaue unten beym Rheing. Defensionswesen.

e) Ein Beyspiel unter fast unzähligen, liefert nachstehende Urk. Erzb. Adolfs II. v. J. 1472 aus der Urschrift: „Lieber getruwer, Conradt v. Hohingen, unser Lantschriber Inne Rinkgauwe. Wir haben itzo mit Verwilligunge, Wissen, und Verhengkniß der wirdigen vnd Ersamen unser lieben andechtigen, Dechand vnd Cappitel unsers Thumestifftes zu Mentz, vnsermie Schultheißen zu Mentz vnd lieben getruwen Crafften von Aldendorff, Lysen, siner elichen Husfrawen, Margreden v. Aldendorff syner Swester, vnd

Iren Erben, ader Inneheltern desselben brieffs vorkaufft vnd zu Kauff geben Hundert vnd fünfftzig Gulden Jare gulte; vor dru thusent gulden, vnd sie der beyvset uff dissen nachgeschreben vnsern vnde vnßs Stiffts Wynegulten, Marken, Vngelten, Zinssen, renthen, vnd gefellen, vnd Ine die dauor zu Vnderphande verschrieben vnd verlacht. Nemelich In vnserme dorff Erbach dryssig nüne phunt, siebenzehen Schillinge heller, dauon abegenomen vnd abegescheyden zwey phunt heller, vnd fier schillinge, die vnser lieben andechtigen Dechand vnd Capittel vnser lieben frauwen kirchen uff den Greden In vnser Statt Mentze daruff haben; fünff fuder rots wynes, zwo marken, das Vngelt daselbes, brenget angeuerlich dru phunt; zwentzig vnd zwey Malter Kornes; It. In vnserme Dorffe Osterich Sechs fuder wyns, vnd ist der meist wys, vnd zwentzigk, nüne phunt, nüne schilling zu Zinsse daselbest. It. Inne vnserme dorffe Halgarten achtehalp marken vnd fier gulden zu Vngelte daselbest. It. Inne vnserme Dorffe Hattenheim zu Vngelt angeuerlichen zwelff gulden. It. Inn vnserm Dorffe Gysenheim dru fuder wyns, vnd Inn vnserm Dorff Kiderich, alles In vnserme Lande deme Rinkgauwe gelegen, dryzehen phunt, vnd nüne schillinge heller zu zinße, vßgescheyden den vierdehalp phunt heller, die vnser lieber getruwer Philipps v. Höenstein daruff von vnß vnd vnserme Stifft zu Lehen hait, vff Maaß die brieffe vnd verschrybunge dar vber gemacht das clerlichen ußwysen. Vnd geben dar vmbe dir gantz vnd vollenkommen Macht vnd gewalt, daß du von vnsern wegen, vnd an vnser statt deme vorgen. Craften von Aldendorff, Lysen syner Hußfrawen, Margreden siner Swester, vnd iren erben ader Inneheltern der vorberurten Verschrybunge mit Irme guden wissen vnd willen, die obbestimpten Vnderphande vor gericht, Inne dene obgen. vnsern Dorffen Erbach, Osterich, Halgarten, Hattenheym, Gysenheim, vnd Kiederich, wie dann derselben Gerichte Recht, gewonheyt, vnd Herkomen ist, Innegebest vnd zustellest, auch zu heyssen alle vnd igliche vnser vnd vnsers Styffts Diener, Knecht, vnd alle die byßher von vnsern Vorfaren vnser vnd vnßs Stiffts wegen soliche wyne, gulte Marken, Vngelt, Zinße, Renthe vnd gefelle vffgehaben, ader vns die gegeben haben, deme gemelten Craffeen, Lysen syner Hußfrawe, Margreden syner Swester, vnd Iren erben, ader Inneheldern derselben Verschrybunge, wie vorster, damit zu gewarten, Inmassen das dieselb Verschrybunge ußwyset. Vrkundt dieß brieffs, mit vnserme zu rucke üffgedruckten Ingeß versigelt, der geben ist am Dornstage nach vnser lieben frauwentage Concept. Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, septuagesimo secundo."

f) Vom Thüringschen Allodium unserer Erzbischöfe, und dessen Verwaltung *im Mittelalter haben*, jedoch nur sparsam Gudenus und Falkenstein, — schon etwas ausführlicher aber Dominikus, Erfurt I. und Faber, Abh. von den erfurt. Freyzinsen rc. gehandelt; doch bey weitem die älteste und schätzbarste Nachrichten darüber sind noch ganz unbekannt; solche hier vorzulegen, finden wir weder Raum, noch Bestimmung.

CXXVII. Güterstand, — höfische Verfassung des alten Rheingaues, — Villikationssystem.

Wir beginnen die Umrisse unserer alten Landfinanzverfassung mit dem Güterstande, in welche wir nothwendig die Geschichte der uralten höfischen Verfassung, ingleichen des zur Verwaltung geeigneten Villikationssystems einzuzeichnen haben.

Wer sich die Rheing. Güterverfassung, das Kolonats- und Verwaltungssystem, die Dienste, Abgaben des Mittelalters rc. nach dem heutigen, oder auch wohl ein halb Dutzend Jahrh. früherem Zuschnitte vorbilden wollte, würde unendlich irre gehen. So wenig dem aus dem Schattenreiche in unsern Rheingau zurückkehrenden alten Güterbesitzer, noch aus dem XI. Jahrh. unsere heutige Einricht- und Verfassung begreiflich wäre: so unbegreiflich muß nothwendig dem Zeitlebenden, ohne genaue Entwicklung das Bild der Güterverfassung seiner grauen Vorfahren bleiben. Doch auch jene war sich nicht in allen Abschnitten dieses großen Zeitraums gleich; — der Zeitgeist, durch große Ereignisse herbeygeführt und genähret, war auch hier die Mutter großer Umwälzungen, die das neuere Bild dem ältern, das ältere seinem Urbilde gänzlich entstellt haben.

Die höfische Verfassung unseres Rheingaues im Mittelalter führte zur Grundlage: 1) die Verschiedenheit der politischen Elemente und Eigenschaften des Grund und Bodens, (Hubenrecht) wornach sich 2) die Rechte der Herrschaften und Hofhöriger Leute, (Hofrecht und Hörigkeit) daraus 3) die Art, das Maaß, und die Bestimmung der Abgaben und Diensten, (Frohn- und Servitienrecht) gerichtet haben. Auf ihr beruhte ein umfängliches, in so viele andere Verfassungszweige tief eingreifendes Grundsystem, dessen genaue Erörterung nach dem Faden unserer Landesurkunden, — dann Träume aus Verfassungen anderer Länder frommen hier nicht, — unsere besondere Sorgfalt anspricht.

Die älteste Güterabtheilung war auch bey uns jene in Huben und Mansen, [a]) — fernerhin in Morgen (vorzüglich bey Ackerland,) in Mannwerk, Mannskraft (bey Weinbergen) [a]) in Mannsmaad, (bey Wiesen) rc. welche sämmtlich bey uns jurnales, jugera, zuweilen diurnales heißen. Erweißlich kannte der westl. Rheingau niemahls den anderswo üblichen Unterschied zwischen Huben und Mansen, — desto besser aber jenen in Königs- und Bischofs- (Fiskal- oder Fischel-) Huben, und die ihnen entgegengesetzte höfische oder gemeine (Hubisch) Huben, wovon oben. Die Hube überhaupt hatte zu allen Zeiten bey uns nicht mehr und weniger, als 30 Morgen Feldmaßes; nur war darin die Königs- (Bischofsruthe) von 16 Schuhen, von der höfischen zu 12 Schuhen, unterschieden. [b]) Wie es damit anderswo, selbst in der Nachbarschaft gehalten worden seye? ist mir gleichgültig. Die „terra unius aratri“ deren hie und da erwähnt wird, war eine Hube. Nichts bey uns von unterschiedenen Voll- u. Halbhubnern, Brinksitzern, u. dgl. nordischer Waare.

Rheingaus Urverfassung beruhte auf dem Dominikalsysteme geschlossener Höfe; — jeder Hof ohne Unterschied bestand aus der Hofstätte, als dem Haupte, — und den eingehörigen Huben, als dem Körper. Von diesen behielt sich die Herrschaft gewöhnlich die Blume zu eigenem Bau und Benutzung vor, welche Frohnhuben, — wegen der ihnen anklebenden Freyheit, Freyhuben, Saalhuben, — und weil diese in großen geschlossenen Bezirken beyeinander lagen, bunnuaria (Bunden, Beunden) endlich, weil sie nicht vom Hofe durch Leihe getrennt wären, mansi dominicati, indominicati, dominicatura etc. hießen; die übrigen wurden üblich gegen Zins und Dienst (Servitium) an Freyständer nach Benefizialrechte (Lehn- oder Allodialleihweise) auf Jahre, — auf Lebzeit, — auf bestimmte Generationen, — endlich gar erblich verliehen, und hießen davon Diensthuben; (mansi s. hubae servitiales, — mansi ad opus dominicum,) sie führten kein persönliches, oder leibhörigkeits- nur ein freyes Hofhörigkeitsband mit sich, dessen sich augenblicklich durch Aufgabe der Hube jeder Hubner zu entschlagen befugt war; davon hießen sie mansi ingenuiles.

Zweifelhaft, ob aus Gnade und Barmherzigkeit, oder vielmehr aus grobem, mit Härte verpaartem Eigennutze der Herrschaft, fielen endlich auch zum Bau, gegen Abgaben und schwere, dem Rheing. freyständigen Hubner fremde Diensten, einige Hofgüter, — Abfälle davon, nicht Huben, sondern einzelne Morgenzahlen, (bona solitaria, Soldengüter) der nicht nur Hof- sondern auch Eigenbehörigen, Pflanzenähnlich zugleich an Gut und Herrschaft klebenden Klasse armer Leuten unseres Rheingaues, unter dem Namen der Manzipien zu, und hießen davon jugora servilia, womit unsere vaterländ. Urkk. gleichwohl nicht selten, aber gar uneben die Servitialhuben der Freyständer vermischen, und diese eben auch hubae serviles nennen. Doch war diese begüterte Manzipienklasse bey uns schon besser daran, als jene andere unglückliche, die, obgleich sie den gutmüthigen Namen: Familia trug, doch nur als Gesinde (Gasindi) ohne Gutsbesitz, Eigenthum, Erwerb, (Conlaboratus) nur gegen kümmerlichen Lebensunterhalt für sich,

Weib und Kind, an den Hof genagelt, ungemessen zu dienen, gewöhnlich auch nur den Tod als das einzige Rettungsmittel ihres unseligen Standes zu betrachten, verbunden war.

Durch Zerschlagung der geschlossenen Hubhöfe, und Auflösung unserer Rheing. höfischen Verfassung gieng der größte Theil dieser Elenden in ein besseres Loos über; — diese, (nicht die Kreuzzüge, — nicht philosophisch-religiöse Exegetik, — nicht römisches Recht ꝛc.) lockerte das Guts- und persönliche Band zugleich, gründete andere Ansichten, beförderte Freylassungen, und trug im XI. und XII. Jahrh. dieses Scheusal der Menschlichkeit zu Grabe. Doch die meiste Manzipiengeschlechter waren damahls bey uns bereits erloschen, und die erweiterte Mittel, dem Blutarmen auch ohne Opfer seiner Freyheit seine Existenz zu sichern, ja sich sogar zum Eigenthum zu erheben, (Heerbann jener Jahrhunderte) waren ein großes Hinderniß, den abnehmenden Manzipienstand durch neue Werbung um Ergebung bey uns zu recroutiren. — So starb dann auch dieses Grundinstitut hektisch bey uns, selbst in seinen letzten Resten, im XII. Jahrh. aus.

a) Ihre Inhaber hießen davon Hübner, (hubarii) welche Benennung auch nach zersplitterter höfischen Verfassung, unserm Landmanne urkundlich noch bis ins XII. Jahrh. eigen verblieben ist. Nichts ist schwerer, als das Maas der Mansen und Huben im Allgemeinen bestimmen zu wollen; vielmehr tritt das bekannte: Ländlich, (ja gar oft selbst Oertlich) sittlich, hier nur allzurichtig ein. *). Jede Hube lag in einer Strecke beysammen, und enthielt, besonders in unserm Rheingaue, 30 Morgen, d. i. soviel Land, als einer das Jahr hindurch mit einem Paare Ochsen bebauen konnte. †) Dieß hieß eine volle Hube. Aus soviel bestand sie auch im Lobdengaue, a) im Lahngaue, b) im Nahgaue c) u. s. w. Gleichwohl wurden auch andere Felder, die ununterbrochen an einander lagen, Huben oder Mansen genannt, obgleich sie mehr oder weniger, als 30 Morgen ausgetragen hatten, d) wogegen jene Felder, die außerhalb der Hube hie und da zerstreut lagen, nach ihrer Morgenzahl angemerkt wurden. Ferner kommen öfters Huben mit ihren Mansen, und wieder Mansen mit ihren Huben vor, obgleich überhaupt für richtig angenommen werden mag, daß Huben und Mansen, in Ansehung ihrer Größe, gleichbedeutende Wörter und Dinge seyen; — eine hieng also von der andern ab. Wie sich aber beyde zu einander verhalten? ist unseres Wissens noch unerkläret. Die Sache kömmt uns also vor: War die Hube zu 30 Morgen voll ausgebauet, der Mansus aber noch zum Theil öde, oder er enthielt weniger, als 30 Morgen: so scheint dieser eine Zubehörde von jener gewesen zu seyn; — und eben so machte die Hube einen Theil des Mansus aus, wenn dieser zu 30 Morgen im Ganzen urbar war, die Hube aber nicht, und weniger, als das bestimmte Feldmaaß zu 30 Morgen enthalten hatte. e) Waren aber beyde, die Hube und der Mansus voll, und im Ganzen angebauet, so hieß es huba et mansus, oder mansus et huba, ohne daß eine von dem andern abgehangen hätte. f)

Ob nun auch in unserm Rheingaue der sonst gemeinlich angenommene Unterschied, daß auf Mansen Knechte, auf Huben aber Manzipien gesessen seyen, in den frühesten Zeiten unserer Landkultur Statt gefunden habe? getraue ich mir aus den wenigen schriftl. Denkmälern, die uns aus jenem Zeitraume noch übrig sind, nicht bestimmt zu behaupten: richtig hingegen ist es, und wir haben an den Beyspielen von Johannisberg, Rauenthal ꝛc. die Beweise, daß bey uns von den Hübnern u. Mansionarien, als einheimischen, stäten Grundbesitzern, die Kolonen unterschieden gewesen seyen. Dieser, meist aus herbeygezogenen Fremdlingen bestehenden Menschenklasse hat unser Vaterland unstreitig die Initiative und Fortschritte seiner Landkultur hauptsächlich zuzuschreiben; sie wurden nämlich zur Ausstockung neuer Bifänge und Urbarmachung der Gebirge und Haiden angestellt, siedelten sich dort gewöhnlich an, und verwandelten sich mit der Zeit eben auch in Hübner und Mansionäre; sie sind demnach die wahren Väter der bey uns so häufigen alten Kolonien, der Bevölkerung, und des gesammten Landanbaues; ohne sie würde unser Rheingau vielleicht Jahrhunderte später erst geworden seyn, was er hingegen so frühzeitig ward; — auch waren es ihre Hände, von denen der alte Rheingauer die ersten Muster seiner Industrie lernte, diese bey sich so beyspiellos einheimisch machte, und glücklich auf seine heutigen Nachkommen vererbte. Gesegnet bleibe uns daher ihr Andenken!

Die Vertheilung der Huben und Mansen, — ihre Urbarmachung und ihr regulärer Anbau, die Bestimmung der Abgaben und Dienste davon, (Servitien) ihre Erheb- und Berechnung, — die Einwähr- und Aufholung der Güter, und mit einem Worte, das gesammte Güter- und Verwaltungswesen, war zwischen der Gutsherrschaft, und den höfischen Meyern (Villicis) vertheilt, die solches anordneten und besorgten. Die ältesten Muster und Vorgänge dabey lieferten auswärtige Klöster, unter welchen die Verdienste der in den ältesten Zeiten in unserm Rheingaue ungemein stark begüterten Abteyen Fulda, Bleidenstadt, und S. Alban bey Mainz ein ehrwürdiges Andenken hinterlassen; g) — diesen folgten späterhin die Stifte zu Mainz, — und selbst die alte erzbisch. Domanialhaushaltung, wie die Güterverfassung und Verwaltung des dortigen Landadels, waren überall nur getreue Kopien jener altklösterlichen Einrichtungen und Anstalten.

Mit dem allmähligen Absterben der Manzipien- und Servientengeschlechter, wovon seit dem XI. Jahrh. bey uns die Nachrichten allmählig ganz erlöschen, scheint eine Umwälzung der Kultur-Verfassung unseres Rheingaues begonnen zu haben. Weltliche und weltgeistliche Gutsherrschaften haben seit dem nur Hübner und Kolonen, — der uralte Unterschied zwischen Huben und Mansen verschwindet, — das alte Servitialwesen, welches vorhin mehr die Person, als das Gut in Anspruch nahm, wird jetzt radikaler; — die meiste Servitienarten, an Abgaben und Leistungen unseres Rheingaues verwandlen sich in andere, und gar manche fallen ganz dahin; der Gutsbebauer gewinnt freyere Hände, dem weibl. Geschlechte aber wird die Servitienlast fast gänzlich abgenommen, und auf den männlichen Rücken gelegt. Ueberhaupt tritt auch in das ganze neue Dominikalsystem weit mehr Gutsherrl. Freundlichkeit, Schonung und Menschenliebe, ohne gleichwohl sein Grundinteresse aus dem Auge zu verlieren; man fängt an, einzusehen, daß die Milderung des alten Kolonatzustands baarer Gewinn für Herrschaft und Kolonen zugleich seye, schafft daher manches ab, verwandelt noch mehreres in ständige Abgiften, das ganze Güterverwaltungssystem wird unter der Hand regelmäßiger, einförmiger, weniger drückend, und dennoch nutzbarer. h)

Seit dem waren es hauptsächlich die auf den Fronhöfen bestellte Meyer, (Villici, majores, Maire) welche die Stelle der Gutsherrschaften vertraten. Der Meyer war der oberste Hübner, und der sämmtlichen zum geschlossenen Hofgut einbehörigen Huben und Soldengütern, der Hübner, Söldner, und Kolonen; er besaß auf bestimmten Tagen im Jahre auf dem Frohn- oder Dinghofe mit einer Anzahl der Hübner als Schöpfen, das Hub- oder Dinggericht in der Eigenschaft eines Hubschultheißen; hier bestellte er unter andern den Bau der Saalgüter, i) — erhob die Gülten, Zinsen, und andere Gefälle, erörterte die inzwischen vorgefallene Streitigkeiten, ließ die Bifänge, die Markbänne der Hübner ꝛc. reguliren, lieh die verfallene oder aufgehohlte Huben wieder aus, und sorgte für Ruhe und Sicherheit unter den Hofgenossen. Sein Amt verbreitete sich demnach zugleich über Finanz- Justiz- und örtliche Polizeygegenstände. Die Ehre und der Vorzug des Dinghofs ward da, wo sich mehrere Fronhöfe zugleich befanden, dem erzbischöflichen, — sonst aber dem ältesten, der zugleich gewöhnlich der Haupthubhof war, zugetheilt. Wie nun in der Folge aus solchen Hofmeyern, Ortsschultheißen, — aus den oberhöfischen Villicis aber, Oberschultheißen, — aus den fronhöfischen Dingen, die dörfliche Gerichte und ungebotene Dingtäge, (Dinggerichte,) — und aus den Oberhöfen die sogenannte Aemter unseres Rheingaues erwachsen seyen? haben wir oben gesehen.

So, wie demnach in diesen Fronhöfen und Villikationen die älteste Verfassung unseres Vaterlands lag, aus der sich allmählig die politische, späterer Jahrhunderten entwickelt hat: so machten sie zugleich den Hauptreichthum unserer ältesten Erzbischöfen, der Klöster, Stifte, und des Adels, in unserm Rheingaue aus. Aus ihnen bestand hauptsächlich das erzb. Tafelgut dieses Landstrichs; — der älteste, und wegen dem Weinbaue zugleich schätzbarste Besitz der Stifte und Klöster, — und die gesammte häusl. Verfassung des Rheing. Edelmanns beruhte schlechtweg darauf. Aus ihnen giengen in der Folge, wenn sie Sicherheitswegen mit Mauern und Gräben umfaßt wurden, Burgen, burgl. Bäue Rittersitze, und Städte hervor; — manche erhoben sich zu angesehenen, unter dem Namen der Oberhöfe bekannten Landschöpfenstühlen, — wurden die Sitze der Aemter und Kellereyen, u. s. w. wie dies alles aus jenem, so zum Theil bereits erörtert ist, theils noch dargelegt werden wird, unwidersprechlich erhellet.

*) Wenn der sel. P. Bär a. a. O. S. 72 den Grund, warum rings um den Rheingau der Mansus nicht überall gleich bestimmt worden seye, in dem Unterschiede des Bodens, und der landüblichen Bauart findet, wornach in einer Gegend mehr oder weniger, als in der andern mit dem Pfluge bestritten werden mag ꝛc. so mag dieser wohl topisch hie u. da als der wahre gelten; sicher aber war und ist er nicht allgemein; ursprüngliche Willkühre, darauf in Ländersitte übergegangen, war doch wohl der allgemeinste, und richtigste Grund dieser Bestimmungsverschiedenheit.

†) Wenk, H. L. G. I. 160 scheint nach jenem, was er über eine Urk. Erzb. Adelberts kommentarisirt, zu unterstellen, der Inhalt der Hube oder des Mansus seye nicht nach dem Feldmaaße, sondern der Ergiebigkeit des Bodens bestimmt worden. — Eine zuverläßig irrige Hypothese. — Er glaubt, in dem fetten Riedlande habe die Hube nur 2 Morgen Lands betragen. Es ist aber nur allzu gewiß, daß am ganzen Niederrheine, und andern Gauen der Mansus 30 Morgen begriffen habe, obgleich in einem so weiten Bezirke die Ländereyen, wie überall, von sehr verschiedener Ergiebigkeit waren, und noch sind. Ohnehin wären auch die 13 Huben, zu 26 Morgen angeschlagen, für einen besondern Hof viel zu wenig gewesen. Der Grund, worauf Wenk seine Vermuthung baut, beweißt gerade gegen ihn. Er führt eine Urk. v. J. 1238 (bey *Gud.* II. 75) an, und glaubt, von dem Mansus zu 2 Morgen gerechnet, hätten die dort stipulirte 17 Mltr. schwerer Frucht in einem so ergiebigen Lande fallen können. Ich zweifle sehr daran, ob irgendwo der Boden so fruchtbar seye, daß ein Pächter, auch in den gesegnetesten Jahren, 17 Mltr. schwerer Früchte von 2 Morgen abgeben könne oder wolle? und für regelmäßig kann dieser Ertrag gewiß nicht angenommen werden; — auch ist der Kanon von 17 Mltr. Waizen u. Korn, für den Mansus zu 30 Morgen gerechnet, schon eine genug schwere Abgabe, u. verbürgt es also, daß der Mansus auch dort dieses Maaß gehabt habe.

a) Cod. Dipl. Laurish. I. n. 814.

b) Ebend. III. n. 3124. 3718.

c) Jedoch war bey manchen alten Klöstern das Mansusmaaß um die Hälfte größer, S. z. B. von S. Maximin, bey Hontheim, Prodr. hist. Trev. p. 1012. — Beym Kl. Prüm hielt der Mansus gar 160 Morgen, welcher Königshube heißt. Ebend. H. D. Tr. I. 662.

d) Ich will nur die Stellen des Cod. Laurish. anzeigen, II. n. 1077. 1347. 2940. III. n. 3752. 3830. 3741.

e) Cod. Laurish. I. n. 105. 477. II. 1186. III. 3683. 3219. Die in diesen Stellen vorkommenden Huben und Mansen waren also voll, u. im Ganzen angebauet, — jene aber, die noch nicht ganz voll u. urbar gewesen, machten einen Theil von jenen aus, die durchaus angepflügt waren, Ebend. I. n. 437. II. 1033. 2099.

f) Ebend. I. — Die *Sortes* scheinen von beyden eine Zubehörde gewesen zu seyn. I. 537. 813. ꝛc.

g) Unserm frommen und gelehrten Erzb. Hraban, ehemahligen Abte zu Fulda, mag unser Rheingau in dieser Hinsicht höchst wahrscheinlich mehr zu verdanken haben, als wir wissen, oder jetzt angeben können; und was that Fulda mit dem Johannisberge nicht noch seit dem XVII. Jahrhunderte? wer unserer spätesten Enkeln theilte nicht fröhlich die Begeisterung eines edlen und erhabenen Dichters, (v. Gerning,) Heilquell. des Taunus, III. 275. fgg.):

„Und der Johannisberg, ein Denkmal heiliger Zeiten,
„Wo des Klauseners Hand Reben in Steine gepflanzt;
„Herrlich hebt er das Haupt mit goldenen Trauben behangen;
„Benediktiner! Euch sey ewig sein Tempel geweiht!“

h) Wir wünschen sehr, historisch diese Angaben hier ausführlich mit allen Beweißstellen, die uns zu Gebote stehen, umgeben zu können; sie würden aber zu einer eigenen voluminösen Schrift anschwellen, gleichwohl aber nur zur Provinzialbelege von jenem dienen, was davon in Deutschlande überhaupt geschehen, und von Anton Gesch. der deutsch. Landwirthsch. Th. I. mit so glücklichem Erfolge geschildert worden ist.

i) Dieser Ausdruck kömmt in Rheing. alten Urk. und Rechnungen überaus häufig vor, unterliegt manchen Mißdeutungen, und verdient daher eine nähere Erörterung:

Aus den zum Fronhof gehörigen Huben und Mansen behielten sich unsere alte Rheing. Gutsherrn bey deren Verleihung eine oder mehrere derselben zum eigenen Bau und Bestellung vor, welche daher Herrngut, Fronhube, (terrae s. hubae dominicae, *indominicatae*) hießen, und eigentlich jenes waren, was unter dem Ausdrucke Seelgut, Salgut, Bunden, Beünden, (bunnaria, bunnaria)

Achten vorkömmt; sie werden daher immer den bubis *dominicatis*, d. i. solchen entgegengesetzt, welche sich entweder wirklich unter fremdem Pfluge befinden, oder gefrohnt, das ist aufgeholt worden sind.

Diese Auszugsfrongüter hatten das Recht, daß sie *liberè* (in der vollen Bedeutung der Güterfreyheit des Mittelalters) zu den Höfen gehörten, dergestalt, daß der Regel nach der höfische Voge (Aduocatus curtis) darauf keine Rechtsansprüche hatte, wenn er nicht von dem Eigenthümer, oder dessen Amtmanne (villico) dazu ganz besonders aufgefordert war. Sie trugen daher ihre eigene Wehre auf sich, und genossen, wenn auch die übrigen Hofgüter dem Herren- und Hofbanne jeder Art unterlagen, doch die höchste Freyheit. Sie waren aber auch gewöhnlich die Blume der Hofsubstanz; ihre Untheilbarkeit, und auf den Fall, das Konsoldirungsrecht getrennter Abspließe davon, lag schon in ihrer Natur. Unläugbar ist daher, daß eben dadurch, daß diese Bünden in der Folge zerstückt, und mit andern Hofgütern vermischt worden sind, auch die Urfreyheiten derselben, und der Höfe größtentheils untergraben worden, ja endlich gar verschwunden sind, dergestalt, daß in unsern Tagen außer den noch hie und da beybehaltenen bloßen Namensanzeigen, von ihren alten Vorzügen auch nicht die mindeste Spur mehr vorhanden ist. Wie sehr wünschen wir doch, eine gründliche Feder möge das längstvergessene altrheingauische Kurialsystem, wovon diese primitive Bundenverfassung einen so erheblichen Theil bildet, aus seinen Quellen entwickelt, wieder in das Gedächtniß unserer Mitzeit zurückführen, und dadurch eine Lücke in einer der schätzbarsten, und selbst noch für den heutigen Gebrauch höchst interessanten Lehre unserer rheinländ. Urverfassung ausfüllen! — Mit diesem Namen bezeichnete man überhaupt den Inbegriff mehrerer in einem Gewende (Gewann) zusammen gelegener Ackergüter; daher hat man umsonst gefragt, wieviel Ackermaaß eine Bunde begriffen habe? — Erzb. Wernher sagt in der Urk. 1280, (bey *Gud.* I. 779) „Item de ipsis bonis — it. in *quinquaginta duobus* iugeribus sitis *simul in uno Flur*, que redemimus nummis nostris. It. in *triginta duobus* iugeribus *simul sitis*, que etiam redemimus. It. in *triginta duobus* jugeribus *simul sitis in una Bunde*, que redemimus. Item in *viginti* jugeribus simul *sitis*. It. in *quinque* jugeribus *simul sitis*, que redemimus. — It. in una decima de duabus decimis *super una Bunde*, quam comparauimus etc."

Die oben angez. Boländ. Lehngüterbeschreibung (aus dem Anfange des XIII. Jahrh.) sagt: „Ad *Alzeiam* pertinentem habeo de eo (Comite pal.) Curiam *Muensheim* — et beneficium illud *Gerpach* et *Sahsenwizen*, *grandes agros illos*, *qui Buenda vocantur*, apud *Heppenheim etc.*"

Das Wort leitet sich am richtigsten von den alten bunnariis her, wodurch man ein beysammenliegendes Stück Ackerland bezeichnete; s. *Du Fresne*, und *Haltaus*, Gloss. nicht aber von den zusammen gezogenen abgekürzten Worten: bona dominicalia, wie Andere wollen. Die Urk. v. J. 1147, bey *Joannis*, Spic. p. 125, sagt: „ab orientali videlicet plaga inter *dominicalem Bundam* etc. hätte man wohl so schreiben mögen? — bey Weinbergen, Wiesen, Waldungen ꝛc. brauchte man dieses Wort nicht.

Sie hießen auch Allodien, bona dominicalia, Salica, etc. Erzb. Sifrid II. bekennt in einer Urk. v. J. 1219, er habe vertauscht: „de consilio et consensu maioris Eccle Magunt. cum Ebirbacen. Ecclia *duas araturas allodii*, que wlgariter *Bunden* dicuntur, vnam in *Hesele*, et aliam secus viam *Heisinsheim* (Heidesheim) pro agro dicto *Talacker* sito inter *superiorem olmenam* et *Winterheim*, qui erat cenobii, sed census soluebatur ipsi ex eo, quia monasterii erat hereditarius, modo liber, et *Bunde* que proprie (AEpi) fuerant, hereditarie manebunt, censusque soluetur ex eis, quem soluerat supradictus ager etc." Zugleich ein altes Beyspiel von Erbpachtsüberträgen vertauschter Güter.

Fast zu jedem Frohnhof des Rheingaues gehörten im Mittelalter dergleichen Frohn- oder Saalgüter, und die davon fällige Zehnden heißen decimae salicae, Saal- oder Seelzehnden. Sie hießen auch Bunden- oder Beündenzehnden. Dieses Seelgut ward von den Kurtisen gewöhnlich in der Frohn gebaut, und bey Frohnstreitigkeiten zwischen Gutsherrn und Hintersassen, behält die Vermuthung ihrer Frohnpflichtigkeit, soviel solch altes Frohngut, Seelgut ꝛc. betrifft, noch jetzt ihr volles Gewicht, wenn nicht starke Gegenbeweise dargelegt werden.

aa) S. zum Verstand dieses Wortes die für die Kenntniß des Güter- und Kolonatzustandes im Mittelalter überaus schätzbare *Acta Murensis monast.*, wo es heißt: „In vitibus autem habemus XXIV. partes, que dicuntur *Mannwerch*, et XIII. rusticos, qui *diurnales* suas in *prestationem* ad hoc habent, vt excolerent eos; etc. — Si queris, cur vocetur *mannwerch*, ideo dicitur, quod *uni* viro committitur ad co-

leudum, et est *tantum terre, quantum par boum in die arare sufficit* etc." Im Rheingaue war jedoch diese Benennung nur bey Weinbergen üblich.

b) Sie war jedoch abermahl sich nicht allenthalben gleich, jedoch überall größer, als die orts- oder landübliche Hube und Ruthe. Die Erörterung des Feldmaaßes im deutschen Mittelalter ist überhaupt ein noch zu unbebautes Feld, als hier auch nur einen Vergleichungsversuch wagen zu können; gleichwohl war dessen genaue Feststellung zu allen Zeiten, und ist zum Theil noch jetzt, von überaus großem Belange.

CXXVIII. Fortsetzung. — Hofrollen, — Hofweißthümer, — Untheilbarkeit der Höfe, — Auflösung, und endlicher Verfall der höfischen Verfassung im Rheingaue.

Es hatte aber als Wegweiser der Villikation jede Hofherrschaft ihre eigene Hofrolle, d. i. ein zergliedertes Verzeichniß aller einzelnen, zum Hof gehörigen Huben und Soldengütern, ihrer Besitzer, Besitzart und Zeit, ihrer Abgiften und Diensten, ingenuilen sowohl, als servilen. Sie waren die Mutter der Saal- und Lagerbücher. a)

Meist damit verbunden, — doch auch gar oft davon getrennt war der Rotel der wechselseitigen Rechten und Pflichten, Freyheiten, Beschwerden &c. des Hofs selbst, der Herrschaft, der Hübner &c. —. Indem Skripturen solcher Art nur erst praktisch durch Anerkennung der Betheiligten Kraft gewinnen konnten, auch es darum galt, diese von Zeit zu Zeit durch Erneuerung gegen Vergessenheit, Gefährde &c. zu schützen: so entstand das Hofweißthum, — die Pflicht der Hofhörigen erforderten Falls dieses zu erneuern, und die allerseitigen Rechte zu weisen, welches aus der höfischen Treue und Gewärtigkeit floß. b)

Unbeschreiblich ist die Sorgfalt und Genauigkeit unserer Rheing. Güterherrn des Mittelalters, — der Geistlichen vorzüglich, — die sie von jeher auf die Fertig- und Erhaltung beyder Normen verwendet haben; Haarklein findet sich nach bestimmten Jahrzeiten und Tagen neben dem Gutsverzeichnisse, die volle Meldung der Abgaben an Geld und Naturalien jeder Art, der Diensten nach dem Unterschiede des engern oder weitern Hofbands der Inhaber, ingl. der Geschlechter, nicht minder ihr Maaß, ihre Zahl, u. s. w. c) Höchst genau und umsichtsvoll aber waren unsere Vorfahren um die Beschreibung, Erhaltung, und Herbeytreibung der Pfenningzinsen, womit in jener Geldklemmen Zeit natürlich weiter, als mit Naturalien auszureichen war. Die Hubrolle und das Hofweißthum zusammengenommen, waren über dies das unverbrüchliche Hofgesetz, welches so wenig der Hofherr, als der Hofhörige zu überfahren befugt war; aus ihm nahmen die beyden Theile den petitorischen Beweiß ihrer Rechte und Pflichten her, — auch war es die Hauptrichtschnur des Hof- (Huben-) gerichts, und jeder andern Behörde, wohin sonst noch Streitigkeiten darüber zum rechtl. Austrag gedeihen mogten.

In der That, man kann sich kein schöneres Bild einer einfachen, höchst zusammenhängenden, Gut, Herrschaft, und Kolone innigst unter sich verbindenden Güterverfassung, als eben diese uralte geschlossene höfische Einrichtung entwerfen. d)

Ein Hauptgesetz derselben, — obgleich der Bevölkerung nicht minder, als dem eigenen gutsherrl. Interesse nachtheilig, — war die Untheilbarkeit der Huben, wodurch das Mittelalter der Zerstückung der Höfe, der Schwächung des Reichs- und Landheerbannes, u. vielen andern Nachtheilen des Guts selbst und seiner Herrschaft zu begegnen suchte. Aus ökonomischen Gründen erhielt sich dies Prinzip auch noch in den Leihbedingnissen unserer Mitzeit.

Es mag aber in keinen Zeiträumen an Gefährde gemangelt haben, um auch diesem oberssten Grundsatze der alten Gutsherrschaften von der Seite beyzukommen, und jene Untheil-

barkeit heimlich zü untergraben; die Gutsherrn schützten sich dagegen schon damahls durch jene Erhaltungsmittel, die ihre späte Nachkommenschaft noch immer erprobt gefunden hat, vornehmlich durch Verpflanzung des Lehnfolgerechts und Ordnung auf die Erbfolge der Hübner im höfischen Allod, — somit durch festgestellten Vorzug des Mannsstamms vor dem weibl. Geschlechte, — durch Einführung des Majorats, — durch Allodialinvestituren, und dabey in Gang gebrachte Handreichungsgebühren, (Handlohn, Andelangus) — durch Caduzitäts- und Feloniebestimmungen, Aufholung treulos veräusserter Hubenstücke, (Fronung) — durch den Attraktus und Konsolidirung des Hubentheils eines saumseligen Hubners, mit seinem besitzenden Hubtheile gegen Erlegung des verfallenen (verfessenen) Zinses, — durch das eingeräumte Näherrecht — gestatteten Vorzug des Hubenzinses vor dem Nachzinse, — durch die von jedem neuen Hübner der Herrschaft zu leistende Erbtreue und Gewärtigkeit, — durch die festgestellte Pflicht des Hübners, zu allen jenen Dingen die herrschaftl. Bewilligung zu erfordern, welche jene Untheilbarkeit, oder das Eigenthum des Guts selbst gefährden könnten; u. s. w. *)

So vortrefflich nun aber die Urverfassung unserer geschlossenen Huben, und unser höfisches Landsystem immer war: so konnte es gleichwohl nicht widerstehen, daß es nicht nach dem Laufe aller menschlichen Einrichtungen, endlich dem Strome der Zeit gleichfalls unterläge. Die Höfe verloren nämlich bey uns ihre Untheilbarkeit, die Huben wurden zersplittert, und verwandelten sich dadurch in lauter Soldengut; die Hübnergenossenschaft erlosch, und die vielfachen Rechtsmittel und Anstalten unserer Vorväter für ihre Erhaltung zerstäubten sich nunmehr von selbst. Billig fragt man daher: welches ist der Zeitpunkt dieser großen Umwälzung? — und welche Ereignisse haben sie herbeygeführt, oder vorbereitet?

Indem Veränderungen solcher Grundeinrichtungen, wenn sie nicht durch die starke Hand der zerschmetternden Gewalt ausgeführt werden, gewöhnlich nicht das Werk eines Tags, eines Jahrs 2c. sondern, weil sie nur allmählig entstehen, sich unter der Hand verbreiten, und ihren gänzlichen Vernichtungslauf nicht selten nur erst in langen Zeiträumen beendigen, oft eines, ja mehrerer sich folgenden Jahrhunderten sind: so läßt sich der Zeitpunkt von wo an, zu jenem: bis wohin, höchst wahrscheinlich zwischen die Mitte des XI. und das Ende des XII. Jahrh. festsetzen. Wären die älteste klösterl. Hof- und Zinsregister aus diesem Zeitraume noch vorhanden, so läge der unwidersprechliche Beweiß hiervon vor Augen; ein Fuldisches oder Bleidenstädter breviarium rer. fiscalium würde unserm Rheingaue eben den reinen Spiegel der Wahrheit hierunter vorhalten, als jenes des Heisterbach. Mönches, der Abtey S. Maximin, und Weissenburg 2c. dem Erzst. Trier, besonders der Eifel, u. dem Elsasse geliefert hat; unsere sämmtl. Rheing. Klöster sind dafür zu jung; sie entstanden erst eben zur Zeit, wo das Auflösungssystem der althöfischen Verfassung schon im vollen Schwunge war; gleichwohl finden sich auch in ihren ältesten Urkk. unverkenntliche Spuren davon; sie sind voll von Nachrichten von Curtibus cum appendiciis, von praediis, u. s. w. wovon, was das Mittelalter darunter verstanden habe? jeder weiß.

Die Gründe dieser kolossalischen Auflösung aber liegen in mehreren vereinten Daten: 1) in dem allmähligen hohen Anwuchse unserer Rheing. Bevölkerung, und deren Andringen auf die Gütervereinzelung, der nun keine Herrschaft zu widerstehen vermogte; 2) in der Veränderung des alten Heerbannsystems, welches bey seiner Heermanie nur den Freyständer von und wegen seines geschlossenen großen Hofbesitzes bisher angesprochen hatte; diese Heermanie ergriff aber fortan auch den Hübner, der dann einen eigenen Fundus, um ihre Kosten zu bestreiten, haben mußte; man fand ihn am gemächlichsten in der Zerschlagung jener großen Höfe. Die fortwährende Kriege unter K. Heinrich III. IV. V. bis zu

Ende des XII. Jahrh. waren die Veranlassung hierzu. 3) In den nähmlichen Zeitraum fallen die Kreuzzüge. Der Kreuzfahrer brauchte Geld; große Höfe fanden seltener gute Käufer, als einzelne Huben; man zerschlug daher jene, und gewann dadurch oft den zweyfachen Werth. 4) Der Schuldendrang, und die Noth bestimmte noch mehrere, einzelne Bestandtheile des geschlossenen Hofs zu veräussern, und den Rest außer Verbindung zu setzen. Doch bey der Geistlichkeit traf dieser Fall seltener, als bey dem Adel ein. 5) Eine Menge heimlicher Praktiken bey Erbfällen, denen auch eine hundertäugige Aufsicht und Sorgfalt nicht hinreichend begegnen mogte, schmälerte dergl. Güterverbände nicht weniger, als 6) die grobe Nachläßigkeit der weltl. Herrschaften und ihrer Verwalter, die Höfe zu renoviren, abgerissene Stücke wieder zu vereinen, u. s. w. Ihnen stand zur Seite 7), der schlechte Nachdruck der Gesetze und Leihbriefe, die jene Zerstückung so ernstlich untersagt hatten. Hauptsächlich aber 8) lag dazu ein Grund in der hohen Begünstigung der Dismembrirung großer Freyhöfe; dadurch gedieh nämlich der größte Theil in die beedbare Hand; das Steuersystem der Fürsten gewann dadurch, und ihre Gerichte wußten sie daher zu befördern rc. Andere Partikulargründe umgehen wir.

Wie nun aber durch die Auflösung dieser Grundeinrichtung die alten Fürsten, auch Land und Leute offenbar gewonnen haben; (dem dritten Stande tierce état war sie ein treffliches Mittel, emporzukommen, wo nicht gar er seine Wiege darin fand,) so war sie hinwieder in demselben Maaße, wenigstens im Durchschnitte, den alten Hofsbesitzern nachtheilig; der Wohlstand einer Menge derselben gieng dadurch zu Grunde; — die Anzahl der Gutseigenthümer hatte sich dadurch im Lande gemehrt, sie waren aber, da die Kraft zerstreuet war, minder mächtig, für das Land und den Fürsten das große und ersprießliche auszurichten was die kleinere, aber kräftigere Anzahl alter geschlossener Hofherrn ehehin bey uns bewirkt hatte.

a) S. davon ausführlich m. Anleit. zur Abfass. eines gründl. u. vollständ. Amts-, Saal- und Jurisdiktionsbuchs. Abschn. I. §. 7. fg.

b) Wären diese ältesten Hofrechte oder Weisthümer aus den Zeiten der alten höfischen Verfassung noch vorhanden, so würden wir unfehlbar das Vergnügen haben, zu sehen, daß viele Artikel unserer neuern Dorf- und Gemeindeweißthümer dort zu Hause, und hier noch aufbewahrt worden seyen; je älter daher ein Dorfweißthum ist, um so höhere Vermuthung hat es vor sich, daß es aus jener Urquelle geflossen seye. Die ältesten Dorfweißthümer, die uns zu Gesicht gekommen sind, rühren aus dem XIII. Jahrh. sie sind kurz und höchst einfach, wodurch sie, wie durch ihre Satzungen selbst, ihre alte Abkunft den jetzen bewähren.

c) Einen Beweis davon liefert nachstehender Auszug aus der 3 ganze Ellen langen und 8 Zoll breiten Hofrolle, oder Breviar der Abtey S. Alban bey Mainz, über ihren Hub- und Oberhof zu Bodenheim, aus der Mitte des XII. Jahrh.: „Item in *Bodenheim*. In festiuitate sci Albani dabunt hubarii curtis principalis ibidem vnum pannum magnū habentem. XV. vlnas Mogont. mens. in longū et III. in latum, si datum est eis semen lini. si non. dabunt pannum habentem. X. vlnas in longū. et quatuor in latum etc.“ — In festiuitate sci Martini dabunt porcos duos valentes. III. solid. et frisk ingas quinque IV. et vitulinas II. — à festiuitate sci Andree vsq. ad purificationem sce Marie pascunt bouem vnu. veruecem vnum. aut dant vnde possit sustentari cū onore. — ab illo tempore hubarii uigilant vicissim omni nocte in curia Dni Abbatis et psoluent dampnū. quod per incuriam siue neglegentiam eorunde euenerit ibidem. pro qua uigilia dabuntur sibi dimidius panis magnus. et p ebdomatam vnū quartale vini. Arant ter in anno. in auctumpno. in uere et in iunio. uineas colunt ibidem iuxta pceptionem Magri operis etc. — it. laborant agros qui dicuntur *di bunden* dni abbatis. vnde pcipiant annuatim vnū *Ymmest* in die sci Andree. quod Magr. curie nre dabit hoc ordine etc. — Seruiunt a festiuitate sci Albani vsq. ad festū sci Remigii tres dies in ebdomata, nisi p illas VI. ebdomatas quando arant. quod fit ter in anno. In auctumpno vehunt uinu cū plaustris suis. versus mogontiam et ad curia in *hoste* (Höchst) aut alio loco iuxta quod Magr sibi preceperit. sed ipsi dicunt, quod non habeant

procedere vltra *Nersthein* etc. — Mulieres faciunt camisiles. mappales. mandibula. seruiunt in culina curie. et non alibi. lauant. et preparant linu. etc." Mehr davon mag ich nicht abschreiben. Wie genau aber die Abgiften und Dienste auch in Leibbriefe aus den Breviarien übertragen werden seyen? bewährt nachstehende ungedr. Urk. Erzb. Sifrids III. v. J. 1232, die wir aus der Urschrift mittheilen: „*Sifridus* dei gra sce Magunt. sed. Archiepc. Omnib9, ad quos putes peruenerint, harum serie litterarum intimamus, nos concessisse medietatem officii, seu villicationis curtis nre in *Winchela* terre nre Ringauie, dilco fideli nro *Cunoni de Gysinheim*, tali pactione interueniente et forma, prout in sequentibus est expressum. Saue predcum officium sibi indulsim9 ad vite sue tempora duntaxat, heredum suor. successione prorsus exclusa. Ipse etiam in Cathedra sci Petri proxime nunc ventura in curia, in quam officium et ius officii cum suis ptinentijs pertinet et requiri solet, se recipiet, et eandem continue personaliter inhabitans infra annum primum in equis, iumentis et alijs rebus ad culturam bonor. ipsi curie pertinentium necessarijs sibi taliter prouidebit, quod pro cultura vinear. et agror. omniq. labore, ex quo vtilitas officii prouenire poterit, siue in stercorando agros et vineas predcas, siue in exercendo quolibet alio opere necessario, sibi et curie satisfaciat competenter. Horreum et torcular in ipsius curie fundo vel area de nouo infra primum annum edificabit, et edificatum cum aliis edificijs in statu bono conseruabit. Census et seruicia, aliasq. exactiones à colonis et hubariis curtis predco subleuabit, easq. procuratori nro statuto tempore ministrabit. Preterea *Cuno* predcus dabit annuatim vini franci melioris crementi ibidem, carratam I. et hunici vnam cum dimidia, tritici maldra X. siliginis V. et XV. pullos. In cena Dni oua XXX. in festo Martini vncias VI. et V. den. magunt. monete. In purificatione b. Virgis VI. vncias et dim. in pascha II. vnc. et dim. Ista soluet saluo iure *exenicrum* nror, nobisq. assignabit sub suo periculo, laboribus et expensis, Maguunciam, aut vbicunq. dco procuratori nro placuerit ea commodius recipere. Huobariis, qui ad prefatam curtim pertinent, intendet fideliter, negligentiam et excessus eorundem corrigendo, pacemq. inter eosdem pr...... Judicium villicale ter in anno exercebit prout consuetudinis est et iuris. Emendas, que inde prouenient, pro tercia parte sibi reseruando, alterum nris visibus applicabit. Agror. dnicalium *Bunden* diuisioni obstabit, et diuisa recolliget, exceptis hys, qui wlgariter *Frechten* dicuntur, nullatenus, siqui forte bannum et pacem de possessione eorundem reclamauerint, satisfaciendo eidem. In pacto concessionis hmodi elegit *Cuno* prefat9 et acceptauit, si idem in solutione pensionis nominatis terminis facienda, vel obseruatione predcorum negligens extiterit vel remissus, amodo cadet a iure officij ipsius, nulla sibi petitione vel repetitione pro ipso officio quomodolibet competente. Ad hec vt magis sit cautum nobis nrisq. in Ecclia Magunt. successorib9 de predcis firmiter et absque dolo seruandis, predc9 *Cuno* ponet fideiussores duos, qui more fideiussorio de predcis fideliter adimplendis cauebunt; vno autem eorundem decedente alter surrogabitur intra mensem, quo neglecto officium vacabit ipso facto sicut prius. Super quib9 omnib9 et singulis idem *Cuno* lras suas dabit nobis et Ecclie nre, suo, suorumq. vt predictum est, fideiussorum sigillis fideliter communitas. Nos itaque, ne dubietatis scrupulus moueri queat super premissis, presens scriptum sigilli nri munimine duximus roborandum. Actum et Dat. Anno Dni M.CC.XXXII. xii. Kal. Decembr Pontif. nri Anno tertio."

d) Ein vortreffliches Muster derselben hatten unsere ältesten Vorfahren bereits an den königl. Fiskushöfen, und fast wird es mir mehr als wahrscheinlich, daß schon damahls manche Gutsherrschaft das unvergleichliche Kapitular: de villis etc in Kleinem auf seine höfische Einrichtung verpflanzt habe. Vergleiche ich dieses ökonomische Staatsgesetz kritisch mit den ältesten Fiskalbreviarien, zumahl jenem noch ungedr. der Abtey S. Maximin bey Trier, und jenem noch ältern von Weißenburg: so zeigen sich die Spuren der glücklichen Nachahmung handgreiflich. Möchte mir doch nur hier der Raum verliehen seyn, mich über diesen schönen Gegenstand kritisch ausführlicher erklären zu können!

e) Man irret, wenn man glaubt, die Uebersetzungen jener Lehnrechtsgrundsätze auf unser Allodialgüterwesen, wie sie noch in so vielen heutigen Erbleihbriefen paradiren, seyen nur erst ein Produkt neuerer Jahrhunderte; sie beherrschen vielmehr schon das höfische Gütersystem des XII. Jahrh. — Ja, von einigen möchte ich zweifeln, ob sie nicht schon früher, als das longob. Lehnrecht bey uns Wurzel gefaßt, in jenem Systeme zu Hause gewesen seyen.

CXXIX. Bischofsbunden, — Bischofszinsen im untern Rheingaue.

Nach der Auflösung der erzb. Fronhöfen, ihrer Zerstückung, und endlichen Veräusserung, waren jene Güterauszüge, welche wir unter dem Namen Bunden haben kennen gelernt, noch als das einzige Grundeigenthum der alten Erzbischöfe im Rheingaue vorhanden. — Sie hiessen davon Bischofsbunden.

Sie bestanden aus mehreren, an einander gelegenen Huben der besten Hofgüter, genossen, solange sie unter des Bischofsbaue standen, volle Immunität und Freyheit, — die darauf wohnende, oder sie bebauende Kolonen hatten als Kirchen- und S. Martinsleute sich ursprunglich mancher Vorzüge und Vorrechte, sowohl im Leben als im Tode zu erfreuen. Sie sind die oben angemeldete Hofleute. (Hofsmänner.)

Aus jener aufgelöseten höfischen geschlossenen Verfassung hatten sie noch den Grundsatz der Untheilbarkeit gerettet, und ihrer Zersplitterung ward mit einer Sorgfalt entgegnet, die jene unendlich übertraf, welche der Haushalt der alten Fronhöfe mit sich geführt hatte. Auch diesen standen noch erzb. *Villici*, (Hofmeyer) vor; sie waren Freyständer, nachher von Ritterart, — waren bald bloß verrechnende Gutsverwalter, — bald aber, um sich des beschwerlichen Selbstbaues zu entschlagen, Admodiatoren der Bunde, wodurch wirklich schon der Weg zum künftigen Leihwesen, und andern bald darauf erfolgten Grundveränderungen selbst gebahnt worden zu seyn scheint. Unter diesen Bunden gab es sonach keine Huben, die durch Hände der Manzipien und Servienten ihren Bau gewonnen hätten. (hubae serviles.)

Aber schon im XI. Jahrh. trat bey ihnen das förmliche Leibsystem, unbeschadet jedoch noch der geschlossenen Bundenverfassung ein. Es beschränkte sich aus wohlbegreiflichen Grunden nur auf Temporalleiben. Einige, zum Theil vorhandene Villikations- und Leihbriefe jener Zeiträumen bewähren uns aber den erbärmlichen Geist, welcher das erzb. Finanzsystem damahls beherrscht hat, wobey jedoch auch andere Umstände billig in Betrachtung zu ziehen sind. Weiß man es jetzt besser zu machen, und schärfer aufzugreifen, so hat man die inzwischen eingetretene Hauptrevolutionen, die dem bürgerl. gesellschaftlichen Leben so viele Um- und Aufschwunge zugetheilt haben, in Anschlag zu bringen; — denke man sich diese hinweg, so steht man genau wieder da, wo jene Vorzeit stand.

Die Hauptveränderung trat endlich dadurch ein, daß diese große Güterstücke unseres Rheingaus allmählig zergliedert, und die Bischofsbunden dergestalt aufgelöset wurden, daß sie Namen und Wesen zugleich verloren. Sie wurden nämlich zum Theil verkauft, an Kirchen und Klöster verschenkt, vererbt, zu Lehn gereicht, zu Besoldung angewiesen etc.

Religiöser Leichtsinn, der schlechte Werth †) und daher beynahe die Nichtachtung der liegenden Güter, der Drang der Zeiten, und die noch öfter dringende Noth, um für die Erhaltung von Land und Leuten Opfer zu bringen, endlich die Einsicht der großen Ungemächlichkeiten, die ein solcher Besitz mit sich führte, waren so viele Beweggründe, sich ihrer unter der Hand gänzlich zu entschlagen. Im XIV. Jahrh. war daran nur noch äusserst wenig vorhanden; — ob in unsern Tagen noch einige Reste davon bestehen? wissen wir nicht.

Einen andern Zweig des altrheing. Allodium unserer Erzbischöfe bildeten die höchst ausgebreiteten und überaus einträglichen Bischofszinsen, wovon sich noch bis auf unsere Mitzeit ein beträchtlicher Theil erhalten hat. *) Sie hatten eine dreyfache Entstehungsart. Sie erwuchsen nämlich theils 1) aus der Verstückelung der erzst. Fronhöfen, und Verkaufe oder sonstigen Verleihung der Parzellen unter einem bedungenen Zinsvorbehalte, — theils 2) aus uralten Güteraufträgen, — theils endlich, und zwar am häufigsten, 3) aus

unwiederruflich und unablöslich hingeschossenen Leihsummen. Unbeschreiblich ist es, wie leichtsinnig das Mittelalter in allen diesen Zinsbestellungswegen verfahren habe.

Die erste Art ist unstreitig die älteste, zugleich aber auch jene, welche dem heutigen Güterverleihungssysteme am wenigsten gemäß ist. — Man stipulirte nämlich keinen dem Gutsertrage proportionirten Kanon, (wovon das Mittelalter weder Begriffe hatte, noch die Mittel kannte, ihn zu eruiren,) sondern schlechthin einen Zins, (Gülte) der, wenn er in Gelde bestand, äusserst gering war, aber dennoch in jenen geldlosen, und gleichwohl geldlüsternen Zeiten gegen die gewöhnliche Abgiften in Naturalien in ungleich höherem Werthe stand. — Seltener ist die zweyte Art; sie hat sich aus dem Finanzsysteme der folgg. Zeiten ganz verloren; — hingegen war die dritte Art das häufigste Mittel in jenem geld- und kreditlosen Zeitraume, durch Anleihe und Zinsbestellung auf sein Gut, sich augenblicklich aus der Noth zu helfen. Dadurch wurden nun aber die Güter häufig mit Vor- und Nachzinsen, über dies auch noch mit Grundzinsen u. a. Lasten beschwert, und verloren dadurch demnächst bey Veräusserungen fast allen Werth. Eisenfest war der Zins an das Gut gelöthet, — war ewig und unablöslich, — und lag darauf, nicht nach der Art eines Unterpfands, sondern als Grund und Gegenstand selbst. †) Die Versäumniß (Versitzung) des unbedeutendsten Zinses zog die Aufholung des größten Guts zu Eigenthumsrecht nach sich; — und nur pure, überdies seltene Gnade der Zinsherrschaft war es, das aufgeholte Zinsgut dem Zinspflichtigen vorigen Eigenthümer in Bestand zu verleihen. Weil dieses Zinswesen ein überaus umfängliches, seinem Zuschnitte im Mittelalter nach aber noch ganz unbekanntes Grundsystem unseres Rheingaues darstellt; so werden wir unten auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Man kann nicht verabreden, daß, nachdem die geschlossenen erzst. Fronhöfe im Rheingaue durch Zerstückung ihr Ende erreicht, und letztlich gar veräussert worden sind, diese Zinsen und Gülten an Geld und Naturalien die Hauptrevenue der erzb. Kammer in diesem Landstriche bis zur Einführung des ständigen Schatzungs- und Steuerwesens, zu bilden fortgefahren haben; auch betrugen sie, häufiger Erleichterungen, Nachlässen ꝛc. ungeachtet, nach dem Abmaaße jener Zeiten ein überaus anschnliches Quantum, wovon ich nicht weiß, ob es in der neuern Zeit, welche durch so manichfaltige neue Finanzquellen selbst die reichlichste alte überschattet, und diese jenen untergeordnet hat, noch der nämliche Fall seye.

†) Welch äußerst schlechten Werth die Güter bey uns in jenen Zeiten gehabt haben? könnten wir wohl durch Tausende von Urk. darlegen. Im Jahr 1210 verkauft Reinbod v. Bingen dem Kloster Aulhausen 200 Morgen gebautes Ackerfeld, und 14 Morgen Weinberge für 147 Mark; wollte man die damahlige Mark nach dem heutigen Werthe selbst auf das Vierfache erhöhen; so würde der Morgen sich doch nur auf 2 fl. 45 kr. belaufen. Hier der Auszug aus der Urschrift der ungedr. Urk.: „*Reimboda* miles de *Pinguia* ministerialis Archiepi maguntini. Vniuersis hanc paginam inspecturis in perpetuum. Ad notitiam Xpi fidelium tenore presentium peruenire uolumus, qualiter ducenta iugera cultorum agrorum et quatuordecim iugera uinearum — pro centum quadraginta septem marcis Ecclie in *Vlenhusen* vendidimus in eadem libertate et proprietate possidenda, qua nos dinoscebamur possedisse etc. — Testes huius venditionis sunt Dnus Cunradꝫ Abbas sci Jacobi. — Laici. Walpertus aduocatꝫ de Pinguia. Embricho uulpes. Cunradꝫ filiꝫ eiꝫ. Conradus de foro de Rudensheim. — et alij qm plures. Acta sunt hec Anno Dni M. CC. X. coram Dno Sifrido archiepo maguntino."

a) Sie bestanden in Geld-, Frucht- und Weingefällen, die ihnen von den Einsassen zu gewissen Jahrszeiten entrichtet wurden. Sie waren ständig, und hafteten auf Landstücken, die ihnen entweder aus dem erzb. Eigenthume verliehen waren, (Reservativzinsen,) oder die sie zur Sicherheit eines darauf unablöslich konstituirten Zinses, auf reelle und radikale Weise dafür angewiesen hatten; sie waren und sind noch heut zu Tage in beyden Fällen wahre Grundzinsen. Sie waren nicht schwer, und betrugen gewöhnlich von der Hube (30 Morgen) nicht über 18 Unzen an Geld, und 2 Ahmen Wein. Eingesehene alte Rech-

nungen haben mich überzeugt, daß sie sehr zahlreich, und darum im Ganzen dennoch beträchtlich gewesen sind. Schon unter den vielen Kauf- und Tauschbriefen des XII. und XIII. Jahrh. sind mir kaum einige vorgekommen, worin solcher Zinsen nicht ausdrücklich gedacht wird. — So wahr ist es, daß das Erzst. Mainz noch bis in die letzten Zeiten, zumahl in unserem Rheingaue, wahre Domänen besessen habe; woran sich auch um so weniger zweifeln läßt, als die neuern erzb. Wahlkapitulationen so manche sie unterstellende Artikel enthalten, welche eines polit. Kommentar nicht unwürdig sind.

b) Wegen solchen Zinsen- und Renten-Forderungen hatte aber der Erzbischof vor jedem andern Privatmann in Anschung des Erwerbs, Verlusts, Beweiß ꝛc. nichts voraus, und mußte vor jedem Dorfgerichte, worunter die Gefälle gelegen waren, Recht nehmen und geben. Hier ein Beyspiel: „Is ist zu wissen, wie daz Grinhen vnd sin erben syn ansprechig gemacht vor dem Gericht zu Keherich, als von der Wisen wegen — als vor ir. 8. heller Zinnß von vnsern Herrn wegen von Menz in dem Jar als man schr. M.CCCC. xxxij. vnd die sache ward gewyst In daz neste Ding gein Erbach, daz da kompt nach S. Johannstag baptist. nest; vnd In demselben Ding hant xiiij. Scheffen gewyset vor eyn Recht: brechte der Lantschryber, adir ymants von myns Herrn wegen, daz die egentl. wise in soliche Zinse lige, so sal Grinhen vnd sin erben dem Zins gehorsam sin, Jarlich den Zins zu richten. Nach der Wisunge drat der Ryderlants schriber hinder sich, genant Johans, vnd wont zu Bingen, vnd nach der Hant myns Herrn Keller wart, vnd welde daz nit berechten mit dem Eyde, vnd in solicher masen ist Grinhen vnd sin erben des Zinse loiß worden.“

CXXX. Andere erzstift. Renten und Gefälle daselbst im Mittelalter.

Von Renthen und Gefällen, welche unser geldlustiges Zeitalter mit dem Namen indirekter Abgaben stempelt, wußte Rheingaus Mittelalter überaus wenig; die meisten unserer neuern sind Geschöpfe der ungemein geschäftigen Hofpublizisten und damit in Verbindung gestandenen Finanzräthen des XVI. Jahrh. Der erfinderische Geist dieser Männer nämlich wußte sich durch diese Erweiterung des Reichs der sogenannten kleinen, oder nutzbaren Regalität bey den Erzbischöfen dieses Zeitraums ein hohes Verdienst zu erwerben: ihre Nachfolger verfolgten den gebahnten Weg, und so wurden dann alle 4 Elemente unserm Fürsten zinsbar. Von wo immerher duftete der Geruch des Gewinstes balsamisch; man nahm alle neue Vorgänge und Muster der Nachbarschaft begierig auf, und selbst Holland und die Niederlande, — unerschöpfliche Fundgruben neuer Finanzerfindungen, — wurden treulich kopirt, und nachgeahmet. So erwuchs dann bey uns die bloße Nomenklatur aller laufenden Renten und Abgiften schon im Anfange des XVII. Jahrh. beynahe zu einer eigenen Wissenschaft, geeignet, sowohl dem Kameralisten, als den Kontribuenten den Kopf zu verrücken. Haben es etwa die folgg. Zeiten gebessert?

Wir kennen nur wenige Renten und Abgiften, welche unserm Rheingaue nicht mit den übrigen erzst. Ländern gemeinschaftlich gewesen wären; die Entwicklung der letztern gehört in die Finanzgeschichte dieses erloschenen Staats; auch reicht von den meisten ihre Entstehungsepoche nicht in den Zeitraum, der unserm Werke die Grenze absteckt. Wir bescheiden uns ferner, daß es dem Finanzmanne ein schlechtes Geistes Labsaal seyn würde, hier nur eine magere Aufzählung jener Rentartickel, die ihm die nächstbeste alte Amtsrechnung weit vollständiger, als wir, unter die Augen legen kann, anzutreffen; wenn wir aber einem jeden eine besondere, gleichwohl abgekürzte hist. Erörterung hier verleihen wollten, wann würden wir fertig werden? — Beyspielsweise wollen wir daher unten nur einige erheblichere, das Bergwerkswesen, a) die Anlegung der Mühlen, b) das Weinumgeld und den Akziß, c) erläutern, und die Ausführung anderer, geschicktern Händen, als unsere sind, überlassen.

a) Von dem alten erzstift. Bergwerkwesen im Rheingauer Mittelalter, ist schlechtweg historisch noch nichts bekannt. Wir haben archivalisch nach dieser Nachricht geschürft, und legen aus dieser Fundgrube unsere Ausbeute hier in der Kürze vor. Vor dem XV. Jahrh. haben wir vom Rheing. Bergbau-Nachrichten vergeblich gesucht; a) die erste entdecken wir in einer überaus weitläuftigen ungedr. Urk. Erzb. Dieterichs v. J. 1437 wodurch er Crafften v. Diefenbach, und Wentzen Swenkenstein u. ihren Erben, das Bergwerk zu Hassenmannshausen unter folgg. Art. verleiht: 1) sie, und ihre Mitfroner, (Gewercken) und Hauwer, (Knappen) sollten, was sie von Metall finden, aufrichtig angeben, nichts verheimlichen, wegschleppen, sondern davon den zehenden Pfenning an Metall, oder baarem Gelde nach des Erzb. Belieben entrichten; 2) kein Metall soll außer Landes verbracht werden, ehe und bevor es dem Wechsel des Erzbischofs zum Kaufe erboten worden; diesem gebühre der Vorkauf; Falls er hiervon Gebrauch machen wolle, soll die Zahlung binnen 8 Tagen mit baarem Gelde, im laufenden Werthe geschehen. 3) Wollte der Erzb. in der Folge einen Theil am Grubenbau und Gewerkschaft haben, so sollen ihn die Gewerker annehmen, doch, daß er seine Zubuße gleich den andern entrichte. 4) Verstattet ihnen der Erzb. den Gebrauch der Gezauwe, (Werkzeug) die er vorhin für dies Bergwerk machen lassen. 5) Die Gruben sollen sie bauen auf ihre Kosten, Arbeit und Gefahr, auch nicht auflassen: „es wer dan, daz sie das Wassers odir Bergfalles halber, daz vnestberlich vnd nit zu weren wer, dawidder sie, ader ymant anders nit gesin, getun konten oder mochtent ꝛc.“ 6) Wenn die Grube geleeret ist, sollen sie thun, was Bergwerksrecht und Gewohnheit ist, — endlich 7) wird den Gewerken der Holzhieb in den erzst. Waldungen jedoch Forstökonomisch zu rechter Zeit, unter Anweisung des Försters gestattet, doch daß diese an Plätzen geschehe, woher sie das Holz gemächlich zur Grube bringen können. — Vom J. 1459 liefern wir hier eine ungedr. Urk. aus der Urschrift: „Wir Diether v. Gotts gnaden des heyl. Stuls zu Mentze Ertzbischoff ꝛc. — bekennen ꝛc. — daz wir lyhen vnd gelihen han dem Ersamen Herman Beheim von Hoffart, vnd sinen Erben vnd Nachkomen, vnd sin Bergkgenossen, die er zu Ime nympt, sinen glichen, ader darunter, doch also, daß graue Johann von Nassauwe eyn virtel vor sich vnd sin erben haben sal, vnd auch eyn Bergkfart über den Bergk sal, als Bergkwercksrecht, vnd Iren erben vnd Nachkomen eyn Bergkwerk vnd Berg gelegen in der Roffey, zuschen dem Nidderwalde, vnd dem silberbergk, dem Forst, vnd dem Rotgolts, daz der vorgen. Herman Beheim vnd sin Bergkgenossen dar Inn ertz suchen sollen, vnd waz sie also dar In finden, vns dauon zu zehenden geben sollen gut gesmeltz lutter Habe, auch sollen der vorgen. Herman vnd sin Bergkgenossen den Bergk in guden Buwe halden, als berkwerk recht ist. Wers sache, daz der vorgen. Herman vnd sin Bergkgenossen in obgeschr. maße eyn molle Butten, die da diente zu dem Bergk, ader ein gebuwete Molle keufeten, ader eyn Hüttin buwen wollten, ader Holtz bedorfften, zu buwen zu den Bergk, dasselbe Holtz sollen wir In geben uß vnsern Welden. Auch sal der vorgen. Herman, vnd sin Bergkgenossen fry sicher gut geleit haben, auch alle Ire Diener vnd Knechte, von dem berge, zu dem berge, vff den berge, vnd Inn den berge, vnd ab eß sache were, daz der vorgen. Herman vnd sin Bergkgenossen in obgeschr. maßen daz ertz Irgend faren wolten gein Bingen ader Eltuil, da sal das vorgen. ertz zolfry geen vff Wasser, ader vff lende an vnsern Zollen; vnd ob der egentl. Herman Beheim, ader sin Bergkgenossen den vnsern etwas abkeufeten, den solten sie an demselben ende vmb dieselben Keuffe zurecht steen, vnd wers sache, daz dieselben Bergkgenossen in obgeschr. Maße ader ire Diener morten ader stelen, ader ander tat begingen, die den Lip antreffen, ader abe sie In dem Ryngkaw ymant icht schuldig werden, ader wurden, da sollen sie auch kein geleit fur han, vnd ob eyner ader mee vnder Ine sin teyle verkeuffen wolde, daz sal er den vnsern In vnserme Stiffe lassen werden, vnd sunderlingen den Inn dem Ringkauwe; vnd derselbe Ingekaufft Bergkgenosse sal auch dieselbe fryheit haben, als vorgeschr. stet. Wers auch, daz der genant Herman, vnd sin bergkgenossen ymant an sin erbe gruben, das sollen sie Ime vergelten nach erkenntnisse des gerichts, dar Inne dasselbe erbe gelegen were, Geuerde vnd argelist herynne ußgescheiden. Des zu Orkund so han wir vnser Ingeß an diesen brieff tun henken, der geben ist zu Eltuil am Sampstag nach sant Albanstage, Anno Dni M. CCCC. quinquagesimo nono.“ — Vorzüglich aber ließ sich Erzb. Adolf II. das erzst. Bergwerkswesen angelegen seyn; nach einer noch ungedr. Urk. v. J. 1466 entgieng auch jenes unseres Rheingaues seiner Sorgfalt nicht. Hier steht sie aus der Urschrift: „Wir Adolff v. G. Gn. ꝛc. (t. t.) bekennen ꝛc. — daz wir von Anbrengunge etlicher der vnsern, vnß, vnsern Nachkomen, vnd Stift zu gute, Nutze, vnd frommen eyner nuwen arbeyt bergkwerks,

es sy von wischerley ertz ader farben das fallen vnd erschynen wirdet, zu Wyskengruben In Rüdeßheymer Marke, In vnserm lande dem Ryngawe, vnd eyme Myle ierges langk vnd breyt vmb die Gruben Im Ryngawe gelegen, zumale daran nichts ußgenomen, mit vnsern lieben getruwen vnd besundern, Anzogel von Limpurg, Peter v. Ybingen, Großhenn, Peter Steinheymer, vnd Conzen Wallich, vereynet vnd vertragen haben, vereynigen vnd vertragen vns auch gegenwertiglich In Crafft dieß br. also, daß wir Adolf obgen. solich bergwerke, vnd was davon Nutz erschienen wirdet, In sehs theyl geteylt haben, davon vns, vnsern Nachkomen vnd Stifft eyn teyl, mit dem Zehenden, lediglich vnd die vbrigen funff teyl dem obgen. teylen Anzogel von Limpurg ꝛc. — davon one Intrag werden vnd gevallen sollen; solichen Zehend sollen sie vns auch an gemelt Irem gute geben vnd volgen laßen, als das bergwerks recht, herkommen, vnd gewohnheit ist. Auch sollen vnd wollen wir, vnser Nachkomen, vnd Stifft den Costen zu solchem sechsten teyl, den wir vnß ußbehalden haben, dazu tunde und geben; vnd vff daß die genannten teyl, Peter ꝛc. — an solchen bergwerken deste flissiger gearbeiten mogen, so sollen vnd wollen wir Ine zu solichem bergwerke darin zu buwen, uß vnsern welden daran Holtz geben vnd volgen lassen ane geverde. Auch sollen sie keynerley Ertze vngesmeltzt, davon zumale nichts verkaufen, ader in andere Hende wenden, es sy dann mit vnserm gutem willen, wissen, vnd Verhengniß. Die benannte teyle von Limpurg ꝛc. — sollen auch sollich Ir teil an Bergwerk nyemands andern ußwendig vnsers landes dem Ryngawe versetzen, ader verkeuffen, ader in ander Hende wenden, ader verussern, es gesche dann mit vnserm guten wissen, willen vnd Verhengnisse; ußgescheiden alle Argelist vnd Geverde. Vnd des zu Vrk. ꝛc. — der geben ist In vnser Statt Mentz, am Mitwochen nach sant Vitstag, Anno Dni millesimo quadringentesimo, sexagesimo sexto." — Ein neuer Bergwerkssegen erschien darauf unserm Rheingaue im J. 1470 als die Gruben bey Trachenstein, Grabenwege, und bey Aßmanshausen in Gang kamen; Erzb. Dither umgab diese Unternehmung mit einer überaus weitläufigen, und viele metallurgische Kenntnisse befassenden, sogenannten „Zihung, fryheit, vnd Ordinantz" (Dienst. nach S. Thomas des h. Apost. Tag,) deren strengster Auszug zuviel Raum einnehmen würde. Merkwürdig ist darin die Verordnung, daß Rechtshändel, die der Bergvogt, und die Berggeschworne aus Unkunde nicht zu entscheiden vermögen, zur Entscheidung an die Meißnische Bergbeamten zu verweisen seyen, woselbst sie auch die Bergbräuche, Rechte, und Herkommen zu erlernen hätten. — Noch weitläufiger aber, und darum einer Stelle dahier, selbst im gedrängtesten Auszuge, unfähig, ist eine unvergleichliche ungedr. Urk. Erzb. Bertholds v. J. 1500 über die neue Fundgruben hinter Lorch, wovon wir nur den Anfang hersetzen: „Wir Berthold v. G. Gn. des heyl. Stuls zu Meintz Erzb. ꝛc. — bekennen ꝛc. — Als durch Schickung Gottes des Allmechtigen In vnsers furstenthums Pflegen vnsers Landtz des Rhingaws, vnd sunderlich hinter Lorch vff dem Krutzberg, In vnsern vnd vnsers Stiffts Regalien gelegen, Anzeige Ertzs vnd Bergkwerks sich bescheinen vnd erengen, also, daß hoffentlich vnd zuversichtlich durch redlich, glaubhafftig Ordnung, vnd stattlich getrewe fleissig arbeit vnserm Stifft, Lande, vnd Vnterthanen, auch gemeiner Nutz hinfur daruß erwachsen vnd entsteen mogen: solichs angesehen, vnd so vns die Bergkwerk zu erbawen lestig vnd swere seyn, haben wir mit Verwilligung der wurdigen vnd ersamen, vnserer lieben andechtigen Dechant vnd Kapittel vnsers Dhumstiftes zu Meintz, den Ersamen, vnsern liebn getruwen vnd besondern, Friederich von Rüdeßheim vnsern Vitzthum vnsers Landtz des Rhingaws, Philippsen Hirkchen vnsern Amptman zu Lorch, dem Rathe zu Lorch, vnd Endreßen Zinken dem Müller zu Lorch, als Fundgrübener vnd entpfengern, vnd Iren Mitgewerkern In einem besondern Bergkbuch vnd Register durch vnsern Bergkfaut vnd Bergkschreiber gemacht, Iren Erben vnd Nachkomenden, vnd wem Ir eyner oder mehr seinen theil, ußgeschiden Fursten, zustellen wurde, diese nachgeschriben Lehen geluhen vnd gefryet an diesem nachgenanten Bergk vnd Pflege, nemblich vff Krutz bey Steckengrub hinter Lorch, ein fundtgrub mit eynem Erbstollen, vnd seiner gerechtigkeit vnd fryheit, mit sechzehen Lehnen, zwölff vff dem Gang in ewige gentz vnd yeder Syten neben dem Gang zwey Lehen zu Schirmschurfen, mit aller fryheit vnd Herrlichkeit, wie bergwerksrecht ist. Ob auch die, oder ander Gewerken nach der Fundtgruben vffschlagen wolten, den sol zu einem Stollen oder Zech dry Lehn vff den Gang geliehen werden mit zweyen Schirmschurfen in ewige gentz, vnd nit mere, durch vnsern Bergkfaut, vnd auch von Stunde an Joch vnd Stämpfel oder Pflöck lassen slagen vnd messen, damit menlich sein Maaß vnd Gerechtigkeit wisse, vnd auch also in das Bergbuch geschrieben werden soll. Hiemit verleihen wir Inen auch Wege, Stege, Wasser, Stein

vnd Hüttenstatt, wo die Not sin wurde ꝛc. — Der gebin ist zu Aschaffenburg, vff Mitwoch nach dem Sontag reminiscere, Anno Dni millesimo, quingentesimo." — Was weiterhin in unserm Rheingaue an Schürfungen und Einschlägen vorgegangen? überschreitet unsere Grenze des Mittelalters.

Aber auch an Mineralquellen fehlte es dem westl. Rheingaue zu keiner Zeit. Man hatte deren warme, die mit jenen zu Wißbaden in Verbindung gestanden haben mögen; sie sind aber verloren gegangen. Wahrscheinlich war es aber das Andenken an ihre alte Existenz, welches im J. 1489 ermunterte, sie wieder aufzusuchen. Daß dieses geschehen seye, verbürgt nachstehende ungedr. Urk. die wir aus der Urschrift liefern: „Wir Berthold v. G. Gn. ꝛc. Erzbischoff ꝛc. — bekennen ꝛc. — Als wir vnserm lieben getrewen Hansen Sigler von Aschaffenburg vergonnet vnd erleubet haben, das warme wasser im Ryne by Hasemanshusen, In vnserm Lande dem Ringaw gelegen, vff sinen Costen zu suchen, vnd vnß, vnsere Nachkomen vnd Stifft das halbe teyl Ime, vnd sinen Erben zugestellt, daruff er dan mit sinen gesellen vast mühe vnd arbeit getan, vnd doch noch nichts daselbst funden hat, deshalb Ime sine gesellen abgevallen, vnd er vnvermoglich ist, das allein zu suchen vnd zu arbeiten, vnd daruff den wirdigen, vnsern lieben andechtigen vnd getrewen, Bernharten von Breydenbach, Dechant vnsers Dhumstiffts zu Meintz in solich sein Halpteyl des gemelten warmen Wassers, mit aller Herrlichkeit, Nutzung, vnd Zugehörung zum halbenteyl zugelassen vnd vffgenomen, das mit Ime zu suchen, zu arbeiten, vnd zu volnbringen; vnd vnß diemutiglichen pitten lassen hat, darzu zu verwilligen, vnd Inen beyden solich Halbteyl an dem obgemelten warmen wasser, daß sie vff Iren Costen vnd Arbeit suchen, arbeiten vnd vffbrechen sollen; vnd so solich warm Wasser durch sie also funden wirdet, vns zum Halbenteyl, vnd Inen das ander Halpteyl daran, Idem halb, zusten vnd zugehören sall, zu verschryben; das wir sollich des genannten Hansen Bitt, vnd arbeyt er vormals daran getan hat, vnd auch dwyl er vnvermoglich ist, dasselb warme Wasser furt allein vff sinen Costen zu suchen vnd zu arbeiten, angesehen, vnd In solichen vffnemen vnd zustellen vnsern gunst vnd willen getan, vnd das also zugelassen haben; verwilligen, vergonnen vnd lassen das auch also In obgnanter Maß zu gnediglich in Crafft dieß brieffs, also, daß die obgemelten vnser Dhumdechant, vnd Hans Sigler, Ir Testamentarien vnd Erben solich obgerurte warme wasser vff Iren Costen, Mühe vnd arbeit suchen, arbeyten, vnd so das also gesucht vnd funden wurdet, soll vnß, vnsern Nachkomen, vnd Stifft das halbe teyl, vnd dem genanten vnsern Dhumdechant, vnd Hansen Sigler, Iren Testamentarien vnd Erben das ander Halbteyl, Irem Jedem halb daran zusten vnd zugehoren; das wir, vnser Nachkomen, vnd Stifft auch alsdann, so es funden wurdet, zum halben teyl vff vnsern Costen mit Husung, Muren, vnd Herbergen buwen, machen, vnd In besserung halten, desselben glichen die obgemelten vnser Dhumdechant, vnd Hans Sigler, Ire Testamentarien vnd Erben das ander halbteyl, nemlich halb vnd halb, mit aller fryheit, Herrlichkeit, Nutzung, Gastung, Winschank, vnd Gebruchung auch zu haben, die Hawsung vnd Herbergen mit Muren, Husung, vnd andern, vff Iren Costen zum halben teyl mit vns buwen, vnd In buwe vnd besserung halten, vnd des alles nach Ire Notturfft zu gebruchen, geniessen, bestellen, versichern, vnd damit thun vnd lassen sollen vnd mogen als mit andern Iren güttern, an allen vnsern, vnserer Nachkomen, vnd Stiffts, oder ymants anders von vnsern wegen Intrag, Widerrede oder Insage, one geuerde. Die obg. vnser Dhumdechant, vnd Hans Sigler, Ire Testamentarien vnd Erben sollen auch solich warme Wasser mit aller fryheit, Herrlichkeit, Husung, Herberge, Winschank, vnd aller Nutzung vnd Zugehorung zum halben teyl, als obsteet, von vns, vnsern Nachk. vnd Stift zu rechtem Lehn empfangen, haben, vnd tragen, darüber globen vnd swren, vnd notturfftig brieff geben vnd nemen, als Lehnsrecht vnd Herkomen ist, one Geuerde. Vnd wir Erzb. Berthold obg. gereden vnd versprechen auch — die egentl. vnser Dhumdechant, vnd Hans Sigler — bey solichem obgemelten warmen Wasser, Husung, Herbergen — pleiben — vnd gebruchen zu lassen ꝛc. — Vnd des zu Urk. ꝛc. — Vnd wir Ruprecht Graue zu Solms ꝛc. Custor, vnd das Capittel gemeinlich des Dhumstifts zu Maintz bekennen ꝛc. — Der geben ist zu Sant Martinsburg In vnser Statt Meintz, am Mitwoch nach dem Sontag Misericordia Domini, Anno Dni millesimo, quadriagentesimo Lxxx. nono." — Hier also zugleich ein dipl. Beytrag zu Engels Schr. über den Bergbau der Alten, in den Ländern des Rheins, der Lahn, und der Sieg. Ob übrigens diese warme, wahrscheinlich im Rheine ersessene Quellen nicht jene seyen, wovon die, bekanntlich auf jene zu Wißbaden unanwendbare Stelle *Amm. Marcellius* XXIX. 4. spricht, mag der Hydrogr. Alterthumsforscher näher bestimmen; Aßmanshausen liegt wenigstens dicht am

Taunus, und entfernter von Mainz, als Wißbaden, leistet also der Forderung ein volles Genü[illegible], die zur ächten Situirung der Wasser der Mattiaker vorlängst Kremer, Rhein. Franz. S. [illegible] not. u. aufgestellt hat. Daß jene Gegend eben auch noch von Mattiakern bewohnt gewesen, leidet [illegible] wenig Widerspruch, als, daß der Rhein bey dem heutigen Aßmanshausen sein ursprüngliches Bett verlassen, und dem Orte, wo nachher der Flecken entstanden ist, sich genähert habe, aus den noch vorhandenen geognost. Anzeichen daselbst unverkenntlich ist. — S. auch Schmidt, Gesch. des Großherzogth. Hess. I 19. not. c) u. 40. not. d) — Wollte man endlich selbst aus dem Worte Aßmanshausen etymologisch *Aquas Mattiacas* durch Abkürzung herausfinden, so wollen wir darüber mit Niemanden für oder wider rechten, ob gleich wir nicht läugnen, daß diese Ableitung nicht ganz von allem Scheine entbloßet seye. b)

a) Bekanntlich schon *Curtius rufus* entdeckte „*in agro Mattiaco*“ Silberadern, die, weil sie wenig Ausbeute gaben, (*Tac. Ann.* XI. 20) richtiger aber, wegen der Unbekanntschaft der Römer mit dem Bergbaue, bald wieder aufgelassen wurden. Inzwischen liest *Lipsius ad Tac.* c. l. nicht ohne Grund *Macyaco* od. *Mozyaco*, welches zu Afrika gehört, wo Rufus Statthalter war, und [illegible] seiner Meinung bey. Daß die Römer schon damahls Gold aus dem Rheine gewaschen, und Perlen gefischt haben, will uns der Herausgeber der *Duitslandsche Oudheden* in einer Anmerk. zu *Tac. d. M. G.* V. 18, versichern; ich finde aber davon damahl so wenig Spur, als der genaue *Freitleger*, Diss. de Aurilegio in Rheno zu entdecken vermogte. — Curtius Nachricht geht uns daher nicht an.

Hingegen verleihet K. Friderich II. dem Erzst. Mainz bereits im J. 1219 ein Privileg., die in dem Berge Diffental entdeckte Silbergrube zu schürfen, (bey *Gud.* I. 465.) mit dem merkwürdigen Zusatz: „antiqua eius privilegia imitantes, in quibus regalis largitas eiusdem Ecclesie Archiepiscopis concessit in fundis Archiepiscopatus, *omnia inventa, vel invenienda* etc.“ woraus deutlich erhellet, daß schon in den ältesten kon. Freyheitsbriefen der bekannte häufige Ausdruck: cum quesitis et inquirendis, die Verleihung der Bergwerksrechte in sich begriffen habe.

b) Im J. 1783 haben der eingenommene Augenschein, die mit dem Erdbohrer mit Schürfen und Stollen gemachten Versuche, endlich auch die nach den Regeln der Scheide- und Probierkunst veranlaßte Proben, Trümmer und ein schwaches Flöz von Steinkohlen, sodann eine große Menge eines guten Duckteins, ingleichen einen Ueberfluß von Eisenstein verschiedener Art, — nicht weniger vortreffliche Farbenerden, — verschiedene mineralische Wasser, — Schwefelkiese, — kupferartige Schiefer, — mancherley Schiefer- oder Lagenbrüche, endlich eine drusenartige Masse, die wenigstens pr. Centner 1 Loth Gold enthalte, zum Vorschein gebracht. Wahrscheinlich, daß sich diese Producte in der Tiefe veredeln, auch mächtiger brechen; nicht weniger lassen sich Quecksilber-Erzte, Vitriol, Alaun und schwarze Mühlensteine vermuthen. Das ganze, weitläuftige Gebirge unseres Rheingaues konnte man damahls nicht untersuchen, und sich von den Bestandtheilen seines Eingeweides überzeugen: allein es ist kein Zweifel, daß die wirklich aufgefundenen unterirdischen Producte die größte Aufmerksamkeit verdienen, und vorzüglich geschickt sind, die Einkünfte des Staats, ohne den Unterthanen in den Sack zu greifen, zu vermehren, verschiedene Zweige des Handels zu eröffnen, Menschen zu ernähren, und beträchtliche Summen in Umlauf zu bringen, zumahl indem man in den dortigen Kammer-, Land- und Gemeindewaldungen einen guten Holzvorrath hat, welcher bey Einrichtung solcher Berg- und Hüttenwerke schicklich benützt, und dadurch der Holzpreis erhoben werden könnte; — durch was für Mittel aber, und auf welche Art, dieser gemeinnützige Endzweck am leichtesten, sichersten und vollkommensten zu erreichen seye, mögen Andere untersuchen.

b) Im XIV. Jahrhundert war es hauptsächlich, daß sich die Mühlen in unserm Rheingaue zu vermehren anfiengen. Edelleute und Klöster gaben unter der Bedingniß, darauf eine Mühle zu bauen, Güter in Erbbestand, stipulirten den Fruchtkanon, und machten wegen des Wasserlaufs und Grabens die zweckdienlichen Bestimmungen. Ein Beyspiel davon legen wir hier aus der ungedr. Urk. v. J. 1361 vor: „Ich Clas von Scharpenstein, unde Fraw Greda myn Eliche Husfrauwe bekennen ꝛc. — daz wir han zu rechtem Erbe ewicliche gelugen Walther von Eltuile und synen erben anderhalben Morgen Wiesen und Ekir, dy da sint gelegen an der großen Bunden, nest Synderwylen in Kedericher Marke, unde ziehent von der alten Heiden an, biß an den ubirsten Weg, unde dar uff eyne Mule buwen sal derselbe Walther, als wir geredet; und ich Clas und myn eliche Frawe vorgeschr. han demselben Walther und synen Er-

den daz nemelich Gut, Ackir vnd wiesen anderhalben Morgen mit Hant, Halm, vnd munde an dem Gerichte zu Kiderich vor Scholtheißen vnd Scheffen vffgegeben, als des gerichtes daselbis gewonheit ist, zu rechtem erbe, also, daz der vorgen. Walther vnd sine erben vns vnde vnsere erben ewecliche alle Jar zeuschen den zwein vnser frawen dagen Assumption. et Nativitat. sollen geben von derselben Mulen zehen Maldir Korns mentzir maßis, adir an geuerde bis wienachten, die darnach nest komen, vnde sal auch derselbe Walther eynen waßergraben vbir dy bunden, vnd durch dy Bunde machen, hoch addir nydder, wie ez der Mulen nutzlich ist. In cuius rei testimonium Ego *Nycolaus de Scharpensteyn* miles predictus, sigillum meum duxi presentibus appendendum. Datum Anno Dni M. CCC. LX. primo. In die sci Martini Epi."

c) Eine andere Rente unsers Erzstifts seit dem XIII. Jahrh. war im Rheingaue ferner das Umgeld, als der Vorläufer des Weinaccises, Aufschlags- und Lagergelds ꝛc. welches, obgleich ursprünglich gar gering, und noch unstät, die Stelle einer Nothsteuer vertretend, in der Folge sich allmählig erhöhte, eine regelmäßige Abgabe ward, und wegen des häufigen Weinwachses daselbst, in eine der einträglichsten Renten ausschlug. Zur Anleg- Unterhaltung, und Wiederherstellung ländlicher, städtischer, und dörflicher Wehranstalten verliehen es im Mittelalter unsere Erzbischöfe gar häufig auf eine Anzahl von Jahren, wobey dem Landschreiber die Einnahme und Verwendung, wie dem Vizedome die Aufsicht und Leitung jener Befestigungswerken gewöhnlich übertragen ward. Eine Menge von Urkk. verbürgen dies, wie wir unten sehen werden. Die Geistlichkeit ward jedoch desselben hie und da enthoben, *) und auch der eingesessene Adel hatte damit nicht zu schaffen, welches beyden gleichwohl scheele Augen des gemeinen Manns zuzog, und endlich in förml. Landesbeschwerde ausbrach. Es hielt hier übrigens geschichtlich genau den nämlichen Pfad wie im übrigen Erzstifte ein, daher die weitere Erörterung desselben in dessen Staats- und Finanzgeschichte gehört, wohin wir sie verweisen.

*) Z. B. zu Eltvill. Ungedr. Urk. 1383: „Wir Adolf v. G. G. ꝛc. — bekennen ꝛc. daz wir angesehen haben ehefftliche ere, guade, vnd fryheyd; dar vmb, vnd auch von besondern gnaden, so wollen vnd gebieten wir den Schultheißen, Scheffen, vnd allen vnsern Burgern in vnser Stat Eltvill, daz sie von vnsern phaffen, die zu Eltvill wonhaftig sint, kein vngelt heischen noch nemen sollen von vnser oder ymantswegen von yren wynen, die yn von iren gotsgaben oder erbe jerlichen wassen, oder gerichzt werden, ane geuerde, als dike sie die schenken oder verkauffen werden in kunftigen zyden, vnd wollen auch, daz daz also von allen vnsern vndertanen vnuerbrechlich gehalten sal werden, ane alles hindernisse, bis vff vnser widerrufen. Des zu Urk. ꝛc. — Dat. Eltuil fia quinta post Dnicam Cantate, Anno Dni M. CCC. Lxxx. tercio."

CXXXI. Besonders der erzstift. Rhein-Zoll zu Ehrenfels.

a) Geschichte desselben.

Eine etwas ausführlichere, historisch-kameralische Erörterung verdient unter den erzst. Renten unseres Rheingaues vorzüglich der uralte Rhein-Zoll Ehrenfels.

Ursprünglich war dieser Zoll ein von Erzb. Sifrid II. in den bekannten Händeln zwischen K. Philipp und Otto IV. eigenmächtig angerichteter Raubzoll. K. Friderich II. sahe zwar diesem Unfuge lang durch die Finger; als aber späterhin Sifrid die Rolle des päbst. Waffenträger durch Verkündung des gegen Friderich geschleuderten Bannstrahls, und der Dekreten, zu einer neuen Königswahl zu schreiten, spielte: drang Friderich ernstlich darauf, jene Zollusurpirung einzustellen, konnte aber gegen den mächtigen Erzbischof nicht durchsetzen. Die Rhein. Städte lagen in der Folge, besonders während des Zwischenreichs, dieses Zolls halben den deutschen Reichsoberhäuptern beständig in den Ohren, richteten aber nichts aus. K. Rudolf I. sah ingleichen dem Unfuge, den Erzb. Wernher damit trieb, weil er ihm vornämlich seine Beförderung verdankte, — und dem noch ärgern Erzb. Gerhards II. über die Gebühre nach; — aus bekannten Gründen unternahm auch

K. Adolf nichts gegen diesen seinen Promotor, — und so blieb das Erzstift Mainz beynahe ein volles Jahrhundert in dem Besitze dieses schändlichen Zolls, der jeden deutschen Biedermann mit Aergerniß und Abscheu erfüllte. [a])

K. Albrecht I. aber spannte gegen Erzb. Gerhard andere Saiten auf. Gerhard, durch den Krieg, dessen wir oben erwähnt, in die Enge getrieben, vermogte nicht, sich länger bey dem Zolle Ehrenfels zu schützen. Wenn gleich die zwischen ihm und Albrecht getroffene Suhne noch nicht zu Tage gefördert ist, so wollten doch schon gleichzeitige [b]) davon wissen, Gerhard habe zum Kreuz kriechen, auf alle usurpirte Rheinzölle verzichten, und versprechen müssen, gegen des Königs Ehre und Krone mit Rath und That nichts mehr zu unternehmen.

Erzb. Peter, Gerhards Nachfolger aber richtete bey der Wahl K. Heinrichs VII. die langen Händel, die das Erzstift um mehr dann 160,000 Mark Silbers beschädigt hatten, wieder ins Geleise. — K. Albrecht war Gerhard für einen Zug nach Böhmen 10,000 Pfd. Heller, sodann noch an einem Schuldreste 2000 M. Silber schuldig verblieben; dazu kamen auch noch 1000 Mark, die Albrecht bey der letzten erzb. Sedisvakanz dem Erzstifte am Ungelde und den Juden zu Frankfurt entzogen hatte. In den Wahlpunktationen K. Heinrichs 1308 5. Kal. Nov. ward nun für diese 3 Posten dem Erzstifte der Zoll Ehrenfels bis zu ihrer völligen Tilgung eingeräumt, und dem Gewissen Peters anheim gegeben, selbst zu bestimmen, wenn sie getilgt seyen. [c]) Heinrich erneuerte und bestätigte dies auch nachher als Röm. König 1310 und erlaubte Petern, auch noch weiter auf diesen Zollbesitz die Summe von 5000 Pfd. Heller zu schlagen, die er bey der Fahrt nach Aachen zur Krönung aufgewandt hatte. [d])

Nach K. Heinrichs Tode versprach H. Ludewig v. Bayern in den zwischen ihm und Erzb. Peter 1314 12. Sept. zu Lorch abgeschlossenen geheimen Punktationen abermahls, dem Erzstifte diesen Zoll solange einzuräumen, bis letzteres wegen den obigen drey Forderungen, wobey man es übrigens nicht sehr genau nahm, sich daran würde erhohlt haben. [e])

Eine Liquidirung dieser Schuldposten ist jemahls so wenig vorher, als nachmahls eingetreten; aus den nämlichen Gründen, welche K. Heinrich und Ludewig zu jenen Maaßregeln bestimmt hatten, fanden es auch die nachfolg. deutsche Könige nicht gerathen, diese Chorde zu berühren, und bey Kurmainz etwas dergleichen in Anregung zu bringen; vielmehr blieb das Erzstift fortwährend in ruhigem Besitze, ohne von Reichswegen einige Stöhrung erlitten zu haben; auch ward sowohl in den nachgefolgten Erneuerungen der Privilegien des Erzstifts, [f]) als den Kais. Lehnbriefen dieser Zoll mit den übrigen ununterbrochen anerkannt. Irren wir jedoch nicht, so blieb unsern deutschen Reichoberhäuptern im XIV. Jahrh. um aus verschiedenen Beyspielen zu schließen, [g]) noch immer die Befugniß, darauf neue Turnosen zu erschaffen, und solche andern zu verleihen, mithin diesen Zoll zu erhöhen.

Wann und wie hernach dieser erzst. Hauptzoll auf das Domkapitel zu Mainz übergegangen seye? ist oben gemeldet; was für weitere Schicksale er aber späterhin im XVI. u. zumahl im XVII. Jahrh. erfahren, auch wie gütlich sich jenes darin durch seine erzb. Wahlkapitulationen von Zeit zu Zeit zu thun gewußt habe? weitwendig auszuführen, ist hier der Ort nicht; eine redende Stelle darüber liefern wir inzwischen unten; [h]) genug, daß auch die jüngsten Wahlkapitulationen [i]) dem Domkapitel den Schutz seines Besitzes gewährt haben.

Die neuesten Veränderungen damit, sind zu bekannt, als daß sie unserer Anregung bedürften.

a) Der gleichzeitige, in deutschen Reichssachen-kundige v. Horneck, Oesterr. Reimchron. K. 379, faßt dieß kräftig zusammen, wenn er erzählt:

„Werbent auch wart
Von Magents Pischolf Gerhart,
Wo er ainen Kunig näm,
Mit dem er vberchäm
Die Chrieg, die gegen im heten
Die Purger aus den Steten,
Und manig grosse Ansprach,
Die von den Steten geschach
Vor dem Kunig Rudolf.
Auf denselben Pischolf
Der Kunig in vbertrug
Mainzer Vngefug,
Die er pigie envollen
Mit Vnrechte Zollen,
Die er nam auf dez Reichs strassen,
Und die er nie wolt frey lassen
Seit Chaiser Fridrichs Tod;
Wie dick man vns gebot
Pey dez Reichs hulden, rc.

b) v. Horneck a. a. O. K. 728, (bey Petz, Scr. R. Austr. III. 601) meldet davon:

Darczu ward gesagt mir,
Daz der Phalczgraf Ruedolf,
Und von Maynez der Pischolf,
Der von Trier und der von Chöllen
Aller der Zollen
Muesten verczeihen sich,
Den sy den weiten Strich
Hetten vberall
Auf dem Rein hin zu Tal
Sich heten angezogen
Die was [illegible]
Der Chunig zerochen wol
Die Stett es auch verviengen
Für ein Genad gros,
Das het gemacht plos
Der Chunig Albrecht
Der Zolle, dy sy wider Recht
Sich heten zogen an.
Dazu der Chunig auch wolt han
Von In Hantvest guet,
Ob sy furbaß den Muet
Gewonnen nymmer mere,
Daz sy wider des Chunigs Ere
Pegiengen Werch oder Rat,
So soltens an der Stat
Aller der Eren sein vcherte,
Dy in von dem Reich ist peschert:

Daruber mußten auch schier
Die Fursten allezvier
Wizzen ir Aida
Aber die Sicherheit.

c) So diese Punktationen, aus der Urschrift, im Cod. Epist. *Rudolf* I., Anctar. I. n. 1. wo es heißt: „Item dampna, que sel. mem. Dus Rex *Albertus* intulit per violentiam Ecclesie Magunt. quorum taxationem et refusionem gratie nostre commisit, quamuis excedant notorie summam centum millium marcarum argenti, secundum equitatem refundemus eidem, vt commodius, vtilius, ac libentius valeat Imperio deseruire. — Item, expensas, quas sepedcus Dnus R. faciet ad sollempnia sine necessaria electionis et promotionis nostre, sibi absq. mora integraliter persoluemus. Item sine difficultate qualibet dimittimus ei theloneum apud castrum *Erenuels*, donec de ipso à tempore creationis nostre recipiat integraliter et complete decem milia librar. hallen. quas prefatus Dnus Rex Al. sibi dare debuit et promisit pro seruicio, quod fecit secum eundo in Reysa ad partes *Bohemie*, et duo millia marcar. argenti, in quibus idem Dus Rex *Al.* sibi remanserat obligatus, suasq. desuper dedit litteras manifestas, in quibus causa huius debiti continetur, nec non mille marcas, quas subtraxit Ecclesie Magunt. in Vngelto et judeis in *Frankenfort* in proxima vacatione ipsius Ecclesie Magunt. in cuius pecunie receptione vsque ad completam et perfectam eius solutionem, eum sue conscientie relinquemus.“

d) Mit der Schlußwendung: „Quod percepta summa pecunie, in qua sibi Dus *Albertus* quondam Rom. Rex, predecessor noster tenebatur, et pro qua nunc dictum percipit theloneum, ex tunc in antea percipere, tenere, et habere debeat, donec sibi, vel suis successoribus, aut Ecclesie Magunt. de expensis et dampnis, que procedendo versus *Bohemiam*, et stando ibidem pertulerit, quorum quantitatem sue conscientie duximus relinquendam, plenarie satisfiat etc.“ — Und dann gab er ihm auch noch: „facultatem, quod, si voluerit, predictum theloneum vlterius tenere et percipere valeat, quousq. sibi de quinque millibus librar. hallen. quas eundo *Aquisgrauum* ad sollempnia Coronationis nostre expendit, fuerit plenarie satisfactum.“ *Gud.* III. 63.

e) Urk. bey *Gud.* III. 67: „Item sine difficultate qualibet dimittemus sibi thelonium apud castrum *Ehrenfels*, donec de ipso à tempore electionis nostre recipiat (*Petrus*) integraliter et complete, quidquid ad hoc de residuo sibi deficit, quod sue estimationi relinquimus, in his, que dive mem. Dnus *Henricus* Rom. Imp. in prima creatione sua in Rom. Regem, tam pro his, que quondam *Albertus* Rex Roman. quam pro his, que ipsemet Dus Imperator sibi tenebatur in eodem thelonio sibi deputauerat, et quousque receperit tria millia marcarum, quas, prout nobis constitit, expendit in seruicio Imperii, cum ad predictum Dnum Imperatorem arripuisset iter ad partes ultramontanas veniendi, et quousque perceperit expensas, quas in seruicio dicti Dni Imperatoris et Imperii fecit procedendo in *Bohemiam*, in cuius pecunie perceptione, vsque ad perfectam et completam eius solutionem prefatum Dnum Archiepiscopum sue conscientie relinquimus.“ Eine deutsche Uebersetzung dieser Urk. liefert *Würdtwein*, Dipl. Mag. I. 87, wo es heißt: „Item geben, verlyhen, und in zwich fertlichkeit werden wir lassen dem Erzbischoffe den Zoll by syme Slosse Erinfels, biß solange er hauen von der Zyt unser Machung oder Schepfunge nemmet genzlichen und follenlichen alles, daz Ime noch von dem vbirgen gebristet, das wir Jme vff sine achtung stellen (quod eius taxationi relinquimus, heißt es im latein. Orig.) indem das gotliche gedechtnisse Heinrich Romischer Keyser, unser Voruarn in sine ersten Schepfunge zu eyme Romeschen Kunige, vnd auch fur das, daz etwan Albrecht Rom. Kunig, vnd auch fur das ime der Keyser selbst schuldig was, vmb denselben Zolle Jme verheissen hat, und solange biß er nymet dry tusent marg, die er, als vns kuntlichen ist, vßgelagt hat in des riches Dienste — solichs gelts uffname biß zu siner gantzen und vollenkomen bezalunge lassen wir dem vorgen. Erzbischoff zu syme gewissen etc.“ Dieses Gewissen erlosch aber mit dem Tode Petrs, dem es heimgeschoben war, und weil Peters Nachfahren nicht auch das Gewissen beschwert war, so fanden sie darin so wenig Beängstigung, daß sie ohne weiters für immer im Besitze blieben; auch konnten, wegen wohlbegreiflichen Ursachen, die nachfolgenden deutsche Könige nicht räthlich finden, dem heil. Stuhle zu Mainz diesen fetten Bissen wieder zu entziehen, und dem Reiche wider zuzuwenden. Zur nähern Entwicklung dieses Schuldenwesens, und der

Ueberlassung unseres Zolls Ehrenfels gehören noch 3 ungedr. Hauptstück, welche ihrer Bekanntmachung in einer tüchtigen dipl. Nachlese v. Urkk. und Nachrichten zu K. Ludwigs Regierungsgeschichte entgegensehen. Uebrigens ist es Schade, daß der sel. v. Gudenus, seiner leidigen Art nach, auch diese Punktationen verstümmelt mitgetheilt hat; die neueste Bayr. Biographen K. Ludwigs sind auch hier, über das Bekannte nicht fortgerückt; günstige Zeiten und Umstände sind jetzt eingetreten, um überaus Vieles, noch Unbekanntes, so dahin gehöret, aus einem gewissen ansehnlichen Archive an den Tag zu fordern. S. auch von Ohlenschlager Staatsgesch. der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. S. 80. So wahr ist es demnach, daß dieser Ehrenfelsische Zoll für die geldlose Reichsoberhäupter, Albrecht I. Heinrich VII. und Ludewig VI. — lauter Creaturen der Erzbischöfe zu Mainz, — das ergiebigste Vehikel war, sich der Freundschaft und Kurstimme derselben zu versichern, zugleich aber auch alle von diesen für jene gemachte Vorschüsse, Auslagen, Reis- und Zehrungs-, Wahl- und Krönungskosten rc. auf denselben zu schlagen, woraus nur erst nach Ablaufe ungeheuerer Zeiträume das Erzstift sich seines Schadens vollkommen hat erholen können.

f) Es geschah dies sogar in jener des zum Röm. König gewählten Jobst Mgf. von Mähren. Urk. 1410 bey *Gud.* IV. 69.

g) So beschiedet K. Karl IV. dem tapfern Dynasten Conrad v. Trimberg, nach der bey Senkenb. Sel. I. et H. II. 646 befindlichen Urk. v. J. 1356, 2000 Pfd. Hll.: „uffzuheben und zu nemen uff den Zollen zu Erenfels und zu Lanstein von den grosen Turnosen, die er daselbst von uns vnd dem Riche hait."

h) Auszug aus dem Prot. des Stiftes U. L. Fr. zu Mainz v. J. 1636, S. 206: Notandum, quod annuatim in festo S. Michaelis R. Capitulum Metrop. ex telonio Ehrenfels Praesentiis Collegiatae nostrae solvere teneatur 200 Goldfl. de 4,000 Goldfl. summae Capitalis, quas ante complures annos sub certa hypotheca a Nostris mutuo acceperat, eamque pensionem a 5 vel 6 annis non nisi ea de causa aegre persolutam fuisse, quod annuatim in dicto telonio dicebatur non colligi posse tantum pecuniarum, ut inde omnibus pensionariis satisfieret, ideoq. non nisi summis precibus D. Decanus semper sollicitare poterat de Consensu, quo teloneario mandaret pro nostra quota nobis satisfacere, *adeoq. res eo devenit, ut A.* 1631 *pecunias per annum ex vectigalibus Ernfelsianis collectas Ibi Capitulares Metropolitanae partim inter se diviserint, partim aliis eorum necessitatibus reservarint, omnibus caeteris pensionariis praetermissis et neglectis*, cum hac excusatione, *ipsis annue infixo inde* 1200 Goldgulden *deberi*; ideoq. per discursum Suecicum jussi fuere ceteri expectare, usq. dum ad consuetas nostras residentias Moguntiam reversi fuerimus; sed frustranea responsio vel ex hoc facile colligere licebit, quod R. Capitulum Metrop. inter caeteras Capitulationes in Electione nupera Rmi D. *Anselmi Casimiri* Archiep. Mog. et Princ. Elector. simul per expressum statuerat, *ut in posterum perpetuis futuris temporibus in Confirmatione eorum Regalium*, (quibus et telonium *Ernfelsianum* connumeratur) *hoc quidem a Caesarea Majestate Archiepiscopus Mogunt. pro se impetraret, quod omnes proventus, Vectigalia, emolumenta Capitulo cederent*; *prout etiam ab A.* 1629 *die* 6 *Augusti, sua Electione Archiepiscopalis facta habita, omnia vectigalia in usum proprium proprietariis recipienti, et de facto appropriarat*: Si itaq. *plenum dominium totius telonii* habet, non poterit se inter Pensionarios connumerare, licet antehac forte fuerit, cum res in aliud devenerit statum, *utiliq. in dicto telonio vices gerant Rmi Mogi*; ideoq. nullas pecunias in proprium usum posse et debere convertere juxta tenorem litterarum Capitalium, nisi prius persoluto aere alieno. Verum res videtur eo collimare, quandoquidem in mense *Decembri* praefati Anni 1631, *Ernfelsium* Rex Sueciae vi invasit, et vectigal pro nunc suis stipendiariis appropriat, ut in reditu nostro Moguntiam pensiones interea cessae obliterentur: quod quidem de illo tempore posset intelligi, quo hostis in sua habuit potestate Telonium ejusq. emolumenta, non autem de illo, cum adhuc omnia tranquilla agebantur pace, praesertim termino S. Michaelis 1631, aliquot mensibus praecedente ipsam invasionem hostilem, *quae in Decembri, ejusdem anni prius facta*, omniaq. Vectigalia jam collecta, et in finem anni a Teloneario asservata fuerant. Quare etc.

i) In den jüngsten erzbisch. Wahlkapit. art. 31, heißt es: „It. wir s. u. w. auch unser Domkapitel bey dem Zoll Ehrenfels, wie auch bey der nürnberger Pension von 100,000 Goldgulden, vom Erzb. Daniel — bey der Stadt Nürnberg angelegten Capital, zu Frankfurt in der Ostermesse fallend, wie

daßelbe selbige von ohndenklichen Jahren wohl hergebracht, und anjetzo im Besitz und Genuß hat, ... furtershin ruhig verbleiben lassen rc." — Und so ward auch dieser Art. im §. 12. des im J. 1787 ... ten Projektes eines von allen erzst. Dienern in Form einer Fundamentallandeskonstitution in Zukunft zu beschwörenden Vertrags eingerückt. Es kam aber dieser Art. schon in der Wahlkap. Erzb. Berthold v. J. 1484 und Erzb. Jakob v. J. 1505 vor, zu dessen aktenmäßiger Erläuterung Nachstehendes dienen mag: der Zoll Ehrenfels war von den ältesten Zeiten her für überaus starke Summen an verschiedene Gläubiger verpfändet, welche das Domkapitel zu Mainz mit erzbisch. Genehmigung an sich gelöst hat, und daher von diesem Zolle jährlich ständig, mit Einschluße der Dienerbesoldung, 5,437 Goldgulden, 16 A. zu empfangen hatte; der Rest, wenn einer vorhanden gewesen, mußte dem Erzstifte verabfolgt werden; allein die eine Hälfte des etwaigen Ueberrestes kam an das Domkapitel durch die Wahlkapit. Erzb. Wolfgangs, v. J. 1582, die andere aber durch jene Erzb. Georg Friderichs v. J. 1626.

CXXXII. b) Und seine ältere Verfassung.

Es war aber unser Zoll Ehrenfels neben jenen zu Lahnstein und Gernsheim die wahre erzst. Schatzkammer, und Zahlmeisterey sowohl für einheimisches Bedürfniß, als für beynahe alle und jede Schulden, Zinsen, Lehns- u. a. Abgaben, welche auswärtshin zu berichtigen waren. Der Zoll war in gewisse intellektuelle Antheile, wie Bergwerkskuxen, vertheilet, welche Turnosen hießen. *) Man hatte aber dort große und kleine Turnosen, welche letztere Unterabtheilungen der großen waren. Die reine Jahrergiebniß gab nämlich durch ihre Zerschlagung den Hauptsatz für die große Turnosen, und für die Bequemlichkeit bey Anweisungen zerlegte man ihren Betrag wieder in kleinere, und diese dann oft wieder in $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. Dadurch wurden Zahlungen erleichtert, und gesichert.

Indem diese Zolleinkünfte die ergiebigste, unversieglichste, und reinste Quelle des erzst. Finanzwesens waren, so eilete jeder Einheimische und Auswärtige, anstatt jedes andern Versicherungsmittels, sich durch An- und Ueberweisung eines Zollturnosen seine Forderung zu sichern; dann hier kam es nur auf eine, ein für allemahl an den Zollschreiber beschehene erzst. Weisung an, so war der Gläubiger, bis zur endlichen Berichtigung, mit seiner Forderung ganz im Reinen, berechnete sich jährlich mit jenem, gab seine Partial- und endlich seine Hauptquittung, wodurch dann der Turnose wieder ledig ward.

Die erzst. Gefälle bestanden damahls wie allenthalben, größtentheils nur in Naturalien, welche fast ohne Werth waren; des baaren Gelds war im Lande wenig, und die Abgiften in solchem, betrugen gegen jene, im Ganzen nur eine Kleinigkeit; nur die Zollgefälle waren es demnach, welche da, wo es um dieses zu thun war, reichlich aus der Verlegenheit halfen, zugleich aber auch ein überaus treffliches Expedienz an die Hand reichten, sich augenblicklich, ohne Weitläuftigkeit, Kosten und Gefahr, außer Schuld zu setzen.

Diese Hauptfinanzquelle floß hernach durch die vermehrte Rheinschifffahrt, begünstigt durch die Sprengung der darunter gelegenen Rheinfelsenkette, durch die mittelst des Rhein. Städtebundes erhöhete Sicherheit des Rheinhandels, durch den Rhein. Spezial-Kurverein, und die in dessen Gemäßheit zum besten des Handels, — in der That aber mehr zum eigenen Vortheil der Herrn Kurkompaziszenten — eingemittelte Anstalten und Beschlüsse, noch weit reichlicher, als bey ihrer ersten Gründung; ja man darf annehmen, daß ohne diese 3 Quellen die zeitlichen Erzbischöfe im Mittelalter geradezu ohnmächtig, und außer Stande gewesen seyn würden, ihre Würde, Macht, und Ansehen in jenem Maaße zu behaupten, und dadurch für Reich, Kirche und Land jenes zu bewirken, was sie wirklich mit so vielem Glanze gethan haben. Demnach war dann der alte Zoll Ehrenfels dem Erzstifte weit ergiebiger, als

der ganze Rheingau zusammengenommen; und verdient daher, an die Spitze der Gefälle desselben in diesem Lande, gesetzt zu werden.

Die älteste Einrichtung und Verfassung dieses Zolls kann ich aus Abgange der Register, Rechnungen, und Tarifen des XIII. und XIV. Jahrh. nicht bestimmen; nur erst aus den Protokollen der Zollkapiteln des XV. Jahrh. gewinnt sie Licht. Die Rheing. Kurfürsten vereinten sich in diesem Jahrh. mehrmalen wegen der Erhöhung der Zollgebuhren, Festsetzung der Tarifen, und der Erhebungsart, auch rücksichtlich unseres Zolls Ehrenfels, wovon selbst die strengste Auszüge zuviel Raum einnehmen würden. Schon damahls finde ich einen Zollbeseher neben dem Zollschreiber, aber noch keinen Nachgänger, um die Schätzung mit der Einnahme zu kontrolliren. Obgleich nun jene Zollrollen sehr bestimmt nach dem Werthe und Gewicht der Güter eingerichtet waren, so kamen sie doch schon damahls in wenige Anwendung; vielmehr schätzte man das Gut, und regulirte den Zoll nach Gerádewohl und willkuhrlich, und dem Verzollenden blieb nur der Weg der Abfindung mit den Zollbeamten übrig, welche sich dabey allerley Geschenke in den Gang zu bringen wußten. Diesem groben Gebrechen suchte man zwar in der Folge durch allerley neue Maaßregeln und Verordnungen abzuhelfen; allein die viele theils wirklich, theils scheinbar sich entgegen lagernde Schwierigkeiten bewirkten am Ende doch immer, daß man auf die alte Willkühre zurückkam, und die Güterschätzung und Zollbestimmung nach wie vor in Bausch u. Bogen geschah. — Soweit das XV. Jahrh. — Das Weitere geht mich nicht an.

Dieser, wie alle andere erzst. Zölle, wurde nun durch einen unter dem Namen: Scriptor teloneí vorkommenden Beamten, nach Tarifen, denen man freylich im XIII. Jahrh. ihre Unschuld sogleich anzusehen hat, erhoben, berechnet, und an ihn ergiengen allein, und unmittelbar, alle erzst. Weisungen. Ihre Berechnungen sind noch bis an das 2. Viertel des XIII. Jahrh. lateinisch abgefaßt, welches den festen Schluß bewährt, daß bis dorthin die Zollschreiberey sich nur in den Händen des geistl. Stands befunden habe. [b])

Nebenher war aber auch der Zollschreiber zu Ehrenfels eben so, wie jener zu Lahnstein, Höchst, Gernsheim, u. s. w. eine wichtige Person in politischer Hinsicht, und vertrat wie diese, gegen das Mainz. Domkapitel die Stelle der Garantie gegen die allenfallsige Einbrüche des zeitl. Erzbischofs in seine beschworne Wahlkapitulation, und die dem Kapitel ertheilte Freyheiten; wes Endes er dann seit dem XIV. Jahrh. bey neuen Wahlen und Huldigungen einen besondern Revers auszustellen hatte. [c]) Von seinem Rechnungswesen in alten Zeiten sind uns wenige Nachrichten zugekommen; einen Rechnungsabschluß liefern wir seiner summarischen Form halber unten. [d])

Die alten Zollschreiber bewohnten, obgleich der Zoll selbst auf die Burg Ehrenfels gegründet war, wegen der nur bey Bingen [e]) Statt habenden Rheinfahrt, und dem daher auch dort unter dem Namen Mußethurm bekannten Zollthurme, jene Stadt beharrlich; — daß ihnen aber das darüber gelegene Schloß Klopp [f]) hierzu eingeräumt worden seye, ist ein durchaus unerweisliches Vorgeben.

a) Diese intellektuelle Theile, d. i. die Anzahl der Turnosen, waren bey allen Zöllen ein für allemahl fest bestimmt; wie viel aber ein Turnose betrage? hieng von der Zerschlagung des Jahrsertrags des Zolls ab, der sich bald erhöhte, bald verminderte. Darum mußte sich der Inhaber eines Zollturnosen jährlich mit dem Zollschreiber besonders berechnen, wenn er mit einer bestimmten Forderung darauf angewiesen war. Zur Beglaubigung des ächten Jahrsertrags, und damit keine doppelte und verschiedene Zollregister gehalten würden, hat man nicht selten von Seiten großer Pfand- und a. Gläubiger eigene Beamten als Zollkontroleurs beygeordnet, welche die jedesmalige Zollgebühre sogleich bey ihrer Erhebung vertheilten, und den auf die Turnosen fallenden Betrag in die des Endes angeordnete Zollbüchsen warfen. Dadurch hatte man die Bequemlichkeit, das Jahr hindurch, so oft es beliebte, ohne dessen Ende abzuwarten, Geld daraus zu erheben, und am Ende des Jahrs hatte schon die Büchse die Rechnung gemacht, wie viel der Turnose,

— und aus deren Zusammenfügung, wie viel der ganze Jahrszoll betrage. Die Operation erhelle gar schön aus alten Zollschreibersrechnungen des XIV. Jahrh., deren eine ich vor mir liegen habe. Die Turnosen theilten sich in große und kleine; auf große wurden wohlbegreiflich nur ansehnliche Summen angewiesen. Auch kommen in Anweisungen und Rechnungen alte und neue, ledige ewige Turnosen vor; die Zahlungen wurden bald auf einen ganzen, bald einen halben, gar oft aber auch ganz unbestimmt angewiesen. Ueber die Ledigkeit derselben mußten nothwendig genaue Register gehalten, und dem Hofkämmerer von Zeit zu Zeit davon Nachricht einbefördert werden, um sich wegen neuen Belegungen darnach richten zu können. Waren auf ein und denselben Turnosen mehrere interessirt, so gab zwar der Regel nach die Priorität der Anweisung den Vorzug; aber mindere Gläubiger mußten sich doch meist mit Stückzahlung *pro rata* begnügen; der Zollschreiber, der des Geheimnisses wegen seine Bücher niemanden offen legte, hatte dabey treffliche Gelegenheit zu Begünstigungen, und ward daher von Groß und Klein liebkoset. Wäre in jenen Zeiten der speculative Handelsgeist, und das Wechselgeschäft nach der regsamen Form unserer Zeiten an der Tagsordnung gewesen, so wäre das Amt eines Zollschreibers sicherlich eine Goldgrube gewesen. Inzwischen mögen diese Herrn sich doch wohl auch schon damahls nicht ganz vergessen haben.

Ja, gar häufig ward denen, die auf solche Zollgefälle angewiesen waren, die Befugniß, eine eigene Büchse mit Schloß und Schlüssel, und einen eigenen Einnehmer zu bestellen ꝛc. eingeräumt, wodurch wirklich eine Zollgemeinschaft, dadurch aber auch viel Hader und Uneinigkeit gestiftet ward.

Dahin geschahen dann auch alle erzst. Anweisungen und Schuldwechsel. Hier ein Muster davon:

„... Archiepus Magunt. ... Mand. tibi *Lud.* theol. nro in *Erinvels*, quatenus Conrado de Lewenstein opidano frankenvorden. hospiti nro ibidem, de qualibet carrata vini duos grossos thuron. et de aliis rebus ante theol. transeuntibus, secundum quod consuetudinis est, dinumerationem cedere facias, et etiam absque impedimento quolibet presentari, tamdiu, donec sibi de quingentis libris hallen. in quibus sibi obligati existimus, per receptionem hmodi pecunie, et eius defalcationem fuerit integraliter satisfactum. Dat. *Pinguie*, in crastino scor. Mauricij et Socc. eius, Anno Dni M. CCC. XLIII."

b) Worüber sich niemand zu verwundern hat, der da weiß, daß noch im XV. Jahrh. der Dichter des Reinke de Voß, B. II. K. 8 für die geistliche Herrn eine Bestallung zu einträglichen Zöllnerdiensten aussertigt:

„Man vyndet un selden eines Fürsten Land, da nicht de Papen bören de Tollen ꝛc."

und ich bin aus sovielen andern Beyspielen überzeugt, der Dichter habe auch hierunter nichts vorgebracht, welches sich von den Sitten seiner Zeiten entfernt habe, worinnen ein hochgelehrter und andächtiger Herr es ihm nichts weniger, als unanständig zu seyn erachtet, auf diesem profitablen Sattel zu reiten, und sich in optima forma zum Zöllner bestellen zu lassen; wie dann unsere alte Ehrenfelser Zollschreiber schon allein hinreichen, den groben Irrthum eines Meckbach, Anmerk. über den Sachsensp. S. 250 zu berichtigen, als hätte man in Deutschland die Zolleinnehmer für keine ehrbare Männer gehalten, wie er solches gleichwohl aus dem röm. Schnickschnack der L. 3. §. 1. ff. Naut. Caup. stab. und L. 6. C. d. dignit. recht wunderbar zu erweisen versucht hat.

Unter den ältesten Zollschreibern dahier, finde ich in Urk. 1239. *Joannes*, Scriptor theolonei in Erinfels. — 1256. *Fridericus*. — Als Rektor und erzb. Provisor der Stadt Bingen erscheint uns in einer ungedr. Urk. v. J. 1275 pridie Kal. Jun. „*Bertoldus Scriptor de Erenvels*;" und nur ihm erst folgen: „Anselmus scultetus, Conradus meyerus, judices, ceteriq. scabini in pinguia." — 1347. *Ludovicus de Amenburg*, scriptor thelonei in Erenfels. Ein solch geistl. Zollschreiber war der Chorherr zu U. L. Fr. Heinrich Meister, wovon es im Necrol. dieses Stifts ad d. IX. Kal. Mart. heißt: „Anniv. Dni *Heinrici Meisters*, quondam *Scriptoris in Ernfels*, Canon. huius Eccle, fratris sui *Ludowici* pbri. *Else* sororis sue etc. und ad d. XIX. Kal. Jan.: „Anniv. *Elizabeth Meisters*, sororis quondam Dni *henrici Meysters*, *Scriptoris in Erenfels*."

c) „Ich N. N. Zolschreiber zu Erenfelß, bekenne vnd dun kunt uffinlich mit diesem Br. Als der Erwirdige in Got Vater vnd Herr, N. Erwelter Ertzbischoue zu Mentze, myn gnediger lieber Herre, den Erwirdigen Dechant vnd Capittel des Dumes zu Mentze, myn lieben Herren etwaz vil priuilegia, stucke vnd artikel

verschrieben hat, nach ussprunge der brieff, daruber von sinen gnaden ymne geben, nemlich mit solichem Underscheide, weres sache, daz der obgen. myn gnediger Herre Erwelter Erzbischoff, soliche priuilegia, stucke, vnd artickel, wie die in den obgen. brieff verschriben sint, ubirfore eins deils, oder mee, daz Got nit wolle, wan ich dan ermant werden von den obgen. mynen Herrn dem Dechant vnd Capittel, daz yne myn obgen. gnediger Herre die egent. priuilegia, gemeynlich oder besunder uberfaren hette, So sal vnd wil ich mynen Herrn dem Dechant vnd Capittel gewarten, vnd mit Zolle, Slosse, Gulte vnd Rente, die ich dann von mynes gnedigen Herren wegen Inhette, oder Innehie, wie die genant sin, nichts ussgescheiden, vnd die auch reichen vnd antwurten sal vnd wil denselben mynen Herrn, biss alsslange myn gnediger Herre den obgen. mynen Herrn dem Dechant vnd Capitel vmb soliche uberfarn broche vngeuerlich gnug getan hette, an alle geuerde. Ich sal auch In solicher Verbuntlichkeit der egent. myner Herrn Dechants vnd Capittels blyben, also, daz ich Slosse, Zoll, oder Ampte nit ubergeben sal, es ensy dan, daz myn nachkomen, den man an myn stade setzen wirdet, zuvor globt, gesworn, vnd eynen semelichen brieff vnder synem Ingess versiegelt, den egent. mynen Herren geben habe, vnd sie haben mich dieser myner Verbuntenisse zuvor ledig gesaget, ane geuerde; vnd ich han auch alle vorgeschr. sachen ꝛc. ꝛc. — Des zu Vrk. ꝛc." —

d) *Petrus* dei gra sce Mag. sed. Archieps etc. Recognoscimus publice profitendo, quod facta nobis per *Johannem* Clericum scriptorem Teolonei nri in *Erinfels*, Anno Dni M° CCC° XVII°. in vigilia sci Andree, ratione de vniuersis et singulis per eum nro noie de teolonio pdco perceptis, distributis, et computatis, defalcatione hinc inde legitime subsequuta, nos eidem remansimus in C. XXXII. libris denar. Colon. tribus halen. pro denario quolib. computatis debitores, pro quibus sibi usq. ad plenariam solutionem obligauimus et presentibus obligamus *precariam* nram in *Lorche* percipiendam et suo nomine colligendam; — quousque sibi de predca summa pecunie plenarie fuerit satisfactum; qua solutione sic, vt pmittitur, facta, pdca precaria libere ad nos reuertetur, contradictione cuiuslibet non obstante. Dat. nro sub sigillo, Anno et die prenotatis.

e) Bingen scheint die Legstadt der frühesten untererzstift. Besitzungen, wie Aschaffenburg jene des Obererzstifts gewesen zu seyn; auch war sie, und hiess wie diese, ein Hauptsitz, desgleichen eine besondere Kammer und Wohnung des Erzbischofs, seiner Kirche, und Getreuen. Die cstanges. *Narrat. de reb. AEpp. Mog.* meldet von Erzb. Adelbert II: „Tunc (Archiep.) cepit instaurare muros et fossata, et edificare nouas turres in *Bingena*, que fuit vna de *principalibus sedibus Ecclie Magunt.* et *quasi Camera specialis et habitatio cottidiana Dni AEpi, Ecclie, et fidelium suorum*, posuitq. ibidem *aduocatum* pro defensione jurium et bonorum suorum, vnde predicta sedes erat *valde sollempnis*, et *honorabilis*; ablude scilicet ab omni jure et violentia aduocatorum circumquaque fuit *exempta*, et ex hoc à multis Episcopis, qui predictum *Adelbertum* in prefata Ecclesia successerunt, *nobiliter privilegiata*, propter quod multum in fortuna et honore creuit. Post absolutionem vero prelei operis idem *Adelbertus* etc.

f) Den Grund des Uebertrags dieses erzstift. alten Hauptburg in die Hände des Domkapitels legt der Tauschvergleich zwischen Erzb. Dietrich, u. gedr. Kapitel, v. J. 1438, in den Worten vor: „Als sel. Gedechtniß vnser Furfaren eigentlichen, besonderlichen, vnd mergklichen betracht, vnd fursichtiglich erwogen haben, daz nach solicher sorglichen leuffften misslicher Handlung vnd swern Zufallen, so leyder ytzund noch in der Werld sich erheben, usserstehen, vnd sich teglichen meren, von groß notdurffte ist, daz eyn Capittel zu Mentz eyn sicher Wonunge, ob sie vnd dem Stifft not angienge, daz sie sich enthalten vnd blyben mochten, hette, dauohl sie vns wechsels vnd Radts vbirkommen vnd angangen syn vmb Elopp vnd Bingen ꝛc."

Eine Zeichnung dieser Burg in ihrem alten Zustande giebt Zeillers Topogr. AEp. Mog. — Eine gute Ansicht ihrer Ruine aber liefert das neulich in Herzbergs Kunstsammlung zu Augsburg erschienene Blatt, — eine schönere aber, eine nach Schützens Aufnahme, von Kahl gestochene Abbildung, welche das achte Blatt der zu Frankfurt bey Wilmanns erschienenen Rheinlandschaften ꝛc. ausmacht.

CXXXIII. Stiftisches und klösterl. Güterwesen im Rheingaue, — ihre Finanzverfassung und Verwaltung im mittlern Zeitalter.

a) Der Stifte zu Mainz.

Des forschenden Blickes nicht unwürdig, zugleich interessant und angenehm ist in der That das Studium der verschiedenen Richtung des Güter- und Finanzwesens unserer Stifts- und Klostergeistlichkeit im Mittelalter, — des Geistes, der es unter so manchen Abwechselungen seit der Schöpfung der verschiedenen Instituten derselben geleitet hat, — ihres hiernach ganz von einander abweichenden Grundplans, — der Mittel diesen zu verfolgen, zu erheben und zu verbessern, — des Sinken und Steigen, — des Ruins, oder Wiederemporkommens, — und ihres darauf beruhenden blühenden, — oder nur hinschleppenden, — oder gar ärmlichen Zustands, u. s. w. welche jene in allen Zeiträumen zur Folge gehabt haben.

Von allen Theilen ihrer innern Verfassung wissen wir viel, — um so weniger von ihrer Finanzeinrichtung, die größtentheils bey Klöstern aus Quellen floß, wohin kein profanes Aug einzudringen vermogte, oder die man aufzusuchen, und daraus ein eigenes Bild aufzustellen nicht der Mühe werth hielt. So erwuchs dann wirklich eine Lücke in der Kunde des alten Länderhaushalts, die nunmehr, da unsere Mitzeit jene mit einem Federstriche sämmtlich vernichtet hat, der Nachwelt auszufüllen höchst schwer, wo nicht gar unmöglich seyn dürfte. Es liegen aber ökonomische Perlen darinnen, — Maximen, würdig, gekannt, beherzigt, und unserer Nachzeit aufbewahrt zu werden. Ein Wink mag hier genügen.

Unser kleiner Landbezirk, den sich die Stifts- und Klostergeistlichkeit, einheimische und auswärtige, bereits in den frühesten Zeiten so recht zu einem andern Eden ausersehen hatte, giebt uns zu dieser Entwicklung, — der wir freylich hier nur flüchtige Umrisse zutheilen dörfen, eine Gelegenheit, die man anderswo nicht leicht so geeignet auffinden mögte. Der mächtige Unterschied ihres Grundplans, der uns sowohl in dem Systeme ihres Gütererwerbs, seiner Ausdehnung u. Verwaltung, als der dabey überall befolgten Maaßregeln und Grundsätzen so handgreiflich auffällt, mag uns zum Leitfaden dienen, etwas näher in denselben einzudringen, und über ihn eine Hand voll kritischer, nicht unwürdiger Bemerkungen zu streuen.

Die Stifte zu Mainz hatten hier früher, als einheimische geistl. Orden *) Besitz gefaßt, wozu ihnen die empfohlene Seelsorge die nächste Veranlassung gegeben hatte. Gerade diese war es, die die stiftische, unabwendig bis zu ihrem Untergang befolgte Grundmaxime erzeugt und befestigt hat, sich zu ihrem Loos die Bequemlichkeit, da zu ärnden, wo man nicht gesäet hat, d. i. die Zehenden anzueignen. Der Erwerb von Gütern, Renten, u. a. Gefällen war, weil ihr Bau, oder Verwaltung etc. beschwerliche Aufsicht, Kosten, u. a. Weitläuftigkeiten veranlaßte, ein jener nur sehr untergeordneter Gesichtspunkt; geschlossene Höfe, mithin ökonom. Arrondirung, lag gänzlich außer ihrem Finanzplane; einzelne vorzügliche Güterstücke, Zinsen, Gülten etc. bey günstiger Gelegenheit zu erwerben, ward zwar eben nicht verabsäumt, machte darum aber keine schlaflose Nächte.

Die alte Regeln der Korherrn überhaupt, hatten für die Vorschrift des Güterhaushalts gar schlecht gesorgt, und der Willkühre ihrer Pröbste alles überlassen; die Verwaltung in ihrer Hand war planlos, eigennützig, und nahm nur eine, nach Zeit und Umständen abgemessene, ziemlich alltägliche Richtung. Indem die Stiftsprotokollen nur erst mit dem XV. Jahrh. beginnen: so ist der größte Zeitraum für die genaue Nachweisung ihrer Kulturoperationen für uns verloren; gleichwohl sind ihre frühere Urk. Register und Rechnungen

hinreichend, um sich zu belehren, wes Geistes Kind die gesammte Finanzgrundsätze jener Zeiten gewesen seyen. Nun gieng zwar durch die Trennung (Saec. XIII.) der größte Theil der Stiftsgüter zur eigener Verwaltung auf die *Kapitel* über, — der Hauptplan selbst aber erhielt dadurch keine andere Richtung; obgleich ihre Verwaltung ungleich besser, als die Probsteyliche war, so war und blieb sie doch überall nach dem Fuße jener der *weltlichen Herrn* gemodelt, die nun freylich geradezu als Muster dienen konnte, wie sie nicht seyn müsse, um zweckmäßig und ersprießlich zu seyn. Daher die Ebbe und Fluth von stiftischem Wohlstand, und Verfall, — daher die Schwierigkeit, sich aus harten Unfällen zu erheben, — daher der ewige Wechsel von Verwaltungsgrundsätzen, — und der noch größere nach der *Fähigkeit* der Dechande und Stiftsamtsleute, die sich in die vorzüglichere Verwaltungssorge getheilt hatten, wovon die Folgen überall gar bald ersichtlich waren. [b] Doch beschränken wir uns auf die Verhältnisse dieses Haushalts, und ihre Ausflüsse auf unsern *Rheingau*!

Das Mittelalter hat es hier mit scheelen Augen angesehen, ja nicht selten laut und gar energisch gerügt, daß die Stifte jährlich einen beträchtlichen Theil des Landfettes hinauszögen, eine volle Freyheit ihrer Güter genössen, allenthalben an des Landes Nutz- und Vortheilen Antheil nähmen, ohne gleichwohl sich irgend einer Last, selbst in dringendsten Landnothfällen zu unterziehen; es hat sie bey mehreren Fällen öffentlich beschuldigt: sie seyen Schlünde, woraus auch nicht die mindeste Wohlthat auf das bedurftige Land zurückfließe, — sie belebten es durch keinen Zweig der Industrieschöpfung, — seyen Staaren, die nur zum Herbste sich einfänden, und mit dem gefüllten Fasse daraus wieder verlören; — die Zehnden, die sie dort bezögen, seyen ursprünglich zum Unterhalt der Seelsorger, zur Uebung der Hospitalität, und zur Labung der Armen bestimmt gewesen; von der ersten hätten sie sich dispensirt, ließen sie durch Miethpriester versehen, und indem sie diesen nur eine kurz zugemessene Kompetenz ausrichteten, zögen sie den größten Theil des Jahrsertrags außer Landes; — von stiftischer Hospitalität, von Tröstung der Landarmuth, von angelegten Nothspeichern, u. a. Hülfsmitteln in Landesbedrängnissen ꝛc. seye kein Funken mehr vorhanden; — ihre Besitzungen, Renten, und Gefälle wären aller Steuern, Landes- und Gemeindslasten ꝛc. enthoben, — für diese Freyheit fechteten sie, selbst in den bedrängtesten Zeiten, mit Löwenmuth, und fänden Wege, obzusiegen, daneben sie in Herbeytreibung ihrer Gebühren eine unerbittliche Strenge gegen den armen Landmann bezeigten, über dies aber die Einsammlung mit Beschwerde der Pflichtigen, sich auch noch so recht gemächlich, minder kostspielig, und nützlicher zu machen wüßten ꝛc. [c] So dachte, so schrieb das *Mittelalter*; — ob sichs über dies hinaus damit geändert habe? mögen Andere entscheiden.

a) Wir reden von Rheingaus *einheimischen* Klöstern; die uralte Besitzungen der Abteyen *Fulda*, *Bleidenstadt*, u. s. w. daselbst, gehören nicht hieher; sie besaßen hier nur einzelne Güterstücke und Gefälle, ohne je durch irgend Etwas ihre Absicht verrathen zu haben, sich bey uns förmlich auszudehnen, oder ihre Besitze abzurunden; die Fulder Erwerbe waren *zufällig*, und *ephemerisch*; es läßt sich nicht bestimmen, wie lange sie bestanden haben; — sie waren aber auch noch keine *Johannisberge* des XVIII. Jahrh.

b) Ein fleißiger *Gysanus*, genannt *Sager*, Korherr zu S. Victor hinterließ handschriftlich eine Privatsammlung von politisch-ökonomischen Anmerkungen über den Haushalt seines Stifts in der Vorzeit; freymüthig zählt er die beobachteten Fehler, Mängel und Gebrechen desselben auf, und giebt Warnungen und Winke für ihre Verbesserungen. Für die genauere Kenntniß des Verwaltungszustands der Mainz. Stifte ist diese Schrift sehr lehrreich; sie bewähret zugleich, wie wahr es seye, daß eben diese zu keiner Zeit sich weder in Form, noch Plane, von der *erzb. Finanzverwaltung* unterschieden haben, die doch selbst nur den Namen des *Alltagshaushalts* verdiente.

c) Eine solche Kraftsprache führte unser Rheingau gegen die Mainz. Stifte im J. 1488 in einer, durch besondere Landesdeputirte dem Kurfürsten überreichten weitwendigen Beschwerdeschrift, die der Fürst mit Unwillen gegen die Geistlichkeit aufnahm; diese aber gieng des, noch jetzt in solchen Fällen gewöhnlichen Pfades, schilderte die Rheingauer für gottes- und ehrvergessene Verläumder, für unruhige Neuerer, die alle Ordnung und Herkommen mit Füßen zu treten versuchten ꝛc. Man fand nicht gerathen, näher in die Sachen einzudringen, und ließ alles auf sich beruhen.

CXXXIV. b) Der Rheingauischen Klöster.

Eine beynahe entgegengesetzte Richtung aber hatte das Finanzwesen unserer Rhein. Klöster, und zwar schon zur Zeit ihrer Stiftung gewonnen. Hier war es zum Theil schon in die primitiven Grundregeln der geistl. Instituten verwebt, und erhielt in Verfolge der Zeit durch Vorschriften, Aufsicht, und Leitung, hauptsächlich aber durch die ersprießliche Visitationen, die sich überall vornämlich auf den Güterstand verbreiteten, seine Erhaltung, Verbesserung, Ausrundung, auch eine dem Zeit- und Kulturgeiste angemessene Verfassung. Die General-Ordenskapitel, und jene der einzelnen Ordenscongregationen, waren durch ihre, und der regelmäßigen Visitatoren Beschlüsse, die eigentliche Quelle, woraus der klösterl. Wohlstand mittelst Einführung eines ersprießlichen Haushalts, Häuslichkeit und Sparsamkeit, Schutz gegen den Verfall, Wiederherstellung aus dem Abgrunde, u. s. w. ausfloß. Einrichtungen dieser Art waren den Stiften fremde geblieben. Ihre Visitationen waren weder regelmäßig noch strenge, griffen nicht auf den Grund, wurden selten genau respektirt, und der Rückfall in die alte Gebrechen war ihr gewöhnlicher Erfolg. Man vergleiche klösterliche Visitationscharten des Mittelalters, mit den stiftischen jener Zeit; — welcher Abstand!

Der Saamen einer guten Finanzeinrichtung war aber doch nicht gleichmäßig in den Regeln und Anstalten aller und jeder geistl. Orden ausgestreuet, die unsern Rheingau bewohnt haben; auch die damit verpaarte Disziplin, welche ihn eigens beleben, und gedeihlich in Pflanzen und Früchte hätte übergehen lassen sollen, war nicht allenthalben die nämliche. Daher geschah es dann, daß bey uns Klöster aus winzigen Anfängen hoch empor klimmten, andere sich in bescheidener Mittelmäßigkeit glücklich erhielten, indessen andere in den Abgrund sanken, und darin ihr Grab fanden. (Bischofsberg, Hohr, Winkel, Rode) — Wir wollen hier nicht von allen Ordensinstituten unserer Rheing. Landklöster hinsichtlich ihres Güterwesens, sondern nur von jenen sprechen, denen bey weitem die meisten derselben beygepflichtet haben, nämlich den Orden der Regel des heil. Benedikts, — und der Cisterzienser.

Unsere Rheingauer Klöster des Benedictiner-Ordens — sie waren die ältesten und häufigsten daselbst, — hatten das Unglück, daß ihre Stiftung durchgehends in den Zeitraum fiel, da Benedikts Grundplan, in dem Mönchen den Tugendhaften, der Welt entrückten Aszeten mit dem Manne zu verbinden, der durch eigene Hand im Schweiße des Angesichts sein Feld bauen, u. mit Arbeit u. Gebet abwechseln sollte, u. s. w. sich vorlängst aus Deutschlands Klöstern verloren, und dessen Stelle ein allgemeiner Verfall der Disziplin, Trägheit, und Unsittlichkeit eingenommen hatte; sie leuchteten daher unserm Lande so wenig als Spiegel der Industrie und Kulturverbesserung, als jener einer untadelhaften Sittlichkeit vor. Ihr Haushalt um diese Zeit war zugleich ganz geeignet, überall, wenn er nicht durch milde Hände der Schenker von Zeit zu Zeit neu verstärkt und unterhalten ward, früher oder später dem Abgrunde zuzueilen; die Bursfelder Kongregation kam bey uns zu späte, weil das Uebel bereits unheilbar war.

Unsere Rheing. Benediktiner-Klöster hatten so wenig, als die Mainz. Stifte, einen fe-
sten Grundplan ihres Güterwesens, sorgten für keine geschlossene Hofverfassung, für keine
Ausrundungen, brachten in den Güterbau keine wirthschaftl. Sparsamkeit und strenge Auf-
sicht; die große Haushaltungskunst, eines in das andere zu vergatten, den Schaden, der sich
hier ereignet hatte, von dorther zu ersetzen, zugleich aber für unvorgesehene Fälle einen
Nothpfenning zu erübrigen rc. blieb ihnen fremd; darum schwankten sie die meiste Zeit prekär
zwischen Seyn und Nichtseyn, — zwischen Bestand und Untergang, welchem Zustande auch
die Visitirungen, weil sie ein Werk der Männer des nämlichen Ordens und Haushalts
waren, unmöglich vom Grunde aus zu steuern vermogten. Dies war es auch, was die meisten
weibl. Klöster dieses Ordens einsahen, und urtheilten, daß aus der längern Beypflichtung
demselben, für sie keine Heilung erwachse, daher unbedingt vom alten Orden ab, — zu
einem neuen übertraten. (S. oben.)

Es war dies der durch Eberbachs Gründung glücklicher Weise den Klöstern, wie dem
Lande Rheingau bekannt gewordene Cisterzer-Orden, der, Benedikts Urplan wieder
auffassend, in Robert einen einsichtsvollen Reformator, in seinem Generalkapitel zu
Cisterz aber nicht minder, als den periodisch unterhaltenen strengen Klostervisitationen
den Grund seines unerschütterlichen innern und äußern Wohlstands fand. Als hellleuchten-
des Gestirn am Horizonte der physischen Landkultur im Mittelalter, muß unserm Rheingaue
Eberbachs Andenken ewig gesegnet bleiben; seine, oder vielmehr seines Ordens Maaßre-
geln in der Pflege seiner Landgüter bildeten ein unvergleichliches, höchst einfaches, aber über-
aus bündiges Finanzsystem, womit sich hernach, um ihre Krebsschäden auszuheilen, fast alle
weibl. Klöster weißlich bey uns bewidmeten.

Es beruhte dies vornämlich auf geschlossenen Haupthöfen, die sie gelegentlich von Zeit
zu Zeit zu erweitern, und zweckmäßig auszurunden verstunden. Ihnen stand überall ein Hof-
meister (Magister Curiae) ihres Ordens vor, der mehrere Konversbrüder, als Ar-
beiter, Aufseher rc. unter seiner Leitung, Aufsicht, und Disziplin hatte; — sie waren alle
desselben Ordens und Klosters Professen; Fleiß, Treue, Gehorsam, Frugalität, Enthaltsam-
keit, u. s. w. waren schon in ihrer Ordensregel und klösterl. Erziehung gelegen; sie pflüg-
ten, säeten, ärndeten alle, — und alle für sich selbst, d. h. für ihr Kloster; *) Industrie
und Sparsamkeit war ihr Grundgesetz; das jährlich Erübrigte fiel dem Kloster zu, und ward
nicht müßig aufbewahrt, sondern sogleich nützlich verwandt, und dadurch zur neuen Quelle
umgeschaffen. Ackerbau und Viehzucht standen überall im richtigsten Ebenmaaße; sie waren
zunebst Experimentalökonomen, verstanden in der innern Wirthschaft eines ins andere nütz-
lich zu verschmelzen, und bahnten selbstschöpferisch neue Wege, ihren Ueberfluß mit Gewinn
abzusetzen. Die Scheunen, Speicher, und Keller ihrer Grangien (Höfe) waren so viele
Magazine unseres Rheingaues, woraus der Landesnoth gesteuert ward; und bey dem allen
war wohlgeregelte Hospitalität, und Unterstützung der Armuth damit im schön-
sten Vereine.

Wahrlich, ein solches Bild verdient es, zum Andenken der spätesten Nachkommen
bewahrt zu werden.

Die Finanzverwaltung der Rheing. Klöster anderer Ordensinstituten, als der beyden
angeführten, war nicht dieselbe; — sie hatten weniger auf geschlossene Güterhöfe, als auf
einzelne Grundstücke, ohne Zusammenhang, ihr Augenmerk, baueten auch diese nicht selbst,
sondern ließen alles auf fremde Hände ankommen. Zwar stand auf Höfen ihnen auch ein
Probst, ein Hofmeister, oder wie er sonst heißen mochte, vor: die Verwaltung selbst aber
hatte kein Zisterzienser Geist belebt; Frugalität, Industrie, und Spekulation waren dort sel-
ten einheimisch, — auch waren sie der Welt, ihren Händeln, Getrieben, sammt deren Ge-
fährten rc. zu wenig abgesagt, um rein aszetisches Leben mit erhabnerem Güterkulturgeiste

durchaus nützlich und ausschlüßig zu verbinden; — obgleich keine Feinde und offenbare Hasser des Zisterzerinstituts, wollten sie von seinen guten Wirthschaftsmaximen doch nichts aufnehmen und befolgen, — glichen mithin dem Fremdlinge, der über eine lustige Predigt nicht mitlachen wollte, weil er nicht aus demselben Kirchspiel wäre; — darum war in ihrem Systeme wenig Salbung, Geist und Leben, — keine Schöpfung und Regelmäßigkeit; hochbeinige Zeiten machten sie schwindlich, und, waren sie einmahl gesunken, so war dies ein gewöhnlicher Vorbote ihres nahen Tods. In den ungeheuern Kreis des altrheing. Industriegeists wollten einige dieser Instituten auch nie recht einpassen, bewohnten Jahrhunderte lang dies Land wie Fremdlinge, und behaupteten gegen es, bis zu ihrem Untergang, ein — recht grundalbernes Verhältniß.

a) Soweit sich auch die Landgüter der Cisterzer Abteyen seit einem Jahrhunderte ausgebreitet hatten, wurden sie doch alle auf eigene Rechnung, und meistens durch der Brüder Hände gebauet; wenigstens finde ich bis hieher noch keine Spur einer ordentlichen Verpachtung. Der Hauptgrund dieser landwirthschaftl. Einrichtung lag zwar in den Urgesetzen von Cisterz, kraft welcher die Mönche von eigener Arbeit leben, und keine Früchte von fremdem Schweiße genießen sollten: *Vet. Instit. Cist.* c. 5. Ohne Zweifel aber trat ein Nebenvortheil ein, wegen welchem sich die Vorschrift auch nach Anhäufung der Güter solange in Wirksamkeit erhielt. Ein solcher war die von dem päbstl. Stuhle ertheilte Zehendfreyheit aller durch eigenen Bau oder Aufwand erzielten Produkten, welche die mit einem so weitschichtigen Feldbau verknüpfte Kosten zu vergüten schien. Allein beyde Gründe dieser Einrichtung hörten in der Folge auf. Nach dem gemeinen Laufe menschlicher Anstalten ließ gegen Ende des ersten Jahrh. die Strenge der Zisterzerdisciplin ganz merklich nach, und die gedachte Zehendfreyheit ward vom Kirchenrathe im Lateran auf Klage des Bischofs v. Fünfkirchen in Ungern im J. 1215 nicht wenig eingeschränkt. (S. davon unten.) Durch das erste Ereigniß begann die Verpachtung der Güter erlaubt, — und durch das andere bey manchen Ländereyen vortheilhafter, als der eigene Bau zu werden. Viele Güter fielen den Klöstern zu, die von den stehenden Höfen zu ferne lagen, und für besondere Hauswirthschaften nicht hinreichten. Ohnehin war es auch nicht räthlich, die Höfe, und mit ihnen die Zahl der Konversen ohne höchste Noth zu vervielfältigen; bey den abgelegenen Feldstücken folgte man daher der vom Adel und von Stiften längst eingeführten Regel, und that sie an gewisse Beständer gegen einen jährl. Kanon zeit- oder erblich aus. Zu Eberbach zeigt sich davon im J. 1242 unter Abt Raimund das erste Datum, und der älteste von ihm ausgefertigte Leybrief, worin er die klöst. Weinberge zu Wörsradt an einen gewissen Heinrich daselbst um einen jährl. Erbzins lebenslänglich übergiebt. Der Aufsatz ist kurz, einfach, ohne ängstliches Gesuch der Rechts- und Sicherheitsformeln, den Gebärden späterer Zeiten und gesunkener Treue und Redlichkeit; — der Abt erklärt in seinem und des Convents Namen deutlich und ohne Umschweife, was er dem Beständer verleihe, und was dieser dem Kloster zu leisten habe; nicht einmahl ein Unterpfand wird für die Pension ausgesetzt, sondern man ist mit der natürlichen Entschädigungspflicht, und nach altdeutscher Sitte mit dem Worte des Pächters zufrieden. — Saturnische Zeiten, wann werden sie wiederkommen? (S. davon unten vom altrheing. Güterverleihwesen.)

CXXXV. Alte Personal- und Realexemtion und Freyheit der Stifte und Klöster im Rheingaue. (Pfäffliche Freyheit.)

Die Güter der Stifte, Klöster, Kirchen, und anderer für Geistlich geachteten Anstalten unseres Rheingaues hatten sich seit den frühesten Zeiten unbeschreiblich gemehret; sie strömten, als Zeugen religiöser Gutmüthigkeit des alten Landbewohners aller Stände und Geschlechter, fluthenweise dahin. Noch mehr: mit Umgehung des Unterschieds, den die Vorderzeit in dem Freyheitsmaaße zwischen stift. und klösterl. Stiftungsgute, im

gleichen der Pfarr- und Kirchen-Widemhube eines, — dann dem Neuerwerbe aus freyer oder unfreyer Hand, andern Theils, eingemittelt hatte, verbreitete sich über das sogenannte Pfaffengut eine ungemessene, ja unermeßliche Freyheit von Abgiften und Lasten aller Gattung und Art. Früher schon hatte die Hochachtung aller Stände jene Männer Gottes aller persönlichen Diensten, Lasten, und Beyträgen enthoben, und durch Emanzipation beyder Gattungen den Grundstein jener Freyheit gelegt, die das Mittelalter mit dem Namen der pfäfflichen Freyheit belegt hatte. Die Erzbischöfe vermehrten, erhoben und erweiterten sie durch ertheilte Freyheitsbriefe, *) schützten sie im allgemeinen durch Konzilien und Synodalbeschlüsse, — wie im besondern durch Urtheile, Kirchenbann, Interdikt, und geistl. Zensuren.

Solange Rheingaus Bevölkerung noch gering, — der Lasten und Abgiften noch wenige, auch jene geistl. Besitzungen noch gar mäßig waren, fand diese, selbst schon damahls über ihre uralte reichs- und kirchengesetzliche Gränzen hinaus erweiterte, geistl. Gutsfreyheit, und persönl. Freyheit des Geistlichen, bey uns nicht den mindesten Widerspruch; ja, man setzte hie und da lieber noch einen neuen Flügel hinzu; Eintracht, hohe Verehrung und Liebe waren die Gefährden dieses Verhältnisses, das nur selten getrübt, nie gänzlich unterbrochen ward.

Daß es aber nicht immer so bleiben sollte, war im Rathe der Götter beschlossen. Denn 1) Die Bevölkerung vermehrte sich, und ihr Nahrungsstand fieng in demselben Maaße sich zu verringern an. 2) Die Gütermasse der Stifte, Klöster und Kirchen wuchs in einer exzentrischen Fortschreitung; man lernte einsehen, daß aus der Hand dieser Besitzer keine Rückkehre mehr auf den Burgerstaat zu hoffen sey; — Grund einer neuen Bedenklichkeit. — Noch mehr aber 3) die alten Lasten und Abgaben wurden erhöhet, und durch neu geschaffene vermehrt. Hiernach giengen vollends die Augen auf. Man wollte zurücktreten: es war zu spät; — man machte Distinctionen zwischen alt und neuer Last, alt und neuer Freyheit, und ward damit, wenns noch gut gieng, ausgepfiffen; — man setzte sich auf die hindere Füße, und blies Lermen ꝛc. man wetterte, blitzte, und donnerte mit Bannflüchen dagegen, und brachte zum Schweigen und Gehorsam. **)

Die alte Wohlthätigkeit des Rheingauer gegen Kirchen ꝛc. verlor sich darüber, — man bereuete die Milde der Vorväter, nahm jetzt eine gerade entgegengesetzte Richtung an, — die alte Eintracht und Liebe wandelten sich in Haß und wechselseitige Verfolgungen um, — man wünschte und hoffte, wenigstens für die Zukunft dem ungezügelten Erwerbe, und dem niederreisenden Strome der pfäfflichen Freyheit einen Damm vorzulegen, und — fand sich in Hoffnung und Wünsche fast überall getäuscht.

So erwuchs dann dieser Gegenstand allmählig mit dem XIV. Jahrh. zur argen Materie einer Menge von Ein- und Widersprüchen, Landesbeschwerden, Prozessen, ja hin und wieder selbst von thätlichen Maaßregeln ꝛc. — Die alten Erzbischöfe hatten die pfäffliche Freyheit durch den Rheingau in besondern Schutz genommen, — hatten Konservatoren derselben ernannt, befestigten sie durch Synodalschlüsse, Dekreten und Reskripten; ihnen zur Seite standen Päbstl. und Kais. Protektorien im fürchterlichen Harnisch, — die Begünstigung der Richter des heil. Stuhls in der Art, daß schon das sogenante Rubrum causae genügte, um vorläufig Glück zum Sieg zu wünschen; †) die Bollwerke waren dem bedrängten Rheingaue zu unübersteiglich; hier war nicht durchzukommen. Man kroch zum Kreuze, schlug den Weg gütlicher Unterhandlung ein; einzelne Gemeinden schlossen mit einzelnen Stiften, Klöstern ꝛc. über diesen und jenen Partikulargegenstand besondere Verträge ꝛc. ††) man bot alle Weisheit und Bescheidenheit auf, um dem unbezwinglichen argen Dinge glimpflich, und zur Seite beyzukommen.

Glücklicher Weise wandt sich das Blatt. — Die Landessteuern und Abgiften wurden

häufiger und regelmäßiger, für den Landmann drückender, für den Fürsten aber eine gegen die Vorzeit ungleich reichlichere Quelle. Er ersah in dem bisher befolgten Systeme sein übel verstandenes Selbstinteresse, und fieng nunmehr an, einzulenken. Ueberhaupt hätte man nun gerne nichts mehr durchwischen lassen; das altgothische Freyheitsgebäude stand aber mächtig im Wege; das angemessenste war: hier einzumitteln, — wozu eben jene Partikularverträge bereits einen Fingerzeig und Maaßstabe gegeben hatten. Die Landesherrschaft durfte die darin niedergelegte Grundsätze nur auffassen, zu den ihrigen machen, sie gesetzlich, richterlich, söhnend, u. s. w. sanktioniren, und als obern Staatsgrundsatz ausstempeln, so war geschehen, was man verlangte. — Es geschah dies wirklich. Damit begann ein neuer Zeitraum der pfäfflichen Freyheit im Rheingaue.

Der landesfürstl. später eingetretenen Amortisations-Gesetzgebung hatten unsere kluge Rheingauer dadurch vorgespielt, daß 1) ihre sämmtliche Gerichte bey Verpachtungen geistl. Güter, bey Gülten- und Rentenkäufen, und ähnlichen Fällen, bereits seit dem XIV. Jahrh. den darüber gefertigten schriftl. Aufsätzen die ausdrückliche Vorbehaltungsklausel beyrückten: „daß im Aufholungsfalle die zum Unterpfand verlegte, (aufgeholte, — oder gerichtlich zugeschätzte) mit bürgerl. Lasten beschwerte Güter binnen bestimmter Frist wieder an die bürgerl. beedbare Hand verkauft werden sollten, oder, Falls sie keinen Käufer finden, so viel beedfreyes Gütereigenthum verkauft und beedehaft gemacht werden solle, als die Abschätzung ausweiset, um den Beedestock ungeschmälert zu erhalten.[1] Man hatte nämlich die Erfahrung gemacht, daß der alte Landkanon: beedehaftes Gut gewinnt in der beedefreyen Hand keine Beedefreyheit, durch die häufige Begünstigungen der einheimischen sowohl, als forensen Geistlichkeit zu arg durchlöchert werde, — daß dieses Unwesen Land und Leute nur in ewiges Ungemach verwickle, in Landesbeschwerden, Prozessen, und andere nachtheilige Weiterungen führe, welchen man durch jene Maaßregel auf einmahl kräftig begegnete.

2) Auf gleiche Weise verhielt sichs mit dem Konsolidirungsrechte der zu Erbleihen verliehenen geistlichen, aber während der Leihezeit vom Erbleihmanne erweißlich beständig verbeedeten Gütern, — hauptsächlich aber 3) mit der allgemein auf den Fall regulirten Pflichtigkeit der Kolonen, da geistl. Gutsherrschaften ihr Freygut durch Erb- oder Temporalleihe in die unfreye Hand stellen, und nicht selbst bebauen, u. s. w.

Erfreulich spricht es wirklich den beobachtenden Geist an, in jenen Zeiträumen, die sich unsere klügelnde Mitzeit als vollendetes Reich Egyptischer Finsterniß, und des verworfensten Nichtsinns vorzubilden beliebt, sich gleichwohl so kräftig überzeugt zu finden, wie erfinderisch, wie wohlbedächtig und durchdringend der vermeintlich rohe Rheingauer, an seiner Seite der noch ärger beschuldigte Adel, und die, beyde überwiegende spitzfindige Geistlichkeit, sich über ihr allerseitiges Grundinteresse verständigt, — welche Vernunft- Recht- und Billigkeit ehrende Grundsätze und Maaßregeln sie zum wechselseitigen Schutz der Pflichtigkeit und Freyheit, dadurch zugleich eines friedlichen und traulichen Beysammenwohnens, (Landgenossenschaft) unter sich aufgestellt und geltend gemacht haben; — man wird durch den daraus allenthalben hervorstrahlenden, erhabenen Satz der Weisheit jener Zeit kräftig angezogen: der Geistlichkeit als Führerin zur Tugend, Sittlichkeit, und Religion seye eben wohl, wie dem Adel, dem gebornen Schützer und Mittler zwischen Fürsten und Volke, eine gemäßigte, ihrem Verdienste gebührende Freyheit zwar allerdings zu gönnen, — sie dörfe aber zu keinem Schlund der Länderwohlfahrt, zu keinem Würgengel des gemeinen Bürgerstands ausarten; auch müsse sie den untern Ständen überall die Frage überflüssig machen: ob das Pharaonengeschlecht weiland wohl daran gethan habe, Egypten zur Schwindgrube der Verdammung zu machen, — ingleichen ob die babylonische Gefangenschaft den Juden ein süßes Joch gewesen seye?

a) So erhielt das Kloster Ruppertsberg vom Erzb. Christian I. im Jahre 1171, die Güterfreyheit nicht allein im Rheingau, sondern im ganzen Erzstifte; die unsers Wissens noch ungedr. Urk. liefern wir hier nachstehend.

In nomine sce et individue Trinitatis. *Christianus* dei gra Magunt. sedis Archiepus omnibus Xpi fidelibus tam presentibus quam futuris. Siquid venerabilibus locis ad subsidia Deo inibi serbientium de hys, que iuris nostri sunt, contulerimus, speramus id nobis et successoribus nostris ad perpetuam salutem profuturum, quibus inde memoria debetur orationum. Noverint ergo fideles tam nostre, quam post future etatis, qualiter ego *Christianus* Mogontine metropolis humilis provisor pro honore sce Dei genitricis ad ecclesiam eius, que sita est *Pinguie* in monte sci *Ruperti*, talem iuris nri vsum propria manu ex consensu et hortatu priorum meorum contradidi, vt in *Rincgowe*, et in omnibus locis, qui nre attinent ecclesie, de curiis aliisue possessionibus Sanctimonialium in prefate ecclesie cenobio Deo famulantium nullum deinceps supplementum *episcopali* nre *petitioni* à nostris dispensatoribus exigatur; sed ab huius pensionis *debito* libere prorsus et omnia, que illuc ad eas spectant, ex auctoritate nre traditionis perpetuo iure habeantur. et quoniam licet episcopis, vt de facultatibus ecclesie pauperiores adiuuent ecclesias, vt hec nra traditio et nris et successorum nrorum temporibus inconuulsa perseueret, huius actionis contestatiuam paginam nri impressione sigilli roborauimus, testes quoque quibus presentibus actum est, annotauimus. Hy sunt, *Arnoldus* maior prepositus. *Burchardus* sci *Petri* pps. *Wernherus* in campo sce *Marie* pps. *Bertoldus* sce *Marie* ad gradus pps. *Hinricus* Cantor. *Sigifridus* sci *Johannis* pps. *Cunradus* pps. *Hermannus* pps. *Keno*. *Babo*. *Helet*. *Beringerus* Cellarius. *Cunradus*. Laici. *Gerlacus* comes de *Veldence*. *Gerhardus* comes de *Nuringes*. *Cunradus* comes de *Boumeneburg*. *Walterus* de *Husen*. *Hartmannus* de *Butingen*. *Volmarus* de *Meti*. *Wernherus* de *Bonland*. *Dudo* Camerarius. *Ringrauius* senior et *Ringrauius* iunior. *Arnoldus* Rufus. *Reimbodo*. *Cunradus* de *Leitgesten*. *Hermannus*. *Cunradus* de *Rudinsheim*. *Arnoldus* de *Gisenheim* et frater eius *Meingotus*. et alij quam plures.

Acta sunt hec Anno dominice incarnat. M. C. LXXI. Indict. IIII. regnante serenissimo Imperatore *Friderico*.

Das Kl. Jakobsberg bey Mainz erhielt von Erzb. Sifrid II. 1209, wegen Lorch und Algesheim die Steuer- und Schatzungsfreyheit mittelst nachsteh. Urk.: „S. dei gra sce Moguntin. sedis Archiepus, sacri Imperii per Germaniam Archicancell. Vniuersis presentes lras inspecturis salutem in Dno. Tenore presentium publice protestamur, quod in bonis Eccle sci Jacobi Magunt. sitis apud *Algesheim* et *Lorche* nullam nomine nro exactionem fieri volumus vel collectam. Dantes eidem eccle presentes has lras, nro Sigillo munitas in testimonium super eo. Dat. Magunt. XI. Kal. Martij, Pontificatus nri Anno nono.“

Das Stift zu U. L. Fr. in Mainz erhielt gleichfalls ums J. 1220 nachstehenden, noch ungedr. päbstlichen Freyheitsbrief: *Honorius* Ep. Serv. Serv. Dei. Dilectis filiis Capitulo sce Marie ad grad. Mag. Salt. et apl. ben. Cum à nobis petitur etc. — Eapropter — vris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, concessionem libertatis, et emunitatis super bonis vris in Rinichgowe vobis a ven. fratre nro Maguntin. Archiepo, Capituli sui accedente consensu factam, sicut est iusta, auctoritate aplica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. Dat. Lateran. Non. Nov. Pont. nri Anno quinto.

Das Kl. Eberbach erhielt im J. 1321 einen erzbisch. Freyheitsbr. von Steuern und Beeden aller seiner im Rheingaue gelegenen Güter. Wie aber doch schon im XIII. Jahrh. unsere mainz. Stifte dafür sorgten, daß ihnen durch die Besitzungen unserer Rheing. Klöster ihre Abgaben nicht geschmälert, gleichwohl diese dabey glimpflich behandelt würden etc. bewährt eine ungedr. Urk. v. J. 1275, die wir aus der Urschrift hersetzen: „*Sifridus* dei gra Prepositus Eccle Magunt. Cum inter monasteria in *Eberbach*, *Ottersberg*, et *Ylenhusen*, et homines ville nre in *superiori Heimbach*, in qua ipsa monasteria habent bona, pretextu seruitiorum, que nobis debentur, dissensiones sepius sint exorte: nos dissensionibus huiusmodi pro commodo vtrarumq. partium finem imponere cupientes, de consensu Capli nri in hoc bona conuenimus voluntate, quod omnibus iuribus et seruicijs, quibus predecessores nri Prepositi Maguntini à retroactis temporibus, et iuxta consuetudinem antiquam erant contenti, nos similiter contenti erimus, in ho-

minibus et monasteriis prenotatis, quorum seruitiorum taxationibus Magri curiarum premissorum monasteriorum debent cum hominibus nris interesse, et nichil penitus debet statui sine ipsis, ad hoc, vt hmodi seruiciorum onera diuidantur proportionabiliter inter ipsos; et si forte ipsi homines nri ratione discordiarum seu guerrarum suarum aliquas expensas habuerint, nos, qui sumus Dni et Aduocati ipsius ville, nolumus, vt ipsi homines pretextu expensarum hmodi imponant exactionem aliquam monasteriis antedictis, à quibus exactionibus eadem monasteria eximimus sub testimonio presentium lrarum; saluo tamen nobis et Eccle nre, ac ipsis monasteriis per omnia iure suo. In euidentiam igitur huius rei presens scriptum nro et Capli nri sigillis voluimus communiri. Actum Magunt. Anno Dni M. CC. LXXV. xiiii. Kal. Febr."

aa) Hingegen fehlt es auch nicht an Beyspielen, daß die mit solchem Banne verstrickte den Stiel umkehrten, und welche sie dadurch in Ungelegenheit gebracht hatten, förmlich befehdeten, und die geistlichen Herrn bestimmten, sollte anders nicht aus dem Uebel ein ärgeres werden, das Schwerd geschwind wieder einzustecken, und den Handel in einen glimpflichern Weg einzulenken. Hier ein solches aus der ungedr. Urk. v. J. 1391: „Ich Pawels Felckener, von Rudensheim, ein edilknecht, erkennin an diesem br. vor mich, Vronica myne Muter, Heintzen mynen Bruder, alle myne Erben und Nachkomen rc. So als Zweyunge, frunschafft vnd Krieg was, als dan ich mit anderen mynen Mithelffern mit myme offen briefe widdersäie hatte dem Dechen vnd dem Stiffte zu sente Victor ußwendig Mentzen gelegen, vmbe daz derselbe Dechen vnde Capitel myne Muter, myne Geswisterde, vnd mich geladen vnd gebannet hatten, als verre, daz mir daz dorf Rudensheim rumen musten, dauon, als ich myne, Ine vnd mir groß vnderplich schaden quame, vnd man vnß auch essenspyß vnd drangk verbied rc. — bekenne ich, daz ich vnd alle myne geswisterde vmbe dieselbe Sach — gutlich gesunet, geracht vnd geslacht sin, also, daz rc. — Datum in die scor. Marcell. et Marcelliani mrum, A. D. M. CCC. nonagesimo primo."

†) Nichts häufiger daher in den Urkk. der Richter des h. Stuhls, und der mainz. Stifts- und Klosterkonservatoren, als der Ausdruck: „Verum, cum laicis super rebus ecclesiasticis iudicandi nulla sit penitus attributa potestas, *quos solum manet necessitas obsequendi, non auctoritas imperandi. etc.*" — Vergangene Zeiten!

b) Hier ein Beyspiel unter unzähligen: „Wir Katharina Meisterin, vnd der Conuent gemeinlichen des Closters zu Blinhusen, bekennen vffinliche an diesen briue, vffe daz, daz der Schultheize, vnd die scheffen zu Rudensheim bi vns syn, vnd darzu steen vnd grentzollen, wo ymmer ez rudensheimer geritte vnsirme Closter vfit setzin oder gebin wil durch Got vnd syner selen heil. Dar vmme versprechen wir daz, daz wir dasselbe Gut, daz an vns alsus kumet, in demeselben Jar, in deme iz vns wirt, sollen verkeufen an Bedehafte Hant, ane geuerde. Wer daz aber sache, daz wir daz selbe gut nit verkeuffen, odir iz an frie Hant verkeuffen oder geben, daz iz bedehaftig gut were, So solden wir daz selbe gut verloren han, vnd solde vnsers Hern des Bischoues sin. Dar diz war si, vnd auch stede blibe, dar vme han wir vnsirs Closters Ingesigel an dysen bryf gehenket zu eime waren Vrkunde. Dat. Anno Dni M. CCC. XXXVIII. Kal. Aprilis."

c) So heißt es z. B. in dem Erbleihbriefe des Stifts S. Johann zu Mainz über Güter zu Oesterich, vom Jahr 1421: „Auch ist me geredder, wer yns sache, daz die vergen. Emmel Bechtold, vnd Henne, ader yr Erbin die gude vnd vnderphande den egen. Hern zu S. Johann lissen ligen vnd ofsbelen vor die vergen. Wingulte, so suldin die vorgen. Herrn zu S. Johann zu Mentze von den Egeschriben vndirphande Bede geben nach der Antzale als andir Lude zu Osterich von iren gudern Bede gebin, vnd sullent von iren eygen gütern, die man nennet sancti Johannsgude eyn phunt heller gesprochde Bede gebin, als yns von aldirswegen herkomen ist, vnd dheyne mer."

Wie die mainz. Stiftsgeistlichkeit von denen aufgehobenen, u. ihnen gerichtlich zugeschätzten Hypothekar. Grundstücken eine Steuerfreyheit urgiret, und diesen Punkt in ihre dem Kurfürsten im J. 1656 überreichte *Gravamina Cleri secundarii* einverleibt habe, davon belehre uns nachstehender Auszug: „Demnach die gemeine Clerisey in vnd ausserhalb der Stadt Mayntz mit zimblichen nahmhafften Summen ihre aigenthumbliche Geldere sowohl Mayntzischen verschiedenen Dorffschaften, als auch andern vnder frembden nächst angelegenen Herrschaften gesessenen Vnderthanen vff gewisse gerichtlich Vnderpfand dergestalt außge-

hen vnd vergesezt, daß, in verpleiben die jährliche *pensiones* der gepühr nit abrichten, alßdan daran sich zu erholen, auch alle die verlegte Vnderpfand solang gebrauchen, biß die Hauptsumm sampt vffgeschwollnen Interesse, vnd vffgewandten Vncosten zu genugen abgestatt werden, gestalt iedesmahl die gerichtliche vnderpfändt dahin gerichtet, daß selbe dreyfach mehr, alß die vergelichene Hauptsum ist, werth vnd geschätzt müßen sein: deßhalben dan bey vielen Mainzischen vnd andern vnsern Pensionariis zugetragen, daß wegen eingefallener Kriegsempörung, Mißwachs, vnd Thewerung die pensiones geraume Zeit vffgewachsen, vnd die ohnumbgängliche nothurft erfordert, die verlegte Vnderpfand nach jedes Gerichtsgebrauch, darunder selbe gelegen, vff zu holen, vnd der außgelegten Hauptsumma sampt rückpliebener pension, vnd verursachten Vncosten, wiederumb sich zu bemächtigen: aber bey erllagung der besagten vnderpfandt befunden, daß die Gerichtsschöffen iedes orts nach ihrem Belieben etliche vnderpfandstücke ästimiren, vnd deren souil den Creditoribus zuweisen, alß ihre Ahnforderung — belauffen möge, die vberige dem Debitori widerumb aygenthumlich zustellen: Dieweil dan solche zugeschezte guter nuhn ins kunfftig Creditores für ihr aygenthumb müssen behalten, sonsten kein ander mittel, zum ihrigen zu gelangen: Alß wirdt von iedes Orts Obrigkeit daruff hafftend Real- und Personal-Beschwerden ahn Schatzung, Beede, Fron, gemein Dienste, oder wie sonsten Namen haben möge, von der Zeit ahn, alß die Güter zu ihren Handen kommen, zugerechnet vnd abgefordert; welches dann den geistlichen Stifften vnd Creditoribus vil zu vngütlichen, nachgesetzter Vrsachen vnd Motiven halben, beygemessen werden will: Erstlich: daß eben solche außgeliehene Geldere, vnd deren Nutzbarkeit in gemeinem Einkommens et in massa communi eines jeden geistlichen Stifft begriffen, welche jährlich Dno Rdssmo Mog.° indifferenter, die Gelder weren Mainzischen Vnderthanen, oder sonsten frembden, die vnter andern Herschafften gesessen, geliehen, verschätzt werden; immassen Rdssmus Mogunt. keiner andern Herschafft verstattet, Clerum Mogunt. zu collectiren, sondern dies Regal allein für sich behältet; Auß welchem schließlichen folgen will, daß entweder solche von den Dorffschafften abgeforderte praetensiones und Collecten von der Ordinarischatzung, welche ein jedes Stifft Rdssmo Mogunt. jährlich zahlt, muß abgekürzt, oder die zugeschätzte Güter frey gelassen werden, sonsten die Creditores doppelte Beschwerden davon müßen außstehen, bey Auszahlen der gemein schatzung, vnd dan bey iedem dorff, vnder welches district die zugeschätzt Vnderpfandt gelegen sein: daruff dan der geistlichen Stifften endtlichs Verderben vnd Ruin stehet. Dannenhero Dns Rdssmus Mogunt. vmb abhelffliche Hülff sowohl bey Dero vntergebenen Vnderthanen, als Interposition bey ahnliegenden frembden Herschafften vndertheinigst anzulangen, oder aber gesambte Vnderpfand in vnsern handen solang gelassen werden, bis solche anderwertlichen verkauffen, vnd damit wiederumb bezahlt mögen werden; vnd dieweil wir anderst nit suchen, dan allein Mittel vnd Weeg, vnsers Capitals vnß zu bemächtigen, alß ist zu hoffen, desto ehe vnd zeitlicher Kauffleuth dartzu ahnzutreffen ꝛc.

CXXXVI. 3) Finanz-Verfassung und Verwaltung des Rheing. Adels im Mittelalter.

Auch der Adel unseres Rheingaues hatte, wenn immer das Geschlecht von einiger Bedeutung war, es frühzeitig darauf angelegt, mit seinem Rittersitze allenthalben geschlossene Güterhöfe, (Fron- und Sedelhöfe) zu verbinden, indessen freylich bey weitem der größere Theil der überschwenglichen Menge seine Dürftigkeit durch einzelne Sölden zu bedecken gezwungen war. Manche adel. Rittersitze erwuchsen bey uns zu förmlichen Burgen, — andere zu burglichen Bäuen, — andere unterschieden sich kaum von burgerl. Wohnungen. Das Ausrundungssystem scheint selten im Plane unseres alten Rheing. Adels gelegen zu seyn, wovon die Gründe leicht begreiflich sind; die viele Grundtheilungen der Geschlechter, die fast zur Tagsordnung gewordene liebe Noth, welche die meiste ununterbrochen bestürmte, und das barsche Ritterleben ꝛc. ließen eher auf tausend andere Dinge, als ersprießliche Finanzplane des Haudegen verfallen. Aus der wahrhaften Schilderung des Privatlebens unserer altrheing. Edelleute, wovon die Hauptumrisse oben stehen, läßt sich das Uebrige erklären.

Eine fast durchgehends so klägliche Verfassung hatte auch keine bessere Verwaltung zur Gefährtin. a) Sie lag dem gemeinen Style nach entweder in der Hand roher, kenntnißloser, nicht selten auch untreuer Beamten, oder der Hausfrau und einiger Hausräthe als Adjuvanten. Sich damit selbst zu beschäftigen, dafür hatte der Edelmann weder Sinn noch Geschick; dazu hätte es kopfbrechenden Lesens und Rechnens bedurft, wofür dem Ehrenmanne graute; — auch gebrach es in dem Getümmel seinen Ritterbeschäftigungen wirklich hierzu an Raum und Zeit.

Der adel. Finanzhaushalt war aber fast allgemein hier, wie allenthalben, auf dem eben nicht sehr achtbaren Fuße, daß die Aufkünfte des neu eintretenden Jahrs schon vorgegessenes Brod waren; auch war es gemeine Rittersitte, mehr zu brauchen, als das Gut ertrug; — das jährl. Hausdefizit ward dann durch Borgen von Juden und Kauwerzen, die selten von der Schwelle kamen, durch Verkauf und Versatz des oft Unentbehrlichsten, nicht minder durch einen Reutersold irgend im Dienste eines Fürsten, einer Stadt rc. und, wenn alle Stricke rissen, wohl auch mit unter einmahl mit Erleichterung eines zur Messe fahrenden Kaufmanns, oder Wegtreibung einer überflüssigen Heerde Viehes rc. gedeckt, in welch poetischem oder Studentenleben sich der Ritter gar weidlich gefiel, und seine Bravaden wohl auch gegen den regelmäßigsten Haushalt der Welt nicht vertauscht hätte.

Wenn dann nun aber die Zerrüttung der Finanzen zu jener Höhe gestiegen war, daß Hausfrau, und Verwalter, Hauskapellan, u. a. dienstbare Hausgeister an der Rettung gänzlich verzweifelten: so fiel der Beschluß auf eine Restaurirungs-Operation aus. Man erbat sich demnach aus irgend einem Cisterzierkloster, — die Mönche anderer Orden verstunden selten das Ding so wohl, — einen tüchtigen und erfahrnen Pater, um Haus und Hof unter die Kur zu nehmen, eine Ordnung, die dort nie gehauset hatte, einzuführen, u. die Finanzen wieder auf einen leidentlichen Fuß zu stellen; — war man so glücklich, einen solchen zu finden, so war das Spiel gewonnen; der Pater Oekonom, — so hieß er, — that in kurzer Frist Wunder, tilgte Schulden, brachte den Credit wieder auf die Beine, führte einen regelmäßigern mit Aufsicht verbundenen Güterbau, nicht minder im Hause Mediokrität, Abschaffung unnützer Ausgaben, u. s. f. ein, und schlete den gesunkenen Wohlstand des Geschlechts nicht selten auf ein halbes Jahrh. vor. Die benachbarte Abtey Eberbach war auch in dieser Hinsicht gar oft eine vortreffliche Pflegemutter unseres Rheingauer Adels geworden.

Mehreres hierüber zu sagen, — doch vielleicht ist Manchem schon das Gesagte zu viel, — entübrigen wir uns.

a) Der alten Finanzverwaltung unseres Landadels gebrach es hauptsächlich am Sinne dafür, noch mehr aber an Muthe, sich der grundverderblichen Rittersitte auf eine vernünftige Weise zu entziehen, oder zu entschlagen. Das Ritterhandwerk hatte für dem größten Theil im Mittelalter zu viel scheinbar Glänzendes, und Anziehendes, als daß bey einem nur gewöhnlichen Haus- und Güterbestande es möglich gewesen wäre, unter einer, fast möchten wir sagen auch der besten Verwaltung zwischen Gedeihen und Verderben zu bleiben. Wenn daher so mancher unbescholtener, und häuslicher Edelmann jenes Gleichgewicht verlor, — wenn er ein Opfer jener kostspieligen Rittersitte ward, und daher, um seinen Stand mit Ehre zu decken, sich gleichsam gezwungen sah, zuweilen Mittel zur Hülfe zu rufen, wofür unserm heutigen Rittergefühl graut: so fragt man billig, ob, wenn gleich jene Mittel keinen vernünftigen Vertheidiger finden mögen, sie nicht in so manchen Fällen, wegen eintretender besondern Verhältnisse, wenigstens eine billige Entschuldigung verdienen konnten. Diese Denkart war auch jener Ritterzeit nicht fremde; — sie wußte Muthwillen dabey, von dringender Noth zu unterscheiden, und mäßigte hiernach über dergleichen Auswüchse ihr Urtheil. Wie oft ist, und wird sich doch der Mensch selbst das größte Räthsel! — wie oft bestimmen ihn Verhältnisse, um an sich selbst nicht alles zu verlieren, an fremdes Recht und Eigenthum die Hand auszustrecken? oder sind uns Fälle so ganz fremde, da der Ehrenmann, um vor der Welt

als solcher länger zu gelten, sich bestimmt findet, einmahl die Rolle des schlechten Kerls zu übernehmen?

CXXXVII. 4) Almeinde Verfassung und Verwaltung der städtischen und dörflichen Gemeinden des Rheingaues im mittlern Zeitalter.

Aus der uralten absoluten Mark- und Feldgütergenossenschaft unseres Rheingaues giengen durch erfolgte Haupt- und Unterabtheilung der Landmarke die Stadt- und dörfl. Feld-Almeinden und Feldhaingeraiden, — aus den spätern, zum allgemeinen Behuf der Gemeinden getroffenen Anstalten und Einrichtungen aber die Dorfalmeinden, ¹) oder die Dorfhaingeraide hervor. S. oben. Jene sind historisch älter, als diese. Das Bedürfniß, der Nutzen, und die Gemächlichkeit hat letztere sobald, als sich Gemeinden und örtliche Genossenschaften bey uns ausgebildet haben, größtentheils erzeugt, allmählig vermehrt, ausgebildet, und mit Vorschriften (Einungen) umgeben. Daß sie sich ursprünglich nach dem Muster, und nach dem Fuße römischer Metrokomien gebildet haben, ist eitle Legende. Ihre Verfassung war ungekünstelt, natürlich, einfach und patriarchalisch; — im Dorfe ward sie durch den unverrückten Blick des Gemeindenutzens, — im Felde, zugleich durch die Natur geleitet. Hohe Aufschwünge von Kulturverbesserungen, neuen Einrichtungen, u. s. w. hatten in diesem großen Zeitraum sie nie beherrscht; man folgte der Sitte der Väter, aber Treue, fester und biederer Sinn für das gemeine Beste, Redlichkeit, u. s. w. wurden im alten Verwaltungs-Plane zu keiner Zeit vermißt. Nachbarliche Streitigkeiten über Dorfalmeinden fanden ihr Ziel in der Anleite, wie jene über die Feldalmeinden in der Landleite. Flurgänge und Untergänge sicherten die Gränzen der letztern; scharfe Einungen und Rügen schützten vor Frevel, und straften sie, die Hüter der Feldalmeinde waren die, oft in Form eines eigenen Feldgerichts erkennende Feldgeschworne, (jurati campimarchiae) und die Aufseher und Rügmänner, die Feldhüter. (Feldschützen) Nachbarliche Irrungen mit andern Gemeinden, hob der alte Rheingauer gerne durch das Erkenntniß unpartheiischer Ortvorstände, und kundiger Biedermänner aus andern Landgemeinden; man wand sich selbst dahin, oder ward von der Landobrigkeit dahin verwiesen. Auch hier demnach, wie in Polizeyregulirungen, (s. oben,) volle Autonomie, und Freyheit. Mit der Bildung der Aemter gediehen Erörterungen solcher Art häufig vor die versammelte Ausschüsse der Amtsgemeinden, oder mit deren Umgehung, obmännisch und unmittelbar an den Landesfürsten; schlugen sie in das Grundsystem und Interesse der Generalland- oder Partikularamtsgeraiden, so waren die Land- und Amtshaingerichte die Rechtsbehörde. Volles Zutrauen auf den Landgenossen, der hiernach Recht mit Billigkeit, Privatinteresse mit dem gemeinschaftlichen verband, und in Ebenmaaß setzte, daher willige Unterwerfung und Befolgung seiner Bescheide rc. waren in ihrem Gefolge.

Die Staatsvormundschaft, und das Landesfürstl. Aufsichtsrecht, — zwey umfängliche Titel unseres Zeitalters, um sich in Gemeinde-Oekonomiewesen einzumischen, — lagen in jener Vorzeit in tiefer Lethargie; — keine Leitung von oben herab, keine Vorschriften, keine Rechnungsabhöre, — selbst zur Veräußerung, Vertheilung, Veränderung der Almeinde, keine Dazwischenkunft des Fürsten, keine erforderliche Bewilligung; nur die Gültenverkäufe (Anleihen) der Gemeinden beschränkte erst das XIV. Jahrh. auf die Consensertheilung. Hingegen verfehlten unsere Erzbischöfe, Ausweis einer Menge von Beyspielen und Urkk. schon in frühern Zeiten nie, Finanzmißbräuche und Unordnungen, Mängel und Gebrechen, unserer Gemeinden gesetzgeberisch oder richterlich einzustellen, so, wie

umgekehrt manche ihren Fürsten um Ertheilung eines bloßen Raths, wie dies und jenes einzurichten, zu verbessern, abzuändern seyn möge? bittlich angetreten haben.

Die Verwaltungsnormen waren Einungen, Rathsbeschlüsse, Dorf- und Feldbrauch; aus ihnen giengen viele Artickel in die später verfaßte Dorfweisthümer, und Dorfordnungen über, die daraus ihre Erläuterung schöpfen. Auch hier waren übrigens unsere Rheing. Oberhöfe ein treffliches Hülfsmittel, sich sowohl darüber, dessen der Rath nicht weis war, belehren zu lassen, als den Landbrauch zu erfahren, wornach sich gewöhnlich der Dorfbrauch zu richten hatte.

Die Verwaltung des Gemeinde-, Oekonomie- und Finanzwesens, so wie der damit vereinten Dorf- und Feldpolizey, lag in den frühesten Zeiten in den Händen des Hofmeyers, und der gesammten Hubnerschaft.

Mit der Auflösung der höfischen Verfassung erwuchs seit dem XIII. Jahrh. daraus ein eigener Gemeinde-Rath, unter dem Vorstande eines sogenannten Bürger- oder Bauermeisters. Jener kömmt in den Urkk. dieser Zeit unter dem Namen: jurati, meliores parentelae, viri discreti etc. vor, und wird schon hie und da den Gemeindsleuten, oder gemeinen Hübnern entgegengesetzt; — Rheing. Burgermeister aber sind uns nur erst aus dem XIV. Jahrh. bekannt worden, und in mehreren Gemeinden erscheinen sie noch viel später. Die Wahl beyder Stellen hieng, wie billig, von der freyen Wahl der gesammten Gemeinde ab; — man hatte, wie es scheint, bey dieser Einrichtung das Muster der Städte vor Augen, und in verjüngtem Maaße bey sich einheimisch gemacht.

Die Gemeind-Rathsprotokollen unseres Rheingaues erreichen selten das Alter der Gerichtsbücher; sie sind aber, wie diese, durchaus ein Mischmasch von Oekonomie- und Polizeyhändeln, Rügen, Strafen, Verordnungen, Streitigkeiten, Beschlüssen, u. a. Gegenständen, die selbst den Unterschied zwischen Dorf- und Feldhaushalt nicht berücksichtigen; gleichwohl sind sie für Geschichte der Geschäftsbehandlung in diesem Fache nicht ohne manichfaltigen Nutzen.

a) Daß dieses Wort eine Beywohnung und Gemeinschaft bezeichne, bewähret die Urk. v. J. 1227, wo durch Pfalzgr. Ludwig bezeugt, daß Dieterich v. Opphaume, u. Sigward v. Sunthofen ihre Güter zu Sunthofen dem Kl. Schönau verkauft haben; da heißt es: „postea idem Sigewardus Searram veniens in der cuntschafft, premissam donationem Ecclesie Schonaugien. firmavit, ubi et villani à suis officialibus requisiti districtius affirmabant, eadem bona à qualibet exactione semper libera extitisse; *Sigewardum* vero dicebant ratione *habitationis*, et *Communionis*, *quod dicitur Almeina*, exactionem soluisse etc." — Der sprachübliche Ausdruck am Rheinstrome: gemeine Almeinden, woraus der größere Theil gar noch gemeine Alimenten zimmert, ist demnach unausstehlicher Landpleonasmus.

CXXXVIII. Alte Landschreiberey des Rheingaues.

Die Renten und Gefälle unseres erzb. Allodiums im Rheingaue verwaltete, empfieng und berechnete seit dem Uebergang dieses Landbezirks an das Erzstift jener bischöfl. Kammer- und Finanzbeamte, der uns nach der uralten Kirchendisziplin bald unter dem Namen des *Oeconomus Episcopi*, a) bald unter jenem des *Procurator*, *Dispensator*, *Provisor allodii etc.* bekannt wird. Mit dem XIV. Jahrh. wird er in deutschen Urkk. unter dem Ausdrucke: Landschreiber, in frühern latein. aber unter jenem des *Scriptor provinciae* b) ersichtlich. c)

Sein Geschäftskreis beschränkte sich ursprünglich auf das Landfinanzwesen; seye es aber Ueberladung des Landvizedoms mit Amtsgeschäften, oder dessen Ge-

mächlichkeit, oder seine Geschäftsunkunde, und zwar dies alles einzeln, oder vereint gewesen rc. genug, wir ersehen jenen außer seiner Sphäre schon im XIV. Jahrh. auf eine Menge anderer Verrichtungen heterogener Art, auf Regierungs- und Landpolizey, ja sogar auf Landdefensionsgegenstände erweitert, die ihm, gleichsam als Gehülfen des Vizedoms, bald durch bisch. Delegationen in einzelnen Fällen, bald konkurrenzweise mit diesem für immer, in Form einer stäten Kommission übertragen worden. [d]) So ward er dann fast in allen Rheing. Regimentssachen des Vizedoms rechter Arm, — mußte sich auch wohl, wie dieser, noch in nachbarlichen und auswärtigen Geschäften kommissionsweise gebrauchen lassen rc. wodurch dann freylich dessen Ansehen in eben dem Maaße anwuchs, worin die Geschäftslast für ihn beschwerlich, ja fast unterdrückend geworden war. Dieser Einfluß in alle Landgeschäfte jeder Art, verbunden mit besserer Kenntniß und Gewandtheit, als die meisten unserer alten Vizedome aus dem rohen Ritterstande besaßen, bewirkte dann, daß der Rheing. Landmann seine Anordnung, Hülfe, Rath, u. s. w. häufig mit Umgehung der Vizedomlichen Behörde aufsuchte, worüber diese Herrn nicht nur nicht eifersüchtig geworden, sondern dadurch sich vielmehr angenehmer Weise erleichtert, ja sogar geschmeichelt fanden.

Ob die alte Landschreiber unseres Rheingaus aus dem Ritterstande, — ob mehrere [e]) aus dem geistl. Stande ersehen worden seyen? getrauen wir uns nicht zu bestimmen; die meisten, die wir kennen gelernt haben, scheinen inzwischen edler Abkunft gewesen zu seyn. [f]) Im XVI. Jahrh. gieng man allmählig davon ab. Ihre Wohnung war die längste Zeiträume hindurch zu Bingen; [g]) als diese Stadt in die Gewalt des Domkapitels übergegangen, ward sie bald darauf, damit die häufig dort residirende Landesfürsten diesen Kraftmann stäts zur Seite hätten, nach Eltwill verlegt, wo sie auch bis zur Erlöschung des Amts verblieben ist.

Es ist uns keine alte Amtsinstruktion zu Gesicht gekommen, um den Umfang des Geschäftskreises des Landschreibers daraus ermessen zu können; dergleichen zu ertheilen, war auch nicht üblich. Bey Dienstüberkommungen jeder Art, war der neue Diener angewiesen, sich mit dem Geschäfte bekannt zu machen, und dann fortzufahren, wo und wie es der Amtsvorfahrer gelassen und getrieben hatte; fürs Uebrige hielt das Zeitalter erprobte Treue, Fleiß, Redlichkeit, und Kenntniß für eine bessere Instruktion, als die viele Bögen große unserer Zeiten, wovon die eine Hälfte unerfüllt bleibt, die andere aber dergestalt in Erfüllung zu gehen pflegt, daß der Diener doch überall dafür sorgt, auf daß der guten Sache nicht zu viel geschehe.

Der Amtsbrief war, wie jener des Vizedoms (s. oben) eingerichtet. Hiernach sollte auch der Landschreiber beritten seyn, die Gefälle treulich verwalten, sich annebst zu allem gebrauchen lassen, wozu ihn der Dienstherr beorderte, auch dem Vizedome treulich da, wo er verhindert, oder von ihm aufgefordert wäre, helfen, und nichts verabsäumen rc. Wegen Abtretung vom Amte, Erbhuldigung, Dienstentschädigung, Revers rc. alles wie im Briefe des Vizedoms. Die Besoldung bestand in 60fl. — um des Plaggeists los zu werden, legte Erzb. Adolf II. 1466 noch 10fl. hinzu. Die nicht ausgedruckte Naturalien, und zufällige Nutzbarkeiten trugen wohl um so reichlicher aus. Das XVI. Jahrh. vermehrte sie, und das XVII. Jahrh. bildete es zu einem gar ansehnlichen und einträglichen Amt aus. Im XVIII. Jahrhundert ward es unterdrückt, und in zwey Rheingauer Amtskellereyen vertheilt.

Zuweilen finden sich auch Unterlandschreiber, [h]) welche aber mit den Landschreiberey-Verwesern nicht zu vermischen sind; — sie scheinen abermahls Gehulfen des nur allzusehr überhäuften Landschreibers gewesen zu seyn, dem sie zur Erleichterung beygegeben worden seyn mögen. Einen Amts- und Dienerbrief von solchen aufzufinden, haben wir uns vergeblich bemühet.

a) Genau handelt von diesem alten Amte *Sprenr*, Jus publ. L. II. c. 5. §. 3. not. a). *Thomassin*, de vet. et nov. Eccl. discipl. u. *v. Hontheim*, H. Tr. D. I. 342.

b) Ausführlicher hat den Begriff und Grund dieses, freylich nichts weniger, als seine Amtsverrichtung bezeichnenden Ausdrucks, aus dem Sprachgebrauche des Mittelalters entwickelt G. D. Hoffmann, Abh. de fidei commisso Sermae Dom. Wirtemb. dicto Cammerschreibereygut &c. §. 3.

c) Es ist ungegründet, daß die Rheing. Landschreiberey daher entstanden sey, daß das Rent- und Rechnungswesen daselbst vormahls mit dem Vizedominate verbunden gewesen, der Landschreiber aber, weil der Ritter gewöhnlich des Schreibens und Rechnens unkundig gewesen, ihm mit der Feder aus der Noth helfen, alle Aufsätze und Abschriften fertigen, und dann auch noch das Finanzgeschäft für jenen Herrn übernehmen, und ausrichten müssen; &c. ich kann eine solche Verbindung der Geschäfte des alten bischöflichen Vizedoms und Haushälters von keinem Bisthume und Zeitalter nachweisen; und wenn gleich wahr ist, daß auch geistliche Herrn zuweilen diese Stelle vertreten haben, ich sonsten auch gerne einräume, daß Schreiben und Rechnen des Ritters Sache eben nicht gewesen seye: so weiß ich es doch durch nichts zu verbürgen, daß unsere Landschreiberey aus der Maschine eines puren Vizedomschreibers hervorgetreten wären; wie mir dann auch von einer vorgeblichen Sonderung des Rentereygeschäfts vom alten Vizedominate nicht das Geringste bekannt ist.

d) Von solchen Kommissionen sind die Regierungsakten Erzb. Gerlach's voll, weil der tüchtige Vizedom Ulr. v. Cronenberg wegen Gesandschaften, Militärexpeditionen, und andern Geschäften jenes lebhaften Zeitraums, nur wenig Amtliches versehen konnte. Es war aber auch so mancher unserer Rheing. Vizedome lediglich durch und wegen einer dem Erzstifte vorgeschossenen Geldsumme in dies Amt gerutscht, dem es bey Abgang der Geschäftskunde nicht um das Amt, sondern nur um die damit verbundene Nutzbarkeit zu thun war; im Kommissionswege wurden deswegen Sachen von irgend einigem Belange vielmehr dem Landschreiber übertragen, mit der eigenen Weisung, den Vizedom damit zu verschonen. Noch mehr, der Fall war nicht selten, daß Rheing. Gemeinden den Fürsten baten, mit Umgehung der Vizedomsbehörde in Vorfällen den Landschreiber zum Richter, Austrag, oder Untersuchungskommissär zu ertheilen; die Genehmigung solcher Bitte fand damahls keine Schwierigkeit. Ueberhaupt war das ganze Mittelalter wegen Mangel gebildeter Dikasterien der [illegible] der Kommissionen [illegible] auch selbst nach der Einrichtung jener Geschäftshöfe noch länger im Gebrauch, und wegen der dadurch in die Kürze gezogenen Sachbehandlung zog man das kommissarische Verfahren stäts noch jedem andern Wege vor.

e) Ein geistlicher Landschreiber Rheingaus war z. B. 1414 Fridr. v. Alsenz, Probst zu S. Steph. in Mainz, *Joannis*, II. 450. — wahrscheinlich auch 1422 Rudolf, weil er in d. J. das erzb. Subsidium von der Geistlichkeit im Stuhle zu Oestrich einheben half. Würdtw. Dipl. Mogun. I. 522.

f) 1429 Conr. v. Rüdensheim. — 1430 Conr. v. Lumensheim &c. Gegen Ende des XV. Jahrh. traten aus dem dritten Stande als solche auf; 1484 Nikol. Engelmann, (geht 1486 nach Erfurt, und wird dort Küchenmeister. S. seinen Ruhm bey Dominikus, Erfurt, II. 167.) 1503 Johann Schoden[illegible]

g) Die Abtey Eberbach räumte ihnen ihren dortigen Hof zur Miethe ein; daraus wollten die Nachkommen gar ein Recht daran erzwingen, und führten sich darin wie Hausherrn auf; dies war den Mönchen unerträglich; sie traten daher Erzb. Johann II. um Abhülfe an, welcher dann im J. 1400 [illegible]; daß hinfür die Landschreiber des Rheingaues sich an dem Eberb. Mönchhofe zu Bingen kein Recht anmassen sollen. — In der Urk. 1420, wodurch Erzb. Dietherich dem Domkapitel zu Mainz die Stadt Bingen nebst dem Schloße Klopp einräumt, und dagegen Hochheim, Kostheim, Bürstatt und Flörsheim a. Main halb überkommt, behält er sich ausdrücklich die Weinberge u. a. Gefälle zu Bingen, die in den erzb. Saal gefallen, und ein Landschreiber bezogen, vor; durch einen andern Tausch 1437 aber trat Erzb. Dietherich auch diese dem Domkapitel gegen 265 fl. zu Griesheim u. Höchst, dann 60 Mltr. Korn zu Niederohlm empfänglich, ab. Ung. Urk.

Bingen war die uralte Legstadt unseres Rheingaues, daher auch die Wohnstätte der alten Landschreiber. Dahin floß die Einnahme des gesammten Gaudistriktes, und jener jenseits gelegenen, dahin gehörigen Dörfer und Weiler &c. Bingen, als der Hauptsitz der nachgesetzten obersten Behörden des Rheingaues, fand sich dadurch nicht wenig geehret, nannte sich davon die besondere Kammer der heil. Kirche zu Mainz, und bediente sich auch dieser Benennung auf seinem alten großen

... Stadtsiegel. (a). Es scheint auch wirklich Bingen diesen Vorzug so lang behauptet zu haben, bis es in die Hände des mainz. Domkapitels übergieng, da es dann der Sitz seiner besondern Beamten ward. (b)

(a) Umschr. : ✠ *Pinguo, sec. Mogunt. Ecclie specialis Camera.* Es steht in Kupfer gestochen vor Schunks Cod. Dipl. ad res Rudolfi I. R. R. Mog. 1791. 8.

(b) Die domkapitulische, theils durch Kauf, theils durch Tausch geschehene Erwerbung der Stadt Bingen gründet sich auf die unter Erzb. Conrad III. und Theodorich in den Jahren 1424. und 1438 geschlossene, und durch P. Martin V. durch eine besondere Bulle bestätigte Verträge. Wir liefern sie aus den ungedr. Urschriften in den Zusätzen. Neue Bekräftigungen davon finden sich schon in der Wahlkapit. Erzb. Diethers v. J. 1459. Adolfs II. 1461. und sonach in allen spätern bis aufs Jahr 1774.

b) Als solcher erscheint z. B. 1432 Johann v. Bingen, nachher Keller.

CXXXIX. Sorgfalt der Rheing. Gutsherrschaften in den mittlern Zeiten um die Aufrechthaltung ihres Güterbestandes, ihrer laufenden Zinsen, Renten und Gefällen ꝛc. — Darauf gerichtete Anstalten.

Die Sorgfalt der Rheing. Gutsherrschaften in diesem grossen Zeitabschnitte um die Aufrechthaltung ihres Gütereigenthums, und deren Kulturstands, ihrer laufenden Zinsen und Gülten, Renten und Gefällen ꝛc. wäre zwar als eine, unserm Plane nur entfernt liegende Betrachtung vielleicht gänzlich unberührt zu lassen gewesen, hätte sie nicht mit der Seele unseres alten Landfinanzwesens eine zu enge, in sich selbst aber zu wichtige Verbindung, als daß sie das Loos einer ewigen Vergessenheit verdiente, in die sie gleichwohl der Wechsel der Zeiten, und des Weltkulturstands überhaupt, vorlängst wiederrechtlich vergraben hat.

Zweckmäßig, und unbeschreiblich groß war bey unsern Vorvätern diese Sorgfalt. So mußte sie aber auch in einem Landbezirke seyn, dessen handels- kunst- und gewerbloser Zustand es einzig an seinen Güterbau gebannet hätte; so mußte sie doppelt seyn bey Gütern, deren Besitz, weil sie der Eigenthümer nicht selbst bebauen konnte oder wollte, fremden Händen überantwortet war; — so geartet mußte sie endlich in einem Zeitraume seyn, welcher, die Städte ausgenommen, außer dem Besitze liegender Gründe fast gar keine andere, wenigstens keine sichere, und Existenz sichernde Erwerbsquellen aufzulegen hatte.

Die darauf gerichtete sowohl öffentliche als Privatanstalten waren wirklich musterhaft; sie waren ächte und kräftige Schutzwehren gegen Trug, Unfleiß, Saumsaal, u. a. Gefährdungen guter Treue und Glauben, womit unsere Mitzeit nur allzu oft ihr schändliches Spiel treibt; ohne sie, ohne ihre Strenge, ohne jene schleunige und nachdrucksame Hülfe, die sie begleiteten, hätten die meisten Güterbesitzer zu Grunde gehen müssen; ihr Untergang würde allgemeiner noch, und unaufhaltbarer, als jener in unsern Tagen, gewesen seyn.

Die Pfenningzinsen waren die erheblichste, zugleich auch in jenem geldarmen Zeitraume für den Gutsherrn, der kein Gewerb trieb, der einzige Weg, zu dieser allgemeinen Elle der Dinge, durch diese aber zu seinem Bedürfnisse zu gelangen; darum ward für ihre Erhaltung, für ihre Herbeytreibung noch strenger, als für Gult und liegend Gut selbst, gesorgt. Genau war daher ihr laufender Münzenwerth in Zinsregistern angemerkt, ihre Erhöhung bey Munzringerungen, und umgekehrt, von Zeit zu Zeit nachgetragen ꝛc. [a]) Die übliche Klauseln der Schuld- und Pfandverschreibungen waren strenge, [b]) und die Gerichte versagten ihnen so wenig ihren Schutz und Beystand, als bereiten Vollzug; sie ehrten dadurch Treue und Glauben, hielten diese, und dadurch den Landere-

dit aufrecht, und der Gläubiger (Gültherr) war dadurch außer Sorge und Nachtheil gesetzt.

Auf die Erhaltung des Eigenthums, des baulich- und besserlichen Zustands der Güter, wie nicht minder der davon fälligen Gulten und Renten richtete sich die nämliche Wachsamkeit; die Rechte der Herrschaften hierunter hatte selbst unser Rheing. Landrecht und Landbrauch in Schutz genommen; — bey geschlossenem Hofgute ward auf der Untheilbarkeit feste bestanden, die Zusammenwerfung des wiederrechtlich vertheilten verordnet, auf Leihgüter sowohl das Recht als die Ordnung der Erbfolge, der Rückfall, Aufholung ꝛc. regulirt, — darauf zielten nicht minder die Gütererneurungen, die Allodialbelehnungen in bestimmten Fristen, das Konsolidirungs- und Näherrecht, u. s. w. sie schützten das Eigenthum kräftig, und steuerten den Eingriffen, und dem gefährdevollen Schleichwege zu dessen Untergrabung.

In der That, man kann die Rechtsökonomie und den männlichen Plan, den unsere Rheing. Vorväter bey allen diesen Anstalten, und in den damit vereinten Grundsätzen niedergelegt haben, nicht kennen, ohne von hoher Bewunderung und Achtung ihrer Weisheit, ihrer Gerechtigkeit, und Biederkeit hierunter, ergriffen zu werden.

Bey der Kultur des Leibguts war auch unser Landbrauch ein Schutzgott der Güter, und des Gultberechtigten. Er hatte genau die Zeit, und die Art, wann und wie jede Güterart zu bauen, die Bäue zu besichtigen, ²) der Schaden aus vernachläßigtem Baue zu erstatten, jener aber wegen Unglücksfällen dem Kolone zu vergüten ꝛc. unabgesehen von besondern Verträgen darüber, bestimmt; — vergessen aber ist nunmehr dieser Landbrauch, — vergessen seine treffliche Bestimmungen, — vernichtet durch die Zeit, den Nichtbrauch, und die Frivolität nachgefolgter Richter, die ihn patriotisch hätten schützen sollen; — und davon welche Folgen? — geöffnete Pforte zu einer Legion heilloser Mißbräuche und groben Unfugs des Leihmanns, zu Beschädigungen und Uebervortheilungen, zu kostspieligen Prozessen ohne Ende ꝛc.

Unser nämlicher Landbrauch hatte zur Sicherung der Zins- und Gültforderung allgemein festgestellt, daß 1) der Zins- und Gültpflichtige aus seinem eigenen Gute ein dem Leiheweise empfangenen am Werthe gleiches Unterpfand bestellen solle; — er hatte 2) bestimmt, daß im Falle des Entrichtungssaumsaals, der Zins- oder Gültherr sein Gut mit den verlegten Unterpfändern mit 4 Hellern aufzuholen, sich gerichtlich einwähren zu lassen, und 3) jene Unterpfänder für sein Eigenthum ewig zu besitzen, damit zu schalten und zu walten, zu bussen und zu brechen, und gleich als mit seinen eigenen Gütern zu verfahren berechtigt seyn solle ꝛc. — welche Folgen daraus? — die genaueste Einhaltung der Zusage, und Respektirung seiner Handfeste, selbst wenn sie dem Pflichtigen beynahe das Blut gekostet hätte, — stracker gerichtl. Vollzug des Vertrags durch Aufholung und Einwährung mit Beseitigung aller Einreden ꝛc. — daher volle Sicherheit des Gläubigers und Gültherrn, — fester unerschütterlicher Credit des Landmanns, und durch ihn, des gesammten Landes. Damit verbanden sich: treffliche Regulirung der Erstigkeit des Vor- und Nachzinses, — des Grund- und des ungetheilten Zinses, — die Privilegien des Beweises des Rechts und Besitzstands solcher Forderungen, — die strenge Art, gegen den Saumseeligen mittelst Einmahnung zum Einlager, Kreuzschlagung vor dem Hause, Güterverbote, ja selbst Einkerkerung, und Steckung des Schuldners unter die Bütte ꝛc. zu verfahren, u. s. w. Wo sind nun diese Landbräuche, — diese Schutzgötter alter Treue, Glauben, und Sicherheit? — erstorben in einem fremd herbeygeschleppten Rechte, verbannt und vertilgt durch undeutsche Richter und Rechtslehrer in Deutschlande, — verhöhnt selbst, und ausgepfiffen, als barbarisch, plump, und albern, von dem unkundigen Gänsegeschnatter der Nachkommenschaft. Und gleichwohl, welche Folgen daher? — deutlich genug: unser Landgüterverwaltungssystem er-

litt dadurch den Herzstoß; — anstatt der alten Unterpfandsbestellung, bloße Bürgschaft, — anstatt schleuniger Rechtshülfe durch Aufholung, Prozesse mit dem muthwilligen Schuldner und Pachter, deren Ende oft nur erst der Enkel erlebt; — seit dem Konkurse der Gläubiger, und Güterabtretungen, wovon unser Mittelalter weder etwas wußte, noch wissen konnte, — seitdem häufiger Ruin der Gläubiger und Gutsherrschaften ohne höhere Handreichung, und Rettung, — seitdem gesunkenes Zutrauen, und Legionen von Verbriefungsklauseln, um der hundertköpfigen Hyder der Gefährden zu begegnen, — gleichwohl alle unvermögend, der erfinderischen Schlechtigkeit ihren Stachel zu benehmen rc.

a) Eine solche auch noch jetzt gar brauchbare Bemerkung über unser altes Rheing. Zinswesen giebt ein Register des Kl. S. Jacobsberg zu Mainz, (Saec. XV.) gelegentlich der Lorcher Zinsen an die Hand, welche aufbewahrt zu werden verdient: „Quidam census, heißt es, etiam non permanserunt in integritate sue denominationis propter variationem monete. Nam omnis iste census prescriptus denominatus est more antiquo, quando videlicet *Marcka Colonien.* valuit plus quam flor. cum dimidio, et xij sol. colon. faciunt marcham, xij denarii colon. 1. solidum. 1. Hollandrinus, vulgariter Hellensche fuit 1/2 dn. et iij. hallen. unum denarium. et 11 1/2. mogunt. fecerunt 1. den. hoc est xxx. mogunt. 1. Solidum colon. Nunc autem vetustate omnia collabuntur, et ignorantia seruorum, qui ponuntur ad emonendum census, ipsorum censuum nomina confunduntur, et scribunt solutionem factam per albos denarios, et per hallenses, et solidos vsuales, cum tempore vite mee, quo hec scripsi, albus denarius à x. hallensibꝫ ascendit vsque ad xiij. hall. et octauam partem hallen. Hallensis etiam vsualis multum distat à valore Hallensium, qui in precedenti registratione scribitur, quia illorum hallen. tres valebant denarium colon. istorum autem vsualium nequaquam tres sufficiunt pro denario; et hoc est, quod in quibusdam litteris reperitur cautum, scilicet, ut in solutione census huiusmodi iij. hallen. debeant computari pro denario. Quamuis iam vsus obtinuit, ut pro 1. sol colu. soluantur tres solidi vsuales, et ix. hallenses vsuales faciant vnum Solidum vsualem, et sic ij. hallen. cum quartali veniunt pro denario colonien. quamuis male. Et sic sentiri potest, quod quidam census adhuc hodie soluantur cum vsuali moneta, tamen ad valorem antique, hoc est, iij. hall. pro vno denario, et aliqui iuxta consuetudinem malam, scil. ij. hallen. cum quartali pro denario; et cum vtriq. census in nouellis registris scribuntur cum denominatione monete vsualis, difficulter agnoscitur, cuius successor in antiquo registro sit is, qui in nouo ita scribitur. Contingit etiam, vnam vineam censualem diuidi inter heredes vnius possessoris; cum igitur per negligentiam aut ignorantiam seruorum monasterii non diligenter obseruetur, quis census ad quem pertineat, et sicut particulatim leuantur, sic etiam distincte et ab inuicem diuersis in locis conscribantur. Sic fit procedente tempore, ut, vbi habetur scriptum in antiquo registro: N. soluit de vinea sita in tali loco viij. den. nunc reperiatur tantum de vinea in tali loco sita media pars, vel tertia, aut quarta pars illa census, prout scil. vinea fuerit diuisa; et cum ipsis censuariis data fuit libertas, redimendi censum talem minutum, sic ex hoc contigit, quod vnius vinee particula manserit censualis cum paruo censu, et alia est liberata per redemptionem, q̄ vinea dudum integra dedit majorem censum. Igitur inter tantam obscuritatem hoc solum vere colligitur: Attentis collationibus Rmi in Xp̄o p̄ris ac Dn̄i, Dn̄i *Ruodhardi*, Mog. sedis Archiep̄i, venablis matrone *Ennecke*, et *Ezzonis* conuersi, monastium sc̄i Jacobi fuit in possessione fundi ac iuris recipiendi censum, aut fructum de fundo ab Anno Dn̄i MXCII. XCVI. et XCVIII. secundum Data ipsarum collationum. Et est sciendum, quod isti minuti census supra descripti dicuntur *Freyzinss*, eo quod nos eo iure possidemus eos, quo Dn̄s Moguntin suos census possidet, qui sic vocantur; in cuius rei testimonium singulis annis ad n̄ram requisitionem scabini sententiant: cum Dn̄us Maguntinꝫ fecit actum, qui dicitur gefreynt, tunc et nos idem fecimus; et ob id datur judicio dimidius florenus. Habemꝫ autem et alios census ibidem in *Lorch*, qui dicuntur Presenciezins, qui aut empti sunt per predecessores n̄ros, aut instituti sunt ex locatione vinearum, que olim partem dederant crementi, vel etiam ex collatione ipsius *Ennecke*, que contulit monasterio, quicquid allodii et prediorum habuit etc. etc.“

b) S. davon m. Abh. von den Klauseln der alten Schuld- und Pfandverschr. ihr. ächten Sinne, und dess. Anwend. auf Abtrag. u. Ablös. Fälle unserer Mitzeit, 2c. (in Kopp. jur. Magaz. II, B. 2c.)

c) Diese Besichtigung wiederfälliger Güter war nach unserm Rheing. Landbrauche auf 14 Tage nach S. Johannstag Sonnewenden regulirt, und der brüchige verlor jene Güter, woran sich der Gebresten (Mangel) erfand, unschädlich der andern. Der Oberingelh. Oberhof war strenger, und das ungebaute, oder schlecht gebaut befundene Gut zog das gut gebauete hier nach sich; „Hentze Mentze von Wirstad had gefreget, wie man ein wiederfällig gud besehen sollet? Sent. Sind der zid sprechen, daz iz Wingart sin, die sal man besehen mit dem gerichte in xiiij. dagen nach sante Johannes dage, und irkennen die, daz eins teils da brüchig ist, so sind alle die gude, die dar zu horen, virfallen; ligen aber die Wingarten in eyme gerichte, daz zu Elteuill sin recht helet, und were da Brest ane, darumb weren die andern gude nit virfallen.“ — Einen schönen Wegweiser über unser Rheingauisches Utendum fruendum ex judicio boni Viri geben ferner mehrere Eltv. Schöpfenweisthume auf den Landsbrauch gegründet; z. B. „Fridman Lauwir hat gefregt: wie er Wingarten und Huser halden sollet? des wyset der Scheffen: die Wingarten alse andere sine Nachgebure undin und obin, iglichen stegke sinen pail, und darf ir nit misten, er du iz dan gerne; und sollen mit allir gewenlichen arbeidt vor St. Johansdag bereidt sin. Die Huser, die Muren und Wende sal man machen vor Michahelis; die Decher vor sante Mertinsdage.“ — Und ein andermahl auf die Frage: wie ein Nuznießer landbrauchlich die Güter im Baue halten sollet? weisete der Eltv. Schöpfenstuhl zu Recht: „sind iz Huser, die Muren oder Wende sal man machin vor sant Michelsdage, die Decher vor sante Mertins dage, die Wingarten mit rechtir Buhunge, als andere Nachgebur undin und obin; ist iz Pailwingert, iglichem Stecke sinen Pail, und darf ir nit mistin, he tede iz dann gerne; und sollen mit allir gewonlichin arbeid vor sante Johansdage Baptistin bereide sin; sind Ecker da, die biß dar gebuhet sin gewest, und nit wuste gelegin han, die sal man buhellich ane geuerde halden, als andere sine Nachgebure undin und obin; sind Wiesen da, die sal man wessern, mehin, und ophebin zu rechter zyd; und stundent Wyden oder Geholtze da umbe, der eins ane Geuerde abegienge, so solde man ein anders an sin stat setzen etc. — „Ein andermahl erkannte derselbe Schöpfenstuhl zu Oberingelheim vom landbrauch. Termine der gerichtl. Weingarten-Besichtigung zwischen zehen Dage vor sante Johansdag Baptisten, oder Echt dage darnach, und sal man die Scheffen uber halb han; und sint den Wingarten fele, ist einer nit gerecht, so ist daz widderfellig gud all verloren.“

CXL. Alte Rheingauische Güter-Verleihungsarten.

Unsere Rheing. Güterverwaltung ruhete von jeher hier, wie allenthalben, zugleich großentheils auf ihren Verleihungen, deren Art sich in gar manche Aeste und Zweige abgetheilt hatte, wovon der Theilungsgrund bald in der Dauer, bald in dem Maaße der Abgift 2c. zu suchen ist. Nach ersterer waren sie Temporal- oder Erbleihen, erstere auf bestimmte Jahre, — oder auf Lebenszeit, — oder auch wohl auf bestimmte Leiber verliehen. Die Temporalleihen sind nach Urkk. im Rheingaue, wie im ganzen Erzstifte, die ältesten; Erbleihen habe ich vor dem XII. Jahrh. bey uns noch nicht entdecket; †) möglich, daß andere glücklicher sind, noch ältere aufzufinden.

Die ältesten Rheing. Leihbriefe sind überaus kurz, und thun, außer der Anmeldung des Guts, des Kanons, der Leihzeit, und der Personen, von den übrigen auch noch so wichtigen Bedingnissen, nicht die geringste Erwähnung. Nur erst gegen das Ende des XIII. Jahrh. kommen darin weit mehrere Bedingnissen und Klauseln vor, als vorher üblich war. Das Leihgut soll nicht verstückelt werden, sondern unvertheilt von einem Erben auf den andern übergehen. Es wird darinnen ein landüblicher Bau, gute Un-

terhaltung, und namentlich die jährliche Düngung einer gewissen Morgenzahl vorgeschrieben; alle List, Künste, und Vorbehalt, wodurch die Verbindlichkeit gehindert, oder geschwächt, und ein oder der andere Theil gefährdet werden könnte, werden von dem Vertrage verbannet. Jede Zuwiderhandlung wird mit dem Verluste nicht nur der Erb- oder Temporalleihe, sondern auch des dafür verlegten Unterpfands verpönet. Man begann jetzt sowohl die Leih- als unterpfändl. Güter nach ihrer Gröse, Lage, und Beforchungen genau zu verzeichnen, auch den Leihbrief zu mehrerer Sicherheit neben dem Leihherrn, auch noch von andern besieglen und bekräftigen zu lassen. Insbesondere ließ man den ganzen Leihact, d. i. die Auflassung, die nutzbare Einwährung, die Friden- u. Bannwirkung, samt dem Leihbriefe, überaus häufig in förmliche Instrumenten öff. Notarien eintragen, auch diese in die Gerichtsbücher zum ewigen Gedächtniß einregistriren.

So weit war man schon im XIV. Jahrh. von der alten Einfalt abgewichen. Ohne Zweifel war man schon durch widrige Folgen des Zutrauens gewarnet, und zur genauerer Achtsamkeit aufgefordert worden. Und dennoch ward mit allen diesen Feyerlichkeiten und Einschränkungen nicht allem Ungemache vorgebauet; die meisten Herrschaften mußten gewöhnlich viele und lange Versuche machen, um endlich zu bestimmen, welche Leihart ihrem Vortheile am näheſten entspreche; sie sprungen auch von Zeit- auf Erbleihen, — von diesen dann oft wieder auf Zeitleihen, u. s. f. bis sie auf einer festen, (gar häufig auf jener auf einige Leiber) sich beharrlich setzten. — Man verhütete zugleich dadurch, daß Leihgüter nicht, wie bey Erbleihen der häufige Fall war, in pure Zinsgüter, und in volles Eigenthum des Beständers ausarteten. *)

Gegen den Anfang des XIV. Jahrh. begann zugleich im Rheingaue ein noch wichtigeres, für die Verwaltung sowohl, als Landwirthschaft bequemeres, und erspriesliches Unternehmen, d. i. die Theilleihe. (Colonia partiaria.) Sie trägt ziemlich die Miene, daß ihr Urbild die Zehendverfassung gewesen seyn möge. War es bisher bräuchlich, Ackerland und Weinberge, die man auf eigene Kosten nicht selbst bauen konnte, oder wollte, um einen bestimmten, unwandelbaren Kanon auszuthun, so war zwar ohne Zweifel eine solche Leihart die gemächlichste, weil man seiner Seits nichts dabey zu thun hatte, als den bedungenen Geld- oder Naturalienzins einzuheben: sie war aber daneben nicht die sicherste; — es konnten bey solchen Lieferungen verdrüßlicher Aufschub, — Unterschiebung schlechterer Früchten, — Remissionsgesuche *rc.* statt finden. Dergleichen Gefährdungen auf einmahl auszuweichen, schlug man daher einen andern Weg ein; man bedingte sich nämlich keinen unwandelbaren Kanon, sondern einen bestimmten Theil des jährl. reinen Gutdertrags, und führte diese Manier hauptsächlich bey Weinbergen ein. So fort mußte also der Leihmann den Weinberg auf seine Alleinkosten landbräuchlich im Baue unterhalten, und bey der Lese ⅓ oder die Hälfte des Wachsthums an- und aus dem verliehenen Güterstücke selbst, abreichen. Dadurch ward ächtes Product seiner eigenen Gütern erzielt, und, indem man seinen Antheil noch vor dem Beständner hinwegnahm, allem Lieferungssaumsaal, Remissionsgesuche *rc.* vorgebauet.

Die Vortheile der neuen Einrichtung waren augenfällig, und brachten sie weiter in Gang; sie ward in der Folge auch bey Ackerländereyen angewandt, und erhielt sich nicht nur im Rheingaue, sondern verbreitete sich über den ganzen Rheinstrom, wo sie bis heute eine ganz gemeine Leihart bildet. Späterhin blieb jedoch der Kanon nicht einerley; nach dem Verhältnisse der Zeit und der Grundstücken, bedingte man sich hier die Hälfte, dort den dritten, und anderswo gar nur den vierten Theil des Wachsthums. *)

In unserm Rheingaue traf das Loos anfänglich besonders die weit entfernten Weinberge, deren eigene Kultur der Gutsherrschaft lästig zu werden begonn. Besonders die

Klöster giengen dabey nach einer klugen Maaßregel zu Werke. Bey Höfen, worauf ihre Mönchen oder Brüder wohnten, hoben sie den Kern der Güter aus, und nahmen sie in eigenen Bau. Ihrem Beyspiele folgte der Adel. Dadurch ward ein doppelter Vortheil erzielet; dann nebst der ständigen Aufsicht, erhielten die Leibleute zugleich ein Muster für die Betreibung ihres Baues, und man benützte nebenher den Ausbund seiner Ländereyen für sich selbst und allein. Daß man sich hierbey wohl befand, verbürgten die Folgen; wirklich bestand an manchen Orten diese Einrichtung bis auf unsere Zeiten.

Die Verpachtungen der Güter überhaupt wurden im Rheingaue frühzeitig ganz allgemein, und die Klöster, wie der Adel, griffen zu diesem Finanzmittel gar frühzeitig, aber aus ganz verschiedenen Gründen. Die Klöster waren gleichsam dazu gezwungen, welches beym Adel der Fall nicht war. Die Bevölkerung der Ortschaften hatte inzwischen gar merklich zugenommen, und die bürgerl. Patrimonien durch öftere Theilungen im nämlichen Maaße vermindert; nun fiel die Menge der Klosterbesitzungen mehr auf, und erregte den Neid deren, denen es an hinreichenden Fonds gebrach. Freylich konnte diese Stimmung das Eigenthums- und freye Verwaltungsrecht der Klöster nicht beschränken, sie war aber doch ein Wink, der allerdings Rücksicht verdiente, und die ohne dem schon von andern Seiten empfohlene Verleihungen zeit- und zweckmäßiger machte. Von nun an wurden sie denn auch häufiger, und ein überaus beträchtlicher Theil des Landmanns, der sich durch den Mangel an Grundeigenthum auf ungewissen Taglohn eingeschränkt sah, bezog dadurch von vorther einen ständigen, und erklecklichen Nahrungsstoff. Noch ein häuslicher Umstand verband sich mit jenem politischen Grunde, welcher das Bedürfniß der Verpachtungen vollendete, und sich auch über den Adel erstreckte. Dieser nämlich, wie die Klöster, steckten um diese Zeit insgesammt tief in Schulden, und die Zinsen zehrten den besten Theil der ordentlichen Jahrserzeugniß auf. Um die Ausgaben möglichst zu vermindern, gab man die meiste Ländereyen, deren eigener Bau zu kostspielig war, um einen Theil des Ertrags in Bestand. Dieser Grund hörte zwar in der Folge auf, allein das Verleihungswesen war nun einmahl in allgemeinen Landbrauch übergegangen, von dem niemand, weil man dabey zumahl keinen Nachtheil fand, wieder abzugehen Grund hatte.

ff) Noch im XII. ja noch im Anfange des XIII. Jahrh. waren unsere Rheing. Erbleihbriefe überaus einfach u. kurz; der Verleiher stipulirte sich in des Pachters Gütern nicht einmahl eine Sicherheit; — so heilig ward Treue und Glauben im Lande geachtet; — nur erst gegen die Mitte des XIII. Jahrh. begann man allmählig, sich Unterpfänder bestellen zu lassen; hingegen sind die viele heut zu Tag übliche Klauseln in Leihbriefen nur erst eine Geburt der spätern, sonderlich des XVI. und der folgg. Jahrhund.; man hatte sie aus häufigen Beobachtungen abgezogen, und schwellte damit die neue Leihbriefe nach und nach bis zu der dermit heut zu Tage überladenen Form an, wodurch sie wahrlich eine Stufenleiter der gesunkenen Biederkeit vorbilden. Die Aufholungsklausel war aber doch eine der ältesten; sie findet sich bereits im XII. und XIII. Jahrh. Die Erbleihen selbst waren im Rheingaue bis ins XIII. Jahrh. zwar nicht unbekannt, jedoch gar selten; auch in den folgenden Jahrhunderten waren sie seltener bey Privatleuten als bey Stiften und Klöstern. Aus vaterländ. Urkk. habe ich verlängst diesen Stoff weitwendig ausgeführt in J. D. Kochs, Abh. v. den Erbleihen und Erbbeständen im hoh. Erzst. Mainz. 4. Es waren aber noch so viele Klauseln in den alten Leihbriefen doch nicht vermögend, zu verhindern, daß nicht unter der Hand viele Temporalleihen in förmliche Erbleihen übergiengen; daher führte man schon im XIII. Jahrh. die Zeitleihen ein, verklausulirte sie strenge, ließ sie gerichtlich ausfertigen, und von mehreren besieglen. So hatten auch die Stifte und Klöster bey uns frühzeitig im Gebrauche, ihre Güter für die Hälfte des jährl. Ertrags hinzuleihen, welche die Beständner zur Stifts- oder Klosterkelter, Speicher rc. auf ihre Kosten und Gefahr abzuliefern hatten. Diese Pachtart, die vielen Unbequemlichkeiten anderer abhalf, ward bey uns gar bald gemein üblich, und erhielt sich daher bis auf unsere Zeiten. Die Erbleihen verwandelten sich aber auch gar häufig in bloße Zinsgüter; dies war der Fall meistens bey Häu

fern; man bewilligte dem Miethlinge ein Erbrecht daran, wenn er den jährl. Miethzins richtig abstattete; weiter bekümmerte sich der Miethherr um das Haus nicht mehr; der primitive Kontrakt kam durch das Alter in Vergessenheit; damit erlosch unter der Hand das Hauseigenthum des Vermiethers, und der jährl. Miethzins artete in einen Grundzins aus; dies konnte damahls um so leichter geschehen, als die Miethzinse ungemein gering angesetzt waren, welches um deswillen geschah, weil der Erbmiether zugleich die Unterhaltung und Wiederherstellung auf seine Alleinkosten zu besorgen übernehmen müssen.

*) Waren Güter zu Erbrecht verliehen, so stand die Aufsagung, (Refutation) nur dann dem Erbleihmanne frey, wenn um den Zins Unterpfänder verlegt worden waren. Merkwürdig ist die Stelle des oftangez. Oberhöf. Gerichtsbuchs: „Act. fia quinta pg Medehardi: It. Conrad, Hn. Brune v. Scharpensteyn Schryber had gefreget von des vorgen. sins Herren wegen: einer habe Gude bestanden zu rechter Erbeschaft vmb Zinß; des komen dez selbin erbin, vnd sagen daz Gud vff, vnd hand keine Vndirpand vur den Zinß virlaht; dez meint Her Brune, sie mogen die Gude nit vffgesagin, vnd glich also wenig, alse er sie In gnemen mochte, diewile die Gude zu rechtir Erbeschaft geluhin sint ane alle Vndirpand; vnd begert an eyme erteil daz zu erfaren. Dez ist gewiset: sind der zid, daz keln vnderpande daruer virlacht sind, so mogen sie die Gude nit lassen ligin, iz were dan mit Hn. Brunen willen."

*) Hatten Stifte, Kloster, Edelleute ec. an irgend einem Orte unseres Rheingaues im Mittelalter so viele in Drittelspacht verliebene Güter, daß sie aus deren Inhabern ein Gericht besetzen konnten, so waren sie eben darum schon zu einer solchen sidesten oder untersten Gütergerichtsbarkeit befugt, und ein solches Gutsgericht hieß, weil es hauptsächlich die Schaar, Scara (proventus) oder Oberbesserung in Anspruch nahm, Schaargericht. Aber auch die ordentliche Dorfgerichte hegeten nicht selten dergl. Nebengerichte zum Besten der Forensen, um ihre Theilpächter zur Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Ein solches war z. B. zu Lorch, woselbst auswärtige Güterbesitzer des sogenannten Ingebots berechtigt waren. In einem Verzeichniße der Gerechtsamen der Abtey Jacobsberg zu Mainz über ihre Besitzungen zu Lorch, heißt es hievon: „Dieses ist die Gerechtigkeit von alt herkommen, daß alle Zinnß verwandte, theilbare Weinberge besitzende, wann vor oder nach dem Herbst, oder gegen Johannistag der Abteyl. Bevollmächtigte erscheinet, das Schaargericht geziemend ansuchet, vor Gericht erscheinen müßen, und die Mängel im Zinns, oder theilbaren Feldern anhören, derselben Verbesserung zusichern, auch in erheischenden Nothfällen, zweifelhaften Begebenheiten durch gerichtliche Aussprüche zu Leistung ihrer Schuldigkeit ernsthaft angewiesen werden. ec." — Diese dörfl. Schaargerichte scheinen, wo nicht ihren Ursprung, doch ihre wahre Stärke u. Nutzbarkeit erst aus jener Zeit geschöpft zu haben, wo allmählig die Aufholungen der Güter und Unterpfänder für versessenen Zins, oder verabsäumte Pflicht der Güterinhaber in Abgang gerathen, und man der strengen, scharfangreifenden Selbsthülfe der Gutsherrschaften durch diesen gerichtlichen Weg in den Zügel zu fallen angefangen. Seitdem verschwanden auch die alten Landrechtsgrundsätze über Zinsen, Pächte, u. s. w. größtentheils, obgleich zum großen Nachtheil der Gutsherrschaften; selbst auf den Unterpfändern räumte man jenen bey Konkursfällen kein Vorrecht mehr auf Grund und Boden, sondern nur auf deren Oberbesserung ein. Erkannte doch noch 1752 das Gericht zu Lorch gegen das gedachte Kl. Jakobsberg: „es hätte ex praxi curiae Lorchensis auf die theilbare Weingärten, Verpfändung halber, kein Stift und Kloster ein Vorrecht in fundum, sondern nur auf die Oberbesserung; fiat ergo subhastatio etc." — So weit war man demnach von der altrheing., ja, überhaupt der altdeutschen Landrechts-Disziplin abgekommen; worüber freylich der Rheing. Biedermann des XIV. u. XV. Jahrh., wenn er solche praxin curiae hören könnte, den Kopf mächtig schütteln würde.

Es zeuget nebenher von einer großen Klugheit unserer Rheing. Voräldern, daß sie durch diesen Verleihungsweg, der zugleich so vielen Zänkereyen, Abrechnungen und schwierigen Rechtsfragen vorsichtiglich begegnet, oder vielmehr sie gar nicht denkbar macht, das Interesse des Theilkolonen mit ihrem eigenen glücklich zu verbinden, daneben aber auch auf dem guten Baue, und Erhaltung der Güter eine gemeinschaftliche Sorgfalt dadurch zu begründen gewußt haben; es stunden wenigstens solche Leute mit ihren Gutsherrschaften in einem ganz anderen Verhältniße, als unsere heutige Pacht- und Heuersleute, — (wahrscheinlich die Frucht der Bekanntschaft ausländischer Rechte,) — welche die Pachtstücke auf gewisse Jahre nutzen und ausmergeln, die aufs Höchste getriebene Pacht zur gesetzten Frist bezahlen, —

oder auch wohl nicht bezahlen, nach verstrichener Pachtzeit sich wegen der Ablieferung zanken, und so auseinander scheiden, übrigens aber einen einfallenden Krieg mit seinem Lieferungs-, Einquartierungs- und Etappengefolge gewöhnlich für das glücklichste Ereigniß ihres Lebens halten, um durch heillose Rechnungen sich aus ihrem Mißstande für ihre ganze Lebenszeit in günstigere Lage zu versetzen. Seitdem man zu diesen Leiharten übergegangen ist, fielen die so wohlthätige periodische Güterbesichtigungen aus unserm Landbrauche gänzlich hinaus, — es begann dafür die Epoche der Stiefvaterschaft der Güter, — Treue und Edelmuth solcher Leute verschwanden sichtbarlich, — ein Heer von Taugenichtsen rückte als Pächter an die Stelle der alten Drittelsleute, — die Gerichte erschollen von einer Anzahl muthwillig und kostspieliger Rechtshändel, — und die wahre Quelle des Landreichthums, die väterl. Güterpflege fieng zu versiechen an. In der That ist unglaublich, welche ungünstige Folgen sich aus der Abwandlung der alten Güterverleihungsarten seit dem XIV. Jahrh. über unsern Rheingau verbreitet haben; der gesteigerte Eigennutz von beyden Seiten, der sich nothwendig begegnen und durchkreuzen mußte, wobey aber die Radikalsorge für den Wohlstand und die Erhaltung des Gutsstocks selbst, außer Augen gesetzt ward, war im Ganzen für Land und Leute, am Ende auch für die Gutsherrn selbst, grundverderblicher, als alle Güterplagen, welche der Zufall auch über die beste Kulturart zu verhängen pflegt. Einige Klöster unseres Rheingaues, vorzüglich Eberbach und Johannisberg, verließen daher entweder diese Theilleiharten niemahls, oder kamen darauf zeitlich wieder zurücke; sie wären auch hier das Muster, welchem Andere nachfolgten. Hier hatte nämlich die Erfahrung frühzeitig die Augen geöffnet, um einzusehen, welchen Ausschlag die wirthschaftliche Wage gebe, wenn gegen Stipulirung einer aufs Höchste getriebenen Pacht, und dem Bataillon von Nebenbedingnissen, Lasten und Klauseln, die der Pachter gutwillig verspricht, aber zu erfüllen nicht vermag, — nicht selten auch schon beym Antritte sie größtentheils unerfüllt zu lassen sich vornimmt, — die Güter gleichsam zum Raub, Ausmerglung und Grundverderb hingeschleudert werden, nach wenigen Jahren aber hektisch, und als wirthschaftliche Skelette wieder in die Hand des Eigenthümers zurückkehren.

CXLI. Altes Dienstwesen im Rheingaue.

Der Dienst und die Dienstpflichtigkeit ruhte in dem Mittelalter unseres Rheingaues, wie allenthalben in Deutschlande, entweder auf der Person, oder dem Gute, oder dem Genusse von Wasser und Weyde. Aus erster Quelle gieng hervor in höherer, und Ehrenstufe der Hof-, Burg- und Lehndienst unserer erzst. Dienst- Burg und Lehnmannen des Rheingaues, — in der untersten hingegen, jener unserer alten Manzipien und Serven, welche im ächten und freyen Rheingaue erloschen sind. Aus der zweyten leitete sich ab die Dienstpflichtigkeit des Hofmanns; sie beruhte häufiger auf dem Vertrage mit der Gutsherrschaft, als auf dem Gute selbst. Die dritte Quelle, d. h. der Genuß der Land- und Dorfallmeinde war die Mutter der Landes und dörflichen Diensten, die sich zugleich über jene ausgebreitet haben, die dem Landesfürsten als Landvogten zu leisten waren. War der Inkolat mit keiner dieser Quellen verbunden, so war der Rheingauer dienstfrey.

Die alten, längst erloschenen Hof-, Lehn- und Burgdienste unseres Rheingaues kennen wir bereits aus dem obigen. Der alte Dienst unserer Manzipien war überall im Rheingaue gemessen; *) der Mann säete, ackerte, erndete, fuhr Holz, besorgte Transporten zu Wasser und Land rc. die Frau spann Flachs, machte Handtücher, Hemden, (Camisiles) wusch, reinigte rc. und so theilte sich die ganze Familie in den Hausdienst, vertrat mithin die Stelle der Gasinden, wie sie dann auch so hieß. *) — Diese nutzbare ökonomische Einrichtung der frühesten Zeiten hat die Frage veranlasset: wäre es unserm Rheingaue nicht vortheilhafter, wenn sie noch bestände? — sie kann nur aus

der vollen Kenntniß des alten Manzipiensystems beantwortet werden; nach dieser würde heut zu Tage dergleichen Dienstart einen überschwenglichen Last des Dienstherrn mit sich führen; — man würde herzlich froh seyn, sich deren bald möglichst entschlagen zu können. Die Ausführung gehöret anderswohin.

Der Rheing. Gutsdienst war nur dem Gute, oder persönlich anderswo wegen dem Gute zu leisten, z. B. Dingmannschaft, Schöpfenpflichtigkeit ꝛc. Gutsdienst war überall dingliche Last, auch sie war gemessen; gemischte Lasten, (Träume neuerer Zeiten, auf Unwissenheit, Gemächlichkeit, und Interesse gebauet,) kannte keine Vorzeit. — Man hat in der Folge willkührlich fast alle Landeslasten, Dorf- und Gemeindslasten durch den Ausschlag auf Güter, in diese Klasse versetzt, wodurch der Güterbesitzer überbeschwert, und zu Grunde gerichtet wird, während dem andere zahlreich frey ausgehen.

Der umfänglichste alte Grund des Land- und Dorfdienstes, und die wahre Mutter desselben, der Genuß von Wasser und Weyde, Weg und Steg, d. h. die mit dem Inkolate verbundene Genossenschaft der allgemeinen Land- und Dorf- Almeinde ist aus den Köpfen unserer heutigen Juristen eben so, wie jenen der Finanzmänner ganz verschwunden. Er war, und ist noch in unsern Tagen, das wahre, einzige, u. adäquate Prinzip, woraus die Pflicht des Land- und Dorfbewohners zum allgemeinen und wahren Landdienst jeder Art, sodann auch zum dörflichen ꝛc. richtig abzuleiten ist. Nach dem Maaße dieses Genusses lag der Einsasse mit dem Lande, Dorfe ꝛc. oben u. unten, d. h. konkurrirte hiernach zum Dienst jeder Art; der einläufige Mann der keine Güter besaß, gleichwohl Wasser und Weyde genoß, mußte eben wohl, gleichwohl in anderer Art, als der Hübener, dienen; bey letzterm lag der Dienst nicht auf dem Zugviehe, (dieses bestimmte nur den Modus, wie er zu dienen habe, d. h. wie er bespannt ist,) nicht auf seinen Besitzungen, sondern in dem Maaße des Genusses an Wasser und Weyde. Der Güterbesitz bestimmte abermahls nur den Konkurrenzmodus.

So verband dann dieses schöne Landgrundsystem den Realisten mit dem Personalisten, den Bewohner mit Land und Dorfe, den Genuß mit der Last; — es war bündig, war voll Gerechtigkeit und Ebenmaaß, verschonte niemand, und war nebenher die Grundlage der Eintracht in der Beywohnung, Ruhe und Frieden in der Gemeinde. Nach dem Maaße der Theilnahme und des Genusses der Gemeinden an der Land-, Feld- und Waldalmeinde ward der aufgebotene Landdienst repartirt, — nach dem Maaße des Genusses der Einzelnen an der gemeindlichen Dorf- und Feldalmeinde, (Wasser und Weyd) ward der nöthige Dorfdienst, Achten (Octavae, Dorffrone) Wacht, Schützenspieß, Fuhren, und Botenlaufen ꝛc. vertheilt. — So hieng dann alles zusammen, und jeder trug die Last nach genauem Verhältnisse seines Nutzens. Nur der Adel und die Geistlichkeit genoß hievon, und war doch lastfrey; dies däuchte schon im XIII. Jahrh. unbillig manchem Manne; das Unwesen lag aber zu tief, — es lag im Landessystem des gesammten Erzstifts, ja des ganzen Deutschlands, dessen sich der Rheingau allein, nicht entschlagen konnte.

Die Art, wie in diesem Lande vormahls die verschiedene Diensten zu leisten waren, ihre Ansage, Repartirungsart, Dauer, die Verschiedenheit der Hand und Spanndiensten, und das Maaß der Leistung und Konkurrenz hierzu ꝛc. waren nach geradehin die nämlichen, wie sie damahls im gesammten Erzstifte beschaffen waren. 1) Gegen die außer Landes zu leistende Diensten, (Reis und Folge ausgenommen,) sträubte sich der Geist der Rheing. Landfreyheit mehrmalen gar ernstlich; wie sich nämlich dieses Land auf dem Fuße einer großen Stadt gebildet ansah, und der elendeste Bewohner desselben sich gleichwohl für einen Freyburger derselben hielt, und betrug, so

hatte sich auch der Geist der dortigen Gesammtheit gegen das demüthigende Servilwesen des Frohndiensts außer ihren Pfälen, mit Abscheu bewaffnet. Der freye Rheingauer auswärts mit der Spate in der Hand! — welcher Kontrast! halb Bürger, halb Bauer! — drum verschonte der Landesfürst das Land gerne mit solchem Aufgebote, und man ließ die Frohne redimiren. Ob aber diese Schonung jemahls in die ständige Landgrundfreyheiten desselben übergegangen seye? kann ich nicht bestimmen.

*) Mit nichts läßt sich erweisen, daß die älteste Frohndienste unserer Rheing. Manzipien eine ungemessene Leistungspflicht an ihre Herrschaften mit sich geführt hätten; das Gegentheil bewähren unwidersprechlich die noch vorhandene uralte Hofroteln der Klöster, die überall, wie nur bestimmter Abgiften, eben auch nur genau bestimmter Dienste erwähnen. Noch weniger war dies der Fall bey dem altrheing. Kolonatswesen, welches durchgehends sein Dienstmaaß einzig aus der Vereinbarung zwischen solchen Leuten und ihrer Herrschaft schöpfte. Wir beschränken uns jedoch hierbey auf den von seinen alten Zubehörden ausgeschiedenen Rheingau, und lassen es unberührt, in wie ferne soviele, in der Folge unter das Joch der Leibeigenschaft unter andern Herrschaften gerathene Kinder unseres Mutterlands an diesem Grundsatze Theil zu nehmen befugt seyen, oder nicht, weil wir eben so wenig gemeint sind, fremde Herrn dadurch zu benachtheiligen, als dem freyheitathmenden Schwindelkopfe für seine gute oder schlimme Sache Futter zu streuen. Aus mehreren uns zur Hand gekommenen, nichts weniger als hieroglyphischen Urkk. können wir inzwischen gar bestimmt darlegen, daß schon im XV. Jahrh. so manche, ehemahls gut Rheingauisch freye, aber in der Folge davon abgerissene, leibhörige Gemeinde als menschliches Pferd ihren Dorf- und Leibherrn ganz im Ernste zu befragen berechtigt gewesen seye: ob die Israeliten auch an Sonn- und Festtagen arbeiten müssen? und ob ein Egyptischer Karrngaul, am Werthe 5 fl. ärger, als sie, mit Arbeit geplagt worden seye? ingleichen, daß so manche dieser Flügelgerichtsherrn die große Wahrheit hierbey nicht verdauen können, — oder wollen, — daß eine gemäßigte Strenge, ein gutes Wort, und eine geringe Wohlthat, wie goldne Aepfel in silbernen Schaalen prangen, — daß diese den Hindersaßen zur Ehrfurcht, den Arbeiter zum Fleiß, und den Starrkopf zur Verbindlichkeit antreibe, hingegen die Gewalt, das Poltern, und der Mangel überall nur tollkühn, träge und boshaft mache, auch die Ruhe des Leibherrn und der Gemeinde stöhre.

a) Man lernt diesen Zustand am besten aus den ältesten Klosterroteln ihrer Güter und Gerechtsamen kennen, welche die Dienstart, und ihr Maaß bey den Manzipien überaus genau anzuzeichnen pflegen. Auch in dieser Hinsicht sind die ofterangez. *Trad. monast. Blidenstadt.* für unsern Rheingau eine vortreffliche Erläuterungsquelle; hier besaß nämlich diese Abtey eine überaus große Menge solcher Leuten, deren Diensten genau beschrieben sind.

b) S. von solchen Leuten, *Grupen*, Discept. for. p. 1039. In einer Urk. des Stifts S. Peter zu Mainz v. J. 1338 heißen sie „Eynluffige, vngewerte Lute, qui nulla bona in campis habent,“ und sie werden den „Gewerten Luten,“ die dergl. besitzen, entgegen gesetzt. Sie heißen auch *Solivagi*, mußten aber gleichwohl den kleinen Zehend entrichten. Sie kommen auch in einer Urk. zwischen 782 und 819 in m. gel. Freunds, des Hrn. Archiv. Kindlingers, Münst. Beytr. II. Cod. Dipl. n. 2 vor, als jene: „qui ex parte Domini *terram* non habent, solvunt de *capite* suo, vir duos denarios, femina vnum, inter natale et epiphaniam etc.“ von welchen *non casatis, s. extravagantibus extra curtem Dominicam*, deren Zustand ärger, als jener der Casaten und Mansionarien war, nachzusehen die schöne Note zur Urk. v. J. 1003, in des Hrn. *van Spaen*, Inleiding tot de hist. van Gelderland, D. II. Cod. Dipl. S. 22. (a) *Kilian* Etymol. v. Einläuff. Geselle, erklärt sie: „Juvenis coelebs, qui neque uxorem, neque proles, neq. familiam alit, sed solus, quocunq. lubet, vagatur;“ diese Erklärung stimmt aber mit dem Begriffe, den wir in vorliegenden Urkk. finden, schlecht überein. Am besten erläutern sie einige Stellen noch ungedruckter Urkunden, welche wir hier mittheilen. In einem Zeugenverhöre in S. des St. Peterstiftes zu Mainz gegen den Pfarrer Hartmann zu Heusenstamm, pro minute decime ibid. v. J. 1338 heißt es: „Primo, *Eberhardus de Mollenheim*, Septuagenarius — requisitus super primo intentionem articulo, dicit eum esse verum per omnia; prout jacet, hoc tamen excepto, quod hominum ibidem commorantium, qui volgariter ibidem Einlufftige Lude dicuntur, minutam decimam suam

dare debeant duntaxat plebano ibidem p. t. existenti; ceterorum vero hominum ibidem commorantium, seu bona possidentium, et tenentium, qui Gwertlude ibidem dicuntur, et qui decimas in campis dare habent, siue sint oues, seu alia animalia sua, in ipsa villa *Husenstam*, siue in suis terminis teneant et nutriant, minuta decima pro medietate cedi debet Decano et Capitulo predictis, et pro alia medietate plebano ibidem p. t. existenti. It. requisitus, qui homines Einlufftige Lude dicuntur, dicit, quod omnes hy, qui aliqua bona in campis non habent, de quibus decimas in campis persoluant etc. — It. *Heilmanus* dictus *Roppe*, de *Husenstam*, octauus testis jur. et reqs. super imo intent. articulo, dicit eum esse verum indubitanter prout jacet, minutis decimis duntaxat exceptis, que de hominibus dictis eynlufftige Lute ibidem morantibus cedi possunt, quorum decima minuta solum ad plebanum ibidem p. t. existentem, ut dicebant, dinoscitur pertinere. It. requisitus, qui homines eynlufftig ibidem dicantur, dicit, quod omnes hy, qui ungewert Lute ibidem dicantur, id est, qui non habent, nec tenent agriculturam in campis, de quibus decimam soluant etc." — In dem Birgeler Schöffenweisth. für eben jenes Stift, v. J. 1419 heißt es: „Item sollen die Eynleyffigen oder ungeerbeten Im Dorff vnd Marcke, dem Scholtheissen in der Erne Habern helffen bynden; so sal der Scholtheiß den frauwen, die den Habern off heben, geben nachtes, wan sie heyme gene, ir iglicher eynen Leüb, der man viertzig machet ußer eyme Achtel Korn mels. It. sollen alle die Mannen, die man Eynleifftig zelet vnde nennet, in dem Dorff dem Scholtheissen geben ir Iglicher eyn Sumern Habern gehufft off sente Remigius dag. — It. wan ein Fayt sin Recht nemen wil, so sal der Schultheiß iz den Nachgeburen sagen, vnde lassen wissen; so sulden die Eynleifftigen zu iglichem Faytsdinge geben funfftzehen pheninge; so sollen die Hubener geben zu den fünfftzehen pheningen von der Herren Zinse, daz iz fünff Schillinge pheninge werdent; so sollen dan die Heymbergen gene off den Hoff, vnde den Scheltheissen fragen, waz sie sulen kauffen umbe die fünff Schillinge phenige; waz dan der Scholtheiß redet, daz man keüffe, daz sal man dun, vnd sal schicken off den fronhoff, vnde sal den Herren gutlich damit dun rc." — Endlich heißt es in dem uralten, auch noch ungedr. mit deutschen Rechts- und Landalterthümern wahrhaft recht angespickten Weisthume des ehemal. St. Peterstift. Hofs Munre in Thüringen, v. J. 1260: „Item, est Curie in *Monre* ius, quod quelibet area ville in *Monre* soluit duos pullos. It. quilibet *Hindersesse* siue *Eynleffdet Man* in villa soluit duos. Et est ius de solutione predictorum pullorum, quod, quicunque debito tempore non soluerit, preco curie missus à sculteto, sine monitione pignus accipiet; et ne dentur omnino viles pulli et pestiferi, indicatum est, et discussum per sententiam juratorum communem, *quod tales debent esse, qui per se de terra possint ascendere urnam illius terre plenam aque.* — Preterea habemus decimam in pullis in *Monre* et in *Burchwindin* de hominibus, qui *Hindersedel* dicuntur ibidem, apud nos vero *Eylafftege Luder.* Sciatis, quod Decima est decima decime etc." — Es würde mir leicht seyn, diese Stellen aus ungedr. Weisthümern noch um ein Ansehnliches zu vermehren; indem es aber lediglich hier um eine Wortbedeutung zu thun ist: so mag das Angezogene genügen.

CXLII. Oeffentliche Abgaben des westl. Rheingaues im Mittelalter. — Skizze einer histor. Entwickelung derselben, — ihre Arten, — Schicksale, — Befreyung davon.

Dem Dominikalleistungssysteme unseres Rheingaues setzen wir gegen über jenes einer öffentlichen Abgaben im Mittelalter.

Der alte Rheingauer gieng in allen Räumen der Vorzeit gerne und willig da, wo es die Noth gebot, zu Opfer seinem Landesfürsten, [a]) — legte seinen Scherf aufs Altar des Vaterlands, — und stund auch überall, wo Bedürfnisse die Genossenschaft aufforderten, freywillig und ohne Weigerung zu Gebote.

Huldigung und Unterthanspflicht, — Land- und Dorfgenossenschaft, — Genuß der Land- und örtlichen Almeinde, d. h. Theilnehmung an Wunne, Wasser

und Weide, an Wald, Weg und Steg ꝛc. waren die Gründe seiner Abgabspflicht. Fast seit einem Jahrtausend hätten sie sich in ordentliche, (gewöhnliche) und außerordentliche vertheilt; — mögte doch der Zeitwechsel die meisten der letztern nicht in die erste verwandelt haben!

Nach dem Unterschiede der Zeiten waren sie nicht einerley Art; — die Abforderungs- und Erhebungsweise wechselte eben so; sie war bald höchstbeschränkt, und nur auf guten Willen der Geber gegründet, — bald war sie ungebunden, eine Folge strenge gebietender Obermacht, und erreichte endlich beynahe die Stufe der Willkühre. Alte Beschränkungen giengen zum Theil schon aus dem deutschen Staatssysteme, — zum Theil aus unserer uralten Verfassung des Erzstifts, — näher aus der Urverfassung unseres besondern Landstrichs hervor; hier lagen sie in erzst. alten Grundgesetzen, in besondern Verordnungen der Erzbischöfe, in Beschlüssen unseres Landparlaments zu Lützelaue, in Dorfeinungen, u. s. w. Hingegen hatte über diesen Gegenstand, unsers Wissens, der blose Landbrauch und ein Herkommen nie eine Diktatur geübt.

Worin sie zu allen Zeiten bestanden? — wie sie sich zeitmäßig abgelöset, verändert, erhöhet ꝛc. haben? wer überall pflichtig und frey gewesen seye? worauf sich unsere altrheing. Abgabsfreyheit gegründet? ihre Schicksalen ꝛc. legen uns viele Urkk. Rachtungen und Verträge, Assekuranzen, Urtheile, Verordnungen, u. s. w. vor; wir heben ihre Hauptresultate quintessenzmäßig aus, und entwerfen daraus in gedrängter Kürze, nach den Hauptumrissen, jedoch mit stäter Beschränkung auf den westl. Rheingau, nachstehende getreue Zeichnung, der wir gerne, wenn anders der Raum uns eine größere Ausdehnung vergönnt hätte, hier eine umfänglichere Ausführung, auch Colorit mit Schatten und Licht, nebst einer Menge nützlicher Nebenbemerkungen würden verliehen haben. — Wir benützen hier den chronologischen Leitfaden.

Hiernach bestimmen wir drey Zeitabschnitte: 1) das Alter der königl. und zum Theil bischöfl. Oberherrschaft über unsern Rheingau, bis zum XII. Jahrh. — Hier α) freywillige Geschenke, — β) die in gezwungene übergehen, γ) Beeden, und Nothbeeden. — 2) XII. Jahrhundert bis zum XVI. Zeitraum α) der alten Beede und Nothbeede, — β) der Exactionen, und förmlichen Steuern; γ) auch noch Ursprünge, jedoch unstäte Abforderung des Geschosses, von seinem gewöhnlichen Fuße, zehender Pfenning genannt; daneben endlich δ) Ursprünge noch einer Menge neuer öffentl. Auflagen und Beschwerden. — 3) XVI. bis zum XIX. Jahrh. α) noch immer ständige Landbeede, β) Steuern in gehäuftem Maaße, γ) Fixirung und Ständigkeit des alten zehenden Pfenn. unter dem Namen: Landschatzung δ) fast ins unendliche vermehrte Register neuer Auflagen.

Erster Zeitraum: königliche, und zum Theil bischöfl. Regierungszeit bis zum XII. Jahrh. 1) Geschenke. Was für eine Beschaffenheit es damit unter den ältern deutschen Königen in Deutschlande überhaupt, daher auch in unserm Landstriche gehabt habe? ist überflüssig bekannt. [b]) Aus freywilligen Geschenken wurden hernach Anforderungen; sie wurden immer schwerer, und giengen endlich unter dem Namen: Jahrbeede, (annua petitio, precaria etc.) auch, weil sie dem Grafen zu bezahlen waren, Grafenbeede, — in ein Gewohnheitsrecht über.

Unsere Erzbischöfe setzten bey dem Uebertrage des westl. Rheingaues an die Kirche zu Mainz dieses Recht fort; noch im Anfange des XII. Jahrh. hatten hier die aus Lorch, Rüdesheim, Winkel, Eltvill, und Kiderich dem Erzstifte dreymahl im Jahre zu entrichtende Abgiften den Namen der Oblationen erhalten. [c])

2) Beeden. Nicht mehr also nur bittweise, sondern aus Pflichtigkeit und

Schuldigkeit geleistete ständige Geldbeyträge führten hinfür bey uns diese Benennnng. [cc]) Sie waren aber äußerst gelinde; aus ihnen, und den Einkünften der erzst. Fronhöfen hatten die Erzbischöfe ausschlüßig ihren gesammten Hof- und Regierungshaushalt zu bestreiten; [d]) aber in Nothfällen mußten sie sich doch wieder aufs Bitten, um eine außerordentlichen Beysteuer verlegen, die nicht leicht versagt ward. — So erwuchsen temporäre Nothbeeden, in deren Gegensatze die gewöhnliche Jahrbeede nunmehr Orbeede, (alte und ordentliche) zu heißen begonn. [e]) Unter der Hand aber, und schon im XI. Jahrh. hatten unsere erzst. Nothbeeden weite Aermel bekommen; sie hatten keinen bestimmten Fuß, wurden häufig erfordert, und giengen endlich gleichfalls in ein Zwangs- u. Gewohnheitsrecht über. So sahen dann die Vorväter unseres Rheingaues in diesem Zeitraume 1) Beeden, die sich aus Geschenken entsponnen und verewigt hatten, und 2) ständige Nothbeeden, wo auch keine Noth vorhanden war. — Dadurch ward denn der Weg zum Steuerwesen gebahnt, welches der folg. Zeitraum näher entwickelt, ausgebildet, und befestigt hat.

a) Solang die Erzbischöfe in ihrem eigenen Amtskreise, und auf blos geistl. Verrichtungen beschränkt waren, hatten sie von ihren Bischofszinsen, Zehnden, u. a. Kirchenrenten ein reichliches Auskommen; sobald sie aber weltliche Herrschaften erlangten, (X. Jahrh.) sich ihre Hofhaltung, und damit ihr Bedürfniß vermehrte ꝛc. so darf man wohl sagen, daß sie fast in dem nämlichen Verhältnisse ärmer wurden, in welchem ihr Gebiet sich vergrößerte. In dieser mit den Herzogen und Weltfürsten gleichen Stellung fanden sie sich daher endlich auch genöthigt, zur Bestreitung des größern Aufwands, derselben Beyspiel nachzuahmen, und ihren Unterthanen außerordentliche Steuern abzufordern.

b) S. ausführlich und vortrefflich darüber Heenemann, Verh. ov. d. graaflyke Beden etc. Hoofdst. I. §. 1 fgg. (in den Staatkund. acad. Verhandel. tot ophelder. der Vaterl. histor. en recht. D. I. (Utr. 1790.) bl. 20 fgg.)

c) Erzb. Adelbert I. überwies an sein Domkapitel 1128: „*oblationes*, quas curie nre ter in anno soluunt, in media quadragesima, et in ascensione Dni, et festo sci Andree Apli, quarū vnaqueque subscriptarum curiarum nrarum *de oblationibus* in anno persoluet triginta solidos Mogontin. monete. *Loricho* triginta solidos. *Rudisheym* triginta sol. *Winkela* trig. sol. *Altauilla* trig. sol. *Chetricho* trig. sol. etc." — Urk. bey *Gud.* I. 77.

cc) Es läßt sich aus einer ungeheuern Anzahl von Urkk. bestimmt nachweisen, daß auch im Erzst. Mainz die alte gewöhnliche Landbeede, die späterhin den Namen Orbeede erhalten, ursprünglich eine außerordentliche, ungewöhnliche Abgift, Zins, Schatzung, oder wie man es zu nennen belieben mag, gewesen seye. Noch im XII. Jahrh. trug sie bey uns diese Eigenschaft. Aus der ältesten Form freywilliger, ungebotener Hülfe und Beysteuer (Subsidien) gieng sie in jene der gebotenen so oft über, als der Drang erzst. Schulden, eilende Hülfe im Nothfalle, wenn zumahl der Landwehrausschuß, der auf eigene Kost zu Feld gieng, zur Rettung nicht hinreichte, und die Landschaar durch Werbung anderer Rotten zu vermehren war, ꝛc dergl. Anklopfereyen erhiesch. Wie es aber der gemeine Weltlauf nur allzu richtig bewähret, daß Beede die Bede gebiert, und großer Herrn Bitten bemändelte Befehle sind, oder allmählig zu werden pflegen: so ward auch hier aus dem Bitten ein Gebieten, und schon im XIII. Jahrh. war man bey uns, wie anderswo, mit unserer lieben Beede so weit vorgeschritten, daß sie gänzlich für eine gewisse und feste Abgift von Gütern in der Art galt, daß die gnädigste Herrschaft sich für vollkommen berechtigt halten konnte, dem Widerspenstigen, welcher der Anforderung Herz und Beutel verschloß, selbst das Bett unter dem H..... wegzuzupfen, auch wohl noch was ärgeres mit ihm vorzunehmen. Seit dem vertrat sie demnach die Stelle der ordentlichen Landschatzung. — Ihr Ansatz war aber überaus geringe, und ihre Größe ständig, die keiner willkührlichen Erhöhung etwa nach heutigem Simplenfuße unterlag; verschiedene unserer Landstädte und Flecken hatten ein festbestimmtes Bedeakkordat für sich gewonnen, über welches hinaus man sich nichts aufbürden ließ. In der Folge verstand man aber das Ding besser, und ließ es bey jener Beedekleinigkeit nicht bewenden. Die im XV. Jahr-

hundert fast zur Tagesordnung übergegangenen Kriege, und andere harte Unfälle unseres Erzstifts, — vorzüglich das heillose bekannte Dissidium, und die bald darauf von Reichswegen zur Rettung der Christenheit von ihrem angeblichen Erbfeinde (dem türkischen Bluthund!) aufgeforderte dringende Hülfe, hatten neben jener Beede, als außerordentlichen Abgift, auch noch einen bald zwanzigsten, bald zehnden Pfenning in den Gang gebracht, wobey man sich wahrscheinlich des päbstl. altüblichen Besteurungsfußes der Geistlichkeit, und der hiernach gemodelten erzb. Subsidienforderungsart erinnert haben mag. — Durch diesen Weg erhöheten sich die alten Abgiften bey uns mehr, als um das Vierfache; doch dadurch dem Bluthunde zu entgehen, war schon ein Opfer werth. Aber der Bluthund ward gebändigt, — der Türkenkrieg beendigt, und der arge Pfenning — blieb nach wie vor, verwandelte sich aus Nothbeede abermahls in ständige Bede, — ward neben der Beede, eine neue Landschatzungsart, die über dies noch schärfer ausgriff, und sogar willkührlich auf der Töpferscheibe nach Maaßgabe der vorgeschützten Land- oder Reichswohlfahrt, in bestimmtem Fuße der Simplen und Römermonaten ausgedreht, erweitert, (selten wieder eingezogen) und endlich durch die nachgefolgte Reichsabschiede auch unsern Fürsten als ein fast unbeschränktes, — freylich mehr werthes Regal, als Verleihung des Lumpensammlens und Gölzenschnitts — feyerlich bestätigt ward. Das Uebrige fällt in spätere Zeiten, die unsere vorgesteckte Grenze überschreiten.

Seit dem begann unser Landschatzungs- und Steuerwesen sich als einen unaufhaltbaren Strom zu bilden, der bald sanft und schonend, bald reißend und fast zerstöhrend dahin fluthete, je nachdem ihm die wahre, oder eingebildete, von außen her, oder heimisch erzeugte Noth seinen Lauf anwieß, ihn meisterte, verstärkte, und ihm seine Richtung gab. Weil nun aber bey dem Regentenwechsel unseres Erzstifts in diesem grunderheblichen Regimentsgegenstande wesentlich überaus viel subjektives lag, und ältere Vorgänge nothwendig darauf führen mußten, wie wahr es seye, was der Dichter sagt:

> Refert, quis laticem nectaris eximat.
> Saevus pastor apes mactat et alveo
> Totum diripit aurum. etc.

so war es eine unvergleichliche, und, so weit mich die Wahlkapitulationen unserer Erzbischöfe unterrichten, im XV. Jahrh. erzeugte Einrichtung, daß auch hier unsern zeitl. Regenten keine ungebundene, freye Zügel überlassen waren, sondern die Erhöhung der alten, wie die Schöpfung neuer Landesabgiften nur erst durch den Bewilligungsbeytritt des, die Mutter bildenden Domkapitels Bestand und Kraft gewonnen habe. Wie sich nun aber dann doch ein überall nur seinem kathegorischen Imperative im Landregimente fröhnender Erzb. Card. Albrecht auch hier über den Zaun hinweg gesetzt habe, und welch arge Händel mit seinem Kapitel sich daraus entsponnen, — diese aber solches zur künftigen Vorkehre zu einem gewissen geheimen Beschluß, dessen Bekanntmachung die Pflicht verbietet, vermögt haben etc.? dies alles, um nicht ins unendliche auszuschweifen, mag eine erzst. maintz. Staatsgeschichte, die hier des pragmatischen Futters recht viel aufgestäpelt findet, meinethalben ausführlich anmelden.

d) Außer der Territorial-Oberherrschaft hatten unsere Erzbischöfe in diesem Zeitraume nicht das mindeste Recht auf den Gütern ihrer Unterthanen; vermöge jener waren sie daher ohne vorgängige Beystimmung, ihres Gefallens einige Beschwerde auf ihr Vermögen zu werfen keineswegs befugt. So wahr ist es, daß die Obermacht der Fürsten damahls in Rücksicht des Gebiets, Domanial, — in Ansehung der Bewohner desselben aber nur personell gewesen seye; — eine Wahrheit, die manches fürstl. Ministerium unserer Zeit unglaublich finden möchte! — Der Rheing. Unterthan jener Zeit war schuldig, wenn ihn der Heerbann rief, sich zu waffnen, und in die Heermannie zu treten, er bezahlte aber überdies keine Lasten; dies war das Werk des heerbannlosen Zensualen, und Eigenbehörigen. Es bedurften auch unsere ältesten Erzbischöfe (Jahrh. VIII. bis XII.) solcher Einkünfte nicht, so lange ihre eigene, oder vielmehr die Domänen ihrer Kirche, mit Einbegriffe ihrer Tafelgüter zureichten. Ihre Milde hat sie hernach arm, und selbstbedürftig gemacht, in der Art, daß sie nun dem Unterthane auf den Säckel zu fallen sich genöthigt sahen. Wer über Abgabepflicht dieses Zeitraums noch mehr Licht verlangt, der vergleiche *Montesquieu*, Esprit des loix, XXX. 10. *Bouquet*, Récueil des hist. de la France, II. 187, 189. u. III. 403. Mettingh, d. Stat. milit. Germ. vet. et access. p. 74.

e) Unter die Fälle, außerordentliche oder Nothbeeden in diesem Zeitraume bey uns zu fordern, ge-

störten: 1) wenn die Erzbischöfe einen förml. Krieg führten, 2) bey Wahlen, Konfirmationen, Palliumlösungen, Huldigungen rc. 3) bey Römerzügen, Reisen zu Reichs- u. königl. Hoftägen, an den päpstlichen Stuhl, zu National-Konzilien rc. 4) Bey Gefangenschaften derselben. — Unsere Jahr-, Or-, oder alte ursprüngliche u. ordentliche Landbeede hatte ihren festen Satz; sie ward weder jemahls erhöhet, noch vermindert; wohl aber die Quote der besondern Gemeinden nach Maßgabe der vermehrten oder geminderten Bevölkerung abwechselnd reguliret. Sie ward von uralten Zeiten her in 3 Terminen entrichtet, und sie führte bereiten Vollzug mit sich; ertheilten die Erzbischöfe Freyheiten davon, so durften sie das dadurch erwachsende Defizit der Bedesumme nicht Andern zuschreiben, und die Quoten erhöhen, sondern mußten den Betrag vom Hauptsatze der Orbeede abschreiben, wodurch es dann geschah, daß alle Beedebefreyungen nie zur Last der Mitpflichtigen, sondern nur des Erzbischofs selbst ausschlugen, der sie ertheilt hatte. rc. — Anders aber verhielt sich's mit der Nothbeede; sie hatte keinen festen, unveränderlichen Ansatzfuß, ward daher nach dem Maaße des Bedürfnisses erhöhet, vergrößert, auf längere Zeit ausgedehnt, verkürzt, verschwand oft gar, und kam dann wieder; — sie hatte keine unterschiedene ständige Termine; — von der Freyheit von Orbeede galt kein Schluß auf Nothbeede; auch der, so jene erhalten hatte, mußte sich der Nothbeede fügen; doch war der Rheing. Lehn-, Burg-, Dienst- und Hofmann (Meyer, Villicus Epi) auch von dieser befreyet, welches seine guten Gründe hatte. S. oben. Uebrigens griff die Nothbeede durchgängig weit schärfer, als die Orbede auf, und sah schon damahls oft einer recht argen Steuer so gleich, als ein Ey dem andern; weil sie aber nur vorübergehend war, — oder wenigstens seyn sollte, — so tröstete sich der Biedermann mit der Hoffnung besserer Zeiten, und zahlte willig. Was für Umkehre aber dieses Nothbeedewesen bald darauf gewonnen habe? werden wir nun vernehmen.

CXLIII. Fortsetzung. — Zweyter Zeitraum: Entwickelung des Steuer- und Schatzungswesens.

Wichtiger aber, auch gehalt- und beweisvoller für die hist. Entwicklung unseres erzst. Systems der öffentl. Abgaben ist der zweyte Zeitraum. Er begreift das zwölfte, bis zum XVI. Jahrh. Wir würden hier den Forscher sicher im Finstern lassen, wenn wir nicht genau 1) die weitere Schicksalen, und die Natur der Orbeede in diesem großen Zeitabschnitte abgesondert verfolgten, darauf 2) das daraus ferner entsponnene, aber davon unterschiedene Steuerwesen, so nächst aber 3) die Geschichte und Eigenschaften unseres alten Landgeschosses, (Landschatzung) in getrennten kleinen Untersuchungen eigens erörterten.

1) Verfolg der Geschichte des Erzstift., besonders Rheing. Beedewesens.

α) Die alte Land- oder gemeine Orbeede. Ihre Eigenschaften blieben zwar unverändert, aber durch die vermehrte Bevölkerung sowohl, als die verbreitete physische Landkultur ward nunmehr der Weg gebahnt, sie eben auch verhältnismäßig zu erhöhen, — so, wie sie hinwieder wegen Unfällen einzelner Gemeinden oft auf bestimmte Fristen verringert ward. Daß die gewöhnliche Landbeede unseres Rheingaues auf einem ständigen Akkordate beruht habe, ist ungegründet; daß sie aber ohne Bewilligung des Landes vom Fürsten nicht willkührlich erhöhet werden können, ist um so gewisser; — doch diese Erhöh- und Bewilligung, wenn sie zur Deckung einbrechender Noth dienen sollte, ward schon durch ein anderes, weit ausgiebigeres Mittel, dessen sich solchen Falls unsere Fürsten zu bedienen wußten, d. h. durch den Weg einer Nothbeede, ganz überflüßig gemacht.

Die Beede umfaßte aber bey uns des Beedepflichtigen gesammte Habe und Gut;

sie ward jährlich in der Gemeinde neu angesetzt, (umgelegt,) welcher Aufsatz von Schultheißen und Schöpfen mit Zuziehung einer Anzahl ehrbarer Gemeindsglieder zu geschehen pflegte. Ueber die Verfahrungsart dabey, bevorab um Abschneidung der Ungleichheit und Gefährde, erließen unsere Vorväter eine Menge treffender Verordnungen; den Auszug einer solchen, von Erzb. Johann II. 141.., dem Flecken Geisenheim vorgezeichnet, liefern wir unten. [a]) Nach einer sonderbaren, dem Finanzgeiste des Mittelalters aber ganz gewöhnlichen Maxime war es üblich, daß die Beede dorthin zu entrichten war, wo die Güter lagen. [b]) Sie ward dreymahl im Jahre, nämlich im Herbste, zu Weihnachten, und im May gehoben, und gegen die Säumige mit schleuniger Exekution, Pfandung &c. noch strenger aber gegen den Widerspenstigen verfahren. Beedeirrungen zwischen Gemeinden, oder diesen und Stiften, Klöstern &c. ließen die Erzbischöfe durch das gesammte Land, oder alle Schultheißen als Repräsentanten desselben berichtigen und hinlegen. [c])

Auf unsere Rheing. Landbeede waren aber in diesem Zeitraume ungemein viele Kammerlehne angewiesen, ingleichen wurden darauf viele erzst. Schuldentilgungen geschlagen, [d]) und die Beeden fielen nicht selten aus einer Hand der Gläubiger in die andere, wodurch manche Gemeinde in den Fall gerieth, von geldgierigen und harten Leuten gar übel behandelt zu werden.

β) Das Steuerwesen. Die Nothbeede gieng in den Fuß einer Steuer über, und hieß Exactio; — sie war ursprünglich nur in Nothfällen, auf bestimmte Zeit &c. erfordert, und verschwand dann auch mit jener Noth. Allein auch dies blieb nicht also. Die Nothbeede verwandelte sich gerade, [e]) wie ehemahls die Beede, in eine ständige, unabänderliche Abgift, vertauschte ihren Namen, und hieß jetzt Steuer, Stura, tallia. Nun war man dann an Abgabsarten reicher geworden. Aber bald floß dieses Füllhorn noch weit reichlicher. Auch diese Steuer wollte nicht gegen Nothfälle jeder Art schützen; neben der ordentlichen Steuer dann also auch noch Noth- oder außerordentliche Steuern, — und weil das Register der wahren, der fiktiven, der selbst veranlaßten &c. Noth ins Unendliche läuft: so fand der erfinderische Nothsteuergeist hier einen weiten Spielraum, den das XVI. und die folgende Jahrhunderte fast bis in das Gränzenlose zu erweitern gewußt haben.

Im Erzstift Mainz begonn nach sichern Daten [e]) dieses Steuerwesen im XII. Jahrh. und nahm, da ihm sowohl die Beyspiele weltlicher Fürsten, als das päbstl. Subsidienwesen geraume Zeit vorgeleuchtet hatten, unter Erzb. Sifrid II. III. (Saec. XIII.) seine regelmäßige Laufbahn ein. Dergl. schon damahls gar häufige Schröpfereyen hießen gewöhnlich Subsidium, welches sich dann in Subsidium Cleri, et Laicorum abgetheilt hat; gewöhnlich gieng es Hand in Hand, hatte unter wenigen Abänderungen den nämlichen Aufforderungsstyl, und ward hier, wie dort, und umgekehrt, auf einerley Art bewilligt, [f]) und erhoben. [f]) Die ältesten Steueransätze richteten sich nicht auf bestimmte Summen, sondern auf Quoten des Güter- oder sonstigen Nutzertrags, unter der Form und dem Namen des 20. 10. &c. Pfenning, welche Operation vom päbstl. Stuhle eingeführt, hernach auch auf das neu hinzugetretene Landgeschoß- oder Schatzungswesen ausgedehnt worden ist; [g]) gleichwohl druckten die ältern erzb. Missive an die Rheing. Oberbeamten noch immer den Geist der Schonung durch die eingerückte Formel aus: „mit Inen (den Gemeinden) zu vberkommen," — wobey jedoch zugleich kräftig ans Herz gelegt ward: „sich furterlich vnd fruntlich zu bewysen."

Wirklich bewiesen sich unsere gutmüthige Rheingauer bey dieser Steuerplage auch immer recht freundlich; nur brach ihnen im J. 1383 als Erzb. Adolf I. der beissende Wolf genannt, bey seinen unaufhörlichen Kriegen das Land durch Subsidien fast an den Bettel-

stab gebracht hatte, die Gedult; sie widersetzten sich, suchten Auswege, und schimpften, — mußten aber doch am Ende zum Kreuz kriechen, und zahlen. [b])

a) „Zu dem ersten wollen vnd setzen Wir, wan man Jars die Bede zu Gysenheim vffsetzen sol, daß die gemeyne vnder yne sieben erber Man kyese zu der Scheffen, vnd die Sieben, die also gekorn werden, vnserm Schultheissen daselbst an vnser stat, vnd der gemeyne leiplich zu den heiligen sweren, mit der Bethe getrewlich vmbzugeen, vnd die nach Redelichkeit vnd dem gleichsten vffzusetzen, dem armen als dem Richen, iglichen nach sinem gebornuß, ane geuerde, vnd daß alsdann vnser Schultheiß, der da zu zyten ist, vnd dabey sy, vnd helff, daß die Bethe nach dem gleichsten vnd redelichsten vffgesatzt werden, vnd sollen auch die obgeschr. Schöffen, vnd die sieben, vnserme Schultheissen daselbst, vnd der gemeynde alle Jar vff den sieben, die sie also kyesen werden, verandern, vnd ander vier an ir stat kyesen; wan man Jars ny Burgermeister kyesen wirdet, so sollen dieselben, die dan also zu Burgermeistern gekorn werdent, vnserme Schultheissen zu Gysenheim an vnser stat, vnd der gemeyne zu den heiligen sweren, mit der gemeyn Gelt vnd sigel getruwelichen vmbzugeen nach Iren besten sinnen vnd vermogen, vnd auch vnserme Schultheissen an vnser stat, vnd der Gemeyn rechnung zu tun. Auch sal man furtmee vff dem obgen. Dorff keynerley Gult verkeuffen ader verschryben ane vns, ader vnser Nachkomen, vnd auch der Gemeynd zu Gysenheim wissen, willen, vnd verhenknus, vnd von dem, daß man bißhere vff dem, vnd auch von der Bethe, die man daselbst vffgehaben hat, sollen die Ihene, die solich bethe vffgehaben haint, vnd die mit den verkeuffer vmbgangen sint, den, die wir darczu bescheiden werden, vnd der gemeyn ein offen werige rechnung tun, was sie dan redelich berechnen mogen, das blibe doby; waz sie aber nit redlich berechen mügen, daz sollen sie keren, vnd schuldig sin zu bezalen, vnd die gemeyn dovon entheben. Wereß auch, daz yeman, wer der were, eynich sunderlich Eyd den Schöffen getan hett, die sollen abe sin, vnd auch furter nit mee gescheen von ymant. rc.“

b) Hingegen war es sonderbar, daß die allnächst und allein liegendes Gut respizirende Schatzung in foro domicilii an mehrern Orten entrichtet ward, da der gerade umgekehrte Grundsatz hätte befolgt werden sollen. Wie noch in neuern Zeiten hie und da diese Verwirrung statt gehabt, bezeuget ein Entscheidungsreskript Erzb. und Kurf. Johann Philipps v. J. 1651 in S. Lorch und Lorchhausen, entgegen Drechtingshausen u. Heimbach, welches wir seiner Merkwürdigkeit wegen hersetzen: „Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipsen, Erzbischofen zu Mainz, vnd Kurfürsten rc. mit mehrerem vnderthänigst referirt worden, was gestalt hiebevor zwischen denen Flecken vnd Gemeinden Lorch vnd Lorchhausen an einem, sodann Drechtingshausen vnd Niederhaimbach am andern Theil, Streit vnd Irrungen entstanden, indem die Einwohner zu jetztbemeldten Drechtingshausen vnd Niederhaimbach davor halten, auch mit Vorwendung allerhand Motiven behaupten wollen, daß, ohnangesehen sie die Beeth als ein onus ordinarium von ihren in Lorcher, vnd Lorchhauser Gemarkung gelegenen Gütern alldorten in loco rei sitae ab- und beyzutragen sich schuldig erkennen, gleichwohl, soviel die Collecten, Contributiones, Steuer und Schatzung belanget, dieselbe in loco eines jedweden Domicilii abzustatten hergebracht hätten, desselben auch also befugt, und darbey zu lassen wären; darwieder aber an Seiten der Gemeinden zu Lorch vnd Lorchhausen allerhand Gegeneinwendung beschehen, selbige auch von Höchstgedacht Ihro Churf. Gn. in Gott ruhenden Herrn Vorfahren am Erzstift. der Erheblichkeit zu seyn befunden, daß darauf die Abstattung der Collecten, wie obgemeldt, in loco rei sitae, nach proportion eines jedwedern allda in Besitz habenden Gutes zum öftern decretirt und anbefohlen worden, und dann diese jetztbedeutetermasen allschon verlängst decidirte Sach, an Seiten vorgemeldter Gemeinden zu Drechtingshausen vnd Heimbach wiederum in newen Zweifel vermeintlich gezogen werden wollen, derowegen vorhöchstgedachte Ihro Churf. Gn. gnädigst veranlasset worden, zu desto mehrerer Beruhigung allerseits Partheyen dieselbe eins vnd andern Theils nochmals vorzubescheiden, und in ihrem An- und Vorbringen, in Beywesen eines Hochw. Domkapitels darzu verordneten Hn. Deputirten so mündlich als schriftlich zu Genügen anzuhören vnd zu vernehmen, solchem allem nach auch die sowohl in verwichenen Zeiten, als jezo vffs newe gepflogene Acta dero Groshofmeistern, Canzlern vnd Räthen mit allem Fleiß zu erwägen, und daraus grundmäßige vnderthänigste Relation zu erstatten gnädigst anbefohlen; So ist vff vorhergegangene reife Deliberation vnd erstattete gehste Relation nach Erwägung aller vorgebrachten, vnd sonsten dabey einlaufenden

Motiven und Umbständen, vor recht und billig befunden und erklärt werden, daß die Schatzung, und dergleichen hiroben erwähnte Anlagen, nach Proportion und Ertragung eines jeden Antheils, an denselben Ort, da die Güter gelegen, beygetragen, allerseit. Schatzungsbücher und Register zu dem Ende durchsehen, und gegeneinander gehalten werden sollen, damit alles zu einer proportionirlichen und billichmäßigen Gleichheit gebracht, und was einem und anderm seiner Güter halb uff jetzt angeregte weiß in loco rei sitae zu praestiren, zugeschrieben, in loco domicilii aber, wofern falda solche in andern Gemarken gelegene Güter dem Schatzungsbuch etwan ebenmäßig wären einverleibt worden, diese strittige Collecten betreffend dergestalt wieder abgethan werde, daß zwar die Summa collectandi ganz und ohngeschmälert verbleiben, aber niemand eines doppelten Last halber sich zu beschweren Ursach haben möge. Wornach sich dann eins und andern Orten Beamten und Unterthanen werden zu richten wissen. Decr. in Consilio Mainz den 19. Nov. Anno 1651."

c) So ließ z. B. Erzb. Gerlach im J. 1367 alle Schultheißen und Schöpfen von der Wisper an, bis nach Walluff wegen Hinlegung der Zwietracht versammeln, welche das Kl. Eberbach und die Gemeinde Kiderich wegen der Beed mit einander hatten, die dann auch beschlossen, daß das Kloster ewiglich jährlich auf S. Martini dahin reichen solle 10 Mark Pfen. von allen seinen Gütern, Renten und Gülten, so es damahls hatte, oder hernach bekommen möge. — Und von Halgarten sagt ein altes Lagerbuch dieser Abtey: „Anno 1370 sub *Gerlaco* AEpo Mogunt. haben wir einen Accord getroffen mit den Halgartern wegen der Bede, so wir von unsern Gütern in ihrer Gemark liegende entrichten sollen, es sey von Zinsen, Aeckern, Wiesen, Häusern, Höffen, Weingarten, oder andern Gütern, nemblich Järlich 12 Pfd. Heller, Mentzer wehrung, und soll ein stendige Bede sein, jahrlich uff S. Martini fallende." Hingegen heiße es unterm J. 1533: „Hat friderich Schlüchter v. Erffenstein Vicedominus, und Diether Veldheim, Landschreiber im Ringaw einen Vertragh zwischen vnnß vnd denen v. Halgarten gemacht wegen etlicher Gütter Bede, so wir nemlich alda vberkommen, vnd ist beschlossen, daß wir uff die 12 Pfd. Heller, so wir järlich vor ein stetige Bede zu geben verwilligt, noch 11 1/2 fl. jährlich geben sollen, vnd sollen vnser Güter in Halgarter Gemarke nicht ferner beschwert werden, vnd solle dieße ein stendige Bede sein, es sey dan, daß die von Halgarten auß dringender noht ihnen selbst in der Gemein eine Bede oder Schatzung vfflegen musten, alßdan soll die Bedt dieser in diesem Vertrag vermeldter Güter erhöhet werden, vnd die Bede der andern Güter, so im vorigen Vertrag sub *Gerlaco AEpo spezifizirt und ingeschlossen*, soll nicht erstiegen werden, sondern bestendig, nemblich 12 Pfd. Heller verpleiben; wo wir aber durch Zufall andere Gütter in ermeldter Gemark erobern wurden, sollen wir sie gleich den andern Inwohnern verbeeden."

d) So überkam Erzb. Adolf I. mit Eberhard, Herrn v. Eppstein, im J. 1381 (Urk. bey Senkenb. Sel. J. et H. II. 674.) wegen der ihm schuldigen 5000 Goldfl.: „Der wir yme zwey tusent Gulden bewyset haben uff vnserme Lande in dem Ryngauwe von solicher Sture, die sie vns igunt geben sollen; also, daß ym die vorgen. zwey tusint Gulden gefallen sollen von vnserm lande dem Ryngauwe uff den nesten Sant Mertenstag une alle Geuerde. So haben wir — fur die ubrigen dru tusent gulden dem obgen. Ebirhart — verschreben vnd bewyst — zwene fry vnd ledige alde Tornos grossen uff vnserme Zolle zu Erenfels, also, daz er ader sin Erben dieselben zwene grossen ledeclichen uffhebin sollen — also lange, biß er vnd sine erben die obgen. dru tusent gulden genzlichen uffgehoben hant, und der bezalt sint rc."

e) Ein uralter Freyheitsbrief des Kl. Eberbach giebt uns einen unvergleichlichen Fingerzeig, wie diese Nothbeeden ursprünglich im Erzstifte erfordert worden seyen. Erzb. Conrad I. hatte schon vorher alle Besitzungen dieses Klosters in seinem Sprengel von Abgaben befreyet; diese waren aber keine ständige, und nach einem festen Gesetze periodische, sondern nur außerordentliche Nothsteuern. Konrad selbst schildert sie also: „*Iuxta consuetudinem omnium Episcoporum et aliorum principum terrae*, Nos quoque, quotiens *inevitabilis necessitas* urget, *exactiones*, sive *petitiones* edicimus, ut unusquisque eorum, qui in nra diocesi continentur, *secundum propriam facultatem et bonorum suorum estimationem* largiatur." Die Urkunde hat zwar keine Aere, sie ist aber v. J. 1183. — Wie sehr inzwischen dieses Unternehmen Conrads beym gemeinen Manne aufgefallen, und wie mächtig Groß und Klein darüber den Kopf geschüttelt, wie es aber dennoch durchgegangen, und von dessen Nachfolgern fortgesetzt worden seye, bemerkt der Chroniker Christian II. Chron. Mog. S. II. §. 6. Von derley Nothsteuern befreyete nun Conrad das Kloster, seine Höfe und alle Zugehörungen lebenslänglich. Sein Nachfolger Sifrid II. that dies auch, — allein dieser führet im Jahr 1208 über das Steuerwesen schon eine andere Sprache; er beruft sich nicht

mehr auf dringende Noth; — nicht mehr auf benachbarte Beyspiele, sondern geradezu auf die Gewohnheit seiner Vorfahren. In der Urkunde heißt es: „Exactiones siue petitiones, quas per diocesin nram *iuxta Consuetudinem predecessorum nrorum exercere consueuimus*, etc." Es war also damahls damit schon alles in vollem Gange; und dieser hatte das liebe Herkommen der Herren Vorfahrer schon fest sanktionirt. Wenn also Christian nach O. Conraden als den Urheber solcher Besteuerungen anzugeben scheint: so wird er etwa am richtigsten dahin zu erklären seyn, daß er der Erste gewesen, welcher mehr befehl= als bittweise daran gegangen seye, — oder auch, daß er zuerst auch die Pfaffheit besteuert, und diese mit den Layen in einen Bündel zusammen gefaßt habe, weil er diese redend einführt: „et mirati sunt vniuersi, et omnes, qui audiebant, dicebant: qualis est hic, qui tributarium facit Clerum?" — Sifrid hätte sich wohl nicht auf mehrere Vorfahren berufen, wenn Conrad, dem er unmittelbar folgte, zuerst außerordentliche Anlagen gemacht hätte; nur waren sie vor ihm noch äußerst selten, und vielleicht im wahren Sinne nur Beden. Obgleich nun aber diese Steueranlagen schon gemeiner waren: so wurden sie doch noch nicht ordentlich erhoben, und noch weniger von den Besteuerten als strenge Schuld anerkannt; denn selbst die mainzer Pfaffheit stämmte sich bald darauf so energisch dagegen, daß Erzb. Sifrid III. zu seinem Behuf ein päpstl. Indult erwirken mußte. S. was dabey weiters vorgegangen, aus der Petersberg. Handschr. bey *Joannis*, I. 696 sqq. Noch eine weit ärgere Gährung wirkte die begonnene Steuergewohnheit bey der mainzer Bürgerschaft; ihr Unwille darüber gieng so weit, daß sie sich gegen Sifrid III. öffentlich empörten, und ihm die Kapitulation abdrungen, (bey *Gud.* I. 580.) worin er ihnen, nebst andern Vorrechten, die gänzliche Steuerfreyheit zusagen, und sich mit den von Alters hergebrachten Zinsen begnügen mußte. Seit diesem (1244) blieb zwar die Stadt von dergl. Geldschneuzereyen frey, — im übrigen Lande hingegen, somit auch in unserm Rheingaue, giengen sie unter dem Namen: Bede fort, und wurden endlich gar periodisch.

f) Die Bewilligung der geistl. Steuern, (Subsidium Cleri) geschah von dem Primar= und Sekundarklerus zu Mainz in ihrer Versammlung, — jene aber des Subsidii Laicorum von dem zeitl. Domkapitel, als dem noch einzig übrigen Aste der alten erzstift. Landstandschaft. Wir bewähren dies durch eine eben vor uns liegende, beglaubte Abschrift einer ungedr. Urk.: „Wir Endres von Brunecke ec. Cuno Senger, vnd der Capitel gemeynlich des Dumes zu Mentze bekennen offinlichen mit diesem brine allen den, die yn ansehen, oder horen lesen, wann wir mit redelicher Warheit eygentlichen vnterwiset sin, vnd merglich erfunden han, daz der erwirdige in Got Vater, vnser lieber gnediger Hr. Her Conrad erwelt Erzbischoff vnd Vormunder des Stifftes zu Mentze den Stift vnd Erzebisthum zu Mentze mit viel grossen schedelichen Schulden in mancher Hande wyse beswert vnd bekomert funden hatt, also, daz er dieselben Schult, vnd auch soliche botschafft, grose kost vnd zerünge, die er mit sinen frunden zu vnserme heiligen Vatter den Babeste vnd den Cardinalen gein Rome, zu vnserme Herren dem Romischen Kunig, sine confirmacien ubir den Stifft zu erwerben vnd zu ubirkomen, vnd andirs in mancher Hande wise daz Erzebisthüm, vnd den Stift zü Mentze, beyde hie vff zü Lande vnd auch zü Hessen, westfalen, Sassen, Doringen, vnd uff dem Eysfelde, mit steden, Slozzen, Landen, Luten, vndertanen vnd zügeherungen geistlichem vnd werntlichen, zu frieden vnd gemachen zü stellen, vnd die in allen sachen verwesen, als yme von rechten geboret, vnd er schuldig ist, haben vnd tün muß, von den Renten, Gulten, Nutzen vnd Geuellen, die in dem Stifte ledig vnd vnbekommert sin, vnd zu sime Dische gehürent, ane sünderliche Stüre Rad vnd hülffe des Stifftes Vnterdanen, Stede, lande vnd lüte nit kan odir mag entlegen, vsgewinen, vnd abegeriethen, als er doch gerne tede, vnd deme Stiffte, allen sinen Vndertanen, geistlich vnd werntlich, vnd Zugehorunge wol notdorft, vnde bequemelich wer; darumb han wir mit wohlbedachtem müde vnd gutem fursichtigen rate yme erleübet vnd gegonnet, erleiben vnd gonnen, vnd geben yme auch volle gewalt, vnd gantze macht, genwartlich in crafft dieses brines, daz er von allen des stiftes Steden, Dorfen, geriethen Landen, vnd Luten, wo die gelegen, adir wie die genant sint, sal vnd mag heischen, fordern, yne nemen vnd vffheben eine die grosten Sture, mit Namen den Zwenczigsten pennig von allen den Guten, die sie haben, wa die gelegen, odir wie die genant sind, ersucht vnd vnersucht, ane alle geuerde. Deß zü Orkünde ist vnßer groß Insigel an diesen brieff gehangen. Datum maguncie In die Natiuitatis Virgin. gloriose, Anno Dni Millmo CCC. nonagesimo."

ff) Wie sehr sich inzwischen die mainz. Klerisey von jeher der erzb: Anforderung der Subsidien, selbst bey

den dringendsten Nothfällen des Erzstifts widersetzt, ja selbst auch nur ein deshalb aufzubringendes Anlehn abgeschlagen habe? darüber sind der Beyspiele, bereits seit dem XIII. Jahrh. so viele, daß ihre Aufzählung allein schon ein Buch füllen würde. Wie kläglich lautet doch noch, um nur eines jüngern zu erwähnen, die Erklärung Erzb. Bertholds, als er im J. 1495 nur 1000 fl. leihweise auf ein Jahr vom mainz. Klerus forderte, dieser aber es abschlug, an die Deputirte desselben, l. *prot. Capit. S. Petr.* v. 4. Juny desselben Jahrs: „Si totus Clerus secundarius Ciuitatis nostre Maguntine tantam mihi pecuniam causa amicabili mutui dare non valet, ut refertur, solum ad unum annum, de quo admiror: si igitur non habent, nec ego habeo; compellor igitur, impignorare clenodia Ecclesie Magunt. propter tantam pecuniam consequendam, ad subueniendum Regi in XII^c. florenis. Simili modo etiam coguntur alii Principes, nec ego volo videri minimus inter alios principes. Cogor enim derelinquere Episcopatum meum, et subire ingentes labores in regia Curia, ut melius vos tueri valeam, et populum mihi subiectum etc. quare non ad unum annum mecum habere vultis patientiam? etc. — So sprach noch Berthold im XV. Jahrh. — Seine Nachfolger aber verstunden bald darauf die Mittel, zu solchem Zweck zu gelangen, besser, hatten aber auch dazu durch den inzwischen eingetretenen Wechsel der Staatsverfassung gebahntere Wege.

g) Erzb. Conrad II. schrieb an den Vizedom des Rheingaus im J. 1391: „Wann daz vorgen. unser Land des Rinkauws eyn gemein sture gebin sal uns, unsern nachkomen, und stift zu Mentze, daz dan in den Dorffen desselben Lands gemeynlich ein iglicher mit gesworneme eyde sin gut verbeden solle, also, daz eyn guldin, odir ein Phunt als viel dün sölle als der andere von allen den guden, die eyn iglicher Burger in den Dorffen des vorgen. Lants hat, wilcherley daz sy an ligenden guten, adir an pharende habe, nichts ußgenomen, ane geuerde; ez enwere dan, daz der vorgen. Dorffen eyns odir me von uns, unsirn Vorfarn odir stifte brive odir friheid mit unsers Capitels zu Mentze Insigel darubir hetten, daz sie daz anders halten mochten; dieselbe brive wollen wir yn gerne halden. rc.“

h) Das noch ungedr. lat. *Chronic. Magunt.* ad h. a. bemerkt dies mit folgenden Worten: „In illis diebus autumpnalibus Dnus *Adolfus* AEpus exegit subsidium siue Contributionem ab incolis Rinkgaw, qui viriliter se opposuerunt, nullo modo quicquam dare volentes, multas occasiones euadendi quesiverunt, etiam multa opprobria et conuicia intulerunt minis, et diuersis consiliis exquisitis, qualiter resistere et euadere possent; in quibus nil profecerunt, sed tandem secundum omnem voluntatem ipsius Dni Archiepi oportuit ipsos soluere magnas pecuniarum summas, quamvis inuite, etc.“

Dieser Neuerungsfall allein war es jedoch, der die gutwillige Laune des Rheingauers gröblich ansprach, nicht gewöhnt, sich willkührlich melken, und judenmäßig wie Schwämme ausdrücken zu lassen. Er hatte einen argen Mißgriff Adolfs zum Grund, dessen Entwicklung nicht hieher gehört; dann außerdem war Rheingaus alter Steuergeist wohlerweislich immer der beste, vollkommen Eingedenk der Grundwahrheit, daß die Ruhe und Sicherheit eines Volks nicht ohne Kriegsmacht, diese nicht ohne Besoldung, solche aber nicht ohne Schatzung bestehen könne. Was auch unserer Regenten Hofhaltung bedurfte, — selbst wenn sie, wie jene Erzb. Johanns II. und Dieterichs, das Maaß überschritt, ward vom Augpunkt aus beachtet, daß ein stillschweigender Lohn zum Grund liege, dessen jeder Arbeiter würdig seye, und fand weder Murren noch Widersetzlichkeit. Beamte achtete man für Hirten, mit des Volks Besten beharrlich beschäftigt, und „wer weidet, hieß es, die Heerde, und isset nicht von der Milch der Heerde?“ — So hatte dann jede Steuerrubrik unter irgend einem sittlichen Grunde, wäre es auch nur ein Gemeinplatz, ja gar Täuschung gewesen, überall gebahnten Eingang in das Herz und den Säckel des gutmüthigen alten Rheingauer gefunden, diese aber fanden hinwieder in jenem Trost, Balsam, und Zufriedenheit, jedenfalls aber Hoffnung besserer Zeiten, die die Last verschwinden machten, welches dann auch vormahls richtig zu erfolgen pflegte.

CXLIV. Landgeschoß. (Landschatzung) — Noch viele andere neue Auflagen.

Neben den Landsteuern gemeiner Art, bildete sich aber bey uns, vorzüglich im XIV. Jahrh. noch eine besondere Abgift, die nicht sowohl das bey dem Steuerfuße üblichermaaßen nur beyläuftig und oberflächlich angeschlagene Gesammtgut des gemeinen Manns befaßte, sondern auf einer vorgängigen Abschätzung des liegenden Guts beruhete, auf diese dann nach dem Muster der Subsidien eine gewisse Quote regulirte, u. daher den Namen des Geschosses, oder Schatzung erhielt. Diese neue Steuerart griff demnach ungleich schärfer, als alle vorhergehende, auf, — hieß daher bey uns der böse Pfenning, und seine Repartition hieng nun nicht sowohl von der Laune und Leidenschaft der Gerichten, wie bey andern Steueraustheilungen, sondern von einem festen Maaßstabe ab. Manchem kam dies freylich gar ungelegen.

Wenn einer verdächtigen Urkunde [a]) zu trauen wäre, so hätten wir den Beweiß, daß schon im XI. Jahrh. ein erzst. Schatzungswesen im Rheingaue im Gange gewesen seye; sie hat aber der groben Fehler zu viele, als Glauben zu verdienen, und sich dabey aufzuhalten. Wer sich nicht durch das schon in Urkk. des XIII. Jahrh. häufig vorkommenden Wort: Contributio, irre führen läßt, †) wodurch bekanntlich das Mittelalter alle Arten von Beyträgen und Abgiften bezeichnet hat, der wird bey uns die Ursprünge des Schatzungswesens zuverläßig nicht über jene Zeitangabe hinaufzurücken geneigt seyn. [aa])

Es waren aber diese Schatzungen, obgleich sie gewöhnlich schon damahls einträglicher, als drey Steuern zusammengenommen waren, doch überaus gering, und betrugen nach Vergleichung der alten Rechnungen unseres Erzstifts kaum ein Zehntel ihrer heutigen Gröse; [b]) die häufigen Kriege des XVI. und XVII. Jahrh. haben sie fast von 10 zu 10 Jahren erhöhet, und, anstatt sie in ihren Ursprüngen, und auch noch im Laufe des ganzen XV. Jahrh. nur ein zeitliches Hülfsmittel waren, und mit der Noth auch wieder aufhörten, wurden sie, fast wie die Preise der Lebensbedürfnisse, nach wieder hergestelltem Friedensstande nie wieder verringert, oder auf den alten Fuß zurückgestellt. Die unter dem Namen der Lantzknechte erwachsene ständige Miliz, und die bekannte Türkenkriege veranlaßten endlich gar ihre Verewigung, und stürzten Deutschland dadurch in eine Länderplage, woraus es nunmehr keine Zukunft mehr zu retten vermag.

Wie alle Steuern, so mußten auch diese Schatzungsauflagen, so oft sie Statt haben sollten, bey uns von den Unterthanen, — späterhin von den erzst. Landständen, besonders bewilligt seyn. — Das XVI. Jahrh. hat an die Stelle der letztern das Domkapitel zu Mainz als erzst. Landgrundrepräsentanten gerückt, und dessen Bewilligung bey Anlegung neuer Steuern, oder Erhöhung des alten Schatzungsfußes zur gesetzl. Form gemacht, auch die Willkühre unserer zeitl. Landesfürsten hierbey durch ihre Wahlkapp. kräftig beschränket.

Endlich war dies auch der Zeitraum noch einer Menge anderer Auflagen, womit der Finanzgeist des Zeitalters, die Habsucht der Großen, und die grenzenlose Barbarey der Vögte jene unglückliche Menschengenerationen beschickt hat, wovon mehrere verschwunden, andere durch neue Erfindungen ersetzt, gar viele aber auf unsere Mitzeit vererbt worden sind. Das Kopf- und Manngeld, der Heerdschilling, das Umgeld, Aufschlag- und Lagergeld, die Akzise, und Legionen anderer, deren blose Aufzählung in Rechnungen schon den Kopf des Lesers schwindlich macht, mögen als Beyspiele noch bestehender, die in jenem Zeitalter ihre Wiege gefunden haben, gelten. — Weiß man gleich von Wegeschnitt, Herberge, Jäger- und Hundsatzung, von Vogteyymbsen, selbst von Wildhämmeln und Wolfsteuern in Zeitläuften, wo ein großer Theil der

Menschheit selbst sich ein ziemlich wolfsmäßiges Ansehen angeeignet hat, fast so gut als gar nichts mehr: so wußte sich dagegen unsere milder gewordene Finanzzeit nur dagegen mit duzendweise zu Tage geförderten neuen Erfindungen anderer Art zu entschädigen, und sie wird nicht aufhören, sich dadurch, wenn gleich nicht immer um Land und Leute, sicher doch um den Fürsten verdient zu machen.

a) „In nomine sce et indiuidue Trinitatis. Gaudium sit omnibus Xpo regi deuote obsequentibus. Quandoquidem variante rerum euentu stare nequaquam mundialia experimento colligimus. perplexa roborandum alligatione decernimus nris. quicquid agitur temporibus. Quapropter ego *Ruthard* mogontiensis cathedre Deo auctore archieps cunctis notum facio fidelibus. qualiter X. *tributorum nostrorum* talenta in uico qui *Loricha* nuncupatur. ad cenobium sci *Jacobi* extra murum mogontie in monte spetioso situm ad instaurandam uictus uestiumque inopiam fratrum ibidem degentium. mei meorumq. ob memoriam antecessorum. *Sigefridi* uidelicet et *Uvezelonis*. atque omnium nre Sedis pontificum tradidi. propriique impressione sigilli hac cartula solidaui. Hec n etiam V. solidos in *keckedesheim* ad refectionem fratrum in cena dui donaui. Curtim quoque. I. et mansum dimidium *in pago, cui nomen Dala* inditum est. que *Sigefridus* huius eccle Presul supra notato sci *Jacobi* monasterio contulit. ego fratribus et coepiscopis *Emehardo* et *Ebboni* vna cum *Rozelino* uuldensi abbate presentibus. nullis reditibus obnoxia iure libero institui. atque his apicibus stabiliui. Hec rata et inconuulsa vt permaneant. hos testes adhibuimus. quorum nomina subinseruntur. Godebolt prepositus. Embricho Camerarius. Godescalc. Arnolt prepositus. Anshelm ppositus. Uolcolt decanus. Ebo prepositus. Cunrat prepositus. Hildegin. Adelger. Gerhart prefectus. Cunrat comes. Uolcolt comes. Sigefrit com.

(L. S. deperditi.)

Hec traditio facta est Anno ab incarnat. dui Mill. XC. II. Indict. XV. Imperante serenissimo *Henrico* aug. huius nominis quarto. presidente mogontiensi cathedre *Ruthardo* archiepo. cuius etiam sigilli impressione hec carta insignita est."

†) Es ist kein Zweifel, daß die Worte: precaria, petitio, exactio, tallia, subventio, *Subsidium*, *Contributio* etc. in unsern alten Landesurkt. mehrmahlen als gleichbedeutend mit einander verwechselt werden: aber dennoch werden einige hie und da darinnen genauer unterschieden, deren bestimmtere Erklärung dann hier nicht am unrechten Orte stehen mögte. Im genauesten Sinne genommen, geben Beeden, Subsidien, Exactionen, Schatzungen u. s. w. ein und dasselbe zu erkennen; dann in Rechnungen finde ich gar oft, daß, was auf einem Blatte petitio, exactio etc. heißt, auf dem andern unter dem Namen precaria, (Beede) subventio, tallia, s, Contributio vorkommt, und was auf des Erzbischofs Seite *petitio*, Beede hieß, war auf Seiten unseres Landvolks *subventio*, *contributio etc.* weil die Einsassen auf des Bischofs Beede, d. h. Heisch- und Aufforderung durch ihre Subvension, Subsidien, mittelst Aus- und Umschlags, (impositio, tallia) und Zusammenbringung, (Contributio) ihm zu Hülfe und Gebot kamen; letztere geben sonach die Weise der Einforderung zu erkennen, und da sich diese immer auf eine Abschätzung, — seye es des Gesammtvermögens, oder nur liegender Gründe, Nahrung rc. beziehet: so ersieht man, warum in der Folge der Name: Schatzung durch eine Sachverwechslung, der dadurch aufgebrachten Abgifte selbst beygelegt worden seye.

aa) Hiernach war aber auch der sogenannte Geschoß, (Schatzung) der bald den zehenden, bald den zwanzigsten Pfenning dem Beutel des Unterthanen entwährte, keine Last, die nur erst Deutschlands Schwäche, und die darauf gebaute panische Furcht vor dem angeblichen Erbfeind der Christenheit, dem türkischen Bluthund, am Schlusse des XV. Jahrh. herbeygeführt, und auch über unsern Rheingau verbreitet hat; er war vielmehr hier nach einer Menge glaubwürdiger Zeugnissen schon im XIV. Jahrh. — wahrscheinlich noch früher, — eine, ganz bekannte, mit der Beede schwesterlich in Händen gehende Abgift, die sich von ihrem neuern, und heutigen Fuße dadurch unterschied, daß dieser nur das liegende Gründvermögen, und zwar nach Vermessung, Abschätzung, und aufgenommenen förmlichen Katastern in Anspruch nimmt, anstatt jener das Gesammtvermögen des gemeinen Manns nach einer, blos von der Willkühre seiner Ortsvorständen abhängigen Schatzung unter die Scheere zog. Da-

Erzstift Mainz hatte, wie wir genau nachweisen können, schon zur Zeit der Abfassung der ersten Reichsmatrickel zum Behuf der Reichshülfe gegen die Hussiten, zur Aufbringung seiner Quota einen Ausschlag auf seine gesammte Länder entwarfen, und dabey ausdrücklich festgesetzt, die Unteraustheilung solle nach Maaßgabe der Huben und Morgenzahl in verhältnißmäßigem Werthe der verschiedenen Güterarten bewirkt werden. Dieses Regulativ war jedoch ephemerisch, und mit dem Ende jener Händel kam man dann auch wieder auf den alten Fuß zurück. Der Schluß des XV. Jahrh. brachte daher bey uns nichts weiter hervor, als daß man jenen temporären Fuß, in einen ständigen verwandelt, den bisher schwankenden Betrag des Landgeschosses auf einen festen Austheiler, unter der Bestimmung des 10, 20sten Pfennings ꝛc. regulirt, und nach den damahls entworfenen Katastern und Lagerbüchern den festen Ausschlag näher berichtigt hat. Es würde uns aber zuweit abführen, wenn wir alle damahls, unter Erzb. Bertholds, noch mehr aber unter Albrechts Regierung deshalb ergriffene Maaßregeln, und die zahllose Anstände und Schwierigkeiten, die sich bey diesem Grundorganismus hervorgelegt haben, hier aufzählen wollten, wobey sich das Interesse des Fürsten, des Volks, und der einzelnen Stände desselben so wunderlich durchkreuzt hat, daß es eines neuen Oedipus zu bedürfen schien, um diese Sphynxiaden zu lösen; genug, zu wissen, daß zwar der Knoten nicht zerhauen, dennoch aber schon damahls Finanzgründen in der Art Raum gegeben worden seye, daß man daraus allenthalben eine ungleich größere Nachsicht, als das erzst. Aerarialinteresse zu erfordern schien, zu vermerken hat. Wie nun dieser erste Einrichtungsplan noch immer roh, und unser Rheing. Katasterwesen weder in sich selbst auf richtige Grundsäulen errichtet, noch mit jenen der übrigen erzst. Länderthelle in ein Ebenmaaß und durchstreichendes Verhältniß gesetzt war: so blieb Albrechts Kurnachfahrern, besonders unserm unsterblichen Johann Philipp, der eine volle Zerrüttung jenes alten Katastrirungs- u. Schatzungswesens durch den 30jährigen Krieg vor sich ausgebreitet sah, ein herkulisches Stück Arbeit übrig, um das Ganze auch nur in ein Mittelgeleise zu bringen; dann, daß unser Rheingau während dem gesammten Regierungs-Zeitraume der Kurfürsten die erforderliche Zinne der Vollkommenheit seines Schatzungs- und Steuer- wie seines Katasterwesens zu erreichen niemahls das Glück gehabt habe, wird doch wohl kein Sachkundiger in Abrede stellen mögen.

b) Wenn damahls regierende Herren Gelds benöthigt waren, so stand ihnen der Credit des Publikums keineswegs unbedingt und ins Unendliche offen. Noch hatte die Staatskunde das Recht der Obrigkeiten und ihrer Gewalthaber nicht erdacht, freywillige, oder gezwungene Anlehen von den Einsassen des Landes zu fordern; Dynasten, die Ritterschaft, und die Städte, welche sich nachher verbunden, und Landstände wurden, hielten dem Regenten hierin ein vollkommenes Gleichgewicht. Diese Frucht der Aufklärung war in Jahrhunderten, welche die heutige Weisheit der Unwissenheit als sklavisch, und zuckend unter der Barbarey des Lehnsystems, uns gewöhnlich zu schildern beliebt, schlechtweg unbekannt. Jeder mußte zur Vertheidigung seiner Heerdstätte zu den Waffen greifen, — aber unsere Voraltern sollten sicher nie zugegeben haben, daß bey diesem persönlichen Dienst, welcher keineswegs auf besondere Mishelligkeiten des Landesfürsten oder seiner Bundsgenossen ausgedehnt werden mogte, ihre Besitzungen und Güter auch noch mit mannichfaltigen Auflagen, deren Namen und Kunstwörter jetzt beynahe zu einer eigenen Wissenschaft gediehen sind, beschweret würden. Der Fürst hatte seine Domänen, und es war höchst klug, sie durch alte Staatsgrundgesetze für unveräußerlich erklärt zu haben; sie waren die ordentliche Quelle der Bestreitung aller Hof-, Familien- und Landesbedürfnisse, — und setzten den Regenten dadurch in ein gewisses Parallel mit dem Privatmanne und Familienvater. Keine Landschaft war daher über ihre Vermehrung eifersüchtig, weil sie den Samen ihrer Erleichterung darin nicht verkennen mogte. Wenn nun aber in unsern Tagen ꝛc. — ꝛc. —

CXLV. Landumschlag, — und Anlagen der Rheingauer Gemeinden im Mittelalter.

Eine andere, zum allgemeinen Besten des Lands gereichende Auflage ist uralt, — gründet sich auf das ehrwürdige System der Landgenossenschaft, verschonte daher niemand,

und ward von jedem Stande, Geschlecht und Alter mit herzlicher Willfährigkeit berichtigt. Sie hieß der gemeine Landumschlag.

Er ward auf unsern Landversammlungen berathschlagt und beschlossen, von den Landräthen ausgeschlagen und repartirt, von den Einnehmern der Gemeinden erhoben, und zur Landestruhe eingeliefert. Er bezweckte die Auffindung nöthiger Mitteln, die außer den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beeden, zur Steuer des gemeinen Landwesens aufzubringen waren. Ob diese Landkasse mit jener der allgemeinen Landhaingeraide eine und dieselbe, oder davon getrennt gewesen seye? müssen wir aus Mangel sicherer Nachrichten davon, unbestimmt lassen. Sie war für Tilgung gemeiner Landesschulden, Malefizkosten, Aufwand für Landesvertheidigung und Befestigungsanstalten, für Tagleistungen und Prozessen, für Provinen, Huldigungs- u. a. Landfeyerlichkeiten, für Gewinnung neuer, und Bestätigung alter Landfreyheiten, u. s. w. bestimmt.

Es hatten aber diese Landesanlagen mit unserer Rheing. Landbeede nichts gemein; darum mußten dazu der auch sonst beedefreye Landadel, und Klöster beytragen, und eine Immunität davon war schlechtweg unstatthaft. Die Erzbischöfe hatten darüber nicht zu verfügen, mischten sich auch in ihre autonomische Verwaltung weder durch Aufsicht noch Leitung ein; das Land selbst regulirte seine Ausgaben, und nur ihm, oder dem verordneten Ausschusse ward Rechnung abgelegt. Der landesfürstl. Vizedom und Landschreiber legten den Exigenzplan dem versammelten Landtage vor; letzter berathschlagte und beschloß; jene führten den Beschluß aus, und dieser bezahlte. In den meisten Fällen aber bedurfte es selbst jener Plane nicht; man schritt durchaus mit freyer Hand vor, ohne sich um anders zu bekümmern. Daher wird es begreiflich, warum die Beedeeinnehmer von den Empfängern und Verwaltern unserer Landtruhe stäts unterschieden gewesen, und warum letztere von unserm Parlamente allein angestellt, besoldet und verabschiedet worden seyen.

Auf gleiche Weise verhielt sichs mit den Partikularanlagen unserer Rheing. Gemeinden. Auch sie sind uralt, und ihrer Heimgeraidsgenossenschaft gleichzeitig; sie hatten eben so in ihrer Anlegung, Repartition, Erheb- und Verwendung eine volle Autonomie zur Gefährde, in die sich keine landesfürstl. Vormundschaft mischte.

In dieses Register fielen sonach die Kosten für Anleg- und Unterhaltung der Dorf- und Feldwege und Stege, Dorfalmeinden, Bronnen, Besoldung der Gemeindediener, Hirten, Büttel, u. a. Gerichtskosten, Konkurrenz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulanstalten rc. Unruhige Zeiten zwangen viele unserer Gemeinden im Mittelalter zum Schuldenmachen, oder zu öftern beschwerlichen Umlagen; um die Gemeinde zu schonen, verkaufte man Gülten und Renten, verpfändete die Almeinden, und beschwerte nicht selten einzelne Flecken mit enormer Schuldenlast. Erzb. Gerlach, dem überhaupt das Verdienst, das erzst. Gemeindewesen in Finanzhinsicht näher beherzigt, und geordnet zu haben, gebührt, bezähmte zuerst diese grundverderbliche Willkühr durch die Verordnung, daß Städte und Dorfgemeinden ohne erzbisch. Bewilligung keine Gülten zu verkaufen, und das Gemeindgut zu beschweren befugt seyn sollen; er führte zugleich Oberaufsichtsmaaßregeln über die Vertheilung der Landbeeds und Gemeindsanlagen ein, schaffte die Beschwerden über Ungleichheiten ab, und ließ die Verwend- und Berechnungen durch die Rheing. Oberbeamten strenge kontrolliren.

Als endlich am Schlusse des XV. Jahrh. das Landschatz- und Steuerwesen unter dem Namen des 10ten Pfennings verewigt, und im XVI. Jahrh. mehr geordnet ward, fand man angemessener, diese dörfliche Umlagen gänzlich einzuziehen, die Ausgaben zu reguliren, die Einnahmen festzustellen, und zur Bedeckung des Defizit, Ablösung der Gültverschreibungen rc. zu erlauben, entweder ein bestimmtes Simpfum mehr, als ihre zugetheilte Beed- und Schatzungsquote ertrug, zu diesem Ende anzusetzen, oder man erhöhete diese selbst

und vergönnte der Gemeinde, davon zu ihrem Nutzen ein Simplum, oder mehr, bey der Ablieferung an die Landestruhe zurückzubehalten; — nun war dann auch ein doppelter Grund vorhanden, das Gemeinderechnungswesen unmittelbar zur Landesherrschaft zu ziehen, — eine Anstalt, worin damahls kein Biedermann den Grund eines Tadels, vielmehr eine weise und ersprießliche Landvorsorge zu erkennen hatte.

a) Sie hießen in alten Zeiten Stadt- oder Dorfbeeden, gemeine Beeden; aber auch hier fehlte es nicht an Nothbeeden. Nun war zwar die Befugniß, dergleichen an- u. umzulegen, seit dem XIV. Jahrh. in ihrer Uebung der Aufsicht unserer Landoberbeamten untergeben: es schlichen sich aber doch unter der Hand allenthalben Unterschleife und grobe Mißbräuche ein, welche schon damahls durch eine Menge erzb. Spezial-Verordnungen und Reskripte beseitigt wurden. Es hatte übrigens der Landesfürst von dergleichen Dorflasten Jemand zu befreyen noch weniger Befugniß; daher wir dann auf zahllose Rachtungen, Verträge, und Entscheide stoßen, welche der Adel, Stifte und Klöster mit den Gemeinden solcher Befreyung halber eingemittelt haben; der ehrerbietige Rheingauer der Vorzeit war auch in deren Bewilligung überaus, ja oft über die Gebühre, nachsichtig; es erwuchs daraus fast ein Herkommen, welches den Nachkommen nicht selten lästig ward; es gab in der Folge zu beschwerlichen Irrungen und Rechtshändeln Anlaß, wobey, wenn alles glücklich ablief, doch die unbedachtsame Nachsicht der Vorväter mit schweren Prozeßkosten gebüßet werden mußte.

CXLVI. Repartition, — Erhebung, — Verwendung, — Berechnung der öffentl. Abgaben des Rheingaues im Mittelalter. — Etwas über die Stadt- und Dorffreyheiten daselbst. — Schluß der Erörterung der Rheing. alten Finanzverfassung.

Nach dem obigen, gieng es bey dem Verwaltungssysteme der öffentlichen Landes- und Gemeindsprivatabgaben und Diensten unseres Rheingaues im ganzen Mittelalter ziemlich willkührlich, leidenschaftlich, und tumultuarisch her. Die Autonomie gieng häufig in volle Ungebundenheit und Lossagung von aller Ordnung über; die austheilende Gerechtigkeit ward fast allenthalben dabey vergessen, und grobe Mißbräuche, Eigennutz, Haß, und Verfolgungsgeist traten an ihre Stelle. Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die Bestandtheile desselben.

1) Repartitionswesen. Die Hauptrepartition lag zwar α) bey dem landesfürstl. Steuer- Abgabs- und Dienstwesen in der Hand unserer Landoberbeamten, — der Austheiler aber überall in jener der Gerichten jeder Gemeinde. β) Den Landumschlag repartirte unser Landrath, — die Umlage aber geschah wieder von jenen Gemeindegerichten. γ) Die Gemeindeanlagen endlich hiengen nach geradehin sowohl der Auflage selbst, als der Umlage und dem Ausschlage nach, von der Willkühre derselben ab. Wären unsere alten Rheingauer-Vorstände Engel gewesen, so mögte das autonomische Verfahren dabey statthaft gewesen seyn; sie waren aber Menschen; — unser Rheingau erscholl im Mittelalter von Klagen und Beschwerden gegen Unrecht, Bedrückung, und Mißbräuche, die dabey unterliefen; vom Ausgleichungs- (Peräquations-) und Rektifikationsgeschäfte hatte das Zeitalter keinen Begriff, — die meisten Gerichte verfuhren dabey blindlings, ohne Grundsätze, ohne Vorschrift, selbst ohne festes Herkommen; doch waren die Oberhöfe des Lands auch hier ein wohlthätiges Orakel; sie waren die Wegweiser der Gerechtigkeit, und bahnten durch angemessene Weisungen den Weg zu einer Menge von Grundsätzen, die in die allgemeine Behandlungsart des Auflagwesens übergiengen. a)

Von unserer erzb. Regierung geschah im Mittelalter dabey fast so gut, als gar nichts;

sie sorgte im Allgemeinen für keinen Repartitionsfuß, — für keine Kataster, Leitung und Aufsicht des Schätzungswesen; sie glaubte dann wirklich alles gethan zu haben, wenn sie angebrachte einzelne Beschwerden und den gröbsten Unrath von Mißbräuchen durch besondere Dekrete und Verfügungen beseitigte; — allgemeine Steuerreglements waren unbekanntes Land; — genug, wenn nur das angesetzte Steuer- (Schatzungs-) Quantum richtig einging, unbekümmert, durch welche Maaßregeln solches bewirkt wurde; man schien sich das Muster des Kriegsbefehlhabers gewählt zu haben, der Lieferungen requirirt, ohne zu bestimmen, wie, und von wem sie aufzubringen seyen; — selbst Erzb. Gerlach, der um die Besserung dieses Unwesens so hoch verdiente Gerlach, blieb dabey doch nur auf halbem Wege stehen, und hinterließ nur erst 200 Jahre später seinen Kurnachfahren die ehrenvolle Mühe, fortgerückt, und ausführlichere Plane geschaffen zu haben. [a])

II) Erhebungswesen. Es stand mit der Repartition genau in Verbindung, und hatte dann auch die nämliche Mängel und Gebrechen zu Gefährden; — es war über dies in seinem Gefolge eine hie und da fast an Barbarey gränzende Strenge, die in dem fatalen Motto: Herrngebot schone Niemand, eine vermeintliche Schutzwehre fand; die geld- und gewinnlose Zeit führte dann hier manchen, selbst den industriövollesten Biedermann an den Rand des Abgrunds, der wohl allenthalben Mitleid, nirgendswo aber freundliche Hülfe und Rettung fand.

III) Verwendung. Fragt man wie, und wohin im Durchschnitte, — dann nur von diesem kann die Rede seyn, — der größte Theil unserer Landesabgiften im Mittelalter verwendet worden seye? so folgt die natürliche Antwort: gerade so, und dahin, wohin auch jene, aus den übrigen erzst. Gebieten erhobene. Wohin aber diese sämmtlich? — die erzst. Geschichte, und alte Kammerrechnungen antworten darnach mit Verschiedenheit; bald gänzlich, und noch dazu mit großen Schulden, an Kriege, Fehden, und Balgen rc. (Christian I. Sifrid II. III, Adolf I. — Johann II. — Adolf II.) — bald zum verschwendenden Hofluxus, — (Johann II, Dieterich, Albrecht,) — bald zur edlen Tilgung des erzst. Schuldenstands, — (Gerlach, — Conr. II. — Diether,) — bald zu Stiftungen, (Willigis, Bardo, Adelbert I. Peter, u. a. m.) — überhaupt auch auf Reisekosten zu könl. Hoftägen, — viel zur Befriedigung der Schlünde des päbstl. Stuhls, — viel zu Gewinnung der Lehn- und Burgmanne, Erbauung, Unterhaltung und Rüstung der Burgen rc. wenig aber für den bürgerl. Staatsdienerstand, — wenig für neue, Landersprießliche Anstalten rc. — Mainz hatte zu keiner Zeit einen Landschatz; — die berühmte Benna ward ein Opfer des Kriegs, das 600 Pfd. schwere goldene Kreuz aber ein Mittel noch schnöderer Absichten. — Die Ausführung gehört in die erzstiftische Finanzgeschichte.

Welche Verwendung die Landesumlage, und die örtliche Gemeindsanlagen bey uns im Mittelalter erhalten haben? ist oben gemeldet. Die der letzten war nicht immer die beste, und getreueste. Nicht selten erließen die Erzbischöfe an einzelne Rheing. Gemeinden den Befehl, „keine neue Baue zu unternehmen, oder Geschenke zu machen, sondern daraus sollten allein die alten Baue, Wege und Stege erhalten werden." [b]) — Das Reich der Praktik fand hier manchen Zugang.

IV. Berechnung. Oeffentl. Landesabgaben, flossen in die Generalkasse des Landschreibers, der sie dem erzb. Kammerschreiber [c]) zu berechnen hatte. — Landesumlagen wurden dem versammelten Landrathe berechnet. — Die Berechnung örtlicher Anlagen endlich geschah der vollen Gemeinde, späterhin dem Gemeinderathe, bey dem die Erledigung, weil sie gewöhnlich ein Rathsymbol begleitete, wenig Anstand und Schwierigkeit fand. Die erzst. Landoberbeamten konkurrirten

bis zum XVI. Jahrh. hierzu nicht; durch die Rheing. Reformat. Ordnung Erzb. Card. Albrechts gieng auch dies, so arg mißbrauchte Stück der Autonomie verloren, und das Gemeinderechnungswesen erhielt durch sie eine angemessenere Verfassung.

Dem großen Heere der Landesauflagen und Beschwerden, womit das Mittelalter auch unsern Rheingau beschickt hatte, korrespondirten aber doch manche örtliche Freyheiten und Erleichterungen, die einzelnen Flecken daselbst bald ständig und für immer, bald aber nur auf bestimmte Zeitfristen zu Theil wurden. Unter die letzte Art gehörten die gar häufige Befreyungen von Beede, Steuer, Geschoß, Ungeld, u. s. w. Sie führten durchgehends besondere Gründe, auch bestimmte Zwecke mit sich; — bald war es Armuth, bald ein Unglücksfall, wovon jenes Mittel zur Erholung gereichen sollte; andern wurden sie zu Theil, um sich: „zu bemuren, zu begraben, und zu beuestien,“ d. i. des lieben Landfriedens wegen. Andere Wege, um Land und Leuten unter die Arme zu greifen, oder ihren Wohlstand und Glückseligkeit zu befördern, als dergl. Freyheiten, schien die Regierung dieser Zeiträume fast gar nicht zu kennen. Manche derselben giengen dadurch in Ständigkeit und ewige Rechte über, daß sie, obgleich nur wiederruflich verliehen, nie wiederrufen wurden. Die Arten, zu solchen zu gelangen, waren verschieden; die meisten wurden unentgeldlich verliehen, andere förmlich erhandelt. *) Solche örtliche Befreyungen, zumahl in Verbindung so vieler noch ansehnlicherer Landesfreyheiten beförderten den Anwuchs der Flecken und die Bevölkerung dieses freyheitslüsternen Landstrichs ungemein; der neue Einzögling erhielt gewöhnlich eine auf viele Jahre gestellte Beede- und Geschoßfreyheit, freyen Ein- und Auszug, — nicht selten sogar Befreyung von geistl. Gerichtszwange u. Zensur in bürgerl. weltl. Rechtssachen ꝛc. welches für jene Zeiten der Gerichtshudeleyen keine Kleinigkeit war.

So roh und unbehülflich übrigens dieses gesammte Freyheitswesen dem Auge unserer Zeitgenossen immer erscheinen mag; so unläugbar angemessen war es jener Verfassung, — so schätzbar für den Regierungsplan jenes Zeitalters, — so ersprießlich Land und Leuten. Was war der Fürst noch vor dem Abschiede des XV. Jahrh. ohne guten Willen und Beytritte seines Volks? — was würde er ohne seine ständige Waffenträger, seine willkührliche Ausschreiben und Erhöhung der Landeslasten, in unserm XIX. Jahrhunderte seyn? — er würde gerade wieder da, wo seine Vorfahrer am Schlusse des XV. Jahrhunderts, stehen, — würde Jahr aus und ein mit glatten Worten vor der Thüre seines Unterthanen liegen, — sich die Wege durch neue Freyheitsimpulse bahnen müssen, auch noch froh seyn, dagegen sich und sein Haus bey Land und Leuten im Nothfalle erhalten zu sehen ꝛc.

Wir schließen diese Skizze eines Gegenstands, der uns den Wechsel des Zeit- und Kulturgeists in so grellen Umrissen darlegt, mit dem Wunsche, daß es uns hätte gelingen mögen, unsere Leser durch Einstreuung angenehmer Varietäten gegen die Langweile zu entschädigen, die sein trockener, aber durchaus unveränderlicher Stoff ihnen nothwendig verursachen muß. — Wenn auch in unserm Plane des Alterthums der Finanzmann unserer Mitzeit noch manche große Lücke, in manchem Theile seiner Behandlung aber Unvollständigkeit entdeckt, — wenn andere in dieser speckfetten Materie einige Körnchen Salzes mehr vermissen ꝛc. so mag sich jener bescheiden, daß wir ein uns fremdes Feld gepflügt haben, — letztere aber werden uns gütig erlauben, sie, wie der eingebildete Kranke den Arzt bey Moliere zu fragen: wie viele Körnchen er zum Ey zu nehmen habe, auf daß es seiner Gesundheit nicht schädlich seye?

*) Als z. B. Tönges Flesser zu Eibingen eine Gülte von 1. Mark geldes zu Winkel besessen, und dieses Gericht solche in den Beedesatz gezogen hatte, Flesser aber beym Oberhofe angefragt: ob er davon Beede zu geben schuldig? erhielt er zur Weisung: „Nein, wannt man sal vf ledige Gülz nit Beede

setzen, sondern uff eigen und erbe." und wieder 1403 ꝛc., von dir Gulte sal man keine Bede gebin, worde In aber der Gulde nit, und holten Ire Underpande uff, dauon musten sie Bede gebin." Ueber die Beede von Freygütern aberheißt es dort: „It. han sie gefragt, eyner hatte fry Gud, und virluhe iz in eyns bedehaffeige Hand, und habin iz manche Jaile gehebt, der Man, der Bede dauon gab, ist gesturben; des unterwinden sich sine Erben des Gutes, und anders Gutes, und so man In Bede dauone heischet, also vor; so lassen sie dieselben Gude widderumb uslagen, daz sie meinin, daz mit Gherede geschee, daz die Gude widderumb in die frye Hand komen, und uz der fryen hand besunden. Iz da die widder, die iz doch von Erben waren. Sent: Ist daz gud uz eyner fryen Hand in eyne frye Hand kommen, so darf iz nit Bede geben, duchte sie aber, daz der ihene die Gude mit Gherede hette lassen uslagin, darumb mochten sie Ime zusprechin." Dahin gehört auch Folgendes: „It. hat er gefragt, ein Burger kauffte ein Edel wib, und machte Kinder mit ir, und brachte die frauwe fry gud zu irme Manne, der Mann ist vor [illegible] Jaren gesturben, und had die frauwe und ire Kinder bisshere also gesessen. Nu ist es achte Jare, daz die frauwe starb. Nu meinen die Gemeinde, der Muder Gud solle In also wole Bede gebin, alse Ir Vatter Gud. Sent: Waz Gude by der Muder fry sin gewest, die sollen auch by den Kindern fry sin." — Und noch 1491 weisete der Oberhof: „Der Scheffin had vur ein Rechte, und ist also herkommen, welche Edilman gude hait, daz er den gebuwen lihet, und nit in siner Hand stet, als lang daz es ist, des sullen die Gude Bede geben. So umb die geistlichen Gude, waz die bisher da getan hant, sullen sie auch furter tun." — Oft war der Fall, daß die Beede nicht gezahlt, und das Gut wüst ward; solchenfalls war eine Gemeinde nicht sogleich berechtigt, das Gut anzugreifen, und soviel davon zu verlegen, als die Bede betrug, sondern sie mußte auf die Güter klagen, und dem Eigenthümer derselben zusprechen; falls nun aber dieser nicht erschien, konnte sie erst den Gütern nachgehen, und soviel verkaufen, als der Bederückstand betrug.

xx) Von der Art, wie man diese Schatzungen und Steuern ausgeschlagen, und von dem Güteranschlage dabey, ist mir ein Entwurf des Flecken Lorch v. J. 1405 zugekommen, welcher hier aufbewahrt zu werden verdient:

„Item man sal mit eyme Iglichen rechenen sin gereit geld, schuldt, und waz sich zu farender Habe gereichen mag, es sy an Wyne, frucht, Vehe, clein und groiß, hußraid, und waz er unter seme Gybel hait, wilcherley daz sy, nichts nit uzgenommen; und sal man daz rechten und achten, als viel eyme daz gelden mochte, ob er es virkeuffen wolde, und sal er von eyme gulden, oder eyns gulden wert iij. alde heller geben. It. so sal man diese hernachgeschr. Habe also rechten: Ein fuder wyns, alt und neue, gut und bose, es sy mit oder ane faß, iij. Gulden. — 1 Malter Korns x. ß. — 1 Mlr. weiß [illegible]. ß. — 1 Mlr. Habern vur ix. ß. — 1 Mlr. Gersten vur x. ß. — 1 Mlr. Erwyß vur xiiij. ß. — 1. Mlr. Oleys vur iij. Gulden. — It. ander frucht, wilcherley die sy, als die gildet, ane geuerde. — It. Phantgulde sal man virschossen daz heuptgeld glich gereidem gelde. — It. Lypgedinge, als man daz gekaufft hait, daz geld sal man halb glich farnder habe virschossen. It. dernach sal man Ime rechen Ein eigen und Erbe, daz man nennet lygend gud, als die gegelten mochten, ob man die nu virkeuffen solde, und sal von yedem gulden wert geben zwein alde heller, uzgenomen sin huse, darynne er hußlich und buwelich stede wonet, daz sal man halb virschossen, als is geachtet worde; ist es aber, daz es Erbezinß gibt, man sal die bezzerunge halbe virschossen. — It. wer Wingarten, ecker, odir ander lygende gud und eyme Teile hait zu erbe, adir uff zyt, dem sal man sine bezzerunge achten, als viel eyme die gegelten mochte, und sal von y[illegible] gulden wert zweine heller geben.

„It. hußraid und gebuwe sal man achten, als yglichs gegelden mochte, und sal y von eyme gulden wert ij. heller nemen, uzgenomen Cleyder, und Harnasch, die man nit uff Virkauff heldet, und auch zweier Elude Bette, adir eyns, das unmitander ist, mit syner Zugehorde, als man da uff pfleget zu lygen, ane geuerde.

„It. ewende Gulde sal man geben von y der ewigen Mark geldes 6. ß. heller, und nach Marczal mer ader mynner. It. von ydem Malder ewiger frucht ader Habernguld iii. ß. — It. man sal rechen eigen, erbe, und farnhabe, die syn wyb, Kinde, odir Gesynde ze eigen han, und sullen es virschossen, odir ir formunder. It. alle Uslude, geistliche und wertliche, die nit gefryhet gud hant, sollen ir gud virschossen, als vorgeschr. stet, glych den burgern, doch nach gnaden. It. ir Zinse und Gulte; und sal man yglichen virhoren, waz er uzluden, geistlichen ader werntlichen, gebe zu Zinße ader zu gulde von sinen ge-

den, die er zu Lorche, oder in der termnye daselbis ligende hait, sie syn ewige aden Phantgulde, ader zeytryn, und sal dit verruegen uff syme eyde, ane geverde. Item man sal wissen, so als ein Man ader frauwe by uns rumbginge mit geuerde, und virheymelichte sin eigen, ader des Uynsinn gut, gulde, Zinse, der wer mit syme gude, mynen Herrn virfallen, und solde yme die Gulte ader Zinse, die den Usmgn weren, dryveltig gelden, ane Geuerde. (*)

b) Als aber dennoch die Gemeinde R... zur Empfehlung einer dringenden Angelegenheit dem Hofgecken Erzb. Conrads II. ein Geschenk von 1 Goldgulden und 1 Stübchen Malvasier gemacht, der Erzbischof auch auf Erkundigung erfahren hatte, diese Ausgabe paradire wirklich in dortiger Gemeinderechnung: so erklärte er, die Rheingauer hätten Verstand, und wüßten Bileams Esel zu streicheln, um sich Biliam gefällig zu machen. (Arch. Note.)

c) Bis ins XVI. Jahrh. war zu Mainz die erste Hauptrenteinnahme in der Hand des Kammerschreibers, in dessen Rechnung die Partikular-Rechnungen der Landschreiber, Keller u. a. Rentbeamten einflossen und aufgenommen wurden. Er führte in den frühesten Zeiten den Namen: Dispensator, oder Procurator rei dominicae. Die Rechnungsabhöre geschah vom Fürsten im Beyseyn einiger seiner Heimlichen, (Räthe) aus der Dienstmannschaft selbst. Sie wurden lateinisch in einer Haupturkunde, und zwar summarisch, nach den Haupt- und Unterrubriken, in Geld, Naturalien und Insgemein geführt. Absonderungen und Rechnungs-Belege sind darin unersichtlich, und der Abschluß geschah durch Anhängung der Siegel des Erzbischofs und der Räthe, die der Abhöre beygewohnt hatten. Solche Rechnungscharten, deren mehrere wir eingesehen haben, gewähren in der That die höchste Stufe von ächter Treue und Glauben der Vorzeit. Die alten erzbischöfl. General-Einnehmer waren auch, aus bekannten Gründen, sämmtlich geistl. Standes, – eine auch den fürstl. und gräfl. Häusern im Mittelalter gemeine Sitte. – Wie nun alle heutigen Rent- und Rechnungskammern ursprünglich eine blosse Kopie der in den Niederlanden bereits um die Mitte des XV. Jahrh. üblichen Einrichtung gewesen sind: so zeigt sich am Schlusse desselben, unter Erzb. Bertholds weiser Regierung schon die erste Spur dieser Geschäftssonderung auch bey uns zu Mainz; Berthold ordnete dem Kammerschreiber 1488 schon einige kundige Männer bey, die bey der Einnahme und Ausgabe, bey Abhörung der Landrechnungen u. s. w. jenem zur Seite seyn sollten; der Erzbischof wollte, mit Reichs- und Landgeschäften überladen, und: „want wir nicht vbel zu in diesen Hendeln gebeyt,“ sich deren enthoben wissen; gleichwohl geschah die Rechnungs-Abhöre über den gesammten Landhaushalt noch immer vom Erzbischofe selbst, und dem Rathe der Heimlichen, worunter von jeher auch einige Glieder des Domkapitels, als dessen deputirte Stellvertreter, sich befanden, wovon als ein Ueberbleibsel noch in unsern Tagen das kapitulische Konkurrenzrecht zum Abschluß der General-Landesrechnung, (obgleich diese ihm nur nach den summarischen Rubriken vorgelegt ward,) anzusehen gewesen ist. – Wie dann nun ferner Erzb. Card. Albrecht auch hier weiter fortgeschritten, und definitive Geschäftssonderungen mit eigenen Kollegien-Bildungen vorgenommen habe? überlassen wir zur Darlegung einer geschicktern Hand, als unsere ist; überhaupt verdient diese große Hauptoperation mit den übrigen kolossalen Einrichtungen dieses Landgrundreformators in Verbindung gesetzt, in würdigem Bilde aufgestellt zu werden.

d) Bey erledigtem erzb. Stuhle ertheilte dergleichen sogar das Domkapitel, – ein nicht zweydeutiger Beweis der alten, nur allzuwohl gegründeten Erbgrundherrschaft desselben. – Es lagen aber wegen der Theilnehmung an solchen Ortsfreyheiten die Gemeinden mit dort begüterten Stiftern, Klöstern, Forensen ꝛc. ihren Hofleuten, Pächtern, fast das ganze Mittelalter hindurch in beharrlichen Zwisten, wobey manche wünschen mogten, sie lieber gar niemahls erhalten zu haben; die Erzbischöfe kamen darüber, wenn sie solche entscheiden sollten, in Verlegenheit, und halfen sich durch Schiedsurtheile. Zum Glück haben sie alle das XV. Jahrh. nicht weit überlebt, und die Katzenkriege darüber, raumten bald darauf den weitwichtigern Territorial- und Juriediktional-Differenzen das Feld ein.

V. Rheingauische Kriegs- und Militärverfassung im mittlern Zeitalter.

CXLVII. Rheing. alter Heerbann, — Heermanie und Landwehre.

Der Heerbann, die Heermannschaft und die alte Landwehre unserer Rheing. Vorväter bildeten nicht minder ein überaus schönes, enge unter sich verbundenes Landsystem; sie wurden als ein solches sogar in den Umfang des großen erzst. Heerbanns aufgenommen, worin ihnen Vorzug, Achtung und Volksliebe zu Theil ward. *)

Der alte Heerbann unseres Vaterlands war das glückliche Widerspiel der Kriegsverfassung unserer Zeiten, wo der Wehrstand vom Nährstande abgesondert ist, und das Gemeinwesen mit seinen zwey sich widerstrebenden Hauptkräften, der Welt des Zerdust's gleicht. Jeder Burger war Soldat, — war geborner Vertheidiger seines Heerds, seiner Landgenossen, des Landes seiner Väter und seiner Heimath.

Es war aber unser Landheerbann in seine Elemente aufgelöset, wirklich ein Gemische von Volkswillen und oberhäuptlicher Gewalt, an deren Statt dem geworbenen (ausgehobenen) Kriegsmanne vom Zeitgeiste ganz andere Ingredienzien seines Wesens beschieden worden sind, wornach er in den neuesten Zeiten sich dem Janitscharen immer mehr nähert, ihn auch bald erreichen, — vielleicht gar übertreffen wird.

Unsere alte Heermannschaft ruhete in den frühesten Zeiten auf dem freyen Gutsbesitze, mit der Freystandschaft verbunden; die Zersplitterung unserer geschlossenen Landhöfe erweiterte unsere Landheermanie, verwandelte sie aus einem dinglichen Rechte, in ein persönliches, aus einem Ehrendienste in eine Landeslast, aus einer höchst liberalen, unbezahlten Anstalt, in ein Söldnerwesen.

Aber dennoch standen Rheingaus Bürger nicht alle in gleicher Heermannspflicht. Die jüngere, waffenfähige Bürgerschaft jeder Gemeinde bildete mit Schonung der Veteranen einen Ausschuß, der zum stäten Dienst (zum täglichen Krieg) bereit seyn mußte; er war und hieß die geschwinde (eilende) Hülfe. Er ward durch den Nachwuchs immer vollzählig erhalten und ersetzt. (recrutiret.) Er bildete sonach die ständige Garnison des Vaterlands, die sich in der Folge, nachdem sich das Land politisch in 3 Aemter vertheilt hatte, hiernach in 3 gesonderte Rotten bildete, deren jede von ihrem Landhauptmanne (Rottmeister) angeführt, die Oberbefehlshaberey (Generalkommando) aber dem Schaarmeister, (Obrist) anvertraut ward. Als Landvogt nahm diese Stelle der erzb. Vizedom ein; — Hauptleute und Oberoffiziere waren die eingesessene, von jeder Rotte frey gewählte Edle des Landes; — das Unterkommando führten wie Unteroffiziere, die Schultheißen ꝛc.

Und dies war dann die Organisirung, — zugleich der lebhafte Heerschild unserer, der Anzahl nach freylich nicht gar furchtbaren Landheermannschaft des alten Rheingaues.

a) Der Fehdegeist, welcher sich bereits im XIII. Jahrh. über unser Erzstift ergossen, im XIV. und folg. Jahrh. aber hier seinen fast unverrückten Tummelplatz aufgeschlagen hat, entwickelte allmählig den nur für ländl. stillen Fleiß geschaffenen Genius unserer Rheing. Vorväter auch zum Schaarwerk und Beytritt zur Heermannschaft; — sie erfuhren es nämlich, wie wahr es seye, „daß, wenn es gleich erwünschlich wäre, der Mensch bedürfte nur Friedenstugenden, dies doch nicht im großen Plane des Urhebers der Dinge liege, und daß es, so lange man mit Wölfen umgeben bleibt, gefährlich sey, zum Schaf zu werden." So verpflanzte sich dann auf ihren Boden neben ihrem geisterweckenden Kulturprodukte zugleich ein kriegerischer Sinn, der, wenn er auswärtshin seine Richtung genommen, fast keine Schranken mehr kannte, wie reißend der Strom alles mit sich fortriß, und zeitgemäß so recht sich allenthalben durch Zerstöhrung und alle Gräuel der Vernichtung ankündigte, daneben aber durch eine vernünftige Disziplin nicht leicht eine Säuberung von diesen Menschheit schänderischen Auswüchsen an sich kommen ließ. In der frühesten Morgenröthe seiner Geschichte sehen wir den Rheingauer nur als biedern Vertheidiger seines vaterl. Bodens: aber schon im XIII. Jahrh. erscheint er uns so oft bey Ersteigung, Plünderung, und Schleifung dem Rheine benachbarter Burgen, — raubt Räuberhöhlen aus, und wird dadurch beynahe selbst zum Räuber, gefällt sich in dieser neuen Beschäftigung, und wird durch heimgebrachte Beute, Erzählung seiner Großthaten, — mitunter auch wohl eine Dosis Prahlerey — für den Landgenossen ansteckend. Neue Gelegenheiten vermehren jetzt die Landschaar, — man bereitet sich sogar zum Angriff auf offenem Felde vor, — wirklich erfolgt er häufig im XIV. Jahrh. Eine Menge reisiger Züge macht Rheingaus Kohorte auch auswärts bekannt, sie löset sich nach Beweisen ihrer Tapferkeit zu Hause wieder auf, verwandelt Schwerdter in Grabscheide, und kehrt zum verlassenen Tagwerk zurück. Darum war dann des alten Rheingauers ganzes Privatleben zwischen ländl. Industrie und Befähigung zum Waffendienst vertheilt, — das Haus jeden Bürgers war für den Sohn eine Kriegsschule; vaterl. Erzählung seiner erstandenen Ebentheuer beflügelt seinen jugendl. Geist, — mit Ungedult sehnet er sich nach der ersten Gelegenheit, in des Vaters Fußstapfen zu treten; die Hörner blasen, die Sturmglocken ertönen, Alles fliegt zu den Waffen, — man hat Mühe, das für Kriegsungemach noch unreife Alter davon abzuhalten; — aber dennoch will es kein müßiger Zuschauer seyn, er wirft sich muthvoll und ausharrend wenigstens in den Dienst der Handreichung. Die Rheing. Kohorte behauptete dann auch in der erzst. Heerfahrt stäts die Ehre des Vorstrittes, deckte das Landhauptpanier, (Carocium) u. war im Lager dem Feldhauptmanne am nächsten gelagert. Darum ließ ihr selbst der Feind zuweilen Lob niederfahren, behandelte ihre Gefangene mit Schonung, und gewährte ihr bey Ranzionirung mildere Bedingnisse ec.

CXLVIII. Alte Schaarkunst der Rheingauer.

Das einzige, was der Heermannschaft unserer, bis zur Kühnheit feurigen alten Marssöhnen Rheingaus, wie allenthalben gebrach, war eine durchdachte Schaarkunst. (Taktik.) r) Wo sie immer zu Felde waren, zu Hause, wie auswärts, griffen sie etwa nach jener Art an, wie Heerden dahin laufen, in wandelbaren Oeffnungen oder Gedrängen; der regelmäßige Anschluß und die Manier, mit dem Nachdrucke vereinter Kraft, Arm an Arm, Schenkel an Schenkel fortzurücken, lag außer ihrem Sinne; das Kommando war dadurch erschweret, oder besser zu sagen, fast ganz unmöglich gemacht. Traf sichs auch, daß sie näher zusammen stießen, so herrschte dabey die Ordnung, wie unter Schafen, die sich beym Platzregen zusammen pressen. Mit einer solchen Schaare konnte natürlich auch der beste Wille nicht viel ausrichten; anstatt blindlings und feste dem Befehle ihres Landhauptmanns zu geleben, riß eigensinnig, und fast ganz willkührlich einer den andern mit sich fort; man eilte bald möglichst wieder zu seinem Heerd, und wer dann einmahl wieder daheim war, konnte kaum wieder beweglich gemacht werden. a)

In der That fehlte es auch an hinlänglicher Uebung in den nöthigen Wendungen;

dafür kam man zu selten, und blieb zu kurz beysammen. [b]) Wahrlich, wie mogte darin irgend eine genaue Anordnung oder Eintheilung sich länger, als bis zur ersten Platzveränderung erhalten? die geringste Bewegung mußte gleich alles wieder in Verwirrung setzen. [c])

Bey der Anführung und Operation herrschte, so weit wir aus handschriftl. Nachrichten ersehen, anstatt des strengen Gehorsams, — der Seele der heutigen Schaarbildung, — noch lange eine gleichsam demokratische Selbstverwaltung; die Anführer fanden sich nicht selten genöthigt, anstatt strenger Befehle, Bitten ohne Zwang anzuwenden. Es scheint dies beynahe ein altes übles Landherkommen zum Grund gehabt zu haben, und ursprünglich mogte demselben eine Verabredung der Rotte mit ihrem Hauptmanne vorangegangen seyn. Eben daher durfte dieser ohne vordersame Darstellung des Gegenstands, und Genehmigung der Kohorte nicht leicht etwas Wichtiges unternehmen. Die Gerichthaltung über Verbrechen und Vergehen des bewaffneten Bürgers glich auch vollkommen der bürgerlichen mit allen ihren Förmlichkeiten, welches freylich dazu diente, den Mann für willkührliche Gewalthätigkeit sicher zu stellen; indessen dadurch aber, weil Manches unbestraft blieb, Zugellosigkeit, Lauigkeit im Dienste, mit ihren weitern Folgen, sichtbarlich die Oberhand gewonnen.

Ueber die altrheing. Militärdisziplin und Kriegsartickel, welche ihnen sowohl zu Hause, als bey ihren Auszügen und Heerfahrten zur Leitung und Vorschrift gedient haben, wissen wir, weil nichts davon bekannt ist, nur so viel zu sagen, daß sie sich zuverläßig von jenen wenig oder durch nichts unterschieden haben werden, welche uns das XV. Jahrh. in einer überaus kläglichen Form, und nach einem noch erbärmlichern Inhalte überliefert hat. [d]). Daß man sich wohl bey solchen gefährlichen Expeditionen fein christlich an die Sterblichkeit erinnert, und daher die Seele bedacht habe, läßt sich von dem frommen Rheingauer, der überall aus dem kunftigen Schicksale seines unsterblichen Wesens keinen Spaß zu machen verstund, allerdings erwarten.

Nichts kam aber unsern alten Rheingauern ungelegener, als der höllische Gebrauch des Schießpulvers, und der noch gottlosern Donnerbuchsen, wobey kein Heil aufzulesen war. Dabey könne man, hieß es, wenns noch gut kömmt, Arme und Beine verlieren, und — womit dann schaffen? wirklich hebt sich auch von da der Zeitraum des geminderten Ruhms und der geschwächten glorreichen Unternehmungen an, die weiland Gott durch unsere kleine Heldenschaar auszuführen beliebt hat. Der Abscheu gegen diese neue Erfindung, die ihrem Urtheil nach wohl hätte unterwegen bleiben mögen, blieb dem Rheingauer noch lange im Blute sitzen; das XVI. Jahrh. versuchte es, diesen Schrecken als ein Vorurtheil zu bestreiten, und ihn für die neue Kriegsart empfänglicher zu machen: es war aber alles vergebens, und Erzb. Card. Albrecht fand sich genöthigt, den Dienst mit Geld ablösen zu lassen, und dafür Söldner einzustellen. Wie man sich nun aber endlich auch an das schlimmste zu gewöhnen pflegt, so geschah es auch hier; die Nachkommen entsagten diesem Vorurtheile, machten sich allmählig mit dem neuen Kriegshandwerke bekannt, und man meinte, sie wären brave Soldaten geworden.

Man kann nicht läugnen, daß sich unser suburbaner Landstrich, wie überall, so auch hier, das Muster seiner Heermannschaft, und von allem, so damit in Verbindung gestanden, von seiner mächtigen Nachbarin, der Freystadt Mainz, so weit es wenigstens seine Kräfte gestatteten, von Zeit zu Zeit angeeignet habe; — hier war sein Waffenmarkt, — hier ersah er die militärische Uebungen, — hier war die Schule einer, wenn gleich bey weitem nicht vollendeten, doch dem Zeitgeiste gemäß hervorstechenden Disziplin der Bürgercohorten, — hier eine Stapel von Munitions- und Proviantartickeln, — hier sogar, was unserm Rheingaue gebrach, aber nöthigen Falls zu Gebote stand, ein überreichlicher Vorrath von Stein- und Kammerbüchsen, Dra-

böcken, Doppelhacken, u. a. Wurfmaschinen, hinreichend, um, wär es der Fall, ein anderes Troja damit in Schutt zu verwandlen. Der Rheingauer führte sein eigenes Landpanier, (Rennfahne,) das bey Groß und Klein, — eine andere Oriflamme, — in hoher Ehrerbietung stand; nur einem Edlen, Eingesessenen des Vaterlands ward es anvertraut, und bis zum Tode vertheidigt und bewacht; — die junge Mannschaft schwur bey diesem Landheiligthume, es in keiner Gefahr zu verlassen.

Ob unsere Schaar auch einen Reisigen Zeug (Reiterey) neben sich gehabt habe? ist unbekannt; ihn zu bilden, wäre wenigstens unser zahlreicher Landadel fähig gewesen.

Das Waffengeräth war einfach und minder kostspielig; es bestand in einem Eisenhute, Halskoller, Panzer, einigen Nußblechen, und einem Paare eiserner Handschuhen; — sodann in Schwert, Glefe (Spieß) und vormahls in Morgenstern, Keulen u. a. Mordgewehr; jeder neue Einzögling war verbunden, diese vorschriftmäßig auf seine Kosten anzuschaffen, und bey der Burgeraufnahme vorzuzeigen; dem Unvermögenden ward dazu durch die Landesumlage (s. oben) vorschußweise oder unentgeltlich verholfen. Spätere Zeiten rückten an die Stelle dieses Militäraufwands die bürgerl. Stellung des Feuereymers.

Als sich der Rheingauer von seinem Abscheue gegen die neue Kriegsart befreyt hatte, fieng man hie und da sogar an, kleine bürgerliche Schützenkorps zu errichten, nach dem Vogel zu schießen, und sich mit dem Donnerkraut ernstlich bekannt zu machen; die Prämienaustheilung dabey, köderten dann manchen an, dem Beyspiele anderer zu folgen, und sich an Schießgewehre zu gewöhnen. Die alte Schaarmusik bestand in Hörnern; das XV. Jahrh. gab Trommeln und Pfeifen her, welches gar lieblich ertönte; anderes kannte man nicht. Uniform erscheint aber auch erst in diesem Jahrh. Mit dieser, nach dem Blason des erzst. Wappens, weiß auf roth, gebildeten, erschienen unsere Rheingauer in Kaiser Friederichs III. Lager vor Neuß. [f]) Munition und Proviant besorgten, solang der Mann im Lande focht, das Land und dessen Klöster, — für Muth und Herzhaftigkeit aber, mußte jeder selbst sorgen.

Alle kriegerische Ereignisse und Ebentheuer der Vorzeit, die unsere Rheingauer erstanden haben, zusammengenommen, schildern sie als muthige, selbst nach Trithems [g]) Versicherung, als tollkühne (audaculi) Streiter, die, gleich türkischen Schaaren, wild und unbändig die Handlung begonnen, bald aber nachließen, und daher manches arge Ungemach zu erfahren hatten; — Sengen und Brennen, Burgen, Städte und Dörfer zu vertilgen, liebten sie mehr, als das Schlachtfeld; — auch ... es läugnen, aber mehrere unläugbare Vorfälle verbürgen es, daß sie sich, wo es um Plünderung und Beutemachen galt, den Zugriff nicht zweymahl sagen ließen. Doch das thaten — und vielleicht thun es noch jetzt — auch andere Schaaren.

Doch es ist Zeit, uns mit der Art des Kriegs, wie sie ihn zu Hause und auswärts zu führen pflegten, etwas näher bekannt zu machen.

†) Schon glücklicher hierin waren die in dem unserm Rheingaue benachbarten, ansehnlichen Städten, aufgestellte Milizen des Mittelalters. — Aus Bürgersöhnen und besoldeten Rotten und Schaarmeistern (Stipendiariis) bestehend, wozu man gewöhnlich den unvermögenden Landadel gebrauchte, waren sie in einen engern Raum zusammen gedrängt, welcher Umstand auf ihre bessere Uebung, Anführung und Ordnung nothwendig wirken mußte; dort waren auch besondere Schützengesellschaften u. Zeughäuser, an welch ersten es unserm Rheingaue größtentheils, an den letzten aber gänzlich gebrach; — eben darum geschahen in jenen Städten wahrscheinlich auch wohl die ersten glücklichen Schritte auf dieser Bahn, bis andere Einrichtungen in neueren Zeiten weiter führten.

a) Einen kläglichen Bericht hierüber erstattete im Jahr 1460 der Vizdom, als Landhauptmann, an Erzbischof

Diethr, der zugleich die schlechte Bravour der übrigen Schaaren des Erzstifts gar lebhaft schildert. Unten werden wir davon Gebrauch machen.

b) Sie geschahen bey uns durchgehends nach zwey sogenannten Ringen, oder Abtheilungen, worunter das kleine Landheer sich unterweise gebildet hatte. Der Waffenplatz, — das Marerfeld unserer alten Rheingauer, — erhielt daher selbst den Namen: Ring, und ist noch jetzt nicht unbekannt. Das gleichbedeutende Wort: Storyer vertrug der Rheingauer nicht, und bediente sich des Namens: Störger, als eines häßlichen Schimpfwortes.

c) Der alte v. Fronsberg stellt in der Vorr. zu s. Kriegsbuch die alte, plumpe Art militärischer Evolutionen, die dem Flattern einer gemästeten Gans so natürlich glichen, wie ein Ey dem andern, gar lebhaft vor; er ersetzte sie bekanntlich durch andere, die kaum eine Nuß besser waren. Die Italiäner waren herläch die Lehrmeister der Deutschen hier, wie in der Strategie; in der Folge erschien auch ihre Manier holzerig, und seitdem hat uns fast jeder neue Krieg mit einer nagelneuen Mode beschenkt, die die alte verdrängt hat; — Fronsbergs Manier war jedoch noch vor 50 Jahren in einigen kleinen Reichsstädten lebhaft zu sehen.

d) So heißt es in den Artikeln, worüber die gesammten Reichsstände wegen des Zugs gegen die Hussiten, zu Nürnberg 1431 in der Fasten, überkommen sind: „Zum ersten, alle die, die in daz Heer komen, sollen vor [illegible] gots lichnam enphahen, vnd sich gotlich halden [illegible]“ — und in dem wegen dimselben Handel zu Frankfurt im gld. J. unter dem Vorsitze des Cardinals v. England, als päpstl. Legaten gehaltenen Rathschlage und Beschluß heißt es: „It. ein Iglicher sol [illegible] alle wochen einmal bichten, vnd ein Iglicher furst, heubtman rc. sal dorzu die [illegible] halden [illegible] Messe hören, [illegible] tages sy die mogen gehaben, vnde daz daby Got demutlich, [illegible], vnde mit Flyß gedienet werde. rc.“

e) Was dergleichen Armaturstücke bey uns im Jahre 1461 gekostet haben, beleret uns die Präsenzrechnung des Stifts S. Peter zu Mainz v. d. J., wo es heißt: „It. vor Harneß gen Cassel: It. [illegible] facien. [illegible] Pfd. [illegible] vor eyn Halßkoller. — It. 1. fl. auri [illegible] Pfd. [illegible] vor eynen Isenhudt. — It. [illegible] von zwyn Mützblech e. — It. iiij. fl. auri [illegible] vor eyn Panzer, — It. [illegible] von zwen Hendtz. (Handschuhe.) rc. — Und jenes [illegible] von dem Blechharnasch [illegible] Castel. — It. iij. [illegible] von ij. pantzer vnd Koller zu fegende. — It. [illegible] vor ij. pare Isern Hentschuwe [illegible] Castel. [illegible]“ Die Mützbleche bestätigen übrigens Jenes, was wir oben gelegentlich des Mutzburmes angemerkt haben.

f) Wir besitzen eine noch ungedr. gleichzeitige Beschreibung dieses 1475 gegen Herzog Karl v. Burgund, unternommenen Zugs, worin es heißt: „An fritag nach Jubilate komen die von Vlm vnd andere Stett mit yn, mit CCC. vnd lxxx. zu Fuß, vnd Cxiiij. Reisigen; die fuslüte wie blossen Hauptharnaschen, die hatten Buchssen, die andern Armbrust. Desselben tags komen die Ringgower mit VIc. vnd xxx. man zu Fuß in [illegible] Kleidern wol [illegible].“ — Daß sie aber von Graf Adolf v. Nassau angeführt worden, und die Ehre hatten, dicht auf des Kaisers rechter Seite gelagert zu seyn, bewähret sich aus eben jener Beschreibung, wo es heißt: „Wir all Fürsten und Herren, in der Wagenburg by vnserm herrn dem Keyser zu Veld sint. Zum ersten, der Leg [illegible] der Bischof von Mentz zur rechten Seiten, hat by im Graf [illegible] v. Nassow, Graf Bertold v. Henneberg, Gr. Philips v. Hanow, Gr. Philips von Nassow mit den ringgowern rc.“ Die damahls von diesem Hauptmanne den Rheingauern gegebene Feldordnung ist zu weitläuftig, um hier einen Raum finden zu können.

g) *Res gest. Frid. pal. Elect.* p. 23: „*Diethenus* — descendit in Ringaugiam, et incolas eius, *homines quidem satis audaces, non dico temerarios* — in suas partes compellere nitebatur etc.“

CXLIX. A) Kriegsanstalten binnen den Landpfählen des Rheingaues im mittlern Zeitalter.

Anders betrugen sich aber unsere Rheing. Bürger der Vorzeit bey einem Vertheidigungskriege binnen ihren Landpfählen, — anders bey Auszügen zum Angriff; letz-

tenfalls abermahl anders, wenn sie sich zur Landschaar unter des Erzstifts Hauptpanier vereinten, und dem bisch. Landheerbanne folgten, — und wieder anders, wenn sie unter einer fremden Fahne, als bisch. Hülfstruppen, in fremden Solde, einen fremden Krieg, — jedoch überall nur zum Behuf einer deutschen Kriegsmacht a) führten. Wir handlen davon mit Unterschiede im Nachfolgenden.

War nämlich das Vaterland in Gefahr, — brach das Unheil in den Eingeweiden des Landes selbst, durch Meuterey, Fehde der Landedeln, Stöhrung der Landruhe durch Wegelagerung, Raub, Mord, Brand, durch Wegschleppung des Bürger aus seiner friedlichen Heimath, durch grobe, ungescheut am hellen Tage an Land und Leuten verübte Verbrechen, u. s. w. aus, — oder stand ihm ein Angriff von außen bevor: so ertönten auf der Stelle die Sturmglocken durchs ganze Land, — die Hörner jeder Gemeinde, — und das fürchterliche Waffengeschrey verkündete die eilende Hülfe. Jeder Waffenfähige verließ dann auf der Stelle sein Tagewerk, waffnete sich unverweilt, begab sich zu seiner Rotte, und an den bestimmten Sammelplatz; der Veteran bildete die Reserve, der Landhauptmann vertheilte die Mannschaft dahin, wo es die Noth erforderte, und gab Verhaltungsbefehle; die Munition ward ausgetheilt, die Rottmeister an der Spitze führten an, — man folgte willig, muthig; dem feigen Ausreißer und wer ohne Ehehaften nicht erschienen war, folgte Ehrlosigkeit. Jeder begab sich dann an den angewiesenen Posten. Die Klöster sorgten, nebst den frommen Gebete, für Proviant, b) Rheingaus gutherzige Frauen für Küche, und Pflege der Verwundeten; selbst Knaben und Kinder nahmen an des Landes Ebentheuer Antheil, halfen herbeyschaffen, und verrichteten nützliche, ihrem Alter angemessene Hülfsdienste.

Man rückte allmählig dahin nach, wo es die Noth erheischte, — befeuerte sich wechselseitig den Muth, — kämpfte mit einer Anstrengung, die nicht selten selbst dem Feinde Achtung einflößte, zugleich mit einer Beharrlichkeit, die den oft weit überlegenen Gegner zum weichen brachte, oder, war er bereits eingedrungen, wieder verdrängte. Das kleine Land gab mehrmahls große Beyspiele, was Muth, mit Eintracht und Gemeinsinne verbunden, in Gefahr fromme; die Ehre des Vaterlands gieng ihm zugleich dabey über Alles; es war ein mächtiges Triebrad in des enthusiastisch dafür beseelten Rheingauers Wesen, sich am Abende einer mühevollen Aufopferung sagen zu können: daß man den Tag mit Ehren bewahrt habe.

a) Einer deutschen Kriegsmacht sage ich; denn für die Ehre einer undeutschen auswärtigen Macht sich zum Fechten hingegeben zu sehen, würden sich in jenem Zeitraume wohl alle deutsche Landgenossen bedankt haben. Darum kennt Deutschlands Mittelalter keine Subsidientraktaten mit außerdeutschen Mächten, noch weniger war es Sitte, daß Deutsche sich untereinander die Haare ausraufen, um daraus irgend einer auswärtigen Macht für ihre Glatze eine Perruque zu machen.

b) Auch die Stifte zu Mainz trugen, jedoch nur selten, zur Vertheidigung unseres Vaterlands bey. Im Prot. des Stifts zu U. L. Fr. zu Mainz v. J. 1622 heißt es S. 62: „Die Dominica post Mauritii proposita est necessitas belli, quod Domini de Clero debeant contribuere in subsidium defensionis Ringaviae et territorii 1000 florenos.“

CL. B) Der Rheingauer des Mittelalters im Landheerbanne unter der erzstift. Heermannschaft vereinet.

Anders aber, wie gesagt, verhielt sichs, wenn Rheingaus Landschaare sich unter ihres Fürsten Hauptpanier, mit der erzst. Heermannschaft vereinte, und für das allgemeine Va-

terland kämpfte, dessen Theil es bildete. Es geschah dies durch das Aufgebot. Der alte Rheingauer folgte auch diesem, solange besonders persönliche Kraft und Handlung im Gefechte den Ausschlag gab, zumahl aber wo ihm dabey die Hoffnung eines Privatvortheils nicht entstand, willig und ohne Murren; gleichwohl zog er überall die Gelegenheit, sich an Burgen, Städten und Flecken zu versuchen, dem **Kriege auf offenem Felde**, und dem **Handgemenge** unendlich vor; denn hier war doch, außer der eitlen Ehre, für ihn weiter nichts zu gewinnen.

Es ließen sich aber die Rheingauer Rotten durch Unterstecken nicht mit andern vermischen, wollten auch anderst nicht, als mit ihrer Landschaare vereint, ungetrennt, und neben einander den Streit bestehen; eben so wenig ließen sie es geschehen, daß man ihnen für den persönl. geleisteten Dienst Geld abfordere; und geschah es dann doch zuweilen, so bedeckte sich die Landschaft gegen den Einbruch in ihr Landherkommen durch abgeforderte **Reversbriefe.**

Nun ist uns zwar der volle **Heerschild** und das **Rangedikt** unseres alten erzstift. Heerbanns zu wenig bekannt, um bestimmen zu können, in welcher **Stufe und Ordnung** die alte Rheing. Schaar unter S. Martins Heerfahne gestanden, und nach welcher **Würdigung** sie das Gefecht darunter begonnen habe; wenn aber, wie höchst glaublich ist, sich die Kriegsheerschilde bey uns nach den Zeiträumen des **frühern oder spätern Ländervereins am Rheine mit unserer primatischen Erzkirche** geordnet haben, darunter aber der westl. Rheingau notorisch der **älteste** ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß unsere Rheing. Schaar überall den **ersten Haufen** gebildet, und als solcher, Kraft der alten Strategieregel, die wichtige Ehre des **Vorstrittes** genossen habe, welcher Principiat es dann auch gewesen seyn wird, der sie im obenangez. Reichslager vor **Neuß** mit jenem Vorzuge, als **Leibwache** ihrem Fürsten **allnächst zu wirken**, beschenkt hat. Ob ihr nun nebenher dabey die Ehre, in ihrem Geschwader neben ihrem **Rennfähnlein** auch noch die **Sturmfahne** des erzb. Heeres aufzuwerfen und zu führen vergönnt gewesen seye? können wir aus Mangel sicherer Nachrichten nicht verbürgen. †)

Unsere erzst. Archive sind überhaupt an solchen Denkmälern der grauen Vorzeit, welche uns den **Organismus des Heerbanns** ins Licht setzen möchten, unbeschreiblich arm; auch findet sich in den Briefbehältern der Rheing. Flecken, fleißigen Nachforschens ungeachtet, nichts mehr vor, um die Finsterniß, die diesen interessanten Gegenstand bedeckt, zu zerstreuen; — inzwischen enthält unser altes **Rheingauer Landweisthum** doch einige **besondere Bestimmungen**, welche den allswärts in Feld- oder Burgdiensten stehenden, oder in einer fremden Burg enthaltenen erzst. **Dienstmann** unseres Rheingaues betreffen, und den Fall unterstellen, da der Dienstherr feindlich gegen jenen Fremden zu Felde zieht, oder seine Burg bezwingen will 2c. sie sind für die Kenntniß des altdeutschen Lehn- und Kriegsrechts wirklich recht wichtig, und ich bürge dafür, daß man sie anderswo nicht so genau erörtert finden werde. Der erste Art. betrifft den erzst. **Feldzug** gegen einen Feind, unter welchem ein Rheing. Dienstmann dienet; von diesem heißt es: „Auch wereß sache, das unser Herre von Mentze uff eyn Veld zoge mit syme Panier, da er ein **Heuptman** were, oder Ine die Sach angienge, vnd ein Dinstman vff der Fyende Parthy; wan der vnsern Herrn, odir syne Panier sehe, der sal zur Stunt zu vnserme Herrn vnter syn Panier ziehen, vnd synen Lip helffen weren.“ Es vertrat also die blose Ansicht des dienstherrl. Paniers damahls die Stelle der im heutigen Völkerrechte üblichen **Avokatorien**. Der zweyte Art. enthält die Bestimmung des Betragens des Rheing. Dienstmanns, der in einer Burge des Feinds Burgmann ist, welche sein Dienstherr gewinnen will; sie giebt ihm das Maaß an, wie er einerseits seine Burg- und Dienstmannsehre zugleich bewahren, andererseits aber seinem Dienstherrn unschädlich werden solle; denn da heißt es: „Wereß auch sach, daß eyn

Dienstman in eyme Slosse Burgkman were, da er uff gesworen hette, vnd zuget vnser Herre von Mentze davor, odir sin Panier, vnd wolt das gewynnen ader schedigen; magk dann der Burgkman syn Zinne bestellen mit eyme andern on geverde, so sal er davon ryten ader geen, ob er magk; mocht er davon nit komen, so sal er Inwendig der Graben die Zynne weren vnd bestellen; vnd sal nit heruß lauffen ußwendig der Pforten, vnd syme Herrn schaden tun, vnd sal auch keyn vssetze machen ußwendig der Graben herußzulauffen, oder zu schedigen." — Der 3. Art. enthält den Fall, da ein Dienstmann sich in einer von seinem Dienstherrn belagerten Burg aufhält, ohne dort gleichwohl Burgman zu seyn, und verordnet die schleunige Verlassung der Burg, um nicht zu beweisen, daß er des Burgherrn Gnade jener seines Dienstherrn vorziehe, oder auf zwey Achseln trage: „Ist es auch, daß eyn Dienstman, so in eyme Sloiß ist, da er nit Burgkman en ist, da sal er heruß ryten oder geen, ob er magk, one geverde ꝛc."

Die Geschichte des Erzst. Mainz stoßt auf eine Menge von blutigen Vorfällen, worin, freylich mit abwechselndem Kriegsglucke, Rheingaus Vorfahren unter dem erzst. Panier auszogen, und, bald mit Lorbeern bedeckt, bald mit schwerem Verluste ihre Heimath wiedersuchten. In dem oben angez. blutigen Treffen zwischen der Mannschaft Erzb. Wernhers und Gr. Johann v. Spanheim, 1279, worin sich beyde Theile lange die Waage gehalten, gaben endlich unsere hinzugestoßene Rheingauer und Binger zum Vortheil der ersten den Ausschlag. — Im J. 1362 überzog Erzb. Gerlach, Gr. Johann v. Nassau, Herrn zu Dillenburg, mit dem ganzen Rheingaue. †) — Als ferner im J. 1371 die bekannte „grosse gesselleschaft vz welschen landen heruz komen biß gein Basel, vnd wolden tutzsche Land vnd Stede ein noch der andern storen vnd vz essen, als sie viel steden in welschen landen getan han ꝛc." bot der Erzbischof nebst seinen Lehnleuten auch unsere Rheingauer auf, die sich mit der Stadt gegen sie verbinten. Indem sich aber die oft angez. ungedr. Narratio de reb. AEpp. Mog. [b]) nur kurz darüber faßt: so sind wir außer Stande, den weitern Verfolg urkundlich zu berichten. Hingegen war das Kriegsglück den Rheingauern, als sie im J. 1460 mit Erzb. Diether gegen Kurpfalz auszogen, ungünstig [c]) und der bekannte Handel bey Pfedersheim, im nämlichen J. lief nicht glucklicher für sie ab. [d]) Auch das J. 1461 als Pfalzgr. Friederich zum zweytenmahl vor den Rheingau zog, brachte seinen Bewohnern keine Lorbeere. [e]) Unterlagen sie nun in so manchen dieser Gefechten der feindl. Uebermacht: so mogte gleichwohl so Manchem das Bewußtseyn seines Heldenmuths, der schönste Sieg seyn; er durfte seinem gebeugten Vaterlande noch immer mit dem Dichter [f]) zurufen: andere habe der Sieg beglückt, ihm aber seye der feurige Muth und Weg des Ruhms noch stäts offen geblieben. Es läßt sich übrigens aus so vielen Expeditionen unserer Vorväter außer ihren Landbannzäunen nicht mißkennen, daß sie in der That der Wetzstein gewesen seyen, woran Jahrhunderte lang ihre Landesfürsten den Stahl geschliffen, und vom Roste bewahrt haben. Wie aber hingegen eben sie sich dadurch zu so manchen damahls schätzbaren Landesfreyheiten, die gleichwohl der Zeitwechsel unnütz gemacht hat, [g]) den Weg gebahnt haben, ist oben erinnert worden.

†) Im Hauptlager mußte jedoch unser Landrennfähnlein dem vom Marschalle geführten Hauptlandpanier Segel streichen. Das von mir in Heussers Abh. v. den Erz- und Erblandhofämtern des hoh. Erzst. Mainz ꝛc. mitgetheilte Erblandhofämter-Weisthum sagt davon: „Item, wan eyn stift zu felde leyt, vnd ein Vitzdum mit dem Ryngauwe, odir fußgenger daby weren, wan sie dan eynen Hern behuden sollent, vnd durch daz reisige Heere geent, odir vmb daz Heer, eynen Hern zu behuden, hat der Vitzdum wol eyn Wimpel, daz sal er nyder leygen, vnd sollent vnter eyns marschalcks Bannyr odir Wympel geen, als daz von alter herkommen ist, vnd auch mir der Vitzdum selige von Cronenberg zu liess, da man vor Ymmanhausen (Immenhausen) lag, selbir daz also tete."

a) S. Mechtel, Limb. Chron. Gerlach überzog ihn um Michelstag mit dem gantzen Rheingau, „und dethen grossen schaden; sey hetten noch grossern schaden getan, wan der plutzlich Regen nit were ingefallen; dan das gross gewesser triebe sey von plaßen zu huß."

b) Sie sagt nur: „post autem hys dieb⁹ incedebat pestilens maligna illa et magna Collunies armatorum et pauperum, qui de finibus heluetie et Alsacie nostris partibus turmatim approximantes, omnia ruinis, flammis, fame et inedia consumere proposuerunt, contra quos Capitulum mogunt. congregatis sibi militib⁹, et armatis de ciuitate Magunt. *simul et illis de terris Ringaugie* magnum exercitum fecit, vt grassantem, et locustarum more depopulantem multitudinem à terra et dominio Ecclesie Magunt. cohiberet." — Ein noch ungedr. Missiv über diesen Handel, der unserm Rheinstrome so grade verderblich anschien, mag hiebey an das Taglicht treten:

Heinrich Graue zu Veldentz,

„Claus Badenheimer, lieber geselle an dem Lantfridden. Wir grussen dich frantlichen, und lassen dich wissen, daz vns ware getruwelich botschaft komen ist, wie daz die bose gesellschaffte die Engelender da hervz zihen, vnd ligent hynet off der Saare, uff dem von Dagestul, vnd off dem Abt von Wadegessen by einer halben Myle wegis nahe by Wadegessen, und ziehent da her mit grossem folke, vnd wollent her in daz lant; want nu der lantfridde angendes begriffen vnd gemacht ist vmb boser gesellschafft willen, wo sich die erfunden, daz man den selbe wyderstan; herumb so bidden vnd irmanen wir dich des ernstlich von des Richs wegen, daz du ez dem Rade zu Mentze kunt tust vnd vorlegest, off daz sie sich darzu bestellen, so wan man daz yn enbudet, daz sie dan von stund wollen zuziehen, der bosen gesellschaft zu wyderstan, vnd zu verdryben mit Gotes hulfe, vnd lasse vns des der von Mentze willen vnd wissen, daz wir mogen versten, obe sie vnsers Herren des Keysers Gebot halden wollen, vnd gnug zu den sachen tun oder nit. Auch so wolles zu stund in der selben masen beschryben vnd verbotschafften die von Wormeßen, die von Spier, die von franckford, vnd die wedereübschen Stede alle, die zu den lantfridden gehörig sin, daz sie sich auch bestellen, der bosen gesellschafft zu wyderstan, nach dem als der Lantfridde begriffen ist, vnd daz sie alle dich des ir antworte vnd willen lassen wyder wissen. Auch han wir vnsern Herrn den Hertzogen von Beyern, vnd die Dumherren den Capitel zu Mentze darumb beschriben, vnd von des Lantfridden wegen irmant, daz sie sich auch darzu bestellen vnd helffen [illegible] der bosen gesellschafft zu wyderstan [illegible] die [illegible] als wir [illegible] des Landes [illegible] Geben zu [illegible] an fritag [illegible] Sant Walpurgen tage, Anno [illegible]. [illegible] diesen Handel betreffende ungedr. Urkunden gehören vielmehr zur Geschichte [illegible]

c) Die Handschr. des Ungenannten bey Kremer, Gesch. Kurf. Friedr. I. [illegible] „[illegible] It. uff Montag vor dem Palmtag (31. März) da zoch der Pfalzgraff [illegible] Lantgraf [illegible] [illegible] zu erst brantschetzten sie [illegible] It. [illegible] die [illegible] sich zu were, vnd schussen mit Bussen [illegible] Da furt man dem Pfalzgraffen ein Buß [illegible] sen, daz do uber einen hussen, vnn fielent dar [illegible] hundert, [illegible] Inne, vnn verbranten vnn schleiffen daz Dorff gar zu grunde, vnn [illegible] die Kirch [illegible] me da gehalten mochte, biß off ein hus, da lag ein Kinthetterin inne ic."

d) Wovon es in der gleichzeitigen Handschr. (bey Kremer, a. a. O. S. 182) heißt: „It. wurden noch niedergeworffen vor der Wagenburg 120 reisige Knecht. It. 379 Ringauer wurden in der Flucht gefangen, als sie die Wagenburg rumpten, der sich feiner [illegible]" — M. von Kemnat, Vit. Frid. vict. Mst. p. 178: „Und als Pfalzgr. Friderich [illegible] fient ime bejgezogen waren biß gene Pfedersheim mit irer Wagenburg, da ruckt [illegible] der Pfalzgrave entgegen, — und fiengen ob 600. Grauen, Herrn, Knechte, Reisigen, und sonderlich graff Johann von Nassaw, (er hatte die Rheingauer kommandirt,) gr. wilhelm von Wertheim ic. — Vil der Rinkauwer wurden gefangen und erstochen, und die Banier gewonnen ic." — Unsere Rheingauer wurden darauf mit Stricken zusammen gekuppelt, nach Dalsheim, Alzey ic. bis zu ihrer Ranzionirung in Verwahrung gebracht; der Erzbischof aber rettete sich mit der Flucht. In dem darauf erfolgten Frieden heißt es: „Ringaugienses etiam Viticolae *novem millia florenorum* dabant ipsi Comiti pal. pro quibusdam rebus et prouentibus seu iurisdictionibus, quas apud villam *Lorch* iure seu gladio acquisierat etc." *Trith.* Res gest. Frid. pal. Elect. p. 17.

e) Dann Matth. v. Kempach a. O. verschert: „Pfalzgr. Friderich und Bischoff Diether von Isenburg oberzogen das Rheingauw zum zweitenmal. Zum erstemal wurden die Rinkauer flüchtig aus iren Werren, das mocht der Pfaltzgraff nicht erfahren, oder beschleichen, nachdem es ein hart Ungewitter was, das man nicht bleiben mocht: und were man lenger bliben, so hetten es die Ringauwer uffgeben, dan sie schriben den Rethen, und begehrten zu theidingen. etc.“

f) Torq. Tasso. Gier. lib. IV. 15.

„Ah non fia ver, chè non sono anco estinti
gli spirti in noi di quel valor primiero,
quando di ferro e d'alte flamme cinti
pugnammo —
Fummo, io nol nego, in quel conflitto vinti:
pur non manco virtute al gran pensiero.
Ebbero i più felici allor vittoria,
Rimase a noi d'invitto ardir la gloria.“

g) Wie jedoch große Herrn überhaupt nicht gewohnt sind, viel für nichts oder wenig zu thun, und viel auf die Contractus innominatos halten: so durfte man im Durchschnitte bey solchen Gelegenheiten, wo wirklich die eine Hand die andere rein wusch, alles richtig abgewogen, auch immer feststellen, unsere Erzbischöfe im Mittelalter hätten für viel ihnen Geleistetes gewöhnlich wenig gethan, und bey ihren Gnadenverleihungen hätte man dem Sprichwort nach, eine Wurst nach der Speckseite geworfen; wie wir dann wissen, und deutlich bewähren können, daß die Erhaltung so manches unserer mainz. Fürsten bey Land und Leuten nachher mit nichts mehr und weniger, als dem Privileg, am Freitage Eyer, Butter, und Milchspeisen genießen zu dürfen, aufgewogen worden seye.

CII. Reis und Folge insbesondere.

Obgleich die Vorväter unserer zeitlebenden Rheingauer ihr Landschaftswesen möglichst nach dem Fuße der damahls in vollem Glanze ihrer Herrlichkeiten strahlenden deutschen Frey- und Reichsstädten gebildet hatten; die Bürger solcher Städte aber, damit sie ihr Gemeindswesen in gutem Vertheidigungsstand halten mögen, gewöhnlich schon nach der ersten ihnen mitgetheilten Verfassungsform von allen Landfolgen befreyt worden etc. a) so wären sie gleichwohl von diesem beschwerlichen Dienste nichts weniger als frey, und wurden bey den häufigen Unruhen, worein sich das Erzstift von benachbarten und auswärtigen verwickelt sahe, hiezu, leider! nur gar zu oft aufgeboten. Ueberdies hatte sich unser Rheingau, (wahrscheinlich mittelst eines uralten Bündnisses) auch noch zur theilweisen Vertheidigung der Stadt Mainz anheischig gemacht, b) wogegen er dort allerley Handelsfreyheiten genoß, — und sonst wurden sie auch noch fremden Kriegshauptmännern, welche mit dem Erzstifte in gutem Vernehmen standen, als Söldner und Hülfstruppen zum Dienst überlassen; durch welche sämmtliche Wege sie dann freylich Gelegenheit genug erhielten, sich mit dem, was die Welt militärischen Ruhm nannte, vollständig zu bedecken, — eine Ehre, die der Landschaft gleichwohl gar oft recht theuer zu stehen kam.

Wenn ich nun die unvergleichliche Blumenlese, oder Beschreibung der ehemahligen Kriegsverfassung der deutschen Städte, womit uns vorlängst ein vortrefflicher Schriftsteller bb) beschenkt hat, mit jener unseres alten Rheingaues vergleiche: so finde ich eine so wunderbare Uebereinstimmung zwischen beyden, daß ich beynahe behaupten mögte, sie wären Abbildung eines und desselben Urbilds gewesen. Ich will jedoch, da ich meine Leser wegen der alten Militäranstalten, der Musterung, den Waffen, der Abtheilung in Rotten, (Kumpanschaften, Compagnien) der jährl. Uebung, dem Comando, Verpflegung, Auszug, Eventure, Futter, Mahl und Hubschlag, etc.

auf jene schöne Schrift hinverweise, mich hier nur lediglich auf die unserm Rheingaue eigene alte Reyse und Folge beschränken, weil sie wirklich zu jenen Anstalten gehöret, welche die Landschaft am häufigsten betroffen haben, und ein eigenes kleines System bilden.

Ehe noch die Landschaft sich in gewisse Amtsdistrikte abgetheilet hatte, war sie durchaus in mehrere Heerbannsgenossenschaften vertheilet, wornach mehrere Gemeinden sich zur Bildung einer geschlossenen besondern Kumpanschaft [c]) vereint, einen eigenen Rottmeister, (Hauptmann) aus dem Landadel erkohren, die Heer- und Reißwagen unter sich bestellet, die Musterung und Heerschau unter sich allein angeordnet, und also in bestimmten Volksabtheilungen alles vorbereitet haben, um zu ihrem Landbataillon zu stoßen, und gemeinschaftlich zu operiren. Diese Genossenschaft war aber eine strenge Anstalt. Kein Kumpan konnte freywillig in eine andere Kumpanschaft des Landes übertreten, noch dahin untergesteckt werden; selbst bey der wirklichen Aktion durften sowohl die Landes-Kumpanschaften insgesammt, als einzelne Glieder derselben nicht von einander getrennt werden; auch nahmen sie das Unterkommando nur von ihrem Landobristen, dem Vizedom, und ihren Rottmeistern an [c]). Sie trennten sich auch nie von ihrem eigenen Landespanier, und wenn gleich der Reisige Schaden gewöhnlich, wenn er binnen der Landesgränze sich zutrug, zu des Manns Eventure gehörte, so wurde dem Unbemittelten dieser doch mittelst Beytrags von der Heerbanngenossenschaft vergütet, welche auch für die Bewaffnung des Unvermögenden aus ihren Mitteln sorgte.

Indem der Adel im Mittelalter nie zu Fuß diente, dieser gleichwohl auch die Infanterie [dd]) woraus nur allein die Landrotten (miles gregarius) bestanden, anführte und kommandirte; so mußte vor allen Dingen die gesammte Mannschaft für die Anschaffung eines Saumrosses, Seumers, (Equus Suomarius [e]) für den Dienst des Landhauptmanns, wenn der Zug außer Landes gienge, [f]) und jenen der einzelnen Rottmeister, und zwar für diese, im Falle des einheimischen Kriegs sowohl, als des Auszugs, Rath schaffen. Die Art, solchen Seumer zu verschaffen, war folgende: alle Pferde der Heerbannsgenossen, welche zum Fallthor ausgiengen, (nur jene der Landbeamten und des Adels ausgenommen,) wurden auf einen bestimmten Platz zusammengetrieben; der Rottmeister durfte sie alle besehen, aber nicht antasten; jenes, welches er angriff, (Anefang,) mußte er zum Saumroß behalten. War nun der Seumer auf solche Art erkohren, so mußten die Schultheißen der Heerbannsgenossenschaft das Pferd auf ihren Eyd schätzen, und zwar nach der Formel: „alsz zu nemen und zu geben, als iz des tages, (der Auswahl) wert were." Verlor der Rottmeister das Pferd durch seine Schuld, oder verkaufte, vertauschte er es, so waren ihm die Gemeinden niemahlen mehr einen Seumer zu stellen schuldig; kam er aber damit glücklich zurücke, und der Eigenthümer begehrte sein Pferd wieder, so ward ihm: „wan er iz widder uber sin swelle gene liesse, als manchen dag daz pherd uß were gewest, als manchen schilling ubenige" zu bezahlen verordnet. War das Pferd des Zuges ganz entwöhnet, so ward es ihm nach dem Schätzungspreise bezahlet. Endlich: „wer ez sache, daz eyn Man sin pherd versliese, oder flohete, wan man den Seymer fordert, wirt man dez gewar, er verluset sin pherd, und gebe man iz yme numme widder rc." [g]) — Eine ähnliche Anstalt hatte Statt bey der Bildung der Gleve des Landhauptmans (Vizedoms) und zwar im Falle: „wan eyn Keyser oder Kunig uber berg zuhen und reysen wulte, und unser Herre von Mentze mit yme, oder uber die ylee bei Welde, oder wan der Heuptman uber Ryn gen moste, und daz Lant mit yme," — da konnte der Vizedom von der gesammten Landschaft heischen: „dru pherd, die do Reißig [s]) weren, viertzehen tage vor der reyse, und sal iglicher Huber ziehen sin beste pferd, das er hat und in den acker geet, und uß den al-

len sal des Amptmans knecht kyesen eyns das beste, vnd zwene messelich pherd, vnd wan er die gekorn hait, so sollen die Lantscheffen die schetzen, vnd den, der die pherd gewest sin, Burgen setzen 2c. — vnd wan der egentl. Amptman widder heym queme, sin dan die phert noch by leben, so sal er yn die widder heymschicken, vnd als manchen dag sie uß weren gewest, als manchen schilling phenning ist man im schuldig zu geben. Verluset abir der amptman die phert, ader ir eyns, oder zwen, man sal sie betzalen nach der schetzunge 2c."

Unsere Rheingauer wußten aber diese Pflicht, obgleich sie einen auswärts zu leistenden Dienst betraf, doch auf den vom Vizedom ihnen zu Hause hinwieder zu leistenden Landschutz einzubeugen, und ihn zu verbinden: den Rheingau „zu schuren vnd zu schirmen mit Schilde vnd mit Kolben, ir Lyp vnd ir gut, vnd des Landiß Vryheit im Ryngawe, vnd ir Dorffe vnd arme lude sementlich vnd sunderlich widder alle ir vnd des lantz feinde vnd schediger, sie quemen war sie wollen, als dicke des noit geschicht, vnd alse der amptman des geheischen vnd gemanet wirdet. Vnd werez, daz ein dorf, oder armen lute im Ryngawe genotigt oder geschediget wurdent, so sal der amptman daz vndersteen zu weren, vnd stene an der faltor porten, vnd vor sy stryden vnd fechten, vnd nit abelaissen biz als lange, daz er gestochen oder geslahen wirdet, daz er vff synen Knyhen stet 2c." b)

Eben so verbreitete sich auch unsere Rheing. Heerbannsgenossenschaft über die Stellung der Reißwägen, der Fuhrleute, und die Besorgung des Futter, Mahl und Hubschlags, da dann, zu diesem Ende, und um die Kostenaustheilung nach dem Beedefuß zu bewirken, der Wagen in seine Räder, Axe und Kette, — die Pferde in die Hufe und Nägel idealisch zerschlagen, und hiernach die Konkurrenz der einzelnen Gemeinden zur Stell- und Ausrüstung eines Heerwagens und seiner Zubehörde bestimmt ward, worüber die Partikular-Dorfweisthümer unseres Rheingaues gar häufige, und manchmahl recht umständliche Nachrichten mit sich führen.

In diese Heerbannsgenossenschaft gehörten aber auch, so viel die Stellung der Pferde u. Heerwägen betrifft, die Rheingauer Klöster, wie solches eine unten i) mitgetheilte ungedr. Urk. bewähret; sie scheinen jedoch diese Pflicht nicht in Gemeinschaft mit den Gemeinden, sondern davon abgesondert, auf ihre Alleinkosten und Rechnung bestritten zu haben. Von dieser Reiß, d. i. Stellung des Reiswagens eximirten unsere Erzbischöfe die Klöster und den Adel, die doch sonst so ansehnliche Güterfreyheiten genossen, äusserst selten; aber dies geschah öfter, daß solche Last auf den Fall in ein Geldquantum, als Adäration, Ritterstuer 2c verwandelt, oder in die Stellung eines Ehrenpferds verändert ward, wovon die Klöster- und Ritterarchive der Rheing. Vorzeit mehrere Beyspiele aufzeigen werden.

a) Wovon besonders Grupens, Observ. rei agrar. German. vorzüglich aber die Diss. praelim. p. 7, ausführlich handeln.

b) Das alte Landweisthum 1324 erwähnt dieser Pflicht: „Auch hant vnsers Herrn Man, Burgkman, Dinstman, vnd Heilman zu Mentz die Fryheit, daß sie keuffen vnd virkeuffen sollent Inwendig der Stait, vnd sollent die von Mentz keyn Gesetze oder Gepote vber sie machen, Vngelt oder Zolle von Ine zu nemen, vnd ist Ine das Ryngauw darumb wieder schuldig, obe sie Reit angienge, Ire Stait zu bestellen, daß sie yemant besetzen wolde, so sal das Ryngauwe zwo Zynnen bestellen mit zweyn gewapneten Mannen, ob sie daz gesonnen, ane daß es wieder vnsern Herrn von Mentze, odir syme Stiffte were." Zur Erläuterung dieser Stelle, welche auch in der uralten, noch ungedr. Rotel: de teloneo et mercatu, quem habent ex-

teri apud *Mogonciam*, (aus dem Anfange des XIII. Jahrh.) in den alten Notizen über die Rechte eines Marktmeisters zu Mainz, auch in den alten Rathsordnungen über den hiesigen Pfund- und Pflichtzoll (Saec. XIV.) ihre Gewähre findet, mag hier einstweilen zu wissen hinreichen, daß unsere Stadt bereits im XII. Jahrhund. mit ungemein vielen auswärtigen Ländern und Städten wegen dem Handel und der Marktfreyheit, auch dem damit verbundenen Zolle in besondern Verträgen gestanden, welche im XIII. und XIV. Jahrh. besonders unter den Auspizien des bekannten Rhein. Städtebunds, dessen Haupt eben diese Stadt gewesen, überaus vermehrt worden sind. Obgleich nun K. Friderich I. den an Erzb. Arnold verübten Mord durch Niederlegung der Mauern, und Entsetzung ihrer uralten Freyheiten gerüget: so scheint sie gleichwohl bald beinach wieder mit denselben, besonders ihrem, damahls so höchst importanten Handelsrechte, Zollen, Marktrechte u. s. w. versehen worden zu seyn, wenigstens erwähnen die von K. Friderich II. Richard, Rudolf I. rc. ertheilten Handfesten derselben überall nur bloßer Bestätigungen, und keiner neuen Hauptverleihung, wenn gleich K. Wilhelm solche ansehnlich erweitert hat. Es ist demnach mehr als wahrscheinlich, daß die Stadt auch mit dem Rheingaue schon in uralten Zeiten in solch einem Vertrage über die Handels- und Zollfreyheit, gegen das Gelöbniß des Beystands in Kriegsnoth gestanden habe, der hernach bey Wiedererbauung ihrer Stadtmauern nur näher bestimmt, und namentlich auf die Besetzung jener Anzahl von Zinnen eingeschränkt worden ist. Der Rheingau hatte von dieser Hülfe und Vertheidigung den Fall ausgeschlossen, wenn die Stadt ihn wider den Erzbischof und das Erzstift forderte; wie er es aber vor dem damahligen deutschen Biedermanne verantwortet habe, daß er im J. 1462 gar gegen die Stadt, seine Bundsgenossin, und für den Erzbischof, so kräftige Hülfe und Vorschub geleistet hat, mag er wohl selbst wissen; wenigstens stremten damahls über dieses Betragen von manchen Orten überaus gesalzene öffentl. Rügen her. In neuern Zeiten kam der Rheingau der Stadt Mainz noch mehrmahlen zu Hülfe. So ward er z. B. 1610 eingerufen. Das Prot. des L. Fr. Stifts von d. J. S. 662, vers. meldet davon: „Solis, 21. Febr. dominica Quinquagesimae tumultus et tremor magnus fuit in Civitate Moguntina propter Palatinum, et asseclas suos Calvinistas, qui dicebantur machinari irruptionem in Civitatem, et ejus depredationem. Portae civitatis tres, videlicet die Dietporten, Bocks- und Holzporten obclose fuerunt. Ad defendendam Civitatem pro praesidio accersiti sunt *Ringavienses*, quos Clerus non solum hospitio suscipere, sed etiam suis sumptibus victualia subministrare debuit, — qui denuo dimissi sunt Dominica Invocavit, cum Moguntia sufficienter stipendiariis munita esset militibus.“ Indem nun gerade dieser Vorfall die Veranlassung zur Anlegung der sogenannten Citadelle zu Mainz gewesen: so wurden in den darauf folgenden Jahren unsere Rheingauer zu dieser Arbeit hauptsächlich eingefordert, deren Fleiß und Verdienste dabei der mainz. Domherr und Ingenieur Adolf Frhr. v. Schenkhern, als Direktor dieser neuen Festung, nicht genug rühmen kann. (Handschr. Nachr.) Im J. 1620 geschah diese Einberufung abermahls; das angez. Prot. sagt davon p. 863. v.: „Martis 11. Aug. ven. Clerus secundarius una cum DD. Vicariis Ecclesiae majoris cum gladiis, hastis, et bombardis ad Curiam Decanalem metropolitanam convocatus fuit, in qua Curia Rev. ac nob. D. *ab Eltz*, Decanus etc. coram Rev. etiam et Nobb. DD. Canonicis — et Secretario Mog. omnibus et singulis tam Praelatis, Canonicis, quam Vicariis arma deputavit, quas intra octiduum parabunt, ob periculum, quod timetur ab Exercitu Palatini, Durlacensis, Auspacensis, ac reliquorum Protestantium. Veneris 14. Aug. (eod.) demandatum fuit, quatenus omnes et singuli Praelati, Canonici, ac Vicarii, qui armis necdum instructi sunt, ex [illegible] bombardas accipiant, et pro qualibet, una cum pertinentiis solvant 4 fl. Batzen.“ Und die [illegible] martialische Beschreibung dieser geistl. Armatur zu Mainz meldet: „Insuper et *Ringavienses*, qui proxime recesserant, denuo convocati sunt ad defensionem et praesidium Civitatis (Mog.) in quo strenue et alacriter laborantes nobiscum, et cum paucis stipendiariis, qui praesto fuerunt, diu noctuq. in excubiis, vigiliis, et substructionibus faciendis, praesertim iis, apud S. Petrum, ubi magis quam alibi hostilis incursus timetur, fatigati sunt, quos omnes Clerus et Cives propinis, et victualibus largiter collatis recreaverunt. Supervenit postea Marquis *Spinola* sub noctem festi S. Augustini, ut hoc Prot. notatur, et pars exercitus illius posuit castra ipso festo S. Augustini retro arcem Moguntinam sicq. paululum se remisit malignitas Protestantium, quare *boni nostri Concives Ringavienses* dimissi ad propria remeaverunt etc.“ — Im J. 1622 war der Rheingau abermahls der mainz. Schutz; [illegible]

angez. Pref. S. 880 heißt es: „Sabbato 5. Febr. (1622) Ven. Clerus secundarius — convocatus fuit. In convocatione illa lectae sunt litterae Rmi nostri, quibus sua Celsitudo vult, quatenus Clerus secundarius ad defendendam Civitatem Mogunt. totamq. Diocesin et subditos contra *Mansfeldium* spurium illum, ac contra Pseudoepiscopum Halberstad. Ducem Brunswic. ipsorumq. consortes numeret 26,154 fl. Batzen; — visum fuit etc." — Und die angez. Beschreibung meldet: „His diebus *Ringavienses* denuo provocati ad capessendum praesidia Civitatis, alacriter concurrerunt ad arma, et *velut alter Maccabeus* viriliter et animose se opposuerunt ausibus hostium patriae, clamantes vnanimiter, *se pro defensione Civitatis et patriae vivere velle et mori.* Clerus in hys angustiis fuit benevolus etc. — postea cum rumor percrebnisset, quod oppidum *Hoechst*, quod d. 16. Junij (1622) occupaverat Brunswicensis ille, à Caesareo Bavaroq. milite recuperatum sit, et terribiliter caesus Halberstadianus, *Ringavienses* non sine communi civium benedictione dimissi ad suos repatriaverunt etc."

bb) Nachr. v. d. Herrn v. Schlieben, oder Schlissen.

c) Kom, Kum, bedeutet eine Hülfe. Daher Kumpe, Kumpan, ein Gehülfe im Frieden und im Kriege. Man sieht daher, daß das Wort Compagnie deutschen Ursprungs seye, wofür es auch richtig Wachter, Gloss. allem. p. 249, gehalten. Laurentii, Abh. v. den Kriegsgesetz. der alt. Deutsch. S. 118, trifft es schon in dem Salisch. Gesetz. Tit. 66. §. 15. an.

d) Der Erzbischof selbst mußte, so oft er auszog, die verschiedene Abtheilungen, woraus sein Heer bestand, nach den Partikular-Landerabtheilungen, unvermischt neben einander belassen; die obererzstift. Rotte stand nicht in Einverleibung mit der Rheingauischen, — die Eichsfelder nicht mit diesen, u. s. w. Jede Kohorte (Rott) führte dann auch ihr eigenes Panier, die sich alle um das Landhauptpanier, (Carocium) versammelten. Horneck, Chron. Rhytm. Austr. (bey Petz, Thes. Anect. T. I.) giebt hiervon, wenn er den Auszug Erzb. Gerhards II. gegen K. Albrecht I. 1302 beschreibt, ein lebhaftes Bild.

dd) Fante, Fanter, bedeutet einen Knecht, Satellitem, Trabanten. *Hickes*, Thes. Antiqq. Septentr. II. 91. *Rudbeck*, Atlant. II. 61. Weil unsere deutschen Landsleute dieses Wort nach Italien gebracht, so hielt man es für ein lateinisches und ausländisches Wort. Auch der große *Muratori* kam auf diesen Abweg, Antiqq. Ital. med. aevi II. 1206. Ursprünglich stammt es aus dem Norden.

e) Saumroß, welches einen Last, nämlich den vom Kopfe bis zu den Füßen ganz in eiserne Bedeckung verhüllten Ritter tragen konnte. S. davon die Stellen bey *Freher*, Not. ad Constit. de Exped. Caroli Calvi etc. Man trifft bey uns auch nicht selten das eben soviel bedeutende Wort Ors, Hors, an, woraus durch Versetzung der Buchstaben das Wort Roß, equus praestantior, erwachsen ist. S. darüber die Memoires de la langue Celtique p. 129.

f) Im Lande selbst mußte er seine Gleve (3 reisige Pferde und einen Knecht) auf seine eigene Kost halten, und die Eventure daran, gieng über ihn, ohne Vergütung des reisigen Schadens. Noch die Bestallungsbriefe des XVI. Jahrh. erwähnen dieser Pflicht, wie wir oben gezeigt haben.

ff) Diese und die folgenden Stellen sind aus dem noch ungedr. aber des Abdrucks recht würdigen: „Veldrecht vnd Ordnung zu Velde, so vnser Herr zu Mentz vzfert zu Lamparten, oder wider sine fyende, ausgehoben. Es enthält dieses voluminöse Mspt. des XIV. Jahrh. eine ausführliche Anweisung, wie der Marschall das erzstift. Heer zu bilden, anzuführen, zu beköstigen rc. habe, sammt der sehr umständlichen Disziplin im Felde und der Besatzung. Anhangsweise stehen 5 abgesonderte Vorschriften über die Bildung der erzstift. Partikular-Landrotten, worunter die letztere unsern Rheingau betrifft. Sie sind insgesammt voll der, für die Kenntniß der damahligen Kriegsverfassung höchst interessanten, und großen Theils noch unbekannten Nachrichten u. Alterthümer.

g) Bekannt ist es, daß in den alten Denkmälern unserer Sprache, Reise ein Feldzug der zu Pferd geschiehet, und Reisige, Reißner, der Reisige Zeug, Reuter, in einer Expedition zu Pferde begriffen, heißen, welche somit den Fußgängern, (Fanten) entgegen gesetzt werden, wie solches längstens v. Stade, Erläut. der Bibl. Wort. S. 499. Schilter, Epinic. Ludovici R. §. 24. (Thes. Antiqq. germ I.) u. a. bemerkt haben.

h) Damit dürfte es doch wohl im Ernste nicht so arg gemeint gewesen seyn. Inzwischen ersieht man aus dieser Stelle, daß jene Vorschrift über die Bildung der Rheing. Landkohorte etwas, einem Partikular-Landsweisthume, oder Landbrauch über diese Materie, Aehnliches zum Grund gehabt haben müsse, indem

doch wohl diese, das vizedomamtliche Schutzwesen betreffende Stelle, einem mit der Heerbildung allein beschäftigten Verfasser nicht in den Kopf regnen, und bey einer Gelegenheit aufgezeichnet werden konnte, wozu auch nicht die entfernteste Veranlassung vorhanden war.

f) „Nos Everardus dei gra Abbas, totusq. Conventus Ecclie montis sci Johis Bapte in Ringauia recognoscimꝰ, quod, quotiescunque Reverendꝰ Dnꝰ nr, Dnus Petrus Archiepus Maguntin. indigentiam nrorum curruum vel equorum habuerit, sibi ipsos certitudinaliter concedemus, nec non ad servitia oia et singula, in quibꝰ Eberhardus, et Nicolaus filius ejus, nri Coloni eo tempore, quo nra bona optinent, dco Dno nro tenentur, vel teneri possent in rebus vel personis, nos pro eis facimꝰ, quando et quoties fuerimꝰ requisiti. In cujus rei testimonium presentem lram Sigillo nri Conventus dedimꝰ solide roboratam. Dat. A. D. Millo. Trecentesimo, decimo sexto, in vigilia beate Agate virgis." S. Würdtw. Dipl. Mog. II. 103. Wegen der gemeinen Reis und Folge schlugen die Rheing. Klöster mit einzelnen Gemeinden den Weg eines Vergleichs und eines ständigen Accordats in Gelde ein. So geschah dies z. B. schon im J. 1340 von der Abtey Eberbach mit der Gemeinde [illegible], da dahin diese dem Kloster die Pflicht, gewaffnete Mannschaft von seinem dort gelegenen sogenannten Spitalhoff und zugehörigen [illegible] Gütern, zu ihren und ihrer Herrn Nöthen zu halten und zu stellen erlassen, vorbehältlich jedoch anderer Einungen, und der Beede, welche das Kloster vom Hofe und Gütern daselbst andrichten sollte, und welche auf ein jährlich ständiges Quantum von [illegible] Pfen. Kölln. Münze,) 3 Heller für den Pfenning gerechnet, regulirt ward.

CLII. C) Der Rheingauer, Krieger außer seinem Vaterlande und dem Erzstifte Mainz, für fremde Herrschaften in den mittlern Zeiten.

Hingegen gieng es unsern Rheing. Vorvätern überaus hart an: sich entweder als Söldner irgend einer fremden deutschen Landesherrschaft, wäre sie auch mit ihrem Landesfürsten in Einung und Bündnissen gestanden, zum Dienst überlassen zu sehen, oder wegen Händeln, die weder ihr angebornes Vaterland, noch das Gebiet ihres Fürsten betroffen, gleichwohl einem Aufgebote folgen, und Haus und Hof — gleichgültig auf kurze oder lange Zeit — verlassen zu müssen. Rheingaus Geschichte kennt diesen Fall mehrmahlen; sie bezeugt aber zugleich den Unwillen und den Mißmuth der Landeinsassen, der diesen Imperativ begleitet, nicht minder auch die Muthlosigkeit, die sie, wenn anders nichts, als der blose Sieg zu gewinnen war, zur Folge hatten, — endlich nicht selten das Ausreißen, oder gar die Niederlagen, die man schlechtweg auf diese Rechnung zu setzen hatte. a) Das Land kam überdies nicht selten darüber in arge, weitaussehende Händel, mußte zuweilen besorgen, eine Zeche zu bezahlen, wo es nichts genossen hatte, ärndete für geleistete schwere Dienste allenthalben schlechten Dank, — und erhielt dafür, gab es keine Abfälle durch Beute rc. nicht die mindeste Belohnung.

Die Rheing. Landschaft kam daher im J. 1465 bey Erzb. Adolf II. bittlich um die Freyheit ein, daß sie nicht wider ihren Willen gezwungen werden möge, einem Fremden als Helfer zuzuziehen, und sich unter dessen Fahne zu begeben rc. fand damit aber kein Gehör.

Im J. 1360 waren unsere Rheingauer nebst den Rheing. und Wetterau. Städten von den Neunen des Landfrieden aufgeboten, sich zur Brechung der Burg Vilmar zu rüsten, welches auch geschah; sie halfen das Räubernest erstürmen, die dort erwischte Galgenvögel henken, und die Burg bis auf den Grund schleifen. b)

Im J. 1376 waren sie mit den Städten Mainz, Frankfurt, Worms rc. vor Bommersheim, und brachen es; Ruprecht v. Bommersheim klagte dem Rheing. Vizedom die schnöde Verfahrungsart seiner Verwalteten, und bat, ihm Tage zu bescheiden, um zu erfahren, ob sie es mit Ehren und Recht gethan haben, oder nicht? letzternfalls

ihm den Schaden zu kehren. a) Die Städte erhielten eine ähnliche Aufforderung; was aber darauf erfolgt seye? ist uns unbekannt.

Im J. 1382 zogen die vom Rheingaue mit den Wetterau. Städten vor die Burgen Schotten, Ramstadt und Duerheim, wobey jedoch, wenn anders der Bericht nicht leidenschaftlich ist, ihre Thaten eben keine Rosenfarbe mit sich führten; a) sie wollten aber, wie uns dünkt, sich für so manche unvergoltene Mühe, Reis- und Zehrungskosten, Versäumniß ꝛc. die sie in vordern Zeiten durch ähnliche Expeditionen erlitten hatten, entschädigen, worüber sich die Habsucht der Städte entrüstete.

Im J. 1405 nahmen unsere Rheingauer auf Befehl K. Sigismunds, der dem Erzb. Johann II. die Exekution übertragen hatte, die Eroberung der Wetter. Burg Huwenstein vor, b) welche hernach die Wetter. Städte geschleift haben. In eben diesem Jahre waren sie dabey, als die dort gelegene Raubschlösser Hoest, Carben, Rückingen und Membris, dem Boden gleich gemacht wurden, worüber das Land Rheingau abermahls Ungelegenheiten gewann, ja sogar vor einen westphälischen Freystuhl deshalb gefordert worden. c)

So steht dann unser kleines Volk noch jetzt auf den Fußstapfen des glänzendsten Ruhms seiner Vorväter, und setzt oder bewegt keinen Fuß, ohne irgend eine Stelle seiner alten Geschichte zu berühren, wo Tapferkeit, Biederkeit, und Industrie sich Ehrentempel zu erbauen gewußt hatten.

a) So führte im J. 1369. Ulr. v. Cronberg, Vizedom des Rheingaues seine Untergebene über den Rhein dem Gr. Walram v. Sponheim wider die v. Bolanden zu Hülfe, wie die Wahrheit bestätigt, mit widerwilligen Hälsen seye nicht aufzusagen — die Schlacht bey Sprendlingen fiel unglücklich aus; der Graf ward gefangen, über 300 Rheingauer büßten das Leben ein, noch mehrere kamen mit blutigen Köpfen nach Hause, und das Land gerieth darüber in gräulichen Aufstand. Das oft angezeigte lateinische Chron. Mogunt. meldet davon: „Circa idem tempus (autumni) captus est Walramus Comes de Spanheim a Dominis de Bolandia, et occisi et captivati sunt multi de incolis Rinckgauwie, quos Vicedominus Dni Maguntini illuc in auxilium predicti Comitis destinaverat; et prelium fuit circa Sprendlingen villam, ubi circa CCC. homines de Rinckgauwia corruerunt in prelio etc.“ — Von dieser unglücklichen Expedition unserer Rheingauer meldet die angez. Narrat.: „cui (d. Bolandie) processit in occursum Dns Vlr. de Cronberch Vicednus et capitaneus terre Ryngauie cum armatis vltra VI. centum hominibus terre predce, fuitque clades magna apud villam Sprendlingen prope opidum Crucenah, sed non prevaluit; namque occisis plusquam CCC. illis de Ringaugia, captivati sunt de genere militari XVI. qui postea larga pecunia inde sese redemerunt. Rediit autem ex hac clade non sine rubore ad suos cum paucis Vlr. predcus, vnde illi de terra Rincaugie predca contristati, iactis in eundem probris et conuiciis eundem pro ribaldo et proditore vulgo passim habuerunt, facinus illius apud AEpum incusantes etc.“ — Wie dieser aber den Handel aufgenommen habe? verschweigt der Erzähler. — Auch in dem zwischen Erzb. Johann II. u. dem Landgraf. v. Hessen im J. 1404 sqq. geführten Kriege kamen die Rheingauer zweymahl mit blutigen Köpfen nach Hause; ihr Unglück beschreibt kläglich ein mainz. Domvikar Johann Herheim in einem noch ungedr. Libell. de bello inter Dnum Johannem AEp. Mog. et LGrav. Hassiae gesto, etc., welcher der Bekanntmachung würdig ist. — Eines glücklicheren Auszugs aber gegen das Raubnest Delckelnheim erwähnt eben dasselbe: „Anno 1372 circa finem Februarii, incole Rinckgaw cum Capitaneo eorum dicto Ditzel, diluculo irruerunt castrum Delckelnheim, expugnantes diripuerunt; quicquid ibi invenerunt, et idem funditus concremantes, Wilderlein; eius Dominum ibi repertum secum captivum ducentes propter predas, quas fecit, et tenuit raptores etc.

b) Die oft angez. Narratio de reb. AEpp. Mog. meldet davon: „Hys quoque dieb; Civitates aliquot apud renum et in Wedereibia iuxta monitionem iuratorum pacis, assumptis sibi per auxilium illis de rincaugia processerunt adiectum castrum Vilmare, quod veluti latibulum latronum, et nefariorum ribaldorum valida manu aggressi, destruxerunt, captis ibidem plurimis, inter quos X. fuerant de genere militari, quos omnes illi statim suspenderunt, vno excepto, quem velut minus dampnabilem dimiserunt, vt reliquis dampnate factionis assecliis et auxiliatorib; acta referret, qui etiam protinus

hys auditis etc." — Was dabey weiter vorgegangen sey? meldet eine nach ungedr. Missive Johann u. Sifrids v. Breidenbach an die Reichsstadt Gelnhausen, die wir hersetzen: „Vnser Grus zu vorn. Wisset lieben frunt. Wirt daz Sloß Vilmar nicht ensast ym biz Mandag nest komint, so ist man uberkomen, wan ez den Ruhen gantwortit wirt, daz man ez brechen wilz. des hat der lantfridde ein Hus gebuwet gein Vilmare uber, und wollen noch ein Huß offslahen gein dem nuwen Huß uber, uber die Loyn gein Runkel wert; des wollen die fursten und die Hern ein teyl die Hüßere behirten, und hant uns lassen versteen, wollen wir deyl daran haben, so musset ir mydde lyden buwe und koste, alsit hernach steit geschr. mit namen sint sie uberkomen, daz Her Vlrich von Cronberg Erbeburggreve darust sal sin, nach dem als wir uch wol sagen sullen, wan uns Got by uch gesendet; und demselben Burggreven sal man geben diese nehisten zwey Jare, alle Jare Sechshundert gulden, und darnach ewecliche vierhundert gulden, daz er die zwey hüßere behuden und bewaren sal dem Riche, den fursten, den Herren, und den Steden, die ez buwen und behalden wellen, und dartzu sal man ym geben drw Jare alle Jare Tusent gulden zu verbuwen. Auch ist beredt, waz er sicher gülde vur die zwey huser behirtet, daz die an der vorgeschr. gülde sal abegeen. Wisset auch, daz uns von unsern Herrn von Colne und von Tryre, als wir uch nu enboden, noch keine antworte worden en ist. — Auch wisset, daz wir zu rede sin worden, die by uns hoe ligen zu felden, beyde von Scheffen und von Rade, daz ist uns dunket, daz is nit quemlich sy, oder keine nutze ꝛc. — Gegeben am freytage nach sanct Jacobstage, sub sigillo nro Capellao."

Johan und Sifrid v. Breidenbach.

c) Hier die Missive: „Myn willigen Dienst bevor zu aller zyt flisse. Lieber frund. Ich clagen uch, daz mich die von Frankfurt gebrant und geraubet han wyder ere und wyder recht in den Dingen, als ich libis und gudis vor yn unbesorget waz, und Ich yn dar umb geschriben han, daz sie mir dar umb gelegeliche tage bescheiden, und hetten off den tag besehen, hetten sie ez mir mit eren und rechte getan, so welde ich den schaden han; hetten sie ez mir wyder ere und wyder recht getan, daz sie mir mynen Schaden kerten; des kende mir nit von In geschen; her umb bidden Ich uch flißlich, wan die uwern uß dem Ronggawe mit den von Mentze ch da enby warent, daz si ch [illegible] schinden, rouben, und min slosse brechen als woil kunt ist, daz ir sie underrichten wullet, daz sie mir dar umb gelegeliche tage bescheiden; han sie ez mir mit eren und mit rechte getan, so wil ich den schaden han; han sie ez mir nit mit ere und mit rechte getan, daz die uwern mir mynen schaden helfen kern, als vorgeschr. stet, und solten myn wol unthvig sin zu rechten. Tut hertzu, als Ich uch gleuben und getruwe, und waz entwurte uch dan von den uwern hieron enstett, daz lasset mich durch mynen geinwertigen Boden wissen, mich darnach wissen richten. Gegeben under myme Ingeß, frytag vor sant Mertinstage des heil. Bischofs, Anno Dni M. CCC Lxxvj.

Ruprecht von Bomarßheim."

d) Dieser Burg halben erließ K. Ruprecht an die Reichsstadt Gelnhausen 1405 nachstehende ungedr. Urk.: „Wir Ruprecht v. G. G. Romischer Konig, zu allen Zeiten Merer des Richs, Enbieten den Burgermeistern, Rade, und Burgern gemeynlichen unser und des heiligen Richs stad Geilnhusen unser gnade und alles gut. Lieben getruwen. Als viel Raubereyn und Name zu und von dem Slosse Huwenstein geschehen sint, unsern und des heiligen Richs Steden, Landen und Luden, Pilgerin off yr Straßen, und auch unsern eigen erbe herschaft, als uch allis wol kuntlich mag syn: des sin wir angeruffen, ersucht und ermant worden als ein Romischer Konig, darzu zu tun, und daz zu rechtfertigen und zu straffen; und also hat der Erwirdige Johan Erzbischoff zu Mentze unser lieber Oheim und Korfurste von unser Befelnisse wegen daz obgen. Sloß den Huwenstein gewonnen, und hat uns den ingeantwort, furbaz von unsern und des Richs wegen darzu zu tun, als uns als eyme Romischen Konige zugehort; und also wollen wir daz obgen. Slosse den Huwenstein von unsern und des Richs wegen lassen zustoren und abebrechen, und gesynnen und fordern an uch mit gantzem Ernste, daz ir zehen Steynmetzen und Zimmerlude unvertzoglich dartzu wollent schicken, daz obgen. Sloß den Huwensteyn helffen abzubrechen. So haben wir andern unser und des heiligen Richs Steden in der Wedereibe auch dartzu ervordert, also, daz daz unvertzogenlich geschee, daz kein sumeniß daran sy; daran bewysent ir uns besundern danknemen Dienst und wolgevallniße. Urk. diß brief versigelt mit unserm Kuniglichen uffgedrucktem Ingeß. Dat. Sachsenhusen, fer. secunda p. Dnicam Cantate, Anno Dni M. CCCC. quinto, regni vero uri anno quinto.

Ad mandatum Dni Regis. *Johannes Winheim.*"

e) Die angez. Narrat. etc. sagt davon: „It. eodem anno confederate Ciuitates apud Renum cum auxilio Dni Epi Magunt. processerunt ad capiendum et exstirpandum castrum *Schotten* in Weterania, cum multitudine armatorum ex opidis et pagis eiusdem Epi, et presertim illis de terra sua *Ringauie*, qui tamen post modicum tempus ad propria sua reuersi. Ciuitates predcas non sine discordia posthabuerunt etc." — Der Verfasser beschuldigt unsere Landsleute, sie hätten sich, anstatt Bravour zu zeigen, nur mit Plündern und Rauben dort abgegeben, überdies aber der städtischen Mannschaft davon nichts zukommen lassen, worüber sich diese entrüstet, und die erzb. Hülfstruppen fortgeschafft hätte. Wie nun keine Späne fallen, wenn sie nicht gehauen sind: so mag diese Beschuldigung um so glaublicher seyn, als der Verfasser sonst alles, was zur Verkleinerung von erzst. Land und Leuten gereichen möchte, in seiner Erzählung geflissentlich umgeht, übrigens aber dabey voller Aufrichtigkeit und Wahrheit ist. Die Gelnhäuser Nachr. melden inzwischen davon gar nichts, sondern setzt nur: „Schotten, Ramstat und Duernheim. Jt. zu der vorgen. Zyt (1382 zwischen Ostern und Herbst) als die Stede vor Bomersheim waren, da zogs das folk uff derselben reyse vur Schotten, und brante da, und det schaden, und underwegen daden sie auch Schaden mit Leger und Name zu Ramstad und zu Duernheim, als man saget ꝛc. — Dabey enhan wir auch nymant gehabt, daz mogen wir mit der Warheit wol vernemen und bewyeren, ob des Not geschee, dann wir noch nit in dem Bunde enwaren, und wand die von Frankford uns als viel liebs wolden tun, und daz in irem buche, darynne ir abeschrifften geschriben sin, wie sie feynd worden gein Bomersheim, welche zyt daz geschah, wolden lassen besehen, und auch in der Abschriffte, als wir in den Bund quamen, darin funde man wol, daz wir desmales nit in dem Bunde enwaren, want ir Wydersagsbriefs Datum stet Anno 1382, post diem sce Agnetis, alsbalde von Stunt ward Bomersheim gestoret, und Schotten geschedigt uf eyne reyse; darnach quamen wir in den Bund uf Allerheiligentag in demselben Jare. Dise Ding han ich Hartmannus Brell, Notarius eigentlich in der von Frankfurd Buche gesehen, und von Heinrico irem Schryber gehort ꝛc. ꝛc."

f) Davon heißt es in der oft angez. *Narrat. de reb. AEpp Mag.* ad A. 1405 sq.: „Hys diebus processit Rex (Rupertus) cum armatis ciuibus de Magontia, Spira, Wormatia, Frankenfort, Fredeberg, et Wetflaria, ascitis quoque illis de *Ringaugia* numerosis valde, versus *Ruchingen*, qui dcum castrum propter rapinas et latrocinia eorum, quorum custodie fuerat commendatum, valida manu expugnarunt. In eadem expeditione predcus Rex cepit etiam cum memoratis ciuibз Ciuitatum et illis *de Ringaugia* castra *Hoste*, *Carben*, et *Momenrys* (Membris) que ipsum protinus et sine violentia receperunt, et statim destructa fuerunt. Deinde post pasca Dnus Johes AEps cepit castrum in *Hoenstein*, quod funditus destruxit Dns Rex preuaricatus, in cuius exterminio illorum *de Ringaugia* virtus mirifice inclaruit, magno nichilominus suorum dispendio, quorum iactura ultra ducentos connumerabatur. De hys autem expeditionibз passim per vulgi ora circumfertur quedam cantilena satis pulcra, de qua longum foret scribere etc." — Wie nun die Ganerben dieser verwüsteten Burgen denen vom Rheingau Feindschaft gedroht, diese aber dagegen von K. Sigmund gesichert worden seyen, bewährt eine noch ungedr. Urk. vom J. 1425, welche wir hier im Auszuge liefern: „Wir Sigismund v. G. G. Röm. Keyser, zu allen Zyten Merer des Richs ꝛc. — bekennen ꝛc. daz fur uns komen ist der streng unser und des Richs lieber besunder Cune von Scharpinstein Ritter, eyn Vitztumb, und mit Ime die Sendeboten der gemeyn lantschafft des Ryngauwe, gelegen In der Hirschesse und In dem gepiet des Erwurdigen unsers lieben Neuen und Kurfursten Ertzbischoue Johannsen zu Mentze, und hant uns vurgelacht, wie vort zyden der durchlauchtigist Kunig Ruprecht — etliche Slosse in der Wederauwe, nemlich Ruckingen, Hoeste, Carben, Mewenrosse, und Hohinsteyn von des Richs wegen belegt, berant und zustoret hat umb Untat willen, die von denselben Slossen Kauflyden, und andern des Richs Underthanen uf des Richs strassen geschein, daby der egen. unsers Neuen und Kurfursten Vitzthum mit eime Gezoge derselben Lantschafft des Ringauwe auch eyns tzyls waren, und dieselb lantschafft ir lude und ir hilff dartzu teden, als sie dan des von demselben unsern Neuen und Korfursten uf Manunge des egen. Kunig Ruprechts sel. der do selbest liplich zu Velde lag, von des heyl. Richs wegen dartzu auch gefordert waren; und tun musten, und wie sie nun von etlichen Erben und Ganerben derselben Slosse hertiglich angesprochen, und betrewet werden, des sie davon Ungemach, Vehede, und Beschedigung beserglich weren, und haben uns demutig gebetten, Ine und Ire gemeine Lantschafft dargegen zu hilff zu komen. Des haben wir angesehen ꝛc. — Und gepieten daher

allen fürsten rc. — vnd namelich den erben vnd ganerben derselben gestorten Slosse ernstlich — denselben Vitzthum, vnd die gemeyn Lantschafft des Ringauws vorg. nummer darumb anzusprechen, vnd sunderlich vnsern Rychsheuerichtern, Lantrichtern, frygrauen vnd Vrtelsprechern, wegen der vorgen. Slosse — kein Gericht noch Vrteil, heimlich odir offenbärlich sprechen oder geen lassen, — by einer pene zwenzig Margk lotigen silbers rc. — Dir gebeb ist zu Odenburg Montag vor Sant Valentinstag, A. 1425. Vnserer Ryche rc. rc.“ (*)

(*) Von der Verwüstung dieser Wetterauischen Burgen liefern wir aus dem Archive der ehemaligen Reichsst. Gelnhausen nachstehenden Auszug einer gleichzeitigen, noch ungedr. Nachricht:

„Rückingen. It. Vnser Herre Kunig Ruprecht zoig in die Wederauwe A. 1405, durch Vnrad vnd reüberey willen, die darynne waren; vnd zwan zum ersten von Rückingen; alle die off dem Slosse waren, wurden flüchtig, also, daz der vorgen. vnser Herre daz Sloß ynne nam, vnd det daz von Grünt abbrechen. Wir waren nit dazu verbot, vnd enhatten nymant by dem Leger, noch by dem brechen; daz sal man fur gantze warheit halden, obe vns (v. Gelnhausen) aber ymant ansprech, wie daz wir Zulegelichkeit darzu getan selten han mit geschutze, mit spyse, oder andern Dingen, darant tede man vns Vnrecht, dan wir weder geschutz, noch eynicherley Zulegelichkeid darzu getan han, dan wir santen vnsers Herrn des kunigs gnaden etliche flaschen mit wyne, vnd etwaß welerkedes, vnd nit me; mochten wir sinen Gn. licht in solicher Mase spyse gesant han, daz hetten wir sinen Gn. als vnserme rechten Herrn billich getan rc.

Hoeste. It. von Rückingen zoich vnser Herre Kunig Ruprecht vur Hoeste. Die daruff waren, wurden auch dauen flüchtig, vnd daz Sloß ward ym ingegeben one alle [illegible] vnd ungelegert; doch enhatten wir auch nymand, dan sin gnad nam das Sloß yn, vnd bestalde vnd besatzte es etzliche Zyt biß nach Ostern, schrieb sein Gn. vns, wie daz die von Friedberg iß eyn Zyt behudt hetten, vnd gebot vns, daz auch eyn Zyt zu behudden. Darnach wart er zu rade, vnd hieß das abbrechen, vnd gebot vns, ym werglude dazu zu lyhen; das wir taden, vnd meynen, daz wir das billich teden, vnd keyner bewarunge an ymant bedorften, want vnser Herre der Kunig hatte das Sloß ynne, vnd wir enwissten desmalen nyman, des dasselb Sloß were, andern dan sin Gn. want er daz ynne hatte [illegible]

Carben. Item vnser vorgenanter Herre Kunig Ruprecht reyd desmales fur Carben; das Sloß nam er auch yn; daby hatten wir nyman dir vnsern. Dartzu mag man entwurten in der vorgeschr. maiße, want daz off eyne riede vnd in eyner reyse geschah; by der reyse enhatten wir nyman; dan zu dem brechen sandten wir die vnsern von geheiß wegen, in der Maße, als vorgeschr. stet.

Memryß. (Membris an der Kahl.) It. in derselben reyse wart Memryß das Sloß von vnserme Herrn Kunig Ruprecht [illegible] ingenommen vnd gestoret. [illegible] hatten wir vnser Werglude von Geboid vnsers Herrn des Kunigs. Auch wiss, daz Rudolf von Bleychenbach mit vnserm Herrn dem Kunig dar vmb vereynt wart, als sin Gnad vns schreibt; den Brief such in vnsern Arken rc.

Wasserloiß. It. zu Wasserloiß stund ein Gaden, daz was Hennen Schelryß; daz wart zu derselben Zyt von vnsers Herrn Kunigs Ruprecht wegen gestoret.

Hudelngesesse. It. Hudelngesesse wart auch gestoret off dem vorgen. Zoge von vnserme Herren Kunig Ruprecht; darvmb wart Vlrich von Birgheim genant von Swedyn verrynt mit vnserme Herrn Kunig Ruprecht; des findet man Briefe by dem Herzogen zu Heydelberg.

Huwenstein (Hohenstein.) It. das Sloß Huwenstein wart gewonnen von Bischof Johan von Mentze, vnd wart vnserme Herrn Kunig Ruprecht yngegeben zu brechen; vnd wart von des Rychs wegen gebrochen vmb raub vnd Vnrad; daz ober findet man eynen brief in vnsern Arken rc. It. ober die vorgen. Sloße sind man etlich Brieff vnd Abschrifften, darnach ersuche man sich, so man [illegible] rc.“

Besonders klagte Herman Weyse gegen den Rheingau wegen dessen Theilnehmung an der Zerstörung dieser Schlösser bey dem Freygrafen des westfäl. Gerichts, der dem Lande nachstehender Weise zuschrieb; „Myn. grus zuvor. Vitzthum vnd Lantscheffen des gemeynen Lants im Ringauwe gelegen, guten frunde. Ich lassen vch wissen, daz mir gein vch geklagt hait Herman Weise von Furbach der Jung, daz gy eme eren vnd rechtis wegert vnd verzeet als von sinen ansprache, die er gein vch gedan hait, vmb den schaden helfen keren an Memryß, Schotten, Höeste, Ruckingen, vnd andirswo, an Slossin vnd Dorffen in der wedereybe gelegen, als des sine brife luden rc. Lieben frunde, des so bidden vnd manen ich vch von gerichtes wegen des fryhen Stules rechte, daz gy den obegen. Jungher Herman weisen dar,

wis gy enle von uwir ere und des rehten wegen plichtig sint ze dun darumb sin clag und forderung binnen di-
sen nesten virtzen dagen nach Dat. diß br. wanl, so des nit geschee, und der vorgen. Herman mir forter
claget, So muste ich Ime forter richten, und gein uch dun nach erwisung des fryhen Stuls rechten, daz ich
ungern dete, und muste deß doch von rechtz wegen nicht laissen. Her noch wisset uch zu richten. Geschr. un-
der Myme Ingeß uff den Samstag vor S. Ursulen dage Anno Dni. M. CCCC. xviiij.

Johan Kethenbur,

freygreue der friyen Grauesschaft zu Scharffe, wonhaftig zu dem Canstenen."

Der Vizedom aber antwortete Namens des Rheingaues nachstehender Maßen: a) Myn Gruß zuvor. Jo-
han Kethenbur frygreue der fryen grauesschaft zu Scherffen; Als du vormals mir und den Lant-
scheffen des gemeynen Landes myns gn. Herrn und des Erzstifts Mentze im Rinkgawe ein geschrifft getan
hast von clage wegen Herman Wissen des Jungen, und uns nu semenlich geheißchin hast an den fryhen
Stul an eine benante Stad, und off eine benante Zyt, als uns durch din briffe virkundet was, des lassen
ich dich fur mich und für die vurgen. gemeyne Lande des Rynkawes wissen, daz unser Herre zu Mentze als
ein Korfurste des heil. Richs durch die guldin Bollen, und etwie vil Privilleg von Keisern und Kunig und
auch das Lant des Ringawe gefryhet ist durch gnade unsers heilligen Vaters des Babistes, und auch Nuwe-
lich durch fryhung unsirs durchluchtigisten Fursten, des Romischen Kunigs Sigemunds, und andir sine
Vorfarn am Riche, daz uns nyman heischen adir laden sal, und ensullen vor deheinem Richter zu keheiner
Antwurt steen, adir vor ymand anders, wie der genant ist, dan alleyne vor unserme Herren zu Menze, aber
sime Amtman im Ringawe, aber dem unser Herre zu Menze das befelet, nach ußwysung derselben guldin
Bollen, gnade und Fryheit versigelten brieffen 2c. Hervmb bidden ich dich, du wollest den vorgen. Her-
man Wyssen dar an halten, sin forderung an die gemein Lantschaffe des Rinkawes abeztun, und glauben dir
wole, daz du Ime dar ubir dehein gerichte ader forderung gestadest, geschie des dar uber, wir mechten nit
gelassen, wir musten daz brengen an unsern Herren zu Mentze, und fürter an unsern Herrn den Kunig, so
des noit geschihe. Des beger und forder ich hervmb hir beschriben Antwurt mit disem Boden, uns darnach
mogen gerichten. Geben under myme Ingeß, uff sante Martinsabent des heil. Bischoffs, Anno Dni
M. CCCC. xix.

Vizdum des Ringkawes.

CLIII. Veränderung und Ende der Rheing. alten Schaarkunst und Heermannschaft. — Reflexion darüber.

Die neue Art der Schaarkunst mit Pulver und Geschütze, die sich nun allenthalben in dem Maaße verbreitet hatte, daß persönliche Tapferkeit des gemeinen Manns fast gänzlich ihren Werth verlor, und sich nur noch auf seine Anführer zu beziehen begonn, — in einem Maaße begonn, wo auch der Tapferste, ohne den Feind zu erreichen, und mit ihm handgemein zu werden, alle Augenblicke zu besorgen hatte, durch unsichtbares Ebentheuer von Gottes Erdboden hinweggeschleudert und vertilgt zu werden, — in einem Maaße, die dem bisherigen jungen Helden für die Zukunft alles Recht benahm, sich in seiner erlernten Schaarkunst frey zu bewegen, dagegen ihn in geschlossene Reihen und Glieder einzwängte, — ihn durch Donnerstimme und strenge Disziplin beynahe in Marionette verwandelte, endlich aber für unsägliche Mühseligkeit und Eselsarbeit ihm nur Lerchenfutter streute 2c. — eine solche neue Art wollte nun einmahl unsern Rheingauer, selbst dem, der eben vom Leben keine eigene Profession machte, durchaus nicht behagen. Man sann daher auf Mittel und Wege, dieses Handels, wo möglich, auf einmahl los zu werden, — und, siehe da! sie ergaben sich endlich von selbsten.

Die Schaarkunst unseres Ländchen war allmählig kostspieliger geworden, und weil jene neue Erfindung zugleich die Mutter neuer Uebungen, neuer Bewaffnungsart 2c.

war, ja aus dem alten Kriegsmanne fast einen neuen Menschen schuf: so entstand in unserm alten Landvertheidigungs- sowohl, als dem Auszugs- und Angriffsysteme eine neue Schöpfung, in die vom Alten nichts mehr recht einpassen wollte. Die Hausväter zogen sich dann nun daraus zurücke, und überließen die gefährliche Bahne zum Ruhm der Söhnen; — die alten Mordgewehre hatten sich in Feuerschlünde verwandelt, — dafür graute Manchem; und vollends das grobe Donnergeschütz! — Es fiel zugleich das nun weitläufiger und theuer gewordene Armaturwesen dem gemeinen Manne weit beschwerlicher, als vorhin; solches aber aus der gemeinen Landesumlage zu besorgen, hätte unerschwingliche Kösten über das Land verhänget; — auch war man allgemein darin einverstanden, im Kriege seye, seitdem der Plunder nicht mehr seinem Erbeuter angehöre, sondern gehauft, und nach gewissen Dividenten unter den Kriegshauptleuten und dem gemeinen Manne vertheilt werde, wobey jene, obgleich sie bey dem Handel am wenigsten gewirkt, doch den fettesten Theil bezögen, — hinfür kein Heil und Segen mehr. rc.

So kam dann unserm alten Rheingaue gar nicht ungelegen, daß sein Landesfürst am Schlusse des XV. Jahrh. die neue Anstalt, den täglichen sowohl als feyerlichen Krieg durch die v. Max I. in Ordnung gebrachte [a]) Lanzknechte [b]) zu führen, in sein Erzstift verpflanzt, und nachher auf Fronßbergschem Fuße näher ausgebildet hatte; wobey freylich nicht zu mißkennen war, daß sich die neue Anstalten größtentheils in ein pur physisches Dienstwesen auflöseten, worin bey dem gemeinen Waffenträger hohes Vaterlandsgefühl und Aufschwünge nach Auszeichnung und Ruhm, auch Kraft des thätigen Lebens fast gänzlich untergegangen seyen. Seit dem ward das Land nur der Schauplatz kleiner Musterungen und Bewaffnungen, — verlor seinen Selbstschutz und Vertheidigung, — die erhabene Stelle und Würde des Landhauptmanns im Vizedome desselben erlosch, — statt muthvollen Ausfahrten und jubelvollem Siegesprunk der Zurückkehrenden, lieferte es hinfür nur Köpfe, Geld und Reisewägen; — die Urkraft der Väter versank, und an das thatenvolle lebendige Leben der Vorzeit, schloß sich dumpfes Hinströhnen und pflanzenähnliches Wesen ihrer Enkeln an.

Ob bey dieser großen Umwälzung unser Erzstift, — mit ihm auch unser Rheingau, im Ganzen mehr gewonnen oder verloren habe? ist eine vielseitige Frage, die, soll ihre Auflösung genügen, sich nur nach Unterschieden theilweise beantworten läßt, wenn die verschiedene Vortheile und Nachtheile kritisch gegen einander abgewogen werden, welche sie der Nachzeit überliefert hat.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß unser Landmann dadurch einer Menge beschwerlicher, Leib, Gut und Familie zugleich in Anspruch nehmender Lasten glücklich enthoben, und sich selbst zum ruhigen, sorgenlosen Betrieb seines häusl. Geschäfts und Nahrung wiedergegeben worden seye; — daß die Landbevölkerung dadurch gegen die entkräftende Aderlässe, womit sie heillose Erfolge von Zeit zu Zeit beschickt haben, geschützt worden, — daß auch, weil Kriege neuerer Zeiten nicht so leichtsinnig und unbedächtlich, wie weiland Fehden rc. unternommen zu werden pflegen, ihre unseelige Gefährten und Folgen das Land seltener beschweren, auch längere Zeiträume eintreten lassen, um geschlagene Wunden auszuheilen; — daß endlich, wenn gleich der Stand der Schutzengel des Vaterlands zu allen Zeiten nur aus den erhabensten der Menschenkinder hätte bestehen sollen, dennoch eine überaus schlechte Rücksicht auf Sittlichkeit das Werbgeschäft folgender Zeiten begleitet, eben darin aber unser Rheingau ein treffliches Mittel gefunden habe, sich nebenher seiner Taugenichtse zu befreyen, und sie dorthin zur Zucht abzugeben rc.

Die Nachtheile jener großen Veränderung aber verkündeten eben so bald ihr Daseyn, als diese eingetreten war. — Die Ständigkeit der auserlesensten und kraftvollesten Söhne des Vaterlands unter den Waffen, entzog dem nur durch Industriegeist aufblühenden Boden

die nöthigen Hände der Arbeiter, — man ward bald inne, daß Abneigung gegen alle Beschäftigung außer jener der Militärpflicht, das Loos des dem väterl. Hause und ländl. Geschäfte entrückten Söldners werde, — daß Müßiggang, Hang zur Ueppigkeit, und unbegränzte Rohheit in Geist und Sitten sich auf dieser Bahn durch sein ganzes Wesen ergieße; — eine Menge trauriger Erfahrungen belehrte zugleich, daß der von den Waffen Zurückkehrende nur selten den Faden des Fleißes, der Arbeitsam- und Sittlichkeit wieder anknüpfe, daher dem Lande und väterl. Hause so gut, als für immer verloren seye; — was aber das Unerträglichste, und landempörend war, beruhte in der allgemeinen Beobachtung, daß der nur gestern erst aus der Bürgerhütte zum Waffendienst Geschrittene, mit dem Rocke einen nagelneuen Menschensohn angezogen zu haben schien, der sich von nun an ein Wesen besserer Art dünkte, sich der bürgerl. Genossenschaft, woraus er entsprossen, gerade gegenüber setzte, und sich gelegentlich nicht entbrach, dem eigenen Vaterlande und Verwandten begreiflich zu machen, er seye ihnen fremd geworden, und habe keine Verhältnisse gegen sie weiterhin zu beachten.

Diese Beobachtungen, — diese Urtheile legte das XVI. Jahrh. in die Schalen; — man fragt: welche überwiegt? — sind etwa Data solchen Kalibers noch jetzt vorhanden? — daß ich es wüßte!

a) Wenn Faber, Mettingh, Schmidt, u. andere, die ihnen nachgebetet haben, behaupten, K. Max I. habe eine neue Miliz der Lanzknechte erfunden, so wird diesen Irrthum Jedem einleuchten, der sich erinnert, daß nach dem Bericht des *P. Daniel*, Histoire de la Milice françaıse T. I. p. 182, bereits K. Karl VIII. in Frankreich dergleichen deutsche Lanzknechte in seinen Sold genommen, und sich daher überzeuget, daß K. Max I. damit nichts anders gethan, als daß er sie in bessere Ordnung gebracht hat; wie dann dieses Maxens eigener Kriegssekretär, Walter Isenberg, nach der in v. Senkenbergs Sel. jur. et hist. III. 481, befindlichen Stelle, selbst bezeuget.

b) So heißen sie, und nicht Landsknechte; wie man nämlich die Kriegsleute von der Art der Waffen, welche sie führten, benannte, z. B. einen Glevener von der Gleve, einen Musquetier von Mus, ꝛc. so hieß man einen Lanzknecht von der Lanze, oder Pique; wie dieses J. G. Laurentii, Abh. von den Kriegsgerichten unserer Zeiten, S. 22, Oetter, Wappenbelust. St. V. S. 67, 71, und Andere bemerkt haben. Das den deutschen Lanzknechten beliebte Spiel nahm auch das französische Militär ehemals mit sich nach Hause und nannte es *Lansquenet*.

CLIV. Alte Rheing. Landes-Vertheidigungsanstalten.

Die Sorge für Schutz und Sicherheit gegen innere und äußere Beeinträchtigungen bestimmte unsere Vorväter zeitlich, auch auf Landvertheidigungsanstalten den Bedacht zu fassen, die sich dann aus dessen Schoose in verschiedenen Zeiträumen, und unter mannichfaltiger Stärke erhoben haben. Es entstanden zu diesem Ende in unserm Landesbezirke selbst 1) verschiedene Erzstift. und Privatburgen, wovon oben; 2) eine Menge burglicher Bäue, zugleich als Bewahrungen der Rittersitze; 3) auch Flecken und Dörfer bewahrten sich gegen den Anlauf durch Gräben, Schläge und Fallthore, nicht selten selbst durch Mauern und Thürme ꝛc.; doch bey weitem die wichtigste und merkwürdigste Anstalt dieser Art bildete 4) das große, unter dem Namen Landgebück bekannte Schutzwerk, welches alle andere überwogen hat. Endlich 5) obgleich außer unserm Landbanne, gehörten auch so viele, dem Erzstifte durch Lehn-, Pfand-, Oeffnungs- u. a. Bande verstrickte gräfl. Dynasten- und adel. Burgen in gewisser Hinsicht zu unsern einheimischen Vertheidigungsanstalten. Wir betrachten jede derselben in der Kürze absonderlich.

1) Burgliche Bäue des Rheing. Adels. Sie vertraten in gewisser Hinsicht bey uns die Stelle kleiner Vorburgen zur Bedeckung wirklicher Burgen, und dienten, wenn gleich nicht zum langen Widerstand einer mächtigen Gewalt, doch zum Aufhalt und Wehre gegen Ueberrumpelung, bevorab in Zeiten, welchen der Gebrauch der Feuerschlünde noch unbekannt war. So unverkenntlich nun ihr Nutzen nicht allein ihren Besitzern, sondern auch dem Lande überhaupt war: so konnte gleichwohl die dabey eintretende Bau- und Befestigungsart unsern Landesfürsten, aus wohlbegreiflichen Gründen, nicht gleichgültig seyn; sie bestimmten diese daher gewöhnlich gar genau, ließen ihre Ausführung durch ihre Landoberbeamten beaufsichtigen, und stipulirten, Falls sie schädlich würden, ohne weiters ihre Abschaffung. [a])

Aber nicht allein der Landesfürst, — auch die benachbarte Stadt Mainz war wegen ihrer Sicherheit, Kraft der obgen. kön. Freyheitsbriefen bey der Anlegung solcher Befestigungen unseres Landadels aufmerksam, auf daß sie weder die Gestalt, noch Stärke eines vesten Hauses, (Burg) gewinnen mögten; weil man aber dann doch dem zahlreichen Rheing. Adel, der selbst unter sich fast in beharrlicher Fehde und Plackereyen verwickelt war, das Aufwerffen zweckmäßiger Wehranstalten daran nicht gar verbieten konnte: so rechnete die Stadt hinwieder für ihre Sicherheit sattsam gesorgt, wenn wegen der Höhe und Dicke der Außenmauern, Tiefe und Breite der Gräben, Anlegung der Zinnen, befestigter Pforten, Ausladungen und Brücken ꝛc. Beschränkungen gemacht würden. [b])

2) Auch unsere Rheing. Hauptflecken, selbst sogar mehrere Dörfer hatten ihre, selbst zum Theil nicht ganz unwichtige Befestigungen aufzuzeigen. Jene waren Rheingaus Oberhöfe, (s. oben) wohin sich alle Renten und Gefälle der Fronhöfen aufstapelten, und schon um deswillen geeignet, Sicherheitshalben auf einige Befestigungsanlage Ansprüche machen zu können. Eltvill, Lorch, Geisenheim und Rüdesheim standen daher frühzeitig in dieser Kategorie; — Lorch hatte sogar eine kleine Ganerbenburg, und Eltvill hatte zuverläßig, bereits ehe es Stadtrechte erhielt, schon einige Schutzwehren. Auch Geisenheim, die uralte Residenz unserer Rheingrafen, mogte so wenig ohne solche, als Rüdesheim, der alte Lieblings-Ort der Mainz. Erzbischöfe, ehe Ehrenfels sein Daseyn erhielt, gewesen seyn. [c])

Die geharnischte Zeiten des XIV. Jahrh. verbreiteten, obgleich in minderm Maaße, dergl. Sicherungsmittel auch fast über alle Dörfer unseres Bezirks; sie streckten sich dann gewöhnlich nach der Decke, umgaben sich wenigstens mit Mauren, Dorf- und Landgraben, Fallthoren u. a. Wehren, — spielten auch nicht selten bey Anfällen ganz kräftig den Hanns hinter der Mauer, und bewirsen dadurch vornehmlich, wie wenig wahr es seye, daß die Mauer den Stadt- vom Landbürger, oder Bauern geschieden habe.

3) Im nämlichen Sicherungsverbande mit unserm Rheingau standen endlich so viele auswärtige, gräfl. Dynasten- und Ritterburgen, Ganerbenhäuser ꝛc. die ihn umgaben, oder benachbarten. Die Weisheit unserer alten Landfürsten hatte nämlich fast gleichzeitig ihrer Entstehung dafür gesorgt, sie mit dem Lehnbande an das Erzstift zu knüpfen, — oder sich darin das Oeffnungsrecht zu verschaffen, [d]) — oder sie wenigstens durch Einungen und Verträge, dem erzb. Gebiete unschädlich zu machen. Frauenstein, Sonnenberg, Adolfseck, Gerhardstein, Sauck, u. s. w. mögen als Beyspiele dienen. Die strenge Rügen, welche unser mit dem Erzbischofe vereinter Rheingau gegen jene Burgen und ihre Besitzer unternommen hat, die seinen Ruhstand beeinträchtigten, weiß seine Landgeschichte anzumelden; Delkelnheim ward, wie wir oben sahen, geschleift, — Sanek erfuhr dasselbe Schicksal, — und der Burg Fürstenberg stand es zweymal ganz nahe bevor.

a) Ein Beyspiel einer solchen Bestimmung liefert nachstehende, noch ungedr. Urk. v. J. 1356, die wir aus der Urschrift hersetzen: „Ich Craft von Allendorff, Ritter, bekenn vnd tun kunt ꝛc. daz mir der Erwirdig in Got Vatter vnd Herr, Her Gerlach Erzbischove ꝛc. myn gnediger lieber Herre die sunder gnad getan vnd erleübet hait, daz ich vff myme gute, daz do gilegen ist in deme Dorffe zu Erbach in me Rinkawe, als man dauone vzgeet, mag buwen vnd machen eyn gaden, mit eyme steynen fuß, vnd sal derselb gaden mit syme Fuße syn acht fuß hoch, vnd nit hoer; vnd gerede vnd verbinden mich auch vestlich vnd mit crafft diß br. fur mich, vnd fur myne Erben vnd Nachkomen, denselben Gaden, vnd daz Gehuse, daz doby stet, nit forder odir hoer ze buwen, dan als vor vndirscheiden ist. Weres auch, daz myme heren vorg. odir syme Nachkomen duchte, daz derselb Gaden yme odir syme Lande deme Rinkawe schedelich worde, zu wilcher Zyt daz geschee, so gereden ich, denselben Gaden zu stunt abzuedun, vnd zu brechen, so mir odir myme Erben vnd nachkomen virkundet worde, daz zu tune, vff myn cost ane geuerde. Zu Vrk. ꝛc. Dat. Anno Dni. M. CCC. LVI. an dem Dinstage nest nach dem obersten dage."

b) Es geschah dies, indem man zur Richtschnur annahm, die Schloßmauer des Edelmanns dürfe die Dicke von anderthalb Steinen, d. i. 2 Fuß, die Höhe aber von 10 bis 15 Fuß nicht überschreiten; dahingegen unsere förmliche Landburgen keine bestimmte Maaße führten, und nicht selten 12 Schuhe dicke, und 50–80 Schuh hohe Mauern aufzeigen. Diese Beschränkung ist dann auch der Grund, warum unser Rheingau kein einziges Ueberbleibsel solcher burglichen Adelsitze mehr aufzuzeigen habe; solche geringe Mauern konnten nämlich anhaltenden Anfällen keinen Widerstand leisten, und mußten allmählig der Kraft der alles vernichtenden Zeit unterliegen.

c) Eben dadurch gaben sie die nächste Veranlassung zu ihrer bessern Aufnahme und ausgedehntern Bevölkerung, woron hernach auf ihre erlangte Markt- und Stadtfreyheiten nur ein leichter Schritt war. Die Glaubwürdigkeit der Geschichte tritt diesem hinzu; sie versichert, daß die meisten heutigen Landstädte und Marktflecken weiter nichts, als solche Freyhöfe im grauen Alterthume gewesen seyen, bis ihre vortheilhafte Lage, der Anwuchs ihrer Bevölkerung, Handel und Gewerb, oder die Macht ihrer Eigenthümer sie endlich in jenen Zustand versetzt haben, worin sie unser Zeitalter erblickt. Von mehrern unsers ehemaligen Erzstiftes habe ich weitläufig solches vorlängst in der von Hrn. E. J. Haus vertheidigten Schrift de habitu antiquo et novo Centr. provinc. Landstädte dict. etc. erörtert.

d) Hatte der Landesfürst das Oeffnungsrecht nicht in einer Burg, die doch in seinem Lande gelegen war, so war dies ein untrüglicher Beweis, daß die Burg auch nicht unter seiner Hoheit stehe; hingegen konnte man nicht umgekehrt schließen: dem Landesfürsten gebühret die Oeffnung dieses oder jenes Schlosses, folglich gebühre ihm auch die Hoheit darüber. S. jedoch Ph. W. Gercken, Abhand. (von dem jure aperturae, oder dem Oeffnungsrechte, in dess. vermischt. Abh. Th. II. n. 2. S. 26 fgg.)

CLV. Das Rheingauer Landgebück.

Eine eigene Betrachtung aber verdient die Haupt-Vertheidigungsanstalt, das Landgebück. — Die Natur legte nämlich, wie wir oben gesehen, und der Augenschein bewähret, den Rheingau so ziemlich befestiget an. Von 3 Seiten, durch den Rhein, hohe Gebirge und dicke Waldungen bedeckt, liegt er nur an der Ostseite, vom Rheine nämlich bis nach Neudorf zu stark offen; dann der Bach Waldaffa, der hier den Rheingau begränzet, kann keinem Feinde den Eingang wehren.

Solang die ältere, vielleicht unverbesserliche Verfassung dauerte, war keine weitere Anstalt zur Vertheidigung unseres Rheingaues nöthig; im Fortgange des Mittelalters reichten einige, mit Burgmännern besetzten Schlösser, die wir oben kennen gelernt haben, in dem Lande, und in der Nähe zu, um Ruhe und Sicherheit des Landes gegen äußere Angriffe zu handhaben. Gegen innere Meuterey und Unruhe war es durch die friedfertige Stimmung seiner Bewohner sattsam gesichert.

Sobald aber die geharnischte Zeiten des Faustrechts in eine unbändige Lizenz ausarteten, und gerade der Bach Waldaffa an der offenen Seite die leicht von jedem überschreitbare Gränze bildete, welche das Land jeder willkührlichen Verwüstung Preis gab, so fieng man auf ernstliche Maaßregeln zum Schutz von dieser Seite her zu denken, an. Es geschahe dies durch Errichtung eines Landgrabens, der späterhin das Gebück hieß. *) Dieses bestand aus einer Naturanlage, durch einen lebendigen Verhack, mittelst Verflechtung der niedergebogenen und eingesenkten Baumzweigen, welche eine undurchdringliche dicke Wildniß erzeugten. Das Modell hierzu fand unstreitig unser Rheingau in der damahls noch sehr üblichen, schon unter der Römer Herrschaft den Deutschen eigenen Befestigungsart, worüber die klassische Stelle bey Cäsar Julius B. XI. K. XVII. gelesen zu werden verdient. *) Nach dieser Manier war ursprünglich von den Deutschen das ganze Taunusgebirg befestiget. *) Vielleicht standen damahls davon noch einige Reste, oder die Nachrichten davon waren wenigstens unserm Rheingaue überliefert worden.

Dabey ließ man es aber nicht bewenden. Die Naturanlage ward in der Folge noch durch Kunstanstalt verstärket, d. i. durch Bollwerke und Mauern, wozu abermahls das Modell in der Röm. Anlage des Pfalgrabens in der Nähe lag. a) Ganz so, wie dieser von Strecke zu Strecke mit angelegten Schantzen (Castris) durchspickt und befestigt war, legte man auch um das Waldgebück starke Mauern, und durchsetzte diese in bestimmten Zwischenräumen mit Thürmen, welche eigens nach dem Muster der damahls üblichen städtischen Warthürmen erbauet wurden. b) Indem die ganze Anlage bereits von andern c) ausführlich beschrieben worden; so begnügen wir uns, nur einige Zusätze zu liefern, welche hauptsächlich jene Linie betreffen, die für diese Defensionsanstalt die wichtigste war.

Das Gebück bestand gesagtermaaßen in einem aufgeworfenen Walle und ziemlich tiefen Graben, welche auf der rechten Seite der sich durch ein sanftes Thal hinschlängelnden Waldaffa, in einer mäßigen Höhe angelegt, vom Rheine nach Neudorf, d) dann zur warmen Mühle, (jetzt Schlangenbad) und weiterhin bis nach Lorch fortgeführt, auch seiner ganzen Länge und Breite nach durchaus mit Dornen, Gesträuchen 2c. besetzt und bewachsen war. Von Niederwalluff am Rheine, bis nach Neudorf waren in bestimmten Entfernungen mitten im Landgraben mehrere feste Bollwerke von Steinen aufgeführt, e) dabey die Eingänge zu Neudorf und Niederwalluff, wo die Landstraßen von der offenen Seite her durchliefen, besonders befestigt, und die Dörfer selbst noch mit Weihern oder stehenden Wasserbehältern auf der linken Seite der Waldaffa gedeckt. f) Der vorliegende Wiesengrund bildet ein sanftes Thal, war locker und bruchig, wie er es zum Theil noch ist, und ließ sich mittelst der durchfließenden Waldaffa mit wenig Mühe und Kunst unter Wasser setzen.

Eine viertel Stunde oberhalb Neudorf gehet von dem rechter Hand laufenden Gebirge ein Felsen quer ins Thal bis an die Waldaff, wodurch aller Verkehr durch Fuhrwerk mit dem rückwärts liegenden Lande versperret ward. Man durchbrach daher schon in alten Zeiten den Felsen, und beförderte dadurch eine Landstraße bis zur warmen Mühle und nach Schwalbach. Dieser Ort hieß die Klinge. Er war ein Paß, der jederzeit leicht versperret werden konnte. Zur Zeit, als man den Landgraben anlegte, ward er mit einem Thore und Thürmen befestigt, welche, obgleich verfallen, noch bestehen, und ihre alte Stärke bewähren.

So war der Landgraben beschaffen, an dessen Ausführung das ganze Land seine Hände herliehe, und dessen Vertheidigung auch demselben im Ganzen oblag, obgleich eine jede Ortschaft zur Besetz- und Vertheidigung gewisser Bollwerken und Eingängen bestimmt gewesen seyn mochte. f) Seine Erhaltung lag dem ganzen Lande ob, so, wie jede Vermehr- Verbesser- und Aenderung an demselben nur mit Zuziehung des ganzen Landes vorgenommen werden durfte. g)

Der eigentliche Zeitpunkt seiner Urstände ist nicht genau zu bestimmen; es wird aber keine gewagte Hypothese seyn, zu unterstellen, daß der mit der dichten Verzäunung umgebene, den eigentlichen Namen des Gebück allein verdienende Landgraben von einem ungleich höhern Alter, als die ihn umschließende Bollwerke seye; — erster mag unmittelbar nach der Trennung des Landgerichtsbezirks Nederne von unserm heutigen westl. Rheingaue, oder doch bald darauf, folglich, wo nicht schon im XI. doch mit hoher Wahrscheinlichkeit im XII. Jahrh. bereits sein Daseyn erhalten haben. In Ansehung des Mauerwerks mit Thürmen, Pforten, befestigte Pässe rc. aber, dürfte man wohl nicht irren, dieses nur erst in das XIV. Jahrh. und zwar in die Regierungszeit K. Ludewigs IV. oder Karls IV. zu setzen. In diesem Zeitraume war es nämlich, wo sich Städte, Reichsdörfer und kleine Länderbezirke zuerst in Deutschlande mit Landwehren, Landwarten rc. **) zu befestigen, überhaupt auch das Landdefensionswesen einen fast allgemeinen und hohen Schwung zur Handhabung des Landfriedens zu nehmen, begonnen hat. Am Schlusse des XV. Jahrh. ward unser Rheing. Landgebück, dessen Nutzen einige Vorfälle bewähret hatten, nun wieder ein Modell, wornach jene Landwehre bey Castel von Erzb. Berthold angelegt ward, k) welche gleichwohl mit jenem in keinen Vergleich gesetzt werden mochte. l) Unser Gebück erhielt hernach im XV. besonders im XVI. ja noch im XVII. Jahrhundert viele Zusätze und Verstärkungen.

Noch im J. 1619 21. März verordnete der zu Oesterich gehaltene Rheing. Landtag, daß an den Bollwerken und Schlägen alles Baufällige und Beschädigte ausgebessert werden, und kein Weg oder Pfad außer den gemeinen Pforten und Pässen zugelassen seyn solle, und das Gehen oder Kriechen durch das Gebück, ja das blose Abschneiden einer Spießgerte ward mit 10 Goldgulden verpönet. Um die Noth und Gefahr der Anlage bey Tiefenthal zu beseitigen, verlangte die Landschaft 1525 in ihren Artt. die Abbrechung dieses Klosters. Die Zeit der Erbauung dieser vielen Bollwerken von Walluff bis an die Klinge ist unbekannt; an einem derselben zwischen Oberwalluff und Neudorf stand noch im J. 1769 und späterhin die Jahrzahl 1470; um diese Zeit mag also dieses, vielleicht auch die übrigen erbauet worden seyn; das Gebück selbst aber ist weit älter. Noch im 16. Jahrh. ward inzwischen das Bollwerk, der Streck, oberhalb Niederwalluff erbauet, wozu die Klöster thätigen Beytrag leisteten. [illegible]) Das neueste ist das Hauptwerk bey Niederwalluff, welches den Namen Backofen vorzüglich führt; da sich daran keine Wölbung findet, so scheint es nicht ausgebaut worden zu seyn. Noch vor ungefähr 45 Jahre (1770) waren diese Bollwerke beynahe alle, obgleich baufällig, zu sehen; im J. 1771 fieng man mit Kurf. Erlaubniß an, sie abzubrechen, das Gebück auszurotten, und das Feld urbar zu machen; die Steine wurden zum Theil zur Anlegung der Schlangenbader Chaussée verwendet.

Uebrigens umzog das Gebück nicht den ganzen Rheingau, sondern nur die bürgerl. Flecken und Dörfer, wie wir auch auf den Charten vom Rheingau solches sehen können. Seinen ganzen Lauf wollen wir, weil ihn andere bereits genau durch Beschreibung verfolgt haben, hier nicht beschreiben.

*) Ueber diesen Ausdruck s. Arnoldi's Beytr. zu den deutsch. Glossarien.

**) Und eben so dient unser Gebück, welches anderswo auch Haag hieß, gar trefflich zur Erläuterung des Kapitular K. Karls des Kahlen, (bey Baluz, Capp. RR. Fr. 195.): „Volumus et expresse mandamus, ut, quicunque istis temporibus castella et firmitates et *Hajas* sine nostro verbo fecerint, Kalendis Augusti tales firmitates disfactas habeant, quia vicini et circummanentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent.“

a) Daß der Rheingau, als Mattiaker, einen Theil der Taunenser gebildet habe, erweiset Habel, in den frankf. gemeinnütz. Blätt. 1813, S. 266.

†) Den röm. Pfalgraben hat auf dieser rechten Rheinseite ausführlich untersucht und beschrieben, dabey jedoch auch manche gewagte Hypothese, und selbst irrige Meinungen eingemischt Habel, gemeinnütz. frankf.

Blätter, 1812, S. 454–465. Unsern Rheingau betraf er nur in einer kleinen Strecke, von Hupperts bis an die Aar. S. darüber die Charte in v. Gernings, Heilquell. des Taunus, im Anh.

b) Der aus 16 Thürmen bestehende sogenannte Backofen von Niederwalluff bis an die Klinge hatte diese Form genau. Er bestand aus niedrigen, gut und massiv erbauten Thürmen mit doppelten Gewölben, mit Schießlochern wohl versehen; diese waren auswärts rund, einwärts aber nach dem Rheingau zu ganz gerade abgeschnitten, und bildeten die Form eines gespaltenen Zilinders. Diese niedrige Gewölbe über einander gaben ihnen die Form und Namen: Backofen. Von jedem derselben gieng ein tiefer, mit Gesträuche bewachsener Laufgraben, als Kommunikationslinie; außerhalb des Gesträuchs lief der Waldaffbach.

c) Von Bär, a. a. O. S. 185 fgg. und von Schunck, Beytr. z. mainz. Gesch. rc.

d) Hier hatte die offene Seite ein Ende, und der Landgraben hätte auch aufhören können, indem die Gebirge sich schnell erheben, mit den rückwärts liegenden höheren Gebirgen und Wäldungen zusammenhängen, und nur ein sehr beschränktes Thal offen lassen, durch welches die Landstraße nach Schlangenbad u. Schwalbach führet, welche aber schon durch Neudorff, und durch den eine Viertelstunde weiter liegenden Paß, die Klinge, gesperrt war; die Rheingauer müssen aber damahls Ursache gehabt haben, warum sie ihn weiter, und bis an die Wisper fortführten.

dd) Das erste war zu Niederwalluff, nahe am Rheine aufgeführet, und hieß der Backofen; (s. die vorhergeh. Not. b) — und das letztere stand gerade hinter Neudorff auf einem Felsenboden, dessen Fuß die Waldaffa bespülte. Dieses ward im XVIII. Jahrh. von der Gemeinde Neudorff verkauft und niedergerissen, — jenes aber erst im J. 1808, bey Anlegung der Chaussee nach Walluff. Die übrigen wurden früher, und von Privatpersonen vor und nach abgebrochen, denen die Grundstücke, worauf sie standen, verpachtet waren.

e) Auch der Eingang zu Oberwalluff, wohin ein Seitenweg von der Landstraße führte, war befestigt. Der Bogen des Thors stehet noch, und hat am Schlußsteine das mainzer und elteviller Wappen. Der Eingang zu Neudorf stehet auch noch, nur ist die Waldaffa, die sonst hinter dem Thore herfloß, im vorigen Jahrhund. vornher durch die Weiher geleitet worden, dergestalt, daß die sogenannte Martinsthaler Brücke, welche über die Waldaffa zum zweyten Thor führet, jetzt im Trockenen stehet.

f) Ich vermuthe dieses daher, weil an dem Bollwerke gerade vor Neudorf im Schlußsteine des Eingangsbogens das Neudorfer Ortswappen (zwey Pfeile und ein Rost, d. i. S. Sebastian und Lorenz) mit der Jahrzahl 1470 eingehauen war, wie in dem verwahrten Steine noch zu sehen ist. Es war demnach von der Gemeinde Neudorf nicht nur aufgeführt, sondern derselben auch zur Vertheidigung und Unterhaltung wohl besonders angewiesen. Den Thurm an dem berüchtigten Paß bey Hausen erbaute die Gemeinde Kiderich auf ihre Kosten, besorgte auch dessen Unterhaltung und Vertheidigung; sie schätzte auch diese Ehre so hoch, daß sie sein Bild in ihr Gemeinde- und Gerichtssiegel setzte, worin er auch, bis nur erst zur neuesten Staatsveränderung, beharrlich erschien.

g) Dahin rechne ich die Bollwerke. Sie sind später angelegt, weil sie mit Schießlöchern für Geschütz versehen waren, und jenes vor Neudorf noch die Jahrzahl seiner Errichtung 1470 auswies. Daher geschah es mit Einwilligung und Verabredung der sämmtl. Aemter des Rheingaues, als ein Theil der Waldaffa durch das Kl. Tiefenthal zur Treibung einer Mühle geleitet ward, und Verschiedenes am Landgraben geändert werden mußte. — Uebrigens verdient hier beyläufig noch bemerkt zu werden: der lange Streif des Landes, worauf der Landgraben angelegt ward, war von Niederwalluff bis Neudorf gebautes Land und Privateigenthum; dies geht von selbst aus dessen Lage zwischen lauter Bauland von einer, und Wiesengrunde von der andern Seite hervor; von beyden Seiten ist alles Privateigenthum; — von den Bannzäunen oberhalb des Orts Neudorf aber, bis über Tiefenthal und die Klingenpforte nach der warmen Mühle zu, war der Streif entweder ein Theil der elteviller Feldmarke, oder ein Theil des den 5 Ortschaften gemeinen Waldes; — Es kann seyn, daß der Theil des Landgrabens von den neudorfer Bannzäunen bis Tiefenthal, u. ferner bis zur Klingenpforte zu den Almeinden der elteviller Feldmark, — jener Theil aber, von der Klingenpforte nach der warmen Mühle hin, zu der den 5 Ortschaften gemeinen Waldung gehörten; denn gerade bis zur Klingenpforte gehen die Almeinden, welche Rauenthal auf der rauenthaler Seite der Landstraße, laut Entscheids v. J. 1515, privativ benützt u. schützt, die Landstraße selbst aber, nebst Graben und Gehägen auf der andern Seite nach wie vor zum elteviller Gericht

zwang, — Gebot und Verbot, — und Schützung gehören sollten.) — Die Eigenthümer des Streifs von Niederwallyff bis Neudorf mußten daher vom Lande, oder dem Oberamte, oder der Haingeraide entschädiget werden, weswegen auch jetzt besagter Streif Eigenthum desjenigen ist, der die Entschädigung geleistet hat; jener Streif aber, der von den neudörfer Bannzäunen nach der warmen Mühle zulief, ward wieder Theil der eltviller Feldmarke, oder des den 5 Ortschaften gemeinen Waldes, woven er genommen war, oder sollte es doch billig wieder werden, gerade so, wie jene Theile des Landgrabens, welche weiter durch die Waldungen gezogen, und entweder von den Mittel- und Unteramts-Waldungen, und dem Lorcher Walde, oder vom Hinterwalde genommen waren, wiederum Theile derselben, oder desselben, geworden sind.

gg) Einen ächten Bruder unserer Rheing. Bollwerke sieht man noch heutigs Tags an dem merkwürdigen, gleichfalls zur Bedeckung des Passes über die den Landgraben bildende Selz unter K. Ludewig IV., oder Karl IV. angelegten Thurme bey dem ehemaligen Reichsdorfe Ehlsheim (Ingelheim) unferne der Krugschen Mühle. Er ist viereckig, war oben mit Brustwehren, Zinnen und Ausladungen versehen, wohin auf beyden Seiten Wendeltreppen führten. Er schützte die über jenen Fluß ziehende Brücke. Die Fabel nennt ihn den Eilftausend hh. Jungfr. Thurm, deren Ursprung aus dem mißkannten Alterthume rührt; dort hatte nämlich das Stift S. Ursula in Kölln das Patronat- und Zehendrecht, und reichte daher zu seiner Erbauung ansehnliche Beyträge. Ehlsheim hatte höchst wahrscheinlich hierzu von jenen Reichsoberhäuptern, zur Verstärkung des Rhein. Landfriedens eine eigene Urkunde erhalten, für dessen Anzeige der noch am Fuße der Brücke eingemauerte kön. Schild mit dem einköpfigen Adler, welcher vormahls über der Pforte gestanden, gelten mag. — Und wie viele andere dergleichen Brüder mögten unsere Rheing. Bollwerke noch anderswo am Rheine haben, deren Andenken mit ihrer Zerstörung längst verschwunden ist? — Mors etiam saxis etc.

hh) Daß im J. 1478 und 1504 das Gebück unseres Rheingaues wirklich erweitert worden seye, bewähren nachstehende zwey Auszüge aus dem Kapit. Protok. des S. Petersstifts zu Mainz, von diesen Jahren; da heißt es (Fol. 24, verso.): „Feria quarta post festum sci *Bonifacii* (A. 1478) in loco Caplari coram Dnis et Caplo constitutus *Gerlaches Contz de Waldaff* petiit alleviationem census cedentis de bonis, que sibi in parte per fossata pro tuitione dicte ville facta sunt abstracta et alienata, uti alys villanis ibidem prius sit facta, allegans, qd Dni *de sco Jacobo* et *domus theutunicor.* ac alij habentes in eodem constrictu bona, census suos alleviabant censuarijs suis; etc.

(P. 197.) „Sexta lia sequenti (divisionis aplor. 1504) mane circa horam septimam, comparuit Vicedominus in Ringauia, videlicet *Fredericus de Stockheim*, qui proposuit Dnis sic: visis jam Dridajs et litigijs inter principes etc. potiores, et tota provincia Ringauie proposuerunt, se magis munire, et facere plura fossata pro majori fortificatione et munitione provincie, videlicet apud villam *Walluff*. Est autem ibidem quoddam pratum, dans Dnis S. *Petri* annue xviij. ß. et tres aucas, per quod pratum transibit fossatum, quod foditur pro utilitate et munimento totius provincie; etiam Dni S. *Petri* sunt et erunt certiores de proventibus et decimis cedentib. in eadem provincia. Petiit igitur, ut Dni illis jam inspectis velint diminuere eorum censum super eodem prato. Dni autem deliberati miserunt duos Caplares, ex ad eos dicentes ipsi Vicedno et aliis secum existentibus, et illi, cujus fuit et hodie est pratum, quod velint mittere suos ad *Walluff* ad videndum pratum, videlicet an tertia, quarta, vel medietas prati annihiletur et defodiatur; secundum hoc pretendunt etiam diminuere censum.“

Ganz nach dem Muster dieses Rheingauer Landgebücks ward kurze Zeit darauf auch ein anderer Landgraben von Höchst bis Cassel geführt, und mit Warten versehen, woven einige noch in unsern Tagen stunden. Er wurde im J. 1485 angelegt, wie unter andern nachstehender Auszug aus dem protoc. Capli Ecclie S. *Petri* Mog. Fol. 54. bezeuget:

„Septembris xiiij. Anno cccc° lxxxv°. comparuerunt Scultetus in *Castel*, et quidam dictus *Morhen* ibidem, in ambitu Ecclie Sancti *Petri*, et conquesti sunt coram Dnis congregatis, qualiter Reverendiss. Dnus Maguntin. mandaverit, nunc fodi foveam, vulgo Lantgewer appellatam, in sinistro littore Mogaui, quo sita est villa *Castel*, ex *Hoest* vsq. ad Renum, que nuper cepta sit circa dictum oppidum *Hoest*, et continuata usq. ad marchiam ville *Flersheim*, et nunc imminere, ut de proximo continuanda

sit per Marchiam ville sue *Castel*, ipsaque juxta dimensionem ab officiatis Revmi Dni Maguntin designatam ducenda erit per medios agros *Castellen.* in non modicum prejudicium incolarum ibidem, et presertim Dnor. sci *Petri*, ad quos decima in villa predicta spectat, quam constat, notabiliter per hmoi rem ceptam diminui; Verum dixerunt, se id obtinuisse indultum a Dno Revmo, ut liceat eis non quidem per medios agros, sed circa marchiam suam hujusmodi foveam seu fossatam ducere, idque ob magnitudinem rei, sine adjutorio Dnor. sancti *Petri* facere non posse, quorum magna utilitas in hoc versetur, ut agri integri permaneant. Petierunt itaq. subsidium à Dnis, quo melius id perficere possint. Dni responderunt, se de proximo missuros aliquos ex Caplo, qui qualitatem rei perspiciant, quo viso et intellecto velint petentibus eis dare responsum finale."

xx. Septembr.

„Eadem die deputati sunt ad conspiciendam marchiam ville *Castel*, et locum, per quem duci debeat fossata, de quâ suprà, et ad videndum, si plus expediat Dnis, fossatam hmoi per mediam marchiam, vel circum eam duci; multis enim videbatur utilius fore, per marchiam, quam circum eam fossatam duci propter agros, qui ab incolis ville *Erbenheim* coluntur, et tamen intra districtum marchie *Castellen.* sunt siti, qui postea hmoi fossata marchie *Castellen.* circumducta coli ab eis non poterunt, neq. etiam ab ipsis *Castellen.* colentur, quia hodie incole *Castellen.* culture agror. quos modo possident, non sufficiunt; plures enim agri hodie relicti sunt inculti, quamvis satis fertiles. etc.

Es hatten aber schon vorher, ehe man an diese Landwehren dachte, die Dörfer ihre Gräben und Landwehren, und ich will zum Beyspiel nur wiederum bey dem benachbarten Castel stehen bleiben, welches dergl. schon im J. 1467 hatte, wie folg. Auszug aus besagtem Capitelsprotokoll des S. Petersstifts Fol. 3. vers. bezeuget.

„Anno 1467 in die sci *Marci* ewangeliste *Maguntie* in monastio fratrum *de monte Carmeli* ordinis B. M. horà vesper. vel quasi, coram Revmo in Xpo pre et Dno, Dno *Adolffo* Archiepo Magunt. hrabiles viri Dni *Johes Erkel* Scolasticus etc. — Canonici Ecclie sci *Petri* etc. ex una et *Henczels paulus* etc. — ex villa *Castel* nomine suo et totius communitatis ejusdem ville, parte ex altera, diversi et altercantes super fossa antiqua ibidem retro Curiam Dnorum dce Ecclie S. *Petri*, quam fossam incole dce ville dixerunt Dnos de sco *Petro* debere mundare, ampliare, et magis profundam facere; sed Dni econtrà allegantes jura et privilegia sue Ecclie se opponebant, se tamen offerebant ad determinationem prefati Rdssmi patris et Domini in jure in ipsa causa etc. In vim tamen unionis et amicitie ipsi Dni prius etiam offerebant ipsis villanis unum propinam, et decens subsidium pro dicta mundatione fosse et ejus profunditate facienda, prout Dni Ecclie beate Marie ad gradus dederunt in villa Flersheim; sed ipsi ad hec nichil responderunt, sed dixerunt, quod Dni deberent hmoi fossam ratione Curie sue ibidem mundare et profundiorem facere, et non essent liberi, neq. privilegiati, prout audirent à senioribus, et quociens in aliquo pronuntiarent in eorum judicio dominium et jura prefati Rmi patris et Dni Maguntin. totiens etiam pronuntiarent bona Dnorum sci *Petri* libera ab onere dicto vulgariter Bete tantum, et loco illius deberent ipsi Dni de ratione eorundem bonorum facere assistentiam in munitionibus et defensionibus faciendis, armis dandis, et curribus ad voluntatem prefati Rmi Dni nri ordinandis, in subsidium communitatis ibidem; à quibus bona dominorum, et praecipue Curia non fuissent, nec essent libera etc. Ad hec Dnus *Adolffus* prefatus dixit, quod non esset cura de pronuntiatione eorum, quia per hanc non possent, nec deberent tollere libertates et privilegia Ecclesie et bonorum ejus, nec debet nos obligare talis pronuntiatio, dummodo sit contra nos et bona nra specialia etc. Hec egrè ferentes, replicarunt indigne, quod ipsi essent probi et scabini jurati, et pronunciarent judicialiter et rectè, et murmurando finaliter dixerunt, quod hmoi causam vellent coram prefato Revmo Dno nro in jure experiri etc. quod Dni de sco *Petro* ut suprà petierunt etc. et sic fuit recessum. Nota, ex post eodem anno fruit. circa festum sci *Martini* ipsi villani et incole ville *Castel* mundaverunt fossam prefactam, et fecerunt ipsam ad ipsorum voluntatem absq. subsidio Dominorum, et suorum etc.

Ja schon in der Präsenzrechnung des Petersstifts v. J. 1432 heißt es: „It. iiij. ß. in Castel, graben offzuwerffen;" — und in jener v. J. 1446: „It. x. lib. *hall.* dedi illis de Castel Dnica p9 Octavam Epiphie Dni ex iussu Dnor. meor, ad faciendum ein Lantgraben in Campo *Castel.*"

i) In dem Lagerbuche, welches sich im Archive der Domkapitul. Präsenzkammer zu Mainz unter Lit. J. befindet, steht S. 159 eine alte Rachtung, worin unter andern auch von diesem Landgewehre Meldung geschieht, welche auf den Fall, da künftig solches geschleift werden sollte, um deswillen nützlich ist, weil daraus erweislich ist, daß es aus den nebenliegenden Aeckern gemacht worden, folglich kein Noval, sondern dem Stift, gleich den nebenliegenden Aeckern, zehendbar seye.

k) S. Bär, a. a. O. S. 191. 317.

VI. Kirchliche und geistliche Verfassung des westlichen Rheingaues im mittlern Zeitalter.

CLVI. Kirchliches Regiment. — Bischöfl. Gewalt, Kirchen- und Seelsorge daselbst in diesem Zeitraume. — Aelteste Nachrichten davon.

Wir schließen die Entwicklung des alten Zustands des westlichen Rheingaus mit einem Anhange, welcher uns die Grundzüge der kirchlichen und geistlichen Verfassung in jenem großen Zeitraume darlegen soll. Wir entwerfen nur die Außenrisse hiervon, ohne in das Spezielle, noch weniger in das Oertliche einzudringen; und überlassen die Ausführung dem hist. Topographen, zugleich auch einer kenntnißreichern und geschicktern Feder, als uns verliehen ist.

Von dem Uebergange des westl. Rheingaues zur christl. Religion, — dessen genauem Zeitpunkte, — ihren ersten Verkündigern, — u. dem Urstande des Religions- u. Kirchenwesens daselbst, wissen wir nichts. Die römische Metropole Mainz schien höchst wahrscheinlich nur erst eine leichte Dämmerung im IV. Jahrh. an; sie mag sich eben so schwach über die suburbikarische Region derselben, unsere Taunusgefilden, verbreitet haben; aber wer verbürgt es? — Theonest soll hier das Bekehrungswerk unternommen haben; — wer kennt dessen Acta sincera, zumahl für unsere Umgebungen? — mag es seyn, daß unter den Taunensern sich einzelne Christen befanden; darum war der ganze Taunus noch nicht christlich. Wahrlich, man wird bey solchen Untersuchungen nicht weiter fortrücken, als bey einer Menge anderer, die nie aufgezeichnet wurden, und im Grabe der Vergessenheit, ohne Hoffnung der Wiedererweckung, vorlängst vermodert sind. Sie liegen aber auch außer den Gränzen unseres Mittelalters.

Näher der Wahrscheinlichkeit setzen wir daher diesen Zeitraum auf des Manns Zeiten, dem Deutschland in allen Theilen seiner Kultur mehr zu verdanken hat, als es verdankt, — auf jene des Kraftmann Winfrid. — Sein Nachfolger Lull mag das Werk vollendet

haben. Die Stiftung des Kl. Bleidenstadt bleibt unserm Rheingaue, wie seiner Nachbarin, der Königshundret, in dieser Hinsicht ein überaus wohlthätiges Ereigniß; durch sie gieng der leicht ausgestreute Samen geistiger Kultur jeder Art, in Pflanzen u. Früchte über; dort pflugte und rodete die eine Hand, indessen die andere Licht, Sittlichkeit und edle Christuslehre umher streute. Sein hohes Verdienst hat noch jetzt Ansprüche auf unsere Dankbarkeit, die ihm unsere Mitzeit zu zollen aufgehört hat. Es ist ein erhabenes, zugleich ein rührendes und anmuthiges Bild, diese Keime bis zur Blüthe, die erste Waizenkörner bis in die volle Aerndte zu verfolgen; seine hist. Ausmahlung liegt aber außer unserer Bestimmung.

Die Hirtengewalt, und die daraus entsponnene geistl. Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu Mainz war diesen Fortschritten der christl. Religionsverbreitung über unsern Rheingau gleichzeitig, beschränkte sich jedoch ursprünglich auf die Verrichtungen mehr eines Oberpfarrers, eines sanft leitenden, die Heerde mit Wort und Beyspiel nährenden Anführers und Aufsehers, als auf strengen Zwang und Befehle; sie wurden in der Folge zugleich unsere Fursten, vereinten über unsern Landesbezirk mit dem Hirtenstabe auch das Schwert, geistl. und weltl. Gerichtsbarkeit; — letztere hatten aber andere Ursprünge, andere Schicksalen, als die erste; jene entsproß nicht, wie diese, aus der Quelle alter verliehener Immunitäten, die sich etwa gegen die weltliche allgemeine Gewalt der kön. Gaugrafen unseres Gaues nur wie Ausnahme zur Regel verhalten hätte, sondern sie war schon ursprünglich, wie jene, gleich allgemein, mit jener gleichzeitig, gleichbegrundet, (primigenia, solida, et solita) — erstreckte sich demnach über unsere Rheing. Freyständer, wie über die hörige Leute, — unterschied keinen Stand, keinen Rang ꝛc. — unser altes Sendgericht gieng mit dem Grafengerichte schwesterlich Hand in Hand neben einander, — keines durfte in das andere eingreifen; die Gränzen ihrer Gewalt waren eben, wie jene ihrer Sprengel genau bestimmt, und selbst die kön. Obergewalt konnte sich darüber nur im Wege und in den Schranken der Schutzherrschaft, d. i. durch Schutz und wohlthätige Leitung verbreiten. [a])

Wie, und durch wen nun die Erzbischöfe zu Mainz in den frühesten Zeiten ihre geistl. Gerichtsbarkeit über unsern Rheingau geübet haben? darüber mangeln uns verbürgende Belege, obgleich nach dem Muster benachbarter Sprengel eine hohe Wahrscheinlichkeit eintritt, es seye solches durch eigends ernannte bisch. Stellvertreter, unter dem Namen der Chorbischöfe geschehen; wenigstens thun solcher Männer einige gleichzeitige Urkk. unserer Diözese Meldung. [b]) Ihnen gleichzeitig finden wir Erzpriester, denen die Aufsicht und Gewalt über das Priesterwesen, und was damit in Verbindung stebt, — und Erzdiakonen, denen die Aufsicht und Leitung des kirchl. Eigenthums an Gütern, Renten u. Gefällen im Kirchensprengel nach gewissen Landabtheilungen übertragen war; jedoch sind wir außer Stande, letztere aus unserm Rheingaue urkundlich nachzuweisen.

Um dem Kirchen- und Seelsorgerwesen des westl. Rheingaues seine Ursprünge und historische Richtung zu geben, bedarf es nothwendig eines Zurückschritts in die älteste bischöfliche und Klerikalverfassung zu Mainz. Das mit dem Bischofe in den frühesten Zeiten versammelte Presbiterium versahe unter dessen Leitung von Hause aus die Seelsorge des gesammten bischöfl. Sprengels sowohl in der Hauptstadt, als auf dem Lande, es mogten sich dort Kirchen oder Kapellen befinden, oder nicht. Rings um die Stadt Mainz aber befand sich bereits im VIII. Jahrh. eine beträchtliche Anzahl mit eigenen Gütern und Renten durch die Frömmigkeit der Gläubigen zum Theil reichlich ausgestatteter Bethäuser; (Oratoria) [c]) dahin verpflanzten unsere alten Bischöfe bereits im IX. Jahrh. eine Abtheilung ihres Presbiteriums, mit der Auflage, nach bestimmten Diezesanbezirken sich der Seelsorge zu unterziehen, dagegen jene Renten und Güter, nebst den Opfern

und Zehenden der Gemeinden zu beziehen und zu geniesen. Sie lebten gemeinschaftlich wie Mönche beysammen, ihre Wohnungen hießen eben auch Monasteria, (Münster) und ihre Versammlungen: Convente. Die Aufsicht über ihr Betragen, [d]) neben der Güterverwaltung war vom Bischofe einem Vorgesetzten anvertraut, der davon Praepositus (Probst) hieß.

Diese Presbiteral-Convente erwuchsen im X und XI. Jahrh. in förmliche Stifte und Kapitel, [dd]) gleichwohl blieb ihre Pflicht, die Seelsorge ihrer angewiesenen Sprengeln zu pflegen, noch dieselbe. Die Stiftspröbste vereinten in ihrer Person den Archidiakonat und das Erzpriesterthum, (die Stadt Mainz ausgenommen,) wogegen die späterhin wieder erweckte sonderliche Landerzpriesterthume mit jenen alten probsteylichen weder der Gewalt noch dem Ansehen nach übereinkamen.

Das XII. Jahrh. lösete das gemeinschaftliche Leben dieser Stiftspersonen auf. Es erwuchs hieraus in der Seelsorge große Veränderung. [ddd]) Theils Bequemlichkeit, theils Eigennutz und Unwissenheit bestimmten die Kapitel, sich derselben für ihre Person zu entschlagen, an ihre Stelle andere Priester unter dem Namen: Plebanen zu ernennen, [e]) sie unter Zumessung eines kärglichen Auskommens, (Competenz) zur Residenz bey Kirchen und Kapellen zu verbinden, auch sich Treue, Gehorsam und Respekt eidlich zusichern zu lassen. So erwuchsen stiftische Pfarrsätze, Kollaturen und Kommenden ꝛc. Die der Seelsorge wegen verliehene Zehenden aber behielten die Stifte zurücke, und ließen ihren Pfarrstellvertretern bald nichts, bald nur sehr wenig davon zu Theil werden. Welche Schicksalen dieses Pfarrwesen in der Folge weiter gewonnen habe? — ingleichen das heillose Inkorporirungswesen von Pfarrkirchen, Kapellen und Altären ꝛc. werden wir unten anmelden.

a) Die Schranken unserer Bestimmung erlauben uns nicht, diesen unvergleichlichen Stoff hier weiter zu verfolgen; gründlich aber, und mit Geschmack hat das Allgemeine desselben entwickelt der nun verlebte letzte Abt der Abtey Ebrach in Franken, der gel. Eugen. Mentag, Gesch. der deutsch. Staatsbürgerl. Freyheit ꝛc. B. I. Band I. Th. II. — Schade, daß der Abdruck dieses vortrefflichen Werks unbeendet geblieben ist!

b) Bey Wenk, H. L. G. Urk. B. Th. II.

c) Sie sind die wahre Mütter der hieraus erwachsenen Kollegiatstifte zu Mainz. Die für die Lokalgeschichte dieser Stadt bey weitem noch nicht hinlänglich kritisch benützte schätzbare *Trad. Fuld.* thun solcher Oratorien überaus häufige Erwähnung, z. B. jenes vom h. Peter im J. 773. Trad. N. 39. — im J. 775. N. 44. — im J. 781. N. 65. — 791. N. 96. — 802. N. 156. und 158. — 813 N. 245. — 822. N 326. ꝛc. Eine noch ungedr. Schankungsurk. v. J. 869. gehört gleichfalls hieher. (Dieses uralte Bethaus lag der Kirche des h. Theonest fast gerade gegenüber, am Rheine, unfern der S. Clemenskirche, u. dem steinernen Brückchen, mitten auf der Rheinallee; — die uralten Grundsteine desselben und des dort befindlich gewesenen Priesterconvents, wurden noch jüngst bey Wiederanlegung jener Allee entdeckt,) — des Oratoriums des h. Viktor erwähnen sie unterm J. 772. N. 52. — der *Sca Maria de Campo* 808. N. 214. — des Bethauses der h. Maria in der Stadt, (zu U. L. Fr. oder auch wohl *B. M. in undis*, (Undenmünster) 765. N. 25. — 777. N. 54. — 805. N. 197. — Aus solchen Bethäusern erwuchsen auch zum Theil Klöster; als Bethaus kommt vor S. Nicomed im J. 765. N. 25. — S. Alban, 758. N. 14. — 765. N. 25. — 775. N. 44. — 777. N. 52. — 779. N. 59. 60. — 796. N. 123. — 802. N. 157. 158. — 803. N. 179. — 808. N. 214 ꝛc. Nichts anders waren auch, als solche S. Hilarius, (S. Gleris) — S. Theonest, (S. Thimst) — S. Aureus — S. Clemens, u. s. w. Die Ausführung gehört nicht hieher.

d) Schon in der altesten bischöfl. Priesterversammlung zu Mainz hießen jene, welche über das Betragen ihrer Mitbrüder die Aufsicht führten, Erzpriester, und weil sie über 10 Köpfe gesetzt waren: *Decani*, ihr Erzpriesterthum aber *Decania*. Die Pröbste der darauf an jene Bethäuser deputirten Priesterversammlungen vereinten aus bischöfl. Auftrage jenes Erzpriesterthum, (Aufsichtsrecht) mit ihrem Archidiakonate,

(Leitung des Kircheneigenthums.) Bey der Erhebung jener Presbiteralkonventen zu Stiften, ward jene Aufsicht denen Stiftsdechanten übertragen, welche nach dem ältesten Muster der bisch. Presbiteralversammlung sich nun *Decani* nannten. Die Aufhebung des gemeinsch. Lebens, und die bald darauf begonnene Anstellung eigener Plebanen, erzeugte eine neue Veränderung: die Pfarreyen wurden in Bezirke (Sedes, Decanias) eingetheilt, über 10 Pfarrer zur Aufsicht eben wiederum ein Dechant (Landdechant) bestellt, und diesem solchem das Amt des Landerzpriesterthums übertragen. Nach dem Muster der Stifte verwandelten sich darauf jene ländl. Dekanien in Capitel, (Ruralkapitel,) — die Erzpriester kehrten zu dem uralten Namen der Dekanen zurück, und heißen seitdem Landdechante. Ihr Aufsichtsamt erstreckte sich in der Folge auch über das Pfarrvolk, hießen davon anderswo Decani Christianitatis, und wurden allmählig der rechte Arm der Archidiakonen und ihrer Stellvertreter, (Offizialen) sowohl bey der Sendhaltung, als andern Amtsverrichtungen derselben. Eben wie die Stifte, hielten dann ihre Landkapitel ihre Zusammenkünfte, (Kalande) besorgten durch aufgestellte Kämmerer (Camerarios) das Güterwesen, errichteten, wie die Stifte, Statuten, welche der Bischof bestätigte, und sahen, solang jenes Archidiakonalwesen im Erzstifte währte, zwischen erzbischöflicher und Archidiakonalgewalt und Anordnungen in einer, sich nur allzuoft durchkreuzenden, noch öfter aber unannehmlichen Mitte.

dd) Die auswärtige Stifte der Diözes erwuchsen nicht aus dem erzb. Presbiterium, sondern hatten andere Ursprünge; sie waren aber für die Seelsorge früherer Zeiten insgesammt eben auch überaus wichtig; die älteste derselben erhielten auch eigends wegen dieser, — nicht aber um Tagzeiten abzusingen, übrigens aber zur Ehre Gottes zu faullenzen, ihre Stiftung; darum werden deren wenige seyn, die nicht noch in den jüngsten Zeiten, sowohl bey ihrem Sitze, als rings umher, dem Pfarrsatz, Zehende u. s. w. besessen hätten; ihre Archidiakonate und Erzpriesterthüme waren davon eine Folge. Auch die ältern Klöster unseres Bischofssprengel nahmen an diesem apostolischen Hirtenamte gar frühzeitig Antheil, und viele Klosterpfarreyen hatten noch in neuern Zeiten keinen andern Titel ihrer Seelsorge und Pfarrsätze, als jene Ursache, an der bisch. Sorgfalt Theil zu nehmen, aufzuzeigen. Die Klöster selbst hatten zwar bey uns keine Archidiakonalrechte, waren aber hingegen von den Visitationen, Procurationen, Sendbesuchung rc. jener Erzdiakonen, unter deren Bezirke sie lagen, der Regel nach befreyt, welches sich jedoch auf ihre Klosterpfarreyen nicht ausdehnen ließe.

ddd) Durch die hauptsächlich im Anfange des XIII. Jahrh. begonnene Grundtheilung und Sonderung der probsteylichen und kapitulischen Güter und Renten, auch deren Verwaltung erhielt das Pfarrwesen der Stifte zu Mainz, zumahl auch in unserm Rheingaue, nicht geringe Veränderungen. Die Pröbste behielten zwar nach, wie vor, die Archidiakonats- und Archipresbiteratsrechte rc. hingegen giengen gar viele Pfarrsätze, Zehenden, u. s. w. welche bisher den Pröbsten theils aus Vorbehalt, theils durch neue Zutheilung angehört hatten, nunmehr im Wege der Schenkungen, Verträgen, Statuten, Kapitularien rc. in die Hände der Kapiteln über, woraus sich manche Irrung zwischen den stiftischen Kollatoren und den Pröbsten als Erzdiakonen entsponnen hat, die Würdtwein in seinem zwar bändereichen, practisch aber wenig brauchbaren Werke über unser mainz. Archidiakonatswesen wenigstens hätte zu berühren gehabt.

e) Gerade so ergieng es auch mit dem Pfarrwesen der Stadt Mainz. Hier hatte das uralte bischöfl. Presbiterium die Seelsorge unmittelbar, ohne Abtheilungen in Pfarrbezirke und Pfarrkirchen gepflegt. — Als sich solches im X. Jahrh. in die Form eines Domstifts umgebildet hatte, — in dessen Muster ordneten sich die gesonderten Presbiterien jener Oratorien nach,) — blieb diese Verfassung noch aufrecht, und Mainz kannte nur eine einzige, nämlich die Dompfarrey; — sie zerfiel aber mit der im XII. Jahrh. eingetretenen Auflösung des gemeinschaftl. Lebens; die Uppigkeit und Bequemlichkeit der nun freygewordenen Domherren zwang den Bischof, die städtische Seelsorge auf einen andern Fuß zu setzen; es wurden des Endes mehrere uralte Kapellen und Kirchen dieser Stadt, z. B. zum h. Ignaz, Emmeran, Quintin und S. Christoff gegen das Ende des XII. und im Anfange des XIII. Jahrh. eigends zu Pfarrkirchen erhoben, ihre Pfarrbezirke bestimmt, und die Pfarrsätze regulirt. Anders verhielt es sich mit den städt. Stiftspfarreyen. Diese Stifte mit ihren Mundaten waren von den neuen Pfarreysprengeln eximirt geworden, und jedes derselben hatte einige Priester unterhalten, welche presbyteri animarum hießen, die Beicht ihrer Mundatleute hörten, die h. Sakramenten reichten, auch allen Hirtendienst im Leben, wie im Tode verrichteten. Bald aber nach der Einrichtung jener neuen Stadtpfarreyen verfielen unsere Stadtpfarrer mit jenen Stifts-

seelsorgern wegen dem Rechte des Kirchhofs, der Begräbnisse, Opfern, Exequien, besten Kleide, u. d. Stolrechten, vorzüglich in Ansehung jener, die dort ihre Ruhe gewählt hatten, in Irrungen, welche der Erzb. Gerhard I. durch seine Entscheidung gehoben hat. Der Stadtpfarrsatz ward zwischen dem Bischofe und seinem Kapitel regulirt. Sämmtliche Stadtpfarreyen standen unter dem Erzpriester, der, weil der Domprobst in der Stadt keine Archidiakonalrechte hatte, seinen erzpriesterl. Send hielt, und andere Rechte übte, die sonst im Umfange des Archidiakonats lagen. Hier kannte man dann auch einen anderswo ungewöhnlichen Offizial des Erzpriesters; — er ward vom Erzpriester, dieser aber vom Domkapitel ernannt. Die Stifte waren wegen diesem Sende, Investituren ihrer Stiftspfarrey, u. s. w. mit diesem Erzpriester in stäten Zwisten, deren Erzählung uns zu weit abführen würde, und um uns überhaupt keiner allzugroßen Ausschweifung schuldig zu machen, lassen wir es bey dieser Skizze bewenden.

Wie aber diese stiftische Mundate (Emmunitates) die Mütter der bis fast an das Ende des XVI. Jahrh. bestandenen, von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirten Mundat-Jurisdiktion gewesen sind: eben so waren sie auch jene der stiftischen, binnen jenen Mundat-Bezirken schon frühzeitig, ja wahrscheinlich ihrer Stiftung gleichzeitigen Parochialrechten. Die Stifte hatten sich auch beyder, und zwar der Gerichtsbarkeit gegen das weltliche Gericht zu Mainz, — ihrer Pfarrechten aber gegen die Stadtpfarrer, vorzüglich im XIV. Jahrh. mit Händen und Füßen zu wehren. Wenn wir daher in unzähligen Einwährungs-Urkunden unserer mainz. Stifte vom XIII.—XVI. Jahrh. über die in ihrem Mundate gelegene bürgerl. Häuser u. Güter überall die Vorbehalts-Klausel finden: „nec emergentib9 litibus aut questionibus super domo predicta, aliud judicium quodcunque requirent, aut coacti vel compulsi quoquo modo se submittent alteri, quam pdco judicio emunitatis Ecclesie nre etc." Wenn z. B. das Stift S. Peter schon in einer im J. 1284, M. Jenner, über die Verleihung eines in seinem städt. Mundatsbezirke gelegenen Hauses gefertigten, noch ungedr. Urk. ausdrücklich sich bedingt: „nec iuxta consuetudinem civitatis Magunt. per bannos aut per aliquod subsidium judicii secularis sibi facient munimentum, contenti locatione ex parte altius Ecclie sibi facta etc." Wenn das Stift S. Johann in seinem Hausleihbr. 1319. 8. Id. May sich vorbehält: It. si dcus *Heinric9* suiq. heredes aliquo tempore domum et aream supradcas quocunque modo deduxerint ad iudicium seculare, a iure suo, quod in eis dinoscuntur habere, cadent penitus ipso facto:" so finden wir in eben so vielen Lehbriefen über dergleichen im Mundate gelegene Häuser jene: „hoc quoque proviso, quod homines in predicta domo pro tunc et in posterum in ppetuum habitantes, ac eorum familia utriusque sexus, Sacramenta ecclesiastica a plebano dce nre Ecclesie pro tempe existente, et a nullo alio percipere teneantur etc." obgleich Erzb. Gerhard I in der Ordinat. inter Custodes et plebanos civit. Mog. 1295 Id. Sept. welche Erzb. Wernher 1266 Id. Aug. bestätigt, ausdrücklich verordnet hatte: „It. custodes non ministrabunt ecclesiastica Sacramenta, videl. viaticum et baptismum hys, qui sunt in terminis alienius parrochie constituti; quia plebani in terminis, de quib9 homines ad Synodum Prepositi maioris convenierunt, habent conferre et procurare omnia ecclesiastica sacramenta etc." Von welch stiftischen Mundaten, ihren Ursprüngen und Schicksalen, auch anklebenden Gerichtsbarkeiten, Pfarrechten ꝛc. wir ausführlich in unseren noch ungedr. Antiqq. Cameral. et judicii sec. Mogunt. gehandelt haben. Achthundert Jahre später kam auf diese Idee der Presbiteralkonventen zurück der berühmte Barthol. Holzhauser, dessen Plan dahin führte, aus den Kollegiatstiften lauter Priester-Versammlungen zu bilden, welche in Gemeinschaft beysammen lebend, die Seelsorge der umliegenden Pfarreyen zu versehen, mithin die Arbestimmung, wovon jene Stifte so weit abgewichen waren, wieder aufzufassen hätten. Erzb. u. Kurf. Johann Philipp setzte diese Idee bey dem Kollegiatstifte zu Amöneburg auch wirklich in ersprießlichen Vollzug. *Severus*, Mog. eccl. hod. p. 39. In den spätern Regierungsjahren unseres vortrefflichen Kurf. Frid. Carl Joseph ward dieser Plan, der zugleich eine Grundreform des mainz. Stiftwesens in sich vereinen sollte, abermahls ein Diskussionsgegenstand seines erzb. Generalvikariats, dessen vollständige Erörter- und Ausführung aber durch die ausgebrochene Kriegsdrangsale gehemmt, und endlich durch die erfolgte Katastrophe gar vereitelt ward. — Daß dem Institute der unter dem Namen der Kogelherrn bekannten presbyterorum in communi viventium (s. oben) bey uns schon im XV. Jahrh. eine gleiche oder ähnliche Idee zum Grund gelegen habe, widerlegt sich aus dessen Regeln und Verfassung von selbst.

CLVII. Aelteste Nachrichten von der Kircheneinrichtung daselbst.

a) Im sogenannten Oberamte Rheingau.

Auf diese Grundlage gebauet, lassen wir nunmehr die alte Kirchliche- und Pfarrey-Verfassung unseres Rheingaues in einem getreuen hist. Gemälde vorangehen.

Noch im XII. Jahrh. war die Kirche zu Eltvill die einzige Pfarrkirche im sogenannten Oberamte Rheingau, von der alle übrigen Ortschaften dieses Sprengels als Filiale abhiengen. Erzb. Friderich hatte sie in der Mitte des X. Jahrh. (936. — 954) sammt dem Zehenden der schon damahlen eigends bestandenen 5 Dörfer Hattenheim, Erbach, Kiderich, Steinheim und Walluff, a) dem S. Peterstifte b) zu Mainz zur Verbesserung seiner Präbenden geschenkt, den Pfarrsatz dem neuen Probste zugeeignet, und für den von ihm zu ernennenden Pastor den Zehendertrag von Hattenheim besonders angewiesen. c) Im J. 1069 erneuerte Erzb. Sifrid I. dem Stifte seine durch Unfall angeblich beschädigte Handfesten darüber, und bestätigte mit seiner Autorität die ansehnliche Schankung seines Vorfahrers. d)

Zwey hundert Jahre lang blieb das Stift in unangefochtenem Besitze der so wichtigen Pfarrey. Nun trat aber das Kl. Tiefenthal als Mitwerber auf, und nahm die Kirche zu Eltvill als ein Geschenk des Erzb. Arnold, von dem es zwey Urkunden darüber aufwieß, in Anspruch; die Sache gedieh unter Arnolds Nachfolger, Erzb. Conrad I. zum Rechtsstreit, — ward auf seinen Befehl und Namen vom damahligen Domprobsten Christian geschlichtet, der aber hernach als Erzbischof sein Urtheil selbst reformirte, — gelangte durch den Weg der Berufung an den päbstl. Stuhl, und ward endlich nach vieljährigem Umtriebe von dem nach Mainz zurückgekehrten Erzb. Conrad im J. 1183 zu Gunsten des S. Peterstifts definitiv entschieden, wie uns dieser in einer darüber ausgestellten Urk. gar umständlich berichtet. e)

Die oben benannten 5 Dörfer hatten anfänglich in ihrem Mittel noch keine Gotteshäuser, und ihre Einwohner mußten nicht nur selbst zum Gottesdienst nach Eltvill wandern, sondern auch ihre neugeborne Kinder zur Taufe, und ihre Todten zum Begräbniß dahin bringen. Dies ward ihnen aber in der Folge zu lästig; wie ihre Bevölkerung und ihr Wohlstand zunahm, wetteiferten sie mit einander, sich ihren Kultus bequemer zu machen. In dieser Absicht erwürkten sie sich nach und nach von den Erzbischöfen das Privilegium, kraft dessen sie in ihrem Bezirke eigene Kirchen erbauten, und eigene Priester dungen, die in ihrer Mitte residirend, ihnen auf Sonn- und Festtagen die feyerl. Liturgie, die Verkündung des Wort Gottes, und sonst, nebst Ausspendung der übrigen Sakramenten, auch Taufe u. Begräbniß verrichten konnten.

So hatten sich nun zwar die Nebendörfer ihren Kirchgang und andere Religionsübungen erleichtert: sie blieben aber dennoch in dem Send- und Zehendbanne der Mutterkirche zu Eltvill, und ihre Privatkirchen hießen darum nur Kapellen. Diese Einrichtung bestand schon vor dem Ende des X. Jahrh. und der kleine Ort Steinheim bey Eltvill war der erste, oder ist doch nach der oben mitgetheilten Urk. der bekannt älteste, wo solche getroffen worden ist. Ein dort angesessener Edelmann hatte darin mit Genehmigung Erzb. Willigis ein Gotteshaus erbauet, und mit seinem Erbe begiftet; er ließ es von Azzo Bischof von Civitavecchia f) einweihen, und Willigis gab den Einwohnern zu Steinheim das Privilegium: „daß sie in ihrer Kapelle taufen und begraben lassen, und sich nach ihrem Belieben einen tauglichen Priester wählen sollten, der bey ihnen residiren, und den Kirchendienst zu bestimmter Zeit desto richtiger versehen könne.“ g) Seye es nun, daß die Steinheimer aus zufälligem Hindernisse ihr neues Recht nicht sogleich in Uebung setzten, oder vom Pastor zu

Eltvill Widerspruch fanden; sie verlangten nach einem halben Jahrh. von Erzb. Sifrid I. und erhielten die Bestätigung, wovon der Originalbrief noch vorhanden ist; „diese, von meinem Vorfahrer gegebene Erlaubnis, sagt Sifrid, bestätige auch ich der Kapelle zu Steinheim, daß sie nämlich Taufe, Begräbniß und einen ständigen Priester in ihrem Mittel haben könne." [h])

Hier also ein urkundl. Zeugniß von der Kirchenverfassung im X. Jahrh. — freylich nur von dem einzigen Orte Steinheim, von dem sich aber analogisch auch auf andere, zumahl wichtigere Ortschaften sicher schließen läßt. Doch, wozu hier eines nur analogischen Beweises, da mir die nämliche Urkunde die positive Nachricht davon darbietet?

Wirklich fand das Beyspiel von Steinheim bald Nachahmung, und schon in der Mitte des XI. Jahrh. zeigen sich auch in den andern 3 Rheinorten Walluff, Erbach und Hattenheim einheimische Kapellen mit gleichen Befugnissen; denn Erzb. Sifrid I. fügt in derselben Urk. worin er die Steinheimer Kapelle mit ihrem Willigisischen Korrechte bestätigt, dem oben angeführten Folgendes bey: „wie auch die übrigen Kapellen zu Hattenheim, Erbach und Walluff haben." [i]) Indem Sifrid nur die Rheinorte zum Beyspiel, und als mit dem Tauf- und Begräbnißrechte begabt nennet, so scheint ausgemacht, daß die Walddörfer Kiderich, Rauenthal, Neudorf und Oberwalluff zu seiner Zeit (1059—1084) entweder noch keine einheimische Kapellen, oder doch jene Begünstigung nicht hatten. Von Rauenthal und Neudorf ist diese Bemerkung aus spätern Nachrichten zuverläßig; denn jenes erhielt nur erst im XIV. Jahrh. eine Kapelle, [k]) — und dieses mußte noch im Anfange des XVI. Jahrh. die neugebornen Kinder nach Eltvill zur Taufe bringen. [l]) Von Kiderich und Oberwalluff [m]) kann ich zwar die Epoche ihres eigenen Gottesdienstes nicht genau bestimmen; doch läßt sich von ersterem, einem uralten und merklich angewachsenen Orte, mit Grunde vermuthen, daß es den Rheinflecken bald nachgerückt seye, und sich eine eben so privilegirte Kapelle verschafft habe.

Die meisten Nebenorte hatten also schon im XI. Jahrh., ja zum Theil noch früher, ihren einheimischen Kirchendienst; — sie blieben aber dabey als Filiale, der Pfarr- und Send-Gerichtsbarkeit von Eltvill unterworfen, und mußten ihre Priester selbst unterhalten, ohne von dem in ihrer Feldmarke fallenden Zehende eine Zubuße fordern zu können, wie Erzb. Sifrid I. in gedachter Urkunde ausdrücklich verordnet. [n]) Um daher diesen Unterhalt, und mit ihm die Bedienung ihrer Kapellen auf immer zu sichern, dachte man auf ständige Fonds, und brachte Grundstücke zusammen, die man den Seelsorgern zu ihren Stipendien anwies. Irgendwo gab es wohlthätige Gönner, welche aus ihrem Vermögen Kapellen und Priesterpfründen stifteten, wie uns Sifrid in gedachter Urkunde von Steinheim berichtet. [o]) Anderswo gieng es aber nicht so wohlfeil zu; die Vermächtniße waren seltener, die Oblationen der Gläubigen sparsamer, und die Gemeinden sahen sich vermüßiget, zur Bildung des Fonds aus ihrer Almeinde selbst beyzutragen. Wir sehen hiervon ein Beyspiel zu Hattenheim, wo die Bürgerschaft gegen die Mitte des XII. Jahrhunderts einen vom Kloster Eberbach ertauschten Weinberg zu ihrer Pfarrpfründe schlug. [p])

Solchergestalt erwuchsen nach und nach die in der Folge sogenannten Pfarrgüter, die man in Deutschlande noch heutigs Tags, und zwar in unserm Rheingaue vorzüglich in Weinbergen antrifft, die sich bey einigen Orten vor andern mehr oder weniger auszeichnen, und zwar nicht nach Verhältniß der Größe und Bevölkerung, sondern je nachdem sich zur Schöpfung derselben, mehrere oder wenigere milde Stifter eingefunden hatten.

a) Ein uraltes ungedr. Zehendverzeichniß dieser Ortschaften aus dem XII. Jahrh. liefere ich hier aus dem Originale dieses Stifts:

„Jura decimarum Ringauwie de omnibus viculis pertinen. ad Ecclam in *Altavilla*.

Nota, quod Eccla sci *Petri* extra muros Mogunt. de omnibus villis Ringauwie infrascriptis, excepto *Castel*, habet in qualibet villa tres decimas, videlicet decimam frugum, feni, et arborum. Et tamen hoc habet in *Kederich* decimam cerasorum; et de decimis frugum et arborum dantur de qualibet quatuor tallenta cere, et quatuor aucas, quod dicitur daz Rehť. et est concordatum, quod pro quolibet Reht (Recht) debent dari quindecim torni scilicet in Ringauwia.

It. decima in *Altavilla* videlicet frugum dat quatuor talenta cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum.

It. decima in *Waldaffen* dat quatuor tal. cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum.

It. decima in *Steinheym* dat quatuor tal. cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum.

It. decima in *Erbach* dat quatuor tal. cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum.

It. decima in *Kederich* dat quatuor tal. cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum.

It. decima in *Hallinkeim* dat quatuor tal. cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum."

b) Indem die ersten, noch ganz unbekannten Ursprünge dieses ehemahls ansehnlichen, und *Cleri secundarii* genannten Stifts auf den Erwerb der Eltviller Kirche und Filialen, nebst Zehnden einen Hauptbezug haben: so wird es wohl nicht als unnütze Ausschweifung gelten, sie hier weit höher hinauf, als von *Joannis*, Scr. R. M. T. II. geschehen, zu verfolgen. Bereits im VIII. IX. Jahrh. finden wir, Inhalts der *Tradd. Fuld.* n. 39, vom J. 773, n. 44, — v. J. 775, n. 65, — v. J. 781, n. 96, — v. J. 791, n. 156, — v. J. 802, n. 158, — v. demselb. J. n. 245, v. J. 813, n. 326, — v. J. 822, ein bereits damahls mit vielen Güterbesitzungen ausgestattetes Bethaus (Oratorium) oder Kapelle des h. Peters. Es lag außer der Stadt, in der heutigen Rheinallee, in einer kleinen Entfernung von der Kapelle des h. Theonests, deren Stelle noch jetzt wohl bekannt ist, von etwa 100 Schritten, gegen das steinerne Brücklein zu. Um dem rings umliegenden Volke Gelegenheit zum Gottesdienst zu verschaffen, verlegten die ersten Erzbischöfe in dieses Bethaus, eben so, wie in jenes des h. Victor, (Tradd. Fuld. n. 52. v. J. 777) der h. Maria im Felde, (Ebend. n. 214, v. J. 808.) einen Theil ihres Presbiteriums, welcher, wie die Güter jenes Bethauses, unter unmittelbarer Aufsicht, Visitation und Verwaltung des Erzbischofs stand. Sie erhielten von diesem ihren Unterhalt aus jenen Gütern und Gefällen, und waren die ersten Seelsorger des zugleich gegenüber gelegenen Rheingaues. Von hier aus ward sonach die erste Kapelle zu Eltvill, (die einzige dortiger Gegend) deservirt. Erzb. Friderich (X. Jahrh.) veränderte diese Verfassung. Er stabilirte die Anzahl des Presbiteral-Corps, stellte ihn unter die Aufsicht eines Probsts, übergab diesem die zur Kapelle gehörigen Güter zur Verwaltung, und zum Unterhalt seiner Untergebenen, welche, weil der alte Ort für die vermehrte Priesterzahl, so, wie das Kirchlein für das angewachsene Volk zu ungeräumig, auch den häufigen Ueberschwemmungen des Rheins ausgesetzt war, ihre Stelle verließen, der Stadt näher zurückten, und ihre neue Kirche (im nämlichen Jahrh.) nebst dem kleinen Münster dorthin verlegten, wo es (in der heutigen sogenannten Wintersweide) bis zu seiner Verheerung am Schluße des XVI. Jahrh. stand. Zur bessern Unterhaltung des vermehrten Corps wurden nun demselben neben der Kirche zu Eltvill auch die Zehnden angewiesen, wogegen um so weniger zu erinnern war, als richtig es ist, daß von jenem Bethause ursprünglich die Pfarrei zu Eltvill, und der damahls [illegible] Filialen ausgegangen seyen. Ich füge diesem hier nicht Mehreres bey, um [illegible] einem Andern, welcher sich diesen Stoff etwa zu einer besondern Ausführung wählen möchte, vorzugreifen. Mit dieser Einrichtung Erzb. Friderichs, war nun das Stift des h. Peters im Wesentlichen gegründet. Diesem Plane folgten auch Willigis, Erkenbold, [illegible] bey ihrer Stiftsanlegung; geschlossene Kapitel, Prälaten außer dem Probste, abgesonderte Kurien, eigene Güter und Verwaltung des Kapitels, Wahlrecht u. dgl. kamen erst in der Folge hinzu, und veränderten den primitiven Zuschnitt eben so, wie sich die Stifte von ihrer ursprünglichen Bestimmung, (der nachbarlichen Seelsorge) entfernten.

c) Den Zehend zu Eltvill behielt der Probst für sich selbst; er kam jedoch hernach an das Kapitel, und ward dem Kapitulartafelgute inkorporiret. Der Probst übergab ihn dem Kapitel 1196, Indict. XIIII. (nicht 1186, Ind. 13, wie es im Abdrucke der Urk. bey Würdtwein, Archidioec. Mog. Comm. VI. p. 342 heißet.) S. auch diese Urk. bey *Joannis*, T. II. in Chron. Petr., wo sie richtiger stehet. Von diesem Zehende zu Hattenheim Mehreres unten.

d) Bey *Joannis* II. 439, und richtiger aus dem Originale bey *Gud.* II. 5. — Da weder von Erzb. Friderich in der ursprüngl. Schenkung, noch von Erzb. Sifrid in der Bestätigung die Dörfer Rauenthal und Neudorf genannt werden, die doch in der Folge als unbezweifelte Filiale von Eltvill erscheinen: so müssen sie damahlen, wenigstens als selbstständige Ortschaften, noch nicht existirt, sondern mit Eltvill auch bürgerlich und märkisch vereint gewesen seyn; welches dann auch mit Oberwalluf der Fall ist, welches noch in jüngern Jahren ein Theil von Eltvill war. Der Zehende von diesen Orten ward also nicht besonders in der Urkunde benannt, sondern in jenem von Eltvill mitbegriffen. Wenn jedoch Neudorf nach der alten Sage (s. Bär, a. a. O. S. 106) damahlen noch jenseits der Waldaffa und also außer dem eigentlichen Rheingaue lag, so mag es damahls auch nicht zur Eltwiller Pfarrey gehört, und das Petersstift den Zehend daselbst aus einem andern Grunde erworben haben. — Diese vor mir liegende beyde Urk. Erzb. Sifrid's I. 1069, u. Conrad's I. 1183, 16. Kal. Dec. (bey *Joannis*, II. u. *Gud.* I. 280) sind inzwischen mehr, als verdächtig. Conrad nennt in dieser seinen Bruder: „*Otto* vir strenuissimus, qui post Dux fuit Bavariae, tunc vero palatinus etc.“; und gleichwohl kömmt dieser Otto unter den Zeugen noch als *palatinus Comes* vor; — ja, er kömmt mitten unter Männern des niedern Adels, v. Saulheim, *Conrad, Winas*, vor, dergleichen in ächten Urkk. unerhört ist. — Auch ist die *Indiction* falsch.

e) Bey *Gud.* I. 282. Der Prozeß ist rücksichtlich seines Gegenstandes sehr sonderbar; — denn, wenn die Schankung Erzb. Friderich's ächt, von Sifrid bestätigt, und durch langen Besitz verjähret war: wie konnte Arnold nach 200 Jahren die Kirche mit ihren Rechten ohne des Stifts Einwilligung an das Kl. Tiefenthal verschenken? — Warum hat sich aber auch das Stift dem Spolium Arnold's nicht sogleich widersetzt? — warum ward im ersten Gerichte dem Probste Arnold zu Tiefenthal für sich und sein Kloster der lebenslängliche Genuß der Pfarrey zugesprochen? — Ein Räthsel, das zur Ehre der zwey Erzbischöfe Arnold und Christian allerdings einen Aufschluß verdient; — denn, daß ersterer so schlechterdings das Petersstift beraubet, und der andere das Spolium durch sein reformatorisches Urtheil gutgeheißen habe, läßt sich so leicht nicht denken. Ich vermuthe daher, daß der Streit zwischen Stift und Kloster nicht die Kirche zu Eltvill überhaupt mit dem Zehnten und übrigen Rechten aller dahin gehörigen Orte, sondern nur den Pfarrsatz und Pastorat mit seinen angewiesenen Einkünften betroffen habe. Das Patronatrecht wurde von Friderich dem Probste zu S. Peter übergeben: „Concedens tam ipsi (*Geroldo* preposito) quam sibi succedentibus potestatem liberam, pro arbitrio suo ordinare sacerdotem in sepedicta Ecclesia *Eltevill*.“ — Arnold besaß vor seiner Erhebung auf den erzb. Stuhl diese Probstey, (Chron. Mog. S. II. §. 71.) — die Kirche zu Eltvill ward unter ihm vacirend, und er trug sie als Patron dem Pr. Arnold zu Tiefenthal für sich und sein Kloster auf. Bis dahin übte er noch sein Recht aus. Wahrscheinlich gieng er aber hernach als Erzbischof weiter, und wies, bevor er die Probstey resignirte, dem Kl. Tiefenthal den Pfarrsatz zu Eltvill auf immer an. Durch diesen Schritt fand sich nun das Petersstift beschwert, und Arnold's Nachfolger an der Probstey zog gegen die Anordnung Erzb. Friderich's das Patronatrecht entgegen. In dieser Hypothese lassen sich dann auch die Schwierigkeiten heben. Wir finden darin die zwey Urk., welche Tiefenthal vom Erzb. Arnold für sich produzirte; — die erstere, worin derselbe dem Pr. Arnold den Pastorat, — die andere, worin er dem Kloster selbst den Pfarrsatz zueignete; — wir finden einen ganz befriedigenden Grund, warum vom ersten Gerichte zwar dem Kloster selbst der Kirchensatz abgesprochen, aber dennoch dessen Probst Arnold der lebenslängliche Genuß des Pastorats gelassen wird; (bey *Gud.* I. 283.) Endlich finden wir darin auch Ursache genug, warum das Petersstift nur erst nach Erzb. Arnold's Tode gegen Tiefenthal seine Klage erheben; denn bey dessen Leben konnte es sich zu gutem Erfolg wenig Hoffnung machen. Auch wäre in dieser Hypothese das Verfahren Arnold's wenigstens minder auffallend, weil er nur das Recht an Tiefenthal verschenkte, welches ihm als Probst zustand, und das Stift selbst an seinen Revenüen nicht schmälerte. Der ganze Handel würde sich durch die beyde Urkk. Erzb. Arnold's ins Licht setzen, wenn es einem H. Mainz. Gelehrten dereinst gefällig wäre, solche bekannt zu machen. Gegen die Urk. Erzb. Conrad's 1183 hätte ich auch wohl einige diplomatische u. genealog. Hauptzweifel zu erregen; es ist aber dafür hier zu wenig Raum vorhanden.

f) S. von ihm *Ughelli*, Ital. Sacr. — Aus der Weihung der steinheimer Kapelle zu schließen, mag Bisch. Azzo

Willigisens Weihbischof gewesen seyn. Willigis mit kais. Hof- und Reichsgeschäften überladen, und von seinem Sprengel fast immer abwesend, bedurfte eines Vikars, den wir in Azzo um so glaublicher finden, als bereits vor mehr dann 100 Jahren sein Vorfahrer Erzb. Otgar sich einen solchen Gehülfen zur Seite gesetzt hatte. (*Joannis*, II. 421) — Azzo wäre dann der zweitälteste unter den bekannten mainz. Weihbischöfen, und müßte in dem Verzeichniße derselben bey *Joannis* a. a. O. zwischen Reginbald und Abrilin eingeschaltet werden. S. auch *Dürr*, Com. de Suffraganeis etc. Mog. 1782 4. Ein Berno von Ewernilen gehöret auch in diese Reihe. Noch fügen wir hier einige andere bey, deren Andenken aus den mainz. Jahrbüchern ganz erloschen ist. Dahin gehört: *Heinricus Ep. Adrimitanus*, Weihbischof Erzb. Conrads III. — Als solcher erscheint er in einer Urk. dd. 1420. Unica, quae in Ecclesia Dei cantitur: Vocem jucunditatis, worin er bezeugt, in der Kirche des S. Andreas Klosters bey Fuld, zwey Altäre reconsecrirt, u. 2 Bilder consecrirt zu haben. Sie fängt an: „Nos frater *Heinricus*, Dei et apostolice sedis gra Episcopus Adrimitanus, Vicarius in Pontificalibus Reuerendissimi in Xpo pris ac Dni Dni *Conradi* Archiepi Mog. Dioc. Vniuersis Xpi fidelibus etc. etc." Eben ein solcher unbekannter mainz. Weihbischof ist auch Ludwig, Bisch. zu Mariton. Er weihete im J. 1319 die durch milde Hand der Beguine Mechtild v. Spey gebürtig, zu Boppart wohnhaft zu Grund gebrachte Kapelle zu Boppart ein, wozu Erzb. Balduin zu Trier seinen Consens ertheilt hatte. Von diesem Ludwig unter den mainzer Weihbischöfen, hatten *Helwich* und *Joannis* keine Kenntniß, wie aus ihrem Verzeichniße II. 426 erhellet. In diesem kömmt zwar schon unterm J. 1319 Dithmar, ein Cisterzienser, und Bischof v. Gabul, als mainzer Weihbischof vor, der im nämlichen Jahre beyden Aebten zu Eberbach und Arnsburg die Vollmacht ertheilt haben soll, auf die Jahrtage ihrer Klosterkirchweihe einen Ablaß von 40 Tagen zu verkündigen; allein diese Angabe wird mit keiner Urk. belegt, und sie scheint sich mit unserm Originalbriefe nicht zu vertragen, worin noch Ludewig unterm 17. Apr. 1320, ausdrücklich als mainzer Weihbischof erscheint. Entweder waren also damahls 2 Weihbischöfe zugleich, oder Dithmar folgte dem Ludewig nur erst nach dem April 1320 nach; und dieses scheint Dithmar selbst in einem Ablaßbriefe vom 8. Hornung 1321, anzudeuten, welchen er mit dieser Formel anfängt: „Fr. *Dithmarus*, Ord. Cisterc. Dei Gra Epus *Gabulen.* gerens vices in Diocesi Magontin. a Capitulo nobis commissas sede vacante etc." (bey *Joannis*, II. p. 426.) Dithmar ward also nur erst nach dem 5. Juny 1320, an welchem der Erzbisch. Peter gestorben, als Weihbischof angestellt, weil vielleicht auch Ludewig zwischen dem 17. Apr. 1320 und 8. Horn. 1321 verschieden war. Wie dem seyn mag, soviel ist gewiß, daß dem Ludewig unter den mainzer Weihbischöfen seine Stelle gebühre.

g) „Hoc etiam concessum est a prefato meo predecessore, (*Willigiso*) ut liceat ibidem, (in *Steinheim*) manentibus ex eadem capella baptisma accipere, ibique mortuos sepelire, et presbyterum, quem velint, ydoneum eligere, qui in eodem loco habitans, diuinum officium eo melius certis horis possit implere."

h) — „Hanc a meo antecessore concessam licentiam volo ego quoque mea auctoritate eidem Capelle confirmare, — scil. ut baptisma, sepulturam, presbyterum ibi manentem habeat."

i) „Sicut et cetere habent in *Hattenheim*, *Eberbach* et *Waldaffa* Capelle."

k) Bey Würdtwein, Dioec. Mog. Comm. VI. 476.

l) Die Kapelle zu Neudorf war schon 1429 von der Pfarrkirche zu Eltvill in Betreff des Begräbnißes u. a. Pfarrverrichtungen eximirt, aber die Taufe blieb dem Pfarrer zu Eltvill vorbehalten, und die Neudörfer mußten ihre Kinder noch immer zu deren Empfang nach Eltvill tragen. (S. Würdtwein, a. a. O. 379, 381.) Endlich befreyete sie Erzb. Uriel (1511) von dieser Last, und gestattete ihrer Kirche auch den Taufstein. (Bey *Joannis*, I. 821, u. Würdtwein, a. a. O. 382.)

m) Inzwischen theile ich davon eine noch ungedr. Urk. hier mit: „*Cristianus*, dei gra Decanus maioris Ecclie et *Sifridus de Aldenburc*, eiusdem Ecclie Canonicus in Mogunt. omnibus presentem paginam inspectoris salutem in Xpo perpetuam. Ad Vniuersitatis vre noticiam cupimus peruenire, quod, cum causa super Capella in *Waldaffen* sita, inter Conuentum sctimonialium sci *Ruperti* in *Pingwia*, et *Johannem* plebanum in *Waldaffen* coram iudicibus sce Mogunt. sedis diutius questio verteretur, mediantibus honestis viris vtraque pars in nos tanquam in arbitros compromisit, fide data firmiter promittendo, arbitrio uro stare, et remota qualibet occasione et appellatione, que ordinaremus in pre-

dicta causa, firmiter obseruare. Nos igitur cause meritis diligenter inspectis inter eos sic duximus statuendum, ita videlicet, quod dcus *Johannes* plebanus in *Waldaffen*, et quilibet eius successor ipsam Capellam a Conuentu recipiet memorato, et eam in diuinis obsequiis et luminaribus procurabit. Dictus vero Conuentus annis singulis eidem plebano vel eius successori in festo bti Martini presentabit decem solidos Moguntinos. Testes huius facti sunt: *Adelungus* subcustos maioris Ecclie. *Waltherus de Eschebarnau*. Prepositus *Ludegerus*. *Eberhardus de lapide*. *Emmercho de Bobardia*. *Didericus de Stalenken*, Canonici mogunt, et alij quam plures. Vt autem, que predicta sunt, inuiolabiliter obseruentur, presentem paginam conscribi, et sigillis nris fecimus roborari. Ego vero *Sifridus de Aldenburc*, quia proprium sigillum penes me non habui, Sigillo Prepositi *Ludegeri* vsus fui. Actum Anno incarnat. dnice M. CC. XXXI. quarto Kal. Nouembr."

n) „— Et hec licentia ius, quod *matri* debet ecclesie, que est in *Altauilla*, nec in *Synodo*, nec in *decima* vllo modo impediat." — Dies ist die wichtige Ausnahme, mit welcher Sifrid das Privilegium der Kapellen einschränkte.

o) „— Compertum enim veraciter habeo, qualiter quidam — aliiq. sui coheredes et amici accepta ab antecessore meo predicta licentia eandem Capellam ad communem omnium in *Steinheim* inhabitantium vtilitatem construxerunt, — et suis bonis et mancipiis dotauerant etc."

p) Wahrscheinlich trugen die ehemaligen Herrn v. Hattenheim zur dortigen Kirche, und dem Fond das Meiste bey, und erwarben sich dadurch den Kirchsatz, welchen ihre Ab- oder doch Nachkömmlinge, die Freyherrn v. Langwerth, noch heute besitzen.

CLVIII. Fortsetzung. — Kirchenverfassung des XIII. und der folgenden Jahrhunderte.

Diese Kirchenverfassung im Oberamte Rheingau bestand bis ins XIII. Jahrh. da endlich die Kapellen zu selbstständigen Kirchen, und die Filiale zu Pfarreyen erhoben wurden. Die Epoche dieser Revolution läßt sich zwar nicht genau, und auf Jahr und Tag bestimmt, angeben: es finden sich aber einige nicht zweydeutige Spuren, woraus sich abnehmen läßt, daß sich die Umwandlung nach dem J. 1211 und, — wenigstens zum Theil, — vor 1232 ereignet habe.

Ich darf voraus setzen, daß Hattenheim als einer der ältesten, mit eigener Kapelle versehenen Filialorten, auch einer von den ersten war, der mit gänzlicher Exemtion von Eltvill und freyer Pfarrey begabt worden ist. Nun zeigt sich aber Hattenheim bis 1211 noch unter den Filialen; denn der Kompilator des oftangez. Oculus mem. führt in seinen urkundlichen Bruchstücken den dortigen Geistlichen immer nur unter dem Titel: Ecclesiasticus, [a]) Clericus, [b]) oder Priester von Hattenheim an. [c]) Dieser nur allgemeine, beständig gebrauchte Ausdruck zeigt unfehlbar an, daß er damahls noch von Eltvill abhängig, und mit keiner eigenen Pfarrgerichtsbarkeit ausgerustet war. [d]) Bald hernach aber änderte sich die Sprache, und der nämliche Geistliche wird vom Fortsetzer jenes Auszugs aufs J. 1232 unter dem Zeugen einer Verhandlung mit dem Titel: plebanus, angeführet. [e]) Sogar zeigt sich eine Spur, den ersten wahren Pfarrer von Hattenheim namentlich, und zwar vor dem J. 1232 aufzustellen. Zwischen den JJ. 1208 — 1212 kömmt ein *Antonius Clericus* von Hattenheim unter den Zeugen vor; [f]) — nicht gar lange hernach wird vom Fortsetzer des oft belobten Auszugs ein *Antonius plebanus* von Hattenheim angeführet; [g]) ist dieser nun mit dem vorigen eine Person, so ward er aus einem vormahligen Vikar der erste Pfarrer, und zwar noch vor 1232, dann in diesem Jahre tritt Arnold als plebanus auf. [h]) Wie dem aber seyn mag: wenigstens war bereits 1232 zu Hattenheim die Pfarrey errichtet.

Daß in andern Ortschaften, die schon lang ihre Kapellen und eigene Priester hatten, um

dieselbe Zeit eine gleiche Veränderung vorgegangen seye, läßt sich aus der Analogie und frommen Eifersucht nicht bezweiflen. P. Alexander III. hatte nicht lang vorher mit seiner Dekretale [e]) den Ton dazu gegeben, indem er den Bischöfen nicht nur Vollmacht, sondern auch Befehl ertheilte, in jenen Sprengeln, wo mehrere Ortschaften zu einer Mutterkirche gehörten, auch gegen den Willen der Pastoren neue Pfarreyen zu errichten. [f]) Die Ausführung hiervon war im Eltviller Kirchspiele und in unserm Rheingaue überhaupt, um so leichter, weil die meisten Filiale schon eigene Kapellen und ständige Pfründen für ihre Seelsorger hatten; dadurch war schon ein beträchtlicher Fond zum standesmäßigen Pfarrgehalt angelegt, und das Petersstift, welches als primitiver Pastor und Zehendherr nach der Alexandrinischen Verordnung die Kongrua herreichen mußte, kam mit Anweisung geringerer Kompetenzen davon, woruber sich anderswo mehr Schwierigkeit, und darum Verzögerung einstellten. Um soviel sicherer läßt sich daher glauben, daß man, nachdem einmahl der Anfang gemacht war, in einem Orte nicht stehen geblieben, sondern auch die andern Filiale, worin sich die nämliche Vorbereitung darbot, zu Pfarreyen befördert, und also die bisherigen Kapellen in den 5 ältern Ortschaften Walluff, Steinheim, Erbach, Hattenheim und Kiderich in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. zu selbstständigen Pfarrkirchen geworden seyen; — ohne Zweifel aber blieben Rauenthal und Neudorf eben darum noch lang zurück, weil sie weder Kapellen, noch Fonds in ihrem Mittel hatten.

Um der erlangten Würde zu entsprechen, begonnen die Pfarrgemeinden nun auch neue Kirchen zu bauen, oder die alten in bessere Form umzuschaffen. Auch darinnen stellet sich uns die Hattenheimer als eine der ersten dar. Schon im J. 1239 war sie im Baue begriffen, ihre Kirche mit einem neuen Gewölbe von Steinen zu versehen. Um sich für die Kosten einen Beytrag zu verschaffen, verkaufte sie dem Kl. Eberbach ihr Recht zu einem öffentlichen Wege, der durch die Mitte des Steinbergs in den Wald hinzog. Wilhelm Probst zu S. Moriz und Archidiakon im Rheingaue, beurkundete den Verkauf, und merkt ausdrücklich die Bestimmung des Kaufschillings zum neuen Kirchengewölbe an. [g])

Uebrigens gieng man bey Errichtung dieser Pfarreyen auf einer Seite fast durchaus von der Alexandrinischen Vorschrift ab. Nach dieser sollte die Ernennung der neuen Pfarrer dem primitiven Pastor oder Zehendherrn zur Vergeltung der abzureichenden Kompetenzen zufallen; es geschah dies aber hier nicht, und das S. Petersstift erhielt neben dem uralten Patronatrechte von Eltvill nur noch jenes von Rauenthal, welches im J. 1714 gegen den Pfarrsatz von Erbach vertauschet ward; [h]) alle übrige Pfarreyen erhielten andere Patronen. Der Grund dieser Ausnahmen von der Regel liegt ohne Zweifel in dem schon vorher obgewalteten Verhältnisse. Alle Ortschaften hatten schon vor der Zeit ihre bepfründete Kapellen, und diese ihren Lehnherrn, die sich entweder als Stifter, aus dem kanon. Grundsatze auch das Recht, die Präbendarien zu ernennen, erworben hatten, oder solches in der Folge durch merkliche Dotirung von den Gemeinden, welche größtentheils die ursprüngliche Patronen der Kapelle waren, an sich brachten. Das Stift ließ die Abweichung ohne vielen Widerspruch, und leicht geschehen, weil es wegen der schon bestehenden Pfarrpfründen desto geringere Kompetenzen anzuweisen hatte, und daher für blosen Rechtsverlust auf der andern Seite mit dem reellesten Gewinste schadlos gehalten ward.

a) „— Et coram aliis honestis personis de *Hattinheim*, videlicet *Antonio Ecclesiastico*, et fratre suo." K. VI. S. 15.

b) „Testes sunt et conscii, *Antonius Clericus* etc" Ebend. S. 16. Die Verhandlung geschah zu Hattenheim; es war daher unnöthig, diesen Ort bey dem Herrn noch besonders zu nennen.

c) „— Testes sunt: *David* Sacerdos in *Hattenheim*." Ebend. F. X. S. 39.

d) Alle diese Beywörter kommen freylich auch einem wahren Pfarrer zu, drucken ihn aber nicht aus: <

hingegen parochus, oder plebanus auch alle diese Beywörter einschließet; warum hätte man also in den Urkk. geflissentlich Zweydeutigkeit, und zwar so oft, gesucht?

e) „— Testes sunt de monachis: *Wilhelmus* Notarius noster etc. — de secularibus: *Arnoldus plebanus in Hattenheim* etc. Actum Anno gratie M. CC. XXXII.

f) S. die vorgeh. Not. b) — Die Verhandlung, welche der *Antonius Clericus* bezeuget, geschah vor 1212, denn sie ist im Archivalauszuge vom J. 1211 vom ersten Kompilator angeführt; — aber auch nach 1208, denn der Eberbacher Prior Eckenbert kömmt als Mitzeuge vor, der nur erst 1208 Prior ward.

g) „— Antonius *plebanus de Hattenheim* in Concambio dedit nobis presentibꝫ villanis et consentientibus etc." K. XIII. S. 61.

h) S. die vorherg. Not. e)

i) Ad Audientiam. X. d. aedific. eccl.

k) Bey Thomassin, P. I. L. II. C. XXVI. n. 9.

l) Vniuersitas in *Hattinheim* vendidit fratribus in *Eberbach* omne jus, quod habebat in via, que directe tendit per medias vineas in *Steinberg* versus silvas, — et recepit a fratribus tres marcas *ad opus nove testudinis in ecclesia sua ex lapidibus faciendum* etc. Actum M. CC. XXXIX. circa initium XLme."

m) Bey Würdtwein, a. a. D. VI. 307. — Der Pfarrsatz zu Erbach stand vormahls dem Erzbischofe zu.

CLIX. b) Im Mittelamte Rheingau.

Wie im Oberamte zu Eltvill, — so war im Mittelrheingaue zu Winkel, oder eigentlich zu Oesterich, welches damahlen unter dem Namen Winkel begriffen, (s. oben) und der ansehnlichste Theil des grosen Orts war;a) die einzige Pfarrkirche, die ihr Pastoral- und Zehendrecht zwischen den beyden Feldmarken von Hattenheim und Geisenheim über den Wald hinaus, bis Stephanshausen, Mappen und Gladbach erstreckte. Sie gehörte dem Kollegiatstifte S. Viktor bey Mainz, welches es vielleicht eben so von seinem grosmüthigen Stifter Willigis, wie das S. Petersstift jene zu Eltvill von seinem Stifter Friederich empfangen hatte.b) Wie dem aber seyn mag; im XII. Jahrh. war sie diesem Stifte, und besonders dessen Probste eigen; sie mag nun schon ursprunglich demselben geschenkt, oder in der Folge bey Abtheilung der Präbenden zugefallen seyn. Er bezog die weitschichtigen Zehendgefälle,c) bestellte die eben auch wohl beyfrundete Pastorey, und verfochte 1219 dies Recht in einem merkwürdigen Streite gegen die Anmaßung der dortigen Gemeinde.

Mit dem Pastorate gieng es eben so zu, wie zu Eltvill. Gewöhnlich ward er einem Kleriker von Adel zu Theil, welcher die fetten Einkünfte bezog, und den Pfarrdienst durch einen Verweser gegen ein geringes Stipendium versehen ließ. Daß bey solchen Miethlingen, die vielleicht ihren Prinzipalen nur darum würdig schienen, weil sie die wenigstnehmende waren, die Seelsorge nicht immer zum Genugen bestellet war, läßt sich wohl denken, und in der Folge brach davon ein Beweis aus. Die Gemeinde ward endlich über den unkanonischen Gang schwierig, und maßete sich an, ihren Pfarren selbst zu ernennen.

Der Probst Christian, — nachmahlen Erzbischof, — hatte im J. 1219 einen gewissen Ludewig zum Pastor ernannt; — die Gemeinde wollte ihn nicht annehmen, und der Streit gediehe zur Entscheidung an den Erzbischof. Sifrid II. sprach für den Probst, bestätigte den von ihm gesetzten Pfarrer, und schrieb eine Ordnung vor, warnach die künftige Kollatur von ihm und seinen Nachfolgern, mit Ausschließung der Bürger, auf einen S. Viktor'schen Korherrn geschehen sollte.d) Dabey blieb es aber nicht lang. Ludewig, Christians Nachfolger an der Probstey, zugleich Domdechant, (endlich Franziskanermönch zu Mainz) trat seinem Kapitel den Kirchsatz von Oesterich, (so hieß die Kirche nun schon)

im J. 1254 mit allen Rechten und Nutzungen zur Verbesserung ihrer Präbenden ab, und Erzb. Gerhard I. inkorporirte die Pfarrey dem Stifte mit so ausgedehntem Rechte, daß es dieselbe durch einen ständigen, rangmäßig besoldeten Vikar versehen, den Rest der Pastoratpfrunde aber zu seinen Präbenden schlagen könne. e) Die letzte Anordnung kam aber nicht völlig zu Stande, oder in der Folge wieder ab, und machte dem Pastorate neuerdings Platz; wenigstens zeigen sich noch am Ende des XV. Jahrh. Oesterichen Pastoren von Adel, die nicht residirten, sondern sich durch Vikäre vertreten ließen. f) Inzwischen brachte doch das Stift vor dem XVI. Jahrh. die Sache zu der von Erzb. Gerhard I. getroffenen Einrichtung zurücke. P. Alexander VI. inkorporirte ihm neuerdings im J. 1494 die Oesterricher Pastorey mit ihren Gefällen, authorisirte es, einen ständigen Vikar oder Pleban anzustellen, g) und Erzb. Berthold regulirte 1498 für solchen die Kompetenz. h)

Vor, und bey diesen Abwechselungen mit der Mutterkirche gieng es in und mit den Filialorten wie im Sprengel von Eltvill. Nach und nach errichtete man auch hier in seiner Mitte Kapellen, und verschaffte sich einheimischen Gottesdienst.

Die älteste bestand ohne Zweifel im heutigen Winkel; dann Erzb. Raban hatte hier bereits in der Mitte des IX. Jahrh. seine jeweilige Residenz, und ein zur Liturgie eingerichtetes Bethaus, wovon man noch jetzt die angeb. Stätte und Ueberbleibsel zeiget. (S. oben unter Winkel.) Dieses ward aber für die sich immer vermehrende Einwohner zu ungeräumlich; es ward zum ordentlichen Gottesdienst von einem andern abgelöset, das in der Folge zur Pfarrkirche sich erhob; nicht unwahrscheinlich ist es, obgleich unerweißlich, daß sie dem uralten Dynastengeschlechte der v. Winkel ihre Stiftung zu verdanken habe, die sich dadurch auch den Pfarrsatz erwarben. Letzterer gedieh hernach auf das von jenem Geschlechte der Dynasten unterschiedene, obgleich ebenfalls anfänglich v. Winkel benannte Rittergeschlecht der v. Greifenklau, welches ihn noch jetzt besitzet. i)

Die dritte Kapelle schuf dem kleinen Dörfchen Klingelmunde unter Winkel seinen heutigen Namen: S. Bartholomä. Gr. Richolf vom Rheingaue hatte sie, wie wir bereits erzählet haben, im Anfange des XII. Jahrh. erbauet, durch seinen Schwager Erzb. Ruthard zur Ehre des h. Apost. Bartholomäus einweihen lassen, mit einem daran gelegenen Weingarten u. a. Grundstücken bewidmet, und im J. 1109 dem Kl. Johannisberg zur stäten Bedienung übergeben. k)

Der Ort Johannisberg bedurfte keiner eigenen Kapelle. Er lag nächst am Kloster, von dem er Existenz und Namen bekommen hatte, l) und die Einwohner bedienten sich dann auch seiner Kirche zu ihrem Gottesdienst.

Der nämliche Fall war bey Mittelheim, dem kleinsten Theile des großen Winkel. In seinem Bezirke waren die von Eberbach vertriebene Korherrn S. Augustinerordens ums J. 1138 wieder versammelt worden, woraus dann Gottesthal, und damit eine Aegidienkirche erwuchs, deren sich auch die Bürger zur Pflegung ihrer Andacht bedienten. (S. oben unter Gottesthal.)

Hallgarten, — Stephanshausen — und Gladbach, damahlen noch geringe, u. zum Theil neue Dörfer, waren länger zum auswärtigen Kirchengang genöthigt; doch erhielten auch sie in ihrem Mittel nach und nach Kapellen, die späterhin gleich andern zu Pfarrkirchen erhoben wurden; wann aber dies geschehen seye? weiß ich nicht.

Für die erste dieser Nebenkirchen, die im Mittelrheingaue nach und nach zur Pfarrwürde gelangten, halte ich die Klosterkirche auf dem Johannisberge. Erzb. Adelbert I. hatte den Mönchen bereits im J. 1130 gestattet, alle Gläubige, die es verlangten, in ihrer Kirche zu taufen und zu begraben, ohne sich an allenfalls erwachsende Widersprüche des Pastors zu stören. m) Dies war nun freylich noch kein Pfarrecht, — denn das Kloster erhielt dadurch keine eigene Heerde, und das Privilegium selbst setzt einen andern Hirten voraus;

— es war aber doch schon ein Schritt dazu, der vom Zeitgeiste geweckt und geleitet, das Ziel selbst bald erreichen mußte.

Aus herrschender Neigung für Klöster ward ohne Zweifel von der erzb. Gestattung häufiger Gebrauch gemacht, u. dadurch wurden die zwey pfarrmäßigen Handlungen, Tauf u. Begräbniß, in der Klosterkirche gemein. In der Nähe hatten sich Kolonen zu einer neuen Dorfgemeinde angesiedelt, denen die Mutterkirche entlegen, und ihr Besuch um so lästiger war, indem sie die Klosterkirche bey der Hand, und darin schon Tauf und Begräbniß hatten. Darum blieb es nicht lang bey jener Einschränkung, und der Ort Johannisberg ward der Klosterkirche um so leichter eingepfarret, als er kolonienmäßig aus dem Kloster selbst hervorgegangen war. Die im übrigen Deutschlande zahlreichen Kolonien, und zugleich uralten Pfarreyen der Benediktiner, mit dem Adelbert'schen Privilegium zusammengestellt, geben hinreichenden Grund, auch hier noch im XII. Jahrhundert ein gleiches Resultat zu unterstellen.

a) Die ehemalige Verbindung des heutigen Winkel, Mittelheim und Oestrich unter dem gemeinschaftlichen Namen Winkel, und die Existenz der Pfarrkirche zu Winkel, unterschieden von jener zu Oestrich, haben wir gegen Bär, a. a. O. R. V. S. 120 oben erwiesen.

b) Erzb. Willigis schenkte zuvor die erzbischöfl. Gastzehnden (decimas hospitalitatis) dem von ihm zum Kollegiatstift erhobenen [illegible] bey dem Bethause des h. Viktors versammelten Priestercötus, wie seine zwey Nachfolger, Sifrid I. und Heinrich I. in ihren Urkk. (bey *Joannis*, II. 580, 585) berichten; daß aber unter diesen auch die Zehenden der Kirche zu Winkel begriffen waren, läßt sich um so weniger behaupten, als die geschenkten Gastzehnden, wie Erzb. Sifrid a. a. O. nicht undeutlich zu verstehen giebt, nur von fiskalischen Gütern (Domänen) fielen, auch es nicht wahrscheinlich ist, daß alle Ländereyen im Mittelrheingau fiskalisch oder erzbischöfl. Eigenthum gewesen seyen.

c) Daß dem Probste [illegible] Zehend eigen gewesen seye, erhellet aus der Urk. (bey Bär) a. a. O. [illegible] S. 266 [illegible] aber gewiß auch noch andere aus den innern Ortschaften, und der Probst selbst war ohne Zweifel auch mit einem guten Theile bepfründet; möglich zugleich, daß sich der Probst selbst als Pastor betrug, und nur einen ständigen Vikar ernennet, dem er eine Competenz festgesetzt hat. Es läuft dies aber doch in der Hauptsache auf Eines hinaus.

d) Bey *Joannis*, II. 594.

e) Bey demselb. II. 609.

f) Bey Würdtwein *Dioec. Mog. Comm.* VI. 292.

g) Ebend. S. 296.

h) Ebend. S. 293.

i) Daß zu Erzb. Raban's Zeiten keine Hauskapellen bekannt gewesen, und daher jene, welche man zu Winkel diesem Herrn zuschreibet, ihm nicht angehöre, sondern ein Werk späterer Jahrhunderte seye, ist oben bemerkt; daß es hingegen bereits im XII. Jahrh. Privathauskapellen im Rheingaue gegeben, erweiset eine Urk. Erzb. Adelberts II. v. J. 1140. (bey *Gud.* I. 124): „Matrona quedam *Bertha* nomine — sco *Johanni Bapt.* prefato absque omni contradictione tradidit curtem in *Winkelo* cum omnibus — et *Capellam in ea sitam* cum omnibus etc."

k) Bey Würdtw. a. a. O. S. 40.

l) S. davon oben, unter Johannisberg g) — und Bär, a. a. O. R. V. S. 102.

CLX. Fortsetzung.

Die Kapelle des heutigen Winkel ist in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. — der gemeinen Epoche der im Rheingaue vervielfältigten Pfarreyen, — von der alten Mutterkirche angeblich emanzipirt worden, und soll damahls selbstständig geworden seyn. Man

will glaublich machen, die Freylassung seye zwischen 1219 und 1254 geschehen. Ich habe diese Hypothese als ungegründet oben bestritten, und halte noch immer dafür, daß die Kapelle, und die daraus erwachsene Pfarrkirche zu Winkel weit früher, als jene zu Oesterich bestanden habe. Wenn bereits im J. 1219 das alte Winkel in die 3 Dörfer Winkel, Oesterich und Mittelheim abgetheilt gewesen, und die Winkler Pfarrkirche zu Oesterich gestanden ist: so ist unbegreiflich, wie sie in diesem Jahre in der kanonischen Sprache noch die Kirche von Winkel habe heißen können; und hieße sie so, so geschah es wegen der alten Verbindung, seit dem nur abusiv; — am wenigsten aber ist daraus zu schliessen, das heutige Winkel habe seine Pfarrkirche nur erst später, als Oesterich erhalten. Eine primitive, zu Oesterich gelegene Kirche des heutigen Winkel, halte ich, wie eine vorgebliche Emanzipirung der Winkler Kirche von jener zu Oesterich, für eine Fabel solange, bis das Gegentheil erwiesen wird.

Wenn Erzb. Gerhard I. sie im J. 1254 die Kirche zu Oesterich [a]) nennt: so ist dieses wahrlich nicht das erstemahl, da sie unter diesem Namen auftritt; sie kömmt in den Viktorstift. Urk. unter solchem bereits im J. 1226, 1234, 1242 rc. vor. Die Angabe demnach, daß das heutige Winkel damahls schon aus ihrem Banne getretten, und zur eigenen Pfarrkirche emporgestiegen seye, halte ich für eitles Traumwerk; Winkel stand nie unter Oestericher Pfarrbanne; [a]) — die Markgemeinschaft gewähret darauf keinen Schluß. Wegen näherer Lage war der Pfarrey Winkel der Waldort Stephanshausen als Pflegtochter zugelegt, die auch bis in die jüngste Zeiten unter ihrer Kuratel stand.

Der Ort Mittelheim kam auf eine andere Art zu Kirche und Pfarrey. — Wie wir oben sahen, zogen die dort von den Brüdern getrennte Chorfrauen oder Chanoinessen unter Erzb. Christian II. (1249 — 1252) von dem alten Gottesthal bey oder in Mittelheim hinweg, und siedelten sich unferne davon in einem neuen Kloster unter Beybehaltung des alten Klosternamens, aber Veränderung des Ordensinstituts an. Nachdem die wenige der alten Regel treu, zu Mittelheim zurückgebliebene Frauen ausstarben, trat für die Gemeinde Hoffnung zu einer einheimischen Kirche ein, die auch erfüllet ward. Abtissin und Convent zu Gottesthal traten ihr das vazirende Kloster mit der Kirche, unter dem Vorbehalte des Patronatrechts ab. [bb]) Mittelheim ward nun mit seiner eigenen Kirche vom Oestericher Pfarrsprengel abgesondert, und das vormahlige Kloster zum Pfarrhaus bestimmt. Die Epoche kann ich zwar nicht bestimmt angeben; indem aber bereits an andern Orten so viele Pfarreyen errichtet, und hier alles so wohl vorbereitet war: so dörfte ich wohl nicht irren, die Urstände dieser Pfarrey gleichfalls in das XIII. Jahrh. zu setzen; wenigstens zeigen sich schon in der Mitte des XIV. Jahrh. Plebanen zu Mittelheim. [c])

Hallgarten war in der Mitte des XIII. Jahrh. (1255) noch ein sehr geringes Dörfchen, [d]) und konnte mit andern Ortschaften um so weniger auf gleichzeitige Pfarrey Anspruch machen, weil es damahls, wie sich aus seinem Zustande vermuthen läßt, noch keine Kapelle in seinem Mittel hatte. Nach überstandener Krise aber kam Hallgarten desto schneller empor, und erscheinet in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. schon als ein wichtiger, mit einem vollständigen Gerichte von Schultheiß und Schöpfen bestellter Ort. [e]) Man schaffte sich daher auch eine Kirche ins Dorf, welche vermuthlich sogleich zur Pfarrkirche eingeweihet ward. In einer ungedr. Urk. v. J. 1345 [f]) kömmt bereits ein Pfarrer zu Hallgarten vor. Daß dieser aber auch der erste gewesen seye, dafür finden wir eine nicht zweydeutige Spur. [g])

Wenn ich zu Gladbach vor dem J. 1400 keinen Pfarrer finde, [h]) so bin ich keineswegs gemeint, das Alter dieser Pfarrey auf diese Zeit herabzusetzen; gewiß kam es weit früher, — vielleicht gleichzeitig mit Hallgarten, — von der gemeinschaftlichen Mutter

kirche los. Beyde standen, und zwar von Oesterichs ehemahligen Filialen allein, unter dem Patronatrechte des Viktorstifts zu Mainz; sie mögen daher zu gleicher Zeit, aus derselben Ursache, und durch gleichen Vorschub gedachter Kollegiatkirche selbstständig geworden seyn. Ihre wechselseitige Pfarrgränzen lassen eben auch diese Simultät vermuthen. Das Mapper Bollwerk (dermahlige Schützenhaus, ordentlich nur von einer Familie bewohnet,) gehörte von jeher zum Hallgarter, — der nahe dabey gelegene Mapperhof von 3 oder 4 Familien zum Gladbacher Sprengel. Diese Trennung scheint mit beyden Pfarreyen gleichzeitig, und um deswillen geschehen zu seyn, weil man die Last der jeweiligen Exkursion, unter die zwey neue Plebanen theilen wollte; im andern Falle hätte man wohl die zwey, unter sich so nahe Hütten wegen ihrer weiten Entlegenheit von Oesterich, der frühesten von den zwey Pfarreyen beygelegt. i) Wie dem aber seyn mag: nachdem einmahl Hallgarten von der ihm so nahen Mutterkirche getrennt war, nahm man gewiß auch Bedacht darauf, dem viel weiter entfernten Orte Gladbach zur verläßigern Seelsorge einen eigenen Pfarrer zu verschaffen.

Endlich ward auch die unter den Filialen im Mittelrheingaue am längsten zurückgebliebene Kapelle zu Stephanshausen durch Vorschub des Burggr. zu Fridberg, Freyh. v. Greiffenclau, welcher sie im J. 1756 mit einem Hause, Acker, Weinbergen und Wiesen begiftet, zur Pfarrkirche erhoben, und erkennet dieses adel. Geschlecht für ihren Patron.

a) *Joannis*, II. 600.

b) Dieses Traumwerk ist nicht ganz neu, und ward zur Unterstützung eines mir wohlbekannten Planes ausgeheckt, dessen Erzählung nicht hieher gehöret. Daß man aber daraus Ernst gemacht, und es geschichtlich gar zur Wahrheit erheben wollen, beweiset mehr nicht, als daß alte Träume, ohne Fackel der Kritik, gerne neue Anbeter finden, welche unberichtigte Tradition aufnehmen, und der Nachwelt für Münze von ächtem Schrot und Korne verkaufen.

bb) Noch im XVII. Jahrh. (1669) wird die Pfarrkirche zu Mittelheim vom P. Klemens IX. in einem Ablaßbriefe eine Klosterkirche genennet: „qui Ecclesiam S. *Aegidii* loci *Mittelheim* Mogunt. Dioc. *monasterii regularium* devote visitaverint etc." Der Ausdruck bezielet ihren Ursprung, oder wahrscheinlicher das klösterl. Patronatrecht, welches eben so, wie das Patrimonium des h. Aegidius, ihre klösterl. Abkunft beweiset.

c) Bey Würdtw. a. a. O. Comm. VI. 257: „Collatio eiusdem Capelle ea vice duntaxat negligentie ad *plebanos* in Oesterich et *Mittelheim* p. t. existentes devolvetur. Datum A. D. M CCC. LIII."

d) Im J. 1255 heißt *Hargarten* noch *Villula*, Bär, a. a. O. Beyl. XIX. und K. V. n. 32.

e) „Wir Pedir, Schulthe1ze, Reynhard von me Turne rc. — Scheffene, und darnach al die Gemeine des Dorfs zu Hargarten rc. — 1340.

f) „Wir Conrad, Pherner zu Hargarten, und Clais v. Scharpenstein erkennen uns rc." — 1345.

g) Im J. 1333 schenkten Reinhard und Dyna, Eheleute von Hallgarten, dem Kl. Eberbach ihr ganzes Hab und Gut, mit der Verfügung, daß nach eines von beyden Hintritte die Abtey alle ihre Güter in Besitz nehmen, für sich benützen, und dem Ueberlebenden jährlich eine bestimmte Pension an Geld, Wein, Frucht und Heu abreichen sollte. Gemeinschaftlich hatten sie unter einander beschlossen, nach eines von ihnen Tode nicht wieder zu heurathen. Sie vertrauten ihren Entschluß dem Abte zu Eberbach und dem Pfarrer zu Oesterich, und legten sich vor diesen selbst die Strafe auf, daß der Ueberlebende im Uebertretungsfalle der Pension verlustig seyn solle. Dies ward schriftlich aufgesetzt, und vom Abte und Pfarrer besiegelt. „Nos *Reynhardus* ac *Dyna* Conjuges sepedicti in nos decernimus eligendum coram Dno Abb. Eberbac. — et discreto viro Dno *Nycolao; plebano in Osterich*, vt quicunque nostrum etc. — Et nos *Willhelmus* Abb et *Nycolaus plebanus in Osterich* recognoscimus etc." — Hallgarten mag also damahls noch ganz in den östericher Pfarrsprengel gehöret, und nur erst zwischen 1333—1345 einen eigenen Plebanen, — vielleicht eben in der Person des oberwähnten Konrad's, den ersten, — erhalten haben.

h) Bey Würdtw. a. a. O. S. 311. *Gud.* IV. 8.

f) Ich weiß wohl, daß sich die Pfarrgrenzen gewöhnlich nach den politischen richten, und bescheide mich gerne, daß nach dieser Regel der Mapperhof in die Pfarrey Gladbach gehöre, in dessen Feldmark er liegt; allein das Mapper Schützenhaus liegt in keiner Privat= sondern in der gemeinschaftl. Mittelamtsmarke, und wäre also für den Kirchsprengel von Gladbach eben so, wie für Hallgarten qualifiziret, von dem es auch, so viel ich weiß, weiter, als von Gladbach, entlegen ist; und dennoch ist es nach Hallgarten eingepfarret.

CLXI. c) Im Unteramte Rheingau. — Einige Bemerkungen über die Pfarrey-Unionen, Inkorporationen und Annexionen im Rheing. Mittelalter.

Von der Kirchenverfassung im ehemahligen Unteramte Rheingau habe ich zu wenige Nachrichten, als darüber einen gründlichen Aufschluß ertheilen zu können. Ueberhaupt war sie jener in den zwey andern Aemtern nicht ungleich, hatte jedoch schon in den frühesten Zeiten wenigstens zwey Pfarrkirchen. Die eine, und wahrscheinlich die älteste, bestand in dem uralten Flecken Lorch, und zählte Lorcherhausen, Ranfel, Espenschied, Presberg; — vermuthlich auch das jenseitige Oberheimbach, *) unter ihre Filialen. Verdienet irgend eine Pfarrkirche und Pfarrey unseres Rheingaues eine eigene beurkundete Nachricht und Beschreibung von der Hand eines geschickten Mannes, so ist es eben die zu Lorch. Ihr graues Alter, ihre eigene, von andern abweichende Verfassung, ihre damit verbundene schöne Nebenanstalten; u. s. w. sind eben so viele Vorzüge, welche sie schon vormahls beynahe in die Reihe eines vollendeten Kollegiatstifts setzten, auch ihr hinsichtlich der damit ehehin vereinten Bildungsanstalten, ein hohes Verdienst der Vorzeit beylegten.

Die andere Pfarrkirche war die zu Geisenheim. Sie ward bereits im J. 1146 mit ihrem Zehend u. a. Rechten von Erzb. Heinrich I. dem Domstifte zu Mainz einverleibet.²) Ob aber Rüdesheim und Ibingen ursprünglich in ihren Bann gehöret haben? oder ob jenes selbst auch schon eine eigene Pfarrey gehabt habe? ³) getraue ich mir nicht zu bestimmen; gleichwohl macht letzteres die Analogie von Eltvill, Winkel, Lorch gar wahrscheinlich. Das Unteramt war, wie wir gesehen haben, vormahls in zwey Halbämter getheilet, deren Hauptsitze Lorch und Geisenheim, — so, wie im Ober= und Mittelamte, Eltvill und Oesterich waren. Diese politische Abtheilung ist uralt, und war wegen sehr weiter Entlegenheit der Ortschaften von Geisenheim und Lorch nöthig. Wie man nun bekanntlich in Anordnung des Kirchenwesens sich überhaupt nach der politischen Verfassung richtete: so folgte man auch bey der ersten Gründung der Pfarreyen auf dem Lande dieser Regel, und wieß den Kirchen in den Hauptörtern alle andere Dörfer als Filialen an, die in derselben bürgerl. Sprengel begriffen waren.

Wir schliessen diesen erheblichen Gegenstand mit einigen Bemerkungen, welche sicher die Beherzigung früherer Jahrhunderte verdient hätten.

Die Mainzer Kollegiatstifte waren für das Pfarrwesen unseres Rheingaues fast von jeher ein grosses Unglück. Schon ihre Pröbste, und, nachdem diesen die Kapitel allmählig die Pfarrsätze und die damit verbundene Zehenden, endlich aber gar die volle Güterverwaltung aus den Händen gewunden hatten, diese selbst, scheinen wirklich nichts anderes, als die Steigerung ihrer Pfründen, und als Mittel hierzu, die heillosen Unionen und Inkorporirungen solcher Pfarreyen und Zehenden, vor Augen gehabt zu haben, wozu es an Scheingründen, um solche vor den höhern Behörden zu rechtfertigen, niemahls gebrach. Unbeschreiblich ist die Gierigkeit, womit hiernach bey der ersten, vortheilhaften Gelegenheit die Arme ausgestreckt wurden; — der richtig abgemessene Schritt, womit sie den einmahl aufgefaßten Plan durchzusetzen wußten; — und die Willfährig-

keit des heil. Stuhls zu Rom und Mainz, um diesen feinen Operationen das Siegel aufzudrücken. Wo nur immer sich eine, durch milde Stiftung und Beyträge frommer Gläubigen dahin endlich erwachsene Pfarrey zeigte, welche dem Seelsorger etwas mehr, als den kärglichen Unterhalt gewährte, ward sie, und zwar hauptsächlich des Zehends halben eine Beute der Kapiteln; die Pfarrrevenuen wurden jetzt mit der Kapitulartafel vereinet, unter dem Titel eines Pfarrers, ein pur stiftischer Vikar angestellt, diesem eine enge zugeschnittene Kompetenz reguliret, auch noch mit eingebunden, die erzbisch. und Archidiakonallasten, Synodalgebühren, Prokurationen, Kathedratikum u. s. w. aus dem geringen Einkommen zu bestreiten.

Kaum ist es glaublich, welch heillose Folgen ein solch schnödes Verfahren begleitet haben, welche dann nicht mit Unrecht hie und dort den lauten Unwillen der Gemeinden nach sich zogen. Sie zeigten sich vornämlich gegen das Ende des XV. und im Anfange des XVI. Jahrh. — Die Stifter entzogen denen Plebanen von der bey der Inkorporirung ausgeworfenen schmalen Kompetenz von Zeit zu Zeit ein Stück nach dem andern; diese konnten daher nicht mehr davon leben, verrichteten auch ihren Kirchendienst deswegen so lau und nachläßig, daß darüber die Pfarrgemeinden fast ewige Klage führten; sie klagten aber bey den Kapiteln, welche doch an dem Unwesen selbst, und zwar die Hauptschuld trugen; indem ferner die Pfarreyen nur dem wenigstnehmenden zu Theil wurden, so meldete sich bey Vakaturen kein geschikter Mann hierzu, und die Beicht- und Predigtstühle gediehen an die abscheulichsten Idioten. c) Die Stiftungen und milden Beyträge hörten auf, als man einsahe, wie mit jenen der Vorfahren absichtswidrig so schnöde verfahren werde, und zur Empfänglichkeit und Ausbreitung der von Luther begonnenen Reform wurden dadurch alle Herzen geöffnet. Kam es zu Kirchen- und Pfarrhaus-Bau, zu Regulirung oder Verbesserung der Pfarrkompetenzen, Anschaffung von Kirchengeräthe, Glocken ꝛc. so suchten eben diese Stifte von sich alles hinweg, und auf die Gemeindekassen zu werfen, verwilligten höchstens einen geringen Beytrag, und ließen sich, daß solches willkührlich, und ohne Schuldigkeit geschehen, von der Gemeinde reversiren, wußten auch, wo eine Schuldigkeit fest im Mittel lag, sich bey guter Gelegenheit durch Verträge, Vergleiche ꝛc. auf ewig derselben zu entledigen. Was Wunder demnach, wenn die Landschaft in den Artt. auf dem Wachholder den ächt kanonischen Antrag machte, hinfüro ihre Seelsorger selbst zu wählen, und die Stiftzehenden u. a. Gefälle zu ihrem Unterhalt zu verwenden?

*) Um diese geogr. Anomalie zu bewähren, drückten sie die zeitlichen Archidiakonen unseres Rheingaues in ihren Urkk. über diesen Ort spezifisch aus. So benennet der Probst Peter Echter in der merkwürdigen Urk. v. J. 1425 (bey *Würdtw.* Dioc. II. 181 zweymahl den *Petrus Lucherechtkeller*, rector parroch. ecclie *in superiori Reymbach*, — *in limitibus prepositure sci Mauritij Maguntin.* etc.

a) *Gud.* I. 179.

b) Rüdesheim hatte wenigstens 1260 bereits seinen eigenen Pfarrer, laut einer ungedr. Urk., wovon wir den Auszug hersetzen: „In nomine Domini. *Giselbertus plebanus*, et *Giselbertus* Vicedominus in *Rudinsheim*, constare cupimus — quod *Heinricus* Canon. sci *Petri* Magunt. postea monachus in *Eberbach* comparavit quandam Curiam apud *Arnoldum* — sitam juxta Curiam dicti Vicedomini, quam — pro annuo Censu concessit eisd. fribus jure hereditario perpetuo possidendam etc. — Hujus rei testes sunt: *Herbordus* scultetus ibidem, scabini: Didericus Suenke — Actum Anno Dni M.CC.LX. mense Martio. In strata publica, et ante Ecclesiam ville sepedicte.“

c) Daher unirten manche Stifte die Pfarreyen dermassen, daß, um wenigstens erträgliche Subjekten dorthin zu schaffen, jederzeit ein Kapitular des Stifts den Pfarrdienst versehen soll. Dies war auch der Fall bey der Pfarrey Eltvill; in der noch ungedr. Confirmatio Unionis parrochiae in *Alta villa*, dd. 1438 Sabbato ante Dnicam *Judica*, erzählet der erzb. Generalvikar *Joan de Lysura* die Absicht dieser Union: „vt ipsa parrochialis Ecclesia in divinis et animarum cura feliciter gubernetur, — revolventesque,



quod per exteras, et in illis partibus non probatas, et *nonnunquam minus ydoneas personas* sibi plerumq. diversis viis et modis — de plebanatu s Vicariis hujusmodi provideri procurantes, gravia S. *Petri*, et parrochiali Ecclesie predictis, in suis decimis et reddltibus, regimine atque cura damna et dispendia generari possent etc." Und noch mehr wird dieses Motiv ausgehoben in dem Prozesse dieser Union selbst, welchen darüber nach Anlage des Konzils zu Basel, Johann Wertheim, Scholast. zu S. Johann und der Cantor BMV. in campis im J. 1439, 14. Apr. abgehalten hat, dessen Inhalt aber zu weitläufig ist, um dahier einen Raum zu finden. Uebrigens, wie unbeschreiblich traurig es daher mit dem Pfarrwesen unseres Rheingaues noch im XVI. Jahrh. beschaffen gewesen, davon liefern die unter Erzb. Daniel aufgenommene Kommissariatsprotokolle so ungeheuer viele Zeugnisse und Nachrichten, daß es wahrhaft unbegreiflich ist, wie unter solchen verworfenen Hirten, in der Heerde auch nur ein Funken ächten Christenthums und Sittlichkeit habe bestehen mögen. Von unzähligen nur einen Beyspiel hier von einem rauenthaler Seelenhirten, der ganze eilf Jahre der dortigen Gemeinde vorgestanden, und dann nach Münster bey Dickburg in der nämlichen Eigenschaft verrückt worden, anzuführen, heißt es in dem Aschaffenb. Kommissariatsprot. v. 23. Nov. 1597, S. 282: „Fatetur se natum ex *Dietzeg* circa 50 annos; *Moguntiae* in *Collegio Algesheim* studuit, Grammaticam et Syntaxin Melanchtonis audiuit, — vor 30 Jahren Priester worden; post primitias ist er sobald gen Rauenthal in Rinkau komen, und Pfarr worden, daselbst gewesen 11 Jahr, darnach ghen Münster khomen, da er nechstiger Pfarr ist an 21 Jahr. non potuit dato etiam breviario ostendere vel dicere, qualiter horae Canonicae legendae sint. De hierarchia, item Conciliis nec scit minimum, imo, nec quid significet. Nescit, quid sit celibatus, nescivit recensere sacramenta, neque praecepta Ecclesiae; nescit casus reservatos; hat ein Concubin über 20 Jahr gehabt, 3 Kinder leben noch; ist niemahl absolvirt worden von solchen Sünden, habs nit verstanden; ꝛc." — Verordnete doch selbst Erzb. Daniel, daß jenen Pfarrern, welche im Belange der Gabe der Enthaltsamkeit überaus schlechte Beweise abgelegt hatten, sonst aber gute Kenntnisse hatten, mit ihren Weibern durch die Finger zu sehen sey; wie es dann auch, wegen der Bewerbung um geschickte Subjekten zum Pfarramte, in dessen Schreiben an den geistl. Kommissär zu Aschaffenburg v. 6. Jun. 1568 heißt: „Was aber die Erfarung, daß sich der Pfarher zu Niedernberg mit seiner Dienerin verehlicht haben soll, und du deßhalben vnnd einen andern geschickter, anlangt, beuelhen Wir dir, du als Vnser Commissarius wollest bemelten Pfarhern solliche gemut und erfahrnuß willen für dich zu entigung vnd entschuldigung, wie recht ist, citiren; oba dan die sachen im Grund also sein befunden worden, jenen von solcher pfarr abweisen, vnd den andern, so verre er auch geschickt vnd qualificirt ist, darzu gebrauchen; doch daß solliches alles beschee vermöge ordentlichen Rechtens. Würde es aber seines Leben ein ander gelegenheit haben, so wollen doch denjenigen, den du beleumbdt, bei handen behalten, vnd Ime etwan ein ander erledigte Pfar im Amt Steinheim oder Aschaffenburg zu uerleihen ansehen lassen; in ansehung jetziger Zeit die gelehrten Catholischen pfarher schwerlich zu bekhommen, vnd das arme Volck billig mit geistlicher Lehr vnd reichung der sacramenten versorgt werden soll. Ist vnnser meinung. Datum Aschaffenburg den 6. Juni ꝛc. Dinstag ꝛc."

CLXII. Archidiakonatswesen.

a) Kurze historische Uebersicht desselben im Erzstifte Mainz.

Nach dem Geiste der Hierarchie und Kirchendisziplin hatten, wie allenthalben, so auch unsere Erzbischöfe zu Mainz, in den frühesten Zeiten ihre geistl. Gerichtsbarkeit in Person, in wichtigern Fällen aber in den Synoden geubt; nach dem Muster des päbstlichen Stuhls jedoch delegirten sie häufig theils in besondern Fällen, theils überhaupt in entfernten Bezirken ihres umfänglichen Kirchensprengels, bald den Archidiakonen ihres Presbiteriums, bald auswärtigen Vorstehern der Klöster die Uebung derselben, nach dem Maaße des Bedarfs, und ihres besondern Zutrauens. Die Pröbste jener um

Mainz gelegenen uralten Presbiteralkonventen hatten hierzu bereits in uralten Zeiten einen besondern Ruf um so mehr, als sie den Umfang der ländl. Seelsorge, alle Vorfälle in ihren angewiesenen Sprengeln, die Sitten und Gebrechen des gemeinen Manns, und die Mittel ihrer Besserung, nothwendig besser, als der Bischof mit seinem Presbiteralcötus zu Mainz kennen mußten. Wirklich konnte die Wahl nicht zweckmäßiger ausfallen, als einen Theil, wie der bischöfl. Sorgfalt, eben so auch der Gewalt und Gerichtsbarkeit, delegationsweise auf ihre Schultern zu laden.

So war es dann natürlich, daß, nachdem sich jene gesonderte Priesterkonvente in der Folge (X. und XI. Jahrh.) bey uns zu Mainz in die Form der Kollegiatstifte verwandelten, es nicht erst eines besondern, angeblich damahls geschehenen Auftrags bedurfte, um denen Stiftspröbsten das Amt und die Würde des Archidiakonats beyzulegen, sondern sie setzten nur fort, was sie bereits als Pröbste jener Konventen vorlängst besessen hatten. Daß aber bey auswärtigen Stiften, die nicht aus solchen Presbiteralabtheilungen erwachsen sind, ein solch besonderer Auftrag der Archidiakonalgewalt geschehen seye, und daß man dabey die längst vorher zu Mainz bestandene Verfassung, auch auf jene übertragen haben möge, wollen wir nicht in Abrede stellen.

Es hatten aber unsere alte Erzbischöfe bey Uebertragung jener Archidiakonalgewalt, und ihrer Verbindung mit jenen Presbiteral- und nachherigen Stiftspröbsteyen keineswegs die Absicht, sich dadurch ihrer eigenen, ordinären Diözesangewalt und Gerichtsbarkeit über jene Bezirke zu begeben; vielmehr steht leicht zu beweisen, daß nicht nur mehrere Berufungen von den durch jene Pröbste erlassenen Bescheiden und Verfügungen an den bisch. Generalsend zu Mainz erwachsen und von ihm erledigt worden seyen, sondern daß auch noch immer nachher Archidiakonalhändel von diesem unmittelbar dort berichtigt, ja verschiedene Erzdiakone dahin zur Rechenschaft und Verantwortung gefordert worden seyen.

Mehrere Umstände und Gelegenheiten aber trafen allmählich zusammen, welche bewürkten, daß dieses vikäre Gerichtsbarkeitswesen unserer erzst. Erzdiakonen sich beynahe zu einer ordinären Gerichtsbarkeit umgeschaffen, und die erzbischöfliche gar verschlungen hätte. — Die häufige und lange Abwesenheiten unserer Kirchenoberhäupter, besonders im XI. und XII. Jahrh. verbunden mit ihren zum Theil tragischen Schicksalen, — die schlechte Begriffe, die man noch von Gerichtsgewalten überhaupt hatte, und die Gleichgültigkeit, womit dieses Regierungskleinod im Allgemeinen behandelt ward, die so wenig Aufmerksamkeit als Eifersucht zuließ, — die überkommene Wahlfreyheit der Stifte, ihr Hang, das Vogteywesen überall bey sich zur Grundlage zu bilden, mit seinen Trabanten, dem Stolz, Eigennutze, und dem damahls allgemein herrschenden groben Usurpirungsgeiste ꝛc. endlich das unter der Hand erwachsene probsteyliche Ansehen waren es, die da mächtig zusammenwirkten, auf daß die Gewalt jener Herrn, unsern Erzbischöfen, vorzüglich im XIII. Jahrh. dergestalt über den Kopf wuchse, daß sie sich nun nicht mehr als pure erzb. Stellvertreter, sondern als wahre und einzige unabhängige Gerichtsherrn betrugen, ihre alten Gränzen eigenmächtig erweiterten, die von Zeit zu Zeit eingetretene Beschränkungen in den Wind schlugen, [a]) u. s. w. wobey sich nebenher zugleich die abgeschmackteste Mißbräuche, Geldschneutzereyen, [b]) Ueppigkeiten, und Bedrückungen ins Spiel mischten, die dann endlich durch die von jenen Männern angestellte Offizialen zu solchen Beschwerden anwuchsen, daß selbst der Name derselben dem Biedermanne zum Abscheu und Furcht, ihr Verfahren aber dem Lande zu solchem Joch gedich, wogegen sich alle weltliche Fürsten mit Nachdruck zu bewaffnen sich vermüßigt sehen mußten.

Nun hatten zwar bereits im XIV. Jahrh. mehrere unserer Erzbischöfe den Versuch gemacht, diesem schändlichen Unwesen zu steuern; sie fanden aber überall sowohl abseiten der Pröbste selbst, als der ihnen anhängenden Kapiteln, nicht nur die größte Widersetzlichkeit, sondern

sogar offenbaren Trotz; diese schützten das Herkommen, Statuten, Stiftsfreyheiten, u. s. w. vor, beschuldigten den gemeinen Mann der Meuterey, Religions- und Gottesvergessenheit, und die Fürsten, die sich hierwieder auflehnten, des Hasses gegen die geistl. Gewalt und geheimer Absichten, solche zu unterdrücken, und aus den Ländern zu vertilgen. In der That, es ist ein merkwürdiges Schauspiel, welches uns das XIV. und XV. Jahrh. vor Augen legt, mit welchem Muthe sich beyde Partheyen bekämpften, und sich wechselseitig den Sieg ungewiß machten. Es war aber auch die Meinung, daß nur jenen Archidiakonen, nicht aber dem Erzbischofe die Diözesangerichtsbarkeit gehöre, selbst bey den Layen, und hier selbst bey mancher Landesherrschaft schon so tief gewurzelt, daß sich die Erzbischöfe und ihre Gerichte über Hals und Kopf zu wehren, zugleich aber auch alle Mittel zu ergreifen hatten, um dem grundgefährlichen Irrthume zu begegnen. Durch die im XIV. Jahrh. angeordnete erzb. Generalkommissariate war zwar diesem Unwesen schon ein ziemlicher Damm im Allgemeinen vorgelegt; er ward aber allenthalben durchbrochen, und weil die Haupttriebfeder doch nur ein arger, Land und Leute beschwerender Eigennutz dieser Herrn war, so sah man weislich ein, man musse diesem beykommen, dadurch dem fressenden Wurme die Nahrung entziehen, so werde sich das Uebrige von selbst ergeben.

Es geschah dies endlich durch den Kirchenrath zu Trident in der Mitte des XVI. Jahrh. dem die bekannte Konkordaten v. J. 1530 die bekannte formula reformationis ecclesiast. nicht minder die wichtigen Schlüsse des Mainz. Kirchenraths v. J. 1546 1549 in diesem Punkte gar energisch vorgespielt hatten. *) Um diese gänzlich hinzulegen, ward bekanntlich den Erz- und Bischöfen zur unmittelbaren Pflicht gemacht, ihre Kirchsprengel zu visitiren, — so, wie himwieder die Erzdiakonen in ihren Sendbezirken angewiesen wurden, ihr Amt selbsten, und nicht durch Stellvertreter zu versehen. Was aber die Axt an die Wurzel legte, und jenen Herrn zu diakonisiren allen Muth benahm, war, daß die bisherige fette Prokurationen und Sendymbse, ingl. die bey dieser Gelegenheit ehemahls erhobene Gefälle nun gänzlich aufhören, auch daß die Archidiakonen hinführo nicht mehr in Ehe- Konkubinats- und Polizeyfrevelsachen, die doch ehehin ein so reichliches Rubrum ihrer Einnahme gebildet hatten, erkennen, sondern dergl. Fälle dem ausschlußlichen Erkenntniß und Bestrafung der bisch. Gerichten überlassen sollten. Weil dann nun im Grunde nichts mehr bey dem Handel zu verdienen war, so fieng der Archidiakonat an, den Pröbsten lästig zu werden; sie schlichen sich allmählig von seinen übrigen Verrichtungen weg, und auch die Capitel fanden jetzt keine Gründe mehr, sich um die Aufrechthaltung einer uralten, glänzenden Zierde ihrer Kirchen weiter zu interessiren.

So erlosch dann unter Erzb. Daniel das erzst. mainz. Archidiakonatswesen gänzlich. Nicht ohne Grund behauptet man, sie wären an ihrem Untergange selbst Schuld gewesen, und zwar die Erzdiakonen wegen ihrer allzugroßen Nachläßigkeit, — die Offiziale aber wegen ihren schlechten Sitten. Viele unserer Pröbste residirten nicht bey ihren Stiften, ja manche bekamen sie lebenslänglich gar nicht zu sehen; sie bekümmerten sich nicht um das Geschäft, zogen nur die Nutzbarkeiten desselben, und überließen Alles der Willkühre ihrer Stellvertreter, die neben den Schmäusen, von den Gefällen bedungenen Antheil erhielten; diese aber wurden allgemein für ungelehrte, habsüchtige, und schlechte Leute gehalten.

Bey Stiften in kathol. Gegenden unseres Erzstifts hätten sich vielleicht unsere Archidiakonen noch erhalten mögen, wenn die Domkapitularen zu Mainz noch damahls die Probsteyen, wie ehedessen, inne gehabt hätten; sie würden dann aus eigenem Interesse nicht so leicht in die Abschaffung ihrer anklebenden Archidiakonate gewilligt haben; — indem aber die meisten Probsteyen mit andern Geistlichen besetzt waren, und überdies von der röm. Kurie vergeben wurden: so hatte das Domkapitel nicht Ursache, sich dem Verfalle zu widersetzen, u. um ihre Aufrechthaltung Hand oder Fuß zu regen.

a) Erzb. Wernher hatte in seinem Provinzial-Kirchenrathe bereits die überschwengliche Anmaßung der Gerichtsbarkeit der erzst. Erzdiakonen beschränkt, welches Erzb. Peter im Conc. 1311 erneuert: „ut Archidiaconi et eorum officiales Civit. Diocesis, et prov. Mog. super causis decidendis per ipsos, certis finibus, quos — D. *Wernherus* Archidyaconis Ecclesiarum Civit. Dioc. ac provincie Magunt. et eorum officialibus posuisse dinoscitur, scil. ut de causis super *matrimoniis, Ecclesiis, investituris*, et *usuris*, usque *ad summam XX. solidorum Mogunt.* duntaxat cognoscendis sint contenti, *causis aliis dyocesanorum examini, et eorum officialium reservatis*; quod si contrarium facere presumpserint, judicata per eos alias, quam in dictis casibus, sint irrita ipso facto, et nichilominus per ordinarios ipsorum a suis officiis suspendantur etc." Allein beyde Vorschriften blieben unwirksam. Zuweilen ward jedoch unsern Erzdiakonen und Erzpriestern auch in andern Gegenständen die Untersuchung übertragen, wobey sie jedoch lediglich als erzb. Spezial-Kommissäre vorkommen. Erzb. Gerlach befahl z. B. in der wichtigen Synodal-Verordn. v. J. 1364, III. Kal. Apr. „Omnibus et singulis Archidiaconis, vel alias Jurisdictionem in Clerum ruralem habentibus, — ut ipsi per se, vel suos officiales bis in anno in Synodis sanctis super crimine incontinentie visitationis officium exerceant, et nichilominus Archipresbiteri rurales, et Camerarii, *quos ad hoc ex nostro officio delegatos nostros constituimus*, etiam bis in eodem anno, convocatis videlicet in locum congruum et ydoneum Clericis ad eorum sedes pertinentibus, postpositis alys convocationibus, quas frequenter faciunt, cum et eorum alia negotia pro tunc expediri valeant, et convenientibus ipsis Clericis ad diem et horam eis prefixos, *de vitio incontinentie*, specialiter recepto juramento a singulis de eius Capitulo, separatim inquirant contracto etc. — Desgleichen „Eisdem etiam temporibus de publicis lusoribus, blasphematoribus, tabernariis, negotiatoribus, et censura Ecclesiastica involutis, Archidiaconi, seu eorum officiales, nec non Archipresbiteri et Camerarii diligenter inquirant etc. — Und er fügt wohlbedächtlich hinzu: „per premissa autem, que *pro nunc* ex certis causis statuimus, in precedentibus casibus, et etiam seqq. ipsis Archidiaconis, vel eorum officialibus, seu Archipresbiteris et Camerariis, *quos Delegatos nostros in hoc ordinavimus*, ampliorem jurisdictionem, quam hactenus habuerunt, attribuere nolumus, ymmo etiam talia delicta per dictam inquisitionem nota, quociens hoc nobis expedire videtur, ad nos referri volumus, corrigere, ac modis debitis reformare." Von Erzb. Peter finden sich von der Einschränkung der mainz. Erzdiakonalgewalt in s. Konzil. v. J. 1310 (bey Hartzheim Conc. germ. IV. 178) die ersten Nachrichten; denn 1) verbot er ihnen bey Strafe der Suspension, die Appellation streitender Partheyen nicht zu hindern; 2) verordnete er, daß die Erzdiakonen, und ihre Offiziale in Ehesachen, in Klagen, welche die Kirchen, Investitur und Wucher betreffen, nicht über die Summe von 20 mainz. Schill. erkennen, andere Rechtshändel aber dem Erzbischofe u. seinen Richtern überlassen sollten. Peter machte darauf in s. zu Mainz 1318 gehaltenen Concil. die Verordnung, 3) daß jene Erzdiakone, welche wider die Synodalstatuten, und wider die darin verhängten Strafen, sich die Einkünfte der bey ihrem Gerichte streitigen Benefizien bis nach ausgemachter Sache anmaßten, auf der Stelle exkommunizirt seyn sollten; 4) er erneuerte den Bann gegen jene Erzdiakonen, welche in Geldsachen über 2 Mark ein Urtheil fällten etc. die übrige lese man a. a. O. selbst nach. II) Erzb. Matthias benahm ihnen 1325 die Gewalt, irgendwo ein Interdikt wegen Geldsachen ergehen zu lassen. (*Gud.* III. 220.) III) Erzb. Gerlach schärfte den Archidiakonen und ihren Offizialen abermahls ein, sich in Geldsachen, wenn sich die Summe über 2 Mark beliefe, nicht einzumischen; (*Gud.* c. I. 844.) IV) Erzb. Theoderich untersagte ihnen 1448, 10. März, bey Strafe der Suspension, Resignationen von solchen Benefizien anzunehmen, die man andern zuspielen wollte etc. Aber noch sichtbarer wird es im XVI. Jahrh. wie unsere Erzbischöfe zu Mainz nun fast alles an ihre geistl. Kommissarien zogen, dergestalt, daß den Erzdiakonen wenig von ihrem alten Ansehen übrig blieb. Erzb. Uriel ordnete eine allgemeine Prüfung der Pfarrer vor, umgieng dabey alle Archidiakonen, und trug dieses Geschäft lediglich seinen Kommissarien auf. (*Gud.* IV. 577.) — Erzb. Card. Albrecht verbot die Geldstrafen, und befahl, die Straffällige mit Kirchenbuße zu belegen; welches den Herrn freylich nicht behagen wollte. (*Würdtw.* Archid. Mog. I. 528.) Noch tüchtiger war Erzb. Sebastian hinter ihnen her; er verbot ihnen, die Vergehungen ihrer Untergebenen mit Gelde, sondern befahl, solche auf eine andere rechtl. Art zu strafen; (Conc. Mog. 1549. c. 77.) und das Meiste, so ehehin den Archidiakonen zustand, ward ausdrücklich an die Kommissäre gewiesen. (Conc. cit. c. 74, 94.) — Und nun folgte gar

noch hinzu der Trident. Kirchenrath, welcher verordnete, sie sollten künftig weder in Ehsachen, noch Kriminalverbrechen und Concubinat erkennen; (Sess. XXIV. XXV.)

b) Sehr ungelegen für dieses zum wahren System gediehenen Geldschneiderwesen unserer erzstift. Erzdiakone, u. ihrer stellvertretenden Offizialen kam schon die oft angez. mainz. Reformation des Card. Branda, der da wollte, solche Strafgelder sollten, anstatt in jener Herren Säckel zu fallen, den Kirchen zum Besten verwendet, und sie sollten nur für gröbere Excesse angesetzt, für geringere hingegen nur heilsame Bußen auferlegt werden: „Cum secundum jura, heißt es, pene pecuniarie, que in judiciis exiguntur, in pios vsus erogari debeant: Statuimus, vt omnes Prepositi, et habentes Archidjaconalem jurisdictionem penas pecuniarias, quas infligunt pro delictis et excessibus, in vtilitatem Ecclesiarum, quarum sunt Prepositi, vel Archidiaconi, aut alios pios vsus sub pena dupli conuertant; penas autem exactas, et in quos pios vsus conuerterint, volumus dictos prepositos sive Archidiaconos debere saltim semel in anno in scriptis et per iuramentum Decanis et Capitulis suarum Ecclesiarum tradere; quod si non fecerint, predictos prepositos sive Archidiaconos a divinis officiis, et fructibus suarum Prepositurarum, sive Archidiaconatuum et beneficiorum, que in ipsis Ecclesiis obtinent, in vtilitatem ipsarum Ecclesiarum convertendis decernimus esse suspensos; quibus Prepositis et Archidiaconis districte mandamus, ne penas pecuniarias, nisi pro magnis et notabilibus excessibus audeant imponere, sed solum penitentias salutares et competentes.“ Allein alle genau eingesehene Stiftsprotokolle und Rechnungen jener Zeit haben mich überführt, daß von allem diesem nichts befolgt worden seye, — daß die Hrn. [illegible] mit ihren Offizialen sich nach wie vor in diese Gefälle getheilt, die Kirchen nichts davon erhalten haben, den Stiften von der Verwendung keine Nachweisungen geschehen seyen, und wegen der Strafansätze [illegible] auf dem alten Fuße verblieben seye.

c) Jene Beschwerden oder Konkordaten hatten rund aus erklärt: diese vormahls wohlmeinend eingesetzte Anstalt seye in merklichen Mißbrauch erwachsen, — es werde darin mehr Eigennutz, als der Seelen Heil gesucht ꝛc. und daher förmlich auf die Abschaffung des Laynsends angetragen. Verlässig schlug man also vor: 1) die Erz- und Bischöfe, oder ihre Stellvertreter sollten jährlich ihre Kirchensprengel zum wenigsten einmahl visitiren, 2) dafür sollen ihnen ihr Cathedraticum oder Prokuration, (Atzung, Verpflegung) an deren Statt aber die ehemahlige ständige Archidiakonalrechten und Gefälle entrichtet werden; — hingegen sollen 3) die Häuserzinsen, Wochengelder von den Hauswirthleuten ꝛc. nicht mehr gefordert werden. — Im XVIII. Jahrh. machten jedoch diese alte erloschenen Gefälle einer neuen, wenigstens eben so beschwerlichen Geldschneiderey unter der Form und Namen der bischöfl. Prokurationen Platz, deren Schicksale bey uns zu Mainz zu erzählen, da sie aus guten Schriften noch in Andenken sind, wir uns entheben.

CLXIII. b) Der Archidiakonat des Kollegiatstifts zum h. Moriz zu Mainz über den westl. Rheingau ins Besondere.

Von dieser, von einigen neuen Ansichten vielleicht nicht ganz leeren Ausschweifung in die allgemeine Verfassung unseres erzst. Archidiakonalwesens kehren wir den Blick zu jenem besondern des westl. Rheingaues. Dem Archidiakonat über denselben führte der Probst des Kollegiatstifts zum h. Moriz zu Mainz, a) den er gewöhnlich eben auch durch den von ihm ernannten Offizialen verwalten ließ. aa)

Dieser Archidiakonat erstreckte sich, außer dem einzigen Orte Heimbach, b) nicht über die Gränzen des alten Rheingaues. Seine Register, die nicht über das XV. Jahrh. hinaufsteigen, ertheilen uns von dem ältern kirchl. Zustande daselbst im Allgemeinen, wenigstens einen partiellen Begriff; — sie reichen hin, um daraus die Einrichtung der Pfarreyen, Rektoraten, Plebanaten, Benefizien, u. a. Anstalten, welche Rheingaus alte Frömmigkeit theils schuf, theils vermehrte, begiftete ꝛc. kennen zu lernen.

Nach jenen Registern waren im Anfange des XV. Jahrh. im Rheingaue 24 Pfarreyen, und bey diesen fundirt und angestellt 118 Geistliche, worunter die dort wohnende Mönche nicht eingerechnet waren. Welche Anzahl für ein Ländchen solchen Umfangs!

Luthers Reform drang nun zwar nicht in den ganzen Umfang des heutigen Rheingaues, gleichwohl war sie der Grund, daß mehrere Orte, welche in dessen alten Archidiakonatsbezirk gehörten, von jenen Dogmen ergriffen, sich davon sonderten, wohin die Hess. Kurmainz centbaren Orte Kemel, Berstadt, Schwalbach, Hausen ꝛc. gehören. Hingegen wurden, als die Archidiakonatsverfassung bereits erloschen, und durch die an ihre Stelle gerückte Ruralkapitulische Verfassung ersezt war, neuerdings einige Orte dem Rheing. Landkapitel beygeschlagen, wie solches mit dem zum Archidiakonat des Stifts S. Peter ehehin gehörigen Orte Bleidenstadt, — und seit 1690 nur erst mit dem, dem Herz. Nass. Oberamte Idstein einverleibten Dorfe Dasbach der Fall ist.

Bedenkt man zugleich, daß das heutige Landkapitel Rheingau zwar eine gesteigerte Anzahl von 27 Pfarreyen, — aber eine um die Hälfte, (nämlich auf 55) verminderte von Geistlichen begreife: so wird man unwillkührlich auf manche politisch-religiöse Reflexion darüber hingerissen, die wir aber lieber dem denkenden Leser selbst zu machen überlassen, als anmaasend vorgreifen wollen.

Obgleich nun alle erzstift. Archidiakonaten vorlängst erloschen waren: so lieferte unser Rheingau doch noch in den jüngsten Zeiten ein merkwürdiges Ueberbleibsel jener Archidiakonalgerechtsamen dadurch, daß der Probst zu S. Moriz als Archidiakon dieses Landstrichs die Investitur aller simplen Benefizien verliehen, dahingegen die als blose Commenden, mithin als wiederruflich angesehene beneficia curata keine Investitur erhielten. a)

Nach dem Muster nun, wornach im Mittelalter alle unsere erzst. Archidiakonen die Gränze ihrer Amtsbehörde überschritten haben, machte es auch unser Rheingauischer nicht viel besser. Ein Beyspiel einer Einmischung in Rechtssachen, die weit außer seinem Kompetenzzaune lagen, liefern wir durch die ungedr. Urk. v. J. 1272 unten; b) woraus, wie aus so vielen andern erhellet, es seye beynahe Sitte gewesen, daß, wenn geistl. Personen an andere Geistliche, Güter weltlicher Art, im Rheingaue gelegen, veräußert, sie sich nicht vor den einschlagenden Ortsgerichten, sondern unserm Sendherrn, oder dessen Offiziale zur Erfüllung der Verbindlichkeiten verstrickt haben. c)

Die Urkundenschätze dieses mindern Kollegiatstifts waren übrigens von jeher so beschränkt, daß sich daraus über den hist. Theil dieses Gegenstands für unsern Rheingau nur äußerst wenig Licht verbreiten ließ; darum sind wir auch gezwungen, es bey diesen wenigen Nachrichten bewenden zu lassen.

a) Das Stift des h. Moriz zu Mainz erwuchs ursprünglich aus einer kön. Hofkapelle. Erzb. Luitbert verordnete nämlich im 9. Jahrh. zu deren stäten Bedienung an dem dabey gelegenen königl. Palatium, welches der Römer hieß, eine kleine Anzahl Priester, welche in dem nachher als Curie des Stiftsdechant unter dem Namen: zum alten Römer dienenden Hause beysammen wohnten. Der Römer selbst lag diesem Hause gegenüber, und ward in der Folge erzb. Eigenthum. Erzb. Gerhard I. schenkte es seinem Domkapitel, welches solches in eine noch jezt unter dem Namen: zum Römer bekannte Domvikariekurie verwandelte. Dichte daran befand sich der zum Absteigquartier der päbstl. Legaten ꝛc. dienende, unter dem Namen: zum Lateran (nachher zum Laderam, Ladrum, jezt zum Röm. König) bekannte uralte Hof. Gerade demnach alles, wie mit dem Römer, dem Lateran u. der königl. Kapelle des heiligen Bartholomäus, nachherigem Wahl- und Krönungsstifte in Frankfurt. Das Andenken dieses ersten Ursprungs erhielten noch die, nach des fleißigen Domvikar Bourdon handschriftl. Berichte, nur erst im J. 1731 aus der Kirche weggeschafte uralte Glasmahlereyen, ingl. eine dem ältesten Chorbuche hinten angeschriebene Notiz. In dem, im XVII. Jahrh. zwischen den Stiftsdechanten zu S. Moriz und Johann verhandelten Präzedenzstreite gründete der erste sein Recht darauf, daß

das Stift als uralte Königskapelle damahls bereits vor allen mainz. Bethäusern und Kirchen, die Basilika S. Martins ausgenommen, den Vorzug besessen habe; — letzter hingegen schützte sich durch die Angabe, S. Johann seye die älteste Kathedralkirche (hätte Taufkirche heißen sollen) gewesen. Erster bezog sich ausdrücklich auf jene Glasgemälde und Notiz rc. Es ist hier der Ort nicht, diesen Gegenstand weiter auszuführen. Wann nun jene Priesterversammlung aus kön. Kapellanen zu einem Stift erhoben worden seye, auch wann und wie sein Probst unsern Rheing. Archidiakonat erhalten habe? ist noch unerörtert. Wahrscheinlich hatte schon dieser Cötus des erzb. Presbiteriums so gut, wie jene um die Stadt umher gelegene der alten Bethäuser, seinen eigenen Probst, und so mag dann diesem, wie jenen anderswo, jene Gerechtsame über den Bezirk unseres Rheingaues zugetheilt worden seyn. Der übrigens verdiente, aber der Urverfassung der Stadt Mainz minder kundige Joannis glaubte, Luitbert seye bereits Gründer eines Stifts zu S. Moriz gewesen; hiernach würde es unter allen mainz. Stiften das älteste gewesen seyn; sicher aber erhielt es diese Verwandlung vor dem XI. Jahrh. nicht, mögte gleichwohl jenen Archidiakonat weit früher besessen haben. — Karl der Gr. sagt in dem im J. 777 dem Kl. Hersfeld (bekanntlich mainz. Diözese) ertheilten, bey Wenk, H. L. G. II. Urk. B. S. 5 befindlichen Schutzbriefe: „nec vllus episcoporum, vel *Archidiaconorum* ipsorum in monachos ad ipsam sacram Dei casam pertinentes per legem canonicam contingere presumat etc.“ hiernach gab es also im Erzst. Mainz früher Archidiakonate, als Kollegiatstifte; jene reichen wohl bey uns bis in die Zeiten des h. Bonifaz, waren mit jenen Presbiterallonventen, die gerade nach dem Muster der rings um Hauptklöster erbauten kleinen Unterklöstern, (Cellae monachorum) an Bethäusern errichtet waren, verknüpft, und waren dann die wahren Mütter der Stiftsarchidiakonaten unseres Erzstifts.

aa) Ein nun verstorbener, im stiftischen Alterthume nicht unbewanderter Mann hat mich bereden wollen, der Archidiakonat unseres Rheingaues, sammt jenem über die ehemals damit verbundene Königshundret und den Niedgau seye in den frühesten Zeiten den Priestern zu S. Peter eigen gewesen, und wäre nur erst gelegentlich der im X. Jahrh. unserm Erzstifte verliehenen Schenkung des Rheingaues, von den Erzbischöfen von den übrigen getrennt worden, da dann unserm Rheingaue ein eigener Archidiakon in dem zeitl. Stiftsprobste zu S. Moriz beschieden worden seye rc. Allein von einem Petrenser Archidiakonate über diesen Landstrich kenne ich keinen Beweis; der Pfarrsatz dieses Stifts im Rheingaue und dessen Besitzungen in Castel, u. s. w. die man zur Unterstützung jener Hypothese anführt, reichen weder auf jene Zeit hinauf, noch beweisen sie einen Archidiakonat; — eben so unerweislich ist, daß zu jener Zeit eine Veränderung in den alten Diakonatssprengeln vorgefallen seye. Wir haben die Urkundenbehälter jenes Stifts mit der größten Genauigkeit durchsucht, und davon auch nicht die geringste Spur entdecken können. Nach den Stiftsstatuten mußte der Probst schwören, daß er zu seinem Offizial keinen andern, als einen in dem Stiftsimmunitäte residirenden Kapitular desselben ernennen, ingl. bey Haltung des Sends ein Stiftsmitglied beyziehen wolle. Es scheint, es habe das Kapitel des S. Maurizienstifts an den Archidiakonatrechten seines Probsts in ältern Zeiten einen Antheil gehabt, ohne welche Unterstellung es sich nicht wohl begreifen ließe, warum nicht nur der Probst Wirhelm zu S. Moriz, sondern auch am nämlichen Tage und Jahre, auch mit den nämlichen Worten das Kapitel seine Bewilligung zu der von Probst Ludewig zu S. Viktor seinem Stifte geschenkten Pfarrkollatur zu Oestreich ertheilt habe? hier die ungedr. Urk. 1254 aus der Urschrift:

„Prudentibus viris et discretis Decano et Caplo Ecclie sci Victoris Magunt. *Hermannus* Decanus, totumq Caplum sci Mauritii Magt. salutem in Dno. Cum Dns *Ludowicus* ecclie vre Prepositus attendens salubiter, quod ex perturbatione patrie generali prebendarum vrarum reditus sunt plurimum diminuti, Eccliam in *Ostrich* Magunt. Dioc. cuius spectat collatio ad eundem, cum omnib; iurib; et pertinentijs suis vobis contulerit ppetuo obtinendam, ita, vt prouentus ipsius cum primum eam vacare contigerit, communibus vris vsibus applicetis, ordinata tamen et statuta certa et competenti de prouentibus ipsius Ecclesie portione, que perpetuo Vicario ibi Deo pro tempore seruituro, et per ipsum Prepositum instituendo ibidem ppetuo assignetur: nos collationem eandem ratam et gratam habentes, in ipsam tenore presentium consentimus. In cuius consensus vri memoriam et debitam firmitatem vobis damus has lras, sigilli vri munimine roboratas. Actum III. Non. Decembr. Anno Dni M. CC. LIIII.“ Auch das Domkapitel gab seinen Consens mit den nämlichen Worten dazu 1255, 2.

Id. Januar. Wie aber damahls die Kompetenz des Pfarrers zu Oestrich regulirt worden seye? erhellet aus nachstehender ungedr. Urk.: *Godefridus* Decanus, totumque Capitulum Ecclie sci Victoris Moguntini. Notum facimus vniuersis, et tenore presentium publice protestamur, quod, cum Dominus nr Magister *Ludewicus* Prepositus, Scolasticus maioris Ecclie Magunt. tenuitate prebendarum Ecclesie nre pie pensata, nobis et omnib9 nris Successoribus Ecclam in *Osterich*, in qua ipse ratione Prepositure nre ius obtinet patronatus, cu vniuersis suis redditibus et pertinentijs, deducta dumtaxat prebenda Vicarii, accedente uoluntario et expresso consensu venerabilis pris et Dni nri G. Archiepi, et Capituli Magunt. ac Prepositi Ecclie sci Mauricij Magunt. loci archidyaconi, et Capituli eiusdem Ecclie, in augmentum prebendarum nrarum liberaliter et benigne contulerit pro suor. remedio peccatorum; Nos prebendam Sacerdotis perpetui Vicarii celebrantis in predca Ecclesia de consilio ipsius Dni nri Prepositi, et B. Decani sci Petri Magunt. quem ad hoc Dns nr Archieps specialiter destinauit, ordinauimus in hunc modum. Dictus ppetuus Vicarius, quem Dns nr Prepositꝰ, quicunque pro tempore fuerit, ratione Prepositure Ecclie nre instituet, singulis annis habebit triginta maldra siliginis, que nos assignabim9 eidem in messibus, et septem carratas hunici vini de torculari nro ibidem annuatim in uasa sua recipiet in autumno. Habebit preterea dotem ipsius Ecclie, et decimam animalium, et olerum, et oblationes, quas Dnus ei dabit. Remedia quoque, quecunque sunt in eadem Ecclia, et siqua illuc imposterum ex pietate decedentium collata fuerint, vsibus suis cedent. Curiam etiam nram ibidem nomine nro inhabitabit, et edificia ruinosa, ac stillicidia, et alia, preter nra torcularia, reparabit, que necessario fuerint reparanda. Noua quoque edificia ad commodum suum priuatum suis expensis ibi ponet et construct, si hoc velit, ita tamen, quod in antiquis nris edificijs ad vtilitatem et commodum nrum ibi positis non ledamur. In auctumpno etiam de omnibus locis curie ad vindemiandum vinum nrum necessariis voluntarie cedet nobis, et omnia nra et Ecclie nre negotia sicut filius Ecclie promouebit fideliter tanquam sua Si vero dcs Vicarius prebenda sua recepta forte decesserit, de bonis suis mobilibus soluetur prebenda, que pro rata temporis competit Vicario substituto, ne propter defectum prebende prefata Ecclesia debitis obsequiis defraudetur, et siquid remanserit, in vtilitatem ipsius defuncti plenissime conuertetur. In perpetuam huius rei memoriam presentes lras dci Prepositi nri, et Ecclie nre sigillis fecim9 communiri. Datum Magunt. Anno Dni M. CC. LVII. in die beati Viti."

Daß die Kapitel der mainz. Stifte sich frühzeitig in die Uebung der Archidiakonatrechte ihrer Pröbste gemischt, und diese beschränkt haben, läßt sich deutlich beweisen. So heißt es, um nur wieder bey unserm Rheingaue stehen zu bleiben, in den *Statut. general. Eccl. S. Vict.* vom Probste: „Item nullum presentet seu recipiat in plebanum seu rectorem Ecclie parrochialis in *Wingkel*, in *Osterich*, et in *Halgarten*, nisi recipiat prius fidem, quod infra quindenam post suam admissionem prestet juramentum solitum et consuetum Capitulo Ecclie sci Victoris predce. It quotienscunque vacauerit Ecclia parrochialis in *Wingkel*, conferet eandem alicui idoneo, qui sit de gremio Ecclie sci Victoris, iuxta formam priuilegiorum desuper traditorum etc."

b) Wie der außer den Gränzen des Rheingaues, ja selbst auf der linken Rheinseite gelegene Ort Heimbach in unsern Rheing. Archidiakonat eingeflochten worden seye? blieb dem seel. Weihbischof Würdtwein, Archid. Mog. II. 189 ein Räthsel. Man will unterstellen, der Domstift. Archidiakonat in dem unserm Rheingaue benachbarten Nahegaue seye der älteste, wohl auch damahls der einzige gewesen, und habe sich wahrscheinlich auch über den Rheingau erstreckt, woher es rühre, daß noch jetzt der Domprobst zu Mainz als Oberherr der Haingeraide zu Lorch, zu Niederheimbach das Patronatrecht habe. — Andere aber finden in der Geschichte jenes Orts, und seiner Umgebung einen natürlichen, und freylich darum wahrscheinlichern Auflösungsstoff. Wie nämlich die zur alten Burg Heimbach ehemahls gehörigen Oerter Ober- und Niederheimbach, nebst Dreydingshausen eine zeitlang, solange sie nämlich dem Erzbischofe zu Mainz unmittelbar angehörten, dem Vizedomamte des Rheingaues beygeschlagen waren, so waren sie auch während dieser Zeit in kirchlicher Hinsicht dem Archidiakonate des Stifts zu S. Moriz untergeordnet. Es kamen aber in der Folge Niederheimbach und Drechtingshausen an das Domkapitel zu Mainz, welches sie dem Vizedomamte Bingen einverleibt hat; Oberheimbach hingegen blieb noch länger mit dem Erzstifte unmittelbar vereint, bey dem Vizedomamte des Rheingaues,

und unter der geistl. Verwaltung des Probst zu S. Moriz. Daher rührt es ohne Zweifel, daß noch im J. 1401 dieser Ort sich in dem Rheing. Synodalregister befindet, die beyden übrigen aber dem Archidiakonatsbezirke des Domprobsten zu Mainz zugeschrieben wurden. Späterhin kam das Dorf und die Pfarrey Oberheimbach an die gedachte Domprobstey, und seit dem hört es auch auf, Zubehörde des Archidiakonatsbezirks von S. Moriz, oder des Rheingaues zu seyn.

c) Ein merkwürdiges Beyspiel einer sogar unseren Rheing. Pfarrern vom Landesarchidiakon in erzbisch. Namen verliehenen sogenannten *institutionis authorizabilis* liefert die Urk. Erzb. Heinrichs I. v. J. 1146 wodurch er die Pfarrey Geisenheim dem Domstifte zu Mainz einverleibt, wo es heißt: „ad inuestituram ecclesie in *Geisenheim* libere hoc modo fratribus concessimus, vt presbytero electo a fratribus, copia, quo sufficiens videatur, vsibus illius deputetur, residuum vero communi fratrum cedat vtilitati; qui presbyter a Decano inuestituram, *ab Archidiacono curam animarum* suscipiat etc." — Ferner steht ein Instrument einer unserm Rheing. Archidiakone im J. 1453 geschehenen Präsentation bey *Gud.* III. 932 und wie von ihm Investituren verrichtet worden, zeigt die Urk. bey Würdtwein a. a. O. Comm. V. 360 sq. die wir mit einer andern ungedr. aus der Urschrift vermehren: „Officialis Dni Prepositi Ecclesie sci *Mauritii* Magunt. discretis viris Archipresbytero et Camerario Sedis in *Oesterich*, et plebano in *Eltevil*, ceterisq. diuinorum rectoribus ibidem, salutem in Dno. Cum discretus vir *Philippus Trudelon de Eltstein* Clericus ad beneficium ecclesiasticum Capelle sci *Nicolai* extra muros opidi *Altauille* site vacans ad presens ex morte seu libera resignatione quondam honorabilis Dni *Joannis de Nassauwe*, alias dicti *de Eltstein*, vltimi Capellani eiusdem beneficii per honor. Dnum *Hermannum Lupi* scolasticum eccl̃ie sci *Petri* et *Alexandri* Aschaffenburgen. predicti beneficii presentatorem s. collatorem nobis sit legitime presentatus, debitaq. proclamatione premissa. . . . proclamationis hodierne nullus comparuerit coram nobis contradictor seu legitimus oppositor. Nos citatos per nos, et non comparentes reputamus contumaces, et in penam ipsorum contumacie eundem *Philippum* ad dictum beneficium Capelle sci *Nicolai* inuestiendum fore decreuimus, et decernimus per presentes, nec non ipsum seruatis seruandis per librum, quem in manibus nris tenuimus, inuestiuimus, et presentibus inuestimus beneficio de eodem, vobis et cuilibet vestrum, prout requisiti fueritis, mandantes, quod dictum *Philippum*, vt sic per nos inuestitum in predicti *beneficii possessionem* inducatis corporalem, facientes sibi de fructibus, redditibus, iuribus, obuentionibus, et prouentibus vniuersis ipsius beneficii plenarie responderi, adhibitis circa hec solempnitatibus debitis et consuetis. Datum Anno Dni M°. CCCC°. XIV° mense Februarii." — Hatte inzwischen der Erzbischof selbst dergleichen Investitur gepflogen, so blieb dem Archidiakon nur das *admittimus*, und die weitere Investitur für die Zukunft über. Als z. B. Erzb. Mathias den von Hermann, genannt an dem Burgethor, von Waldeck, und s. Hausfr. Agnes v. Eltvil gestifteten Altar im Hospital zu Niederheimbach, in die Kapelle des h. Nicolaus bey Eltvill verlegt, und Johann, des Eltviller Schultheißen Anselms Sohn, mit diesem Benefizium selbst investirt, dabey aber denen Pfarrern zu S. Christoph in Mainz, u. zu Eltvill die Einführung in dessen Besitz aufgetragen hatte: (Urk. 1327, 3. Non. Nov. bey Würdtw. Archid. Mog. V. 355) so sagt darauf der Probst des S. Mauriziensstifts als Rheing. Archidiakon Johan v. Fridberg in der Urk. 1329, 3. Kal. Sept. (Ebend. S. 356): „Nos easdem — translationem et investituram, quantum in nobis est, *tanquam loci Prepositus*, ratas habentes et gratas, ipsum Johannem *admisimus*, et litteris presentib. *admittimus* ad capellam memoratam, recepta ab eo *obedientia manuali, ita, quod omnino eiusdem successores nobis, et nris successoribus Prepositis qui p. t. fuerint, obedientiam facere, et investituras a nobis, et eisdem nris successoribus recipere perpetuo teneantur* etc." Gleichwohl ließ es derselbe bey dieser Begnehmigung der erzbisch. Investitur nicht bewenden, sondern investirte den Admittirten nochmahls selbst; (Urk. 1329, 4. Id. Sept Ebend. S. 357 sq.) und gab seinem Erzpriester, und dem Vizepfarrer zu Eltvill den Auftrag, solchen in seinem (des Archidiakons) Namen, in den Besitz zu setzen. Einen deutlichen Beweis aber, daß der Rheing. Archidiakon kein Pfarrinvestiturrecht in den Stiftspfarreyen besessen habe, liefert auch die bey *Würdtw.* Dioc. II. 302 befindliche Urk. v. J. 1501, wornach das Stift S. Victor den neu providirten Pfarrer zu Oesterich, dem Probste lediglich: „in habundantem cautelam" und zwar nicht zur Investitur, sondern nur um deswillen präsentirt: „vt, quatenus opus sit, vos more consueto benigne per-

tractet, aliaque faciat, sicuti in hys consuetum est, ac vobis ab altaristis et parrochianis vtriusq. sexus dce Ecclesie obedire mandet, et faciat, prout ad suum spectet officium etc."

d) *Gerhardus* Canon. Ecclesie sci Johannis Magunt. officialis Dni Prepositi sci Mauricii ibidem. Cum *Herdegenus* plebanus de *Kederiche*, et duo fratres sui sacerdotes reditus dimidie marce den. Col. de vinea sita et areis sitis in *Ibingen* perpetuo annis singulis soluende — dilectis in Xpo Decano et Capitulo Eccl. S. Petri Magunt. vendidissent, — et ad prestandam debitam Warandiam per annum, vt moris est, ipsis fideiussorum copia defuisset, predicti tres fratres coram nobis comparentes obligauerunt se ad penam sex marcar. vt, si Ecclesia S. Petri predicti impediretur ab aliquo in vinea et pignoribus antedictis, ipsi prefate Ecclesie essent in sex marcis prehabitis obligati; si vero vnus vel duo eorum decederent, superstites vel superstes in premissis sex marcis Ecclesie teneretur. In cuius etc. — Dat. A. D. M. CC. LXXII. in d. beat. Nerei, Achill. et Pancr. mrum.

e) Hingegen ist hiervon der Fall zu unterscheiden, da Partheyen den Landarchidiakon als Schiedsrichter gewählt, — oder zur Verkündigung — auch wohl Bestätigung eines in bürgerl. Sachen von andern Behörden gefundenen Urtheils ersucht haben, wovon wir ein Beyspiel oben mitgetheilt haben. Uebrigens mag man die Geistlichkeit des Mittelalters über ihre Herrschsucht anklagen, wie man will, so bleibt doch unläugbar, daß sie durch die mehrere und bessere Kenntnisse, die sie sich angeeignet hatte, zur Verbesserung der deutschen Rechtspflege sehr viel beygetragen, und dadurch einen großen Einfluß auf die Justizverwaltung überkommen habe; sie war es vornämlich, die die wüste Bilder, welche grobe Unwissenheit und Aberglauben in dem Rechtsgebiete dieses Zeitalters geformt hatten, hinausschuf, und mehr Licht und Ordnung hineinbrachte. Dieses Verdienst zollet ihr ein unpartheiischer Robertson, Einl. in die Gesch. K. Karls V. Th. I, S. 105. — 109. Kein Wunder daher, daß Karl der Gr. welcher den Namen des Gesetzgebers des Mittelalters mit vollem Rechte verdient, die gerichtl. Gewalt der Geistlichkeit, selbst in weltlichen Sachen, so sehr befördert hat, wovon die gesammelte Beweisstellen bey Conring, d. Judic. Reip. germ. §. 34 bey Hert, d. Consult. LL. et judic. in special. R. G. J. Reb. publ. §. 16—18 bey van Espen, J. Eccl. univ. P. III. Tit. 1. c. 1. u. a. m. zu finden sind.

CLXIV. Erzpriester im Rheingaue, — Ruralkapitel.

Neben dem Erzdiakon unseres Rheingaues hatten, so viel ich finden kann, daselbst zwey Erzpriester ihren Sitz, nämlich zu Eltvill und Oesterich. Sie hatten zwar, wie in llen erzstiftisch. Archidiakonatssprengeln, ordentlicher Weise keine Gerichtsbarkeit, außer in esondern Fällen, die ihnen von den Richtern des h. Stuhls zu Mainz, oder vom Erzdiaon delegiret worden; desto strenger hingegen war, oder sollte wenigstens ihre Aufsicht ber die Amtsverwaltung der in ihrem Sprengel angestellten Priester seyn, wornach sie jährch die Pfarreyen und Gotteshäuser besuchen, die Verwaltung derselben in allen ihren Theien untersuchen, die Gebrechen und Mißbräuche abstellen, mit dem Worte der brüderl. Korrektion bestrafen, oder nach Bewandniß und Wichtigkeit an die Oberbehörde berichen mußten. †) Ihre alte Verrichtungen lernet man am besten aus dem Amte und den Obliegenheiten des Dechants des heutigen Rheing. Ruralkapitels kennen, welcher an ıre Stelle getreten ist. *) Nebenher hatten sie zugleich die Aufsicht über die Sittlichkeit u. Verwaltung der Kirchen- und Schuldiener, und respizirten auch grobe Laster, notorischen Ung und Aergernisse bey dem gemeinen Volke, wovon sie dem Erzdiakon, und, wenn die Sache von höherem Belange war, dem Erzbischofe unmittelbar, oder seinem nachgesetzten eistl. Gerichte die Anzeige zu machen hatten.

Es hatten aber diese Erzpriester gleichfalls jährlich zu bestimmten Zeiten und zwar annglich auf den Kalenden, d. i. ersten Tage jedes Monats, ihre feyerliche Zusammenkünf, welche der erzpriesterliche Send hießen, a) woselbst all jenes angeordnet, be-

richtiget und geschlichtet ward, was in unsern Tagen das Ruralkapitel unter dem Vorgange des Dechants, des Definitors, Kämmerers ꝛc. zu besorgen pflegt. Die Einrichtung kam jener einer Zunft des Mittelalters nahe. Ueberdies hielten sie zur Zeit ihrer Kirchen- und Pfarrvisitationen eben so, wie wir von dem Erzdiakon sogleich vernehmen werden, eine Art von Send; er ward ebenfalls, wie der Archidiakonalsend, dem Volke von der Kanzel angekündet, hatte gleichfalls seine bestimmte Sendschöpfen, man untersuchte und bestrafte dort gleichfalls Laster und Verbrechen, stellte grobe und schädliche Mißbräuche ab, — die Erzpriester hatten ebenfalls Prokurationsrecht, und auch ihnen mußten verschiedene Handwerker gewisse Zinsen und Geräthe bey dieser Gelegenheit abliefern. [t])

Gleichwie die Pfarrkirche zu Eltvill lange Zeit im obern Rheingaue die einzige Taufkirche war, wohin alle Kapellen und Gemeinden gehörten, welche noch kein eigenes Pfarrecht besessen; so erhellet hieraus vollkommen, warum nach Anleitung der uralten kanon. Vorschrift [u]) der Rheing. Erzpriester auch späterhin dort seinen Sitz gehabt habe; es traf nämlich die von Thomassin richtig gemachte Erklärung jener Vorschrift, und die hierauf gebaute Verfassung der Archipresbiteraten in unserm Erzst. Mainz vollkommen ein, daß diese Haupt- und Taufkirchen nicht nur einen simplen, sondern einen Erzpriester hatten, welcher nicht nur die Obsorge für sein Pfarrvolk, sondern noch über andere Priester hatte, welche in titulis minoribus, als die Taufkirche war, wohneten. Der Pfarrer zu Eltvill war demnach Erzpriester Kraft des Vorzugs seines Titels, der Oberrheing. Taufkirche. Als nachher jede Pfarrkirche des Oberrheingaues eigenes Taufrecht erhielt, so ward sie eben dadurch auch des Erzpriesterthums fähig, und der ursprünglichen Erzpriesterkirche zu Eltvill blieb nur noch der Vorzug, daß in derselben der erzpriesterl. Send, selbst auf den Fall gehalten ward, wenn der Erzpriester Rektor einer andern Pfarrkirche war. [v]) Mit dem andern Archipresbiterate zu Oestrich mag es die nämliche Bewandniß gehabt haben, es liegt aber in demselben noch zu viel Dunkel, um darüber Etwas bestimmen zu können.

Mit der Erlöschung des Rheing. Archidiakonats (XVI. Jahrh.) kam die Reihe damit eben auch an das dortige Erzpriesterwesen. Sie wurden von nun an, — vielleicht auch schon früher — für eine überflüßige Anstalt um so mehr erachtet, als sich die Kirchen- und Pfarrverfassung des Landes längst geändert hatte, und nun wurden die erzpriesterl. Sende eingestellt, das neue Ruralkapitel trat ein, [x]) und sein Dechant fieng jetzt jene Verrichtungen zu üben an, welche vorher mit dem Erzpriesteramte verknüpft waren.

t) Im Erzstifte Mainz finde ich sie nur erst im X. Jahrh. obgleich sie auch hier älter seyn mögen. Sie entstanden aus dem Vereine der Pfarreyen, welche Einrichtung sich mit deren Vermehrung allmählig erweitert, und die Zahl der Erzpriester in bestimmten Sprengeln erhöhet hat. Nach dem Muster der K. Pfalzen begriff jedes Erzpriesterthum 10 Pfarreyen unter sich, die vornehmste hieß Decima, oder Decania, und ward daher der Sitz des Erzpriesters; Dekan und Erzpriester waren also gleichbedeutende Wörter, obgleich mit Erweiterung der Sprengeln diese Gleichbedeutung wegfiel. Die Nachrichten vom ersten Ursprunge der Erzpriester unseres Rheingaues fehlen; wie aber die politische Abtheilung der Provinzen in Dekanien das Muster für die Geistliche war: so mag die älteste Theilung des Rheingaues in zwey Aemter (s. oben) auch die geistl. Theilung in zwey erzpriesterl. Sprengel nach sich gezogen haben. Die solche umgebende sogenannte Ruralkapitel bildeten sich gleichzeitig, hatten aber, vornämlich weil die Pfarreybesitzung größtentheils den Stiften zu Mainz angehörte, über ihren Dechant oder Erzpriester, außer der brüderl. Ermahnung, keine Gewalt; Vergehen und Frevel vindizirten jene Stiftskapitel sich frühzeitig zu bestrafen, und nur Verbrechen waren für das erzbisch. Erkenntniß geeignet. Unsere Rheing. Erzpriester übten somit über die Dechante oder Erzpfarrer zwar eine sogenannte Gerichtsbarkeit *fori interni*, nicht aber *externi*; sie hatten über sie ein pures Direktorium, ohne Strafansatz gegen die Ei

derjenigen: umgekehrt hatten unsere Rheing. Pfarrer im Mittelalter eben so wenig Gerichtsbarkeit über den Erzpriester; außer der brüderl. Erinnerung waren nur der Erzbischof, oder die Richter des h. Stuhls zu Mainz, deren kompetente Behörde. Die hierunter eingetretene Veränderungen anzumelden, gehört anderswohin.

*) Die Erzpriester waren keine Offizialen der Archidiakonen, saßen ihnen aber auf den Senden bey, u. hatten von ihnen die Aufsicht über gewisse Sprengel, von deren Hauptorte sie gewöhnlich auch den Namen trugen; das Amt selbst aber war mit keinem besondern Pastorate verbunden, sondern wechselte nach der Auswahl der Archidiakonen unter den Pfarrgeistlichen des ganzen Sprengels. So z. B. kommt 1238 Berthold Pastor zu Dornheim, — und 1266 Jener von Langen als Erzpriester im Gerauer Sprengel vor; (Gud. III. p. 760.) — Der Hauptort des andern erzpriesterl. Distrikts im Oberrheingau war zu Bensheim in der Bergstraße. Doch wurden auch öfters die Erzpriester in persönlicher Beziehung von ihren eigenen Kirchspielen genannt, wie dies noch heute bey den Landdechanten der Fall ist, von welchen die Erzpriester in der Folge abgelöset wurden.

a) Sie sind mit dem Send des Volks, welchen die Erzpriester jährlich hielten, nicht zu vermischen. Mit diesen Kalenden war oft eine Brüderschaft der Pfarrer, Altaristen ꝛc. verbunden, welche noch in den Ruralkapiteln fortwährte; sie hießen davon *fratres Kalendarum*; sie hatte ihre bestimmte Revenuen, welche der Kapitelskämmerer verwaltete, und jährlich bey gehaltenem Sende davon Rechnung ablegte ꝛc.

b) S. darüber Würdtw. Archid. Mog. T. I. p. 16 sq. Durch solche Abgaben hatten dergl. Handwerker gleichsam die Erlaubniß stillschweigend erwirkt, die Sonn- und Festtage durch ihre Arbeiten zu entheiligen; vormahls war dies eine Strafe; durch die Verwandlung in einen Zins aber ward jetzt die Sache anders angesehen, und nun durfte dagegen auf dem Sende keine Rüge mehr geschehen.

c) Cap. 4. X. de offic. Archipresbit. Zu dessen Erläuterung ich auf die schöne Abh. meines nun auch längst verewigten Freunds, des G. R. und Pr. Neller Abh. de plebium Archipresbyteris in communi etc. — und jene des G. R. und Pr. Schmidt, Abh. d. Synodis Archidiac. et Archipresbyteral. in Germ. (beyde in des letztern Thes. jur. Eccl. T. III. eingerückt) ingl. auf Ph. C. Kopps, Nachr. v. der alt. u. neu. Civil- u. geistl. Gerichtsverfassung in den Hess. Cassel. Land. St. II. Abth. V. §. 130 sqq. endlich auf Ayrmann, Nachr. v. Ruralkapit. zu Friedberg, (in Kuchenbeckers, Anal. Hass. Coll. V. p. 140.) auf G. G. Königs, Diss. epist. d. Capit. rur. Fridberg. Und auf Begers, Nachr. v. Ruralkap. der Stadt Reutlingen ꝛc. hinverweise, welche zugleich über unser damit ganz harmonisches Rheingauer Archipresbiteralwesen, reichen Stoff zu einer vortrefflichen historischen Aufklärung an die Hand bieten.

d) In dem unvergleichlichen Werke: de Disciplina vet. et nov. Eccl. P. I. L. II. c. V. n. 8. und C. VI. n. 2. sq.

e) Gerade so war es auch zu Mainz, wo der Erzpriester die Aufsicht über die an den Kapellen (nachher XII. Jahrh. Pfarrkirchen) angestellten Mitglieder des Coetus presbyterii Aepalis hatte, über das ganze Stadtvolk Juridiktion besaß, seinen Send mit Zuziehung der Sendschöpfen und Heimbürgen hegte, von den Zünften bestimmte Gefälle erhob, die Taufe zu Mainz in den ältesten Zeiten allein verrichtete, und die Clerikalsynode das Jahr hindurch unter seinem Vorsitz gehalten ward; wovon die Alterthümer, in einem uralten noch ungedr. *rotulo jurium et Consuetud. Archipresbit. Eccl. Mog.* (Saec. XIII.) vollständig enthalten, hieher zu übertragen zu weitläufig ist.

f) Schon im J. 1420 vereinigten sich Dechant, Kämmerer, Definitoren und das ganze Kapitel *Sedis Oesterich, provinciae Rhingaviae* zu gewissen Statuten, worinnen ihre altherrgebrachten Gewohnheiten zusammengetragen, und schriftlich verzeichnet wurden; Erzb. Uriel bestätigte sie im J. 1513. und Erzb. Wolfgang im J. 1587 — vermehrt, und vom erzb. Generalvicariate am 7. Dez. 1722 abermahls bestätigt, gab sie auf Befehl Erzb. Lothar Franz, der Dechant und Pfarrer zu Oesterich, Henr. Math. Kauppers im J. 1722. 8. im Drucke heraus.

CLXV. Der ehemalige heilige Send daselbst.

Der Probst des S. Morizenstifts *) hegte nun entweder in Person, oder durch seinen eigends dazu bestellten Offizial in jedem Schaltjahre in unserm Rheingäue dadurch den heil. Send, daß er in Begleitung einiger Geistlichen von Ort zu Ort umher wanderte, allenthalben in der Kirche das Bußfällige durch die Sendschöpfen rügen ließ, solches nach Befund bestrafte, die Mißbräuche abstellte, von den Handwerkern gewisse Abgaben erhob, **) sich und seine Gesellschaft auf Kosten der Gemeinde, — zuweilen des Ortspriesters, — zuweilen beyder zusammen, in vorgeschriebenem Maaße bewirthen ließ ꝛc. welches alles sowohl in dem Sendweißthume der Gemeinden, als in den Synodalregistern des zeitl. Probsten als Archidiakons überaus pünktlich jederzeit beschrieben, und unabbrüchig befolgt ward. †)

Der h. Send ward gewöhnlich 6 Wochen vorher von der Kanzel den Gemeinden angekündet. Der Sendherr ward unter dem Geläute der Glocken, von Schultheiß, Sendschöpfen, dem Pfarrer und seiner Nebenklerisey am Fallthore feyerlich empfangen, und ihm Wein u. Brod nebst Handtuche zum Willkommen gereichet. Sein Einzug war jenem der weltlichen Vögten und Dorf- oder Zinsherrschaften gleich regulirет; die Anzahl der Pferden, a) der Mannschaft, b) der Stall, c) das Bett, d) das Sendymbs, e) finden sich in unsern Rheing. Weisthümern ungemein genau bestimmt. Tags darauf fieng in der Kirche die wirkliche Hegung des h. Sends an.

Die Art der Hegung war gerade dieselbe, wie bey den alten Rügegerichten. f) Der Sendherr nahm Platz, versammelte die Sendschöpfen um sich, und bey Strafe des Ausbleibens mußten alle Gemeindsglieder, die zu ihren Tagen gekommen, dabey erscheinen. Das Sendgericht hub mit den Fragen an: ob der Pfarrer den h. Send dreymahl von 14 zu 14 Tagen verkündet habe? — ob man zur Haltung dreymahl drey Glockenzeichen gegeben? — ob es rechte Tagszeit seye, den Send zu halten? — in wessen Namen der Send zu hegen seye? — wie er den Send hegen soll, und was daran zu rügen und zu strafen seye? es erfolgte hierauf die förmliche Hegungsformel im Namen des Vaters ꝛc. — im Namen des Stifts, Capitels, Probsts ꝛc. und am Schlusse die Frage: ob der Sendherr den Send recht gehegt habe? — hierauf erfolgte eine Anrede des Sendherrn an die Schöpfen und Gemeinden, zu rügen, was rügbar seye, nichts zu verschweigen ꝛc. g)

Die Sendschöpfen waren aber von den Zent- sowohl, als den Dorfgerichtsschöpfen unterschieden, und waren vergidet, alle sendbare Laster, Verbrechen, Mißbräuche und Betrug ꝛc. die der Erzpriester nicht bereits bestraft hatte, zu rügen; darauf ergieng auch die Vorfrage: ob sie alle Geschworne des h. Sends seyen. Ihre Pflicht war zugleich: die Archidiakonalgebühren einzufordern, auf den Vollzug der Sendurtheile zu wachen, über die Prokuration, (Ymbs) zu erkennen, und endlich auf Verlangen dem Sendherrn sein Recht zu weisen.

Neben diesen hatte der Archidiakon in jeder Gemeinde von bestimmten Handwerkern bestimmte Sendgefälle, z. B. von Müllern, Wirthen, Schmieden ꝛc. bald in Geld, bald in Hühnern, bald in Naturalleistungen zu erheben. Sie hießen jura Synodalia. h) Die Gegenstände dieser Sendgerichten waren meist: Ehe- und Verlöbnißsachen, Wucher, falsches Maaß und Gewicht, Meineid, Ehebruch und Unzucht, Schimpf- und Schmähworte, Unglauben, Gotteslästerung, Profanation der Kirche, Kirchhöfe ꝛc. Ungehorsam und Lauigkeit im Gottesdienste, u. s. w. — In bürgerl. Sachen hingegen war, oder sollte wenigstens ihre Gerichtsbarkeit unstatt seyn; sie mischten sich aber doch häufig in solche, die Erzbischöfe stellten aber von Zeit zu Zeit diesen Unfug ab. i)

Außer diesem Sende aber übte der Probst Jahr aus und ein seine Archidiakonalgerichts-

barkeit zu Mainz über unsern Rheingau; nach Wahlkapitulationen u. a. Kapitelsverträgen mußte jedoch solches binnen dem Bezirke des Stiftsmundats, und nicht auswärts geschehen; die Pröbste hatten hauptsächlich die Investitur und Institution der Pfarrer und andern Geistlichen zu ihren Benefizien ꝛc. mit Ausschluß der Stiftspfarreyen; das Recht, ihre Exzessen zu untersuchen und zu bestrafen, und wirklich lag in ihrer Hand die Uebung einer wahren Quasiepiskopalgewalt, soviel die Gerichtsbarkeit betraf.

Durch mehrere erzb. Verordnungen wurde inzwischen unserm Rheingau'schen, wie allen andern erzstift. Archidiakonen, ihre allzu ausgedehnte Gewalt von Zeit zu Zeit beschränkt, [i]) und sie an das ursprüngliche blose Delegationsverhältniß gegen das Ordinariat hingewiesen; allein nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Untergebene, ja Groß und Klein, glaubten wirklich daran: der Erzbischof habe sich durch diese Delegation seiner ordinären Gerichtsbarkeit gänzlich und auf immer begeben. Um dieser Idee, welche zumahl durch einige gar ungebührliche Aeßerungen auswärtiger Landherrn [k]) noch auffallender ward, den Garaus zu machen, ward das ganze Archidiakonalwesen unseres Erzstifts im XVI. Jahrh. eingezogen, [l]) womit dann auch der Rheing. h. Send sein End nahm, [n]) welches der Landmann um so lieber vertrug, als er dadurch einer Menge von Vexationen, fälschlichen Angaben, Bußen und Beutelschneidereyen [m]) entledigt ward, womit Gemeinde und Familien um Ehre, Leumuth, Hab und Gut gebracht, zugleich auch dadurch der Samen vieler Uneinigkeit, Haß, Verfolgung und Zwitracht ausgestreut worden war.

*) Es mögen jedoch besondere Gründe vorhanden gewesen seyn, das Kapitel dieses Stifts zu bestimmen, sich schon von alten Erzbischöfen die Befugniß ertheilen zu lassen, daß es unsern Rheing. Send durch eigene Abgeordnete aus seinem Schooße beschicken und halten dürfe. Eine noch ungedr. Urk. Erzb. Adolf I. 1386 bezeugt, daß das Kapitel schon früher diese Begünstigung vor sich gehabt habe, welche Adolf nur erneuert und bestätigt hat. Hier steht sie abgekürzt, aus der Urschrift: „*Adolfus* Dei gra sce Mogunt. Sedis archieps, Sacri Impii p. Germ. Archicanc. etc. Ad ppetuam rei memoriam. Vniuersis et singulis Archipresbiteris, Camerariis, Pastoribus, Viceplebanis, ac Ecclarum, Capellarum et altarium Rectoribȝ et Vicariis, necnon quibuscunq. presbiteris et clericis aliis per Preposituram Ecclie sci Mauricij Maguntin. in Ringauia vbilibet constitutis, Salutem et sinceram in Dno caritatem. Cum abolim per nullos nros pdecessores recolende memorie per formam gre specialis, quibus eandem Eccliam, et eius Caplum prosequebantur, extiterit indultum, quod ipsum Capitulum de sca Synodo quolibet anno bissextili in terminis dce Prepositure celebranda ordinare et disponere valeant et possint pro ipsius Capli et Ecclie sci Mauricij pdce commodo atq. vsu, et certos commissarios deputare, qui hmoi Synodo presint, et personas quascunq. ad hec oportunas et necessarias conuocent, ac de criminibȝ et excessibȝ subditor. ipsius Prepositure sollerter inquirant, et corrigant penis debitis et condignis, ac etiam Cathedraticum inibus petant, colligant, et recipiant; nos vestigiis eorundem — inherentes, pfato Caplo et ipsi Ecclie sci Mauricii consimilem gram — concedentes, vos et quemlibet vrum requirimȝ et hortamur, vobisq. — mandamus, quatinus Comissarios, quos dcm Cplum pro hmodi sce Synodi celebratione et consumatione cu suis lris destinare decreuerit — benigne recipiatis, eisque assistatis in omnibȝ, in quibus — indiguerint vris consiliis, auxiliis, et fauore, et sententias quascunq, quas contra psonas ipsis delatas et denunciatas pro suis excessibȝ et criminis protulerint, executioni debite demandetis etc. — Datum *Aschaffenburgi* Anno Incarn. dnice Millmo CCC LXXX VI, in crastino Assumptionis bte Marie Virgis glose.“ Gleichwohl erhellet aus den von uns eingesehenen Sendregistern dieses Stifts nicht, daß das Kapitel jemahls von dieser Befugniß einigen Gebrauch gemacht habe, sondern der Send ward je und allzeit vom Probste, oder seinem Offiziale gehalten.

**) Der Probst hatte auch das *Kathedraticum* von jeder Kirche des Rheingaues zu erheben. So ward z. B. nach den Rechnungen des Peterstifts Saec. XIV, XV. von der Kirche zu Eltvill 1 Goldfl. an ihn bezahlt.

†) In einer Archivalnote des Stift S. Mauriz über die Sendhaltung zu Oesterich v. J. 1384 heiß: es:

„It. zu Oesterich sal myn Herr der Probest zu S. Maurizen, ader sein Offizial Inreyten als eyn gewaltiger Herr, vnd sal In eyn Schelteiz vnd die Sendscheffen dosselbis fruntlich vnd gutlich entphain, vnd Ja suberlich von syme pherde heben In Ere sant Mauricius, vnd sullen yme geben eyn Imbß, daz beste, vnd zwen wyne, des nuwen vnd alten, vnd den Pferden streue biz an den Buch, vnd habern biz an dy Ogen, vnd tun sy Ime mere, so danke er desta baß."

a) Die alten Sendweisthümer drücken dies oft aus: „der Sendherr soll einreiten als ein gewaltiger Herr mit fünfthalb Pferden ic." — Man verstand hierunter 4 Pferde und ein Maulthier.

b) „Soll kommen mit Sechsthalb Mann," d. i. 5 Mann und einem Knaben.

c) Der Stall mußte so hoch seyn, daß das Pferd nicht über seine Mauer springen, auch so verwahrt, daß es nicht „dieblich verstolen werden" konnte.

d) Dem Sendherrn mußten die Sendschöpfen irgendwo zurichten lassen: „ein geschunden Bett, mit krachenden Leilachen," — und danebst Feuer ohne Rauch verschaffen, d. i. ein Kohlenfeuer. Im Weisthum der Hofrechte der Abtey Prüm zu Wetteldorf heißt es: „Jtem themen sal ein Bode, der sal ein taffel decken ic. — dan sal der Man van ine Huise myns Herrn eyn Bedde spreiden, da myns Herrn Gnaide von Prüm vp raisen moge; kan he nit geraisten vom Geschrey der Vrosche, so sind Lude im Kirspel, die ir Erff vnd güter daraff haint, dat sie die Vrosche stillen sullen, dat myns Herrn Genade rasten moge. It. des Morgens, wan myns Herrn Gnaide vpsteit, so sal der Man van ine huyse zuschlain dat Bedde, so wie dan it ind vgd vp dem Bedde ist, ist des Manns in me huse ic."

e) Bey den Vogtgedingen hatte das Imß (Imbis) gewöhnlich seine feste Bestimmung, — bey den Sendgedingen aber war die Prokuration entweder in Geld angeschlagen, oder, wenn sie in Natur eingenommen ward, mußte sie standesmäßig ausfallen; widrigenfalls stand es dem Sendherrn frey, das Essen durch einige Schöpfen erkennen zu lassen, und aufs neue zu pfänden. Es hieß dies das Sendlager und die Sendatzung. Diese alte Send- und Vogteyeinbusse, welche auch die Dorfsherren sowohl, als Zinsherren auf Stifts- und Klostergütern und in Gemeinden unter dem Atzungs-Namen hergebracht hatten, und wobey eine ungeheure Uepprigkeit zum großen Last der atzungspflichtigen Höfen und Dörfern im Mittelalter verübt ward, füllen fast alle Dorfweisthümer jener Zeiten an; die Atzung artete nicht selten in eine wahre Freßgerechtigkeit aus, und erhielt sogar hie und da von den dazu Berechtigten diesen Namen. Das alte Weisthum der Vogtgerechtigkeiten über die Probsteygüter des Bartholomästiftes zu Frankfurt, bey J. B. Müller, hist. Beschr. des Kais. Wahl- und Domst. S. Barthol. in Frankf. K. 9. §. 7. S. 57. giebt uns davon einen Begriff, wenn es dort heißt: „Ein Vogt, so er mit einem Probst von der Probsteywegen zu theidingen, oder zu handlen hat, soll er kommen mit drittehalben Pferden, ist zwey Pferd, und ein Maul; soll tragen einen Habich, und dabey einen einäugigen Hund; seinem Pferd soll man Futter geben bis über die Naßlöcher, und Streh bis an die Buch, dem Habich eine Stange oder Rick hinter den Pferden; die Hunde sollen hinter den Pferden liegen; dem Vogt soll man decken einen Tisch mit einem weißen Tuch, darauf ein Semmelbrod, und ein weißen Becher mit Wein setzen; will er dabey was fürter haben, soll ers bestellen. Man soll ihm ein Bett bereiten, ob er über Nacht herbergen wollte, mit krachenden Leinlachen, dabey ein feuer ohne Rauch bereiten, und Licht geben; will er Holz haben, einen wagen voll geben, aber übel geladen. ic."

Und kann ich zur Erläuterung dergleichen Vogteyschmausen, wem solches näher zu kennen beliebt, auf Fr. Max. v. Lersner, Abh. de Corvedo, p. [illegible] auf Knichen[illegible] Anal. Colk. II. p. 98. auf Estor, d. judiciis hass. §. 6. u. w. hinweisen. Kurz, die Bequemlichkeit und das Wohlleben hatten hier wirklich ihre höchste Stufe, ja ihr Uebermaaß gefunden; — und dabey wußte man sich dann, damit doch ja nichts davon verloren gehe, noch in neuern Zeiten gar fleißig zu erhalten. Als z. B. Kurpfalz dem S. Stephansstifte zu Mainz im J. 1688 das entzogene Nieder- und Hubgericht zu Hubenheim wieder eingeräumt, und das Stift davon feyerl. Besitz nahm, so heißt es im prot. Cap. ad h. a. S. 674: „Notandum: daß in währendem also vorgegangenen Actu reimmissionis et exercitii in forma ohngebotten Dinggerichtshaltung, vor der mit Mayen begrüneten Scheuer, im Hoff unter freyem Himmel durch den Büttel ein Feuer ohne Rauch, mit lauter Kohlen, wie das von Alters her gebräuchlich gewesen, gehalten worden. ic."

ee) Man kann sich, so lange bey uns die Gauverfassung bestanden, kein schöneres Bild entwerfen, als jenes der überaus genauen Uebereinkunft der verschiedenen Sendabstufungen, mit den damahligen weltlichen Gerichten gewesen ist. An der höchsten Spitze unserer erzst. Synodalverfassung stand der Generalsend des heil. Stuhls zu Mainz, (Sancta Synodus Sedis Magunt.) woraus hiernächst im XIII. Jahrh. das erzb. Delegationsgericht unter dem Namen der Richter des heil. Stuhls zu Mainz hervorgegangen ist; — er war das leibhafte Parallel der alten kön. Pfalzgerichten, welche unter Königsbänne alle Eingesessene ohne Unterschied u. Rang, selbst die vom Grafenbanne immun Erklärte beschloß. 2) Ihm untergeordnet waren die Archidiakonat-Sendgerichte; — von ihrem Banne waren just so, wie beym Grafengerichte die Immunitätsleute, — hier die Eximirten, d. h. die Lehn-, Burg-, Dienst- und Hofmänner ausgeschieden, welche nur vor dem erzb. Central-Sende zu erscheinen, und dort Recht zu geben und zu nehmen verbunden waren. 3) Wie die alten Freyständer vor kein Untergericht des Landes in bürgerl. Dingen geladen werden mogten: eben so erstreckte sich der Bann des erzpriesterl. Sends, als der untersten Art, nur auf den Mann, der weder eine Exemtionseigenschaft, noch Freystandschaft mit sich führte, folglich nur auf die untersten Klassen der Landbewohner.

Leicht würde es uns seyn, diese Parallele hier weiter zu verfolgen, und durch die mannichfaltige Nüancen der Bannformen, und der abweichenden Verfahrungsarten durchzuführen, wenn nicht das eng gesteckte Ziel dieser Schrift mich unwillkührlich davon abkehrte; — etwas davon hat inzwischen mein unvergeßlicher Lehrer, M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutsch. ꝛc. im Halbdunkel angedeutet.

So wahr bleibt es, daß sich dann doch überall die geistl. Verfassung der mittlern eben so, wie der ältern und ältesten Zeiträume nach dem Model der politischen geformt und ausgerundet hat.

Es hatten aber diese Sendgerichte seit ihrer frühesten Entstehung einen zweyfachen, überaus ersprießlichen Zweck und Eigenschaft; sie dienten nämlich als Mittel, 1) die christliche Religion zu befestigen, und gegen ihren Verfall und Nachtheile zu schützen; 2) sie waren zugleich Sittengerichte, um öffentliche und geheime Laster aus der menschlichen Gesellschaft zu verbannen, auch Länder und Völker von großen Verbrechern zu säubern, oder sie wenigstens nicht ansteckend zu machen. — So waren sie dann die Schwestern der sogenannten geheimen oder stillen Gerichte, — wovon sie sich jedoch durch ihre Verfahrungsart unterschieden; — und der städtischen Heimburgengerichte, deren Organismus und Zweck auf das Nämliche hinauslief. In der Folge aber scheinen sie dieses Muster verlassen, und sich näher nach jenem der kleinen Landgerichte, oder der Vogtdinge gebildet zu haben, und schleppten dann auch die großen Mißbräuche und Schlechtigkeiten dieser Letzten mit sich.

f) Und zwar: „eyne Warheit vor eyne Warheit, eyn Leumut vor eynen Leumut, ußgenomen dryerhandsache, die sie nit rugen sollent: iren eigen Pherrer, irn eigen Herrn, und ir iglicher sin eigen eliche frawen ꝛc.“

g) S. was ich hiervon oben bey den Erzpriestern angemerkt habe. Was die Kauf- und Handwerksleute zu Mainz anstatt des Sendrechts alljährig bezahlen müssen, findet sich in der weitläuftigen Urk. v. J. 1380 bey Gud. I, 93. — Sie kommen auch unter dem Namen vor: Synodalis justitia, denarii vel oboli Synodales, questus Synodalium judiciorum, Jus Synodale, Sendrecht ꝛc. Kopp, a. a. O. S. 138.

h) Z. B. Erzb. Wernher in Conc. prov. 1261. (bey Hartzheim, Conc. Germ. III, 600) Erzb. Peter und Gerlach erlaubten hernach die Judicatur der Sendherrn in weltlichen und bürgerlichen Sachen bis auf den Werth von 2 Mark Silbers; — die Archidiakonen des Erzstifts überhaupt, und so auch der unseres Rheingaues, richteten sich wegen dieser Befugniß, in bürgerl. Sachen zu urtheilen, immer nach ihrem ewigen Modell, den Richtern des h. Stuhls zu Mainz, und wie nun diesen nach dem Zeitwechsel diese Gewalt bald unbedingt eigen gewesen, bald gänzlich entzogen, bald nur auf gewisse Gegenstände oder Summen eingeschränkt worden; so richteten sich auch jene darnach, und zogen den, der sich dort zu stellen und Recht zu nehmen weigerte, mit geistl. Censuren herbey.

i) Merkwürdig hierbey ist die Verordnung Erzb. Conrads III. 1420. (bey Gud. IV. 175. 176.) worin er verspricht, nach geendetem Hussitenkriege das geistl. Gericht zu Mainz „in eyne Ordnung und Weseliheit zu setzen und zu bringen, uff daz dan furtermer dadurch und damit nymants, wer der sy, unredelich beswert werde ꝛc.“ und dann bey den Archidiakonen ebenfalls: „keyn unredeliche beswerung mit irn geistl. Gerichten zu gestaten ꝛc.“ welches auch hernach also erfolgt, u.

diese Sendgerichte in die Schranken gewiesen worden; sie müssen sich aber darinnen nicht lange erhalten haben, weil kurz darauf doch wieder die nämliche Klagen wider diese Eingriffe laut werden, die sich in unserm Erzstifte bis auf die Zeit Erzb. Bertholds, und die bekannten Beschwerden der deutschen Nation erhalten, worin über dieses Unwesen noch so bitter geklagt wird.

k) Als Erzb. Uriel im J. 1511 Conraden Stork die Pfarrey Oberroda konferirte, und deshalb mit Umgehung des Aschaffenburger Archidiakons seinem Commissar daselbsten zuschrieb, gedachten Provisum einzuführen, und zu schützen: widersprach der Graf v. Hanau als Mitherr der Herrschaft Babenhausen, und bediente sich ganz laut des Grundes: das Recht, Pfarrer einzusetzen, gebühre nicht dem Erzbischofe, sondern den Archidiakonen; allein mit Recht antwortete der Prokurator des provisi: „quod *de jure* ad *Dioecesanum*, et non *ad Archidiaconum sive Praepositum*, quamvis *Vicarius et oculus Episcopi* dicatur, spectat, instituere personas ad parochiales Ecclesias, de quo se Procurator ad jus refert; et quamvis verum sit, quod Archidiaconi s. Praepositi in quibusdam locis ex longissima consuetudine habeant instituere ad beneficia Ecclesiastica, tamen non est inconveniens, dicere, quod etiam tunc per *loci Ordinarium* institutio fieri possit, maxime in illis beneficiis, que ipse Ordinarius conferre habet. etc "

l) Es geschah dies durch Anstellung der erzbisch. Commissarien im ersten Viertel des XVI. Jahrh. deren Geschichte in unserm Erzstifte fleißig zusammengetragen, J. Wolf, Gesch. der geistl. Commissariat. im Erzst. Mainz, bes. im Eichsfelde ec. 4.

ll) Damit erhielt dann auch das erzpriesterliche Sendwesen, welches seinen Sitz zu Eltvill und Oesterich hatte, eine andere Richtung. Diese Erzpriester kamen mit denen zu ihren Untersprengeln gehörigen Pfarreern am Ersten eines jeden Monats zusammen, hielten einen geistl. Send, um die Mißbräuche, Mängel u. Gebrechen unter sich abzustellen ec. Sie giengen aber bald weiter, verbanden damit auch einen kleinern Layensend, worin sie mindere Vergehungen der untern Volksklassen bestraften, auch Zucht und Ordnung in- u. außerhalb der Kirche aufrecht erhielten; für gröbere, oder eigentliche Sendbrüche machten sie für den Send Vorbereitungen, und hielten Buch und Tarif, wohnten auch diesem als Beysitzer bey, halfen das Sendymbß einnehmen, bezogen aber nichts von den Strafgefällen und sonstigen Einkommen. Um aber doch nicht leer auszugehen, delegirten ihnen die eilfertige Offiziale manche noch rückständige Händel, die sie dann in einem sogenannten Nachsend zu ihrem Nutzen *schlichteten*, und dabey gerade so, wie jene verfuhren, — Manches aber auch, um der Ehre zu schonen, privat mit den armen Sündern abmachten, dafür sich aber auch gut bezahlen ließen.

Mit der Erlöschung der Hauptsendboten hörten dann auch diese erzpriesterliche Sende ganz auf, damit verschwand sogar ihr Name, der sich in jenen der Landdechante, — was sie von Anbeginn gewesen, — umwandelte. Es gab dies folglich auch zu Reformen der uralten Statuten der Landkapitel Anlaß, die derzeit als die wahre Grundlage des Gebäudes und Zusammenhangs des landgeistl. Wesens betrachtet werden [illegible]

m) Gegen dergleichen Sendbeschwerden der Eingesessenen Rheingauer nahmen sich jedoch die Flecken zuweilen gar ernstlich an, und drohten wohl gar mit allerley Ungemach. Als der Offizial des Probstes des S. Moritzstifts Jacob v. Bacharach [illegible] zu Oestrich ohne rechtl. Form im J. 1364 sein Geld genommen, und ihn noch dazu in den Bann gethan, schrieb die dortige Gemeinde in ged. J. Freytags nach Invocavit: „Unsern Dinst zuvor, lieber Herre. Wir hören und [illegible] so als Ir [illegible] unserm armen mideburger zu Oestrich von des Archipresb. wegen [illegible] zu [illegible] gelt genommen habent, als an unsers gn. Herren von Mentze gerichte gewonlichen ist, wolt ir Im anders nit [illegible], und In [illegible] den, daz Ir Ime eynen Dag machent [illegible] sendschriften, sich zu verantwurten in der sach, damide er uch in dem sende ist furbracht; detent ir des nit, und woltent unsere Midebürger dar ober bedrangen, des wir uch doch nit getruwen, und wir auch meynen, daz wir umb uch nit virdint han, so musten wir des clagen unserme Herrn und dem lant, und wer uns zumal leid, daz wir und unser midebürger daz anders gefordern musten. Uwer antwurt mit diesem boten, uns darnach haben zu richten ec." — und als dies keinen Erfolg hatte, so ergieng ein kräftigeres Schreiben in ged. J. Dinstag nach S. Johannstag Sunnewenden, mit der Klausel: „Tedent ir des abir nit, so welden wir uns des gein unsern Herrn zu Menze, und unse frunde, die Scheffen unsers gemeynen lants im Rinkaw von uch beclagen, und warlich

darzu denken, daz uns glichs von uch widderfare; und gleüben uch woil, ir laisset es zuschen uch und uns zu deheiner Gremde komen, want wir uch lieber lieb wulden tun, dan unlieb. rc." — Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

Im Rheing. Revolutionsjahre 1525 suchte man sich daher selbst Rath zu schaffen, und rückte in die bekannten, auf dem Wachholder abgefaßten Artikeln auch jenen bey: „daß Stationirer, (Träger der Ablaß- und Bettelbriefe, litterae quaestus) und der Send nicht mehr zugelassen werden sollen." Nun ward zwar jener Auflauf durch höhere Gewalt unterdrückt, und der Send blieb aufrecht: es mehrete sich aber der Haß des gemeinen Mannes gegen ihn, und er ward wirklich einer der Hauptgründe, die Luthers neuer Dogmatik häufige Gönner und Beförderer im Rheingaue verschafften. In der That ward dadurch das Uebel dort nur weitausschender, und man mußte endlich sich selbst überzeugen, es seye hohe Zeit, wollte man anders nicht besorgen, Alles zu verlieren, wenigstens den gröbsten Unrath, wozu eben dieses Sendwesen gehörte, vor der Hand wegzuschaffen; — welches dann auch bald darauf erfolgte.

Schlüßlich ist unläugbar, daß, so gebrechlich auch dieses Sendwesen in seiner Uebung gewesen ist, es gleichwohl für unsern Rheingau die damahls sehr schätzbare Wirkung gehabt habe, daß der Landsasse dadurch Gelegenheit fand, wegen dergl. Sachen in erster Instanz binnen Landes berechtigt zu werden, indem er sonst bey den geistl. Richtern zu Mainz, oder wohl gar bey dem röm. Stuhle mit vielem Zeit-, Mühe- und Kostenaufwande sein Recht hätte suchen müssen. — Auch können wir uns bey dieser Gelegenheit der Bemerkung nicht enthalten, daß, jener Gebrechen ungeachtet, die ganze Einrichtung doch noch immer ein vortreffliches Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit der rohen Klaße gewesen seye, und daher zu wünschen war, die Bischöfe mögten durch selbst eigene Landvisitazionen, nach dem Fingerzeige des Trident. Rathschlusses, diesen großen Zweck nunmehr zu erreichen suchen; allein dazu fehlte es an Zeit und Willen; die Visitazionen unterblieben, und diesem Umstande hat man hauptsächlich den gänzlichen Verfall der Disziplin, sowohl im kirchlichen und geistlichen, als weltlichen Stande, im XVI. Jahrhundert zuzuschreiben.

CLXVI. Pfarrsatz, — Kompetenzregulirungen u. a. Lasten, — Stand und Privatleben der Rheing. Seelsorger im Mittelalter.

Die Kollegiatstifte zu Mainz, und unsere einheimische Klöster wußten sich nach dem oben Erzählten den Pfarrsatz unseres Rheingaues gar frühzeitig anzueignen; — das nach der Kirchendisziplin ursprünglich dem Seelenhirte zugedachte Zehendrecht aber gieng gar bald auf jene Patronen über, die ihre dort ohne förmliche bischöfliche Investitur angestellte, fast willkührlich amovible Pfarrvikarien, †) — zu Söldner im Dienste des Weinbergs des Herrn herabgewürdigt hatten, — ihnen sowohl daraus, als aus den Früchten u. Gefällen der Widems- u. a. Kirchengütern nur den dürftigen Unterhalt unter dem Namen der Kompetenz auskehrten, bey weitem aber den reichlichsten Theil davon ihrem Kapitular- und klösterl. Tische allmählig beyzulegen, die Mittel fanden.

Es geschah dies hauptsächlich durch den heillosen Weg der Vereine und Einverleibungen der Benefizien, welchen sich der Eigennutz und die Habsucht im XIV. u. XV. Jahrh. überaus ersprießlich und gemächlich gebahnt hat. *) Schnurstracks den frommen Absichten und Zwecken der Stifter und Verleiher der Vorzeit zuwider, bildeten sie sich zu einem Schlund unseres Landkirchenguts, fraßen krebsmäßig umher, und zogen in diesen Strudel alles, was nutzbar und angemessen schien. Das Uebel war bey uns epidemisch geworden; man bediente sich dessen ohne Scheu, Niemand that ihm Einhalt, und der Leichtsinn, womit unsere Oberhirten und ihre Behörden dieses Scheusal begünstigten, war grenzenlos.

Unbeschreiblich war der Nachtheil, der hieraus unserm Rheing. Pfarrwesen in seinen gesammten Verhältnissen nothwendig erwachsen mußte. Die vormahls ehrwürdige Pflege des geistl. Hirtenamts zerfiel bey uns sichtbarlich; — Pfarreyen wurden nur dem, der sich mit dem Mindesten zu begnügen erbot, zu Theil; zu ihrer Uebernehmung meldete sich beynahe nur der Talent- und Kenntnißloseste; — seinem Amte in seiner Völle zu entsprechen, vermogte der mit täglicher Noth ringende Diener Gottes am wenigsten; — sie zwang ihn nicht selten, — o daß wir diese Ehre nicht berühren müßten! — jenes zu schänden, und sich zu Niedrigkeiten herabzulassen, deren Anmeldung wir für unstatthaft halten. Der alte wohlthätige Geist des Rheingauer, ersehend, wie schnöde geistlicher Eigennutz den frommen Zweck der Vorväter und ihrer Werke vernichte, sank in Unmuth, Verachtung und Lauigkeit, — man war jetzt nachdenkend geworden, und der Eifer der Stiftungen und Beyträgen, der Rheingaus Voraltern so mächtig beseelt hatte, erreichte allmählig das Ende seiner edlen Laufbahne.

Nun war zwar gelegentlich jener Einverleibungen überall dafür gesorgt, daß dem zeitl. Seelsorger sowohl für seinen standesmäßigen Unterhalt, als für die seinem Amte aufliegende Lasten in Verabreichung der kanon. Gebühren, ein angemessenes Quantum mittelst einer billigmäßigen Schätzung zugetheilt würde, und man kann nicht verabreden, daß der in jenen Zeiträumen dazu gebrauchte Maßstab nicht nur dem Bedürfnisse gesteuert habe, sondern auch noch eher geeignet gewesen seye, den Seelenhirten über jenes zu erheben, und ihm ein reichliches Auskommen zu gewähren. Die Zeiten änderten sich aber; die Bedürfnisse mehrten sich, und die Preise aller Dinge stiegen unmäßig in die Höhe; das reichliche Auskommen sank nunmehr in Dürftigkeit, die Nahrungssorge ward unbändig; — man bat, man schrieb, man klagte um Vermehrung der Kompetenz; — die Gemeinden vereinten häufig damit ihre Vorbitte ec. — Ueberall taube Ohren. Das oberste Gesetz jener Stifter und Klöster, sich möglichst aller Lasten zu entheben, hieß anstatt einer Erhöhung, schicklich allenthalben zu vermindern. Man wies den Bittsteller bald mit Glimpf, bald mit imperativer Energie von sich ab; — auch die höhern Behörden gewährten keinen Anker; Mancher gedieh beynahe an den Rand der Verzweiflung.

In der That, wollten wir die seit dem XIV. Jahrh. aus unsern gesammten Rheing. Pfarreyen und Gemeinden um Kompetenzvermehrung von Zeit zu Zeit den Stiften vorgelegte herbe Klagen auch nur summarisch aus ihren Protokollen hier vorlegen, und die leidige Erfolge der meisten bewähren; wir bedürften dazu eines dicken Volumens [b]). War der Kollator der Pfarrkirche vom Zehendherrn des Orts unterschieden, wie dies nicht selten der Fall war, so befand sich gewöhnlich der Pfarrer mit seiner Gemeinde in einer fatalen Mitte; von jenen schob einer dem andern diese Last zu; man wandte sich bald da, bald dorthin, und fand an beyden Orten kein Gehör; — manchmahl dieses Handels müde, half man sich thätlich, indem man den Zehend, die Weingefälle ec. in Beschlag nahm; im Durchschnitte aber bekam dieses an und für sich gewaltige Hausmittel sehr übel, und man war gewöhnlich im Falle, sich nach Glück wünschen zu müssen, daß man unter schleuniger Aufhebung des Beschlags noch einem Regen ärger Händel hinterher entgangen war. Inzwischen fehlt es — freylich aber nur seit dem XVI. Jahrh. — doch nicht an Beyspielen, daß unsere Landesfürsten selbst, um hartherzige Stifte und Klöster zu dergl. Vermehrungen zu vermögen, sich dieses erweichenden Mittels mit Nachdrucke bedienten, und sich darin auch keine listige Rekurse an die röm. Kurie, und von daher ausgebrachte Dekrete irre machen ließen.

Neben den Pfarrkompetenzen erfuhren auch die übrige dem Pfarrsatze anklebende Lasten das nämliche Schicksal; von mehreren derselben war es überdies zweifelhaft, — oder man fand wenigstens für gut, es dafür auszugeben, ob sie dem Pfarrsatze, oder dem Zehendrechte angehörten? [c]) in einem wie im andern Falle, war es nun von alten Zeiten her im

Rheingaue herkömmlich, daß Stifte und Klöster sich gegen Anforderungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten, Anschaffung der Bücher, Paramenten, Geleuchte, u. a. kirchl. Bedürfnissen, mit Händen und Füßen wehrten, auch dergl. Lasten schlechweg den Gemeinden allein zuzuschieben vermeinten. Nun schlugen zwar diese gewöhnlich den Weg der gerichtl. Beschwerung ein, trafen es aber damit, weil ihre Gegner das Negotiiren besser verstanden, wunderselten; sie bestimmten sich daher manchmahl, anstatt des trotzenden Klagwegs, jenen der Bitte wenigstens um eine willkührliche Beysteuer einzuschlagen; diese ward nun zwar seltener abgeschlagen, jedoch überall nur gegen ausgestellte Reverse geleistet, daß sie nur für dießmahl, und zwar lediglich aus gutem Willen und ohne Rechtskonsequenz (zuweilen gar in Form eines Almosens) verabreicht worden sey; dies alles auch gar fleißig, um sich gegen künftige Nachtheile zu sichern, in den Stiftsprotokollen aufgezeichnet. †) Hatte man es nun auch nur einmahl dahin gebracht, so hatte man für immer gewonnen Spiel; jeder neue Angriff ward dann aus dieser Schanze abgeschlagen, und Niemand vermochte mehr dagegen aufzukommen. Es fuhren aber doch auch hier unsere Regenten in neuern Zeiten gar oft mit rechtlicher Strenge durch, legten die Zehend- und Zinsgefälle unter Beschlag, und zwangen dadurch manchen, dem es nur um kostspieligen Umzug und Ermüdung des Gegners zu thun war, sich zum Ziele zu legen.

Der Pfarrstand unseres Rheingaues war übrigens das ganze Mittelalter hindurch überall ehrwürdig und hochachtbar. Unter seinen Gliedern befanden sich selbst, freylich aber nur als Rektoren, welche Plebanen als ihre Vikarien substituirten, mehrere adelicher Herkunft, darunter auch Domherrn. Geläuterte Diener des Herrn, die dessen Wort durch That und Beyspiel belebten, dadurch ihm Würde und Eingang in das für Tugend nie verschlossene Herz der Rheingauer verschafften, gereichten jenem Stande in allen Zeiträumen zur unverkennbaren Zierde; der alte Rheingauer war von Zutrauen und Ehrerbietung gegen ihn durchdrungen, würdigte ihn selbst in dem unwürdigen Subjekte, das ihn zuweilen entehrte, bedeckte manche Blöße mit dem Mantel der Liebe, und wußte noch immer den irdischen Menschensohn von dem überirdischen Geiste und der Heiligkeit jenes Amts zu unterscheiden, welche nicht immer auf die glücklichste Weise sich verpaaret fanden.

Das schnöde Einverleibungswesen, dessen wir oben erwähnt haben, trug nachher zum Verfall unseres Rheing. Seelsorgerstandes eben so viel bey, als die durch Luther's Neuerungen zwar nicht absolut bewirkte, aber doch durch sie in Gährung aufgeregte Lizenz, und Selbstentbindung von einer Menge von Maaßregeln, womit die Vorzeit jenen Stand zu seinem, und der Gläubigen Besten umzäunt hatte; der Durchbrechung dieses Dammes folgte dann auch bey uns, wohin sich jene Dogmen verbreitet hatten, auf dem Fuße ein Heer sittlicher Auswüchse nach, die sich, ich mögte sagen, ich darf nicht sagen, unendlich, selbst über eine beträchtliche Zahl unserer Seelsorger ergossen, und nicht nur ihnen Spott und tiefe Verachtung, sondern ihrem Stande selbst Geringschätzung und Hohn zugezogen haben. †) Erzb. Daniels erneuerter Reformation ungeachtet, blieben die häßlichen Eindrücke jener Unsittlichkeit im Rheingl. Pfarrstande noch im ersten Viertel des XVII. Jahrh. nicht unverkennlich, und es bedurfte auch hier wieder nur erst eines unvergleichlichen Kurfürsten Johann Philipps, um Rheingau's Seelsorge von diesem Unrathe vollkommen zu säubern, und den ehrwürdigen Pfarrerstand in den Besitz seiner Achtung und Würde wieder einzusetzen.

†) Das Verhältniß der Stifte zu Mainz, zu denen von ihnen verliehenen Pfarreyen war durch die leidigen Ereignisse des XVI. Jahrh. in seiner Grundfeste dergestalt erschüttert, daß man bald darauf anfieng, anstatt der bisher üblichen blosen Kommenden, förmliche Installirungen solcher Pfarrverweser auf die Bahn zu bringen. Dieser Neuerung widersetzte sich der gesammte mainzer Sekundarklerus, und übergab

unter mehreren, dem Domkapitel im J. 1631 vorgelegten, überaus merkwürdigen Beschwerden, deren Abschaffung er von Seiten des Erzbischofs verlangte, auch nachstehende, die uns das alte Verhältniß gar bestimmt schildert: „Zum andern, heißt es, geben verschiedene Bullae Apostolicae vielfältig zu erkennen, daß alle die Pfarren, deren Collaturen die geistl. Stiften in- und ausserhalb Maintz angehen, dergestalt ihnen incorporirt und zugeaignet worden, daß, salvo jure Cathedratico, solche vermittels eines Vicarii perpetui, sollen jederzeit bedient werden, dagegen der Zehend gefallen pro parte vel in toto, zu Behuf des Gottesdiensts in ihren Stiften hetten zu gebrauchen, inmaßen von uhralten Zeiten hero bey zufälliger Vacatur jedesmahl ein newer abgenommener Vicarius oder Pfarrverweser dahier mit ordentlichen angewiesen worden, beneben seiner Pfarrfunktion den Hrn. Collatoribus getrew und holdt zu sein, vor schaden zu warnen, vff ihre Zehendgefall, Zehendhäuser, Schewern und Keltern sorgsame Achtung haben, im widrigen fall gestallten sachen nach, der Pfarren sich zu müßigen, und dauon wiederumb abziehen solle, alles mehrers Inhalts deshalben verfaßten, und von vielen regierenden Erzbischöfen zu Maintz confirmirten juramento Parochorum; Dannenhero Praesentatio parochorum, pro Installatione an Hrn. Vicarium in Spiritualibus eingestellt, sondern allein, nachdem der newe Pfarrverweser von selbigen in doctrina et moribus qualifizirt befunden, durch Hrn. Collatores den Dorfschaften oder Communen vorgestellt worden, da auch seinem Beruf nit gemeß verhalten, alßdann von HH. Collatoribus ohn einige gerichtliche procedur abgeschafft, und des Pfarrdiensts erlassen worden. Dieses alles ist von ohrdenklichen jahren so lange Zeit here continuirlich observirt und gehalten, biß vff nechst zwey oder drey jahren Hr. Vicarius in Spiritual. von Hrn. Collatoribus der newen abgenommenen Pfarrverweser halben praesentationes ad installandum außgepreßt; und dieweil ahnfenglich nit vermerkt werden, worauff die eingeführte Newerung möge gemeint sein, hat sich in effectu darnach befunden, daß Craft angedrückter praesentation die Pfarren sub Nomine et sigillo Vicariatus in Commendam geben; daraus erfolgt, daß abgenommene Pfarrherr ihre Collatores nit mehr respektiren, und vff begebene Vnthat solche wiederumb von der Pfarr nit abziehen, sondern da wider ihren praesentatum ichtwaß vorzunemen, oder praesentatus hingegen nit gehorsamen wollen, daß solches alles vor das Vicariatgericht gezogen werden, wodurch die alte gebräuch et juramenta parrochorum vffgehaben, cassirt, und annullirt, die Häuser, Schewern, Kelter, Zehnden und andere geistliche Gefäll in Grund gehen; dagegen ganz nit hindert, was vielleicht wegen angezogenen iuris cathedratici könne eingewendt werden, daß ordinarius loci Episcopus, oder dessen Vicarius vel Commissarius investituras oder provisiones angezogener Pfarren allein conferire, und die Streitigkeiten zwischen Hrn. Collatoren oder sonsten Menniglichen gegen den Pfarrherrn möge decisive, tanquam vnicus judex competens, hinlegen; dann solches alles zu verstehen, wann die Pfarrverweser würkliche possessionem der anbefohlenen Pfarren ergriffen, alß dan von Collatoribus absque previa discussione et processu judiciali coram ordinario loci nit mögen abgesetzt oder privirt werden; Aber vil ein andere Meinung ist, wan allein Vicarius oder ein Pfarrverweser, (Siquidem verus parochus istius loci manet, et est Decanus et Capitulum, neque ex jure patronatus confert beneficium, sed saltem constituit Vicarium, qui nomine et vice illorum ibidem parochialia munera obeat;) eine Pfarr zu administriren befohlen würde; vff welchen Fall jus episcopale vel Cathedraticum nit ferner kann eingewendt werden, dan allein die subjecta examiniren, und deren Qualificationes erforschen; de cetero manet Decanus et Capitulum in administratione parochiae, et Vicarius *nonnisi illorum mercenarius* et substitutus supplet vices: daher zu gezweifelt unsere Vorfordern in Stiften jederzeit ein wachend absehen gehalten, und mit Genehmhalten unsers Ordinarii ad praecavendum, ne hodie suum Vicarium Decanus et Capitulum, cras Vicarius Parochiae suos Collatores vice versa in judicium trahat, simulq. illorum jura decimalia, aliiq reditus Ecclesiastici sarti tectiq. conseruentur; daß Vicarii parrochiales zu keiner Beneficialpossession oder Commenden, sonder allein vff ihr Wohlhalten die Administration vertrawt worden, und die bekanntliche Inspectio den Collatoribus solang executive vorbehalten, bis die Nothdurfft erfordert, daß gegen incorrigibilem brachium potentius anzufassen, und dessen Hülff gebrauchet; sonsten würden alle unsere herbrachte, und von vielen Erzbischöffen am Stift Maintz confirmirte statuta, observationes et Consuetudines vffgehaben, dagegen die Collatores in eusserstem Despect, und deren Zehend- und geistl. Gefellen vffsicht in grund verderbt, und undergehen; deshalben dan Ihro Chf. Gn. underthenigst zu bitten, damit eingeschleifte Newerung abgeschaft, und bey dem alten Herkommen verbleibe. ꝛc.“

Dieses Unwesen ward durch die von den mainz. Stiftern fast allgemein in unserm Rheingaue eingeführte Vizeplebanien und Vikarien verbreitet. Die einträglichsten alten Landpfarreyen, deren Patronatrechte jenen zustanden, wurden unter dem Titel der Rektoren der Pfarrkirche, oder Plebanen, ihren Stiftsgliedern, oder auch wohl anderen ansehnlichen Männern, außer dem Schooß des Kapitels, verliehen, die aber in ihrem Leben selten, und manche wohl gar niemahls dahin kamen; an ihre Stellen verordneten diese also Pfarrverweser, die dann bald *plebani*, bald *Viceplebani* hießen, je nachdem der Hauptinhaber als *rector parrochialis Ecclesiae*, oder als *plebanus* ernannt war. Im XIV. Jahrh. wurden nun damit recht ärgerliche Mißbräuche getrieben; die Rektoren verpachteten ordentlich für ein gewisses Stück Geld, welches der Pleban dem Rektor zu entrichten hatte, die Pfarrey mit ihren Gefallen und Nutzbarkeiten; die Erzbischöfe stellten aber diesen schnöden Händel bald ein, und nun wurden die Inkorporationen um so häufiger. Solche Pfarrmiethslinge waren nun im Grunde wahre Vikarien der Rektoren oder Plebanen, aber dennoch waren eigentliche und sogenannte Vikarien von den Plebanen und Vizeplebanen unterschieden; solche Vikarien standen in minderer Ordnung und Würde, waren bloße Meßpriester, hatten der Regel nach mit der Seelsorge nichts zu schaffen, waren bald Frühmesser, bald Altaristen, (rectores Altaris) Benefiziaten, mithin von Kapellanen, Kooperatoren etc. der Pfarrey unterschieden; nur da, wo dergleichen letztere nicht angestellt waren, mußten Vikarien im Nothfalle, und hülfsweise ebenmäßig Hand an den Pflug der Seelsorge legen, welches einzig von Spezialbedingnissen ihrer Provisionen abhieng. Solche Vicareyen in der Pfarrkirche oder Kapellen, hatten gar oft die plebani und Viceplebani zu verleihen, häufiger aber noch die Patrone und ihre Descendenz, oder die Gemeinde etc.

Diese schnöde Provisionsart hatte zu alte und tiefe Wurzeln geschlagen, als daß sie durch die wiederhohlte erzst. Synodalschlüsse hätte ausgerottet werden können; schon Erzb. Sifrid II. eiferte dagegen in dem Conc. zu Fritzlar; — das unter dem Vorsitze Conrads Card. Bisch. v. Portua etc. und päbstl. Legaten im J. 1225 zu Mainz gehaltene Concil. (in Act. Concil T. VII, p. 1·7. sqq.) verordnete schon C. XII.: „Quia enormis quedam consuetudo in quibusdam Alemanniae partibus, (hauptsächlich war dies der Fall im Erzst. Mainz,) contra Canonicas Sanctiones invaluit, ut ponantur in Ecclesiis *Conductitii Sacerdotes vicarii temporales*: ne id fiat de cetero, auctoritate legationis, qua fungimur, omnibus modis inhibemus. Sed cum Vicarius poni debet et potest, *perpetuo* instituatur, idq. *assensu et auctoritate dioecesani, et Archidiaconi loci illius*: nec Episcopus vel Archidiaconus talem instituat, nisi ei de bonis Ecclesiae coram eo tantum fuerit assignatum, unde jura Episcopi et Archidiaconi possit persoluere, et congruam et sufficientem sustentationem habere." — Und fast 100 Jahre späterhin verordnete Erzb. Peter in Conc. Mog. 1311.: „Quia enormis consuetudo — contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in Ecclesiis *sacerdotes inducti*, vel *vicarii temporales*: ne id de cetero fiat — modis omnibus inhibemus; sed cum Vicarius poni debet et potest, *perpetuus* instituatur *de assensu et auctoritate Dyocesani, vel Archidyaconi loci eiusdem*, nec Episcopus vel Archidiacone talem instituat, nisi ei tantum de bonis Ecclesie coram eo fuerit assignatum, vnde iura Episcopi et Archidyaconi possit persoluere, et congruam ac sufficientem sustentationem habere." Die mainz. Stifter wußten aber doch diese heilsame Verordnung zu umgehen, und die Rheing. Seelsorger von sich allein und ausschlüßig abhängig zu machen.

a) Von der Inkorporirung der Pfarrkirche zu Oestrich in die Kapitulargefälle des Stifts St. Victor, sind mehrere Urk. bey *Joannis* und Würdtwein abgedruckt, denen wir noch weit mehrere, wenn es der Raum gestattete, hier beyfügen könnten; wir begnügen uns aber mit einem Auszuge des *Epit. Arch. S. Vict.* wo es p. 220 heißt:

„1494, prid. Id. Martii *Alexander* PP. VI. ecclesiam parrochialem in *Oesterich* per liberam resignationem *Henrici de Erenberg* eiusdem rectoris vacantem, cum omnibus juribus et pertinentiis suis mensae Capitulari huius Ecclesiae S. Victoris, reservata ex fructibus dictae parroch. Ecclesiae pro Vicario perpetuo inibi constituendo, qui curam animarum dictae parr. Eccl. exerceat, congrua portione per Ordinarium loci moderandâ, ex quâ ipse Vicarius congrue se sustentare, jura Episcopalia persoluere, et alia eidem parrochiali Ecclesiae incumbentia onera perferre

possit, auctoritate apost. perpetuo univit, annexit, et incorporavit. Occasio hujus incorporationis non sine maximis laboribus et impensis obtentae sumpta fuit ex eo, quod Plebani p. t. existentes non resederint personaliter, licet requisiti et moniti, sed *per mercenarios minus idoneos* eandem plebaniam administrarent, sicq. varia scandala, excessus, et negligentiae committerentur, teste Prot. Cap. d. A. 1491. 22. Nov. Fol. 55. v.

Auch von andern wollen wir als Muster nur die noch ungedruckte, über die Einverleibung der Pfarrey Eltvill in das Stift S. Peter zu Mainz, aus der Urschrift hersetzen. Hier steht sie:

Johannes de Lysura Decret. Doctor, Rdssmi in Xpo patris et Domini, Dni *Theoderici* Archiepi Magunt. in Spiritualibus Vicarius generalis, ad futuram rei memoriam. Tunc commissum nobis officium digne peragere non ambigimus, dum in hys, per que Ecclesiarum status, honos, et decentia promouentur, ecclesiasticarum personarum votis fauorabiliter annuimus, et, vt debitum sortiantur effectum, curas pro sollicitudinis interponimus atq. partes. Sane pro parte venerabilium Dnorum *Bertoldi de Sobernheim* Decani, et Capituli Ecclesie sci Petri extra muros Magunt. petitio nobis nuper exhibita continebat, quod alias ipsi inter se prouide recensentes, quod ipsi ratione parrochialis Ecclesie in *Eltuil*, que ipsorum mense Capitulari unita est, decimas frugum et fructuum in blado, vino, et alijs, tam de ipsa parrochiali Ecclesia, quam etiam diversis villis illi ab antiquo subiectis prouenientibus percipere, ac collatio, prouisio, et omnimoda dispositio plebanatus s. perpetue Vicarie eiusdem parrochialis Ecclesie ad eos pertinere consueuerunt, prout percipiunt et pertinent, et propterea, vt ipsa parrochialis Ecclesia in diuinis et animarum cura feliciter gubernetur, prout coram Deo rationem reddere coguntur, prouidere, et eam amplius honorare tenebantur, reuoluentesq., quod per exteras, et in illis partibus non probatas, et nonnunquam minus ydoneas personas sibi plerumque diuersis viis et modis, etiam sine scitu et Consensu Dnorum Decani et Capituli predictorum de plebanatu seu Vicaria huiusmodi prouideri procurantes, grauia sci Petri et parrochiali Ecclesie predictis, *in suis Decimis et* redditibus, regimine atq. cura damna et dispendia generari possent, diuersis super hoc habitis tractatibus et deliberatione matura ad debite prouidendum et obuiandum in premissis, capitulariter et concorditer, accedente etiam ad hoc nris voluntate, licentia pariter et assensu, decreuerunt, voluerunt, statuerunt, et ordinauerunt, quod de cetero dicte parrochiali Ecclesie per Canonicum Capitularem ipsius Ecclesie sci Petri deseruiatur, nullusq. alius eam regere possit, seu plebanatum aut Vicariam hujusmodi inibi quomodolibet obtinere; ita videlicet, vt, quociens plebanatum s. Vicariam hmodi vacare contigerit, Decanus p. t. existens, et Capitulum dce Ecclie sci Petri illum vel illam persone idonee, in sacerdotio, aut tali etate, quod infra annum ad sacerdotium promoueri possit et debeat, constitute, que etiam Canonicatum et prebendam eiusdem Ecclesie sci Petri ad hoc deputandos et assignandos, ut sibi per dictos Dnos Decanum et Capitulum ex tunc similiter conferendos, alias juxta statuta et Consuetudines ipsius Ecclesie sci Petri assequatur et obtineat, sicq. eo ipso Canonicus Capitularis eiusdem Ecclesie censeatur et existat, conferre, et de illo vel illa, eidem prouidere possent et deberent; quodq. persona ipsa apud dictam parrochialem Ecclesiam personaliter residere teneatur et debeat, omnes quoq. et singulos fructus, redditus, et prouentus in blado et vino, alio Canonico Capitulari apud Ecclesiam ipsam sci Petri p. t. residenti p. t. debitos et assignatos, ac etiam quociens personam ipsam in Ecclesie seu Capituli negotiis ex commissione et dispositione eorundem DD. Decani et Capituli existendo, seu horis Canonicis in eadem Ecclesia sci Petri personaliter interessendo illas deseruierit quotidianas distributiones, Presentias nuncupatas, vltra alia fructus et emolumenta sibi ratione cure dicte Ecclesie parrochialis iuxta designationem et assignationem eorundem De-

cani et Capituli p. t. prouenientia percipiat, omniaq. facere et implere promittat, et juret, prout pro statu et regimine prospero et felici vtriusq. ecclesiarum predictarum dicti Dni Decanus et Capitulum temporis successu duxerint ordinandum, quodq. collatio alias, quam ut prefertur, facta, sit ipso jure nulla, neque alicujus robur obtineat firmitatis. Quare pro parte Dnorum Decani et Cap. predictor. nobis fuit humiliter supplicatum, vt voluntati, statuto, et ordinationi predictis — nre confirmationis robur adjicere — dignaremur. Nos igitur — hmodi supplicationibus inclinati, voluntatem, statutum, et ordinationem predictos — approbamus et confirmamus, — et nichilominus, vt premissa omnia debitum et celerem sortiantur effectum, Nos — vnum ex Canonicatibus, et vnam ex prebendis dicte Ecclesie sci Petri, quos per cessum vel decessum alicujus — primitus inibi vacare contigerit, — ad vsum et ministerium supradicta, auctoritate prelata deputamus, applicamus, et assignamus, eosq. ac plebanatum sr Vicariam hmodi simul annectimus pariter et vnimus etc. — In cuius rei testimonium sigillum officii Vicariatus nri presentibus est appensum. Dat. A. D. M.CCCC.XXXVIII. Sabbato ante Dnicam, qua cantatur in Ecclesia Dei *Judica.*"

Das Stift bat überdies noch das Concil zu Basel um Bestätigung, welches 1438, 17. Kal. Sept. dem Scholaster zu S. Johann, Johann Wertheim, und dem Cantor des Stifts zum h. Kreuz den Auftrag ertheilte, die Sache zu untersuchen; nach vorgängiger Informirung erfolgte von Beiden auch die wirkliche Union mittelst eines ungemein weitläuftigen sogen. Processus, d. d. 15. Apr. — Bey dem Allen mag aber doch etwas nicht ganz Richtiges vorgelaufen seyn; denn das Stift suchte darüber eine neue Bestätigung derselben von P. Sixtus IV., worin er omnes et singulos *defectus*, siqui forsan intervenerint etc. (man hatte den Werth des beneficii uniti et uniendi nicht ausgedrückt gehabt,) supplirt, und dabey dem Stift gestattet: „ut Canonicatui et prebende, ac plebanatui siue Vicarie predcis per personam ydoneam ad eorundem Decani et Capli nutum amouibilem in diuinis deseruiri — facere libere et licite valeat etc." — Die Pfarrer waren dann seitdem immer zugleich Chorherrn zu S. Peter; bis zum XVI. Jahrh. kenne ich davon: [illegible], † 1451. — Jacob Ries, † 1452. — Joh. Leonardi, † 1465. — [illegible], † 1490. — [illegible], † 1497. — [illegible], † 1510.

b) Im J. 1549 nach geendetem Mainz. Provinzialconzil übergaben die Pfarrer der dem Stift S. Victor zehendbaren Oerter im Rheingaue, Winkel, Mittelheim, Johannisberg, Hallgarten, Aßmannshausen und Rauenthal in Gefolge der in gedachtem Konzil c. 32 gemachten Verordnung: „ut parrochiarum rectoribus talis fructuum portio ordinetur, quâ pro loci conditione honeste sustentari, ac insuper Episcopalia, et Archidiaconalia jura solvere, hospitalitatem exercere, et alia necessaria onera sustinere queant etc." gesammter Hand dem Erzbischofe die Verzeichnisse ihrer Pfarrkompetenzen und baten um Vermehrung derselben; weil sich aber das Stift hierzu nicht so schlechthin verstehen wollte, erlangten sie am 25. Oct. 1549 einen Arrest auf die zu Oestrich liegende Stiftszehendweine, und zwangen es dadurch, mehreren diese Erhöhung zu gewähren; wie dann z. B. solches 1550 30. Nov. und 1553 dem Abte als Pfarrer des Johannisbergs, — 1550 und hernach noch öfters, dem zu Hallgarten geschehen ist. — Im J. 1698 befahl der Kurfürst allen Collatoren der Rheing. Pfarreyen und Altären, den Besitzern die gewöhnliche vollkommene Kompetenz und Gefälle jederzeit ohne den geringsten Abgang und Widerrede zu gehöriger Zeit reichen zu lassen, — cassirte und vernichtete auch alle dagegen etwan vorgegangene Verträge rc. (Cedr. Dekr.) — Von Oestrich heißt es in dem anges. *Epit. Arch.* c. 1: „1498 *Bertholdus* Archiep. ex commissione Apost. (S. die Not. a. oben,) *Nicolao Happel*, ejusq. successoribus Vicariis perpetuis parroch. Eccl. in *Oesterich*, pro congrua et competenti portione assignavit Domum plebaniam cum torculari et horto; it. 3 jugera vineae que decimam non dabunt, it. 2 jugera pratorum, it. 24 maldr. silig. ex massa Capitulari, it. minutos census 3 flor. vel circa, in diversis locis cedentium. Dno Praeposito (S. Vict.) concessa fuit Collatio Vicariae Nativ. B. M. V. loco juris praesentandi Vicarium perpet. in *Oesterich*, teste Prot. [illegible] in profesto Nativ. B. M. V. etc." — Was im Jahr 1618 11. Aug. und sonst zum öftern dem Pfarrer zu Aßmannshausen auf Verbitte des dortigen Schultheißen und Raths, geschehen, — die Umsprünge des Schultheißen und Raths zu Rauenthal gegen die

Stifte S. Peter und Victor wegen Besserung dortiger Pfarrkompetenz in den JJ. 1556. 1587. 1599. — die Verhandlungen wegen eben solcher, der Gemeinden Ober- und Niedergladbach v. J. 1513. 1569. 1602. 1650. — ingl. des Pfarrers zu Mittelheim, v. J. 1554. 55. 1697. — Zu Winkel 1602 verdienen hier nur eine Anmeldung, weil es meine Leser nicht interessiren kann, solche ausführlich darzulegen.

c) Einen solchen Zug liefert der in den JJ. 1585 bis 1682 zwischen den Pfarrern v. Winkel, und den Frhrn. v. Greiffenklau gegen das Stift S. Victor über die Frage: ob dem Pfarrcollator, oder dem Zehendherrn oder dem Pfarrer die Reparaturlast baufälliger Pfarrgebäude obliege? obgewaltete Rechtsstreit. — Die Gemeinde zu Winkel verlangte solche im J. 1614 vom Stifte, und als sie dieses verweigerte, im J. 1660 darüber eine Kurf. Entscheidung, welche im J. 1671 30. Jul. dahin ausfiel: „quod Decanus et Cap. Ecclesiae S. Vict. ad reaedificationem chori Ecclesiae parroch. in *Winkel*, et aedium parrochialium ibidem, ac praestationem sufficientis Competentiae parocho loci teneatur.“ Das Stift legte hingegen die Berufung an die röm. Kurie ein, allein der Kurfürst ließ die Stift. Zehendweine in Beschlag nehmen, und setzte den Pfarrer in den Besitz des Stift. Zehendhofs. Obgleich nun die Kurie 1672 23. März dieses Verfahren als Attentat kassirte und aufhob, so erkannte sie doch in der Hauptsache 1679 12. März: „Capitulum ad reaedificationem chori et aedium parrochialium teneri, relicto indeciso articulo sufficientis Competentiae, attento, quod parrochus non sit in causa nec pro eadem instet,“ und auf die zweyte und dritte Propositionen erfolgte das Rescript: in decisis, — auf die vierte aber: Constare de tribus. Das Stift legte sich nun zum Ziel, und verglich sich mit dem Frhrn. v. Greiffenklau auf 3658 fl. 15 kr. welche dieser für Prozeß- und Chorbaukosten vorgeschossen hatte; wegen der Erbauung des Pfarrhauses aber schloß es 1720 mit der Gemeinde Winkel einen eigenen Vertrag ab, dessen Inhalt kein Geschichtsinteresse mit sich führt, und daher umgangen wird.

d) Hallgarten 1554 18. Jul. — 1633. 1693. — Rauenthal, 1556. 1587. 1599. 1670. 1684. — 89. 1701. — Oesterich, 1417 ꝛc. Worauf diese Anzeige deute? wird man dort wohl finden.

e) Von Oesterich, Epit. Arch. p. 296: „1487. 11. Kal. Maii D. *Joannes Münch de Rosenberg* (Domherr z. Mainz) Plebaniam in *Oesterich* apostolicè resignavit in favorem Dni *Henrici de Erenberg*, Cler. et ex post Cath. Eccl. Wormat. Canonici, juxta lras execut. bullar. — cum quo Capitulum ad instantiam *Ruperti* Com. pal. Coadjutoris Ratisbon. in residentia personali in dicta parrochia dispensavit, juxta lras execut. et alias dicti Comitis ad *Bertholdum* AEp. datas A. 1491.“ Von Lorch, hier eine ungedr. merkwürdige Urkunde aus der Urschrift: „*Alexander* Episc. Seruus Seruorum Dei. Ad futuram rei memoriam. Romanum decet Pontificem uotis illis gratum prestare assensum, per que personarum Ecclesiasticarum quarumlibet, presertim nobilitate generis pollentium comoditatibus ualeat salubriter prouideri. Dudum siquidem omnia beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura apud sedem aplicam tunc uacantia et in antea uacatura Collationi et dispositioni nre reseruauimus, decernentes ex tunc irritum et inane, si secus super hys a quoquam quauis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attemptari. Cum itaq. postmodum parrochialis Ecclesia Plebania nuncupata in *Lorch* Maguntin. Dioc. que Prepositure Ecclesie Maguntin. quandiu dilectus filius *Philippus* ex Ducibus Bauarie Preposituram predictam obtineret, auctoritate aplica vnita, annexa, et incorporata erat, vnione huiusmodi ex eo, quod ipse *Philippus* hodie dictam Preposituram, quam tunc obtinebat, per certum procuratorem suum ad id ab eo specialiter constitutum in manibus nostris sponte libere resignauit, nosq. resignationem huiusmodi admittentes de dicta Prepositura sic vacante, et antea dispositioni aplice reseruata, dilecto filio *Georgio*, ex dictis Ducibus, Clerico Wormacien. Dioc. per alias nras litteras mandauimus prouideri dissoluta, apud sedem predictam uacauerit, et uacet ad presens; nullusq. de illa preter nos hac uice disponere potuerit, sive possit, reseruatione et decreto obsistentibus supradictis, Et sicut exhibita nobis nuper pro parte dicti *Georgii* petitio continebat, si dicta parrochialis Ecclesia eidem Prepositure quandiu ipse *Georgius* illam obtinuerit, duntaxat vniretur,

annecteretur, et incorporaretur, profecto ex hoc commoditatibus ipsius *Georgii* non parum consuleretur; Pro parte dicti *Georgii*, asserentis, se de Ducum genere procreatum, et prefati *Philippi* fratrem germanum, et in tercio decimo vel circa sue etatis anno constitutum fore, et parrochialis Ecclesie duodecim, Preposilure uero predictarum octuaginta marcharum argenti fructus, redditus, et prouentus secundum communem extimationem ualorem annuum non excedere, nobis fuit humiliter supplicatum, ut dictam parrochialem ecclesiam eidem Preposilure, quandiu dictus *Georgius* illam obtinuerit duntaxat, vnire, annectere, et incorporare, aliasque in premissis oportune prouidere, de benignitate aplica dignaremur. Nos igitur, qui dudum inter alia uoluimus, quod semper in vnionibus commissio fieret ad partes, uocatis, quorum interesset, prefatum *Georgium* a quibuscunq. Excommunicationis, suspensionis, et interdicti, aliisq. ecclesiasticis sententiis, censuris, et penis — absoluentes — nec non omnia et singula alia beneficia ecclesiastica sine cura, que dictus *Georgius* obtinet, ac cum cura, et sine cura, que expectat, ac in quibus et ad que jus sibi quomodolibet competit, quecunque, quotcunq. et qualiacunq. sint, eorumq. fructuum — ueros annuos ualores presentibus pro expressis habentes, — parrochialem ecclesiam predictam — cum omnibus iuribus et pertinentiis suis eidem Preposilure, quandiu ipse *Georgius* illam obtinuerit duntaxat, — vnimus, annectimus, et incorporamus, ita, quod liceat eidem *Georgio*, postquam sibi de dicta Prepositura prouisum, ipseq. prouisionis huiusmodi uigore eandem Preposituram assecutus fuerit, — corporalem possessionem parrochialis Ecclesie — propria auctoritate libere apprehendere, et quandiu dictam Preposituram obtinuerit, retinere, illiusq. fructus — in suos et parrochialis Ecclesie, ac Prepositure predictarum usus et utilitatem conuertere, diocesani loci, et cuiusuis alterius licentia super hoc minime requisita. Non obstantibus uoluntate priori nra predicta, ac p. m. Bonifacii pp. VIII. — et aliis aplicis Constitutionibus contrariis quibuscunq. — Volumus autem, quod dicta parrochialis Ecclesia debitis propterea non fraudetur obsequiis, et animarum cura in ea nullatenus negligatur, sed illius congrue supportentur onera consueta, quodq. dicto *Georgio* cedente vel decedente, seu alias dictam preposituram quomodolibet dimittente, vnio, annexio, et incorporatio predicte dissolute sint et esse censeantur eo ipso. — Nulli ergo etc. — Dat. Rome apud sanctum Petrum, Anno Incarnat Dominice Millesimo, Quadringentes. nonagesimo octauo. Vndecimo Kl. Decembris, Pontificatus nri Anno septimo."

So, wie nun unser Rheingau im Mittelalter adel. Schultheißen u. Schöffen in seinen Gerichten genug gesehen hatte; so sah es auch in seinen Pfarrkirchen, ehe zumahl die leidige Incorporirungen begonnen, Pfarrer adelichen Standes genug; ja sogar der mainz. Domdechant Heinrich war im XII. Jahrh. Pfarrer zu Eltvill. (1171–1196.) Heinr. v. Kronberg war Domherr zu Worms, u. Pfarrer zu Oestrich. 1493. — Werner Lesch, Pfarrer zu Kiederich u. Kanonik. zu S. Alban. (*Würdtw.* Dioec. II. 328.) Georg, Pfälzgr. Dompropst, Pfarrer zu Lorch. (Ebend. S. 266.) Jodoc. v. Riedt, Frühmesser und Altarist des S. Katharinen Altars in der Pfarrkirche zu Eltvill. 1445. ꝛc. —

Von Löen, Tr. v. Adel, S. 305 hat, von seinem bekannten patrizianischen Hasse gegen den dritten und den Bürgerstand entzündet, sich noch in jüngern Zeiten nicht entbrochen, laut vor der Welt zu erklären: „daß es schön und nützlich wäre für die protestantische Kirche, wenn auch Personen vom Herrn- und Adelstande sich entschließen wollten, Lehrer des Evangelii abzugeben, und sich dem geistlichen Stande, wie in der röm. Kirche, zu widmen, weil die Kanzel insgemein nur mit geringer Leute Kindern besetzt werde, welche sich selten in diese ihren Stand so weit übersteigende Hoheit schicken können, und sich auch gar leicht vergessen: weil es viel sagen wolle, an Gottes Statt lehren und Sünden zu vergeben ꝛc." Ich bin zu sehr Laye in der Genealogie der Apostel und Jünger Christi, um zu bestimmen, ob sie wirklich von 8 oder 16 ritterbürtigen und stiftsmäßigen Ahnen abgestammt gewesen, und bey ihrem Berufe zum Lehramte, eine Ahnenprobe passiren müssen? doch dünkt mich, „die edle De-

muth [illegible] Kr. [illegible] Zeugnisse [illegible] Hr. [illegible] Herkunft [illegible] Tugendwerk [illegible] der priesterl. Stand [illegible] ein evang. Lehrer, den bekannten Pfarrer [illegible] M. [illegible] Geschichte [illegible] Jahrg. 1766. St. 38. S. 329. Not. 1) gefunden.

k) Das Stiftsarchiv [illegible] aus dem XVI. Jahrh. macht uns mit einer ungeheuren Menge Klagen rheingauischer Gemeinden gegen ihre Seelsorger bekannt. [illegible] Im J. 1567 [illegible] haben Pfarrer [illegible] Magd [illegible] pro concubina, mit der er drei Kinder hab, [illegible] seinen Dienst gewesen [illegible] schwanger [illegible] publicis [illegible] in Arm gestochen, [illegible] fast täglich [illegible] Kinde [illegible] und communicir die Leuth sine sacro seu extra sacrum, hab auch gesagt zu denjenigen, [illegible] eingesegnet wollen werden, er muß ihn das thun, sie solten nachmals hingehn [illegible] Auch hab derselb ihr Pfarher gesagt [illegible] Bischoff zu Rom [illegible] das heil. sacrament sub utraque specie [illegible] Die Phaslin sagen, ir Pfarrer [illegible] aus dem Buch liest. Er [illegible] habe [illegible] gesagt [illegible] göttlichen [illegible] und ir Pfarrer [illegible] Martinus Luther [illegible] Bauern [illegible] haben. It. [illegible] Mönch [illegible] in das Maul [illegible] habe einem 18 [illegible] zu segnen und bewichten, [illegible] Desgleichen [illegible] in dem [illegible] Erzb. Daniel gehaltenen Rheing. Visitationsprotokollen häufig vor. [illegible] geben wir nur die interessante Stelle eines [illegible] Vikariate am [illegible] 1609 erstatteten [illegible] gesagt hat, könnte ich leicht aus den zwey Protokollen [illegible]

Hec non in eum [illegible] ex- [illegible] sed ut [illegible] quantum detrimenti ex ignorantia, et ex disciplina [illegible] in Ecclesiam Moguntinam olim redundauerit, et quod inscitia sit audax, et omnes [illegible] disrumpat, ita, ut hy, qui super candelabrum positi fuerant, non exhorruerint, cum scandalo populi concubinatu, immo matrimonio in sacris ordinibus attentato se coram dehonestare. Amplius, ex defectu Seminarii — paucitas et raritas sacerdotum proborum, et gnauiter instructorum; hinc monachi, quos regularis disciplina intra claustrum cohibere non potuit, immorigeri scil. effeminati, rixosi, in vineam Domini, ut animas Deo lucrifacerent, i. e. in parrochias expositi fuerunt, ut et iuuenculi, puerique, qui vix Syntaxeos preceptis imbuti, aut ad summum Rhetorices studium absoluerant, ad sacros ordines promoti, continuo curis animarum, cum proprias curare non poterant, vacare ceperunt, unde fluxit, quod, ubi [illegible] hinc inde reformatio quedam introducta fuit, plures titulo Magistri, [illegible] Magisterium Deus [illegible] superbierint, et velut ex debito, parrochias sibi conferri [illegible] quantum detrimenti res ecclesiastica hactenus inde ceperit [illegible] constat. Tacemus, heu [illegible] Sacramentorum, quorum [illegible] plures ignorant, nesciunt formam absolutionis; illud extreme unctionis [illegible] negligunt et despiciunt. etc."

[illegible] Kraft des im Erzstifte bekannt gemachten Interim [illegible] kath. Priestern, welche sich verehlicht hatten, erlaubt, solche bey sich zu behalten, bis der künftige Kirchenrath darüber verordnen würde; [illegible] noch ungedr. [illegible] welche Michael Helding und [illegible] zu Mainz in dieser Hinsicht dem Erzb. Card. Albrecht erstattet haben, sind überaus merkwürdig. Wirklich waren damals mehrere Pfarrer des Rheingaues, deren Asche ich durch Herzählung ihrer Namen nicht stören will, geh-

tutet, und erhielten die erzeugten Kinder und Frau ganz ohne Scheu öffentlich bey sich im Pfarrhofe; nach dem bekannt gemachten Tridentin. Kirchenschlusse aber mußten sie entweder ihre Weiber fahren lassen, oder die Pfarrey resigniren. Gar viele wählten das Letztere. Bey Erbschaftsverhandlungen ward den aus solchen Ehen erzeugten Kindern gewöhnlich vom geistl. Gerichte zu Mainz aus des verstorbenen Nachlasse zu ihrem Unterhalt ein Aversionalquantum, selbst auf den Fall zugebilligt, wenn dem Erzbischofe die ganze Habe des ohne Testament verstorbenen zufiel; indessen dafür sorgten sie durch Testamente fast alle, welche dann gewöhnlich in einem überaus reumüthigen, jedoch das sanfte Vaterherz gar edel ausdrückenden Style verfaßt sind. Anders hielt man es aber mit den Concubinären, gegen welche sich nicht selten der heil. Eifer selbst unserer geheuratheten Pfarrer gar heftig anließ; diesen ward durchgängig unter der Strafe der Dimission, die Abschaffung der Dirnen auferlegt, den Kindern aber bald gar nichts, meistens jedoch nach den Kräften des Nachlasses, ein Theil desselben zur Nahrung angewiesen; wie sich aber doch bey den meisten ehender die Seele vom Leibe, als der Herr von der Dirne trennen wollte, so verließen sie die Pfarreyen, wurden zum Theil lutherisch, und begiengen vor ihrem Abzuge manchmahl noch verschiedenen, den Kollatoren und Pfarrnachfolgern gar schädlichen Unfug. Dadurch erwuchs ein unbeschreiblicher Gräul; viele Pfarreyen blieben oft Jahre lang unbesetzt, die besetzten wechselten ihre Seelsorger fast alle in kurzen Zeiträumen, und nur die unwissensten Subjekten stellten sich für ihre Wiederbesetzung ein. Das elende Bild aus Akten vollständiger auszumahlen, will ich gern andern überlassen. Wir können uns jedoch nicht enthalten, hierbey anzumerken, daß dieser Konkubinenunfug größtentheils auf den Oberkohorden selbst, und auf dem ärgerlichen Vorgange der Mainzer Stifter, in deren Händen die meisten Pfarrsätze des Rheingaus beruhten, gefaßet hat; die unzählige Verordnungen der Erzbischöfen wegen Abschaffung geistl. Konkubinen führten fast durchgängig eine kleine Klausel mit sich, deren sich jeder zum Vorwand bedienen konnte, um sich des Besitzes vel quasi hierbey zu vergewissern, welches dann auch fast durchgehends geschah; auch fehlte es an ihrem strengen Vollzuge und steter Nachsehung überall so sehr, daß man fast glauben möchte, es seye dem Gesetzgeber selbst, dabey kein rechter Ernst gewesen, dem Unwesen vom Grunde aus zu steuern. — Wie sehr auch bey den Rheing. Pfarrkollatoren zu Mainz der gute Vorgang gefehlt habe, könnte ich leicht aus den zwey Oppositionsberichten des mainz. Klerus gegen die nachdrückliche Verordnung Erzb. Daniels wegen Abschaffung dieses Sauerteigs, und Exekution des Trid. Konzils hier aufdecken, wenn anders die Liebe des Nächsten, selbst des im Grabe ruhenden, nicht verböte, das arge Ding zur Schau aufzutragen.

CLXVII. Zehendwesen des Rheingaues im Mittelalter.

Wie nun aber von jeher das Hauptelement der Stiftsgeistlichkeit, überhaupt, die Geflissenheit, da zu ärnden, wo man nicht gesäet hatte, d. i. die unbegränzte Begierde nach dem Zehenderwerbe war, so war sie es auch, und zwar in ganz ausnehmendem Maaße, schon seit den frühesten Zeiten bey den Stiften zu Mainz in unserm gesegneten Rheingaue. †) Keine Gelegenheit blieb hier unbenutzt, solche, sie mogten nun ursprünglich geistliche oder Layenzehenden seyn, wo möglichst, hier ausschlüssig an sich zu bringen; ohnehin hatte die Unterstellung, als wären alle in der Layen Händen befindliche Zehenden von Hause aus lauter kirchliche Entfremdungen und Gottesraub, die darauf führende Grundsätze schon vorlängst geebnet; darum war es bey und eine, so recht in Fleisch und Säfte übergegangene Maxime der beyden Stifte S. Peter und S. Victor, nicht nur sogleich bey ihrer ersten Stiftung sich reichlich damit aussteuern zu lassen, sondern auch in der Folge, was davon in der Layen Händen lehn- oder allodialweise sich noch befinden mochte, allmählig unter der Hand an sich zu bringen, sich Universalzehendrechte auszubilden ꝛc. — dagegen aber die damit verbundene Lasten soweit von sich weg — und andern zuzuschieben, als es Zeit und Umstände nur immer gestatten mogten. *)

Wie fleißig schon im XIII. Jahrh. das Stift S. Peter dieses Unionssystem verfolgt habe? mögen einige hier mitgetheilte ungedr. Urkk. a) bewähren; und wie man hie und da auch schon in die Ansetzung der Bünne sich zu drängen gewußt habe? zeigt eine andere, welche gleichfalls unten b) steht.

Dabey fanden sie auch nirgendswo Widerstand; — nur die, dem Zisterzerorden beypflichtende Abtey Eberbach legte ihnen, bevorab der Rodzehnden wegen, manche Hinderniß in den Weg. Bekanntlich hatte dieser Orden der Zehendfreyheit halben unermeßliche päbstl. Begünstigungen vor sich; bb) obgleich nun diese, wie wir oben bemerkt haben, der häufigen, allwärts eingelaufenen Klagen halber in der Folge ansehnlich gemindert worden waren: so blieb doch noch immer Stoff genug übrig, um von Zeit zu Zeit darüber in Irrungen zu gerathen, die einigemahl sogar eine ernsthafte Miene angenommen zu haben scheinen. Ein Beyspiel hiervon sahen wir oben bey Steinberg, — ein anderes liefert die Urk. hier unten. c)

In frühern Zeiten waren von den Stiftsprobsten mehrere Theile dieser Zehenden dem dortigen Landadel zu Lehn angesetzt; allein schon im XIII. Jahrh. war es ein häufiger Fall, daß die Pröbste ihren Kapiteln die Ablösung derselben aus der Lehnshand, und Einverleibung in ihre Präsenzgefälle gestatteten. cc) Im XVI. Jahrh. finden sich noch Beyspiele stiftischer Zehendoperationen, wovon wir auszugsweise ein Beyspiel unten d) geben. Von ältern und jüngern Tauschen, Abtrettungen, Vergleichen, Absteinungen, u. s. w. hier zu handlen, würde uns zu weit abführen.

So aber, wie diese Stifte ihren Kapiteln so überaus gerne die Pfarren- und Kirgefälle einverleibten, und den Pfarrmiethlingen nur den dürftigen Unterhalt gewährten: so mußte es ihnen um die Inkorporirung der fettesten Zehenden unseres Rheingaues doppelt zu thun seyn; — und weil bereits von uralten Zeiten her diese, so wie die übrigen Stiftsgefälle der ausschlüßlichen Verwaltung der Stiftsprobsten untergeben waren, bey der im XIII. Jahrh. durchgehends zu Mainz eingetrettenen Sonderung der Probstey- u. Kapitelsgüter und ihrer Verwaltung aber die Herren Pröbste wohlbegreiflich sich eben diese Zehenden für ihre Antheile bedungen hatten: so war es jetzt ein leichtes Spiel der Kapiteln, diese mittelst zugesicherter lebenslänglicher Vortheilen, zur Abtretung solcher fetten Bissen zu bewegen, welcher dann flugs die Einverleibung folgte. Wir legen als Muster solcher Operation das große Geschenk, welches der berühmte Probst des Victorstifts, und Erzb. Gerlachs Geheimschreiber Nicol. Sturzkopf v. Grünberg mit dem einträglichen Zehend zu Eltvill im J. 1360 seinem Stiftskapitel gemacht hat, aus der Urschrift der noch ungedr. Urk. hier unten e) vor, und fügen noch eine andere bey, f) wie es mit dem Zehende zu Asmannshausen ergangen seye.

Der Zehendbetrug war aber, wie allenthalben, ein unserm Rheingaue, seit den frühesten Zeiten ungemein geläufiges u. beliebtes Vergehen; die häufige Konzilien u. Synodalschlüsse vermochten ihm so wenig, als die Rugen der Sendgerichte Einhalt zu thun. g) Von dem in der Folge zur Steuerung dieses Unwesens eingeführten Pfortenzehende kommen die ersten Beyspiele im Rheingaue nur erst im Jahr 1670 vor. gg) Das älteste förmliche erzst. Mandat gegen Zehendbefraudirung erließ Erzb. Berthold 1487 h) dem im XVI. und besonders im XVII. Jahrh. eine ungeheure Menge von Generalien, und Reskripten an die Rheing. Vizedome, um dem Unfuge abzuhelfen, — aber immer vergeblich, — folgten; man meinte, die Stiftsherrn zu Mainz wären keine alttestamentliche Leviten gewesen.

Die zahllosen Streite wegen Zehendfreyheiten einzelner Bezirke, — wegen Novalzehenden, anhängenden Zehendkasten, u. s. w. wie solche das Rheing. Mittelalter schon in Uebermaaße gekannt hat, hier aufzuführen, wäre eine Arbeit ohne End und Nutzen;

von letztern bemerken wir überhaupt nur, daß, wegen dem hohen und damahls wahrlich überspannten Begriffe der geistl. Freyheit, die mit dem Stifte, Kloster ꝛc. in Streit befangene Gemeinden oft auch bey dem besten Rechte unterliegen, und froh seyn müssen, sich den Kirchbann u. a. Zensuren vom Leibe zu schaffen. [hh]) Die Zeiten änderten sich aber. Das XVI. Jahrh. milderte schon die Grundsätze, und die folgenden zeigen uns sogar häufige, auf erzb. und vizedomamtl. Befehl gegen die Stifte und Klöster wegen verweigerter Ausrichtung der Zehendlasten angelegte Arreste u. a. Zwangsmittel; — seit dem traten glimpflichere Wege der Geistlichkeit, durch Negotiation mit den Gemeinden, oder den obern Behörden ein, von denen sich nicht läugnen läßt, daß sie, wo nicht noch fruchtbarer, doch zuverläßig der Billigkeit und der Natur des Geschäfts angemessener gewesen seyen. Daß endlich dieses ganze Rubrum: Zehendwesen, der mainz. Geistlichkeit seit vielen Jahrhunderten wenig Liebe und Zuneigung in unserm Rheingaue verschafft habe, ließe sich, wäre der Gegenstand nicht gehäßig, aus einer Menge von Thatsachen hier verbürgen; es mag jedoch dem Leser nur diese Anzeige, ohne Beweis, genügen.

ff) Es war im Mittelalter durchgehends Vorschrift, daß der Zehend vom stift. oder klösterl. Saalgute, (Saal- oder Stelzehend,) weil es Freygut war, nicht zum Privatnutzen seiner Eigenthümer, sondern zum allgemeinen Besten verwendet werden mußte, wohin die Hospitalität, — diese umfängliche, fast noch ganz unerörterte Anstalt des wohlthätigen Mittelalters, — die Unterhaltung der Armuth und der Pilgrimme, (fremden, Elendenladen) gehörte. K. Heinrich II. befiehlt der Abtey S. Maximin 1022 (bey Honth. H. D. Tr. I. 560): „De Ecclesiis vero, et de omnibus per totam Abbatiam *salicis decimationibus*, nulli omnino beneficium aliquod concedi permittimus, sed in *usus hospitum, pauperum, et peregrinorum* perpetualiter constituimus et sancimus," u. K. Heinrich III. 1056 (Ebend. I. 401): „Omnes Ecclesiæ et *salicæ decimationes* tam in agris, quam in vineis, sive in silvis, ubicunque in predio sci Maximini iacentibus, — *ad susceptionem hospitum et pauperum* debent pertinere etc." — Vgl. derselbe 1066 (Ebend. I. 410): „Sicut omnes Ecclias et *salicas decimationes ad susceptionem hospitum et peregrinorum* Abbatem habere decrevimus etc." Davon hießen sie, wie hier, *Decimæ hospitalitatis*. Diese Einrichtungen waren die Vorläufer der späterhin errichteten stift. u. klösterl. Hospitäler, Armenspenden und Elendherbergen; solchen Hospitalitätszehenden hatte z. B. das alte, an der Domkirche zu Mainz gelegene, vorher nach S. Gereon verpflanzte (h. T. heil. Geist's) Hospital, jenes am Kl. S. Jacob, u. s. w. seine Urstände zu verdanken, wie die noch ungedr. Urkk. deutlich bewähren. Ein solches Hospizal befand sich erweislich auch bey dem Stifte S. Victor, S. Johann, (Eichenlerb) u. s. w. Die große Hospitalitätsanstalt zu S. Goar im Mittelalter ist bekannt, und auch hier waren die Saalzehnden dazu bestimmt. Das *Registr. bon. Prum.* sagt davon: „Omnes Curie hic descripte sunt apud S. Goarem ex utraque parte Rheni. — Ipsi (Canonici S. Goar) ubique in illis recipiunt *decimam de salica terra*, sicut et Canonici Prumienses recipiunt in terra ista etc." Wie nun aber bey den Stiften nach des gemeinschaftlichen Lebens Auflösung die Hospitalität, — hernach aber auch jene wohlthätige Anstalten als Surrogate verschwanden: so gieng die Urbestimmung dieser Zehnden ganz zu Grunde, und die Stiftsherrn übten Hospitalität nur — unter sich selbst aus.

Wie dieses Hospitalitätswesen in uralten Zeiten bey den Klöstern betrieben worden seye? davon kann man sich einen ungefähren Begriff aus jener Nachricht machen, die uns vom Kl. Prüm der heisterb. Mönch *Registr. bon. Prum.* gibt, wo es heißt: „Preterea de redditibus residuis, qui satis competenter pingues sunt, einsdem curie, debet monachus hospitalarius procurare diligenter, quod *supervenientes* et *peregrini* caritatem et humanitatem in eadem domo semper debeant reperire; et si contigerit, eos infirmari, debet eis custodia à sepenominatis — exhiberi: et si moriuntur, apud S. Benedictum ab eisdem sepelientur. Hospitalarius etiam, que ad tales exequias sunt necessaria, procurare debet cum summa diligentia, quod semper ea habeat parata. Et quid plura? debet cogitare Abbas hoc, quod dicit Apostolus Paulus: *charitas fraternitatis maneat in vobis, et hospitalitatem nolite oblivisci: per*

hanc enim placuerunt quidam Deo, angelis receptis. Hinc namque scriptum est: beatius est dare quam accipere; nam et ipse Dominus dicturus est in judicio: Hospes eram, et recepistis me, infirmus et in carcere, et visitastis me. Et quod uni ex minimis meis fecistis, mihi fecistis; venite benedicti Patris mei, etc.

Auch theilen wir darüber eine aus einer langen Pergament-Rolle im Fulder Archive befindliche uralte, noch ungedr. Note über dergl. Zehenden, hier aus der zum Theil unleserlichen Urschrift mit:

„De Decimis. In concilio quondam aquense habito disputauerunt epi propter decimas, que rationabiliter redderentur, sic illis uisum fuerat cum plus epis deberentur, quam cetere ubicumque eccles .... de ergo contentionem tunc iuxta equitatis normam bone memorie uir *Carolus* impator cu ceteris fidelibus p.....nis Solatium prebendo *baugulfo* scilicet abbati monachisq suis in coenobio sci *bonifacii* mris do militantib. cum auctoritat.... iuilegii beati Zacharie pape et pcepti piissimi genitoris nri *Pippini* rationabiliter coram omni concessit Sinodo publice atq. decreuit causam. quod iustum non esset, ut pdicto abbas ceterique post ipsum abbates et fres in eodem loco sco degentes ullo modo in suis uillulis et seruis et colonis in illis habitantib, et ad se pertinentib; ut decimis propter hospites pauperes uidelicet et propter edificia luminariaq; aecclesiarum renouanda debeant priuari. Quod circa ipse *Carolus* impr secundum potestatem diuinitus sibi concessam palam determinauit in presentia totius Synodi, ut ptati sui loci uidelicet Bonifacii et monachi supra statutam atq; necessariam pbendam haberent decimas ex suis uillulis. unde ...... peregrinis atq; pauperibus tempore susceptionis ad usus necessarios possint .... ministrare. secundum id quod scae regulae propositum atq; mandatum iubet monachos in susceptione hospitum atq; pauperum omni hora paratos esse. nouiterq. cotidie superuenientes .... atq; idoneu Xpi uice illis pbere obsequiu.

Hirmanmarus notarius ad uicem *hugonis* recognoui et scripsi.

Data x.. non. Mai. Anno XXVIII; Xpo propitio, Regni *Karoli* imperatoris. Actu aquisgrani palatio in dni nomine feliciter amen.

Ingl. heißt es in der zwar bey *Schannat* Trad. Fuld. N. 314. p. 131 abgedruckten, aber im *Cod. Eberhard. Fuld.* Msto orig. P. II. Fol. 26. p. 1 ganz anders lautenden Urk. K. Ludwig des Fr. v. J. 820 von der dem Kl. Fulda geschenkten villa *Massenheim*:

„Monasterio ad stipendia fratrum ibidem Deo militantium, et ad *subsidia pauperum ac receptiones hospitum*, vel cunctas eiusdem congregationis necessitates consolandas ob emolumentum anime nre perpetualiter contradimus, atque eternaliter habendum delegamus, ita videlicet, vt quitquid de ipsis rebus Rectores et ministri supradicti monasterii disponere, atq. ordinare, vel statuere voluerint ... arbitrio, preter hoc solum, quod nunquam de fulden. monasterio commutent, vel vendant, vel cuiquam laico in beneficium concedant. De adiacentibus locis *Dienheim* et *Abenheim*, que pater meus pie memorie *Karolus* eidem venerabili monasterio ob amorem sci *Bonifacii* mris contradidit, similiter statuimus atq. precipimus, vt numquam ab eodem fulden. monasterio alienentur. Et vt hec largitionis nre etc."

*) Durch die unrichtigen Inkorporirungen der Pfarrgüter und Gefällen in die Tafelgüter der Stifte und Klöster, giengen auch die Zinsen, und vorzüglich die nach der ursprünglichen Kirchendisziplin dem wirklichen Landseelsorger, dem Pfarrer, gewidmete Zehenden, in jene Hände über, wo sie ihre kanon. Bestimmung verloren, dagegen aber auch in der Art ihrer Sammlung und Verbrauchung eine wahre Geisel des Rheing. Volks wurden. Nicht sehr herzerhebend ist es, im Ganzen ihrer Verwaltung belehrt zu sehen, wie man hier wiederum alle anhängige Lasten recht systematisch nach und nach abzuschütteln, dem armen Landmanne allein aufzuhalsen, und, wenn es dann nun um gemeine Landesvertheidigung, Bezahlung der vom Feinde abgedrungenen und vom Lande bewilligten Ranzionen, Beyträge zu Landesschutzanstalten und dem dringendsten Landesbedürfniß etc. zu thun war, sich hinter das bischöfliche Schutz-

der geistl. Freyheit, langen Besitz der Exemtion hiervon 2c. zu retiriren, von hier aus auf das Land mit Interdikten, Appellationen, Zensuren 2c. zu steuern, mit dem gesammten Klerus gemeinschaftl. Sache zu machen, und diesen zu Adhäsionen zu bewegen 2c. gewußt habe, welchem Unfuge selbst die, durch soviele von ihren Vorfahren ertheilte Handfesten, Kapitulationen, Rezessen und Konkordaten enge verstrickte Erzbischöfe zu steuern unmächtig waren, ja, wenn diese ihre landesfürstl. Gewalt hierbey geltend machen wollen, sich durch ungeordnete Rekurse an den päpstl. Stuhl, und von daher eingelangte Kassatorien, Exhortatorien u. s. w. eingezwängt, mithin wahrlich sich so oft von ihrer untergebenen Geistlichkeit, — dem wahren Staate im Staate — gänzlich außer Stand gesetzt sahen, Land und Leuten aufzuhelfen, Landeslasten gleichmäßig zu vertheilen, oder hernach auszugleichen, und an jenen die väterliche Regentenpflicht thätig zu erzeigen.

Heil daher dem biedern Volke Rheingaus, sich durch den Wechsel des Zeitgeists und durch die Grundveränderung, welche jener herbeygeführt hat, in dem väterl. Schooße eines ungebundenen, liebvollen neuen Regentenstammes alles jenes, Jahrhunderte lang ertragenen Ungemachs auf einmahl entledigt, und auch in dieser Hinsicht einem goldenen Zeitalter entgegen zu sehen! a)

a) Man erinnere sich an jenes, was noch im J. 1768 und folgg. von zweyen Stiften zu Mainz im Betreff verweigerter Konkurrenz zur bewilligten Ranzion des Landes, und daher von Kurf. Lothar Franz verordneten Beschlage ihrer Rhein-Weinen, gegen Land und Regenten zugleich geschehen ist. Das Bild ist zu kläglich, als um es hier durch Mittheilung der einschlägigen Aktenstücken aufzumahlen. Unbeschreiblich ist daher der Unwillen, welchen, zumahl seit dem XV. Jahrh. unser Rheingau gegen dieses stiftische Zehendwesen gefasset, wobey man gar so weit gieng, daß, obgleich kurz vorher Erzb. Card. Albrecht es dahin gebracht, — daß der Rheingau feyerlich angeloben mussen, der Geistlichkeit ihre Gülten, Zinsen 2c. richtig abzuführen: man solche gleichwohl zu entrichten gänzlich verweigert; worauf dann der Erzbischof nachstehendes strenges Reskript dahin ergehen lassen: „Sie auß dem Ringaw tragen gut wissen, als sie vergangen Jars nach bescheener Uffruhr wieder zu gnaden uffgenomen, daß Inen unter andern Gelobden, versworenen, verbriefften und besigelten Artickeln fürgehalten worden, alle Zinß, Renten, gülten, gruelle und sonderlich die Zehenden, wie sie von rechtswegen gepürt, und sie zu leisten schuldig weren, one wiedersprechen, weigern und widersetzen yederzeit zu geben und ußzurichten; Uber des ungeachtet sein unser gnedigster Herr von Meyntz 2c. Churfürst glaubhaftigen angelangt, wie solchen ufgerichten und angenomenen Artickeln zuwidder, vergangen Herbst allenthalben im Ringaw so verdechtig und verechtlich gezehend worden, daß, wo dem also zugesehen, oder ferrer gestatt würde, keins andern, dan gentzlich hinterhaltung und abstellung des gepürenden Zehnds zu gewarten.

„Daß auch vergangen Herbst sie die Ringawer in Vergessung derhalben getanen Gelübd und Eyd nit allein mit der that den gepürend Zehnd fürsetzlich hinterhalten, sondern auch ettliche mit worten sich offentlich vernemen lassen, fürter, keinen Zehnt mer zu entrichten.

„Derhalben sie pillich straffbar, aber mit Vorbehaltung solcher Straff will unser gnedigster Herr sich endlich versehen, es sollen die Ringawer die pillichkeit auch ire pflicht, deren sie S. Chf. Gn. sie hiemit wieder erindert haben welt, nochmaln zu hertzen furen, und bedenken, daß sie geben, leisten, und volnziehen, so sie von recht und pillichkeit wegen, schuldig weren; und in dem ferrer Clag furkemen, daß solichen artikel, daß ein jeder sein Zinß, renthen, gülten und zehenden, wie sich gepürt, entrichten sole, nit allein der Verschreibung im Ringaw uffgericht, eingeleibt, sunder derselbig in Betrachtung der pillicheit, und daß es ein jeder schuldig, durch den löblichen Bund zu Swaben allen Unterthanen ußdrucklich auch uffgelegt, darzu uff gehaltenem Reichstag zu Speyer, möglicherweiß daruff sunderlich rede und Handlung gepflogen, beslossen, und verabschiedt worden were, wie dan auch der Reichsabschied ußwyset; Herumb wolle unsern gnedigsten Herrn schuldiger Pflicht nach gepuren, in dem und andern uffgerichten Artickeln geburlich Insehens zu thun, oder das verschaffen zu geschehen, damit die pillicheit der gepüre volnzogen, und seinen Chf. Gn. als dem fordersten Glid im Reich einig säumnus oder zulassung zu dem nit uffgelegt werde, oder auch ymant derhalb uff S. Chf. Gn. zu stewrn hab. Und sie demnach Unsers gn. Herrn hochster und ernstlicher Befelch, wolle auch, damit alle Undertanen irer glübde und eyde, widderum vermanet haben, das sie, die Ringawer, Iren rechten gepürenden Zehnd uff diesen kunftigen Herbst, und hinfürter Jedes Jars entrichten, und von sich geben wollen, und vermessen, damit man sehe und befinde, daß sie das leisten und volnziehen, so sie von

Rechts und Pillichkeit wegen schuldig seynt, und in solichem zu ainiger ferrer straf oder vngnaden, die V. G. Herr keineswegs nachzulassen gedenkt, nit Vrsach gegeben werde. Es haben auch die ....

a) In nomine Domini Amen. Quoniam ad perpetuam rei memoriam salubriter est inventum, ne obliuionis caligine obfuscentur, litterarum apicibus commendari, que digna fore memoria decernuntur, ideo nos *Wernherus de Bolandia* presenti scripto notum fieri cupimus vniuersis, tam presentibus quam futuris, quod venditionem cuiusdam decime in *Hattenheim*, que annuatim in pensione valuit quatuor solidos Col. den. factam per *Simonem* militem de *Rudensheim*, et filios patrui sui *Conradum* scilicet et *Simonem*, Ecclesie sci Petri Magunt. qui ipsi dictam decimam à nobis in feudo habuerunt, ratam habemus, et ei per presentem litteram robur et nostrum consensum impertimur. Dederant etiam presati S. C. et S. in restaurum presate Decime quoddam jugerum vinearum apud *Rudensheim*, situm in loco, qui dicitur *Stein*, quod ijdem à nobis, sicut prelatam decimam jure feudali possidebunt. Huic contractui interfuerunt Walterus Decanus, Herlwicus Scolast. et Cunradus Cantor et parochianus sci Heymeranii, Bruno Canonic. Heinricus cognatus Decani, Heinricus Custos, Christianus parrochianus in Vdenmunster, Walbrunus, Bertoldus de Thuringia, Gerhardus Cellerarius, Rugerus, Cunradus de Wormatia, Heemannus de Nassauwe, Cunradus de Strazheim, Hartmudus, Baldemarus, Canonici Ecclesie sci Petri Magunt. Actum *Moguntie*, Anno Dni M. CC. XL. vº Non. Martii."

b) „Decanus Ecclesie sci Johannis Magunt. Judex à Decano Ecclesie Bingùen. judice à sede aplica delegato subdelegatus. Comparentibus in iure coram nobis Anno Dni M. CC. LXXIX. *Jo. de Engelstad* procuratore honor. viror. Decani et Cap. Eccl. S. Petri Mag. ex vna, et *Wilhelmo* dco *Eselwecke*, milite, *Ludewico* sculteto, et *Berlewino* Procuratoribus Vniuersitatis ville *Hattenheim* ex alterà, taliter coram nobis ordinatum et actum, quod de cetero annis singulis tempore autumpnali, cum vina in terminis dce ville fuerint colligenda, vniuersi et singuli de Vniuersitate, vocato ad hoc procuratore Decani et Cap. Eccl. predce, si quis eo tempore fuerit in eadem villa, ac eius marca, consensu habito et requisito statuent rationabiliter et ordinent edicta siue statuta, que vulgariter Banne dicuntur, cuiusmoi edicta seu Benne omnes et singuli de Vniuersitate ville predce inuiolabiliter obseruabunt, vt eo melius et commodius decima vini in terminis ville predce recolligi valeat ex parte Decani et Cap. Ecclesie sepedce. Siquis vero de Vniuersitate predca contrarium, vel aliud ordinauerit, vel fecerit, aut suum vinum aliter, quam sub edictis siue bannis statutis recolligerit, is à nobis omni monitione, citatione, ac quolibet strepitu judiciorum quiescente debebit excommunicari, tamdiu, donec prefatis Decano et Cap. de huiusmodi commiso, dampnis, et interesse, que propter hoc sustinuerint, satisfaciat competenter. Actum Anno predco, fia tertia post Dnicam qua cantatur Oculi mei."

bb) Eine reichhaltige Quelle von Schmälerungen war inzwischen auch in unserem Rheingau die ausgedehnte Freyheit des Zisterzerorden, wornach dieser von den mit eigener Hand oder auf eigene Kosten erzielten Früchten und Viehzucht keinen Zehend zu verabreichen, von dem päbstl. Stuhle wiederholt privilegirt ward. Natürlich mußten die dort schon vorlängst Zehndberechtigte, um sich gegen den Abbruch ihrer uralten Gerechtsamen zu schützen, jener ungemessenen Freyheit Raum zu geben Anstand nehmen und sich ihr widersetzen. Es geschah dies dadurch, daß man die Begünstigung des apostl. Stuhls nur von Neurode verstanden wissen wollte, folglich die alten urbare Güterstücke der Klöster dieses Ordens nach, wie vor, zu bezehenden fortfuhr. Den grauen Herren war aber eine solche Deutung ungelegen; sie mußten sich daher zu ihren Gunsten eine authentische Erklärung jenes Ordensprivilegs zu verschaffen, und sie erfolgte durch nachstehende, unsers Wissens noch ungedr. Bulle P. Innoz. IV. die wir aus der Urschrift vorlegen: „*Innocentius* Eps Seruus Seruorum Dei. Venerabilibus fribus Magunt. Archiepo, et Suffraganeis eius, et dilcis filiis Abbatibꝰ, Prioribus, Decanis, Archidyaconis, et alys eccliar. prelatis in Maguntina Prouincia constitutis Salt. et aplicam ben. Audiuimus, et audientes mirati sumus,

quod cum dilcis filiis Abbati et Conuentui *de Otterburg*, Cist. ord. a patribus et predecessorib; nris concessum sit, et postmodum a nobis ipsis indultum, et etiam confirmatum, vt de laboribus, quos propriis manibus vel sumptibus excolunt, nemini decimas soluere teneantur, quidam ab eis nihilominus contra aplice sedis indulgentias decimam exigere ac extorquere presumant, et *praua ac sinistra interpretatione apostolicorum priuilegiorum capitulum peruertentes, asserunt, de n o u a l i b u s debere intelligi, ubi noscitur de laboribus esse scriptum.* Quoniam igitur manifestum est omnibus, qui recte sapiunt, interpretationem hmodi *peruersam esse, et intellectui sano contrariam*, cum secundum capitulum illud a solutione decimarum *tam de terris illis, quas deduxerunt, vel ducunt ad cultum, quam de terris etiam cultis, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt*, liberi sint penitus et immunes: ne vllus contra eos materiam habeat malignandi, vniuersitati vre per aplica scripta precipiendo mandamus, quatenus omnibus parrochianis vris auctoritate aplica prohibere curetis, ne a memoratis fribus de noualibus, vel de aliis terris, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, seu de nutrimentis animalium vllatenus decimas presumant exigere, vel quomodolibet extorquere etc. (folgt die Bedrohung d e s K i r c h e n b a n n s gegen die Mißhandelnde.) — Datum *Laterani* III. Kalen. Marty, Pont. nri anno XI." *)

Der in dieser Urk. aufgestellte Grundsatz, welcher, obgleich nur auf Ansteher eines einzelnen Klosters erwirkt, doch eine a l l g e m e i n e N o r m mit sich führte, erregte nun, wie im ganzen Erzstifte, so auch in unserm Rheingaue, einen gräulichen Lärmen; die Stifte S. V i c t o r und P e t e r, als Hauptdezimatoren daselbst, sträubten sich mit Händen und Füßen gegen seine Ausführung, brachten ihre Beschwerden an den Erzbischof, und seine Synode, die, obgleich von ihrer Gerechtigkeit vollkommen überzeugt, das päbstliche Dekret zu hemmen oder zu beschränken nicht vermogten. Nun ließ zwar der päbstl. Stuhl auf die vielfältig eingelaufene Gegenvorstellungen in der Folge den bekannten Unterschied zwischen den v o r dem Generalkonzil — und n a c h h e r erworbenen Gütern eintreten: aber auch hierdurch waren nicht alle Beschwerden gehoben. Unsere Rheing. Zisterzerklöster mußten, des erzbisch. Schutzes und Begünstigung ungeachtet, andere Saiten aufspannen, und durch besondere Vergleiche mit jenen Universalzehendherrn, wenigstens zum Theil jenes zu gewinnen suchen, was mit Rechtswege nicht zu erhalten war; diese fielen nun meistens dahin aus, daß man sich bald nur über gewisse Ruthen oder Morgenzahlen in bestimmten Pflegen, der Zehendfreyheit halber vereinte, bald aber überhaupt einen Normaltermin festsetzte, wonach alle künftige Erwerbe jener Ordensklöster, schlechterdings zehendpflichtig bleiben sollten. Wie aber dann doch dieser noch so bündigen Verträgen ungeachtet, in der Folge in unserm Rheingaue noch allerlei Versuche gemacht worden seyen, um dem großen Umfang der schönen päbstl. Freyheit, die man nicht verschmerzen konnte, sich allmählig unter der Hand wieder zu nähern rc. davon könnten wir manche, zum Theil noch unbekannte Data urkundlich vorlegen: bescheiden uns aber, über diese, wie über so manches Andere, den Schleyer unaufgedeckt zu lassen.

*) Den Anlaß zu dieser Reformation gab eine Klage des Bischofs von F ü n f k i r c h e n in Ungarn an den Pabst gegen die Cisterzienser und Johanniter wegen Mißbrauch ihrer Zehendfreyheit. I n n o z e n z III. schrieb unterm 20. Jun. 1213 an beyde, und drohte ihnen mit Aufhebung ihrer Privilegien, wenn sie ihren Gebrauch nicht von selbst nach Billigkeit mäßigen wollten. Die ungarischen Äbte produzirten dies päbstliche Schreiben bey dem nächsten Generalkapitel, und nach Erwägung der Sache dekretirten die versammelten Ordensväter, daß ihre Klöster künftig entweder keine zehendbare Güter anschaffen, oder davon, wie deren vorige Besitzer, den Zehenden abreichen sollten. Dieser Beschluß ward vom Concilio Later. bestättigt, und auf den Tempel- und Hospitälerorden ausgedehnt. Offenbar hatte diese Einschränkung keinen Bezug auf die N o v a l z e h e n d f r e y h e i t, und diese blieb dann auch bis zur Zeit, da sich aus neuen Grundsätzen die Landesherrn selbst desselben bemächtigten, fast unangefochten; ja, die Synodal-Verordnung betraf nicht einmahl die Freyheit jener, a u f e i g e n e K o s t e n gebauten Grundstücken, welche die Klöster schon vor dem Conc. Later. in Besitz und Genuß hatten; dann sie berührt ausdrücklich nur die n e u e E r w e r b u n g e n. Indessen gab es darüber Anstände, und viele Zehendherrn behaupteten z u r ü c k w i r k e n d e Kraft; wogegen jedoch die Klöster geschützt wurden. Die Frage blieb also nur noch übrig: ob die bisher wegen e i g e n e m B a u e zehendfreye Güter, auch alsdann noch die Freyheit behielten, wenn sie v e r p a c h t e t würden? — Sie war unentschieden, und die Landesherrn erhoben in solchem Falle die Gebühre. Die Klöster wurden behutsam, und suchten die Güter i n e i g e n e m B a u e zu erhalten. Endlich erwürkte sich der Orden von

Pabst Bonifaz VIII. 1306 ein neues Privilegium, daß die Güter auch nach der Verpachtung zehendfrey bleiben sollten. Ob, und wie weit diese neue Exemtion Würkung gehabt habe? kann ich nicht sagen; da aber in Deutschlande die Zehendfreyheit vom eigenen Feldbaue überhaupt nicht Statt hatte, so konnte auch das neue Privilegium für die dortigen Klöster in Rücksicht der verpachteten Güter wenig fruchten.

Es muß aber diese Chorde der Novalzehendfreyheit von diesem Orden im XV. Jahrh. abermahl geregt worden seyn; denn im Protocoll des Stifts S. Peter v. J. 1503 heißt es S. 172: „Die Sabbati (post decoll. s. Jois Bapt.) fuit conuocatio Cleri in maiori ecclia ad instantiam venerabilis Cleri *Constantien.* per sua Scripta conquerentis, quod Abbates, Priores, et Abbatisse Cister. ordis a *Sixto* Papa IV. impetrarunt certum priuilegium pro toto ordine, in quibus (quo) Papa concessit dco ordini exemptionem super prestatione et solutione decime de noualibus etc. Et petentes consilium et auxilium ab Ecclesia Magunt. tanquam a Metropolitana Ecclesia, cui dictus Clerus subiectus est; fuit etiam dicta copia litter. ipsius Dni *Sixti*, et data Scriptori Cleri secundarii ad copiandum, ita, ut Clerus secundarius pro die Sabbti proxime futura possit reportare vota sua etc.“ — Was aber darauf erfolget seye? ist mir unbekannt.

c) Nouerint vniuersi presentes pariter et futuri, quod, cum inter nos — Decanum et Cap. Ecclesie sci Victoris Magunt. ex vna, et nos . . Abbatem et Conuentum monasterii Eberbacen. Cister. Ord. ex parte altera, super decima curtis in *Richardeshusen* questio verteretur, eo quod nos Decanus et Capitulum predicti dicimus, predcam decimam ad nram Eccliam integraliter pertinere, et esse, et fuisse in possessione eiusdem, et iure percipiendi pacifice et quiete: nobis Abbate et Conuentu predictis asserentibus ex aduerso, quod ex virtute priuilegii a sede apost. ordini nro indulti, de ortis olerum decimam soluere non tenemur; nos de questione illa, et omnibus controuersiis et contentionibus, quas inter nos habemus, vel habere possumus, contemplatione huiudi questionis, voluntate spontanea, non coacti, compromittimus in hys scriptis in venerabiles viros, frem *Johannem* Lectorem fratrum Predicatorum in Maguntia, et *Heinricum* scolasticum Ecclesie sci Petri Magunt. tanquam in arbitros, seu compromissarios, arbitratores etc. — In cuius etc. — *Act. et Dat.* A. D. M.° CC.° LXXXVI.° vi. Kal. July.“

cc) Probst Simon vom Victorstift löset 2 Carratas vini de Decima in Rudeßheim von seinem Lehnmanne Philipp v. Birgstatt um 13 Mark Kölln. Pfen. ein. 1279, 2. Non. Apr. — und Phil. v. Birgstadt et vxor verkauften demselben Stift ihr von dessen Probstey getragenes Lehn 2 Carraten heunischen Weins vom Zehend zu Eltvill für 35 Mark Gelds. 1280, Non. May. — Eben dies thaten Wilhelm und Henrich, Gebrüder, Ritter v. Eselweck mit ihrem Victorsstift. Probsteylehn von 2 Carratis vini Hunici, um 28. Mark l. Urk. 1291. — Henricus Eselweck, armiger vendit Decano et Cap. S. Vict. carratam vini Hunici, quam a Preposito eius in feudo habuit de Decima in Eltvil, pro 60 libr. Hall. 1335, 2. Kal. Mart.

d) *Epit. Arch. Eccl. S. Vict.* p. 308: „1574, 1. Aug. hat Probst Fugger den Zehend von gewissen, in Eltviller, Erbacher, und Hattenheimer Gemarkungen gelegenen — Aeckern und Weingärten, welchen vor Alters der Familie von Allendorff von der Probstey zu St. Victor zu Mainz lehnbar gewesen, folgg. auch damit nach Ausweis vorhandener Lehnbriefe sind belehnt worden, und zwar: Crafft von Allendorff, nachdem eine über dieses Lehn A. 1416 entstandene Differenz ist beygelegt gewesen, A. 1428 vom Probst Heinr. v. Ehrenfels; — 1455. v. Pr. Diether v. Isenburg. — 1474. von Pr. Konrad Hinderbach, — 1475. Heinr. v. Sponheim Lehnträger ged. Craffts Sohn, Adams v. Allend. von ebenged. Pr. Konrad. — 1484. Ad. v. Allendorff selbst, von Ebend. — 1528. Niclas v. Allend. Adams Sohn, von P. Joh. v. Guttenberg. — 1548. Crafft v. Allend. Niclassens Bruder, für sich und seine Brüder Heinrich, Eberhard, Wilhelm, und Johan, von Pr. Marquard v. Stein. — Durch das Absterben des männlichen Geschlechts dieser Familie ist dieses Lehn der Probstey wieder heimgefallen, und wurde dem Churfürst Daniel und seinen Successoren im Erzst. Mayntz dergestalt übertragen, daß sie der Probstey Jürlich nach dem Herbst, wann der Wein vergohren, frey, ledig, ohne Abzug und Verhinderung — zwey Zulast, das seint 8 Ohm gutes Rheingauer Weins

zu Eltvil durch den Landschreiber daselbst in den Pressien Faß liefern und geben lassen sollen. Und hat der Churfürst zum Underpfand gesetzt sein 1/3 an Wein, so er zu m. Rödgen, obwendig Eltvil gelegen, fallen hat. Item von Allendorf hat der Alters mit Consens des damaligen Probsten, Dech. u. Cap. S. Victor mit dem Stift S. Peter über einige zehendbare Stücke in Eltviller und Erbacher Gemarkung, gegen andere Stücke einen Tausch getroffen. rc." — Ebend. S. 158: „1460 in festo S. Lamberti *Rudolfus de Rüdesheim* Prepos. infeudavit *Hartmannum Hilchin de Lorch* super [illegible] vini de Decima in *Rudesheim*, super qua olim *Henricus de Sparr* infeudatus fuerat, illamq. A. 1456 in festo S. Matthei dicto *Hartmanno* consentiente, *Diethero* tunc Preposito vendidit; Anno vero 1461 Vener. post fest. SS. ap. Sym. et Judae, defuncto dicto *Hartmanno* infeudavit eiusdem fratrem *Fridericum*, — qui *Fridericus* A. 1481 in festo S. Pancratii consentiente, *Conrado* Preposito dictam [illegible] vini Decano et Cap. huj. Eccl. vendidit ad usus fabricae pro 120 flor. — Ebend. p. [illegible], 1511 Merc. post Dnic. Judica, *D. Joannis a Scharffenstein* vendidit Capitulo (S. Vict.) decimam suam contiguam Decimae hujus Eccl. in terminis villae *Winkel* et *Mittelheim* 60 flor. [illegible] etc.

„1471 in vigil. Epiphaniae hat Conrad Hinderbach dieses Stifts Probst, Heinemann von Scharfenstein, — A. 1548 9. Aug. Probst Marquard v. Stein, [illegible] v. Allendorff, und Gebrüder, — A. 1561 [illegible] Aug. Pr. Alexander Fugger, Dietherich v. Scharfenstein mit dem kleinen und großen Zehnden zu Niederglad bach zu rechtem Mannlehen belehnt, gleichwie ihre Voreltern damit seind belehnt gewesen. 1577 22. Jun. haben die Hrn. v. Scharfenstein die Belehnung wiederum begehrt, nachgehends aber selbige anzunehmen refusirt, und die Helfscheid des Zehends an das Haus Hessen Rheinfels verpfändet. A. 1614 hat Capitulum zwar getrachtet, dieses Lehn zu recuperiren, auch A. 1703 7. Dez. an den damaligen Gr. v. Scharfenstein deshalb geschrieben, nach dessen Absterben aber die possession gesucht; weil aber die Original documenta mangeln; auch alles verjähret ist, hat man nichts effectuiren können."

c) „*Innocentius* Epus Seruus Seruorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Hys, que pro Ecclesiarum, et personarum in eis Dno famulantium utilitatibus seu necessitatibus prouide facta sunt, ut illibata consistant, libenter adiicimus aplici muneris firmitatem. Sane petitio dilector. filiorum *Nicolai* Prepositi, ac Decani et Capituli Ecclesie sci Victoris extra muros Magunt. nobis exhibita continebat, quod dudum venerab. Frater noster *Gerlacus* Archiep. Magunt. attendens, quod propter discordiam inter ipsum, et quondam *Henricum* olim Archiepum Magunt. ac Valitores utriusq. partis, ratione prouisionis eidem Ecclesie Magunt. tunc vacanti de persona ipsius *Gerlaci* per sedem aplicam facte hactenus subortam, pro eo, quod ipsi Decanus et Capitulum eidem *Gerlaco* Archiepo obedientes extiterant, prout existebant, Ecclesia predca sci Victoris, ac eiusdem Ecclesie curia et edificia per incendia et peruersorum incursus et oppressiones violentas deuastata, et ad exterminium deducta fuerant, prout existebant; quodq. pensata tenuitate redituum ipsius Ecclesie sci Victoris, ac multitudine personarum Deo inibi seruientium, et habitationibus carentium, eedem persone vix absq. penuria in eadem Ecclesia sci Victoris remanere seu stare poterant, nisi eis de remedio subueniretur oportuno; et quod Prepositura Ecclesie sci Vict. prefate tot et tantis fructibus, redditibus, et prouentibus habundabat, quod de ipsis sine magno eiusdem Prepositure dispendio eorundem Decani, Capituli, ac personarum predictarum inopie competenter succurri poterat, premisso tractatu solempni cum dilectis filiis *Rudolfo* Decano, et Capitulo Ecclesie Magunt, ac deliberatione penes se habita diligenti, decimam vini et bladi, et aliorum bonorum in campis et terminis ville *Eltevill* Magunt. Dioc. consistentium, que ad prepositurum predictam tunc temporis pertinebat, et quam propterea dictus *Nicolaus* eiusdem Eccle sci Victoris Prepositus in manibus eiusdem *Gerlaci* Archiepi sponte et libere resignauit, idemq. Archiepus resignationem hmodi ordinaria auctoritate admisit cum omnibus iuribus et pertinentiis suis, eorundem Decani et Capituli Eccl. Mag. nec non Prepositi predicti interuenientibus consilio et assensu, eisdem Decano et Capitulo, ac personis eiusdem Eccle-

sie sci *Victoris*, seu eorum vsibus in augmentum cottidianarum distributionum ipsorum, ut et ipsi Decanus et Capitulum, ac persone ad diuinum feruentius excitarentur officium, appropriauit, incorporauit, et vniuit, et nonnulla alia salubria circa hec fecit et ordinauit, prout in patentibus litteris inde confectis dictorum *Gerlaci* Archiepi, ac Maguntin. nec non sci Victoris Ecclesiarum Prepositi, Decanorum, et Capitulorum predictorum sigillis munitis, quarum tenores de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus, plenius continetur. Quare pro parte dictorum Prepositi, Decani, et Capituli eiusdem Ecclesie sci Victoris nobis fuit humiliter supplicatum, ut premissis per dictum *Gerlacum* Archiepum factis robur confirmationis addicere, et omnem defectum, siquis in eis intereruenerit, supplere de benignitate aplica dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati, vnionem, incorporationem, et annexionem predictas, et alia per dcum *Gerlacum* Archiepum, ut premittitur, facta, rata habentes et grata, illa auctoritate aplica ex certa scientia confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus, supplentes omnem defectum, siquis interuenerit in eisdem. Tenor autem dictar. litterar. talis est. *Gerlacus* Dei gra sce Magunt. Sedis Archiepus, sacri Imperii per Germ. Archicancell. Vniuersis Xpi fidelibz etc. — Non estimamus incongruum, ad quod cura sollicitudinis pastoralis nos dirigit et impellit, ut statum Ecclesiarum et beneficiorum sub nro regimine consistentium equo moderamine disponentes, unius defectum in bonis temporalibus ex superhabundanti alterius pinguedine releuemus. Sane, cum pridem tempore discordie inter nos et nros ex vna, et quondam Dnum *Henricum de Virneburg* olim Archiepum et suos complices parte altera, propter prouisionem aplicam de ipsa Maguntin. Ecclesia nobis factam suborte, Ecclesia sci Victoris extra muros Maguntin. cuius Decanus et Caplum ipsi sedi et nobis obedientes extiterunt, et adhuc existunt, et ipsius Ecclesie Curie et edificia per incendia — ad exterminium deducta fuerunt — eidemque, quod — vix absque penuria — nisi ipsis — subueniatur, stare poterunt in Ecclesia eadem, — maxime cum honorabi *Nicolaus de Grotemberg* nunc ibidem Prepositus nobis in Xpo dilectus suis compatiendo confratribus, — non solum suum ad hoc prestare velit assensum, ymmo nobis humiliter institerit, et supplicauerit super eo, Nos supplicationem huiusdi deuotam reputantes, — Decimam vini et bladi, et aliorum bonorum in campis et terminis ville *Eltvill* nre Dioc. consistentium, que ad dcam preposituram hactenus pertinuisse dinoscuntur, cum omnibus suis iuribus et pertinentys — in augmentum Presentiarum — ipsius Ecclesie Decano, Capitulo, et personis — appropriamus, incorporamus, et vnimus, — ita tamen, quod seruitia et onera quelibet, — ipsi Decime de consuetudine vel de jure incumbentia faciant et expediant integraliter et in totum; disponentes — ut collecta vina dicte decime per personas ipsius Ecclesie in communi Cellario recludantur, et eidem collectis taliter eadem vina distribuantur, ut omni die per totum annum — cuilibet persone Ecclesie, que presens in Ecclesia — deseruierit, certa mensura secundum fertilitatem cujuslibet anni, prout extendi poterit, proportionabiliter et equaliter tribuatur; — Et ut festum bti *Victoris* patroni Ecclesie deuotius et celebrius per diuinum officium peragatur, duas amas vini, et duo maldra siliginis recipi volumus de fructibus decimarum predictar., et de premissis — cuilibet in primis Vesperis, matutinis, et missa presenti — dabitur vnus panis magnus albus, et quartale vini melioris pro refectione presentium, et predicti Patroni specialem reuerentiam et honorem. — In quorum vnionis, donationis, et incorporationis — euidens testimonium — has lras Nos *Gerlacus* Archiepus prefatus sigillo nro dedimus communitas. Et nos *Rudolfus* dei gra Decanus, totumq. Capitulum Ecclesie Magunt. — Et nos *Nicolaus* Prepositus antedictus — Et nos *Conradus de Oppenheim* Decanus, totumq. Cap. Eccl. S. Vict. — Act. et Dat. in ciuitate nra Maguntina, ipsa die bti Gregorii Pape, Anno Dni Millo. Trecentesimo, sexage-

simo. Nulli ergo omnino hom. lic. etc. etc. — Dat. Auinion. XV. Kal. April. Pont. nri Anno Nono."

Der päbstliche Nuntius, Philipp. Cavallicens Episc. bestätigte eben diese Einverleibung durch ein von 4 Notarien rekognoszirtes Instr. v. J. 1360 23. März; — und der Probst Niclas gab vor Schulth. und Schöpf. zu Eltvill seinem Stifte diesen Zehend feyerlich auf, mittelst lat. Not. Inst. v. J. 1361 14. Aug. — Zur Dankbarkeit verpachtete das Stift dem Probste diesen Zehend lebenslänglich für eine jährliche Abgabe von 1 Carrata Wein und 8 Mltr. Korn, — versprach bey dessen Lebzeiten und nach seinem Tode 4 Messen im Jahre, alle Donnerstag in den Fronfastenwochen sein Gedächtniß zu begehen ꝛc. alles dies nach einem weitläuftigen lat. Not. Instr. v. J. 1360 23. März. — Und weil zwischen dem Stifte St. Peter u. dem Pfarrer zu Eltvill wegen einiger zu Hattenheim, — „que villa ab antiqua parrochiali Ecclesiae in *Eltuil* tanquam matrici Ecclesiae dinoscitur subiacere." — gelegenen Aecker und Weinbergen Irrungen vorwalteten, so ertheilte Erzb. Gerlach gedachtem Probst Niclas den Auftrag, solche zu entscheiden; der dann auch solches, mit erzb. Bestättigung gethan, laut ungedr. Urk. d. d. Magunt. XIIII. Kal. May 1363.

— Von einer andern Einverleibung der Zehendhälfte zu Rüdesheim, Aulhausen, Aßmannshausen ꝛc. zum Besten der Fabrik des Viktorstifts besitze ich keine Urkunde; hingegen theile ich darüber aus dem *Epis. Arch.* p. 147 nachstehende Nachricht mit:

„1442. 16. Aug. *Dietherus de Isenburg* Metrop. Mog. Canonicus etc. in Praepositum huius Ecclesie capitulariter electus Incorporationem medietatis Decime vini, frumenti et aliorum in et ex villis *Rudensheim*, *Asmanshausen*, *Aulhausen*, et finibus adjacentibus, Capitulo praefatae Ecclesiae ad ipsorum fabricam convertendae, ipso tunc praesente et consentiente, ac causas justas et rationabiles indicante Capitulariter factam approbavit et confirmavit, ac prestito juramento spopondit, se medietate praefatae Decimae contentum fore, et de altera Capitulo incorporata medietate nihil unquam petiturum, consensitq. ut desuper apud Ss. Concilium generale, Rom. Pontificem, Archiepiscopum Mog. aut alias ubi opus fuerit, confirmatio petatur etc. — Praefatus Praepositus post obtentam confirmationem electionis suae eandem incorporationem iterato confirmavit, per alias litteras, sub 2. Sept. e. a. expeditas. Postea autem praedicti Praepositus et Capitulum pro majori pace nutrienda inter se convenerunt, ut ipse Praepositus totalem Decimam in *Asmanshausen* et *Vinhausen*, fabrica vero totalem Decimam in *Rüdesheim*, et Curiam ibidem sublevarent et haberent, quodq. Praepositus de sua Decima in *Asmanshausen* omni anno fabricae unum *plaustrum* sive *Carratam* vini, aut decem florenos dare deberet; hancq. conventionem *Pius* II. P. M. A. 1459. 14. Cal. Jun. confirmavit etc."

(f) „Nos *Joannes de Gutenberg* Decanus maioris Herbipolens. et Praepositus S. Victor. extra muros Magunt. Ecclesiae, coram universis et singulis Xpi fidelibus — recognoscimus et attestamur, quod nobis mature perpendentibus, quibus modis, mediisve divinus cultus in Ecclesia nostra S. Victoris praedicta — augmentari posset, Canonici Capitulares apud eandem Ecclesiam frequenter residentes, et inibi divinis laudibus insistentes onera incumbentia supportare, aut alias commodius sustentari valerent, in mentem occurrit, si Decima in *Hassmanshausen*, partium Rinkauie, Magunt. Dioc. ad nos et prefatam nram Preposituram spectans, mensae Capitulari ipsius Ecclesiae sci Victoris, pro usu, commodo, et utilitate Canonicorum Capitularium apud ipsam frequenter residentium, et divinis laudibus insistentium donaretur et applicaretur, profecto commoditati dictae Ecclesiae non parum consuleretur, nec non alii Concanonici de more minime residere soliti, ad residendum apud ipsam Ecclesiam facilius allicerentur, cultusq. divinus inibi ferventius perageretur et augeretur; Quare nos, non vi, dolo, metu, fraude, vel alia sinistra machinatione circumventi, seu seducti, — feruore deuotionis accensi, Decimam in *Hassmansshausen* predictam cum omnibus juribus et pertinentiis suis, prout eam hactenus possedimus, mensae Capitulari

praedictae uniendam et incorporandam, ac perpetuo retinendam et fruendam pro usu, commodo, et utilitate Canonicorum Capitularium, apud eandem Ecclesiam p. t. frequenter residentium, et diuinis laudibus inibi insistentium duntaxat, sub beneplacito et approbatione sedis apostolicae, titulo deuotionis donauimus et applicuimus, nobis, quamdiu preposituram ipsam obtinuerimus, usufructu decimae supradictae, loco pensionis annuae reservato. In quorum etc. — Dat. in Ciuitate et in Cathedr. Eccl. Herbipolen. sub A. à Nativ. Dni Mill. Quingentes. vicesimo octauo, Ind. I. Die Jovis, prima mensis Octobris, Pontif. etc. — Praesentibus ibidem etc. —

„ Et ego Joannes Geys, Cler. herb. Dioc. publ. aplica auct. Not. etc."

Auf Antrag des Erzb. Card. Albrechts bestätigte P. Clemens VII. diese Schankung und Einverleibung durch die Bulle dd. romae apud S. Petr. A. Inc. Dni. 1529 prid. Id. Apr. Pont. sui A. sexto. Den weitern Verlauf hierben meldet das *Epit Arch.* p. 256 folgendermaßen:

„ *Clemens* PP. VII. — inter alias etiam Officialem Mogunt. executorem deputavit. Officialis vero processum executorialem desuper expediri, 28. Oct. sculteto et Communitati in *Armanshausen* insinuari, ac 15. Dec. Dominicâ prox. post fest. S. Martini sub divinis officiis in tabulis Ecclesie Mog. affigi fecit. Cum vero Decanus et Capitulum ex post contra praefati donatoris voluntatem, Archiepiscopalem supplicationem, et apostolicam confirmationem in Capitulo quodam generali inter se conclusissent, ut hujusmodi praedictis decimis omnes tunc temporis in vivis existentes Canonici, sive in eadem Ecclesia residerent, sive non residerent, modo ad Capitulare Consortium essent admissi, simul totâ vitâ frui, et de eisdem participare debeant, ac *Albertus* Card. et Archiep. illud intellexisset, in Decreto quodam ult. Feb. 1631. emanato praefatam Conclusionem abrogavit, et annullavit, ac demandavit, ut donatoris voluntas, sua supplicatio, et apost. Confirmatio in nullo puncto mutetur, sed perpetuis temporibus in omnibus stricte observetur, sub poena 500 Flor. aur. in auro, fisco Archiep. solvendorum; quod Decretum à Capitulo tam ad Archiepum allegati Canonici suo et alior. suor. Concanonicorum nomine acceperunt, et eidem parere velle promiserunt."

ff) Unsern Rheingauern scheint demnach die herzbrechende Sprache unbekannt, oder doch ohne große Wirkung geblieben zu seyn, dieweil ein *Anthonius Gunthers* judex et protonotarius S. Sedis Mag. zur Beseitigung seines im J. 1408 23. Dez. in S. des Domstifts und Karthaus zu Mainz, dann des Pfarrers zu Wicker gegen die Gemeinde Weilbach pto des kleinen Zehends, und Fasselviehes daselbst eröfneten schiedsrichterl. Ausspruchs angeboten hat, wo es heißt:

„ Auditis itaque partium assertionibus — venit in mentem arum illud applicatum, quod Decime sint pretia peccatorum et tributa egentium animarum, quas omnium Dominus sibi soli sic in *signum peculiaris Dominii* reseruauit, vt, siquis illas cum integritate dederit, non solum abundantiam fructuum recipiet, verum etiam corporis et animae salutem consequetur, dicente Dno per prophetam: ecce annus completus est, et nihil in meos thesauros, sed in vra horrea comportastis; et subdendo mulicit, decimas in horrea mea, hoc est, *thesauros templi*, inferatis, vt habeant sacerdotes, qui mihi ministrant, cibos, et probate me, si non tantas pluuias effudero, vt cataracta celi aperta esse credantur, et effundam vobis benedictionem vsque ad abundantiam; vbi procul dubio benignissimus Dns, quod gratiam sue largitatis ob decimarum solutionem suis tribuere velit, ostendit; quod etiam pro *effusionis* verbum à se prolatum intelligi voluit, illos etiam tantis benedictionibus fraudari, et in decimam reuocari decreuit, qui vel decimas cum integritate negare, aut illas in sorte Dni constitutas portiones pro lubitu subtrahere vel grauare presumpserint, quod per verbum *maledictionis* ibidem etiam positum sufficienter expressit. Hys itaque etc."

Oder hatten sie etwa eine widersprechende Erfahrung für sich, daß auf Zehendbetrüge dann doch gesegnete Jahre, wie auf richtige Verzehndung, Mißjahre erfolgt seyen?

g) Schon im J. 1604 2. Aug. ließ Kurf. Johann Schweickhard dem Mittelamte Rheingaue reskribiren: „Es seye bey ihm vielfältig geklagt worden, was gestalt bey den Unterthanen daselbsten in gebührender schuldiger Ausrichtung des Weinzehndens allerley Vortheil und Ränke zu merklicher Vernachtheiligung der Dezimatoren in Schwang vnd Vbung seyen; vf solche einkommende Klagden vermeine er nicht vnerhebliche Vrsache zu haben, die Verordnung zu thun, daß die Verzehndung jedes Orts an dem Thor angestellt würde; wollte doch zu diesem mahl die gegste Zuversicht tragen, die Vnderthanen werden sich furters mit schuldiger Verzehndung dermassen bezeigen, damit die Stifter vnd Klöster unklagbar bleiben; wie dann J. Gf. Gn. entschlossen, auf ferner einkommende Klagen das Zehenden an den Pforten ins Werk zu richten rc.“ Da dies aber schlechte Wirkung hatte, so ward 1[illegible] im J. 1676 23. Jul. zwischen den Stiften und Klöstern zu S. Peter, S. Victor und M. Altenmünster in Mainz als Zehendherrn eines, sodann Schultheißen, Gerichten, Räthen und Gemeinden des Oberamts im Rheingaue, andern Theils verglichen: daß anstatt des sonst berichtigten Zehenden, — der zwölfte Theil des schuldigen Weinzehnds, an der Pforten, oder wo keine Pforten vorhanden, an den zu solchem Ende benannten Oertern zu Ergötzung der Beyfuhr, und andern habenden Ungelegenheiten hinfüro entrichtet und erhoben werden solle rc. welchen Vergleich der Kurfürst bestätiget hat. 2) Hingegen verglich sich das Stift S. Victor im nämlichen Jahre 19. Aug. mit Schultheißen, Gerichten und Gemeinden des Rheing. Mittelamts, benanntlich Oesterich, Winkel, Mittelheim, Hallgarten, und Johannisberg, daß zur Remedirung der vielen in Verzehndung des Weinwachs bisher verspürten Vervortheilungen, künftig ein jeder aus allen Weingärten den aufrichtigen Zehend an gewisse hierzu benennte Stationen, wo die Zehendherrn ihre Bütten hinzustellen haben, alltäglich liefern solle; weß Endes alle Laadfässer, Bütten und Geschirr geeicht seyn sollen.“ Auch diesen Vergleich bestätigte der Kurfürst. Allein im J. 1683 erneuerten sich die Klagen gegen das Mittelamt, — und im J. 1694 beschwerte sich das Stift beym Churfürsten abermahls über die seit jenem im J. 1676 getroffenen Vergleiche im Mittelamte Rheingau im Verzehenden eingeschlichenen Praktiken und Betrügereyen, u. begehrte zu deren Abschaffung die Einführung der Pfortenzehndung. Das Mittelamt aber erstattete unterm [illegible] Aug. 1695 einen Gegenbericht und Erklärung an die Regierung, worauf die Sache auf sich ersitzen blieb. — Wie nun, nach dem schon öftern Kurnfälligen Vorgange, endlich diese Pfortenverzehndung seit 50 Jahren im Rheingaue dann doch endlich eingeführt worden seye? bedarf ich, als einer bekannten Sache, nicht zu erwähnen.

h) Von Zehendverkürzungen wußte unser Rheingau bis gegen den Schluß des XV. Jahrh. fast gar nichts: nur erst die durch die Auflösung der Sittlichkeit der geistl. Stände herbeygeführte allgemeine Verachtung, verbunden mit dem brennenden Hasse gegen die Geistliche! womit gegen das alte Herkommen dieses Zehendwesen geübt ward, hatte in solches Betrug und Unterschleife eingeführt. Sie waren die Vorboten der Ereignisse, die 30 Jahre später ausbrachen. In stiftischen Protokollen und Berichten finde ich die älteste Spur solcher im Rheingaue verübter Zehendgefährdung nur erst in dem Prot. des Stifts S. Peter, v. J. 1486 wo es dann S. 62 heißt: „Mercurii 8. Nov. deliberatum est per Dnos, et conclusum in causa male-decimantium in Rinckauia, quod plebani exhortentur, quatenus admoneant publice de Cancellis, et exhortentur populum, ut de cetero iustas decimas soluant, et retardatas siue retentas soluant. Hac exhortatione et admonitione premissis, si eo modo exhortati decimas soluere recusent, placuit omnibus, quod in ius coram iudice aliquo competenti trahantur, et contra eos secundum iuris ordinem procedatur, quia, ut ex relatione multorum Dnorum, [illegible] missi [illegible] est, [illegible] superioribus annis compertum sit, sunt per eos decime [illegible].“ — Es wurden darauf solche Klagen viel häufiger, und alles beweiset nur allzusehr, daß die gebrauchte Strenge das Uebel nicht gehoben, sondern nur vermehrt habe. Wenn sich in der Folge die Stifte über den schlechten Beystand der Rheing. Landbeamten, bey der Versammlung des Sekundarklerus, und bey dem Kurfürsten so oft beklagen, so hat man sich dies daraus zu erklären, daß Fürst und Beamten von der grenzenlosen Habsucht und unwürdigen Strenge dieser Herrn nur allzurichtig überzeugt, nichts weniger als angemessen finden konnten, den Unterthan eines von der Natur nur kärglich ausgesteuerten, und durch seinen Schweiß allein bewohnbaren Erdstrichs einer Parthey Leuten Preis zu geben, von deren größerm Theile man dann doch einstimmig glaubte, daß seine Hauptbestimmung einzig in müßiger Verzehrung

der Früchten beruhe. Wir wollen hierbey jenen im J. 1579 wegen diesem Gegenstand vom Rheing. Vizedom an die kurmainzische Regierung erstatteten Offizialbericht, der eine Sprache führt, die man mit Recht den Superlativ einer biedern Energie nennen mögte, weder vorlegen, noch ausziehen, statt dessen nur an die bekannte Erklärung erinnern, die ein unvergeßlicher Kurfürst Johann Philipp bey Unterzeichnung eines Dekrets in diesem Belange, an seinen wackern Canzler Sebastian Rael [illegible] hat.

bb) Eine große Unregelmäßigkeit, die zu vielen Weiterungen zwischen den Pfarreyen, Gemeinden, Stiften und Klöstern in unserm Rheingaue nothwendig die Hand bieten mußte, war, daß der Pfarrsatz [illegible] von dem Zehendrechte der Gemeindsmark desselben Orts getrennt [illegible] und verschiedenen zuständig, woraus dann erfolgte, daß gewöhnlich das nur mit jenem, nicht aber mit diesem versehene Stift, Kloster etc. sich der Pfarrkompetenzbesserung, Anschaff- und Unterhaltung des [illegible], Kirchen- und Pfarrhäuser etc. [illegible] ten, oder sich höchstens nur gegen Revers der Gemeinde, zu einem freywilligen Beytrag aus Gnaden verstunden etc. So war dies der Fall des Stifts S. Peter wegen der Competenzbesserung der Pfarrey zu Rauenthal, s. Revers der Gemeinde, v. J. 1580 23. Dez. — Erbach 1589 7. Jul. etc.

Wie streng die mainz. Stifte auch bey den privilegirtesten Nothfällen des Landes Rheingau auf ihrer pfäffl. Freyheit bestanden, und den Beytrag verweigert haben, zeigt noch im Anfange des XVIII. Jahrh. der Vorfall der beyden Stifte S. Peter und S. Victor, als Kurfürst Lothar Franz im J. 1707 beyden Stiften als Dezimatoren aufgab, zu der den Franzosen bewilligten Ranzion der Rheing. Gefangenen pro rata ihrer Zehenden zu konkurriren, und auf jedes Faß Stiftswein 3 fl. schlug, auch, als sie diese üblichermaaßen nicht zahlen wollten, die sämmtliche Weine mit Arrest bestricken lassen. Wie sich aber diese Herrn dagegen betragen, zeigt nachstehender Auszug aus dem Peterstift. Prot. 1708 22. Mär. p. 13 v.: „Decanus referirt, daß conformiter des Conclusi Capit. an Ihro Chf. Gn. seinde offerirt werden drey hundert gulden pro relaxatione arresti der Stifts S. Petri und Victoris Zehendweinen im Rheingau, welches aber abgeschlagen worden. *Concl.* Bey jetzigen Umständen der Sachen, da auch der Clerus in sich selbsten nicht einig ist, und mehrere Ungelegenheiten zu befürchten seindt; als befindet sich Capitulum nolentes volentes dahin angehalten, um ihre alimenta dermahleins habhaft zu werden, und solche nicht gar verderben zu lassen, das geforderte Geld zu erlegen, wobey aber zu beobachten, damit man sich in keine Collect einlasse, per modum subsidii charitativi wegen einer französ. Parthey beschehener Invasion ins Land Rheingau, und hinweggeführten Gefangenen, nahmentlich Friederich Jestein, Gewaltsboten, nebst andern zehen Personen aus dem Flecken Winkel, welche über Rhein nach Trier geführt seindt worden, und alda zu ihrer Ranzion für das ganze Land Rheingau privata auctoritate vierzig tausent Gulden denen Franzosen zu zahlen accordiret haben etc.“ — Es ward darauf 1709 vom Peterstifte die ganze Stadtmainz. Klerisey versammelt, um Kraft der geschwornen Union, für die Erhaltung der kirchl. Freyheit beyden Stiften beyzustehen; man wand sich an den Agenten des päbstl. Nuntius zu Kölln, der beyden Stiften gegen den Kurfürsten Rath und Vorschlag gab; (Schreib. v. 24. Febr. 1709) die Sache gedieh nach Rom, wohin man um fernere Promotorialien berichtete: „1) daß das geforderte Geld keine Kontribution, sondern ab initio Ranzion für Gefangene; 2) daß die gefangene Laici propria auctoritate die Ranzion akkordirt haben; 3) daß sothane Anlage nicht universal dem Clero auferlegt, sondern nur den beyden Stiftern S. Petri und S. Victoris per Laicos, und nicht per Consistorium ecclesiast. [illegible] hingegen der Clerus primarius, die Rektoren, andere Klöster, von solcher Forderung frey geblieben; 4) dem Stift S. Victoris habe man ihre Weine angegriffen, und 5 Stück davon publice per Laicos verkauft, [illegible] justement daraus gezogen, und die übrige Weine folgen lassen; das St. Peterstift aber, welches bey Sacra congregatione verblieben, deterioris conditionis ist durch hinterhaltung ihren sämmtlichen Weins. 5) Hat man gleich Anfangs offerirt, mehr Wein pro cautione liegen zu lassen, als das geforderte Quantum auswirft. 6) Die Weine bisher also verschwunden, daß 1/4 davon abgangen etc.“ — Der Erfolg war, daß die kurfürstl. Regierung durch das 1719 2. Dez. von der S. Congreg. Cardinalium de immunitate Eccl. eröffnete Urtheil fällig ertheilt, und neben dem mandato revocatorio arresti auch ein Arctius super indemnisatione Ecclesiae etc. erkannt ward. So wurde dann der Arrest relaxirt, das Stift. S. Peter zahlte an der Ranzion keinen Pfenning, und unserm Rheingaue blieb abermahls allein der Kontributionslast auf dem Halse liegen.

CLXVIII. Ueberschauende Grundblicke in die Regimentsverfassung des westlichen Rheingaues im Mittelalter, verglichen mit jener bis zum XIX. Jahrhundert.

Schluß.

Mit dem müden Wanderer, der am Abend einer zurückgelegten beschwerlichen Reise, die Strecke seines vollbrachten Tagwerks ruhig, und in sich gekehrt nochmahls überschaut, werfen auch wir zum Schlusse einige vereinende Grundblicke auf das Bild der alten Land- und Regimentsverfassung unseres westl. Rheingaues in jenem ungeheuern Zeitraume, — vergleichen es mit dem der folgg. drey Jahrhunderte, und streuen darüber einige flüchtige Bemerkungen, die sich dem aufmerksamen Leser wohl von selbst aufdringen möchten.

1) Rheingaus alte Land- und Regimentsverfassung war roh, ungekünstelt, anstalten- und ausbildungslos; — sie gieng aus dem Schoosse des Landes und des Volks selbst hervor, — ward bey weitem größtentheils autonomisch von ihm selbst verwaltet, — und stellt uns das Bild eines massiven, feste in seinen Bestandtheilen verbundenen, gleichwohl wenig bequemen, und noch weniger schön verputzten, grossen Gebäudes vor, worin regsames, thätiges Kraftleben seiner Bewohner die Oberhand führte. Hier, — und nur hier war es dann, wo sich das Land mit seinem Volke, der Fürst mit beyden, in ein unvergleichliches Ganze vereint hatten, — wo der Bürger sowenig seinem Vaterlande, als seinem Fürsten, und dieser hinwieder seinem Volke fremd blieb; — hier war es, wo ächter, nicht an Schwärmerey gränzender, hoher Aufschwung zur Landesfreyheit, Vaterlands- und Fürstenliebe jeden Stand, jedes Alter zügelte, jeder im Fürsten seinen Vater und ersten Liebling, in jedem Winkel seine Heimath, in jeder Landesanstalt das Werk seiner eigenen Schöpfung, und in jedem Zuge seiner Landfreyheiten sein eigenes Kleinod fand.

Rheingaus alte Fürsten regierten anfänglich beynahe gar nicht, hernach wenig, und das Land befand sich wohl dabey; — bedarf dies Räthsel eines Oedipus? — sage man doch lieber: der Fürst habe durch sein Land selbst, und das Land sich selbst, nur unter schwacher Leitung seines Fürsten regiert. Wer kannte seine Bedürfnisse, zugleich die angemessenste Mittel, ihnen einfach, schleunig, ohne Mißgriffe und kräftig zu steuern, richtiger, vollständiger, unverschobener, als es selbst? — hier dann überall richtige Treffung des Nagels auf den Kopf, — hier aber auch keine Vollblütigkeit von Regierungsanstalten und Neuerungen, — hier nicht alle Straßenecke voll neuer Gesetzen und Verordnungen, bestimmt, den Wanderer zu belehren, daß dort viele Staatskrankheiten herrschen, — schlechte, aber auch keine Polizey im leibhaften Bilde des spanischen Amts der h. Inquisition, — hier Schonung des Land- und Privateigenthums, Achtung wohlerworbener Landrechte, Freyheiten und des Bürgerstands ꝛc. — Die ganze Verfassung war zentral, bildete ein großes Ganze, dessen einzelne Theile scharf in einander griffen, und der ungekünstelte Maschine leichtere Beweglichkeit verschafften; — sie war das Uhrwerk, das automatisch sich selbst aufzog, im Gange erhielt, und das kein Filigran bedeckte. Der Fürst durchschaute sein Land- und Regierungssystem leicht und geschwinde, — konnte auf der Stelle nachhelfen, u. bedurfte zu dessen Verwaltung keiner landbeschwerlichen Heerde von Staatsbeamten, geschickter, wie die Zeitfolge belehrte, Land und Leute zu verwirren, oder gar unglücklich zu machen, als ihnen auf die Beine zu helfen ꝛc.

2) So **verwaltete** dann auch größtentheils, und zwar **autonomisch**, das Land sich selbst. — Hierauf beruhte vornämlich das hohe Freyheitsgefühl, das des alten Rheingauers Brust durchströmte, ihn mit ächter, nicht nur physischer Vaterlandsliebe erfüllte, für eigenen Schutz und Vertheidigung seines Heerdes enthusiastisch beseelte, und ihm selbst den Gedanken, sich vom Lande seiner Väter entfernt, abgerissen und weggeschleudert zu sehen, uner-

träglich machte. Albrechts Betragen in dem bekannten Handel war ein kolossaler Mißgriff, würdig, aus dessen großer Regierungsgeschichte, wäre es möglich, ewig vertilgt zu werden. Durch es verlor Rheingaus Glück, Wohlstand, Beywirkung und Mildthätigkeit seinen Kreislauf, und sank in die Grube seiner zernichteten Urverfassung; an ihre Stelle traten passiver Gehorsam, dumpfes Hinstöhnen und Pflanzenleben; die sittlichen Elemente des nachkommenden Landwesens mit seinen Bewohnern waren nicht mehr jene der Vorzeit, — der Fürst war dem schönen Bande kindlicher Liebe des Unterthanen entrückt, — Rheingaus eng geknüpfte Genossenschaft löste sich in isolirten Privatismus auf, — man ward sich und der Landregierung fremd oder gleichgültig, und der schöne, alles belebende, in Muth und Kraft ausströmende Geist der Vorzeit, der das Ganze wunderbarlich geschaffen, genährt und erhalten hatte, verließ auf ewig seine Rheingauische Hülle.

3) Wir sind seit dem durch eine Menge neuer Einrichtungen, Anstalten, Gesetze, deren immer eine wellenförmig die andere vor sich hertrieb, ersetzt worden. Von Rheingaus Urgebäude steht kein Stein mehr auf dem andern. Fragenswerth bleibt es zum Schluß: hatte das alte gegen jenes neue entschiedene neue Vorzüge? sollte es verdienen, seine Stelle in unserer Mitzeit wieder einzunehmen? — sollten wir, wenn es möglich wäre, unsern heutigen Zustand gegen jenen der Vorzeit austauschen? — was sollen wir wünschen? was bedauern?

Wir sind so wenig blinde Verehrer und Apologen des Alterthums, daß wir vielmehr selbst überzeugt sind, jene Verfassung unserer Vorväter passe nach den ungeheuren Kulturfortschritten und den hiernach abgemessenen Ländereinrichtungen neuerer Zeiten in die Fugen des heutigen Staatsgebäudes nicht mehr; — uns dünkt gar, daß jener, der es wiederhergestellt sähe, seiner Unbehülflichkeit wegen gar bald selbst die Hand zu seiner Umwandlung reichen würde; aber dennoch können wir uns es nicht abgewinnen, unsern Wunsch unserm Mitalter zu verhehlen, es möge so manche köstliche Perle vortrefflicher Anstalten und Grundsätze, die der Aschenkrug jener abgeschiedenen Verfassung bewahrt, gerettet, und in unsere bessere Ländereinrichtung schicklich übertragen, und verpflanzt werden.

Möge auch jeder biedere Rheingauer unserer Mitzeit seinen Kindern und Enkeln es verkünden: unsere Väter hatten es in manchen Fällen besser, als wir; — wir haben es hinwieder in andern besser, als sie. Wer klug ist, sucht das Gute von seinem Zustande zu geniesen, ohne den Zustand anderer Menschen, anderer Zeiten, zu beneiden; und wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich durch Erfahrung zu überzeugen, daß es auf dieser besten Welt zu keiner Zeit, und in keinem Stande zum besten geht: so wird er so glücklich seyn, als es die Sterblichen zu werden vermögen.

Zusätze und Berichtigungen.

Seite 3. Zeile 31. Anstatt **ihrer**, lies **seiner**.

S. 4. Z. 19 anstatt le, lies la.

S. 31. Z. 33. Wegen selch einem üblen Wetter zu **Mainz** gegen die dortige Pfaffheit im J. 1434, residirte auch das Stift zu S. **Peter** in **Eltvill**; das Statut de deserviendis praebendis Canon. von d. J. fia 6. ante fest. S. Galli schließt: „Nobis vna cum R. P. Magr. *Heinrico Erenfels*, Preposito dce nre Ecclie, die date presentium, In opido *Eltuil*, in domo habitationis prouidi viri *Hamanni Gossel* ciuis ibidem, cum tunc propter dissensionem et controuersiam inter venerabilem Clerum et prouidos ciues Moguntinen. subortam extra Ciuitatem Moguntinen. resideremus, capitulariter conuocatis et congregatis etc.“

S. 38. Z. 7. Anstatt Ringoviam, lies Ringravium.

S. 44. Z. 31. Von diesem uralten Städtchen, und seinem Ursprunge ist nichts bekannt. Daß es seinen Namen von der *Cupa vini*, und zwar bereits von den Römern, wie **Baccharach** von einer *Ara Bacchi*, erhalten habe, ist eitle Fabel. Andere legen ihm solchen von dem verlocherten Fahrzeuge bey, in welchem S. **Theonest** zu Mainz von den Arianern der Rheinfluth ausgesetzt, aber wunderbar darin erhalten worden, und an dem Gestade dieses Städtchens gelandet seyn soll, worauf auch das Gerichtssiegel desselben, einen in einem zerlöcherten Schiffe in Begleitung der Engeln stehenden h. Bischof vorstellend, zu zielen scheint. Wie nun aber in dergl. Heiligenlegenden der Aufschneiderey viel, ächter Beweise hingegen gar wenig zu seyn pflegt: so getrauen wir uns so wenig über diese, in ein Schiff umgewandelte **Kufe**, als über den dem Oertchen nachher davon zugekommenen **Namen**, unsern Lesern etwas Richtiges vorzulegen; daß man aber bey der etymol. Aufstutzung und Originirung von **Baccharach** noch nicht an die bey *Martial*, Epigr. L. VII. vorkommende Frau *Bacchara* mit ihrem nescire, quid sit opus, gedacht habe, nimmt billig Wunder.

S. 96. Z. 10. **Görber**, Comm. d. Comitiis vet. Germ. Vol. II. §. 201. p. 136, mögte wohl von unserm benachbarten Königsstuhle etwas gehört haben, und nennt ihn *lapidem famosum*, versetzt ihn aber nach **Kostheim**, und hält ihn gar für unsern **Eichelstein**: „De *Carolo M.* legimus, quod placitum ad locum *Cuffistain* indixerit, in quo *lapis ille famosus* deprehendebatur, quo ceu maiores nostri lubenter Conventuum gratia aligebant; quae, cum ita sint, non inepte concludo, hic adesse exemplum de *congregatione ad lapidem formata* etc.“ Und darauf: „Atque, ut, quod sentiam, dicam, non possum aliter mihi persuadere, quam quod hoc ipsum palatium *Copstainum* fuerit situm *ad lapidem illum famosum Moguntinum*, à quo et nomen sortitum, et qui à recentioribus *Aichelstein* vocatus ab eadem figura, quam praesentavit. etc.“

S. 97. Z. 25. Die noch ungedr. von der **Schannat**schen Ausgabe der Summar. Tradd. *Eberhardi* mon. fuld. ganz verschiedene *Descriptiones eorum, qui de Salagewe et Weringewe proprietates suas sco Bonifacio in fuld. monrio tradiderunt;*“ (im fuld. Archive) melden: „*Manto* comes et frater eius *Megingoz* tradiderunt sco Bonifac. bona sua in his locis. in Isinhusen — Buchelede, *Gysenheim*, Stocheim etc.“ — (Trad. 83. bey *Schann.*) Und unter N. 21 bemerkt **Eberhard** wieder: „*Manto* Comes et *Megingoz* tradiderunt S. Bonif. bona sua in his locis. Einerstat. — et in Rinecgewe *Ingernheim* (soll Gysenheim heißen) Stocheim etc. — in omnibus locis istis tradite sunt proprietates a prefato comite *Mantone* et à fratre suo *Megingozo* sco Bonif. in fulden. ecclesia sub *Karolo* imperatore, ipsoque presente et confirmante.“

Seite 103. Z. 31. Bald darauf wird auch abermahls der Weinberge zu Bingen sowohl in der Donatio *Hererici* viri ill. monasterio Prumiensi de curtibus et *vineis in Binge* facta v. J. 868, bey *Martene*, Coll. ampl. I. 188 s. als in des Prüm. Scholiarchen Wandelbert, Libell. d. mirac. S. Goar, an mehreren Stellen erwähnt.

S. 106. Z. 16. Eine andere, eben auch noch ungedr. neuere Wormser Chronik, welche aus Urkk. und Geschichtschreibern gar fleißig und getreu zusammengetragen zu seyn scheint, beschreibt diese Züge K. Konrads gegen unsern Rheingau, besonders gegen Rüdesheim, nachstehendermaaßen: „Nit lang nach diesem Zwyspalt vnd Irrung wart Bischoff Seyfrid zu Mentz, einer von Eppstein, so *Conrado* (lies: Sifrido II.) succediret, der Stadt Wormß abgesagter feindt dieser Vrsachen halben: als kaiser Fridrich in Italia gewesen Anno 1242 vnd Konig Conraden das Deutschland befohlen, Bischoff Sifrid aber ihm zuwider war, kam K. Conrad ghen Wormß A. 1242 im Augustmonath, als er sein Feldläger bey Heppenheim auf der Wiesen 6 Tag gehabt, damit er Graf Emichen v. Leiningen möchte deßo baß bezwingen vnd auff sein Seite bringen; als aber Heinrich, obgenants Emichs Bruder, auch Graf zu Leiningen, vnd Bischoff zu Speyer solches nit gestatten wolt, zeücht er sämstag vor Johannis Enthauptung für Deidesheim, vnd verbrant dasselb, begert darnach Hülff an die Burger von Worms wider mehrgemelten Bischoff Seyfrieden. Die fand er; dann die haben ihm alßbald 200 wohlgerüster Burger geschickt, vnd alle Kriegsrüstung 6 Wochen lang uff iren Costen, so in die 200 Mark Silbers vnd darüber getragen, gethan; mit welcher, vnd anderer statte Hülff König Conrad das Rheingaw erobert vnd verbrannt, vnd hernach auff Nativitatis Mariae ghen Wormbß komen ist; desgleichen auch haben sy Anno 1243 hernach zweymal auff iren Costen König Conraden wider diesen Ertzbischoff hülff geschickt, einmahl vor das Schloß Starkenburg an der Bergstrassen, mit dem halben theil der stadt, vnd acht tag bey ihm blieben; das andermal für Rüdesheim mit 100 gerüster Mann, vnd etlichen Schützen, vnd bey ihm 3 Wochen blieben, alles auff gemeiner stadt Costen, deshalben vnd darum auch ward er Seyfrid Bischoff zu Mentz ihr abgesagter feind, also, daß, da er mit einem Heer uff dem Bawsing, vnd Otten Pfaltzgrauen — viel schaden thet, vnd ihm viel Dörffer verbrennen ließ etc."

Rüdesheim und Geisenheim kamen auch 1165 mit dem übrigen Rheingaue arg ins Gedränge, als Kaiser Friedrich I. durch Hülfe Lgf. Ludewigs von Thüringen unsern Erzb. Conrad I. Gr. von Wittelsbach, der es mit P. Alexander III. hielt, vertrieb, und dessen Besitzungen verwüstete. Die Barbarey dabey war grenzenlos. Auch das nur erst begonnene Kl. Eberbach mußte Friderichs Zorn fühlen; er verjagte den Abt mit den Mönchen, die bey ihrer Zurückkunft alles rein ausgeplündert fanden. Die oft angez. schätzbare *Narrat. de reb. Arch. Mog.* die diese Händel gar umständlich beschreibt, meldet: „quapropter Lantgravii predci milites cum valida manu *Pinguiam* et adiacentia loca, que de dominio erant Ecclie Mogunt. adorsi, ferro, flammisque omnia devastant, terramq. ringauwie hostiliter intrantes, *Rudesheim et Gysenheim*, cum villulis circumcirca, furibunda strage multorum, qui sibi restiterant, funditus evertunt, nullo vel sexus vel etatis, aut dignitatis habito discrimine; in qua strage nec locis venerabilib; ullus honor, nec hominum Dno famulantium reverentia habita fuit. Insuper et claustrum novum in *Eberbach*; cuius monachi partibus *Alexandri* predci faventes, *Friderici* facinora et precepta contempserant, eisdem cum Abbate profligatis cessit miserabiliter in predam militum predictorum, qui cunctis ibidem direptis, et inter semet divisis, Domum Dei Scorum fecerunt speluncam latronum; que vero et qualia tunc in eadem vicinia ppetrata fuerint, edicere longum et tediosum foret. Sed Deus, qui sibi confidentium corda non aspernatur, modum hys tribulationibus posuit. Elapsis enim trib; ebdomadis habitatores de *Pinguia* et *Ringawia*, adsumptis et conductis, qui sibi de terra palatini in auxilium venerant, pene innumerabilib;, predci Lantgravii milites fugarunt, multis occisis, et plurimis eorum captivatis, in qua fuga vnu, quod contigit dignu memoria non oportet reticere. Vnus enim de militibus eiusdem lantgravii etc." — Daß übrigens die bekannten Geschichtschreiber Friderichs von diesem Handel fast gar nichts erwähnen, ist billig zu bewundern. Von den Händeln Erzb. Conrad's mit Landgr. Ludewig III. 1184–1187, ertheilt unser Narrator eine überaus umständliche Nachricht, die aber unsern Rheingau nichts angeht, obgleich dessen Verwüstung zu jenen sicherlich die Veranlassung gegeben hat. Die frühere Verwüstung unseres Rheingaues von den

gen unsern Erzb. Erkenbold aufgebrachten Otto v. Hammerstein, (Saec. XI) mag die Rheing. Geschichte erzählen.

Seite 122. Z. 34. Welches Unglück diesen Ort im J. 1558 betroffen habe, belehrt uns das Stiftsprot. zu S. Viktor v. d. J. S. 140, wo es heißt: „Die gemeinde von Rauendal Im Rinckawe, nachdem vor kurz verschienenen tagen Ir flecken sampt der Kirchen biß vff ein geringe anzal etlicher heuser leider abgebrant, haben vmb ein steuer bey Capitulo vmb gottes willen angesucht. Ist beschlossen, In ansehung solches grossen schadens, so jenen widerfaren, man solle Jenen 31 fl. in alb. steüern vnd mittheilen ꝛc." Und auf weiteres Ansuchen erhielt sie im J. 1563 noch eine Beysteuer von 10 bis 12 fl. „darneben dunkt meyn hern nit enratsam sein, wo ein Obligation von Jenen pracht kunne werden, daß solchs nicht ex debito, sunder gratia geschehen wer." *Prot.* cit. d. A. 26. Aug. p. 233. v.

S. 132. Z. 10. Nur als eine Idee mag es gelten, daß unser Eltvill schon unter der röm. Herrschaft die Stelle eines Marktplatzes für die jenseitige Deutsche behauptet habe, denen es die Römer nicht erlaubten, über den Rhein zu kommen, und ihnen bestimmte Plätze anwiesen, wo sie, und die röm. Kaufleute in gewissen Zeiten beyderseits ihre Waaren zusammenbrachten, und dadurch das älteste Model von Märkten in Deutschland gaben. Sie hießen *Fora*, friedsame Zusammenkünfte, πανηγύρεις, und jeder Völkerstamm hatte seinen eigenen Markt. So mag dann jener für die Mattiaker und Wisperer unser Eltvill, wie das forum francorum Frankfurt gewesen seyn. Daß sich dergleichen altröm. Märkte häufig zu Städten erhoben haben, bezeugt *Sigon*, d. antiq. jur. Ital. II. 15. S. davon v. *Mauritius*, a. a. O. bl. 558 fgg. Die Ausführung gehört in die Handelsgeschichte der Stadt Mainz unter den Römern; in des fleißigen Orth Werke: v. den zweyen Frankf. Reichsmessen ꝛc. habe ich Nachrichten davon vergebens aufgesucht. — Ich wiederhole es aber, dieses nur für eine bloße hingeworfene Idee gelten lassen zu wollen.

S. 132. Z. 24. Wie daher solche, den Landstädten verliehene reichsstädt. Rechte u. Freyheiten zu verstehen seyen? darüber befindet sich eine authentische Erklärung Kayser unseres K. Ludewigs v. Bayern v. J. 1332 der Reichsstadt Gelnhausen ertheilt, die wir aus der noch ungedr. Urk. aus der Urschrift hersetzen:

„Wir Ludewig v. G. G. ꝛc. tun kunt vnd bekennen, — daz vns die Burger zu Geilnhusen — kunt haben getan, daz die fryheit vnd die Gnade, die wir etlichen Steden, markten vnd Dorffern der Herren getan haben, anders verstanden werden, dan wir sie gemeint hetten, oder meynen; vnd ist ir Sinn, sie sollen alle die fryheit vnd besonder gnade haben, die unser vorgen. Stad Geylnhusen vnd ander vnser vnd des Richs Stede von vns, vnd auch von Alters her gehabt von Romeschen Keysern vnd Kunigen; des ist vnser Meinunge und Sin an sogetaner fryheit nicht, vnd ensal auch nicht sin, — vnd was fryheit wir yman getan haben, die wollen wir alse von menieclichen virstahn, vnd wollen auch, daz is allermenieclichen virstee, vnd virneme, als wir haben, daz sie sogetaner fryheit an Wochenmarkten moegent haben, vnd ir Vrtel zu suchen nach der Stede Recht, darnach wir yn die fryheit haben gegeben; vnd meynen nit, daz dieselben Stede, Markte, oder Dorffer alle alte fryhunge vnd besunder genade sullen haben, die Geylnhusen vnd ander vnser vnd des Rychs Stede, die sie beyde von uns, vnd von vnsern voruarn Romischen Keysern vnd Kunigen han herbracht von Alter, vnd noch habent ꝛc. — der geben ist zu Franchenfurt am Dinstage nest S. Martines tage ꝛc. 1332." — Soviel nun das Recht des Wochenmarkts betrifft, so ist dies zu bekannt, als einer Ausführung zu bedürfen; über die durch solche Freyheitsbriefe verliehene Oberhofs- oder Hoffahrtsgerechtsame aber theile ich beyspielsweise eine aus dem Gelnhäuser Rathsbuche S. 150 entnommene ungedr. Note v. J. 1420 mit, die auch in anderer Hinsicht dem altdeutschen Rechtsfreunde nicht unwillkommen seyn möchte:

„Nota; Burgermeister vnd Rad zu Yphouen (Bisth. Würzb.) schrieben vnd santen vns ir frihcid abschrift, wie sie Keyser Ludewig off vns gefriher hat, vnd baden vns, wie wirs mit Zinshaftigen guder by vns mit uffgifte vnd Winkauff halden, vnd ir Schriben sprach, solde man zinshaftige Gude vor dem Zinsherrn by yn uffgeben, so heischen die Zinsherrn y von x. phunden eins zu Winkauf, vnd von C. phunden x. ꝛc. daz wer yn ein verderplich Ding. Des han wir yn beß gesant einen Zedel als hernoch geschr. folget:

Von zinshäftigen Gudern, wie man es by uns da mide [illegible] halden [illegible] verkeuffe. Zum ersten, wer Gud vmb einen Büdeme (Grund) zinsen [illegible] hat, es sy an erbe oder lantsiedeln rechten, wan er sin besserunge verkeufft, bringet er zu sine Zinsherren, das ist zu dem der den Büdemzins off dem gude hat, und gibt sine Keuffer das gud vor dem uff zu allen rechten, als er es gehabt hat."

„It. Der Keüffer gibt dem Zinsherrn sinen Winkauff, vnd nit der Verkeüffer."

„It. Ist es, daz der Zinsherr und der Keuffer sich mit dem Winkauff nit gutlich ubertragen mogen, also obe der Zinsherre yn daruber zuviel beswered oder ubernemen wolde, so mag sich der Keuffer des geben zum Gerichte, wanne es dan an gerichte kummet, so wyset man, daz der Keüffer dem Zinsherrn [illegible] zu Winkauff ein halb viertel Wins unsers Maßes, des besten, den man dan by uns zu [illegible] feil hat, [illegible] geben doe und nit mere; daz han unser Aldern und Vorfarn also uff uns bracht."

„It. Wolde der Zinsherr solchen Winkauff nit nemen, und dem Keüfer des gudes nit lichen, oder ym das nit lyhen umb sinen Budemzins, als es der verkeufer gehabt hette, so wyset man, daz ein Amptman von des Richs und Gerichtswegen yn darin setzen und weren sal, und dabi blibet er dan mit recht."

„It. Eyn iglich Closter, Edelman, oder ander [illegible], die Zinse by uns han, plegen des Mererteils iren Zinsmeister, Scheffener, oder Procurator by uns gesessen zu han, vor dem gibt man solich zinshaft gude uff, so des not ist, mit dem gewonlichen Winkauff, als vorgeschr. stet."

„It. Welcher Zinsherre nit sinen nemelichen Zinsmeister by uns hette, der mußte dem off den tage, so die Zinse fellig sint, gintwertig by uns sin, oder ymand by uns haben, sine Zinse von sinen wegen uffzunemen, und der off den dag oder darnach zu warten; und vor dem mag dann ein iglicher, dem des Not ist, solich uffgift dun als vorgeschr. maßen [illegible] gewonlich, und von alter Herkomen ist, die gude verkeüffer [illegible] dem er sinen Kauffman dar weren, und sal die uffgebinge sal vor sine Zinsherren in dem Jarsfriste mit sime Winkauf, als vorgeludt hat."

„It. Solich Uffgift mag ein Man, der ein Elich Wip hat, nit alleine sunder Wibe gethun, sunder er muß es thun mit sampt sinem elichen Wibe."

„Hanc cedulam, ut in forma prius habetur, transmisimus [illegible] in [illegible] sub Anno Dni M. CCCC vicesimo nono."

„Und als Pfalzgr. Ruprecht der Aeltere [illegible] dieser Reichsstadt zugeschrieben hatte:

„Ruprecht der Elter v. G. G. Pfaltzgrave an deme Ryne, des h. Rom. Richs oberster Druchsesse, und Hertzoge in Beyern,

„Den Erbern wysen Luden, den Burgermeistern und dem Rad gemeynlichen der Stad zu Geylnhusen unsern fruntlichen Gruß, und waz wir gudes vermogen. Wir laßen uwer bescheidenheit wissen, daz wir und ander unser mydekurfursten an dem Rine, zu Rotenburg [illegible] unserm Herrn dem Keyser gewest sin, und sich die Edeln Johans und Henrich Lantgraven zu Ziegenhain [illegible] geeynigt haben mit dem Dutschen Herren [illegible] Marggrafschaft [illegible] rechten und fryheiten wegen, wan die Dutschen Herren sprechen, sie sin gesteigert [illegible] So bidden wir uch gar ernstlichen, daz ir den dutschen Herren [illegible] abeschrift [illegible] [illegible] dan [illegible].

Dat. Dilsperg in vigilia bti Laurentii."

So bezog sich die Stadt Gelnhausen auf die [illegible] Städten und Flecken verliehenen Gelnhäuser Stadtrecht, und [illegible] trägt von sich ab. — Ganz richtig bemerkt daher Dompr. Würdtwein, Einl. in die Subsid. Diplom. S. 217: „Ueberhaupt kan man es für eine Regel halten, daß die Städte, welche an eine andere Stadt verweisen, die Rechte der Stadt, wohin sie provocirt, im Gebrauch gehabt haben."

Seite 138. Zeile 3. Anstatt Heinrich Bochelmann, lies: Johann Wrochter mänzt. [illegible] R.

S. 144. Z. 34. Das alte Chron. Mog. Mss. meldet: Anno Dni. M. CCC. LVI. Gerlacus Archiepiscopus Mag. obsedit *Erenvels* castrum, et *Haselach* castrum, quae *Cuno de Falkenstein* obtinebat, et expugnavit ea, Epus, et obtinuit etc.

S. 151. Z. 34. Daß K. Albrecht Anfangs Octob. 1301 bey Scharfenstein wirklich sich befunden habe, bezeugt das Datum seiner bey Schannat, Client. Fuld. prob. num. 427. befindlichen Urk. Datum *prope Scharpfenstein*, II. Id. Octobr. A. D. M. CCC. I. regni vero nri Anno IV. Auch nach einem uralten Reinkalbenfels. Kopialbuche hier bey Scharfenstein, daß K. Albert

nämlichen Jahre Ulrichen vom Stein, Ritter, Johanns Sohn (+ 1380 7. Id. Oct. begr. im Kl. Eberb.) wegen den bey diesem Handel geleisteten Diensten mit einer jährl. Gülte von 200 Pfd. Heller belehnt, auch ihm die Anwartschaft auf andere dem Reich ledig werdende Stücke, und zugleich die Freyheit verliehen, daß ihn und seine Leibslehnserben Niemand von des Königs oder Reichs wegen ächten und bannen soll rc.

Seite 156. Zeile 47. Nach diesem Burgfrieden waren im J. 1374 Gemeiner der Burg Rheinberg: „Philipp von Wonnenberg, Ritter, Johann von Riffenberg, Ritter, Dieterich v. Rinberg, Ritter, beyde des vorgen. Hrn. Philipps Enden, die ein Drittheil hant des Huses zu Rinberg; — Johann Grans, und Symon Grans, Gebrüder, von Rinberg, Edelknechte, die da auch ein Drittheil hant an dem vorg. Huse Rinberg; und Wilhelm [illegible], Ritter, der junge Wernher Knebil v. Katzenelnbogen, Edelknecht, und Giselbrecht v. [illegible], Edelknechte, die auch ein Drittheil hant des vorg. Huses zu Rinberg." — Der Burgbann und Burgfriede darin wird beschrieben: „an der Wirgke, da man by Rinfelchen in komit, und sal gen die Bach uf, die genant ist Horensbach, glich deme graben, der von Blydenecken komit, und sal gen [illegible] in glich deme Graben in die Dollenscheit, und sal von der Dollenscheit her in gen mit in die Wirgke, und sal die Wirgke herein gen mit (bis) zu mittelint uf den Hals, von dem Halse die richte in, mit in die Wischebur in die Bach; die Wischebur her in mit in die Hagenbach; die Horensbach herwider in die Wirgke." — Die nämliche Demarkation kömmt auch im Burgfrieden vom Jahr 1400 vor.

S. 157. Z. 6. Die hier nachfolgende, inzwischen mir zur Hand gekommene, ungedr. Urkunde löset diese Frage auf: „Wir Ruprecht von Gots gnaden Pfalzgrave by Rine, des heiligen Romischen Richs Oberster Truchsesse und Hertzog in Beyern, Bekennen rc. — Als die Gemeyner der Festen Rinberg uns und unsern erben Pfalzgraven by Rine dieselben festen mit yren rechten und Zugehorungen zu unserm rechten Eigen gegeben, und sich damit uns verschrieben und vermacht hant, und uns auch Gemeyner da gemacht und teile davon gegeben hant, nach Uswysunge ire brieffs, den sie uns darüber geben hant, der von worte zu wort hernach geschr. steet, also lutende: Wir diese nachgeschriben Johann vom Riffenberg, Wernher Knebil von Katzenelnbogen, Ritter, [illegible] Dieterich [illegible] seligen von Rinberg witwe, Henne Grans und Symon Grans von Rinberg, gebrüdere, Heinrich vom Riede, Arnolt von Wunnenberg, Ebirhart Brenner von Laynsteyn, Friderich Hylche von Lorch, und Philips von Rinberg, alle Gemeyner zu demselben Sloss Rinberg, uff der Bach, genant die Wischebur, gelegen, die hernider durch Lorche in den Rine fliesset, Bekennen rc. — für uns und alle unser erben, die darzu geboren sint, oder geboren werdent, daz wir gemeinlich und sunderlich mit wol furbedachtem mude, mit unser selbs, und unser Maga und frunde guten Rade, und von unser aller frihen eigen willen, [illegible], und unser erben nutze und bestes willen, wie [illegible] dieselbe vorgent. unser festen Rinberg gantz und gar, mit Muren, Tornen, Porten, Brucken, Graben, Capellen, Hobsteden gelegen, mit allen yren Begriffen, mit Welden, Puschen, Felden, wassern, weiden, wiltbanne, Vischeryen, und allen andern yren Gutern, Rechten, und Zugehorungen, keinerley ußgenommen, dieselbe Veste bis an diesen hutigen tag Dat. dyss Brieffs also unser rechte ledig eigen gewest ist, dem durchluchtigen hochgeborn Fursten und herrn, Hrn. Ruprecht Pfalzgraven by Rine, des heil. Roml. Richs obirsten Truchsesse, und hertzoge in Beyern, unserm lieben gnedigen Herrn und sinen erben Pfalzgraven by Rine, zu sinem rechten Eigen recht und redelich, erblich, ewiclich und eigentlich uffgegeben han, mit munde, mit Hant, und mit Halme, und geben yn die also uff mit crafft diß brieffs, als des Landes und eines Rechten, ewigen, erblichen eigens Recht und Gewonheit ist, [illegible] und han unsern gnedigen Herrn den Hertzogen und sine erben vorgeschr. also in die obgen. feste mit allen rechten und Zugehorungen, als fur geschr. stet, als in ir recht, ewig, erblich eigentum, recht und redelich gesetzt, und setzen sie also darInne crafft diß brieffs, daz sie die vorgen. Festen mit allen yren rechten, begriffen, und Zugehorungen, als furgeschr. stet, ewiclich haben und besitzen sollen, als ander ir recht eigen Guter, ane Hinderniß und widderredde unser und aller unser erben, gemeinlich und sunderlich, und allermenlichs. Und der obgen. unser genediger Herre der Hertzog hat uns obgen. Gemeynern die Gnade getan, und hat uns und unsern erben, Sone und Dochtern, die darzu geboren sint, oder geborn werdent, die obgen. sine eigen festen Rinberg, mit

yrem begriffe vnd Zugehorungen In aller maßen als furgeschr. stet, wieder zu rechten Lehen verlichen, also daz vnser Iglich, vnd sine erben vorgeschr. sin teile daran von dem egent. vnsern gnedigen Hern dem Hertzogen, vnd sinen furgeschr. erben alltzyt zu rechtem Lehen emphaen, haben, vnd tragen, vnd ym dauon dienen, dun, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, sie fur yren schaden warnen, vnd ir bestes zu werben in rechten guten truwen, mit glubden vnd eiden, als ein Man syme Hern von recht vnd gewonheit billich dun sal, vnd schuldig ist zu dun, ane alle Geuerde vnd Argelist. Vnd hat auch vnser Iglicher obgen. Gemeyner sine teile an der obgen. Feste, mit sinen Rechten vnd Zugehorungen von dem obgen. vnserm gnedigen Herrn den Hertzogen itzunt zu rechten Lehen empfangen rc. — Auch sollen wir obgen. Gemeyner vnd vnser erben — daz obgen. Sloß Rinberg — eynchem Herren oder ymanz anders nummer verkeüffen, versetzen, verpfenden, veryssern, zu offen huse machen, oder verandern, ez gschee dann mit — wissen, wille — des Hertzogen rc. — Auch han wir obgen. Gemeyner gemeinlich fur vns vnd vnser erben ermöchtich den — Hertzogen vnd sine furgeschr. erben zu vnserm rechten Gemeyner zu dem obgen. Sloß Rinberg gemacht vnd empfangen, ewiclich recht Gemeyner zu sin, vnd recht Gemeynschaft da zu haben, vnd sollent auch ewiclich deile daran haben, mit Namen die Hobestat, die ich Ott Knebil, vnd Heyne vnd Symond Grans Gebrudere obg. oben in der Burg Rinberg obg. an dem Torne gelegen, mit yrem gantzen Begriffe, — vnd darzu auch den Flecken by dem Backhus gelegen, der vns aller Gemeyner bißher gemein gewest ist, vnd sie solent dieselbe — teile, vnd auch darzu an Torne, an Muren, an Graben, an Capelle, an Ingenge, an Vßgenge, an Wegen, Stegen, Brucken, an Weyde, Buschen, an Wassern, an Weiden, Felden, Wiltbanne, Fischerye, vnd an allen andern Rechten, Nutze, Fellen vnd Zugehorungen Teile vnd Gemeynschaft haben rc. — Vnd ist zu wissen, daz diese Sach vnd dieser Brieff mich Ott Knebil, vnd mich Heinrich von Riede obg. vns nit mee, verrer, noch lenger antreffent, dann vnser lebetage, vnd nit vnser erben, ane alle geuerde. rc. — Vnd wir die obgen. Gemeyner rc. rc. — der geben ist vff den Mantag nach sant Thomas des heil. Aposteln tag, nach Cristi geburt druzehen hundert, vnd in dem Nün vnd Nünzigisten Jare. Des Bekennen wir Herzog Ruprecht, — daz wir den vorg. Gemeynern die gnade getan han, vnd han yn die vorg. Festen ir igliche sine Teile — zu rechtem Lehen wieder verluhen rc. — (Versprechung des Schutzes, Gerichtsfreiheit, Kummers u. Arrestfreyheit, Steuer Beden, Atzungs, Wacht u. a. Dienstfreyheit, wann, u. solang sie in pfälz. Gerichten wohnen rc.). — Der geben ist zu Bacharach off dem Mantag rc. — (Wie oben.)

Seite 166. Zeile 25. Richtig bemerkt der scharfsinnige *Grandidier*, hist. des Evêques, Princ. de Strasb. II. 299 not. o): „Les Architectes du moyen âge, en bâtissant les tours nommées vulgairement *Gothiques*, imitoient assez bien l'architecture romaine, et rendaient leurs ouvrages également durables et solides. C'est ce qui a fait qu'on a souvent pris pour un batiment romain, ce qui ne vit le jour que dans des tems bien plus près de nous.“ Und Häfelin, Beytr. zur Gesch. der deutsch. Alterth. (in Act. Acad. Th. Pal. V. 19. 499.) legt eine von unsern Rheing. Kunstrichtern fast allgemein mißkannte Wahrheit an das Herz, wenn er sogleich im Eingange sagt: „Es ist billig zu bewundern, daß die Deutschen, welche so eifersüchtig auf die Vorzüge ihres Vaterlands, und besonders auf diejenige sind, welche aus dem Alterthume fließen, alles, was nur einen Schein, einen Schatten einer röm. Gestalt hat, den Römern zuschreiben, ohne zu untersuchen, wie es doch billig wäre, ob das Werk in der That römisch, d. i. ob es wirklich von den Römern gemacht, und nicht von den Deutschen in dem Geschmacke der Römer verfertiget worden? Werden nicht noch heut zu Tage tausend und tausend Kunstwerke gemacht, welche das Gepräg des röm. Geschmacks tragen? — Man spricht den Galliern und Deutschen die Kunstwerke, welche von ihnen verfertigt worden sind, ab, und schreibt sie den Römern aus keiner andern Ursache zu, als weil sie eine Röm. Gestalt, oder eine Röm. Aufschrift haben. Wenn dies ein entscheidendes Kennzeichen ist, so müssen nicht allein alle Denkmäler, welche vor dem Zeitalter Konstantins des Großen, sondern auch welche in folgenden Jahrhunderten unter den karlovingischen, sächsischen, fränkischen und schwäbischen Beherrschern errichtet worden, in die Reihe der römischen Alterthümer gesetzt werden rc.“ — und S. 42. „Die K. Preuss. gel. Gesellschaft der Wissensch. in Berlin hat im J. 1750 eine Frage aufgestellt, — deren Gegenstand war, zu bestimmen: wie weit die alten Römer in Deutschland eingedrungen? So nützlich und so wichtig diese Frage für die Geschichte war: so würde für unsere vaterländ. Geschichte folgende Frage noch wichtiger und reitzender seyn: Wie weit die alten Deutschen in der Nachahmung der Römer

gekommen, und ob die vermeinten römische Denkmäler nicht Werke der Deutschen waren? Eine Frage, die unsern deutschen Gelehrten eine neue Bahn zu vielen merkwürdigen Entdeckungen eröffnet. zc."

Seite 174. Zeile 16. Einen solchen Freybrief erhielt Eberbach von K. Wenzel 1381 Freyt. nach S. Lucientag: „Daz keyn werntliche persone yr Lyp ader gut vor dem werntlichin Gerichte laden, heyschen, ader furdern sall ader moge, sie auch nch bekummern, beclagen, ader ansprechen, noch keynerley besiwerunge thun; sunder wer zu vrem lybe ader gut zu sprechen habe, der sal daz tun an unser und des Richs statt, vor dem Erwirdigen Herrn Adolff Erzbischoff zu Mentze — unsirn lieben Neuen und Kurfursten, und sinen nachkomen Erzbischouen zu Mentze, oder vor dem Scholtheißen zu Oppenheym, unserm lieben getruwen, der iczunt ist, ader in kunftigen Zyten wirdet, ader vor welchem under Jun beyden sie daz allergernest thun; den wir daz befelen und befollen haben mit diessem br. biß an unser gnad und wyderrufen; und were sache, daz cheine Scholtheiß ader Scheffen uff der vergn. Aptz und Conuents lyp ader gut wider diese geinwurtige unser gnade, vrteil ader recht sprechen ader deylen; wullen wir, und setzen auch daz mit Rom. Konigl. mechte, daz solich vrteil und recht vndogelich, vnkreftig, vnmechtig, und gantz und gar abe sin sollen, und der vergn. Apt und Conuent keinen schaden brengen zc." — Es hatte diese Gerichtsfreyheit mehrere ältere kais. Protectorien dieses Klosters zum Grund; wie es dann dergl. von K. Adolf 1293 erhalten, die wir aus der Urschrift hersetzen: „*Adolphus* di gra romanor. Rex semp. augs. Dilcis deuotis suis fidelib₃, Sculteto, militib₃, consulib₃, et vniuersis ciuib₃ in *Oppenheim*, gram suam, et omne bonum. Quia viros religiosos Abbatem et Conuentum de *Eberbach* Ordis Cyst. Magunt. Dioc. dilcos deuotos nros speciali quadam gra et fauore, nro et Imperij protectionis et defensionis munimine dignos inuenimus et habemus, tanquam eos, quos fauor nr ex corde prosequitur et gra specialis, prout eis alias eadem in lris nre liberalitatis ostendim₃ euidenter; ideoq. ipsor. religionem et pacem tam in precib₃ quam in personis specialius et liberalius protegere et defendere cupientes, presertim cum nre Maiestatis presentiam personalem ad votum semper habere non possunt, fidelitatem vram presentium insinuatione rogamus et monemus, precise volentes et mandantes, quatenus ipsos, cum nri et vri sint castrenses et conciues, sicut nram et Imp. diligitis gram et honorem, in omnib₃ ipsor. querells tam rerum qm personar. contra quoscunq., et a quibuscunq., consiliis et auxiliis oportunis, immo si necesse fuerit, armata manu sic defendere velitis et tueri, cuiuslibet excusationis et dilationis obstaculo procul moto, ne ipsor. inposterum queruloso clamore contra vram fidelitatem, quod absit, nra et Impii indignatio concitetur; volum₃ enim, sicut nos, ita dcos religiosos esse pre ceteris vobis cordi. Datum *Spire*, Anno Dni M.CC.XCIII. Idus Maij."

S. 181. Z. 16. Anstatt von der Leyen, lies von Leyen, — und anstatt: der heutigen Grafen von der Leyen, lies: der von Leyen.

S. 131. Z. 17. In dieser albertischen Urk. ist alles deutlich, bis auf die Phrase: „vocaui ven. virum, orbi notum, *pro singularis gratie priuilegio*, videl. Dnum *Bernardum* Abb de clara valle etc." Es ist ungewiß, ob es soviel heißen soll, Bernard seye wegen dem Vorzug einer besondern ihm verliehenen Gnade der Welt bekannt, — oder aber: Adelbert habe Kraft eines besondern (vom päbstl. Stuhle, oder dem Zisterzienserorden) erhaltenen Gnadenprivilegs, diesen berühmten Mann zu sich berufen zc. Die erste Deutung scheint uns aber doch, weil sich diese Worte unmittelbar an Bernhards Ruf anschließen, die angemessenste. Obgleich übrigens die Stiftungsurk. deren Urschrift wir genau untersucht haben, bestimmt das J. 1131 ausdrückt: so sagte dennoch eine nach Jongelins Berichte, Notit. Abb. Cist. II. 42. im Kloster befindliche Tafel: „Anno MCXXXV. Idibus Februarii fundatum est hoc cenobium" wahrscheinlich verstand man unter letzterm die Gründung des Klostergebäudes, nicht aber die Stiftung des Klosters selbst: die Kirche soll 1186 22. May Erzb. Conrad I. eingeweihet haben. *Sever.* Mog. eccl. p. 61.

S. 185. Z. 11. Wann und von wem dieses Surschwabenb. Klösterchen errichtet worden seye? ist gänzlich unbekannt. Nach Legipont. Monast. Mog. p. 69. soll es eine Gräf. Hedwig (vermuthlich Gemahlin Gr. Eberharts von Spanheim um J. 1130) gestiftet, und, da es hernach zerfallen, die Abtey S. Maximin bey Trier wieder hergestellt haben. Es war aber ursprünglich eine Klause, welche wahrscheinlich jene Abtey auf den ihr von Ada, Schwester K. Karls des Gr. geschenkten Gütern angelegt

hatte. Wenn von Gudenus die dem seel. *Joannis* mitgetheilte Urkk. darüber, im B. IV. Cod. Dipl. bekannt gemacht hätte, so würden wir ohne Zweifel davon genauere Nachrichten mittheilen können. Die Zeit der Versetzung dieser Klosterfrauen nach Dalheim bey Mainz, trifft genau mit jener überein, da jene Abtey nach der bey *Gud.* III. 1082. befindlichen Urkunde vom Jahr 1217. das Patronatrecht zu Sauschwabenheim erhalten hat; sie war daher die gleichzeitige Aera der maximinschen Probstey am gedachten Orte.

S. 186. Z. 4. Wir schliessen diesen Bemerkungen sogleich jene über unsere weiße Frauen zu Mainz an. – Dieses Frauenkloster vom Pönitenten (Reuerer-) Orden der h. Magdalena, hieß von der weißen Farbe ihrer leinenen Kleidung: zu den weißen Frauen, (ad albas Dominas,) welche Benennung ihm auch nach dem Uebertritt zum grauen (Cisterzer-) Orden bis auf seinen Untergang (1802. m. Jul.) verblieben ist. Es entstand um die Mitte des XIII. Jahrh. folglich gleichzeitig jenen zu Worms und Speyer, und heißt daher in Urkk. dieses Zeitraums gewöhnlich: *Nouum monasterium.* Der bey *Joannis* II. 866. abgedr. Ablaßb. des Card. Hugo v. J. 1251 verbürgt ihren damahligen Kirchenbau; von einer gleichzeitigen ungedr. v. J. 1250 steht unten der Auszug. *) Das Jahr ihres Uebergangs zur Zisterzer-Regel und Eberbachs-Visitatur ist nicht genau zu bestimmen; daß sie im J. 1291 noch des ursprünglichen Ordens gewesen seyen, bewähret ein abermahliger, unten **) gelieferter Auszug einer ungedr. Orig. Urk. und das daran befindliche Conventssiegel. ***) Wenn die von Helwig aufgezeichnete Inschrift †) einen Eberzo ††) im J. 1310 als Stifter erklärt: so dünkt mich, es habe dies auf die um diese Zeit vorgefallene Ordensveränderung seinen Bezug; wie es dann gewöhnlich war, jenen, welche zu solchem Uebertritt sich als Helfer und Wohlthäter erzeigten, den Ehrennamen eines Stifters beyzulegen, wie dies auch mit den Klöstern S. Agnes, Gottesthal ꝛc. der Fall war; und wenn demnach *Joannis* a. a. O. einen Abschriftsfehler jener Inschrift vermuthet, und glaubt, anstatt des J. 1310. habe 1290. dort gestanden: so erhellet der Ungrund dieser Vermuthung aus der schon ganze 60 Jahr ältern Existenz dieses Klosters offenbar; wirklich zeigen sich die älteste Abtissinnen (die Reuerinnen kannten nur Priorinnen) der weißen Frauen, in Urkk. nur erst nach dem J. 1290 †††) und erscheinen unter dem Titel: Abbatissa et Conuentus penitentum sce Marie Magdalene *Ordinis Cisterciens.* Der um die nämliche Zeit erweiterte Kirchenbau, die Ordensgemäßere neue Klostereinrichtungen, die nach Urkk. alle in diesen Zeitraum fallen, werden wohl an unserer Behauptung wenig Zweifel überlassen. Die übrige Schicksalen des Klosters hier anzumelden, würde zweckwidrig seyn; wir überlassen sie daher dem hist. Topographe der Stadt Mainz.

*) Nouerint vniuersi, — quod bona, que habuit in *Isinheim Conradus ad aquilam*, ciuis Mogunt. beat. mem. post mortem suam *Minna* relicta eiusd. et heredes sui contulerunt — *domui sororum sce Marie Magdal. in ciuitate Maguntin.* et postmodum heredes renunciauerunt. — Hec renunciatio facta est coram Dno *Arnoldo* Camerario, Dno Helfrico sculteto, etc. — Actum in claustro maioris Ecclie magunt. Anno Dni M.CC. quinquagesimo. Post hec *Methildis*, *Priorissa sororum*. *Hedwigis* et *Agnes* sorores de domo venerunt ad villam *Isenheim*, et — eadem bona receperunt vt mos est loci, et vinum testimonii villanis dederunt."

**) Nos Priorissa et Conuentus scimonialium penitencium Ordinis sce Marie Magdalene in Magentia, recognoscimus — quod nos ex parte p. m. rev. pris Dni *Symonis* quondam Epi Wormat. sex libras hallen. nomine legati recepimus sub hac forma etc. — Actum et Dat. Mogunt. Anno Dni M.CC LXXXXI. in die Lucie virginis. Das daran hängende, unverletzte Siegel ist noch jenes der Reuerinnen, wovon unten.

***) Es stellt den der h. Magdalena erscheinenden Heiland mit einer Fahne vor. Die Umschrift: † S. conventus Sororum penitentium i magunt.

†) Bey *Joannis*, c. l. p. 867.

††) Wer dieser Eberzo gewesen? ist nicht mit voller Zuverläßigkeit zu bestimmen; der fromme, und durch seine große, Klöstern und Kirchen dahier zugewandte Vermächtnisse im Andenken gebliebene Domscholaster Eberwin v. Cronenberg, kann es nicht gemeint seyn, denn nach den einstimmigen Nekrologen starb dieser schon 15. Kal. *Sept.* (nicht 15. Kal. *Aug.* wie *Joannis*, II. 318. berichtet) 1284. — Wir glauben jedoch nicht zu irren, ihn für den nämlichen *Eberwinus de Landeck* zu halten, der sich auch um die erst

Anlage und Unterhaltung des St. Agnesenklosters so wohl verdient gemacht, und daher als sein Stifter verehrt worden, dessen im dortigen uralten Nekrologe: „XIII. Kal. Januar. pie memorie Dnus *Erkenwinus*" gedacht wird.

III) Im J. 1298 kommt schon Soror *Gertrudis* dicta *Abbatissa*, totusq. Conventus Sanctimonialium *novi monasterii* in loco gentili, Magunt. Civitatis et Dyoc. *Ordinis Cisterciens.* in einer Urk. vor. (*Joannis* II 875) und das daran hängende, eine Abtissin mit dem Stabe vorbildende Siegel führt die Umschrift: + S. Abbe et Covet *novi monast.* Erträgt. Andere sich nun dieses nämlichen Siegels nach Hedela Abtiss. dieses Kl. im Jahr 1341 und nach unserer Sammlung noch mehrere ihrer Nachfahren im XVI. Jahrh. bedienten; so widerlegt sich daraus zugleich der Irrthum des sel. *Joannis* l. c. p. 875. §. 3. daß *novum monasterium* nicht das Kl. zu den weißen Fr. sondern jenes zu St. Agnes genannt worden seye; das Conventssiegel des Kl. St. Agnes vom XIII. und XIV. Jahrh. war von jenem unserer weissen Fr. in Bild und Umschrift himmelweit unterschieden; und jene Gertrud war nicht dort, sondern hier, und zwar vom Cisterzerorden, die erste Abtissin. Auch heißt es in dem noch ungedr. Testamente *Hertwici* sacerd. Capellani Dni Prepositi Mog. 1297 in Invent. S. Cruc.: „Item do et lego in die obitus mei — monialib9 *sce Agnetis* tantum, (Ferton. Colon.) monialibus *novi monasterii* tantum etc." Und ebenso kömmt in einer Urk. des Augustinerkl. dahier, v. J. 1312 das Kl. St. Agnes und *Novum monasterium* ausdrücklich als zwey verschiedene Klöster vor. Man ersieht demnach, daß der Uebergang unserer weißen Frauen zum Zisterzerorden zwischen die JJ. 1291—1298 fallen muß; wann sie aber unter Eberbachs geistliche Vaterschaft und Visitation gekommen, können wir nicht bestimmen.

Es muß aber dieses Kloster doch schon vor dem J. 1247 zu Mainz bestanden haben, weil in diesem Jahre die Ordens-Conservatoren jene Ablässe verkünden, die bereits P. Gregor IX. P. Innocenz IV. und der päpstl. Legat Otto dem Orden verliehen hatten. Hier der Auszug der noch ungedr. Urk., den wir aus der Urschrift mittheilen: „H. Decanus R. Cantor, et G. Custos sci Petri Maguntin. Judices et Conservatores ordinis beate Marie Magdalene in Alemannia, a sede aplica constituti, Universis ecclesiarum rectoribus, ceterisq. fidelibus Xpi, presentes litteras inspecturis S. in auctore salutis. Ad notitiam multorum credimus pervenisse, qualiter Dns papa *Gregorius* pie recordationis, super conversione sororum penitentum gavisus, multis privilegiis ordinem ipsarum et indulgentiis roboravit, ita, quod tam pietatis intuitu, quam tantarum indulgentiarum inductu, ad impendenda eis caritatis opera populus fidelium excitetur, cum proprias non habeant facultates, unde miseram vitam valeant sustentare. Tenor indulgentiarum est talis, etc. — Item in prima Dominica cuiuslibet mensis XL. dies, ad comparanda predia, sicut fuit in *Concilio maguntino* publice recitatum. Item a Dno *Ottone*, Apostolice sedis quoq. legato, XL dies, quos Dns papa *Gregorius* confirmavit etc. — Auctoritate igitur Dni Pape, qua fungimur, universitatem vestram exhortamur in Dno, — quatinus intuitu Dei, et ob Dni pape reverentiam nuncios *sororum penitentum de domo Maguntina*, cum ad vos declinaverint pro petendis elemosinis, digneminj promovere, Caritatis eis opera impendentes, Clerici quoq. vice Dni Xpi scam regentes Ecclesiam etc. — Datum Magunt. Anno Dni M. CC. XLVII."

Wo nicht Stifter, doch erste große Wohlthäter dieser Versammlung waren die beyden Brüder Ernfried, Sänger zu S. Stephan, und Heinrich, Korherr zu S. Victor. Wir lernen sie unter andern aus der im J. 1260, 10. Nov. von ihnen gemachten Stiftung des hohen Altars der h. Maria Magdalene daselbst kennen, wovon wir den ungedr. Urk. Auszug hersetzen: „Magra et Conventus sce Marie Magdalene Ordis penitentum in Maguntia. Recognoscimus — quod *Ernfridus* Cantor sci Stephi, et frater suus *Henricus* Canonicus sci Victoris in Maguntia de bonis suis, que compararunt a militibus *de Scarphinstein*, sitis in *Zagelbach*, et tribus iurnalib9 vinearum cum curia sua ibidem, que quondam *Craftoni* sacerdoti in Maguntia pprietatis iure pertinuerunt, fundarunt in prebendam et usum unius sacerdotis, pro missa cottidie celebr. in ear. Ecclesia etc."

Der Uebertritt zum Zisterz. Orden war im J. 1285 noch nicht geschehen; denn das nach dem Vorgange aller andern Stifte und Klöster zu Mainz zum Behuf der Wiedererbauung der abgebrannten Stiftskirche zu U. L. Fr. ad gradus daselbst, von unsern weißen Frauen im ged. J. Kal. Junii ausgestellte Petitorium hebt noch an: „Universis Xpi fidelibus presentes lras inspecturis *Priorissa et conventus ordinis*

sce Marie Magdalene In ciuitate moguntina, orationes in Xpo etc." auch hängt noch das alte, eben beschriebene Conventssiegel daran.

Seite 191. Zeile 14. Zur Eltvills Zierde gehört auch Abt Nicolaus zu Eberbach. Er st. 1527, Ausweis seines im klösterl. Kapitelhause befindlichen Grabsteins: „Anno Dni M. D. XXVII Calend. Junij, obiit Reverendus in Christo pater ac Dnus, D. Nicolaus de Altavilla, Abbas Ebirbacens. XXV. c. a. r. i. p. amen."

S. 196. Z. 28. Ich habe irgendwo, ohne mich jetzt der Stelle zu erinnern, gelesen, Erzb. Raban habe dieses Bethaus (Oratorium, Capella) zu Ehren dieses Vorläufers Christi auf seine Kosten um deswillen erbauen lassen, weil er im J. 847 an eben demselben Tage als Erzbischof zu Mainz konsekrirt worden seye. Letzteres Datum ist richtig, und damit jenes vereinet, daß jener Zeitraum eben der so häufig errichteten Oratorien, Zellen, Kapellen rc. gewesen sey, Raban auch an seinem Kloster Fulda bereits Beyspiele davon hatte: so wird jene Angabe nicht ganz unwahrscheinlich; — und da bekanntlich Raban ein Benediktinermönch gewesen: so mag daraus Erzb. Ruthard einen Grund hergenommen haben, in der Folge jenes Bethaus in eine Probstey zu verwandlen, und der Abtey S. Alban bey Mainz zu untergeben. Angenommen dies Alles, so gehörte es unter die sonderbare Ereignisse, daß 800 Jahre später es gerade Fulda gewesen ist, — Fulda, dessen Mönche unsern Raban aus seinem Kloster vertrieben, — welches sich dessen primitiven Stiftung zu ermächtigen gewagt hat, ohne gleichwohl sein gegebenes Wort, dort wieder einen Sitz jenes Ordens herzustellen, jemahls erfüllt zu haben. Wenk, H. L. G. I. 124 wußte sich in seiner kurzen Genealogie des Kl. Eberbach, in die Lage unseres Bischofsberg nicht zu finden, und setzt ihn daher nach Mainz, und an einem andern Orte verwechselt er dies nämliche, nachher Johannisberg benannte Kloster, mit dem bey Fuld liegenden ehemahligen Kloster und nachherigen Probstey desselben Namens.

S. 197. Z. 38. Auf diese Urk. 1605 erfolgte 1606 2. Febr. nachstehendes; „Johann Schweickhardt von G. G. Ertzbischoff zu Mayntz, vnnd Churfürst. Ehrsamer, Hochgelehrter, lieber andechtiger vnndt getrewer. Wir haben auß deiner, vff vnsere am 1 Decembris iüngsthin ergangene erklerung, anlangent die bey Winkel in vnserm landt deß Rheingaues gelegene Capellen, vnnd deren zugehörde, vnß eingelifferter vnterthenigsten widerantwort gnediglich verlesen, welcher gestalt vnser Collegium nachmalß erpietig seye, berurte Capell nach beschehener Apprehension nit allein nach vermögen zu repariren, vndt die gewöhnliche diuina darinen zu halten, sondern auch vff begebenden vnuersehenen fall villeicht dem Orden daß Kloster sampt zugehorung restituirt werden solte vnd müste rc. gegen abstattung vndt refusion aller von der Societät vfgewanten vnkosten vndt verbesserung gutwilliglich abzutretten; darauff wir dan gnediglich nit vnterlaßen, vnserm Landtschreiber, auch Kellern vf S. Johannesberg in berurtem vnserm Landt deß Rheingaws gebürenden verhaltens Beuelch zu ertheilen, vf maß dir das Original beneben einer gleichmeßigen abschrift darvon hiemit zukompt, zuuersichtiglich, sie dir oder andern von deinet vnd vnsers Collegii wegen, nach einlifferung berurts vnsers Schreibens die Apprehension vndt Possession obangedeuter Capellen sampt deren Hoffbaw, vnd viertehalb morgen weingarten gepurendter maßen werdten widerfahren lassen. Welten wir dir in gewogenen gnaden nit verhalten. Datum Aschaffenburg 3 February 1606.

Joes Suicardus Archieps Mogunt est.

Dem Ehrnsamen vnd Hochgelehrten, vnserem lieben Andechtigen vnndt getrewen Petro Winsen, der heil. Schrift Doctorn, vndt vnsers Collegii Societatis Jesu Rectorn, in vnserer Stadt Maynz."

Wir haben die bey *Gud.* I. 40 abgedr. Urk. des Rheingr. Richolfs mit der Urschrift im kurf. mainz. Regierungsarchive verglichen; letztere hat anstatt *iuvante* — *adiuuante*, und anstatt *alia occassione* — *aliqua alia occas etc.* Sie hat kein Siegel. Auf einer den mainz. Jesuiten vom Kl. Johannisberger Oeconome Casp. Esch im J. 1641. mitgetheilten Abschrift derselben, steht: „D. *Bleiman* dicit, se illas (literas fundat) adhuc habere Francofurti, *a Suecis redemptas* 300 *Ducatis.*"

S. 197. Z. 38. Bartholomä hat höchstwahrscheinlich seine Urstände jener Verordnung K. Ludwigs des Fr. Kapit. I v. J. 819. 14. zuzuschreiben: „volumus vtique, vt *domus* a Comite in loco, vbi mallum tenere debet, construatur, vt propter calorem solis et pluuiam publica vtilitas non remaneat etc." Daraus mag die alte Volkssage entsprungen seyn, unsere Lützelaue habe von jenem Ludwig ihren Namen, und Klingelmünde seye dessen Capelle gewesen.

Das Hausprot. des Jesuitenkollegiums zu Mainz sagt ad A. 1725.: „5. Martii incepta est destructio domus *Pestifera* dictae, pro extruendis duabus novis aedibus, quae eodem anno ruditer absolutae, et tecta imposita sunt."

S. 206 Z. 28. Welcher Klostergeist um diese Zeit unsern Johannisberg beherrscht habe, zeigt die noch ungedr. Charta Visitatorio — reformatoria v. J. 1452 wo die HH. Visitatoren berichten: „quod cum longis iam retroactis temporibus monasterium *montis sci Johis* in ringaugia, Ordinis sci Benedci, inibiq. tunc degentes personas difformitas grauis religionis, periculosus et detestabilis status inuaserat, adeo, quod nisi in tempore succursum, et celeri prospectum fuisset antidoto, iam omnis ibi defecisset religio, et non solum monastica defluxisset disciplina, sed nec sci Patris Benedci ordinis illius institutoris regula penitus nosceretur; deuenit inquam in chorum in diuinis enormis negligentia, in personis detestanda proprietas, liber omnibꝫ vtrinsq. sexus patebat accessus, et ad luxus seculi monachis dci monastii liberior quam secularibꝫ clericis fuit audacia, et breuiter, vt in hys, que inconuenienter fiunt, accidere solet, ad deteriora cuncta prolabi, et ruinam minari grauiorem indies videbantur etc."

S. 210. Z. 8. Er lag vor dem Altar des h. Benedikts, rechter Hand, in seiner Klosterkirche begraben, unter einem Leichenstein mit der Inschrift: „Anno Dni M. CCCCLXXXVI. in die Natiuitatis Xpi obyt venerabilis Pater et Dnus, Dnus *Conradus de Rodenbergk*, Abbas huius monasterii."

S. 219. Z. 16. Die *Annuae Provinc. Rhen. Soc. Jes.* Mst. sagen unterm Jahr 1612 vom Collegio Mogunt: „Ad res Collegii, Principis nostri liberalitate accessit in Ringauia monasterium quoddam, (cui *Vallis Mariae* nomen,) à Rheni ripâ non longe dissitum, in quo *duodecim aliquando religiosi praesbyteri* alebantur, sed *iniuria temporum, an potius incuria? ad inopiam redacti, omnes paulatim discessere.* Nos eo in loco, praeter tutiorem in contagiosis morbis receptum, peculiarem animarum prouentum speramus, cum certis anni temporiꝫ multae processiones eodem institui soleant, quas, habendis concionibus, audiendis confessionibus, aliisq. Societatis officiis erudire, atq. efformare pro occasione licebit etc."

S. 221. Z. 4. Obgleich der größte Theil der dortigen Einwohner sich schon im XIV. Jahrh. nach Neudorf häuslich gewendet, so blieb ihre Pfarrkirche doch noch im XV. bestehen. So kömmt in einem Niederwalluf. Not. Instrumente v. J. 1424 noch als Zeuge vor: „Her Melchior, Pfarher vnd Herr zum Radechin."

S. 223. Z. 20. Das erzb. Kommissorium auf den Versetzungsantrag der Karthäuser, ist aus der Urschrift nachstehenden Inhalts:

„*Mathias* dei et aplice Sedis gra sce Mogunt. Sedis Electus, hrabilibus viris, *Heinrico de Rodenstein, Johanni de fontibus*, et *Emelrico* Canon. Ecclie mogunt. dilcis suis deuotis salt. in Dno. Cum religiosi viri frater *Johs*, et sui confratres, Ordis Carthusien. certis quibusdam ex causis se de loco *Noue Domus* prope *Scharpenstein*, vbi habitare consueuerant, ad alium locum magis competentem et congruum se transferre desiderant, deuocioni vre committimus, et eandem attente requirimus et rogamus, quatenus de alio loco, quem predictis fratribus expedire videritis, de vra sollicitudine prouidere velitis, vrum in premissis, eisdem fribꝫ impendentes consilium, auxilium, et fauorem; Insuper committimus vobis, vt super pratis, que dci fres per bo. me. Dnum *Petrum* Archiepum Mogunt. predecessorem nrum prope opidum nrum *Selgenstat* situata, sibi fuisse donata pretendunt, inquiretis diligencius veritatem, vtrum racione donationis ipsis facte ad eos pertineant, uel ad nos et Eccliam mogunt. pertinere noscantur. Volumus enim, vt, si vra sollicitudo ipsa prata pdcis fribꝫ inuenerit pertinere, vos aliquas de nris possessionibus vel alijs obuencionibus, de quibus expedire videbitis, cum predcis fratribus pro predcis pratis commutetis, prout vobis visum fuerit expedire. Dat. Mogunt. Nonas Julij, Anno Dni Millimo. CCC.°XXII.°"

S. 227. Z. 35. Anstatt Convents lies Convers.

S. 230. Z. 20. Gleichzeitig wandt sich das Kloster selbst an das Generalkapitel zu Cisterz um die Einverleibung in den Orden, Ausweis nachstehender Urk. aus einer gleichzeitigen Abschrift:

„Venabli pri ac in Xpo dilecto... Abbati Cyst. totique Capitulo generali *Irmengardis* Abbatissa totusq. Conuentus veteris monasterii Mogunt. orationes continuas et deuotas. Fugato aquilone, et leni austro diuine gratie perflante nre congregationis ortulum, de nigro ordine in ordinem Cyst. non coacte, sed voluntarie et deuote sumus transplantate, et facte in miraculum Xpo regi; volentes igitur adherere Deo, et nunquam ab eo diuidi, immo in eius sacrosco sercicio firmiter et pptuo stabiliri, Vniuersitatis vre caritati duximus in Dno supplicandum, qualenȝ nobis sub vmbra illius, quem desiderauimus, residentibus manum prouectionis curetis porrigere, incorporationis nobis beneficium largientes, scituri certissime, quod nos non indigemus hominum elemosinis, sed de pluribȝ decimis aliisq. possessionibus nre ecclie attinentibȝ, quantum ad presentis vite necessaria possumȝ bene, immo optime pertransire, sicut abbates nre terre vobis poterunt declarare. Vos ergo, pres in Deo venerabiles, sine mora humilitatis nre preces dignemini exaudire, ne forte more periculo, aut antiqui deceptoris insidiis, aut peruersorum hominum versuciis nra incorporatio possit impediri. Volumus etiam, quod nra Ecclia sit Erbacen. Ecclie filia specialis. Dat. etc."

P. Johann XXII. bestättigte dies durch die ungedr. Bulle, die wir aus der Urschrift hersetzen:

„*Johannes* Epus, Seruus seruorum Dei, dilcis in Xpo filiabus Abbatisse et Conuentui veteris *monastii* Mogunt. Salt. et aplicam ben. Justis petentium desideriis etc. — Sane petitio vestra nobis exhibita continebat, quod dudum bone memorie *Syfridus* Archieps mogunt. paupertati et quieti vri, quam propter Deum voluntarie sustinetis, paterna volens sollicitudine prouidere, de consensu Capituli generalis Cysterciea. vos et monastium vrum auctoritate ordinaria Cyst. ordini incorporauit, connexit, et vniuit, quodque post incorporationem et vnionem hmodi sub habitu et professione ordinis memorati, in possessione vel quasi exemtionis et libertatis, quibus alia monastia dci ordinis pociuntur, per septuaginta annos et amplius extiteritis pacifice et quiete, impenso vobis à dilco filio... Abbe monastii Eberbacen. dci ordis, eiusd. dyoc. visitationis et correctionis officio, à tempore incorporationis hmodi iuxta ordinationem Archiepi et Capituli pdcorum, quociens extitit oportunum. Nos itaq. vris Supplicationibus inclinati, quod super hoc ab eisdem Archiepo et capitulo prouide actum est, ratum et gratum habentes, illud auctoritate aplica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. — Dat. Auenion. VI. Non. Julij, Pontificatȝ nri anno secundo." (adp. Bull. pl.)

Abt Beatus zu Honau im Elsaß legte im IX. Jahrh. an der Stelle des nachherigen Kl. Altenmünster, und jener unfern des heutigen S. Peterstiftes, bey zweyen ihm von den fränk. Königen geschenkten Kirchen zu Mainz kleine Zellen für Schottische Mönche an, deren jene den h. Paul, — diese aber die seel. Jungfrau zu Schutzheiligen führte. Nach der gemeinen Sitte jenes Zeitraums siedelten sich nahe an ersterer auch einige fromme Geschöpfe weiblichen Geschlechts an. Im XI. Jahrh. ward Honau in ein Korherrnstift verwandelt, und unter dem Namen: S. Peter nach Straßburg verlegt: die beyde Zellen zu Mainz giengen nunmehr ein, und die benachbarte Klausnerinnen bezogen die alte, nun erledigte Zellen der Schottenmönche, wobey sie auch unter Leitung des eben damahls gestifteten Kl. S. Jacob bey Mainz, die Regel und den Orden des h. Benedikt aufnahmen. Wie demnach vormahls, so behielt ihre Wohnung den Namen: *Vetus cella*, ward jedoch bey dem Uebertritt in die Form eines Klosters, auch *Vetus monasterium* genannt. Die alte Kirche hatte sich frühzeitig in eine Pfarrkirche erhoben; sie war gleichfalls ein Eigenthum der nachgefolgten Klausnerinnen geworden, gleichwohl gebührte der Pfarrsatz derselben noch im XIII. Jahrh. dem Erzbischofe. Die Klosterfrauen erbauten darauf im Anfange des XII. Jahrh. ein geräumigeres Kloster, nebst eigener Klosterkirche, behielten aber, wenigstens vermischt, noch immer den ursprünglichen Namen: *vetus cella* bey. Hieraus hat man sichs zu erklären, warum das Archiv u. der älteste Necrolog dieses Klosters keiner ältern Abteissinn, als des XI. Jahrh. erwähnt, — und warum weder ächte Urkk. noch Nachrichten desselben, diesen Zeitraum übersteigen. Bekanntlich ist die, auch von

uns genau untersuchte Urschrift der berüchtigten Stiftungsurk. 639. wie einige darauf folgende, ein plumbes Machwerk der Mönchen zu S. Jakob, aus dem XII. Jahrh. womit sie, um üblichermaaßen diesem Kloster den Nimbus eines grauen Alters, und einer vornehmen Stifterin zu verschaffen, dieses, wie so viele andere weibl. Klöster ihrer Visitatur versehen, zugleich aber auch gar fleißig dafür gesorgt haben, daß alle und jede hist. Spuren eines spätern Ursprungs, und der ächten Geschichte vernichtet, und haarklein der Nachwelt entzogen würden. Eine eigene Stiftung dieses Klosters hat jemahls so wenig, als ein Stiftungsbrief und eine Stifterin Bilehild existirt; die älteste Hagiologien kennen solche nicht, und die neuere erwähnen ihrer nur erst, seitdem man jene Mönchslegende in Umlauf zu setzen gewußt hat. Gleichwohl hat ihr altes Ordensmitglied, P. Ign. Gropp zu Würzburg, obgleich ihm nach dem in unserer Hand befindlichen Original-Briefwechsel, von Seiten des Kl. Altenmünster auch nicht die mindeste Nachricht von dieser vermeintlichen Stifterin mitgetheilt werden konnte, von ihr ein ganzes Buch zusammengeschmiert, darinnen aber des hist. Unsinns und der Unkunde des ältesten deutschen Klosterwesen so vieles angehäuft, daß der Leser am Ende sich nothwendig zu sagen hat, jetzt noch ungewisser und unglaubiger als anfänglich gewesen zu seyn. Die Ausführung gehört in die Geschichte der Stadt Mainz.

Den Uebertritt zum Zisterzerorden mag das Kloster Eberbach veranlaßt haben, welchem wahrscheinlich kurz vorher sein Gönner Erzb. Sifrid III. wegen allerley Unordnungen die ihm vom päbstl. Stuhl übertragene Visitation und Reform im Kl. Altenmünster aufgetragen haben mag; oder es mag selbst ein vom Pabste dem Erzbischofe beygeordneter Collega gewesen seyn; von einer solchen spricht wenigstens die noch ungedr. Bulle P. Gregor IX. v. J. 1235. die hier aus der Urschrift folgt:

„*Gregorius* eps Seruus seruorum Dei. Dilectis in Xpo filiabus... Abbatisse ac monialibus *veteris monasterii* Maguntin. Salt. et aplicam ben. Quotiens à nobis petitur, quod religioni et honestati conuenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere, et piis petentium desideriis fauorem beniuolum impertiri. Ex parte siquidem ura fuit propositum coram nobis, quod, cum olim venerabili fratri uro ... Archiepo Maguntin. et *Collegis* suis correctionem et reformationem monasterii uri tam in capite quam in membris duxerimus committendam: ijdem ad locum ipsum personaliter accedentes, et habentes pre oculis solum Deum, quedam statuerunt et ordinauerunt ibidem pro reformatione ordinis et obseruantia regulari, corrigendo ac reformando in eo tam in capite quam in membris, que correctionis et reformationis nouerunt officio indigere. Quare nobis humiliter supplicastis, ut eorundem ordinationi robur dignaremur aplicum adhibere. Nos igitur iustis postulationibus uris grato concurrentes assensu, quod ab ipsis Archiepo et *collegis ipsius* in eodem monasterio regulariter ac prouide pro utilitate dicti monasterii factum est, auctoritate aplica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. — Dat. *perusii* vij. Id9 Februar. pontificat9 nri anno octauo." (adp. bull. plumb. fil. seric. lut. et rubr.)

Seite 236. Zeile 46. Diese ökonomische Einrichtung, wornach das männliche und weibliche geistl. Geschlecht, sogar verschiedener Orden, aus einem und demselben Topfe gespeist worden, auch sich auf gemeinschaftliche Kosten gekleidet und unterhalten haben, war nicht nur in Tiefenthal zu Hause; es sind uns auch anderswo davon Beyspiele vorgekommen, wovon wir eines in dem Auszuge einer ungedr. Urk. vom Jahr 1272 aus der Urschrift hersetzen:

„Nos *Eberhardus* dei gratia Worm. Epc. Cum ex debito ad religiosarum personarum Dno militantium profectum intendere teneamur, et maxime illorum vtilitatibus et commodis prouidere, qui nre sunt dyoc. Inde est, quod ad notitiam tam presentium, quam posterorum volumus peruenire, quod nro primo et principaliter accedente consensu, deinde nobilium virorum, *Emechonis* et *Friderici* Comitum *de Linengen* consanguineorum nrorum, ad quos ex mera proprietate Aduocatia et jura aduocatie claustri *Mullen* nre dyoc. et ex consequenti ab ipsis comitibus ad *Eberhardum de Erenburg* militem, nrum fidelem ex feodo dinoscitur pertinere, habitis consensibus plenis et expressis, nec non *Cunradi* filii *Eberhardi* dei accedente consensu, cum dilectis nobis *fratrib9 Domus*

militie Templi, et cum monialib9 de Mullen ordinationem salubrem, de voluntate bona tam frum quam monialium perpetuo duraturam fecim9, firmauim9 per hunc modum. quod ipsi fratres et eorum magistratus applicabit sibi omnes proprietates, possessiones, jura singula et vniuersa bona, que ipsum claustrum usque in diem illum possedit, uel ad ipsum pertinuerunt quocunq. nomine, illa bona, consuetudines, judicia, duct9 aquarum, siue reddit9 nuncupentur, et potestatem plenam habebunt fres de illis ordinandi, faciendi, dimittendi, tamquam de bonis omni iure in eos simpliciter translatis, secundum quod claustro et ipsis melius viderint expedire. Et fratrum et ipsarum monialium quarum viginti et non plures in numero erunt, quem numerum non excedent, cibus, potus, siue mensa communis erit et equalis, qui fratribus extra, et monialibus intra manentib9 ministratur, ipsis monialibus, presentib9 et futuris, in vestibus, habitu et ordine, in quib9 hactenus persliterunt, manentib9 et debentibus dictorum fratrum magistratui obedire. Quarum monialium viginti in numero, si vna decesserit, ipsi fres et eorum magistratus aliam loco decedentis recipient, secundum quod claustro, sibi, et monialib9 viderint melius expedire. Renunciauerunt etiam Comites pdicti — omni iuri aduocatie pdce quoad ipsum claustru, et homines claustri simpliciter et de plano etc. — — — Et nos E et F. comites de Linengen, Consules et vniuersi ciues Worm. Eberhardus et Cunradus filius de Erenburg, in testimonium et robur pdictorum vna cu venabli pre et dno nro.. Worm. Epo nostra sigilla duxim9 psentib9 apponenda. Datum et Actum Anno Dni Millesimo. Ducentesimo. septuagesimo secundo. Sabbo proximo post diem beati Mathei Apli."

(Es hängen 7 Siegel daran: 1) Bisch. Eberh. v. Worms, 2) ein rundes Fußsiegel Gr. Emichos, und 3) ein rundes Wappensiegel seines Bruder Gr. Frid. v. Leining. 4) ein dreyeckiges Sig. des Tempelhaus Meister zu Mylen, welches ein Kreuz vorbildet, mit der Umschr. † S. magistri de V.... N. 5) ein zugespitztes Siegel der Kl. Frauen daselbst, S. Margareth in einem Mantel mit einem Buch u. Palmzweige vorstellend; Umschr. † S. ecclesie: Sancte. margarete. in mylne. 6 u. 7) zwey dreyeckige Siegg. Eberh. und Conr. v. Erenburg, einen Helm vorbildend, der mit einer dreyspitzigen Bedeckung geziert ist, woraus 3 Reihen Pfauenfedern in die Höhe steigen. Alle in weiß Wachs gedr. an Pergam. Presseln hängend.)

Es mag seine eigene Bedeutung haben, daß noch am Schlusse des XIII. Jahrh. im Siegel der Abtissinnen zu Tiefenthal, dessen sich auch das Convent bedient, diese gegen die allgemeine Sitte der Klostervorsteherinnen des Zisterzerordens in der Rechten keinen Staab halten, sondern ein Kreuz tragen, mit der Umschrift: † Sigillvm: abbatisse. in. Difendal. Ein solches hängt noch an einer vor mir liegenden Urk. v. J. 1297, welche anfängt: „Nos, *Sophia* Abbatissa, totusq. Conuent9 cenoby in Dyffindal ordinis Cystercien. Magunt. Dyoc. recognoscim9 etc." Wahrscheinlich war dies das alte Siegel, dessen sich das Kloster vom Anbeginne, und schon vor dem Uebertritt zum Zisterzerorden bedient hat; — soll aber das Kreuz etwa den deutsch. Orden anzeigen?



Ich halte dieses allerdings für unzweifelhaft, nachdem die bey Würdtw. Dioc. Mogunt II. 128 befindliche Urk. v. J. 1237 deutlich bewährt, daß eine Deutscherdensnonne Jutta v. Dorndorff von dem Hoch- und Deutschmeister Herman die Erlaubniß erhalten, zu Tiefenthal — so seit dem Elisabethenthal hieß, ein Kloster für Nonnen zu beginnen, und darauf mit dem deutschen Orden ein Wechsel näher gelegener Güter getroffen ward. Wir setzen den Eingang dieser merkwürdigen Urk. her: „Fr. *Hartmannus*, hospitalis sce Marie domus Teutonicor. Jerosolimitani minister humilis, omnibus fidelibus in perpetuum. In nomine Dni nouerint vniuersi, quod, ex quo ad domum Dei in culta religionis amplius dilatandum, nobili femine, Sorori *Jutte de Dorndorf*, iuxta pium voluntatis sue propositum, *monasterium Scimonialium in loco, qui nunc dicitur vallis sce Elizabeth, concessimus inchoare*, ne propter bona sua, que late distabant, dispendium paterentur forsitan et defectum, de frum uror. consilio pro suis bonis tantundem de bonis nris in locis viciuioribus iusta estimatione taxatis, permutationis titulo duximus assignandum etc." — Hiernach erhellet dann daß sich Tiefenthal dreymahl verpuppet habe, und aus dem Prämonstratenorden zum deutschen Orden, aus diesem aber endlich zum Zisterzerorden übergegangen seye; — hingegen war dies Kloster niemahls Benediktinerordens. Seine Vorsteherinnen nannten sich unter den beyden ersten Orden nur Magistra. Ihr großer Wohlthäter und erster provisor war der T. O. Herr, Br. Gerhard Gr. v. Diez; Er war weder Gerhard II. noch III. wovon Wenk, H. L. G. I. 540 fgg. und blieb diesem hist. Krafemann ganz unbekannt; wahrscheinlich war er ein Sohn Gr. Diethers v. Diez, und Enkel Heinrichs II. Die Ausführung gehört nicht hieher. Daß übrigens, wie Bär, Beytr. I. 69 v.) behauptet, dies Kl. Tiefenthal, wie alle übrige Frauenklöster des Rheingaues, von lauter adelichen Damen bewohnt gewesen seye, ist eine durch nichts erwiesene Unterstellung; die meisten dort in der Urk. 1227 aufgeführten Klosterfrauen *de alta villa, de Wehena etc.* stammten wohl aus freyständischen darum aber noch nicht aus adelichen Geschlechtern, — und so war es auch der Fall in andern Rheing. Klostern; da auch damahls der bürgerl. Freyständer und der von Ritterart, der Geburt nach gleich, wenn gleich dem Stande nach ungleich waren: so konnten Leute von beyden Ständen ganz füglich beysammen wohnen, welches dann auch geschah. Nur in der Folge erst, da es dem bürgerlichen an dem erforderten Beweise seiner Abkunft von freyen Ahnen gebrach, erhielten die von Ritterart den Vorzug, und schlossen den bürgerl. von ihrer Klostergenossenschaft aus. Die Noth zwang sie aber doch im XV. Jahrh. sollten anders unsere Rheing. Nonnenklöster nicht ganz verfallen, von jenem strengen Unterschiede abzugehen, und auch bürgerliche ohne Rücksicht ihrer freyständ. Abkunft zu sich aufzunehmen.

Im J. 1572 brannte dieses Kloster ab, und die beste Urkk. und Nachrichten von demselben giengen dadurch verloren.

Seite 227. Zeile 35. Das Geschlecht der HH. v. Rüdesheim hatte den Schutz u. die Kastenvogtey über dieses Kloster, woraus zu vermuthen ist, daß es wo nicht Stifter desselben, doch großer Wohlthäter gewesen seye; allein, wie allenthalben, so auch hier, mißbrauchte man diese Gerechtsame, und aus Schutzengeln wurden Würgengel. Erzb. Conrad I. trat daher ins Mittel, und lenkte es dahin, daß die v. Rüdesheim gegen eine Abfindung jener Vogtey entsagten, die darauf der Erzbischof mit seinem h. Stuhl vereinte. Hier die unged. Urk. v. J. 1189.:

„C. In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Conradus* dei gra Sabinen. epc. et sce Moguntin. Sedis archiepc: Vniuersis Xpi fidelibus in perpetuam. Pastorali cure humilitatem nostram diuinitus assumptam esse in prerogatiuam non ambigimus eo intuitu, vt quorumlibet Xpi fidelium, et maxime nobis creditorum saluti et necessitudini debita sollicitudine propensius inuigilemus. Vnde nimirum, cum cellam Sororum Clareuallen. ordis in loco, qui *Husen* dicitur, visitaremus, de ipsarum statu et habitu, prout ratio expetebat, diligentius inquisiuimus. Intelleximus itaq. cenobium idem cuidam ministeriali nro *Gisilberto de Rudensheim* iure aduocaticio subiici, vnde quidem sorores et claustrum perpendimus plerumq. grauari. Vt igitur quieti et commoditati sororum earundem tutius in hac parte prouideremus, ipsas, et locum suum à tali iurisdictione, annuente aduocato eximentes, eas et cenobium suum cum omni iure et integritate nobis, nrisq. successoribus, et ecclie

Moguntin. ... subiecimus et astrinximus, ita, vt omnino tum ad nos, nrosq. successores, et ad nram metropolim habeant respectum, et quociens oportuerit, nra eis auctoritas, iuxta quam ipsis, et claustro expedire visum fuerit, procuratorem et prepositum prouideat et preficiat. Ceterum prefatam claustri huiꝰ et sororum ab aduocatie iure factam emancipationem recompensauimus, eiq. in nra villa *Winkela* in predio sororum predictarum; videlicet in vineis ipsarum in *Ostrich*, et alibi, quas vineas ipsius *Gitelberti* pater *Cunradus* Vicedominus argento suo comparauerat, et sororibus eisdem in proprietatem contulerat, de petitione sororum assignauimus, tum etiam de gratia nostra memoratis sororibus indulsimus, vt quocienscunq. collecta nra in pago Reni ordinetur et requiratur, ipse sorores, et omnis earum posteritas in eodem exnolio ab illa soluenda libere et immunes permaneant, nec inde alicui respondeant. Vt itaque hoc factum nrum amplius fulciatur, super eius firmamento presens priuilegium auctoritatis nre Sigillo insignitum conscribi, et testes apponi fecimus. etc. Acta sunt hec Anno dnice Incarnationis, M. C. LXXXIX. etc.

Seite 240. Zeile 46. Wir verbinden mit dieser Urk. eine andere gleichfalls ungedr. v. J. 1372. die wir aus der Urschrift hersetzen; „Wir Johan Ringraue, Wildgraue zu Dunen, Hartard Ringraue, Fundatores, Conrad Ringraue, paster, gebrudere, der Kirchen zu Crutzenachen in Menzer Bischum. Bekennen vnde dun kunt allen luden, wand der edele Herre Graffe Walram von Spanheim umb gots dinst zu meren hait dun vnde lazen machen vnde buhen in sinre Stat Crutzn. von nuwis eine Cluse vnde bedehus by vnde an der Capellen gnant Buben Capellen, gewyhet in Ere der heiligen sancte Anthonius, vnde sancte Catherine, in der forme maße, daz in der selben Clusen sollent besessen sin, vnde wesin nu in dirre Zit als Clusinnerin recht ist, dry frauwen mit namen Grete, Katherine, vnde Grete, vnde nach ir eynre dode die andern zwo, vnde ewecliche zwo Clausinnerinnen; vnde sie mithe vnserme Herrengode, da vnne zu dienen, in allen dochintlichen Werken, vnd sollent auch an getlichen sachen wesin in gehorsamkeit eins yglichen, nu vnde her nach parnher ist zu Crutzen. Auch alse, daz dieselbe Cluse vnde Clusenerinnen nu vnde ewecliche her nach wesen sollent ane alle Hindernisse schadin vnde becrupinnisse eins yglichen parnhers vnde der parren zu Crutzenachen, vßgescheidin alle argelist vnde geverde, die yman gedenken, vinden, ader gesprechin mag. Alle diese vorgeschreben Ding sint beschehen mit vnsir allir, vnde vnser yglichim besundir willen, wißende vnde gehengnisse, doch vns behelnisse in allen sachen Jurisdictien, rechten, vnde gewonheit vnßs Hern, Here Johans Ertzebischoff zu Mentze, vnde sinre nachkomenden Ertzbischoff zu Mentze. Zu Vrkunde allir vorgeß stucke han wir fundatores vnde paster egen. vnsere Ingeß gehenket an dissen brieff vnde han vch gebeden den Erwirdigen wisen lyeben gnedigin Hrn. Johans Ertzbischoff zu Mentze, daz er besiedegin wolle Cluse vnd Clusenerinnen vorg. von sinen genaden, als er daz von rechtis wegen tun sal. Geben off den sunnag Oculi, Anno Dni M. CCC. lxx. secundo." (Mit 3 unverletzt. Sigg.)

S. 244. Z. 38. Zur nähern Aufklärung des Ursprungs des Kl. S. Agnes zu Mainz, liefern wir hier noch einige, dem seel. *Joannis* unbekannt gebliebene Haupturkk. woraus ihre Ureigenschaft als Hospitaliterinnen des heil. Geisthospitals daselbst, sich deutlich bewähret. Vorerst die wegen Unverträglichkeit mit den dortigen Brüdern, über ihre Trennung und Güterabtheilung, von der Stadt abgefaßte Urk. v. J. 1259. aus der Urschrift.

„A. Camerarius. FR. scultetus. Judices, Consilium, et vniuersi ciues Mogunt. Notum facimus vniuersis, quibus iste littere ostense fuerint, quod nos intellecto inter fratres et pauperes hospitalis in Moguntia, contra Magistram et Conuentum monialium hospitalis eiusdem, quandam discordiam suscitatam fuisse: quia ad locum ipsum et personas degentes ibidem specialem dilectionem habemus, cogitauimus sollicite, qualiter hmoi discordia sopiretur; Nobis igitur assumptis ... Priore fratrum Predicatorum, et quibusdam alijs religiosis, consuluimus honorandos viros ... Decanum .... Custodem, et ... Scolasticum maioris Ecclie, ac quosdam alios, si expediret, dictos fratres et pauperes à prefatis monialibus separari; et quia separatio hmoi eis placuit et videbatur licita et honesta, nos de voluntate et consensu monialium et fratrum, ac pauperum predictorum, elegimus

ad hoc *Vlr. de Rosenboum*, *Ar. de Eckenkelre*, ... aduocatum de *Costeim*, et *Berwelfum de ford ferri* conciues nros, vt separationem et diuisionem hmoi discrete et fideliter terminarent; qui assumptis fratribus hospitalis, *Arnoldo* videlicet et *Heinrico*, ac quibusdam alijs, quibus bona eorum omnia nota erant, diuiserunt illa bona, que communiter possederunt, in duas partes, et per sortem cedebant predcis monialibus bona inferius annotata, curia videlicet in *Musschebach*, et molendinum cum suis attinentiis. It. *Bisschouisheim* cum suis attinentiis. It. *Isenheim*. It. *Olmena*. It. bona ante *Couburgedor* et *Bricenheim*, et *Gunsenheim*. It. *Birgestad*, et *Nordenstad*; et *Sprendelingen*, et ortus apud scum *Theonestum*. It. de filia *Eberhardi* quinque maldra siliginis, qui dr de *Eckenkelre* etc. — Equi etiam in *Musschebach*, et equi in *Isenheim* permanebunt in curtibus indiuisi. Quecunq. etiam bona moniales et pauperes habebant tempore diuisionis hmodi, et expectant, cum illa vacare continget, medietatem eorum moniales recipient; et ppetuo possidebunt. Et quoniam prefate moniales ex inspiratione diuina Ordinem Cistercien. assumere, et transferri ad locum alium eidem ordini magis congruum affectabant, predicti quatuor conciues nri prouide statuerunt, quod fratres et pauperes hospitalis pro loco earum, quem inhabitant, soluant ipsis monialibus centum marcas denarior. Colonien. si ipsis pauperibꝫ expedit ille locus; alioquin moniales ex tunc locum eundem, cuicunque vel quandocunq. voluerint, sine contradictione cuiuslibet vendere et obligare poterunt, prout eis videbitur expedire. Et quia nos et moniales, ac fratres et pauperes supradci diuisionem et separationem hmodi ratam et gratam habemus, nos Sigillum Ciuitatis Mogunt. presentibus litteris apponi fecimus in ppetuam memoriam huius facti. Datum Magunt. Anno Dni M. CC. LVIIII. in Sabbo post ascensionem Dni."

Es müssen aber doch im darauf folgenden Jahre 1260. noch Schwestern im Hospital verblieben, und mit denen, damahls noch am Hospital wohnenden, aber davon getrennten Nonnen nicht zugleich davon gewandert seyn, wie sich aus nachstehender ungedr. Urk. schließen läßt: „*Hildeborgis* Magistra et Conuentus *Scimonialium apud hospitale* in Magunt. Tenore presensium protestamur, quod nos domum uram sitam in foribus hospitalis ad iuncturam coquine fratrum, concessimus fratribꝫ et *Sororibus hospitalis* pro IIII. sol. Col. in die palmar. annuatim persoluendis etc. — Vt hoc ratum et firmum permaneat, presentem lram conscribi fecimus, et nri Sigilli munimine roborari. Testes huius facti sunt *Godesmanus* Decanus sci Stephani, iudex et conseruator hospitalis. *Vlricꝰ* presbiter dce domus. *Hartungus* sacerdos ibidem *Arnoldus*. *Hermannꝰ*. *Henricus de Silua*. *Didericꝰ*. *Hermannꝰ*. *Hartradus*. *Cunradus*. fres sepe (dictae) domus. Actum Anno Dni M. CC. Lx. in vigilia assumpcionis beate Marie Virginis." (Das daran in roth. Wachs hängende Siegel ist noch jenes des h. Geisthospitals, dessen genaue Abbildung sich bey Gud. — befindet.) — Nur erst im J. 1275 erhielten die Nonnen von Erzb. Wernher Erlaubniß anderswo anzubauen, laut nachstehender Urk.: „W. dei gra sce Magunt. Sedis Archieps, sacri Imp. p. Germ. Archicancell. Dilcis in Xpo Abbatisse et Conuentui Scimonialium hospitalis Magunt. Cistercien. Ordis salutem in Dno. Cum in loco illo, in quo nunc monastium vrum situm existit, propter insolencias et strepitus laicorum, qui quasi frequenter exercentur ibidem diuersa incommoda sufferatis, deuotis vris Supplicationibꝫ inclinati, vt in loco predco corpora mortuorum extumulare, et ad Curiam, que vocatur *ad testam*, in foro gentili Magunt. transire, ibiq. monasterium de nouo construere valeatis, vobis auctoritate presentium plenam concedimus facultatem. Dat. *Pinguis*, Anno Dni Mill. CC. LXXV. XII. Kal. Augusti." — Im J. 1274 Kal. Aug. giebt *J. Ebredun. AEps* einen Ablaß und sagt: „Cum igitur religiose Due... Abbatissa et Conuentus monastii sancte *Agnetis* Maguntinen. in honore Dei, et gloriose virginis matris eius, ac sce *Agnetis*, omniumq. Scorum monastium suum et ecclesiam de nouo edificare intendant, et inceperint ibidem opere sumptuoso, nec ad hoc eis proprie suppetant, sicut intelleximꝰ, facultates: vniuersitatem vram rogamꝰ et etc" — und im J. 1276. 2. Non. Jul. ertheilt Frater *Cristanus* Sambien Eps allen: „qui ad fabricam Scimonialium beate Agnetis Ciuitatis Magunt. manum porrexerint adiutricem," 40 Täge Ablaß. — Ausweis sovieler Ablaßbriefen deutscher Bischöfe v. J. 1282 — 1292. wurden darauf

Kirche und Kloster gebauet, und, weil die Klosterfrauen inzwischen mit dem Kl. S. Agnes zu Ren eine geistl. Schwesterschaft geschlossen hatten, auch von diesem mit Reliquien jener Heil. versehen werden, (Joannis l. c.) so ward dem neuen Kloster der Namen von derselben beygelegt. Das Kloster war im Jahr 1574 in höchst zerrütteten Umständen; der Abt zu Cisterz, Fr. *Nicol. Boucherat* visitirte in diesem Jahr in Begleitung des Abts zu *Villary*, und des Ordens Generalprokurator Nikol. *Cossard* dasselbe, u. fand daselbst nur: „octo moniales, Abbatissa comprehensa, quatuor Novitias, et septem sorores laicas" die er theuer beschwor: „ut augeant numerum sacr. virginum, quantum ferre poterunt facultates et redditus eiusdem monasterii etc." (*Visit. Urk.* 17. Juny 1574) dem aber Erzb. Daniel zuwider, und die Cisterzerinnen daraus geschafft.

Daß das Kl. S. Agnes mit dem Hospital zum heil. Geist zu Mainz noch im J. 1286 in Gemeinschaft verschiedener Güter gestanden seye, bewährt nachstehende, aus der Urschrift entnommene, ungedruckte Urkunde:

„Nos Soror *Methildis* dicta Abbatissa, totusq. Conuentus monasterii sce Agnetis, nec non Prouisores et fratres hospitalis infirmorum in Maguntia, Presentibꝫ lris profitemur, quod *Heinricus* dcus de *Hainhof* ciuis Magunt. precipue propter Deum, et ob nram dilectionem, de bona et libera voluntate sua promittit et annuit, quod *Heinricꝰ* pellifex dcus *Hasinscart*, ciuis Magunt. inhabitator domus nre in *Curia Comitis* Maguncie site, eiusdem *Heinrici de Hainhof* curie à latere contigue à stillicidio lapidee domus eiusdem *Heinrici* ad spatium trium pedum vsque ad idem stillicidium ipsius *Heinrici de Hainhof* domus lapidee reuertendo se protendens, edificia sibi competentia et honesta valeat instaurare, ita tamen, quod tam nos, quam ipse *Heinricus*, et sui heredes hec sibi esse indulta non de iure, sed solummodo de gra et amicitia in posterum recognoscant. Ad hec etiam etc. — Acta sunt hec coram Jacobo iudice in figura iudicii secularis, presentibꝫ etc. — In quorum etc. — Anno Dni M.° CC.° LXXXVI.° proxima sexta fia, que fuit ante Dnicam Inuocauit.

Es war aber ursprünglich unser Kl. S. Agnes ein *Reklusorium* oder Beghinenhaus, welches nur aus 5 Personen bestand; um nun den abgesonderten Jungfern des heil. *Geisthospitals* eine feste Unterkunft zu verschaffen, wurden jene Reklusen 1270 in die dem Kl. Altenmünster gehörige S. Walpurgis Klause a) hinter dem Hofe zum Gensfleisch versetzt, wovon nachstehende, aus der Urschrift genommene ungedr. Urk.:

„Soror *Margareta* dicta Abba et Conuentus Sanctimonialium veteris monastij Magunt. Ord. Cist. Inter opera Karitatis non minimum reputamus, personis religiosis, et diuinis se volentibus obsequiis mancipare, non solum elemosinarum largicionibus subuenire, verum etiam mansionis locum religionis statui et quieti preparare. Eapropter dilcarum in Xpo apud scam *Agnetem* inclusarum piis precibus inclinate, communi tractatu apud nos habito permittimus et vnanimiter consentimus, vt predce incluse apud scam *Walpurgim* in moguntia, que nro monastio dinoscitur pertinere, se recipiant, et ibidem mansionem habeant, juxta formam et conditiones subscriptas. Sane dictarum inclusarum tantum quinque persone in numero semper manebunt, quarum personarum aliqua defuncta, Abbatissa, que pro t. fuerit, aliam, quam decreuerit, instituet in loco defuncte, dicteque persone, et omnes successores earum sub obediencia Abbe nri monastij totaliter permanebunt, ita, quod confessorem, quem Abbatissa ipsis prefecerit, sine qualibet contradictione recipient et admittent; diuinum quoq. officium per notam nullatenus decantabunt, immo psalterium vel alias orationes dicent deuote sub silentio et priuatim. In vna conclusi duabus clauibus clause manebunt, quarum clauium altera penes nos Abbam, altera penes seniorem ex ipsis inclusis conseruabitur diligenter. Preterea quecunque ex ipsis diem clauserit extremum, apud nrum monastium ecclesiastice sepulture tradetur. Sacerdotem etiam, quem Abba nri monastij ad celebrandum diuina officia in ipsa Capella habet instituere, si sui mercenar

excessus, similiter destituet omni contradictione cessante. Incluse autem, que p. t. fuerint, in hoc loco sacerdoti ibidem celebranti, preter redditus iam deputatos sue prebende, prouidebunt de suis redditibus singulis annis in prebenda competenti, vt ibidem liberius et commodius Deo valeat deseruire; dignus est enim operarius mercede sua; idemq. sacerdos missam ibidem diebus singulis, nisi iusta eum excuset necessitas, celebrabit. Si vero, quod absit, aliqua ex ipsis inclusis notoria aut probabili infamia respersa fuerit, vel notata, Abba nri monastii talem infamatam iuxta regularem corriget disciplinam, et si forte incorrigibilis existeret, vel rebellis, Abba ipsam pro tali inobedientia à predco loco poterit penitus amouere. Quodsi aliqua data in sensum reprobum predce Abbe correctionem minus curaret, ex tunc Dns Abbas Eberbacen. visitator nr talem rebellem ad requisitionem Abbe omni strepitu iuris quiescente, sicut sponte elegerunt, excommunicabit, et excommunicatam faciet, si voluerit, nunciari, vbicumque fuerit oportunum. Vt autem aplicam in hac parte regulam imitentur, nichil separatim seu diuisim habebunt, sed omnia communia eis erunt, ita, quod vno victu et vestitu vtantur; possessiones verò, vel res alias, quas nunc habent, vel ex quacunq. causa acquisierint in futurum, resignauerunt et resignabunt in manus nre Abbe simpliciter et precise, ita, quod de hmoi possessionibus siue rebus nichil vendere, vel quocunq. modo alienare licebit eisdem preter Abbe voluntatem et expressum consensum. Nos Abba et Conuentus predci vetis monastij predcis inclusis in nullo prouidere tenebimur, siquem forte defectum in temporalibus, in victu, aut vestitu, processu temporis patiantur. In cuius facti memoriam sigillum nrum vna cum sigillo venablis pris Dni Abbatis Eberbacen. nri Visitatoris presentibus est appensum ad instantiam dcarum reclusarum. Actum et Datum Anno Dni M.° CC.° LXXVIIII.° II.° Non. Martij."

Wann, und von wem aber diese Klausen zu S. Agnes und zu S. Walpurg errichtet worden seyen, ist eben so unbekannt, als das Jahr, da die Jungfrauen des h. Geists zum Zisterzerorden übergetretten sind; doch fällt alles dies ins XIII. Jahrhundert.

a) Diese Kapelle war den neu zu Mainz aufgenommenen Barfüssermönchen, bis zur Erbauung einer eigenen Kirche und Klosters, eingeräumt, wie der Auszug nachstehenden ungedr. Urk. aufweiset: „*Irmintrudis* Dei miseracione Abbatissa eccle Sancte Marie veteris monasterii in moguntia, presentis scripti testimonio constare uolumus vniuersis tam presentibꝫ qm futuris, quod nos redditus Capelle sce *Walpurgis*, cuius donatio ad nos pertinet, ex consensu C. nri prouisoris vendi concessimus *Megthildi* relicte *Meingoti*, qui cognomento *paruus* vocabatur, pro summa decem marcarum, vt per easdem videlicet marcas precium curie, que dicitur *ad antiquum Herboldum*, fratribus minoribus pro XXX. duabus marcis comparate, commodius persoluatur. Prescriptis autem redditibus prefata *megthildis* sine omnis impedimenti scrupulo vsque ad sue vite gaudebit perpetuum, *nisi forte memoratos fratres à suprascripta sce Walpurgis ecclesia cedere contingat casu inopino*, qui si cesserint, statim idem redditus ad sepe scripte Ecclesie redibunt potestatem, vt per eosdem videlicet redditus diuinum officium et luminaria decenter valeant procurari etc. — Acta sunt hec Anno Dni M° CC° XL°." — Die weitere Schicksalen dieser Kirche und Klause sind mir unbekannt; wahrscheinlich gieng sie hernach an die dort angesiedelte Antoniter über. Sie stand noch im Anfange des XVI. Jahrh. Ausweis mehrerer Urk. deren Aufzählung anderswohin gehört. — Das Haus zum alten Herbald lag dicht an der S. Georgenklause in der Markts (S. Emmerans) Strasse, welche Klause gleichfalls dem Kl. Altenmünster zustand, und mit den meisten solcher Häuser und Kirchlein im gedachten XVI. Jahrh. eingieng. Will man annehmen, die Klause S. Walpurg seye späterhin vom Kloster nach S. Georg verlegt worden, so habe ich auch nichts dagegen; ich habe aber keine Beweise darüber.

Seite 248. Zeile 33. S. ferner über ihren Ursprung u. Schicksale die schöne Ausführung bey *Ant. Matthei*, fundat. et fata Eccles. Ultraj. L. I. c. 32. p. 377. sqq. und bey v. Wicht, Anm. üb. das Ostfries. Landr. B. I. Hptst. 22.

S. 294. Z. 29. Anstatt d'Almand, ließ d'Allemand, — und Z. 34. Anstatt Almande, l. Allemande.

Seite 298. Zeile 40. Noch ist ein anderer Grund dieser sonderbaren Helmzierde denkbar. In der Wetterau bestand nach vor mir liegenden Urkk. bereits im Anfange des XV. Jahrh. eine eigene Adelsgesellschaft unter dem Namen und Zeichen des niedern Esels, deren König im J. 1420 Rudolf v. Elzen war. Es befanden sich darin erweislich auch mehrere Rheing. Edelleute; sollten solche wohl darum diesen Helmschmuck als Zeichen ihrer Verbindung aufgenommen haben? Allein unsere Siegel und Grabdenkmäler zeigen uns diese Ohren weit früher, als jene Gesellschaft zu Stande gekommen ist. Die alberne Fabel endlich, daß die mit Eselsohren gezierte Geschlechter von Kais. Aurelians oder Aurelius Generalen abstammen, aus dessen Namen dumme Mönchen die Worte *Auris*, und *Elianus*, *Elinus*, folglich einen auferbaulichen Kaiser Eselsohr herausgezimmert haben, (S. *Pars*, Katwyk. Outh. Voorr.) ist zu kläglich, als dabey länger zu verweilen.

Das Wahrscheinlichste wird immer bleiben, daß, gleichwie die Helme unseres deutschen Adels überhaupt, nur die Nachläufer der primitiven Kopfbedeckung unserer uralten deutschen Kriegsmänner gewesen sind, diese aber sich hierzu der abgestreiften Thierhäute, sammt Hörnern, Ohren, Schwänzen u. s. w. ohne weiters bedient haben: dieser auferbauliche Kopfputz zum scheinbaren Beweis der uralten Martialischen Geschlechtsabstammung übernommen worden seye. Erscheint doch unser mainz. Cadmus, Herr Reichsfeldmarschall Drusus hochstseel. Andenkens, auf dem bey uns noch jetzt verhandenen Röm. Denkmale mit einem Hauptschmucke von einem Paar tüchtiger Eselsohren, und der Straßburg. bekannte Cruzmann verläugnet auch die alte Herkunft seiner Bedeckung nicht. Zu noch näherem Beweis mögen die zahlreichen adel. Geschlechter dienen, welche neben den Hörnern, (woraus man späterhin sogenannte Turnierhörner zu zimmern gewußt hat,) als Zubehörde auch noch die Ohren an der Seite führen, womit z. B. die erloschene Geschlechter der v. Schwalbach, der Frey v. Dehren, u. a. m. ihr Helmkleinod ausgesteuert haben, — ja man hat, um solchen Ohren noch mehr herald. Werth zu geben, vielfältig darauf auch die Hauptfigur des Schilds wiederholet, und dadurch die Geschlechtsabkunft von jenen uraltdeutschen Hornerträgern, und Auritulis recht augenfällig bezeichnen wollen. Wie endlich unsere deutsche Urväter ihren Göttern diesen seltsamen Kopfputz an die Seite gelegt haben, — wie besonders der wendische Prove, (worunter man jedoch nach Schedius den alten Helden Brennus verdeckt haben soll,) damit sowohl in Zeichnungen (bey *Botho*, Chron. *pict. Sax.* bey Bangert, Arnkiel, Grosser etc.) als in Münzen, bey *Eckhardt*, Instr. Interboc. p. 25. herrlich paradire, und daher ein Paar Eselsohren, — freylich aber nur an einem Esterkopfe, gar einen Geruch der Heiligkeit überkommen haben, ist zu bekannt, als hierbey zu verweilen. Doch über Eselsohren, — qualche cosa — genug, vielleicht für Ernst mehr zuviel.

S. 302. Z. 32. Daß aber Butterthal sogar ein Dörfchen gewesen sey, bewährt die oft angez. *Discr. ten. Rhingr.* wo es heißt: „ab eodem Comite (de Nassouen) villam in *Budendal*."

S. 305. Z. 29. In einer Urk. 1253. m. Mart. worin Abt Gerlach v. Blidenst. und Eckenbert v. Eberb. einem von Gerlach v. Waldeck, Hildegard s. Hausfr. u. seinen Vettern Embricho u. Herman zu Gunsten Eberbachs geleisteten Verzicht beglaubigen, kommen als Zeugen vor: „*Henricus liber de Derne*, *Rudolfus liber de Linnen*, Gislebertus, Symon filius Symonis, et Symon frater Dudonis — *Heinricus de Hepenhefde*, *Dudo de Rudenheim etc.*" — Es ist dies wahrscheinlich der nämliche, wovon der Eberb. *Oculus memor.* T. I. sagt: „Comes *Rupertus de Nassouve* emerat a duobus fratribus *Meinhardo* et *Diederico* pratum in Mulenbach pro XX. marcis, quod postea in pignore expositum fuit *Henrico Frisoni* pro VIII. marcis, et sorroris etc." und bei den unter den Zeugen vorkommen: „*Henricus Frio de Derne*" und Ebend.: „Anno ab incarnat. Dni M. C. XC. *Henricus Frio* et uxor sua *Gada* habebant quoddam predium *in Hademar etc.*"

S. 325. Z. 9. Zur Erweiterung und Verbesserung dieser Geschlechtsreihe fügen wir den Auszug nachstehender ung. Urk. aus ihrer Urschrift hier bey: „In nomine Dni amen. Nos *Symon de Hepinhefde* miles, et *Methildis* vxor ura — volumus esse notum, quod nos — curiam uram sitam apud Pinguiam — que *Gan*[illegible]*heim* dicitur, libere damus — Eberbacen. et Otthilsbergen. ecclesiis communiter — In cuius — sigillorum presentium munimine roboramus, videlicet — mei *Symonis* supradicti, *Embrichis* mei fratris, et *Friderici de Hepinhefthe*, Consanguineorum meorum Castri de Schonenburg. — Act. et Dat A. D. M. CC. LXXIX. in festo bti Gregorij pp."

Seite 343. Zeile 34. Diese Fabel war aber schon im XVI. Jahrh. vorhanden; denn die Zornische ung. Kronik v. Worms meldet schon: „Anno 942. hat Herz. Conrad von Franken — den andern Thurnier in Teutschen landt zu Wormbs gehalten; in diesem Turnier hat Dank außgeben fraw Anna geborne von Rüdeßheim, Wittib Wilhelm Brumsers, vnd Jungfraw Madalena geborne von Allendorff. Wurdt in diesem Turnier Henrich v. Fleckenstein für ein König der Gesellschafft am obern Rheinstrom erwöllet. rc.“

S. 343. Z. 47. Ob der *Johannes Gosser de Rudisheim, miles,* welcher als Lehnmann des Probst zu h. Kreuz in der ungedr. Urk. 1344 9. März, vorkömmt, zu unserm Rüdesheimer Adel gehöre? wissen wir so wenig, als ob der *Johannes Gauwer de Gysinheim armiger,* welcher als Lehnmann jenes Stifts in der Urk. 1412 auftritt, von den Gauwern v. Waldeck unterschieden gewesen seye, und diesen Beynamen nur von seinem dortigen Wohnorte geführt habe.

S. 351. Z. 1. Die Gewähre über diese Benennung des Dorf Presberg leisten die Urk. bey *Würdtw.* Dioc. II. 213. 216. wo es bald Brensbur, bald Brensper heißt.

S. 352. Z. 13. Ein Emicho Brömser wird als verstorbener Prior der Abtey S. Alban in Mainz, in einer ungedr. Urk. v. J. 1351 gemeldet; hier der Auszug: „Nos *Herbordus* Prior, totusq. conv. monast. sci Albani extr. mur. Mag. O. S. B. recognoscimus — quod, cum — *Gyselbertus* abbas, dum vixit monasterii predci, in suo testamento de bonis et rebus suis ducentas lib. hall. — suis manufidelibus — commisisset pro comparandis redditibus annuis et ppetuis viginti maldror. silig. mens. Mag. quos reddit9 — nro Conuentui deputauit, vt obinde anniuersarium — peragere deberem9, videlicet — quondam *Emichonis* dci *Bromzer* tunc Prioris dci monasterii etc — Dat. et Act. A. dom. Nat. M. CCC. quinquagesimo primo iij. Kal. May.“ — Ja, schon in dem ungedr. Notar. Instr. v. J. 1320 Mart. quod Ecclesia in *Altergultern* spectat ad Collat. Dec. et Cap. S. Petri etc. heißt es: facta est hec pronunciatio Anno — prenotatis, in Consistorio Eccle Maguntin. — presentibus honor. Dnis *Heinrico de Rodenstein,* Camerar. Mag. Embrico de Rudinsheim, Johanne de Frideberg, *Johanne de Brumesere;* Johe de Rifinberg — Canoicis eccl. mai. Magunt.“

S. 367. Z. 18. Die frühere Besitzer dieser Burg zeigt uns eine von Mäusen und Fäulniß fürchterlich zugerichtete Urk. v. J. 1271, die wir, soweit sie noch leserlich ist, dem Geschichtsfreunde vorlegen:

„*Philippus* Senior *de Hoenuels.* Notum facimus vniuersis, et tenore presentium protestamur, quod, cum vnabiles viri Dnus Johes Electus et confirmatg in Abbatem, et Conuentus Monasterii sci *Cornelii* Indensis, ordinis sci Benedicti, Colonien. Dioc. de communi consensu et vnanimi voluntate, Dominium, proprietatem, Jurisdictionem, homines, Vassallos, ac homines infeodatos ab eis, castra *Richenstein* et *Sanecke,* villas *Drechtingishusen, Heimbach, inferius et superius,* cum vniuersis pertinentijs suis, vendiderint hrabilibus viris, Maioris, et sce Marie ad gradus Eccliar. Magunt. Decanis et Capitulis, sicut in Iris confectis super venditione huiodi plenius continetur: Nos considerantes venditionem ipsam rationabilem et honestam, tamquam Aduocatus .... am per omnia .... am, et gratam, adhibentes ei nrum consensum plenarium et expressum, profitemur etiam nos .... *Richenstein* et *Sanecke,* cum aduocatia et alijs, prout ea à predcis Abbate et Conuentu .... in feodo, et in litteris bone memorie Dni *Florentii* Abbatis et Conuentus predci .... traditis, et ipsius patris nri litteris super hoc confectis similiter continetur .... Dno nro *Wernhero* Archiepo Magunt. et memoratis Eccliis, sicut moris est, in feodum recepisse. Promisimus etiam, et iuramento firmauimus predco Dno nro Archiepo, et Ecclesiis Maguntin. fidelitatem debitam obseruare, ac ipsas Ecclias in bonis, hominibus, ac vniuersis pertinentijs defendere fideliter et tueri, nec eas in omnibus premissis aliqualiter offendemus. In cuius rei testimonium presentes litteras eis dedimus, sigilli nri munimine roboratas. Dat. *Pinguie,* Anno Dni Millmo, ducentesimo. septuagesimo primo, VI. Idus Maij.“

S. 370. Z. 34. Ein *Udalric. Korp. de Waldeck,* und noch dazu Jur. utr. Licentiat. erscheint als Wohlthäter der Geistlichkeit zu Lorch, bey Würdtwein, Archidioc. II. 249. 232. 206.

Seite 376. Zeile 15. Dieser *Conradus Grifenclawe* kommt als Zeuge neben Heinrico Graet milite, Cristiano de Cube Wolframo Sculteto, Hiltwino de Giseuheim, und Otthero de Winkelo vor in der noch ungedr. Urk. 1341 worin „Dnus *Heinricus* miles coguomento *prentsac* et ejs uxor *dna Agnes de Winkelo*" dem Kl. Eberbach zwey Weinberge zu Münster bey Bingen, zu einer ewigen Oehllampe schenkt, und solche „in *strata publica*, sicut in possessionibus propriis exigit mos civilis" resignirt, auch „ad habundantem cautelam" diese Schankung „in eccla sce *Walburgis* in *Winkelo* — collecta manu sue uxoris" erneuert. (Ex Orig.)

S. 392. Z. 3. Vergl. Leinweber, und kein Haar besser, auch der bey Würdtw. Dioc. II. 231 zu lesen vorkommende *Johannes Kore textor* gewesen seyn mag. Hingegen finde ich ebendaselbst p. 212 einen Petrus *pannitonsor*, der schon mehr Respekt verdient.

S. 396. Z. 11. Daß aber auch schon im J. 817 zu Oestrich Weinberge gewesen seyen, beweist die zwar bey *Schannat* Tradd. fuld. n. 299. p. 125 abgedruckte, aber in *Cod. Eberhardino fuld.* P. II. fol. 7. p. 2 ganz anders lautende Urk. K. Ludewigs des Fr. von geb. J. wo es heißt: „Nitliehgen super fluvium Nita, nec non iuxta *Bingam* vineam vnam, vbi potest colligi vinum ad duas carradas, et *ultra Renum in loco qui dicitur Helisa*, mansellos duos *cum vineis*, in quibus potest colligi vinum ad sex carradas etc. — Actum *Inglingheim* palatio regio." — Wobey wir nebenher wahrnehmen, daß der Platz, worauf der heutige Flecken Oestrich steht, ehemahls den Namen Elisa, wahrscheinlich von dem dortigen Bächlein dieses Namens, getragen habe.

S. 406. Z. 5. Eben so kauft das Domkapitel zu Mainz 1278 eine jährliche Gülte von 16 Ahmen rothen Wein zu Heimbach von Conr. v. Waldeck, R. um 110 Mark kölln. Pf. Kapitalwerth; wovon der Zinswerth zu 10/100 sich auf 11 Marke belief. Hier der Auszug aus der ungedr. Urk.: „Simon Decanus, totumq. Caplum Magunt. — confitemur, quod nos vna cum Dno *Eberwino de Crouenberg* Scolastico nro, à *Conrado de Waldecke* milite, et *Willehelmo* filio suo *quatuor carratas franci vini*, quas in villa *Heimbach* à Preposito nro feodali titulo obtinebant, emimus pro *centum et decem marcis den. Colon.* de consensu ipsius Prepositi nri, à quo feodum hmodi descendebat etc. — A. D. M. CC LXXVIII. v. Kal. Julii." — Wie viel aber damahls die Kölln. Mark Pfenn. betragen habe? lernen wir aus einem bestimmten Datum kennen. Das Kl. Eberbach verband sich 1250 der Gemeinde Gernsheim für das ihm überlassene Steinswerth jährlich 2 kölln. Mark, u. 4 Unzen Oppenh. Pfenning, an Zins zu bezahlen; dieser Zins machte nach eingesehenen eberb. Rechnungen, seit Einführung des neuen Geldkurses jährlich 2 fl. 22 kr. 2 1/2 dn. rhein. aus, und diese schon alte Reduktion giebt uns den Betrag einer Kölln. Mark Pfen. beyläufig zu erkennen. Die 4 Unzen Oppenh. Pfenn. betragen wahrscheinlich 1/4 Pfd. Heller, und also nach der fast gewöhnlichen Tax à 33 kr. 3 dn. per Pfd. nur 8 kr. 1 3/4 dn. Diese vom ganzen Betrage à 2 fl. 22 kr. 2 1/2 dn. abgezogen, bleiben 2 fl. 14 kr. 3/4 dn. und wäre also der Gehalt einer kölln. Mark Pfenn. nach heutiger Währung beyläufig = 1 fl. 7 kr. oder nach damaligen Kurse beynahe 2 Pfd. Heller. (Man darf aber die Mark kölln. od. achner Pfenning nicht mit der Mark Silber vermischen, welche freylich, sie mochte nach Pagament, oder als fein (argent. pur. examinat.) gerechnet werden, einen ungleich höhern Werth hatte.) Nach diesem Maßstabe wäre somit der Kapitalwerth dieser 16 Ahmen beyläufig auf 123 fl. — jeder einzelnen Ahme folglich auf 7 3/4 fl. — der Zinswerth hingegen der 4 Carraten, à 10 pC. auf 12 fl. 18 kr., mithin jeder Ahme auf beynahe 57 kr. — und die Maß auf 3 Pfenning gestanden.

S. 409. Z. 41. Eine recht possirliche Art, die Schädlichkeit des Weinverfälschungs-Materials gerichtlich festzustellen, (deren sich freylich kein heutiges Gericht ungestraft unterfangen dürfte,) liefert das Schöffenbuch des Oberhofs zu Oberingelheim, wo es heißt: „Actum Sabbo ante Lucie. It. Her Clas Thies von Cube hait gefragt: iz were ein Frauwe by In zu Cube, die hette einen Alänstein in ein halb fuder Wins, daz ir were, gehangen, und alse die Kauflude daraby quemen, so funden sie den Stein darinn hangen, und wulden dez wines darumb nit keuffen, und waz daby ein gesworn Ussiher, der brachte daz fur, und ist die frauwe darumb gefangen; und begert an eyme Urteil, obe die frauwe den Lip verwocht habe, oder nit? dez ist gewiset: man solle denselben Stein nemen, und den schabin in desselben Wins ein Glaß fol, und der frauwin drincken geben, und sal daz geschien mit Kuntschaft dez gerichts

bekemet ir der Drang da wose, vnd ist ir nit schedelich, so hat sie dar vmb nit virbrochen; ist er ir abir schedelich, so neme sie den Schaden."

Seite 411. Zeile 34. Nichts ist in den ältesten Schankungsbriefen u. Registern der mainz. Stifte u. Klöster häufiger als die Bestimmung des Weinbergsmaaßes, nicht durch ein Feld, sondern das Maaß des darauf in gemeinem Jahre erzielenden Weinquantums, unter der Formel: vinee ad carratas tot et tot — Man fragt nun: Wieviel Feldmaaß hielt ein solcher Weinberg, und wie viele *Carratae* wurden auf den Morgen gerechnet? — ich antworte: Eine *Carrata*, oder 4 Ahmen auf den Morgen. So heißt es in einer, dem Stifte zu S. Stephan in Mainz, von Marquardo filio Hunonis im J. 1168. geschehenen Güterschankung zu Eltvill: „insuper vineam ibidem *ad Carradas X, id est iugera duo cum dimidio etc.*" Daß man diesen Maaßstabe auch noch im XVI. Jahrh. gebraucht habe, beweiset folg. Datum: als im J. 1539. Erzb. Card. Albrecht zur Erweiterung des Schloßplatzes und Schloßgärten, von dem Stifte S. Peter die Behausung und Garten auf dem Peterswege neben dem Schloßplatze und Garten, genannt die Dechaney, nebst einem kleinen Scheuerlein an sich gebracht, so verspricht er zu Erstattung des Werths, nebst vielen andern Nutzbedingnissen: dem zeitl. Dechant jährlich 8 Ahme weißen Wein aus der Kellerey zu Mainz, ablößlich, wenn das Erzstift dem Stifte zwey Morgen guter Weingarten an einem Stück, im Rheingaue, 1 Meil Wegs ungefähr um Mainz, zustellen wird.

S. 414. Z. 19. Schon in der ersten Hälfte des XVI. Jahrh. hatte Ausweis so vieler, mir zu Handen gekommenen Kauf-, Schuld-, Abmächtungs- u. a. Verschreibungen im Rheingaue, das sogenannte Stück Wein sein bestimmtes Maaß von 7 1/2 Ahmen. So heißt es in einer Urk. über eine von Anton Becker zu Erbach gegen seinen Stiefvater Hartman v. Rauendorf zu Geisenheim wegen Schwert- und Rockentheil gemachten Forderung v. Jahr 1545. Dienst. nach S. Andreastag: „daß Hartman seinem Stiefsohn — geben sall vor obgen. Forderung — 180 fl. vnd ein Stuck Weins, helt Achthalb Ohm, leith zu Kiderich in Hartmanns Keller ꝛc."

S. 417. Z. 28. Anst. Werhlies Werth.

S. 425. Z. 38. Ein anderes fügen wir aus demselben Rathsprot. quinta post Oculi 1511. S. 28. hier bey: „It. Mucken Else hat sich beclagt von Hansen, Hengin von Zalbach des Zymmermans Son, der hab sie gescholden eyn diebsche H.. vnd eyn Zauberin, vnd ir auch getrauwet, Er wulle sie mit eyner Axt hauwen, die Sonne solle durch sie schynen; bat zu erkennen ꝛc. — Antwort Hans, er sy Jungst komen in eyn Huß, dar Inn Mucken Else auch gewest sy, hab sie zu Jme gesagt, du hast mich verschwetzt, komst du mir, Ich will dirs nit vergessen; kennest du die Muckin nit, so lerne sie kennen. Hab er sie gebeten ob er sie erzürnet hett, Jme sollichs zuuerzyhen; hab sie wieder gesagt: kennest du die Muckin nit, so lerne sie kennen. Daruff sy er abgescheiden, darnach den andern tag als er heym komen lame worden, sy er vor Ir hern gangen, hab sie Jne gespeyet, vnd er gesagt, Sie hab sich nicht etlicher Worte lassen horen, vnd den andern tag sy er lame worden; hab sie es Jme gethan, das sie es Jme auch widder abethu, oder er wulle sie entzwey slagen; aber er kunde in solichem Zwyfel nit sagen, ob sie es gethan hab, oder nit ꝛc." — Es wurden darüber viele Zeugen vernommen, und Valentin v. Weissenau erklärt S. 32.: „Er hab gehort, das Hanns, Hengin v. Zalbach Son, Mucken Elsen eyn diebsche Zauberyn gescholden, vnd Ir getrauwet hab, wo er sie begreiff, so wille er sie lame schlagen, dan sie hab Jne lame gemacht; hab er der getzeuge zu Hansen gesagt, er solle sehen, was er rede, dan er werde es mehr reden; hab Hans geantwort, Er wiste es zu reden, vnd wisse auch wol, das es war sy ꝛc." — It. Niclaus von Bodenheym Zymmerknecht, hat gesagt, Es hab Agnes von Wisbaden In Irem kindbett eyne schenk gehalten, were er der Getzeuge, vnd Hengin von Zalbach Sone auch dar In komen, vnd die Muckin hinder dem ofen gestanden, hab Hanns zu Ir gesagt, was habt Ir mich zu beschwetzen, was hab Ich uch gethan, das Ir zu mynner mutter gesagt habt, Ich ge alle nacht bey Inn zu Agnesen; hab die Muckin geantwort, Sie hab es nit getan, vnd er solle sie mit friede vnd vnbelegen lassen, kennest du die Muckin nit, du salt sie lernen kennen; weist du nit, wer die Muckin ist, du salt erfaren, wer sie ist; da hab er der getzeuge gesagt, Sie solten frolich vnd guter Dinge sein, hab Inen eyn maß weins geschenkt, das sie zufrieden vnd frolich weren. Also sy er der getzeuge vnd Hanns von stundt mit eynander heruß gangen; aber itz vor xiiij. tagen, als Hengin von Zalbach mit sampt Hansen synem Son vnd Jme dem getzeugen, dem Prior zu den Frauwenbrudern solten eyn trage balken vnter ziegen, hab der prior zu

Hengin v. Zalbach gesagt, wie kumbt es, das uwer Son itzt so lame ist, er was je nu nit also, da Ir mir den Buwe zymmerten; hab Hengin v. Zalbach diese wortte geantwortet: Er hat sich nicht mit der Muckin gescheiden, und er spricht, Sie hab es Ime gethan; sagt ferner, als er die getzeuge vor eynem firtel Jars zu Hengin v. Zalbach komen, und auch mit dem Son in Ancresch Huß gewest, da sy er noch gerade gewest, aber kaume uber zwen oder dry tage darnach, da er sich mit der Muckin gescheiden hab, sy er lame worden, das er sich nit gebucken kunde, dan mit dem gantzen leib, und kirsch noch allwege zu mitternacht wie eyn ferkeln, das er vor nit gethan hab ꝛc."

Zugleichen lautet ein Zeugenverhör in dem Rathsprot. v. J. 1505, S. 48: — „Und daruff hat Clas v. Selbolde gesagt, er sy eyns by Fedderhenn v. Erbach uff den Flaßmart gestanden, so Catherin, Peter Kertzenmecher frawe von Flerßheym dar gegangen, der hab Fedderhenn alßbald er sie gesehen, bose gefluchte, und dick verkern Wort geruffe, hab sich Catherin umbgewendt, und gefregt: uff mich? hab Fedderhenn gesagt, ja uff dich, und ir aber geflucht. Hab Catharin gesagt: was han ich dir gethan, daß du mir also fluchest. Hab Fedderhenn geantwurt: ich fluchen dir dicke sanct Corin und sanct Veltin, ich han einen Dolle (od. Delle, unleserlich) ich wulle, du hettest den in dynen Bauch, want du hast Cuntze v. Zalbach dem Kurßnerknechte gesagt, du wullest Ime das blenden lernen, uff das er mir schade, daß ich als unwert sell werden, das man mich mit den Fusen solle hinstosen, und habest allgererde zwene gelernt, die han dir zehen Gulden geben, die du in dynem seckel hast. Hab Catherin gesagt, es sy nit ware, den wo das were, es wer mehr dan zu vil, man kunde auch ermessen, was fur ein straff dartzu geborte, aber es werd sich nummer finden, und wule es auch daby nit lassen, dan sie des unschuldich sy. Hab Fedderhenn geantwurt: o wel ein Unschuld, dan so du zu myner Frawen gwemest, was thatestu da? und als myn suwe in dein hove were, wie strichest du die suwe, und wart die suwe des tages lame, und myn frawe als betterisch und swach, das ir Kindt nyrgent komen kunde. Da hab er zeug gesagt: o weh, ich mus die oren zustoppen, das ich geschlaffen kunde, der Radt von Gellingen ist bycynander. Da hab aber Catherin gesagt, als vor, und wule es daby nit lassen, und als sie uff Rome gein muste, so mus ir Fedderhenn den sack nachtragen; so syen auch der Frawen hie ettwe vil, das ir Kindt nit komen enmochten; auch so hab sie die suwe nit gestrichen, und sey als wole kuntlich, das sin suwe lame worde von sin selbs ungemach. Sagt Fedderhenn: Commer bes lyp, ich sagen es aber dennoch, und neme eynen heller, du solst mirs halten, und solt ich myn leben daran setzen, daß du myn frawe gestrichest, und so du die also strichest, was thatestu da; so hab Heyle Gretgin von Caßel wole gesehen, was sie dartzu tete, und das sie die frawe nit als gestrichen, als man frawen spulget zu strichen; und deß zum Wartzeichen hab die fraw Catherin gebetten, von ir zu lassen, und als sie hynwegk sye gangen, hab die fraw geklagt, sie sy gestrichen, das Gott erbarm, und und hab des mere als zu vil. Sagt Catherin, sie hab sie gestrichen als ein fromme fraw, und als man frawen strichet, wan sie der Kindt nit mochten genesen, und hab dicke also mit frawen gestrichen, als sie wole bewysen kunde, die syen frolich ir Kindte genesen; also sy auch syner Frawe geschehen. Hab Fedderhenn zu Catherin gesagt: warlich frawe ich erlassen uch nit, und mogent uch verantwerten fur den Radtsch, als durest ir moget, daß ir myn frawe und die suwe nit verzaubert en habt, als vorgemelt. Sagt Catherin als vor, sy wolt es daby nit lassen, want es sy nit cleyn, und treff lyp und Ummut an. Hab aber der Zeug gesagt, er hab wol mee gehort, daß frawen mit strichen betzawert wurden, daß frawen dicke mit den Kindten verdurben, und solten dieselben als hoe gestraft werden, das sie es nummer tun. Des hab Catherin zu ime gesagt, derselben frawen enbin ich nit, und will dem, der mich des beschuldiget, den fus by dem male sitzen, und min ere verantworten. Daruff sy Catherin enweg gangen, und Fedderhenn zu ime gesagt: in truwen, Claß, sie hait es getan, und will es eyme itzer sagen; hab er geantwort, wie betracht, es sy swer, wan es der Handel eyner wer, darumb sich lichte lyp von sele scheiden mochte, und moge sich des fursehen; daruff sy er auch enwegk gegangen."

Seite 429. Zeile 10. Diesem Studienluxus hat man es zuzuschreiben, daß in mehreren unserer Rheingauer Kirchen noch bis auf unsere Zeiten der gemeine Mann lateinische Lieder sung, und sich darin so behaglich fand, daß er sich selbst dem herrschaftlichen Aufdringen eines neuen deutschen Kirchengesangs widersetzte. Nun ward zwar dieser Eigensinn durch Gewalt und verhängte Strafen gebeugt: gleichwohl bleibt wahr, was der biedere Verf. der oft angez. Nachr. v. Stylleben ꝛc. S. 467 hierüber unseren Fürsten

zuruft: „Ihr, die ihr zu Herrschern oder Vorstehern über eure Nebenmenschen berufen seyd, tastet die gewöhnlichen Gegenstände der Andacht, oder der Neigung des großen Haufens nicht an, so lange sie unschädlich sind; laßt ihm seine veralteten Lieder, wenn sie ihn erbauen, seine gleichgültigen Besonderheiten, seine Bärte, seine langen Kleider, oder kurze Mäntel, wenn er damit zufrieden ist, und bestrebt euch vielmehr, ihn gesittet, doch nicht gelehrt, oder schöngeisterisch, aber so glücklich, als möglich zu machen ꝛc."

Seite 430. Z. 24. Der Verfasser besitzt einen handschriftl. Codex (vormahliges Eigenthum des berühmten straßburg. Stadtsynd. Jak. Wenker) vermischten Inhaltes, welcher nach dessen eigenhändig beygeschriebener Note, noch einige ungedruckte Gedichte unseres Frowenlops zu Ehren der h. Jungfrau enthält: die Schrift ist unläugbar jene des XIV. Jahrh. Weil sie kurz sind, mögen sie hier Platz finden:

1) Ich loben dich maria hochgewasener
wizer lylien baum, in rechter Kuscheit.
Ich loben dich maria dyssiz suzzer
Vieltal in recher demudicheit.
Ich loben dich maria breytys burnendes
rosenwele in gotlicher mynne.
Ich loben dich maria Dysser stiller
stenender wagh in gotlicher gedult.
Ich loben dich maria suser senfter
meyen dau, in gotlicher andacht.
Ich loben dich maria suser flizender
Ursprung, in gotlicher Barmherzikeit. —

II) Frauwe magit mynneclich,
Maria allir gnaden rich,
des paradyses suzekeit.
Du bist der megede gyme,
Du bist der patriarchen styme,
Du bist des Hymelriches wunne.
Werde hohe maria,
suze muder pia,
Du rose rot, du lylia wiz,
Du zitelose, du Vrauwen pris,
Du morgensterne, du sunen clar,
Du mynneclicher adelar,
Du grunes ris, du Violyar,
Du bist, die godis kint gebar,
Dauon sie dir lop vnd ere
gesagit muder vmer mere,
Des werdes godis filia,
Du reyne magit maria."

Näher, als unser Henr. Frowenlop ist seiner Namensableitung *Joannis Frauenlob*, der nach M. Frehers Versicherung, Vit. JCtor. in vit. *Accursii Florent.* p. 781, Ed. fol. Verfasser einer Schr. die lobwürdige Gesellschaft der gelehrten Weiber, ist.

S. 433. Z. 24. Anstatt Sektiker, lies Sektirer.

S. 434. Z. 4. Es fehlt jedoch im Rheingaue nicht an Beyspielen, daß eine verläumdete Ehefrau, um den männl. Argwohn sich vom Halse zu schaffen, und die ehel. Eintracht wieder herzustellen, sich sogar gerichtlich zu einer schweren Strafe erboten, wenn sie einer Untreue überführet werden möge, — und darauf mit ihrem Ehemanne ausgesöhnt worden. Hier steht eines aus dem Gerichtsbuche zu Kiderich: „Actum Anno Dni M. CCCC. xxxvij. ist eyne fruntliche Rachtunge vnd sune gemacht zuschen Elesen Zimmerman vnde Kettir Wustigresen siner elichen Husfrauwe In nageschrebener masen. Zum ersten, alsolich Lumunt, als Kettir geyn Elesen egentl. versumunt ist, daz sie Im selle vngedruwe sin gewest; des

hait sich Kettir entschuldigit, daz sie des nit gedan habe, vnd da widde so hait sie verwillert, wers sache, daz sich daz In warheit hernamals funde, daz sie Im ungedruwe were, So solde sie Ir Erbe deyls beraubt sin, des so ferre nit warinde were von Elesen wegen, vnd solden ir Kinde doch dar umb irs deyls erbes nit beraubt sin. Hervmb so hait Elese vff den ersten Lun vnt verzigen, vnd soln da mide gantz vnd gar gesunet sin. Dat. ut supra, in die Petri et Pauli aplor. — Ehre der Frau Zimmermann! — ob aber ihre Nachfolgerinne damahls wohl häufiger seyn mochten, als der Durchgang der Venus durch die Sonnenscheibe?

Seite 435, Zeile 12. Anst. Theodzische, l. Throdiezische.

S. 440. Z. 11. Anst. anschliessen, l. anschlitzen.

S. 498. Z. 8. Unter einer Menge ungedr. Urkk. welche den gerichtl. Unfug der Freyen Stühle und des Rothweil. Hofgerichts gegen unsern Rheingau, mittelst Evokationen, — dieser wahren Erbsünde aller deutschen Obergerichten im XV. Jahrh. — verbürgen, wollen wir hier nur zwey aus ihren Urschriften heirsetzen: „Wir Maximilian v. G. G. Romischer Kunig &c. (t. t.) bekennen &c. — Wiewohl wir vormals dem Edeln, vnsern vnd des Richs lieben getrewen Rudolffen Graven zu Sulz, Hoffrichtern vnsers Hoffs zu Rotwill, vnd den Vrtheilsprechern daselbst geschrieben vnd gepoten haben, daß sie alle vnd yede Process gegen vnd wider ettlige Vndertanen, Communen, vnd besunder Personen des Stifts vnd Kurfürstenthums Mentz, wie, auf wes Ansuchen, oder in wes Standes, die vor ihnen angebracht, geübt, oder gehandelt weren, an, vnd in Ruhe stellen, auch hinfur dawider, noch auch sonst gegen des gemelten Stiffts Mannen, Diener, Landtsessen, oder Vndertanen, kein Ladung erkennen, noch darauff procediren, sunder den Ehrwurdigen Bertholden Erzbischoffen zu Mentz, des h. Röm. Reichs in Germanien Erzcanzlern, vnsern lieben Neuen vnd Kurfürsten, vnd die seynen vorgemelt, bey kurfürstl. Freyheyten ohn Irrung pleiben lassen, mit angehenkten Decret, ob nichts darwider furgenohmen, oder gehandelt würde, daß solichs kraftlos vnd untuglich sein solt; wie dann solchs vnser vorgemelt Schreiben vnd Mandat Inhalt; langt vns doch an, daß die genannten vnser Hoffrichter vnd vrtheyler daruber gegen ettlichen des genanten vnsers Neuen vnd Churfürsten zu Mentz, vnd synes Stiffts Vndertanen ferrer procedirt, Sie in vermeynte Achte gesprochen, auch ferrer verbottsbrieff vßgehen lassen haben, vnd nemlichen gegen die Burgerschafft gemeynlich der Stadt Mentz, vnd vff Ansuchen Peter Reymanns von Oppenheim gegen Schultheissen, Scheffen, Burgermeister, Rathe vnd ganzer Gemeinde zu Erbach, vnd auch gegen ettliche zu Mittelheim, nemblich &c. — alle im Rhingaw gesessen, des Stiffts vnd Kurfürstenthumbs Mentz hintersessen vnd vndertanen, uber vnd wider des gedachten vnsers lieben Neuen vnd Kurfursten, vnd sins Stiffts Mentz lobliche herbrachte offenbarliche fryheyt, vnd auch sonderlich wider vnser Schreiben vnd Mandat vorgemelt. Wann wir aber solch itztgemelt vnser Mandat auch kurfürstliche freyheit zu handthaben geneigt sein, vnd die Vndertanen des gedachten Kurfürstenthums vnd Stiffts Mentz darüber gestatten zu beschweren nit gepürt: darumb haben wir alle vnd yede vermainte Process, Urthel, vnd Achte gegen der Burgerschafft zu Menz In gemeyn, vnd Insunderheit auch vff Peter Reymans von Oppenheim Ansuchen, gegen den Schultheissen, Schöffen, vnd gericht zu Erbach, darzu gegen allen vnd yglichen zu Mittelheim vnd Osterich, im Rheingaw vorgemelt, gemainlich vnd sunderlich vßgangen, als nichtig vnd vnkreftig vffgehaben vnd abgethan, vnd die vorgenanten alle vnd yede derselben, wann sie mit der that verstanden seyn, ledig erkant; heben die vff, vnd thun die abe, ob sie einiche Kraft hetten, oder haben mochten, In vnd mit Kraft diess brieffs, also, daß vnser Richter vnd Urtheiler vorgemeldt, gegen den vorgenannten des Stiffts Mentz vndertanen ferrer darauff nit handlen sollen, oder mogen, vnd sie deshalb an allen vnd yeden Gerichten vnd Orten solcher furgenohmenen vermainten Process vnd Acht halb, nit sollen oder mogen angezogen, oder Ihnen die zu Schaden furgewandt werden, in dheinen wegk. Vnd befehlen darauf allen &c. — Mit verkunde diess brieffs, besigelt mit vnserm Kuniglichen anhangenden Insigell, geben zu Frankfurt am zehenden tag des Monats Novembris, nach Christi gepurt, vierzehenhundert, vnd Im vier vnd neunzigisten, vnserer Reiche, des Romischen im Neunten, vnd des Hungarischen im fünften Jaren.

(L. S.)

Ad mandatum Dni Regis, in Conc.
Cyprian Serentiner, Secret. subscpsit.

Auch Bingen hatte an dergl. Außberufungsfällen im XIV. u. XV. Jahrh. mehrere aufzuzählen. Wie Erzb. Adolf II. 1467. einen solchen vom Rothweil. Hofgerichte abgerufen, und an sein zu Eltvill gehaltenes Hofgericht gezogen habe? bewährt nachstehender Auszug der noch ungedr. Urk. aus dem kurfürstl. Korialbuche: „Wir Adolf v. G. G. des heyl. Stuls zu Mentze Erzbischoff ꝛc. — Als unser lieber besunder, Endres Bernhart von Mosbach vnser lieben getruwen Rait vnd Gericht zu Bingen vmb forderung vnd ansprache, er vermeynt zu Jne zu haben, vor dem keys. Houegericht zu Roitwil verclagt, daruff der Edel unser lieber Oheym, graue Johanns von Sulz houerichter daselbst die genannten verclagten vor das genant houegericht zu Roitwil vff eynen nemelichen dage in der ladung bestimpt geheischen vnd geladen hait, daß Wir in crafft vnser vnd vnsers Kurfurstentums des Stiffts zu Mentze fryheit vnd Privilegia, dieselben Rait vnd gericht zu Bingen von dem obg. Houegericht ab, vnd vor vnß zu Recht geheischen, vnd vff gesinnen vnd erfordern Endres Bernharts des Clegers, Jme vnd den genant. verclagten einen nemlichen Rechtag vor vnser Houegericht In vnsern Hoff zu Eltuil, da wir vff die Zyt gewest sin, vff Dinstag nach dem Sontag Oculi nestvergangen, zu rechter tagzyt gesaczt vnd verkundt haben, vff denselben gerichtstag die Parthyen persoenlich, vnd mit Macht fur den hie vntengeschrieben Richter vnd Rethen, die uff die Zyt vnser Houegericht besessen haben, vor gericht erschynen, vnd nach gewonheit vnsers Houegerichts sich in Recht angedingt, vnd hait Endres Bernhart der Cleger sin forderunge mit Erlaubung des Richters an die verclagten von Bingen getan: es sy etlich geld ꝛc. — Vnd sint dyse die Richter, Rethe vnd Bysitzer: Emerich von Rinberg, Richter, Volprecht von Derß Schulmeister vnsers Domstifts zu Mentze, Adolff von Breitbart Dechant zu U. L. Fr. Kirchen, Anthonius von Oppenheim, Schulmeister zu S. Stephan zu Meintz, Philipps von Strockheim, Wygant von Selbach, Crafft von Aldendorff, Henne von Hoenwysel, Philipps von Bechenbach vnd Philipps von Hausstein. Vnd des zu Urk. haben wir vnser Jngeß an diesen br. tun henken, der geben ist in vnser Statt Mentz, am Dornstag nach Sant Egidientag, Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, sexagesimo septimo."

Und gegen den Freygrafen des freyen Stuhls zu Medebach erging vom kais. R. Kammergerichte wegen mehrerer, von jenem verfolgter Einsassen unseres Rheingaues, noch unterm J. 1530 18. May, Nachstehendes: „Wir Karl der funfft von gots gnaden Romischer Keyser ꝛc. (t. t.) Empieten Henrichen Beckman angemaßten Freygrafen des freyen Stuls zu Medenbach. Wiewol dir hieuor auf anruffen des Hochwurdigen In gott vatters, Herrn Albrechts der heiligen Romischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad vincula Priesters Cardinals, zu Meintz vnnd Magdaburg Ertzbischofs, Primaten, Administrators zu Halberstatt, des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzcantzlers vnnsers lieben frundes vnd Churfürsten durch ein vnnser keyserlich offen außgangen vnd verkhündt Mandat, vber ein vnnser annder darvor mit eingeleibter gelat rein außgangen gebots briefs, by vermeydung vnnser vnd des Reichs Acht ernstlich gepotten, dehn dar Inn angetzogen Westphalische Proceßhandlungen vnd Acht auf Henrichen von Hanstein anfenchen, gegen etlichen seiner lieb vnd frundtschafft vnderthanen Im Ringaw, Nemblich Peter Kolern Schultheißen zu Halgart, Johan von Maissteen, Adamen von Halgarten, Wenderhennen, Cleßgins Eden, vnd Schmiedhennen, vnnd dann gegen dem gantzen Dorff Halgarten furgenomen, geübt vnd ergangen, Inn einer deshalb bestimpten Zeit widderumb abzuthun, vnnd zuwidderruffen, alles ferrers Inhalts desselben vnsers letsten außgangen Keyserlichen Mandats, die durch einen vnnsern geschwornen Chamerpotten Inhalt seiner schrifftlichen Relation, In dein behausung verkhünt vnnd vberantwurt; So hat doch der gemelte vnnser freunde vnnd Churfürst, durch seinen gesatzten Anwalt furpracht, wie du demselben vnserm Mandat, Inn angesetzter Zeit kein volnziehung gethan, vnnd dadurch Inn vorberürt peen der Acht gefallen sein sollest, vnnd daruff vmb diese Ladung gegen dir anruffen vnnd pitten lassen, die Jme durch ein rechtlichen Bescheide erkhent worden ist. Darumb so heischen vnd laden wir dich ꝛc. — Geben Inn vnser vnd des Reichs Statt Speyr, am Achtzehenden tag des Monets May, nach Christi vnsers Herrn geburt funfftzehenhundert vnd Im dreissigsten, vnnser Reich des Romischen Im Eilften, vnnd der andern aller Im funfftzehnden Jarn.

Ad mandat. Dni Imperatoris proprium.

(L. S.) *Pallas Syboldt* Judicii Camere Impialis prothonotar. ssp.

Ein noch älteres Beyspiel hiervon haben wir oben vernommen.

Seite 502. Zeile 2. Es durfte unter unsern alten Erzbischöfen nichts Verbindliches für unsern ganzen Gau, nichts Wichtiges, nichts wider die Landesgewohnheiten Streitendes beschlossen werden, als auf solchen Tagfahrten, wo der Wille des Volks mit der Genehmigung seines Fürsten (placitum) zusammentraf und übereinstimmte. Unter diesen Genehmigungen verstand der Erzbischof seine Willkühr, — die Versammlung die ihrige, — Billigkeit, die gemeinschaftliche. In unserm westl. Rheingau, wie allenthalben, erschienen in den ältesten Zeiten die freye Manne sämmtlich, wenn die gemeine Sache Berathschlagungen erforderte; die älteste landsgenossene Freystandschaft des Rheingaues kannte keine Repräsentantschaft. Allein so blieb es nicht immer. Die Sonderung der reichen Eigenthümer von den übrigen Freyständern des Landes im XI. hauptsächlich aber im XII. Jahrh hatte eine Kaste unserer Landgenossen, unter der neuen Form eines Militärstands, auf die Bahn gebracht, die nun auch unter dem neuen Namen der militum, armigerorum, ihre übrige Genossen überflügelte, sich von ihnen auch bey Landberathungen ausschied, als ein vom Grunde aus unterschiedener, eigener Landkörper, wegen ihrer eigenen Wehre gesondert erschien, und virilitèr abstimmte. Eine Vertretung war hier unstatthaft. — Nicht so unsere übrige Stände. Sie hatten seit diesem Zeitraum gegen jene Sonderlinge einen Abstand gefunden, und die sich täglich mehr häufende Wichtigkeit und Anzahl der Berathungen, der große Anwuchs der Bevölkerung, mitunter auch der ungefällige Unterschied der gebildetern Geister vom rohen Haufen ꝛc. machte die Versammlung aller dazu gehörigen Glieder für die Folge unmöglich; es entsprang hieraus die Nothwendigkeit, daß die Mehrheit unserer Rheing. Landmannen auf allgemeinen Landtagfahrten nur durch Vertreter erscheinen, und ihre, sammt des Landes gemeiner Nothdurft, durch sie wahrschauen lassen konnte; aus den Vertretenen aber bildete sich der Umstand, (Concio) der früher durch förmliche Acklamation, wie später durch stillschweigende Genehmigung dem Verhandelten das Siegel aufdrückte. Zu solchen Vertretern schien nun bey uns Niemand tauglicher, als die bereits in so vielen ältern Urkunden angeordnete sogenannten meliores terrae, viri probi et intelligentes, die Witzigen (prud'hommes) die durch Biederkeit, abgereifte Einsicht, Erfahrung und vorgehende Leidenschaften sich des allgemeinen Zutrauens der Genossen ermächtigt hatten. Sie waren in ächtem Wortverstande Landräthe, des Landes Vorsprechen, Mittler und Arbitratoren, die nicht sowohl ihres eigenen, als vielmehr des gemeinen Landbestens wegen dort erschienen, beriethen, besprachen und bestätigten, dadurch aber unserm Luttelgauen Landtage jene Gestalt gaben, die ihn als des Volks wahres Palladium und Heiligthum jedem Biedermanne unaussprechlich ehrwürdig vorgebildet, dessen Untergang aber als die richtigste Gewähre allgemein erklärt hat: daß mit ihm des Landes Ehre und Freyheit dahin gesunken seye. Aber dennoch machte das Emporstreben unseres Adels über seine Landgenossen die Eintracht selten. Innere Mißhelligkeiten zwischen ihnen wußten die alten Erzbischöfe weislich zu benützen; sie wußten sie sogar zu unterhalten, wenn Klugheit ihr Betragen leitete, und man hat kein Beyspiel, daß sich die Wetteiferer ausgesöhnt hätten, um gegen den Fürsten zum Besten der gemeinen Sache sich zu verbinden. Hingegen wurden grobe Eingriffe des Landesfürsten in unsere Landfreyheiten und Verfassung, durch leicht zu treffende, — vielleicht auch im Stillen getroffene, Verbindungen des Adels unter sich und mit den Landgenossen erschwert, dergestalt, daß sie nie zum Durchbruch reifen konnten. Der schlaue und rüstige Adolf I. mochte es 1386 im Ernste darauf angelegt gehabt haben, unserem gemeinen Wesen, wie es sich vornehmlich durch seine Landtäge bethätigte, durch einen Staatsstreich den Garaus zu machen: es glückte ihm aber so wenig, daß er umgekehrt, wollte er anders nicht Adel und Bürger in förmlichem Aufstande sehen, sich zum Ziel legen, ja sogar die bekannte Urkunde von sich stellen mußte, worin er die alte Verfassung, Landrecht, Freyheiten und Herkommen für sich und seine Nachkommen zu ewigen Zeiten aufrecht und unverringert (ungeschwunden) zu belassen, bey fürstlichen Ehre und Würde, an Eides Statt, zusagte.

S. 504. Z. 16. Diese Sammlung, welche 1643 zusammengetragen, und vom Vizedome bestätigt worden, trägt den Titel: „Von underschiedtlichen Fällen, was hiesfalls vor Brauch observirt, und wie damit jederzeit gehalten werden;“ ꝛc. von Fällen, so ein Ehemensch vor dem andern stirbt, und Kinder verlassen ꝛc. — von Erbfällen, wie dieselbe je und allweg im Landt Rhingaw observirt und gehalten worden ꝛc.“ Schon im Jahr 1719 8. May erforderte die kurfürstliche Regierung vom Vizedome daselbst, den gutächtl. Berichts „ob es künftig

bey dem bekannten Rheingauer Landesbrauch, als dem weibl. Geschlecht einmahl über die maßen beschwerlich, gelassen, oder nicht vielmehr pro casibus futuris eine anderwärte Verordnung gemacht werden solle? — auf dessen Einlangung aber ward ihm noch eine Zeitlang sein Ansehen belassen. — Es fehlt gleichwohl nicht an Beyspielen, daß selbst mit Umgehung des Rheing. Landbrauchs, unsere Landesfürsten in Fällen schiedsrichterlich erkannt, und dadurch als Meister der Gesetze eine neue Rechtsform, und eine dritte Art von Rechtsnormen auf die Bahn gebracht, wirklich aber auch dadurch bewirkt haben, daß schon damahls das Ansehen unseres Landbrauchs gar schwankend und für ungewiß erachtet worden ist; vorzüglich war dies der Fall bey der Erbfolge der Ehegatten, worüber sich unser Landbrauch gar umfänglich, und zwar in einer, von allen andern erzst. Normen abweichenden Maaße verbreitet hatte; Kurfürst Johann Philipp hatte im J. 1657 verordnet, daß der mainz. Stadtbrauch mit Schwerdt und Rockentheil die Vorschrift für alle erzst. Städte und Aemter seyn solle; darüber kamen diese mit ihren alten Lokalbräuchen in Verlegenheit, weil nicht gesagt war, daß diese dadurch abgeschafft seyn sollten. Unser Rheingau hatte sich im nämlichen Falle befunden. Ausweis der Akten kamen von allen Seiten häufige Bittschriften um Erklärung, um Belehrung, ob dieser u. jener Rechtsfall unter jener philippinischen Verordnung begriffen sey, oder nicht? bey dem Kurfürsten ein, und wahrlich es fehlte wenig, daß nicht diese auf die Einführung einer allgemeinen Landrechtsnorm ausgeprägte Verordnung unter der Menge von Dubien, und ihrer von einander abweichenden Lös- und Entscheidungen wieder zu Grund gegangen wäre.

Seite 508. Zeile 41. Noch im Anfange des XVI. Jahrh. mag jedoch das Jagdrecht, wenigstens dem kleinen Weidwerke nach, den Rheing. Flecken eigen gewesen seyn. Von Kiedrich scheint dies eine vom dortigen Gerichtsschreiber *Johannes Matei alias Marcloff* dem Gerichtsbuch hinten am Schlusse angefügte, obgleich unbedeutende, Erzählung zu bewähren: „1506 am Mitwoch nach dem viii. tag der heyl. drey Konige hatten dye vom Rade Bede gesatzt, und wolten das oberlegen; wart in verkonschafft, iß seß ein hase by der Schelmkuten. Dye vom Rade namen Garn, und zogen do hyen; So sye ankumen, waß der Haß fort; Gyngen forth In die Erbacher Auß, fyngen den Dagk vor Myttagk ij. hasen und eyn Fuß. Den Dornstagk ehn hasen im Erbacher Auwetdige; Die waß zusammen iii. hasen, ii Fuß. Wertiirt den Dornstag, daß nun Man und frauwe uff dem Radthuß xiiij. waren, Gysynd Thonges Wilbach Schultheyß ec. — mit Iren hußfrauwen."

S. 509. Z. 21. Erzb. Johann II. verlieh im J. 1409 Johann v. Selheim den Salmenfang bey Lorch: „Auch han wir ym gegonnet und erleubet, daz er zu den vorgen. unserm Sloß Voyrsberg sich des Salmenfanges, der obenwendig Lorche off dem Ryn ist, und auch wann der Ryne gefroren were, daz uß hauwen, und waz davon fellig ist von Lorche an, off beyden Syten des Rynes biß unden an daz Lech gebruchen und haben sal und mag, sine Lebetag ganz uß, ane allen Intrag ec."

S. 517. Z. 17. Er war K. Richards Liebling, und leistete ihm bey dessen Thronbesteigung und Eingewinnung der Rhein. Städte, als Unterhändler, ungemein ersprießliche Dienste, wie dies eine noch ungedr. Urk. oder Vertrag zwischen K. Richard und der Stadt Worms v. J. 1258 bewähret.

S. 609. Z. 33. Wenn wir in dieser Schilderung von der Meinung des Hrn. v. *Montesquieu*, Esprit etc. XXVIII. 30 abweichen, so treten wir vollkommen jener bey, die mit voller Gründlichkeit aufgestellt hat *D. Deutz*, Verhand. over d. Oorsprong der Rechtsbanken in d. Nederland. etc. §. 61 (in den Staatkund. Acad. Verhandel. ter Ophelder. der Vaderl. Hist. en Recht. D. II. u. I. bl. 25 sqq.) Das Kapitular Karls des Kahl. v. 95. K. 1 u. 18, scheint der Aufmerksamkeit des gel. Präsidenten entgangen zu seyn; gibt überwiegend den Ausschlag. Wenn auch so manche Stellen des *Iustitiam facere* der Grafen erwähnen, so heißt dies im Grunde nicht mehr, als Verordnen, *procurare*, faire la diligence etc. S. die Gleichheit darüber im Kapitular Karls des Gr. 803. K. 3 u. 25, und die treffliche Ausführung bey *van Spaan*, over t'Hooge Rechtsgebied in Holl. bl. 74. Ungeachtet der dem Grafen so häufig beygelegten Benennung eines Richters, war er doch, da er kein Urtheil fand, solcher in der That nicht, sondern vielmehr in weit ansehnlicherer Stufe Gerichtspräsident, Staatsanwald, und Haupt des Placitums.

S. 616. Z. 16. Ingleichen als das Gericht zu Ockenheim das Stift zu U. L. Fr. in Mainz in die ihm durch Tausch vom S. Andreasstifte zu Köln aufgelassene Patronatrechte, Zehende und Güter zu Ockenheim, Stadecken, Engelstadt ec. eingewährt hatte, so heißt es in dem darüber gefertigten ungedr. Notar. Instr.

v. J. 1323, 28. März, als Schluss: „productis et ostensis litteris, vulgarizatis et expositis deis litteris procuratoriis, et substitutione prescriptorum [illegible], ubique premissis, quemadmodum est premissum et prescriptum, Scultetus et Scabini predci *fecerunt pulsari unam campam* (campanam) *tribus vicibus uno contextu*, dicentes sive [illegible] ipsos Decanum et Caplum Eccle sce Marie ad gradus [illegible] plagant. [illegible] bonorum possessionem, et iurium omnium prescriptorum, quod vulgariter dicitur [illegible], iuxta ius et consuetudinem dce ville *Eckenheim* iudicii secularis etc. [illegible] *Gerlaco* presbro campanatore eccle in *Eckenheim* pulsante dcam campanam; strenuo viro *Bertoldo Frambalg*, milite etc.“

S. 618. Z. 3. Uebrigens findet unser Landmalstein auch seine ungemein große Anzahl von Brüdern in dem sowohl in als außer Deutschlande bey Gerichten gehegten Gerichten, worüber ich kein Wort verliere, sondern nur auf seine schöne Nachrichten verweisen will, die davon [illegible] Senkenberg Sel. [illegible] II. [illegible] *Ol. Vredius*, Hist. Com. Flandr. Prodr. II. 413. *Schaten*, Hist. Westph. VII. [illegible] Dreyer, v. [illegible] der heidn. Gottesgest. in II. 772 sqq. [illegible] mitgetheilt haben.

S. 646. Z. 15. Die Ursprünge der Einkindschaft im Erzstifte Mainz sind dunkel, und verlieren sich ins XIII. Jahrh. Ein Beyspiel derselben v. J. 1296. liefert die Urk. bey Guden. I. 893. ein anderes aber eine noch ungedr. v. J. 1314. Die Gelegenheit und Gründe ihrer Einführung bey uns sind eben so problematisch. Halb dunkle Spuren führen mich auf den uralten Gebrauch unsers [illegible], daß bey Kindern verschiedener Ehen diejenige, die aus der ersten entsprossen waren, ihre [illegible] Güter, es möchten Allodien, oder Lehne seyn, welche die Eltern bey der getrennten Ehe besessen hatten, die Vorkinder [illegible], die der eine Ehegatte etwa in der folgenden Ehe erzeugt, in der Erbfolge vorgiengen, und folglich diese ausschlossen. S. J. Chr. Jon. Fischer, Versuch über die Gesch. der deutsch. Erbfolge, B. I. Hptst. VIII. Abschn. II. S. 137. 138. 150. 235. und B. II. Th. I. [illegible] 20. 29. Ob sich dieses auf ein bey uns Statt gehabtes Verfangenschaftsrecht (*Jus Devolutionis*) gegründet habe, getraue ich mir nicht zu bestimmen. Unzählige Fälle mögen aber belehrt haben, daß dergleichen Rechte der Vorkinder bey den Erbtheilungen große Unruhen und Zwiste zu veranlassen pflegen; man versuchte daher frühzeitig, und zwar bey uns schon im angez. Zeitraume, auf die Idee, zwischen, aus verschiedenen Ehen erzeugten Kindern eine Gleichheit herzustellen. Das Mittel hierzu war, die Nachkinder in die Gemeinschaft der Vorkinder, sowohl den Gütern, als Personen, und damit verbundenen Rechten nach, aufzunehmen, und sie dadurch in das rechte Verhältniß zu bringen, als wären sie sämmtlich von einerley Vater und Mutter erzeugt worden. Bey Lehnen geschah dies nun dadurch, daß man die aus folgenden Ehen erzeugte, oder zu erzeugende Kinder in die Samtlehnschaft mit den Vorkindern setzte; — bey Allodien aber geschah es durch einen simplen Vertrag; durch beyde Wege ward die Gemeinschaft als der Grund des gemeinen Erbrechts solcher Kinder stabilirt.

Der älteste, und bis ins XV. Jahrh. der einzige Fall solcher Gleichstellung war bey uns am Rheinstrome jener zwischen Kindern einer vor- und nachgehenden Ehe; [illegible] man sieht ein, daß dies keine wahre Einkindschaft, sondern nur eine Ausgleichung (*Exparatio*) der Erbfolge gewesen sey. Wahrscheinlich lehrte hier ein Schritt den andern; sobald man bey und jene Exparation [illegible], theils vorhandener, theils zu hoffender Kinder kannte, dehnte man solche auch auf den Fall beygebrachter Kinder aus, woraus dann die wahre Einkindschaft erwachsen [illegible]. Unsere Rheinstromer benutzten diesen Weg, bald um die den Eltern beschwerliche Abtheilung vor, [illegible] künftige Erbfolgszwiste zu vermeiden, bald auch um gerichtliche Einreden gegen Veräusserungen [illegible] Güter zu beseitigen. So zeigt es ein einzig noch ungedr. Notariats Instr. dd. 1361 10. Apr. wodurch *Emmericho* dcs *Becker* et *Nebilia* eius uxor legitima de *[illegible]heim* der Konfraternität der 4 Nonnenklöster in und bey Mainz eine jährliche Renthe verkauften, und zu deren Sicherheit Unterpfänder verlegten. [illegible] Dictiq. Sculteti et Scabini inter cetera pronunciarunt, quod dcus *Emmericho* vendens cuum puerum liberum *Jekelinum* de *[illegible]* quondam uxore sua legitima [illegible] dum in humanis fuit, qui sub annis discretionis esset constitutus, quare ipse eadem bona sine consensu talis pueri obligare vel vendere nullo modo posset, ac pronunciatione facta dicti venditores una cum cognatis pueri predicti ad partem se traxerunt, et inter se convenerunt, *quod idem puer [illegible], quos habebit et habere poterunt in futurum, equales fecerunt in successione omnium bonorum, que nunc presens habent, et habere*

poterant in futurum, et omnia coram predictis sculteto et Scabinis, et alys fide dignis testib. publicaverunt, et hoc facto dci Sculteti et Scabini dicebant sufficere, et impetitionem que fieri per sepedcum puerum contra dcam venditionem in futurum (add. forte *posset, cassare*) et pro maiori certitudine dci venditores seu coniuges *Emmerichonem* dcum *Budeler*, et *Johannem* dcum *Eyspelder* filium *Petri dci Holtzers* fideiussores in solidum antedcis Cappellanis et eor. fraternitati constituerunt, qui onus fideiussionis sponte et voluntarie in se receperunt, et quando dcs puer venerit ad annos discretionis, quod dcam venditionem laudare, approbare, ratam et gratam habere omni modo et forma, (velit) prout in hoc publico Instrumento est prescriptum etc."

Unser einh. Gesch mässen über die Einkindschaften hatte eben auch seinen Wechsel. Bis ins XV. Jahrh. blieb ihre Form ausschlüßig der Autonomie der Kontrahenten, und der ziemlich leichtsinnigen Willkühr der Ortsgerichten überlassen. Unter der Regierung Erzb. Diethers, vorzüglich aber Bertholds, treffe ich die erste darauf gerichtete Verordnungen für einige Städte, z. B. Osterburken, Steinheim rc. an; sie sind aber mehr Entscheidungen besonderer Rechtsfälle, als pragm. allgemeine Vorschriften. Wie sich nun aber unsere Kurfürsten durchgängig durch die Gerichtsgewalt, d. h. durch schiedsrichterl. u. a. Entscheidungen, um sich deren zu entheben, den Weg zur Gesetzgebung gebahnt haben: so geschah dies auch in Einkindschaftssachen. Daß bereits Erzb. Jacob darüber etwas allgemeines verordnet haben möge, muthmaße ich aus den im J. 1508 verhandelten Akten, wo es heißt: „nachdem, als wir vormahls geordnet und gesagt haben, daß Einkindschaften beständig fürgehen sollen rc." Das gesetzgeberische Hauptverdienst aber ist dem Erzb. Card. Albrecht in der erlassenen, und nachher der mainz. Unterg. Ordn. 1534 eingerückten Ordnung über die Einkindschaften, eigen; gleichwohl that Albrecht dabey mehr nicht, als daß er die bisher zu Mainz, und im Erzstifte übliche Bräuche schriftlich verzeichnet, und besondere Erbfolgefälle bestimmt hat, wozu ihm ein vom Stadtgerichte zu Mainz abgefoderter, gar ausführlich erstatteter Bericht überaus trefflichen Vorschub geleistet hatte. So nöthig ihr nun Verbesserungen, und Zusätze waren, so blieb sie gleichwohl in allen folgg. Unterger. Ordnungen unverändert. Im J. 1526 trug das K. Reichskammergericht bey dem Reichsregimente darauf an, „eine beständige billige Maas zu ordnen, welchergestalt die Einkindschaft allenthalben im heyl. Reich beständiglich aufzurichten geschehen sollen rc." (bey v. Harpprecht, Staatsarch. des K. K. Cammerger. V. 216) allein dieser Punkt ward zum nächsten Reichstag verwiesen, wo dieser Gegenstand unerledigt blieb. Nicht zwar als Gesetz sondern als Leitfaden nahm daher jenes Reichsgericht unsere mainz. Verordnung auf, und sie ward auch erweislich das Modell mehrerer ähnlichen Verordnungen benachbarter Landesfürsten über diesen Gegenstand.

S. 704. Z. 125. Ja, schon im J. 1263 verleihet das Stift zu U. L. Fr. in Mainz Curiam nram sitam ex opposito curie, que wlgariter *Cygenere* dicitur, quam *Folgnandus* plebanus de Becholnheim ate Eccle contulit et legavit etc.

Seite 743. Zeile 14. Anstatt Mainberg l. Manberg.

S. 749. Z. 41. „Wir Eyberhart von Gots gnaden des heyligen stuls zu Mentze Erzbischoff, des heyligen Romischen Richs In dutschen landen Ertzcantzler, Bekennen offentlich mit diesem briue, daz wir angesehen han soliche swere leuffe, die lender in manchen landen entstanden sin, und tegelich entsteen, Ghestliche friheite und geistlichen stat nidder zudrucken, zuuersmehen, Und zuuernichtigen, und daz die gebot der heyligen Romischen Kirchen, unsers heyligen vatters des Babstes, und andre geistlicher Prelaten, als gar wenig und nicht geachtet werden, daz verschulichen ist, daz die Liebe zu Gotte und geistliche forchte in der Lude Hertzen, die vorgyden mit grosser Andacht seliglichen wart geeret, und In halt genomen, zu furchtsten, als wir tegelichen schauwen, genslich werde verkulen, und verleschen, dauon den Stiften und gots gaben daz yre mit allewile abegezogen, Sunder auch Prelaten, Phaffen, und geystlichen luden Ire friheite, stat, und wesen, in sorgen und fare mochten komen; Zuuersorgen nu, daz unser Stifft, Prelaten, und Dumherren, und unsere pffheit gemeynlichen destebaß besorget werden, und ob In eyncher were widderwerticheit, daz der Almechtige got verhude, einsteen wurde, vff daz sie sich dann destebaß vffgehalten, in yrem wesen verliben, und van sulchen enden sich und daz Ire behalten mogen, darumb haben wir von freiem eigenem willen, guten Vorrate und betrechtichen mit dem Ersamen Dumprobst, Dechand und Capittel unsers Dumes zu Mentze, unsern lieben andechtigen, eynen Kut und wechsel angangen, Mit namen vmb die Gerichte, Dorfere, und

lude, Flerßheim vnd Hochim vff dem Meyne, vnd Bischofeßheim vff dem Gauwe gelegen, vnd Birgstat, vmb Bingen die stat halb, vnd Cloppe daz Sloß halb, mit Iren Zugeherungen; vnd sie sollen vnd mogen auch eynen Dumherrn vß dem Capittel zu eynem Amtmann zu Cloppe vnd Binge setzen, derselbe auch in den Rait zu Binge geen sol, alß dicke des noit gescheen wirdet, vnd er sal auch vns, vnsern Nachkomen, vnd Ine sweren, iglicher parthien zu yrem halbenteyle mit der offenunge, vnd dem halben teyle der gulte zugewarten, ane Geuerde. Es sollen auch die Ampte vnd Amtlute in der Stat Bingen, als Schultheiße, Meyer, faut, vnd andere, vnd dartzu die Gerichte mit yren gesellen, von beyden parthien, der iglich halb daran han sal, besetzet vnd gesetzet werden, dieselben gesatzten, vnd auch der Rait, vnd die Burgere zu Bingen vns obgen. beyden parthien zu gewarten vnd gehorsam zu sin geleben vnd sweren sollen, als dicke des noit geschicht. Wir sollen auch demselben Amptman, Portenern, Thurmknechten vnd Wechtern vff der Burg von beyden syten lonen, vnd waz noitliches buwes da zuthun ist, buwen lassen, vnd besunder, dem obgen. vnserm Stifft zu besorgen, daz der in kunfftigen zyten icht swerlich entlydet, verussert, ader entdan werde: so reden vnd versprechen wir fur vns vnd vnser Nachkomen von eigenem willen, dem obgen. Capittel vnsers Dumes zu Mentze, daz wir vnd dieselben vnsere Nachkomen, des Stiffts Slosse, Lande, lute, oder Zugehorde ane yre oder des merern oder versonnesten teyle, als sich daz in dem rechten geheyschet, verhengnisse vnd willen nit verkeufen, versetzen, noch verpfenden, oder alieneren sollen noch wollen, in dheine wyse, alle geuerde vßgeslossen; Doch also, ob vns, vnsern Nachkomen vnd Stiffte, eynche lehen ledig wurden, ader verfielen, daz es damit gehalten wurde, als von alter herkomen ist, ane Geuerde. Wir han auch betrachtet, wie gar großer schade dem obgen. Stiffte von Verlegunge, ader auch verliesunge brieue, die zu vnserm Stiffte gehoren, komen mochte, darumb solichen schaden zuuerkommen, reden vnd versprechen wir dem obgen. vnserm Capittel, mit fryem vnd eigenem willen, daz wir eynen vß dem Capittel kiesen sollen vnd wollen, der eynen sloßel, vnd wir eynen andern zu solichen brieuen haben, vnd dieselben brieue, die wir dann itzund han in vnser gewalt, ader die wir noch erwerben, die in diß land, vnd nit gen Hessen, doringen, ader Eyssfelt horen, zu Hoeste, Aschaffemburg, ader Cloppe gelacht vnd beslossen werden sollen; derselbe Dumherre vns auch daruber globen vnd sweren sal, vnd waz brieue wir bedurffen wurden, daz der vns auch damit ane vertzog gewarte; Werés aber, daz er kranckheit ader ander noitlicher sachen halb nit dartzu komen mochte, daz dann eyn ander Dumherre vff die zyt an sine stat mit dem sloßel dartzu geschicket werde, also, daz wir ane geuerde damit nit gesumet werden; vnd wann wir der brieue vff igliche zyt zu vnser vnd vnsers Stiffts noitdurfft gebruchet han, So sal man die widder dahin legen vnd sließen als vor; Waz brieue auch in daz land von Hessen, doringen, ader vff daz Eychsfelt, vnd darumb gehoren, die sollen vnd mogen wir zu Amenburg, zu Erffurte, ader zu Rusteberg, wo daz an den enden allergelegenst ist, behalten vnd bewaren lassen ane geuerde; doch wurden wir, in maßen als vorgerurt ist, an ader von vnserm Stiffte ichts verphenden ader versetzen, Soliche Reverse vnd brieue sollen vnd wollen wir hinter vnser Capittel obgen. legen, alß dicke sich daz geboren wirdet, ane geuerde. Vnd wan wol billich vnd zemlich ist, daz wir den obgen. Dumherren vnd Paffheit zu Mentze, yre redeliche friheite nit abe brechen, sunder sie nach vnserm vermogen dabÿ hanthaben vnd schirmen, darumb reden, globen vnd versprechen wir dem obgn. Capittel vnsers Dumes zu Mentze mit frien eigen willen, daz wir, ader vnsere Commissarien keynen Phaffen, der in der Stat Mentze, ader an den enden, die von alter in die Phaffheit zu Mentze gehort, beneficiert were, uß der Stat Mentze citeren wollen, Es enwere dann, daz vnße geystliche gerichte redelicher sachen halb vns dartzu bewegende nit in der Stat were, ader ob der, den wir citeren wolten, nit getorste in der Stat sin, So sollen wir den dann citeren an die ende, da dann vnser geystlich gerichte were, ader an ander sicher stete ane geuerde. Auch zuuerkomen zuuersachen vnd zuuersorgen, wann wir von todeswegen abegegeen, daz got nach siner gotlichen gnaden lange verhalte, ader auch ob wir gefangen wurden, daz auch der almechtige got versehen vnd verhuden wolle, daz vnsers Stifts Slosse, Lande vnd Lute von demselben vnserm Stifte icht vervremdet werden: darumb reden, versprechen vnd globen wir dem obgn. vnseren Capittel, daz wir mit allen vnsern Amptluden schaffen vnd bestellen sollen vnd wollen, daz demselben vnßm Capittel Ir iglicher sinen offen versiegelten brieff gebe, dar Inne er globe vnd swere, als mit dem Sloßen, die er ynne hait, yn zu gewarten biß zu eynem zukunftigen Herren, ader ob wir gefangen wurden, biß daz wir widder loys wurden, ane geuerde, in der forme, als dan die Amptlute bißher geben haben, vnd sollen daz auch mit solichen vnsern

Amptluden bestellen, die itzund sin, oder von uns hernach gesetzet werden, ane generde. Auch als die obgen. Dechand und Capittel unsers Dumes zu Mentze funff schillinge Heller von dem Ruder, und darzu eynen schilling zu eyner widderstatunge fur Ir dorff Bybelnheim, daz Ir eigen was, von unsern vorfaren verschreben ist, daz ist zusamen Sechs schillinge Heller von eynem iglichen fuder wins, und nach dem anzale von ander kauffmanschafe an unserm Czolle Lanstein fallen han, und sie des auch in gantzer geruwelicher gewere und besesse, als uns kuntlich ist, herbracht, uffgehaben, und Ingenomen han, Reden und versprechen wir Jne, daz wir sie daran nit hindern, sunder wir sie des geruwelichen wollen gebruchen und uffheben laßen, und sie auch daby getruwelichen hanthaben und schirmen; und want uns auch wol billich und zemlich sin bedunket, daz wir den obgen. Dechand und Capittel in furderlicher gunst und willen, als den ihenen, die unser nehsten gelidder sin, fur sin, und sie nicht alleyne by Iren zugehorenden Eren und wirden bliben laßen, sunder sie auch geruwelichen daby hanthaben, Darumb sollen und wollen wir soliche Archidiakonat und Probstie, als bisher in daz Capittel gehort han, und die billich oder von rechte dar Jnne gehoren, nach redelichem Orkunde oder Incorporatien, die sie itzunt hetten, sie auch furbaßer geruwelichen daby laßen bliben; und wir ensollen noch enwollen In auch dheinerley infelle dar Jnne machen oder thun, ane alle generde. Und uff daz der vorgenant unser Stift, Dumherren und Phaffheit desterbaß kunftiger und als vorgeschreben stet, infelle zuvermiden versorgt werden moge, so wollen wir auch by unserm heyligen Vatter dem Babist arbeyden laßen, und getruwelichen darzu helffen mit allem fliße und ernste, und allen zemlichen wegen, die darzu togende sin, daz sine Heyligkeit solichen Radt, und alle vorgeschreben sachen bestetige und confirmere, also daz eyn iglicher zukunftiger Ertzbischoff zu Mentze, wann er zu deme Stiffte komet, und gelaßen werdet, die globe und swere, stete, veste, und unverbrechenlichen zu halten, und des sine versiegelten brive geben, und auch daz mit desselben unsers heyligen Vatters des Babstes versehunge, erleubunge, gesetze, und bevelhnisse, die Amptlute der Slosse Lanecke, Erenfels, Starkenberg und Wildenberg, die dazu zuvoren sin werden, unserm Capittel obgen. mit denselben Slossen, ußgescheiden die gulte, gewarten sollen, als In auch vor ziten die Amptlute getan, daruber globt und gesworn han, und des auch ere brive pflegen zu geben. Und des zu orkunde und vester stedikeit aller vorgeschreben sachen, So haben wir unser groß Insiegel an diesen brieff tun henken. Dat. Miltenberg, in vigilia Nativitatis beate Marie virginis Gloriose, Anno domini Millesimo, quadringentesimo, vicesimo quarto.

Auf dem Umschlage:

Ad mandatum Domini Maguntin.

Theodoricus Ebbracht.

Wir Dieterich von Gots gnaden des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbischoff, des heiligen Romischen Rychs In dutschen Landen Ertzcanzler von eynem, und wir Dechant und Capittel des Dumes zu Mentze von dem andern teile bekennen und thun kunt offinbar mit diesem brieff fur uns und alle unser nachkomen, Als selger gedechtniß unser furfarn eigentlichen besonlichen und merglichen betrachtet, und furßichlichen (sic) gewegen haben, das nach solichen sorglichen leuffen, misselichen handelungen und swerer zufellen, so leider itzunt In der welt sich erheben, uffersteen und sich teglichen meren, ein groß Notdurfft ist, das ein Capittel zu Mentze ein sicher wonung, ob sie und den Stifft noit angienge, da sie sich enthalten, und bliben mochten, hette, davon sie eyns wechsels und Kuddes uberkomen und angangen sin umb Elov und Bingen mit glichen zugehorungen, das ein Ertzbischoff Jnne hatte, und mit den Dorffern Hochheim, Bingstat und Bischoffsheim uff dem Gauwe gantz, und Flersheim halb, die eynem Capittel zustunden, alles nach lute der brive daruber sagende, und als auch wir sunderliche umb das fruntlichkeit und willen zuschen uns beiden vorgen. parthien, und unsern nachkomen verliben, und keyne zweytracht, die sich dick In gemeinschaft entsteet, under uns geschee, oder sich erhebe, sunderlichen zu rade und eynmutlichen mit frien willen ubertragen han, das wir Ertzbischoff Dieterich und unser nachkomen nichts zu Bingen behalten, Sunder wir Dechant und Capittel vorgen. sinen gnaden und sinen nachkomen das uberig, das nicht In den vorgen. Ersten wechssel und Kutz gehoret hat, mit andern gulten und gefellen widder legen sollen, als das auch In unsern Statutenbuche under andern Artikeln, die eynem Ertzbischoff geboren zu sweren, eygentliche beschrieben steet; In solcher widderlegunge etwas stoße und missehellen komen sin, und uff das wir beide parthien und unser nachkomen zu ewigen tagen des eyns, und ungezweyet mogen bliben, als sich emers geburet, So

haben wir vns mit wol furbedachtem mude, gutem Rate, vnd eygentlichen wißen gutlichen vnd fruntlichen vmb solche stoße ubertragen, vnd eyner fruntlichen Clerunge vberkomen, vff das vnser igliche parthie eygentlichen wißen moge, was sine solle sin, vnd Jme zustee, vnd wir vnd vnser nachkomen des In gutem willen sin, vnd furter zu ewigen tagen vngetzweyet bliben. Vnd dem ist also, das wir Ertzbischoff Dieterich vorgen. vnd vnser nachkomen Ertzbischoffe zu Mentze sollen behalten, vnd wir sollen bliben by der eigenschaft der obgen. Dorffer Hocheim, Birgstat vnd Bischoffsheim gantz, vnd Flersheim halb, nach lute der briue des ersten Kudes. Item sollen wir behalten das molen Korn vff der Molen des Closters Sant Ruprechtsberg, die da ligt vff der Nahe, ebwendig Bingen; So sollen wir behalten das Fische waßer vff der Nahe, die Zinße zu Beckelnheim vnd zu Wyler, die Vortzyten einem Ertzbischoff In den Sale zu Bingen gedient hain, wiewol doch die In dem Statutenbuche vns Dechan vnd Cappittel zugeschriben steen. Item sollen wir Ertzbischoff Dieterich haben das gehuse zu Bingen, das man nennet den alten sale, doch das wir das verkeüffen slechten luden oder Burgern, vnd nicht fürsten, grauen oder Herren. Item sollen vnd mogen wir behalten vnser montzhuse zu Bingen vor vnser Montz vngeuerlich, vnd nit anders. Item sollen wir behalten Sechs hußgesinde ane geuerde Judden zu Bingen wonhaftig, das ist mit namen vor ein hußgesesse ein Manne, vnd sin frauwe, vnd ire kinder, die sich nit verandert hetten, vnd Ir gesinde, die Ir broit eßen vnd Iren lone verdienen ane geuerde; vnd dieselben Judischeit die man halten sal In gedechtnisse des lydens vnsers lieben Herrn Jhesu Xpi. sollen die obgen. Dechant vnd Cappittel schuren vnd schirmen zu Bingen, doch mit solchem vnderscheit, das sie nicht fallen In die Pene des geistlichen rechten daruber vßwysende, vnd nit anders. So sollen wir Dechan vnd Cappittel vnd vnser nachkomen behalten zu ewigen tagen Clopp vnd Bingen gantze mit allen Iren zu vnd Ingehorungen, Herlichkeiten, fryheiten, merkten, Hutten, gerichten, wingarten, Zinßen, gulten, Kelnerien, Manwerken, Zollen, Vngelten, Cranen, bußen vnd gefellen, nichts vßgenomen, oder hinden gesatzt, dan allein das obgemelt. Molenkorn, fischwaßer, vnd die Zinse zu Beckelnheim vnd zu Wyler. Item sollen wir Dechant vnd Capittel auch behalten den großen sale mit allen sinen gehusen, garten, Keltern, stellen vnd sinem gantzen begriffe, nichts vßgescheiden. Item sollen wir behalten die garten, wyher vnd gehuse obewendig der Stat Bingen gelegen; vnd vmb widderstatunge vnserm gnedigen Herren vorgen. vnd sinen nachkomen zu thun, sollen vnd han wir Jne gelaßen, vnd widdergeben hundert gulden gelts Jerlicher gulte zu Höeste fallende von dem Hofe vnd gaten der Probstie daselbs fallende, die *vnser gnediger Herre Hr.* Ertzbischoff Johann seligt, dem got gnade, an vnser gemeyne Presentzie gesatzt hat. Item han wir Jme gelaßen vnd geben hundert vnd fünff gulden für zweyhundert vnd zehen Malter Korns Jerlicher gulte, die ein Ertzbischoff auch an vnser presentzie gesatzt hat, welche vorgerürte zweyhundert vnd fünff gulden ein Ertzbischoff bißher vnser presentzie Jerlichen gereichet vnd geben hat, vnd wir sollen der presentzie die furter entlegen vnd vßrichten ane vnsers gnedigen Herrn vnd siner nachkomen schaden, ane geuerde. Furter so han wir Jme an der gulte zu Riddern Vlme, die er vnd sine Vorfaren von vnsern Bunden daselbs geben hat, der bißher gewest ist alle Jare hundert fünftzig malter Korns, gelaßen sechtzig malter Korns Jerlichs, also das er vnd sine nachkomen vns nu furter Jerlichen von dem bestant nicht mee pflichtig sal sin zugeben dann nüntzig malter, vnd sollen daruff vnser Hoff zu Ridder Vlm geledigt vnd nit mee verhaft sin, alsdann In dem Statutenbuche einem Ertzbischoff verschrieben waren. Item von des fares wegen zu Bingen sin wir uberkomen, das das vnser beider parthie gemeyne sal sin, doch das man das bestelle mit Luden zu Bingen wonhaftig, vnd mit keynen andern. Auch ist in diesem fruntlichen ubertrag nemlichen vßgescheiden solcher Kauf der Dorffer Hocheim, Birgstat gantz, vnd Florsheim halb, mit der Gulte, den wir Dechant vnd Capittel Eynunt doran vnd sie geloset hain von dem Edeln Eberhart von Eppenstein Herren zu Königstein, dem sie vnser gnediger Herre seliger Ertzbischoff Conrat versetzt hatte; doch so mag sie vnser gnediger Herre oder sine Nachkomen widderkeüffen noch lute der briene daruber sagende. Diesen fruntlichen ubertrag vnd cymmutlich erclerunge mit allen Iren puncten gereden vnd geloben wir obgen. parthie vnd vnser igliche, alsuerre sie sie antreffen, vor vns vnd vnser nachkomen stete veste vnd vnuerbruchenlichen zu halten, zu thun, zu follenfuren, vnd dem nachzugeen zu ewigen tagen ane alle geuerde. Des zu orkunde so han wir Ertzbischoff Dieterich obgen. vnser, vnd wir Dechant vnd Cappittel des Dums zu Mentze vorgen. vnser Cappittels große Insiegele an diesen brieff thun henken, der geben ist zu Steinheim am Mentag nach Sant Lucientag, Anno Dni Millimo, quadringentesimo tricesimo octavo."

Seite 765. Zeile 3. Anstatt Pingua, lies Pinguia.

S. 769. Z. 41. Wir theilen hiervon eine ungedr. Urk. v. J. 1260 aus der Urschrift mit, die uns auf die Vermuthung führt, es seye die Anrodung ungebauter, oder die neue Bepflanzung abgängiger Güter gewesen, welche die Eigenthümer, weil sie sich deshalb weder mit Arbeit, noch mit Kosten selbst beladen wollen, zu dieser ökonomischen Erfindung ursprünglich bestimmt hat. Der darin vorgezeichnete Gang möchte vielleicht noch mancher Herrschaft unserer Mitzeit kein unebenes Muster seyn: „Decanus et Caplum Ecclie sce Marie de gradibus Mogt. Nouerint tam presentes quam posteri, tenorem presentium inspecturi, nos *Cunrado* filio *Godefridi Nante*, dci *de Winkele*, et suis heredibus duo iugera vinearum sita apud dcam villam *Winkele* in campis, qui vulgariter dicuntur *prophele*, consensu vnanimi concessisse iure hereditario possidenda, et hoc modo, vt easdem vineas extirpet, et de nouo replantet, et quicquid tunc in dictis vineis ad V annos integros colendo elaborauerit, pro sui laboris premio sibi totaliter remanebit; hys autem quinque annis transactis dicta iugera ad decem annos pro duabus partibus fructuum sibi cedentium ab eis excolet, et tertiam partem nobis relinquet; deinde omnes fructus ab eisdem prouenientes equaliter diuidemus. Promisit etiam nobis dcus *Cunradus*, sepedca iugera certis temporibȝ excolere, nec aliquam debitarum omittere culturarum; quodsi neglexerit, ipso facto cadet a suo iure, quod sibi in hmodi concessione fuerat acquisitum, nec exinde ius aliquod sibi deinceps in dcis vineis poterit vindicare. Actum et Datum Magunt. Anno Dni M.° CC.° LX.° in crastino inuentionis sce crucis." — Rheingaus Nachbarschaft regulirte die Dividende auf das sogenannte Rechttheil; (portio justa et congrua) was das gewesen seye, erläutern nachstehende Auszüge aus ung. Urkk. Ein vor uns liegender Bestandbr. Peter Ungermann u. Gerhard Grafe zu Nierstein vom Jahr 1417 sagt: „doch von deßwegen, daz wir die obgeschr. Wingarten in redelichen Buwe vnd Besserung desto baß gehalten mogen, haben die vorg. Carthuser vns die obg. Ire Wingarten verliehen vmb das recht deil, das ist, wan wir dru deil nemen, so sullen wir yen geben zwey deil, dasselbin wir In auch alle Jar vngeuerlich geben vnd betzalen sullen vnd wullen &c." Und Wernher Gatzman daselbst verspricht ihnen 1436: „Vnd sullen wir Elude — alle Jare — zu herbste vor dem egent. wingart geben von allem wyne, der da Inne gewachsen ist, das recht deil, das ist, wan wir nemen dru Deile Wyns, so sullen wir geben den egent. Carthusern zwey deile Wins, *ane alle geuerde &c.*" welches dergestalt zu verstehen ist, nicht, als hätte der Pächter 2/3 vom Weine abgeben müssen, sondern nur 2/5, also noch etwas weniger als die Hälfte, wofür die Burgmänner zu Oppenheim ihre Weinberge zu verleihen pflagen. Auch war es nicht selten, daß bey Erbbeständen der Erbherr sich neben dem Erbzinse, auch die zehende Traube stipulirte.

S. 785. Z. 6. Das Wort: Schatzung war aber doch schon im Anfange des XIII. Jahrh. aber als eine gewaltsame Erpressung bekannt. Die Prioren M. zu Aldenburg und S. zu Habichinburne, Cunrad Milcheline, und Eberwin v. Garbenheim, Ritter, erkannten als Schiedsrichter zwischen dem Stift S. Stephan zu Mainz, und den Brüdern v. Nordecken, in einer noch ungedr. Urk. 1222 m. Jul: „Preterea adiecimus, quod prefati fres *de Nordekin* homines bti Stephi ad curtim in *Eblizdorf* pertinentes non per captiuitatem, non per *violentam exactionem que Schazunga vulgariter appellatur*, de cetero molestabunt etc." — Und in dem eben auch noch ungedr. Entscheide zwischen demselben Stifte, und Gerlach Vogt zu Merlowe v. J. 1227 6. Non. Mart. heißt es: „Homines Ecclie idem G. de cetero non capiet, *non exaccionem que Scazunge vocatur, faciet etc.*"

S. 786. Z. 23. Ein noch abgeschmackteres Fabrikat aber, welches des nämlichen Schatzungswesen zu Lorch, unter dem Namen: *Vectigal* erwähnt, liefert die vor uns liegende Orig. Urkunde desselben Erzb. Ruthard v. J: 1091. welche zugleich einen förmlichen Küchen- und Schneiderzettel für eben jene Mönche darlegt, wovon wir nur den Eingang und Schluß hersetzen: „In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Ruthardus* sce mogunt. sedis gra di Archieps omnibȝ aplice fidei cultoribȝ notum esse cupimus, qualiter no ob petitionem quarti Imperatoris nri *Heinrici* et maxime ob assiduam nri memoriam, ad monasterium. quod pie *Liupoldus* istius nre sedis pastor peruigilq. procurator in honorem sci *Jacobi* apli supra montem speciosum statuit. *nouem talenta vectigalium* nror. *et dimidium in loco qui dicitur Loriche* donauimus. Collectis ergo omnibus que a prenominato pontifice congregata inuenimus, simulq. hys additis, que ipse Imperator ac multi boni Xpiani ad salutem et remedium animar. suar. predicto monasterio contulerunt, Sub uenerabili eiusdem monasteri abbate *Maneguldo*, cu consilio

frum suor. cora fidelibus nris. Clericis pariter atq. laicis iuxta possibilitatem, quam ibi discuttere potuimꝫ. Xpi pauperibus in eodem monasterio deo ministrantibus uictum et uestitum ordinauimꝫ ac scriptis uris. nec non sigilli inpressione firmauimus. Hec igitur est ordinatio ad obedientiam. etc. — Quamquam enim a sco *Benedicto*. qui regulam monachorum diligenter scripsit. vnicuiq. abbati aliquid proprium extra communionem frum suor. possidere omnino inhibitum legimus. propter ecclistica tamen opera eiusdem monasterii pat. sequestrauimꝫ pecuniam. que de hys tribus locis. id est de *Adelesfeld*. cuius proprietas cu iure patronatꝫ ex donatione *Cunradi* palatini comitis reni ad prelibatu monastiu pertinet. et de *Eichon*. atq. *Scisbach* sibi euenire constat. aut quidquid pro temporum qualitate ibi exquirere valeat. — Hec autem descriptio facta est Anno ab Incarnatione Dni nri Jhu Xpi millesimo. XCI°. Indict. XV. sub tempibꝫ gloriosissimi *Heinrici* quarti Imperatoris augusti. regnante domino nro Jhu Xpo. Huius rei sunt quoq. fideles testes. primus ego *Ruthardus* mogontiacensis Archieps. et eiusdem ecclie uenerabilis pater *Manegaldus*." — Ein Siegel befand sich nie daran.

S. 818. Z. 2. Anst. Wadaffa, l. Waldaffa, — und Z. 36. Anst. Vierterl, l. Viertel.
S. 879. Z. 10. Anst. antiqua l. antiquo.
S. 883. Z. 35. Anst. ungekünstelte, l. ungekünstelten.
S. 884. Z. 15. Anst. neue Vorzüge, l. Vorzüge.
— — Z. 18. Anst. Apologen, l. Apologeten.





